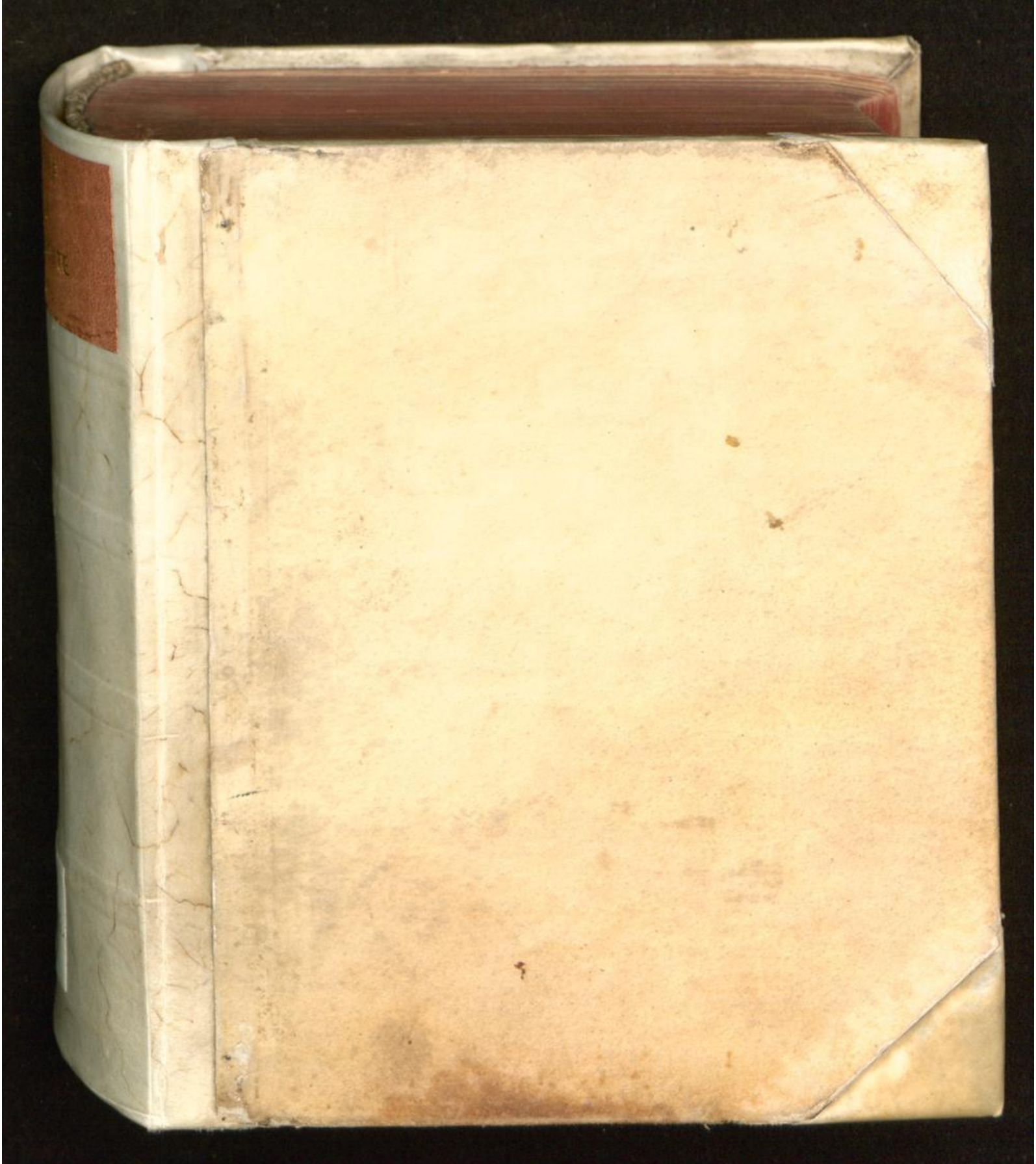


Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bibliotheca



Palatina
Düsseldor-
piensis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Donné à la Bibliothèque Electorale
Par
M.e Maximilien Henri Aschenbruch
Prévot de la Haute Justice et Conseiller
Aulique des Duchés de Juliers et de Berg.
Dusseldorff le 11. Xbre 1770.

29/03348

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrn Samuels / Frey-Herrns von Pufendorff Vom

KOENIGL: BIBLIOTHEK ZU DUSSELDORF

Natur- und Völcker-Recht /

Anderer Theil;

Mit vielen nützlichen Anmerckungen erläutert / und in die Teutsche Sprach übersetzt.

Im Jahr 1711.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4°
St. u. R. G.
32

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Herrn Samuels Freyherrn von Pufendorff /

Fünfftes Buch /

Von

Natur- und Völcker-Rechten.

Das erste Capitel /

Von dem Werthe derer Sachen.

§. I. Nach aufgekommener eigenthümlicher Herrschafft / ist die Einführung eines Maßes und gewisser Würdigung der Sachen nöthig gewesen.

§. II. Was die Moral-Quantität / oder die von Menschen ausgedachte Grösse / derer Sachen sey.

§. III. Wie vielerley der Werth sey / nach welchem die Sachen geschätzet und verhandelt werden?

§. IV. Der Grund und Ursprung des gemeinen oder schlechten Werthes.

§. V. Viele nutzbahre Dinge haben keinen Werth / darnach man sie schätze / und woher das komme?

§. VI. Warum der Werth eines Dinges gesteigert oder erhöhet werde.

§. VII. Von dem Werth / welchen die Liebhaber eines Dinges selbigem beylegen.

§. VIII. Von dem rechtmässigen Werthe.

§. IX. Von dem durchgehends üblichen Werthe.

§. X. Woher das komme/ daß der durchgehends übliche Preiß oder Werth eines Dinges bald steiget bald fället?

§. XI. Der gemeine oder schlechte und einfältige Werth derer Dinge ist / den Handel und Wandel des Menschlichen Lebens zu treiben / allein noch zulänglich gewesen.

§. XII. Man hat demnach einen sonderbahren / und aller Dinge Preiß in sich fassenden Werth der Sachen / in und mit dem Gelde ausgedacht.

§. XIII. Das Geld wird insgemein aus Ertz und Metal gemacht.

§. XIV. Wieweit eine Obrigkeit berechtiget sey den Werth und die Gültigkeit des Geldes zu bestimmen?

§. XV. Daß dabey vornehmlich auf die liegende Gründe / als Aecker / Wiesen u. s. w. zusehen sey.

§. XVI. Der Werth und die Gültigkeit des Geldes ist veränderlich.

§. VIII. Von dem rechtmässigen Werthe.

§. I.

WEil die in eigenthümlichen Besitz gekommene Dinge von unterschiedener Natur sind / und dem Menschen in seinen Bedörffnissen mancherley Hülffe thun können; Weil auch weiter viele Menschen zu einer Sache / die doch in keine gleich-gültige Stücke vertheilet werden mag / Recht haben / und da über dieses nicht selten Dinge von unterschiedener Natur gegen einander zuverwechseln sind; So haben sich die Menschen nothwendiger Weiße über eine solche Eigenschafft derer Dinge vereinigen müssen / nach welcher und Vermöge welcher / Sachen von unterschiedener Natur gegeneinander gehalten / auch die eine denen andern gleichgültig gemachet werden könten. Es gibt aber die Größe derer Sachen das Maaß zu ihrer Gegeneinander-Haltung und Außtheilung an die Hand / sintemahl die Gleichheit in übereinstimmender Größe bestehet / und deßhalben ist auch von der Größe aller Sachen und derer Menschlichen Nutzen in gemeinem Leben habenden Verrichtungen zuhandeln / und dieser Größe ihr Grund und Ursprung zusamt dem allgemeinen Maaß derselben was genauer zuuntersuchen.

§. II. Es werden aber in gemeinen Leben gewisse Dinge / nicht nur weil sie an Höhe / Länge / Breite übereinstimmen / sondern auch aus andern Ursachen / gleich genennet und gehalten / Und also redet man öffters von gleichen Würden / gleichen Arbeiten / gleichen Wahren / ohne daß sie nach Höhe / Länge / Breite außgemessen werden

den könten / oder / da dieses seyn könte / ohne Absehen auff dergleichen Außmeßung. Dahero ist leichtlich zuschliessen und zu erkennen / daß / außer der Natürlichen und in der Mathematic betrachteten Größe / die sich in Länge / Breite / Tieffe / oder Höhe äussert / noch eine andre / um welche die Philosophi allein bißher bekümmert gewesen zuseyn scheinen / zufinden sey / welche in dem Urtheile derer Gedancken oder des Gemüthes von jedes Dinges Wichtigkeit und Würdigkeit zusuchen ist. Dieses wird sich deutlicher an den Tag legen / wenn man nur ein wenig tiefer bedencken will / daß die eigentliche Art und Natur der überhaupt betrachteten Größe / nicht so wohl in der Außdehnung einer Sache nach Länge / Breite und Höhe; als vielmehr in ihrer Schätzbarkeit bestehe / und daß folglich an alle Dinge deßhalben und in in so weit vornehmlich Groß genennet werden / weil und als ferne sie geschätzet / und alsdenn weiter miteinander vergliechen / auch gegeneinander für gleich oder ungleich ausgesprochen werden mögen. Es können aber alle Dinge / nicht nur nach ihrem Natürlichen Zeuge und Wesen / sondern auch nach ihrem Nutzen oder Schaden / den sie in dem wohlgesitteten Leben der Menschen haben / gewürdiget oder geschätzet werden / woraus denn von selbst folget / daß / ausser der Natürlichen Größe / noch eine andere zärtere und subtilere zufinden sey / die wir vorhin (1) ein Moral-Quantität oder eine Sittliche Größe / genennet haben / weil sie nemlich denen Dingen / nach dem Nutzen oder Schaden den sie dem wohlgesitteten Leben der Menschen bringen / zugeleget wird. Dabey wird nicht geläugnet / daß auch die Natürliche Größe / in Sachen / die einer Natur und von einer Köstlichkeit sind / zu ihrer höhern Würdigung und Schätzung viel beytrage / und also Z. Ex. ein großer Diamant / wenn sonst alles gleich ist / einem kleinern vorzuziehen sey; welches aber doch in Sachen die unterschiedene Art und Güte sind / nicht allezeit zutrifft / und wird vielmahl ein kleiner Hund weit höher geschätzet als ein großer / es ist auch niemand so einfältig / daß er ein groß Stücke Bley für ein kleiner Stücke Gold nehme. Welcher gestalt aber (2) die Leute selbst nach ihrer Würde / und ihren Thaten / um von ihrem Verdienst oder Verschulden zuurtheilen / moraliter geschätzet werden / wollen wir an einem andern Orte außführen. Hier haben wir vor dißmahl eigentlich zuhandeln von der Moral-Quantität oder Sittlichē Größe der Sachen und Verrichtungen des Menschen / welcher ihnen beygeleget wird / in so ferne sie einigen Nutzen im Menschlichen Leben haben und miteinander / zu Treibung Handels und Wandels / verglichen werden. Man beleget aber diese Größe derer Sachen und derer Menschlichen Verrichtungen insgemein mit dem Namen deß Preißes oder des Wehrts und ist der Preiß oder Wehrt derer Sachen

chen und Menschlichen Verrichtungen nichts anders als ihre Sittliche Grösse und Würdigung / Krafft / welcher sie in Handel und Wandel des Menschlichen Lebens gezogen / auch miteinander verglichen und vertauschet / oder verwechselt werden können.

§. II. (1) Von solcher Moral-Quantität kan der Autor oben I. Buch Cap. I. §. 22. nachgesehen werden.

(2) Von der Sache ist mehrers in unserm Autore *Lib. VIII. Cap.* 4. *Lib. I. Cap.* 8. und *Lib. VIII. Cap. III. §.* 13. *seqq.* zu lesen.

§. III. Man kan aber den Preiß und Werth gar füglich / in [a] schlechten (1) oder gemeinen / und [b] in sonderbahren oder aller Dinge Würdigung in sich fassenden / abtheilen und unterscheiden. Jener / der schlechte und gemeine / wird denen in Handel und Wandel kommenden Sachen auch Verrichtungen uñ Arbeiten derer Menschen beygeleget / als alsferne sie uns Nutzen oder Ergötzlichkeit zu wege bringen: Dieser / der Sonderbahre / findet sich im Gelde und dem / (2) was hier und dar an Geldes statt gebrauchet wird / welches man für eine aller Dinge Preiß in sich / fassende Sache und mithin für das allgemeine Haupt-Maaß / ihrer Grösse und Würdigkeit hält und brauchet.

[a] *Pretium Vulgare.*

[b] *Pretium eminens.*

§. III. (1) Unter diesem schlechten oder gemeinen Preiße / verstehet der Autor den einem jeden Dinge von Natur anklebenden Werth / der sich bald durch der Dinge Beschaffenheit selbst an Tag leget / und also nicht vielen Nachdenckens oder sonderbahrer Menschlichen Aufkünstelung und Übereinstimmung bedarff / deßwegen es auch B. für gut angesehen / diesen Werth mit so einem Worte von der andern Art des Preißes zu unterscheiden / welches was eigenthümlich zustehendes und innerliches bedeutet / und nennet es demnach den jeder Sache eigentlich zustehenden innerlichen Werth. H. meynet / man könne die mancherley Arten des Werthes am besten unterscheiden / wenn man sage / der **Werth** sey entweder **gemein** und **natürlich** oder **sonderbahr.** Der Sonderbahre wird entweder von einzelnen Menschen oder von gantzen Republiquen auff gewisse Dinge gesetzet. Jener wird Gunst oder Liebhaberey / Preiß genennet / §. 7. Dieser aber in sonderbahren und allgemeinen Preiß abgetheilet. Den Sonderbahren heisset man auch den Recht- oder Gesetzmäßigen / weil er durch die Gesetze genau bestimmet ist / daß mit der geringsten Abweichung darvon etwas straffwürdiges begangen wird. §. 8. der Allgemeine bestehet im Gelde / davon §. 11 -- 16. Was den natürlich-gemeinen anbelanget / so hange selbiger an dem Gutachten derer Menschen / und sey genau nicht zu determiniren / sondern bald was höher bald was geringer. §. 4 -- 10.

(2) **Was hier und dar an Geldes statt gebrauchet wird**] Darvon sind Exempel beym Autore im diesem Capitel §. 13. zu sehen.

§. IV. Damit man aber die Art und Natur des von uns so genannten schlechten oder gemeinen Werths desto besser verstehe / ist dessen Grund / woher er entspringet / auch die Ursache seiner Erhöhung und Niedrigung wohl

zu

zu untersuchen. Der an und vor sich selbst betrachtete (1) Grund aber des Werths ist nichts anders als die Geschicklichkeit einer Sachen oder Menschlichen Verrichtung denen Bedürffnissen des Menschlichen Lebens mittelbahrer oder unmittelbahrer Weise abzuhelffen / und dieses theils bequemer / theils lieblicher und anmuthiger zu machen. Dahero kömmet es / daß man in gemeiner Rede / Dinge und Menschen die nichts nütze und nur eine Last der Welt sind / nichtswürdig zu nennen pfleget. So hat (2) der Hahn die im Mist gefundene Perle / weil er sie zu nichts zu nutzen wuste / auch nichts werth zu seyn geachtet. Grotius hält Libro II. Cap. 12. §. 14. darfür / daß die Nothdurfft das allernatürlichste Maaß von dem Werth eines jeden Dinges sey; welches aber nicht durchgehends den Stich hält / wenn es dahin und also verstanden werden will / daß an und vor sich selbst die Nothdurfft ein Grund des Werths schlechter Dinges / und nur jede Sache von dem Menschen / alsfern er ihrer nothwendig bedarff / zu würdigen sey. Denn auff diese Weise würde denen zu überflüssiger Wolluft derer Menschen dienenden Sachen / welche doch Menschlicher Uppigkeit öffters in unermäßlich hohen Preiß gebracht hat / aller Werth gäntzlich abgesprochen. Es verstehet sich im übrigen schon / daß ein Mensch derer Dinge / welcher er ohne seine grosse Unbequemlichkeit nicht entbehren kan / nothdürfftig zu seyn außgesprochen wird. Man sehe Matth. IX, 12. Soll aber die Meynung Grotii dahin zielen / daß die Bedürffniß einer Sachen dero Preiß erhöhe; So muß man freylich wohl gestehen / daß es insgemein so zugehe / und eine Sache von einem desto theuerer gegeben werden will / je nöthiger sie der andere bedarff; es wird aber wohl kein kluger und billiger Mensch zugestehen / daß / von Natur und Rechtswegen / der Verkäuffer eines Dinges / dessen seinen Werth nach / des Käuffers nothdürfftigen Gebrauch abmessen / und daß jener das / was dieser am nöthigsten bedarff / zum theuresten geben möge. Der vom Grotio angezogene Ort des Aristotelis, Nicomach. Lib. V. Cap. 8. Thut nichts zu der Sache / weil die darinne eine Säug-Amme des Handels und Wandels genennete Nothdurfft / nicht deshalben alle Commercien in sich zu begreiffen gesaget wird / weil sie den Grund zu Regulirung des Preißes leget; Sondern weil sie den Handel und Wandel selbst verursachet. Denn wenn niemand etwas bedürffte von einem andern / würde da kein Handel und Wandel / kein Wechsel und Tausch seyn / sondern jeder sich / das Seinige zu haben und zu behalten / vergnügen. Diesen Verstand geben die Worte Aristotelis selbst / welche zusammen also lauten: Daß durch die Nothdurfft Handel und Wandel festgestellet werde / ist deutlich und klar genug / dieweil / wenn einer und der andere nichts bedürffte / keine Wechselung der von Menschen besessenen Dinge / mithin kein Handel und Wandel seyn würde.

Dahin gehet auch sein anderwärtiger Außspruch / da er saget: Handel und Wandel hat seinen gar Natürlichen Ursprung daher / daß manche unter den Menschen Uberfluß besitzen / andere hingegen Mangel leiden / welchen zuersetzen Tausch und Handlung eingeführet werden müsse.

§. IV. (1) **Grund des Werthes ist die Geschicklichkeit denen Bedürfftigen des Menschl. Lebens abzuhelffen** ꝛc.] Das ist eine aber nicht die einige Ursache des Werthes. Denn obgleich Z. Ex. das Wasser geschickt ist / denen unumgänglichen Bedürfftigkeiten des Lebens abzuhelffen / und man es unvermeidlich notwendig braucht und unsäglich nützen kan / so ist es doch in schlechtem Werth / weil es nemlich gemein ist. Demnach siehet man / daß auch die Seltenheit eines Dinges mit einer Ursache und ein Grund des Werthes und Preißes ist; B. Man könte aber doch bey diesen Raisonnemens des Barbeyrac erinnern / daß die Geschicklichkeit denen Menschlichen Bedürffnissen nicht ähnlich und bequemlich abzuhelffen / der allgemeine Grund / von dem Werth aller Dinge / die Seltenheit aber nur ein Zufall sey / der einer Sache an und vor sich selbst keinen Werth gebe; Sondern nur den auß ihrer Nutzbarkeit eigentlich herfliessenden Werth erhöhe / welches der Autor selbst wohl gesehen / und §. 6. dieses Capitels erinnert. Sonst wird wohl ein an sich nichtwürdiges Ding / weil es einzeln und rar ist / mit Recht dardurch keine Würdigkeit erlangen / und hat der Autor, im angezogenen 6. Paragrapho, es mit unter die närrischen Meynungen und Einbildungen des gemeinen Hauffens gezehlet / Dinge / welche von keiner Güte und Nutzbarkeit sind / nur wegen ihrer Seltenheit oder Rarität u. s. w. hoch und werth zu schätzen.

(2) Phædrus, *Lib. III. Fabul. XII. v. 4. 6.*

§. V. Man hat über diß wohl zu mercken / daß einige dem Menschlichen Leben höchst nutzbahre Dinge sind / welchen doch kein Preiß oder kein Werth bestimmet ist / / entweder weil in selbigem keine eigenthümlich besitzende Herrschafft statt findet / oder weil sie von dem gemeinen Handel und Wandel außgeschlossen sind / oder auch weil sie in selbigem niemahls vor sich selbst / sondern nur als ein Anhang anderer Dinge betrachtet werden. Da die Gesetze ein und andre Sachen von dem gemeinen Handel und Wandel außgeschlossen haben / versteht sichs von selbsten / daß sie ihnen keinen Werth oder Preiß bestimmet haben wollen. Ob also gleich die obern und zarteste Theile der Lufft / die Himmlische Cörper / das grosse Welt-Meer dem Menschlichen Leben ungemein nutzbahr sind / kan doch niemand einen Preiß oder Werth denenselben setzen und beystimmen / weil sie von der eigenthümlich-besitzenden Beherrschung frey sind. Wenn da auch die Sömische Gesetze [a] GOTT gewiedmete Dinge und (1) Grabstätte vom Handel und Wandel außgemertzet / haben sie ihnen zugleich alle nach gewissem Preiß anzustellende Würdigung abgestricket / ob gleich die innerliche Beschaffenheit solcher Sachen sonst wohl des Preißes / des Werths und darnach einzurichtenden Würdigung fähig gewesen. So wird auch kein Preiß eines freyen Menschen gefunden / weil es sich selbst widerspricht / zugleich frey und

[a] *Res sacræ & religiosæ.*

und auch um gewissen Preiß zuverkauffen seyn; denn so bald jemand von einem andern feyl gebotten werden mag / höret er auf frey oder sein selbsteigen Herr zu seyn. (3) Die Freyheit ist demnach ein unschätzbahr Guth / nicht nur weil ihre Vortheil so groß / daß sie allen Wehrt und Preiß übersteigen / sondern auch aus nur jetzo gemeldeten Ursache. Es wird aber nicht undienlich seyn / was Philo, de specialibus Judæorum legibus, dieses erinnert / wenn er schreibet: Auff diejenige / welche nicht nur ihre Güter oder einen Theil derselbigen; sondern sie selbst GOtt gelobet und gewiedmet haben / ist ein gewisser / nicht nach ihrer Gestalt / Grösse und dergleichen vielmehr nur nach dem Alter und Geschlecht regulirter Preiß / sich zulösen gesetzt und geschlagen. (2) Ein Mann wird von zwantzig Jahren biß auff sechtzig für 200. Species Thaler / ein Weibsbild gleichen Alters für 120. angeschlagen. Was von jenen zwischen fünff und zwischen zwantzig Jahren ist / gilt 80. und von diesen in eben denen Jahren 40. Thl. von der Geburt an biß zum fünfften Jahre / hält man die Knaben auff 20. die Mägdgen auff 12. Thl. Wenn Männer und Weiber über 60. Jahr hinaus kommen / gelten jene 60. diese aber 20. Thl. Es werden aber drey gar erhebliche Ursachen gefunden / warum alle / die eines Geschlechts und eines Alters sind / gleich gewürdigt worden. Nemlich einmahl dieweil alle Gelübde / es thue sie ein Hoher oder Niedriger / von gleichen Würden sind. Zum andern weil es unanständig scheinet / die freywillig sich verlobende nach Art Leib-eigner Knechte zuschätzen / in welchen die Schönheit und gute Gestalt des Leibes in Consideration zu kommen und ohne dergleichen / jeder gar wenig geacht zuwerden pfleget. Endlich weil bey uns Menschen zwar die Ungleichheit hoch gehalten / da im Gegentheil bey GOTT die Gleichheit mehr æstimiret wird. Vielen Dingen scheinet auch deshalben kein Preiß gesetzet zu seyn / weil sie an und vor sich selbst alleine vor sich nicht besessen werden können / hingegen pflegen die Sachen / bey denen sie sich finden oder nicht / deßhalben / gestalten Dingen nach / viel höher oder geringer gehalten zu werden. Man kan demnach dem wärmenden Sonnen-Lichte / der freyen und reinen Lufft / der angenehmen die Augen weydenden Gestalt der Erden / weil diese Dinge ohne den Genuß und Besitzthum eines Stück Landes ohnmöglich genossen werden können / vor sich alleine keinen Preiß setzen. Im Gegentheil ist jedermann bekannt von was für Wichtigkeit sie sind den Preiß und Werth derer Länder / Aecker und Güter an denen sie hafften zu reguliren. Plinius erzehlet und bewundert demnach H. XI. Libr. XII. c. 1. Daß die Menschen auch für anmuthi-

muthigen Schatten-Schatzung geben müssen / und daß deßhalben der Ahorn oder Maßholder-Baum mit in den Steuer-Anschlag gebracht worden sey. So wird in Niederland von denen Wind-Mühlen Schatzung gefordert / unter dem Vorwand daß sich selbige des gemeinen Landes Windes gebrauchen; beyläufftig mag hier leicht die Entscheidung / die durch den Demosthenem von dem Esels-Schatten vor die Richter gebrachten Rechts Fragen erörtert worden. Der so den Esel gemiethet hatte/konte zwar seinem Eigenthums-Herrn nicht verbieten sich hinter selbigen / auff gemeinen Boden/ in den von Esel gemachten Schatten zulegen; Er hätte ihm aber / da er gewolt / den Schatten gleich / durch Fortführung des Esels / entziehen können. Sonsten ist an sich klar daß auff die Verrichtungen / welche das Göttliche oder Menschliche Recht umsonst zuüben befiehlet oder zu treiben gäntzlich verbietet / kein Preiß geschlagen / noch selbige/ dergleichen halber / vorgenommen werden können (5) hieher gehören die jenige heilige Verrichtungen/ denen aus Göttlicher Einsetzung eine übernatürliche Würckung anklebet / als da sind : die zur Vergebung der Sünden durch die Priester ertheilte Absolution oder Loßsprechung / die durch Außspendung derer Sacramenta vermittelte Zuneigung Göttlicher Wolthaten und dergleichen. Wer solcherley einem andern um Geld/ Wehrt und Lohn leistet wird / der macht sich des mit dem Namen der Simonie belegten Lasters schuldig/ und wird es für eine Göttliche Majestät schmähende Gottlosigkeit gehalten / wenn jemand solche Dinge nach Geld und Geldes Werth schätzen wird. Act. VIII. 20. Billig rechnet man dahin auch/ wenn Unwürdige umbs Geld zu Geistlichen Verrichtungen/die man denen Würdigen umsonst auffzutragen solte/befördert werden/und kan hiervon auch Decretum Gratiani, causâ 1. quæst. 1,2,3. besehen werden. So solte man auch keine zu Belohnung der Tugend und Gelährsamkeit gewidmete Würde denen Unwürdigen und Ungeschickten um Geld zukommen lassen / weil selbige sonst nicht nur verächtlich werden / sondern auch weil auch das gemeine Wesen daher nicht selten Schaden leydet / wenn ungeschickte Gesellen um ihrer prächtigen Titul willen zu wichtigen Aembtern genommen werden. Und es gedeihet allen Gelehrten zur Schande / wenn einige aus ihrem Mittel sich dessen im Ernst unterfangen / was als ein Schertz / von dem berühmten Italiänischen JCto, dem Fabio Benevoglientes beym Jano Nycio Erythræo, Pinacothecæ II. c. 29. erzehlet wird. Denn als dieser / um jemanden der Gewohnheit nach zum Doctor zumachen / auff dem Wege war / und ihm auff dem Wege ein den Rachen / als latte er / auffsperrender Esel begegnete / sprach Er: was lachest du ungeschickter GEsel ? Wenn Geld kommt können wir auch dich wohl in die Zahl der Doctorum mit unterschieben. Da heists nemlich wie

Ovidius

Ovidius de Arte Libro II. singet:

Der muß ja wohl gelehrt und hocherfahren heißen/
Wer einem/wenn er will/ Geld in die Kutte schmeißen.

Die Chineser sind klüger und gantz anders gesinnet/ von deren Examinibus und Beförderungen zu Ehren-Würden Neuhoff in der allgemeinen Beschreibung Chinæ c. 3. handelt. Es schickt sich auch nicht übel hieher Plinii Außspruch H. N. Libr. XVI. c. 4. **Die wegen eines beym Leben im Kriege erhaltenen Bürgers ausgetheilte eichene Laub-Kräntze/ sind für die Soldaten ein sonderbahr klares Zeichen der Tapfferkeit und Tugend/ von einiger Zeit her aber ein Merckmahl sonderbahrer Käyserlicher Gnade/ nachdem die gottlose Grausamkeit der Einheimischen Bürgerlichen Kriege es dahin gebracht/ daß mans für eine sonderbahre Erkäntligkeit und aller Wolthat wird gehalten/ einen Bürger nicht erschlagen haben. Diesem eichenen Krantze werden auch die goldene und wegen erstiegenen Walles und Mauren ertheilte Kronen nachgesetzet.**

O! ewigen Andenckens würdige Gewonheiten/ die ein so großes Werck/ als wir die Errettung eines Mit-Burgers vom Tode ist/ mit einem bloßen Ehren-Zeichen begaben wollen/ da man zu Belohnung anderer tapffere Kriegs-Thaten/ goldene Kronen eines großen Werthes/ bestimmet hat; Denn damit haben die Alten gelehret/daß die Erhaltung und Wohlfahrt eines Mit-Burgers allen Wehrt und alle Kostbarkeit weit übersteige/ und daß es Unrecht sey/ nur um Nutzens und Gewinns willen einen Menschen beym Leben erhalten und ihm selbiges retten wollen. Es kan auch weiter ein Richter Recht und Gerechtigkeit/ so er jedem umsonst wiederfahren lassen soll/niemandenmit Billigkeit um Geld oder Geldes Werth verkauffen Ovidius spricht: Amorum Libro I. Elogiâ 10.

Ein Zeuge läst ums Geld/sich/falsch zu schwören dingen/
Der Richter hört mit Lust geschenckte Müntzen klingen/
Es schwätzt der Advocat ums Geld vom Galgen loß/
So macht die Tantzeley das Gut mit Unrecht groß.
Das Eh-Bett wird befleckt nur mehrers Gut zukriegen.
Die Schönheit muß auß Geitz der Schande unterliegen.

Plutarchus schreibt in dem Leben des Romuli, wenn er von der Pflicht derer Patronen gegen ihre Clienten handelt: **Es sey allzeit für schändlich und verächtlich auch Adelichen Gemüthern/ unanständig geachtet worden/ wenn die Vornehmern und Mächtigern für ihre denen geringern und schwächern zuleistende Hülffe/ Geld und Lohn haben und nehmen wollen/ und ist hernach aus dieser Quelle Lex Cincia hingeflossen.** Seneca lässet

sich im Hercule furente gar artig vernehmen:

Man sieht die tolle Schaar verblendt nach Reichthum lauffen /
Und für Gerichte Zanck / Zorn /
Schrey'n ums Geld verkauffen.

Nach denen Römischen Rechten war es eine unanständige Sache die Welt-Weißheit und Regierungs Klugheit nach Gelde schätzen. Leg. 1. §. 4. & 5. ff. de extraordin. cognit. und Grotius in Sparsione Florum ad h. l. Quintilianus untersuchet Institut. Orat. Libro XII. c. 7 Ob man der Redner Kunst einen gewissen Werth und Preiß setzen könne? und zeiget an / daß dergleichen Dinge eben darum / weil man sie auff einen gewissen Werth suchet / in Verachtung gerathen. Es ist übrigens bekanntlich Unrecht und Lasterhafft / wenn jemand sich zu eines andern Ermordung / oder zu seiner Lästerung durch verfertigte Schrifften / oder zu einem falschen Zeugniß u. s. w. um Geld und um einen gewissen Werth bestellen lassen will.

§. V. (1) Man hat hier die Res Religiosas durch Grabstätte übersetzet / weil auch die Griechischen Rechte sich ausdrücklich deß Nahmens derer Grab-Mähler bedienen / wie Franciscus Modius, Librum XI. Titul. VII. ff. de Religios. & sumpt. Funerum, angemercket hat. Und hat man die Todten / welche mit ihren Läger-Stätten nicht gerühret werden dürffen / wie was heiliges gehalten / mit denen die Menschen nichts mehr zuthun haben solten / dahinter denn einige verborgene Tücken von dem Göttlichen Gerichte jenes Lebens möge gesteckt haben / daß man die nicht mehr mit ihren Oertern in Menschliche Händel und Rechtfertigungen kommen lassen wollen / die in GOttes Gerichte gezogen worden. Drum sagen auch wir von denen Verstorbenen: Sie sind in GOttes Gewalt und wollen damit zuverstehen geben / daß Menschen nichts mehr über sie zusprechen haben.

(2) B. Erinnert bey angeführten Worten Philonis deß darinne eigentlich von Lösung der GOtt gelobten Personen geredet werde / davon das 27. Cap. des III. Buchs Mosis handelte / und daß sie sich demnach hieher nicht wohl schickten.

(3) **Die Freyheit ist ein unschätzbahr Guth**] H. So fern der sie habende Mensch in seinem Natürlichen Stande betrachten wird. Denn in Bürgerlicher Gesellschafft kan das Recht freye Menschen zu regieren / und in so weit ihre Freyheit selbst / gar wohl / nach gewissem Werth / in Anschlag gebracht und geschätzet werden. Man besehe Grotium, I. Buch III. Cap. §. 12. und unsern Autorem, VII. Buch VI. Cap. §. 15. wie auch die von einem freyen Menschen zuhabende Nutzbarkeiten billiger Massen zu schätzen sind / ist oben III. Buch / I. Cap. §. 7. gewiesen worden.

(4) Harmenopulus erzehlet von dem Käyser Michael, dem Paphlagonier / daß er / auß unersättlicher Geld-Begierde / nicht nur eine Schatzung auff Grund und Boden / sondern auch auff die Lufft und den Himmel geleget hat.

(5) **Hieher gehören die jenige heilige Verrichtungen**] Obgleich der Heyland selbst außdrücklich in Ansehung seiner Apostel / in so ferne diese mit hier gemeinten heiligen Verrichtungen zuthun hatten / gesaget / daß ein Arbeiter seines Lohnes werth sey / Lucæ X. v. 7. also gewiesen hat / daß sie allerdings nehmen möchten / was ihnen bey ihren heiligen Verrichtungen von denen Leuten / zu ihrem Unterhalt / aus schuldiger Erkänntlichkeit gereichet würde: Ob gleich Paulus eben dieses mit ziemlichem Nachdruck 1. Corinth. IX. 7.---14. 1. Timoth. V. 18. eingeschärffet hat; So muß man doch nicht wähnen / als ob durch das denen Kirchen-Dienern gereichete ihre heilige Verrichtungen / nach dero Wehrt bezahlet und gegen

deßen

dessen Erlegung die dadurch angebottene Gnaden GOttes / erkaufft und erlangt werden könten / dieweil doch die leibliche Unterhalts-Mittel / mit denen Geistlichen und das Heyl der Seelen hauptsächlich abziehlenden Dingen / in keine Vergleichung kommen / und demnach der Apostel gesaget hat 1. Cor. IX. 11. So wir euch das Geistliche Säen / ists ein groß Ding / ob wir euer Leibliches erndten? Wiederum muß der seinen Unterhalt billig nehmende Kirchen-Diener die heilige Verrichtungen nicht um des Geldes willen / und nach desselbigen Summa / fleißiger oder nachläßiger / sondern um und nach Gottes Willen / in Liebe zu deß Nächsten Beste / treiben. Wer anders auff Seiten der Lehrer oder Zuhörer gesinnet ist und thut; der ist freylich insonderheit für GOtt / der Simonie schuldig / welch Laster seinen Nahmen von Simone Mago Act. VIII. 17. seqq. empfangen hat. Ob gleich auch an sich selbst / und schlechter Dinges eben nicht Unrecht ist / daß denen Kirchen-Dienern bey Ankündigung der Absolution, bey Tauffen und dergleichen einige Erkäntlichkeit gereichet werde; Brunnemann de Jure Ecclesiastico Libro II. c. V. v. 7. &c. So würde es doch nach vieler Meynung besser seyn / wenn die Prediger / als Sacerdotes Ecclesiæ, und die Justiz-Bedienten / als Sacerdotes Justitiæ, an statt der so genannten Accidentien und Sportuln, anders woher ihren gnugsamen Unterhalt hätten / damit jene nicht der Simonie, diese aber der Ungerechtigkeit verdächtig / und bey versuchender Gelegenheit / gar schuldig werden möchten / wie denn auch B. erinnert hat / daß nach dem Römischen Rechte die Philosophi und JCti nicht einmahl ein Salarium gehabt / damit nicht vermeynet würde / als könten so heilige Dinge um Geld geschätzet werden / und damit sie nicht durch dergleichen Meynung vermehret würden. Leg. 1. ff. de extraord. cognit.

§. VI. Was die Ursachen / warum eine Sache bald mehr bald weniger gilt / und diese jener / die doch weit nutzbahrer ist / vorgezogen wird / anbelanget / so sind selbige mancherley. Meistentheils rühret dieses am wenigsten von der Nothwendigkeit und Nutzbahrkeit einer Sache her / deswegen wir auch sehen / daß die Menschlichen Leben allernöthigste Dinge / am wenigsten geachtet werden / weil die Natur selbige / nicht ohne sonderbahre Vorsorge GOttes / am reichlichsten darreichet. Vitruvius schreibet / *Præfat. ad Libr. VIII. de Architecturâ:* **GOTT hat die denen Menschen eigentlich nothwendige Dinge weder schwer noch seltsam / wie etwa Gold / Perlen und andere vom Leibe und der Natur eben nicht gesuchte Dinge sind / machen; sondern an allen Orten das reichlich an die Hand geben wollen / ohne welches das Menschliche Leben nicht wohl und sicher bestehen kan.** Die Seltsamkeit einer Sache / thut demnach das meiste zu Erhöhung ihres Preißes / und wird selbiger ihre Beförderung von einigen mit unter die besondere Kunst-Griffe der Kauffmannschafft gerechnet. Strabo berichtet *Libro XVII.* von den Egyptiern / daß sie ihr *Biblum* (so ein gewisses Gewächs) dessen inwendige zarte Rinde man statt unseres heutigen Papiers / zum Schreiben gebraucht) nicht an vielen Orten wachsen lassen / damit die Seltenheit desselbigen seinen Werth und ihr Einkommen vermehrete / wordurch sie aber dem gemeinen Nutzen und anderer Bequemlichkeit zu nahe getreten wären. Auß gleichen Ursachen sollen

die Holländer in manchen Orten die Negelein und Muscaten-Bäume außrotten / damit derer nicht zuviel wachsen / und sie nicht zu gemein werden. (1) Es ist aber die Seltsamkeit derer Dinge / welche auß entlegenen Oertern hergebracht werden / am allerhöchsten geachtet. Darüber hat Plato zu seiner Zeit schon gespottet in Euthydemo schreibende: **Was seltsam ist / ist auch theuer / hingegen wird das gemeine Wasser / welches doch eines der köstlichsten Dinge ist / um sehr geringen Preiß erlanget.** Sextus Empiricus, Pyrrhon. Hypothypos. *Lib. I. C.* 14 spricht: **Was seltsam ist / schätzt man hoch / worvon wir aber täglich leben / und was um uns ist / hält man für geringe. Wenn das Wasser rar werden solte / würde man es nicht viel köstlicher als das Allerköstlichste dieser Zeit achten? Wenn im Gegentheil das Gold in grosser Menge / als wie Steine / auff Hauffen im Felde läge / wer würde sich wohl sehr darnach reissen?** Mamertinus mercket in Panegyrio Julian. **an / daß man / nicht was am besten schmeckte; sondern was am schwersten zu bekommen wäre / für die niedlichste Gerüchte hielte.** So erzehlet Plinius, Libro VII. Cap. 12. eine Historie von zweyen Knaben / deren einer in Asia / der andere in Franckreich gebohren / und die doch einander ungemein gleich und ähnlich waren / welche auch deshalben der Verkäuffer unschätzbahr achtete und Antonius vor das gröste Glück unter allen seinen Gütern hielt. Es pfleget nemlich der Menschliche Hochmuth vor was besonders Werthes zu schätzen / was er für andern allein hat; Hingegen dünckt ihn wenig werth zu seyn / was man in eines jeden Vermögen antreffen kan. Manchmahl achten die Menschen das am meisten wehrt seyn / was ihnen zu haben am schärfften verboten. Drum werden vom Luciano im Nigrino die jenige nicht unbillig ziemlich höhnisch rumgenommen / welche mitten im Winter einen Hauffen Rosen um sich haben / und sie wegen der Unzeitig- und Seltsamkeit hoch schätzen / da sie hingegen was zu seiner Zeit die Natur reichlich herfür bringt / nicht würdig zu seyn erachten. Auff gleichen Schlag pflegen die Menschen nur das für ein sonderbahr Guth zu halten / darinne sie etwas besonders für andern besitzen / und womit sie sich gegen andere rühmen können. Auß der Ursachen sind auch die wenig mitgetheilte Ehrenstellen und Namen / desto ansehnlicher und hochgehaltener. Cornelius Nepos in Miltiade c. 6. Cicero de Inventione Libr. 2. sagt: **Die Belohnungen der Tugend sollen heilig und rein gehalten / auch nicht bösen Buben oder geringen Leuten mitgetheilet werden / weil da / was schwer und seltsam ist / auch denen Menschen aus und nach der Belohnung schön und angenehm zu seyn scheinet.** Man kan aber hiebey nicht in Abrede seyn / daß es nicht eine Würckung des verkehrten Menschlichen Sinnes sey / wenn man

die

die wahren Güter nach der Wenigkeit oder Menge der sie besitzenden abwiegen will; denn es wird ja/ was ich habe/ deßhalben weil es andere auch haben/ an sich nicht geringer / und auch nicht besser/ wenn und weil es andere nicht haben. Wer ist wohl deßhalben gesünderer/weil andere krancken/oder wer ist deßhalben/ weil andere auch gesund sind/ nicht so gesund als wenn ers allein wäre? Eines weisen Mannes Klugheit wird nicht geringer/ ob es gleich mehr gescheidte Leute giebet; und er wird nicht klüger seyn / ob gleich viel Narren neben ihm leben. Wer demnach sich eines gutes deßwegen/ weil andre desselbigen ermangeln/ rühmet/ der scheinet sich über seines Neben-Menschen Unglück zu freuen. Wer im Gegentheil an dem/ was er hat / desto weniger zuhaben meynet/ je mehr andre ein gleiches mit ihm besitzen/der ist nicht frey von Neid und Mißgunst. Aber es pflegt die gemeine Neigung derer Menschen wie in andern/ also auch in diesem Stücke/ von der gesunden Vernunfft und gerechten Billigkeit gern abzuweichen. Wovon auch zusehen Numer. XI. 28. 29. Marci IX. 38. 39. Es hat dannenhero die ehrsüchtige Uppigkeit der Menschen gewissen Dingen / deren das Menschliche Leben gar wohl entrathen mag / einen greulich hohen Wehrt / zu wege bracht. Wem ist nicht bekant/ was für greuliche Summen Geldes für Perlen versplittert worden/derenganze Vortrefflichkeit in der Weiße/Größe/Glätte und andern solchen nicht leicht zufindenden Dingen bestehen/deßhalben auch wohl niemand zufinden seyn mag / der zwey gantz gleiche habe. Von solchen Perlen schreibt Plinius auch Libr. IX. c. 35. **Perlen sind wohl die fürnehmste unter denen hochgeschätzten Sachen. Nachdem selbige zu Rom bekannt worden und nach Eroberung** Alexandrien **/ im Brauch kommen/ hat man sie/ da kurtz vor** Syllæ **Zeit doch fast niemand was davon wüste/ bald hernach so häufig gesehen/ daß sich auch arme Weiber damit zubehängen getrachtet / mit dem Vorwand/ daß sich ja selbst der Häscher ihre Weiber öffentlich damit putzten.** Eben dieser Plinius erzehlet/ wie man einige Edelgesteine schlechthin für ohnschätzbar gehalten Procœmio XXXVII. und Libro XXXII. c. 2. Er mercket auch an/daß die Indianer unsere Corallen/ so hoch/ als wir ihre Perlen würdigen/ und beweiset damit / daß dergleichen Ding alles in der Menschlichen Einbildung bestehe. Man kan dißfalls mehr angezogenen Plinium Libro XI. c. 9. 34. X. 29. XII. 14, 17, 19. XIII. 15. XXXVII. 4. nachschlagen/ welcher Libro VI. c. 17. von der Sayden redende saget: **Man wendet vielerley Arbeit an/ und hohlet aus entferntem Welt Theile / die Mittel der Frauens-Bilder Leiber durch die Kleider herfür-leuchtende oder gesehen zumachen. Die Narrheit der Menschen meynet auch wohl daß alles/ was nur viel**

koſtet / gleich ſofort deßhalben gar was beſonders ſeyn müſſe; Lampridius erzehlet von dem Käyſer Heliogabalo, Er habe gern geſehen / daß man ihm / was zu ſeiner Tafel gehöret / ſehr theuer geboten und verkaufft / vorwendende / daß dieſes den beſten Appetit zum Eſſen machete. Juvenalis ſpöttelt Satyra XI. folgender Geſtalt:

Für was man das Meiſte geben /
Hilfft am beſten lang zu leben!

Und Curtius ſagt Libro VIII. c. 9. die Außſchäumung des wallenden Meeres wird um einen hohen / von der muthwilligen Wolluſt deß Menſchen geſetzten / Preiß verkaufft. Seneca ſpricht in Conſolatione ad Helviam c. 11. das Silber wurde / wegen der Vortrefflichkeit der alten Künſtler / theuer und wehrt gehalten / weniger ihre Käſerey hat das Ertz in hohen Preiß gebracht. Heute zu Tage iſt bey uns der Preiß des Agtſteins mäſſig / in Morgenländern aber ſehr hoch. Von denen Tulipanen erzehlet Janus Nicyus Erythræus, Pinacotheca III. c. 17. in der Lebens-Beſchreibung des Johannis Barclaji, der ein großer Liebhaber derſelbigen geweſen / daß ſelbige vor 30. Jahren (von der Zeit an / da er dieſes ſchrieb / zurechnen) in dem hohen Alpen-Gebürge / ohne daß man ihrer geachtet / häuffig geſtanden / als man ſie aber in die Städte gebracht / wegen der Neuigkeit durch die darnach begierige Menſchen in einen dermaſſen hohen Wehrt gekommen / daß man vor eine einzige Zwiebel wohl 100. Ducaten auch mehr gegeben; es ſey aber auch / nachdem ſie gemein worden / ihr Preiß ſo gefallen / daß man kaum etwas geringer als ſelbige geſchätzet. Man kan eben dieſen Autor dißfals l. c. c. 14. weiter nachleſen. In dergleichen Dingen richtet ſich das Maaß des Werthes nach dem Maaß der Begierde. Und es geht ſchwer her den Preiß der Dinge zumäſſigen / wenn die Menſchen nicht ihre muthwillige Luſt und Begierde ſie zuhaben vorher mäſſigen wollen. Cicero Libr. IV. in Verrem. Es mag auch hier billig angeführet werden / was Plinius in der Vorrede ſeines XXXIII. Buchs ſchreibet: Porcellain und Cryſtall graben wir auß der Erden / damit die Zerbrechlichkeit ſelbſt ſie deſto koſtbahrer machte. Etwas haben / das bald verdorben werden kan / wird vor ein Beweiß deß Reichthums / wormit ſich die Uppigkeit groß düncket / gehalten. Seneca läſſet ſich de beneficiis Libro VII. Cap. 9. dermaßen vernehmen: Cryſtalline Gefäſſe werden um ihrer Gebrechlichkeit willen deſto höher gehalten. Denn die unordentliche Luſt nach allen Dingen wird durch die Gefahr / welche uns ſolche vertreiben ſolte / nur vermehret. Und es iſt nicht eine der geringſten Menſchlichen Narrheiten / welche ehemahls der weiſe Ariſton, beym Plutarcho in Catone majore, bewundert hat / daß man nemlich die / ſo was überflüſſiges und unnöthiges beſitzen / für glücklicher halte / als die / welche einen ziemlichen Vorrath

an

an nöthigen und nützlichen Dingen haben. Strabo urtheilet in Ansehen der so theuer kommenden Edelgesteine / Libro II. daß der / so keine hätte / eben so wohl lebete / als die / so mit selbigen versehen sind. Man kan es demnach mit Recht unter die närrischen Meynungen und Einbildungen des gemeinen Hauffens zehlen / Dinge / welche von keiner Güte und Nutzbahrkeit sind / nur wegen ihrer Neuigkeit / Seltsamkeit / oder weil sie schwer zu erhalten / und weit zu hohlen sind / hoch schätzen und viel werth achten. Man besehe Charron de la Sagesse Libro I. Cap. 39. n. 11. und Libro II. Cap. 10. n. 2. Hierbey ist billig zu erwehnen der Außspruch Agatarchidis de Mari rubro Cap. 49. Wenn er von denen Goldreiche Länder bewohnenden Alilæis und Casandrinis handelt. **Für das Ertz geben sie dreymahl / für das Eisen zweymahl / für das Silber zehenmal so viel Goldes. Dann die Würdigung der Dinge richtet sich nach ihrer Menge oder Seltsamkeit / daß die Menschen insgemein bey dergleichen Sachen mehr auff den nothwendigen Gebrauch / als auff ihre Natur zu sehen pflegen.** Was aber die täglichen zur Nahrung und Kleidung gehörigen / und auch etwa im Kriege erforderlichen Nothwendigkeiten anbetrifft; So wird deroselben Preiß alsdenn am meisten gesteigert / wenn Bedürffniß und Seltsamkeit zusammen kommet / wie in der Theurung / in Belagerungen / in langsamen Schifffahrten und dergleichen zu geschehen pfleget / da man / sich des Hungers und Durstes und mithin eines jämmerlichen Todes zu erwehren / kein Geld spahret. Quintilianus saget Declamat. XII. Was bey grossem Mangel nur noch um Geld erlanget werden kan / ist was schlechtes. Plinius erzehlet Libro VIII. Cap. 57. daß / als Casalinum von dem Hannibal belägert worden / eine Mauß 200. Weiß-Pfennige gegolten habe / und daß der Verkäuffer Hungers gestorben / der Käuffer aber dadurch noch beym Leben erhalten worden sey. Der Kunst-Stücke ihr Preiß wird daher gröser / wenn sie nebst der Seltsamkeit / sehr zart und von sonders geschickter Außarbeitung sind. Es muß der Mummius aber von selbigen wenig Verstand gehabt haben / da er nach Eroberung Corintho denen / welchen die allerkünstlichste Bilder-Seulen nach Rom zu führen verdungen waren / bedeuten lassen / daß sie / wenn eine derselbigen verbrochen würde / neue machen lassen müsten. Vellejus Paterculus Lib. I. Cap. 13. Viele solcher Kunst-Stücke kommen / wegen ihres einmahl beruffenen Meisters / in sonderbahre Consideration und auff einen hohen Werth. Manchmahl wird auch für eine Sache deswegen / weil sie vorhin eines besonders angesehenen Mannes gewesen / viel gegeben. So erwehnet Lucianus, adversus indoctum, **daß des Epicteti thönerne Lampe um anderthalb hundert Kopffstück (nach einiger Rechnung) der um 50. Gülden verkaufft worden sey / weil sich etwa der Käuffer eingebildet / daß / wenn er nur des Abends bey**

bey solcher Lampe säsſe / ihm die Nacht drauff Epicteti Weisheit im Traum beyfallen würde. Die Peruvianer haben ehemahls die Stadt Cusco in solchen Ehren gehalten / daß sie da herum gewachsene Gesäme / ob sie gleich nichts besser als die anderwärtig gezeugte gewesen / um besonders hohem Preiß gekauffet. Garcilassus de la Vega Comment. Reg. Lib. III. Cap. 20. Es thut auch zur Bestimmung des Preisses nicht wenig die Schwerigkeit einer Sache oder Verrichtung / der Künstler und Taglöhner Menge und Seltsamkeit und dergleichen. Cicero sagt in Bruto gar bedencklich: denen Athenienſern ist wohl allerdings mehr dran gelegen gewesen / gute Dächer auff ihren Häusern / als das auß Elffenbein ungemein künstlich geschnitzte Bild der Minervæ in ihrer Stadt zu haben; ich wolte aber dessen ohngeachtet viel lieber daselbst der künstliche Bildschnitzer / Phidias, als der beste Zimmermann gewesen seyn. Denn es ist nicht so wohl zu sehen wie viel? Sondern mehr was einer thun kan / zumal da wenige die Geschicklichkeit künstlich zu mahlen oder zu schnitzen haben / da es im Gegentheil an gemeinen Handwercks-Leuten und Tag-Arbeitern selten zu fehlen pfleget. Nicyas hat in der Absicht für einen Knecht / der die Geschicklichkeit einen Berg-Factor abzugeben hatte / biß in 900. Thaler gezahlet / nach dem Berichte des Xenophontis Memorabil. Libro II. Es muß aber für die Verrichtungen und diese derer Menschen / nachdem sie schwer nothwendig / nützlich / und nachdem etwa die sie übernehmende Leute hoch / ansehnlich / geschickt / seltsam und was sie wollen zu thun oder zu lassen frey sind / ein desto mehrers gegeben werden. Darauff zielet Aristotelis Anmerckung Politicor. l. c. 7. (1) Die Verrichtungen sind am künstlichsten / in welchen alles aufs die Geschicklichkeit / nichts aufs Glück und Schicksal ankommet: Diejenige sind am unflätigsten / bey welchen der Leib am meisten besudelt wird: die sind recht Knechtisch / bey welchen die Kräffte des Leibes am meisten gebrauchet werden müssen: die am allerverächtlichsten / zu welcher Außführung man die Tugend am wenigsten bedarff. Eben derselbige lässet sich Libro VIII. Politicor. Cap. 2. also vernehmen: Alle Kunst und Handthierung ist für geringe zu achten / wordurch Leib und Seele eines freyen Menschen zur Außübung der Tugend ungeschickt gemachet wird. So thut die Beschaffenheit der Kunst gar viel zu Æstimirung einer Verrichtung. Man hat aber bey denen edlern Künsten wohl zu mercken / was Seneca, de Beneficiis Libro VI. Cap. 15. schreibet: Einige Dinge sind weit mehr wehrt / als man darfür giebet. Man kaufft also vom Medico eine unschätzbahre Sache / das Leben und die Gesundheit: von dem Lehr-Meister freye Künste und die Außbesserung des Gemüthes. Diesen wird demnach keines Weges der Wehrt für die uns

uns mitgetheilte Sachen; Sondern nur etwas für ihre Mühe bezahlet / da sie uns dienen / und mit Hindansetzung des Ihrigen uns zulauffen. Sie erlangen nicht den Lohn ihres Verdienstes / nur einige Vergeltung ihrer Arbeit. Hieher gehöret auch was beym Quintiliano Institut. Orat. Libro XII. c. 7. stehet.

§. VI. (1) **Es ist aber die Seltsamkeit derer Dinge / die auß entlegenen Orten** &c.] Chrysippus hat in einem eigene Buche / von denen Dingen die ihrer selbst halben / nicht zu begehren sind / vermeldet / daß man auch schlechte Sachen / nur weil sie weit her wären / denen bessern / die man im Vaterlande hat / vorzuziehen pflege. Er bringt ein Exempel bey / da die Athenienser sich die Adriatischen Hunnen / um viel Geldes bringen lassen / ob gleich ihre viel besser gewesen / und deshalben in die Adriatischen Gegenden häuffig geholet worden wären. Seneca de Beneficiis III, 3. Was wir zu Hause haben können / achten wir geringe.

(2) **In einem dermaßen hohem Werth gestiegen** &c.] Abraham Maubinus, hat seinem / in Nieder-Teutscher Sprache geschriebenen Kräuter-Buche / ein eigenes Capitel / mit der Uberschrifft **Tulpen-Raserey** / einverleibet / und darinnen mit vielen Exempeln und copirten Contracten gewiesen / wie ungemein hoch die Zwiebeln derselbigen verkauffet worden; So / daß man auch wohl für eine einzige 1000. Gülden gezahlet / und manchmal / wann das Geld nicht zureichen wollen / gar Wagen / Pferde / und andern Hauß-Rath daran gegeben habe. Welcher Raserey die General Staaten endlich Anno 1637. durch ein eigen Decret vorbeugen und sie coërciren müssen.

§. VII. Es trägt sich auch wohl zu / daß gewisse Dinge nicht von einem und dem andern insonderheit / auß einer besondern Lust darzu / hochgeschätzet werden / und mag man ihre Würdigung wohl den [a] **Preiß der Liebhaberey** nennen. Nach solchem hat jener Africaner geredet beym Leone Africano Libro III. sprechende: **Was schön ist / darff man nicht für theuer achten / ob es gleich viel kostet / denn was einem gefället / kan niemahls zu theuer gekaufft seyn.** Aus gleichem Grunde bejahet Libanius, Declamatione XLI. **Daß ein jedweder Geschencke so viel werth sey / als sich es der / dem es gegeben wird / achtet.** Daher kommt es auch / daß manche Thiere von denen Menschen so hoch gehalten werden / sintemahl / selbige sich theils sehr zahm und gemeinsam gegen sie bezeigen / theils sich artig in ihren Sinn zu schicken wissen / theils auß grosser Noth geholffen haben / oder auch wohl ein Denckmahl eines besondern Zufalles sind. Was halten wir um desjenigen Willen / von dem es herkömmet / so hoch / daß wir es um viel ander / eben so gute Dinge / nicht zuverkauffen begehren. Catullus.

[a] *Pretium Affectionis.*

Die Leinwand wird von mir verlange /
Ob sie um keinem Werthe prangt;
Sie wird von mir gepreißt
Weil sie des Freundes Denck-Mahl heißt.

Und Ovidius saget / Epistol. Heroid. XVI.

Was liebe Hand an Gaben bracht /
Wird durch des Gebers Gunst /
noch einst so werth gemacht.

Es kommt auch dahin / daß man etwas sehr hoch schätzen / dieweil es von grossen Leuten / denen sie zu Gefallen trachten / sehr æstimiret wird. Wenn manchmal ein König zu einer Speise oder Kleidung sonderlich Belieben trägt / wird beydes gleich so fort auch von andern viel werth geachtet. Worbey doch einige anmercken / daß beym Kauff und Verkauff / wegen blosser Liebhaberey des Käuffers / wenn keine wichtigere Ursachen verhanden sind / der Preiß eines Dinges mit Recht nicht gesteigert werden möge. Gleichwie auch die Römische Gesetze / in Erstattung des (1) ohne Argliſt und Vorsatz jemanden gethanen Schadens / nicht auff den Preiß der Liebhaberey gesehen / und etwa nach selbigem die Ersetzung eingerichtet haben wollen. Leg. 63. H. ad L. Aquiliam. Indessen ist es denen Kauff-Leuten gar gemein / ihre Wahren / nach der vermerckten Lust und Begierde des gern Kauffenden / höher anzuschlagen. Von selbigen meldet der Diodorus Siculus daß viele Italiänische Kauff-Leute / nach ihrem gewöhnlichen Geitze / sich die Versoffenheit derer Frantzosen wohl zu Nutze zu machen / gewust hätten / indem sie ihnen viel Wein / um einen ungemein hohen Preiß / zugeführet; So / daß sie auch vor einen Ohm Wein einen Knaben empfangen / und also fürs Getränke Knechte eingetauschet. Er berichtet ferner / daß in denen Baleariſchen Inseln ein Weib / wegen der Buhlerey / so viel als vier Männer werth geachtet worden sey. Ubrigens kan der Verkauffer / was er selber gerne behielte / anderen wohl theuerer / als sonst gewöhnlich ist / geben / da er es nur dem Kauffer anzeiget. Denn es ist ja auch wohl was Unschätzbahres andern zugefallen / die Lust ein Ding gerne zu behalten sich vergehen lassen (3) Es geschicht auch daß der Preiß derer Sachen und Verrichtungen auß bösem Gemüths-Triebe / Z. Ex. auß eitler Ehre / Grausamkeit / Rachgierde u. s. w. gesteigert wird / wie denn die alten Gallier für die Köpffe ihrer Feinde ein Großes gezahlet haben.

§. VII. (1) **Wenn keine andere wichtige Ursachen verhanden** ꝛc.] Wenn Z. Ex. einer genöthiget wird / etwas wider seinen Willen zu erkauffen / so wird darfür gehalten / daß er so viel fordern möge / als er vom dritten Manne darfür zu bekommen weiß. Tiraquellus, *de retract. lignag.* §. 1. *gloss.* 18. *n.* 4 und *in præfat. de retract. convent.* Trantkius, *Lib. III. Resol.* 2. *n.* 62. H.

(2) **Ohne Argliſt gethanen Schadens** ꝛc.] Siehe den Autorem, III. Buch / I. Cap. §. 11. und *leg. final.* H. *rerum armatarum.* H.

(3) **Es geschicht auch daß der Preiß** ꝛc.] Man kan auch unter die Ursachen des über Gewohnheit erhöheten Preißes machen / wenn mir etwas nahe und also gelegen / daß ich durch dessen Erkauffung dem Meinen eine sondere Zierde oder Nutzbahrkeit zuwege bringen kan. Darvon meldet Plinius: *Lib. III. Epistol.* 19, und Horatius, *Lib. II. Satyrâ* 6. zu sehen. H.

§. VIII. Wie

§. VIII. Wie nun bißher erzehlte Dinge den Preiß der Sachen erhöhen / so pflegt es auch durchs Gegentheil vermindert zuwerden. Es sind aber noch über dieses andere Umbstände / nach welchen hier und dar der Preiß gewisser Dinge reguliret / und ihre Würdigkeit geschätzet zu werden pfleget. Anfänglich ist zumercken daß ein in Natürlicher Freyheit lebender Mensch seine Sachen / so hoch als es ihm immermehr gefällt / schätzen mag / weil in solchem Zustande ein jeder über seine Sachen und Verrichtungen die höchste Gewalt hat / und vollkommen sein eigner Herr ist. Wenn auch bey dieser Bewandnuß jemand eines andern Sachen schätzen wolte / würde es doch in dessen Belieben stehen sol Schätzung genehm zu haben oder nicht / und bleibet also eigentlich ein jeder seiner Sachen würdiger und Schätzer. Da auch jemand seiner Sachen alsdenn ungemein hohen Werthes zuseyn erachtet / hat sich doch niemand darüber zubeschwören / weil denen übrigen nichts daran gelegen ist / wie hoch jemand seine Güter und Sachen würdiget / auch welchen grossen Reichthum er sich daran zuhaben einbildet / zumahl da die andern Freyheit haben jemanden das / was er zu hoch hält / zu lassen. So aber selbige dergleichen etwas zuhaben begehrten / müßten sie dem / der es zuverlassen gedencket / das Verlangte dafür geben; wie auch im Gegentheil der / so seiner Waaren gern loß seyn will / dafür nehmen muß / was ein genauer Kauffer geben will. Demnach hat man sich alsdenn erst mit Recht zubeschweren / wenn jemand aus Undienstfertigkeit / Haß / und Mißgunst / seinen Uberfluß denen Nothdürfftigen entweder gar nicht / oder nur mit sehr beschwerlichen Bedingungen überlassen will. Dahero kommet es / daß im Stande Natürlicher Freyheit die Bestimmung deß Preißes auff den Vergleich derer miteinander handelnden ankommt / und daß niemand / wenn er nur nicht gar der Menschlichen Billigkeit gegen die Dürfftigen vergessen hat / in Anspruch genommen oder getadelt werden kan / da er bey Gelegenheit seinen Vortheil best möglichst in acht genommen. In wohlbestellten Regimenten aber wird der Preiß jedes Dinges auff zweyerley Weyse bestimmet / einmahl durch Befehl der Obrigkeit oder durch die von ihr gegebene Gesetze; hernach durch die gemeine Würdigung und Schätzung derer Menschen / welcher der Beyfall derer insonderheit miteinander handelnden zustimmet. In jenem Fall pflegt der [a] Preiß gesetzt oder rechtmässig; in diesem aber [b] Land-üblich genennet zu werden. Der rechtmässig genennete Preiß wird so lange / als das Widerspiel nicht handgreifflich zuspüren ist / für billig und gerecht gehalten / dieweil auch hiebey eine liederliche Unwissenheit / Haß oder Gunst in Ansehung der Käuffer oder Verkäuffer / Bestehung / Eigen-Nutz / und was solcher Händelchen mehr ist / mit einschleichen kan. Ubrigens weil der rechtmässige oder durch die

[a] *Pretium legitimum.*
[b] *Pretium Commune.*

die Gesetze fest-gestellete Preiß pondus in acht genommen seyn / sintemahl / durch die geringste Abweichung davon Ungerechtigkeit außgeübet werden kan. Wenn nun wie öffters geschicht / etwas geschätzt oder taxirt wird denen Kauffern zum Besten / so darff der Verkauffer nicht mehr dafür nehmen / aber es mag der Käuffer wohl / mit Bewilligung des Verkäuffers / weniger dafür geben / wenn es nur nicht gar ein Spott-Geld ist / so auch den allerniedrigsten sonst Landüblichen und Natürlichen Preiß nicht einmahl erreichet : dergestalt ist auch dem Verkäuffer weniger / als gesetzt worden / zunehmen erlaubt / wenn es nur nicht andern Handels-Leuten zu Schaden gereichet. Da aber der Preiß einer Sache dem Verkäuffer zum Besten determiniret worden ist / kan dieser durch den Käuffer nicht gedrungen werden sie wohlfeiler zugeben / welches doch der Verkäuffer / da er es ihm vorträglich zuseyn erachtet thun mag / weil jeder sich seines Rechtens begeben kan. Doch kan auch der Verkäuffer solchen Falls mehr / denn gesetzt ist / nehmen / wenn er nur nicht was gar übermachtes und den höchsten Grad des Natürlichen oder sonst üblichen Werths übereinstimmendes begehret. Doch scheinet es gewöhnlicher zu seyn / daß auff die Arbeit / denen zum Besten so sich zu dero Verrichtung dingen lassen / ein gewisser Lohn gesetzet wird / als daß etwa denen Verkäuffern zum Vortheil der Werth ihrer Waaren determiniret zuwerden pfleget. Man hat im Gegentheil hier und dar die Steigerung deß Preißes denen Verkäuffern durch allerhand heimliche Anstalten unvermerckt verwehren wollen / welcher Gestalt (1) in denen Griechischen Städten die Fisch-Händler auff dem Marckte nicht sich niedersetzen dörffen / damit sie auch durch die Müdigkeit im Stehen desto ehender bewogen würden / ihren Vorrath um einen billigen Preiß ohnverzügerlich hinzugeben.

§. VIII. (1) In denen Griechischen Städten / die Fisch-Händler sich nicht setzen dörffen] Man saget daß ein gleiches mit denen / die Vögel feyl haben / noch Heute zu Tage zu Breßlau in der Haupt-Stadt Schlesien beobachtet werde.

§. IX. Der Landübliche und durch die Gesetze / nicht außdrücklich benahmte Preiß / kan so genau nicht außgemacht werden / daß nicht bald was wenigers / bald was mehrers gezahlt werden solte. Von diesem Preiß redet Seneca, (1) sprechende : **Was darff man sich um den Werth einer Sache viel kümmern / wenn Käuffer und Verkäuffer drüber eines sind?** Der Preiß richtet sich nach der Zeit. Wie sehr man auch seine Waaren lobet / sind sie doch nicht mehr wehrt / als sie zum höchsten gelten wollen. Und die Römische Gesetze (2) sagen: der Werth jeder Sache ist nicht nach der Liebhaberey oder Bedörffnüß dieses und jenes insonderheit

heit; Sondern nach dem gemeinen Lauff / zubeurtheilen. Der Meynung ist auch Aristoteles (3) und spricht: An manchen Orten lassen die Gesetze über freywillig geschlossene Händel nicht urtheilen / weil doch sonsten dem / welcher einem was zukommen lassen / nach eingegangenen Contracts Inhalt Vergnügung geschehen müste. Es scheinet aber billicher zu seyn daß der Empfangene vielmehr urtheile / als der Geber. Denn insgemein vergessen die so viel haben / und haben wollen der Billichkeit / und hält jeder gern seine Sachen sehr theuer. Die Bezahlung soll demnach nach dem Befinden dessen / der etwas empfangen hat / geschehen / der aber auch nicht die Würdigung nach der Zeit anstellen muß / da er etwas würcklich hat; sondern mehr nach der / da er im Mangel stehende es zuhaben verlanget. Ubrigens machet man beym Landüblichen Preiß drey Classen / und stellet in die eine den Geringsten und Leydentlichsten / in die andere den Mittelmässigen / und in die Dritte den Höchsten oder Schärffsten / und kan / wenn nur binnen diesen drey Classen geblieben wird / eine Sache bald etwas theurer / bald etwas wohlfeiler verkauffet werden; Wieweit aber eigentlich hierbey zugeben / kan so genau nicht determiniret werden / und ist sich wohl am besten an das zuhalten / was die der Waaren und des Handels Kundige / insgemein für eines und das ander zugeben pflegen. Hierauff hat Varro (4) geziehlet / wenn er den Lateinischen Nahmen des Werthes / Pretium, von dem Namen der erfahrnen Leute (peritorum ut pretium esset dictum quasi peritium) herleyten wollen / dem aber Salmasius (5) widersprochen.

§. IX. (1) De Beneficiis VI. 15.
(2) L. 63. ff. ad L. Falcidiam. conserv. L. 33. ff. ad L. Aquiliam.
(3) Nicomach. IX. 1.
(4) Libro IV. de L. L.
(5) Libro de Usuris.

§. X Sonst muß auch in Bestimmung des Landüblichen Werthes (1) auf die Mühe und Unkosten / so die Kauffleute in Anschaffung der Waaren gehabt und thun müssen / regardiret werden. Denn daher kommet es auch / daß der Kauffmann theurer verkauffen mag / als er eingekauffet hat. Doch verstehet sich dieses nur von denen insgemein gewöhnlichen Unkosten / weil auserordentliche Fälle hiebey nicht in Consideration kommen. So wird man es einem Kauffmann nicht glauben / da er seine Waaren theuer geben wolte / weil er auff der Reyse ein Bein gebrochen / weil er eine schwere Kranckheit außgestanden / oder weil er ein Theil seiner Waaren durch Diebstahl oder Schiff-Bruch verlohren hat / es wäre denn daß durch diese letzte Fälle die

Waaren überhaufft seltsamer geworden wären / am allerwenigsten würde es sich schicken / wenn er denen Käuffern die Unkosten so er überflüssig und wieder Kauffmanns Manier gemacht / anrechnen wolte. Hingegen können die Kauffleute ihre Mühe / Zeit / Arbeit und Sorge / die sie auff Zusammen-bringung / Erhaltung und Vertreibung der Waaren wenden müssen / allerdings auff selbige schlagen / zumahl da sie auch wohl Diener und Leute zuhalten nöthig haben. Es wäre auch gar unfreundlich gehandelt und eine Sache / wodurch man denen Leuten die Luft was zuthun gar bald vertreiben würde / wenn man denen Kauffleuten nur so viel Gewinn / und andern nur so viel Lohn / daß sie kümmerlich damit das Leben fristen könten / zukommen lassen und geben wolte. Die Beschwerligkeit / Langwierigkeit und Gefährlichkeit der Reyse / der unterschiedliche Gehalt derer Müntzen / die mannigfaltige Einkauff der Waaren / thut auch viel zu Außmachung ihres Preißes. Bey der Art des Kauffens uud Verkauffens kan sich Ursache / warum von dem sonst üblichen Wehrt etwas abgegangen werde / finden. Denn die so etwas im Kleinen außkrämen / können schon was mehrers sich zahlen lassen als die / so es im grossen verhandelet; denn es haben jene vielmehr Mühe / und ist auch sonst profitabler grosse Summen auff einmahl empfangen / als nach und nach etwas / so einzeln einkommet / sammlen. Sonst ist auch zur gnüge bekandt wie bald und mannigfaltig sich der Marckt / nach der Menge der Seltsamkeit des Geldes / der Waaren / der Käuffer u. s. w. zuverändern pfleget. Denn die aus besondern Ursachen / bey verhandener Menge der Waaren / etwa entstehender Seltsamkeit des Geldes und der Käuffer machet / daß alles wohlfeiler wird: Im Gegentheil wird alles / wenn der Käuffer und des Geldes viel / der Waaren aber wenig verhanden / geschwinde theurer; So thut auch viel zu einem schlechten Verkauff / wenn die Waaren dem Käuffer angebotten werden / und sich um diesen gleichsam reissen / vornehmlich wo (z) die Regul des Catonis in acht genommen wird / die da saget: **Es sey nicht überflüssiges wohlfeil / und was man nicht nöthig hat zutheuer / wenn man es auch um einen halben Heller kauffen könte.** Ubrigens ist es zu einem Sprichwort worden; daß von freyen Stücken angebottene Waare stincke / das daher kommet / weil bey solchem Vorfall wenig Käuffer seyn / und also der Preiß deß zuverkauffenden abschlagen muß. Darzu kommet noch daß wohl auch die Waaren dem Käuffer nicht nöthig und solcherley Art seyn / daß er sie nicht nehmen oder kauffen würde / wenn er sie nicht bey einer solchen Gelegenheit gar wohlfeil bekäme / wobey denn auch wohl der Käuffer / mehr dem Verkäuffer zu Liebe als etwa zu seinem Vortheil / etwas abnimbt. Auß der Ursachen pflegt man auch in den öffentlichen Auctionen eine Sache wohlfeiler / als

als sonst gewöhnlich / hinzugeben / weil bey dieser Art zuverkauffen verordnet und versehen ist / daß jedes dem meist-bietenden überlassen werden solle / wobey sichs denn auch wohl zuträget / daß die Käuffer einander im bieten treiben / und etwas auf einen ungewöhnlichen hohen Preiß bringen / gleichwie auch sonst die Menge derer gern kauffenden die Waaren theurer machet. Es mag auch der Verkäuffer den Schaden / den er aus weglassung einer Sachen hat / und den Nutzen / so er forhin wird entbehren müssen / auff selbigen Preiß schlagen / und selbigen deßhalben höher bestimmen / zumahl wenn sich ein Käuffer von selbst anbeut. Denn es wär thörlich gethan / wenn man nicht suchen und trachten wolte seine Sachen ohne Schaden wegzulassen. Am meisten pflegt der Nutzen oder Schaden gerechnet werden / welcher aus avancirter oder verzögerter Zahlung entspringet ; denn (3) die Zeit macht auch einen Theil deß Preißes auß / und ist viel besser die Zahlung bald baar / als nach einiger Zeit empfangen / weil auf jenen Fall mit dem bekommenen gleich mehr Nutzen geschaffet werden kan. Deßhalben rühmet Polybius (4) den Scopionem so sehr / daß er das seinen Schwestern in drey Terminen / binnen Jahr und Tag / herauszugebende Heuraths Guth / gleich so fort mit einem baar erleget / und zwar zu Rom / allwo niemand dem andern was zuschencken und auch nur eine mässige Post / vor bestimmter Zeit / zuzahlen gewohnt gewesen / so gar rathsam wären sie mit dem Gelde umgegangen / und so gar wohl hätten sie die Zeit zu Nutzen gewust. Man mag hierbey auch wohl mercken daß Themistocles, (5) bey Ausbietung seines Gutes offentlich kund machen lassen / es hätte einen guten Nachbar. Jener Persianer (6) sprach zu einem schelmischen Juden: Das Hauß / das dich zum Nachbar hat / ist deßhalben jetzund nicht hundert Thaler schlimmer Müntze werth geachtet / man hat sich aber mit der gewissen Hoffnung zu trösten daß es / wenn du gestorben seyn wirst / mehr als ein tausend gut Geld gelten werde. Daraus erhellet daß ein guter Nachbar die liegende Gründe angenehmerer und theurer mache / vornehmlich wenn noch jrgends wo der Spartaner Gewonheit üblich wäre / von denen Plutarchus berichtet / es wäre bey ihnen gebräuchlich gewesen daß ein Nachbar deß andern sein Gesinde / seine Hunde und Pferdte / wenn sie der Eigenthums-Herr nicht selber bedurfft / wie sein Eigenthum brauchen mögen. Wenn auch jemand auff dem Lande was nöthig gehabt / hätte er in des Nachbarn Behaltnüsse gehen und was ihm nothwendig gewesen heraus nehmen / selbige hernach wieder zuschliesen mögen. Sonst wird von dem Justino (8) einer seltsamen und ziemlich grausamen Ursache / warum man den Preiß derer Leibeigenen zuverkauffen den Menschen erhöhet / gedacht / da er saget : die Thebaner hätten sich / in Verkauffung ihrer Gefangenen

genen / mit Anzeige deß Preißes nicht nach denen so sie bedurfft / sondern nach denen / die sie auß Nachgier gerne / um sie plagen zukönnen / haben wollen / gerichtet / und sie solchen wacker theuer geboten / weil sie wohl gewust daß sie die Boßheit treiben würde solches zuzahlen.

§. X. (1) **Auff die Mühe und Unkosten**] dieses / sambt dem folgenden / gesteht auch Augustinus zu ad Psalmum LXX. H.

(2) Die Regul Catonis, beschreibet Plutarchus in dessen Leben.

(3) **Die Zeit macht einen Theil deß Preißes auß** ꝛc.] davon zeuget auch l. 4. §. 6. v. l. 15. in fine ff. de in diem addictione. Martialis Libro VI. Epigr. 30.

(4) In Excerptis Peirescianis. confer Grotium II. 12. §. 14.

(5) Plutarchus in Apophtegmat.

(6) Sadi im Persischen Rosen-Garten C. 4.

(7) **Ein guter Nachbar**] Columella nennet (I. 3. de re rustica) den unsinnig / welcher sich für sein gut Geld einen bösen Nachbar auff den Halß kauffen will. Krieg und Frieden thut auch viel zur Erhöhung oder Erniedrigung des Werthes liegender Gründe. H.

(8) Libro XI. Cap. 4.

§. XI. Nach dem die Menschen von der alten Einfalt abgewichen sind / hat (a) der schlechte und gemeine Werth zu Außmachung ihrer Händeln / und zu Treibung derer sich mehrenden Commercien oder Kauffmanschafften / nicht mehr zu langen wollen. Denn erstlich bestund aller Handel in bloßer Vertauschung der Waaren / und könten auch die einem von dem andern geleistete Dienste nicht anders / als durch Gegen Dienste / vergolten / oder um Dargebung gewisser Sachen und Waaren / belohnet werden. Nachdem uns nun unser ungezähmte Begierden so vieler Dinge bedürfftig gemachet haben / und wir mit Hindansetzung der einheimischen Güter so lüstern nach frembden und weit herzuholenden Delicatessen worden sind; So hat nicht ein jeder gehabt was er andern für die begehrte Güter und Sachen / zu dero Vergnügung geben können / oder was so viel / als diese / werth zu achten gewesen. Es würde auch in florirenden Republiquen / darinnen gar unterschiedene Stände der Menschen / nach dem mannigfaltigen Unterschied der Bürger gefunden werden / vielen Leuten sich zuerhalten / wo nicht gar unmöglich / doch sehr schwer fallen / da noch die uhralte Art anderer Waaren und Dienste / mit dargegen gegebenen Waaren / oder hinwiederum zuleistenden Diensten / zubezahlen gebräuchlich wäre. Drum hat man auch beobachtet / daß (1) wo das Geld nicht im Brauche ist / die Menschen sich um die Bequemlichkeiten des Lebens nicht sonderlich bemühen. Maximus Tyrius (2) hat sich also was angenehmes traumen lassen / wenn er geschrieben: **Die Menschen begehen einen ziemlichen Fehler / da sie Essen und Trincken / auch Kleydung und was dergleichen mehr ist für Ertz und Eysen /**

[a] *Pretium Vulgare.*

Eysen / das wichtigere aber für Gold und Silber eintauschen: Denn sie hätten sich untereinander / ohne den Gebrauch dieser Metallen / alles umsonst / nach dem allerbilligsten Maaße dergestalt mittheilen können / daß der Dürftige die Nothdurfft von dem Wohlhabenden entnommen / der Wohlhabende aber es mit der Bedingung hingelassen hätte / daß / was billig wieder zugeben / ihm auch wieder würde.

§. XI. (1) **Wo das Geld nicht im Brauche ist**] Busbequius kan dißfals was die Sitter der Colchier anbelanget / in seiner 3. Epistel nachgesehen werden. Vide l. 1. pr. ff. de contrahendâ emtione v. Grotium 11. 12. §. 3. in den Anmerckungen / allwo er noch anderer Völcker Exempel anführet.

(2) Dissertatione 36.

§. 12. Auß der Ursachen haben sichs die meisten Völcker / denen die Erlangung eines gemächlichern Lebens angelegen / gefallen lassen / durch gegenseitige Übereinstimmung einer gewissen Sache einen (a) sonderbahren und außnehmenden Preiß beyzulegen / nach welchem die gemeine Preiße aller Dinge abgemessen würden / und in welchem sie allzusammen begriffen wären. Das ist geschehen damit ein jeder / vermittelst solcher Sachen / sich alles / was zuverhandeln ist / anschaffen / und allerhand Kauffmanschafft nach Belieben treiben / auch füglich mancherley Contracte schliessen könte. Aristoteles raisoniret von der Sache folgender Massen: da die Nothdurfft die Handlung erfordert hat der gegenwärtigen Noth leicht durch Vertauschung der Dinge abgeholffen werden mögen: Weil aber ungewiß ist was und wieviel ins künfftige nöthig und lieb seyn möchte damit ein jeder doch der Erlangung dessen / was er inskünfftig etwa brauchen möchte / versichert seyn könte / so ist die Müntze oder das Geld eingeführet worden / um gleichsam einen Bürgen abzugeben / der durch gemeine Bewilligung der Menschen so einen Credit und Ansehen hätte / daß man / wohin selbiger gebracht wird / alles zuverkauffende durch seine Vermittelung erlangete. Und anderweitig (2) Das Geld ist als ein gemeines Maas erfunden / worauff sich alles beziehet und wornach alles abgecirckelt wird. Deßgleichen noch mehr: (3) Da von denen entlegenen durch Ein- und Außfuhr derer Bedörffnüsse / Hülffe zusuchen war / hat man nothwendiger Weise auff die Erfindung und Einführung des Geldes kommen müssen. Denn es lässet sich nicht alles in Natur so leichtlich hin- und her führen / deßhalben haben sich die Menschen untereinander / den Handel zubefördern verglichen / etwas gewisses / welches nutzbahr wäre

[a] *Pretium Eminens.*

und zu Erleichterung deß Tausches dienete / einander zugeben und voneinander zunehmen; Darzu ist nun Eisen / Silber und dergleichen mehr erwehlet/ und selbiges anfänglich schlecht weg nach der Größe und nach dem Gewichte gegeben und genommen worden / hernach hat man es / damit der Leute der Mühe des Wiegens überhoben wären / mit einem gewissen Gepräge / dadurch der Halt und die Gültigkeit jedweden Stückes angedeutet wird / versehen und also die Müntze herausgebracht. Noch weiter lässet er sich vernehmen: (4) Alles was gegeneinander verhandelt werden soll / muß miteinander verglichen werden können / und ist zu dem Ende das Geld oder die Müntze erfunden worden / damit ein Maaß / nach welchem alles ausgeecket würde / seyn möchte. Der Dürfftigkeit abzuhelffen / ist durch gewisse Verbindung die Müntze und das Geld auffbracht / und hat es im Griechischen seinen Namen von dem Gesetze / weil ihm sein Werth und Krafft / nicht so wohl durch die Natur / als durch die Gesetze und Verträge der Menschen beygeleget worden / daher es auch denen Menschen erlaubt ist das Geld zu ändern und ungangbahr mithin unnütz zu machen. Es machet demnach das Geld / daß durch seine Vermittelung / alle Sachen gegeneinander abgemessen und verglichen werden können. Alle Dinge müssen nach einem gewissen Werth geschätzet werden / und solcher Gestalt immer Handel und Wandel / und da dieser ist / nothwendig Gemeinschafft unter den Menschen seyn. Denn es kan keine Gemeine und Gesellschafft ohne Handel und Wandel / kein Handel und Wandel ohne Ver- und Außgleichung der Waaren / dieser aber keines ohne Gegeneinandermessung / die durchs Geld geschiehet / seyn. Sonderlich schickt sich zu Erläuterung des vorhin-gemeldeten was dieser Autor noch in einem andern Orte (5) schreibet: Weil der ein Hauß bauende Zimmermann mehr als der ein paar Schuhe machende Schuster verdienet / so würde ohne Geld dieser jenem seine Mühe nicht wohl vergelten können / indem es gar zu ungleich wäre für ein gebautes Hauß etwa ein oder etliche Paar Schuh geben. Drum haben die Menschen in der so genandten Müntze etwas erfunden und festgestellet dafür alles zu kauffen wäre / damit nach eines jeden Dinges Werth / Tausch und Handel unter denen Leuten gepflogen / und die Bürgerliche Verkehr- und Gemeinschafft erhalten werden könte. Endlich spricht mehr angezogener Aristoteles: (6) Das Geld ist einiger Massen die Würdigung von dem Werth aller andern Dinge / deßhalben man auch saget / daß für Geld alles feyl sey.

§. XII. (1)

§. XII. (1) Nicomach. V. 8.
(2) Nicomach. IX. 1.
(3) Politicorum l. c. 6. oder 9.
(4) Nicomach. V. 8.
(5) Magnorum Moral. L. 34.
(6) Rhetoric. II. 10.

§. XIII. Weiter hat es denen meisten Völckern gefallen zum Gelde die edlere Metallen / die auch nicht so gar gemein sind / als Gold (von dessen Vorzug und seinen Ursachen Plinius (1) handelt) Silber / Ertz / oder Kupffer zubrauchen. Denn wie niemand gerne einen schlechten Gesellen zum Bürgen annimbt / sondern nur einem ansehnlichen und wohlhabenden Mann trauen will; also würde niemand gerne seine mit Mühe und Arbeit erworbene Güter / für etwas allenthalben gleich sofort anzutreffendes / Z. Ex. für eine Handvoll Erde oder Sand / hingeben. Es war demnach nöthig so einen Zeug oder dergleichen Materie zum Gelde außzulesen / welche leicht verwahret und in welche / wegen seiner Seltsamkeit / gar vieler Dinge Preiß gleichsam fein gedrungen zusammengepacket werden könten. Darzu kommet daß derer Metallen ihr Wesen sehr feste / demnach der Abnützung nicht so leicht unterworffen / und übrigens der Art ist / daß mans gar füglich in gar kleine Theilchen sondern kan. Dieses alles schickt sich ungemein wohl für das / welches im Handel und Wandel ein gemein Maaß aller Dinge abgeben soll. Weil aber doch denen Metallen diese Verrichtung nicht von Natur und Nothwegen zukommet / sondern ihnen durch freywillige Vergleichung der Menschen beygeleget worden ist; (2) So kan darzu auch an ihrer Statt / wie sichs denn in der That so geschehen zuseyn findet / wohl / wenn es die Noth erheischet oder den Menschen gefält / was anders genommen werden. So ist Leder / Papier und dergleichen mit einem gewissen Zeichen bemerckt / vielmahl in der Noth an statt Geldes gebrauchet / aber hernach auch / wenn die Noth fürüber / gegen sonst gewöhnliches Geld eingewechselt worden. (3) Dergestalt brauchen die Africaner (4) in Congo und Tombutto auch viele in (5) Nord-America gewisse Meer-Müschelchen für Geld / und die Apalachitæ, so ein Volck in Floridâ ist / eine Art schwartzer und weisser Körner. Paulus Venetus (6) erzehlet / daß die Einwohner Caniclu Stückchen Saltz an statt kleiner Schieds-Müntze sich bedienen / welcherley auch in (7) Æthiopien üblich seyn soll. Dergleichen Dinge aber schicken sich nicht weiter als nur zu kleinen und schlechten Händelchen. So ist in (8) Siam die grobe Müntze aus feinem Silber / aber an Statt deß kleinen Geldes haben sie auch Müschelchen. Es fällt mir hierbey

bey ein / daß die Congenſer das Eyſen vor das Köſtlichſte unter allen Metallen ſchätzen / und es Gold und Silber weit vorziehen / daß jenes im Menſchlichen Leben weit nutzbahrer ſey als dieſe. Gleicher Geſtalt iſt bey denen Æthiopiern das Eyſen am rareſten und am koſtbarſten geweſen. Da man auch die Warheit ſagen will / muß man geſtehen / daß außer der Müntze / das Eyſen denen Menſchen nöthigerer ſeye als Gold und Silber. Der Meynung ſind / wie Garcilaſſus (9) erwehnet / die Peruvianer geweſen / welche für ein beſonders groſſes Glücke geachtet von denen Europæern eyſerne Werckzeuge empfangen zuhaben / ſo daß ein Vornehmer ihres Mittels / mit ungemeiner Verwunderung über die von Spanieru zu ihnen gebrachte Scheeren / geſprochen / es hätten dieſe nur durch die Zuführung derer Scheer-Meſſer / Scheren / Kämme und Spiegel verdienet daß ihnen die Peruvianer all ihr Gold und Silber von freyen Stücken gäben ; denn vor Erlangung dieſer Dinge / muſten ſie ſich die Haare / nicht ohne herben Schmertzen / mit ſteinernen Meſſern abnehmen. Es brachten der Zeit ſolche Leute Edelgeſteine / Gold und Silber ihren Königen nicht als eine Schatzung / ſondern als ein Geſchenck. So berichtet auch der Diodorus Siculus (10) daß man in einem gewiſſen Strieche Arabiens das Eyſen dem Golde gleich gewogen / weil man an dieſem Uberfluß / an jenem aber Mangel gehabt. Beym Luciano (11) will das Eyſen dem Golde deßhalben vorgezogen werden / weil dieſes durch jenes verthädiget werden muß. Ubrigens pflegte man vor dieſem dieſe Metalle in der Zahlung und im Handel einander zuzuwiegen / deßhalben auch noch Heute zu Tage bey unterſchiedenen Völckern das Geld mit allerhand vom Gewichte ſonſt gebräuchlichen Namen beleget wird. Weil aber dergleichen Wiegen ziemlich unbequem geweſen / ſo haben hier und dar die Obrigkeiten gewiſſe Stücke mit einem offentlichen Zeichen daraus man gleich ſo fort erkennete was es werth wäre / bemercken laſſen.

Von der Zeit fieng man an das Silber zuverpitzeln
Und es mit kleiner Schrifft und Bildern zubekritzeln /

ſagte ehemahls Juvenalis (12). beyläufftig mag noch wohl erwehnet werden was Lampidius (13) von dem Käyſer Alexandro Severo meldet / er habe nehmlich die groſſen Stücke einſchmeltzen und kleinerne Müntzen laſſen / damit er viel derſelbigen verſchencken könte / und doch nicht viel weggäbe.

§. XIII (1) N. H. Libro XXXIII. c. 3. Allwo erwehnet wird / es ſeye deßhalben das Gold andern Metallen vorgezogen / weil es durch Feuer nicht zernichtet / im Gebrauch am wenigſten abgenützet / auch nicht durch Roſt und andere Zufälle verzehret wird. u. ſ. w.

(2) Man beſehe hievon Philoſtratum in vita Appollonii Thyanæi II. C. 3.

(3) Hiervon

(3) Hiervon kan Polycenus Libro III. de Stratagemat. nachgesehen / auch Seneca de Beneficiis V. 14. gelesen werden.
(4) Leo Africanus Libro VII. Grotius Libro VIII. Historiæ Belgicæ ad annum 1599.
(5) Rochefort descriptione Antillarum Parf. II. C. 8. num. 8.
(6) II. 38.
(7) Franciscus Alvarez C. 46. Ludolphus Libro IV. C. 7. n. 9. seqq. Historiæ Æthiopicæ.
(8) Joh. Schouten in descript. Regni Siam. Polydorus Virgilius de Invent. rerum II. 20. Alexander Neapolit. IV. 15. Budæus ad L. 1. ff. de contrah. emt.
(9) Comment regii, L. II. V. Confer. Thomæ Mori Utopiam Libro II.
(10) Libro III. 45. Strabo Libr. XVI.
(11) In Charonte. Plinius N.H. XXXIV. 14.
(12) Satyra 14.
(13) C. 39.

§. XIV. Ob nun gleich aber der Werth und die Gütigkeit deß Geldes von der Bestimmung und dem Vergleich der Menschen dependiret / muß man doch nicht meynen / als ob denen Obrigkeiten in dessen Benehmung eine gantz unumschränckte Freyheit zustehe / und gleich als wenn sie nach blosem Belieben / ohne auff etwas weiter zu reflectiren / dißfalls zufahren könte. Denn einmahl ist es nunmehr bey allen bekannt gewordenen Völckern durch gemeine Übereinstimmung festgestellet daß das Silber dem Ertz / das Gold dem Silber vorgehen doch aber zwischen Gold und Silber eine gewisse Proportion, wieweit eines besser denn das ander sey / gehalten werden solle. Beym Platone (1) heisset es: So jemand für ein halb Pfund Goldes ein Pfund Silber empfänget / ist es so viel als wenn er für zwölff außgegebene Theile nur zwey wieder bekäme. In dem zwischen den Æ2 Ætolis und Römern auffgerichtetem Bindnüß war bedungen / daß man von jenen 10. Pfund Silber für 1. Pfund Gold nehmen wolte. Sonst ist auch zu mercken daß die Müntze erfunden sey Handel und Wandel / nicht nur zwischen den Einheimischen; sondern auch mit denen Außländischen desto besser zubefördern. Wenn nun die Obrigkeit eines Landes ihr Geld auff einen allzuhohen Werth setzen wolte / würde sie dadurch ihren Unterthanen den Handel mit außwärtigen verderben. Was die Einheimischen anbelanget / so muß selbigen freylich gelten / was in dem Arriano (3) gelesen wird / da es heist: deß Käysers Müntze darff weder der Wechsler noch der Bauer lange probiren / sondern es ist jeder gegen selbige seine Waaren / ohne Wider Rede / hinzugeben verbunden. Wolte aber doch der Käyser seine Müntze an Schrott und Korn / wenigstens nicht so gut als derer Außländer Müntze sind / machen lassen / so würde er seinen Unterthanen den Handel mit andern gewaltig sperren / daß sie ihn nicht wohl weiter als durch Verwechselung der Waaren / in Natur / treiben könten.

Auff diese Weiße aber allein mag der Handel nicht wohl erhalten werden / es sey denn daß man eben so viel / als eingeführt wird / oder wohl ein mehrers außzuführen / und andern zuüberlassen oder daß man es mit Leuten zuthun hat / von denen wir nichts bedürffen / die aber unser Waaren nöthig haben. (4) Da auch / nach denen liegenden Gründen / der gröste Reichthum des Menschen auff Gelde beruhet ; So ist leicht zuerachten / wie schlecht sein Grund sey / (5) wenn denen sonderlich in groben Speciebus bestehenden Müntzen / so viel Kupffer und dergleichen zugesetzet wird / daß sie selbst vor Scham über ihre Geringhaltigkeit / erröthen müssen. Das Kunst Stück / welches Polyænus (6) von dem Leucone erzehlet / wie er Geldes bedürffende / allen Vorrath der Unterthanen in die Müntze bringen / auffs neue umprägen lassen / hernach einen doppelten Werth drauff gesetzet / und damit ein Groses gewonnen habe; (7) kan im Nothfall entschuldiget / es muß aber dabey gemercket werden / daß hernach / bey besserer Zeit / der dadurch verursachte Schade / zuersetzen sey. Was aber der Käyser Nicephorus Phocas, nach dem Bericht deß Zonaræ (8) und anderer practiciret / lässet sich auff keine Weiße bemänteln / dieweil er zweyerley Müntze gering-haltige und wichtige schlagen lassen / jene im Außzahlen an die Unterthanen gebraucht / aber von ihnen an Schatzung u. s. w. keine andere als diese / die wichtige nehmlich / angenommen. Ein anders ist es / wenn gewisse Gesetz-Geber / mit durchgehends eingeführter schlechter und gering-haltiger Müntze / dem Geitze der Uppigkeit und andern dergleichen Lastern zuwehren getrachtet haben. Lycurgus (9) hat zu Sparta alle Gold und Silber-Müntzen abgeschafft und das Eisen allein gelten lassen / und noch darzu schwerwichtigen grosen Stücken einen sehr geringen Werth beygeleget / daß an einer Summa Eisen-Geld von ohngefehr 150. Thal. zwey Ochsen gnug zuziehen gehabt und man zu dessen Legung / im Hauße einen grosen Platz bedorfft hat. Durch diesen Griff sind auff einmahl viele Laster auß der Stadt getrieben worden. Denn es hat niemand zustehlen / noch sich bestechen zulassen getrauet mit dem / was nicht verborgen und auch zu nichts weiter genutzt werden könte / sintemahl es durch scharffen / wenn es glüend gewesen / darauff gegossenen Essig / zu allem andern Gebrauch / und weiter geschmiedet oder gegossen zuwerden / untüchtig soll gemacht gewesen seyn. Also haben sich auch die vorwitzige und eitle Künste verlohren / weil keine Gelegenheit etwas damit zu gewinnen übrig war. Die Uppigkeit und Schleckerey muste von selbst hinfallen / indem / weil das eiserne Geld nirgends mehr golte / niemand dafür etwas nach Spartam bringen wolte / als man aber daselbst Silber und Gold wieder eingeführet / haben sich mit selbigem auch / die sonst vertrieben gewesene Laster / wiederum eingefunden : Wie denn

denn nicht weniger von andern Leuten bekandt ist / daß mit dem Gebrauch deß Geldes der Geitz bey ihnen auffgewachsen sey. So lange der Menschen gantzes Vermögen in Getrayde / Vieh / und dergleichen bestund / mußte ja die sanft unbändige Begierde mehr zuhaben / durch die allzugrosse Last dieser Dinge / wie nicht weniger durch die Mühe und Beschwerlichkeit / sie zu bewahren und zu erhalten gehemmet werden. Nach erfundener goldener und silbener Müntze ist es dem Geitze leicht viele Millionen in Rachen zunehmen und bey sich zubehalten. Plato hat also / damit er seine Bürger von der allzugrossen Gewinnsichtigkeit abhielte / verordnet / daß keine Privat Person Gold oder Silber haben solte; daß seine Bürger ihre eigene und bey andern nicht geltende Müntzen hätten; Daß aber doch das gemeine Wesen in der Renterey erkleckliche Summen der überall bey denen Nachbaren geltenden Müntzen auffbehalten werden solten / damit im Fall der Noth Krieg geführet / die zuverschickende Gesandschafften mit benöthigten Geldern versehen werden möchten / deßhalben solten auch die Reysende alles frembde Geld der Rent-Kammer / wenn sie nach Hauße kämen / gegen die untern Bürgern übliche Müntze zuverwechseln gehalten seyn. In dem M. Paulo (10) Veneto lieset man / daß der grosse Cham zu Cambalu eine unsägliche Menge Geldes aus Maulbeer Baum Rinden gepräget und allen seinen Unterthanen bey Leib und Leben zunehmen / und zu brauchen befohlen habe. Bey welcher der Sachen Bewandnüß auch die Außländer für ihr beygeführtes Gold / Silber und andere köstliche Kauffmanschafft dergleichen Müntze genommen und wenn sie wegreißen wollen / Waaren deß Landes dargegen eingekauffet und mit sich außgeführet haben / dadurch es denn geschehen daß solcher Herr eine unglaubliche Menge Goldes und Silbers zusammen gebracht. Die Perser haben eine lederne Müntze / so ihnen ein unbilliger König auffgedrungen Schehreva [soll so viel heissen als / das durchs Königs Eigenwillen den Unterthanen auffgedrungen Geld /] genennet / und darvon ein so wiedriges Andencken behalten / daß sie wenn selbige eines Königs Ungerechtigkeit Sprichworts Weise beschreiben wollen / zusagen pflegen / er dringe seinen Unterthanen ledern Geld auff. (11) Hingegen ist die Sorge ungemein zu loben / welche (12) der Rath zu Venedig für die Unterthanen getragen. Denn als bey ihnen viel schlimme Müntze eingeschlichen und kein ander Mittel dem Ubel abzuhelffen zuerfinden war / haben sie durch einen Raths Schluß verordnet / daß / wer in gewisser Zeit das schlechte Geld zur Renterey bringen werde / ander Gutes dafür empfangen solte / dabey denn in die 50000. Ducaten drauffgangen.

Es ist auch hierbey erwehnens werth / daß der König Tabrobaneus (13) daher sonderlich die Gerechtigkeit der Römer bewundert / weil in dem von ihnen

ihnen erbeutetem Gelde/die mit unterschiedlichem Gepräge versehene / und demnach von mancherley Obrigkeits-Personen geschlagene Groschen / doch alle genau eines Schrotes gewesen.

§. XIV. (1) In Hypparcho.

(2) Polybius Excerpt Legat. c. 5. Boding de Republicâ Libro VI. c. 3.

(3) Ad Epicteti Enchiridion III. 3.

(4) Polybius VI. 47.

(5) **Wenn denen / sonderlich in groben Speciebus bestehenden Müntzen /**] Man besehe Buchananum Libro XII. Rerum Scoticarum, sub Jacobo IV. Marianam XIII. 11. de rebus Hispanicis v. III. 8. de Rege Regisque institutione. allwo er / nach andern wichtigen Lehren / endlich schliesset: **Für allen Dingen will ich die Fürsten erinnert haben / daß sie sich an Gewicht / Maaß und Müntze / als dem hauptsächlichsten Grunde Handels und Wandels / ja nicht vergreiffen / wo sie anders das gemeinen Wesen in gutem Stande erhalten wollen. Es steckt dißfals hinter dem Schein des Nutzens vielfältiger Betrug und Schaden.** Man besehe auch hiebey Cambdenum, in Historiâ Elisabethæ ad annum 1560. H.

(6) Libro VI. de Stratagematibus.

(7) **Kan im Nothfall entschuldiget werden**] gleicher Gestalt was ehemals geschehen / da die Münte bey dero Außgebung im Werthe erhöhet / und wenn sie die Obrigkeit wieder empfangen sollen / herabgesetzet worden ist. Man besehe Bodinum de Republicâ VI. 3. Tholosanum Syntagmat. XXXVI. 2.

(8) Man besehe auch Marianum Historiæ Hisp. XV. 9.

(9) Plutarchus in vita Lycurgi, & Lysandri.

(10) Libro II. c. 21.

(11) Gentius ad Sadi Persischen Rosen-Garten c. 3. Buchananus Historiæ Scoticæ Libro XII.

(12) Andreas Maurocenus Historiæ Venetæ Libro I. c. IV.

(13) Plinius N. H. VI. 22. Soling. c. 66.

§. XV. **Da man einmahl das Geld / als ein Maaß den Werth anderer Dinge auszufinden/angenommen hat / ist leicht zuerachten / daß / was die Geltung desselbigen anbelangt/(1) nicht leichtlich / es erfordere es denn ein sonderbahrer Nutzen des gemeinen Wesens / Enderung vorgenommen werden müsse / und wird desto weniger Verwirrung unter denen Leuten entstehen/je seltener und je bescheidener zu dergleichen Enderung geschritten und mit derselben verfahren wird.** Der JCtus Paulus (2) hat demnach gar wohl gesprochen / daß zu Beförderung Handels und Wandels eine solche Sache erwehlet sey / deren öffentlich stetswährende Würdig- oder Gültigkeit mancherley Schwierigkeiten des Handels und Umtauschens / durch ihren gleichen Werth oder Größe / abhelffen könne. Doch ist auch bey dem beständigen Werthe des Geldes Grotii Außspruch zumercken / welcher saget / es vertrette das Geld die Stelle anderer Sachen / nicht allein in An-

Ansehung seiner Materie / oder seiner Benennung und Forme / sondern auch auff eine noch allgemeiner Weiße / Krafft welches es gegen andre Dinge / oder doch gegen die Nothwendigsten / in Vergleichung gestellet wird. (3) Die Meynung des Grotii gehet dahin / daß er sagen will: Es rühre von der nach seiner Seltsamkeit oder Menge mannigfaltig angestellet Vergleichung des Geldes mit andern / sonderlich nothwendigen Dingen gleich oder eben so viel / als sie / werth geschätzet werde. Denn das ist die Verrichtung und das Gewerbe des Geldes / daß nicht nur eine Müntze für die andere ihr an Schrot und Korn gleichende hingegeben werden / (welches auch bey andern [a] werbhafften / in Zahl / Maaß und Gewicht leydenden Sachen / deren eine für die andere hingegeben werden kan / geschehen mag:) Sondern selbiges auch aller Dinge Preiß in sich begreiffen kan / und in der That begreiffet / welches denn keines Weges von des Geldes Materie / es sey dieses Gold oder Silber / noch auch von seinem Namen / es heiße Ducat / Crone / Thaler oder Gulden; noch auch auß Gepräge; sondern aus obberührter seiner Fähigkeit gegen alle andere Sachen in Vergleichung gestellet zu werden herrühret / daher auch die Gesetze (4) sagen: Das Geld nutzet nicht in Ansehung seines Wesens / sondern wegen seiner Größen und weit um sich greiffende Würdigkeit; Bey dem Gelde siehet man nicht auff seinen Cörper / sondern auff seinen grösten Werth. Unter denen nöthigen Dingen gegen welche das Geld in Vergleichung gestellet wird aus selbigen / entweder mittel- oder unmittelbahrer Weiße genommen wird / was zu Erhaltung deß Menschlichen Lebens gehöret. Dieweil ihr Ertrag ziemlich gleich oder ständig ist / da eines Jahr es schlechter Zuwachs durch den andern ersetzet wird. So werden sie eines ziemlich beständigen Werthes zu seyn erachtet / nach welchem sich der Preiß derer übrigen Dinge / welche nicht etwa von der Uppigkeit und Wollust geschätzet werden / zurichten pfleget. Denn es ist ja gar billig daß derer Dinge ihr Preiß / die aus dem Felde wachsen oder daher ernehret werden / sich auch nach dem Anschlag oder Werth derer Felder richte. Da auch zu dieser Zeit worinnen die Aecker und Ländereyen meist Privat-Leuten zustehen / solche liegende Gründe der sicherste Grund des Vermögens sind / so ist es je aller Dings recht / daß der Werth des Geldes erhöhet oder erniedriget werde / nach dem es in Betrachtung derer liegende Gründe / seltsam oder gemein ist. Denn es ist bekannt / daß in wohlbestellten Republiquen sonderlich zweyerley Art-Leute gefunden werden / deren eine sich auff den Ackerbau leget / die andere mit Fleiß und Geschicklichkeit dem Menschlichen Leben zuschaffen sich bemühet; So würden wenn

[a] *Res fungibiles.*

bey vielem Gelde die Land-Güter und was daher gefället wenig gelten / die Acker-Leute zu Grunde gehen / und im Gegentheil / wenn bey wenigem Gelde die Ländereyen sampt ihren Früchten sehr theuer wären / die ander Parthey der Republic verderben müssen. Das wird man in der That gewahr / so offt als das Getrayde und dergleichen Dinge wenig gelten / hingegen der Handwercks Leute Arbeit ihren Preiß behält / denn da verarmen die Bauren und welche sich vom Acker-Bau nähren; wenn im Gegentheil das Getrayde auffschlägt; der Handwercks-Leute Arbeit ihren vorigen schlechtern Werth behält / so müssen die in denen Städten gewaltig leyden. Man siehet aber in mittelmässigen Jahren / da nichts zu theuer noch allzuwohlfeyl ist / den Handel und Wandel zwischen Acker- und Handwercks-Leuten am meisten blühen und beyderseits in der besten Zufriedenheit leben / und kan darauß zum kläresten erkennen / daß in der Würdigung deß Geldes gegen andere Sachen und in Bestimmung wie viel Geld für jedes Ding zu geben sey / sonderlich auff die Land-Güter und ihren Ertrag gesehen werden müsse / vornehmlich wo das Land nicht gröstен Theil von Kauffmanschafft und Schiff-Farth / sondern vielmehr von seinem eigenen Zuwachs und Einkommen leben muß.

§. XV. (1) **Nicht leicht Aenderung vorgenommen werden müsse**] Denn was für Unheil daraus entstehet / ist zusehen beym Thuano Libro VIII. ad Annum 1551. Libro CXXIX. ad Annum 1602. Reidano Annal. Belgicar: ad Annum 1586. Grotio, Historiæ Belgicæ Libro IV. ad Annum 1595. H.

(2) In l. 1. ff. de contrah. emtione Confer. Mornacius in eandem legem.

(3) **Die Meynung deß Grotii (II. 12. §. 17.) gehet dahin**] B. will hier den Autorem beschuldigen / als ob er die Meynung des Grotii nicht wohl getroffen / es scheinet aber die Beschuldigung nicht eben gar zu gewiß zu seyn.

(4) L. 1. ff. de contrah. emt. l. 94. ff. de solution.

§. XVI. Aus bißher angeführtem erhellet / wie billig es sey ein Gut / was vor 200. und mehr Jahr etwas 100. Ducaten gegolten hat und noch eben so gut als damals ist / wiederum zu unserer Zeit nur so hoch zuschätzen oder zu taxiren. Es wird weiter daher zu beurtheilen stehen / ob die zu so alter Zeit gemachte Besoldungen Heute zu Tage noch außträglich genug seyen? Denn ob man gleich einwenden möchte daß die jetzige Ducaten am Gewichte und an Feine denen alten gleich wären / auch mit diesen einerley Gestalt und Namen führten; So hebt doch dieses die Sache nicht / indem seit 200. Jahren so viel Gold und Silber auß Africâ und Asiâ herbey geschleppt / auch aus denen Bergwerckern Europæ selbst erhoben worden / (1) daß der Werth deß Geldes um ein merckliches gefallen ist / und man dessen jetzo um ein ziemliches mehr für eine Sachen haben will / als da zumahl dafür gegeben worden. Bodinus

nus (2) will behaupten daß nunmehr der Preiß aller Dinge zehenmahl höher sey / als er der Zeit gewesen / weil nehmlich des Silbers und Goldes so viel worden: So würden demnach auch auf solchen Fuß / da alles sonst seine Richtigkeit hätte / auch die Preiße der liegenden Gründe und die Besoldungen zuerhöhen seyn. (3) Gesetzt daß aber Handel noch mit Umtauschung der Waaren geführet würde / so müste nothwendig in einem Lande da wenig Weines und vieles Getrayides wäre / für eine kleine Portion von jenem / dessen eine ziemliche Menge zugeben seyn. Da aber die Weingärten in einen solchen Bau kämen / daß des Weines mit der Zeit vielmehr fiele / denn sonsten geliefert werden müssen. Wenn demnach auch das Geld in Vergleichung mit andern Dingen / rahr und seltsam ist / muß man ja für wenig Geld viel Sachen bekommen / für die man hernach / wenn sich das Geld mehret / dessen mehr zugeben hat. Dann da die Materie deß Geldes / so wohl als eine andere Waare / [a] nach dem schlechten und gemeinen Preiße / in Handel und Wandel gezogen werden kan / muß sie auch an solchem Preiße / so ferne sie seltsam oder gemein ist / bald dem Steigen bald dem Fallen unterworffen seyn. Es richtet sich aber [b] der sonderbahre und außnehmende Werth des Geldes billig und nothwendig nach dem gemeinen schlechten und gleichsam natürlichem Werthe der Materie woraus es gemacht ist / indem es wunderlich heraus kommen solte wenn Z. Ex. ein Stück Silbers / da es rohe ist und als eine Waare betrachtet wird / viel weniger gülte / als wenn es zur Müntze gepräget und gemachet ist / so würde ein und eben dasselbige Stück Silber bald gröſſer bald kleiner seyn / gröſſer / da es / als Müntze / ein Maaß ist / kleiner / wenn es / als Waare / mit sich selbst gemessen wird. Aus der Ursachen kommet es / daß da aller Dinge Werth um ein merckliches gestiegen / bey Gemeinwerdung des Geldes / doch Gold und Silber ziemlich in einem Werthe bleiben seynd da Z. Ex. der Zeit wie vor diesem / eine Unze oder zwey Loth Silber auff einen Rthl. geschätzet wird. Wenn des rohen Silbers Werth / mit dem Preiß anderer Dinge / Z. Ex. nur dreymahl höher / als er vor diesem gestanden hinauff kommen wäre / so würde für eine Unze Silber vier Rthlr. zu zahlen / aber / meines Erachtens / das Müntz-Recht von schlechtem Ertrag und Nutzen seyn. Derohalben will gar mit genauem Unterschiede / bey verändertem Werth einer und eben derselbigen Sache / bedacht werden / ob eigentlich der Preiß der Waare / oder die Würdigung des Geldes sich verändert habe. Jenes geschiehet wenn bey einerley Menge des Geldes / die Waar gemeiner oder seltsamer wird; dieses aber / wenn / bey gleichem Waaren-Vorrath / des Geldes mehr oder weniger zu werden beginnet. Wenn also Z. Ex. ein Scheffel Weitze / den ich bey wohlfeyler Zeit um einen Rthl. ge-

[a] *Secundum Pretium Vulgare.*

[b] *Pretium Eminens.*

kauffet/in theurern Jahren drey Rthl. gilt/so hat sich der Preiß des Wäitzens/ nicht aber die Würdigung nnd Achtung des Geldes verändert. Da aber ein liegender Grund/welcher vor 100. Jahren 100. Rthl. gegolten/ nunmehro anders nicht als um 200. zuhaben ist/so siehet man daher daß das Geld nicht mehr in der alten Würdigung stehet. So schreibt Suetonius (4) daß nachdem der Alexandrinische Reichthum gen Rom gebracht worden / des Geldes so viel geworden / daß / bey gefallenen Renten / der Preiß liegender Gründe um ein grosses / Orosius saget noch einmahl so hoch / gestiegen sey. Dessen allen ohngeacht kan doch das Geld an statt eines Maaßes/ welches ohne dem nicht schlechter Dings unveränderlich seyn darff / dienen. Denn es trägt sich seine Enderung nicht so schleunig und gleichsam über Haltz und Kopff zu / als wie der Preiß anderer Dinge durch mancherley Zufäll steigen oder fallen kan: Sondern es wird die Würdigung des Geldes allmählig geringer / daß man es im Abnehmen nicht spüret / sondern allererst über eine Zeitlang / wann die Sache schon geschehen ist / sie geschehen zuseyn vermercket/wovon ein mehrers in Jacobi Godofredi Dissertatione de mutatione & augmento monetæ aureæ zusehen ist.

§. XVI. (1) **Daß der Werth deß Geldes um ein merckliches gefallen**/] Pontanus erzehlet Libro IX. Historiæ Geldriæ daß die Arnheimer ihren Grafen mit seiner gantzen Hofstadt an 146. Personen herrlich tractiret / und doch nicht völlig 57. Gold-Gülden auffgewendet haben. H. Lehmann erzehlet in seiner Speyrischen Chronic / daß die Strassburger Weiber / welche dem Käyser Sigismundo Anno 1414. zu Speyer eine Visite gegeben / selbigem als er baarfuß mit ihnen auf der Gassen getantzt / ein Paar Schuh **um 7. Kreutzer** gekaufft / und dargegen jede derselben von ihm ein Ringlein / **für zwey oder anderthalbe** Floren / zum Geschenck empfangen habe. Anno 1440. hat man / vermöge Obrigkeitl. Verordnung / für eine Adeliche Mahlzeit zu Speyer 16. Pfennige / für einen Simmer Habern 10. Pfennige / für der Diener Mahl 14. Pfennige bezahlen müssen/wie Lehmann l. c. c. 97. meldet.

(2) Libro VI. de Republ. c. 2.

(3) Besihe Valerium Maximum 10. 3. §. 12.

(4) In Augusto c 41. und Josephus de Bello Judaico. VI. 32. Franciscus Lopez. de Gomara Historiæ gentis Indicæ c. 117.

Das

Das ander Capitel.

Von denen Contracten/welche die Preiße derer Sachen insgemein vorstellen.

§. I. Der Unterschied zwischen Gedingen oder Packen und zwischen Contracten nach Hobesii Meynung.

§. II. Wie sie die Römischen Rechts-Lehrer ein- und abtheilen.

§. III. Erinnerung über diese hiebey angeführte Lehren.

§. IV. Deß Autoris Meynung von ihrem Unterscheid.

§. V. Die Contracte werden in Einseitige und Gegenseitige abgetheilet.

§. VI. Weiter in würckliche / übereinstimmende / wörtliche und Schrifftliche.

§. VII. In benenñte und unbenenñte.

§. VIII. In gutthätige und beschwerliche.

§. IX. Erzehlung derer beschwerlichen Contracten.

§. X. Gemischte Contracte.

§. I.

DJe Ordnung erfordert nun von denen Contracten zuhandeln / welche ohne eigenthümliche Besitzung und Beherrschung gewisser Sachen / und ohne deren Preiß nicht verstanden werden mögen. Anfänglich ist billig zuuntersuchen der jenige Unterscheid / welcher insgemein zwischen denen schlechten Gedingen oder Verheissungen / und zwischen denen eigentlich so genannten Contracten gemachet wird. Hobbes (1) nennet die jenige That einen Contract, durch welche zwey oder mehr Personen ihre habende Rechte einander übertragen oder übergeben. Da aber bey geschlossenen Contracten entweder jede Parthey alsbald leistet / was sie der andern versprochen und worüber man übereinkommen ist; oder nur die eine das Jhrige in der That alsbald vollstrecket / der andern aber auff eine Zeit getrauet und nachgesehen wird / oder auch beyde Partheyen nicht gleich so fort in der That leisten / sondern eine der andern trauet; So will Hobbes nur der ersten Art den allgemeinen Contracts-Nahmen zugestehen/ und die übrige Vergleiche; (wo einer Parthey auff eine Zeitlang / wegen Erfüllung des Abgeredeten / getrauet oder von einer gegen der andern dergleichen auff beyden Seyten beliebet / und die Leistung des nicht bald vollstreckten inskünfftige verheissen wird,) nur Pacta Gedinge oder Verheissungen genennet/ wissen. Aber dieser daher gesuchte Unterschied gehet nicht so wohl auff die Natur und Beschaffenheit der Contracte und Gedinge oder Verheissungen selbst / als nur vielmehr allein

lein auf deren Vollstreckung. Es ist auch wider den gemeinen Gebrauch zu reden / wenn man Z. Ex. nur einen Kauff / da kein Theil dem andern weiter trauet als es siehet / und gegen sein Gut das Geld gleich Zug um Zug empfangen will / nur einen Contract zu heissen würdiget; Allen geschlossenem Handel aber / dabey das für gleich gelieferte Waare bedungene Pretium auff eine Zeit crediriret wird / ein bloß Gedinge / Versprechen oder Pact nennet.

§. I. (1) De Cive c. 2. § 9.

§. II. Die Außleger derer Römischen Rechte (1) stimmen darinne meistentheils überein daß sie das Wort Pactum oder den Nahmen eines Gedinges oder einer Verheissung und eines über gewisse Dinge sich verbindenden Vergleichs zu einem allgemeinen und alle dergleichen Dinge in sich fassenden Haupt-Titel machen / und dabey sagen: Es sey ein Pact, ein Gedinge und Vergleich nichts anders / als eine Ubereinstimmung und Einwilligung zweyer oder mehrer Leute in gewisse allerseits beliebliche oder gefällige Sachen und Puncte. Nechst dem so machen sie einen Unterscheid / zwischen einem eigentlich und insonderheit so genanntem Pact, Vergleich oder Verheissen; und denn zwischen einem Contract. Das erste oder den insonderheit so genannten Pact, und Vergleich beschreiben sie / daß es sey eine / gewissen und sonderbahren Namens / auch ausdrücklicher Ursachen ermangelnde Ubereinstimmung oder Einwilligung zweyer oder mehrer Leute / in sichere allerseits beliebte Sachen und Puncte, oder / welches auff eines hinaus laufft / so eine Ubereinstimmung und Einwilligung / welche an und vor sich selbst keine bürgerlich-zwingende Verbindlichkeit das Verglichene zuleisten in sich hat. Dergleichen Ubereinstimmung / Verheissung / Einwilligung oder Pact, (2) theilen sie dermassen ein / daß sie sagen / es gäbe bloße und nicht bloße oder von anderen (welche Redens-Art doch denen Verständigern nicht gefället:) bekleidet genennete / Pacta und Gedinge / und unter diesen letzterern wären einige Recht- oder Gesetzmässig / andere hingegen nur beyfällig / oder solche die andern Contracten / angefügt werden. Solche Außleger der Römischen Rechte und Gesetze sagen weiter / daß dergleichen Vergleiche oder Pacten theils durch ihre innerliche Beschaffenheit / theils durch die von Aussen darzukommende Verordnung und Befestigung der Bürgerlichen Gesetze / zu etwas mehrern / als bloßen Vergleichen / werden / und in die Zahl oder zur Würde der Recht- und Gesetzmässigen Pacten kommen und gelangen können. Was die innerliche Beschaffen-

schaffenheit weßwegen die Vergleiche etwas mehrers denn bloße Zusagungen oder Pacten seynd/ anbelangt / so wird gelehret / selbige rühre theils daher (3) wenn die Verträge und Zusagungen einen sonderbahren und eigenen Nahmen eines gewissen Contracts annehmen; theils wenn sie / ob ihnen gleich kein sonderbahrer und eigner Nahme eines gewissen Contracts zukommt / doch zu ihrer Verbündlichkeit eine würckliche Ursache haben / das Z. Er. das verheissene in der That geleistet / und etwas deß Verglichenen / von einem oder dem andern Theile derer paciscirenden gegeben oder gethan worden ist. Und dergleichen Vergleiche werden eigentlich Contracte genant / und sind der Art daß sie beyden Contrahirenden Theilen eine nachdrückliche Verbindlichkeit dermassen zuziehen / daß der sich nicht in allen Dingen nach dem Inhalt deß Vergleichs beständig haltende Theil / in Rechtlichen Anspruch vor Bürgerlichen Gerichten genommen / und zu beständiger Erfüllung deß Contracts, genöthigt werden kan. Eben dieses würcken auch die blossen Vergleiche nach der gemeldeten Rechts-Lehrer Anzeige / wenn die (4) Stipulation (das warbey denen Römern eine mit gewissen vorgeschriebenen Redens-Arten zuverrichtende Befragung und Beantwortung derer sich über etwas vergleichendē / dadurch jeder über die Sache / und Puncte des Vergleiches seine Meynung rnnd und deutlich anzeigte) darzu gekommen / und werden dergleichen Pacta, welche denen auff Treu und Glauben geschlossenen Contracten beyfällige oder angefügte Pacten und Vergleiche genennet werden / der Natur und Krafft solcher Contracte mittheilhafftig.

§. II. (1) L. 1. §. 1, 2, 3. ff. de Pactis.

(2) B. bekennet daß die schöne Subtilitæten / welche der Autor hier von dem Unterschied der Pacten auß dem Latein der Römischen Rechte vorbringet / sich im Frantzösischen nicht anbringen liessen / welches wohl etwa noch besser von dem Teutschen gesaget werden kan / indessen hat man sich geflieſſen alles bestmöglichst deutlich außzudrucken. Herr Thomasius hält in seiner Jurisprudentiâ Divina Libro II. Cap. XI. §. 59 seqq. dafür / daß der Unterscheid zwischen blossen Pactis und zwischen denen so genenneten Contracten auch dieser ihre weitere Eintheilung eine Invention der Römer sey / die theils auß Arglistigkeit derer Grossen / um das gemeine Volck unterzudrücken / hergeflossen sey und zu allerhand Zanck unter den Juristen Anlaß gegeben / auch durch krauſſe Subtilität viele Verwirrung eingeführet habe.

(3) **Wenn die Verträge und Zusagunge einen sonderbahren und eigenen Nahmen eines gewissen Contracts annehmen ꝛc.**] Das heiſt / wenn mit dem Nahmen des Contracts außdrücklich und deutlich angezeiget wird / was man miteinander geschlossen habe / und ist dergleichen Z. Er. Kauff und Verkauff / Miethe / Gebrauch-Lehnung / Beylage zu treuen Händen u. s. w. wie man L. 7. ff. 1. de Pactis zu sehen hat.

(4) Diese Stipulatio muste mit solcher Frage und Antwort geschehen / welche nach allen ihren Sylben von denen Obern und Rechts-Gelährten vorgeschrieben war / deßhalben auch der Herr Thomasius l. c. in denen Anmerckungen erinnert / daß die Obern nur durch diesen Grieff über das Volck herrschen wollen / damit dieses nach jener Sinn reden / und / wann es etwa in einer vorgeschriebenen Sylbe

Sylbe fehlete/Unrecht gethan auch sich geschadet haben müste. Dergleichen Wortklauberey ist hernach weiter in andern Dingen/da man etwa für Gerichte handeln wolte/eingeführet und alles zuſprechende/als wie denen Kinder die Sprüchelchen/Pünctlich mit solcher Strenge vorgeschrieben worden/daß wer in Herbätung eines dergleichen Weyd-Sprüchleins mit einer Sylbe gefehlet/wol seine Sache verlohren hat. Cicero selber hat dieses angemercket und spitzig durchgezogen/in Oratione pro Murænâ c. II. auch zugleich bekennet/daß durch dergleichen Erfindung die Rechts-Lehrer sich nur nothwendig machen/und das Volck/wenn es nicht nach Natürlichem Triebe reden dorffte/sondern alle Sylben noch anderer Vorschrifft lernen und setzen muste/in ihrer Gewalt behalten wollen/deßwegen auch solche Rechts-Lehrer ihre Kunst mit dunckeln Zeichen bemercket/daß ihnen ja der gemeine Mann nicht dahinter käme/sondern dafür halten müste/es wären noch so wichtige Sachen dahinter verborgen/und sey ohne sie ohnmöglich fortzukommen; Wie sie denn auch die Billichkeit selbst aus der Acht gelassen/und nur an denen Worten derer Gesetze gehangen und diese hin-und her gezeret hätten. Herr Thomasius meynet de Næois Jurisprudentiæ Romanæ Ante-Justinianæ Libro I. c. 5. daß dergleichen etwas noch Heute zu Tage bey manchen Juristen zufinden sey.

§. III. Dieweil aber das Recht/einen wegen getroffenen Vergleiches vor Bürgerlichen Gerichten in rechtlichen Anspruch zunehmen/etwas denen Vergleichen und Pacten von außenzufälliges ist/wir aber eigentlich die auß ihrer inwendigen Natur und Beschaffenheit herfliessende Krafft und Verbindlichkeit zubetrachten haben/so dörffen und können wir uns an den bißher erzehlten von denen Rechts-Lehrern gemachten Unterschied so genau nicht binden (1) Es ist ja klar und außgemacht daß einem durch Bürgerliche Gesetze die Freyheit benommen werden kan/jemanden anders für Bürgerlichen Gerichten zubelangen auch wegen eines solchen Vergleichs/der zu seiner verbindlichen Haltung würckliche Ursache/oder gnugsamen Grund/in der schon eines Theils geschehner Leistung deß Verglichenen habe. Strabo berichtet (2) daß bey denen Indianern keine Gesetze und folglich keine Gerichte gewesen wären/was die andern auffgetragene Commissiones, und die zu treuen Händen guter Freunde hingelegte oder auffzuheben gegebene Dinge angetroffen/indem man dißfalls sich auch keiner Zeugen oder Siegel und Briefe bedienet; sondern schlechter Dings auff Treu und Glauben gehandelt hätte. Seneca (3) wünschet daß man hätte die Lehnungs-Sachen auch auff bloßer Treu und Glauben stehen lassen und nicht zugegeben jemanden deßhalben gerichtlich zubelangen. Wenn aber das Römische Recht saget/daß man wegen Uberfahrung oder Brechung bloſſer Pacten und Vergleiche niemanden gerichtlich in Anspruch nehmen dörffe; so hat man dabey mit reiffem Unterschiede zu überlegen/ob in solchen Vergleichen etwas zuthun oder etwas zuunterlassen angelobet worden seye? da man sich etwas zu unterlassen oder etwas vom andern nicht zufordern verpflichtet/kan der andere den gleichwohl fodernden Theil/so wohl nach Bürgerlichen als Natürlichen Rechten nicht in rechtlichen Anspruch deßhalben nehmen/er kan sich aber wider

dessen

dessen Forderung wehren / und hat also Recht und Freyheit die Exception oder aus Flucht des Vergleichs vorzuschützen. Denn weil durch sothane Vergleiche dem schuldigen nur in so weit / daß nichts von ihm gefodert werden solle / Versicherung gegeben wird / kan er sie auch nicht weiter brauchen / als daß er sich damit wider die Forderung und den Anspruch wehre / und sie zu einer Außflucht oder Exception brauche. Die bloße Vergleiche / in welchen etwas zuthun angelobet wird / ermangeln keines Weges an und vor sich selbst / der zu ihrer genauen Vollstreckung anstrengenden Verbindlichkeit / man besehe oben III. Buch c. 5. §. 9. 10. 11. Sondern man hat ihnen nur / damit nicht eine unendliche Menge Gerichtlicher Händel entstünde / in denen Römischen Gesetzen die Freyheit / jemanden / der ihnen nicht nachleben will / zuverklagen / gehemmet und benommen. Und dieses um so viel desto ehender / weil man dafür gehalten / daß dergleichen auß Unbesonnenheit unbedachtsamer Weyße vorgenommen worden / dieweil es sonst leicht möglich gewesen / selbigen den feyerlichen Zierrath der Stipulation, oder Frag und Antworts-Formeln / anzuziehen / und sie dadurch auch für Gerichten verbündlich zumachen. Uber dieses sind auch manche von solchen bloßen Vergleichen oder Zusagungen gar unnützlich / in dem sie einer würcklichen Ursache / das ist / einer dem andern nutzbahren Sache / die den Grund zur Verbindlichkeit geben solte / ermangeln. Denn daß durch das denen Juristen in diesem Handel so gewöhnliche Wort [a] der Ursache / etwas / das denen sich durch Zusage oder sonst vergleichenden Theilen nutzbar ist / verstanden werde / erhellet auch aus Plauti Worten / darinnen er das / woran der Nutzen und die Wohlfahrt eines gantzen Haußes hanget / mit dem Namen causa, so wir Ursache gedeutschet haben / beleget hat. Wenn demnach einige sich untereinander verbünden und verhiessen / daß sie Z. Ex. wie manchmahl liederliche Pursche zuthun pflegen / in gewisser Zeit die Hände nicht waschen / das Haar nicht kämmen / kein weiß Hemmet anlegen wolten; Solte sichs wohl der Mühe verlohnen oder schicken / mit Verklagung dessen / der so einen Vergleich nicht halten wolte / die Gerichte zu bemühen. Gewiß! auch nach Natürlichen Rechten taugen dergleichen Bündnüsse nichts.

[a] *Causa.*

§. III. (1) **Es ist ja klar und außgemacht**] Man besehe oben den Autorem im III. Buch / IV. c. §. 6.

(2) Libro XV. B. Erinnert daß Strabo an einem andern Orte des angezogenen Buches erzehlet / daß bey denen Indianern / über welche ein gewisser Musicanus geherrschet / nur über Mord und Beschimpffung Klage erhoben werden können / weil man sich für dergleichen nicht so hüten könte / als wie es möglich sich in acht zunehmen / daß man im Handel / Wandel und Contracten nicht betrogen werde / da denn der / so sich dißfalls nicht in acht nehmen wolte / die Schuld sich selbst zuzuschreiben / und den Richter nicht zu überlauffen hätte. Man sehe Grotium II. 18. §. 10.

(3) Libro III. c. 15. de Beneficiis.

§. IV. Wir befinden es für gut den Unterschied derer insonderheit so zunennenden Pacten oder Vergleiche und derer Contracten von denen Sachen / damit sie umgeben/herzuleyten. Demnach wollen wir Contracte nennen die über allerhand zum Handel und Wandel gezogene Dinge und Verrichtungen der Menschen / gegen Seitig beliebte und geschlossene Bündnüsse / bey welchen die herrschafftliche eigenthümliche Besitzung und der Werth gewisser Dinge nothwendig verstanden werden muß; Was aber über andere Sachen zwischen denen Menschen bedungen und beschlossen wird / wollen wir mit dem Namen der Pacten oder Vergleiche belegen. Dergestalt gehören zu denen insonderheit so zunennenden Vergleichen und Pacten / alle die jenige Zusagungen / darinne man sich / was man sonst thun und fodern könte / zuunterlassen und nicht zu begehren anheischig machet. Deßgleichen die jenige Vereinigungen / welche auff die Erwegungen / und den Gebrauch unserer Natürlichen Kräffte zielen / in so ferne diese nur schlechthin / als andern nutzbahr und dienlich / angesehen / nicht aber gegen etwas anders auff einen gewissen Werth geschätzet und angeschlagen / oder nicht als ein um gewissen Lohn zuleistender Dienste betrachtet und gedungen werden. Es finden sich aber auch wohl vielerley Händel derer Menschen / die es nicht mit Geld und Guth zuthun haben / und bald mit dem Namen eines Pacti und Vergleichs / bald mit dem Titel eines Contracts beleget werden / zu denen man auch den Ehestands-Bund rechnen kan.

§. V. Einige Contracte sind [a] einseitig / andere sind [b] gegenseitig / manche sind von einer mitlern Beschaffenheit. Was die einseitige anbelangt / so binden sie anfänglich nur den einen contrahirenden Theil und ändern auch hernach ihre Beschaffenheit nicht / und gehöret hieher das Leyhen und die Stipulation oder die Feyerliche und gleichsam Gerichtliche Zusage. Die gegenseitige Contracte, binden beyderseits oder alle sie beliebende und beschliessende Theile zu Leistung etwas gewisses auff gleiche Weyse / und sind dergleichen Kauff und Verkauff / Mieth- und Vermiethung / auffgerichtete Gesellschafft. Die Contracte, so wir einer mitleren Natur zuseyn bejahet haben / äussern sich im Lehnen / in Beylegung zu treuen Händen / in Pfand schafften. Diese sind von Natur so bewandt daß sie anfänglich nur den einen contrahirenden Theil / nehmlich den der das Gelehnte empfängt / der ein Gut auffzuheben oder ein Pfand zur Versicherung annimbt / (wie dieses der Haupt-Zweck oder das Haupt-Absehen beyder Theile außweiset) verbinden; es kan aber hernachmahls wohl durch Zufall geschehen daß auch der andere Theil / welcher etwas ausgeliehen oder auffzuheben und zu Pfande gegeben hat / dem Empfanger deßhalben zu etwas verbunden werde / wenn dieser nehmlich auff die empfangene Dinge nothwendige

[a] μονόπλευρα
[b] ἀμφοτερόπλευρα

dige und solche Kosten wenden müssen/ oder auch daher Schaden gelitten hat/ die deren Eygenthums-Herrn angerechnet werden können/ welche denn ja auf solchen Fall allerdings gut zuthun und zuerstatten sind.

§. VI. Es ist bey denen Rechts-Lehrern auch gar gebräuchlich die Contracte in [a] würckliche [b] übereinstimmende / [c] schrifftliche / und [d] wörtliche einzutheilen. Würckliche nennet man nicht weil sie mit etwas gewissem zu wercke gehen oder zuthun haben / sintemahl sich dieses auch bey andern Contracten ereignet; Sondern dieweil da / ehe und bevor die zu ihrer Benennung Anlaß gebende Sache wieder gefordert werden kan / (1) selbige würcklich und in der That dem einen Theil außgelieffert und übergeben geworden seyn muß. So muß ich nothwendig das Darlehn vorher empfangen haben / ehe ich jemanden deßhalben verbunden geachtet werden kan. (2) Und es kan niemand etwas von mir wieder fordern / er habe es mir denn vorher auffzuheben oder auff eine Zeit zubrauchen gegeben. Doch ist ein guter Unterschied zumachen / zwischen dem Leyhungs-Contract selbst/ und zwischen der Zusage oder dem Versprechen jemanden was inskünfftige zu borgen. So ists auch gar was anders / wenn würcklich jemanden etwas zu brauchen überlassen / oder zu treuen Händen auffzuheben gegeben und angenommen wird/ und wiederum was anders / wenn man jemanden etwas zu lehnen verspricht / oder zusaget einem andern was aufzuheben. (3) Die übereinstimmende Contracte haben nicht diesen Namen / als wenn andere ohne Gegenseitige Ubereinstimmung und Einwilligung geschlossen würden; Sondern daher und deßhalben / dieweil selbige so fort / wenn man sich über etwas übereinstimmend verglichen und solche Ubereinstimmung durch hinlängliche Zeichen / an Tag geleget hat / die Verbündlichkeit dem Verglichenen allerdings in der That nachzukommen / mit sich bringen / ob gleich noch kein Theil etwas des Verglichenen hingegeben oder gethan hat. Der wörtliche Contract oder die so genannte Stipulation, ist / als ferne er in gewissen sonderlichen Fragen und Antworten bestehet / dem Recht der Natur nicht bekannt. So streitet es gar wider desselbigen Billichkeit jemanden / der eine Sache nit empfangen hat / wegen schrifftlicher sie empfangen zuhaben anzeigender Versicherung / verurtheilen als ob er sie würcklich empfangen hätte. Der Grund welchen das Römische Recht dißfalls zu seinem Verfahren hat / ist deutlich genug zusehen. Denn weil der Richter von einem Wahrhafft geschehenem Darlehn/ nicht anders/ als auß drüber auffgerichteten Briefen und dergleichen Beweißthümern/ urtheilen kan/ so muß er ja (4) bey vorgezeigter Schuld Verschreibung / das Vorlehn geschehen zuseyn so lange für wahrscheinlich erkennen / biß das Gegentheil klärlich erwiesen ist. Ubrigens ist gewiß / daß bey allen Contracten

[a] *Reales.*
[b] *Consensuales.*
[c] *Literales.*
[d] *Verbales.*

die schrifftliche Verzeichnung ihres Inhalts gebrauchet werden kan / und mag es auff zweyerley Art und Weyse geschehen. Denn es wird entweder der Contract selber in und mit dem Ansatz allererst auffgerichtet / und die gegenseitige Einwilligung über den Inhalt desselbigen dadurch ertheilet / auff welchen Fall der Contract allererst alsdenn für vollkommen außgemacht gehalten wird / wenn die Schrifft gantz und gar fertig ist / und geschiehet dieses sonderlich in denen übereinstimmenden und andern dergleichen Contracten und Vergleichen: Oder man hält den schrifftlichen Auffsatz nur für ein Denckmahl und Zeichen / das schon vorher zu seinem gäntzlichen Stande gekommenen Contracts, und (5) wird / in zweyffelhafften und strittigen Fällen / das letzte allemahl für das gewisseste auch wahrscheinlichste gehalten. Man sehe Grotium B. II. c. 16. §. 10.

§. VI. (1) L. 17. ff de Pactis.

(2) Valerius Maximus Libro IIX. c. §. 2. 2.

(3) Von diesen siehe Instit. Libro III. Tit. 23. de Obligationibus ex consensu, und werden daselbst / als Exempel / Kauff und Verkauff / Miethe Gesellschafft / Geschäffts-Auffragung / angeführet.

(4) **Bey vorgezeigter Schuld-Verschreibung des Vorlehn geschehen zu seyn**] Also wieder kennet und gesprochen / wenn der so die Obligation von sich gegeben / binnen zwey Jahren nicht geklaget hat / daß ihm das Darlehn nicht außgezahlet worden. Denn vor zweyer Jahre Verlauff ist keine Obligation verbindlich. H.

(5) **Wie in strittigen Fällen das Letzte / ꝛc.**] Das ist der Natur eines Contracts am gemässesten und geschiehet zum öfftersten. Mævius Parte VIII. Decis. 342. n. 54 Murena hat demnach denen sich auff getroffene Bündnüsse beruffenden Abgesandten des Mithridatis übel geantwortet: Er sehe selbige Bündnüsse nicht; weil Sylla sie nicht schrifftlich abfassen lassen / sondern mit würcklicher Leistung deß abgeredeten vergnügt gewesen war. Darum sprach hernach Mithridates: Die Römer wolten die Bündnüsse nicht zu Papyier bringen lassen / daß sie mit Gelegenheit desto besser wieder brechen könten. Appianus de Bellis Mithridat. H.

§. VII. Die mehr genennte Rechts-Lehrer haben auch den Unterscheid derer Contracte, Krafft wessen sie / in benante und ungenante eingetheilet werden / erfunden / und verstehen unter denen Benanten alle die jenigen / die wegen ihres ziemlich gemeinen Gebrauches / eine eigentliche und solche Benennung erlanget / durch welcher Außsprechung gleich so fort des gantzen Handels gestalt / Beschaffenheit und Inhalt erkennet / und aus dem kaum gehörten eigentlichen Nahmen deß Contracts gleich so fort die gantze darinnen verglichene Sache deutlich verstanden wird. Zwar möchte man sagen daß der Tausch / welcher unter die unbenante Contracte gerechnet wird / ja auch seinen eigenen Namen habe; aber es erhellet doch alsbald daß dieser Name allzugemein und weitschweiffig / und nicht also beschaffen sey / daß nach dessen Anhörung ohnverzögerlich erkennet werden könne / was und wie doch getauschet

tauschet worden sey / ob man etwas hingegeben um ein gleichgültiges dafür zuempfangen / oder ob man Geld für Waare und Güter bezahlet / und einen Kauff geschlossen u. s. w. Auß der Ursachen in denen Römischen Rechten denen benanten Contracten / deren Inhalt gewiß und bekant war / eine beständige Form / nach welcher die darwieder handelnden in Anspruch genommen werden konten / gestellet war; Da in denen übrigen nicht so gemeinen Contracten nichts durchgehends gewisses oder allgemeines verordnet werden könte / sondern erst auff das / was darinnen eigentlich und insonderheit enthalten war / gesehen / und nach dessen Befund / die Art und Weiße / wider die Uberfahrer und Brecher solcher Contracte, gerichtlich zu handeln / oder sie zu belangen / außdrücklich vorgeschrieben werden muste / deßhalben auch die aus solchen Contracten anzustrengen erlaubte Klage / [a] eine nach außdrücklich vorgeschriebenen Worten anzustellende Klage genennet wurde / wovon auch Grotius B. II. c. 12. §. 3. nachgesehen werden kan.

[a] *Actio præscriptis verbis.*

§. VIII. Zu unserm Vorhaben gehöret vor allen andern der Unterscheid derer Contracte, nach welchem sie in wohlthätige und beschwerliche abgetheilet werden. Von denen die ersten einem contrahirenden Theile alleine Vortheil bringen / dergleichen die etwas zum Gebrauch hingebende Lehnung / die Bevollmächtigung zu einem gewissen Geschäffte / die Hinlegung zu treuen Händen / ist / davon der / so etwas zum Gebrauch gelehnet bekommet / der einen andern bevollmächtiget / dem etwas treulich auffgehoben wird / den Nutzen / der Lehner aber und der sich bevollmächtigen und etwas auffzuheben bewegen lässet / nichts davon hat. Die Beschwerlichen aber strengen ein jedwedes der sich verbinden Theile zu Tragung gleichmässiger Bürden an. Da wird ein gewisses gegeben oder gethan / damit man eben so viel dargegen erlange ; Mit solchem Unterscheide scheinet auch verwandt zuseyn / die Abtheilung derer Contracte, in solche / die auff Treu und Glauben eingegangen worden / und in solche die da strengen und außdrücklichen Rechtens sind. Dabey hatte es nach dem Römischen Rechte die Bewandnüß / daß jene einen auff Treu und Glauben anzustellenden Anspruch / deß wider sothanen Contract handelnden / nach sich zogen / bey wessen Anbringung der Richter nicht so gar genau nach dem Buchstaben der gesetzlichen Ordnung gehen durffte / sondern mehrere Freyheit / was ihn Recht / Billig / und gleich zuseyn düncket / außzusprechen und zuverfügen hatte. In denen andern war er / wenn es zum Zancke kam / an eine gewisse Vorschrifft zu handeln gebunden / von welcher ihm nicht ein Haar breit / so zusagen / abzuweichen erlaubt war. Es weiset aber die Natürliche Billichkeit selbst daß die beschwerliche Contracte sonderlich auff Treu und Glauben geschlossen geworden zuseyn / zu achten sind / und eine nicht so gar

strenge / sondern nach der Billichkeit oder nach Recht und gleich eingerichtete Außlegung erfordern/dieweil da gleichmässige Verbindlichkeit und Pflicht-Leistung auff beyden Theilen hafftet / keines derselben zu sehr beschweret werden mag / sondern beyder Schuldigkeit / nach Beschaffenheit deß Richterlichen Außspruchs in Proportion steigen oder fallen muß! Die Wohlthätigen Contracte hingegen scheinen deßhalben strengen Rechtens und genau nach dem Buchstaben außzulegen zuseyn / damit nicht jemand / wenn er zu was mehrerem / als was er über sich zunehmen bedeutet hat / angehalten würde / zu seinem eigenen Schaden und Beschwer sich gütig erzeiget haben möge. Vinnius §. 2ª. Instit. de Actionibus.

§. VIII. (1) **Die wohlthätigen** Contracte **hingegen scheinen**] Celsus l 99. ff. de R. S. Man sehe den Autorem III. B. VII. v. §. 10. Deßgleichen l. 7. pr. de Donat. v. l. 25. pr. de Probationibus. H.

§. IX. Die beschwerliche Contracte können ihrem Inhalt nach zu vier Classen gebracht werden / bey deren ersten die Summa ist: **Ich gebe dir daß du mir wieder gebest. Bey der andern: Ich thue dir etwas / daß du mir gleiches dargegen thuest. Bey der dritten: Ich thue daß du mir gebest / und bey der vierdten: Ich gebe daß du mir dargegen thuest.** In diesen Reden-Arten aber muß das vom Thun handelnde Wörtchen in einem weitläufftigē und solchem Verstande genommen werden / unter welchem auch die Zulassung daß ein dritter Mann etwas thue / verstanden wird. Grotius (1) will alles nur auff drey Puncten bringen und lässet das Stücke / welches saget: Ich gebe etwas / damit du mir dargegen etwas thuest / außen / meynende es sey schon mit zuverstehen in dem Hauptstücke / welches saget: Ich thue etwas / damit mir dargegen gegeben werde. Da man auch die Warheit bekennen will / scheinet zwischen diesen beyden Dingen in der That selbst wenig oder kein Unterscheid zuseyn / weil ja beyderseits die Arbeit mit einer gewissen Sache / und diese Sache mit der Arbeit verwechselt wird / und wenn die eine thut daß der ander gebe / dieser nothwendig deßwegen gibt / daß jener thue: Man wolte denn sagen daß bey dem umbs Thuns willen vorgenommenen geben / mit Geben der Anfang gemacht werde / und drauff erst die Verrichtung oder das Thun des andern folge; Da beym andern Falle / da man thut ums Gebens willen / die Verrichtung vor dem Geben hergehe / und solcher Gestalt dort der Gebende / hier der arbeitende Urheber des Contracts sey. Denn es sind einige gegenseitige Contracte der Art daß / ob gleich beyden Theilen gleichmässige Verbündlichkeit oblieget / doch der eine Theil absonderlich als Urheber des Contracts angesehen wird.

So

So pfleget ordentlicher Weiße der Kauff-Contract von dem Käuffer / der Mieth-Contract von dem Miether angefangen zuwerden. Es gehöret aber zu der ersten Classe jeder Contract, in welchem eine Sache für die andre gegeben wird / dergleichen sonderlich in dem eigentlich so genandten Tausche zugeschehen pfleget. Darbey aber ist eine ziemliche subtile Spitzfindigkeit zumercken / welche einen sonderlichen Unterschied zwischen dem allgemeinen um des Widergebens willen gebenden Contracte, und zwischen der genau so zu nennenden Tauschung gefunden zuhaben meynet. Jener soll darinne bestehen daß ein ungewisses stücke Gutes für ein anders ungewisses Stücke / Z. Er. irgends ein Ochse / für irgends einen Maul-Esel; oder ein ungewisses für ein gewisses / Z. Er. irgends ein Pferd für einen gewissen und bezeichneten Ochsen; oder auch ein gewisses für ein ungewisses / Z. Er. Oel vor irgends eine Art des Geträydes / gegeben wird. Wenn aber etwas gewiß bezeichnetes oder benahmtes für was anders dergleichen / Z. Er. dieser nehmliche Ochse für jenes benandte Pferd gegeben wird / denn gehe ein Tausch für sich. (2) Hieher gehöret der Contract da Geld für Geld anderer Sorten / oder an andern Orten gegeben wird / welches man einen Wechsel nennet. Manchmahl wird auch also Geld für Geld gegeben / daß ein Kauff und Verkauff dabey vorgehet / Gestalt der Plinius (3) gemeldet daß ehemahls eine mit dem Siegs-Bilde beprägte Müntze auß Illyrien nach Rom gebracht / und allda / wie andere Waaren / verkaufft worden seye. So offt als eine Sache oder Waare für Geld hingegeben wird / sagt man daß ein Kauff und Verkauff geschehen seye. Man gibet auch wohl den Gebrauch einer Sache für die andre Sache selbst hin / als wenn jemand den andern sein Pferd anff etliche Tage brauchen lässet / daß ihm dieser für solchen Gebrauch ein Buch gebe. Ja man pflegt auch wohl den Gebrauch einer Sache für den Gebrach einer andern Sache zugeben / und lässet jemanden in seinem Hauße wohnen / damit man dessen Acker dargegen brauchen möge. Wenn aber der Gebrauch eines Dinges um Geld hingegeben oder überlassen wird / so nennet man es einen Mieth-Contract. Man giebet endlich dergestalt daß einem zu gewisser Zeit eben so viel in gleicher Art wieder gegeben werde / und erwächset alsdenn ein Leyhungs- oder Vorstreckungs-Contract. Was die andere Classe der beschwerlichen Contracte anbetrifft deren Summa mit denen Worten: Ich thue etwas / damit du mir ein anders dargegen thust / angezeuget wird; können selbige auff unzehliche Weyse geschlossen werden / sintemahl ja der Menschlichen Verrichtungen / damit man einander dienen und angenehm seyn kan / und die also miteinander verwechselt werden mögen / unaußsprechlich viele sind. Ammianus Marcellinus (4) hat diese Contracte Vergleiche wegen der Gegen-Dienste

oder

oder Vergleiche der Erwiedrigung und Wiederverschuldung genennet. Apulejus heisset es einen mit denen Nachbaren getriebenen Wechsel gegenseitiger Dienste Zu der dritte Classe da man gibt daß gethan werde / gehöret der Ding-Contract, da man sich Arbeiter zu nutzbahren Wercken ums Lohn dinget oder bestellet. Deßgleichen der Contract da man gegen empfangene gewisse Summa Geldes/einen Schadloß zuhalten verspricht / in Ansehung seiner mit Gefahr anderweitig hin / sonderlich über Meer/zuverschickenden Waaren / welcher mit dem Namen der Assorantz oder Assecurirung beleget zu werden pfleget. Deßgleichen so jetzund ein fahrendes oder liegendes Gut oder was es sonsten sey / gegeben wird / damit ein anderer dargegen etwas verrichte. Bey der vierdten Classe/in welcher es heisset: Ich thue damit du giebest/ können alle die Contracte vor/bey welchen einer was zuthun übernimbt / damit er vom andern etwas zu eigen oder zugebrauchen empfange. u. s. w. (5) Es kan auch wohl ein Contract vorfallen der zu keiner der bißher angezeigten Classen gehöret / dieweil er von mancherleyen etwas in sich zuhabē scheinet / und theils zu der / theils zu jener Classe sich lencket / dergleichen der Contract ist / da man einem etwas um gewisses Geld angeschlagenes/ zu weiterer Verhandlung giebet / (6) wovon in Römischen Gesetzen Nachricht zufinden. Diesem Contracte scheinet nicht unähnlich zuseyn daß bey denen Moscowitern gewöhnliche Hochzeit-Schencken/davon der Baron von Herberstein folgendes erzehlet: Die zur Hochzeit erbätene Gäste schicken dem Bräutigam ihre Geschencke / welcher sie alle fleissig auffschreibet und verwahret. Nach vollendeter Hochzeit langt er sie alle nach der Ordnung herfür / besihet selbige / und schicket die / so ihm gefallen / auff den Marckt/um sie von denen Leuten taxiren oder schätzen zulassen / die andre alle/ schickt er denen / so sie übersendet/ mit freundlicher Danckſagung/ wieder zurücke ins Hauß. Was er davon behalten/ pflegt er binnen Jahr und Tag / denen die es geschencket / nach der geschehenen Taxation, entweder mit Gelde/ oder mit andern Dingen zuersetzen. Wenn aber jemand mit solcher Ersetzung nicht zu frieden seyn; sondern ein mehrers begehren will/ so berufft sich der Hochzeiter auff die verordnete Schätzer / mit welcher Außspruch denn der ander zufrieden seyn muß. So aber der Hochzeiter binnen Jahr und Tag entweder das Geschenck selbst/ oder ein Æquivalent wieder zugeben verabsäumet hat / wird er zu einem doppelten Abtrag condemniret und angehalten: Hat er aber sein Geschencke nicht schätzen lassen; muß er so viel / als dessen Übersender fodert / hernach dafür wiedergeben. Und dermassen verfähret das gemeine Volck / in aller seiner sich mit Schencken herfürthuenden Freygebigkeit. Ein Gleiches berichtet Petrus della Valle (7) von denen Geschencken / welche die Persianer denen Frembden übersenden / und erzehlet wie sie/wenn man

man ihnen nicht was köstlichers dargegen giebet / sich nicht nur beklagen ; sondern auch ihr Geschencke / oder so viel es werth / ohnverschämt wieder fordern. Sonst haben die von uns im vorhergehenden erzehlte gegenseitige Contracte die Art und Eigenschafft / daß / wenn sie von beyden Theilen erfüllet und vollzogen sind / sie deßhalben weiter nichts mit einander zuthun haben / deßhalben sie auch vom Grotio (8) außeinander setzende [a] Contracte genennet und (9) denen ineinander mischenden oder mittheilenden und gemein-machenden Contracten entgegen gestellet werden / als welcher Vollziehung eben darinne bestehet / daß die contrahirende Theile miteinander zuthun haben und gleichsam in- und unter einander gemischet seyn. Der Art ist der Gesellschaffts-Contract wenn zwey oder mehrere theils bloße Verrichtungen / theils bloße Sachen / oder einer seits Verrichtungen anderer seits Sachen zusammen haben und treiben / oder miteinander Gemeinschafftlich communiciren wollen / zugesambten Nutzen ; Und bißher erzehlte Contracte , machen zusampt denen Wohl- oder Gutthätigen / die Art derer Einfachen oder ungemischten Contracte auß.

[a] *Contractus dicremtorii*

§. IX. (1) II. 12. §. 3.
(2) Mornacius ad l. 5. ff. præscriptis Verbis.
(3) Libro XXXIII. c. 3. N. H.
(4) Libro XVI. c. 10.
(5) Man sehe den gantzen Titel in ff. præscriptis verbis.
(6) L. 1. ff. de æstimatoriâ actione. Plautus in Captivis act. II. Sc. 3. v. 18. seqq.
(7) In seiner Reyse-Beschreibung II. Theils erstem Briefe.
(8) **Außeinander setzende Contracte genennet**] B. ist der Meynung daß der Autor deß Grotii Sinn nicht getroffen / weil dieser nicht von Außeinandersetzung der Partheyen redet / sondern nur sagen wolte / daß etliche Contracte anzeigten wieviel jede Parthey von der verglichenen Sache haben solte / da andre Contracte wolten / daß alles insgemein beysammen bliebe.
(9) B. Hat wohl erinnert daß hier in allen Portionen deß Pufendorffs ein Fehler eingeschlichen seye wenn man Contractus commutatorii , verwechselnde Contracte gesetzet / da es doch heissen solte: communicatorii mittheilende oder gemein-machende Contracte.

§. X. Es gibt aber auch gemischte / oder aus verschiedenen Händeln zusammengesetzte Contracte , da man Z. Ex. etwas mit Wissen und Willen zu theuer einkauffet / und was über den gewöhnlichen Preiß gezahlet wird / dem Verkauffer geschenckt haben will ; oder (1) wenn man etwas unter dem gewöhnlichen Preiße weglässet / und dergestalt beym Verkauffen dem Käuffer was schencket / so kommet Kauff und Schenckungs-Contract zusammen. Also hat ehemals der Julius Cæsar der Serviliæ sehr wichtige Land-Güter / die öffentlich feil geboten und verauctioniret worden / umb etliche Pfennige zugeschlagen. Wenn man auch einem mehr Sold / als er mit

seinem Ambte oder Arbeiten verdienet/ zugeben beliebet / so kommt ebenfalls Schenckung und Dingung zusammen. Das thun manchmahl grosse Herren Ehrenthalben / welche ihnen geleistete Dinge überflüssig zubelohnen sich besonders rühmlich achten / und also in den Contract / vieles an Freygebigkeit mit einfliessen lassen ; (2) Gleicher Gestalt pflegt mancher für seine Dienste auch wenig Lohn zunehmen / und das übrige / was ihm noch dafür gebührte / zuschencken / (3) da auch mit einem Goldschmiede gehandelt wird / daß er einem von seinem Golde was machen solle / kombt Kauff und Dingung / nach der Meynung deß Grotii zusammen. Andre aber meynen / es sey dißfalls alles nur lauter Kauff / in welchem nicht nur der Zeug / sondern auch zugleich die Kunst bezahlet wird / und sey wenig daran gelegen / ob das Stück Arbeit / schon fertig gekaufft / oder allererst zuverfertigen bestellet werde. Es kan auch nicht wohl eine Dingung deß Künstlers seyn / wo derjenige / so etwas von ihm gemacht haben will / nicht selbst den Zeug darzu hergiebet ; (4) So scheinet auch der Contract [a] der Leyhen / auß Kauff und Dingung zusammen gesetzet zuseyn / ob ihm schon das Gesetze Zenonis zu etwas eigenem und besonderm gemacht hat. So ist auch im Lehn-Contract die Gebung deß Lehn-Gutes / da es ja die geleistete oder noch zuleistende Kriegs-Dienste am Werthe übersteiget / für eine Wolthat zurechnen ; in so ferne aber diese Dienste für den Schutz / welchen der Lehn-Herr dem Vasallen halten soll / gefordert werden / ereignet sich etwas von dem Contract, dessen Summa ist: Ich thue etwas daß du mir dargegen was anders thust / das Vornehmste aber gehöret zum Contracte : Ich gebe daß du mir dargegen thust. Da aber bey Gebung des Lehens von den Vasallen ein gewisser Pacht oder dergleichen bedungen wird / siehet man wohl daß sich die Leyhe mit drein mischet. Die [a] Bodmerey / Krafft welcher von denen dargeliehenen Capitalien höhere Zinßen / als sonst gewöhnlich sind / genommen werden mögen ; ist auß dem Darleyhungs- und Allorantz-Contract zusammen gesetzt. Ob aber gleich in der Gesellschafft ein Theil Geld und Arbeit / der andere nur Geld allein darsetzet / scheinet doch deßhalben kein gemischter Contract zu entstehen. Denn die Mischung entstehet / wenn man genau reden will / nicht auß unterschiedenen Verrichtungen / und bleibet also eine bloße schlechte Dingung / ob ich gleich jemanden / daß er mir zugleich den Weinberg hacken / auch den Acker besäen / und den Garten pflegen soll / bestellet habe ; Sondern als denn kommet allererst was Vermischtes herauß / wenn man in einem Vergleiche sich über Sachen und Geschäffte / die gantz anderer Natur und Art sind / verbindet. Grotius ist der Meynung / daß ein vermischter Contract entstehe / wenn ein Geschäffte oder ein Handel zum andern kommet / und jemand / zum Exempel / für einen gut spricht / auch

[a] *Emphyteusis.*

[a] *Fœnus Nauticum.*

auch zugleich ein Pfand einsetzet. Uns bedüncket aber dieses nicht genau genug geredet zu seyn / dieweil nicht eine Vermischung ist / wo zwey Dinge zusammen kommen / sondern wo aus ihrer Untereinander-Lauffung etwas gantz anders und ein Gedrittes wird. Die Versicherurg wird mit dem Haupt-Contract nicht ineinander gemenget / sondern nur diesem / zu seiner mehreren Versicherung und Befestigung / angefüget. So wird die Schuld durch Bürgschafft und Pfand in nichts verändert; Sondern nur dem Gläubiger / auff den Fall daß der Haupt-Schuldner nicht Wort hielte / Versicherung sich anderweitig zuerholen gegeben. Wenn mans nicht genau suchet / (5) lauffen in der Bürgschafft selbst zwey Contracte zusammen / welche aber doch nur den Schein eines einigen haben / dieweil der einige Bürge es mit zwey Leuten / dem Gläubiger nemlich und dem Schuldner / zuthun hat. Denn es scheinet zwischen dem Gläubiger und Bürgen nur eine blosse Zusage vorzugehen / es ist aber selbige nicht so wohl die Sache um welcher Willen der Bürge Schuldner wird / als nur eine Ursache deßhalben er Schuldner wird. Die Sache ist eigentlich der Haupt-Contract selbsten / dessen Verbindlichkeit der Bürge durch seine Zusage auch ihm auffgeladen hat / und wird demnach die Zusage der Art zu seyn erachtet / welcherley der Contract ist / den sie durch Bürgschafft mit befestigen hilfft. Es kan auch solche Bürgschafft in Ansehung des Gläubigers / für keinen Wohlthuenden Contract gehalten werden / sintemahl dieser von dem Bürgen keinen Vortheil und Nutzen; Sondern nur die hinlängliche Versicherung und den sichern Weeg wiederum zu dem Seinigen zugelangen / hat. Ob nun gleich allerdings hierunter auch dem Gläubiger durch den Bürgen gerathen wird; So ist doch diesem nicht der Glaubiger / sondern der Schuldner zudancken verbunden / sintemahl sich jener diesem etwas zu leyhen ohne Bürgschafft nicht resolviret haben würde / wenn aber der Bürge für den selbst Schuldner bezahlet hat / so wird dieser jenes eigentlicher Schuldner zu seyn erachtet / gleich als wenn der Bürge das Geld dem Schuldner geliehen hätte / um damit seinen Gläubiger zuvergnügen. Doch ists in der That eben so viel / wenn man saget / es seye der Selbst-Schuldner seinem Bürgen / Vermöge gleichsam vorgegangener Geschäffts-Aufftragung oder Bevollmächtigung / das Bezahlte wieder zuerstatten verbunden. Es ist auch die Pfands-Einsetzung dem Gläubiger für keine Freygebigkeit anzurechnen / als welcher daher nichts gewinnet / gleichwie man sich auch über ihn nicht beschweren kan / wenn er ohne Pfand nichts leyhen will.

§. X. (1) **Wenn man etwas unter dem gewöhnlichen Preiß wegläſſet**] Daß dieſes gültig ſeye/ iſt zuſehen l. 38. ff. de contrahend. int. l. 5. ff. locati conducti. L. 46. eod. titul. L. 66. de jure dot. L. 33. C. mandati. Es darff aber dergleichen nicht zum Nachtheil der unbilligen Schenckungen unter-ſagenden Geſetzen vorgenommen (L. 4. C. Theodoſ. de Donat.) noch auch einige Sache gantz und gar/ unter dem Schein des Verkauffs/ geſchencket werden. Man beſehe Reinkingen de Retract. Conſangv. q. 5. n. 54. ſeqq. H.

(1) Matthæi XX. 9. L. 12 §. 3. ff. de adminiſtrat. & pericul. tutorum.

(3) Valerius Maximus V. §. 20.

(4) L. 20. ff. de contrah. emtione. v. §. 4. Inſtitut. de locat. conduct.

(5) **Lauffen in der Bürgſchafft zwey** Contracte **zuſammen**] daher hat vielleicht Grotius vermeinet/ daß Bürgſchafft/ in Anſehung deß Schuldners/ unter die Wolthätigen/ aber in Betrachtung des Gläubigers/ unter die beſchwerlichen Contracte gehöre/ denn der Bürge macht ſich dieſem zu zahlen verbindlich. Syrach. XXX. 19. 20. 21.

(6) **Wenn aber der Bürge**] B. urtheilet daß alle dieſe Betrachtungen nur ein überflüſſiger Umſchweiff wären/ indem aus Natürlicher Billichkeit erhelle/ es ſey ein Schuldner/ was ſein Bürge für ihn gezahlet hat/ dieſem wieder zuerſtatten ſchuldig.

Das dritte Capitel.

Von der in beſchwerlichen Contracten zubeobachtenden Gleichheit.

§. I. **In beſchwerlichen** Contracten **ſoll die Gleichheit beobachtet werden.**

§. II. **Deßhalben ſind die Mängel einer in Handel kommenden Sachen anzuzeigen.**

§. III. **Dieſes erfordert die Natur deß Contracts ſelbſt.**

§. IV. **Ob auch Dinge/ die zur Sache ſelbſt nicht gehören anzuzeigen ſind.**

§. V. **Die allen** contrahirenden **Theilen ſchon bekannte Mängel/ dürffen keiner weiters anzeige.**

§. VI. **Niemand iſt durch Furcht zu einem** Contract **zu nöthigen.**

§. VII. **In wolthätigen** Contracten **findet die Gleichheit nicht ſtatt.**

§. VIII. **Man hält insgemein für außgemacht/ daß in beſchwerlichen** Contracten **niemand etwas dem andern ſchencken wolle.**

§. IX. **Wie die ſich ereignende Ungleichheit in Richtigkeit zu bringen?**

§. X. **Ob die Hintergehung oder der Betrug im Kauff und Verkauff Natürlicher Weiſe erlaubet ſey?**

§. 1. Die

§. I.

Die beschwerliche und mit Wolthun nichts gemein habende Contracte sind der Art / daß / sonderlich wo durch Gesetze oder Gewonheit ein gewisser Preiß denen Waaren gesetzet worden / Gleichheit bey selbigen sich finden / und ein jeder derer Contrahirenden / vom andern / so viel als er giebt / wieder bekommen soll / so daß / wo Ungleichheit mit untergelauffen / die verkürtzte Parthey Recht hat / die Ersetzung dessen / was sie zu wenig bekommen / von andern zufordern / welches auß dem Zweck dieser Contracte von selbst erhellet. Denn sie werden ja deßhalben eingegangen / daß einer für seine Sachen oder Arbeit von dem andern etwas Gleiches / das ihm lieber und gelegner ist / als sein Gut / oder als das Still und Müssig-Sitzen / erhalten will. Man kan aber daß dißfals von der Gleichheit bejahete noch nachdrücklicher beweisen. Die Contracte brauchet man / um mittelst selbiger von einem andern zu erhalten / was man sonst mit Recht nicht von ihm fordern können / und was demnach / andern zukommen zulassen oder nicht / in seiner Willkühr gestanden. Es ist aber weiter ja allerdings glaublich / daß einer / was ich durch Hülffe des Contracts von ihm erlangen muß / mir nicht umsonst mittheilen wolle; Dahero denn nicht zuvermuthen daß er mir im Contracte etwas weiter / als so ferne ich ihm ein Gleichgültiges dargegen gebe / zukommen lasse / weßhalben auch niemand / vermöge eines Contracts, zu eines andern Sache weiter Recht haben mag / als so fern er weiß / daß solcher Sache das dargegen gegebene gleich gültig seye. (1)

§. I. (1) Man sehe Deut. XXV. 13. seqq. L. 52. §. 22. de Furtis. L. 6. §. 1. & 2. ff. de extraord. Crimin. L. 32. §. 1. de falsis.

§. II. Die hiebey demnach erforderte Gleichheit außzufinden / und zu bestimmen / ist allerdings nöthig / daß beyderseits die in Handel kommende Dinge / gnugsam bekant sind. Euripides (1) saget:

Liecht und Kundschafft ist / das Gut
Was das meist im Handel thut.

Und Ovidius: (2)

Purpur / Schönheit / Edelstein
Will am Tage erwogen seyn.

Daher kommet es / daß / wer sein Gut durch Contract einem andern übergeben will / nicht nur dessen Güte / sondern auch (3) seine Mängel anzeigen muß / so viel ihm nehmlich selbst davon bewust ist. Denn indessen Ermangelung / kan einer Sachen werth nicht klein und gründlich außgemachet werden. Daher gehören so manche Römische Gesetze / in welchen außführlich versehen / welcherley Fehler deß Zug-Viehes und derer leibeigenen Knechte anzuzeigen wären / und welcher

cher Verschweigung die Zurückgebung des Erhandelten erlauben solte. Cicero (4) schreibet: Bey uns ist von denen Land-Gütern in Bürgerlichen Rechten verordnet / daß wenn man sie verkauffen will / alle Mängel / die der Verkäuffer weiß / angezeiget werden sollen. Denn da in denen zwölff Taffel-Rechten gnungsam festgestellet war / daß / was einer geredet / erhalten oder um das vermeynte doppelt gestraffet werden solte; So haben hernachmahls die Rechts-Lehrer auch die Straffe des Unbillig Verschwiegenen hinzuzufügen für gut befunden / und verordnet / daß der Verkauffer die Mängel eines Gutes / welche er wider bessers Wissen verschwiegen / gut zu machen schuldig seyn solte / welches er der Cicero auch an selbigem Orte mit einem merckwürdigen Exempel erläutert: Ambrosius (5) sagt eben von dieser Sache: In denen Contracten müssen auch die Fehler der zuverhandelnden Dinge / angezeiget werden / und kan sonst der Verkäuffer / auch wenn der Käuffer schon die Sache übernommen / wegen arglistigen Betrugs belanget werden; Bey welchen Worten des Ambrosii doch zumercken / daß / was er dißfalls von Belangung wegen arglistigen Betrugs sagt / sich nit allerdings mit dem Römis. Recht räumete. Lactantius (6) lässet sich also vernehmen: Wer da den Verkäuffer (wenn er nehmlich aus Versehen einem was köstlichers / als man ihm abgehandelt hat / geben will) nicht seines Irrthums erinnert / sondern eine Sache hohen Werths umb schlecht Geld hinnehmen will / wer auch nicht angezeigt / daß er einen entlauffenen Knecht oder mit Pest angesteckt es Hauß verkaufft / der ist / wie der weyse Heyde Carneades urtheilet / bey Beobachtung seines eigenen Nutzen nicht weyse und klug; sondern arglistig und verschmitzt zunennen. Plato (7) hat verordnet / daß / wenn ein Arzt oder Fechtmeister einen Rasenden oder mit dem Stein / der kalten Pisse / der schweren Noth und andern dergleichen heimlichen / langwierigen / auch schwer zuheylenden Leibs- oder Gemüths-Kranckheit behafften Knecht gekauffet / dergleichen Leuten nicht erlaubt seyn sollte / solchen Knecht dem Verkauffer wieder zugeben / welches denn auch statt finden solte / wenn der Verkäuffer dem Käuffer dißfalls die Warheit gesaget. Wenn aber ein der Sachen erfahrner Künstler einen Unwissenden was Mangelhafftes verhandelt / solte er noch einmahl so viel / als er dafür genommen / deßhalben zur Straffe geben. Wenn aber ein Unwissender dem andern dergleichen was verkauffet / solte der eine die Waare / der ander das dafür empfangene Geld schlechthin zurücke geben.

ben. Eben solcher Plato hat auch gar wohl und artig gesaget / daß beym Verkauff der Waaren Lob und das Schweren gäntzlich vermeiden werden solte.

§. II. (1) In Cyclope v. 137.
(2) De Arte Libro I.
(3) **Seine Mängel anzeigen müsse**] dahin gehören die Servitutes, oder die Rechte / die ein dritter Mann bey einem Grund / Boden / Hauße und dergleichen hat: L. 61. de ædilit. Edicto. L. 15. §. fin. de eviction: weiter **ungewöhnliche Abgaben der Zinßen** / L. 41: H. de contrah. emtion. L. 9. C. eod. Auß dergleichen Gesetzen siehet man / daß die Verkauffer auch dergleichen Dinge halber / ob sie selbige gleich selbst nicht gewust haben in Anspruch vom Käuffer genommen werden können / und diesem so viel wieder zugeben schuldig seyn / als viel er weniger gegeben / da ihm alles bekannt beym Kauffe gewesen. H. Die Römische Rechte wollen / daß sich ein Verkäuffer dißfalls klar und deutlich / ohn alle Arglist und dunckle Umschweiffe / herauß lassen solle / oder erwarten müsse / daß man ihm seine Sache entweder wieder gebe / oder herauß fordern / was er zuviel genommen hat. L. 43. §. 2. ff. de contrah. emtion. L. 1. §. 1. de actione emt. & vendit. Die Fehler / welche bey Leibeigenen und dem Viehe angezeiget werden sollen / sind nahmentlich bemercket. t. t. ff. de ædilit. Edict. Redhibit. & quanti minoris. B. Man besehe auch Gellium IV. 2.
(4) Libro III. de officiis.
(5) De officiis III. 10.
(6) Libro V. Instit. c. 17.
(7) De Legibus Libro II.

§. III. Es entspringt aber die Nothwendigkeit einer Sachen Fehler anzudeuten / auß der Beschaffenheit deß Handels selbst / und weil ohne dieses ein gewisser und rechtmässiger Werth der Sachen nicht außgemachet werden mag. Denn man muß nicht meynen / als wenn durch Handel und Wandel und mancherley Contracte das allgemeine Band Menschlicher Schuldigkeit fester verknüpffet / oder zwischen denen Contrahirenden eine eigene und besondere Gesellschafft oder Verbündens errichtet werde / vermöge welcher sie / ausser dem Inhalt eingegangenen Contractes, sich untereinander zu besondern Pflichten für andern verbunden wären. Denn wenn man dem Inhalt eines Contracts nachgekommen / achtet sich ja kein Theil dem andern mehr / denn andern Menschen insgemein verpflichtet zuseyn / ausser daß manchmahls mittelst solche Contracte ein Weg zu genauerer Freundschafft gebahnet wird. Es ist demnach auch gar ungeschickt / wenn man von dem / was man ohne Verletzung allgemeiner Menschen Pflicht / unterlassen mag / ein Regel nehmen will zubeurtheilen / was einem dißfals in denen besonders auffgerichteten Contracten erlaubt sey. Es folgt demnach nit / daß / weil niemand durch allgemeine Menschen Pflicht gezwungen ist / jedem seiner Sachen Zustand genau zu offenbahren / und alles was er weiß / kund

kund zumachen / auch keinem obliege / bey sonderbahrem Contracte den Zustand seiner Sachen / die er verhandeln will / genau / und auch nach allen ihren Fehlern / anzuzeigen. Denn ausser dem Contract kan man vieles für anderen verhelen / wenn ich gleich dabey ein Vortheil für mich allein behalte / den ein anderer / da ich alles offenbahren wolte / mit genießen könte. So ist der / welcher an einem gewissen niemanden zustehenden Orte Edelgestein zufinden weiß / nicht verpflichtet es andern / damit sie des Nutzens mitgenieſſen / anzudeuten / davon man auch Matth. XIII. 44. ein Beyspiel sehen kan / denn wenn daselbst der Käuffer / daß im Acker ein Schatz läge / offenbahret hätte / würde er ihn viel theurer habe bezahlen müssen / wobey auch Grotius B. II. Cap. 8. §. 7. nachzusehen. Es schicket sich auch hieher die Geschichte von dem Bauren Anica, welcher die Samogiten / nach dem Bericht deß Londorpii (1) entdecket hat. Cicero (2) schreibet gar recht: Wir dörffen eben nicht den Nutzen / so wir selbst nöthig haben / anderen offenbahren / sondern jeder mag / so weit es ohne des Nächsten Beleydigung geschehen kan / wohl sein eigenes beste suchen. Chrysippus hat auch in dem Fall sehr geschickt gesprochen: Wer mit andern um die Wette lauffet / mag ja wohl alle Kräfte brauchen andern vorzukommen; Er darff aber niemanden von denen Mitlauffenden ein Bein unterschlagen / oder sie mit der Hand zurück halten. Gleicher gestalt ist im gemeinen Leben zugelassen / nach dem / was nutzbahr ist / zutrachten / aber es ist unrecht / jemanden das seine zunehmen / oder zuentziehen / welchen Ort Ciceronis auch der Ambrosius (3) wiederholet. Gewißlich! in denen Contracten muß die Erinnerung deß Valerii Maximi (4) wohl in acht genommen werden / welcher saget: Wer redlich und mit Treu und Glauben verkauffen will / der muß dem Kauffer nicht den Nutzen zu groß machen / noch auch die Beschwerlichkeit des Kaufs verbergen. (5) Plato verdienet auch hier gehöret zuwerden / welcher spricht: Was die Gesetze dem Käuffer wegen deß Preißes seiner Waaren gebotten / das muß sich auch der Handwercks-Mann und Taglöhner befohlen zuseyn achten / und sich hüten daß er nicht seine Arbeit zu hoch / sondern aufs billichste anschlage. Denn er weiß doch wohl wieviel sie eigentlich werth seye; Und es stehet sehr übel / ist auch nicht zulässig / daß in einer freyen Republic ein Künstler mit seiner Kunst selbst / die eine offenbahre Sache und von Falschheit an ihr selbst entfernet ist / jemanden heimlich betrüge. Es reimet sich auch nicht übel hieher / was der Socrates (6) von der Aspasia gehöret zuhaben vermeldet / welcher gesaget haben soll: Daß gute Freywerber / welche fein die Warheit sagten / auch gute Ehen und Verwandschafften unter den

Leuten

Leuten stifftete / da im Gegentheil andere / die mit Unwarheit von denen zu Verheurathenden Partheyen viel Rühmens machten / nichts Gutes auff keiner Seyte stiffteten / sondern nur machten / daß hernach ein Ehegatte den andern hassete / und daß sie selbst von allen beyden angefeindet würden.

§. III. (1) In Continuatione Sleidani ad annum 1607.
(2) Libro III. de officiis.
(3) De officiis III. 4.
(4) IIX. 2. num. 1
(5) De Legibus Libro XI.
(6) Apud Xenophont. Memorabil. Libro II.

§. IV. Wie nun wohl daran kein Zweiffel ist daß die Fehler und Mängel der in Handel gezogenen Sache selbst allerdings offenbahret werden sollen; So bleibet nur noch die Frage übrig / ob denn auch andere Dinge / die an der Sache selbst nicht hafften / doch zu ihrer Würdigung oder Schätzung gar vieles beytragen / so wohl auf Seyten deß Käuffers als Verkäuffers zuoffenbahren sind? und hat man sich über solcher Entscheidung schon bey denen alten gezweyet. Cicero (1) lässet sich darüber folgender Massen herauß: So ein rechtschaffener Mann hat von Alexandrien / denen Rhodisern bey theurer Zeit eine ziemliche Menge Geträydes zugeführet / und er wüste daß mehrere Schiffe nach Rhodus unter Wegens / bey derer Ankunfft der Preiß deß Geträydes fallen müste und würde / so fragt es sich / ob er dieses verschweigen solle / damit er seiner Frucht noch in hohen Preiße loß werde / oder ob er es anzeigen müsse / ob er gleich vorher siehet / daß er alsdenn weniger für seine beygebrachte Frucht bekommen werde? Antipater ist der Meynung gewesen / daß man alles offenbahren und für dem Käuffer nicht das geringste / was nur irgend den Handel angehet / verschweigen solle. Der Diogenes von Babylonien hielte im Gegentheil dafür / der Verkauffer müsse nur / was in Bürgerlichen Gesetzen anzuzeigen gebotten ist / offenbahren / und möge im übrigen keiner Hinterlist beschuldiget werden / da er seine Sachen / so vortheilhafft als möglich / zuverkauffen trachtete / und bey sich selbst sagte: Ich habe gleichwohl das Gut herbey geführet und feil gebotten; Ich gebe es nicht theurer denn andere zuweilen / wenn dergleichen viel vorhanden / wol gar wohlfeyler. Darwider eyfert der Antipater gar hefftig sprechende: Was höre ich? Du solst andern Menschen rathen und helffen / auch der Menschlichen Gesellschafft dienen / und bist

du darzu gebohren/daß du den allgemeinen Nutzen auch für deinen sonderbahren Nutzen halten solst; wie wilt du denn andern / was ihnen nutzliches und vortheilhafftes bevorstehet / verhelen? Dargegen versetzet Diogenes: Es seye was anders/ eine Sache verborgen halten oder verhelen / und wieder was anders eine Sache nicht sagen. Ich habe dir nichts verhelet / wenn ich dir gleich nicht anzeige die Natur und Beschaffenheit der Götter und des höchsten Gutes/ an wessen Wissenschafft doch mehr gelegen/ als an der Kundschafft des bald fallenden Geträyde Preißes. Der Antipater aber hält weiter auff seiner Meynung/ daß das sagen und anzeigen nöthig seye / wenn man bedencket/ wie die Natur unter denen Menschen eine Gesellschafft gestifftet. Worauff Diogenes antwortet / er wisse dieses wohl / und möchte nur berichtet seyn / ob denn diese Gesellschafft verhindere / daß jemand was eigenes haben möge? Wenn dem also wäre / würde man nichts verkauffen dürffen / sondern alles verschencken müssen. Der Cicero selbst scheinet es am meisten mit dem Antipatro zuhalten / dieweil das Schweigen eines solches Kauffmans nicht/ ein Werck eines auffrichtigen/ schlecht und rechten auch redlichen Mannes; Sondern ein Zeichen eines verschlagenen / arglistigen / heimlichen / betrüglichen / boßhafftigen / tückischen und abgefäimten Fuchses nennet. Doch scheinet bald drauff der Cicero selbigen von der betrüglichen Arglistigkeit loßzusprechen/ wenn er saget / sie werde begangen da man sich anders stellet / als sich die Sache in der That befindet / welches sich zu gegenwärtigem Handel nicht schicket. Man kan demnach mit Recht sagen / daß der von der Ankunfft mehrer Schiffe schweigender Kauffmann nicht unrecht gehandelt habe. (2) Denn die Gerechtigkeit erfordert nur das Zusagen / was eigentlich an der Sache selbst hafftet / wenn Z. Er. einer ein mit Pest angestecktes oder von der Obrigkeit schon niederzureissen befohlnes Hauß jemanden mit stillschweigen von diesen Dingen / auffhengen wolte / welcherley Exempel auch Cicero beybringet. Aber bey dem gemeldeten Geträyd-Handel ist nichts dergleichen begangen. Die Gutheit des Geträydes war klar / es galt zu der Zeit / als es verkaufft wurde / das Geld / was der Verkäuffer dafür sich zahlen ließ / ob es gleich bald drauff wohlfeiler wurde. (3) Die Rhodiser hatten kein eigentlich so genandtes Recht den bald folgenden Abschlag vom Kauffmann zuerfahren / weil sie niemahls mit ihm darüber einen Contract oder Vergleich getroffen. Ein andere Frage ist es / ob er nicht wieder die Regeln der Wolthätigkeit und Humanität oder Leutseligkeit gehandelt? welches man doch auch so leicht nicht bejahen kan. Denn daß ich aus allgemeiner Leutseligkeit jemanden eine Wolthat zuerzeigen verbunden bin / machet

machet seine derselbigen gar sehr nöthig habende Dürfftigkeit. Nun bedurfften wohl die Rhodiser des Geträydes / aber eben nicht so nöthig des Geldes / da sie wegen ihres Reichthums allenthalben berühmt waren. Uber das ist man nicht verbunden / Wolthat zuerweisen / wenn der / so sie thut / mehr Schaden hat / als sie dem / welcher sie empfähet / Nutzen bringet. Da wäre nun dem Kauffmann durch die Anzeige der hernachkommenden Geträyde-Flotte mehr Schaden geschehen durch Abgang an seinem Gewinst / als etwa die Käuffer Nutzen gehabt hätten. Denn da er es vielen verkaufft / ist auff jedweden in Zahlung des biß dahin gestandenen hohen Preißes / so gar viel nicht kommen: Da einer oder der andere alles kauffen wollen / hat ers seinem Geitz zurechnen mögen / daß er nach einem grossen Nutzen zur Unzeit gestanden. Gewißlich! eine allzustrenge Treibung auff die Menschliche Dienstfertigkeit / ist in dergleichen Dingen im Menschlichen Leben gar nicht gebräuchlich. Man kan die Kauffleute von der Pflicht / Wolthaten zuerzeigen / schon loßzehlen / wenn sie nur / der aus Gewinnsucht herkommenden Begierde einen zu betriegen / fein müssig gehen wollen.

§. II. (1) De officiis Libro III. c. 12.

(2) Man sehe Grotium II. c. 9. num. 2.

(3) **Die Rhodiser hatten kein Recht**] B. beruft sich hier auff des de la Placette Tractat de la Restitution oder von Wieder-Ersetzung deß Unrecht an sich gebrachten / und führet auß selbigem zwey Reflexions an. Es scheinet I. eben so zulässig seyn / etwas bald wohlfeyler werdendes ein wenig theurer verkauffen / als eine Sache / von deren baldigen Auffschlag man weiß / wohlfeyl einkauffen. Wie man denn deßhalben den Thaletem bey denen Heyden gelobet / und bey denen Christen am Joseph ein Exempel hat. II. Wäre mehr Geträyde ohngefähr zu Rhodis ankommen / so hätte der Alexandrinische Kauffmann wohl sein Geträyde / wohlfeiler als es ihn selbst gestanden / hingegen auch den Schaden tragen müssen / da ihm das Schiff untergangen wäre / deßwegen ihm ja auch wohl im Gegentheil das Glücke eines theuren Verkauffs zugonnen. Also kan sich noch wohl ein Kauffmann seiner Correspondence, die ihn das Geld kostet / so weit bedienen / daß er sich im Kauffen und Verkauffen darnach richtet.

§. V. **Die dem Käuffer schon bekante Mängel einer Sache / darff man ihm nicht allererst insonderheit anzeigen / denn da sind wegen beyderseits beywohnender Kundschafft die Contrahenten dißfalls schon einander gleich. So gehet auch wegen der dem Käuffer angezeigten Mängel / ein geschlossener Kauff nicht zurücke / dieweil geurtheilet wird / er habe sich / deren ohngeacht / die Sache doch gefallen lassen.** Hieher gehöret was Cicero (1) folgender Massen erzehlet. **Der** Gratianus **hätte dem** Sergio Oratæ **ein Hauß / das jener von diesem für einiger Zeit erkaufft / wiederum verkauffet / und dabey nicht gemeldet was für Beschwerde drauff haffrete / damit es dem** Sergio **selbst verwandt oder verbunden war. Die Sache kam**

demnach zur Klage; Des Oratæ Sache führete Crassus, des Gratiani der Antonius. Jener trang auffs strenge Recht / es solte der Verkäuffer den nicht angezeigten Fehler gut thun; Dieser schützte die Gleichheit und Billichkeit für / anführende / daß der Zustand deß Haußes dem Sergio, als der es selbst gehabt und verkaufft / nicht unbekant gewesen / deßhalben man ja von seinen Lasten nicht reden dürffen / und der könne sich nicht für betrogen außgeben / welcher die Mängel gekaufftes Sache allerdings gewust. Auff gleichen Schlag hat auch Ulpianus (2) statuiret / daß für dem / so ein Ding weiß / selbiges verhelet geworden zuseyn nicht gesaget werden möge / und daß niemand / dem eine Sache schon bewust ist / selbiger allererst berichtet werden dörffe. Horatii (3) seine Worte schicken sich auch nicht übel hieher / da er einen Mäckler einführet / welcher / nach erzehlten Tugenden eines zuverkaufenden Leibeigenen / auch hinzufügte / wie er einmahl entwischet sey / und sich / auß Furcht für der Geißel versteckt habe / und drauff spricht:

Du kanst nun / wenn du wilt / das Geld für'n Buben geben /

Die Sach ist dir gesagt / wird er nicht redlich leben /

So hast du seinen Fehl / gewust / und doch gekaufft

Du bist denn selber schuld / wenn dir der Schelm entlaufft.

Auff diesem Grunde beruhet der (4) Außspruch des Marii in Sachen Fanniæ wider den Timnium der sich von jener geschieden / hatte und ihr doch ihr eingebrachtes Guth / unterm Vorwand daß sie Ehebruch begangen / nicht wieder herauß geben wolte; Worinnen der Marius, als Bürgemeister / in Erwegung daß der Fanniæ Unzucht jedermann bekannt gewesen / und selbige doch / dessen ohngeachtet / vom Timnio geheyrathet worden / und eine Zeitlang in der Ehe behalten seye / geurtheilet / daß beyde nichts taugten / und daß der Timnius das Guth herauß geben / die Tannia im Gegentheil infam oder Ehr-loß seyn / und eine benandte Straffe erlegen solte.

§. V. (1) De officiis III. 16.

(2) L. 1. §. 1. ff. de action. emti & venditi. Add. L. 43. §. 1. L. 57. §. 3. ff. de contrah. emtion. L. ult. ff. de ædilitio Edicto. L. 1. §. 6. L. 3. L. 4. pr. L. 14. §. ult. L. 48. §. 3. 4. L. 55. ff. eodem.

(3) Libro II. Epistolâ 2.

(4) Plutarchus in Vitâ Marii, Valerius Maximus IIX. 2. §. 3. Confer. L. 13. §. 9. 10. ff. ad L. Juliam de Adulteriis.

§. VI. Was

§. VI. Was sonst in allen Vergleichen statt hat/ist auch bey denen Contracten zubeobachten/ daß nehmlich keiner den andern zu dergleichen etwas / durch unbillich gemachte Furcht / nöthigen solle. Auß diesem Grunde haben die (1) Lacedæmonier einen aus Furcht geschlossenen Kauff eines gewissen stück Landes/für null und nichtig erkläret / dafür haltende / es seye eben so ungerecht denen Schwächern das Jhrige durch den Vorwand eines Kauffes entziehen / als ihnen selbiges mit offenbahrer Gewalt nehmen. Dem ist nicht unähnlich / was Cicero (2) von dem Verre, in Ansehung der durch diesen aus Sicilia geraubten Bilder und Statuen / anführet. Denn Verres wandte für / er hätte diese Dinge alle gekaufft / und meynte damit entschuldiget zuseyn. Dargegen beweißet Cicero, wie weißlich von denen Vorfahren geordnet / daß / wer zu Verwaltung derer Länder abgefertigt würde/ sich in selbigen / Zeit währenden Obrigkeitlichen Ambts und Gewalts / alles Kauffens enthalten solte. Er zeiget / daß man ihnen deßhalben auß dem gemeinen Seckel Geld und Kleidung geschaffet / aber keine Knechte gegeben / weil man dafür gehalten / es werde keiner von halbwegigem Ansehen zu Rom so gar arm seyn / daß er nicht deren etliche haben solte. Doch haben sie verordnet / daß die Obrigkeitliche Personen in denen untergebenen Ländern keinen Knecht / es wäre denn / daß einer der mitgenommenen mit tode abgienge / kauffen solten. Denn / wie er saget/hätten sie dafür gehalten / es seye ein Raub und nicht ein Kauff / wo dem Verkäuffer / wegen heimlicher Furcht für Gewalt / nicht wohl frey stehe / seine Sachen nach belieben wegzulassen oder nicht. So sind sie der Meynung gewesen / daß / wenn denen mit Obrigkeitlichem Gewalt einem Land Vorgesetzten was ihnen beliebte zu kauffen erlaubt seyn solte / sie wohl alles ihnen anständige / es möchte feyl seyn oder nicht / um einen Preiß wie sie wolten / zu sich reissen durfften. Tacitus hat demnach wohl gesprochen/daß man dem / welcher zubefehlen hat / was er begehret / wohl verkauffen müsse. So er erzehlet Dio Cassius (3) von dem Julio Cæsare, daß er / nach Erlegung des Pompeji, das Geld / welches er sonst nicht wohl zu sich ziehen können / unter dem Namen und Vorwand eines Darlehns denen Leuten abgenommen habe / mit dem Sinne nimmermehr wieder zugeben / ja er habe es wohl mit Gewalt / als wann man es ihm schuldig wäre / entriessen. Doch pflegt es nicht selten zugeschehen / daß immerwährende oder eine Zeitlang bleibende Unterthanen / durch Obrigkeitliche Gewalt zu einigen Contracten / sonderlich was Kauff und Miethe anbelanget / genöthiget werden / wenn nehmlich die Kauffleute / was das gemeine Wesen (4) nothwendig brauchet / verkauffen / und wenn andere demselbigen (5) ihre Wagen und Schiffe vermiethen / oder auch wohl sich zu gewisser Arbeit bestellen

stellen lassen müssen. Und kan dergleichen allerdings / wann es die Noth und das gemeine Beste erfordert / auch alles der Gebühr nach bezahlet wird / mit Recht geschehen. So ist es weiter (6) ungewöhnlich in dem gemeinen Wesen/daß mancherley Dinge / die sich etwa jemand anschaffen will / an einem gewissen Ort / und aus einer gewissen Hand gekauffet werden müssen/und sonst nirgends her geholet werden dürffen.

§. VI. (1) Xenophon. Libro III. rerum Græcarum.
(2) Libro IV. Oratione IX. c. 5. L. 46. v. L. 62. ff. de contrah. emt. L. penult. §. 1. ff. ad L. Juliam. Repetundarum. L. 6. C. eod. L. II. C. de his, qui vi metusue causâ. Constitut. Sicularum Libro I. tit. 88. §. 1. Tacit. Annal. XIV. 14 inſin.
(3) Libro XLII.
(4) L. 1. C. ut nemini liceat in emtione species.
(5) Siehe den Autorem II. 6. §. 8.
(6) Autor III. 3. §. 12.

§. VII. Sonst ist im übrigen klar genug / daß in denen wolthätigen Contracten / bißher außgeführte Gleichheit nicht Statt finde. Denn wenn dabey dem etwa erzeigten Dienste ein gleichgültiger Lohn bestimmet und gegeben würde / so wäre kein wolthätiger Contract; sondern gar (1) was anders verhanden. Wenn aber denen Wolthaten etwas als ein Honorarium, oder als eine Belohnung beygefüget und erwiedert wird / so kommt was Gemischtes herauß / welches eine Ähnlichkeit mit dem Dingungs-Contract hat. So weit kan doch auch / ob gleich nicht grade zu / sondern nur zufällig / in dem Bevollmächtigungs-Contract, und da man etwas auffzuheben annimmt / die Gleichheit statt finden / daß / wenn man etwas über die Mühe und Unkosten auff eines andern Sache und Geschäffte gewendet hätte / alles genau ersetzet werde / dieweil in dergleichen Contracten / da man sich von einem andern zu etwas bevollmächtigen / oder sich ihm etwas auffzuheben vermögen lässet / nur die umsonst anzuwendende Mühe versprochen wird / daß die etwa dabey noch zu machende Unkosten / auß einem gleichsam stillschweigens errichtetem Darlehns-Contract, zuerstatten bleiben. (2)

§. VII. (1) §. fin. Institut. de Mandato. L. 1. §. 9. ff. Depositi.
(2) L. 12. pr. ff. Depositi.

§. VIII. Aber in denen beschwerlichen Contracten/ muß die Gleichheit so genau beobachtet werden / daß / wenn jemand den seiner seits genommenen unbilligen Uberschuß / mit dem Vorwandt / daß er gemeynet es sey ihm geschenckt worden / entschuldigen wolte / solches nicht gelten mag; Denn die sich in dergleichen Contracte einlassende/ pflegen nicht gesinnet zu seyn einem andern

andern was zuschencken. Deßhalben glaubt man die Vermengung eines solchen Contracts mit dem Schencken nicht / (1) es seye denn / daß es der / von wessen Seyte die Schenckung herkommen solle / selber sage / oder daß es sonst deutlich seye / er habe wohl gewust / daß ihm zu wenig geschehe / und sichs doch gefallen lassen. Dessen Exempel findet man beym Plinio (2) der außdrücklich anzeiget / daß er die Aecker aus Freundschafft unter ihrem Werthe weggegeben habe. Übrigens ist allerdings Lobwürdig / was Scævola gethan hat / von dem Cicero (3) vermeldet / daß er begehret / der Verkäuffer eines von ihm zuerhandelenden Gutes / solte es ihm mit einem Worte bieten / und daß er / als ihn das gefoderte zu wenig gedaucht / diesem seinen Scrupel angezeiget / und 10000. über das gefoderte gegeben habe.

§. VIII. (1) L. 36. v. 38 ff. de contrah. emt. L. 3. v. 9. C. eod.
(2) Libro VII. Epistol. 14.
(3) De officiis III; 15.

§. IX. Auß bißhero abgehandeltem ergibt sichs / wie daß / ob gleich alle bekante Mängel einer Sache angedeutet / und nicht mehr / als man billich vermeynet / abgenommen worden / hernachmahls / wenn einige ohne Schuld der contrahirenden eingeschlichene Ungleichheit sich herfür thut / (daß etwa ein Mangel verborgen gewesen / oder im Preiß aus Unwissenheit geirret worden) alles in Gleichheit zubringen / und dem / welcher zuviel empfangen / was abzunehmen / hingegen dem / welcher verkürtzet worden (1) zuzueignen seye. Es muß auch / wenn man nach dem Recht der Natur gehen will / die Ungleichheit / da Ersetzung folgen soll / nit so groß seyn / daß einer über die Helffte des sonst billichmässigen Werthes gefähret und verkürtzet seye / sondern es muß nach selbigem auch jede kleinere Ungleichheit vergütet werden. Denn (2) das bekante Gesetze der Römer / darinnen der allzugeringe Preiß / weßhalben man den Contract für null und nichtig zuerklären / oder die Ersetzung des zu wenig empfangenen suchen kan / benahmet und gesetzet ist / daß er unter dem halbē rechtmässigen Werthe seyn müsse / ist eine bloß willkührliche Satzung der Menschen / und deßhalben gemacht / weil man nicht Gerichte genug finden könte / da jedweder wegen jeder kleinen Vervortheilung einen Procels anfangen möchte / dun von dem Richter gehöret werden müste; zumahl da es mit dem Handel so bewandt ist / daß / wer die Augen nicht auffthun will / nicht unbillig den Beutel auffzuthun hat / da ohne dem / der Käuffer die die Freyheit für eine Sachen / was ihn gut dünckt / zugeben behält / der Verkäuffer mag sie auch nicht so hoch bieten. Nechst dem beziehet sich auch hieher Ciceronis (3) Anmerckung der da saget daß durch die Bürgerliche Gesetze das Unrecht /

Unrecht / in so fern es mit Händen gegriffen werden könne durch die Philosophie aber / in so weit man es mit Vernunfft und Verstand sehen kan / abgeschaffet werde. Sonst muß man im übrigen gestehen / daß die Vergütung / welche den übern halben Werth eines Dinges gehenden Schaden erstatten heisset / der Sachen gar zu wenig gethan habe. Denn ob gleich um jedweder Kleinigkeit willen der Richter nicht gleich sofort zuüberlauffen ist / so kan man doch keine billige Ursache ersehen / weßhalben er mit seiner Hülffe denen gäntzlich entfallen solte / welche zwar nicht über die Helffte / doch sonst schwer genug / übervortheilet worden. Wenn Z. Er. einer für sein Hauß das 900. Thal werth ist / nur 600. empfangen hat / warum soll ihm doch alle rechtliche Hülffe abgeschnitten seyn / da man doch sonst geringerer Summen halber einen Processverstattet? Gleichwie demnach unter denen / die sich allein nach Natur und Völcker-Recht richten / jede auch geringe / ohne Schuld der Contrahirenden eingeschlichene Ungleichheit / zur Auffhebung des Contracts, oder zu Führung wohlbegründeter Beschwerde / dem verkürtzten Theile Ursachs genugist; So kan auch wohl im Bürgerlichen Wesen / bey einer mercklichen Ungleichheit / ob selbige gleich nicht gar biß übern halben Werth der Sachen gestiegen / die Zernichtung des Contracts, oder die Ersetzung dessen / was zur Gleichheit feblet / gesuchet und verstattet werden. Wie schwerlich aber einer verkürtzet worden seye / mag theils auß der Größe des Werthes / theils aus dem geringen Vermögen deß Übervortheilten / am besten beurtheilet werden / als welcher vielmahl durch einen geringen Verlust / den ein Reicher kaum fühlet / gäntzlich ruiniret wird. (4) Es kan auch in denen Orten und Landen / wo das Gesetze im Brauche ist / welches nur von Ersetzung der übern halben Werth eines Dinges sich erstreckenden Ungleichheit handelt / der Käuffer sich mit gutem Gewissen / der Ersetzung einer geringern / und nicht so gar über die Schnur hauenden / Ungleichheit / keines Weges / unter dem Vorwand solches Gesetzes / entschütten; Sintemahl selbiges Gesetze durchaus nicht jemanden einen Nutzen mit des andern Schaden gestatten / sondern nur die Obrigkeiten der Mühe / unzehliche und außzumachen kaum mögliche Händel anzuhören / überheben wollen / und gehet solches Gesetze nur so weit / daß ein Bürger den andern / wo die Übervortheilung nicht grösser denn der halbe Werth ist / nicht vor den Bürgerlichen Gerichten belangen darff. Die JCti lehren dabey / daß solches Gesetzes Verordnung nicht nur dem Kauffer / sondern eben so wohl dem Verkauffer zustatten kome / und auch auff andere Contracte zuziehen seye. Seldenus (5) hat angemercket / wie da / wenn ein Jude den andern im Kauff und Verkauff / darinnen man auff Treu und Glauben gehandelt / um den sechsten Theil des Werthes übervortheilet hätte / Erstattung geschehen

hen müssen / es hätte der Kauffer oder Verkauffer den unbilligen Vortheil sich gemachet; wenn selbiger aber unter dem sechsten Theil gewesen / wäre es ohne Erstattung hingangen. Wenn aber ein Kauffer gar über den sechsten Theil verkürtzet worden / seye ihm erlaubt gewesen / alsbald / und ehe noch der Handel zum Ende gekommen / den Kauff auffzusagen / und alle sein Geld wieder zufordern. Hingegen hätte auch der Verkäuffer / da ihm so eine Verkürtzung geschehen / allzeit sein Gut wieder nehmen mögen. Gleiches wäre auch üblich und Rechtens gewesen in Vertauschung aller Zahl / Maaß / und Gewichte habender Sachen / welcherley Z. Ex. Baum- und Feld-Früchte sind u. s. w. doch hätte sich dieses Gesetzes kein Heyde / sondern nur / wer ein Jüde gewesen / zuerfreuen gehabt.

§. IX. (1) L. 13. pr. §. 1. 2. 3. 4. ff. de actionibus emti venditi; L. 1. §. 2. ff. de ædilit. Edicto.

(2) L. 2. C. de rescindenda Venditione. Der Herr Thomasius erinnert in seinen Fundamentis Juris Naturæ & Gentium, allwo er seine Juris prudentiam divinam zu suppliren und emendiren sich vorgenommen hat / Libro II. C. 11. § 3 p. m. 170. Daß in der Magdeburgischen Policey-Ordnung das Remedium dieses Gesetzes / (da nehmlich ein Kauff nichts seyn und zurücke geben soll / wenn einer sich über den halben Werth der in Kauff-Handel gekommenen Sache gefähret befindet) auffgehoben worden / wie er denn auch in Gedancken stehet / daß man dessen nicht nöthig habe indem bey dergleichen Gefährungen entweder arglistiger Betrug auff einer Seyten / oder Irrthum auff beyden Seyten / vorgegangen seyn müsse / nach welchen Fällen denn schon alles / ohne Beyhülffe eines neuen Gesetzes / gehoben werden könne.

(3) Libro III. de officiis.

(4) Es kan auch in denen Orten und Landen ꝛc.] Dieser Meynung ist / neben dem Covarruvia und andern / auch Frantkius ad Tit. ff. de contrahend. emtione num. 235. seqq.

(5) Libro VI. C. 5. Juris Naturæ ad Disciplinam Hebræorum conformati.

§. X. Die Außleger der Römischen Rechte haben sich den Kopff sehr zerbrochen / wie sie doch mit dem bißher an und außgeführten (1) das sehr beschrieene Gesetze vereinigen / und ihm einen leydlichen Verstand geben könten / darinnen gesaget wird / daß denen in Kauff und Verkauff miteinander handelnden oder contrahirenden / natürlicher Weyse erlaubt seye / einander am Preiße zubetrügen / und über den Tölpel zuwerffen. Unter allen Außlegungen bedünckt uns (2) deß Grotii seine noch die beste zuseyn / welcher anmercket / er werde durch das erlaubt und nothwendig seyn / nicht allzeit angedeutet / was von rechtswegen geschehen solle / sondern auch was in der That ohngestrafft geschehen könne / da in denen Bürgerlichen Gesetzen nichts enthalten seye / dadurch man den zur Ersetzung zwingen könne / welcher gegen die Erinnerung / daß er eines übervortheilet / sich auff

den geschehenen Handel beruffet / auch zusagen weiß / daß man einmahl so eines geworden und / wer die Augen nicht auffthun wollen / den Beutel auffthun müsse. (3) Man lieset auch bey dem Xenophonte (4) folgende Haußhaltungs-Regel / daß ein guter Wirth / wenn kostbahre Sachen am wohlfeilsten zuhaben sind / kauffen müsse / wobey auch der Schertz deß Ciceronis bey dem Gellio Platz finden kan. Seneca (5) hat sich auch die Mühe gegeben zuuntersuchen / ob der Demathes zu Athen mit Recht einen Trauer-Sachen feylhabenden Kauffman / der überwiesen worden war / sich einen guten und vortheilhafften Marckt gewünscht zuhaben / straffällig erkennet / unter dem Vorwand / daß solchem Menschen sein Wunsch / ohne vieler tödtlichen Hintritt / nicht erfüllet werden können. Bey der That Jacobi Genes. XXX. dient zubedencken daß ihm sein Fund desto ehender zu gute zuhalten seye / je verschmitzter und boßhaffter der Geitzhals war / mit dem ers zuthun hatte / als welcher von dem guten Jacob die Ersetzung / alles bey der Heerde vorfallenden Schadens / begehrte / und dargegen nur einen ungewissen Theil der etwa fallenden Lämmer geben wolte. So bedeutet auch das Wort natürlicher weiße / keines Weges was geschehen soll / und was mit dem Natürlichen Rechte übereinstimmt; Sondern öffters nur das jenige / was geschehen pflegt / wie denn dergleichen Bedeutung auch 1. Corinth. XI. 14. zufinden / allwo es heißet / es sage auch die Natur / das ist / die unter denen Menschen hergebrachte übliche Gewonheit / daß es einem Manne nit wohl anstehe / lange Haare zuzeugen. Wiewohl auch daselbst die Rede vielleicht von allzusorgfältiger Auffputzung des Haares / seyn kan / welches denen Frauensbildern was eigenes und gleichsam Natürliches zuseyn scheinet / und an Männern für allzu Weibisch gehalten wird / dahero auch der Spruch bekant:

Die mit des Hauptes Zier sich allzu nett bemühen /
Sind / welch Geschlecht es sey / mit allem Ernst zufliehen.

Es kan sonst auch zu Erklärung des oben gemeldeten herklingenden Gesetzes (6) ein anderes dienen / allwo man lieset / es bestehe das Weesen (das ist die beständige Gewonheit) des Kaufes und Verkaufes darinnen / daß der Käufer gerne wenig für eine Sache geben / der Verkäufer im Gegentheil viel dafür haben wolle / und deßhalben beyde nach vielem Jancken / wieviel der eine zusetzen der andere fallen lassen solle / kaum um den Preiß einig werden können. Der Marckt ist demnach von dem Scythen Anacharsi (7) nicht übel beschrieben / es seye ein der Betrügerey und dem Geitze gewidmeter Ort / allwo man die argliffige Beobachtung deß eigenen Nutzens / für eine billiche und wohlanständige Sache halte. Es werden nehmlich die Menschen durch die Natürliche Begierde

gierde viel zuhaben/ getrieben/ auff die Vermehrung ihres Nutzens zudencken/ weßhalben kaum einige Möglichkeit zuseyn scheinet/ Handel und Wandel unter ihnen zuerhalten/ da man keinen Kauffmans-Griffen Raum und Platz lassen wolte (8) zudem wird auch jeder von freyen stücken außgelacht/ der sich im Handel betrügen lassen/ auff welchen Schlag der Plinius schreibt: Ein böser Einkauff seye durchgehends eine unangenehme Sache/ weil er dem/ so sich damit versehen/ seine Thorheit vorzurücken scheine. Horatius (10) singt:

Wer läßt sich gern mit Listen fangen/
Und will/ eh's Gut gesehen/ Geld aus dem Beutel langen.

Ubrigens scheinet auch bey denen Handelnden eine etwas Ungleichheit zulassende Einwilligung bräuchlich zuseyn/ die einander/ weil doch alles auff ein Haar außzuecken unmöglich/ etwas zu gute zuhalten geachtet werden. Dahero ist es gleichsam zu einer (11) allgemeinen Marckt- und Kauffmans Regel geworden/ daß jedem/ so gut er kan und mag einzukauffen und zuverkauffen erlaubt seyn solle/ wenn nur in der Haupt-Sachen selbst kein Betrug vorgehet. Denn wenn diese Bedingung nicht beobachtet wird/ findet des Fulgentii (12) Anmerckung statt/ welcher saget: es seye der Mercurius so wohl für einen Kauffmans- als Diebs-Gott gehalten worden/ weil zwischen eines bösen Handelsmannes Betrügerey/ und zwischen eines Diebes Räuberey/ ein schlechter Unterscheid/ und jenes sein unnützes Schweren/ so schlimm als dessen Meyneyd seye. Sonst ist noch beyläufftig zumercken (13) daß die Spartanische Obrigkeit einen jungen Menschen/ der ein Guth um Spott Geld gekauffet/ aus der Ursachen gestraffet/ weil er bey seinen wenigen Jahren schon so viel Gewinnsucht blicken lassen. Die Außlegung welche der Mornacius über das Natürl. w yse/ in mehrangeregten Gesetze macht/ scheinet sich zur Sache nicht zuschicken/ denn er spricht/ es bedeute solche Redens-Art so viel/ als geschickt/ und seye die Meynung/ es möge im Handel und Wandel einer den andern geschicklich übern Tölpel werffen; da man doch auß allen Umständen siehet/ daß dieses Wörtchen nicht von der Art deß verkürtzens rede; sondern anzeigen solle/ wie ferne und welcher Gestalt dergleichen geschehen möge oder zugeschehen pflege.

§. X. (1) L. 16. §. 4. ff. de minoribus. Adde L. 22. §. 3. ff. locati.

(2) II. Buch 12. Cap. §. 26.

(3) Man sehe hiervon legem Bajuvariorum Tit. XV. C. 9. §. 1. v. Capitulare Caroli Libro V. C. 210.

(4) De Dictis & Factis Socratis Libro II. adde Ciceronis facetè dictum apud Gellium XII. 12.

(5) De Beneficiis VI. 38.

(6) L. 8.

(6) L. 8. C. de reſcindenda Vendit. Proverb. XX. 14.
(7) Beym Laërtio Libro I. §. 105. v. Æliano V. H. XIV. 44. Addat. L. 18. v. 19. ff. de ædilit. Edicto.
(8) Vid. L. 71. ff de contrah. emt.
(9) Libro I. Epiſt. 24.
(10) Libro I. Satyrâ 2.
(11) Seneca de Beneficiis VI. 15. Montaigne Eſsais. L. 21.
(11) Mythologiæ Libr. I. C. 23.
(13) Ælianus V. H. XIV. 44.

Das vierdte Capitel.

Von denen wolthätigen Contracten inſonderheit.

§. I. Was die Bevollmächtigung oder Auffragung gewiſſer Geſchäffte ſeye?
§. II. Wie heilig ſelbige bey denen Römern gehalten worden?
§. III. Der ſie über ſich genommen/ iſt verbunden in Außrichtung deß ihm anbefohlenen den höchſten Fleiß anzuwenden.
§. IV. Wie ferne er Schadloß zuhalten ſeye.
§. V. Ob an ſtatt des Anbefohlenen und Auffgetragenen/ etwas gleich-gültiges geſchaffet/ und außgerichtet werden möge/ und damit der übernommenen Pflicht gnug gethan ſeye?
§. VI. Von dem Leyhen allerhand Sachen zu eines andern Gebrauch/ und wie dieſes von der Außbittung der ſelbigen unterſchieden ſeye?
§. VII. Von dem/ was andern aufzuheben gegeben wird.

§. I.

Es iſt nun an dem daß einige der vornehmſten Contracte inſonderheit/ was umſtändlicher erwogen werden. Es haben zwar die Außleger der Römiſchen Rechte viel davon gehandelt/ welches aber doch auß dem Natur und Völcker-Recht hergenommen worden/ und demnach billig wieder an ſeinen gehörigen Ort zubringen iſt. (1) Die erſte Stelle unter denen wolthätigen Contracten ſoll der Bevollmächtigung gegeben werden/ vermöge welcher man ſich anderer Geſchäffte umſonſt und ohne Entgelt zubeſorgen/ auff dieſer ihr Begehren

gehren und bitten / bestellen lässet. Es muß an- und vor sich selbst bey diesem Contract, die eigenthümlich-besitzende Herrschafft / und der Werth aller Sachen / eben nicht als gewiß gemacht zu voraußgesetzet werden ; indem diese Dinge nur zufälliger weyse dabey in Consideration kommen / so ferne nehmlich von dem Principal dem Bevollmächtigen die Unkosten / welche er / außer der umsonst anzuwendende Mühe / auf jenes Geschäffte gewendet / wieder gut zuthun sind. Da aber ehemahls jemand eines andern Geschäffte / ohne daß dieser was drum wüste / auß eigener Bewegniß / zubesorgen über sich genommen (2) und was denen andern nutzbar war / gethan hatte ; So wurde ihm durch die Römische Gesetze erlaubt / den welchem er solcher gestalt bedient gewesen / [a] wegen geführter Geschäffte / in rechtlichen Anspruch zunehmen ; Sintemahl dißfalls (3) eine gleichsam stillschweigends geschehene Bevollmächtigung vorgegangen seyn / nicht unbillich bejahet / und selbige zum Grunde des gemeldeten Anspruchs geleget wird / (4) welcherley Bewandnüß es auch hat mit der zwischen dem Vormund und dem Mündlein schwebenden Verbindlichkeit / davon (5) die Römische Gesetze zubesehen.

[a] *Actio negotiorum gestorum.*

§. I. (1) **Die erste Stelle unter denen wohlthätigen** Contracten **soll der Bevollmächtigung** ꝛc.] B. verwundert sich / warum diese nicht der Schenckung / welche zwischen Lebendigen vorgehet / durch den Autorem gegeben / ja warum solche Schenckung gäntzlich von ihm übergangen worden seye / und meynet, der Autor habe zuviel Respect für das Römische Recht gehabt / und der Schenckung nicht gedacht / weil sie solches Recht nicht allerdings für einen Contract passiren lassen will / ob es ihr gleich diesen Nahmen manchmahl giebet : als L. 7. C. de his quæ vi metusve causâ gesta sunt zusehen. B. will demnach was dißfalls abgehet / ersetzen / und beschreibet also die Schenckung als einen Contract, vermöge wessen man sich einer sonst eigenthümlich besessenen Sache begiebet / um sie solcher gestalt einem andern / der auch dergleichen Wohlthat annimmet, auß Freygebigkeit zuzueignen. Hernach führet er an daß dergleichen einmahl geschehene Schenckung nicht leicht widerruffen / und Weggegebene wieder genommen werden könne ; § 2. Institut. de Donat. L. 1. pr. ff. eod. Es müsten denn gar nöthige Ursachen verhanden seyn / daß (1) der Beschenckte die vom Schencker vorgeschriebene Bedingungen nicht halten wolte / oder daß (2) der Beschenckte undanckbahr ist / dem Wolthäter nach dem Leben stehet / die Ehre abschneidet / grossen Schaden muthwillig zufüget / Gewalt thut / oder in der Noth den Unterhalt versaget. Oder daß (3) der Schencker Kinder bekommet / da er sonst keine gehabt. Doch muß / wenn er solchen Falls das Geschenck wieder fordern will / von ihm das gantze Vermögen oder dessen gröfferer Theil weggegeben worden seyn. L. 8. v. 10 C. de revocandis Donation. Oder daß (4) der Schencker so viel weggegeben hat / daß er die Legitimam, denen welche Recht dazu haben / nicht hinterlassen kan / alsdenn muß der Beschenckte / so viel dazu fehlet / wieder herauß geben / davon der nöthige Bericht t. t. C. de inofficiosis donationibus v. inofficiosis dotibus zufinden.

(2) **Und / was dem andern nutzbar war / gethan hatte** ꝛc.] Im Lateinischen heißet es : Si utiliter gestit, das denn den Verstand haben muß : Wenn etwas in eines andern Sachen / was diesen nutzbahr ist / gethan wird / und giebt L. 10. ff. de negotiis gestis Exempel an die Hand die Sache besser zuverstehen / sagende : Wer eines andern Geschäffte und Sache übernimbt / kan ihn angewendeter Unkosten halber belangen / wenn gleich die übernommene Sache eben nicht einen gantz

guten Außgang gewinnet / da er nur / was dem andern an sich selbst nützbahr ist gethan hat. **Wenn jemand also des andern Hauß umzaunet / oder desselbigen kranken Knecht curiret hat /** so kan er ihm / angewendeter Unkosten halber / belangen / ob gleich das Hauß abbrennte und der Knecht stürbe. B. saget / es werde eines andern Sache nützbahr gethan / wenn man thut / was die Klugheit erfordert / und was der andere selbst in eigener Sachen / da er zugegen und der Umstände kundig gewesen ware / getan haben würde.

(3) **Eine gleichsam stillschweigends geschehene Vollmacht** ꝛc.] Man sehe den Autorem III. §. 2. IV. 13. V. 3. §. 7. add. l. 6. §. 2 v. l. 18. ff. mandati Mevium Parte V. Decis. 173. 174 seq. auch ad Jus Lubecense Libro III. Tit. 6. art. 20 n. seq.

(4) **Welcherley Bewandnüß es auch hat mit der / zwischen Vormund und Mündlein schwebenden Verbündlichkeit**] B. stehet in denen Gedancken / daß auch hier die Subtilitäten des Römischen Rechtes / nach welchen man sich zwischen solchen Leuten eine stillschweigends geschehene Geschäffts-Auffragung einbilden soll / oder einen Quasi-Contract, nicht nöthig wären; Denn er spricht die Regul der allgemeinen Natürlichkeit: **Daß man niemanden Schaden verursachen / oder da dergleichen geschehen ist / selbigen ersetzen solle**; gebe klare Maaß / und sage gnugsam / daß ein Mündlein die seinem Vormünder auffgewendete Unkosten zuersetzen schuldig / und der jenige ein gleiches zuthun verbunden seye / dessen Geschäffte andere / auch ohn sein Wissen übernommen / und wohl beserget haben. Denn warum solte jemand durch fremde Händel in Unkosten geführet werden? Die sind ja allerdings von denen / um welcher Nutzens willen sie entstanden zuersetzen

(5) L. 5. pr. §. 1. de Obligat. & action.

§. II. Die Bevollmächtigung wurde (1) bey denen Römern / weil sie ihren Ursprung auß der das Menschliche Geschlecht zusammen-haltenden Freundschafft und Leutseligkeit hat / für gar besonders heilig und hoch gehalten / und wurde es als der abscheulichste Greuel angesehen / wenn jemand einen andern / der zu seiner Treu und Redlichkeit eine gute Zuversicht heegte / und ihm deßhalben eines und anders auffträg / unterm Schein dienstbereitwilliger Freundschafft betrügen und gefähren wolte. Davon sagt Cicero: **Unsere Vorfahren haben dafür gehalten / daß / wenn einer auffgetragene Geschäffte aus Boßheit / Eigen-Nutz / oder Nachlässigkeit übel ausrichtete / solches eine recht schändliche That seye. Es ware demnach / in Sachen / die Bevollmächtigung betreffende / für Gericht gezogen werden / eben so schmählich / als wenn einer Diebstahls halber vorgenommen würde / zweifels ohne / weil wir in Geschäfften / die uns selbst außzurichten unmöglich sind / die Treue guter Freunde an unser Statt brauchen / durch welcher Beleydigung und Brechung die allgemeine Zuflucht aller Menschen zerstöret / und durch einen untreuen Bevollmächtigten / so viel an ihm ist / die gantze Menschliche Gesellschafft zerrüttet wird. Denn wir können nicht alle alles selbst thun / und ist immer einer zu manchen Dingen geschickter als der andere: Deßhalben werden Freundschaffteen**

ten auffgerichtet / damit der gemeine Nutz durch gegenseitige Dienstfertigkeit gefordert werde. Warum nimmst du andere Geschäffte über dich / da du sie entweder versäumen / oder deinen Eigen-Nutz dabey schaffen wilt? Warum erbieteſt du dich gegen mich alles guten / um meinen Nutzen durch ertichtete Dienstfertigkeit zuhindern? Du kanst dich nur packen! ich will meine Sachen schon durch andere außrichten. Du nimst die Last der Dienstfertigkeit auf deine Schultern / vorgebende daß du selbiger gewachsen seyeſt / welche auch nur die leichtsinnige Leute für schwer zu halten pflegen. Du begeheſt aber eine besondere greuliche That / da du zwey sehr heilige Dinge / nehmlich Freundschafft und Treue aus den Augen setzeſt. Denn man träget niemandē anders leichtlich etwas auf als dem / welchen man für einen besondern Freund hält und trauet selbigem / weil man ihn treu zuseyn erachtet. Es muß demnach ein sehr liederlicher Mensch seyn / so sich nicht scheuet die Freundschafft zu brechen / und den zu betrügen / welcher wenn er nicht getrauet hätte / keines weges gefähret werden mögen. Plautus (3) erinnert gar wohl:

Wer klug ist muß / eh' er sein eigen Werck verricht /
Besorgen was die Treu dem Freund zuthun verspricht.

§. II. (1) Man sehe *L.* 1 *ff. de his qui notantur infamiâ* und auch *L.* 1. §. 4. *ff. mandati.*
(2) *Oratione pro Sexto* Roscio Amerino *C.* 38. und 39.
(3) Mercatore *act.* 2. *Sc.* 3. *v.* 42.

§. III. Es wurde dannenhero auch von denen (1) Römischen Gesetzen / (2) die allergenaueſte Sorgfalt / in Außrichtung derer einem andern zum Besten übernommenen Geschäfften / erfordert. (3) Cornelius Nepos hat den Atticum, als ein Exempel eines treuen Sachwalters auffgeführet / von ihm schreibende / daß er alles / was er zu verrichten angesprochen worden / heiliglich / oder mit gröſter Behutsam- und Vorsichtigkeit zu thun versprochen / dieweil er es nicht für eine Dienstfertigkeit / sondern vielmehr für eine Leichtsinnigkeit gehalten / Sachen / die man nicht leisten könte / unbedachtsam zuzusagen. Wann er aber etwas übernommen / hätte ers mit solchem Ernſt und Eiffer / als wenns seine eigene Wohlfahrt / betroffen / außgerichtet / und seye darüber niemals verdrossen oder nachläßig worden / dafür haltende / daß an solchen Dingen / seine Ehre und guter Name / den er über alles zu schätzen pflegte / hienge. Es ist aber doch in dieser Sache zu bedencken / was etwa das vorhingeführte Leben / von einem und dem andern Gutes hoffen beisset. Dann wer einem liederlichen und nachläſſigen Menschen was auffträget / mag sichs selbſt zuschreiben / da es übel außgerichtet wird / es wäre denn / daß ein sol-

solcher sich ausdrücklich zur Anwendung des gebührlichen Fleisses verpflichtet / worbey aber doch weiter zu überlegen / ob es ihm auch möglich seyn wird / solch Versprechen zu halten. Dahin zielet die Fabel (4) jenes klugen Persianers / darinnen erzehlet wird / es seye eine Beschwerde an Augen habender Mensch zu einem Maul-Esel-Artzt kommen / um sich bey selbem Raths und Hülffe zu erhohlen / der dem Patienten mit der Salbe / so er bey denen Eseln gebrauchet / an Augen geschmieret / und ihn damit vollends gar blind gemachet hatte; Als nun die Sache vor den Richter kommen / habe dieser folgenden Außspruch gethan: Der Blindgemachte könne sich über seinen Artzt nicht mit Recht beschweren / denn wenn er nicht ein Esel gewesen wäre / würde er nicht einen Esels-Artzt gebrauchet haben.

§. III. (1) Vide *Lib.* 21. C. *Mandati vel contra.*

(2) Die allergenaueste Sorgfalt ꝛc.] H. stehet in denen Gedancken / daß dieses wider Römische und Natürliche Rechte seye / und beruffe sich auff *Lib. I. Cap. 35. & 3. Paræm.* Juris *German.* Man sehe aber dargegen Godofredum, *ad l. 23. ff. de Regulis Juris.*

(3) *In Attico Cap.* 15. *Confer* Terentii Andriam, *Act.* 4. *sc.* 1. *v.* 6. *seqq.*

(4) Des Sadi im Persianischen Rosen-Garten. *Cap.* 7.

§. IV. Dargegen aber muß man auch den / welcher unsere Geschäffte übernommen / wegen aller angewendeten Unkosten Schadloß halten / welches er sich auch gleichsam stillschweigends bedungen / als er nichts denn nur die umsonst anzuwendende Mühe / Embsigkeit und Treue versprochen hat. Gleiches scheinet auch billig zu seyn / in Ansehung des Schadens / in welchen ein anderer unserer Geschäffte halber / gerathen ist / obgleich derjenige Verlust / zu welchem unsere Sache nur etwa eine Gelegenheit gegeben / nicht zu ersetzen ist. Demnach wird nur der Schaden / welcher eigentlich auß dem aufgetragenen Geschäffte selbst herfliesset / nicht aber aller Zufall / der bey dessen Verrichtung ohngefähr irgendswoher sich ereignet / gut zu machen seyn. Davon sagen auch die Römische Gesetze: **Der Bevollmächtigte oder Sachwalter / kan nicht alle die Unkosten / welcher er ohne das übernommene Geschäffte entübriget gewesen wäre / dem andern / dessen Sachen er führet / anrechnen. Wenn er demnach etwa auff der frembder Geschäffte halber übernommenen Reise / von denen Räubern geplündert worden / oder durch Schiffbruch um das Seine kommen / oder durch Kranckheit in Unkosten gerathen ist / wird dieses mehr unter die zufällige Widerwärtigkeiten zurechnen / als denen übernommenen Geschäfften zuzuschreiben seyn. Denn** wenn jemand freywillig / auß Gunst und Freundschafft / eines andern Sache außzurichten übernimmet / hält man darfür / daß er / die [a] ohngefähr etwa sich ereignende und dem Menschlichen [a] *Casus fortuiti.*

lichen Leben gewöhnliche Fälle über sich gehen lassen wolle. Anders scheinet es zu seyn / wenn man jemanden durch Herrschafftlichen Befehl zu Verrichtung einer Sache verordnet hat / auff welchen Fall es ja wohl dem Obern zukommt / die schadloß zu halten / welche der Ubernehmung des anbefohlenen / auch da sie gewolt / sich nicht entschütten können. Da sonst jemand gewisse mit Gefahr insgemein verknüpffte Händel zu verrichten / übernommen / und sich wegen solcher Gefahr nichts außdrücklich und nahmentlich bedungen hat / hält man dafür daß er dergleichen auch über sich gehen lassen wolle (2).

§. IV. (1) *Lib. 26. & 6. ff. mandati.*
(2) Mornacius, *ad l. c.* adde *l. 52. & 4. H pro socio.*

§. V. Ubrigens fält bey dieser Sache eine merckwürdige / und öffters gemachte Frage für / ob eine Bevollmächtigung zu einer gewissen Sache / durch die Außrichtung etwas andern / eben so nutzbahren oder gleichgültigen / geschehen möge. Man findet selbiger wohlgefaste Abhandelung auch bey dem Gellio, (1) da es heisset: Man pflegt zu fragen: Ob der / welchem ein gewiß benannt Geschäffte auffgetragen worden / etwas anderes / das ihn für den Principal eben so nutzbahr / auch wohl nutzbahrer / als das benanntlich anbefohlne zu seyn bedüncket? Die da mit Nein antworten / führen an / daß viele etwas gewisses gantz fest und wohlbedächtig bey sich selbst beschlossen / weßhalben wider solcher Leute Willen / den sie mit Auffragung eines benahmten / und außdrücklich vorgeschriebenen Geschäffts / an Tag geleget / keinesweges zu handeln seyn / obgleich etwa ein unversehens sich ereigenender Zufall / einige Aenderung in dem anbefohlenen zuerfordern schiene / damit nicht etwa / wenn die Sache hernach übel außschlüge / der von seiner Instruction abgehende Sachwalter / der Unbeständigkeit beschuldiget werden / und in eine unvermeidliche Straffe fallen möge / oder damit nicht / wenn das Unternehmen wohl geriethe / GOTT zwar Danck abzustatten / doch mithin ein böses Exempel eingeführet wäre / daß wohlbedachte Rathschläge / mit Hindansetzung / der sonst so heilig zu achtenden Bevollmächtigungs-Pflicht / geändert und verkehret werden möchten. Denen die bejahung obhandener Frage gefällt / selbige sagen / es müsse zuförderst / die etwa auß Abgehung von der Instruction befürchtete Ungelegenheit / gegen die daher entspringende Hoffnung grössern Nutzens / wohlbedächtig überleget / und hernach / so das Letzte grösser und gewisser als das Erste befunden würde / allerdings von dem in Auffragung des Geschäfftes vorgeschriebenen abgewichen werden / damit man nicht die von GOTT an die Hand gegebene Gelegenheit / was Gutes

zuschaffen / muthwillig auß den Händen liesse. Es seye nicht zubesorgen daß man deßwegen überall / auch wo nicht gleichdringende Ursachen vorhanden wären / von dem Inhalt des nahmentlichen auffgetragenen abschreiten würde / doch wird noch / als eine Regel der Klugheit beygefüget / daß jeder / der etwa von dem anbefohlenen abzugehen für nöthig und nützlich hielte / vorher bey sich selbst überlegen müsse / ob ers nicht mit einem wilden / rauhen / harten / eigensinnigen / halßstarrigen Principal zuthun habe / (dergleichen Cn. Piso bey dem (2) Seneca:) auff welchen Fall es am besten / genau bey dem vorgeschriebenen Inhalt des Auffgetragenen zubleiben. Es wird dißfals angeführt das Beyspiel deß P. Crassi Mutiani, welcher seinen Baumeister mit Ruthen außstreichen lassen / weil er nicht zu Verfertigung eines Mauer-Brechers / den außdrücklich benahmten / sondern einen was kleinern doch geschickten Baum / fällen und herbey bringen lassen / mit dem Anfügen daß es mit einem Befehlshaber aus seye / wenn die Untergebene nit den schuldigen Gehorsam leisteten; sondern mit einem ungebetenen Rathe sich davon loßhalfftern wolten. Man könte aber wohl zur Entschuldigung deß Bau-Meisters sagen / daß / weil er als ein der Sachen-Kündiger abgefertigt / und ihm noch über diß / wozu der Baum solte / gesaget worden / ihm auch wohl (3) einiger Massen mit überlassen worden seye zuurtheilen / was sich nach denen Regeln der Kunst / zu der begehrten Sache am besten schickte. Hingegen ist der Käyser Adrianus (4) gar lind und gütig in dem Puncte gewesen / daß er es nicht ungnädig auffgenommen als der Ausrufer / da er / das mit ungestümm etwas foderende Volck schweigen zu heissen befehliget worden / auß Furcht vor denen Leuten / sich so einer rauhen und ungewöhnlichen Rede enthalten / und nur nachdem er das Volck durch Wincken zum Schweigen gebracht hatte / gesaget hat: Eben das will der Käyser. Als dem Käyser Commodo (5) das Bad etwas zu warm gemachet worden / hat er den Bader in Ofen zuwerffen befohlen; Dargegen der Hoffmeister / dem diesen Befehl zu exequiren auffgetragen worden / ein Hammel-Fell in den Ofen stecken lassen / damit durch den daher entstehenden Gestanck / der Käyser seiner Verordnung ein Gnüge geschehen zuseyn vermeynte. Grotius (6) hält dafür / es könne an statt des Auffgetragenen alsdenn was gleichgültiges verrichtet werden / wenn das Anbefohlene nicht pünctlich nach seiner sonderbahren Arth vorgeschrieben / sondern nur über Haupt / als etwas Nutzbahres / nach dem Vortheil den es haben soll / und der auch durch was anders erreichet werden kan / bezeichnet worden. Es verhält sich nehmlich die Sache also: Bißweilen wird uns ein Geschäffte zuverrichten also anvertrauet / in daß dem uns darzu ertheilten Befehl nichts mehr gedacht wird / als

nur

nur überhaupt/daß wir solch Geschäffte verrichten sollen/ in dem man die Art und Weyse solches außzuführen/ unserer Treue und Geschicklichkeit überlässet. Dahin ziehlet das Sprichwort: Schicke einen klugen Mann was auszurichten/ so darffst du ihm nichts vorschreiben. Zuweilen wird die Art das Anbefohlene außzuführen/ doch nicht Befehls-Weyse sondern als ein guter Rath an die Hand gegeben/ von welchem doch/ wenn es zur Sache kombt und sich was bequemeres und besseres ereignet/ abgewichen werden mag. Zuweilen wird die Art und Weyse das Aufgetragene ins Werck zustellen/ dermassen genau und fest vorgeschrieben/ daß man im geringsten nicht davon abgehen darff/ es gewinne auch die auff vorgeschriebene Weyse außgeführte Sache/ einen noch so wunderlichen Außgang/ bey so gestalten letzten Falle darff man freylich nicht/ anstatt des vorgeschriebenen/ was gleichgültiges unternehmen/ welches doch bey dem vorhergehenden andern wohl erlaubt ist. Es wird zu dessen Erläuterung auch [7] ein Römisch Gesetze angezogen/ darinnen folgender Fall und darauß entspringende Rechts-Frage enthalten: " Ich habe dir vor den " Titium bey dem Sempronio Bürg- " schafft zuleisten auffgetragen; Du " aber hast die Bürgschafft nicht geleis- " stet; sondern nur weiter dem Sem- " pronio auffgetragen daß er dem Titio " das Begehrte borgen solte. Es fra- " get sich demnach/ weil du nicht das " Benahmte/ sondern was anders/ und zwar gleich viel würckendes/ge- " than/ob du mich wegen des dabey auf- " gewendeten/ in Anspruch mit Recht " nehmen könnest? Hierauff antwor- " te ich mit Ja! auß der Ursache weil " ich meinen Zweck/ der dahin gieng " dem Titio durch dich ein Vorlehn zu " wege zubringen/ erreichet habe/ es " gilt nun gleichviel/ ob es von dir " durch Bürgschafft oder Aufftragung " bewerckstelliget worden/ und bin ich " dir einen Weeg als den andern/ " was du in der Sache auffgewendet " hast/ zuerstatten verbunden. " Doch aber ist wohl zu mercken/ welches auch schon (8) andere erinnert haben/ daß ein grosser Unterschied seye/ zwischen dem Befehl der Obrigkeit/ und eines uns was auffragenden Freundes/ oder/ welches eben dahin außlaufft/ zwischen dem Geschäffte/ was auff Befehl der Obrigkeit/ übernommen/ und demjenigen/ was durch einen freywilligen Contract zubesorgen beliebet wird. Als welche Dinge gäntzlich voneinander unterschieden sind/ ob sie gleich jezuweilen beyde einen Namen tragen/ und ein Befehl genennet werden. Es würde demnach gar ungereimt herauß kommen/ wenn man/ was die Juristen von dem Befehl deß unter Privat-Leuten errichteten Bevollmächtigungs-Contracts, da ein Freund dem andern in einer Sache Commission giebt/ auff den Befehl der Obrigkeit ziehen wolte. Denn bey Privat-Geschäfften läßt sich gar leicht muthmassen/ daß die vorgeschriebene Art/ eine Commission oder auffgetragene

gene Sache auszuführen / nur als ein wohlgemeinter Rath mitgetheilet / und dabey das etwa vorkommende besser zu wehlen / dem klugen Ermessen des Bevollmächtigen überlassen seye; Aber wer von Obrigkeits wegen jemanden etwas befiehlet / der scheinet nur die blosse Vollstreckung des Vorgeschriebenen dermassen auffgetragen zuhaben / [**] daß von der bemerckten Art zuverfahren im geringsten nicht abgewichen werden sollen / es wäre denn Sache / daß entweder durch eine außdrückliche hinzugefügte Clausel, wie offt geschiehet / Erlaubnüß gegeben wäre / den Mangel der Instruction, auff bedürffenden Fall / klüglich zuersetzen / und / was Zeit und Gelegenheit erheischet / in etwas zu ändern; oder daß sich dieses gleichsam von selbst / durch eine vernünfftige und gewöhnliche / auch denen Worten und Absicht deß Principals-Gemäße Außlegung / gnugsam verstünde. Denn dieses scheinet allererst jemandes wahrer Wille zuseyn / welcher durch eine richtige Außlegung aus seinen Worten abgenommen werden mag. Doch muß man nicht unnöthiger Weise / viele Deuteleyen dißfals brauchen / weil sonst alle Obrigkeitl. Gewalt bald verschwinden / und das gemeine Wesen gar bald in die äusserste Gefahr gesetzet werden dürffte / da die Diener sich dessen / was dem Herrn zukommt / eigenmächtig und nach belieben unterfangen wolten. Otho saget demnach gar wohl bey dem Tacito (9) **Wenn da / auff ergangenen Obrigkeitl. Befehl jederman lange nach dessen Billich- und Nutzbarkeit fragen wolte / so müste gar bald / mit hinfallendem Gehorsam / auch das gantze gemeine Wesen übern Hauffen fallen.** Eben dieser Geschicht-Schreiber (10) hält es für einen schlechten Ruhm eines Soldatens / weñ dieser lieber über die Ordre seines Officiers viel deutelens machen / als selbiger nachkoñen will. Doch ist nicht zuläugnen / (11) **daß nicht manchmahl ansehnliche / hohe und vernünfftige Bediente / die unbesonnenen Verordnungen ihrer Herren außzuführen unterlassen möchten / davon Exempel hier und dar zufinden / und erzehlet auch der** (12) Boussieres, **wie ein gewisser** Bavalanus, **einen ihm von seinem Obern anbefohlenen Mord nicht vollbringen wollen.** Der Hieronymus Osorius (13) **meldet auch / wie der Portugesische** Viceroy **in Indien sich der Stadt** Aden, **weil es wider den Königl. Befehl lieff / nicht bemächtigen mögen / ob er gleich die beste Gelegenheit darzu gehabt / und dem gemeinen Nutzen der Portugiesen an deren Eroberung sehr viel gelegen gewesen.**

§. V. (1) *Libro* L. C. 13.
(2) *De Jrâ* L. 16.
(3) Montaigne Essais *L.* 26.
(4) Zonarâ *Tomo II.*

(5) Lam.

(5) Lampridius *in Commodo* C. 1.
(6) *II.* 16. §. 21.
(7) *L. ult.* §. 1. *ff. mandati.*
(8) Z. Ex. Bœclerus *in Dissertat. de religione mandati.* [**] Daß von der benendten Art zuverfahren nicht abgewichen werden solte. Julius Cæsar *de III.* 51. *de bello civili. Nepos in Agesilao* C. 4. *Tacitus Annal. IV.* 23. Claudianus *Libro II. contra* Ruffinum *de Stilichone* Ælianus *V. H. VI.* 5. Strada Decad. *II. Libro* 10. *ad annum* 1588. Grotius *Libro I. Histor. Belg.*
(9) *Histor* L. 83.
(10) *Histor. II.* 39 Add. *L.* 3. §. 15. *ff. de re militari.* Livius XLIV. 34.
(11) Man sehe *II. Reg.* 14. *XIX.* 6. Val. Maximus *III.* 8. §. 1. Nepos *in Epaminonda* C. 7. *n.* 8.
(12) *Histor.* Franc. *Libro XI.*
(13) *De rebus gestis Emanuelis Libro XI.*

[a] *Commodatum.*

§. VI. Bey der [a] Brauch Lehnung/ da wir jemanden unsere Sachen umsonst zu brauchen erlauben / ist insgemein zu beobachten / daß das also gelehnte/ sorgfältig/ und (1) wie höchst vorsichtige und embsige Leute mit dem Ihren zu thun pflegen/ in acht genommen werden müsse / auch nicht weiter gebrauchet werden dürffe / (2) als so ferne es ihr Eigenthums-Herr zugelassen hat /und daß es endlich (3) unverletzt [den Abgang / welcher bey dem erlaubten Gebrauch geschehen muß / und dessen Ersetzung der Lehner nicht zu begehren scheinet / (4) außgenommen] wieder gegeben werden solle. Da ich auch etwas jemanden auff gewisse Zeit zu brauchen geliehen habe / und es ereignet sich ein ohnversehener Fall / daß ich es selbst nöthig habe / so gebühret es sich / daß man mir das Meinige / auff Begehren ohnverweigerlich wieder zukommen lasse. Denn es verstehet sich ja wohl / daß niemand weiter andern seine Sachen zu brauchen lehnen wolle / als so fern er ihrer selbst bequemlich entbehren kan; und wird der für unachtsam und liederlich gehalten / welcher das Seinige / wenn ers selber brauchet/ andern lehnen will. Deßhalben bedingt sich jeder / der vernünfftiger Weise andern etwas auff so und so lange lehnet / (5) stillschweigends auß / es auff bedeutete Zeit zu lassen / wo ers nicht indessen selbst unvermuthet nöthig haben würde / auser welchem Falle/ das Gelehnte keinesweges zur Unzeit wieder gefordert werden soll. Hierbey ist auch anzumercken / was für ein Unterscheid zwischen dem Gelehnten und Erbetenen seye. Auff beyden Seiten können sich einerley Sachen finden / welche auch beyderseits umsonst zu brauchen / überlassen werden; doch mit dem Unterschied/ daß bey dem Lehnen sich ein Contract findet/ (6) dergleichen bey dem erbetenen nicht angetroffen wird; Uber diß werden bey dem Lehnen beyde Theile / so wohl der etwas borget/ als auch der es lehnet/ mit gewissen Pflichten beladen / da hingegen bey dem Erbetenen das meiste auff einen Theil ankommet. Im Lehnen wird eine Sache zu einem

gewissen Gebrauch / oder auff eine bestimmte Zeit hergegeben ; Beym Erbetenen darff man sie nicht länger behalten / als es dem Eigenthums-Herrn beliebet. Der / so etwas entlehnet / muß für alles Versehen stehen / dahingegen / wer etwas sich außgebeten / nur [b] arglistiges und liederliches Versehen verantworten / und gut machen muß (7). Sonst wird noch gestritten / ob der / welchem man etwas gelehnet / wenn solches / ohne seine Schuld und Versehen / zu nichte gehet / den Werth dafür / oder die Sache selbst in Natur wieder zu erstatten / verbunden seye ? Die meisten halten dafür / daß es auff keine Weise erstattet werden dürffe. (8) Meines Ortes halte ich dafür / daß mit Unterscheid von der Sache zureden seye. Denn es würde die Sache dem Eigenthums-Herrn / wenn er sie nicht weggelehnet hätte / entweder gleichwohl zu Grunde gegangen seyn / oder nicht. Auff den ersten Fall / darff es freylich wohl keiner Erstattung : Auff den andern aber scheinet sie allerdings billig zu seyn / weil sonst den Lehner seine Gutheit allzuhoch stehen würde / da er nicht nur den Gebrauch seiner Sachen auff eine Zeitlang umsonst missen ; sondern noch über diß gar um selbige / die er doch / wenn er sie nicht weggelehnet / erhalten können / kommen solte. Es scheinet auch keine bündige Ursache zu seyn / warum eben der Eigenthums-Herr / den mit seiner Sache sich zutragenden Schaden tragen solle / und nicht derselbigen Entlehner / da doch dieser mit seinem Borgen zur Verderbung und zum Verlust solcher Sachen Ursach gegeben hat. In (9) denen Römischen von diesem Puncte handelenden Gesetzen ist verordnet / daß der Werth einer entlehnten Sache / wenn sie jemanden gestohlen wird / dem Eigenthums-Herrn gut gethan werden solte ; da doch viele Diebstähle / ohn alles Versehen des Bestohlnen / sich zuzutragen pflegen. Indessen wird es freylich wohl gar harte seyn / wenn jemand / der durch Feuers-Noth um alle das Seine / so gut als um die von andern geborgte Dinge käme / dieser ihren Verlust erstatten solte. Wo auch dergleichen Unglücks Fälle gar gemein sind / und sich so leicht / als Schiffbruch denen See-Fahrenden begegnen mag / ereignen können / da wird dafür gehalten / daß der / so seine Sachen / in dergleichen gefährlichen Umständen / jemanden zu brauchen lehnet / den Schaden über sich gehen lassen wolle. Und auff solchen Fuß / müssen meines Erachtens / (10) einige Römische Gesetze erkläret und beschräncket werden. Wiewohl ich auch (11) einige derselbigen / die ohne das mit (12) andern nicht übereinzustimmen scheinen / keinesweges gut heissen kan (13). Allerdings aber wird der / so etwas entlehnet / zur Ersetzung gehalten seyn / wenn er selbiges in Feuers oder Wassers-Noth retten können / und es doch nicht thun / sondern lieber dem Seinen / weil es kostbahrer war / zulauffen wollen. Denn ob mans ihm gleich nicht verdencken mag / daß er das geringste am ersten verderben lassen wollen ; So

[b] *Dolum & latam Culpam.*

darff

darff doch der / so im Herlehnen gütig gewesen / den Schaden seiner Sachen nicht tragen / mit welchem der andere sich Vortheil geschaffet / und die er um was Kostbahres zu retten / im Stiche gelassen hat (14). Im Gegentheil ist es auch billig / daß die auff entlehnte Sachen gewendete nothwendige / und nützlich außerordentliche Unkosten / die nicht mit dem Gebrauch derselbigen beständig verbunden seynd / von ihrem Eigenthums-Herrn gut gethan werden (15).

§. VI. (1) *Lib.* 5. §. 5. *ff. mandati.*

(2) Valerius Maximus, *IIX*, 2. §. 4. Gellius, *VII*, 15. *l.* 5. §. 8. *ff. commodati. l.* 45. §. 1. *ff. de furtis.*

(3) *Lib.* 3. §. 1. *ff. commodati.*

(4) *L. ult. ff. d. t.*

(5) Siehe Muelen, *Parte III. Fori Conſc. quæſt.* 38.

(6) **Dergleichen beym Erbetenen nicht angetroffen wird**] H. Es ist aber auch darbey ein gegenseitiger/und die eigenthümliche Herrschafft über ein Ding als gewiß zuvorauß setzender Contract; wie denn auch / wenn auff eine solche erbetene Sache/ von dem sie erlangt habenden / ziemliche grosse Unkosten gewendet worden; dieselbigen von dem Eigenthums-Herrn selcher Sache wieder gefordert werden mögen. Man sehe oben den Autorem, §. 1. und II. §. 4. dieses Buches.

(7) Siehe Wissenbach, *ad ff. Diſput.* 24. §. 19. und *l.* 8. §. 3. *ff. de Precario.*

(8) Siehe *L.* 1. §. 4. *ff. de obligat. & action.*

(9) *L.* 21. *v.* 22. *commodati.*

(10) *L.* 18. *pr. l.* 5. §. 4. & 7. *ff. commodati.*

(11) *L.* 20. *ff. d. t.*

(12) *L.* 12 §. 1. *ff. eod.*

(13) **Allerdings aber wird der** ꝛc.] Insgemein will man nicht zugeben / daß der / so das gelehnte geringere Guth lieber als sein Besseres verderben lässet / zu jenes Ersetzung gehalten seye. Ja man saget gar / daß / wenn der Entlehner sein besseres Guth verderben lassen / damit er das geringere Entlehnte erhalten möchte / selbiger den Lehner / zu Ersetzung des Schadens / belangen könne / gleich als wenn er selbigen in Verrichtung des Lehners seiner Geschäffte empfangen hätte. Die Wisigothen haben dißfals ein gar billiges Gesetze gehabt (*Libro V. Tit.* 5. *lex* 3.) darinnen versehen / daß wer alle seine Güter auß Feuers- und Kriegs-Gefahr und dergl. rettet / das Gelehnte und Anbefohlene aber verderben liesse / solches gantz bezahlen solte: hat er aber nur etwas von seinem Eigenthum gerettet / so soll er nach erkannter Proportion des Richters / dem ein Gewisses zahlen / dessen Güther er bey sich gehabt und verderben lassen: hat er mit Verlust alle des seinigen das frembde geborgte Guth gerettet. So soll dessen Eigenthums-Herr nach beyderseits Güther Gerichtl. Würdigung / ihm so viel zahlen / als der Richter erkennet. H.

(14) Siehe *L.* 5. §. 8. *ff. commodati.* Welches doch Tibius *obſervat.* 392 *in Lauterbach.* also erkläret / daß die Ersetzung nur alsdenn nöthig seye / wenn der Entlehner / da er seine eigene und die entlehnte Sache zugleich retten können / doch nur dem seinen zulauffen / und sich des andern wegen keine Mühe geben wollen / dadurch er denn muthwillig an dessen Verlust schuldig wird. Man sehe Exodi *XXII*, 13. 14. 15.

(15) *Lib.* 18. §. 2 *ff. commodati.* Nach dessen Inhalt muß der / so ein Pferd oder ein Gesinde entlehnet / beyden Unterhalt auff seine Kosten schaffen; wenn aber eines oder das andere krank wird / gehen die Artzney und Heilungs-Kosten über den Eigenthums-Herrn. B.

§. VII. Was

§. VII. Was [a] das Geschäffte anbelangt / (1) da man jemanden einige Sachen zu treuen Händen auffzuheben giebet / damit er sie umsonst verwahre; So wird darbey erfordert daß die auffzuheben gegebene Sache fleissig verwahret / und dem / so sie überlieffert / auff Begehren treulich wiederum außgehändiget werde. (2) Doch können einige Umstände darzwischen kommen / um welcher willen die begehrte Wieder-Außhändigung des auffzuheben gegebenen / eine Zeitlang verschoben bleiben mag und soll. Auff diesen Schlag schreibt der Jude Philo: (3) Was du von einem Nüchtern und Vernünfftigen auffzuheben bekommen / solt du ihm keines Weges / wenn er truncken / rasend oder verschwenderisch ist / wieder geben. Denn wer das Seine in solchem Zustande wieder empfähet / kan es doch / wegen seines unglücklichen Zustandes; nicht nutzbahrlich brauchen. Gleicher gestalt soll man mit dem / was Schuldner und Knechte einem auffzuheben gegeben haben / verfahren / wenn sie von ihren Gläubigern und Herrschafften hinterlistiger Weyse bedränget werden. Denn das würde verrathen und nicht wieder gegeben heissen. Cicero (4) stimmet ziemlich hiermit überein / schreibende: Da du das Schwerdt / welches ein Vernünfftiger dir auffzuheben gegeben / ihm in seiner Raserey außlieferst / wird von dir ein grober Fehler begangen / und gar nicht / was Pflicht und Schuldigkeit fordert in acht genommen. Was bedünckt dich demnach billig und thunlich zuseyn / wenn jemand / der dir Geld auffzuheben gegeben / das Vatterland betrieget? Woltest du ihm wohl alsdenn sein Geld wieder außhändigen? Ich glaube nicht daß du so einfältig seyn / und solcher Gestalt / wieder das über alles zu liebende Vaterland / dich versehen werdest. Seneca (5) hat gleiche Meynung und spricht: Auffzuheben empfangene Dinge wieder geben / ist an sich selbst billig; Indessen werde ich sie keines weges schlechter Dinge / immer an jedem Orte und zu jeder Zeit wieder außlieffern. Manchmahl ist eben so arg sie gleich sofort außhändigen / als wenn man läugnete sie niemahls empfangen zuhaben. Ich muß demnach auff den Nutzen dessen / der das Seine wieder fordert / sehen / und was er mit seinem Schaden haben würde / eine Zeitlang wiederzugeben abschlagen. Ambrosius (6) hat fast eben solche Gedancken geheget / und nach solchen sich dermassen herauß gelassen: Es ist wider Pflicht und Schuldigkeit gehandelt / wenn du das Geld / so dir ein Rebell anvertrauet / selbigem in solchem seinem bösen Stande / oder einem andern / der von unbillichen Leuten / gedränget wird / sein Gut / oder einem Rasenden sein Gewehr wieder außhändigest; Gleichwie es unrecht ist / wenn du gestohlene Dinge zuverhehlen annehmen wolltest.

[a] *Depositum.*

wolteſt. Da ſonſt jemand einem andern was auff gewiſſe Zeit auffzuheben gegeben / kan ers doch / wenn er ſeinen Sinn ändert / vor ſelbiger wieder fordern. (7) Deme ſcheinet entgegen zuſeyn / was Quintilianus (8) folgender Maſſen ſchreibet: " Man hat " dir was auffzuheben gegeben / ſo " biſt du ſchuldig / es werde gefordert " zu welcher Zeit es wolle / ſelbiges " wieder außzuhändigen. Hat man " aber etwas auff gewiſſe Zeit / einander zu treuen Händen anvertrauet / " ſo iſt zu bedencken / mit was Bedingung es geſchehen? hat es ſollen wiedergeben werden / wenn der / ſo es " fordern mag / üppig zuſeyn auffgehöret? Du wareſt noch alſo / da du " es wieder haben wolteſt. Darum " war man nicht ſchuldig dir etwas " außzuhändigen / und kan dir nicht " verneinet heiſſen / was du auch dem / " der es empfangen zuhaben bekennet / " zu der Zeit / da es der andere außzulieffern wegert / nicht abdringen " kanſt. Bey dieſem Fall ſcheinet billig zu ſeyn / daß man / wenn der ſelber / von dem man es auffzuheben empfangen / das Seine wieder fordert / ſelbiges ihm außhändige. Da aber etwa der Erbe deſſen / ſo etwas anderen auffzuheben gegeben / ſelbiges vor der Zeit / und da er noch üppig und verthunlich iſt / fodert; darff mans ihm eben nicht / ehe die Zeit verfloſſen / oder ehe er indeſſen ſein liederliches Weſen abgeleget / überantworten (9) was etwa die Frage / welcherley Fleiß in Bewahrung des auffzuheben gegebenen erfordert werde? anbelangt; So wird insgemein / dafür gehalten / daß eine gemeine mit Argliſtigkeit und liederlichem Verſehen nichts zuthun habende Sorgfalt / dißfalß genug ſeye / theils weil der Anfänger von dem Handel keinen Vortheil hat / ſondern alles zum Beſten deß Eigenthums-Herrn abzieblet: Theils weil der / ſo einem unnützen Menſchen das Seine anvertrauet / ſich ſelbſt die Schuld deß Schadens zuſchreiben mag. Und eben auß dieſer letzten Urſache / wird jeder / in Anſehung des auffzuheben bekommenen / von aller Schuld loßgezehlet / welcher in deſſen Bewahrung eben ſo viel Sorgfalt / als in ſeinen eigenen Dingen / angewendet hat / ob er gleich in dieſen unachtſam gnug zuverfahren pfleget (11) weil aber doch bey dieſem Wercke auch etwas von der Freundſchafft mit unterlaufft / indem niemand leichtlich jemanden etwas / er halte ihn denn für einen guten Freund / und redlichen Mann / auffzuheben gibt; So meinte ich / daß in Bewahrung aller auffzuheben empfangener Dinge ſo viel Sorge / Fleiß und Vorſicht anzuwenden ſeye / als da fleiſſige und vorſichtige Leute in Beobachtung deß Jhrigen anzuwenden pflegen. Ja manchmal iſt alle erdenckliche Vorſorge anzuwenden / nicht nur etwa / wenn dergleichen außdrücklich bedungen worden; ſondern auch / wenn die auffzuheben empfangene Sache von groſſem Werthe / und alſo beſchaffen iſt / daß an ſelbiger wohl deß Eigenthums-Herrn gantzes zeitliche Glücke hanger.

get. (11) Doch ist es damit nicht also gemeinet / als ob man Tag und Nacht / bey einer sothanigen auffzuheben bekommenen Sache / sitzen solle und müsse; Sondern daß man sie an dem Orte / wo sie am wenigsten entwendet werden / oder sonst Schaden leyden mag / verwahre. Ob ich demnach gleich allerdings der Freundschaffts-Pflicht ein gnügen geleistet habe / wenn ich eines andern Sachen / so gut als meine selbst-eigene verwahre / und ob gleich niemand von mir fordern kan / daß ich meine eben so kostbahre Sachen eines andern seinen nachsetze; So ist es doch billich / daß ich vor ein köstliches frembdes Gut mehr Sorge trage / denn für mein geringeres. Denn wer wolte nicht sagen / daß / Z. Er. bey Feuers-Noth / man einer mit Gold oder wichtigen Brieffschafften angefülleten / und von andern auffzuheben bekommenen Küste / ehender zulauffen solte / als der Rettung seines eigenen geringschätzigen Hauß-Raths. Doch verstehets sich auch hiebey / daß der geretteten Sachen Eigenthums-Herr / mir den Schaden / den ich mit Hindansetzung des Meinigen / bey vorgehender Rettung deß Seinigen erlitten / eben so wohl gut zuthun verbunden / als andere Unkosten / die ich an Erhaltung deß auffzuheben bekommenen wenden müssen / oder als andern Nachtheil / den ich von dessen Bewahrung empfangen habe. Da aber jemand seinem geringen Eigenthum in der Gefahr ehender / als dem auffzuheben empfangenen zugesprungen hat / so daß dieses bey jenes Rettung zu Grunde gegangen ist; So kan man einen solchen in Rechten zu keiner Erstattung anstrengen / wo nicht etwas anders außdrücklich bedungen worden / ob er gleich allerdings / wider die Pflichten der Freundschafft gehandelt hat. Denn ein solcher ist doch durch des andern Schaden / nicht an seinen eigenen Güthern reicher geworden / und es hat auch die Unterlassung der Freundschaffts- und Leutseeligkeits-Pflichten keinesweges das Vermögen einen zu Ersetzung des daher kommenden Schadens zu nöthigen. Man kan auch die Ursache wohl sehen / warum die Römischen Gesetze einen gröffern Fleiß / in Außrichtung auffgetragene Geschäffte / als in Bewahrung auffzuheben empfangener Sachen gefordert haben. Denn jenes kan durch besondere und zu gewisser Zeit vorzunehmende Verrichtungen geschehen / die wir also als lange sie währen / alle Augenblicke nach Belieben durchauß anstellen und ordnen können; Aber wer will einen obligiren / daß man immerdar / als lange man was auffzuheben bey sich hat / bey selbigem ohngeschlaffen Wacht halten solle? Es ist demnach genug / selbiges in einem wohlverwahrten Ort beygeleget zu haben / und jezuweilen nach selbigem zu sehen / gleichwie wir mit unseren eigenen Dingen / die etwas dauerhafft sind / und derer wir nicht allzeit bedürffen / zu thun pflegen. Das Exodi XXII. 12. enthaltene Gesetze / darinne dem / so etwas auffzuheben bekommen hat / die Bezahlung desselbigen auffgeleget

leget wird / erkläret Grotius dahin / wenn nemlich der Auffheber mit seiner liederlichen Nachlässigkeit / die der Argligkeit nahe verwandt ist / schuld dran hat. Sonst pfleget auch gefraget zu werden / ob jemand die Sachen / so man ihm auffzuheben gegeben hat / brauchen möge? Und ist es deutlich gnug / daß dergleichen / wenn das auffzuheben empfangene durch den Gebrauch nur einigen Abgang leide / ohne die Bewilligung des Eigenthums-Herrn durchauß nicht erlaubet seye. Scævola spricht beym Gellio, (12) der handele als ein Dieb / welcher das auffzuheben empfangene brauchen / oder auch das Geborgte weiter / als es ihm gelieben worden ist / anwenden wolle. Da aber eine auffzuheben empfangene Sache / bey ihrem Gebrauch gar keinen Abgang nehmen kan; sehe ich nicht / warum selbiger unzulässlich und Z. Er. nicht erlaubet seyn solte / einen silbernen Becher / den man auffzuheben empfangen / zur Zierath in das Zimmer zu stellen / oder einem ehrlichen Manne einmahl / Ehrenthalben / darauß zu schencken / es wäre denn dem Eigenthums-Herrn sonderlich daran gelegen / daß niemand / daß dem andern Anvertraute sehe / und muß auch der Auffheber wohl beobachten / daß er für alle / aus dem Gebrauch des Auffzuhebenden etwa entstehende Gefährlichkeiten und Schäden / zu stehen verbunden seye. Ubrigens ist es durchauß verboten / etwas auffzuheben empfangenes / da es versiegelt oder sonst verwahret ist / (13) auffzumachen. Wenn auch eine brauchbare Sache / ohnversiegelt und ohnverwahret / in die Gewahrsam gegeben ist / darff sie doch der Auffheber nicht angreiffen / er seye denn in dem Stande alle Augenblicke / wenn es begehret wird / dem Eigenthums-Herrn (14) durchauß dergleichen einzuhändigen / zumahl / da man manchmahl einer gewissen Sache dermaßen bedarff / daß man eine andere / obschon gantz gleiche / dafür keinesweges nehmen mag. Es ist endlich auch in den Römischen Rechten wohl versehen / daß / wer etwas / so auß dringender Noth des Feuers / deß Auffruhrs / deß Schiffbruchs und dergleichen ihm auffzuheben gegebeu worden / empfangen zu haben leugnen würde / zu desselbigen doppelten Erstattung verurtheilet seyn solte / dieweil die schändliche Boßheit derer losen Menschen allerdings straffbahr ist / die mit Erbarmens-würdiger Leute ihrem Schaden / sich Lasterhafften Nutzen zu schaffen / nicht erröthen (15). Quintilianus, (16) ist nicht unbillig der Meynung gewesen / daß man über dem Rechte des Auffzuheben gegebenen desto schärffer halten solte / je geheimer es etwa mit demselbigen hergehet / und je schwerer es auff den Verleugnungs-Fall wird / daß ohne Zeugen meistentheils Verrichtete / zu beweisen (17). Man mag aber wohl die Verleugnung und Vorenthaltung deß Auffzuheben Empfangenen / schändlicher als den Diebstahl selber achten / dieweil hier nur das Eigenthums-Recht / und die strenge Gerechtigkeit / dort aber auch die Freundschafft und allgemeine Leut-

seeligkeit beleidiget wird. Nicolaus Damascenus, berichtet also: daß in Pisidien jeder / der sich an dem auffzuhebenden Empfangenen vergrieffen / am Leben gestraffet worden seye. Es gilt auch nicht / wenn man zu der Beschönung dieses greulichen Lasters einwenden wolte / daß durch Anvertrauung eines auffzuheben gegebenen Gutes / dem Auffheber eine reitzende Gelegenheit / zum Schalcke zu werden / dargereichet werde / da im Gegentheil ein Dieb dergleichen Gelegenheit arglistig suche / und wider die allgemeine Satzung / nach welcher ein jeder zwischen seinen vier Pfälen mit denen Seinen sicher seyn soll / durch Einbrechen gröblich handele. Denn man hält deßwegen die Schand-That eines Vormünders der seine Pfleg-Tochter zu Unehren gebracht / nicht für geringer / weil das Mädgen in seinem Hause / und seiner Verwahrung anvertrauet gewesen (18). Es darff letztlich wohl keiner langen Außführung / daß die auff Erhaltung deß auffzuheben versprochenen angewendete Unkosten / vom Eigenthums-Herrn zu ersetzen seyen / weil der Auffheber nichts / als sorfältige Obacht / umsonst anzuwenden übernommen hat. Auß dem Grunde ist in denen Römischen (19) Gesetzen nicht unbillig erkennet / daß / wenn einer jemanden was in Asia, mit dem Bedinge solches zu Rom wieder außzuhändigen / auffzuheben gegeben / sichs verstünde / die Außhändigung am benahmten Orte / und die Uberlieferung an selbigen / solte auff Unkosten des Eigenthums-Herrn / der es auffzuheben gegeben hat / geschehen.

§. VII. (1) **Da man jemanden einige Sachen zu treuen Händen auffzuheben giebet** ꝛc.] Wenn solche Sache etwa im Streit befangen ist / so wird deren Depolition eine freywillige Sequestration genennet. So verglichen sich ehmahls die Könige in Franckreich und Spanien / das Val Telin dem Pabste anzuvertrauen. Grammondus, *L. XIII. ad annum* 1623. H.

(2) Man sehe *L.* 12. §. 3. *ff. depositi.*
(3) *In libro de Plantatione Noæ.*
(4) *De officiis III*, 25.
(5) *De Beneficiis IV*, 10.
(6) *De officiis l. c. ult.*
(7) *L.* 1. §. 45, 46. *ff. depositi.*
(8) *Declamat. CCXLV.*
(9) Siehe Val. Maximum, VIII. §. 5. *inter externa.*
(10) Man besehe *L.* 1. §. 5. *ff. de obligat. & action.*
(11) Ambrosius, *de officiis II*, 29.
(12) *Libro VII. Cap.* 15. adde §. 6. *Instit. de obligat. quæ ex delict. nascuntur.*
(13) *L.* 1. §. 36. *ff. depositi.*
(14) *L.* 31. *ff. locati.*
(15) *L.* 1. §. 1. 2. 4. *ff. depositi.*
(16) *Declamat. CCXLV.* und *CCCXII. Exodi XXII*, 7. 8. 9. *Levitic. VI*, 2. *seqq.*
(17) **Man mag aber wohl** ꝛc.] Der Gedancken ist auch Cicero in seiner *Oration pro Roscio Amerino* gewesen: und Plinius erzehlet *Libro X. Epist.* 97. von denen ersten Christen / sie hätten sich eydlich untereinander verbunden / Treue und Glauben unverbrüchlich zuhalten / und das zu treuen Händen empfangene / denen es wieder fordernden niemahls zu läugnen. H.
(18) Man sehe Aristotelem, *Problemat. Sect. XXIX. q.* 2. *v.* 6. *l.* 1. §. 2.] 67. *pr. de furtis.*
(19) *L.* 12. *pr. depositi.*

Das

Das fünffte Capitel.

Von denen beschwerlichen Contracten insonderheit/ und erstlich von dem Tausche/ auch von Kauff und Verkauff.

§. I. Vom Tausche.
§. II. Wenn der Kauff- und Verkauffs-Contract. für vollkommen zuachten seye?
§. III. Von der Gefahr und Nutzung einer verkaufften Sache.
§. IV. Von denen dem Kauff-Contract anzufügen gewöhnlichen Vergleichen oder Pacten.
§. V. Was der Käuffer dem Verkäuffer / und dieser im Gegentheil jenem zuleisten schuldig?
§. VI. Von Erkauffung der Hoffnung.
§. VII. Von dem Monopolio oder Einzig-Kauff und Verkauff/ da nur jemand allein gewisse Waaren einkaufen/ und wieder an andere verkauffen darff.

§. I.

BIllich wird unter denen beschwerlichen Contracten / dem Tausche die erste Stelle eingeräumet / weil für alten Zeiten / ehe noch das Geld auffkommen / durch seine Hülffe/ aller Handel und Wandel einzig und allein getrieben worden. Der Tacitus (1) gedencket von denen Teutschen seiner Zeit / daß die von ihnen tieffer ins Land hinein gewohnet / sich nach alter einfältiger Art / deß Tausches der Waaren bedient hätten. Es ist aber bey der Sachen zumercken daß der Tausch auff zweyerley Weyse geschehen könne / einmahl / wenn die Waaren auff ein gewisses Geld geschätzet/ und doch hernach gegen einander gewechselt: Hernach/ wenn die Sachen schlecht weg miteinander verglichen und umgetauschet werden. Bey dem ersten gehet gleichsam ein gegenseitiger Kauff für / und wird die Waare / auff beyden Seyten / für baar Geld angerechnet / welche Art zuhandeln / auch noch heutiges Tags gar gebräuchlich ist. Man kan also nicht beweisen / daß zu Zeiten deß Trojanischen Krieges / nur allein der blosse Waaren Tausch im Brauche gewesen/ ob gleich Homerus (2) schreibt:

Es hat Achajens Volck mit seinen vielen Haaren
Sich guten Wein geschafft/ wenn es gar manche wahren/
An Leder/ Eysen/ Ertz/ auff diesen Safft gewandt/
Auch Vieh und Menschen selbst für solchen Tranck gesandt.

Daher wollen einige schliessen/ daß dazumahl aller Handel ohne Geld durch bloßen Waaren Umtausch geführet worden/ welcher Meynung auch der Plinius (3) gewesen/ wenn er schreibt: Wolte GOtt! es könte das Gold gäntzlich wiederumb auß dem Menschlichen Leben weggeschafft werden/ mit sambt der verfluchten heiß-hungerigen Begierde desselbigen; (Sintemahl es von denen rechtschaffensten Leuten heffeig ausgescholten und allerdings zu unserm Verderben erfunden worden ist. Es war eine viel glückseligere Zeit/ als man eine Waare um die andere vertauschte/ welches zur Zeit deß Trojanischen Krieges/ nach dem glaubwürdigen Bericht deß Homeri, üblich gewesen. Denn so ist meines Erachtens/ Handel und Wandel der Nahrung halber erfunden worden. Darum schreibt er daß einige um Ochsen-Felle/ andere um Eysen/ andere um Gefangene sich die Nothdurfft eingekaufft haben. Doch hat er sich über das Gold verwundernde/ die Würdigung der Sachen dermassen gestellet/ daß er saget/ Glaucus, habe seine güldene Waffen/ die hundert Ochsen werth gewesen/ mit deß Diomedis seinen ehernen/ die nicht mehr als einen Ochsen gegolten hatten/ vertauschet. Wie denn auch die in alten Gesetzen/ auch zu Rom/ auff die Verbrechen gesetzte Strafe/ an Vieh zugeben verordnet ist. Selbst heut zu Tage ist nichts gemeiners/ als daß die Soldaten/ was sie etwa erbeutet/ gegen andere Dinge zuvertauschen pflegen/ weil es nicht immer Geld in der Plünderung setzet/ und sie sich keines Weges verdriessen lassen/ auch andere Sachen mitzunehmen. Es folget demnach nicht/ daß/ weil die Soldaten zur Zeit deß Trojanischen Krieges/ Wein für allerhand erbeutete Sachen sich angeschaffet haben; Dazumahl gar kein Geld im Brauche gewesen seye. Denn es gedenckt ja Homerus selbst hier und dar der güldenen Talente, mit welchem Namen sonst die Griechen eine gewisse Summa Geldes außgesprochen. Und ob er gleich anderweitig/ solches Gold ein künstlich gearbeitetes Gold nennet/ auch das Wort Talent eigenthümlich ein gewisses Gewichte bedeutet; So ist doch nicht wahrscheinlich/ daß alle das Gold/ dessen er gedenckt/ gearbeitet gewesen/ oder nur zu Bechern und andern dergleichen Gefäßen angewendet worden seye. Man kan auch nicht sehen/ warum der Homerus das Gold so hoch in seinen Schrifften würdiget/ so es noch nicht durch gemeine Übereinstimmung derer Völcker/ in einen sonderbahren/ außnehmenden und alles zukauffen hinlänglichen Werth/

Werth/gesetzet worden wäre. Zu dem kan auch der von künstlicher Arbeit hingenommene/und dem Golde beygelegte Zunahme/ auch nur eine Sache bedeuten die noch nicht in der That also außgearbeitet ist; Sondern sich nur geschickt befindet/ dermassen außgearbeitet zu werden. Daß aber Homerus, wenn er den Preiß der Waffen Glauci und Diomedis beschreibet / jene hundert / diese neun Ochsen werth gewesen zuseyn versichert / kommet zweyfels ohne daher / weil man in denen uhralten Zeiten den gröstẽ Reichthum im Vieh / sonderlich in denen zum Ackerwerck dienlichen Ochsen / suchte / und demnach nach solchen alle andere Dinge schätzte / daher denn auch die Redens-Arth / den Preiß der Sachen mit solchen vom Vieh herkommenden Namen außzusprechen / übrig blieben / nachdem das Geld schon eingeführet / und zu einem gemeinen Maaß aller Würdigung/angenommen gewesen ist. Es mercket demnach auch der Dydimus (4) übern Homerum an/ daß man vor diesem die Mädgen: Ochsen herauß-suchende Jungfern genennet hatte / weil solchen die junge Gesellen mit vielen Geschencken nachgegangẽ/ und weil sie von ihren Freyern mit reichen Morgen-Gaben / darzu vieles Gut oder viele Ochsen gehöret / versehen worden wären / welcher Gestalt sie dem Bräutigam / wohl die Ochsen / oder wie man nunmehro spricht / das Geld wohl herauß gesuchet haben. Ubrigens erhellet auch auß denen Biblischen Geschichten zur Gnüge/ daß der Gebrauch deß Geldes bey vielen Völckern / für der Zeit deß Trojanischen Krieges / bekannt und üblichlich gewesen seye. Sonst fällt mir auch bey Erwegung der Meynung Homeri bey; Was für einen Streit die zwey Juristen (5) Sabinus und Cassius, ehemals unter sich gehabt/ über die Frage: Ob heute zu Tage/ nach eingeführtem Gelde / der Handel/ da ich ohne Geld mir etwas schaffe / und Z Ex. für einen Mantel vom andern einen Rock bekomme / mit dem Namen eines Kauffes beleget/und gesagt werden könne / ich hätte den Rock für einen Mantel gekaufft? Sabinus hat dieses bejahet / sich auff den Ort deß Homeri beruffende / in welchem ja stünde / daß die Archiver sich Wein um Ertz / Eysen / gefangene Menschen u. d. gl. Dinge mehr gekauffet hätten. Aber das Wort / welches dem Sabino im Griechischen Kauffen bedeuten soll / kan auch gar wohl nur insgemein so viel als anschaffen heißen und die Meynung seyn / sie hätten Wein für benandte Sachen angeschafft / welcher Gestalt denn nicht gesaget werden möchte / daß Homerus der Eintauschung der Dinge den Namen eines Kauffes gegeben. Die Meynung deß obige Frage verneinenden Cassii, siehet demnach wahrscheinlicher auß / dieweil doch Kauffen und Verkauffen/Kauffer und Verkauffer/ Werth und Waare/ von einander bey dem Kauff unterschieden wäre / welches alles aber bey dem Tausche nicht unterschieden noch gesaget werden könne/welche Sache den Werth / welche

nur

nur eine Waare bedeuten / welcher unter den Tauschenden den Käuffer / welcher den Verkäuffer bedeuten solte / weil doch jedweder sich vom andern etwas / wie im Kaufe nur der eine / so gegen Geld sich eine Sache erhandelt / zuthun gewohnt ist / anschaffet. Daß man aber im Tausche beyde Theile / in verschiedener Betrachtung / so wohl Käuffer als Verkäuffer nennen / und auff beyden Seyten / deß einen Waare / in so ferne er sie dem andern gibt / den Preiß deß dafür empfangenen ; in so weit sie aber der andere nimbt / wiederum Waare heißen / also ein Ding in einem Handel / jetzt zum Preiße / jetzt zur Waare machen wolle / käme ungereimt herauß. Wiewohl auf dieses Vorgeben / noch wohl auß dem / was vorhin von einer zweyfachen Arth deß Umtauschens erinnert worden ist / eine Antwort gefunden werden kan / denn wo die Sachen / ehe man sie gegen einander vertauschet / erst um ein gewisses Geld geschätzet / und angeschlagen werden / da scheinet ja auch auff beyden Seyten Kauff und Verkauff vorzugehen / und ein jedwedes Theil in einem Handel / bald Käuffer / bald wiederum Verkäuffer zuseyn. Denn wenn deß einen an Geld geschlagene Waare / gegen deß andern seine gehalten wird / ist jener gleichsam Käuffer von dessen / als deß Verkäuffers / Sachen : Und wenn wiederum dessen Sache nach Geld geschätzet / und gegen jenes Waare gesetzet wird / fängt dieser an / als Käuffer / jener als Verkäuffer / betrachtet zuwerden. Sonst ist auch zumercken / daß Gegenseitige / unter Freunden gewöhnliche Schenckung / jezuweilen mit dem Namen deß Tausches beleget werde / weilen selbige aber kein Contract ist / so darff und muß auch darinnen die Gleichheit eben nicht beobachtet werden. Dahin ist auch zuziehen / die zwischen dem Glauco und Diomede, bey dem Homero vorgegangene Waffen-Umtauschung / welche / wegen der Ungleichheit / auff Seyten Glauci, wohl etwa thörlich / indessen doch deßhalben auff Seyten deß Diomedis, nicht ungerecht gewesen ist. So saget auch der Maximus Tyrius, (6) daß der Glaucus im Tausche / nicht so wohl auff den Werth / als die Gelegenheit und Beschaffenheit der Zeit / gesehen / dahero der / so das Gold hingegeben / nicht weniger / der / so es empfangen / nicht mehr gehabt / jeder seiner Seits rühmlich gehandelt habe / weil die Ungleichheit der Materie, durch gleiche Begierde einander etwas zu geben / gut gemachet worden ist. Bey denen Moscowitern (7) ist ein eigener Marckt / worauff man allerhand Bilder der Heiligen feyl hat / es saget aber niemand / der selbige doch in der That kauffet / daß er sie gekaufft habe ; Sondern jeder pflegt zusprechen / daß er sie gegen Geld eingewechselt / oder eingetauschet habe.

§. I. (1) *De, moribus Germanorum C.* 5. §. 3 *num.* 3 in denen Noten oder Anmerckungen finden. Mehrere Exempel kan man bey dem Grotio *II.* 12.

(2) *Iliad.*

(2) Iliad. *n. v.* 482.
(3) H. N. *XXXIII.* 1.
(4) Ad Iliad. *d.* & 236.
(5) *L.* 1. *ff. de contrahemtion.*
(6) *Dissertat. XXIII. v. XXIV.* Isocrates *ad* Nicolem. *in pr.*
(7) Olearii Persische Reiß-Beschreibung. *l.* 1.

§. II. Nach eingeführtem Gebrauch deß Geldes ist der Contract deß Kauffens sehr gemein worden / Krafft wessen man sich / (1) gegen ein gewisses Geld / den eigenthümlichen Besitz eines gewissen Dinges / oder ein ihm gleichliges Recht / zu wege zubringen pfleget / dabey fragt sich nun zum aller ersten / wenn doch dieser Contract dermassen vollkommen und außgemacht / daß nichts mehr übrig seye / als daß nur der Verkauffer / den erledigten Besitzthum verkauffter Sache / dem Käuffer übergebe / und dieser solchen an-und einnehme. In denen Römischen Gesetzen / wird dieser Contract, so bald als sich beyde Theile / über den Werth einer feylen Sache / gäntzlich und unbedingt verglichen / dermassen für vollkommen und außgemacht gehalten; daß alsbald ein Theil den andern deßhalben / auff bedürffenden Fall / in Anspruch nehmen / und also der Käufer den Verkäufer / daß ihm dieser das Gekaufte außliefere / dieser aber jenen / daß er das Kauf-Geld alsbald / oder zu benahmter Zeit erlege / und dargegen das Guth übernehme / beklagen kan. Hingegen wird ein Kauf / wegen allgemeiner oder sonderbahrer Ursachen / für (3) unvollkommen / und also beschaffen gehalten / daß man deßhalben niemanden rechtlich in Anspruch nehmen darff. Jenes geschiehet / wenn die Partheyen des Kaufes noch nicht eines geworden / sondern noch im Handel darüber / oder / wie man zu reden pfleget / in Tractaten begriffen seyn. Da stehet es frey / sich die Sache reuen zu lassen / und den Handel abzubrechen / ehe es noch zur vollen Verbindlichkeit kommet / wenn es nur nicht mit dem arglistigen Vorsatze / einen zu äffen / geschiehet / welches denn auch bey allen Contracten statt findet / und zu beobachten ist. Dieses aber trägt sich zu / wenn dem Kauf-Handel eine Bedingung / außdrücklich / oder dem Verstande nach / einverleibet worden / und etwa / Z. Ex. die zuerkaufende Sache vorher zu besehen / oder zu kosten ist / wordurch denn die Verbindlichkeit des Contractes / biß zur Erfüllung des Bedungenen / gehemmet / und auff- oder zurück-gehalten wird. Denn wenn eine Sache (4) gekostet oder besehen werden solle / hat man sich auch mit Stillschweigen / so gut als außdrücklich den Umstand bedungen / daß der Kauf gültig seyn solle / wo sie in der That / nach dem Angeben des Verkäufers befunden werden wird. Es ist ja auch insgemein die Untersuchung und Erkäntniß einer Sache / um ihren Preiß außzufinden / allerdings nöthig / und wird für etwas unbesonnenes

nenes gehalten / unbeschauten Dinges / sonderlich von Leuten / deren Treu und Auffrichtigkeit / man nicht gäntzlich versichert ist / kaufen wollen. Doch gehöret das benahmte Maaß und Gewichte / oder die angegebene Zahl / der zu erkaufenden Dinge / eben nicht unter die Bedingungen / an welchen die Bündigkeit eines Kaufes / nachdem sie sich in der That finden oder nicht / zu hangen pfleget / es wäre denn die Sache so beschaffen / daß / wenn sie sich nicht nach angegebener Zahl / Maaß und Gewichte / fände / selbige dem Käufer nichts nütze wäre. Indessen muß doch bey Vollziehung des geschlossenen Kaufes / die Wahre / gestalten Dingen nach / nach Zahl / Maaß / oder Gewicht / überliefert / und dergestalt / von dem übrigen ihres gleichen abgesondert werden; gleichwie ich auch ohne dieses / nicht wissen könte / was eigentlich mir / als Käufer / und was im Gegentheil dem Verkäuffer gehörete. Deßhalben man auch durch dergleichen Zumessung / die Tradition, oder Uberliefrung der erkauften Dinge geschehen / und den Käufer in deroselben Besitzthum gesetzet zu seyn / erachtet; es seye denn / daß man etwas überhaupt / in Pausch und Bogen / gehandelt und erkauffet / auf welchen Fall / die Auß und Zumessung nicht / den Preiß außzumachen / nöthig ist; sondern nur nach Belieben vorgenommen wird / um zu wissen / was man habe. Bey so gestalten Dingen / wird auch nicht von Rechtswegen erfordert / daß die Zumessung vor der Ubergebung hergehe. Denn es ist was anders / wenn ich sage: Ich verkaufe dir dieses Faß Wein / welches 10. Ohm hält; als wenn ich spreche: Ich verkaufe dir 10. Ohm auß diesem Faß Weins. Endlich ist auch der Kauff-Contract noch unvollkommen / als lange selbiger nicht zu Papier gebracht ist / wenn man außdrücklich untereinander außbedungen / daß dieses geschehen solte / und daß man hierdurch beyderseits völligen Schluß an Tag legen wolte. Ein anders ist es / wenn man den Kauf / nur (5) dem Gedächtniß zu helffen / oder eine Anzeige desselbigen zu geben / schrifftlich auffsetzet. Was bey denen Ebräern ehmahls in diesem Contract bräuchlich gewesen / hat Seldenus (6) gar sorfältig zusammen gesucht und auffgezeichnet hinterlassen.

§. II. (1) Gegen ein gewisses Geld ꝛc.] Denn das machet einen Kauf. *l.* 5. §. 1. *ff. de præscriptis verbis. l.* 2. §. 1. *de contrah. emt.* B.

(2) *L.* 19. *l.* 43. §. 6. *l.* 35. §. 1. 5. 6. 7 *ff. de contrahend. emtione.*

(3) Man sehe *l.* 35. §. 1. *ff. de contrah. emt.*

(4) *L.* 34 §. 5. *ff. eod. l.* 4. §. 1 *de pericul. & commodo res venditæ*, Nicolaus Burgundus, *de Periculis & culpis c.* 7. *n.* 21. *seqq.*

(5) Man hält insgemein darfür / daß dieses geschehen / es werde denn das Gegentheil erwiesen. B.

(6) VI. 1. und 4. Theophrastus, *apud Stobæum Sem.* 42.

§. III. Was

§. III. Was uns belanget / so bedünckt michs nöthig seyn / zwischen dem Contract selbst / und zwischen dessen [a] Vollziehung oder Vollstreckung / einen gnugsamen Unterschied zu machen / und zu halten. (1) Der Contract selbst ist vor vollkommen zu halten / so bald als Käufer und Verkäufer / über Preiß und Waare / sich untereinander / gäntzlich / und ohn alle mitunterlauffende / die Verbindlichkeit auffhaltende Bedingung / verglichen / und beyderseits das Wort von sich gegeben / auch nichts beygefüget haben / darauß die Erlaubnüß wendig zuwerden / geschlossen werden könte. Die Vollziehung aber oder Vollstreckung / eines vollkommenen Kauffs / bestehet darinne / daß der Käufer den Kauffschilling in der That dem Käuffer erleget / und dieser hingegen jenem die gekauffte Sache abtritt / einräumet und überlieffert. Dabey geht es am schlechtesten und gerechtesten her / wenn nach vollendetem Contracte, dessen Vollziehung gleich so fort erfolget / und nach außgemachtem Preiße / dieser bezahlet / und dargegen das erhandelte Gut / in Empfang und Besitz genommen wird / welches man ehemals (2) auff der Griechen Treu und Glauben handeln oder kauffen hieß / da man einander nicht weiter / als geschehen und gefühlet wurde / zutrauen pflegte. So hat Plato (3) verordnet / daß in seiner Republic / aller Kauff und Verkauff / an einem gewissen Orte deß Marckts / dermassen geschehen solte / daß man daselbst und nirgend anderswo / Geld für Waare / Zug um Zug / wechselte / und gar nichts auff Zeit kauffte und verkauffte. Da aber sich / nach dem der Contract völlig geschlossen worden ist / biß zu dessen Vollziehung / das ist biß zur Ubergebung / von Seyten deß Verkäuffers / einiger Verzug ereignet; So wird gefraget / wer alsdenn / binnen solcher Zeit / den Nutzen und Schaden der verkaufften Sache / haben und tragen solle / der Käuffer nehmlich / oder der Verkäuffer. Es ist bekant daß die Römische Rechte verordnet haben / es solte der Käuffer / so bald der Kauff geschlossen / ehe noch die Ubergebung deß Erkauften geschehen / und da es noch würcklich in deß Verkäuffers Händen und Gewalt ist / doch alle Gefahr und allen Schaden desselbigen außzustehen / und über sich zunehmen gehalten seyn / da nehmlich durch allerhand ohngefähre Zufälle / die erhandelte / aber noch nicht empfangene Sache / entweder gantz und gar / oder eines Theils verdürbe / es möchte dieses geschehen / mittelst äusserlicher Gewalt / durch Diebstahl / Feuer und dergleichen / oder durch inwendige / an der Sachen selbst hafftende / und dero Verderben Natürlicher Weise nach sich ziehende Ursachen. (4) Dabey ereignet sich nun eine nicht geringe Schwerigkeit / wie doch über dem Käufer der Schaden und die Gefahr einer solchen Sache / gehen solle und könne / die er doch noch nicht in seiner Gewalt hat / und darüber er nicht Herr ist? da doch sonst jedes Ding seinem Herrn ver-

[a] Executio.

dirbt / und dieser den Schaden tragen muß / welcher seinen bey andern auffbehaltenen Sachen / ohne Schuld dessen / der sie bey sich hat / begegnet. Diese Schwierigkeit zuheben / sagen einige / der gemeine Spruch: Jede Sache verdirbt ihrem Herrn; habe nur statt in denen Contracten / bey welchen die dem contrahirenden Theile zugehörige Sache bey einem andern nur schlechthin einiger Massen zufinden ist / nicht aber in denen / wo der eine Theil dem andern / eine gewisse Sache schuldig zuseyn pfleget / und selbige einst zu überliefern verbunden ist. Andere sprechen es anderst / und ein wenig deutlicher / folgender Massen aus; der angezogene Spruch habe seine gewisse Richtigkeit / wenn der Herr / dem seine Sache verderben solle / denen / die selbige nur in Nutzung oder Verwahrung haben / entgegen gesetzet; Nicht aber wenn unter dem Herrn-Namen nur ein solcher verstanden wird / der zwar die Sache noch in seiner Gewalt / doch dermassen hat / daß sie auch einem andern schon zugehöret / und von selbigem / als wie von ihrem eigenthümlichen Herrn / abgefordert werden kan. Darbey wird noch / als ein Grund deß gemachten Unterscheids erinnert / daß / da der Käufer gegen erlegtes Geld die verkauffte Sache gleich in Besitzthum nehmen können / dessen Saumseligkeit keines Weges dem Verkäufer zum Nachtheil gereichen müsse. Noch andere pflegen zusagen / es gebühre dem Käufer / vor der Ubergabe deß Erkauffsten / die Gefahr desselbigen außzustehen / und den sich etwa dran ereignenden Schaden zutragen / nicht etwa weil er Herr von der Sache wäre / (sintemahl dieses sich in völliger That nicht also befindet /) sondern weil der Verkäufer / nach völliggeschlossenem Contract, nicht so wohl als Herr der verkauffsten Sache / sondern vielmehr / als ein Schuldner deß Käufers angesehen wird / denn er das Außgemachte und erhandelte außzulieffern zwar verbunden / aber doch von aller Verbindlichkeit frey ist / wenn es bey ihm / ohne seine Schuld und Versehen / vor der Ubergabe verlohren gehet. Doch ists mit allen dergleichen Sachen / noch nicht klar außgemacht oder dargethan / warum und auß was Ursachen doch der Verkäufer / dem es doch zugestanden / den Käufer in den würcklichen Besitzthum deß Erkauffsten zusetzen / bey dessen Verzögerung und bey dem unterdessen sich ereignenden Schaden / frey außgehen / und alles nur auf den Käufer fallen solle? Es schickte sich auch hieher nicht / daß man sagen wolte: Dürfe doch der / so einem andern was versprochen / wenn vor dem Geben das Zugesagte verlohren gienge / dasselbige nicht dem jenigen / dem es zugeben verheissen / mit was anderm ersetzen; (5) Denn der jenige / dem es verheissen worden / hätte es auf eine lauterlich-vortheilhafftige Arth zuempfangen gehabt / deßhalben es gar ungerecht / und unbillig seyn würde / wenn man den / der einem andern etwas umsonst zugeben gütig

zuge-

zugesaget hätte / bey etwa sich zutragendem Verlust deß Versprochenen / nöthigen wolte / so viel es werth gewesen / dennoch an Gelde oder andern Sachen zugeben. Warum soll aber der Käufer / welchem noch nicht die von dem Verkäufer / Vermöge deß Contracts, zuleistende Ubergab geschehen / der erkauften Sache / da diese indessen verdirbt / und auch noch darzu / seines dafür gezahlten Geldes / ermangeln ? (6) Es scheinet demnach dißfals / die Natürliche Billichkeit und die beste Gleichheit außzufinden / am allerbesten und richtigsten zuseyn / (7) wenn man wohl bedencket / ob der / zwischen dem vollkommen geschlossenen Contract, und zwischen dessen würcklichen Vollziehung / etwa vorfallende Verzug / entweder an und vor sich selbst / die erkaufte Sache an benahmten Ort und Stelle zu liefern / nöthig / oder ob er durch die Nachlässigkeit deß Verkäufers verursachet worden / oder ob der Käufer selbst an demselben Schuld seye ? Der erste Fall kan sich ereignen / wenn ich jemanden Vieh / welches er an entlegenen Orten in der Wäyde gehen hat / abgekauffet habe / und ihm dasselbige unter Wegens / da er es zu mir treiben will / entweder durch Räuber / Wölffe oder andere Zufälle weggenommen wird ; da es denn gewiß genug / und der Vernunfft allerdings gemäß ist / daß der Verkäuffer den Schaden tragen müsse. Deßgleichen wird auch auff den andern Fall billich seyn / wenn nehmlich der Verkäufer / die Waare oder das Gut / zu gebührlicher Zeit zuübergeben / versäumet hat. Da aber der Käufer / es zu übernehmen / nachlässig gezaudert / mag und muß er allerdings / den indessen an der Sache vorfallenden Schaden / über sich gehen lassen. Denn so bald als die Sache übergeben werden sollen / und auch der Verkäufer darzu / seines Ortes bereit und fertig gewesen ist / ist das Recht deß Eigenthümlichen Besitzens und der Herrschafft auff dem Käufer / er übernehme die Sache in der That / oder nicht / gefallen / und es wird billich dafür gehalten / daß sie ihm / ob er sie gleich würcklich anzutretten zaudert / allerdings zugehöre / gerathe oder verderbe / davon auch oben / Buch IV. c. 9 §. 5. zusehen. Wenn denn / bey so gestalten Sachen / der Verkäufer so gut gewesen / und auß eigener Bewegnüß / ohne Ersuchen deß nachlässigen Käuffers / das Verkauffte noch in seiner Gewahrsam und Auffsicht behalten hat / würde es unverschämt seyn / wenn dieser noch darzu von jenem / die Gutmachung deß ohngefähr sich an der Sache ereignenden Schadens / begehren wolte. Da aber der Käufer / dem Verkäufer deß Erkauften Bewahrung / auff eine Zeitlang auffgetragen hat / so hat dieser solche Sache nicht als ein Herr / sondern als ein Auffheber / der ja durchauß nicht für die ohngefähren Verunglückungen / deß auffzuheben angenommenen / stehen darff. Denn man bildet sich (8) um beliebterer Kürtze willen / und viel Auffhebens zuerspahren / ein / als

wenn die Ubergabe deß Erkauften / an den Käufer würcklich geschehen / und von diesem die Sache / dem Verkäufer zum auffheben / wieder zurück gegeben worden wäre / welches auch / doch auf wiedrige Weise / bey denen Schenckungen / gelehnter oder vermietheter Dinge / zugeschehen pfleget. Denn dorten bildet man sich ein / es seye auß dem Eigenthum schon was frembdes worden; Hier aber / es gehöre uns das Frembde schon eigenthümlich zu. Was aber bißher von der Gefahr und Schaden der verkauften Sachen / gesaget ist / das verstehet sich auch / in seiner Maaße / im Gegentheil von dererselben Vortheil und Nutzen.

§. III. (1) **Der Contract selbst ist für vollkommen zuhalten.**] Wenn man von dreyerley Vollkommenheit deß Kauf- und Verkaufs redet / nachdem entweder dieses Contracts Schluß / oder Verbündlichkeit / oder Vollziehung betrachtet wird. Der Schluß ist vollkommen / da man sich über Sache und Werth schlechthin und ohne Bedingung verglichen hat; Die Verbündlichkeit ist vollkommen / so bald als gedachter Massen / oder auch alle Bedingung erfüllet ist. Die Vollziehung ist vollkommen / wenn Sachen und Geld gegeneinander würcklich übergeben ist. H.

(2) Plautus *in Asinariâ act. 1. Sc. 6. v. 47.*

(3) *Libro de legibus XI.*

(4) Man sehe *l. 1. ff de periculo & commodo rei venditæ.*

(5) *l. 33. l 83. §. 7. ff. ad L. Falcidiam. l. 18. in fin. ff. de dolo malo.*

(6) Siehe Zieglerum in Grotii *L. II. 12. §. 15.*

(7) **Wenn man wohl bedencket / ob** ꝛc.] Dergleichen Unterschied ist auch bey dem Salis in Siciliment: *ad l. 4. C. de pericul. & commod. rei vendit*: zufinden und zumercken / daß als lange ein Kauff / seinem Schluß oder seiner Verbündlichkeit nach / noch unvollkommen ist / die Gefahr über den Verkäufer gehe. H

(8) **Um beliebter Kürtze willen** ꝛc.] Man sehe oben den Autorem *IV. 9. §. 9.*

§. IV. **Es ist weiter auch bey denen Kauff-Contracten nicht ungewöhnlich / daß sie entweder auß freyer Willkühr derer Partheyen / oder Krafft gesetzlicher Verordnung / durch mancherley angefügte Vergleiche und Pacten / gemässiget und modificiret werden. Davon saget das Natürliche Recht weiter nichts / als daß alles / was denen Contrahirenden beliebet / von jeden dero selben / wenn nichts unbilliges oder ungereimtes darhinter stecket / steif und fest gehalten werden / und daß jeder Unterthan / der seinen Contract für der Obrigkeit gültig wissen will / sich bey dessen Schliessung / nach dero darvon gegebenen Gesetzen bequemen solte. Es ist demnach nichts gemeiners / als daß man sich die Zahlung erst auff eine gewisse / nach der Ubergab des Verkauften / herbeykommende Zeit bedinget / oder auf Termine verkauffet. So pfleget auch wohl abgeredet zu werden / daß die Ubergab auff gewissen Termin geschehen / und biß solche erfolget / die Abnutzung und die Gefahr des Verkauften / dem Verkäufer zu geniessen / und zu tragen zukommen solte. Nicht weniger ist auch bräuchlich / daß man dem Verkäufer Freyheit giebet / seine**

seine Sachen / binnen gesetzter Zeit / da er kan / besser außzubringen. Dieses mag aber auff zweyerley Weise geschehen / entweder durch einen lautern vollkommenen geschlossenen Kauff / der doch durch eine dem Verkäufer vorfallende bessere Gelegenheit / und durch die sich ereignende Bedingung / zernichtet werden kan ; oder durch einen Bedinglichen / und alsdenn / wenn sich für den Verkäufer keine bessere Gelegenheit herfür thut / erst völlig zuschliessenden Kauff (1) Auff den ersten Fall wird das Behandelte alsofort / wenn der Kauff geschlossen / des Käufers Eigenthum / auf den andern aber gehöret es / biß der Kauf / bey nicht vorkommenden besseren Gelegenheit außgemachet / dem Verkäufer zu. Die Römischen Gesetze nennen die Bedingung / daß / wenn binnen gewisser Zeit nicht das Kauf Geld gezahlet würde / der gantze Handel nichts seyn solte / Legem commissoriam. Ob nun gleich ein also gearteter Kauf / auf zweyerley Art geschlossen werden mag / entweder / daß der Verkaufer sein Guth alsbald übergebe / und es hernach / wenn der Kaufer mit der Zahlung nicht inne hält / samt aller indessen gefallenen Nutzens / wieder zurück nehme (2) ; oder / daß er es nicht ehender / biß die Zahlung erfolget / übergebe / und da diese nicht in bestimmter Zeit geschiehet / völlig frey seye / so ist doch das Letzte das sicherste. Denn ordentlicher Weise / hanget der Verkäufer dergleichen Vergleich dem Kauf-Contract deßwegen an / daß er in Eintreibung des Kauf-Schillings / nicht etwa Verdruß haben möge / dessen er eben so viel bekommet / wenn er hernach etwa sein Guth / und dessen Abnutzung / von einem säumigen Zahlern / wieder fordern soll (3) Uber dieses pfleget auch nicht selten / weil es denen Partheyen so gefället / oder / weil es die Bürgerlichen Gesetze in gewissen Dingen befehlen / eine Sache auff den Wieder-Kauf verkauffet zu werden / und zwar auff mancherley Weise. Manchmahl also / daß der Käufer / es mag ihm der Verkäufer / oder dessen Erben / sein Geld zu gewisser Zeit / oder es seye wenn es seye / wieder geben / verbunden seyn soll / das erkauffte alsofort wieder zurück zugeben. Und kan die bestimmte Zeit / wieder auff unterschiedliche Art / und in unterschiedlicher Ablicht / benennet werden / theils als ein Termin, von welchem an der Wieder-Kauf erlaubet seyn soll / theils als ein Termin, nach dessen Ablauf / selbiger nicht mehr statt finden soll. Es ist aber darbey zu bedencken / daß dieser wiederkauffliche Contract, zum Besten des Verkäufers erfunden / welcher manchmahl durch die Noth gedrungen wird / etwas / dessen er nicht immer wohl entrathen kan / andern auf eine gewisse Zeit zu überlassen. Der Julius Capitolinus berichtet von dem Käyser Marco, daß / als dieser seine Meublen einst auß Noth und Geld-Mangel verkauffen müssen / von selbigem hernach öffentlich kund gemachet worden / welcher Käufer sein Geld wieder haben wolte / der möchte nur

nur mit der erkaufften Sache kommen/ so solte ihm selbiges / gegen dero Außlieferung / gezahlet werden. Wenn dem Wieder-Kauff eine gewisse Zeit gesetzet wird / so geschiehet dieses dem Käufer zu Liebe / dem es gar ungelegen wäre / eine Sache allzubald wieder abzutreten / und dem auch daran gelegen ist / einmahl gewiß zu wissen / ob er sie immer behalten könne oder nicht? Jezuweilen wird auch / sonderlich / wenn der Käufer dem Verkäufer zu blossem Gefallen etwas auff den Wieder-Kauff abnimmet / bedungen / daß dem Käufer / entweder wenn es ihm gefällig / oder zu benahmter Zeit / erlaubet seyn solte / das Guth wieder zu geben / und daß ihm alsdenn der Verkäufer dargegen / das darauff geschossene Geld / erlegen müsse. (4) Es gibt noch eine andere weniger beschwerliche Art des Wieder-Kaufs / die man auch mit einem andern Nahmen / des Verkaufs nemlich / beleget / zu wessen Behuf / dem Kauf-Contract die Clausel angefüget wird / daß / wenn dem Käufer heut oder morgen / das erkaufte wieder zu verkauffen beliebete / der dißmahlige Verkauffer / wenn er so viel / als andere / geben wolte / den Vorkauf für allen andern / oder das Näher-Recht haben solte. An manchen Orthen ist auch durch außdrückliche Gesetze / gewissen Personen der Vorkauf an gewissen Güthern versichert / als dem Lehn-Herrn an denen Leyhen / dem Gläubiger an denen Subhastirten Gütern des Schuldners / denen Nachbaren an nachbarlichen Gründen / und Häusern / denen Gesellschafften an gemeinen Güthern / denen Blutsverwandten an denen Sachen ihrer Freundschafft / welches denn insonderheit [a] ein Geschlechts-Wieder-Kauf oder Verkauf / genennet zu werden pfleget. So pfleget es auch wohl zu geschehen / daß man sich von einem verkauffen Guthe etwas / oder einige Nutzung desselbigen / vorbehalte. So waren vor Alters die verschwenderische Menschen gewohnet / sich in ihren verkauffen Güthern ein Plätzchen zu einem Grabe außzudingen / und meynen etliche / daß hierauff der Virgilius (5) mit seinem bekandten Rätzel gedichtet habe.

[a] Res Suas gentilitias.

Wo darff der Himmel nur drey Ellen offen stehen?
Du solt / errähr'stu das / mit den Propheten gehen!

Als der Monius sein Hauß / da Cato und Flaccus Auffseher waren / zu Erbauung eines Gerichts-Saales verkauffte / hat er sich eine Säule außbedungen / um auff selbige einen Ercker oder Auß-Laden zu setzen / auff dem er und seine Nachkommen die damals auff dem Marckte gehaltene Schau-Spiele sehen könte / deßhalben man auch meynet / daß in der Lateinischen Sprache die Ercker von dem Monio (6) Moniana genennet werden. Was das Göttliche Gesetze von dem Wieder-Kauff der Aecker verordnet / kan III. Buch Mosis XXV, 14. seqq. gelesen werden / und ist selbige Verordnung auß der Beschaffenheit / deß durch Mosen

Mosen eingerichteteten gemeinen Wesens der Jüden / hergeflossen. Denn es solte in selbigem / eine durchgehends gleichmäßige Freyheit floriren / welche zu erhalten / allerdings verhütet werden muste / daß nicht einige wenige / die Aecker / in welcher der meiste Reichthum bestund / an sich zögen / die übrigen aber / nach Abnahm ihrer Güther / unter sich brächten / mithin eine Tyranney / da die mehresten von dem wenigsten / aber mächtigsten Theil / gedruckt werden / einführen möchten. Denn daß der Grotius meynet / es seye dieses Gesetze gegeben / weil leichter eine Wohnung / als die auß denen Aeckern zunehmende Nahrung / zu finden wäre / scheinet mir nicht bündig genug zu seyn. Der Lycurgus hat demnach auch / die Ungleichheit zu verhüten / das gantze Spartanische Feld in 39000. Stücke eingetheilet / und jedem sein Theil durch das Loos angewiesen / mit der Verordnung / daß Niemand sein Theil mindern / mehren / weiter vertheilen / oder verkauffen dürffen. Heraclides (8) zeiget auch an / daß es bey denen Lacedæmoniern etwas schändliches und unerlaubtes / von Natürlichen Erbe verkaufen wollen / Sonst ist auch die Art / gewisse Dinge [b] überhaupt und im Pausche zu erkauffen / nicht unbekandt / da man viele Dinge / ohne jedes insonderheit zu schätzen / miteinander erhandelt. Endlich pfleget man auch hier und dar etwas mit dem Bedinge zu kauffen / daß es nach Verfliessung gewisser Zeit / dem Verkäufer wieder gegeben werde / und dieser doch / von dem empfangenen Gelde / nichts dargegen / zurück geben dörffe. So verkauffen in Engelland die Edel-Leute gewisse Plätze oder Flächen ihres Grundes und Bodens / (9) auff 30. und 35. Jahre / mit der Condition, daß der Kaufer auf selbige / angeschriebener und abgeredeter Massen / bauen solle / doch scheinet das mehr eine Leyhe / als ein Kauff zu seyn.

[b] *Per aversionem emere.*

§. IV. (1) Man sehe *l.* 2. *ff. de in diem addictione.*
(2) l. 5. ff *de lege commissoriâ.*
(3) l. 2. und *l.* 3 *ff. eodem.*
(4) Livius, XXXI, 13.
(5) Ecloga III. v. 104. 105.
(6) Asconius Pedianus, *in divinationem Ciceronis contra Verrem.*
(7) **Selbige Verordnung ꝛc.**] Sie ist vom Cunæo mit mehrerem *l.* 3. *de Republ. Hebræorum* erlaubet worden.
(8) *De Politiis.*
(9) **Auff 30. und 35. Jahr ꝛc.**] In Geldern dauret das Recht / was jemand über die Fläche eines frembden Grundes / um darauff zu bauen / erworben hat / so lange / biß etwa die dahin gesetzte Häuser abbrennen / wie Sande *ad consuetudines Geldriæ* bezeuget.

§. V. Was aber nun Käufer und Verkäufer einander zuleisten verbunden / ist leicht auß dem Kauff-Contract, und andern etwa demselben angefügten

ten Verträgen abzunehmen. Dem Käufer geziemet / das bedungene Kauf-Geld / zu abgeredeter Zeit / zuerlegen / und zwar von seinen eigenen Mitteln / damit dem Verkäufer solch Geld gewiß zugehören und verbleiben möge. Da er aber diesen mit frembdem Gelde vergnüget hat / und solches dem Verkäufer / wieder abgenommen wird / muß ihm der Käufer anders zahlen / und auch den Schaden / welcher auß solcher Abnehmung dem Verkäufer zugewachsen ist / gut thun. Hingegen ist der Verkäufer verbunden / das verkauffte Gut / zu gehöriger Zeit / wie es / vermöge allgemeiner Arth deß Contracts, oder nach sonderbahrer Bedingung / beschaffen seyn soll / zuübergeben (1) Da er aber sich den vollkommen geschlossenen Kauf reuen lassen / und an Statt der verkauffren Sache / das dafür empfangene Geld / dem Käufer wiedergeben / auch selbigem allen Schaden gut thun will; steht es dem Käufer frey dieses Erbieten anzunehmen / oder / da es ihm nicht gelegen ist / (2) den Verkäufer zu Außliefferung deß Gehandelten anhalten zulassen / wo nicht Menschliche Billichkeit was linders an die Hand giebet. Wenn aber die Ubergabe / wegen Argliſtigkeit deß Verkäufers / nicht geschehen kan / muß dieser dem Käufer / nicht nur das Geld wieder geben / sondern selbigen auch allen Schaden gut thun. Was aber Rechtens seye / wenn sich die Ubergabe ohne deß Verkäufers Schuld verzögert / ist oben erörtert worden. Solte auch jemand eine Sache ihrer zen verkaufet / und noch keinem die Gewehr geleistet haben / so verstehet sichs ja wohl / daß dem ersten Käufer die Ubergabe geschehen solle / der auch im Besitzthum bleibt / da die Ubergabe würklich geschehen; doch daß hingegen der betrügliche Verkäufer / dem letzten Käufer / worinne er wegen deß falschen Kaufes verkürtzet worden / Ersetzung thun müsse. Da aber dem letzteren Käufer das Guth schon eingeräumet worden / gehet er dißfals / nach Verordnung derer Bürgerlichen Rechte / dem Ersteren allerdings für / weil er die Sache von ihrem Eigenthums Herrn / [a] durch einen / seiner seits gerechten und billigen Weg / erlanget hat / der erste Käufer kan auch wider den Letzten dißfals weder [b] einen dinglichen / noch persöhnlichen Anspruch haben / weil dieser die Sache / um die sichs fraget zur Zeit deß mit dem ersten geschlossenem Contract, noch nicht im Besitz gehabt / und vor seine Person / niemals mit solchem ersten Käufer / in dem Puncte / gehandelt hat. So findet auch der Verkäufer keinen Vorwand / weßhalben er das einmahl übergebene Guth / von dem letzten Käufer wieder zurück fordern könte. (3) Grotius (4) hält dafür daß in bedeutenden Umständen / der letztere Käufer dem Ersteren auch deßwegen vorgehe / weil durch die an den letzten Käufer geschehene Ubertragung der Herrschafft / über das Gekauffte / dem Verkäufer alles weitere Recht an dasselbige benommen werde / welches doch

[a] Jus in re.

[b] Jus reale & personale.

doch bey dem Versprechen dem Ersten zuverkaufen nit geschehen sey. Es scheinet aber / ob hätte der Grotius sich hier nicht recht bedacht / indem ja das Versprechen einem etwas zuverkauffen / nicht ein völlig geschlossener Kauff und Verkauff selber ist / von welchem doch hier geredet wird / wenn man fraget / welcher unter zweyen Käuffern eines Dinges dem andern / um es in der That zubekommen / vorzuziehen seye. Und da hat mehr-genenneter Grotius selbst gelehret / daß die Herrschafft über ein Ding jemanden / in dem Augenblick deß geschlossenen Contracts, und also noch für dessen würcklichen Einräumung oder Ubergabe / allerdings wohl übertragen werden könne. Wenn demnach nun ein Kauff-Contract richtig geschlossen ist / so hat der Verkäuffer zu der darinne verhandelten Sache kein weiter Recht / als daß er Sorge trage solche dem Käuffer zu sichern Händen zuüberlieffern; Wo er aber etwas weiters und anders sich mit dem Verhandelten zuthun unterstehet / geschiehet es ja ohn einiges Recht / und ist alles null und nichtig / wird auch dem ersten Käuffer / an seinem zu der erhandelten Sache wohl erworbenen Rechte / nicht schaden mögen. Dahero ist es noch nicht so gar gewiß außgemacht / ob denn ein dem letzten Käuffer wieder rechtlich eingeräumter Besitzthum / dem ersten Kauffer allzeit an seinem Rechte nachtheilig seyn könne und solle? Dieweil auch ferner das an einer Sache habende Recht / durch den blossen Verluft ihres Besitzthums / nicht erlöschen mag / und sich öffters zuträget / daß jemand eine frembde Sache [a] in guter Meynung / ohne Argliſt / besitzet; So kan ein solcher Besitzer / da er gemeldete Sache dem dritten Mann verkaufft / das Recht deß eigentlichen Herrn nicht außtilgen / noch seinem Kauffer mehr Recht / als er selbst daran gehabt / an einen andern übertragen. Ob gleich nun die Meynung deß Kauffers ist / sich die Herrschafft eines Dinges zuerwerben / so ist es doch / weil öffters jemand eine frembde Sache andern wissentlich oder unwissentlich verkauffet / genug / wenn der Verkauffer dem Kauffer den erledigten Besitz deß Behandelten einräumet / mithin solchen in den [b] Stand die Verjährung und die Herrschafft zuerlangen setzet / auch ihm / wenn er darüber angefochten wird die Gewehr leistet. (5)

[a] *Bona fide.*

[b] *In conditione usucapiendi.*

§. V. (1) Sihe *L.* 11. §. 1. *seqq. ff. de action. emti & vendit.*

(2) **Den Verkäuffer / zu Außliefferung deß Gehandelten / anhalten zulassen.**] Es hilfft nichts / wenn gleich dieser etwa / was darauff gegeben worden ist / fahren lassen und verliehren will. Denn das darauff geben / ist nicht deßhalber geschehen. H.

(3) Siehe *l.* 9. §. 4. *ff. de Publicianâ in rem actione.*

(4) *II.* 12. §. 15. *num.* 2.

(5) Siehe Plautum Persæ *Act. IV. Sc.* 4. *v.* 1. 1. *ff. de evictionibus.*

§. VI. Man hat auch noch eine andere Art des Kauffes / da nicht eine gewisse Sache / sondern nur (1) eine wahrscheinliche Hoffnung / die durch Einwilligung derer Contrahirenden / auff ein gewisses Geld / geschätzet ist / gekauffet zu werden / pfleget / und mag es solchen geschlossenen Kauff nicht unrichtig machen / obgleich hernachmahls die gehoffte Sache in der That vielmehr oder weniger außträget / als den accordirten Preiß. Dergleichen auch in denen etwas überhaupt / und (2) im Pausche erhandelnden Käuffen und in denen (3) Auctionen zu geschehen pfleget / dieweil in dergleichen Kauff und Verkauff immerzu einige Ungewißheit und Gefährlichkeit zu finden. Daher gehöret die im Schertze vom (4) Augusto, bey denen Gastereyen / angestellte Verkaufung; und die Erhandelung eines von denen Fischern (5) mit außgeworffenem Netze zuthuenden Zuges. Daher ist ehemals der bekandte Streit zwischen denen Milesischen Fischern / und deme / welcher ihnen den mit einem Zuge etwa zuthuendem Fang abgehandelt / entstanden / welcher / da jene ohngefähr eine goldene Tafel herauß gebracht / selbige sich zueignen wollen / mit und auß dem Vorgeben / daß er ihnen alles was sie etwa herauß bringen würden / oder das gantze Glücke ihres Zuges / abgekauffet. Hingegen wendeten die Fischer ein / daß er ihnen nur die etwa zufangende Fische abgehandelt / und hatten auch dißfals Recht. Denn in Außlegung eines jeden Contracts / und in Erfindung seiner eigentlichen Meynung / muß man auff die Absicht deren / so ihn geschlossen haben / hauptsächlich Achtung geben. Bey dem streitigen Contract nun / hatte kein Theil seine Gedancken auff herauß zubringendes Gold; sondern nur auff die etwa zufahende Fische gerichtet. Es macht auch nichts / wenn man dargegen sagen wolte / daß man es darbey auff das Glück und Schicksal ankommen lassen; denn dieses ist nur geschehen in Ansehung einer grossen oder kleinen Anzahl Fische / und gar nicht irgends einer andern Sache / die durch einen gantz außerordentlichen und ungemeinen Zufall ins Netze kommen können. Deßhalben hatte es mit diesem Tische so eine Bewandniß (6) wie mit gefundenen Schätzen. Das von dem Oraculo gegebene End-Urtheil / dardurch diese Tafel dem Weisesten zuerkennet / und hiermit der Abgott gemeynet würde / schmackte ziemlich nach dem arglistigen Geitz der Pfaffen / die solcher Gestalt eine reiche und schöne Beuthe erschnapten / davon Sophocles (7) gesaget:

Es wollen alle solche Pfaffen
Nur vieles Geld zusammen raffen.

§. VI. (1) **Eine wahrscheinliche Hoffnung**] Dergleichen Kauff ereignet sich / wenn man die Frucht auff dem Felde / ehe sie noch reiff ist / und das Obst in Gärten gleicher Gestalt / auch wohl in seiner Blüthe / kauffet / welches hier und dar gar gebräuchlich ist.

(2) **Im Pausche erhandelten Käuffen** ꝛc.] Wenn gleich die Zahl oder Grösse / des also Verhandelten außdrücklich / doch nur die Sache kentlich zu machen / und von andern zu unterscheiden / angedeutet worden. Einige / darunter sich auch Franzkius, (*ad h. ff. de action. emt. ven.*

vendit.) befindet/ wollen auß L. 42. d. t. erhärten/ daß wohl unterschieden werden müsse/ ob sich von einer im Pausche verhandelten Sache mehr oder weniger als angegeben worden/ befinde. Auff den ersten Fall seye der Vortheil des Käuffers; Auff den letzten Fall müsse der Verkäuffer ersetzen/ was sich weniger/ als er angegeben hat/ findet. Denn er hat sichs zuzuschreiben/ da er arglistiger oder unbedachtsamer Weise die Sache gröſſer gemacht/ als sie ist. H.

(3) Siehe von diesem *L. 9. pr. ff. de Publicanis.* Der Preiß scheinet gerecht zu seyn/ welcher durch das zum bieten gelassene Volck gesetzet wird/ und ist nicht billig denen zu Hülffe zu kommen/ welche auß toller Begierde andere abzutreiben zuviel geboten. Bey denen Römern wurde das in Auctionen geschlossene nicht retractiret/ wenn alles darbey gewöhnliche in acht genommen worden war. *L. 16. C. de rescind. vendit.* dergleichen ist auch in Franckreich/ Portugall/ Holland üblich/ allwo die Auctiones mit genauer Aufsicht und offentlicher Ordnung gehalten werden. Grœnvvegen *ad d. L. 16. C. A.* Matthæi, *de auctionibus c. 36. n. 37. seqq.* Berlich. *Decis.* 126. Mevius, *Parte VII. Decis.* 206. Man sehe doch auch Plinium, *Libro VIII. Epist.* 2. nach.

(4) Bey dem Suetonio in Augusto, *c. 75. in fine.*

(5) *L. 8. §. 1. ff. de contrah. emt. L. 11. §. ult. L. 12. ff. de action. emt.*

(6) Wie mit gefundenen Schätzen ꝛc.] Siehe den Autorem IV. 6. §. 13. *Confer.* Brunnemann. *ad L. 8. ff. de contrahend. emt n. 10.* H.

(7) In Antigone: Siehe Val. Maximum, *IV*, 2. §. 7. *inter externa.* Mornacius, *ad L. 12. ff de action. vend.*

§. VII. Hiebey wird nun noch wegen des Monopolii, oder deß Eintzig-Kauffs und Verkauffs gefraget/ ob selbiges durchauß dem Recht der Natur/ in allen seinen besondern Arten/ zuwieder seye? Denn sein bloßer Nahme ist schon sehr verhaßt/ die Sache aber/ durch vieler Länder und Reiche Satzungen verboten und übel beschrieben. (1) Doch gehören viele Fälle nicht darzu/ ob es gleich ein solch Ansehen mit ihnen haben möchte. Denn da jemand in einer Stadt oder in einem Lande/ gewisse Dinge nur allein zuverfertigen weiß/ ist es kein Monopolium noch etwas in Rechten verbottenes daß er allein selbige auch verhandele; Also ists auch bewandt (2) wenn in eines eintzigen Menschen seinen Aeckern oder in einem gewissen Lande allein/ sonderbahre Arthen der Früchte wachsen. Diodorus Siculus (3) schreibt: Weil der so nutzbahre Alaun nirgends als zu Lipara gefunden wird/ so verkauffen es selbigen Ortes Inwohner billich allein/ und treiben in so fern ein Monopolium damit/ welches ihnen unsäglichen Reichthum bringet. Das eigentlich so genandte Monopolium aber ist der Art/ daß andere auch gewisse Waaren verkauffen können/ und hin und her zuverkauffen gehabt hätten/ wenn nicht einige die Erlaubnüß dieses zuthun zu sich allein gerissen hätten. Nach der Beschreibung treibt auch der jenige kein Monopolium, so alleine für seine Person sichere Waaren auß fernere Landen herbey bringet und zuverkauffen hat/ da nur andern/ da sie wolten/ in eben solche Oerter zureysen und ein Gleiches zu holen/ nicht verbotten oder verwehret ist. So ist es auch nichts unerlaubtes daß ein Volck/ welches allein in seinem Lande eine

gewisse Waare / die anderswo nicht gefunden wird / besitzet / (4) mit einem andern Volcke sich verbindet / gemeldete Waare nur an dieses und kein anderes Volck zuverhandeln. Denn es ist ja wohl allerdings zugelassen / das Seine wenn und wem einer will zuverkauffen / es wäre denn daß man an etwas / so dem andern fehlete / einem Uberfluß hätte / von dem man an jenen billich mittheilen / und nicht geschehen lassen solte / daß durch dergleichen Bund der Dürfftige in seiner Noth verkürtzet werde. Da aber jemand ohne dergleichen Bündnüß vor sich selbst / durch allerhand listige Künste / sich einen Weeg zum Monopolio bahnen / und andere von Erlangung sicherer Waaren abhalten / und ihnen dero Abholung mit Gewalt oder mit heimlichen Griffen wehren wolte / damit man sie bey ihm allein kauffen müste; So kan man nicht läugnen / daß nicht von einem solchen wider die allgemeine Pflichten der Menschlichen Freundschafft gehandelt / und anderer Freyheit freventlich beleydiget werde. Weiter ist bey denen Monopolien / die unter Leuten in einem Lande im Schwange gehen / zu mercken / es seye an sich selbst nicht ungerecht / ob gleich in solchem Lande nicht allen gewisse Handthierungen erlaubet werden / sondern nur denen zu treiben frey stehen / welche nach denen Gesetzen und Ordnungen deß Landes / ein wohlerworbenes Recht darzu für andern erlanget haben. So ist an denen meisten Orten Europä herbracht daß nicht jeder / welcher dergleichen zu der Treibung eines Handwercks und Kauff-Handels zugelassen wird; Sondern nur der jenige / welcher vorher gewisse Obliegenheiten præstiret oder geleistet / und im übrigen die in Gesetzen erforderte Eigenschafften hat. So kan es auch wohl geschehen / daß von der hohen Obrigkeit einem Unterthan / oder einer Kauffmans-Gesellschafft erlaubet werde / gewisse Waaren / ohne daß sie andere auch führen möchten / herbey zubringen und zu verhandelen / und können (5) mancherley Ursachen / zu Ertheilung eines solchen Privilegii, vorfallen. Denn der in fernere Oerter anzustellende Handel erfordert / sonderlich anfänglich / gar grosse Unkosten / und ist mancherley Gefährlichkeit unterworffen / deßhalben ja wohl billich die Urheber desselbigen versichert werden mögen / damit nicht / was sie mit grosser Mühe und Unkosten angefangen / hernach andere umsonst geniessen zu jener Schaden. Es können auch solche privilegirte Gesellschafften in der Zeit der Noth mit ihren Mitteln besser / als einzelne Personen / dem gemeinen Wesen unter die Armen greiffen. Es scheinet auch / daß sie treulicher handeln und eine grössere Menge der Waaren anschaffen können. Da auch solcher Gesellschafften Gewinst in die gemeinschäfftliche Casse gebracht und daher an jedweden / nach dem Maaß seiner Zulage / in gleicher Billichkeit außgetheilet wird / ist denen Gliedern ins besondere die Gelegenheit / auff allerhand Betrügerey und

Vortheil

Vortheil zudencken / ziemlich abgeschnitten. Doch ist von einer klugen Obrigkeit / bey Gebung dergleichen Privilegien / gar sehr wohl zubedencken / daß sie nur in Ansehung solcher Sachen / die auß fernen Landen gebracht werden / und nicht so wohl zur Nothdurfft deß Lebens / als vielmehr nur etwa zur Lust und Gemächligkeit gehören / und deren man endlich wohl entrathen könte / ertheilet werden sollen. Darbey ist aber denen Kauffleuten doch nicht zuerlauben / daß sie solcher Waaren Preiß / nach eignem Belieben / erhöhen mögen / für allen Dingen wäre es der Vernunfft nicht gemäß / etlichen wenigen Leuten Gelegenheit geben / auß derer übrigen Mitteln / einen ungemein grossen Reichthum zu samlen / von dem das gemeine Wesen keine sonderbahre Hülffe und keinen außnehmenden Vortheil hätte. Ubrigens mögen die jenige Monopolia kaum von der Unbilichkeit und Ungerechtigkeit frey gesprochen werden ; Vermöge welcher Handwercks-Leute und Bauren gezwungen sind / ihre Waaren und Früchte gewissen Leuten zuverkauffen / von denen sie hernach erst weiter an andere Inwohner deß Landes insgemein verhandelt werden. Denn auff solche Weise müssen die Mittel eines Landes bey etlichen Wenigen / mit aller andern Außsaugung / zusammen fliessen. Beyläufftig ist auch zuerinnern daß Grotius (6) deß Josephs sein Exempel / um mit selbigem der Monopolien Billichkeit zuerweisen / vergebens angeführt zuhaben scheine. Denn sein Thun war kein eigentlich Monopolium, weil der König bey denen wohlfeylern Jahren keines Weges den Getrayd-Einkauff dem Joseph allein zugelassen / denen andern allen verbotten hatte ; Sondern es mochte kauffen wer da wolte ; und wie es theuer wurde / mochte auch jeder / der einen Vorrath hatte / wieder nach Belieben an andere überlassen / und muste man nicht das Getrayde allein bey dem Joseph nehmen. So machte es bey denen Alexandrinern (7) nicht so wol ein sonderbahres Privilegium, als vielmehr die Gelegenheit und Situation ihres Ortes / daß sie allein für andern den Handel mit Indianischen und Æthiopischen Waaren trieben. Sonst kan von einem Privat-Manne kein eigentlich so zu nennendes Monopolium, daß die Arth eines Privilegii hätte / eigenmächtig getrieben werden. Denn wie könte ein solcher / der nichts zu befehlen hat / und keine Gewalt brauchen darff / andere nöthigen / das / was er verkaufft / nicht auch zuführen und zuverhandeln ? Deßhalben werden von Privat-Leuten nur unächte / alles Rechtes und alle Privilegirten Erlaubnüß ermangelende Monopolia getrieben / die auff heimlichen Betrügereyen / und boßhafftigen Verständnüß mit andern Bürgern / da durch allerhand Hinderlist andere / nach solchen Waaren zureisen / oder sie zu Marckte zubringen / verhindert und abgehalten / oder gewisse Dinge von etlichen Wenigen sich miteinander verstehen-

stehenden auffgekaufft / mithin seltsam und theuer gemacht werden / daß solche Auffkäuffer sie hernach / so hoch es ihrem Geitze beliebt / außbringen können. Von diesen Leuten redet Appollonius Thyanæus (9) sagende: Die Erde ist / weil sie Gerechtigkeit liebet / aller Menschen gemeine Mutter; ihr aber wollet / weil euch die Ungerechtigkeit gefällt selbige nur allein zu euerer Mutter machen. Dergleichen Menschen Unbilligkeit ist allerdings nachdrücklich und empfindlich zu hintertreiben / wie nicht weniger die Leichtfertigkeit derer / welche / nach dem Beyspiel der Römischen Oel-Händler / um Theurung einzuführen / sich heimlich mit einander verbinden / daß keiner auß ihrem Mittel die Waare / unter dem zwischen sie abgeredeten Preiße / geben wolle / welcherley Boßheit die Handwercker nicht selten von den Kauff-Leuten lernen / die dergleichen Künste auch wohl in den geringsten Dingen üben / wie dessen ein Beyspiel von Igel-Häuten bey dem Plinio (10) zulesen ist. Der Witz deß Thaleus (11) ist weniger tadelhafft / da er / bey vorher auß dem Gestirne angemerckten grossen Fruchtbarkeit der Oel-Bäume auff folgendes Jahr / in der Zeit alle Oehl-Mühlen in Bestand genommen hat / um in Machung deß Oels für andern / zu seinem Vortheil / gefördert zu werden / u. s. w.

§. VII. (1) **Doch gehören viele Fälle nicht darzu** ꝛc.] Alles dißfalls deutlicher zu machen / ist guter Unterschied zu halten: Ob dergleichen im Natürlichen Stande oder in Bürgerlicher Gesellschafft? Ob es in dieser / von Obrigkeit oder Unterthanen / von einzelen Personen / oder von Collegiis, weiter / ob es mit nothwendigen / oder mit über überflüssigen und nur zur Wollust gehörigen Sachen getrieben werde. H.

(2) **Wenn in eines einzigen Menschen seinen Aeckern** ꝛc.] Daher gehöret / wenn hohe Obrigkeit auß gewissen Regalien einen Theil Einkommens ziehet / und demnach solche Dinge anders woher eingeführet zu werden verbietet. So wird in Franckreich das in Guienne und der Orten fallende Saltz im gantzen Reiche von dem Könige allein / in gewissen überall sich befindenden Kammern verkaufft / und ist bey Lebens-Straff verbotten / frembdes einzuführen und zu kauffen. Thuan. *l.* 5. *Hist ad annum.* 1548. H.

(3) *Libro V. c.* 10.

(4) **Mit einem andern Volck sich verbindet** ꝛc.] Dieses haben die Indianer mit den Holländern gethan. Grotius *Libr. XI. Historiæ Belgic. an annum* 1602. Man sehe den Autorem *III.* 3. §. 6. *IV.* 5. §. 10. H.

(5) **Mancherley Ursachen zu Ertheilung eines solchen** *Privilegii &c.*] Grotius *Libro XI. Histor. Belgic:* saget / es wären die Ost-Indische Gesellschafften auffgerichtet worden / weilen einzelne dahin handelnde Kauffleute die Waaren in Indien theurer gemachet / und in Holland sehr ihn auch *Libro XV. ad annum* 1606. H.

(6) *II.* 12. §. 16.

(7) Strabo *Libro XVII.*

(8) *L.* 2. *ff. de lege Julia de annonâ. Add.* Chrysostomus Homil. 39. *in I. ad Corinth. XV.*

Homil.

Homil. 17. *in* 1. *Corinth. VIII.* Was hast du für Hoffnung / spricht er / selig zu werden; da du dein Getrayde zurücke hättest / dessen Preiß steigerst / und andere solche Griffe brauchest? H.

(9) Philostratus *in vitâ ejus l.* 12.

(10) N. H. *VIII.* 37. siehe auch *l. unic. C. de Monopol. v. l.* 6. *ff. de extraord. crimen* Cujac. *observat. X. Obs.* 19.

(11) Aristotel. Politic. *l.* 7. (11) Laërtius *Libro I.*

Das sechste Capitel.

Von Vermieth- und Miethung.

§. I. Worinnen Mieth und Kauf mit einander überein kommen.

§. II. Ob der Abgang deß im Mieth-Contract außdrücklichen bedungenen Nutzens und Gebrauchs / von dem Vermiether oder von dem Pachter getragen werden müsse?

§. III. Der Abgang ungewisser Nutzung fällt auff den Pachter.

§. IV. Ob man für eine Müh und Arbeit vielfachen Lohn / von unterschiedenen Leuten nehmen / und sie demnach vielen / und zwar jedem derselben absonderlich um vollen Lohn / verdingen könne?

§. I.

VErmiethung und Pacht / (1) da man andern um ein Gewisses arbeitet / oder den Gebrauch seiner Sachen zulässet / kommet in dem meisten mit Kauff und Verkauff überein / und sind beyderseits fast einerley Regeln zu beobachten. Es hat der Zinß oder der Lohn Verwandschafft mit dem Kauff-Schilling / und die Nutzung mit der im Kauffe erlangten Beherrschung eines Dinges: Und gleichwie der Kauff-Contract, so bald man sich über den Preiß auff beyden Seyten vereiniget hat / vollkommen geachtet wird / so schätzet man auch den Mieth-Contract für dergleichen / (2) wenn man wegen deß Zinßes oder Lohnes unter einander eines worden ist / wie aber selbiger auch stillschweigends / über erstlich bestimmte Zeit / weiter verlängert werden könne / ist (3) in Römischen Gesetzen zusehen. Da auch wenn man einem etwas zu gefallen abkaufft / ein solcher Verkäuffer desto wohlfeyler geben / hingegen ein Käuffer / was er gerne haben will / und was ihm der andere nur zu gefallen überlässet / desto theurer bezahlen muß; So pflegt man auch dem / welcher doch nichts zuthun hat / in der Miethung weniger Lohn zuge-

ben / und muß dessen destomehr zahlen / wenn man Arbeiter suchet / und selbiger sehr nöthig hat. Im Kauff pflegt der Verkäuffer ordentlicher Weise zubieten / auff welchen Schlag Plautus sagt: (4)

Wes die Waar ist / mag sie schätzen /
Ich will ihm den Preiß nicht setzen!

Hingegen stehet es bey dem Käuffer / was er endlich geben will: Gleicher Massen muß der Vermiether erstlich fordern / und der Pachter oder Miether hat sich denn zuerklären. Daher gehöret Aristotelis (5) Außspruch / welcher saget: Wem kommt es wohl zu / eine Sache zuwürdigen oder zuschätzen? Dem / der sie anbietet / oder dem / welcher sie annehmen will? Jener scheinet diesem das Recht zuüberlassen. Man sagt daß also auch der Protagoras zuhandeln gewohnet gewesen / und denen / welche er was gelehret hatte / zuermessen heimgestellet / wieviel das von ihm gelernte werth seye / und was sie ihm dafür / der Billichkeit nach / zugeben vermeinten. Der Plato (6) aber führet den Protagoram selbst folgender Massen redende ein: Ich halte es mit meinen Forderungen also / daß / wenn ich jemanden etwas gelehret habe / mir derselbige so viel / als ich dafür fordere / wo es ihm beliebet / geben mag: bedünckt ihn aber dieses nicht thunlich seyn / so führe ich ihn in den Tempel / und lasse ihn daselbst durch einen von ihm zuschwörenden Eyd anzeigen / was er meynet / daß meine ihm angezeigte Künste werth seyen / und so viel nehme ich auch hernach von ihm / als er auff seinen Eyd selbst mir zugeben für billich erkennet. Wer eine Waare käufflicher Weise nimbt / ehe er noch einen gewissen Preiß für selbige bedungen hat / verpflichtet sich damit Stillschweigends / dafür zu zahlen / was insgemein Kauff und Lauff ist: (7) Ebener Massen überlässet der / welcher einem / ehe noch ein gewisser Lohn außgemacht ist / arbeitet / dessen Bestimmung der Billichkeit deß Dingers / doch mit dem sich von selbst verstehenden Vorbehalt / daß man ihm nicht weniger / als sonst insgemein bräuchlich ist / gebe. Matth. XX. 4, 7. Es heist aber der Leute gespottet / wenn man / wie Aristoteles und Plutarchus (8) ein Exempel erzehlen / der Leute Mühe / mit dem daran gehabten ergötzlichen Wohlgefallen / bezahlt haben will. Denn da hatte jemand einen Zitter-Schläger desto mehr verheissen / je besser er spielen würde / als nun solcher / nach Abends gethanem besten Fleiß / auff den Morgen seinen Lohn forderte / sprach der mit seiner Music-Bediente / er hätte Luft um Luft gegeben. Dabey hat Aristoteles gar wohl erinnert / es seye dem / welcher nicht bekommet was er haben wollen / gar nichts gegeben. Bochoris hat mit besserm Rechte einsmahls fast gleichen Schertz gebrauchet / denn als

ein

ein Jüngling die unzüchtige Dirne Thonidem Lieb gewonnen / auch sie zu seinem bösen Willen / um ein grosses Geld / schon gedungen / indessen aber / durch einen ihren Genuß vorstellenden Traum / die zubüssende Lust verlohren hatte / wolte doch die Vettel von ihm den außgemachten Lohn / als wäre sie ihm in der That zu Willen gewesen / haben / und belangte ihn deßhalben Gerichtlich vor dem Bochoris. Darauff befahl dieser / es solte der Jüngling das der Huren versprochene Geld in einem Gefäß hin- und her bewegen / daß die Vettel den Schatten davon in der Wand sehen könte / und sprach weiter aus / sie solte nun zu diesem Schatten greiffen / und sich damit für das / was ihr Schatten dem Jüngling im Traume gewehret / bezahlt machen. Doch hat dieser Spruch dem Lamia unbillich geschienen / der da saget: Es seye durch den Schatten deß Geldes der Huren Begierde / viel zu haben / nicht gesättiget / aber wohl dem Jünglinge durch die Einbildung deß Traums seine Lust erfüllet / und benommen worden. Sonst ist bey dem Mieth-Contract auch zumercken / daß / wenn dem / so sich zu was dingen lassen / über die Verrichtung an dem darzu gebrauchten / ein Schade zustösset / (9) er solchen über sich gehen lassen müsse. Das Ephesische Gesetze ist auch anführens werth / in welchem verordnet / daß der Bau-Meister / wenn das ihm angedungene Werck an Unkosten noch mehr als den vierdten Theil / über die durch ihn darzu geforderte Summe / gekostet / solchen Uberschuß der Kosten tragen müssen. (10)

§. I. (1) **Da man andern um ein Gewisses arbeitet / oder den Gebrauch** ꝛc.] Es ist also vermiethen und Miethen unterschiedlicher Arth / und trägt sich zu entweder **mit gewissen Sachen** / da heist der / so etwas zu brauchen hergiebet / Vermiether / und der / so es zu brauchen empfähet; Miether / bey Häusern / Einwohner / bey den Land-Gütern Pfachten oder Hoff-Mann: oder **mit einem außzuführenden Werck** / da der / welcher es übernimbt / in Ansehung seiner Leute / die er darzu hergiebet / Vermiether / und in Betrachtung deß Werckes Miether ist: **oder mit gewissen Diensten und Verrichtungen** / der diese leistet / ist selbiger Vermiether / dem sie aber geschehen sollen / der Miether. Dieser Contract kan ein jedes besondern und auch in Sachen das gemeine Wesen angehende / geschlossen werden. So haben die Censores zu Rom / alles / was daselbst und im gantzen Reiche an Gebäuen zumachen war / verdinget und alle Einkünffte verpachtet. *Polybius Hist. VI. 15. Matthæs de auctionibus Libro I. c. 1.* Er kan seiner Arth nach / überhaupt oder in berührten Stücken insonderheit geschlossen werden. *L. 35. & l. 36. l. 51. §. penult: l. 58. in fine locati l. fin. §. fin. ad L. Rhodiam de jactu. &c.* H.

(2) *L. 2. ff. locati.*

(3) L. 13. §. 11. *l.* 14. *ff. eod.*

(4) In Persâ *act. IV. Sc. 4. v. 37.*

(5) Nicomach. *IX. l.*

(6) In Protagorâ.

(7) **Ebener Massen überlässet** ꝛc.] Denn man hält / ohne außdrücklichen Beweiß / nicht dafür / daß jemand was wegschencken wollen / und also auch nicht / daß jemand einem andern umsonst

dienen und arbeiten wollen. Wie aber dieses auß denen Umständen gewisser Personen abgenommen werde / zeiget Jacobus Gothofredus, *de Salario c. 2. §. 15. seqq. c. 3. p. 1. c. 5. §. 12.* H.

(8) Aristoreles, *Nicomach. IX, 1.* Plutarchus, *in Demetrio.*

(9) **Er solchen über sich gehen lassen müsse** ꝛc.] So ist es des Schmiedes Schade / wenn ihm über meiner verdungenen Arbeit / Hammer oder Amboß zerspringet / und gehet über den Fuhrmann / den ich gedungen / wenn ihm / da er mich führet / ein Pferd umfället / und dergleichen / *L. 2. §. 1. L. 6. ff. de Lege Rhodia.*

(10) Vitruvius, *in Præfat. ad librum X. in Architecturâ.*

§. II. Hierbey kommet sonderlich die Frage zu beantworten und zu entscheiden vor: wer doch / wenn eine gemiethete oder gedungene Sache verderbet wird / und den gehofften Nutzen nicht bringen kan / den Schaden tragen solte? Ob denn deßhalben der Pachter etwas an dem Mieth-Gelde oder Lohne abziehen möge? Einige antworten hierauff gar fertig / daß / wie eine Sache ihrem Herrn verdirbet / so müsse auch der Pachter natürlicher Weise / da nichts anders durch sonderbahren Vergleich außgedungen / was sich an dem Gepachteten schädliches mit Mißwachs und dergleichen zuträget / über sich gehen lassen / und könne der Vermiether den vollen Zinß fordern / ob gleich der Pachter keinesweges eine ihm gleichende Nutzung an dem gemietheten gehabt. Zu dessen Bekräfftigung wird weiter angeführet / es habe der Vermiether dem Pachter das Vermiethete zu nutzen einmahl frey gegeben / und damit das seine gethan / daß demnach der Pachter seiner Seits auch so viel zahlen müsse / als hoch man zur Zeit des Contractes die Hoffnung des etwa zuhabenden Nutzens geschätzet. Es scheinet aber nöthig zu seyn / die Sache etwas genauer und sorgfältiger zu untersuchen. Einmahl ist gewiß / daß / wenn etwas ohne des Pachters Schuld gäntzlich zu Grunde gehet / dieser nicht nur nichts darfür erstatten / sondern auch von selber Zeit an / das Mieth-Geld nicht mehr geben dürffe. Denn da man dieses gantz fordern wolte / müste auch die zunutzende Sache (1) die gantze Zeit über / auff welche man selbige gedungen / verhanden gewesen seyn / und hat / wenn sie nicht mehr da ist / der Contract ein Ende. Auß dem Grunde hatte ehemahls Sesostris (2) geordnet / daß so viel / als etwa einem gemietheten Lande durch Wasser abgerissen wurde / auch nach Proportion an dem Pacht-Geld abgehen solte. Hernach muß man einen Unterscheid machen / zwischen denen Dingen / für welcher bedingten und außgeredeten Nutzen der Vermiethete allerdings stehen kan und soll; und denn zwischen solchen / welcher Nutzung seiner Grösse nach ungewiß / zweiffelhafft / dem Glück unterworffen / und folglich der Art ist / daß der Vermiethete für selbiges gewisse Grösse weder stehen kan noch soll. Zu der ersten Art Dinge gehöret z. Ex. ein zur Wohnung gemiethetes Hauß / welches der Vermiether allerdings zu solchem Zwecke tüch-

tüchtig liefern und halten muß. Wenn es demnach durch Sturm über den Hauffen geworffen / oder durch Feuer beschädiget wird / ziehet der Pachter so viel am Mieth-Gelde ab / als viel ihm an die Nutzung des Hauses / durch dergleichen Fälle / abgehet. Denn es ist der Zinß außdrücklich nach dem Nutzen / den das Hauß zur Zeit des Contractes / und die gantze Zeit desselbigen über / nach seinem damahligen Zustande / leisten können und sollen / reguliret / und eingerichtet. Da nun dieser Nutzen / ohne Schuld des Pachters verringert wird / muß auch in gleichem Maaße das Pacht-Geld / oder die Zinse geringer werden / es wäre denn / daß man den Schaden desselbigen gleich so fort / und ohne mercklichen Abgang und Verdruß des Pachters / wieder außbesserte (3). Wenn auch ein Hauß-Mann oder Pachter durch frembde Feindes-Gewalt / auß dem Hause oder Guthe gejaget wird / darff er / so lange die Feinde da sind / und er abwesend seyn muß / keinen Zinß entrichten / und es heisset: Die Sache verdirbt ihrem Herrn. Werden aber die schon eingesammlete Früchte durch die Feinde hinweggenommen / so gehet dieser Schaden über den Pachter. Bey Dingung derer Arbeiter ist zu mercken / da jemand einen andern zu einer auff gewisse Zeit und Augenblicke zuverrichtenden Sache gedinget / dieser aber alsdenn zu kommen / und das Seine zu thun / Verhinderung gehabt hat; So kan er den verdungenen Lohn nicht fordern / und man darff ihm nichts dergleichen geben. Wenn aber jemand zu einer ziemlich beständigen Arbeit bestellet / und selbige zu treiben / auff einige kurtze Zeit / durch Kranckheit / und dergleichen Fälle / verhindert wird. So ist es der Billigkeit gemäß / selbigen deßhalber nicht auß dem Dienste zu jagen / oder etwas an seinem Lohn abzubrechen / (4) zumahl da Hoffnung ist / daß er es ins künfftige einbringen werde / oder da er es vorher schon einbracht hat.

§. II. (1) **Die gantze Zeit über** ꝛc.] Siehe *L. 9. §. 4. ff. locati.*

(2) Bey dem Herodoto, *in Euterpe.*

(3) *L 5. §. 1. L. 30. ff. locati.*

(4) **Zumahl da Hoffnung ist / daß er es ins künfftige einbringen werde** ꝛc.] Columella erinnert / *de re rusti. â XII, 1.* die Herrschafft mache sich durch dieses Mittel desto getreuere und fleißigere Dienst-Boten / und werde das Gesinde / dem man in der Kranckheit gutes gethan / bey gesunden Tagen desto embsiger seyn. Man sehe Jac. Godofred. de Salario, *c. VI. §. 18.* Ein Geistl. geniesset / auch wenn er krancket / seiner Pfründe / *C. 1. X. de clericis agrotantibus.* Derer gefangenen Soldaten Lehnung gehet immer fort / wie Grœnvvegen anmercket / *ad L. 1. C. de*

H

§. III. Bey der andern Art Sachen / deren Nutzung ungewiß / und dergleichen Aecker / Güther / Weinberge / Deiche / u. s. w. sind / gereichet ja der besonders reiche Ertrag dem Pachter gäntzlich allein zum Nutzen / deswegen er auch den Mangel tragen muß / und Unfruchtbarkeit und dergleichen Fälle

halber / nach dem strengen Rechte / nichts am Pacht-Geld abziehen darf / zumahl / da ein Jahr dem andern auß-hilfft / und ein guter Hauß-Wirth / dergleichen etwas nicht leichtlich nur (1) auff ein Jahr miethen wird. Hier kan man auch nicht sagen: Es solle Niemand mit eines andern Schaden reich werden; Sintemal / sich dieses Sprüchleins sonst auch der Vermiether bedienen / und bey reichlichern Jahren ein mehreres über den bedungenen Pacht fordern könte. Und weil aller Jahre Ertrag nicht gleich ist / so will der Vermiether lieber etwas gewisses und mittelmäßiges nehmen / als eines reichen Nutzens / zwischen Furcht und Hoffnung erwarten. Hingegen will der Pachter / um eines ungewissern Vortheils willen / was gewisses wagen / und hat es sich / wenn ihn seine Hoffnung betreugt / zuzuschreiben. Doch muß man bey dergleichen allerdings die in Römischen Gesetzen / (2) angewiesene Maaß und Billigkeit brauchen / und den Vermiether anweisen / den Schaden zu tragen / wenn die Früchte durch Fluthen weggenommen / durch die Thiere auffgefressen / durch Soldaten geraubet / durch Brand oder ungewöhnliche Dürre verderbet und verzehret werden / damit nicht der Pachter / ausser dem Verlust seines Saamens / auch noch darzu den Acker-Zinß entrichten und gut thun / und also doppelten Verlust leiden müsse. So aber der Schaden auß der Sache selbst erwächset / und nichts ungewöhnliches in sich hat / gehet er freylich in den Beutel des Pfachters. Man siehet hierauß / daß sich diese Billigkeit auff den Unterscheid der Zufälle / nachdem diese ungemein oder gewöhnlich sind / gründe. Anderweitig (3) ist nebst anderm auch dieses gar wohl erinnert / daß der Pfachter sich doch über einen kleinen Schaden / bey schlechten Jahren / nicht beschweren solle / da man ihm / bey reicherern / ja seinen grossen Nutzen gönnen / oder wenigstens lassen muß. Sonst würde des Gezäncks kein Ende seyn / wenn jedem Pfachter um eines jeglichen geringen Schadens willen / Nachlaß am Pacht zu fordern / erlaubet seyn solte. Deßhalben werden auch die Pächte nach dem Ertrag der mittelmäßigen Jahre eingerichtet / damit / bey denen alsdenn nur insgemein entstehenden kleinen Schäden / ein Pachtmann keine sonderbahre Ursache sich zu beschweren haben möge. (4) Wie groß aber eigentlich der Schaden seyn müste / weßhalben etwas am Pacht billig-mäßig erlassen werden solle; kan besser durch das Gutachten eines ehrlichen Mannes / bey sich ereignenden Fällen / nach Erwegung aller Umstände / erkennet / als in gemeinen Regeln beschrieben werden. Bey denen [a] Hoff-Leuten / ist auch dieses noch zu mercken / daß ihnen zuweilen die Güther unter die Hände gegeben werden / mit dem Bedinge / allen Ertrag derselben / nach blossem Abzug deß mit ihrer Arbeit verdienten Lohns / dem Eigenthums-Herrn treulich zu liefern / in welchen Umständen denn aller etwa vorfallen-

[a] Colo

de

de Schaden / den Herrn des Guthes treffen muß. Da auch ein Pfachter das gepachtete Guth / durch einigen Zufall alsbald zu nutzen verhindert / und selbiges indessen von seinem Eigenthums-Herrn einem andern außgethan / oder sonst von diesem etwas / so der erste Pachter nutzen sollen genossen wird ; So ist dieser Eigenthums-Herr hernachmahls schuldig und verbunden / dem ersten Pachter / da er das Guth noch antreten / und die außgemachte Pension geben will / alles was er vom andern empfangen / oder auß dem Guth selbst genossen / zu gute oder an dem Pacht abgehen zu lassen. Was übrigens ein Pachter an dem gemietheten Guth / und ein sich dingen lassender / an verdingeter Arbeit / zu thun schuldig seye / haben die Römische Gesetze (5) weitläufftig außgeführet. Die Egyptier (6) hatten ein bedencklich Gesetze in Ansehung der Aertzte / wenn diese einen Krancken nach denen öffentlichen vorgeschriebenen Regeln curirten / trug es ihnen keine Busse / obgleich der Patiente starb : Wenn sie aber von solchen Regeln abwichen / und der Krancke verunglückete / so gieng es ihnen an Leib und Leben. In dem Indianischen Reiche Tunquin (7) ist eine eigene Manier die Aertzte zu dingen im Brauche / denn man handelt bald Anfangs / was man für die Cur des Krancken geben solle / und wird über eine gewisse Summa unter dem Beding eines / daß selbe gezahlet werden solle / wenn der Krancke genese ; stürbe er / so solte der Artzt nichts / sondern seine Cur umsonst geführet haben / durch diesen Weg / meynet man daselbst die Medicos desto bedachtsamer und fleißiger zu machen. Der dieses beschreibende Autor erzehlet auch / daß ein Medicus selbiger Orten / als mit ihm wegen eines zu curirenden Krancken und dafür zugebenden Lohns tractiret worden / gesaget : Wäre es ein Jüngling / so solte man ihm 100. fl. geben / wäre es ein Alter / so wolte er mit 20. verlieb nehmen / denn das wenige Leben / so er diesem etwa fristen möchte / sey nicht so viel werth.

§. III. (1) Siehe *L.* 15. §. 4 *ff. locati.*

(2) *L. c.* §. 2.

(3) *L.* 25. §. 6. *locati.* In welchem Gesetze doch auch versehen / daß dem Pachter / wenn ihm sonst der Schaden unerträglich wäre / Nachlaß zu thun seye. Dahero Tibius, *observat.* 610. *in Lauterbach.* folgert / diß seye nur von armen Pachtern zuverstehen / die was weniges bestanden / dieweil es denen Reichen wohl lieb ist / wenn Z. Ex. nicht gar zu reiche Erndten fallen / weil ihnen das ihre desto mehr gilt. B.

(4) **Wie groß aber eigentlich** ꝛc.] Daß bey dergleichen der Rath zu Rom einen Theil des Pacht-Geldes den Pachtern nachgelassen habe / meldet Polybius, VI, 35. Historiar. Cæsar hat ihnen den dritten Theil desselbigen geschencket. Suetonius, *in ejus vitâ c.* 20. Catonis widrige Strenge hat Cicero *de officiis III*, 22. getadelt. H.

(5) *L.* 9. §. 2. 1. 5. *L.* 11. *L.* 12. *L.* 13. *L.* 25. §. 3. 4. 7. 8. *L.* 27. *L.* 30. §. 4. *L.* 38. *L.* 55. §. 1. 2, *L.* 60. §. 2. *L.* 61. *pr. ff. locati.* In denenselben ist versehen / daß ein Pachter das

das gemiethete Hauß miethlich brauchen / und was durch seine Schuld und Versehen daran verderben wird / gut zu machen / schuldig seyn / auch / wer etwas zu machen übernommen / Rede und Antwort geben solle / wenn was daran / durch sein Versehen / fehlet. Man sehe den Autorem, *de officio Hominis & Civis L.* 15. §. 10.

(6) Diodorus Siculus, *L.* 82.

(7) Alexander de Rhodes, *Itiner. Part. II. c.* 30.

§. IV. Letzlich wird auch noch bey vorhabender Sache gefraget / ob jemand eine Mühe / Z. Ex. die Verrichtung einer Reiße / vielen zugleich / und zwar jedem absonderlich um den vollen Lohn / verdingen / also für eine Arbeit vielfachen Lohn empfangen könne? Grotius (1) meinet / das könne allerdings / wo nicht Bürgerliche Gesetze was anders geordnet hätten / mit Recht geschehen / denn es rühre das nicht das inwendige Wesen des mit dem ersten geschlossenen Contracts, sondern es trage sich nur von aussen zu und bleibe alles mit dem einen geschlossene unverändert / ob ich gleich mir meine Mühe noch von mehren bezahlen ließe. Es scheinet aber dieses kaum der Natürlichen Billichkeit und leutseligen Freundwilligkeit gemäß seyn / ob es gleich nach strengem Rechte nicht verwerfflich ist. Denn da für eine Mühewaltung von einem / so viel als selbige verdienet / hergegeben und bezahlet worden; So ist ja / was mit selbiger zugleich andern gedienet werden kan / und wodurch der Dienende nicht weiter beschweret wird / als etwas ihm unschädliches / andern verträgliches anzusehen und zuachten. Weil es aber doch hart zuseyn scheinet / daß der / welcher Anfangs den gantzen Lohn verheissen hat / allein die Beschwerung von dem / was andern mitnutzet / tragen solle / so ists ja wohl billich daß diese / so viel auff sie kommet / dem ersten zu Hülffe geben. Es ist demnach gar gemein daß wenn einer Z. Ex. auff seine eigene Unkosten allein ein Schiff gedinget hat / (2) ohne dessen Willen niemand hinein genommen werden dürffe / und daß die / so er hinein tretten lässet / ihm das Fahr-Geld geben müssen. In denen Künsten aber / welche wegen ihrer Seltenheit und wegen weniger Meister / hoch æstimiret werden / mag man von jedem Schüler insonderheit / ob gleich ihrer viel zugleich auff einmahl informiret werden / das gantze Lehr-Geld nehmen. Denn es werden dergleichen Künste immer weniger geachtet / je mehrere etwa dieselbigen lernen. Ob gleich also der Fleiß so eines Künstlers / da er ihn an viele wendet / ihm nicht mühsamer fällt; mag er sich ihn doch höher bezahlen lassen weil er forthin / da viele dadurch unterrichtet worden / immer weniger gelten und eintragen wird. Doch sind viele der Meynung / daß die für Unterweisung in Wissenschafften genommene Discretion, nicht zu dem Mieth-Contract gerechnet werden möge / indem gute Lehre etwas unschätzbahres seye; Sondern es seye ein ungenandter Contract

von

von der Arth / dabey es heisset: Ich thue etwas / damit du dargegen gebest. (3) Wie übel aber dißfals die guten Lehr-Meister von denen bösen Schülern betrogen werden / hat Lucianus (4) gewiesen. Dem seye aber wie ihm wolle / so kommet doch dieser Contract mit Verdingung der Arbeit / dabey nur Treu und Fleiß bewiesen / aber für den Außgang nicht allzeit gestanden werden soll / darinnen überein / daß / ob gleich die Mühe deß Unterrichts vergebens angewendet worden / der ungeschickt gebliebene Schüler / doch das bedungene Lehr-Geld geben muß. Beym Iuvenalis (5) lieset man von der Sache folgendes:

Du forderst Lehr-Geld? Mein!
was hab ich doch gefast?
So trägt der Meister nun von
deiner Schuld die Last?
Bleibt denn deß Lehrers Fleiß
deßhalben unbegabt /
Weil du / O faul GEsell kein
witzig Hirn gehabt?

Dergleichen Pursche sind dem durch Plinium (6) beschriebenem Thiere Tarando gleich / welches mancherley Farbe und Gestalt annimbt / aber seinem eigenen Thun nach / und wenn es sich in seiner Natur zeigen soll / wie ein Esel außsiehet. Euripides (7) hat wohl gesprochen:

Der Meister hätte wohl die allerbeste Sachen /
So Narren mit Gewalt zu Klugen könte machen.

Die Natur ist immer / wie Libanius (8) saget / stärcker als die Zucht und Unterweissung / wiewohl auch dargegen ein und anders bey dem Luciano befindliche eingewendet werden möchte. Was ehemahls der große (9) Mogul Aurangzeb zu seinem Præceptor gesprochen / ist gewiß auch bedencklich genug. Der Æschines (10) hat von seinen Discipeln nicht Lehr Geld genommen / sondern ihnen Geld / daß sie nur bey ihm lerneten / gegeben. Diesem haben hernach viele Ehr-Geitzige Römer nachgeäffet / und durch allerhand Geschenck und Gaben / Zuhörer / vor denen sie ihre Künste hören liessen / geworben. Des Socratis seine Weise ist auch nicht so gar zuverachten / welcher von seinen Schülern kein Geld forderte / und sich verwunderte / daß / wer sich für einen Lehrer der Tugend außgäbe / von seinen Schülern Geld begehrte / und nicht meynte die gröste Belohnung erlanget zuhaben / wenn er sich Menschen zu Freunden gemachet / sondern vielmehr fürchten wolte / es möchte der / welchen er zu einem frommen und redlichen Manne gemacht / für so hohe Wolthat von selbsten erkäntlichst danckbahr zuseyn vergessen.

§. IV. (1) *II.* 12. §. 19.

(2) Ohne dessen Willen niemand hinein genommen werden dürffe ꝛc.] Seneca schreibt *VII.* 5. *de Beneficiis* gar artig: Da ich deinen Wagen gedungen / kan ich dir eine Wolthat erzeigen / wenn ich dir auff solchem deinen Eigenthum mit zusetzen erlaube. H.

(3) Siehe *L. 1. ff. de extraord. cognit. v. Senecam de Beneficiis VI. 15.*
(4) *De Mercede conductis.*
(5) *Satyrâ VII. v. 159. seqq.*
(6) *N. H. VIII. 34.*
(7) *In Hippolito coronato v. 921. 922.*
(8) *Declamatione XXIX.*
(9) Bernier *de rebus in regno Mogoris gestis, Part. ult.*
(10) Laërtius *Libro II. §. 62.* handelt von der Sache / es hat aber B. angemercket / daß dem guten Æschini Unrecht geschehe / indem das Laërtii Griechische Worte nicht gründlich übersetzet würden / als welche nicht sagen wollen / daß Æschines seinen Zuhörern Geld gegeben ; Sondern von ihnen dergleichen genommen / und sie also um einen bedungenen Lohn zuhören lassen.

Das siebende Capitel.

Von dem Dar-Lehn.

§. I. **Was das Dar-Lehn und die mit einander zuverwechseln oder einander zuvertretten geschickte Dinge sind?**

§. II. **Der zweyfache Gebrauch dieser Dinge.**

§. III. **In- und mit welcherley Sachen / man als Schuldner / ein Dar-Lehn bekommet?**

§. IV. **Von dem stillschweigends vorgehenden Dar-Lehn.**

§. V. **Ob Dar-Lehn eine Veräusserung sey.**

§. VI. **Was zuthun / wenn das Geld an Schrot und Korn / oder am inwendigem Werth / verändert wird.**

§. VII. **Was zuthun / wenn dieses am äusserlichen Werth / durch dessen Erhöhung oder Absetzung / geschiehet?**

§. VIII. **Die Lehre der Jüden vom Zinßnehmen.**

§. IX. **Es wird erwiesen daß von außgeliehenen Geldern Zinßnehmen / dem Recht der Natur nicht zuwider sey.**

§. X. **Die dargegen eingewendete Gründe werden beantwortet.**

§. XI. **Die dem Zinßnehmen gleichgültige Contracte werden gebilliget.**

§. XII. **Allerhand Fündlein / mit welchen die Wucherer sich dem ihnen gehörigen Schimpf zuentreissen trachten.**

§. I. Bey

§. I.

BEy dem Dar-Lehn pflegt man einem andern / [a] eine mit andern zuverwechseln oder sie zu vertretten und von sie vertretten zuwerden geschickte Sache / mit dem Bedinge zugeben / daß er uns dergleichen Arth / von gleicher Grösse und von gleicher Beschaffenheit / wieder geben solle. (1) Es werden aber die im Dar-Lehn vorkommende Dinge von denen Lateinern Fungibiles, das ist / solche die einer Verwaltung fähig seyn / zugenahmet / weil alle und jede so einer Art sind / sich untereinander vertretten können / und jede der andern Stelle zuverwalten / oder vor sie wieder gegeben zuwerden geschickt ist / daß / wer für eine so er hingegeben / die andere gleicher Arth / auch von gleicher Grösse und Beschaffenheit empfänget / eben die Hingegebene selbst wieder empfangen zuhaben geachtet wird / so gar geschickt ist eine / der andern Stelle zuverwalten oder zuvertretten. Und eben hierinne ist [b] das Dar-Lehn von [c] dem Gebrauch-Lehn und [d] verdungenen / Unterschieden / weil in denen beyden letzten Fällen eben das jenige / was man empfangen hat / in Natur wieder gegeben werden muß / und der / so es geliehen oder vermiethet / nicht gehalten ist / wider seinen Willen / etwas anders ob schon gantz gleich gültiges / dafür zunehmen. Dieses geschiehet nicht nur darum / weil die bey dem Gebrauch-Lehn und der Vermiethung vorkommende Dinge / insgemein untereinander von gar ungleichem Werthe sind / daß eines nicht wohl mit dem andern gewechselt werden / oder dessen Stelle vertretten kan; Sonder weil es außdrücklich außgemachet worden / daß eben die empfangene Sache selbst / und nichts anders / dafür wieder gegeben werden solle. Im Gegentheil / wenn Z. Ex. vor ein Achtel Wäitzen / ein ander Achtel gleicher Grösse und gleicher Beschaffenheit oder Gütigkeit wieder empfangen / so hält man dafür / daß ich eben mein außgeliehenes Achtel selbst wieder bekommen habe. Man saget weiter / daß diese sich untereinander zuvertretten geschickte und gewöhnliche Dinge in Zahl / Maaß und Gewichte bestehen / weil nehmlich daher / was sie eigentlich sind und gelten / erkennet und fürgestellet / auch jedes zu einem käntlichen Stücke gemachet wird / da andere Dinge schon von der Natur ihre Grösse und käntlichen Zustand haben. Deßhalben auch die sich untereinander vertrettende Dinge / insonderheit Quantitäten oder Grössen / ander aber zum Dar-Lehn nicht gehörige Sachen / Species genennet werden / das ist / Stücke die durch ihre / Natürliche Gestalt / was und welcherley sie sind / anzeigen. Man hat demnach zumercken / daß Z. Ex. die Ochsen / nicht deßhalben zu denen sich untereinander vertrettenden Dingen gehören / weil sie bey dem Verkauff gezehlet / und auch wohl nach der Zahl verkauffet werden; Denn die Zahl machet sie nit zu dem / was sie sind / oder zu käntlichen Stücken; sondern sie zeiget nur an / wie viel derer von Natur dargestelleten und käntlich gemachten Stücke eigentlich sind. (2)

[a] *Res fungibiles.*

[b] *Mutuum.*
[c] *Commodatum.*
[d] *Locatum.*

§. I. (1) *L. 3. ff de rebus creditis.*
(2) Man sehe Jac. Gothofredi Dissertat. *de aqualitate & Functione in mutuo.*

§. II. Es können aber die Res Fungibiles oder die sich untereinander vertrettende Dinge/theils ordentlich/theils außerordentlich gebrauchet werden/ der außerordentliche Gebrauch mag etwa darinne bestehen / daß man durch selbige jezuweilen gerne zeigen will / wie reich / und wiewohl man mit dergleichen versehen seye. Weil denen / sonderlich etwas alten Freyern der Nahme des Reichthums viel / zu Erlangung der Liebe hübscher Jungfrauen / zu helffen pfleget. So sind sie wohl so verschlagen / sich von irgends einem guten Freund eine ziemliche Summam Geldes zu borgen / wenn sie selber dergleichen nicht viel haben / um es der Liebsten / wenn sie Bau-Schauen kommet/ für Augen zu legen. Weil aber das Geld nur ein Brauch Lehn ist / so muß es in Natur wieder erstattet / oder es müssen eben die Stücke / so man empfangen / zurück gegeben werden. Ordentlicher Weise aber / bestehet dieser Dinge Gebrauch/ in ihrer Außgebung und Verzehrung/ daß ich sie nicht eigentlich brauchen kan / es seye denn / daß sie verzehret oder zum wenigsten auß dem Meinigen verlohren / weggebracht / und in so weit mir zernichtet werden. Dieses ist/ was essende Waaren / auch das Getränckе und dergleichen anbelanget / vor sich klar und deutlich / als welcher Gebrauch ja in der Verzehrung und Auffräumung bestehet : Das Geld muß man / soll etwas darfür gekauffet/ oder eine Schuld darmit bezahlet werden / ja von sich geben / und es auß seiner Hand und Gewalt lassen / und sich dasselbige solcher Maßen weggezehret sehen. Wenn gleich das Wesen desselbigen noch bey andern zu finden / so ist es doch / was mich anbelanget / gleichsam zunichte und verzehret worden. Wenn man demnach diese Dinge / nach ihrem ordentlichen Gebrauche / andern giebet oder überlässet / will man sie nicht in Natur / oder eben diese Stücke wieder haben / als welche für verdorben geachtet werden / daß demnach andere eben dieser Art von gleicher Grösse und Güte / auff bedürffenden Fall / zu erstatten sind.

§. III. Die gemeinste Arten dieser sich unter einander vertrettenden Dinge anzuzeigen / so gehöret zu selbigen/ in so ferne sie durch die Zahl außgemachet werden / das Geld/ in so weit sie am Gewichte haffren/ roh Gold und Silber / Brod u. s. w. Was die durchs Maaß außzumachende betrifft / Getrände/ Saltz/ Wein / Bier und Oehl- (1) Es gehöret zu ihnen allerhand essende Waare / Fleisch / Eyer / Milch/ auch gantze und lebendige Thiere. Denn wenn ich ein Gast-Mahl außzurichten hätte / und nicht alles zu Kauffe gleich sofort bekommen könte / möchte ich ja allerdings von meinem Nachbar/

nicht

nicht nur ein Anzahl Eyer / oder etliche Pfund Fleisch / sondern auch wohl Fische / Krebse / Hasen / Hüner / Gänße / Hämmel / Kälber und dergleichen mit dem Bedinge borgen / daß ich ihm anders dergleichen dafür wieder geben wolte. (2) Zuweilen kan auch das Schreib-Pappier unter die sich untereinander vertrettende Dinge gerechnet werden / weil es durchs Beschreiben gleichsam verzehret wird / daß man für das Geborgte hernach anders dergleichen wieder geben muß. Ja es sind endlich alle Waaren dahin zubringen / die nach gewissem Maaße determiniret und außgesprochen und hier und dar in gleicher Güte / um eine für die andere geben zukönnen / gefunden / bey ihrem ordentlichen Brauch aber / so abgenutzet oder vertheilet werden / daß man sie in ihrer alten Form / Gutheit und Gestalt / selbst nicht wieder herstellen kan. Ob gleich solche Dinge insgemein verkauffet werden / kan man sie doch auch zuweilen borgen und entlehnen / da ich Z. Er. mir etliche Ellen Tuch / zu meinem Gebrauch angeschaffet / könte ich solches ja wohl einem Freunde / der es brauchte / und nicht gleich zukauffen bekommen könte / mit dem Bescheide lehnen / daß er mir eben so viel anders / von gleicher Güte / wieder geben solte.

§. III. (1) Siehe *L.* 2. §. 1. *ff. de rebus creditis.*
(2) Plinius *N. H. IX.* 55.

§. IV. Es pfleget daß Dar-Lehn nicht nur mit außdrücklichen Worten; sondern auch stillschweigends und ohnverdachten Muths zugeschehen / wenn ich Z. Er. einem dem ich nicht schuldig bin / in der Meynung / als ob ich ihm noch schuldig wäre / was zahle / oder auß Ursachen / die in der That nicht verhanden sind / Geld gebe. Daher kommen die im Römischen Rechte enthaltene [a] Ansprüche einen zu belangen / wegen des so auß gewisser Ursachen gezahlet worden / wenn sich die Ursache nicht findet / deßgleichen wegen Zahlung dessen / so ich zu zahlen nicht schuldig gewesen / denn dieweil man das Geld nicht mit Vorsatze selbiges wegzuschencken / sondern in der irrigen Meynung Schulden abzuführen / oder mit dem Vorsatz was gleichgültiges dargegen zu bekommen / gezahlet / der Empfangene auch das Geld zu seinen Händen empfangen hat; So wird das also an jemanden gezahlete für ein Dar-Lehn gehalten / und kan mit gleichem Rechte / als wie ein solches / wieder gefordert werden. Der Grund bedeuteter Rechtlichen Ansprüche kan nicht ungereimet ein [b] stillschweigends geschehenes Dar-Lehn genennet werden / welchem die Juristen sonst den Nahmen eines Quasi-Contracts geben / und damit sagen wollen / es seye gleichsam so viel als ein rechter Contract. So forderte der Käyser Mauritius, (2) vom Childeberto dem Fränckischen Könige / als dieser mit den Longobarden Friede machte / das Geld wieder / welches

[a] *Condictio indebiti, Condictio causa data causa non secuta.*

[b] *Mutuum tacitum.*

er ihm / daß er die Longobarden auß Jtalien treiben solte / gezahlet hatte / obgleich der Childeberrus sich auff seine Macht verlassende / den guten Mauritium nicht einmahl einer Antwort würdigte / beyläufftig kan man hier auch mercken / was Plutarchus von denen Gnosiern erzehlet / wie sie das auff Zinß entnommene Geld dem Eigenthums-Herrn / nach geschlossenem Contract, auß dem Hauß geraubet / damit dieser / wenn der Schuldner die Interessen nicht zahlen wolte / selbigen wegen gebrauchter Gewalt belangen / auch in grössere Straffe / als die Interesse außmachte / bringen / mithin zu der Zahlung nöthigen könte / mit welcher List denn / das unter ihnen publicirte Gesetze / nichts auff Zinß zu lehnen / eludiret und zu nichte gemachet worden.

§. IV. (1) **Stillschweigends und ohnverdachten Muthes zu geschehen / ꝛc.**] B. erinnert hier abermahls / daß es bey denen vom Autore angezeigten Fällen / eben der Subtilität nicht brauchte / sich einzubilden / als wenn darbey ein Dar-Lehn / in der Stille und ohnausdrücklich sagen und handeln oder contrahiren vorgegangen wäre / indem doch die Billigkeit selbst saget / daß man einem andern sein Guth / wenn es durch irgend einen Zufall an uns kommen / ohne daß wir Recht darzu gehabt / allerdings wieder geben / oder ersetzen solle.

(2) Paulus Warnefridus, *de gestis Longobardorum.*

(3) In Quæstionibus Græcis.

§. V. Vor diesem ist vom Salmasio und einigen Juristen mächtig gestritten worden / ob das Dar-Lehn eine Veräusserung sey? Nun ist außgemacht / daß / weil der ordentliche Brauch deß Dar-Lehns in dessen Verzehrung und Abnutzung bestehet / dem Schuldner von dem Gläubiger gantz volle Macht mit selbigem nach Belieben zuschalten / und mithin auch die Herrschafft selbst über solch Dar-Lehn / als ohne welcher er die Erlaubnüß es zuverzehren nicht haben könte / übergeben werden müsse. Weil aber doch das Dar-Lehn / mit der Bedingung eben so viel wieder zuhaben und zugeben / außgezahlet und empfangen wird. So gehet dem Gläubiger dabey an seinem Vermögen eigentlich nichts ab / und es wächset deß Schuldners eigenen Gütern nichts zu / ausser nur daß jener / an statt seiner Sachen selbst / deßhalben und sie zufordern einen rechtlichen Anspruch zu der Person deß Schuldners hat / der da / wegen dabey sich findenden Verdrusses / und wegen seines ungewissen Außganges / nicht so gut / als der Besitzthum der Sache selbst ist / geachtet wird. Weil demnach bey Uberschlagung deß Vermögens auch die Schulden betrachtet werden / so saget man / daß jeder so viel habe / als er nach Abzug dessen / was er schuldig ist / an eignen Mitteln besitzet. Wer aber mehr Schulden zubezahlen / als Eigenthümliches hat / von dem saget man / ob gleich noch so viel verborgtes Geld in seinem Hauße ist / er habe weniger

niger als nichts. Auff diesen Schlag hat ehemals Julius Cæsar (1) gesaget: Er brauche etliche Millionen / um nichts zu haben. Darum nennet man auch das Verborgte frembdes Geld / nicht als wenn der Schuldner nicht die Herrschafft darüber hätte; Sondern weil ihm die Verbindlichkeit selbiges ingleichem wieder zugeben obliget. Wer aber nichts schuldig ist / der kan sich rühmen an eignen Mitteln reich zuseyn. Die Sache demnach / zu Entscheidung obiger Frage / kurtz zufassen / so veräussert freylich wohl der Außlehner sein Geld / doch also daß er damit seinem Vermögen nichts entzogen / und des Schuldners seinem hingegen nichts zugesetzet haben will.

§. V. Appianus *de Bello civili Libro II.*

§. VI. Die Frage (1) ist viel wichtiger / darinne zu wissen begehret wird / ob denn das Dar-Lehn / wenn nach dessen Empfang und ehe man es wieder ableget / indessen der Werth deß Geldes geändert wird / gezahlet werden solle nach dem Werth deß Geldes / welcher zur Zeit deß Empfangs gewesen / oder nach dem / welcher zur Zahlungs-Zeit üblich ist. Die meisten bedüncket es sey hier ein Unterscheid zwischen dem innerlichen und äusserlichen Werthe deß Geldes zu machen / da denn der innerliche Werth in gewissem Gewichte einer gewissen Materie / so man zusammen Schrott und Korn nennet; der äusserliche Werth aber in Obrigkeitlicher Schätzung / wie viel zu der oder jener Zeit jedes Stück der Müntze gelten solle / bestehet. Wenn der innerliche Werth sich sint der Zeit des Dar-Lehns geändert / das ist / wenn sich das Geld an Metall und Gewicht / oder an Korn und Schrott vergeringert habe. (Sintemahl die gewöhnliche Veränderungen desselbigen eitel Verschlimmerungen seyn;) So wird dafür gehalten / es müsse das Dar-Lehn nach dem Werthe oder nach der innerlichen Güte / darinnen es empfangen worden ist / wieder gegeben und abgeleget werden. Denn man hält dafür es sey der Dar-Lehns-Contract von dem Gläubiger der Meynung geschlossen / daß er nicht nur für sein Geld eine gleiche Anzahl / sondern diese auch in gleicher Güte und inwendiger Beschaffenheit wieder haben wollen / denn sonst würde ja nicht eben so viel wieder gegeben. Wenn demnach jedem Stücke des wieder zugebenden Geldes / nach seinem Empfang / der vierdte Theil an innerlicher Güte abgegangen wäre / so würden nach dieser Meynung / für 100. empfangene Stücke / deren 125. abzulegen seyn. Hingegen / wenn man im Dar-Lehn Geld / so bald Kupffer gewesen / empfangen / es wäre aber selbiges / da die Zahlung geschehen soll / solches verruffen und eitel Stücke von feinem Silber im Gebrauche / so würde für jener empfangene 100. nur 50. von diesen wieder zugeben seyn. Denn ob gleich die hohe Obrigkeit den Werth deß einerley Materie habenden Geldes /

des bald erhöhen / bald erniedrigen kan / so muß man doch / wenn der äusserliche Werth die innerliche Güte allzuweit übersteiget / sonderlich den Handel mit Außwärtigen nicht zu verderben / (2) den Preiß der Waaren mehr nach dem inwendigen würcklichen Werthe / als nach der äusserlichen Schatzung und Benennung richten / und folglich dessen mehr / als sonst gewöhnlich / vor die Waaren geben / daß nun / was sonst um 100. Thl. alten Werths bezahlet worden ist / vor 125. Thl. des neuern gekauffet wird. Wenn demnach der Außlehner für 100. Thl. deß alten Werthes / nur auch 100. deß neuern bekäme / würde er in der That um den vierdten Theil seines außgeliehenen Gutes / gebracht seyn.

§. VI. (1) **Die Frage ist viel wichtiger** ꝛc.] Sie ist auch im vorigem Jahrhundert gar offt in Teutschland vorkommen. Was Pohlen anlangt / ist Piasecius ad annum 1632. zusehen. Sie findet nicht nur in Contracten / sondern auch in Testamenten statt. Christoph. Respons. Electoral. *Libro VI. 21. & Parte Constitut. 28. Def. 8.* H.

(2) **Den Preiß der Waaren mehr nach dem innerlichen Werth**] Siehe *L. 2. C. de veter. Numismat. potest.*

§. VII. Da aber / bey bleibender inwendigen Güte des Geldes / die eusserliche Würdigung gesteigert oder erniedriget worden / (1) so wird darfür gehalten / die Zahlung solle nach dem Fuß deß Geldes geschehen / darauff es / mit eusserlichem Werthe / zur Zeit des geschlossenen Dar-Lehns-Contracts, gestanden / daß also der Schuldner / den Schaden oder Nutzen / der indessen geschehenen Aenderung / gestalten Dingen nach / tragen oder haben solte. Man hat also jemanden hundert Species Thaler / Z. Er. zu der Zeit geliehen / da jeder derselbigen 96. Creutzer gegolten; hernach sind eben dieser Art Thaler biß auff 104. Creutzer erhöhet worden / und stehen auch noch so hoch / da die Zahlung geschehen soll. Es halten demnach viele darfür / daß alsdenn / wenn die Zahlung mit Creutzern verrichtet wird / für einen Thaler nicht mehr als 96. derselbigen / auff welchen Fuß er nemlich bey dem Dar-Lehn empfangen worden ist / gezahlet werden dörffte / und / wenn die Ablegung wiederum mit Species Thalern geschehe / auff jeden 8. Creutzer abgezogen / und in allem für 100. einpfange Stück / nur 91. derselbigen / und noch 48. Creutzer wieder gegeben werden möchten. Wenn nun aber im Gegentheil eben diese Species Thaler nach der Zeit des geschehenen Dar-Lehns / da sie 96. Creutzer gegolten / auff 88. herabgesetzet worden / so müsten doch / bey der währenden solchen Werthes zuleistenden Zahlung / für und auff jeden / wie er bey dem Empfang stund / 96. Creutzer gegeben / oder / da man die Species erlegte / auff jeden 8. Creutzer nachgeschossen / und deren zusammen 108. zusampt noch 48. Creutzern zu zahlen seyn. Aber es scheinet mit alle dem bißher ange-

angeführtem / die Sache noch nicht klar außgemachet und deutlich entschieden. Denn (2) auff den ersten Fall / kan der Gläubiger klagen / es wäre ihm besser gewesen / daß er sein Geld behalten hätte / weil ihm solcher Gestalt die nach dessen Außlehnung geschehene Erhöhung zustatten gekommen seyn würde / welches Nutzens er nun ermangeln / und in dessen Genuß einen andern / mit seinem Nachtheil / sehen müsse. Gleiches Lied kan hingegen der Schuldner auff den letzten Fall / mit vielem Verdruß / anstimmen. Deßhalben wird der Sache wohl auff eine andere Weise / um allem die abhelfliche Maaß zugeben / nachzudencken und also zuerwegen seyn / ob eine gewisse Art Geldes / Z. Ex. Species Thaler / mit dem Beding / einem andern gelehnet worden / daß er eben so viel / an gleicher Art / und an gleichen Stücken / oder / vermöge des gesetzten Exempels / Species Thaler wieder zahlen solle ? Oder / ob man die Species nur als wie Müntze und gemein Current-Geld außgelehnet habe ? Auff den ersten Fall / müssen allerdings Species und die Arten des Geldes / so man empfangen hat / bey Ablegung der Schuld gezahlet werden ; Auff den andern Fall / hat vorhin angeführte Entscheidung statt / deßwegen man auch bey selbigem denen Schuld Verschreibungen außdrücklich einzuverleiben pfleget / auff wie hoch man die Thaler an Current-Geld gerechnet / und wird gesetzet / so viel oder so viel Thaler seyen gelehnet und empfangen worden / jeden derselbigen Z. Ex. zu 48. Albus, oder 96. Creutzer gerechnet. Da auch ein dritter Fall sich zutragen / und der gantze Werth des gegen andere Dinge / nach dieser Menge und Seltenheit / gerechneten Geldes / um ein Großes verändert werden solte ; So würden die daher entstehende zweiffelhaffte Händel auß dem oben / im ersten Capitel dieses Buchs §. ult. ums Ende angeführtem zu entscheiden seyn. Doch scheinet es bißher nicht gebräuchlich gewesen seyn / auff diese allgemeine Veränderung des Müntz-Wercks / [da nemlich / wegen des sich häuffenden oder verminderten Goldes und Silbers / auch des darauß gemachten Geldes / dessen für andere Wahren bald mehr / bald weniger zu geben ist / und diese dargegen bald höher / bald geringer geachtet wird] in Bezahlung alter Schulden / Reflexion zu machen. Man hat aber auch noch / als einen vierdten Fall / zu bedencken / daß wenn eine Art des Geldes an ihrem eusserlichen Werthe / bey beständiger Verbleibung des innerlichen / sehr steiget / die andern Arten oder Sorten dargegen / um ein merckliches am inwendigen gefallen / und verschlimmert geworden seyn müssen. Wenn der Thaler ohne Besserung seines innerlichen Werthes / oder bey seinem alten Schrott und Korn / von 96. Creutzer auf 104. Creutzer hinaufgestiegen / so ist dieses ein Zeichen / daß der Creutzer und dergleichen Müntze an seinem inwendigen Werthe so viel / nach Proportion verschlimmert seye. Wenn demnach ein vor der Zeit ent-

nommenes Dar-Lehn in Species Thalern bestanden / müssen für jedweden derselben / ob er gleich zur Zeit gemachter Schuld nur 96. Creutzer gegolten / da man die Zahlung in Creutzern thun will und mag / so viel als er deroselbigen alsdenn gilt / und demnach / wenn es dahin kommen / auch 104. gezahlet werden. Bey einem in Courrent-Müntze empfangenen Dar-Lehn hat der Schuldner / in etwa erfolgter Aenderung / den Vortheil / und darff nur die Schuld in selbiger / wie sie der Zeit ist / wieder geben / ob gleich die / so er empfangen / bessern Gehalts gewesen / es wäre denn / daß die besondere Grösse der Summe / oder die allzugroße Aenderung in solchen Courrent-Müntzen / der Billigkeit nach / was anders erforderte / damit nicht der Gläubiger allzusehr gefähret / sondern selbigem / wegen des allzugering gewordenen Geldes / eine Ersetzung gethan werde. Bey denen andern Arten / der sich untereinander vertrettenden Sachen / wird / wenn sie an gehörigem Orte / und zu gebührender Zeit / wieder geben werden / wenig darnach gefraget / ob ihr Preiß gestiegen oder gefallen seye / und kommet / so wohl der sich darbey ereignende Nutzen oder Schaden auff den Gläubiger an / wo nicht was anders außgemachet worden 18. Da aber der Schuldner im zahlen säumig ist / und indessen der Preiß der Sachen sich ändert / so wird von denen Außlegern der Römischen Rechte recht ängstiglich gefraget / nach welcher Zeit und nach welchem Werthe doch / die Wieder-Erstattung des geborgeten angerichtet werden solle. Es scheinet aber hierbey das Billigste zu seyn / die Rechnung / nach dem Orte und nach der Zeit der Zahlung zustellen / und die Aenderung / welche binnen der Zeit des vom Schuldner gemachten Verzugs vorgehet / diesem zuzuschreiben (3).

§. VII. (1) **So wird darfür gehalten / die Zahlung solle nach dem Fuß des Geldes geschehen / darauff es / mit eusserlichem Werthe** ꝛc.] Diese Meynung der meisten Juristen ist auch im Kammer-Gerichte recipiret / und hat Alemannus, *Consult. 8. quæst. 2.* Sie mit 23. Gründen zubehaupten gesuchet. Add. Richter *Decis. 72. Mynsinger Cent. IV. Observat. 1.* Cothman. *Vol. I. Resp. 33.* Mevius, *Parte IV. Decis. 388.* Berlichius, *Parte II. conclus. 36. n. 5. seqq.* H.

(2) **Auff den ersten Fall kan der Gläubiger klagen** ꝛc.] Es dienet auch zu des Gläubigers Behuff daß bey Erhöhung des Geldes / auch der Waaren Preiß gesteigert wird / und kommt die Erhöhung einer Art Geldes insgemein daher / daß der innerliche Werth derer andern Arten allzuschlecht geworden ist. Deßhalben gehen viele Juristen von der vorom gemeldeten / und als erwehnet / auch im Cammer-Gericht recipirten Meynung ab. Covarruvias, *de Numis. c. 7.* Ant. Thesaurus. *Decis. 174.* Carpzov. *L. V. Resp. Elect. 93, & Parte II. Constitut. 28. Def. 5.* Vinnius, *ad pr. J. quibus modis ex contract. oblig. n. 52.*

(3) Siehe *L. ult. ff. de condict. triticariâ*: *L. 3. ff. de eo, quod certo loco. L. 3. §. 2. ff. commodati.* Vinnium. *L. I. quæst. jur. 39.*

§. VIII. Nebst

§. VIII. Nebst bißher angeführtem wird auch gar hefftig gestritten/ ob es dem Natürlichen und Göttl. Rechte zuwieder/ oder oder gemäß seye / von außgelehnten Geldern Zinß / Pension, Interesse, oder wie man es etwa hier und dar nennen mag/ zunehmen. Und ist die Entscheidung dieser Zwistigkeit um so viel desto nöthiger / je weniger man etwa heut zu Tage (1) derer alten Perser Meynung ist/ welche in dem Sünden-Register das Schulden-Machen/ an den ersten / und das Lügen an den anderm Ort stelleten/ weil nichts gewöhnlichers / ihres Erachtens nach/ wäre / als daß die Schuldner sich der Lügen beflissen. Der Herodotus (2) machet zwar/ und vielleicht gar wohl gegründet/ die Ordnung ein wenig anders/ und also/ daß das Lügen die Oberstelle/ und das Borgen die nächste darauff hat. Seldenus hat (3) nach der Länge außgeführet/ wie von denen Jüden die das Zinßnehmen betreffende Göttliche Verordnungen / Exodi XXII. 25. Levit. XXV. 35. XIX. 14. Deut. XXIII. 19. außgeleget und verstanden worden. Nehmlich/ es waren die Jüden der Meynung / daß unter ihnen nicht nur das Zinßnehmen; sondern auch das Zinßgeben/ unbillig und keines Weges erlaubet seye / so gar daß es auch/ denen bey dem Zinß-Contract sich brauchen lassenden Schreibern/ Notarien, Zeugen und Unterhändlern für eine Sünde angerechnet wurde / etwas damit zuthun gehabt haben. * Anbey waren sie doch der Gedancken / daß das Geld unmündiger Kinder einem wohlhabenden Manne/ mit dem Bedinge / außgeliehen werden könne / daß er ihnen einen Theil / deß sich damit geschafften Nutzens / zukommen liesse/ den Schaden aber allein trüge. Sie hielten weiter dafür/ daß zweyerley Arthen deß Zinßes / der Interelle oder deß Wuchers wären / und nennten das eine / eigentlich so genannter Zinß oder Interesse; das andere einen Staub der Interesse oder etwa nach unserer Arth zureden / was von der eigentlichen Interesse abtrauffte. Jenes hielten sie für etwas von GOtt selbst verbottenes / dieses aber für eine nach denen Auffsätzen der alten / unzuläßliche Sache. Mit der eigentlichen Interelle achteten sie nicht nur Sünde begangen zuseyn / wenn jemand die sich untereinander zuvertretten geschickte Sachen/ mit einigen Ubermaaß wieder nahm; Sondern auch / wenn einer / wegen deß einem andern gethanen Vorschußes / in dessen Hauße oder Gute / biß zur Zeit der Zahlung/ umsonst wohnte / oder dafür einen geringern Zinß / als sonst gewöhnlich war / gab / oder das ihm gegebene Pfand / wegen deß Vorschusses/ ohne Entgelt nutzte. Dabey aber hatten sie doch im Brauch / niemanden ihres Mittels wegen Ubertrettug der vom Zinßnehmen handelnden Gesetzen / wie sie doch bey Belendigung anderer thaten für Gericht zuffraffen; Es war aber doch ein jeder zur Wieder-Erstattung genommener Interessen im Gewissen verbunden. Sturb aber jemand / ohne die Wieder-Erstattung

bewerckstelliget zu haben / so waren dessen Erben nicht verbunden / das Geld / so ihr Vorfahr mit Wucher erworben; Sonder nur die daher kommende Gefäße / Kleider / Thiere / Werckzeuge / dem Verstorbenen zu Ehren und seinen guten Namen zuerhalten / wieder zuerstatten / und zwar auch nur in dem Falle / wenn da offentlich bekant war / daß es den Verstorbenen gereuet hätte / etwas dergleichen an sich bracht zu haben / und daß er bey sich angestanden / oder nicht alles daher-kommende wieder geben solte. Zudem war auch dem gemeinen Manne verbotten von seinen Schuldnern / als lange sie ihm noch verbunden waren / jrgends einiges / auch nur kleines Geschenck / zunehmen. (4) Dergleichen war doch denen Rechts-Erfahrnen oder Gelehrten anzunehmen erlaubt / (5) weil man das gute Vertrauen zu ihnen hatte / das sie keines Weges sich mit Nehmung verbottener Interessen versündigen wolten; Sondern nur ein bloßes ungefähres und lauterlich freygebiges Geschenck empfangen hätten. Unter dem Namen deß Interessen-Staubes war verbotten / jrgends einen Vortheil oder Erkäntlichkeit von dem Schuldner / wenn gleich nichts davon im Contract gedacht worden war / jrgends einmahl vor geleistete Zahlung / anzunehmen. Sie theilten aber diesen Interessen-Staub / wiederum in zweyerley Arthen ab; Die eine gieng auff die Zeit / binnen welcher etwas von dem Schuldner / deß Gläubigers Nutzen zufördern / oder Schaden abzuwenden / gegeben werden könte: Die andere bezog sich auff den Unterschied deß Contracts. Was die erste Arth anbelanget / so machten sie in selbiger wiederum zwey Classen / und nenneten die eine Vorgängig / die andere Nachfolgend. In jene brachten sie alles / was von einem / der gerne etwas borgen wolte / gegeben wird / um den Gläubiger zum lehnen zubewegen. In diese wurde gestellet / was der Schuldner gab / um den Gläubiger zubewegen / daß er etwas über den gesetzten Zahlungs-Termin Gedult haben möchte. Ja sie giengen so gar weit / daß sie auch vor unzulässig hielten / wenn der Schuldner dem Gläubiger die gemeinen Gefälligkeiten / die sonst ein Mensch dem andern überhaupt zuerzeigen pflegt / bewiese / wenn sonst nicht dergleichen Bezeigung unter ihnen üblich gewesen. Bey der andern Arth deß Interessen Staubes / die in dem Unterschied deß Contracts sich ereignete / erinnerten sie / man könte sich damit versündigen / wenn ein Verkäuffer spräche: Wo du heute die Sache nimbst / lasse ich dir selbige um 90. Seckel; warteſt du biß Morgen / muſt du mir 100. dafür geben. Sie sagten / daß durch solchen Vertrag / da wegen verlängerter Zeit ein höherer Preiß begehret würde / die über erste 90. Seckel weiter begehrte zehen andere der Zinß verstanden und begehret würde. Es muste aber eben keiner diesen Interessen-Staub wieder erstatten / und es war auch nicht in denen Gesetzen versehen / wie man ihn wieder fordern solte /

solte / doch wurden die / so sich damit vergriffen zuhaben überwiesen waren / in der Schule mit Streichen / oder auf eine andere Arth gestraffet. Dergleichen wurde auch nicht zugelassen / daß jemand ein ihm zu Pfande gegebenes und versetztes Guth seinem Eigenthums-Herrn wieder verpachten durffte / weil man besorgte / es möchten in das Pachtgeld auch Interessen mit eingedungen werden. Alles bißher erzehlte beobachteten die Juden nur unter und gegen einander selbst / im Gegentheil meinten sie / daß ihnen vermöge Deut. XXII. 19. nicht nur erlaubt / sondern auch gebotten seye / von den Heyden Interesse zunehmen / damit diese / als dem Untergang von GOtt zuerkennete Leute / erschöpffet / geschwächet und auffgerieben werden möchten. Der berühmte Jude / Leo von Modena (6) meinet aber / es seye dieses nur / in Ansehung der sieben verfluchten Heydnischen Völcker erlaubt / aber / was alle die übrige anbelangt / Interesse von ihnen zunehmen verbotten gewesen / nnd noch verbotten. Dabey erinnert er doch zugleich / daß viele wegen der langen Gefängnüß / und weil ihnen liegende Gründe / auch andere ehrliche Mittel was zuerwerben / nicht erlaubt / von der genauen Beobachtung deß Jsraelitischen Gesetzes dißfals freylich abgewichen. Uber dieses beschweret er sich gar sehr / wie falsch die Aufflage seye / darinnen vorgegeben wurde / als wenn die Jüden einen Eyd schwüren die Christen nach Möglichkeit zubetrügen / sagende / daß man dieses erdichtet habe / sie nur desto verhaßter zumachen.

§. VIII. (1) Plutarchus *de citando ære aliend.*

(2) *In Clio.*

(3) *Libro VI. C. 9.*

* Anbey waren sie doch der Gedanken] Das mag etwa mit unter die Noth-Wücherlein gehören / die Lutherus für träglich halten wollen. *Tom. VII. Alt. p. 410*

(4) Dergleichen war doch denen Rechts-Erfahrnen erlaubt ꝛc.] Das scheinet auß der Pharisäischen Quelle hergeflossen zuseyn / von der es heist: *Dicunt & non faciunt.* Sie sagens andern und thuns selber nicht / sie binden schwere Bürden und legen sie andern auf den Halß / rühren sie aber selbst mit keinem Finger an. *Matth. XXIII. 3. 4.*

(5) Weil man das gute Vertrauen ꝛc.] Es wird wohl bey allen eben nicht so starck gewesen seyn / und dörffte manche dieses Vorgeben eben so wenig glauben / als wenn man jezuweilen gesagt / daß wenn ein Münch und eine Nonne alleine beysammen ertappet würden / man das gute Vertrauen zu dergleichen Personen tragen müste / daß sie ein Vatter Unser miteinander beten wolten. Man siehet indessen / wie artig sich die Herren Juden-Gelehrten / so in gewisser Masse / einen Theil der Geistlichkeit außmachten / einen Weg offen behalten können etwas zuerschnappen / weil doch der Geitz ihnen sehr angehangen / *Lucæ XVI. 14.* es möchte sich dißfalls nicht übel auff sie reimen / was oben der Autor *C. 5. §. 6.* umbs Ende erzehlet und auß dem Sophocle anführet.

(6) *De ritibus Hebræicis Parte II. C. 5.*

§. IX. Nun ist übrig zu untersuchen ob bißher von der Juden Meynungen erzehltes/Natürlichen Rechtens/ oder ob es nur ein sonderbahres freywilliges/ doch nicht nur denen Juden; sondern allen Völckern/ von GOtt gegebenes Gebott seye? Von denen Auffsätzen der Rabinen ist es gewiß genug/ daß es nur Menschliche Satzungen sind/ durch welche man denen verschmitzten Menschen alle Gelegenheiten/ die Göttliche Verordnungen zu übertretten/ abschneiden wollen. Insgemein aber gehet unsere Meynung/ in Ansehung deß denen Juden vom Zinßnehmen gegebenen Gesetzes/ dahin/ daß die Verbietung der Interesse, wenn dadurch der Arme nicht unter gedrückt oder außgefressen/ sondern selbige nach dem Nutzen/ den der Glaubiger mit seinem behaltenen Gelde schaffen können/ oder den der Schuldner davon haben kan/ gemässiget wird/ nicht Natürlichen Rechtens/ noch allen Völckern/ sondern nur/ auß besondern Ursachen/ denen Juden allein/ auffgeleget seye/ und wird dieses um so viel ehender statt finden mögen/ da jemand nicht auß Noth/ sondern nur auß Begierde viel zugewinnen/ Geld auff Zinße nimbt. Hiermit haben die Rabbinen selbst/ wie Seldenus anmercket/ überein gestimmet/ und dafür gehalten/ daß die Zinßnehmung dem Natürlichen Rechte nicht widerstrebe/ noch damit ein Diebstahl begangen werde/ dieweil sie ja auff freywillige Ubereinstimung/ und auff einem wohlbedächtigen Vergleich der Menschen beruhete. Solches bedüncket uns auch mit vernünfftigen Gründen beweißlich genug zuseyn. Denn ob gleich die Juden sich unter einander mit einer besonders genauen Liebe meynen solten; So waren sie doch zugleich auch verbunden als Menschen/die allgemeinen Pflichten der menschlichen Schuldigkeit gegen ein jeden/ er mochte seyn wer er wolte/ zubeweisen. Dessen Unterlassung hat der Juvenalis(x) spitzig genug durchgehechelt/ schreibende:

Soll man nur dem den Weg/ der unsers Glaubens zeigen?
Darff man gesuchten Brunn/ den andern rein verschweigen?

Da nun alles Zinß-Nehmen schlechthin dem Natürlichen Gesetze widerstrebte/ so wäre nicht abzusehen/ wie doch der Allerheiligste GOTT mit dergleichen Erlaubung/ oder auch/ wie es fast scheinet/ mit Anhand-Gebung desselbigen/ seinem besonders heilig begehrtem Volcke/ Gelegenheit geben können/ sich an Völckern/ von denen es nicht beleidiget worden war/ zuvergreiffen/ sintemal der Deut. XXIII, 19. sich findende Außspruch von Zulässigkeit des Zinß-Nehmens/ nicht nur auff die Cananiter; sondern auff alle Heydnische Völcker insgemein gehet. Es scheinet aber GOtt eine zweyfache Ursache/ deß in diesem Punct denen Juden gegebenen Gesetzes gehabt zu haben/ deren die eine auß der Arth deß Jüdischen Volckes/ die andere auß ihrer Regiments-Form und Beschaffenheit der Zeit hergeflossen. Nehmlich es hat ehemals/ wie noch heute zu Tage/ der

der Geitz dieses Volck ungemein geplaget / deßhalben GOtt durch ein besonders Gesetze verwehren wollen / daß nicht die Armen von Reichern gar unterdrückt würden. Damit sie aber nicht gäntzlich / so zureden / vor den Kopff gestossen würden (2) hat er ihnen zugelassen / allen Witz etwas zugewinnen bey außwärtigen Völckern zubrauchen. Ubrigens erhellet deutlich genug daß Mosis eine eigentlich so zunennende Republic / darinnen alle in ziemlicher Gleichheit lebten / und welche durch außerordentl. mit unterlauffende Obrigkeit nicht auffgehoben wird / anrichten sollen / bey welcher die unter den Bürgern / so viel möglich / zuerhaltende Gleichheit deß Vermögens / allerdings nöthig ist. Zu dem Ende sind auch die Gesetze vom Hall- und Erlaß-Jahr gegeben / und die immerwährenden Veräusserungen der Aecker verbotten worden / wie auch der Solon verordnet / daß eine Erb-Tochter / die da nehmlich liegende Gründe von den Ihrigen hätte / einen Verwandten heyrathen solte. Nebst dem gibt auch die Beschaffenheit selbiger Zeit eine Ursache / deß von der Zinßnehmung handelenden Gesetzes / an die Hand. Das Jüdische Volck nährete sich damals auff eine gar einfältige Weise / mit Viehzucht / Acker-Bau / oder Hand-arbeit. Der Handel war gar schlecht und mässig / indem sie von der Schiffarth und andern Kauffmans-Künsten / damals wenig oder nichts wüsten. Bey so gestalten Sachen wird niemand / auffer durch äusserste Noth gedrungen / Geld auff Zinß nehmen. Es wird demnach auch eine sonderbahre Glückseligkeit deß Volckes / Deut. XXIIX. 12. mit diesen Worten beschrieben: Du wirst vielen Völckern leyhen / aber du wirst von niemand borgen. Siehe auch Deut. XV, 7. 8. Bey so bewandten Sachen muß / was jeder gewinnen kan / sehr schlecht / und demnach auch die allergeringste Interesse zu geben / jedem beschwerlich seyn. Wer auch zu seiner Erhaltung Geld borgen muß / dem wird es ungemein schwer / mit seiner Arbeit das geborgte Capital zugewinnen / da er sich vorhin mit selbiger nicht des Borgens erwehren / und seine blosse Nothdurfft nicht gäntzlich verdienen können. Deßhalben ist ehmahls zu Athen so grosser Tumult entstanden / dem nicht anders als durch die vom Solone anbefohlene Erlassung aller Schulden abgeholffen werden können / und man weiß / was es dißfals auch für Lermen zu Rom / da diese Stadt noch arm und klein war / gegeben. Der Grotius, (3) lässet sich von der Ursache des Deut: XXIX. 13. enthaltenen Gesetzes folgender maßen vernehmen: Die gantze Nahrung der Juden / bestunde fast nur im Ackerbau und Vieh-Zucht; dahingegen die umliegende Völcker / grosse Dinge in und mit der Kauffmanschafft thaten / deßwegen wohl mit höchster Billigkeit / von diesen Interesse zu nehmen / erlaubet / von denen Juden hingegen zu empfangen / verboten werden konte / wie denn auch bey allen Völckern es für etwas

unziem-

unziemliches gehalten wird / wenn jemand von denen Bauren oder Acker-Leuten Interesse nehmen wird. Weiter hat auch Moyses durch dergleichen Verordnung eine sonderbahre Liebe unter dem Volck stifften wollen / deren man sich desto öffter bedienen könte und solte / da der Zeit nur kleine Summen / und darzu von blutarmen / erborget worden. Philo, (4) mercket demnach auch an / daß diß Gesetze Liebe zu reitzen / und dem Geitz zu wehren / gegeben worden seye / welches beydes GOTT auch sonst gar öffters seinem Volcke eingeschärffet hat (5). Heute zu Tage / wird insgemein Geld zu einem gantz andern Zweck / und deßhalben auffgeborget / daß man damit viel gewinnen / oder sich etwas / so viel Nutzen bringen soll / anschaffen will / und denen deßhalben borgenden / hat man ja wohl nicht Ursach umsonst zu creditiren. Es würde vielmehr unverschämet gehandelt seyn / wenn einer / der mit meinem Gelde sich viel Nutzen schaffte / mir nicht einen Theil des Gewinstes zukommen lassen wolte: Zumahl / da ich des Nutzens ermangeln muß / den ich mir mit einem vor mich behaltenem Gelde / schaffen können. Da auch an andere / seines Guthes halber / einen Anspruch haben / vielweniger ist / als sein Guth selbst besitzen / so ist es ja wohl etwas / und zwar einer kleinen / mit der Interesse zu bezeigenden / Ergötzlichkeit werth / wenn jemand bey Weglehnung des Seinigen / an dessen Statt nur einen Anspruch zu der Person des Schuldners behalten will / der mit vielem Verdruß außgeführet werden muß / weil die wenigste bedencken / was Martialis saget: (6)

Gib nur dem Gläubiger / was selbigem gebührt /
Weil doch sonst Advocat und Richter schabt und schiert.

(7) Uber dieses können sich auch gar viele Fälle / durch welche man ums Capital kommt / zutragen. Darvon saget Pindarus, (8)

Was macht man von dem Zinß so mancherley Beschwerden /
Da mir das Capital leicht kan zu Wasser werden?

Wie gute Worte muß man nicht manchmahl denen Schuldnern geben / um nicht alles bey ihnen zu verliehren? Viele haben von andern / (9) um diese zu ihren Willen zu haben / geborget. Bey dem Gramondo, (10) will der Roqueleaure mit dem Vorwand seine Rebellion entschuldigen / sagende: Er folge nicht so wohl dem Duc de Maine, als vielmehr seinem an diesen geliehenen Gelde / auß Beysorge der Schuldner möchte böse werden / wenn er ihm nicht auff dem Fuße nachgienge. Der schlimmen Schuldner sind viel / bey denen Martialis, (11) Reime eintrifft:

Was Linus borgen will mag man ihm nur halb schencken /
Und darff ja nimmermehr an's wiederbringen dencken.

So

So haben / in Betrachtung dessen / auch viele darfür gehalten / man solle niemanden / als nur Kauff-Leuten / Geld auff Zinß leihen lassen : So würden sich die Handwercks-Leute der Arbeit und Sparsamkeit befleißigen müssen / da sonst manche mit geborgtem Gelde nur Uppigkeit trieben ; Die Reichen aber würden / wolten sie das Geld nicht müssig liegen lassen / entweder selbst Handelung zu treiben / oder denen Handels-Leuten an Hand zu geben / genöthiget / und mithin würde dem gemeinen Besten gerathen seyn. (12) Grotius, (13) meynet / es seye die Interesse nicht nach dem Nutzen / den der Schuldner sich mit geborgtem Gelde schaffet ; sondern nach dem Vortheil / den der Gläubiger wegen des weggelehnten entrathen muß / zu determiniren. So pflege man im Kauffe nicht auff das zu sehen / was der Käuffer ins Künfftige genieſſen werde / sondern was der Käuffer von der Zeit an miſſen muß. Es gehet aber jedem Gläubiger / bey Wegleihung Geldes / so viel ab / als er damit / nach seines Standes Beschaffenheit / nach Abrechnung der bald gröſſern bald kleinern Gefahr / gewöhnlich gewinnen können. Solche Meynung Grotii hat in so weit seine Richtigkeit / daß in Ansehung selbiger / der Gläubiger nicht murren kan / ob gleich der Schuldner mit dem geborgten Gelde sich ohnversehens einen ungemein groſſen Nutzen schaffet. Ubrigens ist unstreitig / daß man von einem / der einen vortheilhafften und einträglichen Handel führet / mehr Interesse nehmen möge / als von einem andern der mit seinem Thun wenig gewinnet.

§. IX. (1) *Satyra XIV. v.* 103. 104.

(2) **Hat er ihnen zugelassen** ꝛc.] Hierbey ist zu bedencken / daß GOTT nicht alles / was er bey denen Juden / so zu reden / wegen ihrer Härtigkeit geschehen lassen müssen / gebilliget habe. Er klaget vielmehr / daß er ihre Weise tragen müssen. *Act. XIII*, 18. *Confer Matth.ei XIX*, 8.

(3) *Ad Lucæ VI*, 35.

(4) *In Libro de caritate.*

(5) Siehe *Exodi XXI*, 10. 11. *XXII*, 22. 23. 25. 26. 27. *XXIII*, 4. 5. 9. 11. 22. *Levit.* XIX, 9. 10. 33. XXXIII, 22. XXV, 6. 10. 11. 35. *seqq. Deut.* XIV, 28. 29. VV, 2. 47. *seqq.* XXIII, 24. 25. XXIV, 10. *seqq.* XXXI, 12. 13.

(6) Libro II. *Epigramat.* 13.

(7) **Uber dieses können sich auch gar viele Fälle** ꝛc.] Die Gefahr das Capital zu verliehren / mag wohl etwa mit einer von denen scheinbahresten Gründen seyn / das Zinß-Nehmen zuentschuldigen / und kan solche Gefahr gleichsam so viel geltend angesehen werden / als die Abnutzung / und endlich mit der Zeit folgende Consumirung / der um das Geld vermietheten Dinge / weil doch von der Billigkeit etwas um das Geld zu vermiethen / auch ein Grund hergenommen werden will / die Billigkeit das Geld um Geld oder um einen gewissen Zinß aufzulehnen / darzuthun und zu beweisen. Barbeyrac saget demnach / auß des La Placette seinem Tractat von Interessen / in seiner dritten Anmerckung über gegenwärtigen Paragraphum des Autoris: **Gewiß!**

„ da man rechtmäßiger Weise ohne sich zu versündigen / ein Hauß / Pferd / Ochsen / allerhand „ Haußraths / und hundert dergleichen Dinge / andern ums Geld zu brauchen / leihen kan / wird man „ ja auch wohl das Geld selber / nebst andern zum Handel und Wandel gehörigen Dingen / ums „ Geld oder Zinse andern zu brauchen / darlehnen mögen. „ Dargegen kan nun gesetzet werden / daß es mit dem vermietheten Hause / Pferde / Ochsen / und dergleichen gantz eine andere Bewandnüß habe / alß mit dem außgelehnten Gelde / denn jene Sachen nützen sich ab und verderben endlich / wenn sie ein anderer brauchet / deßwegen diesen Schaden zu ersetzen / ja etwas für dero Vermiethung genommen werden kan: Das Geld aber soll dem Gläubiger vollkommen wieder gegeben werden / daß er an dem Werthe nichts verliehre / sondern dasselbige so gut / als er es außgeliehen / wiederum empfange / und pfleget auch ordentlicher Weise zu geschehen. Weil demnach der Zustand der Sachen gar unterschieden / scheinet von einer auff die andere nicht wohl geschlossen zu seyn / man wolle denn sagen: daß die besorgliche Gefahr das Capital zu verliehren / so viel gelte / als die in vermietheten Sachen sich ereignende würckliche Abnutzung. Doch fället auch die Gefahr da weg / wo man wegen außgelehnten Geldes gnugsames Pfand hat / daß bey solchem Falle von vermietheten Dingen kein Schluß auff außgelehntes Geld gemachet werden kan / sondern die Billigkeit des darvon zunehmenden Zinßes / wohl etwa mit andern Gründen erwiesen werden muß.

(8) Olympic. *Oda X.*

(9) Man sehe hiervon Diodorum Siculum, XIX, 24. Plutarchum, *in Eumene.* Es ist übrigens nicht unbekandt / daß man saget / vorige Könige in Spanien hätten deßhalben so grosse Summen von denen Genuesern entlehnet / daß diese allezeit es mit ihnen / auß Furcht sie möchten sonst um ihr Geld kommen / halten müsten / oder ihnen doch nicht öffentlich zu wider seyn dürfften / weil doch denen Spaniern / wegen der Länder / die sie in Italien haben / und sonderlich / wegen des Meyländischen / viel an Beybehaltung der Genueser gelegen ist.

(10) *Libro V. Hist. Galliæ.*

(11) *Libro I. Epigr. 76.*

(12) Septalius, *de ratione Status II, 15.*

(13) *Ad Lucæ VI, 35.*

§. X. Man kan nun auff die Gründe / welche wider das Zinßnehmen vorbracht werden / leichtlich antworten. Es heißt nichts / wenn gesaget wird / das Geld Dar-Lehn solle umsonst / als wie das Gebrauch-Lehen / geschehen. Denn ich kan ja meine Sachen einem andern auff zweyerley Weyse zum Brauchen leyhen / einmahl umsonst / welches man eigentlich Lehen nennet / hernach um einen gewissen Zinß / so man das Vermiethen heißet. (1) Dahero denn nichts im Wege zustehen scheinet / weßhalben ich nicht gleicher Gestalt mein Geld / so wohl gegen Zinß / als umsonst / solte außlehnen dörffen. Wolte auch jemand hartnäckig darauff beharren daß nur das umsonst creditirte Geld ein Dar-Lehn genennet werden könte / so würde doch deßhalben das Lehnen auff Interesse, nicht unrecht gemacht / sondern / wenns hoch käme / nur so viel erwiesen seyn / daß man diesen Contract anders nennen solle. Es hilfft auch nicht daß man sagen möchte / das Geld seye an sich selbst ein unfruchtbar Ding: (Siehe dargegen Matth. XXV. 24.) und

24.) und könne nicht wie Kleider / Häußer u. d. gl. gebrauchet werden / demnach es auch unbillich etwas für seinem Brauch zubegehren. Denn ob gleich kein Thaler einen andern zeugen und gebähren kan / so kan doch deß Menschen Fleiß mittelst der Thaler viel andere / wenn er sie an Natürlich und Bürgerlich fruchtbahre Dinge leget / zuwege bringen / und dergestalt das Geld fruchtbahr genug machen. Deßhalben werden auch die Zinßen nicht unter die Natürlichen Früchte oder Nutzungen; sondern unter die Bürgerlichen gezehlet. Seneca (2) redet zwar sehr harte von diesem / sagende: Man siehet viele Handschrifften / Obligationes, Hypothecen / Versicherungen / als leere Gespenster der Geldgierde / und als todte Schatten deß sich quälenden Geitzes / hier und dar erscheinen / durch welche das sich an eitelen Einbildungen ergötzende Gemüth / schändlich betrogen wird. Denn was sind alle die Dinge. Was ist Interesse? was ist Termin? was ist Pension? lauter unnatürliche von der unersättlicher Begierde deß Menschen erfundene Nahmen! Was sind die Schuld-Register und Rechnungen / was ist die so theuer bezahlte Frist / was ist der Blut- und Marck-Außaugende / 12. vom hundert nehmende Wucher? Muthwilliger Weise von denen Menschen erfundene Plagen / in welchen meistentheils nichts / was Augen und Hände füllete / sondern nur eitel Traum und Einbildung deß betrogenen Geitzes / gefunden wird. Der Aristoteles (4) ist auch gar nicht wohl auff die Interessen zusprechen gewesen. Billig ja höchst billig ist die Wucher-Kunst eine verhaßte Sache / wordurch man Nutzen auß dem Gelde / und nicht auß dem / weßhalben es erfunden worden ist / ziehen will. Denn man hat es zu Verwechselung mit Waaren gewidmet / nun soll es durch Wucher gemehret werden / und Geld eine Mutter oder Gebährerin deß Geldes (wie der Griechische Name deß Wuchers oder der Interesse andeutet) seyn / dahero auch diese Arth viel zugewinnen der Natur zuwider ist. Darauff dienet zur Antwort / daß bey dem Zinßnehmen das Geld nicht gäntzlich wider seinen gewöhnlichen Gebrauch angewendet werde. Denn wer Geld auffnimbt / thut es ja zum wenigsten seiner Seits es mit andern Dingen zuverwechseln. Erstlich ist ja auch die eigenthümlich-besitzende Herrschafft erfunden / daß jede Sache nur ihrem Herrn eigentlich und unmittelbahr dienen solte; Man hält es aber doch nunmehro nicht für wieder-natürlich / da sie andern zubrauchen gelehnet worden. Einige suchen die Sache ein wenig tieffer / sagende: Es könne / in denen sich untereinander vertrettenden Dingen / deren Gebrauch in ihrer Verzehrung stehet / die Herrschafft von dem Gebrauch nicht unterschieden werden / und es könne also

weiter niemand den Gebrauch dieser Dinge erlangen / man übergebe ihm denn auch die Herrschafft derselbigen; und wo man die Herrschafft übergiebet / da müsse man auch den Gebrauch mitgeben / weil beydes in solchen Dingen eines seye. Denn wie Z. Er. das Wesen deß Geträydes / deß Fleisches / deß Weines / durch den Gebrauch dieser Dinge zernichtet und verzehret wird; so wird auch das Geld / welches ich in meinen Nutzen wende / eben dadurch verzehret gehalten / und ist / in Ansehung meines Vermögens / alsdenn zu nicht geworden / auch gantz weggekommen. Daher will nun weiter geschlossen werden / daß / weil der Gebrauch solcher Dinge von ihrem Wesen nicht getrennet werden könne / sintemahl im Brauche deroselbigen ihr Wesen vergehet / für den Gebrauch derselbigen nichts absonderlich gefordert werden könne; Sondern genug seye / wenn solche Dinge im Wesen oder in Natur wieder gegeben / das ist / durch ihres Gleichen ersetzet werden. Hierauff ist zu antworten / daß freylich [a] die Frucht-Nießung der sich untereinander vertrettenden Dinge / von ihrem Wesen nicht abgesondert werden könne / als wenn das einem übergebene / und mit der Bedingung sie wieder zuerstatten verknüpffte Recht solche Sachen zu brauchen / und im Gebrauch zuverzehren / nicht an Geld geschlagen / noch etwas dafür genommen werden könne oder dörffe. Denn alles Dar-Lehn wird so gegeben / daß es der Schuldner eine Zeitlang behalten / und hernach erst wieder geben darff. Binnen solcher Zeit kan er es an nutzbahre Dinge legen / oder sonst seinen Vortheil dabey suchen. Wenn also jemand nur essende Waare gelehnet bekommen / selbige zu gewisser Zeit wieder zu geben / so hat er schon den Vortheil davon / daß er nicht genöthiget wird selbige mit Schaden / sie kosteten was sie wolten / anzuschaffen / daß er sie / zum wiedergeben / mit Recht und bey gutem Kaufe einschaffen / und indessen das sonst bald daran zuwendende Geld / auff mancherley Weise besser nutzen kan. Beyläuffig kan auch hier erinnert werden / daß Cypselus, welcher alles Vermögen der Corinthier den Götzen zugeben gelobet / sein Gelübde erst binnen einer Zeit von 10. Jahren gäntzlich vollzogen / und jedes Jahr nur immer einen zehenden Theil von denen Gütern der bezwungenen Corinthier denen Götzen abgetragen hat. Wenn man die Sache nach dem strengen Recht ansiehet / hat er mit solchem Begönnen sein Gelübde keines Weges Gnüge geleistet / ob gleich die milde Außlegung eines verwegenen Gelübdes etwa einiges Nachsehen erlangen und haben möchte. Der Außspruch Catonis, (6) dadurch ein Wucherer / oder der Interessen nimbt / einem Mörder und Strassen-Räuber gleich erkläret wird / verstehet sich von übermässigem und solchem Wucher / dadurch das Armuth vollends um alles gebracht / und der Geitz gemästet wird. Er hat zwar auch erinnert / daß die Vorfah-

[a] *Usus-fructus rerum fungibilium.*

ren

ren einen Dieb zu zweyfacher Ersetzung deß Gestohlenen / einen Wucherer aber / zu vierfacher Erstattung deß dem Schuldner an Zinßen Abgenommenen / verurtheilet hätten; nichts desto weniger hat er die (7) Bodmerey (den Wucher mit Außlehnen auff Schiffe und über See gehende Güter) hefftig genug / doch auch sehr listig und verschmitzt / selber getrieben. Käyser Augustus (8) hat mit Recht die jenige Römische Ritter nachdrücklich und spöttlich angegriffen / die unter geringen Zinßen entnommene Gelder andern wiederum weiter / mit sehr hoher Interesse, außliehen. Appianus (9) erzehlet wie die alten Römer und Griechen vor allem Wucher / als für einem denen Armen beschwerlichen und viel Zancks machenden Handel / einen grossen Abscheu getragen / die Perser aber selbigen für etwas Betrügliches und Lügenhafftes geachtet haben. (10) Es ist auch eine denen Christen allerdings unanständige Sache / wenn man von denen / welcher Noth und Armuth man billig beyspringen und ihnen solcher Gestalt mit Allmosen helffen solte / noch etwas / als Interesse, wegen deß ihnen geliehenen wenigen Geldes / nehmen wolte. (11) Hingegen ist die Gewonheit derer Griechen höchst-rühmlich / nach welcher gewisse Freunde / um denen armen Bekandten zuhelffen / eine Gesellschafft miteinander auffrichteten / und bey Monatlichen Zusammenkünfften etwas / jeder nach seinem Vermögen / in einem dazu gewidmeten Kasten warffen / und daher verarmten Freunden hernach die Nothdurfft mit dem Bedinge ohne allen Zinß lehnten / daß sie den Vorschuß / wenn sichs mit ihrer Nahrung besserte / wieder abstatten solten. Sie nenneten aber diese dermassen Zusammengetragene Hülffs-Gelder (12) eine Liebes-Steuer.

§. X. (1) **Sahero denn nichts im Wege zustehen scheinet** ꝛc.] Es ist bey dem vorigen §. in der 7. Anmerckung gewesen / was im Wege zu stehen scheinet / weßhalben das Geld nit so wohl / als andere Dinge / um Zinß vermiethet oder außgeliehen / oder vielmehr: Warum vom Mieth-Gelde nicht auff Zinß vom Gelde geschlossen werden könne; Sondern die Billigkeit deß Zinßnehmens mit andern Gründen dar gethan werden müsse. Es gehet besser an / wenn Barbeyrac *l. c.* saget: Gleichwie ich einem das Recht / was ich etwa über eines andern Acker zufahren u. s. w. habe / vermiethen kan; So kan ich auch um ein Gewisses / andern das Recht mein Geld zu brauchen zukommen lassen.

(2) **So kan doch deß Menschen Fleiß** ꝛc.] Hierbey erinnert Barbeyrac daß einige sagten: **Weil der Fleiß des Menschen den Nutzen zu wege bringe / so dürffe man ihn dem Gelde nicht zuschreiben und man habe demnach auch nichts für dessen Lehnung zu geben.** Er antwortet aber auß dem la Placette; daß mit allem Fleiß ohne Geld nichts zu gewinnen seyn würde / deßwegen ein Theil deß Nutzens dem Gelde / ein anderer dem Fleiße zu zuschreiben (wie auch der Autor von einem **Mittelst deß Geldes** sich Nutzen schaffenden Fleiß saget) und jener so wohl als dieser der Zinße werth seye. Ob gleich ohne Fleiß das Geld nicht nutzete / könte man doch die Zinße so gut davon nehmen / als sicher von einem Acker auch Schiff und Geschirr Pacht-Geld genommen würde / ob gleich keines derselbigen / ohne Wissenschafft und Fleiß deß Pachtens / was nutzen würde.

(3) *De Beneficiis VII.* 10.
(4) *Politicor. l.* 7. (10)
(5) Aristoteles *Oeconomic. II.* 1.
(6) Cicero *Libro II. de officiis circa finem.*
(7) Siehe Plutarchum *in vita Catonis.*
(8) Suetonius *in* Augusto *c.* 39.
(9) *De Bello Civili Libro I.*
(10) **Es ist auch eine denen Christen unanständige Sache / wenn man** ꝛc.] Wie diese Bedingung wohl in acht zu nehmen / so hat neben selbiger noch einige andere Barbeyrac anzeigen wollen und saget / auß vorhin mehr genemtem Autore, *l. c.* folgendes: Wenn das Zinßnehmen / dadurch man einen Theil deß mit unserm Gelde geschafften Nutzens empfähet / rechtmäßig seyn soll / so muß (1) der Gläubiger umsonst zu lehnen nicht verbunden seyn. (2) Muß sich der Schuldner zu Gebung der Zinße freywillig verstanden haben. (3) Muß die wahrscheinliche Gewißheit vorhanden seyn daß er mit dem gelehnten Gelde was gewinnen werde. (4) Muß die Zinße nicht den Nutzen / welcher mit dem gelehnten Gelde geschafft werden kan / übersteigen. (5) Muß sie auch im übrigen nicht höher seyn / als es die Gesetze haben wollen. Weil aber doch hier der Autor von Christen geredet hat / so könte man in Ansehung derselbigen sagen / daß es bey ihnen nicht so wohl auf bißher erzehlte gesetzliche und mit zu meist äusserliche Umstände / sondern mehr auf das innerliche deß Hertzens und Gewissens ankomme / ob nehmlich das Gemüthe von dem Vertrauen aufs Zeitliche und von dem verkehrten Nutzen frey / und im Vertrauen auf GOtt / mit wahrer Liebe alles / nach bestem Wissen und Gewissen zum gemeinen Besten einzurichten entschlossen sey; Auf welchen Fall denn auch wohl Zinß vom Gelde / da es gemeines Beste erfordert / Z. Ex. da den Leuten Gelegenheit zu handthieren gegeben / also ihr Fleiß erhalten / Faulheit verhütet werden kan u. s. w. genommen werden mag / indem es manchmahl besser / zu Verwehrung der Faulheit und Uppigkeit u. d. gl. ist / einem was um Zinß / als umsonst lehnen / oder gar schencken / und empfänget ein solcher Christ den Zinß nicht / als einen in seinen Eigennutz zuwendende Sache / im Geitze / sondern als ein Haußhalter über die ihm anvertraute Gaben Gottes / nimbt er mit einfältiger Lauterkeit etwas / so der Nächste dißmahl übrig hat / um einem andern / jetzt oder zu anderer Zeit weiter damit an Hand zugeben. Wo dergleichen Richterkeit deß Hertzens nit ist / kan bey äusserlicher Beobachtung aller Bedingungen / Satzungen und Kleinigkeiten / dennoch für Gott mit geitziger Begierde / und abgöttischem Vertrauen aufs Zeitliche / gesündiget werden / daß / wie Herr Thomasius redet / das Gewissen nicht durch anderer Decisiones in Ruhe und Ordnung gesetzet werden kan / sondern es muß auff sich selbst / seine eigene Einrichtung und Beschaffenheit vor GOtt sehen. Gewiß! auch dißfalls ist von einem Christen zu mercken / was der Heyde Seneca *II.* 27. *de Irâ* geschrieben: Es ist eine schlechte und geringe Unschuld / so weit fromm seyn als die Gesetze fordern / die allgemeine Schuldigkeit andern zu dienen / fasset mehr in sich als die Regeln des Rechts vorschreiben. Wie vieles erheischet die Erkäntlichkeit und Liebe / die Freygebigkeit / Leutseligkeit / Gerechtigkeit / auch Treu und Glaube / was doch nicht in den offentlichen Gesetzen gelesen wird? Übrigens meynet Grotius *Epistol.* 953. daß die Vätter über das Zinßnehmen fast allgemeine Klagen geführet / weil insgemein oder meistentheils übel und unchristlich dabey verfahren worden H.

(11) *Syrach. XXIX.* 1. 2. *seqq. Psalm XV.* 1. *seqq.*

(12) Casaubonus, ad Theophrasti Characteres kan hier nachgesehen / aber wohl noch vielmehr bedacht werden / was der H. Geist von denen ersten Christen zu Jerusalem *Act. II.* 44. *seqq. Act. IV.* 37. *V.* 1. *seqq. VI.* 1-3. vermeldet / und was die Geschicht der Kirchen von ihren ἀγάπαις oder zusammen getragenen Liebs-Mählern berichten / da die Reichen Speißen und d. gl. zusammen getragen / mit den Armen davon mit zutheilen / davon auch die Spuren 1. *Corinth. XI.* zu finden / ob gleich allda die Sache schon / wegen abnehmender glaubiger Liebe / in Unordnung zugerathen begunte.

§. XI. Wel-

§. XI. Weiter hat man auch / zur Bekräfftigung des vor das Zinß nehmen erinnerten / zu mercken / daß die / so es für unbillig halten / doch einige andere Contracte billigen / welche in der That / ob sie gleich andere Namen tragen / eben so viel als Zinß Nehmen sind / ich setze den Fall / Cajus habe Geld sich ein schön Land-Guth zu kauffen / es wolte aber dasselbige der Sejus gerne kauffen / weil ihm aber das Geld / es zubezahlen / mangelte / so bittet er Cajum, solch Guth zu kauffen / und ihm selbiges zu vermiethen das geschiehet / der Cajus kauffet auff Bitte des Seji, solch Guth / und verpachtet es hernachmahls diesem. Niemand aber hält solch Beginnen des Caji, und den von ihm mit dem Sejo geschlossenen Contract für Unrecht; (1) Solte es denn nun wohl unrecht seyn / wenn der Cajus dem Sejo das Geld zu Erkauffung des Guthes gelieben / und darvon so viel Pension genommen hätte / als er nun / nachdem er selbst das Guth erkauffet / vom Sejo, dem er es verkauffet hat / Pacht nimmet? Es würde ja dem Sejo noch (2) vortheilhaffter gewesen seyn / da ihm der Cajus das Geld geliehen hätte / weil er vermittelst desselbigen / sich den eigenthümlichen Besitz des Guthes zu wege bringen können. So jemand sein Geld einem redlichen Manne anvertrauet / und sich zwar deßhalben keine gewiß benahmte Interesse, jedoch einen Theil des etwa damit gehabten Profits bedinget; hält es wiederum niemand für was unziemliches; Indessen ist wohl / was die Billigkeit der Sachen selbst anbelanget / (3) kein Unterscheid / da jemand / an statt des ungewissen Profits / sich gewisse / doch mäßige Interessen von seinem Gelde geben lassen will. Bey denen Mahometanern ist der Wucher oder das Zinß-Nehmen in ihrem Gesetze oder Alcoran verboten / (4) die Mohren pflegen sich doch untereinander dahin zu vergleichen / daß / wer von einem andern Handels und Vortheils halber Geld entlehnet / dem Gläubiger den halben Theil des damit erlangten Gewinstes gebe / gehet aber das Capital verlohren / so muß es der Schuldner erstatten / darff aber weiter nichts darvon geben; Wenn ein Theil des Capitals verunglücket / so muß es von dem Gewinst des übrig gebliebenen / durch den Schuldner ersetzet werden. [a] Der gegenseitige Nießbrauch wird nirgend unrecht gesprochen / da man einem das zur Versicherung eines Dar-Lehns gegebene Pfand / nutzen und brauchen läßet (5). Was Unrechts ist demnach / etwas in Ansehung des Geldes / zu wessen Versicherung man nichts zu Pfande bekommen hat / an statt der sonst gewöhnlichen Nutzung des Pfandes / in Geld oder Interessen nehmen. Bey denen Persern (6) ist das Zinß-Nehmen verboten / aber der gegenseitige Nießbrauch / und zwar mit solcher Strenge / zugelassen / daß / wenn sich jemand nicht genau darnach halten will / der gantze Handel nichts ist. Grotius, (7) will den Nahmen des Wuchers nicht leiden / er billiget aber die Sache selber

[a] Ἀνὴ χρησις.

und

und schreibet: Einige Dinge sehen dem Wucher ähnlich / aber sie sind doch dergleichen nicht / sondern gantz andere Contracte / als wenn sich jemand / bey einem Dar-Lehn / die Ersetzung des Schadens / und die Gutmachung des / wegen weggeliehenen Geldes / zu entbehrenden Nutzens / doch nach Abziehung ungewisser Hoffnung / oder so ferne der zu entbehrende Nutzen gewiß ist / bedinget / es muß aber auch von dem Gläubiger die Arbeit abgerechnet werden / die er / wem ihm sein Geld selbst zu brauchen beliebet / darbey zu verrichten / obgelegen hätte. Es ist auch kein eigentlicher Wucher / wenn man sich die Unkosten / wegen des ihrer vielen darzu lehnenden und zu dem Ende immer in Bereitschafft zuhaltenden Geldes / wie nicht weniger die / in Ermangelung genugsamer Versicherung / außzustehende Gefahr / gut thun lässet. So weit Grotius! Es ist aber bekandt genug / daß mäßige Interessen von denen / nicht armen / sondern damit nutzbahrlich handthierenden Leuten / außgelehnten Gelder deßhalben gefordert werden / weil der Gläubiger den Nutzen / so er sich selbst damit schaffen können / entrathen / und an statt der zu besitzenden Sache / nur einen Anspruch zu der Personn / an welche er selbige gelehnet / haben muß / und weil es nicht unbillig ist / einen Theil des Profits zu geniessen / den ein anderer mit unserem Gelde / welches wir ihm weder auß Gerechtigkeit noch auß Leutseeligkeit lehnen müssen / gehabt hat. Welch vernünfftiger Mann wird nun um die Worte viel Zanckens machen? Wer wolte nicht lachen / wenn jemand sagte / er liesse sich von seinen Geldern keinen Zinß geben / sondern nehme nur Interesse darvon? Dergleichē abergläubische Wort-Klauberey schicket sich auch nicht zu denen Regeln der Rechts-Gelahrtheit / und stimmet mit dero Außsprüchen nicht überein. Denn (8) nach dieser Inhalt heisset Zinß / was man sich als gewisses / bald bey dem Contract, von dem außzulehnenden Gelde vorauß bedinget? Interesse aber wird genennet / was der Schuldner wegen etwa hernach sich zutragender Fälle / über das Capital zu zahlen / schuldig wird / und ist / weil er etwa im zahlen säumig gewesen / die Zeit nicht inne gehalten / etwa uns verwahrloset / und zu Schaden bracht hat / u. s. v. Weil aber manchmahl / ja meistentheils gar schwer außzumachen ist / wieviel jedem Gläubiger daran gelegen / daß sich diß und das mögliche mit seinem Capital nicht zutragen möge; so pfleget man bald deßhalben etwas gewisses für alles / wie einen Zinß / anßzumachen. Da nun erlaubet ist / so viel zu fordern und zu nehmen / als einem etwa daran gelegen ist / daß ihm sein Geld nicht zu langsam wieder bekommen / daß er nicht / in dessen Ermangelung / gewisse Nutzen entbehren / und einigen Schaden leiden müssen. Warum soll nicht erlaubet seyn / sich deßhalben alsbald was gewisses zu vorauß zu bedingen / da

da man sein Geld einem andern überlässet / und ja nicht schuldig ist / ihm zugefallen / umsonst den Nutzen / so man sich selbst darmit schaffen können / zu missen / und also auch zugleich Schaden zu leiden (9)?

§. XI. (1) **Solte es denn nun wol Unrecht seyn** ꝛc.] Daß es recht seye / scheinet daher nicht bündig genug bewiesen zu seyn / daß Cajus von dem mit seinem Gelde erkaufften Guth sich den Sejum Pacht geben lässet; denn es ist zwischen dem verpachteten Guthe und dem gelehnten Gelde der vorhin schon gemeldete Unterscheid / daß vieles im Guthe durch den Gebrauch abgenützet wird / da das außgelehnte Geld vollkommen wieder zu empfangen.

(2) **Vortheilhaffter gewesen seyn** ꝛc.] Daran möchten wohl einige zweiffeln und sagen wollen / daß Sejus sich zwar den eigenthümlichen Besitz des Guthes zu wege gebracht / aber auch die Gesetze über den Halß gezogen hätte / nicht nur die Abnutzung des Guthes / sondern auch wichtige Stücke desselbigen durch Mißwachs / Feuer / Wasser u. s. v. zuverlieren / und nichts desto weniger die Schuldigkeit / das gelehnte Capital wieder zu geben / und die Last / dessen Interessen abzustatten / behalten müssen.

(3) **Kein Unterschied**] Vielleicht dörfften einige zwischen diesen vom Autore gleich geachteten Dingen / den Unterscheid darinnen suchen / daß / wann man sich für sein außgeliehen Geld einen Theil des damit gehabten Profits bedinget / nichts darvon gegeben werden darff / wenn man nichts darmit gewinnet / da im Gegentheil der an statt des ungewissen Profits bedungene Zinß wohl gegeben werden muß / wenn gleich nichts mit dem Gelde gewonnen / ja gar bey dessen Gebrauch verspielet und eingebüsset wird. Das ist dem nicht ungleich / was Hertius in Italien gemein zu seyn / auß Felicio de societate c. 17. n. 5. und andern / bejahet / und mit selbigen / nach wucherlicher Boßheit zu schmecken vermeynet / da nemlich der eine dem andern mit dem Bedinge was lehnet / daß dieser hernach / bey geänderter Gesellschafft / nicht nur das Capital / sondern auch über dieses ein gewisses / als einen Theil des damit geschafften Nutzens / ob gleich in der That gar keiner / sondern wol Schaden erfolget ist / abstatten und erlegen muß. Vid. Felicius, *l. c. n.* 20. *seqq. c.* 18. *n.* 7. *seqq. Mantica de tacitis & ambiguis conventionibus, Lib. VI. tit.* 6 *n.* 2, 11. *seqq. &c.*

(4) **Die Mohren pflegen sich untereinander dahin zu vergleichen** ꝛc.] Dieser Vergleich der Mahometaner dörffte manchen billiger vorkommen / als die gemeine unter den Christen im Schwange gehende Art auff Zinß zu lehnen / da der Schuldner wohl die Interessen bezahlen muß mit sampt dem Capital / ob er gleich nichts darmit gewonnen / ja daran verlohren hat.

(5) Siehe *L.* 8. *ff. in quibus causis pignus tacite contrah.*

(6) Olearii, Persische Reise-Beschreibung *V*, 36.

(7) *II.* 12. §. 21.

(8) Siehe *L.* 17. §. 3. *ff. de Usuris.*

(9) Baco de Verulamio, *Sermonum fidelium c.* 39.

§. XII. Weil (1) man unmöglich Leute finden können / die so viel Geldes / als bey nunmehriger Lebens-Arth und Handelschafft nöthig ist / umsonst herleihen wollen; So sind mancherley Fündlein und Griffe erfunden / auch wol gedultet worden / um den strengen / alles Zinß-nehmen oder so genannte Wuchern verbiethenden Satzungen des Geistlichen Rechtes / eine Nase zu drehen. Dahin gehöret [a] die Schiessung des Geldes auff Jährliche Gefäll und Renten / da man Geld giebt und sich dargegen / an statt der Pension,

[a] *Emtio censûs annui.*

Gefälle oder Renten verschreiben läſſet/und ſolche entweder auff gewiſſe oder ungewiſſe Zeit / auch wohl ſo lange man lebet/ zu genieſſen pfleget. Manchmahl wird bedungen / daß der Schuldner das Geld wiedergeben / und ſeine Renten alſo einlöſen mag / manchmahl müſſen ſie unwiederkäufflich verſetzet und überlaſſen werden. Ja es kompt wohl ſo weit/ daß/ wenn etwa die Renten inexigibel werden / die Perſon des Schuldners darfür hafften / und ſie einen Weg als eben andern gut thun muß (2). Wer ſiehet aber nicht / daß dieſes der lebendige Wucher / oder das eigentliche / nur mit einem andern Namen belegte/ und masquirte/ Zinß Nehmen ſeye ? Die Päbſte ſelbſt haben endlich die hohe Nothwendigkeit und Nutzbahrkeit mäßiger Zinß-Nehmung erkennen müſſen / und ſie daher zugelaſſen / auch mit einem heiligen Nahmen / [b] derer Barmhertzigkeits-Berge / gezieret. Auff ſolchen (3) Barmhertzigkeits Bergen gehet es insgemein in nachfolgender Ordnung her/ daß man gantz Armen biß auff 3. Thlr. ohne Zinß und ohne Pfand leyhet / was ſich drüber belauffet / darfür muß nicht nur Pfand eingeſetzet ; Sondern auch alle Monat ein mäßiger Zinß abgetragen werden. Löſet jemand binnen Jahr und Tag ſein Pfand nicht auß/ ſo wird es öffentlich an den meiſtbiethenden verkauffet / und was über die Schuld darauß gelöſet wird / deſſen Eigenthums-Herr hinauß gegeben. Der Käyſer Alexander Severus, hat in dem Puncte ſich wohl eben ſo gütig bewieſen/ denn er nahm nicht mehr als 4. vom hundert/und lehnte noch über das denen Armen umſonſt / daß ſie ſich Güther kauffen konten / mit dem Beding / daß ſie ihm das vorgeſchoſſene / von dem Ertrag / nach und nach wiedergeben ſolten. Es haben (4) die ſo genannten Lombardeyen (welche vor dem in Franckreich und denen Niederlanden bekandt genug geweſen ; faſt gleiche Bewandniß / als wie die Barmhertzigkeits-Berge / haben ſollen/ nur daß man in ſelbigen nichts umſonſt / und ohne Pfand weggelehnet / und iſt der Nahme daher kommen/ weil Lombarder oder Italiäner mit dem Dar-Lehn ihr Gewerbe getrieben / die man aber / als ſie der Sachen zuviel gethan / auß Franckreich verjaget hat. (5) Man hat über deroſelben Billig- und Unbilligkeit lange in Holland gezancket / biß ſie endlich vor recht und dem gemeinen Weſen nützlich erkennet / und die / ſo ſolchen Handel des Dar-Lehns getrieben / gar zu Elterlingen oder Kirchen-Eltiſten und Senioren angenommen worden. Die der Kauffmans-Händel erfahrne Leute wiſſen / was für Wucher-Griffe unter dem Nahmen und Schein der (6) trockenen Wechſel getrieben werden. Dahin mag man auch wol einen in Spanien bekandten und daſelbſt (7) Mohatra genannten Contract rechnen / vermöge deſſen ein Geldbedürfftiger Waaren in überhohem Preiße / doch auff gewiſſe Zeit zu bezahlen / kauffet / und ſelbige alſobald wiederum dem Verkäuffer / um den allergeringſten / aber mit baa-

[b] *Montes Pietatis.*

baarem Gelde zuerlegenden Werth hingaben / damit dieser bey dem zu seiner Zeit zulegenden ersten Kauff-Gelde / Zinß genug bekäme. Der Contract ist noch erträglicher / da jemand Waaren auff Zeit in ziemlichem Preiß annimmet / und sie hernach an andere um einen billigen / baar zuzahlenden Werth überläßet / damit er anderweitigen Auffborgens überhoben seyn / und doch Geld in die Hände kriegen möge / was zu werben / und seine Schulden mit Vortheil bezahlen zu können. In Moscau soll dergleichen Handel sehr gemein seyn / nach Olearii, (8) Anmerckung. Doch sind die Bürgerlichen Gesetze allerdings löblich / welche das Zinß-Nehmen nicht eines jeden Gutdüncken einzurichten überlassen / sondern demselbigen gewisses Ziel und Maaß vorgeschrieben haben / da es doch insgemein für billig gehalten wird / etwas über die in selbigen verordnete Zinß zu nehmen / (9) wenn man jemanden auff kurtze Zeit Geld lehnet. Unter solchen Gesetzen ist sonderlich merckwürdig / die Verordnung der Egyptier / (10) welche nicht zuließ / daß jemand mehr als noch einmahl so viel / denn das Capital außtrug / Zinß nehmen dorffte; Zudem war nur erlaubet / sich wegen der Zinßen an denen Mitteln des Schuldners zu erhohlen / die Persohn desselbigen durffte man nicht angreiffen / indem sie der Meynung waren / daß zwar mit jemandes Gütern / die er durch seiner Hände Arbeit oder sonst ehrlich erworben hätte / nach dessen Belieben geschaltet werden möchte / aber die Leute selbst wären nicht ihre eigene Herren; sondern gehörten dem gemeinen Wesen zu / um von selbigem / nach erheischendem Fall / zu allerhand Verrichtungen / in Kriegs- und Friedens-Zeiten / gebrauchet zu werden.

§. XII. (1) **Weil man unmöglich Leute finden können** ꝛc.] Dieses urgiret auch La Placetta in seinem Tr. von Interessen, doch ist bedencklich / daß er gestehet / der Mangel der Liebe mache es / daß man nicht Leute finde / welche dem Dürfftigen allezeit in der Noth umsonst leyhen wolten / und daß also die Gesetze das Zinß-Nehmen erlauben müssen.

(2) **Wer siehet aber nicht** ꝛc.] Petrus Friderus, hat es dargethan *de mandato c.* 72. §. 5. *seqq.* Add. Hotomannus, *Observat. II*, 1. Joh. Labardæus, *Histor. de rebus Gall. Libro VI.* Lutherus hat auch darwider geeiffert / *Tom. I. Alt. p.* 322. *seqq.*

(3) **Barmhertzigkeits-Bergen** ꝛc.] Von solchen sind Bücher pro und contra geschrieben / Z. Ex. Dorothei Asciani Montes pietatis, Nicol. Barriani de Placentiâ montes Impietatis &c. In Deutsch- und Nieder-Land sind an dero statt die öffentlichen Lehn-Häuser auffgerichtet worden.

(4) **Die so genannte Lombardeyen**] Von solchen handelt gar außführlich M. Zuerius Boxhornius, *in suâ de Trapetitis Dissertat. p. m.* 11. *seqq.*

(5) **Man hat über derselbigen Billig- oder Unbilligkeit lange in Holland gezancket** ꝛc. Nicht nur in Holland ist hierüber zwischen Boxhornio, Charelio und andern gezancket / auch letzthin noch dero Unbilligkeit von dem berühmten Hubero in Eunomiâ Romanâ, *ad l.* 4. §. 1. *de fœnore nautico* getadelt / sondern auch in Deutschland über das Zinß-Nehmen

viel Disput zu Regenspurg geführet / (darvon Arnoldi Kirchen- und Ketzer-Historie II. Theil / XVI. Buch 30. Capitel §. 17. in einer kurtzen Summa handelt ;) und ehemals vom Luthero ziemlich hart dargegen in zweyen Sermonen vom Wucher / die man *Tomo I. Alt. p. 31C, seqq.* findet / geeiffert / über dieses eine eigene Vermahnung von ihm Anno 1539. herauß gegeben worden / an die Prediger / wider den Wucher zu predigen / die man *Tom. VII. Alt. p. 104. seqq.* lesen kan.

(6) **Derer trockenen Wechsel** ꝛc.] Von selbigen handelt Marquardus de Jure Mercatorum II, 12. n. 27. und gehöret auch dahin / wenn man sich / ob gleich kein Geld anderswohin gemachet / noch deßhalben etwas auffgewendet worden ist / gleichwohl so viel verschreiben und geben lässet / als wenn es geschehen wäre / so der Zeit gar gemein seyn mag. Dergleichen trockene Wechsel sind durch eine eigene Constitution Pii V. verdammet worden / wie in VII. Decretal. zu sehen ist.

(7) Vid. Montaltii Literæ Provinciales, *Epistol. VIII. & ad hanc annotat.* 3. Wendrocki. Dieser Contract ist in Spanien bey Verlust aller Aempter und 5000. Doublonen Straffe verboten. Videar. Ziegleri, *de eo Tr.*

(8) Persische Reyse *III*, 7.

(9) **Wenn man jemanden auff kurtze Zeit** ꝛc.] Der Grund / dißfals was mehrers als man ordinair pfleget zunehmen / soll wie B. auß dem La Placette erinnert / seyn / daß binnen der kurtzen Zeit / der Gläubiger / die Gelegenheit / sein Geld auff länger anzubringen / versäumen kan / und es hernach eine gute Weile ohne Nutzen liegen lassen muß / wegen welcher Gefahr man ihm ja was mehrers an Zinß zur Vergütung gönnen könte. Leonis Novella 84.

(10) Diodorus Siculus, *L.* 79. In heut üblichen Rechten ist versehen / daß / wenn die Interessen, so hoch als das Capital ist / auffgeschwollen sind / ein mehrers von selbigem an Zinßen nicht gefordert noch gegeben werden dörffe.

Das achte Capitel.

Von Gesellschaffts-Handelung / sonst auch Compagnie und Mascopey genannt.

§. I. Auf wievielerley Arth solche angetretten werde?
§. II. Geld und Mühe wird auff verschiedene Arth mit einander verglichen.
§. III. Ungleiche Gesellschaffts-Handelung.
§. IV. Gemeinschafft oder Gesellschafftliche Gemeinhabung aller Güter.

§. I.

Der gesellschafftliche Contract bestehet darinnen / daß zwey oder mehrere Geld oder Mühe (1) zusammentragen / zu dem Ende / damit ein jeder / nach geschehenem Beytrage / ein proportionirlichen / und auf seinen Part kommenden Theil deß Gewinstes

Gewinstes erhalte. (2) Wie denn auch/ (3) der sich etwa zutragende Schade / von jedem/ nach Proportion seines Zuschusses / zu tragen ist. Wenn alle gleichviel geleget haben/ so sind sie auch in Hebung deß Gewinstes und in Tragung deß Schadens / gleich: Ist aber im Legen Ungleichheit gewesen; so muß auch dergleichen / nach Proportion, im haben und tragen seyn. Davon sagt Aristoteles: (4) Wer viel darzu gibt/ nimbt auch viel davon. Auf den Fuß ist auch ein gewisses Römisches (5) Gesetze außzulegen / allwo verordnet ist/ daß/ wenn nicht außdrücklich versehen / wieviel jeder in Gesellschaffts-Handlung am Gewinst haben solle / sie alle gleich / verstehe nach Proportion ihrer Zulage / geben solten. Und ist es ein Ding/ ob sie Mühe / oder ob einige Mühe andere Arbeit / oder ob sie alle nehmlich jeder seines Orthes / Mühe und Arbeit zusammen beygetragen haben.

§. I. (1) **Zusammen tragen.**] Durch dieses Zusammen-tragen wird der Gesellschaffts-Contract von der sich von selbst findenden Gemeinschafft unterschieden / daran der Autor *IV.* 4. §. 2. gehandelt hat. H.

(2) *L.* 83 *ff. pro socio.*

(3) **Der sich etwa zutragende Schade von jedem / nach *Proportion* deß Beytrags / zutragen ist** ꝛc.] Es wäre denn daß einer oder der andere solchen selbst durch muthwilliges Versehen angerichtet / auff welchen Fall er ihn allein tragen mag. *L.* 52. §. 4 *ff. pro Socio. v. l.* 26. *l.* 73. *eod.* B.

(4) Nicomach. *VIII.* 16.

(5) *L.* 29. *ff. pro Socio.*

§. II. Bey Auffhebung der Gesellschafft / und da man sich separiret/ nimbt jedweder/ nachdem der Gewinst getheilet / von dem übrigen Capital / wenn die Zulage gleich gewesen ist / gleichviel. Da aber Geld und Mühe mit einander zuvergleichen ist / muß man erwegen/ auf was für Art und Beding man diese an sich unterschiedene Dinge zusammen getragen. Wenn man die Mühe nur allein gegen den Gebrauch/ oder gegen die Nutzung deß zugelegten Geldes/ hat anwenden wollen; So ist dessen der es geschossen hat / Meynung nie gewesen / den andern / welcher nur die Mühe darzu thut / zu einem Herrn deß Geldes mit zumachen; sondern ihm nur einen Theil / deß durch Geld und Mühe zusammen geschafften Nutzens/ zukommen zulassen / wie nun bey der Gelegenheit / der welche nur die Mühe beygetragen hat / auff erfolgende Separation oder Auffhebung der Societät / nichts von dem Capital bekombt; So darff er auch den daran etwa geschehenen Abgang nicht ersetzen. bey so gestalten Sachen wird nicht deß einen Mühe und deß andern Capital; sondern die Gefahr das Capital zu verliehren / und der darauß wahrscheinlich gehoffte Nutzen/ gegen einander gesetzet. Deßhalben ist auch bey anzustellender Außtheilung deß Gewinns/ die Vergleichung nicht zwischen

dem Capital und der Mühe anzustellen/ so daß der/ so hundert Thaler werthe Mühe beygetragen / gegen den / so tausend Thaler Capital erleget / nur den 10. Theil von dem Gewinst haben solte; sondern es ist die Mühe gegen den Schaden und gegen den wahrscheinlich zuhabenden Nutzen deß Capitals zustellen/ so daß/ wenn dieser Z. Er. sich auff 100. Thl. belaufft / der so 1000. Geld gelegt/ und der so 100. Thl. werthe Mühe angewendet / vom Gewinst gleichviel/ das ist / jeder von beyden die Halbscheid desselbigen/ oder 50. Thl. empfähet. Am füglichsten ist es/ den Gewinn und Verlust nach Landüblichen Interessen, und die Mühe nach dem dafür sonst zu geben gewöhnlichen Lohn anzuschlagen. Wenn demnach einer / wo man 6. pro cento giebet 1000. Thl. Geld geleget / der andere seine sonst um 60. Thl. jährlich æstimirte Mühe angeleget hat / so müssen sie in Partagirung oder Theilung deß Gewinst gleich gehen / weil 1000. Thl. Capital so viel / auff deß einen Seite/ Zinße tragen / als die Mühe des andern außmachet. Doch ist noch eine andere Arth der Gesellschafft / in welcher deß einen Mühe mit deß andern seinem Gelde verglichen wird/ dermassen/ daß wer die Arbeit thut / auch Mit-Herr von dem durch den andern gelegtem Gelde wird. Da wird der Arbeits-Lohn für einen Theil deß Capitals gerechnet / und bekommt der/ so sie thut/ nach ihrer Proportion auch seinen Part vom Capital selbst / weil alsdenn Capital und Gewinst in eine Massam geschlagen wird. Doch verstehet sich dieses nur / wenn das Capital an rohe und durch den einen Compagnon erst auß zuarbeitende Waaren geleget worden. Gesetzt also daß ich einem Wollen-Weber/ rohe Wolle einzukauffen/ 100. Thaler gäbe / und er arbeitete sie zu Tüchern mit solcher Mühe / deren Würdigung sich auch auff 100. Thaler beliesse. Bey so gestalten Dingen ist es klar daß das darauß gelösete Geld zu gleichen Theilen zwischen beyden einzutheilen / und dem / der das baare Geld erleget nicht erlaubt seye/ solches vorerst hinweg zunehmen und den übrig bliebenden Gewinst oder Uberschuß allererst mit dem andern zu theilen.

§. II. (1) Man sehe Grotium *II.* 12. §. 24 und andere von dem Struvio *Exercitat XXII.* §. 33 angezogene.

§. III. Sonst ist auch merckwürdig daß ein Vertrag mit Recht und Billigkeit eingegangen werden mag / vermöge wessen beyde deß etwa fallenden Nutzens geniessen/ der eine Theil aber hingegen keinen Schaden tragen darff. (1) Doch (2) ist in dergleichem Contract etwas ungleiches/ und selbiger auß dem Gesellschaffts- und Schadlos-Haltungs-Vergleich zusammen gesetzet oder vermischet. Dennoch kan hierbey die Gleichheit in so weit und dermaß-

dermassen erhalten werden/ wenn der/ so den Schaden allein über sich nimbt/ auch desto mehr vom Nutzen nehmen mag. Da aber jemand den Schaden ohne einigen Nutzen zu tragen verbunden seyn solte/ würde dieses eine der Gesellschaffts-Handlung allerdings zu widerlauffende Sache seyn/ als welche man ja nur Nutzens halber auffzurichten pfleget. (3)

§. III. (1) *L. 29. §. 1. ff. pro Socio.*

(2) Ist in dergleichen Contract etwas Ungleiches ꝛc.] Er ist doch rechtmässig/ wie Zasius *ad d. t. pro Socio n.* 25. beweiset. H. Wenn nur nicht verbottene Wucher-Stückchen darhinter stecken.

(3) *L. 29. § ff. pro Socio.*

§. IV. Sonst pflegt auch noch zu geschehen daß einige aller Güter Gemein- oder Gesellschafft unter sich auffzurichten pflegen. So lange als dergleichen im Stande ist/ kan jeder auß der Compagnie mit gehöriger Sparsamkeit nehmen/ was zu sein selbst und der seinigen ehrlichen Unterhalt erfordert wird. Weil aber sich doch viele Fälle und Ursachen zutragen können/ dergleichen Gemeinschafft wieder auffzuheben. (1) So gehörets sich bald Anfangs außzumachen/ wieviel ein jeder/ auff dergleichen Zufall/ von dem erworbenen Gewinst haben solle. Darbey erinnert Grotius (2) gar wohl daß hierbey nicht so wohl zu betrachten und zum Grrnde der Außlegung zulegen sey/ was durch mancherley Wege würcklich an Profit befunden werden möchte; sondern vielmehr was mit wahrscheinlichem Grunde von eines jedweden Compagnons Beytrag und Anfall gehoffet werden kan. Das ist/ man solle es nicht darauff ankommen lassen/ daß jeder auf den Fall der Separation sein Theil deß Nutzens nach seiner Zulage/ und dem was selbige sampt dessen hernach noch zufälligen Gütern ertragen haben würde/ nehmen/ und alles von ihm an Zulage hergekomme wieder zu sich ziehen dörffte; Sondern es solle bald Anfangs/ nach dem was von eines jeglichen Zulage und Zufall wahrscheinlich an Profit gehofft werden kan/ ein Gewisses außgemacht werden/ wieviel jeder/ bey sich ereignender Separation, von dem Gewinst nehmen möge. Denn die Meisten tretten dergleichen Gesellschafft an/ mit dem Vorsatz/ einen Theil deß von derer andern ihren Gütern herkommenden Nutzens mit zu geniessen. Ob nun aber gleich/ Friedens halber/ jederman in einer Gesellschafft zu bleiben oder nicht/ die Freyheit haben soll; So geziemet sichs doch nicht/ daß ein Compagnon von dem andern/ weil doch zwischen ihnen der höchste Grad der Treu gefunden werden soll/ zur Unzeit absetze/ (3) Cicero (4) hat davon gewaltig geredet/ sagende: Es ist die schändlichste Sache seinen Compagnon auch in den kleinesten Dingen zu betrügen; Denn es verstehet sich einer von dem mit welchem er sein

Guth

Guth gemein gemacht hat / aller Hülffe. Wem soll man trauen / da einen der betreugt / dem man sich vertrauet hat? Die Laster sollen billig am meisten geahndet werden / vor denen man sich am wenigsten hüten kan. Vor Frembden kan man sich hüten ; die Haußgenossen sehen vieles zum deutlichsten. Wie kan man sich vor dem Compagnon in acht nehmen? Es ist ja schon Unrecht sich für ihm fürchten. Darum haben unsere Vorfahren den / so seinen Compagnon betreugt / für keinen ehrlichen Mann gehalten.

§. IV. (1) *L. 70. ff. pro Socio.*
(2) *II. 12. §. 24. confer.* Mantica *Libro VI. tit. 10. n. 4. de tacitis & ambiguis convent. &c.*
(3) *L. 65. §. 3. pro Socio.*
(4) *Orationis pro S. Roscio Amerino C. 40. Add. Quintil. Declamat. 320.*

Das neundte Capitel.

Von denen ungewissen Contracten.

§. I. Die ungewisse oder mit dem Looß vergesellschaffte Contracte.
§. II. Finden so in Kriegs- als
§. III. Friedens-geschäfften statt.
§. IV. Der Wettungs-Contract.
§. V. Der Spiel-Contract.
§. VI. Der Lotterie-Contract.
§. VII. Der Glücks-Topffs-Contract.
§. VIII. Der Assorantz oder Assecurations-Contract.

§. I.

Endlich ist auch noch eines und das andere beyzufügen / von denen Contracten / in welchen man über ungewisse Dinge sich vergleichet und von deren Außgang kein Theil versicherte Nachricht oder Kundschafft hat / deßhalben man sich auch auff allen Fall eines Gewissen beredet / mit der Versicherung beyderseits sich nach dem Verglichenen zuhalten / es falle die Sache auß wie sie wolle. Einige derselbigen betreffen zwar keine nach einem gewissen Werth geschätzte Sachen / weil aber doch die Meisten sich auff dergleichen beziehen / wollen wir sie hier (1) alle miteinander erzehlen und erwegen.

§. I. (1) **Alle miteinander erzehlen.**] Es gehöret also hieher die Erkauffung einer Hoffnung / davon der Autor oben *C. 5. §. 6.* gehandelt : Die Arth deß *C. 8. §. 3.* erwehnten Contracts : die gegen bald erlegtes Geld versicherte Leib-Renten / davon *C. 10. §. 5.* Meldung geschicht. H. Bey allen diesen und dergleichen pflegt man auff den Schaden / den ein oder anderer Theil davon trägt / nicht zu sehen / weil selbiger und der Gewinst ungewiß ist. Man sehe den folgenden 7. §. auch *Libr. I. C. 43. Parcen. Jur. Geraan.*

§. II. Es

§. 11. Es sind aber dergleichen ungewiß außfallende/und etwas vom Looße in sich fassende Contracte in öffentlichen Geschäfften/und auch bey Privat-Personen üblich/ und pflegt man sich derselben/was jenes anbelangt/ so in Kriegs- als Friedens-Zeiten zu bedienen. In Friedens-Zeiten ist die Entscheidung durchs Looß bey unterschiedenen Völckern immerdar bräuchlich gewesen/bey Erkiesung der Richter/bey Zueignung der zuregierenden Länder/ (1) bey Außtheilung der Aempter/ wo nehmlich die zu dergleichen Dingen überhaupt zunehmende Personen/ alle gleiches Recht/und gleiche zur Verwaltung deß auffzutragenden nöthige Qualitäten haben. Denn wenn man auff dieses Letztere nicht sehen/ und nicht die Geschicklichsten am meisten vorziehen/ sondern nur alles auffs Looß ankommen lassen wolte/ würde dem gemeinen Wesen schlecht gerathen seyn. Denn deß Looßes Regierer ist/ nach deß Jsocratis (2) Anzeige/ das Glück. Und Callimachus (3) hat vor alten Zeiten gesungen:

Wo alles gleich ist / muß man's leyden /
Durch's Looß den Vorzug zu entscheiden.

Bey dem Philostrato (4) wird gelesen/ es habe das Looß/ so wenig Discretion und Klugheit; daß auch wohl der allerschlimste von selbigem dem Würdigern vorgezogen zu werden pflege. Alle Loosungen aber gründen sich auff einen vorgehenden Vergleich oder Compromiß der dabey Interessirten/ (5) daß sie mit dem/ was in selbigem außfallen wird/ allerseits/ da nur ein jeder diesen Entscheidungs-Weg beliebet hat/zufrieden seyn wollen. Wenn aber eine Obrigkeit in Sachen/ die sie mit einem Macht-Spruche außmachen könte/ das Looß zu brauchen beliebet/ da entschleust sie sich von selbst dessen Außweißung nachzugehen/ damit man sie um so viel desto weniger/ nach Affecten gehandelt zu haben/ beschuldigen könne. Bey dessen Gebrauch aber soll man nicht gemeynet seyn/ damit auff eine außerordentliche Weise (6) den Rath und Willen Gottes zu erfahren/ es wäre denn in einem solchen Fall/ da er es selber zu dem Ende zu brauchen befohlen oder an die Hand gegeben hätte. Es sind dergleichen Mittel nur zubrauchen/ um Zänckereyen und Uneinigkeiten dergestalt auffzuheben (7) daß der/ welcher sie durch einen Macht-Spruch entscheiden können/ da er solchen Weg gebrauchet/ desto weniger in Haß genommen/ noch über ihn die Beschwerde geführet werden könne/ als ob er partheyisch/ oder zu streng gehandelt hätte. (8) Ungereimt aber ist es/ das Looß oder etwas dem Gleiches in Entscheidung solcher Dinge/ die für den Sachfälligen eine Straffe nach sich ziehen/ brauchen wollen; Sintemahl selbige keinem/ er habe dann was straffwürdiges begangen/ und seye dessen genugsam überwiesen auffgeleget werden soll. Denn es falle das Looß wie es wolle/ so kan es ungeschehene Dinge nicht geschehen/ noch auch/ was geschehen

hen ist / ungeschehen machen / und hat an sich das Vermögen nicht / die eigentliche Warheit an Tage zu bringen. Doch kan man / wo viele sich gleicher Weise verschuldet haben / wohl loosen lassen / welcher unter ihnen / andern zum Exempel / die Strafe leyden soll. Bey den Erbschafften der Privat-Leute ist auch das Looß / um die Zueignung gemachter Theile desto unpartheyischer zu machen / gar gewöhnlich / deßgleichen wenn unter vielen gleich berechtigten einem ein gewisser Vortheil oder Nachtheil / den nicht mehr als einer allein haben oder tragen kan / zuerkennet werden soll. (9)

§. II. (1) **Bey Außtheilung der Aembter** ꝛc.] Plato hat *Lib. VI. de Legibus* verordnet / man solte die Priester nach dem Looß erwehlen / damit GOtt sie nach Belieben / durch *Moderir*ung deß Looses erkiesen könte. Siehe *I. Chronic. XXIV.* 5. *Actor. I.* 25. H.

(2) *In Areopagitico.*

(3) *Hymno in Jovem.*

(4) *In vita* Appollonii Thyanæj *III.* 9.

(5) **Daß sie mit dem was außfallen wird** ꝛc.] Es verstehet sich aber daß sie damit zufrieden seyn wollen / wenn nicht in der zuverlosenden Sache selbst etwas Unrechtes und Unbilliges / dadurch sie gefähret werden / enthalten ist. Sonst kan auch eine durchs Looß geschehene Theilung / wegen der sich findenden Ungleichheit / übern Hauffen geworffen werden / weil das Looß nicht Ungleichheit / zu machen / sondern nur / was jeder haben soll / anzuzeigen hat. H. Darum werden auch bey Theilungen erstlich so viel gemachet / als zu betheilende Personen sind / und wird möglichster Fleiß angewendet / daß jedweder Theil dem andern am Werthe gleich seye; alsdenn loset man erst / welch Theil einer oder der andere von diesen Gleich-Werthen haben solle. Man sehe auch Justinum *l.* 10. *XIIX.* 3

(6) **Den Rath und Willen Gottes zu erfahren** ꝛc.] Einige meynen zwar auß *Prov. XVI.* 33. zu erweisen / daß GOtt bey allem Looß das Ruder so führe / wie es außfallen soll / welches doch / wie Barbeyrac meldet / Clericus in diesem Spruche nicht enthalten zu seyn meynet / und davon in seinen Betrachtungen / über das / was bey den Lotterien oder Glücks-Buden / Glück und Unglück genennet wird / weiter gehandelt hat.

(7) *Prov. XIIX.* 18.

(8) **Ungereimt aber ist es** ꝛc.] Dergleichen geschahe doch bey den Alten / wenn sie den Entscheid ob einer beschuldigter Laster schuldig / nicht nur auff Tragung glüender Eysen / sondern auch auf einen Zweykampff ankommen liessen / und den für schuldig hielten / welcher gebrant wurde oder unter lag. Davon handelt Spetmann *in Glossario Jub Titulo: Judicium Dei, Ordalium Campus* &c. Ob gleich Achan, als ein Schuldiger / wegen begangenen Diebstahls durchs Looß außgemacht wurde. Josuæ *VII.* 13. 18. So tödete oder straffte man ihn doch nicht ehender / als biß er seine Unthat gestand / *ibid. v.* 19. *seqq.*

(9) Man sehe hievey *Psalm. XVI.* 6. *Num. XXXIV.* 13. Josuæ *XIV.* 2.

§. III. **Zu Kriegs-Zeiten** ist dergleichen auch gewöhnlich / nicht nur wenn der Sachen Außgang / dem Treffen gantzer Heere oder dem Kampfe etlicher oder einzelner darzu zuwehender Personen / (1) überlassen / sondern auch wenn ein gefährlicher Posten gleich qualificirten Officierern / deren keiner vom andern eine Entschuldigung hat / anbefohlen werden soll. Da man auch alle

alle öffentliche Kriege / sonderlich die nach verworffenen Göttlichen Tractaten beliebet worden sind / genauer ansehen will / wird sich befinden / daß man sich beyderseits entschlossen und gleichsam vereiniget / die Sache auff gewisse Art eines Looßes ankommen zu lassen / und vor genehm zu halten / was der glückliche oder unglückliche Außschlag der Waffen mit sich bringen werde. Daher es auch kommet / daß in Ansehung der Friedens-Tractaten / hernach die Außflucht nicht gilt / als wenn man sie auß Furcht eines grösseren Unglücks eingehen müssen (2). Denn man hält es für außgemacht / daß wer mit Hindansetzung der feindlichen Tractaten / den Krieg angefangen hat / alles habe wollen auff den ungewissen Außgang der Waffen ankommen lassen / deßhalben er sich auch hernach über das / was sie ihm mitbringen / nicht mit Recht beschweren kan / sondern nur in dem Wege fortgehen / den er sich einmahl erwehlet. Daher kommet auch / daß / nach gemeiner Völcker Weise / jede der kriegenden Partheyen / bey vorgenommenen Tractaten / für gleich berechtiget gehalten / und verursachte Schäden / gleich als wenn man sich über dergleichen Zufügung von beyden Seiten verglichen hätte / miteinander compensiret / oder gegeneinander auffgehoben werden. Gleiche Bewandnitz hat es mit denen / welche die Entscheidung ihrer Händel auff einen Zwey-Kampff oder Duell ankommen lassen / deßhalben auch der Obsiegende des etwa erliegenden oder bleibenden Weib und Kindern keinen Abtrag thun / oder (3) dieweil jeder in die gefährliche Bedingung entweder zu erschlagen / oder erschlagen zu werden / eingewilliget. Dergleichen Händel und Unternehmungen aber werden / wenn sie Privat-Personen nach eigenem Belieben vor sich wagen wollen / billig (4) durch harte Straffen verwehret / als Sachen / die dem Zwecke derer verordneten Gerichte schnur stracks zu wider lauffen. Es ist was ungereimtes / und denen wohlbestellten Gerichtlichen Wegen widriges gewesen / da man dergleichen Kämpffe ehemahls zugelassen / als Mittel / sich von beschuldigten Lastern zu reinigen / oder sein habendes Recht zu erweisen (5). So hat man ehemahls in der wichtigen Frage (6): Ob unter zweyen Brüdern / der überlebende jüngere oder des verstorbenen Elteren sein Sohn den Groß-Vatern erben solte? Den Entscheid auff den Außgang eines Zwey-Kampffs ankommen lassen.

§. III. (1) Von der Sache handelt Grotius, *III*, 20. §. 43. und will nicht billigen / daß die Entscheidung einer Sache auff den Kampff etlicher weniger ankommen / oder von denen Obrigkeiten gesetzet werden solle / es wäre denn Sache / daß / in Entstehung eines solchen Kampffs / der unrechthabende Theil / doch / allem Ansehen nach / mit vieler unschuldigen Ermordung / den Sieg davon tragen würde / auff solchen Fall / möchten einer oder wenige von der gerechten Parthey / es wohl mit gleich vielen der gegen Parthey wagen / in der Hoffnung / ob es ihnen glücken möchte viele zu retten. Andere / darunter sonderlich Henniges in seinen Anmerckungen übern Grotium

ist / sagen / es seye gleich viel / ob in einem rechtmäßigen Kriege / die Sache durch wenige oder viele außgemachet werde / und seye / auff Befehl der Obrigkeit / ein Bürger allein / so wohl als in Gesellschafft anderer zu streiten schuldig. Da man auch eine Sache auff weniger Urtheil ankommen lässet / möchte es auch wohl auff weniger Kampff ankommen / weil dort so leicht geirret / als hier unter gelegen werden könte. Confer Bodinum, *de Republicâ IV*, 7. Boxhornium *Dissertat. de Tullo Hostilio.*

(2) Siehe den Autorem, *VIII*, 7. §. 2.

(3) Siehe den Autorem, *III*, 1. §. 7.

(4) **Billig durch harte Straffe verwehret** ꝛc.] Busbequius, erzehlet in seiner dritten Epistel / wie harte es an einem vornehmen Türcken mit langer Gefängiß geahndet worden / daß er sich mit einem andern in ein Duelle eingelassen / und gemeldeter Autor beklaget / daß die Türcken dißfals klüger als viel Christen sind.

(5) Davon ist s. t. *X. de Purgatione*, nebst oben *n.* 7. *ad* §. *II.* citirten / zu sehen / auch hier und da der *Codex LL. antiquarum Lindenbrogii*, nicht weniger dessen *Glossarium in vocibus Campio* und *Duellum*, desgleichen *Madiri Dissertatio de Duello*. Lehmann erzehlet in seiner Speyerischen Chronic V. Buche / im 28. Capitel / daß ein Mein-Eydiger und seinen Herrn bey den Reichs-Ständen verleumdender Diener Käysers Heinrici des Vierdten / sich unterstanden zu begehren / daß der Käyser selbst oder durch einen bevollmächtigen in einem Zwey-Kampff mit ihm / ob er schuldig oder unschuldig seye? außmachen solle; und daß die Reichs-Fürsten und Stände erkennet haben / es solle sich der Käyser also in einem Duell durch einen Gevollmächtigten purgiren / wie denn auch dieses vorgegangen / wenn nicht der böse Feind den Verleumdder / als der Tag des Zwey-Kampffs kommen / hinweggeführet.

(9) Siehe Sigbertum Semblacnsem, *ad annum* 942. *Ad* §. *IV.*

§. IV. **Zu denen dem Looß ähnlichen** Contracten **gehören auch die Wettungen / da man / wegen künfftiger oder vergangener doch noch** (1) **nicht gewiß kund gewordener Dinge / sich untereinander / (2) mit Darlegung eines gewissen Pfandes / vergleichet / so der haben soll / dessen Bejahen oder Verneinen / in strittiger und ungewisser Sache der Wahrheit / endlich übereinstimmend gefunden wird. Es scheinen aber dergleichen Wettungen nichts anders als bedingliche Verheissungen zu seyn / und sind ungewiß weil keiner / der darbey Interessirten / den Außgang nach seinem Belieben zwingen oder einrichten kan. Das Rätzel Simsons / Judic. XIV, 12. seqq. ist einem Schertze ähnlicher als einer Wette / dieweil dardurch nur der Verstand geübet / und erfahren werden sollen / ob Simson die Sache spitziger vortragen / oder die andern sie scharffsinniger auffl ösen / und seiner Worte Sinn errathen können. Die Gäste haben zwar arglistig gehandelt / da sie nicht durch eigenen Witz; Sondern durch Verrätherey des Simsons seiner Braut / das Rätzel auffgelöset; Doch ist auch auff Simsons Seiten die Frage gewesen / ob er denn seinen Rätzel von einer gäntzlich außerordentlichen Sachen hernehmen mögen / da es Natürlicher und Menschlicher Weise unmöglich ist / etwas dergleichen / das nicht auß dem gemeinen Leben herkommet / zuerrathen.**

§. IV. (1) Nicht

§. IV. (1) **Nicht gewiß kund gewordener Singe** ꝛc.] Denn wenn einer über das ihm gewiß bekandte mit andern wetten / und daß er es weiß / listig verschweigen will / gilt die Wette nichts. Zœlius, *ad Tit. ff. de aleat. n.* 10.

(2) **Mit Darlegung eines gewissen Pfandes** ꝛc.] Davon siehe L. 17. §. 3. *ff. de Præscriptis verbis.* Man kan auch nur mit Verheissung deß hiervon an den Gewinner zu zahlenden wetten. Valerius Maximus, *II*, 8. §. 2. Es muß aber die Sache / über welche gewettet wird / nicht guten Sitten zu wider seyn. In Braband billiget man die über ungewisse und das gemeine Wesen betreffende Dinge angestellte Wetten nicht / weil nur eine eitele Zanksucht der Gemüther darhinter lieget, Streckmann, *Decis. Brabant.* 134. Grœnvvegen, *ad L.* 108. *ff. de Verbor. Obligat.* H.

§. V. Hieher sind auch alle Spiele zu rechnen / die da / gestalten Dingen nach / mehr oder weniger Ungewißheit / und etwas dem Looß ähnliches an sich haben. Die am meisten auff den Witz / die Geschicklichkeit / Stärcke und Hurtigkeit des Menschen ankommen / haben die wenigste Ungewißheit / und sind nur daher eines zweiffelhafften Außganges / weil nicht klar und deutlich außgemacht und bekandt ist / welcher unter denen Certirenden die meiste Geschicklichkeit habe / über diß auch viel Zufälliges darzwischen kommen kan / (1) und die Menschen einmahl munterer auch lebhaffter als das andere sind. Die meisten haben etwas von dem Schicksal und etwas von der Geschicklichkeit der Menschen zusammen / und sind der Art fast aller Charten-Spiele. Etliche sind dem blossen Schicksal oder Glück / wie man insgemein zu reden pfleget / unterworffen / Z. Ex. die Würffel (2). Alle zusammen begreiffen natürlicher Weise nichts unbilliges oder ungerechtes in sich. Denn sie werden mit Einwilligung aller sie unternehmender Partheyen beliebet / es waget auch eine wie die andere das ihre / mit welchem sie ja nach Belieben umgehen mag. Weil aber doch den gemeinen Wesen daran gelegen / daß jeder mit den Seinen wohl Haußhalte / und aber im Spiele sonderlich / da es scharff getrieben wird / um alle das Seine kommen kan / (3) anderer daher entstehender Ungelegenheiten / dergleichen auch die Zeitverderb ist / (4) zu geschweigen; So hat die Obrigkeit allerdings zu verordnen / wie weit die Spiele zuläßlich / und wie viel darbey auffzusetzen / erlaubet seyn solle? (5) Uberhaupt pflegen aber doch die Spiele / in welchen die Geschicklichkeit mehr thut denn das Glück / für die zuläßlichsten gehalten werden. Der Alcoran, (6) hat nebst dem Wein-Trincken / alle blosse Glücks-Spiele / als solche Sachen verboten / die nur Anlaß zu Haß und Widerwillen geben. Uberhaupt ist in allen solchen und dergleichen Dingen Ambrosii (7) Außspruch zu mercken / der da saget: die um die Wette lauffen / werden / gemeiner Sage nach / unterwiesen / daß sie einander mit Geschwindigkeit / nicht mit List vorzukommen trachten / und sich mit Rennen dapffer

angreiffen / doch einander kein Bein stellen / oder mit denen Händen sich über den Hauffen werffen sollen / welcherley auch der Chrysippus bey dem Cicerone gesaget hat.

§. V. (1) Siehe Virgilii, *Æneid. V. v.* 328.

(2) **Alle zusammen begreiffen natürlicher Weise nichts ungereimtes in sich** ꝛc.] Carpzovius, ist anderer Meynung *Praxi Criminali q.* 134. *n.* 2. *seqq.* Brunnemann, auch *ad L.* 3. *C. de aleatoribus & alearum lusu, n.* 27. *seqq.* Mit welchen es auch Hertius halten will/ da sie unter dem Natürlichen Recht / das / was in uneigenem Verstande so genennet / und vom Autore *II*, 3. §. 22. angeführet ist / verstehen. Es kommt hier wieder/ in Ansehung derer / die Christen heissen wollen / viel darauff an / ob man mit reinem Hertzen nur dem Leib und Gemüthe eine Diversion zu machen / spiele ? Und ob es auch weiter ohne Aergerung des dritten Manns geschehen könne ? Denn wo schon Begierde andere ums Geld zu bringen ist / findet sich wohl wenig Christliches auch mit dem 9. und 10 Gebot übereinstimmendes.

(3) **Anderer daher entstehender Ungelegenheiten** ꝛc.] Von solchen hat Hertius *Libro I. c.* 26. *Paræm. Juris Germ.* gehandelt.

(4) Ovidius, *Tristium II.*

Zeit / das Liebste lieber Sachen/
Pflegt das Spiel zu nicht zu machen.

(5) Man sehe *t. t. ff. de aleatoribus* und dessen Außleger. Photium, *Nomocan. Tit. XIII. c.* 29. Seldenum, *de J. Nat. & G. VI*, 11.

(6) *Capitulo de Mensa. Olon de Statu Imperii Maurocani p.* 56.

(7) *III*, 4. *de Officiis* Cicero, *de Officiis III*, 10.

§. VI. **Die Lotterien sind auch ziemlich gemein worden/ da ihrer viel/ nachdem sie gewisse Sachen oder Summen mit zusammen gelegtem Gelde bezahlet haben/ hernach durch das Looß außmachen / welcher auß ihrem Mittel/ alles gemeinschafftlich bezahlte / oder gewisse Theile davon bekommen und haben solte. In der Sache kommen zwey** Contracte **zusammen. Denn der / so die Lotterie auffrichtet / verkauffet deren Inhalt dener Einlegenden. Die Einlegende aber machen einen durchs Looß außzuführenden Theilungs-**Contract, **dermassen daß die/ welchen das Looß wohl will / das gesamtlich Erhandelte überkommen sollen / die übrige aber ihre Zulage missen wollen. Sonst ist es mit dieser Sache so bewandt / das die zusammen getragene Einlage und der Lotterie Guth oder Geld einander gleich seyn / und jeder derer Einlegenden/ sich so wohl den Verlust als den Gewinn gefallen lassen muß.**

§. VII. **Den Glücks-Topff nennet mans / wenn einer und der andere sich durch gewisses Geld die Erlaubnüß bey dem Glücks-Töpffer erkauffet/ auß einem Gefäß / was mit leeren und gewissen Preiß in sich begreiffenden Zetteln angefüllet / einen oder mehrere herauß zulangen / und hernach / was auff einem etwa erlangten Beschriebenen stehet / zu empfangen. Dieser** Contract, **ob er gleich sehr viel ungewisses in sich hat / kommt mit Erkauffung**

kauffung der Hoffnung am meisten überein. Bey dem Handel muß der Werth dessen was auff den geschriebenen Zetteln verzeichnet ist / nicht viel geringer seyn als das / so für alle Zedel zusammen von denen Greiffenden erhoben wird. Ich sage nicht viel geringer / den etwas Ungleichheit ist dißfalls allerdings zuerlauben / dieweil der Glücks Töpffer Unkosten anwenden und auch gewärtig seyn muß / daß ihm die besten Zedel am ersten herauß gelanget / und nach dessen Vermerckunge / die Leute abgeschrecket werden was mehrers einzulegen / da ihm denn die Ubrige / zu seinem Schaden / auff dem Halse bleiben. Zuweilen werden dergleichen Glücks-Töpffe / umb Geld für das gemeine Beste oder für die Armen auffzubringen / angerichtet / und beträgt alsdenn die für alle Zedel zulegende Summe ein ziemliches mehr / als der gantze Werth derer im Glücks-Topffe enthaltenen Waaren oder Geld-Preiße / den Uberschuß muß man für die Art einer freywilligen Contribution, oder eines denen Menschen mit Lust abgelockten Allmosens halten. (1) Zur Billigkeit derer Spiele gehöret im übrigen nicht nur daß das auff und von allen Seiten auffgesetzte gleich sey; Sondern auch / daß die Gefahr zuverliehren und die Hoffnung zugewinnen / mit der Sache / um welche es gilt / eine Proportion habe. Wenn also bey denen auff die Geschicklichkeit meist ankommenden spielen / der eine noch einmahl so geschickt ist / als der ander / so muß auch jener noch einmahl so viel zusetzen als dieser. Da auch ihrer zehen miteinander würffeln und jeder setzet einen Ducaten auff / mit dem Bedinge / daß / wer die meisten Augen haben würde / alle zehen Ducaten ziehen solte; So scheinet es / ersten Anblicks zwar unbillig seyn / gegen Auffsatz eines eintzigen Ducatens neune ein zustreichen; Man muß aber bedencken / daß es dem / der einmahl gewinnet / wieder neunmahl mißlingen / und so viel als er etwa erobert hat / kosten können und noch könne. Auß dergleichem Grunde haben auch einige sagen wollen / es seye eytel sich für dem Wetter fürchten; Sintemahl unter zwey Millionen Menschen kaum einer von selbigem gerühret werde. Nehmlich es ist nicht nur zu considériren / wie groß ein Unglück seye / sondern auch wie offt sich selbiges etwa wahrscheinlicher Weise zu tragen möchte.

§. VII. (1) *Del-rio Disquisit. Magic. IV.* 4.

§. VIII. Dem bißher erzehlten kombt einiger Massen bey die Assorantz oder Schadlos-Haltung / vermöge welcher einige / gegen einen bedungenen Profit oder Lohn / sich verpflichten / den Schaden der weit weg-sonderlich über Meer geschickter Güter zu tragen / und / wenn diese verlohren geben / dero Werth dem Eigenthums-Herrn gut zu machen. Solcher Contract aber ist

null

null und nichtig / da entweder der sich versichern lässet / den Verlust / oder der andere / so versichern will / die wohlbehaltene Ankunfft der Waaren an Ort und Stelle schon gewiß weiß. Denn dieser Contract pflegt nur über ungewisse Gefährlichkeiten geschlossen zu werden / da nun der eine versicherte Kundschafft hat / daß die Waaren behalten ankommen / nimbt er ja gar keine Gefahr über sich; und wenn dem andern bekant / daß die Waaren schon verlohren gegangen sind / da er diesen Contract eingehen will / so kan er sich ja für keine Gefahr mehr stehen lassen / weil die Sachen nicht mehr in derselben / sondern gantz fort sind / was aber in Gefahr zu stehen erachtet werden soll / das muß entweder in der That / oder wenigstens nach der Einbildung derer / die sich wegen solcher Gefahr vergleichen / noch verhanden seyn. Wieviel aber dem / so für dergleichen Gefahr stehet / deßhalben an Lohn oder Ergötzlichkeit zu geben / ist auß dem Werthe der versicherten Güter / oder auß dem Vergleich derer Contrahirenden zu entscheiden. Dabey ists von selbst klar / daß destomehr gefordert werden könne / je grösser die Gefahr ist / für welche gestanden werden soll. So ist mehr zu geben wenn die Fahrt wegen der Capereyen unsicher / als wenn Gefahr wegen Sturms obhanden ist / und in Ansehung dessen kan im Winter mehr als im Sommer gefordert werden. (1) Diesen Contract haben wir hieher gezogen / weil er / sonderlich auff seyten deß Versicherers / gar viel Ungewißheit und Gefährlichkeit in sich begreifft. Ein Beyspiel (2) umsonst begehrter Assecurirung oder Versicherung ist im Livio (3) zu finden / allwo die / so Getrände und Kleidung in Spanien führen solten / begehrten daß ihnen das Publicum, wenn sie durch Ungewitter oder feindlichen Anfall um das geladene Guth kämen / für den Schaden stehen / und also die Gefahr über sich nehmen solte. an einem Orte (4) aber erzehlet er / was dabey für Betrug mit untergelauffen seye.

§. VIII. (1) Loccenius *de Jure maritimo II. 5.*

(2) Umsonst begehrter *Assecurir*ung ꝛc.] *Assecurir*ung ist von der Bodmerey zuunterscheiden. Denn in der Bodmerey leihe ich mein eigen Geld jemanden mit dem Beding aus / daß ich es / wo sein Schiff behalten wiederkombt / sammt grossen *Interessen* wieder bekomme: Im *Assecuriren* aber nehme ich / gegen gewisses von andern empfangenes Geld / über mich für alle Gefahr ihrer anders wohin zubringenden Waaren zustehen.

(3) *XXX.* 49.

(4) *XXV.* 3.

Das

Das zehende Capitel.

Von denen zufälligen oder andern Contracten beygefügten Verträgen.

§. I. Die andern Contracten beygefügte Vergleiche sind/zweyfacher Arth.

§. II. Ihre Mannigfaltigkeit.

§. III. Wenn ein beygefügter Vergleich was schändliches in sich begreifft/ ist er ungültig.

§. IV. Manchmahl wird durch beygefügten Vergleich ein ausserordentlicher Handel gestifftet.

§. V. Wenn er einem Contract gleich so fort angefügt wird so ist es / wenn das übrige seine Richtigkeit hat/gültig.

§. VI. Wenn dergleichen selbigem erst eine weyle hernach angeheffter / und dadurch einem Theil etwas von sonst obliegender Schuldigkeit erlassen wird/ gibt es gegen gewisse Forderungen eine Außflucht.

§. VII. Wie ein solcher also dem Contract angefügter Vergleich gilt / da in selbigem einem oder anderm Theile was neues auffgebürdet wird?

§. VIII. Von denen auff Treu und Glauben angestellten Händeln.

§. IX. Der Bürge ist dem Gläubiger nicht weiter verbunden / als der Selbst-Schuldener.

§. X. Er kan ihm doch genauer verbunden seyn.

§. XI. Was für Rechts-Wolthaten dem Bürgen zu statten kommen?

§. XII. Von denen Halß-oder Peinlichen-Bürgen.

§. XIII. Gebrauch der Pfänder.

§. XIV. Die Pfänder sind entweder fruchtbahr oder unfruchtbahr.

§. XV. Ob man sich ein Pfand durch Verjährung Eigenthümlich machen könne.

§. XVI. Was für Unterscheid zwischen einem schlechten Pfand und einer Hypothec seye?

§. I.

NAch bißher betrachteten vornehmsten und hauptsächlichsten Contracten / die an und vor sich selbst bestehen / ist auch noch zu handeln/ von denen zufälligen oder solchen Vergleichen und Pacten/ die an und vor sich selbsten alleine nicht

Circumstantiæ sunt eventus &c.

errichtet / sondern nur andern Contracten beygefüget und inseriret werden. Einige derselbigen werden andern Contracten dermassen / inseriret daß sie dero Inhalt auff mancherley Weise / entweder durch Zuthun oder Abthun; mercklich rühren und ändern / und werden von denen Juristen / mit einem eigenen Nahmen Pacta adjecta oder eingefügte Packen genennet. Andere die geben denen schon außgemachten und umständlich abgehandelten Contracten nur mehrere Festigkeit / Gewißheit und Versicherung.

§. II. Bey denen so genannten Pactis adjectis oder eingefügten Packen und Vergleichen machen die Außleger (1) der Römischen Rechte diesen Unterscheid / daß einige derselbigen dem Haupt-Contract, da er noch nicht völlig außgemacht ist / inseriret / und mit selbigem zugleich errichtet; andere aber erst über eine weyle / dem vorhin schon völlig geschlossenen Contract, noch hinzugesetzet werden. Weiter wird untersucht / ob sie sich bey denen auff Treu und Glauben oder bey denen nach strengem Recht auffgerichteten Contracten finden? Ferner / ob sie sich auff die Zufälle eines Contracts beziehen. Auff den ersten Fall sind diese Packen so beschaffen / daß ohne sie der Contract nicht verstanden werden mag: auff den andern Fall trägt deren Inhalt der Contract auff dem Rücken nach sich / ob gleich dessen im Contract mit außdrücklichen Worten nicht gedacht worden / doch kan der Contract in seinem Wesen bestehen / ob gleich die seiner Natur sonst folgende Packen bald so bald anders eingerichtet werden: Auff den dritten Fall wird durch die eingefügte Packen richtig gemacht / was weder zum Wesen deß Contracts gehöret / noch auch dessen Natur folget / sondern gantz was frembdes / so da und Wege seyn kan / ist / demnach vom freyen Willen der Contrahirenden lediglich dependiret. Endlich erinnern sie / daß viel daran gelegen seye / umständlich zu sehen / ob solche Packen inseriret und angefüget werden / die Verbündlichkeit zu mehren / oder selbige zu mindern?

§. II. (1) *Adl. 7. §. 5 ff. de Pactis.*

§. III. Von allen diesen hat man / nach ihrer mannigfaltigen Beschaffenheit / folgende Schlüsse und Regeln abgefasset. I. Der Vergleich / welcher das Wesen eines Contracts so rühret / (1) daß er der Ehrbahrkeit und guten Sitten zu wider wird / ist ungültig; denn wir haben oben schon erwiesen / daß alle schändliche und unehrbahre Vergleiche nichtig sind. Demnach würde der von Seiten einer Braut dem Heurahts-Contract einverleibete Vergleich / darinne sie sich die Zulaßung anderer Manns-Personen außbedingen wolte / allerdings nichtig seyn / oder wenn ein Verwalter / seinem Mieth- und Bestallungs-Contract inserirte / daß ihm frey stehen solte / seines

nes Herrn Güther liederlich zu verschwenden. Ebener maßen würde es ungereimet seyn / wenn einige / bey Schliessung eines Contractes außdrücklich protestireten / daß sie selbigen nur auß Furcht und durch Gewalt gezwungen / miteinander auffrichteten / oder / so einer derer Contrahirenden sich bedingete / daß er was durch ihn arglistiger Weise Schaden gethan würde / gut zu machen nicht gehalten seyn solte (2).

§. III. (1) Daß er der Ehrbahrkeit und guten Sitten zuwider wird ꝛc.] Hiervon sind Exempel *L.* 29. §. 2. *ff. pro socio*, *L.* 52. §. 9 und 11. *eod. L.* 14. §. 2 *ff. de commun. dividend. L.* 1. §. 45. *ff. depositis. L.* 12. *ff. de Precario*, *L.* 21. §. 1. *ff. de rebus creditis* zu sehen.

(2) Siehe *L.* 1. §. 7. und 35. *ff. depositi.*

§. IV. II. Wenn der einem Contract einverleibte Vergleich / das Wesen solches Contracts dermaßen rühret / daß eine gantz andere Art des Geschäffres und Handels / als sonst in dergleichen Contracten abzuthun gewöhnlich ist / herauß kommet; So muß man Achtung geben / was doch / bey dergleichen widrig-scheinendem Abkommen / die eigentliche Meynung derer Contrahirenden gewesen seye ? Denn da es ihnen um die mit Worten außgedrückte Sache ein Ernst gewesen ist / so wird der einverleibte / und die mit außdrücklichen Worten des Contracts bezeugete Sache auffhebende Vergleich nichts seyn / indem ja niemand vernünfftiges widerwärtige Dinge / deren eines vom andern umgestossen wird / zugleich wollen und begehren kan. Wenn ihrer zwey im Ernst einen Kauff miteinander schliessen wolten / so wäre ja ungereimet / selbigem einzufügen / daß ein Theil den Kauff-Schilling nicht erlegen / der andere / die verhandelte Sache nicht außhändigen solte. Desgleichen heist auch der Vergleich nichts ; dadurch einem Nicht-Contract inseriret wird / daß der Pachter von dem bestandenen Guthe eigenthümlicher Besitzer seyn solte ; und was wäre doch in einem Contract von Gesellschaffts-Handlung der Vergleich nütze / dadurch versehen würde / daß keiner von denen in Gesellschaffts-trettenden / Antheil an gemeinschafftlichem Nutzen und Schaden haben solte ? Da nun die Contrahirende Partheyen die Sache ernstlich gemeinet / und entweder auß Unwissenheit / in Benennung der Dinge mit Worten geirret / oder auß erheblichen Ursachen / ungewöhnlich geredet haben / so gilt allerdings dasjenige / was sie im Ernst mit und untereinander abgehandelt / und geschlossen / da es nur denen Gesetzen nicht zu wider lauffet / und wird der Handel durch die unförmliche Worte keinesweges vernichtiget (1).

§. IV. (1) Daher gehöret *L.* 80. §. *ult. ff. de contrah. emt. L.* 6. *ff. præscript. verbis. L.* 5. §. *ult. pro socio. L.* 1. §. 8. *ff. depositi.* §. 2. *Inst. quibus modis re contrahatur obligatio.*

§. V. III. Die Vergleiche/welche zugleich mit einem Contracte errichtet/ und desselbigen Schliessung mit inseriret werden / sind / da sie denen Gesetzen nicht zu wider lauffen / allerdings gültig / sie mögen nun ausser dem sonst gewöhnlichen Wesen des Contracts etwas verfügen / oder seine natürliche Folgen einschräncken und ordnen / oder nur gantz von frembdes zufällige Umstände außmachen. Denn weil die untereinander schliessende / Freyheit/ dißfals nach Belieben zu schalten/gehabt haben / als welchen Umstand man præsupponiret oder als gewiß vorauß setzet; so sind sie auch zu halten verbunden/ wessen sie sich einmahl untereinander wohlbedächtig verglichen haben (1). Es ist sonst die Gewehrleistung deß Kauff-Contract etwas natürliches/ oder eine / auß dessen Wesen und Natur in richtiger Folge fliessende Sache / doch können die Contrahirende durch inserirten Vergleich gar wohl feststellen/ daß daß der Verkauffer darzu nicht gehalten seyn solle. So kan auch die Verbindlichkeit den auß Versehen / und durch eines oder andern Contrahenten Schuld/ entstehenden Schaden/ gut zu thun / in denen Contracten / welchen sie sonst natürlicher Weise in gewisser Maaße einverleibet/ oder nicht einverleibet wird ; mittelst bald inserirten Vergleichs / nach Belieben der Contrahirenden (2) gemindert oder geschärffet werden. Und das verstehet sich auch von denen Consensual- oder solchen Contracten / die nach von sich gegebenem gegenseitigem Consens, alsbald recht kräfftig sind / und ihre Verbindlichkeit haben / da dem völlig außgemachten Contract bald / und da noch alles in seinem unverrückten Stande ist / ein Vergleich einverleibet und zugefüget wird. Sintemahl das eben so viel ist / als wenn ein neuer Contract errichtet würde (3). Das übrige von solchen / einem Contract gleich mit einverleibeten / und über dessen natürlichen Folgen/ und beförderlichen Hülffs-Mittel disponirenden Vergleichen / kan in denen Römischen Rechten (4) auch wohl in gantzen Titeln desselbigen nachgelesen werden. Daher gehöret auch der Vergleich vom Wieder-Kauff/ (5) desgleichen der auff solche Bedingung geschlossene Kauff / daß man die Waare / so sie einen nicht gefiele / zurückgeben möge. (6) Item der Leibes-Renthen (7) Vergleich / da man jemanden Dar-Lehn außzahlet / um von selbigem / so lange man lebet / gewisse Zinßen zu geniessen / oder ihm / wenn man stirbet / das Capital zu überlassen / da sonst ordentlicher Weise ein Dar-Lehns-Contract der Gläubiger selbst bey seinem Leben / oder / auff dessen erfolgenden Todes-Fall/ seine Erben von dem Schuldner das Capital zu fordern haben.

§. V. (1) Hieher gehöret *L.* 1. § 6. *l.* 24. *l.* 26. §. 1. *ff. Depositi*, *L.* 7. §. 1. *l.* 79. *ff. de contrah. emt. l.* 11. §. *ff. de Action. emti venditi*, *l.* 7. §. 5. *ff. de Pactis.*

(2) Gemindert oder geschärffet werden] und also kan man auch alle Gefahr oder zufällige Schäden über sich nehmen. *l.* 9. § 2. *Locati. l.* 13. §. 5. *l.* 36. *eod. &c.* H.

(3) Siehe

(3) Sihe *L. 6. par. 6. Vers: Quod cum esse* und *l. 58. ff. de Pactis l. 72. ff. de contrah. emt. l. 2.* und *3. ff. de rescind. vendit. l. 1. C. quando liceat ab emt. discedere.*

(4) *L. 11. l. 13. C. de Pactis. l. 6. §. 1. ff. de Actionibus emti. l. 2. C. de Pactis inter emt. & vendit. T. de lege commissoriâ & 1. de in diem addictione.*

(5) *L. 2. C. de Pactis inter emt. & vendit.*

(6) *L. 7. C. eod.* Es pfleget hierbey auch wohl eine gewisse Pœn auff den / so wendig wird / gesetzt zu werden / Berlich. *Decis.* 43. 44.

(7) Von solchem handelt Nic. Hennelius *Libro de Dotalitio Cap. 6. par. 11.*

§. VI. IV. Da denen vorhin geschlossenen Contracten einige Vergleiche über eine Zeit oder Weil erst noch angefüget / und in selbigen einem oder anderm Theil gewisse Obliegenheiten erlassen / auch solcher gestalt / einem Schuldner oder Beklagten zum Besten errichtet werden; So sind sie / da alles Ubrige seine Richtigkeit hat / allerdings und dermassen gültig / daß sich der / welchem sie zu gut kommen sollen / selbiger / als einer Außflucht / wieder mancherley Anspruch bedienen kan. So kan wenn gute Zeit vorher ein Dar-Lehns-Contract geschlossen worden ist / hernach noch zwischen dem Schuldner und Gläubiger ein Vergleich von auffzuschreibender Zahlung / von dem Orte / wo sie zuleisten / mit was für Geld und Sorten sie geschehen solle / auch über die Zinßen und dero Erlassung u. s. w. getroffen werden. (1)

§. VI. (1) *L. 72. ff. de contrah. emt. l. 7. §. 5. ff. de Pactis.*

§. VII. 5. Nach dem Natürlichen Rechte / sind die über eine weile erst denen Contracten angefügte / und zu dero mehreren Versicherung angesehene / auch die Verbindlichkeit deß einen [a] Alteri. Theils mehrende / mithin [a] dem Kläger zu statten kommende / Vergleiche allerdings solcher gestalt gültig / daß der sich nicht darnach haltende Theil / von dem andern / so weit es die Beschaffenheit bloser und geringer Vergleiche leydet / in rechtlichen Anspruch genommen werden kan. Denn es weiß das Natürliche Recht nichts von dem / was die Römische Gesetze anführen / daß wegen solcher bloßen und gemeinen Vergleiche kein gerichtlicher Anspruch erlaubt / oder den sie Brechenden Gerichtlich zu belangen / nicht zugelassen seyn solle. Gesetzt / ich hätte etwas mir auff gewisse Zeit Außzulieferendes und Zuübergebendes gekaufft / und mich hernach mit dem Verkäufer / daß mir es dieser Zeitlicher / als erstlich bedungen worden / übergeben solte; So kan ich ihn / wenn ers diesem hernach errichtetem Vergleiche zufolge nicht thun will / allerdings belangen und bitten daß man ihn Gerichtlich darzu anhalte. Weiter: Ich hätte jemanden mein Hauß auff zwey Jahr vermiethet / wäre aber hernach mit ihm eines worden / daß er über ein Jahr außziehen solte:

So kan ich solchen / wenn ers nicht thun will/ verklagen / aber doch mit dem Bescheide / daß ich auch nicht mehr/ als auff ein Jahr / Zinße begehre. Meines Orts kan ich auch nicht absehen / warum man über die Beschleunigung der Zahlung nicht eben so wohl/ als über dero Auffschub vergleichen könne? (1) Ja! ob gleich dem Schuldner in solchem Vergleiche wegen des zeitlicher zuerlegenden Geldes / keine Ergötzung oder Vergütung bedungen worden ist / so geschiehet ihm doch kein Unrecht / da er es also haben wollen und damit zu frieden gewesen. Darneben aber ists ausgemachten Rechtens daß dem Schuldner / wider seinen Willen/keine neue Beschwehrung auffgebürdet werden könne / und deßhalben natürlicher weise ihm am ersten so viel Vortheil zugönnen seye/als ihm durch das letzte Beschwerde zuwächset. So der Gläubiger will daß ich ihm an einem andern / als anfänglich bedungenen Orte / die Zahlung thun soll ; so kan ich wieder von ihm fordern / daß er mir so viel erlasse / als ich Vortheil gehabt hätte / wenn es mit der Zahlung bey dem erst-bestimmten Ort geblieben wäre. Weiter ist es auch klar / daß es wider die Natur derer beschwerlichen / und in Wechselung oder Umtauschung bestehender Contracte seye / bald Anfangs oder hernach dergleichen Vergleich ein- und anzufügen / wodurch dem einen Theil allzuviel auffgeleget / mithin eine merckliche Ungleichheit verursachet und eingeführet wird. Da also anfänglich über einer Waare Kauff richtig contrahiret, dero Preiß aber durch nachfolgenden Vergleich / weit über den erstgesetzten und zugleich billigen auch gewöhnlichen Werth / erhöhet worden wäre ; So sehe ich nicht mit was für Recht der Uberschuß vor das Verkauffte / da nicht Schenckung mit unter gelauffen / gefordert werden könne. (2)

§. VII. (1) *L. 3. §. 2. ff. de constitutâ pecuniâ.*
(2) Siehe Arnoldum Vinnium *de Pactis Cap. 9. seqq.*

§. IIX. Es schicket sich auch nicht übel hiervon [a] denen auff Treu und Glauben geschlossenen Händeln Meldung zu thun / da man jemanden etwas dermaßen zu eigen übergiebet / daß er es getroffener Bedingung nach / wiedergeben solle. Das scheinet mir mit zu denen Pactis adjectis oder einverleibten und angefügeten Vergleichen zugehören / (1) weil es allemahl der Übergebung gewisser Dinge mit angehänget wird. Und hat dieser Vergleich oder solch Pactum billig den Namen von Treu und Glauben erlanget/ weil man zu der Treu dessen / dem man etwas in gewisser Bedingung und mit Schuldigkeit / es auff gesetzten Fall / wieder zugeben/ zueignete und übergab / ein mächtig Vertrauen trug und sie recht groß / redlich und beständig zu seyn glaub-

[a] *De Fiduciâ.*

glaubte und also dafür hielt. Er würde sich der eigenthümlich empfangenen Sache (mit welcherley man sonst nach Belieben verfahren / sie immer behalten oder an andere überlassen möchte bescheiden / und nur in vorgeschriebenen Terminis, und auffgesetzte Zeit gebrauchen. Darum war auch bey den Römern / in Schliessung dergleichen Vergleichs / eine sonderbahre / feyerliche Redens-Arth gewöhnlich / darinnen es / selbige in unser Sprache auszudrücken / hieß: (1) Man wolte / wie sich [b] zwischen ehrlichen Bieder-Leuten gebührte / treulich und sonder Gefährde handeln. (2) Bey so gestalten Sachen wurde der / welcher in dermassen übernommenen Dingen sich vergangen zu haben überführet war / für Ehr-los erkläret und gehalten. Cicero (3) spricht demnach: Es sind drey sonderbahre Privat-Rechtfertigungen / die sehr hoch laufen / und in denen es es gleichsam wie auff Leib und Leben gehet / wenn nemlich einer in Vormundschaffts-oder in Gesellschaffts-Dingen / oder wegen deß auff Treu und Glauben gehandelten und empfangenen / verurtheilet wird. Wer in dem letzten Punct / schreibt er anderswo / unrecht gethan hat / der wird mit einem reifflich und wohlgeschöpfftem Urtheil verdammet oder in Straff gefallen zuseyn erkläret. Die Außleger der Römischen Gesetze zeigen umständlich an / in welchen Fällen ehemahls auff Treu und Glauben zu handeln üblich gewesen seye. Von dem also angenommenen Vatter handelt

[b] *Ut inter bonos bonè agier oportet, & sinè fraudatione.*

Cajus in seinen Institutionibus. (4) Dergleichen Vergleich wurde auch mit denen auß Natürlicher Gewalt gelassenen Kindern (5) in Ansehung der Erbung ihrer Güter / getroffen / und nicht weniger bey dem Besitzthum oder Possession (6) und in Vormundschaffts-(7) Aufftragung üblich / wie nicht weniger bey Pfand-Einsetzung (8) und in Fidei Commiß-Sachen (9) wurde fast dergleichen beobachtet. Andere Exempel sind weiter hier und dar befindlich. Philippus, als er sich mit dem Feinde zu schlagen genöthiget / auch alle seine Völcker an sich zu ziehen gemüssiget gesehen / und darbey wahrgenommen / daß ihm die Achaischen Städte nicht allzutreu wären / hat er Argen, deßwegen er mehr / als um die sonst gewaltige Stadt Corinthus bekümmert war / dem Lacedæmonischen Tyrannen Nabidi, auff Treu und Glauben übergeben / mit dem Beding / daß / wenn der Sieg auff seine Seite außfiele / sie ihm wieder gegeben werden / wenn er aber unterläge / selbige der Nabis vor sich behalten solte (19). So hat der Alboinus ehemals seinen guten Freunden / denen Hunnen Ungarn eingeräumet / doch darbey außgemachet / daß selbiges seinen Longobarden / wenn sie zurück auß einzunehmen vorhabenden Ländern getrieben würden / wiederum zu bewohnen frey stehen solte (11). So riethe auch vor Zeiten der Nabarzanes dem Dario, daß er sich in die Zeit schicken / und auf eine Weile dem Bello das Regiment auff Treu und Glauben / übertragen

und

undes / wenn sich die Sachen änderten / wiederum übernehmen solte. (12) Als Hercules Spartam mit Gewalt eingenommen / hat er sie dem Vater der Dioscurorum Tyndaro, mit der Condition, auff Treu und Glauben eingeräumet / daß sie zu seiner Zeit von diesem denen Kindern des Herculis abgetreten werden solte (13). Boëtius (14) hat zum Exempel gegeben / wenn jemand bey geschwinden und gefährlichen Läufften seine Güther einem Freund einräumete / mit dem Vorbehalt / solche / bey besserer Zeit / wieder zu nehmen. Bey denen Türcken / muß der / so sich von seiner Frau zu scheiden vermessen hat / es in der That bewerckstelligen / ob es ihn gleich dieses gesaget zu haben / hertzlich reuete; damit er sich nun helffen möge / leget er es mit einem guten Freunde / auff Treu und Glauben / ab / daß dieser solche Frau nehmen und sich gleich wieder von selbiger scheiden solle / denn dergestalt mag sie der erste Mann wieder nehmen / sonst ist es ihm nicht erlaubet (15). Doch muß Treu und Glauben nicht / gute Gesetze / Ordnungen / und das gemeine Wesen zu betriegen / mißbrauchet werden / welches geschehen würde / wenn jemand Z. Er. der Zoll oder Accis frey wäre / eines andern Guth auff eine Zeitlang / ohne Beschwerde einzubringen / annehme / und selbiges / nach gefährtem Zoll und Accis-Ampt / dem Eigenthums-Herrn wieder abträte.

§. VIII. (1) **Weil es allemahl der Übergebung gewisser Dinge mit angehänget wird**] Es ist also eine Art der Verpfändung hiebey befindlich. Denn es gehörete zu dieser auff Treu und Glauben handelnden Sache / wenn jemand dem Glaubiger / bey auffgenommenem Gelde / etwas nicht schlechthin / sondern Gerichtlich / doch dermassen zu eigen übergabe / daß es ihm auch / wenn die Zahlung zu gehöriger Zeit folgte wieder gegeben werden solte. Videatur Paulus *l. 2. Sentent. Tit. 13. par. 3. & l. 3. tit. 6. par. 74.* Boëtius *in Topica Ciceronis.* Jac. Godofredus *ad l. unic.* C. Theod. *de commissor. rescindend.*

(2) Cicero, *de Officiis III*, 17. 15. *Epistol. ad familiares VII*, 12.

(3) *Orat. pro Q. Roscio Comœdo c. 6. pro Cæcinâ c. 3.*

(4) *I*, 6. *Rosinus Antiquit. Romanarum IX*, 10.

(5) *§. ult. Instit. de Legit. agnat. success. l. ult. C. de emancipat. liber.*

(6) Budæus, *ad l. 2. ff. de Origin. Jur.* Gregorius Tholosanus, *Syntagm. XXIII*, 5. §. 2.

(7) Bachovius, *ad d. t. Institut.*

(8) Isidorus, *Etymol. V*, 25. *Cacius ad Pauli recepti Sentent. l. 2. tit. 13.*

(9) *Pr. Institut. de Fidei-Commiss. & ibi Bachovius aliiq; interpretes.* Weil demnach die Fidei commissa mit zu der Fiducià oder zu denen auff Treu und Glauben geschlossenen Händeln gehören / bey welcher Uberfahrung die Verbrecher (nachdem was der Autor im vorhergehenden dieses Paragraphi berichtet) für Ehrloß gehalten worden / so darff man sich nicht wundern / daß manchmahl die über Fidecommiss errichtete Erb-Vereinigungen Illusterer Familien / allen darbey Interessirten / bey Verlust ihrer Ehren / zu beobachten / eingebunden worden. Davon ein Exempel in Solmischer Erb-Vereinigung zu sehen / wie dero Abdruck außweiset / in dem Tractat dessen Titel: Drey Responsa Juris, ob die Güther der Gräfl. Solmischen Erb-Verordnung unter-

unterworffen/ und in Specie Braunfels und Bußbach / denen Herrn Grafen zu Solms / ob prætensum crimen Læsæ Majestatis entzogen werden können. Franckfurt am Mayn 1634.

(10) Livius, XXXIII, 38.

(11) Paulus Warnefridus, *de rebus gestis Longobard. II*, 7.

(12) Curtius, *V*, 9.

(13) Diodorus Siculus, *IV*, 33.

(14) In Topica Ciceronis.

(15) Monconys, *Itinerar. Tom. I.* Olearius, Persische Reiß-Beschreibung / *V*, 23. der Autor *VI.* §. 27.

§. IX. Was ferner die Vergleiche / durch welche andern vorhin getroffenen und errichteten mehrere Festigkeit und Gewißheit beygeleget wird / anbelangt / so ist erstlich gar gemein / daß ein Mensch deß andern Verbündligkeit mit über sich nimbt / damit / wenn der Hauptsächliche Selbst-Schuldner nicht Wort hielte / man sich an diesem ins Mittel getrettenen andern erhohlen könne. Es pflegt aber ein Mensch für den andern hauptsächlich in dreyerley Fällen Gut- oder Bürge zu werden. Einmahl unter Privat-Personen in Ansehung Geldes / und Geldes werther Dinge und Thaten. Zum andern / in und bey allerhand Straffe verwirckt habenden Missethaten / zur Versicherung / daß die Straffe von dem Selbst-Schuldigen / nach erfolgendem Urtheil und Recht / außgestanden werden solle / und nennet man die dafür gut sagende Vades, das ist / Halß- oder Peinliche Bürgen. Drittens in öffentlichen Händeln / da die Versicherung durch Geißeln gegeben zu werden pfleget. Die eigentliche Natur und Art der Bürgschafft zu erklären / ist im Vorhergehenden schon (1) eines und das andere erinnert worden. Hier ist noch beyzufügen / es werde durch die Bürgschafft eines andern Geld und Geldes / Werth betreffende Verbündlichkeit dermassen übernommen / daß / wenn solcher nicht Wort hält / man für ihn alles gut machen / aber sich doch auch am Selbst-Schuldigen / wegen Capital, Interesse und Unkosten / erhohlen wolle. Da nun die Bürgschafft nur eines andern Contracts Zugabe ist / erhellet deutlich genug (2) daß der Bürge nicht zu mehrerm / als was dem Selbst-Schuldner obliegt / verbunden geachtet werden könne. Wenn demnach die Obligenheit dessen bedinglich ist / so kan man von jenem / vor erfülleter Bedingung / die Sache nicht schlechter dings fordern. Der Bürge ist auch nur so viel / als der Selbst-Schuldner / und an dem Orte / wo es dieser zuthun versprochen hat / zu zahlen verpflichtet. Was der Selbst-Schuldner an allerhand / auß der Beschaffenheit deß Handels fliessenden Außflüchten hat / das kombt auch dem Bürgen zu statten. (3) Denen Bürgen sind (4) die Bevollmächtiger / oder die jenige so jemanden dem dritten Mann etwas zu zahlen oder darzu leyhen auffträgen / allerdings an Berechtigung gleich / indem sie ihr Wort / bey dem so zahlen soll / für den dritten

geben / demnach / bey dessen Fallirung / jenem für ihn gut werden müssen. Dabey kan es nun geschehen daß einer dem andern committiret einem dritten Freunde 1000. Thl. zu zahlen / weñ aber dieser nur 500. würcklich empfähet / so ist auch der erste dem andern nicht für ein mehrers verbunden. Dessen allen ungeachtet kan es doch auch wohl geschehen / daß der Bürge weniger als der Selbst-Schuldner verbunden seye / so er nehmlich nur für einen Theil der Schuld gut gesaget / oder für eine unbedingte Schuld / mit gewissen Bedingungen Versicherung gegeben / oder auch sich längere Frist / und einen bequemern Ort der Zahlung vorbehalten hat. Es ergibt sich auch auß dem Zweck der Bürgschafft von selbst / daß der Bürge ein wohlhabender und guter Mann seyn müsse / den der Gläubiger bequem belangen könne / welcher denn / ob dergleichen Qualitäten / an dem zum Bürgen anzunehmenden vorhanden sind / urtheilen mag. Auß dem Grunde sprach Vulcanus bey dem Homero (5) da ihm Neptunus für den Martem Bürge werden wolte / gar weißlich:

Ich will meines gleichen Bürgen /
Den ich auff den Fall kan würgen:
Dich vermag ich nicht zu zwingen /
Wenn mich Mars ums Geld will bringen.

§. IX. (1) *V.* 2. §. *ult.*

(2) **Daß die Bürgen nicht zu mehrerm** ꝛc.] Das ist in Römischen Rechten so gewiß und außgemacht / daß auch die Bürgschafft für null und nichtig erkläret wird / darinnen sich einer zu mehrerm / als der Selbst-Schuldner verbunden war / verpflichtet hat. *L.* 8 §. 7. *ff. de fidejuss.* Doch ist es Natürlicher Weise billiger / daß dergleichen Bürgschafft / so weit als die würckliche Schuld reichet / gelte. Pistorius *l.* 3. *Quæst. pr.* 10

(3) *L.* 6. *ff. Si quis cautionibus L.* 32. *ff. de pactis. L.* 51. *ff. de procurat. L.* 9. §. 3. *de Sctο Macedoniano. L.* 4. *n.* 5. *ff. de compensat*

(4) **Die Bevollmächtiger** ꝛc.] Diese haben demnach mit den Bürgern einerley Rechts-Vortheile / Z. Ex. das *Beneficium Ordinis*; *Novell.* 4. *C.* 1. *Mevius Part. IV. Decis.* 187. *Divisionis L. fin. C. de constitut. Pecuniâ.*

(5) *Odyss.* 8. Besitze auch *Syrach. VIII.* 15. *seqq.*

§. X. Ubrigens ist es nichts unvernünfftiges / daß der Bürge genauer / scharffer und fester als der Selbst-Schuldige verhafftet seye. Denn er hat sich / zu Versicherung des Haupt-Contracts, der ohne seine Interposition nit vor sich gangen wäre / selbst angegeben. Mancher wird einen Contract einzugehen auß Noth gedrungen, den Bürgen beweget die Gutwilligkeit / oder die Begierde sich als einen Wohlthäter sehen zu lassen / oder das auff sein Vermögen gesetzte Vertrauen / an einem frembden Handel Antheil zu nehmen. Die Gläubiger sind demnach vielmahl auff die Bürgen übler zu sprechen / als auff den Selbst-Schuldner selbst / weil jener sie zum Dar-Lehn beweget / und

weil

weil niemand sich in einen frembden Handel von freyen Stücken einlassen soll / er wisse denn gar wohl / daß er der Sache gewachsen seye. Darum rathen auch die wahren Weisen / sich / wolle man nicht unnöthiger Weise Unglück auff dem Halß haben / für dem Bürge werden gar wohl in acht zu nehmen (1). Chilo hat pflegen zu sagen:

Sprich nur gut! So ists geschehen;
Du wirst bald viel Böses sehen.

Die Römer haben dißfals durch eine eigene Satzung / (2) der allzugütigen Bereitwilligkeit derer Frauen zu statten kommen wollen. Zu dem so ist nach ihren Rechten erlaubet / daß sich der Selbst-Schuldner durch Ubergab aller seiner Güther / ob gleich diese nicht so viel / als die Schuld macht / außtragen / loßmachen könne; welches doch denen Bürgen nicht frey stund / (3) als die man deshalben begehret / damit man / wenn des Selbst-Schuldners Güther nicht zureicheten / der völligen Zahlung halber genug versichert seyn möchte. Diese Art / durch Ubergab der Güther / aller Schuld loß zu machen / ist zwar (4) dem Natürlichen Recht unbekandt / doch ist es allgemeiner Menschlicher Leutseeligkeit nicht ungemäß / daß mit dem / so nicht durch Uppigkeit / Verschwendung oder Faulheit / zu zahlen unvermöglich worden / zu frieden gestanden werde / wenn er alles im Vermögen habende hergiebt / und ihn nicht das noch mangelende mit der Haut zu bezahlen dringe. Es wird auch die Verbindlichkeit des Bürgens daher fester als des Selbst-Schuldners / wenn da / was dieser nur schlechthin zugesaget hat / von jenem mit einem Eyde bekräfftiget / oder / auff den Fall der Nicht Leistung / eine gewisse Sache zu übernehmen versprochen wird. An etlichen Orten ists gewöhnlich / daß (5) sich die Bürgen / wenn die Zahlung binnen bestimmter Zeit nicht geschiehet / an bedungener Stelle einfinden / und daselbst / biß der Gläubiger vergnüget worden ist / verbleiben müssen / welches man (6) Obstagium nennet. Doch ist diese Gewohnheit / wegen mit untergelauffener Mißbräuche (7) hier und dar abgeschaffet worden.

§. X. (1) *Prov. VI*, 1. *seqq. XI*, 15. *XVII*, 18. *XX*, 26. 27. *XXVII*, 13. *Syrach. XXIX*, 24. 27.

(2) **Eigener Satzung**] Nemlich durch SCtm Vellejanum, in welchem versehen / daß ein Weib / welches sich für frembde Schuld einigerley Weise zu Bürgschafft eingelassen / deßhalben etwas zu zahlen / nicht verbunden seyn solte / welches doch in Franckreich vom Henrico IV. wie Morisotus von ihm *Libro IV.* bezeuget / auffgehoben worden / auch in Geldern und zu Antwerpen nicht im Brauch ist. Pontanus, *Hist. Gelr. Libro I.* und Stockmann, *Decis. Brabant.* 144. H. Anderer Orte in Deutschland zu geschweigen.

(3) §. *ult. Instit. de Replicat.* (4) Siehe den Autorem, *III*, 7. 8. 3.

(5) **Die Bürger** ꝛc.] Nicht nur diese / sondern auch wohl die Selbst-Schuldner. H.

(6) Das ist in Deutschland auch unter hohen Standes-Personen üblich gewesen / davon Exempel in *Maderi Antiquit. Brunsuic. Sylloge IV. n.* 12. und in Nicol. Schater, *Annal. Paterbornenf. Libro* 11. *ad annum* 1230. zu finden sind / auch *ad annum* 1247. 1264. H.

(7) In Reichs-Abschieden / *de anno* 1548. und 1574.

§. XI. Und da die Bürgschafft nur ein Zugang oder Anhang von der Pflicht deß Selbst-Schuldigen ist; So ists ja Natürlich / daß der Gläubiger zu erst den Selbst-Schuldner angehen müsse / und allererst / wenn bey dem nichts zuerhalten / den Bürgen anpacken dürffe. Quintilianus (1) spricht: der in Gefahr kommende Bürge / ist Mitleydens würdig / weil er durch Gütigkeit und Leutseligkeit in die Händel gerathen. (2) Er kan auch nicht ehender von dem Gläubiger / dieser wolte dem ohnverschämt handeln / angegriffen werden / als wenn bey dem Selbst-Schuldner nichts zu erhalten ist. Die Römischen Rechte haben demnach dem Bürgen zu gute verordnet [a] daß ehe / man ihn zur Zahlung anstrengen könne / vorher / wie weit das Vermögen deß Selbst-Schuldners reiche / untersuchet werden / und ihn erst / nach dessen befundenen Unvermöglichkeit / die Ordnung den Beutel für einen andern zu ziehen / treffen solte. Da und wenn nun der Bürge zahlen muß / so gelanget alles Recht deß Gläubigers an den Selbst-Schuldner / auff ihn / oder es kan auch der Gläubi dem Bürgen alle seine an Schuldner Ansprüche überlassen / und die empfangene Pfänder übergeben / so ohne dem geschehen muß. Da aber mehr als einer / und nicht jeder für alles Bürge geworden / können sie sich auff eine unter ihnen zumachende Eintheilung beruffen / und mag nur jeder / so viel ihm sein Theil trägt / belanget werden / es wäre denn einer unter ihnen etwas zu zahlen unvermögend / denn auff solchen Fall müsse er von denen andern übertragen und vertretten werden / weil der Gläubiger eben deßhalben sich mehr als einen Bürgen stellen lassen / daß / wenn ein oder anderer fallirte, er sich doch an denen übrigen erhohlen könte. [b] Die von freyen Stücken ins Mittel trettende / und eine fremde Schuld über sich nehmende und gutmachende Vertretter / sind von [c] denen Bürgen allerdings unterschieden / werden demnach auch von dem Gläubiger (3) als wären sie die Selbst-Schuldner selbst / gleich so fort belanget und angegriffen. Ob aber und wie ferne diese / was sie für einen an gezahlet / von selbigem wieder fordern können / muß auß dem von ihnen mit dem Selbst-Schuldner habenden Handel und Geschäffte / erkennet werden. Denn manchmahl kan in der Sachen ein Geschencke / manchmahl eine Bevollmächtigung / manchmahl ein Dar-Lehn / manchmahl eine Abrechnung / manchmahl was anders dergleichen zum Grunde geleget seyn. Es pflegt auch wohl zugeschehen / daß der Bürge sich durch einen andern Bürgen / wegen seiner / da etwa am Selbst-Schuldner nichts zu erheben seyn solte / weiter versichern lässet / und wird (4) dieser andere [d] Schadlos haltungs- oder Rück-bürge genennet. Was nun der erste Bürge in Ansehung deß Gläubigers und Selbst-Schuldners verpflichtet und berechtigt ist / das stehet dem andern gegen den ersten und wieder den Selbst-Schuldner zu.

[a] *Beneficium excussionis & ordinis.*

[b] *Expromissores.*

[c] *Adpromissores.*

[d] *Fide iussor indemnitatis.*

§. XI. (1)

§. XI. (1) *Declamat.* 273.

(2) **Er kan auch nicht ehender ꝛc.** Dieses zeiget und räthet das Natürliche Recht / es befiehlet es aber nicht. Bey den Hebräern mochte man gleich / ohne Vorher-Belangung des Selbst-Schuldners / den Bürgen angreiffen. *Prov. XVII.* 13. *XX.* 16. auch ehemals bey den Teutschen. *Vid. l.* 3 *C. de fidejuss.* H.

(3) **Als wären sie die Selbst-Schuldner selbst ꝛc.**] Denn der Selbst-Schuldner ist gantz befreyt. *l. ult. ff. de Scto Macedon.*

(4) **Dieser andere Schadlos-Haltungs oder Rück-Bürge ꝛc.**] H. Meinet daß unter diesen beyden ein Unterschied zu machen / weil dieser Lateinisch *Fidejussor Succedaneus* genannt / dem sich schon vorhin verpflichtet habenden Bürgen unter- und beytrette; Jener aber *Fidejussor indemnitatis* dem Gläubiger / nur auff den Fall daß und so fern der Selbst-Schuldner nicht zahlen wolte / die Zahlung gelobte. *Vid.* Lauterbachii *Dissertat. de fidejussore Indemnitatis v. l.* 27. § 2, 4. *de fidejuss. & mandat.*

§. XII. **Was die Peinliche oder so genannte Hals-Bürgen anbetrifft / so haben viele der Alten darfür gehalten / (1) es seye ein Mensch so weit über sein Leib und Leben berechtiget / daß er beydes / durch seine willkührliche Beliebung / für einen andern zu Pfande setzen / und auff erheischenden Fall / sich an selbigem straffen lassen / auch gestraffet werden könne.** Andocides erzehlet / wie Manthitheus und Apsephion bey dem Altar gesessen / auch flehentlich / daß man sie nicht martern / sondern Bürgen annehmen / und alsdenn ihre Sache richten wolte / gebeten / auch nachdem sie es kaum erlanget / sich mit der Flucht darvon / und zum Feinde gemachet hätten / da denn hernach die Bürgen für sie leiden müssen. Die Geschicht des Damonis und Pythiæ, (den Diodorus Siculus Phintiam nennet) ist bekandt genug / da sich auch einer für den andern zum Halß-Bürgen dargestellet hat. Manilius (2) hat von selbigen gar artig und wohl gesungen:

O wundersames Paar! Seht doch den Liebes-Bürgen!
Er fürcht / man möcht ihn nicht an's Schuldners statt erwürgen /
Wenn dieser zeitlich käm; und dieser eilt herbey /
Daß er / und nicht der Freund / für ihn getödtet sey.

Fast gleiches wird von Mæro und Seliuntio (3) / und von andern mehr erzehlet. Wenn man aber auff die unter den Menschen außzuübende Straf Gerechtigkeit sehen will / scheinet sichs nicht zu schicken / Halß-Bürgen dermaßen anzunehmen / daß sie wegen ihrer blossen sich hierzu erklärenden Bewilligung / an des Schuldigen statt mit Leib- und Lebens-Straffe beleget würden / es wäre denn / daß sie sich arglistiger Weise für andere in das Gefängniß gegeben / und denen Selbst-Schuldigern solcher Gestalt / auß denen Banden zu entwischen / und der woh-verdienten Straffe zu entlauffen / Gelegenheit gemachet hätten. Alsdenn

leiden dergleichen Leute billig / was die Obrigkeit wegen der weg-practicirten ihnen auffzulegen für nöthig befindet / und können auch wohl am Leben gestraffet werden / sonderlich wo der / dem sie davon geholffen / viel Unglück und Unruhe zu stifften capable ist. Besiehe I. Buch der Könige XX. 39. Im übrigen ist der für andere außgestandene Todt (4) in Bürgerlichen Gerichten unerlaubt / weil der Mensch über sein Leben die Macht und Gewalt nicht hat / es ohne einige Förderung deß gemeinen Nutzens / nur damit ein Schuldiger nicht gestrafft werde / für solchen nach seinem Belieben hinzu geben; und weil zum andern dadurch auch der Straffen Zweck nicht erhalten wird / welcher auff deß Verbrechers oder anderer Besserung ziehlet. Denn da hat der Halß-Bürge selbst nicht gesündiget / noch auch durch irgends einige seiner Thaten die Schuld deß Verbrechers auff sich geweltzet. (5) Wer wird auch / da man einen Unschuldigen leyden siehet / von Lastern abgeschrecket werden? Die Zuschauer haben entweder Mitleyden mit einem solchen / oder sie bewundern die beständige und sonderbahre Liebe / die auch durch den Todt nicht wendig gemacht werden mag. (6) Auß solchem allen erhellet daß man in Peinlichen Fällen die Bürgen in so weit annehmen und gelten lassen könne / daß sie entweder die durch andere verwürckte Geld-Bußen zu entrichten angeloben / oder die Stellung deß Beklagten / damit er nit ungehöret verurtheilet werde / versichern / oder da er gefangen sitzet / Caution / daß er zu besserer Verantwortung / der Gefängnüß indessen entlassen werde / leisten. Dabey würde doch wohl am besten gethan seyn / wenn die Obrigkeit bald Anfangs bedeutete / wieviel der Bürge / da etwa der Beklagte entwischte / Straffe zahlen solte / damit also der Bürge desto reifflicher überlegen könte / ob er dergleichen Summe mit genugsamen Vertrauen für den Beschuldigten auffsetzen möge. Die Pflicht der Geisseln soll zu seiner Zeit (7) wenn von denen öffentlichen Bündnüssen und Obrigkeitliche Gewalt gehandelt seyn wird / als ohne welcher Dinge Wissenschafft man sie nicht wohl verstehen mag / untersuchet werden.

§. XII. (1) **Es seye ein Mensch so weit über sein Leben berechtiget** ꝛc.] Paulus Voetius ist / *Sect. V. de Statu. c.* 2. §. 22. der Meynung / daß ein Mensch dieses mit Recht **auß freyem Willen / da die Obrigkeit darein** *consentiret* / **und es das gemeine Beste erfordert**, thun / sein Leben für einen andern des Todes schuldigen verbürgen / und auch würcklich hingeben / könne / und führet unter andern zum Beweiß die Exempel derer auß der Schrifft an / welche ihr Leben für andere zu Pfande gesetzet haben / und deßhalben vom Heil. Geist nicht getadelt worden sind / Genes. *XLII*, 37. *XLIII*, 9. Josua *IX*, 14. *VI*, 22. 23. 1. Reg *XX*, 38. *seqq.* Dargegen sagen andere? unter denen auch *Hertius* ist / es seye dieses nicht erlaubet / und ein Mensch über sein Leben nicht so weit berechtiget / die Liebe sein selbst müsse der Liebe zum gemeinen Besten vorgezogen werden. Das Exempel II. Reg. *XX.* reime sich hieher nicht / weil daselbst der Mann / so für einen sterben sollen / es damit verdienet / daß er den Schuldigen entwischen lassen. Was andere

dere gethan / bewiese nicht / daß es auch recht gethan seye. Viele hätten die irrige Gedancken und Meynung gehabt / daß jeder über sein Leben Herr seye / u. s. w.

(2) Astronom. *Libro II*

(6) Im Hygino Fabulâ 257. Man sehe auch von dergleichen Martinum, *Histor. Sinicæ Libro IV. c.* 11.

(4) **In Bürgerlichen Gerichten unerlaubet** ꝛc.] Das hat der Autor wohlbedächtig hinzu gesetzet / damit er zu verstehen gäbe / es könte dergleichen wohl in Göttlichen Gerichten geschehen / wie es denn auch würcklich in und mit Christo geschehen / und dieser allerdinges / weil er es freywillig übernommen hat / auch (da er als GOTT Mensch über seine Menschheit volle Macht gehabt) übernehmen können / mit des Himmlischen Vaters Genehmhaltung / für das gemeine Heyl derer Menschen gestorben / also an anderer statt gestraffet worden ist. Und hat Grotius, die billige Gerechtigkeit dieser Sache / in seinem von der Genug-thuung Christi wider den Socinum geschriebenen Tractat *c.* 4. nach der Länge ausgeführet / und unter andern mit vieler Völcker Gewohnheiten bewiesen / daß ihnen dergleichen an sich selbst nicht unbillig vorkommen / ob es gleich blossen Menschen nicht sohin erlaubet seyn möchte / dergleichen zu thun / wiewohl auch manchem der Spruch 1 Joh. *III.* 16. da uns befohlen wird das Leben / wie als / für die Brüder zu lassen / gar bedencklich vorkommen / und auch zu beweisen / scheinen möchte; daß dergleichen an sich nicht allezeit Unrecht seye.

(5) **Wer wird auch** ꝛc.] Warum nicht? Es ist ja nichts leichter / als daß jeder dencket: Ist man gegen den an sich unschuldigen Bürgen so strenge / wie wird es denen Selbst-Schuldigen gehen Siehe Lucæ *XXIII*, 28 - 21.

(6) Vid. Ant. Matthæus, *de criminibus ad l.* 59. ff. *tit.* 14. *c.* 2. *par.* 13. *seqq.*

(7) Libro IIX, 9. *par.* 7.

§. XIII. Sehr gewöhnlich ist es / daß man dem Gläubiger zu seiner bessern Versicherung etwas / biß er vergnüget worden / als ein Pfand oder Hypothec ein- und übergiebet. Das geschicht zu dem Ende / damit eines Theils der Schuldner / durch die Begierde das Seine je ehender je lieber wieder zu bekommen / zu dessen schleunigerer Zahlung angetrieben / (1) andern Theils aber dem Gläubiger Mittel zu dem Seinen zukommen / und doch einer beschwerlichen Rechtfertigung überhoben zu seyn / an die Hand gegeben werde. Deßhalben pflegt auch / ordentlicher Weise / so viel als die Schuld betrifft / oder was mehrers / zu Pfande gegeben werden. Weil auch die Pfänder zur Versicherung der in Geld und Geldes werth bestehenden Schuld erfunden / so verstehets sich wohl / daß sie von eben der Arth und Beschaffenheit seyn müssen. (2) Die Gewonheit der Egyptier ist demnach keines Weges zu billigen / bey welchen die Kinder ihrer verstorbenen Eltern Leichen zu einem Pfande einsatzten / ob gleich die / so solche wieder einzulösen versäumet / für ehrloß gehalten / (3) und nach dem Tode selber nicht beerdiget worden. (4) Es scheinet auch Menschlicher Leutseligkeit nicht gemäß seyn / die Beschuldeten unbegraben stehen zu lassen / und dadurch dero Anverwandten / die es sonst zuthun nicht schuldig gewesen / zur Zahlung zu nöthigen. In dem Indianischen Königreich Pegu, (5) pflegt man Weib und Kin-

Kinder den Creditoren zu Pfande zu geben / da aber diese mit einem ihnen verpfänderten Weibe oder Mädgen sich fleischlich vermischen / verliehren sie ihr gantzes Schuld-Recht / müssen auch das Pfand gantz umsonst wieder herauß geben / werden aber im übrigen weiter nicht gestraffet.

§. XIII. (1) *L.* 35. §. 1. ff. *de action. Pignor. &c.*

(2) Man sehe den Autorem, im folgenden 11. Capitel §. 12.

(3) Diodorus Siculus *L.* 93.

(4) **Es scheinet Menschl. Leutseligkeit nicht gemäß seyn/** ꝛc.] Darum ist es auch unter harter Straff vom Käyser Justiniano verbotten worden. *Novell. LX. C. 1. Novell. C. XV. C. 5. §. 1.*

(5) **Pflegt man Weib und Kind zuverpfänden** ꝛc.] Die Römische Gesetze haben dergleichen so scharff verbotten daß auch/wer einen Sohn vom Vatter zu Pfande nahm, verwiesen wurde. *l. 5. ff. quæ res pignori &c. Confer. l. 6. C. eod.*

§. XIV. Die zu Pfand eingesetzte Dinge sind entweder Frucht- und Nießbahr / oder nicht. (1) Bey jenen ist [a] der einen gegenseitigen Genuß außmachende Vergleich gar gemein / daß der Creditor den Ertrag deß Pfandes gäntzlich / oder (2) so viel als die Schuld beträgt / zur Interesse genieſſen mag / und auff die letzte Bedingung / den Uberschuß der Nutzung auffs Capital abrechnen soll. Die in unnießbahren Dingen bestehende Pfänder werden offt mit der Bedingung / eingesetzt / daß sie binnen gewisser Zeit eingelöset werden / oder sonst dem Gläubiger zueigen für seine Schuld verbleiben sollen. (3) Das ist an sich nicht unbillig / sonderlich wenn sein Werth sich nicht höher belaufft als die Schuld / oder wenn das / so es mehr beträgt / dem Schuldner hinaus gegeben / auch die inzwischen angelauffene Zinß erlassen wird. Doch ist (4) der Handel in Römischen Rechten verbotten / um dem Geitz der Creditoren einen Riegel vorzuschieben / daß sie nicht Gelegenheit hätten / arme und bedrängte Schuldner um ihr Pfand / (5) wenn es gleich die Schuld am Werthe viel überträffe / boßhafftig zubringen. Doch kan gar wohl ein solch Abkommen getroffen werden / daß / wenn das Geld nicht zu bestimmter Zeit bezahlet wird / das Pfand / um einen gewissen alsdenn durch einen unpartheyischen und verständigen Mann zusetzenden / oder bald Anfangs außgemachten billigen Preiß / dem Creditori verkauffet / oder nach vorhergegangener Schatzung / an statt baarer Bezahlung übergeben werden solle. Weil übrigens der Gläubiger das Pfand nach empfangener Zahlung herauß zu geben verbunden / so muß er es so fleissig und sorgfältig / als seine eigene Sachen / in acht nehmen und bewahren / und darff auch selbiges / wenn nicht was anders verglichen / keines Weges brauchen / sonderlich da es im Gebrauch einigen Abgang leyden könte. Wenn ihm demnach einiger Schade geschiehet / oder es gäntzlich verliehret / und der Gläubiger

[a] *Pactum Antichreseos.*

ger argliſtiger oder nachläßiger Weiſe / mit Unterlaßung insgemein üblicher Vorſicht und Vorſorge / Schuld daran geweſen iſt / muß er darfür ſtehen.

§. XIV. (1) Bey jenen iſt der einen gegenſeitigen ꝛc.] Es kan die Wieder- oder Gegen-Nutzung auch ohne Pfand ſich zutragen. *L. 6. C. quod cum eo, qui in alien. poteſt. l. 14. l. 17. de Uſuris &c.* H.

(2) So viel als die Schuld beträget ꝛc.] Es wäre denn die Nutzung entweder was die Einkünffte / oder dero Würdigung / oder was alles beydes anbelanget / ungewiß. Cicero V. Verrinâ: die gantze Land-Wirthſchafft und Nahrung iſt ſo beſchaffen / daß ſie nicht mit Vernunfft und Fleiß gezwungen werden kan; ſondern ſie hanget an denen allerungewiſſeſten Dingen / dergleichen Wind und Wetter iſt. *l. 17. de Uſuris* H.

(3) Das iſt an ſich ſelbſt nicht unbillig ꝛc.] Es iſt auch in Dennemarck üblich zu ſeyn von Cranzio Saxoniæ *Libro X.* bezeuget worden. Man ſehe von dergleichen Loccenium, *L. VIII. Hiſtor. Suecanæ ad annum* 1613. H.

(4) Der Handel in Römiſchen Rechten verboten ꝛc.] *L. unic. C. Theodoſ. de commiſſor. reſcindenz.*

(5) Wenn es gleich die Schuld am Werth weit überträffe] Gonzalez, *ad c. 7. X. de Pignor. n. 9. 10.*

[a] *Pignora non poſſe uſucapi.*

§. XV. Insgemein wird gelehret [a] daß bey denen Pfändern kein verjährter Beſitz / um ſie eigenthümlich zu erwerben / gelte / auß der beygefügten Urſache / weil die Löſung des Pfandes nicht täglich geſchehen darff / ſondern (1) irgend einmahl / nachdem es die Gelegenheit leidet oder giebet. Zu dem wären auch die Verjährungen nur / zu Abſchneidung unzehlicher Strittigkeiten / und eine Gewißheit deß eigenthümlichen Beſitzthums der Güter außzumachen / eingeführet worden / welches aber bey denen Pfändern nicht nöthig zu ſeyn ſchiene / indem man genug weiß / daß der / ſo ſie empfangen / nicht eigenthümlicher Herr darüber ſeye / ſondern daß ſie nur bey ihm als frembde Sachen / in Verwahrung ſtehen. Da auch jederman wiſſen könne / warum ſie der Schuldner bey dem Gläubiger ſo lange laſſe / finde die Muthmaßung nicht ſtatt / als ob er ſie gäntzlich übergeben / und ſich ihrer nicht mehr annehmen wolle. Alles des angeführten aber ungeachtet / ſcheinet doch ein Fall möglich zu ſeyn / in welchem der Schuldner mit ſeinem Begehren das Pfand einzulöſen / billig abgewieſen würde. Grotius, (2) ſelber proponiret einen ſolchen Caſum, ſagende / der Schuldner ſeye alsdenn zur Löſung ſeines Pfandes nicht mehr zu laſſen / wenn von ihm / nachdem er es einmahl zu thun willens und im Begriff geweſen / aber wiederum verhindert worden / darauff ſo lange ſtillgeſchwiegen worden / daß man wegen ſo gar langen Schweigens nicht anders ſchlieſſen können / als es ſeye ſein Wille geweſen / ſich deſſen auff immer zu begeben. Da auch die beſtändig

auffgeschobene Zahlung dem Creditori nachtheilig fallen solte / so ist es nicht unbillig / daß dieser das Pfand / anstatt baarer Bezahlung behalte / sonderlich da wegen langer Zeit / sich indessen der Werth deß Geldes dermassen verändert / daß der Creditor, bey der so gar spath vorzunehmenden Pfands-Einlösung / ein weit wenigers wieder bekommen würde / als er außgeliehen hat. Z. Ex. es hätte jemand vor 100. Jahren / auff ein / anstatt der Interesse währender Schuld Zugenießendes / und damahls 1000. Thaler werthes Guth / so viel als 1000. Thaler gelehnet; Binnen denn 100. Jahren / wäre das Geld um die Helffte geringer worden / und consequenter der Preiß deß Guthes noch einmahl so hoch gestiegen; Wenn nun die Lösung solches Guthes dennoch vor sich gehen solte / so würden deß Schuldners Erben in denen wiedergelegten 1000. Thalern nur halb so viel / als das Guth werth ist / bekommen / da doch ihr Vorfahr ehemahls so viel / als das gantze Guth werth gewesen ist / hergeliehen hat.

§. XV. (1) Irgend einmahl ꝛc.] Grotius *II.* 4 §. 16. *L.* 7. §. 4. *C. de præscript.* 30. *vel* 40. *annor.* Parutus *Hist. Venet. L. VII. v. Instrument. Pacis VVestphal. Art. V.* §. 25. H.
(2) Grotius *III.* 20. §. *ult.*

§. XVI. Das Römische Recht pflegt einen Unterschied zumachen zwischen dem eigenthümlich so genandten Pfande / und zwischen einer Hypothec. Denn das Pfand bestehet in würcklicher Ubergebung einer Sache; Bey der Hypothec aber / wird der Creditor nur auff ein gewisses / und sonderlich unbewegliches Gut / versichert und angewiesen / um daher / wenn die Zahlung nicht folgte / sich erhohlen zu können. Die bewegliche Güter schicken sich deßhalben nicht zu der Sache / weil sie ein schlimmer Schuldner leicht auff die Seite bringen könte / und hernach dem Creditori die Versicherung darauff so viel als nichts nutz seyn würde. Bey diesem Unterscheide ist zu mercken / daß er Statt und Platz / bey denen Unterthanen oder Eingesessenen einer Republic, haben könne / aber in denen Händeln / die man mit Außwärgen hat / sich nicht schicke. Denn weil die Noth / etwas auff Zeit zu borgen / öffters fürfällt / die Menschen aber nicht allzeit mit gnugsamen Pfändern beweglicher Güter versehen sind / und aber harte wäre / wenn gleich so fort unbewegliche Güter / als Hauß / Hoff / Aecker und dergleichen / dem Creditori würcklich eingegeben werden solten; (1) So ists gar billig / daß man sich auff ein unbeweglich Gut nur genugsam / vornehmlich Gerichtlich / anweisen und versichern lässet / sintemahl dieses ja nicht hinweggetragen / und von der Obrigkeit / auff bedürffenden Fall / leicht die Einweisung darein erhalten werden kan. (2) Zwischen Leuten aber / die in ihrer natürlichen Freyheit leben / sind die bloßen Hypothequen nichts nütze. Denn wenn der Schuldner

ner nicht freywillig zahlen will / muß doch das verhypothecirte Guth mit Gewalt der Waffen angegriffen / und dessen Besitzthum / durch dergleichen Weg gesuchet und erhalten werden / daß aber eben so wohl / wenn gleich keine Hypothecische Anweisung vorgegangen / geschehen mag / dieweil in Natürlicher Freyheit alle Güter deß Schuldners / um sich damit bezahlt zu machen angegriffen werden mögen.

§. XVI. (1) *Exod.* XXII. 26. 27. *Deut.* XXIV. 6. *Job.* XXII. XXIV. 3. *Prov.* XX. 16. *L.* 6. *L.* 7. *ff. de Pignoribus* Diodorus Siculus *L.* X. 79.

(2) Zwischen Leuten aber ꝛc.] Doch hat man Exempel davon. *Aszema Historia Pacis Belgicæ p.* 38. Pufendorff *rerum Brandenb. VIII.* §. 82. H.

Das eilffte Capitel.

Auff wie vielerley Art und Weiße / die auß denen Pacten entstehenden Verbündlichkeiten / wieder auffgehoben werden.

§. I. Die aller-natürlichste Weise / seiner Pflicht quitt und loß zu werden / ist die Leistung deß verglichenen.

§. II. Was es für ein Bewandnüß dißfalls mit der für jemanden / ohne sein Wissen / geleisteten Zahlung habe?

§. III. Wem zu zahlen seye?

§. IV. Und was?

§. V. Von wem und gegen wen die Außflucht der Gegen-Rechnung vorzuschützen seye?

§. VI. Wo oder in welchen Dingen sie statt findet?

§. VII. Durch Erlassung wird die Schuld getilget.

§. VIII. Wieweit durch derer Partheyen gegenseitige Einwilligung Pflicht und Verbündlichkeit auffgehoben werden könne?

§. IX. Die Treulosigkeit deß einen / entbindet den andern seiner Pflicht.

§. X. Auch die Veränderung deß Zustandes / worauff sich die gantze Verbündlichkeit gründet.

§. XI. Wie ferne die Verbündlichkeit mit der Zeit vergehe?

§. XII. Von welcherley Pflichten der Todt loß mache?

§. XIII. Von der Stellung eines andern an des Selbst-Schuldigen statt.
§. XIV. Von der Vermengung oder Zusammen-Fliessung unterschiedener Rechte oder Personen.
§. XV. Von der Neuerung.

§. I.

NUn ist noch übrig zu untersuchen/ welcher Gestalt die auß denen Pacten / Contracten und Vergleichen fliessende Verbindlichkeiten wieder auffgehoben werden / und geschiehet dieses auff die allernatürlichste Weise/ durch Erfüllung oder Leistung des versprochenen und bedungenen. Wenn das geschehen / so haben denn dißfals die Partheyen nichts weiter miteinander zu thun. Darbey hat man nun gleich zu mercken / wie einige Pflichten dermaßen an einer gewissen Persohn kleben/ daß sie von einem andern nicht geleistet werden mögen; da im Gegentheil andere sind/in deren Außrichtung man sich gar wohl vertreten lassen kan/ indem / wenn selbige nur geschehen/ nichts daran gelegen ist / durch wen es geschiehet. Dergleichen sind meistentheils die Dingungs-Contracte, durch welche Leute zu gemeinen und von jedem leicht zu verrichtenden Lohn-Arbeiten bestellet werden / wie nicht weniger die auff Lieferung derer sich untereinander vertretenden Dinge zielende Vergleiche / denn wenn nur das bedungene eingehet / mag es endlich gebracht werden / durch wen es immermehr will. Ob gleich nun auch in dergleichen Natur am gemäßesten ist/ daß der Schuldner selbst / oder durch seinen Gevollmächtigten / das Bedungene leiste / so muß doch der Gläubiger damit zu frieden seyn / wenn ihm nur für den Schuldner gezahlet wird/ (denn was ein anderer für sich selbst zahlet / hilfft den Schuldner nichts /) (1) wer dieses auch etwa thue / und kan er alsdenn von dem Schuldner nichts mehr fordern. Wenn nun der Selbst-Schuldner bezahlet hat / so ist sein Bürge auch aller Verbindlichkeit loß; Muß der Bürge für jenen zahlen / so kommet der Selbst-Schuldner zwar von dem Creditoren loß / (2) wird aber dem Bürgen dargegen verbunden/ wenn gleich dieser ohne sein / des Selbst-Schuldners / wissen / den Creditoren vergnüget hat.

§. XI. (1) *L. 1. ff. de hæredit. petit.*

(2) **Wird aber dem Bürgen dargegen verbunden &c.**] Es schadet nicht/ ob gleich der Bürge wider den Willen des Selbst-Schuldners zahlet / da er nur mit dessen Willen gut gesaget hat. Denn da einer jemanden zum Bürgen haben will / will er auch / daß der Bürge alsenfalls zahle. Der also zahlende Bürge / mag die nöthige und nützliche Unkosten / auch ihm auß der Bürgschafft zuflossenden Schaden und Abgang / vom Selbst-Schuldner wiederfordern. *L. fidejussor. 29. ff. mandati.* Mevius, *Parte VI. Decis.* 329. H.

§. II. Bey

§. II. Bey der Frage aber: Ob und wie ferne jemand / was er nicht als Bürge / oder Bevollmächtigter / für einen andern gezahlet hat / vom Selbst-Schuldner wieder fordern könne? Wird ein Unterscheid gemachet / ob dergleichen Zahlung wider den Willen des Selbst-Schuldigen / oder nur ohne sein Wissen geschehen seye? Auff den ersten Fall ist der Zahler nichts wieder zu fordern befuget. Denn / wie solte man einem solche Verbindlichkeit / die auß der Einwilligung entstehen muß / wider seinen Willen aufladen können? Weil aber doch nicht zu vermuthen ist / daß jemand das Seinige auff die Gasse hinwerffen / oder vergebens hingeben wollen / so ist weit zu forschen / ob der Zahler etwa Willens gewesen seye / die geschossene Sume dem Creditoren zu schencken oder nicht? Da jenes gewesen wäre / gienge damit dem Schuldiger nichts ab und auch nichts zu: da dieses erscheinet / so kan man nicht anders dencken / als daß der Zahler den Anspruch / welchen der Creditor an den Schuldner hat / an sich erhandeln wollen. Da auch der Creditor anfangs nicht gewust hat / daß der Zahler solcher Gestalt das Geld schiesse / und nicht / wie er doch gemeynet / im Nahmen des Schuldners; so ist doch der natürlichen Billigkeit gemäß / daß / wenn solcher Zahler hernach bey dem Schuldner nicht wieder zu dem Seinen gelangen könte / ihm der Creditor entweder das empfangene Geld wieder gebe / oder ihm seine an den Schuldner habende Rechte und Ansprüche überliesse. Es ist dieses um so viel billiger / als gewisser von dem Zahler vermuthet werden muß / daß selbiger gemeynet / es werde / durch die freywillig-vorgenommene Bezahlung für einen andern / dessen Creditori ein sonderlicher Gefallen geschehen. Deßhalben haben auch einem mehr erwehnten Zahler / (1) die Römische Rechte [a] einen gegen verrichteter Geschäffte zumachenden Anspruch verstattet. In so ferne aber der Selbst-Schuldner fürwendet: Es seye ihm / was ein anderer für ihn gethan / nicht angenehm und gelegen / er wolle und möge dergleichen Dienstfertigkeit von ihm nicht annehmen; so ist kein ander Mittel übrig / auß dem Handel zu kommen / als dafür zu halten / es habe der Creditor sein Recht an den / welcher für den Selbst-Schuldner / ohne dessen Wissen bezahlet hat / (2) überlassen. Da jemand auff andere Weise etwas an Geld oder Mühe in eines andern Güther / zu dero nutzbahren Besserung verwendet hat / kan er solche / wo die Besserung wieder zurücke zu nehmen nicht möglich ist / biß zu deren Erstattung / zum Unter-Pfand billig behalten (3).

[a] *Actio negotiorum gestorum.*

§. II. (1) **Die Römische Rechte einen wegen verrichteter Geschäffte zu machenden Anspruch verstatter** ꝛc.] Sie haben es / wenn wider den Willen des Selbst-Schuldners gezahlet worden / nicht gethan oder verstattet. *L. 8 final. ff. de negotiis gestis l. 49. ff. mandati, l. final. C. de negotiis gestis.* Es wäre denn die Zahlung in solchen Fällen geschehen /

da der Selbst-Schuldner sie / wolte er nicht wider Ehrbahrkeit / Billigkeit und das gemeine Beste handeln / billigen müste / Ze Ex. in Begräbniß-Dingen. *L.* 14. §. 13. *ff. de religios. & sanctib. funerum.* Daher schliessen Bartholus und Costalius, *ad d. l.* 8. es könne das Geld / was man für einen Frembden / selbigen auß Leibes- und Ehren-Gefahr zu retten / auch wider seinen Willen gezahlet hat / allerdings an ihn wieder gefordert werden, H.

(2) Das kan nicht still-schweigends geschehen. Wohl aber kan man sich einbilden / es seye vom Selbst-Schuldner die Zahlung still-schweigends auffgetragen worden. Autor *V*, 4. §. 1. H.

(3) Autor *IV*, 13. §. 13.

§. III. Die Zahlung aber und die Leistung aller Pflicht soll billig dem / so man dergleichen schuldig ist / oder denen durch ihn hierzu verordneten / geschehen. Da nun etwa durch Irrthum / die Zahlung an einem Frembden gethan worden ist / so bleibet der Schuldner doch einen Weg als als den andern / seinem Gläubiger verbunden / und mag sein an unrechten Mann gezahltes Geld / für sich wieder zurück fordern. Darbey setzet man / als gewiß / vorauß / daß der / dem man eine Schuld bezahlet / mündig / und seiner Güther / auch seines Verstandes mächtig seye. Denn da man einem verschwenderischen oder kindischen und unverständigen Menschen / das ihm schuldige Geld liefern wolte / würde das nicht eine Zahlung / sondern eine liederliche Wegwerffung seyn / indem das zu jemandes Nutzen bestimmte / ihme bey solchen Umständen / da er solchen Nutzen entweder liederlich versäumet / oder gar nicht weiß / muthwillig in die Hände gespielet wird.

§. IV. Uber dieses gebühret sich es auch das / was bedungen worden ist / und nicht / an seiner statt / was anders zu bezahlen? Es muß selbiges / ungestimmelt / unzertheilet / an gehörigem Orte / zu benahmter Zeit geliefert werden / sonderlich wo dem Empfanger daran gelegen / es also zu bekomen / und nit anders / wie man den vornemlich die Zeit mit einem Theil von dem Werthe des etwa zu erhebenden außzumachen pfleget. Was anders ist es / wen man sich durch einen neuen Vertrag eines für das andere anzunehmen / auch Zeit und Ort zu ändern verglichen hat / denn das müssen die Gläubiger offte / wegen Unvermögenheit oder Leichtfertigkeit der Schuldner thun / dafür haltende / es seye besser etwas als Nichts / an einem andern Orte / als nirgend / mit der Zeit / als nimmermehr / empfangen. Doch erfordert es gar offt die Billigkeit dem Schuldner einige Zeit nachzusehen / und mit ihm auff Termine zu accordiren / indem sich Fälle zutragen können / daß die Zahlung auff erst-gesetzte Zeit und auff einmahl zu thun unmöglich ist. Die Athenienser hatten ein Gelübde gethan / der Dianæ so viel Ziegen zu opffern / als sie Feinde erlegen würden / weil sie aber hernach in ihrem gantzem Lande nicht Ziegen genug finden konten / wurde beschlossen / alle Jahr 500. derselben so lange abzuschlachten / biß die gelobte Zahl voll wäre. (3) Sonst wird auch in An-

in Ansehung deß Zahlungs-Termins durch die Römische Gesetze (4) selbst gestanden / daß man darbey / gestalten Dingen nach / Moderation brauchen müsse. Wenn auch Schuld-Sachen zur Klage und für den Richter kommen / ist vielmahl kein anderer Weg dem Handel abzuhelffen / man erkenne denn / daß der Schuldner mit einem Æquivalent den Gläubiger vergnügen solte. Nebst dem ist an- und vor sich selbst klar / daß nur der Creditor selbst an der Schuld etwas nachlassen / oder einen Vergleich darüber treffen könne / dergleichen aber seinem Bedienten nicht erlaubt seye / es wäre denn dieser von jenem darzu bevollmächtiget worden. Da nun aber ein Bedienter deß Schuldners / mit dem Creditore transigirt, und einen Nachlaß erlanget hat / so gehet die erlassene Summa nicht dem Bedienten / sondern seinem Herrn zu gute. (5) Es ist demnach eine Art deß Diebstahls / wenn ein solcher Bedienter die Zahlung der gantzen Schuld dem Herrn in Rechnung bringen was er aber Erlaß bekommen / in seinen Beutel stecken wolte. Es wird auch für eine Zahlung gehalten / wenn der Creditor entweder das Pfand darauff annimbt; oder es / weils zu bestimmter Zeit nicht außgelöset wird / als verfallen zu eigen bekommt / oder das auß desselbigen Verkauffung eingehende Geld / an statt der Zahlung in Rechnung bringet. Da auch jemand mit vielfacher Schuld beschweret einen Theil abträget / so wird dafür gehalten / daß er auff das / was ihn am meisten drückt / das Erlegte gezahlet haben wolle. (6) Eine gar ungewöhnliche Arth der Zahlung / hat dem Vitellio beliebt. Denn als er / nachdem ihn seine Creditores kaum auff Bürgschafft auß Rom weggelassen hatten / wieder dahin / als Käyser kommen war; so ließ er selbige auß denen Orten / wohin sie sich auß Furcht vor ihm versteckt hatten / holen / forderte seine Obligationes von ihnen / und sprach: Ergäbe ihnen nun das Leben / so sie dißmahl von ihm geschenckt bekämen / an statt baaren Geldes zur Zahlung.

§. IV. (1) *L. 99. ff. de solution.*
(2) Martialis *VI. Epigr.* 30.
(3) Xenophon. *de reditu Cyri Libro III.*
(4) *L.* 105. *ff. de solut.*
(5) *L.* 20. *ff. mandati. L.* 10. *par.* 3. *eod. L.* 58. *pr. de administr. & pericul. tutor.*
(6) *L.* 3, 4, 5, 7, 8. *L.* 89. *par.* 2. *L.* 97. *ff. de solution.*

§. V. Es ist auch sehr gewöhnlich / die Schuld-Verbündlichkeiten durch [a] gegen Rechnung auffzuheben / da Schuld mit Schuld bezahlet wird / oder da einer dem andern schuldig zu seyn auffhöret / weil dieser von jenem eben so viel in gewissen Dingen empfangen / als jener von diesen entnommen hat. (1)

[a] *Compensatio.*

Denn

Denn in denen sich untereinander vertrettenden Sachen / wird das was eben so viel ist / für das andere / so man etwa empfangen hat / selbst geachtet: Wenn nun in gegenseitiger Schuld mir von jemandē eben so viel / als ich von selbigem empfangen / wieder seiner Seits zu zahlen wäre / und Z. Ex. der welchem ich 100. Thaler schuldig / auch von mir so viel empfangen / und solches mir / wie ich ihm / zuerlegen hätte. So ist es ja am besten / das unnütze zahlen von einer und der andern Seite / durch Gegen-Rechnung zu vermeyden / und solcher gestalt die Schuld auffzuheben. Uber diß hat ja auch alle Einmahnung ihrer Beschwerlich und Verdrießlichkeit / und ist gar nicht kluglich gehandelt / wenn man jemanden / durch unnöthige Forderung baarer Bezahlung / nur Gelegenheit geben will sich zu sperren / und die in seiner Schuld mit einem zumachende Richtigkeit zuverzögern. (2) Hiebey ist es vor sich klar / daß die Gegen-Rechnung nur unter denen Personen Statt findet / die da selbst einander würcklich etwas schuldig sind; Denn ich kan meinen Creditoren nicht zwingen / daß er sich an jrgends meiner Schuld-Leute anweisen / und durch solche Anweißung sich bezahlen lasse. Doch möchte diese angehen / wenn zwey in einer Gesellschafft stehen / darinnen sie alles an Schuld und Forderung gemein haben. Wenn demnach ihrer zwey in dergleichen Compagnie oder Gesellschafft stehen / und ich bin einem derselben etwas schuldig / habe aber an den andern eben so viel zu fordern / so kan ich jenen allerdings durch eine Anweisung an diesen bezahlen / sintemahl beyderseits Vermögen für eines gehalten wird. Da auch einige nur in einer gewissen Sache dergleichen Gemeinschafft haben / so kan doch gemeldete Compensation oder Gegen-Rechnung in denen Forderungen und Schulden Statt finden / die auß solcher gemein-gehabten Sache entsprungen sind und darzu gehören / indem man dafür hält / daß / was selbige anbelangt / beyde Compagnons für einen Mann stehen. Gleichergestalt kan auch / was sich meines Debitoren Erben schuldig bin / und was mir meines Vorfahren Creditor zu zahlen hat / abgethan und gut gemacht werden. Wenn gleich der Creditor nicht will / kan ihm doch die Compensation oder Gegen-Rechnung opponiret werden / denn da er von mir die Zahlung fordert / muß er sich ja selbst zu dergleichen in Ansehung meiner habenden Gegen-Forderung verstehen. Weil nun mehr-gemeldete Compensation nur unter Personen / die selbst einander schuldig sind / Statt hat / so ergibt sichs daher weiter / daß ich mit meinem Creditori auff die Schuld / nicht abrechnen oder Compensiren kan / mit welchen er denen verwandt / (3) derer Güter ich etwa administrire oder verwalte. Denn da mir jemand dergleichen Verwaltung auffgetragen / hat er mich damit gar nicht zu einem eigenthümlichen Besitzer seiner Güter und Forderungen machen und mir Freyheit geben wollen / daher und damit meine Schulden zubezahlen /

zahlen / er kan wohl den andern lieber zu einem Schuldner haben als mich. Da ich also jemanden meiner Sachen Administration auffrage / will ich deßhalben keines Weges gleich so fort seine Last zu tragen und seine Schulden gut zu machen über mich genommen haben. Es hätte auch Z. Er. der Cajus befelet seine Schulden von dem Sejo einzutreiben / dem ich selbst schuldig bin. Da kan nun Sejus nicht vorwenden / daß ich ihm selbst schuldig seye / daß er mit mir auff solche Schuld abrechnen / sonst aber den Cajum nicht bezahlen wolle, Denn was gehen den Cajum meine Schulden an? Und ich bin auch nicht befugt/mit dem Sejo auff meine Schuld die Forderung deß Caji abzurechnen / und mich diesem an jenes Statt zu einem Schuldner eigentlicher Weise zumachen. So kan der Schuldner eines Mündleins seine Schuld gegen die Forderungen/ welche er an dessen Vormund hat / nicht abrechnen / noch auch der Vormund dergleichen mit Recht eingehen und beginnen. (4) Im Gegentheil wird mit Grunde gelehret / daß ein Bürge / wenn er wegen deß Selbst-Schuldners zu zahlen in Anspruch genommen wird / mit dem Creditori nicht nur auff das / was ihm dieser selbst schuldig ist / sondern auch auff das / womit der Creditor dem Selbst-Schuldner wiederum im Gegentheil verhafftet lebet abrechnen könne und möge / wenn es gleich auff den letzten Fall / (5) ohne Vorbewust und wider den Willen deß Selbst-Schuldners geschehen solte. Denn da der Selbst-Schuldner die Zahlung geleistet hätte / hätte sich ja der Creditor das / was er jenem schuldig ist / abrechnen lassen müssen / warum solte diß nicht angehen/ wenn der Bürge für den Selbst-Schuldner zahlen muß? Auß was Grunde solte der Bürge an der Zahlung nicht so viel abrechnen dürffen / als der Selbst-Schuldner bey dem Creditore zu fordern hat? Es wäre auch eine Gottlosigkeit von dem Selbst-Schuldner / wenn er seinem für ihn zahlenden Bürgen dergleichen Abrechnung disputiren wolte / da er doch selbigem alles / was er für ihn zahlet / wieder zuerstatten/nach allen Rechten verbunden ist.

§. V. (1) *L. 1. ff. de Compensat.*
(2) *L. 2. v. 3. ff. eod.*
(3) Derer Güter ich verwalte ꝛc.] *Consultat. Holland. Part. I. Consult.* 274. Huberus *ad l. ff. de Compensat. §. 9.*
(4) *L. 23. ff. de Compensat.*
(5) Ohne Vorbewust und Widerwillen ꝛc.] *L. 4. ff. de Compens.* Mevius *Parte I. Decis.* 116. *Part. IV. Decis.* 261. *Part. VII. Decis.* 52.

§. VI. Ordentlicher Weise aber findet die Compensation nur in Dingen/ die einer Art sind / statt / wenn anders die Zeit ihrer Abführung / Zahlung oder Entrichtung/ vorhanden ist / weil gegen dem nun gefälligen das (1) ins künfftige allererst zu zahlende / nicht abgerechnet werden kan. Dermaßen

maßen können der Grösse und Güte nach / voneinander unterschiedene Dinge / Z. Ex. ein Achtel Haber und ein Achtel Weitzen / ein Eimer Rheinischer / und ein Eimer Spanischer Wein u. s. w. nicht gegeneinander abgerechnet / auffgehoben und compensiret werden. So kan man auch ein Schaf und eine Gantz nicht gegeneinander auffheben. Ja / es kan auch ein Stück von einer gewissen Art Dinge / mit jenem Stücke derselben nicht allezeit in Abrechnung kommen / und also ein Bucephalus nicht mit jedem Pferde compensiret werden. Es gehet auch nicht an / etwas anders in gewisser Grösse und Maaß Z. Ex. einen Eymer Oehl dargegen abzurechnen. Gleichen Verstand hat es mit sonderbahren Stücken / unterschiedener gearteter Dinge / daß es nicht angehet / dieses benahmte Pferd / und jenen benahmten Ochsen / gegeneinander zu compensiren. Die Außleger des Römischen Rechtes / geben indessen doch zu / daß überhaupt genommene Dinge einer Art / miteinander compensiret werden könten / sonderlich / wenn sie von einer Güte oder Beschaffenheit sind. Als wenn ich Z. Ex. jemanden überhaupt ein Pferd verheissen hätte / und dieser erbte den / welcher mir ein Pferd überhaupt im Testament beschieden / daß ich also / vermöge des Testaments / von solchem Erben das Pferd zu fordern hätte / so könten wir wohl miteinander auffheben / oder ein Pferd gegen das andere compensiren. Vielmahl geschiehet es auch in dergleichen Fällen / daß beyde Theile die aneinander zu fordern habende Sachen / schätzen lassen / und hernach allererst die Abrechnung und Compensation miteinander vornehmen und treffen. Bey gegenseitigen Schulden ist es auch nicht ungemein / daß ein Theil die schuldige Zahlung ein wenig auffhält / um den andern Theil desto ehender dahin zu bringen / daß er die schon vorhin oder zu erst gefällige Schuld entrichte (z) Es können aber weder die Dienste gegeneinander selbst / noch Dienste und gewisse Sachen oder Güther / miteinander alsdenn auffgehoben und compensiret werden / wenn die Zeit und der Augenblick selbige zu leisten würcklich vorhanden ist / weil dieses wider den Zweck derer Contracten, und eine solche Sache ist / dadurch sie gantz unnütz gemachet würden. Wenn aber einer dem andern die Leistung des Dienstes / oder die Abführung einer Sache erlässet; So kommet dieses anders woher / und wird die Verbindlichkeit durch gegenseitige Übereinstimmung und Bewilligung auffgehoben. Es gehöret auch nicht zur Compensation, wenn ich etwas meiner Seits nicht leisten darff / dieweil der andere Theil das Seinige nicht thun wollen; sondern ich bin frey / weil die Bedingung / unter welcher ich das Meinige versprochen hatte / nicht vorhanden noch in Acht genommen ist. Wenn aber die Dienste nicht zu rechter Zeit geleistet worden / können sie wohl an Geld geschlagen / und in Abrechnung gegen andere

Schuld

Schuld gebracht / solcher Gestalt aber compensiret werden. Ich kan auch / wenn ich wegen Schuld in Anspruch genommen werde / den mir vom Creditore gethanen Schaden / und was er mir etwa / als richterlich erkannten Abtrag oder Straffe / zu zahlen schuldig ist / selbigem abrechnen. Wenn aber zwischen zweyen im Processs miteinander stehenden / etwas geschlossen und versprochen worden ist / so kan / wie Grotius, (3) wohl erinnert / bey noch währendem Processs, kein Theil dem andern die im Streit befangene Sache / oder die auff den Processs zuwendende Unkosten / auff Abschlag des verheissenen und versprochenen / anrechnen. Ich habe Z. Ex. mit jemanden Streit / wegen einer Erbschafft / und verkauffe ihm / währenden solches Streites / mein Hauß: Da kan er mir nun auff die zuleistende Zahlung desselbigen / weder die Erbschafft selbst / noch die auff solcher Errechtung angewendete Unkosten an- und abrechnen / dieweil es noch nicht außgemachet ist / daß ihm diese Erbschafft gehöre. Die Natur und Eigenschafft des geschlossenen Contracts, giebt es auch von selbsten / daß er mit Bey-Seitsetzung habenden Processes, eingegangen worden / weil er doch sonst so viel als nichts heissen würde. Seneca, (4) hat auch weitläufftig außgeführet / welcher Gestalt eine empfangene Wohlthat / und das vom Wohlthäter hernach einem zugefügete Unrecht / so miteinander abgerechnet und compensiret werden könne / daß man der Schuldigkeit / für empfangene Wohlthat zu dancken / quitt und ledig wird. Gleichermaßen mögen auch gegenseitige gleich-große Beschimffungen oder Beleidigungen / gegeneinander / doch mit Vorbehalt des Obrigkeitlichen Rechtes / auffgehoben und compensiret werden.

§. VI. (1) *L.* 7. *ff. de solut.*

(2) Es können aber weder Dienste ꝛc.] Denn die Handwercks- und Dienst-Leute / sind / was Witz / Geschicklichkeit / Fleiß / Kunst und dergl. m. anbelanget / gar zu sehr von einander unterschieden. *L.* 31. *ff. de solutionibus.* H.

(3) *III*, 19. §. 19.

(4) *De Beneficiis VI*, 4.

§. VII. Die Schuld und Verbündlichkeit wird auch auffgehoben / wenn sie der willig erlässet / welcher sie zufordern hatte / und dem also an ihrer Zahlung oder in Achtnehmung gelegen war. Denn es ist ja überall bekant / daß sich jeder seines Rechtes begeben könne / welches denn auff solchen Fall / von dem / der es von uns empfangen hatte / wiederum auff uns zurück fält. Gleichwie ich keine Verbündlichkeit auf mir habe / wenn ein anderer / was ich ihm antrage / nicht annehmen will; So höret auch selbige wieder auff / wenn der ander mich der Pflicht / womit ich ihme verwandt war / wieder erlässet / es

wäre denn dem dritten Mann daran gelegen / daß ich meiner Pflicht und Schuldigkeit nachkäme. Auff diesen Fall kan sie mir von dem alleine / welchem ich hauptsächlich verbunden bin / gar nicht erlassen werden. Die Erlassung aber kan entweder außdrücklich oder stillschweigends geschehen. Zu der ersten Arth gehören [a] die ohne geschehene Zahlung / außgestellete Quittungen / oder Gerichtlich Loß- und Ledig-Zehlungen / als wenn die Zahlung würcklich geschehen / oder das Schuldige allerdings geleistet worden wäre; Dergleichen die so genante Stipulatio Aquiliana, da durch eine Erneuerung der Obligation, alle Schuld einem übergeben wurde / der hernachmahls / auff nur angezeigte Weise / wieder darüber als wär alles abgeführet worden / quittirte / und den sonst Verbundenen von allem Anspruch und Forderung frey erklärte. Das Natürliche Recht aber weiß nichts von dergleichen Ceremonien, nach welchen alle Pflicht und Verbündlichkeit / durch den bloßen / gnugsam bezeugten Willen / dessen / dem man damit verwandt war / zulänglich erlassen werden kan. Es wird auch für ein Zeichen geschehener Erlassung gehalten / wenn man wissentlich und freywillig dem Schuldner oder Verbundenen / seine Hand-Schrifft und andere Verschreibungen oder Brieffschafften / übergiebet / als ohne welcherley unter denen Menschen Schuld und Forderung nicht wohl bewiesen werden kan. (1) Wenn aber mehrere Schrifften / deren eine die Schuld so gut beweiset als die andere / verhanden sind / so hält man sie keines weges für Erlassen / (2) ob gleich eine von denenselben dem Schuldner zurück gegeben würde. Die Römische Rechte lehren zwar / als wenn bey und durch Ubergebung der Hand-Schrifft / mit dem Schuldner ein stillschweigendes Bündnuß auffgerichtet werde / daß man ihn niemahls weiter mahnen wolle; davon aber doch das Natürliche Recht auch nichts weiß / weil nach selbigem eine jede mit empfangener Sache selbst-entstandene Verbündlichkeit / nicht nur durch würckliche Zahlung / sondern auch (3) durch blosse Erlassung und Schenckung / getilget werden kan. Man hält weiter dafür / der jenige habe seinen Schuldner und Verbundenen der obliegenden Pflicht stillschweigends erlassen / welcher ihn an Ablegung und Leistung derselbigen verhindert. Wo es auch abgeredet worden ist / daß ich jemanden seiner Schuldigkeit / wenn er sie wird leisten sollen / erinnern will / da glaubt man daß ich ihm / bey unterlassener Erinnerung / selbige gar nachgelassen habe. Gleiche Bewandnüß hat es / wenn ich das ihm obliegende durch einen andern verrichten lasse.

[a] *Acceptilatio.*

§. VII. (1) *L. 2. ff. de Pactis.*

(2) Ob gleich eine von denselbigen ꝛc.] Vornehme *JCti* meynen doch / dergleichen Zurückhebung seye nicht vergebens / und man könne demnach wohl daher vermuthen / daß damit die

die Erlassung der Schuld zu verstehen gegeben worden. H. Man kan aber wohl sagen / daß solche Zurückgebung die Ursache habe / daß sich einer mit übrigen Papieren nicht beladen wissen will ꝛc. ꝛc.

(3) Autor *III.* 6. §. 2.

§. VIII. Wie nun aber auff erst gedachte Art und Weise die Verbindlichkeiten auffgehoben werden / welche nur einem contrahirenden Theil obliegen; So können hingegen diejenige / darbey ein jeder das Seine zu thun hat / durch gegenseitige Bewilligung auffgehoben werden / wenn noch alles in seinem ehemahligen Stande ist. Denn es scheinet gantz natürlich zu seyn / daß / was durch gegenseitige Bewilligung errichtet worden / auch solcher Gestalt zernichtet werde / es müste denn was geschehen / und darzwischen gekommen seyn / weswegen die emmahl eingegangene Verbindlichkeit nicht wohl wiederum auffgehoben werden könte. So kan auch gewiß genug durch gegebene Gesetze verordnet werden / daß man in gewissen Dingen das einmahl verglichene unverbrüchlich halten solle (1). Da aber die Sache nicht mehr im ersten Stande / sondern von einem Theil schon würcklich etwas von dem Bedungenen geleistet worden ist; da ist es nicht genug / daß der andere Theil nicht mehr das Verglichene halten will / (2) sondern es muß jenes auch / was es dargegen zu fordern hätte / vorerst nachlassen / auch Vergütung deßhalben empfangen / hernach kan die Auffhebung des geschlossenen vor sich gehen / wenn sie anders sonst erlaubet ist (3).

§. VIII. (1) Dergleichen Verordnung findet sich was die geschlossenen Ehen anbelanget.
(2) *L.* 3. *ff. de rescindend. Vendit.*
(3) *L.* 58. *ff. de Pactis.*

§. IX. Übrigens wird die schuldige Verbindlichkeit nicht so wohl auffgehoben als abgebrochen / wenn ein Theil bundbrüchig wird / und das versprochene nicht leisten will / denn auff solchen Fall ist auch der andere Theil nicht verbunden / seiner sonst gethanen Zusage nachzukommen. Denn wenn jemanden durch ein Bündniß was versprochen wird / geschiehet es in Ansehung eines empfangenen Gegen Versprechens / drum ruhet das gantze Bündniß auff denen gegenseitigen Zusagen und Schuldigkeiten / als auff gewissen Bedingungen / gleich als wenn jede Parthey gesaget hätte: Ich will das meine thun / wenn du das deine thust. Was nun auff Bedingung geschlossen worden ist / das darff auch nur / alsferne das Bedungene sich ereignet / gehalten werden. Thucydides, (1) saget: Wer die Gewaltthätigkeit anfänget / ist für bundbrüchig zu halten / und keinesweges der / welcher sich dargegen wehret. Wo es demnach wahr ist / was man von einem Indianischen Könige erzehlet / so ist seine Redlichkeit eine Sache /

darzu er eben nicht verbunden gewesen. Denn als einer seiner Bundes-Genossen / ihm seine Gemahlin wider Recht und Billigkeit entführet / hat er doch seiner Seits nicht brechen wollen / vorgebende / er habe so einen theuren Eyd geschworen / daß er ihn auch / wegen empfangener so schwerer Beleidigung / nicht zu brechen getrauete (2). Es verstehet sich aber das erinnerte nur auff den Fall / wenn der / so zu erst oder wenigstens mit dem andern zugleich / das seine thun soll / sich dessen weigert / (3) vorhin aber (4) haben wir außgeführet / wie ferne einen die Furcht / es möchte der andere das seine nicht thun / von der Schuldigkeit mit Leistung des Versprochenen den Anfang zu machen / befreyen kan. Es möchte aber jemand fragen / was bey abgebrochenem Contract zu thun seye / in Ansehung dessen / was von dem schon zu leisten angefangenen / noch zu erfüllen übrig ist? Nachdem dißfals die Fälle unterschieden sind / wird auch unterschiedlich zu antworten seyn. Wenn ich meiner Seits / was mir zu erst zu thun oblag / erfüllet habe / so bin ich berechtiget / den andern / da er Schwierigkeit das Seine zu thun machen will / auff alle zulässige Weise darzu anzuhalten. Da ich aber / nach Leistung des einen / nicht Lust habe / die übrige Puncte des von mir Versprochenen zu bewerckstelligen / kan ich den andern nicht nöthigen / daß er sich wegen des schon gethanen mit mir abfinde; Es muß ihm das / was ich geleistet / lauterlich zu gut gehen / weil ich nicht alles beobachten will. Hierbey kan man nicht einwenden: daß Niemand mit eines andern Schaden seinen Nutzen suchen solle. Denn den Schaden hat man nicht zu achten / welchen sich ein anderer durch seine eigene Schuld muthwillig zufüget. Wenn auch der / dem an Erfüllung einer Sachen gelegen / selbst daran Schuld ist / daß es nicht geschehen kan / so ist es so viel / als wenn der Schuldige alles vollkommen geleistet hätte. Es hilfft auch nicht / daß ein solcher / sich des Umstandes und der Untreu reuen / und den Contract erneueren / auch fortsetzen will; denn der andere / ist an das einmahl ohne seine Schuld gebrochene / nicht mehr gebunden / es müste denn die alte Schuldigkeit / durch neuen Vergleich wieder übernommen worden seyn. Wenn ich also Z. Er. jemanden auff ein Jahr gedungen / auch voraus bezahlet habe / so darff er mir nichts vom Lohne wieder geben / da ich ihn / ohne seine Schuld / vor Außgang des Jahres auß meinen Diensten jage. Es darff auch / bey beyderseits geschehener gleicher Leistung des Verbundenen / kein Theil den andern vor bedungener Zeit / dem Handel auffsagen / es kan vielmehr der beständige Theil denen Widrigen / zu der Erfüllung der gantzen Zeit anhalten / oder selbigen nöthigen / den auß dem Gegentheil entstehenden Schaden gut zu thun.

§. IX. (1)

§. IX. (1) *Libro I.*
(2) Philostratus *in Vita Apollonij Thyanæi III.* 19. *Confer.* Grotius *III.* 19. §. 14.
(3) *L. cum proponas* 21. *C. de Pactis* Pantschmann *Parte L. qu.* 21. Mevius *Part. V. Decis.* 20. *VIII. Decis.* 173 174.
(4) *III.* 6. §. 9.

§. X. Mit Veränderung deß Zustandes / auff welchen sich allerseits getroffener Contract und Vergleich gegründet / pfleget auch alle darauß fliessende Verbündlichkeit zu erlöschen. Wer als Obrigkeit denen Unterthanen Schutz zu leisten verheissen hat / ist darzu / nach Ablegung deß Obrigkeitlichen Ambts / nicht mehr gehalten: Deßgleichen ist man auch den unterthänigen Gehorsam nicht mehr schuldig / wenn man entweder unterthan / oder der / dem man ihn angelobet hat / Obrigkeit zu seyn auffhöret. U. s. w. Doch wird niemand von seiner Pflicht und Schuldigkeit frey / ob gleich sich sein Zustand so weit nunmehro geändert hat / daß ihm selbige zu leisten schwer fället / und er sie / wenn er anfänglich in sothanem Stande gewesen / nicht übernommen haben würde / es wäre denn / daß er sie zu erfüllen gantz und gar ungeschickt worden / oder daß er sich bedungen hätte / auff Erreichung solcher Veränderung seines Zustandes / nicht mehr / zu Bewerckstelligung deß Versprochenen / gehalten zu seyn. Wer aber freywillig und ohne Bedingung sich eingelassen hat / der muß es sich selber zuschreiben / daß er nicht alles was wahrscheinlich vorher gesehen werden können / bedacht / und sich deßhalben nicht genugsam verwahret hat. Da also ein Volck / einmahl sich einem Könige freywillig unterworffen hat / ist es nicht befugt / ihm hernach den Gehorsam auffzukündigen / ob es gleich seinem dermahligen Zustande / eine andere Regierungs-Art verträglicher zu seyn / befinden solte. Wie viele wolten wohl wieder auß dem Ehestande / nach erfahrnen Beschwerligkeiten desselbigen / in die alte Freyheit tretten / die doch / nach einmahl getroffener Vermählung / in selbigem außhalten müssen.

§. XI. Die Zeit selbst befreyet von denen Verbündlichkeiten / welche nur auff eine gewisse Zeit eingegangen und gestellet worden sind / deßhalben zu dero weitern Fortsetzung / ein neues außdrücklich eingegangenes / oder stillschweigends zuverstehen gegebenes Bündnüß / nöthig ist. (1) Doch ist es nicht so gemeynet / als wenn mit Verfliessung der Zeit alle Verbündlichkeit so auffhörete / daß selbiger auch nicht binnen der gesetzten Zeit nachgelebet werden dürffte / weil dieses ungereimt seyn würde. Denn was wäre das für ein Vergleich / wenn es heisse: Ich bin dir 200. Ducaten auff drey Jahr also schuldig / daß du sie / weder binnen noch nach dieser Zeit / von mir zu fordern Recht haben solst. Die Verbündung ist eitel / welche gar keine Würckung

haben

haben soll / ehe sie zu Ende gehet / oder hernach keine hinter sich lässet. Ein anders ist / wenn es heisset: Wo du binnen drey Jahren die Sache nicht fordern wirst / will ich dir hernach nichts mehr schuldig seyn. Denn da ist das versprochen auff eine Bedingung gesetzet / nach welcher Ermangelung das Versprechen selbst nicht mehr bindet. So pflegt man auch nur auff eine gewisse Zeit für andere Bürgschafft zu leisten / damit der Creditor den Schuldner / weil dieser noch zahlen kan und also bey guter Zeit / zur Zahlung anhalte / und der Bürge nicht immer hangen bleibe.

§. XI. (1) *L.* 13. §. *fin. L.* 14 *ff. locati.* Autor *VII.* 8. §. 15.

§. XII. Durch den Todt erlischt auch (1) die jemandes seiner Persohn anklebende Verbündlichkeit / denn wenn selbige zu Grunde gehet / fället auch alles an ihr Hafftendes hin / und ist es / Natürlicher weise unmöglich / daß sie ferner was leiste. (2) Bey den alten Galliern (3) hat man doch die Einforderung der Schulden und Rechnungsabnahm biß nach dem Tode verschoben. Die Japonische Bonzen (4) beredeten die Leute / daß sie das ihnen Geliehene im andern Leben zehenfach wieder bekommen solten / sie gaben auch deßhalben ihren Creditoribus förmliche Obligationes oder Verschreibungen / die von diesen sorgfältig verwahret und ins Grab genommen worden. Sonst ists gar gewöhnlich / daß der Absterbenden Verbündlichkeiten / so fern es seyn kan / auff die Nachkommende erben / und diese an jener Stelle tretten. Das geschiehet / entweder weil die Nachkommen deß verstorbenen Vorfahren Ehre retten wollen / oder weil sie sonst wichtige Ursachen darzu haben / oder weil die Verbündlichkeit auff denen Gütern deß Verstorbenen hafftet / und mit diesen / in richtiger und Natürlicher Folge / auff die Nachkommende geweltzet wird. (5) Wenn aber einer ohne Hinterlassung einiger Güter stirbet / so ist aller Gläubiger Anspruch und Forderung mitgestorben. Denn was will man mit dem todten Cörper machen? Daher gehöret Solonis (6) Gesetze / darinnen denen Todten einigen Schimpff anzuthun verbotten. Bey den Egyptern (7) war es der Brauch / daß die in Schulden sterbende / in derer Creditoren Häusern beygesetzt worden / biß sie die Erben außlösen / und ehrlich zur Erden bestatten könten. Die Kinder mochten auch ihrer Eltern todte Cörper verpfänden / doch also daß die sie nicht wieder einlösende / gleichsam für ehrloß gehalten / und nach dem Tode nicht begraben wurden. (8)

§. XII. (1) Die jemandes seiner Persohn anklebende Verbündlichkeit ꝛc.] Nicht aber andere. Autor *III.* 1. §. 11.

(2) Val. Maximus *II.* 6. §. 10.

(3) Pom-

(3) Pomponius Mela *III.* 2.
(4) Varenius *de Religione Japon. p.* 35.
(5) Man sehe den Autorem *IV.* 11. §. 19.
(6) Plutarchus *in Solone. Add. L.* 1. §. 4, 6. *L.* 27. *ff. de Injuriis.*
(7) Autor *V.* 10. §. 13.
(8) Diodorus Siculus *L.* 92, 93. Lucianus de Luctu Herodotus Euterpe.

§. XIII. Man kan auch denen Creditoribus, wenn sie es zu frieden sind/ jemanden anders/ der einem schuldig ist/ zur Zahlung stellen. Es muß aber/ wie gedacht/ mein Creditor darein willigen/ den ich doch (1) an meinen Schuldner/ auch ohne dessen Vorbewust/ und wider seinen Willen weissen kan. Denn es ist dem gleich viel/ wem er das mir Schuldige zahlet/ einem Creditori aber ist gar viel daran gelegen/ wen er zu einem Schuldner habe.

§. XIII. (1) **An meinen Schuldner/ auch ohne dessen Vorbewust und wider seinen Willen weissen kan** ꝛc.] H. erinnert der Autor habe hier *Cessionem nominis*, die Abtretung einer Schuld/ und *Delegationem* oder die Anweisung/vermenget. Bey jener/ die auch wider Willen deß Schuldners geschehen kan/ mag dieser alles gegen den/ dem ich seine Schuld abgetretten habe/ einwenden/ was er wider mich selbst anwenden können und wollen. Welches doch bey der Anweisung/ die mit deß Schuldners Bewilligung geschehen muß/ nicht angehe.

[a] *Confusio* §. XIV. Von [a] der Vermengung oder (1) Zusammenfliessung unterschiedlicher Personen und Sachen/ ist nicht viel zu erinnern. Denn es kan einer nicht zugleich sein Creditor und Schuldner seyn/ dahero ist es klar/ daß/ wenn jemand seinen Schuldner erbet/er allen an ihn sonst gehabten Anspruch verliehret/ weil die Person/ an die er zu machen gewesen/ nicht mehr gefunden wird.

§ XIV. (1) **Zusammenfliessung** ꝛc.] Diese ereignet sich/wenn das Recht was zu fordern/ und die Schuldigkeit es zu leisten/ oder auch wohl unterschiedene Schuldigkeiten/ durch mancherley Fälle/in eine Person zusammen kommen/ da sie sonst an unterschiedenen Personen hafften.

§. XV. Die Neuerung scheinet (1) eine bloße Erfindung der Bürgerlichen Gesetzē zu seyn/ mit welcher das Natur- und Völcker-Recht nichts zu thun hat. Die alten Contracte und Abkommen/ können allerdings/ durch Bewilligung daran Theil habenden Partheyen/ geändert werden/ Z. Er. daß der Schuldner nicht den auß seinen Verzug entstehenden Schaden/ oder gäntzlichen Untergang ihm geliehener Sache/gut machen darff: Daß einem/die wegen seines Vorzuges obliegende Strafe/ oder deßhalben zu zahlendes Interesse, erlassen seyn soll: Daß man das Pfand wieder geben/ den Bürgen loß lassen/ und der Creditor forthin seinem Schuldner auf bloßen Credit trauen will u. d. gl. m.

Aber wenn man bey der Einfalt deß Natürlichen Rechtes bleiben will/darff man eben nicht erdichten noch sich einbilden / daß an statt der ersten wegfallenden Verbündlichkeit / eine andere und neue gekomen sey. In der That ist nichts mehrers geschehen / als daß entweder der Gläubiger einen Theil seiner Forderungen schwinden lassen / oder daß unterschiedene derselbigen / in eine zusammen geschmoltzen sind. (2) Daß aber ein Anspruch für dem andern besondere Berechtigung hat/ kommet von den Bürgerlichen Satzungen her / da nach dem Natürlichen / Rechte Dinge von gleicher Schuldigkeit / mit einerley Krafft und Nachdruck/ gefordert werden können. Was aber die Römische Gesetze von der Neuerung / die [a] durch Gerichtliche Befestigung deß Krieges geschiehet / (die sie nothwendig nennen / da man die andere freywillig heißet/) zuerwehnen pflegen/ schickt sich schon zu dem Natürlichen Rechte. Gleichwie nach Gewinnung eines Processes der obsiegende Theil/die Execution deß Richterlichen Außspruchs bitten kan / welcherley auch sonst vor diesem sein Recht und seine Forderung gewesen sey: So kan auch / da über etwas Krieg angefangen worden / nicht nur das erstlich prætendirte, sondern über diß alles das jenige begehret werden/ was bey Schließung deß Friedens / einem oder dem andern Theil zu erkennet worden. (3)

[a] Litis contestatio

§. XV. (1) **Eine bloße Erfindung der Bürgerlichen Gesetze zu seyn** ꝛc.] H. meynet es seye ja dem Recht der Natur gemäß/ daß durch einen neuen Contract die alte Verbündlichkeit auffgehoben/ oder nur in selbiger einige Umstände geändert werden/welches denn eine Neuerung heist. Man sehe den Autorem *V.* 10. §. 7. bey dem Bunde zwischen denen Römern und Antiocho war (Livius *XXXIIX.* 38. bedingen/daß man/ ohnbeschadet deß Bundes/ selber ins künfftige eines und das andere zusetzen/abthun oder ändern möchte. H.

(2) **Daß aber ein Anspruch für dem andern** ꝛc.] Ob gleich in Bürgerlichen Rechten ein Anspruch für dem andern was besonders hat/ welches durch die Neuerung mit dem Grunde deß Anspruches/ der Verbündlichkeit / auffgehoben wird / da man sich nicht eines andern außdrücklich verglichen *L.* 41. *ff. de Novat. L.* 4. *C. de fide juff. L.* 11. §. 1. *ff. de pigneratit. action.* So bleibt doch die Neuerung etwas dem Natur-Recht gemäßes. H.

(3) **Unter die Arten durch welche die Verbündlichkeit auffgehoben wird/** ꝛc.] Hätte auch wohl das Verderben oder der Untergang deß jenigen / was man insonderheit schuldig ist/ gezehlet worden seyn/ wenn nehmlich dergleichen ohne Versehen und Verzögern deß Schuldners / zu nichte gehet. *L.* 23. *ff. de verbor. obligat.*

Das

Das zwölffte Capitel.

Von der Außlegung.

§. I. Weiße und Beschaffenheit der Ordnung.

§. II. Nothwendigkeit der rechten Außlegung.

§. III. Daß die Worte / ordentlicher Weiße / nach dem gemeinen brauch zu verstehen / das ist / wie sie insgemein von dem Volck verstanden werden.

§. IV. Kunst-Wörter nach Beschaffenheit der Kunst.

§. V. Der wahre Sinn oder die rechte Meynung / ist durch Muthmassung zu erforschen so die Worte zweiffelhafftig sind.

§. VI. Oder wann sie streitig sind / oder mit einander zu streiten scheinen.

§. VII. Die Muthmassungen / werden auß der unter Handen habenden Sache genommen.

§. VIII. Oder auß der Würckung.

§. IX. Auß denen von eben dergleichen Sachen handelnden Stellen und Oertern.

§. X. Wie auß der Zugebung eines Gesetzes gehalten Ursache / dessen Sinn muthmaßlich abgenommen / oder geschlossen werden könne?

§. XI. Etliche Worte haben eine weitläufftige / oder eingeschränckte und genauere Bedeutung.

§. XII. Etliche Sache sind günstig / etliche verhaßt.

§. XIII. Auß diesen Unterscheidungen werden Regeln gemacht.

§. XIV. Ein Exempel von zweyen / die zugleich das Ziel erreichet.

§. XV. Wie es außzulegen / oder zu verstehen seye; daß einer ohne deß andern Geheiß keinen Krieg führen solle?

§. XVI. Von denen Worten: Carthago soll frey seyn.

§. XVII. Eine Muthmassung / weßwegen das Gesetz in einem weitläufftigern Verstand genommen wird.

§. XVIII. Von denen Dingen / die zum Nachtheil deß Gesetzes geschehen.

§. XIX. Eine Muthmassung / weßwegen das Gesetze in einem engern Verstande genommen wird / nehmlich entweder wegen eines ursprünglichen Mangels deß Willens.

§. XX. Uber diese Muthmassung eine Anmerckung.

§. XXI. Oder weil sonsten der Wille mit einem entstandenen Zufall streiten würde / da dieser entweder unzulässig;

§. XXII. Oder all zu schwer und nachtheilig / in Ansehung vorzunehmender That oder Handlung.

XXIII. Was zuthun / wann unterschiedene Gesetze durch einen Zufall streitig zu seyn scheinen solten?

§. I.

NAch denen Verträgen und Gedingen überhaupt / und zum Theil ins besondere / wollen wir nun (1) derselben Außlegung besehen. Denn da in allen Verbindungen / die von dem freyen Willen derer Menschen hergeleitet werden / man sich gewisser Zeichen gebrauchet / welche so wohl von dem Gemüthe derer Contrahenten, oder übereinkommenden / als von denen Gesetzen und Hauptstücken derer Gedinge / Anzeigung geben; Und aber solche Zeischen zu weilen auff verschiedene Weise können gedeutet werden: So ist es höchst nöthig / gewisse Regeln zu wissen / vermittelst welcher / der rechte Sinn dererselben / erforschet werden möge. Ob gleich aber unten erst von der Gattung derer Verträge soll gehandelt werden / welche eine Bürgerliche Herschafft præsupponiren / und ob gleich die meiste derselbigen zu denen Gesetzen gehören: so scheinet es doch nicht klug zu seyn / diese Materie zu zertheilen / oder biß an das Ende zu verschieben / und wir werden wohl nicht sehr (2) gegen die Gesetze der Methode sündigen / da wir hier die gantze Lehre von der Außlegung / mit einem abhandeln. Wir wollen darbey fast von Fuß zu Fuß dem Grotio, (3) folgen / welcher in Außführung dieser Materien (4) überauß subtil verfahren.

§. XII. (1) **Derselbigen Außlegung besehen** ꝛc.] Herr Thomasius erinnert in seinen *Fundamentis Juris N. & G. Libro II. c.* 12. §. 1. Daß diese Lehre eben nicht eigentlich zum Recht der Natur; sondern zu der Lehre von rechten Gebrauch der Vernunfft gehöre / und ein Theil der Logic seye / wie denn gewiß die nicht übel thun werden / welche seine Vernunfftslehre / und die so genannte Außübung derselbigen nachsehen / als worinne von einer rechtschaffenen Außlegung deutlich und gründlich gehandelt wird.

(2) **Gegen die Gesetze der *Methode* sündigen** ꝛc.] H. erinnert / es seye ein grosser Unterscheid zwischen Gesetzen und Contracten / dieweil dorten einer / hier verschiedene ihr Gemüth und Neigung mit Worten außdrücken. Bey denen Gesetzen findet die so genannte Authentische oder vollgültige eigene Außlegung statt / da der Geber eines Gesetzes nur sagen darff / wie er zweiffelhaffte Worte verstanden haben wolle; So gilt dieses Sagen und Anzeigen / so viel als das Gesetze selbst; dergleichen gehet aber bey Contracten und Pacten nicht an / dieweil sonst ein jeder eine Erklärung nach seinem Vortheil / in streitigen Fällen hersagen würde. Wie auch der Autor hier §. 2. anmercket. Denn meynet Herrius, es hatte sich die Lehre von Außlegung derer Gesetze in das 8. Buch geschicket / damit allda gewiesen worden / was dißfals eine hohe Obrigkeit zu thun

zu thun befuget / und wie weit hingegen die Rechts-Lehrer in Außlegung derer Gesetze zu gehen hätten? Der Autor aber hat hier die eigenmächtige oder Authentische Außlegung hoher Obrigkeit gar übergangen / und nur von der Außdeutung gehandelt / die von eines andern Meynung nach gewissen Regulen zumachen ist.

(3) *Libro II. Cap.* 16. worzu auch noch *Libri III. c.* 20. §. 11. *seqq. c.* 21. §. 14. *seqq.* zu fügen / als allwo die allgemeine Regulen auff sonderbahre Exempel appliciret oder gezogen sind.

(4) **Uberaus subtil verfahren** ꝛc.] Es kan seyn / daß er manchem gar zu subtil und spitzig vorkommen mögte / und könten sie wohl meynen / daß die gantze Sache kürtzer und deutlicher außgeführet werden mögen / zumahl da ohnmöglich alles in gewisse Regulen verfasset werden kan / sondern vieles der auffrichtigen Klugheit des Außlegers und seiner Erfahrenheit (wie H. und B. auch erinnert) überlassen werden muß. Thomasius *Juris prudentiæ divinæ Libro II. Cap.* 12. §. 30. 82. 83. 84. Ich sage von einer **auffrichtigen** Klugheit / dieweil ein gutes / endliches und rechtschaffenes Hertze in Außdeutung zweiffelhaffter Worte ein grosses thut / auch die meiste Strittigkeiten und Verdrehungen mehr daher kommen / daß die Menschen eine Sache nicht verstehen wollen / als daß sie etwa selbige nicht solten verstehen können / dahin der alte Vers erwachsen: Sit bonus Interpres &c.

Ein redlich Hertze weiß des dunckten Sinn zu finden /
Ein arges thut als wär das klärste nicht zu gründen.

Drum hat auch Herr Thomasius in seinen *Primis Lineis de Prudentiâ consultatoriâ cap.* 1. §. 6. 8. *c.* 2. §. 3. 4. 46. &c. gewiesen / daß die Klugheit ihren Sitz im Hertzen / und einen guten / redlichen Willen zum Grunde habe. Man sehe auch was unser Autor unten §. 21. geschrieben / und was dabey in der ersten Anmerckung erinnert worden ist.

§. 11. **Wann wir dann besehen / zu was Ende sich einer dem andern verpflichtet / so wird ein jeder / der sich selbst freywillig verbunden / das zu leisten gehalten seyn / worzu er sich verbinden wollen. Denn es wird als gewiß vorauß festgesetzet / daß er gutwillig und frey die Verbindung auff sich genommen / und zwar in solchen Sachen / die er sonst nicht über sich nehmen müssen. Es erhellet dannenhero nicht / wie einer zu mehrerem könne angehalten werden / als so weit er selbst gewolt. Wohin zu deuten / und zu verstehen / was** Cicero, (1) **saget: In gethanen Versprechen ist mehr zu gedencken / was einer gemeynet / als er gesaget. Uber diß ist die Natur des Menschen so geartet / daß seine innerliche Bewegungen / an und vor sich selbst / von einem andern nicht gesehen werden können; und daß selbige auch / von denen äusseren Thaten und Zeichen gantz unterschieden seyn können. Nichts destoweniger ist doch deutlich und klärlich außzumachen / worzu ein jeder gehalten seye / und was mit Recht von demselben gefordert werden könne. Denn sonsten wird die Verbindung zu nichte gemachet werden / wo ein jeder nach Belieben / seinen Worten einen Sinn andichten / und sich frey machen könte / vorschützende / daß seine Meynung anders gewesen / als sie der andere genommen. Dannenhero zeiget die gesunde Vernunfft / daß der / deme etwas versprochen worden ist / Fug und Recht habe / den Versprecher zu deme zu zwingen / was die rechte Auß-**

legung der Zeichen anzeiget/ und an die Hand gibt. Sintemahlen das Dencken vornehmlich selbst des Menschen halber ist / die Zeichen aber wegen anderer. Dann sonst würde auß einer Sache kein Ende / und sie gar zu nichts werden / welches in sittlichen Dingen vor absurd gehalten wird. Wohin die alte in Bündnüssen gebräuchliche Formul, bey dem Livio, (2) gehöret: Diese Dinge sind warlich heute allhier ohne Argliſt und Gefährde gantz recht verstanden worden. Es ist aber der rechten Außlegung Richtschnur und Maaß / jemandes Sinn und Meynung/ auß denen aller wahrscheinlichsten Zeichen abnehmen und schliessen / diese Zeichen sind zweyerley Gattung / Worte / und denn andere Muthmassungen / welche entweder in das besondere/ oder zusammen betrachtet werden.

§. II (1) *Libro* 13. *De Officiis.*

(2) *Libro* 1. *Cap.* 24. Es pflegt ja auch noch hier und dar denen schrifftlichen auffgesetzten Contracten zum Schlusse die Clausel angehänget zu werden / daß alles treulich und sonder Gefährde verstanden und gehalten werden solle.

§. III. **Von denen Worten ist diß die Regel: Wo keine gnugsame / was anders an Hand gebende Muthmassungen/ vorhanden / (1) da sind die Worte in ihrer eigentlichen und geläufigsten Deutung zu verstehen / welche ihnen nicht so wohl die Eigenschafft / oder Gleichförmigkeit der** Grammatic, **zugeleget / als der gemeine Gebrauch/ bey welchem das Recht und die Richtschnur zu reden stehet.** Quintilianus **sagt: (2) Der Gebrauch ist der gewisseste Lehrmeister im Reden/und muß man sich der Worte gäntzlich als wie derer Müntzen gebrauchen / die eine gemeine Prägung haben. Als** Tiberius (3) **in einem** Edict **ein unlateinisches Wort gebrauchet / sagte** Attejus Capito; **Ob gleich niemand vor ihm dieses Wort gebrauchet hätte / so sey es doch nun / in Ansehung deß** Tiberii, **unter die Alten zu zehlen. Da hat einer /** Marcellus **genandt / geantwortet: Der Käyser könne denen Menschen das Römische Bürger-Recht wohl geben/denen Worten aber nicht.** Procopius (4) **als er gesagt / daß der Käyser theils von denen Seinen / theils von seinen Bunds Genossen/ Soldaten geworben / setzet er hinzu: Mit dem Nahmen Bunds-Genossen / wurden vor Zeiten nur die Barbarn angedeutet / welche noch auff eine Knechtische Weise / noch als mit den Waffen Uberwundene; sondern in gleichem Recht mit den Bürgern/dem Käyser unterworffen waren/ und hatten den Namen von denen Bündnüssen / welche sie gemacht. Aber zu unserer Zeit mag sich ein jedweder dieses Nahmens anmassen/ indem es die Gewonheit mit sich bringet / die alte Bedeutung der Wörter fahren zu lassen /** since-

sintemahl die Menschen / nach ihrer Willkühr / die Sachen ändern / sich nichts darumb bekümmerende / mit was Nahmen sie zu erst beleget worden. So sagt Themistius : (5) Die Bedeutung von dem Nahmen eines Sophisten / ist zu denen letztern Zeiten / wie die Müntze an ihrem Werthe / verändert worden. Als die Locrenser (6) auß Griechenland / in die äusserste Theile Calabrien gekommen / haben sie dieselbe Gegend von denen Sicilianern bewohnet gefunden / und sind von diesen auß Furcht und Schrecken auffgenommen worden / und haben beyde zusammen mit folgenden Worten einen Bund gemacht : Die Locrenser wollen mit denen Sicilianern Freundschafft halten / und diese Landschafft soll beyden Völckern gemein seyn / so lang als sie (die Locrenser nehmlich) mit ihren Füssen auff der Erden stehen / und Häupter auff denen Schultern tragen würden. Als sie nun also eins worden sind / haben die Locrenser folgender massen dem Eyd ein Genügen zu thun gemeinet / daß sie Erde in die Schuhe gethan / auff die Schultern aber dergestalt Knoblauchs-Häupter geleget / daß man sie nicht wahr genommen : Darnach haben sie die Erde auß denen Schuhen herauß geschüttet / und die Knoblauchs-Häupten hinweg geworffen / und bald hernach bey gegebener Gelegenheit die Sicilianer auß dem Lande getrieben. Bey dem Thucydides, (17) hatten die Bœotier mit denen Spartanern einen Bund gemachet / in welchem unter andern versehen ware / daß die Bœotier denen Spartanern Panactum einräumen sollen. Aber dieselbige haben Panactum vorhero zerstöhret / und nachgehends denen Spartanern übergeben. So hat Leucippus, (8) von denen Tarentinern / sich einen Orth auff Tag und Nacht zu gebrauchen / außgebeten / und selbigen hernach gar nicht wieder räumen wollen ? Des Tages sprach er : sie solten ihn auff die Nacht wieder fordern / des Nachts verwiese er sie wieder auff den Tag. Man erzehlet von dem Türckischen Käyser Mahomet, daß er bey Eroberung Eubœen einem versprochen / es solte sein Haupt nicht verletzet werden / und ihn doch bald hernach mitten von einander gespalten. Also da ein kleiner König von Indien zum König in Persien geflohen / und der König in Indien durch einen Gesandten Ansuchung that / und verlangte / daß ihm derselbe außgelieffert werden möchte / hat der Persianer / indem der Gesandte zu der Audientz gelassen worden / den flüchtigen Supplicanten / in einem Korbe an einen Baum hängen lassen / und darnach geleugnet / daß selbiger auff seinem Boden seye. (9) Gleicher Gestalt hat einer beständig geleugnet / daß er an einen Priester die Hände geleget ; dann er hatte ihn mit dem Stock geschlagen / und mit denen Füssen getreten : Ebener massen hatte Jemures, mit der Besatzung der Stadt Sebaste geschlossen und accordiret / daß nach übergab der Stadt kein blut vergossen werden solle ; Aber

er hat

er hat sich/ spitzfindig und betrieglich an die blossen Worte des Bundes haltende/ die Gefangene lebendig begraben lassen. Wie dergleichen betrügliche Deuteleyen und Außflüchten/ allzu offenbahr-liederlich sind / so spricht Cicero, (10) recht/ **daß man dadurch des Mein-Eydes mehr schuldig als frey werde.**

§. III. (1) **Da sind die Worte in ihrer eigentlichsten und gelauffigsten Deutung zuverstehen** &c.] Dieses ist sehr billich / weil man sich nicht wohl einwilden kan / daß jemand mit Fleiß von der gemeinen Deutung abgehen/ und andere mit einer ungewöhnlichen / aber nicht außdrücklichen angezeigten Deutung äffen wollen. Denn auff diese Weise würde die Rede nichts mehr / zu Erkäntnüß gegenseitiger Meynung / nütze seyn/ wenn man immer besorgen müste / es brauchte einer oder der ander seine Worte in einem eignem und besondern Verstande. Man sehe den Autorem IV. §. 6. seqq. Darum ist es billig daß man jedes Worte nach dem insgemein gewohnlichen Brauche erkläret/ es ware denn durch ihn auff eine oder die andre Weise / und allen Mißverstand abzuwenden / gnugsam und redlich angedeutet / daß er sie in einem ungewohnlichern Verstande genommen haben wolle.

(2) *Institut. Orat. L. 6.*
(3) Dio Cassius *Libro LIX.* Man sehe auch den Autorem IV. 1. §. 6.
(4) *Libro I. De Bello Vandalico.*
(5) *Oratione IV.*
(6) Polybius XII, 4.
(7) *Libro VII. Cap. 42.*
(8) Strabo *Libro VI.*
(9) Man sehe auch Olearium Persischer Reise-Beschreibung *IV.* 30.
(10) De Officiis III, 32. Gellius VII, 18. Man sehe auch den Autorem IV, 2. §. 12.

§. IV. Von denen besonderen / und dem gemeinen Manne kaum verständlichen Kunst-Wörtern / ist zu mercken / daß dieselbe nach denen Beschreibungen derer Verständigen einer jeden Kunst erkläret werden sollen. Cicero, (1) saget: **Die Vernunfft- und Wort-Künstler haben keine gemeine / sondern ihre eigene Wörter / welches fast bey allen Künsten bräuchlich ist.** Man kan / von der Sache (2) ein Exempel zu geben / das Wort Heer oder Armee nehmen / wenn also in einem Bündnüß versehen worden / daß einer mit einem Heer durch eines andern Land nicht gehen solle / da hat man zu erwegen / was vor einen Hauffen oder Menge Soldaten unter diesem Nahmen verstanden werde. Grotius, vermeynet / daß ein Heer von einer solchen Menge Soldaten zu verstehen seye / welche die Feindlichen Grantzen öffentlich anzugreiffen/ oder auch dem einfallenden Feinde sich solcher Gestalt entgegen zu setzen / wagen darff; Dann hin und wieder bey denen Geschicht-Schreibern / wird das einander entgegen gesetzet / was mit einem rechtmäßigen Heer geschiehet / und was verstohlener und gleichsam rauberischer Weise vorgenommen wird. Uberhaupt kan doch nicht beschrieben werden / wie viel Volcks eigent-

gentlich / aller Orthen und zu allen Zeiten ein Heer oder Armee außzumachen / erfordert werde ; sondern es ist so wohl unsere / als der Feinde Macht und Stärcke zu betrachten. Wo geringe und schwache Republiquen miteinander zu thun haben / da kan ein geringes weniges Volck vor ein Heer gehalten werden / welches man doch im Kriege / zwischen Mächtigern / nur vor eine streiffende Parthey / oder gar vor eine Rauber-Rotte halten würde. Dannenhero / wann Vegetius, (3) saget / daß eine Armee / eine den Krieg zu führen / gesammlete Menge seye / die so wohl auß Römischer Legionen / als auch Auxiliar-Volckern und Reutherey bestünde ; so beschreibet er nicht ein Heer überhaupt / sondern / welches dazumahlen bey denen Römern davor gehalten wurde. Dann es gibt allerdings Heer / oder Armeen / welche entweder auß lauter Bürgern / oder auß lauter Frembden und Confœderirten / desgleichen nur auß Fuß-Volck / oder nur auß Reutherey bestehen. Cicero, (4) erzehlet den Spruch des M. Crassi, welcher leugnete / daß einer reich seye / wo er nicht eine Armee von seinem Einkommen unterhalten könte. Eine Armeee aber / beschreibet er / von 6. Legionen ; und einer grossen Menge Auxiliar-Trouppen. Polybius, (5) saget / daß der Römer Armee gemeiniglich auß 16000. Bürgern / und 20000. Confœderirten bestanden. Wiewohlen auch eine geringere Zahl / bey diesen zu weilen den Nahmen einer Armee erlangete. In denen Römischen Gesetzen / wird von dem / der nur über eine Legion gesetzet ist / doch gesaget / daß er eine Armee commendire. Es wird auch noch eine andere Frage über dieses Wort angestellet werden können ; Ob der den Bund / davon ich geredet / gebrochen / welcher eine grosse Menge Volcks oder Soldaten / durch eines andern Gräntzen / nicht zugleich / sondern mit kleinen Partheyen / geführet ? Da man nun auch den eine Armee zu haben bekennet / welcher sie nicht alleine an einem Orth beysammen versammlet ; sondern auch so zertheilet und zerstreuet hat / daß er sie doch in kurtzer Zeit zusammen ziehen kan ; So ist weiters zubetrachten / zu was Ende solcher Vergleich getroffen worden seye. Dann wo nur darauff gesehen worden ist / daß wir in keine Gefahr gesetzet werden / so erhellet / daß der Bund nicht gebrochen werde / da sie zertheilet durchziehen / und binnen unsern Gräntzen nicht versammlet werden : Aber wo es eines andern Benachbarten Sicherheit betrifft / daß der durch unsere Gräntzen nicht angegriffen werden möge / so wird auch mit zertheiltem Durch-Marsch / der Bund gebrochen werden. Eben dieses läst sich auch auff eine Schiff-Flotte applicirren, wo etwann in einem Bündnuß gesetzet ; daß einer in einem gewissen Theil deß Meeres mit einer Flotte nicht schiffen / oder dem andern zu schiffen gestatten solle. Dann hier nicht nur auff die Zahl der Schiffe / sondern auch auff deren Grösse / und auff die

See Macht derer Völcker / welche hierbey interessiret sind / gesehen werden muß. Hieher gehöret was Florus (7) saget: **Es sind die von Antio erhaltene Beuthe vorhanden / welche Mevius an die Cantzel auff dem Marck auffgehencket / nachdem derer Feinde Flotte erobert worden**; Wo dieselbe anders eine Flotte / zu nennen dann es sechs geschnäbelte Schiffe gewesen. Aber dergleichen Zahl ist damahls / als im Anfang / zu einem See Krieg genug gewesen. Deßgleichen wo etwas wegen eines Schloßes versehen wäre: Nehmlich / daß dergleichen / innerhalb eines gewissen Districts von deß andern Gräntzen nicht solte gebauet werden; Da ist bekandt / daß ein Schloß öffters vor ein prächtiges und zugleich wohl befestigtes Gebäue genommen werde: Oeffters bedeutet es auch nur einen befestigten Ort / welcher eine Feindliche Armee abhalten kan / ob er gleich mit schlechten Gebäuen versehen. Wo nun der Zweck deß Vergleich gewesen / daß kein befestigter Ort an unsern Gräntzen sich finden solle / ist offenbahr / daß der Bund gebrochen werde / wo auch nur ein mit schlechten Casermen versehene Vestung von Erden auffgerichtet worden. (8) Wann aber die Kunst-Wörter von unterschiedenen unterschiedlich beschrieben werden / ist es (9) allem Streite vorzukommen / am verträglichsten / daß man mit gemeinen und bekandten Worten außdrucke / in was vor einem Verstande das Wort / deß Orths / genommen werde.

§. IV. (1) *Quæstionum Academic. L.* 7.

(2) **Ein Exempel zu geben**] Noch ein ander Exempel gibt Grotius III, 20. §. 23. welches von denen Namen der Länder hergeleitet ist / und erinnert dabey / daß selbige so außgeleget werden müssen / wie sie zur Zeit des eingegangenen Contracts / von der Sachen Erfahrnen / genommen und gebrauchet worden / dieweil man ja dergleichen zu Abhandlung solcher Dinge nimmt und ziehet. Guicciardinus erzehlet also *Libro V. ad Annum* 1502. daß ein grosser Streit entstanden / ob man / nach dem Willen der Frantzosen / bey Theilung des Neapolitanischen Reiches / die Namen der Länder nach der alten Bedeutung / oder wie die Spanier begehrten / nach der damahls läuffigen Gewohnheit / und in dem der Zeit bräuchlichen Verstande / nehmen solte. H.

(3) *De re militari III*, 1.

(4) *Paradoxorum VI.*

(5) Polybius *Libro VI.*

(6) *L.* 2 §. 1. *ff. de his qui notant. int.* Eine Legion hat gemeiner Rechnung nach auß 6666. Köpffen bestanden. Vegetius rechnet sie l. c. mit ihren Hülffs-Völckern auff 10000. Fuß-Knechten und 2000 Reuter.

(7) *Libro I. Cap.* 11. *Add.* Albericus Gentilis *de Jure Belli III*, 20.

(8) Man sehe Gentilem l. c. *Cap.* 21.

(9) **Allem Streit vorzukommen am vorträglichsten** &c.] B. erinnert daß Titius angemercket habe / es schicke sich dieses hieher nicht / weil man nicht davon rede / wie jeder seine Worte deutlich gnug / umb allem Streite vorzukommen / einrichten und setzen; Sondern wie man / bey entstandenem Streite / eines andern Worte vernünfftig und füglich erklären und außlegen solle: Indessen ist doch aber die Sache selbst gut und nöthig / und wäre gewiß besser / gnugsame Vorsorge zu tragen / daß jedweder seine Worte vollkommen deutlich in Contracten und Verträgen / setzen müste; als daß man

man hernach so viel Bücher schreibet/und so viel Händel haben muß/um außzumachen/wie und eutliche oder wohl gar mit Fleiß und arglistiglich auff Schrauben gesetzte Worte zu verstehen seyen? Es ist dieses auch in Octavii Pisani Italiänischem Lycurgo pag. 5. seqq. gar artig vorgestellet/ und angewiesen/ daß man vor dem Contract/ unter Obrigkeitlicher Auffsicht und nach dero Vorschrifft/ mit dessen Rechten Einrichtung kämpffen solle/ daß hernach nicht Zanck entstünde/ es würde vielleicht gar gut seyn/ wenn dem nach gegangen und die hier und dar dahin zielende Ordnungen von sichrer und richtiger Einrichtung der Contracte/ sorgfältig beobachtet würden.

§. V. Wo einfache/ oder zusammengefaste Worte mehrere Bedeutungen haben können/ so hat man nöthig die Muthmassungen zu Hülffe zu nehmen/ damit der rechte Sinn erforschet und erreichet werden möge. Die Redner sagen daß dißfals [a] ungewisse Zweydeutigkeit vorhanden und zuentscheiden seye. Die Dialectici suchen es genauer; **Wo in einem Worte mancherley Verstand ist/ da sagen sie von** [b] **viel Demüthigkeit/ wo aber dergleichen in Zusammensetzung etlicher Wörter gefunden wird/ da heissen sie es eine Ungewisse** [c] **Zwey Deutigkeit.** Deß ersten Exempel kan seyn/ wann Tertulianus (1) das Wort Weibern/ im Spruch 1. an die Cor. VII. auch auf die Jungfrauen gezogen haben will/ ob gleich zuweilen das Wort Weib einer Jungfer entgegen gesetzet wird. Z Ex. da Cicero (2) sagt: Morgen wird sie ein Weib seyn. Von dem Letztern gibt Cicero (3) folgendes Exempel: **Es hatte einer in seinem Testament ein solches Legat gesetzet: Mein Erbe soll der Stieff-Mutter hundert beliebige Pfund Silber-Geschirr geben. Da verlangte die Stieff-Mutter köstliche Gefäße/ von künstlich-getriebener Arbeit als ihr Beliebige/ der Erbe aber** prætendirte, **daß er nur ihm Beliebige zu geben schuldig wäre. Es hätte der Zweiffel können gehoben werden/ wo nur das Wort/ ihm/ oder ihr/ hinzugesetzet worden wäre.** Ob es schon auß dem Römischen Recht (4) bekannt/ daß ordentlicher Weiße/ die Wahl bey dem/ welchem das Legat vermacht worden ist/ stehe; Daß denn auch der Natürlichen Billigkeit gemäß ist; Wo der Erbe die Wahl hätte haben sollen/ wäre es nicht nöthig gewesen/ das Wort **Beliebige** hinzu zusetzen. Dann was mir absolut zu leisten aufferleget wird/ und wo ich auff verschiedene Weise meiner Verbindung genug thun kan/ verstehet sichs/ daß die Wahl bey mir stehe. Aber wo eine Clausul von der Wahl angehecket ist/ wird billig darvor gehalten/ daß solche dem zu Guth gereiche/ der etwas empfangen solle/ damit ihm der andere nicht nur etwa eine geringe Sache auffhencke. Aber was die bekandte Decision deß Hertzogen von Olluna, Neapolitanischen Vice-Re, angelanget/ durch welche er dem Sohn die gantze Erbschafft wider die Clerisey zugesprochen/ welche zu völligen Erben mit dieser Bedingung eingesetzet war/ daß sie dem Sohne geben solten/ was sie wolten/ da siehet man wohl/

[a] *Amphibolia.*

[b] *Homonymia.*

[c] *Amphibolia.*

daß sie durch Buchstaben deß Rechtes nicht vertheidiget werden kan / es rechtfertiget sie vielmehr der Haß gegen den Geitz solcher Menschen/die nach anderer Leuthe Güter schnappen. Hieher gehöret (5) was Carolus der V. dem Gesandten deß Königs Franciſci da er das Hertzogthum Mayland / forderte/ geantwortet · Und eben das gefället mir auch/ was meinem Bruder dem König in Franckreich/ gefället. Welches der Gesandte übereylter Weise seinem Herrn geschrieben / als ob die Sache erhalten wäre.

§. V. (1) *De velandis Virginibus Cap.* 4.
(2) Beym Quintiliano *Inſtit. Orat. VI*, 3.
(3) *De Inventione Libro* 2, *Cap.* 15. *Add. Autor ad* Herennium *l.* 12. Quintil. VII, 9.
(4) *L.* 2. *pr. & §.* 1. *ff. De opt. vel elect. legat.*
(5) Marſelaer *de Legato II*, 39.

§. VI. Es sind auch Muthmassungen zu brauchen/ den rechten Verstand zu erforschen und zu erreichen/ wañ Sachen (1) die sich zu widersprechen scheinen vorkommen; Damit die / dem Ansehen nach / sich widersprechende / Theile verglichen werden wo es anders nur geschehen kan. Dann wo ein gewisser und deutlicher Widerspruch ist / wird durch das / was denen sich vergleichenden Partheyen/ zu letzt gefallen / das Erstere auffgehoben. Denn sagt Livius: (3) Wo zwey einander widersprechende Gesetze sind / da hebet das Neuere allzeit das Aeltere auff; (2) Weilen niemand zu gleicher Zeit streitige Dinge begehren kön̄t; und die Natur / derer bloß am freyen Willen deß Menschen hafftenden / oder solcher Handlungen / dadurch ein andere kein Recht erlanget hat / bringet es mit sich / daß man mit Veränderung deß Willens davon abweichen könne. Dergleichen Veränderung ist / zu Auffhebung eines Handels / zu weilen nur auff einer Seite nöthig/ als in Bürgerlichen Gesetzen, in Testamentern u. d. gl. zu weilen muß sie auff beyden Seiten seyn / als in Verträgen; welche wo kein Gesetze gegeben / nicht anders als (4) mit beyderseits Contrahenten/ Einstimmung/ aufgehoben werden können / worauß auch beyläufftig zuersehen / auff was Weiße Lycortas (5) seine Unbesonnenheit entschuldigen könne / daß er bey Erinnerung deß zwischen den Achæern und Ægyptiern vorhandenen Bundes/ nicht außdrückl. Meldung gethan / welches auß denen vielen sich findenden Bündnüssen/ er erneuret haben wolte. Dann er hätte sagen solle / daß alle die mit einander einstimmende Bündnüsse verneuret worden: Aber unter denen sich etwan widersprechenden solte/ das Letzte gelten und widerholet seyn. Man gibt von zweyen sich zu widersprechen-scheinenden Gesetzen folgendes Exempel; (6) Das eine Gesetz ist folgenden Inhalts: dem / der einen Tyrannen umbringe / soll

soll eine Ehren-Seule in der Fecht-Schule auffgerichtet werden: Das andere heißet / daß einer Frauen keine Ehren-Seule an diesen Orthe gesetzet werden solle. Es hat sich aber zugetragen / daß eine Frau den Tyrannen umbgebracht. Ich solte doch urtheilen / daß vor die Frau zu sprechen seye; (7) Dann deß ersten Gesetzes Ursach ist / damit die an solchem Orthe zur Tapfferkeit angewehnte Jugend / durch solche Ehren zu der gleichen Thaten auffgemundert und gereitzet werde; Deß letztern Grund aber ist / daß die denen Frauens zu kommende Tugenden / von Manns-Personen nicht nachgeahmet werden dörfften. Weilen aber in diesem Fall eine Frau etwas ihrem Geschlechte ungewöhnliches gewaget / verdienet sie nun so vielmehr eine Ehren-Seule an bemeldetem Orth; Je nachdrücklicher ihres Geschlechtes Schwachheit / die Männer zum nacheiffern reitzen kan. Ein ander Exempel ist bey dem Cicerone: (8) Es ist ein Gesetz / wer einen Tyrannen umbringet / soll die Olympische Belohnung bekommen / und der Magistrat soll ihm zustehen / was er sich von ihm außbitten wird. Hingegen ist noch ein ander Gesetz; (9) wann ein Tyrann umbracht wird / soll der Magistrat fünff seiner nächsten Blut-Verwandten tödten. Alexandrum, welcher bey denen Pheroern in Thessalia die höchste Gewalt zu sich gerissen / hat seine Frau Thebe deß Nachts / als sie bey ihm lage / umbgebracht; Diese verlanget zur Vergeltung ihren Sohn / welchen sie mit dem Tyrannen erzeuget hatte / dagegen wolten einige behaupten / daß der Knabe / nach dem Gesetze / getödtet werden müste. Zu einem Exempel / da zwey Theil eines Gesetzes streitig zu seyn scheinen kan folgendes dienen. Eine mit Gewalt entführte Frauens-Person mag entweder deß Entführers Todt / oder Heyrath wehlen. Es ist einer / der hat zwey entführet / deren die eine den Todt / die andere die Heurath begehret. Hier wird die Ursach deß Gesetzes / einen Weg zu Entscheidung zeigen. Dann daß einer Entführten der Tod deß Entführers zu wehlen vergönnet / ist nicht daher geschehen / daß man geglaubet / es würden viele Mägdleins ihrer Entführer Todt fördern; Sondern der Gesetz-Geber / wolte so einer armen Tröpffin damit helffen / daß sie nicht immer ihr Leben im ledigen Stande zu bringen müste / nach dem der Entführer bey verloschener erster Hitze der Liebe / ihrer überdrüssig zu werden / angefangen / dafür haltende / daß sie einem andern dasjenige eben so ernstlich und beständig / nicht abschlagen würde / welches sie ihme wider die Gesetze / zugelassen; wie dann auch nicht leicht einer gefunden wird / der wissentlich eines andern Hure heurathen will. Dannenhero ist dieser ihr Begehren billig zu gewehren / welche des entführenden Ehe erwehlet. Denn dieses schicket sich einmahl gar wohl / zum Zweck des Gesetzes / welches mehr auff der Weiber Nutzen / als auff des Entführers Straffe siehet und zielet; und es wird auch auff solche Wei-

se / wenigstens der einen entführten / zu einer ehrlichen Ehe geholffen / da hingegen / wo der Entführer getödtet würde / alle beyde Ehe-loß / und verlassen bleiben müsten / über diß findet auch hier die gemeine Regel statt / daß bey gleichen Stimmen / die lindeste Meynung vordringen solle. Ob gleich die Redner bey dem Seneca, meistentheils einer andern Meynung zu seyn / scheinen / daselbsten wird auch ein Exempel beygebracht / von einem Gesetze / dessen Wercke nur in einem gewissen Fall / miteinander zu streiten / scheinen. Nemlich / das Gesetze spricht: Ein dapfferer Mann / fördere was er will; es sind aber zween dapffere Männer / welche eine und eben dieselbe Jungfrau / haben wollen. Da nun beyde zugleich ihres Verlangens nicht gewähret werden können / wird gefraget / welcher dem andern vorzuziehen seye? Hier ist zu antworten / daß der vorzuziehen / welcher solche zu erst verlanget / wo sie selbe aber zugleich begehret / muß man (10) die Sache dem Looß befehlen. Dann die unumgräntzte Freyheit zu wünschen und verlangen / ist im Gesetze also einzuschrencken / wo nehmlich dem Verlangen des tapfferen Mannes füglich ein Genügen geschehen kan. Ein ander Exempel wird vorgestellet / bey dem Philostrato; Wer einen Auffruhr angefangen / soll gestraffet werden. Einer hat einen Auffruhr angefangen und wieder gestillet / und verlanget den Ehren-Lohn / von diesem Fall hat Secundus kurtz und gut also geurtheilet / wegen deiner Boßheit solt du gestraffet werden / und magst hernach / wann du kanst die Belohnung deiner bessern Verdienste auch nehmen und empfangen. In diesen Fällen / zwinget die allerdings vorhandene Dunckelheit derer Worte / zu denen Muthmassungen Zuflucht zu nehmen. Dann zuweilen seynd die Mutmassungen so scheinbahr / daß sich der rechte Sinn und Verstande von selbsten zu erkennen giebet / auch gegen die gebräuchlichere und gemeinere Bedeutung derer Worte. Und haben deßhalben die Redner ein eigen Capitel / von der Schrifft und Meynung der Schrifft gemacht / hierüber wird dieses Gesetz (12) offt angezogen. Ein Frembdling der auff die Stadt-Mauer gestiegen / soll am Leben gestrafft werden. Es ist einer welcher in der Belagerung auff die Mauer gestiegen / und den auff Leitern heran kommenden Feind herunter geworffen. Dem Frembdling sind die Worte zu wider / vor ihn aber der Verstand / nach welchem zweiffels ohne zu sprechen seyn wird. Dann der Zweck deß Gesetzes war hier / damit der auf die Mauer steigende Fremdling nicht auskundschafften möchte / an welchem Orte am leichtesten in die Stadt zu steigen wäre / welche Ursach in gegenwärtigem Fall nicht vorhanden. Es ist doch auch noch dieses zu erinnern / daß offt etwas vor eine Widerwärtigkeit zweyer Gesetze gehalten werde / da doch in der That keine ist; wann nemlichen die Worte auß der genaueren Bedeutung / wider die Meynung des sie vorbrin-

bringenden/ von andern weiter gezogen werden. Ein merckwürdiges Exempel kommet bey dem Josepho, (13) vor / da der König Zedecias, denen Propheten Jeremiä und Ezechiel / derentwegen keinen Glauben zustellet / weil er davor hielte / daß sie sich widersprächen Dann jener behauptete / daß der König nach Babylon solte geführet werden; dieser aber sagte / daß er das Babylonische Land mit seinen Augen nicht sehen würde. Da diese doch gar wohl übereinstimmeten / dann er solte freylich nach Babylonien geführet / aber zuvor der Augen beraubet werden.

§. VI. (1) **Die sich zuwidersprechen scheinen** ꝛc.] Denn wo ein wahrhafftiger Widerspruch vorhanden / da kan man ja keine Vereinigung anstellen / man wolte denn an statt eines guten Außlegers ein liederlicher Wortverdreher werden / und hat Herr Thomasius in *Jurisprudent. divina II*, 12. §. 177. und 187. *seqq.* Dergleichen erinnert und zugleich versichert / daß sich manche JCti vergebens martern/alle Leges zuvergleichen / und daß man dadurch nicht ein kluger Rechts-Verständiger / sondern ein spitzer Wort-Verkehrer werde. Darum hat auch der Autor so vorsichtig geschrieben: Es solle bey erscheinendem Wiederspruch ein Vergleich angestellet werden / **woes anders geschehen kan.** Was nun nicht verglichen und verstanden werden kan / das wird vor ungeschrieben gehalten *l.* 2. *ff. De his quæ pro non scriptis habentur*, und mag sichs alsdann der so undeutlich und widerwärtig redende / oder schreibende selbst zurechnen wenn sein Wille und seine Meynung nicht erfüllet oder erreichet wird / dem / warum hat er es nicht deutlicher angezeiget?

(2) *L.* 4. *ff. de Constitut. Princip. c.* 3. *X. de Rescriptis.*

(3) *IX*, 34.

(4) **Mit beyderseits** *Contrahenten* **Einstimmung**] Darvon hat der Autor oben in diesem Buch *c.* 11 §. 8. gehandelt.

(5) Polybius, *in Excerptis legationis XLI.*

(6) Quintil. *Institut. Orator. VII. c.* 7.

(7) **Denn des erstern Gesetzes Ursache ist** ꝛc.] Der Autor hat in folgendem 10. Paragrapho; weiter außgeführet / daß auß der Ursache / welche der Gesetz-Geber zu Stellung eines eines Gesetzes gehabt / und auß dem Zwecke / den er damit abgezielet / am besten von der eigentlichen Meynung des Gesetzes geurtheilet werden könne. Daß er also hier ein Exempel zu der Regel / ehender als die Regel selbst vorgestellet / und die Ordnung einiger Maßen verkehret hat / darbey man sich aber leicht / durch Conservirung des angezogenen Paragraphi, helffen kan.

(8) *De Inventione II*, 49.

(9) Von dieser Sache kan Seneca, Rhetor, in seiner 2. Controvers des ersten Buches nachgesehen werden,

(10) **Die Sache dem Looß befehlen** ꝛc.] In anderen dergleichen Fällen / hat man auch ehemahls das Expediens erfunden / daß beyde Theile die streitige Belohnung denen Göttern opffern lassen / als wie etwa zu unserer Zeit manchmahl eine Sache / darum zwey streiten / und doch auß dem Handel nicht kommen können / mit beyder Bewilligung zu milden Dingen / oder ad pias causas, gewiedmet wird / und gedencket jener alten Gewohnheit Seneca, *Epistol.* 83.

(11) *De cibis Sophistarum Libro I in Secundo circa finem.*

(12) Quintil. *III*, 6. Man sehe auch *L.* 15. *ff. de publicanis & vectigalibus.*

(13) *Archælogiæ X*, 10.

§. VII. Ubri-

§. VII. Übrigens saget Grotius, daß die Muthmassungen von eines andern Willen/ auß dreyerley Quellen geschöpffet werden können/ wann die Worte dunckel oder zwey deutig seynd: Nehmlich (1) auß der unter handen habenden Sache/ auß der Würckung/ auß denen damit vereinigten Dingen. Von jener wird hin- und wieder von denen Juristen (2) offt gesaget: **Daß die Worte zu verstehen/ nach der unter handen habenden Sache**: Und sie bringen Exempel herbey auß denen Gesetzen; (3) Da der Verkauffer zwar dem Kauffer versprochen/ ihn gegen männiglichen zu vertretten; und wird doch nicht verstanden/ daß er zugesaget habe/ ihn vor außer Gerichtlichen Gewalt zu schützen. Ich solte meynen/ daß diese Regul auch dem Gelübde Jephthæ (4) könte appliciret werden/ und deß Agamemnonis seinem bey dem Cicerone (5) da er der Dianæ das schönste/ was in selbigem Jahre in seinem Reich her vor kommen würde/ gelobet/ hat er die Iphigeniam geopffert/ weil in selbigem Jahre nichts schöners als sie/ gebohren worden. Dann wer von einem Opffer redet/ verstehet es/ aller Leuthe Erkäntnüß nach/ von einer Sache/ welche sich zum Opffer schicket. Also wo ein Stillstand auff dreyssig Tage gemacht worden/ so ist zu verstehen von Tagen welche 24. gleiche Stunden außmachen/ nicht solche/ welche nach dem Sonnenschein über der Erden abgemessen werden. Dannenhero es eine liederliche Deutung und Verdrehung gewesen/ wenn Cléomenes, (6) bey dem auff etliche Tage mit denen Argivern getroffenen Stillstand/ selbige die dritte Nacht/ als sie im Vertrauen auff solchen Stillstand schliessen ohnversehens angegriffen/ und theils getödtet/ theils gefangen genommen hat/ als ihme aber der Mein-Eyd vorgerucket worden/ hat er geleugnet/ daß er zugleich mit dem Tage die Nächte verstanden. Strabo, (7) schreibet/ daß die Thracier mit gleichmäßiger Erdichtung/ denen Bœotiern begegnet. Mycelinus. (8) König in Egypten/ trachtete auch vergeblich das Oraculum, welches ihm nur noch 6. Jahre Lebens-Frist versprochen/ einer Falschheit zu überführen/ da er zu Nacht bey angezündeten Lichtern/ eben so wohl als bey Tage der Wollüsten gepfleget/ gleich als ob er auff diese Weise/ und wenn er sich der Nächte als wie der Täge bedienete/ auß sechs Jahren zwölff machen könte. So ist das Wort der Waffen/ welches zu weilen die Kriegerischen Instrumenten/ zu weilen die bewaffneten Soldaten bedeutet/ nach der unterhanden habenden Sache und deren Beschaffenheit/ entweder in diesem/ oder jenem Sinne zu nehmen. Z. Er. wo man sich verglichen/ daß keiner einem dritten Waffen ins Land führen solle/ ist offenbahr/ daß Soldaten und Krieges-Heer dadurch verstanden werden. Wo aber bey Übergab einer Besatzung accordiret wird/ die in Waffen zu übergeben/ oder dieselbige in dem Platz zu lassen/ wird denen Soldaten mit Hinterlassung der Krieges-

Instru-

Instrumenten / auß zu ziehen erlaubet. (9) Also da die Platæer (10) versprochen die gefangene Thæbaner auß zu liefern / haben sie ihrem Versprechen nicht Genügen geleistet / als sie selbige nicht lebendig / sondern todt wieder außgelieffert. Dann man hat von lebendigen Menschen / nicht von todten Cörpern geredet. In der Meynung sprach Ovidius:

So lange Hector stritt / kont man ihn also nennen /
Und war todt weg geschleifft / nicht dafür zu erkennen.

So ließet man daß Pericles mit etlichen Feinden accordiret / daß sie das Eysen ablegen solten / nachgehends hat er sie als Bund-Brüchige beschuldiget / mit spitzfindigem Vorwand / daß sie die eysern Häfftlein der Kleider nicht abgeleget hätten. Es spricht ein Gesetze: (12) Wer deß Nachts mit Eysen angetroffen wird / soll gebunden werden. Der Magistrat hat einen / welcher einen eysern Ring in der Nacht am Finger trug / in Bande legen lassen. Fabius Labeo hat demnach boßhafftiger Weise geschimpffet / dann weil ihm der König Antiochus die helffte der Schiffe zu geben versprochen / hat er alle Schiffe in der Mitte gespalten / damit er solcher gestalt den König der gantzen Flotte beraubete / wie Valer. Max. (13) berichtet / wie wohlen Livius (14) von der Zerschneidung der Schife nichts meldet. Die Campanier (15) haben mit denen Feinden unter diesem Geding accordiret / und einen Bund gemacht / daß sie ihnen den halben Theil der Waffen geben solten / sie zerschnitten demnach selbige und hiessen die Feinde die Helffte davon hinnehmen. Als zweyen Soldaten (16) einen Schlauch voll Wein / den sie bey dem Plündern erbeutet / zu theilen befohlen worden / haben sie ihn mit bloßem Schwerdt von einander gehauen. Rhadamistus (17) schwur dem Mithridati, daß er ihm weder mit Gifft noch Eysen Gewalt anlegen wolte; Bald darauff erstickt er ihn mit vielen auff ihn geworffenen Kleidern.

§. VII. (1) **Auß der unterhanden habenden Sache** ꝛc.] Das ist / auß Betrachtung dessen / davon eigentlich in strittigen Worten die Rede ist / davon Herr Thomasius *Jurisprudentiæ Divinæ II.* 12. §. 48-56. allerhand Exempel gegeben hat.

(2) Reinking *de Regimine Seculari & Ecclesiastico Libro I. Conclus.* 1. *C. n.* 3. *seqq. L. II. Conclus. II. C.* 11. *n.* 19. *seqq.*

(3) *L.* 15. §. 4 *ff. locati. L.* 43. *ff. damni infecti. L.* 17. *C. de act. emt. & vendit. L.* 51. *ff. de Ædil. & L* 8. *C. eodem.* Nicolaus Burgundus *de Evictionibus C.* 7.

(4) Jud c. *XI.* 31. davon hat H. billig *Capelli Dissertation* zu lesen *recommendiret*, und zugleich gar artig gefraget: Was doch Jephta gethan haben würde / wenn ihm bey seiner Wiederkehr nach Hauße ein Hund oder Esel oder ein ander unreines Thier begegnet wäre / wessen Opferung GOtt außdrücklich verbotten / Gewiß! Er hätte nach der unterhanden habende Sache seine Worte selbst erklären und sagen müssen / daß sie von Dingen zu nehmen und zuverstehen / die sich zum Opffer schickten; Welches auch Grotius schon vorher in seinen Anmerckungen *ad l. c.* erinnert und geschlossen hat / daß Jephta seine Tochter nicht gewürget / sondern nur in beständiger Keuschheit GOTT am Tempel zu dienen (*I.* Samuel. *II.* 22.) gewidmet / und sich betrübet habe / daß er sie nicht verheyra-

then dörffen / und also keine Erben von ihr sehen können. Man sehe auch Everhardi *Locum legalium* 40.

(5) *De officiis III.* 25.
(6) Plutarchus *Apophegmat. Laconicis.*
(7) *Libro IX.*
(8) Herodotus Euterpe.
(9) Man sehe auch Albericum Gentilem *de jure Belli L.C. C.* 20.
(10) *Libro II. ab initio.*
(11) Tristium *Libro III. Eleg. XI. v.* 27, 28.
(12) Quintilianus *Institut. Orat. VII.* 6.
(13) *VII.* 3.
(14) *XXXIIX.* 38.
(15) Polycænus *de Stratagemat. VI.* 15.
(16) Xiphilinus *Epitome Dionis in Caracallâ.*
(17) Tacitus *Annal. XII.* 47. Mehr andere dergleichen arglistige Verstellungen / hat Simon, in seinen Anmerckungen über den Grotium *II. XVI.* §. 5. auß *Bodino de Republicâ Libro V. C.* 6. und anderweitig her angeführet / da denn unter andern auß *Hermes Fasciculo Juris Publici C.* 31. *n.* 40. erzehlet wird / wie Landgraf Ludwig / der Springer / gerne auff einen nahen Berg bey Eysenach / der aber dem Herrn von Franckenstein gehöret / das noch stehende Schloß **Wartburg** gebauet hätte / deßhalben er zu Nachts-Zeit Erde auß seinem Lande dahin tragen / hernach den Bau anfangen / und als er deßhalben vor dem Käyser vom Grund-Herrn verklaget worden / 12. Ritter die Schwerdter in diese Erde stecken und sie als Zeugen schweren lassen / daß er auff seinen Grund bauete / und daß sie allda ihre Schwerdter in ihre Erde gestochen.

§. IIX. Oeffters zeiget auch die Würckung / und andere auß einer Sache folgende Dinge / den rechten Verstand der Worte. Dann wo die Worte schlecht hingenommen / entweder keine / oder eine ungereimte Würckung nach sich ziehen würden / so ist etwas von dem gebräuchlichen Sinn abzuweichen / damit dergleichen vermieden werde. (1) Ein Exempel dessen ist in dem Bunde zu finden / vermöge wessen der König Ludwig XII. von Franckreich die Stadt Bononien, und deren Regenten / Bentivoglio in Schutz genommen / des Pabstes Rechte ungekräncket / welches doch bald hernach Ludwig auff andere Weise gedrehet / und sich darmit / als ein Zungen-Drescher / und nicht als ein König nach des Historici, (2) herben Urtheil auffgeführet. Also leugneten die Athenienser / (3) absurder Weise / daß dasjenige Feld der Bœotier seye / auff welchem sie sich mit ihrem Heer gelagert / mit gleicher Verdrehung hat Alexander, (4) die vom Dario angebottene Bedingungen / verkehret. Darius, hatte alles Land / welches zwischen dem Euphrat und Hellespont gelegen / angebotten / Alexander antwortet: was hinter dem Euphrat gelegen / gibt er freywillig? wo wolt ihr mich dann ansprechen? Ich bin ja über dem Euphrat! Mein Lager erstrecket sich daherum über die Gräntzen der Morgen-Gabe die er verspricht. Vertreibet mich demnach von hinnen / daß ich wisse / daß es euer seye / was ihr einrau-

raumet. Gleich als ob es eines wäre/ mit einem Heer-Lager einen Orth inne haben / und selbigen friedlich / auch mit des erstern Herrn Erlaubnuß / besitzen. So ware Ludovicus der XII. (5) mit dem Gesandten des Pabstes einig worden / daß die Vergebung der Bischthümer / welche durch Absterben der Bischöffe in Franckreich vacant würden / dem Könige zukommen solten. Es begab sich / daß ein Frantzösischer Bischoff zu Rom mit Todte abgieng ; an dessen Stelle der Pabst einen andern gesetzet / wie auch der König seiner Seits zu gleicher Zeit einen andern. Welche Sache zu einem grossen Zwiespalt Anlaß gegeben. Ich trage kein Bedencken vor den König zu sprechen. Denn daß ein Ampt vacant gehalten werde / lieget nichts daran / an welchem Orth der Besitzer desselbigen Verstorbenen seye ; und so man solche Cavillation zulässet / könte das Recht des Königes auff vielerley Weise vernichtet werden. Zu Bononien, (6) ist gesetzet gewesen / daß / wer auff der Gassen einen andern Blut-rüstig gemachet haben würde / harte gestraffet werden solte. Nach diesem Gesetze wurde einsmahls ein Barbierer angeklaget / der einen auff der Gassen zur Ader gelassen / der dahero nicht in geringer Gefahr gestanden / weil dem Statuto beygefüget worden / daß diese Worte præcise, und ohne alle Außlegung oder Außnahm / zu verstehen seyn solten. Bey dem Quintiliano, (7) wird ein solcher Casus gesetzet : **Ein Armer und ein Reicher / hatten eine Freundschafft miteinander auffgerichtet / der Reiche setzet im Testament einen andern Freund zum Erben seiner ein ; Dem Armen hat er befohlen / das zu geben / was ihme der Arme im Testament beschieden haben würde. Man muste demnach / nach des Reichen Tode / des Armen Testament / bey dessen seinem Leben öffnen / und fand daß er den Reichen zum Erben aller seiner Güther eingesetzet / es verlanget demnach der Arme / die gantze Verlassenschafft des Reichen.** Derjenige / welcher zum Erben eingesetzet ware / will so viel geben / als der Arme innen / und folglich dem Reichen vermachet hat. Hier kan vor den gesetzten Erben / dieser Grundsatz vornehmlich gelten / daß sonsten seine Einsetzung / keine Würckung haben würde. Welches auch unter denen vornehmsten Ursachen gewesen / warum ein gewisses Gesetz dem Erben allerdinges / (8) drey Viertheil gantzer Verlassenschafft zugesprochen. Dann also wird beydes so wohl dem Erben / als dem Legatario, und dem Fide-Commissario gerathen. Ubrigens gilt in Außlegung derer Bürgerlichen Gesetzen / sonderlich Ciceronis, (9) Regel / alle Gesetze müssen zum Nutzen des gemeinen Wesens gezogen / und nach dem gemeinen Besten / nicht aber nach dem blossen Buchstaben / außgeleget werden.

Dann niemand will / daß die Gesetze wegen der Gesetze / gehalten werden / sondern wegen des gemeinen Wesens.

§. IIX. (1) *L.* 19. *ff. de legibus.*

(2) Guicciardinus, *Libro V. Histor.*

(3) Thucydides, *IV*, 98. Die Athenienser hatten nehmlich versprochen / von der Bœotier Grund und Boden zu weichen / und sagten hernach / das Feld / welches sie mit dem Lager eingenommen / seye nicht mehr der Bœotier, da doch bey dieser Deuteley der auffgerichtete Bund keine Würckung gehabt haben; sondern der Athenienser Heer immer in Bœotien geblieben seyn würde.

(4) Curtius *IV*, 11.

(5) Marselaer, *Legato l.* 38. Worbey auch von gleicher Streitigkeit zwischen Leone X. und Carolo V. Bembus, *Epistolâ* 16. *Libri XII.* nachgesehen werden kan. H.

(6) Everhardus, *Locorum legal. VIII. ab absurdo.*

(7) *Declamat.* 332.

(8) **Drey Viertheil der gantzen Verlassenschafft zugesprochen worden** ꝛc. Der Autor nennet das *SCtum Pegasianum* und *Legem Falcidiam*, worinnen doch nicht drey Viertheil; sondern nur ein Viertheil / dem eingesetzten Erben solcher Gestalt zuerkennet worden / daß die übrige / denen was legiret / oder nahmentlich vorauß beschieden worden / wenn der Haupt-Erbe sonst nicht ein Viertheil der gantzen Verlassenschafft behalten / so viel nach Proportion von dem vermachten abziehen lassen müssen / als da etwa nötig gewesen / daß der Haupt-Erbe sein Viertheil gantzer Verlassenschafft behielte. Davon zeuget *Tit.* 22. *Libri II. Institut. de Lege Falcidiâ*, und kan man auch ein mehrers *in ff.* und *C. ad illam legem* nachlesen. Dergleichen war auch in Ansehung dessen im SCto Pegasiano, versehen / welcher die zu treuen Händen empfangene Erbschafft restituiren muste. Wie dann *Libro II. Instit. de Fideicommiss. Hæreditat.* und in *ad SCtum Trebellianum* Nachricht zu finden / und dieses Viertheil die Trebellianische Portion genennet worden ist. Der Autor hat sich demnach / wie auch B. anmercket / geirret / wenn er gesetzet / daß der eingesetzte Erbe / 3. Viertheil behalten müssen / da er doch mit einem 4. Theil vorlieb zu nehmen / und jeder drey Viertheil anderweitig zuvermachen Recht gehabt hat.

(9) Die ist *de Inventione II*, 38. zu finden / woher auch Grotius, viele andere Auflegungs-Regeln genommen hat / die durch unseren Autor behalten worden / und kan jener II, 16. §. 29. hiervon nachgesehen werden.

§. IX. **Es gibt auch ein groß Licht zur Außlegung dunckeler Oerter wann diese mit andern verwandten Stellen zusammen gehalten werden / versiehe / mit solchen Orthen / da jemand von dergleichen Materie handelt / oder mit dem vorhergehenden und nachfolgenden. Dann in Zweiffel wird davon vorgehalten / daß der Wille mit sich selbst einstimmig gewesen / wann dannenhero jemand an einem Orth / von einer Sache seinen Sinn und Meynung klar und deutlich an den Tag gegeben und außgedrucket / so wird** præsumiret / **daß er an einem andern Orth und Zeit / noch eben derselbigen Meynung seye / wo nicht außdrücklich eine Veränderung erscheinet.** Cicero (1) **spricht / was vor eine Meynung ein Schreiber gehabt / muß auß dessen übrigen Schrifften / auß seinem Thun / auß seinem Reden / Gemüth**

Gemüth und Leben abgenommen werden. Wo einer also sich Wäitzen bedungen hat / ohne die Maaß beyzufügen / so ist diese Forderung zwar unvollkommen ; Wann aber in deme vorhero geschlossenen Tractat / einer gewissen Gattung / und eines gewissen Maaßes Wäitzen gedacht und gehandelt worden / so schliesset man / daß man sich auch so viel und dergleichen Arth bedungen habe. (2) Ein berühmtes Exempel ist auch bey dem Homero (3) was den besondern Zwey-Kampff deß Menelai mit dem Paridæ betrifft / anzutreffen. Es ware verglichen / daß die Helena dem Uberwinder zukommen solte. Als Paris unten gelegen / salvirte er sich mit der Flucht ; Agamemnon ruffte den Menelaum vor den Uberwinder auß : Wie auch dieses das Urtheil Jovis zuseyn scheinet. Es kan auch beygefüget werden / daß die Worte nach dessen Sinn zuverstehen / welcher die Bedingungen anbietet / welcher aber das Auffgetragene accepturet und annimbt / hat kein Recht etwas zu zusetzen. Die Bedingung aber war nicht auff den Todte sondern auff den Sieg gestellet / dann die Helena hat des Tapffersten seyn sollen / dergleichen ja der Uberwünder ist. Sonsten wird öffters der Bessere von dem Schlimmern ertödtet. Im Gegentheil wird dafür gehalten es seye in denen Decreten , Gesetzen / Bündnüssen und Vergleichen das Letztere gültiger / als das Erstere. Es ware aber die letztere Condition, welche von Agamemnone vorgebracht wurde / und den Todt des Uberwundenen außdruckte. So hatte sie auch Priamus angenommen : Es weiß dieses Jupiter und die übrige Götter deß Himmels ob die Gewalt der Parcen einen traurigen Todt bestimmet haben ; Uber diß ist auch der erstere Bund in dem letzteren begriffen. Dann welcher den andern tödtet / hat freylich überwunden ; wer aber überwunden hat / hat nicht allemahl zugleich den Feind getödtet / wie man dann auch weiter sagen kan / es habe der Agamemnon das von dem Hector gesetzte Geding nicht auffgehoben / sondern erkläret ; Nicht verändert sondern hinzugethan / welches das Vornehmste / daß im Tödten vornehmlich der Sieg bestehen solte / dann das ist ein völliger Sieg ; Die andern sind noch streitig / gleichwie aber in den wahren Streitigkeiten derer Gesetze / die Richter das ergreiffen / worinnen kein Streit ist / und das Dunckelere verwerffen : So müssen wir hier das Geding vor das Vornehmste und Gültigste halten / welches das bekandte Ende deß Kampffes außdrucket / und welches keiner Præscription oder Verjährung unterworffen. (4)

§. IX (1) *De inventione II.* 40. Sonst ist auch in denen Römischen Gesetzen vermeldet / es seye gar ungeschickt / wenn man / ohne Durchsehung eines gantzen Gesetzes / gleich so fort von einem Theil desselbigen in Tag hinein theilen wolle ; Dadurch man denn andeuten wolle / daß alles wohl zusammen zu halten / und das Vorgehende mit dem Nachfolgenden fleissig zu vergleichen seye. *L.* 24 *ff. de legibus.* Siehe auch *L.* 134. *ff. de Verborum. Obligat.*

(2) *L. 94. ff. de Verb. Obligat.* H. bemercket daß im Zweiffel nicht auff das Maaß / wo die Liefferung geschiehet / und auff das Maaß / wo der *Contract* geschlossen ist / gesehen und gesprochen werde / und ziehet deßhalben an *L. 34. ff. de R. J.*

(3) *Iliade V.* und *S.*

(4) Plutarchus Sympoſiac. *L. IX. quæſt.* 13.

§. X. Die (1) Ursache / warum das Gesetz gemacht worden / und in Ansehung welcher der Gesetz-Geber bewogen worden / das Gesetz zu geben / hat in Außfindung seines Verstandes grosse Krafft. Diese muß man mit dem Sinn deß Gesetzes nicht irriger Weiße confundiren, dann dieser ist anders nichts / als die rechte Meynung des Gesetzes / zu welcher Erforschung die Ursache des Gesetzes zu Hülff genommen wird; Ubrigens ist eben dieselbige solchen Zweck / oder die rechte und eigentliche Meynung eines Gesetzes / zu vermuthen geschickt / da nur vor gewiß bekant und bewust / daß der Wille deß Gesetz-Gebers / durch eine einzige Ursache / selbiges zu geben / bewogen worden. Welches nicht weniger in denen Verträgen / als Gesetzen statt hat: und hier gilt der sehr gebräuchliche Spruch: (2) **Wann die Ursach deß Gesetzes auffhöret / so höret auch das Gesetz selbst auff.** Allein wo ein Gesetz viele Ursachen gehabt / da nehmen nicht gleich alle ein Ende / wann eine auffhöret; es seynd vielmehr die noch vorhandene gültig genug deß Gesetzes Krafft zu erhalten. Ja zu weilen scheinet / daß eine allgemeine Ursache ein anderes rathe / da doch der Wille nach seiner Freyheit sich anders resolviret und also denen Unterthanen statt einer Raison zu seyn befohlen wird. Ob gleich hiemit zu weilen von den Gesetzen der Klugheit abgegangen und geirret wird: So ist doch ein solcher / deutlich zuerkennen gegebener Wille genugsam / die Unterthanen zum Gehorsam zu verbinden. Ferner wird auß diesem mit Recht geschlossen / daß eine wegen der Hochzeit gethane Schenckung (3) keine Krafft habe / oder wo sie schon geschehen / wiederruffen oder zurück gefordert werden könne / wo die Hochzeit nicht darauff gefolget / vornehmlich durch Schuld dessen / dem das Geschenck gegeben worden. Ob zwar sonsten in denen Schenckungen bey Lebendigen / die Raison oder Ursache / warum man schencket / gar nicht die Krafft einer Bedingung hat / wo es nicht außdrücklich außgemacht worden / daß / wann solche auffhöre / man die Schenckung zu wiederruffen berechtiget seyn wolte. Also weigerten sich die Olynthier nicht unrechtmässiger Weise / das Land wieder zu geben welches Amyntas der König von Macedonien ihnen geschencket hatte / als er von den Illyriern überwunden / die Hoffnung das Reich zu vertheidigen hatte verschwinden lassen. (17) Indessen kan in gewissen Fällen / das Gesetz an statt eines Gedinges seyn / oder Platz haben. (5) So raisoniret Cicero (6) gar wohl / von dem Verstande eines gewissen (7) Gesetzes / in welchem unter andern diese Wor-

Worte begriffen waren: daß / wer durch jemanden / oder durch dessen Familie / oder auch Verwalther auß seinem Eigenthum getrieben worden wäre / wiederum gleich so fort / biß auff weiteren Bescheid / darein gesetzet werden solle. Er spricht: Ob gleich ein einziger Mensch nicht eine gantz Familie ist / so erhellet doch genugsam auß der Ursach des Edicts, daß ich wieder einzusetzen seye / wann auch gleich nur ein einziger Knecht auß der gantzen Familie / mich von dem Meinem vertrieben hätte / und ist nichts daran gelegen / ob der Procurator, oder ein anderer / in des Herrn Nahmen / mich außgeschlossen hat. Auß der Raison oder Ursache des Gesetzes / scheinet auch ein anderer Casus zu decidiren / welcher folgender Gestalt vorgestellet wird. (8) **Es stehet in einem Gesetz: Welche wegen eines Sturmes ein Schiff verlassen / die sollen alles verliehren; Das Schiff aber / und was darinne ist / soll denen bleiben und eigen seyn / welche darinnen verharret / nun haben alle auß Schrecken über grossen Sturm das Schiff verlassen / und sich in den Nachen begeben / ausser einem Krancken / welcher wegen der Kranckheit / nicht außsteigen noch fliehen können. Zufälliger Weise ist das Schiff glücklich in den Hafen gelanget. Dieses besitzet der Krancke. Es fordert es aber der wieder / deme es gewesen. Hier war gewißlich die Ursach des Gesetzes / daß derjenige / welcher das Schiff zu erhalten / sein Leben gewaget / einer Belohnung geniessen möchte / die der Krancke aber nicht prætendiren kan / als welcher weder zu diesem Ende im Schiff geblieben / noch zu dessen Erhaltung das geringste beygetragen.**

§. X. (1) **Die Ursache / warum die Gesetze gemachet worden** ꝛc.] Herr Thomasius und Hertius haben wohlbedächtig angemercket / daß man die Zugebung eines Gesetzes bewegende Ursache / mit der durch die Gebung desselbigen abgezielten und zu erlangen getrachteten End-Ursache / nicht vermengen müsse / weil diese vielmahl gar sehr unterschieden. Wenn also Z. Ex. irgenswo ein Gesetze gegeben worden / daß Niemand in der Stadt Gewehr tragen solle; So kan die darzu bewegende Ursache / das häuffige Morden und balgen / das Absehen und der Endzweck desselbigen aber / gewesen seyn / dergleichen Unglück forthin zu verhüten.

(2) **Wenn die Ursache des Gesetzes** ꝛc.] Verstehe: Wenn die eigentliche und allgemeine End-Ursache / oder der Zweck des Gesetzes wegfället / denn fället das Gesetze selbst hin. H. Es kan nicht mehr die Bewegungs-Ursache / Z. Ex. nachdem vorhin angezogenen Beyspiel häuffiger Morde verhanden seyn / es bleibet aber der Zweck / i. e. die Verhütung dergleichen / stehen / und demnach das Gesetze / welches die Tragung des Gewehres verbiethet / in seinen Würden und in seiner Krafft. Also / ob gleich zu wessen Verhütung / das Gesetze gemachet worden / bey dessen Ubertretung nicht erfolget ist / sind doch die darwider handelnde deshalben nicht entschuldiget / und also diejenige straffältig gewesen / die wider das Verbot derer Bürge-Meister / glücklich mit denen Feinden gekämpffet / da das Gesetze gegeben worden / damit nicht die Republic durch unglückseeliges Wagniß in Gefahr gesetzet würde. Livius, *VIII*, 7. 20.

(3) *L. 6. pr. ff. de condict. causa datâ, causâ non secutâ. l. 1. C. de condict. ob causam dat.*

(4) Dio-

(4) Diodorus Siculus, *XV*, 9.
(5) Siehe *t. t. C. de revocand. Donat.*
(6) *Orat. pro A. Cæcinâ c.* 19.
(7) Man sehe *L.* 1. *pr. ff. de vi, & de vi armatâ.* Confer *l.* 12. *ff. de legibus.*
(8) Autor ad Herennium, *l.* 11.

§. XI. Uber dieses ist auch zu bemercken / daß viele Worte seynd / welche mehr als eine Bedeutung haben / deren eine was weit-schweiffiger / die andere genauer gefast ist / welches vieler Ursachen halben sich zuträget; offt hänget der allgemeine Nahme vieler Sachen / einer sonderbahren dahin gehörigen Art oder Person an. In den Nahmen der Thiere / wo es an beyderley Geschlechtes Nahmen fehlet / bedeuten die Männliche auch die Weiblein / und hinwiederum die Weiblichen die Männlein. Bißweilen erstrecket sich der Gebrauch der Kunst-Wörter weiter / als ihre in allgemeinem Gebrauch gewöhnliche Deutung / wie das Wort Todt / dadurch man insgemein die natürliche Trennung Leibes und der Seelen andeutet / in Römischen Rechten (1) auch auff die Landes-Verweisung gezogen wird. Hier kan man auch die Zwey-Deutlichkeit beysetzen / welche in dem Wort mein und dein ist. Mit welcher Martialis gespielet.

Paulus kauffet alle Verse / die er außgibt / theuer ein /
Solten demnach solche Schrifften nicht sein Werck zu nennen seyn.
Lehn'chen trägt gekauffte Haare / schwert ihr eigenes zu tragen /
Kan man wohl von ihr mit Rechte / daß sie falsch geschworen sagen?

§. XI. (1) *L.* 1. §. 8. *ff. de bonor. possess.* 9. *tabul.*
(2) Libro II. *Epigram.* 20. und *VI*, 12. Siehe auch was oben ad §. VII. n. 17. von Ludwig dem Springer angeführet worden.

§. XII. Es ist auch dieses noch zu bemercken; daß in Versprechungen und und Verträgen / wie auch in Privilegien, (1) etliche Dinge günstig / andere verhaßt / andere mittelmässiger oder vermischter Arth seyn. Die Günstige sind diejenige / welche eine Gleichheit und Billigkeit in sich haben / oder in welchen auff beyden Seiten gleiche Umstände sind / und beyden eben gerathen und geholffen wird / und welche den gemeinschafftlichen Nutzen angehen. Je grösser der Nutzen ist / und je weiter er sich erstrecket / je grösser ist die einem in und mit dem Versprechen bewiesene Gunst. Das sind auch günstige Puncte / welche auff die Erhaltung der Gesellschafften / und aller Handlungen gehen. Hieher schicket sich auch jener Spruch Quintiliani, (2) die Sache dessen ist besser / welcher Schaden meidet / als welcher Nutzen begehret. So findet auch was zum Frieden dienet mehr Gunst / als

als was den Krieg befördert/ wie auch der Krieg mehr Gunst verdienet / der nur zur Vertheidigung und Beschützung / als welcher wegen anderer Ursachen offensivè geführet wird. Die verhassete Dinge hingegen sind diejenige / welche den einen Theil entweder gantz alleine / oder doch mehr als den andern Theil beschweren: Deßgleichen die eine Straffe in sich begreiffen / sodann welche die Thaten oder Handlungen zernichten / oder in den vorherigen Handlungen etwas verändern; Deßgleichen/ welche die Freundschafft und Gesellschafft anfheben oder zertrennen. Wenn aber etwas auß den günstigen und verhaßten Dingen vermischet ist / Z. Er. Wann die vorhergegangene Handlungen verändert werden / jedoch auß keiner andern Ursach/ als wegen des Friedens / so wird dasselbe nach der Grösse der darbey vorgehenden Veränderung / bald vor etwas Günstiges / bald vor etwas Verhassetes gehalten werden; doch also/ daß / wenn sie einander im übrigen gleich sind / die Gunst dem Haß vorgezogen werde.

§. XII. (1) **Etliche Singe günstig/ andere verhaßt** ꝛc.] Diesen Unterscheid will Herr Thomasius, alsferne man ihn zum Grunde besonderer Außlegungs-Arten legen will/ nicht gelten lassen/ dieweil daher nichts als Ungewißheit / seiner Meynung nach entspringet / und nicht außgemachet ist / was doch eigentlich unter die günstige Dinge / derowegen die Worte außgedehnet oder im weitläufftigem Verstande genommen werden mögen / gehöre. Und was im Gegentheil zu denen Verhaßten zu rechnen / dereuthalben die Worte einzuschräncken / oder in engem Verstande zu nehmen sind / und ist davon in seiner *Jurisprudentia Divinâ II*, 12. § 159. *seqq.* und in dem *Appendice* dieses Capitels mehrere Nachricht zu finden.

(2) *Institut. Orat. VII*, 4. *IV*, 1.

§. XIII. **Hierauff bauet** Grotius (1) folgende Regeln:

I. In denjenigen Dingen / welche nicht verhasset seynd / muß man die Worte nach der gantzen Eigenschafft des gewöhnlichen Gebrauches nehmen/ und wann sie viele Bedeutungen haben/ muß man diejenige nehmen / welche sich am weitesten erstrecken/ deßgleichen ist/ wenn ein Wort / welches Männliches Geschlechtes ist / also genommen wird/ als ob es Männliches und Weibliches Geschlechtes zugleich wäre. (2) Z. Er. Wann zween Nachbaren eines werden/ daß ein jeder von beyden / auff des andern Lande/ allerhand Wild jagen möge / doch so / daß die Hirsche außgenommen werden / so ist es der gesunden Vernunfft gemäß / daß unter diesen auch Hirsche / Kühe / oder Thiere/ verstanden werden. In dergleichen Materien wird auch eine Rede / welche nichts gewisses bestimmet / vor eine solche gehalten / welche sich auff alles dergleichen erstrecket. Z. Er wo in einem Frieden-Schluß bedungen und verglichen worden / (3) daß die Gefangene auff beyden Seiten / wieder gegeben werden sollen / so wird es von allen und einem Jeden Insonderheit zu verstehen seyn. Also saget Cicero, (4) daß die Worte eines gewissen

Verbottes / wo darinnen von wieder Einsetzung eines Vertriebenen geordnet wird / auch auff den zu ziehen / welcher mit Gewalt abgehalten worden / zu dem seinen zu kommen. Und dieser Verstand streitet nicht mit der Natur des Wortes, und ist höchst favorabel, daß einer wieder in das seine gesetzet werde. Dann einen von dem Besitz abtreiben / ist / machen daß einer hernach die angefangene Besitzung nicht fortsetzen kan. (5) Zu Erhaltung aber der Besitzung eines Dinges ist nicht nöthig / daß einer keinen Augenblick den Fuß vor das Thor setze. So ist es dann eben viel / ob mich einer / da ich mich auff meinem Grund und Boden befunden / außgetrieben / oder da ich wegen anderer Geschäfften etwas außgegangen / bey meiner Zurückkunfft herbey zu nahen / verhindert hat. (6) Krafft dieser Regel / geschiehet es auch / daß bey zweiffelhafften Dingen / in einer günstigen Sachen / ein angefangenes Jahr vor ein Vollkommenes gehalten werde / wo des andern Recht nicht verletzet wird. (7) Wider diese Regel hat Caligula gehandelt bey dem Suetonio, (8) da er läugnete / daß die mit Recht sich des Römischen Bürger-Rechtes gebraucheten / deren Vorfahren es sich und und ihren Nachkömmlingen zu wegen gebracht / wo sie nicht unmittelbahr deren Kinder wären. Dann es solte das Wort Nachkömmlinge / nicht weiter / als von diesem Grad verstanden werden. Ich weiß jedoch nicht / ob nicht Dido, (9) sich der Gunst allzuweit gebrauchet / welche nach Erkauffung so viel Platzes / als mit einer Ochsen-Haut bedecket werden könte / das Leder in gantz dünne Stücke schneiden liesse / und also einem grössern Raum einnahm / als sie gefordert hatte. Mit gleicher List hat Jvarus, (10) so viel Ackers gefordert / als er mit einer Pferdtes-Haut begreiffen und umfassen könte; und hernach da er das Leder in gantz dünne Riemen geschnitten / hat er einen Platz / worauff eine Stadt erbauet werden könne / darmit umfasset.

II. In günstigen Dingen / (11) wenn derjenige welcher redet / in den Rechten erfahren ist / oder sich des Raths der Rechts-Gelehrten gebrauchet / müssen die Worte in weiterem Verstande genommen werden / also / daß sie nicht nur das bedeuten / was in dem gemeinem Gebrauch ist / sondern auch diejenige Bedeutung in sich fassen / welche in der Rechts-Gelahrtheit begriffen / oder welche ihr das Gesetz beygeleget.

III. In denen gantz uneigentlichen Bedeutungen der Worte aber / muß man sich nicht wenden / es seye denn / daß ohne Annehmung solcher Bedeutung etwas absurdes herauß käme / oder daß die Verträge oder Gesetze sonst unnütze wären. Weilen die Natürliche Eigenschafft solcher Handlungen erfordert / daß man klar und deutlich seines Hertzens Meynung außdrucket / und wird davor gehalten / daß ein jeder solches ordentlicher Weise thue.

IV. Dar-

IV. Dargegen müssen auch die Worte in engerem Verstande genommen werden / als sonst ihre eigentliche Bedeutung mit sich bringet / wann anders solches nöthig ist um eine Ungerechtigkeit oder Absurdität zu vermeiden.

V. Wo es aber eine Ungerechtigkeit zu vermeiden nicht nöthig ist / daß die Worte in ihrem eigentlichen Verstande genommen werden / nichts destoweniger ein offenbahrer Nutzen darinnen bestehet / daß die Worte in einem engerem Verstande genommen werden / so muß man in den engsten Grantzen des eigentlichen Wort-Verstandes verbleiben / es seye dann / daß die Umstände ein anders rathen.

VI. In denen verhasseten Dingen aber / wird auch diejenige Sprache angenommen / welche einiger Massen verblühmet / oder figürlich ist / damit nemlich ein solcher Verstand vermieden werde / welcher jemanden zu etwas beschwerlichem verbinden würde. Dannenhero werden in der Schenckung / oder in einer solchen Handlung / dadurch man etwas von seinem habenden Rechte nachlässet / die Worte / ob sie schon allgemein sind / auff diejenigen Dinge eingeschräncket / auff welche man bey Vorbringung solcher Worte / wahrscheinlich oder vermuthlich gedacht hat. Dahin können Ciceronis (12) Worte gezogen werden. Wann ein Mann seiner Frauen alles Silber / welches ihme zustunde / legitè, ist nichts zu vermuthen / daß ihr derowegen auch dasjenige / welches er in Schulden außstehen gehabt / mit vermachet worden seye. Dann es ist ein grosser Unterscheid darzwischen / ob das Silber in der Kisten gelegen / oder ob es in Obligationen stehe. Also hat Aurelianus (13) zu der Zeit / da er in den Morgenländischen Krieg gezogen / dem Volck zweypfündige Kronen versprochen / wo er als Uberwinder wiederkommen würde ; und da das Volck güldene hoffete / und Aurelianus dergleichen weder geben konte noch wolte ; hat er Kronen von rogckenem Brod machen lassen / und hat sie jeglichem gegeben ꝛc. Ja (14) es ist bey denen Gerichten gebräuchlich / daß / wann gleich ein allgemeines Wörtlein vorher gesetzet / und eine besondere und special-Erzehlung derer Theile darauff folget / nicht darvor gehalten werde / daß dasjenige mit darzu gehöre / was nicht absonderlich außgedrucket worden. Also in einem Bunde / da ein Theil nur Hülffs-Volcker versprochen / ist es zu verstehen / daß solche auff Unkosten zu senden / der sie begehret / wo es nicht außdrücklich anders verglichen worden. Also / wo ein Bund zu Schützung eines Landes / welches der Eigenthums-Herr in Possession hat / auffgerichtet worden / so erstrecket sich selbiger nicht so weit / daß man solches nach seiner Außtreibung / wieder einnehmen zu helffen verpflichtet seyn solte. Zuweilen verursachet auch der Haß einer Persohn / daß eine genaue und der Verspottung sehr nahe Erklärung entschuldiget wird / Z. Ex. kan seyn Tarpeja (55) die Verrätherin des Rö-

mischen Schlosses/ welche sich zu Lohne/ was die Sabiner am lincken Arme trügen bedungen hat / und hernach / in der Meynung alle ihre Arm-Bänder zu bekommen/ mit ihren daran hangenden Schilden/ erdrucket worden ist.

§. XIII. (1) **Folgende Regulen**] Auß der ersten Anmerckung des vorhergehenden Paragraphi erhellet / daß einige den Gebrauch und dieser Regeln nicht für richtig halten/ und demnach auß diesen Regeln selbst nicht viel machen wollen / als wenn sie theils unrichtig / theils unnützlich und überflüssig wären. Dieses / weil man alles auß andern Außdeutungs-Regeln entscheiden könte; jenes / weil in Außlegung der Gesetze und der Contracte nicht sowohl auff diesen Umstand der Sache/ als auff den Willen des Gesetzgebers und der Contrahirenden geseyen / und das angenommen werden müsse/ was sie mit ihren Worten anzeigen wollen / es sey nun beschwerlich oder annehmlich / verhaßt oder günstig. Denn wenn man nicht auff diese Weise verfahren wolte / würde man wohl offt / unterm Vorwand des günstigen und verhasseten / wider die Intention der Gesetz-Gever und Contrahirthabenden handeln ꝛc. Zudem hielte auch das eine Theil insgemein sich günstig / was dem andern verhaßt vorkäme / und müsse also nur immer Zanck entstehen und obschweben ꝛc. Indessen ist man wohl einigen Dingen geneigter als andern / und hat jene vor diesen befördert wissen wollen / wieviel aber dieses geschehen solle/ zeigt nicht sowohl die Sache selbst / als die Verordnung der Gesetze und der außgedruckte Wille der Contrahirenden / wornach man sich dann allerdings zurichten/ und daher zu sehen habe/ was für günstig oder verhaßt zu handeln seye und wie weit.

(2) **Zum Exempel** ꝛc.] Es wird gesaget daß man bey diesem Exempel die Regel vom günstigen und verhasseten nicht brauche/ dieweil man auß der Gewohnheit zu reden gleich erkennete/ daß unterm Namen der Hirsche / auch die Hirsch-Kühe verstanden würden / dieses um soviel desto mehr / da man selbige insgemein / wie alle Thiere heget.

(3) **Daß die Gefangene auff beyden Seiten** ꝛc.] Herr Thomasius saget l. c. §. 170. Wenn man bey diesem Exempel sich eine ungleiche Zahl der Gefangenen auff beyden Seiten einbilden/ und alsdenn nach den Regeln vom Günstigen und Verhasseten gehen wolle/ so würde nur Zanck entstehen. Denn der Theil so die Meisten hat / wird nur soviel wiedergeben wollen/ als es vom andern Theil / das die Wenigsten hat / wieder empfänget / und dieses wird alle wider begehren / ob derer gleich mehr seyn / als es dem andern geben kan. Es wird zu seinem Behuff vorwenden / daß ihm günstige Dinge außzudehnen und in weitem Verstande zu nehmen wären; Jener Theil wird dargegen sagen / daß ihm verhaßte und beschwerliche Dinge einzuschräncken wären. Darum seye es am besten die Sache ohne Einmengung des Günstigen und des Verhaßten daher zuunterscheiden / daß ja überhaupt hin von denen Gefangenen geredet seye/ und demnach wohl auff beyden Seiten alle verstanden werden müsten.

(4) *Orat. pro A. Cæcinna Cap.* 23. Add. *L.* 3. §. 8. *ff. De vi & vi armatâ.*

(5) *L.* 3. §. 5. *ff. Eodem.*

(6) *L.* 29. *ff. Locati.* Thomasius saget l. c. §. 174. Daß hiebey nicht auff das günstige und verhassete: Sondern auff den End-Zweck des Gesetzes zu sehen seye/ welcher gewesen alle eigenmächtige Gewalt zu hindern.

(7) Buffieres *Histor. Franc. Libro XIX.*

(8) Cap 38. in Caligulâ. Bey diesem Exempel ist ohne weitere Regel zu sehen/ daß der Käyser wider allen Gebrauch den Verstand des Wortes: Nachkommen / nur auff die unmittelbahr folgenden Kinder / oder auff den ersten Grad absteigender Linie einschräncken wollen. Thomasius loc. cit. §. 175. Barbeyrac *in h. l. Autoris. l.* 4. *ff. de Jure immunitatis.*

(9) Justinus XIIX, 5. Virgilius Æneid. I. v. 371. seqq. Cerda in h. l.

(10) Saxo Grammaticus Libro IX. Polydorus Vergilius Historiæ Anglicæ Libro V. Vom Hengisto erzehlet fast dergleichen Sigebertus Gemblacensis *ad Annum* 434. H.

(11) **Wenn der jenige** ꝛc.] Das scheinet ja überhaupt /die Sache seye günstig oder ungünstig/ billich zu seyn/ daß die Worte eines redenden Künstlers nach dem Gebrauch seiner Kunst/ und wie sie darinnen zu gelten pflegen/ verstanden und außgedeutet werden müssen. Siehe den Autorem oben §. 4. und daselbst

daselbst die erste Anmerckung. Die allhier im Autore folgende dritte und vierdte Regel/ist im 8. §. gegründet worden / ohne daß es darbey des Günstigen und Verhaßten bedarff.

(12) In Topicis *Cap. III.*

(13) Vopiscus in Aureliano. Die That des Käysers scheinet Herrn Thomasio durch Beyhülff des günstigen und beschwerlichen schwer zu entschuldigen zu seyn. *l. s.* §. 176. Gewiß! auff diese Weise würde sich mancher seines Versprechens / mit dem Vorwand / daß ihm dessen Erfüllung beschwerlich seye / entschütten / und die Leute zierlich äffen können / Pfeffer anbietende / und hernach Mäus-Dreck darfür gebende.

(14) **Es ist bey denen Gerichten &c.**] Sixtinus de Regalibus, *Libro I. c. 5. n. 15.* Wenn etwas durch Gewohnheit oder Bürgerliche Gesetze bestimmet / hat es damit sein Bewenden / aber deßhalben kan man nicht sagen / daß die Vernunfft an Hand gebe / wie man auß dem Günstigen und Verhaßeten gewisse Außlegungs-Regeln machen solle Thomas. l. c. §. 172.

(15) Plutarchus in Romulo, und Livius I, 11.

§. XIV. Von der Application dieser Regeln stellet Grotius etliche Exempel vor: Und zwar wird gefraget / ob der Ehren-Lohn welcher deme versprochen worden / so zu erste das Ziel erreichet / beyden zukommen solte / wo zween zugleich dahin gelanget / oder keinem? Gewißlich bedeutet das Wort der erste / so wohl den der allen vorgehet als den welchem niemand vorgehet / ob er gleich zuweilen welche haben kan / die ihme gleich geben. Wir sagen dannenhero / haben die jenige / welche den Wettlauff gehalten / selbst die Belohnung gleichsam in eine Wettung ausgesetzet / so kan keiner von dem andern etwas / wann sie alle beyde zugleich das Ziel erreichen / fordern. Also / wo bey zween um die Wette lauffenden / die Zuschauer / wie es zugeschehen pfleget / eine Wette anstellen / wer den Sieg davon tragen werde; So ist keiner dem andern die Sache / darum gewettet worden ist / zugeben schuldig / wann beyde zugleich an Ort und Stelle kommen. Allein wo von einem dritten Mann die Belohnung außgesetzet worden / um die Lauffer zur Hurtigkeit anzufrischen / da ist wohl gewiß genug / daß / die im Lauffen gleich gewesen sind / (1) auch der Belohnung zugleich theilhafft werden sollen / wo es nur eine solche Sache ist / welche vertheilet / oder zugleich besessen werden kan. Sonst muß man die Sache auff das Looß ankommen lassen / oder den Wettlauff auff das neue wiederholen. Dann es wurde übel und boßhafft gehandelt seyn / wann man derentwegen beyde der Belohnung berauben wolte / weilen keiner den andern überwinden können. Zu dem erfordern ja die Belohnungen der Tugenden / eine weitläufftigere Erklährung. Doch haben die Danck-Außgeber in denen Schau-Spielen freygebiger gehandelt / welche die völlige Belohnung jedweden von denen außgetheilet / die eine löbliche That zugleich verrichtet. (2) Augustus hat mehr auß Großmüthigkeit / als auß Schuldigkeit / jenem Räuber Caracotæ, die auff dessen Haupt gesetzte Summa Geld gezahlet / als dieser solche zu erhalten / sich selbst dem Käyser dargestellet. (3)

§. XIV. (1) Auch die Belohnung zugleich ꝛc.] Siehe oben §. 6. und dabey die 10. Anmerckung.
(2) Livius *XXVI.* 48.
(3) Dio Cassius *Libro LVI.*

§. XV. In dem Friedens-Schluß (1) dadurch der zweyte Carthaginensische Krieg beygeleget wurde / war diese Clausel begriffen: daß die Carthaginenser keinen Krieg weder in Africa noch ausser Africa / ohne Erlaubnuß deß Römischen Volcks / führen solten. Welcherley auch in dem Frieden enthalten war / welchen Flaminius (2) dem König Philippo gegeben. Hier wird gefraget / ob die Worte Krieg führen / nur von einem offensiven Krieg zu verstehen / oder auch von einem Defensiven? Hier ist allerdings das Erstere zubejahen; Sintemahlen solche Clausel verhasset / und mit Verschmählerung der höchsten Herrschafftlichen Gewalt verknüpffet ist. Und es ist allzu hart / (3) auch den jenigen Theil der Natürlichen Freyheit einem zu umschräncken / nach welchem ihme erlaubet / sich gegen zugefügte Gewalt zu schützen / und zu vertheidigen. Diese Außlegung räthet auch der Zweck derer Römer / welcher nicht ware / die Carthaginenser oder Macedonier in die Gefahr von ihren Nachbarn vergewältiget zu werden zusetzen / oder sie mit eigener Macht darwider zu schützen und zu schirmen; Sondern sie wolten sie nur also in denen Schrancken halten / damit sie nicht durch die Kriege ihre Gräntze erweitern / und ihre Macht verstärcken könten. (4) In dem Bund / welchen die Römer mit dem König Antiocho (5) gemacht / wird diese hineingesetzte Clausul außdrücklich gelesen: Wo einige Städte oder Völcker / welche dem Antiocho zu bekriegen in diesem Bunde verbotten worden war / ihn von freyen Stücken anfallen würden; so solle er Recht und Fug / sich mit Krieg zu wehren / haben / doch mit dem Beding / daß er keine eingenommene Stadt / weder mit Gewalt / noch mit ihro guten Willen behalten solte.

§. XV. (1) Livius XXX, 32. Polybius XV, 18.
(2) Livius XXXIII, 30.
(3) Den jenigen Theil der Natürlichen Freyheit ꝛc.] Diesen hat man ja auch den Land-Pflegern gegönnet. Man sehe den Autorem VIII, 6. §. 10. H.
(4) Livius XLII, 23,
(5) Polybius *Excerpt. Legat. XXXV, Cap.* 4. Livius XXXIIX, 38.

§. XVI. Es hatten die Römer denen Carthaginensern versprochen (1) daß Carthago frey seyn solte. Bald darauff begehrten sie / daß nach Zerstöhrung eben derselben / sie sich eine neue / und zwar von dem Meer abgelegene Stadt / erbauen solten / vorwendende / daß nicht der Platz / worauff

auff die Stadt stünde / Carthago seye. Ob zwar hier die Freyheit / welche die Römer denen Carthaginensern zugesaget hatten / von einer vollkommenen Freyheit nicht verstanden werden konte / als welcher nicht wenig von der höchsten Gewalt schon zu vorhin abgezwacket ware; so verstunde man doch / daß ihnen wenigstens so viel Freyheit gelassen / daß sie nicht gehalten waren / nach dem Willen einer frembden Gewalt oder Herrschafft / ihr Vaterland mit ihren eigenen Händen zu zerstöhren / und anderswohin zu ziehen. Zwar ist die [a] Freyheit nach seinen eigenen Gesetzen zu leben / eine Eigenschafft des Volcks / nicht einer Stadt / in soferne sie auß Häußern und Ring-Mauren bestehet / und wie Nicias, (2) redet / die Männer sind die Stadt / nicht die Ring-Mauern / oder die ledige Schiffe. Jedoch weilen gesaget worden / Carthago soll frey seyn / nicht die Carthaginenser sollen frey seyn / (mit welcher Redens-Art die Römer ihren Betruck etwa besser hätten schmücken können) so gibt der gemeine Verstand allerdinges sich also auß; daß das Volck seiner Freyheit in der Stadt Carthagine, welche damahl stunde / zu genieſſen haben / und demnach die Häußer der Stadt unbeschädiget bleiben sollen. Obwohlen Polybius (3) erzehlet / daß der Rath denen Carthaginensern versprochen / die Freyheit / Gesetze / und darüber alles Land / auch aller übrigen Güther Besitzung / welche dem gemeinen Wesen / oder einem Jeden ins besondere zustünden / zu überlassen / da es dann denen Carthaginensern gleich verdächtig vorkommen / warum keine Meldung derer Städte geschehen / allein es ist gewißlich offenbahr / daß die Römer dazumahl eine mehr / als Carthaginensische Treulosigkeit begangen.

§. XVI. (1) Appianus *de Bello punico.*
(2) Thucydides *Libro VII.* Justinus II, 12. §. 14.
(3) *Excerpt. Legat. CXLII.*

§. XVII. Es gibt noch andere Muthmassungen / welche auſſer der Bedeutung derer Worte entstanden / darinnen eine Versprechung oder Vertrag enthalten; Und auch diese Muthmassungen verursachen / daß die Außlegung zu weilen außzudehnen / zuweilen einzuschräncken / da doch zu mercken / daß leichter vernünfftige Ursachen gefunden und angezeigt werden / welche rathen / die Außlegung einzuschräncken / als außzudehnen. Nehmlichen wie bey Ermangelung einer eintzigen Ursache / etwas nicht zum Stande kommen / oder herfür bracht werden kan; Dahingegen etwas ins Werck zu richten / alle Ursachen / warum es geschehen soll und die darzu nöthig sind / zugegen seyn müssen; Also ist es in denen eine Verbindung zeugenden Handlungen genug (1) daß eine Ursach ermangele / damit die Außlegung eingeschränket / und die sonst obliegende That werde; aber damit sie außgedehnet werde / müs-

müssen sie alle überein kommen und zusammen stimmen. Und gehet hier die Außdehnung viel schwerer zu/ als da wir vorhin sagten daß in günstigen oder favorabelen Sachen/die Worte zuweilen eine andere Bedeutung leyden/ob selbige gleich weniger im Gebrauch und in Ubung seyn möchte/ dann da derer Worte einziger Gebrauch ist/ seines Hertzens Gedancken damit außzudrucken/ so ist es nicht unwahrscheinlich/ daß der Sinn oder Verstand derer Worte/von dem Gemüthe deß Redenden in acht genommen worden/ welcher dem gemeinen Gebrauch nicht gantz zuwider. Aber hier werden solche Muthmassungen gesuchet/ welche allerdings darthun und überzeugen/ daß dieses/ und nichts anders/ deß Retenden Sinn und Meynung gewesen/ was doch die Worte auff keine Weiße anzudeuten scheinen; weßhalben fürwahr diese Muthmassungen gar gewiß seyn müssen. Und es ist nicht genug/ zu Außdehnung Z. Er. eines Gesetzes wo sich auff einen Fall ein solche Ursache schicket/ die der im Gesetze enthaltenen gleich ist; sondern es muß sich die im Gesetze befindliche Ursache selbst darzu reimen. Ja auch dieses ist nicht allzeit genug: Dann bißweilen fasset der Willen nach seinem Gefallen einen Schluß/ welches denn ohne weitere Raison, zu Hervorbringung einer Verbindung/oder andere zur Beobachtung deßselbigen zu verbinden genug ist/ damit aber eine solche Außdehnung im Gesetze recht geschehe/ muß man gewiß versichert seyn/ daß die Raison, unter welcher der Casus oder Fall stehet/ die eintzige und kräfftige Ursache seye welche den Gesetz-Geber bewogen/ und daß diese Raison von ihme in ihrer Allgemeinheit betrachtet worden/ so daß er dieselbe auch/ auff den Gegenwärtigen Fall hatte applicuret haben wollen/ wo er anders denselben vorher gesehen hätte/ oder an denselben gedacht: Und zwar dahero/ weilen sonst das Gesetz unnütz/ oder unbillig gewesen wäre. Hieher ist zu ziehen/ was die Redner von denen Schluß-Reden lehren/ wann eine Sache/ von welcher nicht durch ein eigenes Gesetze Vorsehung geschehen/ auß einer gleichen Sache/ nemen gleicher/ oder eben selbiger/ beyderseits sich findenden Ursachen/ geschlossen wird/ von welchen in dem Gesetze gehandelt/und die darinnen außgedruckt worden/ oder wie Quintilianus (2) redet/ wann auß dem geschriebenen hergeleitet wird/ was nicht (außdrücklich) geschrieben. An welchen Orthe diese Exempel gesetzet werden; den Pflug darff man nicht zum Pfande nehmen! Es hat einer die Pflug-Schaar genommen. Es ist nicht erlaubet von Tarento Wolle abzuführen; Es hat einer Schaafe weggeführet. Wer seinen Vatter umbringet soll in einen Sack genähet werden; Es hat einer seine Mutter umgebracht. Es soll nicht erlaubet seyn/ einen auß seinem Hauße vor Gericht zu führen; Einer hat den andern auß der Hütten geführet. Hieher gehöret der vom Luciano (3) beschriebene und vertheidigte Casus. Es ist ein Gesetz/ daß/ wer

wer einen Tyrannen umbringet / soll eine Belohnung haben. Es ist einer auff das Schloß gegangen / damit er den Tyrannen tödten möchte / hat aber den Tyrannen nicht funden / sondern dessen Sohn entleibet / und den Degen in der Wunden stecken lassen / als der Tyrann herbey kommende seinen Sohn ertödtet gesehen / hat er sich / vor Wehmuth deß Hertzens / mit eben dem Degen erstochen / womit der Sohn ermordet worden war / dessen Mörder demnach die Belohnung / die einem Tyrannen-Mörder zukombt / fordert. Erasmus (4) behauptet / daß sie ihme nicht gebühre; Jedoch gibt die Raison oder Ursach deß Gesetzes zu erkennen / daß die Belohnung nicht nur deme gegeben werde / welcher mit eigener Hand den Tyrannen auß dem Wege geraumet / sondern auch deme / welcher dasjenige verrichtet / worauß der Todt deß Tyrannen unmittelbahr erfolget. Lucianus saget: Ist etwas daran gelegen / ob du selbsten tödtest / oder ob du die Ursache zum Todte gebest? Da kein Zweiffel ist / daß auch diesem der Gesetz-Geber die Belohnung würde bestimmet haben / wo ihme etwas von dergleichen Fall in den Sinn würde gekommen seyn. Es ist ein Gesetz: Wer seine Frau umbringet / soll mit dem Tode gestraffet werden. Einer in Franckreich / welcher seine Frau gerne auß dem Weg raumen wolte / hat einem Maul-Esel in drey Tagen nichts zu Trincken gegeben / am vierdten Tage ist er / als zur Belustigung / auff das Feld gezogen / und hat seine Frau auff den durstigen Maul-Esel gesetzet / welcher bey Ersehung eines nahen Flußes mit grosser Ungestümm hinein gefallen / und die Frau ins Wasser geworffen hat / worinnen sie ertruncken. Wohin jener Spruch deß Senecæ (5) gezogen werden kan:

Was das Sterben kan verschaffen /
Hält man vor ein Mördlich Waffen.

So bildeten sich die Brüder Josephs vergeblich ein / daß sie einer geringern Sünde schuldig / wo sie denselben in eine Grube würffen / da er hungers sterben müste / als wo sie ihn gleich umbrächten. (6) Es ist zwischen zweyen benachbarten Völckern vertragen worden / daß es nicht erlaubt seyn solte / innerhalb eines gewissen Bezircks / einen Orth mit einer Mauer zu umgeben / zu der Zeit da keine andere Festungs-Arth gewesen. Ein solcher Orth / wird nicht einmahl (7) mit einem Erdenen Wall umgeben werden können, wo man genugsam versichert ist / daß auß der einzigen Ursach die Erbauung der Mauren verbotten worden / damit derselbe Orth nicht bequem gemacht würde / die Gewalt abzutreiben. Es hat einer in seinem Testament also disponiret, und geordnet: Titius seye mein Erbe / wo das Kind welches nach meinem Todte gebohren worden / verstorben; Sintemahl der Testator allerdings ein Kind erwartete. Es hat sich zugetragen daß seine Hoffnung gefehlet und ihme kein Kind nach seinem Todt gebohren worden. Auch in

diesem Fall wird Titius Erbe seyn: Weilen es offenbahr und zur Gnüge bekant / daß der Wille deß Testatoris, den Titium zum Erben einzusetzen / durch die eintzige Raison und Betrachtung bewogen worden / daß er vielleicht keine Kinder haben würde; und wo er dannenhero vorhero gewust hätte / daß ihme kein Kind nach dem Todte gebohren werden würde / so würde er ihn ohne Condition oder Beding gleich zum Erben eingesetzet haben. (8) Im Gesetze werden viele Dinge verstanden / ob sie gleich nicht außgenommen werden. Die Schrifft deß Gesetzes ist zwar eng zusammen gefasset / die Erklährung desselben breitet sich hingegen weiter auß: Etliche Dinge aber seynd so klar und offenbahr / daß sie keiner Cautel oder Vorsehung bedürffen. (9) Cicero (10) sagt: Was war das genugsam mit Worten versehen? im geringsten nicht! Was vor eine Sache ist dann gültig gewesen? Der Wille; wann dieser bey unserm Stillschweigen / verstanden werden könte / würden wir allerdings keine Worte machen: weilen es aber nicht seyn kan / seynd Worte nicht zu Hintertreibung deß Willens sondern zu seiner Anzeig erfunden. Es werden nicht alle Dinge in Schrifften / sondern etliche / welche vor sich selbst klar sind / mit stillschweigenden Exceptionen oder Außnahmen / versehen und besorget. Lysias (11) sagt: Es würde dem Gesetz-Geber allzu schwer gefallen seyn / alle Worte von einerley Bedeutung in dem Gesetz zu begreiffen / dann darum hat er das von einem außgedruckete / auch von denen andern verstanden haben wollen. Also wird das Gesetz Exod. XXI. p. 33. recht auff ein jedes zahmes Thier erstrecket / und das Wort Brunnen auff eine jede Grube. Die Gesetz-Geber haben (12) so scharff-sichtig nicht seyn können / daß sie alle Gattungen derer Verbrechen / Namentlich in Verbott begriffen hätten. Dann bey aller Vorsichtigkeit / würde doch die Boßheit gröffer als ihre Vorsorge / und bey dem weitläufftigen Rechte / das nicht außgedruckte und unbekante / strittig und ungewiß gewesen seyn / ob es zu den Lastern gehörte oder nicht. Sie haben demnach die Haupt-Arthen jeder Sache benennet / und ihr Augenmerck auf die Billigkeit gerichtet. Es werden demnach offt viele Dinge gefunden werden / welche in denen Worten deß Gesetzes nicht stehen / aber doch der Krafft und Vermögen / oder dem Sinne nach / darinnen stecken.

§. XVII. (1) **Daß eine Ursache ermangele** ꝛc.] Bey diesem und folgendem mögte gar dienlich seyn / was in Thomasii Jurisprudentiâ divinâ l. c. §. 90. seqq. erinnert wird / daß nemlich ein guter Unterscheid zwischen der hauptsächlichen und andern Neben-Ursachen dermassen zu machen / daß wo die hauptsächliche nicht verhanden / eine Sache auch nicht gethan und die sonst dergleichen gebietende Rede eingeschrencket werden dörffte: Wo sie aber verhanden / da mögte die Sache / obgleich die Neben-Ursachen wegfielen / allerdings gethan / und sie gebietende Rede so weit außgedeutet werden.

(2) *Institut. Orat. VII, 8.* Adde *L. 7. §. 7. ff. ad Legem Aquiliam.* Zu denen vom Autore auß dem Quintiliano beygebrachten Exempeln kan auch noch gefügt werden / wenn der Theurung halber

halber bey verbottener Außfuhr des Getreydes/Meel außgeführet werden wolte. Vivius *Libro II. recept. opinion.* 766. Mastrillus *Decis.* 139 &c. H.

(3) *Tomo I. in Tyrannicidâ.*

(4) In einer zu Wiederlegung des Luciani geschriebenen Rede / die / nach Thomasii Urtheil l. c. §. 98. 99. lesenswürdig / wie denn auch dieser es mit dem Erasmo hält / daß dem Mörder des Sohnes nicht die Belohnung eines Tyrannen Mordes gebühre / obgleich der Tyrann oder Vatter des ermordeten sich vor Wehmuth entleibet. Denn der Tyranne hätte auch dieses nicht thun können / der Sohns-Mörder kan auch nicht einmal den vollen Willen den Tyrannen zu morden / sondern ihn nur mit Hinrichtung des Sohnes zu kräncken/ gehabt haben; Er hat auch bey solcher Hinrichtung des Sohnes nicht gedacht / daß er damit den Vatter tödten wolle / es ist das nur zufällig geschehen / da doch das Gesetze die belohnen wollen / welche es in der That mit allem Vorsatz und Wolbedacht verrichtet / und so weiter.

(5) Hercule Oetæo v. 859. 860.

(6) Josephus Archæol. II, 3.

(7) **Mit einem erdenen Wall** ꝛc.] Sigonius de Regno Italiæ erzehlet / *Libro XIV. ad annum* 1167. Daß die Mayländer geschworen ihre Städt nimmermehr wieder mit Mauren zu befestigen; Sie hätten sie aber mit Wällen und Gräben verwahret. H.

(8) Man sehe *l.* 28. *ff. de inoffic. Testament.* darzu setzet H. *l.* 11. *C. de Vectigal. & commiss.* Weil daselbst entschieden / daß denen Pachtern des Zolles die verfallene Güter zustehen sollen / ob gleich in ihrem Contract es nicht außdrücklich versehen worden / dieweil sie des Fisci Stell vertretten. Aut. Matthæi *de auctionibus II*, 4. *n.* 12.

(9) Seneca IV, 27. *Controvers.*

(10) *In Oratione pro A. Cæcinnâ, Cap.* 18. *de Inventione II*, 42.

(11) *Oratione II. contra Theomnest.*

(12) Quintilianus *Declamat.* 331. Libanius *Declamat.* 31.

§. XIIX. Einen sonderbahren Nutzen hat auch die außdehnende Erklärung/ zu Hintertreibung derer Betrügereyen / welche von unruhigen Menschen erdacht zu werden pflegen / die Krafft derer Gesetze zu vernichtigen / oder derselben zu spotten und sie zu hintertreiben / wie sie denn auch dienet allerley Cavillationen / Verdrehungen / und nichtige Deuteleyen abzulehnen. (1) Die Erklärer derer Römischen Rechte/ setzen (2) viererley Gattungen solcher betrüglichen Argliſtigkeiten: sie sagen / daß die (3) eine geschehe/ durch Verwechselung derer Sachen. Die (4) andere; durch Verwechselung derer Personen; die (5) Dritte / durch Verwechselung derer Contracten / und endlich die (6) Vierdte in der Arth und Weise zu contrahiren. Es ist hiervon gar ein bekandtes Exempel vom Licinio Stolone (7) vorhanden; er hatte in einem Gesetze verordnet / daß keiner mehr dann funffzig Morgen Landes / haben und besitzen sollen / und schaffte sich selbst tausend Morgen an / darbey er um das Verbrechen zu beschönen / seinem Sohne die Helffte darvon zueignete. Weßwegen er vom M. Popilio Lænate verklaget / und zu erst nach seinem Gesetze verurtheilet worden ist / auch dermassen gelehret hat / daß nichts anders andern solle befohlen

werden / als was man sich zu erst selbsten aufferleget hat. Es ist ein merckwürdiger Betrug wider das Gesetze des Veconii außgeübet / und vom Quintiliano (8) erzehlet worden / da solte nicht erlaubet seyn / einem Weibe über die Helffte der Güther zu geben / nun hat einer zwey Weiber zu beyden Helfften seiner Güter zu Erben eingesetzet. Die Anverwandten zapffen das Testament an / was man für Griffe ein anders Gesetz (9) zu nicht zu machen und zu äffen gebrauchet / hat Suetonius erzehlet. Die Römer haben ungemein spitzfindigen Betrug angewendet / um den Privat-Götzen-Dienst außzureuten / welcher mit der Erbschafft sonsten auff den Erben kommen wäre. Bey dem Ammiano Marcellino (10) wird erzehlet / daß die Insel Pharus denen Rhodischen den Zoll zu geben schuldig gewesen. Als nun die Zöllner solchen einzufordern kommen / hat sie die Königin / unter dem Schein der Ferien inzwischen auffgehalten / biß sie mit vielen in das Meer eingesenckten grossen Lästen / die Insul Pharum an das veste Land gehencket / und hernach die Rhodieser zurück gewiesen / als ob sie nur denen Insulen und nicht dem vesten Lande den Zoll abzufordern befuget wären. Als bey denen Athenienſern / (11) eine gewisse Hure / Nahmens Læna oder Löwin den Tyrannen umgebracht; aber nicht erlaubet ware / das Bildnüß einer Huren in dem Tempel zu setzen; haben sie des Thieres Bild hinein gesetzet / dessen Nahmen sie truge. Weilen es unbillig ware / die Sieges-Zeichen hinweg zu thun / haben die Rhodieser (12) eine von der Artemisia ihnen zum Schimpff aufgerichtetes / mit einem Gebäude bedecket. Fast lächerlich ist der Schimpff bey dem Plutarcho; (13) als die Spartaner begehreten / daß das Decret der Athenienſer / wodurch die Megarenſer von ihren Handels-Plätzen abgehalten würden / auffgehaben und abgeschaffet werden möchte / schützete Pericles das Gesetz vor / welches verbäthe die Tafeln abzureissen / auff welchen die Ordnung des gemeinen Volcks enthalten. Einer von denen Gesandten excipirte und antwortete / du darfſt die Tafeln nicht abreissen / sondern wende die Tafeln nur einwarts um / so siehet man die Verordnung nicht mehr / und du hast wider das Verbott nicht gehandelt. Als der König in Portugall denen Geistlichen / auß gewissen Ursachen den Gebrauch derer Maul-Thiere verbieten wolte / sie aber ihre Privilegia vorschützeten; hat der König allen Schmieden in seinem Lande / bey Leib und Lebens-Straffe verbotten / keinem Maul-Esel Huf-Eisen auffzuschlagen / bey welcher Bewandnüß der Sachen / sich die Herren Geistliche von freyen Stücken gefallen lassen / die Maul-Thiere abzuschaffen. Ein Exempel solcher Cavillation, oder verkehrten Deuteley / ist auch in folgender Geschicht zu finden. Sulpitius (14) hatte verordnet / daß die ins Elend verwiesene / welchen sich zu vertheidigen / nicht erlaubet gewesen / nit wieder ins Land gelassen werden möchte; als er hernach bey geänderter Meynung eben das Gesetz wiederhohlet / hat er vorgegeben / es seye ein anders / indem er die

er die Nahmen der Leute verändert / und die in das Elend Verwiesene / mit Gewalt Außgestossene betittelt / vorgebende / er führe nit die Exulanten; sondern die mit Gewalt Außgestossene / wieder zurück in das Land: eben als ob davon die Frage gewesen wäre / mit was vor Nahmen dieselbe von dem Römischen Volck genennet worden; oder ob gleichsam nicht alle / denen Wasser und Feuer verbotten / Exulanten oder in das Elend Verwiesene genannt würden. Diesem mag die That Tyberii bey dem Tacito (15) beygefüget werden. Weilen es nach hergebrachter Weise unbillig ware / eine Jungfrau zu erwürgen / sind solche erstlich vom Scharff-Richter geschändet / und hernacher stranguliret worden. Da denen Corinthiern Schiffe hinweg zu schencken / durch die Gesetze (16) verbotten ware / haben sie denen Athenienſern ein jedes derselben um fünff Drachmas (welches etliche und 30. Creutzer unserer Müntze außmachen möchte) verkauffet. Weilen es durch einen alten Rathschluß verbotten ware / die Knechte in peinlichen Sachen wider ihren Herrn peinlich zu befragen. Hat der verschlagene Erfinder neuer Gesetze Tyberius, (17) sie dem Fiscal zu Knechten zuzueigenē gebotten · damit nemlich wider Libonem, ohne Verletzung des Rathschlusses / sein Kneche mit peinlicher Frage examiniret werden könte / wiewohl diese Erfindung ein anderer (18) dem Augusto zuschreibet. Einer noch unverschämterer Verspottung / hat sich Critias wider den Theramenem gebrauchet / bey dem Xenophonte. Schändlich ist jener Betrug / da einige / den durch die Gesetze infam gemachten Nahmen derer Bretspieler zu vermeiden / Würffler genannt werden wolten; unter welchen eben ein so grosser Unterscheid ist / als zwischen denen Dieben und Raubern; wie Amian. Marcellinus (20) redet. Als Tiridates vom Nerone (21) geheissen wurde / den Degen abzulegen / hat er es zwar geweigert / aber er hat den Degen mit Nägeln an die Scheide fest gehäfftet. Robertus Carnicrucius ein sehr reicher Mann in Schottland / (22) wuste von dem damahligen Geld bedürfftigen Könige / das Priester-Ambt / durch eine neue umschweiffige Art eines Betrugs zuerkauffen / und denen dergleichen unter sagenden Gesetzen eine artige Naßen zu dreben / nehmlich er wettete um eine hohe Summa Geldes / mit mit der Königlichen Kammer / daß ihm der König ein gewiß erledigtes Priester Ambt nicht geben würde / und wuste wohl / daß man ihm dieses um sein auffgesetztes Geld zu gewinnen auffragen würde / wie dann auch geschahe. Zu denen Zeiten Philippi Augusti deß Königs in Franckreich / hat Philippus (23) Bischoff von Bellovac in der Schlacht mit Ottone IV. sich deß Degens enthalten / und damit er kein Blut vergösse mit einer Keulen gestritten / auch solcher Gestalt viele Feinde / als Schlacht opffer / niedergemetzelt / dabey aber die Frage stehet: Ob er damit entschuldiget / oder ob er nicht vielmehr ein Verdreher deß Gesetzes seye / welches denen Geistlichen Blutvergießen verbietet.

§. XVIII. (1) *L.* 29, 30. *ff. de Legibus. L.* 19. *ff. ad exhibendum. L.* 76. *ff. de Condit. & Demonstr. L* 33. §. 1. *ff. ad L. Jul. de adult.*

(2) **Viererley Arten** ꝛc.] Herr Thomasius sagt l. c. §. 102. es seye zu bedencken / ob nicht mehrerley Arten dergleichen Betrügereyen sich finden mögten / hat auch Exempel von denen Vieren insgemein bekanten beybracht / wenn nemlich beym Verbott / daß Niemand anderer Leute Kindern Geld leyhen solle / selbigen Getreyde und dergleichen was sie zu Gelde machen können / vorgestreckt wird / da werden die Sachen verändert: wenn beym Verbott daß sich Ehe-Leute nichts schencken sollen / eines dem andern auß seiner Rechnung vom dritten Mann verschiedenes schencken lässet da werden die Personen verändert; Wenn Ehe-Leute die sich nichts schencken sollen / einander kostbahre Dinge umb ein Spott-Geld verkauffen / da werden die Contracte verändert; Wenn ein Weib / da sie nicht Bürge werden kan / mit dem Vorsatz einem andern zu helffen / die Schuld über sich nimmet / da wird die Art des Contracts geändert / oder wol der Contract auch selbst.

(3) *L.* 3. §. 3. *& L.* 7. § 3. *ff de Sto Macedoniano.*

(4) *L.* 5. *ff. de Donat. inter virum & uxorem.* Livius XXXV, 7.

(5) *L.* 5. §. 5. *ff. eod. l.* 13. *C. Mandati.* Man sehe den Autorem oben *Cap.* 2. §. 10. So kan auch unterm Schein eines Verkauffs / ein Verpfändungs-Contract geschlossen / und damit der Wucher bemäntelt werden. Schilter. *Praxi analyt. de jure retrovendit. Part. III, c.* 10. §. 10. *seqq.*

(6) *L.* 8. *ff. ad SCtm Vellejanum.*

(7) Valer. Maximus IIX, 6. Plinius N. H. XIIX, 3.

(8) Declamat. 264.

(9) Svetonius Augusto c. 34. Tiberius c. 35. Tacitus Annal. XV, 19.

(10) *Libro XXII, Cap.* 16.

(11) Lactantius *de Falsâ Religione Cap.* 20.

(12) Vitruvius *de Architecturâ II*, 8.

(13) In Pericle.

(14) Autor ad Herennium II, 28.

(15) *Annal. V*, 9. Svetonius Tiberio c. 16.

(16) Herodotus Erato, *L* 54 *ff. De Obligat. & Action.*

(17) Tacitus Annal. II, 30.

(18) Dio Libro 54.

(19) Xenophon *Rerum Græcarum Libro II.*

(20) XXIIX, 9.

(21) Xiphilinus in Epitome Dionis.

(22) Buchananus *Rerum Scoticarum Libro XIV.*

(23) Buffieres *Histor. Franc. Libro IIX.* Zieglerus *in Dissertat. de Episcopo Milite.*

§. XIX. **Daß die Erklährung derer Worte / womit ein gewisses Geschäffte oder Handlung außgedrucket wird / eingeschrencket werde / solches kommet entweder auß dem Ursprünglichen Mangel deß Willens / in dem man nehmlich siehet / daß derselbe Anfänglich nicht also gewesen / oder weil sich ein Fall ereignet / welcher mit dem Willen deß Redenden streitet. Nehmlich es seynd zuweilen zwar die Worte generaliter oder überhaupt gesetzet / und muß doch einige Außnahm oder Einschränckung / dabey verstanden werden / entweder weilen der / welcher die Worte vorgebracht / anfänglich gewollet / daß selbige auff gewisse Fälle gezogen werden sollen / oder weilen die**

die Begebenheit / welche hernach entstanden ist / mit dessen Willen streitet. Den Ursprünglichen Mangel deß Willens erkennet man / 1. Wenn auß der Buchstäblichen Beobachtung und weitläufftigen Annehmung jemandes seiner Worte / was ungereimtes folgte / indem es nicht zu glauben / daß einer / welcher noch bey Sinnen und Verstand ist / gantz absurde oder ungereimte Dinge verlangen werde. Allem Ansehen nach ist / wo ich nicht irre / auß diesem Fundament / auch (1) die bekandte Zwistigkeit zwischen dem Protagora und Erathlo zu dicidiren. Dann obgleich überhaupt scheinet verglichen geworden zu seyn / daß dem Lehrmeister der Lohn nicht ehender gebühre / als biß der Lehr-Jung seine Sache / und den Rechts-Handel / gewonnen haben würde; so kan doch der zum Zahlen vom Richter verurtheilte Lehr-Schüler / sich von Erfüllung deß Spruches / durch Vorwendung deß mit seinem Meister getroffenen Gedinges / nicht entbrechen / sintemahlen bey der Auffrichtung solchen Vertrages / hier von nichts gedacht worden: Wie es dann auch ungereimt seyn würde / wenn jemand durch seinen Verglich / sich selbst an der Förderung und Erlangung / deß ihm daher / oder Krafft solchen Verglichs gebührenden / hindern wollen. Was man von Aristide erzehlet ist eben so beschaffen / denn er hat einen Denarium deme zugeben versprochen / der ihme die Warheit sagen würde / ein Sophist aber sprach zu ihm / du wirst mir den versprochenen Denarium nicht geben / hiebey wird gezweiffelt / was dem Aristide zu thun seye: Wo er auff solche Rede den Denarium gibt / so hat er ihm deme gegeben / der ihm die Warheit nicht gesaget / wo er ihn aber nicht gibt / so hat jener die Warheit gesaget / und Aristides hält sein Versprechen nicht; Ingleichem gehöret auch hieher jene Regel derer Juristen: (2) **In einer allgemeinen Redens-Arth / werde alle wege die Persohn deß Redenden außgenommen.** Dannenhero wird der Cretische Ephimenide nicht können für einen Lügener gehalten werden / ob er gleich selbst gesprochen. Die Creter seynd allezeit Lügener. Lucretii (3) Folgerey taugt nichts / wenn er saget:

Nichts wissen könne man / sagst du / wie kanstu wissen
Daß man nichts weiß? du wirst geirret haben müssen.

Dann wer da saget / daß man nichts wissen könne / der bekennet ja allerdings / daß er das eine wohl wisse / daß man nichts wisse. Apulejus (4) spricht / der handelt absurd, der da saget er schweige still / weilen eben derselbe indeme er zu schweigen versichert / nicht schweiget / und verneynet selbst mit der Bekantnuß / das was er bekennet. Deme kan beygefüget werden / das Exempel so Lactantius (5) anführet / von denen Dingen / welche nicht neben einander stehen können da es heisset: Es habe einem geträumet / daß er denen Träumen keinen Glauben zustellen solte; Der Traum mag von diesem

diesem oder jenem Geist herkommen seyn / so hat es doch die Meynung gehabt / es solte diesem geglaubet werden / damit man hinfort keinem andern glaube. In dem Exempel welches bey dem Gellio (6) vorgestellet wird / ist die Einschränckung also anzustellen / damit nicht das Gesetz selbst tapffere Männer der Belohnung beraube. II. Wird davor gehalten / daß auch darinnen der Wille Anfänglich ermanglet habe / wo die Ursache sich in der That nicht findet / welche jemanden diß oder das zu ordnen / vollkömmlich und eigentlich bewegen. Dann wann ein im Gesetz enthaltene Sache der Raison oder Ursache beygefüget wird / oder wann man von derselben Ursache / ohne dem genugsam versichert ist / so wird dieselbe Sache nicht mehr so schlecht hin betrachtet / sondern so fern sie mit solcher Ursache verbunden. Zum Ex. (7) Wo es einem Patron verbotten / einen frey gelassenen Knecht mit einem Eydschwur zu nöthigen / daß er keine Frau nehme oder Kinder aufferziehe / da wird hinzu gefüget / es seye zwar in dem Gesetz keine Persohn außgenommen / doch verstehe sichs von selbsten / daß das Gesetze von denen handle / welche Kinder zeugen können; wann dannen herо jemand einen Verschnittenen Freygelassenen / zu einen solchen Eyd genöthiget / möge er unter dem Vorwandt dieses Gesetzes nicht gestrafft werden. Dann die Ursache deß Gesetzes ware / daß nicht durch deß Patrons Geitz / die Vermehrung derer Kinder verhindert würde; welche von einem Verschnittenem nicht erwartet werden kan. III. Wird darvor gehalten / daß der ursprüngliche Wille ermangele / wegen der Ermangelung der Materie oder der Sache. Dann es ist allezeit zu verstehen / daß die Sache von der gehandelt wird / in dem Gemüthe deß Redenden schwebe / obgleich die Worte einen weitläufftigern Verstand und Sinn zu haben scheinen. Zum Ex. Wo einem ein Lehn auff ihn und seine Männliche Nachkömmlinge gegeben worden / so werden dadurch die Enckel von der Tochter nicht verstanden / weilen solche Außlegung mit der Natur und Eigenschafft deß Lehens streitet / welches die Weiber und deren Descendenten oder Nachkömmlinge gantz außschliesset. (8)

§. XIX. (1) Die bekannte Zwistigkeit zwischen dem Protagora und Euathlo &c.] Davon handelt Gellius *VI.* 10. Laërtius *Libro IX.* Apulejus Floridorum *Libro III.* Und bestund sie darinnen / daß jener diesen die Advocaten-Streiche mit dem Bedinge gelernet / er solte ehender kein Lehr-Geld geben / als biß er den ersten *Processum* gewonnen / Euathlo wolte hernach gar nichts meinen mich ums Lohn belangenden Lehr-Meister / so darff ich ihm / vermöge deß Richterlichen Spruches / nichts geben: Verliere ich ihn und soll zahlen / so darff ich es / wegen deß zwischen uns getroffenen Vergleichs nicht thun.

(2) Barbosa *in* Thesauro *L.L. criminal. voce. Generale axioma.* H.

(3) *Libro IV. v.* 471, 472.

(4) *In*

(4) *In Apologia.*
(5) *Libro III. C. 6.*
(6) *IX 16.*
(7) *L. 6 §. 2 ff. de Jure Patronatus.*
(8) Struvius *Syntagm. feudal. C. 9. aphoris. 8. n. II.*

§. XX. Jedoch erinnert Grotius (1) bey dem zweyten Theil/nemlich bey der Ursach / welche den Willen beweget / daß unter derselben offtmahls einige Dinge begriffen werden / nicht daß sie schon wesentlich vorhanden / sondern daß sie sittlicher Weise betrachtet / entstehen können/ und bey so gestalten Sachen / muß man keine Einschränckung der Worte brauchen. Der Verstand ist dieser: Ein Vertrag in welchem die sich vergleichende Partheyen auff eine gewisse Ursache gesehen/ als nemlich / daß sie eine Gefahr oder Ungelegenheit vermeiden möchten / ist nicht nur in denen Vorfällen gültig / wann solches in der That erfolgen wird: sondern auch in denen Fällen selbst / von welchen geglaubet wird / daß auß selbigen / wahr-scheinlicher Weise/ oder wenigstens gar leicht/ eine Gefahr oder Ungelegenheit zustossen könne. Z. Ex. Es ist zwischen zweyen Völckern in einem Bund versehen worden / daß keine Armee oder Krieges-Heer/ noch auch Schiff-Flotte/ innerhalb eines gewissen Districtes geführet werden / oder kommen solte / und ist die Ursache des Vergleiches/ daß keinem in der That Schaden zugefüget werden möchte: es wird aber nichts destoweniger unerlaubet seyn / eine Flotte oder Heer dahin zu bringen / ob gleich der Sinn zu Schaden nicht da wäre / dann es ist genug/ daß dem andern Theil leichtlich durch dergleichen Weg und Mittel/ ein Schaden zugefüget werden könte. Man hat also nicht nur den Schaden selbsten / sondern auch die wahrscheinliche Furcht der Gefahr / durch diesen Vergleich auffzuheben und zu vermeiden beliebet. (2) Wo ein Gesetz ist / welches verbeut des Nachts mit Fackeln durch die Gassen zu gehen / da wird einer nicht entschuldiget / wenn er saget/ er gebrauche sich derselben so vorsichtig/ daß dahero Niemanden der geringste Schaden zustossen könne. Es pfleget auch dieses disputiret zu werden/ ob alle Versprechungen/ diese stillschweigende Bedingung in sich sich begreiffen / daß man daran gehalten seyn wolle / wann die Sachen in dem Orth oder Stand bleiben / darinnen sie bey gethanem Versprechen stehen? Welches überhaupt zu verneinen. Dann da diese Bedingung verhasset ist/ als welche die Verheissung oder Versprechung auffhebet / so ist sie nicht leicht zu præsumiren / sie wäre dann deutlich hinzu gesetzet worden; oder es erhellet gantz offenbahrlich / daß der gegen-Stand der Sache / in der einzigen Ursache / davon wir gesagt / eingeschlossen und begriffen seye. Man kan hin und wieder in denen Geschichten lesen / daß die Gesandte von der angetretenen

Reyse wieder zurück nach Hause gekehret / und die Gesandschafft aufgegeben haben / weilen bey denen / zu welchen sie gesandt wurden / eine solche Aenderung vorgefallen / wodurch die gantze Ursach der Gesandschafft verschwunden. (3)

§. XXI. (1) *L. c.* §. 25.

(2) Wo ein Gesetz ist ꝛc.] Ein ander Exempel ist im Autore *VIII*, 6. §, 11. zu finden. H.

(3) Tacitus, *Histor. II*, 1.

§. XXI. Daß aber der Zufall / welcher sich hernach ereignet / mit dem Willen dessen / der eine Sache beschlossen hat / streite / wird auff zweyerley Weise vermercket und wahrgenommen / entweder durch eine Natürliche / oder der Natur gemäße Raison, oder durch einiges Zeichen des Willens. Aristoteles (1) will / daß jemandes Willen auß vernünfftigen Gründen zu beurtheilen und zu erkennen / uns Menschen zweyerley nöthig seye / nemlich / eine eigene Krafft / in dem Verstande / welche man [a] die Erkäntnüß der Billigkeit nennen könte / in dem Willen aber / die Neigung und Fleiß der Billigkeit nachzuleben. Er beschreibet (2) aber die Billigkeit gar wohl / als eine Verbesserung und Ersetzung dessen / was in denen überhaupt hingesetzten Worten des Gesetzes ermangelt / oder als eine rechte Erklärung des Gesetzes / vermittels welcher / auß Natürlicher Raison oder Ursache gezeiget wird / daß ein besonderer Vorfall unter einem allgemeinem Gesetze / darum nicht mit begriffen / weilen sonsten etwas absurdes oder abgeschmacktes dahero folgen würde. Welches auff gewisser Maßen auff die Testamente und Verträge zu ziehen. Da auch vom Grorio (3) gründlich bemercket worden / daß die Billigkeit / im Gesetz der Natur keine Statt haben könne / weilen die Natur nicht allgemeiner redet / als es das Gesetz erfordert: Ob gleich nun das Gesetz der Natur / in sich selbst betrachtet / keiner billig-mäßigen Außlegung bedürffe / so könne es doch dergleichen nöthig haben / in sofern es von denen Menschen nicht umständlich genug außgesprochen wird / Z. Er. wenn gesaget wird / daß einem Jeden das seine zu geben / verstehet sichs: Einem Jedem der seiner Vernunfft mächtig ist / und wo man nicht durch höhere verhindert wird. Im Gesetz sagest du / (4) werde nichts außgenommen. Indessen werden viele Dinge / ob sie gleich nicht außgenommen / doch verstanden / und das geschriebene Gesetz ist eng zusammen gefasset / die Erklärung aber desselbigen erstrecket sich weit / etliche Dinge aber seynd so offenbahr / daß sie keiner Caution oder Vorsehung bedörffen. Weilen in denen Gesetzen / (5) alle Vorfälle weder vorhero gesehen / noch wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit außgedrucket werden können; (Sintemahl alle Schuldigkeiten nahmentlich in Schrifft-

[a] ἐπιγνωμοσύνη.

Schrifften befehlen / so viel wäre / als alle künfftige Dinge wissen/) so müssen die / welche allgemeine Gesetze auff sondere Falle eignen sollen / Freyheit haben / vermöge welcher / sie diejenige Vorfälle vom Gesetze außnehmen können / welche mit besonderen Umständen bekleidet / und welche auch der Gesetz-Geber selbsten würde außgenommen haben / wo er gegenwärtig gewesen wäre / oder solche vorhero gesehen hätte. (6) Ein Exempel dessen ist bey dem Cicerone (7) zu finden. Bey denen Rhodisern war ein Gesetz: wo sich ein geschnäbelt Schiff in ihrem Hafen einfinde / solte es frey gegeben werden. Als sich ein grosser Sturm auff dem Meer ereignete / hat die Gewalt der Winde / wider den Willen der Schiff-Leute / ein solches Schiff in den Hafen getrieben. Der Vogt gibt vor / das Schiff stehe dem Volck zu. Der Herr des Schiffes aber vermeynet / daß das Schiff frey zu geben. Weiter: Ein Gesetz verbotte die Thore des Nachts zu eröffnen / es hat einer solche zur Krieges-Zeit eröffnet / und den Succurs in die Stadt auffgenommen / damit er sonst nicht von denen an der Mauer liegenden Feinden / niedergemachet würde. Jedoch muß man nicht verwegen oder unbesonnen hieher seine Zuflucht nehmen / damit man sich nicht der Herrschafft über eines andern Thaten oder Handlungen anmasse; (dann die Gesetz-Geber wollen zu weilen / daß man (8) gantz genau bey dem Buchstaben des Gesetzes bleibe; und ob gleich das bißweilen sehr hart scheinet / (9) so heist es dargegen / das Gesetz ist so geschrieben.) sondern es müssen genugsame Anzeigungen vorhanden seyn. Unter solchen ist eine der gewissesten / wo man siehet / daß es unerlaubet seye; das ist / daß es mit denen Natürlichen und Göttlichen Gesetzen streite / wo einer sich an dem Buchstaben des Gesetzes genau halten wolle. Dann da Niemand zu dergleichen verbunden werden kan / so wird auch præsumiret / daß keiner / der seiner Sinnen mächtig ist / einen andern darzu verbinden wollen. Grotius saget: Es kommen bißweilen so gewaltsame Umstände vor / daß / wo man bey denselben das Gesetz betrachten wolte / man wider die vornehmste Gesetze sündigen und anstossen würde. Ferner wird das Wort Billigkeit / in einem andern Verstand genommen / wann Z. Er. eine Sache / dem Recht und der Billigkeit gemäß / erörtert zu werden gesaget wird / da und weil in dem scharffen Recht eine Milderung / dem Beklageten zu Liebe / gebrauchet wird. Wie auch Privat-Leute eine Billigkeit zu beobachten gesaget werden / wenn sie an ihrem Rechte wider ihre Gegner nicht so gar genau halten / sondern etwas davon nachgeben. Endlichen saget man auch / daß einige Sachen oder Händel nach Recht und Billigkeit geschlichtet werden / wann kein Bürgerliches Gesetz vorhanden / oder dessen Schärffe eben so genau nicht in Obacht genommen / sondern der Spruch nach dem Gutbefinden etlicher ehrlicher Bidermäñer gefället wird.

§. XX]. (1) Nicomachorum *V*, 10. Die nun dergleichen geschickten Kopff haben / nennet man heute zu Tage Criticos, wie sehr aber selbigen ein gutes Hertze nöthig seye / hat der Heyde Aristoteles selber erkennet / davon deßhalben auch oben in der 4. Anmerckung §. 1. I. Erwehnung geschehen. Weil aber ein eigentlich so zu nennendes gutes Hertze / nach dem Geständniß der Christen / und nach Außweisung der Schrifft / unmöglich ohne GOTTES Gnaden-Würckung und Gaben in jemanden auff einigerley Weise gefunden werden mag / so siehet man hieraus / daß bey einem wahren Critico oder Geschichten Außleger / die Gottseeligkeit / oder die Beobachtung der zu Göttlicher Gnaden-Erlangung und Erhaltung nöthigen Ordnung / allerdinges erfordert werde. In solcher Maaß und Betrachtung wird wohl Poiret so unrecht nicht haben / wenn er hier und dar in seinem Buche *de Eruditione*, in einem Critico, oder dem / welcher über andere Worte richten / oder dero Sinn erforschen und außlegen will / wahre und auffrichtige Frömmigkeit und ernstliches Gebet / um GOTTES Beystand und Gnade erfordert / auch gewiesen / daß er sonst nicht viel Gutes schaffen werde.

(2) Nicomach. *V*, 14. *Magnor Moral. II*, 1. 2. add. *L.* 61. §. 5. H. *de Furtis.*

(3) In denen Anmerckungen über Campanelli Politica. Und hat Grotius Recht dißfals / weil das Natürliche Recht die Billigkeit selbsten / und also in Ansehung des Willkührlichen genennet wird / wie bey dem *I*, 6. §. 17. des Autoris angemercket worden. H.

(4) Seneca, *IV*, 27. *Controverſ.*

(5) Quintil. *Declamat.* 331.

(6) *L.* 3. 4. 5. 6. 10. 11. 12. 13. *ff. de legibus.*

(7) *De invent. II*, 32. 42.

(8) **Gantz genau bey dem Buchstaben des Gesetzes bleibe** ꝛc.] Diejenige irren / welche auß *L.* 1. *C. de legibus* schlieſſen wollen / daß denen höchsten Gerichts-Collegiis erlaubet seye / von der Strenge der Gesetze abzugehen / und die Sachen nach der Billigkeit außzumachen. Wissenbach, *Irnerio errante* §. 11. H.

(9) **So heisset es dargegen** ꝛc.] *L.* 12. §. 1. ff. *Qui & à quibus manumissi.* Lex Wisigotharum *Libro II. tit.* 3. *Cap.* 12. Hierbey zeiget H. an / daß eine offenbahre allzugroße Mevius, *Part. VII. Decis.* 314. Strenge / niemand / als höchste Obrigkeit / mildern könne. *L.* 32. *ff. ad L. Juliam de adulteriis.*

(10) *Ad Esther. VI*, 16. Confer Val. Maxim. *III*. 7. *n.* 1. *c.* 8. *n.* 6.

§. XXII. Die andere Anzeigung aber / um welcher Willen etwa ein allgemeines Gesetz einzuschräncken ist / findet sich alsdenn / wann es zwar nicht an- und vor sich selbst allerdings unerlaubt ist / denen außgedruckten Worten zu folgen; Aber doch dergleichen allzu hart / bey bescheidener Erwegung der Sachen / gefunden wird / es seye nun / daß man nur auff die allgemeine Beschaffenheit der Menschlichen Natur sehe / oder daß man die Persohn und Sache / von der gehandelt wird / mit dem Endzweck der Handlung selbst vergleiche. Dann etliche Sachen kommen allen Menschen unerträglich vor / etliche aber nur einigen gewissen Persohnen; Etliche Sachen seynd so beschaffen / daß es thöricht wäre / wo man wegen derenselben eine große Verdrüßlichkeit außstehen solte. Und dieses gilt um so viel mehr / wann das Gesetz nur etwas verordnet oder zu thun anweiset / und auch der Inhalt desselbigen nicht wahrscheinlich darthut / daß der Gesetz-

Geber

Geber dessen Haltung erfordere / mit was vor zufälliger Beschwehrde es auch geschehen möchte: Ja wenn über diß / die Hind-ansetzung deß Gesetzes / in dem Vorfall / da dessen Haltung überauß hart seyn würde / nicht zum Schimpff und Verachtung deß Gesetz-Gebers gereichet. (1) Dannenhero ist die Religion derer Abyßiner (2) ohn allen Zweiffel sehr närrisch / welche zur Zeit der 40 Tägigen Fasten sich so sehr außmergeln / daß sie von Leibes- und Gemüths-Kräfften abgemattet / denen zu solcher Zeit mit Fleiß einbrechenden Feinden nicht widerstehen können / sondern selbige weit und breit durchs Land sicher streiffen lassen. (3) Wer also eine Sache auff etliche Tage verlieben / der kan dieselbe innerhalb solcher Zeit wieder fordern / wo er ihrer selbst sehr benöthiget ist: Dann eine so gutthätige That und Handlung / ist von solcher Natur und Eigenschafft / daß es nicht zu glauben / es habe sich einer zu seinem grossen Schaden wollen verbündlich machen. Also wer einem Bundes-Genossen Hülffe versprochen hat / (4) der wird zu entschuldigen seyn / daß er sie nicht leistet / so lange er in seinem eigenen Lande in Gefahr schwebet / und so fern er seiner Kriegs-Völcker selbst nöthig hat. Dann da ein jeder Fürst / vor allen Dingen seine Unterthanen zu schützen schuldig; So verstehet er in allen Zusagen / welche er Außländischen thut die Bedingung darunter; so fern es das Heyl und Wohlseyn seiner eigenen Republic zu lässet. Also wird auch die Befreyung von denen Zöllen und Contributionen / nur von denen täglichen und jährlichen / oder insgemein gewöhnlichen / nicht aber auch von denjenigen zuverstehen seyn (5) welche die höchste und gegenwärtige Noth außer ordentlichen Weise erfordert / und deren das gemeine Wesen nicht entbähren kan. Cicero (6) scheinet allzu sehr ins freye Feld geredet zu haben / und zu weit gegangen seyn / wann er saget: **Wann ich einem andern was ihm schädliches / oder eine Sache / die mir mehr schädlich als ihm nützlich ist / versprochen habe / darff ich es nicht halten.** Dann ob die zugesagte Sache deme ersprießlich seyn werde / welchem die Zusage geschehen / stehet nicht allemahl dem Versprechenden zu zuentscheiden; wo nicht etwa dieser über jenen Herr / und vor dessen Wolfarth zu sorgen hat. Es ist nicht ein jeder auß Haltung deß Versprochenen entstehender Schade oder Last genugsam / den Versprecher von der Leistung deß Zugesagten zu befreyen. Dieweil eine jede Leistung einer freywilligen und unverdienten Zusage / mit einiger Last vergesellschafft ist: sondern es müste selbiger so groß seyn / daß man / nach Beschaffenheit der Handlung / zu vermuthen Ursach hätte / es seye solcher außgenommen. Cicero (7) gibt davon dieses Exempel. **Wenn du jemand versprochen hast also bald zu kommen / und seine Sache vor Gericht zu vertheidigen / und aber unter dessen dein Sohn anfänget gefährlich**

lich kranck zu werden / so ist nicht wider deine Pflicht / wann du nicht thust / was du gesaget hast; sondern zu Hause bleibest.

§. XXII. (1) Siehe Grotium über *Matth. XII.* 3. und vom Recht deß Krieges und Friedens *L.* 4. §. 7.

(2) Franc. Alvarez. *Descript. Æthiopiæ C.* 13. Einen nicht ungleichen Irrthum zweiffelhafften Gewissens / kan man auch *I. Maccab. II.* 31. *seqq.* lesen.

(3) Wer also eine Sache auff etliche Täge verliehen ꝛc.] besiehe den Autorem oben *C.* 4. §. 7.

(4) Der wird zu entschuldigen seyn / ꝛc.] Man sehe Grotium *II.* 15. §. 13. Mylerum *de Princip. Imperii C.* 18. *n.* 9. *seqq.* H.

(5) Welche die höchste und gegenwärtige Noth ꝛc.] Grotius *II.* 16. §. 27. Mevius *Part. VIII. Decis.* 1. *n. Decis.* 454. *n.* 6. Brunnemann *Cent. II. Decis.* 66.

(6) *De officiis L.* 10.

(7) *L. C.* Man sehe auch Senecam *de Beneficiis IV.* 35.

§. XXIII. Endlichen so seynd noch andere Zeichen deß Willens / welche zeigen / daß ein gewisser Fall von denen allgemeinen scheinenden Worten deß Gesetzes oder Vertrags / außzunehmen seye. Wann nehmlich die Worte / welche in einer andern Clausel enthalten seynd / zwar nicht grade nach der Clausel / davon man handelt / streiten; (Dann das ist eine Antinomia oder eine solche Sache / da das Gesetz wider sich selbst ist.) Aber doch durch einen besondern / sich ereignenden Fall / und durch einen gleichsam unverhofften Außgang derer Sachen / einander zuwider werden; Oder / welches auff eins hinauß kombt / wann zween Verträge / oder zwey Gesetze vorhanden / welche nicht miteinander streitig / und zu unterschiedenen Zeiten füglich gehalten und erfüllet werden mögen / und sollen: Denen aber deßwegen kein Genügen geschehen kan / weil durch einen Zufall / deren Erfüllung auff einen Moment der Zeit einfällt. (1) Hier seynd dann gewisse Regeln in acht zu nehmen / damit man wissen möge / welches Gesetze oder welcher Vertrag dem andern weichen müsse / wo beyden zugleich nicht nachgekommen werden mag. Dem Grotio (2) gefallen die folgende:

I. Daß (3) was nur zugelassen wird / muß dem weichen was gebotten wird; Ein Gesetzgebung gilt mehr als eine Zulassung: Dann das was gebotten wird / ist nothwendig / was erlaubet wird / ist willkührig. Quintilianus (4) saget: Das Gesetz / welches verbeut / ist allezeit mächtiger / als das / welches zulässet / gleicher Gestalt verhält sichs mit der Gewalt der Raths-Herrn: und gilt einer der verbeut mehr / als alle welche gebieten. Dann bey den Verlaubenden ist eine freye Macht: Bey den Verbietenden ist die Straffe. Dann in der Erlaubnuß ist nur die Freyheit zu thun oder zu lassen: was gebotten / begreifft eine Nothwendigkeit in sich zuthun / und hebet im gegen-

gegenwärtigen Fall die Freyheit zu unterlassen auff:

II. Was zu gewisser Zeit gethan werden solt / wird deme vorgezogen / was zu allen Zeiten geschehen kan. Oder: wo auff eine Zeit die Erfüllung zweyer Verbindungen einfället / deren einer nicht anders als zu gewisser / und zwar zu gegenwärtiger Zeit / ein rechtschaffenes Genügen geschehen kan; Die andere aber zu jeder Zeit erfüllet werden mag / da muß diese auff eine andere Zeit auffgeschoben / jene aber zu bestimmter Zeit erfüllet werden. Woraus doch erhellet / daß solche Dinge nicht einer einzigen Person auffgebürdet werden sollen / welche da nicht zugleich verrichter werden können / und deren keines einigen Auffschub leidet. Dahin ziehlet / was Plutarchus (5) unter suchet / warum nehmlich denen Priestern des Jovis nicht erlaubet gewesen / ein Obrigkeitliches Ambt zu verwalten; Er sagt: die Handlungen derer Priester sind gewiß / und ordentlicher Weise bestimmet / derer Regenten ihr aber ohne Ordnung / und unendlich / da einer demnach zugleich König oder Regent / und auch Priester seyn will / kan er / die auff einen Moment der Zeit zu verrichten vorfallende verschiedene Händel / unmöglich alle verwalten / sondern es muß eines von zweyen / ob sie schon gleich nöthig und dringendt wären / unterlassen werden; Dazumahlen muß würcklich den Priestern das Geheimnuß noch nicht bekant gewesen seyn / die Ehre und den Nutzen von dem Priester-Amt zu nehmen / die Verwaltung und Arbeit aber desselben auff die Vicarios oder Stell-Vertretter zu wältzen.

III. Ein bejahendes Gebott / (6) muß einem Verneynenden weichen / oder wo einem bejahendem Gebotte kein Genüge geschehen kan / ohne Beleydigung oder Brechung eines Verneinenden: Dann wird die Erfüllung des verjahenden Gebothes / entweder zu unterlassen oder auffzuschieben seyn / biß es mit Ubertrettung eines verneinenden Gebothes nicht zusammen komme. Die Raison dessen ist zu nehmen / von der Natürlichen Eigenschafft derer bejahenden und verneinenden Gebotten / daß dieser Verbindung / allzeit einförmich / und auff gleiche Weiße kräfftig sey; Jene aber allezeit die Gelegenheit præsupponire, welche nicht gegenwärtig zu seyn verstanden wird / da etwas ohne Brechung und Ubertrettung deß Gesetzes nicht geschehen kan. Es werden dannenhero solche Dinge / sittlicher Weiße / und bey sogestalten Sachen / vor unmüglich gehalten. So kan niemand einen andern mit Unrecht beleydigen / oder ihm zu dem Ende untreu werden / damit er der seinigen Nutzen befördere / oder damit er Gelegenheit zu danckbahrem Gemüthe und zu Wolthaten erlange. Es ist eine verkehrte Arth der Gottseligkeit / (7) das Leder stehlen / und die Schuhe um Gottes Willen geben. Cicero (8) sagt: das Gesetz / welches verbeut / scheinet öffters gleichsam mit einer Außnahme / das jenige zu verbessern / welches gebeut. Also verbeut

beut auch Mahomet im Alcoran: von denen unrechtmässiger Weiße erworbenen Gütern Almosen zu geben. Ich weiß aber nicht/wie recht Schach Abbas (9) der Persische König gehandelt habe/ welcher kein Geld lieber zu Almosen geben wollen / als den Tribut / welchen er von denen Huren-Häusern gezogen / da er sagte/ daß dieses gutwillig gezahlet / das übrige aber mit Seufftzen derer Unterthanen außgedrucket und erpresset würde; Es ziemet sich aber nicht/ein dermassen erpresstes Geld denen Armen zugeben. Die Autorität deß Gesetzes welches verbeut/ sagt jemand / (10) ist gröſſer / als deſſen / welches befiehlet: Dann ein jedes Gesetz / welches verbeut / ist derentwegen stärcker / weilen es dasjenige verbessert / welches entweder zulässet / oder gebeut. Hier gehöret einiger Weiße her / was Leo Mutinensis (11) von denen Gebräuchen derer Juden saget: Daß denen Weibern alles verbotten / was denen Männern in einem verneynenden Gesetze untersaget ist; von denen bejahenden oder gebietenden Gebotten / sagen die Rabinen / die Weiber sollen an die auff gewisse Zeit gebende / nicht gebunden seyn / theils wegen Schwachheit deß Geschlechtes / theils weilen sie der Herrschafft ihrer Männer unterworffen seynd.

IV. In denjenigen Abreden oder Conventionen und Gesetzen / welche einander sonsten gleich seynd / muß man die jenige der Allgemeinen vorziehen / welche mehr besonder ist / und welche der Sachen am nächsten kombt. Dann das Allgemeine / wird von dem besondern auff etwas Gewisses gerichtet und gezogen; Cicero sagt: das Gesetz / welches über einen gewissen Theil und über eine gewisse Sache geschrieben/ scheinet am ersten bey einer Sache und im Gerichte zu beobachten zu seyn. Was aber Grotius hinzu füget / daß die mit angehängter Straffe / geschärffte Verbotte denen vorgezogen werden solten / bey welchen keine Straffe auffgedrucket/ auch wenn zwey Verbotte mit Straffen vorhanden dem am ersten nachzugeben wäre / welches die härteste Straffe drohet / das ist eben nicht so gar klar; dann das Verbott scheinet von keiner Wichtigkeit zu seyn/ welches mit keiner außgedruckten oder willkührigen Straffe versehen. Und kan die Regul/ daß auß zweyen Ubel das geringere zu erwählen / eigentlich auff die sittliche Ubel / oder auff die Sünde nicht appliciret werden. Dannenhero ich nicht sehe / wie selbige Regel bestehen könne / es wäre dann etwa in dem Verstande; daß / wo sich ein Fall ereignete / da man wieder eines von zweyen Verbotten handeln müsse/ die einige Sache alsdann erlaubet zu seyn verstanden werde / an welcher Unterlassung am wenigsten gelegen. Es ist / zum Ex. ein Gesetz / daß niemand auff einen Feyertag mit Waffen öffentlich erscheine und umgehe: Und ein anders; daß niemand / wann er ein Looß Zeichen eines Tumultes höret / zu Hauße bleibe; sondern sich mit den Waffen auff dem Marckt / vor dem

dem Magistrat / einfinde. Nun entstehet ein Tumult auff einen Feyer-Tag / und fragt sich was zuthun seye. Hier ist zu sagen daß das letztere Gesetze gleichsam eine Außnahme seye / in Ansehung deß Erstern / auff diese Weiße: daß niemand auff einen Feyertag öffentlich mit den Waffen herum gehe / es seye dann / daß er wegen eines Tumultes / von dem Magistrat darzu beruffen werde.

V. Zwischen zweyen Handlungen / welche auff eine Zeit wider einander lauffen / deren eine ehrbahrere oder nützlichere Bewegnüß Ursache hat / als die andere / ist es vernünfftig / daß diese jener weiche. Dann der letzteren Verbindung / wird gleichsam diese Außnahm beygefüget zu seyn verstanden / daß sie geleistet werde / wo es wegen einer wichtigeren Verbindung geschehen kan.

VI. Wann zwey Pacta oder Verträge / (12) ein Beschworener und ein Unbeschworener / zugleich nicht erfüllet werden können / muß jenes diesem weichen; wo nicht dem beschwornen Vergleich / der Unbeschworne als eine Außnahm oder Einschränckung einverleibet ist. Dann der Eyd / welcher zu einem Vertrag kommet / schliesset alle die stillschweigenden Einschränckungen und Außnahmen auß / welche vermög der Natur und Beschaffenheit einer Sachen nicht nöthig / hingegen können die Unbeschworene dergleichen leichter leyden. Als die Medea bey dem Euripide von dem Ægeo gebeten / daß er sie beherbergen / und ihren Feinden / wo dieselbe sie fordern würden / nicht außliefern möchte / wollte sie dieses mit einem Eydschwur bekräfftiget haben / Ægeus verwilliget solches und leistet den Eyd / setzet aber hinzu / es solle geschehen / wo er nur denen Feinden einige genugsam sichere Entschuldigung anzeigen könte.

VII. Eine unvollkommene gegenseitige Verbindung / muß einer vollkommenen dieser Arth weichen. Also muß das / was man vermöge eines auffgerichten Contracts schuldig ist / eher bezahlet werden / als was man auß freywilligem Versprechen / oder wegen deß Gesetzes der Danckbarkeit / oder wegen einer andern Tugend zu leisten verbunden / wo beydes nicht zugleich erfüllet werden kan. Als man von dem Phocione (13) eine Verehrung zu einem gewissen Opffer forderte / hat dieser geantwortet; Diese fordert von denen Reichen / ich aber müsste mich schämen / wann ich es euch verwilligte und diesen nicht bezahlen könte / auff den Wucherer Collidem mit der Hand deutende.

VIII. Das Gesetz der Wolthat muß dem Gesetz der Danckbarkeit weichen / (13) wo das übrige gleich ist / ob gleich sonsten alle beyde nur eine unvollkommene Verbindung mit sich führen. Dann die Schuld eines danckbahren Gemüthes ist günstiger / als der Wolthat; da jene erfordert daß du darum wieder gebest / weil du empfangen / diese daß zu erst gebest: Dannenhero in solchem zur Danckbarkeit nöthigendem Falle / dafür gehalten

wird / es seyn niemand / dem man Guths zu thun habe / vorhanden. Dieses ist so gewiß / daß die Danckbarkeit auch der unsern Anverwandten schuldigen Wolthätigkeit vordringen muß / wo diese nicht etwa mit einer genaueren Verbündlichkeit verknüpffet ist.

IX. Unter denen Gesetzen welche von höhern und geringern Obrigkeiten herkommen / muß das Gesetz der geringern dem Gesetz der Höhern weichen / wo man beyden zugleich kein Genügen leisten kan. Dahero (15) man GOtt mehr gehorchen muß / als denen Menschen. Und seynd die Befehle der Könige wichtiger als die Befehle der Hauß-Vätter.

X. Nachdeme eines jeden Gesetzes Materie / das andere an Adel / Nutzen / oder Nothwendigkeit übertrifft / also ist (16) ordentlicher Weiße eines wichtiger als das andere / und dem andern vorzuziehen.

XI. Je genauer das Band womit uns jemand verbunden / um so viel wichtiger seynd die Pflicht-Leistungen / die man selben schuldig / wo das übrige gleich ist. Hieher gehöret auch ein sonderbahrer Ort bey dem Cicerone, (17) da er saget: Auß wiederwärtigen Gesetzen entstehet ein Streit / da 2. oder mehr Gesetze / verschiedener Meynung zu seyn scheinen auf diese Weiße. Es ist ein Gesetz / wer einen Tyrannen umbringet / soll der Olimpinischen Ehren-Lohn empfangen ꝛc. Siehe oben das übrige §. VI. Das Weib / so den Tyrannen umbracht hat / kombt vor Gericht ꝛc. Hier muß man nun zu erst die Sachen miteinander vergleichen / betrachtende / welche von beyden zu grössern / das ist / nützlichern / ehrlichern und nothwendigern Dingen gehöret. Worauß geschlossen wird / daß man / wo zwey oder mehr Gesetze nicht zusammen erhalten werden können / weilen sie unter einander mißhellig seynd / auff desjenigen Erhaltung vornehmlich zu dencken habe / welches zu denen wichtigsten Sachen zugehören / das Ansehen hat; hernach hat man zu sehen / welches Gesetz zu letzt gegeben. Dann das Letztere allezeit das Wichtigste ist / weiter / welches Gesetz etwas gebeut / und welches etwas zu lässet: dann das was geboten wird ist nothwendig / was zugelassen wird willkührig. Ferner nach welchem Gesetz / wo demselben nicht Folge geleistet wird / einer gestrafft wird, oder in welchem die gröste Strasse gesetzet wird. Dann vornehmlich ist das zu erhalten / welches das fleissigste und genaueste ist; Alsdann welches Gesetz gebeut oder auch verbeut: Dann öffters das da verbeut / scheinet gleichsam durch eine Außnahm das jenige zu verbessern / welches gebeut. Weiter: welches Gesetz von allen Gattungen / welches von etwa einem Theil / welches insgemein über viele / welches über eine gewisse Sache ins besondere / gestellet und geschrieben zu seyn scheinet. Dann welches über einen gewissen Theil / und welches über eine gewisse Sache beschrieben ist / scheinet

zu

zu Außmachung der Sache am dienlichsten / und vor Gericht am meisten zu beobachten zu seyn. Endlich: ob nach dem Gesetze eine Sache gleich geschehen müsse / oder ob sie einigen Vorschub und Auffhaltung leyde. Dann das / was alsobalden zu verrichten ist / muß zu erst vollendet werden.

§. XXIII. (1) *Charron de la Sageſſe L. 37 n. 5.*

(2) *II. 16. § 29.* Welcher hier von unserm Autore wiederhohlte Regeln auß dem Cicerone *de Inventione II. 49.* hieher genommen hat / wie auch B. bemerket.

(3) **Was nur zugelassen wird / muß dem weichen** ꝛc.] Dieses ist zuverstehen / wenn die Zulassung insgemein redet / die Verbietung aber auff besondere Fälle ziehlet; Da im Gegentheil bey allgemeiner Verbietung die auff besondere Dinge insgemein verrichtener Haupt-Actos sehende Zulassung allerdings den Vorzug hat / wie B. auß Tim. 441. *Observationen* über unsern Autor erinnert. Autor ad Herennium *II.* 10.

(4) *Declamat.* 374.

(5) *In Quæſtionibus Romanis.*

(6) **Muß einem Verneynenden weichen** / ꝛc.] Man sehe den Autorem *II.* 6. §. 2. H.

(7) **Das Leder stehlen**] oder / wie Thomasius spricht: Man darff nicht stehlen / um seine Schulden bezahlen zu können. Paulus sagt: Man darff nicht übel thun / daß Gutes darauß komme. *Rom. III.* 8

(8) *L. C.*

(9) Man sehe auch Olearii Persische Reise *V.* 31.

(10) Marius Victorinus *Expositione in II. Rethoric.* Ciceronis.

(11) *De ritibus Hebraicis V. C.* 5.

(12) Herr Thomasius ist *L. C.* §. 141. anderer Meynung dißfals / weil er nicht glaubet / daß der Eyd ein neue Verbindlichkeit mache. *L. C. C.* 9. §. 47. (welches doch Grotius hie zum Grunde zu legen scheinet:) Sondern nur die Alte bekräfftige / daß demnach auß dieser Vergleichung mit andern geschlossen werden müsse / welche am ersten zu erfüllen seye.

(13) Plutarchus *in vitâ ejus.*

(14) **Was das übrige gleich ist** ꝛc.] Wenn also ein reicher Patron ein Geschenck / und ein armer Fremdling ein Geschenck von mir haben wolte / müste ich diesen am ersten fügen: desgleichen auch der Noto eines in meinem Brod sich findenden Kindes / eh'under als dem Vater / beyspringen müste; wäre aber das Kind schon sein selbst Herr / hätte der Vater das Vor-Recht. Thomas. *l. c.* §. 132. 133.

(15) **Man GOTT mehr gehorchen muß als denen Menschen** ꝛc.] *Act. IV*, 19. H. ziehet Socratis fast gleich-lautenden Spruch auß der für ihn geschriebenen *Apologie* des Platonis an. Die Achæer haben fast eben also zu denen Römern gesprochen. Livius XXXIX, 37. Grotius II, 26. §. 3.

(16) **Ordentlicher Weise** ꝛc.] Siehe den Autorem *L.* 3. §. 8. III, 7. §. 3.

(17) *De inventione* II. 42. *Galat.* VI, 10. 1. *Corinth.* IIX, 13. 1 *Timoth.* X, 8. Cicero *de Officiis* I, 14. Budæus, *de Comparatione Obligationum, quæ ex diverſis hominum ſtatibus oriuntur, in ſelectis Juris N. & G. p.* 680. *ſeqq.*

Das dreyzehende Capitel.

Von der Arth und Weise / die Streit-Händel in Natürlicher Freyheit zu führen.

§. I. Was man andern schuldig / muß man von freyen Stücken erfüllen.

§. II. In dem Statu Naturali oder Natürlichen Zustande / gibt es keinen Richter.

§. III. Die Streitigkeiten / welche vermittelst einer gütigen Unterredung nicht können beygeleget werden / muß man Schieds-Leuten übergeben.

§. IV. Zwischen einem Schieds-Mann und denen streitigen Theilen / ist kein Pactum oder Vertrage.

§. V. Die Schieds-Männer werden in zweiffelhafftigen Sachen an das Recht gebunden zu seyn verstanden.

§. VI. Denen Schieds-Männern ist es nicht genug / über die Possession oder den Besitz gesprochen zu haben.

§. VII. Von denen Friedens-Mediatoren.

§. VIII. Was zu thun / wo die zum Beweiße einer Sachen gehörige Schrifften verlohren worden?

§. IX. Von denen Zeugen.

§. X. Von der Execution der gerichteten oder geschlichteten Sache.

§. I.

Es erfordert zwar das Natürliche Gesetz / daß die Menschen einander vom freyen Stücken dasjenige erweisen und leisten / was sie auff einigerley Weise schuldig sind; und daß sie die Erstattung des Schadens / wo etwa einer zugefüget worden / von selbst anbieten. Wo aber der Schaden oder die Beleidigung gar auß einem bösen Betrug entstanden; so gebeut dieses Gesetz noch weiter / daß der Beleidigende zeige / wie ihn solcher That gereue / und daß er angelobe / dergleichen ins künfftige nicht mehr zu thun / sondern Freundschafft zu halten. Wie nun dergleichen nicht mit Gewalt erpresste / sondern auß Betrachtung der Billigkeit und Gerechtigkeit freywillig geflossene Reue und Aenderung / ein genugsames Zeichen von der Besserung des Gemüthes / auff Seiten des Beleidigenden seyn kan; so soll auch hingegen der Beleidigte / nach empfangener Erse-

Ersetzung des Schadens / und Versicherung auff das Zukünfftige / dem sich also erkennenden Beleidiger gerne vergeben / und ins künfftige friedlich mit ihm leben. Wer dergleichen auß Zorn oder Rachgierde zu thun / unterläſſet / (1) der wird des Friedens-Bruches / und freventlich angefangenen Krieges / schuldig seyn. Zu welcher Sache die Rede des C. Pontii bey dem Livio (2) vortrefflich dienet. Dann es ist unmenschlich und recht thierisch / nicht anderst / als erst nach empfindlicher Wieder-Beleidigung des Beleidigers / zu frieden seyn / und die einmahl gefaſſete Feindschafft ewiglich hegen wollen. Es ist eine grauſame Rede / welche Cato der Aeltere bey dem Plutarcho (3) von sich hören laſſen; denn als er einem Jüngling begegnete / welcher seines verstorbenen Vaters Feinde wiederum in Schimpff und Schande gebracht hatte / und nun um den Marck / nach geendigtem Gericht / wandelte / gab er diesem die Hand und sagete: so müsse man denen Eltern die letzte Ehre beweisen / und bey dero Leich-Begängnüß / nicht Lämmer oder Böcke / sondern die Thränen derer verurtheilete Feinde opffern.

§. XIII. (1) Der wird des Friedens-Bruches ꝛc.] Siehe oben H. 5. §. 19. H.
(2) IX, 1.
(3) *In vitâ ejus.* Man sehe Hertii *Dissertat. de Hærede occisi vindice Sect. I. §. 4.*

§. II. Alleine es seynd nicht alle Menschen eines so gütigen Naturels / daß sie ihrer Pflicht und Schuldigkeit vom freyen Stücken ein Genügen zu leiſten / trachteten; und über dieſes / entstehen auch zuweilen Streitigkeiten / über die Gewißheit und Summa der Schuld / über Schätzung des zugefügeten Schadens / über die Gewißheit und Außübung dieſer oder der Befugniß / über die Gräntzscheidungen / über Außlegung derer Verträge / und über andere dergleichen Anſprüche mehr. Da ist nun über diejenige / welche in der Natürlichen Freyheit leben; kein Richter / welcher die entstandene Zwistigkeiten seines Gefallens / und Krafft habender Macht und Authorität / schlichtete und beylegete. In welchem Verſtande jener Spruch Thucydidis (1) genommen werden kan / darinnen es heisset: welchen es erlaubet / Gewalt zu brauchen / die haben nicht nöthig gerechtlich zu handlen und zu verfahren. Zwar setzet Hobbes (1) im Stande Natürlicher Freyheit / einen Jeden zum Richter seiner Sachen ein; Allein das nur in dieſem Verſtand / daß der / (3) welcher keinen Ober-Herren hat / von deme er regieret werde / seine Geschäffte nach seinem Willen und Gutdüncken verwalten / und die Mittel zu seiner Erhaltung / nach seinem Urtheil bestimmen mag. Dann wann schon ein anderer darvon urtheilen wolte / so kan er mir doch seine Meynung und Schluß / seines Gefallens / nicht auffdringen / es beruhet demnach allerdinges bey meinem Urtheil und Willen / ob und in wie weit

ich dessen Rath annehmen wollen / und also wird zuletzt die Direction meines Thuns und Lassens von mir selbsten dependiren / doch so / daß ich mich darinnen nach dem Gesetz der Natur zu halten / verbunden bin. Ubrigens stehet es einem Jeden in solchem Stande frey / sein Recht zu handhaben oder nachzulassen / zu einem zugefügten Unrecht schweigen / und solches verbeissen / oder es anden und auch rächen; doch kan Niemand über seinen Handel so sprechen / daß dahero derjenige / mit welchem er es zu thun hat / an solchen seinen Außspruch gebunden wird. Dann wann er es gleich höchstens wünschete / und auch mit einem Eydschwur versicherte / das zu sprechen was ihn billig und recht dünckten würde; so kan doch der andere seine Meynung gleich hoch achten; wenn es sich nun zuträgt / daß sie in Meynungen mißhellig seynd / so wird / wegen der sich beyderseits findenden Gleichheit des Natürlichen Standes / nichts gethan werden mögen. Uber diß seynd nach dem Außspruch Aristotelis, (4) die meisten fast böse Richter ihrer eigenen Sachen; und Salustius saget: keinem Menschen scheinet das ihm zugefügete Unrecht geringe / viele pflegen es weit höher / als es in der That ist / zu schätzen.

§. II. (1) *Libro* I.
(2) *De Cive c.* 3. §. 9.
(3) **Welcher keinen Ober-Herrn hat** ꝛc.] Siehe den Autorem II. §. 3. und V, 1. §. 8. auch Cæsarem *de B. G. L.* 36. H.
(4) *Politic.* III, 6.
(5) *In Bello Catilinario.*

§. III. Doch ist es nach dem Gesetz der Natur nicht erlaubet / das Recht / welches einer nach seinem Urtheil gesprochen / alsobald mit denen Waffen zu exsequiren / und diese zum Schiedsmann seiner Händel gleich so fort anzunehmen / auch (1) ehe und bevoren gelindere Mittel versuchet worden. Cicero saget: **Es gibt zweyerley Arten zu streiten / eine mit Disputiren / die andere mit Gewalt; und dajenes Menschlich; dieses Thierisch / muß man erst zu dem Letztern greiffen / wo man mit dem ersten gar nichts richten kan.** Wo ohne freundliches Disputiren und Entscheiden gleich zu denen Waffen gegriffen wird / da hat jener Spruch Ovidii (3) statt:

Mit dem Schwerdt in grimmer Hand /
Wird unrechtes Recht erkannt.

Dannenhero ist vor allen Dingen dahin zu trachten / ob etwa durch eine gültige Scheidung und Unterredung / derer beyden streitenden Partheyen / oder deren Bevollmächtigten / der Streit beygeleget werden möge. Wiewohl auch gar offt der Streit durch Tractaten und Friedens-Handlungen beygeleget zu werden pfleget / nachdeme man mit denen Waffen gestritten hat / und

und die Verbitterung derer Gemüther / durch das viele Elend des Krieges / gebrochen und gemiltert worden. Wann es des Handels Natur und Eigenschafft / und derer Partheyen Geneigtheit leidet; (4) kan das Looß gar leicht dem Streit ein Ende machen. Alleine wo dem Zwist weder durch Entscheidung abgeholffen werden kan / noch das dem Looß überlassen werden will / was man auff guten Gründen zu beruhen glaubet; da ist das nächste / (5) daß man Schieds-Leute erwehle / bey deren Außspruch man allerdinges beruhen wolte / darzu sich beyde Partheyen mit einem Vergleich zu verbinden haben. Grotius erinnert hierbey gar wohl; (6) Ob zwar / in einer zweiffelhafftigen Sache / beyde Theile gehalten und verbunden seynd / solche Conditionen zu suchen / vermittelst welcher der Krieg möge vermieden werden: so liege dieses doch mehr deme ob / der da etwa suchet oder begehret / als dem / der in der Possession ist: Da auch im Gesetz der Natur (7) der Besitzer die meiste Gunst hat.

§. III. (1) **Ehe und bevor gelindere Mittel ꝛc.**] Siehe §. I. und II, 5. §. 3.
(2) *De Officiis L.* 11. Justinus XII, 1. *n.* 4. *seqq.*
(3) *Tristium V Eleg.* 10. *v* 43. Grotius II, 23. §, 7.
(4) **Kan das Looß ꝛc.**] Grotius *l.c.* §. 9. Der Autor *Cap.* 9. § 2. dieses Buches.
(5) **Daß man Schieds-Leute erwehle ꝛc.**] Exempel davon sind im Grotio II, 23. §. 8. III 20. *n.* 46. Wie auch in *Alberico Gentili de jure belli* I, 3. zu finden. H.
(6) II, 23. §. 11.
(7) **Der Besitzer die meiste Gunst ꝛc.**] Man sehe oben *IV*, 8. *par.* 5. H.

§. IV. Auß dem Zweck nun / warum man einen Schieds-Mann wehlet / ist leicht zu erachten / welcher Gestalt sich dieser zu verhalten habe. Nemlich / er wird darum genommen / weilen eines jeden Urtheil / von seiner eigenen Sache / vor verdächtig gehalten wird / wegen der eingepflantzeten Eigen-Liebe / womit sich die Menschen insgemein zugethan seynd. (1) Plutarchus (2) saget: **Ein jeder ist sich selbst der erste und der gröste Schmeichler.** Dannenhero hat dieses der Schieds-Mann vornehmlich in Acht zu nehmen / daß er einem nicht mehr Gewogenheit als dem Andern erweise / als nur in sofern es der Verdienst der Sachen erfordert / und mit sich bringet; und da er also keinem vor seine Persohn besondere Gunst wiederfahren lässet / hat er bey sothanem unpartheyischen Verhalten / den unbilligen Haß desjenigen / der die Sache verliehret / nicht zu achten. Ob gleich Bias (3) dieser Ursache wegen gesaget / er wolle lieber zwischen Feinden als zwischen Freunden richten: sintemahlen / unter denen Freunden einer gewiß zum Feinde werden würde / unter denen Feinden aber / würde einer Freund werden. Aber eben daher erhellet auch / daß Niemand mit Recht

zu

zu einem Schieds-Mann könne genommen werden / in einer solchen Sache / da er von dem Sieg des einen Theils mehr Nutzen / oder Ehre zu gewarten / als von dem andern. Denn bey dergleichen / wird er die Gleichgültigkeit und gleichsam das Mittel / so genau nicht in acht nehmen können. Aristoteles (4) saget: **Allenthalben ist dem Schieds-Mann zu glauben; Der Schieds-Mann aber ist in der Mitten.** Auff diesem Grundsatz / beruhet auch jene Antwort des Königes Amasis (5) Von Ægypten / als die Elejenser mit denen Olympischen Spielen beschäfftiget / ihn durch Gesandten um Rath gefraget / auff was Weise sie selbigen am richtigsten vorstehen könte? sprach er: **Wo von denen Elejensern keiner sich mit in den Kampff begiebet.** Hieher gehöret auch die Schand-That des (6) Römischen Volckes / da es sich / in dem Streit-Handel derer Aricíner und Ardeacier / den strittigen Acker selbst zueignete. Worauß auch folget / daß kein Vergleich oder Versprechung zwischen dem Schieds-Mann und denen Partheyen vorgehen solle / Krafft dessen jener gehalten wäre / dem einen Theil zu Gunst und Gefallen / anders / als es die Sache erfordert / zuspreche. (7) **Der Außspruch selbsten / soll keine andere Vergeltung haben / als die Ehre wohl geurtheilet zu haben.** Dannenhero ware das Compromiss oder Bewilligung des (8) Maximiliani, und der Venetianer auff den Pabst Leonem den Zehenden eitel / da ein jedes Theil absonderlich und heimlich sich mit ihm verglichen / daß er keinen Schieds-Spruch thun solte / worein es nicht selbst verwilliget. Und obschon ein Vergleich getroffen wird / zwischen dem Schieds-Mann und denen Partheyen / was die Übernehmung des Schieds-Handels anbelanget / (dann gleichwie der Vergleich durch einen Schieds-Mann nur mit Genehmhaltung derer Partheyen geschehen kan / also wird auch keiner wider Willen Schieds-Mann /) so hat doch selbiges Pactum oder solcher Vergleich nicht die Krafft / daß darauß die Verbindung des Schieds-Mannes nach Recht und Billigkeit zu sprechen / erst entspringen solte. Denn es darff dessen nicht nur nicht / weil der Schieds-Mann durch das Recht der Natur / dem die Bündniß nichts helffen kan / verbunden ist, sondern auch / weil durch dergleichen Weg der Zweck / weßhalben man einen Schieds-Mann nimmet / vernichtet werden / und der Handel niemahls zum Ende kommen würde. Dann ein solches Geding müßte man sich dergestalt vorstellen / daß die Partheyen versprächen bey dem Außspruch des Schieds-Manns zu beruhen / so er anders einen billigen Außspruch würde gethan haben. Die aber ein solch Geding miteinander eingehen / wodurch der Natürlichen Freyheit kein Abbruch geschiehet / selbige seynd bißher noch so weit gleich / daß einem jeden zu untersuchen erlaubet; Ob dem Geding vom Schieds-Mann ein Genügen geschehen? Wann dann nun

hernach

hernach der von dem Schiedsmann gethane Spruch einem von beyden Theilen unbillig und unrecht scheinet/ oder in der That unrecht ist/ würde auffs neue ein Streit darüber entstehen; Und weilen dessen Schlichtung weder dem Schiedsmann/ noch denen Partheyen/ zu kommen kan/ wird man nothwendig wieder zu einem andern Schiedsmann seine Zuflucht nehmen müssen. Wenn denn auch ein gleiches Geding getroffen worden/ und aber auch über dieses Schiedsmanns Außspruch ein Zweiffel entstehet/ so wird man sich wieder zu einem andern wenden müssen/ uñ also unendlich. Worauß abermahlen erhellet/ daß der Verglich da die Theile auf einen Schiedsmann einwilligen/ pur allein darum auffgerichtet seyn solte/ daß sie bey dem Spruch beruhen wollen/ welchen der Schiedsmann fällen würde; nicht aber mit diesem Beding/ wofern dieser einen billigen Sententz würde gesprochen haben. Dann auff diese Weiße/ wofern einer von denen Streitenden/ über den Spruch einen Zweiffel vorkehren wolte/ würde man sich wieder zu einem neuen Schiedsmann wenden müssen/ welcher darüber erkennen möchte. Und wo nun wiederum an dessen Billigkeit gezweiffelt würde/ wäre wieder ein anderer zu setzen/ und so unendlich hinauß. (9) Und hierauß ist auch die vernünfftige Ursache deß Spruches/ bey dem Quintiliano (10) zu nehmen: Gerichte können nicht durch Gerichte abgeschnitten oder auffgehoben werden. Übrigens ist es bekant und offenbahr/ daß man von Schieds-Männern appelliren kan; da kein höherer Richter ist/ welcher deren Spruch ändern und verbessern könne. Lucianus (11) saget: wo jemand die jenige freywillig erwehlet/ deren Spruch er anfänglich anzunehmen nicht gezwungen ware/ so muß er hernach billig damit zu frieden seyn. Plinius sagt: so machet ein jeder den zum höchsten Richter seiner Sache/ welchen er erwehlet. Welches auch in denen Bürgerlichen Gesellschafften beobachtet wird/ allwo die Theile freywillig in einen Schiedmann verwilliget: Dafern über eine Sache gestritten wird/ woran deme Regenten nichts gelegen/ auff was weiße sie auch beygeleget werde. Wofern aber doch etwa jrgendwo auch von diesem zu appelliren erlaubet/ geschicht es nach dem Gesetzlichen oder freywilligen Rechte. Wiewohlen in denen Bürgerlichen Gesellschafften zuweilen (12) außer ordentliche Richter Schied Leute genennet werden/ welchen einer gewissen Sachen vorzustehen/ und sie ohne Weitläuftigkeit der Processs-Ordnung und der Gerichte zu untersuchen/ und zu decidiren oder zu erörtern auffleget wird. Von welchen dann an einen höhern zu appelliren gewißlich nichts hindern mag. Daß aber gesaget wird/ daß es bey dem Spruch deß Schiedsmannes sein Verbleiben haben solle/ es sey billig oder unbillig/ das ist mit Verstand und gutem Unterscheid zu nehmen. Dann gleich wie derentwegen/ und zwar von dem Compromiss oder der einmüthigen Einwilligung/ wieder abzugehen nicht

erlaubet / weilen wieder uns gesprochen worden / ob wir gleich ein besseres von unserer Sachen hoffeten; Also wird gewißlich der Spruch deß Schiedsmannes uns nicht binden / wo es offentlich am Tage / daß er mit der andern Parthie unter der Decken liege / oder von derselben bestochen worden / oder den Verglich uns zum Nachtheil und Gefährde eingegangen. Dann der es offentlich mit einer von beyden Partheyen hält / der kan das Ambt eines Schiedmannes nicht mehr verwalten. Aber auch dieses ist offenbahr / daß wo mehr als ein Schiedsmann genommen wird / es am besten / daß die Zahl ungleich / damit / wo derselben Meynungen etwa nicht zusammen stimmen / und doch an der Zahl gleich seyn solten / die Außmachung der Sachen nicht gehemmet werde / oder gar nachbleibe.

§. IV. (1) *L.* 10. *ff. de jurisdiction.*
(2) *De Discernendis amicis & adulator.*
(3) Laërtius *Libro I. Gellius l.* 3.
(4) *Politic. IV.* 12.
(5) Diodorus Siculus *L.* 95.
(6) Livius *III.* 72. Justinus *IIX.* 3. *n.* 15.
(7) Man sehe den Hobbes *de Cive C.* 3, §. 14.
(8) Guicciardinus *Histor. Libro XI. in fine n. XII.*
(9) *L.* 18. *n.* 32. § 15, 16. *ff. de recepts.*
(10) *Declamat.* 372.
(11) Lucianus *in* Abdicato.
(12) **Außerordentl. Richter** ꝛc.] Diese werden auch zuweilen mit dem Namen *Commissarien* beleget / und haben sich wohl in acht zu nehmen / daß sie nicht unter die Zahl derer kommen / welche Grammondus *Historiarum Libro II. ad Annum* 1616. *deterrimum hominum genus*, die schlimste Art Menschen nennet / weil sie sprächen / wie man es gern haben will / sonderlich von Seyten der mächtigern / und nicht der Gerechtigkeit nachgiengen.

6. V. Grotius (1) erinnert ferner / daß bey dem Ambt deß Schiedsmanns zu sehen / ob der erwehlte an Statt eines Richters seye / oder aber von einer weitläufftigern Gewalt / als der seine Meynung und Spruch nicht so sehr an das genaue Recht / als an die Billigkeit und Bescheidenheit zu binden hat. Zuweilen beruffen sich beyde Partheyen auff die Gerechtigkeit / da der Schiedmann so wohl als der Richter / die Wichtigkeit und Verdienste der Sachen zu erwegen hat. Zuweilen aber wird ein Schieds-mann genommen / wann ein Theil sich an das strenge Gesetz hält / der andere Theil aber desselbigen Linderung und Milderung Krafft (2) der Leutseligkeit und Barmhertzigkeit fordert / oder zur Billigkeit applicieret; da denn das Wort Billigkeit nicht eigentlich diejenige rechte Außlegung derer Gesetze bedeutet / von welcher im vorhergehenden Capit. geredet worden / und die auch von einem Unter-Richter gebrauchet werden muß: sondern es wird die Milderung Gesetzlicher Schärffe / nach Anzeige der Leutseligkeit / der Liebe / der Barmhertzigkeit u. d. gl. ver-

verstanden; deren sich Niemand / ausser dem obersten Richter / oder dem angenommenen Schieds-Mann / gebrauchen darff. Doch wird in zweiffelhafftigen Fällen præsumiret und davor gehalten / daß der Schieds-Mann an die Gesetze / denen der Richter zu folgen hat / ebenfals verbunden seye: massen jener / wegen Mangel des Gerichtes und des Richters / angenommen worden; und wir in zweiffelhafftigen Dingen / deme zu folgen pflegen / welches am wenigsten zu befahren hat. Es ist aber leichter / daß einem zu viel geschehe / wo dem Schieds-Mann mehr eine außgedehnete Gewalt zugelassen / als wo ihm nur ein eingeschränckter Vermögen gestattet worden. Und gebühret vornehmlich denen zu rathen / daß man von der Schärffe des Gesetzes nachlasse / welche als gemeine Freunde / ohne Compromiss, sich zwischen die Streitende legen. Ubrigens ist das offenbahr / daß derjenige / welcher unter denen Bürgern das Recht spricht / ordentlicher Weise dem Bürgerlichen Gesetze folget / welchem die Streitende unterworffen seynd: Wer demnach zwischen denen sprechen soll / welche keine gemeine Bürgerliche Gesetze annehmen und erkennen / selbiger muß das Gesetz der Natur zur Richtschnur nehmen / wofern nicht die Partheyen selbst / ihre Handlung nach dem Gesetz einer gewissen Bürgerlichen Gesellschafft / eingerichtet und geordnet.

§. V. (1) *L. C. par.* 47.

(2) Davon hat Grotius ein eigenes auch ins Teutsche übersetzte Tractätchen entworffen / so von der Billigkeit *Indulgenz* und Milderung handelt.

(3) **Außer dem obersten Richter** ꝛc.] Man setze *L.* 1. *C. de Legibus. L.* 12 *ff. quib. & quibus manumissi. Symmachum X. Epistol.* 63. H.

(4) **Das Gesetz der Natur zur Richtschnur nehmen** / ꝛc.) Diesem hat man auch in denen über *Successions* am Reiche sich ereignenden Streitigkeiten nachzugehen / ob gleich Grotius *II.* 7. *par.* 11. anderer Meynung ist. Siehe davon was ich mehr gesaget *in Dissertat. de collisione Legum, Sect. IV. par.* 33. Tom. *I. Comment. & opusculorum.* Sonst kan man / was dergleichen *Successions*-Streitigkeit und dero Entscheidung anlangt / auch unsern Autorem *VII.* 7. *par.* 15. nachsehen; Daraus denn erhellen wird / daß auch dißfals erst zum Natürlichen allgemeinen Recht (wie der Autor *VIII.* 1. *par.* 1. sonst lehret) die Zuflucht zu nehmen / wenn nicht außdrücklich besondere Ordnungen und Vergleiche oder Gesetze dißfals vorhanden / ob gleich in solcherley Händeln kein eigentl. Richterlicher Macht-Spruch / nach seiner Meynung gefället werden kan.

§. VI. Grotius (1) erinnert auch / daß die von hoher Obrigkeit erkohrne Schieds-Leute / über die Haupt-Sache selbst / und nicht vorher erst über die Besitzung sprechen sollen; dann die darüber erkennende Gerichte / gehöreten zum Bürgerlichen Recht; Nach dem Völcker-Recht aber / folge das Recht zu besitzen der Herrschafft oder dem Dominio. Unsere Meynung hiervon ist folgende: Ob es gleich nach dem Recht der Natur und der Völcker (2) nicht

nöthig zu seyn scheinet / daß derjenige / welcher von seinem Besitz abgetrieben / und außgestossen worden / gleich wieder in selben eingeführet werde / ehe und bevor noch eine fernere Untersuchung der Sache selbst vorgenommen wird / vornemlich / wo die Entscheidung der Haupt-Sache so gleich erfolgen kan: So muß doch der Schiedmann in vielen Streit-Händel zuvor betrachten / wer der Besitzer seye / (3) damit er wisse und verstehe / welchem vornehmlich der Beweiß obliege. Massen es (4) dem / [a] um Zu-Erkennung seines vom andern besessenen Guthes ansuchenden Kläger zustehet / seine Intention oder Meynung klar an den Tag zu legen / und zu beweisen; der Besitzer darff nur jenes Gründe widerlegen: Ausser daß es bißweilen dienlich ist / nur gleichsam zum Uberfluß auff das Recht der Besitzung gezeiget zu haben. Indessen ist es doch denen Schieds-Leuten nicht genug nur von dem Besitz gesprochen zu haben / weilen von diesem / als welcher fast klar ist / nicht pfleget an Schieds-Leute appelliret zu werden; sondern sie müssen so sprechen / daß der Haupt-Sache endlich einmahl ein Ende gemachet werde / und ferner nichts Zwistiges übrig bleibe. (5) Daß aber währender Zeit der Untersuchung keine Neuerung angefangen / und da der Ansprecher nichts beweiset / vor den Besitzer gesprochen werde / ist allerdings dem Recht der Natur gemäß.

[a] *Petitori.*

§. VI. (1) *L. c. par.* 18.

(2) **Nicht nöthig zu seyn scheinet** ꝛc.] B. erinnert auß deß Titii *Observat. MLXXI.* in Lauterbach es erfordere vielmahl die Billigkeit / daß einer / der von seinem Guth verdrungen worden / gleich so fort / ohne etwas in der Haupt-Sache ehender vorzunehmen / wieder in dasselbige eingesetzet werde / zumahl da große Scheinlichkeit vorhanden / daß ihm unrecht geschehen / damit nicht der andere / bey langwierigem *Process*, eine ziemliche Zeit sich seines ungerechten Besitzes zu erfreuen / und manchen Vortheil auß seiner Gewaltthätigkeit zu ziehen / Gelegenheit habe.

(3) **Damit er wisse und verstehe** / ꝛc.] *L.* 35. *ff. de acquirendâ vel amittendâ possess.*

(4) **Dem um Zu-Erkennung seines von dem andern besessenen Guthes ansuchenden Kläger zustehet** ꝛc.] Man sehe was bey dem *IV.* 8. *par.* 5. deß Autoris angemercket worden H.

(5) **Keine Neuerung angefangen werde** / ꝛc.] Das wollen Fürsten in ihren Streitigkeiten nicht leyden / deßhalben der Hertzog von Savoyen / wie H. auß Thuani *Libro* 122. *ad annum* 1599. anführet / gesprochen: Fürsten behalten den Besitzthum mit für den besten Theil ihres zu einer Sache habenden Rechtes / und es schickte sich auff ihre Händel gar nicht die Rechts-Regel / welche bey Streitigkeiten gemeiner Leute zu brauchen pflegte / vermöge welcher es heißet: daß der / so deß Seinigen beraubt worden / für allen Dingen wiederum in dessen Besitzung eingesetzt werden solle und müsse.

§. VII. Die eigentlich so geannte Schieds-Leute aber / seynd keine Mediatores, wie man die nennet / welche sich zwischen die streitende oder zum Kriege rüstende / auch wohl bereits Krieg führende Partheyen / freywillig legen / und sie /

sie/ mit Authorität/ Vernunffts-Gründen und Bitten / zum gütlichen Vergleich / und zu der Strittigkeit Beylegung/ zu bewegen trachten! da sie so ein heiliges Vorhaben zu hegen scheinen / wäre es die gröste Unleutseeligkeit / selbiger Weise zu verwerffen. Es geziemet sich aber dergleichen nicht einmahl zu thun / unter dem Schein und Vorwand / daß es das Ansehen habe / als ob sie mit der andern Parthie in besonderer Freyheit stünden. Dann es allerdings bey mir stehet / wie fern ich demjenigen Platz geben will / was von ihnen angeboten werden wird : Ja! diß pfleget derer Freunde vornehmstes Ampt zu seyn/ daß sie den Streit / worein sie sich nicht mit einlassen wollen zu einem gütigen Vergleich zu bringen Sorge tragen. Es ist manchmahlen andern auch viel darangelegen/ daß zwischen zweyen kein Krieg entstehe und geführet werde / indem entweder auß dem benachbarten Brändte / einige Funcken zu ihnen überfliegen / oder auch bey der Abmattung / oder des einen Unterdrückung / ihnen gefährlich seyn kan. Diese zwinget alsdann die Sorge vor ihr eigen Heyl / daß sie alles Ernstes und Fleisses/ die entstehende Flamme zu leschen/ sich bemühen und angelegen seyn lassen / und siehet das denen Christen Menschen um so vielmehr zu / da auch selbst der sonst abgeschmackte Alcoran (z) befiehlet / daß wann zwey Musel-Männische Nationen oder Provincien miteinander kriegen / die übrige Frieden zwischen ihnen stifften / und den/ welcher unrecht thut zur Satisfaction zwingen/ auch nach deren geschehenen Leistung / die Partheyen / der Billigkeit nach / wieder zu Freunden machen solten. Da auch dieses gewiß / daß ihrer etliche / denen sonderlich daran gelegen / daß die Zwistigkeiten gestillet werden / einen Vergleich unter sich machen können / um mit gesampter Hand die Streitende zu vereinigen/ da zugleich außgemacht werden kan / wie weit ein jeder ins besondere sich in solchem Krieg mischen könne / jedoch wird auff diesen Fall erfordert / daß derenselben keiner / durch ein absonderliches Bündnüß / gehalten seye / einem oder dem andern von der streitenden Parthey/ zu Hülffe zu kommen / wofern die Sache schon würcklich zum Kriege gediehen und außgebrochen. Dann was im ersten Bunde gelobet worden / kan durch das folgende Bindnüß / welches mit einem andern oder dritten außgerichtet worden ist / nicht eingeschräncket werden. Ja es scheinet auch wohl mit Recht geschehen zu können/ daß zween oder mehrere / welchen daran gelegen daß der Krieg auffhöre / nach erwogenen Umständen streitiger Sachen / eines werden mögen / auff was Weise und mit was vor Conditionen sie es vor billig urtheilen / daß der Friede geschlossen werde. Welche sie denen Kriegenden/ mit dieser Erklärung anbieten mögen/ daß sie wider denjenigen / der den Frieden nicht annehmen würde / ihre Waffen mit den andern vereinigen wolten / welcher solche angenommen

haben würde. Dann auff diese Weise dringet sich einer dem andern/ als einen Schieds-Mann / mit nichten wider Willen auff / oder nimmet sich die Macht/ dessen Streit nach eigenem herschsüchtigem Gefallen zu schlichten. (als deren beyden keines die Natürliche Freyheit zulässet) denen Partheyen/ wird dergleichen Gutachten auch nicht auff solche Weise angetragen/ als wann sie allerdings bey demselben beruhen müsten. Ubrigens ist ja nach dem Gesetze der Natur einem jeden erlaubet und zugelassen / seine Waffen mit einem solchen zu vereinigen/ dem er Gewalt und Unrecht zu geschehen vermeynet ; zumahlen/ wo auß solchem Unrecht ihme auch einiger Schaden entstehen möchte ; Nun gibt auff vorhin gemeldete Weise einer/ frey offentlich sein zur Billigkeit und zum Frieden geneigtes und begieriges Gemüth zu erkennen; da er so wohl wünschet / daß andere mit ehrlichen Conditionen sich vertragen möchten / und auch vor sich den Krieg nicht eher antretten will / es seye denn / daß der andere zuvor den Weg des gütlichen Vergleiches außgeschlagen. (4) Es ist aber diese Weise der Mediatoren desto mehr zu billigen / je leichter die Kriege durch solche außgelöschet werden können/ welche sonst biß auff das äusserste Verderben grassiren würden. Obwohl derjenige / welcher einen solchen Mediator abgeben will / was Vellejus Paterculus)5) gesaget hat/ beobachten muß : **Massilia hat zur Unzeit die Entscheidung mächtiger im Krieg begriffener Partheyen unternommen/ als zwischen welcherley sich diejenige nur zu legen haben/ die da einen / wenn er nicht folgen will/ zwingen können.**

§. VII. (1) Guicciardinus *Libro IV. Histor.*

(2) **Die gröste Unleutseligkeit/** ꝛc.] Davon hat der Autor ein mehrers in dem 2. §. 1. dieses Capitels vorgestellet.

(3) *Capite de claustris.*

(3) Livius *XLIV*, Justinus *VI*, 6. *n.* 1.

(5) *Il.* 50. Livius *IX*, 14.

§. VIII. Die Form oder Art und Weise von dem Proceß derer Handlungen/ welche vor Schied-Männer zuerörtern sind/ zeiget die allgemeine gesunde Vernunfft genugsam an/ wann man nur den Grund und die Art einer jedweden Handlung genau betrachtet. So daß es fast schimpflich wäre / weitläufftig vorzuschreiben / wie die Partheyen ihre Intention vorzustellen haben / wie man den Statum Controversiæ formiren/ oder das/warum sichs fragt/ recht einrichten/ wie man erst / nach Erwegung beyder Parthien Gründe/ das Urtheil fällen solle. Dieses ist nur zu erinnern / da die Intention des einen Theils/anders nicht als (1) mit Instrumenten oder Brieff. Urkünden zu beweisen ist / dieselbe aber verloh-

verlohren worden / so iſt dem Schiedmann nichts mehr übrig/als daß er dem einen Theil / (2) mit Bewilligung des andern/einen Eyd auffträge. Ich sage mit Bewilligung des andern/dann sonſten (3) nach der Natürlichen Freyheit/ keiner scheinet gehalten zu seyn / daß er den Außgang seiner Sache auff seines Widerparts Gewissen solte ankommen lassen. Wie dann auch dieſes bey denen ſtreitenden Parthien ſtehet / ob ſie das Glück des Looſes oder (4) des Duelles verſuchen wollen / welches vor dieſem bey vielen Völckern ſehr im Brauch ware. Ubrigens hebet der Verluſt deren Inſtrumenten/ an und vor ſich ſelbſt das Recht nicht auff; auſſer daß in denen Bürgerlichen Gerichten der Richter umbſonſt angeflehet wird / wo es an tüchtigen Gründen mangelt / wodurch das Recht bewieſen wird. Aber in der Natürlichen Freyheit/iſt es genug mein Recht zu ſuchen/wo ich davon klar überzeuget bin / ob es gleich der andere vieleicht läugnen mögte. Die Klage des Quintiliani (5) gehöret hieher: **Wie elend iſt doch der Zuſtand des Menſchlichen Geſchlechtes / indem bey allem was man thut / ein Zeuge nöthig zu ſeyn ſcheinet: So gar wenig gilt die Warheit / und ſo wenig Credit hat Treu und Glauben: Es ſcheinet nicht genug bewieſen zu ſeyn / was Zween wiſſen.**

§. VIII. (1) **Mit Inſtrumenten oder Brieflichen Urkunden ꝛc.**] Auf dieſes kommet ein Großes an / beſage deß folgenden §. in dieſem Capitel / deßwegen viel daran gelegen/ von dero Richtigkeit und Unrichtigkeit / ſonderlich wann ſie alt ſind / gründlich zu urtheilen / worzu und woran deß Mabillon ſein groſſes Werck *de re Diplomatica* manche Anweiſung geben kan.

(2) **Mit Bewilligung des Andern ꝛc.**] Man ſehe den Autorem *IV*, 2. §. 21.

(3) **Nach der Natürlichen Freyheit keiner ſcheinet gehalten zu ſeyn ꝛc.**] Es ſtehet auch noch in eines jeden Freyheit/ob er die Entſcheidung der ſtrittigen Sache auff ſeines Wider-Parts Gewiſſen ankommen / und es ihm dahin ſchreiben / oder auff ſeinen Eyd geben wolte / und muß ſich ein jeder wohl vorſehen / daß er nicht zu viel auff eines andern Gewiſſen traue und wage.

(4) **Des Duels &c.**] Man ſehe oben *C.* 9. §. 3. und was dabey angemercket worden.

(5) *Declamat.* 312. *Add. le Conneſtagium de Unione Luſitan.*

§. IX. Dieſes haben Schiedsmänner mit Richtern gemein / daß ſie was geſchehene Dinge betrifft / ſich gegen eine bloße und unbeſchworne Bejahung oder Außſage deren Theile / gleich erzeigen / das iſt / da die Partheyen miteinander ſtreitende Dinge zugleich bejahen / keiner derſelben Glauben zu ſtellen ſollen. Allein wo weder Zeichen / noch gründliche Urſachen / noch unverfälſchte Inſtrumenten / zur Erkänntnuß der Warheit leiten/da muß der Spruch nach Auſſage derer Zeugen gefället werden. Dann / wie Iſæus ſpricht / gründliche Urſachen/ Beweißthümer oder Argumenta, ſind beſſer als Zeugen: In der Materie von Erbſchafften / zeiget er vornemlich den Vorzug (3) welchen die Inſtrumenta vor denen Zeugen haben. Der Jude Philo (4) ſaget: **So offt ſolche Gründe oder Beweißthümer ermanglen / welche mit Schrifften darzulegen wären /**

wären / kompt der Streit auff die Zeugen an. Es müssen aber die Zeugen nicht also gegen einen Theil geneigt seyn / daß es wahrscheinlich zu seyn scheine / daß sie Gunst / Haß / oder Rachgierde / ihrem Gewissen vorziehen. Ovidius (5) saget:

Wo kein Lügen-Lohn sich findt/
Ist das Zeugnuß wohl begründt.

Hieher gehöret was Thuanus (6) erzehlet / es seye vor diesem in Engelland gebräuchlich gewesen / daß das Zeugnuß eines Engländers wider einen Schotten / und hinwiederumb eines Schotten wider einen Engländer / nicht gültig gewesen / wegen des Hasses zwischen diesen beyden Völckern. Cambdenus (7) saget / es seye nur unter denen aneinander gräntzenden Schott- und Engelländern im Brauch gewesen; daß nur ein Schott wider einen Schotten / und ein Engelländer wider einen Engelländer zum Zeugen angenommen worden / so daß wann gleich alle Engelländer / die zugegen gewesen / den von einem Schotten verübten Mord / mit ihren Augen verüben gesehen / ihr Zeugnüß ungültig und unkräfftig gewesen / wo nicht auch ein Schottländer es bezeuget. Dannenhero / gleichwie mein Gegenpart meine Anverwandte; Also kan auch ich meine abgesagte Feinde mit Recht verwerffen. Wiewohl auch die Anverwandten zuweilen aus Leutseeligkeit / in einer Sache / welche ihre Bluts-Freunde betrifft / vom Zeugnüß außgeschlossen werden / damit sie nicht entweder ihre Neigungen oder ihr Gewissen zu verletzen / gezwungen werden. So zwang auch bey denen Römern / weder das Gesetz noch der Magistrat keinen Schutz-Verwandten / wider seinen Schirm-Herrn / noch einen Schutz-Herrn wider seinen Clienten zu zeugen. (8) Es war auch bey denenselbigen auß der Ursach nicht zugelassen / eine Inquisition mit denen Knechten wider dero Herren vorzunehmen. Cicero (9) erzehlet davon noch einen andern Grund / sagende: Wo unser häußliches Eigenthum ungestraffet loßbrechen und wider uns streiten mag / so wird auß der Herrschafft eine Knechtschafft / und auß der Knechtschafft eine Herrschafft / Lucianus (10) schreibet: dann denen Knechten seynd ihrer Herren ehrbahre und schändliche Thaten bekandt. Ein gleicher Ort ist bey dem Lysias. (11) Und dannenhero sagte jener Knecht / (12)

Treu und klug Gesinde spricht:
Was ich weiß / das weiß ich nicht.

Es ist auch nicht hindan zu setzen / der Ort bey dem Isocrate, (13) darinnen gezeuget wird / wie viel der peinlichen Außsage zu trauen seye. Einige haben sich solches Gesetzes mißbrauchet / und frembde Knechte / welche von ihren Laster-Thaten Wissenschafft hatten / an sich zu kauffen pflegen / damit diese nicht wider sie gefoltert werden und zeugen könten / welchen Griff König Theodosius (14) durch ein Edict verbotten. Wenn der Kläger bey denen Cymæern einige menge Zeugen von seinen Anverwandten herbey bracht

bracht / so wurde der Beklagte / vermöge ihres Gesetzes / des Todtschlages schuldig gehalten. Es hat aber Aristoteles (15) mit Recht solch Gesetz was narrisches genennet. Endlichen kommet auch das mit der gesunden Vernunfft gar wohl überein / was im 4. B. Mosis am 35. v. 30. und im 5. Buch Mos. 17. v. 6. Cap. 19. v. 15. bestimmet ist / (16) daß eines Menschen Zeugnüß / zu der Decision einer jeden Sache / keinesweges genug seyn solte; nicht alleine / weilen einer leichter betrogen und bestochen werden oder liegen kan / als viele / und weilen / wie Plinius (17) redet / keine Lügen so unverschämt und frech ist / die da ohne Zeugen seyn solte; sondern auch / weilen von einem klugen Richter / (18) die Lügen derer Zeugen leichter angemercket werden können / wo Unterschiedene gefraget werden / da hingegen einer / leicht auff seine Rede so acht geben kan / daß er sich nicht widerspreche. Und ohnerachtet / daß auff solche Weise wohl einige Laster vor denen Menschen ungestraffet bleiben / und etliche Menschen nicht zu ihrem Recht gelangen können / weil die Sache nur vor einem Zeugen geschehen: so ist doch dieses Übel geringer / als das bey Beobachtung des Gegentheils bevorstehende Unglück / da man nemlich von einem einzigen boßhafften Menschen / leicht um Wohlfahrt / Leib und Leben gebracht werden könte. (19) Es ist also besser / daß wenige schuldige nicht gestraffet / als daß viele Unschuldige verdammet werden. Doch mercket Seldenus (20) an / daß bey denen Jüden (21) wider einen so genañten Noachiden / eines Menschen Zeugnuß genug gewesen: Grotius (3) erinnert / daß ein Zeuge genug gewesen / nicht zu verdammen / sondern eine Inquisition anzustellen / und in Geld-Sachen / dem beklagten das Juramentum Purgatorium, oder Reinigungs-Eyd / auffzulegen. Bey denen Mohren / ist zu dieser Zeit das Zeugnuß zweyer ehrlicher Männer genug; aber wo die Zeugen verdächtig sind / werden derselben Zwölff erfordert; dieweil sie glauben / daß bey Zwölffen / wie sie auch seyen / noch wohl so viel Treu und Glauben zu finden / als sonsten bey Zweyen. Was über dieses bey denen Zeugen zu betrachten und zubeobachten / wird in den Römischen Gesetzen (23) vorgestelt. Nach denen Sitten derer Juden / musten die Zeugen ein gut Gerücht und guten Namen haben. Blödsinnige Menschen / Knaben vor dem 13. Jahr / Diebe / ob sie gleich wegen des Entwendeten Erstattung geleistet / die von Glück-Spielen leben / Zöllner / welche mehr als billich fodern / Geiß Hirten und der Streich schuldige Verbrecher / wurden bey ihnen nicht zu Zeugen angenommen. Bey denen Türcken (24) pfleget einer / welcher die Wallfarth nach Mecha verrichtet hat / so viel als drey Zeugen zu gelten. Plautus (25) saget:

Ein ein'ger Augen-Zeug ist wichtiger zu schätzen /
Als Zehen die allein von hören Sagen schwätzen.

Lucianus (26) spricht: Denen Ohren ist weniger zu trauen / als denen Augen. In einer wohlbestelten Republic ist es nach Philonis (27) Anmerckung / durch ein Gesetz verbotten / daß einer das jenige was er gehöret / nicht als ein Zeugnus vorbringe / weilen das Urtheil des Gehöres denen Betrügern Natürlicher Weise leicht unterworffen ist. Die Augen betrachten die Sachen selbsten / und betasten einiger massen / die Händel / und begreiffen sie gantz / vermittelst des Liechtes / mit welchem sie erleuchtet werden / und durch welches man alles gewahr wird. Denen Ohren aber ist weniger zu trauen / als denen Augen / als welche erstere nicht so wohl mit denen Sachen selbst Gemeinschafft haben / als mit denen Reden / welche solche Dollmetscher deren Sachen sind / die nicht allezeit bey der Warheit bleiben. Dannenhero die Vergewisserungen derer jenigen von schlechtem Gewichte sind / die sich auff eines andern Treu und Glauben gründen. Endlichen ist auch noch dieses beyzufügen: daß / obgleich der Eyd derer Zeugen eine sehr grosse Præsumtion und Schein vor die Warheit habe; doch nach dem Recht der Natur erlaubt seye / einen geschwornen Zeugen einer Lügen zu beschuldigen. Und wo man ihn dessen überführet hat / fället der Spruch dahin / welcher sich auff solches falsche Zeugnuß gegründet.

Wie dann auch Vermög derer Attischen (28) Gesetzen gebräuchlich ware / nach schon entschiedenen Sachen / die Action oder Klage wegen falschen Zeugnusses anzustellen / ungereimt aber ist es zu erlauben / daß der / wider welchen geschworen worden / mit seinem Gegen-Schwuhr des andern Zeugnuß zu nichte machen möge; Dieweil auff diese Weise nicht nur dem Mein-Eyd Thür und Thore auffgethan / sondern auch / wegen Widereinander-Streittung derer Eyd-Schwühre / die Streit-Händel dunckel und unendscheidlich gemachet werden (29). Dahero der Alcoran (30) nach seiner thörichten Gewonheit folgende narrische Satzung gemacht: Wer seine Frau des Ehe-Bruchs beschuldiget / und keinen Zeugen hat / soll Viermal schwören / daß er die Warheit sage / und zum Fünfftenmal soll er Vermaledeyung Gottes über sich anruffen / wo er lüge. Hingegen soll die Frau freyseyn / wo auch diese Viermal schwöre / daß ihr Mann lüge / und da sie zum Fünfftenmal sich den Zorn GOttes wünschet / wo das wahr ist / was der Mann saget.

§. IX. (1) Suetonius in Galbâ C. 7.
(2) Orat. VII.
(3) Welchen die Instrumente ꝛc] Davon ist Isæi III. Oration und der Autor III, 6. par. 16. zu sehen.
(4) De Decalogo. Lex VVisigoth. Libro II. tit. 4. C 3.
(5) Tristium III. Elegiâ 10. v. 35, 36. Lex VVisigoth. Libro II. tit. 4. C. 12.
(6) Libro LI. Historiarum.

(7) Ad

(7) *Ad Annum* 1585.
(8) Plutarchus *in Romulo. Lex VVisigoth. Libro V. tit.* 7. *C.* 11.
(9) *Oratione pro Rege Dejotaro, C.* 11.
(10) *In Asino.*
(11) *Orat. de Sacro Olivæ trunco.*
(12) Plautus Bachid. *Act. IV.* 50. 6. *v.* 20, 21.
(13) *Trapezitico.* Aristoteles *Rethoric. ad* Alexandr. *c.* 17. Gabriel Sionita *de moribus & urbibus Oriental. c.* 3. *Lex VVisigoth. Libro V. tit* 4. *c.* 13. *III*, 4. 10. *VI*, 4 3. *Capitulare* Caroli *Libro VII. c.* 280. *Edictum Regis* Theodorici *c.* 48, 49.
(14) *Edicti c.* 101.
(15) *Politicorum II*, 6.
(16) **Saß eines Menschen Zeugnüs** ꝛc.] Seneca *Libro III. Controv.* 1. Quintil. *Declamat.* 338. *Capitulare Francor. L. VII. c.* 283.
(17) N. H. VIII, 22.
(18) **Die Lügen derer Zeugen** ꝛc.] *Historia Susannæ v.* 51. *Libr.* 20. *ff. de quæstionibus.*
(19) **Es ist also besser**] Valer. Maximus *IV. par.* 10. 11.
(20) *De Jure Naturæ & Gentium* VII. 6.
(21) **Wieder einen so genenneten** Noachiden &c.] Die Juden wusten viel von denen VII. Gebotten zu sagen / die GOtt dem Noah und Angehörigen gegeben. Diese ordneten I. Gerichte und Straffen / verbotten II. die Lästerung deß Göttlichen Namens. III. Die Viel- und Abgötterey. IV. Die Blut-Schande. V. Den Todtschlag. VI. Rauberey und Stehlen. VII. Das Blut-Essen. Wer nun üch diesen Gebotten unterwarff / sie vor wahr hielt und darnach lebte / denn nenneten die Juden einen *Noachidam*, und ob gleich dieser sich nicht beschneiden ließ / noch die übrige Ceremonien annahm / liesen sie ihn doch unter sich wohnen / und er wurde / wie es die Teutsche Ubersetzung Lutheri gibt / ein Fremdling in den Thoren Israels genennet / Exodi *XX*, 10. wie davon nebst dem nur angezogenen Seldeno, Goodrien in Mose und Aaron *Libro I, C.* 3. *par.* 5. Witsius *Ægyptiacorum L.* 5. *par.* 2. *seqq.* meldet.
(22) *Ad Deut. XIX*, 16.
(23) L. 2. ll. 3. *pr.* §. 1, 2, 3, 4. L. 4, 5, 9, 14, 21, 23, 24. *ff. de testibus.*
(24) Christoph. Richerius *de moribus Turcarum.*
(25) *Truculento Act.* II. *Sc.* 6. *v.* 8.
(26) *De dome.*
(27) *De confusione linguarum.*
(28) *Demosthenes Orat in Evergum ab initio. Plato de Legibus L. XI. circa finem.*
(29) *Hebræer. VI*, 16.
(30) *Capit. de Lumine.*

§. X. Es ist hier nicht nöthig viel von Vollziehung des gefälleten Spruchs zu sagen. In dem Stande der Natur / verrichtet ein jeder / mit seinen und seiner Mitgesellen Kräfften und Waffen / vor sich die Execution, wo von dem andern / das nicht freywillig geleistet wird / was er schuldig ist / uñ soll unten / da wir vom Kriege handeln werden / mit mehrerm gezeiget werden / wie weit dißfals zu gehen seye. Hier ist noch zu erinnern / daß man in einer solchen Execution, nicht nur durch ergriffene Possession Eigenthums-Herr einer solchen Sache werde / die einem

nem zugesprochen worden / sondern man mag auch / wenn das zuerkennte nicht zuerlangen ist / eine andere Sache ergreiffen / welche mit dazu Rechnung derer Unkosten / so auff die Execution gewandt worden / soviel als jene werth ist / und wird man denn derselben Sache Eigenthums-Herr. Dann Grotius (1) saget: **Wenn die erfüllende Gerechtigkeit eben dasjenige so ermangelt / nicht haben kan / so wendet sie sich zu etwas / welches gleich viel werth ist / indem solches nach sittlicher Schätzung für eben das gehalten wird / was eigentlich gefehlet und zu ersetzen gewesen.** Es kan auch gesaget werden / daß Natürlicher Weise alle Sachen eines Schuldners / (welcher entweder wegen eines geschlossenen Contracts / oder wegen der Sachen selbst / oder auch wegen eines zugefügeten Unrechts und Schadens etwas schuldig worden (2) gleichsam unter einer stummen Hyppothec, dem zu fodern habenden solcher Gestalt verpfändet zu achten / daß sich dieser / wenn er das ihm eigentlich Gehörige nicht erlangen kan / an dessen statt dran halten mag. Dem zu fodern Habenden ist damit nicht geholffen / wenn er seines Schuldners Sachen nur zurück behalten darff / in dem dieses öffters mehr Last / als Nutzen machet / wo man nicht völlig über eine Sache zu disponiren haben soll. Es ist auch das entzogene Recht nicht ersetzet / wo man an statt seiner eigenthümlichen Sachen / nur die blosse Verwahrung einer frembdem empfähet. Jedoch ist bey Ergreiffung einer Sachen allerdings anzuzeigen / mit was vor einer Intention man sich solcher bemächtige? Ob es geschehe / damit durch deren Zurückhaltung / das schuldige desto eher erpresset werden möge / oder ob man solche an statt der Zahlung nehmen wolle. Ja es scheinet zuweilen billich zu seyn / daß man nach hinweg genommener Sache / dem Schuldner frey stelle / ob er gegen Abtragung der eigentlichen Schuld / das Seine wieder zurück nehmen wolle. Ubrigens gehöret diese Weise der Execution, eigentlich zu der Natürlichen Freyheit / (3) und schicket sich gar nicht zum Bürgerlichen Staat.

§. X. (1) *L. 1, §. 2.*

(2) **Gleichsam unter einer stummen** *Hypothec &c.*] Das gehet in Ansehung des Schuldners und seines Erbens an / findet aber nicht statt / wenn dessen Güter schon in die dritte Hand kommen sind. H.

(3) **Und schicket sich gar nicht zum Bürgerlichen Staat**] Cicero *de Legibus*: Es ist nichts Bürgerl. Gesellschafft schädlicher / nichts Recht und Gesetzen mehr zuwieder / nichts unbürgerlicher und unfreundlicher / als wenn jemand in einer wohlgeordneten Republic mit Gewalt fahren / und sich selbst helffen oder richten will. Wenn also die Christen ehemals (wie dergleichen Raserey hernach mehr verübet worden: Lehmann Speyerische Chronic *V*, 37, 52 *&c.*) die Juden übel handeln / ihnen Häuser und Synagogen stürmen wolten u. s. w. So verboten es die Käyser Honorius und Theodosius mit dem Anzeigen / es wären zu dem Ende Gerichte geordnet / daß niemand sich selbst rächen und helffen solte. *L. 14. C. de Judæis.* Man kan auch hievon Grotium L. *1*, 20. §. 10. *n.* 4. seyen. H.

Herrn

Herrn Samuel Frey-Herrns von Puffendorff

Sechstes Buch

Vom Natur- und Völcker-Recht.

Das Erste Capitel.

Von dem Ehe-Stand.

§. I. Der Eingang.
§. II. Ehe-Stand ist Menschlichen Geschlechtes Pflantz-Garten.
§. III. Ob man zu dessen Antrettung verbunden?
§. IV. Umschweiffende freye Hurerey / ist wider das Recht der Natur.
§. V. Menschliches Geschlechte / soll ohne Ehe-Stand nicht fortgepflantzet werden.
§. VI. Wie ferne man zum Ehe-Stande durch Bürgerliche /
§. VII. Und dann auch durch das Natürliche Gesetze / verpflichtet seye.
§. VIII. Wie ferne Bürgerliches Gesetze bey dem Ehe-Stande zu befehlen haben?
§. IX. Außerordentliche Ehe der Amazonen.
§. X. Gesetze und Rechte ordentlicher Ehe.
§. XI. Woher die Herrschafft des Mannes über das Weib entspringe?

§. XII. Ob sie unmittelbahr von GOtt gegeben werde.
§. XIII. Auch Recht über Leben und Todt in sich begreiffe?
§. XIV. Ob Bewilligung und nicht der Bey-Schlaff eine Ehe mache?
§. XV. Viel-Männerey ist unrecht.
§. XVI. Viel-Weiberey ist bey vielen Völckern bräuchlich.
§. XVII. Und §. XVIII. Ob diese wider das Recht der Natur?
§. XIX. Die vollkommenste Art des Ehe-Standes ist / wenn ein Mann ein Weib hat.
§. XX. Es ist unrecht die Ehe freventlich trennen.
§. XXI. Ehebruch und boßhaffte Verlassung scheiden sie.
§. XXII. Ob allzu verdrießliche oder unerträgliche Sitten / gnugsame Ursache zu der Ehescheidung sind?
§. XXIII. Wie einige das Göttliche Gesetz von der Ehe-Scheidung verstehen.
§. XXIV. Insonderheit der Milthon.
§. XXV. Zu Antrettung der Ehe wird Natürliche Geschicklichkeit erfordert.
§. XXVI. Von dem bey der Ehe sich zutragendem Irrthum.
§. XXVII. Die mit einem schon Vermählte / kan einen andern mit Recht nicht nehmen.
§. XXVIII. Warum die Verehligung derer Bluts-Freunden verbotten.
§. XXIX. Warum sich die Menschen der Geburths-Glieder schämen.
§. XXX. Von der Blösse.
§. XXXI. Ursprung Natürlicher Schamhafftigkeit.
§. XXXII. Verehelichung zwischen Eltern und Kindern.
§. XXXIII. Derer Jüden Meynung hiervon.
§. XXXIV. Von Ehe derer Geschwister.
§. XXXV. Von denen übrigen verbottenen Graden.
§. XXXVI. Von denen geringern und schlechtern Arten der Ehe.

§. I.

NUn folget / daß wir beydes den Ursprung und die Natur der Menschlichen Herrschafft untersuchen / und dann auch / was vor Gebotte des Natur- und Völcker-Rechtes / solche Herrschafft præsupponiren / oder als gewiß vorauß setzen. Es kan aber keine Herrschafft begriffen werden / wo nicht wenigstens etliche Menschen sind; Und (1) es ist auß der heiligen Schrifft bekandt / daß GOTT im Anfang nur ein paar Menschen erschaffen / von welchen alle übrige ihren Ursprung genommen haben; wir werden dannenhero / bevor wir von der Bürgerlichen Herrschafft handeln / erst die Ehe-Sachen untersuchen / sintemahl die Familien oder Hauß-

Gesässe /

Gefässe/ auß der Ehe herkommen/(2) diese aber der Zeuge sind / worauß Reiche oder Bürgerliche Gesellschafften geworden. Denn gleichwie der Menschliche Leib auß verschiedenen Gliedmassen zusammen gesetzet / und jedwedes Glied vor sich gleichsam einen eigenen Cörper außmachet ; Also bestehen die grosse Bürgerliche Gesellschafften auß kleineren Gesellschafften / deren etliche einfache und erstere oder anfängliche genant werden / die übrige sind schon auß mehreren zusammen gesetzet/ und werden Collegia oder Versammlungen geheissen. Jener sind drey/ die Eheliche / Vätterliche und Hauß-herrliche Gesellschafften. Welche daher also genennet werden / weilen sie nicht auß kleinen Gesellschafften zusammen gesetzet sind / und nicht etwa daher/ weilen nicht mehr als zwey Personen darzu gehöreten / wie Hornius (3) vorgeben will. Dann was hindert es/ daß ein Vatter nicht unterschiedene Kinder / und ein Hauß-Herr nicht etliche Knechte haben solte / welche doch eben so wohl unter sich eine einfache Gesellschafft außmachen/ als wenn der Vatter nur ein einziges Kind /und der Herr nicht mehr als ein Gesinde hätte. Sonst lehret auch Plato (4(daß der Anfang dieser Verhandlung recht und wohl von der Ehe gemachet werde: **Wohlan! sage mir / was vor ein Gesetz wird der Gesetz-Geber zu erst stellen? Wird er nicht/ der Natur gemäß/zuförderst den ersten Anfang aller Bürgerlichen Gesellschafft / mit Gesetzen außzieren? Allerdings der Anfang aller Bürgerlichen Gesellschafft mit Gesetzen außzieren? Allerdings. Der Anfang aber aller Bürgerlichen Gesellschafft/ ist der Ehe-Stand / wenn man demnach diesen mit gebührenden Gesetzen versiehet / wird zu Anordnung gantzer Bürgerlichen Gesellschafft / ein schöner Anfang gemachet seyn.**

§. I. (1) **Es ist der Heil. Schrifft bekannt / ꝛc.**] Es haben viele / die in dieser / den Ehestand angehenden Sache / der Heil. Schrifft zu folgen vermeynet / (welches auch wohl Thomasio einst nicht mißfallen) die Sachen sehr weit und tieff suchen / auch darthun wollen / daß anfänglich nicht zwey Menschen; sondern in dem einen Menschen Adam / zwey Naturen oder Kräffte und *Essentien*/ die Männliche und Weibliche geschaffen worden / damit das Menschliche Geschlecht auff eine ehrwürdige Weiße / durch inwendige Bewegung und heilige Begierde viele Bilder GOttes zu sehen/ fort gepflantzet würde / und es hierzu keiner Aeusserlichen/ und auch bey denen Thieren gewöhnlichen Vermischung bedürffe. Sie sagen / es müsse ja das Weib mit dem Adam in einer Person gewesen seyn/ weil es auß ihm und seinem Wesen genommen worden / Genes. *II*, 21. *seqq.* nachdem es/ wegen deß schon einiger Massen anhebenden Falles nicht mehr gut gewesen/ daß der Mensch alleine / und beyde Kräffte in einem *Subjecto* blieben / Genes. *II*, 18. da es doch sonsten oder anfänglich gut gewesen wäre / Genes. *I*, 31. Sie wollen daher erweisen / wie heilig der Mensch auch im Ehestande zu leben sich befleissen / ich schweige denn andere Unkeuschheit meyden solte / da der Ehestand selbst nicht die aller ursprünglichste Ordnung GOttes seye. Man sehe Arnolden vom Ehelichen Leben im ersten Anhange / deßgleichen Grotium über Matth. *XXII*, 23. *seqq.* allwo mancherley nach dieser Lehre schmeckende Sprüche der alten Heyden zufinden.

(2) **Diese aber der Zeug sind/ ꝛc.**] Man nennet also den Ehestand ein Pflantz-Garten

deß

deß gemeinen Wesens / auch der Kirchen und Schulen / ja deß Himmels Reiches selbst / und zeiget dieser Name mit was für tugendhaffter und heiliger Absicht der Ehestand geführet / und die Eheliche Beywohnung gepflogen werden solle / damit die Erziehung der Kinder ja recht ehrbar und wohlanständig seye / wie Herr Thomasius in Fundamentis *J. N. & G. III*, 2. §. 11. 28. redet.

(3) De Civitate *L.* 1. § 3.

(4) De Legibus *Libro IV.*

§. II. Das Menschliche Geschlechte ist / leyder! dem Todte unterworffen. Es hat demnach der Allweise Schöpffer Vorsehung gethan / durch den Unterscheid des Geschlechts / daß / Vermöge mitgetheilter Natürlichen Krafft / in Ehelicher Beywohnung / dasselbige fortgepflantzt werden solte / damit es nicht immer von Neuem geschaffen werden dörffte / oder damit nicht so ein edel Geschöpff / in und mit seinen ersten Anfängern wiederum untergienge. Und damit solches die Menschen nicht / entweder auß Unachtsamkeit / oder wegen beschwerlicher Geburt und Auferziehung / unterlassen mögten / hat er eine gegenseitige / hefftigreitzende Zuneigung / beyden Geschlechten gegen einander / und zugleich eine brünstige Liebe gegen die Kinder eingepflantzet / damit das / was zu Fortpflantzung Menschlichen Geschlechts nöthig ist / willig und gerne beobachtet würde / weßhalben man auch siehet / das den Thieren selbst die Fortziehung ihres Geschlechts mehr Lust giebet / als das Weyden. Seneca (2) saget:

Wie wunderlich erhält GOtt / wider's Todes Morden /
Durch Ehstands-Seegen doch den edlen Menschen-Orden!
Käm' aller Jugend jtzt ein Ehloß Leben ein /
Würd' alle Welt nur noch ein Mannes-Alter seyn.

§. II. (1) **Daß denen Thieren selbst** ꝛc.] Sihe Baconem de Verulamio de Augmento Scientiarum VII. 2. Ubrigens ist es schlimm genug / daß dißfals zwischen den Thieren und Menschen so viel Gleichheit ist / wie denn einige gar in den Gedancken gestanden / daß durch die Vergaffung Adams an denen Thieren unterschiedenen Geschlechts / die Theilung der Geschlechter im Menschen / (davon in der ersten Anmerckung vorhergehenden Paragraphi Meldung geschehen ist) eingeführet worden seye / und beruffen sie sich auff Genes. II, 18, 19. *seqq.*

(2) In Hyppolyto V. 4. 66.

§. III. Es ist aber hierbey zu untersuchen / ob die sonst zur Ehe tüchtige Menschen auff irgend eine Weise verbunden seyen / sich darinn zu begeben / und Kinder zu zeugen? Einige sind der Meynung / daß man hierzu so wenig durch das Natürliche Gesetze verbunden würde / als wie zu andern auß Natürlichem Triebe vorzunehmen gewöhnl. Dingen / dergleichen Z. E. die Erhaltung sein selbst / die Liebe und Erziehung der Kinder u. s. w. ist. Sie sagen / es seye hierzu keine Verpflichtung des Natürl. Gesetzes nöthig gewesen / da ohne dem die Reitzungen / wie auch der Natürl. und sinnliche Appetit zu solcherley Sachen / kräfftig

kräfftig genugantriebe. Allein es folget noch nicht/ daß des Gesetz der Natur solches nicht gebiethe / weilen eben darzu auch die Natürlichen Begierden reitzen; vielmehr erhellet darauß / daß die Natur solche Dinge auffs genaueste hat beobachtet wissen wollen/ sintemahl die Erhaltung des Menschlichen Geschlechtes/ unmittelbahrer Weise daran hanget. Sie hat demnach / als wenn sie sich auff das Einreden der gesunden Vernunfft / nicht genugsam verlassen könte / selbigen starcken Trieb zugegeben/ dem der Mensch sich gar schwerlich entgegen setzen kan. Denn wer würde sichs wohl angelegen seyn lassen / Kinder zu erziehen / welche öffters Anlaß und Gelegenheit zu Schmertzen geben / auch allezeit Sorge/ Mühe / und Arbeit machen / wo nicht nebst der Vernunfft / auch die Natürliche Zuneigung eben dahin zöge. ? (1) Zumahl da die Umstände dieser Sachen/ nicht allemahl zum anständigsten sind / und auch sonderbahre Gemeinschafft/ mit dem Weibes-Volck gepflogen werden muß / (2) an welches alles/ ein kluger Mensch nicht leichtlich kommen würde / wenn nicht vorhin gemeldeter Trieb so gar nachdrücklich reitzete. Wir wissen zwar gar wohl/ daß ein grosser Unterscheid seye zwischen dem Natürlichen Trieb / und zwischen dem Zeugnüß der Vernunfft/ und daß diese in vielen Dingen wider einander sind / (3) ja daß jener/ wenn er sich wider diese setzen will / gezähmet werden solle / und von einem wohl-geartheten Gemüth auch gezähmet werden könne. Ob nun zwar der Trieb allein an und vor sich nicht verbindet / so geschiehet es doch / daß wir zu etwas verbunden werden / worzu wir auch durch den Trieb geneiget wurden. Und ist eine Mutter / welche ihr Kind umbringet / die Schande zu vermeiden/ von der Sünde wider das Gesetz der Natur derentwegen nicht frey/ ob sie gleich den Trieb und Neigung zu dem Kinde / durch einen andern Trieb/ nemlich durch Furcht und Abscheu für der Schande / überwindet / was auch ein (4) gelehrter Mann dißfals erinnnert. Dann des Kindes Leben/ ware nicht nur mit dem Trieb der Mutter / sondern auch mit einem Gesetze verwahret / und hat die Mutter wissen sollen / daß an ihrer Schande weniger gelegen / als an dem Tode dessen / das von einer ihr einmahl beliebten That das Leben hat. Dannenhero/ wo ihr mehr an ihrer Ehre / als an der Wolluft / oder an der Liebe zu dem Kinde gelegen gewesen / solte sie solches vor der Zulassung eines Mannes bedacht haben; warum soll hernach das Kind sterben / damit es nicht kund werde/ daß die Mutter gesündiget habe? Da es nach geschehener Verehligung nicht in dem Vermögen der Ehe Leute stehet/ sich (5) die Fruchtbahrkeit zuwegen zu bringen. So hat der dem Gesetze der Natur eben sowol ein Genügen geleistet / welcher weniger/ als der viel Kinder erziehlet. Und hat der nicht Ursache / sich daher einer Sünde zu befürchten / der eine unfruchtbahre Frau bekommen. Seneca (6) saget:

Die Fruchtbahrkeit wiederfähret nicht allemahl nach Verlangen / noch auff gewissen Tag ; Die Natur hat ihre Freyheit / und richtet sich nicht nach Menschlichen Gesetzen : Bißweilen eilet sie / bißweilen kommt sie dem Wunsch zuvor / bißweilen ist sie langsam und säumet sich. Die Natur richtet sich nicht nach Formuln / und sie gehet nicht nach vorgeschriebenen Satzungen. Obgleich das Gesetz Täge bestimmet / so nimbt es die Natur doch nicht an.

§. III. **Zumahl da die Umstände dieser Sachen** ꝛc.] Was dißfalls der Autor von denen bey Erziehung der Kinder mit unterlauffenden unanständigen Umständen saget / das scheinet vorhineerwehnter Meynung / §. I. und II. Anmerckung. I. Das Wort unvermerckt zureden. Sonst ist gewiß genug / daß sich GOTT der Menschlichen Neigungen wenn / sie gleich nicht gantz gut sind / doch zu einem guten End zu gebrauchen wisse.

(2) **An welches alles ein kluger Mensch** ꝛc.] Man sehe Valer. Maxim. VII. 2. §. 1. in externis. Montaigne Essais III, 5. Carte sius de Passionibus Articul. XC.

(3) **Ja das jener / wenn er sich wider diese setzen will / gezähmet werden solle und könne** ꝛc.] Das verstehet sich / wenn man von bloßer Natur redet / und sie ohne sonderliche Gnade GOttes betrachtet / nur von einer äusserlichen Zähmung / da der Außbruch deß Lasters nur aus Furcht für Ungelegenheit / auch wohl durch ein ander Laster / Zum Ex. die Wollust von der Hoffart / zurücke gehalten / nicht aber das Laster selbst inwendig gebändiget / vermindert oder außgerottet wird.

(4) **Gelehrter Mann** ꝛc.] Graßwinckel über den Grotium *L.* 1. §. 11.

(5) **Die Fruchtbarkeit zu wege zu bringen** / Genes. *XXX.* 1, 2. Man sehe auch den Autorem unten §. 21. am Ende.

(6) Libro II. Contract. 13.

§. IV. **Damit wir aber deutlicher verfahren / so halten wir erstlichen davor** (1) **es seye klar genug / daß die Lüste / welche keinen andern Zweck haben / als schändliche Kützelungen / dem Rechte der Natur nicht gemäß seyen. Je schärffer und hefftiger die Reitzungen zur Menschlichen Begattung sind / desto mehr forget das Gesetze der Natur / daß nicht durch dieselben die geziemende Ordnung / welche der friedlichen Gesellschafft nöthig ist / zerstöhret / sondern vielmehr im Gegentheil die Gemüther derer Menschen desto genauer untereinander verbunden werden. Dahero wird die greuliche Schändlichkeit verdammet / da etliche sich mit denen Thieren / oder mit gleichem Geschlecht vermischen.** (2) **Welches Laster vor Zeiten bey denen Griechen dergestalt überhand genommen hatte ; daß es dem** Platoni (3) **fast schwer dauchte / solches in seiner vermeintlichen vollkommenen** Republic, **mit Gesetzen zu verhüten und zu hindern.** Phocylides **spricht : Du solt weder mit unvernünfftigen Thieren zu thun haben / noch deine Frau durch ein schändliches Bett beschimpffen / noch die Ordnung der Natur / durch unerlaubten Beyschlaff übertretten / als für welcherley**

cherley Greuel auch die Bestien Abscheu haben. Plinius (4) schreibet: Wie viel ärger und schädlicher sind wir in diesem Stück / als die wilden Thiere! da die Männer verkehrte Lust / die Weiber das Abtreiben der Frucht erfunden. Critias (5) saget billig: denen Männern soll nichts liebwürdiges vorkommen / als eine Frauens-Persohn / und dieser nichts schöners als ein Manns-Bild. Allwo beyläuffig ist zu erinnern / daß nachdem Gesetze der Türcken / widernatürliche Vermischung / vor abscheulich gehalten wird / doch siehet man unverantwortlicher Weise / in Ansehung derer Kriegs-Gefangenen / durch die Finger / und wird vorgewendet / daß ein Jeder seines Gefallens / mit denen im Krieg erworbenen Sachen handlen könne / wie Scipio Ammiratus (6) meldet; hingegen wurde dieses Laster bey denen Peruvianern (7) vor so abscheulich gehalten / daß wo einer im Zanck dem andern dergleichen vorgeworffen / ein solcher deßwegen auff etliche Tage gleichsam vor unehrlich gehalten wurde / weil er sich nicht geschämet / eine so schändliche Sache in den Mund zu nehmen / und außzusprechen: Alleine da die Natur auch die ordentliche Vermischung unterschiedener Geschlechter / nicht zu der Wollust / sondern zu der Fortpflantzung des Geschlechtes erfunden; So handeln allerdinges diejenige wider deren Intention, welche hier keinen andern Zweck haben / als daß sie nur ihren wollüstigen Kützel büssen wollen. Martialis (8) spricht:

Ist das nicht mehr als ein Thebanisch Ungeheuer /
Du weist von keinem Mann / steck'st doch im Ehbruchs-Feuer.

Zwar halten etliche davor / es hättens verschiedene Völcker vor ein Theil der Natürlichen Freyheit geachtet / daß ledige Persohnen / beyderley Geschlechtes / die Freyheit hätten / sich miteinander / auch nur Wollust halber / zu vermischen / es geschehe nun solches umsonst / oder zu um gedingeten Lohn. Also zeiget Seldenus (9) auß denen Jüdischen Lehrern / daß vor dem Gesetz Mosis einer unverehelichten / und noch nicht verlobten Weibes-Persohn / (10) erlaubet gewesen / ihren Leib umsonst oder um Lohn mitzutheilen / ohne Consens zu einem gemeinschafftlichen oder beständig-ehelichem Leben: aber durch das Gesetz Mosis / seye erst solcher Beyschlaff unehelicher Leuthe / denen Ebräern verbotten worden / also daß hernacher weder wegen des Gewinstes / noch wegen der Lust denen Beschnittenen / unter und miteinander ausserhalb der Ehe / einiger Beyschlaff vergönnet gewesen; Ob sie gleich den Beyschlaff eines Beschnittenen / mit einer Heydin / in gewissen Fällen / nicht vor unerlaubet hielten. (11) Zu welchem Ende sie Deuter. XX, 18. Levit. XIX, 29. Genes. XXXVIII, 14. anziehen. Nach Maimonidis (12) vom Seldeno angeführter Meynung / soll dergleichen Hurerey bey denen Israeliten

abgeschaffet seyn / damit eines Theils die sonst daher entstehende Zänckereyen gehoben / andern Theils aber / die Geschlechter und Familien / in gewissen Stand und Unterscheid gebracht würden. (13) Sich auff Heydnische Zeugnüsse dißfals zu beruffen / ist nicht nöthig. Wenn nun aber durchgehends es dahin käme / daß alle Menschen / die zu der Fortzeugung des Geschlechtes verliehene und destinirte Glieder / alleine zu Außübung der Wollust ihnen gegeben zu seyn / glauben / und nur zu dem Gebrauch anwenden möchten und wolten ; (14) so würde / wie jederman selbst schliessen kan / die ehrbahre und ruhige Gesellschafft unter denen Menschen / unmöglich bestehen können. Welches denn genug ist / zu erweisen / daß durch das Gesetz der Natur / solche Geilheit verdammet werde. Dann wie Rich. Cumberland (15) redet: Es kan nichts gesunder Vernunfft gemäßes statuiret werden / worinn nicht alle willigen können. Wiewohlen das Zeugnüß oder die Ein-Rede der Natur und Vernunfft / diese Sache betreffend / auch bey denen nicht gar verschwunden / allwo diesem Laster durch die Finger gesehen / und ihm eine sichere Außübung öffentlich verstattet worden ist. Denn sie haben die freye und ungebundene Geilheit / keinesweges billigen / und von aller Schande loßsprechen können. Ulpianus (16) saget: Eine Hure handele schändlich / daß sie sich vor eine Hure gebrauchen lasse ; und wurde als eine schwere Straffe angesehen / wenn sich eine solche liederliche Dirne / bey denen [a] Bau-Herren und Auffsehern über gute Sitten / als eine öffentliche Frey-Hure / angeben mußte / indem man es / wie Tacitus (17) meldet / für Ahndung genug gehalten / daß sie sich selbst um ihren guten Namen dermassen bringen müssen. So muß endlich (18) die Vernunfft selbst die Hurerey verdammen / obgleich selbige bey einigen / zu der Geilheit geneigteren Völckern / einiger maßen geduldet worden / damit der Keuschheit ehrbahren Matronen und Jungfrauen / desto weniger nachgestellet werden möchte. Und wie es bey ehrbahren Leuten vor eine sonderbahre Heiligkeit gehalten wurde / wo man nur alleine seiner Frauen Kundschafft gehabt: Also wurde es vor einen Fehler der Jugend geachtet / wann einer irgendwo / bey ledigen und geringen Weibes-Personen / herumschweiffete / welches durch Schwachheit des Alters / von denen gelindern Richtern / nicht so sehr vertheidiget / als einiger maßen entschuldiget worden. Dieses ist auch beyläuffig anzumercken / daß bey denen Mahometanern / die Vermischung mit denen Mägden erlaubet seye. Doch sind die Heydnische Indianer hierinn heiliger / welcher auch eine schlechte Hurerey vor eine grosse Sünde halten / wie Petrus de Valle (20) bezeuget. Merckwürdig ist auch / was Plutarchus von denen Tugenden derer Weiber erzehlet / daß in der Insul Chios, in sieben hundert Jahren weder ein Ehebruch / noch eine Hurerey vorkommen / und doch

[a] Cho-

doch dieselbe Insul / wegen sehr schönen Frauen-Zimmers / gar sonderlich weit und breit berühmet gewesen.

§. IV. (1) **Es seye klar genug daß die Lüste** ꝛc.] Herr Thomasius zeiget in Fundamentis J. N. & G. III. §. 6. der Mensch könne vermöge deß Natürlichen Rechts erkennen / daß die nach Fleischlicher Vermischung tobende Wollust unrecht / und allerdings zu bändigen nöthig seye / dieweil er ja erführe / daß man dadurch an seiner Gemüths-Ruhe gewaltig gestöret / auch vielmahl zu ungerechten Dingen / und zu Kränckung eines frembden Rechtes / auch zu Beleydigung der ehelichen Pflicht / verleitet werde. Ja! man pflegte nach gestillter Lust / und wenn man wieder zu sich selbst käme / den Stachel der Reue ziemlich nachdrücklich zu empfinden / auch zugleich die Narrheit und Unfläterey der geilen Lust / deutlich genug anzusehen.

(2) **Welches Laster vor Zeiten bey den Griechen dergestalt überhand genommen** ꝛc.] Nicht nur bey denen Griechen; Sondern auch bey den Römern / ja allen Heyden überhaupt / wie Paulus, unter andern Rom I, 19. *seqq.* mit nachdrücklicher Bestraffung / erinnert / und der Heyden selbst eigene unflätige Schrifften / Petronius Z. Ex. und dergleichen mehr / außweisen. Es haben sich einige gewundert / wie doch die Menschen zu solcherley Greuelen verfallen können: Aber der Apostel sagt / es sey geschehen / weil sie die ersten Rührungen deß Göttlichen Fingers / damit er allgemeine Billigkeiten und die Gewißheit seines Wesens ins Hertze geschrieben / nicht dahin gebrauchet / daß sie die Begierden deß Hertzens zu GOtt / als dem höchsten Gute / erhoben / bey ihm Weißheit und Krafft seines Willens gesuchet; Sondern weil sie sich nur mit eytelen Speculationen deß Verstandes / aufgehalten hätten. Worauß man beyläufftig sehen kan / wie gefährlich und unzulänglich es seye / wenn man ein Recht der Natur statuiren und lehren wolte / dadurch die Nothwendigkeit Göttlicher Gnade / und deßsie suchenden demüthigen Gebäths aufgehoben und verdunckelt würde / wen GOTT selbst auß Gnaden alle unter dem Namen deß Natur-Rechtes außgesprochene allgemeine Billigkeit / deßhalben ins Hertze schreibet / daß man seinen Finger daher verspühren / ihn weiter suchen / bey ihm um Weißheit und Krafft / das insgemein Erkannte bey sonderbahren Vorfallenheiten klüglich und thätig außzuüben / anhalten / und mit Danck erkennen / auch bekennen solle / daß alles dieses von ihm herkomme / und sein sonders Gnaden-Werck seye. Denn das heißt GOTT / als einen GOtt preisen und ehren / und bey dessen Unterlassung folget die schrecklichste / wieder alle Natur-lauffende Lasterhafftigkeit und Blindheit

(3) *Libro IIX. de Legibus.*
(4) N. H. X, 63. *Confer. Æschinem Orat. in Tymarchum.*
(5) *Dio* Chrysostomus *Orat. de Pulchritudine.*
(6) *Libro V. C. 5. Discurs.*
(7) Garcilassus *de la Vega Comment. Reg. III.* 13.
(8) *Libro I.* Epigramat. 91.
(9) *De* J. N. & G. V, 4.

(10) **Erlaubt gewesen ihren Leib umsonst oder um gewissen Lohn mitzutheilen** / ꝛc.] Das heißt zu Huren. Denn Hurerey (*Scortatio*) bedeutet eigentlich so viel / als mit einer gemeinen Metze oder Bettel zu thun haben; da im Gegentheil / die zu Fall Bringung einer sonst ehrlichen Person / eine Schänderey (*Stuprum*) genennet werden mag. Wenn nun von erlaubter Hurerey bey den alten Juden / nach dem Bericht deß Selden, gelesen wird / muß man es nicht also verstehen / als wenn die Hurerey für gut und ohn sündlich außgesprochen worden; Sondern diese Erlaubnuß bedeutet und will sagen / daß diese Sache / ob sie gleich an nichtes getauget / doch damals noch nicht in Bürgerlicher Gesellschafft / mit äusserlichen Bürgerlichen Straffen / beleget worden / (Man sehe den Autorem *VIII.* 1. §. 1. *seqq.* v. Grotium *in Matthæi V.* 27. Welches doch hernach geschehen / und von *Mose* auff dergleichen Begönnen eine harte Straffe gesetzt worden. *Deut.*

XXII. 21. *XXIII.* 17. *Levit. XXI.* 9. Wiewohl auch denen alten Juden/ und ihrem Bericht/ von der vor dem Gesetz Mose erlaubten/das ist nicht äusserlich bestraffte Hurerey/entgegen gesetzet werden kan/ was *Genes. XXXVIII.* 24. gelesen wird/ da man vor dem Gesetze Mosis die Thamar der Hurerey halber verbrennen wollen. Gleichen Verstand hat es mit dem/ was in Ansehung einer Heydinne einem Beschnittenen erlaubt gewesen seyn soll. Sonst ist schon erinnert daß Hurerey wider das Recht der Natur seye/ und in der 1. Anmerckung deß *IV.* §. auß Thomasio angeführet/ woher man das erkenne.

(11) **Zu welchem Ende sie** *Deut. XXIII.* 18 *&c.* **anziehen**/ ꝛc.] Auß allen diesen im Autore angezogenen Sprüchen folget gewiß nicht/ was die Jüdische Rabbinen von der in gewissen Fällen und Umständen erlaubten Hurerey *fabuliren*/ wie ein jeder/ der sie nachschlagen/und mit dem in vorhergehender Anmerckung erinnerten zusammen halten will/leichtlich selbst sehen kan und hat auch *VVitsius* dieses ärgerliche Vorgeben der Rabbinen nachdrücklich genug wiederleget *Ægyptiacorum II.* 6. §. 9. *seqq.*

(12) **In seinem** *More Nevochim Parte III. C.* 49. **Und sind dieses Rabbinens Worte zusammen folgende:** Es sind die Huren verbotten worden/ dieweil durch dero freyen Gebrauch die Geschlechter vernichtet und verwirret/ und die mit Huren gezeugte Kinder für fremde gehalten werden/ daß sie von keinem Verwandten was wissen und auch von nächsten Blutsfreunden nicht erkennet noch geachtet werden/ und kan ja wohl nichts schlimmers als dieses/ so wohl ihnen als ihren Eltern wiederfahren. Weiter sind sie auch meistentheils deßhalben verbothen/ damit solcher Gestalt die geile Wollust desto besser gebändiget werden möchte/ welche sonsten/durch die Abwechselung vieler Huren/nur mehr und mehr entzündet wird. Denn der Mensch wird gegen eine Person/ an die er sich allzeit halten muß/ nimmermehr so hefftig entbrennen/ als wenn er immer was frisches/ an Gestalt und Eigenschafften von dem vorigen unterschiedenes/ haben kan ꝛc. ꝛc. Diese vom *Maimonide* selbst vorgebrachte Gründe/ sind/ wie auch *VVitsius* erinnert/ so bündig und allgemein/ daß man daher wohl erkennen kan/ Hurerey seye/ gantzer Menschlicher Gesellschafft/ wie einem jeden insonderheit/ schädlich/ und demnach/ vermöge deß Nachtürlichen Rechtes/ allzeit und allenthalben unbillig und unerlaubt: Daß solcher Gestalt *Maimonides*, seine eigene und andere Rabbinen Meynung genugsam widerleget hat.

(13) **Sich auff Heydnische Zeugnüße dißfals zu beruffen ist nicht nöthig**/ ꝛc.] Freylich nicht/ denn man weiß doch so wohl/ was die Heyden für Säue gewesen seyn/ da es unter den Christen arg genug hergehet/ man hat also auch nicht einmahl sich die Mühe geben wollen/ das jenige was dißfalß im Autore stehet/ weil es nicht der Mühe werth/ und keinen erbaulichen Nutzen hat.

(14) **So würde---- die ehrbahre und ruhige Gesellschafft unter den Menschen/ unmöglich bestehen können** ꝛc.] Hierbey erinnert B. daß es ihn Wunder nähme/ wie nebst einem andern/ auch Thomasius, zu Halle nicht zugeben wollen/ daß dergleichen auch Bestialischer Mißbrauch der Geburts-Glieder wieder/ Menschliche Gesellschafft zu lauffen/ und daher wieder das Recht der Natur zu seyn/sie bewiesen werden könte/sondern daß er gemeinet es müsse dieser Greuel Unrecht/nur auß einem allgemeinen willkührlichen/oder besonders kundgemachten Gesetze (*ex lege positivâ universali*) erkennet werden. Dabey aber zu wissen/daß freylich ermeldter Herr Thomasius, ehemahls der Gedancken in seiner vom B. citirten *Jurisprud. divinâ III.* 2. §. 144. *seqq.* gewesen/ indessen doch dergleichen Unkätereyen höchst unrecht zu seyn/auß einem andern Grunde erwiesen/ sich hernach in seinen Meynungen weiter und dahin geändert hat/ daß er gestanden und außgeführet/ es seye die tobende Wollust oder Geilheit überhaupt/und demnach wohl insonderheit die schändliche Theile derselben/ allerdings wider das Recht der Natur/ ob sie gleich nicht unmittelbahr und gerade zu die Menschliche Gesellschafft zerrütteten und verstöreten/ sintemahl er den Grund derer Verbündlichkeiten deß Natürlichen Rechtes/ weiter und tieffer/ als in der bloßen Menschlichen Gesellschafft/

billig

billig suchet und mit Recht bejahet / daß vieles wider das Recht der Natur seye / ob es gleich diese nicht unmittelbahr störe / vielmehr nur der Erbarkeit und dem Wohlstand zuwider lauffe. Man sehe dessen *Fundamenta J. N. & G. III.* 2 §. 6, 7, 19. *seqq. I.* 6. §. 19. *seqq.* Da man auch an ersten Orte finden wird / daß er zugebe / es sey die Geilheit / ob gleich nicht grade zu / doch in ihren Früchten und Folgen / Menschlicher Gesellschafft nachtheilig / und wird vielleicht von seinen übrigen *Concepten* an einem andern Orte mehrers zu erinnern Gelegenheit seyn.

(15) *De lege Natur. C.* 5 § 46.

(16) *L.* 4. §. 3 *ff. de condict. ob turpem L. injust. causam.*

(17) *Annal. II.* 85.

(18) **Die Vernunfft selbst die Hurerey verdammen / ꝛc.**] Man kan dißfals Zeugnüsse der Heyden hier und dar finden / und Ciceronem *Orat. pro Cœlio C.* 17. *seqq. Epicteti Enchyridion. C.* 47. *Musonii* Auß-pruch bey dem *Stobæo Serm. VI.* und insonderheit Grotium *in Matth. V.* 27. nachsehen.

(19) **Ob gleich selbige Hurerey --- einiger Massen geduldet worden / damit der Teuschheit ehrbahrer Matronen ꝛc.**] Es ist allezeit gewaltig disputiret worden / ob und wie weit Hurerey und Huren-Häuser von der Obrigkeit mit gutem Gewissen geduldet / das ist / ohne äusserliche gewaltsame Straffe zugelassen und so weit durch die Finger gesehen werden könne? Herrn Thomasii Gutachten scheinet ziemlich bescheiden zu seyn / und gehet dahin / *in fundament. J. & G. III,* 3. § 38. daß dergleichen Häuser nur in denen hitzigen Landschafften / grösser Unglück zu meiden / geduldet werden könten / in unsern kältern und Mitternächtischen Ländern / werde es schwerlich was klugs heissen / wenn eine Obrigkeit dergleichen wissentlich dulden wolte. Bey denen Ubeln / welche schnurstracks wider die Gerechtigkeit lauffen / sey keine Wahl anzustellen / daß man eines für dem andern leiden wolle; aber in Dingen / die nur wider Ehrbahrkeit und Wohlstand lieffen / könne wohl ein kleineres Ubel geduldet oder ohngestraffet gelassen werden / damit nicht ein Grösseres geschehe / und zwar also / daß man zu Begehung des kleinern Ubels selbst nichts beytrage / nur dessen gewaltsame / und gestalten Dingen nach / dem gemeinen Wesen / mehr Schaden bringende Verhinderung / eine Zeitlang unterlasse. Da nun dieses Gutachten überhaupt guten Grund haben mag / muß eine Obrigkeit fleißig zusehen / daß sie sich Insonderheit gebührend und weißlich darnach richte / um der Sachen nicht / zu ihrer schweren Verantwortung / zu wenig oder zu viel zu thun / und wohl etwa auß Boßheit oder Eigen-Nutz zu dulden / was gar wohl gewehret werden könte / und dergestalt billig gewehret werden solte.

(20) In seiner Reise-Beschreibung / *Parte III.*

§. V. Uber diß ist einem / der die Menschliche Natur etwas genauer betrachtet / klar genug / daß es sich gar nicht schicke / das Menschliche Geschlecht / durch umschweiffenden und ungebundenen Bey-Schlaff / fortzupflantzen. Obgleich vielleicht beyde Beyschlaffende / oder der eine von beyden / den Zweck Kinder zuerzielen / haben mögte. Die alten Athenienser / sollen auff solche Weise vor des Cecrops-Zeiten gelebet / und sich wie das Vieh ohne Gesetz miteinander vermischet haben. Wann nun eine auß solchem Bey-Schlaff ein Kind bekommen / mogte es einer von denen / mit welchen sie zu thun gehabt / nach Belieben nehmen und erziehen. Als nun Cecrops (1) dieses Barbarische Wesen / durch Einführung der Ehe-Gesetze abgeschaffet / wurde er dahero zweyförmig genannt / sintemal er es dahin gebracht / daß jeder forthin auch seiner Vatter anzeigen könen / da sonst die armen Kinder nur ihre Mutter gekannt / oder man hat ihm

ihm auch etwa deßhalben den Namen gegeben / weil er durch das Band der Ehe / zwey gleichsam zu einem Leibe gemachet. Allein wer siehet nicht / wie wenig der Mensch von dem dummen Viehe unterschieden wäre / wo die Ehe-Gesetze auffgehoben wären? davon doch (2) einige Spuhren / bey nicht wenig unvernünfftigen Thieren / zu sehen. Was würde es doch / bey unbändiger freyer Geilheit / vor Streit gesetzt haben / zwischen denen Männern / wegen der schönen Weiber? Selbige würden um so viel öffters miteinander zuthun bekommen haben / als die Ochsen / da diese keine Reitzung zur Vermischung haben / als nur wann die Kuhe sich des Jahres einmal mit ihm belauffen will; da hingegen der Mensch ein Thier ist / welches allezeit zur Geilheit fertig und geneigt. Wie ungeschickt würde auch dergleichen Vermischung / zu Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechtes seyn? wenn aber eine sich eines eintzigen halten wolte / so käme ja gleichsam soviel als eine Ehe herauß. Uber dieses ist eine schwangere Weibs-Person vieler Schwachheit unterworffen / und allerley Hülffe benöthiget. Allein welcher Mann wird ihr Hülffe leisten / wo er nicht versichert ist / daß sie von ihme schwanger seye / welches ohne Ehe-Band kaum zu wissen stehet. Die Erziehung derer Kinder / ist mühsam und kostbahr / und so beschaffen / daß selbiger eine eintzele Frau kaum ein Genügen thun kan. Welcher Mann aber wird sich anderer / als nur seiner Kinder annehmen / welche er doch bey einer so außschweiffenden Freyheit / nicht so leicht erkennen mag. Dann was Aristoteles (3) erzehlet: Daß etlichen Völcker Lybiens die Weiber gemein gewesen / aber jeden Vatters Kinder / auß der Gleichheit des Angesichts erkannt und unterschieden worden / (4) ist ein betrügliches Zeichen: Obgleich auch Theocritus es für ein Zeichen einer Ehebrecherin außgibt / wann die Kinder dem Vatter unähnlich sind. Hingegen sagt Horatius (5).

Dem Weibe dien'ts zur Ehren-Pracht /
Wenn sie ein so liebes Kindchen /
das dem Vatter gleich sieht /
bracht.

Da endlichen ohne Ehe-Gesetze / keine Familien / ohne Familien keine Städte verstanden werden können / und auff jenen dergestalt alle ehrbahre Ordnung im Menschlichen Leben beruhet / so ist offenbahr / daß ohne Ehe Verbindung / die Menschen ein abgesondertes und nicht viel bessers Leben / als die Thiere / würden geführet haben. Horatius (6)

Die Laster reiche Welt /
Hat Ehbett / Hauß / Geschlecht in
Schimpff und Spott gebracht /
Und dieses Ubel macht /
Daß Vatterland und Volck in lauter Unglück fält.

Uber dieses / kan ohne Ehen keine Verwandschafft deutlich genug von der andern unterschieden / auch keine Richtigkeit wegen Vätterlicher Erbschafft gemachet werden / und bey Ermanglung dessen / verschwindet ein groß Theil derer

derer Bequemlichkeiten / durch welche das Menschliche Geschlecht entweder erhalten / oder doch in einen guten Stand gesetzet wird. Hieher gehöret / was Justinus (7) von denen so genannten Jungfern-Kinder der Spartaner erzehlet / welche auß Furcht des Mangels (massen deren keiner einen Vatter hatte / in dessen Erb-Gut er einzutretten hoffen könte) das Vatterland verlassen haben; Obgleich Servius (8) und Lactantius (9) diese Erzehlung ein wenig anderst vorbringen. Hieher schicken sich auch die meisten Dinge / welche hin und wieder gegen die Platonische (10) Gemeinschafft derer Weiber / disputiret werden. Beym Procopio (11) und Agathia lieset man / daß Cabades der Perser König / durch ein geschriebenes Gesetze / den Gebrauch derer Weiber gemein zu seyn befohlen / und jedem auch bey eines-andern Weib zu schlaffen erlaubet / aber auch deßwegen von seinen rebellirenden Unterthanen / vom Reich verstossen worden.

§. V. (1) Athenæus, *Libro XIII. Cap.* 1.

(2) **Einige Spuren bey nicht wenig unvernünfftigen** ꝛc.] Quintil. *Institut. Orat. IX*, 2. Virgil. *Æneid. IV. v.* 550. doch meynet B. diese Oerter thäten nichts zu der Sache. Vielleicht schicket sich besser hieher / was Plinius von denen Elephanten und Löwen erzehlet / daß sich bey jenen ein Männlein / iñer beständig an ein Weiblein halte / und kein so zu nennender Ehebruch bey ihnen bekandt seye: Bey diesen mercke es der Löwe am Geruch / wenn sich die Löwinne mit dem Panther-Thier vergangen / und straffe sie deßhalben gewaltiglich. N. H. *VIII*, 5. 16. Ein gleiches wird auch von denen Störchen erzehlet.

(3) *Politic. II*, 2. *Confer* Nicolaum Damascenum *de Moribus Gentium*, der ein gleiches von denen so genanten Lymirniis berichtet.

(4) **Ist ein betrügliches Zeichen** ꝛc.] Daß man auff die Aehnlichkeit nichts gewisses bauen könne / ist auch auß dem Plinio VII, 16. zu sehen / allwo er zeiget / wie leicht durch die ungehörliche durcheinander lauffende Gedancken und Einbildungen einer Mutter / der Frucht so mancherley Gestalt eingedrucket werden könne / wie denn einige behaupten wollen / daß die Kinder einer Ehebrecherinne / daher am ersten / ihrem rechten Manne ähnlich würden / weil sie unter ihrem bösen Thun mit Furcht / sie möchte von ihm darinnen ertappet werden / hefftig an selbigen gedächte.

(5) *Libro IV. Odâ 5. v.* 23.

(6) *Libro III. Odâ 6. v.* 17. *seqq.*

(7) *Libro III. cap.* 4.

(8) *Ad* Virgilii „ *Æneid. III. v.* 551.

(9) *De falsâ religione Cap.* 20.

(10) Man sehe Stobæum, *Sermon. LXV.*

(11) *Historiâ Persic. I* 5.

(12) *Libro IV.*

§. VI. Es ist demnach offenbahr / daß die Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechtes / allerdings mit Ehe-Gesetzen zu umschräncken seye / wo anderst eine geziemende und recht geordnete Gesellschafft / unter denen Menschen bestehen solle; und wir haben nun ferner zu untersuchen / ob und was für eine Verbindlichkeit zum Heurathen / einem jeden Menschen / ins

besondere obliege / welcher sonst Alters / und der Constitutions des Leibes halber / darzu geschickt ist. Was hiervon in denen Gesetzen vieler Völcker bestimmet worden / ist hin und wieder auffgezeichnet zu finden. Die alten Hebräer / hielten / wie Seldenus (1) lehret / davor / daß alle Mannes-Bilder durch das Göttliche Geboth: Seyd fruchtbahr und mehret euch; gehalten wären / vor dem zwantzigsten Jahr zu heurathen; es wäre dann Sache / daß einer entweder stäts dem Studio des Gesetzes obläge / und von hefftigen Anreitzungen des Fleisches keine Noth hätte; oder auß Mangel der Männlichen Gliedmaßen zur Kinder-Ziehlung gäntzlich ungeschickt seye / worbey sie weiter gemeynet / daß dieses Geboth / alle so genannte Noachidas angehe. Sie setzen hinzu / daß wo einer nach Absterben seiner Frauen / keine Kinder beyderley vollkommenen / und zur Kinder-Zeugung geschickten / Geschlechtes hätte / (dann ein an Geburths-Gliedern gestümmelter Sohn / oder unfruchtbahre Tochter / wurden für keine Kinder gerechnet) so habe er diesem Geboth kein Genügen geleistet. Derjenige aber / dessen verstorbener Sohn und abgeleibete Tochter / Kinder beyderley Geschlechtes hinterliessen / ist von diesem Geboth frey gewesen / weil die Enckel / derer Söhne und Töchter Statt ersetzten. Sonsten sind sie allezeit / so lange sie nicht veraltet / zu heurathen gehalten gewesen / wo unter Kindern eines von beyden Geschlechtern ermangelte. Es ist auch damit nicht außgerichtet gewesen / daß einer eine alte unfruchtbahre / oder noch nicht Mannbahre Frauens-Persohn nehmen wollen / wo er nicht auch noch eine Fruchtbahre darzu geheurathet. Leo Matinensis (2) setzet hinzu / daß / obgleich dem jetzt gedachten Gebothe Gottes / ein Genügen geschehen seye; so jemand männliches nnd weibliches Geschlechts Kinder hat / so seye doch jeder / der es Alters und Kräfte halber vermag / gehalten und verbunden / eine Frau zu haben / um die Gefahr der Hurerey zu vermeiden / dergleichen etwas auch Plato vorbringet / da auch hinzu gesetzet wird / daß einer / welcher Kinder genug gezeuget haben wolle / zum wenigsten einen Sohn und eine Tochter haben müsse. Ob übrigens dieses Geboth auch auff die Weiber zu extendiren und zu ziehen / war unter denen Juden nicht gantz außgemacht. Gar wahrscheinlich ist es / daß man sage / daß die Weiber nicht an eine gewisse Zeit gebunden seyen / weil es nicht allemahl in ihrem Vermögen ist / zu heurathen wann sie wollen / da sie doch allerdings verpflichtet / sich zu Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechtes in Ehestand zu begeben / wenn ihnen eine bequeme Gelegenheit darzu vorkäme. Man findet endlichen auch bey ihnen diesen Spruch: **Wer das Geboth von Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechtes hindansetzet / seye als ein Todtschläger zu halten.** Und jedoch ist bey denen Juden / die Secte der Essäer (3) entstanden / welche allen Gebrauch derer Weiber verschworen hatten.

Man

Man findet auch bey andern Völckern Gesetze und Sprüche / eben dieses Inhalts. Varro (4) saget: Wo jemand sein Vatterland oder seinen Aelter-Vatter vertilget / der ist sträflich: ein gleiches thut an seinem Theil derjenige / welcher sich verschneidet / oder auff einige Weise Kinder zu zeugen / auffschiebet. Pollux (5) erzehlet / daß man zu Athen und Sparta, einen der gar / oder allzuspät heurathen wollen / gerichtlich deßhalben belangen dürffen. Plutarchus (6) saget; Lycurgus habe verordnet / daß die Ehe-losen nicht zu dem Schau-Spiel / derer nackend streitenden Weibes-Bilder zugelassen worden / und daß sie im Winter auff Befehl des Magistrats ohne Kleider auff dem Marckt herum gehen / auch einen / auff sie gemachten Gesang absingen / und also ihre Straffe leiden müssen / weilen sie denen Gesetzen nicht gehorcheten. Uber dieses ist ihnen in ihrem Alter die Ehre / welche sonst die Jünglinge denen Alten erweisen müssen / nicht angethan worden. Dannenhero erzehlet eben derselbe / daß ein Jüngling dem alten Dercillide, einem sonst berühmten Feld-Herrn / nicht gewichen / sondern gesaget: Du hast noch keinen gezeuget / welcher mir künfftig weichen müsse. Phocylides spricht:

Bleib nicht im ledigem Stand / wer will sonst dein gedencken /
Du sollst an deine Statt / der Nach-Welt Erben schencken.

Plato (7) saget: Ein Jeder soll eine Frau nehmen / wenn er dreyßig Jahr alt ist / bedenckende / daß das Menschliche Geschlecht durch die hierzu treibende Geneigtheit der Natur / die Unsterblichkeit erlange / darnach ein jeder / nach seiner Natur / höchlich begierig ist. Denn es ist niemand / der nicht verlangen solte / daß sein Nahme bey der Nach-Welt verewiget werden möchte. Das Menschliche Geschlecht / bleibet demnach auf solche Weise in Ewigkeit unsterblich: Indeme bey Hinterlassung derer Kinder / und fortgehenden Kindes-Kindern / ein Geschlecht durch die Fortpflantzung / allezeit neue Unsterblichkeit erlanget. Es ist aber unrecht / sich selbsten der Unsterblichkeit zu berauben. Der aber beraubet sich dieser / so viel an ihm ist / welcher ein Weib zu nehmen / und Kinder zu zeugen / hindansetzet. Cicero (8) saget auch / wenn ein Mensch der Natur gemäß leben will / so muß er eine Frau nehmen / und Kinder mit derselben erzeugen wollen. Von denen Benjanern erzehlet Baldæus, (9) daß es bey ihnen vor schändlich geachtet werde / unfruchtbahr und ohne Kinder zu seyn: dann solche / sagen sie / seyen nicht werth / daß sie des Morgens zu erst einen Menschen ansehen. So haben zu Rom die beyde Auffseher der Sitten / Camillus und Posthumius (10) befohlen / daß diejenige / welche im ledigen Stand alt worden / gewisses Geld / statt einer

Straffe / zur Schatz-Kammer zahlen solten. Welche Gattung der Straffe / (11) Weiber-Straff genannt wurde. Bey dem Gellio (12) ist ein artiger Ort / da es heisset: **Wenn wir ohne Weib seyn könten / ihr Römische Bürger / wolten wir alle gerne solcher Beschwerde überhaben bleiben: Allein weilen es die Natur also geordnet / daß wir weder mit ihnen gemächlich genug / noch ohne sie auff einige Weise leben können; muß man mehr um eine beständige Wohlfarth / als vor eine kurtze Wollust besorget seyn.** Hieher gehöret auch / da Posidonius (13) die Mysier, welche ohne Weiber ihr Leben zubrachten leblose Leute genennet / davor haltende / daß ein lediges und unbeweibtes Leben / nur ein halbes Leben seye; Die Römer hatten auch (14) gewisse Gesetze / dadurch die Leute zum Heurathen angefrischet / und vom Ehelosen Leben abgeschrecket worden. (15) Welche hernach die Christlichen Käyser / allem Ansehen nach / auff Einrathen derer Priester / abgeschaffet. Merckwürdig ist auch die von dieser Sache gehaltene Rede Augusti (16) Ælianus (17) erzehlet das Gesetz der Spartaner / da der / welcher dem gemeinen Wesen drey Söhne darstellete / von denen Wachten frey ware; Wer aber deren fünff hatte / blieb von allen offentlichen Bedingungen und Laßten oder Gaben befreyet. Darauß folget auch ferner / (18) daß es unrecht seye die Mannes-Personen / sonderlich wider ihren Willen / ihrer Mannheit zu berauben / und hieher gehöret das Verbott des Domitiani. Krafft dieses Geboths hat hernach vorher vom Fürsten / oder Præsidenten der Provintz / (19) Erlaubnüß erlanget werden müssen / wo einer an sich oder an einem andern dergleichen üben wollen. In Syrien und Osroëne sind / nach Eusebii (20) Berichten / viele Verschnittene gewesen / auch in Phrygien der Abgöttinne / welche man die gröste Mutter genennet / viel zu Ehren gemachet worden. Darnach hat der König Abgarus aller derer Hände / die solches thaten / abschneiden lassen / worauff sich niemand mehr in Osroëne der männlichen Glieder beraubet. Quintilianus (21) spricht: **Wann ich die Natur betrachte / wird ein jeder Mann schöner seyn / als ein Verschnittener; und ist die Vorsehung niemahlen von ihren Wercken so abgekehret gewesen / daß man die Schwächung derselbigen für besser / als ihrer Anstalt halten möchte: Ich kan auch nicht glauben / daß dasjenige / vermittelst des Eyseus schön und wohlgestalt werde / was man unter denen Wercken der Natur / für eine Mißgeburth hält. Obgleich der Wollust / durch die Verstellung des geschwächten / und weibisch gemachten Geschlechtes / geholffen wird / so wird es doch die verderbte Welt so weit nicht bringen / daß man auch das für gut halten müsse / was sie in hohen Werth gebracht.** Auff was Weise Hermotinus sich am

Panio-

Panionio gerochen / von welchem er verschnitten worden ware / ist bey dem Herodoto (22) zu sehen. Warum aber dennoch die Morgenländische Könige / vornehmlich die Verschnittene / unter ihre Bedienten zu nehmen / Belieben tragen / lehret Xenophon. (23) Es mag auch wohl die Ursache darhinter gesteckt haben / daß die Könige desto besser sich in die Succession deren Güther setzen können / da sie keine Kinder haben / wie man sie auch deßhalben desto treuer ihren Herren zu seyn / erachtet / weil sie weder Weib noch Kinder / an denen sie hangen mögen / gehabt. Claudianus (24) spricht:

Ein Verschnittner kan gleich durch in gerechter Treue gehen /
Weil ihm nicht vor Weib und Kind / Leib' und Sorg im Wege stehen.

Alleine weilen die Verschnittene vor grausamer gehalten worden / wurde ihnen auch bey denen Jüden nicht erlaubet / ein Urtheil zu fällen / wie Grotius über Deut. XVI. bezeuget: Gleichwie auch in Indien / ein gemeines Sprichwort ist / daß die unvernünftige Thiere / wo sie verschnitten werden / ihre Grimmigkeit verlöhren / aber die verschnittene Menschen / hingegen insgemein viel schlimmer / hochmüthiger und unerträglicher würden; Es kan auch beyläufftig noch angemercket werden / was anderweitig bey dem Heliodoro (25) stehet / wenn er saget: Das Geschlecht derer Verschnittenen / hat etwas eyfersüchtiges / und wird dasselbe andern zu wehren gesetzet / was es selbst nicht genieſſen kan. Es ist auch von einigen angemercket worden / daß die Anzahl derer Männer gröſſer / als die Zahl der Weiber / oder dieser zum wenigsten gleich seye / und dahero Gelegenheit genommen worden / Verschnittene zu machen in denen Landen / wo es erlaubet / mehr als eine Frau zu nehmen. Andere meynen / daß durch das Recht des Krieges / die Verschneidung erstlich eingeführet worden / da der Uberwinder / bey dem es stunde / die Uberwundene zu tödten / gleichsam die Wurtzel der eigenen Liebe und Freundschafft / denen Uberwundenen benommen / damit er desto sicherer die Verwahrung seiner eigenen / ihnen anvertrauen könte.

§. VI. (1) *De J. N. & G. V, 3.* Man sehe auch Platonem *de Legibus Libro XI.* der fast ein gleiches / was die Anzahl der Kinder anbelanget / vorgebracht / und einen Sohn samt einer Tochter erst für eine vollkommene Kinder-Zahl gehalten hat.

(2) *De Ritibus Hebraicis Part. IV. C. 2.*

(3) Siehe davon den vom Autore angezogenen Plinium *H. N. V. C.* 17. n. Solinum *C.* 38. Josephum *Antiquitat. Judaicarum XIIX.* 2.

(4) *In Lege Moinia apud* Nonium *in Eunuhare* Stobæus *Sermone LXV.* Arrianus *in Epictet. III.* 7.

(5) *Libro III. C.* περὶ ἀγαμων.

(6) *In* Lycurgo & *in Apophtegmat. Laconicis.*

(7) *De Legibus Libro IV. & XI.*

(8) *De finibus Libro.*

(9) *De Idololatria Inderum Gentil. Parte II. C. 3.*

(10) Valerius Maximus *II, 9.* Plutarchus *in Camillo.*

(11) **Weiber-Straffe** ꝛc.] Im Lateinischen *Uxorium*, davon *Festus* in diesem Worte / zusambt *Scaligers* und *Daciers* Anmerckungen / nachzusehen ist.

(12) *L. 6.* Solcher Ort ist ein Theil von der Rede deß Sitten-Auffsehers Metelli Numidici, es haben aber diesem / wie Gellius meldet / viele vor übel gehabt daß er so Teutsch oder Deutlich geredet / und haben gemeinet / er hatte die Sache ein wenig verblümter und höflicher geben sollen: Dargegen ihn andere entschuldiget / daß ein solch ansehnlicher Mann / kein schwätzender Zungendreßer sey / demnach die Sachen / wie sie an sich selbst sind / sagen müsse / dieweil auch dieses den grösten Nachdruck hätte. Sonst mag man wohl auß diesen Worten *Metelli* den Spott-Namen gezogen haben / mit welchem man ein Weib / *Malum Necessarium*, ein Nothwendiges Ubel zu nennen pfleget. Man kan aber wohl sagen daß sie dergleichen nicht an sich selbst sind / sondern weil sie sich die Männer durch Unverstand oder Mißbrauch da zu machen.

(13) Strabo *Libro VII.*

(14) **Gewisse Gesetze** / dahin gehöret das beschriene Gesetze *Lex Papia Poppæa* genannt / davon Lipsius *in Excursibus ad Tacit. Annal. III. 25.* zusehen / und davon Jacobus Godofredus ein eigenes Buch geschrieben. Es hat selbiges den Namen / von zweyen Bürgemeistern / dem M. Papio Mutilo, und dem Q. Poppæo Secundo gehabt / und ist darinnen unter anderen Sorge getragen worden / die Römer zum Heurathen und zu Erziehung der Kinder anzureitzen. Hernach haben andere ein Gleiches gethan / und ist also das von Augusto zu Stande gebrachte / und von Verheyrathung aller Stände handelnde Geschlecht Gesetz / *Lex Julia de maritandis ordinibus* benandt / da man auff die Muthwillig-Ehelos-Bleibenden / gewissen Straffe setzet / denen sich Verheurathenden und Kinder-Zeugenden / einige Freyheiten und Belohnungen gegeben. Man setze Suetonium Augusto 34. auch darüber Torrentii, Casauboni und anderer Anmerckungen. Die Teutsche haben alte ehe-lose Gesellen Hagenstoltzen genennet / auch hier und dar mit gewissen Straffen oder etwas dergleichen belegt / davon Besoldus im *Thesauro Practico*, im Worte Hagestoltzen zu sehen.

(15) **Welche hernach die Christliche Käyser, allem Ansehen nach / auff --- abgeschafft** ꝛc.] Davon kan man im *Codice* den Titul *de infirmandis Pœnis Cœlibatus*, die Ordnungen Constantini und Constantis (oder wie es nach Godofredi Anmerckung heissen soll / Constantini M.) auch Honoris und Theodosii lesen / darinnen in jedwedes Belieben und Ermessen / ob er Heyrathen wolte oder nicht / gestellet und versehen worden / daß Eheslose und Verheyrathete in allem gleich gehalten werden / jene aber nicht mehr gestrafft werden solten. Ob die Priester darzu geholffen / stehet dahin / in gewisser Maße wäre es so unrecht nicht von ihnen gethan gewesen; Denn da ohne Unterscheid die Gesetze alle Ehe-lose straffen / und mithin zur Ehe zwingen wollen / wäre manchen / die der Enthaltung Gabe und Vorsatz gehabt / gewiß zu viel und Unrecht geschehen / sonderlich nach der Ermässigung eines Christen / dem die H. Schrifft saget daß im ledigem Stande keusch bleiben / besser seye als Heurathen *1. Cor. VII. 38.* Und so weit haben wohl die Priester Christliche Obrigkeit einzuinnern kommen / das abzustellen / was mit der Schrifft nicht stimmet. Wenn aber diese Gesetze nur die angegangen / die im ledigen Stande huren / und nicht in der Ehe Kinder zeugen wollen / hat es damit damit schon seine Richtigkeit / und kan einer / der sich nicht enthalten will / allerdings so angestrenget werden / seine Lust in ordentlicher Ehe zu büssen. Auß Augusti Rede bey dem Dione erscheinet / daß die Gesetze so gemeint seyn sollen / weil er spricht: Eh-Losen mußten nicht keusch zu bleiben / sondern nur ihren freyen Muthwillen zu üben. Man sehe auch Sozomen: H. E. *I, 9.*

(16) Bey dem Dione *Libro LVI.*

(17) *V. H.*

(17) *V. H. Libro VI.* 6. Man sehe auch Hieroclis Worte bey dem Stobæo Sermone 73. So ist auch bekannt/daß bey den Römern das so genandte Recht dreyer Kinder (*Jus trium Liberorum*) eine Zeitlang üblich gewesen/ da freye Personen/ wenn sie 3. und Freygelassene wenn sie 4. Kinder hatten von einander und auch von Fremden alles erben mochten/ da im Gegentheil andern/ die keine oder nicht genugsame Kinder hatten/ von Fremden nur den halben von sich selbst unter einander nur den 10. Theil aller Güter/erben dorfften. Man sehe J. Godofredum *in Codicis Theodos. Titul. de infirmandis Pœnis cælibatus, & de Jure Liberorum*, und also auch wegen ihrer Unfruchtbarkeit gestrafft worden/ oder sich erst von Hoher Obrigkeit Gnade und das Recht der Kinder/oder so eine Freyheit/ als wenn sie die erforderliche Anzahl Kinder hätten/ außbitten mussen/biß endlich auch diese Dinge auffgehoben wurden.

(18) **Daß es unrecht seye** ꝛc.] Suetonius *Domitiano C. 7. Statius IV. Sylvarum. Martialis VI.* 2.

(19) **Erlaubnuß erlangt werden müssen**/ ꝛc.] *Casaubonus in* Suetonii *Domit. C. 7.* Man sehe auch *Deut. XXIII.* 1. Josephus *Archælogiæ IV.* 8. *L.* 27. §. 28. *ff. ad Legem Aquiliam. Novellam* 142. *& in hanc Dionys. Godofredum. L.* 4. §. 2. *& L.* 5. *ff. ad L. Corneliam de Sicariis.*

(20) *De Præparat. Evangel.* VI. 8.

(21) *Institut. Orat. V.* 12.

(22) *In Uraniâ.*

(23) *Cyropæd. à Libro* VII. *Confer. Heliodorum Libro* VIII.

(24) *Libro* I. *in Eutropium.*

(25) *Libro* XI. *Æthiopicorum.*

§. VII. **Wann man aber das pure Gesetz der Natur / und die Ehe / als den Grund des geselligen Lebens betrachtet/ so erhellet / daß die Menschen auch allerdings gehalten seyen/ sich in diesen Stand zu begeben / gleichwie sie zu allem verbunden sind / welches hauptsächlich zu diesem Zweck nöthig und dienlich ist / jedoch nur / Krafft eines bejahenden unumschränckten / und** undeterminirten **Geboths/ welches nicht einem jeden nothwendig und zu jederzeit verbindet. Dann die bejahende Gebotte/ erfordern zu ihrer Erfüllung die Gelegenheit. Die Gelegenheit aber/sich in den Stand der Ehe zu begeben / wird nicht nur von dem Alter/ und der Geschicklichkeit zum Kinderzeugen / alleine verstanden / sondern daß man auch in einer anständigen** Condition **stehe / und im Stande seye/ Weib und Kinder ernähren zu können/ wie nicht weniger / daß der Mann auch geschickt seye / das Ampt eines Hauß-Vatters zu verwalten.** Plinius (1) schreibet: Wann ich die gemeine Gebräuche / und die Bürgerliche Gesetze betrachte / welche vornehmlich mit auff das Vermögen der Menschen sehen; so halte ich davor / daß man auch dieses bey Antrettung des Ehestandes nicht auß der Acht zu lassen habe. Und gewißlich / wann man an die Nachkömmlinge / und wie deren viele werden können / gedencket / so muß auch die Rechnung mit auff die bey Erwehlung einer anständigen Condition gemachet werden. Nach denen Gesetzen der Isländer (2) ist denen gar Armen zu heurathen verbotten;

zuwei-

zuweilen leidet es auch die Beschaffenheit derer gegenwärtigen Zeiten / wie auch das Ampt darinnen einer stehet nicht / an das Heurathen zu gedencken / 1. Corinth. VII, 26. Dannenhero ist es nicht alleine gantz unnöthig / sondern über das auch gar thöricht. Wenn junge Leute heurathen wollen / welche sich und denen ihrigen nichts anders / als am Hunger-Tuch zu nagen versprechen können / und die die Stadt mit Bettlern anfüllen werden / oder welche wenig mehr Verstand haben als Kinder. Ja auch die thun recht und wohl / welche das Heurathen auffschieben / damit sie wehrendem ledigen Stande ihr Gemüth desto besser excoliren / und sich zur Verwaltung stattlicher Bedienungen / in Menschlicher Gesellschafft / bereiten können / sintemahl dieses bey schon Verheuratheten / wegen derer Bürgerlichen Sitten und Gebräuchen / oder wegen der Weiber Humeur / nicht so füglich geschehen mag. Uber diß mag die Ehe auch nöthig seyn / theils damit durch Fortpflantzung der Kinder das Menschliche Geschlecht erhalten / theils damit nicht durch außschweiffende Geilheit / der Menschlichen Gesellschaft / und deren Würden / ein Schandfleck angehencket werde. Wo nun keines von diesen zweyen Stücken Noth leidet / da ist deren lediger Stand nicht zu bestraffen / welche wahrscheinlich vorher sehen / daß sie in dem unehlichen Leben / (zu welchem sie sich der erforderten Enthaltung halber tüchtig befinden) dem Menschlichen Geschlecht / oder dem gemeinen Wesen mehr Nutzen erweisen können / als wenn sie sich verehlichten. Wo also einer von einem höheren Geiste regieret wird / daß er die Reitzungen zur Ehe nicht empfindet / oder leichtlich unterdrücket / und nicht lieben / (wie bey dem Philostrato (4) stehet) am meisten liebet / der auch auff außnehmende Weise / sich als einen nützlichen Bürger dieser Welt erweisen kan; (5) selbiger ist wohl durch die Natur nicht gezwungen oder verbunden / sein vortreffliches Vornehmen / durch weibische Anreitzungen gleichsam zu hemmen. Vornehmlich da gar wenige sind / welche eine solche Gemüths- und Leibes-Beschaffenheit haben / daß sie das Verlangen nach Nachkömmlingen / und die Neigung zum weiblichen Geschlecht / überwinden / und eine unbefleckte Keuschheit bewahren können. Vielweniger haben diejenige einen Verweiß zu besorgen / welche denen Kindern erster Ehe / keine harte Stieff-Mutter oder-Vatter / durch anderweitige Verheurathung / über den Hals führen wollen / dann dieses würde zu der Kinder Schaden gereichen / da es ihnen bey genauerer Betrachtung des ehelichen Zweckes / im Gegentheil leicht ist / eines Ehegattens forthin zu entbehren. Das Gesetze des Charondæ (6) ist indessen allzuhart / als welcher denjenigen vom Stadt-Rath absetzete / der seinen Kindern eine Stieff-Mutter nahme. **Dann er hielte davor / daß derjenige dem Vatterlande / niemahlen einen guten Rath geben würde / der seinen eigenen leiblichen Kindern so übel riethe / und sagte: denen die**

die erste Heurath wohl gelungen / die solten mit dem genossenen Glücke sich begnügen lassen: welche aber unglücklich in der Ehe gewesen / und solches Versehen noch einmahl begiengen / wären billig unter die Thoren zu rechnen. Allein es wird denen Kindern auß erster Ehe / nicht allemahl durch eine zweyte Ehe übel gerathen / und derjenige / welcher in der ersten Ehe glücklich gewesen / ist nach gleichem Glück begierig / der unglücklich gewesen / verhoffet nach dem Sturm besseres Wetter. Ein ungenannter Poet (7) saget:

Nach erster Frauen Todt die andre wieder nehmen /
Ist nach dem Schiffbruch sich zu neuer Fahrth bequemen.

Diesem hat Henricus Stephanus, nicht ungereimet auff folgenden Sinn geantwortet:

Nach erster Frauen Todt / die andre wieder nehmen /
Ist / wenn sie gut gewest / ein Hoffnung volles Stück.
Und wo sie böse war / so hofft man das Gelück /
Daß sich die andre Frau weit besser soll bequemen.

Hingegen kan es sich doch auch ereignen / daß einer nebst denen allgemeinen Verbindungen zum Heurathen / auch noch durch eine sonderbahre Ursache / darzu gedrungen werde. Nemlich wo ein Königlicher Stamm biß auff einen abgangen / so wird dieser einige insonderheit verbunden seyn / seines Geschlechtes rechtmässige Fortpflantzung zu suchen / die Gefahr des verledigten Throns zu seinem Reiche anzuwenden. Hieher schickt sich der Spruch Euripidis (8) hauptsächlich / da es heisset:

Soll Wohlfarth des Hauses recht fest gestellt sitzen /
So muß es auff männliche Erben sich stützen.

Und dieses was wir von der Verbindlichkeit zum Ehestand gemeldet / kompt allerdings besser mit der Natur der Sachen überein / als dasjenige / was Cumberland allzu weitläufftig vorbringet / sprechende: Es stunde einem frey / da die Erde nun mit Menschen angefüllet ware / das Leben in dem ledigen / oder in dem Ehelichen Stande zuzubringen.

§. VII. (1) *Libro I. Epistol.* 14. Man sehe auch *Tacitum Annal. II.* 37.

(2) Arngrimus Jonæ *de Islandiâ C.* 8. Dabey wäre vielleicht manches zu erinnern / und würde wohl / wenn sonst gute Anstalten wären / niemand leicht gefunden werden / der nicht / wenn er arbeiten wolte / die Seinige nach seinem Stande ernähren könte. Wenn man nach den Regeln des Christenthums raisoniren wolte / wäre doch mehrers zu sagen.

(3) **Daß er die Reitzungen zur Ehe nicht empfindet** / ꝛc.] Auß diesem ist eine weitere Erklährung dessen zu nehmen / was vorhin *ad* §. 6. *n.* 15. erinnert worden. Sonst erinnert H. daß Grotius in seinen Anmerckungen über *Matth. XIX*, 12. Exempel derer / die mit der Enthaltungs-Gabe begnadet gewesen / angeführet habe.

(4) *In vitâ Apollonii Thyanæi IIX*, 3.

(5) Selbiger ist wohl durch die Natur nicht gezwungen / ꝛc.) Arrianus *in Epictetum III, 22. Nepos in Epaminondâ C. 10.* Die Schrifft ist dißfals den Christen klar genug / und kan man nachsehen.

(6) Ist in diesem allzuharte / ꝛc.) Diodorus Siculus erzehlt es *Libro XII, C. 12.* und hat H. hiebey erinnert / daß einige unter den alten Christen / auch sehr hart wider die andere Ehe gewesen / so daß sie selbige auch nicht Priesterlicher Einsegnung würdigen wollen. *Vid. at.* Chrysostomus *Homil. 2. in Epistolam ad Titum. Homil. VII. in Posteriorem ad* Timotheum. Hieronymus *Libro I. C. 4, 5 adversus* Jovinianum. Ambrosius *in L. ad Corinth. & in 1. Timoth. III.* Davon handelt auch das Geistliche Recht *C. 9. cauſ. 31. q. 1. C. 1. X. de Secundis Nuptiis.* Ob geachter H. meynet / daß auff dergleichen Leute Einrathen viele zu Einschränckung anderweitiger Verheyrathung abzielende Gesetze gegeben worden / die *l. 1. C. de ſecundis Nuptiis* zu sehen. Man kan doch aber / wie er gestehet / auch wohl sagen / daß sie denen Kindern erster Ehe zum besten gegeben worden: Wie denn auch Thuanus *Libro XXV. ad Annum 1560. v.* Tertullianus, *de Monogamiâ* nach zusehen ist. Übrigens wissen Christen auß der Schrifft / daß anderweitige Heyrath nicht verbotten / sondern in gewissen Umständen eingerathen seye / *1. Timoth. V, 14, 15. 1. Cor. VII, 8, 9.* ob wohl an denen Bischöffen zur Apostel-Zeit erfordert worden / daß sie nur einmahl geheyrathet haben / und nach der ersten Frauen Todte / nicht zur andern Ehe schreiten solten. Denn also ist der Ort *1. Timoth. V, 2* allerdings zuerklären / wie auch nebst denen vom Cicero *in Theſauro Eccleſiaſtico*, im Worte Διγαμία, Δίγαμος angeführten Zeugnüßen der ältesten Vätter (was auch Suicerus selbst dargegen sagen will) Campegius Vitringa in seiner *Synagogâ Veteri* beweiset / und allda auch angeführet hat / warum heute zu Tage diese Ordnung nicht mehr nothwendig beobacht werden müsse.

(7) In *Anthologiâ Libro I.* Man sehe auch Charron de la Sageſſe *L. 46. n. 2, 3.* Baco *Serm. fidel. C. 8.*

(8) Iphigenia *in Tauris V. 57.*

§. IIX. Auß diesem ist zu entscheiden / was vor Macht die Bürgerliche Gesetze haben / die Nothwendigkeit des Heurathens auffzulegen / oder nachzulassen. (1) Es ist dann ohnstreitig / daß ein Bürgerlicher Gesetz-Geber / diejenige / welche Alters halber und nach ihrer Leibes Constitution zur Ehe geschickt / und sich nebst Weib und Kindern zu nähren vermögend sind / auß Herrschafftlicher Gewalt / zu heurathen / dringen könne. Dann einen zu zwingen Kinder zu zeugen / auff Hoffnung Hunger zu leiden / ist unmenschlich / mit einem unvermögenden Volcke aber die Stätte zu erfüllen / ist ohnrathsam. Hieher gehören die angezogene Gesetze / wiewohlen es gelinder scheinet / mit Belohnungen / oder Entziehungen einiger Vortheile / als würcklichen Straffen / dißfals zu verfahren. Wohin bey denen Römern das Recht dreyer Kinder gehöret / deßgleichen das Gesetz der Spartaner / welches Aristoteles (2) folgender massen erzehlet. Wer drey Kinder erzeuget / soll von der Wache / wer aber viere / von allen Beschwerden frey seyn. Wie auch die Persischen Könige / (3) Jährlichen denenjenigen gewisse Belohnungen bestimmet / welche da etliche Söhne gezeuget haben würden. Es ist auch nicht weniger klar / daß es nicht nur ein ungerechtes / sondern

dern auch närrisches Gesetze wäre / wann einer allen Bürgern das Heurathen zu verbiethen sich unterstünde. Deßgleichen auch / wo einer / Z. Er. nur denen Erstgebohrnen das eheliche Leben gestatten / denen andern aber allen / ohne Unterscheid ledig zu bleiben / anbefehlen wolte. Dann daß diese alle von Natur geschickt seyen / im ledigen Stande die Keuschheit zu bewahren / ist nicht möglich. Und wäre solches ein nicht viel gelinderes Mittel / die allzusehr zunehmende Menge derer Bürger zu hemmen / als einsten das grausame Verfahren derer Griechen gewesen / die jungen Kindlein wegzusetzen / oder / welches Aristoteles (5) einräthet / die Frucht abzutreiben. Wann man aber auß der Erfahrung hat / daß ein gewisses Ampt in einer Stadt / viel besser von einem ledigen / als Verheuratheten / verwaltet werden könne / so mögen ja wohl durch Verordnung der Bürgerlichen Gesetze / nur die ledige zu solchem Ampte gelassen / alle andere hingegen darvon außgeschlossen werden / so um desselben halben einer Frauen zu entbehren / nicht der Mühe werth achten wollen : (6) wo nur anders / so viel mit der Enthaltung begabte Leute zu finden / als zu solchem Ampte erfordert werden. Dann es wird vorauß gesetzet / daß weder zu außschweiffender Geilheit Gelegenheit gegeben / noch einiges Menschen Natur Gewalt angethan werde / dieweil ja zu diesem Ampt niemand gezwungen wird / der sich selbst nicht geschickt darzu achtet : und weilen weiter zum Grunde liegen muß / daß es deßhalben an gnugsamen Nachkömmlingen nicht fehlen werde : So kan ja z. E. (7) einem Gesandten / General oder Soldaten / verbotten werden / daß er keine Frau in die Fremde / oder in eine gefährliche Verrichtung mit sich nehme. Plinius (8) schreibt von den Einwohnern Seprobane, daß von dem Volcke daselbst ein König erwählet werde / welcher alt / gnädig / mild und ohne Kinder sey / wo er aber hernach Kinder zeuge / werde er wieder abgesetzet / damit er das Reich nicht erblich machen möge. Da nun die Verbindung zur Ehe indeterminiret / und von einem weitläufftigen Verstande ist / ists dem bürgerlichen Gesetze erlaubet / die Zeit und Alter derer zuverehlichenden zu beschreiben. Bey denen Römern (9) war in einem Gesetze verfüget / daß einem 60. jährigen Mann keine Frau / die noch unter 50. Jahren war / zu beurathen erlaubet seyn sollte / gleichwie auch einer / so noch nicht 60. jährig war / kein 50. jährig Weib nehmen dorffte / weil dergleichen Ehen nicht zum Kinder-Zeugen geschickt wären / welche Verordnung doch hernach von Justiniano (10) aufgehoben worden. Also eignet Plato (11) einer Frauen zum Gebähren / das zwantzigste bis zum viertzigsten Jahre zu / denen Männern zum Zeugen / das Dreyßigste bis zum Fünff und fünffzigsten. Bey etlichen Völckern ist es nicht erlaubet eine Frau zu nehmen / bevor einer eine Probe seiner Tapfferkeit gegen die Feinde abgeleget. Also nahme bey denen Caramaniern (12) keiner eine Frau / wo

er nicht zuvor eines Feindes abgeschlagenes Haupt/ zum König gebracht hatte. Da es auch endlich in natürlicher Freyheit beruhet/ sich/ mit welcher man will/ zu verheurathen. So wird es wol der bürgerlichen Obrigkeit erlaubet seyn / wo es dem geminen Wesen verträglich zu seyn geachtet wird / zu versehen / z. E. (13) daß ein Bürger keine Fremde / ein Edler keine Gemeine heurathe. Gleichwie Arrianus (14) meldet/ daß bey denen Indianern ein Gesetz gewesen / daß niemand ausser der Ordnung der Zunfft / in welcher er nach gemachter Eintheilung des gantzen Volcks stund/ heurathen/ und also z. E. ein Acker-Mann keines Handwerck-Manns Tochter freyen dorffte / u. s. w. Also kan auch durch bürgerliche Gesetze verordnet werden / daß die Ehen nicht anderst als mit Vorbewust und Genehmhabung der Obrigkeit contrahiret werden / vornehmlich unter solchen Personen/ welche in dem gemeinen Wesen viel Nachdruck haben / diese und andere dergleichen Gesetze/ sind von der Krafft / daß bey dero Ubertrettung/ die Ehen gewisser in Gesetzen verordneten Vortheilen/ ermangeln müssen / oder auch gar vor ungültig und so beschaffen declariret werden / daß man sie wieder trennen möge. Beym Livio (15) begehren die Campanier/ daß ihnen erlaubet werden möchte / Römische Bürgerinnen zu heurathen/ und wo einige solche zuvor genommen hätten / daß sie selbe behalten / und die mit ihnen bis dato erzeugte / als rechtmässige Kinder und Erben angesehen und geachtet seyn möchten. Beym Dionysio Halicarnassæo (16) wird ein Rathschluß erzehlet/ vermöge dessen bey bevorstehendem lateinischen Kriege erlaubet worden/ daß lateinische Weiber/ von Römischen Männern/ und Römische Weiber von lateinischen Männern / wo ihnen dergleichen beliebte/ sich scheiden / und in ihr Vatterland kehren/ auch die unverheuratheten Töchter mit sich nehmen möchten / die Söhne den Vättern lassen sollten/ allwo hinzu gesetzet wird/ daß fast alle Römerinnen ihre Männer verlassen/ und wieder nach Rom gekehret wären; Da hingegen die nach Rom verheurathete verehlichte Lateinerinnen/ zwey ausgenommen / ihre Männer dem Vatterland vorgezogen/ und zu Rom beständig bey jenen verblieben. Seneca (17) sagt: Ich habe dir meine Tochter zur Ehe versprochen / hernach ist es heraus kommen / daß du ein Fremdling seyest / ich kan mich mit einem solchen nicht verbinden. Eben diese Sache vertheidiget mich/ welche dergleichen verbietet.

§. VIII. (1) Es ist unstreitig/ &c.] Diese Berechtigung Bürgerlicher Obrigkeit/ wird wohl unter denen Bedingungen und Einschränckungen zu verstehen seyn/ davon vorhin geredet worden/ in der 15. Anmerckung vorhergehenden VII. *Paragraphi.*

(2) *Politic.* II. 7.

(3) Strabo *Libro* XV.

(4) **Ledig zu bleiben anbefehlen wolte/ &c.**] *L.* 19. *ff. de ritu nuptiali.*

(5) *Politic. VII. C.* 16. Dergleichen ist auch in *China* bräuchlich / wie Neuhoff *Parte V. legationis Batavicæ in Chinam* erzehlet/ daß arme Eltern ihre Kinder / damit sie selbige nicht erziehen

ziehen noch zu Leib-Eignen verkauffen dörfften / jämmerlicher säufften / und meynten ihnen damit noch eine Wol that erwiesen / und zu besserm Leben geholffen zu haben / weilen sie die Wanderung der Seelen auß einem Leib in andern glauben.

(6) **Wo nur anders so viel** ꝛc.] Auß diesem Grunde haben auch einige die Unbilligkeit deß denen Geistlichen die Ehe unter sagenden Verbots / mit beweisen wollen / die sonst gestanden / daß im übrigen es wohl besser seyn möchte / wenn dergleichen Leute alle Ehe-loß und in solchem Stande recht keusch wären.

(7) **Einem Gesandten** / General &c.] *L.* 4. §. 2. *ff. de officio Proconsul. Annal.* III. 33. 34.

(8) *N. H. Libro* VI, 22. Solinus *C.* 66.

(9) Man sehe Suetonium *in* Claudio *C.* 23. & *J.* Godofredum *ad Legem* Papiam Poppæam *C.* 2. Herr Thomasius hat *in Fundamentis J. N. & G.* III, 2. §. 31. *seqq.* bey dieser Materie mit gutem Unterscheid geredet und gezeiget / daß die Verehligung fast gleich verlobter Leute wohl *solviret* werden könte / weil man beysammen alt gewordene Eheleute nicht *separirte*; Was aber die Ehen-Alter-Leute mit jungen Mädgen / oder junger Gesellen mit alten Weibern anbelanget / so wären diese / es möchte in Bürgerlichen Gesetzen erlaubt seyn / was da wolte / der Ehrbarkeit und dem Wohlstande zuwieder. Man könte aber wohl vielleicht mit Grunde sagen / daß der letzte Fall der allerschlimste sey / weil darbey gar keine Hoffnung der Kinder-Erziehung vorhanden.

(10) *L.* 27. *C. de Nuptiis.*

(11) *De Republicâ Libro V. Confer.* Aristotelem VII. 16. Piccartum *in h. L.* Tacitus *de moribus Germ. C.* 20.

(12) Strabo *Libro XV.* Rogerius *de Braminibus Parte I. C.* 11.

(13) **Daß ein Bürger keine Frembde / ein edler** / ꝛc.] Siehe L. 22. L. 44 *ff. de ritu Nupt.* Dionem Cassium *Libro LIV, LVI.* von den alten Sachsen Adamum Bremensem *Historiæ Eccles. I,* 5. von den Dähnen Cypræum *C.* 13. §. 37. *de Sponsalibus &c.* H.

(14) *In Judæis.* Dabey ist beyläufftig zuerinnern / daß in den Morgenländern der Unterscheid der Stände so genau in acht genommen worden / daß die Kinder allzeit bey deß Vattern Handthierung bleiben / daher es auch kommen soll / daß sie vortreffliche Handwercker und Ackerleute haben / weil immer einer dem andern seine erfahrne Vortheile entdecket. Man sehe Diodorum Siculum *Libro II.*

(15) *XXIX.* 36.

(16) *Libro VI.*

(17) *Libro IV.* 35. *de Beneficiis.*

§. IX. Das nächste ist nun / daß wir untersuchen / was haubtsächlich zu der ehelichen Verbindung / nach dem lautern Gesetz der Natur gehöre / und was dannenhero jedwedem sich dabey einlassenden Theile / für ein Recht zuwachse. Wir setzen dann anfänglich hier voraus / daß natürlicher Weiß alle Menschen gleiches Recht haben / und daß keinem über den andern die Herrschafft zukomme / wo er nicht dergleichen durch seine oder eines andern That / erworben und erhalten hat. Dann obschon das männliche Geschlecht (1) das Weibliche fast an Leibes- und Gemüths-Kräfften übertrifft / so ist doch solche Vortrefflichkeit an und vor sich selbsten nicht gnug / demselbigen die Herrschafft über dieses zuwegen zu bringen. Was dannenhero vor ein Recht der Mann

über das Weib hat/das muß er über sie/ als über eine seines gleichen / entweder mit ihrer guten Bewilligung/oder durch einen billigen Krieg erlangt haben. Es ist aber gar natürlich/ daß die Ehen aus geneigtem Willen erwachsen / darum schickt sich von ermeldeten die erstere Weise am besten Weiber / die andere Mägde zu suchen : Die sich auch zu ihren im Krieg gefangenen Sclavinnen gesellet/ haben gegen sie die Härte strenger Herrschafft schwinden lassen (2.) Wann wir dann die Menschen in ihrer natürlichen Geichheit und Freyheit betrachten / kan es sich zutragen / daß das Weib sowohl als der Mann/Kinder zu haben begehre / die unter ihrer Botmäßigkeit stehen sollen. Zu welchem Ende/ nothwendig eine Verbindnüß zwischen Mann und Frau/ wegen gegenseitiger Beywohnung/geschlossen werden muß. Wo dieses Verbindnüß/nur schlechthin auf die Erhaltung einiger Nachkömmlinge siehet/und die beständige Beysammenbleibung nicht mit abgeredet ist / wird keines über das andere / einige Herrschafft oder das geringste Recht erlangen / ausser daß eines dem andern mit seinem Leibe / so weit es die Erzielung der Kinder erfodern mag/verbunden ist / und es wird die Leibes-Frucht hernach unter der Mutter Gewalt seyn/wo in dem Bündnüß ausgedrucket worden / daß sie selbige vor sich/ und nit für den Mann zu haben begehre. Eine solche Ehe/könnte man eine Amazonische Ehe nennen (3) wo es anderst überhaubt wahr ist/ was von denen Amazonen gemeldet wird / woran viele zweifeln / ob sie gleich ziemlich irregulair und einfältig ist. Diodorus Siculus (4) meldet / daß von selbigen Weibern / die Männer fast zu Knechtischen oder Mägde Diensten gezwungen worden; Dergleichen er auch von einem Lybischen Volck erzehlet; Welches hernacher vom Hercule ausgerottet worden/ indem es nicht zu dulten schiene / daß dergleichen weibischer Herrschafft unterworffene Leute / länger übrig bleiben sollten. Also hat Thalestris (5) vom Alexandro, und die Königin von Saba vom König Salomon (wo es wahr ist / was etliche melden) nicht eine unächte Frucht / sondern ein rechtmäßiges Kind zu haben begehret. So erzehlet auch Eduard Lopez (6) vom Königreich Congo, daß die vornehmsten Regimenter des Reichs Monopotapa, auß Weibern bestehen / welche absonderlich in einigen von dem König verliehenen Feldern wohneten/ und zu gewissen Zeiten sich der Männer bedieneten / welche sie nach ihrem Verlangen außwähleten / um schwanger zu werden : und daß sie die dahero erzeugete Töchter behielten / in denen Kriegs-Künsten zu unterrichten / die Söhne aber denen Vättern zuschickten. Ich weiß nicht / ob hieher gehöre / was Michael Glycas (7) erzehlet/ sagende: Bey denen Agilaern / haben die Weiber die Männer in ihrer Gewalt/ und vermischen sich mit andern nach ihrem Gefallen / ohne einige Eifersucht ihrer Männer. Eben dieselbige bauen den Acker / richten Häuser auff / thun alle männliche Wercke. Ob nun gleich solche

solche Ehen / etwas Barbarisches und fast Thierisches an sich haben: so ist es doch klar / daß auch unter denen moratesten wohlgesitteten Völckern Ehen gefunden werden / da keinem über den andern eine Herrschafft zukommet / oder da auch selbst der Mann seiner Frauen / als höchster Bürgerlicher Obrigkeit unterworffen ist: nemlich / wo Weiber / welche ein Königreich geerbet / Männer nehmen / und sich die höchste Bürgerliche Herrschafft vorbehalten. (8) Hiervon kan man die Ehe-Packen, zwischen dem König Philippo II. und Maria der Königin von Engelland; desgleichen von der Schottländischen Königin Maria bey dem Thuano, (9) sehen. Diodorus Siculus (10) erzehlet / daß bey denen Ægyptiern die Königinne / zu der Ehre der Isidis / mehr Macht und Ehre als der König gehabt; und daß in denen Ehe-Gesetzen / auch bey Privat-Leuten / der Frauen die Herschafft zugeeignet worden / daß die Männer denen Weibern in allem zu gehorchen versprochen. Man kan auch hierbey Guiciardinum (11) nachsehen / wo er von Administration des Königreichs Castilien handelt / und erzehlet / wie sie vom Ferdinando und Isabella gesammlet geführet werden sollen.

§. IX. (1) **Das Weibliche fast an Leibes- und Gemüths-Kräfften übertrifft** &c.] Man sehe den Autorem L. 6. §. 11. *seqq.* III. 2. §. 2. H. Das giebet auch Herr Thomasius zu / und hat seine Meynung geändert / da er sonst die Unterthänigkeit der Frauen als eine Straffe von GOtt auffgeleget zuseyn verwernet / welche nach zu lassen / in des Mannes Vermögen und Gewalt nicht stünde. Man sehe seine Meynung und Gründe *Jurisprudent. divinæ* III. 3. §. 35. *seqq.* und *In Fundamentis J. N. & G.* III. 3. §. 11. *seqq. Observationum Hallensium Tom.* VI. *Observat.* 27. §. 55. *seqq.*

(2) *Deut.* XXI. 10. *seqq.*

(3) **Wo es anders überhaupt wahr ist / was von Amazonen** &c.] Man sehe Petri Petiti *Dissertation* von den Amazonen. H. Man sehe Arrianum *de rebus gestis* Alexandri. Procopius *Historiæ* Gothicæ *Libro* IV. Palæphatus *de fabulosis narrationibus Libro* I. Jornandes *de rebus Geticis C.* 8. Justinus II. 4.

(4) II. 45. III. 53. 55.

(5) Bey dem Curtio VI. 5.

(6) *De Regno Congo* II. 9. Alvaretz *Descript. Æthiopica C.* 133. Isaacus Vossius *de* Nilo *C.* 19.

(7) Annalium *Parte* II.

(8) **Hiervon kan man auch die Eh-Packen zwischen dem König** Philippo. &c.] Diese *Pacten* nennet Bodinus höchst unbillig. Aber was hinderts / daß eines sich seines Rechtes begebe? Einige wollen das Bürgerliche Haus-Regiment von einander gesondert wissen (Suarez III. *de Legibus C.* 9. *n.* 10 *seqq.* Mülerus *ad* Rumelinum *in* & B. *Parte* III. *Dissert.* 2. §. 19.) ob gleich nicht zu läugnen stehet / daß dieses von jenem gleichsam gantz verschlungen werde. Königin Elisabetha von Engelland sagte: sie könte ohne Einwilligung der Stände nicht geschehen lassen / daß der Duc d' Anjou, mit welchem sie in Heyraths-Tractaten stünde / gekrönet würde / doch könte er wohl in Ansehung mit ihr getroffener Ehe mit einer Eh-Krone / wie sie es nennete / geehret werden / doch ihr und ihren Nachkommen / an der Majestät unbeschädet. Cambdenus *Histor. Elisabethæ ad Ann.* 1571. H. Es ist bekandt genug / wie der jetzt gloriös-regierenden Königin von Engel-

Engelland verstorbener Gemahl / ihrer Bürgerlichen Herrschafft mit unter worffen / und nichts mehr als Groß-Admiral deß Reiches gewesen seye / davon unter andern der Europäische Herold nachgesehen werden kan. *Parte* II. *C.* 4. *p.* 178. *&c.*

(9) *Libro* XIII. *ad Annum* 1553, 1554. *Libro* XX. *ad Annum* 1558. *Libro* XXXVII. *ab initio. Confer.* Mariana *Historiæ Hispanicæ* XXIV. 5.

(10) L. 27.

(11) *Historiar. Libro* VI.

§. X. Allein nach Hindansetzung dieser iregulairen Ehen / sind die zu betrachten / welche sich zu der Beschaffenheit Menschlicher Natur besser schicken. Hier kommet dann zweiffelsohne mit der Art beyderley Geschlechts besser überein / daß die Ehe-Verbindungen von dem Mann ihren Anfang nehmen / und also der Mann das Weib suche oder nehme / und nicht die Frau den Mann. Dann ob es gleich etlichen Orten nicht ungewöhnlich ist / daß die Befreunde einer Jungfer von freyen Stücken um die Jünglinge werben / und diesen also die Bräute zuführen; so geschiehet doch solches zu keinem andern Ende / als daß die Jünglinge diese vornehmlich zu der Frauen nehmen möge. Dieses zu vorauß gesetzet / erhellet gewißlich / daß der Mann sich eigene Kinder zu erlangen und zu haben begehre / und durch untergeschobene oder Ehebrecherische nicht betrogen seyn wolle. Dahero muß die Frau vor allen Dingen dem Manne geloben / daß sie niemanden / als ihme / ihres Leibes Gebrauch / gestatten wolle. Es ist demnach wider alle Vernunfft / und wider alle Menschliche Neigungen / was Aloysius Cadæmrestus (1) erzehlet von dem König von Calecut: der König (saget er) hat zwey Weiber / und eine jede derselbigen wird von zehen sie stäts begleitenden Pfaffen / beschlaffen / die da vorgeben / es gereiche solches zu sonderbahren Ehren des Königes / und er könne keinen herrlichern Titel haben / als wenn er ein von Pfaffen gemachter Hahnrey hiesse. Dannenhero folgen denen Königen ihre Söhne niemahlen im Reich / sondern es erben dieses der Schwester Söhne. Daß fast alle Weiber bey diesem Volck gemein seyen / zeuget Petr. de Valle. (2) Dahero sich auch die Kinder wenig um ihre Vätter bekümmern / und werden alle Erbfolgen bey ihnen nach Mütterlichen Herkommen eingerichtet. Busbequius (3) erzehlet auch garstige Dinge von denen Colchiern. (4) Das Gesetz Evenii des dritten Königes in Schottland ist recht schändlich / darinnen verordnet war / daß der König zu erst derer edlen Bräuten / und die Edlen der gemeinen Leute ihre beschlaffen / ja daß der gemeine Leute Weiber denen Edelleuten gemein seyn solten. Aber hernach hat Micolumbus III. auff Bitte seiner Gemahlin Margaretha, bestimmet / daß der Bräutigam die erste Nacht der Braut / mit einer halben Marck Silber lösen könte: welche Pension man noch die Weiber Marck nennet. Ja es

wird

wird auch noch heute zu Tage in dem Königreich Pegu (5) und Aracam der Braut Jungfrauschafft zu nehmen / einem von denen Hochzeitlichen Gästen übergeben; da es am Leben gestraffet / wenn sich hernach ein Frembder zu ihr halten wolte. Hernach ist auch dieses offenbahr / daß nichts einer ehrbahren und wohl anständigen Ordnung mehr entgegen seye / als ein herum vagirendes / hin und wieder lauffendes Leben / ohne gewisse Wohnung und Handthierung; als worbey ein Bürgerliches Leben kaum begriffen werden kan. Also daß Xenophon (6) eigenen Heerd mit Recht einen solchen vortrefflichen Ort nennet / daß unter denen Menschen kein heiligerer noch angenehmerer / noch irgend ein Vertrauterer gefunden werden möge. Weiter ist gewiß / daß die gemeine Kinderzucht am bequemsten geschehe / durch zusammen gesetzten Fleiß beyder Eltern / deren Gemüther durch solches Pfand zu gegenseitiger Liebe desto genauer verbunden werden. Genes. XXIX, 32. Lysius (7) saget: **Nachdem mir ein Kind von meiner Frauen gebohren ward / vertraute ich mich ihr recht / und übergab ihr alle das meine / davor haltende / daß dieses das festeste Band unserer Vereinigung seye.** Seneca (8) spricht:

Ehliche Hertzen sind denn recht verbunden /
Wenn lebend'ge Pfänder der Liebe sich funden.

Uber diß hat die beständige Beywohnung wohlgearteter Ehe-Gatten / viel Vergnügen bey sich / und vermöge dieser / kan der Mann viel besser von der Keuschheit seiner Frauen versichert seyn / als wann selbige auff versprochene Treu allein wohnete. Dannenhero hält eine ordentliche vollkommene / der natürlichen Vernunfft / und dem Brauch des Bürgerlichen Lebens bequemste Ehe / nebst dem Verbindnüß ehrlicher Beywohnung auch in sich / (8) daß die Frau sich bey dem Manne beständig auffhalte / und also sich mit ihm in eine genaue Gesellschafft des Lebens / und in eine Haußhaltung begebe / die Kinder desto bequemer zu erziehen / auch gegenseitige Hülffe des Lebens / und erwünschte Erquickung zu geniessen. Auff diesen Schlag sagte Demosthenes: (10) **Wir haben die Weiber um eheliche Kinder zu erzeugen / und das Hauß-Wesen treulich zu verwahren.** Hieher gehöret der Brauch bey denen Chinesern / (11) da die Weiber die Füsse so hart einschnüren / daß sie ohne Schmertzen nicht wohl gehen können; damit sie nicht offentlich herum schweiffen / sondern zu Hause bleiben lernen. Plutarchus (12) hat unter andern Ehe-Stands Regeln auch folgende gegeben: **Gleichwie die Naturkündiger sagen / daß die Säffte des Leibes gantz untereinander vermischet werden / also soll auch die Ehe / der da einstehenden Leiber / Hab / Freunde und Verwandte untereinander vermengen. Denn der Kö-**

mische Gesetzgeber / hat mit einem Gesetze versehen / daß von denen Ehegatten keines dem andern etwas geben sollte: Nicht damit keines an des andern Gütern Theil hätte / sondern daß sie alles gemein hielten. Bey dem Quintiliano (13) lieset man: Ihr wisset / daß auf denen Ehen die bürgerliche Gesellschafft / die Völcker / die Kinder / die Succession derer vätterlichen Güter / die Grade der Erbschafften / und die häußliche Sicherheit beruhe. Dann wie können wir ohne diese wegreisen und ausgehen den Acker zu bestellen / mit was vor Sicherheit können wir eine öffentliche Gesandschafft auf uns nehmen / oder in den Krieg gehen? Seneca (14) schreibt:

Jugend-Lieb' erlischet bald /
Huren-Hitze wird stracks kalt /
Was wir Ehstands-Flammen
nennen /
Muß als ein Asbesten-Tacht unver-
zehrlich helle brennen.

Hieraus ist ferner leicht zu schliessen / warum es dem Manne zukomme / nach Belieben einen Aufenthalt zu wählen / nemlich weilen der Mann die Frau in seine Familie aufgenommen / nicht aber sie ihn / drum bleibt er allerdings das Haupt und der Director von allem. Ob gleich niemand leicht so hart und unbesonnen seyn wird / daß er nicht auch hierinnen sich gewisser massen nach der Frauen richten sollte; vornemlich so er ein Theil seines Glückes ihr zu dancken hat. Hernach so erhellet auch dieses daraus / daß ohne Verletzung des ehelichen Vertrags / die Frau wider Willen des Mannes nicht über Feld reisen / oder absonderlich liegen / oder ohne gültige Ursache ihres Leibes-Gebrauch dem Manne verweigern könne. Daher flieset dann endlich auch (17) das Fundament der Præsumtion, oder die feste und durchgehende Vermuthung / daß ein jeder vor einen Sohn des Ehemanns seiner Mutter gehalten werde / oder daß einer / bürgerlicher Weise / ein Sohn dessen seye / mit welchem des Kindes Mutter sich ehelich eingelassen / und stehet dieses / so lange nicht durch wichtigere Gründe diese Præsumtion aufgehoben wird. Die Gesetze derer Engelländer (16) sind dißfalls denen Weibern allzugünstig / dieweil sie einen Ehemann / der auch etliche Jahre abwesend gewesen / wo er sich nur in der Insul aufgehalten / und nicht ausserhalb selbiger verrücket / ein Kind vor das seine zu halten / zwingen / welches inzwischen von seiner Frauen gebohren worden. Man betrachtet nemlich / daß die Frau dem Manne die Treu zugesaget / und hält dafür / daß sie selbige gehalten / da ohnedem einem Manne zustehet seiner Frauen Keuschheit gebührend zu bewahren / und also geglaubet wird / zu bewahren. Wird aber davor gehalten / daß ein jeder seines Rechtes und seiner Gewalt sich dißfalls gebührlich gebrauche. Gyges (17) spricht: Was einem zukommt / muß jeder in acht nehmen. Dahin gehöret Platonis (18) Nachricht: Derer Lacedämonischen Könige Wei-

ber

ber / werden offentlich von Auffehern beobachtet / damit / so viel als möglich / der König von keinem andern / als derer Heraclider Geschlecht herkommen möchte: Der Perser König aber ist in so grossem Ansehen / daß niemand argwohnet sein Erbe sey von einem andern / als von ihme gezeuget. Dahero des Königes Gemahlin von niemand anderst / als der Ehrfurcht bewahret wird. Man hält gemeiniglich / und zwar nicht ohne allen Grund davor / daß denen Männern / wegen ihrer Weiber Unkeuschheit einige (19) Schande zuwachse: Weilen sie aus Unverstand oder Weichligkeit / ihrer Gewalt nicht zu brauchen wissen. Domitianus (20) hat also mit Recht einen Römischen Ritter / weilen er seine Ehebruchs halben verstossene Frau wieder genommen / aus dem Register derer die Richter seyn konten / ausgethan. Nach einem gewissen Griechischen (21) Gesetz / war derjenige unehrlich / welcher eine im Ehebruch ertapte Frau behalten. Beym Tacito (22) ist Labeo der Vestiliæ Ehemann gefraget worden; Warum er die Rache des Gesetzes / an seiner offentlichen schuldigen Frauen unterlassen? Welcher vorgeschützet / daß die 60. Tage welche zur Uberlegung gegeben / noch nicht verflossen wären. Einige meynen / der Frauen Unkeuschheit sey deßhalben dem Mann schimpflich / weil sich daher vermuthen lasse / daß er nicht geschickt genug gewessen / seiner Frauen Liebe beständig zu erhalten. Diejenige welche diesem Ubel nicht füglich abhelffen können / oder aus vorzunehmender Abhndung was ärgers befahren müssen / thun am sichersten / wenn sie dem folgen / was Euripides (23) saget:

Schweigen ist klüglich / wo schimpfliche Sachen
Durch keinen Weg anders und besser zu machen.

Auf den Fall kan zugestanden werden / was Charron (24) saget / wenn er es unter die thörichten Meynungen des Volckes zehlet / einem die Unkeuschheit seiner Frauen vorrücken / und für einen Schimpf halten wollen. Dann warum sollte einer eines andern Sünde büssen / welcher zu wehren doch nicht in seiner Macht stehet? Daß die Zeichen solcher Männer / womit man sie gemeiniglich zu beschimpfen pfleget / nicht neu / noch alleine von denen Abend Ländern gebrauchet werden / erhellet aus dem Nicetа Acominato, (25) welcher erzehlet / es habe der Griechische Käyser Andronicus schöne grosse Hirsch Geweihe / welche er erjaget / in denen Hallen des Marckts aufgehencket / als wenn er die Grösse des Wildes anzeigen wollen / da er in der That die Sitten der Stadt / und die Geilheit derer Weiber damit angedeutet / und empfindlich gerüget. Ubrigens gleichwie die (26) nicht eine Ehebrecherin genant werden kan / welche wider Willen von einem andern genöthiget worden: Also scheinet es auch an und vor sich mit keiner Schande verknüpft zu seyn / eine solche Frau zu behalten. Obgleich allerdings die That Davids zu billigen 2. Sam. XX, 3. (27)

§. X. (1) *Navigationis suæ C.* 75. Ludovicus Romanus *Navigat.* V. 7.

(2) In seiner Reiß-Beschreibung III. Theil / im 7. Briefe.

(3) *Epistola* III. Bey denen Malabaren mögen die Weibs-Bilder / auch die Schwestern deß Königes / welche und wieviel Bey-Schläfer sie wollen / erwehlen. Thevenot Ost-Indische Reiß-Beschreibung *Part. III.* §. 2. *C.* 1. Von den Ehe-Männern der Insul Ceylon erzehlet Knox L. *III. C.* 7. Man setze den Autorem unten §. 15.

(4) **Das Gesetz** Eveni, &c.] Buchananus *Rerum Scoticarum Libro IV.* H. *Allegiret* hierbey d' Change Glossarium und zwar das Wort *Marchettas.* Man kan auch Boxhornii Anmerckungen über Suetoni *C.* 40. *in Caligulâ* in der *Edition* deß Schildii nachsehen / allwo mehr Nachricht von dieser saubern Materie zu finden / und eine *curieuse* Herleytung deß Wortes *Marchettæ* zu lesen ist. Da wird auch gemeldet / daß dieses schändliche Recht mit einer jungen oder alten Kuhe und etwas Geldes / nach dem Stande der Persohn / abgekaufft werden müsse / und daß dergleichen Abgaben auch hier und dar noch in Niederlanden zu finden. Man sehe auch Buchananum L. *VII.* Polydor. Virgil. *Histor. Angl.* L. *X.* und denn Caroli du Fresne Glossarium im Worte *Marchetta*, wo er auch von andern Orten gleiche Gewonheit erzehlet.

(5) Ludovicus de Barthema Hiner. *Part. II. C.* 11. Diodorus Siculus erzehlet noch ärgere Unfläterey *V.* 18. von den Einwohnern der Balearischen Insulen / da alle Freunde die Braut hintereinander schänden / biß endlich auch die Reyhe an den Bräutigam kommet. H. Man sehe P. Venetum von den Einwohnern Caniclu *II.* 38.

(6) *Cyropædiæ Libro VII. Adde* Aristotel. *Oeconomiæ I. C.* 3. Eigen-Herd / sagen die Teutschen / in etwas andern Verstande / ist Goldes werth.

(7) *Orat.* I.

(8) Hercule Oetæo v. 407.

(9) **Daß die Frau sich bey dem Mann beständig auffhalte / &c.**] Siehe Thomasii *Fundamenta J. N. & G. III.* 2. §. 14.

(10) In Neæram. Xenophon *in Oeconomico* Columellâ *in Præfat. ad Librum XII. de re rusticâ.*

(11) Martinius *Historiæ Sinicæ* III. 28. Man sehe auch Neuhoff *Parte V. Legat. C.* 6.

(12) *De conjugalibus Præceptis.*

(13) *Declamat.* 249.

(14) In *Octaviâ V.* 136. *seqq.*

(15) **Das Fundament der** Præsumption &c.] Man sehe Gellium III. 16 Allwo gehandelt wird / wie lange die Frucht in Mutter-Leibe getragen werde / und in welchem Monath nach der Empfängnüß ein rechtmässig-ehrliches Kind zur Welt kommen müsse / davon auch zu sehen Arnisæus *de Partus Humani legitimis terminis*, und *de Partus humani tempore*, dergleichen Plinius *H. N. VII.* 5.

(16) Eduardus Chamberlain *Notitiæ Angliæ Part. I. C.* 16.

(17) Herodotus *Clio.*

(18) *In* Alcibiade *I.*

(19) **Schande zu wachse / &c.**] Cartesius *de Passionibus Articul.* 169.

(20) Suetonius *in* Domitiano *C.* 8.

(21) Demosthenes *in* Neæram. Man sehe auch *L.* 29. und *L.* 2. §. 6. *ff. ad L. Juliam de Adulteris.* H. Setzt noch hinzu *L.* 37. *ff. de Minoribus* und einen Ort auß denen so genannten *Constitutionibus Clementis*, allwo der wider das Recht der Natur zuhandeln beschuldiget wird / als ein unverständiger und gottloser Mensch / der eine Ehebrecherin behalte. H. saget weiter man könne was anders *Novell. CXXIV. C.* 10. sehen. Da verordnet ist / daß ein Mann ohne Schimpff sein ehebrecherisch Weib binnen 3 Jahren wieder nehmen möge. Neben diesen Anmerckungen H. ist bekant /

kant / daß nach Außweißung deß Geistlichen Rechtes *C. gaudemus de convers. Conjugat.* heute zu Tage dem beleydigten Theile zugeredet werde / daß er doch den Beleydigenden vergeben / und es wieder zu Gnaden annehmen wolte. Brunnemann *de Jure Ecclesiastico III.* 17. §. 19.

(22) *Annal II.* 85.

(23) *In* Hippolyto. *B.* erinnert daß er diese Worte daselbst nirgends finden können. Man sehe auch Plutarchum *de Tranquillitate animi.*

(24) *De la Sagesse L.* 39.

(25) *Libro II. de Imperio* Andronici.

(26) **Nicht eine Ehebrecherinne genennt werden kan ꝛc.**] Gratianus *caus.* 32. *q.* 5. *C.* 2. *seqq.*

(27) Man sehe Livium *L.* 58. und den Autorem hier §. 21. H.

§. 11. Ferner ist zu untersuchen / ob nach dem bloßen Gesetz der Natur / aus dem Hauptverbindnüß einer vollkommenen Ehe / nothwendiger Weise eine eigentlich genannte Herrschafft des Mannes über die Frau entspringe? Es wird zwar in der heiligen Schrifft befohlen / daß der Wille des Weibes / dem Manne unterworffen seyn solle / und wird dieser ausdrücklich zu ihrem Herrn gesetzet. Weilen aber dieses ihr zur Straff aufgeleget worden zuseyn gelesen wird / kan es das Ansehen haben / als ob es nur aus einem willkührlichen Gesetze hergeflossen. Wollen wir nun dißfalls die Ordnung des Natürlichen Rechts / gründlich ausfinden / so ist erstlich zu mercken / daß der nicht so gleich eines andern Herrschafft unterworffen seye / der in gewissen Geschäfften des andern Willen zu folgen verbunden ist; sintemal auch dieses aus einem schlechten Vertrage entstehen kan. Dann es gibt Verträge / vornehmlich von der Gattung / dabey es heist: Ich gebe / daß du thuest / ich thue / damit du thuest / da anfänglichen zwar auf beyden Seiten gleiche Freyheit ist / ob sie den Vergleich eingehen wollen oder nicht: Nachdeme aber solcher eingegangen worden / ists nöthig / daß in dem Handel / worüber man sich verglichen / ein Theil des andern Willen folge / da der andere zu dergleichen nicht verbunden. Obgleich nun also in denen besondern Händeln der Ehe / die Frau schuldig ist / sich nach dem Willen des Mannes zu richten; so hat er doch nicht gleich deswegen über anderes Thun derselben nothwendig die Herrschafft. Hernach hat man bey den Ehen nicht wie bey bürgerlichen Gesellschafften / den Zweck die Menschen in Sicherheit zu stellen / und wider allerley Gewalt zu schirmen. Eheliche Gesellschafft ist hiezu viel zu klein und zu schwach / und zielet nur auf Fortpflantzung des Geschlechtes. Gleichwie nun die bürgerlichen Gesellschafften ohne Herrschafft nicht begriffen werden mögen: Also scheinet / daß die Ehe aus blosem Verbindnüß und treuer Freundschafft / bestehen könne. Es hat zwar eine Familie / und vornehmlich eine abgesonderte / gewisser Massen das Ansehen einer Stadt oder bürgerlichen Gesellschafft / wann nun eine Frau in selbige aufgenommen wird / scheinet es / daß sie sich unter deren

Herrschafft begeben müsse; da auch in dieser der zweyköpfige Stand sehr irregulair, oder nicht wohl thunlich ist/ daß niemand darinnen seye/der dem gemeinen Haupte nicht unterworffen. Allein es kan darauf geantwortet werden/daß allzumal grosse Familien/darinnen viel Gesinde ist/einen zweyfachen Zweck haben können/deren einer mit dem Zweck der Städte überein kommt / der andre davon unterschieden und was besonders ist. Jener suchet die aus vieler Vereinigung entstehende Beschirmung und Sicherheit / und hiezu ist die Herrschafft nöthig; weil aber die Frau zu diesem Zweck kaum etwas beytragen mag/kan es zur Einheit und Einigkeit der Familie gnug seyn / wo sie mit dem Mann durch ein schlecht Verbindnüß / und auf die Weise einer Freundschafft vereinigt ist. Also hat Abraham über seine übrige Hauß-Genossen allerdings geherrschet: Die Sara aber scheinet er nicht anderst als eine Schwester sich gleich gehalten zu haben / Genes. XVI, 2. 5. 6. XXI, 10. 11. 12. wiewohlen deren Observanz und Ehrerbiethigkeit gegen ihren Mann in heil. Schrifft sonderbahr gepriesen wird/ daß sie ihn einen Herrn genant/1. Petr. III, 6. Der Zweck aber/ welchen die Ehe ins besonder intendiret/ scheinet ebenfalls füglich genug erhalten werden zu können/ob gleich eines der Ehegatten keine eigentliche und solche Herrschafft über das andre hat/welche das Recht über Leben und Tod/oder andre Gewalt scharffer Züchtigung in sich begreiffet / sondern wenn nur die Freundschafft und aufgerichtete Vergleich die Eheleuthe beysammen hält. Doch kommt dieses einem ungleichen Bunde gar nahe / weilen des Mannes Condition besser ist / wie ihm denn auch der Vorzug dieses Geschlechts zukömt/ da die Frau zugleich dem Mann vornehmlich Ehrerbiethigkeit / dieser hingegen ihr Schutz schuldig ist. Martialis (1) sagt:

Woll'n Mann und Frau recht gleiche gehen /
Muß diese unter jenem stehen.

Plinius (2) spricht gar artig: **Viele wären im bürgerlichen Leben grosse Leuthe gewesen/ wenn sie sich nicht im Hause von ihren Weibern allzu geringe machen lassen / sondern ansehnlichere Ehemänner abgegeben hätten.** Allem bißher erzehltem ungeachtet / ist es doch dem Recht der Natur nicht entgegen / daß die Frau auch einer eigentlich genanten Herrschafft des Mannes unterworffen seye. Denn es wird durch die Herrschafft schuldige Ehrfurcht / eheliche Freundschafft mit nichten aufgehoben/ gleichwie die Herrschafft des Fürsten an und vor sich selbst der Bürger Liebe nicht auslöschet. Diese Herrschafft kan sich ein jeder Ehemann / durch einen denen Ehe-Pacten angehenckten Vergleich bedingen; sie ist auch wol bey gantzen Völckern durch öffentliche Gesetze verordnet worden. Von denen Frantzosen meldet Cæsar (3) daß sie bey den Weibern/wie bey den Kindern Macht über Tod und Leben gehabt. Bey denen alten Teutschen (4) ware denen Männern die Straf des

Ehe-

Ehebruchs an denen Weibern / gleichsam aus herrschafftlicher Macht / auszuüben erlaubt / nicht als wenn man nur etwa dißfalls ihrem Zorn und Eyffer nachsehen wollen / wie sonst Tacitus (5) in Ansehung ihrer Knechte saget. Sie „ pflegen einen Knecht umzubringen / „ nicht aus Zucht und hartem Ernst / „ sondern aus Hitz und Zorn / als einen „ Feind / und das ohngestrafft. Gellius „ (6) führet aus einer Rede Catonis folgendes an: Der Mann / wo er sich „ nicht geschieden / ist der Frauen Richter / er hat die Aufsicht und herrschafftliche Macht / zu thun was er will. Wo „ etwas unrecht und verdrüßlich von „ der Frauen gethan worden / wird sie „ gestraffet: Wo sie Wein getruncken / „ wo sie mit einem andern Mann etwas Schändliches begangen / wird sie „ verdammet. Deßgleichen / wo du „ deine Frau im Ehebruch ertappet „ hättest / (7) würdest du sie ohne gerichtliche Hülffe / und ohne Beförderung einer Straff tödten / sie hingegen würde dich / wo du die Ehe brechest / nicht mit einem Finger anrühren dörffen / es ist ihr dergleichen auch „ nicht erlaubet. Die Pomponia Græcina (8) ist eines ausländischen Aberglaubens beschuldiget / und dem Urtheil ihres Mannes überlassen worden / der hat / nach altem Brauch / in „ Gegenwart derer Anverwandten / „ über die Ehr und Leben seiner Frauen das Urtheil gefället. Merckwürdig ist / was Ælianus (9) von denen „ Socinern erzehlet: Wenn einer ein „ Mägdlein zu heurathen begehret / begibt er sich mit ihr in einen Streit; und „ wo sie überwindet / führet sie ihn gefangen weg / und behält die Herrschafft über ihn: Wo aber er überwindet / wird sie von ihm beherrschet. „ Sie streiten aber nicht um das Leben / sondern um den Sieg. Wie „ weit der Mann über die Güter der Frauen Gewalt haben sollen / dependiret theils von ihren Ehe-Pacten / theils von denen bürgerlichen Gesetzen. Dann daran hat man sich allerdings zu halten / und zusehen / wie sie dißfalls die Sachen eingerichtet / ob die Weiber mit einer Morgengabe auszusteuren / ob die Güter unter denen Ehegatten gemein seyn sollen / ob der Mann eine völlige oder eingeschrenckte Macht habe mit der Morgengabe zu schalten und zu walten? Und was dergleichen mehr ist. Bey denen Japonensern (10) bringen die Weiber denen Männer keine Aussteuer mit: Die reichesten Eltern zwar pflegen zuweilen mit ihren Töchtern dem Bräutigam am Hochzeit-Tage eine gewisse Geld-Summ zu senden; allein diese schicken sie wieder mit einigen Ceremonien zurück; dann sie wollen nicht das geringste zulassen / daraus die Frau einige Gelegenheit zum Hochmuth schöpfen könte. Sie haben auch das Sprichwort offt im Munde: Daß die Frau ihr Lebenlang keine eigene Wohnung habe; Dann als ein Mägdgen seye sie in ihres Mannes / als eine Wittib in ihrer Kinder Hauß. Es ist auch beyläuffig die Weise der alten Thracier anzumercken / bey dem Solino (11) da es heist: Die Zuverheurathende

„ thende / kommen nicht nach Gefallen „ derer Eltern zu Männern / sondern „ die vor andern sonderlich schön sind / „ werden verauctionirt / oder durch „ öffentliches Ausruffen an die Meist„ bietende verkaufft / und da es erlau„ bet sie zu schätzen / heurathen sie nicht „ nach den Sitten / sondern nach Ga„ ben und nach dem Werth. Welche „ aber nicht schön oder heßlich sind / die „ erkauffen ihnen / mit ihrem zuzubrin„ genden / gute Männer. Drum lieset man bey dem Xenophon. (12) Wo du eine Tochter hast / will ich sie nach der Weise der Thracier kauffen. Die Assyrier haben gleichfalls die Jungfrauen öffentlich feilgebotten. (13) Hieher gehöret auch / was (14) die Römische Gesetze von denen verbottenen Gesellschafften / zwischen Mann und Frau disponiren. Denn es müssen entweder die Verordnungen dieser Gesetze nichtig seyn / oder es haben sich Eheleuthe auch in natürlicher Freyheit über dergleichen vergleichen mögen.

§. XI. (1) *Libro VIII. Epigrammat.* 12.
(2) *In Panegyrico C.* 73.
(3) *De bello gallico* VI. 19.
(4) *De moribus Germanor. C.* 9.
(5) An eben dem nur angezogenen Orte.
(6) *X.* 26.
(7) **Würdest du sie tödten** ꝛc.] So ist in denen alten Rechten erlaubt gewesen. Das Justinianische Recht / hat dem Manne nur den Ehebrecher / und noch darzu mit mancherley bedingtem Unterscheide deß Ortes und der Person / zu tödten erlaubet / daß nehmlich der Zutödtende / eine liederliche Persohn / und in deß Mannes Hauße ertappt seyn müste: Aber ein Vatter mochte den mit seiner Tochter Ehebruch-treibenden / er war wer er wolte / zusambt der Tochter tödten. *L.* 24. *ff. v.* 20 *ff. ad L. Juliam de Adulteris.*
(8) Tacitus *Annal. XIII*, 32. Euripides, Medea *V.* 230. *seqq.* Varenius *Descript. Japoniæ C.* 13. *Lex* Wisigoth. *Libr. IV. tit.* 4. *C.* 3.
(9) *V. H. XII*, 38.
(10) Varenius *Descript. Japoniæ C.* 12.
(11) *C.* 15.
(12) *Libro VII. de Expedit.* Cyri.
(13) Ælianus *V. H. IV. I.* Herodotus *Clio.*
(14) **Die Römische Gesetze** / ꝛc.] *L.* 1, 2, 3. *ff. de Donat. inter Virum & Uxorem.* Davon hat Plutarchus eine merckwürdige Ursache vorhin §. 10. angedeutet / es wären nehmlichen Schenckungen zwischen den Eheleuten verbotten / nicht daß eines dem andern nichts geben / sondern daß und weil sie alles miteinander gemein haben solten. Herr Thomasius schreibt / *in Fundamentis I. N. & G. III*, 2. §. 16. Es sey am allerwohlanständigsten / wenn zwischen denen Ehegatten eine warhaffte Gemeinschafft der Güter gefunden werde.

§. XII. Dieses zu erläutern / dienet zu erwägen / was Johann Friedrich Fornius (1) schreibet: Da er erstlich diejenigen verwirfft / welche behaubten / daß die Herrschafft dem Manne über die Frau / von Natur zukomme. Wie kön-

können dergleichen Vorgeben auch nicht billigen/ wann von Natur so viel sagen soll/ als daß selbst/ vermöge der Natur/ ohne die Zwischenkommung eines Vergleiches/ und einer freywilligen Unterwerffung der Weiber/ dem Manne die Herrschafft zukomme. Denn dieses streitet wider die natürliche Gleichheit derer Menschen/ und bringet die Geschicktheit zu herrschen/ die Herrschafft nicht alsbald selbst zuwegen; Dahero bestehet Horn darauf: **Daß keinem Menschen über den andern eine Herrschafft/ sie seye allgemein/ oder sonderbahr/ zukomme/ ohne ausdrückliche Verordnung Gottes/ und dessen gegenwärtigen Vermittelung.** Hierbey ist zu mercken/ daß bey auszumachendē Ursprung der Herrschafft/eigentlich nach der nächsten unmittelbahren und nachgesetzten Ursache gefraget/ die allgemeine aber erstere/ oder höchste/ allzeit voraus gesetzet werde. Ob gleich nun Gottes Befehl von Einführung einer gewissen Ordnung unter denen Menschen/ vorhanden; bleibet dennoch die Frage annoch übrig/ durch was vor darzwischen gekommene Vergleiche es geschehen/ daß die Menschen sich nach der göttlichen Vorschrifft in der That gerichtet haben. Wann GOtt der Urheber einer sittlichen Sache genannt wird/ muß man nicht meynen/daß diese auf gleiche Weise von ihm hervor gebracht worden/ gleichwie er Himmel und Erden/ ohne Vermittelung irgend einer Creatur erschaffen hat/ denn dergleichen Meynung würde ungereimt seyn. Ob also gleich GOtt den Tabernackel/ oder die Stiffts-Hütte zu bauen befohlen/ können doch diejenige/ welche Hand an das Werck geleget/ die nächste und unmittelbahre Ursache desselbigen genant werden. Wenn also gleich GOtt befohlen/ daß das Weib dem Mann gehorchen soll/ muß sie sich durch ein Verbindnüß ihme unterwerffen/ damit er in der That und unmittelbahrer Weise/ ihr Herr werde. So ist allerdings die Jagd vonnöthen/ obgleich GOtt gesaget: Ihr sollt herrschen über die Thiere auf Erden. Es ist auch ein nichtiger Schluß/ wenn man sagen will: **Die Frau habe keine männliche Gewalt/ so kan sie selbige auch dem Manne nicht übergeben.** (2) Gleich als ob durch die Verträge der Menschen/nicht eine sittliche Eigenschafft hervor gebracht werden könte/ welche zuvor nicht förmlich vorhanden war. Dann daß eine Herrschafft aufgerichtet werde/ ist nicht nöthig/ daß solche schon zuvoren bey einem förmlich/und in der That sich finde/ und durch diesen dem andern übergeben werde/ wie etwa bey cörperlichen Dingen nöthig ist/ sondern es ist darzu genug/ wann einer die Gewalt/ oder das Vermögen dem andern zu widerstehen ableget/ und sich damit dessen begiebet/ welches er sonst der natürlichen Freyheit gemäß gehabt/ und wann er seinen Willen/durch von sich gegebenes Wort und Versprechen/ dem Willen eines andern unterwirfft: Obgleich ferner (3) in heil. Schrifft/ die Unterwerffung der Eva zur Straffe des verführten Mannes/ geschehen zuseyn/ ge-

saget wird; so folget doch daraus keinesweges / daß nicht der Vergleich zwischen Mann und Frau / die nächste Ursache der männlichen Herrschafft nach dem Fall sey. Es hat nicht alle Nothwendigkeit / andern zu gehorchen / eine Unglückseeligkeit mit sich verknüpffet / sintemahl die Engel / bey ihrem GOtt zuleistenden Gehorsam / unaussprechlich glücklich sind: In Unterwerffung des Weibes / ist demnach die Sache selbst nicht sowohl für eine Straffe anzusehen / als vielmehr ihre zufällige Art / daß sie wider Willen / und allzeit mit Begierde lieber zu herrschen / das Joch träget. Dahero streitet dieses nicht widereinander: **Die männliche Herrschafft / entstehet natürlicher Weise aus dem** Consens **des Weibes**; Und: GOtt hat denen Weibern diese Herrschafft beschwehrlich gemachet. Denn es ist eine eitele Subtilität / wenn man vorgiebet: **Alles / was nur von dem Willen / und von dem freywilligen Vergleich einer Frauen herrühret / das gehöret zu Schliessung der Heurath / und ist folglich von dem Beyfall und** Approbation **auszulegen / wodurch sich die Frau erkläret / ihr die Herrschafft eines gewissen Mannes gefallen zu lassen.** Damit will gesagt werden / es werde die männliche Herrschafft / durch den weiblichen Consens nicht hervor gebracht / sondern das Weib begebe sich mit ihrem Consens nur unter dieselbe / als ferne sie schon vorhero von GOtt eingeführet worden; Gleichwie ein Wandersmann eine Herberge nicht aufbauete / sondern in die schon erbauete hinein gienge. Allein es ist wol zu mercken / daß die Herrschafft eines Menschen über den andern / als ein sittliches Wesen ohne menschliches Zuthun nicht bestehen / und daß sie ohne Folgleistung oder Gehorsam / nicht begriffen werden könne. Es ist also keine Verbindung des Weibes zum Gehorsam zugegen / bevoren sie mit ihrer Einwilligung sich dem Mann unterworffen hat. Ob nun gleich dieses dem Willen Gottes gemäß; so hindert es doch nicht / daß das Versprechen des Weibes / oder der von ihr mit dem Manne getroffene Vergleich / und die damit verknüpffte Unterwerffung / nicht die unmittelbahre / und nächste hervorbringende Ursache der Ehemännlichen Herrschafft / seyn sollte.

§. XII. (1) *De Civitate L. 1.*

(2) **Gleich als ob durch die Verträge** ꝛc.] Man sehe den Autorem unten *Libre VII. C. 2. §. 4. seqq.*

(3) **In Heil. Schrifft der Unterwerffung der Eva zur Straffe** ꝛc.] Davon siehe *Genes. III.*

§. XIII. Aber auch dieses geben wir demselbigen nicht zu / daß dem Mann über die Herrschafft / in Sachen der Ehe und des Haußwesens / allerdings auch das Recht über Leben und Tod zukomme / und eben in diesem Rechte die Summa der natürlichen Herrschafft bestehe. Er will zwar dieses von solcher Ehemänn-

männlichen Gewalt geredet haben/ als ferne sie von der bürgerlichen Herrschafft/ noch nicht eingeschränckt worden; und saget darbey/ sie bestehe nicht in einer ungemessenen Freyheit/ nahverwandtes Blut zu vergiessen/ sondern in einer rechtmässigen Befugnüß/ halßbrüchige Gebrechen gebührend zu bestraffen. Alleine es wird niemand dem guten Manne gleich sofort glauben/ daß alle Herrschafft/ so ferne sie als eigenthümlich besessen wird/ und nicht von andern erbettelt/ oder höherer menschlichen Gewalt unterworffen ist/ das Recht über Leben und Tod in sich begreiffe. Gewiß/ es ist zum Zweck der Ehe eine so grosse Herrschafft gar nicht nöthig/ und wenn jemand glauben wollte/ daß alle grausame Verbrechen vor menschliches Gericht zu ziehen wären/ so möchte ich wohl von einem solchen belehret werden/ wer in einer abgesonderten/ und vor sich lebenden Haußhaltung/ den Hauß-Vatter/ oder in einem Reiche den König/ wegen dergleichen Dinge straffen solle? Wofern nun eine Frau unleidliche Dinge thäte/ (1) könnte sie wohl als ein Feind/ aus dem Hause gestossen/ und gleichsam nach Kriegs-Recht umgebracht werden können. Da wir denn zuvoren schon zugestanden haben/ daß der Natur der Ehe/ eine solche Herrschafft eben nicht gantz entgegen sey.

§. XIII. (1) Könte sie wohl als ein Feind ꝛc.] Wenn sie sich allzuharte an einem dritten Manne vergrieffe/ müste sie entweder diesen außgewartet/ oder von dem Manne gestrafft werden im Natürlichen Zustande/ und wird hier wohl die Ursache statt finden/ die von Bestraffung der Kinder und des Gesindes angezeigt ist.

§. XIV. Hier ist auch derer Juristen (1) gemeiner Spruch zu erklären/ da man saget: Die Einwilligung/ nicht der Beyschlaff/ machet die Ehe; Oder/ wie Quintilianus (2) redet: Die fleischliche Vermischung machet/ ohne Recht/ keine Ehefrau. Dieses kan in zweyfachem Verstande genommen werden; entweder daß die nicht alsobald Eheleuthe sind/ welche beyeinander/ ohne bedungene Ehe/ geschlaffen haben. Oder/ daß nach gegenseitiger Bewilligung/ der Heuraths-Contract gleich sofort vor vollkommen geachtet werde/ obgleich der Beyschlaff noch nicht erfolget. Da nun aber zu Transferirung einer völligen Herrschafft über eine Sache/ erfordert wird/ daß selbige des andern Gewalt gäntzlich übergeben werde/ um mit selbiger nach Belieben schalten zu können; so halte ich meines Orts dafür/ es müsse die/ so eines andern Frau heissen soll/ ihm so übergeben seyn/ daß er sich ihrer/ als einer solchen bedienen könne/ da doch indessen die Sache vom Beyschlaff keinesweges angefangen werden muß. Dergestalt wurde die Rebecca Isaacs Weib/ nachdem er sie in seiner Mutter Hütte geführet hatte/ Genes. XXV. ult. Ich weiß also nicht/ ob man (3) die eine Ehebrecherin nennen könne/ welche einem abwesend verlobet worden/ und inzwischen/ vor der Heimführung mit einem

andern sich vermischet hat; obgleich die Ceremonien der Zusammengebung / durch einen Bevollmächtigten vollzogen worden. Es wäre aber ungereimt / wann man nicht zugeben wollte / daß (4) die Sara die erste drey Nächte des jüngern Tobiä Weib gewesen / Tob. VI, 19. Oder / daß heut zu Tage / (nach unsern Sitten /) nach geschehener Prifterlichen Copulation, (5) vor dem würcklichen Beyschlaff / keine ihres Vertrauten Frau sey. Nach der Meynung derer Ebräer / wurde / wie Seldenus (6) bezeuget / zur Ehe von dem Mosaischen Gesetze / über den Consens, auch der Beyschlaff erfordert / dergestalt / daß zu selbigen Zeiten / die Ehe eine leibliche Vereinigung eines Mannes und Weibes ware / mit vorhergehender Einwilligung zur Gesellschafft / Tisches und Bettes. Aber nach dem bürgerlichen Gesetz der Ebräer / machte allein der Consens die Ehe / Deut. XXII, 23. 24. (7) Diesem ist beyzufügen / was Grotius bey dem Math. I, 18. angemercket; daß bey denen Ebräern die Braut unberühret geblieben / bis daß / nach zusammen geruffener Versammlung / die Ehe mit einem solennen Gebet / eingeweihet worden: Welches die Jüden / wie vor diesem / also nun auch noch / nicht eben als ein ausdrücklich Gebott / sondern mehr als eine vätterliche Satznng / beobachten / von welchen also dieser gar feine ehrbare Gebrauch / auch auf die Christen gekommen. Obgleich nun der Bräutigam / die Bewahrung der jungfräulichen Keuschheit / auf sich genommen hatte / so bliebe doch die Braut / bis zum Tage der Hochzeit / im Frauenzimmer / und vom Bräutigam abgesondert / eben als ob sie in einem andern Hause wäre / davon Genes. XXIV, 76. Deuter. XXI, 13. zu sehen.

§. XIV. (1) *L. 15 ff de Condit. & Demonstrat.* und *L. 30. ff. de R. J.*

(2) *Declamat.* 247. Man sehe auch *C. 5. caus.* 27. *q.* 2.

(3) **Die eine Ehebrecherinne nennen könne** ꝛc.] Das werden manche zu bejahen vermeynen / und da der Autor selbst bald darauff saget / es sey nach geschehener Trauung die angetraute gleich so fort für dessen Weib zu halten / mit dem sie getrauet worden; So werden sie wohl fragen / ob denn eines Mannes Weib / wenn sie bey einem andern schläfft / nicht einen Ehebruch begehe. Es thut aber zum Wesen der Sache nichts / daß eine nicht dem Manne selbst / sondern einem andern in seinem Nahmen angetrauet worden.

(4) **Die Sara die erste drey Nächte** ꝛc.] B. meynet / es habe ja wie Tobiæ *VIII*, 15. zusehen / Tobias bald die erste Nacht bey der Sara geschlaffen; Aber darum ist die Frage nicht / sondern / wenn er ihr ehelich beygewohnet? Davon will der Autor reden / und das ist Tobiæ *VI*, 19. *seqq.* auß der Ordnung deß Engels zu sehen / deren Tobias ja wohl nachgekommen zu seyn erachtet werden muß. So hat der Autor recht *raisoniret* und *citiret* / ob gleich B. beydes unrecht machen will.

(5) **Vor dem würcklichen Beyschlaff** / ꝛc.] Diesen erfordern doch mancher Völcker Gesetze / wann anders die Ehligung recht vollkommen seyn soll / und bey des einen Theils Absterben der andere gewisse Vortheile nach den Ehepacten oder den Gesetzen genieſſen will. Man sehe Nic. Hemelium *de Dotalitio C.* 4. §. 2, 3, 4.

(6) *Libro V. C.* 4.

(7) Man kan auch sehen *L.* 8. *C. de incest. & inutil. nuptiis.*

§. XV.

§. XV. Nun folget / daß wir auch untersuchen / ob nach dem Rechte der Natur / die Ehen nur zwischen einem Manne und einer Frauen / geführet werden müssen / oder welches auff eines hinauß kommt / ob nach diesem Gesetz / [a] die an der Zahl ungleiche Ehe erlaubet seye? Es ist aber dergleichen Ehe zweyerley; die eine / [b] da viele Männer ohne Unterscheid mit einer Frauen vereiniget werden; oder da eine Frau zugleich viele Männer nimmt; [c] die andere / da ein Mann zugleich viele Weiber hat. Zu der ersten Gattung kan man zehlen / die so sehr beschriene (1) Platonische Gemeinschafft derer Weiber / deren die Taprobanensische nicht ungleich seyn soll / nach dem Zeugnüß Diod. Siculi, (2) der da saget: Sie heurathen die Weiber nicht / sondern haben sie untereinander gemein / und haben die dahero erzeugete Kinder gleich lieb / und ernähren sie auch ohne Unterscheid / dahero kommet es / daß die Kinder von denen Säugenden offt also verwechselt werden / daß auch die Mütter selbst ihre eigene Kinder nicht mehr erkennen können. Von denen Einwohnern der Insul Thule saget Solinus, (3) ich weiß nicht mit was Wahrheit: Sie haben die Weiber gemein / und keiner keine eigene Frau. So meldet Cæsar (4) von denen alten Britaniern: Ihrer zehen oder zwölff / haben die Weiber zusammen gemein / und sonderlich die Brüder mit ihren Brüdern / und die Vätter mit denen Kindern / die daher erzeugete Kinder einer jeglichen / gehören dem zu / der sie zu erst als Jungfrau genommen und erkennet hat. Da es offenbahr / daß des Cæsars Meynung nicht diese seye / als ob eine Frau zehen oder zwölff zugleich geheurathet hätte / (welches doch auch Seldenus (5) selbst geglaubet) sondern daß zwar ihrer zehen oder zwölff / nachdem ein jeder eine Frau geheurathet hatte / selbige hernach unter sich gemein gehabt / und ein jeder seines Gefallens / bey welcher er gewolt / schlaffen können. Xiphilinus (6) gedencket dieser Weise / aber etwas undeutlicher. Von denen Sabæern erzehlet Strabo (7) fast ein gleiches: Was sie besitzen / ist allen Bluts-Verwandten gemein / aber der älteste ist Herr. Sie haben alle zusammen ein Weib / wer zu erst zu ihr hinein gehet / stellet seinen Stab vor die Thür / und vermenget sich mit ihr: doch übernachtet sie mit dem Aeltesten; weswegen alle aller Brüder sind; ein Ehebrecher aber wird am Leben gestraffet / und wird für einen solchen derjenige gehalten welcher eine Frau auß einem andern Geschlecht berühret. Von einigen Einwohnern des Reichs Calecut saget Ludovicus Romanus: (8) Ein Weib nimmet sieben Männer zugleich / und lässet je einen nach dem andern alle Nächte bey sich liegen; wann aber die Weiber ein Kind gebähren / schicken sie es dem unter denen sieben Männern / welchem sie wollen / und wen sie also

[a] Polygamia.
[b] Polygamia multebris.
[c] Polygamia virilis.

Vatter zu seyn erklären / der muß es seyn und bleiben / ohne weitere Widerrede und Außflucht. Ein gleiches hat Petr. de Valle in seiner Reise-Beschreibung. Hieher kan referiret werden / was auß dem Ænea Sylvio Boëmus, (9) von denen Lithauern meldet: Die vornehmen Weiber / sagte er / haben Beyschläffer unter sich / mit ihrer Männer Erlaubnüß / welche sie Ehehelffer nennen / im Gegentheil wird es denen Männern vor eine Schande gehalten / Rebs-Weiber oder Huren zu halten. Also hat Lycurgus, wie Plutarchus (10) erzehlet / sich bemühet / auß dem Spartanischen gemeinen Wesen / die eitele und weiberhaffte Eifersucht zu vertreiben / und unter von ihm so genannten honesten Leuten / eine Communication der Kinder / und derer Erzeugung / einzuführen: Er hat diejenige außgelachet / welche dißfals jedem was besonders machen / und dergleichen Eigenheit über Weib und Kinder / mit dem Schwerdt verfechten wollen. Es war also einem alten Manne / welcher noch eine frische junge Frau hatte / erlaubet / selbige einem feinen und vernünfftigen Jungengesellen beyzulegen / und die also erzeugete Kinder für die seinen zu halten. Im Gegentheil war es einem redlichen Manne auch erlaubet / mit dem Ehe-Mann eines keuschen / artigen / und feine Kinder bringenden Weibchens / dahin zu handeln / daß er ihme deren Genuß / und daher fallende Frucht zukommen liesse / welche solcher Gestalt in lauter rechtschaffener Leute Freundschafft wären. Dann Lycurgus hielte vor allen Dingen davor / daß die Kinder nicht Privat-Leuten / sondern der gemeinen Stadt und Bürgerschafft zukamen. Darum hat er nicht gewolt / daß auß der gemeinen Schaare / sondern von denen Vortrefflichsten / die Bürger gebohren und erzeuget würden. Er hat weiter die übrige Gesetz-Geber allerdings vor abgeschmackte und eitele gehalten / welche die Hunde und Pferde zu denen Stüdten u. Beschellern brächten / und hierzu Geld und Gunst anzuwenden verordneten; hingegen aber haben wolten / daß jede Frau von ihrem Manne / er möchte seyn wie er wolte / Kinder empfangen und zeugen solte. Die Stoici (11) lehreten auch / daß die Weiber unter denen Weisen gemein seyn solten / so / daß ein jeder sich mit der vereinige möchte / welche ihm am ersten vorkäme / in der Meynung / daß dergestalt alle Vätter die Kinder mit gleicher Liebe nennen / und aller Argwohn des Ehebruchs / sampt der Eifersucht auffgehoben werden würde. Bey denen Römern (12) war es auch nicht unbräuchlich / daß einer dem andern seine Frau gleichsam lehnete / damit dieser seltsame Usufructuarius oder Nießbraucher / Kinder von derselben bekäme / worauff sie ihr Mann wieder nach Belieben zu sich nehmen konnte und mochte / auf welche Art der Cato seine Mariam dem Hortensio geliehen. Also war es durch ein Gesetz Solonis (13) erlaubet / daß ein Mägdgen / welches Erbstücke / aber von ihrem

Mann

Mann keine Kinder hatte / sich mit einem andern / um Erben zu haben / vermischen mochte. Es ist aber gewiß genug / daß dieses alles dem Rechte der Natur zuwider lauffe; Dann der natürliche und ordentliche Zweck der Ehe ist / sich gewisse und eigene Kinder zu zeugen; alleine wer will aber in solcher Confusion das Seine erkennen? Und da ein Weib nur zu einer Zeit von einem schwanger werden kan / ist bey der Vielmännerey nichts anders als unflätige Geilheit anzutreffen. Bey dergleichen schändlichen Vermischungen / werden auch alle Namen und Merckungen unterschiedener Blutfreundschafft aufgehoben. Plato will zwar die Namen und Pflichten der Verwandtschafft / durch Gesetze ausmachen und festsetzen / und die Aeltere vor die Eltern / die Jüngere vor Kinder / die Gleichen vor Brüder gehalten haben / aber das alles ist vergebens / u. ein jeder hat gleichsam gar keinen Vatter / welcher nicht mit ziemlicher Gewißheit seinen Eigenen zu nennen weiß. Lactantius (15) saget gar wohl: Wo alle aller Kinder sind / wird niemand einige Kinder / als die Seinigen lieben können / dieweil er dieses entweder gar / oder doch nicht gewiß weiß. Wer wird einen als Vatter ehren / da er nicht weiß von wem er gezeuget? Er kan also nicht nur einen Fremden vor seinen Vatter / sondern auch den Vatter vor einen Fremden halten. Als sich einer verwunderte / daß bey denen Lacedämoniern von keinem Ehebruch gehöret würde / sprach der andere zu ihm / daß man sich dieses nicht wundern lassen müsse / weil alle Ehen eitel Ehebrüche wären / womit er auf die schändliche Weiber Gemeinschafft zielete. Uber dieses / sind die Ehen der Menschen sonderlich unterschieden von denen Vermischungen derer Thiere / daß die Weiber denen Männern geloben / sich jener allein zu halten. Wenn ein Mann seiner Frau (16) die angelobte Treu freywillig nachlässet / Helffer und Vicarios zulassende / ist er eines Ehemannes Namen zu tragen unwürdig / und ein schändlicher Zerstöhrer der wohlständigen Ordnung / in der menschlichen Gesellschafft. Wo es aber einem Gesetzgeber unbillig schiene / daß wegen eines alten Mannes sein junges Weibsbild ohne Erben bleiben sollte / wäre es ein viel bequemeres Mittel / diesem Schaden abzuhelffen / (17) zu verbieten / daß alte abgelebte Männer keine junge Weiber heurathen sollten. (18) Die ungegründete Eifersucht / ist freylich ein elendes und närrisches Laster / in diesen ist die Vorsorge des Weibes Keuschheit zu bewahren / und sie vor fremder Brut zu hüten / nichts Unbilliges / und kan durch Gemeinschafft der Weiber jenes nicht gehoben werden / gleichwie dieses dadurch nicht einmal abzuschaffen getrachtet werden soll. Ich kan auch nicht glauben / daß auf diese Weise die Bürger in sonderbahrer Eintracht leben werden / wo ein jeder von einer jeglichen Sache sagen kan / das ist mein. Es ist freylich besser / daß bürgerliche Gesellschafft vielmehr mit wackern Menschen / als mit verstümmelten und

kränck-

fränclichen angefüllet werde; Wann man aber gleich gewiß wäre / daß das Kind allezeit der Stärcke des Vatters nachschliege / sollte man doch deswegen / die Heiligkeit der Ehe / welche der Grund aller guten Ordnung ist / nicht übern Hauffen werffen. Lycurgi Gleichnüß ist so schändlich / daß man sich die Mühe nicht geben mag / es zu widerlegen. Aristoteles (19) sagt viel löblicher; So lange man von Eheleuthen reden wird / muß es schändlich seyn / wenn Ehegatten mit andern zuthun haben wollen.

§. XV. (1) **Platonische Gemeinschafft der Weiber /**) Davon ist im *Platone Libro V. de Republicâ*, und in der Vorrede deß Marsilii Ficini über dieses Buch / mehrere Nachricht zu finden.

(2) *II.* 58. Der kan auch nachgesehen werden *III.* 15. von denen Ichtyophagern / von denen Hylophagern / *III.* 32. von denen Nomadern / deren auch Strabo *Libro VII.* gedencket. Plinius erzehlet garstige Dinge von Garamanten *N. H. V.* 8. und Solinus *C.* 43. von Troglodyten Agatarchides *C.* 30. auch Pomponius Mela *L.* 8. von einigen andern Herodotus *Melpomene.*

(3) *C.* 35.

(4) *De Bello Gallico Libro V. C.* 14. Da doch / wie der Autor wohl erinnert / nicht von einer eigentlichen Vielweiberey oder Vielmännerey / da sich ein Mann etliche gewisse Weiber / oder ein Weib etliche gewisse Männer gehalten / die Rede ist / sondern von einer recht unflätigen Gemeinschafft der Weiber und Männer unter einander / wie auch davon *Observat. Hallenf. Tom. VI. Observat.* 2. nachgesehen werden kan. Sonst lieset man in denen *Recognitionibus* Clementis *Libro IX.* daß in einigen Orten Engellands / auch die eigentliche Vielmännerey im Schwange gegangen / da ein Weib zugleich viele Männer gehabt. Von denen Irrländern wird in dem *Puncte* bey den Alten auch viel Unehrbahres gelesen.

(5) *Libro V. C.* 11. *de J. N. & G.* In welchem Irrthum auch Bodinus *Libro V. C.* 1. *de Republicâ* gestanden / und gemeynet hat / daß in den kalten Ländern viele Männer / aber wenig Weiber; In denen warmen viele Weiber aber wenig Männer / und also in jenen die Vielmännerey / in diesen die Vielweiberey / bey dergleichen Gelegenheit und auß solchen Ursachen / auffkommen wäre. Man sehe *Observat. Hallenses L. C.*

(6) *Epitome Dionis* im Nerone, *Oratione Budoicæ*, und im Severo.

(7) *Libro XVI.* Man kan zu dem auch fügen / was er *Libro XI.* von den Massageten und Tapyrern erzehlet.

(8) *Navigatione V.* 8. Petrus de Valle berichtet ein gleiches in seiner Reiß-Beschreibung *III.* Theil im 7. Brieff.

(9) *De moribus Gentium* III. 7.

(10) In Lycurgo. Darzu kan man auch fügen / was er im *Numa*, bey dißfals angestellter Vergleichung zwischen den Römern und Spartanern *raisoniret*, H. Xenophon gedencket dieses Gesetzes auch *in Libro de rebus & legibus* Lacedæmoniorum.

(11) Diogenes Laërtius *in* Zenone. Darzu kan man Thomam Campanellam *de Civitate Solis* fügen.

(12) Man sehe Plutarchum im Numa und Catone Minore, deßgleichen Lucanum *V.* 326.

(13) Plutarchus in Solone.

(14) **Gewiß genug daß dieses alles dem Recht der Natur zuwiderlauffe** ꝛc.] Hierbey ziehet der Autor auch *Matth. XXII.* 25. *seqq.* allwo die Sadducæer fragten: Wem doch in der Aufferstehung das Weib / so sieben Männer hinter einander gehabt / eigentlich zustehen würde / und wolten damit spöttisch zuverstehen geben / daß / wer die Aufferstehung glaubte / auch die unflätige Viel-

Vielmännerey glauben müste. Der Heyland aber antwortet / daß als denn nicht einmahl das sonst noch mit seinen Schwachheiten behäfftete Ehrliche überhaupt mehr im Brauche seyn solte / ich schweige denn so eine heßliche Vielweiberey / indem die Seeligen den Engeln GOttes an Reinigkeit und Geistlichkeit wieder gleich seyn werden. Er weiset sie mithin auff die Schrifft / um darauff zu lernen / wie heilig es dißfalls ursprünglich mit dem Menschen bewandt gewesen; Und denn weiter auff die Krafft GOttes / damit sie glaubten / er könte es wieder in den Stand bringen / wie seltsam es auch den Unwissenden und Unglaubigen schiene. Sonst hat der Autor ziemlich nachdrückliche Gründe / die auser der Schrifft jedem auffmercksamen in die Augen leuchten und ins Hertze fallen müssen / beygebracht / umb zuerweisen / daß Vielmännerey und andere dergleichen Unflätigkeiten / wider das Recht der Natur wären. " Dieweil kein Mann der Kinder gewiß seyn / jeder sich " derselbigen wenig annehmen; ja ohnfehlbahr zwischen vielen Männern (Man sehe den Autorem " §. 5.) über den Gebrauch eines Weibes / Zanck / Streit / Mord und Todschlag / also greuliche Zerrüttung der Menschlichen Gesellschafft entstehen würde. Herr Thomasius hat zwar diese Gründe nicht für zulänglich erkennen wollen / zuerweisen daß die Vielmännerey wider das Recht der Natur sey; *Jurisprudentiæ divinæ* III. 2. §. 206. *seqq.* weil man nehmlich damit nicht darthun könte / daß sie grade und gleich an und vor sich selbst die Menschliche Gesellschafft zerstörete / da sich doch noch allerdings fragen liesse / ob nicht wider das Recht der Natur zulauffen gesaget werden könne / was in seinen Folgen Menschl. Gesellschafft *turbiren* / in Unordnung und Gefahr setzen muß / dergleichen die Vielmännerey / vermöge deß Autoris seiner Gründe ist? Es hat sich aber / wie bekant / der Herr Thomasius nach der Hand erkläret / daß nicht nur dem Rechte der Natur entgegen seye / was an sich selbst grade zu Menschl. Gesellschafft ruinirte / und wider die Regeln der Gerechtigkeit liesse / sondern auch alles / was mit der Erbarkeit (*honesto & decoro*) stritte / vor welcherleyer art die Vielmännerey zuerklären / und sie also aus dem Puncte der Ehrbarkeit und Wohlständigkeit dem Recht der Natur entgegen zuseyn zu halten scheinet / *Fundament. J. N. & G.* III. §. 35. *collat.* 14. wie er denn auch meynet / es sey / was auch etwa davon hier und dar erzehlet wird / kaum glaublich / daß jemahls irgendswo die Vielmännerey im Brauch gewesen. Da er *L. C. 6, 7.* beweiset daß die geile Wollust wider das Recht der Natur seye / muß auch wohl die Vielmännerey für dergleichen erkläret werden / indem unser Autor gar wohl erinnert / daß ein Weib nur von einem Manne auff einmahl empfangen kan / demnach die anderen ihr / und sie denen andern / auß bloßer Geilheit und mehr als Viehischer Lust beywohnen müssen.

(15) *Divinarum Institut.* III. 20.

(16) **Die angelobte Treu freywillig erlässet / Helffer** ꝛc.] Die Bürgerliche Gesetze haben demnach die Kuplerey eines Mannes / der seine Frau andern zuweysen / oder wissentlich zulassen will / hefftig zustraffen für gut befunden / davon Antonius Matthæus *de Criminibus ad Libr. XLVIII. ff. Tit.* 3. 407. *seqq.* Jacob Otto Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. *Art.* 122, 123. *p.* 442. *seqq.*

(17) **Zu verbieten / daß alte abgelebte Männer keine junge Weiber heurathen solten** / ꝛc.] Man sehe von dergleichen Verbot etwas im Autore §. *VIII.* und daselbst die 9. Anmerckung / und Strauchium *Dissertat. II. Thes.* 9.

(18) **Die ungegründete Eyfersucht** / ꝛc.] B. hat angemercket / daß die *Moderatæ* und bescheiden *Jalousie* denen Männern von der Natur gegeben / um sie in Beobachtung der Weiber ihrer Keuschheit desto munterer und vorsichtiger zu machen / weil sich sonsten ihrer viel nichts darum bekümmern / und die Weiber dißfalls machen lassen dürfften was sie wolten / gleichwie manche Menschen wegen anderer Geschäffte wohl nicht einmahl ans Essen denckten würden / wo sie nicht durch den von der Natur eingepflantzten Hunger und Durst / dessen erinnert und darzu angetrieben würden. Übrigens ist wohl gewiß / daß unordentliche Eyfersucht eine erschreckliche Plage seye / dafür sich jedes zu hüten hat / und ist derselbige / so viel ich mich erinnere / durch Mollierē in einer eignen *Comœdie* lebhafft abgemahlet worden.

(19) *Politicorum VII.* 16. (21.)

§. XVI. Die andere Gattung / der an der Zahl ungleichen Ehe / da viele Weiber einem Manne beywohnen / ist vor Alters / und auch noch jetziger Zeit / bey vielen Völckern im Brauch gewesen. Was bey denen Ebräern (1) dißfalls im Schwange gangen / ist bekandt und klar. Also 2. Sam. XII, 8. rechnet es GOtt dem David / als eine sonderbahre Wohlthat zu / daß er ihm viele / und zwar vornehme Weiber gegeben. Wie Seldenus (2) schreibet / so vermeyneten die Ebräer einem jeden erlaubt zu seyn / so viele Weiber zu nehmen / als einer wollte / wo er nur das Vermögen hätte / einem jeden Nahrung zu schaffen / und eheliche Vergnügung zu leisten. Jedoch erinnerten die Weisen dieses Volcks / daß niemand sonst entstehende Ungelegenheit zu meiden / ausser dem König / die vierte Zahl / im Weibernehmen überschreiten sollte / wer dargegen handelte / wurde vor unvorsichtig / und vor einen Ubertretter der alten Satzungen geachtet. Sie hielten aber davor / daß der Hoheprieffter nur eine auf einmal haben sollte; wiewohlen nicht verbotten ware / nach Scheidung von selbiger / oder nach ihrem Todt / eine andere zu nehmen. Der König selbst sollte / wegen des Gebots Deut. XV, 11. 12. nicht befugt seyn / über achtzehen zu nehmen. Wann sie aber an einem Ort wohneten / da nur die Ehe mit einer Frauen gebräuchlich wäre / sollten sich die Ebräer auch darnach richten. Wie denn auch (3) denen im Römischen Reich / wohnenden Jüden / die Vielweiberey verbotten ist. Da hingegen die in denen Morgenländern wohnende Juden / noch heute zu Tage viel Weiber nehmen / welches in Teutschland gar nicht erlaubet / noch im Gebrauch ist. In Welschland wird es selten / und nur in dem Fall gedultet / da einer mit der Ersten viele Jahr ohne Kinder gelebet. Der dieses beschreibende Jüde Leo von Modena / (4) hat in der erste Anuflage seines Buches hinzu gefüget / daß hierzu des Pabstes Dispensation nöthig seyn / man hat aber dieses in der Pariser Auflage ausgelassen. Von denen alten Teutschen meldet Tacitus / (5) daß sie unter denen barbarischen Völckern fast allein mit einer Frauen zufrieden gewesen / gar wenige ausgenommen / welche nicht sowol aus Geilheit / als Standshalber viel Weiber genommen. Arioviſtus hat demnach zwey Weiber gehabt / eine Schwäbin / und eine Norische / wie Cæsar (6) meldet. Die Griechen (7) nahmen ordentlicher Weise nur eine Frau / doch war zu Athen erlaubt / daß wegen des Mangels der Männer / und die Zahl der Menschen zu vermehren / erlaubet seyn solle / eine Bürgerin zu heurathen / ausser dem aber auch mit einer andern Kinder zu zeugen. Athenæus (8) saget demnach / es sey wegen der Ordnung des Cecrops nicht wahrscheinlich / daß Socrates, nach einiger Vorgeben / zwey Weiber zugleich gehabt haben solle / die Xantippen und die Myrto; vornehmlich da die Poeten / welche ihn sonst ziemlich durch die Hechel zuziehen pflegten / davon gar nichts gedencken; Doch setzet er endlich hinzu: Es müsse denen vielleicht ein sonder-

derbahres Decret, wegen der geringen Anzahl derer Menschen / gemacht worden seyn. Bey dem Athenæo, wird die erlaubte Zweyweiberey / als eine Ursache angezogen / daß Euripides allen Weibern gram gewesen. Als bey denen Spartanern (10) der König Anaxandrides seine unfruchtbare Frau nicht verstossen wollte / ist er auf Befehl derer Aufseher gedrungen worden / noch eine andere Fruchtbare dazu zu nehmen. Daß die Römer (11) nur eine Frau genommen / ist bekandt; doch meldet Suetonius (12) von Julio Cæsare, daß dieser ein Gesetz machen wollen / daß um Kinderziehlung halber es erlaubt seyn sollte / so viel Weiber zu nehmen / als man wollte. Also erzehlet auch Socrates (13) von dem Käyser Valentiano, daß er über seine Gemahlin Severa auch die Justinam, welche sehr schön war / genommen / und ein Gesetz gegeben / auch überall publicirt habe / dadurch einem jeden erlaubet seyn sollte / zwey rechte Weiber zu haben / wiewohl die Warheit dieses Vorgebens / wegen des Stillschweigens anderer Historien-Schreiber / und derer von solcher Sache handelnden Kirchen-Lehrer selbiger Zeit / Baronius (14) in Zweiffel ziehen will. Mahometh (15) hat in seinem neuen Gesetz gleichfalls die Polygamie erlaubet / sich listiglich nach der Neigung derer Völcker richtende / welche er zu hintergehen suchte. Dann die der Sonnen näher wohnen / sind mehrentheils sehr hitzig / und zum Beyschlaff sehr geneigt: Die Weiber aber sind entweder von Natur / oder wegen der Erziehung / der männlichen Herrschafft dergestalt unterworffen / daß ihre Eyfersucht den Haußfrieden nicht sehr zustören pfleget; wiewohl die Reichen unter solchen Völckern / jede Frau in einem besondern Hauß eingeschlossen / andere auch ihre Weiber in verschiedenen Städten zu haben pflegen / (16) um allen Streit zu verhüten. Bocalinus (17) sagt gar subtil: Es sey dieses geschehen / nur die Menschen anzugewöhnen / die strenge Herrschafft desto besser zu ertragen / indem die zwischen vieler Kindern vertheilte Güter die Häuser schwächeten; Es ist aber kaum zu glauben / daß Mahomet daran gedencken können / indeme das Türckische Reich erst gar lang nach seinem Todt aufkommen; Viele Könige in Indien / haben deßhalben die Christliche Religion nicht annehmen wollen / (18) daß sie hernach sich mit einer Frauen begnügen sollten.

§. XVI. (1) Man sehe *Deut. XXI. 15. XVII. 16, 17.* Darzu man auch die Worte Ambrosii, bey dem Gratiano *Caus. 32. q. 4. C. 3.* befindlich / fügen kan / allwo deß Abrahams Vielweiberey entschuldiget wird. *C. 7.* redet Augustinus der Vielweiberey deß Jacobs das Wort bey dieser Sache gar bedencklich / daß sie / besage der Heil. Schrifft *Genes. IV. 19. ad Lib. VI. seqq.* am ersten von denen aber nicht Frommen Nachkommen deß Gottlosen Cains, auffgebracht worden.

(2) *De Uxore Hebræâ I. 9.*

(3) Denen im Römischen Reich wohnenden Juden / die Vielweiberey ꝛc.] *L. 7. C. de Judæis & Cœlicolis Confer.* Seldenus *de J. N. & G. V. 5.*

(4) *De ritibus* Judaicis *Parte* IV. *C. 2.*

(5) *De moribus* Germanorum *C.* 18.
(6) *De Bello* Gallico *L.* 53.
(7) Diogenes Laërtius *in* Socrate.
(8) *Libro* XIII. *C.* 1.
(9) XV. 2.
(10) Herodotus *Terpsychore.*
(11) L. 2. *C. de incest nupt.* L. 18. *C. ad* L. *Juliam de Adulteris.* H. saget: Es sey hinzusetzen *Novell.* 8. *C.* 5. und Athalarici, deß Gothen-Königes Gesetze/ bey dem Cassiodoro *Libro* IX. *Epistol.* 18. auch über diß zu mercken/ daß bey den Römern nicht erlaubt gewesen/ bey der rechten Frau noch ein Kebs-Weib oder eine Concubin zu haben. L. *unic. C. de Concubinis.* Sonst kan von denen hier und der gewöhnlichen Straffen der Vielweiberey bey den Christen Heinr. Brovver *de Jure Connubiorum apud* Batavos *recepto* II. 5. *num.* LI. *seqq.* nachgesehen werden.
(12) *In* Julio Cæsare *C.* 52.
(13) *Histor. Ecclesiastico* IV. 26. Paulus Diaconus erzehlet L. XI. ein gleiches Zomaras sagt wohl/ daß er zwey Weiber gehabt/ er gedenckt aber deß Gesetzes mit keinem Worte.
(14) *Tom. IV. ad Annum Christi* 370. §. 125. Denn es saget von dieser That und Vielweiberey Ammianus, Marcellinus, Josivius, Orosius und andere gar nichts. Heinricus Valesius und Cousin halten sie auch in Anmerckungen über angezognen Ort deß Socratis für ein Mährlein/wie H. erinnert. Hingegen streitet Daphnæus Arcuarius in seiner so genandten Betrachtung deß Heil. Ehestandes gewaltig/daß dem also sey. Man sehe der 4ten Abtheilung 2tes Capitel.
(15) Man sehe Seldenum *Uxore Hebraâ L.* 9. H.
(16) **Um allen Streit zu verhüten** / ꝛc.] Richerius *de Moribus* Turcarum.
(17) *Relat. ex Parnasso Cent. II. C.* 68.
(18) **Daß sie hernach sich mit einer Frau begnügen solten** / ꝛc.] Daß deßhalben auch die Chineser nicht gerne ans Christenthum gewolt/ berichtet Chircherus: Chinæ *illustratâ Parte II. C.* 8. Le Comte *novis Comment. de statu præsenti* Chinæ *Epistol.* 12. Nehmlich Pabst Innocentius *III.* hat *C.* 8. *X. de Divortiis* verordnet/ daß ein Heyde der viel Weiber hätte/ wenn er zum Christenthum träte/ nur eine/ und zwar die/ so er am ersten genommen hätte/ behalten solte. Der dieses erinnernde H. saget hiebey aus 1. *Timoth. III.* 2. und *Tit.* 1. 6. daß es die ersten Christen nicht so genau genommen/ sondern die Vielweiberey geduldet/ nur den darinne Lebenden von den Kirchen-Aembtern außgeschlossen/ und die Apostel also befohlen hätten *II. C C.* daß ein Bischoff und Eltister eines Weibes Mann seyn solte/ wie er sich denn auch auff Hieronymi 83. Epistel an Oceanum und auff seine Erklährung über den angezogenen Ort *Tits*, wie nicht weniger auff Chrysostomi 10. *Homil.* über die Worte an Timotheum beruffet. Wer aber die Oerter der Schrifft recht ansehen wird/ und auch die angezogene *Patres* genauer ansiehet/ der wird wohl finden/ daß da die Rede nicht seye/von so einem Manne eines Weibes/der andern viele Weiber zugleich habenden Männern/ entgegen gesetzet wird; Sondern von einem/der denen entgegen stehet/ die mehr als ein Weib hintereinander gehabt/ und nach Absterben deß einen ein anders genommen/ daß also damahls einer zum Bischoff und Eltesten erfordert wurde/ welcher nur in einer Ehe gestanden/ und nach Absterben deß ersten Weibes zur andern Ehe nicht geschritten war/ wie denn angezogene Vätter selbst *II. C. C.* und anderweitig gestehen/ daß dieses die Meynung deß Apostels seye/ ob gleich einige dafür gehalten/ daß ein Bischoff nur nicht nach empfangener Taufe zweymahl hinter einander geheyrathet haben solte/ und ob gleich viele zu selbiger Zeit schon von der gantzen Verordnung abgegangen sind/ da man also doch deßwegen die Schreytung zu anderweitiger Ehe/für keine Sünde gehalten/ einiger falsch-eyfernden Meynung außgenommen. Siehe die 6. Anmerckung oben zum *VII.* §. bey so gestalten Sachen kan daher nicht bewiesen werden/ daß in der ersten Kirchen die Vielweiberey toleriret oder geduldet worden. Der bekandte Lutherische Theologus Brochmandus hat dafür gehalten/ daß

daß an einem sich zum Christenthum bekehrenden Türcken / die Vielweiberey / darinne er schon zuvor hingesteckt / wohl geduldet werden möge. *Systemate Theologico, in Articulo de Conjugio C. 4. quæst. 6. tit. 562. 2.*

§. XVII. Ob diese Gattung der Polygamie (1) dem Recht der Natur entgegen seye oder nicht / darüber sind die Gelahrte nicht einig: Wir wollen die Gründe / welche auf beyden Seiten gebraucht werden / vorstellen / und das Urtheil dem Leser überlassen. Welche behaupten / daß (2) die Polygamie an und vor sich nicht wider das Gesetz der Natur streite / die raisoniren also: Der Zweck einer ordentlichen Ehe / seye die Gewißheit der Kinder / und die gegenseitige Hülffe / und könne dieser sowohl bey vielen / als bey einem Weibe zu erhalten werden. Es seye nichts / daß einige sagen: Auf diese Weise werde keine gegenseitige Treue zwischen denen Ehe-Gatten zu erhalten seyn / weil kein rechter Bund dabey bestehen / und auch nicht Treu mit Treu vergolten werden könne: Dann die gegenseitige Treue / bestehe nicht darinnen / daß die Leistungen einander gleich seyen / auch erfodere der Zweck einer ordentlichen Ehe nicht / daß der Mann seines Leibes so wenig mächtig seye / als die Frau / dieweil der Mann seiner Kinder gewiß seyn will / und deßhalben nicht leyden kan / daß sich seine Frau zu andern halte. Indessen sey doch der Mann gehalten / der Frauen die schuldige Treu beständig zu erweisen / welche in Leistung gezemender Hülffe und ehelicher Pflicht bestehe. Es wären zu dem Letztern unter vielen Völckern einzelne Männer bey mehrern Weibern vermögend genug / und könne es anderswo von andern auch geschehen / wenn man auf den haubtsächlichen Zweck der Ehe / die Erziehung der Kinder nemlich sehen / und wenn sonderlich dißfalls allen Weibern der Zenobiæ Begönnen gefallen wollte / welche mit ihrem Gemahl nicht weiter als deßhalben zuthun haben mögen. (3) Es seye demnach aus unmässiger Begierde entstanden / daß die Weiber der Polygamie so feind seyn. Wann aber eine Frau sich allein ihren Mann ausgedungen / (wie etwa der Laban mit dem Jacob geschlossen hat / daß er keine andere Weiber zu seinen Töchtern nehmen sollte /) (4) so muß solcher Vertrag allerdings gehalten werden. Wo solches nicht geschehen / sey es genug / daß ein Weib ihren Mann / so viel als auf sie bey mehrern Weibern kommt / genießen könne. Gleichwie bey den Persiern (5) eine nach der andern in der Ordnung dißfalls folget. Es geschähe auch der Frauen kein Unrecht / wenn andere Mitweiber auch Antheil an dem gemeinschafftlichen Manne haben / weilen sie nicht mehr Recht an selbigem haben kan / als sie sich durch die Ehe-Pacten bedungen / da sie ja nicht selbigen für sich gantz alleine erhalten / sondern gewußt und bewilliget habe / daß mehr Weiber neben ihr selbem beywohnen würden. Dahero habe sie alsdenn nur eine billige Ursach zu klagen / wann der

Mann einen fremden Grund bauen/ aber den Seinen gantz lassen will. (6) Dann es würden die Weiber wohl nicht so Ehrbegierig seyn / daß sie sich mit jener Entschuldigung begnügen lassen sollten / welche Ælianus Verus bey dem Spartiano (7) gegen seine Frau gebrauchet / da er auf ihr Klagen / daß er neben dem Stege gienge / geantwortet: Erlaube mir doch / bey andern meine Lust zu büssen / dann Frau ist ein Name der Würde/nicht der Wollust. Sie setzen über das hinzu / daß auf die Weise die Weiber mit nichten zu Sclavinnen gemacht würden / und seye es auch nichts Unehrliches/ obgleich die Weiber etwas geringeres Standes wären als die Männer; Da selbst die Schwachheit des Geschlechtes räthet / daß sie gleichsam unter der stätswährenden Vormundschafft derer Männer/ leben sollen. Euripides (8) sagt:

Es läst weiser Weiber Tichten
Alles durch den Mann verrichte.

Man führe zwar an / daß aus der Vielweiberey Eyfersucht/ Hauszanck/ Haß zwischen Kindern/u. s. w. entstehe/ aber dieses beweise nicht / daß Vielweiberey wider das Recht der Natur seye/sondern nur / daß sie einige Ungelegenheiten habe / die aber doch bey der Ehe zweyer/ und bey anderwärtiger Verheurathung nicht fehleten/deßwegen doch keines von diesen vor unerlaubt gehalten würde. Uber das werden diese Schwierigkeiten eben nicht aller Orten gleich gefunden / sondern nur bey denen Völckern/ da der Weiber Gemüther allzuhoch gesinnet/oder da die Männer denen Weibern allzusehr ergeben wären. (9) Bey vielen Völckern pariereten die Weiber denen Männern desto genauer / entweder aus natürlichem Triebe/oder wegen ihrer dahin gerichteten Erziehung. Deßgleichen seye (10) einem klugen Mann nicht schwehr / auch unter mehrern Weibern den Haußfrieden zu erhalten. Wer Dionysii Godefredi (11) Gründe erwägen wollte / würde deren Unzulänglichkeit bald finden.

§. XVII. (1) **Dem Recht der Natur zuwider seye / ꝛc.**] Es ist nicht nur darumb gefraget worden / sondern auch so weit kommen / daß einige vorgegeben / es seye gar durch das Recht und Gesetze der Natur befohlen / viel Weiber auff einmahl oder zusammen zu nehmen / wie denn dieses Vorgeben in Theopholi Alethæi *Discursu Politico de Polygamiâ* §. 90. *segq.* und in Daphnæi Arcuarii Betrachtung deß Heil. Ehestandes in der vierten Abtheilung dritten und folgenden Capitels zu sehen.

(2) **Die *Polygamie* an und vor sich selbst wider das Gesetze der Natur nicht streite / ꝛc.**] Es sind viel Zänckereyen nur über Worte entstanden / weil diese nicht recht erkläret oder von allen in gleichem Verstande genommen worden/ oder auch genommen werden wollen / und wenn man davon alle Exempel zusammen lesen und damit Werenfelsii *Dissertation* von der Wort-Zänckerey erläutern wolte / würden gewaltig viele Folianten darauß werden. Vielleicht ist dergleichen etwas bey Untersuchung der Frage: Ob die Vielweiberey wider das Recht und Gesetze der Natur seye oder nicht? mit unter gelauffen. Darum hat Herr Thomasius einen Unterscheid dißfals zumachen vermeinet / und *statuiret*, daß die Vielweiberey nicht wider das Gesetze der Natur seye / " wenn mann darunter die unumgangliche und zu allen Zeiten nothwendig zu beobachtende Regeln " der

" der Gerechtigkeit verstehe / deren Ubertrettung mit äusserster Gewalt und Straffen gewehret
" werden müsse; Er saget weiter daß sie nicht allzeit schnur stracks wider das Gesetze der Natur / so ferne darunter die Regeln der Erbarkeit und deß Wohlstandes außgesprochen werden / seyn könne / weil sie die Alt-Väter gebraucht; doch seye es ehrbahrer und wohlanständiger / sich eine Frauë halten. *Fundament. J. N. & G. III. 2. §. 34.* Es kan demnach die Vielweiberey manchmahl weniger / manchmahl mehr von der Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit abweichen / und solcher Gestalt / auch weniger oder mehr von dem Rechte der Natur wider rathen werden. Demnach werden die Verfechter der Vielweiberey / sonderlich unter den Christen / noch wenig gewonnen haben / wenn sie erweisen / sie sey nicht wider das Recht der Natur / sonderlich so ferne dieses auff strenge Gerechtigkeit siehet; sie sey nicht schnur stracks und allzeit wider daſſelbige / so weit es Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit erfordert; sondern sie müsten auch genugsam darthun / daß es nun durchgehends die Ehrbarkeit und der Wohlstand erfordere / dergleichen einzuführen / und daß es einem jeden ehrbar und wohlanständig seya würde / wenn er sich darein begäbe / (welches auch ehemahls von Theologis und Politicis wohl erinnert worden / den Landgraf Philippum von seinem Vorhaben abwendig zu machen / Seckendorff *Historia* Lutheranismi *Libro III. §. 79. Addit. III.*) Das werden sie aber wohl bleiben lassen: Und es wissen die Christen so gar / daß auch in denen an und vor sich erlaubten Dingen / nicht alles zu aller Zeit zu thun erlaubt seye / weil nicht alles zu aller Zeit besser / das ist / wohlanständig herauß komme oder ehrbar genug seye. *1. Cor. VI. 12, X. 23.* Und wer also in Unbesonnenheit dergleichen etwas dennoch thut / der sündiget allerdings / ob gleich nicht schlechthin / doch dermassen für GOtt / daß er noch einmahl sein Unrecht erkennen muß / es geschehe auch wenn und wie es wolle. Gewiß! die Zeiten des N. T. und die darinne auß besondern Ursachen besonders erforderte Heiligung und Bemühung / sich von allen Fleischlichen und Geistlichen Lüsten zu reinigen / wie nicht weniger der Zustand derer Menschen / zeigen genugsam an / daß die Vielweiberey vor einen Christen keines Weges etwas Ehrbahres und Wohlanständiges seya könne / ob es gleich etwa an einigen wie vorhin angezogener Lehrer vermeinet / als eine forthin noch abzulegender Schwachheit *toleriret* werden möchte. Darum reichen die Gründe der Vielweiberey Patronen wenn man sie recht ansehen und die Warheit gestehen will / nur so weit / daß dadurch erwiesen wird / die Weltliche Obrigkeit müsse nicht schlechter Dings die Vielweiberey unter harten / auch wohl gar Leib und Lebens-Straffen verbieten / sondern sie könne es thun oder lassen / nach dem es die Notdurfft deß Staats oder deß gemeinen Wesens erfordert / wie auch also die Franckfurter Juristen *Facultæt* bey dem Brunnemann *Juris Ecclesiastici II. 16. in Annotat. ad §. 1. Sententionires* habe / sie werden aber nicht damit erhärten können / daß sie ohne Unterscheid ohngestrafft vor GOtt / und der Beschaffenheit deß Christenthums gemäß geführet werden möge.

(3) **Es seye demnach auß unmäßiger Begierde entstanden / daß die Weiber / &c.** Wer die Warheit sagen will / wird wohl auch gestehen müssen / daß eben bey den Männern / die unmäßige Begierde oder lüsternde Geilheit und Wollust / sonderlich heut zu Tage / die meiste Bewegnuß zur Vielweiberey seye / sintemahl es dieser ungemein schmeckt / wenn sie immer was frisches haben. Und deßwegen mag auch im N. T. die Vielweiberey am wenigsten zulässlich seyn / weil / wie zuvor gedacht worden / darinnen auff die Heiligung und Ablegung der Geilheit und bösen Lust / da die Zeit ohne dem kurtz ist / am meisten gedrungen / solche Geilheit aber / wie wir auch oben auß dem Maimonide vernommen haben / bey der Vielweiberey mehr gereitzet / als gebändiget / ehender vermehret als gemindert wird / da sie sich / wenn man bey einer Frau bleibet / auff vielen Ursachen ebender legen / und weniger Gelegenheit gereitzet und durch die Außübung gestärckt zuwerden haben wird / wie es vernünfftige Leute umständlicher bey sich selbst gedencken können. Da nun die geile Wollust / wie Thomasius gezeiget und oben gewiesen ist / wider das Gesetze der Natur zuseyn außgesprochen: So wird sich mit selbigem die Reitzung der Geilheit / das ist / die Vielweiberey wohl gar schlecht vergleichen. Auß dem Grunde spricht mehr gerühmter Herr Thomasius: Daß eine Lebens-

lang

lang unzertrennlich zuführende Ehe/ zu Auflöschung und Vertilgung der Geilheit am allergeschicktesten seye. *Fundament. J. N. & G. III.* 2. §. 16.

(4) **So muß solcher Vertrag allerdings gehalten werden** / ꝛc.] Man sehe *L.* 121. §. 1. *ff. de Obligat.* Darum ist es nicht eine schlechte Vielweiberey/ sondern ein meyneidiger Ehebruch/ wenn ein Mann/ da er einem Weibe treu zu seyn/ und sich ihrer allein zuhalten geschworen / wider dero Willen noch eine oder mehrere nehmen will; Es möchte aber/ wenn sonst ja alles andere auch gleiche Bewandnüß hätte / nur eine bloße Vielweiberey herauß kommen / da das Weib sich ihres aus dem Eyde deß Mannes habenden Rechtes begäbe/ und in so weit ihn der Pflicht erließe / worauff sich Philippus der Landgraf in Hessen beruffen hat / (Seckendorff *Historiâ* Lutheranismi *Libr. III. §. 79. Addit. III. g.*) als er sich zu seiner Gemahlin noch die von Sahle antrauen lassen. Doch will Bœclerus *in* Grotium *II.* 5. §. 9. nicht zugeben / daß ein Weib dergleichen mit thun könne.

(5) Herodotus *Thalia.* Man sehe auch *Genes. XXX.* 15. 16.

(6) Man sehe Plautum *Asinariâ Act. V. SC* 2. *L.* 13. §. 5. *ff. ad L. Juliam de Adulteriis.* Grotium *in Sparsione Florum ad h. l.*

(7) Man sehe auch Plautum *Mercatore Act. IV. Scenâ ult.* Gratianum *caus.* 32. *q.* 6. *C.* 2. *seqq.*

(8) *In supplicibus V.* 40, 41.

(9) **Bey vielen Völckern** Benzo *Historiâ Novi Orbis Part. L. C.* 37.

(10) **Einem klugen Manne nicht schwer**/ ꝛc.] Man kan aus den Morgenländischen Historien (Z. Ex. bey dem Rigaltio *Historiæ Status præsentis Imperii Turcici II.* 21.) sehen/ wie schwer es hergehe bey der Vielweiberey den Hauß-Frieden zu erhalten / und was auß selbiger für entsetzliche Greuel deß Mordes / der Vergifftung / der Kinder-Abtreibung u. s. w. entstehen/ da ein Weib mit dem andern eiffert / die Unfruchtbahre der Fruchtbahren solch Glück nicht gönnet u. s. w. Die Biblische Geschichte selber geben dessen genugsames Anzeigen. *Genes. XXI.* 9. *seqq. XVI.* 4. *seqq. XXX.* 1. *seqq.* 1. *Samuel. L.* 6. *Syrach. XXV.* 8. *XXXVII.* 12.

(11) *Ad Legem* 7. *C.*

§. XVIII. **Andern theils** (1) **wird das Verbott des Göttlichen Gesetzes vom Ehebruch vorgebracht / davon keiner einmal gesaget habe / oder sagen wird / daß es nur von denen Weibern zu verstehen seye. Wann es dann beyde Ehegatten angienge / würde der Ehe-Mann einen Ehe-Bruch begehen / so offt er die eheliche Treu einer andern zusaget / oder so offt er in sein Ehebett eine andere Frau aufnimmt / wider den Willen derjenigen / mit der er sich zu erst ehelich eingelassen. Hierauf antwortet Hobbes** (2) **etwas / welches anderwärts von uns soll untersucht werden.** Antonius Mathæus (3) läugnet/ daß durch die Polygamie ein Ehebruch geschehe / dann (4) ein Ehebruch geschehe mit eines andern seiner Frau / auch seye nicht eine jede Übertrettung der ehelichen Treu ein Ehebruch / dann auch der thäte wider eheliche Treu / welcher seine Frau muthwilliger Weise verläst / welcher ihr die eheliche Pflicht nicht leistet / welcher sie nicht ernähret / und werde doch derentwegen ein solcher kein Ehebrecher genennt. Er setzet hinzu/ ob es gleich unbillig seye/ daß ein Mann von der Frauen die Keuschheit erfodere/ welche er doch selbst nicht halten will; so

so folge doch dahero nicht / daß beyder Sünde dißfals gleich seye. Dann wer wisse nicht / daß eine grössere Keuschheit bey denen Weibern erfordert werde / theils wegen der Schamhafftigkeit des Geschlechtes / theils wegen der sonst entstehenden schändlichen Mengerey und Unterschiebung frembder Kinder / theils wegen des daher entstehenden / die Familien und gantze Bürgerliche Gesellschafft treffenden Ubelstandes. Dann da sonst vor eine Schande gehalten worden / einer Seits von Bürgerlichen / andern Seits aber von frembden Geblüt gebohren zu seyn / und da man ehedessen solche deswegen mit einem eigenen Nahmen der Zwitter beleget hat; wie viel eine grössere Schande / und zwar der gantzen Bürgerschafft ist es nicht / wo es ungewiß ist / ob die Bürger auß Ehebruch / oder einer rechtmässigen Ehe herstammen? Also werde Levit. XIIX, 20. und XX, 10. der Ehebruch beschrieben / als eine Hinzunahung zu eines andern Weibe / oder als eine Schändung eines andern Weibes. Es sey auch nicht wahrscheinlich / wie doch das Gesetze von nicht zu begehendem Ehebruch / da es einem die Vielweiberey billigenden Volcke gegeben worden ist / die Vielweiberey zugleich mit untersagen können / ohne dieses außdrücklich zu gedencken. Die Sprüche H. Schrifft / da die Gelüstung nach seines Nechsten Weibe ein Ehebruch genannt wird / wären mit vielen andern (5) Sprüchen der Vätter eben also anzusehen und zu verstehen / als wie diejenige / darinne der ein Todtschläger genannt wird / welcher seinen Bruder hasset. Andere raisoniren dagegen also: daß das angezogene Geboth / ohne Zweiffel die Männer so wohl als die Weiber angehe und binde. Es soll eben so wenig ein Mann eines andern Mannes Ehe-Beth beflecken / als eine Frau ihres eigenen Mannes Ehe-Beth. Aber in der Polygamia oder Vielweiberey / seye keine Befleckung des Ehe-Beths. Hernach so seye es am Tage / daß derjenige / welcher sich seiner Frauen gantz und gar alleine zugesaget hat / die Treue breche / wo er entweder huret / oder über die erstere noch eine andere darzu heurathet. Alleine wie kan man den für Treu- und Ehe-brüchig halten / welcher bey der Heurath einer Frauen / sich das Recht vorbehalten / auch noch eine andere dazuzunehmen? Die eheliche Pflicht werde auch alsdenn derjenigen nicht entzogen / welcher sie nur zum Theil zugesaget worden. Hierauff wird geantwortet: (6) es stünde nicht zu glauben / daß eine Frau in ihr anzuthuendes Unrecht einwilligen werde / wo sie nicht durch Gewalt der Furcht darzu gedrungen / oder auß Schwachheit und Unvermögen des Verstandes / darzu verleitet worden / auß welchen Quellen allen aber doch kein Recht entstehen können. Andere wollen im Gegentheil / daß durch Vielweiberey denen Weibern kein Unrecht geschehe; Sie sagen: daß ein Mensch über den Leib des andern ein Recht habe / entstehe auß des andern Consens, und vermöge errichteten

Vertrags. Wo dannenhero das geleistet wird / was in dem Vertrag versprochen worden / da seye keine Ursache sich über Unrecht zu beklagen. Auch folge nicht / wo der Mann ein Recht über ein Weib / als über seine Ehe-Frau haben wolle / könne er es nach der Natürlichen Eigenschafft einer rechtmäßigen Ehe / nicht anderst als über sie gantz begehren; Dannenhero solle hinwiederumb die Frau nicht anderst / als über den gantzen Mann / ein Recht zuerhalten suchen. Es werde auch die Natürliche Gleichheit derer Menschen / durch die Vielweiberey nicht auffgehoben / dann die erfordere gar nicht / daß die gegenseitige Leistungen und Pflichten unter denen Menschen / allezeit gleich seyen; sonsten würde es wider das Gesetz der Natur streiten / daß einige nach vorhergegangener Menschlichen / auch wohl frembden That und Handlungen selbst / durch das Glück der Geburt zum Regiment / andere zum Gehorsam gewidmet seyen. Auch selbst in der Ehe / werde kein vernünfftiger Mensch die Gleichheit so weit extendiren / daß er behaupten wolle / es solle das Hauß-Regiment von Mann und Weib wechselweiß geführet werden. Was wende bey Erzeugung der Kinder vor leichte Mühe der Vatter an? Was vor Schmertzen hingegen und Beschwerlichkeiten müsse die Frau nicht außstehen? In denen Bürgerlichen Gesellschafften / würden die Weiber außgelachet werden / wo sie auch Theil am Regiment haben wolten / und werde wohl niemand sagen / daß sie durch ungerechte Tyranney der Männer davon außgeschlossen worden. Wo also ein Volck dergestalt geartet / daß es mit einem unumbschränckten Regiment beherrschet werden wolle / (welches bey denen unverständigen so viel als Sclavisch gehalten werden heissen soll; da handele der wider die Regenten Klugheit / das ist / wider des Natürl. Rechtes so zu nennende leibl. Schwester / welcher demselbigen den Ziegel weiter wolte schiessen lassen / als es billich ist. So seye es eben so ungereimbt / den Zustand der Asiatischen Weiber zu bedaueren / als wenn man unsere Bauren und Handwercks-Leute / deßhalben jämmerlich beklagen wolte / daß sie es nicht so gut als die Edel-Leute haben. Daß der Ehemann ehrlicher Weise bey seinem Weibe keinen andern Mit- oder Neben-Mann leyden könne / habe eine andere Ursache; Eine Frau habe keine Ursache sich ein Gewissen zu machen / in eine Vielweibriche-Heurath der Orten einzuwilligen / da sie gebräuchlich ist / zumahlen da es moraliter oder sittlicher Weise ohnmöglich ist / daß dergleichen alleine durch die Weiber solte abgeschaffet werden / wann es gleich etwas lasterhafftes in sich hätte / massen es ihnen an Kräfften mangelt / und sie auch über dieses vom Regiment des gemeinen Wesens außgeschlossen werden; wie es denn auch unter ihnen nicht an solchen mangeln dörffte / welche lieber etwas vom Mann als gar nichts haben wolten / Jes. 7 / 1. Und obgleich die Exempel derer Heyden und derer Mahometanern

tanern (bey denen es erlaubet Vier Weiber / und so viel Concubinen zu nehmen / als einer ernehren kan) deßhalben verworffen werden können / weil bekannt ist / daß dieselbe in vielen Dingen dem Gesetz der Natur zuwider leben: so handeln doch diejenigen auffrichtig / welche gestehen / es sey das Exempel der Vätter im alten Bund ein unumstößlicher Grund zubeweisen / daß Viel-Weiberey an sich selbst kein Laster oder wider das Recht der Natur seye (7). Endlichen erinnern sie bey dem Spruch des Apostels 1. Cor. 7 / 4. Daß daselbst nicht von dem Haupt-Zweck und Gebrauch der Ehe gehandelt werde / sondern von dem Neben-Zweck / der auff Vermeydung der Hurerey gehet / weil aber dieser in Ansehung der Weiber so wohl / als in Betrachtung der Männer zubeobachten ist / sey es allerdings der Leutseligkeit und Billichkeit gemäß / daß nicht nur dem Manne / sondern auch den Frauen gerathen / und von jenem dieser die eheliche Pflicht nicht versaget werde / doch folge daher nicht / daß der Mann selbe nur einem Weibe mittheilen könne und müsse.

§. XVIII. (1) **Wird das Verbott deß Göttlichen Gesetzes vom Ehebruch vorgebracht** / &c.] Daß die *Polygamie* an sich betrachtet / und welche mit Einwilligung der Frauen eingegangen wird / kein eigentlich so zunennender Ehebruch seye / ist an sich selbst klar / und auch auß dem Beyspiel der Patriarchen zu schliessen / von denen ja niemand unter den Christen sagen wird / daß sie bey ihrer Vielweiberey / in würcklichem Ehebruch gelebet. Das ist gewiß genug / was auch der vom Autor in folgenden angezogenem Matthæus sagen will / daß der einen Ehebruch begehe / welcher noch ein Weib nimbt / da er der ersten allein Eheliche Beywohnung geschworen oder gelobet. Siehe des vorhergehenden §. 4. Anmerckung. *Gratianus caus.* 32. q. 5. C. 15, 16, 23. Bœcler. *ad* Grotium *II.* 5 §. 9.

(2) *De Cive* C. 6. §. 16. C. 14. §. 9.

(3) *De Criminibus ad L. Juliam de Adulteris* C. 1. §. 13. in vorhergehendem 12. § hat er nicht gestehen wollen / daß ein Ehe-Mann mit einer freywilligen Dirne keinen Ehebruch begehe.

(4) **Ein Ehebruch geschehe mit eines andern seiner Frauen** / &c.] Hieby wird *L.* 6. §. 1. ff. *ad L. Juliam de Adulteris* angezogen / und siehet man also daß Matthæus gemeinet habe / daß nach diesem Buchstaben deß Römischen Gesetzes ein mit lediger Dirnen sich vermischender Ehe-Mann kein Ehebrecher vor Römischen Gerichten zu nennen / noch als ein solcher zu straffen gewesen seye; man sehe *L.* 1. *C. eodem* Indessen bleibt doch ein solcher Mann ein Ehebrecher vor GOtt / obgleich allerdings die Sünde und Schand That des mit frembden zuhaltenden Ehe-Weibes gröser ist / als die Sünde deß mit lediger Dirnen sich vermischenden Mannes / indem das Weib nicht nur dem die Treu bricht / sondern ihm auch Kinder von einem andern zu ernähren unterschieben / also die von ihrem Manne habende Kinder / wenn das frembde Bancket leben bleiben / und mit ihnen als ein Rechts-Kind das Vätterliche erben solte / verkürtzen will. Deßhalben auch die Rechts-Lehrer wollen / daß ein solch Weib entweder durch Offenbahrung ihrer That / oder durch Ersetzung auß eigenen Mitteln / diese Verkürtzung denen warhafften Kindern ihres Mannes gut zu thun im Gewissen gehalten seye. Brunneman *in Præcept publ. ad Regulas Juris Canonici & quidem in Appendice ad Regulam IV. Libri VI. n. II. 52. seqq.* Man kan daher auch schließen / was die Manns-Person zu thun verbunden / die ihre Vögel in ein frembdes Nest gesetzet.

(5) **Sprüche der Vätter** / &c.] bey dem Gratiano *caus.* 32. *quæst.* 4. C. 1, 3, 4. *caus. ead. quæst.* 6. C. 5. &c.

(6) **Es stünde nicht zu glauben daß eine Frau / ihr anzuthuendes Unrecht / ꝛc.**] Diese Gründe hat auch Bœclerus *in* Grotium *II. 5. §. 9. urgiret* und hefftig getrieben / daß ein Weib nicht in die Vielweiberey deß Mannes willigen könne oder ohngezwungen willigen werde. Aber mit dem letzten Umstand ist wohl nicht fortzukommen / weil die Schrifft selbst Exempel solcher Weiber vorstellet / die nicht nur in ihrer Männer Vielweiberey gewilliget ; sondern sie gar darzu angetrieben haben. *Genes. XVI. 1. seqq. XXX. 3---9 seqq.* Man sehe auch bey dem *XVI.* §. die vierdte Anmerckung. Das erste / daß sie mit Recht nicht darein willigen können / hat wohl in gewissen Fällen etwa seine Richtigkeit. Denn wie nach dem *num.* 2. bey dem vorhergehenden 5. erinnert worden / dem Manne die Vielweiberey nicht anstehet / so stehet alsdenn auch dem Weibe nicht an / also darein zu willigen / daß sie selbige gut und recht heissen solte / da sie wohl nicht schlechter Dinges das unziemliche Thun deß Mannes anzeigen muß.

(7) **Endlich meynen sie bey dem Spruche deß Apostels / ꝛc.**] Es sind noch andere Sprüche / ja der gantze Grund / die gantze Eigenschafft und Absicht deß N. T. vorhanden / daraus man sehen kan / daß die Vielweiberey denen Christen keines Weges gezieme / wie vorhin auch mit mehrerm *num. C.* und 3. *ad* 5. *XVII.* erinnert worden. Darum möchte es am besten seyn / wenn sich die Verfechter derselbigen genügen liessen / erwiesen zu haben / daß sie nicht in vorhin *L. C.* angedeutetem Verstande wider das Recht der Natur / noch nothwendig mit Lebens-Straffe zu verwehren seye / und wenn sie denn die Arth deß neuen Bundes etwas genauer bedächten / und sich bescheiden / daß GOtt selbst ja allerdings zu gewisser Zeit eine sonst zugelassene Sache verbieten kan / da man Weltlicher Obrigkeit Macht giebet / den Gebrauch eines und des andern auß Natürlichem Rechte zustehenden Dinges / durch Bürgerliche Gebott zu unter sagen und Unrecht zu machen Thomasius *Fundament. J. N. & G. L. 5. §. 53.* Weil Herr Thomasius auch *Fundament. I. N. & G. III. 38. §. 41. 43.* von der *Polygamie* oder Vielweiberey der Fürsten redet und denen Herren Geistlichen vorrücket / daß sie sich darüber viel übler gehabt als über die Hurerey derselbigen; So könte vielleicht zum Glimpff der guten Herren Geistlichen erinnert werden / daß selbige / da sie Vielweiberey der Natur deß N. T. zu wider zu seyn vermeinen / selbige alsdann übeler als die Hurerey empfinden müssen / wenn man sie für was Geistliches außgeben / für eine Einsetzung und Ordnung GOTTES halten / und wohl gar als dergleichen heimlich oder öffentlich / durch feyerlichen Gebrauch deß Göttlichen Worts und Trauung eingesegnet haben will. Denn da wird ihnen zugemuthet für gut zu halten / was sie im Gewissen Unrecht zu seyn erachten / da im Gegentheil kein Fürst sagen wird / daß Hurerey was Rechtes und eine Ordnung oder Zulassung Gottes seye. Sie meynen demnach billig wieder einen für Tugend außgegebenen Fehler mehr Ursache zu eifern zu haben / als wieder eine Sünde / die man dergleichen zu seyn / auff wenigste Stillschweigens / gestehet. Und sie können zu ihrer Entschuldigung vorwenden / daß die Schrifft selbst wider die mit Scheinheiligkeit bedeckte Fehler / mehr als wider grobe Sünden / die man wohl Sünden seyn lassen müssen / geeyfert hat. *Matth. XXI. 30, 31. &c.* Übrigens wird wohl fast jedermann dem Herrn Thomasio Recht geben / daß Vielweiberey keinem Fürsten zu rathen seye / wenn sie gleich auch kein Fehler wäre. Da man aber einen Fürsten / der sich selbige belieben lasset / deßhalben für einen Höllen-Brand halten solte ? wird mehr auf innerliger Gemüths-Beschaffenheit / als äusserlicher That zu beurtheilen seyn. Denn wenn Vielweiberey **auß herrschender Geilheit** unternommen wird / ist es bey und unter denen Christen ausgemacht daß ein Mensch / so lange er dergleichen Laster über sich herrschen lässet / in einem verdammlichen Zustande lebe ; und man man lässet andern zu entscheiden über / ob nicht sehr wahrscheinliche Besorgnus und Vermuthung vorhanden / daß bey heut zu Tag von so genannten Christen begenter Vielweiberey / dergleichen verdammliche Gemüths-Beschaffenheit zu finden ?

§. XIX. **Deme seye nun aber wie ihm wolle / so erhellet doch gewißlich dieses / daß es am besten / wohlanständigsten / und zugleich der Hauß-Ruhe am zu-**

träg-

träglichsten / wenn ein Mann mit einer Frau zu leben sich begnügen lasse / und daß diese Gattung der Ehe / ohne Zweifel vor die vollkommenste zu halten seye / deren Gesetze nicht weniger der Mann / als die Frau / auff das heiligste beobachten soll / beym Euripide (1) heisst es:

Ich werde nimmermehr Vielweibrich Bette leben /
Noch Kinder vieler Mütter /
Die über Gunst und Güter /
Mit grimer Neides-Wuth in einem Hause toben.
Ich schliesse Mann und Weib in eine Gräntzen ein /
Ein's und das ander soll vergnügt mit einem seyn.

Isocrates (2) schreibet: Ich muß alle diejenigen hefftig schelten / welche nach genommenen Weibern / und nachdem sie sich in eine Gesellschafft des gantzen Lebens eingelassen / dergleichen Verträge und Vergleiche nicht halten; sondern auß Wollust diejenigen beleidigen / von welchen sie im geringsten nicht beleidiget werden wollen; da sie in andern Contracten die Billigkeit beobachten / wollen sie allein die mit denen Ehe-Weibern auffgerichtete Vergleiche brechen; welche um so viel heiliger zu halten wären / um so viel näher und gröſſer sie sind als andere? Bey dem Plato (3) spricht man gar wohl:

Das arme Weibchen muß vorlieb mit einem nehmen /
Drum soll der Mann sich auch zu gleicher Pflicht bequemen.

Hieher kan auch gezogen werden / wessen Plutarchus (4) gedencket: **Man saget / daß eine Katz von dem Geruch einiger Salben toll werde; wann nun die Weiber auff gleiche Art gewisse Salben nicht leiden könten / würde es allerdings eine Laster-That an denen Männern seyn / sich derselben nicht enthalten / sondern um einer geringen Wollust willen / die Frauen in so grosses Elend setzen wollen: da nun nicht der Gebrauch einer Salbe / sondern die Vermischung der Männer mit denen Huren / die Weiber rasend machet; so ist es gewißlich unrecht / wegen geringer Wollust / einer Frauen so grossen Schmertzen und Verwirrung zu verursachen; und nicht vielmehr zu Enthaltung von allen andern Weibern / bey seiner Frauen allein bleiben.** Die Clytemnestra **bey dem** Euripide (5) saget:

Ich muß unser Eyfersucht / als was thörichtes selbst gestehen;
Indessen plagt sie unser Hertz.
Des Mannes geil-vernaschter Schertz
Macht daß wir auch Lust bekommen / Neben-Stege hinzugehen.
Der Mann ist Ursach dran /
Doch klagt man nur uns an:
So hat das arme Weib die Sach allein gethan.

Zu dem ist bekandt / daß unter vielen Weibern / gemeiniglich eine sonderlich

geliebet werde. Genes. XXIX. Deut. XXI. Esther. II. Cantic. VI. also leitet die Natur selbst bey der Vielheit zur Einheit. Hier dienet auch her Salustii (6) Bericht; **Man achtet / saget er / bey denen** Numidiern **und** Mauren **/ die Freundschafft eines Schwieger-Sohns nicht hoch; weil ein jeder nach seinem Vermögen viele Weiber hat / mancher zehen / mancher mehr / die Könige noch mehrere / so wird das Gemüth durch die Menge zerstreuet / es hat keine zur Gesellin / sie werden alle gleich gering geschätzet.** Ammianus Marcellinus (7) saget fast ein gleiches von denen Parthern: **Durch mancherley geile Lüste / wird die zertheilete Liebe ganz träg und nachlässig.** Procopius (8) schreibet: **Es mögen diejenige um Kinder bekümmert seyn / welche die Freundschafft einer Frauen verbunden hält. Bey uns wird es niemahlen an Erben fehlen / da wir / wenn es nöthig / wohl funffzig Weiber nehmen mögen.** Claudianus (9) spricht es auff folgenden Schlag auß:

Bey so viel beweibten Ehen /
acht man keiner Freundschafft Band /
Sorge für die armen Kinder /
bleibt da meistens unbekandt /
Liebe soll für gar zu viel sich in
gleiche Theile spalten /
Drum kan jedes von derselben
wenig oder nichts erhalten.

Wann Grotius (10) die Ursachen / der unter denen Christen bräuchlich einfachen Ehe anzeigen will / saget er / es seye selbige beliebet / damit die Treue der Frauen / welche sich gäntzlich dem Manne ergiebet / mit einer gleichen Vergeltung belohnet / und das Hauß-Regiment / unter einer Vorsteherin / desto richtiger verwalthet / zugleich auch Zwiespalt unter verschiedener Mutter Kindern / vermieden werde. Hierzu kommt auch eine Politische Ursache / welche bey denen meisten sittlichen Völckern / nachdem das Menschliche Geschlecht so sehr vermehret worden / wider die Vielweiberey gültig ist; daß nemlich bey dero Erlaubnüß / vornehme Familien zum Mangel / die mittelmässigen zum Bettelstab gedrungen / und die Republic von der grossen Menge armen / und nicht füglich loßzuwerden Volcks / zu Grunde gerichtet werden würde. Dann die Weise ist gewiß grausam und schrecklich / womit man in Angola, die auß Vielweiberey entstehende Menge derer Leute zu mindern pfleget / da selbige menschlich nach America zu harter Dienstbahrkeit verkauffet werden. Man meldet / daß auch selbst bey denen Türcken / die Polygamie nicht mehr so sehr / als vor Alters / im Brauche seye / und rühre dieses nicht so sehr / von dem scheußlichen Laster der Sodomie her / als vielmehr von denen Beschwerden / welche die Vielweiberey mit sich führet / und nach sich ziehet.

§. XIX.

§. XIX. (1) Andromache *V.* 464. *seqq.*
(2) *Ad* Nicoclem.
(3) *Mercatore Actu I. SC.* 5. *V.* 8.
(4) *In præceptis Conjugalibus.*
(5) *Electrâ V.* 1035. *seqq.*
(6) *In Bello Jugurthino.*
(7) *Libro XXIII. C.* 6.
(8) *Libro II. Historiæ* Vandalicæ.
(9) *De Bello* Gildonico *V.* 442, 443,
(10) *Libro II.* §. 13. *de Veritate Religionis Christianæ.* Es scheinet bey dieser Ursachen wohl die vornehmste außgelassen zu seyn / die wir oben berühret haben / nemlich der höchstnöthige Fleiß der Heiligung / bey dem immer näher kommenden Gerichte / dieweil doch nichts unreines in das Himmlische Jerusalem eingehen mag / demnach aller Fleiß die Heiligung und Reinigung zum Ende zu bringen / 2. Corinth. VII, 1 anzuwenden ist / darzu sich die Vielweiberey / Krafft vorhin bey dem §. XVII, 20. 3. erinnerten / gar nicht reimet. Da es im Gegentheil am Ende der Welt das Alleranständigste ist / sich auch dißfals zum allergenauesten nach dem ersten Anfange zu richten / und also in gewisser Maaße GOTTES Absicht zu secundiren / der alles wider in den alten besten Stand bringen will. *Matth.* XIX, 4. 5. 8. Act. III, 21.

§. XX. Es wird auch gar scharff über diese Frage gestritten / ob nach dem Recht der Natur / die Ehe eine unauffösliche Gesellschafft / und ob demnach nach diesem Recht / die Ehescheidung erlaubet seye? da wir ebenfals was auff beyden Seiten vorgebracht zu werden pfleget / vorstellen wollen / denen das Urtheil überlassende / welche die Wichtigkeit der Vernunfft-Gründe erwegen können. Anfänglich wird dann vorauß gesetzet / ein jeder Vergleich seye so beschaffen / daß ein Theil von demselben nicht abweichen könne / ohne des andern Bewilligung / oder es wäre dann / daß der Vergleich von dem andern Theil erstlich gebrochen worden. So wird es dann allerdings wider das Recht der Natur streiten / wo ein Ehe-Gatt von dem andern / wider dessen Willen / auß Eigen-Nutz oder Eigen-Sinn sich absondert / da von diesem doch kein Haupt-Punct des ehelichen Vergleiches gebrochen worden. Auch darff hieher das Römische Gesetz (1) nicht gezogen werden / welches von Auffhebung der Gesellschafft handelt. Dann es wird nicht nur dem Ehe-Gatten / welcher also verlassen wird / ein Schaden zugefüget; sondern es kan auch eine Gesellschafft / welche zu Vermehrung derer Güter angerichtet worden / viel leichter getrennet werden / als die so genaue Vereinigung zwischen Ehe-Leuten. Dann in der Ehe haben beyde Ehe-Leut über einander ein wohl erworbenes Recht erhalten / welches keinem wider seinen Willen genommen werden mag. Ferner ist es allerdings unziemend und schädlich / wenn Ehe-Leut mit gegenseitiger Bewilligung / ohne Ursach sich scheiden mögten; Sintemahl durch die Freyheit solcher Ehe-Scheidungen (2) die Familien und der Wohlstand gemeinen Wesens gewaltig erschüttert und gerüttet werden müste. Dieses wird auch

auch auff die Verlöbnüsse gezogen / daß solche ebenfals ob gleich noch alles in altem Standt ist / durch blosen Consens derer interessirten Theile / keineswegs auffgehoben werden mögen / es müste denn eine sonderbahre Ursach vorgefallen / oder die Haupt-Bedingungen des Vergleichs nicht gehalten worden seyn (3). Dannenhero rühmet Dionysius Halicarnassæus (4) die Verordnung des Romuli gar sehr / darinnen er das Band einer mit gewissen Ceremonien vollzogenen Ehe / unzertrennlich zu seyn befohlen. Durch dieses Gesetz sind die Weiber genöthiget gewesen / sich nach ihren Männern zurichten / weil sie doch bey ihnen bleiben müssen / und die Männer haben sich auch beschieden / ihre Weiber / als nothwendig lebenslang zubehaltende Gesellinnen / wol zu tractiren. Es ist auch billich unter das gröste Verderben der Römischen Sitten zu zehlen / daß um so geringer oder keiner Ursachen willen / die Ehescheidungen häuffig im Schwange gangen. Seneca (5) schreibt: **Schämet sich auch nur eine / daß sie verstossen worden / nachdeme etliche vornehme und edele Weiber / ihre Jahre nicht nach der Zahl der Burgemeister / sondern ihrer Männer rechnen / und gehen auß nun wieder zu heurathen / und freyen umb wieder geschieden zu werden / das übrige / was dieser Mann weiter rüget ist wohl gar der Saracenischen Barbarey ähnlich / davon es heist / daß sie auff eine Zeit durch einen Vergleich umb Sold gedungene Weiber haben; und damit es das Ansehen einer Ehe habe / so offeriret diese künfftige Ehe-Frau dem Manne zur Morgen-Gabe einen Spieß und und ein Zelt / sie möchte aber zu bedungener Zeit / wenn es ihr beliebte / wieder vom Manne scheiden** (6). Dergleichen Ehen pflegen die Holländer in Japon zu halten / welche bey deren Abschied wieder geschieden werden. Welches auch in andern Indianischen Orten geschehen / ja unter denen Persianern gar gebräuchlich seyn soll (7). Boßhafft ist was Juvenalis (8) also durchstichet:

Welche grose Liebe läst Hanß nicht
gegen Grethen brennen /
Man kan / daß er glatte Haut / nicht
sie liebet / leicht erkennen /
Wenn sich einge Runtzeln finden /
Wird sie gröstentheils verschwinden /
Wenn die rothe Naase träufft /
Wird sie vollends gar ersäufft /
Denn wünscht sich Hanß an Grethens Stell /
Des andern Weibes junges Fell.

Besser ist was Claudianus (9) saget:

Es macht das Kind die Eh im Alter unverletzt /
Durch Mutter-Würde wird die Frauen-Zierd ersetzt.

Das Gesetz Charondæ (10) hat denen Männern und Weibern nach der Ehe-Scheidung erlaubet / mit dem Beding wieder zu heurathen / daß nicht ein jüngerer Ehe-Gatt genommen würde / als der gewesen / von welchem man sich geschieden. Es ist auch eine grosse Schande eine Frau von sich zu stossen / welche man

man demnach ohne höchstwichtige Ursachen einer ehrlichen Frau nicht anthun soll / und verstehet sich dieses auch von Ehe-Gelöbnüssen. Als Radigis (11) seiner Braut / einer Brittischen Jungfrau das Ehe Gelöbauß wieder auffgesagt / hat sie den Schimpff nicht zuertragen gewust / und nur auff Rache gedacht / dann die Keuschheit wird bey denen Barbaren in so hohen Ehren gehalten / daß eine Frauens-Persohn / von derer Verobligung gehandelt worden / ob sie gleich am Leibe unverletzt blieben / doch vor eine geschändete geachtet wird. Beym Tacito (12) heiſt es: Pollionis Tochter / ist deßhalben bey Ersetzung eines Jungfräul. Priester-Ampts damit versehen / und andern vorgezogen worden / weil ihre Mutter in einer Ehe geblieben / da Agrippa durch Zwiespalt der Ehe die seinen in Schimpf und Verachtung bracht: Publius Syrus spricht:

Mit den Ehen vielmahl wechsln bringet warlich wenig Ehr /
Die / so viele nimbt / gefället auff die letzte keinem mehr.

§. XX. (1) *L.* 14. *ff. pro Socio.*

(2) **Die Familien und der Wohlstand gemeinen Wesens / ꝛc.**] Man kan hierzu noch setzen / was B. auß Loockes Tractat von dem Bürgerlichen Regiment *C.* 6. §. 3. *seqq* erinnert / daß dadurch die gemeinsame Erziehung der Kinder / als ein Haupt-Zweck der Ehe / gehindert werden würde; Weil nun diese Erziehung biß zum erwachsenen Alter viel Jahre erforderte / könne man auch nur hierauß ersehen daß die Eheliche Verbündung / zum wenigsten eine lange Zeit dauren solte ꝛc. Man sehe Valer. Maximum *II.* § 2.

(3) Man sehe Gellium *IV.* 4 allwo berichtet wird / daß man / wenn ein oder das andere verlobte Theil zurücke getretten / selbiges umb Geld gestraffet. So hat auch als Suetonius *in* Augusto *C.* 35. berichtet / dieser Käyser der Auffhebung derer Verlöbnüsse Ziel und Maaß gesetzet / und selbiger zu wehren getrachtet / dabey Lipsius anmercket / daß Vermöge (*Legis* Papiæ Poppææ) deß Papischen und Poppäischen Gesetzes / der zu Auffhebung der Ehe-Verlöbnuß Anlaß gebenden Theil / umb die in Ehe-Pacten benahmte Morgen-Gabe gestraffet worden / wie etwa heute zu Tage bey dergleichen Fällen der Mahl-Schatz / oder / was auff die Ehe gegeben worden ist / eingelöset werden muß.

(4) *Libro II.*

(5) *De beneficiis III.* 6 Ammianus Marcellinus *Libro XIX*; *C.* 3.

(6) **Dergleichen Ehe pflegen die Holländer in Japon zu haben / ꝛc.**] Sie werden Ehen nach belieben genennet / wie Caccialupo bezeuget *ad L. si qua illustris C. ad SCtm Orfitan. n.* 2. allwo er auch erzehlet / es seye zu Venedig die Frage entstanden: Ob die auß solcher Ehe gebohrne Kinder für rechtmässig-ehliche Kinder zuhalten? H.

(7) Man sehe Bern. Varenium *Japoniâ C.* 13. *Olearii* Persische Reyse *V.* 22. *de Valle* Reiß-Beschreibung / andern Theil / die 17. Epistel. Rigaltius *historiâ status præsentis Imper. Turcici II.* 21. Dappers Beschreibung Persiens *p.* 88. Bey den Arabern soll das Miethen der Weiber auff eine Zeitlang gemein seyn / als wie bey uns der Häuser-Miethe Dappers Arabien *p.* 422.

(8) *Satyrâ VI. v.* 142 *seqq.*

(9) *Libro I. in Eutropium V.* 72, 73. Man sehe auch Martialem *X.* 41.

(10) Diodorus Siculus *XII.* 18.

(11) Procopius *Historiæ Gothicæ Libro IV.*

(12) *Annal. II.* 86.

§. XXI. Es ist dann ferner zu untersuchen / ob es auch bey der Ehe angehe / (1) was sonst allen Verträgen gemein ist / daß nemlich der verletzte Theil / bey nicht gehaltenen Hauptbedingungen / befugt sey von der Ehe abzugehen / welches denn allerdings billich zuseyn scheinet / da die wesentliche Theile solches Ehe-Vergleichs nicht gehalten werden. Nemlich es zielet derselbe vornehmlich auf die Kinderzeugung / worzu die eheliche Beywohnung nöthig ist / wenn demnach diese hartnäckig von dem einen Theil verwägert / oder von selbigem eine boßhaffte Verlassung vorgenommen wird / so scheinet ja der andere / sonderlich nach dem blosen Natur-Recht / seiner Pflicht loßzuseyn. Auf den ersten Fall / mochte vor Alters bey denen Jüden ausdrückliche Klage angestellt werden / wie Seldenus (2) lehret: Lactantius (3) schreibet: Da GOtt alle Thiere so gemachet / daß sie nach der Empfängnüß / gleich sofort die Männlein nicht mehr zulassen / hat er es mit dem Weibe anders verfüget / damit sonst nicht die Männer durch Geilheit gereitzet / sich zu andern halten / und damit das Lob der Keuschheit verschertzen möchten. Solon hat / nach Plutarchi (4) Bericht / eine sonderbahre Geschicklichkeit die Ehe-Sachen zu ordnen gehabt / und unter andern gestifftet / daß Eheleuthe / alle Monat / wenigstens dreymal einander beywohnen sollten / nicht geiler Lust halber / sondern ihr einmal getroffenes Bündnüß / wie sonst dergleichen in seiner Maas mit andern Bündnüssen zu geschehen pflegt / zu erneuern. Damit auch solchergestalt / wenn gleich keine Kinder daher folgten / der Frau die schuldige Pflicht und Ehre erwiesen / sie mithin bewogen würde / dem Manne desto treuer / auch in allen Gefährlichkeiten / zu bleiben. Bey dem Diogene Laertio (5) wird von dem Pythagora erzehlet / daß dieser bey seiner Höllenfahrt diejenige haben quälen gesehen / welche ihren Weibern die eheliche Pflicht nicht erweisen wollen. Aristoteles (6) sagt: Der Ehemann begehet ein Unrecht / der mit andern zuhält. Weiter zielet die Ehe dahin / daß ein jeder sich seine eigene Kinder zeugen / nicht ehebrecherische / oder untergeschobene an selber Statt haben will. Moses (7) hat den Ehebruch allerdings verbotten / und es vor eine sondere Glückseeligkeit gehalten / wenn die Männer ihres Ehebettes halber sicher wären / und daß es sowohl denen burgerlichen Gesellschafften / als denen besondern Familien / gut seye / wenn ächte Kinder gebohren würden. Ja / auch ausser der Kinder-Erzeugung / wollen ehrbare Männer ihre Weiber für sich allein haben / und halten es vor ungeziemend / daß auch nach schon beladenem Schiffe / was Frembdes ein- und aufgenommen werde. Gewißlich! es wird sich niemand leicht des Ovidii (8) gerühmte Höflichkeit gefallen lassen / sondern lieber grob heissen / als ihm folgen wollen / wenn er sagt:

Ein grober Bauer der galante Welt nicht kennt.
Zörnt / daß sein liebes Weib auch andern was vergönnt.

Mar-

Martialis (9) urtheilet besser / sagende:

Trin'chen bricht mit einem Eh/
meynt / sie hab es wohl ge-
macht /
Aber sie wird als ein Weib zwey-
er Männer / mehr ver-
lacht.

(10) Man hat also rechtmässige Ursache zur Scheidung / wo eine Frau einen andern / mit ihrem guten Willen / zulässet; dann denen wider Willen Gewalt angethan worden / die wird niemand mit Recht eines Ehebruchs beschuldigen mögen. (11) Es scheinet zwar ein grösseres Laster zuseyn / mit Gewalt / als mit Liebkosungen und Beredungen / eine Frauens Person in Unehren setzen / indessen geschicht doch durch gewaltsame Nothzüchtigung / der Frauen ein grösseres Unrecht / durch eine freywillige Ergebung hingegen / dem Manne. Bereden / heist es in Römischen Rechten / (12) ist mehr als nöthigen und zwingen. Daß nun der Ehebruch / und die muthwillige Verlassung zur Ehescheidung genug zuseyn / geurtheilet werden / kommet nicht her von einem Göttlichen willkührlichen Gesetz / als ob diese beyde Ausnahmen / der Unauflöslichkeit der Ehe / beygefüget worden wären; Sondern es bringets die gemeine Eigenschafft und Natur derer Verträge mit sich / daß / wann ein Theil die Zusage nicht gehalten / auch der andere nicht mehr daran gebunden seye. Es ist alsdenn / nicht allein der verletzte Theil / dem treulosen Ehegatten / nicht mehr beyzuwohnen verbunden / sondern auch selbigem / zu einer andern Ehe zu schreiten / erlaubt / was auch das sogenannte geistliche Recht (13) dagegen einwenden will / doch können die geistlichen Vätter / wenn sie wollen / einem schon anders helffen / und anzeigen / daß die getrennte Ehe von Anfang null und nichtig gewessen / also jedem wieder zu heurathen frey sey / worzu eben selbiges Recht vielerley Vorwand an die Hand giebet. Ob man zwar übrigens / vornemlich nur Kinder zu bekommen / sich in die Ehe begibt / so scheinet doch die Unfruchtbarkeit des einen sonst zur ehelichen Beywohnung geschickten Theils / allein keine gnugsame Ursache zur Scheidung zuseyn / da es nicht in des Menschen Vermögen stehet / sich die (14) Fruchtbarkeit zu geben. Sp. Carvilius Ruga (15) der zu erst zu Rom seine Frau von sich gelassen / nach erbauter Stadt 523. Jahr / hat zwar vorgegeben / er thue es des Eydes halben / mit welchem er vor den Auffsehern versichern müssen / daß er eine Frau habe / um Kinder zu zeugen. Als der König zu Sparta Anaxandrides, auf Begehren derer Auffseher seine unfruchtbare Frau nicht verstossen wollte / hat er nach deren Rath / eine andere Fruchtbare darneben geehlichet / wie Herodotus (16) meldet.

§. XXI. (1) **Was sonst alten Verträgen gemein ist / ꝛc.**] Siehe den Autorem *V.* 10. §. 9.

(2) *De Uxore Ebræâ III.* 6, 7.

(3) *Divinarum Institut. III.* 26. Darzu kan man sagen / was Gratianus *caus.* 33. *q.* 5. *C.* 1. *seqq.* auß denen alten Lehrern angeführet / wie ein Ehegatte ohne deß andern Willen kein Gelübde der Keuschheit oder Enthaltung thun / noch auch den andern dergleichen zuthun nöthigen könne. Dahin wird auch Pauli Ort 1. *Cor. VII.* 3, 4, 5, 6.

(4) *In* Amatorio und Solone. Man sehe auch Montaigne. *Essais III.* 5.

(5) *In* Pythagorâ.

(6) *Politic. L.* 4.

(7) Josephus *Archæl. III.* 10.

(8) *Amorum Libro III. Elegia* 4. *V.* 37, 38.

(9) *VI.* 90. Füge hinzu Roger von Brahminen *Part. L. C.* 13.

(10) **Man hat also eine rechtmässige Ursache / ꝛc.**] Vornehmlich da nach denen Sitten und Gewonheiten der meisten Völcker die Ehebrüche mit dem Tode gestraffet werden. Henelius *C.* 10. *de Dotalitio* §. 1. *seqq. Element. Jurisprudent. civil. part. II. Sect.* 2. §. 12. *in notis.* Dabey zu mercken / daß auch die Beweißthümer und Anzeigungen deß wahrscheinlichen Ehebruchs zur Scheidung zu länglich sind / die doch ihren Grund haben müssen. Nach seiner Zeiten Beschaffenheit / hat Käyser Theodosius für solche Anzeigen deß Ehebruchs gehalten / wenn ein Weib wider Willen deß Mannes und ohne dessen Wissen / sich mit andern Männern in Gastereyen finden ließe / wenn sie dergestalt außerhalb deß Hauses anderswo / als bey den Eltern bliebe / wenn sie also in Schau-Spiel und Comödien gienge *Novell.* 22. *C.* 15. §. 2. *Confer. Cap. præterea* 27. *X. de testibus C* 12, 13. *X. de Præsumt.* H.

(11) Man schlage nach Valer. Maximum *VI. C.* 1. §. 2. Livium XXXIIX. 24. Xenophont. *in* Hierone *L.* 13. §. 7. *L.* 39. *pr. ff. ad L. Juliam de Adulteris* Ælianum *V. H.* XII. 47.

(12) *L.* 1. §. 3. *ff. de Servo corrupto.*

(13) *Can.* 2. *caus.* 32. *q.* 1. und *Can.* 1. *caus.* 32. *quæst.* 7. *C.* 12. X. *de præsumpt. C.* 15. X. *de Divortiis. Concil. Trident. Can.* 7. *Sess.* 24. Der Meynung sollen auch die Engelländer nachgehen / Thom. Cragius *Libro II. Feudal. Jur. C.* 18. Die Francken haben sie auch vor dem gebilligt. Hingegen siehet man auß dem Tertulliano hier und dar / daß zu seiner Zeit das Gegentheil üblich gewesen. Origines erzehlt / es seye dieses damahls auch von einigen Bischöffen erlaubt worden / das hat auch das Eliberinische / Orleanische Arelatensische erste / und das Venetianische *Concilium* zugegeben. Die Griechen thun es noch / Grotius *in* Matth. *V.* 32. Was der Engelländer Meynung anbelangt / davon kan der berühmte Englische Bischoff Prideaux *in Fasciculo Controversiarum Theologicarum C.* 6. *quæst.* 6. auffgeschlagen werden / der da behaupten will / daß das Eheband immer dar bleibe / ob gleich Eheleute von Tisch und Bett geschieden werden müssen / worgegen Maresius sehr hefftig geschrieben hat.

(14) **Fruchtbarkeit zugeben / ꝛc.**] *Genes.* XXX. 2. der Autor oben §. 3. H.

(15) Gellius *IV.* Val. Maximus *II.* 1.

(16) *Terpsichore.*

§. XXII. **Da weiter ordentlicher Weise / eine Frau zu einer beständigen Wohnung bey dem Manne einwilliget / auch dieser / nach ihrem Vermögen / mit Hülffe und anmuthiger** Conversation **an Hand zu gehen / und sich seiner häußlichen** Direction, **oder Regierung zu unterwerffen verspricht / zu dessen Erwiederung aber / von dem Manne seines Schutzes / ehrlichen Unterhalts / und was**

was dergleichen mehr ist/ versichert ist: So fragt sichs unter den Gelehrten/ ob auch eine ziemliche grosse Verletzung dieser Pflichten/ gnugsame Ursache zur Scheidung gebe? Viele tragen keinen Zweiffel/ dieses in Betrachtung des Natur-Rechts alleine zu bejahen. Dann da es einem Vatter erlaubet/ einen ungehorsamen Sohn abzuschaffen/ welcher natürlicher Weise dem Vatter näher verbunden zuseyn scheinet/ als die Frau: Warum sollte nicht eine Frau/ von unerträglichen Sitten/ und welche sich gar nicht bessern lassen will/ als ein rebellisches Glied der Familie/ aus dem Hause gestossen werden können? Da vornemlich allzuwahr/ was Fulgentius (1) saget: **Eine Frau/ je näher sie von Rechtswegen ist/ um so vielmehr ist sie/ entweder wegen angenehmer Sitten Honigsüß/ oder wegen Gallenbitterer Boßheit giftig: Massen sie entweder eine beständige Ergötzung ist/ oder eine immerwährende Marter.** Simonides spricht:

Es ist ein grosses Glück/ schlägt dir dein Weib gut ein;
Geräth sie übel/ kan kein gröss'r Unglück seyn.

Wo auch im Gegentheil ein Mann seine Frau grausam tractiret/ und ihr dasjenige nicht darreichet/ was einer ehrbaren Frauen zukommet/ so/ daß er sich nicht als einen Ehegatten/ sondern vielmehr als einen harten Feind erweiset/ so scheinet es allerdings billig zuseyn/ daß sie sich mit der Scheidung rathen möge. (2) Doch entstehet hierbey ein Scrupel/ ob nach dem Gesetz der Natur/ wegen unleydlicher Sitten/ und eines grausamen Tractaments/ es erlaubet sey/ das Band der Ehe gantz aufzuheben/ und zu brechen? Und ob nicht die übrige Pflichten der Ehe könnten fortgesetzet werden/ nemlich die Fortpflantzung des Geschlechts/ wenn gleich die beständige Beywohnung/ oder der familiare Umgang aufgehoben/ oder unterbrochen würde? Da der erste Vertrag auf die Fortpflantzung des Geschlechtes zielende wesentlich/ der andere aber nur zufällig zuseyn scheinet. Hierbey ist klar/ daß zwischen einerley Menschen viele Verträge können eingegangen werden/ mit diesem Beding/ daß/ wann gleich einer gebrochen worden/ die andere doch in ihrer Krafft stehen bleiben sollen. Ja es kan auch ein Vertrag eingegangen werden/ welcher viele Hauptstücke in sich begreiffet/ mit beygefügter Clausul/ daß/ wann gleich von einem Stück abgewichen worden/ man doch in Erfüllung derer Ubrigen/ fortfahren solle. Wo nur auf diese Weise die Ehe eingegangen worden/ so scheinet es geschehen zu können/ daß mit einer Frau/ bey welcher man/ wegen ihrer übelen Sitten nicht beständig wohnen kan/ doch die Leistung der Pflicht/ welche zur Fortpflantzung des Geschlechts gehöret/ continuire. Alleine/ weilen es nicht wahrscheinlich ist/ daß eine solche Person/ sich zu dieser Pflicht recht schicken und bequemen werde/ weil auch ferner ein Mann mit dergleichen nicht gerne so verträulich umgehen/ noch Kinder von ihr zu haben begehren wird/

oder mag; So wird die eheliche Pflicht/ und der verträgliche Umgang/ dermassen in einen Vergleich ineinander geflochten / daß allem Ansehen nach / das eine mit dem andern aufgehoben werden muß. Dannenhero ist es dem Recht der Natur zuwider / wegen unerträglicher Sitten / und allzugrosser Grausamkeit die Eheleuthe von Tisch und Bett zu scheiden / und doch inzwischen das Band der Ehe / in seiner Krafft und Werth bleiben lassen / und sie zu hindern/ sich um eine andere Gelegenheit umzuthun; wo diese Trennung nicht vielleicht auf eine Zeit/ und nur zur Züchtigung aufgelegt worden/ die Hartnäckigkeit dadurch zu brechen / und genauer zu erforschen / ob noch einige Hoffnung zur Besserung derer Sitten übrig sey. Denn es ist absurd zu sagen: Das Band des Vertrags ist noch in seinem Werth / und in voller verbindlichen Festigkeit / und doch kan oder soll kein Theil der schuldigen Pflicht / welche aus dem Vertrag fliesset / geleistet werden. Und wann wir auch gleich zugestünden/ daß derjenige Theil/ welcher die Schuld an der Unreinigkeit hat; vielleicht auf diese Weise mit Recht gestraffet werde; so geschiehet doch dem unschuldigen Theil Gewalt und Unrecht / welcher gezwungen wird / eines andern Sünde zu büssen / und an ein lediges/ ihme vielleicht höchst beschwehrliches/ und unerträgliches Leben gebunden seyn soll. Und so weit scheinet der Zustand beyder Ehegatten/ natürlicher Weise gleich zuseyn. Dahero nennet Plutarchus das Gesetz des Romuli (3) hart / welches dem Weibe verbiethet/ vom Mann zu weichen/ aber dem Mann zuläst/ dieselbe zuverstossen/ wegen der durch Gifft auß dem Wege geraumbten / oder unterschobenen Kinder / oder wegen Ehebruch Euripides (4) sagt:

Mann und Weib / hat ja wohl ein
gleich Recht zu geniessen /
Will er Huren-Pack umfassen
Sich auff seine Faust verlassen /
So kans Weib die Freundschafft
bald umb erwünschte Hülff be-
grüssen.

Gleichwie bey denen Athenienſern/ vermöge eines Solonischen Gesetzes/ sowohl der Mann der Frauen / als die Frau dem Mann/ einen Scheid-Brieff geben könte; wozu auch verschiedene Worte eingeführet waren. Dann wo der Mann die Frau verstiesse / wurde es eine Abschickung oder Abfertigung genannt; Wo eine Frau vom Mann außgieng/ wurde es eine Verlassung genannt / nemlichen die Braut wurde in das Hauß des Manns geführt / von welchem sie den Mann nicht ab- oder außschicken konte / und auß dem Hauß außstossen, Sie könte ihn aber verlassen / und von ihm anders wohin abgehen. Doch ist dieses zu erinnern / daß umb was Ursache willen auch die Ehescheidungen in einem Staat zugelassen werden / es doch besser seye (5) daß sie nach der Erkäntnuß eines Richters geschehen / als daß man eine Sache von einer solchen Wichtigkeit/ allein dem Gewissen derer Ehe-Gatten überlassen wolte. Dann die Ursache welche Bodi-

nus

nus (6) diesem zu wider vorbringet / als wenn auff diese Weise die Reputa-

tion eines derer Ehe-Gatten Noth litte/ scheinet nicht erheblich gnug zu seyn.

§. XXII. (1) *Mythologiæ Libro I.*

(2) Man sehe *L. 8. C. de Repudiis.* Die heutige *Praxis* in denen *Consistoriis* oder Geistlichen Gerichten bringt es mit sich / daß eine Frau wegen grausamen und dem Leben gefährlichen Tractaments ihres Mannes / von selbigem zu Tisch und Bette geschieden werde / und muß ihr doch der Mann Unterhalt schaffen / aber dieser Ursache halben / wird keine gäntzliche und solche Scheidung verstattet / daß einer oder der andern Parthey sich weiter zuverheurathen frey stehe. Brunnemann *Jure Ecclesiastico II. 17. §. 31. seqq.* Diesen letzten Umbstand hält der Autor im folgenden für was ungereimtes / und es wird auch in denen Anmerckungen über den angezogenen Ort Brunneman gestanden / daß die Scheidung zu Tisch und Bette etwas von denen Römisch-Catholischen eingeführtes / und dem Römischen Rechte unbekandtes seye / daß man bey denen Protestirenden behalten / umb gröster Unglück zu verhüten / und etwa desto ehender Friede unter Eheleuten zu stifften.

(3) Plutarchus *in* Romulo.

(4) *In* Andromache *V. 62. seqq.*

(5) **Daß sie nach der Erkäntnüß eines Richters geschehe** / ꝛc.] Dem ist allerdings also / weil sonst viel Böses geschehen / und sich jedes nach muthwilligem Belieben von einander trennen / in eine große Confusion im gemeinen Wesen entstehen könte / deßhalben auch in der Marckischen *Consistorial*-Verordnung versehen / daß der unschuldige Theil / auch umb Ehebruchs willen / sich nicht eigenmächtig trennen / sondern die Sache angeben und außmachen lassen solte. Brunnemani *L. C. §. 19.* H mercket an / daß es bey denen Römern und Juden gar anders gewesen. Grotius *Matth. V. 31.* bey denen Siamesern / nimbt bey der Scheydung eine Mutter die Kinder der ungleichen Zahl / daß 1te / 3te / 5te u. s. w. der Vater die übrige in Ceylon nimbt sie die Töchter / der Vatter die Söhne. Louberius *de Regno* Siam *Part. II. C. 7. §. 12.* Knox *de* Ceylon *relatione III. 7.*

(6) *De Republicâ L. 3.*

(7) Man füge hinzu Platonem *de Legibus Libro* XI. Charron *de la Sagesse L. 46. n. 12.* Selldenum *J. N. G. V. 7.*

§. XXIII. Wenn man bißher außgeführte Sache / nach dem uhrsprünglichen oder durch CHristum wiederholten Gesetz ansehen will / ereignet sich grössere Schwierigkeit. Bekantlich ist es / daß die Juden geglaubet / es seye die Ehe-Scheidung nach dem Gesetz GOttes Deut. 24. nicht nur erlaubet / sondern auch gebotten gewesen / wo dem Mann die Frau mißfallen hat. Ja! sie haben geglaubt / daß ein Mann auch wegen der Unfruchtbahrkeit / sich von seiner Frauen scheiden solle / wie dieses auß dem Philone (1) geschlossen werden mag / da er saget: welche da Jungfrauen heurathen / in der Ungewißheit ob sie fruchtbar seyn werden / und nach befundener Unfruchtbahrkeit denenselben nicht absagen / und ihnen den Abschied geben wollen / die verdienen noch entschuldiget zu werden / weilen sie sich durch den langen vertraulichen Umbgang / und durch gegenseitige Liebe so weit überwinden lassen / daß sie ihren Affecten keine Gewalt anthun können: Welche aber Weiber zur Ehe verlangen / von denen man schon versichert ist / daß sie unfruchtbar seyen / und also nach der Schweine und Böcke Art / nur die Wollust suchen / die sollen in das

Buch

Buch der Gottlosen eingeschrieben werden / weil sie GOtt wiederstreben / der über die Geburt der Menschen genaues Auffsehen führet. Es ist auch nicht zu zweiffeln / daß solches unter diesem Volck gebräuchlich gewesen / obgleich weder in den Kirchen- noch Profan- Historien / in die Sieben Hundert Jahr / hievon einige oder doch gar seltene Exempel erzehlet werden. Dann es pflegen solche Thaten / welche denen gemeinen Sitten und Gebräuchen gemäß sind nicht in die Jahr Bücher eingetragen zu werden / sondern nur solche / welche etwas besonders in sich zu haben scheinen. Ja beym Jes. 5. und Jer. 3 / 1. 6. werden in Bestraffung derer Sünden des Volckes / Gleichnüsse von der Ehescheidung gebrauchet / als von einer insgemein gantz bekanten Sache. Dannenhero mercket auch Josephus (2) als etwas ungewöhnliches / und von dem gemeinen Recht abweichendes an / daß die Salome dem Costobaro ihren Mann / welcher Land Pfleger von Idumæa und Gaza ware / einen Scheid- Brieff zugeschicket hatte / da es sonsten nach dem Brauch der Juden / der Frauen nicht erlaubet war / von freyen Stücken vom Mann abzugeben / wo sie nicht von ihm freygelassen und verstossen wurde / ausgenommen / wo einer seine Frau lästerlicher Weise beschuldigt hätte / daß er sie im ersten Beyschlaff nicht als eine Jungfrau befunden habe. Dann dieser stunde es frey / ob sie vom Manne geben / oder lieber bey ihm bleiben wolte; Obgleich der Mann wo sie wolte / sie allerdings zubehalten genöthiget ware / nach dem Zeugnuß des Juden Philonis (3). Eben das erzehlet Josephus (4) von der Herodias des Aristobuli Tochter: welche Johannes der Täuffer bestraffet hat / Matth. 14. Marc. 6. Alleine die meisten Theologi behaupten / daß diese Freyheit derer Ehescheidungen von dem Heyland gantz auffgehoben worden sey / auß Matth. 5 / 32. 19 / 8. Marc. 10 / 4. Da Grotius (5) hinzu füget / es habe zwar GOtt allezeit von Anfang gefallen / daß die Ehe beständig wehren solte; doch wären im alten Bund die Menschen nicht daran gebunden gewesen. Aber Christus habe in dem neuen Bund das / was zu voren das schicklichste und GOtt angenehmste gewesen / durch ein außtrückliches Gesetz verordnet. Doch erkläret Seldenus (6) den Spruch Christi also: daß zur selbigen Zeit unter denen Juden zweyerley Secten gewesen / die eine der Sammäer / die andere der Hillelianer. Die erstere haben vermeynt / daß es nicht erlaubet seye / sich von seinem Weibe zu scheiden / wo nicht einige Schändlichkeit an ihr befunden worden wäre; Diese aber hatten behauptet / daß umb eines jeden Mißfallens wegen erlaubet wäre / seine Frau von sich zu lassen. Daß dannenhero Christus / gleichsam als ein Schiedsmann vor die Samäer gesprochen habe / es sey nemlich nicht erlaubet / alsolchtsinnig die von GOtt selbsten eingesetzte Gesellschafft auffzuheben / wo nicht etwa eine schändliche Ursache (welche nach der Redens-Art der Hebräer Hurerey zu nennen gebräuchlich ist) dahin bewege und dringe (6) Er setzet hinzu / daß

daß auch nicht einmahl unter denen ältesten Christen/die Ehescheidung gäntzlich unerlaubt gewesen/ auch ausser dem Fall des Ehebruchs/ welches auß einem gewissen Gesetze eines gar frommen Käysers (8) erhelle: biß endlich durch derer Päbste Aberglauben und Unbillichkeit/ das Band der Ehe bey Lebzeiten beeder Ehe-Gatten/ vor unzertrennlich erkläret worden. Buxtorff (9) zeiget wider die meisten/ daß in denen Worten Mosis Deut. 24. v. 1. 2. 3. 4. nur ein einziges Gebott enthalten seye/ nemlich daß keiner ein Weib/ welches er einmahl verstossen/ wieder in das Ehe-Bett auffnehmen solle. Die Weise aber selbst/ die Weiber von sich zu lassen/ seye an selbigem Ort von Mose weder gebilliget/ noch außdrücklich verworffen/ sondern gleichsam unerörtert gelassen worden. Weil nun unser Heyland spricht/ es sey ihnen das wegen ihres Hertzens Härtigkeit erlaubet worden/ so erscheine gnugsam/ daß die Erlaubnuß Mosis kein Gutheissung bedeute/ sondern nur eine blosse Duldung und Uberseh̃ung/ welche nur vor Menschlichem Gerichte der Straffe befreyet.

§. XXIII. (1) *De legibus Specialibus.*
(2) Archælog. XV. 9.
(3) *De specialibus legibus.*
(4) Archæl. XIIX. 7.
(5) *Libro II. C. 5. § 9.*
(6) *De Uxore* Ebræa *III.* 22.
(7) Man sehe Val. Maximum. IX. 2.
(8) Theodosii *L. 8. C. de Repudiis.*
(9) *De Sponsal. & Divortiis.* Gewiß genug ist es/ daß Christus bey dem Matthæo die Scheidung um Hurerey und Ehebruchs willen erlaubet hat/ und es ist wahrscheinlich genug/ daß dergleichen und gleichwichtiger Ursachen willen zugelassen seye/ doch ist große Behutsamkeit von denen/ die es selbst angehet/ zu brauchen/ damit sie sich nicht vor GOTT versündigen/ ob sie gleich durch Menschen geschieden *i. e.* versichert werden/ daß man ihre Trennung ohngestrafft geschehen lassen wolle. Denn wenn es den Verstand mit denen Scheidungen hatte/ bliebe der Richter/ sonderlich da er die Wiederversöhnung zwischen den Partheyen versucht/ unschuldig/ und es bliebe die Sache auff dem Gewissen derer/ die nicht beysamen bleiben wollen/ liegen. Wenn es auch überall so Brauch wäre/ wie in Holland/ da man sich in der Kirche nicht trauen lassen muß/ sondern vor dem Secretario oder dem Magistrat/ in Gegenwart Zeugen/ die Ehe völlig schließen kan/ Herr Stryck *ad* Brunneman *II.* 16. § 6. So dörfften die Geistliche über anderweitige Trauung der Geschiedenen keinen Scrupel machen. Man sehe übrigens Grotium *in* Matth. *V.* 31, 32.

§. XXIV. Insonderheit lässet es sich Joh. Milthon (1) sehr sauer werden/ und angelegen seyn/ (vielleicht durch eigenes Hauß-Creutz darzu gereitzet) zu beweisen/ daß auch nach denen Gründen der Christlichen Religion/ die unerträgliche Sitten/ und die Ungleichheit und Widerstrebung derer Gemüther/ unter Ehe-Leuten eine gnugsame Ursache zur Ehe-Scheidung seyen. Ja/ wo einige so übel beschaffen befunden würden/ solten sie allerdings geschieden werden/ dessen vornehmste Gründe zu vernehmen/ vielleicht nicht unangenehm

seyn wird. Anfänglichen setzet er dann zum Voraus / daß aus denen Worten der Göttlichen Einsetzung erhelle / daß der edelste Zweck / welchen GOtt selbst abgezielet habe / ein gemächlicher und freundlicher Umgang des Mannes mit dem Weibe gewesen sey / zu Versüssung der Mühseeligkeiten des Lebens; Die Fortsetzung des Geschlechts / deren in denen folgenden Worten erst Meldung geschehe / sey ein Zweck der Ehe / der da dem Ersten an der Würde weichen müste. Welche Meynung uns doch falsch zuseyn bedüncket. Dann die Zwecke sind nicht getrennet / da GOtt dem Adam eine Gehülffin schaffen und zugesellen will / und hernach befiehlet / daß sie wachsen / und sich mehren sollen / sondern durch die letztere Worte / wird die vornehmste Frucht / welche vermittelst Göttlichen Segens aus dieser wechselsweisen Hülffe entspringet / beschrieben. Und gewißlich / wo der fröliche Umgang der vornehmste Zweck Gottes gewesen wäre / was wäre der Unterscheid des Geschlechts nöthig? Dann wenn man die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts / und die zu dieser Beförderung ehelicher Beywohnung von Natur angefügte Vergnüglichkeit beyseit setzen will / würden die Männer besser unter sich eines worden seyn / und einer dem andern besser haben helffen können. Dannenhero werden die Knaben / bevoren sie männliche Reitzungen empfinden / und die alte abgelebte Männer / mehr Lust zum Umgang mit ihres gleichen Geschlecht / als zum Weiblichen haben. Und ich weiß nicht / was vor Süssigkeiten des Umganges sich Milton traumen lässet / und was er sich für eine Frau eingebildet hat / da er haben will; sie müste sich zu dem Humeur eines Gelahrten sonderlich schicken / ihm im Studiren Gesellschafft leisten / oder ihn / wann er vom Meditiren ermüdet / mit scharffsinnigen Reden erquicken / und / wo er von Sorgen und Traurigkeit ergriffen wird / mit einer schönen Rede trösten / und wieder aufrichten können. Es wird wohl kein Weiser läugnen / daß die Wollust des Gemüths / den Kitzel des Leibes unendlicher Weise übertreffe. Doch werden auch gar (2) wenige Weiber gefunden werden / die mit einer solchen hohen Weißheit begabet wären / und man wird also wenig Ehen weiser Männer finden / welche aus dieser Ursachen nicht sollten getrennet werden können. Wo aber einer so geartet wäre / daß er die Fortpflantzung des Geschlechts / vor die geringste achtete / und keine solche Reitzungen empfindete / welche nur durch Weiber besänfftiget werden können / dem wollte ich rathen / daß er gantz und gar keine Frau nehme. Dann insgemein ist denen Weibern solcher Menschen Weißheit schrecklich verhaßt / und wenn sie im Gegentheil / solchen kalten Sauertöpffen eben nicht gar annehmlich seyn / ist es auch kein Wunder. Was auch solche Menschen etwa zur Ursache vorwenden wollten / warum sie vielmehr den Umgang einer Frauen / als eines männlichen Freundes zum Trost des Lebens eingesetzet worden zuseyn vermeynen / so können sie doch

keinen bessern Grund vorbringen / als weilen die Natur die Männer u. Weiber / gegeneinander mit einer sonderlichen und solchen Zuneigung vereiniget / welche aus dem Unterscheid des Geschlechts entspringet. Es wird dann wohl besser seyn / nicht so hoch mit denen Philosophischen Grillen zu steigen / sondern in Betrachtung der gemeinen Art der Weiber / die Frau vor eine gnugsame geschickte Ehegattinne zu halten / welche in Tragung und Erziehung der Frucht / und in Übernehmung / eines Theils der Haußsorge / dem Mann behülflich ist; Ob sie im übrigen gleich in Erforschung der Weißheit / wenig Hülffe leisten könnte. Es ist das nicht gantz ohne Grund / was Juvenalis (3) saget:

Es darff dein Ehgemahl ja keine
Redner'n heissen /
Noch mit Historien und Künsten
um sich schmeissen /
Es ist gut / wenn sie nicht ein jedes Buch versteht /
Und der Wortklauberey des Lesers müssig geht /
So wird der Mann / wann er
nicht allzurichtig spricht /
Durch sie nicht ärgerlich gemeistert und gericht.

Von denen Brachmanen erzehlet Strabo, (4) daß sie mit denen Weibern nicht philosophiren / damit die Bösen derselben nicht etwas unter die Gottlose ausbringen / welches auszutragen sich nicht ziemet; die Guten aber die Männer verlassen möchten; dann wem Wollust und Schmertzen / Leben und Tod gleich viel ist / wird nicht leicht unterthan seyn. Euripides (5) saget:

Ich will die Frau gar gern in meinem Hause missen /
Die mehr als Weibern sich gezimet / meynt zu wissen.

Bey seinen Vernunfftschlüssen und Gründen / ist ferner überhaubt anzumercken / daß sie keine Krafft und Würckung haben / sintemahl es klar und offenbahr ist / (6) daß Christus keine andere Ursache / als den Ehebruch / zur Scheidung der Ehe / für gültig und gnugsam angesehen habe. Denn hier wird jener Spruch gelten: Es ist zwar hart / aber also ist das Gesetz geschrieben. Gleichwie auch nicht einmal die menschliche Gesetze / welche dem gantzen gemeinen Wesen zuträglich und ersprießlich sind / gleich abgeschaffet werden / ob gleich einem oder dem andern davon einige Ungemächlichkeit entstehet; Welches vor ein in dem Leben zu vermeiden unmögliches Unglück zu halten ist. Wo anderst der Spruch des Heylandes / eine und andere Auslegung leydet / so mögen die Gründe des Miltons so weit gelten / daß es der Mildigkeit der Evangelischen Lehre gemäser zuseyn scheine / lieber dem gelindern Verstande / als dem bißhero gemeiniglich gebilligtem Schärffern zu folgen. Hierauf kommen aber seine Gründe fast an / daß die Ungleichheit derer Gemüther / die Hartnäckigkeit des Sinnes / zu Pflegung der Gesellschafft mit einem Menschen / ungeschickt macht / und da sie sich nicht weisen lassen will / das

vornehmste Gut der Ehe / die Hülffe und Erquickung hemmet oder aufhebet / und daß solche demnach weiter eine viel wichtigere Ursache zur Scheidung sey / als ein bloß natürlicher Mangel / oder eine Kranckheit / oder eine Heßlichkeit des Weibes / um welcher Willen doch vor Zeiten denen Jüden die Scheidung erlaubet gewesen / Deut. XXIV. Auch verbinde über dieses keine Gesellschafft / die darinnen stehende / wider den Haupt-Zweck der eingegangenen Gesellschafft / oder wider die Intention und Hoffnung beyder / oder eines deren / welche solche eingegangen. Nun aber habe GOtt dem Mann eine Gehülffin zugesellen wollen / nicht eine Hauß-Quaal; die Hülffe solle nicht nur allein in der Fortpflantzung des Geschlechts bestehen / sondern auch in dessen Auferziehung / und in der Gesellschafft des gantzen Lebens: Welchen Zweck allerdings die unerträgliche Rauigkeit des Gemüths und der Sitten umstösset. Es scheine absurd zuseyn / daß das geistliche Recht / die leibliche Untüchtigkeit zur ehelichen Beywohnung zur Scheidung der Ehe / ohne Scrupel, gnugsam zuseyn / erkläret / derer Sitten aber gar nicht geachtet hat / vornehmlich / da jene sogleich erkannt werden könne / diese aber auf einige Zeit durch eine grosse Dissimulation, verborgen zu werden pflegten / biß ein armer Tropf in das Netz gefallen / daraus er sich nicht wieder wickeln kan. Es sey wider das Gesetz der Liebe / es sey voller Unleuthseeligkeit / einen Menschen auf irgend eine Weise zu solchem Elende zu zwingen / welches vor dem Ende des Lebens sich nicht endiget / daraus ihm doch leicht zu helffen wäre / wann das harte willkührliche Menschen-Gesetz nicht im Wege stünde / zumal / da GOtt selbsten / in Gebung seiner Gesetze / sich scheinet der Schwachheit des Menschen accommodiret zu haben. Die heil. Schrifft rathe unter andern Ursachen derentwegen zur Ehe / damit die Versuchungen desto eher überwunden würden / so aus fleischlichen Reitzungen entstehen; welcher aber in seiner Ehe keine Gemüths-Vergnügung findet / und sich von seiner Frau beständige Verdrüßlichkeiten machen lassen muß / der sey viel beschwehrlichern und grössern Versuchungen unterworffen / als wo er ledig geblieben wäre / dann dem Gemüthe sey allezeit übel; und weilen die Frau mißfällt / trage man Verlangen / seine Luft anderswo zu büssen. Maimonides setze unter die Ursachen des Gesetzes der Ehescheidungen auch diese / damit in allen Häusern Fried und Ruhe desto besser erhalten werde. Wie auch Bodinius (7) saget / daß das Gesetz von der Ehescheidung was sonderlich Heiliges / und kein anders so geschickt seye / sowol derer Weiber Hochmuth / als derer Männer Zorn / zu dämpffen da sich diese Raison eben sowol auf die Christen schicket / als vor Zeiten auf die Jüden / scheine es nicht wahrscheinlich / daß GOtt jene unter einem härtern Joche habe halten wollen / als diese. Also erzehlet Bernhardus Varenius (8) von denen Japonensern / daß die Ehescheidung unter diesem Volck / gar gemeine wäre / wiewol die Edelleuthe die verstossene Frau im

Hau-

Hause behielten / und ihr nöthigen Unterhalt zu verschaffen pflegten. Dannenhero die Weiber alles Fleisses trachten/aus ihrer Männer Humeur erkennen zu lernen/damit sie nach dessen Erkantnuß dasjenige thun mögen / was ihnen lieb und angenehm ist/ und nichts von deme unterlassen / was ihnen zur Verbindung derer Gemüther / helffen mag. Ja / wenn auch deren Gemüther von ihnen abgekehret / beklagen sie sich nicht/ und verbergen ihren Schmertzen/ damit sie durch die Süssigkeit ihres Umganges / und die Geflissenheit zu dienen / sich deren Liebe wieder zuwegen bringen mögen.) Es werde in heiliger Schrifft gebotten / daß wir alle Hinderung der Gottseeligkeit von uns abwenden sollen / unter welchen eines das Vornehmste / (9) die murrische Rauhigkeit eines solchen Ehegattens/ welchen man auff keine Weise bessern/ und doch auch nicht loß werden kan. Es streite wider die Natur / solche Gemüther / welche nicht miteinander vereiniget werden können / mit einem unzertrennlichen Band zu verknüpffen. Die Christliche Käyser urtheilen / daß die Nachstellungen nach dem Leben / zur Scheidung genug seyen / alleine wie manchem haben diese immerwährende Beleidigungen das Leben abgekürtzet? Endlichen seye die Ehe eine Gesellschafft zwischen Menschen / aber die Menschliche Gesellschafften / welche durch ein sittliches Band zusammen gehalten werden/ bestehen allerdings mehr in der Verbindung derer Gemüther / als derer Leiber. Dann sonsten nichts übrig bliebe als eine mehr als viehische Vermischung derer Leiber; Ja auch bey vielen unvernünfftigen Thieren gleichsam eine Geneigtheit / zwischen gleichen zu verspühren. Wann dann das Gemüth die schuldige Vereinigung / welche es in der Ehe suchet / nicht findet / so lebe ein solches mehr in einem Kärcker / als in einer Menschlichen Gesellschafft. Und da die Gelübde / ob sie auch gleich mit einem Eyd bekräfftiget worden/ wieder aufgelöset werden können / wann sie was Ungereimtes in sich begreiffen / oder zum Nachtheil des dritten Manns gereichen / warum sollte nicht auch dergleichen bey dem ehelichen Bund Statt finden? Es werde vergeblich versetzet; daß die unglücklichen Ehen von GOTT zugelassen würden / zur Ubung der Gedult der Männer; Dann es kämen auch die Kranckheiten und anderes Elend von GOtt/ welchen aber doch mit Menschlichen Mitteln zu widerstehen nicht verbotten seye. Hernach disputiret er viel von der Erlaubnuß der Ehe-Scheidung bey denen Juden. Dann schliesset er: wo es in seiner Natur ein Ehebruch wäre / wann eine Verstossene wieder einen andern Mann nehme/ oder der Mann nach der einen Verstossung die andere Frau heurathe / so folge/ daß Moses den Ehbruch gleichsam durch ein gegebenes Gesetz authorisiret habe; welches doch von dem Gesetz/ welches GOtt zum Urheber hat / zu gedencken absurd, und gottloß seye. Er straffet auch die / welche sich einbilden / daß eine Göttliche Dispensation, die Juden betreffend / dazwischen gekommen

seye. Dabey er erinnert / daß eine Dispensation entweder eigentlich oder uneigentlich genennet werde. Diese seye ein besonderes und außnehmendes Gesetz / dadurch einer von einem allgemeinem Gesetz / wegen einer gerechten und billichen Ursache / außgenommen wird / dergleichen ist Num. 9, 6. seq. Deßgleichen das Gesetz von Heurathung des ohne Kinder verstorbenen Bruders Weib. Eine eigentliche genante Dispensation, habe nur in besonderen Fällen statt / welche selten vorkommen / und welche derentwegen in dem Gesetz nicht pflegen außgedruckt / sondern der Liebe und Klugheit derer Richter überlassen zu werden. Zum Exempel / daß dem David erlaubet worden von denen Schau-Broden zu essen / da ihn der Hunger trange: Also daß diese Dispensation nichts anders ist / als eine Außlegung des Gesetzes nach der Billigkeit. (Da es klar ist / daß von ihm die Dispensation mit der Billichkeit confundiret worden / welche doch sehr unterschieden sind: Wo aber doch jemand behaupten wolte / daß bey denen Ehe-Scheidungen derer Juden / eine Dispensation dazwischen gekommen seye / der muß beweisen / daß damahl ein allgemeines Gesetz vorhanden gewesen seye / darinnen außdrücklich enthalten / daß die Ehe wegen unträglichen Sitten nicht getrennet werden solle / welches Gesetz entweder Natürlich / oder von Gott nach seiner freyen Willkühr gegeben gewesen seyn müste. Dann was die Worte betrifft / und werden Zwey ein Fleisch seyn / dabey erinneren etliche / daß dadurch zwar eine sehr genaue Gesellschafft angedeutet werde / und welche leichtsinnig zu trennen / dem Menschlichen Geschlechte weder ziemend / noch nützlich seyn würde; Es folge aber dahero nicht / daß diese Gesellschafft nicht getrennet werden könne / auch nicht einmahl solcher Ursachen wegen / welche die Natur des Ehe-Zwecks gar übern Hauffen werffen. Gleichwie nicht folget: GOtt vereiniget die Ehe-Gatten / dahero stehet es nicht in der Freyheit der Menschen / zu welcher sich einer gesellen wird / oder es soll kein Vergleich zwischen denen sich vereinigenden dazwischen kommen: Sondern es könne vielmehr also geschlossen werden: GOtt vereiniget die Ehe-Leute vermittelst eines Verglichs; dahero will er nicht / daß sie getrennet werden / wofern dieser Verglich nicht verletzet und gebrochen worden. Darnach untersuchet derselbige ferner die Meynung der jenigen / die da sagen / daß die Ehe-Scheidung nach dem Göttlichen Gesetz nur erlaubet / aber nicht approbiret seye. Welches er vermeynet gegen GOtt unehrerbietig zu seyn; da es inzwischen eine Schwachheit bey einem Regierer ist / wo er seinem Untergebenem etwas erlaubet / welches er doch nicht billiget. Da so viele Christliche Nationen / spricht er ferner / von langen Zeiten hero sich diesem Gesetz gemäß halten können / warum hat es der Juden Hertzens Härtigkeit alleine nicht gekont? bey denen Worten: Im Anfang war es nicht also / raisoniren einige folgender massen: Daß im Stand der Unschuld die Sitten derer Menschen bequä-

bequämer gewesen / als daß zu so grossen Uneinigkeiten hätte Gelegenheit gegeben werden können. Es seye demnach ein Zeichen der Menschlichen Unvollkommenheit / daß man zu dem Mittel der Ehe-Scheidung / zwischen denen Ehe-Gatten schreiten muß. Endlichen censuriret er die Meynung derer jenigen / welche behaupten / daß denen Juden die Ehe-Scheidung erlaubet worden / weilen sie in Egypten-Land sich daran gewöhnet haben. Dann da ware die gelegenste Zeit gewesen / die Juden davon abzugewöhnen / da die Empfindung des Egyptischen Jochs noch frisch ware: wie dann derentwegen so genaue Gesetze den Götzen-Dienst zu vermeyden / gegeben worden / weilen sie denselben unter denen Egyptiern täglich verüben gesehen. Aber (10) diese Dinge lassen wir an ihrem Orte beruhen.

§. XXIV. (1) **Ist ein sonst nicht ungelährter Engelländer gewesen / &c.**] Der mancherley Tractate geschrieben / und in einigen das vom Autore vorgestellete zu behaupten getrachtet.

(2) **Wenige Weiber gefunden / &c.**] Daß deren zu allen Zeiten hin und wieder etliche gewesen / ist auß denen Geschichten bekandt / und die zu sammen getragene Exempel davon bey dem Menagio *de mulieribus Philosophis* zu sehen.

(3) *Satyrâ VI. v.* 448. *seqq.* Die Frantzosen haben ein Sprüchwort / daß eine Frau gelehrt genug seye / wenn sie einen Unterscheid zwischen Rock und Hosen zu machen weiß.

(4) *Libro* XV.

(5) Hippolito Coroneo *v.* 640, 641.

(6) **Daß Christus keine andere Ursache / &c.**] Einige / wie auch im Autore hier §. 24. zu sehen / meynen doch daß die Scheidung auch um gleichwichtiger Ursachen willen geschehen möge / und ist etwas mehrers daselbst in der 9. Anmerckung erinnert worden / dabey auch Herr Thomasius *Fundament. J. N. & G. III.* 3. §. 17-20, 37. nachgesehen werden kan / allwo er unter andern anführet daß die Sammæaner / deren Meynung Jesus verfochten / nicht nur Hurerey und Ehebruchs / sondern auch anderer gleichwichtigen Ursachen halber / die Ehescheidung billig geachtet haben. dergleichen aber doch die vom Milton angeführte keines Weges sind / es müste denn eine Frau von unerträglich-bösen Sitten seyn / wiewohl das sicherste ist / sich mit Gedult zu finden / da GOtt so bedencklich durch Paulum rathen lassen / daß ein Christl. Ehe-Gatte auch bey einem Heydnischen / so lange nur dieser wolte / bleiben solle. 1. *Cor.* 12-16.

(7) *De Republicâ L.* 3.

(8) *Descriptione* Japoniæ *C.* 12.

(9) **Die murrische Rauhigkeit eines solchen Ehe-Gattens / &c.**] Der H. Geist hat gewiesen / wie man dergleichen zu Ubung und Forderung der Gottseligkeit brauchen solle 1. Petri *III.* 1, 2. und hat man davon Exempel Hiob. *II.* 9, 10. Tobiæ *II.* 22, 23. *III.* 1. *seqq.* zusehen.

(10) **Diese Dinge lassen wir an seinem Orte beruhen &c.**] Es wird aber ein vernünfftiger Leser leicht sehen / was dißfals dem Willen GOttes am gemäßesten / und dem Gewissen am sichersten seye? Und wie Milton alles unter einander geworffen habe / wichtigere und geringere Dinge / daß wenn man seiner Meynung folgen solte / wieder eine Jüdische *Licentz* sich umb jedweder Lumpen-Sache von seinem Weibe zu scheiden eingeführet werden müste / was auch Christus dargegen *L. C.* geeyffert.

§. XXV. Ferner wird unter denen / welche sich richtiger Weise in eine Ehe begeben wollen / nach dem Recht der Natur / eine Natürliche Geschicklichkeit und sittliche Bequemheit erfordert. Durch jene verstehen wir eine solche Constitution des Leibes / bey welcher jemand geschickt ist / den vornehmsten Zweck der Ehe / nemlich die Fortpflantzung des Geschlechtes zu erlangen. Zosimus (1) sagt: Ein Kind in Ehe-Stand stecken wollen / ist nichts anderst / als der Natur ein Unrecht anthun. Dannenhero diejenigen sich vergeblich nach der Ehe sehnen / welche mit einem immerwehrenden und ungewißlichen / oder unheilbahren Unvermögen behafft sind / wie auch / (2) die an Männlichen Gliedmassen einen die Fortzielung gäntzlich hindernden Mangel haben / und dergleichen. Dann es streitet ohne Zweiffel wider das Gesetz der Natur / daß die Verschnittene in Egypten nur des Kitzels halber / Weiber zu nehmen pflegten / welches Grotius über Deuter. 13, 2. bezeuget / mit einem (3) auß Gen. 38, 1. hergenommenen Grunde. Wobey denn gefraget werden könte (4) ob es eigentlich eine Ehe genannt werden könne / wann ein abgelebter alter Mann eine alte erstorbene Frau heurathet? zwar hat Dionysius beym Plutarcho (5) seiner verlebten Mutter / da sie verlanget hat / daß ihr ein Mann gegeben werden mögte / geantwortet. Man könne zwar denen Bürgerlichen Gesetzen Gewalt anthun / aber es könne dergleichen doch wider das Gesetz der Natur nicht geschehen. Hier kan auch jener Spruch Quintiliani (6) applicirt werden: Es ist zuweilen nur Unverschämtheit einen Mann zu nehmen. Bey vielen trifft's auch ein / was er anderweitig (7) sagt: ein alter Ehemann sey ein garelender Sclave / und bemühe sich jämerlich / mit seinen kalten Neigungen der hitzigen Liebe der Frau zubegegnen. Doch werden dergleichen alter Leute Ehen / in denen meisten Städten geduldet / da wenigstens der andere Zweck / nemlich die gegenseitige Hülffe noch einiger massen hier erhalten werden kan (8). Welche Ehen man vielleicht nicht unfüglich Ehren-Ehen nennen könte: in dem Verstande / wie bißweilen einer einen Ehren Titul hat ohne die Verwaltung des Amptes. Beym Suetonio (9) wird von Weiblichen Zierden als wie etwan von Triumph-Zierden geredet / hieher kan man die Beywohnung der Abisag mit dem David 1. Reg. 1. referiren oder rechnen / wiewohl dieselbe Salomo vor eine wahre Ehe gehalten zu haben scheinet / da er den Adoniam, weilen er die Abisag zur Ehe verlanget hat / umbringen lassen / als ob er nach Ehlichung der Wittwe des Königes etwas mehrers suchte / weil es auch nach dem Gebrauch selbigen Volckes unrecht und nicht erlaubet ware (10) des Königes Wittwe zu heurathen.

XXV. (1) *Libro V.*

(2) Die an Männl. Gliedmassen / &c.] Daß dergleichen / und sonderlich der außdrücklichen verschnittenen Ehen unzulässig seyn / ist leicht zubegreiffen / ob gleich ehemahls selbige die Theologische Facultät zu Königsberg für Recht außgesprochen. Man sehe die *Annotationes ad* Brunnemann.

neman. *Jur. Ecclesiastic.* II. 17 §. 2. Wo noch einige durch gleiche Exempel wahrscheinlich gemachte Hoffnung zu Kinder zeugen übrig möchte wohl / nach Herr Thomasii Meynung *Fundament. J. N. G.* III. 2. §. 30 etwas mehrers / als sonst gewöhnlich zuerlauben seyn.

(3) **Auß** *Genes. XXXIX.* 1. **hergenommenen Grunde** / ꝛc.] Denn es wird der Potiphar allda in Hebräischer Sprache mit dem Nahmen der einen Verschnittenen bedeutet / von dem Mose beleget / es könte aber wohl seyn / daß es nur eine sonst verschnittenen anvertraute Bedienung gehabt / und deßhalben mit ihrem Namen beleget / und also dieser mehr für eine Anzeige seines Ambts als leiblichen Zustandes zu achten ist / wie auch Estius, Faginus und Tirinus der Meynung bey dem Polo *Synopsi Criticorum ad Genes. XXXVII.* 36. sind.

(4) **Ob es eigentlich genennet werden könne** / ꝛc.] Davon ist oben bey dem 8. und 15. §. ein mehrers erinnert / und der unbillige Ubelstand dieser Ehen gezeiget worden.

(5) *In Apophthegmatibus.*

(6) *Declamat.* 306.

(7) *Declamat.* 2. *Confer.* Val. Maximus *VII.* 7. §. 4.

(8) *L.* 27. *C. de nuptiis.*

(9) *In* Nerone *C.* 36.

(10) **Deß Königes Wittib zu heurathen** / ꝛc.] Grotius über 1. *Reg. II.* 17. ist hierbey zu sehen.

§. XXVI. Das wird auß der Natürlichen Eigenschafft derer Verträgen überhaupt / auch insonderheit bey Ehen voraus gesetzet / daß / bey selbiger Schliessung / ein genugsamer Gebrauch der Vernunfft vorhanden seye / und kein Irrthum das Wesen derselben betreffend / vorgehe / wie auch (1) keine unrechtmässiger Weise eingejagte Furcht / darzu genöthigt haben müsse. In denen Gesetzen der Hebräer / war besonders versehen / daß wo die Braut durch Gewalt / oder Furcht bezwungen worden / die Ehe-Pacten nichtig und null wären; wann aber der Bräutigam dergleichen vorwenden wollte / wurde er nicht gehöret / weilen man nicht præsumirte / daß ihme Gewalt angethan / oder eine Furcht eingejaget werden mögen / da er auch ohnedem die Braut nach seinem Gutdüncken verstossen konnte / wo sie ihme / samt dem gantzen Handel / mißfiele. (2) Also erhellet / daß die Ehe-Pacten null und nichtig seyen / wo man sich in der Person / mit der man sich vermählen wollen / oder in einem zur Ehe gehörigen / auch solchem Umstande / geirret hat / darauff sich die Bewilligung hauptsächlich gründet / sonderlich wenn der eine Theil durch des andern Argliſt / in solchen Irrthum verleitet worden ist. Wo sich dannenhero eine vor eine Jungfrau außgegeben / und hernach befunden worden / daß sie ihre Jungfrauschafft verlohren / wurde sie / auch nach dem göttlichen Gesetz / nicht nur erlaubter Weise verstossen / sondern (3) sie war über diß noch darzu sträfflich; Obgleich viele der alten Völcker sich wenig um die Jungfrauschafft bekümmerten. (4) Also wo jemand in die Ehe-Pacta diese Clausul außdrücklich einverleibet / daß eine mit diesem Beding seine Frau seyn sollte / wo sie von Adelichem Stamm seye / wo sie so und so viel zur Morgengabe mitbrächte / wird er allerdings

dings zur Vollziehung der Ehe nicht eher gehalten seye / biß diese Bedingung sich in der That findet. Wo aber einer die Würcklichkeit dieser Bedingung Anfangs zu untersuchen unterlassen / und die Ehe / ohne darnach zu fragen / vollzogen hat / so gewinnet es das Ansehen / daß er sich stillschweigends solcher Bedingungen begeben habe: Und wann hernach dasjenige / was man gehoffet / nicht geleistet würde / wird daher keine genugsame Ursache zur Scheidung vorhanden seyn / dann es hat in denen Ehepacten nicht geheissen: Ich will dich verstossen / wo du mir nicht so viel zur Morgengabe wirst gebracht haben; sondern also: Ich will dich nicht heurathen. Welches gantz unterschiedene Dinge sind. Dannenhero handelt der / welchem bey der Verheurathung es hauptsächlich an der Morgengabe gelegen ist / thöricht / wo er die Hochzeit vollziehet / bevoren er / wegen derselben Zahlung / genugsame Versicherung hat. Vornehmlichen / da viele / welche Heurathen stifften wollen / sich nach des Libanii Anzeige halten / welcher sagt: **Der vereiniget die Völcker leicht / welcher mit vielen vorbedacht zierlichen Worten auffgezogen kommt / und dasjenige / was da ist / wegnimmt / und was nicht da ist / hinzu setzet.** Vielweniger wird es erlaubet seyn / die rechtmässig bedungene und vollzogene Ehepacten aufzuheben / oder die Vollziehung derselben zuweigern / wo einer nicht ausdrücklich von einer gewissen Mitgifft Meldung gethan / sondern nur in stiller Hoffnung / seiner Braut gehoffte grosse Güter schon verschlungen hat / und hernach doch wenig oder nichts bekommet. Daher haben die Auffseher denjenigen billig gestrafet / der sich mit des noch lebenden Lysanders (5) Tochter verlobet hatte / und da sie nach dessen Tode arm befunden worden / dieselbe zu heurathen sich weigerte. Dieses alles ist zwar nach dem Gesetz der Natur gültig / aber die bürgerliche Gesetze können ordnen / daß solche Clausuln / welche nicht hauptsächlich / und gerade zu / zur Ehe gehören / deren Vollziehung keinesweges auffschieben mögen.

§. XXVI. (1) **Keine unrechtmässiger Weyse eingejagte Furcht / &c.**] Man sehe den Autorem *III.* 6. §. 10. *seqq.* auch wohl *IV.* 2. §. 6, 8 wie aber / wenn einer bey einem Menschen im Bette ertappet / und alsdenn durch Bedrohung / ihr die Ehe zu versprechen genöthiget wird? Ist der von seinem Versprechen loos zu zehlen? Ich meyne ja! wo man ihn listiglich in dergleichen Netz gelocket hat. Anton. Matthæus *de Nuptiis Dissertat. IV. n.* 14. Abraham à Wesel *ad Novell. Constitut.* Ultraject. *Art. XIV. n.* 17. *seqq.* H.

(2) Seldenus *Uxore Hebraâ II.* 4.

(3) **Sie war über diß noch darzu straffällig / &c.**] XXII. 13–21. allwo man auch siehet / wie der gestrafft worden / der eine unschuldige ihm vertraute Persohn so garstig verleumdet. Man sehe von denen heutigen Persern Dappers Beschreibung Persiens *p.* 87. allwo er saget / daß ein Bräutigam seiner Braut / die er nicht Jungfrau finde / Naas und Ohren abschneiden möge. H. Saget / daß dergleichen sich fälschlich für Jungfrau außgegeben habenden Frauens-Persohn Verstossung / billig verhangen werde / wenn die Söhne bey dem Manne nicht Statt finden wolte / welches auch die *Novell. Leonis* verordnet hätte / und heut zu Tage üblich wäre *Vid.* Henelius *de Donatio C.* 10. §. 14.

10. §. 14. Cypræus *de Sponsal. C.* 12. §. 39. *n.* 2. Carpz. *Libro V. Resp. Elect.* 114 Darzu kan man auch allerdings Brunneman *Jur. Ecclesiast.* II. 17. §. 25. zusambt den *Annotationibus* fügen/ allwo noch / sonderlich in einigen Umbständen / an der Billigkeit durchgehends eingeführter Gewonheit/gezweiffelt werden will / zumahl da man ja der Weibs-Persohn schwerlich zulässet / sich von dem zuscheiden / der sich für einen reinen Jung-Gesellen außgegeben / und doch dergleichen nicht zu seyn erfahren wird. Wenn aber gewiß ist / daß einer sich/wenn er gewust daß die Persohn keine Jungfer wäre/nicht verlobet haben würde/ so gehöre die Bedingung zu dem Wesen deß Contracts / und könne derselbige also / bey dero Ermangelung wohl auffgehoben werden. Sonst wird erinnert/ daß zu Erweißung ermangelender Jungfrauschafft/der Persohn Eigen-Geständniß oder Schwängerung gehöre/weil alle nöthige Anzeigen nicht gewiß wären / auch die Mädgen nicht mehr so jung wie bey den Juden verheyrathet würden / und die bey ihnen gewöhnlichen Probe gewisser zu haben. H. berichtet aus Sr. Olon Relation vom Marocciſchen Reich / daß allda eine nicht Jungfer befundene Braut / dem Vatter aller Zierrath beraubet heimgeschickt würde/ der sie denn nach Belieben / erwürgen möchte. Solte dergleichen allenthalben und allemahl bey dergleichem Fall geschehen / dürfften vielleicht hier und dar viel Stricke auffgehen.

(4) Z. Ex. Die Balearer Diodorus *Siculus V*, 18. Armenier und Lydier Strabo *Libro XI.* Babylonier Herodotus Clio. Thracier / *idem* Terpsichore. Man sehe Boxhorn *ad* Suetonii Caligulæ *C.* 40. &c.

(5) Ælianus *V. H. VI*, 4.

§. XXVII. Die sittliche Geschicklichkeit / eine Ehe einzugehen / ermangelt denen / (1) welche schon einen andern Mann geheurathet haben. Dann das Recht des erstern Mannes / währet so lang/als er demselbigen nicht abgesaget hat. Dannenhero die Ehe mit einer schon Getraueten / und von dem ersten Mann noch nicht recht Geschiedenen / nicht nur nicht erlaubet / (2) sondern auch nichtig ist / weilen einer solchen noch den ersten Mann habenden Persohn/ einen andern zu nehmen nicht zukommt / daher auch die gantze Beywohnung/ als ein continuirlicher Ehebruch zu halten. Wo auch die Polygamie verbotten ist/begibt sich ein Mann/ welcher schon mit einer Frauen verbunden / sündlicher Weise in eine neue Ehe mit einer andern/ oder mit mehrern. Nach dem Gesetz der Hebräer / ware es auch nicht erlaubet/diejenige wieder zur Ehe zu nehmen / welcher man einmal einen Scheidbrieff gegeben hatte/Deut. XXIV. 4. dessen Ursache ohne Zweiffel gewesen / damit die Ehescheidungen nicht leichtsinnig / und um einer jeden Ursach willen/möchten vorgenommen werden; wo keine Hoffnung wäre / eine einmal Ausgestossene wieder aufzunehmen / wann sich der Zorn wieder gestillet hätte. Grotius bringet bey dem angezogenen Ort diese Ursach vor; Weilen es den Schein hat / als ob einer seine Frau einem andern zum Gebrauch dargegeben hätte / und alle Hurenhändel unter diesem Vorhang hätten bedecket werden können. Doch vermeynen andere/ daß es erlaubet gewesen/die Verstossene wieder anzunehmen/bevoren sie wieder einen andern genommen hätte / und wollen es aus Jerem. III, 12. schliessen. Nach dem Alcoran ist es erlaubet/dreymal die Verstossene wieder anzunehmen/

men/ doch so/ daß es nicht erlaubet/ (3) wo sie nicht allezeit vorher ein anderer genommen/ und verstossen hat. Welches doch von Türcken selbst für nicht allzuehrbar gehalten wird/ daß es auch Amurab (4) als einen Triumph auff Teimurs Drohung gesetzet. Sonsten wird im Alcoran auch gebotten/ daß wann einer seine Frau von sich lassen will/ er ihr eine gewisse Zeit bestimme/ innerhalb welcher sie keinen andern trauen solle/ gleich wenn sie sich inzwischen bedencken wollten/ ob sie dieselbige wieder nehmen wollten. Es ist auch das Hebräische Gesetz anzumercken/ welches Jolephus (5) anführet: **Wer keine Jungfrau heurathen will/ der vereinige sich nicht mit einer solchen/ die er von einem andern abzugehen beredet hat/ und betrübe also nicht ihren erstern Ehemann.** (6) Die Kirchen-Regeln und Satzungen haben auch ihren vernünfftigen Grund/ in welchen verbotten ist/ daß keiner eine solche Frau nehme/ mit welcher er zuvoren die Ehe gebrochen hat/ vornehmlich/ da es fast allzeit bey Euripidis (7) Anmerckung bleibt:

Wer das Weib nimmt/ mit der er selbst die Eh gebrochen/
Des Unthat wird/ weil sie nicht Treu hält/ bald gerochen.

§. XXVII. (1) **Welche schon einen andern Mann geheyrathet/ &c.**] Das wird sich aber alles/ auß gleicher Ursache/ auch von dem Manne verstehen der schon und annoch würcklich mit einer Frau verehliget ist.

(2) **Sondern auch nichtig ist/ &c.**] So weit/ daß der erste etwa sich angebende erste Mann sein Weib vom andern wieder fordern kan und bekommen muß. *Canon. 93. Concil. Sexti in Trullo Regino II. 182, 183. de Disciplin. Eccles. C. 2. X. de secundis nuptiis. Novell. 117. C. 11.* Exempel sind zu finden bey dem Reidano *Libr. 18. Annal. Belgic. ad Ann. 1601.* Crusio *Parte III. Annal. Svevic. Libro 12. C. 13. ad Ann. 1567. &c.* H.

(3) **Wo sie nicht allzeit ein anderer vorher/ &c.**] Siehe den Autorem *V, 10. 8.* Rigaltium *Histor. præsent. Imp.* Turcici *II. 21.* Chardin *Jtiner.* Persici *p. 296.* H.

(4) Laonicus Chalcocondilas *Libro III.*

(5) *Archæol. IV. 8.*

(6) **Die Kirchen Regeln und Satzungen haben auch ihren richtigen Grund/ &c.**] Damit nehmlich nicht ehebrecherisches Gesippe/ durch die Hoffnung künfftiger Verehligung/ zu diesem Laster desto leichtsinniger sich resolviren möchte. *Novella 134. C. 12.* Es wäre vielleicht das Beste gewesen/ diesen Satzungen ohne Außnahme nachzugehen dergleichen doch hernach gemachet *u. C. 6. X. de eo qui duxerit uxor.* und die Sache dahin eingeschräncket worden ist/ es solle nicht erlaubt/ daß eine Ehebrecherinne/ nach dem Tode deß Mannes/ ihren Buhler nehme/ wenn sie diesem dergleichen bey dem Ehebrecherischen Umgange versprochen/ oder jener mit Gifft oder sonst nach dem Leben gestellet. Man *Conferire* Brunneman *Jure Eccles. II. §. 16.* H. der das Meiste von diesem erinnert/ setzet hinzu den Spruch Catonis bey dem Quintil. *Instit. Orat. V, 11.* daß jede Ehebrecherinne auch eine Gifftmischerinne/ d. i. nichts zu fromm sey/ den Ehgatten umbs Leben zu bringen. Davon findet man ein schrecklich Beyspiel im ersten hundert Harsdörffers jämmerlicher Mord-Geschichte *num. 51.*

(7) *Electrâ V. 921.*

§. XXVIII.

§. XXVIII. Es wird auch davor gehalten / daß es eine unreine Ehe seye / wann sich Leute / die einander allzunahe (1) anverwandt oder verschwägert sind / heurathen wollen. Dergestallt daß es nicht alleine verbotten / von Anfang sich in eine solche Ehe einzulassen / sondern daß auch die schon vollzogene allzeit unbillich und mangelhafft sey. Ob nun gleich dieses bey allen wohlgesitteten Völckern / durch eine gemeine persvasion also eingeführet befunden wird / so ist es doch sehr schwehr eine gründliche Ursache davon anzuzeigen / also daß selbige (2) auß der geselligen Natur des Menschen / gleich denen übrigen Gebotten Natürlichen Rechtes / allerdings herzu fliessen / deutlich gewiesen werden könte. Etliche nehmen hier schlechterdings ihre Zuflucht (3) zu dem vor dergleichen Ehen einen Eckel haben den Abscheu Menschlicher Neigungen / gleich als ob alle / welche durch eine üble Aufferziehung oder böse Gewohnheit nicht verderbet sind / selbst in ihrem Hertzen etwas wider eine solche Vermischung streitendes und zeugendes empfänden / welches dann ein klares Zeichen seye / daß solches durch das Recht der Natur verbotten werde. Alleine diese Widerstrebung der Affecten wird nicht bey allen auch sonst wohlgezognen Menschen / auff gleiche Weise befunden / und es kan denen darauff dringenden / nicht ungereimt geantwortet werden / daß sie nicht so sehr auß einem angebohrnem Grund oder Principio, als auß langwieriger Gewohnheit / welche einen Schein der Natur an sich habe / herkomme. Es ist auch in Ergründung des Rechtes der Natur so gar sicher nicht (4) das blosse Urtheil derer Empfindungen und Affecten zu Rath zu ziehen / weilen sonst auch platthin geschlossen werden könte / daß das jenige nach dem Recht der Natur gebotten seye (5) / wohin die Empfindungen und Affecten sich hefftig neigen / welches doch meistens diesem Recht offentlich zuwider ist. Plutarchus (6) fragt / warumb die Römer keine ihnen anverwandte Weiber nahmen? und hat nach seiner zweiffelhafftigen Art diese Ursachen gegeben. **Es sey vielleicht daher / damit sie mit denen Ehen die Freundschafft vermehren / und sich viele Anverwandten zu wegen bringen mögen / indem sie andern Weiber geben / und von andern welche empfangen: Oder weil sie sich vor ehlichen Streitigkeiten fürchteten / welche unter Anverwandten nebst der schuldigen Liebe derer Ehleute / auch die Rechte der Natur aufstehen würden.** Zum Exempel: Weilen der Schwieger-Mutter und Tochter-Zänckerey sehr gemein ist / derentwegen habe einer eine solche nicht heurathen sollen / welche seiner Mutter natürlicher Weise Ehrerbietigkeit schuldig ware / das ist / seine Schwester: oder weil sie gesehen / daß die Weiber wegen ihrer Schwachheit / vieler Vertheidiger benöthiget wären / so hatten sie keine Anverwandten nehmen wollen / damit sie ihnen helffen könnten / wo sie von ihren Männern unrechtmässiger Weise beleidiget würden / welches letztere aus

dem Euripide (7) genommen zuseyn scheinet. Die erstere Ursache/von weiterer Ausbreitung der Freundschafft / durch Schwägerschafften / billiget auch Augustinus, (8) nebst andern. Aber dagegen kan man sagen / daß dasjenige / was weniger nützlich ist / nicht alsobald unerlaubet ist / so wird auch das Nützliche nicht allezeit auf diese Weise erhalten; da es geschehen kan / daß aus dem Gegentheil ein grösserer Nutzen entstehe / nemlichen / indeme bey der Zusammenheurathung naher Verwandten / verhindert wird / daß die Güter nicht auff ein ander Geschlecht kommen. Dannenhero gebeut das Göttliche Gesetz / Numer. XXXVI. denen Weibern/ welche unbewegliche Güter haben / nur aus ihrer Freundschafft Männer zu nehmen / damit die Aecker nicht von einem Stamm auff den andern kämen; Doch konnten sie einen jeden Hebräer ehelichen / wo sie der auff sie gekommenen Erbschafft absagten. Weswegen auch die Levitische Jungfrauen nicht an solches Gesetz gebunden waren/ als welche alleine keine Güter besassen. Bey denen Peruvianern (9) ware es unter der Herrschafft der Yncen / durch ein Gesetz gebotten/daß ein jeder aus seiner Stadt / und aus seiner Freundschafft/ ein Weib nehmen sollte ; Im Gegentheil erbauete die Gemeinde der Stadt/ denen neuen Eheleuthen ein Hauß/ die nächste Anverwandten versahen solches mit Hauß-Rath. Also wurde durch ein Griechisches Gesetz befohlen/ daß die Jungfrauen/welche einzige Erbinnen ihrer Eltern waren / von ihren nächsten Anverwandten sollten geheurathet werden/ damit die Altvätterliche Güter in der Familie erhalten würden. Weil nun öffters unter denen Freyern solcher Jungfrauen / Streitigkeiten entstunden / welche von denen Richtern zu schlichten waren/so pflegten dieselbige Jungfrauen daher Zanckäpffel genannt zu werden. Doch war auch zu Athen (10) ein ander Gesetz / gleichsam zur Vergeltung jenes/daß/wo eine einige Jungfrauische Erbin nicht viel im Vermögen hatte / der nächste Anverwandte sie heurathen / oder nach Würde auszustatten gehalten seyn sollte.

§. XXVIII. (1) **Verwandt oder verschwägert sind / ꝛc.**] *L. 4. §. 3, 4, 5. ff. de Gradibus & affinibus.*

(2) **Auß der geselligen Natur deß Menschen/ gleich den übrigen Gebotten Natürlichen Rechtes/ ꝛc.**] Der Autor bleibt hier bey seinem einmahl gelegten Grund-Satze deß Natürlichen Rechtes der Menschlichen Gesellschafft/ und will sagen / was nicht von denen Menschen Menschlicher Gesellschafft zu widerlauffende und nachtheilig erkennet werden könne/ das seye auch nicht eine wieders Recht der Natur lauffende Sache ; Nun könne man nicht sehen / wie durch Heyrath in die Blutfreundschafft die Menschliche Gesellschafft zu storet und verhindert werde / deßwegen sey auch nicht zuersehen / wie doch dergleichen Ehen dem Recht der Natur zuwider lauffen sollte. Es hat aber Herr Thomasius gewiesen/ daß nicht nur / was grade zu Menschliche Gesellschafft *turbirte* und der Gerechtigkeit zuwider liesse / sondern auch / was mit der Erbarkeit und dem Wohlstande stritte / dem Recht der Natur entgegen seye. *Fundamentis L. 5. §. 30, 31.* und vermeynet / daß die Verehligungen in grad- und auffsteigender Linie der Verwandschafft und Schwägerschafft/wie auch derer Geschwister/ wider den Wohlstand und die Erbarkeit streiten / und in so fern wider das in welter in

kerm Verstande genommene Recht der Natur sind / *l. C. Libro III. C. 2. §. 37. C. 3. §. 33, 44.* da sie theils von einer sonderbahren Geilheit (da nehmlich Eltern ihre Kinder nehmen / und also dem Alter nach ungleiche Ehe treffen wolten *Observat. Tom. VI, Observat. 27. §. 49.*) zeugten theils zu der Geilheit (wenn beysammen erzogene Geschwister sich zu rathen Hoffnung hätten *ibid.*) mächtig reitzen und verführen würden; deßhalben er meynet / daß wider dergleichen Heyrathen in solcher Blutfreundschafft das gelte / was er *in Fundamentis III. 2. §. 6, 7.* wider die Geile Wollust und von dero Lasterhafftigkeit angeführet hat. Da hat er den Menschen auch auff das Gefühl seines Gewissens gewiesen / und auff die sich darinne ereignende Buß-Stachel nach verübter Geilheit / wie er denn auch sonst *II. 5. §. 33.* gestanden / daß von GOtt in den Menschen geschrieben werde / was wider das Recht der Natur seye oder nicht. Bey so bewandten Sachen würde es vielleicht am besten seyn / die Menschen dahin gewiesen zu haben / daß sie sich zu GOtt kehren / und mit Flehen umb sein Offenbahrung / ihre Hertze wohl beobachten solten; so würde vielleicht ehender / als mit vielem bloßen raisonniren / gefunden und erkennet werden / was GOtt verbotten und warum er es gethan habe. Wie können doch die Menschen die Schrifft deß Göttlichen Fingers im Hertzen erkennen und lesen / da sie so wenig angewiesen werden mit seufftzend begierieger Auffmerckſamkeit und Demuth darnach zu sehen und darauff acht zu geben / sondern nur von eitel Natur hören? Wo man anders noch einen GOtt glaubet / kan man nicht glauben daß er denen viel von seiner Schrifft weisen werde / die wenig nach ihm fragen / und seine Offenbahrung hoffärtiger Weiße für ihre eigene Erfindung außgeben wolten. Aber das sey nur beyläufftig erinnert / vielleicht davon ein mehrers anderswo / so GOtt will. Man sehe die bald folgende 4te Anmerckung.

(3) **Zu der vor dergleichen Ehen einen Eckel habenden Abscheu** / ꝛc.] H. Merckt hiebey an / daß dieses Recht und nicht ohne Grund geschehe / denn gleichwie in der Natur viele Dinge nicht nach ihren Ursachen erkläret werden könten / die doch die Sinne fühleten; So könte der wohleingerichtete Verstand oder inwendige Sinn deß Menschen (davon was in vorstehender Anmerckung erinnert worden) auch manches wahrnehmen daß es so und so sey / ob er gleich die Ursachen warum es dergestalt sey nicht anzuzeigen vermöge. Daß aber nicht alle einerley Gefühl dißfalls haben / thut so wenig zur Sache / als wenig man sagen kan / es habe ein Auffmercksamer etwas nicht gesehen / weil es von herumgaffenden oder die Augen zumachenden / oder es nur überhin anschauenden / nicht auch also gesehen worden. Es gibt sich auch der Unterschied wohl von dem was man selbst erfährt / und was man andern zu Gefallen glaubt / wenn nur der Mensch auff sich selbst recht: acht hätte. Der Autor zehlt selbst §. 32. die inwendig empfindene Schaam mit / zu denen nicht geringsten Beweißthümern unzulässiger Ehe zwischen Eltern und Kindern.

(4) **Das bloße Urtheil** / ꝛc.] Das muß nicht geschehen; sondern es solte den Lenten / nebst der Weyßung auff den Finger GOttes in der Seele / auch Anleitung zum Gebete gegeben / und das Best-möglichst zu Hülffe genommen werden / was GOTT an seinem Worte zu Förderung deß Inwendigem äusserlich geordnet und so wundersam *authorisiret* hat / denn auff diese Weiße dürffte / wenn die Sache weißlich gehandelt / und mit denen allgemeinsten Puncten der Anfang gemachet / auch also der Grund zu denen hernach weiter beyzuringenden sonderbahren Dingen gelegt würde / mehr auß gerichtet werden / als durch alle andere Menschen-Erfindungen und Methoden / wie vo. diesem Herr Thomasius, und zwar billig und wohl gegründet / hierauff sehr ernstlich gedurnget / wie unter andern sonderlich in seinem Summarischen Entwurff der Grund-Lehren / die einem *Studioso Juris* zu wissen nöthig sind / *Parte I. C. 2.* (allwo er von denen Mitteln die Weißheit zuerlangen handelt) §. 39---72. *seqq.* zu ersehen / allwo er nebst vielem andern saget: Alle Ciceirones, Grotii, Taciti u. s. w. wäre nur Affen-Werck gegen die H. Schrifft / auch so ferne sie auff die Erbarkeit oder Nutzen deß gemeinen Wesens weisen. Man sehe auch den Beschluß in seiner Außübung der Sitten-Lehre §. 5.

(5) **Wohin die Erfindungen und Affecten** / ꝛc.] Die mit beissender Unruhe begleitete Empfindungen böser Meynungen / werden nicht gemeinet von denen / welche von einem innerlichen Gefühl

fühl / als von einer Anzeige was Recht oder Unrecht seye / reden: Sondern sie meynen andere / welche diesen wiederstehen und zu eitel Ruhe und wahren Vergnügung strecken. *Confer.* Thomasii *Fundament. J. N. G. I. 6. §. 21. seqq.*

(6) *Quæst.* Rom. 108. die allda und sonst etwa von Menschen beybrachte Ursachen können wohl mit zu Verbietung deß Heyrathens in Blut-Freundschafft geholffen haben / ob gleich noch mehrere und wichtigere vorhanden / und GOtt bekannt seyn mögen / wenn sie gleich die Menschen nicht wissen / und hat GOtt Ursache manchmahl selbige zuverschweigen / und unser ehrerbietige Schuldigkeit seinem Befehl zugehorsamen desto besser zu prüfen.

(7) Andromache *V.* 674.

(8) *De Civitate Dei XV*, 16. Richard Cumberland *De leg. Natur. C.* 8. §. 9. Gratianus *cauf.* 35. *quæst.* 1. *C.* 1.

(9) Garcilassus *de la Vega Comment. Reg. IV*, 8.

(10) Dergleichen Gesetz Charondæ ist auch bey dem Diodoro Siculo *XII.* 18. zufinden.

§. XXIX. Da es nun aber an und vor sich selbst ein edles Werck ist / ein so vortreffliches Thier fortzupflantzen / so spühret man doch bey allen moralen Völckern / sowohl in Ansehung derer zur Zeugung gewidmeten Glieder / als auch bey der Zeugungs-Handlung selbst / eine so zarte Schamhafftigkeit / daß dieselbige nur diejenige überwinden können / welche durch lange Gewohnheit derer Laster / eine harte unverschämte Stirn bekommen haben / und es fraget sich also billich an diesem Orte / woher selbige komme? Hierbey ist merckwürdig / was Plutarchus (1) von denen Milesischen Jungfrauen meldet; Da sie aus unbekandten Ursachen auf die Raserey gefallen / sich um die Wette zu erhencken / und derselben auff keine Weise gesteuret werden konte / sey endlich ein Gesetz gemacht worden / welches befohlen / alle / welche sich durch den Strang das Leben genommen / nackend über den Marckt zu schleppen / worauff das unsinnige Selbstmorden auffgehöret. Also hat diejenige / welche durch Furcht des Todes nicht vom Rasen abgehalten werden konnte / die Furcht der Schande nach dem Tod / wieder klug gemacht. Wann aber bey einigen Völckern gebräuchlich gewesen / nackend zu gehen / oder öffentlich beyzuschlaffen / so wurden sie auch von denen übrigen einer schändlichen Barbarey schuldig erkennet. Wie von denen Mossiniern Mela (2) anmercket / daß sie öffentlich dergleichen Händel mit der ersten Person / die ihnen etwa vorkommen / getrieben. Von eben denenselbigen sagt Appollonius Phodius: (3) Sie haben ganz verkehrtes Recht und Billigkeit. Dann was sonst anderswo öffentlich / oder unter dem Volck / oder auff dem Marckt / zu handeln erlaubet ist / das alles verrichten sie zu Hause. Was wir aber zu Hause verrichten / das thun sie öffentlich auff freyer Strassen ohngestraffe / man spühret bey ihnen die sonst allgemeine eheliche Schamhafftigkeit gar nicht / sondern sie welzen sich untereinander / wie es sich trifft / mit schändlichen Händeln und Vermischungen öffentlich auff der Gasse / wie

wie geile Säue herum. Es ist aber / wie gedacht / (4) die Ursache / der dißfalls fast durchgehenden Schamhafftigkeit / nicht klar ausgemacht / und deutlich zu sehen / dann diese Glieder haben keine absonderliche Mißgestalt / oder wunderliche Bildung / so dienen sie auch zur Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechtes / welches allerdings eine edele Sache ist; weßwegen auch die Geburts-Glieder bey denen Aegyptiern / und Atheniensern / eine Stelle unter den Geheimnüssen ihrer vermeynten Religion erhalten. Ja die Zeugungs-Handlung selbst / ist an und vor sich selbst der Natur gemäß (6) und geschickt / ein Thier von so grosser Würde hervor zu bringen. Warum sollte einer sich mehr schämen / solches in Gegenwart anderer / zu verrichten / als daß er in anderer Gegenwart / isset oder trincket? Da ohne jene Handlung das gantze Menschliche Geschlecht so wenig erhalten werden kan / als ohne diese dessen absonderliche Personen. Was Plutarchus (7) saget / machet die Sache nicht aus; Der Leib hat allgemeiner Geständnüß nach / keine andere Wollust / deren er unschuldiger genieſſen kan / als die von der Nahrung / dann der ins Mittel gesetzte Tisch / leydet allerley Zusehen und Gäste; Die Liebes-Vermischung versteckt sich hinter Finsternüß und Vorhänge / dann man hält die Gemein- und Kundmachung dieser Wollust vor viehisch / und vor unverschämt / sowohl als die Enthaltung von jener. Bey dem Xiphilino hat des Schotten Archetocoxi Frau / der Julia, ziemlich spöttisch geantwortet / dann als jene von dieser ausgelachet worden / daß die Weiber ihrer Nation, unverschämter Weise mit allerhand Männern umgiengen und zubielten / sprach jene: **Wir erfüllen dasjenige viel besser / was die Nothwendigkeit der Natur erfordert / als ihr Römerinne. Dann wir haben öffentlich mit denen besten Männern Gemeinschafft / euch aber beschlaffen heimlich die schlimsten Menschen.** Auch thun die der Sach kein völliges Genügen / welche hier ihre Zuflucht zu der heil. Schrifft nehmen / in welcher erzehlet wird / wie diese Schamhafftigkeit sich alsobald / nach dem Fall / hervor gethan: Dann es bleibet nichts desto weniger die Frage übrig: Warum die Scham vornehmlich in diesen Theilen / sich gleichsam fest gesetzet habe / da die Hände und Zungen des Menschen / zum Dienste böser Begierden / eben so fertig sind? Ja! da der Mensch zuerst durch Essen sich versündiget hat / scheinet es / daß diese Einbildung der Schande / (10) dem Mund und dem Essen / vornehmlich ankleben sollte.

§. XXIX. (1) *De virtutibus Mulierum.* Polyænus *Stratagemat. VIII*, 63.
(2) *L.* 19.
(3) Argonautic. *Libro II.* Diodorus Siculus *XIV.* 31.
(4) **Die Ursache der diß gehends fast durchgehenden Schamhafftigkeit / nicht klar außgemacht / &c.**] Die jenige / welche das oben / bey dem Anfange dieses Capitels angeführte vor wahr halten / daß nehmlich anfänglich die Fortpflantzung der Menschen gar anders bestimbt

klimbt gewesen seyn soll; werden vielleicht bald zusagen wissen / daß die Schamhafftigkeit / sonderlich nach dem durch den völligen Fall alles in so gar greuliche Unordnung kommen / nichts anders seye / als ein heimliches Gefühl / daß dergleichen Dinge und Begömmen / in nunmehrigen Umbständen / wider die ursprünglichste Ordnung GOttes und Würdigkeit deß Menschen seye; der doch den Engeln GOttes gleich seyn sollen / und doch in dem Puncte sonderlich schlimmer und unordentlicher als die Thiere geworden ist. Nach dieser Meynung werden sie auch manches gegen das jenige einzuwenden wissen / was von der Wohlständigkeit der Geburths-Glieder / und von der Würdigkeit deß Zeugungs-Handels / im Autore ferner gefunden wird / davon auch etwas in hier folgender 6ten Anmerckung zu sehen ist.

(5) Diodorus Siculus *l.* 88.

(6) **Und geschickt / ein Thier so großer Würde herfür zu bringen / &c.**] Andere *raisoniren* gar anders / und pflegen zu zeigen / daß die Art Menschlicher Erzeugung ebenso gar sehr würdig nicht / sondern vielmehr dermassen beschaffen seye / daß deßhalben der Mensch sich mehr Ursache zu demüthigen und zu schämen / als etwa zu erheben und zu rühmen habe / er mag nun die Materie woher / oder den Ort / wo er empfangen und in Mutter-Leibe getragen wird bedencken / da er nehmlich seine Herberge mitten zwischen denen Behältnüssen hat / wordurch die greulichsten Auswürffe ihren Außgang nehmen / und worinne sie auch ihre Stelle finden / ob gleich übrigens der Wunder-Güte-Gottes / die den Menschen so weißlich im Wesen Leibes und der Seelen angerichtet / ihr Ruhm verbleibet. Man sehe den Autorem unten §. 31. *Quid ergò superbimus, qui inter stercus & urinam nascimur?* Bartholinus *Libro I. Anatomiæ reformatæ C.* 23.

(7) *In Convivio VII. Sapientum.*

(8) *Epitome* Dionis *in* Severo.

(9) **Die Frage / übrig: Warum die Schaam / vornehmlich in diesen Theilen / sich gleichsam festgesetzet habe? &c.**] Diese Frage pflegen die / deren sonderbahren Meynung angeführet worden / dermassen zubeantworten / daß sie sagen / es geschehe darumb / weil sich in solchen die allergröste / und dem Menschen / nach GOttes ursprünglicher Ordnung / am wenigsten anständige Unordnung findet / und ist bedencklich daß diese Glieder und Theile deß Menschen / so in einigen andern / als wie in unserer Teutschen Sprache mit dem Nahmen **der Schaam** beleget werden / als wolte man sagen; daß man sich dessen und was daher kommet / sonderlich zu schämen Ursach habe.

(10) **Dem Mund und dem Essen vornehmlich ankleben solte / &c.**] Einmahl ist hierbedencklich was der Autor 31. von denen Azenagis auß dem Cadamusto erzehlet / daß sie sich deß Mundes und damit zu verrichtenden Essens / so wohl als derer Geburts-Glieder und dieser ihrer Gebrauchung schämen. Hernach so sagen einige daß dieses seinen richtigen Grund habe / indem der Mensch ursprünglich eben nicht auff so eine Thierische Weyse / wie nun geschicht; essen oder vielmehr fressen / sondern gleichsam nur von der Lufft / oder von der Balsamischen Krafft-Außdünstung derer Creaturen / dem Leibe nach / leben und sich erquicken / demnach auch nichts Garstiges und Ubrig-Verdorbenes außwerffen / sondern nur eitel liebliches wieder von sich dämpffen sollen. Sie beruffen sich dißfals auff 1. *Cor. VI*, 13. allwo es bedencklich hieße: die Speiße dem Bauche / und der Bauch der Speiße / aber GOTT wird diese und jene hinrichten. Der Leib aber nicht der Hurerey / sondern dem HErrn und der HErr dem Leibe / &c. Sie meynen / hier seye deutlich gezeiget daß der Freß-Bauch nicht zum Wesen deß Leibes / den der HErr wieder aufferwecken und zu seinem ewigen Tempel haben haben will / von Natur nothwendig gehöre / sondern mit seiner Art zu speisen allererst im Fall worden / und demnach auch bey der Verherrligung deß Menschen wieder abzuthun seye. Deßwegen habe man sich dessen allerdings zu schämen / es sey davon ein sonderbahres Gefühl bey dem Azenagis übrig blieben. Doch seye die Schaam hiebey nicht so groß als wie bey denen Geburths-Gliedern / weil man doch die Speiße ursprünglich auch allerdings außer sich / nur durch andere Arth / haben

haben und empfangen sollen/dergleichen Umbstand es mit denen Geburts-Gliedern und Geschlechts-Unterschieden nicht gehabt. Sie wissen sich über diß noch auff *Philipp. III. 19.* zu beruffen/ allwo von denen die den Bauch zum Gott machen gesaget würde sie suchten Ehre in der Schande oder in dem was schändlich wäre/ d. i. sie hielten den Bauch so hoch/ daß sie seiner halben alles thäten/ da sie sich doch desselben und seines Anhangs schämen solten ꝛc. ꝛc.

§. XXX. Von der Blösse / und der dieselbige begleitende Scham/ raisoniret auch der vom Ursprunge der Gerechtigkeit und des Wohlstandes (1) handelnde Autor, und saget anfänglich: (2) daß nicht alles / was eine Scham verursachet / eine Sünde seye / und vom Gesetz der Natur verbotten werde. Welches er mit etlichen Exempeln erweiset. Zum Exempel / die Armuth / garstige Kleider / ein auch unschädlicher Irrthum/ eine Heßlichkeit/ u. d. g. über welche Dinge man erröthet / da doch nach der Sitten-Lehre / in denenselbigen nichts schädliches ist. Die Ursache aber/ warum wir solche Dinge fliehen / seye/ weilen sie einige Schwachheit und Unvollkommenheit anzeigen / welche ein jeder weit von sich entfernet zuseyn wünschet. Und obgleich ferner selbst/ die Blöse und Entdeckung derer Geburts-Glieder / an und vor sich keine Sünde ist / so seye es doch nicht einem jeden erlaubet / dieselbe in der Gegenwart anderer Menschen auffzudecken/ es wären dann solche Umstände vorhanden / welche dergleichen Beginnen zulässig und unärgerlich machten; welches sich zuweilen zutrage. Sonst schäme sich einer billich / wann er solche Unvollkommenheiten an sich hat/ oder dieselbe also an den Tag leget / daß sein Nächster dahero billiche Ursach bekommet / ihn deßwegen geringer zu achten / oder verachten zu können; Dieweilen nehmlich dieselbe / mit der Würde der Person / welche er vorstellet / nicht überein kommen. Dannenhero seye es demjenigen / der niemals unterrichtet worden / an und vor sich keine Schande / etwas nicht zu wissen / aber welcher lange Zeit unterwiesen worden/ und doch nichts gelernet hat / deme gereiche seine Unwissenheit zur Schande. Also stehen die groben Sitten einem Bauren eben nicht so garstig an; Aber der da unter höflichern Bürgern erzogen ist / der kan mit geringer Grobheit einen grossen Fehl begehen. Also sündiget auch derjenige wider die natürliche Erbarkeit / welcher diejenige Theile des Leibes entblöset/ so da / nach Landes Gebrauch/ bedecket seyn sollten. So wird bey dem Herodoto (3) gesaget: Ein Weib/ welche sich mit Ablegung der Kleider entblöset/ wirfft zugleich damit alle Scham von sich. Wer aber an einem andern Ort/ da die Menschen nacket zu gehen pflegen/ zum Exempel: Bey denen Carayben auch dergleichen thäte / der würde es ohne Sünde / oder Zeichen eines Muthwillens gethan haben. An etlichen Gegenden des Reiches der Abyssiner / (4) gehen die gemeine Weiber gantz nacket / wodurch doch die Männer nicht mehr gereitzet zu werden pflegen/

als wann sie anderweit nur die Hände oder Füsse bloß sehen; Ja/ bey etlichen Indianern ist es/ wo ich mich nicht irre/ eine Straffe des Ehebruchs gewesen/ mit bedeckten Geburts-Gliedern einher zu gehen. Deßgleichen wird es vor eine Unverschämtheit gehalten/ einige Dinge/ bey noch wenig bekandten/ oder ehrsamern Leuthen/ ohn vorher ausgebetene Erlaubnuß zu thun/ die sonst unter bekandten Freunden frey verrichtet werden mögen; Und was in der Einsamkeit keine Scham erwecket/ das muß man bey ehrbaren Männern/ oder bey einem Gastmahl/ wo man nichts wider die Ehrbarkeit handeln will/ zurück halten; wofern nicht etwa Claudius sein lang ausgesonnenes Edict endlichen publiciret/ wovon bey dem Suetonio (5) zu lesen ist. Wer also auch die Anatomie lehret/ der leget andern offentlich solche Dinge vor die Augen/ welche er ausser diesem Ampte vor ihnen nicht einmal/ ehrbarer Weise/ nennen dörffen. Eben das ist dann auch von Entblösung derer Geburts-Glieder zu sagen. Dann obschon ein solches Volck von der Modestie derer Sitten abgewichen seyn muß/ welches sich nicht vor übel hält/ dieselbe bloß zu haben/ da man sichs bey ehrbaren Völckern angelegen seyn lässet/ (6) auch im Fallen nichts Unanständiges blicken zu lassen: Ob gleich auch die Vorfahren solcher Völcker/ nicht ohne grobe Sünden zu dieser Staffel der Unverschämtheit gekommen; So könnte doch der gantze Hauffen der Nachkommen/ ohne Sünden bloß gehen/ nachdem überall dergleichen Gewonheit eingerissen ist/ und also durch gemeine Übereinstimmung/ selbige für nichts Schändliches mehr gehalten wird. So gehen bey uns Teutschen/ die ehrbaren Weiber mit ohnverhülletem Angesicht offentlich herum/ welches doch bey andern Nationen/ ehrbaren Weibern sehr übel gedeutet werden würde/ wo sie dergleichen thäten. Dermassen hat Plato (7) den Abscheu/ nacket auf dem Marckt zu gehen/ für ein ungeschriebenes/ und durch die Gewohnheit eingeführtes Gesetze/ Exempelweise vorgestellet. Es werden auch wohl bey denen Völckern/ da es sonst nicht der Brauch nacket zu gehen/ (8) diese Glieder/ ohne Sünde entblöset/ nemlichen/ wo es die Noth erfordert/ daß ein Arzt darüber gehe/ oder die dringende Gefahr nicht so viel Zeit oder Gelegenheit erlaubet/ sich zu bedecken/ oder wann die Kinder in Windeln eingewickelt werden. Weilen nemlich in diesen Fällen kein Zeichen einer Unverschämtheit vorhanden/ und in dergleichen Umständen diese Glieder/ ohne Muthwillen und Prahlerey entblöset werden. Weilen dann die Blöse derer Geburts-Glieder/ bey etlichen Barbaren/ vor keine Schwachheit oder Unvollkommenheit gehalten wird/ dahero werden sie auch/ (9) ohne Unverschämtheit entblöset/ und wird derentwegen niemand bey ihnen verachtet; Da doch dergleichen bey uns überaus hoch empfunden wird. Bey denen Pygmæis, da der gantze Hauffe nur eines Schuhs lang ist/ schämet sich keiner dieser kleinen Statur/ welche doch bey andern ver-

verspottet wird. Ja / wo man denen Cafrischen (10) Weibern etwas verehret / decken sie die Scham auff / welches bey ihnen vor eine Höflichkeit gehalten wird. Daher man sehe / daß die Entblösung der Geburts-Glieder / an und vor sich selbst / nicht schändlich seye / sondern nur wegen derer Umständen / welche entweder von der Geilheit des Nächsten / oder dessen Würde / (11) oder von der eigenen Hochachtung / darinnen sich ein jeder zu erhalten trachten soll / hergenommen werden. Da aber die äusserliche Zeichen der Ehrerbiethigkeit und Höflichkeit / an unterschiedenen Orten sehr ungleich sind / so können viele Dinge bey einem Volck / zu eigener oder anderer Schande geschehen / welche anderweitig dergleichen Würckung nicht haben. Dahero (Joh XXI, 7.) eilet Petrus / bey der Herannahung des HErrn / sich mit seinem Leib Rock zu umgürten / da er sich zuvoren nicht schämete / mit seinen Gesellen nacket der Fischerey obzuliegen; weilen die Würde Christi erforderte / daß ihme Petrus mit Ehrerbiethigkeit / Modestie und Gravität begegnete / welches da / nach der Meynung bekleideter Völcker / nackent nicht geschehen konnte. Dahero baderen zu Rom (12) die mannbaren Söhne nicht mit den Vättern / und die Schwieger-Vätter nicht mit den Eydämen. So befehlen bey dem Livio (13) die Gesandte dem Quintio, die Verordnung des Raths mit einem langen Rock bekleidet anzuhören. Gleichwie wir uns nicht schämen / zu Hause ein altes Kleid anzuhaben / welches hingegen vor unziemend gehalten werden würde / wo wir damit bey einer Hochzeit / oder sonsten einer prächtigen Zusammenkunfft erscheinen wollten / Matth. XXII, 22. Deßgleichen werden einige Dinge in Geheim und im Verborgenen füglich verrichtet / deren offentliche Ausübung vor sehr schändlich gehalten würde. Ja / es wird auch nicht vor schändlich gehalten / ob gleich andere verstehen und wissen / zu was Ende man den geheimen Ort gesuchet. Endlichen geschehen auch viele Dinge von Männern / ohne Schande / deren Verrichtung Jungfern vor frech und unverschämt ausgelegt werden würde. Ferner erinnert bißher angeführter Autor, aus 2. Corinth. XI, 12. 19. daß nach ausgebetener und erhaltener Erlaubnuß eines andern / manches Recht gesaget oder gethan werde / welches ohne dieselbe schändlich wäre / und schlieſſet daher / daß dergleichen Sache nicht an sich selbst / sondern nur seiner Umstände halber schändlich sey / bey welcher Verschwindung es auch dergleichen zuseyn auffhöre / da nehmlichen auch der andere die ihm gebührende Ehrerbiethigkeit nachläſſet. Allwo doch diese Einschränckung wohl hinzu gefüget wird; wo es nur nach dem Brauch des gantzen Volckes einem jeden zustehet / in solchen Dingen Erlaubnuß zu geben u. zu nehmen. Dann wo dieses nicht ist / da wird es einem jedweden Privat-Menschen für unverschämt ausgelegt / daß er eigenwillig dem andern solche Ehrerbiethigkeit nachgelassen. So würden die Schwelger der Bestraffung nicht entgehen / wo

sie durch eine gemeine Bewilligung unter sich nackent gehen wollten/bey einem Volck / da der Gebrauch der Kleider offentlich angenommen ist. Endlichen beschliesset er / (14) daß die ersten Eltern vor dem Fall / in Ansehung der Scham und ihrer Würckung / denen Kindern gleich gewesen seyen ; nach begangener Sünden / habe die Schamröthe ihre Seele eingenommen/dahero sie verstunden / daß es unziemend seye / die Geburts-Glieder bloß zu haben ; eben wie wir mit heranwachsenden Jahren solches Urtheil fällen. Aus diesem allen schliesset er / (15) daß nach dem Gesetz der Natur / keine Gradus oder Staffeln der Blutfreundschafft bey der Ehe verbotten seyen; da es aber doch der natürlichen Ehrbarkeit gar gemäß seye / sich von einigen zu enthalten. (16)

§. XXX. (1) **Handelende Autor/** ꝛc.] Hiemit hat der Autor den nicht unbekannten Niederländischen *Medicum* Lambert Velthuysen anzeigen und verstehen wollen / welcher diesen *Tractat* vom Grund und Ursprung dessen / was gerecht und wohlanständig ist / geschrieben.

(2) **Daß nicht alles / was Schaam verursachet / eine Sünde seye /** ꝛc.] Das ist wol / sonderlich in Ansehung einiger bald folgender Exempel wahr/man kan aber allerdings sagen/ daß dergleichen Dinge doch folgen der Sünde/und auß selbiger kommen sind / deßwegen man sich ihrer wegen solches bösen Ursprungs ja zu schämen / und in der Schaam ein heimlich Gefühl zu haben hat / daß wir an allen diesen und dergleichen Dingen/selber durch unser Verbrechen und Versehen schuld sind. Man läffet einem vernünfftigen Leser das Urtheil anheimb gestellet/ wie begründet dieses und dergleichen bißher angeführtes / und wie zulänglich es sey. Die folgende Gründe Velthuysens / darinnen zwischen dem warhafft schadbahren und zwischen denen bloßen Gewonheits-Ubel-Ständigkeiten gutter Unterscheid zu machen ist) theils zu prüfen / theils zu beantworten. Da er so offt von Unvollkommenheiten redet / so bleibt wenigstens immer die Frage übrig : Woher sie doch der Mensch bekommen ? Wer nur einen allgemeinen Concept von der Vollkommenheit und Gütigkeit deß Göttlichen Wesens hat / der kan nicht sagen / daß er sie von GOtt empfangen ; Es wird endlich nichts / als der Mensch selbst / übrig bleiben / und diesem der Ursprung alles Elendes zuzuschreiben / mithin der rechte Grund der dabey sich findenden Schaam/nach bißherigem / gefunden seyn / ob gleich selbige nicht von allen gleich / wegen ihrer Hartigkeit und Verwehnung / wie Velthuysen selbst erinnert / gespühret zu werden pfleget.

(3) *Cho.*

(4) Ludolff *Hiſtoriæ Æthiop. IV, 4. n. 22. v. in Comment. n.* 18.

(5) *In* Claudio *C.* 32. Man sehe auch Diogenem Laërtium *Libro VI. in Vita* Metrolis.

(6) **Auch im Fallen nichts unanständiges blicken zu lassen /** ꝛc.] Euripides Hecuba *V.* 568. Es erzehlet also auch Suetonius vom Julio Cæsare *C.* 82. daß selbiger / als man ihn ermordet / sich in seine Kleider eingewickelt habe / damit er im Fallen sich nicht entblößete / und nichts unanständiges blicken ließe.

(7) Bey dem Diogene Laërtio, *Libro III. in* Platone.

(8) Herbert *Itiner.* Perſico-Indici *p.* 21.

(9) **Diese Glieder ohne Sünde entblößet/nehmlich wo es die Noth erfordert** ꝛc.] Doch geschiehet dieses nicht ohne Schaam bey und von wohlgearteten Leuten / die doch endlich / gleichsam wider ihren Willen/einem Stärckern weichen muß : Lieb und Noth / hat kein Gebott.

(10) **Ohne Unverschämtheit entblößet /** ꝛc.] Es möchte vielleicht ein Unterscheid zwischen vorsätzlicher und zwischen unachtsamer Unverschämigkeit zu machen seyn. Die / wegen ihrer Gewonheit nacket gehende Menschen/sind einer unachtsamen Unverschämtheit schuldig weil Velthuysen selbst gestehet/ daß mit dieser Art ein her zu gehen / die Vorfahren die es angefangen/ Sünde ge-

Haa

than haben/und daß sie in denen Nachkommen ein Abweichen von der *Modestie* der Sitten seye/ die es aber anfangen/ begehen eine vorsetzliche Unverschämtheit; auff beyden Seiten ist demnach/ ob schon nicht gleich großer/ sündlicher Fehler.

(11) **Oder von der eignen Hochachtung/ &c.**] Man hat vielleicht hier noch beyzusetzen/ die allen Menschen gebührende Erkennung ihres Elendes und ihres Verderbnüßes/ welche wohl ermangelt/wo die Entblößung ohne Noth vorgenommen wird/ und sie ist alsdenn überall/ auff solchen Fall/ sündlich; wo sie nicht außdrücklich sündlich ist/ solte sie doch mit Schaam verknüpfft seyn/ vermöge deß mehr erinnerten.

(12) Valerius Maximus *II.* 1. §. 7.

(13) *III*, 26.

(14) **Daß die erste Eltern/ &c.**] Es ist auß dem bißher erwehnten leicht zuerachten/ was einige bey diesem Punct erinnern/ und wie sie etwa die Sache erklären/ auch wohl gar auff dem Gleichnüß deß Velthuysens schliessen werden/ daß die erste Eltern bey getheilten Geschlechten/ schon einen an sich schamhafften Fehler/ als wie dergleichen nunmehro in den Kindern ungleich mehr ist/ gehabt/ nur selbigen wegen deß grossen an ihnen sich noch findenden Guten/ nicht gemercket haben/ als wie ihn die Kinder wegen der Unwissenheit und deß noch ruhenden Bösen nicht mercken.

(15) **Daß nach dem Gesetz der Natur kein** *Gradus*, &c.] Wie dieses etwa zu nehmen seyn möchte/ ist vorhin bey dem *XXIIX. Paragr. num.* 2. Eine Anzeige geschehen.

(16) Hierbey kan Montaigne *Essaias l.* 35. Charron de la Sagesse *l.* 6. nachgesehen werden.

§. XXXI. Ob zwar nun dieses nicht ohne allen Grund zu seyn scheinet/ so gefället uns doch hauptsächlich/ zweyerley Ursachen dieser Schaam über die Geburts-Glieder/ und das Werck der Zeugung zu geben. Wir halten dafür/ es rühre einmahl daher (1) weilen der Mensch ein hochmüthiges/ ehr- und zierdbegieriges Thier ist/ das von allem dem was schimpflich ist/ einen Abscheu träget. Man siehet aber/ daß die Natur durch dieselbe und durch die benachbarte Theile/ den Abgang der Speiß und Tranckes außwirfft; welchen der Mensch nicht allein wegen seiner Unflätigkeit hasset/ sondern weilen er ihm auch (2) seinen Zustand scheinet vorzurücken/ daß die schmackhaffteste Dinge in dem Leibe des Menschen zu einer so scheußlichen Sache verordnet werden. Dahero pfleget die hochmüthige Art des Menschen/ sorgfältiglich zu verhüten/ daß diese Zeichen der Schwachheit nicht auff irgend eine Weise hervorblicken mögen/ dahin gehöret 1. Cor. 12/23. 24. Cicero (3) sagt: **Es scheinet/ daß die Natur eine grosse Sorge vor unserm Leib getragen/ als welche die jenige Theile so den Menschen sonderbahr zieren/ gleichsam vorangesetzet; Die Theile aber des Leibes/ welche zwar zur Nothdurfft dienen/ aber ein heßliches Ansehen haben/ hat sie bedecket und verborgen.** Dieser so sorgfältigen Bildung des Leibes/ hat die Schamhafftigkeit der Menschen nachgeahmet. Herodotus (4) spricht von denen

nen Egyptiern: Zu Hausse verrichten sie ihre Nothdurfft / draussen essen sie auff den Strassen. Und gibt die folgende Ursach: Was schändlich und doch nöthig ist / das soll im Verborgenen geschehen / was aber nicht schändlich ist / offentlich. Wiewohlen eben dieselbige (daß ich diß beyläuffig erinnere/) ausgelachet würden/ daß sie den Leimen mit den Händen/ das Brod aber mit denen Füssen kneteten. Deßgleichen wird in dem Persischen Rosen Garten/(5) des Sadi, diese Ursache gegeben / warum die lincke Hand / welche doch allerdings nicht so würdig als die Rechte / mit einem Ring ausgezieret werde/und saget/es geschehe dahero / weilen die grosse Zierde der rechten Hand/ darinn daß sie die Rechte ist/oder in ihrer Geschicklichkeit/bestehe. So sagt man / daß die Einwohner der Insul Borneo, mit der lincken Hand sonst was thun/sagende/ die Rechte seye vor den Mund. Hieher gehöret auch/ was Aloysius Cadamustus (6) von denen Azenagern / denen Einwohnern des Reiches Senegæ erzehlet / daß sie sich sowohl des Mundes / als derer Geburts-Glieder / schämeten / und daß sie denselben als eine garstige Sache bedeckt hielten/ aus dem Grunde/ daß er gleichsam als ein unreiner Ort allezeit einen garstigen Dampff von sich gebe / deßhalben sie ihn auch nicht auffdecken/als nur Speise zu nehmen. Weiter mag auch die Scham / in Ansehung dieser Theile / daher rühren / weil bey denen durch den Fall verderbten Affecten / die böse Lüste in diesen Theilen mit grosser Gewalt hervor brechen / und in geile Flammen ausschlagen / da doch der Haupt-Punct aller zierlichen Ordnung in Menschlicher Gesellschafft / darauff beruhet / daß die Fortpflantzung des Geschlechtes / mit heiligen Gesetzen eingeschrencket werde. Deßhalben hat (7) die Natur / aus Vorsorge ihre Würde zu erhalten / und zugleich aller unerlaubten und unzeitigen Wolluff die Gelegenheit zu benehmen/diese Schamhafftigkeit zu wegen gebracht / und diese Glieder sorgfältig zu bedecken / geräthen / damit sie durch ihre Blöse/ die allzeit bereitete Geilheit nicht reitzen / und man sich um so viel mehr/ von der unerlaubten Vermischung enthalten möchte / da die zarte Schamhafftigkeit auch die erlaubte Beywohnung nicht anders als verborgener Weise / und ohne Zeugen / zu zulassen pflegte. Als dannenhero die erste Eltern / nach verdorbener Ubereinstimmung derer Affecten/ wahrnahmen / daß sich die unordentliche Begierden durch diese Theile gleichsam einen Weg bahneten/wurden sie billig mit Scham bedecket/ indeme sie nun eine so grosse Unvollkommenheit an sich befunden/ daß sie/ selbiger etwas zu wehren / sich einigermassen mit Decken helffen wollen. Ich halte weiter dafür / daß die Dürfftigkeit die anfängliche Ursache gewesen / warum die Scham der Blöse erloschen. Da die Menschen in unbebauete Länder gezogen / und ihre Kleider mit der Zeit zerriessen/hingegen keinen Zeug zu andern gefunden/auch wegen der gelinden Landes Lufft eben nicht sehr darnach verlan-

langet/(8) so hat sich die Schaam mit denen Kleidern nach und nach verlohren/ davon doch noch einige geringe Merckmahle bey denen vorhanden/welche die Geburts-Glieder mit einem kleinen Vorhang bedecket / von welchem zur völligen Blöse ein gar kleiner Schritt zuthun ist. Diese Schaam wird ferner sehr gegen diejenige Personen vermehret/denen wir von Natur einige Ehrerbiethigkeit schuldig sind/oder gegen welche wir uns etwas ernsthafftig aufzuführen haben/ dergleichen vornehmlich Eltern und Kinder sind: Dergestalt/ daß wer unter diesen Personen durch diese Schaam/ nicht von gegenseitiger fleischlicher Vermischung zurück gehalten wird/ vor einen gar unverschämten und solchen Menschen gehalten wird/ deme kein Bubenstück auszuüben zu groß ist/ sintermahl ein solcher mit der schwehresten Kranckheit derer Menschen/ der Unverschämtheit nehmlich behafftet ist/ wie Euripides (9) redet. Huartus (10) bringet eine andere Ursache dieser Schaam auf die Bahn/die wir hier nicht untersuchen mögen.

§. XXXI. (1) **Weilen der Mensch ein hochmüthig / ꝛc.**] Das ist leyder! mehr als wahr/ es ist aber nicht recht/ und wenn die Schamhafftigkeit keinen bessern Grund/ als diesen hat/ taugt sie nichts/ ob gleich auff einer Seite der Außbruch der Wollust etwa dardurch zurück gehalten werden möchte/ so kan auff der andern doch desto mehr Grausamkeit / Bedrängung deß Nebenmenschen u. s. w. herfür kommen.

(2) **Seinen Zustand scheinet vorzurücken/ daß ꝛc.**] So wird hier gestanden/ daß der Mensch gerühret werde zu erkennen/ es stehe nicht recht mit ihm wie es solte / er habe sich demnach zu schämen / und diese Schaam soll von rechts-wegen nicht Hochmuth/sondern Reu und Demuth erwecken/ weil er weiter gar wohl begreiffen kan / daß nicht GOtt / sondern er an seinem unordentliche Zustande schuld seye. So kommet der Autor endlich auff das bißher angezeigte hinauß/ daß die Schamhafftigkeit in sothanen Dingen ein heimliches Gefühl der Sünden seye / dardurch man sich auß dem ursprünglichen ehrwürdigen Wohlstand in einen schmählichen Ubelstand gebracht. Und können deß *Autoris* Worte mit *num.* 4, 6, 9, 10. bey dem *XXIX.* §. zusammen gehalten werden.

(3) *De officiis l.* 35. Man sehe Xenophontem *de rebus memorabilibus* Socratis, wo er von der Göttlichen Vorsorge handelt. Ambrosium *de officiis L.* 18.

(4) *Euterpe.*

(5) *C.* 8.

(6) *Navigationde' suæ C.* 10. Leo Africanus *Libro I.*

(7) **Die Natur auß Vorsorge --- diese Schamhafftigkeit vorgebracht / ꝛc.**] Was hier von der Natur / daß sie den Menschen sich deß auß dem Falle kommenden Verderbens schämen lehrete ꝛc. gesaget wird / selbiges wird wohl einer milden Außlegung oder einer Besserung dergestalt bedürffen / daß unter dem **Natur-Nahmen** / die alten Menschen umb Christi willen insgemein mitgetheilte Züchtigungs-Gnade deß Heiligen Geistes/ eigentlich verstanden werde / welche vorhanden ist / da der Mensch seine Natur empfänget/und deßhalben auch manchmahl für die Natur selbst angesehen oder mit unter dero Nahmen außgesprochen/ von den *Theologen* die vorlauffende Gnade genennet/und auch mit auff Rom. *V.* 15 *seqq.* Joh. *l.* 9. Rom. *l.* 19. *seqq. &c.* bewiesen wird / wie denn der Heyland die Uberzeugung der Sünden/und was selbiger anhängig ist / dem Heil. Geist zuschreibet. Joh. *XVI.* 8. *confer.* Genes. *VI.* 3. Herr Thomasius hat dieses ehemahls nachdrücklich erinnert / wie auß dem Summarischen Entwurff seiner Grund-Lehren *Part. I. C.* 1. *n.* 82. *seqq. collat. C.* 2. *n.* 12.

C. 2. n. 12---16. *Confessione Doctrinæ suæ n.* 236---240. auch auß seiner vortrefflichen Außübung der Sitten-Lehre unter andern im Beschluß *n.* 5. zuerkennen. Und ob gleich selbiger eines und das andere nach der Hand geändert hat / ist doch nicht zu vermuthen / daß er in diesem Puncte widriger Meynung seyn solte / weil er ja die darauff sich gegründete Lehre zum Zeugnüß über andere / die das keines Weges erkennen wollen / und also ja wohl nicht zum Zeugnüß über und wider sich selbst / geschrieben haben will. Außübung der Sitten-Lehre *C.* 15. §. 24. *in fine.* Sonst hat Tertullianus *Apolog. C.* 1. gar bedencklich gesaget: **Die Natur hat alle Sünde oder alles Böse entweder mit Furcht oder mit Schaam überschüttet und bemercket.**

(8) **So hat sich die Schaam mit denen Kleidern nach und nach verlohren** / &c. Wenn man genau in den Historien nachsehen wolte / würde sichs vielleicht finden / daß bey denen ganz bloß gehenden Leuten / allerhand Arten der sich anderweit nicht so häuffig findenden geilen und um einen Vermischungen zu tragen / worzu die blösse den Weg gebahnet haben mag / darauß man auch beyläufftig sehen kan / was von der in Europa unter dem Frauenzimmer / sonderlich höhern Standes / im Schwange gehenden Entblösung deß Busems zu halten seye?

(9) Medea *V.* 471.

(10) *Scrutinio Ingeniorum C.* 10. *ab initia.*

§. XXXII. **Diese Schaam scheinet dann nicht die geringste Ursache zu seyn / warum selbst nach dem Recht der Natur / die Ehen zwischen denen in gleich über sich und unter sich steigender Linien / verbotten zu seyn gehalten werden: Da vornehmlich einmalen ein Fall entstanden / noch wahrscheinlicher weise entstehen könne / da zu Erhaltung des Menschlichen Geschlechts selbige nöthig wäre. Dann die Bekümmernuß derer Töchter des Loths war allzusehr übereilet** / Genes. XIX, 31. Obgleich Grotius über diesen Ort vermeynet / daß sie solches vor erlaubt gehalten / weil sie vernommen / daß es von denen benachbarten Arabern täglich geschehe / welche sowohl als die Perser diese Weise gehabt. (2) **Und mit dieser Bedingung ist auch** Grotii **Anzeige zu nehmen / der da sagt / es seye die Ehe zwischen Eltern und Kindern verbotten / weil sonst der Sohn / da er der Mutter Mann und ihr Haupt würde / selbiger forthin die von Natur schuldige Ehrerbiethigkeit nicht beweisen könnte / dergleichen auch bey der Tochter gegen den geheuratheten Vatter / wegen ehelicher Vertraulichkeit wegfallen dörffte. Wann aber diese Schaam / davon wir gesaget / beyseit gesetzet wird / wäre es eben so absurd nicht / daß eine Mutter sich mit ihrem Sohne verbunden; da es nicht miteinander streitet / daß ein Ehemann seiner Frauen / wegen ihrer Tugend / Weißheit und Adels / besondere Ehrerbiethigkeit erweise. Gleichwie** Tacitus (3) **von seinen Schwieger Eltern saget: Sie haben in einer wunderſamen Eintracht gelebet / durch die gegenseitige Liebe / und da eines das andere höher gehalten / als sich selbst. Vielmehr könnte auch eine Tochter ihren Vatter / als ihren Ehemann / nebst der ehelichen Folge / auch die kindliche Ehrerbiethigkeit erweisen / wo nicht die Schaam im Wege stünde. Was aber** Socrates **bey dem** Xenophon (4) **erdichtet / ist wohl der Rede nicht werth / als ob in denen Ehen der Eltern und der Kinder nichts als die Un-**

Ungleichheit der Jahre deßhalben zu tadeln wäre / weil daher entweder Unfruchtbarkeit / oder übelgestaltete Kinder erfolgen würden. Als ob nicht öffters Ehen zwischen solchen Personen vorkämen / deren Alter ja mit so vielen Jahren unterschieden / als weit die Eltern ihre Kinder an Jahren übertreffen mögen. Ubrigens ist hier die Keuschheit derer Römischen Gesetze (5) zu loben / welche bloß um der Ehrerbiethigkeit des Vätterlichen Nahmens willen / die Ehe zwischen einem Vatter / und einer an Kindes Statt auffgenommenen Tochter / nicht erlaubeten / auch selbst / nachdeme durch die Freylassung die Rechte der kindlichen Auffnehmung auffgehoben waren. Und hat Claudius (6) nicht unweißlich eine Frau / die ihren Sohn nicht dafür erkennen wollte / bey Ermangelung andern Beweißthums / dadurch zur Bekandtnuß gebracht / daß er ihr die Heurath des Jünglings auferleget. Es haben auch einige daraus die Schändlichkeit dieser Verknüpffung darthun wollen / weil dadurch gantze verschiedene Namen der Freundschafft vermischet wurden. Ovidius (7) sagt in der Person / der sich mit ihrem Vater einzulassen vorhabenden Myrrha, also:

Wie willst du Nahm und Recht so ineinander mengen /
Des Vatters Kebsweib seyn / die Mutter selbst verdrängen:
Du bist als Schwester von des Vatters Sohn erkannt /
Bald wirst du Mutter von dem Bruder selbst genannt.

Bey dem Seneca (8) spricht Oedipus:

Welch Ungeheuer findt sich ein!
Mitbuhler seines Vatters / Groß-Vatters Eydam seyn /
Ist unerhörte Schand.
O seltsams Laster-Band!
Du heist die Brüder / so dich ihren Vatter nennen /
Ein Weib kan von einem Mann Kinder und auch Enckel kennen.

Man hat auch eine alte Grabschrifft / folgenden Inhalts:

Hier liegt ein Wunderpaar Herül Marul genant /
Als Schwester / Mutter / Weib hat jener die gekant.
Die von ihrem Vatter hat einen Sohn zur Welt gebohren /
Hat der so gezeugte Sohn sich hernach zur Frau erkohren.

Da der Jude Philo (9) die Perser schilt / welche die Verehligung der Söhne mit denen Müttern zugeben / setzet er hinzu: Es hätte nichts Gottlosers erdacht werden können / als daß man des verstorbenen Vatters Ehebett beflecket / welches man in höchster Ehre hätte halten sollen / und daß der Mutter keine Ehrerbiethigkeit erwiesen werde / da ein Sohn auch zugleich Ehemann werde / und die Mutter hinwiederum den Namen des Eheweibs annehme / welchergestalt die gemeinschafftliche Kinder des Vatters Brüder / und der Mutter Enckel heissen müssen / daß diese zugleich ihrer Kinder Mutter und Groß-

Mutter / jener seiner Söhne Vatter / und leiblicher Bruder zu nennen. Nicht minder abscheulich ist / was man von denen Einwohnern der Insul Zeilon meldet / daß der Vatter zuerst bey seiner Tochter schlaffe / mit beygefügter gar abgeschmackter Ursache: Es seye billich / daß er von dem Baum / den er gepflantzet / die erste Früchte genieſſe. Welches schändliche Färbgen auch Chach-Jean seiner Blutschande angestrichen.

§. XXXII. (1) **Schaam scheinet nicht die geringste Ursache / &c.**] Vielleicht könte es besser heiſſen: Schaam scheinet nicht eine von denen geringsten beweiſſthümern zu seyn / daß die Ehen in auff- und abteigender graden Linie unrecht sind und verbotten u. s. w. Man sehe bey vorhergehendem §. die 7bende Anmerckung.

(2) Freinsheimius erzehlet von andern Völckern ein Gleiches *ad* Curtii *VIII*; 2. *num.* 19. H.

(3) *In Agricolâ.*

(4) *De Dictis & factis* Socratis *Libro I.* Eben dieſes ist mit ein Grund deß Herrn Thomasii, den wir eben bey *XXIIX. §. n.* 2. erzehlet haben / und dessen schlechter Nachdruck hier vom Autore ziemlich gewiesen wird / daher denn erhellet / daß das Verbott anders woher geleitet werden müsse / wie auch *L. C.* zuverstehen gegeben worden.

(5) *L.* 55. *ff de ritu nuptiarum.*

(6) Suetonius Claudio *C.* 15.

(7) *Metamorphos. X. V* 346. *seqq.* Aber das ist nicht eigentlich das jenige gewesen / wodurch die Myrrha von dieser unziemlichen That zurück gehalten werden wollen; Sondern es hat sich noch mehr in ihr eine Schaam und inwendig-schreckende Empfindung deß vorhabenden Unrechts / gar nachdrücklich spüren lassen / davon es bey dem Poeten *L. C.* heiſſet:

Es zittert Arm und Bein / sie fängt an zu erblassen /
Sie meynt es wolle sie die Seele gar verlassen /
Bey naher That findt sich Angst / Reu am meinsten ein /
Sie wünschet unerkannt und weit davon zu seyn.

(8) *In* Phæniſſis oder Thebaide *V.* 134. *seqq.*

(9) *De specialibus Legibus.*

§. XXXIII. **Ubrigens nehmen die Hebräer hier / wie** Seldenus (1) **ausführet / ihre Zuflucht nicht so sehr zu einer natürlichen Ursache / als zum ursprünglichen** (2) **Verbott Gottes. Dann sie lehren / daß GOtt von Anfang der Welt sechserley Beyschlaff verbotten habe; mit seiner Mutter / mit seiner Stieffmutter / mit eines andern Frauen / mit einer leiblichen Schwester / mit einem Mann / und mit einem Thier. Und das leiten sie her aus denen Worten /** Genes. XI, 24. **Und der Mensch wird die Lagerstätte seines Vatters verlassen / (d. i. er wird sich enthalten von dem Weibe seines Vatters / oder Stieffmutter /) und seiner Mutter (d. i. er wird sich enthalten von seiner Mutter /) und wird seinem Weibe anhangen / (nicht einem andern Weibe / nicht einem Knaben /) und die zwey werden ein Fleisch seyn / (dahero hat man sich von einem Thier zu enthalten / weilen der Mensch mit diesem nicht ein Fleisch wer-**

werden kan.) Doch ist wunderbar/was eben dieser (3) meldet/ daß sie geglaubet/ wann ein Heyde ein Proselyt der Gerechtigkeit/oder ein Jüdischer Glaubens-Genoß worden / so verschwinde alle Verwandtschafft / des Geblüts / oder der Schwägerschafft / mit welcher er zuvor mit Heydnischen Menschen verbunden ware. Ja wo diejenige/welche zuvor seine Blutsfreunde waren; Z. E. Mutter / Sohn / Schwester/ zugleich mit in das Judenthum auffgenommen wurden/ lehreten sie/daß auch zwischen diesen das Recht der Anverwandtschafft verlösche / so daß sie hernach als Freunde untereinander anzusehen wären. Dann sie hielten davor/ daß einer durch diese Auffnehmung zur Jüdischen Religion/gantz wiedergebohren / und gleichsam als ein neugebohren Kind werde. Welches Tacitus (4) etwas dunckler anzudeuten scheinet / sagende: Die Juden sind rechte Menschen-Feinde / und die zu ihrer Weise übergetretten/ führen sie auch so auff/ja sie werden mit nichten eher unterrichtet und eingetaucht/bevoren sie die Götter verachtet/das Vatterland verlassen/ die Eltern/ Kinder / Brüder gering geachtet. Es hatte also nun ein Proselyt weder Mutter noch Stieffmutter / noch Schwester mehr; also daß / in Ansehung der natürlichen Anverwandtschafft / ihme keine von diesen zu heurathen verbotten ware; und das aus Krafft der Wiedergeburth / vermittelst welcher er gleichsam ein gantz neuer Mensch worden/ wodurch alle die Rechte der Heydnischen und Alten Geburt erloschen. Sie hielten davor/daß dieses von einem Göttlichen Gesetz herkäme. Ob es gleich/ nach der Lehre derer Weisen/einem Proselyt oder Jüdengenossen verbotten ware / seine Mutter / oder Tochter / oder Schwester / welche sich auch zum Jüdischen Glauben begeben / zu heurathen. Und wo einer noch im Heydenthum seine Mutter/oder Stieff-Mutter / oder seine Schwester geehliget hatte/wurde er/nachdeme er sich zur Jüdischen Kirchen bekant/ gezwungen solche von sich zu lassen. Gleichergestalt wurde davor gehalten / daß wann einer bey ihnen als ein Knecht im Judenthum auffgenommen worden / ein solcher keine Verwandtschafft / oder Recht der Blutsfreundschafft mehr habe. Dahero es nicht vor Unrecht gehalten wurde / einen solchen mit seiner Mutter / Tochter / oder Schwester zu verheurathen / ob gleich solches nicht minder denen Heyden / als denen Jüden verbotten ware. Dann ein Knecht wurde gleichsam vor keinen Menschen gehalten; gleichwie auch deren Ehen alleine nach dem Willen derer Herren bestunden / oder aufgelöset wurden. Doch wurden nach denen Gesetzen derer Römer / (5) die Verwandtschafften derer Sclaven nicht weniger beobachtet / als derer Freygebohrnen. Es ist auch beyläuffig anzumercken / was man von denen Chinesern (6) erzehlet/ daß sie sich enthalten solche Weiber zu nehmen/ welche einen gleichen Zunahmen mit ihnen haben/ob sie gleich übrigens einander mit Blutfreundschafft nicht zugethan sind. Und wann sie nur unterschie-

dene Zunahmen tragen / bekümmern sie sich wenig darum / wie nahe der Bräutigam der Braut anverwandt seye; so daß der Schwester Töchter ihrer Mutter Brüder zu heurathen kein Bedencken tragen.

§. XXXIII (1) Seldenus *V*; 1, 2.

(2) **Verbott GOttes** / ꝛc.] Was die Christen anbelangt / ist es am billigsten und sichersten sich an das Gebott GOttes *Levit. XIIX.* was die verbottene Heyrathen anbelangt / zu halten / dieweil doch GOtt der HErr so deutlich saget / daß GOtt umb dergleichen Greuel willen / die Heyden außgerottet habe / weil sie sich damit versündiget. Daher hat ehemahls Herr Thomasius auff Veranlassung deß Grotii, das allgemeine willkührliche und kundgemachte Gesetze GOttes (*Jus positivum universale*) dermassen behauptet / daß er gemeynet es könne darinnen auch die Obrigkeit nicht mit Recht und gutem Gewissen *dispensiren* / oder es ohngestrafft hingehen lassen / *Juris prudentiâ divinâ III*; 3. §. 100. *seqq.* 230, 231, 232. Dieweil Levit. *XIIX.* 29. stünde: Welche diese Greuel thun / deren Seelen sollen ausgerottet werden von ihrem Volck. Er hat aber hernach die Meynung von diesem Gesetz und dessen Obrigkeitliche Vollstreckung wiederfahren lassen / und saget / *Observat.* Hallenk. *Tom. VI. Observat* 27. §. 52. die Völcker Canaans waren außgerottet worden / nicht weil sie einen und andern am angezogenen Schrifft-Ort bemerckten Greuel; sondern weil sie alle verübt hätten. Hierauff kan man antworten: daß doch nicht jede insonderheit außgerottete Personen alle diese Greuel / sondern eine diesen jene einen andern gethan haben wird / und daß demnach also auch besondere Personen wegen eines und des andern Greuels ausgerottet worden / und daß also jeder Greuel insonderheit Ausrottungs-würdig. Weiter spricht er §. 53. daß durch das Ausrotten auß seinem Volcke / nicht allzeit eine Bürgerliche äusserliche Leib und Leben-Straffe / sondern auch wohl nur im Göttlichen unvermerckt auszuübendes Gericht / und eine Natürliche unglückselige Folge verstanden werde / und führet zu jenes Beweisthum *Genes. XVII.* 14. an / darzu man noch *Levit. XVII.* 14. setzen kan / allwo es heisset: Einer der sein Kind nicht beschneiden lässet / oder Blut isset / solle ausgerottet werden aus seinem Volck; da man genugsam weiß / daß deswegen niemand bey den Juden von der Obrigkeit an Leib und Leben gestrafft werden müssen. Es geben die *Theologi* selbst zu / daß durch das **Ausrotten auß dem Volcke** / nicht allemahl schlechtdings eine Leibliche Obrigkeitliche Straffe bedeutet werde / und kan demnach wohl hingehen / wenn Thomasius saget / daß die Obrigkeit in den Levitici *XIIX.* verbottenen graden *Dispensiren* könne / **wenn *Dispensiren* so viel heißet / als eine Sache nicht mit Obrigkeitlicher Straffe ansehen wollen.** Denn das muß die Obrigkeit nicht thun / weil man / wegen zweydeutiger Bedeutung des Ausrottens / nicht gantz gewis beweisen kan / daß GOTT dergleichen durchaus befohlen / und weil viele andere wider die Natur lauffende Dinge / im Bürgerlichen Wesen nicht allemahl gestrafft werden / oder werden müssen. (Man sehe den Autor *VIII.* 1. §. 1, 3.) Doch kan man nicht sehen, mit was Recht Herr Thomasius die jenige vor Abergläubisch schilt. *Fundament. J. N. & G. III.* 3. § 44. welche alle Levitic. *XIIX.* verbottene Grade für verbotten halten / da sie doch mit unter die Greuel gesetzet werden / auff welche / wo nicht allzeit Bürgerlich-Obrigkeitl. die Göttliche und in Natürlicher Ordnung unvermerckt kommende Straffe folget. Dieses ist einem Christen genug für dergleichen Dingen einen Abscheu zu tragen / wenn sie gleich nicht Obrigkeitl. gestrafft werden / oder gestrafft werden müssen. Gewißlich! ob gleich Herr Thomasius nach Verlassung seiner Meynung von dem allgemeinen *Positiv*-Gesetz andere Worte braucht; So kommet doch die Sache / was die inwendige Verbündlichkeit des Gewißens anbelanget / alle *L. C.* verbottene Grade zu meyden / auff eines auch er selbst das *XIIX.* Levitici also erkläret: "**Die darinne erzehlte Geilheiten / sind wie andere böse Lüste / GOtt ein Greuel.** Die Völcker welche sich damit besudelt haben / werden durch euch vertrieben / und damit sie auch nicht verführen / gar ausgerottet werden. Ihr aber solt sie alle meyden / bey gewisser Menschlicher Straffe / oder **auß Furcht für dem heimlichen Gott-**

" Göttlichen Gerichte / damit ihr an Sitten von denen ausgerotteten Völckern unterschieden
" seyd / und nicht eine Wollust die andere nach sich ziehe.

(31) *L. C. Cap.* 18.

(4) *Histor. V.* 5.

(5) *L.* 2. §. 1. *ff. unde cognati. L.* 8. *L.* 14. §. 2, 3. *de ritu nuptiarum. L.* 32. *ff. de R. J.* Seldenus *V.* 16.

(6) Martinius *Historiæ* Sinicæ *Libro I.*

§. XXXIV. Es sind nun ferner die andere Graden der Blutfreundschafft von der Seiten Linie zu betrachten / wie auch die Schwägerschafft. Und dort zwar / sind die Brüder und Schwestern am meisten miteinander verbunden. Zwischen welchen auch ebenfalls eine besondere Schamhafftigkeit wahrgenommen wird / dergestalt / daß Brüder und Schwestern eines zarten Gemüths sich nicht gerne beysammen in einer Gesellschafft befinden / da verliebte Liebkosungen erwiesen oder genossen werden. Ja / es haben auch Brüder einen Abscheu von geilen Dingen muthwillig untereinander zu schertzen. Plato (1) saget / es komme daher / weilen sie von Jugend auf hörten / daß Geschwister heimliche Vermischung / nichts als Unglück gebracht und bringe. Und Simplicius (2) spricht: Weil das Gesetz und die Gewonheit / die Vereinigung eines Brudes und einer Schwester verbeut / so sind die Begierden nun gantz unbeweglich / nicht anders / als ob sie aus Befehl der Natur selbst unterdrucket wären; wo nicht etwa einige die Wuth der Höllen / um eines Menschen Laster zu straffen / rege machet. Es ist aber um so viel weniger zu behaupten / (3) daß diese Ehen an und vor sich selbst wider das Gesetz der Natur seyen / je gewisser uns die heil. Schrifft / bey erzehltem Ursprung des Menschlichen Geschlechts lehret / daß zwischen denen Kindern derer ersten Eltern / Brüdern und Schwestern nehmlich / nothwendig eine Ehe gewesen seyn müsse. Es ist aber nicht wahrscheinlich / daß GOtt einen solchen Fall verursachet haben sollte / dem Gesetz der Natur allerdings Gewalt hätte angethan werden müssen / indeme Er befielet / das Menschliche Geschlecht fortzupflantzen / und doch dazu kein ander Mittel / als diese Ehen derer Geschwister an die Hand giebet: Da vornehmlichen GOtt keine Noth drunge / nur ein Paar Menschen zu schaffen. Und ich sehe nicht / warum einige dieses Raisonement, so gar keck eines Frevels wider GOtt beschuldigen; da sie doch nichts Wichtiges dargegen vorzubringen wissen. Sie sagen: Es habe GOtt gewollt / daß von einem Stamm das gantze Menschliche Geschlecht seinen Ursprung hätte / und habe also durch dergleichen Heurathen ins Geblüt / eine rechte nahe Anverwandtschafft unter den Menschen gestifftet. Alleine / gleich wie das erstere vor uns ist / so wäre es weiter eine gnugsame Verwandtschafft gewesen / einen Schöpffer und eine Natur

tur zu haben / da GOtt mehr als ein Paar Menschen geschaffen / auff daß niemand so nahe ins Geblüt heurathen dürffen/sondern sich mit andern verehelichen können ; und die aus Verehligung solcher Leuthe gezeuget worden wären / würden nicht minder untereinander verwandt gewesen seyn / und es würden auch deßwegen die Kriege keinesweges zeitlich angefangen haben / oder durch selbige die Welt gleich sofort wieder unter gegangen seyn ; Denn man siehet ja doch / daß bald Anfangs ein Bruder den andern ermordet hat. Es scheinet dahero allerdings / daß das Verbott solcher Ehen / (4) aus einem willkührlichen abgefaßten / und sonderbahr kundgemachten Gesetz herkommen. Deme Anlaß gegeben zu haben scheinet/theils die zwischen Brüdern und Schwestern sich befindliche Schamhafftigkeit ; theils daß deren täglicher / und nicht genugsam zu beobachtender Umgang/eine gar bequeme Gelegenheit zur Hurerey und Ehebruch würde gegeben haben/ wo solche Liebe mit der Ehe hätte verknüpffet werden mögen. (5) Allwo die Meynung der alten Hebräer aus dem Seldeno (6) anzuführen würdig ist / welche unter die (6) anfänglich von GOtt verbottene Vermischungen/ zwar die Verbindung mit einer leiblichen Schwester mitzogen. Aber sie setzen hinzu / daß dieses Gebott da erst seine Krafft erreichet habe / nachdeme das Menschliche Geschlecht vermehret/ auch auffer den Schwestern andere Weiber genugsam zu haben gewesen. Es ist aber bey denen Morgenländern eine alte hergekommene Lehre / daß auffer dem Seth alle die Kinder Adams Zwillinge gewesen. Da es nun die Noth erforderte / daß die Brüder ihre Schwestern heurathen muste / haben sie sich gehütet diejenigen zu nehmen / die/ als Zwillinge / mit ihnen zugleich unter Mütterlichem Hertzen gelegen / und gebohren worden/ sondern haben eine von einer andern Geburt geehliget. Uberditz glaubten die Hebraer/daß eine leibliche Schwester mit einem Bruder viel genauer verbunden wäre / als die Schwester vom Vatter allein / siehe Deut. XIII, 6. allwo der Bruder von Mütterlicher Seiten als zum nächsten verbunden gesetzt zu werden scheinet. Dahero sie auch davor hielten / daß in dem anfänglichen Gebott/ nur die leiblichen Schwestern verbotten seyen/ nicht aber die von Natur alleine ; welen es gröſſer scheine/ unter einem Hertzen getragen und gebildet / als von einem Vatter gezeuget worden zusein. Dergestalt würde nach ihrer Meynung eine halb-aber nicht leibliche Schwester/ sondern die von einer andern Mutter war / rechtmässiger Weise mit einem Noachiden / oder Heyden verbunden/ welcher nur von dem Recht der Natur/ und der Völcker/regieret wird. Dahero habe auch Abraham vor dem Gesetz Mosis/ seine Schwester vom Vater/die Saram/geheurathet. Dann damit niemand meyne/ daß das Wort Schwester allda vor eine jede andere Blutsfreundinne genommen werde / saget er ausdrücklich : Sie ist in der That meine Schwester / eine Tochter meines Vatters/

ters / nicht aber meiner Mutter / Genes. XX, 12. Wiewohlen es daraus scheinet / daß dergleichen Verbindung bey denen benachbarten Völckern nicht bräuchlich gewesen / weilen Abraham geglaubet / daß er nicht vor der Sarä Ehemann würde gehalten werden / wo er sagte / daß sie seine Schwester wäre. Wo wir nicht viel lieber sagen wollen / daß das Wort Schwester / in seiner eigentlichsten und gebräuchlichsten Bedeutung / vor eine vollbürtige Schwester genommen werde. (7) Ferner ereignet sich ein Scrupel / über 2. Samuel XIII, 13. Da die Thamar zu ihrem Bruder Amnon / als er sie schwächen wollte / sagte: Rede meinetwegen mit dem König / der wird mich dir nicht versagen. Dann es ist nicht wahrscheinlich / daß ihr das Gesetz Gottes unbekannt gewesen seye / darinnen die Ehe eines Bruders mit einer Halb-Schwester außdrücklich verbotten wird. Und ware es vergeblich / auf diese Weise des Bruders Gewalt vermeiden zu wollen / wo sie ohne Verletzung des Göttlichen Gesetzes / nicht vereiniget werden könnten; welches doch Josephus vermeynet. Hier antworten die Hebräer also / daß die Maac die Mutter der Thamar und des Absalons / von David im Krieg wider den König von Gessur gefangen worden seye / und da sie noch nicht in die Judische Kirche aufgenommen gewesen / vom David die Thamar empfangen / hernach aber / als sie in die Kirche aufgenommen worden / den Absolon gebohren habe. Weilen sie dann glaubten / daß wann einer vom Heydenthum zum Jüdenthum übergienge / alle seine vorige Anverwandtschafft außgelöschet würde; und aber eine Israelitische Frucht von einem Heydnischen Weibe / der Mutter / und nicht dem Vatter folgete / also auch selbst vor Heydnisch gehalten wurde; Die Thamar aber noch über diß selbst eine Jüdin worden / und zur Jüdischen Kirchen getretten: So sagen sie / es seye alle Anverwandschafft / welche sie zuvoren / als eine Heydin / noch mit dem Ammon ihrem halbbürtigen Bruder gehabt / verloschen / diese hätte dannenhero warhafftig dafür gehalten / daß durch die Wiedergeburt alle Anverwandtschafft ausgetilget wäre / und daß sie nach Göttlichem Gesetz den Ammon gar wohl ehligen möchte. Was anderer Völcker Sitten betrifft; klaget Biblis bey dem Ovidio (8) daß diejenigen Ehen durch Menschliche Gesetze verbotten worden wären / deren sich doch die Götter selbsten bedienet hätten:

Geschwister-Heurath sieht man in der Götter Sitten;
Den armen Menschen pflege man dieses zu verbieten.

Bey dem Homero (9) wird gesaget / daß des Æoli Töchter mit dessen Söhnen vermählet wären. Theocritus (10) erzehlet von des Königs Ptolomæi Gemahlin / daß sie von Hertzen ihren Bruder und Gemahl geliebet. Also sind der Götter heilige Ehe-Verbindungen vollzogen worden. Deßgleichen ware Arthemisia (11) des Mausoli Schwester und Ehe-Frau. Ebenfalls wird auch

gesaget / daß Hidrieus Adan (12) sich seine Schwester / nach der Career Gesetz / zum Weibe genommen habe. Bey denen Peruvianern (13) waren vor diesem allein in dem Geschlecht der Yncen die Ehen mit denen Schwestern gebräuchlich / bey denen andern verbotten. Hingegen wurden dergleichen Ehen bey denen Römern verabscheuet. Da Plutarchus (14) die Ursache anzeiget / warum die Weiber ihre Anverwandten mit einem Kuß begrüssen / setzet er hinzu: Weilen es in denen Gesetzen verbotten ware / die Anverwandten zu ehlichen / so wäre es der Liebe doch erlaubet / biß zum Kuß zu schreiten / und dieses wäre das Zeichen und die Gemeinschafft der Blutsfreundschafft. Dann vor alten Zeiten / nahmen die Römer keine Blutsverwandtinne zu Weibern / gleichwie sie auch nach jetziger Zeit keine Baase oder Schwester ehlichen. In denen neuen Zeiten aber / ist es erst erlaubet worden / diejenige / welche Geschwister Kinder waren zu heurathen. Doch nahmen sie zu Athen / nach einer Verordnung des Solons, Schwestern von einem Stamm oder Blutsverwandten / nicht aber leibliche zu Weibern. Dannenhero schreibet Plutarchus (15) von Themistocle, daß dessen Sohn Archetolis seine Schwester Mnasiptolemam geehliget habe / da jener von einer andern Mutter gebohren ware. Demosthenes (16) saget: Mein Groß-Vatter hatte seine Halbschwester geheurathet. Bey dem Cornelio Nepote wird erzehlet / daß Cimon seine Schwester von einem Stamme zum Weibe gehabt; welches nach dem Gebrauch derer Athenienser erlaubet gewesen. Deme doch ein Ort bey dem Andocide (17) entgegen zu seyn scheinet / wann er saget: Seyd eingedenck derer tapffern und klugen Vorfahren / welche den Cimon wegen derer überschrittenen Gesetzen auf 10. Jahr des Landes verwiesen / weilen er mit seiner eigenen Schwester zu thun hatte. Mit deme Athenæus übereinkommet. Plutarchus (18) aber redet von Cimon unterschiedlich / und sagt: Daß er von etlichen beschuldiget worden / als ob er seiner Schwester spottete; andere hingegen gaben vor / daß eine wahrhaffte Ehe zwischen ihnen vorgangen / weilen sie wegen der Armuth keinen andern Mann bekommen konnte. Alleine zu Sparta / ware es hingegen wider der Athenienser Weise erlaubet / die leibliche Schwester zu ehlichen / nicht aber die von einem Vatter / nach dem Zeugnuß Philonis des Juden. (19) Aus dem Platone (20) erhellet auch / daß dieser die Ehen zwischen Bruder und Schwester vor zulässig gehalten habe; indeme er nur die Verbindungen zwischen Auff- und Absteigenden verbeut. Bey denen Egyptiern (21) waren die Ehverbindungen mit Schwestern / in einem Gesetz verordnet / weilen solches der Isidi glücklich gerathen ware. Diese Weise eignet auch Achilles Tatius (22) denen Phöniciern zu. Doch haben diese Ehen andern mißfallen / und es ist aus dem Euripide (23) zu schlies-

schliessen / daß in gantz Griechenlande überhaupt / die Ehen mit Schwestern sehr seltzam gewesen / da er als eine Barbarische oder außländische Gewonheit beschreibet / daß Eltern und Geschwister unverwehrt zusammen geheyrathet. Ja daß auch deren Gebrauch / zu denen letzteren Zeiten gantz in Abgang kommen / ist auß dem Sexto Empirico (24) zu schließen / wann er saget: **Bey denen Egyptiern verehligen sie sich mit ihren Schwestern / welches bey uns durch ein Gesetz verbotten ist. Es ist bey uns nicht erlaubet / die Mutter oder Schwester zum Weibe zu nehmen.** Von denen Ehen der Perser mit ihren Müttern und Schwestern / zeugen verschiedene alte Geschicht-Schreiber. (25) Dieses ist hier auch zu erinnern / daß die alte Hebräer davor gehalten / daß bey denen verbottenen Ehen der Brüder und deren Schwestern / nichts daran gelegen seye / ob solche Schwester etwa auß einem Ehebruch / oder auß einer rechtmässigen Ehe empfangen worden. Dahero / so viel das Verbott der Ehe betrifft / (2) wurde die vor eine Schwester gehalten / welche von jemandes Stieff-Mutter und einem Ehebrecher gebohren worden. Ob gleich eben dieselbige sonsten behauptet / daß nur durch die Ehe eine Blutschande begangen würde / (27) nicht aber durch die Hurerey oder den Ehebruch / dahero es nach ihrer Meynung keine Blutschande gewesen / wo einer ernstlich mit der Mutter / und hernach auch mit der Tochter gehuret hätte: Da es doch eine Blutschande seyn würde / wo einer die Mutter und hernach die Tochter zum Weibe nehme. Also könte einer die jenige heyrathen / mit welcher zuvor dessen Vatter / Bruder / oder Vatters Bruder gehuret hätte / da es doch sonsten nicht erlaubet ware ohne Blutschande zu begehen / seine Stieff-Mutter / oder seines Bruders Wittwe / oder seines Bruders Weib zu heyrathen / ausser einem besonderen Fall / wann der Bruder ohne Saamen gestorben war. (28) Dergestalten konte einer nach dieser Meynung / sich die Sejam zum Weibe nehmen / ob er gleich zu voren mit deren Mutter Schwester / Base / Tochter oder Enckel Hurerey getrieben. Doch wurde nach der Lehre derer Meister in Jsrael eine solche ehe auch vor unerlaubet gehalten / wenn sie aber schon geschlossen und vollzogen ware / wurde sie nicht auffgehaben / sondern der sie geschlossen / wurde mit Schlägen abgestraffet. Dannenhero geschlossen wird / daß sie behauptet / daß die Schwägerschafft nicht durch die schlechte Vermischung derer Leiber / sondern durch die Ehe auffgerichtet werde. Als Andronicus den Alexium und die Jrenen / welche alle beyde von der Theodora auß Blutschänderischem Beyschlaff gebohren worden / miteinander verheyrathen wolte / und dieser Ehe wegen die Richter befragte / verneinten etliche derselben / daß diese Personen mit einander verwandt wären / weilen sie auß unerlaubtem Beyschlaff gezeuget wären / und dahero nichts mit dem Recht der Verwandtschafft gemein hätten /

und als gantz Frembde anzusehen wären. Wiewohlen der Geschicht-Schreiber diese Richter geitzige Menschen nennet/ welche die Göttliche Sachen zu verkauffen und ihre Stimmen vor der reichen Gast-Mähler zu vergeben pflegten.

§. XXXIV. (1) *De Legibus Libro IIX.*

(2) *Ad* Epictetum *C.* 47. Charron de la Sagesse *II.* 8. *n.* 6.

(3) **Daß diese Ehen an und vor sich selbst wider das Recht der Natur** / ꝛc.] Daß sie nicht wider das / sonderlich in genauem Verstande genommene Recht der Natur / aber in dessen doch nunmehro untersaget sind / ist auß *num.* 2. *segq.* bey dem XXIIX. und *num.* 2. bey dem XXXIII. § im vorhergehenden zu sehen / und hat es auch Herr Thomasius für eine wider das Völcker-Recht begangene Blut-Schande gehalten / wenn sich Geschwister heyratheten oder vermischten. *Fundamenta J. N. G. III.* 2. §. 37. ja er saget *L. C. C.* 3. §. 44. Es wäre ohnzweiffel wider die **Natürliche** Erbarkeit und Wohlständigkeit gehandelt / wenn ein Fürst dergleichen Ehen zulassen wolte / und legt er hiemit an Tag/ daß auch solche durch Obrigkeitliche Gewalt zu hindern sind.

(4) **Auß einem Willkührlichen abgefasten** / ꝛc.] Rich. Cumberland *de Leg. Natur. C.* 8. § 9. Seldenus *J. N. G. V.* 8. Man sehe *n.* 2. bey dem vorhergehenden §.

(5) Von der Schamhafftigkeit ist auch bey dem Ovidio Metamorphos. *Libro* IX. ein Exempel an der Byblis zu sehen / und haben wir oben bey dem §. XXXII. *n.* 1, 7. ein mehrers erinnert / daraus denn erhellen mag/ daß man sie nicht so hin der bloßen Gewonheit und Einziehung zuschreiben darff / sondern solche Schaam auch wohl als eine Erinnerung Göttlichen Fingers ansehen mag. Man sehe bey dem XXXI. §. die Anmerckungen *n.* 2. 7.

(6) *Libro V. C.* 1.

(7) **Ferner ereignet sich ein Scrupel/** ꝛc.] Der kan wider das Göttliche Verbott und andere Gründe nicht viel ausmachen. Ein Weibsbild redet in der Angst / sie weiß selbst nicht was / und ist ihr auch manchmahl was andere wissen nicht bekannt/ daß Thamar auch gemeynet haben könte / dergleichen Ehe sey erlaubt.

(8) *Metamorphos. IX.* Man siehet aber daselbst / als vorhin angeführet worden / wie ihr das Hertze geschlagen und das Gewissen gesaget habe / daß dergleichen Händel / ob sie gleich von Göttern erzehlet würden / doch an Menschen Unrecht vor dem wahren GOTT wären. Die Väter haben gewaltig wider die Teuffelische Erfindungen / da die Götter in allerhand Lastern vorgestellet worden / zu eyffern / auch die Falschheit des Heydnischen Aberglaubens/ aus solchen Unreinen und zur Bosheit verleytenden Lehren zu zeigen gewust. Davon kan Lactantius *Divinarum Institutionum L.* 10. *V.* 20. und Augustinus *de Civitate Dei III.* 3. *M.* Minutius Felix im Octavio mit mehrem nachgesehen werden.

(9) *Odyss. X.*

(10) *Idyllio XVII.*

(11) Lucianus *in Dialogo* Diogenis & Mausoli.

(12) Garcilassus de la Vega *IV.* 9.

(13) *In Quæstionibus* Romanis.

(14) *In* Themistocle.

(15) *Contra* Eubulidem.

(16) *Orat. contra* Alcibiadem.

(17) *XIII.* 21.

(18) *In* Cimone.

(19) *De specialibus Legibus.*

(20) *Libro V. de Legibus.*

(11) Dio-

(21) Diodorus Siculus *I.* 27.

(22) *Libro I.*

(23) Andromache *V.* 173. Phocylides nennet es ein ungerechtes Vermischen. Man sehe Ocellum Lucanum. *de naturâ Universi C.* 4.

(24) Pyrrhonic. *Hypothes. I.* 14 *III.* 24. *Add.* Seldenus *J. N. G. V. II.*

(25) Sextus Empiricus *L. C.* Strabo *L.* XV. Diogenes Laërtius *In Provemio.* Curtius IIX. 2. Lucianus *de Sacrificiis.* Man kan aber doch wohl sehen / was ehrliche und vernünfftige Leute von dieser Gewonheit gehalten / wenn man bedencket was die Königl. Richter dem Cambiso geantwortet / wie sie zwar kein dergleichen begönnen gut-heissendes Gesetz wüsten / dem Könige aber sey alles erlaubt. Herodotus Thalia, Heute zu Tage sind dergleichen Ehen bey den Persern nicht mehr im Brauch. Dappor Beschreibung Persien. *p.* 87.

(26) **Welche von jemandes Stieff-Mutter und einem Ehebrecher gebohren worden / &c.**] Das ist also desselbigen Stieff-Schwester von Vatter und Mutter / und kan hierbey beyläufftig erinnert werden / daß auch unter denen / den Christen zwischen zusammengebrachten Kindern / (d. i. da ein Wittwer eine Wittwe geheyrathet / und jedes auß erster Ehe Kinder hat /) vor einigen Zeiten die Verehligung zweiffelhafft und verbotten gemacht werden wollen / zumahl wenn solche ihre Kinder erster Ehe zusammen-bringende Eheleute in der andern Ehe miteinander ein Kind erzeuget / da man dafür gehalten / daß durch selbiges / die zusammen-gebrachte Kinder mit Geblüt gleichsam verwandt worden. Man hat sich dißfals auff Levit. XIIX. 11. beruffen / allwo es nach Lutheri Uebersetzung heisset: Du solt der Tochter deines Vatters Weibes / die deinem Vatter geboren ist / und deine Schwester ist / Schaam nicht blösen / als wenn hier von einer halbbürtigen Schwester / die mit jemanden einen Vatter hat / geredet werde. Hingegen haben Junius und Tremellius die bedeutete Worte also gegeben: Du solt die Schaam der Tochter / die von deiner Stieff-Mutter gebohren / also deines Vatters Verwandte und nithin deine Schwester ist / nicht blösen; als wenn z. Ex. Sejo untersaget würde / auch das Mädgen zu nehmen / welches die Stief-Mutter in erster Ehe gezeuget / deßhalben weil sie doch / durch Verehligung ihrer Mutter mit dem Vatter deß Seji verwandt / und also auch eine Verwandte oder Schwester dieses Seji geworden. Bohlius hat einen einigen *Tractat de Matrimonio Comprivignorum* oder von der Ehe zusammen-gebrachte Kinder / geschrieben und gemeynet / angezogene Worte deß Moßi / wären also im Deutschen zugeben: Du solt die Schaam der Tochter des Weibes / die deinen Vatter Zeugen gemacht / oder ihm auch ein Kind gebohren hat / nicht blößen / denn sie ist deine Schwester / welcher Gestalt der zusammen-gebrachten Kinder Ehe verbotten seyn solte / wenn in der andern Ehe ihrer Eltern ihnen ein gemeiner Bruder oder Schwester geboren worden. Es haben sich aber wider diese zweyfache Meynung andre *Theologi* geleget / sie ist auch durch Bürgerliche Verordnungen nicht bekräfftiget / und also jedes seinem Gewissen überlassen worden dißfals zu thun / was ihn für den Menschen am wohlanständigsten / für GOtt am vesten oder sichersten zu seyn bedünckte. Man sehe Brunnemann *J. E. III.* 16 § 23. und die *Annotationes in h. l. l.* 54 *ff. de ritu nupt.*

(27) **Nicht aber durch Hurerey / &c.**] Heute zu Tage wird billig unter denen Christen dafür gehalten / daß die Blutschande und Blutverwandschafft so wohl aus Hurerey und Ehebruch als auß rechtmäßiger Ehe entstehe. Man sehe Brunnemann: *L. C.* §. 20. und die *Annotationes illustr.* Strykii

(28) *Confer.* L. 7. § 3 *ff. de concubinis. L.* 4 § *ff. i. e. gradibus & affinitat.*

§. XXXV. Die übrige Grade betreffende welche Levitic. XIIX. verbotten werden / wird es noch schwerer seyn eine Ursache zufinden / warum dieselbe auch nach dem Recht der Natur die Ehe verhindern solten: Obgleich dergleichen

chen Ehen auch von vielen Heyden verabscheuet worden. Von der Stieff-Mutter / kommet Phocilides mit dem Spruch Pauli 1. Cor. V. 1. überein. Du solt deiner Stief-Mutter als deines Vaters zweytes Ehebett nit berühren; sondern ehre die als eine Muter / welche in deiner Mutter Fußstapfen getretten. Es ist die Geschichte von der Stratonica gar bekant welche der Vatter Seleucus seinem Sohne Antiocho, als welcher sterblich in dieselbe verliebet ware / überlassen. Bey dem sie beschreibenden Plutarcho, (1) liesest man doch / daß Seleucus soll gesagt haben: " Wofern seine Frau vor einer " ungewöhnlichen Sache einen Abscheu " haben solte / so ersuche er seine Freun- " de / daß sie dieselbe lehren und bere- " den / alles vor recht und billig zu " halten / was dem König gefället / und " dem gemeinen Wesen vorträglich ist. " Appianus (2) aber nennet deß Antio- " chi Liebe etwas gantz Ungerechtes. Deßgleichen verabscheuet Cicero (3) die Ehe / zwischen einer Schwieger-Mutter und einem Eydam / und spricht: " O ein " unglaubliches Lasterstück eines Wei- " bes / und welches ausser diesem alle " seine Tage nicht mehr ist erhöret " worden! Andocides (4) sagt: der aller " lasterhafftiste unter allen Menschen " hat bey der Mutter und Tochter ge- " schlaffen. Wiewohl es bey denen Tartaren (5) gebräuchlich seyn soll / daß der Sohn nach seines Vaters Tode / seine Stief-Mutter heyrathe. Die alten Hebräer (6) bringen hier vornehmlich zwey Ursachen bey / deren die eine von der Natürlichen Schamhafftigkeit hergenommen ist / welche nicht zulasse daß sich Eltern mit ihren Kindern / entweder an sich selbst oder in denen nächste Blutsverwandten vermischen. Welche Ursache gleichwie sie bey Blutsverwandten auf und absteigender Linien gültig ist; Also pflegt sie zwischen Personen von denen seiten linien / wenigst die über den andern Grad voneinander unterschieden sind / sehr zuverschwinden und kan folglich zu einem Natürlichen Recht nicht genug seyn. Ob gleich die Bürgerliche Gesetze ihre Ursache haben / weßhalben sie das Verbott derer Graden weiter außgedähnet / damit gleichsam einen Zaun denen vorzuziehen / welche selbst nach dem Natürlichen und Göttlichen Recht verbotten worden. Die andere Ursache leiten sie daher / damit nicht die tägliche und freye Gemeinschafft etlicher Personen / zu Hurerey und Ehebruch Gelegenheit gebe / wo dergleichen Liebe durch das ehliche Band zusamen geheffret werden könte. Welche ebenfals zu einem Politiv-Gesetz Anlaß geben kan / aber kein Gesetz der Natur außmachet. Eben dieselbige scheinen doch die Hebräer nicht ungereimbt anzuführen / umb den Grund zu zeigen / warumb Levit. XVIII. (7) Die Ehe mit deß Vatters Schwester verbotten seye / nicht aber mit deß Bruders Tochter / da doch beyde gleich Weit von einander zu seyn scheinen. Dann dieselbe sagen / daß die Jüngfrauen stets ihrer Groß-Vätter und Groß-Mütter Häußer besuchten / oder auch in denenselben mit ihrer Vatter Schwester zugleich wohneten, in die Häuser ihrer Brüder aber kämen sie seltener / und hätten da auch nicht so viel Recht.

Doch

Doch war eben derselbe Grad nach dem Brauch derer Römer unerlaubet/ welches auß dem Exempel Claudii (8) erhellet / welcher die Agrippinam heurathen wollte. Wiewohlen viele behaupten wollen/daß in obangezogenem Orte nicht die Personen / sondern die Grade verbotten seyen / deren Gründe man doch eines und anders entgegen setzen könnte. Welche übrigens alle und jede Levit. 18. außgedruckte Grade / dem Recht der Natur zuwider zu seyn behaupten / die dringen auf die im 27. Vers befindliche Worte. Dann da die daselbst geahndete Uberschreitung/ ein Gesetz præsupponirt oder anzeiget/(weil sonst / wo kein Gesetz ist / auch keine Übertrettung seyn könnte/) so müssen ja die Heyden / welche sich sträfflicher Weise in solche Ehen begeben/entweder ein natürliches / oder göttlich willkührliches alle Völcker angehendes Gesetze gehabt / und gebrochen haben/ (9) deren letzteres zu beweisen do schwehr fallen wird. Seldenus (10) saget/daß dieselbige Worte nur von denen Sünden zu verstehen wären / damit sich auch die Heyden verschulden können / welches daher zu sehen / weil daselbst verbotten worden / daß einer nicht zugleich zwey Schwestern heurathen solle ; das doch (11) der heil. Mann Jacob gethan hat. Wiewohlen nicht absurd gesaget werden kan/ daß die Eiffersucht zwischen diesen beyden Schwestern / mit eine Ursache dieses Gesetzes gewesen seye. (12) Deßgleichen hat Amram / des Moses Vatter / die Jochabedam seines Vatters Schwester geehliget/welcher Grad dennoch in selbigem Capitel außdrücklich verbotten wird. Abr. Rogerius (13) hat einige merckwürdige Dinge von denen Graden der Blutfreundschafft derer Indianer. Im Alcoran (14) werden folgender Personen Ehen verbotten : Der Mutter / der Stieffmutter/ der Tochter / der Schwester / des Vatters Schwester/der Kinds-Tochter/ der Säugamme/der Schwester welche eine Brust gesogen / der Schwiegermutter/ der Stieftochter/der Schwiegertochter/ zweyer Schwestern / der Tochter derjenigen / welche einer erkandt hat / einer Frauen / welche schon einen andern Mann hat/ wo sie nicht im Krieg gefangen worden. Dieses ist auch beylauffig zu bemercken / daß nach vieler Meynung / die Krafft der Schwägerschafft verschwinde / wann diejenige Person / auff welcher dieselbige gegründet war/ zusamt denen stirbt/ die von derselbigen gebohren waren. Euripides (15) saget:

Durch die neue Schwägerschafft/
Wird die alte weggerafft.

Isocrates : (16) Er hat sich so sehr über meines Vatters Freundschafft ergötzet / daß er nach dem Absterben meines Vatters Schwester ohne Kinder/ wiederum meines Vatters Schwester Tochter geheurathet hat / damit die Freund- und Schwägerschafft unter uns beständig bleiben möchte. Cicero (17) sagt von Quintio : Es hätte die Schwägerschafft / bey Lebzeiten desselbigen Kinder / keines weges getrennet werden können. Und da derselbe Cicero (18) von Dolabella seinem Eydam redete/sagte er : Und dieser ware einsten mein Freund. Bey dem Floro (19) heist

(19) heiſt es/ durch den Tod der Tochter des Julii Cæſaris: welche dem Pompejo vermählet ware / und vermittelſt des ehlichen Bundes Fried und Eintracht zwiſchen dem Eydam und Schwähr erhielte/) iſt alſobalden eine Eyfferſucht hervor gebrochen. Philo (20) der Jude ſpricht: Die Ehen dienen frembden Familien zum Bande / nach weſſen Auffl ſung auch die Schwägerſchafft auffgelöſet wird. Hingegen erzehlet Paulus Venetus (21) von denen Tartarn / daß die Eltern ihre verſtorbene ledige Söhne / und unverheurathete Töchter ehlich untereinander verbinden/ davor haltende/ daß durch einen ſolchen nach dem Tode geſchloſſenen Contract/ zwiſchen deren hinterbliebenen Eltern und Verwandten/ eine Schwägerſchafft angeſtellet ſeye/ nicht anders/ als ob bey derſelbigen Lebzeiten eine ehliche Verbindung zwiſchen ihnen vorgegangen wäre.

§. XXXV. (1) Plutarchus *in* Demetrio.

(2) *In* Syriacis. Seneca *Controv. VI. Declamat.* 7. Val. Maximus *V.* 7. §. 1. *in Externis.*

(3) *Orat. pro* Cluentio *C.* 6.

(4) *Orat.* 1. *Adde l.* 5. §. 1 *ff. de Conditt. ſine cauſâ. l.* 12. §. 1. 2. 3. *l.* 15. *l.* 39. *ff. de ritu nupt.*

(5) Haytho *de* Tartaris *C.* 48 *M.P.* Venetus *l.* 55. Dergleichen ſaubere Gewonheit iſt auch vor dieſem bey den Arabern bräuchlich geweſen / wie Pocokius *in Specimine Hiſtoriæ* Arabicæ berichtet.

(6) Grotius *Il.* 5. §. 13. 14. Hr. Thomaſius hat ehemals dieſe folgende Urſachen der Rabbinen für unzulänglich erkläret/ und wie ſie ſich nicht zu allen Fällen ſchicken/ deutlich erwieſen/ im Gegentheil drauff gedrungen/ daß man fein bey der von GOtt ſelbſt angegebenen Urſach bleiben/ und wo ſich ſelbige findete/ eine Ehe für verbotten achten ſollte/ ob ſie gleich nicht in der Zahl der Verbottenen/ Levitic. XIIX. namentlich ſtünde / es hieſſe aber dieſe Urſache: Niemand ſoll ſich zu ſeiner nächſten Blutsfreundin thun *l. c. v.* 6. Wo demnach gleich nahe Blutfreundſchafft wäre / da ſey auch gleiches Verbott zu ſtatuiren/ nach denen Regeln einer guten Auslegung / davon auch der Autor zu ſehen *Libro V.* 12. §. 10 17. Mehrgedachter Hr. Thomaſius iſt dazumal ſo eyfferig geweſen / daß er *Jurisprudentiâ Divinâ*, allwo er *III* 3. §. 99. - - - 224. von der Sachen Handelt/ in der Anmerckung C bey „ dem 110. §. ſich folgender Maſſen vernehmen laſſen: Dieweil ich erwieſen / daß die Urſachen der „ Rabbinen (welche ſagen wollen/ daß nur Levit. XIIX. die ausdrücklich genennete / und nicht die „ gleich nahe verwandte Perſonen der Neben-Linie verbotten/) allerdings wider die Regeln einer gu„ ten Auslegung lauffen/ und der Urſache/ welche GOtt ſelbſt jenem Verbott beygefüget hat / offen„ bahrlich widerſtreben / als erſuche ich alle Verfechter dieſer Jüdiſchen Meynung/ ſie mögen Theologi „ oder Juriſten ſeyn / für ſich alleine leben/ oder in einem *Collegio* beyſammen ſtehen / daß ſie meine „ Gründe widerlegen / oder GOtt zu Ehren / ihren Irrthum erkennen / und ſolchergeſtalt verblöden „ wollen / daß ſie nicht von allen gottsfürchtigen Liebhabern Göttlichen Wortes und der Wahrheit / „ für ſolche Leute gehalten werden / welche aus Geitz oder Hoffart GOttes Wort und die Wahrheit „ verrathen und verkauffen wollen. GOtt wolle ſie bekehren / und vom Geiſte der Hoffart und des „ Geitzes erlöſen! Ich werde mit göttlichen Gnaden Beyſtand allzeit oder immerdar bereit ſeyn / „ dieſe Wahrheit (daß nicht nur ausdrücklich genennete / ſondern auch gleich nahe verwandte Perſo„ nen Levit XIIX. verbotten/) GOtt zu Ehren mit Mund / Feder und *voto* zu vertheidigen. So *animosè* und *confidenter* / ſo heitzhafft und keckhafft hat dazumal Hr. Thomaſius geſprochen / und ſich zwar hernach / *Fundamens. J. XI. G. III.* 3. §. 33. dahin erkläret / daß er nunmehro das Verbott der Grade/

Grade/ welche nicht natürlichen Rechtes wären *Lev. XIIX.* nur für ein Bürgerlich Gesetz der Jüden halte/ um dessen Auslegung man sich bey den Christen nicht zu bekümmern habe: Weil er aber doch/ zu mehrerm Erläuterung seines nunmehrigen Sinnes/ sich zugleich auff §. 51. 52. 53. 54. *Observat. XXVII. Tom. VI. Observat.* Hallens. beruffet/ allwo er gestanden hat/ daß der Inhalt des *XIIX. Levitici* doch für Gottes Gerichte und in natürlicher Folge Straffe nach sich ziehe/ ob es gleich nicht Obrigkeitlich geahndet werden müsse; (man sehe ob *Num.* 2 bey dem §. *XXXIII.*) So kan man nicht sehen/ warum sich ein Christ nicht um den rechten Verstand/ solcher Dinge bekümmern solle/ die doch vor Gottes Gericht sträfflich/ und in natürlicher Folge schädlich/ demnach gewiß mit Recht nicht auszuüben sind. Man weiß auch nicht ob *l. c. in fundamentis* gesaget haben will/ daß alle *Levit. XIIX* verbottene Ehen/ ausser der Eltern mit den Kindern und der Geschwister untereinander/ (als welche er natürlicher Ehrbarkeit entgegen zuseyn achtet/) an sich selbst nur etwas Bürgerlich Verbottenes/ und nunmehro an sich etwas Freyes sind/ oder/ ob er nur meynet/ daß sie/ als ferne äusserliche Obrigkeitliche Straffen drauff gesetzet gewesen/ zum Bürgerlichen gehöret/ an sich selbst doch für GOtt Unrecht bleiben. Wann dieses letzte nicht seine Meynung seyn solle/ scheinet das *in Fundamentis* und *Observationibus* stehende sich nicht miteinander zu reimen. Dem sey aber wie ihm wolle/ so ist gewiß am sichersten/ und denen Regeln richtiger Auslegung am gemässesten/ wann man dafür hält/ daß nicht nur die *Levit.* XIIX. ausdrücklich genannte/ sondern eben sowohl gleich nahe Grade verbotten sind: Und es werden diejenige/ welche allda genannte Grade für noch verbindendes Göttliche Recht halten/ eine schwehre Nuß aufzubeissen bekommen/ wann sie Thomasii *Argumenta*, dadurch gleich nahe Grade verbotten zuseyn *l. c. Juris pr. Divinæ* erwiesen worden sind/ widerlegen wollen/ wie sie dann auch derselbige selbst nicht wideleget noch widerruffen/ sondern nur/ als gemeldet worden ist/ vorgegeben hat/ daß man sich darum nicht bekümmern dorffe.

(7) **Die Ehe mit des Vatters Schwester verbotten seye/ nicht aber mit der Bruders Tochter** ꝛc.] Was von diesem Vorgeben der Rabbinen zu halten seye mag aus der vorhergehenden Anmerckung erhellen. Doch haben einige unter denen Christen vermeynet/ daß die Ehe mit des Bruders/ oder mit der Schwester Tochter wohl erlaubt/ oder zulässig vor GOtt seye/ weil sie nicht nahmentlich verbotten/ ob gleich der eben so nahe Grad ausdrücklich untersaget/ und *Levitic. XIIX. 12. 13.* verordnet ist/ daß ein Weib nicht ihres Bruders/ oder ihrer Schwester Tochter heurathen solle. Lutherus hat in denen Gedancken selbst gestanden/ und es haben dergleichen gantze Jurist. *Facultäten* zu Helmstädt/ Rinteln und Kiel gethan/ wie in *Annotationibus ad* Brunnemanni, *Jus Eccl. practicum ll. 16 §. 22.* mit mehrerm zu ersehen ist. Es scheinet aber was Schlüpfrichtes seyn/ auf dergleichen Gründe eine Sache/ die doch eben nicht seyn muß; sondern gar wohl (weil es Frau-Volck genug in der Welt hat/) bleiben kan/ zu wagen. Hier kan allerdings Statt finden/ was Lemgraff, *in Summâ Juris divini, Articulo I. Subsectione II. sub Titulo de Decalogo §. 15.* erinnert von denen verbottenen Graden überhaupt sagende: **Es wird dem Gewissen dißfalls am besten gerathen/ wan das Sicherste erwählet wird.**

(8) Tacitus *Annalium* XII.

(9) **Seren letztes zu beweisen doch schwehr fallen wird** ꝛc.] Andere werden sagen/ es falle so schwehr nicht/ sondern gäbe sich von selbst zu erkennen aus der Straffe. Dann weil die ergangen/ muß ein Gesetze/ wie der *Autor* selbst *raisonniret*/ vorhanden gewesen seyn. Ob wir gleich nicht wüsten/ wie es gegeben und kund gemacht worden/ so darff doch daher nicht gesaget werden/ daß keines gewesen da die ergangene Straff was anders/ wie gesagt ist/ ausweiset. Wie/ wenn man sagte/ es sey jedwedem in seinem Hertzen/ durch Göttliche Rührung des Gewissens/ wenn er dergleichen thun wolle/ *publiciret* und kund gemacht worden? Denn da jemand dargegen einwenden wollte: Das hätten doch nicht alle gemerckt/ wie sie es noch nicht mercken; So kan man drauff antworten: Es mercken auch viele nicht im Hertzen/ daß man Göttliches Wesen nicht verachten/ seinem Nächsten nicht unrecht thun solle/ und dergleichen; und dessen ohngeachtet/ hält man dieses für Theile des ins Hertze von GOtt

geschriebenen Gesetzes. Wenn einer liederlich versäumet die Schrifft des Gesetzes zu sehen so bleibt das Gesetze doch *publiciret* / und seine dawider verübte That straffällig / ob er gleich nichts vom Inhalt des Gesetzes / oder dessen *Publicirung* weiß.

(10) *J. N. G. V.* 11. Es gehet schwehr ein dieses zu glauben / wenn man die insgemein hier von allem vorhergehendem redende Worte Leviticii XIIX. 24. 25. 26. 27. 28. 29. anziehet / und bedencket daß *v.* 26 der Fremdling / so unter den Jüden wohnen wollte / sowohl als ein Jüde selbst an dasige Verbotte gewiesen wird.

(11) **Der heil. Mann Jacob gethan / &c.**] Das thut dem Verbott so wenig Abbruch / als wenig man sich zu behaupten unterstehen wird wollen / daß man deß hernach ergangenen gleichen Verbotts ohngeachtet / seine Schwester / oder seinen Bruder heurathen möge / weil ehemahls bey den Kindern der ersten Menschen / dergleichen geschehen. Andercr Dinge zu geschweigen.

(12) **Deßgleichen hat Amrams &c.**] Exempel geben kein Recht. Siehe auch vorhergehende Anmerckung.

(13) *De* Brahminibus *Parte II. C.* 12.

(14) *Capit. de Uxoribus.* Seldenus *J. N. G. V.* 11.

(15) Medeâ *v.* 76.

(16) *In Æginetico.*

(17) *Orat pro* Quintio *c.* 6.

(18) Philippicâ *XI. C.* 4.

(19) *IV.* 2.

(20) *De legatione ad* Cajum.

(21) M. Paulus Venetus *l.* 58.

§. XXXVI. **Endlichen ist etwas beyzufügen von denen gleichsam (1) Neben-Weibern / welche bey vielen Völckern im Brauch seynd. Solche nehmlichen / welche dem Mann in der That eine ehliche Treu geloben / und sich in eine gantz genaue Gesellschafft mit ihme vereinigen: Doch dergestalten / daß sie entweder wegen Ungleichheit des Standes / oder Geschlechtes / oder wegen anderer Ursachen die Ehre einer rechtmässigen Hauß-Mutter nicht haben / noch deren Kindern alle das Recht zugestanden wird / welches sonsten denen Kindern einer Familie gemeiniglich zukommt. (2) Woraus erhellet / daß ein solcher Unterscheid dieser Weiber / von denen rechtmässigen Weibern / nur durch das willkührliche Recht / oder durch die Verbindnüsse einzeler Menschen eingeführet worden seye. Dann die Unterscheidungen des Geschlechts / da einer Edler als der andere ist / sind durch das willkührliche Recht bestimmet worden; Und können denen wesentlichen Punckten / von denen Bräutigamen / nach Belieben / allerhand Bedingungen hinzu gefüget werden / da diese nur jener Natur nicht zuwider sind. Es scheinet aber / daß dergleichen Ehen / absonderlich (3) wegen der Erhaltung vornehmer Familie / oder aus Gunst gegen die erste Kinder / eingeführet worden seyen. Als die Faustina gestorben / hat Marcus (4) seiner gewesenen Gemahlin Verwalters Tochter / zu einer Beyschläfferin genommen / damit er seinen vielen Kindern nicht eine Stieffmutter über den Halß zöge / sonst lässet man sich auch in solche Ehen ein / die Unfreyen**

sten zu erspahren/ welche sonst nach dem Brauch der Städte / an rechtmässige Weiber zu wenden waren. Sonst geböret zu Erhaltung vornehmer Familien auch / daß die daher Entsprossene sich nur mit ihres gleichen verheurathen sollen. Damit nun solches geschehen möge/haben an etlichen Orten die Bürgerliche Gesetze verordnet / daß wo einer sich mit einer geringern Frauen vereinigte/solche Ehe nicht alle die Würckungen haben sollte / welche sonsten rechtmässige Ehen an selbigen Orten zu haben pflegen. Es schwächet auch solche vornehme Häusser nicht wenig/ die Zertheilung des natürlichen Erbgutes. Zu dessen Verhinderung manchmal rathsam erachtet worden/Nebenweiber zu nehmen / damit die Kinder aus einer rechtmässigen Ehe/ keine billige Ursache zu klagen hätten / als wann sie durch Kinder an ihrem Erbgut verkürtzt würden. Gewiß ist der ein Narr / welcher eine Frau nimt / durch deren kostbaren Erhaltung er zum Bettelstab gebracht wird. Daher ist es klar / daß solchen Nebenweibern unrecht geschehe / wo man ihnen den verächtlichen Namen der Concubinen oder Beyschläfferin giebet. Dann diese sind eigentlich solche/ welche nur eine fleischliche Gemeinschafft mit einem haben / ohne gegebene ehliche Treue; und sind von denen Huren nur eine Staffel unterschieden / wann gleich auch bedungen wird/daß sie sich auff eine gewisse Zeit eines alleine halten sollen und wollen. (5) Dann die in dergleichen Ehen angelobte ehliche Treue / ist etwas viel heiligeres und mehreres / als wann / alleine wegen des Lohnes/ oder in Ansehen der gegenseitigen Wollust und Geilheit / von einer sonst gemeinen Metze versprochen wird/ daß sie eine Zeitlang nur mit einem zu thun haben wolle. Doch scheinet auch zuweilen das Wort Concubine, oder Beyschläfferin / ohne Schande zu seyn. (6) Busbequius (7) erzehlet von denen Türckischen Käysern / daß nach dem Bajazet keiner derenselben mehr eine rechtmässige Frau in der Ehe gehabt habe. Dann als derselbige überwunden/und mit seiner Gemahlin in des Tamberlanis Gewalt gekommen ware / ist ihm nichts schmählicheres vorkommen / als die Verspott- und Beschimpfungen / welche seiner Gemahlin vor seinen Augen angethan wurden. Dessen sind die folgende Käyser eingedenck gewesen / und haben sich rechte Gemahlinne zu ehlichen enthalten / hingegen nur mit Sclavinnen Kinder gezeuget / in der Meynung/ daß diese auff allen Fall / weniger als rechtmässige Gemahlinne beschimpffet werden könnten; Doch erweisen die Türcken denen von solchen Beyschläfferinnen/ und Kebs-Weibern erbohrnen Kindern nicht weniger Ehre/als denen von rechten Gemahlinnen; und haben sie auch nicht minder Recht zu dem Väterlichen Gut. Wiewohlen Abbas, der Perser König/einen andern Fund/ diese Beschimpffung abzuwenden / erdacht zu haben meynete / als er sein Frauen-Zimmer mit in den Krieges Zug geführet / und seinen Verschnittenen befohlen hatte/wofern er in der Schlacht überwunden würde/die Weiber des Königes

zu enthaupten. Wo bey denen Chinesern (9) von der rechtmässigen Frauen keine Kinder zu hoffen / da nehmen sie noch Beyschläfferinne dazu: als bey welchen es vor ein gar grosses Elend gehalten wird / keine Kinder zu haben / welche den Verstorbenen beweinen und begraben können. Endlichen ist auch noch dieses anzumercken / daß gleichwie das bürgerliche Gesetz andere Contracte mit gewissen Solennitäten und Gebräuchen dergestalt zu bekleiden pfleget / daß selbige bey deren Ermangelung vor dem bürgerlichen Gerichte / vor ungültig gehalten werden; also werden auch einige dergleichen in etlichen Stätten bey der Ehe erfordert / so daß bey selbiger Entstehung / auch diese vor unrechtmässig geachtet wird / oder wenigstens die sonst gewöhnliche Würckungen vor dem bürgerlichen Gerichte nicht hat. (10) Ob nun zwar das Recht der Natur von diesen Solennitäten nichts weiß / so befiehlet es doch / daß die bürgerliche Gesetze von denen beobachtet werden sollen / welche denselben unterworffen sind; daß also die Unterthanen / sich vergebens bey der Unterlassung solcher Gebräuche / Gewonheiten und Umständen / auff die Freyheit des natürlichen Rechtes / welches von dergleichen nichts Nahmentlich befohlen hätte / beruffen.

§. XXXVI. (1) **Nebenweibern** ꝛc.] Man nennet sie auch an die linke Hand getraute Frauen / deren Beschaffenheit der *Autor* in folgendem gnug erkläret hat. Man sehe auch Brunnemannum *J. E. II. ib.* §. 6. und dahin gehörige *Annotationes*, und Myleri *Gamologiam Principum C.* 5. und 6. allwo viel Exempel hoher Stands-Personen zu finden / die Personen geringerer *Conditionis* geheurathet haben.

(2) Seldenus *I. N. G. V.* 7.

(3) **Wegen der Erhaltung** / ꝛc.] Mylerus ab Ehrenbach *in Gamologia Principum* hat davon *C.* 6. §. 14. nachgesehen werden.

(4) Julius Capitolinus *in* Marco Antonio.

(5) Ælianus *V. H. X.* 18.

(6) *L.* 49. *I.* 4. *de legatis. l.* 3. *C. de natural. liberis.* Da übrigens Mylerus *I. C. C.* 6. §. 15. *seqq.* nach der Länge erwiesen hat / daß eine solche Ehe / mit einer an die linke Hand getrauten Frau rechtmässig und die drinne erzeugte Kinder ehr- und ehlich gebohren.

(7) *Epistola I.*

(8) Perrus de Valle *Parte II. Epistol.* 5.

(9) Martinius *Historiæ* Sinicæ *VI. I.*

(10) *Constitut.* Siculæ *Libro III. tit.* 20. Also wird an manchen Orten die Ehe nicht für vollkommen gültig gehalten / welche nicht durch Priesterliche Einsegnung / oder Capitulation bekräfftiget worden / ob gleich von bescheidenen *Protestanten* zugestanden wird / daß diese Priesterliche *Copulation* nicht zum Wesen der Ehe gehöre / davon Heinricus Brovver *de Jure Connuvorum apud Batavos receptu II.* 27. *Num.* 14. *seqq.* Brunnemann. *II. ib.* §. 6. und die *Annotationes*.

Das

Das ander Capitel.

Von der Vätterlichen Gewalt.

I. Die gemeine Meynung von dem Ursprung der Vätterlichen Herrschafft und Gewalt.
II. Nach deß Hobbes Meynung stehet die ursprüngliche Gewalt über die Kinder bey der Mutter.
III. Welche hernach von dieser auff andere gebracht wird.
IV. Auff was für Gründen Vätterliche Herrschafft und Gewalt beruhe.
V. Wieweit der Vatter mehr Recht habe als die Mutter.
VI. Was vor Gewalt dem Vatter/ über die Kinder zustehe.
VII. Und zwar zur Zeit ihrer zarten Kindheit / und anfangenden Jugend.
VIII. Wie ferne die Kinder zu solcher Zeit der Herrschafft über etwas fähig sind.
IX. Ob der Vatter seinen Sohn verkauffen könne.
X. Von der Pflicht und Verbindlichkeit derer mündig gewordenen und auß Vätterlicher Gewalt gelassenen Kinder.
XI. Wie viel Gewalt denen Vättern über ihre erwachsene Söhne auſſer der Bürgerlichen Gesellschafft zustehe?
XII. Wie viel in Bürgerlichen Gesellschafften.
XIII. Wie diese Gewalt auffgehoben werde?
XIV. Ob derer Eltern Einwilligung zur Verheirathung derer Kinder nöthig seye.

§. I.

Auß der Ehe kommen Kinder / über welche (1) die Vätterliche Gewalt gesetzet / und selbige immerdar / so wohl vor die älteste / als auch für die heiligste Art der Herrschafft gehalten worden ist / und sind daher die Kinder verbunden / der Eltern Befehl zu respectiren / auch deroselben Vorrecht und Ehrwürdigkeit demüthig zu erkennen. Grotius (2) ist mit denen meisten der Meynung / solches Recht entspringe auß der Erzeugung / da die Eltern einigerley Massen GOTT repræsentiren und darstellen / indem sie das Wesen denen geben / welche zuvorhin nicht waren. Weil aber an der Erzeugung derer Kinder / beyderseits Eltern Antheil haben / so wird weiter dafür gehalten / daß ursprünglich jedweden das Recht über

über die Kinder zu stehe / doch dergestalt / daß / bey darüber entstandenem Streite / und wenn beyden zugleich nicht Genüge geleistet werden kan / die Herrschafft und (3) der Befehl deß Vatters den Vorzug haben solle / nicht nur weil sein Geschlecht vortrefflicher ist / sondern auch / weil ihm ja die Herrschafft über die Mutter selbsten gebühret.

§. I. (1) **Die Vätterliche Gewalt** / ꝛc.] Bey dieser Benennung ist zu mercken / daß vielleicht besser und die Sache im Grunde gemässer geredet seyn würde / wenn man überhaupt den Namen der **Elterlichen** Gewalt gebrauchet / dieweil nicht nur der Vatter / sondern auch die Mutter / rechtliche Gewalt über die Kinder / und von selbigen Gehorsam / Ehrbarkeit / dankbahre Erkänntlichkeit u. d. gl. zufordern hat / wie denn unser Autor selbst dieses hier im 1. §. erinnert / und im folgenden weit erkläret hat. Deßwegen wir auch in der Uebersetzung manchmahl den Nahmen der **Elterlichen** Gewalt gesetzet haben / wo im Lateinischen **Vätterliche** Gewalt gestanden / zumahl da GOTT selbst im vierdten Gebotte / Vatter und Mutter zusammen gesetzet / und beyde gleichmässig zu ehren den Kindern gebotten hat / wie auch Barbeyrac in seiner 2. Anmerckung über den 10. §. dieses Capittels von unserm Autore erinnert. Es ist dieses umb so viel mehr zu mercken / je fertiger die Kinder etwa sind / die Mütter zu verachten / als ob sie wenig oder nichts zusprechen hätten / welches zu verhüten / der liebe GOtt ausdrücklich anzeigen lassen / daß auff die / so der Mutter zu gehorchen verachten / so eine herbe Straffe / als wie über die Spötter deß Vatters / kommen solle. Prov. XXX. 17. Ja Syrach saget: daß des Vatters Seegen durch der etwa gekränckten Mutter Fluch wieder eingerissen werden könne *III.* 11. Ein vernünfftiger Vatter wird selbst seine Kinder dahin anweisen / und jedem mit dem Tobia *IV.* 3, 4. einschärffen: Ehre deine Mutter alle dein Lebelang / Dencke dran was sie vor Gefahr ausgestanden hat / da sie dich unter ihrem Hertzen trug. *Confer. L. 4. C. de Patriâ Potestate.*

(2) *II.* 5. §. 1.

(3) **Der Befehl deß Vatters den Vorzug haben solle** / ꝛc.] Das muß unter die Bedingung verstanden werden / wenn sonsten alles gleich / und nicht etwa durch den Vatter etwas Böses durch die Mutter im Gegentheil was gutes gebotten wird / auff welchen Fall dieser gewiß mehr als jenem gehorsamt werden müste.

§. II. Hobbes (1) hat sich vorgenommen / den Ursprung dieser Herrschafft und Gewalt auff eine andere Art zuerforschen und außzumachen; Er saget demnach / daß es wohl etwa wahr seyn könne / wann da gefolgert und geschlossen wird: Dieser ist Vatter / und deßhalben auch Herr deß Kindes / es sey aber dieser Schluß nicht dermassen klar und deutlich / das ein jedweder alsbald an und vor sich selbsten / seine unumgängliche Bündigkeit nothwendig sehen müsse / gleichwie selbige gesehen wird / in denen Dingen dabey ein Satz in der Beschreibung deß andern enthalten ist / derowegen hat er gemeynet / daß die Vätterliche Gewalt mit andern und bessern Beweißthümern zu bevestigen seye. Über dieses stehet er in den Gedancken / es könne die höchste Gewalt / da sie anderst in ihrer Richtigkeit bleiben soll / unmöglich getheilet werden / und niemand zugleich zweyen gleich Hohen / und einander nicht nachgesetzten Herren dienen; Weil aber bey Erzeugung der Kinder zwey Per-

Persohnen Antheil haben/ so gewinne es das Ansehen/ als wenn daher die Gewalt und Herrschafft über selbige nicht entstehen möge. Er hat demnach die Sache auß seinem behaupteten natürlichen Stande der Menschen herleiten wollen/ denn in selbigem soll allen und jeden/ alles das jenige über andere erlaubt seyn / was sie zu ihrer Erhaltung dienlich zu seyn erachten / daß also daher auch (2) der Uberwinder Herr über den Uberwundenen werde. Daher meynet er zufolgern/ daß nach dem Rechte der Natur/ die Gewalt und Herrschafft über ein Kind am ersten der jenigen Persohn zuwachse / welche es zu erste in ihrer Gewalt gehabt hat: Es seye aber bekandt genug / daß ein jedwedes Kind ehender in der Mutter / als in jemandes andern Gewalt gefunden werde. Wenn selbige nun/ (3) ihrer Schuldigkeit nach/ das Kind auffzuziehen schlüssig wird / so verstehet sich schon / sie thue es mit dem Bedinge/ daß es bey erwachsenen Jahren keines Weges ihr Feind werden/ sondern daß es ihr gehorsamen und unterthänig seyn solle. Denn nach deß Hobbes seiner Meynung sind alle die jenigen untereinander Feinde / welche nicht als Obrigkeit und Unterthanen beysammen stehen / oder zusammen einen gemeinen Herrn erkennen. Er sagt weiter/ es seye nicht zu vermuthen/ daß jemand zu dem Ende einem Kinde das Leben gegeben habe / damit es zugleich mit dem Alter Kräffte gewinnen und hernach mit Recht sein Feind seyn könne und solle; Derohalben geschehe es im Stande der Natur / daß eine jedwede Sechswöchnerin zugleich Mutter und auch gebietende Frau über ihr Kind werde / und könne es die Würdigkeit deß Geschlechtes keines Weges machen/ daß dem Vatter mehr recht übers Kind als der Mutter zukommen solle; Es seye auch die Ungleichheit der Kräffte/ zwischen Mann und Weib nicht so groß / daß einer also fort / ohne Widerstand die Herrschafft über diese erlangen könne / und bedürffe es also noch mancherley Streitens und Kriegens / um das Weib unters Joch zu bringen. Es seye auch hierbey noch zu beobachten daß die Mutter / wo nicht den edelsten doch den beschwerlichsten und mühsamsten Antheil/ an Erzeugung eines Kindes habe/ als welches sie unter ihrem Hertzen getragen / und auß ihrem Wesen genähret hat. Quintilianus saget: (4) Es hat eine gantz andere Bewandnuß mit denen / welche durch eine bald überhingehende Wollust zu Vättern gemachet / und mit denen Kindern verbunden hat / als mit der Liebe / welche die Mütter zu ihren Leibes-Früchten tragen / bey der Erinnerung / wie lange sie unter ihrem Hertzen gelegen/ was sie mit ihnen vor Gefahr und Sorge außgestanden. Medea spricht bey dem Ennio,

Ich wolte mit dem Feind viel lieber dreymahl schlagen /
Als einmahl die Gefahr / deß Kinderbringens wagen.

Doch erzehlet man von denen Weibern der Americanischen Landschafft Paria, daß sie ohne einigen Schmertzen gebähren /

ren/ auch keine Schwächung daher verspüren / sondern alsbald nach der Geburth wiederum an ihre Arbeit gehen/ und wird fast eben dieses von denen Weibern der Landschafft Chili versichert/ auch zugleich angezeiget / daß die auß Spanien dahin kommende Frauen/ wenn sie lange daselbsten wohnen / eben so harte werden. Der Orestes hat / aber nur auß Eigen-Nutz/ und zu Behuf seiner Sache / dem Vatter mehr Recht als der Mutter zueignen wollen. Was will man aber darzu sagen; daß in dem bloß Natürlichen Zustande / wo keine bürgerliche und haußliche Gesellschafften sind / nicht anderst/ als nur durch Anzeige der Mutter erfahren werden kan / wer deß Kindes Vatter sey? Weil demnach derjenige das Kind als Vatter hat / dem es die Mutter zueignet / so muß es ja wohl eigentlich der Mutter seyn. Daher ist auch in Römischen Rechten verordnet / daß die außer der Ehe erzeugte Kinder der Mutter zugehören / und mit ihr gleiches Standes und gleicher Würden seyn solten. Die Lycier (5) hatten ein Gesetze/darinnen versehen war/ daß die Kinder / welche eine Freye und Edle Frau mit einem Knechte zeugte / auch Frey und Edel seyn solten / wenn aber der allervornehmste Mann eine fremde Frau nahm / oder sich eine Concubin hielte / so wurden die daher-kommende Kinder nicht vor Frey und Edel gehalten / wie demnach bey diesem Volcke / die Kinder sich nicht nach denen Vättern sondern nach denen Müttern nannten.

§. II. (1) *De Cive C. IX.*

(2) **Der Uberwinder Herr über den Uberwundenen werde / &c.**] Hobbes hat zum Grunde aller Berechtigung den schönen Satz geleget: Wer den andern vermag / der flecht ihn in den Sack. Unser Autor aber hat anderweitig / nehmlich *L. 6 §. 10 v. II. 2 §. 5. seqq.* gezeiget / wie ungegründet dieser Grund seye / und wie die bloße Macht / kein Recht geben könne / man wolle denn das leidige Faust-Recht einführen/zu welchem die meisten gewaltige Lust haben / dafür uns aber GOtt behüten wolle.

(3) **Ihrer Schuldigkeit nach / &c.**] Hobbes hat nicht gemeynet/ daß die Mutter dergleichen Thun aller Dings schuldig seye/ vielmehr hat er *C. 9. de Cive §. 2.* deutlich gesagt/ daß diese Sache in ihrem Belieben stünde / ob sie nehmlich das Kind erziehen wolle oder nicht. B.

(4) *Declamat. CCCXXXIIX.*

(5) Herodotus Clio.

§. III. Nach deß Hobbes weitern Anzeige/kan das Recht der Mutter auf andere durch unterschiedene Weiße und Wege gelangen. (1) Wenn die Mutter sich ihres Rechtens selber begeben / und das Kind weggesetzet hat. Wer dergleichen weggesetztes Kind auffnimbt und erziehet / derselbige bekombt die Gewalt/darüber welche vorhin seiner Mutter zustunde / denn diese hat dem Kinde das Leben durch Wegsetzung/ so viel als an ihr ist / wiederum genommen / das sie ihm erstlich durch Mehrung unter ihrem Hertzen gegeben hatte / deßhalben höret auch die Verbindlichkeit deß Kindes gegen die Mutter /

ter/ welche auß der Schenckung deß Lebens entsprungen war / durch solche Wegsetzung wiederumb auff / hingegen ist ein solches Findel-Kind seinem Wolthäter und Erhalter / in Ansehung der Ernährung als wie der Mutter / und in Ansehung der Dienste als wie seinen Herrn auf alle Weise verpflichtet und verbunden / dahero schickt sich der Außspruch deß Admethi; (1)

So viel dich anbelangt war ich so gut als tod/
Ich will nun den / der mich auß herber Sterbens-Noth/
Geneigt gerettet hat / als meinen Vatter ehren/
Und biß ins Grab sein Wort/ als Sohn gehorsam hören.

Libanius schreibt: (2) wer da einen Menschen auß denen Flurhen errettet / wird ja wohl billig für deß also bey dem Leben erhaltenen Vatter geachtet. Ob man nun gleich hier zugäbe/ daß ein dermassen weggesetztes Kind/ eine ehrerbietige Neigung gegen seine Mutter/ und die Bereitwilligkeit / das natürliche Freundschaffts-Band mit ihr / da sie das begangene bereute / zu erneuren behalten solle / so kan es doch ohne Einwilligung und Nachlassung seines Erziehers dißfals nichts würckliches thun/ und müssen auch demselbigen von rechtswegen die Unkosten welche er auf die Ernährung eines solchen Kindes und sonst dabey angewendet hat / ersetzet werden. Bey diesem einzigen Fall scheinet es allein möglich zu seyn / (3) Gewalt und Herrschafft über einen Menschen [a] durch seine / als eines von niemand besessenen Guthes / Ergreiffung/ Wegnehmung und Bemächtigung zuerlangen. (4) Wenn eine Mutter im Kriege gefangen wird / so ist ihr mitgefangenes Kind so wohl als sie selbst deß Uberwinders Eigenthum / denn wer also Macht / Recht und Herrschafft über eine Persohn hat / hat dergleichen auch über alles was derselbigen Persohn ist / demnach auch über ihre Kinder. Doch ist noch ein Unterschied zwischen der Gewalt eines solchen Siegers / und zwischen der Gewalt der Mutter über die Kinder. (5) Wenn die Mutter ein Glied Bürgerlicher Gesellschafft ist/ so hat selbiger höchste Obrigkeit auch Macht und Recht / über die von solcher Mutter gebohrne Kinder. Dabey ist aber auch zu mercken / daß solche Obrigkeitliche Gewalt von der Elterlichen Gewalt unterschieden seye / auch diese von jener nicht gantz verschlungen / sondern nur hier und da mit gewissen Gräntzen umbschräncket / auch an manchen Orthen fast unberührt gelassen werde. (5) Wenn eine Frau sich mit einem Manne unter der Bedingung daß er das Regiment haben solle / verehliget hat / so gehören die von beyden erzeugte Kinder eigentlich unter die Gewalt deß Vatters / als welcher auch dergleichen über die Mutter selbst besitzet. Da aber eine herrschende Weibs-Persohn mit ihren Unterthanen Kinder zeuget/ sind selbige in ihrer Gewalt / dieweil / wenn dem anders wäre / ihre Herrschafft auffhörete.

[a] *Personæ cupationem.*

Uberhaupt bleibt es also dabey / daß der Ehgatte Gewalt über die Kinder hat / welcher über den andern herrschet. Wenn übrigens im Natürlichen Stande / Mann und Frau sich dermassen verehligen / daß jedwedes derselbigen seine volle Freyheit behält / so gehöret die Herrschafft über daher kommende Kinder / allerdings der Mutter / wenn nicht etwas anders außdrücklich abgeredet und verglichen worden / sintemahl eine Mutter nach Belieben mit ihrem Rechte gebähren kan. Es sagen also einige von denen Amazonen / daß sie von denen mit ihren Nachbahrn erzeugten Kindern / die Mägden bey sich behalten / die Knaben denen Vättern geschickt haben / wenn aber in Bürgerlichen Gesellschafften / Mann und Weib einander beyzuwohnē sich vergleichen / so sind die Kinder in Vätterlicher Gewalt. Dieweil in allen solchen / als von Hauß-Vättern ursprünglich aufgerichteten Gesellschafften / das Hauß-Regiment dem Manne zustehet. Da auch solcher Vergleich nach denen Bürgerlichen Gesetzen und feyerlich getroffen wird / so nennet man ihn eine Ehe. Die auß bloßem Beyschlaff oder beumlicher Beywohnung erzeugte Kinder sind / nach deme es etwa die Bürgerliche Gesetze verordnet haben / bald unter Vätterlicher / bald unter Mütterlicher Gewalt.

§. III. (1) Euripides *Alceſtide.*
(2) *Oratione XIII.*
(3) Siehe den Autorem *IV.* §. 14.

§. IV. Was uns anbelanget so setzen wir also gewiß zu voraus daß GOtt der HErr dieser / wie anderer dergleichen Sache allgemeiner Urheber seye / unterdessen ist es doch nicht unrecht / andere ihm nachgesetzte / und der Sache selbst näher stehende Ursachen zuerforschen und anzuzeigen; (1) Einige meynen gar sehr Gottseelig zu handlen / wenn sie sagen: **Daß alle einem Menschen über den andern zustehende Gewalt / von GOTT dem HErrn / denen damit versehenen auffgetragen worden seye / und daß also der Mensch über andere / nur eine von GOTT auffgetragene oder delegirte Gewalt und Herrschafft besitze;** Uns aber bedüncket diese Meynung Göttlicher Ehre und Majestät nachtheilig zu seyn / denn auff solche Weise würde GOtt und die Menschen einerley Gewalt haben / nur mit dem Unterscheid / daß sie jenem als was Eigenes / diesem aber als was Frembdes und anderstwo her Empfangenes zukäme / wer aber nur eine und eben dieselbige Gewalt / GOtt dem Allerhöchsten und denen elenden Menschen zuschreibet / der vergreiffet sich ja wohl mit solcher Meynung / an jenes seiner Majestät. Man sehe Matth. X. 28. dieses zuvorauß gesetzt / scheinet es genug zu seyn / daß die Erzeugung zu einer solchen Gewalt und Herrschafft über die Kinder Anlaß und Gelegenheit gebe / welcher Recht sich nicht nur

nur in Ansehung anderer / die nicht Eltern sind / sondern auch über die Kinder selbsten äussert und beweisset. Denn wie derjenige ein Herr der Frucht ist / welchem der sie tragende Baum zustehet / so ist ja auch wohl die nechste Staffel zur Herrschafft über die Kinder / daß man ein Herr ist über den Leib woher sie kommen. Ich sage von einem Anlaß / oder von einer Gelegenheit / dieweil (2) die blose Erzeugung alleine / noch nicht Ursaches genug zuseyn scheinet / Herrschafft und Gewalt über die Kinder einzuführen / und feste zu stellen. Denn ob sie gleich auß unserm Wesen herkommen / so sind sie doch uns gleiche Personen / und haben also mit uns gleiche allen Menschen von Natur zukommende Gerechtsamkeiten / daß also sie uns unterwürffig / und in so weit ungleich oder geringer zu machen / etwas mehrers als die blosse Erzeugung nöthig ist. Dieses umb so viel desto mehr / da selbige meistentheils nur eigener Lust halben vorgenommen wird / und demnach denen Kindern so hoch nicht angerechnet werden kan / daß sie nur bloß deßhalben uns wieder ihren Danck und Willen unterworffen seyn müsten. Lactantius saget: (3) **Es stehet nicht in der Gewalt dessen der ein Kind zeuget / daß es empfangen und gebohren / und bey dem Leben erhalten werde. Daher erhellet / daß er nicht so wohl Vatter als vielmehr nur ein Handlanger der Erzeugung zu nennen seye.** Derohalben beruhet das Recht der Eltern über die Kinder / auff zweyfachem Grunde / und sie haben es einmahl daher / weil Gesetze der Natur / da es den Menschen gesellig oder mit andern in Gemeinschafft haben will / denen Eltern die Sorge für ihre Kinder auffgeleget und solche zu befördern / die allerzarteste Neigung und Liebe zu selbigen eingepflantzet hat. Denn wenn die Kinder von Eltern nicht erzogen würden / würde kein geselliges und gemeinsames Leben unter den Menschen seyn können. Es kan aber auch weiter die Elterliche Sorge vor die Kinder unmöglich rechtschaffen außgeübet werden / wenn nicht die Eltern Macht haben / ihre Kinder und dero gantzes Thun zu dieser Wolfahrt zu regieren / dieweil die Kinder wegen Mangel deß Verstandes / selbst noch nicht wissen / was ihnen schädlich oder nützlich seye. Man sehe Syr. VIII. 25. XXX. 1. seqq. Derohalben hat die Natur mit der Sorge vor die Kinder / denen Eltern auch die Herrschafft über sie / so weit es zu vorhin bedeutetem Zwecke nöthig ist / auffgetragen und anbefohlen / denn wer mich einen gewissen Zweck zu erreichen befehliget / der gibt mir auch Macht die die zu seiner Erlangung nöthige Mittel anzuwenden und zugebrauchen. Bey solchem Rechte der Eltern aber / sind die Kinder im Gegentheil nothwendig verpflichtet sich Elterlicher Herrschafft und Regierung zu unterwerffen / dieweil ohne dieses Letztere das Erstere so viel als nichts seyn würde. Weiter und zum Andern beruhet die

die Herrschafft der Eltern über die Kinder auch wohl (4) auff dieser ihrer [a] für gewiß gehaltenen/und fürbekandt angenommenen Einwilligung/ und demnach auff einem Stillschweigens gleichsam eingegangenem Bündnuß. Denn gleichwie ein Vatter / in dem er sein Kind zuerziehen annimbt / öffentlich zu verstehen giebet / daß er seiner von der Natur anbefohlenen Pflicht dißfals treulich nachkommen wolle; So verbindet sich im Gegentheil das Kind / ob es gleich wegen manglenden Gebrauchs der Vernunfft nicht außtrücklich geschehen kan / daß es im Gegentheile auch seine Pflicht und Schuldigkeit in acht nehmen wolle / und ist wegen dessen was die Eltern an ihm thun / ihnen so verbunden/als wenn es mit außtrücklichen Worten Einwilligung darzu gegeben hätten. (5) Es leget sich auch diese Verbindlichkeit der Kinder sobald/an den Tag/ als sie nur verstehen können/was von denen Eltern an und bey ihnen gethan worden. Es wird auch billig dafür gehalten / daß die Kinder allerdinges außtrücklich bald nach ihrer Geburth/ in die Elterliche Herrschafft gewilliget / und sich dargegen die Erziehung bedungen haben würden / wenn sie nur zu selbiger Zeit gleich den Gebrauch der Vernunfft so weit gehabt/daß sie verstehen mögen / daß sie ohne Elterliche Vorsorge/ auch darzu nöthige Gewalt und Herrschafft / unmöglich leben könten / und eine solche Einwilligung / die man mit Vernunfft von jemanden hoffen und sich einbilden kan / gilt so viel/ als eine mit außdrücklichen Worten an Tag gelegte. (6) Solchergestalt ist auch der / dessen Geschäffte andere in seiner Abwesenheit / und ohne seinen Vorbewust zu führen übernommen haben / so gut als wann ers außdrücklich versprochen hätte/verbunden wieder zu erstatten / was solche zu seinem Nutzen auffgewender haben. Daher erhellet nun auch/ daß derer Eltern Gewalt / über die Kinder / in der That fest gestellt werde / wenn sie selbige auffzuziehen annehmen/unterhalten/ und zu bequemen Mitgliedern menschlicher Gesellschafft zu machen sich bemühen. Es gilt auch nicht / wenn ein oder der andere sagen will/daß die Verbündlichkeit/ zwischen Eltern und Kindern / keinesweges mit aus gegenseitiger Einwilligung und stillschweigens auffgerichterem Bündnüß entstehen könne / dieweil alle einigerley Weise gegebene Einwilligung/ nur eigentlich bey solchen Dingen Statt finde / die vor der Einwilligung gantz frey zu thun oder zu lassen gewesen seyn; Es stehe aber weder Eltern noch Kindern frey / sich der Erziehung/und was dem anhängig/ zu entschütten. Denn es ist einander nicht zuwider/wenn man sagen will/daß etwas zugleich aus einem Gebotte des natürlichen Gesetzes / und auch aus einer stillschweigens so gut/ als außdrücklich gegebenen Einwilligung / entstehe. Dann gewiß / es stehet in des Menschen Freyheit nicht / ob er GOtt gehorchen/ oder nicht gehorchen will/ und doch hat GOtt die Gläubigen zum Gehorsam/ durch ein mit ihnen auffgerichtetes Bünd-

[a] *Consensus præsumptus.*

Bündnüß/und durch dabey fürfallende Einwilligung verpflichtet. Gleichergestalt ist ein Bürger dem gemeinen Wesen allerdinges zu Kriegs-Diensten verbunden / und doch wird von ihm/ wenn er würcklich Dienste thun soll / seine Einwilligung erfordert / und er muß zum Regiment außdrücklich schwören / man kan also nicht absehen/ warum man sich nicht die stillschweigende Einwilligung des Kindes einbilden solle / wenn es von denen Eltern zur Aufferziehung würcklich angenommen wird / und es hat diese Einwilligung den Nutzen / daß das Kind nicht klagen kan / es seye ihm wider seinen Danck und Willen Vätt- Elterliche Herrschafft/ eigenmachtiger aber auch nichtiger Weise auffgedrungen worden.

§. IV. (1) **Einige meynen/** ꝛc.] Unter diesen ist **Friederich Horn/** in seinem Werck *de Civitate Libro I. C. 2. §. 3.* worauff auch unser *Autor* zielet. *II.*

(2) **Dieweil die blosse Erzeugung alleine nicht Ursaches genug** ꝛc.] *B.* meynet/ es habe unser *Autor* die Erzeugung gantz und gar / und zwar mit Unrecht / von dem Grunde ausgeschlossen/ worauff die gegenseitige Pflicht der Eltern und Kinder beruhet; Man siehet ja aber wohl/ daß er sie mit darzu/ in ihrer Maasse/ gezogen hat/ nur nicht zugeben wollen / daß sie der einige oder vornehmste Grund dieser Verbindlichkeit seye / und muß *B.* selber gestehen/ daß sie **hauptsächlich und unmittelbar**/ auff der Erziehung ruhe.

(3) *Libro V. C. 18. Institut.*

(4) **Auf dieser ihrer für gewiß gehaltenen / und für bekandt angenommenen Einwilligung/** ꝛc.] *B.* beschuldigt hier unsern *Autorem*, als wann er dißfalls was Uberflüssiges und auch Ungegründetes beygebracht/ auch den *præsumirten* / oder sich von andern eingebildeten *Consens* mit dem stillschweigenden *Consens*, (da jemand etwas/ eben nicht grade zu/ in eine Sache zu willigen/ doch also thut / daß man draus die Einwilligung schliessen kan.) vermenget habe. Nun kan man wohl zugeben / daß unser *Autor* sich eben nicht allemal so genau an die Juristische Wortkleinigkeiten gehalten habe/ oder auch *superstitiös* halten wollen; man kan aber nicht sehen / warum das / was er von einem *præsumirten* oder eingebildeten Einwilligen des Kindes in natürlicher Herrschafft erinnert hat/ sogar ungegründet/ und allerdings überflüssig seyn solte und müste. Denn bey einem *præsumirten Consens*, bildet man sich/ wie *B.* selbst über den *Autorem III. 6. §. 2. not. 3.* bekennet/ ein/ daß eine Person in gewisse Sachen/ die sie nicht weiß/ und also auf keine Weise genehmhaben kan/ eingewilliget habe / und hat man diese Einbildung sich von ihrer Einwilligung zu machen / weil man vernünfftig vermuthen kan/ daß sie bey habender Wissenschafft darein willigen würde/ und weil die Sachen so bewand/ daß sie vermöge natürlicher Billigkeit darein zu willigen schuldig. Nun ist ja wohl ein Kind/ nach natürlicher Billigkeit / in Elterliche Gewalt zu willigen schuldig / man hat auch vernünfftig zu vermuthen daß es dergleichen Einwilligung/ wann es von den Sachen wüste/ gleich nach seiner Geburt von sich geben würde; Man kan sich demnach wohl solchen *Consens* vom Kinde einbilden / und liegt im Grunde der Sachen wenig dran/ ob die Unwissenheit / weßhalben der *Consens* nicht gegeben werden kan / sondern als gegeben gehalten/ und sich eingebildet werden muß / aus Abwesenheit einer Person/ oder aus dem ihr noch mangelnden Vernunfft-brauch / herrühre. Es ist demnach was der *Autor* vom *præsumirten Consens* der Kinder sagt/ begründt gnug und eben so überflüssig nicht/ indem dadurch erhellet / wie die Kinder allerdings in Elterliche Gewalt willigen/ und sich zum schuldigen Gehorsam erklären sollen / und wie sie sich nicht wegern mögen / gleich nach der Geburt selbst darein zu willigen/ wann sie nur Erkäntnüß der Sachen gehabt. Des Hrn. Thomasii Erinnerung hat was mehrers hinter sich, davon *Jurisprudentiæ divinæ III. 4. §. 10. seqq.* umständlichere Nachricht zu finden.

(5) Man sehe l. 2. ff. de negot. gest.
(6) Seneca Consolat. ad Marciam. C. 13.

§. V. Wenn nun aber weiter gefraget wird / welchem unter denen Eltern das mehreste Recht über die Kinder zukomme / dem Vatter nehmlich oder der Mutter ? So ist mit Unterscheid zu antworten. Denn die Eltern leben entweder ausser oder in Bürgerlicher Gesellschafft / und haben ein Bündnüß unter sich auffgerichtet / oder nicht. Wann sie ausser Bürgerlicher Gesellschafft / und ohne Bündnüß in natürlicher Freyheit sich miteinander vermischen / so stehet die Leibes-Frucht der Mutter eigentlich zu. Denn bey sogestalten Sachen / da die Mutter auch mit andern zuhalten mögen / kan nicht anders / als durch der Mutter Anzeige / auf eine in dergleichen geschehenen Dingen / zulängliche Weise / erkennet werden / wer Vatter zum Kinde seye. (1) Deßhalben sind auch nach den Römischen Rechten / die l. v. von jedermans Huren / oder unehlich erzeugte Kinder / der Mutter Eigenthum / in welcher Sache doch das Widerspiel denen Egyptiern (2) gefallen / als welche kein Kind / vor ein Huren- oder unehliches Kind hielten / wenn es gleich mit einer erkauffte Leibeigenen erzeugt worden war / dann sie stunden in den Gedancken / daß der Vatter allein eigentlicher Urheber desselbigen / von der Mutter aber nur Herberg und Nahrung gegeben und dargereichet worden. Sie nennten auch wider die Gewonheit der Griechen / fruchtbringende Bäume mit Männlichen / nicht fruchtbringende aber mit Weiblichen Namen. Dergleichen Meynung hat auch ein gewisser Pythagorischer Philosophus. Wo aber die Beywohnung zwischen Mann und Weib / nach vorhergehendem Bündnüß geschehen / und in selbigem / wegen der Kinder Ordnung gemacht worden ist / so mag man daher leichtlich erkennen / wem die Gewalt und Herrschafft über selbige zu stehe ; Denn es würde etwas Unordentliches seyn / wann ihrer zwey zugleich eine ungetheilte höchste Gewalt über einerley Kinder haben wollten. Es zielet aber vorhin bedeutetes Bündnüß entweder nur bloß auff Erziehung der Kinder / oder es begreifft auch die Herrschafft des Mannes über die Frau / und also in richtiger Ordnung eine rechtmäßige Ehe in sich / bey welcher ohne Zweiffel der Vatter Gewalt der Herrschafft über die Kinder hat. Ob aber gleich die erste Art solcher Bündnüsse ordentlicher Weise von dem Manne anzufangen / und dieser sich / nicht aber dem Weibsbilde / Kinder zu zeugen / mithin auch über selbige die Herrschafft ihm auszudüngen pfleget / so kans doch auch wohl ausserordentlicher Weise geschehen / daß eine Frau sich den Mann / und nicht der Mann die Frau nimmt. Dergleichen ist ehemals unter den Amazonen im Schwang gegangen / und muß auch noch bey denen Frauens-Personen geschehen / welche die höchste Obrigkeitliche Würde / oder die Majestät in

et-

einem Reiche besitzen / und mit selbiger Vorbehalt sich vermählen / da denn ihre Ehegemahl / eigentlich von der Sache zu reden / nicht sowohl Könige / als Ehe-Männer der Königinne werden. (3) Obgleich aber die beyderseits Eltern von Natur zukommende Sorge vor die Kinder / von einem Theile weggegeben zu seyn scheinet / so sind doch dergleichen Ehe-Pacten der Natur nicht durchaus und schlechthin zu wider. Denn sie begehret nicht / daß beyderseits Eltern sich unmittelbar selbst mit Erziehung der Kinder bemühen sollen; sondern es kan ihr genug seyn / wenn nur eines von beyden dieselbige / vermöge getroffenen Vergleichs haubtsachlich übernimmt. Denn es muß ja auch eine Mutter nicht nothwendiger Weise ihr Kind selbst trancken / sondern kan dieses durch eine Amme verrichten lassen / ob gleich (4) das Widerspiel von manchen ernstlich geratben / und auch erzehlet wird / (5) daß die Einwohner der Insul Java, die Kinder nur von ihren eigenen Müttern trancken lassen / wie denn auch nach dem Türckischen Gesetze ein gleiches / und zwar zwey Jahr lang geschehen muß. Die Vätter pflegen ja auch ihre Kinder nicht selbsten zu unterweisen / sondern gebrauchen sich darzu / und zwar billich / rechtschaffener Leuthe. Was sonsten die bürgerliche von Männern angerichtete Gesellschafften betrifft / so stehet in selbigen ordentlicher Weise das häußliche Regiment bey denen Vättern / als Häuptern / dergestalt / daß derer Mütter Befehle fast nur die Krafft eines guten Rathes haben / vollkommene Macht aber / und gäntzlichen Nachdruck / die Kinder nachdrücklich zum Gehorsam zu verbinden / nur aus der vom Vatter mitgetheilten Gewalt / empfangen müssen. Denn gleichwie die Frauen zur Haußhaltung nutzbarlich mitgezogen werden: Also saleufft die Herrschafft des Vatters / die Sorge einer Mutter vor ihre Kinder nicht aus / obgleich durch bürgerliche Gesetze dißfalls ein und das andere Sonderbahre verfüget werden kan. So erzehlet Petrus de Valle, (6) daß bey denen Babyloniern die höchste Gewalt über die Söhne denen Vättern / über die Töchter aber denen Müttern zukomme. Wenn aber nach Absterben des Vatters / die Regierung des Haußwesens bey der Mutter verbleibet / so kommet auch die vätterliche Gewalt über die Kinder derselbigen zu. Siehe Genes. 21, 21. und 24. 4. Da auch bey anderer Verheurathung einer Frauen / der Mann die Vorsorge vor seine Stieff-Kinder übernimmt / gebühret ihm allerdings der Respect / welchen sie dem leiblichen Vatter schuldig waren. Von denen Chinesern wird erzehlet / (7) daß die Frau / welche zur andern Ehe schreitet / mit einem einzigen Kleide versehen / von ihren Kindern fortgeschickt wird / weil selbige keinen Stieff-Vatter leyden / und ihm noch viel weniger gehorchen wollen.

§. V. (1) Man sehe §. 31. n. 32. Inst. de rerum divis. n. 1. 7. §. 13. ff. de acquir. rer. domin.

(2) Diodorus Siculus l. 80.

(3) Mal

(3) Man sehe den *Autorem* in dieses Buches *I. Cap.* §. 9.

(4) Das Widerspiel von manchem gerathen worden/ ꝛc.] Man sehe Plutarchum de *Educat. liberorum.* Favorinum bey dem Gellio XII. 1.

(5) Pinto in seiner Reise-Beschreibung *C.* 54.

(6) Ja seiner Reise-Beschreibung *Part. I. Epistol.* 17.

(7) Neuhoff in seiner Sinesischen Gesandschafft *p.* 281. *H.* erinnert hiebey / daß die Römische Gesetze einer wieder heurathenden Mutter/ die Erziehung der Kinder nicht anvertrauen wollen/ *l. 1. C. ubi educari debeant.* Novell. Justiniani 22. *c.* 38. dieweil dergleichen Weiber ihren neugenommenen Männern nicht nur die Kinder-Gütter / sondern auch wohl ihr Leben zu übergeben pflegten. *L.* 22. *C. de administrat. tut.*

§. VI. Nun müssen wir auch untersuchen/ welcherley / oder wie groß doch die Gewalt und Herrschafft der Eltern über die Kinder seye. Hier ist vor allen Dingen ein Unterscheid zu machen/ unter denen in- und ausser der bürgerlichen Gesellschafft lebenden Hauß-Vättern / und denn weiter zwischen der Gewalt/ die ein Vatter/ als Vatter/ und derjenigen/ die er als Haupt einer vor sich alleine lebenden / und sonst niemand unterworffenen Familien hat. Weil die Gewalt eines Vatters/ als fern er dergleichen ist/ zu Beobachtung seiner von Natur gegen die Kinder zu beobachtenden Pflicht/ nothwendig erfordert wird/ so muß selbige so groß seyn/ als die Erreichung solches Zwecks erfodert. Das Ampt eines Vatters als Vatters/ bestehet vornehmlich darinne / daß er die Kinder geschickt erziehe / das ist / daß er sie ernähre und regiere/ biß sie sich selbst versorgen und vorstehen/ auch geschickte Gliedmassen menschlicher Gesellschafften abgeben können / denn die Erzeugung ist eben kein Theil der vätterlichen Pflicht/ sondern nur eine Gelegenheit darzu. (1) Diese Pflicht ist aber um so viel desto fleissiger zu beobachten/ je warhafftigerer Plutarchus (2) schreibet: **Daß der Brunquell und die Wurtzel aller Redlichkeit und Tugend/ eine geziemende Erziehung seye.** Vornehmlich da insgemein mehr als zu wahr ist / was Plato (3) saget: **Die vortrefflichsten Köpfe/ werden bey übler Erziehung die allerärgste Schelmen.** Wer kan wol glauben/ daß die abscheulichsten Laster/ und die äusserste Boßheit/ bey ungeschickten und trägen Tölpeln gefunden werde / da man sie vielmehr bey muntern/ aber durch Erziehung verderbten Gemüthern / findet. Eben derselbige (4) saget: Daß ein Knabe viel schwehrer zu zähmen seye / als irgends ein wild Thier. Libanius (5) hält eine gute Erziehung vor derer Seelen höchstes Gut. Horatius singt: (6)

Die angebohrne Krafft schärffet sich durch gute Lehren/
Die Zucht muß guten Muth gar mercklich sehr vermehren.
Obgleich das Laster es der Zeit sehr weit gebracht/
Wird doch/ was wohl gebohr'n und übel lebt/ veracht.

Ein

Ein alter unbenannter Griechischer Poete spricht:

Witz und Lehren muß man haben/
Was hilfft Fleiß wo keine Gaben. (7)

Aus bißher gesagtem gibt sichs/ daß es in Vätterlicher Gewalt nicht stehe (8) die Frucht in Mutterleibe umzubringen/ (9) es wäre denn/ daß ohne dieses die Mutter samt ihr untergehen müsse; So kommt es ihr auch nicht zu/ ein nur gebohrnes/ und noch weniger ein schon etwas erwachsenes Kind (10) wegzusetzen/ oder umzubringen; Denn ob es gleich aus der Eltern Wesen herkömt/ so tritt es doch alsbald mit ihnen in gleichwürdigen Stand/ wenigstens so weit/ daß es von jederman unrechtmäßiger Weise beleidiget werden kan; Plinius (11) schreibet: Bey dem Gebrauch deiner Vätterlichen Macht mustu auch bedencken/ daß du ein Mensch/ und eines Menschen Vatter bist. Schändlich und ungereimt ist die Gewonheit derer Einwohner in der Insul Formosa, welche es vor einen Schimpff halten/ wenn eine Frau vor dem fünff- oder sechs und dreyßigsten Jahr ihres Alters ein Kind haben sollte/ deßwegen sie/ wenn einige vor der Zeit schwanger wird/ alle Gewalt anwenden/ daß sie der Frucht abkomme. Die Lehre des Aristotelis (12) ist demnach dißfalls auch höchstverwerflich/ welcher ein Gesetz geben wollen/ vermöge dessen kein Kind/ welchem etwas an Gliedmassen mangelte/ ernehret oder erzogen werden sollte; er hat auch gewollt/ daß eine gewisse Anzahl der zu erzeugenden Kinder bestimmt werde/ und was sich drüber zeigen wollte/ ehe es noch zum Leben und zur Empfindung käme/ vertilgt werden sollte. Die Verordnung des Lycurgi (13) ist eben so unmenschlich/ denn nach selbiger stund es nicht bey denen Eltern/ ihre Kinder auffzuziehen und zu ernähren/ sondern sie musten selbige bald nach der Geburt/ an einen gewissen Ort vor die Aeltesten ihres Geschlechtes zum Besehen bringen/ funden selbige nun ein Kind von gesetzten und starcken Gliedmassen zuseyn/ so verordneten sie/ daß es erzogen werden sollte/ welche aber schwächlich oder ungestalt waren/ liessen sie in eine gewisse Tieffe werffen/ gleich als wenn selbige weder ihnen noch dem gemeinen Wesen im Leben was nutz wären. Was Diodorus Siculus (14) von Erforschung der neugebohrnen Knaben ihrer Art erzehlet/ ist fast unglaublich. Es war aber diese unmenschliche Grausamkeit/ kaum gebohrne Kinder bald wieder zu tödten und wegzusetzen/ bey den Alten so gemein/ daß Strabo (15) es als was Neues und Sonderbahres anmercket/ daß die Egyptier alle ihre Kinder auffzogen haben/ welches auch von einigen (16) andern gerühmet und gesaget wird/ daß sie die Ertödtung der Leibes-Frucht vor was Verfluchtes gehalten; wie denn Tacitus (17) von denen Jüden eben dieses erzehlet/ und Curtius (18) die durch Lycurgum verordnete Grausamkeit auch in Jndien/ und Strabo (19) bey den Catheis bräuchlich gewesen zuseyn berichtet.

berichet.(20) Bey den Chinesern ist es eingeführt / daß arme Eltern ihre Kinder / sonderlich weiblichen Geschlechts / ungestrafft tödten mögen / und weil sie mit fast allen Morgenländischen Heyden die Wanderung der Seelen in andere Leiber glauben / so meynen sie ihren ermordeten Kindern gar wohl gethan / und ihnen eine Gelegenheit / in bessern Stande gebohren zu werden / geschafft zu haben. Sonsten scheinet es allerdinges / daß die Vätterliche Gewalt / als dergleichen / die Kinder auch nicht einmahl wegen ihres Verbrechens am Leibe straffen / sondern nur mässiglich züchtigen dörffen / sintemahl sie sich über ein solch zartes Alter erstrecket / welches kaum so unbesserlicher / und mit Lebens-Straffe zu belegender Laster / fähig ist: Deßhalben war auch bey denen Römern denen Knaben keine Straffe in Gesetzen verordnet / (21) sondern nur herkommens / sie mit Ruthen Häuten zu geisseln. Das Beste ist / daß man den von sich jage / welcher die zu seinem Nutzen und Besten angewendete Sorgfältigkeit / boßhafftiger und verstockter Weise verachtet / daß also die Verstossung und Enterbung / die alleräusserste und höchste Straffe zu seyn scheinet / mit welcher ein Vatter als Vatter sein Kind belegen kan.

§. VI. (1) **Diese Pflicht ist um so viel desto fleissiger zu beobachten** / *&c.*] Die Nothwendigkeit guter Erziehung / zusamt ihrer rechten Art und Einrichtung / kan denen Menschen niemahls genug vorgestellet und eingeschärffet werden / und hat man davon so viel Göttliche Befehle und Nachrichten / auch allerhand eigene und gantze Bücher gelehrter Leuthe / sogar unter denen Heyden gefunden / und noch zu finden / Z. E. Plutarchi *Tractat de Educandis liberis*, Fenelons, von Erziehung der Töchter / Poirets, von Auffziehung der Kinder / Loockes, von Erziehung eben derselbigen / u. s. w.

(2) In vermeldetem seinem Buch / *de Educatione Liberorum.*

(3) *De Republica Libro VI.* Dabey erzehlet H. was Xenophon an Caronem geschrieben folgenden Inhalts: **Die nur ihre Kinder reich / nicht aber wohl gezogen zu machen trachten / sind eben so närrisch / auch noch närrischer als die / so ihre Pferde nur reichlich füttern / aber zu keiner Arbeit gewöhnen lassen. Solche haben denn wohl fette / aber auch nichts nütze Gäule.**

(4) *De Legibus Libro VII.*

(5) *Declamat. XX.*

(6) *Libro IV. Odâ 4.*

(7) Man vesehe hierbey Stobæum *Sermone LXXXI.*

(8) **Die Frucht in Mutterleibe umzubringen** / *&c.*] H. bemercket / daß dergleichen Verbrechen bey den Römern mit Landsverweisung gestrafft worden / *l. 8. ff. ad L. Cornel. de Sicariis. l.* 14. *ff. de extraordinariis criminibus.* Er saget / daß man diese Verordnungen der Stoischen Lehre Schuld gabe / welche die Frucht in Mutterleibe nicht einmahl für ein lebendig Thier / viel weniger denn für einen Menschen gehalten / davon Lipsii *Physiologia Stoica Libro III. Dissertat. 7. n. 10.* nachgelesen werden kan. Sonst pflegt man insgemein heut zu Tage einen Unterscheid zu machen / ob die Frucht schon gelebt habe oder nicht. Und auff diesen Fall wird dero Umbringung in Mutterleibe oder Abtreibung etwa mit Landes Verweisung und Staupen-Schlag bestraffet: Auff jenen aber mit dem Schwerdte / und hält das Sächsische Recht dafür / daß / wann es mit der Schwangerschafft über die Helffte kommen / die Frucht vor lebendig zu achten / und dero Umbringung / oder Abtreibung / mit Leibes-Leben zu büssen seye. Das Geistliche erkennet überhaupt dergleichen Verbrechern / die Frucht mag / gemei-

gemeinem Unterscheid nach / gelebet haben oder nicht / das Leben ab / und verordnet / sie als wie andere Todtschläger zu straffen. Lancellottus *Institut. Libro IV. Titul. X. §. 7.* allwo Zieglerus wohl anmercket, daß / was auch etwa die Rechts-Lehrer für Unterscheid zwischen schon oder nicht lebender Frucht machen / doch gewiß gnug setze / daß sie alsbald / wann sie empfangen worden ist / wahrhafftig lebe / und demnach zu aller Zeit / mit ihrer Abtreibung oder Umbringung in Mutterleibe / vor GOtt ein würcklicher Todtschlag begangen werde / ob man selbigen schon nicht allzeit gleich hart unter den Menschen straffe. Tertullianus schreibt *Apologet. c. 9.* **Weil uns der Todtschlag allzeit untersagt ist / dörffen wir auch die nur in Mutter Leibe empfangene Frucht / da das Geblüte zu einem Menschen gebildet wird / nicht zerstören. Es ist ein recht übereilter Todtschlag / einen nicht wollen gebohren werden lassen. Was ist für ein Unterscheid? Ob du das gebohrne Leben raubest / oder das Zugebährende aus seinem Sitze jagest.** Cicero erzehlet in seiner *Oratione pro A. Cluentio*, daß ein Mutestisches Weib / weil es sich die Frucht abgetrieben / am Leben gestrafft worden / er spricht dabey / es sey dieses recht und billich / dieweil durch dergleichen Greuel-That mancherley Laster begangen werden.

(9) **Es wäre denn daß ohne dieses / ꝛc.**] Siehe Ant. Matthæum *de criminibus ad l. 47. ff. tit. 5. §. 5.* Grotium *in flor. Sparf. ad l. 39. ff. de Pœnis.*

(10) Dergleichen Wegsetzung oder Tödtung der Kinder / sonderlich durch Versagung der ihnen nöthigen Nahrung / da sie ja verschmachten musten / war ehemahls unter den Heyden gar gemein / wie der *Auctor* im folgenden selbst Exempel anführet. Die Römer selbst haben diese greuliche Gewonheit gehabt / und hat es Mühe gekostet / selbige bey ihnen zu dämpffen / wie die verschiedene Gesetze *in Codice* Theodosiano und Justiniano, *de alendis & cognoscendis liberis, de infantibus expositis*, n. s. w. zeigen. Der alte *JCtus* Paulus hat wohl gesprochen: Wer seine Leibes-Frucht wegwirfft / oder ihr die Nahrung versaget / oder sie / selbst aller Barmhertzigkeit ermangelnder fremder Erbarmung öffentlich darleget / der tödtet selbige eben sowohl / als wann er sie in der That erwürgte. *L. 4. ff. de agnoscendis & alendis liberis.* Lactantius kan hierüber auch *Libro VI. c. 20.* nachgesehen werden.

(11) *Libro IX. Epistol. 12.* Man *conferire* hiebey Philonem *de L. L. specialibus.* Diodorum Siculum *l. 77.* Grotium *in Exodum XXI. 22, Leges* Wisigothorum *l. VI. tit. 3. c. 7.* Seldenum *de Jure N. & G. IV. 1.*

(12) *Politic. Libro VII. c. 16. (21.)*

(13) Plutarchus *in Lycurgo.*

(14) *Libro 1. c. 58.*

(15) *Libro XVII.* Diodorus Siculus *l. 80.*

(16) Dionysius Halicarnassæus *Libro I.* erzehlet / die *Aborigines* hätten es für eine verfluchte That gehalten / ihre Kinder zu tödten.

(17) *Historiar. V. 5.* Gleiches erzehlet er von denen alten Teutschen / *in Libro de Moribus Germanorum.* Grotius kan dißfalls *de Veritate Religionis* Christianæ *Libro II. §. 12.* nachgesehen werden.

(18) *Libro IX. c. 1.* und Freinshemius *in h. l.*

(19) *Libro XV.*

(20) **Bey denen Chinesern / ꝛc.**] Die Inwohner der Insul *Ceylon* tödten ihre Kinder / wenn sie meynen / daß sie zu einer bösen Stunde / wegen übler Himmels-Aspecten gebohren worden. Knox von der Insul *Ceylon Libro III. c. 7. H.*

(21) Plinius *H. N. IX, 23.*

§. VII. Von dieser in genauem Verstande genommenen Vätterlichen Gewalt / ist der Grotius (1) zu verstehen / wenn er bey denen Kindern dreyerley ur-

unterschiedene Zeiten setzet / die Erste ist / wenn sie noch keinen vollkommenen Verstand / und keine volle Krafft eines vom andern zu unterscheiden und etwas wohlbedächtig zuwöhlen haben ; Die Andere / wenn sie zwar dieses haben / aber noch ein Theil der Vätterlichen Familie sind / und keine eigene Haußhaltung angerichtet haben : Die Dritte / wenn sie auß der Vätterlichen Familie in eine eigene Haußhaltung getretten / oder mit einer andern Familie vereiniget worden sind. Es hat zwar dieser Unterscheid dem Ziegler (2) mißfallen / ich kan aber nicht sehen auß was für bündigen Ursachen. Denn ob gleich die Heil. Schrifft denen Kindern ohne Unterscheid gehorsam gegen denen Eltern einschärffet / Ephes. VI. 1. Col. III. 20. So kan sie es doch gar wohl geschehen lassen / daß man anderst mit einem noch gar zartem Kinde / und anders mit einem außgewachsenen Jünglinge / verfahre. Es begehret auch die Heil. Schrifft nirgends / daß bey den Lebzeiten der Eltern kein erwachsenes Kind die Vätterliche Familie / oder das Vätterliche Haußverlassen solle. Nach deß Grotii seiner Meynung / seynd demnach alle Thaten der Kinder in der ersten Zeit / der Elterlichen Regierung und Bottmäßigkeit unterworffen / dieweil es billig ist / daß wer sich selber nicht regieren kan / von andern regieret werde ; Es ist aber auch nichts natürlicher / als daß die Regirung unverständiger Kinder ihren Eltern zukomme und überlassen werde.

§. VII. (1) *II.* 5. §. 2.

(2) In seinen Anmerckungen über Grotium, an dem angetragenen Orte.

§. VIII. Hier wird gefragt / ob in dieser ersten Zeit die Kinder / vermöge des natürlichen Rechtes / auch einiger eigenthümlichen Herrschafft dermassen fähig seyen / daß sie einige Güter vor sich haben können / welche die Eltern nicht in ihren Nutzen wenden dörffen ? Es scheinet dißfalls ein Unterscheid zu machen zu seyn / zwischen denen Gütern / welche die Kinder durch eigenen Fleiß erwerben / und denn zwischen denen / welche sie von frembder Freygebigkeit / etwa als ein Vermächtnüß / oder als ein Geschenck empfangen. Wieviel werden aber die Kinder wohl in solcher Zeit durch eigenen Fleiß erwerben können ? Es wird doch gewiß nicht mehr seyn / als was die Eltern zu ihrer Aufferziehung anwenden / oder angewendet haben / deßwegen es auch von ihnen gar wohl / als einige Ergötzung ihrer Mühe und Unkosten weggenommen werden kan. Denn ob sie gleich durch das Recht der Natur / zu Ernährung der Kinder angehalten sind / so ist ihnen doch nicht verbotten / wenn es seyn kan / einigen Nutzen aus ihrer Erziehung zu schöpffen. Denn es ist ja auch erlaubt / daß Eltern an ihren Kindern Freude haben / die vielmal so beschaffen ist / daß sie selbige nicht für viel Geld hingeben würden / (1) es würde demnach ein unverschämt Kind seyn / welches in diesem Alter Lohn / vor die / seinen Eltern gethane

thane Arbeit / fodern sollte. Sophocles sagt: (2)

Hast du zur Eltern Nutz dir viele Müh gemacht/
So sey diß alles doch vor lauter nichts geacht.

In Peru (3) müssen die Kinder biß in das 25. Jahr ihren Eltern umsonst dienen. Wenn aber von frembder Freygebigkeit denen Kindern etwas mitgetheilet werden will / so scheinet es / als wenns nicht wohl seyn könte / dieweil das zu gebende mit wohlbedächtiger Einwilligung empfangen werden solte / welches aber bey denen Kindern / da sie den Gebrauch der Vernunfft nicht haben / nicht geschehen mag. Dieweil es doch aber gar harte wäre / wenn sie wegen ihres zarten und hülffsbedürfftigen Alters / von dem Genuß dergleichen Vortheile außgeschlossen seyn solten; So ist es ja höchst-billig / daß jemand anders in ihrem Nahmen dergleichen Geschencke annimbt / und sie auch / biß es von Kindern selber geschehen kan / administriret / worzu denn wohl der Vatter am nächsten ist. (4) Daher erscheinet nun / daß Natürlicher Weiße der Vatter keines Weges die eigenthümliche Herrschafft / über die gedachter massen an die Kinder kommende Güther / haben müssen; Doch scheinet es billig zu seyn / daß selbiger auffs wenigste so lange / biß ihnen die Kinder selbst vorstehen können / die Abnutzung davon zu geniessen habe / und die Kinder von selbigen unterhalten möge. Es wird darbey auch offenbahr / daß dasjenige die Billigkeit zum Grunde habe / was die Römischen Gesetze (5) von dem mannigfaltigen Eigenthum derer Kinder verordnet haben.

VIII. (1) Man sehe Senecam *Consolatione ad Marciam C.* 12.
(2) *Oedipo Coloneo.*
(3) Garcilassus de la Vega *Comment. Reg. IV.* 19.
(4) *L.* 18. *C. de jure deliberandi. L.* 3. *C. de acq. vel amittend. possess.*
(5) **Mit dem mannigfaltigen Eigenthum der Kinder** / &c.] Man machte unterschiedliche Arthen deß Eigenthums der Kinder / wie auch der Knechte bey denen Römern / da war Peculium Castrense, Läger-Eigenthumb / und bestund solches auß denen Gütern / welche sie zu Kriegs-Zeiten im Läger erworben oder von Hauße geschickt bekommen hätten / und mochten mit selbigem Kinder schalten wie sie wolten / der Vatter hatte nichts daran zu sprechen. Da war Peculium Quasi-Castrense das gleichsam Lägerliche Eigenthum / und bestund dieses auß denen Gütern / welche von dem öffentlichen Besold einer öffentlichen / doch nicht Kriegerischer Bedienung / herkamen / und hatte es damit gleiche Bewandnüß / wie mit dem vorigen. Da war Peculium adventitium irgendwoher zufälliges Eigenthum / und bestund auß denen Gütern / welche ein Kind / außer *Civil*- und *Militair*-Bedingungen durch seine Kunst / Handwerck und dergleichen oder durch Schenckung / Testament u. s. w. erwarb oder erlangte / und kam davon dem Vatter die Abnutzung oder der Nießbrauch zu / als lange das Kind in seinem Brodte / und unter seiner Gewalt war. Peculium profectitium auß Vätterlichen Gütern herkommendes Eigenthum / und bestund aus dem / was ein Kind mit deß Vatters Mitteln oder Hülffe und Veranlassung erwarb / deßwegen auch der Vatter eigenmächtig und nach Belieben darüber zu schalten hatte.

§. IX. Es läst sich hierbey auch fragen/ ob die Vätterliche Gewalt und Pflicht dem Vatter abgenommen/ und einem andern auffgetragen werden könne? Es ist nun wohl nicht ohne/ daß eine solche Personal-Verrichtung/ die von einem auff den andern nicht kommen kan/ dem Vatter zu Erlangung seiner Gewalt und Pflicht Gelegenheit gegeben habe/ und heist es hier wie Libanius (1) spricht: Das Gesetze kan nicht machen/ daß ein Kind von seinem Vatter gebohren seye; Nichts destoweniger aber scheinet es doch allerdings wahr zu seyn/ daß die Verwaltung solcher Gewalt und Pflicht auch wohl andern/ wenn es das Beste der Kinder erfordert auffgetragen und anbefohlen werden könne; Doch ist wohl zu besbachten was Plutarchus (2) erinnert/ sagende: Die Eltern sind ja wohl zu schelten/ welche ihre Kinder denen Lehrmeistern überlassen/ und selbsten nicht nachforschen was sie lernen und wie sie zu nehmen. Es ist dieses ein grenlicher Fehler/ in dem sie sehr offt der Kinder Wachsthum im guten untersuchen/ und sich keines Weges so sehr auff den guten Willen/ eines um Lohn gedungenen Lehrmeisters/ verlassen sollen. Es würde auch dieser selbst mehr Fleiß anwenden/ wann er wüste/ daß er jezuweilen von seinem Thun und Verhalten Rechenschafft geben müste. Ubrigens ist es auch dem Rechte der Natur nicht zuwider/ seine Kinder einem andern redlichen und ehrlichen Mann an Kindes Statt überlassen/ sonderlich da man siehet daß ihnen dieses zu sonderbahren Nutzen gereichen könne (3) Euripides (4) sagt

Ein Freund dem andern was er liebt/
Ja gern zum Erben übergibt.

Die Natur aber erlaubet es wohl keines Weges/ daß ein Vatter sein Kind versetze oder verkauffen dörffe/ es müste denn kein ander Weg und Mittel übrig seyn/ dasselbige zuernähren/ denn auf diesen Fall würde es noch wohl besser seyn das Kind in eine leidliche Knechtschafft hingeben/ auß welcher es etwa wiederumb erlöset zu werden/ noch Hoffnung haben kan/ als es gar erhungern lassen. Daher zielet das Gesetze der Thebaner/ (5) in welchem bey Leib und Lebens Straff verbotten war ein Kind weg zusetzen/ oder in wüste Orter hinzuwerffen; Wenn aber jemand so gar blut-arm war/ daß er sein Kind nicht nicht ernehren konte/ so machte er es bald nach der Geburth in Windeln vor die Obrigkeit bringen/ welche es hernachmahls um ein schlechtes Geld jemanden mit dem Bedinge verkieffe/ daß er es getreulich auffziehen/ und sich/ wenn es erwachsen seyn würde/ desselbigen als eines Leib-eigenen Knechtes/ oder als einer leibeigenen Magd/ zu Belohnung der Auferziehung/ bedienen möchte. Dieses Gesetze ist daher gantz billig/ dieweil die Natur selbsten zu demjenigen Recht zu geben scheinet/ ohne welches ihre übrige Verordnung nicht vollstreckt werden mag. Gleicher gestalt hat der Käyser Con-

Constantinus (6) denen Vättern / da sie selbsten großer Armuth halber ihre Kinder nicht ernähren könten / erlaubet selbige alsobald zuverkauffen / dabey er zugleich verordnet / daß wenn jrgends jemand ihrem Herrn die angewendete Unkosten erstattete / selbige gleich so fort wiederum frey gegeben werden solten. Die Gesetze (7) welche Kinder der Nahrung halben zuverkauffen untersagen / scheinen von der denen Eltern nöthigen Nahrung zu reden / und wollen nicht haben daß ein Kind verkaufft werde um durch seinen Werth den Eltern Nahrung zu schaffen. Romulus (8) hat demnach wohl denen Vättern mehr als was recht war erlaubet / wenn er zugelassen / daß ein Vatter mit dreymahliger Verkauffung seines Sohnes sich Geld machen durffte / da doch dergleichen einem Herren über seinen leibeigenen Knecht nicht einmahl zustund / denn wenn ein Knecht ein eintzig mahl verkaufft worden war / und hernach die Freyheit erlangt hatte / blieb er hernachmahls frey und sein selbst Herr. Ein vom Vatter verkaufftes Sohn aber wurde / wenn er gleich von seinem Herrn loß kam / wiederum unter deß Vatters Gewalt gezogen. Verkauffte ihn der Vatter zum andernmahl und er wurde auch da wiederumb frey / so kam er doch auffs neue in deß Vatters Hände / und wurde von der Vatterlichen Gewalt nicht ehender / als biß nach geschehener dritter Verkauffung / gäntzlich frey. Dieses Gesetze hat der Numa (9) ein wenig gemildert / und diejenigen zuverkauffen verbotten welche im Ehestand lebten / und auff deß Vatters Geheiß / oder mit dessen Bewilligung darein getretten waren. Doch haben die zehen Männer dasselbige nicht gäntzlich abschaffen können / ob es gleich nach und nach in Abgang kommen / biß es endlich vollkommen auffgehoben worden ist. Es kam demnach von dieser alten greulichen Gewonheit her / daß / wenn die Vätter ihre Söhne gerichtlich von Vätterlicher Gewalt loß zehlten / selbige dreymahl zum Scheine verkaufft worden / welches Spiegel-Fechten doch hernachmahls vom Käyser Justiniano (10) verbotten worden ist. Vor der Zeit deß Solonis (11) ist zu Athen denen Vättern erlaubt gewesen / ihre Kinder zu verkauffen / umb mit dem vor sie gelösetem Gelde Schulden zu bezahlen / siehe Matth. XVIII. 25. 11. Reg. IV. 1. 12) Die Phrygier (13) sind gewohnt gewesen ihre eigene Kinder zu verkauffen / und haben ihnen / wenn man sie in die Leibeigenschafft hingeschleppt / nicht einmahl nachgesehen. Bey den Moscowittern (14) mag ein Vatter seinen Sohn viermahl verkauffen / hernach hat er kein Recht mehr über ihn. In China ist es auch bräuchlich / die Kinder / welche man zu ernähren sich nicht getrauet / zuverkauffen / doch mögen selbige sich mit Erlegung / deß vor sie gegebenen Geldes wiederumb frey machen.

§. IX. (1) *Declamat XX.*

(2) *De Liberorum Educatione.* Es wäre sonst noch manches bey diesem Puncte / oder bey Bestellung

Bestellung und Haltung derer *Præceptoren* für die Kinder zu erinnern / dieweil dabey sehr unvernünfftige und zugleich höchst-schädliche Fehler vorzugehen pflegen / worunter nicht die geringsten sind / zu dergleichen Verrichtungen / wohl die schlechteste Menschen / junge unerfahrne und läppische Leute vielmahl bestellet werden / die sich selbst noch nicht kennen / noch zu regieren mächtig sind: Über dieses will man / bey der sonst greulich eingerissenen Verschwendung / dißfals insgemein recht zur Unzeit sparsam seyn / und machet also die schlechte Bestallung daß man auch schlechte *Informatores* hat / und siehet es wohl nach der gesunden Vernunfft seltsam aus / wenn über Pferd und Hunde / Stall und Jägerey gesetzte Bediente / grosse Einkommen und viel Ehre / der zu guter Anführung der Jugend verordnete kaum das Auskommen und seinen Platz hinter der Thüre hat / darum findet man auch nicht schöne Pferde und gute Hunde / als wohlgezogene Herrn und Leute. Loocke hat ein und anders hieher gehöriges / in seinem Unterricht von Erziehung der Kinder §. 90. *seqq. p. m.* 167. *seqq.* der Deutschen *Edition* erinnert. Juvenalis hat die ziemlich spöttlich herumb genommen die in allerhand üppigen Dingen viel verschwenden / und die Sparsamkeit mit geringer Besoldung deß *Præceptoris* Lehr- oder Hofmeisters anfangen wollen. Satyra *VIII. v.* 184. *seqq.*

(3) Gellius *V.* 19.

(4) Jone.

(5) Ælianus *V. H. II.* 7.

(6) *L.* 2. *C. de Patribus, qui filios suos distraxerunt. L. unic. Codic. Theodos. de his qui sanguinolentos emtos vel nutriendos acceperint.* Und siehet man darauß / wie groß zu selbiger Zeit die Armuth / wie gering auch mancher Eltern Liebe gewesen seyn muß / da kaum gebohrne Kinder / gleichso fort in ihrem Blute / wie das Gesetze redet / an Frembde verkauffet worden. Damit nun die Käuffer nicht abgeschrecket werden / und mithin die Kinder ohne Nahrung verschmachten möchten / haben diese Gesetze verordnet / daß sie den Käuffern / biß sie außgelöset würden / ohnfehlbahr bleiben und zu Dienste stehen sollen. Ja es hatte Constantinus M. vorher mit gegebenen Gesetzen / umb den Kinder-Mord / dero Wegsetzung und Verkauffung zu verhüten befohlen / es solten denen sich angebenden armen Eltern / die ihre Kinder nicht nähren konten / die Nahrungs-Mittel und Kleider auß der allgemeinen Rentkey / ja auch auß der *Scatoul* deß Käysers ohnverzögert gereichet werden / indemes einem Regenten abscheulich übel anstünde / wenn er jemanden unter sich hungers verschmachten oder auß Noth / zu bösen Thaten greiffen lassen solte. Welches wahrlich! ein recht großmüthiger und allen Obrigkeiten / in Ansehung ihrer armen Unterthanen wohl zumerckender Ausspruch ist. *Libro XI. Codic.* Theodos. *Tit.* 137. *de alimentis, quæ inopes Parentes de publico petere debent.*

(7) *Cap.* 94. *num.* 95. *in Edicto* Theodorici, *num. Lex* Wisigothorum *Libro V. Tit.* 4. *C.* 12.

(8) Dionysius Halicarnassæus *Libro II.*

(9) Plutarchus *in vitâ ejus.*

(10) *L. ult. C. de Adoptionibus*: Allwo die *Ceremonien* gar artig mit dem Namen alter Unschweiffe und Weitläufftigkeiten beleget worden. Dergleichen / zu Verzögerung der Haupt-Sachen dienliche Trendeleyen / es immer dar gegeben / und vielleicht hier und dar noch ziemlich giebet / daß wohl ein sie abschaffender Justinianus nöthig seyn möchte.

(11) Plutarchus *in* Solone.

(12) Auff diesen beyden Orten der Schrifft erhellet / daß / nach Gewonheit der Alten / ein Schuldner / der nicht bezahlen können / mit Weib und Kind deß Gläubigers Leibeigen geworden seye / welches Grotius in seinen Anmerckungen mit mehrerm erläutert / und zugleich zeiget / daß dergleichen etwas auch bey andern Völckern üblich gewesen / da ja auch nicht unbekannt / wie ehemahls zu Rom / die / so nicht zahlen können / dem Gläubiger in seine Gewalt gegeben worden. Davon Gellius

lius *XX.* 1. zu sehen. H. erinnert/ daß Knox in Beschreibung der Insul *Ceylon Lib. III. C.* 9 gleiches erzehle von ihren Einwohnern.

(13) Philostratus *in vitâ* Apollonii Thyanæi *VIII.* 3. Hiebey ist auch zu erinnern/ daß bey den Juden sich ein Armer mit seinen Kindern für Knecht oder Leibeigen verkauffen mögen/ doch mit dem Bescheide/ daß solcher/ wenn es ihm nicht selber gefiel Lebenslang Knecht zu bleiben/ am Erlaß-Jahr frey gegeben werden müste. Levit. *XXV.* 39. *seqq.* *Deut. XV.* 12. *seqq.* die verkauffte Tochter außgenommen/ wie auch das in der Knechtschafft genommene Weib/ und die mit ihr erzeugte Kinder. Exodi *XXI.* 1. *seqq.*

(14) Sigismundus Baro de Herberstein in seiner Gesandschafft dahin. Olearius in Persischer Reiße *III.* 6.

§. X. (1) In der dritten Zeit/ da nehmlich ein Kind auß seines Vatters Hauße weg/ und sein selbst eigen Herr worden ist/ (2) bleibet doch immer die Verbündlichkeit erkäntlich und danckbahr zu seyn/ und hat zu ihrer immerwährenden Ursache das Gute/ was die Kinder in vorhergehenden Zeiten von denen Eltern genossen. Plato (3) hat hiervon sehr nachdrücklich geredet/ sprechende: **Recht und Billigkeit erfordert/ was man denen Eltern schuldig ist/ weilen solche Schuld/ die allererste/ älteste und gröste ist/ danckbahrlich abführen/ denn es soll ein jed weder wissen/ daß er alles denen die ihn erzeuget und erzogen/ zu dancken habe/ weßwegen er ihnen auch mit allem äusserlichen Vermögen/ mit allen Kräfften deß Leibes und deß Gemüthes/ auff daß beste an die Hand gehen/ und solcher gestalt die alten sorgen und Bekümmernüssen der Eltern/ mit Versorgung derselbigen in ihrem Alter/ erwiedern soll. Sonderlich gebührt sich auch/ das gantze Leben über die Eltern mit bescheidenen Worten zu respectiren/ und ihnen/ wenn sie zörnen/ auch ihren Eifer in der That/ oder mit Worten außlassen/ nachzugeben/ in wohlbedächtiger Uberlegung/ daß Eltern wohl ungeduldig werden müssen/ wenn sie sich von ihren Kindern/ denen sie so viel Guts gethan/ beleydiget zu seyn vernommen.** Er setzet weiter hinzu/ (4) wie man ihnen nach dem Tode ein geziemendes Grabmahl setzen/ und sie in stets währendem guten Andencken behalten solle/ so lieset man auch bey dem Arriano (5) folgende Ermahnung: **Bedencke daß du ein Kind seyest/ welches davor halten soll/ daß derer Eltern Güter seine eigene Schätze seyen/ und daß es sich gebühre selbigen in allen Dingen zu gehorchen/ sie niemahls zu tadeln/ nichts/ was ihnen nachtheilig wäre/ zu reden oder zu thun/ ihnen nachzugeben in allen Dingen/ und nach äusserstem Vermögen behüflich zu seyn.** Oppianus singt: (6)

Schwaches Alter wird gestärckt/
Wenn es fromme Kinder merckt.

Wenn einem vornehmen Hof-Bedienten (7) in China seine Eltern sterben/ muß er sein Ambt auff 3. Jahr niederlegen/ und nach Hauße gehen/ sie daselbsten

selbsten so lange zu betrauren / weil sie nehmlich mit seiner Erziehung die 3. ersten Jahr seines Alters die gröste Mühe haben müssen. In selbigem Reiche sitzet das Kind immer auff einem niedrigern Stuhle als der Vatter / auch niemahls demselben gegen über / sondern allzeit zur Seiten. Und es ist ja auch gar eine bekannte Rede/ (8) daß man der Eltern Wolthaten nicht vergelten könne / obwohl der Seneca (9) weitläuffig außzuführen trachtet / daß ein Sohn jezuweilen dem Vatter mehr Guts thun könne / als er von ihm empfangen / und Arrianus (11) erzehlet ; daß Alexander Magnus gesprochen: Es fordere seine Mutter gar zu einen schweren Zinß vor drey viertel-jährige Wohnung. Wie sehr sich aber auch die Eltern umb eines verdienet / soll man ihnen zu gefallen doch nichts Böses thun: Deßhalben nur genennter Alexander auf Antrieb seiner Mutter einen gewissen unschuldigen Menschen nit tödten lassen wolte / und als sie zu ihm sprach: Er solte doch bedencken daß sie ihn 9. Monath unter dem Hertzen getragen / antwortete er ; Begehre dafür eine andere Belohnung / denn eines Menschen Leben kan durch keine Wohlthat bezahlet werden (11) Hobbes (12) hält dafür / daß die schuldige Ehrerbietigkeit nicht nur von der Pflicht eines erkäntlichen Gemüthes / sondern auch auß einem Stillschweigends auffgerichteten Bündnuß herzuleiten seye / denn es sey nicht zu vermuthen/ daß jemand einen andern dergestalt frey läst und sich gleich machet / daß er ihn forthin zu keiner Erkäntlichkeit empfangener Wohlthaten verbunden wissen wollen. Vielmehr sey es vor außgemacht zu halten/ daß der in Freyheit gesetzte/zum wenigsten die äusserliche Ehr-Bezeugungen verspreche / womit sonst denen Höhern vom Niedrigen begegnet zu werden pfleget. Was von denen Juden (13) erzehlet wird schmeckt / ziemlich nach Aberglauben / da sie nehmlich zuverhüten daß ein Kind nicht seiner Eltern Blutvergiessen möchte / nicht erlauben wollen / daß Kinder ihren Eltern zur Adern liesen/einen Dorn oder Schiefer außzögen/ein Geschwier öffneten / auß Beysorge / es möchte Blut mit heraus gehen; In denen Bürgerl. Gesellschaften kan sichs zutragen / daß ein Vatter seinem Sohne / weil dieser ein hohes Ambt hat / Ehrerbietigkeit erzeigen muß / doch muß darbey dem Vatter in andern Dingen sein gebührender Verzug ungekränckt verbleiben. Solcher gestalt hat Fabius Cunctator (14) es seinem Sohne als Bürgemeistern vergut gesprochen / daß er ihn unterwegens vom Pferde absteigen / und solcher gestalt sein Ambt / nach Gewonheit verehren / heißen. Die Gelehrten haben sich noch nicht verglichen / ob die beständige und bey auffhörender Vätterlicher Gewalt fortwärende kindliche Ehrerbietigkeit / mehr der Erzeugung / oder der treuen nnd mühseligen Erziehung zuzuschreiben sey: Einige sprechen vor die Erzeugung / sagende : daß man durch selbige das Leben so das allerlöfflichste Gut / auch ein Grund und Gelegenheit zu allen andern Glückseligkeiten

ten ist/empfange/ja die Eltern dißfals auff gewisse masse GOtt ähnlich seyen. Andere die stehen auff Seiten der Erziehung/ als welche viele Mühe/Arbeit und Unkosten erforderte/ und den Menschen allererst geschickt machte/ Menschlicher Natur würdig nnd anständig zu leben/ und es wollen einige dieses mit dem Gleichnüsse der wilden Thiere erläutern/ bey welchen das Männlein wenig nach denen Jungen/ das Weiblein aber nur so lange biß sie sich selbsten nähren können/ zu fragen pfleget/ da im Gegentheil die natürliche Liebe/ Neigung und Sorgfalt bey den Menschen immer dar währet/ welches denn eine Anzeige seyn soll/ daß die Neigung derer Eltern/ und die Gegenverbündlichkeit derer Kinder entweder gar nicht/ oder doch nicht hauptsächlich/ auß der Erzeugung/ welche Menschen mit dem Viehe gemein haben/ entspringe/ sondern daß dieses alles/ vielmehr auß der guten Erziehung herrühre. Aristoteles (15) sagt zwar: **der Vatter ist/ welches man vor das Vornehmste zu halten hat/ ein Urheber unsers Wesens/ und demnach unserer Ernährung und Erziehung. Kinder stehen mit denen Eltern/ Menschen mit GOtt als mit was köstlichem und sehr gutem in genauer Freundschafft/ denn sie haben von denenselbigen die allergröste Wolthaten/ nehmlich das Wesen/ und hernachmahls auch Unterhalt und gute Erziehung empfangen.** Da wird nun wohl die Erzeugung und dadurch empfangene Lebē zu erst gesetzet/ aber doch nit außtrücklich gesagt/ ob es besser sey als die erziehung. Der Jude Philo (16) spricht: **wir können ja die so uns erzeuget haben/ nit wieder erzeugen/ und also ihre Wolthaten nicht mit gleichen Vergelten;** Beym Quintiliano (17) heist es auß dem Munde der Eltern von einem Kinde: **Wir haben dich auß unserer Seelen/ zu Betrachtung und Anschauung aller Göttlichen und Menschlichen Seltsamkeiten/ hervor gezogen/ du hast es uns zu dancken daß du das wunderweite Meer/ die weitschweiffende Erde/ den unermündete Lauff deß Gestirnes/ und alle mit heiligen Strahlen glänzende Wunderwercke der Welt sehen/ auch selbiger geniessen kanst. Dem sey nun wie ihm wolle/ so bedünckt uns doch/ daß Kinder ihren Eltern wegen der Erziehung mehr/ als wegen der Erzeugung verbunden sind.** Plato (18) scheinet selbst der Meynung zu seyn/ wenn er spricht: **Du hättest entweder keine Kinder erzeugen/ oder derer selbigen Aufferziehung und Unterweißung/ dich treulich und fleissig unterziehen sollen/** Demodocos (19) saget: **Deß Sohnes Erzeugung ist leichte gewesen/ die Erziehung aber schwer/ voller Angst/ Sorgen und Arbeit/** und Socrates: (20) **Ich sehe nicht wo von vernünfftigen Leuten mehr Fleiß angewendet werdē müsse/ als in guter Erziehung ihrer Kinder.** Euripides (21) singt:

Gute Zucht/ weist edle Frucht.

Beym Quintiliano (22) spricht der Vater zum Sohn: **Ich will dir die gemeine dinge nit hoch anrechnen/ daß ich dir**

das Leben gegeben / daß du durch mich als ein freyer Mensch / an dieses Tages Licht erzeuget worden bist; das rechne ich dir an / daß du tapffer gehandelt hast / es ist vor das Meinige zu achten / dieweil es theils von meinem starcken und wohlgesetztem Leibe herkombt / andern Theils aber / dein zu Verachtung der gefahr heroisches Gemüthe aus dem Meinen hergeflossen ist. Ich habe dich über dieses lange Zeit durch viele Lehren zur Tapfferkeit angeführet / und was noch mehr ist auch durch mein Beyspiel und Exempel.

Fürwahr es würde wohl ein schlechte Wolthat seyn / wenn ein Vatter sein Kind nur erzeuget haben / und es hernach entweder wegsetzen / oder da er es ernährte / ohne alle Zucht wie ein Vieh / auffwachsen lassen wolte / daß es ihm selbst zur Schande und andern zum Schaden leben müste / gleich als wenn nichts weniger zu achten wäre als die Kinder. Dahin gieng die Verordnung des Solonis, (23) daß die jenigen welche unehrlich gebohren waren / zu Verflegung ihrer verlebten Eltern nicht verbunden seyn solten / denn die sich also unziemlich zusammen fügten / geben genugsam zuverstehen / daß sie es nicht der Kinder / sondern nur der Wollust halber thäten: Sie hätten demnach mit selbiger Büssung erlanget / was sie gesuchet / und dörfften sich über die Unerkänntlichkeit der Kinder nicht beschweren / als deren Geburth sie auch mit Schand und Schimpff beflecket hätten. Juvenalis saget:

Du hast dem Vatterland ein Bürger-Glied gezeuget.
Wohl gut! wenn deine Zucht es auch zu Künsten beuget /
Damit im Krieg und Fried es selbem dienen kan /
So hast du denn ein Werck / das lobens-werth gethan.

So bekennet auch der Aristoteles selber / daß Eltern die ihre Kinder wohl erziehen / viel ehrwürdiger wären / als die / welche es bey blosser Erzeugung bewenden liessen: Sintemahl jene nebst dem Leben auch die Kunst wohl und glücklich zu leben einflössen. Es wird also auch erzehlet / was für grosse Ehrerbietigkeit man in China (25) denen Lehrmeistern / als die man an Vatters statt zu seyn erachtet / zu beweisen pflege. Daselbst ist auch bräuchlich / (26) daß ein Sohn niemahls höhere Ehren-Aembter als sein Vatter gehabt hat / besitze / wenn sich es aber zuträgt / daß ein Kind wegen seiner Dienste dergleichen erlanget / so wird der Titul davon seinem Vatter / wenn er gleich schon todt ist / ebenfals beygeleget: Denn man hält daselbsten kindlichen Gehorsamb und Ehrerbietigkeit vor die gröste und hauptsächlichste Tugend. Ferner scheinet es nicht bündig zu seyn / wenn man schliessen will / daß die das Leben gebende That eines Vatters / deßhalben bey dem Kind die gröste Verbündlichkeit erwecken müste / weil das

das Leben selbsten das gröste Gut seye. Denn so ich jemanden mein Thun hoch anrechnen will / so muß ich ja nothwendiger Weiß wissen / wem zu gefallen ich es unternehme / und ob auch auff selbigen meine Wohlthat gelangen werde. Es ist auch darbey gar wohl zu betrachten / ob ich auch bey solchem meinem Thun den (27) Vorsatz gehabt habe / dem andern eine Wohlthat zu erzeigen ? Wie hoch mich selbiges zu stehen komme ? Ob ich es zu des andern Besten / oder mehr zu meinem eigenen Nutzen und Ergetzlichkeit vorgenommen habe ? Ob ich mit wolbedachtem Muth darzu geschritten / oder durch Affecten und sinnliche Reitzungen angetrieben worden bin ? Ob endlich das / was ich jemanden durch mein Thun gebe / ihm auch nütze seyn kan / wenn nicht noch was anders hinzu kommt ? Wer dieses etwas genauerer betrachtet / wird wohl sehen / daß die Erziehung die Kinder denen Eltern mehr verpflichte / als die Erzeugung / ob man gleich nicht alles billichen kan / was Seneca (28) dißfalls vorgebracht hat / denn es ist unstreitig falsch / wenn er das Leben der Menschen / denen GOtt eine unsterbliche Seele gegeben / eine Sache nennet / die wir mit denen wilden / geringsten und garstigen Thieren gemein hätten / und wenn er saget / daß selbiges eben so ein Gut wäre / welcherley auch die Mücken / und die Würme hätten. Das übrige was er vorbringet / wird vernünfftigen Leuthen eben nicht so gar unrecht vorkommen / er saget : Betrachte es nur wohl an und vor sich selbsten / was mir in der Geburt gegeben worden ist / du wirst befinden / daß eine geringe / ungewisse / und sowohl zum Bösen als zum Guten hinausschlagende Sache seye. Es ist ohne Zweiffel die erste Staffel zu allem andern / aber es ist doch nicht das Höchste / weilen es das Erste ist. Denn obgleich das Höchste ohne das Erste nicht erlanget werden kan / so muß man deßhalben nicht dieses vor jenes halten. Das Leben hilfft am wenigsten wohl und glücklich zu leben. Wie / wenn ich Leben vor Leben gebe ? Solchergestalt wird die Wohlthat des Kindes grösser seyn / als die Wohlthat des Vatters / weil sie der Vatter empfindet / und weil sie ihm nicht aus- oder mit Wollust erzeuget wird ; Daher schliesse ich / daß was Eltern zu Erzeugung der Kinder thun / das geringste seye / wenn nichts mehrers hinzu kommet / wodurch die angefangene Wohlthat fortgesetzet / und unter / auch mit andern Liebes-Diensten / bekräfftiget / und genehm gehabt wird.

§. X. (1) **In der dritten Zeit / ꝛc.**] Damit man sich nicht wundere / warum doch der *Autor* von der ersten Zeit der Kinder gleich auff die dritte mit Uebergehung der andern oder mittlern / springe ; ist zu wissen / daß er von dieser in denen folgenden XI. und XII. § gehandelt habe / deßhalben auch Barbeyrac sich die Freyheit genommen / den X. § hinter den XI. und XII zu stellen / man hat es aber in dieser *Version* bey dem *Original* lassen / doch diese Erinnerung hier beyfügen wollen.

(2) **Bleibet doch immer die Verbindlichkeit erkenntlich und danckbar zu seyn / ꝛc.**] Diese ist von den Heyden selbst / wie die vom *Autore* beygebrachte Zeugnüsse ausweisen / erkennet / und von GOtt in heil. Schrifft nachdrücklich eingeschärffet auch gewiesen worden / wie von denen Kindern / denen

denen Eltern gleiches in der That vergolten/ derjenige aber/ der seine verlebte Angehörige/ oder Eltern nicht versorgete / sondern selbige betteln gehen/ oder andern beschwehrlich fallen lassen wollte/ ärger denn ein Heyde geachtet werden sollte/ dieweil die Heyden was bessers erkennet / und auch vielmahls in der That bewiesen. 1. *Timoth. V.* 4 16. 8. *l.* 5. *C. de Patriâ Potestate* ist von denen Käysern Diocletiano und Maximiano *rescribiret* / daß eine Tochter ihren Vatter zu ehren und zu nähren von der Obrigkeit gezwungen werden sollte.

(3) *De Legibus Libro IV.* Wer gegen angezogene Worte Platonis, Syrachs seine III. 9-18. halten will / wird mit Vergnügen sehen / was für eine grosse Gleichheit zwischen beyderseits Ermahnungen gefunden werde. Die Römische Gesetze haben erinnert/ *l.* 11. §. 1. *ff. de accusat. & inscript.* daß Kinder / wann sie durch Eltern mit Gewalt aus dem Ihren gejagt worden / nicht klagen sollten die Eltern eines Lasters schuldig zu machen/ und deßhalben in Straffe zu bringen/ sondern nur schlechthin das Ihre wieder zu erlangen.

(4) *Libro XI. de Legibus.*

(5) *Libro II. C.* 10. *in Epictetum.*

(6) *Halieutic. Libro V.*

(7) Neuhoff in seiner Chinesischen Gesandschafft. Man sehe auch Martinium *Historiæ Sinicæ Libro I. in Imperatore VIII.*

(8) Aristoteles *Nicomach.* IIX. 16. Xenophon *Memorabil. Libro II.* Stobæus *Sermone* 77.

(9) *III.* 29. 30. *seqq. de Beneficiis.*

(10) *Libro VII. de rebus gestis* Alexandri.

(11) Ammianus Marcellinus XIV. 10. Gellius *II.* 7.

(12) *De Cive C.* 9. §. 8.

(13) *L'Empereur in* Babakama *C.* 8 §. 3. Seldenus *de J. N. & G. VII.* 2.

(14) Plutarchus *in* Fabio. Valer. Maximus *II.* 2. §. 4. Gellius *II.* 2. *l.* 13. §. *ult. l.* 14. *pr. ff. ad SCtum* Trebellianum, allwo versehen/ daß der Vatter von seinem in Obrigkeitlichen und Richterlichen Ampte sitzendem Sohne/ zu Beobachtung der Billigkeit und der Gesetze / gezwungen werden könne/ welches wohl gewiß genug ist/ da GOtt ohn Ansehen der Person gerichtet haben will. *II. Chronic.* XIX. 6. 7. *Deut.* XXXIII. 8. 9. 10. Boeclerus *ad* Grotii *II.* 5. §. 6.

(15) Nicomach. VIII. 13. 14.

(16) *Libro II. Allegoriarum.*

(17) *Declamatione V.*

(18) *In* Critone.

(19. 20) Bey dem Platone *in Theage.*

(21) *In* Hecubâ.

(22) *Declamat.* 285. *Confer eundem Declamat.* 278.

(23) Plutarchus *in* Solone.

(24) Juvenalis XIV. *Satyrâ v.* 70. *seqq.* Vitruvius in der *Præfation* über das VII. Buch *de Architecturâ.*

(25) Martinius *Historiæ* Sinicæ. IV. 2.

(26) *Idem* VI. 1.

(27) **Den Vorsatz gehabt habe/ dem andern eine Wohlthat zu erzeigen**/ &c.] Es kommt auff den Vorsatz und die *Intention*, auch bey Erzeugung der Kinder vieles an/ da von rechtswegen die Absicht GOttes / (nach welcher er die Menschen zu seinem Tempeln und Bildern haben / sich in und aus ihnen mit seinen Seeligkeiten und Herrlichkeiten / zu seiner Ehre und ihrer Vergnügung/ beweisen will/) von den Eltern bedacht / und die Fortpflantzung des Geschlechts / mit der Absicht viel

solche

solche seelige und GOtt rühmliche Creaturen zu sehen/ vorgenommen werden sollte/ so würden auch die Kinder den Eltern/ nächst GOtt/ viel zu dancken haben.

(28) *De beneficiis* III. *c.* 30. *seqq.* Es ist im übrigen nicht zu verwundern/ daß die Heyden das Leben so hoch nicht geachtet/ weilen sie nehmlich wenig oder nichts von dem Zwecke/ worzu es dienen soll/ wie auch von der Beschaffenheit der Menschlichen Seele gewust/ da man nehmlich nach der ursprünglichen Ordnung GOttes/ dieses höchsten Wesens und aller seiner unaussprechlichen Vergnügungen empfindlich und fähig seyn/ also in unbeschreiblicher Süssigkeit-Herrlichkeit und Lieblichkeit leben/ mit ein Bild GOttes/ und nach ihm und durch ihn gleichsam ein kleiner GOtt aus Gnaden/ wie er es von Natur ist/ seyn sollte. *Ephes. IV.* 24. 2. *Petri I.* 4. 1. *Joh.* III. 2 *Psalm* LXXXII. 6. Dessen allen sind die Thiere nicht theilhafft/ und möchte demnach vielleicht nicht ungegründet gesagt werden/ es bestehe der eigentliche Unterscheid zwischen Menschen und Thieren/ nicht in der Vernunfft/ sintemahl es gewiß gewiß/ daß dergleichen auch die Thiere/ obschon in geringerem Grad haben/ sondern vielmehr in der Fähigkeit GOtt zu empfinden/ und seiner Seeligkeit zu geniessen/ welches die Menschen vor den Thieren als was Besonderes/ und sie von ihnen eigentlich Unterschiedenes haben. Wer nun eine also geartete Natur/ und ein hierzu geordnetes Leben bekennet/ der empfanget was Grosses; Sonderlich wann es ihm auch in der Betrachtung von den Eltern/ (wie billich vermöge des vorhin erinnerten/ seyn solte) gegeben werden will. Die aus dem Aristotele hergenommene Lehre/ daß des Menschen und der Thiere Unterscheid nur in der Vernunfft bestünde/ mag wohl nicht viel Guts gestifftet haben.

§. XI. Damit man desto besser verstehe/ wieviel Gewalt einem Vatter über seinen Sohn in der andern/ oder mittlern Zeit zukomme/ so ist zu mercken/ daß die Vätter/ in soferne sie Häupter ihres Hauses sind/ eine eigene Art der Gewalt und Herrschafft haben. Es ist selbige aber anders beschaffen bey denen die ausser Bürgerlicher Gesellschafft leben/ als bey denen die sich in selbiger befinden/ denn auff den ersten Fall/ ist ein solch Hauß-Gesaß Bürgerlicher Gesellschafft einiger Massen gleich; Weßhalben auch die Häupter desselbigen eine der Königlichen ähnliche Herrschafft und Gewalt/ besitzen. Denn weil der Zweck dieser Hauß-Gesässe/ und derer Bürgerlichen Gesellschafften unterschieden ist/ und deßhalben jene gar vieler Theile der Königlichen Gewalt ermanglen/ so mögen wir sie nicht/ wie doch Hobbes (1) gethan/ Bürgerliche Gesellschafften oder Staaten nennen/ zumahl da dieser Hobbes (2) selber gestehet/ daß ein solch Hauß-Gesaß eigentlich keine Bürgerliche Gesellschafft genennet werden könne/ es sey denn wegen seiner Anzahl/ oder anderer Ursachen halben so mächtig/ daß es ohne Krieg nicht gezwungen/ und andern unterworffen werden kan/ doch findet man in dergleichen Hauß-Gesässen das Recht über Leben und Tod/ bey sich ereignenden Lastern/ deßgleichen einigermassen die Befugnüß Gesetze zu geben/ wie nicht weniger (3) Krieg zu führen/ und Bündnüß zu machen. Es beruhet aber solche Herrschafft des Vatters über schon erwachsene Kinder/ auff einer stillschweigens so gut als außdrücklich eingegangenen Bündnüß/ indem der Vatter Dinge/ welche zur Erziehung der Kinder eben nicht gehören/ befiehlet/ das Kind aber sich zum Gehorsam bequemet; Dieses ist auch der Billigkeit und Erkänntlichkeit

keit gemäß/ daß ein Sohn seine Kräffte am allermeisten nach dem Willen dessen anwendet / von welchem er sie empfangen / biß der Vatter ihn selbsten aus seiner Gewalt entlässet.

§. XI. (1) *De Cive c.* 5. §. 12.

(2) *Leviathan C.* 20.

(3) **Krieg zu führen/ꝛc.**] Das siehet man im Exempel des Abrahams / *Genes. XVII.* 23. XXI. 22. *seqq.*

§. XII. Nachdeme aber Bürgerliche Gesellschafften auffgerichtet worden sind / hat man einige Befugnüsse denen Vättern gantz entzogen / andere aber sehr eingeschrencket / doch ist ihnen fast überall das zur Erziehung Nöthige gelassen worden/ ausser daß Plato in seiner Republic die Gewalt derer Vätter als Vätter sehr enge gespannet hat. Bey denen alten Persern ist ihnen davon / wo anderst dem Bericht des Xenophontis (1) zu glauben / auch nicht viel übrig gelassen worden. Anderwärtig hat man ihnen wenig davon abgestricket. So hatten sie zu Rom Macht über Leben und Tod der Kinder/ welche sie fast auff Gerichtliche Weise übten / und mit Zurathung derer Blutsverwandten und Freunden/die Kinder gar zum Tode verdammten / und hinrichten liessen. (2) Turnus (3) saget / es sey kein kürtzerer Processs, als zwischen Vatter und Sohn/und könne/ wenn dieser nicht gehorchen wollte / ihm mit wenig Worten/ein groß Unglück machen. Justinianus (4) saget / daß andere Völcker dergleichen Recht nicht gehabt. Bodinus aber (5) erweiset/daß es bey denen Persern und alten Galliern ebenfalls gebräuchlich gewesen. Die Spuren davon hat man 1301. noch zu Bordeaux gefunden/ allwo die Vätter über der Kinder / und die Männer über der Weiber Leben Macht und Gewalt gehabt / dergestalt / daß ein Mann / wenn er aus Zorn oder Ungedult seine Frau erschlagen hatte / von aller Straffe frey war/ wenn er nur mit öffentlichem Eyd-Schwur sich erklärte/ daß es ihn reuete. Es wird dafür gehalten/ daß mit Auffhebung solcher Vätterlichen Gewalt / viel Unheil bey denē Römern eingeschlichen seye / (6) und haben sie etliche sehr hoch erhaben. (7) Doch wird gemeldeter Justinianus von andern vertheidiget/ und vorgegeben / daß die Vätter nirgends so grosse und ungemessene Gewalt über die Kinder / als zu Rom gehabt haben. Welcher Meynung auch Dionysius Halicarnassæus (8) zuseyn scheinet. Andere sagen / der Käyser habe zu verstehen geben wollen / daß solche Gewalt zu Rom besondere Eigenschafften und Zufälle gehabt / daß man sie nehmlich bey Verluff des Burger-Rechts/und durch Verweisung verlohren / obgleich sonst auf solchem Fall/ einem die aus Völcker-Recht fliessende Befugnüsse / nicht genommen werden können : Dieweil eine rechtmässige Ehe nach denen Bürgerlichen Gesetzen geurtheilet wird / so habe der Käyser an-

anzeigen wollen/daß die daher entspringende Gewalt auch nur auß selbigen fliesse. (9) Vielleicht ist es am besten getroffen/wenn man saget/ er habe zu verstehen geben wollen/ daß im Römischen Reiche niemand als nur ein Römischer Bürger/ mehr angedeuteter Gewalt über die Kinder sich gebrauchen dörffe. Sonsten mögen wohl diejenigen/ welche sie in Bürgerlichen Gesellschafften denen Vättern zugestanden haben/ der Meynung gewesen seyn/ daß die Kinder solchergestalt am besten in Ehrfurcht/ und Gehorsam erhalten werden/ die Vätter aber am ersten die Fehler der Kinder wahrnehmen könnten/ und daß solche Vätter / wegen zarter Liebe ihrer Gewalt/nicht zur Grausamkeit mißbrauchen würden/ da ohnedem das zarte Alter mehr Lindigkeit als Schärffe erfodert. So saget der Phinæus: (10) Es würde wohl kein Vatter strenge Straffe seinem Kinde auffliegen/ es müste denn die Grösse der Laster alle natürliche Liebe gegen daßelbige übertroffen und außgelöschet haben/ Sopater saget von dem Gesetze/ in welchem denen Vättern über der Kinder Leben Macht gegeben worden/ es würde nicht gegeben worden seyn/wenn man nicht gewust hätte/was für ein aufrichtiger und unpartheyischer Richter ein Vatter wäre. (11) Welche aber im Gegentheil diese Gewalt denen Vätern benommen/ haben es vielleicht aus der Ursache gethan/ weil sie den Mißbrauch davon wahrgenommen/ und gesehen/ daß auch die zärteste Neigung/ wenn sie allzusehr gereitzet wird/ zur Grausamkeit umschlage. Libanius (12) spricht dißfalls: **Man muß sich das natürliche Band nicht gar zu fest einbilden / es hält zwar meistentheils noch gut genug/ doch pfleget es zu reissen / wenn die Gemüths-Bewegungen überhand nehmen / daß auch alsdann ein Vatter gar was anders als dergleichen zuseyn scheinet.** Man hat auch diese Vätterliche Gewalt für überflüssig gehalten/ dieweil halßbrüchige Laster leicht von der Obrigkeit bestraffet werden können/ und weil es allzu harte ausgesehen hat/ Vätterliche Weichhertzigkeit dahin zu nöthigen / daß sie über einen schuldigen Menschen / der doch aber kein Kind ist / das Todtes-Urtheil fällen müsse/ (13) denn denen Kindern etwas Leydes thun/ist denen Eltern so viel/ als es selber leyden müssen. (14) Es thut auch hierher nichts / wenn man aus einem Römischen Gesetze (15) den Spruch anführen will/daß Vätterliche Gewalt mehr in sonderbahrer Gütigkeit/ als in strenger Grausamkeit bestehe/ denn der Käyser Hadrianus gebraucht sich dieser Redens-Art/indem er einen Vatter zur Lands-Verweisung verdamte / weil er seinen mit der Stieffmutter Ehebruch treibenden Sohn auff der Jagd erschlagen hatte / denn da wird der Vatter mit Recht getadelt / daß er wie ein Rauber und hinterlistiger Weise den Schuldigen hingerichtet / da er doch zu Hause über ihn Gerichte halten / und selbigen nach Rath der Freunde zu Tode verurtheilen können. Es kan auch wohl seyn/ daß Tribonianus die bemerckte Worte in

solches Gesetze/ nach seiner Gewonheit/ eingeflickt hat. Nach denen Rechten der Hebräer/ (16) gehörte es mit zur Vätterlichen Gewalt/ die Gelübde der Kinder für null und nichtig zu erklären/ nicht nur aus der Ursachen/ weilen sonsten die unverständige Jugend sich aberglaubischer Weise durch allzugrosse Gelübde um ihr Vermögen bringen können/ sondern auch/ damit nicht das Vätterliche Vermögen durch dergleichen Gelübde beschwehret/ oder aber die Verrichtung häußlicher Geschäffte bey Kindern verhindert würde. Es ist demnach dieses Theil der Vätterlichen Gewalt nicht nur aus Bürgerlichen Satzungen/ sondern aus natürlicher Billigkeit hergeflossen/ dieweil niemand/ der eines andern Gewalt unterworffen ist/ in dahin gehörigen Sachen nach seinem Eigenwillen mit Bestand verfahren kan. Das Deuter. 21, 18. seqq. befindliche Gesetze/ (nach welchem ein eigenwilliger und ungehorsamer/ auch verthunlicher und versoffener Sohn/ von Eltern denen Richtern zum Tode zu überantworten war/) nennet Grotius (17) eine harte Verordnung/ welche auch deßhalben in gantz engem Verstande genommen/ und auff keine Töchter gedeutet/ auch auff die noch unverständigen Knaben/ und eigene Wirthschafft habende Söhne nicht gezogen worden seye. Die Außleger sind unterschiedlicher Meynung/ wie weit die Verschwendung im Essen und Trincken gegangen seyn müsse/ wenn angezeigtes Gesetze Statt finden soll. Sie geben weiter vor/ daß es nur an denen/ welcher Vatter und Mutter noch würcklich im Leben gewesen ist/ exequiret worden/ dieweil diejenigen/ welchen entweder Vatter oder Mutter gestorben/ insgemein einige eigene Güter haben/ aus welchen sie den mit Verthunlichkeit gethanen Schaden ersetzen können. Heute zu Tage/ haben (18) die Vätter in Japonien das Recht über der Kinder Leben und Tod/ noch in höchst strengem Grade. Grotius (19) spricht: Daß in der andern Zeit der Kinder/ selbige nur in denen Dingen Elterlicher Gewalt unterworffen/ welche die Vätterliche oder Mütterliche Familie einiger Massen betreffen/ dieweil es billich sey/ daß ein jedwedes Theil sich nach dem gantzen bequeme/ in andern Dingen aber/ hätten die Kinder ihre Freyheit zu thun und zu lassen/ sollten doch aber billich Sorge tragen/ denen Eltern zu thun/ was denen Eltern beliebet/ obgleich andere angestellte Dinge deßhalben nicht ungültig und nichtig wären. Man siehet aber wohl/ daß solche Worte des Grotii von der Vätterlichen Gewalt zu verstehen seyn/ wie sie heut zu Tage in denen meisten Christlichen Reichen beschaffen ist. Denn da erstreckt sich die Vätterliche Gewalt vornehmlich auff das/ was zur Erziehung der Kinder gehöret. Es ist aber doch billich/ wenn die Kinder von der Eltern Gütern leben/ und selbige erwerben wollen/ daß sie denen billichen Befehlen derer Eltern gehorchen. Wenn sie das ohne wichtige Ursache unterlassen/ so dörffen sie sich nicht wundern/ daß die Eltern über die nöthige

nöthige Erziehung nichts mehr thun / sondern ihre Güter andern vermachen. Doch haben die Bürgerliche Gesetze gar klügliche Versehung gethan / daß Eltern ihre Kinder (20) nicht ohne vernünfftige Ursachen / aus thöricht hartnäckigem Eigensinn enterben dörffen / gleichwie auch Plato (21) verordnet hat / daß die Verstossung eines Sohnes nicht ohne Einwilligung der nächsten Anverwandten / vom Vatter vorgenommen werden solle. Und gleichwie überhaupt alle Befugnüsse der privat-Personen / nach dem gemeinen Nutzen und Wohlstand billich gemässiget werden; So haben auch die Gesetz-Geber vernünfftig gesorget / daß nicht die Eltern ihr Recht über die Kinder zu dero ungerechten Bedrängung / und des gemeinen Bestens Nachtheil / mißbrauchen möchten. So ist ein Vatter überhaupt verbunden / die Kinder nach seinem Vermögen so zu ziehen / daß sie geschickte Mitglieder der Menschlichen Gesellschafft abgeben. Dahin zielet das Gesetze Solons, (22) daß der Sohn seinen Vatter im Alter nicht nähren sollte / welchen der Vatter in der Jugend kein Kunst / oder kein Handwerck lernen lassen. Wie aber in Bürgerlichen Gesellschafften unterschiedliche Stände und Lebens Arten sind / so folgen in dero Erwählung die Kinder billich ihren Eltern / zumahl da diese die Unkosten hergeben / und im übrigen zu nichts Schändlichem oder Ungereimtem rathen. Doch ist es zugleich närrisch und unrecht / wenn man die Kinder zu einer Lebens-Art die ihrer Natur zuwider ist / zwingen will; Gottlose / wenn man sie zu was Schändlichem / z. E. zur Hurerey / anhält / oder zu dem / was nicht jedermans Ding ist / dahin man den ehelosen Stand / und das Münchs-Leben / zehlen mag / in Ansehung derer / so die Gabe der Enthaltung nicht haben.

§. XII. (1) *De Educatione Cyri Libro I.*
(2) Valer. Maximus *V.* 8. §. 2. 3. 5. Seneca *de Clementia l.* 15.
(3) Bey dem Livio *l.* 50.
(4) §. 2. *Institut. de Patriâ Potestate.*
(5) *De Republicâ l.* 4. Julius Cæsar. *Libro VI.* 19. *de Bello* Gallico.
(6) Man sehe nebst vorhin angezogenen Bodino, auch Franc. Connanum *Comment. Juris civilis II.* 13.
(7) Dionysius Halicarnassæus *Libro II.*
(8) *L. C.*
(9) Mæstertius ist dieser Meynung *l.* 27 *de Justitiâ legum romanarum.*
(10) Bey dem Diodoro Siculo IV. 45.
(11) Ælianus *V. H. l.* 34.
(12) *Declamat.* XXXIII.
(13) Ælianus *l. c.* Valer. Maximus *V.* 9. §. 4. Charron de la Sagesse *l.* 47.
(14) Libanius *Declamat.* XXXV.
(15) *l.* 5. *ff. ad L. Pompejam de Parricid.*
(16) Numer. XXX. 4. *seqq.* allwo Grotius anmercket / daß ein gleiches auch dem Vatter über den Sohn zu kommen.
(17) In seinen Anmerckungen über diesen Ort der heil. Schrifft.

(18) **Die Vätter in Japonien/ꝛc.**] Varenius *Descripp.* Japoniæ *c.* 18. Le Comte *in novis Commentar. de statu præsenti* Chinæ erzehlet *Epistol.* 9. Mit was für harter Straffe nicht nur die wider die Eltern sündigende Kinder/sondern auch dero Freunde/ja/wegen ihres Verbrechens/und weil selbigem nicht genug gesteuret worden/ganze Bürgerschafft oder Gemeine/zusamt ihren Vorstehern gestraffet werde. H.

(19) *II.* 5. §. 3.

(20) **Nicht ohne vernünfftige Ursachen/ꝛc.**] Davon kan man/was unter dem Titul *de inofficioso Testamento* im *Corpore Juris* gefunden wird/nachsehen.

(21) *De Legibus Libro XI.* Seneca *Controv. I. n.* IX. Quintil. *Declamat.* IX.

(22) Plutarchus *in Solone.*

§. XIII. Wie endlich ein Vatter sein Kind ohne höchstwichtige Ursachen nicht aus dem Hause stossen soll: So gezimet es auch dem Kinde nicht/von dannen ohne Erlaubnüß des Vatters sich zu begeben/und anderweitig einzulassen. Da es aber hierzu wichtige Ursachen hätte/ein Vatter aber auß blosser Hartnäckigkeit darein nicht willigen wollte/möchte meines Erachtens ein solch Kind auch wider den Willen des harten Vatters/seine Besserung suchen/sonderlich da es bereit ist der Vätterlichen Erbschafft zu entbehren. Denn ob gleich die Bürgerliche Gesetze derer Eltern Ansehen und Recht billich unterstützen/so wollen sie doch eigensinniger und verdrüßlicher Härtigkeit nicht das Wort geredet haben. Ja es können so gar die Häupter derer vor sich in Freyheit lebender Hauß Gesässe/die Kinder nicht wider dero Willen immer bey sich behalten/wenn nehmdiese eine rechtmässige Ursache anderswohin zu ziehen haben; Dieweil auch in denen Bürgerlichen Gesellschafften der freye Abzug freyen Leuthen nicht leichtlich verwehret wird/sonderlich/wenn sie keine andere als nur gemeine Bürgen-Pflicht über sich haben.

§. XIV. Hieher gehöret auch noch die Frage: Ob denen Kindern wider ihrer Eltern Willen zu heurathen/erlaubet seye? Uns bedüncket/daß man hierbey mit gutem Unterscheid betrachten müsse/was die Pflicht der Erkänntlichkeit/und wiederum/was der Vätterlicher Gewalt zu leistende Gehorsam erfordere; Wie viel Recht die Vatter als Vätter/und auch als Häupter derer Hauß-Gesässe haben. Von der Vätterlichen Gewalt/als solcher/haben wir vorhin gesaget/daß selbige sich so weit erstrecke/als es zu Erziehung und Regierung der Kinder nöthig ist/biß sie sich und dem Ihrigen selbst geschickt vorstehen können. Demnach scheinet selbige nicht biß dahin zu gehen/daß Kraffts selbiger auch die von Kindern geschlossene Ehen für null und nichtig erkläret werden könnten/indem man zuvoraus setzet/daß selbige von erwachsenen und vernünfftigen Kindern eingegangen worden. Die schuldige Erkänntlichkeit und Ehrerbietigkeit erfordert es zwar/daß Kinder in dieser wichtigen Sache der Eltern Rath gebrauchen/und dero Willen nicht widerstreben. Catullus weiß dißfalls gar artig die Sache vorzutragen:

Wie

Wie? wilt du liebes Kind nicht
dem dein Hertz zu neigen/
Den Eltern beyderseits/ als Bräu-
tigam dir zeigen?
Die ganze Jungfrauschafft ge-
hört nicht dir allein.
Es kan der dritte Theil davon
nur deine seyn/
Zwey sind der Eltern / die mir sie
geneigt gegeben:
Wilt du dich deinen noch darzu
zu schencken streben?

Bey dem Euripide (2) höret man Andromachen sich also erklären:

Mein Vatter hat mich zu versprechen
Mir steht nicht zu sein Recht
nach eigner Lust zu brechen.

So lieffet man vom Cyro, (3) daß er ohne der Eltern Willen nicht heurathen wollen. Doch ist deßhalben nicht alles gleich so fort (4) null und nichtig/ was etwa wider die Schuldigkeit vorgenommen worden / denn die Verbindlichkeit eines andern guten Rath Ehrerbietig zu hören / benimbt einem nicht gleich so fort die Befugnuß/ seine Sachen nach eigenem Befinden anzustellen. Quintilianus sagt: Freyheit ist nirgends so nöthig als bey dem heurathen/ denn wer kan wohl nach eines andern Sinn jemanden vor seine Persohn lieben? Was ist aber von der Gewalt der Vätter zu sagen / die sie als Häupter ihrer Hauß-Gesäße haben? Es wird hier und da von Bürgerlichen Gesetzen die Freyheit zu heurathen mannigfaltig beschräncket / an manchen Orten dörffen Persohnen vom Königlichem Geblüthe / ohne deß Königes Einwilligung in keine Ehe treten/ dieweil bekandt genug (6) wie sehr durch dergleichen Verehligungen grosse und das gemeine Wesen betreffende Dinge gesuchet werden. In Japan (7) gibt der Käyser selbsten denen Grosen deß Reiches Gemahlinne/ und bekräfftiget ihre Ehen (8) Anderswo ist die Verehligung eines Bürgers mit frembden / oder einer Stands-Persohn mit was gemeinen/ unzulaßlich. Gleichwie nun aber in Bürgerlichen Gesellschafften insgemein / Freyheit sich nach belieben zu verehligen und anderswohin zubegeben zu seyn erachtet wird / es müste denn durch ein außtrückliches Gesetze / oder eine gleichgültige Gewonheit was anders verordnet seyn / (9) so scheinet ein Hauß Vatter kein Recht zu haben/ die von seinen Kindern nach eigenem Willen eingegangene Verehligung zu verhindern / oder zu zerreissen / da sonsten kein anderer Fehler vorhanden / und da sie bereit sind sich auß Vätterlichem Hauße wegzumachen / denn die Ursachen/ welche Bürgerliche Gesetze die Verheurathung an gewisse Persohnen zu bestimmen gehabt haben/ finden sich insgemein bey denen eintzele vor sich lebenden Hauß-Gesäßen nicht. Doch wird niemand von einem Vatter fordern / daß er eine ihm unangenehme Schwieger-Tochter in seinem Hauße hegen solle / wenn er auch sihet daß die Kinder ohne Ursachen wider seinen Willen dißfals gethan / kan er

sie / gleichsam zur Straff / auß dem Hauße jagen / und enterben. (10) Die Gesetze weisen aus / was Rechtens diß-fals denen unter ihrer Vormässigkeit stehenden Eltern zukomme. Bey denen Japonern (11) werden alle Ehen durch beyderseits Eltern / oder wenn diese tod / durch nächste Anverwandten geschlossen. Vor diesem hielt man in Peru (12) alle ohne Elterliche Einwilligung geschlossene Ehen vor unrechtmässig / auch darauß erzeugte Kinder / wenn die Eltern nicht noch darein willigten / vor unehrlich / denn wie Bürgerliche Gesetze andere Contracte, weil sie nicht in gehöriger Ordnung geschlossen / oder zwischen Personen / denen es verbotten errichtet worden / für ungültig erklären können. (13) so können sie auch zu der Gültigkeit der Ehe den Elterlichen Consens erfordern / und sie / bey dessen Ermangelung vor null und nichtig erklären / auch gar wieder zerreissen. Denn die fleischliche Vermischung / und die Einwilligung derer sie vornehmenden / macht bey dem Widerspruch der Bürgerlichen Gesetze so wenig eine rechts-beständige Ehe / als wenig durch den Contract eines Mündleins und von ihm ohne Einwilligung deß Vormunds vorgenommene Übergebung einer Sache / jemanden die eigenthümliche Herrschafft über selbige Rechts kräfftig gegeben werden mag. Doch sind Eltern billig zu erinnern / daß sie bey dem Gebrauch dergleichen ihnen erlaubter Macht / sehr vorsichtig und nicht allzu strenge seyn sollen. (14)

§. XIV. (1) **Demnach scheinet selbige nicht so weit zu gehen / &c.**] Herr Thomasius macht in seiner *Jurisprudentiâ divinâ III. 4. §. 76, 77.* einen Unterscheid zwischen denen Kindern / die noch in Vätterlicher Gewalt / und zwischen denen die auß selbiger gelassen sind / und ihr Haußwesen angefangen haben / und saget / jene wären zu ihrer Verheurathung Elterlichen Consens einzuholen und zu erlangen dermassen verbunden / daß die ohne dergleichen eingegangene Ehen mit Recht für null und nichtig zu achten wären; Sintemahl hierunter der Eltern *Interesse verfirte*, als die sonst gehalten wären eine frembde Person / die ein Kind nach seinem Muthwillen heurathen wolte / zuernähren / und auch zugleich ihr Recht verliehren müsten: Diese handelten wider den Väterlichen Respect / wenn sie sich ohne Wissen und Widerwillen der Eltern einliessen. Man siehet nicht daß er etwas in diesem Punct an seiner Meynung geändert / und ist bekandt wie fast alle *Theologi* den Elterlichen Consens unumbgänglich nothwendig bey und zu der Kinder Verheurathung achten / wie denn auch dahin die meisten Bürgerliche Gesetze gehen. Was aber auch einige vor Unterschied machen / ist es doch gewiß am sichersten und Gott-gefälligsten / daß die Kinder ihrer Eltern Consens allerdings suchen und ohne derselben nichts diffals thun / zumahl da Obrigkeiten sich erklären daß sie / wenn eigensinnig-hartnäckige Eltern gefunden werden / die ohne Noth Schwierigkeit machen wollen / an dero Statt zu *consentiren*. Brunnemann *de Jure Ecclesiastico Libro II. C. 16. §. 5.*

(2) In Andromache.

(3) Bey dem Xenophonte *Libro IIX. de Educat.* Cyri.

(4) **Null und nichtig / &c.**] Besiehe die hiebevorstehende erste Anmerckung zu diesem *Paragrapho.*

(5) *Declamat.* 256. *L.* 21, 22, und 25. *de Ritu. Nupt.* (6) Tu-

(6) Tacitus *Annal. IV.* 53.

(7) Varenius *Descript* Japoniæ *C.* 12. *Adde Constitut.* Siculas *Libro III. Tit.* 21. Fazellum *Libro XX. Historiæ* Siculæ.

(8) Anderswo ist die Verehligung / ꝛc.] / Man sehe den Autorem *C.* 1. §. 8. in diesem Buche.

(9) So scheinet ein Hauß-Vatter kein Recht zu haben / ꝛc.] H. erinnert hiebey / daß die vor sich wohnende Hauß-Vätter nach Belieben in der Töchter Verehligung geschaltet hätten / und ziehet Genes. XXV. 50. Josuæ XV. 16. 1. Cor. VII. 36. an. Man kan aber auch Genes. XXIV. 1 *seqq.* XXIIX. 4. Judic. XIV. 2 *seqq.* abnehmen / wieviel sie Gewalt in Ansehung der Verheurathung ihrer Söhne gehabt.

(10) *L.* 12. §. 1. *de Sponsal. Lex* Wisigothorum *Libre III.* Tit. 2. *C.* 8. *Lex* Burgundionum Tit. *XII. C.* 5.

(11) Varenius *l. C. C.* 12. Daß dergleichen bey denen Moscowitern und Siamesern geschehe / mercket H. auß des Grafen Carlisle Beschreibung Moscoviæ und auß Louberio *de regno* Siam *Part. II. C.* 7. §. 3. und 15. an.

(12) Garcilassus de la Vega *Comment.* Reg. *VI.* 36.

(13) *L.* 2. *ff. de ritu nupt. l.* 7. *ff. ad Legem* Juliam *de adulteris.*

(14) Siehe Ziglerum *in* Grotii *II.* §. 10.

Das Dritte Capitel.

Von der Hauß-Herrlichen Gewalt.

I. Was die Hauß-Herrschafftliche Gesellschafft ist.

II. Leibeigne Knechtschafft ist nicht in der That von der Natur selbsten.

III. Noch auch unmittelbahr von GOTT eingeführet worden.

IV. Derselben erster Ursprung scheinet auß einem Contract oder Vergleich herzukommen.

V. Der Leibeigenen Anzahl ist hernach durch den Krieg sehr vermehret worden.

VI. Woher der im Kriege gefangenen Verbündlichkeit gegen ihre Herren entspringe.

VII. Sie werden auff gewisse Weise denen lebloſen Gütern gleich geschätzt.

VIII. Man kan ihnen aber doch unrecht thun.

IX. Von derer Leibeigenen ihren Kindern.

X. Die Ungemächlichkeit der Leibeigenschafft.

XI. Auff wie vielerley Arth und Weiße selbige auffgehoben werde?

§. I. Gleich-

§. I.

GLeichwie die Hauß-Gefässe auß Mann und Weib / als Vornehmsten Theilen bestehen/und auß denen daher erzeugten Kindern/so kommen denn auch weiter Knechte und Mägde darzu/ deren sich die Herrschafft zu allerhand Diensten zu gebrauchen pfleget. Weil aber diese insgemein was härter gehalten werden als die Kinder /so hält man dafür / daß die Hauß - herrschafftliche Gesellschafft schon ein strengers Regiment führet/als Vätterliche Gewalt. Es scheinet aber solche Gesellschafft den Nahmen der Bürgerlichen/ den ihr Hobbes (1) beyleget/kaum zu verdienen/ eines Theils/ weilen sie nicht starck genug ist / sich in Natürlicher Freyheit gegen andere zu vertheidigen : Genes. XXX. 7. seqq. XXXIV. 30. und dieweil weiter sich der Herr nicht zu seiner und der Seinigen Beschirmung; sondern vielmehr zu bequemlicherer Treibung seiner Wirthschafft / mit Knechten versihet.

§. I. (1) *De Cive C. 5. §. 2.* Besiehe hievon was der Autor im vorhergehenden Capitel §. 11. erinnert hat.

§. II. Die jenigen haben wohl unrecht / welche dafür halten/ das Hauß herrschafftliche Gewalt und Knechtschafft oder Leibeigenschafft (1) von der Natur in der That eingeführet worden seye. Es ist zwar nicht ohne/daß sich ein gewaltiger Unterscheid zwischen denen Gemüthern der Menschen befindet / und es ist klar genug/ anderer Dinge zugeschweigen / daß einige ihren Nutzen scharff genug prüfen / und auch von sich selbsten ohne frembden Antrieb selben in der That beobachten können : Da im Gegentheil andere so plump seyn / daß sie ohne frembde Anweißung selbst nichts verstehen können/und demnach geschickter zu grober Leibes-Arbeit/ als zu klugen Anschlägen sind. Manche sind auch so träge / daß sie ohne Zwang nichts gutes thun / und ihre eigene Mittel weder anzulegen noch zu erhalten wissen. Und diese hat Aristoteles Knechte oder Leibeigene von Natur genennet / nicht als wenn Herr und Knecht in der That / ohne Zuthun der Menschen von der Natur gemachet und eingeführet worden / sondern weil dergleichen Leuthen die von Natur so geartet sind / viel verträglicher ist anderer zu dienen / als sich selbsten vorzustehen. Daher gehöret was Agesilaus (2) von denen Asiern saget ; daß sie sehr gute Knechte abgeben / aber zu freyen Leuthen nichts taugten. Palsienus (3) hat dergleichen vom Caligula außgesprochen sagende : Daß er niemahls einen bessern Knecht und schlimmern Herrn als ihn gesehen.

§. II. (1) **Von der Natur eingeführet worden** &c.] Mit solchen Worten wird unter andern auff den Aristotelem gezielet/ dem man dergleichen Meynung zueignet / wegen einiger Libro I. *Politicor. C.* 2. zufindenden Worte / worüber Heinsius eine eigene Erklährung geschrieben / die Janus Rutgersius seinen *variis lectionibus* IV. 3. einverleibet hat / umb zu erweisen / Aristoteles habe

habe nicht sagen wollen / daß einige von Natur in der That zu Knechten gemacht worden; Sondern daß sie nur daher so ein *Ingenium* hätten / das sich besser zum dienen als zum herrschen oder frey ſeyn schickte / wie auch unser Autor selbst in diesem §. erinnert / den man von solcher Sache weiter III. 2. §. 8 nachsehen kan. *Confer.* Grotium II. 5. §. 27. und Boecleri Anmerckung über diesen Orth. Mehr III. 7. §. 1.

(2) Plutarchus *in Apophthegmat. Laconicis.*

(3) Bey dem Tacito *Annal.* VI. 20.

§. III. Johann Friederich Horn (1) behält auch dißfals seine Weise / da er nicht zugeben will / daß / nach gemeiner Meynung derer Juristen / der Ursprung der Knecht- und Leibeigenschafft vom Völcker-Recht herzuleiten seye / denn er saget: daß nur ein Volck von dem andern die Art und Weise Knechtschafft einzuführen gelernet habe / und solcher gestalt die Gewonheit eingerissen seye / die im Kriege Gefangene zu Leibeigenen zu machen / es seye aber deßhalben weder von der Gewonheit noch vom Völcker-Recht herzuleiten / sondern man müsse allezeit die Ursache der Gesellschafft von der Ursache der Herrschafft wohl unterscheiden / er macht demnach GOTT zum Urheber der hauß-herrschafftlichen Gewalt. Denn (2) weil aller Sieg von GOtt kombt / und durch diesen der Feind in deß Uberwinders Hände geliefert wird; so bekomme solcher Uberwinder Macht seinen Feind umbzubringen: Da aber die Leutseligkeit nicht zulässet / unbewaffnete und Quartier bittende Leute allezeit schlechthin umbzubringen / so habe doch der Uberwinder die hauß-herrschafftliche Gewalt über den Besiegten. Nun ist nicht ohne / wenn die Menschen zu ihrer Beschirmung / oder zu Erlangung deß ihrigen Krieg angefangen / und den Sieg erlanget haben / so stehet es in ihrem belieben / ob sie die Feinde / denen das Leben zu schencken vor gut befunden worden / zu leibeigenen Knechten machen / oder biß zur Auslößung im Gefängnuß behalten wollen: Doch hat dieses alles / in so ferne es mit gesunder Vernunfft übereinstimbt / GOTT selbst keines Weges unmittelbahr befohlen; sondern nach dem es von Menschen eingeführet worden ist / (3) genehm gehalten. Es hat auch Horn unrecht / wenn er vorgiebet / daß der Sieger die einmahl über deß gefangenen Feindes Leben gehabte Gewalt allezeit behalte / und daß demnach das Recht / welches der Sieger über den Uberwundenen / vor dessen Annehmung zu Gnaden hat / nichts anders seye / als die Gewalt / mit welcher er hernach über ihn / als Leibeigen angenommenen Knecht / herrschet. Aber in der That findet sich zwischen diesen Dingen grosser Unterscheid. Der Uberwinder kan dem Uberwundenen / vermöge des Kriegs-Rechts / (4) nach Belieben mitfahren / ihn erschlagen oder im Leben behalten / welche Freyheit mit ihm dermassen zuverfahren / niemand / so viel uns bewust / eine Gewalt über leben und tod genennet hat. Die Gewalt / welche ein Herr über Leibeigener

leben und todt hat/(5) bedeutet nichts anders als rechtmässige Befugnuß/ jemanden wegen halsbrüchicher Laster hinrichten zu lassen. Ich kan es auch nicht glauben/ daß alle Herrschafft eine Gewalt über deß untergebenen Leben mit sich führe/ ob es gleich Horn (6) bejahet/ und der Meynung ist/ es sey in der Gewalt selbsten kein Unterschied/ sondern nur in der Außübung derselben/ und sey demnach die Herrschafft deß Mannes über die Frau/ der Eltern über die Kinder/ deß Königes über die Unterthanen/ eben das/ was die Herrschafft eines Hauß-Herrn über seinen Knecht ist/ auser daß dorten etwas linder/ hier etwas strenger verfahren werde.

§. III. (1) *Libro I. C. 3. de Civitate.*

(2) **Weil aller Sieg von GOtt kombt** / ꝛc.] H. gedencket hierbey/ es folge daher nicht/ daß auch alle auß dem Kriege und auff denselbigen folgende Dinge/ GOtt selbst unmittelbahr zugeschrieben werden müsten/ und keiner Menschlichen That zugeleget werden dörfften. Es scheinet wohl die Sache mehr von denen Menschen und ihren eignen Willen herzukommen/ doch dermassen/ daß freylich die vorsorgende Hand Gottes mit im Spiele gehabt/ und bey gegenwärtigem Zustande der Menschen/ die Knechtschafft genehm gehabt hat/ wie unser Autor redet.

(3) **Genehm gehabt** / ꝛc.] Das ist auß der Heil. Schrifft auch N. T. klar genug/ da GOtt nicht den HErrn befohlen hat/ daß sie selbige frey lassen; sondern nur daß sie ihnen was Recht und Gleich ist erweissen/ und den Obersten HErrn bedencken solten/ wobey denn die Knechte in ihrem Stande zu bleiben und treu zu seyn ermahnet worden/ es wäre denn daß sie mit Recht frey werden könten. Ephes. *VI. 5. seqq.* Coloss. *III. 22. seqq. IV. 1.* 1. Cor. *VII.* 20, 21, 22. wie denn auch GOtt im alten Testament geschehen lassen/ daß einer der frey werden gekont/ sich auff immer leibeigen machen mögen. Exodi *XXI. 5. seqq.*

(4) **Nach Belieben mit fahren** / ꝛc.] Das muß nit rohe hin von einem muthwilligen Belieben verstanden werden/ als wenn man mit Recht dem Uberwundenen thun dörffte alles/ was einem einfallen/ oder von Rachgierde/ Zorn/ Wuht u. s. w. an die Hand gegeben werden möchte; Sondern es wird von einer wohlbedächtigen Uberlegung und freyen Entschliessung zuverstehen seyn/ in welche niemand was sprechen kan/ weil der Sieger Herr und gleichsam Obrigkeit über den Unterliegenden worden/ daß er ihn alsô/ wie er es dem Rechte nach/ gut befindet/ straffen oder begnaden mag. Davon kan man Grotium *III.* 20 §. 50. allerdings nachsehen/ allwo er herrliche Lehren hat/ wie man sich wohlbedächtig der Gewalt über Besiegte brauchen/ und sonderlich Clementz und Gültigkeit möglich herrichten lassen solle.

(5) **Bedeutet nichts anders als rechtmässige Befugniß** ꝛc.] Dieses hat der Autor wohlbedächtig hinzu gesetzt/ damit nicht jemand meynen möchte/ Gewalt über Leben und Todt zeige eine Freyheit an jemanden/ wenn und wie es einem in Sinn kombt/ hinzurichten oder hinrichten zulassen; Da unter diesem Namen nur das Recht nach Verdienst und Erheischung der Nothdurfft wohlbedächtig zu straffen angedeutet wird/ und hat Herr Thomasius *in Fundamentis Juris Naturæ & Gent. Libro III. C. 5. §. 4.* erinnert/ daß dieses immerdar einzuschärffen sey.

(6) *L. C. §. 5.* In natürlicher Freyheit/ hat/ wie gedacht/ ein Herr allerdings über seiner Knechte Leben und Todt Gewalt/ d. i. das Recht/ sie wegen begangener Mißhandlung zu straffen/ weil kein Höherer/ dem dergleichen zuthun zukäme/ verhanden ist/ und nicht gesehen werden kan/ weßhalben die Knecht dißfals was mehrers haben solten als die Kinder und Weiber/ über welche/ in solchem Stande Elterliche und Ehemännigliche Herrschafft/ vermöge deß vorhingemeldeten wohl dergleichen zugestanden werden muß.

§. IV. Un-

§. IV. Unsere Meynung ist / was den Ursprung der Knecht- und Leibeigenschafft anbelangt / folgende: Es sichret gar warscheinlich auß / daß die Reicherern / nach dem sie nicht mehr so einfältig leben / sondern immer mehrers sammlen und sich besser halten wollen / arme und plumpe in ihre Dienste gelocket / und zu allerhand Geschäfften gedinget haben. Da nun hernach beyden Theilen die Sache gefallen und bequem vorkommen / haben solche Taglöhner sich auff Lebenslang / unter der Bedingung eingelassen / daß man ihnen die Nothdurfft reichen solte / und daß sie im Gegentheil in Häußlichen Geschäfften / nach dem Befehl und Willen der Herrschafft arbeiten wollen. Solcher gestalt scheinet der Ursprung der Knechtschafft von dem freywilligen Belieben derer Aermeren Menschen herzu kommen / und zu seinem Grunde den Contract zu haben / dessen Summa ist: Ich gebe daß du mir thust; Ich gebe dir Lebenslang Unterhalt daß du mir Dienste leistest. Es erhellet auch gar bald auß dem Zweck dieser Gesellschafft / wie viel Gewalt einem Herrn über solche Knechte von Natur zukomme / daß er nehmlich ihnen allerley Arbeit (1) so weit ihr Vermögen und Geschick reichet / auffliegen / und derogestalt Nachläßigkeit und Faulheit durch harte Mittel / nach Erheischung eines jeden Zustand belegen / doch selbige deßhalben nicht tödten kan / dieweil einem solchen Knechte schon Straffes genug ist / wenn er auß dem Hauße gejaget / und seiner eigenen Faulheit überlassen wird. Man hat auch allem Ansehen nach / dergleichen Knechte wider ihren Willen nicht an andere Herren verkauffen können; sondern / wenn man ihrer überdrüssig gewesen / sie entweder fortjagen / oder mit ihren guten Willen an andere überlassen müssen. Denn sie sind in der That nichts anders / als immerwährende Taglöhner gewesen / die in solchem Zustande nur ihrem Herren arbeiteten und alles erworbene lassen müssen. Wenn sie nun bey diesem ihrem Zustande / wider Außwärtige eine greuliche und halßbrüchige That verübet (2) scheinet der Herr über ihr Leib und Leben zu urtheilen / keine Macht gehabt zu haben. Doch hat er die Schuldigen / damit er sich nicht ihrer Händel theilhafftig machte / oder das Unrecht zu verthädigen schiene / von sich jagen können und müssen / und ist dieses so viel als eine Außliefferung derselbigen zur Straffe gewesen. Wenn sie aber wider den Herrn selbsten / oder dessen Angehörige sich schwerlich vergrieffen / haben sie allerdinges / doch nicht vermöge der Herrschafft sondern nach Krieges-Recht / als Feinde getödtet werden mögen. Anders hielten es die alten Teutschen / welche ihre Knechte als Feinde ungestrafft auß Zorn und Ubereilung tödten mochten / und fast gleiche Beschaffenheit hat es mit der Knecht- und Herrnschafft auch bey den Hebräern (3) gehabt.

§. IV. (1) **So weit ihr Vermögen und Geschick reichet/ ꝛc.**] Das ist nothwendig und billig/ wie denn denen Christen auß der Schrifft bekannt/ daß GOtt der HErr auch deß Gesindes und Viehes halber mit unter andern Ursachen den Sabbat eingesetzet/ damit ihnen/ auch etwa wider den Willen unbarmhertziger und geitziger Herrschafften/ doch die Ruhe alle Wochen einen Tag über gegönnet werden müsse. Exodi *XX.* 10. Deut. *V.* 14, 15. Darauß kan man schliessen/ welch eine Schande und himmel-schreyende Sünde es sey/ wenn manchmahl unter den Christen dem Gesinde nicht so viel Zeit und Ruhe gelassen wird/ daß es sich am Leibe erholen/ und auch bequemlich seine Seele bedencken und darzu dienliche Mittel recht brauchen könne/ da doch die Heyden auch deß letzten halber Sorge getragen und Angestalt gemacht haben. Wittius Ægyptiacorum *II.* 16. §. 2. *seqq.*

(2) **Scheinet der Herr über ihr Leib und Leben zu urtheilen keine Macht/ ꝛc.**] Warumb nicht? Man sehe deß vorhergehenden §. 5. und 6. Anmerckung. H. erinnert/ es stehe auff diesen Fall dem HErrn darzu/ was einer Obrigkeit gebühret/ wenn ihr Unterthan sich an einer andern Republic halßbrüchig verschuldet. Da kan sie ihn alsdenn selbst abstraffen/ oder dem Beleydigten zur Bestraffung außliefern. Vergreifft sich der Knecht wider den Herrn dergestalt/ so ist er als ein Rebell anzusehen/ und als ein solcher auch zustraffen. Der Autor sagt ja *C.* 2. §. 11. einem Haußvatter sey/ als dem Haupte der *Familie*, das Recht über dieser Leben und Todt erlaubt/ oder zugelassen/ und gestehet III. 2. §. *ult.* daß er seine Macht nicht erst von Bürgerlicher Gesellschafft empfangen/ sondern sie mit hinein bracht habe.

(3) Siehe Exodi *XXI.* 2. *seqq.* Levit. *XXV.* 39 *seqq.* Deut. *XV. seqq.* Syrach. *XXXIII.* 25. *seqq.*

§. V. **Nachdem nun die Menschen wahr genommen/ wie bequem es sey/ seine Arbeit** (1) **durch frembde Hände verrichten/ ist es/ bey überhandnehmenden Kriegen dahin kommen/ denen Gefangenen das Leben und leibliche Freyheit mit der Bedingnng zulassen/ daß sie Lebenslang als leibeigene Knechte dienen solten.** Plinius (2) sagt: daß die Lacedæmonier dergleichen Knechtschafft auffbracht und erfunden/ welches doch nit anders verstanden werden kan/ als daß sie unter denen Griechen/ am ersten solche Knechte gehabt/ oder daß sie zu erste ihre Lands-Leute/ nemlich andere Griechen zu dergleichen gemacht. Herodotus (3) scheinet das erstere zu bekräfftigen/ wenn er bey der durch die Pelascer außgeführten Eroberung Lemnus saget: daß sie und die übrige Griechen dazumahl noch keine leibeigene Knechte gehabt. So hat Sesostres (4) zu seinen Arbeiten und Wercken keine Egyptier gebrauchet/ sondern sich zu dero Außführung derer Gefangenen bediener/ und deßhalben an die von ihm erbauete Tempel schreiben lassen: **Hieran hat kein Einwohner gearbeitet.** Mit dergleichen im Kriege Gefangenen hat man insgemein ziemlich strenge verfahren/ und sie einen Uberreff feindseligen Gemüths fühlen lassen. Man hielt auch davor/ daß gegen sie geübte Grausamkeit wohl entschuldiget werden könte/ weil sie andern ein gleiches zugedacht/ und ihnen nach Leib und Gut gestanden hätten/ und man nahm sich über selbige so viel Freyheit/ daß man sie auch auß Zorn oder wegen irgend eines Verbrechens (5) ohngestraft zu tödten pflegte. Gleiche Macht nahm man sich auch/ obschon mit wenigerem Vorwande über ihre Kinder und über andere erhandelte Knechte/ wiewohl auch selbige

selbige hier und dar durch Bürgerliche Gesetze beschräncket / oder gar auffgehoben worden. Demnach kommet die Knechtschafft ursprünglich aus freywilliger Einwilligung / und nicht vom Kriege her / ob gleich durch den Krieg derer Leibeigenen Anzahl sehr gemehret / und ihr Zustand um ein Merckliches härter und schwehrer gemacht worden ist. (6)

§. V. (1) **Durch frembde Hände verrichten** / &c.] Aristoteles nennet demnach *Libro II. Politic.* einen Knecht ein Werckzeug aller Werckzeuge / oder das vortrefflichste Werckzeug / weil es sich selber brauchet / da man bey dem Gebrauch anderer todten Werckzeuge Mühe anwenden muß.

(2) *N. H. VII. 56.*

(3) Erato *sub finem.*

(4) Diodorus Siculus *Libro I. C. 56* Man füge hinzu Busbequium *Epistolâ III.* Richerium *de Moribus Orientalium p. 101.* So einen Sesostrem würden sich alle Bauern gerne wünschen / und vielleicht auch hier und dar sehr nöthig haben / weil sie mit Bau-Frohnen gewaltig beschwehret werden können / und manchmahl in der That beschwehret werden / daß auch Pharao kein ärger Mittel die Israeliten zu drucken wußte / als dergleichen Frohnen / Exodi 1, 9. *seqq.* Daß demnach bey dero nöthigen und an sich nicht unbillichen Gebrauch / die gröste Behutsamkeit der Sachen nicht zuviel zu thun / erfodert wird.

(5) **Ohngestrafft zu tödten pflegt** / &c.] Verstehe ohngestrafft äusserlich vor den Menschen: Wor zu man innerlich verbunden / und vor GOtt davon ist *num. 4. ad §. III.* Erwehnung geschehen / und hat dieser innerlichen Verbindlichkeit auch Hrn. Thomasius *fundament. J. N. G. III. 5. §. 13.* gedacht. Man sehe sonst Grotium III. 7. §. 2. auch III. 14. §. 1. *seqq.*

(6) Man besehe Boeclern über Grotii II. 5. §. 27.

§. VI. Wir müssen aber auch sehen / welchergestalt Hobbes (1) die Hauß-Herrschafft und den Knechtsstand aus dem Kriege herleite. Darbey taugt nun bald Anfangs nicht / daß er aus einem natürlichen Zustande / welchen er als einen Krieg aller wider alle beschreibet / ein Recht erhärten will / andere anzufallen / und die Uberwundene zu Knechten zu machen. Darein hat er Recht / daß der Uberwinder dem Besiegten das Leben / welches er ihm nehmen mögen / unter der Bedingung / schencken mag / daß der Begnadete ihm dienen / oder alles Befohlene thun solle. In diesem Vergleiche empfähet der Uberwundene etwas Gutes / nemlich sein Leben / welches man ihm nach Kriegs-Recht nehmen können / auffs Neue geschencket / hingegen verheißt er etwas Gutes / nemlich einen / so viel es möglich ist / unumschränckten / oder ungemessenen Dienst und Gehorsam / denn wer jemanden Gehorsam angelobet / ehe er noch weiß was man ihm befehlen wird / der ist hernach alles Befohlene schlechthin / und ohne Außnahm zu thun verbunden. Doch hat Grotius (2) erwiesen / was dißfalls auch die Regeln der Menschlichen Leutseeligkeit für eine Mäßigung erfodern. Im übrigen erinnert Hobbes gar wohl / man müsse sich nicht einbilden / daß vom Uberwinder allzeit mit jedem Gefangenen / der nicht alsbald getödtet worden ist / ein solcher Bund auffgerichtet worden seye. Denn man-

cher ihre Hinrichtung wird nur ein wenig / biß sie der Sieger vollstrecken lassen will/auffgeschoben/ wie zu Rom mit denen geschahe / welche zum Triumph und Schauspiel auffbehalten worden. Es wird auch nicht einem jeden dermassen getrauet/ daß man ihm so viel leiblicher Freyheit lassen sollte/ dabey er entweder davon lauffen/oder sich der Dienste wegern/oder gar nach muthwilligem Belieben dem Herren Schaden und Unglück machen könnte. Ein solcher muß zwar Dienste leisten / aber ohne gegenseitige Bündnüß / und wird deßhalben insgemein durch leibliche Bande / Gefängnüsse / Fessel / oder genaue Wacht/ fast wie die wilden Thiere / im Zaum / und zu Verrichtung des Seinigen gehalten. Demnach beruhet die Verbindlichkeit eines im Kriege gefangenen Knechtes gegen seinen Herrn / nicht schlechthin auff Schenckung des Lebens/ oder Auffschiebung des Todes/ sondern entstehet alsdenn/wenn er nicht in Gefängnüß und Banden gehalten wird. Denn dieweil dergleichen Verbündlichkeit in gegenseitigen Pflichtsleistungen bestehet / und demnach ein Bündnüß zum Grunde haben muß / so muß auch darbey ein Theil dem andern trauen/ dieweil ohne dergleichen kein Bündnüß seyn kan. Mit der Wohlthat des geschenckten Lebens/ist demnach verknüfft und verbunden / eine gewisse Art guter/ und sich auff Treu und Glauben verlassender Zuversicht / vermöge welcher der Herr seinen Knecht in leiblicher und solcher Freyheit läst / dabey dieser/ wenn nicht seine Pflicht und getroffenes Bündnüß im Wege stünde / nicht nur davon lauffen / sondern dem Erhalter seines Lebens gar das Leben nehmen könnte / sintemahl der Stand eines feindseeligen Krieges noch zwischen beyden schwebete. Daher folget / daß zwischen denen im Gefängnüß und Banden gehaltenen Knechten / und zwischen denen mit ihrer Herrschafft in Bündnüß stehenden / ein grosser Unterschied seye / denn jene dienen nur / damit sie nicht übel gehandelt werden / und scheinen nichts wider das Recht der Natur gethan zu haben / wenn sie ihrem Herren davon lauffen/ (3) oder selbigen gar tödten/ denn wenn man einen mit leiblichen Banden bestricket / wird dadurch zu verstehen gegeben / daß man ihm in keiner moral Verpflichtung oder Verbindlichkeit mehr zu stehen erachte. Es ist demnach falsch / daß ein Herr über einen nicht gebundenen Knecht/ als über einen gebundenen/und auff beyden Seiten unumschränckte Macht und Herrschafft habe: Denn die Kriegs Freyheit/ welche sich ein Herr über seinen gebundenen Knecht vorbehalten / ist gar was anders/ als Herrschafft. Vermöge der Kriegs Freyheit / kan dem Gebundenen/ als einem Feinde / den der Sieger noch nicht begnadet hat/ von diesem alle Augenblick das Leben genommen werden ; Aber alle auch noch so hohe Herrschafft / gibt eigentlich und gerad zu kein Recht über das unterworffene Leben/ es sey denn / daß dieser sich mit Haßbrüchigen Lastern verschuldet.

§. VI.

§. VI. (1) *De Cive C.* 8. §. 1.

(2) III. 14. §. f. Allwo er zeiget/ daß die Heyden aus dem der Herrschafft beygelegten Namen der Hauß-Vätter und Mütter gewiesen/ wie gelinde/ ja Vätter- und Mütterlich/ sie gegen die Leibeigene handeln sollten. Daß dergleichen die Parther in der That geleistet / berichtet Justinus XLI. 2.

(3) **Oder selbigen gar tödten** ꝛc.] H. erinnert hierbey/ daß dieses so richtig nicht seye / und daß es das Recht der Natur nicht zulasse dem das Leben zu nehmen / von welchem es einem geschencket und gefristet worden. Dieses hat nun wohl seine Richtigkeit / wenn man von solchen im Krieg gefangenen Knechten redet / die man würcklich zur Arbeit brauchet / aber sie doch in Ketten und Banden zugleich hält/ denn es verstehet sich alsdann daß man ihnen das Leben geschenckt haben und ihnen nur das Weglauffen wehren wolle. Wenn aber der unter dessen auch zur Arbeit gebrauchte Kriegs-Gefangene/ dem Tode gewiß gewidmet/ dessen Vollstreckung nur ein wenig verschoben / und dieses ihm genug bekandt ist / (wie denn dergleichen Fall der Autor mit denen zu Rom zu den Schauspielen Aufbehaltenen setzet) da würde er wohl nichts wider das Recht der Natur gehandelt haben wenn er seinen Herrn/ der solcher Gestalt noch sein würcklicher Feind ist/ umbrächte/ um sein Leben zu retten.

§. VII. Obgleich die Herrschafftliche Gewalt/ oder die Macht über eines andern Person zu regieren / da sie mit solcher Person guten Willen eingeführet worden ist / ohne ihren Willen nicht andern übergeben werden kan / dieweil man gewisse Ursachen zu haben pflegt/ warum man sich diesem / und nicht einem andern unterwerffen wollen: So pflegt sie doch von denen Herren / so durch Gewalt darzu kommen / nach eigenem Willen und Belieben veräussert/ und andern überlassen zu werden. Doch werden nicht eigentlich die Menschen/ (1) so lang als ihnen nur noch etwas Freyheit übrig ist / verhandelt und verkauffet / sondern es wird vielmehr/ nur das Recht sie zu regieren mit seinen anklebenden Nutzbarkeiten / andern überlassen. Es kan zwar eine jede Herrschafft von ihrem Unterthanen sagen: Dieser ist meine; doch ist solches mit dieser Rede angezeigtes Eigenthum gantz was anders / als dasjenige / welches in andern Dingen und Gütern bestehet. Denn dorten wird nur angedeutet / daß dem also redenden / und keinem andern/ das Recht den Unterthanen zu regieren zustehe / doch auch mit dem Bescheide / daß der Herr / einigermassen dem Knecht verbunden/ und mit keinem gantz unbeschränctem Rechte über ihn versehen ist. Das Eigenthum anderer Sachen aber begreifft das Recht in sich / selbige nach Belieben zu brauchen/ ja gantz abzunutzen/ zu verzehren/ und hinzurichten / dergestalt / daß man/ wie auch etwa damit gehandelt wird / keines ihnen gethanen Unrechts beschuldiget werden kan / und ist zu aller Entschuldigung genug/ wann ich sagen kan: Es ist das Meinige. Es ist dennoch denen Regeln Menschlicher Leutseeligkeit nicht gemäß / gegen andere sich noch so schlecht um uns verdient habende Menschen / nach dem Friede mit ihnen gemacht worden / alles Gefühl und alle Spuren der ursprünglichen Gleichheit dermassen ablegen / daß man sie als wie unvernünfftige Thiere/ oder leblose Sachen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

chen handeln / und sich ihnen auff keine Weise verpflichtet achten wollte. Demnach ist die Unmenschlichkeit gewisser Völcker nicht zu loben / welche sich nicht entblödet / die Leibeigenen mit unter andere eigenthümliche Güter zu rechnen / über welche nicht nur zu herrschen / sondern mit welchen sogar / als wie mit einem eigenthümlichen Stück Gute / zu gebähren wäre. Sie meynten also / es hätte einerley Verstand / wenn man von einem Zug-Ochsen sagte: Der ist mein / und (2) wenn man eben dieses von einem Knechte außspräche. Daher sagte jener durch Gefängnüß in Leibeigenschafft gerathende Mensch bey dem Quintiliano: (3) Ich habe mich selbst verlohren und eingebüsset. Und im Römischen Rechte (4) wird von denen entlauffenen Leibeigenen gesaget / daß sie sich ihrem Herrn gestohlen hätten. Was demnach der Herr dem Knechte erzeigete / das geschahe nicht zu dessen / sondern zu jenes seinem Nutzen / damit nicht der Herr / bey Hinfallung des Knechtes / Schaden oder Abfall an seinen Gütern litte / und dergestalt war der arme Mensch deßwegen elende / weil er noch was werth / und zu was nutze war. Es ist aber nicht destoweniger unrecht / wenn man sagen will / daß alles / was der Knecht vor seiner Leibeigenschafft gehabt / hernach des Herren seye. So weit kan es gelten / daß dem Herrn gehöre / was der Knecht mit seiner Arbeit sonst erwerben können. Zwar kan der sich in Leibeigenschafft begebende mit sich selbsten auch all sein Gütgen dem Herren zueignen / es muß aber dieses nicht allzeit geschehen; vielmehr ist es wahrscheinlich / daß diejenige / welche sich selbst verkaufft haben / sowohl das vor sich empfangene Geld / als auch ihre eigene Sachen zu ihrem Eigenthum behalten / oder solches ihren Kindern und verlebten Eltern / die sie doch sonsten vor dem zu ernähren verbunden waren / vorbehalten haben. Bey denen Hebräern (5) konnte sich niemand mit Recht verkauffen / als wer gar nichts mehr hatte / davon er leben möchte. Bey denen Römern wurden alle diejenige würcklich Leibeigene / welche sich / um des Kauffgeldes mit zu genüessen / zum Scheine und hinterlistiger Weise für Knechte verkauffen lassen / und gieng es mit diesem straffwürdigen Betrug folgender massen zu. Der Cajus stellte sich / als wenn der in der That freye Sejus sein leibeigener Knecht wäre / und Sejus gab ein gleiches vor / nachdem er sich in Vertrauen einen Theil des zu empfangenden Kauffgeldes vom Verkäuffer bedungen hatte. Nachdem nun der Kauff geschehen war / wurde ein Dritter Mann angestellet / welcher den Sejum als einen freyen und zu unrecht verkauften Menschen / wieder loßmachen muste / solcher gestalt kam der arme Käuffer um seinen Knecht / und auch um das dafür dem Cajo gezahlte Geld / indem dieser mitlerweile sich bebende unsichtbar / und aus dem Staub gemacht hatte. Ein Exempel davon ist bey dem Plato (6) zu finden. Bey denen im Kriege gefangenen Knechten / gehörten freylich alle mit ihnen bekommene Güter dem Sieger oder Uberwinder / was aber

nicht

nicht mit ihnen bekommen worden/ sondern anderswo enthalten war/ selbiges war in dem Stande/ als wenn der Gefangene natürlicher Weise gestorben wäre/ zum wenigsten so lange/ biß er etwa die Freyheit wieder erlangte. Übrigens gibt sichs von selbsten/ daß alles dasjenige des Herrn seye/ was ein Knecht in der Leibeigenschafft erwirbet. Denn wem die Person selbsten vollkommen zugehöret/ dem gehöret auch alles das/ was selbige Person durch ihren Fleiß/ und durch ihre Kräffte erlanget/ und also ist nichts/ was ein Knecht/ als das Seinige/ in Ansehung seines Herrn/ oder wider denselbigen/ außgeben/ und für eine sondere Haabe behaupten kan. Was aber der Herr einem Knechte insonderheit zu gebrauchen/ oder zu verwalten angewiesen/ und übergeben/ dergleichen Speise/ Kleidung/ Kammer/ u. s. w. ist/ dasselbige kan er allerdings für sich insonderheit behalten/ auch sich darbey wider seine Mitknechte vertheidigen. (7)

§. VII. (1) **So lang als ihnen noch nur etwas Freyheit übrig ist/** &c.] Man sehe Grotium l. 3. *Parag.* 12. v. 2. allwo wird von Veräusserung eines gantzen Volcks gehandelt/ und hat Serlin in den Anmerckungen über diesen Ort des von ihm verteutschten Grotii, ein Exempel/ wie Estland vom König in Dennemarck Woldemar an den Hochmeister teutschen Ordens/ für etwa vierdthalb hundert Jahren um 19000 Pfund lörtigen Silbers veräussert worden ist/ angeführet.

(2) **Wenn man eben dieses von einem Zug-Ochsen außspräche/** &c.] Dergleichen unmenschliche Raubigkeit/ ist leyder auch unter denen so genannten Christen gemein worden/ daß man aber Vieh seinen Zug-Ochsen/ Hund/ Pferd/ ander Vieh oder Gut nicht nur so hoch als seine Dienstboten und Unterthanen/ sondern auch noch höher achtet/ und diese ehender als jene verderben lassen/ ja diese auch weger als jene stracapeziren/ oder mitnehmen will. *Exempla sunt odiosa.*

(3) *Declamat.* VI.

(4) *L. 60. ff. de Furtis l. 1. C. de servo fugit.* Man kan aber auch Dionis Chrysostomi *Oration. XV. de Servitute* hiebey nachsehen.

(5) Seldenus *de J. N. & G.* VI. 7.

(6) Persa *Act.* IV. *scen* 4. *n.* 9.

(7) Besiehe Plinium *Libro* IIX. *Epistola* 14.

§. VIII. Wenn Hobbes (1) saget/ daß (2) einem Knechte kein Unrecht gethan werden könne/ so muß dieses gar behutsam verstanden und außgeleget werden. Er bringet zum Beweißthum bey/ daß der Knecht seinen Willen dem Willen des Herrn unterworffen habe/ und daß demnach alles was der Herr thun will/ auch für den Willen des Knechtes zu halten seye/ welchergestalt ihm ja in dem was er mit dem Herrn haben will/ kein Unrecht geschehen kan. Dieser Grund aber beweiset nur so viel/ daß ein Knecht sich über das vom Herrn aufferlegte/ wenn es anders seinen Kräfften gemäß ist/ nicht beschwehren könne/ ob es ihm gleich unangenehm seyn möchte; Gleichwie ein Bürger sich über einen unumschränckten König nicht beklagen kan/ wenn dieser das Regiment nach seinem eigenen Willen/ aber doch auff eine dem Bürger mißfällige Art

und Weise / eingerichtet und führet. Denn wir haben anderswo dargethan / daß angezeigte Unterwerffung des Willens nur so weit gehe / und so viel würcke. Wer wollte im übrigen wohl sagen / daß dem Knechte kein Unrecht geschähe / wenn ihm Arbeit über sein Vermögen aufferleget / wenn er ohne Ursache / und weil er unmögliche Dinge nicht geleistet hat / übel geschlagen / wenn ihm die Nahrung oder Unterhalt entzogen wird. (2) Theano (3) hat geschrieben / wer die Knechte recht brauchen wollte / müste zusehen und Sorge tragen / daß sie nicht unter allzu grosser Arbeit verdürben / und wegen allzuwenigem Unterhalts Kraftlos würden. Die rauhe Unmenschlichkeit derer Jüden (4) ist hier allerdinges zu tadeln / sintemal dieselbigen meynten / sie möchten einen Heydnischen Knecht mit aller Streng und Grausamkeit zur Arbeit anhalten / und wären doch nicht gezwungen / ihnen Nahrung und Kleidung darzureichen und zu verschaffen / dieweil sie meynten / daß die Verordnung Levit. 25, 43. nur auff die Hebräische Knechte zielete. Die Römische Rechte (5) waren dißfalls viel gelinder und gütiger. Dahin zielet auch was Cato (6) zu sagen pflegen: **Es seye höchst schändlich und mannständig / mit denen Knechten des Essens halber zancken wollen.** Ob gleich dieser Mann sonst hart genug von denen Knechten geurtheilet / wenn er gerathen / man sollte sie bey ihrem Alter verkauffen / und keinen unnützen Mäulern zu essen geben / welches Plutarchus billich tadelt / und darbey anzeiget / daß gutherzige Leuthe ihre Mildigkeit (7) ja noch wohl gar biß auff die unvernünfftige Thiere / ich schweige denn auff vernünfftige Menschen / zu erstrecken pflegten. Plautus (8) schertzt gar artig:

Du wirst nicht bessern Strick fürn Knecht / als Fressen finden /
Er bleibt / wirst du ihm's Maul an volle Schüsseln binden.

Dargegen weiß Juvenalis (9) auff einen geitzigen Herrn gar spitzig zu sticheln / wenn er spricht:

Es ist wohl außgedacht / der Herr will das Verbrechen /
Des Knechtes an dem Bauch mit leeren Schüsseln rächen.

Lobwürdig ist der Schluß des Käysers Claudii, (10) denn als einige zu Rom ihre kranke Leibeigene in die Insul des Æsculapii, damit sie der Unkosten / sie curiren zu lassen / überhoben wären / weggesetzet und hingeworffen hatten / hat er befohlen / daß alle diejenige frey seyn sollten / welche etwa wieder zur Gesundheit kämen / da aber jemand seinen Knecht lieber gar umbringen / als solchergestalt wegsetzen wolte / sollte er als ein Todtschläger gestrafft werden. Aristoteles (11) erinnert gar wol / daß ein Knecht / als Mensch / der Freundschafft fähig sey / dieweil doch ein Mensch zum andern Recht hat / und da man mit einander derer Gesetze und derer Bündnüsse fähig seyn kan und ist / so kan ja auch

auch zwischen Herrn und Knecht / die beyderseits Menschen sind / Freundschafft seyn. Gleichwie aber die Befugnüsse der Eltern / durch Bürgerliche Gesetze eingeschräncket und gemässiget werden können / so ist ein gleiches auch dieser Haußherrschafftlichen Gewalt wiederfahren / und selbige an manchen Orten mehr / an manchen Orten weniger beschnitten worden. Wo man sie aber gantz unumschränckt findet / muß man nicht meynen / daß sie von Bürgerlichen Gesetzen solcher Gestalt verordnet worden seye / sondern sie ist vielmehr von selbigen übergangen / und in dem Zustande gelassen worden / nach welchem sie die Hauß-Vätter vor Auffrichtung Bürgerlicher Gesellschafften zu gebrauchen und zu üben gehabt. Doch ist es gewiß / daß an manchen Orten die Bürgerlichen Gesetze denen Herren alle Grausamkeit über ihre Knechte zu erkennen / und noch viel härtere Dinge über sie verordnen / als etwa das Recht der Natur der allerhöchsten und unumschränckte sten Gewalt und Herrschafft beyzulegen pfleget. Dahin gehöret die Gewonheit der Römer / (12) nach welcher bey Ermordung eines Hauß-Vatters / alles in selbigem Hause unter einem Dache sich findende Gesinde / zur Marter und zum Todte hingerissen werden mochte. C. Cassius bemühet sich / diese grausame Weise als nutzbar zu vertheidigen. Der Käyser Hadrianus (13) hat sie in so weit gemildert / daß nicht alle Knechte / bey Ermordung des Herrn im Hause / gemartert werden dorfften / sondern nur diejenige / welche so nahe gelegen oder gewesen / daß sie den Lärmen hören können. Die Scythen (14) haben im Brauch gehabt / ihren Leibeigenen gar die Augen auszustechen.

§. VIII. (1) *L. C. §. 7.*

(2) **Einem Knechte kein Unrecht geschehen könne / ꝛc.**] Besiehe den Autorem unten *VII. 8. §. 2. seqq. H.*

(3) *Epistolâ III.* Man kan auch Grotium *III 14. §. 1. seqq* nachlesen / und die bey dem *IV. §. Num. 3.* angezogene Schrifftstellen / desgleichen Ephes. 6, 9. Coloss. 4, 1.

(4) Seldenus *J. N. G. VI. 8.* Vielleicht / spricht der Autor, haben sie dergleichen zu thun / Recht zu haben vermeynt / weil man sie also in Egypten tractirt hatte / Exod. 4, 13. 14.

(5) *L. 1. §. 2. l. 2. ff. de bis, qui sui vel alieni juris sunt l. 1. §. 3. C. de Latin. libert. tollenda.* Allwo versehen / daß ein Herr seine Knechte nicht grausam handeln / oder Hunger leyden / am wenigsten gar ohne Ursach tödten / oder sonst gewärtig seyn sollte / daß man ihn gebührends straffen würde / deßwegen auch weiter verordnet war / daß man die Klagen der Leibeigenen wider ihre Herren Gerichtlich hören / und denen Bedrängten zulängliche Obrigkeitliche Hülffe schaffen / auch das Gesinde frey sprechen sollte / welches in der Kranckheit von der Herrschafft ohne alle Hülffe gelassen worden / u. s. w.

(6) Plutarchus Catone.

(7) **Ja wohl gar biß auff die unvernünfftige Thiere / ꝛc.**] Der Gerechte erbarmet sich auch seines Viehes / Prov. 12, 10. Aber der Gottlose ist unbarmhertzig. Man sehe auch Levit. 22, 28. Deut. 25, 4. und den Grotium über diese Orte / welcher gar wohl angemercket hat / daß auch die Heydnische Weltweise aus Pythagoræ Schule / die dem Viehe erwiesene Erbarmung für eine Vorbereitung zur Erbarmung gegen die Menschen gehalten haben. Dahin zielet 1. Corinth. 9, 9. 10. Die Mor-

genländer sind in dem Punct hin und wieder recht abergläubisch / und fast lächerlich gewissenhafft. Man sehe auch den Autorem *IV.* 3. *Par.* 4. 6.

(8) *In* Menæchmo *Actu I. scen.* 1. *v.* 11. *seqq.*

(9) *Satyrâ XIV. v.* 126.

(10) Sveronius *in* Claudio *C.* 25. Dio Cassius *Libro LX.* Man sehe auch die in bevorstehendem *n.* 5. *allegirte Leges*, und / wie H. bemerket / *l.* 2. *ff. qui sine manumiss. ad libertat. perven. l.* 2. *C.* Theodos. *de Expositis. Novell.* Justiniani 153.

(11) Nicomach. *IIX*, 13. *Oeconomic. l.* 5. Seneca *de Irâ III.* 4. *De Clementiâ l.* 18. *Epist.* 47. Arrianus *Epictet. l.* 13. Stobæus *Serm.* 62.

(12) Tacitus *Annal. XIV.* 45. Man kan auch die *Dissertat. de Hærede occisi vindice.* Sebastian. besehen H

(13) Spartianus *in* Hadriano. Man füge hinzu *l.* 1. *ff. de SCto* Silaniano. 1. Sam. 26, 16.

(14) Herodotus *Melpomene.*

§. IX. Bey denen von Leibeigenen gebohrnen Kindern wird gefraget / ob denn selbige nothwendiger Weise der Mutter an Stande gleich seyn müssen / und ob es billich seye / selbige auch der Leibeigenschafft zu unterwerffen? Was das erste anbelanget / so verordnen die Römischen Gesetze / (1) daß bey unvernünfftigen Thieren und bey Leibeigenen Menschen / die Frucht dem Leibe folgen / und dem zugehören solle / in wessen Gewalt der Leib stehe. Grotius (2) meynet / daß dieses alsdenn natürlichem Rechte nicht gemäß seye / wenn der Vatter mit Gewißheit erkennet werden kan. Er spricht / daß bey manchen Thieren die Männlein so wohl als die Weiblein für ihre Jungen gleiche Sorge tragen / woher denn erhelle / daß die Leibes Frucht beyden gemein seye / und daß demnach / wenn Bürgerliche Gesetze nicht etwas anders verordnet / das Gebohrne so wohl dem Vatter als der Mutter folge. Uns bedünckt aber das Gegentheil wahr zu seyn / denn wir haben (3) oben gewiesen / daß ein Kind ursprünglich der Mutter zugehöre / der Vatter aber einiges Recht über dasselbige durch das Bündnüß der Ehe erlangen müsse. Da nun die Leibeigene samt alle dem / was von ihnen an Frucht und Nutzen kömmt / dem Herrn zu stehen / so müssen auch wohl die Kinder derselbigen in seiner Gewalt seyn / nachdem nehmlich die Leibeigenschafft so weit außgedehnet worden / daß nicht nur die Dienste / sondern auch die Leiber dem Herrn gehören sollten. Grotius (4) selbsten hat erwiesen / daß derer Leibeigenen Ehen nach Belieben ihres Herrn getrennet worden sind. Xenophon (5) zehlet es mit unter die Wirthschafft-Regeln / daß Leibeigene ohne Geheiß ihrer Herrn nicht heurathen sollen / dieweil zwar die Guten daher immer treuer und besser würden / die Schlimmen aber nur desto mehr Betrug und Untreu außüben lernten. Es hat also der Herr einer Leibeigenen Mutter mehr Recht über dero Kind / als der Herr des Leibeigenen Knechtes / welcher Vatter darzu ist / und dieses nicht nur aus der Ursache / weil man sonsten wegen Verheurathung der Knechte niemals recht sicher

sicher seyn würde/ sondern auch weil der Leib einer Magd der Herrschafft zugehöret/ und zu dieser ihrem Nachtheil bey Tragung der Leibes Frucht nicht Dienste als wie sonste thun kan. Wenn aber ein Herr mit seiner Leibeigenen selbst Kinder zeuget/ so sind sie zu halten wie der Herr will / oder wie es die Bürgerliche Gesetze erfodern. Nach dieser ihrer Vorschrifft wird auch außzumachen seyn/ wie es mit einem Kinde gehalten werden solle/ das in der Knechtschafft empfangen/ und in der Freyheit gebohren worden / und im Gegentheil. Doch ist es wohl wahr/ daß Menschliche Leutseligkeit so einem Kinde die Freyheit zu zuerkennen am geneigtesten ist. Plato (6) hat verordnet/ daß die von einer Leibeigenen/ mit einem Leibeigenen oder mit einem Freyen auch freygelassenen Menschen erzeugte Kinder / dem Herren der Magd zugehören solten; Wenn aber ein leibeigener Knecht mit einer Freyen ein Kind zeugte / solte der Herr dieses Knechtes dasselbige zum Eigenthum haben; Wenn ein Herr mit seiner Leibeigenen / oder eine Frau mit ihrem Knechte ein Kind zeugte/ so solt auff den ersten Fall Kind und Vatter / auff den andern aber Kind und Mutter auß dem Lande verwiesen werden. Es geschiehet im übrigen denen Kindern leibeigener Mägde kein Unrecht/ wenn sie auch der Leibeigenschafft unterworffen werden / denn die Mutter hat nichts Eigenes/ darvon sie das Kind ernähren und erhalten könte / sie muß was darzu nöthig auß denen herrschafftlichen Gütern nehmen. Weil demnach die Herrschafft so einem Kinde/ehe sie es noch brauchen kan den Unterhalt eine lange Zeit umsonst geben muß / weil auch weiter seine hernach folgende Arbeit / sonderlich Anfangs nicht vielmehr als den täglich fortgebenden Unterhalt außwirfft/ so kan ein solch Kind wider den Willen deß Herren sich der Leibeigenschafft nicht entbrechen. Doch beruhet diese nicht nur auff diesem Grunde / sondern auch/ weil der Herr das Kind mit der Bedingung/ daß es ihm Lebenslang dienen solte/ zu ernähren angenommen hat / in welche Bedingung auch das Kind stillschweigends gewilliget zu haben erachtet wird/ umb so viel desto mehr / da es nicht einmahl gebohren werden können / wenn der Herr sich seiner Freyheit gebrauchen / und dessen Eltern nach Kriegs-Recht tödten wollen. Es ist wohl nicht ohne/ daß man Natürlicher weise alle Menschen der Freyheit fähig zu seyn erachtet/ doch verstehet sich dieses nur in so weit / in so ferne nicht unser eigenes oder frembdes Beginnen dermassen geartet gewesen / daß es uns andern ungleich machen und unterwerffen können. Also ist das bißher gesagte / in Ansehung derer / welche durch den Krieg in Leibeigenschafft gerathen sind/ klar und deutlich genug. Ein anders ist es mit denen / welche sich freywillig jemanden Leibeigen gemacht haben / denn auff solchen Fall / scheinet bey Ermangelung eines außtrücklichen Gesetzes oder Bündnüsses/ die Billigkeit und die Liebe zur Freyheit zu erfordern / daß man

dafür/ halte es seye von denen Eltern ihren etwa zu bekommenden Kindern/ die Nahrung und der Unterhalt auß herrschafftlichen/ Gütern dermassen bedungen worden (7) daß diese deßhalben keines Weges auch der Leibeigenschafft unterworffen seyn solten.

§. IX. (1) *L. 24. ff. de statu hominum.* Dergleichen hat GOtt selbst bey denen Juden verordnet Exodi *XXI.* 4. Im Römischen Recht ist doch die Bedingung gesetzet / daß ein in Freyheit empfangenes und hernach in der Knechtschafft gebohrnes / ja auch das in der Knechtschafft empfangene / aber in der Freyheit gebohrne Kind einer Mutter/frey seyn solte/ꝛc. *Institut. de Ingenuis* §. 1.

(2) *II. 5. pr. 29. Vid. Edictum* Theodorici *C.* 67.

(3) Oben gewiesen/ꝛc.] *IV. 7. par.* 4.

(4) In Exodi XXI. 4.

(5) *In Oeconomicis.*

(6) *De Legibus Libro* XI.

(7) Daß diese deßhalben/ꝛc.] So hat Carolus Calvus verordnet *Capitul. tit.* 36. *Leges* Longobard. *I.* 11. *tit.* 24. *C.* 3. In Siam wird der wegen Schuld in Knechtschafft gerathene / durch dero Bezahlung frey / die indessen gebohrne Kinder bleiben dem Herrn. Louberius in der Beschreibung Siam *Part. III. C.* 1. *par.* 3. H. Man seye auch Bœcleren über Grotii *I. C.*

§. X. Wir müssen doch auch nun sehen/ was doch die Leibeigenschafft vor Ungemächlichkeit in sich begreiffe / zumahl da sie von denen meisten für was sehr Elendes und Schlimmers als der Todt selber ist / gehalten wird. Sadi sagt: (1) Es seye besser sein eigen Brod mit Sitzen essen können/ als mit Goldstück bekleidet / auffwarten stehen; Die Persöhnliche Leibeigenschafft aber/ erfordert weiter nichts/ als daß jemand stäths-währende Dienste thue / und dargegen seinen nothwendigen Unterhalt empfange: Wenn dieses in natürlichen Gräntzen bleibet/ und nach selbigem ohne Absehen auff mancher Herren Unmenschlichkeit und auff einiger Gesetze allzugroße Strenge betrachtet wird; So ist es eben so (2) keine gar harte Sache / denn die stätswährende Verbündlichkeit/ wird durch immerwährenden gewissen Unterhalt genugsam erwiedert / dessen viele Taglöhner / auß Mangel der Arbeit / oder wegen ihrer nur durch Prügel außzutreibenden Faulheit / ermangeln müssen. Lucanus (3) sagt:

Das Armuth darff sich wohl nicht über'n Dienst beschweren/
Es ist noch härt're Last ihm Nahrung zu gewehren.

Es haben viele ungeschickt geurtheilet / daß die Auffhebung der leibeigenen Knechtschafft/ so einen grosen Schwarm derer Diebe / Land-Läuffer und stärcken Bettler / eingeführet habe / diesem Ubel hat man doch hin und her abzuhelffen getrachtet / und zu dem Ende öffentliche Zucht-Häuser erbauet / darinnen dergleichen faule Schelmen mit Gewalt zur Arbeit angehalten werden. (4) Hobbes philosophirt von dem Unterscheid

terscheid der Knechtschafft und Freyheit: Freyheit haben/ spricht er / ist nichts anders/ als ohne alle Hindernuß sich nach Belieben bewegen zu können. Es kan aber das Hindernüß entweder Natürlich und äusserlich/ oder etwas in die Sitten lauffendes / und durch die Menschen freywillig erfundenes seyn. In Ansehung deß Ersten/ hat ein jedweder mehr oder weniger Freyheit/ nachdem er einen weitern oder engern Raum sich zu drehen und zuwenden / besitzet / daß also der Freyer ist/ welcher in einem grosen Gefängnüß sitzet / als der da in ein enge Loch hinein gesperret ist. Solcher gestalt kan ein Mensch auff einer Seiten frey/ seyn auff der andern aber nicht / welches sich bey denen Reißenden zuträget / wenn die Saat / Weinberge und dergleichen verzäunet sind / daß man selbige nicht betretten noch durchlauffen kan. Diese Arth der Freyheit kan man Leiblich oder Cörperlich und Natürlich nennen / und in dem Verstande / sind alle die jenige Knechte und Unterthanen frey / welche nicht in Ketten und Banden oder im Gefängnüß gehalten werden. Was das in die Sitten einlauffende Verhindernuß anlangt/ so wird dadurch unsere Bewegung nicht schlechter Dings nothwendig / sondern zufälliger Weise/ durch unsere eigene Willkühr in so weit gehemmet / als ferne wir selbsten für besser befinden und achten/ eine Bewegung zuunterlassen als außzuüben / wer also sich zu Schiffe befindet / der wird nicht verhindert / da er es nur thun will / sich ins Meer zu stürtzen / wo er aber klug ist wird es allerdings vor besser halten im Schiff zu bleiben / als von Wellen verschlungen und ersäufft zu werden. Wenn also auch etwas / bey noch so hoher Straffe verboten worden ist / kan es doch von denen gethan werden die sich in die Gefahr solcher Straffe begeben wollen: Und dieses ist die innerliche Freyheit deß Willens / welche von der jenigen nicht getrennet werden kan / die denen leibeigenen Knechten so wohl als allen andern Unterthanen zukommet. Es muß deßhalben der Unterscheid zwischen beyden auff andere Weise gesuchet werden. Erstlich ist es nun wohl gewiß/ daß man nicht leichtlich einen so harten Herrn finden wird/ der seinen Knecht verhindern solt daß zu thun/ was zu Erhaltung der Gesundheit und deß Lebens unumgänglich nothwendig ist / und von Menschen am meisten gesorget wird. Doch haben freye Leuthe Gelegenheit / sich darbey gütlicher Zuthun und besser zu bedencken als leibeigene Knechte/ deren Gesundheit durch harten Speise und schwere Arbeit jezuweilen nicht wenig geschwächet wird. Dahin zihlet Cicero sagende: wer nicht manchmahl müssig gehen kan / scheinet mir nicht frey zu seyn. Weiter haben freye Leuthe für leibeigenen Knechten dieses zu vorauß / daß sie ehrwürdigsten Verrichtungen in gemeinen und Hauß-wesen treiben auch / allerhand Uberfluß besitzen / welches beydes sich für den Sinn eines großmüthigen und etwas hochgehenden Menschen trefflich schickt / denn die Beschwerlichkeit der Arbeit / wird

durch

durch ihre Würdigkeit versüsset / und Uberfluß besitzen / ist deßhalben angenehm / weil man theils sich dardurch auffs Künfftige versorgt zu seyn erachtet / theils gemächlicher dabey leben / theils andern davon Guths thun / und sich um selbige verdient machen kan. Was aber das Meiste und Gröste ist / so dörffen freye Leuthe nur allein der Obrigkeit und denen allgemeinen Gesetzen gehorchen / auch nur die in selbigen gesetzte Straffen förchten / und haben im übrigen / ihrem eigenen Willen nachzuhängen / die süsse und annehmlichste Freyheit. Im Gegentheil müssen Knechte ihrem Mitburger dienen / sie sind dessen sonderbahren Befehlen / Straffen und Züchtigungen unterworffen / müssen sein Murren und Grunzen vertragen / welches desto beschwerlicher ist / je öffter und näher sich Knechte bey dem Herrn auffzuhalten haben. Darzu kombt noch / daß die öffentliche Gesetze denen Knechten wider die Herren wenig Hülffe und Schutz leisten / es wolten den diese gar unmenschliche Grausamkeit über jene öffentlich außüben; und durch solche Dinge werden die Gemüther destomehr angegriffen / je zärter sie sind. Doch ist viel daran gelegen / was für einen Herren etwa ein Knecht habe: Bey dem Terentio (3) wird auß der Beschaffenheit deß Knechtes gemuthmasset / daß sein Herr ein schlechter und arger Mann seyn müsse. Juvenalis (6) sagt im Gegentheil:

Grosser Häußer ihre Knechte
Haben stoltzer Herren Rechte.

Weil auch der Menschliche Hochmuth machet / daß jeder sich der Herrschafft würdig schätzet / so wird daher die Knechtschafft desto schwerer / denn da hält sich der Knecht wohl so geschickt / wo nicht noch geschickter zum regieren / als der Herr / und meynet daß ihm vom Glücke groß Unrecht geschehen seye / suchet demnach auch auff alle Weise seinen Zustand zu verändern und zu verbessern. Chrysantas (7) scheinet in folgender Rede seinen Begriff vom Unterscheid der Freyheit und der Knechtschafft dargelegt zu haben: Wie ihr euch würdig schätzet euren Unterthanen zu befehlen / so wollen wir denen gehorchen / welchen es sich gezimet. Der Unterscheid zwischen uns und Leibeigenen aber / soll darinnen bestehen / daß diese mit Widerwillen arbeiten / wir aber ungezwungen was gut und löblich ist thun wollen.

C. X. (1) Im Persischen Rosen-Garten C. 1.

(2) **Keine so gar harte Sache** / ꝛc.] Es ist dem Christenthum nicht zu wider / wie leichtlich auß Coloss. III. 22 *seqq.* Ephes. VI. 5. *seqq.* 1. Timoth. VI. 1 *seqq.* 1. Petri II. 18. *seqq.* gesehen werden kan. H. Manche Knechte spielten bey denen Römern recht deß großen Herrn.

(3) *Libro III.* Pharsal. v. 125. Arrianus *in Epictet. III.* 26. Grotius *II.* 5. §. 27.

(4) Bodinus *de Republ. L.* 4. Busbequius *Epistol.* 3. Wer die Gelegenheit von dem Zustand der Bauren in Pohlen / Schlesien / Böhmen u. s. w. weiß / wird Herrn Thomasio Recht geben müssen da er *Fundament. J. N. G. III.* 5. §. 14. saget / es seye die Leibeigene Knechtschafft unter den Christen nicht gar auffgehoben.

(5) Eunu-

(5) Eunucho *Actu III. Sc. 2. v. 33.*
(6) *Satyrâ V. v. 66.*
(7) Xenophon. *Cyropædiâ Libro IIX.* Dionis Chrysostomi *Orat.* 14 ist hiebey noch zu sehen.

§. XI. Ein Knecht kan auff unterschiedene Arthen frey werden I. Wenn ihm der Herr die Freyheit schenckt: denn er kan ja das Recht so er vom Knecht empfangen hat / (1) diesem wieder geben. Doch ist hindan wieder versehen / daß der Freygelassene seinem gewesenen Herrn allezeit besondere Ehrerbietigkeit bezeugen solle. (2) Da aber der Herr einen höhern über sich hat / kan er dem Knechte die Freyheit nicht anders als mit Vorbehalt deß höhern seines Rechtes / und nach denen darüber gemachte Gesetzen geben. II. Wenn der Herr den Knecht von sich jagt / welches eine solche Verweißung ist / da bey einer doch in Stadt und Lande bleiben darff / dabey wird der Knecht eben so wohl / nur auff eine andere Arth / in Freyheit gesetzet / und geschiehet ihm gleichsam zur Straffe / was sonsten eine Gnade war. Denn es fühlen es auch freye Diener / daß es Straffe genug seye / einen guten und reichen Herrn verliehren. (3) Wenn der Knecht gefangen genommen wird / so höret die alte Knechtschafft / mit dem Anfang der neuen auff / er mag nun alleine oder mit dem Herrn zugleich in der Feinde Hände gerathen seyn. Wird aber der Herr alleine gefangen / so ist es mit dem Knechte / zum wenigsten biß der Herr wieder in seine Freyheit kombt / so beschaffen / als wenn der Herr gestorben wäre. (4) Wird der Knecht frey / wenn man nicht weiß wer seinem gewesenen Herren in der Herrschafft über ihn nachfolgen soll / dieweil er nichts dißfals bestimmet / der Knecht aber nicht verbunden ist / allen und jeden / die sich angeben / zu dienen / denn wer nicht weiß wem er Dienste leisten soll / von dem kan man nicht sagen daß er jemanden verbunden seye. Es muß aber auß denen Bürgerlichen Gesetzen entschieden werden / ob ein solcher Knecht sich hernach wie ein freyer Bürger auffführen möge. Bey den Türcken soll die Freylassung dem Knechte nur wieder seinen alten Herrn helffen / so daß er von andern wiederum ergriffen / und zu einem Leibeigenen gemacht werden mag. So wird auch ein Knecht frey / wenn sein Natürlicher oder Bürgerlicher Weise / gestorbener Herr keine Erben hinterlässet / denn ob gleich andere für verlassen zuachtende Güther dessen seyn / der sie zu ersten einnimbt und ergreifft / so kan doch III. ein für verlassen geachteter Knecht / nicht von einem jedweden als Leibeigen ergriffen und hingenommen werden: Denn bey andern Dingen wird man durch kein Recht verhindert sie vor sich hinzunehmen / daß sie noch keines andern mit Recht geworden sind; Der Mensch aber ist berechtiget / daß kein anderer über ihn Recht haben soll / er willige denn drein / oder es sey darzu durch eine ihn angehende That Anlaß und Ursach

gegeben. Wenn demnach das Recht erlischet / das ein Uberwünder durch den Krieg über seinen Knecht erlanget hatte / so bekombt dieser die Natürliche Freyheit wieder / ob er gleich sich zu einem Knechte etwa besser schickte. Denn diese Geschicklichkeit gibt andern kein Recht / ihn wider seinen Willen zum Leibeigenen zu machen / und ich kan auch nicht was andern nutzbahr ist selbigen gleich so fort mit Gewalt auffringen. Wenn auch (5) ein leibeigener Knecht ohne sein vorhergehendes Verschulden / und also nicht zur Straffe / in Ketten und Banden geworffen / oder sonsten der Cörperlichen Freyheit beraubet wird / so wird er seiner auß der Bündnüß entsprungenen Verbündlichkeit frey und ledig / und man hat davor zuhalten / daß ihn der Herr mehr daran gebunden haben will / weil er ihm leibliche Bande anleget. Denn wo man dem einem sich verbündenden Theile nicht trauen will / da kan kein Bündnüß auffgerichtet seyn / und ich kan die Pflicht / die ein anderer von mir nicht angenommen hat / oder nicht mehr annehmen will / (4) auch nicht gegen ihn brechen. Es wird demnach ein solcher Knecht / wenn er sich mit der Flucht davon macht / nichts Unrechts gethan haben.

§. XI. (1) **Diesem wieder geben / &c.**] Das dorffte kein Herr bey denen Parthern thun. Justinus *XLI.* 2. H.

(2) *Lex* Wisigothorum *Libro V. tit. 6. C.* 17, 21.

(3) **Ein für verlassen geachteter Knecht** / &c.] Diese Art frey zu werden / gilt bey denen Römern nicht. *L. ult. ff pro derelicto. l. ult. ff. de stipulat. Servor.* H.

(4) **Auch nicht gegen ihn zu brechen** / &c.] Man sehe oben §. 6. und auch das daselbst *num.* angemerckte. H. setzet hierbey / es müsten des Autoris Worte mit Bescheidenheit verstanden werden / weil in und bey denen zwischen Ober- und Unterthanen errichteten Bündnüssen / wegen dieser harten Tractirung / nicht gleich so fort alle Pflicht und Verbündlichkeit hinfiele / wie er denn auch vom Autore *VII.* 2. §. 10. anziehet.

Herrn

Herrn Samuel Frey-Herrns von Puffendorff

Siebendes Buch

Vom Natur- und Völcker-Recht.

Das Erste Capitel.

Von denen Ursachen / durch welche die Menschen zu Auffrichtung Bürgerlicher Gesellschafften getrieben worden.

§.I. Eingang.

§.II. Der Mensch liebt von Natur mehr sich selbsten als die Gesellschafft.

§.III. Es folget auch auß dem Verlangen nach Gesellschafft/nicht gleich so fort das Verlangen nach einer Bürgerlichen Gesellschafft und Verfassung.

§.IV. In dem Menschen finden sich viele Laster/durch welche Bürgerliche Gesellschafft turbiret / oder verunruhiget wird.

§.V. Ob Bürgerliche Gesellschafft durch natürliche Folge entstanden?

§.VI. Ob die Dürfftigkeit derselbigen Ursache gewesen?

§.VII. Die

§. VII. Die eigenthümliche Ursache auffzurichtender Bürgerlichen Gesellschafft.

§. VIII. Durch bloſe Scheu für dem natürlichen Gesetze / kan der Friede deß Menschlichen Geschlechtes nicht erhalten werden.

§. IX. Wie auch nicht allein durch bloſſe Schieds-Leuthe / oder durch Pacte und Bündnüſſe.

§. X. Der groſſe Unterschied derer Meynungen / stöhret den Frieden im Menschlichen Geschlechte.

§. XI. Es ist zu Bändigung der Menschen ein schärferer Zaum / als das bloſe natürliche Gesetze allerdings nöthig.

§. I.

NAch denen so genannten (1) ersten Gesellschafften / müssen wir nun auch von [a] der (2) Bürgerlichen / als von (3) der allervollkommensten Gesellschafft handeln; Sintemahl an selbiger. (4) Die Erhaltung deß Menschlichen Geschlechtes / sonderlich (5) nach dessen Vermehrung / hauptsächlich hänget. Es wird aber gar deutlich erhellen / warum selbige von denen Menschen und zerstreut wohnenden Hauß-Vättern auffgerichtet worden / wenn wir nur ihre Arth und Eigenschafft / wie auch die Neigungen deß Menschlichen Gemüthes etwas genauer betrachten wollen / und wird zu mehrerer Erleuterung der gantzen Sachen dienen / daß wir vor allen Dingen die gemeine Lehren und außsagen von dieser Sache untersuchen.

[a] *Civitas*

§. I. (1) **Erste Gesellschafften / ꝛc.**] Man sehe hiervon den Autorem *Libro VI. C.* 1. §. 1.

(2) **Bürgerlichen --- Gesellschafft / ꝛc.**] Mit solchem Namen hat man das vom Autore gebrauchte Lateinische Wort *Civitas* außdrücken / und dieses hier einmahl für allemahl wölden wollen / damit der geehrte Leser wüste / daß mit dem öffters vorkommenden Worte Bürgerliche Gesellschafft / nichts anders zu verstehen gegeben und gemeynet seye / als die zusammen verbundene Obrigkeiten und Unterthanen / welche ein gewisses Reich *Republic* u. d. gl. außmachen.

(3) **Die allervollkommenste Gesellschafft / ꝛc.**] Das verstehet sich in Ansehung anderer Menschlichen / und meist auch eigentlich / mit leiblich- und zeitlichen Dingen umbgehenden Gesellschafften; Denn wenn man auff das Geistliche / Ewige und Himmlische sehen will / müssen noch vollkommenere und edelere Gesellschafften zugestanden werden / sonderlich von denen Christen.

(4) **Die Erhaltung deß Menschlichen Geschlechts / ꝛc.**] Daß ist gewiß gewiß / und würden die Menschen / da keine abwehrende Obrigkeit wäre / längst einander auffgefressen haben / davon auch der *Autor* unten §. 7. mehrere Meldung thut.

(5) **Nach dessen Vermehrung ꝛc.**] Man möchte wohl noch mehr und viel eher sagen: **Nach dessen entsetzlichen Verderbnüß und Verfall in Sünde / Boßheit und Laster.** Denn wenn dieses nicht wäre / sondern sich in aller Weißheit und Tugend fände / würde es keiner zwingenden und gewaltsam treibenden Obrigkeitlichen Anstalt / Verordnung und Regierung börffen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sondern jeder von selbst die Billichkeit deutlich erkennen/ und freywillig beobachten. Es bekennet also der Autor selbst im 7. §. dieses Capitels/ daß die Furcht vor anderer Boßheit/ die Menschen Bürgerliche Gesellschafft einzugehen beweget habe.

§. 11. Die meisten wissen viel von der Natur des Menschen zu sagen/ (1) wie diese so hefftig zur Bürgerlichen Gesellschafft getrieben würde/ daß sie ausser derselbigen nicht leben wolte/ ja nicht einmal leben könnte. Zu dem Ende pflegen sie die Gründe vorzubringen/ welche (2) oben von uns/ zu Erweisung der geselligen Natur des Menschen/ angeführet worden/ und die da hergenommen sind von dem Elende des einsamen Lebens/ von seiner Verdrüßlichkeit/ von der ausser Gesellschafft nichts nützen Rede des Menschen/ von seiner Neigung mit andern Menschen umzugehen/ von denen auß der Gesellschafft entspringenden Nutzbarkeiten/ u. s. w. Dargegen bemühet sich Hobbes (3) zu erweisen/ der Mensch sey in der That und Warheit so ein Thier/ (4) welches sich selbsten und seinen Eigennutzen hauptsächlich und am allermeisten/ die Gesellschafft aber und andere Menschen allererst hinden nach/ und so weit liebet/ als ferne er daher Ergetzung oder Nutzen haben kan. Ilæus (5) sagt: **Niemand schätzt andere höher als sich**; Und Euripides (6) spricht:

Der ist gewiß wol noch recht grob und ungeübt/
Wer nicht weiß daß ein Mensch sich mehr als andre liebt.

Ilocrates (7) läst sich also vernehmen: **Meines Erachtens/ suchen alle Menschen überhaupt ihren eigenen Nutzen/ und bemüht sich nur ein jeglicher/ wie er mehr haben möge als der andere.** Hobbes (8) führet zum Beweißthum seiner Meynung an/ daß ein Mensch anderer Gesellschafft nicht deßhalben suchte/ weil sie auch Menschen sind/ sondern weil er von denenselbigen Ehr/ Nutzen/ u. d. g. zu erlangen hoffet/ und erläutert dieses mit allerhand auß allerley Gesellschafft-Arten hergenommenen Exempeln. Die Handelsleuthen zusammen tretten/ suchen ja ihren Nutzen/ und hoffen selbigen besser in Gesellschafft/ als vor sich alleine zu erlangen/ sie werden auch für thöricht gehalten/ wenn sie nicht/ auff den widrigen Fall/ die nachtheilige oder schädliche Gesellschafft/ je eher je lieber auffkündigen und verlassen. Welche in offentlichen Aemptern beysammen stehen/ die leben so in einer Hoff-Freundschafft miteinander/ und förchtet einer den andern mehr/ als daß er ihn etwa lieben sollte/ und es wird unter ihnen wohl viel betrügliche Höflichkeit/ aber wenig auffrichtige Gemüths-Vereinigung gefunden. Dergleichen Leuthe rottiren sich wohl je zuweilen zusammen/ um durch gemeine Kräffte/ eigenen Nutzen zu befördern/ aber man wird kaum jemals unter ihnen redliche Freundschafft und auffrichtige Verträulichkeit finden. Wer sich selbst zu rathen und zu helffen weiß/ der kümmert sich wol wenig um

Erlangung der Gesellschafft. Wenn auch Ergetzlichkeit oder Zeitvertreibshalber Gesellschafft gepflogen wird / so dünckt sich jedweder der Beste zu seyn / wenn er nur sich und andern fein viel zu lachen machen kan. Aber dergleichen Lachen wird nur durch Vorstellung anderer ihrer Fehler erreget / dieweil niemand das in seinem Nächsten spotten will / womit er selbsten behafftet ist. Es gehet demnach wie Juvenalis (9) spricht:

Der Grade kitzelt sich den Lahmen außzulachen/
Der Weisse will den Mohr zu einem Gecken machen.

Wer demnach andere verlachet/ verachtet selbige gegen sich / und suchet in des Nächsten Thorheit das Ansehen besonderer Klugheit. Es kan zwar manchmal ein Gelächter / ohne jemanden zu beleidigen/ gemachet/ und ein und anderer eben nicht beissender Schertz / vorgebracht werden ; Aber es ist doch / auch auff solchen Fall/klar genug/ daß ein jeder mehr seine Ergetzung / als die Gesellschafft sucht/ja diejenigen/welche aus Vorbringung lustiger Schwencke / gleichsam ein Handwerck machen/trachten vornehmlich dahin/ daß sie durch lustige Einfälle Nutzen oder Gunst erlangen mögen/über dieses sticht die meisten Menschen / natürlicher Weise / ein sonderbahrer Kitzel / anderer Worte und Thaten zu untersuchen / zu beurtheilen / durch die Hechel zu ziehen / und zu verwerffen / daß es gleichsam ihr Leben ist / wenn sie nur dergleichen außlassen können / und es kan derselbige durch strenge Zucht/und (10) allerhand daher entstehendes Ungemach / kaum vertrieben oder gebändiget werden. Wenn endlich (11) die Gelährten / so für andern Menschen klug seyn wollen/zusammen kommen/so will ein jeder unter ihnen das meiste wissen / und wann es die andern nicht glauben wollen/entsteht nicht nur Haß/ sondern auch bitterer Zanck und Streit. Daher gehöret der Außspruch des Arriani. (12)

Wenn jemand dir erzehlet/ daß man dich für einen besonders weisen Mann halte / so wächst dir das Müthlein/welches sonst kaum eines Fingers breit gewesen / wohl zwey Ehlen groß. Wenn aber ein anderer saget / daß du nichts könnest / daß es nicht der Mühe werth sey dir zu zuhören / so wirst du blaß / und fängst an zu schreyen? Ich will ihm schon weisen / was ich vor ein Mann bin/ und was ich kan. Daher erscheinet deutlich / daß jedwede von freyen Stücken eingegangene Gesellschafft / entweder Mangels / oder Ehr und Wollust halben gesucht werde / da jedweder darbey entweder Nutzen oder Ansehen/ oder Vergnügung zu finden / trachtet und hoffet. Eben dieses will auff eine andere Weise / und selbst auß denen Beschreibungen des Willens / des Gutten/ der Ehre / und des Nutzens erwiesen werden. Die Gesellschafften werden von denen Menschen freywillig außgetretten. Wo Wille ist/ da muß auch sein Gegenstand / nemlich etwas Gutes / gefunden werden. Jedweder will das

das Gute haben / was er sich dergleichen zuseyn erachtet. Denn es mag eine Sache an und vor sich selber so gut seyn als sie will / so wird man sich doch wenig drum bekümmern / wenn sie nicht auch uns gut und nützlich ist / denn es hilfft / Z. E. mich wenig / obs gleich dem König in Persen wohl geht. Es muß aber bey allem was mir gut ist / auch eine Ergötzlichkeit des Gemüths oder des Leibes sich finden. Alle Gemüthsergötzlichkeit ist entweder die Ehre selbst / oder beziehet sich doch endlich darauff. Die Leibs-Ergötzlichkeiten werden mit dem Namen des Nutzens / oder des Vortheils / und der Bequemlichkeit außgesprochen / daher soll nun folgen / daß alle Gesellschafft vom Menschen Ehren- oder Nutzenshalben / das ist / um sein selbst / und nicht um anderer willen / gesuchet und angetretten werde. Die auß Ehrsucht anzutrettende Gesellschafft / kan nicht lange dauren / und auch nicht von vielen Menschen auffgerichtet werden / denn Ehre und Ruhmredigkeit entspringet aus einem für andern gehabten Vorzuge / daß demnach keiner Ursache sich zu rühmen hat / wenn alle dergleichen haben. Es hilfft auch keinen Ehrsüchtigen / zu Erlangung und Außübung des Eigenruhms / daß er in berühmter Leuthe Gesellschafft lebet / ausser daß man etwa daher schliessen kan / er müsse auch wohl was besonders seyn. Sonsten ist ein jedweder so hoch zu achten / als er sich selbsten / ohne anderer Hülffe / herfür thun / und sehen lassen kan. Im Gegentheil ist es klar genug / daß die Nutzbarkeiten dieses Lebens / durch gegenseitige Hülffe / um ein Grosses vermehret werden können / es würde doch aber einem jedweden am allersüssesten und bequemsten fallen / wenn er andern nichts thun oder leisten / sondern sie / auff sein blosses Geheiß / zu seinen Diensten haben könte. Denn unter allen Werckzeugen des Menschlichen Lebens / hat man das am liebsten / was den meisten Nutzen bringet / und hingegen am wenigsten zu erlangen und zu erhalten kostet. Demnach sind die Menschen / ohne Zweiffel / viel geneigter andern zu befehlen / als mit ihnen in Gesellschafft zu tretten / das ist / sie wolten lieber allein bedient / als andern zu Gegen-Diensten verbunden seyn / wenn sie nicht vorher sähen / daß Unglück darauß entstehen würde / und wenn sie sich vor dergleichen nicht förchten müsten. Arrianus (13) stimmet hiermit überein / wenn er saget: **Der Mensch liebt nichts so sehr als seinen Eigennutz / wer ihn dran hindern will / den hasset / fliehet und verflucht er / es mag Vatter / Mutter / Kind / Bruder / Schwester / Liebhaber oder Geliebter seyn. Er liebt von Natur nichts mehr als seinen Eigennutz / dieser ist sein Vatter / sein Bruder / sein Verwandter / sein Vatterland / ja gar sein Gott. Wenn demnach bey Heiligkeit / Ehrbarkeit / Vatterland / Freunden / und Eltern sich auch Nutzen findet / so hält mans mit ihnen: Wenn aber auff der einen Seiten der Nutzen / auf der andern aber Freunde / Vatterland / Verwandte / ja die**

Tugenden selbst stehen; so läst man diese alle fahren / und füget sich zu jener. Denn wo man schon das Ich und das Mein findet/ da neiget sich das gantze Thier des Menschen nothwendiger Weise hin. Man siehet ja wohl Hündgen miteinander anmuthig spielen/ und sollte meynen daß sich nichts lieber / als sie / miteinander haben könnten: Man darff ihnen aber nur ein Stücken Fleisch fürwerffen/ so wird man bald sehen / welcherley und wie groß ihre Liebe sey. Cicero schreibet: Die Natur lässet es geschehen / daß jeder seinen eigenen Nutz mehr / als des andern Bestes suche.

§. II. (1) **Wie diese so heffrig zur Bürgerlichen Gesellschafft getrieben würde** &c.] Das ist die Meynung derer meisten Außleger des Aristotelis, welcher vermeynet/ daß/ weil gleich von aussen nichts darzu anregendes sich ereignete / der Mensch doch unwendig eine heffrige von selbst treibende Neigung zur Bürgerlichen Gesellschafft haben und empfinden/ und in einer solchen Verfassung zu leben begehren müste / darinnen sich Obrigkeit und Unterthanen finden / welches aber der Wahrheit/ auch wie jeder in sich selbst verspühren kan/ nicht gemäß / indessen gewiß genug ist / daß bürgerliche Gesellschafft der Natur nicht zu wider lauffet/ sondern mit ihrer/ auff Erhaltung der Menschen abzielenden Neigung übereinstimmet. Man sehe Thomasii *Juris prudent. Divinam lib. 6. §. 7. seqq.*

(2) **Oben von uns**/&c.] Nemlich *II. 3. §. 15.* Doch hat der Autor in dem allhier folgenden 3. §. gar wohl erinnert/ es folge daher nicht / daß ein Mensch mit Gewalt in Bürgerlicher Gesellschafft die aus Obrigkeit und Unterthanen bestehet/ leben wolle; Ob gleich selbige allerdings erweisen/ daß er zum Umgang mit andern Menschen geneigt und gemacht seye.

(3) *De Cive C. 1. §. 2.*

(4) **Welches sich selbst und seinen eigenen Nutzen**/ &c.] Das ist leyder! mehr als zu wahr/ ob gleich daraus kein Recht gemacht werden kan. Doch hat sich die Einrichtung Bürgerlicher Gesellschafft nach dieser Unart des Menschen gerichtet/ und durch gewaltsame/ einen jeden insonderheit beschwehrende Straffen / von dem abhalten wollen / was allen insgesamt schaden kan; hingegen aber auch zu dem antreiben/ was jeder/ zu aller andern Erhaltung/ thun soll / damit also der Mensch/ wo er nützlich ist/ angegriffen/ und durch eigene Liebe/ zu äusserlicher Beförderung des gemeinen Nutzens/ mit getrieben werden möchte.

(5) *Oratione II.*

(6) *Medeâ v. 85. 86.*

(7) *Oration. de Pace.*

(8) *L. C.*

(9) *Satyra II. v. 23.*

(10) **Allerhand daher entstandenes Ungemach**/ &c.] Was für Unglück aus sicherstehender Narrentheidigung und unbefugter *Censir*ung oder Beurtheilung anderer entstehe/ kan kaum mit Worten außgedruckt werden / und haben die alten Teutschen gar wohl gesagt. Das Narrenspiel Raum haben wolle anzudeuten/ daß man leicht damit anstossen/ und grossen Jammer anrichten könne. Wie dem Plutarcho ist / *de discrimine, amici & adulatoris C. 54. seqq. Libro II. Conviviorum Disputa. Quæstione I.* manch Merckwürdiges von dieser Materie zu finden.

(11) **Die Gelährte**/ &c.] Die es so machen sind aus der Art von welchen es heisset: Gelehrte Verkehrte / und mochte sich auff selbige des sonst nicht für allzu klug gehaltenen Käyser Wenceslai Wahlspruch schicken, daß **gelährte Narren die allerärgste Narren sind.**

(12) In

(12) *In Epictet. III. 2. Conf.* Charron *de la* Sagesse *I. 36. N. 6.*
(13) *In Epictet. II. 22.*
(14) *De Officiis Libro III.*

§. III. Wir haben zwar (1) zuvorhin erwiesen/ daß/ alles bißher angeführten ungeachtet/ der Mensch doch ein geselliges / und von Natur der Gesellschafft mit seines gleichen gewidmetes Thier seyn könne: Doch folget aus der Neigung des Menschen zur Gesellschafft keines Weges / daß er von Natur zu Bürgerlicher Gesellschafft angetrieben werde. Ob gleich / Z. E. der Mensch von Natur was zuthun haben will / so kan man doch deßhalben nicht sagen / daß er/von Natur/ gern studiren wolle. Es kan der Gesellschaffts-Begierde durch so genannte erste Gesellschafften/ und durch gepflogene Freundschafft mit seines gleichen / ein Genügen geschehen. Dahin zielet Aristoteles, (2) sagende: **Der Mensch schickt sich mehr zur ehelichen als Bürgerlichen Gesellschafft/weil jene eher/nothwendiger und gemeiner ist / als diese.** Was wir gesagt haben beweiset Hobbes (3) folgender Massen/ daß er spricht: Die Bürgerliche Gesellschafften sind nicht bloße und ledige Zusammentrettungen/ sondern gewisse Verbündnüsse zu deren Auffrichtung/ Treu und Glaube/ auch wohlbedächtiger Vergleich nöthig ist. Kinder und ungelahrte Leuthe verstehen die Krafft derselbigen nicht / wie denn auch ihr Nutzen denen unbekandt ist/welche den/ bey ihrer Ermangelung/ entstehenden Schaden nicht erfahren haben. Daher kommet es / daß jene/ wegen ihrer Unwissenheit keine Bürgerliche Gesellschafft antretten können/ diese aber sich darum wenig bekümmern / oder ihre Vortrefflichkeit wenig achten / ob sie gleich darinnen leben. Weil demnach alle Menschen als Kinder auff die Welt kommen / so sind sie von Geburt ungeschickt zur Bürgerlichen Gesellschafft / die meisten bleiben ihre gantze Lebens-Zeit also / die übrigen werden durch gute Zucht/ und nicht von Natur darzu tüchtig gemacht. Dem ist nicht zuwider der Außspruch des Aristotelis, welcher den Menschen / als ein zur Bürgerlichen Gesellschafft **von Natur** gebohrnes oder tüchtig gemachtes Thier/beschreibet. Dann durch dergleichen Redens-Art / da man etwas **von Natur** irgendswo zuseyn saget / wird je zuweilen dasjenige angedeutet/ was würcklich und in der That / ohn eines andern Zuthun / sich in der Natur eines Dinges findet; und ist also/Z. E. der Fisch zum Schwimmen / der Vogel zum Fliegen von Natur gebohren. Manchmahl wird dadurch nur zu verstehen gegeben / es seye eine Sache geschickt/ durch anderer Fleiß und Zucht/ eine gewisse Vollkommenheit zu erlangen/welche selbst von der Natur bey dieser Sache abgezielet worden / oder ihr auffs wenigste nicht zuwider ist; In dem Verstande ist das Pferd/und nicht der Esel/ zu einem stoltzen Gange / der Papegey zum Schwätzen / der Acker

zum Fruchtbringen / der Hügel zum Weinwachs / der Mensch zum Reden / auch zu allerhand Künsten und Wissenschafften / von Natur geschickt / daß in solchem Verstande der Mensch von Natur zur Bürgerlicher Gesellschafft geschickt seye / wollen wir bald erweisen / und hindert daran nicht / daß alle Menschen als Kinder gebohren werden / denn wenn man fraget / was einem Menschen von Natur zukomme / oder nicht / wird von erwachsenen und ihrer Vernunfft mächtigen Menschen geredet. Übrigens hat Aristoteles (4) seine Worte in einem weitläufftigen Verstande genommen / und den Menschen / nur als ein gesellig Thier überhaupt / beschreiben wollen / indem er saget: **Der Mensch ist von Natur gesellig / und würde deßhalben / wenn er gleich anderer Hülffe nicht bedürffte / doch ihren Umgang gesuchet haben.** Aber auß dieser Begierde nach dem Umgang mit andern / folget nicht / daß der Mensch von Natur zu Bürgerlicher Gesellschafft getrieben werde / er würde / ausser dieser / Umgangs genug gefunden haben. Aristoteles (5) will zwar sagen / daß dem Menschen / ohne Bürgerliche Gesellschafft / die Rede nichts nütze seyn würde: Man kan ja aber / auch ausser derselbigen / miteinander reden / und haben die Menschen miteinander geredet / ehe noch Bürgerliche Gesellschafft entstanden. Anderweitig (6) sagt er: **Was vollkommen Gutes müsse auch allen gnugsam seyn / und allen genugsam ist das zu nennen / was nicht nur einem einzelnen vor sich lebenden Menschen / sondern Eltern / Kindern / Ehegemahl / Freunden und Mitbürgern gut oder nützlich ist; Deßhalben müsse der Mensch von Natur zur Bürgerlichen Gesellschafft geschickt seyn.** Aber man kan ja ausser selbiger Eltern / Kinder / Ehegemahl / zusamt guten Freunden haben / und selbigen Gutes thun.

§. III. (1) **Zuvorhin erwiesen / daß alles / &c.**] Man sehe den Autor *II.* 2. §. 7. *seqq.* und *C.* 3. §. 16. *seqq.* allwo erwiesen ist / daß was sich in der That schlimm genug bey dem Menschen findet / doch von Rechtswegen besser seyn sollte / und seyn könne; daß demnach das Böse zu keinem Rechte zu machen / sondern / wenn man anders einen GOtt und diesem die Menschen unterworffen zuseyn glaubet / festiglich dafür zu halten ist / er wolle daß ein Mensch dem andern beyspringen / und daß keiner sich selbst und das Seine allein / mit andrer Nachtheil suchen solle / ob gleich darzu nicht allemal Bürgerliche Gesellschafft schlechterdings nothwendig ist.

(2) Nicomach. IIX. 14. Kenelm Dygby *de Origine Mundi C.* 9. §. 8. *seqq.*

(3) *L. C.*

(4) *Politicor.* III. 4. (6.)

(5) *Politicor.* I. 2.

(6) Nicomach. I. 5.

§. IV. **Die Sache wird viel klärer werden / wenn wir erwägen / was für ein Zustand aus Bürgerlicher Gesellschafft** bey den Menschen erwachse / was darzu gehöre / daß jemand mit Recht ein Bürgerliches Thier / oder ein guter Bürger

genen-

genennet werden könne/was in menschlicher Natur guter Bürgerey / da man also reden mag / zuwider lauffendes zu finden seye? Wer in Bürgerliche Gesellschafft tritt/verliert natürliche Freyheit / gibt sich unter eines andern Bottmässigkeit/auch mit Leib und Leben/er muß auff diesen Geheiß / viel Unangenehmes thun / viel Liebes unterlassen/ und sich meistentheils nach dem gemeinen Besten richten / (1) welches offt eines jeden besondern Nutzen zuwider zu seyn scheinet. Im Gegentheil ist der Mensch (2) von Natur niemanden gern unterworffen / er will alles nach seinem eigenen Willen zu seinem eigenen Nutzen einrichten / dergleichen liebkosende Neigungen / müssen gewiß durch wichtige und nothdringende Ursachen überwunden werden / daß demnach den Menschen wohl kein freywilliger Trieb der Natur / sondern die Furcht vor grösserem Unglücke / in Bürgerlichen Gesellschafften geführet hat. Ferner muß ein wahrhafft Bürgerliches Thier / oder ein rechtschaffen guter Burger/ Obrigkeitlichem Befehl ohnverdrossen gehorchen / das gemeine Beste dem Eigennutzen vorziehen / und aus allen Kräfften befödern / gegen seine Mitbürger dienstfertig seyn / und sich nichts vor nützlich achten / was nicht allen vorträglich ist. Arrianus (3) sagt: **Was ist eines Bürgers Verrichtung? Keinen Eigennutz suchen / seinem Eigenwillen nicht folgen / sich/ wie Fuß und Hand/ nur zu Föderung des gemeinen Bestens bewegen.** Dannenhero pflegten die Perser/ (4) bey dem Opffer / nicht nur vor sich/ sondern insgemein für alle Mitbürger/ sonderlich vor den König zu beten. Es ist aber wol jedwedem bekandt / wie wenig Menschen dermassen gesinnet und geartet seyn. Es ist wenige gegeben/ recht gute Bürger zu seyn / der gröste Theil muß durch Furcht der Straffe einiger Massen im Zaume gehalten werden. Viele bleiben ihr Lebenlang böse Bürger / oder recht unbürgerliche Thiere. Man findet wol kein wilders oder ungezähmters Thier als den Menschen/ sintemahl selbiger zu den allermeisten Lastern/und zu Anrichtung eitel Unruhe geneigt ist. Die andern Thiere kommen der Weide und des Futtershalben / manchmal aneinander / wo sie dessen genug haben/ zancken sie nicht leichtlich / etliche verfallen in der Brunst / aber doch nur zu gewisser Zeit des Jahrs / miteinander in Kampff und Streit. Die Allergrimmigsten pflegen selten wider ihres gleichen zu wüthen. Juvenalis (5) spricht:

Es pflegt kein Thyger-Thier mit Thyger-Thier zu kriegen/
Der Bär will keinem Bär ergrimmt in Haaren liegen.

Aber (6) die Menschen werden nicht nur durch stätswährende Nahrungs-Begierde und Geilheit / sondern auch durch andere / wilden Thieren unbekandte und wider einander lauffende Laster / grausam zusammen gehetzet. Dahin gehöret vornehmlich (7) der unersättliche Geitz/ und die greuliche Ehrsucht / welcher die Menschen allein fähig

zuseyn scheinen / und sie deßhalben desto lieber haben / da die wilden Thiere nichts anficht / als was ihrem Leibe schaden » kan. Salustius (8) sagt: Geld- und » Regiersucht / ist alles Unglücks Ursprung. Denn der Geitz verjaget » Treu / Redlichkeit / und andere Tugenden / und führet hingegen Hoffart / Grausamkeit / Verachtung » Gottes / u. d. g. ein / er lehret auch alles ums Geld verkauffen. Die Ehrsucht hat die Menschen zur Falschheit » verführet / daß sie anders reden als » dencken / daß sie Freund- und Feindschafft nur nach Eigennutz abmessen / » und sich mehr befleissigen eine gute » Mine zu machen / als ein gut Hertze » zu haben. Hierzu kommt noch das lebhaffte Andencken empfangenen Unrechtes / und die brennende Rachgier / welches Ungeheuer nicht so gemein / und auch nicht so starck bey den unvernünfftigen Thieren ist. Und was am allerjammerlichsten / so wüthet ein Mensch wider den andern / daß der gröste Theil Menschlichen Elendes von denen Menschen selbst herkommt. Es ist demnach nicht ungereimt / wenn einige sagen / daß der Mensch / durch sonderbare Anstalt des Schöpffers / langsamer als die wilden Thiere auffwachse / damit nemlich sein freches und rauhes Gemüthe (6) durch lange Zeit und Zucht einiger Massen gebrochen / und mit andern Ungleichgesinnten Friede zu halten / angewehnet werden könnte. Denn wenn der Mensch in kurtzer Zeit erwachsen seye / und seine volle Krafft haben könnte / so würde man ihn weniger bändigen können als die allergrausamste Bestien. Die Menschen sind auch / wie Hobbes (10) anmercket / gewohnet / immer nach mehrerer Macht und Gewalt zu streben / ob sie gleich selbige nicht allzeit zu erlangen hoffen / und mit einem geringern Vermögen wol zufrieden seyn könten / den sie meynen daß das gegenwärtige Vermögen / weil es sich allmählich verzehret / nicht zureichen möchte / wann nicht immer was darzu gethan würde: Wie viel sie aber auch erlangen / so (11) entstehet doch immer neue Begierde nach mehrer Ehre oder Wollust / und dergleichen Begierde reitzet den Menschen zu Zanck / Feindschafft und Krieg. Wer nach vornehmer Bedienung stehet / sucht sich den Weg darzu durch Unterbringung oder Unterdrückung derer zu bahnen / die dergleichen auch gern hätten. Weiter ist bey einer Art Thiere fast einerley Begierde / bey den Menschen sind so viel Sinne als Köpfe / und hält jedweder seine Meynung halsstärriger Weise vor die beste. Dieses einzige allein könnte gnug seyn / eine grosse Menge beysammen lebender Menschen in Unruhe und Verwirrung zu setzen. Euripides (12) saget:

Wenn allen einerley als schön
und gut behagte /
So wär kein Zanck und Streit /
der arme Mensch nicht plagte;
So viel Köpfe so viel Sinn / träffe
man aber / leyder! an /
Daß ein Name tausend Deutung
nach derselben haben kan.

Demnach ist der Mensch keinesweges von

von Natur gleich so fort geschickt / ein guter Burger zu seyn / er kan kaum durch lange Zucht darzu einiger Massen bereitet werden. Plato spricht: " Man nennt den Menschen ein zahmes Thier / er kan auch / wenn rechtschaffene Zucht zu guter Art kombt / das allergeschicklichste und allerzahmste werden: Wenn es ihm aber an guter und genugsamer Zucht mangelt / so wird er das allerwildeste Thier das auf Erden seyn kan. Mit diesem Außspruch stimmet Aristoteles (14) überein / und nennet den Menschen / ohne Tugend / das allerroheste / gottloseste und abscheulichste Thier. Er saget dannenhero auch anderweitig: (15) Es sey nicht nur ein Weniges / nicht nur vieles / sondern alles miteinander an guter Gewöhnung und Erziehung der Menschen von Jugend angelegen. Denn sonsten kan er / wie eben dieser Mann erinnert / tausendmahl mehr Unglücks als ein wildes Thier und unvernünfftige Bestie stifften. Polybius (16) schreibet: das Menschliche Geschlecht übertrifft nicht nur an listiger Verschlagenheit die übrige Thiere / sondern es kan auch / auß vielen Ursachen für das allerärgste und schlimste unter allen gehalten werden. **Denn die übrigen Thiere hängen nur bloß denen leiblichen Lüsten nach / und können also allein durch diese verführet und verleitet werden; Aber das menschliche Geschlechte ist / über dieses / mit allerhand tollen Einbildungen deß Gemüthes eingenommen / und pflegt demnach auch eben so viel / durch irrige anschläge / als durch trieb seiner Natur zu sündigen.** Lactantius schreibet: **Was kan grausamers / was kan unbarmhertzigers als ein Mensch gefunden werden / wenn er sich für keinem Höhern förchten darff / und den Nachtruck der Gesetze entweder hinterlistiger Weise abwenden / oder offentlich verachten kan:** Plutarchus spricht: (18) **Es ist kein grausamer Thier / als der Mensch / wenn er alles thun darff / was er gern thun will.** Wir wollen hier nicht anführen / was man hin und her von denen Lastern deß gemeinen Pöbels / als deß gröstẽ Theiles Menschlichen Geschlechts / auffgezeichnet findet: (19) Es ist aber doch ein groß Theil Politischer Klugheit / die Boßheit und Betrügerey der Menschen zu dem End wissen / daß man sich darfür hüten / und ihr steuren kan. Es erhellet auß dem Gesagten schon genug / daß der Mensch von Natur kein solch Bürgerliches Thier sey / welches alsbald die würckliche Geschicklichkeit eines guten Burgers in sich hätte; sondern man nennet ihn also / weil ein Theil der Menschen darzu durch gute Zucht gewehnet / und weil die Wolfahrt deß vermehrten Menschlichen Geschlechtes / ohne Bürgerliche Gesellschafft nicht erhalten werden kan: Die auff Erhaltung deß Menschen denckende Natur / treibt demnach den Menschen darzu allerdings an / und es ist mit die vornehmste Frucht

Bürgerlicher Gesellschafft / daß die Bürgerlichen Leben angewehnet wer- Menschen darinnen zu einem feinen den.

§. IV. (1) **Welches offt eines jeden besonderen Nutzen / zuwider zu seyn scheinet** / ꝛc.] So scheinet es zu seyn / in der That muß das warhafftige gemeine Beste / auch jedem insonderheit gut seyn. Cicero *Offic. III.* 27.

(2) **Von Natur niemand gern unterworffen / er will alles nach** / ꝛc.] **Von Natur oder Natürlicher Weiße** / kan zweyerley Deutung haben / und einmahl das in der Natur steckende Verderben / nach welchem der Mensch schlimm genug / und zu williger Pflegung Bürgerlicher Gesellschafft ungeschickt ist / anzeigen. Zum andern aber das Gute / was sich durch GOTTES Gnade wiederum in aller Menschen Natur äussert / außdrücken / in welchem Verstande es genommen werden muß / wenn man von dem **Natürlichen Rechte** reden und behaupten will / daß dieses dem Menschen **von Natur** bekannt / daß er selbiges zu beobachten **von Natur** angetrieben und geschickt seye. Nachdem man nun diese Arth zu reden in einem oder dem andern Verstande nimmt / kan es bald heissen: Der Mensch ist von Natur / d. i. nach der in seiner Natur steckenden Verderbnüß niemang gern unterworffen / demnach wie Paulus redet / nur auß Furcht Unterthan; Bald kan man aber auch mit Warheit sagen: Der Mensch ist von Natur / d. i. Krafft deß in seiner Natur sich durch GOttes Gnade wieder äussernden Guten / andern gerne unterworffen solcher Gestalt / und deß Gewissens willen / unterthan. Rom. *XIII.* 5. *Confer. II.* 14, 15. Man darff auch wohl nicht sagen / daß dieses eine Mengerey der Theologie und Philosophie seye / weil solches auch von dergleichen Leuten erkannt / bekannt und dem guten nach zum Theil *practiciret* worden / welche das geoffenbahrte Wort der Heil. Schrifft nicht gehabt / sondern nur der allgemeinen Menschlichen Natur ausbreitenden / vorlauffenden Gnade GOttes genossen und gefolget haben. Hierauß lässet sich erkennen / daß des Autors *raisonnemens* nicht von allen / sondern nur von den schlimsten Menschen / die aber zweyfels ohne den grösten Theil außmachen / eintreffen.

(3) *In* Epicket *II.* 10. Es ist das Gleichnüß von denen fürs gantzen Leibes Wohl sorgenden Gliedmassen offt gebraucht worden / um zu zeigen wie jeglicher Mensch ins besonder für aller / oder für einer gantzen Gesellschafft Wohlseyn sorgen / und es zu fördern trachten solle. Man sehe Livium *Libro II.* und 1. Cor. *XII.* 12. *seqq.* Ephes. *IV.* 25. *V.* 30. Rom. *XII.* 4, 5. und Grotium über den letzten Ort.

(4) Herodotus Clio Man sehe / was der Christen Pflicht anbelanget / 1. Timoth. *II.* 1, 2. und / was die *Praxin* der alten Christen betrifft / den Tertullianum *Apologiæ C.* 30. dessen Worte Gottfried Arnold in seiner **wahren Abbildung der ersten Christen** *V.* 3. §. 7. also übersetzet: **Wir ruffen den ewigen / warhafftigen und lebendigen GOTT vor die Wolfahrt der Käyser an / wir beten für sie daß sie mögen haben ein langes Leben / eine unbeschädigte Regierung / einen sichern Hoff / eine tapffere Armee / einen getreuen Rath / ein frommes Volck / und ein stilles Land. In Summa wir bitten für ihn um das / was sich ein Mensch und ein Käyser wünschen mag.**

(5) *Satyrâ XV. v.* 159. *seqq.*

(6) **Die Menschen werden nicht nur** / ꝛc.] Man sehe den Autor *II.* 1. §. 6. H.

(7) **Der unersättliche Geitz und die grenliche Ehrsucht** / ꝛc.] H. Bemercket daß Tamon bey dem Stoico diese zwey Dinge **aller Laster erstere Elemente oder Ursprunge** / genennet / und ist bekannt / daß Paulus den Geitze allein / als **eine Wurtzel alles Ubels** / beschrieben. 1. Timoth. *VI.* 10. *Conferatur* Grotius *in h. l.* Man sehe auch den Autor *II.* 1. §. und *C.* 2. §. 12.

(8) *In* Catilin.

(9) Durch

(9) **Durch lange Zeit und Zucht einiger Massen gebrochen werde/** rc.] Hieher schickt sich nicht übel/ was Threnor. Jeremiæ *III.* 27. stehet: **Es ist ein köstlich Ding einem Manne/ daß er das Joch in seiner Jugend trage**; Man hat auch hiebey zubedencken/ wie man sich in solche Absicht deß Schöpffers schicken/ und der Jugend bey guter Zeit den Sinn beugen/ auch sie angewöhnen solle/ daß sie sich in andere/ zu gemeinem Besten tugendhafft schicken lerne. Proverb. *XIII.* 24. *XXIII.* 13, 14. Syrach. *XXX.* 1---12. *seqq.*

(10) *In* Leviathan *C.* 11.

(11) **Entstehet doch immer neue Begierde/** rc.] Es ist fast mit Verwunderung zu lesen/ wie auch Heyden erkennet haben/ daß alles äusserliche Unglück derer Menschen aus ihren inwendigen bösen Begierden/ nach den eiteln Dingen dieser Welt fliesse/ wie davon Cicero, unter andern im 3. und 4. Buche *Tusculanarum Quæstionum* nachgesehen werden kan/ weil er denn auch *Libro I. de Legibus* **die Wollust oder böse Begierde eine Mutter aller Unglückseligkeiten** genennet hat. Plutarchus hat Thom. *II. Moralium* erwiesen/ daß die Lasterhafftigkeit allein genug sey die Menschen unglücklich zu machen/ da er die Frage abgehandelt: *An vitiositas ad infelicitatem sufficiat?*

(12) *In* Phœnissis *v.* 502. *seqq.*

(13) *De Legibus Libro VI.* **Das bestärcket die Nothwendigkeit guter Zucht/ und wie da/** wenn man gute Bürger oder Unterthanen haben will/ Sorge getragen und Anstalt gemacht werden muß/ daß die Jugend wohl gezogen werde. Siehe *C. II. Paragr.* 5. *num.* 3. und *C.* 4. *Paragr.* 8.

(14) *Politicor. I. v.*

(15) Nicomach. *II.* 1. *VII.* 7.

(16) *XVII. C.* 13. *Add.* Seneca *Epistol.* 103.

(17) *De Jrâ Dei C.* 12.

(18) *In* Ciceronе *Add.* Mornæus *de Veritate Religionis* Christianæ *C.* 16.

(19) **Es ist aber doch ein groß Theil/** rc.] Baco de Verulamio *de Augmento Scientiarum VII.* 2.

§. V. **Johann Friederich Horn** nennet die Bürgerliche Gesellschafften ein Werck der Natur/ und ist der Meynung als ob sie daher in richtiger Ordnung und Folge entstanden wären. Er führet also an/ daß die erste Eltern aller Menschen durch eheliche Liebe genau verbunden gewesen wären/ und daß die daher abstammende Kinder sich zu ihren Eltern/ mit inniglicher Neygung und Ergebenheit/ gehalten hätten. Daher seye also entsprossen/ was man eine Familie/ oder ein Hauß Gesäß/ nennet/ durch wessen weitere und täglich anwachsende Vermehrung und Außbreitung/ endlich eine Bürgerliche Gesellschafft angerichtet werden können. Und alles dieses habe man der eingepflantzten Liebe und Neigung zu gegenseitiger Gesellschafft zu dancken/ welche durch den Auffenthalt der Bluts-Freunde an einem Orte/ je länger je mehr gestärcket worden. Daß aber die Menschen jemahls sich in Wälder und Einöden begeben/ auch in selbigen/ wie das Viehe/ zerstreuet herumb geschweifft haben solten; seye als eine nichtswürdige Fabel/ allerzuverwerffen. So raisonniret Horn/ es können aber deßhalben andere/ zu Ein-

Eingehung bürgerlicher Gesellschafft / antreibende Ursachen / und die dabey vorkommende Bündnüsse / nicht verneinet oder auffgehoben werden. Gleichwie man / weil der Baum auß seinem Kern oder Saamen wächset / und auß dem Baum hernachmahls Breter und Balcken geschnitten / diese aber zu Erbauung der Schiffe / angewendet / und solcher gestalt die Schiffe auß dem Holtze in natürlicher Ordnung und Folge gezimmert werden / nicht sagen kan / daß derohalben solche Gebäue keine weitere Ursachen haben / und zu ihrer Außfertigung kein Zimmermann nöthig gewesen seye. Wir halten es demnach für ein Mährlein / wenn da vorgegeben wird / es wäre eine grosse Menge / der Anfangs beysammen wohnenden Menschen in die Wälder zerstreuet / und diese hernachmahls wiederumb in Bürgerlichen Gesellschafften zusammen gebracht worden. Im Gegentheil aber mag auch mit keinem Grunde behauptet werden / daß von einem paar der ersten Menschen oder / nach der Sündfluth / auß vier paar Leuten die Bürgerliche Gesellschafften ohnversehens und gleichsam von sich selbst / ohne sonderbahre darzu antreibende Ursachen / und ohne darzwischen kommende Pacta oder Bündnüsse / entstanden sind. Wir gestehen zwar gerne zu / daß ein Vatter seine Kinder / biß zu ihren erwachsenen Jahren / bey sich im Hauße behalten und versorget habe / wir finden aber keine Ursache weßhalben er seine verheurathete Söhne / da zumahl der Zeiten die gantze Nahrung in Ackerbau und Viehzucht bestund / immer bey sich zu behalten trachten sollen. Man kan vielmehr (2) auß der Bibliscken Historie abnehmen / daß die erwachsene und zum Haußhalten geschickte Söhne eines Vatters / sonderlich wenn derer viele gewesen / sich von Natur an verschiedenen Orten hingewendet und eigene Wohnungen gesuchet haben / da vornehmlich die leere Stellen / und die gute Gelegenheit anderer Länder / einen dahin / den andern dorthin lockte. Es sind demnach auch auffer Sicilien Leuthe deß Schlages gefunden worden / welcherley der Homerus besungen / in dem er spricht:

Da war kein Marckt voll Volcks / auch keine Cantzeley /
Es lebte jederman bey Weib und Kindern frey
Vor sich alleine hier / in Klöffern und im Wald
Gemeine Sorge blieb der Zeit gantz abgestalt.

Brüder haben sich zwar untereinander lieb / doch wollen sie lieber einander gleich / als einer dem andern unterthan seyn / und sind insgemein in ihrer Liebe am beständigsten / wenn jeder seine Haußhaltung von dem andern abgesondert hat. Der Anfang deß sich vermehrenden Menschlichen Geschlechts ist demnach geschickter die Menschen voneinander in unterschiedene Oerter abzusondern und zu zerstreuen / als sie an einen Ort und in eine Bürgerliche (4) Gesellschafft zusammen zuführen. Als

Als aber die Klügerern vermerckten/ daß denen Ungelegenheiten/ womit die eintzelne und zerstreute Hauß Gesäße geplagt wurden / durch Auffrichtung Bürgerlicher Gesell- und Gemeinschafften abgeholffen werden könte; hat man dergleichen nicht nur durch eingegangene Bündnüsse und eingeführte Obrigkeitliche Macht fest gestellet / sondern auch beliebet / daß die vor diesem hier und dar in Wäldern und Feldern zerstreut wohnende Menschen/ mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit halber/ an einem Ort zusammen ziehen solten. Dahin sind auch die jenige zu verstehen / welche vorgeben/ daß die Menschen auß denen Wüstungen/ von denen Urhebern der Bürgerlichen Gesellschafften in Städte / Dörffer und so weit zusammen gebracht worden sind.

§. V. (1) *De Civitate l. 4. §. 6.*

(2) Auß der Biblischen Historie abnehmen / ꝛc.] Genes. XIII. 5. 6. 9. XXV. 6.

(3) *Odyss. 6. V. 113. seqq.*

(4) Als aber die Klügerern vermerckten/ daß denen Ungelegenheiten — durch Auffrichtung / ꝛc.] Dieses und was der Autor weiter §. 7. *seqq.* anführet/ will so viel sagen / als wenn die Bürgerliche Gesellschafften / und die Zusammen-Ordnung Obrigkeiten und Unterthanen/ ursprünglich von denen biß dahin in Freyheit gestandenen Hauß-Vättern / nach reiffer Uberlegung/ mit gutem Wohlbedacht/ und durch auffgerichtete Bündnüsse / freywillig eingeführet und zum Stande gebracht worden / weil man wohl gesehen hätte / daß man sonst nicht sicher noch gemächlich leben könte; Aber es hat Buddæus (*Philosophiæ Practicæ Parte II. C. IV. Sectione* 13. §. 4.) gar wohl erinnert/ " daß uns zwar die *Philosophie* oder die Uberlegung der gesunden Vernunfft / lehre/ wie " ordentlicher Weise / die Sache dermassen geschehen sollen/ man finde aber in denen Geschichten fast " bey einiges Beyspiel oder Exempel / daß es/ bey ursprünglicher Auffrichtung irgends einer " Bürgerlichen Gesellschafft / in und nach der vom Autor *concipirten* Ordnung/ würcklich hingegangen sey. Fast gleiches schreibet auch Herr Thomasius *J. N. & G. III. 6. §. 3.* Allem Ansehen nach sind die erste / sonderlich grössere Bürgerliche Gesellschafften/ in der That durch gewaltsames Beginnen hochmüthiger und herrschsüchtiger Leute entstanden / die sich andere unterworffen/ und viele genöthiget haben ihre Bottmässigkeit zuerkennen / wo sie nicht übel *tractiret* oder gehandelt seyn wolten/ daß es solcher gestalt hergegangen seyn mag / wie der Autor unten *C. 7. §. 3. n. 4.* vermeldet. Das Exempel deß ersten Monarchen Nimrods, scheinet dieses nicht undeutlich darzu thun / welcher Genes. X. 8. *seqq.* ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn genennet / und ihm als einem solchen Jäger / die Auffrichtung deß Babylonischen Reiches zugeschrieben wird. Da denn gar bedencklich ist/ daß der Nahme deß Jägers / seinem Ursprung nach / auch so viel / als einen *Conqueranten* / oder solchen Herrn / bedeuten kan / der über viele zu herrschen suchet / und sich durch Krieg viele Länder und Völcker gewaltsamer Weise unterwirfft / welcherley Titel sich manche Regenten / als einen besondern Ehren-Namen / gegeben haben und geben lassen. So mag wohl das allererste grosse Reich / durch hochmüthige und gewaltsame Unterdruckung anderer / einen Anfang genommen haben. (Siehe Augustinum *de Civitate Dei Libro IV. C. 6.*) bey dessen Auffrichtung gar nicht / nach der richtigen *Methode* oder Ordnung deß Autoris, hergegangen seyn / wie auch Herr Thomasius gestehet (*In Fundamentis J. N. & G. 3. 6. §. 4. 5. 6.* und *in Notis ad* Monzambani *C. 1. §. 2. lit. h.*) Bey Auffrichtung vieler anderer Reiche/ ist es nicht weniger *tumultuos* und gewaltsam / zu auch durcheinander gegangen/ anbey an die Ordnung deß Autors wenig gedacht worden. Indessen ist nicht

zu läugnen/ daß man hier und dar in Auffrichtung dieser und jener Bürgerlichen Gesellschafft / der Ordnung deß Autors näher gekommen/ und sich / mit wohlbedachtem Muthe/ auch durch gegenseitige Bündnisse / in dergleichen eingelassen habe / sonderlich in denen neueren Zeiten / wie davon die *Fundamental* Gesetze so mancher Reiche / dero Beschwerung/die *Capitulationes* mit denen Regenten u.d.gl. zeugen: Der Autor hat also mehr gelehret / was von rechtswegen geschehen solle / als daß er sich zu erzehlen vorgenommen / was in der That geschehen sey. Man hat demnach dieses hier einmahl für allemahl erinnern wollen damit sich der vernünfftige Leser dessen / bey weiterer Lesung deß Autors, erinnern / und vor sich selbst alsdenn überlegen könte / wie weit desselbigen Lehr-Sätze in der That beobachtet worden oder nicht? Doch muß noch gar sehr wohl in acht genommen werden / daß / auch bey denen durch hochmüthige Gewalt angerichteten Reichen / die Vorsorge GOTTES ihre Hand im Spiele gehabt / auch es geschehen lassen und zugegeben hat daß dieser oder jener andern sich unterwerffen mögen / welche denn nicht befugt gewesen/ sich mit Gewalt der ihnen einmahl / ob schon gewaltsam gegebenen Obrigkeit / und der sich dabey findenden Zulassung und Anordnung GOTtes / eigenmächtig zu widersetzen / welcher Gestalt auch durch Gewalt sich denen Unterthanen gewaltsam auffdringende Obrigkeit / dennoch in Ansehung dieser heilig und unverletzlich seyn soll. Pour *Oeconomie divine* Tom. *VII.* C. 9. 3, 4. der Autor unter *C. VII.* § 3, 4.

§. VI. Nicht wenige sind in denen Gedancken gestanden / es wären die Menschen (1) durch die Noth und Bedürffnüß / zu Eingehung Bürgerlicher Gesellschafften gedrungen worden / damit sie also/ das sonst einzelnen und vor sich lebenden Menschen beschwerliche Leben/ desto bequemer und erträglicher machten. Nun ist dieses zwar gewiß/ genug daß kein elender Thier seyn würde als der Mensch / wenn er sich selbst alleine überlassen / und aller anderen Hülffe beraubet seyn solte ; wie denn auch nicht geläugnet werden kan / daß nach Auffrichtung der Bürgerlichen Gesellschafften / das Menschliche Leben nicht nur gemächlich / (2) sondern gar zärtlich und üppig gemacht worden seye. Lactantius (3) schreibet: **Wenn jeder Mensch für sich alleine Krafts genug alle Gefahr abzuwenden hätte / wo würde Gesellschafft/ Ehrerbietigkeit/ Zucht Ordnung / u.d. gl. m. bleiben oder angetroffen werden? Was würde schlimmer / wilder / greulicher seyn als der Mensch? weil er aber schwach ist / und für sich alleine ohne anderer Beyhülffe nicht bestehen kan / so strebet er nach Gesellschafft/ damit das gemeine Leben so wohl gemächlicher als sicherer geführet werden möge.** Dessen allen ungeachtet / ist doch meines Erachtens / die Nothdürfftigkeit weder die einzige noch auch die vornehmste Ursache derer Bürgerlichen Gesellschafften/ ob wohl der Plato (4) dieses dafür gehalten hat. Denn es war schon zuvorhero / ehe noch die Bürgerliche Gesellschafften entstunden / und da die Hauß Gesasse vor sich hin abgesondert wohnten und lebten / denen Menschlichen Bedürffnüssen durch erfundenen Ackerbau / Viehzucht / Weinwachs / Schneiderey und andere dergleichen Künste ziemlich gerathen und abgeholffen. (5) Was solte also z. Ex. einem Hauß-Vatter / der viel Aecker / Vieh und Gesinde hat / wohl dazumahl an Gemächlig- und Bequemlichkeit

Keit gefehlet haben? Gesetzt auch/ daß er nicht alles in seinem Hauße gehabt/ so konte er den Mangel leicht durch Handel und Wandel ersetzten. (6) Es sind ja heute zu Tage viele Republiquen oder Länder welche/ was nöthig und ergötzlich ist/ bey Außwärtigen suchen und holen müssen/ und deßhalben doch mit diesen nicht in eine Bürgerliche Gesellschafft tretten dörffen. Im Gegentheil werden andere in Bürgerlicher Gesellschafft zusamme verbundene Leute oder Völcker angetroffen/ die sich ja so schlecht/ auch wohl noch schlechter behelffen/ als die ersten vor sich alleine sitzende Hauß Väter gelebet haben/ und die noch mit diesem ihrem Zustande prangen und sagen: (8)

Du magst so lang du wilt dich hinter Mauren stecken/
Uns soll/ auch Nordwerts/ hier und dar ein Zeltchen decken.
Wir können unser Gut mit uns herunter tragen/
Bey uns ist nichts als nur ein Kärnchen zu erjagen;
Was unsre Lumpen führt: Die Beut ist bald verzehret/
Dargegen wird uns Speiß in jedem Thier gewehret.

Die Leckereyen/ welche unter denen meisten Völckern nunmehro so gemein sind/ kommen nicht so wohl von denen Bürgerlichen Gesellschafften und Einrichtungen/ als vielmehr (9) von denen grossen Städten her. Denn es muß sich deroselbigen gemeine Bürgerschafft/ weil sie weder Land-Bau noch Viehzucht hat/ auff allerhand Künste/ umb ihr Brod zu gewinnen/ legen. Zudem will es in denen Städten immer einer dem andern in Kleider-Pracht und dergleichen Dingen/ wo nicht zuvor doch gleich thun/ daher entstehet die Uppigkeit/ diese zu fördern sind mehr Künste/ als etwa die Noth erfordert/ außgefunden worden/ deren aber das an und vor sich selbst betrachtete Bürgerliche Leben/ gar leicht und wohl entrathen können.

§. VI. (1) **Durch die Noth und Bedürffnüß zu Eingebung Bürgerlicher Gesellschafften/ ꝛc.** Daß Noth und Bedürffnüß denen Menschen ein Antrieb zu gegenseitiger Dienstfertigkeit/ und zu einer freundlichen Gesellschafft seyn solle/ ist gewiß genug/ und hat wohl der gütige Schöpffer deßhalben fast jedwedem was sonderliches gegeben/ damit immer einer von dem andern/ was er selbst nicht hätte/ empfangen könte/ und damit demnach alle zu sammen verbunden und mit einander vereiniget werden möchten. Ob gleich also die Dürfftigkeit nicht die Haupt-Ursache Bürgerlicher Gesellschafft genennet werden mag/ ob gleich deßhalben nicht nothwendig Bürgerliche Gesellschafft auffgerichtet werden müssen/ ob gleich darauff nicht allemahl bey dero Auffrichtung gesehen worden/ sondern alles vielmahl bund untereinander gegangen/ und ein Mensch/ gleichsam unwissend wie/ unter eines andern Bottmäßigkeit kommen ist; So ist doch gewiß genug/ daß die Abhelffung der Dürfftigkeit/ in wohl eingerichteter Bürgerlicher Gesellschafft/ zum Besten erreichet werden kan/ und daß demnach die vortreffliche Uberlegung dessen/ die Menschen bewegen soll/ wohlbedächtiglich in dem Stande zu bleiben/ darinn sie unverachten Muthes gekommen/ damit also wenigstens nach schon auffgerichteter Bürgerlichen Gesellschafft/ das zu ihrer Befestigung diene/ was vorher erwogen werden und zu dero Antrettung bewegen sollen. Es wird also die Dürfftigkeit derer Menschen und deren Abhelf-

Abhelffung vom Hrn. Thomasio *Jurisprudent. Divinæ III.* 6. §. 15. nicht unbillig / als die andere Bewegnuß- und End-Ursache Bürgerlicher Gesellschafften angesehen und ausgesprochen.

(2) **Sondern gar zärtlich und üppig gemacht worden / ꝛc.**] Das ist schimmgang / und wider den Zweck der Bürgerlichen Gesellschafft ziehlet / mit gemeine Ruye und den Frieden aufhebet.

(3) *De Opificio Dei C.* 4

(4) *De Republica Libro* II.

(5) Genes. XIII. 2 XXIV. 35.

(6) Nepos in Attico *C.* 13.

(7) **Die sich ja so schlecht / ꝛc.**] Führet zu einem Exempel dessen / aus Grotii *Libro* IV. *Histor.* Belgic. *ad Am.* 1595. die Samojeten an.

(8) Valerius Flaccus *Libro* V.

(9) **Von denen grossen Städten her / ꝛc.**] Drum wird nicht uneben in gemeinem Sprichworte gesaget: Grosse Städte grosse Sünden! Wo die Leute sehr einander auf dem Halse wohnen / pflegen nicht nur die Leiber leichtlich mit allerhand Kranckheiten / sondern auch die Gemüther mit vielen Lastern angesteckt zu werden / (wie deßhalben Herr Thomasius *In Fundamentis J. N. & G. l.* 2. §. 77. *seqq.* unterschiedliches von denen Sittlichen Außdämpffungen derer lasterhafften Menschen / dadurch andere angesteckt und zu Laster gereitzet werden / beybracht hat / und hat der H. Geist selbst II. Petri II. 20. den Unflat der Welt mit einem solchen Worte beleget im Griechischen / das sonst so viel als giftig ansteckende Außdämpffungen andeutet / daß man sich demnach an dergleichen Oertern auch dem Gemüthe nach / desto sorgfältiger in Acht zu nehmen hat. Der Autor erinnert im folgenden gar wohl / daß dieses eben nicht seyn müsse / gleich wie es auch / nach dem der Absicht der Städte gehabtem Zwecke / nicht seyn solte.

§. VII. **Die eigentliche und vornehmste Ursache / weßhalben die Hauß-Väter / mit Hindansetzung der Natürlichen Freyheit / die Bürgerliche Gesellschafften beliebet und angetretten haben / mag wohl die Absicht gewesen seyn / (1) sich gegen das Unglück / welches einem Menschen vom andern zugefüget werden kan / best-möglichst zu bewahren und zu beschirmen. Denn wie nechst Gott ein Mensch dem andern am meisten frommen kan / so kan auch einer dem andern ungemein schaden / welches auch der Heyde Cicero (2) weitläufftiger außgeführet hat. Da also das Menschliche Geschlecht mit vielen Widerwärtigkeiten geplaget wird / hat auch der Mensche Witz und Fleiß wieder jedwede derselbigen ein Mittel außzufinden sich bemühet / und den Kranckheiten die Artzeney Kunst / Wind und Wetter) die Häußer / die Kleider / das Feuer / dem Hunger den Ackerbau / denen wilden Thieren Waffen / Netz und Schlingen entgegen gestellet. Dem Ubel welches auß der verkehrten Unart derer Menschen zu gegenseitigem Verderben entspringet / abzuhelffen / hat man das Mittel bey denen Menschen selbst / durch ihre Vereinigung in Bürgerlichen Gesellschafften und durch Einführung der Obrigkeitlich befehlenden Macht / suchen müssen. Dieses haben die Perser (3) handgreifflich zuverstehen geben wollen / wenn sie / da ein König abgestorben / allen und jeden / fünff Tage über ohngestrafft / nach eignem Willen zu leben und zu hausen erlaubet / damit die Menschen auß Erfahrung lernten / was für Unglück und Hertzeleyd an Mord / Todschlag / Rauberey und so weiter die Ermangelung der Obrig-**

keit

keit und derer Gesetze nach sich zöge / und damit sie hernach bey und über beyden desto treuer und gehorsamer hielten. Hieher gehöret auch etwas von denen Ursachen / umb welcher willen die sonst zerstreut für sich lebende Meder/ den Dejocem (4) zu ihrem Könige bestellet und angenommen haben. Nachdem aber sich die Menschen also wieder gegenseitige Beleydigungen in Sicherheit gestellet haben / sind ihnen daher auch andere Gemächlichkeiten und Nutzen / die etwa ein Mensch von andern haben und erlangen kan / zugewachsen. Die jenige welche die Furcht / zu einer Ursache eingeführter Bürgerlichen Gesellschafften angeben/stimmen mit unserer Meynung im Grunde überein/sintemahl sie unter dem Namen der Furcht / keines weges die Verwirrung eines erschrockenen und zitternden Gemüthes; sondern vielmehr die Verbütung des etwa zukünfftigen Unglücks verstehen/von welcher Aristophones (5) spricht:

Was erhält vor allem Leyd!
Klügliche Behutsamkeit.

Durch diese von der unter dem Furcht Namen außgesprochenen Sache handelnden Anmerckung / wird einiger Menschen Einwurff abgelehnet / die da sagen: Es könne die Furcht keine Ursache der Bürgerlichen Gesellschafften seyn/ indem / da ein Mensch sich für dem andern gefürchtet / sie nimmermehr zusammen gekommen/ sondern immer einer vor dem andern geflohen / und ein jeder für sich allein geblieben seyn würde. Gleich als wenn durch die Furcht nichts anders als nur eine das gefürchtete meydende Flucht / und nicht eben so gut ein Mißtrauen / Argwohn und Behutsamkeit zu verstehen gegeben sey. Eben dahin gehet das gantze Thun eines Furchtsamen / daß er Vorsorge träget alle wahrscheinliche Ursache der Furcht wegzuräumen / damit er sich nicht mehr fürchten dürffe. Die sich zu Bette legende Menschen / pflegen aus Furcht für Dieben / die Thüren wohl zu zuschliessen/und pflegen/ wann dieses geschehen/ hernach ohne Furcht zu schlaffen. Wenn man sich auff die Reise begibt/ versiehet man sich/ aus Furcht für Räubern/ mit gutem Gewehr / und wer damit versehen ist / reiset denn ohne weitere Furcht seines Weges immer getrost fort. Der Thucydides (6) schreibt dißfalls/ daß die bey den Barbaren im Schwange gehende Gewonheit / Degen und Gewehr zu tragen / auch bey einigen Griechen lange Zeit geblieben seye von alten Zeiten her / in welchen die Leuthe in wohl verwahrten Häusern nicht sicher wohnen/ noch auch ohne Furcht zusammen kommen / und miteinander umgehen konten. Des Pyrrhi (7) Worte sind auch gar merckwürdig/ welcher/ als man ihn zu Athen ein und selbigem zugelassen/ daß er in die Vestung gehen / und daselbst der Minervæ opffern mögen / bey dem Außzuge gesaget / daß ihm zwar die Wohlgewogenheit und das gute Vertrauen der Athenienser sehr wohlgefallen / doch wolle er sie zugleich erinnert haben/ sie sollten sich ins Künfftige hüten und vorsehen/

keinem Könige mehr die Thore zu öffnen / und selbigen in die Stadt einzulassen. Man pflegt also in allen Reichen und Ländern / auch zu Friedens-Zeiten / die Gräntzen mit Besatzungen / die Städte mit Bevestigungen zu verwahren / die Zeughäuser und Magazine mit allerley Vorrath anzufüllen / welches alles unnützlich und überflüssig ware / wenn man sich für denen benachbarten Reichen und Landen nicht fürchtete. Doch höret die Furcht für selbigen / wenn man sich auff allen Seiten gegen sie in gute Positur gestellet / und wohl vorgesehen hat / auch wiederum auff / daß also die Furcht selbst / die zu ihrer Vertreibung dienliche Mittel ersinnen hilfft. Solcher Gestalt haben die sich fürеinander fürchtende Menschen / bey und an sich selbst / mit eingeführter Bürgerlicher Gesellschafft / ein Mittel und eine Versicherung außgefunden / daß sie sich nicht mehr so fürchten dörfften. Den Nachdruck und die Krafft dieses Mittels haben diejenige wohl verstanden / (8) welche zu sagen pflegen: **Daß die Menschen / wenn keine Obrigkeit unter ihnen wäre / sich selbst untereinander fressen würden / und es ist** (9) eben außgeführet worden / wie viel Ursache die Menschen / sich voreinander zu fürchten und vorzusehen / auff allen Seiten haben. Darwider will nun zwar Horn l. c. eines u. das ander einwenden / so doch alles zusammen den Stich nicht hält. Er saget: **Die alten Hauß-Vätter / hätten viel hundert Jahre durch / für sich alleine hin / in natürlicher Gleichheit / da** einer so gut als der ander gewesen / ohne Furcht des erdichteten Uberfalls gelebet. Es sey der um sich greiffende Ehrgeitz / allererst nach eingeführten Bürgerlichen Gesellschafften / da man zugleich mit die ausnehmende Ehren-Aempter und Titul herfür bracht / unter denen Menschen gemein worden. Der gute Horn hat dabey vergessen / daß der Ehr-Geitz unter denen zwey ersten Brüdern Uneinigkeit / ja Mord und Todtschlag gestifftet / indem Cain sich deßhalben ergrimmet / daß sein Bruder bey GOtt in bessern Ansehen war als Er. Uber dieses hat man sich nicht nur für dem Ehr-Geitz derer Menschen / sondern auch für ihrer verkehrten Unart und Boßheit / und für dem Eigennutz / sonderlich wenn viele ein Ding gerne haben wollen / zu fürchten / wie denn aus jenem erstern in denen alten Zeiten derer Nieder Barbarische Wüterey / aus dem letzteren aber viel Zancks / auch unter den nächsten Blutsfreunden / entstanden ist. (10) Man gibt übrigens gerne zu / daß Könige und Fürsten vom Ehrgeiz mehr als gemeine Leuthe geplaget / und zu Anrichtung besonders grossen Herzeleydes / verleitet werden; Darneben ist und bleibt doch aber gantz gewiß / daß auch die geringste Bauern und Säu-Hirten mit diesem Gifft beschmitzt sind. Horn saget weiter: **Es würde nicht nur gottloß / sondern auch höchst thörlich gewesen seyn / wenn in der natürlichen Freyheit ein Mensch den andern mit Scheltworten angreiffen / oder mit Gewalt überfallen**

len wollen. Denn die Angegriffene und Uberfallene/hätten ja den Frevler gleich sofort/ ohne weitere Ceremonien/tödten mögen/ und es wäre über diß dazumahl bey den Uberwundenen wenig oder nichts zu erbeuten gewesen/ da ihr gantzes Armuth in eingesammleten Früchten bestanden/ die ein jeder allenthalben/ ohne sonderbahre Arbeit und ohne Gefahr/ von der Erden dargereichet haben und erlangen können. Dargegen ist zu mercken/daß böse Menschen vielmahl durch die Hoffnung eines gar geringen Gewinsts/ zu schröcklichen und gewaltsamen Thaten verleitet werden/ welchergestalt denn auch heute zu Tage/ wie vor Alters/ Mord/ Raub und Diebstahl/ auch unter denen Völckern im Schwange gehet/ die bloß von Viehzucht und Acker-Bau leben. Uber diß sagt man nicht/ daß die Menschen nur alleine durch die Furcht für Raub und Plackerey/ zu Eingehung Bürgerlicher Gesellschafften getrieben worden sind; Sondern sie haben sich zu dergleichen bequemet/ um wider alle das mannigfaltige Unrecht/ was ein Mensch dem andern zufügen kan/ desto sicherer zu seyn. Wir sind mit dem Horn darinnen eines/ daß/ ob gleich einer dem andern mit Recht nicht trauen wollen/ doch keinem erlaubet gewesen sey/ andere wegen einer ungewissen Furcht und Besorgnüß zu überfallen/und unter zu drücken. Denn das/ nach Hobbes Meynung/ dem natürlichen Stande anklebende Recht über alle Menschen und über alle Dinge/ist nicht weiter/als es die gesunde Vernunfft zulässet/außzudehnen/und (11) hat es damit diesen Verstand und diese Bewandnüß/daß ein Mensch/ der in natürlicher Freyheit stehet/ berechtiget seye/ wider alle diejenige/ die ihm wider gesunde Vernunfft/ Schaden zufügen wollen/ alle diejenige Mittel/ zu seiner Versicherung und Beschirmung zu brauchen/so ihm durch die gesunde Vernunfft an die Hand gegeben werden. Wer demnach in Versicherung und Beschirmung sein selbst weiter gehet/ als die gesunde Vernunfft führet/ der übertritt gewißlich die Gesetze der Natur. Es ist demnach auch natürlicher Weise unzuläßlich/ denen Beleydigungen deßjenigen/ welchem wir außweichen oder auß dem Wege gehen können/ wegen ungewisser Furcht/ gleich so fort/ mit seiner Ermordung vorkommen oder vorbeugen wollen. Und die auß gleichem Grunde allerhand gegen Leuthe/ die sich noch nicht außdrücklich für Feinde erkläret haben/geübte Raub-und Plackereyen rechtfertigen wollen/ selbige hegen ohne Zweiffel eine schädliche und böse Meynung. Denn Raub-und Plackerey ist an u. vor sich selbst so ein Mittel/ welches gar nicht von der gesunden Vernunfft/ zu unserer Erhaltung und Beschirmung an die Hand gegeben/oder für Recht und nothwendig erkläret; sondern das durch den Geitz und Grausamkeit der Menschen erfunden worden. Denn gewiß/ ein Räuber ziehet die Reisende keines weges deßhalben auß/ daß er sich von ihnen einer Gefahr zu besorgen gehabt/sondern weil er gern

ihre

ihre Sachen haben wollen. Sonst ist im übrigen ungereimt / wenn gesagt werden will / daß ob gleich Haß und Mißtrauen zwischen denen Menschen schwebete / dergleichen doch nicht / um der einzuführenden Bürgerlichen Gesellschafft willen / unter ihnen geheget würde. Denn es sind die Menschen nicht zu dem Ende mit Fleiß sich untereinander auffsatzig und mißträuisch / daß durch solche Mittel und Wege eine Bürgerliche Gesellschafft unter ihnen erwachsen möge; Sondern weil das Mißtrauen schon unter ihnen von selbst schwebet / dachten sie auff Einführung Bürgerlicher Gesellschafft / um sich in Sicherheit zu stellen. Gesetzt auch / daß ein jeder nur etliche wenige / ihm vor andern Mißfällige hasset / die übrigen aber liebet / oder ihnen wenigstens nicht gram ist: So müste doch / wenn auch nur immer ein einziger Mann wider einen einzigen wäre / das gantze Menschliche Geschlecht in richtiger Folge voller Feindschafft / Bitterkeit und Hasses seyn. Endlich heist es auch nichts / wenn da vorgegeben wird / es sey die Bürgerliche Gesellschafft auß zusammen gebauter Wohnung der Menschen / und auß ihrer natürlichen Fortpflantzung oder Vermehrung entstanden. Denn dieses hat nur Leute / jenes die Gelegenheit zur Bürgerlichen Gesellschafft gegeben / da die Nachbaren am ersten in eine und eben dieselbige Verbindung treten können; Alles beydes aber kan doch für die wahre und eigentliche Ursache der eingeführten Bürgerlichen / in Unterthanen und Obrigkeit bestehenden Gesellschafften / mit keinem Bestande angegeben werden.

§. VII. (1) **Sich gegen das Unglück / &c.**] So wird die Furcht als eine Bewegnüß-erregende / und die zuerlangende Sicherheit / als der Endzweck Bürgerlicher Gesellschafft vom Autor angegeben. Weil aber ein einzelner Mensch andern nicht viel schaden kan und also viele sich / um andern stehen zu können / zusammen tretten müssen / aber ohne alle Art eines Regiments nicht beysammen stehen können; So will auch hieraus Hr. Thomasius schliessen / *Fundamens. J. N. & G. III.* 6. §. 5. daß die böse ungerechte Menschen zuerst Bürgerliche Gesellschafft unter sich eingeführet / und die Unschuldigen und Stillen genöthiget haben / sich entweder selbiger gröster Unglück zu vermeyden / zu unterwerffen / oder auff Gegenverfassung und Anrichtung einer Bürgerlichen zusammensetzenden Gesellschafften zu gedencken. So hat wohl Furcht zu Bürgerlichen Gesellschafften getrieben / oder selbige sich gefallen zu lassen / genöthiget / und ist es der gesunden Vernunfft / und dem darinnen sich zu ertäumen gebenden Willen Gottes gemäß / daß ein Mensch lieber etwas verlieren und leyden / als alles einbüssen und gar verderben solle.

(2) *De officiis Libro II. C. 5. segq.*

(3) Sextus Empiricus *adversus Mathematicos Libro II.*

(4) Herodotus *Clio.*

(5) *De Avibus.* Cornelius Nepos führet *in* Thrasybulo *C.* 2 §. 3. das Sprichwort an / daß **die Mutter eines Furchtsamen nicht Ursache zu weinen habe** / weil sich nehmlich ihr Kind nicht leichtlich unvorsichtiger Weise in Gefahr gäbe / sondern klüglich vorzusehen und in acht zu nehmen pflegte. Daß also eine kluge Furcht / das ist / die reiffliche Betrachtung und Erkäntnüß daß und wie Unglück entstehen könne / eine Mutter der Sicherheit ist.

(6) *Libro I.*

(7) Pla-

(7) Plutarchus *in ejus Vitâ.*

(8) **Welche zu sagen pflegten/ꝛc.**] Hobbes *de Cive C.* 1. §. 2. Der Zustand Israels wird auch elend beschrieben/wenn es heisset: Es sey kein König/oder keine Obrigkeit gewesen/und habe jeder weder ungescheut gethan/was ihn recht gedäucht/Judicor. 18,1. 17,6. 19,1. *seqq.*

(9) **Oben außgeführet/ꝛc.**] *II.* 2. §. 6. 12.

(10) Genes. 13,7. 26, 15. 20. 21.

(11) **Hat es damit diesen Verstand/ꝛc.**] Siehe oben den Autor II. 2. §. 3.

(12) **Wegen ungewisser Furcht/ꝛc.**] Wenn also die Furcht oder Besorgniß eines künfftigen Unglücks/nicht mit redlicher Weißheit vergesellschafftet und gemässiget ist/pflegt daher viel ungerechtes Beginnen wider den Nächsten zu entspringen/wie auch bey dem Grotio *II.* 1. §. 5. zu sehen; und wieviel entsetzliche Kriege sind nicht daher entstanden/daß man gemeynet/man müsse einen andern/ehe er zu mächtig würde angreiffen und demüthigen/weil man wohl sonsten etwa von ihm angegriffen/und über den Hauffen geworffen werden möchte.

§. VIII. Man darff sich auch nicht bereden / daß die ehrerbiethige Scheu für dem natürlichen alles Unrecht verbittenden Gesetze / kräfftig gnug gewesen seye / die in natürlicher Freyheit lebende Menschen wider aller andern ihren Anfall in Sicherheit zu stellen / und jeden in seinen Gräntzen zu erhalten. Es werden zwar einige gefunden / welche so fest über der Billigkeit / Ehrbarkeit / Wohlanständigkeit / auch über Gerechtigkeit / Treu und Glauben halten / daß sie davon / wenn sie es auch ohngestrafft thun könnten / durchaus nicht abweichen / noch darwider handeln wollen. So sind auch nicht wenige von der durch Aristotelem (1) beschriebenen Art / die sich / auß Furcht für Ungelegenheit / andern etwas mit Unrecht zu nehmen enthalten / besorgende es möchte ihnen gleiches mit gleichem vergolten werden. Sie wollen also andern nichts nehmen / wie sie niemanden etwas von dem Ihrigen hinzugeben geneigt sind. Wenn alle Menschen auff bißher angezeigte Weise gesinnet werden / (2) würde man die Bürgerliche Gesellschafften eben nicht gar sehr nöthig haben. Aber wie groß ist nicht im Gegentheil die Menge derer / welche gehofften Nutzens und Vortheils halber / alles was heilig und löblich ist / unter die Füsse tretten / auch sich kein Gewissen machen / jemanden Unrecht zu thun / da sie nur einiger Massen sich getrösten können / der daher entstehenden Ungelegenheit durch Gewalt oder durch List zu entgehen? Wer gegen dergleichen Leute nicht mißträuisch seyn / noch sich für ihnen hüten will / der überliefert sich muthwillig in ihre boßhaffte / und des Nächsten bey seinem Unfall noch darzu spottende Hände. Auff den Schlag hat Sallustius gesagt: Daß Tugend und Frömmigkeit vor sich alleine gar nicht sicher wäre. Wie es nun allerdings der gesunden Vernunfft gemäß ist / sich vor Bösem in der Zeit wol vorsehen / und gebührends verwahren; So ist es im Gegentheil allzuharte / wenn Hobbes (3) vorgeben / der Mensch könne keine Hoffnung in Sicherheit sein Leben zu erhalten haben / es seye denn daß er mit seiner List oder Macht seinen Neben-Menschen / selbige nehmlich

lich unter den Fuß zu bringen / zuvor komme / und sie also heimlich oder öffentlich über den Hauffen werffe: Zwar ist es nicht ohne / die meisten Menschen sind so böse und verkehrt / daß sie / wenn es nur einen vermeynten Nutzen zu haben / und mehr als die Billigkeit einzubringen scheinet / die Gesetze mit Wissen und Willen freventlich übertretten. Davon hat Plato (4) schon zu seiner Zeit gesagt: **Wo nur ein Mensch siehet / daß er unrecht thun kan / pfleget er es gleich sofort ohne Bedencken zu thun / dieweil ein jeder bey sich selbst der Meynung ist / daß Ungerechtigkeit mehr als Recht und Billigkeit / eintrage.** Es ist aber zuviel / wenn man alle und jede Menschen insgesamt für so gar boßhafftig halten wollte. Denn es gibt ja / wie auch Hobbes selbst gestehen muß / noch hier und dar bescheidene Gemüther / welche allezeit die Regel vor Augen haben: (5) **Was du nicht wilt / daß dir die Leuthe thun sollen / das thu du ihnen auch nicht.** Und ich kan nicht absehen noch begreiffen / mit was für Recht jemand / unter dem Vorwand sich aufs Künfftige wider alle besorgliche Gefahr in Sicherheit zu stellen / dergleichen Leute unterzudrücken / ohnversehens und gewaltsam zufahren könne. Die gesunde Vernunfft kan es niemals gut heissen / daß man jemanden / von dessen Willen und Bemühung einem zu schaden keine gnugsame Gewißheit vorhanden ist / aus bloßem Argwohn alsbald über den Hauffen werffe; dieweil viel bessere und geschicktere Mittel vorhanden sind / sich Friede Ruhe und Sicherheit zu schaffen. Denn die gemeine Boßheit der Menschen / als welche doch ihre gewisse Staffeln oder Classen hat / ist nicht genug / daß deßhalben einer den andern gleich sofort / als einen offentlichen Feind / ansehe und tractire. Wir gestehen demnach zwar / daß man in der natürlichen Freyheit von anderer ihrem billigem und Naturmässigen Verhalten gegen sich / keine so versicherte Gewißheit habe / als wie in denen Bürgerlichen Gesellschafften. Doch ist auch die Ungewißheit nicht so groß / daß um selbiger willen ein jeder alle andere Menschen als seine Feinde achten / und feindseelig angreiffen möchte. Mein! warum sollte ich einen Menschen / welcher seinen guten Willen / mit mir friedlich und schiedlich zu leben / durch Worte und Bündnüsse bezeuget / auch mit einem und dem andern in der That bewiesen hat / für einen Feind halten / zumahl da meine Kräffte eben so groß / auch wohl grösser als die Seinen sind? Wie kan doch allein (6) der bloße Argwohn / daß er es falsch meynet / oder seine jetzt gute Meynung forthin ändern möchte / eine wahrscheinliche Ursache / ihn ohnversehens anzufallen / und über den Hauffen zu werffen / und solcher Gestalt das Prævenire zu spielen / seyn? Die gantze Sache wird klärer in die Augen fallen / wenn wir sie nach denen mannigfaltigen / in natürlicher Freyheit nebeneinander lebenden Bürgerlichen Reichen oder Gesellschafften betrachten. Denn alle Menschen halten es für unrecht / wenn ein Reich das an-

der /

der/so ihm nichts zu Leyde/als wie nichts zu Liebe / gethan hat / ja das wol gar mit ihm in Bündnüß und in thätiger Freundschafft stehet/nur deßhalben entweder mit Liff oder Gewalt ohnversehens überfallen und über den Hauffen werffen will / weil über beyde nicht ein Herr zu gebieten hat/ bey dem da/ wenn das angefallene dem andern etwa einmahl Unrecht zufügen wollen / dieses alsobald Hülffe und Recht finden können. Dahero erhellet / daß im Stande der natürlichen Freyheit/ keines weges/ wie Hobbes fälschlich meynet/(7) die natürliche Gesetze schweigen/und gäntzlich auffgehoben sind / ob es gleich gewiß gnug ist / daß sie in Bürgerlichen Gesellschafften gewisser beobachtet werden müssen / als worinnen ich den / welcher nicht/ nach ihrem Inhalt / mit mir Frieden halten will / durch Obrigkeitliche Macht und Hülffe darzu zwingen kan. Im übrigen erfordert allerdings die natürliche Klugheit / daß wir uns nicht nur wider die offentliche Boßheit der Menschen in der Zeit verwahren / sondern auch vorsichtiglich bedencken / daß die bey einigen sich zeigende Billigkeit was veränderliches seye/deßhalben man sich/ auff allen Fall/in acht nehmen müsse. Es kan aber auff beyden Seiten/ zu unserer Versicherung / kein besser Mittel/als die Bürgerliche Gesellschafft ist/außgefunden werden.

§. VIII. (1) Nicomach. IV. 8.

(2) **Würde man der Bürgerlichen Gesellschafft eben nicht gar sehr nöthig haben ꝛc.**] Es gibt der Autor hier mit seinen *Raisonnements*-Gelegenheit/ gründlich zu verstehen/ was doch die wesentliche Verrichtung und Eigenschafft Bürgerlicher Obrigkeitliche Gewalt seye/ nemlich durch äusserlichen Zwang die Menschen von äusserlicher Ausübung der groben und Menschlichen Gesellschafft störenden Laster abzuhalten/nicht aber durch dergleichen Mittel inwendig fromm und tugendhafft zu machen denn dieses gehöret anderswohin/ und muß nur durch Gottes Geist/mittelst freundlicher Ermahnungen geschehen / daß es dergestalt wider die wesentliche Beschaffenheit der Weltlichen und Obrigkeitlichen Gewalt ist/wenn sie über das Inwendige derer Gewissen mit ihrer Macht zufahren will.

(3) *De Cive C.* 5. §. 1. Man sehe auch was bey vorhergehendem *Paragr. Num.* 12. erinnert worden.

(4) *De Republicâ Libro II.* So hat Machiavellus *de Principe C.* 3. geschrieben: Es ist eine der Natur trefflich gemässe und gar gemeine Sache/immer mehr und mehr an sich bringen wollen; es wird auch an denen Menschen/wenn sie es bey habender Macht thun/gelobet/oder zum wenigsten nicht getadelt. Machiavellus aber hätte darzu setzen sollen / daß dieses dem Verderben der Natur gemäß seye / worgegen aber die sich in der Natur äussernde Besserungs-Krafft streitet/ und viele ziemlich im Zaume hält/ob sie gleich selbige nicht gäntzlich bessern kan.

(5) **Was du nicht wilt / ꝛc.**] Diese herrliche / und durch Christum eingeschärffte Regel/ Matth. 7, 12. Lucæ 6, 31. hat der Heydnische Käyser Severus von den Christen oder Jüden (als bey welchen sie / besage Tobiæ 4, 16. auch bekandt gewesen/) so hoch geachtet / daß er sie nicht nur offt im Munde geführet / sondern auch hier und dar in seinen Pallast/ und anderweitig anschreiben/ ja/ wenn jemand wegen gethanen Unrechts gestrafft worden/ihm selbige zuruffen lassen. Ælius Lampridius in *Alexandro Severo C.* 51. 52.

(6) **Der bloße Argwohn/ꝛc.**] Wann ein anderer gnugsame Zeichen seines bösen Vorhabens an Tag legte/wär es was anders/und möchte man wohl/in Beobachtung gehöriger Ordnung/das

Schwerdt auß den Händen reissen/ehe er noch damit würcklich zuschmeissen könnte; aber bloſſer Argwohn taugt nichts. Man sehe den Autor II. 5. §. 6.

(7) **Die natürliche Gesetze schweigen/ꝛc.**] So wil Hobbes die Stimme Gottes in denen Hertzen der Menschen verneinen/damit hernach nur gehöret werden sollte/was ein König und Regent sagen will/als wenn alles ohnfehlbar recht seyn müste/ was er gebeut/ und unrecht/ was er nicht haben will/ daß solcher Gestalt der Wille eines Menschen/ der Grund und die Regel alles Rechts und Unrechts werde/welches schröcklich und auch ungereimt ist. Siehe den Autor VIII. 1. §. 2. *seqq.* desgleichen den Heyden/ Ciceronem, *de Legibus Libro I.* allwo er artig sagt: Wenn bloſſer Obrigkeits-Befehl auß Unrecht Recht machen kan/ warum können sie nicht auch das Böse gut/ Z. E. Krankheit zur Gesundheit machen? *Confer.* Poiret *Oeconomiæ divinæ Tom. VII. C. 9. §. 1.*

§. IX. Ob gleich ferner das Recht der Natur lehret/es solle der zwischen Menschen etwa entstehende Streit entweder in der Güte beygeleget/oder/einigen erkohrnen Schiedsleuthen/außzumachen übergeben werden; so ist doch damit der Sache nicht geholffen/ noch gnugsamer Grund/ zu Erhaltung des Friedens/ geleget. Denn so leicht es denen Menschen ist/ wider andere Gesetze der Natur zu handeln; So geschwinde können sie auch/ mit Hindansetzung aller Schiedsleuthe und Außträge/ gleich so fort zu den Waffen greiffen. Ja/ da durch bloſſe Zusage und Verbündnüß/ beyde Partheyen sich/ den Außspruch der Schiedsleute genehm zu haben/ verpflichtet; ist es leicht geschehen/ daß der Theil/ wider welchen gesprochen wird/ sich ihm Folge zu leisten wegert/zumahl wenn er weiß daß er es/ wegen seiner Macht/ ohngestrafft und ohngehindert thun kan/ da ohne dem die Schiedsleuthe mit keiner Obrigkeitlichen Gewalt/ den Widerspenstigen zu zwingen/ versehen sind. Dannenhero (1) erinnert die natürliche Freyheit selbst/ daß man im Stande natürlicher Freyheit/ denen bloſen Bündnüssen/ und eines andern seiner Treue und seinem Glauben/nicht zuviel trauen; sondern dafür halten solle/ daß die Bündnüsse noch die festesten und gewissesten sind/ an welcher Beobachtung aller Partheyen Nutzen und Wohlfahrt auff gleiche Weise hanget/oder zu welcher Festhaltung/ deren etwa Bundbrüchige Theil leicht mit Gewalt gezwungen werden kan. Wo Meyneyd/ Untreu und Friedensbruch voneinander ohne Furcht und mit äuſerlichem Vortheil außgeübet werden mag/ da würde es eine sträffliche Verwegenheit seyn/wenn man seiner Wohlfahrt/ durch den bloſen Namen eines errichteten Bundes/ oder getroffenen Friedens-Schlusses/ genugsam gerathen/ und sich völlig sicher zu seyn achten wollte. Die Erfahrung weiset es auß/ und man siehets auß dem Verhalten derer Leute und Völcker. Wenn ein Volck mit dem andern getroffene Bündnüß bricht/ so lässet es sich im Gegentheil mit andern in neue Alliancen ein/ und will doch deßwegen nicht für Meyneydig gehalten seyn. Denn weil die Bündnüsse insgemein nach dem Gennutze geschätzet werden/ will man nur/ mit Hindansetzung einer unnützen oder schädlichen Alliance/ zu einer verträglichen getretten seyn. Auß bißher gesag-

gesagtem/ ist demnach des Hobbes (2) sein Lehr-Satz zu erläutern und zu mildern/darinnen er saget/daß die Bündnüsse von gegenseitiger Treue und Glauben / im Stande natürlicher Freyheit / ungültig oder unkräfftig sind/ d. i. daß sie nicht zulangen/die Menschen in volle Sicherheit und in beständigen Frieden zu setzen. Denn obs gleich gar scheinbar klingt/ was bey dem Livio (3) stehet: Jeder will sich getrauet haben/ und eben dadurch / daß man jemandes Worten Glauben giebet / wird er recht verpflichtet Glauben zu halten; So doch im Stande natürlicher Freyheit weit sicherer/ das gemeine und alte Sprichwort/ darauff auch der Tichter Theognis geziehlet hat/ fleissig zubedencken: Trau zu viel ritt das Pferd weg.

§. IX. (1) **Erinnert die natürliche Klugheit selbst** / ɔc.] Man sehe den Autor unten *C.* 4. §. 9. Anbey hat man / wenn der Autor außführet / wie fast alle Menschliche Anstalt nicht zulänglich sey / die Menschen unter einander in Fried und Ruhe zu erhalten / allerdings zu erkennen und zu bedencken / daß es auch die bloße / an und vor sich selbst betrachtete Obrigkeitl. Zwang-Macht / ob sie gleich etwa noch das Meiste dißfals vermag / allein für sich nicht außrichten würde / wenn nicht GOTT selbst mit seiner Macht / mit seinem Finger / und mit seiner Vorsorge und Anstalt heimlich beyträtte / die Menschen inwendig schreckte / auch ihnen unvermerckt die Mittel und Gelegenheiten / böses Vorhaben außzuführen / entzöge / und sie antriebe und so umbschranckte / daß sie auch / wieder ihren inwendigen Willen äusserlich bey der Obrigkeit halten / und ihr die Hand bieten müsten / das an andern zu dämpffen / was sie gern selbst thun wolten. Wenn GOTT der HErr diese seine verborgen zurückhaltende Hand abziehet / siehet man ja wohl / daß ganze Reiche / auff einmahl / allen Gehorsam gegen die Obrigkeit ablegen / und durch sonst gewöhnliche Mittel / nicht mehr im Zwange gehalten werden mögen. Darum haben auch die Heyden die Erhaltung ihrer Reiche ihren vermeynten Göttern zugeschrieben / und man muß noch insgemein ein Gleiches gestehen / wenn sich Obrigkeiten und Unterthanen einander / mit Anruffung GOttes / zu schweren pflegen / denn das heist ja überhaupt bekennen / daß GOTT beyderseits am hauptsächlichsten in gehöriger Pflicht und Ordnung erhalten müsse; Es wäre nur zuwünschen / daß dieses insonderheit / von allen Obrigkeiten und Unterthanen besser und fruchtbarer bedacht würde / weßhalben man es auch erinnern wollen. Bedencklich ist es / daß Machiavellus de Principe *C.* 25. auß der vielfaltigen Erfahrung gestehen müssen / daß die Erhaltung und Zerstörung der Reiche und Regimente / an was höhern / als an bloß Menschlichen Gestalten hange / oder wohl die Sache nicht recht zu nennen gewust / sondern Glück geheissen hat / was Er regierende und wachende Vorsorge GOttes betitteln sollen. Man sehe Conringium *in Animadversionibus ad l. c.* Machiavelli dergleichen Grotium *de Veritate Religionis* Christianæ *Libro I. num.* 12. Poiret *Oeconomiæ divinæ* Tom. *VII. C.* 9. §. 5. 6. Plutarchus hat gewiß in seinem Buch wider den Coletem, gar bedencklich geschrieben *C.* 47. unter andern sagende: **Man könne ehender eine Stadt ohne Grund und Boden bauen / als ein gemeines Bürgerliches Wesen / ohne GOtt und seine Erkäntnüß/ anrichten und erhalten.**

(2) *De Cive C.* 3. §. 11. Man sehe den Autor *III.* 6. §. 9.

(3) *XXII.* 22. Der Autor *II.* 2. §. 12.

§. X. Zu bißher erzehltem kommt noch eine Ursache/ die es machet daß das einige Gesetze der Natur allein / die Menschen nicht in Friede und Ruhe erhalten

halten kan. Denn wie in natürlicher Freyheit jeder seine Wolfahrt mit eigenen Kräfften beschirmen und erhalten muß; so will auch jeder / zu Erlangung dieses / und in Einrichtung alle seines Thuns / seinem eigenem Kopffe folgen / und nach seiner Meynung und Einbildung handeln / daher denn so viel Sinne als Köpffe sind / entstehen und eine allerseits bekannte Ungleichheit der Meynungen erwächset. (1) Gar wenigen ist es gegeben / vor sich selbst / was dem gantzen Menschlichen Geschlechte auch jedem insonderheit vorträglich ist / zu erkennen / und nach solcher Erkäntnüß beständig einher zu zu gehen. Die meisten nehmen dummer Weiße Betrug und Irrthum für Warheit an. Nicht wenige lassen sich / durch unbedachtsamen Trieb der Affecten / zu dem was Wollust oder Eigen-Nutz einrathet / blindlings hinführen. Was kan nun / bey so unterschiedenen auch widerwärtigen Meynungen und Absichten / für beständiger Frieden oder gründliche Einträchtigkeit gefunden werden? Denn dem Närrischen bedünckt seine Meynung so gut zu seyn / als deß Weisen sein Rath / und will keiner dem andern weichen. Weil nun die Vernunfft / wie sie in jedem Menschen angetroffen wird / vor sich allein dieser Ungleichheit und Widerwärtigkeit der Meynungen auffzuheben nicht zulänglich ist / so hat man allerdings und nothwendiger Weise einen andern Weg / nur einige Einträchtigkeit unter den Menschen zu erhalten / außfinden und vornehmen müssen.

§. X. (1) Man sehe den Autor *II.* 1. §. 7. B. erinnert hiebey auß denen Caracteres des Brugere, und zwar auß dem Capitel / darinnen er vom Menschen handelt; Es sey ein recht Wunder der GOttes / daß bey so gar unterschiedenen Meynungen und Neigungen / etliche wenige Personen in einem Hauße / und in einer Familie / beysammen leben könten. Solte nicht auch hierunter GOttes Finger seyn? Man schliesset deßhalben die natürliche Ursachen nicht auß!

§. XI. Endlich (1) gibt es wohl die tägliche Erfahrung / und zeiget es die Sache selbst / wie sehr die jenigen / welche der gesunden Vernunfft nicht folgen / sondern das Gesetz der Natur übertreten / sich selbst im Lichten stehen / und ihr eigenes / durch anderer Hülffe sonst zu förderndes Glück hindern. Nebst dem werden (2) die Gewissen der Menschen / durch die Rügungen deß natürlichen Gesetzes / genugsam überzeuget / daß es keinem Übertretter desselbigen ungenossen hingehen könne. Davon sagt Claudianus: (3)

Setzt Felß auff Felßen hin / baut veſt und Schlößer auff /
Verwahrt sie / mit herumb geführtem Waſſer-Lauff /
Verbergt sie in den Wald / verhaut den Pfad in Gründen /
Ihr werdet doch nicht Ruh' / in euren Laſtern finden.

Weiter zeiget die auß Beobachtung deß Natür-

Natürlichen Gesetzes entspringende Nutzbarkeit / wie auch die seiner Uebertrettung nachfolgende / und in Hinderung Menschlicher Wohlfahrt sich äussernde Beschwerlichkeit: daß es weit besser und verträglicher seye sich gesellig und freundlich gegen andere / als störrig und unbillig bezeigen; Aber mit alle dem ist doch das Gesetze der Natur nicht mächtig genug Friede und Ruhe unter den Menschen zu erhalten: Denn der gröste Hauffe folget nicht der Vernunfft / sondern verkehrter Neigung / was ihm einkommt / soll nicht unbillig seyn / dieweil (4) durch Gewonheit und üble Erziehung/der Funcke natürlichen Billigkeit und gesunder Vernunfft gar außgelöschet oder gewaltsam unterdrücket wird. Zudem hanget ein groß Theil der Menschen nur an dem gegenwärtigen kümmert sich wenig um das Zukünfftige; was in die Augen und äussere Sinne fället/wird von ihm wahrgenommen / höhere Dinge achtet es nicht. Daher kombt es / daß gar viele sich mehr für Menschlichen Straffen / als für dem Göttlichen Gerichte / (welches doch am meisten gescheuet werden solte) zu fürchten pflegen / zumahl da die Göttliche Rache langsam oder vielmehr langmüthig und bedachtsam zuverfahren / und offt durch verborgene Gänge herbey zunahen gewohnt ist. Der bekannte J. Cæsar 5) hat selbst sehr bedencklich geschrieben: Es pflegten die Götter / um die hernachfolgende Straffe desto empfindlicher zu machen / denen hart heimzusuchenden Gottlosen/eine Zeitlang zu vorhero ungemein gute Tage / und dem Scheine nach / Erlaubnüß ungestraffte; ja recht vortheilhafft zu sündigen/zu erlauben. Daher kommet es / daß die böse Menschen / das endlich folgende Unglück derer Gottlosen / mehr andern Ursachen / als der Göttlichen Rache zugeschrieben / vornehmlich weil auch denen allerruchlosesten Menschen / offtermahls das von gemeinen Hauffen so geachtete beste Glücke beywohnet / da hingegen fromme und tugendhaffte Personen / mit mancherley Widerwärtigkeit befallen werden / (6) woher der rohe Hauffe schliessen will / daß die Tugend zum Wohlseyn gar nichts helffe oder beytrage/ sondern dieses durch andere Wege gesucht und gefunden werden müsse. Hierbey ist nicht unbillig zuerwehnen / was Plutarchus, von der spaten oder langsamen Rache GOttes handelnde geschrieben / und auffgezeichnet hinter / lassen hat: Die der Boßheit auf dem Fuß folgende Straffe / spricht er / hält die jenige / welchen das eine Zeitlang glücklich gehende Böse gefält / am meisten vom sündigen ab. Denn (7) nichts kan mehr die Hoffnung der Unterdrückten / einmahl zu ihrem Rechte zugelangen / niederschlagen / und im Gegentheil die Boßheit derer Gottlosen wilder und unbändiger machen / als die auffgeschobene und verzögerte Straffe der Sünden. Die boßhaffte Menschen pflegen sich demnach / als eine Auffmunterung zum lasterhafften Leben / fleissig zu

Gemüthe

Gemüthe zu führen / daß das Böse alsbald einen handgreiflichen Nutzen habe / da im Gegentheil seine vorgegebene Bestraffung / etwas weit hinaußgeschobenes / und folglich noch ungewiß seye. Darzu kömet noch daß das Nagen deß Gewissens / mehr nach begangener böser That als vor derselben gefühlet wird. Die Natur / sagt Curtius, (8) hat uns Menschen damit gar übel gerathen / daß wir die Sachen erst / wenn sie schon geschehen / zubedencken gewohnet sind. Die wütende Begierde betäubet vor der That das Gemüthe / den Einspruch gesunder Vernunfft nicht wahrzunehmen; Wenn aber die Sache verbracht / und die tobende Lust gebüsset worden ist / denn wachet allererst das Gewissen auff. Davon schreibt Plutarchus l. c. Wenn der Mensch auff Antrieb deß Geitzes / der Wolluft oder der eh:süchtigen Mißgunst / was Arges außgeübet / und mithin sein unbesonnenes Mühtlein gekühlet hat / so wird er hernach erst mit der Zeit die schändliche Gemüths-Trifften gewahr / und siehet daß er dadurch sich keinen wahren Nutzen geschaffet habe. Er kan alsdenn nicht fehlen / er muß manchmahl bey sich selbst erkennen / daß er Wollusts / Geldes / eitler Ehre halber / mit Kränckung deß herrlichen Rechtes / sein Leben durch Ungerechtigkeit und Bosheit beschmitzet / sich selbst nichts als Unruhe und Angst gemachet habe. Denn wie da die zum Todte ausgeführte Ubelthäter vielmahl die Werckzeuge ihrer Marter selbst tragen müssen / so hat auch jedes Laster alsobald seine Bestraffung in und bey sich / und ist der beste Schmied eines Erbarmens würdigen und jämmerlichen Lebens / in welchem / ausser Schimpff und Schande / nichts als lauter Angst / Unruhe / Hertzeleyd / Verwirrung untereinander laufft. Doch (9) weil dergleichen inwendige Qualen uns Menschen nicht in die Augen fallen / haben sie auch / zu Hemmung anderer ihrer Bosheit / wenigen oder keinen Nachdruck. Es ist nicht ohne / Hobbes (10) hat wohl und wahr geredet / wenn er spricht: Es ist wohl keine That des Menschen zu finden / an welcher nicht eine so lange Kette allerhand Folgen hengen solte / deren Ende Menschliche Vorsichtigkeit ohnmöglich ersehen oder ersehen kan. In solcher sind angenehme und widerwärtige Begebenheiten / so fest und unauflöslich miteinander verbunden / daß wer das Angenehme haben will / auch das Unangenehme / wenn ers gleich nicht dencke / mitnehmen muß. Wer demnach andern Gewalt thut / muß von andern Gewalt leyden; Wer durch Wollust sündiget / hat Kranckheit und Schmertzen zum Lohne u. s. w. Da sind Straffen / welche meines Erachtens / nicht unbillig / natürliche Züchtigungen genennet werden. Ob nun gleich alles so / wie es bißher erzehlet worden / sich in der That

That befindet/ so pflegen es doch die wenigste Menschen / wegen ihrer Thorheit und unordentlichen Gemüths-Neigungen/ genugsam zu erkennen oder zu bedencken. Deßhalben ist zu Zähmung der Menschlichen Boßheit/ kein ander Mittel zuerfinden gewesen / als das man nunmehro noch in denen eingeführten Bürgerlichen Gesellschafften findet. Plutarchus (11) hat demnach ohne Ursache getadelt / daß Colotes gesaget hat: " Die da Gesetze und " Rechte gestellet und/ wie man sich " regieren lassen auch der Obrigkeit " gehorsamen sollen / angewiesen haben / selbige haben uns Sicherheit " verschaffet/und von allerley Tumult " und Lermen erlöset. Wenn jemand " das durch sie eingeführte abschaffen " wolte / so würden wir wie wilde " Thiere miteinander haußen/ und einer den andern gar auffressen. Der gute Plutarchus muß die Menschen nur obenhin angesehen und keines Weges gründlich erkennet haben / da er gemeynet/ daß sie sich/ nach Auffhebung Bürgerlicher Gesetze und Straffen / durch blosse Außsprüche der Welt-Weysen/ deß Parmenidis, Socratis, Platons, u. ſſ. w. zu dem was wohlanständig/ billig und friedfertig ist/ bringen lassen würden. Denn gesetzt es wäre wahr was Aristippus sagt / da er auff die Frage: Warum / die Welt-Weysen andern vorgezogen wurden ? geantwortet: Wenn alle Gesetze auffgehoben wären/ so würden wir alle auff gleiche Weiße leben: So fragt sichs doch immer/ was doch die jenige/ welche sich selbst überlassen ihren Affecten und Wollüsten folgen wollen / für ein Leben führen würden? Darum bleibt es bey dem Außspruche Quintiliani (12) **daß wer sich durch Vernunfft nicht zur Besserung ziehen lassen will / mit Gewalt und Furcht im Zaum gehalten werden müsse.**

§. I. (1) **Gibt es die tägliche Erfahrung/ und zeiget die Sache selbst/ꝛc.**] Es sind demnach die jenige Straffen / welche vom Thomasio und andern **Natürliche** oder solche genennet werden/ die da ohne Obrigkeitliche Anstalt / von sich selbst gleichsam folgen müssen deutlich genug / ob sie gleich von denen sichern Menschen nicht beobachtet noch viel gescheuet werden: Denn es gehet ja auch so mit denen Bürgerlichen Straffen/ daß verkehrte Buben wenig oder gar nicht daran gedencken/ auch sich so wenig dafür scheuen/ daß sie / Z. Ex. wohl stehlen indem sie mit zusehen / wie andere/ Diebstahls halben / gehangen werden / welcher Gestalt diſfals / zwischen denen natürlich- und bürgerlichen Straffen/ wohl kein sonderbahrer Unterscheid seyn möchte.

(2) **Die Gewissen der Menschen durch die Rügungen/** ꝛc.] Man sehe den Autor *II.* 3. §. 21. dahin weiset auch Herr Thomasius *in Fundament. J. N. & G. III.* 2. §. 6. Man sehe auch Rom. *II.* 15. und Grotii *Annotationes in h. l.*

(3) *De Quarto Consulatu* Honorii *V.* 204. *seqq.*

(4) **Durch Gewonheit** / ꝛc.] Der Autor kan *II.* 3. §. 8. und *II.* 4 §. 3. nachgesehen / auch was Cicero bald Anfangs im *III.* Buch Tusculanarum *Quæstionum* anführet/erwogen werden.

(5) *De Bello* Gallico *I.* 14. *num.* 5.

(6) **Woher der rohe Hauffe schliessen will** / ꝛc.] Besser hat der Cæsar, in denen vorhin angezogenen Worten / *raisonnes* oder geschlossen / und wenn anders ein GOTT / und zwar ein gerech-

gerechter GOTT/geglaubet wird / muß daher / daß es im gegenwärtigen denen Bösen wohl / denen Frommen übel gehet / allerdings geschlossen werden / es müste noch ein Gerichte und ein ander Leben zukünfftig seyn / da sich das Blat umkehren werde. Grotius *de Veritate Religionis* Christianæ *L. n.* 19,20,21. *seqq.* Das ist gründlich genug/ ob es gleich manche gute Seelen nicht zu aller Zeit / mit gleicher Gewißheit/ einsehen. Siehe Maalchiæ *III.* 14, 15. Job. *XXI.* 7. *seqq.* Psalm. *LXXIII.* 3. *seqq* Jerem. *XII.* 1. *seqq.* den Autor *II.* 3. §. 21.

(7) **Denn nichts kan mehr** / ꝛc.] Das ist ein Schluß / welcher an einem Heyden nicht so sehr zu bewundern / indessen doch Unrecht / und durch das Gefühl deß unruhigen Gewissens / welches die Heyden selbst zugeben müssen / genugsam widerleget ist. GOtt siehet mit uns weiter hinaus / als auff das gegenwärtige Leben / das wollen die Menschen / ob sie dessen gleich von allen Seyten her / genugsam überzeugt werden / nicht glauben / und daher folgen so schöne *Raisonemens. Eccleſiaſt. IIX. II.*

(8) *VIII. C.* 2. Die Natur hat es / auch hiemit / noch gut genug gemeynet / und uns aus dem Vergangenen lehren wollen / was im Zukünfftigen etwa bevorstehende seye / damit wir durch anderer Schaden klug werden möchten / aber wir sind zu dumm und nachläßig / das vergangene recht zu bedencken und zu brauchen.

(9) **Weil dergleichen inwendige Qualen** / ꝛc.] Sie werden indessen kund genug / und muß auch ein Zeugnuß / in jedwedes eignem Hertzen / von Warheit der Sachen empfunden werden / welche von andern erzehlet oder beklaget wird. Sie haben also wohl in ihrer Maaße / zu Zurückhaltung der Boßheit / so viel Nachdruck / als die äusserliche Straffen / (Siehe / *n.* 1. *ad* §. *IX.* und *XI.*) ob sie gleich allein nicht zulänglich sind; Es muß demnach das Innerliche und Aeusserliche das Seine thun/und dörffte keines / ohne gäntzliche Ermangelung deß andern / die böse Welt im Zaum zu halten/ hinlänglich seyn.

(10) Levitahan *C.* 31. **Wolte GOtt!** die Menschen bedächten dieses/ und nichts verwegen und unbesonnen; sondern alles mit genugsamen Rath / reifflichem Bedacht / und sonderlich mit beständigem Gebett/ und die Regierung des recht weit hinauß sehenden GOttes / anzufangen / wie denn die Heyden selbst die Billigkeit dessen erkennet / nur nicht den rechten Weg/ sie ins Werck zurichten / ergriffen haben/ wenn sie nichts leichtlich/ ohne zu Rathziehung ihren vermeynten Göttern angefangen haben.

(11) *Adverſus* Colotem. Vielleicht hat Plutarchus den Colotem so weit getadelt / als seine dieser alle Sicherheit allein äusserlicher Anstalt der Obrigkeit zu schreiben / und behaupten wollen / daß sie alleine / ohne Zuthuung deß Inwendigen / durch GOtt verrichteten / genugsam wäre / denen Menschen Ruhe und Sicherheit zuschaffen/ denn dieses ist / wie bißher mehr erinnert worden ist / eben so falsch / als wenn man dergleichen Würckung denen innerlichen Rührungen/ und blossen Worten guter Lehre allein zulegen wolte. Wenn man den Plutarchum selbst nachschlagen/ und was er *C.* 45. *seqq.* wider den Colotem *diſputiret*, erwägen will / so wird man befinden / daß er also gemeynet hat / wie in vorhergehenden Worten erinnert worden. Denn Plutarchus sagt klar: welche GOttes Gebotte / ja GOtt selbst und die Gerechtigkeit für Fabeln halten / und nur den Lüsten ergeben sind / die müssen durch Gesetze Furcht Straffe und Obrigkeit im Zaum gehalten werden / damit sie andere nicht fressen und es sind die Vorfahren nicht genug zu loben / daß sie wider dergleichen viehische Leute Gesetze und Obrigkeit eingeführet. So hat er die Nothwendigkeit Obrigkeitlicher Macht erkennet / und angezeigt daß es damit allein nicht außgericht seye/ ja daß es besser seyn würde / wenn Menschen ohne Zwang heilsamen Lehren folgten. Plutarchus hat mit einem Worte/ nicht anders gemeynet und gesagt / als was 1. Timoth. *I.* 8 9. 10. stehet.

Das Ander Capitel.

Von der inwendigen Einrichtung Bürgerlicher Gesellschafften.

§. I. Wider der Menschen Bosheit ist das beste Mittel in und bey denen Menschen zu suchen.

§. II. Zu dem Ende müssen sich ihrer viele miteinander vereinigen.

§. III. Dieser viele Ubereinstimmung ist nöthig.

§. IV. Wie ein Volck binnen von der bürgerlichen Gesellschafft unterschieden sey.

§. V. Zu Außrichtung einer Bürgerlichen Gesellschafft/ wird die Vereinigung der Willen und des Vermögens oder der Kräffte erfordert.

§. VI. Diese geschiehet mittelst gewisser Bündnüsse.

§. VII. Das erste Bündnüß / und der darauff sich gründende Schluß.

§. VIII. Das andere Bündnüß / wordurch die Bürgerliche Gesellschafft zu ihrem völligen Stande gelanget.

§. IX. Aus was Ursachen Hobbes nur eines von diesen Bündnüssen zusiehet?

§. X. Seine Ursachen sind unzulänglich.

§. XI. und §. XII. Beantwortung seiner Gründe.

§. XIII. Was die Bürgerliche Gesellschafft eigentlich sey?

§. XIV. Was in einer Monarchie der König will / das will auch die gantze Bürgerliche Gesellschafft / oder das gantze Reich.

§. XV. In denen andern Regierungs-Arten und Verfassungen/ gelten ordentlicher Weiße die meinste Stimmen.

§. XVI. Dieses wird beschräncket.

§. XVII. Von der Gleichheit der Stimmen.

§. XIIX. Von der Verknüpffung und Zertheilung der Stimmen.

§. XIX. Wie viel Menschen ein Raths-Collegium zu informiren oder auszumachen erfordert werden?

§. XX. Was ein Bürger oder Unterthan seye?

§. XXI. Wie vielerley / unter der Bürgerlichen Gesellschafft stehende sonderbahre Gesellschafften/als Zechen Jünngen u.d.gl. gefunden werden?

§. XXII. Was diese berechtiget sind?

§. XXIII. Von unrechtmässigen Gesellschafften und Zusammen-Rottirungen.

§. I.

ES erfordert nun die Ordnung / daß wir die innerliche Arth und Einrichtung derer Bürgerlichen Gesellschafften / etwas genauerer untersuchen. Die Menschen haben / umb sich / möglichster Massen / gegen anderer ihre Boßheit in Sicherheit zu stellen / billig und klüglich Sorge getragen / es durch geschaffte Hülffe dahin zu bringen / daß ein Beleydiger derer andern / sich selbsten in Gefahr und Schaden stürtzen müßte / damit / in dessen Betrachtung / frembde Menschen zurücke gehalten und bewogen würden / zu erkennen / es seye besser stille sitzen / und einen andern zu frieden lassen / als sich an jemanden nöthigen / oder reiben. Denn die Boßheit deß Menschlichen Gemüthes / und seine ungemein hefftige Neigung andern zu schaden / kan nicht kräfftiger und nachdrücklicher eingetrieben und zurücke gehalten werden / als wenn ihr deutlich vor Augen gestellet wird / in was für eine ohnvermeidliche Gefahr und Straffe / sich ein freveler Beleydiger anderer stürtze / und wie ihm dergleichen böses Unterfangen unmöglich ungenossen auß- oder hingehen könne. Zu dergleichen Gedancken und Erkäntnüß / kan keinen bösen Menschen irgends ein fester / durch Kunst oder Natur wohlverwahrter Ort / wenn man sich darein zu wohnen begäbe / bringen; denn in selbigem immer stecken wollen / ist gleichsam so viel als zu ewigem Gefängniß verdammet seyn / man kan sich auch darinne / vor sich selbst allein / ohne anderer Beyhülffe / feindlichen Anfalls unmöglich erwehren. Will man Besatzung zu sich nehmen / so ist man auch vor dieser selbst nicht sicher / und brauchte es wider diese noch andere Verwahrung. Waffen helffen zwar etwas / aber nicht so weit / daß ein mit selbigen versehener Mensch / sich daher lange Beschirmung / wider viele ihn anfallende Feinde / versprechen könte. Der Schutz / welchen man von unvernünfftigen Thieren erwarten kan / ist schlecht / ungewiß / und zu Abtreibung dergleichen Gefährlichkeiten nicht zulänglich. Gomara (1) gedencket einiger Hunde / deren man sich im Kriege wider die Americaner / an Statt der Soldaten bedienet. Der König der Insul Ceylon (2) soll in seiner Königl. Residentz Candy / eine Leibwacht von 100. Elephanten haben / die bey Nacht Schildwacht halten / und auch / für Hencker / zu Hinrichtung der Mißthäter gebraucht werden. Ehe man aber Thiere zu dergleichen Dingen abgerichtet haben kan / muß man vorhero vieler Menschen Hülffe brauchen. Derohalben ist wieder die einem Menschen vom andern abschwebende Gefahr / die beste Hülffe und Beschirmung an- und bey denen Menschen / durch gegenseitige Zusammensetzung der Kräffte / zu Erhaltung aller-

§. XXIV. Von denen sonderbahren Verrichtungen der Bürger.

allerseits aneinander hängender Wohlfahrt/und zu gemeinschafftlicher Abtreibung der allen und jeden auffstossenden Gefahr/zu suchen und zu finden.

§. I. (1) *Historiæ general. Indiæ occidental. c. 44. n. 65.* Man weiß auch das ehemals einmahl die Gänse/ aber nur auff ungefehr/ das *Capitolium* zu Rom erhalten/ und durch ihr Schnattern/ die Ankunfft der Feinde/als die Hunde zu bellen unterliesen/verrathen haben/Plinius X. 22.

(2) Knox *relat. historic. de Insulâ Ceylon II.* 1.

§. II. Dabey ist von selbsten klar und deutlich/ daß/ diesen Zweck zu erreichen/ zweyer oder dreyer übereinstimmende Verbindung und Zusammensetzung/ gar nicht zulange. Denn da kan der widrige Theil gar leicht mehr Leute an sich ziehen / um des Sieges gewiß zu seyn/ und den Anfall desto kühner und frecher zu wagen / weil er siehet / daß es ihm wider so wenige gelingen muß/ und daß er sich daher keiner Ungelegenheit zu befahren habe. Dahero ist/zu Erhaltung der verlangten und gesuchten Sicherheit / eine solche Anzahl derer sich zusammen verbindenden Menschen nöthig/daß die Feinde/wenn sie gleich noch einige andere Leute an sich ziehen / sich doch deßhalben den Sieg nicht versprechen können / das heißt / (1) es muß sich eine ziemliche grosse Menge zusammen thun / um mehr ermeldeten Zweck zu erreichen. Dahero will auch der Plato (2) zu Anrichtung einer Bürgerlichen Gesellschafft so viel Leute/ Bürger oder Unterthanen haben / daß mit selbigen/die etwa ungerechten Anfall wagende Nachbaren/leicht abgetrieben/und denen Nothleydenden/ bequeme und hinlängliche Hülffe/ geleistet werden könne. Daraus ergibt sichs weiter/daß am besten aus der Beschaffenheit derer Nachbaren/ermessen werden könne/(3) wie groß und starck eine zwischen ihnen liegende Bürgerliche Gesellschafft oder Republic, von Rechtswegen seyn solle? Da ehemals das Menschliche Geschlecht in sehr viele Bürgerliche Gesellschafften oder Republiquen zertheilet war / konnte man viele / in Ansehung der andern/groß gnug nennen/die nunmehro/ nachentstandenen besonders weitläufftigen Reichen/zu klein sind. Denn was auch an und vor sich selbst groß und hoch genug ist / scheinet doch / wenn es neben was noch Grössers und Höhers gestellet wird/klein zu seyn.(4)

§. II. (1) **Es muß sich eine ziemliche grosse Menge** &c] Das ist so nach denen gemeinen Menschlichen Anstalten und Meynungen geredet/weil sonst aus unzehlicher Erfahrung bekant gnug worden ist/ wie wahr es sey/ was der König Assa 2. Chronic. 14, 11. saget/ daß bey GOtt kein Unterscheid seye/ bey vielen oder allda zu helffen / wo/ nach Menschlichem Ansehen keine Krafft ist; wie denn auch Hr. Thomasius, *ad* Monzambani *I.* §. 2. zu verstehen giebet/ daß die nunmehr ermangelnde Erfahrung dessen daher rühre / weil die Menschen mit ihrem Vertrauen von GOtt abgewichen sind / und sich nur auff Menschliche Dinge zu verlassen angefangen.

(2) *De Legibus Libro V.*

(3) **Wie groß oder starck/** &c.] H. hat hiebey angemercket/daß eine kleine *Republic* vielmal ihre Freyheit behalte/weil es ein Nachbar dem andern nicht zulässet/ sich selbiger zu bemächtigen. Er-

führet/ zu einem Exempel/ aus Plinii V, 25. Livii XXI, 3. Palmyram und Saguntum an; Man kan vielleicht aus der neuern Historie/ Hamburg darzu setzen/ anderer zu geschweigen.

(4) Plinius Panegyrico C. 61. N. 2.

§. III. Weiter müssen die viele sich verbindende auch/ wegen der Mittel die zu Erhaltung vorhabenden Zweckes dienen/ und was dieser Anwendung betrifft/ miteinander eines werden. Denn sie würden allezusammen / wenn auch ihrer noch so viel wären / zu ihrer Erhaltung und Vertheydigung nichts außrichten / wenn sie sich nicht / von der besten Art ihrer Vertheydigung / einer einhelligen Meynung vergleichen / sondern jeder seine Kräffte und sein Vermögen / nach seinem eigenen Sinne/ dahin anzuwenden berechtiget und frey bleiben wollte. Denn da würde bey mancherley Meynungen / im Fall der Noth / dieser da hinauß / jener dort hinauß / auch wohl einer wider den andern/ so zu sagen/ lauffen/ und die gemeine Defension mehr gehindert als gefödert werden. Ob es gleich manchmahl gerieth/ daß dergleichen Leuthe/ entweder durch Hoffnung des Sieges und Raubes/ oder durch Rachgier / auff eine Meynung kämen / und einerley zuthun vornähmen/ wie solches (1) manchmahl bey dem auffrührischen Pöbel gesehen wird / so währet doch dergleichen Ubereinstimmung nicht lange. Man erfähret also hernach / wie solche Menschen/ theils wegen unterschiedlicher Gemüths-Beschaffenheit / theils auß anklebender Mißgunst und Eyfersucht / theils auß angebohrner Leichtsinnigkeit und natürlichen Unbestand/ so miteinander uneins werden / daß sie einander nicht mehr beystehen / ja wohl gar sich untereinander bekriegen wollen/ wie denn dißfalls wohl zu lesen ist / was Polybius (2) von den Fehlern der Athenensischen Republic erinnert hat. Demnach können keine Zusammensetzungen und Verbindungen der Menschen/ lange zu Föderung des gemeinen Bestens / bestehen / es sey dann / daß alle und jede/ durch allgemeine und jeden obschwebende Furcht / gedrungen werden / bey dem beständig zu verharren / worzu sie sich einmal erkläret und verstanden haben. Daher folget weiter/ daß eine bloße auch durch Bündnüsse bestärckte Uberenstimmung vieler Menschen/ noch nicht genugsame Sicherheit davon gebe / daß man allzeit nöthige Beschirmung / wider der anderer ungerechten Angriff / in gegenseitiger Hülffe / finden werde. Soll ichs deutlicher sagen/ so spreche ich/ es seye nicht genug / daß ihrer viele sich zu gegenseitiger Beschirmung in eine Gesell- und Gemeinschafft eingelassen/ und einander zugesaget haben / daß ein jeder seine Kräffte/ sein Vermögen und Thun zu diesem Zwecke / oder zur Beföderung des gemeinen Bestens / brauchen und richten wolle. (3) Es muß noch mehrers / und zwar dieses hinzu kommen/ daß jeder / der sich einmahl zu dem vermeldeten heilsamen Zweck verbunden hat / durch nachdrückliche / und denen abfallenden obschwebende Gefahr

fahr / auch daher entstehende Furcht / im Zaum gehalten werde / damit er nicht / wenn ihm das gemeine Beste seinem eigenen Nutzen nachtheilig vorkommt / andere Gedancken fassen könne.

§. III. (1) **Manchmahl bey dem aufrührischen Pöbel / &c.**] *Tacitus Annal. I.* 32. *V.* 6. 7.

(2) *VI.* 45.

(3) **Es muß noch mehrers / und zwar dieses / &c.**] Hier ist nochmals zu erinnern / daß die Vorsorge und verborgene Anstalt GOttes das beste bey der Sache thun müsse / weil sonst die Menschen sich nicht so beständig bequemen würden / ihre Kräffte und ihr Vermögen / nach der Verordnung der Obrigkeit / zu Beförderung allgemeiner Sicherheit / anzuwenden. Denn man saget: Die Bünd müsse sind hierzu nicht gnug / es müsse Obrigkeitlicher durch Zusammensetzung der Unterthanen auffzuführen der Zwang darzu kommen. Da fragt sichs nun / woher kommt es denn / daß die Unterthanen ihre Kräffte auff Befehl der Obrigkeit zusammen setzen / weil es doch Bündnisse nicht ausrichten. Und woher kommt es doch / daß nicht alle / wie einige thun / vermeynen / es sey Ungehorsam nützlicher als Gehorsam. Und gewiß! Da meiste muß GOtt zugeschrieben werden / und mag diese Anmerckung der vernünfftige leser / wo er es nöthig zu seyn vermeynt / wiederholen und *applicir*en / weil es nicht thunlich / nie offt wieder zu schreiben. Man sehe oben *C.* 1. §. 9. die erste Anmerckung und bedencke / was Prov. 8, 15 16. Esaiæ 45, 1 *seqq.* Daniel 2, 21. 4, 14. 22. 5, 21. Auff diesen Schlag hat Maximilianus, Churfürst in Bäyern / seinen dreyjährigen Sohn / Ferdinandum, schön ermahnet / bey dem Adlzreiter *Annalium Boicorum Parte III. Libro XXXV. C.* 22.

§. IV. Dieses alles desto besser zu erläutern / hat der Hobbes (1) die Natur einiger Thier / welche einige mit Fleiß geordnete Gesellschafften unter sich zu haben scheinen / dergleichen Z. E. die Bienen und Ameisen sind / mit sonderbahrer Sorge untersuchet. Denn es pflegen diese Thiergen / ob sie gleich der Vernunfft / welche zu Schliessung eines Bundes / und zu Annehmung einer Obrigkeit / auch zu Vernehmung und Vollbringung Obrigkeitlicher Befehle / erfordert wird / ermangeln / dennoch durch Übereinstimmung / da sie nemlich aller einerley begehren / und einerley fliehen / ihr Thun dermassen zu gemeinem Zwecke zurichten / daß unter ihnen gar kein Auffruhr / Unordnung und Widerwärtigkeit verspühret wird. Es verlohnet sich demnach wohl der Mühe etwas genauerer nachzuforschen / warum doch unter uns Menschen nicht ein gleiches geschiehet / und auß was Ursachen ein grosser Hauffe Leuthe unmöglich lange Zeit / ohne Obrigkeitliche befehlende Macht / in Ruhe und Frieden einig leben kan? Es scheinet aber die höchst vorsichtige Natur diese Thiergen deßhalben auff einen Hauffen zusammen gefüget zu haben / dieweil sie auch im Winter leben / und der Speise nöthig haben / da im Gegentheil ander Ungeziefer / entweder bey angehendem Winter stirbt / oder selbigen über / ohn alle äusserliche genommene Speise verbleibet. Weiter ist leicht zu erachten / daß jener Speise durch viele zusammen weit besser / als durch einzelne zusammen gebracht / und beysammen erhalten werden könne. Hierauß erhellet wei-

weiter/wie dieser Thiergen Zusammenfügung gantz einen andern Zweck / als die Bürgerliche Gesellschafften / habe / ob sie wohl / als ferne sie insgemein arbeiten/ und alle auß dem gemeinen Gute ernähret werden/einiges Muster und Beyspiel von der Gesellschafft und Vereinigung tugendhaffter Leute abgeben. Hobbes will noch andere Ursachen / des sich zwischen diesen Thiergen und Bürgerlichen Gesellschafften findenden Unterscheids vorbringen/sagende: Es bestehe das Regiment dieser Thiergen in einer blosen Ubereinstimmung/ da vieler Willen sich zu einer Sache lencket / und nicht nur ein einziger Wille durchauß im gantzen Wesen/als wie in Bürgerlichen Gesellschafften / gefunden wird. Er will anzeigen/daß jedes dieser Thiergen vor sich insonderheit mit dem andern eines wird/einerley Arbeit/sonderlich in Zusammenbringung der Lebens-Mittel/ zu treiben / da dann nicht aller Wille in einen Willen gleichsam zusammen rinnet oder wächset / wie in Bürgerlichen Gesellschafften zu geschehen pfleget / worinnen für aller ihren Willen gehalten wird / was entweder einer/ als König / oder der die höchste Gewalt habende / und auß mehrern Personen bestehende Rath / will und verordnet. Man kan aber (2) verschiedene Ursachen anzeigen/ warum bey diesen / nur nach ihrem sinnlichen Triebe / und nach natürlichen Begierde lebenden Thiergen / die blose Ubereinstimmung ihrer Neigung so dauerhafftig und veste seye/ daß sie vor sich selbst / ohne weitere Bevestigungs-Mittel nöthig zu haben/ immer einen Weg als wie den andern bestehet. I. Streiten und eyffern die Menschen miteinander um Würde/ und Ehre/welches sich bey den Thieren nicht findet / dahero man unter ihnen auch nicht Mißgunst/ Neid/ Haß/(u. d. g. wodurch sich die Menschen untereinander plagen/ antrifft. II. Ist in den Bienen die natürliche Begierde/ mit dem durch ihre Sinne von ihrem Wohlseyn gleichsam gefälleten oder empfundenen Urtheil/ übereinstimmend / und sind sie desto bereiteter den gemeinen Nutzen zu fördern/ weil er von eines jeden Bienchens eigenem und besonderem Besten nicht unterschieden ist/ was dem gantzen Stocke oder Schwarme schadet / das schadet auch jeder Biene. Alle haben das einige Verlangen die Beuten / Stöcke oder Körbe voll Honigs zu bekommen. Unter den Menschen heisset es im Gegentheil: So viel Köpfe / so viel Sinne/ und es wird niemand leichtlich etwas Gutes haben / oder dafür halten / es sey denn auch zugleich was Sonderbares/ und so beschaffen / daß es andere entweder nicht haben / oder nicht achten. III. Haben die Thiere keine Vernunfft/ vermöge welcher sie ihrer Einrichtungen/ Fehler und Mängel einsehen könnten/ als welche sie auch nicht mit wohlbedachtem Rathe / und nach angestellter Vergleichung mit andern Einrichtungen; sondern nur nach einem eingepflantzten natürlichen Triebe / zutreffen pflegen. Es ist keiner Biene jemahls in Sinn kommen / ihr Zellchen oder Häußchen nicht mehr sechseckig / sondern anders anzulegen/und außzubauen. Unter den Men-

Menschen sind viele / welche klüger als die andern zuseyn vermeynen/und demnach sich das Alte mißfallen lassen / hingegen neue Händel anzustifften trachten. Weil aber dergleichen neugierige Leute/auch unterschiedener Meynungen sind/ und ihr Begönnen auff mancherley Art außzuführen vornehmen / so muß daher o eitel Spaltung / Verwirrung/ auch endlich ein innerlicher Krieg im gemeinen Wesen entstehen. IV. Können die Thiere sich wohl ihrer Stimme / zu gegenseitiger Andeutung und Kundmachung ihrer vornehmsten innerlichen Regungen und Empfindungen / gebrauchen; Sie ermangeln aber (3) der verzweiffelten Redner-Kunst / dadurch man eine Sache anders/als sie sich in der That befindet / vorstellet / und dazmittelst solcher Vorstellung / da Gutes böse / Böses gut geheissen/ beydes entweder zur Ungebühr verkleinert oder vergrössert wird/ derer es hörenden Gemüthe in Verwirrung gesetzt werden muß. Die Zunge des Menschen ist dieser verdammten Kunst fähig / und demnach eine rechte Lermenbläserinne / die nicht nur falsche und betrügliche Maximen oder Lebens-Regeln außbreiten / sondern selbige auch denen Menschen gewaltig / geschminckt und arglistig anpreisen / mithin die Leute greulich einnehmen/auch zu Cultivirung eines friedsamen und verträglichen Lebens gantz ungeschickt machen kan. Drum hat der Comödiante ehemals von dem Schwätzer Pericle nicht unbillig gesaget / daß er mit seinen Reden recht gewettert / gedonnert und geblitzet / auch dadurch gantz Griechenland in Verwirrung und Unruhe gesetzet habe. V. Wissen die Thiere nicht was Verachtung und Beschimpffung seye / und können zwischen Schimpf und Schaden keinen Unterscheid machen. Wenn sie nur des Leibes Nothdurfft haben/pflegen sie sich über andere nicht zu beschwehren. Hingegen sind die Menschen / so am wenigsten zu sorgen/ und bey gutem Vorrath müssige Tage haben / dem gemeinen Wesen Bürgerlicher Gesellschafft am beschwehrlichsten und gefährlichsten. Wenn sie nicht mehr mit Hunger und Kummer kämpfen dörffen / so fangen sie an sich um Ehr und Reputation miteinander herum zu zancken und zu schmeissen. Endlich / so ist VI. die Ubereinstimmung bey den Thieren was Natürliches / unter den Menschen eine auff Bündnüssen beruhende / und demnach gekünstelte Sache/ die durch blose Bande der guten Sitten beysammen / und im Stande gehalten werden soll / wodurch doch der natürliche Unterscheid der Gemüther / ihre Herbigkeit und Widerspenstigkeit keinesweges auffgehoben wird. Zu diesem allen kan noch die Anmerckung gesetzt werden/ daß unter den Bienen kein eigentlich Regiment seye/ sintemal ihr so genandter König des Stachels ermangelt / dergleichen doch in Bürgerlichen Gesellschafften unumgänglich nöthig / ja recht die Seele derselben ist. Doch ists (4) ein groß Wunder/daß sie/

So lang der König lebt in Einigkeit verbleiben/

Und sich / nach dessen Tod / bald aneinander reiben.

Hiebey ist aber gar wol zu mercken / es sey die Vergleichung zwischen Bienen und Menschen deßhalben angestellt / daß man zeigen möchte / warum unter einer grossen Menge Leute / ohne eingeführte Obrigkeit / nicht lang Friede seyn könne. Damit aber begehren wir keinesweges zu behaupten / daß die zum Unfrieden streckende böse Neigungen in allen Menschen gleich starck sind / vielmehr gibt man gerne zu / daß die gesunde Vernunfft dem Menschen auß seiner eigenen Natur zeige / wie und daß er für allen andern Thieren der Einigkeit / dem Frieden / der Freundschafft / u. s. w. nachjagen solle. Was demnach Richardus Cumberland (5) wider den Hobbes anführet / selbiges ist unserm Zwecke nicht zuwider. Denn er will des Hobbes seine angezeigte sechs Gründe umkehren / und wider ihn brauchen. Er bemühet sich darzuthun / daß der Mensch die Ehre / so auß Tugend und Wohlthun natürlicher Weise folgen muß / liebe und hochachte; daß er am besten verstehe / wieviel seinem eigenen Nutzen an Erhaltung des gemeinen Besten gelegen? Daß ihn die gesunde Vernunfft sowol zu gehorchen als zu befehlen / wie es etwa die Gelegenheit gibt und fodert / vortrefflich anweise; Daß er geschickt seye / was vernünfftig ist / mit scharffsinnigen Worten nachdrücklich und angenehm vorzutragen; Daß ihm das Gesetze bekandt / nach welcher Inhalt er das Unrecht / und den ungefähr auch ohne Vorsatz zugefügten Schaden / voneinander unterscheiden kan; Daß endlich derer Menschen Ubereinstimmung / nicht nur durch die Natur bevestiget und bestättiget / sondern auch dißfalls der Natur von der Kunst hülffliche Hand gebotten werde. (6) Da sie das Schreiben erfunden / vermöge welchen alles / was in manchen Fällen nöthig und nützlich ist / denen Menschen kund gemacht / und was einmal geschehen / oder forthin nöthig seyn möchte / in beständigem Andencken erhalten werden kan. Doch mit allem bißher angeführtem / richtet Cumberland nichts auß / er erweise denen einmal: Daß eine grosse / aber ohne Obrigkeit und dahin gehörige Verfassung lebende Menge der Menschen / von wenigen Boßhafften nicht verunruhiget werden könne / und hernach weiter: daß alle Menschen weise sind / auch den Einspruch der gesunden Vernunfft deutlich fassen / anbey übrigens ihre Affecten und böse Neigungen rechtschaffen gebändiget haben. Wer da Menschlicher Bescheidenheit allzuviel trauen / und weil er fromm und tugendhafft / auch alle andere Menschen / sonderlich den gemeinen Pöbel / für eben also geartet halten will / der bauet die Bürgerlichen Gesellschafften gewiß auf einen gar sandigen Grund.

§. IV. (1) *De Cive C. 5. §. 5.*

(2) **Verschiedene Ursachen anzeigen / &c.**] Alle lauffen endlich dahinauß / daß der sich vernünfftig nennende Mensch viel verderbter ist / als die von ihm unvernünfftig gescholtene Thiere / deßhalben es auch mehrere Künste und Anstalten bedarff / ihn im Zaum zu halten / und seiner / einiger Massen / ver-

versichert zu seyn/wohin denn die Vergleichung zielet/daß des regierenden Wille für aller Willen gelten und gehalten werden solle/dergleichen Einbildung und Vergleichs/es bey den Bienen nicht darff/dieweil eine thätige/wesentliche und allzeit daurende Uebereinstimmung bey ihnen vorhanden ist; Sie dörffen demnach auch nicht erfahren/daß jemals das für aller Willen gehalten werde/was doch etwa denen wenigsten gefällt; aber dergleichen Ungelegenheit sind die Menschen/wegen ihres Verderbens/vielmal unterworffen/und müssen offt die Unterthanen das/was ihre Obrigkeit gewollt/so entgelten/als hätten sie es selbst beliebet/ob es ihnen gleich sehr zuwider gewesen. Man kan aber/bey so verkehrtem Willen/nicht anders aus dem Handel kommen/und muß jeder mit dergleichen Ungelegenheit/als einer Straffe seines in andern Dingen verkehrten Willens/vorlieb nehmen. Man kan aber wohl sehen/daß die Zusammenstimmung der Bienen/in seiner Maase besser sey/als der für einen gehaltene Wille vieler Menschen/und vielleicht daher die *Subtilitäten* des Hobbes besser verstehen und beurtheilen.

(3) **Der verzweiffelten Redner-Kunst/**&c.] Die Zunge kan/ob sie gleich zu noch so herrlich-gutem Gebrauch gegeben worden ist/doch abscheulich übel angewendet werden/deßhalben man sich vor dero Mißbrauch desto sorgfältiger in acht zu nehmen hat. Jacobi 3, 3. *seqq.* Die Griechen haben die Redner/welche sich in die Händel des gemeinen Wesens gemenget/δημαγωγους, d. i. solche Leute genennet/die das Volck/mit ihrem Geschwätz/nach Belieben/wohin sie wollten/bey der Naase herum führen können/(Gellius III. 13.) und ist aus der Römischen und Griechischen Historie bekandt gnug/was für Tumult und Unruhe dergleichen Schwätzer angerichtet/davon auch wohl Exempel zu unser Zeit vorhanden.

(4) **Ein groß Wunder/**&c.] Seneca *de Clementiâ* I. 4. 19. Xenophon Cyropædiæ *Libro V.*

(5) II. 22.

(6) **Da sie das Schreiben erfunden/**&c.] Gewiß! eine wundersame/und in ihrem rechten Gebrauch ungemein nutzliche Sache/da man mit abwesenden/als wären sie gegenwärtig/reden/auch geschehene Dinge in beständigem Andencken erhalten kan/wie sich dann über dieser Sache die Americaner/als sie selbiger noch unerfahren waren/ungemein gewundert/und nicht wohl begreiffen können/wie es doch möglich sey/daß ein Papier alles das sagete oder anzeigte/was anderweitig/an entfernten Orten/geschehen?

§. V. Wer aber übrigens die Beschaffenheit des Menschlichen Gemüthes/etwas genauerer erwägen will/derselbige wird bald sehen/wodurch die Menschen am allerbesten auff einerley Sinn und Meynung erhalten/und dahin gebracht werden können/daß sie sich nach dem bequemen/worein sie einmal gewilliget haben. Es sind hauptsächlich zweyerley Fehler/die da verursachen/daß viele Menschen/nicht lange Zeit/in Beobachtung eines Zweckes/einstimmig bleiben können. Auff einer Seiten findet sich der vielfältige Unterschied derer Gemüther und Meynungen/da einer diß/der ander jenes/zu Erhaltung des gemeinen Zweckes verträglich zu seyn erachtet; worbey denn die meisten nicht scharffsinnig genug sind zu unterscheiden/was unter vielen guten und nutzbaren Dingen das allerbeste seye/hingegen sind sie gewohnet/mit rauher Hartnäckigkeit über dem zu halten/was sie einmal gut zu seyn bedüncket hat. Auff der andern Seiten äussert sich grosse Faulheit und träger Verdruß/daß die Menschen nicht gerne thun wollen/was dem gemeinen Besten ersprießlich ist/wo sie nicht/durch gewisse Mittel/zu Beobachtung ihrer Pflicht recht

getrieben / und gleichsam genöthiget werden. Soll dem ersten Unheil abgeholffen seyn / so muß aller ihr Wille und Meynung zu einem beständigen Willen und Meynung werden / dermassen / daß alle und jede das gemeine Beste abzielende Sachen / mit einem Willen / und nach einer Meynung vorgenommen und außgeführet werden. Das andere kan nicht anders gehoben werden / als durch Einführung rechtmässiger und solcher Gewalt / welche geschickt ist / diejenigen / so dem gemeinen Besten widerstreben / mit empfindlicher und vor Augen schwebender Straffe in Ordnung zu bringen. Der Cicero (1) hat demnach gar artig gesaget / die Natur habe denen Menschen die Empfindlichkeit / als eine gar nutzbare Sache / beygeleget / damit Krafft selbiger ein jeder / so etwas verbreche / die deßhalben ihm zugefügte Beschimpfungen / Züchtigungen und Bestraffungen schmertzhafft fühlen müste. Denn wenn die Menschen / dergleichen Dinge ohne Verdruß und Weh außstehen könnten, würde ihnen gleichsam Erlaubnüß gegeben seyn / ohngestrafft frech und frey in Tag hinein zu sündigen. Es verstehet sich aber von selbst / daß aller Wille natürlicher Weise nicht in einen zusammen geschmeltzet / noch die Sache dahin gerichtet werden kan / daß alle / biß auff einen der sie vertretten soll / ihren Willen gar verlieren / oder daß der natürliche Unterschied derer Neigungen und Meynungen gäntzlich auffgehoben / und im Gegentheil eine durchgehende und immerwährende Uberein-stimmung und Einhelligkeit eingeführet werde. Man hält alsdenn vielmehr aller Willen für einen Willen / wenn ein jeder seinen Willen dem Willen eines eintzigen Menschen / oder einer gewissen Versammlung dermassen unterworffen hat / daß für aller und jeder ihren Willen und Meynung gehalten werden soll / was solchem einigen Menschen / oder einer gewissen Versammlung / in Sachen das gemeine Beste betreffende / beliebet haben wird. Denn was man in eines andern Willen gestellet hat / das will man gleichsam selber. So unterwirfft ein redlicher Mann seinen Willen der Obrigkeit / gleichwie sich ein guter Bürger denen Gesetzen seiner Stadt accommodiret. Es kan weiter keine gemeine und allen Furchteinjagende Gewalt also eingeführet werden / daß jede ihre natürliche Krafft und Stärcke in einen zusammen trügen / und hernach vor sich selbst schwach und ohnmächtig blieben. Es ist gnug / daß alle sich verbinden / ihre Krafft Stärcke und Vermögenheit so anzuwenden / wie es einem / der alle vertretten und darstellen soll / gefallen wird / welcher alsdenn allein aller Stärcke zu haben und zu besitzen geachtet wird. Aus der solcher Gestalt geschehenen und beschaffenen Vereinigung oder Zusammensetzung des Willens und des Vermögens / entstehet die Bürgerliche Gesellschafft / oder ein gemeines Wesen / welches da unter allen Moral-Gesellschafften und Personen die allermächtigste ist. Dieses alles desto besser zu

zu verstehen/ darff man nur wohlbedencken / daß / wenn Unterthanen ihren Willen der Obrigkeit unterwerffen / bey ihnen dadurch keines Weges die natürliche Freyheit deß Willens auß getilget/ mithin das Vermögen benommen werde / wieder zu nehmen was sie einmahl weggegeben/ oder sich des angelobten Gehorsams in der That zuentschütten; So theilten die Unterthanen der Obrigkeit ihre Kräffte auch nicht dermassen mit / daß aller Stärcke zusammen forthin sich allein in den Fäusten deß Regierenden finden solte; Sie behalten vielmehr die natürliche Freyheit deß Willens / wie auch den würcklichen und natürlichen Besitzthum der leiblichen Stärcke / und werden doch durch zweyerley wichtige Gründe geneiget und gezogen/ beyderley nemlich ihren Willen und ihre Kräffte/ nach dem Willen der Obrigkeit zurichten und anzuwenden. Einmahl beweget sie darzu das Bündnüß / durch welches sie der Obrigkeit unterworffen/ (2) und thut hierbey das Gebotte GOttes/ deßgleichen auch die Heiligkeit der Eydlich geleisteten Pflicht gar ein groses. Diese Dinge vermögen bey denen am meisten / (3) welche von Jugend auff wohl erzogen/ und gründlich unterrichtet worden sind/ was für eine nöthige und nützliche Sache die Obrigkeit seye. Welche aber / wegen ihres verderbten Gemüthes/ diesen treibenden und dringenden Gründen wiederstreben/ und entweder närrischer Weiße die Obrigkeit für eine listige Erfindung halten/ dadurch wenige/ mit vieler Unterdruckung / nur nach Wunsch und Willen leben wolten / oder ihre Pflicht freywillig zu thun nachlässig seyn / auch wohl gar außdrücklich verwegern; Selbige müssen durch andere Mittel / nehmlich durch Furcht vor der Straffe / und durch äusserlichen Zwang/ zum Gehorsam gebracht werden. Weil aber / wer andere zwingen will / stärcker als diese seyn muß / die Obrigkeit aber ihre allen und jeden Unterthanen überlegene Krafft daher hat / daß diese sich verbunden / ihr Vermögen nach Obrigkeitlichen Willen anzuwenden und zu brauchen; So folget daher/ daß der Nachdruck und die Krafft die Bösen zu zwingen und im Zaum zu halten / in dem Gehorsam der guten Unterthanen gegründet seye. Solchen Gehorsam aber von dem meisten Theil der Unterhanen zu erhalten / ist (4) dem jenigen gar leichte / welcher das Regiment mit Recht erlanget hat / und sich nur halbweg fleissig in Beobachtung seines Ambts und seiner Pflicht / erweisen will. Denn er kan allezeit die Hoffnung haben / es werde der gröste Theil seiner Unterthanen/ deß Göttlichen Gebottes / auch geleisteten Eydes und Pflichts eingedenck seyn / gleichwie auch allzeit dem meisten und besten Theil der Unterthanen daran gelegen ist / daß das gemeine Wesen in Ruhe und Friede bestehe/ auch rechtmässige Obrigkeit ihre Macht und Ansehen behalte. Uber diß sind auch noch einige Kunst-Griffe / durch welche der Obrigkeit ihre Macht nachdrücklich befestiget

und vermehret werden kan/dahin gehören wohlversehene Festungen/ gute Soldaten/ die da stets auff den Beinen gehalten werden/ und in der Obrigkeit besonderen Pflicht stehen. Dadurch kan eine sehr grosse/ sonderlich unbewehrte/ und zerstreuet hier und dar wohnende Menge/ leichtlich im Zaum gehalten werden/vornehmlich wenn die Obrigkeit/ durch kluge Vorsichtigkeit/ allen Zusammen-Rottirungen der Unterthanen bey Zeiten vorbauet.

§. V. (1) *IV.* 20.

(2) **Und thut hiebey das Gebotte Gottes — gar ein Großes/ &c.**] So muß endlich der sonderbahren Vorsorge GOttes/ und der von ihm denen Hertzen etwa beygebrachten Furcht/ auch seiner im äusserlichen weißlich/ ob gleich ohnvermerckt/ schaltenden Vorsorge/ das meiste beygeleget werden/ welcher Gestalt bekräfftiget ist/was vorhin angemercket worden/ bey dem §. 3. *n.* 3. und *C.* 1. §. 9. in der ersten Anmerckung.

(3) **Welche von Jugend auff wohl erzogen und unterrichtet/ &c.**] Man sehe was dißfals auch oben *C.* 1. *Paragr.* 4. *n.* 13. gedacht worden/ und was unten *C.* 4. *Paragr.* 8. vorkommen wird.

(4) **Demjenigen gar leicht/ &c.**] Freylich! wird GOtt das Seine thun/ wenn nur die Menschen ihrer Seits/ was ihnen zukommt/ verrichten/für allen Dingen aber dabey auff GOtt sehen/und selbigen/ schuldiger Massen/ ehren wollen. Denn wer ihn ehret/ den pflegt er wieder zu ehren. 1. Samuel. *II.* 30.

§. VI. Die Bürgerliche Vereinigung desto klärer und verständlicher zumachen/ ist noch zu erinnern und zu mercken/ daß bey vielen natürlichen Personen oder Leuten/ so lange sie nicht zu einer Moral-Person vereiniget sind/ ein jeder/ in allen ihren Händeln/ Verrichtungen und Verpflichtungen/ für sich alleine das Seinige thut/ dermassen/ daß so viel Händel und Verbindlichkeiten/ der Zahl nach/ sind/ als Leute oder natürliche Personen/ gefunden werden. Ob nun gleich viele Personen oder Leute mit dem Nahmen [a] einer **Menge**/ wodurch einige Vereinigung angedeutet zu seyn scheinet/beleget worden; So ist doch solcher Nahme/ wenn man ihn gründlicher betrachtet/ nicht so beschaffen/ daß darunter eine eintzige auß vielen Theilen zusammen gesetzte Sache/verstanden werden müste/ dergleichen etwa z. Er. durch den Nahmen einer Armee/ einer Flotte/ einer Bürger-Versammlung/ eines Rathes u. s. w. außgedrucket wird. Es zeiget vielmehr das Wort **Menge** / nur überhaupt viele Dinge an/ ohne daß zugleich mitgesaget würde/ ob sie einer oder unterschiedener Arth/ ob sie beysammen oder zerstreuet sind. Derohalben ist die Menge nicht eines/ sondern sie begreifft viele Leute in sich/ deren jeder seinen eigenen Willen/ und die Freyheit seine Meynung von allen Dingen zusagen hat. Man kan also auch der Menge/ in so ferne sie eintzelnen Personen entgegen gesetzt wird/ kein besonders/ und von der Befugniß einer jedweden in ihr sich findenden Person/ unterschiedenes Recht/

[a] *Multitudo.*

Recht/ zuschreiben/ noch sagen/ daß sie etwas Gemeines handele/ und was anders thue/ als was etwa jede Persohn derselbigen für sich alleine verrichtet. Wenn demnach jemand sich unter der Menge befindet/ oder viele Leute umb sich hat/ die mit ihm in keiner Gesellschafft sonst stehen/ und deren jeder seinen eignen Handel und Wandel treibet; So gehet ihn doch alles deßhalben/ weil er sich unter ihnen befunden hat/ doch gar nichts an/ er darff sich dessen nicht auch annehmen/ wo er nicht in der andern Thun gewilliget/ oder sich dessen/ auff ander Weise theilhafftig gemacht hat. Denn wenn die Menge/ oder viele Leute für einer Persohn geachtet/ und dieser auß vielen zusammengeflossenen auch eintzelen Leuten entgegen gesetzten Persohn/ eine allgemeine That und Handlung/ und ein besonders/ denen eintzelnen nicht zustehendes/ Recht/ zugeschrieben werden soll; So müssen alle/ in ihr sich findende/ Menschen/ ihre Willen und Kräffte/ durch gewisse Bündnisse/ vereiniget haben/ weil ohne dergleichen nicht begrieffen werden kan/ wie doch viele/ welche von Natur einander gleich sind/ zu einer solchen Vereinigung gekommen.

§. VII. Die Anzahl und die Beschaffenheit derer Bündnisse/ durch welche die Bürgerliche Gesellschafft auffgerichtet und festgestellet worden ist/ mag auf folgende Arth etwa am besten außgefunden und erkennet werden. (1) Man bilde sich nur eine grosse menge Leute ein/ die in natürlicher Freyheit und Gleichheit stehen/ gleichwohl aber eine Bürgerliche Gesellschafft unter sich von freyen Stücken einführen wollen; So wird man gleich sehen/ es sey vor allen Dingen nothwendig/ daß ein jeder dieser zukünfftigen neuen Gesellschafft/ (2) sich mit dem andern verbunde/ in eine und zwar beständige/ Gemeinschafft zu tretten/ und seine Wolfahrt und Sicherheit/ mit gemeinem Rath/ und unter gemeiner Anführung zu suchen/ ob schon bey dergleichen Bündniß sich ein jeder meistentheils (3) die Freyheit/ auß solcher Gemeine anders wohin zu ziehen/ vorzubehalten pfleget. Dergleichen Bündniß aber/ wird entweder schlechthin ohne einige Bedingung/ oder unter gewissen Bedingungen eingegangen. Das Erste geschicht/ wenn sich jemand dadurch anheischig macht in Bürgerliche Gesellschafft zu tretten/ was auch (4) irgends für eine Regierungs-Arth bey und unter selbiger eingeführet werden möchte; *Explicetur a strictiore regiminum.* Das Andere/ wenn jemand sich so weit mit in dergleichen Gesellschafft einzulassen verspricht/ als ferne man eine ihm beliebige Regierungs-Arth dabey einführen will. Bey alle dergleichen Bündnissen aber ist nöthig/ daß ein jedweder für sich ins besondere in dero Einrichtung außdrücklich einwillige; *Mutatio in Daniâ cum consensu populi &c.* Denn wer dieses nicht thut/ gehöret nicht zu der auffgerichteten Bürgerlichen Gesellschafft/ ob er gleich unter denen Gliedern derselben wohnete/ es kan ihn auch der übrigen/ ob schon mehresten/ Einwilligung keines Weges nöthigen/ daß er sich mit in ihre Bür-

Bürgerliche Gemeine begäbe / sondern er behalt seine natürliche Freyheit / und mag seine Wolfahrt und Sicherheit nach eignen Belieben und Gutachten besorgen. Nachdem nun dergleichen Gemeine sich zusammen gethan / und den Grund zu einer Bürgerlichen Gesellschafft / durch mehr-gedachtes Bündniß / geleget hat / so muß denn weiter außgemacht und geschlossen werden / was für einer Regierungs-Arth man sich dabey bedienen wolle. Ehe und bevor dieses nicht geschehen / kan nichts dem gemeinen Besten dienliches mit Bestand außgerichtet werden. Welche nun / wie vorhin gedacht worden ist / sich ohne Bedingung eingelassen / selbige müssen sich / als lange ihnen in der Gemeine zu wohnen beliebet / die Regiments-Arth gefallen lassen / welche dem gröstẽ Theil gefällt / ob ihnen gleich eine andere annehmlicher wäre. Denn weil sie sich / bey der Verbündniß mit andern in Bürgerlichen Gesellschafften zu tretten / nichts in dem Puncte bedungen haben / wird dafür gehalten / daß sie auffs wenigste dißfals / ihren Willen dem Willen deß grösten Theils unterwerffen wollen / da (5) sie auch mit keiner Billigkeit begehren können / daß alle die übrigen sich nach der wenigsten Meynung richten solten. Wer aber mit Bedingung der Regierungs-Arth / sich zu einer Bürgerlichen Gesellschafft verstanden hat / der kan darzu durch die meiste Stimmen nicht genöthiget werden / wenn diese eine ihm mißfällige Regierung-Form belieben / es wäre denn Sache / daß er noch seinen Willen darzu gäbe.

§. VII. (1) **Man bilde sich nur eine grosse Menge Leute ein / &c.** Die Sache hat in der Einbildung ihre gewisse Richtigkeit / ob sie gleich wie schon vorhin erinnert worden / C. 1. §. 5. n. 4 sich in der That niemahls oder sehr selten / so ordentlich zugetragen hat. Es dienet indessen dergleichen Vorstellung darzu / daß die Menschen die Billig- und Nothwendigkeit der Bürgerlichen Gesellschafften erkennen / und desto williger auch treulicher sich in selviger beweisen / da sie sehen auff was für guten Gründen solche beruhe / ja wie sie noch errichtet und eingeführet werden solte / wenn es schon nicht geschehen wäre.

(2) **Sich mit dem andern verbünde / &c.** Das kan der erste *Pact* oder das erste Bündniß genennet werden / sintemahl der Autor lehret / daß zu Aufrichtung einer Bürgerlichen Gesellschafft / **zwey** *Pacte* oder Bündnisse / und **ein** *Decret* oder Schluß / erfordert werden. In dem ersten *Pact* verbinden sich die Menschen überhaupt miteinander in Bürgerliche Gesellschafft zu tretten: darauff beschliessen sie unter sich / was dabey für eine Regiments-Form eingeführet werden solle. Darauff folget der andere *Pact*, wordurch sich Obrigkeit und Unterthanen verbünden / nach der beliebten Regiments-Arth / rechtschaffen zu regieren und treulich zu gehorchen. Das ist eine kurtze Summa dessen / was der Autor weitläufftigerer außführet.

(3) **Die Freyheit anderswohin zuziehen vorbehält / &c.** Man sehe unten den Autor *VIII.* 11. §. 2 *seqq.*

(4) **Irgend für eine Regierungs-Art / &c.** Davon hat der Autor unten C. 7. auffrichtig und weitläufftig genug gehandelt / und Herr Thomasius, *in Jurisprudent. divinâ lib.* 1. c. 4. §. 32. 33. seinen kurtz und gut in folgendem Summarischen Inhalt gebracht / daß er gesaget: Die Regiments-Form ist entweder ordentlich / oder unordentlich. Jenes ereignet sich / wenn die höchste Gewalt dermassen in einer Person oder in einem *Collegio* beysammen zu finden / daß sie nach einem Willen

zeit / in allen Theilen deß gemeinen Wesens / ausgeübet wird. Ist sie nun also bey einem Menschen / so entstehet eine *Monarchie*; ist sie bey etlichen / eine *Aristocratie*, ist sie bey Versammlung deß gantzen Volcks eine *Democratie*.

(5) **Sie auch mit keiner Billigkeit begehren können / ꝛc.]** H. Erinnert / daß / wenn der kleinste Theil / dem Grossen nicht nachgeben wolle / die Sache durch Waffen / oder durch anderweitigen Vergleich außgemachet werden müsse / da der Autor selbst unten / *C 5 §. 6.* gestünde / daß in Anstellung einer *Democratie*, die meiste Stimmen nicht zugelten pflegten.

§. VIII. Wenn man sich über die Regiments-Art verglichen / so bedarff es / bey Bestellung einer oder mehrerer Obrigkeitlichen Personen (1) eines neuen Bündnisses / Krafft weisen sich die Obrigkeit zu Besorgung gemeiner Wolfahrt und Sicherheit / jedweder Unterthan aber zum Gehorsam verpflichtet / dabey denn zugleich die Vereinigung und Unterwerffung des Willens vorgehet / wodurch die gantze Bürgerliche Gesellschafft / das Ansehen und die Gestalt einer einzigen Person gewinnet / und also durch dieses andere Bündniß zu ihrer rechten Vollkommenheit gelanget. Doch kan man solch anderes Bündniß in [a] denen Regiments-Arte / wo die höchste Gewalt bey dem Volcke ist / nicht gleich so fort deutlich erkennen; Sintemahl einerley Leute / bald als Obrigkeit bald als Unterthanen / betrachtet werden müssen / da im Gegentheil / bey Errichtung eines Bündnisses / unterschiedene Personen erfordert werden / daß die unterschiedene Betrachtung einer und eben derselbigen Person hiebey nicht zulanget. Es kan Z. Ex. Titius bald als Vatter / bald als Sohn / bald als Eheman / bald als Schwieger-Vatter / bald als Eydam / bald als Kauffmann u. s. w. betrachtet werden / doch wird niemand sagen / daß der Titius, als ferne er ein Kauffmann ist / sich selbst / als ferne er Vatter heisset / was verheissen / und mit sich selbst ein Bündniß schliessen könne. Dargegen dienet zu wissen / daß in vorhingemeldeter Regierungs-Arth / jedwede Bürger ins besondere / und die öffentliche Versammlung derselbigen / nicht nur auff unterschiedene Weyse angesehen und betrachtet werden; sondern auch würcklich / unterschiedene Personen von unterschiedener Arth sind / daran jedwedem eigene und besondere Rechte zukommen / wie auch ein jedes von beyden Theilen / seinen eigenen Willen und seine eigene Verrichtungen hat / und was anders jedweden Bürgern insonderheit / auch wieder was anders ihrer offentlichen Versammlung gebühret und zustehet. Denn was einzelne oder jedwede Bürger für sich wollen / das will nicht gleich so fort das gantze Volck / und was jene thun / wird nicht alsbald für ein Werck deß gantzen Volckes gehalten / und also auch im Gegentheil. Es haben auch nicht die einzelne Bürger die höchste Gewalt / oder einen Theil derselbigen; Sondern es stehet diß alles nur dem gantzen Volcke zu. Denn das Recht in öffentlicher Versammlung / bey

[a] Democratie.

welcher die höchste Gewalt stehet / seine Meynung zu sagen / ist keines Weges so viel als einen Theil der Herrschafft haben: Solcher Gestalt ist kaum abzusehen/warum nicht zwischen jedweden eintzelnen Bürgern und der offentlichen Versammlung deß Volckes/ ein Bündniß getroffen und auffgerichtet werden könne; Doch möchte noch eines und das andere dißfals mit ziemlichem Scheine eingewendet und gesaget werden / es sey dergleichen Bündnüß zwischen dem Volcke und denen gehorchenden Bürgern unnöthig und überflüssig / dieweil jedweder / der sich gefallen lässet seine Einwilligung zu einer bey dem gemeinen Volcke stehenden Regiments-Arth zugeben / zugleich mit versprochen zu haben scheinet / daß er seinen Willen dem Willen und dem Schlusse deß gröstẽ Theils unterwerffen wolle. Über diß solte man ja wohl meynen / daß ein jeder durch Eigen-Liebe und Eigen-Nutz schon genugsam genöthiget seye / vor das gemeine Beste wachsam zu sorgen / dieweil ja an demselbigen seine eigene besondere Wolfahrt hänget: Gesetzt aber/daß in dergleichen bey dem gantzen Volcke stehenden Regiments Arten/dieses Bündniß nicht so gar nöthig seye / wordurch Obrigkeit und Unterthanen sich gegen einander / zu Beobachtung des Ambts und der Schuldigkeit außdrücklich verpflichten; So wird doch allerdings dafür gehalten / daß selbiges Stillschweigends errichtet worden. Denn man mag den Schluß / wordurch die höchste Gewalt bey dem gantzen Volcke zulassen fest gestellet wird / entweder ansehen als eine blosse Genehmhabung vieler / die ihren Willen einem unterwerffen / oder als ein Bündniß / welches jeder vor sich alleine mit dem andern auffrichtet / dermassen/daß er seinen Willen der Versammlung deß Volckes unterwerffen will / da der andere ein Gleiches thut; So folget doch daher nichts mehr / als daß ein jeder sich diese Arth deß Regiments muß gefallen lassen / so lange als nicht dem gantzen Volcke eine Aenderung zutreffen beliebet. Es ist aber in denen Regiments-Formen / wo die Ober-Gewalt bey dem Volcke stehet / jeder Bürger noch zu was mehrerm verbunden / dieweil nicht nur jede dem Schlusse der öffentlichen Versammlung nachzuleben verpflichtet/ sondern auch schuldig sind vor das gemeine Wesen nach Möglichkeit zu sorgen / und ihr eigenes Beste dem gemeinen Nutzen nachzusetzen. Denn wie könte sonst/ wenn dem nicht also wäre / ein Bürger in solchen Regiments-Formen / wegen unfleissiger Besuchung der offentlichen Versammlung / gestrafft werden? Da nun dergleichen sonderbahre Schuldigkeit / vor das gemeine Beste mitzusorgen / jedem oblieget / kan sie ja nirgends her / als auß der sonderbahren bißher erklärten Bündniß / entspringen. So wird bey dem Thucydide (z) ein Bürger in dergleichen Republic / wenn er deß gemeinen Wesens nicht kundig ist / für unnütz gehalten. In denen Regierungen / wo etliche Vornehmere oder ein einiger das Regiment haben / ist

ist mehr-gedachtes Bündniß viel deutlicher zusehen und gar bald zu erkennen. Denn nachdem mehrere zum Regiwent erkohren sind / oder ein König erwehlet worden / pflegt Obrigkeit und Unterthan einander zu schwehren / und es entstehen also auff beyden Seiten gewisse Pflichten / die ein Theil dem andern zu leisten hat. Wenn auch das angebottene Regiment angenommen wird / ist der König und Rath so wohl / als die Bürger oder Unterthanen / zu Sachen / die sonst nicht geleistet werden dörffen / verbunden. Denn vor dem offt angeregtem Bündniß / waren weder die Bürger einem oder mehrerm zu gehorsamen / noch auch der / so König geworden ist / oder die / so den Rath außmachen / vor der übrigen Allgemeines Wohl zu sorgen verpflichtet. Es kan demnach die gegenseitige Verpflichtung und die Verbündlichkeit zu sonst nicht schuldigen Verrichtungen / nirgends her / als auß dem so offt gemeldeten Bündniß entstehen: Was aber bißher von den zwey Bündnissen und einem Schlusse gemeldet worden ist / selbiges kan gar wohl durch deß Dionysii Halicarnassæi (3) Erzehlung von dem Ursprunge deß Römischen Reiches / erläutert werden. Denn da hat sich erstlich eine grosse Menge Menschen zu Erbauung und Anrichtung einer Stadt / zusammen gethan / und ist zwischen ihnen / auff wenigste Stillschweigends / darüber ein Bündniß eingegangen worden. Hernach berathschlagten sie sich über die einzuführende Regierungs-Arth / und da ihnen ein Königliches gefiel / und sie dergleichen anzunehmen beschlossen hatten / trugen sie es dem Romulo auff: Wenn auch einer Bürgerlichen Gesellschafft ihre sonst gewöhnliche Obrigkeit abgehet / (4) so pflegt sie öffters von Einrichtung der Regierungs-Arth zu deliberiren / und wird indessen doch / durch das erste Bündniß / beysammen und im Stande erhalten. Bey alle dem bißher Angeführten / hat man noch gar wohl zu mercken / daß die vermeldete Arth / Bürgerliche Gesellschafften durch zwey Bündnisse und einen Schluß auffzurichten / die allernatürlichste seye / und daß sie sich zu allen Regiments-Arten überhaupt schickte. Es kan aber doch eine Monarchie / in welcher die höchste Gewalt bey einem stehet / auch wohl durch ein einziges Bündniß zum Stande kommen / wenn nehmlich ihrer viele sich nach und nach / und zwar ein jeder für seine Persohn / einem unterwerffen / ohne daß sie sich vorher untereinander zu etwas dergleichen verbunden. Auff fast gleiche Art pflegt nach und nach eine Armee / auß allerhand zusammen kommenden Leuten / die sich werben lassen / auffgerichtet zu werden. Eben also bedarff es bey denen / in schon vorhin zum Stande gebrachte Bürgerliche Gesellschafft tretenden Personen / nur eines Bündnisses / da sie in selbige auffgenommen zu werden Ansuchung thun / von der Obrikeit aber / nach geleisteter Pflicht / vor Unterthanen erkennet werden. Ob schon der meisten Republiquen oder Reiche Ursprung unbekant ist. (5) Darff man doch nicht mey-

meynen/ als wenn das jenige ein ertichtetes Mährlein sey/ was wir von denen Bündnissen/ worauß sie entstehen/ erwehnet haben. Denn einmahl ist es gewiß/ daß sie doch einen Anfang gehabt haben: Weiter gibt sichs von selbsten/ daß die Menschen/ nach dem Ursprung Bürgerlicher Gesellschafften/ ein ander gantz anders verpflichtet sind/ als sie vorhin gewesen/ wie sie denn auch vorhin die für keine Obern erkennet/ denen sie sich hernach unterwarffen; Weil aber doch die in Bürgerlicher Gesellschafft sich äussernde Pflicht und Unterthänigkeit einen Ursprung haben muß/ so kan sie nirgends anders woher/ als auß eingegangenen Bündnissen und Verträgen/ hergeleitet werden/ dergleichen demnach allerdings bey Errichtung Bürgerlicher Gesellschafften/ zum wenigsten mit stillschweigender Einwilligung/ vorgegangen seyn müssen. Man kan übrigens den Ursprung einer Sache/ wohl durch vernünfftige Schlüsse und Gründe erforschen/ ob gleich nichts davon Schrifftlich auffgezeichnet oder bekannt gemacht worden ist.

§. VIII. (1) **Eines neuen Bündnisses/ &c.**] Das kan man/ nach dem bey dem vorhergehenden §. n. 2. erinnerten/ **das andere Bündniß** nennen/ welches besser zuerkennen/ und auch noch allerdings gebräuchlich genug ist/ da Obrigkeit und Unterthanen/ entweder wenn jene die Regierung antritt/ oder auch sonst zu gewisser Zeit/ sich Eydlich mit einander zu verbinden pflegen/ wie es fast jedermann bekannt seyn muß.

(2) *II.* 40.

(3) *Libro II.* Bald Anfangs.

(4) **So pflegt sie öffters/ &c.**] Man kan dieses auß dem Begönnen der Perser/ im Herodoto *Libro III.* und der Römer/ als Tarquinius verjagt war/ sehen. D. Halicarn. *Lib. IV.*

(5) **Darff man doch nicht meynen/** &c.] Vorher ist genugsam erinnert worden/ daß es wohl kaum jemahls/ nach allen Theilen der vom Autor beschriebenen Ordnung hergegangen seye. Es ist demnach gut/ daß er kurtz hiebevor selbst gestanden/ daß Bürgerliche Gesellschafft durch ein Bündniß/ da sich neömlich Obrigkeit und Unterthanen einander verpflichtet/ gar wohl zum Stande kommen könne. Man giebet nun aber gerne zu daß dergleichen auff wenigste Stillschweigende zurichtendes oder genehm zuhabendes Bündniß allerdings nöthig seye/ wenn Bürgerliche Gesellschafft vorhanden/ oder Obrigkeit und Unterthanen beysammen soll.

§. IX. **Es verlohnet sich wohl der Mühe/ an diesem Orte die Meynung deß Hobbes zu untersuchen/ welcher bey Auffrichtung Bürgerlicher Gesellschafften nur von einer Bündniß/ dadurch ein Bürger sich mit dem andern vereiniget/ wissen/ und gar nicht zugeben will/ daß zwischen Obrigkeit und Unterthanen/ einig besonders Bündniß weiter eingegangen würde.** Man kan auß dem Zweck seiner Politischen Bücher/ sonderlich (1) seines Leviathans, leichtlich abnehmen/ was ihn zu Behauptung dieser seiner Meynung beweget habe. Denn er ist bemühet gewesen/ die jenige auffrührische Gemüther zuwiderlegen/ welche (2) sich im vorigen Jahr hundert unterstanden/ die Königliche Gewalt in gewisse Ordnung einzuschräncken/ auch wohl

wohl gar denen Unterthanen zu unterwerffen / oder gäntzlich auffzuheben und außzurotten. Er hat demnach nicht zustehen wollen / (3) daß einiges Bündnüß zwischen Königen und Unterthanen jemals auffgerichtet worden seye / damit nicht die Auffrührer / zu Beschönung ihrer Rebellion / jedwede ihnen mißfällige That des Regentens / als einen Beweißthum von ihm vergessener Pflicht / anziehen und sagen könnten: es seye zwischen dem Könige und dem Volcke eine gegenseitige Pflicht / wenn jener / was von ihm versprochen worden / nicht halten wollte / seye auch dieses nicht weiter zu gehorsamen schuldig. Weil er sich einmal vorgenommen / allen eigentlich so zunennenden Königen eine gantz unbedingte und unumschränckte Gewalt zu erstreiten / so hat er nicht zustehen wollen / daß zwischen ihnen und denen Unterthanen ein gegenseitig Bündnüß vorhanden / als welches er für eine Einschränckung und Schmälerung der Königlichen Macht gehalten hat. Nun ist zwar (4) dem gantzen Menschlichen Geschlecht / allerdings viel daran gelegen / daß die Königliche Macht hoch heilig gehalten / und wider unverschämter Menschen unbesonnene Anfälle in Sicherheit gestellet werde; Man muß aber deßhalben doch / was Sonnenklar und gantz gewiß ist / nicht verneinen / noch auch vorgeben / daß da kein Bündnüß vorgegangen seye / wo man sich beyderseits zu sonst nicht obliegenden Pflichten verbindet / und anheischig macht. Da man sich freywillig einem Fürsten unterwirfft / pflegt man ihm Gehorsam zu versprechen / und sich hingegen seinen Schutz zu bedingen. Ehe und bevor einer dem andern dergleichen versprochen / ist man weder dem Fürsten unterthan zu seyn / noch er eines zu vertheidigen schuldig gewesen / (5) zum wenigsten hat ihm / dieses zu thun keine völlige Schuldigkeit obgelegen. Wer will demnach die Handlung / da man sich der Obrigkeit unterwirfft / nicht mit unter die Bündnüsse zehlen und rechnen? Man darf auch nicht sagen / daß dergleichen zwischen Obrigkeit und Unterthan auffzurichtendes Bündnüß deßhalben vergebens seye / weil diejenige / so freywillig einen König anzunehmen beschlossen / sich schon vorhin über die darzu zu wählende Person verglichen haben. Denn wie die blosse Erwählung dem Gewählten / so lang er angetragene Würde nicht annimmt / über die ihn erwählende Leute kein Recht und keine Macht giebet; So verstehet sich auß der Sache selbst daß die / welche sich jemanden von freyen Stücken unterwerffen / solches mit dem Bescheid und mit der Bedingung thun. (6) Daß er die ihm auffgetragene Gewalt zu ihrem rechten Zwecke anwenden solle / wie sie denn auch dafür halten müssen / er werde sie dermassen brauchen / daß die ihn erwählende / ihren dabey gehegten Zweck allerdings durch ihn erreichen. Die demnach jemanden das Regiment auffträgen / verheissen ihm nicht nur zu thun / was eine wahre Unterthänigkeit natürlicher Weise erfodert / sondern sie lassen sich

auch versichern / der Regent werde alle die Dinge / weßhalben Regierungen eingeführt sind / genau beobachten. Was ist aber dieses anders als ein Bündnüß miteinander schliessen?

§. IX. (1) **Seines** Leviathans, &c.] So hat er eines seiner Bücher genennet / und die Benennung aus Hiob 41, 1 *seqq.* genommen / allwo der Leviathan, als ein greulich-mächtig See-Thier beschrieben wird / unter welchen Bilde er die höchste Obrigkeit / oder einen König vorstellen wollen / wie selbiger / seiner Meynung nach / eine vollkommene Gewalt denen Menschen zu befehlen hätte / so daß sein Wille für die einzige Grund-Regul des Rechts und Unrechts im Bürgerlichen Leben gehalten werden müsse. Von dieser seiner Meynung / wie auch von seinen übrigen Lehren / und von den Umständen seines Lebens / ist eine summarische teutsche Beschreibung in **Gottfried Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie zu finden. Im andern Theil XVII. Buch / 16. Capitel / §. 28. *seqq. Confer.* Poirets *Oeconomie Tom. VII. C. 9. §. 1.*

(2) **Sich im vorigen Jahrhundert unterstanden / &c.**] Hiermit wird auf die betrübte Händel / die sich in Engelland mit Carolo I. zugetragen haben / gezielet / als welchen das Volck / wegen der Regimens-Verwaltung / zur Rechenschafft zu ziehen / ja gar mit dem Beil hinzurichten sich unterblodet hat / von welchem allen in teutscher Sprache mehrere Nachricht in **Jesers** Historie Carl des **Ersten** / Königs in Engelland / zu finden ist.

(3) **Daß einiges Bündnüß / &c.**] Die Absicht ist gut / aber die Art selbige zu verrichten / nichts nutz gewesen / und da er ein *Extremum* meyden / und dem Volcke die greulich-unbillige Anmassung über seinen König zu richten / absprechen wollen / ist er in das andere gefallen / und hat dem Könige zuviel / d. i. eine solche Gewalt beygeleget / die auch das natürliche Recht zu ändern befugt seyn / und den bloßen Willen zum Grunde alles Rechtes und aller Berechtigung haben solle. Siehe oben *Cap.* 1. §. 8. die 7. Anmerckung.

(4) **Dem gantzen Menschlichen Geschlecht viel daran gelegen / &c.**] Denn dieses würde in beständiger Unruhe / Verwirrung / und in der Gefahr gäntzlich unterzugehen / sich befinden / wenn denen unterthanen nach Belieben frey stehen sollte / hohe Obrigkeit anzupacken.

(5) **Zum wenigsten hat ihm / dieses zu thun / keine vollkommene / &c.**] Der Autor hat wohl gesehen / daß ein Mensch / als fern er dergleichen ist / seinem Neben-Menschen mit Hülff und Vertheidigung möglichst beyzuspringen verbunden seye. Drum hat er hier vorsichtig reden / dieses nicht gäntzlich vernehmen / sondern nur anzeigen wollen / daß man hierzu nicht so durch allgemeine Leutseeligkeit / im natürlicher Freyheit / als wie durch sonderbahres Versprechen / in Bürgerlicher Gesellschafft verbunden seye. Sintemahl in dem letzten Fall und Umstande / einer der sein Versprechen nicht gutwillig halten will / mit Gewalt dazu gezwungen werden kan / **wenn er ein Unterthan ist**; Ist er aber Obrigkeit / so ligt ihm gleichsam doppelte Verbindlichkeit ob dem Halse und Gewissen. Drum wird das / was man vermöge allgemeiner Leutseeligkeit / zu thun und zu fodern hat / **unvollkommene Schuldigkeit und Berechtigung**; was man aber über diß / wegen sonderbahrer und ausserlicher Bündnüß u. d. g. zu leisten und zu begehren hat / eine **vollkommene Schuldigkeit und Berechtigung** genennet. Doch ist dieser Unterscheid mehr nach Menschlichen als nach Göttlichen Gerichten zu verstehen / sintemahl für diesen letzten auch die Pflichten der Leutseeligkeit jedem in **vollkommener Schuldigkeit** obliegen. Daher schickt sich auch nicht übel / was Hr. Thomasius in *Fundamens. J. N. & G. l. 4 §. 61. seqq.* von äusserlicher Verbindlichkeit / die sich vor den Menschen scheuen muß / und von innerlicher Verbindlichkeit / die Gottes verordnete Ahndung fürchtet / erinnert und gezeiget hat. Daß die innerliche Verbindlichkeit / (welche vielmal / das ist / was der Autor eine unvollkommene Verbindlichkeit nennet /) wichtiger seye als die äusserliche.

(6) Daß

(6) Daß er die ihm auffgetragene Gewalt/ ꝛc.] Dahin erklären und verpflichten sich ja hohe Obrigkeiten / durch den bey ihrer Krönung / oder bey Antrettung der Regierung / zu leisten gebräuchlichen Eyd / und verbinden sich dem Volcke vor GOtt / damit sie dieser / auff den Fall nicht beobachteter Pflicht richte / weil doch das Volck keinesweges über sie zu richten hat.

§. X. Ob man nun gleich zwischen Obrigkeiten und Unterthanen ein Bündnüß zu seyn behauptet / so muß doch deßhalben dasjenige nicht folgen / was sich der Hobbes an allerhand Ungelegenheiten eingebildet hat. Es ist nicht ohne / (1) alle Bündnüß nöthigen in gewisser Maase etwas gewisses / so in ihnen bedungen worden ist / treulich zu leisten: Doch ist ein grosser Unterschied zwischen denen Bündnüssen / wodurch ein Theil dem andern sich zugleich unterthänig machet / und denn zwischen denen / bey welchen kein Theil dem andern einige Botmäßigkeit über sich einräumet. Es beruhet ja das Recht eines Herrn / über seinen sonderlich freywillig in Dienst tretenden Knecht / deßgleichen die Vätterliche Gewalt über die an Kindsstatt angenommene / wie nicht weniger die Macht eines Generals über angeworbene Soldaten / auff gewissen Pacts oder Bündnüssen; Nichts desto weniger haben jene zu befehlen / und diese müssen gehorchen / und sind nicht befugt sich des Gehorsams gleich sofort zu entschütten / da ihnen etwa was unangenehmes auffgeleget wird. Bey dem Xiphilino (2) heisset es demnach: **So bald als die höchste Gewalt jemanden von Privat-Leuten auffgetragen worden ist / haben sich diese derselbigen nicht mehr zu gebrauchen / sondern (3) sie kommet dem / welcher sie empfangen hat / wider und über die andern zu.** Die Sache verhält sich nemlich folgender Gestalt. In Bündnüssen / darinnen sich einer dem andern nicht unterwirfft / werden gewisse Dinge namhafft gemacht / die einer dem andern nach inwendigem Trieb des Gewissens leisten / in dessen Entstehung aber den Krieg oder den Zwang des über beyde Theile gebietenden Herrns erwarten muß. In denen Bündnüssen hingegen / da sich einer / als Unterthan / dem andern / als seiner Obrigkeit / unterwirfft / kan dieser jenem / was er gethan haben will / befehlen / auch den Säumigen oder Widerspänstigen durch empfangene Macht zwingen / (4) welcherley doch jener / nemlich der Unterthan / gegen diesen / das ist / gegen die Obrigkeit nicht thun darff. Derohalben kan die Obrigkeit / in Ansehung ihrer Unterthanen nicht für bundbrüchig erkläret werden / (5) es sey denn / daß sie entweder alle Sorge für das gemeine Wesen fahren lasse / oder ein feindseelig Gemüth gegen sie annehme und beweise / oder vorsetzlicher und boßhaffter Weise von denen Regierungs-Regeln abweiche / unter welcher außdrücklichen Bedingung / die Unterthanen Gehorsam versprochen haben. Aber alle diese Zufälle kan die Obrigkeit leichtlich und beständig vermeyden / da sie nur bedencken will / daß auch die allervornehmste unter denen

nen Menschen (6) an die / dem Menschlichen Zustand anklebende Gesetze / gebunden sind / und (7) Daß kein Fürst jemals betrogen worden / er habe denn vorhin angefangen selbst zuerst zu betrügen. (8) Der Regent muß gewiß entweder höchst boßhafft oder gar thöricht seyn / welcher es nicht dahin bringen kan / daß denen meisten oder mächtigsten Unterthanen selbst / an seiner Erhaltung und an seinem Wohlseyn viel gelegen seye. Er soll sich auch aus allen Kräfften bemühen / dieses zu erlangen / und deßhalben wol bedenken / was bey dem Livio stehet / wenn es heisset: Kan wohl jemand glauben / daß ein einzelner Mensch / oder ein gantzes Volck / länger / als es unumgänglich seyn muß / in einem mißfälligen Zustande bleiben werde? Da nun dem gröstẽ Theil des Volckes / an Erhaltung der Obrigkeit viel gelegen ist; stehet dieser ihre Wohlfahrt auff gnugsam vesten Grunde / den sie selbst (9) durch Klugheit und Gerechtigkeit sattsam legen kan. Wer es aber nicht kan / der schicket sich ehender zu sonst was / als zum Regieren.

§. X. (1) Alle Bündnüsse nöthigen in gewisser Maase / etwas / ꝛc.] Man sehe den Autor oben *III.* 9. §. 8. und es ist hier sein Außspruch beurtsam gegeben / weil die Bündnüsse / nach dem Unterschied der Personen / in unterschiedlicher Maase und Art eine Nöthigung ihren Inhalt zu beobachten nach sich ziehen. Da man nemlich die Unterthanen durch Obrigkeitliche Macht darzu nöthigen kan: Hohe Obrigkeit aber dißfalls GOtt und ihrem Gewissen überlassen muß / und also nur die innerliche Nöthigung zu erfahren hat.

(2) *Epitome* Dionis *in* Nerone.

(3) Sie kommet dem zu / ꝛc.] H. erzehlet aus Theodoreti IV. 5. daß Valentinianus, nachdem er durch die Soldaten zum Käyser erwählet / und von diesen um was ihm Mißfälliges ersucht worden / ihnen geantwortet habe: „Da ich noch nicht Käyser war / hat es bey euch gestanden mich „dazu zu machen; Nachdem ich es aber worden bin / kommt es mir / und nicht euch zu / zu urtheilen „was dem gemeinen Wesen nützlich seye oder nicht.

(4) Welcherley doch jener / nehmlich der Unterthan / gegen diesen / das ist / gegen die Obrigkeit ꝛc.] Es ist also etwas seltsames gewesen / und demnach billich abgestellet worden / daß König Andreas in Ungarn seinem *Decret* die *Clausul* angehengt / daß wenn er oder seine Nachfolger wider die darinne enthaltene Reichs-Gesetze und Ordnungen handelte / die Unterthanen zu widersprechen und zu widerstreben Recht und Macht haben sollten. Man sehe Stephan. de Werboczy *Corpus Juris Hungarici Tom. II. in Decreto* Andreæ Regis, *Articulo* 31. *p. n.* 43. und was die Abstellung der *Clausul* anbelanget / das *Decretum de Anno* 1687. *Articulo* 1. und 5. *Tomo tertio Corp. Juris Hungarici p. n.* 356. 539.

(5) Es sey denn / daß sie entweder ꝛc.] Man sehe unten den Autor VIII. 7. §. 8.

(6) An die / dem Menschlichen Zustand anklebende Gesetze / gebunden sind ꝛc.] Ob gleich hohe Obrigkeit von ihr selbst gegebenen Bürgerlichen Gesetzen / eigentlich zu reden / nicht unterworffen / so bleibt sie doch vor sich selbst ein Mensch / kan auch die natürliche Empfindung / Art und Beschaffenheit anderer Menschen nicht ändern und diese etwa zu klötzern / sich selbst aber leiblicher Weise unverletzlich machen; derum muß sie sich darnach richten / die Menschen als Menschen handeln / nicht wider der allgemeine Empfindung derselbigen thun / auch vor sich selbst bedencken daß sie ein Mensch seye u. s. w. König Philippus in Macedonien / hatte demnach bestellet / daß alle Morgen ein Kammer-Herr an seine

seine Thür klopfen und ruffen muste: Philippe! Du bist ein Mensch wie andere. Cœlius Rhodiginus *Lectionum Antiquarum XIX.* 33.

(7) Plinius *in* Panegyrico *C.* 66.

(8) Der Regent muß gewiß entweder höchst boßhafft ꝛc.] Man sehe bey dem 5. §. die Anmerckung *Num* 4.

(9) Durch Klugheit und Gerechtigkeit sattsam legen kan ꝛc.] Das gehöret freylich beydes zusammen / und muß das erste sonderlich von GOtt erbetten / das andere aber / auff dessen Antrieb fleissig geübet / und von der Obrigkeit Sorge getragen werden / daß sie niemanden widerrechtlich zu nahe trete / da denn Machiavellus selbst gerathen / sie müsse sich hüten / daß sie sich nicht an der Unterthanen Gütern und Weibern vergreiffe. *De Principe C.* 17.

§. XI. Es sind nun aber die Gründe etwas genauer zu untersuchen / auff welche Hobbes sein Vorgeben vest zu stellen vermeynet hat. Erstlich ist es / unserer Meynung nach / ungereimt / wenn Hobbes (1) die Pflicht derer Unterthanen gegen die Obrigkeit / auß einem solchen Bündnüß herleiten will / dadurch ein jeder dem andern angelobet / er wolle sich ohne Widerspruch in dessen Willen finden / dem er sich einmal unterworffen hat. Nun ist es wahr / die sich untereinander jemanden das Regiment auffzutragen verglichen / selbige müssen auch darinnen eines geworden seyn / daß sie selbigem ihren Willen unterwerffen / und seine Meynung und Gutachten so viel als ihrer aller Willen gelten lassen wollen. Uberdiß ist es nicht ungewöhnlich / dem Schluß jemanden das Regiment auffzutragen / und die Bedingungen / unter welchen es geschehen / durch außdrückliche Bündnüsse und hinzugefügte Eydschwüre zu bestätigen. Indessen sind es doch gantz unterschiedene Dinge / wenn man schlüssig wird / jemanden Obrigkeitliche Macht auffzutragen / und wenn man sie ihm würcklich dergestalt auffträget / daß man ihm schwöret / und sich denselben wiederum schwören lässet. Dem ist nicht zu wider / daß die Unterthanen sich untereinander selbst verbinden / dem Könige sich nicht zu wider setzen. Wie denn auch Bündnüsse gefunden werden / da einer für alle / und alle für einen zu stehen sich verpflichten. Indessen ist dieses weder nothwendig / noch auch sonderlich üblich. Wer in eine Bürgerliche Gesellschafft auffgenommen wird / darff nur der Obrigkeit schwören / seinen Mitbürgern aber / so viel uns bewuft / nirgends durch besondere Pflicht und Bündnüß / angeloben / daß er der Obrigkeit gehorsam seyn wolle. Ubrigens scheinet es was gefährliches zu seyn / wenn man aus dergleichen von einem Unterthan mit dem andern auffgerichteten Bündnüß / aller und jeder dem Könige zu leistende Pflicht und Schuldigkeit herleiten will / gleich als wenn einer sich mit dem andern dahin verglichen / daß er dem Könige / andern zu gefallen / sich mit Begebung seines Rechtes / deßhalben unterwerffen wolle / damit die andern ein gleiches / ihm zu Liebe / thun sollen. Denn auff diese Weise schiene jeder Unterthan sich nicht weiter / als so

ferne die andern ein gleiches thäten/ zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verbunden zu haben/ und wäre von dieser Pflicht frey/ wenn sie die übrige mit Unterthanen nicht beobachten wollten. Im Gegentheil ist es gewöhnlich und billig/ daß jeder Unterthan für sich und seine Person/ ohne Absehen auff das/ was ein ander thun werde/ der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam angelobe/ damit wenn andere widerstrebten/ sich die Obrigkeit eines jeden gehorsamen Bürgers/ zu derer widerspänstigen Bändigung und Zurechtbringung/ bedienen könnte. Hobbes (z) bringet anderweit was anders für/ welches sich eben so wenig/ als das vorige/ zur Sache schicket. Er saget also: **Daß die Schuldigkeit der Obrigkeit zu gehorchen/ nicht unmittelbahr aus dem Bündnüß entspringe/ in welchem die Unterthanen all ihr Recht der Bürgerlichen Gesellschafft übergeben haben/ sondern daß sie nur mittelbahrer Weise daher flieſſe/ als ferne nemlich ohne Gehorsam das Obrigkeits-Recht nichts heissen/ und folglich keine Bürgerliche Gesellschafft auffgerichtet seyn würde.** Was darff es aber der Umschweiffe/ da man grade zugehen kan? Er hat gewiß zu alle dergleichen keine bündige Ursache gehabt. Denn er hat bey sich selbst für außgemacht gehalten/ als wenn man sich der durch Bündnüsse versprochenen Dinge/ mit keinem Recht entschütten/ oder wägern könne; Da doch manchmal ein König was zu befehlen pflegte/ dessen sich ein Unterthan mit Recht wägern möchte/ wenn er z. E. haben wollte/ daß ich entweder mich selbst/ oder den König/ oder meinen zum Tode verurtheilten Vatter umbringen solle. Deßwegen hat Hobbes den der Obrigkeit oder einem Könige zu leistenden Gehorsam/ nicht auß einem mit ihm auffgerichteten Bündnüß/ sondern anders woher herleiten wollen. Unsere Meynung aber ist/ daß die rechtmässige Gewalt eines Königes/ und die schuldige Pflicht der Unterthanen/ genau miteinander verbunden seyen und übereinstimmen/ also und dergestalt/ daß ein Unterthaner sich mit keinem Recht wägern kan/ das zu thun/ was ihm vom Könige mit Recht befohlen worden. Denn es kan der König nichts mehrers noch was anders befehlen/ als was dem Zwecke auffgerichteter Bürgerlichen Gesellschafft gemäß ist/ oder gemäß zuseyn geachtet wird. Thut ers aber/ entweder auß Boßheit oder auß Thorheit/ so kan es nicht für Recht gehalten werden/ und ist gantz eine andere/ anderswo außzuführende Frage/ ob die Unterthanen sich allen dergleichen unrechtmässigen Befehlen widersetzen mögen? Die von dem Hobbes angeführte Exempel/ schicken sich nicht zur Sache. Denn wenn die Sachen so gestalt sind/ daß der König etwas dergleichen mit Recht/ als einem gemeinen Besten verträglich scheinende Verrichtung/ dem Unterthan befehlen kan/ so mag sich dieser mit keinem Recht der Vollbringung des anbefohlenen entziehen. (4) Zonaras erzehlet/ daß Manuel mit blossem Degen in der Faust/ dem für Furcht als gebunden ste-

hen-

hendem Käyser Theophilo, wo er nicht hurtig fortgehen / und ihm nachfolgen würde / den Tod gedrohet / und gesaget habe: Es sey besser daß der Käyser sturbe / als daß er den Feinden in die Hände geriethe / und hiemit dem Römischen Reiche ein ungemein grosser Schimpff zugefüget würde. Dieses ist dem Käyser zum Besten außgeschlagen / indem er durch solche Bedrohungen endlich wieder auß der Angst zu sich selbst kommen ist / daß er dem Manuel nachgefolget / und den Feinden entgangen. Es ist ja allerdings besser / daß ein König in der Schlacht umkomme / als daß er gefangen werde / und hernach geringern dienen müsse. Wenn aber ein Unterthan getödtet wird / weil er sich gewägert unvernünfftige Befehle zu vollstrecken; so wird niemand Verständiges sagen / daß er mit Recht vom Leben zum Tode bracht seye. Hobbes ist endlich mit sich selbst nicht einig / wenn er anderwärtig vorgiebet / es empfange ein König sein Recht von denen Unterthanen gleichsam geschenckt. Wenn nun eine Schenckung vorgehet / so wird nur des einen Theils Recht dem andern auffgetragen und übergeben / da hingegen bey Ubergebung des Regiments an einen König / eine gegenseitige Zusage geschiehet / und ein Theil dem andern gewisse Rechte zueignet. Die Unterthanen verbinden sich zum Gehorsam / der König verspricht für das gemeine Wesen zu sorgen / kein Theil aber war zuvorhin zu dergleichen etwas verbunden. Denn gleichwie die Leute dem Cajo, ehe sie ihn zur Obrigkeit angenommen / nicht gehorchen dorfften / so dorffte er auch dazumal für dieselbigen nicht sorgen / wobey auch Lucæ 12, 13. 14. nachgesehen werden kan.

§. XI. (1) *De Cive C.* 5. §. 8.
(2) *C.* 6. §. 13.
(3) Anderswo auszuführende Frage ꝛc.] Unten *C.* 8. §. 1.
(4) Man sehe Judic. 9, 54. 1. Samuel 31, 4.

§. XII. Hobbes (1) bringet noch mehrere Gründe bey / um zu beweisen / daß zwischen Obrigkeit und Unterthanen kein Bündnüß zu finden / er richtet aber auch mit denselbigen nichts auß. Erstlich streuet er ein / daß in denen Regiments-Arten / wo die höchste Gewalt bey dem Volcke stehet / kein Bund von jedwedem insonderheit mit dem gantzen Volck gemachet würde; sondern es verpflichtete sich nur einer dem andern insbesondere / und versprächen sich also miteinander ein gemeines Wesen anzurichten / und darinne miteinander dem meisten Theile zu folgen. Er saget weiter / zu vermeyntlicher Beweisung seines Satzes / daß ja die sich verbindende Personen vorher vorhanden seyn müssen / ehe ein Bündnüß von ihnen eingegangen werden kan / nun sey aber / vor Auffrichtung einer Bürgerlichen Gesellschafft / kein zusammen verbundenes / und gleichsam eine Person außmachendes Volck; sondern nur eine Menge

vieler eintzelnen Personen vorhanden / weßhalben denn auch / vor auffgerichteter Bürgerlicher Gesellschafft / von jedem ins besondere mit dem gantzen Volcke / weil es gedachter massen noch nicht vorhanden ist / kein Bündnüß auffgerichtet werden könnte. Nach schon auffgerichteter Bürgerlicher Gesellschafft aber / spricht er weiter / sey dergleichen Bündnüß nichts nütze. Aber ob gleich von einem jeden ins besonder mit dem gantzen Volcke / weder vor noch nach auffgerichteter Bürgerlicher Gesellschafft / ein Bündnuß geschlossen werden kan; So kan doch dergleichen in und bey Auffrichtung derselbigen geschehen/und es geschiehet auch würcklich/ daß sich / bey Einführung solcher Regiments-Arten/ein jeder insonderheit mit dem gantzen Volcke und seiner Versammlung / auff vorhin gemeldete Art und Weise verbindet. Es ist wahr / vorher hat es nicht geschehen können / weil das Volck/ als ein solch zusammen gebundenes Volck / noch nicht vorhanden war. Nachdem es sich aber zu einem gemeinen Wesen zusammen verbunden befindet / darff ein jeder ins besondere / mit selbigem nicht ein eigen Bündnuß machen / weil er / als ihm die Auffrichtung einer solchen Regiments-Art mitgefallen / sich schon so gut als anheischig gemacht / dem Schlusse des gröstten Theils gehorsamlich zu folgen/ wenn er denn aber hernach erst noch ein eigen Bündnuß treffen wollte / würde dadurch das vorhin schon Angelobte gleichsam unkräfftig gemachet werden. Es bleibt also dabey / daß eben in und bey Eingehung einer solchen Bürgerlichen Gesellschafft/ein jeder insonderheit sich mit dem gantzen Volcke / bey dem die höchste Gewalt stehen soll / verbindet. Hobbes sein Schluß ist demnach eben so nichtig / als wenn man sagen wollte: Der Mann hat mit dem Weibe keinen Bund machen können / denn vor der Hochzeit war sie noch nicht Weib; nach der Hochzeit war es unnöthig/ denn da hat sie schon ihren Willen des Mannes seinem unterworffen. Man siehet und verstehet ja wohl / daß der Bund / eben in / mit und bey ihrer Annehmung zum Weibe/ auffgerichtet und geschlossen wird. Epicurus hat / wie Lactantius (2) anzeiget / fast eben so/ als wie der Hobbes, mit Worten gespielet und gesaget: So lange wir im Leben und Stande sind / ist der Tod noch nicht vorhanden; wenn der Tod aber vorhanden ist / sind wir nicht mehr dar / drum gehet uns ja der Tod nichts an / und haben wir uns um ihn nicht zu bekümmern. Das ist eine spitzfündige Betrügerey. Denn es fraget sich nicht / ob der schon überstandene Tod / wenn alle Empfindung schon erloschen ist/ zu fürchten seye: Sondern man spricht: Daß das Sterben selbst/ in dem und durch das uns eben die Sinne genommen werden / eine widrige Sache seye. Denn es kommt eine Zeit / da wir nicht mehr / wie sonsten sind / dennoch ist der Tod noch nicht vollkommen zugegen / und gantz geschehen. Und eben das scheinet jämmerlich zuseyn/ daß der

Mensch

Mensch zu seyn auffhören / und den Anfang und Fortgang des Todes fühlen muß. Gesetzt auch / daß jemand in denen Regiments-Arthen / darinnen das gantze Volck herrschet / die Bündniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen (3) nicht begreiffen könte oder es auch unnöthig achtete; So darff man es doch deßhalben bey denen übrigen Regiments-Arthen nicht verneynen / als in welchen ja die Obrigkeit und Unterthanen eigene und natürlicher Weise voneinander unterschiedene Personen sind / zwischen welchen ein Bündniß allerdings vorgehen / und dessen Aufrichtung leicht begrieffen werden kan. Denn da muß ja die Obrigkeit sich / zu Besorgung deß gemeinen Wesens / und daß sie in allen Dingen die Wolfahrt deß Volcks hauptsächlich suchen wolle / sich verpflichten / die Unterthanen aber müssen Gehorsam angeloben / welches ja Bündnisses genug ist. Man kan auch auß bißher Angeführtem bald urtheilen / was von Hobbes (4) seinem Satze zu halten seye / darinnen er vorgiebet: **Es wären die Bürger / welche unter einander selbst sich verbunden / mit dem Volcke aber eben kein eigenes Bündniß errichtet hätten / schon verpflichtet zu thun und genehm zu haben / was das Volck thäte / und müste sich demnach auch gefallen lassen / wenn dieses das Regiment einem Könige oder Raths-Collegio auffträge.** Gewiß! ob gleich ein jedweder zu frieden seyn müste / wenn das gantze Volck die höchste Gewalt und das Regiment einem Könige oder Raths-Collegio auffträge; so folgt doch daher nicht / daß zwischen der Obrigkeit und denen Unterthanen deßhalben kein Bündniß getroffen werden dörffte. Er wendet weiter ein: **Ein vom Volck erwehlter König / könne dem Volcke zu nichts verbunden werden oder seyn / denn so bald er zum Könige bestellet worden / hörete das Volck auff ein Volck zu seyn / und wäre der König an dessen Statt und Stelle / die Person / welcher er verbunden seyn solte / fielehin / und also gienge auch mit ihr alle Verbindlichkeit deß Königes gegen sie unter;** Aber auch dieser Schluß ist ungültig. Er spricht: wenn eine Person untergienge / hörete auch alle Verbündlichkeit gegen sie auff: das kan alsdenn gelten / wenn eine Person würcklich Todes verfähret / oder wenn sich die Umbstände / auff welchen die Verbündlichkeit gegen sie beruhete / gäntzlich wegfallen und vergehen. Wenn aber ein freyes Volck die Herrschafft und das Regiment einem Könige auffträget / so stirbt ja damit das Volck keines Weges würcklich ab / und die Verbündlichkeit deß Königes gegen dasselbige / hat sich nicht auff die nunmehro hinfallende Freyheit solches Volckes / sondern darauff gegründet / daß es forthin eine Versammlung vieler Bürger oder Unterthanen ist / die alle unter eines Herrn Bottmäßigkeit stehen wollen. Was ein Freyer seiner Braut / da sie noch eine Jungfer war / versprochen hat / darff er keines

Weges / nach vollzogener Ehe / mit dem Vorwand daß sie Jungfer zu seyn auffgehöret habe / zurück nehmen. Denn das Versprechen dieser oder jener Sache / hat sich nicht so wohl auff der Braut ihre Jungferschafft / als vielmehr darauff gegründet / daß die nunmehrige Jungfer forthin seine Ehe-Frau seyn / und als dergleichen gehalten werden solle. Wenn nun ein König gewehlet worden ist / so höret das Volck nur auf ein solch Volck zu seyn / welches sonst in seiner Versammlung die höchste Gewalt selbst besessen und gehabt hat; Es bleibt aber doch ein Volck / welches durch ein Regiment / und durch den ursprünglichen Bund in Bürgerlicher Gesellschafft bey einander zustehen / beysammen gehalten wird / und zerstreuet sich also keines Weges in eine ungebundene Menge auß und voneinander. Der Hobbes (5) hat demnach nur mit dem zweydeutigen Verstande / der hinter dem Worte Volck stecket / den Leuten ein Blendwerck gemachet. Denn / wo die höchste Gewalt bey dem gantzen Haufen stehet / wird mit und unter dem Nahmen deß Volcks die gantze Bürgerschafft angedeutet / welche / nach unterschiedlichen Betrachtungen / bald als Obrigkeit / bald als Unterthan angesehen werden kan. Hingegen wird mit eben diesem Nahmen / wo einer oder ihrer etliche herrschen / die gantze Menge der gehorchenden Bürger oder Unterthanen zuverstehen gegeben. Wer will aber behaupten / daß die Verbindlichkeit der Obrigkeit / gegen solches einem Könige oder einem Rathe / unterworffenes Volck / nicht in ihrem Stande und Wesen bleibe / ob man sich gleich von Seiten der Obrigkeit darzu anheischig gemacht / da das Volck noch in seiner Freyheit war / zumal da es in Ansehung seiner zukünfftigen Unterthänigkeit geschehen? Hobbes (6) gestehet außdrückl. daß GOtt ein König der Juden / vermöge zwischen diesen u. ihm errichteten Bündnisses / geworden sey / warum will er denn nicht zugeben / daß ein Menschlicher König sich mit seinen Unterthanen in und durch Bündniß einzulassen habe? Vorhin hatte er auch angezeiget / daß / wer sich dem Sieger unterwirfft / die Pflicht und Schuldigkeit eines wahren und rechtschaffenen Unterthans in acht zu nehmen habe / dieweil der rechtmäßig geschlossene Contract, oder das eingegangene Bündniß / mit keinem Rechte zernichtet und gebrochen werden könne.

§. XII. (1) *C. 7. §. seqq.*

(2) *III. 17. Divin. Institut.*

(3) **Nicht begreiffen könte / ꝛc.**] Sie scheinet doch oben §. 8. ziemlich deutlich und begreifflich gemacht seyn.

(4) *C. 7. §. 9.*

(5) *In calce* Leviathanis Allwo doch / wie B erinnert / dergleichen nichts zufinden / doch C. 35. und 40. in solchem Buch von dieser Sache gehandelt ist.

§. XIII.

§. XIII. Durch mehr angeregte Bündnisse/wird nun eine Menge Menschen zu einer Bürgerlichen Gesellschafft / welche als eine mit eigenem Verstande und Willen versehene Person betrachtet wird / deren Thun und Lassen von dem Begönnen eines jeden Bürgers insonderheit allerdings unterschieden ist. Sie wird mit einem eigenen Nahmen / von andern einzelnen Personen abgesondert / sie hat ihre eigene besondere Rechte / Sachen und Güter/die weder jedem Unterthan insbesondere / noch auch vielen deroselben / noch auch allen insgesambt / bey Wegfallung eingeführter Obrigkeit / zustehen. Sie unternimbt auch solche Dinge / welcher sich keine einzelne Privat-Person unterstehen darff.

Durch ein Haupt / wird die sonst
verwirrt zerstreute Last/
Zu schönem Ansehn bald in einen
Leib gefast. (1)

Man kan demnach / die Bürgerliche Gesellschafft geschicklich zu beschreiben / gar wohl sagen: Sie seye eine auß vielen Leuten zusammen-gesetzte Moral-Person / deren Wille / weil andere ihren Willen dahin vereiniget und unterworffen haben / für aller ihren Willen gehalten wird / damit sie nach selbigem eines jedweden Krafft / Vermögen / zu Erhaltung gemeinen Friedens und gemeiner Wolfahrt / brauchen und abndeden. Man findet auch eine Beschreibung derselbigen bey dem Dione Prusæo, (2) welcher spricht: Die Bürgerliche Gesellschafft seye eine grosse Menge gewisser an einem Orte wohnender / und durch die Gesetze regierter Menschen. Aber es schmeckt dieses zu sehr nach den Regeln der Griechischen Politique, und wird etwas an einem andern Orte / davon zu handeln und Untersuchung anzustellen / Gelegenheit seyn. Die Beschreibung der Platonischen Bürgerlichen Gesellschafft / welche man für die Vollkommenste außgegeben hat / ist nicht viel besser / (3) Die Bürgerliche Gesellschafft seye vieler Menschen Zusammenfügung oder Verbindung / darinnen unter denen Obern einer dem andern zu Hülffe kommen / und jeder seine Schuldigkeit nach billigen Gesetzen in Acht nehmen und einrichten will / damit alles gesamter Hand im Stande erhalten / und die Einwohner gewöhnet werden / einerley zu wollen und zu fliehen. Sonst hat Hobbes (4) die Bürgerliche Gesellschafft gar artig vorgestellet/als einen durch Kunst gebildeten Menschen / da hat man die höchste Obrigkeit / als eine alles bewegende und belebende Seele / die nachgesetzte Bediente als Gliedmassen / die Belohnungen und Bestraffungen / deren Gewichte alles ziehet / als Sehnen und Spann-Adern / das Vermögen derer Privat-Leute als Kräffte und Stärcke / die Wolfahrt deß Volckes / als Verrichtung und Geschäffte / die darzu das Nöthige an die Hand gebende Räthe als Gedächtniß / Billigkeit und gute Gesetze aber als Vernunfft

anzu-

anzusehen und zu achten. Die Bündnisse / durch welche dieser Gesellschafft in gewisser Ordnung zusammen gebracht worden / sind in ihrer Masse so viel als das Göttliche Wort / durch dessen Sprechung ehemahls Menschen herfürgebracht worden / da es heist: Last uns Menschen machen. Hiebey mag auch wohl erkennet werden / wie Isocrates (5) nicht recht habe / wenn er die Regiments-Form oder Arth für der Bürgerlichen Gesellschafft Seele hält / und ihr so viel Krafft / als dem Gemüthe in Ansehung deß Leibes / zuschreibet; da doch selbige / ebender der wohlgesetzten Glieder-Ordnung im Menschlichen Leibe / zuvergleichen seyn dörffte.

6. XIII. (1) Statius Achilleid. *Libro I.* Man sehe übrigens *l. 6. §. 1. ff. de divis. rer. l. 10. §. 4. ff. de in jus vocando. l. 7. §. 1 ff. quod cujusque universit. nomine l. 1. §. 7. de quæstionibus.* Secundam *de Beneficiis VI.* 19. 20.

(2) *In* Boristhenicâ *sive Orat.* 36.

(3) Da er heist / &c.] *In* Apulejo *de Philosophiâ.*

(4) *In Præfatione* Leviathanis.

(5) *In Areopagitico* und *Panathenaico.*

§. XIV. Ubrigens äussert sich der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft Willen und Meynung / entweder durch eine / oder durch mehrere Personen / als ferne nehmlich einem oder mehrern / die höchste Gewalt aufgetragen worden ist. Wo ein Mensch zu Regieren hat / da wird sein Wille / wenn er anders bey Vernunfft ist / in denen das gemeine Wesen und seinen Zweck angehenden Sachen (sonst aber nicht) für aller Wille gehalten. Also wird dafür gehalten / daß das gantze Reich Krieg angefangen / Frieden geschlossen / Bündniß auffgerichtet habe / wenn der König dergleichen thut / wenn er aber isset / trincket / schläfft / (1) Laster treibet u. d. gl. so ist solcherley dem Reiche oder den Unterthanen nicht zu zuschreiben.

Adrastus schwere nur! wenn sich deß Königs Hand
Zu heil'ger Pflicht erhebt / so schwert gantz Griechenland.
(2)

Man kan demnach gar wohl sagen / daß ein groser Unterscheid sey zwischen dem Ambts-Willen eines Monarchen / durch welchen des gantzen Reiches Wille repræsentiret und vertretten wird; und denn zwischen seinem eigenen Privat Willen / nach welchem er / wie ein anderer Mensch / seine besondere / und zu öffentlicher Besorgung deß gemeinen Wesens nicht gehörende Händel und Geschäffte / einrichtet und führet. Hierbey fragt sichs nun was Irthum sey / wenn der / so aller Willen zuvertretten hat / was unbilliges will / und in Außübung deß öffentlichen Ambtes Willens sich verstehet? Ob das auß dergleichen verkehrten Willen herfliessende Begönnen / für eine That der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft anzusehen und

und zu achten sey? Es scheinet als wenn jeder / der seinen Willen dem Willen der Obrigkeit unterworffen hat / es nur in der Absicht und Meynung gethan / daß diese nur / was dem gemeinen Besten verträglich / auch an und vor sich selbst Recht und Billig ist / wollen oder begehren solte. Hierauff düncket uns zu antworten zu seyn / daß die Handlung / welche auß verkehrtem Ambts-Willen vorgenommen wird / allerdings eine öffentliche Ambts-Handlung deß gantzen Reiches sey / weil sie die Obrigkeit / als ferne sie dergleichen ist / unternommen / wenn sie Z. Ex. nichts nutze Gesetze / oder unbilligen Bescheid giebet / böse Räthe und Beambten einsetzet / unrechtmässige Kriege anfänget; Gleichwie etwa das Umschmeissen / allerdings eine That eines obschon ungeschickten oder nachlässigen / Fuhrmans ist. Doch muß man hiebey mercken / daß für dergleichen (3) kein Unterthan bey GOtt stehen oder Red geben darff / es seye denn / daß er gerade zu und in der That darein gewilliget / und sich die Sache gefallen lassen. Es dürffen dahero die öffentliche Fehler weder die Unterthanen / noch die jenige tragen / die in einem Raths-Collegio, darein nicht zu stimmen bezeiget haben / ob gleich die meiste Stimmen vorgedrungen. Was aber an allerhand Ungelegenheit / auß dergleichen öffentlichen Fehlern auf die unschuldige Unterthanen fält / dasselbige muß mit unter die Menschlichem Zustande anklebende Unglücks-Fälle gerechnet / und gleichsam als ein Platz-Regen / Hagel-Schlag u. d. gl. angenommen werden. Doch kan vieles dergleichen durch gute Fundamental-Gesetze / gebührende Zucht und Ordnung / und (4) sonderlich durch Bey-Hülffe der Religion und Gottes-Furcht / nachdrücklich genug verhütet werden. Im Gegentheil ist nun aber auch außgemacht und gewiß / daß alle ohne und wieder der Obrigkeit Befehl und Willen begonte Thaten / eintzelner vieler oder aller Unterthanen / in öffentlichen und Privat-Sachen / für kein Unternehmen deß gemeinen Wesens oder deß gantzen Reiches / gehalten werden mögen / es sind blosse Privat-Händel und Willen / deren so viel gezehlet werden können / als etwa dergleichen vornehmende Menschen sind. Gleiche Bewandniß hat es mit dem / wessen sich einige / ohne den Willen einer gantzen die Ober-Herrschafft habenden Versammlung / unterwinden. Hobbes (5) rechnet es demnach unter die Auffrührischen / und sonderlich in Monarchien viel Böses stifftenden Meynungen / **wenn nicht genugsamer Unterscheid zwischen Volck oder Bürgerschafft / und zwischen der Menge oder dem gemeinen Hauffen gemachet wird. Denn Volck oder Bürgerschafft ist gleichsam nur eine eintzige Persohn / die einen Willen hat / und der eine Verrichtung zugeschrieben werden kan.** Dieses kan man von der Menge oder dem gemeinen Hauffen / als ferne er dem Fürsten oder dem Rath entgegen gesetzet wird / keines Weges sagen. Was weiter daselbst gesaget werden will / daß nehmlich das Volck in einer jeden **Bürgerlichen Gesellschafft / die Herr-**

schafft habe; solches ist nur ein leeres Wort-Spiel. Denn es kan unter dem Nahmen deß Volckes / entweder die gantze Bürgerliche Gesellschafft / oder nur die Menge der Unterthanen verstanden werden. Im ersten Verstande ist es ungereimt zu sagen: Das Volck d. i. die Bürgerliche Gesellschafft hat die Herrschafft in der Bürgerlichen Gesellschafft; In dem andern Verstande kommt ein falsche Rede herauß / da man sprechen will: Das Volck d. i. die Unterthanen insgesambt / herrschen in der Bürgerlichen Gesellschafft. Was im folgenden bey dem Hobbes stehet / als wenn in denen Monarchien / wo einer das Regiment hat / das gantze Volck herrschete / dieweil es seinen Willen durch deß einigen Herrn Willen außübte und an Tag legte; Selbiges kan klärer und unanstössiger außgedrücket werden / wenn man spricht: daß in dergleichen Regierungs-Arten / der Wille deß Königes für aller Unterthanen Wille / zu halten und anzusehen sey. Auf diesen Sinn / und nicht anders / ist der seltsame Spruch zuerklären / der da saget: Das Volck ist König. Im übrigen ist gar wohl angemercket / wie ungeschickt insgemein geredet werde / wenn es heist: (6) das Volck oder die Bürgerliche Gesellschafft / habe sich wider den König auffgelehnet / welches doch nicht seyn kan. Es wird allezeit ein Hauffen Leute / mit dem Volcke / oder der Bürgerlichen Gesellschafft / vermenget / und dieser zugeschrieben / was einige unruhige und mißvergnügte Köpffe thun / indem sie Bürger / wider die Bürgerliche Gesellschafft / und Unterthanen wider die Obrigkeit auffwiegeln.

§. XIV. (1) Laster treibet u. s. w. so ist solches dem Volck nicht / ꝛc.] Doch muß selbiges manchmahl / umb der Obrigkeit Laster Willen / allerhand Ungemach außstehen / und gleichsam die Straffe leyden / wie 1. Chron. *XXII.* 1–17. ein Exempel zu sehen.

(2) Euripides *in Supplicibus v.* 1188.

(3) Kein Unterthan bey GOtt / ꝛc.] Man sehe unten *C.* 6. §. 6.

(4) Sonderlich durch Beyhülffe der Religion und Gottes Furcht vermieden werden / ꝛc.] Das verstehet sich nicht nur von der Obrigkeit / als welche freylich GOttsfürchtig und rechtschaffen *religios* seyn muß / wenn sie warhafftig wohl regieren will; (*Campanellæ Politica C. III. n.* 5. 6.) sondern auch von denen Unterthanen / als welche durch gottloß Leben GOtt bewegen können / daß er rechtschaffene Obrigkeit hinweg nimbt / und Böse an deren Statt / um die Unterthanen wegen ihrer Boßheit zu bestraffen / kommen läßet / auff welchen Fall sie nicht die Obrigkeit / sondern sich selbst anzuklagen haben. Jesaiæ *III.* 1-4 *&c.*

(5) *De Cive C.* 12. §. 8.

(6) Das Volck / ꝛc.] Nehmlich man verstehet vielmahl unter dem Nahmen deß Volcks / eine wohlgeordnete und ihrer Obrigkeit treu-gehorsame Bürgerliche Gesellschafft / die ja als ferne sie dergleichen ist / sich nicht wider die Obrigkeit auflehnen / und zugleich ihro Treu auch Untreu seyn kan. Wo demnach Unterthanen sich auflehnen / sind sie nicht mehr / in und nach solchem Bürgerlichem Verstande / ein mit der Obrigkeit verbundenes und unter ihr zusammenhaltendes Volck / sondern eine abfallende und verwirrte Menge.

§. XV.

§. XV. Wenn die höchste Gewalt / [a] einer gewissen (1) auß verschiedenen Personen bestehenden Versammlung auffgetragen worden ist / so muß / weil jede Person ihren eignen Willen hat / allerdings außgemacht und festgestellet werden / wieviel eigentlich eines Willens und einer Meynung werden und seyn müssen / wenn anders ihr Schluß für den Schluß und Willen deß gantzen Rathes / ja der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft gehalten werden soll? Denn wie sonst niemand anderer ihrer Meynung mehr als seiner eigenen zufolgen verbunden ist / er habe denn seinen Willen dieser ihrem Willen unterworffen; So kan auch einer / der mit mehrern gemeine Angelegenheiten berathschlaget / durch der meisten ihre Stimmen nicht zum Beyfall genöthiget werden / da er sich außdrücklich bedungen / zu nichts mehrerm verbunden zu seyn / als worin er selbst willigen würde. Dannenhero (2) werden auch Collegia oder Versammlungen gefunden / in welchen die Verweigerte Einwilligung eines eintzigen / aller derer übrigen einhelligen Schluß ungültig machet. Doch kan auch derjenige / welcher ohne Vernunfft auß bloßer Hartnäckigkeit heilsamen Schlüssen widerstrebet / wohl auß der Versammlung / als ein ungeschicktes Glied / gestossen / oder sonst mit gebührender Abndung angesehen werden. Denn ob gleich ein solcher nicht durch seine Einwilligung gehalten ist / denen meisten Stimmen beyzufallen; So verbindet ihn doch die allgemeine Billigkeit dahin / welche saget / daß man andern geschicklich und verträglich nachgeben / und (3) daß ein jedes Theil sich zum Besten deß gantzen Haufens bequemen solte. Hieher schickt sich nicht übel was bey Petro Suavi (4) disputiret wird / daß nehmlich die Frantzosen an die Schlüsse deß Tridentinischen Concilii nicht verbunden wären / weil sie darwider protestiret hätten / allwo auch der Außspruch deß Parlaments zu Pariß befindlich ist / welcher saget: Es schickte sich wohl / daß das Ansehen einer gantzen Versammlung / dero grösterm Theile beygelegt werde / wenn die Sache etwas allgemeines ist / und nicht einen jeden insonderheit betrifft und angehet: Wenn aber die gantze Sache alle dermassen angienge / daß auch ein jeder insonderheit seinen Theil daran zu nehmen hätte / so müsse auch ein jeder drein willigen / und sey deß einen Nein dißfals gültiger als deß andern sein Ja / wie denn auch die Abwesende / da sie nicht ihre Einwilligung von sich gegeben / zu nichts verbunden wären: Dieses sey nun sonderlich bey denen Kirchen-Versamlungen zu beobachten / und könten die abwesende Kirchen oder Gemeinen / wie zahlreich auch ein Concilium seyn möchte / zu dessen Schlüssen nicht verbunden werden / da ihnen selbige durch freye Einwilligung anzunehmen nicht beliebte. Man muß aber doch gestehen / daß in dergleichen / sonderlich volckreichen Kirchen-Versammlungen / die vorkommende Händel sehr

[a] Cinci. hum.

schwerlich abgethan werden / vielmahl kan man damit gar nicht zum Ende kommen / weil die Meynungen allzusehr voneinander unterschieden/und einige von unbeweglicher Halßstarrigkeit sind. Ordentlicher Weise/ scheinet sich der jenige denen meisten Stimmen beyzutretten oder nachzugeben verbunden zu haben / welcher ohne Bedingung und Vorbehalt / in eine über etwas rathschlagende Versammlung tritt / dieweil er nicht begehren kan/ daß viele seiner einzigen Meynung folgen / oder umb derselbigen Willen das jenige unterlassen sollen/ was sie alle dem gemeinen Besten vorträglich zu seyn bedüncket. Hätte er sich darzu nicht verstehen wollen/ solte er sich was anders gleich Anfangs reserviret oder außgedungen haben / weil es gar zu hochmüthig und ungestümm lässet/ wenn man hernach allererst sich klüger als die übrige zu seyn bedüncken wolle. Fält es ihm verdrießlich/ daß er seine einzelne Meynung denen Ubrigen allen nicht auffdringen kan / so darff er sein Ambt niederlegen/ und sich also von ihnen absondern: Unziemlich und Unrecht aber wäre es / wenn ein Uberstimmter es machen wolten / wie man bey dem Agathias (5) lieset: " Jedweden verdroß " es/ daß seine Meynung nicht gegol- " ten hatte/deßhalben pflegte die Auß- " führung des durch andere beschloß- " senen / recht liederlich und nachläs- " sig angegriffen zu werden / damit es " ja mißlingen / und der Uberstimmte " hernach desto mehr prahlen / auch bey " Gleich-Gesinnten und denen Seinen rühmen könte/ es seye alles deßhal- " ben mißlungen / weil man seinem " Rath nicht folgen wollen." Ordentlicher Weiße und insgemein gelten / in allen Collegiis die meiste Stimmen so viel/ als wenn es alle einhellig beschlossen hätten / nicht weil es natürlicher Weiße also seyn müste / sondern weil man sonst nicht wohl auß dem Handel kommen/ oder was Gewisses außmachen kan. (6) Plinius schreibt: (7) " Die " Stimmen werden gezehlet / nicht erwo- " gen / es kan auch in öffentlichen " Raths-Versammlungen nicht an- " ders seyn / worinnen nichts so un- " gleich ist als die Gleichheit selber. " Denn ob gleich die Klugheit nicht in " allem gleich ist / so haben sie doch al- " le ein gleiches Recht. Es kan jeder/ " bey noch ungeschehenen Dingen / sein " Mißfallen und eine andere Meynung " bezeigen / wenn aber einmahl etwas " zum Stande kommen / so muß " über dem / was den meisten gefallen " hat / von allen gehalten werden. " Von dem was ordentlicher Weiße geschicht / ist auch Aristoteles (8) zuverstehen / wenn er spricht: Was die " Meiste genehm gehalten haben/muß " von allen angenommen werden. Wo " Wenige das Regiment führen / auch " wo es bey dem gantzen Volcke stehet / " wird das / was dem gröstẽ Theil " gut zu seyn scheinet / durchgehends " für Genehm gehalten." Manchmahl trägt es sich freylich zu/daß die gute und dem gemeinen Wesen vorträgliche Meynung wenigerer/ durch die bloße Menge der Widrig-Gesinnten/ überstim-

stimmet wird. Man muß nehmlich in dergleichen allgemeinen Verordnungen / um die Menschlichen Händel außzumachen / das einige ergreiffen / was etwa am meinsten vorträglich seyn kan / weil Menschlicher Witz dißfalls nichts außfinden mag was durchauß vollkommen / und gantz keiner Unbequemlichkeit unterworffen wäre. (9) Es ist umsonst daß man sagen will: Es sey wider die Natur selbst / daß die thörichte Meynung vieler mehr gelten solle / als das kluge Gutachten wenigerer / und daß diese durch jene sich gleichsam zwingen lassen müssen / etwas Unvernünfftiges an- und vorzunehmen / dieweil ja die Natur selber sage: Daß der kluge Rath ehender anzunehmen seye / als der Thoren ihre Meynung. (10) In Dingen blose Wissenschafften betreffende / werden die Stimmen nicht nach der Zahl / sondern nach ihrer Beschaffenheit angesehen / und gibt öffters die Menge derselben einen starcken Verdacht / eines darhinter steckenden Irrthums. **Wenn es sich um ein glückseliges und vergnügtes Leben fragt / spricht** Seneca, (11) **so darff mich niemand / wie bey dem Votiren sonst geschicht / auff die meisten Stimmen weisen / denn daher schliesse ich / daß ihre Meynung nichts tauge. Die Menschen sind in ihren Dingen gar nicht so glücklich / daß das Gute denen meisten gefiele. Wobey viele halten / das mag man nur für das Schlimmste schätzen.** Als Phocions (12) Meynung durch einhellige Genehmhaltung des Volcks gebilliget wurde / kehrte er sich zu seinen guten Freunden / und sprach: **Habe ich etwa unbedachtsamer Weise / etwas Ungleiches und Unrechtes vorgebracht? Dem gemeinen Pöbel wohl gefallen / heist klugen Leuten mißfallen.** Euripides ist meiner Meynung / wenn er sagt:

Beym rohen Hauffen kan ich kaum ein Wörtchen sagen /
Vor klugen Leuten will ein Wort das andre jagen:
Dieweil / was weiser Sinn / für Narren-Fabeln hält /
Dem tollen Pöbel / als ein Weißheits-Spruch gefällt.

Wer demnach bey den Ungelehrten für klug gehalten werden will / der halten die Klugen gewiß für einen Narren. Ein vernünfftiger Mann wird wenig kluge Leute mehr scheuen / als den allergrösten Schwarm derer Thoren. (13) **Und ob gleich etwas eine Zeitlang von sehr vielen albernen Menschen für wahr gehalten wird / so ist und wird es doch deßhalben nichts desto besser.** Dieses bißher angeführte ist / wie gedacht worden / allerdings wahr und billig / in Dingen die blose Wissenschafften betreffen / und in andern gewissen Fällen / aber man kan sich darnach keinesweges in denen Versammlungen richten / allwo gewisse Menschliche Händel und Geschäffte von gleichberechtigten Leuten / entschieden und abgethan oder außgemachet werden sollen. Denn wer soll hier urtheilen und den Ausschlag geben / wessen Meynung die klügste seye?

Gewißlich die voneinander dissentirende Partheyen/ selbst können und dörffen es nicht thun. Denn es wird keine die andere zum Richter über sich annehmen. Wer dünckt sich wohl nicht klüger seyn als die andern? Wie viel verwerffen den besten Rath nur deßhalben/ weil sie ihn nicht gegeben haben? Es will sich weiter auch nicht thun lassen/ daß man bey zwiespältigen Meynungen dem dritte Mann zu urtheilen aufftrüge/ welche die beste und klügste seye? Denn es könnte leicht eines solchen Schieds-Mannes Klugheit oder Auffrichtigkeit/ von einem oder dem andern Theil/ in Zweiffel gezogen werden/ und alsdenn gebrauchte es hierüber wieder eines neuen Schied-Mannes. Ja die Sachen sind auch meistens so beschaffen/ daß sie einem Dritten auſſer dem Collegio nicht wohl und sicher bekandt gemacht werden können. Darum hat man es noch für das beste und bequemste gehalten/ daß die Stimmen gezehlet/ und nach denen meisten geschlossen werden sollten/ weil hierbey noch die wenigste Schwierigkeit zu finden/ und dieses Mittel dem wenigsten Zanck unterworffen ist. (14) **Es ist besser allen/ als jedem allein/ trauen. Einer allein kan leicht betrügen oder betrogen werden. Niemand wird leichtlich alle miteinander betrügen/ alle miteinander werden auch wol nicht jemanden zu betrügen eins werden.** Wer auch in ein Collegium gesetzt und auffgenommen wird/ dem traurt man ja wol so viel Klug- und Geschicklichkeit zu/ als zu Abhandlung und Ablegung der darinnen vorkommenden Händel erfodert wird/ und findet dieses sonderlich allda Statt/ wo die Leute zu dergleichen Verrichtungen wol bedächtlich/ und nach angestellter Prüfung außgesuchet werden. Es dörffte auch nicht allemal rathsam seyn/ wenn man dem Præsidenten eines Collegii die Macht geben wollte/ durch seine Bestimmung außzumachen/ welche Meynung die beste seye. Denn wie leichtlich könnte er die wenigste Stimmen denen meisten vorziehen/ oder vorgeben/ es tauge keines Theils Meynung etwas/ und an deren Statt seine eigene vortragen/ und für gültig gehalten haben wollen/ welches so viel wäre/ als ihm die höchste Gewalt auffgetragen/ und ihn zur höchsten Obrigkeit gemacht haben/ welche ja denen wenigsten Stimmen nachgeben/ oder mit Hindansetzung des Gutachtens aller Rechte/ ihrer eigenen Meynung folgen kan.

§. XV. (1) **Auß verschiedenen Personen/ ꝛc.**] Das geschiehet in den sogenanten *Aristocratien* und *Democratien*/ wo die höchste Gewalt dort bey einer Versammlung etlicher/ hier bey der Versammlung des gantzen Volckes stehet/ da dann freylich allerhand Verwirrung und Unordnung zu verhüten/ auch die öffentliche Geschäffte zu befördern/ nothwendiger Weise außgemachet werden muß/ wie viele dort und hier übereinstimmen müssen/ damit das Beliebte und Gutbefundene für den öffentlichen Willen aller zusammen/ und des gantzen gemeinen Wesens gehalten werde. Und davon handelt nun der Autor im folgenden.

(2) **Werden auch Collegia oder Versammlungen gefunden/ ꝛc.**] H. mercket an/ daß in denen vereinigten Niederlanden zu wichtigen Dingen/ Z. E. bey Bündnüssen/ auffzulegenden Schatzungen

zungen u. d. g. aller und jeder Städte Bewilligung erfodert werde / dermassen / daß wenn die Kleinste nicht willigen will / nichts geschlossen werden könne. Grotius hat erinnert *Libro IV. Annal. Belgicor. Ad An.* 1584. daß dieses / ob es gleich einen Schein der Freyheit hat / doch in der That derselbigen nachtheilig seyn könne / da man sich allezeit allerseits des strengen Rechts bedienen / und an dessen Statt nicht Klugheit und Liebe des gemeinen Besten gelten lassen wolle. Denn da kan ja leicht durch hartnäckigt-verwägerte Einwilligung / die Auffführung einer guten Sache / die Anstalt zu gemeiner Beschirmung verhindert und versäumet / mithin allen groß Unglück / auch wohl gar Verlust der Freyheit zugezogen werden. In Polen kan die verwägerte Einwilligung eines einzigen Edelmanns / die wichtigste Schlüsse / auch die Wahl des Königs hemmen / (Hartknoch *de* Resp. Polon. *II.* 1. §. 15.) aber man weiß auch / wie elende es bey solchen Umständen in diesem Reiche vielmahl herzugehen und zu stehen pfleget.

(3) **Daß ein jedes Theil sich zum Besten des gantzen / &c.]** Es ist auch gemeinem Besten allerdings vorträglich / daß obhandene Händel einen Außgang gewinnen / dergleichen doch nunmehr nicht seyn könnte / und also alles ins Stecken und ins Verderben gerathen müste / wenn nichts ehender geschehen sollte / als biß alle dabey zu sprechen habende sich einer einhelligen Meynung verglichen; denn wie selten pflegt das zu geschehen? Darum muß jeder lieber zuweilen was wider seine Meynung geschehen lassen / als daß er es darzu kommen lassen will / daß gar nichts geschehe. Genug ists / daß er Freyheit behält / allenthalben anzuzeigen / daß er in diß und das nicht gewilliget / sondern seiner Meynung nach / klüger als die übrigen / denen er nachgegeben hat / gewesen seye. Der Hr. von Jena hat demnach gar artig erinnert / daß durch das *Expedient*, vermöge dessen die meiste Stimmen beschlossen / ob gleich die wenigsten auff ihrer Meynung bleiben / sowohl dem gemeinen Besten / als auch mancher Menschen thörichten Hoffart und Einbildung gerathen / und ein Genügen geschehen seye. *De Ratione Status Dissertat. XV. Conclus.* 1.

(4) *Historiâ Concilii Tridentini Libro IV.* Das Parlament hat dißfalls ziemlich auff den Grund der Warheit getroffen / wenn es gezeiget / warum auff denen Kirchen-Versammlungen / oder *Conciliis*, nicht wie in Bürgerlichen und Politischen *Collegiis*, die mehrern Stimmen gelten können / indem hier an Außmachung der Sachen allen überhaupt / dort aber mehr nur einem jeden insonderheit dran gelegen / was er in puren Glaubens- und Gewissens-Sachen zu beschliessen und anzunehmen habe oder nicht. Denn ein jedweder muß in solchen Dingen / vor selbst eigene Person GOtt Rechenschafft geben / und muß also auch in eigener Person seiner Sache gewiß seyn / Rom. 14, 5. 12. Andern ist eigentlich nicht dran gelegen / wie recht oder unrecht jeder glaube / demnach haben sie ihn auch nicht Macht zu ihrer Meynung zu nöthigen / und er darff sich in seinem Gewissen nicht nach den mehrern Stimmen anderer richten. Drum haben die Juristen selbst erkennet / daß in Sachen / die jedweden insonderheit für seine eigene Person / als ferne sie dergleichen ist / rühren / die Vielheit der Stimmen nicht gelten können. Lolæus *de Jure Universalitatis Part. I. C.* 3. *n.* 52. Bodinus *de Republ. III.* 7. Hier könnte jemand sagen: Auff diese Weise wären ja wohl die Kirchen-Versammlungen wenig nütze. Darauff denn zu antworten seyn möchte: Daß selbiger Noth und Nutzen freylich so groß nicht wäre / als sich etwa die meisten einbilden. Denn in puren Glaubens- und Gewissens-Sachen muß jeder bey sich selbst vor seine Person ins besondere / was ihm anzunehmen sey oder nicht / schlieffen / und können dißfalls Kirchene Versammlungen nun darzu dienen / daß sie dergleichen Sachen deutlicherer außeinander setzen / und zu anderer Prüfung umständlicher darlegen: In äusserlichen Umständen der *Ceremonien* u. d. g. kan theils die Obrigkeit / als ferne sie dieses ist / theils jede Versammlung Anstalten machen / wie es der äusserliche Friede und die Erbauung fodert. Man sehe Thomasii und **Brenneisens vertheidigtes Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten** / im achten Satze §. 9. *seqq.* Seckendorffs **Christen Staat** *Libro III. C.* 12. §. 3. *n. C.* 13. §. 2. Lutherum *in* Genes. 12, 12. *Tom. IV. Art. p.* 112. 113. *ibid. p.* 209. in der Kirchen-Postill am IIX. nach Trinitatis, in der ersten Predigt. Auch seine Sprüche von der Gewalt eines *Concilii Tom. VI. Art. p.* 1044. *seqq.*

(5) Li-

(5) *Libro IV. C. 5.*
(6) *L. 7. §. ult. l. 8. ff. de Pactis l. 19, ff. ad Municipal.*
(7) *Libro II. Epistol. 12. VI. 13.*
(8) *Politic. IV. 8.*
(9) Bodinus *de Republicâ III. 4.*

(10) **In Singen bloſe Wiſſenſchafften betreffende/ ꝛc.** Dieſes dient nicht zu Bekräfftigung deſſen/ was in hiebevor ſtehenden *n.* 3. erinnert worden iſt zu zeigen, daß in Glaubens-Sachen die meiſten Stimmen anderer ihr Gewiſſen/ zu Annehmung der beſchloſſenen Meynung/ nicht überbigen können. Und iſt Senecæ Spruch wohl zu mercken / welcher mit Chriſti Auſſage Matth. 7, 24. artig übereinſtimmet.

(11) *De vitâ beatâ C. 2.* Man ſehe vorhergehende Anmerckung.

(12) Plutarchus *in Apophtegmat.* und *de educand. liber.* Quintil. *Inſtitut. Orat. X, 7.* Plato *in Convivio.* Val. Max. *III. 7. §. 1. in Extern.*

(13) **Und obgleich/ ꝛc.** Das ſaget Dio Chryſoſtomus *Orat. de* Ilio non capto. Es iſt demnach gar artig/ wenn einige unter den Chriſten die Warheit bloß nach der Zeit beurtheilen/ und haben wollen man ſolle glauben / daß ſie recht glaubten/ weil ſie eine lange Zeit her ſo geglaubet hätten/ davon Leydeckerus, im Anhange ſeiner *Hiſtoriæ Eccleſiæ Africanæ*, in einer eigenen *Diſſertation de Donatiſticâ & Papiſt. Præſcriptionis & Authoritatis Methodo* mit mehrerm handelt.

(14) **Es iſt beſſer allen/ ꝛc.** Plinius Panegyrico *C.* 62.

§. XVI. Bey der Vielheit der Stimmen aber iſt noch zu mercken/ daß es hier und dar nicht gnug ſeye/ wenn die eine Meynung nur eine oder wenige Stimmen mehr hat als die andere; ſondern ſie muß/ ſoll ſie anders gültig ſeyn/ derſelben ſo viel mehr haben/ als außdrücklich und namentlich beſtimmet oder verordnet iſt. So kan der nur (1) zu einem Pabſt rechtmäſſig erwählet heiſſen/ welchen zwey Drittel der verſammleten Cardinäle darzu erkieſet. Eben dergleichen iſt auch ehemals bey der Erwählung / und bey denen Schlüſſen [a] des Magiſtrats in Städten beobachtet worden.

So ſoll der Vätter Schluß in voller Krafft beſtehen/
So muß es nach dem Recht der alten Zeiten gehen;
Drey hundert muſten da von einer Meynung ſeyn/
Sonſt trug man nichts / als Schluß des gantzen Rathes ein.
Wir wollen demnach nicht die Vätter-Sitten brechen/
Man ſoll nach vieler / nicht nach wen'ger Meynung ſprechen.

(2) Als ehemals die Jeſuiten zu Venedig (3) und in ſelbiger Republic gantzem Gebiethe außgeſchaffet worden ſind/ hat man dem darüber abgefaſſten Schluß die Clauſul einverleibet/ daß ſie nicht wieder eingenommen werden ſollten/ es wäre denn/ daß von 180. deßhalben verſammleten Raths-Herren fünff Sechstheil/ das iſt/ 150. daſſelbige einhellig für gut befunden würden. (4) Wo

Wo aber dergleichen Verordnung nicht ist / da wird die Meynung für gültig gehalten / die auch nur eine einzige Stimme mehr hat / als die übrigen. Man darff sich hier nicht auf die Rechts-Regul (5) beruffen / darinnen versehen ist / daß dasjenige / was alle angienge / auch von allen genehm gehabt werden müste; Denn daher mag nicht geschlossen werden / daß es unbillig seye / wenn da die wenigern dem grössern Hauffen weichen / damit doch eine Sache außgemacht werden könne. Diese Regel zielet auch nicht auff öffentliche Versammlungen / worinnen Sachen / das gemeine Wesen angehende / abgehandelt werden; Sondern sie redet nur von Privat-Gesellschafften gemeiner Leuten / welche auff blosen Contracten beruhen / und da man sich zusammen gethan hat / diß oder das miteinander zu besitzen / zu gebrauchen / u. s. w. Dergleichen Zusammentrettung gibt keinem Theile ein Recht / etwas in gemeinsamer Sache / wider oder ohne den Willen des andern Theils zu thun / das dieses sich für nachtheilig achtet / nach welchem Sinne denn auch (6) eine und andere Gesetze außgeleget werden müssen. Sonst ist in dem geistlichen Rechte (7) versehen / daß das / was von zwey Drittheil Stimmung in Erwählung eines Pabstes verfüget worden / andern Kirchen nichts præjudiciren sollte; Sondern man möchte bey selbigen / in Erwählung ihrer Vorsteher / nach denen meisten und klügsten Stimmen gehen. Es kommet aber dieses daher / weil in solchen Fällen (nach Römischer Kirchen Meynung) der Pabst / bey etwa sich ereignendem Zwiespalt / außmachen kan / welche Stimmen die klügsten und besten seyn. Man siehet also / daß die klügste Stimmen / wo sie nicht auch die meiste seyn / nichts gelten / es seye denn / daß man sich auff einen Höhern beruffen / und dieses durch seinen Entscheid außmachen könne. (8)

§. XVI. (1) **Zu einem Pabst erwählet werden / ꝛc.**] *C. 6. X. de Electione & electi potestate.*

(2) Prudentius *Libro I. contra Symmachum. l. 3 & 4. ff. quod cujusque universitas. nomine l. 45. de Decurionibus.* B hat hierbey erinnert / daß in denen angezogenen Worten und Gesetzen / eben nicht gesagt werde / wieviel Stimmen / zu Erwählung und zu dem Schlusse eines Magistrats in Städten erfordert würden; sondern nur wieviel zugegen seyn müsten / wenn eine Wahl und ein Schluß gültig seyn sollte; Nehmlich zwey Drittheil des *Collegii* und 300. Raths-Herren zu Rom; Wenn nur deren so viel zugegen gewesen / hat gegolten / was die mehresten geschlossen haben.

(3) Andreas Maurocenus *Libro XVII. Hist. Venetæ.*

(4) **Wo aber dergleichen Verordnung / ꝛc.**] Grotius *II. 5. §. 17.* Bœcler *in h. l. l. 17. §. 6. ff. de receptis.*

(5) *Cap. quod omnes, &c. de R. J. in VI.*

(6) **Ein und andere Gesetze / ꝛc.**] Nehmlich *l. 12. ff. de Servitut. Prædior. Rustic. l. 28. ff. communi dividundo.*

(7) *D. C. 6. X. de Electione & electi potestate.*

(8) Gratianus *C. 36. Distinct. 63.*

§. XVII. **Sind nun die Stimmen gleich / so kan nichts außgemachet werden / sondern es müssen die Sachen / biß auff weitern Bescheid / bleiben wie sie sind / dieweil man zur Aenderung nicht gnugsam nachdrückliche Ursache / sondern jede Meynung ein gleiches Gewicht hat.** Wenn demnach in denen Gerichten die Stimmen gleich seyn / pflegt der Beschuldigte frey gesprochen / oder absolviret zu werden: Doch scheinen alsdenn diejenigen Straffen / die sonst denen boßhafften Anklägern und frevelen Zanckern bestimmet sind / diß-falls nicht Statt zu haben. Quintilianus (1) saget: **Gleiche Stimmen sind denen in Gefahr schwebenden verträglich.** Und Antiphon: (2) **Gleiche Stimmen kommen mehr dem Beklagten als dem Kläger zu statten / gleichwie auch dieses / bey gleicher Anzahl derer an Statt der Stimmen in ein Gefäß geworffener Steinchen / beobachtet zu werden pfleget.** Seneca (3) schreibet: **Ein Richter verdammet / der andere absolviret. Bey also unterschiedenen und vertheilten Meynungen / soll die Lindere allerdings der Schärffern vorgehen.** Dieses Recht haben die Griechen Calculum Minervæ, oder (4) der Minervæ ihr Steinchen genennet / davon Bæclerus eine besondere Dissertation geschrieben. Bey den Hebräern (5) galt die wider einen Beschuldigten gefällete Sentenz nicht / wenn sie nur eine einige Stimme mehr hatte / als die Meynung derer ihn absolvirenden. Zweiffels ohne hat man diß-falls es mit denen Richtern wie mit den Zeugen halten wollen / weil doch in beyden einerley Redlichkeit und Gottesfurcht seyn soll. Nun konnte (6) ein Zeuge nicht zu Uberweisung der Beschuldigten genug seyn / Drum sollte auch eines Richters Stimme zu Verdammung desselbigen nicht zu langen / zumahl da die übrige Richter sich diß-falls allen Nachdruck / durch gegenseitigen Widerspruch / selbst genommen hatten. Hierbey ist auch zu mercken / daß wo ganze Zünffte und Zechen ihre Stimmen geben / durch die wenige in einer Zunfft / welche von mehrern überstimmet worden sind / die Zahl anderer in übrigen Zünfften gleichgesinnter / nicht gemehret werden könne.

§. XVII. (1) *Declamat.* 254.

(2) *Orat. XIV.* Was in dessen Worten von denen in gewisses Gefäß geworffenen Steinchen gemeldet wird / zielet auff die Gewonheit der Alten / da man / wenn die Frage war / ob einer verdammet oder losgezehlet werden sollte / im Rathe nicht seine Meynung hersagte; Sondern / um Haß und Feindschafft zu vermeyden / und bey dem *Votiren* desto sicherer zu seyn / nur die Meynung durch gewisse in ein Gefäß geworffene Steinchen andeutete. Wer also einen verdammet wissen wollte / warff ein schwartz Steinchen ins Gefäß; Wer ihn hingegen losgezehlet zu haben begehrte / that ein gleiches mit einem weissen. Hernach schüttete man die Steinchen auß / und zehlte die schwartzen auch die weissen absonderlich / daraus man denn / nachdem dieser oder jener mehr wären / sehen konnte / ob die meisten Stimmen vor die Losverdammung / oder für die Losszehlung gefallen wären. Es wuste aber niemand / welcher unter denen Richtern für die Verdammung oder Losprechung seye / weil jeder sein Steinchen / ohne daß es die andern sehen mogten / in das Gefäß werffen konnen. Paralipomena *ad Libri IV. C. 9. Antiquit. Rosini p.m.* 610. Fast gleiche Weise zu *votiren* / wird noch zu diesen Zeiten, mit gewissen Kügelchen zu Venedig beobachtet.

(3) L.

(3) *L. Contrav. 5 Add. Aristotel. Problemat. Sect. 29. C. 13. l. 39. ff. de re judicata.*

(4) Der Minervæ ihr Steinchen genennet / ꝛc.] Man seh: die Ursache solcher Benennung in der 2. Anmerckung dieses §. 1. Man hat aber mit der Sache selbst zu verstehen geben wollen / daß GOtt / für dergleichen die Heyden Minervam hielten / die Sache so gefüget / daß die Stimmen gleich geworden / und durch diese Verfügung / gleichsam die Stimme / zur Losszehlung des für Recht stehenden gegeben oder mit einem weissen Steinchen angezeigt habe.

(5) Grotius *II.* 5 §. 18 *in Notis.*

(6) Ein Zeugen nicht / ꝛc.] Man sehe den Autor oben *V.* 13. §. 9. und Deuter. XIX. 15. XVII. 6. &c.

§. XVIII. Wenn aber mehr als zweyerley Meynungen entstehen / so fragt es sich: Ob einer jeden ihre Stimmen insbesondere zu zehlen sind / daß die gültig bleibe / welche für sich alleine mehr Beyfall gehabt / als eine jedwede derer andern insonderheit? Oder: Ob zwey oder mehrere in einigen Dingen unterschiedene / miteinander zu Hintertreibung der dritten Meynung verbunden werden können und mögen / damit sie selbst hernach gegeneinander verglichen werden / und diejenige auß ihnen Platz behalte / welche die mehreste Stimmen zu haben befunden wird? Da man hiebey allein auff die natürliche Billigkeit sehen / und sich nicht bekümmern will / was hier oder dar durch Gesetze verordnet / oder sonst bedungen seye; so scheinet / es seye guter Unterscheid zu machen / zwischen denen Meynungen / welche in der gantzen Sache selbst / und also dem gantzen Inhalt nach / voneinander unterschieden sind / und denn zwischen denen / die da in einigen Theilen und Stücken miteinander überein kommen / daß nur eine was mehrers als die andere in sich begreifft. Diese letzten können denn wol in denen Puncten / worinnen sie einig sind / zusammen gesetzet / und für eine Meynung gehalten werden / die ersten aber nicht. Z. E. Einige in einem Collegio verdammten jemanden / oder erklärten ihn für schuldig in 20. Puncten / andere thäten ein gleiches / aber nur in 10. eben derselbigen Puncten / da die übrigen selbigen gantz für unschuldig erklärten. Da können also diejenige Stimmen / welche in 20. Puncten den Beschuldigten verdammet / zu denen / die ihn in zehen eben dieser Puncten schuldig erkennet haben / gezehlet werden / dergestalt / daß er in solchen zehen Puncten / darinnen beyder Partheyen Meynung übereinstimmet / für schuldig zu halten und zu handeln ist / wenn anders diese beyde Meynungen zusammen an der Zahl mehr Stimmen haben / als die Meynung derer ihn gantz loßzehlenden. (1) So gehet es / ob gleich einige anders gesinnet sind und dissentiren / doch nach den meisten Stimmen. Diesem nach musten auch die Römische Raths-Herrn (2) ihr Votum theilen / wenn selbiges zwey Dinge in sich begrieff / deren das eine von den übrigen gebilliget wurde / das andere aber nicht. Dahin zielet Seneca / (3) wenn er schreibet: Was im Rathe geschicht / dem pflege ich auch / in Sachen die Weißheit und Wahrheit betreffende / nachzugehen. Saget jemand was / welches mir in

einigen Stücken gefällt/ so heisse ich ihn gleichsam seine Meynung theilen/ oder ein Stück derselbigen von andern deutlich absondern/ und bekenne mich denn zu dem für gut befundenen. Wenn aber ein Theil der Richter dem Beschuldigten die Lands-Verweisung/ der andere das Schwerdt zu erkennet/ der Dritte ihn gar loßzehlet/ (4) so kan keine von diesen Meynungen mit der andern verbunden oder zusammen gefüget werden/ dieweil sie alle in der gantzen Sache selbst/ oder nach ihrem gantzen Inhalt/ voneinander unterschieden sind. Ob gleich auch die auff Lands-Verweisung dringende/ mit denen absolvirenden was die Folge der erstern Meynung anbelangt/ darinne eines sind/ daß der Beschuldigte nicht sterben soll/ so ist doch übrigens ein gäntzlicher und wesentlicher Unterscheid zwischen beyden. Denn die absolvirende wollen von keiner Straffe des Beschuldigten wissen/ die ihm doch der ander Theil in der Lands-Verweisung allerdings auffgeleget haben will. Polybius (5) erzehlet eine merckliche sich hieher schickende Geschichte. Es wurde über einige Achaische Gefangene zu Rom Rath gehalten und umgefraget/ was mit ihnen vorzunehmen wäre? Darauff fielen drey unterschiedene Meynungen. Die eine/ welche auch mehrere Stimmen/ als eine jedwedere der übrigen ins besondere genommen/ hatte/ hielt dafür man sollte sie frey lassen/ die andere/ man sollte sie tödten/ die dritte/ man sollte sie eine Zeitlang gefangen halten. Der damahls den Rath dirigirende Schultheiß Posthumius war denen Gefangenen nicht gewogen/ und gebrauchte sich/ sie ins Verderben zu stürtzen/ eines listigen Griffes: Er that als wenn nur zweyerley Meynungen vorkommen wären/ und sprach/ als die Gleichgesinnten auff einen Hauffen zusammen tretten sollten/ damit man sie zehlen könnte: Wer die Gefangene loßzulassen meynet/ der trette hieher/ wer aber anders gesinnet ist/ dorthin. Damit geschahe es/ daß diejenige/ welche auf Tödtung und Gefangenhaltung der Achäer votiret hatten/ (weil sie anders gesinnet waren als die auff ihre Loßlassung dringende/) zusammen tratten/ und mithin auch zusammen den grössten Hauffen außmachten/ daß die Meynung derer sind urtheilenden/ weil nunmehro wenig dabey stunden/ nicht gelten mochte. Bey dem Gellio (6) wird folgender Casus zu untersuchen gegeben: Es sollten von einem Beschuldigten sieben Richter urtheilen/ und was die mehreste derselbigen sprechen würden/ gelten und exequirt werden. Da nun zwey derselbigen ihm die Verweisung zwey eine Geld-Busse/ drey aber den Tod zu erkandten/ wollte man ihn nach dieser/ als der mehresten Außspruch hinrichten/ er aber protestirte darwider/ sagende: Daß drey nicht den grössten Theil von sieben außmacheten. Dieser Casus wird bey angeregtem Autor für sehr schwehr und für dergleichen gehalten/ den man unmöglich gründlich entscheiden könnte. Man findet eben dieses bey dem Quintiliano,

(7) all-

(7) allwo unter andern gar recht gesaget ist / man könne die / so nicht einerley erkennen / keines Weges für Leute einer Meynung halten. Die jenigen / so gleicher Meynung wären / müsten unter und gegen einander / umb jeder Meynung mehreste Stimmen zufinden / verglichen werden. Cnemon (8) wurde von 1700. Richter zum Tode verdammet / 1000. erkannten ihm die Landsverweißung zu; weil aber unter denen ersten einige wolten / daß er gesteiniget / die andern daß in ein unergründlich Loch gestürtzet werden solte; so hatte die Meynung derer / die ihm Landsverweißung zugesprochen / die meiste Stimmen. Grotius (9) erinnert gar wohl was Rechtens sey / wann ihrer etliche nicht ein wahres gemeines Wesen miteinander außmachen / sondern nur in Ansehung dieser oder jener Sachen dermassen beysammen stehen / daß einer mehr Theil daran hat als der andere; Er saget / daß alsdenn die Ordnung der Stimmen nach dem Antheil / welches jeder an der in Berathung kommenden Sache hat / einzurichten / und nach selbigem auch von der Wichtigkeit der Stimmen in übereinstimmender Proportion, zu urtheilen seye. (10) Weil aber in dergleichen Zusammentrettung nicht ein jeder seinen Willen wie in einem warhafft-gemeinen Wesen zugeschehen pflegt / dem grössern Theil unterworffen hat / so verstehet sichs wohl / daß die wichtigere Stimme dessen / der mehrere Antheil an der zu berathenden Sache hat / dem andern sein Recht nicht nehmen / noch ihm præjudiciren könne. Auß bißher an- und außgeführtem aber / wird nun hoffentlich wohl zusehen seyn / was der Bürgerlichen Gesellschafft Wille und Meynung sey / wenn die höchste Gewalt und Ober-Herrschafft etlichen / oder mehrern als einem / auffgetragen und übergeben worden.

§. XVIII. (1) Siehe *l.* 38 §. 1. *ff. de rejudicatâ. C.* 2. *de arbitris in VI.* und *l.* 27. *ff. de receptis.* In diesem Gesetze ist verordnet / daß wenn jemand von einem Theil derer Schieds-Leute in 15. vom andern in 10. vom dritten in 5 Puncten verurtheilet würde / selbiger in solchen 5. Puncten für schuldig gehalten / und das Zuerkannte zuletsten verbunden seyn solte / **weil alle zusammen in solchen fünff Puncten einhelliger Meynung gewesen.** Grotius will zwar *in Sparsione horum ad l.* behaupten / man solte den Verurtheilten in zehen Puncten für schuldig halten / weil doch der gröste Theil der Schieds-Leute dißfals einig wäre / und die / so ihn in 20. Puncten verdammet / a maiore fragen wolte / es lieber mit denen / die in 10. als mit denen die nur in 5. Stücken den Beklagten verurtheilt haben / halten würden. Aber unser Autor meinet / es müsse bey den 5. Puncten bleiben / weil darüber alle einig wären; und der gröste Theil allererst zu hören sey / wo unterschiedene Meynungen.

(2) Ihr *Votum* theilen / ꝛc.] Man sehe Ciceronis *Epistolas ad Familiares l.* 2.

(3) *Epistola XXI.*

(4) So kan keine von diesen Meynungen / ꝛc.] H. erinnert daß Ulr. Huberus, *Libro III de jure civitatis Sect. II. C.* 6. §. 5, 6. nicht ohne Grund einer andern Meynung sey / weil doch die Krafft und der Nachdruck eines *Voti* oder einer Stimme / an der Absicht deß sie gebende dienge / und in zweyffelhafften Fällen / allzeit billig seye das gelindeste zu wehlen. Dieser massen würden / wenn

zwey Geld Straffen / zwey die Verweisung / drey aber den Todt zuerkennten / die ersten zwey Partheyen zusammen zufügen seyn / und mehr gelten / als die drey Personen / so das Leben abgesprochen / und ein Gleiches zu beobachten seyn / wenn zwey gar den Beschuldigten *absolvirt*, zwey ihm die Landesverweisung / und ihrer drey den Todt zuerkannt hätten.

(5) *Excerpt. Legat.* 128.

(6) *IX.* 15. Ob gleich dieser *Casus* für unauflöslich gehalten werden will / dörffte er doch wohl entschieden werden können / nach dem in vorhergehenden 4. Anmerckungen auß Hubero erinnert ist.

(7) *Declamatione* 365. Man sehe auch Libanii *Declamat.* 30.

(8) Heliodorus Æthiopicor. *Libro I.* Man sehe auch Cujacii *Observat. v.* Zieglern zu Grotium *II.* 5. §. 17.

(9) *L. C.* §. 22.

(10) Hieher gehöret *L.* 8 *ff. de Pactis l.* 14. *ff. Depositi. l.* 16. *ff. de reb. aut. jud. possid.*

§. XIX. Sonst ist klar und deutlich / daß zu einem Collegio oder zu einer Versammlung / die über gemeine Händel rathschlagen und einen Schluß daran fassen soll / zum wenigsten (1) drey Personen erfordert werden. Denn wenn deren nur zwey wären / würde niemand seyn / der bey wiedrigen oder unterschiedenen Meynungen / deß einen seiner / durch wohlbedächtigen Beyfall / das Gewicht zum Außschlage gäbe / und es würde manches solcher gestalt unterschieden bleiben. Es werden zwar zuweilen ihrer zwey / als wie etwa die Bürgemeister zu Rom / Collegen genennet / aber es ist alsdenn nur (2) die Gleichgültigkeit der Aembter durch solchen Nahmen angedeutet: Gleichwie man bey denen Lateinern von dem Collegio der Tribunorum gewust hat / darinnen doch ein einziger aller derer übrigen Schluß / wenn er nicht darzu willigen wolte / ungültig machen konte. Die sich untereinander Collegen heißen / machen nicht allzeit eine solche Versammlung aus / die durch gewisses Bündniß sich zu einem Willen vereiniget und verpflichtet hat. Es kan gar wohl geschehen / daß einige miteinander in Gesellschafft stehen / und doch einjeder derselbigen seinen Willen vollkommen vor sich behält / ohne daß er sich dißfals an deß andern Willen kehren dörffte. Darum thut es nichts zur Sache / daß zwischen zweyen eine Mascopey, oder Gesellschaffts-Contract auffgerichtet werden kan. Die Römische Gesetze (3) sagen nicht / daß ein einziger Mensch / anfänglich und durchgehends ein Collegium außmachen könne / sondern sie behaupten: daß ein rechtmässiges und in gehöriger Anzahl (4) auffgerichtetes Collegium, wenn deßen Membra durch allerhand Zufälle abgiengen / von einem im Stande erhalten werden möge / biß es wieder geziehmender massen / besetzt worden. Die aber / (5) nach gebührender Forderung / in dergleichen nicht erscheinen / können ordentlicher Weise / durch ihr Außenbleiben / nichts schaden / sondern es fält und wächst ihr Recht denen Ersche-

scheinenden zu / und man pflegt sich an die Wegbleibende nicht zu kehren. Daher reimet sich / was Seneca (6) spricht: **Wenn zwey in Gemeinschafft stehen / hat der jenige / welcher gegenwärtig vorhanden ist / volle Gewalt und Macht.** Meines Erachtens aber wird solches nur in denen Dingen zu verstehen seyn und angehen / die keinen Verzug leyden: Was aber von dem Recht derer gegenwärtigen Glieder einer Versammlung gesaget worden ist / verstehet sich mit und unter der Bedingung: wo nicht die Gesetze (7) zu Außmachung dieses und jenes oder eines jeglichen Handels insgemein / eine gewisse Anzahl der Collegen erfordern. An manchen Orten pflegen sich die Abwesende durch die Erscheinenden vertretten lassen / und legen durch diese / oder auch wohl schrifftlich / ihr Votum ab. (8)

§. XIX (1) **Drey Versöhnen / ꝛc.**] Man sehe *L.* 85. *ff. de V. S.* allwo es heiß *Tres faciunt Collegium. Confer. C.* 1. *X. de Arbitris.*

(2) **Die Gleichgültigkeit der Membrer / ꝛc.**] Siehe *L.* 173. *ff. de V. S. l.* 14. *de admin. tut. l.* 10. *ff. de Solut.*

(3) *L.* 7. §. 2 *ff quod cujusq; universitat. nomine.*

(4) **Auffgerichtetes** *Collegium &c.*] Mevius *Parte IV. Decis.* 152. *VII.* 140.

(5) **Nach gebührender Forderung / ꝛc.**] Mevius *IV.* 201. Reinking *de R. S. & E. Libre I. Concl. V. C.* 8 *n.* 7. allwo von den *Comitiis Imperii* gehandelt wird. Grotius *II.* 5. §. 20. H. *C.* 36. *X. de Electione & electi potestate.*

(6) *Controv. VII*

(7) *L.* 3 *ff. quod cujusq; universitat. nomine l.* 45. *C. C. de Decurionibus.*

(8) *C.* 46. *de Electione & electi potestate in VI.*

§. XX. **Wenn in auffgerichteter Bürgerlichen Gesellschafft / nur einer die höchste Gewalt hat / wird er ein Monarch genennet / stehet sie bey etlichen / so werden sie mit dem Titul deß Rathes beehret / hat sie aber die Versammlung aller / so heiß solche Versammlung das Volck / alle die übrige Menschen in der Bürgerlichen Gesellschafft / führen den Namen der Unterthanen. Man hat aber gar wohl zu mercken / daß jemand auff zweyerley Weiße / entweder durch außdrücklich eingegangenes / oder Stillschweigendes Bündniß / ein Mit-Glied Bürgerlicher Gesellschafft werden könne. Man kan nehmlich glauben / daß die Urheber der Bürgerlichen Gesellschafften / diese nur auff ihre Lebens-Zeit haben auffrichten wollen; Vielmehr ist es gewiß / daß selbige dabey einen immerwährenden / und auff ihre Nachkommen mit dero Erhaltung / fortpflantzenden Nutzen für Augen gehabt. Daher muß man weiter schliessen / es seye solcher Urheber derer Bürgerlichen Gesellschafften Willen und Meynung gewesen / daß ihre Nachkommen die darauß entspringende Vortheile / so bald als sie gebohren würden / genieſen solten. Da nun dieses ohne die Erhaltung der Obrigkeit (welche gleichsam die Seele und das Le-**

ben solcher Gesellschafften ist) nicht geschehen kan; So ist weiter dafür zuhalten/ daß alle/ die in einer Bürgerlichen Gesellschafft gebohren werden/ auch die darinne sich findende Obrigkeit erkennen/ und derselbigen unterworffen seyn sollen. Daher kommet es/ daß die Obrigkeit eines gemeinen Wesens nicht nöthig hat/ sich von denen nach und nach angebohrnen Unterthanen huldigen zu lassen/ ob gleich alle die jenige/ welche ihr das Regiment erstlich auffgetragen haben/ allmählich abgestorben sind. Weil auch jeder von solchen Gesellschafften gewisse Oerter eingenommen/ in welchen ihre Bürger und Angehörige/ mit Haab und Guth/ sicher wohnen solten/ dergleichen Sicherheit aber nicht zu erhalten seyn würde/ wenn jedem Frembden/ und die Obrigkeit solcher Orte nicht erkennenden Menschen/ allda sich auffzuhalten erlaubt seyn solte: So verstehet sichs von selbsten (1) als eine gemeine Satzung aller Bürgerlichen Gesellschafften/ es sey allerdings dafür zu halten/ daß ein jeder Meusch/ der in ihrem Gebiethe sich auffhalten/ und wohl gar ihrer Vortheile geniessen will/ sich der dasigen Obrigkeit/ so lange er daselbst bleibet/ unterworffen haben wolle. Wer sich darzu nicht verstehen will/ der mag allerdings als ein Feind angesehen/ und zum wenigsten/ als ein solcher/ auß den Gräntzen deß Gebiethes gejaget werden. Uber diß ist auch außgemacht/ daß die jenige/ welche sich in schon auffgerichteter Bürgerlichen Gesellschafft begeben (2) eben so wohl ihrer Bottmäßigkeit unterworffen seyn/ als die allererste Urheber derselbigen. Sonst ist noch zu erinnern/ daß die Gelehrten in Beschreibung eines Bürgers/ nicht einerley Meynung sind. Hobbes (3) meynet: Bürger und Unterthan sey ein Ding/ und würden demnach/ nach seinem Sinn/ alle Weiber/ Kinder und Knechte auch zugleich Bürger seyn. Meines Bedünckens/ sind eigentlich und hauptsächlich die jenige/ zusambt ihren Nachkommen/ Bürger zu nennen/ durch welche Bündniß die Bürgerliche Gesellschafft und Vereinigung anfänglich entstanden ist/ da sie ihren Willen einem Menschen oder etliche unterworffen haben. Man siehet nun wohl/ daß dieses die Hauß Väter gethan/ denen demnach vornehmlich der Bürger-Nahme gebühret/ an welchem Weiber/ Kinder/ Gesinde (als deren Willen schon unter dem Willen der Hauß Väter mit begriffen verstanden ist) nur durch einige Folgerey/ und in so weit Theil haben/ als ferne auch sie deß gemeinen Bürgerlichen Schutzes geniesen/ und deßhalben einiger Rechte Bürgerlicher Gesellschafft sich zugetröstten haben: Einwohner/ Beysassen/ Frembde und dergleiche Leute/ die nur eine Zeitlang sich auffhalten wollen; sind keine Bürger/ weil sie nicht immer in deren Gesellschafft zuverbleiben gedencken. Wenn Aristoteles (5) sagt: **Ein Bürger sey der jenige/ welcher zu Gerichten und Obrigkeitlichen Aembtern zugelassen wird**/ so redet er von denen Regiments-Arten/ wo

das

das Volck herrschet / wie er auch in den folgenden Worten selbst bekennet / und gestehet / daß in andern Regiments-Arten ein / Bürger anders beschrieben werden müsse / und allda wohl manchmahl auch zu Gerichts und Obrigkeits-Aembtern gezogen werden könne / doch sey dieses daselbst nicht unumgänglich nothwendig. Auff den Schlag saget er auch anderweitig: **Weil mancherley Regierungs-Arten sind / so müssen auch mancherley Arten der Bürger seyn.**

§. XX. (1) **Als eine gemeine Satzung / &c.**] Man sehe den Autor *III.* 3. §. 10. Cicero hat / *Libro I. de officiis*, gar wohl gesagt / daß wer sich irgends wo als ein Fremdling auffhält / nur seinem Geschäfft obliegen / sich umb fremdde Händel nicht bekümmern / und allen Vorwitz meyden solle. H. Wer sich nach dieser Regel nicht halten will / kan viel mahl in grosse Ungelegenheit kommen / und für einen Spion angesehen / auch wohl gar gestrafft werden.

(2) **Eben so wohl ihrer Botmässigkeit unterworffen / &c.**] Dargegen verstehets sich auch / daß die unangenommene Bürger / wo nicht was anders ausdrücklich verordnet / eben die Rechte und Gerechtigkeiten / deren die Arten geniessen / zugeniessen haben. Daher gehören die merckwürdige Streitigkeiten / davon ich in der *Dissertat. de modo constituend. civ. Sect. II.* §. gehandelt. H.

(3) *De cive C.* 5. §. 11. In gleich irrigen Gedancken / ist auch Huberus und Bodinus, wie H. angezeiget / gestanden. Aber an vielen Orten heissen nicht alle Unterthanen / in sonderbahrem Politischen Verstande / Bürger / sondern es wird diese Nahme nur den Vornehmern zugeeignet / als wie zu Breßlau die Kauffmannschafft hauptsächlich den Nahmen der Bürgerschafft führet / und die Uebrigen mit dem Titul der Zechen belegt werden. So ist auch der Regent / als ferne er das erste Bündniß von Auffrichtung Bürgerlicher Gesellschafft mit eingegangen / wie ein Bürger anzusehen / und viel mahl nicht nur als Oberhaupt; sondern auch als ein Theil der Gemeine zu betrachten. Grotius *II* 4. §. 12. *C.* 14. §. 1, 2. *V. c.* 20. und 24.

(4) *Politic. III.* 1.

§. XXI. **Weiter ist auß der Erfahrung bekannt / daß in denen meisten Bürgerlichen Gesellschafften / die Bürger sonderlich und hauptsächlich in zweyerley Pflichten stehen können / nachdem sie entweder (1) in [a] gewissen der Obrigkeit unterworffenen Gesellschafften / Zünfften / Innungen und Gülten leben / oder von der höchsten Obrigkeit zur Verwaltung der allgemeinen Regierungs-Geschäffte mitgezogen werden. Es können aber angedeutete Gesellschafften / Zünffte / Innungen / Gülten / Zechen / oder wie man sie sonst nennen möchte / betrachtet werden / als ferne sie vor der Bürgerlichen Gesellschafft gewesen / oder allererst nach ihr entstanden. Zu der ersten Art gehören [b] die Hauß-Gesäße / und haben wir (2) oben auß-geführet / welcherley Gewalt und Recht ein jeder Hauß-Vatter in selbigen gehabt hat; Davon besitzen sie noch heut zu Tage so viel / als ihnen nicht auß-drücklich / entweder durch die natürliche Beschaffenheit der Bürgerlichen Gesellschafft selbst / oder durch Bürgerliche Gesetze und Gewonheiten / genom-**

[a] Corpora

[b] Fami-lia.

men worden ist. Bey der andern Art/ kan man sagen / daß [c] einige auf Geheiß und Autorität der ordentlichen Obrigkeit / [d] andere aber hingegen nur (3) von denen gemeinen Bürgern vor sich aufgerichtet worden seyn / oder (4) von außwärtiger Gewalt dependiren/ die man deßhalben nur für ein Privat-Unternehmen halten kan/ und ihnen auch nur dergleichen Recht beizuschreiben. Diese Letztere sind nun wiederum weiter entweder [e] rechtmässig oder unrechtmässig / deren diese von der Bürgerlichen Gesellschafft verworffen/ jene aber gebilliget werden / oder doch gebilliget werden sollen. Ich sage: gebilliget werden sollen; Denn wenn in einer jrrgläubigen Gemeine / die warhafft rechtgläubige / (5) ohne Lermen und Gefährung des Staats / ihre heimliche oder stille Ubung deß GOttesdienstes treiben wollen / kan man selbiger Zusammenkünffte / ob sie gleich der Obrigkeit mißfallen / nicht unrechtmässig nennen. (6) Dieweil die Obrigkeit selbst/ die von ihnen bekannte Warheit erkennen/ und sich darnach halten sollen. Da auch an Barbarischen Orten / einige guter Künste und Wissenschafften halber / vor sich in der Stille zusammen kamen / würde es nichts Unrechtmässiges seyn. Ubrigens sind rechtmässige und unrechtmässige Vereinigungen/Zünffte u.d.gl. theils ordentlich theils unordentlich. In jenen ist aller und jeder Wille / nach gewissen Satzungen / zusammen und miteinander vereiniget; In dieser aber/ ist keine dergleichen Vereinigung/ vielmehr eine ungebundene Zusammenrottirung zu finden / die etwa auff einerley bösen Gemüths Regung / dergleichen Zorn / Eigennutz / Hochmuth u. s. w. ist / beruhen.

[cd] *Corporapublica & privata.*

[e] *Legitima aut illegitima.*

§. XXI. (1) **In gewissen-Gesellschafften / &c.**] Die werden nach dem Lateinischen **Cörper** oder **Leiber** geheissen / damit ohne Zweiffel angedeutet worden/ daß die Glieder solcher Zechen / Zünffte und Gesellschafften / untereinander in sonderbahrer Einigkeit leben / einer dem andern behülfflich seyn / alle zusammen auff das gemeine Beste deucken sollen / als wie die Glieder an einem natürlichen Leibe thun. Man siehe oben die dritte Anmerckung *ad* §. 4. *Cap.* 1.

(2) **Oben auß geführet / &c.**] *VI.* 1. §. 11. *C.* 2. §. 11, 12. *C.* 3. §. 6.

(3) **Von denen gemeinen Bürgern / &c.**] davon gibt es hier und dar Exempel / sonderlich in allerhand Gesellschafften / doch muß die Obrigkeit immer genugsam kluge Aufsicht haben / daß nicht spädliche Rottirungen unvermerckt auß dergleichen *Privat-Collegiis* und Versammlungen werden.

(4) **Von außwärtiger Gewalt** *dependiren* **/ &c.**] Mit dergleichen ist es etwas sehr Gefährliches / und grosse Vorsorge nöthig / damit nicht ein solches von auswärtiger Gewalt *dependirendes Collegium*, der ordentlichen Obrigkeit des Reiches / darinnen es sich befindet / schädliche Hände machen. Weil demnach die Romisch-Catholische Versammlungen / sie mögen seyn wo sie wollen / von der auswärtigen Gewalt des Pabstes *dependiren* / so haben selbst dieser Religion zugethane / ob Ursache / mit fleissiger Sorge getragen / daß ihnen die Sache nicht schädlich seyn / und die *Dependentz* nicht weiter / als auff gewisse Geistliche Dinge gezogen werden möge. Darum ist in Franckreich ehemahls (Gramondus *Libro I. ad Ann.* 1615. *p. m.* 62 *seqq.*) sehr hefftig *disputiret* / und endlich öffentlich festgestellet worden / daß der König mit seinem Reiche in Weltlichen Dingen Uberhaupt / der Gewalt des Pabs-

(1) Siehe [illegible] *Grotium*

Pabstes keines Weges unterworffen seye. Denn *Ann.* 1682. ist dieses nebst andern / von der versammleten Clerisey in Franckreich bekennet / durch den König bekräfftigt / allen *Professoren* darüber jährlich einmahl zu lesen / und allen Unterthanen sich darnach zu richten befohlen worden. Arnold Kirchen und Ketzer Historie anderer Theil *XVII.* 14 §. 24 p. 557. Europäischer Herold / in der zweyten Haupt-Handlung / unter dem Titul von Franckreich p. m. 72. Man hat von alten Zeiten her schon ein gleiches zu behaupten / und denen Anmassungen der Römischen Bischöffe zu begegenen / sich angelegen seyn lassen / davon unter andern / Marsilii Patavini *Defensor Pacis Parte II. C. 4 seqq.* und Lupoldus de Bebenburg *de Juribus Regni & Imperii Romani C. 5. seqq.* zeuget. Wie in England von allen / die Aembter haben wollen / geschworen werden muß / daß sie den König *souverain* und niemanden unterthänig zu seyn erkennen / ist bekannt. Burnet verklaringe der 39. Artickelen der Engelsche Kerke, Articul. 37. p. m. 547. seqq.

(5) **Ohne Lermen / &c.**] So haben die erste Christen / wie auch H. auß Plinii *X. Epistol.* 97. anmercket / ihren GOttes-Dienst mit grosser Klugheit und Bescheidenheit / ohne viel Lermen und Weesen getrieben / und ist ihr Beyspiel merckens würdig / weil vielmahl darwider angestossen / und dadurch / ohne Noth Lermen gemachet wird. GOTT hat die Christliche Religion / mit besondern Fleiß / einfältig / und ohne sondere äusserliche gebottene Ceremonien / eingerichten wollen / damit sie überall ohne Anstoß geübet werden möchte / da ihr Wesen in der Reinigkeit deß Hertzens / und in Heiligkeit der Sitten sich weisen soll / nicht in Ceremonien.

(6) **Dieweil die Obrigkeit selbst / &c.**] B. hat billig erinnert / daß dieses nicht die rechte Ursach seye / warum irrgläubige Obrigkeit die rechtgläubige Warheit *tolerir*en solle / sondern es rühre die *Toleranz* daher / weil Obrigkeit / als ferne sie dergleichen ist / mit äusserlicher Gewalts in Religions und Gewissens-Sachen nicht fahren soll / auch darzu nicht bestellt ist / deßhalben jedweden / der so ist nur friedlich und gerächtmäßig lebet / nach seinem Gewissen glauben und GOtt dienen lassen soll / wo sie ihn nicht durch freundlich Zureden / auff ihre Meynung bringen kan. Denn die Obrigkeit ist mit dem leiblichen Schwerdt und äusserlicher Gewalt / nur zu Erhaltung äusserlicher Ruhe und Ordnung / nicht zu Fortpflantzung der Religion geordnet. Die Lutheraner haben dieses wohl außgedrücket / wenn es in der Augspurgischen *Confession* in dem 28. Artieul / in der *Formulâ Concordiæ* zu Dreßden *Ann.* 1580. *in fol.* gedruckt *fol.* 17. also lautet / " Die unsern lehren also / daß die Gewalt der Schlüssel oder der Bischöffe seye / laut deß Evangelions / ein Gewalt und Befelch GOttes / das Evangelium zu predigen / die Sünde zu vergeben und zu behalten / die Sacramenta zu reichen und zu handeln; — derselben Gewalt der Schlüssel oder Bischöffen / übet und treibet man allein mit der Lehre und Predigt GOttes / und mit Handreichung der Sacramenta — dann damit werden gegeben nicht leibliche / sondern ewige Dinge und Güter / als nehmlich ewige Gerechtigkeit / der H. Geist / und das ewige Leben. Diese Güter kan man anders nicht erlangen / denn durch das Ambt der Predigt — dieweil nun die Gewalt der Kirchen oder Bischoffen ewige Güter gibt / und allein durch das Predig-Ambt geübt und getrieben wird / — so hindert sie *Policey* und das Weltliche Regiment nichts überall; Denn das Weltliche Regiment gehet mit gantz andern Sachen um / dann das Evangelium / welche Gewalt schützt nicht die Seelen / sondern Leib und Guth wider äusserliche Gewalt / mit dem Schwerdt und leiblichen Peinen. Darum soll man die zwey Regiment / das Geistliche und Weltliche nicht in einander mengen und werffen / &c. &c. "

§. XXII. **Bey allen rechtmässigen Zünfften / Gülten Innungen und dergleichen ist merckwürdig (1) daß alle ihr Recht und Gewalt über selbiger Mit-Glieder / von der höchsten Obrigkeit abgemessen und herrührende seye / deßwegen es auch wider diese nicht gebrauchet werden / noch etwa mehr als sie gelten kan. Denn wenn irgends eine der Obrigkeit deß Orthes nicht unterworffe-**

worffene Zunfft anzutreffen wäre / würde ein Bürgerlich Wesen / oder eine Republic / in der andern seyn. Wo aber eine Bürgerliche Gesellschafft oder Republic aus unterschiedenen freyen Corporibus oder Innungen und vereinigten Leuten zusammen gebracht worden ist (z) da müssen sie alle von ihrer Freyheit so viel haben fahren lassen / als die Arth und Eigenschafft oder Bürgerliche Gesellschafft erfordert / weil sonsten dieser ihr Zweck zu erlangen unmöglich gewesen. Da aber die Bürgerliche Gesellschafft ehe / als dergleichen Innung / un Stande gewesen / muß man reifflich bedencken / was doch die ihm zustehende höchste Gewalt oder Obrigkeit / bey Anrichtung oder Genehmhabung sothaner Innung oder Gesellschafft / abgezihlet habe. Denn wenn sie ihr außdrücklich eine ungemessene Gewalt / in gewissen das gemeine Wesen betreffenden Dingen zueignen wollen / würde sie sich eines Theils ihrer Macht begeben / und mithin eine unordentliche und gleichsam zweyköpffige Regierungs-Arth eingeführet haben / dergleichen / ohne die alleräusserste Noth / niemanden vernünfftiges thun wird. Da man aber siehet / daß die höchste Obrigkeit sich ihr Recht ungekräncket und unangetastet vorbehalten wollen / müssen ja billig und von Rechtswegen alle ihre unterworffene Innungen / Gülten / Zünffte / Zechen u. s. w. ihre Rechte dermassen mässigen / daß sie der hohen Obrigkeit nicht zu nahe tretten / und daß es nicht den Schein gewinne / als wolle man selbiger nicht mehr unterworffen seyn. Welcher Gestalt aber dergleichen Gesellschafften ihre Macht und ihr Recht eingeschräncket seye / ist auß ihren Fundations-Briefen / oder auch außjedenen allgemeinen Gesetzen der Bürgerlichen Gesellschafft zu erkennen / als welchen alle und jede Bürger unterworffen zu seyn erachtet werden / so ferne nicht in einigen Dingen außdrücklich etwas anders versehen ist. Daher folget / daß man die Dinge / welche von dem Vorgesetzten einer solchen Zunfft / ihren Ordnungen oder gemeinen Gesetzen nach / gethan werden / für der gantzen Zunfft Handlungen und Thaten achtet und annimbt. Was er aber sonst ausser dem und auff eine andere Weise thut / das thut er für sich / es gehet die übrigen nicht an / und er muß allein dafür stehen und Rechenschafft geben. Wo aber einer solchen Zunfft und Innung Regiment bey mehreren stehet / da müssen die / so in etwas Unbilliges gewilliget haben / dafür leyden / andere / denen es mißfallen / oder die nicht darbey gewesen sind / gehen frey aus / und dörffen es nicht verantworten. Doch ist es zu dieser ihrer bessern Verwahrung gar verträglich / wenn sie wider derer übrigen Begönnen protestiren / und die Protestation zu den Acten legen lassen / damit sie desto weniger (3) mit den Schuldigen zu gleicher Straffe gezogen werden können. Wider den Beschluß einer gantz freyen / und selbst die höchste Gewalt habenden Gesellschafft aber / ist dergleichen Protestation keinem Mitgliede derſel-

derselben erlaubt; Denn dadurch würde eben ihre höchste und gantz freye Gewalt/ in Zweiffel gezogen/ und gar verneinet. Bey denen Schulden solcher Zechen oder Gülten u. d. g. hat man zu bedencken/ in wessen Namen sie gemachet sind. Denn was etwa ein jedes Mitglied derselbigen geborget hat/ das gehet keines weges den gantzen Hauffen an/ doch kan ein solches Mitglied/ wenn ihm die Zahlung seiner Schulden zuerkant ist/ sowohl in Ansehung derer in der Zeche und Gülte habenden Güter/ als wie in denen andern exequiret werden. Was die Vorsteher dergleichen Gesellschafften/ dieser ihren Ordnungen und Grund-Gesetzen gemäß (4) auffgeborget haben/ dafür müssen die Zünffte stehen/ und wenn nicht allgemeine Güter vorhanden sind/ muß ein jedwedes Mitglied derselbigen das Seine/ nach Proportion, zur Zahlung beytragen. Wenn aber fremde Creditores an ihren Orten/ eines Mitgliedes seiner ihnen mit Schulden verhafften Zeche habhafft werden/ so gehen sie mit selbigem so um/ als wenn es mit andern seines gleichen die gantze Schuld selbst und gantz alleine gemachet hätte. Dermassen muß jedweder Bürger gewärtig seyn/ daß man gegen ihn/ in Ansehung seiner Mitbürger Schulden/ an fremden Orten (5) Repressalien gebrauche/ und ihn derselben halben anhalte/ als wenn er selbst der Selbst-Schuldner wäre. Da aber bey Zechen einige Schulden/ ausser der Anweisung ihrer Grund-Gesetze/ gemacht worden/ kömt die Zahlung denen zu/ welche darein gewilliget/ die übrige dörffen dafür nicht weiter stehen/ als so ferne sie daher Nutzen gehabt/ und reicher geworden sind. Dergleichen Schuld ist/ wenn der Gülte Güter nicht zureichen/ auß deren Mitteln zu bezahlen/ die darein gewilliget haben. So aber ein Mitglied seiner Zeche was leihet/ muß es/ wenn derselbigen allgemeine Güter zu zahlen nicht zureichen/ den Schaden tragen/ und darff niemanden weiter in Anspruch nehmen/ es hats sich selbst zu zuschreiben/ daß es dergleichen gethan/ und das Vermögen seiner Zeche nicht besser bedacht oder gewust hat. (6) Wenn auch ein Mitglied einer Zeche-Innung u. s. w. mit der Zeche selbst Händel bekommt/ kan diese in eigener Sache nicht Richter seyn/ sondern es muß der Streit von der Obrigkeit/ als einem gemeinen Richter aller zusammen/ entschieden und außgemachet werden.

§. XXII. (1) Daß alle ihr Recht und Gewalt über selbiger Mitglieder/ &c.] Das verstehet sich von der leiblichen und bürgerlichen Gewalt/ in äusserlichen und zeitlichen Dingen/ und kan auff das Geistliche nicht gezogen werden. Denn da der Autor im vorhergehenden §. die rechtgläubige Kirch mit unter die rechtmässige *Collegia* gezehlet hat/ wird er keines weges sagen wollen/ daß dieser geistliche Gewalt über ihre Glieder/ die in Verkündigung der Wahrheit/ in Ermahnung nach selbiger u. d. g. mehr bestehet/ von der höchsten Obrigkeit herrühre/ und nach dieser Gutdünden abzumessen seye; denn er hat in seinem Buche *de Habitu Religionis ad statum* §. 18. *seqq.* gründlich bewiesen/ daß das geistliche und eigene Wesen der Kirch/ und was demanhängig ist/ gar nicht von der Obrigkeit/ sondern von GOtt selbst *dependire*, ob gleich die Obrigkeit/ wie §. 15. in der 4ten Anmer-

erkung dieses Capitels erinnert worden / in äusserlichen / zum Wesen der Religion nicht gehörigen Dingen so weit zu ordnen hat / als es die Erhaltung äusserlicher Ruhe Ordnung und Wohlfahrt erfordert / wie denn von allem unten bey dem 1. §. C. 4. ein mehrers zu erinnern seyn wird.

(2) **Da müssen sie alle** / &c.] Es wäre denn / daß es nur eine Zusammenverbindung vieler *Republiquen* wäre und seyn sollte; denn da möchte wohl jede ihre höchste Gewalt für sich behalten / wovon der Autor unten *C.* 5. §. 18. *seqq.* handelt. Wo aber wahrhafftig auß vielen nur eine *Republic* wird / da ist die Art ihrer Zusammenfügung wie H. erinnert / wohl zu erwägen / und der Autor *VIII.* 12. §. 6. nachzusehen.

(3) **Wir den Schuldigen zu gleicher Straffe** / &c.] Denn man hält dafür / daß eine gantze Gemeine entweder durch Unterlassung des ihr möglichen Widerstandes / oder durch Mitwirkung sich verschuldet. Autor *VIII.* 3. §. 28. H.

(4) **Auffgeborgt haben** / &c.] Bey den Römern muste der *Creditor* beweisen können / daß das von einem Vorsteher auffgenommene Geld / in der Gemeine Nutzen verwendet worden. *L. 27. de rebus creditis.* H.

(5) Repressalien / &c.] Autor *VIII.* 6. §. 13.

(6) Hobbes *Leviathan C.* 30.

§. XXIII. Unter die unrechtmässige Zechen / Gülten / Zünfften / Gesellschafften / u. s. w. gehören nicht nur (1) die Ziegeuner / Bettler / Räuber und Diebs-Bande / von welchen außgemacht ist / daß sie sich schlimmer Stücke halber zusammen thun; Sondern auch alle durch besondere Bündnüsse auffgerichtete / dem Zwecke des gemeinen Wesens widerstrebende / und ohne Einwilligung der Obrigkeit eingegangene Vereinigungen / welche zuweilen Verschwörungen oder Factiones und Zusammenrottirungen genennet werden. Der Zweck derselbigen ist mancherley. Zuweilen suchen die Zusammenrottirte das Regiment zu sich zu reissen / manchmal trachten sie nur alles in selbigem nach ihrem Willen zu richten / etliche vermeynen auff gemeine Unkosten sich Nutzen zu schaffen / andere gedencken / sich wegen verübter Laster in Sicherheit zu stellen. Neben solchen sind auch alle diejenige verdächtig und gefährlich / die mit einem scheinbahren Vorwande / das Land u. sich selbst zu vertheidigen / Mißbräuche abzustellen / böse Bedienten abzuschaffen / bemäntelt / oder derer Ursachen getroffen / bemäntelt / oder derer Ursachen geheim gehalten werden. Denn solcher Gestalt wird der Obrigkeit in ihr Ampt gegriffen / und es gefällt dergleichen Leuten die angemaste Gewalt so wohl / daß sie selbige / etwa gar wider das gemeine Wesen mißbrauchen. Otto hat bey Tacito (2) sehr weißlich zu etlichen Zusammenrottirten gesprochen: Ihr haltet es zwar in diesem Stücke mit mir / aber es kan sich in eurem Gemüthe / da alle Dinge heimlich / und gleichsam im Dunckeln / auch in grosser Verwirrung geführet werden / leicht eine Gelegenheit wider mich zu seyn herfür thun. Viele Dinge / welche sonst nicht unbillig sind / werden unrecht / wenn man sie durch Zusammenrottirung außführen will. Es ist an sich selbst nicht unrecht / der Obrigkeit eine Supplication über geben / oder jeman-

jemanden bey ihr verklagen; wenn man aber dergleichen (3) mit versammletem grossen Hauffen thut / gewinnet es bald den Schein einer auffrührischen Zusammenrottirung. Deßhalben ist auch in Kriegs-Articuln bey Leib- und Lebens Straffe verbotten / daß die Soldaten nicht zusammen lauffen sollen / um ihren Sold zu fodern. Bey dem Hobbes (4) werden die rechtmäßige Gesellschafften / Zünffte / Gülten / u. d. g. denen Mäuschen im Menschlichen Leibe / die unrechtmäßige aber denen Beulen / Geschwulsten und Geschwieren verglichen / als welcherley schädliche Dinge auß Versammlung unreiner Feuchtigkeiten entstehen.

§. XXIII. (1) **Die Ziegeuner / &c.**] Selbige sollen deßhalben auch im Römischen Reiche nicht geduldet werden / ob gleich hin und her die Klage ist / daß auch diesem heilsamen Puncte der Reichs-Abschiede gar nicht nachgelebet werde / dennoch selbigen ist dieses liederliche Gesinde gar nicht zu dulten / sondern vielmehr allerdings außzurotten / sehr ernstlich geboten.

(2) *Historiar. l.* 48.

(3) **Mit versammletem grossen Hauffen thut / &c.**] Die Historien zeigen / wie übel dieses manchmal von hoher Obrigkeit auffgenommen worden / und hat man davon ein Exempel / im Bentivoglio *ratione dalle Provincie unite di Fiandra l.* 2. was die *Supplic* der Niederländischen Edelleute anlangt / zu sehen.

(4) *De Cive C.* 13. §. 12. 13. *Leviathan C.* 30.

§. XXIV. Welche da von der höchsten Obrigkeit mit zu Verwaltung der Regiments-Last gezogen werden / dieselbige sind ihr / ausser der allgemeinen Pflicht / noch mit einer sonderbahren verbunden / und werden [a] öffentliche Bediente oder [b] Unter-Obrigkeiten genennet. Sie sind aber unterschieden von denen Hauß-Bedienten der höchsten Obrigkeit / welche ihr nur in dero eigenen Angelegenheiten / die sie wie andere Menschen hat / an die Hand gehen. Doch wird zwischen denen / welche die Obrigkeit in ihren Ampt-Geschäfften bedient sind / einiger Unterscheid gefunden. Manche / die man am eigentlichsten (1) Staats-Ministres, oder öffentliche Bediente nennen kan / müssen einen Theil Regierungs-Last übernehmen / und præsentiren in ihrer Maaße / die Person der höchsten Obrigkeit selbst / andere werden nur zur Expedition und Außführung Obrigkeitlicher Verordnungen gebrauchet. Zu der ersten Classe gehören / bey der Minderjährigkeit eines Regentens / oder auch wenn er gefangen oder blödsinnig ist / seine Vormündere / und die Verweser des Reiches: Weiter die Lands- und Ampts-Hauß Leute / die Generalen und Obriste Kriegs-Befehlshabere zu Wasser und Lande / die Schatz-Meister / und welche da Recht zu sprechen / auch über der Administration der Justitz zu halten bestellet sind / die Bücher Commissarii, welchen die Censur der etwa im Schwange gehenden oder vorkommenden Lehr-Sätze anvertrauet werden / die zu außwärtigen verschickte Gesandten / u. d. g. m. In der andern Classe stehen

[a] Minist. publ.

[b] Magistratus.

stehen die Räthe / die nichts eigentlich zu befehlen / sondern nur ihre unvorgreiffliche Meynung / wenn sie befragt werden / anzuzeigen haben / die Cancellisten / die Einnehmer / die Zoll-Meister / die Justitz-Bedienten / deren mannigfaltige Ordnung und Eintheilung in jedem Orte leicht erfahren werden kan. (2)

§. XXIV. (1) Staats-Ministres, &c.] Von denen Beruffensten neuere Zeiten hat Beckmann in seiner *Historiâ Orbis* bey jeglichem Reiche gehandelt / man kan auch von dero Beschaffenheit Nachricht finden in Ægidii Henningis Gewissenhafften Etats Rath.

(2) Hobbes *Leviathan C.* 30. Bodinus *de Republ. III.* 7.

Das Dritte Capitel.

Von dem Ursprunge der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt / oder der Majestät.

§. I. Die höchste Obrigkeitliche Gewalt ist aus denen Bündnüssen entstanden / durch welche die Bürgerliche Gesellschafft zusammen geronnen ist.

§. II. Dieses ist mit Gottes Willen und Genehmhaltung geschehen.

§. III. Ob die Majestät ohnmittelbahr von GOtt könne?

§. IV. Mit was für Gründen dieses einige zu bejahen sich bemühen?

§. V. Die Obrigkeitliche Gewalt / ist nicht durch Kriege hervorbracht worden.

§. VI. Ob aus einem Hauß-Vatter ein regierender Fürst werden könne?

§. VII. Wie derjenige die Majestät empfange / welcher der Lehens-Pflicht erlassen wird?

§. VIII. Ob ein freyes Volck / oder eine Monarchie durch Übergebung der Herrschafft an einen andern Uhrheber der Majestät seye?

§. IX. Wem es zustehe / jemanden den Königlichen Titul beyzulegen?

§. I.

WIr müssen nun weiter sehen / woher doch die Seele / und gantze Bewegnuß-Krafft / der Bürgerlichen Gesellschafft / nemlich die höchste / und in jedweder Sach findende Gewalt / ihren nächsten und unmittelbahren Ursprung habe. Wir setzen anfänglich /

lich/als gewiß/zuvorauß/daß die Obrigkeitliche Gewalt/um ihren Zweck zu erreichen nicht nur leibliche Kräffte / die Widerspänstigen mit Gewalt empfindlich zu zwingen / sondern auch eine gerechte Ursache und Befugnüß andern zu befehlen haben müsse / vermöge wesen / selbige zum Gehorsam verbunden sind. Alles beydes aber nimmt seinen nächsten Ursprung auß denen Bündnüssen / mittelst welcher Bürgerliche Gesellschafft auffgerichtet worden sind. Denn ob man gleich anderer Kräffte dem dritten Mann natürlicher Weise / nicht eingiessen kan: So hält man doch dafür / daß aller deren Kräffte in dem Menschen gefunden werden / die selbige nach seinem Willen und Begehren anwenden müssen/ und kein Recht seinem Geheiß zu widerstehen / oder ungehorsam zu seyn / haben und besitzen / denn unter denen Menschen/kan keine andere Übertragung der Kräffte und des Vermögens gefunden werden. Dieweil aber alle / indem sie ihren Willen eines einigen seinem Willen unterworffen / sich verpflichtet haben / daß sie ihm nicht widerstehen / sondern gehorchen / auch ihre Kräffte und Vermögen nach seinem Begehren / zum gemeinen Besten anwenden wollen / so erhellet dannenhero/daß die Obrigkeit starck genug seye / jedweden zu Beobachtung ihrer Befehl anzutreiben. **Alle Krafft der Obrigkeit bestehet demnach / wie Livius (1) schreibet / in übereinstimmender Bewilligung derer Unterthanen.** Und diese Bewilligung oder Verbündnüß macht es/daß Obrigkeit ihre Gewalt auß rechtmässiger Ursache her hat/da sie nicht auff unbilligem Zwange/sondern auff freywilliger Unterwerffung derer Unterthanen / rechtmässig beruhet. Und das ist die nächste Ursache / woher die höchste Gewalt eigentlich entspringet/ denn so bald der eine sich unterwirfft / der andere aber die Herrschafft annimmt / entstehet gleich sofort das Recht / nach welchem dieser jenem befehlen kan / oder die Obrigkeitliche Herrschafft. (2) Wie man nun durch die Bündnüsse jemanden das Recht über seine Sachen übergeben kan/ so kan man auch durch die Unterwerffung einem solchen das Recht über unsere Freyheit und Kräffte zu disponiren/ oder zu befehlen / übertragen. Wenn dannenhero Z. E. sich jemand freywillig mir durch gewisse Bündnüsse zu einem Knechte übergiebet / so ertheilet er mir ja damit in der That eine herrische Gewalt über sich / und wär es ungereimt / wenn man dargegen das gemeine Sprichwort einwendete: (3) Was jemand selber nicht hat / kan er auch einem andern nicht geben. Doch muß ausser der Unterwerffung der Unterthanen/noch etwas mehrers darzu kommen / damit die Obrigkeitliche Gewalt recht sonderbahre Krafft und unverletzliche Ehrerbiethigkeit erhalte. Man muß auch nicht meynen / als ob der heiligen Ehrerbiethigkeit höchster Obrigkeit was benommen / oder selbige nur auff Menschliches / und nicht auch zugleich auff Göttliches Recht gegründet

würde / wenn da gesaget wird: Daß Obrigkeitliche Gewalt ihren nächsten Ursprung auß gewissen Bündnüssen her habe.

§. I. (1) *II.* 59.

(2) Wie man nun durch die Bündnüsse/ꝛc.] *III.* 5. §. 4.

(3) Was jemand selber nicht hat/ꝛc.) Man sehe den 4. §. dieses Capitels im Autor, auch unten *VIII.* 3. §. 1.

§. II. Gewiß genug und ohne Zweiffel/ hat die gesunde Vernunfft selbsten nachdrücklich genug gezeiget / daß nach vermehrtem Menschlichen Geschlechte/ dessen Wohlstand / Freude und Erhaltung / ohne Bürgerliche Gesellschafft/ und darzu nöthige Obrigkeitliche Gewalt/unmöglich erreichet und beybehalten werden könne. Demnach kan man wohl sagen: (1) Daß eben damit die Bürgerliche Gesellschafften und höchste Obrigkeiten von GOtt selbsten / als vom Urheber des natürlichen Gesetzes herrühren. Denn es kommen nicht nur die Dinge von Gott her/ (2) welche er selbst unmittelbahr / ohne darzwischen kommendes Zuthun der Menschen / verordnet und stifftet; sondern auch alle diejenige / welche von denen Menschen/ gesunder Vernunfft zufolge nach Erfoderung der Zeit / des Ortes/ und der Gelegenheit vorgenommen werden / um der von GOtt auffgelegten Pflicht und Schuldigkeit ein Genüge zu leisten. (3) Und weil da bey einer grossen Menge der Menschen/ das natürliche Gesetze ohne Obrigkeitliche Gewalt und Herrschafft / nicht wohl beobachtet werden kan; So siehet man wol / daß GOtt mit dessen wohlbefohlenen Wahrnehmung / auch die Auffrichtung Bürgerlicher Gesellschafften gebotten / u. sie verordnet hat / als Mittel / dir / zu Außübung des natürlichen Gesetzes/dienen sollten. Deßhalben hat auch GOtt in der Heil. Schrifft die Obrigkeitliche Gewalt gebilliget / (4) für sein Werck erkennet / und ihre unverletzliche Ehrwürdigkeit mit höchsternstlichen Gesetzen gebotten. Es ist aber (5) nicht klärlich außgemacht / ob GOtt außdrücklich befohlen / daß hier und dar eine Republique angeordnet werden solle. Denn ob man gleich hierher das Gebott ziehen wollte / was von Hegung derer Gerichte denen Nachkommen Noä gegeben worden / so ist doch keine gewisse Zeit noch Ort selbige anzurichten drinnen bestimmet. Man kan demnach sagen / daß GOtt rechtschaffene Hegung derer Gerichte befohlen / wenn einst dieselbigen angerichtet seyn würden. Bœclerus (6) ist vom Ursprunge der höchsten Obrigkeit fast einer Meynung/ wenn er schreibet: Die höchste Obrigkeitliche Gewalt/ muß man nicht von einem bloßen Menschlichen Beginnen herleiten / sondern von dem Göttlichen Geheiß und Recht der Natur/ oder von einem solchen Beginnen der Menschen/ durch welches man dem

nach

natürlichen Rechte Gehorsam leisten wollen/denn wer Menschliche Gesellschafft befiehlet/der befiehlet auch die darzu nöthige Ordnung; Der Gesellschafft Seele aber ist Herrschafft oder Obrigkeit/und unter allen Gesellschafften keine vollkommenere als die Bürgerliche/ɔc. Dieses alles ist sehr wohl geredet/da nur noch hinzu gesetzet wird/ daß der Göttliche/ von Auffrichtung Bürgerlicher Gesellschafften handelnde Befehl/ sich in und mit Anzeige der gesunden Vernunfft geäussert/ woher die Menschen verstanden/daß ihr Wohlstand und der Frieden/ als der Zweck des natürlichen Rechtes/ohne Bürgerliche Gesellschafft nicht bestehen könne/ sonderlich bey so sehr vermehrtem Menschlichen Geschlechte/ und eben darum ist Bürgerliche Gesellschafft von andern/ auch auff Anregen der gesunden Vernunfft vorgenommenen Menschlichen Verfassungen/ unterschieden/weil selbige von ihr nicht dermassen eingerathen worden/ als wenn ohne sie/der Wohlstand/das Heyl und die Erhaltung Menschlichen Geschlechtes nicht zu erlangen wäre. Was (7) das vierdte/Gehorsam gegen die Obrigkeit einschärffende Gebott anbelanget/ so ist darbey zu mercken/daß durch selbiges ihre nähere Ursachen nicht außgeschlossen werden/ gleichwie durch das/ dem Diebstahl verbietende Gebotte/der Ursprung eigenthümlich besitzender Herrschafft/ nicht auffgehoben wird. Wenn aber Obrigkeit GOttes Stadthalter auff Erden genennet wird/ kan es gar füglich den Verstand haben/ daß durch Sie/ Krafft Obrigkeitlicher Gewalt/ Friede und gute Ordnung unter den Menschen erhalten werden soll/ wozu Erlangung dieses Zweckes/ die Ehrerbietigkeit gegen das Gesetze der Natur/ und dessen Urheber/ nicht zureichen will. Nach dieser Meynung ist klar und deutlich/ was vorhin gemeldeter Autor weiter schreibet/ wenn es heißt: Damit nun Bürgerliche Gesellschafft dergleichen wäre/ und ihren Zweck erreichete/ so ist von GOtt durch das Gesetze der Natur/ die Ordnung zu befehlen und zu gehorchen gestifftet/ auch die Sache dahin gerichtet worden/ daß nach dem Willen GOttes selbsten/ und nach dem Angeben der Vernunfft/ in solcher Ordnung eine höchste Gewalt seyn sollte/ die von keinem Menschen dependirte/ niemanden unterworffen/ sondern GOtt alleine unterthan/ dessen Stadthalter/ und gleichsam das andere nach ihm wäre/ welches denn eben die höchste Obrigkeit ist. Es ist aber in derer Menschen Gutbefinden gelassen worden/ob sie diese höchste Gewalt einem oder mehrern anvertrauen/ und auff was für Art und Weise sie sonsten insonderheit den Zustand des gemeinen Wesens einrichten wollten. Grotii (8) Meynung vom Ursprung der Obrigkeit/ ist eben so gar böse nicht/ sondern kan durch eine geschickte Außlegung noch wohl gerettet werden. Er saget: Daß die Menschen nicht auff außdrücklichen Befehl GOttes/ (dergleichen ja keiner vorhanden)

sondern auß eigener Bewegung / (doch nicht ohne Anregen der gesunden Vernunfft / und Genehmhabung GOttes/) sich in Bürgerliche Gesellschafft zusammen begeben/weilen sie auß eigener Erfahrung gelernet / daß einzelne Hauß-Gesässe (bey Vermehrung des Menschlichen Geschlechtes) nicht stark genug wären / sich wider anderer Gewalt zu vertheidigen: Daher seye die Obrigkeitliche Macht erstanden / (9) welche deßhalben auch Petrus 1. Epist. 2, 13. eine Menschliche Ordnung nennete / (als die ihren nächsten Ursprung von denen Menschen habe.) Grotius saget: Diese Ordnung werde an einem andern Orte Göttlich genennet / weil GOtt dieses heylsame Beginnen der Menschen genehm gehabt / es kan ihm aber keinesweges zugegeben werden / daß GOtt etwa allererst nach geschehener Sachen/ die Einführung der Obrigkeit gebilliget / gleichwie er den Knechtes-Stand / der ausser Zweiffel eine blose Menschliche Erfindung ist / hernachmit gewissen Satzungen bekräfftiget. Sondern es muß vielmehr gesaget werden / daß die Menschen / noch vor Einführung der Obrigkeit / den Willen Gottes selbige anzunehmen / bey Erwägung des vermehrten Menschlichen Geschlechtes und seines Zustandes / haben erkennen und verstehen können. Denn gleich wie Menschliche Wohlfahrt / bey einzelnen Haußgesässen / ohne Auffrichtung Bürgerlicher Gesellschafft nicht bestehen können; So ist allerdinges dafür zu halten / daß die Menschen Göttlichen Willen vollbracht und gethan haben / da sie / nach Anweisung gesunder Vernunfft / den Zweck des natürlichen Gesetzes zu erreichen / Bürgerliche Gesellschafft auffgerichtet.

§. II. (1) **Daß eben damit die Bürgerliche Gesellschafften und höchste Obrigkeiten/ꝛc.)** Es möchte vielleicht zwischen der Veranlassung Bürgerliche Gesellschafften auffzurichten / und zwischen dem würcklichen Schlusse / daß man selbige auffrichten wolle / ein Unterscheid zu machen seyn. Die Veranlassung darzu kommet nicht von GOtt/sondern mehr von denen Menschen her / als welcher Boßheit (wie oben gemeldet worden / *C.* 1. §. 5. *no.* 4. *seqq.*) und Gewaltthätigkeit andere genöthiget oder veranlasset / auff Gegenverfassung und mithin auff Anrichtung Bürgerlicher Gesellschafften zu gedencken. Der würckliche Entschluß selbst dergleichen anzurichten und einzuführen ist / weil doch ohne sie das Menschliche Geschlecht / im dermahligen Zustande / nicht erhalten werden können / dem Willen Gottes / der es ja erhalten haben will / überhaupt allerdings gemäß / und mag auch diesem und jenem insonderheit eingegeben worden seyn / hier und dar eine gewisse Art Bürgerlicher Gesellschafft anzurichten. Demnach kommt freylich die darzu nöthige Obrigkeit von GOtt / oder es ist dessen Wille / daß sie seyn und hochgehalten werden soll / auch in jedweder sonderbaren Person / weil doch keine / ohne GOttes Einwilligung und Zulassung / zu dieser Würde gelangen mag. Man sehe die 4te Anmerckung oben bey dem 5. §. des 1. Capitels in diesem Buche.

(2) **Welche er selbst unmittelbahr / ohne darzwischen kommendes Zuthun der Menschen/ ꝛc.)** Man hat in den Schulen und unter den Gelehrten / (wie auch das folgende in unserm Autor ausweiset / und ein mehrers davon in Hrn. Thomasii *Juris prudentiæ Divinæ III.* 6. §. 66. *seqq.* gesehen werden kan / anderer zu geschweigen?) hefftig gezancket: Ob die höchste Obrigkeit oder die Majestät / unmittelbahr von GOtt komme / oder ohne mittelbahr / i. e. durch anderer Zuthun / von ihm herrühre? Anno 1615. hat auff Versammlung derer Stände des Königreichs

reichs Franckreich / wie Grammondus *Libro I. Historiar. Galliæ* außführlich erzehlet / der dritte oder Bürgerliche Stand begehret / man solte es zu einem *Fundamental*-Gesetze machen / daß geglaubet werden müsse: **Daß Könige ihre höchste Gewalt über die Unterthanen unmittelbahr von GOtt her hätten.** Die zwey höhern Stände / nehmlich der Geistliche und Adeliche haben sich darwider geleget / und gezeiget / daß dieses kein Glaubens-Articul; sondern eine Schul-Frage / demnach eine Zänckerey um Worte seye / es ist demnach auch die Nothwendigkeit dieses zu glauben / durch kein *Fundamental* Gesetze jemanden auffgeleget worden. Wenn man die Sache selbst ansiehet / scheinet an dem Wörtchen **unmittelbahr** der Sicherheit hoher Obrigkeit seye es nicht gelegen zu seyn / indem es genug ist / wenn da gewiß bleibet / wie es denn allerdings gewiß ist / **daß die hohe Obrigkeit Göttl. Willen gemäß / und nach selbigem / für unverletzlich zu halten also von Unterthanen nicht zu richten ist** / das hat der Autor genugsam dargethan nebst andern. Übrigens scheinet von vielen nicht genugsam bedacht geworden zu seyn / was das Wörtchen **unmittelbahr** in Sachen / die man GOtt zuschreibet / bedeute / und zu was für Sachen sich selbiges schicke. Denn **unmittelbahr** will sagen: daß keine Sache von GOtt selbst alleine zukomme / und durch ihn / ohne daß ein Mensch etwas einiger Massen / darbey gethan habe / herkomme / gleichwie etwa die Welt solcher Gestalt von GOtt herrühret. Nun ist die **höchste Obrigkeitliche Gewalt kein solch wesentl. oder materialisches Ding**; sondern ein Recht und eine Beschaffenheit / die im Verstande erkennet / und durch den Willen der Menschen beliebet und festgestellet wird / darum kan sie / vermöge ihrer Natur / nicht **unmittelbahrer Weise** von GOtt erschaffen seyn oder herrühren; es muß zu ihrer Hervorbringung / und würcklichen Darstellung / der Mensch und sein Wille mit ins Mittel tretten. Man besehe und erwege wohl / was der Autor unten §. 4 vorbringet: Es stehet auch zuerwegen was Grammondus *l. c. p. m.* 64 auß einem ungenandten Autore anführet / zu beweisen / wie bey Einführung höchster Obrigkeit / hier und dar Menschliche Bewilligung und Darzwischenkunfft das Ihre nechst GOtt gethan.

(3) 1. Timoth. *II.* 2.

(4) **Für sein Werck erkennet** / ꝛc.] Rom. *XIII.* 1, 2.

(5) **Nicht klärlich auß gemacht** / ꝛc.] Deßwegen kan es doch in der That offt geschehen seyn / obes gleich so gar klar nicht allzeit kund worden. Was die *Republic* der Juden anbelangt / ist es / wie H. billig angemercket hat / klar und deutlich genug / deßhalben man sie auch Theocratiam, oder eine Göttliche Regiments-Arth genennet / davon Witsius eine eigene *Dissertation* geschrieben.

(6) *Ad* Grotii *L.* 3. §. 6.

(7) **Das vierdte Gebott anbelangt** / ꝛc.] Mr. B. hat die bey den Lutheranern gröstentheils gebräuchliche Ab- und Eintheilung der zehen Gebotte nicht gewust / oder nicht bedacht / wenn er meynet / daß der Autor sich versprochen / und vom fünfften Gebott reden wollen; denn was die Reformirten das Fünffte nennen / wird bey den meisten Luthe-ranern für das 4te gehalten / und die Verordnung von nicht zumachenden **Götzen-Bildern** nicht als ein eigenes Gebott / sondern nur als ein Theil oder Anhang des 1. Gebotts angesehen. Übrigens dörffte / was die Sache selbst anbelangt / im 4ten Gebott wohl allerdings unter dem Nahmen Vatter und Mutter die Obrigkeit verstanden seyn / was auch B. auß dem Clerico, anders meynet / und schicket sich der Anhang deß 4ten Gebotts wohl zur Sache / weil gehorsame Unterthanen die besten Tage und das längste Leben haben können da Auffrührer sich böse unruhige Tage machen / und vielmahl für der Zeit eines frühzeitigen / und wohl gewaltsamen Todes sterben.

(8) Die ist *Libro I. C.* 4. §. 7. *de B. & P.* zu finden / und letzthin *in fundamens. J. N. & G.* II 6. §. 10. vom Herrn Thomasio für wahrscheinlicher gehalten und angenommen worden / als die sonst durch ihn *defendirte* Meynung unsers Autors. Er meynet daß ja die gewaltsame zusammen Thunfen der Menschen / den ersten Ursprung der Bürgerlichen Gesellschafften gegeben (davon wir oben

oben Meldung gethan *C. 1. Par. V. n. 4*) Aber das hindert nicht / daß nicht GOtt gewolt und den Menschen in Sinn gegeben haben solte / dergleichen Anordnung zu rechtem Zweck vorzukehren. Siehe die 1. Anmerckung bey dem 2. *Par.* dieses Capitels.

(9) **Welche deßhalben auch / ꝛc.**] Sie heißt aber auch eine Ordnung Gottes / Rom. XIII. 1, 2. Woher denn / selbst nach Grotii Folgerey / geschlossen werden kan / daß sie GOtt nicht nur *ex post facto* endlich genehm gehabt / sondern auch an sich selbst dero Einführung gut befunden und beschlossen habe. Wie denn auch keine / in eigenem Verstande so zu nennende gesunde Vernunfft / ohne heimliches Eingeben GOttes verstanden werden kan.

§. III. Unserm Erachten nach / kan bißher angezeigtes genug seyn / so wohl den heiligen Ursprung Obrigkeitlicher Gewalt zuerkennen / als auch bey denen Unterthanen / die schuldige Ehrerbietigkeit gegen selbige zu befestigen. Johann Friederich Horn (1) aber meynt / daß noch weiter zu gehen seye / und es verlohnet sich wohl der Mühe / seine Gründe etwas genauer zu untersuchen; Er hält nehmlich davor / daß der Ursprung Bürgerlicher Gesellschafften / keines Weges auch zugleich ein Ursprung deß Regimentes und der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt seye: Er giebet demnach zu / daß Bürgerliche Gesellschafften durch Bündnisse entstanden; Hingegen will erharten daß die höchste Obrigkeitliche Gewalt unmittelbahr von GOtt selbsten / denen Fürsten beygeleget werde / und daß also die Menschen / gantz nichts bey und mit derselbigen Hervorbringung zuthun haben. Er will also sagen: daß freye Völcker sich zwar auß eigener Bewegung einen König erwehlen / selbigem aber die Majestät nicht geben können / sondern daß sie durch ihre Wahl nur die Persohn außmachten / welcher hernachmahls die Majestät / von GOTT selbsten / mitgetheilet würde. Gleichwie etwann in denen meisten Land-Städten / die Erwählung der Raths Persohnen von Zünfften und Zechen zugeschehen pfleget / da doch die Erwählten ihre Obrigkeitliche Macht / nicht von solchen wählenden Zünfften / sondern vielmehr von der hohen Lands-Obrigkeit empfangen. Diese Meynung scheinet vielen gar sehr Gott-selig zu seyn / es ist aber doch wohl gar deutlich zu sehen / daß durch selbige alle Bündnisse / Vergleiche und Fundamental-Gesetze über den Haufen geworffen werden / welche etwa zwischen Obrigkeit und Unterthanen / wegen und über Verwaltung deß Regimentes / aufgerichtet / eingegangen und vest gestellet worden. Anfänglich ist es nicht zu läugnen / daß er die Majestät nur allein den Königen zuschreiben / denen freyen Republiquen aber gäntzlich absprechen will. Es ist zwar von einigen Zeiten her / (2) der Majestät Nahme mit unter die feyerlichen Ehren-Titul der Könige gesetzet / aber nichts destoweniger durch selbigen auch die höchste Gewalt in jedweder Regiments-Arth / bemercket worden. Horn saget / die Majestät seye die höchste / und in Bürgerlicher Gesellschafft allenthalben hin sich erstreckende Gewalt;

Ob

Ob nun gleich diese Beschreibung schlecht genug ist/ so schickt sie sich doch eben so gut/ die höchste Macht eines Raths-Collegii oder der Versammlung deß gantzen Volcks/ als der Könige außzudrücken. Die Könige haben zwar dieses voraus/ daß ihre Persohn auf Erden von Menschen keine Obern erkennet/ da im Gegentheil ein jedwedes besonders Raths-Glied/ und ein jedweder eintzelner Burger/ dem gantzen Rathe oder der gantzen Versammlung deß Volckes/ unterworffen ist. Doch ist die Gewalt der höchsten Obrigkeit selbsten/ in einer jedweden Regiments-Form/ über die Unterthanen gleichgroß. Er machet weiter GOTT zur eintzigen Ursache der Majestät/ als welcher selbige/ nach der vom Volcke geschehenen Wahl/ denen Königen einzugiessen pflegete. Er scheinet selbige demnach für eine natürliche Eigenschafft zu halten/ dergleichen die jenigen ohne Scheu thun/ welche Obrigkeitliche Gewalt ein Geschöpffe Gottes nennen/ und fürgeben/ daß keine andere weder höher noch niedrige Creatur etwas/ als eine Ursache/ oder auß beywohnendem Vermögen/ zu dero Stifftung und Einsetzung beytragen möge/ aber mit dergleichen Vorgeben/ wird eine ziemlich grobe Unwissenheit derer die Sitten betreffenden Dinge/ an Tag geleget. Es will zwar als ein sonderbahrer Grund mit angeführet werden/ daß öffters die auf Königlichen Thron auß niedrigem Stande erhobene Persohnen/ unversehens ein ungewöhnlicher Glantz umbgeben habe/ welcher ja nirgens anders/ als von GOtt/ herkommen können: Aber dergleichen Dinge/ müssen denen fürgeprediget werden/ welche Schein und Warheit nicht von einander zu unterscheiden wissen/ (3) daß GOtt sonderbahre Vorsorge vor Könige trage/ thut/ nichts zu Beweißung seines Satzes/ sintemahl sich Göttliche Vorsorge/ anderer dem Menschlichen Geschlecht etwa nutzbahrer Persohnen/ eben so merckwürdig angenommen/ da im Gegentheil doch auch viele Könige mit Gifft/ oder sonst hinterlistig hingerichtet worden sind. Was er aber von dem wunderbahren Temperament mancher Könige vorbringet/ (4) dadurch gleichsam Wunderwercke außgeübet werden können/ dasselbige mögen Medici untersuchen/ es beweist auch nicht was er haben will/ daß manche hochmüthige Könige oder rebellische Unterthanen/ außnehmend hefftig gestrafft worden sind: Die in Menge von ihm beygebrachte Zeugnisse/ machen auch die Sache nicht auß/ zumahl da selbige den lieben GOtt nicht nur zu einem Urheber der Königlichen/ sondern auch jedweder andern hohen Regiments-Arth machen/ und wie er Prophezeyungen von zukünfftigen Thaten derer Könige anführet/ so hat man dergleichen auch von freyen Völckern. Was bey dem Jüdischen Volcke geschehen/ ist nicht zulänglich/ den Ursprung Königlicher Gewalt und Herrschafft überhaupt außzumachen/ sintemahl vor der Zeit schon

Kö-

Königreiche gewesen waren: Man kan vielmehr etwa darauß sehen/ wie in einem gewissen Volcke/ dieser oder jener Persohn/ die Königliche Macht und Majestät übergeben worden.

§. III. (1) *De Civitate II.* 1. H. erinnert/ daß man sich nicht wundern müsse/ daß der gute **Horn** die hohe Obrigkeitliche Gewalt **unmittelbahr** von GOtt herzuleiten sich bemühet/ wenn man bedächte/ zu welcher Zeit und an welchem Orte er gelebet. Denn es gieng dazumahl wunderlich untereinander/ und geschahe der greuliche Königs-Mord in Engelland/ daß also zarte und billige Gemüther nicht Mittel genug außzusinnen wusten/ die Abscheulichkeit solcher Sachen vorzustellen/ und weiteren Folgen vorzubeugen. Dergestalt kan die gute Meynung deß Horns die Unzulänglichkeit seine Gründe dißfals entschuldigen/ ob sie gleich dadurch nicht bündig gemacht worden. Thomasius gestehet selbst auch daß die sogenannte *Monarchomachi*, oder die Feinde höchster und unumschränckter Majestät/ andere veranlasset/ auff Gründe zu fallen/ die nicht allerdings richtig/ und eine richtige Sache/ ihrer Meynung nach/ besser zuvertheidigen. *J. D. III. 6. §. 67, 68.*

(2) **Der Majestät-Nahme mit unter/** ꝛc.] Umb den Nahmen ist nicht viel Wesens zu machen/ wenn nur die Sache selbst vorhanden ist/ die sich allerdings bey jedweder hohen Obrigkeit befindet/ ob ihr gleich der **Majestät-Nahme** nicht gegeben wird/ und hat Beckmann die über solches Beylegung dann und wann entstandene Zänckereyen und Bedencklichkeiten. *Notitiæ Dignitat. Illustrium Dissertat. I. C. 3. §. 1. seqq.* erzehlet. Übrigens sehe man den Autor unten *Cap. §. Par. 5.*

(3) **Daß GOtt sonderbahre Fürsorge für Könige trage/ thut nichts zur Sache/** ꝛc.] Freylich kan daher nicht bewiesen werden/ was **Horn** beweisen will/ indessen ist doch gnug/ daß GOtt/ der für das Menschliche Geschlecht sorget/ gar sondere Sorge für hohe Obrigkeiten trage/ weil an ihrer Erhaltung oder Hinfall/ dem Menschlichen Geschlecht und der Erhaltung seiner Ruhe/ viel gelegen. Indessen können es doch entweder Obrigkeiten oder Unterthanen/ bey GOtt wohl verursachen/ daß er jene gewaltsam und unversehens umkommen lässet/ das hebet aber die sonderbahre Vorsorge GOttes vor sie so wenig auf/ als wenig man selbige in Ansehung besonders frommer Menschen läugnen kan/ ob diese gleich GOtt gewaltsam/ um die Warheit und Gerechtigkeit Willen/ von bösen Menschen tödten lässet.

(4) **Dadurch gleichsam Wunder-Wercke außgeübet werden könten/** ꝛc.] Mit diesen Worten wird gezielet auff die sonderbahre Krafft gewisse Kranckheiten zu heylen/ die einem und dem Könige zugeschrieben wird/ und bekannt ist/ daß die Könige in Franckreich und Engelland die Gelbe/ Kröpffe durch bloßes Anrühren zu heylen/ haben sollen/ wie vor diesem Vespasianus die Blinden durch seinen Speichel/ die Lahmen durch Anrühren mit seinem Fuße/ Pyrrhus auff gleiche Arth die Miltzsüchtigen geheylet zu haben gesaget wird. Davon handelt Beckmannus *Notit. Dignitat. Illustrium Dissertat. V. C. 2. Par. 4. seqq.* wie auch der von H. angezogene Morhoffius in seiner *Dissertat. Princeps Medicus* genannt/ weitläufftiger.

§. IV. **Wir wollen aber seine Gründe erwegen/ mit welchen er sich zu beweisen bemühet/ daß alle Menschliche Ursachen viel zu schlecht und zu unvermögend seyen/ so eine vortreffliche Sache/ als wie die Majestät ist/ hervorzubringen. Sein Haupt-Grund ist/ daß weil weder einzele Menschen vor sich/ noch auch die unvereinigte Menge derselbigen die Majestät habe/ so könne selbe auch daher dem Könige nicht mitgetheilet werden/ aber es kan und pfleget zu geschehen/ daß eine Moral- oder sittliche Beschaffenheit und Eigenschafft/ dergleichen Obrigkeitliche Gewalt ist/ einem andern beygeleget werde/**

de / durch übereinstimmende Bewilligung derer / welche solcherley Beschaffenheit zu vorhin / formlicher oder außtrücklicher Weiße / selbst nicht hätten. Diese aber werden doch mit Recht für hervorbringende oder erzeugende Ursachen / solcher einem andern beygelegter Eigenschafft und Vermögenheit gehalten. So pflegen vieler künstlich-vermischte Stimmen / eine Harmonie oder übereinstimmenden Klang außzumachen / welcherley doch in keiner einzelnen Stimme gefunden wurde. Der Schluß deß Socratis (1) taugt demnach nichts / wenn er den Alcibiadem zum Außgange unter die Versammsammlung deß Volckes / anzufrischen / sagte: Da du einen jedweden insbesondere verachtest / darfst du dich ja vor allen zusammen nicht scheuen. Weil auch die Obrigkeitliche Gewalt auß Nicht-Widerstrebung derer Unterthanen / und auß ihrer Einwilligung entstehet / daß der Regente über ihre Kräffte und Vermögen disponiren oder ordnen möge / so ist leichtlich zusehen / daß in einem jedweden / der Saame höchster Obrigkeitlichen Gewalt gleichsam verborgen liege / welcher hernachmahls durch Bündnisse zusammen rege gemacht wird / daß er außschläget / und diese wunderſame Frucht hervor bringet. Es kommt ziemlich ungeschickt herauß / wenn man den Ursprung höchster Obrigkeitlichen Gewalt deßhalben nicht bey denen Menschen suchen will / weil sie nicht unter denen natürlichen und leiblichen Eigenschafften und Vermögenheiten deß Menschen gründen wird / gleich als wenn man hier von einer solchen Eigenschafft redete / und gleich als wenn auſſer dergleichen / keine Moral-Eigenschafften oder solche Vermögenheiten wären / die da / ob sie gleich nicht auß dem Wesen deß Menschen in natürlicher und gleichsam nothwendiger Folge flieſſen / doch durch die Sitten und freye Schlüße der Menschen eingeführet werden können. Ich glaube kaum / daß es vernünfftigen und Christlichen Königen sehr gefallen könne / wenn man saget: GOtt habe sein Recht über die Menschen zu regieren / welches er Krafft der Schöpffung allein zu brauchen hatte / ihnen mitgetheilet / doch so / daß er sichs auch behalten und sich seiner Macht nicht begeben / sondern nur Könige und Fürsten dißfals in seine Gemeinschafft genommen habe / daß ich anderer Schmeicheleyen geschweige / mit welchen die Schmarotzer Königliche Hoheit nicht ohne Beschimpffung Gottes / zu erheben pflegen. Es scheinet als wenn sie kaum glaubten / daß GOtt nach eingesetzten Königen noch einiges Recht über die Menschen habe / und daß ihm auch Könige unterworffen seyn sollen. Es ist ja wohl gewiß deutlich genug / daß die höchste Obrigkeitliche Gewalt gar weit von der jenigen Herrschafft Gottes unterschieden seye / welche er Krafft der Schöpffung über uns besitzet / und daß es demnach ungereimbt und Gottslästerlich seye / wenn man sagen will / er habe solche seine / ihm vermöge der Schöpffung allein zustehende Herrschafft / [illegible] denen Menschen mitgetheilet. Wenn auch Horn weiter beweißen will / daß

GOtt allein die unmittelbahre Ursache der Majestät seye / so macht er einen Unterschied zwischen der unmittelbahr außwürckenden Ursache / und zwischen der unmittelbahren Arth einen in das Außgewürckte oder hervoren gebrachte zu setzen / und selbigen damit zu versehen. Er meynet danenhero / es seye was anders / wenn man spricht: GOtt ist die unmittelbahr außwürckende Ursach der Majestät; und wiederum was anders / da man sagt: GOtt selbsten setzt die Fürsten unmittelbahr ein / oder er versiehet sie unmittelbahrer Weiße mit der Majestät. Er meynet demnach daß es noch so hingehen könne / wenn jemand sprechen will / daß GOtt unmittelbahrer Weiße / nehmlich durch die Wahl deß Volcks / oder durch die Erb-Folge / oder durch Einnehmung eines Reiches / die Majestät denen Fürsten und Königen mittheile. Auff diesen Schlag hat Themistius (z) geredet / wenn er zu neu-erwählten Befehlhabern saget: **Meynet nicht daß / die Soldaten Urhebber ewerer Erwählung zum Ambte seyen / die Bestimmung ist von GOtt auß dem Himmel herab kommen / und die Auffragung deß Regimentes ist daher außgemachet worden / nur daß Menschen-Dienst darbey zu brauchen / der Obern-Macht gefällig gewesen ist.** Es will aber der Horn durchauß nicht zugeben / daß nechst GOtt / noch eine andere nachgesetzte und nähere Ursach der Majestät Sache genauer [illegible] / und die befinden / daß die Verfechter seiner Meynung sich die Majestät eingebildet haben / als eine natürliche von GOtt zwar erschaffene / aber hier und da / ohne gewissen Sitz / gleichsam in der Welt herum-schweiffende Sache / biß sie endlich / in einem durchs Volck erwählten Könige / ihren Platz findet / und selbigen / mit ihrem herrlichen Glantze überschüttet und außrüstet. Sie werden aber ohne Zweiffel in Engsten und Angst seyn / wenn jemand etwas inständiger von ihnen zu wissen begehren solte / ob solche Majestät / ehe und bevor sie ihren Platz in einem Könige findet / ein selbständiges oder zufälliges Ding seye; Und wie sie denn / auff den letztern Fall vor sich selbsten / ohne etwas zu haben daran sie klebe / bestehen könne. Deßgleichen wenn sie geschaffen worden? Bey dem Anfange der Welt / oder hernach? Weiter: ob in der gantzen Welt nur eine Majestät seye / von welcher jedwedem Könige sein bescheiden Theil zugemessen werde? Oder jedweder König vor sich sein eigen- und besondere Majestät habe? Ob mit Absterben deß Königes seine Majestät zugleich untergehe? oder / ob sie ihn überlebe / wie die vom Leib abscheidende Seele / und wohl gar / durch eine Wanderung / bey dem neuen Könige / einen neuen Sitz finde? Auff diese Arth wird es mit ihr fast beschaffen seyn / wie mit denen durch die Sacramenten eingeprägten Merckmahlen / darüber sich einmahl (3) die Vätter einer gewissen Kirchen-Versammlung / wegen Unwissenheit [illegible] / fast zu tode [illegible] haben.

haben. Es ist aber ungereimbt von der unmittelbahren Ursache/ der an und vor sich selbst betrachteten Majestät/ oder höchsten Obrigkeitlichen Macht/ viel zu fragen/ dieweil sie / an-und vor sich selbst allein / gar nicht ist / noch gefunden wird / sondern in-und mit gewissen Menschen betrachtet werden muß. Es würde also ebenfals seltsam herauß kommen / wenn man noch viel von der Ursache / der an und vor sich selbst zu betrachtenden Menschlichen Natur fragen wolte / wenn man Nachricht von der Ursach deß Menschen / der sie hat / und auß selbiger bestehet / zur Genüge erlanget. Mehr gedachter Horn gibt ja zu / daß ein freyes Volck / nach Belieben einen König wählen/oder welche Regierungs-Arth ihm am gefälligsten ist / einführen möge: (4) Ich möchte demnach gerne wissen / wie es um die Majestät stehen würde / wenn allen Menschen gefallen / die bey vielen / oder bey der Versammlung deß gantzen Volckes stehende Regierungs-Arth / einzuführen und anzunehmen. Wir wissen gut genug / daß die Wahl eigentlich und genau von der Sache zu reden / eine Arth das Regiment zu erlangen seye. Doch können wir nicht sehen warumb nicht auff einmahl so wohl die regierende Persohn erwählet / als auch selbiger / die alsdenn allererst entstehende Herrschafftliche Macht / übergeben werden könne. Denn es kommt gar Kindisch und Einfältig herauß / wenn sich jemand einbilden will / daß in Moral-oder Sittlichen Dingen / wenn jemanden ein gewisses Recht oder rechtliche Gewalt mitgetheilet werden soll / selbige zuvorher / an-und vor sich selbsten / abgesondert im Stande und im Wesen gewesen seyn müsse. Es ist ja vielmehr außgemacht und klar / daß alle Berechtigungen und andern dergleichen Befugnüsse / durch gegenseitige Bewilligungen und Bündnisse der Menschen / entstanden. (5) Es wird weiter eingestreuet / daß wenn das Volck nachgesetzte Ursache der Majestät seyn solte / selbiges hierzu die Vollmacht von GOTT empfangen haben müste / welches doch nicht bewiesen werden könte. Denn GOTT hat einmahl denen Menschen eingepflantzt / daß sie / vor sich / für Erhaltung deß Friedens / deß Wohlstands und der Ordnung Sorge tragen solten / er hat ihnen zugleich Witz und Vernunfft verliehen / die zu dessen Erlangung dienliche Mittel zu ersehen und auß zufinden / darunter die Obrigkeitliche Gewalt das Vornehmste ist: Wer wolte dennoch zweiffeln daß denen Menschen nicht damit Macht und Vermögen von Gott / dergleichen einzuführen / gegeben seyn solte? Übrigens sind die vom Horn angeführte Grund-Regeln theils nicht allzu richtig/ Theils von natürlichen Sachen ungereimbt auff Dinge / Sitten und Rechten die Menschen betreffende / appliciret oder gezogen / welches alles zu untersuchen / unsers Thuns nicht ist. Was Ovidius (6) vom Ursprung der Majestät lehret schmeckt nach Poetischen Erfindungen.

§. IV. (1) Ælianus *V. H. II.* 1.
(2) *Orat. XVI.*
(3) **Die Natur einer gewissen Kirchen-Versammlung / &c.**] Nehmlich die Glieder deß Tridentinischen *Concilii*, davon der sogenannte Petrus Suavius *in Historiâ Concilii Tridentini Libro II* zu lesen ist.
(4) Siehe Deut. *XVII.* 14.
(5) Hobbes *de Cive C.* 2. §. 4. der Autor *III.* 5. §. 2, 3, 4.
(6) Fastorum *Libro V. ab initio.*

§. V. Mehr genenneter Autor gibt sich viel Mühe derer jenigen Meynungen zu widerlegen / welche die Majestät oder höchste Obrigkeitliche Gewalt / auß einem andern und gantz widerwärtigem Grunde herleithen wollen. Dabey hat er nun in einigen Dingen recht / bey manchen aber ist auch eines und das andere zu erinnern. Recht ist es wenn er saget: daß die von hochhochmüthigen und muthwilligẽ Tyrannen erregte Kriege / nicht den Ursprung darzu gegeben haben. Denn ehe Kriege von Tyrannen erreget seyn können / (1) haben vorher Bürgerliche Gesellschafften und Regimenten seyn müssen. Indessen hat aber doch denen zerstreut-lebenden Hauß-Vättern / (2) etlicher überhand nehmende Gewaltthätigkeit / und Begierde andere unter zudrucken / Gelegenheit und Anlaß zu Auffrichtung Bürgerlicher Gesellschafften geben können. Das ist zwar gewiß und klar / daß / wo nicht alle / doch die meisten große Reiche / dem Kriege ihrem Wachsthum zu dancken haben / indessen ist aber doch (3) der Krieg vor keine Ursache der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt zu halten. Denn zum wenigsten / welche anfänglich andere anzufallen sich vereiniget / von freyen Stücken ihrem General oder Anführer das Commando oder die Herrschafft bewilligen und auffragen müssen. Über die Bekriegten aber / hat nicht ehender eine rechtmäßige Herrschafft erlangt werden mögen / als biß sie dem Sieger durch geleistete Pflicht und mittelst auffgerichteten Bündnisses / Gehorsam angelobet

§. V. (1) **Haben vorher / &c.**] Wie wenn etwa die Regierungen von bösen ungerathenen Menschen / zugleich mit den Kriegen / und mit dem Vorsatz durch Kriege andere desto besser unter zu trücken / eingeführet worden? Man sehe was oben bey 5. § deß 1. Capitels *n.* 4. bemercket worden. Inzwischen aber bleibt es doch gewiß / daß GOtt überhaupt die Einführung der Obrigkeit gewollt / wie wir vorhin erinnert; und bebt es seinen Willen nicht auff / ob gleich einige Menschen zu erst die Sache auß unlauteren Absichten vorgenommen haben / oder nun noch vornehmen möchten.
(2) **Etlicher überhand nehmende Gewaltthätigkeit — Gelegenheit und Anlaß / &c.**] Hierdurch wird bestärcket was oben bey dem 2. §. dieses 3. Capitels *num.* 1. erinnert worden.
(3) **Der Krieg vor keine Ursache / &c.**] Nehmlich vor eine solche Ursache / durch welche die Bürgerliche Gesellschafft angerichtet wird; (*causa efficiens*) Es hat aber doch so eine Ursache seyn können / um welcher Willen sie angerichtet worden. (*causa impellens & finalis.*)

§. VI.

§. VI. Es ist auch so gar unmöglich nicht / daß auß der Herrschafft eines Hauß-Vatters / der viele Dörffer unter sich gehabt / endlich Obrigkeitliche Hohheit erwachsen können. (1) Zwar zielet Vätterliche Gewalt eigentlich auff Erziehung der Kinder/ Haußherrliche aber auff Vermehrung der Güter/ und wird beyderseits/weder durch Menge der Kinder / noch auch des Gesindes / zu was anderst gemacht. Es ist aber doch zwischen der Gewalt eines Hauß-Vatters / und Bürgerlicher Obrigkeit / kein so gar grosser Unterscheid/ daß jene nicht in diese verwandelt werden könte/ es seye denn / daß GOtt allererst eine neue Majestät erschaffe und hervor bringe. Denn wenn ein Hauß-Vatter viele Kinder und Gesinde hat / beyderseits aber mit dem Bedinge/außstattet/ frey giebet / und vor sich selbst wirthschafften lässet / daß sie / zu Beybehaltung gemeiner Wohlfahrt und Sicherheit / unter seiner Regierung stehen sollen, so sehe ich nicht / warum so ein Hauß-Vatter nicht Fürstliche Würde haben sollte / da er nur so viel Kräffte besitzet / als zu Erlangung des Zweckes Bürgerlicher Gesellschafft/ hinlänglich ist. Was nun so ein Hauß-Vatter bey seinem Tode wegen seines Nachfolgers/ sonderlich mit Einwilligung seiner Söhne/verordnet haben wird/dem muß allerdinges nachgelebet werden. Hat er aber nichts verordnet/ so können/bey bey verledigtem Regiment / alle zusammen außmachen / wie und durch wen sie forthin beherrschet seyn wollen. Es ist auch dem Rechte der Natur nicht zu wider / wenn gleich der jüngstgebohrne Sohn durch freye Wahl/des abgelebten Vatters Stelle zu vertretten / erkieset werden sollte. (2)

§. VI. (1) Man sehe den Autor *VI.* 3. §. 1.

(2) Man sehe Genes. 27, 29. 37.

§. VII. Weiter ist offtgedachter Horn beflissen zu erweisen/daß auch derjenige nicht einmal Ursache der Majestät genennet werden könne/welcher / da er sie selbst hat / einem andern Königliche Würde beyleget / und selbigen ins Künfftige aller Pflicht und Unterthänigkeit loßzehlet. So kan / Z. E. ein König seinen Lehnsmann aller Pflicht erlassen/ und ihm erlauben / daß er über das sonst gewöhnliche Lehn mit Landsherrlicher Hohheit / und als ein souverainer Fürst herrsche. Er saget/daß dieses nur zur der Art / höchste Obrigkeitliche Macht zu erlangen gehöre / und in gewisser Maase / mit zur Erwählung eines Regentens gezogen werden könne. Wer aber ein wenig genauer nachsinnen will/ wird bald finden/ woher bey diesem Falle die Herrschafftliche Gewalt und Oberbottmässigkeit komme. Nehmlich der König / welcher seinen Lehns-Mann oder Vasallen / und das diesem zugehörige Land / aller Lehns-Pflicht erlässet/ machet eben damit / daß der Vasall höchster Gewalt fähig / und

auch mit Leuten versehen seye / gegen welche er sie außüben kan. Denn es kan kein mit Lehns-Pflicht befangenes Land/seinem Herrn/als einem louverainen und gantz freyen Fürsten / gehorchen / es muß denn von aller Pflicht des Lehns-Herrn gäntzlich losgezehlet seyn. Und eben auff solchen Fall/kommet doch die höchste Obrigkeitliche Gewalt in der That von Einwilligung des Volcks her / denn da der Lehns-Herr dergleichen Land eigenmächtig nach seinem Belieben/ wem er will / übergeben kan / so muß er ursprünglich das Recht darzu / entweder durch ungezwungene/ oder mit Krieg erpreste Bewilligung seiner Einwohner erlanget haben. Wäre dieses nicht/so müste noch allererst die Bewilligung des Volckes in einem solchen Lande erlanget werden.

§. VIII. Endlich spricht offtgedachter Horn auch/das Volck könne nicht Ursache Königlicher Majestät genennet werden / welches / nachdem es sich selbst beherrschet hat / endlich einen Monarchen annimmt. Er saget also: Die Herrschafft könne einem Monarchen nicht übergeben werden / es müsse denn zuvorher sich das Volck seines Rechtes begeben haben: Den Augenblick da dieses geschicht/habe der König nicht fort sogleich die Gewalt und Herrschafft / sondern seye nur erwählet / sie hernach von GOtt zu folgender Regierung zu bekommen. Mit eben diesem Grunde aber könte man auch / da er bindig wäre / beweisen / daß die eigenthümliche Herrschafft der Güter/ nicht von einem auff den andern gebracht werden möge/ denn gewiß/ es kan niemand Herr über meine Güter werden/ich habe mich denn zuvor meiner gehabten Herrschafft über selbige begeben. Indem ich dieses gethan / habe ich die Herrschafft selber nicht mehr/und kan sie folglich auch dem andern nicht übergeben / sondern ich erkiese nur diejenige Person/welcher dieß ich weiß nicht wo auffs neue erzeugte eigenthümliche Herrschafft/ eingeflösset und heimlich beygebracht werden muß. Was die freywillige Niederlegung des Königlichen Regiments anbelangt / ist seine Meynung folgende: Sie begäben sich der Herrschafft über ihre Länder/sie erliessen das Volck seines Eydes und seiner Pflicht / so bald dieses geschähe/ begebe sich die Majestät wieder zu ihrem Urheber / und müste von dannen/auffs neue zurücke geschickt / und dem erwählten Erben oder Nachfolger im Reiche mitgetheilet werden. Auff diese Weise wandert ja die Majestät von einer Person zur andern / als wie die Pythagorische Seelen auß einem Leibe in den andern geschlichen sind / und ich glaube nicht / daß niemand Vernünfftiges begehren wird / von der Sache mehrere Worte zu machen. Kurtz und gut/alles mit wenigem außzudrücken/ so gibt der/ welcher das Regiment niederleget / Raum und Gelegenheit/daß daß Volck einem andern / mit seiner Unterwerffung / das Regiment auffzutragen / oder daß er / in der That/selbiges antretten kan / nachdeme ihm schon zuvorhin das Recht darzu / durch den / von der Folge

im Reich / abgefaßten Schluß des Volckes/gegeben worden.

§. IX. Es schickt sich auch hier nicht übel/ mit wenigem zu untersuchen/wem es doch zustehe (1) Königlichen Titul / Wappen und Kleinodien zu ertheilen/ oder so einen Namen beyzulegen / durch welchen souveraine , und einem Menschen anklebende Gewalt bedeutet/ und außgedrücket wird ? Da ist nun klar genug/ daß die Namen und Titul beylegen können / welche die Sache selbst / oder souveraine Gewalt zu ertheilen haben. Demnach kan das Volck / welches anfänglich Bürgerliche Gesellschafft auffrichtet / oder selbiger Regierungs-Art hernach ändert / seinem erwählten Oberhaupt / von dem es allein regieret werden will / eben damit gleich sofort Königliches Recht/ Namen/ Titul/ und alles dasjenige zu gebrauchen mittheilen/ was einer so hohen Würde gebühret. Und wie ein solcher König seinem auswärtigen seine Gewalt und Würden zu dancken hat ; so darff er auch zu beyderseits Gebrauch (2) nicht aller erst die Beywilligung und Genehmhabung auswärtiger Könige und Reiche. Es würde unrecht seyn / wenn auswärtige seine Gewalt und Herrschafft in Zweifel ziehen wollten / und kan demnach nicht recht seyn / wenn sie ihm den Königlichen Titul zu geben verweigern. Es hindert auch an desselbigen Führung nicht/ (3) daß das Reich klein/ und nicht von besonderer Weitläufftigkeit ist. Denn mit dem Namen des Königreiches/ wird nicht eine gewisse Grösse der Länder oder der Gewalt / sondern eine eigene Art der Bürgerlichen Gesellschafft außgesprochen / welches bald grösser / bald kleiner seyn kan. Wenn aber ein sonst gewesener Vasall / oder Lehns-Mann König seyn und heissen soll / so muß nicht nur des Lehns-Herrn Einwilligung darzu kommen / sondern er muß auch von diesem / in Ansehung seiner Person als auch seiner Länder/ aller sonst obschweben Pflicht erlassen werden. Wer demnach jemanden mit Lehns-Pflichten verwand ist / kan ohne Einwilligung seines Lehns-Herrn / sich nicht als König aufführen / und mag endlich wohl / mit Bewilligung des Lehns-Herrn/ (4) den Königlichen Namen führen / er hat aber doch sehr eingeschränckte Königliche Gewalt / so lang er nicht aller Pflicht erlassen wird. Es unterstunden sich also die Nachfolger des Alexandri Magni nicht eher / den Königlichen Titul anzunehmen und zu führen / (5) als biß seine zu regieren berechtigte Familie außgestorben war. Und ob gleich noch über diß die Einwilligung unterworffener Völcker/ hierzu nothwendig war / so konte ihnen doch selbige niemand / wegen ihrer Gewalt und grossen Armeen / sicher abschlagen. (6) Wer also durch Waffen ein Land bezwinget/kan/ nach Kriegs-Recht/Königlichen Namen / und Königliche Gewalt zugleich sich zuwege bringen. (7) Ja ein König kan einige seiner Provincien oder Länder bald zu einem König-Reich erheben / wenn er sie von denen übrigen gäntzlich absondert / und auff eine eigene / denen übrigen nicht unterworffene oder anhangende Weise / re-

gie-

gieret. Übrigens ist es mehr als zu bekandt / daß der Römische Rath (8) ehemahls manchen / ehrenthalber / den Namen und Titul einen Freundes und Königes beygeleget / das hat nun allerdinges mit Recht geschehen können / in Ansehung derer / welchen er ein König-Reich gegeben / oder über welche Länder er einige Oberbottmässigkeit gehabt hat. Hingegen ist es eine hochmüthige Anmassung gewesen / wenn er dergleichen souverainen / und niemanden unterworffenen Fürsten beylegen / und als ein sonderbahr Geschencke anrechnen wollen / dergleichen auch der Pabst (9) zu Rom vorzunehmen sich nicht geschämet hat / in Ansehung gantz freyer / und niemanden unterworffener Bürgerl. Gesellschafften in Europa, wie denn Paulus IV. Irrland zu einem König-Reiche erhoben / und Thuanus (10) berichtet hat / welcher Gestalt von Rom auß Cosmus, Herr zu Florenz, für einen Groß-Hertzog erkläret worden.

§. IX. (1) **Königliche Titul zu ertheilen / ꝛc.**] Es muß bey dessen Annehmung ein souverainer Fürst nicht auff eines andern Ertheilung warten / er kan dergleichen Titul selbst / auß eigener Macht und Bewegnüß annehmen / und sein Land Königlich regieren / wie auch der Autor zum Theil im folgenden gestehet / und ein Beyspiel zu unserer Zeit / am Könige in Preussen gesehen worden.

(2) **Nicht allererst die Bewilligung und Genehmhabung / ꝛc.**] Es braucht dergleichen nicht in Ansehung der Sache selbst / ob er darzu daß er seine Länder / darüber er souverainer Herr ist / Königlich regiere / denn das stehet bey ihm / und gestalten Dingen nach / bey dem Volcke; doch muß es mit andern Königen außgemacht werden / wie es in Ansehung des Rangs u. d. g. gehalten werden solle / damit keinem an seinem bey andern Völckern erworbenen und hergebrachten Rechte Eintrag geschehe. Und in der Absicht hat Tibius, *Observat.* 561. erinnert / daß es in auswärtiger Potentaten Macht stehe / einen neuen König zu erkennen oder nicht / d. i. daß sie befugt seyn es in so weit nicht zu thun / als ferne ihrem Recht ein Nachtheil zuwachse / und so lange mit der Erkennung zurück zu halten / biß ehrenhre rechtmässige Besorgnüß gehoben. Gehen sie weiter / und wolle die Sache und Würde selbst *disputiren*; So thun sie freylich unrecht / und massen sich über ein fremdes Volck und dessen souverains Haupt unbilliger Macht an.

(3) **Daß das Reich kleine / ꝛc.**] Man hat ja diesfalls Exempel genug / und kan dergleichen Josuæ 13. finden / auch in denen Spanischen Historien / zur mahl in Spanien / zur Zeit der Mohren / fast so viel Königreiche als Städte gewesen / daher auch noch die grosse Menge der Königreiche in dem Titul des Königes in Spanien kommet. Beemann *Notit. Dignitat. Illustrium I.* 1. §. 5.

(4) **Den Königlichen Namen führen / ꝛc.**] Das ist in denen Morgenländern / sonderlich ehemals / gar gemein gewesen / und auch noch gemein / daß kleine Könige unter einem grössern stehen und diesem / mit gewissen Pflichten / zugethan und verwandt sind. Daher ist es auch kommen daß sich einige grosse Monarchen **Könige derer Könige** genennet haben / und wird Daniel 2, 37. Nebucadnezar also tituliret. Die Christen haben sich dergleichen Benennung insgemein enthalten / weil sie Apocal. **Christo** zugeeignet worden. Man sehe Beemann *l. c.* §. 6. 9. 10.

(5) **Als ist seine zu regieren berechtigte / ꝛc.**] So hat auch der / an seines verstossenen / und in die Insel Tercera verwiesenen Bruders Alphonsi Statt / zum Portugaliischen Thron gekommene Don Pedro den Namen eines Königes in Portugall / so langer jener gelebet nicht führen; sondern sich nur Regent von solchem Königreiche nennen und nennen lassen wollen. Puffendorff Einleitung zur Historie C. 3. §. 7.

(6) Cor-

(6) Cornelius Nepos Eumene. Plutarchus Demetrio. Justinus XV. 2. Appianus Alexandr. in Syriace. Diodorus Siculus XX. 54. 55.
(7) Justinus XLI. 4. 5.
(8) Tacitus *in* Agricolâ *C.* 14. Josephus *Antiquit. XIV.* 30. Florus *III.* 9.
(9) Petrus Suavis *Historiâ Concilii Tridentini Libr. V.* Becmann *l. c.* §. 8.
(10) *Historiar. Libro XLVI.*

Das Vierdte Capitel.

Von denen Theilen der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt / und ihrer Natürlichen Verbindung.

§. I. In was vor Verstande der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt Theile zugeleget werden.
§. II. Die rechtmässige Macht Gesetze zu geben.
§. III. Zu straffen.
§. IV. Zu richten.
§. V. Krieg anzufangen/ Friede zu schliessen/ Bündnüsse einzugehen.
§. VI. Unter-Obrigkeit zu bestellen.
§. VII. Schatzung auffzulegen.
§. VIII. Die im Schwang gehende Lehren zu untersuchen.
§. IX. Obrigkeitliche Macht verpflichtet mehr als Bündnüß.
§. X. Von wem eigentlich gesaget werden kan / daß er ein Theil des Regiments besitze.
§. XI. Die Verbindung und Zusammenhängung aller Theile hoher Obrigkeitl. Macht wird bewiesen.
§. XII. Und erkläret.
§. XIII. Obgleich viele solche Theile voneinander sondern wollen.
§. XIV. Welcher Meynung auch Grotius ist / dessen Gründe demnach untersuchet werden.

§. I.

Obgleich die höchste Obrigkeitliche Gewalt an und vor sich selbsten ein einiges und ungetheiltes Ding ist / so hält man doch insgemein dafür / daß es gewisse/ sich was die unterschiedliche Krafft anbelangt/ also einzubildende (1) Theile habe / dieweil es sich nehmlich in unterschiedlichen Thaten äussert/ und unterschiedliche/ zu Erhal-

haltung des gemeinen Wesens / dienliche Mittel gebrauchet. Denn man muß nicht dencken / als wenn solche höchste Gewalt auß mancherley / der Natur nach untereinander anders gearteten Stücken bestünde / welche durch ein gewisses Band also zusammen gefüget werden könten / (2) daß auch jedwedes Theil vor sich selbst alleine bestehen möchte; Sondern es ist mit selbigen / wie mit der Seele des Menschen / bewandt / welche dem gantzen Leibe / Leben / Krafft und Bewegung mittheilet / und von welcher man sich / wegen ihrer unterschiedenen Würckungen und Aeusserungen gegen unterschiedenen Dingen / und in unterschiedenen Werckzeugen des Leibes einbildet / daß sie gewisse und so viel Theile als Kräffte habe. Auff diesen Schlag leget man der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt / dem Namen nach / unterschiedliche Theile zu / Z. E. als ferne sie allgemeine Lebens-Reguln giebet / die Macht Gesetze vorzuschreiben / als ferne sie noch selbigen die Zwistigkeit der Unterthanen entscheidet / die Gewalt zu richten; als ferne sie Unterthanen zum Kriege auffrichtet / oder wieder ruhig seyn heisset / die Gewalt Krieg zu führen / und Friede zu schliessen; als ferne sie Bedienten / Verrichtung öffentlicher Geschäffte / annimmt / die Gewalt unter Obrigkeiten einzusetzen / u. s. f.

§. I. (1) **Theile habe**, ꝛc.] Diese werden / wie H. erinnert / insgemein mit dem Namen der Regalien auffgesprochen / und sind durch **Zieglern** in seinem Buche von der Majestät / ziemlich deutlich nacheinander erkläret worden. Der Unterscheid selbiger ist mancherley / und wohl nicht nöthig hier viel Worte davon zu machen. Thomasius hat davon in seiner *Jurisprudent. Divinâ III. 6 §. 145. seqq.* gehandelt. Ubrigens muß man die Majestät nicht für eine wesentliche Sache / sondern für ein sittliches / und in allen Dingen die höchste Macht habendes / auch einer Person / oder einem *Collegio* zukommendes Recht in der *Republic* halten. Man sehe den Autor im vorhergehenden dritten Capitel / §. 3. 4. 9.

(2) **Daß auch jedes Theil vor sich selbst**, ꝛc.] Daß kein / **nach der Einbildung die sich der Autor von höchster Obrigkeitlichen Gewalt gemachet hat**, nicht seyn / auß Ursachen / die er unten §. 11. *seqq.* weitläufftiger außführet. Denn er verstehet unter der Majestät / **das bey einem Menschen oder einem** Collegio **sich findende Recht höchster Obrigkeit und Gewalt / in allen zu Regierung eines Volcks nöthigen Dingen.** Weil nun die Gewalt bey einem sich über alles erstrecken soll; So kan sie nicht zertheilet werden; Und wie nirgends kein vollkommener Mensch seyn würde / wenn die Kräffte der Seelen so getheilet wären / daß einer Z. E. den Verstand / der andere den Willen hätte; So mag auch keine recht vollkommen zusammenhangende Majestät seyn / wenn Z. E. das höchste Recht Gesetze zu geben bey einem / das höchste Recht zu urtheilen / ob den Gesetzen nachgelebet worden / bey dem andern / in einer und eben derselbigen *Republic* gefunden werden solt. Drum sagt Thomasius *l. c. §. 157. seqq.* daß wo dergleichen Theilung sich in der That befände / eine kranckе und übel zusammenhangende *Republic* anzutreffen seye. Denn wie es mit den menschlichen Verrichtungen wohl ablauffet / wenn Verstand und Wille beysammen zu finden; So gibt es im Gegentheil die Erfahrung / wie es hergehet / wenn ein Mensch / der seinen Willen / aber blöden / oder keinen Verstand hat / durch eines andern Verstand regieret werden soll. Darauß kan man sich / als im Gleichniß / auch einiger Massen den Zustand derer *Republiquen* einbilden / darinnen die Majestät vertheilet seyn soll. Wie denn **Ziegler** auff die Möglichkeit derselbigen *De Majestate l. 3. c. 1.* gedrun-

gedrungen; Welches denn unser Autor wohl zugiebet / aber zugleich saget / daß dieses etwas wider ihre Natur lauffendes ist / darauß eine unvollkommene Majestät und krancke Regierungs-Art entstehe. Man sehe unten den Autor §. 12.

§. II. Es werden aber auß der Beschaffenheit derer Bürgerlichen Gesellschafften/und auß dero Zwecke die Theile der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt am besten erkennet. Die Bürgerliche Gesellschafft ist ein Moral-Cörper / in welchem man sich einen Willen zuseyn einbildet. Doch bestehet selbige auß mancherley / der Natur nach unterschiedenen Personen / deren jedwede natürlicher Weise/ ihren eigenen Willen/und ihre eigene Neigung hat. Man kan aber solche Willen alle zusammen in einen beständig/ mit sich selbst übereinstimmenden Willen/natürlicher Weise/ nicht zusammen schmeltzen; sondern es muß in Bürgerlicher Gesellschafft dermassen ein Wille eingeführet werden/ daß alle ihren Willen/dem Willen desjenigen Menschen oder Raths-Collegii unterwerffen / welchem die höchste Macht übergeben worden. Da nun nach diesem Willen/sich alle und jede Unterthanen insonderheit bequemen sollen/so muß er ihnen ja auch/ durch deutliche Anzeige kund gemacht werden / man verstehet demnach gar wohl / daß es der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt zustehe / allen insgesamt anzudeuten / was sie zu thun oder zu lassen haben. Und weil dieses unmöglich allen / bey jedweden Händeln insonderheit/geschehen kan; so sind überhaupt allgemeine Regeln vorgeschrieben worden / wornach man sich beständig in Thun und Lassen achten und halten soll. Weil auch überdiß/die Menschen sogar unterschiedener Meynungen und Neigungen / und deßhalben zu unendlichen Streitigkeiten geschickt sind/so hat Friedenshalben / öffentlich beschrieben werden müssen / was jedem gebühre / oder nicht / was erlaubt oder unzuläßlich / was ehrbar oder unehrlich/ wieviel jedwedem von natürlicher Freyheit übrig seye / oder wie er seine Berechtigungen/ zu Behaltung gemeiner Ruhe/ mäßigen solle.

§. III. Ferner hat man bey Bürgerlichen Gesellschafften den Hauptzweck/ die Menschen/durch gegenseitige Vereinigung und Hülffe / dermassen in Sicherheit zu stellen / daß sie vor anderer Gewalt und Unrecht sicher seyn/ im guten Frieden leben / auch wider allerhand Feinde gnugsamen Schutz haben können. Zu Erhaltung des Friedens aber / muß jedweder / wider andere Gewaltthätigkeit / in so weit beschirmet werden/ daß er sicher leben kan/ das ist/ daß er keine Ursache sich für ihnen zu fürchten hat / als lange er nur selbst ruhig leben und niemanden reitzen will. Zwar leydet es die Beschaffenheit Menschlichen Zustandes nicht / die Menschen vor allen Beleydigungen dermassen zu bedecken / daß sie nicht einmahl damit angefochten werden könten; indessen kan es doch wohl dahin gebracht werden / daß sie keine sonderliche

Ursachen haben/sich für etwas zu fürchten. Und diese Sicherheit ist der Zweck/ weßhalben die Menschen sich andern unterwerffen. Es wäre aber närrisch/ sich einer natürlichen Freyheit begeben/ darinnen sich jedweder nach Belieben vertheidigen kan / wenn nicht / in der Vereinigung mit andern/mehr Sicherheit gefunden werden sollte / als wenn jedweder sich auff seine eigene Hand verlassen und beschirmen wollte. Es wäre auch zu Erreichung dieser Sicherheit nit gnug / da ein jedwedes zukünfftiges Glied Bürgerlicher Gesellschafft/sich nur mündlich oder schrifftlich verpflichten wollte/ nicht zu tödten/nicht zu stehlen / einem andern nicht Schaden zu thun / u. s. w. denn die Boßheit des Menschlichen Gemüthes ist bekandt genug / die Erfahrung lehret es auch/ mehr als zu sehr / wie wenig die meisten Menschen Treu und Glauben halten/ und der gesunden Vernunfft folgen / wo keine (1) Furcht vor Straffe vorhanden ist. Deßhalben war es auch noch nicht genug / daß man jemanden hatte / welcher Regeln und Gesetze vorschriebe / der aber mit keiner mehrern Gewalt versehen oder außgerüstet wäre. Hieher schickt sich nicht übel des Columellæ (2) Wirthschaffts-Regul/ da er saget: **Der Bauer muß stärcker seyn als der Acker / weil sonst dieser gewinnen / und jenen greulich darnieder werffen würde.** Es ist demnach Furcht vor der Straffe / und die Macht Straffe auffzulegen nöthig / damit die Menschen / zu Beobachtung des allgemeinen natürlichen Gesetzes / und auch aller sonderbahren / dem gemeinen Besten dienlichen Verordnungen / angehalten werden. Die Straffe muß aber/ um gedachten Zweck zu erlangen / so groß bestimmet seyn / daß ein jedweder klar und deutlich sehen und greiffen kan / daß es besser seye / denen Gesetzen nach-als zuwider zu leben/und daß man auß dem Gehorsam mehr Nutzen ziehe/ als auß Widerspenstigkeit: Daß man auch im Gegentheil/mehr Schaden und Verdruß von Ubertrettung der Gesetze/ als von ihrer Beobachtung habe. Denn so müssen ja die Menschen auß zweyen Ubeln das kleinste erwählen / und so kan ich meines Halses sicher seyn / da sich andere / wenn sie mir dran wollen / des ihrigen fürchten müssen. Und ob gleich einige zuweilen so gar verwegen/ boßhafftig und unbesonnen seyn / daß sie/alter Straff ungeachtet/das Verbottene außüben. So geschichet doch dieses selten / und gehört mit unter die Dinge/ welche / bey gegenwärtiger Beschaffenheit Menschlichen Zustandes / nicht gäntzlich vermieden werden können. Indem nun jedweder / in Bürgerlicher Gesellschafft / seine Kräffte / nach dem Willen der Obrigkeit / zu brauchen angelobet; so wird eben damit und dadurch / solcher Obrigkeit Macht gegeben / denen Ungehorsamen und Widerspänstigen Straffe anzulegen. Denn es hat sich solchergestalt ein jedweder verpflichtet / die Straffällige / auff Befehl der Obrigkeit/bändigen zu helffen/oder zum wenigsten selbige/wenn sie Straffe leyden sollen / nicht darwider zu vertheidigen. Es würde aber umsonst und ver-

vergebens seyn / wenn man jemanden verpflichten wolte / die etwa verwürckte Strafe / ohne einige Widrigkeit zu leyden und außzustehen / dieweil man von Natur einen Abscheu vor dem jenigen hat / wodurch das Leben angegriffen wird. Im übrigen erinnert Hobbes (3) gar wohl / es könne ein Mensch über die anderen keine grössere Gewalt haben / als daß er ihnen dem gemeinen Besten verträgliche Dinge vorschreiben / und die Ungehorsamen durch Straffen zu dero Beobachtung anstrengen mag. Wenn aber weiter gesaget wird / daß der jenige / mit Recht alle zusammen zu allem was er will / zwingen kan / welcher nach seinem Gut-befinden mit Recht straffen mag; So muß solcher Außspruch / nach dem Zwecke Bürgerlicher Gesellschafft / vernünfftig eingeschräncket werden / indem man nehmlich dafür zu halten hat / daß höchste Obrigkeit nichts anders wollen / könne und möge / als solche Dinge / welche / nach dem Urtheil der gesunden Vernunfft einiger Massen mit solchem Zweck übereinstimmen.

§. III. (1) **Furcht vor Straffe verhanden / ɔc.**] Es ist der ursprünglichen Einrichtung deß Menschlichen Wesens / da es zu einem beständigen Verbleiben / oder zum Leben Sapient. II. 23. geschaffen wollen / alles das jenige zu wider was zu Zerstöhrung deß Lebens abziehlet / deßhalben kan sich der Mensch / vermöge der Einrichtung seiner Natur / der Furcht / für allerhand den Untergang beförderenden und androhenden Straffen nicht entschütten / und kan demnach durch dieses Mittel / welches er von Natur am meisten scheuen muß / natürlicher Weyße / noch am besten im Zaume / und von allerhand schlimmen Händeln abgehalten werden. Drum hat Cicero oben C. 2. § 5. gar wohl gesaget / daß dergleichen Empfindlichkeit von der Natur dem Menschen sehr weißlich beygeleget worden / und ohne selbige / der Mensch nicht zu zähmen wäre.

(2) *De Re Rustica l. 3.*

(3) *De Cive VI. 3. 6.*

(4) **Nichts anders wollen könne und möge / ɔc.**] Verstehe von Rechtswegen; Denn in der That will sie freylich wohl / hier und dar / manchmahl solche Dinge / die dem Zweck Bürgerlicher Gesellschafft zu wider sind.

§. IV. Es entstehet aber auch bey denen besten Gesetzen / mancherley Strittigkeiten / über deroselben Application, auff sonderbahre Thaten der Menschen / und es braucht auch manchmahl viel Untersuchens / wenn jemand beschuldiget wird / wider die Gesetze gehandelt zu haben: Deßhalben muß (1) die richterliche Gewalt / der Gewalt Gesetze zugeben / und Straffen auffzulegen / zu Hülffe kommen und an die Seite gestellet werden. Es gehöret demnach zu einer über die Strittigkeiten und Verbrechen derer Unterthanen zu erkennen / deßhalben Untersuchung anzustellen / und gestalten Sachen nach / gesetzmäßige Straffen anzusetzen. Hobbes (2) scheinet die richterliche Gewalt nicht recht / nach ihrem eignen Verstande / genommen zuhaben / dieweil die richterliche Gewalt für dergleichen Gebrauch und

Außübung eines Theils Obrigkeitlicher Herrschafft verstanden wird / welcherley sich bey jedem Theil findet.

§. IV. (1) Die Richterliche Gewalt / ꝛc.] Ist eine Sache von groſser Wichtigkeit und Nothwendigkeit im gemeinen Wesen / an deren guten oder bösen Handhabung und Gebrauch daß Wohl und Weh / der Reiche und Republiquen / zuhängen pfleget. Daher hat auch Aristoteles, wie H. anmercket / *VII.* 8. *IV.* 16. *Politicorum* gestanden / daß **Gerichte** / oder rechtschaffene *Administrirung* der *Justiz* / das Nothwendigste im gemeinen Wesen / und dessen Veränderung bey jenes unrechten Handlung zuerwarten seye. Zieglerus hat von rechtschaffener Einrichtung und Führung dieser Gewalt mehrerers in seiner *διαταξει*, oder Nachricht von dem Richterlichen Ambt erinnert. Der Thron wird durch Gerechtigkeit / die in Gerichten außgeübet werden soll / bestättiget. Prov. XXV. 5. und im Gegentheil durch Ungerechtigkeit ruiniret / und hat Valckenier im verwirrten Europa gezeiget / wie viel an der Gerechtigkeit gelegen / und wie auß deren übelen *Administrirung* fast der gänzliche Untergang Vereinigter Niederlanden *Ann.* 1672. entstanden. Man lese ihn selbst im ersten Theil *p.* 7. *seqq.* und im zweyten *p.* 21. *seqq.*

(2) *l. c.* §. 8. Es haben auſser ihm / einige andere gemeinet / daß die Richterliche Gewalt hoher Obrigkeit darinne bestehe / daß nur an sie / von allen andern Gerichten ihr Urtheil / *appellieret* werden kan / und daß sie demnach die eigentliche Macht ein vollkommenes End-Urtheil zugeben habe. Nun ist nicht ohne / daß / wie H. auch erinnert / dieses mit ein sonderbahrer Vorbehalt der höchsten Obrigkeit seye deßwegen auch Mæcenas, bey dem Dione *Libro* 53. dem Augusto gerathen / er solte keinem Gerichte / so groſse Macht beylegen / daß man von selbigem nicht an ihn selbst *appelliren* dörffte. (*Confer.* Grotium *II.* 4. §. 13.) So erstreckt sich doch höchster Obrigkeit Gewalt über und durch alle Gerichts-Handlungen ihres Reiches / als welche zusammen in ihrem Nahmen geführet werden.

§. V. Ob nun gleich / bißher angezeigter massen / jeder Bürger / in Ansehung seiner Mit-Bürger / genugsam in Sicherheit gestellet ist: so hat man doch darmit den Zweck Bürgerlicher Gesellschafft noch nicht erreichet; denn was hilfft es / daß eines Reiches Unterthanen / friedlich miteinander leben / wenn sie sich nicht wider außwärtige beschirmen können / zu wessen Erlangung (1) die Vereinigung der Kräffte unumgänglich nothwendig ist. Denn daß viele / mehr als einer vermögen / kommet eintzig und allein auß ihrer Vereinigung und Zusammensetzung her / denn sonsten werden ihrer Tausend / miteinander nicht Verbundene / noch Zusammensetzende / keines weges stärcker / als ein eintziger seye. Demnach und so gemeiner Wolfarth und Sicherheit halber / in Bürgerlicher Gesellschafft / auch (2) eine Gewalt seye / welche berechtiget ist / so viel Bürger / oder andere Statt geworbene Leuthe / zuversamlen / zuvereinigen und zu bewapnen / als etwa / nach Beschaffenheit deß Feindes / zu gemeiner Vertheidigung / nöthig scheinen wird; Und die da auch wiederum mit dem Feinde / wenn es dienlich ist / Friede machen mag. Da auch Bündnisse zu Krieg- und Friedens-

Zeiten

Zeiten gar verträglich sind / als mittelst welcher die Nachtbahre einander zu Hülffe kommen / und also mächtigere Feinde / durch vereinigte Kräffte / desto besser ab und zu paaren getrieben werden können: So muß die höchste Obrigkeit auch Macht haben / in jeglicher Zeit erforderte Bündnisse zuschliessen / alle Unterthanen zu dero Beobachtung anzuhalten / und folglich zugleich das gemeine Wesen / deß daher fliessenden Nutzens theilhafftig zumachen.

§. V. (1) **Die Vereinigung der Kräffte unumgänglich / ꝛc.**] Durch dergleichen rechtschaffene Vereinigung sind grosse Dinge außgerichtet / und manche Republiquen von einem geringen Anfange / zu mächtigem Wachsthum und in vortrefflichen Flor kommen; Da hingegen grosse / weitläufftige Reiche / wegen Ermangelung einmüthiger Zusammensetzung der Kräffte in Abgang kommen / oder gar untergangen sind. Die Vereinigte Niederlande predigen diese nothwendige politische Warheit noch allen Reichen und Republiquen / mit ihrer Müntze / und sonderlich mit denen Medaillen für / welche sie denen *Ambassadeurs* zu schencken pflegen / da ein Löwe sieben zusammen gebundene Pfeile in seiner Tatzen hält / und die Schrifft umb sich hat: *Concordiâ res parvæ crescunt.*

Einigkeit kan kleine Sachen
Wohl recht groß und veste machen.

Bizot *Histoire Metallique de la Republique de Hollande* Tom. *II. p.* 161. *&c.*

(2) **Eine Gewalt seyn / welche berechtigt ist / ꝛc.**] Diese Gewalt muß der höchsten Obrigkeit zukommen / oder sie wird sonst nicht die Höchste seyn. Denn wer die Waffen in Händen / oder die Armee in seiner Gewalt hat / bey dem stehet auch das Vermögen das Regiment nach Belieben einzurichten / Aristoteles *VII. 9. V. 9. Politicorum*, und haben dieses die Römer wohl mit ihrem Schaden erfahren.

§. VI. **Dieweil aber ferner die allgemeinen Geschäffte / zu Krieg- und Friedens Zeiten / von einem einzigen Menschen / ohne Bedienten und nachgesetzte Obrigkeiten außgerichtet werden können; So muß die höchste Obrigkeit / nothwendiger Weiß / Macht haben / gewisse Leuthe zubestellen / welche (1) der Unterthanen Streit-Händel untersuchen / (2) derer Benachbarten Anschläge außforschen / die Soldaten commandiren / die gemeine Gefälle einnehmen und außgeben / und endlich überall vor das gemeine Beste mitsorgen helffen / wie sie denn auch solche Bediente zu Beobachtung ihrer Pflicht antreiben / und von ihnen / wegen ihres Thuns und Lassens / Rechenschafft und Antwort fordern kan.** (3)

§. VI. (1) **Der Unterthanen Streit-Händel untersuchen / ꝛc.**] Der Autor hat hierbey Exodi *XVIII.* 15. *seqq.* angezogen / allwo dem Mose, daß er allein nicht alles anrichten könne / angezeiget / und selbigem zugleich gerathen wird / daß er sich nach **redlichen Leuthen** / die GOtt **fürchteten** / **und dem Geitze feind** / **auch warhafftig wären** / umbsehen / und dergleichen zu Unter-Obrigkeiten bestellen solten. O! wiewohl würde es überall stehen / wenn hohe Obrigkeiten

seiten ihre Bedienten / nach dieser Regel wehlten / und wenn die Bediente sich dermassen verbietten? *Confer.* Psalm *CI. 1. seqq.* Josephus Archæo *III. 3.*

(2) **Derer benachbarten Anschläge / &c.**] Dergleichen sind vielmahl Ambassadeurs, Envoyes, Residenten u. s. w.

(3) Bœcler *ad* Grotium *l. 3. §. 6.* Es ist sehr nothwendig über nachgesetzte Obrigkeiten ein auffmercksames Auge zu haben / damit diese das ihre Thun / und hohe Obrigkeit dergleichen bleiben möge / zumahl da hohe Obrigkeit das jenige / was ihre Bedienten thun / mit zu verantworten hat.

§. VII. Da auch deß gemeinen Wesens Geschäffte zu Krieg- und Friedens-Zeiten / ohne Geld nicht geführet werden können / so muß auch eine Gewalt seyn / welche (1) einen gewissen Theil der Güter / oder deß Einkommens / von dem durchs Volck bewohntem Lande / zu gemeinem Gebrauche absondern / und hinweg nehmen ; oder alle Unterthanen anhalten mag (2) von ihren Gütern so viel zusammen zu tragen / als zu Bestreitung erforderten Unkosten nöthig zu seyn erachtet wird. Sie kan selbige auch / wo es die Nothdurfft erheischet / zu Verrichtung mancherley Dienste aufbieten / und anstrengen : Auch daher gehöret die Berechtigung auff zulässige Mittel und Wege zu dencken / durch welche das gemeine Einkommen vermehret werden könne / und ist darunter nicht das geringste (3) die Macht / Zölle auff ein- und außgehende Waaren zu legen / auch (4) ein mässiges Theil vom Werthe derer verkauffter Dingen denen gemeinen Einkünfften zuzueignen.

§. VII. (1) **Einen gewissen Theil / &c.**] Hieher kan man das hoher Obrigkeit hier und dar allein zukommende Recht zu jagen und zu fischen ziehen / davon auch der Autor oben *IV. 6. §. 6. seqq.* mehrers gehandelt hat / deßgleichen die Befugniß zu münzen. u. s. w.

(2) **Von ihren Gütern so viel zusammen zutragen / als zu Bestreitung erforderten Unkosten / &c.**] Es lautet etwas gefährlich / wenn Mariana De Rege & Regis Institutione *l. 5.* schreibet / daß ein König die freywillige Einwilligung seiner Unterthanen / zu Auflegung der Schatzungen u. d. gl. nöthig habe. Denn ob es gleich allerdings greulich und unverantwortlich ist / wenn hohe Obrigkeit ihre Unterthanen / ohne Noth und über die Gebühr mit Gaben beschweret / und deßhalben hier und dar Herkommens ist / daß die Stände und Unterthanen / bey Auffleguug derer Steuren u. d. gl. von denen Ursachen der Anforderung berichtet werden / und denn zu berathen haben / was und wie es einzuwilligen seye ? So würde es doch vielmahl gar schlecht umb ein Reich stehen / wenn ein Regent nichts weiter erheben dörffte / als in was zuvor gewilliget worden. Denn ehe dergleichen Einwilligung erlanget / und denn das Geld zusammen bracht wird / ist wohl die Gelegenheit was Gutes mit selbigem auszurichten verschwunden / und darzu greulicher Schade geschehen. Zugeschweigen daß die / so das Volck vertretten / manchmahl mehr verzehren / als etwa an denen Forderungen hoher Obrigkeit abgedungen wird ; Darum ist in dem Puncte auff allen Seiten Treu / Redlichkeit / Klugheit und wahre Liebe deß gemeinen Besten umb so viel nöthiger / je weniger man deß Geldes / bey Führung deß Regiments / entrathen kan. Siehe unten den Autor *VIII. 5. § 4. 5.*

(3) **Die Macht Zölle auff ein- und außgehende / &c.**] Davon kan der Autor oben *III. 3. §. 7.* nach geschehen werden. Wenn Zölle mit behöriger kluger *Moderation* eingefordert und eingerichtet werden / seynd sie ein Mittel / dadurch ein Volcke / dem andern hülffliche Hand bitten / und also

also/ auch wider sein Dencken und Meynen/ ein Werck der allgemeinen Liebe üben muß/ vermöge welcher ein Mensch dem andern behülfflich seyn soll.

(4.) **Ein mässiges Theil / ꝛc.**] Die Bedingung ist nothwendig/ sonderlich in Sachen die der arme Mann nicht entrathen kan / dergleichen Brod u. s. w. Wenn nun die *Consumtions-Accis*, als welche der Autor meynet / mit solcher *Discretion* und Mässigung eingefordert wird / scheinet sie ein gutes Mittel zu seyn öffentliche Einkünffte zu vermehren und die gemeinem Wesen nöthige Unkosten zu erlangen / sintemahl durchgehends ein jedweder das Seine nach *Proportion*, beytragen / und der Reiche sich nicht so leicht/ wie bey andern Abgaben/ außhalfftern oder frey machen kan / deßhalben haben sich auch einige Länder/ wo die *Accis* eingeführet / und dagegen andere Steuren auffgehoben worden/ wohl befunden. Man *Conferire* Joh. Frid. Rheti *Disputat. de Accisis.*

§. VIII. Es ist zwar nicht möglich / die innerliche Freyheit deß Willens auffzuheben/ und die Meynungen der Menschen durch inwendige Mittel zu einer völligen und beständigen Einträchtigkeit zu bringen : Doch muß indessen allerdings genaue Vorsorge getragen werden / (1) daß die gemeine Ruhe nicht / durch Unterschied deren Neigungen und Meynungen / gestöret werde. Denn alles freye Thun der Menschen/ nimbt seinen Ursprung vom Willen; Der Wille etwas zu thun oder zu lassen / hänget an der Einbildung deß Guten oder deß Bösen / der Belohnung oder der Straffe/ nach dem man sich etwa dergleichen von seinem Thun und Lassen einzubilden pfleget. Man siehet demnach/ daß die Thaten derer Menschen/ von eines jedweden Meynung und Einbildung herrühren / und sind deßhalben (2) allerdinges äußerliche Mittel zugebrauchen / damit solche Meynungen und Einbildungen / so weit es möglich ist / miteinander übereinstimmen / oder durch dero Unterscheid nicht Unordnungen und Verwirrungen im gemeinen Wesen angerichtet werden mögen. Es ist demnach gar ersprießlich/ daß in einem Lande solche Lehren offentlich getrieben/ und denen Unterthanen von Jugend auff / beygebracht werden / welche dem gemeinen Besten vorträglich seyn / und mit dessen Zwecke übereinstimmen / denn die meisten Menschen bilden sich insgemein eine Sache so ein / wie sie es von Jugend gewohnt sind / und wie sie es insgemein von andern sehen / die allerwenigsten sind vermögend und geschickt genug/ den rechten Grund eines jeden Dinges vor sich selbsten klüglich zu erforschen. Man wird zwar wohl fast keinen Lehr-Satz / weder was den Gottesdienst anbelanget / noch auch / Menschliche Wissenschafften betrifft / finden; dahero nicht Zwiespalt / Uneinigkeit / Schänden und Schmähen / und endlich gar Krieg entstehen könte: dergleichen Unordnung aber kommt nicht so wohl auß Falschheit einer Lehre/ oder etwa daher / daß ihr Gegensatz allerhand Nachtheil dem Menschlichen Geschlechte / und der Bürgerlichen Gesellschafft zuzuziehen fähig seyn solte ; Der wunderliche Sinn der Menschen ist vielmehr schuld daran / welche nicht nur bey sich selbsten klug

seyn/ sondern auch von andern dafür gehalten werden wollen / und demnach gegen Wiedrig-gesinnte / sich auff das allerhefftigste ergrimmen und erzörnen. Wer da nur obenhin / bedencken und ansehen will (3) wie die Gelehrten miteinander um nichtswürdige Dinge/ so hefftig als wenn es die Wolfahrt deß Vatterland beträfe/ miteinander zancken / der wird die Warheit deß gesagten bald finden. Ob nun gleich solch Unterschied derer Meynungen unmöglich gantz verhindert / oder auffgehoben werden kan; So kan es doch wohl höchste Obrigkeit durch ihre Macht / und durch scharffe auff Läster-er / Schänder und Schmäher gesetzte Straffe/ dahin bringen / daß durch unterschiedene Meynungen gemeine Ruhe nicht gestöhret werde. Plato (5) hat folgendes Gesetze gegeben: Niemand soll den andern lästern oder schmähen. Wer mit einem andern über eine Sache nicht einig ist / sondern unterschiedene Meynung hat / der soll sich eines besseren belehren lassen/ oder seine Widerpart und andere dessen belehren dermassen/ daß man sich von aller Anzüglichkeit und schmähung enthalte: Denn es komt Weibisch herauß/ wenn man sich in untersuchung der Warheit mit häßlichen Schimpfnamen heraus lassen will / und entstehen auß Worten / ob gleich selbige keine Pfeile / sondern höchst-leichtsinnige Dinge sind / gar schwere und empfindliche Feindseligkeiten. Es ist aber von dergleichen Lehren hier eigentlich die Rede nicht/ sondern von solchen/ welche das natürliche Recht / oder die Gründe wohlgefaster und vernünfftiger Regierung zerrütten/ und demnach in gemeinem Wesen gefährliche und das Verderben nach sich ziehende Schwachheiten verursachen / sie mögen nun unter dem Schein der Religion / oder durch andere Wege eingeführet werden. Die Lehre der Warheit/ hat sich von dem Verbotte und von der Verhinderung solcher bösen Sätze/ keiner Ungelegenheit und keines Nachtheils zu befahren / denn keine warhafftige Lehre wird dem Frieden widerstreben: welche aber demselbigen widerstrebet / kan unmöglich wahr seyn / man wolte denn sagen / daß Fried und Einträchtigkeit dem Gesetze der Natur zu wider wären. Es kombt demnach der hohen Obrigkeit auffs wenigste (6) die Gewalt zu / solcherley übelgeartete Lehren zu untersuchen/ und auß dem Lande zu schaffen. Sophocles ein Sohn deß Amphiclidæ, hat ehemahls ein Gesetze gegeben (7) daß keiner bey Verlust deß Lebens / ohne Vorbewust und Erlaubnüß deß Rathes und der Gemeine/ eine Schul anfangen oder darinnen lehren solte. Plato (8) hat verordnet / daß kein Poete einige denen Bürgerlichen Gesetzen und der ehrbaren Billigkeit zu wiederlauffende / oder sonst nichts Guts in sich fassende Verse zu machen / sich unterstehen solte. Es solte ihm auch nicht erlaubt seyn/ sein Werck jemanden zu zeigen / ehe und bevor es / die darzu verordnete Richter und

Hand-

" Handhaber der Gesetze / gesehen und " gebilliget hatten. Hieher gehöret die Vorrede deß Casauboni, über seine Exercitationes wider Baronium, wie auch sein Brieff an den Jesuiten Frontonem Ducæum. Es ist auch nicht zu verachten oder auß der Acht zu lassen / was Hobbes (9) folgender Massen geschrieben. Man findet Bücher / welche von Römischen Bürgern Zeitwährender Herrschafft deß Volckes oder bald darauff / deßgleichen von Griechen / als Athen noch im Flor war / verfertiget / und nur mit solchen Lehren und Exempeln angefüllet sind / wodurch das Volck wider seine Könige und Fürsten erreget wird / dieweil darinnen allerhand von meyneidigen Menschen mit Ermordung derer Könige verübte Schand-Thaten / gebilliget und gelobet / auch damit entschuldiget werden / daß man die Könige Tyrannen nennet / aber die Gemüther deß gemeinen Pöbels / werden noch vielmehr verderbet / wenn sie Bücher lesen oder Predigten hören / darinnen im Weltlichen Reiche noch ein anders Kirchen-Reich zu-seyn / behauptet wird / dahero entstehet an Statt eines Cassii und Bruti ein Ravaillac und Clement, welche durch Ermordung ihrer Könige GOTT einen Dienst zu thun meynen / indem sie würcklich und in der That / frembder / und sie zu solchen unmenschlichen Beginnen / verhetzenden Ehrsucht / bedienet seyn. Eben dieser Autor (10) hat anderswo erzehlet / was vor Unheil auß deß Aristotelis Lehr von der Freyheit / entsprungen seye.

§. VIII. (1) Daß die gemeine Ruhe nicht durch Unterscheid / ꝛc.] Das ist allerdings zubesorgen / und das eigentlichste auch gleichsam das äusserste was eine Obrigkeit / das ist / als eine mit leiblicher Zwangs-Gewalt gewapnete Persohn thun kan. Denn durch äusserliche und leibliche Zwangs-Gewalt wird der Verstand nicht geändert / derohalben ist es umsonst dergleichen zu Empfindung einhelliger Meynung gebrauchen wollen. Der Autor hat auch im folgenden erinnert / daß nicht so wohl die Meynungen selbst / als vielmehr das boßhaffte und herrsüchtige Begonnen derer Menschen / die andere auff ihre Meynung zwingen / oder die *Dissentirende* / äusserlich Schmähen und Plagen wollen / an dem auß verschiedenen Meynungen in- und unter Menschliche Gesellschafft entstehenden Lermen Schuld habe / demnach darff auch die Obrigkeit nicht die Meynungen angreiffen / und sie durch äusserlichen Zwang / unter einen Hut zu bringen / sich vergebens und unbesuzt bemühen; sondern sie wird ihrem Ambt allerdings ein Genügen gethan haben / wenn sie nur durch äusserliche Strafen und Gesetze wehret / daß niemand äusserlich den andern / wegen Unterschied der Meynungen / schmähen oder plagen dörffe / und daß jeder mit dem / von welchem er inwendiger Meynung nach / *dissentiret* / äusserlichen Frieden halten / und solcher Gestalt einer den andern friedfertig *toleriren* müsse. Demnach wird wohl die *Toleranz* derer *dissentirenden* eigentlich das jenige seyn / auff welches Anrichtung und Erhaltung eine Obrigkeit / als Obrigkeit zudencken hat / weil doch die Menschen unmöglich auf einerley Meynung / in Glaubens- und Gewissens-Sachen / sonderlich in der Welt / zu bringen sind. Und ob man gleich mit einem und dem andern gelehrten Manne sagen wolte / daß Obrigkeit freylich durch ihren äusserlichen Zwang / die inwendigen Meynungen deß Verstandes nicht ändern. Doch aber wohl muthwilligunachtsame Leute solcher Gestalt dahin bringen könte / daß sie der anzunehmenden Meynung besser nachdächten und alsdenn sie von selbst erkenneten und freywillig annehmen; So ist doch dieses ein Vorgeben

und Vorschlag der den Stich nicht hält und viel unrechtes Wesen nach sich ziehen muß. Denn es wird alsdenn jedwede Obrigkeit / als ferne sie dergleichen ist / sich das Recht anmassen / Unterthanen durch gewaltsamen Zwang angreiffen / wenn sie nicht ihrer Meynung sind / ob gleich diese im Grunde falsch / derer Unterthanen ihre aber wahr wäre ; und sie wird sagen / daß sie durch dergleichen Zwang nicht Verstand und Gewissen zwingen / sondern nur den Leuten Bedachtsamkeit beybringen wolle. Dermassen würden die Unterthanen / so der Warheit beystimmen / gar manches von ihrer anders gesinnten Obrigkeit / wider Recht und Billigkeit / zu leyden haben. Dergleichen zu vermeyden muß man ja wohl sagen / daß der Obrigkeit / als Obrigkeit / bey unterschiedenen Meynungen / sonderlich in Glaubens-Sachen / nichts mehr als die Stifftung und *Conservirung* der *Toleranz* zukomme. Denn ob man gleich sprechen wolte: Es hätte nur die recht-meynende Obrigkeit Gewalt / die bey falschen Meynungen stehende Unterthanen / durch äusserlichen Zwang zu bessern Bedacht der Warheit anzuhalten, So pflegt doch jeder seine Meynung für wahr zu halten / und fragt sich also / wer einen falsch-gläubigen König überzeugen und verurtheilen solle / daß er im Irrthum lebe / und daß er andere nicht darzu einiger Weyse anzuhalten befugt seye? gewiß niemand. Demnach wird der / in der Einbildung recht zu haben / die Bekennung der Warheit drucken / wenn nicht das vorhin Vermeldete / wie es seyn solte / in allgemeine Beobachtung kommet. Doch redet man *NB.* nur von solchen Meynungen / die weder an und vor sich selbst / noch in nothwendiger Folge die gemeine Ruhe stöhren / oder dem Bürgerlichen Wesen schädlich sind. Denn welche Meynung an sich selbst oder in nothwendiger Folge die Bürgerliche Ruhe und Gesellschafft störet / und etwa der Obrigkeit nicht zu gehorchen / oder ihr zu widerstehen u. d. gl. lehren wolte / deren Bekenner sind freylich nicht zu dulden.

(2) **Allerdings äusserliche Mittel zugebrauchen** / ꝛc.] Selbige müssen sich zur Sache schicken / und mögen nach dem was im vorhergehender Anmerckung erinnert worden nicht im leiblichem Zwange bestehen / sondern wird etwa das Beste seyn / daß hohe der Warheit vor Gott versicherte Obrigkeit / die Unterthanen selbiger freundlich berichten / sie zu dero Annahmung gütlich ermahnen lässet / und ihnen nach dero Inhalt / mit recht guten Beyspielen vorgehet. Der Autor wird demnach manchen zuweit gegangen zu seyn / und wider seine eigene Grund-Sätze gehandelt zu haben scheinen / wenn er in seinem *Tractat* **von Beschaffenheit der Religion in Ansehung deß Staats** (*de habitu religionis ad Statum*) §. 49. schreibet: **Daß Obrigkeit nach denen Schrifftmäßig befundenen Glaubens-Bücher / alle Lehre und Unterweysung deß Glaubens / öffentlich und heimlich / einzurichten / anbefehlen / auch die anders gesinnte Unterthanen / wohl mit Landsverweißung / als mit einer Straffe ansehen möchte**; das reimet sich wohl mit dem Wesen und mit der Beschaffenheit der Religion / ja mit dem jenigen nicht was der Autor *l. c.* §. 5, 6. außführet / da er sich zuerweisen fürgenommen: **Daß die Bürgerliche Gesellschafften der Religion halber nicht auffgerichtet sind und daß die Unterthanen ihren Willen in Religions-Sachen keines Weges dem Willen hoher Obrigkeit unterworffen** / wie sie ihn denn auch nicht unterwerffen können / da jeder für sich selbst glauben und Rechenschafft deßhalben geben muß (sie die 4. Anmerckung oben bey dem 15 *Par.* deß 2. Capitels) Ist dem also / so kan auch Obrigkeit in eigentlichen Glaubens- und Religions-Sachen nichts unter leiblicher Straffe befehlen. Indessen mag sie wohl etwa / wenn die Ruhe anders nicht erhalten kan / oder sie es sonst nöthig erachtet / manchen wegen ihrer Meynung / die Auffnehmung in ihr Land versagen / oder auß selbigem zu ziehen gebieten: Doch muß dieses nicht als eine Straffe / gegen die Anders-Gesinnte vorgenommen werden / und braucht es dabey große Behutsamkeit / damit nicht wider die Billigkeit und wider die Art der Religion gehandelt werde. Siehe Thomasii und Brennisens Fürsten-Recht / den 19. Satz *Par.* 1. *seqq.* Daß aber Pufendorff *l. c. Par.* 49. mit dem Spruche Pauli *Tit. Ad Titum III.* 10. **Einen ketzerischen Menschen meyde / wenn er einmahl und abermahl ermahnet ist** beweisen will / man möge und solle den / welcher dafür gehalten wird / auß dem Lande jagen / weil es sich nicht schicke / daß ihn zu meyden / alle die andere / welche sich für recht-gläubig halten / auß dem Lande gehen solten; Solches ist wohl dem Pauli

nicht

nicht in Sinn kommen / als welcher nicht von einer gänzlichen / auch äusserlichen und Bürgerlichen Meydung so eines Menschen / reden / sondern nur sagen wollen / daß man mit ihm keine vertrauliche Gemeinschafft pflegen / noch sich mit ihm in viel weiters Gespräch einlassen solle. *Confer.* 1. Corinth. 5. 9. 10. u. id Grotium *in l. l. c. c.*

(3) **Wie die Gelehrte miteinander um nichtswürdige Dinge/ꝛc.**] Siehe Trajani Bocalini *Relationes* auß dem Parnasso, in der 1. *Centuriâ c.* 53. allwo er es ziemlich spitzig und kurtzweilig erinnert und bestraffet und ein artiges Exempel gegeben hat.

(4) **Durch scharffe auff Lästerer - - Ruhe nicht gestöhret werde/ꝛc.**] Davon ist in der ersten Anmerckung bey diesem §. *VIII.* ein und anders erinnert worden / und die Wahrheit / auch Möglichkeit des vom Autor hier gesagten / in den vereinigten Niederlanden zu spüren / dabey so vielen *tolerirten* widrigen Meynungen / doch äusserlicher Friede ist / weil man fest über der *Toleranz* hält / und keinem / seiner Meynung wegen / da er sonst sich gebührlich gegen Obrigkeit und Mitbürger hält / Schimpff oder Leyd anthun lässet.

(5) *De Legibus Libro XI.*

(6) **Die Gewalt zu solcherley übel gearteter Lehren zu untersuchen/ꝛc.**] Sie hat nicht nur Gewalt diese böse / sondern alle in ihrem Gebiethe getriebene Lehren / zu untersuchen / damit sie bey und durch dergleichen Untersuchung / ja alsbald mercken mögen / wenn etwas wider das natürliche Recht / (als ferne dieses zu Erhaltung Menschlicher Ruhe dienet /) und wider Bürgerliche Gesellschafft lauffendes eingeführet werden wollte / und die Gebühr dargegen verfügen könne / in so weit kan man die Obrigkeit gerne einen *Episcopum*, oder Oberaufseher über die Religions-Sachen seyn lassen / denn dieses kommt ihr / Krafft ihres Obrigkeitlichen Amts / zu.

(7) **Daß keiner/ꝛc.**] Der Heyden Gesetze mögen in der Sache eben zu keiner Richtschnur des Rechtes dienen. Indessen liegt doch einer Obrigkeit dran zu wissen / was sie für Leute zu ihren Unterthanen / sonderlich in dergleichen Ständen / wie der Stand der Lehrer ist / vermöge weiß bey dem Volck viel Böses und Gutes gestifft werden kan / habe / und ob auch denen Leuten / die sich des Lehrens annassen / zu trauen seye daß sie nicht / unter dem Schein der Lehre / gefährliche Händel wider den Staat anspinnen werden; Und kan demnach / in so weit / wohl ernstlich verbotten werden / daß niemand sich eines Lehr-Amts unterziehen sollte / es seye denn seine Person vorhero der Obrigkeit bekandt gemacht und genehm gehabt worden. **Aus der Ursachen / und in dem Verstande /** sonderlich muß auch wohl in der Christenheit denen hohen Obrigkeiten das Recht der Lehrer der Kirchen zu *confirmiren* zugestanden worden / damit nemlich keine dem Recht warhafftig gefährliche Person dergleichen Amt / zu grossem Schaden des gemeinen Wesens / erlange. Man darff sich auch nicht wundern / daß selbst Catholische *Puissancen* dem Pabste nicht das unumschränckte Recht Bischöffe / u. d. g. m. in ihren Ländern zu benennen und einzusetzen gestehen / sondern sich dero Benennung oder Confirmirung zueignen wollen / dazumal dergleichen Leuten so viel Macht in äusserlichen und ziemlichen Ländereyen zugewachsen. Die hohe Obrigkeiten sind demnach übel dran / wenn sie zu so wichtigen Stellen nicht Leute wählen dürffen / derer sie versichert sind / daß sie im Reiche keine Unruhe machen werden / sondern wenn sie annehmen müssen / die ein Außwärtiger dazu benennet. Von dieser wichtigen Sache hat Conringius *de Constitutione Episcoporum Germaniæ*, Meibomius *de Investiturâ Episcoporum*, Schilterus *de Libertate Ecclesiarum Germaniæ Libro IV. c. 2. seqq.* Burgoldensis *ad Instrument. Pacis Parte I. Discursu* 20. gründlich gehandelt.

(8) *De Legibus Libro VII.* Die Verordnung ist gut / ob sie gleich / wie alle andere heilsame Sachen / schändlich zu Unterdruckung der Wahrheit / mißbraucht worden kan / da die Bücher-*Commissarii*, oder *Censores*, weiter als es der Staat erfodert / gehen / und auch was diesem nicht zuwider ist / weil es etwa mit ihren Meynungen nicht übereinstimmet / verbieten und *supprimiren*.

(9) *De Homine c.* 13. §. 8.

(10) *Præfatione ad Librum de Cive & c.* 6. *hujus Libri, Leviathanis c.* 29. 46. 47.

§. IX. Nun erfodert die Ordnung zu erweisen / wie bißher angezeigte Theile höchster Obrigkeitlicher Gewalt / von Natur dermassen vereiniget und in einander geflochten seyn / daß die ordentliche Gestalt Bürgerlicher Gesellschafft gäntzlich auffgehoben und zernichtet wird / so bald man sich einbilden will / daß einige im höchsten Grade bey dieser / die übrigen aber eben also / bey einer andern Person sich befinden. Es ist aber dieses desto gründlicher zu verstehen / vor allen Dingen zu mercken / daß zweyerley Mittel und Bande sind / wodurch vieler Menschen / oder gantzer Versamlungen Willen / mit einander verknüpfet / und zur Einigkeit gebracht werden können / Verbündnüß nemlich / und Obrigkeitliches Regiment / unter welchen doch das letztere fester zusammen hält / als das erstere. Denn die durch bloß Verbündnüß verknüpfte Theile / werden durch das Recht der Natur angehalten / das untereinander verglichene und abgeredete / freywillig zu leisten / und behalten im übrigen / ihre natürliche Gleichheit: So lange nun von beyden Theilen das Versprochene gehalten wird / können sie / in ziemlicher Eintracht und gutem Frieden / miteinander bleiben. Wenn aber ein Theil argliftiger Weise sich dem Bündnüß entziehet / kan es / bey seiner Beleidigung des natürlichen Rechtes / von denen übrigen / nicht anders als durch Kriegs-Gewalt zur Raison gebracht werden / und da ist denn der Beleidiger wohl offtmahls so starck / auch gar stärcker als der Beleidigte / demnach bleibt unter gleichmässigen Bunds-Genossen Fried und Einigkeit so lange / als jedweder das Versprochene freywillig leistet; So bald aber / als einer meineydig bricht / zerreisset das Friedens-Band / und ist Ursach zum Krieg vorhanden / daher erhellet demnach / wie blosse Bündnüsse nicht fest gnug seyen / viele miteinander / auf lange Zeit gleichsam zu einem Leibe zu verknüpfen und zu verbinden / zumahl da nicht allezeit die wenigern und schwächern / zum Nachtheil derer mehrern und stärckern / vom Bündnüsse abtretten / sondern es thun es auch wohl diese zum Schaden jener. Gesetzt aber / es seye dem Hauptbündnüsse ein Nebenschluß beygefüget / und darinnen versehen / daß alle und jede Treubleibende / den brechenden Theil / mit zusammen gesetzter Macht / angreiffen sollten / so ist doch damit der Sache nicht geholffen. Denn dieser Nebenschluß heißt so viel als nichts / wenn die meisten bundbrüchig werden / wenn sie aber gleich auch treu bleiben / und nicht zugleich eine Bürgerliche Gesellschafft / darinnen das Volck herrschen / oder der Schluß meister Stimmen gelten soll / alle sofort eingehen / so braucht es wieder eines neuen Vergleiches / und eines neuen Bundes / wieder zu zwingen / welcher sich nach dem Nebenschluß nicht bequemen will / und also gehts ohne Auffhören immer weiter mit Bündnüß fort. Es ist demnach im Gegentheil (z) Obrigkeitliche Herrschafft viel geschickter / viele / gleichsam als Glieder eines Leibes / miteinander zu verknüpfen / denn alle Unterthanen sind der Obrigkeit nicht gleich / und da einem

einem Menschen/ oder einer Versammlung Macht Gesetze zu geben / und die Ungehorsamen zu straffen / auffgetragen worden ist/ so müssen alle Unterthanen hierzu viel gehorsamer helffen / als wenn sie nur durch ein bloſſes Bündnuß sich miteinander eingelassen hätten. Denn bey Bündnüssen sind die sich einlassende Partheyen einander gleich / sie behalten auch diese Gleichheit und das Recht / nach eigenem Gefallen / in allen Dingen zu schliessen und zu ordnen.

§. IX. (1) **Die ordentliche Gestalt Bürgerlicher Gesellschafften/ꝛc.**] So giebet der Autor wohl zu / daß *de facto* die Theile der Majestät voneinander gerissen / und zerstreuet werden können / saget aber zugleich / daß alsdenn keine recht vollkommen-wohlgeordnete Regiments-Form / sondern was auſſer- oder wohl gar unordentlich vorhanden seye/ das einem Krancken/ unvollkommenen/ und das Seine mit höchster Beschwehrde/ auch manchmal wohl gar nicht/ verrichten kan. Man sehe die 2. Anmerckung bey dem 1. §. dieses 4ten Capitels

(2) **Obrigkeitliche Herrschafft viel geschickter/ ꝛc.**] Der Autor hat oben *C.* 2. §. 5. *seqq. C.* 3. §. 1. behauptet/ daß Obrigkeitliche Herrschafft aus Bündnüssen entspringe/ und auff selbigen beruhe/ und man könte demnach fragen/ woher es denn komme/ daß diese Bündnüsse fester / als andere gehalten werden/ welche der Autor, zu Zusammenhaltung derer Menschen hier doch nicht gnugsam zu seyn vermeynet? Vielleicht könte nicht ungereimt geantwortet werden/ daß GOtt über diesen Grund-Bündnüssen / worauff Bürgerliche Gesellschafften beruhen / sonderlich seine Hand halte / und denen Menschen/ so sie gerne brechen wolten / die Mittel ihren bösen Willen auſzuführen / benehme / davon oben ein mehrers erinnert worden; *C.* 2. §. 3. *Num.* 3. *&c.* Dazu kommet noch / daß durch die Grund-Bündnüsse Bürgerlichen Gesellschafften gleich sofort so viel äusserliche Dinge in würcklichen Besitz und in ihre Gewalt gegeben werden/ mit welchen sie denen Untreuen bald ziemlich nachdrücklich begegnen/ ihnen ihr böses Beginnen sauer machen und wehren / und sie demnach schrecken und im Zaum halten kan. Bey dem allen aber werden doch die Menschen / mittelst derer Bündnüsse/ zusammen gehalten/ wenn man die Sache im Grunde/ nach des Autoris Anzeige verstehet.

§. X. **Wenn aber/ nach einiger Meynung / die der Krafft nach / unterschieden betrachtete Theile höchster Obrigkeit/ in einem Bürgerlichen Wesen im Grunde getheilt / bey unterschiedenen Personen / oder Versammlungen/ sich finden sollen/ so muß auch zugegeben werden/ daß jedweder/ mit einem solchen Theil versehener Stand/ Macht habe / sowohl die Unterthanen / zu Beobachtung des Krafft solcher Theile/ verordneten / anzuhalten / als auch diß sein Recht/ gegen alle Angriffe und Beeinträchtigungen/ zu verfechten/ obgleich ein anderer das eigentliche Kriegsrecht besitzet: Und daß er dann endlich auch berechtigt sey/ nach seinem eigenen Gutachten / und vermöge ihm zustehender Befugnuß/ zu schliessen/ zu welcher Zeit/ und auff was für Art / er sein Theil der Obrigkeitlichen Macht auſzuüben habe. Denn das würde wohl ein elendes Regiment seyn/ dabey man nur andern was sie zu thun hatten / anzeigen / die Ungehorsamen aber nicht zu Beybachtung des Verordneten zwingen dörffte. Was wir gegen andere nicht vertheidigen dörffen / das besitzen wir nur bittweise/**

weise/und wer ein Recht/ nach eines andern Gutachten außübet/ der ist ja dessen Diener / und nur zur Vollziehung eines frembden Willens bestellet.

§. XI. Aus bißher festgestelltem/siehet man die genaue Verbindung zwischen allen Theilen der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt / die so feste ist / daß eine von der andern nicht getrennet werden mag / man wolle denn die ordentliche Gestalt der Bürgerlichen Gesellschafft verderben / und (1) einen unförmlichen oder unordentlichen Cörper drauß machen / dessen Theile durch schwache Verbündnüß schlecht gnug aneinander hangen würden. Denn gesetzt daß einer die Gewalt Gesetze zu geben/ gründlich und im höchst freyem Grade/der andere eben also die Gewalt zu straffen hatte; So muß entweder die erste nichts heissen / oder die letzte muß jener unterthänig und bedient werden/dann was hiesse es/ Gesetze geben/ aber niemand zu dero Beobachtung durch Straffe anhalten können ? Hat aber niemand die Gewalt andere durch Straffe zu etwas anzuhalten/und er muß selbige nach eines eines dritte Mannes Willen brauchen / so ist er nicht höchste Obrigkeit/ sondern Diener. Soll er nun Recht und Macht haben/ ihm zukommende Gewalt / nach eigenem Willen und Erkäntnüß anzuwenden/so heist/ wie gedacht worden ist/ des andern Recht Gesetze vorzuschreiben/so viel als nichts. Demnach muß ja wohl beyderseits Gewalt in eines seinem Willen stehen. Ferner ist es klar / daß von angezeigtem Rechte/ das Recht Krieg zu führen / Friede zu schliessen/ Schatzung auffzulegen / nicht getrennt werden mag / denn wer mit Recht der Widerspänstigen nicht straffen kan/ derselbige kan auch niemanden / zu Ergreiffung der Waffen / zu Abtragung der Schatzung / mit Recht nöthigen und anstrengen. Es wäre ferner ungereimt / dem das Recht Bündnüsse zu schliessen/nicht zueignen wollen/welcher das Recht Krieg zu führen/ und Friede zu machen hat; denn dieser würde sonst des andern Diener / oder der andere würde an diesen gebunden/ und genöthiget seyn/von selbigem die Mittel/ zu Erhaltung der Bündnüsse / zu erlangen. Wenn man also auch jemand ein Geschäffte aufträget / selbigem aber nicht Macht giebet / die darzu nöthige Diener zu bestellen / und zur Rechenschafft zu ziehen / so ist er ja in der That auch nichts mehr als ein anderer Diener. Es kan demnach die Gewalt Unter-Obrigkeiten einzusetzen / von denen übrigen Theilen der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt nicht abgesondert werden. Dieser muß endlich auch / (2) die Untersuchung derer im Schwange gehenden Lehren/vornehmlich/in so weit zusehen / als ferne sie mit auff den Zweck der Bürgerlichen Gesellschafft zielen/ und die Gewissen der Menschen/ entweder zu Leistung oder zu Versagung des Bürgerlichen Gehorsams/ bewegen können. Denn wenn Z. E. die Obrigkeit geböthe / etwas bey Vermeydung der leiblichen Todes-Straffe zu thun / (3) ein anderer überredete im Gegentheil die Unterthanen/daß sie/ durch des gebottenen Vollbringung/ sich den ewi-

ewigen Tod auff den Halß ziehen würde / ein jedweder von beyden aber hätte vor sich / zu seinem Begönnen / ein freyes / vollkommenes / und dem andern nicht unterworffenes Recht; so würde daher folgen / daß Obrigkeit / die nicht gehorsamende Burger dißfalls / weil sie unschuldig / mit Recht nicht straffen könte / und es würde noch überdiß die Bürgerliche Gesellschafft zu einem unförmlichen und zweyköpfiigten Cörper gemachet werden / denn niemand kan zugleich zweyen widerwärtigen Herren dienen / und ist ja der / welchem wir / bey Vermeydung des ewigen Todes zu folgen haben / eben sowohl Herr / als welchem man bey Straffe des zeitlichen Todes / gehorchen soll. Wenn nun (4) das Recht die Lehren zu untersuchen / zu prüfen / und einzurichten wegfällt / so können aberglaubische Unterthanen gar leichte zur Rebellion / durch ihre eigene Phantasie und Einbildung / verleitet werden. Ubrigens überlassen wir andere außzumachen / (5) wieviel die höchste Obrigkeitliche Gewalt in Christlichen Reichen / Recht und Macht über die Religion / und was dem anhängig ist / habe. Wie denn davon insonderheit Grotius (6) nachgesehen werden kan. Es ist auch hier die Zeit nicht / des Philonis (7) Meynung zu untersuchen / denn diese zeiget / (8) daß Moses zugleich König / Gesetzgeber / (9) Lehrer und Hoherpriester gewesen seye / und will darauß schlieffen / daß dieses Dinge einerley Art wären / und daß sie miteinander verknüpft in einem Menschen gefunden werden müsten / wenn nicht ein Fürst bey Ermangelung eines oder des andern / unvollkommener Herr eines hinckenden / und auff schwachen Füssen stehenden Reiches / heissen sollte.

§. XI. (1) Einen unordentlichen oder unförmlichen Cörper draus machen / ꝛc.] Hr. Thomasius hat / *Juris prudentiæ Divinæ III. 6. §. 40 seqq.* allem Ansehen nach / gründlich genug gezeiget / daß es einem Politico so wenig für Laster außzulegen seye / wenn er die Staats-Kranckheiten überhaupt / oder auch an der Republic / darinnen er lebet / insonderheit gestehet und anzeiget; als wenig man es einem Medico verdencken mag / daß er von Kranckheiten insgemein Nachricht giebet / und auch insonderheit die damit behafftete dessen benachrichtiget. Er saget weiter daß dieses denen Regenten und Reichen selbst / nicht an sich selbst schimpflich fallen dörffe / da sie nicht an denen Kranckheiten des Staats allemahl schuld seyn müssen / sondern selbige andere Ursachen haben können.

(2) Die Untersuchung derer im Schwange gehenden Lehren / ꝛc.] Davon ist in der 6. und 8. Anmerckung bey dem 1. §. dieses Capitels / ein und anders erinnert worden. Die erste Christen / haben diese Untersuchung der Obrigkeit zu befördern / selbst ihre Bekäntnüß angezeigt und kund gemachet / und wird die Warheit niemals das Licht scheuen.

(3) Ein anderer überredete im Gegentheil die Unterthanen / ꝛc.] Es scheinet / als wenn diese gantze Sache von dem Autor was bedinglicher und umständlicher außgedrückt werden sollen / weil seine Worte ein wenig allzugemein / und dermassen gesetzt zu seyn das Ansehen haben / daß leicht eine falsche Meynung draus gesogen werden könte. Denn man solte meynen / als wollte er behaupten / daß gar niemals / und in keinem Falle von jemanden einem Unterthanen gewiesen werden könne und dörffe / wie er gewisse / etwa von der Obrigkeit befohlene Sachen /

ohne Strafe der ewigen Verdammnüß nicht thun möge. Nun hat er doch selber unten *Libro VIII. C.* 1. §. 6. *seqq.* wider den Hobbes erwiesen / daß ein Unterthan manchmahl gewisse Befehle der Obrigkeit nicht mit gutem Gewissen und demnach nicht ohne Strafe der ewigen Verdammnüß thun könne / und hat dieses / als eine Warheit gesaget / die Obrigkeitliche Macht nicht unterworffen / sondern von ihrer eigenen durch GOtt beygelegten Krafft *dependiren*. Deßhalben aber und ob er gleich in solcher Massen selbst die Menschen zu persuadiren gesucht daß man gewisse Obrigkeitliche Befehle manchmahl nicht ohne Strafe ewiger Verdammnüß thun könne / wird er doch wohl das gemeine Wesen nicht zu einem zweyköpffigen Ungeheur gemacht / oder sich zu einem Haupte der Menschen auffgeworffen haben wollen. So haben auch ehemahls die Propheten hernach die Apostel und andere an dero Stelle gekommene treue Lehrer die Menschen mit allem Eyfer zu überreden getrachtet / daß sie durchaus nicht die Götzen anbeten solten auch ohne Strafe der ewigen Verdammnuß nicht anbeten könten / wenn gleich dero Anbetung von der Obrigkeit / unter der Bedrohung / die Wegernde mit zeitlichem Tode zu belegen / gebotten werden solte / welchen auch viele 1000. lieber außgestanden haben / als daß sie durch den dißfals Obrigkeitlichen Befehlen zuleistenden Gehorsam in den ewigen sich stürtzen wollen. Mit dem allen ist doch die Republic nicht zu einem zweyköpffigten Ungeheuer gemacht / nach der Obrigkeit von Propheten / Aposteln u. d. gl. zu nahe getretten worden / es ist auch dem Bürgerlichen Gehorsam nichts entgangen / ob gleich die Unterthanen denen Lehrern / in dergleichen Puncten bey Strafe deß ewigen Todes zugehorchen gehabt haben. Die Lehrer haben zu ihrem Begönnen in solchen Umständen / ein freyes / vollkommenes und der Obrigkeit nicht unterworffenes / sondern allein von Gott dependirendes Recht: Die Obrigkeit hat in ihren Sachen dergleichen. Demnach wird man sagen müssen / daß sich deß Autors Worte nur auf den Fall schicken / da Lehrer etwas verbieten wollen in Bürgerlichen Dingen / welches die Obrigkeit mit Recht zu gebieten hätte; Auf solchen Fall thäten die Lehrer unrecht / und sie würden sambt denen ihrer Beredung folgen / den Unterthanen mit Recht von der Obrigkeit gestrafft / ob sie sich gleich einbildeten / daß ihnen Unrecht geschehe. Übrigens ist es an sich selbst Obrigkeitlicher Macht nicht nachtheilig oder hinderlich / ob gleich Unterthanen sich fälschlich einbilden / oder mit Warheit sagen können / daß sie mit Unrecht gestrafft werden / wenn nur der Satz feste bleibet / " daß *NB* kein Unterthan / er werde seiner falschen Einbildung nach oder in der That / zu Unrecht von hoher " Obrigkeit gestrafft / sich selbiger deßhalben zu widersetzen / sondern vielmehr alles mit Gedult " zu leyden / und ihr nach äusserster Möglichkeit / zugehorchen haben. 1. Petri II. 13 *seqq.* Wenn auch Lehrer die Zuhörer bereden / daß man in sichern Dingen GOtt mehr als denen Menschen gehorchen müsse Actor IV. 19 V. 29. wird deßhalben ausser dem einen Bürgerlichem Haupte / noch ein anders dergleichen Art eingeführet / weil dergleichen Dinge / im Nahmen GOttes geredet / werden / und weil kein Lehrer deßhalben / sich einer leiblichen Zwangs-Gewalt anmassen / am wenigsten aber sich unterstehen soll / daß er über das Leibliche und Weltliche der Obrigkeit etwas verfügen / sie deß Regiments verlustig erklären / die Unterthanen wider sie auffwickeln / solche vom Gehorsam loß zehlen wolte u. s. w. Siehe C. 2. §. 21. die 4. Anmerckung.

(4) Das Recht die Lehren zu untersuchen / zu prüfen und einzurichten / etc.] Die ersten zwey Puncte sind überhaupt gewiß genung / was aber den letzten / oder die Regulirung und Einrichtung der Lehren anbelangt / muß derselbige in gehöriger Bedingung in Ansehung der Glaubens- und Religions-Lehren / verstanden und dahin erkläret werden / daß die Obrigkeit so weit das Recht die Lehren einzurichten hat / " als ferne ihr zustehet nachzusehen und Sorge zu tragen / daß unter dem Namen und Schein der Religion / nichts Auffrührerisches und dem gemeinen Wesen Schädliches einschleiche. Es kan aber übrigens Obrigkeit / als Obrigkeit nicht befehlen / was von GOtt in Geistl. oder puren Religions-Dingen geglaubet und nit geglaubet werden soll / sie kan auch durch ihre leibliche Gewalt / mit Recht niemand

niemand zu Annehmung dieser oder jener Glaubens-Lehre zwingen / und scheinet demnach Pufendorff selbst zu weit gegangen zu seyn / wenn er *de Habitu Religionis ad Statum* §. 7. vermeynet/daß eine Obrigkeit / durch ihre äusserliche Zwangs-Gewalt / der Heydnischen Vielgötterey bey denen Unterthanen zu wehren habe / sintemahl diese an sich selbst / Obrigkeitliche Macht nicht auffhebet/ noch den ihr zuleistenden Gehorsam / oder äusserlichen Frieden stöhret / und demnach auch nicht unter die Dinge gehöret / dafür Obrigkeit / als dergleichen zu sorgen hat. Es kombt ihr demnach im letzten Verstande die Macht Lehren zu *regul*iren / oder was geglaubet und nicht geglaubet werden solle / und Zwang zu befehlen / keines Weges zu: Siehe oben *C.* 2. §. 15. die 4. Anmerckung §. 21. die 6. Anmerckung §. 22. die 1. *C.* 4. §. 8. die 1, 2, 7. §. 11. die 1. Anmerckung. Nach bißher erinnertem wird auch wohl zu prüfen seyn / was in denen vom Autore dißfals *citirten* Stellen enthalten/denn er beruffet sich auff den Hobbes Leviathan. *C.* 29. *J. F.* Horns *Libro III. Cap. unico* §. 3. Vor allen Dingen ist auch gewiß Lesens-würdig / was Lutherus von der Sache geschrieben hat / in seinem *Tractat* von weltlicher Obrigkeit Tom. *II. Altenburgensip. m.* 258. *seqq.* 2.

(5) **Wie viel die Obrigkeitliche höchste Gewalt in Christlichen Reichen** / ꝛc.] Man hält dafür / es könne dieses aus bißher gesagtem und erinnertem wohl ermessen werden / und kan auch der Autor in seinem herrlichen Büchlein / von Beschaffenheit der Christlichen Religion in Ansehung deß Staats / viel Lichts gegeben/ob gleich / (wie auch Herr Thomasius, ad Monzambani *C.* 5. §. 9. *lit. b.* gestanden.) wenige gröbsten Theils in vorhergehendem angemerckte Fehler darinnen eingeschlichen. Darzu kan auch Thomasii und Brenneisens vertheidigtes Recht Evangelischer Fürsten in Theol. Strittigkeiten gefügt / und was weiter darüber / sonderlich zwischen L. Stoltzen und und Brenneisen / gestritten worden / wohlbedächtig nachgelesen werden. Daher gehöret auch mehrerwehnten Brenneisens *Dissertatio Inauguralis de Jure Principis circa Adiaphora* oder von dem Recht eines Fürsten in so genannten Mittel-Dingen oder äusserlichen Umbständen und Ceremonien der Religion / die von Christo weder gebotten noch verbotten / und dergleichen gewisse Kleider / Lichter / Zeit deß GOttes-Dienstes / der *Exorcismus* oder die Beschwörung deß unreinen Geists bey zutauffenden Kindern u. s. w. sind. Da will der Obrigkeit das völlige Recht in solchen nach Belieben mit Gebott und Verbott zu ordnen / von Thomasio und Brenneisen beygeleget / und erstritten werden / darwider sich aber nicht nur die *Theologi* geleget / sondern womit auch der nunmehr von Herrn Thomasio so hoch gehaltene Englische *Medicus* Johann Loocke nicht zu frieden seyn kan. Denn dieser hat in seinem / auch ins Teutsche übersetzten Send-Schreben **von der** *Toleranz*, **oder / von der Religions- und Gewissens-Freyheit** *p.* 60--81. nach der Länge sich zu erweisen bemühet/" daß die Obrigkeit/in solchen Dingen/gar kein Recht weiter etwas zu ordnen habe/als so fern es die unumgängliche Nothwendigkeit / und die gemeine Bürgerliche Wolfahrt nothwendiglich erfordert. " Was aber in solche Umbstände gerathen/ selbiges ist nicht mehr ein Mittelding / das man thun " oder lassen kan / sondern eine Sache die ein guter Unterthan / gestalten Dingen nach / allerdings freywillig thun oder lassen soll / oder sonst darzu genöthigt werden mag. Denn die Kirchen-" Versammlungen sind Versammlungen / die von einem jeden freywillig angetretten werden / umb " GOTT nach Befinden eignen Gewissens / zu dienen / daß also die Obrigkeit zu nichts / als zu ei-" nem Stücke deß GOttes-Dienstes / zu zwingen habe / weil GOtt im Himmel nur das im äusser-" lichen Dienst gefält / was inwendig mit einem freyen guten Hertzen geübet wird / das aber ihm " nicht gefallen kan / was gezwungen und mit innerlichem Widerwillen geleistet wird. Pufendorff " selber hat / *de Habitu Religionis ad Statum* §. 7. gestanden / daß sich eine Obrigkeit so sehr nicht " darumb zu bekümmern habe / ob in äusserlichen Religions-Gebräuchen und Ceremonien sich bey allen ihren Unterthanen eine Gleichheit finde oder nicht / weil dergleichen Dinge und ihr " Unterscheid / keines Weges an sich selbst / die gemeine Ruhe der Unterthanen stöhret. ꝛc.

Es dörffte demnach/ die Sache an sich selbst betrachtet/ wohl das billigste seyn/ wenn die Obrigkeit so die äusserliche Gottesdiensts-Gebräuche/ als wie die innerliche Glauben-Meynungen/ (so ferne keines von beyden der Obrigkeitlichen Ruhe und Wohlfahrt/ an sich selbst oder in nothwendiger Folge/ zuwider ist/) eines jedweden Gewissen vor GOtt überliesse/ und nur mit Ernst dahin arbeitete/ daß keiner den andern/ weder wegen unterschiedener Glaubens-Meynungen/ noch auch wegen unterschiedener Gottesdiensts-Gebräuche/ schmähen/ oder plagen und verunruhigen dürffte/ (wohin mancher Befehle weiser Regenten; Bey dem Beckmann in Parallelis Politicis Dissertat. XVII. §. 10. wie auch die Bestraffungen des eine Zeither lermenden/ und wider die Toleranz eyfferenden Sachverols, Mercure historique Fevrier An. 1710. p. 206. Avril p. 437. - - 447 zielen/) damit also die Gewissen frey und die Mitteldinge/ allerdings Mitteldinge/ das ist/ solche Sachen bleiben/ die jeder/ nach seines Gewissens Beredung/ thun oder lassen möchte. Man kan auß den Historien Teutschlandes und Engellandes sehen/ wie wenig Gutes an- und außgerichtet worden/ wenn man die äusserliche Umstände des Gottes-Diensts/ und Mitteldinge den Leuten durch Obrigkeitlichen Zwang aufdringen wollen. Hingegen lehren uns die vereinigte Niederlande/ daß die Ungleichheit und Mannigfaltigkeit der Gottesdiensts-Gebräuche/ so wenig Bürgerliche Wohlfahrt und Einigkeit auffhebe/ als der Unterschied der Glaubens-Meynungen. Sonst ist noch zu mercken/ daß man zwar die Könige in Engelland ehedessen das Oberhaupt der Kirchen in Engelland und Irrland/ in denen Glaubens-Articuln der Englischen Kirchen genennet/ hernach aber diese Benennung weggelassen/ auch die Sache dermassen erkläret hat/ daß man dem Könige nicht Macht über die Lehre/ sondern nur über die Diener der Kirchen im äusserlichen/ als wie über andere Unterthanen/ und die Anordnung äufferlicher indifferenter Dinge zugestanden haben wolle. Siehe Burnets Verklaringe der 29. Articulen der Engelsche Kerke, Articul. 37. p. m. 546. seqq.

(6) *De Imperio Summarum Potestatum circa Sacra*, oder in seinem Buche/ darinnen er lehren will/ was und wie weit hohe Obrigkeit in geistlichen Dingen des Glaubens und Gottes-Dienstes zu befehlen habe/ welches Buch gar viel Gutes und Lesenswürdiges in sich begreifft/ auch mit der gewöhnlichen Moderation und Bescheidenheit des Grotii geschrieben ist/ doch scheinen einige nicht unbillig zu urtheilen/ daß er nicht allemahl die rechten Gräntzen zwischen den Weltlichen und Geistlichen getroffen/ sondern die Sachen noch hier und dar ziemlich untereinander gemenget/ auch einem zuviel/ dem andern zu wenig zugeschrieben habe.

(7) *Libro de præmiis & pœnis.*

(8) Daß Moses/ ꝛc.] Es kan von denen Verfassungen des Alten Testaments bey denen Jüden/ nicht auff das Neue Testament geschlossen/ und dessen Anstalten nach jenem reguliret/ noch auch von der Schuldigkeit derer Jüdischen Könige in kirchlichen und geistlichen Dingen/ die Befugnüß jedweder Obrigkeit ermessen werden. Denn im A. T. führete GOtt eigentlich das Regiment so im Geistlichen als im Leiblichen/ daß die Könige eigentlich nur Gottes Diener waren/ das zu exequiren/ was er selbst insgemein befohlen hatte/ und fernerweit/ in allen sonderbaren Vorfallenheiten/ durch sonderbare Offenbahrung des Lichts und Rechts/ auff des Hohenpriesters Brust/ u. s. w. befehlen würde. Dergleichen Zustand findet sich nicht mehr bey andern Reichen der Welt/ daß also auch dero Beherrscher sich nicht nach denen Königen der Jüden zu richten/ sondern nur zu sehen haben/ was das allgemeine in der Vernunfft leuchtende Licht/ zu Erhaltung äusserlichen Friedens und Wohlseyns/ befiehlet/ und an Hand giebet/ da GOtt/ durch und mit Aufführung der Jüdischen Verfassung/ gnugsam gewiesen hat/ daß er das Geistliche nicht mehr durch das Leibliche/ wie vor diesem/ gefödert wissen/ sondern es eigentlich durch pur geistliche Mittel treiben/ auch die Umstände der Religion so einrichten wollte/ daß sie

unter

unter allerley Obrigkeit/sie möchte Heydnisch/Türckisch/Jüdisch/u. s.w. seyn bleiben könte/und mit dieser keine Mengerey haben dörffte.

(9) **Lehrer und Hoherprieſter/ꝛc.**] Was die in einem Staat obhandene Lehren anbelanget/muß/nach schon vorhin erinnertem/hohe Obrigkeit allerdings genaue Aufſicht führen/daß nichts dem Bürgerlichen Weſen an sich Nachtheiliges denen Leuten eingebildet werde/wie sie denn auch auff alle Gottesdienſts-Verſammlungen ein wachſames Auge zu richten hat/damit nicht Bürgerliche Rottirungen/unter dieſem Schein entſtehen/noch auch gefährliche und auffrühriſche Menſchen ſich einſchleichen/oder Laſterhaffte und das gemeine Weſen zurücktende Dinge in Schwang kommen/ſintemahl es nicht zu zulaſſen ſeyn würde/wenn man auß Ehebruch u. d. g. Handeln eine Gottesdienſts-Ubung machen wollte. In ſo weit muß man der Obrigkeit/ſie ſey wie ſie ſey/Macht über die Lehre und über den Gottesdienſt zuſtehen/ob gleich ſelbige deßwegen/eigentlich zu reden/nicht Lehrer oder Hoherprieſter genennet werden kan. Will man ſie deßhalben Epiſcopum oder Biſchoff nennen/ſo kan es wohl geſchehen/denn dieſer Name bedeutet im Teutſchen eigentlich einen Auffſeher/und man muß der Obrigkeit angedeutetes Auffſeher-Recht/über Lehren/Religions-Sachen/allerdings zuſtehen/doch auch zugleich wiſſen/daß es der Obrigkeit als Obrigkeit zukomme/und demnach in dieſem Verſtande die Heydniſche Obrigkeit ſo gut Biſchoff ſeye als Chriſtliche/ob dieſe gleich etwa beſſer und grundlicher von und in der Sache urtheilen und verfahren kan. Man leget zwar hier und dar denen Chriſtlichen Obrigkeiten/unter dem Namen des Biſchäfflichen Rechtes ein mehrers/und dergleichen Dinge zu/die das Weſen der Religion ſelbſt rühren/daß ſie/als Obrigkeit/in der Kirchen alles anzuordnen/über die Warheit der Lehre gerichtlich zuerkennen/Kirchen-Diener und Lehrer denen Gemeinen vorzuſetzen haben ſoll. Allein es meynen manche/es ſeye ſchwehr/ja unmöglich zu beweiſſen/daß ihr dergleichen/Krafft ihres hohen Obrigkeitlichen Impres/als ein eigenthümlich zuſtehendes Recht gehöre. Sie ſagen weiter/daß da Kirchen-Gemeinen in ſo elendem Zuſtand/ſich nicht ſelbſt rathen zu können/verfallen ſind/hohe Obrigkeit wohl/als ein Chriſt/auß Liebe/und mit Genehmhabung der Gemeinen/alles in der Kirche/dem Weſen der Warheit und Religion gemäß einzurichten trachten möge/doch dabey Chriſtlicher Weiſe/wie ein anderer Chriſt/ohne gewaltſamen Zwang/verfahren/und immer die innerliche Uberzeugung und Erkäntnuß haben und behalten müſſe/daß ihr nur das vorhin gemeldete und auch Heydniſchen Regenten zuſtehende/als ferne ſie Obrigkeit iſt/zukomme/und demnach/auß eigenem Recht/auch mit leiblichem Zwang außzuführen ſeye. Daß das übrige aber nur auß Noth von ihr/als einem Chriſten/mit Genehmhabung anderer Chriſten/übernommen/und demnach in ſolcher ſchwehren/gleichſam frembden Commiſſion mit Furcht und Zittern zu fahren ſeye/damit alles nach Gottes Willen/nach der Natur Chriſtlicher Religion/und ohne gewaltſame/hoffärtige/und zuweit greiffende Anmaſſung geſchehen möge/ſonderlich in Ordnung des Gottes-Dienſts/und Beruffung der Kirchen-Diener. Das Exempel des Ludovici IX. Königs in Frunckreich/(bey dem Eduardo Richerio *Hiſtoriâ Conciliarum Generalium Libro III. c. 7. §. 2.*) iſt gar bedencklich. Als dieſem ſein von Rom zurückkommender Ambaſſadeur die Päbſtliche Erlaubnüß ſchrifftlich mitbrachte/daß er allen Kirch-Spielen/Pfarren/nach Belieben vorzuſetzen Macht haben ſollte; ſo warff er den Päbſtlichen Erlaubnüß-Brieff ins Feuer/ſagende: Ich ſehe wohl mit was Gefahr meiner eigenen Seeligkeit und meines Reiches Wohlfahrt/ich dergleichen Laſt über mich nehmen würde/und er verordnete hierauf/daß die Kirchen-Diener in jeder Gemeine durch freye Wahl erkohren werden ſollten. Gewißlich/es iſt eine Sache von ungemein groſſer Verantwortung vor GOtt/durch Beſtellung der Kirchen-Diener/ſich in die Gefahr geben/alles ihres Verſehens an den armen Seelen mit ſchuldig zu werden/da man etwa in dero Annehmung ſträfflicher Weiſe zugefahren/und Untüchtige

genommen hat. Ob nun gleich thöricht seyn würde zu begehren / daß sogenannte Bischöffliche und Patronat-Rechte gleich auffgehoben werden sollten / dieweil es bey gegenwärtigem Zustande der Gemeinen / tolle Handel setzen würde; So ist doch fleissig zu erinnern / daß jeder / so sie zu üben hat / den rechten Grund der Sachen erkennen / dabey nicht stoltz und verwegen / sondern demüthig seyn / und sich fürchten solle / damit er nicht bey liebreich übernommener Führung eines frembden Geschäfftes / sich um seiner eigenen Seelen Wohlfahrt bringe. Drum ist auch weißlich verordnet / wenn es nur allemahl recht bedacht und gehalten würde / daß denen Gemeinen / wider dero Willen / und ohne dero Bewust / kein Lehrer / von denen sie Beruffenden / auffgedrungen werden solle. Denn man hat wohl gesehen / daß es eben so ungereimt seyn würde / wenn man einem / weil er einen Platz zur Kirche hergegeben / sie erbauet / oder mit Einkünfften versehen hat / das unbedingte Recht Vorsteher der ewigen Seelen Sachen zu bestellen geben wolte / als da man einem / dem er einen Platz zu der Regierung gegeben / oder sie erbauet und mit Einkünfften versehen / das unbedingte Recht zustehen sollte / nach eigenem Belieben / Regiments-Personen / und Vorsteher der zeitlichen und leiblichen Burger-Sachen zu verordnen.

§. XII. Es wird alles noch klärer in die Augen fallen / wenn wir ein und andere Art solcher Theilung / Exempelweise / zu betrachten vor uns nehmen. Ich setze also den Fall / es hätte der Fürst das Recht Krieg anzufangen / und Frieden zu schliessen / das Raths-Collegium hätte das Recht Gesetze zu geben / und Gerichte zu halten / die Versammlung des Volcks aber das Recht Schatzungen auffzulegen. Wenn nun der Fürst einen oder den andern Unterthanen zum Soldaten nehme / derselbe aber nicht gehorchen wollte; So hat er entweder selbsten die Macht selbigen zu zwingen / oder er muß ihn dem Rathe zu richten übergeben. Gibt man das erste zu / so kan ich nicht sehen wie der König Unterthanen / so noch keine Soldaten sind / straffen kan / da ihm die Richterliche / und auff Execution der Gesetze treibende Gewalt nicht zukommt; Spricht man / daß er nur in diesem Falle die Widerspänstigen zu straffen Macht habe / so hat damit der Fürst Gelegenheit und Recht genug / die Unterthanen nach Belieben zu plagen / und derer übrigen ihre Berechtigungen zu nichte zu machen. Denn er kan alle diejenigen harte und gar am Leben straffen / welche auff seinen Befehl die Waffen nicht ergreiffen wollen / über diejenigen aber / so würcklich Soldaten sind / hat er ohnedem / vermöge des Kriegs-Rechtes / vollkommene / auch biß ans Leben gehende Gewalt. Und es ist einem General nichts leichteres / als vernehmen / daß er einen verhaßte Soldaten ums Leben / oder in Unglück zu bringen. (1) Da man aber sprechen will / es müsse der Fürst die Widerspänstigen und Kriegs-Dienste abschlagenden dem Rathe anzeigen; So muß entweder der Rath bloß nach dem Willen des Fürsten das Urtheil fällen und exequiren / (welches doch wider die Umstände des gesetzten Falls ist) oder er hat Macht den Grund des Fürstlichen Angebens zu untersuchen / und nach desselbigen Befindung zu sprechen. Es wird aber alle Untersuchung vergebens seyn / da er nicht weiter forschen darff / ob Krieg anzufahen dißmals dem gemei-

gemeinen Wesen vorträglich seye oder nicht? Darff er das erforschen/ so wird gewiß des Fürsten sein Recht / Krieg anzufangen / zu Wasser. Wenn man nun gleicher Gestalt das Recht des Fürsten und des Volckes gegeneinander halten wollte/so würde eben dergleichen Schwürigkeit herauß kommen. Denn da ist es / sonderlich bey den heutigen Kriegen / gewiß genug / (2) daß man sie ohne Sold nicht führen / der Sold aber ohne auffgelegte Schatzung nicht erlanget werden kan. Wenn demnach ein Fürst nicht die Gewalt hat / denen Unterthanen Schatzungen auffzulegen / und mit Nachdruck abzufodern / so wird sein Kriegs-Recht nicht anders seyn als eine blosse Berechtigung / denen Unterthanen den Krieg/ als eine der Zeit nutzbare Sache einzurathen. Da aber dem Volcke nicht zu untersuchen erlaubet ist/ ob der Schatzung erfoderende Krieg nützlich oder schädlich seye / so hat die Versammlung des Volckes nur die verdrüßliche Bemühung die Schatzung einzutheilen und einzunehmen / welches aber alles beyde wider die Umstände des gegebenen Exempels ist. Will man die Majestät auff eine andere Weise vertheilen / kommen gleiche Schwürigkeiten herauß. Es schickt sich demnach ungemein wohl hieher/ was Asinius Gallus (3) ehemahls gesagt hat: **Es seye ein jedwedes Reich ein Cörper / welches nur durch eines Menschen oder Collegii Seele regieret werden müsse.** Alles dieses kan mit dem Beyspiel der Menschlichen Seele erläutert werden / welcher höchste Obrigkeitliche Gewalt / in Bürgerlicher Gesellschafft/gewisser massen/gleich ist. Denn man bilde sich nur ein / daß die unterschieden betrachtende Kräffte der Seele Verstand und Wille in unterschiedene Personen vertheilet seyn / daß eine davon allein den Verstand/ die andere im Gegentheil den Willen allein hat: Es wird alsdenn keine von diesen Personen ein Mensch genennet werden / noch Menschliche Verrichtungen treiben können; Denn die eine wird/ ohne inwendige Neigung / immer in einem Wesen starren / die andere aber / als wie ein Blinder nicht wissen wohin ihre Neigung zu lencken seye. Hieher kan man ziehen einen alten Griechischen Vers / (4) folgenden Verstandes:

Ein Blind- und Lahmer kan zusammen was erjagen/
Da jener diesen trägt/ und der den Weg muß sagen.

Diese natürliche Fehler können demnach etniger massen ersetzt werden / (5) so lang es beyden damit behafteten gefällt/ sich unter einander zu dienen / und behülfflich zu seyn. Wenn aber dieser Vergleich auffhöret / und Zwiespalt einschleicht / so kan weder der Blinde noch der Lahme mehr auff dem Wege fortkommen; Wer demnach die Theile höchster Obrigkeitlichen Gewalt allerdinges voneinander sondern will / der wird keine ordentliche Bürgerliche Gesellschafft zum Stande bringen/ sondern einen unordentlichen Cörper machen / dessen

dessen Gliedmassen / oder mit eigenen Theilen der höchsten Gewalt versehene Stände / nicht durch gemeines Oberherrliches Recht/sondern nur durch blose Verbindnüsse und Vergleiche beysammen gehalten werden. Ob nun gleich darbey einiger massen die Einträchtigkeit so weit erhalten werden kan / als ferne jedweder Theil mit dem andern einer Meynung / auch von freyen Stücken zu thun willig ist / was das gemeine Beste erfodert; So bleibt doch/ bey entstehender Zwistigkeit / kein ander Mittel übrig / als selbige durch Schiedsleute und Auszträge/oder durch Krieg beyzulegen.

§. XII. (1) Man sehe Livium *II.* 23. 32. 58. *III.* 10. 20. 24. *IV.* 1. 5. 58. Diodorum Siculum *XIV.* 73. Curtium *VII.* 2. Polybium *I.* 9.

(2) **Saß man sie ohne Sold nicht führen**/ꝛc. Tacitus *Histor. IV.* 34. Wann dieser nicht entrichtet wird / pflegt es unordentlich und jämmerlich herzugehen / nur Meuterey unter denen Armeen/und Bedrängung der Unterthanen zu entstehen/davon Exempel gnug bekant sind.

(3) Tacitus *Annal. I.* 12.

(4) *Antologiæ Libro I.*

(5) **So lange es beyden damit behafften Personen gefällt**/ꝛc.) So kommt es auch in denen mancherley / so ordentlich als ausserordentlichen Regiments-Formen / meistens auf die Beschaffenheit derer Menschen an / welche mit dero Führung und Verwaltung zu thun haben / wenn und so lange selbige eines weisen Verstandes und redlichen Hertzens sind / gehet alles ziemlich wohl von statten; wie denn von dieser Materie hernach was mehrers folgen wird.

§. XIII. Ob nun gleich alles dieses Sonnen klar ist; So finden sich doch viele / welche höchste Obrigkeitliche Gewalt unter verschiedene Personen vertheilen / und ich weiß nicht was für Mischungen der Regimente einführen wollen / (1) welche nach ihrer Meynung / und wenn das Maas recht getroffen wird / eine höchst glückliche Bürgerliche Bürgerliche Gesellschafft außmachen sollen. Sie beruffen sich auff den Aristotelem, (2) welcher doch von einer gantz andern Mischung redet / und keinesweges die höchste Obrigkeitliche Gewalt unter viele vertheilet wissen will. Man hat sich demnach zu verwundern/ wie nebst andern Außlegern/auch Picartus dem guten Aristoteli, Dinge zu legen könne / welche ihm nicht in Sinn kommen sind. Und hat solcher Picartus für eine höchst zu wünschende Eintheilung gehalten / wenn der König das Recht Krieg zu führen / Geld zu schlagen / Bündnüß zu schliessen / Schatzungen auffzulegen / Belohnungen außzutheilen; Der Rath hingegen / die mehr Klugheit erfodernde Befugnüß / Gesetze zu geben / und zu exequiren / und öffentliche Gerichte zu hegen/das Volck endlich Macht über das hätte / worauff es sich am besten verstehet / nehmlich Rechnungen / der Gemeinen Gefällen/ abzuhören / Güter zu theilen / Unterobrigkeiten zu wählen / den Bau und die Erhaltung gemeiner Häuser/Landstrassen / Wasser-Künste / wie nicht weniger das Proviant-Wesen / u. d. g. zu besorgen. Es beweiset aber seine Ver-

Vertheilung der höchsten Gewalt / wenn Z. E. ein Raths-Collegium die Macht einen zum Tode zu verdammen / der Fürst aber / oder das Volck / die Berechtigung / dem also Verdammten das Leben zu schencken / besitzet / denn da der Fürst alle diejenigen loßsprechen kan / über welche ein anderer des Todes Urtheil gefället / so ist ja dieser nur ein Unter-Richter / dessen Spruch vom Fürsten allererst seine Krafft erlangen muß. Daher ist deutlich zu schliessen / wie die Sachen im Grunde bewandt sind / wenn in einer Bürgerlichen Gesellschafft die peinlichen Gerichte von einem Raths-Collegio verwaltet werden; Der Fürst und König aber das Begnadigungs-Recht außzuüben hat / denn auff solchen Fall / ist dem Raths-Collegio nur die Macht über halßbrüchige Laster zuerkennen / und Urtheil zu fällen / zu dem Ende anbefohlen / daß die Justitz desto unpartheyischer verwaltet / der hohen Obrigkeit aber desto weniger Haß auff den Halß fallen soll / die doch in dessen / hauptsächlich und im Grunde / das Recht über Leben und Tod der Unterthanen besitzet. Einige haben die Richterliche Gewalt selbsten vertheilen wollen / da der König nur über Frembder / das Volck aber über Einheimischer oder derer Bürger Leben / zu richten haben soll. Verwaltet nun das Volck nur das Ampt eines Unter-Richters / so gehet damit der Königlichen Gewalt nichts ab. Hat es aber die Gerichte mit unumschränckter Macht im Grunde selbsten / so bleibet dem Könige dißfalls nichts / als der bloße Name und das Ampt eines über frembde urtheilenden Schultheissen. Was einige von unterschiedener Art Müntze in einem Reiche darbey vorbringen / das darff / wegen seiner schlechten Beschaffenheit / wohl keiner Widerlegung. Arnisæus (3) läst sichs in dem Puncte sehr sauer werden / und hat / nebst andern feinen Anmerckungen / unterschiedliche unächte Arten vorhabender Mischung verworffen. Endlich weiß er vor sich selbsten kein besser Exempel davon zu geben / als wenn man dem Könige das Recht von Krieg und Frieden / zu müntzen / Belohnungen außzutheilen / dem Rathe die Gerichte / Appellationes, Policey-Ordnung / dem Volcke aber die Rentherey-Verwaltung / und Wählung der Unter-Obrigkeiten überliese. Von dieser seiner Meynung aber / ist auß dem bißher gesagten leicht ein Urtheil zu fällen.

§. XIII. (1) **Welche / nach ihrer Meynung -- höchstglückliche Bürgerliche Gesellschafft ausmachen sollen / ꝛc.** Es ist kurtz vorher erinnert worden / daß die Glückseeligkeit Bürgerlicher Gesellschafft / nicht sowohl an der Regiments-Form / als vielmehr an der guten Beschaffenheit derer ihr vorstehenden Personen hange / wobey auch Meldung geschehen / in was Umständen eine Regiments-Form etwa besser und denen Sachen Bürgerlicher Gesellschafft verträglicher zuseyn scheine. Es wäre vielleicht auch dißfalls viel *Reflexion* auff die Art / Neigung und Beschaffenheit eines jeden Volckes zu machen / und etwa zu sagen / daß sich zu dessen Regierung diese / zu jenes Bändigung eine andere Regiments-Form besser schicke / daß also überhaupt und durchgehends nichts gewisses / in Ansehung der Regiments-Formen / zu bestimmen zuseyn scheinet / und hat auch dißfalls die heimliche

regierende *Providentz* GOttes die Hand mit im Spiel. Es ist demnach nicht so sehr zu *disputiren*/ welche Form die beste seye? Sondern am meisten dahin zu sehen/ daß jeder sich gegen die Form/ darunter er lebet/ oder der er vorstehet/ recht *patriotisch*/ treu und redlich zu beweisen/ und alles bestmöglichst zum gemeinen Besten klüglich zurichten.

(2) *IV. 8. 9. Politicor.* Piccartus *in h. l.* Aristoteles hat/ nach H. Anmerckung/ nicht von Mischung der *Republic* durch Theilung der Majestät geredet/ sondern nur gezeiget/ es erfodere vielmahl politische Klugheit jemanden in der *Republic* einen Schein und Namen der Majestät/ ohne etwas von der Sache selbst zu lassen. Davon sind unten *c. 5. §. 15. in fine* Exempel zu sehen.

(3) *Releß. Politicor. l. 6. Sect. 1.*

§. XIV. Grotius (1) selbsten kan sich nicht enthalten der Vertheilung höchster Obrigkeitlicher Macht das Wort zu reden/ darbey merckt er aber gar recht an/ es könne selbige/ unter König und Volck/ (2) nicht dermassen vertheilet werden/ daß man schlechthin sich vergleichen wollte/ es sollte das Volck dem Könige/ wenn er wohl regierte/ gehorchen/ wo er aber übel regierte/ sollte es Macht haben/ ihn in Ordnung zu stellen. Er meynet/ daß beyderseitiger Gewalt solche Gräntzen gesetzt werden müsten/ die auß dem Unterscheid der Oerter/ der Personen und der Geschäfften leichtlich erkennet werden könnten. Es sey demnach die sich in Bürgerlichen Händeln ereignende Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser und jener That/ keinesweges geschickt/ denen Theilen Obrigkeitlicher Gewalt Gräntzen zu stellen/ dieweil diese Sache noch gar zu dunckel/ und nur (3) ein Ursprung allerley Verwirrung seye/ wenn unter dem Vorwandte/ daß der König recht oder unrecht gethan habe/ bald dieser Recht haben/ bald das Volck allererst noch darüber erkennen und Untersuchung anstellen will. Weiter erinnert er auch gar wohl/ es sey deßhalben/ höchste Obrigkeitliche Gewalt/ nicht alsbald (4) fürgetheilet zu achten/ ob gleich der König dem Volcke einige/ die Führung des Regiments betreffende Dinge endlich versprochen hat. Im übrigen aber folget der gute Grotius dem gemeinen Irrthume/ und meynet/ (5) es könne die Vertheilung des höchsten Regiments doch auff eine Art und Weise geschehen/ wenn nemlich selbige außdrücklich abgeredet und festgestellet wird. Er führet zu einem Exempel dessen an/ daß zu den Zeiten des Käysers Probi der Rath seine Gesetze bekräfftigen/ über die Appellationes erkennen/ Vice-Bürgemeister erwählen mögen/ u. s. w. Gleich als wenn nicht bekandt wäre/ wie die Käyser/ um den Schein der Bescheidenheit zu haben/ das Reich unter der alten Larve einer bey dem Volcke stehenden Republic verwaltet/ auch dem Rathe gewisse schlechte/ und zur Hauptsache nichts thuende Händel überlassen/ sich selbst im Gegentheil das Wesen des Regimentes/ und sonderlich Gewalt über die Soldaten/ sorgfältig vorbehalten haben. Grotius statuiret noch eine andere Art der Theilung höchster Obrigkeitlicher Gewalt/ und saget: Sie geschehe wenn das annoch freye Volck seinen zu-

zukünfftigen Königen durch ein forthin immerwährendes Gesetze / etwas zu beobachten befiehlet. Man kan aber nicht sehen was für ein Ding solch immerwährendes Gesetze zu der Zeit seyn soll / da das Volck nichts mehr zu befehlen hat. Denn jedwedes befehlendes Gesetze muß / zu seinem Grund / eine zwingende Gewalt haben / die man gegen denjenigen brauchen kan / welcher solchen Gesetzen nicht nachkommen will. Es hat sich nun dergleichen Gewalt das Volck entweder über seinen angenommenen König vorbehalten / oder nicht; Auff den ersten Fall hat der König den leeren Namen / und das Volck die würckliche Regierung: Auff den letzten ist es mit dem immerwährenden Gesetze nichts. Es hätte demnach der Grotius lieber sagen sollen / daß ein annoch freyes Volck / seinen zukünfftigen König zu gewissen Regierungs-Regeln verpflichten könne. Wir werden aber im folgenden erweisen / daß daher keine Vertheilung höchster Obrigkeitlicher Gewalt folget. Endlich meynet er / diese werde vertheilet / wenn in selbiger Auffragung etwas dergleichen eingerückt werde / worauß man schliessen mag / daß der König solle gezwungen oder gestrafft werden können. Dergestalt aber würde das Regiment nicht getheilet / sondern vom Volcke in der That gantz alleine behalten / dem Könige hingegen unter prächtigem Namen nur das Ampt einer vornehmen Unter-Obrigkeit auffgetragen werden / da das Volck sich ein Recht den König / wegen jeder Ursache zu zwingen oder zu straffen / behalten will. Denn was die Straff anbelanget / muß selbige allezeit von einem Höhern dem Niedrigern auffgeleget werden. Der Zwang kan auff zweyerley Weise geschehen / entweder durch nachdrücklichen Befehl / oder durch gewaltsamen Krieg. Einem an Würden gantz gleichen / kan man nicht befehlen. Wenn demnach der Grotius meynet / man müste ihm wenigstens nachgeben / daß das Volck dem Könige gleich werden und seyn könne / da es ihn in gewissen Fällen zwingen mag: So muß er auch / da man ihm dieses zugiebet / gestehen / daß kein Theil dem andern was zu befehlen habe / welches aber doch der Natur Bürgerlicher Gesellschafft zuwider ist. Hingegen hat der gewaltsame Kriegszwang unter gleichen oder solchen Leuten / die einander nichts zu befehlen haben / allerdings Platz. Von dergleichen Zwange verstehet sich auch das durch Grotium beygebrachte Exempel / daß nehmlich ein Gläubiger natürlicher Weise Gewalt habe seinen Schuldner zur Zahlung zu nöthigen. Gewiß! dieser kan von jenem nicht durch nachdrücklichen Befehl natürlicher und solcher Weise gezwungen werden / als wenn solche Befehls-Macht in dem Gläubiger hafftete / denn sonst müste jedweder Schuldner seines Gläubigers Bottmäßigkeit unterworffen seyn. Es kan aber jener doch von diesem gezwungen werden / entweder mittelst der Hülffe eines Richters / dergleichen zwischen König und Volcke nicht gefunden wird; oder da beyde in natürlicher

Freyheit leben / durch Kriegs-Gewalt. Wenn man aber diese Art den König zu zwingen / seinem Volcke zustehen will / so muß man sagen / daß jener und dieses sich in natürlicher Freyheit finde / und die Bürgerliche Gesellschafft auffgehoben seye. Endlich gibt man dem Grotio gar gerne zu / daß nichts in der Welt ohne Unbequemlichkeit zu finden / und daß demnach die Theilung höchster Gewalt deßhalben nicht zu verneinen seye / weil eine und andere Ungemächlichkeit auß derselbigen flieſſet. Wie er denn weiter saget / es sey die Gerechtigkeit eine Sache / nicht nach eines jeden Gutdüncken / sondern nach dem Willen deſſen zu beurtheilen / von welchem dergleichen Gerechtigkeit herkommet. Er muß aber auch wieder sein Gegentheil zugeben / daß das dergleichen Majestät Theilung beliebende Volck / nicht eine wohlgeordnete Bürgerliche Gesellschafft auffgerichtet / sondern einen schlecht und übel aneinander hängenden / auch sehr kränklichen Leib oder Cörper zusammen geflicket habe.

§. XIV. (1) *I.* 3. §. 9. 175. *seqq.*

(12) **Nichtdermaſſen vertheilet werden** / ꝛc.] Doch ist es hier und dar in der That geschehen

(3) **Ein Ursprung allerley Verwirrung** / ꝛc.] Indem nehmlich einer diß der andere das vorgeben / und bey schlimmen / eigennützigen / herrschsüchtigen Absichten / diesem oder jenem Unterthanen leicht seyn würde vorzuwenden / der König habe ein oder anders Unrecht gethan / seye demnach nicht mehr für König zu halten. Solchergestalt würde die Königliche Gewalt alle Augenblick in Gefahr / die gemeine Ruhe nicht einen Augenblick sicher / und wenn einige den König eines Unrechts beschuldigten / die andern selbigen entschuldigen / also nichts als innerliche Widerwärtigkeit / Unruhe und Blutvergiessen zwischen den Bürgern / (dergleichen man auch in den betrübten Engelländischen Händeln bey dem Auffstand wider Carl den Ersten gesehen /) zu erwarten seyn. Dergleichen kan GOtt selbst nicht gefallen / als welcher 1. Thimoth. 2, 1. 2. Obrigkeitliche Gewalt auff solche Weise fürgestellet haben will / daß daher **ein stilles und ruhiges Leben** folge; und es hat Grotius wohl *l. c. §. 9.* erinnert / daß solcherley Gelegenheit zu nothwendig folgender stäter Unruhe kein vernünfftig Volck / so viel ihm bewuſt / einführen / d. i. einen zu einem **rechten** König annehmen / und doch auch denen Unterthanen über seine Thaten zu richten Macht und Gewalt lassen wollten. Naaman Bensenius hat demnach in seiner unter dem Conringio gehaltenen *Dissertation de Summæ Poteſtatis ſubjectæ* §. 63. gar recht das Sprichwort / so auch in Braunschweig bräuchlich gewesen seyn soll / verworffen: **Hört unser Herr / so holden wir ock.** Ein anders ist es / wenn die höchste Gewalt gäntzlich in der Wahrheit bey dem Volcke oder bey einem Raths-*Collegio*, und einer vornehmen Raths- oder Magistrats-Person nur der Schein und Name eines Königes gegeben ist. Autor unten *c.* 8. §. 8. Grotius *I.* 3. §. 11. in *Notis.*

(4) **Für getheilt zu achten** / ꝛc.] Sie ist vielmehr nur auff gewisse Dinge / oder in einigen Umständen eingeschränckt / und gibt der Autor selbsten dergleichen *limitirte* oder umschränckte Majestät zu.

(5) **Es könne die Vertheilung** / ꝛc.] Daß dergleichen geschehen könne / gibt unser Autor selbst zu: nur meynet er daß damit nicht wohl gethan / sondern was Unförmliches und allerhand Ungelegenheit nach sich ziehendes eingeführet seye. Man sehe ihn §. 11. dieses Capitels / und um das Ende dieses gegenwärtigen §. 1.

Das

Das Fünffte Capitel.

Von denen unterschiedlichen Regiments-Arten.

§. I. Die mancherley Zufälle und Umstände Bürgerlicher Gesellschafften / machen keine neue Art derselbigen aus.

§. II. Es gibt unordentliche Arten Bürgerlicher Gesellschafften / und Zusammenverbindung vieler.

§. III. Es sind drey Regiments-Arten in ordentlicher Bürgerlicher Gesellschafft.

§. IV. Die älteste scheinet diejenige zu seyn / in welcher höchste Gewalt bey dem gantzen Volck stehet.

§. V. In selbiger findet sich höchste Obrigkeitliche Gewalt / oder die Majestät sowohl / als allda / wo sie einer besitzet.

§. VI. Wie diese Regiments-Art festgestellet werde?

§. VII. Was darzu ordentlicher Weise erfodert wird?

§. VIII. Wie die Regiments-Art / in welcher höchste Obrigkeitliche Gewalt bey etlichen Vornehmen stehet / eingeführet werde?

§. IX. Wie es mit Auffrichtung derjenigen zugehe / in denen nur einer höchste Gewalt hat?

§. X. Bey denen Regimentsverfassungen / findet man Fehler der Menschen und des Staats.

§. XI. Dadurch wird doch keine neue Regiments-Art eingeführet.

§. XII. Wie auch nicht durch die mancherley Zufälle / welche sich bey denen ereignen / worinnen das gantze Volck / oder etliche Vornehme / die Majestät haben.

§. XIII. Von der in neueren Zeiten vorgegebenen gemischten Regiments-Art.

§. XIV. Worinnen die Natur oder das Wesen der un- oder ausserordentlichen Regiments-Arten bestehe.

§. XV. Dieses wird am besten auß Exempeln erkennet.

§. XVI. Die Reiche welche Provintzen und mancherley Länder unter sich haben / sind deßhalben / nicht gleich sofort / eine

eine Verbindung vieler Bürgerlicher Gesellschafften.
§. XVII. Von solcher Verbindung / als ferne sie von einem gemeinschafftlich gehabten König entspringet.
§. XVIII. Von eben dergleichen / als ferne sie durch gewisse Bündnüsse auffgerichtet wird.
§. XIX. Wie in dergleichen vorfallende Händel und Geschäffte zu eines jeglichen Kunst- und Wissenschafft gebracht werden:
§. XX. Ob der wenigere Theil darinnen dem mehrern nachzugeben verbunden seye:
§. XXI. Wie dergleichen Verbindung wieder aufgelöset wird/oder zergehet.
§. XXII. Von Vergleichung der mancherley Regiments-Arten.

§. I.

DJe höchste Obrigkeitliche Gewalt hafftet in jedweder Bürgerlichen Gesellschafft als in ihrem gemeinen Grund-Sitze / und nachdem sie insonderheit / entweder einem einzigen Menschen / oder gewisser auß wenigern oder allen Bürgern bestehenden Versammlung / anklebet / so entstehen daher unterschiedene / (1) nunmehr nacheinander zu betrachtende Regiments-Arten. Es wird wohl diese Redens-Art zu brauchen erlaubt seyn / jedweder Bürgerlicher Gesellschafft besondern Zustand außzudrücken / als ferne er auß unterschiedenen mit höchster Gewalt gründlich und eigentlich versehenen Leuten entspringet. Dabey denn bekandt gnug ist / daß **die würckliche Verwaltung des Regiments** manchmal / von der insgemein angenommenen und beständigen Art abweichet / da nemlich Z. E. wo sonst höchste Gewalt bey dem Volcke stehet / gewisse Geschäffte / einem oder mehrern auß dem Hauffen zu führen und zu verrichten auffgetragen werden. Man hat auch gar wohl zu bedencken / ob jemand seine eigene / oder frembde / und nur bittweiß erlangte Berechtigung dergestalt außzuüben habe / daß sie ihm von einem andern nach Belieben wieder genommen werden kan / sintemal unter diesen zwey Dingen ein grosser Unterscheid ist. Es würde demnach gar unförmlich geredet seyn / wenn jemand sagen wollte: Es stünde das höchste Regiment allda bey vielen / wo sich ein König von etlichen wenigen / seiner Gütigkeit mißbrauchenden Leuten einnehmen läst / oder es seye allda bey einem / und folglich eine wahrhafftige Monarchie zu finden / wo das gantze Volck von einem bey der Nase herum geführet / oder ein hohes Raths-Collegium durch eines einzigen Klugheit / Beredsamkeit und Macht / nach Belieben gelencket wird. So wird auch kein vernünfftiger Mensch glauben / daß die Regiments-Form und Gestalt geändert seye / wenn andere Bedienten angenommen werden / oder wenn derer Anzahl geändert wird:

Gleich-

Gleichwie das Reich nicht ohne Regierung ist / wenn gleich ein vornehmer Bedienter / durch dessen Hände sonst alles gegangen / von dem folgenden Fürsten unversehens ab- und fortgeschafft wird. Die Fähigkeit und Neigungen derer oder dessen / die das Regiment entweder eigenmächtig / oder nur als Bediente / führen / machen zwar einige merckliche Aenderung in der Regierung; Doch wird dadurch nicht selbst die Regiments-Form oder Gestalt verändert. Ob gleich also das Regiment bald wohl bald übel verwaltet wird; so machet doch die Unterschiedene Ausübung einer und eben derselben Gerechtsamkeit und Macht / nicht alsbald eine neue / und gantz andere Art Bürgerlicher Gesellschafft; Gleichwie ein gesunder Mensch wenn ihn Kranckheit überfallen hat / nicht ein gantz anderer Mensch / noch auch zu dergleichen durch Verrenckung seiner Gliedmassen wird. So können die Fehler der Obrigkeit und Unterthanen / und die üble Beschaffenheit derer Gesetze / nicht stracks eine gantz andere Art Bürgerlicher Gesellschafft hervorbringen.

§. I. (1) Nunmehr nacheinander zu betrachtende Regiments-Arten / &c.] Von selbigen ist oben schon etwas Summarischer Weyse erinnert worden.

§. II. Es ist weiter hierbey auch zu mercken / daß die meisten Politischen Lehrer / nur sich mit Erklährung derer ordentlichen Regiments-Formen bemühet / (1) an die außerordentliche oder unordentliche entweder gar nicht / oder doch nur obenhin gedacht haben. Wenn ihnen demnach eine Bürgerliche Verfassung vorkommet / welche sie zu den bekanten dreyen Regiments-Formen (die man insgemein einfache oder schlechte genennet hat) nicht bringen können / sind sie gleich auff die Gedancken von einer gemischten Regierungs-Gestalt gefallen; Es schickt sich aber ihre Mischung gar schlecht zu etlichen Bürgerlichen Gesellschafften / und ist was einfältiges / wenn man sich bereden will daß ausser denen ordentlichen Regiments-Formen keine andere ausser oder unordentliche zufinden wären / denn ob gleich zum Exempel bekannt ist / was für eine Einrichtung der Gebäude die Regeln der Baukunst erfordern / so haben doch deßhalben nicht gleich so fort alle Menschen ihre Häuser und Wohnungen darnach auffgeführet. Die (2) **wohlgeordnete Richtigkeit eines Bürgerlichen Wesens** / bestehet unserer Meynung nach / darinnen / **daß alle und jede in selbiger gleichsam von einer Seele regieret werden / oder / daß die höchste Obrigkeitliche Gewalt / unzertheilet und unzurissen / nach einem Willen / in allen Dingen und allenthalben / sich außlasse und beweise oder geübet seye.** Dahero ist nun leicht zu schliessen (3) was unter außer- oder unordentlicher Bürgerlicher

cher Gesellschafft verstanden werde. Es gibt über dieses auch Verbindungen vieler vollkommener Bürgerlichen Gesellschafften / welche doch von unerfahrnen nur für eine solche Gesellschafft gehalten werden / die man aber bey Erklärung der Regiments-Formen nicht vergessen muß.

§. II. (1) **An die** (*irregulares*) **ausser ordentlich oder unordentlich / entweder gar nicht / &c.**] Der Autor gestehet in folgendem selbst / daß sie viel von gemischten Regierungs-Formen geredet haben / und darunter ist meistentheils das gemeinet worden / was der Autor ausser- oder unordentlich heisset / wessen Nahmens andere *Politici* sich zu gebrauchen ein Bedencken getragen / theils weil sie gemeynet / daß dieses wider den Respect liesse / den man auch dergleichen Republiquen schuldig seye / (dargegen oben Erinnerung geschehen) Theils weil sie vermercket daß sich manche Völcker bey dergleichen Regierungs-Formen so wohl / als andere bey denen ordentlich Genannten befunden haben.

(2) **Wohlgeordnete Richtigkeit / &c.**] Coringius hat *Dissertatione de Differentiis Regnorum* §. 33. gewiesen / daß die Ordnung darinnen bestehe / wenn alle Theile einer Sachen dermassen eingerichtet sind / daß die folgende mit denen vorhergehenden genau / fest und wohlgesetzt oder geschicklich zusammen hangen / welches in den Reichen freylich am besten geschehen könne / darinnen die höchste Gewalt bey einem *Subjecto* stehe. Dieses ist freylich gewiß / und **wenn das eine allezeit Weyse und Tugendhafft genug** ist dergleichen ordentliche Regiments-Form an- und **vor sich selbst** / zu richtiger und schleuniger Außführung Bürgerlicher Händel / und demnach zu Beförderung deß gemeinen Wohlseyns / am aller geschicktesten: Weil aber die Menschen hier und dar sich nicht getrauet ein genugsam und geschicktes und tugendhafftes *Subjectum* allezeit zu finden / welchem allein die gantze höchste Gewalt allein sicher anvertrauet werden könte; Sind sie auff solche Anstalten gefallen / die der Autor ausser ordentlich oder unordentlich nennt / (Coringius *de Differentiis Regnorum* §. 37.) und haben sich manche wohl dabey gefunden / daß also nicht allemahl / was an sich selbst betrachtet das Beste seye / zu sehen / sondern auch zubedencken ist: Was sich zu verhandenen Menschen / Zeiten und Umbständen noch am allerbesten schicket / das ist alsdenn so gestalten Dingen nach / für das Ordentlichste und Beste zu halten / davon Coringius *in Dissertat. de optimâ Republicâ* manches erinnert hat.

(3) **Was unter ausser-oder unordentlich / &c.**] Nehmlich / vermöge deß Gegen-Satzes / die Einrichtung einer Republic / darinnen die Theile der Majestät bey Unterschiedenen stehen / und einer nicht alles hat / welches wie Autor vorhin selbst erinnet / von vielen unter dem Nahmen vermischter Regierungs-Formen gemeynet wird.

§. III **Die ordentliche Bürgerliche Gesellschafft ist nur dreyer Regiments-Formen oder Arten fähig / und entspringen selbige auß dem unterschiedenen Grunde / auff welchen die höchste Gewalt und dero Außübung eigentlich bestehet / als welche entweder von einer einzelnen Person / oder von einer auß wenigen oder auß allen bestehenden Versammlung / besessen und außgeübet wird / denn solche höchste Gewalt wird entweder einem Menschen oder einer Versamlung mehrerer Menschen aufgetragen / und kan solche Versammlung / entweder auß gesambter Bürgerschafft / oder auß dem kleinsten / doch vornehmsten Theil / derselbigen bestehen. Wo demnach die höchste Gewalt bey der Versammlung der gesambten Bürgerschafft stehet / so daß ein jedweder**

Bürger

Bürger seine Meynung/ in Sachen das gemeine Wesen betreffende/ zu sagen recht hat / da entstehet die erste Regiments-Form/ welche Democratie oder Regierung deß gesambten Volckes genennet wird. Wo höchste Gewalt bey einer Versammlung deß vornehmsten Theiles der Bürgerschafft angetroffen wird / da findet sich eine Aristocratie oder Regierung derer Vornehmsten. Wenn denn zum Dritten die höchste Gewalt in eines Menschen Händen stehet / so sagt man es sey eine Monarchie oder ein Königreich / das ist/ Regierung eines eintzigen Menschen. In der Ersten herrschet das Volck: In der Andern die vornehmste Bürger: In der Dritten ein Monarch oder König. Auff diese dreyfache Regiments-Arten hat Pindarus schon gezielet / singende:

Es muß das Regiment / will man den Fried erhalten /
Ein König oder Rath / oder das Volck verwalten.

§. III. (1) Pythior. Oda II. v. 157.

§. IV. Wir wollen zuerst die Democratie, oder die Regierung deß gesambten Volckes/ zu betrachten vor uns nehmen/ nicht zwar als wenn selbige an innerlicher Würde / Herrlichkeit und Bequemlichkeit andere Regiments-Formen überträffe / sondern weil selbige / wie bekannt (1) die allerälteste bey denen meisten Völckern gewesen ist. Denn es gibts die Vernunfft selbsten / daß es sich am besten geschickt habe/ eine solche Regiments-Art einzuführen / darinnen gemeine Sachen nach gemeinem Rath abgehandelt würden / als viele in natürlicher Freyheit und Gleichheit stehende Menschen / in eine Bürgerliche Gesellschafft zu tretten / sich anfänglich entschlossen und bequemet. (2) Es ist auch nicht zu vermuthen/ daß ein freyer Hauß-Vatter / der die Unbequemlichkeit deß eintzelnen Lebens vermercket / und deßhalben in Bürgerliche Gesellschafft tritt / gleich in einem Augenblick / seines vorigen Standes / darinnen er für sein Wohlseyn nach eigenem Gutachten gesorget/ dermassen vergessen können / daß er sich alsofort / mit seiner eigenen und allgemeiner Wolfarth / eines eintzigen Menschen Gutachten und Willen schlechter Dinges unterwerffen wollen. Vielmehr hat man Anfangs für das allerbilligste gehalten/ daß / was alle angienge/ auch von allen besorget würde / biß endlich die Meisten sich zu was anderem/ auß allerhand nothdringenden Ursachen / theils wegen eigener Mit-Bürger / theils wegen Frembder/ verstehen müssen. Hieher schickt sich was Plato (3) von der Athenensischen Regierung redente/ folgender Massen saget: Die Gleichheit der Abkunfft und deß Geschlechtes hat unsere Regiments-Form (darinnen die höchste Gewalt bey dem gantzen Volck stund / denen Vornehmsten aber allerhand Obrig-

" keitliche Aembter auffgetragen wor-
" den) verursachet. Denn andere
" Bürgerliche Gesellschafften bestehen
" auß allerhand zusammen geflossenen
" Leuthen/ deßhalben auch in selbigen
" ungleiche Regierung und die höchste
" Gewalt einem / oder etlichen Wenig-
" gen in die Hände gegeben ist / der-
" massen daß einige Herrn seyn wol-
" len; die andern aber Knechte seyn
" müssen. Da wir aber alle von einer
" Mutter als Brüder herkommen /
" dünckt es uns nicht billig zu seyn / sol-
" che Ungleichheit einzuführen / son-
" dern die Gleichheit deß Geschlechtes/
" beweget uns alle gleichmäßige Ge-
" setze zu haben / und keinem Dinge
" als der Tugend und Klugheit nach-
zugeben. Es sind aber die meisten Bürgerliche Gesellschafften/anfänglich auß Leuten einerley Geschlechts erwachsen / und haben also eben die Ursache gehabt möglichste Gleichheit zuerhalten gehabt. Isocrates (4) spricht: **Es hat denen Athenienſern unbillig geschienen/daß ihrer viele unter weniger Bottmäſſigkeit stehen / und daß die Armen und doch andern an Ehrlichkeit gleichende Bürger/ von Obrigkeitlichen Ehren-Aembtern außgeschlossen seyn solten. Denn da wir ein gemeines Vatterland haben/schickt sichs nicht/daß einige das Regiment führen / alle andere aber bloß einwohnende Unterthanen sind / und daß Bürger von Natur durch die Gesetze/ von Bürgerlichen Verwaltungen außgeschlossen werden.** Diesem allen sind (5) die alten Geschichten und Historien nicht zu wieder/denn ob gleich darinnen öffters der Könige gedacht wird/ haben doch die meisten derselbigen bekanntlich/ mehr das Ansehen etwas zu rathen / als etwa die eigentliche Gewalt zu befehlen gehabt. Justinus (6) beschreibet ein vom Aristotele (7) so genanntes Helden-Königreich/durch welches die Regierung deß gesambten Volckes keines Weges auffgehoben wird. Wenn Thucydides (8) von denen älteſten Reichen redet / spricht er: **Sie waren anfänglich meistentheils erblich/und mit gewissen Bedingungen und Ehrbezeugungen eingeschräncket.** Es haben sich demnach die Leuthe hin-und her einer solchen gemeinen Regierung/ und ziemlichen Freyheit gebrauchet / biß allmählig die grose Menge solcher kleinen Bürgerlichen Gesellschafften/meist durch Gewalt und Kriegs-Macht zu etlichen sehr groſen Reichen zusammen gebracht worden ist. Aristoteles (9) ist zwar anderer Meynung/ und schreibet: **Die Bürgerliche Gesellschafften sind anfänglich/ wie noch jetzt bey denen Völckern geschicht / von Königen regieret worden / denn weil jedwedes Hauß-Gesäße gleichsam durch Königliche Gewalt vom Hauß-Vatter regieret wird / so sind die/ erstliche in Bürgerliche Gesellschaffe trettende Hauß-Gesäße des Königl. Regiments schon gewohnt gewesen.** Lycurgus (10) sagte auff dem Schlag zu einem / welcher die Einführung eines gemeinen bey dem gan-

gen

tzen Volck stehenden Regimentes/ rathen wolte; Führe du zu erst dergleichen in deinem Hauße ein. Ob gleich aber die Hauß-Vätter anfänglich über die Ihrigen gleichsam Königlich regierten / (11) so folgt doch daher nicht was Aristoteles schlieſſen will/ daß sie sich nemlich deßhalben am liebsten Königlicher Herrschafft unterwerffen wollen / sie haben vielmehr im Gegentheil als Leuthe / die deß Regierens gewohnt waren/ zum gemeinen Regiment deß gantzen Volckes geneigt seyn müssen/ als bey welchem sie auch was zu sagen und in so weit mit zu regieren gehabt haben. Es hilfft auch nicht zur Sache/ wenn einige viel sagen dörffen/ es sey Vätterliche Herrschafft die allerälteste und selbige anfänglich sehr linde / hernach bey dem Wachsthum der Hauß-Gesäße und der Laster strenger und gar mit Leib und Leben-Straffen geführt/ auch von denen Erstgebohrnen deß Haußes fortgesetzet worden / als welchen / vermöge deß Natürlichen Rechtes / Priesterthum und Regiment zusammen zugestanden. Daß aber solche Häupter deren Hauß-Gesäße allmählich zu kleinen Königen geworden / zeigen die große und ehemahls nur in dem einen Lande Canaan häuffig gefundene Menge solcher Könige gar deutlich. Aber woher hat die erste Geburth so große Krafft/ daß sie auch Königliche Herrschafft über die andern Brüder ohne dero Einwilligung / mittheilen und diese nöthigen solte / in deß Erstgebohrnen Hauße unter seiner Bottmässigkeit zu bleiben? Es sind vielmehr die in uhralten Zeiten so genennete Könige nur vornehme Ambts-Personen in denen durch gantze Volck eigentlich regierten Bürgerlichen Gesellschafften gewesen / und mag freylich wohl dergleichen Ehren-Stelle in denen auß verwandten Geschlechtern bestehenden Versammlungen meistentheils dem Vornehmsten deß Stammes anvertrauet worden seyn / doch also / daß man nicht immerdar das Recht der ersten Geburth / beobachtet / oder ein beständiges Majorat eingeführet haben solte.

§. IV. (1) **Die allerälteste / ꝛc.**] Daran wird nicht unbillig gezweiffelt/ und von gar vielen dafür gehalten / daß die / obschon etwa beschränckte / Königliche Regierungs-Art die älteste gewesen / als welcher auch die Heil. Schrifft / bald nach der Sündflut / wie H. wohl anmercket / Meldung thut. Man sehe Ciceronem *de Legibus Libro III.*

(2) **Es ist auch zu vermuthen / ꝛc.**] Es ist/ wie vorhin erwehnet worden / nicht allemahl / bey Aufrichtung der Regierungen in der Ordnung / die sich der Autor einbildet / in der That hergegangen/ und da andere Gewalt zu Bürgerlichen Gegen-Verfassung genöthiget / wohl etwa am geschicktesten zur Vertheydigung gewesen / Königl. Gewalt einzuführen / weil es im Kriege nicht wohl hergehen kan/ wenn nicht einer das Regiment hat. Doch ist nicht ohne/ daß die Hauß-Vätter / so viel ihnen möglich/ das Königl. Regiment werden eingeschränckt haben.

(3) *In Menexeno.*

(4) *In* Panegyrico und Panathenaico. Libanius *in Progymnasmat. Loco communi contra Tyrannum.*

(5) **Die alten Geschichte/ ꝛc.**] Warum nicht/ da sie so deutlich der Königl. als ältesten

Regierung gedencken? Es schadet nichts/daß sie eingeschräncket/ sehr billig/ auch hier und dar mehr natürlich als gewaltsam herrisch gewesen / sintemahl dadurch Gehorsam genug erlangt worden seyn mag.

(6) *Libri I. Historiar. C.* 1. Da saget er doch außdrücklich: Anfänglich hat die Regierung der Völcker bey Königen gestanden.

(7) *Politicorum III.* 14.

(8) *Libro I. C.* 13. Da redet er von warhafftigen/ ob schon eingeschränckten Königlichen Regierungen. Die Einschränckung hebt ja die Sache nicht auff / und gestehet der Autor selbst *limitirte* Reiche zu.

(9) *Politicorum I.* 9.

(10) Plutarchus *in Lycurgo.*

(11) So pflegt doch daher nicht/ ꝛc.] Indessen kan doch wahr seyn/ was er auß der Historie anführet. Deß Autors Gegen-Schluß/ ist auch nicht von nothwendiger Folge.

§. V. Hier ist auch die Meynung / **Johann Friederich Horns** (1) zu untersuchen / welcher die Regierungen / deß gantzen Volcks oder seines vornehmsten Theiles freye Republiquen nennet und sich davon folgender massen vernehmen lässet; **Man findet eine Art Bürgerlicher Gesellschafft/ welche die unordentliche Verwirrung des gemeinen Pöbels zu vermeiden / und im Gegentheil geschickte Ordnung zu erhalten weiß / in dem sie durch Bündnisse und Vergleiche/ gemeine Wolfarth sorgfältig bevestiget/ ohne Unterthänigkeit einzuführen/ und die jenige Freyheit zuverliehren / welche von der Monarchie oder der Regierung eines einzigen Menschen unter gedrückt wird.** Hier finden sich fast so viel Irrthümer als Worte. Wenn dafür gegeben wird/ daß die Ordnung in freyen Bürgerl. Gesellschafften nur zu Vermeidung allerley sonst bey dem gemeinen Pöbels entstehenden Verwirrung diene: Daß solche Gesellschafften / durch blose Bündnisse und Vergleiche/ ohne Obrigkeitliche Gewalt bestehen könne. Daß die Unterthanen / der Versammlung deß gantzen Volckes / oder eines hohen Rathes / nicht so scharff verbunden sind als die Unterthanen eines Königes: Daß alle Theile der Majestät/ dorten nicht so wohl als hier außgeübet werden: daß das gantze Volck über eines jedweden insonderheit sein Leben / nicht so viel Gewalt habe/ als der König. Gewißlich! die noch für sich allein wohnende Hauß-Vätter / haben keines Weges sich von benachbarten Reichen die Form ihres anzunehmendes Regimentes außgesehen / sondern vielmehr anfänglich meistentheils eine gemeine Regierung gesambter Bürgerschafft beliebet und angenommen / biß endlich/ bey Vermerckung ihrer Unbequemlichkeit / etliche von freyen Stücken sich früher oder später der Herrschafft eines eintzigen Menschen unterworffen haben / andere aber mit Gewalt darunter gezogen worden. " Es ist auch nicht " tig wenn weiter gesaget werden will: " " daß die Kunst der Natur zwar nach- " " ahme / aber solcher niemahls gleich " " kö

" ich schweige denn zuvor kommen kön-
" ne. Gleicher Gestalt könne in die-
" sen gekünstelten Regiments-For-
" men deß gantzen Volckes oder seines
" vornehmsten Theiles / die Beschaffen-
" heit derer Königreiche / was die Er-
" langung deß gemeinen Besten anbe-
" trifft / wohl einiger Massen / nach-
" geäffet werden / die rechte Krafft
" aber höchster Obrigkeitlicher Ge-
" walt / wodurch eine Monarchie an-
" gerichtet wird / könne / als ein Werck
" deß allmächtigen GOttes / von kei-
" nem Menschen hervor gebracht wer-
den. Wir haben aber von dem Ur-
sprunge der Majestät (z) oben gehan-
delt / welche eben so wohl an vielen für
eine Persohn geachteten Leuthen / als
an einem einzigen Menschen kleben
kan / und es widerspricht auch ein an-
der nicht / wenn man saget: " Daß die
" Glieder eines hohen Rathes / wenn
" man jedwedes vor sich alleine be-
" trachtet / einander gleich seyn / und
" daß sie doch auch alle zusammen ge-
" nommen die höchste Gewalt und
" Ober-Herrschafft über andere haben.
Es braucht ja so grose Scharffsinnig-
keit / nicht den Unterscheid zwischen allen
insgesambt / und zwischen jeden insön-
derheit / auch unter der Versammlung
deß gantzen Volckes / und unter einzel-
nen in ihren Häusern zerstreut wohnen-
den Bürgern / zu begreiffen. Es ist
demnach eine vergebene Spitz-findig-
keit / da man sagen will: " Wenn die
" höchste Gewalt bey gesambter Bür-
" gerschafft stehen soll / so müssen mit
" selbiger entweder alle / oder nur etli-
che versehen seyn. Sind sie es alle / " "
so haben sie keinen Unterthanen; " "
dieweil Herrschafft und Unterthä- " "
nigkeit zugleich in einer Person nicht " "
seyn kan. Sind aber nur etliche " "
Unterthanen oder alle als eintzele " "
betrachtet / so können ja nicht alle zu- " "
sammen die Herrschafft haben / und " "
es kan aus eintzelnen Unterthanen " "
nichts anders als eine unterthänige " "
Menge zusammen gebracht werden. " "
Indem ein jedweder vor sich zu der " "
gantzen Versammlung nur blose Un- " "
tertänigkeit mitbringet. Man kan " "
ja allerdings denen gantzen Versamm-
lungen etwas zuschreiben / welches keines
Weges einem jeglichen insonderheit
vor seine eintzelne Persohn zustehet /
und es ist demnach gesambte Bürger-
schafft / eine eigene so zu nennende und
von jeglicher insonderheit unterschiede-
ne Moral-Persohn / die ihren eigenen
besonderen Willen / ihre besondere Ver-
richtungen und Berechtigunge / auff ei-
ne eigene und jedwedem Bürger inson-
derheit gar nicht zukommende Art und
Weise / hat. Man will zwar viel We-
sens davon machen / daß in Versamm-
lung gesammbter Bürgerschafft / die
meisten Stimmen gelten / aber es hält
auch dieses nicht den Stich; Denn das
ist eben die Eigenschafft gemeiner Ver-
sammlung / das die Ubereinstimmung
deß grosen Theiles / für ihren allgemei-
nen Willen gehalten werden soll / weil
sonsten vieler natürlich unterschiedener
Leuthe Wille / nicht zu einem Willen
gemacht werden kan / wenn sich verschie-
dene Meynungen und Neygungen bey

selbigen ereignen. Es ist dannenhero in denen Regierungen gesambter Bürgerschafft oder ihres vornehmsten Theiles / der Sitz höchster Obrigkeitlicher Gewalt kenntlich und gewiß genug / ob gleich die mehresten Stimmen / bald von diesen bald von andern Leuthen / gegeben und außgemacht werden. Denn alle diese Umbstände heben die Einigkeit und Einheit deß Willens nicht auff / welcher einer gantzen Versammlung deß Volckes / oder deß Rathes / zugeschrieben wird. Wenn demnach / in dergleichen Versammlung / nicht so viel einhellige Stimmen sind / als zu Außmachung deß grösten Theiles erfordert werden / so hält man dafür daß die Versammlung gar nichts wolle / und daß demnach alle Sachen im alten Stande bleiben sollen. Ob nun gleich hierauß manchmahl der Bürgerlichen Gesellschafft Ungemach und Nachtheil erwächset / so folgt doch deßhalben nicht daß die Versammlung höchster Obrigkeitlichen Gewalt ermangele. Ferner ist es auch falsch wenn man spricht; **Es könne dergleichen Versammlungen wegen Ermangelung deß nothwendigen Gehorsams keine warhaffte Ober-Herrschafft beygeleget werden; Weil die gantze Menge nicht allezeit zu Beobachtung einer ehemahls beliebten Meynung verbunden sey / und weil gesambter Versammlung zu nichts sich verpflichte.** Aber gleichwie Königliche Herrschafft selbst nicht auffgehoben wird / wenn ein König seinen Willen und vorhin gegebenene Befehle ändert / auch die Unterthanen nicht mehr daran gebunden haben will; Also kan auch gesambte Bürgerschafft / oder ein hoher Rath / seine Verordnung ändern / denen doch biß zu solcher Aenderung / alle und jede insonderheit eben so genau / als Königlichen Gebotten / zu gehorchen gehalten sind. Denn man kan nicht erweisen / daß die Ubertretter derer Gesetze in solchen freyen Republiquen weniger gestrafft würden / als anderwärtig die Verächter Königlicher Befehle. **Vergebens ist es auch wenn eingewendet wird / es müsse nothwendig von der bey vielen sich ungetheilt findenden Majestät ein jeder weder ein Stückgen besitzen / und auß solcher Stückgen Zusammentragung / endlich allererst die gantze Majestät außgeschnidet werden: Und da solche Stückgen was allerhöchstes seyn müssen / so würde man in einer Bürgerlichen Gesellschafft mehr / als ein Allerhöchstes finden; Dieses aber sey was Ungereimbtes.** Wir sagen im Gegentheil es seye in Sachen / die Sitten und Rechte Betreffende / gar nicht ungereimbt / wenn man saget daß die sonderbahre Willen / auß welcher Ubereinstimmung der Wille gesambter Versammlung entspringet / einiger Befugnüsse ermangeln / welche doch diesen Willen der gantzen Versammlung zukommen. Deßhalben kan man mit keiner Bündigkeit folgern; Die Majestät ist das allerhöchste Recht / es haben demnach viele insonderheit einen Theil davon / welcher auch was Allerhöchstes genennet

net werden kan. Man kan also auch nicht schliessen / daß der mehresten einhellige Stimmen und Meynungen Gesetze vorzuschreiben nicht fähig seyn sollten / dieweil eines jedweden Stimme und Meynung für sich alleine oder insonderheit betrachtet / darzu nicht hinlänglich ist. Endlich setzt oben gedachter Horn noch hinzu: Es könne ein jedwedes sich am Staat verschuldendes Glied eines hohen Rathes / von seinen Mitgliedern am Leben gestraffet werden / und seye / wenn alle sich dermassen vergriffen / von denen Bürgern gleichmäßig ge Strafe anzulegen. Wenn nun alle und jede Glieder eines solchen Rathes abgeschafft und gestrafft würden / so könne ja gesamten Rathes Oberherrschafftliche Gewalt nicht bestehen. Diese Schwierigkeit ist leicht zu heben / wenn man nur recht bedenckt / was es heisse / sich am Staat verschulden oder vergreiffen? Denn dieses geschicht eigentlich von denen / welche wider die Befehle und Gesetze höchster Obrigkeit etwas / dem gantzen gemeinen Wesen schädliches beginnen / es kan demnach ein gesamter hoher Rath sich nicht am Staat versündigen / er müste denn entweder die ihm / bey Auffragung des Regiments / vorgeschriebene Bedingungen muthwillig überschreiten / oder sich gegen gesamte Unterthanen / als ein Feind / aufführen wollen; Auff welchen Fall selbiger eben so / wie ein dergleichen beginnender König / zu tractiren seyn würde. Was übrigens zum Nachtheil freyer Republiquen her geschwatzet wird / ist offenbahrlich falsch. Z. E. wenn es heist: Es seye die Oberherrschafft eines Monarchen von der Herrschafft freyer Republiquen weit unterschieden / ob sie gleich beyderseits einerley Würckung spühren lassen / sintemahl die Monarchen ausser ihrer persönlichen Würde und Herrlichkeit / dergleichen niemand in freyen Republiquen hätte / auch noch die Majestät besässe / welche freyen Republiquen gäntzlich mangelten. Aber unserm Bedüncken nach ist GOtt sowohl ein Uhrheber der freyen Republiquen / als derer Monarchien / und entstehen sowol diese als jene / auß Bündnüssen / wodurch höchste Obrigkeitliche Gewalt / und Bürgerlicher Gehorsam / als durch die nächsten Ursachen / hervor gebracht / und ein Unterthan / auff beyden Theilen / gleich scharff / zu gehorsamen verpflichtet wird. Gleichwie mit gleichem Rechte beyderseits Ungehorsame zur Straffe gezogen werden. Denn wer wird wohl auff bloses Sagen glauben / daß in Königreichen die Verbrecher an ihrem Leben / vermöge eines besondern und freyen Republiquen nicht zustehenden Rechtes über selbiges / gestrafft werden / da in freyen Republiquen gleichmässige Missethäter / und Ubertretter derer Gesetze / nur als Feinde hin zurichten wären?

§. V. (1) *De Civitate Libro VI cap. unico.*

(2) Oben gehandelt / ꝛc. I. §. 2. und zwar wider den Horn §. 3. *seqq.*

§. IV.

§. VI. Wir müssen aber nun die Anrichtung eines gemeinen Regiments gesamter Bürgerschafft betrachten / und zusehen / was selbiges vor andern Regierungs Formen besonders habe So bald demnach eine Menge freye Leute sich versammlet / um Bürgerliche Gesellschafft miteinander durch Bündnüsse einzugeben/ stellet sie gleich sofort etwas Democratisches / oder zu gemeiner Regierung gehöriges dar / in so ferne ein jedweder Freyheit hat anzuzeigen / was ihm von dem gemeinen Vorhaben bedüncket / doch ist keiner an die meisten Stimmen / und das ihnen gefällige einzuwilligen gezwungen / ehe und bevor / nach beschlossener Bürgerlicher Gesellschafft / auch durch besonderen Bund oder Schluß eine gemeine Regierungs-Art gesamten Volcks festgestellet worden. Weil Hobbes diese zwey Bündnüße und Schlüsse nicht voneinander unterscheidet / hat er die gantze Sache etwas verworren vorgetragen. Denn wir haben oben bewiesen / daß niemand denen meisten Stimmen zu folgen verbunden seye / ehe er noch in dergleichen Form/Art und Weise das gemeine Wesen zu führen / und zu regieren gewilliget. Es ist demnach falsch / wenn Hobbes (x) vorgibt / man habe dafür zu halten / daß alle / zu Berathschlagung über einzuführende Bürgerliche Gesellschafft sich freywillig einfindende / der Meynung des grössten Theils / in allen Dingen / zu folgen verbunden seyn wollten. Was er weiter anführet / kan folgender massen viel klärer und deutlicher / mit gutem Unterschiede / gefaßt

werden. Wenn viele Menschen zusammen kommen / und sich miteinander / zu Vereinigung der Kräffte und des Vermögens / verbinden / so machen sie entweder alsbald zugleich einen gewissen Schluß von der einzuführenden Regierungs Form / oder sie machen dergleichen nicht / machen sie dergleichen nicht / und bestimmen auch weder Ort noch Zeit / sich darüber weiter zu versammlen / zu berathen und zu vergleichen / so ist die erste Zusammenkunfft so viel als nichts / und es bleibet ein jeglicher / wie zuvorhin / in seiner natürlichen Freyheit / dieweil viele nicht in eine Bürgerliche Gesellschafft / und gleichsam zu einem Leibe zusammen wachsen mögen / es seye denn von der beständigen Art und Weise die gemeine Sachen zu führen / ein völliger Schluß gemacht. Wenn man aber zwar / ohne Außmachung dieses Punctes / das erste mal voneinander gegangen / doch aber Zeit und Ort / von der Sache weiter zu handeln / bestimmet hat / so ist zwar einiger Entwurff und Anfang Bürgerlicher Gesellschafft gemacht / doch kan man nicht sagen / daß schon eine eigentliche so zu nennende Democratie, oder gemeine Regierung vorhanden seye. Denn dergleichen findet sich nicht alsbald / wo ein jedweder seine Meynung zu sagen Recht hat / oder wo Art und Zeit anderweitiger Zusammenkunfft beliebet und außgemacht wird / dieweil dergleichen sich / bey dem Anfange aller Gesellschafften und Vereinigungen / zu ereignen pfleget: Es ist demnach alsdenn allererst eine rechte Democratie vorhanden / wo

das

das Recht gemeine Sache außzuführen und zu verwalten / der Versammlung gesamten Volckes / auffimmer / völlig beschlossen und übergeben worden.

§. VI. (1) *De Cive c.* 7. §. 5. Man sehe den Autor oben *c.* 2.

§. VII. Es scheinen aber in allen Democratien folgende Dinge nöthig zu seyn: (1.) Gewisser Ort und gewisse Zeit / zu denen wegen Berathschlagung des gemeinen Besten anzustellenden Versamlungen. Denn eines jedweden Haußwesen leydet es nicht / allezeit solcher Versammlung beyzuwohnen / und wenn nicht Ort und Zeit außdrücklich bestimmet ist / können die Leute an unterschiedenen Orten sich versammlen / mithin Rottirungen machen / oder sie können gar / von der Versammlung wegbleiben / auff welchen Fall denn kein vereinigtes Volck / sondern eine zerstreute Menge angetroffen wird / welche vor keine einzelne passiren / noch auch dergleichen Recht und Verrichtung haben und treiben kan. Hieher gehöret / was Thucydides (1) von dem Pericle angemercket / welcher die Athenienser nicht versammlen / noch zum Rathe beruffen wollen / da er gemercket / daß sie von Führung des Krieges schlimme Anschläge hegten / und demnach bey Anzeigung ihrer Meynung davon / mehr dem Zorn / als der Vernunfft folgen möchten. Der Schluß / daß die meisten Stimmen so viel als aller einhellige Meynung gelten sollten / dieweil gar wunderselten zu geschehen pfleget / daß so gar viele Köpfe / über eine Sache / eines Sinnes werden. Endlich so ist auch nöthig / daß gewisse Unter-Obrigkeiten bestellet werden / welche / im Namen des gantzen Volckes / die täglich vorfallende Geschäffte verrichten / und wenn was sonderbahres vorkömt / selbiges reifflich überlegen / auch alles Wichtige dem versammleten Volcke vortragen / und seine Schlüsse vollstrecken / dieweil die gantze Menge solches zu thun nicht wohl geschickt ist / und weil selbige auch nicht allezeit beysammen seyn / oder wegen jedweden geringen Dinges / dergleichen alle Augenblick vorfallen mag / sich alsbald versammlen kan / es ist gnug / daß dieses bey wichtigen Vorfallenheiten geschiehet.

§. VII (1) *Il.* 27.

§. VIII. Die Aristocratie, oder Regierung des vornehmsten Theils gesamter Bürgerschafft / entspringet / wenn nach vorher gegangener Verbündnüß zu Bürgerlicher Gesellschafft / und also darzu gelegten Grunde / der Schluß gefasset wird / das Regiment einer auß wenigen / doch vornehmen Personen bestehenden Raths-Versammlung / anzuvertrauen. Nachdem diese / entweder nach ihrem Namen / oder nach ihrem Geschlecht / oder nach andern sonderlichen Kennzeichen / von dem gantzen Hauffen zum Regiment bestimmet /

und selbiges von ihnen übernommen worden ist / so haben sie die höchste Obrigkeitliche Gewalt über andere / sich ihrem Willen unterwerffende erlanget. Hobbes (1) meynet / daß dergleichen Regierungs Art / auß gemeiner Regierung des gantzen Volckes entstanden seye / welches doch nicht Grund hat / wo er es anders so verstanden / daß alle Aristocratien auß vollkommenen Democratien erstanden seyn müssen / deñ es gibts die Erfahrung / mit Beystimmung der gesunden Vernunfft / daß von dem ersten / die Einführung Bürgerlicher Gesellschafft überhaupt beschliessenden Bündnüß / gleich sofort / ohne darzwischen kommende Democratie, zu Einführung einer Monarchie, oder Aristocratie geschritten werden könne. Und wir haben auch (2) oben erwiesen / daß solcher Hobbes nur mit Worten spiele / wenn er deshalben / zwischen Rath und Unterthanen kein Bündnüß zugeben will / dieweil nach Ubertragung des Regiments an den Rath / das Volck als eine eigene und sonderbahre Person nicht mehr vorhanden seye. Denn jemanden verbunden zu seyn ist gnug / wenn derselbige in der Natur noch würcklich vorhanden ist / ob sich gleich sein voriger Zustand / was etwa Sitten und Recht anbelangt / geändert hat. Hierzu kommet / daß das Volck / nach von sich gegebener Herrschafft / und da es seinem Oberhaupt entgegen gesetzet wird / vor sich selbst allein / keine vollkommene Person außmachet / es ist aber doch deshalben auch keine zerstreute Menge / indem es allerdinges / mit seinem hohen Rathe / als dem Haupte / eine völlige Person darstellet. Es ist auch falsch / wenn er weiter schliessen will / daß in einer Aristocratie der hohe Rath / als wie in einer Democratie das gantze Volck / von aller Verbindlichkeit frey seye / denn wenn wir es gleich (3) vom Volcke zugeben / so ist doch daher nicht zu schliessen / daß zwischen einem hohen Rath und Bürgerschafft keine Verbündlichkeit obhanden seye. Ob gleich einer sagen kan: Er sey niemanden verbunden / wenn er seine eigene Sachen selbst führe / so folgt doch daher nicht / daß derjenige ihm auch nicht verbunden seye / an welchen er die Führung seiner Sachen übertragen. Darinnen hat Hobbes recht / daß er saget: Es müsse in der Aristocratie sowol als in der Democratie, denen hohen Raths-Gliedern / Ort und Zeit der Versammlung bestimmet werden / weil sonsten selbige nicht einen Rath / und gleichsam eine Person / sondern eine zerstreuete / und der Oberherrschafft ermangelnde Menge / außmachen würden. Denn ohne die Versammlung aller einzelner und solcher Personen / deren Willen zu einem Willen / durch Ubereinstimmung / werden muß / kan solch gesamter Wille nicht erkennet werden. Es hat auch allerley Unbequemlichkeit und Gefahr / durch herumgeschickte Zettel / die Stimmen derer Raths-Glieder sammlen wollen. Uibrigens ist es auff beyden Seiten nötig / daß die Zeiten und Terminen der Versammlungen nicht allzuweit voneinander gesetzet werden / es wäre denn / daß

man

man die Außübung höchster Obrigkeitlicher Gewalt / was die täglich vorfallende geringere Geschäffte und Händel anbelangt / gewissen nachgesetzten Obrigkeiten und Bedienten anvertrauen wollte.

§. VIII. (1) *l. c.* § 8.

(2) Oben erwiesen/ꝛc.] *c.* 2 §. 12.

(3) Vom Volcke zu geben/ꝛc.] Es kan/wie H. anmercket / nicht zugegeben werden/ weil auch bey der *Democratie* zweyfache Bündnüß gefunden wird. Autor oben §. 6. und *c.* 2. §. 8.

§. IX. Es entstehet eine Monarchie, wann die höchste Gewalt einem einigen Menschen übergeben wird. Welches allerdings/ vermittelst einer Bündnüß/ geschehen kan / wie zuvorhin wider den Hobbes außführlich bewiesen worden ist. Wir können allhier nicht umbin/ die schädliche Meynung (1) eines ungenandten Niederländers zu widerlegen/ welcher vorgibt / man könne sich nicht einbilden / daß jemahls ein Mensch und dessen Nachkommen auff immer / von irgends einem Volck / mit höchster Obrigkeitlichen Gewalt/ versehen worden / da ja alle Ubertragung solcher Gewalt / zu desto gewisserer Abwendung innerlicher und äusserlicher Ubel / angesehen seyn solle. Er gibt weiter vor/daß die Hoffnung / bequemerer Beschirmung / auff die gegenwärtigen Tugenden des zum Regiment Erwählten gegründet / und daß darbey jederman bewust seye / wie die Menschen so sterblich und veränderlich sind / und welchergestalt sie in ihrem Alter zur Regierung ungeschickt werden/ auch entweder keine oder unmündige/ oder von Natur/ zum Regiment nicht besser / als andere / geschickte/ auch wohl gar/ zu Beschirmung des Volcks / nicht geneigte Erben / hinterlassen können: Dannenhero meynet er klar und begreifflich zu seyn / daß sich niemahls ein Volck die Freyheit genommen habe/ an statt eines ungeschickten oder bösen Regentens / einen bessern zu erwählen. Es hätten aber die einmal zur Regierung gekommene/ sich den gröstten Theil des Volcks / und sonderlich die Soldaten / dermassen verbindlich zu machen gewust / daß sie dadurch ihre Macht vor sich und ihre Kinder festgesetzet / und auch wider anderer Danck und Willen behalten. Hierauff antworten wir / daß keine Monarchie, sondern nur ein vornehmer / und mit höchster Obrigkeitlicher Gewalt nicht versehener Bedienter bestellet worden/ da man einem das Regiment / mit der Bedingung auffgetragen / daß er sich nach dem unbeständigen Pöbel richten/ und seines Ampts entsetzt seyn sollte/ (2) sobald es das Volck bedüncken würde/ daß er es nicht besser beschirmen könte/ als es sich vorhin selbst beschützet hat. Es ist im übrigen bekandt gnug / wie öffters Veränderungen der Obrigkeit dem gemeinen Wesen wenig nutzen / da wohl neue Menschen zum Regiment kommen / aber doch derer vorigen Alten Untugenden immer wieder mitbringen. Und wie es nicht ohne greuliche Zerrüttung des gemeinen Wesens hergehet/

gehet/wenn man die der Regierung entsetzen will/ welche/ bey Verwaltung der gemeinen Güter/ ihre eigene insonderheit trefflich vermehren können/ dannenhero kan man leicht abnehmen und schliessen/ daß das Volck einmal vor allemal etwas auff gerath und fehlwohl wagē/ und einer Person das Regiment/ auff eine unwiderrufliche Weise/ übergeben wollen/ dieweil gewiß viel gröſſer Unglück auß dem stäts schwanckenden und herum schweiffenden Zustande des gemeinen Wesens entspringen kan/ als etwa ein unartiger König anrichten mag. Denn man kan ja eines solchen seinem Muthwillen / durch gute Fundamental-Gesetze/ vorbeugen/ und selbigen also einschräncken. Endlich ist keinesweges erlaubt/ alle Handlungen/ bey welcher unsere Hoffnung nicht eingetroffen hat/ zurücke zu nehmen/ dieweil in Menschlichen Geschäfften viel Ungewißheit mit unterlaufft/ und nichts von aller Unbequemlichkeit frey ist. (3) Sonst ist die Monarchie darinnen von vorigen beyden Regiments-Formen unterschieden / daß es in selbiger nicht/ wie bey den andern beyden / zu Außübung des Regiments/ gewissen Orts und gewisser Zeit bedarff: Dieweil in einer/ auffs wenigste unumschränckten/ Monarchie/ zu aller Zeit/ und an allem Orte die Nothdurfft erwogen / und nach Befinden ein Schluß gemacht werden kan/ daß es heist: (4) Wo der Käyser ist/ da ist auch Rom. Weil das Volck und die Glieder eines hohen Raths/ nicht ein natürlicher Leibstad / sobrauchen sie einer Zusammenkunfft: Da aber ein Monarch eine eintzige natürliche Person ist/ hat er allezeit / vollkommene Macht Regiments-Geschäffte zu üben/ allenthalben bey sich. Es erinnert auch der Hobbes gar wohl/ daß es der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft/ nicht zu zurechnen seye / wenn etwas vom Volcke / oder von einem hohen Raths-Collegio / wider natürliches Recht und Billigkeit / beschlossen worden / sondern es sündigten damit nur diejenigen/ welche zu dergleichen Schluß ihre Stimmen und Einwilligung gegeben / denn Sünde ist dem natürlichen und außdrücklichen Willen der Menschen zu zurechnen / und kan (5) dem politischen oder künstlich außgedachten/ und in gewisser Maase so geachteten Willen aller nicht zugeschrieben werden: Denn sonst würden auch die gesündiget haben/ welchen doch dergleichen Schluß mißfället. Wenn aber ein Monarch etwas dergleichen resolviret / sündiget er allerdings selbst vor seine eigene Person / dieweil der politische und natürliche Wille in ihm ein Ding ist.

§. IX. (1) Eines ungenandten Niederländers/ ꝛc.] Welcher ein Buch geschrieben Politische Waag Schaale genant, darinnen enthalten/ was der Autor allhier tadelt.

(2) So bald es das Volck bedüncken würde/ ꝛc.] Siehe oben bey dem c. 4 §. 14 die 31te Anmerckung.

(3) Man sehe Grotium l. 3. §. 9.

(4) Wo der Käyser/ ꝛc.] Herodianus l. 14

(5) Denn

(5) Dem politischen und künstlich außgedachten / ꝛc.] Indessen kan doch / obgleich nicht allemal für GOtt / doch für den Menschen / das einer gantzen Bürgerlichen Versammlung zugeschrieben werden / was die meiste Stimmen der regierenden Versammlung schliessen. Siehe den Autor oben c. 2. Paragr. 13. H.

§. X. Diesen ordentlichen Regiments-Formen / pflegen einige gewisse andere mangelhaffte und verdorbene an die Seite zu stellen. Es ist nun wol an dem / daß es in denen gemeinen Wesen / als wie in denen Menschen / eine dermassen grosse Menge der Mängel und Fehler giebet / daß man die wenigsten und kleinsten vor eine Art der Vollkommenheit halten muß. Doch entstehen einige solche Fehler des gemeinen Wesens / auß seiner selbst eigenen übeln Einrichtung / andere hingegen auß Boßheit der Menschen / deßwegen man manche (1) Fehler des Staats / manche Fehler der Menschen nennen kan. Wir wollen einige davon Exempelweise berühren: Es ist in einem Königreich ein Menschlicher Fehler / wenn der angebohrne / oder unglücklicher Weise / erwählter Regent / der Regierungs-Kunst unerfahren / und das gemeine Beste wenig besorget / im Gegentheil schrecklich / zornig und grausam / ohne Noth verwegen / zum Nachtheil der Unterthanen / verschwenderisch und übermüthig ist; Wenn er vergisset (2) daß er ein Mensch seye / und über Menschen zu herrschen habe; Wenn er das gemeine Wesen dem Muthwillen der Ehrsucht / oder dem Geitze böser Bedienten überlasset; Wenn er die Unterthanen mit übermässigen Auflagen / um nur Schätze zusammen zu scharren / außsauget; Wenn er ungerecht ist / und seine Bürger schmählich und schimpflich tractiret / und was der Dinge mehr seyn möge / wodurch ein Fürst in bösen Ruff kommen kan. Davon hat Claudianus gereimet: (3)

Was schnöder Geitz erkratzt / wird üppig weggeschmissen /
Nachdem der Unterthan beym Leben geben müssen /
Will man auch mit Gewalt des Todes Erbe seyn.
Den Reichen jagt man Tag und Nacht viel Schrecken ein.
Die Jungfrau wird geraubt / das Ehebett beflecket /
Man weiß von keiner Kuh / weil Schand in Schande stecket.

Daher gehöret auch was Themistius (4) saget: Das ist ein gestümmelter König und Gesetzgeber / welcher Krieg zu führen weiß / aber nicht Friede halten kan. Merckwürdig ist auch was von den alten Indianern (5) erzehlet wird / daß sie die zukünfftige Reichsfolger auß der Ursache fast gar nicht geehret / damit sie nicht vor der Zeit allzuhoffärtig werden möchten. Menschliche Fehler in einer Aristocratie sind / wenn durch allerhand schlimme Wege und böse Künste ungeschickte und gottlose Leute / mit Ubergehung der bessern / in Rath kommen und genom-

men werden / wenn der Rath unter sich Partheyen und Zusammenrottirungen macht; Wenn er die Bürgerschafft für Leibeigen hält / und das gemeine Wesen/um sein eigenes Gut zu vermehren / dapfer befriehlet. Menschliche Fehler in Democratien sind: Wenn unverständige Leute / mit Tumult und Unbescheidenheit / ihre Meynung befechten; Wenn dapfere / und dem gemeinen Wesen nicht beschwehrliche Männer / auß bloser Mißgunst / unterdrücket werden; Wenn man leichtsinniger Weise kaum gegebene Gesetze bald wiederum auffhebet / und was man kaum beliebet hat / ohne Vernunfft / stracks hernach verwirfft; Wenn man geitzige und unerfahrne Menschen in Aempter einsetzet. Plutarchus (6) saget: Daß die Ehrsucht des Volcks eben so ein rasender Fehler seye/als wie die Tyranney eines Monarchen; Es gibt noch andere Menschliche Fehler die sich bey allen diesen Regiments-Formen finden können; Wenn Z. E. die Regenten ihrem Ampte übel oder nachläßig vorstehen; Wenn Unterthanen an Statt des Gehorsams Widerspänstigkeit bezeugen wollen. (7) Zu denen Staats-Fehlern überhaupt kan man es rechnen / wenn die Gesetze und Ordnungen / nicht nach der Gemüths-Beschaffenheit des Volckes / und nach der Art des Landes / eingerichtet sind; Wenn durch selbige das Volck zu unnöthwendigen Empörungen / oder zu unbilcher Reitzung der Nachbahren / verwehnet/oder auch wohl zu mancherley/ dem gemeinen Wesen nöthigen Verrichtungen / ungeschickt gemacht wird/ welches geschehen kan / da die Gesetze entweder zu einer zagen Faulheit / oder zu einer wilden friedhäßigen Unbändigkeit / verleiten / wie nicht weniger / wenn allerhand Satzungen / wider den Grund der wahren Politic streiten / und sind selbige desto gefährlicher / je mehr sie etwan (8) mit dem Schein und Vorwand der Religion bemäntelt werden. So war ehemahls in Egypten verordnet / (9) daß die Meroenischen Priester / gar über des Königes Leben zu erkennen und zu sprechen haben solten.

§. X. (1) **Fehler des Staats / manche Fehler der Menschen nennen kan / &c.]** Die letzte mögen wohl die ärgste seyn weil sie auch bey der besten Regiments-Form grossen Schaden thun; da selbige auch nicht wären/ würde man nicht viel Mängel des Staats finden/ oder sie würden bald gebessert und geändert seyn.

(2) **Daß er ein Mensch seye/&c.]** Siehe oben c. 2. §. 10. die 6. Anmerckung.

(3) *De Bello Gildonico v.* 157 *seqq.*

(4) *Oratione X.*

(5) *Philostratus de Vitâ* Apollonii Thyanæi *III.* 9.

(6) *In Dione.*

(7) Siehe Hobbes *Leviathan c.* 29.

(8) **Mit dem Schein und Vorwand der Religion/&c.]** Dieser Deckmantel hat zu vielen Lastern / leyder! dienen müssen/ deßhalben man sich desto genauer in acht zu nehmen/ und auf der Ursa-

Ursach: auch / in so weit / aller Obrigkeit die Aufsicht über Religions-Sachen zuzustehen hat / davon oben C. 4. §. 11. n. 2. 4. *seqq.* ein mehrers zufinden ist.

(9) **Daß die Heroensischen Priester / &c.**] Diodorus Siculus *III.* 6. Strabo *Libro XVII.* Man zu leicht erachten / wohin der Autor gezielet / da auch in der Christenheit die böse Meynungen auffkommen / als wenn der Römische Bischoff oder Pabst über der Könige Reiche und Regiment / auch wohl gar etwa / Leib und Leben zusprechen hätte / auß welchem unsägliches Unheil ehemals / so in Franckreich als in Teutschland entstanden / und alles mit Verwirrung / Auffruhr / Blutvergiessen erfüllet / auch Anlaß zu greulichen Königs-Morden genommen worden. Was Franckreich anbelangt kan Grammondus *Libro I. ad Ann.* 1610. *Libro VI. ad Ann.* 1581. *seqq. Libro XV. ad Ann.* 1626. *p. m.* 675. *seqq.* nachgesehen werden / allwo die greuliche Sätze deß Jesuiten Santarelli zu lesen sind / dessen Buch / auff Verordnung deß *Parlaments* zu Pariß durch den Hencker verbrennt worden. Von dem Elende Teutschlandes / in so fern es mit außnotirter böser Meynung geflossen / handelt Lehmann / Speyerischer *Chronic V.* 51. *seqq.* nach der Länge.

§. XI. Ob nun gleich zwischen einer gesunden und mangelhafften Regierungs-Art ein großer Unterscheid zu finden / so darff man doch deßhalben die Zahl derer Regiments-Formen / und Arten / nicht dermassen vermehren (1) daß man jedweder ordentlichen / eine oder mehr unordentliche und mangelhaffte / als was Besonders und Neues entgegen zu stellen hätte / denn durch alle diese Fehler / wird weder die Natur Obrigkeitlicher Gewalt an und vor sich selbst / noch auch der eigentliche Sitz oder die Personen woran selbige haffter / geändert. In so weit hat demnach Hobbes (2) recht / daß er saget: es wäre weder die unordentliche Verwirrung / noch auch die von etlichen wenigen begunte Anmassung deß Regiments / noch auch die sogenante Tyranney / eine eigene und besondere Art des Regiments / ob gleich die Erste der Democratie, die Andere der Aristocratie, die Dritte der Monarchie entgegen gestellet zu werden pfleget / und er saget anderweitig (3) gar wohl / er halte nicht vor glaublich / daß die Fehler der Regierung eine neue und besondere Art einer Republic oder Regiments-Form außmachen sollen. Doch ist nicht überhaupt / sondern nur gewisser Massen wahr / was er ferner hinzu füget / sagende: **Daß vorhin erzehlte (4) drey Fehler / nur leere und von denen erfundene Namen und Worte wären / welchen entweder das Regiment oder die Regenten mißfallen. Denn es pflegen Menschen mit ihren Worten nicht nur vorkommende Dinge / sondern auch ihre eigene Affecten und Neigungen / als Liebe / Haß / Zorn außzudrucken / und über dieses zugleich anzuzeigen / wie hoch sie etwan ein jedwedes Ding schätzten / oder nicht.** Nehmlich wie in andern Dingen dieser etwa hasset was jener liebet / so pflegt auch einerley Regiments-Forme etlichen zugefallen / andern hingegen mißfällig zu seyn. Und dieses geschiehet nicht nur deßhalben / dieweil einige auß einer Regiments-Forme mehr Nutzen schöpffen / als auß der andern

dern / sondern weil sie etwann zu einer mehr sonderbahre Gemüths-Neigung empfinden als zu andern. Es ist demnach nicht durchgehends wahr / wenn Lysias (5) spricht: **Daß niemanden von Natur eine Liebe zu einer besondern Regimens-Forme eingepflantzet; sondern daß nur jedweder der jenigen am meisten geneigt seye / von welcher er den gröſten Nutzen / oder / wie** Isocrates (6) **meynet / die meiste Ehre hoffe.** Hoffärtige Menschen / denen unter dem Volck eingeführte Gleichheit verhasst ist / sind gar geschwinde die Democratie, worinnen jedweder mit gleicher Freyheit seine Meynung zusagen / Recht hat / ein Pöbel Regiment zu nennen / darinnen dergleichen treffliche Männer / wofür sie sich selbst halten / gar nichts geachtet oder hervor gezogen werden / es hätte aber dieser Schimpff-Nahme vielleicht ehemahls nicht übel und unbillig (7) Ephesischen Bürgerschafft beygeleget werden können / welche bey Vertreibung deß Hermodori, sagte: Es solte unter ihnen keiner alleine was Besonders oder Vortreffliches seyn wollen / wer dergleichen aber zu seyn begehrte / möchte sich anderswohin packen / weßhalben Heraclitus gemeinet / daß man sie alle zusammen billig mit Todes-Straff belegen solte. Wen es also schmertzet / keine Raths-Stelle zu haben / da er sich doch so gut und würdig als andere / damit versehen zu werden / erachtet / selbiger pflegt / auß Verdruß und Mißgunst / zu sagen / daß etliche Wenige / die nichts besser als andere wären / über ihres Gleichen oder auch über solche / die besser als sie wären / herrschen wolten. Sie klagen also mit dem Ajace, (8) **daß kein rechtschaffener Mann mehr belohnet / sondern alle Ehr und Gunst nichtswürdigen Leuthen zugewendet würde.** So pflegen freyere Völcker die ziemlich unumschreckt herrschende Könige für strenge und herbe Herren zu halten / und außzusprechen / und bedencken nicht / daß eine Vätterliche Gewalt harte Knaben was strenger / beugsamme aber / gelinder halten muß. Den Tyrannen-Nahmen hat der Griechen Haß wider das Königliche Regiment so unwerth und schimpfflich gemacht / sintemahl / sie die Regierung gesambten Volckes für die allergröste Glückseligkeit einer Bürgerlichen Gesellschafft gehalten. Lucianus (9) saget: **Demnach daß diese Völcker überhaupt nicht betrachtet / ob ein König gerecht oder ungerecht herrsche / sondern sie hätten schlechthin schon den bloßen Nahmen dieser Herrschafft / welcher im Griechischen dazumahl** (10) **Tyranney hieß / aus Haß gegen die Sache selbsten / nicht leyden können.** Darum hat hernach Dionysius (11) der vierte Beherrscher Heracleæ zu seinen großen Ehren / an Statt deß alten Tyrannen-Nahmens den neuen Titul eines Königes angenommen / weil nehmlich dieser dem Neid und Haß weniger unterworffen / hingegen von mehrer Würde war. Ob gleich nun dem also ist / wie wir bißher erzehlet haben / so erhellet doch auch deutlich

deutlich genug / daß man jezuweilen allerdinges dergleichen / verhaffte Nahmen brauchen mögen damit solcher Gestalt das Regiment schlimmer Fürsten auch eines bösen Rathes und unruhigen Volcks / von der Regierung guter Fürsten / eines gerechten Rathes / und wohlgeordneten Volckes / mittelst der Benennung selbst / unterschieden werden möge / wie denn auch Aristoteles (12) selbst fast dieser Meynung ist / und die Außschweiffungen oder Irrthümer gewöhnlicher Regiments-Formen / mit solchen Wörtern außdrucket. Wer will aber deßhalben sagen / daß durch dergleichen Außschweiffungen und Irrthümer / neue und gantz besondere Regiments Arten / angerichtet werden? Wiewohl wir mit dem / welcher das Wort Regiments Art in einem weitläufftigem Verstande nimbt / um solch Wort nicht vieles oder hartnäckiges Gezäncke führen wollen.

§. XI. (1) **Daß man jedweder ordentlich / ꝛc.**] Es wird wenn dergleichen geschiehet / damit nichts versehen seyn / da der Autor selbst gestehet / daß die Unrichtigen von den Richtigen um ein großes unterschieden sind. Man mag ja demnach anzeigen / wie die unordentliche / Krafft dieses großen Unterscheides / was Eigenes und Besonders außmachen / und welcher Art derer ordentlichen sie am unähnlichsten sind / da sie ihr doch gleich seyn solten. Ob gleich die Obrigkeitliche Gewalt und dero Sitz / als ferne man sich diß alles auff eine richtige Art einbildet / nicht geändert wird; So kan man doch dißfals in der That selbst / zwischen richtigen und unrichtigen / Unterscheid und Aenderung genug spühren / und gibt also endlich auch der Autor umb das Ende deß §. selbst zu / daß denen richtigen und gesunden Regiments-Formen / gewisse Arten der unrichtigen und ungesunden entgegen gestellet werden können.

(2) *De Cive C.* 7. §. 2.

(3) Leviathan *II.* 19.

(4) **Drey Fehler nur leere-Nahmen / ꝛc.**] Wenn demnach die Dinge nicht also beschaffen / sondern gewisse und eigene Sachen sind / so können sie ja auch wol / als besonders geartete Sachen / außgesprochen werden.

(5) *Oratione* 24.

(6) *De Pace.*

(7) **Der Ephesischen Bürgerschafft / ꝛc.**] Cicero *Quæst.* Tuscul. *V.* 32. Diogenes Laërtius *Libro IX. in* Heraclio Strabo *Libro XIV.*

(8) Quintus Calaber *Libro V.*

(9) *In Phalaride I.*

(10) **Tyranney hieß / ꝛc.**] Was man nunmehro eine Monarchische oder Souveraine Königl. Regierung nennet / das hießen die Griechen Tyranney / und wurde also damit kein Mißbrauch noch etwas Böses bedeutet / sondern nur die Sache selbst. Weil aber dieser die Griechen gram waren / und so übel / als wäre es allzeit was Böses / davon redeten / es ist hernach dahin gediehen / daß man das Wort der Tyranney allenthalben / als einen Nahmen gemißbrauchter Königl. Gewalt / zunehmen und zuverstehen angefangen. Æschines *Oratione contra* Ctesiphontem. Nepos Miltiade *C.* 8. Suicerus *Thesauro Ecclesiastico in voce* Τύραννος.

(11) Mnemon *C.* 5. *de* Heraclea *Tyrannis apud* Photium.

(12) *Politicor. III.* 7, 2. Sallustius *Philosophus de Diis & Mundo C.* 11. Themistius *Orat. XVI.*

§. XII. Die Gelehrten haben sich mühselig gezanckt / in Ansehung derer jenigen Republiquen welche weder zu denen Wohlgeordneten gebracht / noch auch unter die schlechthin Mangelhafften und Außschweiffenden gezehlet werden können. Die Meisten haben am kürtzten und besten davon zu kommen gemeynet / wenn sie solchen Republiquen (1) den Nahmen der gemischten und auß denen einfachen Regiments-Formen zusammen-gemengten beylegeten. Und weil viele diese Mischung auß dem Aristotele (2) behaupten wollen / so verlohnt sich wohl der Mühe nachzuforschen / was selbiger doch hiervon eigentlich gemeynet. Was er einmahl von denen unterschiedlichen Arten der Democratie und Aristocratie anführet / selbiges schicket sich gar nicht zu der von neuern Autoribus vorgegebenen Mischung. Denn er erzehlet nur eigentlich und hauptsachlich gewisse an denen Personen zumerckende Zufälle / welche zu Versammlung des Volcks / oder zu einem Raths-Collegio zugelassen werden sollen / dadurch aber wird weder die Herrschafft selbsten verändert / noch auch in verschiedene Theile zerstücket / oder die Bürgerliche Gesellschafft in zwey und mehrere Cörper zerrissen / sondern nur durch etliche Zufälle der Democratie und Aristocratie in einigen Kleinigkeiten geändert / man sagt / allda sey eine Democratie, wo die höchste Gewalt bey der Versammlung deß gantzen Volckes stehet / und es ist denen Kindern und Frauen / so wohl als andern / an der Wohlfarht deß gemeinen Wesens gelegen: Wer wolte doch aber fürgeben / daß eine neue Art Bürgerlicher Gesellschafft eingeführet worden seye / wenn Kinder / Weiber und Gesinde von denen öffentlichen Berathschlagungen außgeschlossen werden. Meines Erachtens ist es / zur Außmachung einer Democratie, genug / wenn das Recht in gemeiner Versammlung die Meynung zusagen / denen zugestanden wird / welche anfänglich in solche Bürgerliche Gesellschafft zusammen getretten / und denn weiter allen / die hernachmahls in dieser Stelle und Rechte / durch Nachfolge kommen sind. Es ist aber nun wohl klar / daß die Hauß-Vätter anfänglich Bürgerliche Gesellschafften auffgerichtet / und da sie Weiber / Kinder und Gesinde unter ihrem häußlichen Regiment gehabt / haben sie sich selbige keines Weges gleich machen / noch alle Gewalt über solche fahren lassen wollen / oder ihnen das Recht ihre Meynung auch in offentlichen Versammlungen zu sagen / zustehen können. Nach einmal festgestellter Democratie, hat es in der Bürger Gewalt gestanden / Frembde zu Mitbürgern auffzunehmen oder nicht / und denen Auffgenommenen gleiche Sorge für das gemeine Beste zuzulassen oder abzuschlagen. Dannenhero ist es müglich / daß gar viele Leute in freyen Republiquen / ihrer Democratischen Regiments-Form ungeschadet / kein Recht in offentlicher Versammlung zuerscheinen und daselbst ihre Stimme zugeben / besitzen. Es ist auch nicht unmüglich

möglich / daß nach und nach / auß einer Democratie, bey sich häuffig mehrenden Frembden / und von der Bürger Versammlung außgeschlossenen Einwohnern / endlich eine Aristocratie werde / es werden auch deßhalben nicht neue oder unterschiedliche Arten der Aristocratie, ob gleich an einem Orte / zu Erlangung hoher Raths-Stelle / Tugend und Geschicklichkeit allein genug ist / am andern aber / noch über dieses / ein gewisses Vermögen und edle Ankunfft darzu erfordert wird. Deßgleichen sind nicht Arten der Democratie ob gleich an manchen Orten jedweder freyer und ehrlicher Mensch zur Bürger-Versammlung gelassen / an andern aber dieses Recht nur denen Vermögendern zugestanden / und wiederum an andern mancher / wegen seiner Lebens-Art und Handthierung / gar davon außgeschlossen wird. Am allerwenigsten können unterschiedliche neue Arten der Republic auß der Mannigfaltigkeit derer Gesetze entstehen / welche von Erwählung der Unter-Obrigkeiten hier und dar in Democratien gefunden werden / da nehmlich an diesem Orte ein jedweder zu dergleichen Ambte gelangen kan / da an jenem zu dessen Erlangung der Besitzthum eines gewissen Vermögens nöthig ist. So macht es auch keine neue und andere Republic / wenn hier die Reichen / dorte die Armen / bey der Bürger-Versammlung / außbleiben mögen oder nicht / und ist alles dieses zusammen an sich selbst klar und deutlich genug. Was sonsten von der Mischung der Spartanischen und Cretensischen vom Aristotele (3) beschriebenen Republic zu halten seye / soll anderswo untersuchet werden / deßgleichen auch mit Polybii (4 Urtheil von Mischung der Römischen Republic geschehen. Die Atheniensische vom Isocrate und Aristotele beschriebene und gerühmte war in der That eine Democratie.

§. XII. (1) **Den Nahmen der Gemischten / &c.**] Darauß erhellet / daß dißfals gröstentheils umb die Worte gezancket seye / daran ja so viel nicht gelegen / wenn man nur die Sache selbst verstehet und weiß / daß unter gemischten oder unordentlichen Republiquen die Regiments-Formen verstanden werden / darinnen die höchste Gewalt nicht gantz bey einem Menschen / oder bey der Versammlung deß gantzen Volckes / oder eines gewissen Raths-*Collegii* stehet / sondern die Rechte der höchsten Gewalt in unterschiedene zertheilet sind / da einer Z Ex. das Recht Krieg führen / Friede und Bündnüß zu schliessen u. s. w. andere aber das Recht haben Schatzungen zu bewilligen und auffzulegen oder nicht &c. Der Autor bescheidet sich demnach selbst §. 14. daß um den Nahmen nicht starrig zu zancken seye.

(2) *Politicorum IV.* 3.

(3) *Politicor. II.* 9, 10, 12. *Conf.* Isocrates *in Areopagitico.*

(4) *Libro VI.* der Autor hat davon gehandelt *in Dissertat. de formâ Reipublicæ Romanæ* §. 20.

§. XIII Die neueren Autores haben viele gemischte Arten erdichtet / welche sie doch meistentheils alle wiederumb / biß auff zwey Beliebte und Gelobte /

wiederum verworffen / die eine derer behaltenen soll seyn / wenn die Theile höchster Obrigkeitlichen Gewalt abgesondert / und in höchst-freyem Grade bey unterschiedlichen Personen / oder Collegiis einer Bürgerl. Gesellschafft dermassen sind / daß jede ihren Theil vor sich selbst mit eigenem Rechte besitzet / und nach eigenem Gutachten brauchen und anwenden mag / ob sie gleich in Ansehung der andern Theile / unterthänig und gehorsam seyn muß / auff fast gleiche Weise ist das Numidische Reiche (1) nach dem Tode deß Massinissæ vom Scipione vertheilet worden / da seine hinterbliebene drey eheli-Söhne / den Königlichen Nahmen führen / der erstgebohrne Micipsa die Residentz Scirtham innhaben / der mittelste Wululla über Krieg und Frieden gebieten / der Jüngste Manastabales, die Befügnuß derer Gerichte besitzen solte. Die andere Art beliebter Mischung soll seyn / (2) wenn die höchste Obrigkeitliche Gewalt bey ihrer etlichen dermassen ungetheilet stehet / daß weder die Meisten / ohne Einwilligung der Wenigsten / noch auch alle zusammen / biß auff eine Dissentirenden / ohne dessen Zustimmung / etwas Gültiges schliessen / noch eine ober-herrliche Macht üben können / doch setzet man hier noch zwey Umbstände / indem entweder alle unter einander gleich seyn / oder einer und der andere etwas sonderbahres vorauß hat / welches er ohne die andern / brauchen und üben mag. Es werden zu dessen Behuff viele Zeugnisse der Alten angezogen / bey welchen von Vermischung der Republiquen öffters Meldung geschiehet. Man hat aber schon erinnert / daß die meisten / durch ihre Mischung keine Vertheilung der Majestät / an unterschiedene Personnen oder Collegia, verstehen; sondern nur sagen und anzeigen wollen / wie man die erforderte Beschaffenheiten der Regiments-Glieder gebührlich zusammen fügen / oder wie man sich die Ordnungen unterschiedlicher anderer Republiquen wohl bey der Seinen zu Nutzen machen / und eine gute Anstalt daraußzusammen ziehen solle. Meines Erachtens könten einige Exempel vorgedachter Mischung gar füglich erkläret werden / wenn man einen guten Unterscheid zwischen der Ober-Herrschafftlichen Gewalt selbsten / und zwischen der Art und Weise zuverwalten oder außzuüben / machen wolte. Da könte man denn sagen: daß in die jenigen Republiquen / etwas von einer andern gemischet worden / in welchen die Art das Regiment zuverwalten oder vielmehr dessen Verordnungen außzuüben / anders woher entlehnet worden. Als z. Er. (3) wenn bey Gemeinschafftlicher Regierung gesambten Volckes / die meisten Schlüsse und Dinge durch einen Fürsten / oder durch ein Raths-Collegium, außgefertiget und vollstrecket werden. Oder (4) wenn in einer Aristocratie eine Magistrats-Person vor allen andern / sonderbahres Ansehen hat / und wenn man in selbiger das Volck über viele Dinge zu Rathe zu ziehen pfleget / oder auch / (5) wenn in einem Königreiche / ein

Raths-

Raths-Collegium, oder das gantze Volck / von denen wichtigen Händeln Nachricht empfähet / und seine Meynung sagen muß. Wenn dieses nicht zu Erläuterung der alten Zeugnisse dienet / so wird doch die gantze Sache / wohl durch das Nachfolgende außgemachet werden können. Nehmlich wir haben (6) oben gewießen / es werde zu dem Wesen einer vollkommen-ordentlichen Bürgerlichen Gesellschafft erfordert / daß in ihr eine solche Einigkeit seye / vermöge welcher alle Regierungs-Geschäffte von einer Seelen herzurühren scheinen sollen; Es ist demnach daher klar genug / daß durch die erste Art vorhin berührter Mischung / eine Gesellschafft dargestellet werde / welche nicht durch eine Obrigkeitliche Gewalt / sondern nur durch bloße Bündnüß aneinander geknüpffet / und demnach nicht zu denen ordentlichen Bürgerlichen Gesellschafften; sondern vielmehr unter die außer- oder unordentlichen zuzehlen / deren Verknüpffung auch gar schwach / und allerhand inwendigen Zerrüttungen und Zerschüttungen mächtig unterworffen ist. Bey der andern Art vorgebrachter Mischung / wird wohl zu betrachten seyn / ob die unterschiedliche Personen / bey welchen zusammen die höchste Obrigkeitliche Gewalt ist / einen immerwährenden Rath außmachen / welcher die gantze Bürgerschafft / als einen einigen und beständig aneinander hangenden Leib regieret. Auff diesen Fall / wird es zwar eine Aristocratie, selbige aber doch zu Verrichtung vorfallender Geschäffte gar ungeschickt seyn / da durch eines eintzigen oder etlicher weniger Nicht Einwilligung / aller der übrigen Schluß gehemmet und zu nichte gemacht werden kan. Da aber bey allen und jeden / sonst gleich berechtigten / der Umbstand gefunden wird / daß jedwedem Theile insonderheit gewisse Stücke / deß zum gemeinen Wesen gehörigen Landes / eigenthümlich doch also zustehen / daß von keinem Ober-Herrschafftliche Gewalt / ohne aller andern einhelligen Beyfall / außgeübet werden mag; So ist eigentlich eine Zusammen Verbindung vieler Republiquen vorhanden / welche aber / ohne Noth / gar zu enge gespannet / und demnach zu Außführung vorfallender Dinge / ungeschickt worden ist. Wo aber eine die andern alle / an Macht und Ansehen und einigen Theilen höchster Gewalt / sehr übertrifft / so kommet eine unordentliche Republic herauß / die durch allzuviel vornehme Glieder gleichsam überladen ist / und zwischen der Monarchie / und der Verbindung / unterschiedlicher Republiquen im Mittel stehet. Es wird aber die Unordnung umb so viel desto größer seyn / wenn ihrer etliche denen Ubrigen an Macht / Ansehen u.s.w. sehr weit überlegen.

§. XIII. (1) Appianus *de Bello Punico.*

(2) Wenn die höchste Obrigkeitliche Gewalt bey ihrer etlichen / ꝛc.] H. Meynet daß dergleichen etwas gemeiner / als das vorhin vom Autor erwehnte sey / ja daß hieher auch die

Reiche von un- oder ungeschränckter Regierung zu ziehen wären / wovon der Autor unten c. 6. §. 12. handelt.

(3) **Wenn bey einer gemeinschafftlichen Regierung des gantzen Volcks/** ꝛc.] Auff diese Art wurde bey den Lacedämoniern/ wo die Herrschafft bey dem gantzen Volcke stund/ das von selbigem Beschlossenen gewissen Obrigkeitlichen Beampten/ die man Königenennete/ auffzuführen auffgetragen / und blieb die Regiments-Art im Grunde und in der That Democratisch / ob gleich / bey Ausübung Obrigkeitlicher Verordnungen / sich etwas auß der Monarchie gleichsam entlehntes / ereignete und mit eingemischt war.

(4) **Wenn in einer** Aristocratie &c.] Zu Erläuterung dessen sollte sich / als ein Exempel/ die Republic Venedig nicht übel schicken/ die in der That eine Aristocratie ist/ und an ihrem Doge etwas Monarchisches / in Außübung und Vollstreckung des Staats-Sachen / eingemischet hat / und von sich spüren lässet.

(5) **Wenn in einem Königreiche/** ꝛc.] Dergleichen etwas ist nicht nur in Engelland / in Ansehung des Parlaments/ sondern auch in Pohlen/ in Ansehung der Senatorenund der Reichstägigen Versammlungen üblich/ davon unten ein mehrers vorkommen wird.

(6) **Oben gewiesen/** ꝛc.] Nehmlich in den 2. §. Dieses Capitels.

§. XIV. Wir wollen aber niemanden beneiden / der da das Lob einer Beständigkeit zu erjagen/ hartnäckigt und eifferig über dem Namen der gemischten Republiquen halten will. Uns bedünckt es indessen bequemer / deutlicher / und zu Erklärung mancherley Umstände / viel dienlicher zu seyn / wenn wir den Namen auſſer- und unordentlicher Republiquen denenjenigen Bürgerlichen Gesellschafften beylegen/ in welchen keine von den vorhin erzehlten drey ordentlichen Regiments-Formen lauterlich gefunden wird / darinnen sich auch nicht nur bloß ein und andere Außschweiffung / oder Mangelhafftigkeit findet / und die doch auch nicht zu der Verbindung vieler Republiquen / mit Recht gebracht werden kan. Bey dergleichen ist nun überhaupt zu erinnern / es bestehe ihre Abweichung von ordentlichen Republiquen eigentlich darinnen / daß nicht alle Geschäffte deren selben von einem Willen / und gleichsam von einer Seele / herrühren / demnach auch weiter nicht alle und jede Unterthanen / durch eine allgemeine Regierung / beherrschet werden. Von der Verbindung verschiedener Republiquen sind sie darinnen unterschieden / daß sie nicht wie diese / auß ganz vollkommenen und eigenen Republiquen/ zusammen gesetzet worden. Man kan sie weiter deßwegen nicht wohl (1) zu denen Krancken / Mangelhafften und Außschweiffenden rechnen / dieweil Kranckheiten und Mängel allezeit gleichsam etwas Unrechtmäſſiges sind / und ein schimpfliches Ansehen haben / indem sie entweder auß (2) übler Administrirung einer guten Regiments-Art / oder auß ungeschickten Gesetzen und Statuten entspringen: (3) Was aber auſſerordentlich hier und dar gefunden wird / selbiges rühret nicht nur innerlich die Regiments Form/ sondern es pflegt auch öffentlich und ohne Scheu/ alles etwas rechtmäſſig-gestifftetes sich an Tag zu legen. Es haben demnach Mängel und Fehler / nachdem Absehen der

der ersten Stiffter einer Bürgerlichen Gesellschafft/gäntzlich von selbiger wegbleiben sollen / und werden allezeit an ihr für ein Böses angesehen / (4) das ausserordentliche aber ist mit gutem Willen und Genehmhabung derer/welche ein gemeines Wesen außmachen/angenommen/oder gebilliget worden. Es ist demnach etwas anders / wenn ein Hauß zwar nach denen Regeln der Baukunst abgezeichnet und auffgerichtet/aber böses Holtz/Stein u. d. g. darzu genommen / oder durch Nachlässigkeit der Einwohner/ dermassen verwahrloset worden ist / daß das Dach offen stehet / die Wände einfallen wollen / die Balcken abgefaulet sind / und der Grund selbst Schaden genommen hat: Und wiederum was anders ist es / wenn ein Baumeister / auß erheblichen Ursachen/bald anfangs/ in Auffreissung und Richtung eines Gebäues / von denen sonst üblichen und gemeinen Regeln seiner Kunst / freywillig abgehet / oder den einem Hause zustossenden Fehler / auff eine ungewöhnliche und ausserordentlicher Weise/bessert. Es findet sich aber dergleichen ausserordentliches Wesen/ entweder bald Anfangs bey auffgerichteter Republic/ oder es schleichet mit der Zeit / nach und nach / wie unvermerckt ein. Denn da hat sichs leicht zutragen können / daß bey dem Anfang der Republic/ oder bey selbiger Veränderung keine ordentliche Regiments-Form eingeführet werden mögen / dieweil man entweder nicht Wissenschafft darzu gnug gehabt / oder weil der Zustand der Sachen eines daran nicht dencken lassen. Manchmahl pflegen auch diejenige / welche die vornehmsten Urheber und Beförderer eines auffzurichtenden Reiches gewesen / sich von dessen Regenten dergleichen Länder und Freyheiten zu bedingen / daß man sie nicht wohl für vollkommene und warhafftige Unterthanen halten kan. Offtermahls schleicht auch / wegen Nachlässigkeit der Regenten/oder bey anderer Gelegenheit / allerhand Fehler und Mängel ein / und wird mit der Zeit so starck und eingewurtzelt / daß es ohne Gefahr und Untergang des gantzen gemeinen Wesens/ nicht wieder außgerottet werden kan; So muß man denn wohl/was sonst böse gewesen / durch öffentliche Verordnung gut heissen/ und aus einer Anmassung / Halßstarrigkeit u. d. g. ein Recht oder ein Privilegium machen.

§. XIV. (1) **Zu denen Krancken, Mangelhafften und Außschweiffenden rechnen ꝛc.**] Hr. Thomasius hat/ *Juris prudentiæ divinæ III. 6. §. 40. 41. seqq.* kein Bedencken getragen zu gestehen/ daß was von dem Autor ausser- oder unordentlicher Regiments-Art genennet wird/ allerdings denen Krancken und Mängelhafften zu zuzehlen/ indessen aber zu mercken seye/ daß man dergleichen Staats-Kranckheiten nicht allemahl gleich sofort denen dem Staat vorstehenden oder darinne lebenden vor einen Schimpff auflegen müsse/dieweil nicht sowohl sie/als etwa die Zeit und andere Umstände dran schuld seyn können gleichwie es auch so eines politischen als natürlichen Cörpers/Schwachheit nicht allemahl leydet / die Curirung der gesehenen Fehler vorzunehmen/ man muß sie lieber bleiben lassen / als daß man durch unzeitige oder zu starcke Mittel den gantzen Leib *ruiniren* / über den Hauffen werffen

werffen / und in das Grab stürtzen will. Übrigens hat auch solcher Hr. Thomasius außgeführet / es seye kein Laster / die Fehler eines Staats / ob man gleich ein Unterthan davon wäre / zu gestehen.

(2) **Ubler Administrirung einer guten Regiments-Form / ꝛc.]** Man kan vermöge dessen / was hier der Autor saget / demnach wohl die Mängel der *Republiquen* in zwey Haupt-Classen theilen / und sagen / daß sie entweder in der Regiments-Form selbst / oder nur an denen ihr vorstehenden Personen hafften / aber deßhalben läßet es sich nicht behaupten / daß die Fehler derer Regiments-Formen selbst keine Fehler sind. Indessen ists gewiß / daß diejenige viel schlimmer sind / die bloß allzu denen Vorstehern eines Staats und seiner Regierungs-Form zu zuschreiben seyn / und mögen sie häufig gnug / bey ordentlichen auch unordentlichen Regiments-Formen / leyder! angetroffen werden.

(3) **Was aber ausserordentlich hier und dar gefunden wird / ꝛc.]** Man kan solch Vorgeben des Autors nicht gar wohl mit seinen vorhergehenden Sätzen zusammen reimen / da er von denen ausser- oder unordentlichen Regiments-Formen anzeiget / sie wären deßwegen dergleichen / weil **sie / vermöge ihrer Einrichtung / nicht sowohl füglich und ordentlich / als wie andere / beweget werden könten / demnach schwach / zu Verrichtung vorfallender Geschäffte ziemlich ungeschickt oder langsam wären / u. s. w.** Sollte denn dieses nicht ein würcklicher Fehler und Mangel seyn / ob er gleich etwa von manchen beliebet wird / oder gröster Unglück zu meyden beliebet werden muß? Hr. Thomasius hat auch / *in Fundamentis J. N. & G. III. 6. §. 7.* gar wohl erinnert / daß man nicht sagen könne: Es stünde bey denen Gelehrten nicht zu urtheilen / welche Regiments-Form ordentlich oder unordentlich seye / indem ein jedwedes Volck seinen freyen Willen zur Regel einzuführender Regiments-Art hätte / und demnach für ordentlich zu achten wäre / was jedem Volcke dißfalls gefiele. Denn es hat dickermeldter Hr. Thomasius ferner angezeiget / daß der Unterscheid zwischen ordentlicher oder gesunder / und zwischen unordentlicher oder ungesunder Regiments-Art / nicht in dem Gehirne der Schul-Gelehrten gewachsen; sondern in dem Wesen der Sachen selbst gefunden werde. Es ist ja nehmlich unter der rüstigen und langsamen Bewegung eines natürlichen Corpers ein Unterscheid und ein Fehler / wenn man sich nicht hurtig gnug zu Verrichtung seiner Sachen / regen kan. Also ist auch die Regiments-Form / Krafft welcher Bürgerliche Verrichtungen ihre hurtige Außführung erreichen mögen / allerdings von einer andern / dabey alles langsam und schwehr / vermöge ihres innerlichen Zustandes hergehen muß / unterschieden / und ist dieser Unberegsamkeit / gegen jener Hurtigkeit gerechnet / ein würcklicher Fehler. Man kan dißfalls auch in dem Monzambano *de Statu Imperii Germanici c. 6. §. 9.* nachsehen.

(4) **Das ausserordentliche aber ist mit gutem Willen / ꝛc.]** Der Autor scheinet mit sich selbst nicht einig zu seyn / da er hier saget: Das Unordentliche in Regiments-Arten seye mit gutem Willen angenommen worden / und doch hernach bey weiterer Erklärung seines Ursprungs saget / es seye entweder aus Unwissenheit oder Noth eingeführet und angenommen worden / es habe sich ohnvermerckt eingeschlichen / und endlich / gröster Unglück zu verhüten / müssen behalten und für gut gesprochen werden u. s. w. Es scheinet / er hätte gerne die Warheit sagen / aber doch nicht anstossen wollen / drum hat er sich so wunderlich gedrehet / daß er mit sich selbst nicht einig gewesen. Was sein Gleichnüß eines von Bau-Regeln abgehenden Hauses anbelangt / dörffte vielleicht mancher sagen / daß zwar der Baumeister wohl gethan / lieber ein unordentliches / als gar kein Hauß zu haben und zu erhalten / indessen habe doch das Hauß seine Fehler / die nicht sowohl ihm als dem Platze und andern Umständen zu zuschreiben. Gleicher Gestalt seye auch eine ausserordentliche Regiments-Form schon was Mangelhafftes doch besser als gar keine oder Auffruhr und Tumult / und der Fehler des Staats insgemein denen Fehlern derer Personen / zum Exempel / ihren Ehr-Geitz / Eigen-Nutz / darzu dem übelgearteten Sinne u. s. w. als wie etwan die Fehler eines unordentlich Bösen / dem übelgearteten Platze oder der schlechten Materie u. s. f. beyzulegen. *Confer.* Thomasium in Monzambano *c. 7. §. 8. c.*

§. XV.

§. XV. Im übrigen können dergleichen (1) ausser- oder unordentliche Regiments-Formen / wegen ihrer grossen sich in der That ereignenden / oder auch einzubildenden Mannigfaltigkeit / weder zu gewisser Zahl / noch auch in gewisse Classen gebracht werden. Man kan demnach ihren Zustand und Eigenschafft kaum besser / als auß beygebrachten Exempeln / verstehen und erkennen / (2) wir haben dergleichen auß der ehemahligen Römischen Republic gezeiget / und (3) Severinus de Monzambano hat eben dieses an dem Teutsch-Römischen Reiche erweisen wollen. Bey dem alten Römischen Reiche / und seinem ausserordentlichen Zustand / ist zu erinnern / daß es manchmahl in zwey / manchmahl in drey Theile zerstücket geschienen / wenn ein Käyser die Morgen-der andere die Abend-Länder besessen / oder wenn gar drey Käyser das gantze Römische Reich zu dreyen Theilen beherrschet. Zuweilen hat es zweyköpfig / zuweilen dreyköpfig außgesehen / nachdem zwey oder drey Käyser / als Collegen / das Regiment unzertheilt miteinander geführet. Es ist aber hierbey unterschiedenes zu erinnern / denn so offt als zwey Käyser die Länder dermassen getheilet / daß keiner über den andern was zu sprechen oder zu gebieten gehabt / sind in der That zwey unterschiedene Reiche gewesen / nur daß sie zusammen den Namen des Römischen Reiches behalten / weil sie beyde daher entsprungen. Uber dieses sind beyderseits Gesetze und Gewohnheiten gleich / es ist zwischen Regenten und Unterthanen Verwandtschafft / Verbündnüß / und eine gewisse Art der Erb-Vereinigung gewesen. Es ist aber nicht so gar leicht außzumachen / wie die Regiments-Form alsdenn genennet werden solle / wenn zwey oder drey Käyser miteinander das Reich unzertheilt verwalten / denn ihrer zwey können keine Aristocratie außmachen / sintemahl man zuvor auß setzet / daß alle beyde von gleicher Gewalt gewesen / und demnach nicht anders als durch Bündnüß / miteinander verknüpfft werden mögen: Man siehet auch nicht / durch was vor einen Weg sie / bey unterschiedenen von einer Sache gehegten Meynungen / außeinander gesetzt werden mögen / dieweil niemand da gewesen / welcher durch seinen Beyfall des einen oder des andern seiner Meynung das Gewicht gegeben. Es scheinet zwar gleiche Schwierigkeit bey einem Raths-Collegio zu seyn / dessen Glieder eine gerade Zahl außmachen / doch geschiehet es so offt nicht / daß bey entstandener Zwistigkeit die Stimmen auf beyden Seiten gantz gleich sind. Es kan auch leicht geschehen / daß einer aus vielen noch auff der andern Parthey Meynung gezogen wird / da dieses nicht zu erhalten / kan man derjenigen Meynung gelten lassen / die nichts Neues eingeführet / sondern alles im alten Stande wissen wollen. Wo auch drey Käyser zugleich das Reich eingehabt haben / kan keine eigentliche so genante Aristocratie vorhanden gewesen seyn. Denn sie haben nicht ein solch Collegium außgemacht / in welchem die meisten Stimmen gelten sollten / und worinnen

zwey Gleichgesinnte den Dritten / zu ihrer Meynung mit Recht nöthigen könten. Wo sich aber ein Collegium findet / darinnen der kleinere Theil nicht verbunden ist / sich / nach der Meynung des Grössern / zu bequemen / da scheinet selbiges mehr durch blosses Verbündnüß / als Obrigkeitliche Gewalt / zusammen gehalten zu werden. Derohalben kan man wohl sagen: Es seye die höchste Obrigkeitliche Gewalt in der That und im Grund bey demjenigen Käyser gewesen / welcher einen andern zum Collegen angenommen / ob er sich gleich selbigen / was die äusserlichen Ehren-Zeichen anbelangt / gleich gemacht zu haben schiene. Julius Capitolinus (4) sagt demnach / daß Lucius Verus nicht allerdinges souverain gewesen / sondern unter dem Käyser Marco, in seiner Maaße / bey gleicher Majestäts-Ehre gestanden. Es war auch nicht leicht zu befürchten / daß jemand so undanckbar seyn / und dem Willen dessen widerstreben würde / von welchem er zu so hoher Würde erhoben worden. Darzu kam noch / daß meistentheils der Sohn vom Vatter / der Eydam vom Schwähr / ein Bruder vom andern / zum Reichs- und Regierungs-Collegen / angenommen wurde / damit also das Band der Verwand- und Schwägerschafft / den erhöheten von allem Mißbrauch mitgetheilter Gewalt / desto besser abhalten möchte. Es war demnach solche Annehmung / nicht sowohl eine Theilung der höchsten Obrigkeitlichen Macht / als vielmehr / eine Bestellung eines allgemeinen Reichs-Verwesers und zukünfftigen Nachfolgers / welcher mit dem andern einen Theil der Sorgen- und Regiments-Last tragen / und mit Käyserlichen Würden beehret seyn sollte / die Unbestandigkeit der Soldaten / hat denen Käysern zu solchem Beginnen Anlaß gegeben / weil nehmlich die Armee ziemlich gewohnt war / bey gäntzlich erledigtem Throne / ihre Generalen zu Käysern auffzuwerffen. Themistius (5) sagt vom Valentiniano, als er seinen Bruder Valentem zum Mitgenossen des Reichs angenommen / folgender massen: Er ist Bruder und Vatter / jenes von Natur / dieses durch seine eigene That / da er alles Empfangene einem andern mittheilet / und doch auch alles vor sich behält / weil der so hoch begabte / gegen den Geber / beständig-ergebenen Gehorsam bezeugen will. Wem bißher Angeführtes nicht Genüge leistet / oder nicht auff alle Exempel schicklich zuseyn scheinet / der muß dem glauben / daß im Römischen Reich etwas un-oder ausserordentliches vorgelauffen seye / so offt als ihrer etliche nur zusammen rotirte / oder Bluts-verbundene die Oberherrschafft ungetheilt besessen haben. Es hat demnach / auch unter selbigen / allerhand Mißtrauen / gegenseitige Nachstellung / ja endlich Bürgerlicher Krieg entstehen müssen / wenn Zwiespalt und Haß unter ihnen etwa erwachsen. Lucanus (6) singt:

Die Treue wird sich bald von
Reichs-Genossen scheiden /
Denn Herrschafft will durchaus
nicht Mitgenossen leyden.

Soll

Soll ſie vieler eigen ſeyn/
Schleicht ſich gleich der Zwieſpalt ein.

Man hat dieſes deutlich zu Rom geſehen/als Romulus und Tatius (7) zugleich regieren ſollen / und bey den Longobarden / wenn Pertharitus und Gundebertus zugleich Könige ſeyn ſollten. Daher zielet was Procopius (8) ſaget: Die Soldaten des Odoacri haben die Sachen dahin gerichtet / daß Theudericus und Odoacer zu Ravenna mit gleicher Macht herrſchen ſollten. Das Verbündnüß iſt eine Zeitlang gehalten / und endlich der betrübte Ausgang wahrgenommen worden / daß Odoacer, weil er dem Theuderico hinterliſtig nachgeſtellet haben ſollte/von dieſem zu Gaſte geladen/und unverſehens ermordet worden iſt. Es bleibt demnach wohl bey des Euripidis (9) Außſpruch:

Wo zwey Herren ſoll'n regieren/
Muß man doppelt Laſten ſpüren
Und das Volck in Zwietracht führen.

Plinius (10) ſagt: Das Regiment theilen/ oder gar niederlegen/iſt wol wenig voneinander unterſchieden / auſſer daß es mit dem erſten ein wenig ſchwehrer hergehet. Es ſchickt ſich auff ſolche vielköpfigte Reiche ſehr wohl der Außſpruch des Türckiſchen Käyſers Selims, welcher das Teutſche Reich einer Lauten verglich/ die mit vieler Mühe geſtimmet werden müſte/ und doch ſich bald wieder verſtimmete. Im übrigen mag man wohl hieher nicht ziehen / was von dem Dayro (11) als rechtmäſſigen Erben des Japponiſchen Reiches erzehlet wird; wie ſelbigem des Reichs würcklicher Inhaber eine überauß prächtige Hofſtatt hält / und ungemeine Ehrbezeugungen erweiſet und erweiſen läſſet / da er doch in der That nichts zu befehlen hat noch befehlen darff. Dermaſſen ſollen in Tunin (12) auch zwey Könige gefunden werden / deren einer das Regiment in der That / der andere nur den bloſſen Namen davon / und über ſelbigen nichts als das Recht Doctores zu machen / und alle Jahr die Huldigung von denen Unterthanen auffs Neue einzunehmen hat / die übrige Zeit aber / in ſeinem Pallaſt eingeſperret / müſſig zubringet.

§. XV. (1) Auſſer- oder unordentlicher Regiments-Form ꝛc.] Von dergleichen hat der Autor eine eigene *Diſſertation* geſchrieben und herauß gegeben.

(2) Wir haben dergleichen aus der ehemahligen/ꝛc.] In einer *Diſſertation de Forma Reipublicæ Romanæ.*

(3) Severinus de Monzambano &c.] Das iſt/wie bekandt/ unſer Autor ſelbſt/ welcher unter dieſem erdichteten Namen/von dem Zuſtande des Teutſchen Reiches einen eigenen ins Teutſche überſetzten Tractat geſchrieben / deßwegen viel Widerſpruch erlitten/und Hr. Thomaſium, zu einem Außleger und Vertheydiger gefunden hat.

(4) *In Lucio Vero c. 4.*

(5) *Orat. XVI.*

(6) *Pharsalicorum Libro I. v.* 89. Die Begierde zu herrschen pflegt alle natürliche Liebe / Verwandtschafft und Empfindung unterzudrucken / daß ein Uberfluß von Exempeln vorhanden / wie grausam auch die allernächste Blut-Freunde miteinander umgegangen sind / damit einer allein herrschen könte / und keinen Mit-Consorten der Regierung leyden dürffte.

(7) Plutarchus *in Romulo. Add.* Erycius Puteanus *Historiæ Insubricæ Libro II.*

(8) *Historiæ Gothicæ Libro I.*

(9) *Andromache v.* 471. *seqq.*

(10) *Panegyrico c.* 8. *Add.* Herodianus *IV.* 1. *seqq.*

(11) Franciscus Carron *in Japoniâ* und Bernhardus Verenius *in Descriptione Regni Japoniæ c.* 5.

(12) Alexander *de* Rhodes *Itinerario Part. II. c.* 6.

[a] *Systema Civitatum.*

§. XVI. Wir nennen es (1) eine (a) Verbündnüß und Zusammensetzung vieler Bürgerlichen Gesellschafften / wenn unterschiedliche / durch sonderbare genaue Vereinigung / sich dermassen untereinander verknüpfen / daß sie ein Reich außzumachen scheinen / ob gleich eine jedwede / derselbigen höchste Gewalt und Herrschafft / in und vor sich selbst behält. Zu selbigen kan man demnach diejenige Bürgerliche Gesellschafft nicht zehlen / welche verschiedene / doch der höchsten Macht unterworffene Zünffte / Innungen / Gesellschafften / oder wie mans etwa nennen möchte / in sich begreifft / ob gleich Hobbes (2) sie dahin gezogen haben will. So findet sich auch nicht alsbald ein Verbündnüß vieler Republiquen / in denen grossen Reichen / welche aus unterschiedenen / nacheinander verschlungenen kleinen Bürgerlichen Gesellschafften / entsprungen und erwachsen sind. Es kan aber dieses meistentheils auff zweyerley Art und Weise geschehen / einmal wenn der Uberwinder bezwungener Länder Einwohner in sein Land führet / und daselbst (3) mit dem Bürger-Rechte begnadet. Zum andern / wenn er sie zwar in ihren Ländern läßet / aber aller Obrigkeitlichen Gewalt beraubet / und seinem Reiche gäntzlich unterwirfft / es geschehe von diesem was da wolle / so begehret die bezwungene Republic auff dergleichen zu seyn / nur daß auff den ersten Fall die Uberwundene denen Uberwindern gleich werden / auff den letzten aber müssen sie geringer / und nur blosse Unterthanen seyn. Indessen pflegt es doch nicht selten zu geschehen / daß bezwungenen Ländern (4) ein Theil der alten Privilegien gelassen wird / ob selbige gleich mit denen Gesetzen und Sitten der Uberwinder nicht übereinstimmen. Denn eine eintzige Bürgerliche Gesellschafft außzumachen / wird eben nicht erfodert daß alle Theile derselbigen gleicher Würde sind / und einerley Satzungen haben; sondern es ist genug wenn sie alle unter einer Oberbottmässigkeit stehen. Ja es gehöret offt mit unter die politischen Künste eines Siegers / in denen Sitten der Uberwundenen nichts zu ändern / oder auch wohl gar allgemach sich nach selbigen selbst zu bequemen. Im übrigen ist allerdinges zu untersuchen / was Hobbes (5) von Administrirung oder Regierung Uberwundener

dener und gewissen Reichen unterworffener Länder vorbringet. Er spricht: Wenn die Römer ehemahls z. Ex. über das Jüdische Land durch einen Lands-Pfleger herrscheten / so war deßhalben daselbsten keine Democratie zufinden / dieweil die Regierung nicht von einer solchen Versammlung geführet wurde / darinnen ein jedweder Jude erscheinen mochte; Es war auch keine Aristocratie anzutreffen / sintemal das Regiment nicht bey einer solchen Versammlung etlicher Männer stunde / deren Glieder die Juden selbsten / nach Belieben erwählen und bestellen dörffen. Es hatte ihnen nehmlich nur der einzige Land-Pfleger eigentlich zubefehlen / und war selbiger als ein Monarche / dieses am Regimente keinen Antheil habenden Volckes / anzusehen. Denn wenn das Volck durch Versammlung seiner selbsten / oder etlicher von ihm erwählter Raths-Glieder / regieret wird / ist allerdinges eine Democratie oder Aristocratie vorhanden: Wenn es aber von einer solchen Versammlung beherrschet wird / die es nicht selbst außmachet oder erwählet / so stehet es in der That unter einer Monarchie / ob selbige gleich nicht von einem Menschen / sondern von einem gantzen Volcke über einanders außgeübet wird. Es scheinet demnach der Hobbes alle die jenigen Länder vor Monarchien zu halten / welche unter einer Aristocratie oder Democratie Befehl und Bottmässigkeit stehen. Man kan (6) ihm nun zwar leichtlich zugeben / daß bezwungene Länder mehr von einem einzigen Menschen / als von einer gewissen Versammlung / regiert und administriret zuwerden pflegen: Es scheinet uns aber überflüssig seyn / wenn man von der Regierungs Form solcher Länder / viel Fragens machen will / denn diese bezwungene Länder / haben aufgehöret an für sich selbst bestehende Republiquen zu seyn / sie sind aller Herrschafft beraubet / und ein (7) Anhang anderer Reiche oder Regierungen geworden. Es liegt auch / was die Art deß Regiments selbst anbelanget / nichts daran / ob es von einem / oder von mehreren über sie außgeübet und administriret werde / sintemahl es / so wohl von einem / als von diesen in andern Nahmen geführet wird. Es behält demnach das Regiment / welches über bezwungene und an andere Republiquen gebäffte Länder geführet wird / immer einerley Art / und kan nicht gar wohl bald Monarchisch bald Aristocratisch genennet werden / dieweil dergleichen unterschiedliche Benennung nur denen eigentlichen und vor sich selbst bestehenden Republiquen zukommet / welche ihre oberherrlichkeitliche Macht / in- und vor sich selbst besitzen.

§. XVI. (1) **Eine Verbündniß und Zusammensetzung vieler Bürgerlichen Gesellschafften** / ꝛc.] Davon hat der Autor außführlicher gehandelt / in einer eigenen *Dissertatione de Systematibus Civitatum*, und ist dieser Nahme sonderlich bey denen Griechen bekannt gewesen / alwo sich viele kleine Republiquen / gleichsam für einen Mann zu stehen / und gewisse Rechte und Dinge gemeinschafftlich zu üben und zuführen verbunden. So schreibet Polybius τὰ τῶν Ἀχαιῶν συνέδρια die Vereinigung der Zusammensetzung der Achaischen Republiquen / *Historiarum II.* 41. In den neuen Zeiten kan man den Schweitzerischen Bund oder die verbundene Cantons / und denn die vereinigte Niederlande / jedes in seiner Maaß / hieher rechnen.

(2) Leviathan. *C.* 22.

(3) **Mit dem Bürger-Rechte begnadet** / ꝛc.] Grotius ist hiervon *III.* 15. §. 3. 12. nachzusehen / allwo es mit / als ein Mittel und Kunst-Griff der Römer sich groß und mächtig zu machen / gerühmet wird / daß sie die Uberwundenen zu ihren Mit-Bürgern gemachet / sie wohl durch den Triumph ins Rath-Hauß / oder zum Gemüß der höchsten Ehren-Aembter geführet / mithin ihnen Lust / Ursache und Gelegenheit sich auffzulehnen benommene hingegen sich dero Gemüther verbunden haben / daß sie es so gut mit genieſſen lassen / als sie es selber gehabt. Dabey im Gegentheil gezeiget wird / daß wenn man anders verfahren / und Uberwundene gar zu streng und verächtlich halten wollen / es selten lange gut zuthun pflege.

(4) **Ein Theil der alten Privilegien gelassen wird** ꝛc.] Davon handelt Grotius gar fein *III.* 15 §. 4 *seqq.* allwo mit allerhand Beyspielen gezeiget wird / wie überwundenen Ländern nicht nur ihre Privilegien / sondern auch das sonst gewöhnliche Regiment / sambt denen hergebrachten Gesetzen ob schon in gewissen Einschränckungen / gelassen worden.

(5) Leviathan *C.* 19.

(6) **Ihm leichtlich zugeben / daß** ꝛc.] Davon hat er Leviathan *C.* 22. gehandelt.

§. XVII. Die eigentlich so zu nennende Verbündniß vieler Republiquen theilet sich hauptsächlich in zwey Classen / da in der ersten (1) zwey oder mehrere einen König haben; in der andern aber (2) zwey oder mehrere sich unter und miteinander gleichsam zu einem Leibe / verknüpffet und verbunden. In natürlichen Cörpern würde es was ungeheuers seyn / wenn unterschiedliche Cörper nur ein Haupt haben solten / es gehet aber dieses in gegenwärtiger Sache gar wohl an / und kan demnach eine Persohn füglich König vieler Republiquen / oder / das Haupt von vielen solchen Leibern / seyn. Weil aber die Vereinigung und Verbindung sich allein auff die Person oder auff das Geschlecht deß Königes gründet / so fället / bey jenes Abſterben oder bey dessen Erlöschung / das Recht nach Belieben eine Regiments-Art zu erwählen / wiederum auff jedwede Republic zurücke / daß sie eben nicht die vorhin gehabte Regierungs-Art wiederumb annehmen müssen / ja so lange sie unter einem Haubte stehen / sind sie doch warhafftig von- und unter einander unterschieden. Ferner können dergleichen Vereinigungen unterschiedener Republiquen / auß verschiedenen Ursachen / sonderlich aber und gar offte / durch Verheurathungen der Fürsten / und vermöge deß Erb-Rechtes entstehen. Denn (3) es gibt viele Republiquen / in welchen höchste Obrigkeitliche Gewalt denen

denen auß regierendem Geblüthe entsprossenen Weibs-Persohnen zukommet / nicht nur wenn alle Männliche Erben gäntzlich abgestorben sind / sondern auch wenn unter denen noch Lebenden keiner vorhanden / welcher dem hingefallenen Regenten so nahe oder noch nähender / als dergleichen Weibs-Persohnen / verwandt ist. Wenn sichs demnach begiebet / daß dergleichen Erb-Princessinne einen regierenden Herrn heurathet / so werden beyderseits Reiche oder Länder / zum wenigsten in ihren Kindern / unter einem Herrn zusammen vereiniget und verknüpffet. Denn in dergleichen Verehligungen / wird es nicht nothwendig erfordert / daß die Gemahlin ihr Reich dem Reiche und der Bottmässigkeit ihres Herrn / unterwürffig mache. Wenn auch ein Appenagirter Herr anderweitig / durch mancherley Zufälle / ein Reich erwirbet / und hernach / bey Absterbung näherer Erben / seiner Vorfahren Erbreich erlanget / so muß mit diesem das Neu-Erworbene allerdinges verknüpffet und verbunden werden. dergleichen kan sich auch begeben / wenn ein Volck den zum Könige erwählet / welcher schon vorhin würcklich ein Reich besitzet / oder noch inskünfftige dergleichen zu erwarten hat. Es können auch zwey oder mehrere Reiche sich miteinander verbinden / durch einhellige Wahl einen gemeinen König dergestalt anzunehmen / daß jedwedes Reich in seiner eigenen Verfassung vor sich bleibe / und keines einzigen seine Geschäffte / in gemeiner Raths-Versammlung aller zusammen / außgemachet werden. Endlich entspringt auch dergleichen Verbindung / wenn irgends ein frey-erwählter König eines Volckes / vor sich selbst / auff eigene Gefahr und Unkosten / und nicht / im Nahmen und auf Unkosten deß von ihm schon beherrschten Volckes / ein frembdes Reich mit Krieg bezwinget / und unter seine Gewalt bringet. Denn daß dieses billig geschehen könne / hat Grotius (4) wider den Hotomannum genugsam erwiesen; Sonst ist es von sich selbst klar / daß dergleichen Verbindung auffhöre / wenn der König abstirbt / auff wessen Persohn selbige gegründet gewesen / oder auch / wenn die gantze regierende Familie erlischet / und alle verbundene Reiche oder Länder ihr Erblich zugestanden haben. Denn auff diesen Fall / empfängt ein jedwedes Land oder Reich vor sich wiederumb das Recht / ohne derer übrigen Befragung / entweder einen neuen König anzunehmen / oder eine andere Regierungs Form / nach Belieben / einzuführen / sintemahl wir als gewiß zu voraußsetzen / daß solche Länder und Reiche zu nichts anderem / durch weitere Bündnisse / verpflichtet sind; Wenn also auch ein gewisser König eines seiner Reiche durch Erb Recht / das andere auff freyer Wahl deß Volckes besitzet / so ist mit Absterbung solches Königes / die Verbindung seiner zwey Reiche auffgehoben / und das Letztere eben nicht nothwendig gehalten / seinen Sohn wiederum zum Könige zu wählen und anzunehmen. Da aber die Verknüpffung

unter-

unterschiedlicher Reiche / auff einem zwischen ihnen errichteten Bündnüß / beruhet / ist es klar genug / daß bey gebrochenen Haupt-Stücken solches Bündnüsses / das beleidigte und verkürtzte Reich / die Vereinigung mit dem andern auffheben kan. Es ist aber hierbey ein genauer Unterschied zu machen / zwischen der Verbindung mit welcher ein jedwedes Reich dem Könige verpflichtet / und zwischen der jenigen / mit welcher ein Reich dem andern verwandt ist. Der einmahl erwählte König darff / nach ihm geleisteter Huldigung / keines Weges / jegliches unbilliger / und dem Verglichenen zuwiderlauffender Thaten halber / von Unterthanen verlassen werden / als lange er sich nicht für einen offenbahren Feind deß Reiches auffführet / es wäre denn etwa in dem zwischen dem König und Reichs-Einwohnern errichteten Bündnüsse / deutlich und umbständlich versehen / daß (5) derer Unterthanen Gehorsam nur [a] unter der Bedingung geleistet werden solte / wenn der König alles und jedes Verglichene genau und unverbrüchlich halten würde. Was aber die Verbindlichkeit eines Reiches gegen das andere anbelanget / kan selbige allerdinges unterlassen werden von demjenigen Reiche / zu dessen Nachtheil die Vergleichs- und Vereinigungs-Puncten gebrochen worden sind / ob gleich daher kein so großer Schade entstünde / da nur das andere Reich an dessen Zufügung würcklich Theil gehabt / oder daher seinen Nutzen geschaffet / es kan demnach das beleidigte Reich bey Abfterbung deß gemeinen Königes / der bißherigen Vereinigung absagen / und sich darbey die Erholung deß gelittenen Schadens / wider dessen Urheber und Beförderer / vorbehalten. Wenn aber durch Verheurathung solcher Persohnen die beyderseits Erbe Reiche haben / gewisse Länder und Reiche verbunden werden / in welchen unterschiedene Art der Erbfolge im Schwange gehet / so kan dero Verknüpffung auffhören / so bald sich ein Fall ereignet / bey welchem eine Persohn / wegen unterschiedlicher allgemeiner Rechte / nicht in jeden und allen Reichen succediren kan. Denn gesetzt / es wären zwey Reiche miteinander verknüpfft / in deren einem die Folge nur auff dem Männlichen / in dem andern aber auch auff dem weiblichen Geschlechte beruhete. Wenn sichs nun begäbe / daß der gemeine König dieser Reiche stürbe / daß er keinen Sohn; sondern nur eine Tochter / und im übrigen Vettern / hinter sich verliesse / so würde das letztbenante Reich der Tochter / das Erstere dem nächsten Vetter zufallen / und dermassen das sonst Verknüpffte zertheilet werden. Hat man aber die / Anfangs durch Ehen sich ereignende / Vereinigung der Reiche hernachmahls bekräfftiget / und durch gemeines Bündnüß aller und jeder Reiche / oder durch eine Königliche von allen Reichen gebilligte Satzung / erkläret / daß sie immerwährende seyn solle / so verstehet sichs / daß der sonst bey Erbfolgen beobachtete Unterscheid auffgehoben seyn solle. Man würde demnach

[a] *Lege commissoriâ.*

demnach forthin / in der Erbfolge / die Ordnung zu beobachten haben / welche entweder außdrücklich benahmet worden / oder / welche der Absicht bestättigter Vereinigung am gemäßesten / oder auch der Vernunfft und dem gemeinen Besten / am nächsten zukommen / schiene. Wenn aber ein Reich dem andern / als eine Provintz unterworffen wird / höret die auff Bündnüß beruhende / Vereinigung auff / und wird alles zusammen genauer / zu einem Reiche verknüpffet.

§. XVII. (1) **Zwey oder mehrere einen König haben / ꝛc.**] B. Führet / als ein Exempel / Engell-Schott- und Irrland an / man kan aber eben so gut / wo nicht fast besser / die Spanische Königreiche rechnen / derer so viele unter einem Könige / in genauer Verbindung / stehen.

(2) **Zwey oder mehrere sich unter- und mit einander / ꝛc.**] Dahin gehöret das rahre Exempel unsers *Seculi* von der *Union* oder Vereinigung Engell und Schottlandes / da eine Königin glücklich zu Stande gebracht / was Könige zwar eyffertigst gewünschet / aber vergebens versucht haben.

(3) **Es gibt viele Republiquen / ꝛc.**] Von dieser auch die Töchter betreffende / Nachfolge am Reich / ist bey dem Autor unten *C.* 7. §. 13. ein mehrers zu sehen / und wird auch daselbst Gelegenheit seyn / ein und das andere weiter zu erinnern.

(4) *L.* 3. §. 12 *n.* 3.

(5) **Derer Unterthanen Gehorsam unter der Bedingung / ꝛc.**] Daß dieses jezuweilen sich in der That so finde / ist oben *C.* 2. §. 10. *n.* 4. erinnert worden / doch haben wir auch zuvorhin angezeiget / wie dieses so eine gefährliche Sache / und der Beybehaltung gemeiner Ruhe gar nicht dienlich seye. Übrigens kan der Autor unten *C.* 6. §. 10. hiervon nachgesehen werden.

§. XIIX. Die andere Art verbundener Republiquen / bestehet auß unterschiedlichen derosel ben (1) die sich mit einander durch immerwährenden Verein- oder Bund verknüpffet / dieweil nemlich jedwede vor sich / ihre eigene Regierung nach hergebrachten Gesetzen behalten wollen / und doch kein Vermögen genug gewesen / außwärtigen Feinden genugsam zu widerstehen. In dergleichen Vereinigung pflegt man sich zu vergleichen / daß ein oder der andere Theil höchster Obrigkeitlicher Gewalt / nach gemeiner Übereinstimmung und Bewilligung / außgeübet werden solle / denn hierdurch ist dergleichen Verknüpffung unterschiedener Republiquen zu einem gemeinen Wesen / hauptsächlich unterschieden / von denen sonst zwischen mancherley Republiquen / gewöhnlichen Bündnüssen / da ein jedweder Bundsgenosse nach seinem Befinden / zu gewissen Dingen / sich dermassen anheischig machet / daß er doch im übrigen das jenige Theil oberherrschafftlicher Macht / auß welchem die Leistung deß Versprochenen fließet / keines Weges an die Bewilligung seiner Bunds-Genossen verknüpffet / noch auch etwas von seiner höchst vollkommenen und gantz ununschränckten Regierungs-Gewalt / begeben haben will. Dergleichen bloße und schlechte Bündnüsse / zielen auch meistentheils nur auff einen oder den andern besondern Nutzen unterschiedener dißfals über-

übereinstimmender / Republiquen / und machen keine immerwährende Zusammensetzung in allen wichtigsten Angelegenheiten deß gemeinen Wesens / auß. Gantz anders verhält sichs mit der Verbündnüß unterschiedlicher Republiquen / zu einem gemeinsamen Cörper / worbey die / an und vor sich selbsten unterschiedene Republiquen / gemeine Wolfahrt allerseits zusammen verbunden haben / auch gemeinsamb suchen / und deßhalben / die Außübung gewisser Theile Oberherrschafftlicher Macht / an einhellige Ubereinstimmung und Bewilligung gesambter Verbundenen / geknüpffet haben sollen. Denn es ist gar was anders wenn man spricht: Ich will dir in diesem Kriege Beystand leisten / und wir wollen zusammen schliessen und außmachen / wie dem Feinde am meisten Abbruch zuthun seye: Und wiederum was anders wenn da gesaget wird / keiner von uns Verbundenenen soll / ohne aller gemeine Ubereinstimmung / Krieg anzufangen / oder Friede zu schliessen / Macht und Recht haben. Wir haben aber erinnert / daß bey solchem Verein / nur ein oder der andere Theil höchster Obrigkeitlicher Macht / gemeiner Uberein-stimmung und Bewilligung / unterworffen werde / dieweil es kaum möglich ist / unterschiedener Republiquen Zustand dermassen beschaffen zu finden / daß es allen und jeden ersprießlich seyn solte / keinen Theil oberherrlicher Macht ohne gemeine Bewilligung außzuüben. Da auch einige dergleichen gefunden würden / möchte es ihnen besser seyn in eine Republic recht zusammen zu tretten / als sich nur mit einander durch sothanen Vergleich zu verbünden. Es ist demnach am besten und verträglichstem gewesen / daß eine jedwede solcher vereinigten Provintzen / sich (2) dasselbige Theil oberherrlichkeitlicher Macht / nach Belieben / außzuüben frey behalten hat / an wessen so oder anders anzustellenden Führung / denen übrigen wenig oder nichts / sonderlich eigentlich und gerade zu / gelegen. Wie denn auch ein jedweder täglich vorfallende / und keinen Verzug leidende Händel / vor sich selbsten / ohne der andern Zuziehung außmachen mag: Aber die jenige Geschäffte / (3) an welchen allerseits gemeine Wolfahrt hänget / müssen allerdinges / mit gemeinschäfftlichem Rath / abgehandelt und geführet werden / wohin denn vornehmlich (4) Offensiv- und Defensiv Kriege / zusambt der Schliessung deß Friedens gehören / und können die / zu Führung gemeinsamen Krieges nöthige Schatzungen / auch die mit außwärtigen gemeiner Wolfahrt halber / zu schliessende Bündnüsse / noch darzu gerechnet werden. Daher gehöret auch / daß bey entstandenem Streit zwischen Vereinigten / die übrige mit Interessirte als bald ins Mittel tretten / damit die Sache nicht zu Krieg und Thätlichkeit hinauß schlage. Der König Philippus (5) sprach demnach: Es gienge ihm das Unrecht / so ein Mit-Vereinigter dem andern zufügte / dermassen an / daß er / durch Worte bey gegenwärtigen / und durch Briefe bey

bey Abwesenden / dem Ubel abzuhelffen suchen müste: Was aber alle Verbundene insgesambt rührte / dasselbige müste auch von der gantzen Versammlung besorgt / und durch gemeine Vermittelung / abgetrieben und gebessert werden. Eine jedwede vereinigte Provintz / kan demnach schon nach ihrem eigenen Belieben in solchen Sachen handeln / worzu gemeiner Rath eben nicht so gar nöthig zu seyn scheinet Z. Er. in Schließung der Commercien-Tractaten / in Auflegung besonderer jedwederer Republic vor sich nöthiger Schatzung / in Bestellung der Magistrats-Personen / in Einrichtung der Gesetze / in Bestraffung der Bürger auch an Leib und Leben / in Religions-Händeln / und was dergleichen mehr ist / doch muß eine jedwede der vereinigten Republiquen sich darinnen dero Gestalt mässigen / daß nicht allen zusammen / oder der gantzen Vereinigung; daher Schaden und Unruhe entstehe. Man sihet deßhalben auch weiter wahr genug / daß eine jedwede solcher Republiquen / vor sich nach ihrem eigenen Belieben die jenige Theile oberherrlicher Macht führen mag / welche nicht durch auffgerichtetes Bündnüß an gemeine Ubereinstimmung verknüpffet worden sind. Man könte aber / was das Recht am Leben zu straffen anbelangt / noch einen Scrupel auß den Römischen Gesetzen (6) machen / da es auß dem Munde der Römer heisset: **Es können bey uns / derer mit uns vereinigten Städte ihre Unterthanen / verklaget / und nach gefälleter Sententz / am Leben gestrafft werden.** Grotius (7) hat sich sehr bemühet selbigen zu heben / aber gewiß vergebens und umsonst / dieweil nicht gewiesen wird / wie doch die jenige Stadt oder Republic ihre Freyheit ungekräncket erhalten könne / deren Unterthanen von einer andern vor Gerichte gezogen / und gestrafft werden mögen. Gewiß man hielt die Freyheit der Achäer (8) vor sehr geschwächt / als ihre vortrefflichste Männer / verleumderischer Weise / es mit dem Perser wider die Römer gehalten zu haben beschuldiget / und nach Rom / umb sich daselbsten zu verantworten / citiret worden / in dem die Römer sich der Gelegenheit listig zu bedienen wusten / daß Xenon, sein gutes Gewissen zubezeugen / gesaget hatte: Er seye bereit seinen Anklägern nicht nur für den Achäern / sondern auch für den Römern selbsten / zu antworten. Diese Achäer (9) giengen auch selbsten weiter / als es die Regeln einer ordentlichen Vereinigung leyden / wenn sie von ihren Mit-Vereinigten / den Spartanern / begehrten / daß sie ihnen auß ihren Mitteln die Urheber einer gewissen Belägerung / zur Bestraffung / überlieffern solten; da doch die Sache vorher in gemeiner Versammlung außzumachen / und hernach bey erfundener Beschuldigung an die Spartaner zu begehren gewesen wäre / daß sie ihre schuldig befundene Unterthanen / entweder selbst straffen / oder zur Strafe / außlieffern solten. Und scheinet zu Erklärung bemeldeten Gesetzes am

deutlichsten zu seyn / wenn man saget / daß in denen darauß angezogenen Worten erzehlet werde / was in der That von denen stoltzgewordenen Römern / gegen ihre Bunds-Genossen / als wenn es Unterthanen wären / (10) wider Recht und Billigkeit / geschehen sey: Nachdem vorher in solchem Gesetze außgeführet worden / was von Rechtswegen / und nach Erheischung geschlossener Bündnüß geschehen sollen.

§. XIIX. (1) **Sie sich mit einander / ꝛc.**] Davon haben wir schon zu vorhin die Schweitz und vereinigte Niederlande / als ein Exempel / abgeführet / davon die Teutsch-abgefaste Nachricht des Europäischen Heroldts wohl zu lesen ist.

(2) **Dasselbige Theil oberherrlichkeitlicher Macht ꝛc.**] Dahin ziehet der Autor in dem folgenden die Commercien Sachen / die Auffliegung derer jeden Republic für sich insonderheit nöthigen Steuren / der Bestellung der Magistrats-Personen / die Bestraffung jedes Orts Unterthanen / die Einrichtung der Gesetze für jede Republic / die Religions-Händel. Es kan auch hiervon der Grotius Apologetici *C.* 12. nachgesehen werden / allwo ein und anders hieher gehöriges zu finden.

(3) **An welcher allgemeine Wohlfarth hänget / etc.**] Die *specifica* der Autor im folgenden gar wohl auff die Art / wie es mit denen Vereinigten Niederlanden bewandt ist.

(4) *Offensiv-* **und** *Defensiv-* **Kriege / ꝛc.**] H. Setzet hinzu / auch das Recht und Gewalt über die Armeen. Doch kan jedwede Republic auch dergleichen für sich ins besondere haben / als ferne die Soldaten bey ihr sich würcklich finden / wie sie denn auch selbe zu Zwingung ihrer Rebellischen Unterthanen vor sich brauchen mag. Grotius Apologetici *C.* 10. und 11.

(5) Bey dem Polybio *IV.* 24.

(6) *L.* 7. §. 2. *de Captiv. & Postlimin.*

(7) *L.* 3. §. 21.

(8) Pausanias *in Achaicis.* Polybius *Excerpt. Legat. CV.*

(9) Livius *XXIIX.* 31.

(10) **Wider Recht und Billigkeit geschehen seye / ꝛc.**] Man sehe Ciceronem *de offic. eius Libro II. Addat.* Livius *XXII.* 7. 10. *XXXIII.* 47. Ubrigens scheinet das angezogene Gesetz nicht so wohl von gleich-verbundenen Republiquen; sondern von denen zu reden / die der andern Majestät gutwillig zu *venerir*en gehalten sind / in welcher Absicht er sich denn auff gleich-verbundene Republiquen nicht allerdings zuschicken scheinet / wie auch H. angemerckt hat.

§. XIX. Dieweil aber bey dergleichen Verbündnüssen / gewisse im Verein enthaltene Dinge zu aller Wissenschafft gebracht werden müssen / und dieses / durch herumb gesendete Briefe / nicht wohl geschehen kan; so muß nicht nur / zu Haltung offentlicher Versammlung (1) Ort und Zeit bestimmet / sondern auch außgemachet werden / wer da / bey vorfallenden eilfertigen Geschäfften / die Vereinigten zu außerordentlicher Versammlung / beruffen soll. Doch ist es viel vortheilhafftiger / wenn an einem Gewissen Ort eine beständige Versammlung / gewisser von allen vereinigten bevollmächtiger Deputirten zu finden / welche allerhand gemeine Händel / nach empfangener Instruction, außmachen mag / wichtigere Vorfallenheiten aber an alle und jede Verei-

Vereinigte berichtet / die daher wieder einlauffende Resolutiones publiciret und exequiret; auch am ersten Nachricht von dem empfahet / was gemeine Bedienten bey Außwärtigen gehandelt und verrichtet / wie nicht weniger mit frembden Abgesandten tractiret / und im Namen aller Vereinigten was gewisses schliesset. Doch darff dergleichen Versammlung durchauß nichts über den Inhalt empfangener Instruction thun / es seye denn zuvorhero die Sache an alle Vereinigte berichtet / und von ihnen beliebet worden. Wie weit aber eigentlich die Macht dieser deputirten Versammlung reiche / ist auß dem Bündnüß der Vereinigten selbst / und auß der / solchen Deputirten gegebenen Vollmacht und Instruction zu ermessen. Gewiß genug ist es / daß solche Macht ihnen nicht eigenthümlich zustehe / sondern nur von denen Vereinigten auffgetragen worden seye / und ob gleich alle Befehle und Verordnungen unter dem Namen solcher deputirten Versammlung ergehen / so fliesset doch derselben gantzer Nachdruck und sämtliche Krafft / von denen Bunds-Verwandten her / welche diese Versammlung eingesetzet haben. Die Deputirte sind demnach nur Diener der Bunds-Genossen / und können diesen so wenig was befehlen / als wenig ein Abgesandter seinem Principal zu gebieten hat.

§. XIX. (1) **Ort und Zeit bestimmet / sondern / ꝛc.**] Zu dessen und hernachfolgender Umstände Erläuterung dienet / was der Cardinal Bentivoglio *in relatione delle Provincie unite c.* 5. von den vereinigten Niederlanden erzehlet / auch was von selbigen und der Schweitz im Europäischen Herold *Parte II.* im 2. und 4. Haupt-Theil der dritten Haupt-Handlung *p.* 525 *seqq.* und *p.* 589. *seqq.* verzeichnet gefunden wird. So ist der Ort / zu gemeiner Tagleistung oder Versammlung aller Schweitzerischen Cantons **Baden** / wohin ordentlicher Weise selbige des Jahrs einmal / um die Zeit der Sommerlichen Sonnen-Wende / beschrieben werden / wie denn auch dahin aller 13. Orte jährlich einmal / auff den ersten Sontag nach Petri Pauli N. C. des Abends / von selbst / ohne Beschreibung / nach alter Abrede / zusammen zu kommen pflegen / um allgemeine Rechnungen abzuthun. Die Catholischen insonderheit haben ihren besondern Zusammenkunffts-Ort gemeiniglich zu Solothurn / oder auch wohl zu Zug oder Lucern: Die Protestirende zu Arau / oder auch wohl zu Zürch. Von vereinigten Niederlanden weiß man / daß Haag der Ort gemeiner Versammlung / und daselbst auch daß sie immer *repræsentirende Collegium* der General-Staaten / nebst andern / zu finden ist / wohin auch der Autor zielet / und seine Worte meist aus Bentivoglio *Relation* von denen vereinigten Niederlanden genommen zu haben scheinet) denn darinnen wird so eine Einrichtung von Niederlanden insonderheit erzehlet / wie sie hier der Autor überhaupt als geschickt und billig beschrieben hat.

§. XX. Im übrigen läst sichs noch fragen: Ob nicht allen Bunds-Genossen insgesamt / oder dero gröstem Theil / über einen jedweden insonderheit / oder über den wenigsten Theil derselbigen / einige Gewalt / in denen gemeinschafftlichen / und zur Vereinigung gehörigen Dingen / dermassen und in so weit zustehe / daß was dem gröstern Theile gefallen / auch der Kleinere / wider seinen Danck und Willen / genehm haben müste? (1) Dieses scheinet uns zu verneinen zu seyn / wenn man anders von einer ordentlichen Vereinigung unterschiede-

ner Republiquen redet / dabey eine jedwede derselbigen sich ihre vollkommene / und keinesweges zu kränckende Freyheit vorbehalten hat. Doch kan das Angezeigte wohl bey einer ausserordentlichen Versammlung Statt finden / vermöge welcher viele / fast zu einer einzigen Republic / werden. Sonsten findet die Freyheit einer Republic nicht Statt / wenn sie von jemanden / wider ihren Willen / etwas zu thun oder zu lassen mit Recht genöthiget werden kan / sintemal ihre Freyheit nichts anders ist / als das Vermögen und die Berechtigung / nach eigenem Gutdüncken / zu beschliessen und vorzunehmen was sie zu ihrer Erhaltung und Wohlfahrt dienlich zu seyn erachtet. Diesem ist keinesweges zu wider / daß man in gemeiner Verbündnüß / sich verglichen / gewisse Theile Oberherrlichkeitlicher Macht / nur nach gemeiner Bewilligung und Uebereinstimmung außzuüben. Denn ob gleich jedwedes sich in Bund einlassendes Theil zu denen andern gesagt hat: Ich will mein Recht nicht anders als mit eurer Einwilligung außüben und gebrauchen: So hat doch keines denen übrigen frey gegeben daß sie es / wider seinen Willen / zu Brauchung seines Rechtes zu nöthigen Macht haben sollten. Dieses alles besser zu verstehen / ist zu mercken / daß viele Menschen ihren Willen auff eines zu lencken / entweder wegen blosser Bündnüß / oder deßhalben verpflichtet sind / weil sie einmal ihren Willen dem Willen eines andern beständig unterworffen haben. Auff den ersten Fall wird durch Vereinigung des Willens / die vorhin bedeutete Freyheit nicht auffgehoben / dieweil alles / was mit gemeinem Rath zu handelnde Geschäffte betrifft / zuvorher gemeinschafftlich und mit aller Beliebung außgemachet worden ist / und dieweil / daß etwas weiters beschlossen werden soll / kein vereinigter Theil darzu / durch Obrigkeitlichen Befehl genöthiget / sondern durch bloß vernünfftige Gründe beredet seyn will. Wenn ich aber meinen Willen eines andern seinem unterworffen / und mich solchergestalt / seiner Bottmäßigkeit ergeben habe / so kan ich auch zu Dingen / die mir nicht gefällig sind verpflichtet und angehalten werden. Es hilfft auch nicht / daß man auf den ersten Fall viel von dem Recht des grösseren Theiles / oder der mehresten Stimmen sagen will. (2) Denn erstlich sind die wenigsten Stimmen / denen mehresten nachzugeben / nur in schon auffgerichteten Gesellschafften / und nicht in denen / so noch allererst auffgerichtet werden sollen / gehalten. Hernach kommt es nicht von der Natur / sondern nur von freyer Beliebung und Vergleichung her / daß in errichteten Gesellschafften alle zusammen sich nach dem grösseren Theil oder denen mehresten Stimmen richten sollen; Ob gleich natürliche Vernunfft und Billigkeit darzu / als zu etwas sehr bequemem / sonderlich in grossen Gesellschafften einräthet / damit täglich vorfallende Händel desto geschickter außgemacht werden können. Damit aber dieses geschehen könne / müssen ja alle und jede ins besondere ihren Willen / der gantzen Versammlung / oder dero grö-

sten

stem Theile / in so weit unterworffen haben / daß sie auch bey anderer Meynung / sich nach derer übrigen oder des gröstẽ Theils Meynung / zu richten genöthiget sind / und also Obrigkeit und Befehl über sich zu erkennen haben. Aber in denen Versammlungen verbundener Republiquen / scheinet man das Recht der meisten Stimmen eben nicht so nöthig zu haben / dieweil dererselbigen ja nicht so gar viel miteinander verknüpfet / und weil sie vornehmlich durch gemeinen Nutzen / miteinander verbunden sind / daß man sich also nicht wohl einbilden kan / wie ein Vernünfftiger / dem dahin gehörigen hartnäckig widerstreben wolle. (3) Sollte aber eines oder des andern boßhafftige und unvernünfftige Halßstarrigkeit / derer übrigen gutem Rathe nicht beyfallen / und dermassen gemeine Wohlfahrt und Nutzbarkeit hintern wollen / so kan man sich / zu dessen Bändigung / derjenigen Mittel bedienen / welche im Stande natürlicher Freyheit wider Bundbrüchige zu brauchen erlaubt sind; Es wäre denn daß man dergleichen unbündige Bunds-Genossen gar auß der Vereinigung stossen / und also ihrem Eigenwillen überlassen wollte. Sonst würde es vielmal gar unrecht seyn / wenn in Verknüpfung freyer Republiquen / die meisten Stimmen andere zur Genehmhabung zwingen sollten / da nehmlich die Bunds-Genossen von unterschiedenem Vermögen sind / und demnach einer mehr als der andere zum gemeinen Besten beyzutragen hat. Denn ob gleich derer Beytrag gleich zu seyn scheinet / die da nach Proportion ihres Vermögens sich zusammen rechtschaffen angreiffen: So kan doch öffters geschehen / daß ein Theil sein Weniges lieber / als der andere sein Mehrers / in Gefahr setzen will. Gesetzt auch / daß in dergleichen Verbindung / eine Stadt oder eine Republic mehr zum gemeinen Wesen beytragen muß / als die andern alle zusammen / so würde es gewiß unbillich seyn / wenn er / oder sie / durch der übrigen Zusammenstimmung sich wider Willen gezwungen sehen sollte / etwas vorzunehmen / davon und dabey ihm / oder ihr / (4) die gröste Last zufället. Sollen aber die Stimmen / nach dem Beytrage eines jedweden Bunds-Genossen gelten / so wird ja damit dem reichern und mächtigern Theile über die andern (5) Herrschafftliche Gewalt zugestanden. Daher erhellet nun / daß von ordentlicher Verbindung unterschiedener Republiquen oder Reiche abgewichen / und entweder eine auffrordentliche Vereinigung / oder eine ordentliche Bürgerliche Gesellschafft angerichtet werde / wenn da die Geschäffte nach denen meisten Stimmen einzurichten / und andere wider ihren Willen sich darnach zu bequemen verbunden sind.

§. XX. (1) Dieses scheinet uns zu verneinen zu seyn / ꝛc.] Dieses will auch bey denen Provintzien vereinigter Niederlande nicht Statt finden / sondern vielmehr jedwede behaupten / daß ohne ihre Einwilligung / von denen übrigen / in gemeinschafftlichen Angelegenheiten / nichts Gültiges beschlossen werden könne und solle / davon Bentivoglio *l. c.* Meldung thut / und in *relatione de trattato della*

della tregua di Fiandra Libro II. weitläufftig erzehlet/wie schwehr es hergegangen/daß der beschriebene Stillstand mit Spanien ehemahls geschlossen werden können/ indem/ bey aller übrigen Einwilligung/ Seeland allein darwider gestrebet / auch von dem Bündnüß abzutretten gedrohet hat / wann man es/ wider den Inhalt des Vereins/andern beyzufallen zwingen/ und etwas Gemeinsames/ ohne seine Einwilligung schliessen und auffführen wollte/da es denn/durch mühsames Zureden der andern Provincien/ auch des Frantzösischen und Englischen Gesandten/ erst gewonnen und andern bey zustimmen bewogen werden müssen. Dergleichen Mittel muß bey gleichem Fall noch gebraucht werden / und weil bey so bewandten Sachen es manchmal mit Beschliessung wichtiger und nöthiger Dinge gar langsam hergehen/auch die Gelegenheit/was Gutes zu rechter Zeit außzuführen/ versäumet werden muß; So wird dieser Umstand von dem Bentivoglio und andern / unter die Staats-Fehler und Schwachheiten vereinigter Niederlande gerechnet. H. hat vermeynet / daß auch bey vereinigten Republiquen die Vielheit der Stimmen / wenn nicht ausdrücklich was anders versehen worden / denen Wenigern allerdings vordringen könne / und führet zu dem Ende des Frantzösischen und Englischen Gesandten Worte aus

„ Grotii *Libro XVI. Histor. Belgic. ad An.* 1608. an / deren jener gesaget : Daß auff diese Art die
„ Regimente vor dem Fall bewahret werden müsten / und die Schweitzerischen Cantons willig zu
„ exequiren über sich nehmen / was andere Cantons wider ihre Einwilligung beschlossen / dieser aber
„ gesprochen : Das gemeine Wesen in welchem die Vielheit der Stimmen nicht gelten/ wäre der von
„ alten beschriebenen Jungfer gleich / die im Gezancke ihrer eyferenden Buhler von seloen zerrissen
„ worden.

(2.) Man sehe den Autor oben *c.* 2. §. 15.

(3) **Sollte aber eines oder des andern /** ꝛc.] Auff diese Weise scheinet der Autor selbst zu zugeben / daß in vereinigten Republiquen doch die mehreste Stimmen den wenigsten / in gewisser Maas / mit Gewalt vordringen / und also diese / zu Genehmhabung des durch jene beschlossenen / genöthiget werden können. Warum sollte sich also nicht jede / ohnbeschadet ihrer übrigen/ in andern Dingen sich äusserenden hohen Freyheit/verpflichten können/denen mehresten Stimmen in berühmten allen zusammen angehenden Sachen nachzugeben / da sie doch / auff allen Fall / darzu ohne unrechtmäßige Kräncknng ihrer Freyheit/durch Waffen-Gewalt genöthiget werden kan. Denn es verstehet sich von selbst/ daß die meisten Stimmen nicht ihren Muthwillen / wider weniger außzuüben suchen / sondern die Sache treu und ernstlich meynen sollen. Grotius berichtet selbst/nach H. Erinnerung/ *Libro IX. Histor. Belgic. ad An.* 1600. und *Libro XVI. ad An.* 1607. wie man zur Bändigung der conföderirten Stadt Gröningen eine Citadell erbauet und hernach wieder eingerissen habe.

(4) **Die gröste Last zufällt/** ꝛc.] Grotius *Apologetic. c.* 1.

(5) **Herrschaffliche Gewalt zugestanden/** ꝛc.] Diodorus Siculus XV. 28.

§. XXI. **Dergleichen Verbindungen zergehen wiederum / wenn einige Bunds-Genossen freywillig davon abtretten/und in allen Dingen sich vor sich selbsten rathen und regieren wollen / sonderlich da etwa mehrerer Vortheil aus der Absonderung/als aus der Verbindung zu hoffen / und ein Bunds-Genosse dem andern etwa ehender beschwehrlich denn behülflich ist. Wenn sie durch inwendige Kriege zerrissen werden / bleiben sie auch getrennet / wo nicht mit dem Frieden das vorige gemeine Bündnüß wiederum erneuert wird. Ist aber durch außwärtigen Krieg so eine Vereinigung zerstöhret/ so gehöret es vielmal mit unter die klugen Streiche eines Siegers / den alten Bund derselbigen gäntzlich zu vernichten / und jedwedem gewesenen Genossen**

sen desselbigen zu befehlen / daß sie forthin nach eigener Willkühr / und nach eigenen Gesetzen / vor sich leben sollen / wie denn die Römer (1) ehemahls solchergestalt mit denen Achäern verfahren haben. Wenn auch durch äusserlichen Kriege ein oder der ander Bunds-Genoß vom Feinde überwältiget wird / so hat der Sieger deßhalben kein Recht zu denen übrigen Bunds-Genossen / und kan auch nicht begehren / daß er (2) an des Uberwundenen Statt / in gemeines Bündnüß auff- und angenommen werde / sondern es ist hierzu ein neuer Vergleich vonnöthen / wie auch ehemals der König Philippus (3) durch einen besondern Schluß / in die Versammlung der Amphictioner, an der Phocenser Stelle / gelassen wurde. Denn ob gleich der Bund / durch welche viele Bürgerliche Gesellschafften zusammen verknüpffet worden / auff der Sache selbsten zu beruhen scheinet / und die Bürgerliche Gesellschafft / auch nach geänderter Regiments-Forme / noch immer die alte oder vorige bleibet / so hält man doch davor / daß der mit ihr aufgerichtete Bund erloschen seye / wenn sie unter eines andern Joch gebracht / und dessen Bottmäßigkeit und Ländern unterworffen und zugefüget wird. Denn man hat sich mit ihr / als mit einer vor sich bestehenden / und die Obermacht habenden Gesellschafft eingelassen / deßwegen auch der Bund mit ihr auffhöret / sobald sie nicht mehr dergleichen ist. Und wenn auch in gemeiner Verbündnüß bedungen wäre / daß ein oder der andere Theil / wegen vorgehender Aenderung des Regiments / nicht auß dem Bunde gestossen werden sollte / so verstehet sichs doch schon / daß man darbey festgesetzet / es solle dergleichen Veränderung durch rechtmäßige Mittel / und mit freyer Bewilligung des Volcks geschehen. Demnach kan weder ein ungerechter Einnehmer / noch auch ein außwärtiger Feind / in der Versammlung der Bunds-Genossen Platz finden. Ubrigens können dergleichen verbundene Republiquen / zu einer einzigen werden / wenn alle Bunds-Genossen sich freywillig der Oberherrschafftlichen Gewalt eines Raths-Collegii, oder eines Menschen unterwerffen: Deßgleichen / wenn ein etwas mächtigerer Bunds-Genoß / die übrigen unter seine Gewalt bringet / welches insgemein zu geschehen pfleget / wo die Schwächern den Stärckern einigen beständigen Vorzug einraumen / und also mit ihm in ungleichem Bündnüß stehen. Endlich trägt sichs auch zu / wenn einer entweder durch Beyhülffe der Soldaten / oder durch Gunst des gemeinen Pöbels / oder mittelst Rottirungen / das Regiment zu sich reisset.

§. XXI. (1) Xenophon *Libro IV.* und *V. Rerum Græcarum.*

(2) **An des Uberwundenen Statt / &c.**] Wird aber die mit Gewalt überwundene Republic von den Bunds-Genossen befreyet / so ist billig / daß man sie ihrer alten Freyheit genieſſen lasse / es wäre denn / daß sie sich gutwillig an den Feind vorher ergeben. Ein merckwürdig Exempel ist bey dem Hubero *ad Titul. ff. de captiv. & postl. revers.* §. 9. und 10. zu finden. H.

(3) Diodorus Siculus XVI. 61.

§. XXII. Letzlich pflegt man hierbey noch zu untersuchen/welche Regiments-Form doch die beste / und denen andern vorzuziehen seye/entweder weil darbey das gemeine Wohlseyn (1) hurtiger und gewisser befördert / oder die Oberherrschafftliche Macht (2) weniger mißbraucht werden kan. Da ist nun vor allen Dingen klar genug / daß bey jedweder Regiments-Form/wenn sie noch so genau gefaßt wäre/ durch Nachlässigkeit oder Boßheit derer Regenten / denen Unterthanen allerhand Ungemach entstehen/ und also/ die zu ihrem Besten angestellte Regierung / zu ihrem Nachtheil hinauß schlagen kan. Die Ursache dessen ist / weil das Regiment / wodurch die Beschädigungen derer Menschen von Unschuldigen abgehalten werden soll / doch Menschen / oder solchen Leuten / anbefohlen werden muß / welche von denen Laster / dadurch ein Mensch den andern zu beleydigen pfleget / nicht gäntzlich frey sind. Nemlich Laster werden / so lang als Menschen sind/gefunden werden. Daß man also zuweilen Böses und Unrecht von denen leyden muß / so darwider schützen sollten / welchergestalt es vielmahl heisset: (3)

Es brockt Regenten Schuld und Thorheit manches ein /
Was von dem Unterthan muß außgegessen seyn.

Weil nun Menschlichen Zustandes Beschaffenheit/eine gäntzliche Vollkommenheit dißfalls nicht zulässet / so ist denn weiter nur gefraget worden / bey welcher Regierungs-Art am wenigsten Unglück oder Ubel zu fürchten seye ? Da denn die meisten vor die Monarchie gesprochen; Andere im Gegentheil / haben (5) das Schlimmste von Monarchie und Monarchen geurtheilet / und zusammen geraffet/welches doch gröstentheils von dem Hobbes (6) widerleget/ (7) und alles auch jedes hier umständlich zu untersuchen / unsers Thuns nicht ist. Wir können aber nicht umhin / dieses einzige zu erinnern/daß solcher Leuten zusammen gebrachte Gründe/ keinesweges beweisen/ es müsse das darinnen enthaltene / allezeit und überall/ nothwendiger Weise geschehen / denn das Beginnen eines oder des andern/ nöthiget die übrigen seines Standes nicht / ein gleiches zu thun. Ein guter und geschickter Unterthan/muß des Marcelli (8) seinen Außspruch fleissig bedencken/welcher sagte: Er erinnerte sich der Zeit/ darinnen er gebohren worden / und bedächte was für eine Regiments-Form seine Vätter und die Vorfahren eingeführet: Das Alte müste er freylich bewundern / aber sich darbey nach dem Gegenwärtigen halten und bezeigen: Er wünschte wol allezeit gute Regenten/ doch müste er selbige / sie möchten auch fallen wie sie wollten / geduldig und gehorsam tragen. Hierbey schickt sichs nicht übel mit wenigem zu zeigen / warum doch vor diesem bey den Griechen alle diejenigen so verhaßt gewesen / welche in democratischen und aristocratischen Oertern ein monarchisch Regiment eingeführet / und aus was Ursa-

Ursachen solche neue Monarchen ihren Stand / durch die bösen vom Aristotele und andere beschriebene Künstebe/ständig zu erhalten getrachtet/daß daher der Name eines Tyrannens zu etwas durchgehends abscheulichem geworden? Nemlich die meisten Republiquen der Griechen bestunden fast nur auß einer eintzigen Stadt/zu solcher aber schickt sich eine mässiglich und bescheiden eingerichtete Democratie oder Aristocratie am besten / oder wenns zum höchsten kommt / des Aristotelis sein so genantes Heldenreich/ darinnen der Regent mehr das Ansehen etwas zu rathen / u. selbigem durch seine Tugend das Gewichte zu geben / als etwa die eigentliche Macht viel zu befehlen hat. Uber dieses liebte der hochfahrende und unruhige Sinn der Griechen/ gar ungemein sehr diejenige Regierungs Art/ bey welcher jedweder seinen Antheil am Regiment haben konte. Wer demnach die bey ihnen so sehr verhaßte Monarchie / wider ihren Willen/ einführen/ und sich dabey erhalten wollte/der muste / nothwendiger Weise / die Stadt mit einer Citadell zwingen / und sich eine starcke Leib Guarde/ und zwar von außwärtigen Leuten halten/dieweil er seinen Unterthanen nicht trauen durfte/ noch auch derer Soldaten so viel hatte / daß er sie auß einem Ort in den andern legen / und also diesen Ort mit des andern Leuten bändigen können. Die aus Frembden bestehende Leib Guarde muste er sich / durch die bloße Grösse des Soldes verbindlich machen / und zu dessen Erlangung / die Unterthanen mit schwehren Schatzungen drücken / sie im übrigen entwapnen / die Vornehmsten wol gar hinrichten/ alle Versammlung verbieten/und dabey viel Spionen oder Außkundschaffer halten. Demnach waren alle diejenige nicht nur ungerecht / sondern auch närrisch / welche dergleichen Herrschafft verlangten / die nicht anderst als durch böse Künste behauptet werden kunte/und worbey derer Unterthanen Gunst und Liebe zu erlangen nicht wohl möglich war. Es schickt sich eben so wenig in einer einstädtigen Republic eine Monarchie/als unter einem grossen/weit u. breit wohnenden Volck/ eine Democratie anrichten. Weil auch die / über grosse und weitschweiffende Länder Herrschende Monarchien / vorhin erzehlter schlimmen Künste / zu ihrer Erhaltung nicht bedürffen / dieweil ein Land durch das andere im Zaum gehalten werden kan; So irren diejenigen gar schändlich / welche der alten Tyrannen Künste / grossen Monarchen zu üben rathen / und diejenigen verschulden sich auch greulich / welche alle Monarchen so verhaßt / als wie derer Griechen Tyrannen waren/ machen wollten. Daher ist auch klar / daß grosse Reiche für Monarchen am allersicherstten sind/ dieweil in selbigen die widerspänstige Unterthanen nicht so leicht zusammen kommen / und die übrigen mit ihrer Boßheit anstecken können/ dergleichen in Republiquen / die auß einer Stadt bestehen/gar leicht geschehen kan. Da wenige gantz schleunig / und ehe es der Regent mercket / alle die andern auffgewiegelt / und in Harnisch gebracht haben.

§. XXII. (1) **Hurtiger und gewisser/** ꝛc.] Wann man / nach dem Umstande / die Sache hauptsächlich entscheiden wollte / so würde / wenn alles andere gleich / sonderlich der Regent weise und tugendhafft gnug wäre / die unumschränckte Monarchische Regierung / die beste seyn / als in welcher die Händel des gemeinen Wesens am geschwindesten und richtigsten abgethan werden können / da sie nicht unter vielen Köpfen und Sinnen / hin und her / in und mit langweiliger Berathung geworffen werden dürffen.

(2) **Weniger mißbraucht werden kan/** ꝛc.] Hierzu erachten einige eingeschränckte Monarchie / oder die übrige Arten des Regiments am besten zu seyn / weil einem unumschränckten Monarchen und ihrer vielen nicht so leicht möglich ist zu tyranniſiren / indem *Fundamental*-Gesetze / oder andere wohlgesinnte Regiments-Personen dergleichen verhindern. Hingegen pflegen dißfalls nicht nur öffentliche Geschäffte was langsamer von statten zu gehen / sondern auch nicht selten innerliche Zerrüttungen und Kriege zu entstehen / welches wohl das gröste Elend / und vieler Urtheil nach / weit schrecklicher ist / als von einem absoluten Monarchen / hart und tyranniſch gehalten zu werden. Das meiste kommet wohl / auff die dem Regiment / bey jeder Regierungs-Art / vorstehende Personen an / und hernach auff die Beschaffenheit der Oerter / Reiche und Völcker / davon theils der Autor, im das Ende dieses §. auch *c.* 6. §. 5. einiges erinnert / theils oben Meldung geschehen ist. Uberhaupt bleibts dabey / daß in der Welt nichts vollcommen / und demnach keine Regiments-Art ohne Fehler und Beschwehrlichkeit / mithin das beste seye / sich in die gegenwärtige weißlich und treulich zu schicken. Siehe Grotium *l.* 3. §. 8. *num.* 1. *seqq.*

(3) Horatius *Libro I. Epistol.* 2. *v.* 14.

(4) **Die meiste vor die Monarchie/** ꝛc.] Isocrates Nicocle. Herodotus Thalia. Euripides *Supplicibus v.* 405. *seqq.* Bodinus *de Republ. VI.* 4. Arnisæus *Relection. Politic. Il.* 7. *Sect.* 2.

(5) **Das schlimmste vor der Monarchie/** ꝛc.] Dahin denn zu rechnen der Niederländische Autor Britannis Politicæ, oder der Politischen Waag-Schaale; weiter / die so genandte Monarchomchi oder Feinde der Monarchischen Regierung / dergleichen hauptsächlich gewesen Marius Salomonius, Franciscus Hottomannus, David Paræus, Rossæus, oder vielmehr Petrus Giffordus, Hubertus Languetus, Georgius Buchananus, Johannes Milton &c. Siehe Zieglerum *de Juribus Majestatis l.* 1. §. 34.

(6) *De Cive c.* 10. *Leviathan c.* 19.

(7) **Und alles auch jedes zu untersuchen/** ꝛc.] H. meynet / es könte viel Streits gehoben werden / wenn man einen Unterscheid zwischen **erwünschet-guten** Regiments-Art / (die doch in der That schwehrlich zu finden ist /) und zwischen einer **meisten und gröſten Theils guten** Machte. Diesen Unterscheid hat vor dem H. schon Coringius gemachet in *Exercitatione Politicâ de Optimâ Republicâ* §. 3. *seqq.* allwo viele merckwürdige hieher sich schickende Sachen zu finden sind / deßgleichen auch in desselbigen *Dissertation de Differentiis Regnorum.*

(8) Tacitus *Histor. IV.* 8. Montaigne Essais III. 9.

Das Sechste Capitel.

Von denen Eigenschafften der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt.

§. I. Warumb solche die höchste genennet werde?
§. II. Wer sie hat ist niemanden unterworffen.
§. III. Und über alle Menschliche Gesetze.
§. IV. Von dem Unterscheide zwischen real- und personal-Majestät.
§. V. Erweisung daß Könige höher als ein gantzes Volck seyn könne.
§. VI. Auflösung der Gegeneinwendungen.
§. VII. Was unumschränckte Herrschafft sey.
§. VIII. Dergleichen findet sich nicht in allen Regiments-Formen.
§. IX. Woher eingeschränckte Herrschafft entstehe?
§. X. Aus was für Bündnüssen sie entspringe.
§. XI. Wie unterschiedliche Theile Oberherrlicher Macht eingeschräncket werden?
§. XII. Von Gewalt der Reichs-Stände.
§. XIII. Wird dem Hobbesio geantwortet.
§. XIV. Auff wievielerley Art man das Regiment haben kan.
§. XV. Ob man höchste Obrigkeitliche Gewalt / die nur eine Zeitlang währet/irgendswo finde?
§. XVI. Von Erb-Reichen.
§. XVII. Von freyen Wahl-Reichen.

§. I.

Unter denen Eigenschafften Oberherrlicher Herrschafft und Gewalt/ stehet billich der Beyname obenan / mit welchem man sie als die Allerhöchste zu beehren pfleget. Es mag wohl diese Benennung daher geflossen seyn / weil ein Mensch über die andere gewiß keine höhere Gewalt erlangen kan/als daß diese/ihre Krafft und Vermögen/nach jenes Willen reguliren und anwenden / und von ihm/ auch über ihr Leib und Leben / urtheilen und gebieten lassen müssen. Es kommet aber darzu noch etwas. Denn ein jeglicher/unter Gottes Gewalt stehender Mensch/ hat keine grössere Freyheit / als daß er/ nach eigenem Gutachten / seine Thaten einrichten / auch seine Krafft und Vermögen anwenden mag; und also hat/ in

in einer Bürgerlichen Versammlung / der jenige die höchste Freyheit / welcher / nach eigenem und niemanden unterworffenem Gutachten / was zu gemeiner Wolfarth dienet / erkennen und verfügen mag. Weil auch solche Herrschafftliche Macht die allerhöchste / und keinem höhern Menschen auff Erden unterworffen ist / so folget daher / (2) daß ihr Thun durch anderer Menschen Willen nicht zernichtet werden kan / denn daß jemand selbsten seinen Willen ändert / ist mit ein Stück ihm zukommender Freyheit / davon oben l. 6. §. 6. Anzeige geschehen ist.

§. I. (1) **Mit eignem und niemand unterworffenen Gutachten / &c.**] B. Merckt hierbey nicht übel an / daß diese Beschreibung höchster Gewalt nicht mit dem übereinstimme / was der Autor unten §. 10 behauptet / daß auch ein umschränckter König / der nehmlich nicht alles nach eignem Gutachten / sondern vieles nach der Vorschrifft der *Fundamental*-Gesetze / *Capitulationen* u. d. gl. einzurichten hat / die höchste Gewalt besitze. Demnach würde die Beschreibung der höchsten Gewalt etwas anders als hier in diesem §. vom Autore geschehen ist / einzurichten und ihr eigentümliches Wesen / darinnen zu suchen seyn / daß Obrigkeit von höchster Gewalt keinen Menschen auff Erden zu einem bestraffenden und zwingenden Richter über sich / in ihren entweder nach eignem Belieben und nach denen *Fundamental* Gesetzen vorzunehmenden Begönnen / habe / wovon der Autor in folgendem §. handelt.

(2) **Daß ihr Thun / durch anderer Menschen Willen nicht zernichtet werden kan / &c.**] Solte sich der Autor nicht widersprechen / muß auch dieses mit einer / aus dem 10. §. zu folgenden Bedingung verstanden werden. Denn da hat er behauptet / daß auch umbschränckte Könige höchste Gewalt haben / ob man ihnen gleich / in denen wieder *Fundamental*-Gesetze vorgenommenen Begönnen / ohne Verschulden Nicht-Gehorsamen / oder den Gehorsam versagen möchte. Wenn dieses geschiehet / ist alsdenn ihr Begönnen und Thun / durch Entziehung deß Gehorsams / zernichtet genug / es bleibt also nur der Verstand übrig / daß es nicht durch gewaltsam zwingende / und gleichsam richterliche Gewalt zernichtet werden kan und darff.

§. II. Auß angezeigter Ursache / ist jedweder / mit höchster Gewalt versehener Regente / keinem andern Menschen unterworffen / das ist / er darff niemanden unter denen Menschen Rechenschafft geben / er kan auch mit keinen Menschlichen Straffen von jemanden beleget werden. Denn alles beydes muß von einem Höhern herkommen / und kan dergleichen keiner unter denen Menschen in Ansehung dessen gefunden werden / welcher die höchste Gewalt hat / und der Höchste seyn soll. Drum sprach jener: (1) **Ein König seyn heist so viel / als ungestraffe alles thun können: Und ein anderer; (2) Fürsten sind darinnen am glückseligsten / daß sie zu nichts gezwungen werden.** Doch hat man zu mercken / daß man jemanden auff zweyerley Weise Rechenschafft geben könne / entweder als einem Obern / der mein Thun / wenn es ihm nicht gefällt / ungültig machen / mich auch gar deßhalben straffen kan; oder als einem meines Gleichen / dem ich gerne von der Rechtmäßigkeit meines Thunes / nur zu dem Ende / überreden wolte / daß

daß ich von ihm für einen tugendhafften und klugen Mann gehalten werden möchte. Auff die erste Art und Weiße/ ist höchste Obrigkeit keinem Menschen Rechenschafft zu geben/ verbunden; Was aber die Letztere anbelanget/ da bemühen sich die nach gutem Nahmen strebende Fürsten gar offte (3) der gantzen Welt von ihrem Thun und Lassen Rechenschafft zu geben/ welches aber keine Unterthänigkeit außmachet/ sondern nur guten Ruff zu erhalten vorgenommen wird. So mag ich mit meinem eigenen Gelde thun/ was ich will/ und doch lege ich zuweilen meine Rechnungen an Tag/ damit man mich für keinen Narren oder Verschwender halte. Es findet auch keine Straffe Statt/ wo keine Gerichte noch Richter/ Urtheil zu sprechen und zu exequiren/ vorhanden. Denn die Gerichte Bürgerlicher Gesellschafften/ gehen nur über die Unterthanen/ und haben alle Krafft von höchster Obrigkeit. (4) Wenn sich aber Fürsten irgendswo vor ihren eigenen Gerichten/ Schulden oder anderer Sachen halber/ belangen lassen/ geschieht es nicht/ weil sie etwa dergleichen Gerichte über sich zu seyn erkennten/ und dadurch gezwungen werden möchten; Sondern wollen nur von des Klägers Anbringen deutlich durch den Weg berichtet werden/ (5) von freyen Stücken was billig ist thun. Doch redet man hier nur eigentlich von Menschlicher Straffe/ die ein Menschlicher Richter als ein Höherer auffzulegen kan/ denn die Göttliche Straffe pfleget auff vielerley Art diejenigen Verletzer deß natürlichen Rechtes zu treffen/ welche sich sonst für keinem Menschlichen Gerichte zu fürchten haben/ der Heyde Horatius sagt: (6)

König aller Könige muß man GOTT im Himmel grüssen/
Für dem als fürm Höhern sich/ selbst die Höchsten beugen müssen.

Daß aber die Egypter (6) denen Königen/ welche böse regieret/ nach dem Tode ehrliche Begräbnüß versaget/ kan kaum vor eine eigentliche Straffe angesehen werden.

§. II. (1) Memmius nehmlich bey dem Sallustio *in Bello Jugurthino.*

(2) Plinius *in Panegyrico C.* 6.

(3) **Der gantzen Welt/ ꝛc.**] Daher siehet man so viel *Manifeste*, *Declarationes* und andere dergleichen Schrifften und Anzeigen höherer Häupter/ weil doch jeder gerne das Ansehen eines gerechten und klugen Regenten haben will. So hat die Tugend die Ehre/ daß auch die höchsten mit Worten vor aller Welt bezeugen müssen/ wie ihr billig nach zustreben seye/ ob sie gleich nicht von allen in der That geübet wird/ sondern es viele nicht so weit bringen/ als es Machiavellus selbst nöthig zu seyn befindet/ wenn er *C.* 18. *de Principe* schreibet/ es seye dem Fürsten nothwendig **das Ansehen oder den Schein** eines mit allen Tugenden begabten Printzens zu haben.

(4) **Wenn sich aber Fürsten irgendswo/ ꝛc.**] Man sehe Bodinum *de Republ. III.* 6. Struvium *Syntagmat. Juris Civilis Exercitat.* 4. §. 5. 6. Schäffer *Memorabilibus Succiæ gentis C.* 11. §. 4. 5.

(5) **Von freyen Stücken/ ꝛc.**] Siehe den Autor unten *VIII.* 10. §. 6.

(6) Ho-

(6) Horatius *Libro III. Odâ* 1. *v.* 5,6.

(7) Diodorus Siculus *l.* 72. Bey denen Hebräern wurden die Könige / so sich im Leben übel verhalten / nach dem Tode auch nicht in die sonst gewöhnliche Begräbnüsse der Könige gebracht. *II. Chronic. RXIV.* 25. *XXIIX.* 27. Josephus *Antiquitat. VIII.* 3, 5.

§. III. Wenn man von höchster Obrigkeitlicher Gewalt redet / so verstehet sichs schon / daß sie von Menschlichen Gesetzen frey oder vielmehr über dieselbige seye. Denn (1) mit dem Göttlichen und Natürlichen ist es was anders / und wäre es thöricht wenn man noch zweiffeln wolte / ob sie diesen unterworffen seye. Plutarchus (2) spricht: **Wer wird doch über einen regierenden Fürsten herrschen? das Gesetze der König aller Sterblichen und Unsterblichen / wie es** Pindarus **nennet / und zwar nicht das von aussen in Büchern Beschriebene / oder in Holtz / Stein u. s. w. gegrabene: sondern die in seinem Hertzen lebende / allzeit gegenwärtige und wachende Vernunfft / welche das Gemüthe niemahls von befehlender Herrschafft frey lässet.** Seneca sagt: (3)

Jedes Reich hat sicherlich /
Noch ein Grössers über sich.

Die Menschliche Gesetze aber / sind nichts anders (4) als Verordnungen der höchsten Obrigkeit / was von denen Unterthanen zum gemeinen Besten gethan oder gelassen werden solle. Es ist klar gnug / daß höchste Obrigkeitliche Gewalt diesen (5) **eigentlich und grade zu** / nicht unterworffen seye? Denn da sie die Höchste ist / hat sie keinen höhern Menschen über sich / von dem sie könte zu etwas verbunden werden; sich selbsten aber kan niemand ein Gesetze geben / d. i. als ein Höherer sich / als zugleich niedrigern etwas befehlen. Indessen ist es gewiß / daß ein Gesetz-Geber vielmahl sein eigen Gesetze / anderer Ursachen halben / d. i. (6) wegen darin enthaltener natürlicher Billigkeit oder allgemeinen Wohlstands halber / zu halten verbunden ist / damit er das andere Befohlene selbst beobachte / und solchergestalt / die Unterthanen destomehr zum Gehorsam antreibe / auch damit er nicht / bey Verbietung von ihm selbst geübter Laster / das Ansehen habe / als ob er nur die Ergötzlichkeit derselbigen andern (7) nicht gönnen wollen. Plinius (8) sagt: **Das Leben des Fürstens / ist eine stäts-währende Richtschnur anderer / die soll uns regieren / auff diese haben wir zu sehen / und bedürffen nicht so wohl einer strengen Herrschafft / als vielmehr eines guten Beyspiels. Furcht kan mit Verstand nicht viel Guts lehren. Gute Exempel sind viel geschickter darzu / als welche / unter andern / auch dieses darthun und beweißen / daß das Befohlene zu thun möglich seye.** Es ist denen Königen nicht schimpflich was Athenæus (9) berichtet / wie bey denen Indianern dem König sich voll zutrincken nicht erlaubt gewesen; Bey denen Persern hätte er es an dem einzigen Tage

Tage thun mögen / da man der Mitræ geopffert. Claudianus (10) läst sich dißfals gar artig hören:

Was du andern anbefihlst / muß
du selbst zum ersten thun /
So wird denn das gantze Volck
dir zu folgen gar nicht ruh'n;
Soltens nicht das Joch / was du
selber trägest / gern ertragen?
Königs Beyspiel kan mehr
Furcht als sein Zwangs-
Befehl einjagen.
Jenem folgt die gantze Welt /
Wenn sie diß für nichtig hält.

Auff den Schlag ließet man bey dem Livio, (11) wenn du dasjenige vor dich und die Deinigen selbst thust / was du denen Niedrigern befehlen wilst / so werden sie dir desto williger gehorchen; Und Plinius (12) urtheilet wohl / daß die auß dem Haupte entstehende Kranckheiten / im Bürgerlichen Wesen / so wohl als im Menschlichen Leibe / die allerschädlichsten und gefährlichsten sind. Die Perser (13) sagen: Wenn der König auß des Unterthanen Garten einen Apffel nimbt so werden seine Diener bald den gantzen Baum wegzunehmen sich erkühnen / wenn er vor sich fünff Eyer zu rauben billig erachtet / so werden sich seine Soldaten kein Gewissen machen / gleich so fort tausend Hüner zu haschen und an Spieß zu stecken.

§. III. (1) **Mit den Göttlichen und Natürlichen / ꝛc.**] Hobbes ist zwar anderer Meynung / und wolte lieber hohe Obrigkeit auch von dergleichen frey sprechen / *de Cive C.* 12. §. 4. *C.* 14. §. 9. *seqq. C.* 17. §. 10. Leviathan *C.* 33. Es hat aber dargegen unser Autor was bessers bewiesen unten *C.* 8. §. 2. und *Libro VIII. C.* 1. §. 2, 3. *Confer. Cumberland de Jure Naturæ C.* 9. §. 18.

(2) *Ad Principem indoctum.*

(3) Thyeste *v.* 610.

(4) **Als Verordnungen der höchsten Obrigkeit ꝛc.**] Die in solchem Verstande genommene Menschliche Gesetze verbinden freylich keinen Fürsten / er mag eingeschränckte oder unumbschränckte Gewalt haben / weil er keinen höhern Menschen über sich erkennet: Indessen ist doch ein Fürst beschränckter Gewalt an die Menschliche Verordnungen / die man *Fundamental*-Gesetze u. d. gl. nennet / von rechtswegen / gebunden / ob sie gleich von keinem Höhern herrühren.

(5) **Eigentlich und gerade zu / ꝛc.**] Das ist: in so ferne es eigentlich so genamte / von einem Höhern gegebene und bey Straffe zu beobachtende Verordnungen oder Gesetze sind. Davon auch der Autor im folgenden handelt / doch zugleich anzeigt / daß sie / nach andern Umbständen / auff andern Gründen / und in anderm Absehen ihn allerdings verpflichten. Zugleich ist auch zu mercken / daß ein Fürst / als ferne er nicht Obrigkeitliche Dinge außübet / sondern gemeine Sachen / gleichsam wie ein anderer gemeiner Mann handelt / an seine von dergleichen Sachen gestellete Gesetze gebunden seye / Grotius *II.* 14. §. 6. n. 2. der Autor *VIII.* 10. §. 4. ob er gleich darzu nicht gezwungen ist / auch zuweilen davon abweichen kan. H. Nehmlich in Sachen die nicht das Wesen der Billigkeit selbst rühren / sondern nur eine und andere äusserliche Zierlichkeiten / Umbstände und Ceremonien betreffen / als worinnen und worüber die Bürgerliche Gesetze der Obrigkeit (wie der Autor *VIII.* 1. §. 1. lehret) eigentlich zuordnen haben. *Vid.* Ziegler *de Juribus I.* 1. §. 26-28. *seqq.*

(6) **Wegen darin enthaltener natürlichen Billigkeit** ꝛc.] H. Hat einen schönen Ort auß dem Codice Theodosiano hiebey angeführet / da l. 68. *de Appellat.* die Käyser Theodosius und Valentinianus sich vernehmen lassen: **Wir halten es uns nicht für schimpfflich / mit unsern Unterthanen / ohnbeschädet unserer Majestät / gleiches und gemeines Recht zu haben.**

(7) **Nicht gönnen wollen** / ꝛc.] Man sehe 1. Samuel. *XIV.* 40.

(8) *Panegyrici C.* 4. 5. *n.* 6.

(9) *Libro X.*

(10) *De quarto Consulatu* Honorii *v.* 296. *seqq.* Sehr wohl ist zu lesen / was Cicero von der Krafft guter und böser von der Obrigkeit etwa gegebenen Exempel / *Libro III. de Legibus* geschrieben und angezeiget hat / daß durch böse Exempel die Obrigkeit andern / sonderlich ihren Unterthanen mehr als durch darinne begangene Sünde / sich selbsten schadeten. Merckwürdig ist es / daß in der Schrifft die böse Regenten / so andere durch sündliches Beyspiel auch sündigen gemacht / insgemein übel angeschrieben / auch deßhalben sonderlich mit harten Straffen beleget worden sind. 1. Regum. *XIV.* 7. 16. *XVI.* 1-5. &c.

(11) *XXVI.* 36.

(12) *Libro IV. Epistol.* 22. *confer.* Justinus *III.* 2. 8.

(13) *Sadi* im Persischen Rosen-Garten *C.* 1.

§. IV. Damit diese höchste Obrigkeitliche Gewalt / sonderlich als ferne sie in Monarchien gefunden wird / gerettet und verthädiget werde / muß man den Unterschied etwas genauer prüfen / welcher insgemein zwischen Real- und Personal-Majestät gemacht werden will. Unserem Bedüncken nach / ist er nicht nur ungereimbt / sondern auch gefährlich / wenn man ihn dergestalt anwenden will / daß man vorgiebet / es werde in einer Monarchie / Real- und Personal Majestät zugleich gefunden / und stehe diese dem Könige / jene aber dem Volcke zu / und seye demnach eben so gut oder noch höher als deß Königes Personal-Majestät / gleich wie sonsten die Real-Rechte / welche man an einer Sache selbst hat / für wichtiger gehalten werden / als die Personal-Rechte nach denen man zu dieser oder jener Persohn einen Anspruch hat. Es ist aber klar / daß dergleichen Vorgeben sich selbst widerspricht / und auß einer Bürgerlichen Gesellschafft / zu deren verderblichen Zerrüttung / ein zweyköpffigt Ungeheuer machet. Es ist auch gar nicht nöthig eine zweyfache Majestät deßhalben zu erdichten / dieweil nach Abfterben deß Königes / oder der Königlichen Familie / das Volck berechtiget ist / nach Belieben einen andern König zu wählen / oder gar eine andere Regierungs-Art einzuführen. Denn da saget man ja nicht / es habe der Knecht / weil er nach Abfterben seines Herrn frey wird / allzeit Real-Gewalt und Herrschafft über sich gehabt / und seye dem Herrn nur eine Personal Befugnüß über ihn zukommen. Es schickt sich auch hieher nicht was Grotius (1) und einige andere gelehret / wenn sie sagen / es könne das jenige / woran die Majestät oder höchste

höchste Bürgerliche Gewalt hafftet / entweder insgemein / oder insonderheit / als der eigene Sitz derselbigen / betrachtet werden / und seye jenes die Bürgerliche Gesellschafft überhaupt / dieses aber ein einiger Mensch oder die Versammlung deß gantzen Volckes / oder ein Collegium etlicher weniger. Wenn man alles dieses deutlich geben will / kommet folgender Verstand herauß: Wenn obenhin und insgemein gefragt wird / wo doch die Majestät gefunden werde? so ist zu antworten: In einer jedweden Bürgerlichen Gesellschafft: Wenn aber genauer und umbständlicher zu wissen begehret wird / welche Persohn in Bürgerlicher Gesellschafft selbige Majestät eigentlich besitze / so muß man / nach Beschaffenheit der Regierungs-Form antworten / daß sie entweder bey dem Könige / oder bey dem Rathe / oder bey dem Volcke / anzutreffen seye. Wer will aber daher schliessen / daß zwey unterschiedliche in jedweder Bürgerlichen Gesellschafft gefunden werden / deren eine / dem Wesen nach / das Volck / die andere aber der König vor seine Persohn hat? Dieses käme eben so ungereimbt herauß / als wenn man dem Menschen zweyerley Gesicht oder Sehens-Vermögen zueignen wolte / davon das eine im Menschen / als allgemeinem Sitze / das andere aber im Auge / als im sonderbahren und eigenen Sitze deß Sehens / anzutreffen wäre oder seyn solte.

§. IV. (1) L. 3. §. 7.

§. V. Einige haben sich nicht gescheuet zu behaupten / daß die Gewalt und Macht deß Königes keines Weges gröſſer seyn könne / oder auch solle / als die Macht deß gantzen Volckes / mit diesen scheinet es der Aristoteles (1) gehalten zu haben / wenn er schreibet: **Ein König muß allerdinges mit Gewalt versehen / solche Gewalt auch gröſſer als eines jedweden insonderheit / oder etlicher Macht zusammen / doch im übrigen kleiner seyn / als die Gewalt deß gesambten Volckes.** Dergleichen Leuthe hat Grotius (2) zu widerlegen sich vorgenommen / und anfänglich gewiesen / es seye einem gantzen Volcke erlaubet gewesen / sich gäntzlich und ohne Außnahme / eines andern Herrschafft zu unterwerffen / da ein jedweder auß selbigen sich einem andern Leibeigen übergeben mögen. Von den alten Galliern schreibt Julius Cæsar (4) **daß die meisten auß dem gemeinen Volcke / wenn sie beschuldet oder mit Schatzung allzusehr bedrückt / oder von Mächtigern zu sehr geplagt gewesen / sich in derer Edel-Leute Dienst begeben / von welchen sie hernachmahls für Leibeigene gehalten werden mögen.** Es wird aber im übrigen wol niemand / die Unterthanen eines umschränckten Monarchens / denen leibeigenen Knechten gleich schätzen /

zen / sintemahl diese Vergleichung unbillig und unanständig wäre. Claudianus (5) spricht:

Knechtschafft unter frommen Fürsten / bilde sich doch niemand ein /
Unter ihres Scepters Schatten / muß die höchste Freyheit seyn.

Hieher gehöret Apollonii Thyanei (6) Außspruch: " Gleichwie ein einziger " für andern tugendhaffter Mann / " die Regierung deß gantzen Volckes " dermassen ändern kan / daß sie / weil " alle seinem Rathe folgen / eine Monarchie zu seyn scheinet: So ist auch " die Herrschafft eines einzigen / aber " alles zum gemeinen Besten richtenden Menschens / billig für eine gemeine Regierung deß gantzen Volckes zu halten. Ferner und zum andern werden auch die Gelegenheiten und Ursachen erzehlet / bey und auß welchen ein gantzes Volck beschlossen / das Herrschaffts-Recht gäntzlich von sich / an einen andern / zu übergeben / und zehlet dahin Cicero (7) Gunst und guten Willen / große Wolthaten / vortreffliche Würden / Hoffnung deß Nutzens / und die Vergeltung / Furcht für Zwang und Ungelegenheit / große Verheissungen / und allerhand Bestechungen / dadurch sich die Leuthe gleichsam zu Unterthanen miethen lassen. Grotius (8) sagt / es könne geschehen / wenn ein Feind dem Volck das gäntzliche Verderben drohet / und kein anderer Weg selbigem zu entgehen übrig ist / als unbedingte Unterwerffung unter eines andern Bottmäßigkeit. Deßgleichen wenn es (9) in so großen Mangel steckt / daß es sich anders nicht zu erhalten weiß; So könte ja auch ein Reicher und viel Landes-besitzender Hauß-Vatter / fremden Leuthen Ländereyen mit der Bedingung eingeben / daß sie ihm schlechter Dinges unterthan und gehorsam seyn sollen: Oder es könte jemand unter dergleichen Bedingung eine große Anzahl leibeigene Knechte frey lassen. Es schicket sich auch solche Monarchische Regierungs-Art am besten / zu mancher Völcker Gemüths-Beschaffenheit / und es ist nicht allezeit ein Zeichen der Unart und der Niederträchtigkeit / gerne unter unumschränckter Monarchie leben wolten / ob es gleich andere / in Democratien gebohrne / dafür ansehen / wie denn ehemahls die Cappadocier (10) außgelachet worden sind / daß sie die von Römern angebottene Freyheit nicht annehmen wollen. Nach gemeiner Meynung der Griechen hieß es: (11)

Du trieffst / außer ihrem König / keinen beyn an.
Den man nicht mit gutem Rechte zum Leibeignen zehlen kan.

Bey denen Völckern / unter welchen viel unbesonnene / hochmüthige und ihres Gleichen nicht gerne leidende Menschen anzutreffen sind / ist gemeine Freyheit gar was Schädliches / und

schickt

schickt sich für selbige besser eine Königliche Beherrschung / denn die hochfahrende Geister/ wollen lieber einem unterthan seyn / und dabey den andern vorgehen/als alle sich an Würden gleich sehen/sie wunschen also zu dienen/damit sie darbey doch auch herrschen können. (12) In denen Morgen-Ländern ist man noch jetzo/wie ehemals/ der Könige so gewohnt / daß die Chineser (13) nicht haben begreiffen können / was doch die **Staaten vereinigter Niederlanden** seyn müsten / dieweil sie von keiner andern / als Monarchischen / Regierung etwas wissen. Es hat auch der König in Pegu (14) überlaut gelachet/als man ihm erzehlet / daß zu Venedig der Rath das Regiment hätte und führte/dieweil er dieses vor was Ungereimtes gehalten. Gewißlich / es müssen/zu Erttragung gemeiner Freyheit / Leute seyn/ die gar ein billiges und gemäßigtes Gemüthe / sittsame Neigungen / und den guten Willen haben / unter ihres gleichen / gleichsam im Verborgenen zu leben. Offtmals geräthet es mit denen freyen Republiquen / durch innerliche Zwistigkeiten/dahin/ daß sie sich entweder eines einzigen unumschränckten Herrschafft unterwerffen / oder gar zu Grunde gehen müssen. Alsdenn heißt es: (15)

Führt nur einen Herren ein/
So wird Friede bey euch seyn.

§. V. (1) *Politicor. III.* 16. (12.)
(2) *l.* 3. §. 8.
(3) **Jedweder auß selbigem/ꝛc.**] Exod 21, 6. Levitic. 25, 39. Seldenus *de J. N. G. VI.* 7. *l.* 37. *ff. de liberali causâ l.* 10. *C. d. t. l.* 7. §. 3. *l.* 33. *ff. d. t. l.* 4. *ff. quibus ad libertatem proclamare non licet.* §. 4. *Institut. de Jure Personarum. l.* 6. *paragr.* 5. *ff. de injust testament. Novella Leonis LIX.*
(4) *De Bello Gallico VI.* 13.
(5) *De Laudibus Stiliconis III. v.* 113. *seqq.*
(6) Philostratus *in vitâ ejus V.* 12. Hobbes *de Cive c.* 10. *paragr.* 8.
(7) *De officiis II.* 6.
(8) *l. c. Confer.* Livium *VII.* 31.
(9) **In so grossem Mangel/ꝛc.**] 47, 19.
(10) Strabo *Libro XII.* Justinus *XXXIIX.* 2.
(11) Euripides Helenâ *v.* 283.
(12) Ausonius Eidillio *XV.* 37. 38.
(13) Neuhoff *in Legatione in Chinam*, und auß ihm der Europäische Herold *l.* 5. *c.*
(14) Balbi *in Itinerario.*
(15) Lucanus *Pharsal. I. v.* 670.

§. VI. Wir müssen aber nun auch die erdichtete Gründe dererjenigen untersuchen/ welche die vermeynte real-Majestæt des Volckes über die Könige erheben wollen. Sie geben für: Es würden doch alle Könige vom Volck eingesetzet/ und gebe es die Natur selber / daß der Einsetzer höher/als der Eingesetzte seyn müste; Aber ob gleich bey der Bestellung aller Könige die Einwilligung des

Volckes mit unterlauffet / so wird selbige doch vielmal / durch gar unterschiedene Weg und Mittel erlanget. Denn einige Völcker nehmen von freyen Stücken / einen König an / andere müssen / durch Krieg oder sonst gezwungen / den darzu annehmen / welchen sie sonsten gar nicht haben wollten. Wenn man nun bey dem gemeinen Gebrauch der Rede bleiben will / so muß man sagen / daß nur die Könige vom Volck eingesetzet heissen können / welche es freywillig erwählet und angenommen hat. Die aber durch Kriegs-Gewalt oder dergleichen Mittel sich dem Volck auffgedrungen / und dessen Bewilligung erzwungen / von denen kan man nicht sagen / daß sie das Volck eingesetzet habe / sondern daß sie ihnen das Volck unterworffen. Ferner ist auch alsdenn der Einsetzer höher als der Eingesetzte / wenn es bey jenem allzeit stehet / wie lang er diesen / an eingeräumten Orte / und in auffgetragener Würde / bleiben lassen will oder nicht. Vielmahl aber stehet es in freyer Willkühr / wen man etwa in diese oder jene Würde setzen will / aber hernach muß man den Eingesetzten / nach niemahl geschehener Sache / allzeit darinnen lassen und dulden. Andere antworten auff eine andere Weise / und sagen: Es setzet jemand den andern / entweder zu seinem selbst eigenen Herren / oder zum Herren eines Drittenmannes ein / auff welchen letztern Fall der Einsetzer freylich höher als der Eingesetzte ist. Denn es verstehet sich schon / daß der Drittemann unter des Einsetzers Gewalt seye / und auch forthin verbleiben solle / welchergestalt ja nothwendig auch der über den Drittenmann Eingesetzte / unter des Einsetzers Willen stehen muß / denn niemand kan zugleich zwenen gantz freyen Herren dienen / ich kan also über meinen Untergebenen keinen solchen Herren setzen / dem ich nichts zu befehlen haben soll / sondern ich setze ihn dergestalt ein / daß er / nach meinem Willen / den Untergebenen beherrschen solle. Wenn also ein freyes Volck einen General über die Armeen setzet / so bleibt es allerdinges höher / als der eingesetzte General / und die ihm untergebene Soldaten. Wer aber jemanden zu einem Herren über sich selbsten annimmt / oder sich unter dessen Botmäßigkeit begiebet / der kan ja so wenig höher / als dieser sein angenommener Herr bleiben / als wenig es möglich ist / daß ein Mensch zu gleicher Zeit eines andern Herr und Unterthan seye. Es wird weiter eingestreuet / es müsse ja wohl das Volck höher / als der König / seyn / dieweil alle Regierung nicht des Regenten / sondern der Unterthanen halber eingeführet / und das Volck nicht um des Königes willen / sondern der König um des Volckes willen gemacht worden / und weil es ja eine gemeine Meynung seye / daß das / was eines andern wegen ist / geringer seye / als die Sache weßhalben es ist / oder zu deren Besten es dienen soll. Dargegen ist zu wissen / daß nicht alle und z. E. keines-weges die Haußherrliche Herrschafft / um derer Gehorchenden Willen eingeführet worden / ob gleich ein Herr allerdinges seinen Knecht versorgen muß / wenn

wenn er auß seiner Herrschafft Nutzen ziehen will. Ferner wird auch nicht gefraget: Ob mehr an der Person des Königes / oder an dem gantzen Volck gelegen/wenn eines unter beyden/zu des andern Erhaltung / in Gefahr und ins Verderben gerathen müste/ sondern es fragt sich nur: Wem da/ nach der einmal / zu Föderung des gemeinen Bestens/eingeführten Obrigkeit/zu urtheilen gebühre/ was zu Erlangung des gemeinen Besten dienlich seye oder nicht? Ob solches dem Volck / welches seinen Willen dem Willen des Königes unterworffen hat / zustehe / oder dem Könige/ dessen bestem Wissen und Gewissen einmal das gantze Hauptwesen anvertrauet worden ist? Weil man lieset / daß gantze Völcker / wegen der Sünde ihrer Könige/gestraffet werden/ so wollen einige daher schliessen/ daß die Könige vom Volck / welches demnach eine höhere Gewalt über den König haben müssen/ gestrafft werden sollen/ dieweil ja anderer ihre Sünden niemanden/ als wer mit Theil dran hat / zugerechnet werden/die Völcker aber derer Sünden ihrer Könige nicht anders/als durch unterlassene Bestraffung derselbigen / theilhafftig seyn können. Dargegen ist es außgemacht / daß (1) die Völcker ihrer Regenten Sünden nicht weiter theilhafftig werden können/als so ferne sie würcklich etwas zu dero Außübung mit beygetragen haben; Wegen unterlassener Verbietung und Bestraffung / mögen sie ihnen nicht zugerechnet werden / dieweil sie / als Unterthanen / des Königes Laster nicht verbieten / noch bestraffen können oder sollen. Denn es rühret die Berechtigung und Verbindlichkeit/eines andern Fehler zu verbieten oder zu bestraffen / auß einer über ihn habenden Herrschafftlichen Gewalt her/ als mit welcher die Befugnüß/ sein Thun und Lassen zu regieren/ verknüpfet ist / ehe demnach der König zu dergleichen Würden kommen/ haben die andern seiner Thaten nicht entgelten dörffen / dieweil sie alle einander gleich/ und keiner des andern Herr gewesen; Sie haben demnach dererselbigen noch weniger zu entgelten / nachdeme er zu Königlicher Würde gelanget / denn es ware ungereimt/wenn man sagen wollte / die Leuthe hätten über ihren angenommenen König eine Gewalt seine Laster zu verbieten und zu bestraffen erlangt / dergleichen sie doch nicht gehabt/als er noch ihres gleichen gewesen. Es können auch die Sünden des Königes/nicht denen Unterthanen wegen des Bündnüsses zugerechnet werden / wodurch sie ihm die unumschränckte Herrschafft auffgetragen. Denn dadurch ist dem Könige vor den Menschen ungestrafft zu sündigen/ nicht allererst Freyheit gegeben/sondern selbige nur/wie er sie vorhin in natürlichem Stande gehabt/ gelassen worden / dieweil er auff keine Art und Weise zugleich Menschlichen Straffen unterworffen seyn / und auch höchste Obrigkeitliche Gewalt besitzen können. Auff das 2. Samuel 24. befindliche Exempel hat Grotius l. c. zur Genüge geantwortet. Wenn einige vorgeben / es habe das Volck / welches sich einmahl einem Monarchen unterworf-

worffen / eben sowohl Recht seine Freyheit wieder zu suchen / als wie etwa dergleichen ein Leibeigener Knecht gehabt und besessen: So wird dieses kein Vernünfftiger zugeben / man setze dann hinzu / daß die Suchung der Freyheit / mit gutem Willen und Erlaubnuß deß sich seines Rechtes so weit begebenden Herren oder Königes / geschehen müsse. (3) Es ist auch falsch / wenn man behaupten will / daß ein sonst Knechtisch gesinntes und geartetes Volck / nach geschehener Besserung dieser Unart / sich mit Recht der Königlichen Gewalt entschütten / und in gemeine Freyheit setzen könne. Denn auff dergleichen Fall wird es vielmehr dem Fürsten oder Könige zukommen / seine Regierung / nach dem geänderten Sinne und Gemüthe des Volckes / klüglich einzurichten und zu mäßigen. Ungereimt ist es / wenn man weiter schwätzet / ein König / welcher seine Macht mißbrauchet / könne sowohl zu Paaren getrieben werden / als etwa ein Mensch / der seine Güter mißbrauchet / gebändiget / und selbiger Administrirung beraubet wird. Dann dieses letztere geschiehet daher / weil der König Recht über seiner Unterthanen Güter hat / und weil dem gemeinen Wesen dran gelegen / daß sie nicht unnützlich verschwendet werden. Wer wollte aber wohl sagen / daß denen Unterthanen ein höheres Recht über die Berechtigung des Königs zustehe / das ist / daß sie ihres Herrn Herren seyn? Was eine oder andere (3) Außsprüche derer Fürsten selbsten / die manchmal nur auß Ruhmredigkeit was von sich gesagt haben / anbelanget / ist darauff zu antworten / daß ein König allerdings alles / zum gemeinen Besten des Volcks richten sollte / daher aber folgt noch nicht / daß Unterthanen ihren König mit Gewalt zu was andern zwingen können / wenn sie dafür halten / daß er nicht die rechten Mittel zu Erlangung des gemeinen Besten brauche. Es ist auch abgeschmackt / wenn man spricht: Das Volck habe kein Recht sich selbsten umzubringen / oder wider seinen Leib grausamlich zu wüthen / und könne demnach auch nichts dergleichen an seinem König übertragen haben. Denn wer hat wohl jemals einem Könige Recht und Gewalt sein gantzes Volck umzubringen und außzurotten beygeleget oder zugesprochen? Es soll bald bewiesen werden / daß (4) unumschränckte Herrschafft keine sogar grausame Sache seye / und wir wollen (5) anderweit besehen / was einem Volcke zu thun erlaubt seye / wenn der König offenbahrlich dessen Verderben und Untergang suchet. Man beruft sich vergebens auff das Exempel der Römischen Bürgermeister / und anderer dergleichen Magistrats-Personen / als ob selbige auch über das Volck gesetzt gewesen / und doch vom Volck manchmal / zu Recht und Billichkeit / angewiesen worden wären. Wenn (6) in H. Schrifft stehet / daß die Juden benachbahrter Völcker Joch / nach gnugsamer Bestraffung ihrer Sünden / wiederum von ihrem Halse geschüttelt / hat es damit folgende Bewandtnüß: Sie stunden entweder noch im Kriege mit dergleichen Völckern / und hatten sich dero Königen nicht

nicht mit geleisteter Huldigung unterthänig gemacht / und kunten auff solchen Fall gegen ihre Unterdrücker / als gegen Feinde / nach Kriegs-Recht handeln; oder sie hatten zu ihrem Beginnen einen außdrücklichen Befehl Gottes empfangen/ daß sie / vermöge desselbigen / von gemeinen Rechten abgehen durfften/ dergleichen aber andern eigenmächtig nachzuäffen keinesweges erlaubt ist. (7)

§. VI. (1) **Die Völcker ihrer Regenten Sünden/ꝛc.**] Das verstehet sich hauptsächlich von dem Göttlichen Gerichte/ allwo denen Unterthanen derer Obern Sünden nicht weiter/ als so ferne sie einiger Weise würcklich Antheil dran haben / zugerechnet werden: Sonst in der Welt und von Menschen / siehet man des Königes That für ein Beginnen des gantzen Volcks / was die Regierungs-Sachen betrifft/ an/ und muß dieses offt dafür leyden. Autor *c. 2. paragr. 14. Libro VIII. 6. paragr. 13.*

(2) Xenophon *Cyropædiæ Libro III principio.*

(3) **Aussprüche der Fürsten selbst/ die manchmal nur /** ꝛc.] Mr. Esprit hat / wie von andern Menschen / also auch von Fürsten gezeiget / daß ihre Tugenden vielmahl nur in blossen Worten und in einem leeren Schein bestehen/ und kan man in seiner Falschheit menschlichen Tugenden (*Fausseté des vertus humaines*) *Parte I. c. 10. 13. &c.* Nachricht finden/ dergleichen auch hier und dar in Rochefoucaults *Maximes* anzutreffen ist.

(4) **Unumschränckte Herrschafft /** ꝛc.] Davon kan oben bey dem XXII. vorhergehenden Capitels *num.* 1. und 4. das Erinnerte und Angezogene nachgesehen werden / und müssen dergleichen auch die gesetze / welche einer andern Regierungsform gewohnet/ zu wessen Beweiß H. den Englischen Autor *de statu Daniæ c.* 15. angezogen hat.

(5) **Anderweit besehen/** ꝛc.] Unten *c. 8. paragr. 7.*

(6) **In heiliger Schrifft stehet / daß die Jüden/** &c.] Es stehet auch darinnen daß sie vor Babel / dahin sie weggeführet / und von dessen Könige sie überwunden und untergedrücket worden waren so lange sie der HErr nicht außführte/ beten/ auch als treue Unterthanen/ des Landes Beste suchen sollten. Jerem. 29, 4. - - 14.

(7) Sanderson *de Obligat. conscientiæ. Prælect. IX. paragr. 16. seqq. Prælect. X. paragr. 18. 16. 22 23.*

§. VII. Sonst ist im übrigen bekandt gnug/ daß an manchen Orten die Oberherrliche / und insonders die Königliche Macht gäntzlich frey / an manchen aber an gewisse Regeln mit ihrem Thun und Lassen gebunden seye. Daher ist der Unterschied zwischen [a] **unumschränckter u. beschränckter Obrigkeit** entstanden. Es ist aber vor allen Dingen sehr wol zu erklären/ was doch mit dem Worte unumschränckt eigentlich angedeutet werde / dieweil selbiges/ bey Einwohnern freyer Republiquen/ verhaßt ist/ und auch/ wenn es übel außgeleget wird/ bösen Fürsten ihre Unterthanen zu drücken/ und allerhand Laster außzuüben muth machen kan/ sonderlich (1) wenn Heuchler darzu kommen/ und mit dem Vorwandte unumschränckter Macht / die Fürsten in ihrem bösen Thun zu bestärcken suchen / sagende: Sie wären souverain, (2) sie möchten demnach thun was sie gelüstete / sie möchten durch unnöthige Kriege ihre

[a] *Absurdum & contradictum loquentes.*

Unterthanen und Nachbahr ruiniren / um den Namen derer Helden zu erlangen / sie möchten durch allerhand Forderungen das Volck erschöpfen / um Mittel zu Außübung ihrer Hoffart und Wolluft zu haben. Dahin zielte die Schmeicheley Anaxarchi, (3) wenn er zu dem über Clyti Ermordung betrübten Alexandro sagte: **Recht und Billigkeit säße GOtt allezeit zur Seiten / und müsse daher alles was der König thäte / für recht und billig gehalten werden.** Bey dem Sophocle (4) heist es:

Wer sieht den König nicht vor
höchst glückseelig an /
Weil er was ihm beliebt so thun /
als reden kan.

Ja / es werden Leute gefunden / welche die unumschränckte Macht der Könige mit solchen Gründen und Sprüchen behaupten / die auff nichts anders / als auff eine Frechheit ungestrafft zu sündigen / und das Volck nach Belieben zu plagen / hinauß lauffen. Man muß demnach mercken / es bestehe eines jeden Menschen höchste und unumschränckte Freyheit darinnen / daß er / nicht nach frembden / sondern nach eigenem Gutachten / doch mit stätswährendem Vorbehalt des natürlichen Gesetze zu erweisenden Gehorsams / sein Thun und Lassen anstellen möge / und kommt dergleichen Freyheit von Natur allen denen zu / die eines andern Herrschafft nicht unterworffen sind. Wenn demnach viele Menschen sich in vollkommene Bürgerliche Gesellschafft begeben haben / so muß daselbsten / als in einem gemeinen Sitze / dergleichen Freyheit oder Befugnüß / nach eigenem Belieben die Mittel gemeiner Wohlfahrt zu erwählen und zu gebrauchen / gefunden werden / mit solcher Freyheit ist verknüpfet die höchste Gewalt / oder das Recht solche außgefundene Mittel vorzuschreiben / und andere zu dero gehorsamen Gebrauch anzuhalten. Dannenhero ist / in jedweder / eigentlich so zu nennender / Bürgerlicher Gesellschafft / dergleichen höchste Gewalt warhafftig und im Grunde vorhanden / ob sie gleich nicht allemahl in der That geübet wird. Denn es wäre einander zuwider niemanden unterworffen seyn / und doch das Recht nicht haben / seine Sachen nach eigenem Belieben anzustellen. Man kan aber auß dem Zweck anffgerichteter Bürgerlichen Gesellschafften gar leicht und deutlich sehen / daß sothane unumschränckte Gewalt und Herrschafft / nichts Unbilliches noch Unerträgliches / in sich begreiffe. Denn man hat sie gewiß nicht deßhalben auffgerichtet / daß mit Hindansetzung natürlichen Rechtes / alles nach eines jedweden bösen Luft geschehen sollte / sondern daß eines jedweden Sicherheit und Wohlfahrt / durch Zusammensetzung vieler / desto besser befödert / und dergestalt Gelegenheit geschaffet seyn möchte / der Außübung des natürlichen Rechtes desto sicherer und unverhinderter obzuliegen.

§. VII.

§. VII. (1) **Wenn Heuchler darzu kommen** / &c.] Dergleiche Leuthe sind ein rechtes Gifft der Regenten/ und eine Pest des gemeinen Wesens/ deßwegen sich grosse Herren alles Fleisses davor zu hüten und für diesem schädlichen Dinge um so viel sorgfältiger in acht zu nehmen haben/ je angenehmer es zu seyn / und je süsser es einzugehen pfleget / daß man sie auch gerne höret / wenn man gleich überzeugt ist/ sie reden nicht die Warheit/ sondern was man gerne höret/ wie denn Mr. Esprit, *Fausseté des vertus humaines*, d. i. in seinem auch ins Teutsche übersetzten Buche / **von der Falschheit Menschlicher Tugenden**/ oder vielmehr von denen Schein-Tugenden der Menschen/ *Parte I. c. 6.* von dem Marechal d'Ancre erzehlet/ daß er zu einem Schmeichler gesagt: Tu mi aduli, ma tu mi piaci: **Ich weiß daß du mit Schmeicheln lengst aber es gefällt mir doch wohl**

(2) **Sie möchten demnach thun was sie gelüstete** / &c.] Wo schon diese verfluchte *Maxime: licet quod libet* einreisset / da ist kein Laster und Schand-That so groß / welche ein *souverainer* Fürst nicht zu begehen und außzuüben fähig seyn sollte/ und er meynet darnach sich wohl verantwortet zu haben/ wenn er saget: *Tel & notre plaisir*; So wollen wir es haben/ und so beliebt es uns / darum muß es recht seyn. Wenn dergleichen *Licentz* und Einbildung bey dem Nerone zu herrschen anfieng/ wurde er ein solch Ungeheuer/ wie ihn die Historien vorstellen/ und rühmte sich noch / sagende: Die andern Käyser vor ihm hätten nicht gewußt / wieviel ihres gleichen erlaubt oder zugelassen seye. *Confer.* Matthiæ *Theatrum Historicum in* Nerone *c.* 2. Ein vernünfftiger Regente weiß/ daß er desto gefährlicher stehe/ je *souverainer* er ist/ weil ihm allein die gantze Last auff dem Halse lieget/ und wo er übel regieret/ die Schuld und Verantwortung allein vor GOtt tragen muß / welches gewiß einen wohl zittern machen sollte / der anders noch einen GOtt und jüngstes Gericht glaubet / wohin auch der Autor am Ende des folgenden *paragr.* zielet.

(3) Plutarchus *ad Principem Indoctum.*

(4) *In Antigone.* Dahin gehöret auch der alte teutsche Reim:

Der Herr mag thun was ihn gelüst/
Ans Recht er nicht gebunden ist. Matthiæ *l. c.*

Übrigens kan man den Autorem unten *Libro VIII. 1. paragr.* 2. nachsehen.

§. VIII. Wenn man aber solche Gewalt betrachtet / als ferne sie einem einzigen Menschen / oder einer Versammlung gesamten Volcks / oder einem gewissen Raths-Collegio, anvertrauet ist/ so findet man sie nicht allenthalben gleich frey und unumschränckt/ sondern hier und dar / mit gewissen Gesetzen begräntzet und eingeschräncket. In den Democratien wird der Unterschied unumschränckter und eingeschränckter Herrschafft nicht sonderlich gespühret / denn obgleich in einer jedweden derselbigen / gewisse durch Gewonheit hergebrachte / oder schrifftlich verfaßte Verordnungen seyn müssen / zu welcher Zeit / und durch wen das Volck zusammen beruffen/ jedwede Sache vorgetragen/ und außgeführet werden soll; dieweil ohne dergleichen man sich keine Bürgerliche Gesellschafft einbilden kan: So können doch dergleichen Verordnungen von der Versammlung des gantzen Volckes zu allerzeit gäntzlich auffgehoben/ oder in manchen Stücken verändert werden/ dieweil niemand/ ausser dem gantzen Volck ist/ der durch dergleichen Ordnungen ein solch Recht erlanget/ so ihm von dem Volck nicht genommen werden könte. Hieher schickt sich/

was man von dem Anacharsi (1) lieset/ wie er den Solon verlachet/ als dieser das Unrecht/ und die bösen Begierden der Bürger/ durch schrifftliche Verordnung zu zähmen sich vorgenommen / dieweil Anacharsis meynte / daß diese nicht stärcker als Spinneweben wären. Solon hat dargegen geantwortet: Daß ja die Menschen solche Bündnüsse zu halten pflegten / auß deren Brechung keinem Theile einiger Nutze zuwüchse / und daß er seine Gesetze so einrichten wollte / daß alle Bürger erkennen müsten / es seye besser Recht als Unrecht thun. Es bezeuget aber die Erfahrung/ daß das Urtheil Anacharsis mehr eintrifft / als die Hoffnung des Solonis. Ein anders ist es / wenn das Volck sich eydlich zu stätswährender Beobachtung gewisser Dinge verbunden/ wie zu Rom ehemals/ in Ansehung der nicht wieder anzunehmenden Königen geschehen. Doch wird noch gefraget/ und ist (2) oben untersuchet worden: Ob dergleichen Eydschwür auch die Nachkommen / wenn alle die ihn geleistet haben / abgestorben sind/ noch verbinde? Die spitzfindige Deuteley des Julii Cæsaris (3) ist hierbey auch zu mercken und zu tadeln/ denn er nahm dasjenige Geld auß der Renthkammer/ welches dahin beygeleget worden / mit Verfluchung dessen/ der es zu etwas anderen/ als zum Kriege wider die Gallier/ erheben und anwenden wollte / und sprach darbey: **Es seye die Republic an diesen Eyd nicht mehr gebunden/ nachdem er die Gallier überwunden/ und man sich von ihnen keiner Gefahr mehr forthin zu förchten hätte.** Solon (4) hat die Athenienser eydlich verpflichtet / daß sie keines von seinen Gesetzen binnen 10. Jahren abschaffen wollten. Manchmahl will dergleichen Abschaffung (5) durch gewisse Straffen verhindert werden / die man auff denjenigen setzet/ welcher zu solcher Abschaffung rathen wird; Aber es kan diese Straffe sowol als die Verordnung und das Gesetze selber/ (6) auffgehoben werden. In Aristocratien aber und Monarchien / wo zwischen Regenten und Unterthanen ein natürlicher Unterscheid dermassen ist / daß diese auß jener Versprechen ein gewisses Recht erlanget haben / kan auch der Unterscheid unumschränckter und beschämter Herrschafft deutlicher gespüret werde. Denn der herrschet unumschränckt / welcher in Verwaltung des Regiments/ nicht an gewisse vorgeschriebene Ordnungen und Bedingungen gebunden ist / sondern alles nach eigenem Gutdüncken/ wie es etwa die Zeit und Gelegenheit des gemeinen Wesens erfodern möchte / anstellen darff. Demnach steckt hinter dem Namen unumschränckter Herrschafft nichts unbilliges/ oder Unterthanen als freyer Menschen unerträgliches/ sondern vielmehr etwas denen Regenten Bedenckliches und Beschwehrliches/ sintemahl sie bey diesem Zustande/ da man alles ihrer Verantwortung lediglich überlassen / wollen sie anders ihrer Pflicht und ihrem Gewissen ein Genügen thun/ vielmehr Sorge/ Embsigkeit und Fleiß anwenden müssen/ als wenn ihnen in Verwaltung des Regiments gewisses Ziel und Maaß vorgeschrie-

schrieben worden wäre. Dio Chrysostomus (7) sagt: Ein guter Fürst begehret nichts / indem er sich schon alles zu haben einbildet; Er enthält sich der Wollüste / ob er gleich alle nach Belieben haben könte: Er ist gerechter als alle andere / denen er die Gerechtigkeit administriren muß; je ungezwungener er arbeitet / desto fleissiger ist er / und liebet die Gesetze desto mehr / je weniger er sich für ihnen zu fürchten hat. Und dergleichen Meynungen heget er mit Recht. Denn wer darff mehr Klugheit / als einer der so grosse Dinge zu überlegen hat? Wem ist mehrere Gerechtigkeit nöthig / als dem / so an kein Gesetz gebunden ist? Niemand darff mehrere Mässigkeit / als einer dem alles erlaubt ist / und wer alles erhalten solle / der muß gewiß grosse Dapfferkeit haben.

§. VIII. (1) Plutarchus *in Solone.*
(2) Oben untersuchet worden/&c.] *Libro IV. 2. paragr.* 17.
(3) Appianus Alexandrinus *de Bello civili Libro II.*
(4) Herodotus Clio.
(5) Durch gewisse Straffen/&c.] Polyænus *Stratagemat. II.* 133. Plutarchus *in Solone.* Diodorus Siculus XII. 17.
(6) Auffgehoben werden/&c.] Man sehe oben den Autor *l. 6. §. 6.*
(7) *Oratione* 62.

§. IX. Weil aber doch eines Menschen Gutachten/in Dingen das gemeine Beste betreffende / leicht betrogen werden/ und irren kan / und nicht alle ihr Gemüth bey so grosser Macht / gnugsam zähmen / und nach der gesunden Vernunfft/regieren können; So haben viele Völcker für gut befunden / denen Regenten gewisses Ziel und Maaß der Regiments-Verwaltung vorzuschreiben / damit nicht alles so schlechterdings einem Menschen / der irren und sich auff die schlimme Seite legen kan / anvertraut würde. Denn es ist gewiß / wie Herodianus (1) schreibet / gar schwehr / sich bey so grosser Freyheit mäßigen / und seinen Begierden den Ziegel nicht schiessen lassen. Man hat aber zu Vorschreibung gewisser Regierungs-Regeln sich desto ehender entschlossen/nachdem man gemercket/ daß gewisse Art zu handeln/der Beschaffenheit des Volckes und dem gemeinen Besten am verträglichsten seye. Es geschiehet auch durch solche Einschränckung Obrigkeitlicher Macht / denen / durch freye Wahl des Volcks / zu solcher Würde gezogenen Fürsten/kein Unrecht/denn da sie ihnen unter dergleichen Bedingung nicht angestanden / hätten sie selbige ja unangenommen lassen können; Es leydet es auch der gethane Eyd nicht / daß sie hernach durch allerhand heimliche Künste/ oder mit Gewalt / die Reichs-Gesetze über einen Hauffen werffen / und sich gantz souverain machen möchten. Denn es soll niemand seinen eigenen Eyd genauer halten als der / (2) welchem am

meisten dran gelegen / daß andere den ihren nicht brechen. Gewißlich / es kommt mehr als abgeschmackt herauß / wenn man sagen will / daß Könige von GOtt eingesetzt / und zu Führung ihres Ampts / welches man sich ohne höchste Gewalt nicht einbilden könte / verbunden wären; Deßwegen sie auch von GOtt ein gewisses Maaß der Gewalt empfangen hätten / davon sie nichts weggeben oder einschräncken lassen könten / wie ihnen denn auch dergleichen nicht von dem Volcke zugemuthet werden dörffte. Dergleichen soll sich / ihrer Meynung nach / so wenig schicken / als wenn Mann und Weib ein Bündnüß miteinander schliessen wollten / vermöge dessen diese heimlich buhlen möchte / und der Mann darzu durch die Finger sehen wollte / oder wenn man sich vergliche zu thun was man wollte / und dem andern ein gleiches zu zulassen. Wie wir aber vorhin nicht nur zugestanden / sondern auch erwiesen und außgeführet haben / daß und wie Obrigkeitliche Macht von GOtt seye / so ist auch gewiß genug / daß es / wo GOtt nicht selbst außdrücklich Bürgerliche Ordnungen selbst vorgeschrieben hat / in dem Gutachten eines jedweden Volcks gelassen worden ist / was es für Regierungs-Art einführen wolle. Melanchthon (3) schreibt so verständig als auffrichtig: **Die Regiments-Formen sind unterschiedlicher Art / und ist bey einer mehr Freyheit als bey der andern. Es billiget aber GOtt alle zusammen / die nur der Vernunfft und Natur gemäß sind.** Es stehet also wohl nirgends geschrieben / daß ein Volck / welches ein König wählen will / lieber Cajum als Sejum dazu nehmen solle / und es ist auch keine gewisse Verordnung Gottes zu finden / in was für besondere Maase man dem König das Regiment auffragen solle. Was 1. Samuelis 8. stehet / erweiset nichts / wie denn noch strittig ist / ob allda nur eine blosse mit Unbilligkeit verknüpfte That des Königes erzehlet / oder ein billiges / und allen Königen zustehendes Recht vorgeschrieben wird. Grotius (4) will den Mittelweg gehen / sagende: **Es werde daselbst eine Königliche That erzehlet / die so weit ein Recht bey sich hat / daß die Unterthanen nicht widerstreben dörfften**; Das ist: Ob gleich der König mit solcherley Beginnen unrecht thäte / dörffte man sich ihm doch so wenig widersetzen / als wenn er alles mit höchstem Recht handelte. Deßhalben stünde auch dabey / daß das Volck / bey solchem Verfahren des Königs / GOtt anruffen / und demnach darwider keine Menschliche Hülffe seyn würde. Es werde aber das Recht des Königs genennet / wie etwa von einem Schuldheiß gesaget wird / er habe das Recht gesprochen / wenn gleich von ihm gefällete Sententz unrecht ist. Meines Erachtens kan der Verstand des angezogenen Schrifft-Ortes folgendermassen am besten herauß bracht werden: Biß dahin war bey den Hebräern eine solche Democratie gewesen / die offt das Ansehen eines Reiches gewonnen. Die Richter pflegten / und zwar meistentheils auff Göttlichen

lichen Antrieb/ die Feinde zu bändigen/ und im Friede das Recht zu sprechen/ und hatten mehr Ansehen zu rathen als Macht zu befehlen / und dorfften auch/ weil sie sich Bürgerlich aufführten / zu Erhaltung ihres Staats (5) keiner Schatzung. Das Volck hatte nun dieses Standes satt / und wollte einen König/wie andere Völcker haben/d. i. welcher mit einem eiteln Pracht auffgezogen käme / eine beständige Armee auff den Beinen/ oder die Bürger zum Kriege hielte/damit denen etwa einfallenden Feinden gleich begegnet werden könte. (6) Damit nun das Volck alles/noch bey guter Zeit / reifflich überlegen möchte / stellet ihm Samuel das Recht des Königes / mit allen Vortheilen und Beschwehrlichkeiten/vor. Ihr wollt einen König in grossem Pracht haben? Wohlan / der wird demnach mit einer starcken Leib-Guarde und vielen Bedienten einher ziehen / und also **eure Söhne nehmen zu seinem Wagen und Reutern/ daß sie für seinem Wagen hertraben.** Ihr wollet / daß er eine beständige Armee auff den Beinen halten solle. So muß er demnach **euere Söhne zu Hauptleuthen über tausend und über hundert nehmen** / und sie eurem Hauß-Wesen und Häußlicher Arbeit entziehen. Die öffentliche Geschäffte des Königes werden ihn nicht seiner Wirthschafft abwarten lassen / er wird demnach **von euren Söhnen nehmen/ die ihm seinen Acker bauen / und zu Schnittern in seiner Erndte / und daß sie seinen Harnisch / und was zu seinem Wagen gehöret / machen.** Da er auch eine grosse Hofstatt wird führen müssen / und sichs nicht schicket/ daß seine Gemahlinne und Princeßinnen für die Küche sorgen / so **wird er euere Töchter nehmen/ daß sie Apothekerinne/ Köchinne und Beckerinne seyn.** Uber dieses / wird er viel Bediente zu Krieg- und Friedens-Geschäffte nöthig haben / und Besoldung für dieselbigen bedürffen / derohalben **wird er euere beste Aecker und Weinberge nehmen und sie seinen Knechten geben.** Zu dem Ende **wird er auch den Zehenden fodern** / und nichts destoweniger / wenn es die Noth erfodert / noch darzu **euer Gesinde und Vieh zu seinen Diensten brauchen.** Mit einem Worte/ Samuel will sagen: Wollt ihr einen König haben/ so werdet ihr ihn auch müssen Königlich halten / und ihm zu dem Ende gewisse und genugsame Einkünffte außmachen; Und es wird hernach/ wenn euch der Handel gereuen sollte / nicht mehr in euerer Macht stehen / dem den Gehorsam wieder auffzukündigen / welchem ihr euch einmahl unterworffen haben werdet. Hierauß siehet man/ daß dieser Schrifft-Ort keines Weges bösen tyrannischen Grund-Regeln das Wort rede; Und daß auch darinnen keine beständige Regel vorgeschrieben seye/ mit was für unveränderlicher Maaß das Königliche Regiment auffgetragen und gelassen werden müsse; Sondern es ist nur darinnen überhaupt gezeiget / welcherley Beschwerde und Unkosten der unumschränckte Königs-Stand erfodere und mit sich führe. Demnach stehet es in der

der Völcker Willkühr/ ob sie einem anzunehmenden Könige gantz unumschränckte Gewalt auffzutragen/ oder selbige mit gewissen Gesetzen einschräncken wollen / wenn anders nur solche Gesetze nichts Gottloses/und dem Zwecke Obrigkeitlicher Herrschafft zuwiderlauffendes in sich fassen. Denn obgleich die Menschen anfänglich freywillig in Bürgerliche Gesellschafften getretten sind ; So haben sie doch unter dem natürlichen Gesetz gestanden / und demnach solche Regierungs-Regeln stellen sollen/ welche mit dem natürlichen Gesetze und mit dem Zwecke Bürgerlicher Gesellschafft übereinstimmten.

§. IX. (1) *l.* 4. Es ist merckwürdig / daß diese Worte der Käyser M. Antonius selbst gesprochen hat.

(2) **Welchem am meisten dran gelegen** / &c.] Plinius *Panegyrico c.* 65. Sidneus *Discours sur le Gouvernement c.* III *sect.* 14.

(3) *In Epitome Philosophiæ moralis.*

(4) *l.* 4. *paragr.* 3.

(5) **Keiner Schatzung** &c.] Siehe Grotium *in Judicum l.* 1.

(6) 1. Samuelis 13, 2, 14, 48. 52.

§. X. Damit aber recht deutlich verstanden werde / durch was für ein Versprechen des Königes/ (denn mit Raths-Herren hat es eine andere Bewandtnuß/) seine Gewalt unumschränckt zu seyn auffhöre / hat man zu wissen / daß selbiger / bey anzunehmender Regierung / zu deroselben rechten Verwaltung/ sich entweder durch eine allgemeine / oder durch eine sonderbare Zusage/ anheischig macht / da denn auch wohl auff beyderseits Fall ein Eyd-Schwur hinzu gefüget zu werden pfleget. Die allgemeine Zusage kan wiederum / entweder stillschweigends / oder außdrücklich / geschehen / und man hält billich davor/ daß der König/ mit Übernehmung der Regierung / eine rechtmässige Verwaltung derselbigen / ob gleich nichts davon außdrücklich gesagt worden ist/ stillschweigens versprochen habe. Daher schickt sich was Grotius (1) angemercket / wie das Jüdische Volck vor das Wohlseyn des Königes zu sorgen angelobet habe/ da im Gegentheil der König dem Volcke nichts / nehmlich außdrücklich und bey der Krönung zu versprechen pflegen. Doch ist es sehr gemein / dergleichen allgemeine Zusage mit außdrücklichen Worten zu thun / und sie/ durch einen Eyd-Schwur / bey mancherley Ceremonien zu bestärcken. Es pflegt in solcher auch wol die Pflicht des Königes / nach ihren vornehmsten Theilen erzehlet zu werden/ daß er nemlich vor gemeine Wohlfahrt treulich sorgen / die Frommen beschirmen / die Bösen bestraffen/ Recht und Gerechtigkeit handhaben / niemanden unterdrücken wolle/ u. s. w. Dergleichen allgemeine Zusage aber/ benimmt seiner unumschränckten Herrschafftlichen Gewalt gantz und gar nichts / und es wird der König wohl / zu einer guten Regierung/ dadurch verpflichtet / doch aber in seiner Willkühr und in seiner Ermes-

sung

sung gelassen / was er für Mittel und Weg dabey brauchen will / und anzuwenden selbst für gut befinden wird. Die (2) sonderbahre Zusage aber / worinnen Art und Mittel zu führender Regierung außgedrucket worden/ scheinet zweyfache Krafft zu haben/ einmahl wird dadurch nur das Gewissen des Königes verbunden / hernach aber auch unter selbiger / als einer Bedingung/ der Unterthanen zu leistende Gehorsam versprochen. Zu der ersten Art dieser Verheissung gehöret es/ wenn der König verspricht / daß er gewissen Leuten kein Obrigkeitliches Ampt anvertrauen / daß er niemanden zu anderer Nachtheil Privilegia ertheilen / daß er keine neue Gesetze einführen / noch auch neue Schatzungen und Zölle auflegen / daß er sich keiner frembden Soldaten bedienen wolle / u. s. w. Es wird aber doch zugleich kein gewisser/ und eigenmächtig über dergleichen Dinge zu urtheilen habender / auch durch seinen Spruch / die Bürger allererst zum Gehorsam verpflichtender Rath verordnet / dessen Meynung der König zu vernehmen schuldig seyn solle / wenn etwa/ die Zeit und Gelegenheit des gemeinen Wesens / eine Abweichung von diesen Puncten erfordern möchte. Denn es verstehet sich bey selbiger Angelobung allezeit/ daß sie gehalten werden sollten/ so lange nicht gemeine Wohlfahrt / als das Vornehmste unter allen Gesetzen / etwas anders erforderte. Bey solchen Umständen ist allerdinges die Verwaltung des Regiments an gewisse Gesetze gebunden/ bey welcher/ ohne Noth/ vorgenommenen Ubertrettung / der König gebrochener Treu und nicht gehaltenen Glaubens schuldig wird. Es haben aber doch deßwegen die Unterthanen kein Recht den Gehorsam zu versagen/ oder auch seine vorgenommene Handlungen vor ungültig zu erklären. Denn wenn der König spricht: Es hätte das gemeine Beste des Volcks / oder eine sonderbare Nutzbarkeit des gemeinen Wesens / sein ungewöhnliches Beginnen erfordert / so können die Unterthanen darwider nichts einwenden / zumal da die Vermuthung allzeit vor den König/ daß er recht und billich handeln werde/ zu stehen pfleget; Die Unterthanen aber der Befugnuß / über Königlich Unternehmen und Vorwenden zu urtheilen/ allerdings ermangeln. Daher erhellet auch / wie sich das Volck nicht gnugsam vorgesehen / welches dem Könige nur eine beschränckte Gewalt auffragen will / und (3) doch kein gewisses Raths-Collegium bestimmet / ohne wessen Bewilligung derselbige/ gewisse seiner Gewalt entzogene Dinge / nicht vornehmen durffte; Oder / da es ihn nicht verbunden hat/ Reichs-Täge außzuschreiben und zu halten / um in selbigen / über die etwa vorfallende Nothwendigkeit dergleichen Dinge außzuüben/ zulänglichen Rath zu halten. (4) Dieses letztere ist besser als wenn der König verpflichtet wird / ein gewisses auß wenigen Personen bestehendes Raths Collegium zu vernehmen / und dessen Bewilligung in gewissen Puncten einzuholen; Dieweil es leicht geschehen kan / daß weniger ihr Eigen-

nutz von dem gemeinen Besten unterschieden ist / und daß sie demnach deßhalben in heilsame Vor und Anschläge des Königes zu willigen böslich verwägern. Noch enger wird der König mit seiner Regierung eingeschrencket/ wenn/ bey deren Ubergebung / zwischen ihm und dem Volck außdrücklich außgemacht und fest gestellet worden / daß er das Regiment nach gewissen Fundamental-Gesetzen führen/ daß er verschiedene / seiner Macht entzogene Sachen/ der Versammlung des gantzen Volckes/ oder der Grossen des Reiches/ vortragen / und ohne darzu erhaltene Einwilligung/ darinnen nichts vornehmen/ oder auff den widrigen Fall / erwarten und geschehen lassen wolle / daß ihm die Unterthanen dißfalls nicht gehorchen; von einem solchergestalt jemanden zum Könige annehmenden Volcke / verstehet sichs ja wohl / daß es ihm nicht einen unbedingten Gehorsam in allen Sachen / sondern selbigen nur in so weit / angelobet habe / als ferne er sein Regiment/ nach eingegangener Capitulation, und nach denen Fundamental-Gesetzen/ führen würde / da im Gegentheil die davon abweichende Handlungen desselbigen alsbald / nach allen Rechten / ungültig seyn / und die Unterthanen zu nichts verpflichten sollten. Es wird aber durch dergleichen Fundamental-Gesetze/ die Oberherrschafftliche Macht keineswegs gestümmelt; Denn es können auch in einem solchen Reiche sowol/ als bey gantz unumschränckter Regierung/ alle Theile derselbigen außgeübet und gebrauchet werden / ausser nur daß hier der König / nach seinem alleinigen Gutachten / sonderlich in Beschliessung des vorzunehmenden / handeln kan/ dorten aber wird sein Beginnen / von der Erkäntnüß und dem Gutbefinden gewisser Versammlung / gleichsam begleitet / nicht als wenn daher die Macht seiner Majestät und seines Regimentes ursprünglich rührte / sondern nur/ weil dieses gleichsam eine Bedingung ist/ ohne welche sie sich/ in diesem und jenem Puncte/ nicht völlig außlassen kan. Es sind aber auch deßhalben in dergleichem Reiche nicht zwey öffentliche Willen/ denn alles was das gantze Reich will / das will es mittelst des Willens seines Königes ; die vorgenommene Einschränckung Königlicher Macht verursacht es aber / daß auff gewisse Fälle/ und bey ermangelnder Bedingung/ der König eines und das andere nicht wohlen kan / oder umsonst wollen und begehren muß / deßhalben behält doch der König in dergleichem Reiche (5) die höchste Gewalt und Herrschafft / und es wird vorhin gemeldete Versammlung gar nicht über ihn erhoben / denn ob man gleich sagen kan : Der König kan nicht alles nach seinem eigenen Willen thun/ so läst sich doch daher nicht schliessen / daß er nicht die höchste Gewalt habe. Wenn ein Unterthan sprechen kan : Er seye dem Könige nicht in allen Dingen zu gehorchen verbunden / so darff er doch nicht sagen : Daß er höher als derselbige / oder ihm gleich seye. Wem der König nicht alles auffalle Weise befehlen kan / der hat deßwegen keine Gewalt dem König etwas eigent-

eigentlich und würcklich zu befehlen. Wenn einer spricht: Ich bin schuldig zu thun was diesem gefället / dieweil ich mich durch aufgerichtetes Bündnüß hierzu anheischig gemacht habe; So ist es gantz was anders / als wenn jener sagen muß: Ich muß diesem folgen / weil er mir als Obrigkeit zu befehlen hat. Das Höchste ist aber in diesen Sachen mit dem unumschränckten nicht ein Ding / denn durch jenes wird bedeutet / daß man in seinem Stande keinen habe / der über eines / oder einem gleich seye: Durch dieses wird im Gegentheil angezeiget / daß man berechtiget / nach bloß eigenem Befinden und Gutachten / jedwedes Recht außzuüben. Wie stehts aber / wenn bey Annehmung eines Königes (6) außdrücklich bedungen und außgeredet worden / daß er / bey Brechung seiner Capitulation / des Reichs verlustig seyn sollte? Ich sage von außdrücklicher Bedingung dieses Puncts / weil man ihn daher nicht abnehmen und schliessen kan / daß man sich verglichen / dem Könige nicht gehorchen zu dörffen / wenn er wider Abgeredetes was befehlen wollte. So wurde bey denen Sabäern (7) der sonst unumschränckt herrschende König / nach dem Außspruch eines alten Oraculs / mit Steinen zu tode geworffen / so bald er sich auß seiner Residentz-Stadt begab. Dahin kan man auch ziehen / was Strabo (8) berichtet / wie das Weib / welches etwa in Indien ehemahls einen trunckenen König erschlagen / zu Belohnung ihrer That eine Gemahlin seines Nachfolgers worden. Ehemals haben die Arragonier (9) ihrem Könige / nachdem dieser ihre Privilegien beschworen hatte / folgender Massen die Huldigung geleistet: Wir / denen so viel Macht zukommet als dir / machen dich zu unserm Könige und Herrn / mit der Bedingung / daß du unsere Gesetze und Privilegia beobachten / oder sonst dergleichen nicht seyn sollst. Der Käyser Severus (10) hat bey Antrettung des Reiches nicht nur geschworen / es sollen auff seinen Befehl kein Raths-Herr umbgebracht werden / sondern auch durch offentliches Gesetze fest stellen lassen / daß er und seine Kinder / wenn von ihm ein Raths-Herr umgebracht würde / samt allen darzu helffenden und ihren Kindern / für Feinde der Republic geachtet und gehandelt werden sollte. Doch ist kurtz darauff der Julius Solon, welcher dieses Gesetze / auff Käyserlichen Befehl abgefasset hatte / selbst ermordet worden. Man kan demnach wohl sagen / daß das kein unumschränckt herrschender König seye / welcher seines Reiches / auff den Fall gewisser Bedingungen / entsetzet werden kan. Doch kan / dessen ungeachtet / wahrhafftig Königliche / obschon solchergestalt umschränckte Regierung gefunden werden. Denn gesetzt / daß eine (11) auff gewisse Zeit anvertraute Gewalt nicht mit dem Namen der höchsten Macht beleget werden könte; So kan man doch eigentlich nicht sagen / daß dem Könige seine Macht / nur auff gewisse Zeit anvertrauet worden / welche er / wenn ihm nur die angefügte Bedin-

dingung zu halten beliebt / immer behalten kan und soll / es wird auch deßhalben ein solcher König gar nicht dem Gerichts-Zwange des Volcks unterworffen / als wenn dieses Richterlich erkennen könte / ob er Treu und Glauben gehalten habe oder nicht / denn die Bedingungen / auff welcher Fall er des Regiments verlustig seyn soll / sind so klar und deutlich / daß sie bald mit Händen gegriffen werden können / und keiner langen Richterlichen Untersuchung bedürffen; Die darbey auch etwas vorgehende Erkäntnüß / ist kein Gerichte eines Höhern über seinen Unterthanen / sondern nichts anders / als eine blosse Bezeugung / daß man sich die augenscheinliche Beleydigung und Zernichtung seines Rechtes zu Gemüthe gezogen habe / welcherley ja auch ein blosser privat-Mensch (12) zu thun befugt ist. Grotius (13) redet was undeutlich / wenn er saget: Daß die Könige / wegen ihres gethanen Versprechens / entweder in Ansehung außzuübender That / oder gerade zu / was die Berechtigung und die Befugnüß darzu anbelangt / verpflichtet und verbunden wären: Wenn sie wider das erste handelten / so wär ihr Beginnen zwar unrecht / aber doch gültig; Wenn sie wider das letzte thäten / wäre es zugleich unrecht und auch ungültig. Er will gleichsam sagen: Es verheisse ein König zuweilen / daß er ein gewisses Theil seiner höchsten Gewalt / und auff gewisse Art gebrauchen und üben wolle; Zuweilen begebe er sich eines oder des andern Theils gäntzlich. Wir haben aber darbey zweyerley anzumercken: Einmahl daß auch das Beginnen ungültig seyn kan / welches wider die erstere Art der Verbindlichkeit vorgenommen wird; Ich halte also Z. E. dafür / daß wenn ein König / ohne der Stände Zurathziehung / keine Schatzung auffzulegen versprochen / und thut es gleichwohl / solch sein Thun ungültig und nichtig seye? Weiter ist zu bedencken / daß auff den letztern von dem Grotio gesetzten Fall / die Theile der höchsten Gewalt voneinander gerissen / und sie demnach übel gestimmet werde.

§. X. (1) *Ad* 2. Regum 11, 17.

(2) **Die sonderbahre Zusage** / &c.] Dahin kan man / als Beyspiele oder Exempel / die *Capitulationes* der Käyser, die *Pacta Conventa* in Polen / u. s. w. zehlen / deren letzten Inhalt man im Europäischen Herold *l. c. p.* 335. finden kan.

(3) **Doch kein gewisses Raths-Collegium**, &c.] Dergleichen ist Z. E. in Polen der Reichs-Rath oder die *Senatores*, in Engelland das *Parlament* in gewisser Maase / davon Thomas Smithi *Liber II. c.* 2. *de Republicâ Anglorum* zu sehen.

(4) **Dieses letztere ist besser** / &c.] Die Polen haben demnach / wie die *Conventa Pacta* außweisen / ihren König eingeschräncket / daß er gewisse Dinge / ohne Außschreibung eines allgemeinen Reichs-Tages / und ohne drauff erlangte Bewilligung aller Stände / nicht thun / Z. E. keine Flotte außrüsten / kein Geld vor die Republic auffnehmen / keinen Krieg anfangen / keine Völcker werben / u. s. w. In Engelland sind die *Parlamenta* so gut als ein Reichs-Tag / im teutschen Reiche können auch viele Dinge / ohne gesamter Stände Einwilligung / die auff einem Reichs-Tage erlanget werden muß

nuß/ nicht geschehen/ und ist dieses so nöthig/ daß man es auch für eine Grund-Feste des Reiches hält/ welchergestalt Sytel Friedrichs von Heerden Beschreibung des Reichs-Tages unter dem Namen : Grund-Veste des Heil. Römischen Reichs/ bekant ist.

(5) **Die höchste Gewalt/ꝛc.**] Man sehe/ was oben bey dem 1. §. dieses Capitels *num* 12. erinnert worden. Hr. Thomasius hat/ über den Monzambano *c.* 5. §. 4. *lit. R.* gar wohl erinnert/ daß obgleich einige Befehle eines unschränckten Monarchen krafftloß und vergebens sind/ weil man ihnen/ ohne Verschulden/ den Gehorsam versagen dürffte ; so seye doch deßhalben niemanden Gewalt über dergleichen Monarchen/ ihn zu richten oder zu bestraffen/ und solchergestalt sein Beginnen zu verrichten/ gegeben. Er bleibt also da er solchergestalt niemand über sich hat/ der höchste/ ob gleich nicht alle/ die unter ihm sind/ allzeit allen seinen Befehlen gehorchen dürffen/ denn es verstehet sich/ daß er diejenige/ so wider sein Versprechen lauffen/ selbst durch sein Versprechen *cassirt*, und für ungültig erkläret haben wolle. Siehe *Capitulationem* Leopoldinam *Articul* 38. und Thomasium *l. c. lit. O.*

(6) **Außdrücklich bedungen/ꝛc.**] Von Polen ist dißfalls Hartnaccius *Libro II. c.* 2. §. 24. Thuanus *Libro* 62. *ad An.* 1575 Piasecius *ad An.* 1607. Autor *Rerum Brandeburgicar. Libro VII.* §. 26. 37. 40. *Ad An.* 1657 zu sehen. *H.*

(7) Diodorus Siculus III. 47. Agatarchides *de mari rubro c.* 50.

(8) *Libro XV.*

(9) Hotomannus *Franco-Galliâ c.* 12.

(10) Xiphilinus *Epitome* Dionis.

(11) **Auff gewisse Zeit/ꝛc.**] Davon ist unten §. 15. mehrers zu finden.

(12) **Zu thun befugt ist/ꝛc.**] Man besehe Bœclerum *ad* Grotium *l.* 3. *paragr.* 16.

(13) *l. c.*

§. XI. Es ist aber zu besserer Erkäntnüß derer eingeschränckten Reiche wohl zu mercken / daß in Verwaltung des Regimentes vornehmlich zweyerley Art Händel und Geschäffte vorzufallen pflegen. Einige sind wegen ihrer beständigen Natur dermassen beschaffen / daß man zuvor auß etwas gewisses von ihnen beschliessen und fest stellen kan/ von andern kan man/ ob sie gemeinem Wesen schädlich oder nützlich sind/ nicht ehender / als wenn sie außgeführet werden sollen / etwas gewisses urtheilen/ weil nehmlich die ihnen anklebende Umstände nicht vorher gesehen werden mögen. Da nun einem Volcke ein unschränckters Regiment gefallen / hat es die auff beyden Seiten sonst einschleichende Fehler gar wohl verhüten können / was das erste anbelanget / durch Vorschreibung immerwährender / und vom König genau zu beobachtender Gesetze ; Was das letzte anbetrifft / durch die Verordnung / daß in solchen Dingen der König allezeit die Versammlung des Volcks oder derer Grossen zu Rathe ziehen sollte. Wenn also ein Volck von der Wahrheit seiner Religion überzeuget gewesen/ und was für Kirchen Regiment auch Ceremonien-Wesen sich für seinen Sinn am besten schicke/ genugsam erkennet hat/ so hat es ja wohl den König bey auffgetragener Regierung dahin verbinden können / (1) daß er in dergleichen Dingen nichts eigenmächtiger Weise ändern sollte. Es ist bekant genug / wie übel es herzugehen pflege / wenn Recht und Gerech-

tigkeit/ ohne geschriebene Gesetze/ nur nach dem blossen Gutachten des Regentens/ administriret/ und dergestalt/ was recht und gleich ist/ verfüget werden will/ dieweil es alsdenn offtmahls nicht nach gesunder Vernunfft/ (2) sondern nach Affecten und gar ungeschickt herzugehen pflegt. Dergleichen Unheil abzuwenden/kan das Volck einen König wohl verpflichten/ daß er entweder selbst/ billiche Gesetze vorschreibe/ oder die schon vorgeschriebenen beobachten/ auch nach selbigen/ durch gewisse Collegia, das Recht sprechen lassen/ und nur in wichtigen Dingen die an ihn ergehende Appellation annehmen solle. Es ist aber auch vielmahl dem König gar verträglich/ daß er verdrüßliche und allerhand Haß nach sich ziehende Sachen/ durch seine Bediente entscheiden lasse. Bey dem Ovidio heist es:

Der Fürst ließ sich den Haß des Volckes zu entbrechen/
Der Räthe gantze Schaar/ das Recht und Urtheil sprechen.

Durch diesen Weg/ können auch allerhand hoffärtige und unbescheidene Bitten für zu straffende Ubelthäter/ abgelehnet und zurücke getrieben werden. So sagte ehemahls der Käyser Andronicus Comenus: (4) **Es müste die Strenge und das Ansehen der Gesetze mehr/ als sein Wille und Vorsatz gelten/ und er könte sein Bedüncken denen Außsprüchen der Richter nicht vorziehen.** Es ist auch mehr als zu bekant/ wie gar leichte anderer Schweiß und Blut durch Uppigkeit und Ehrsucht verschwendet werden kan. Manche Völcker haben demnach klüglich verhüten wollen/ daß nicht die Güter derer Unterthanen/ zu Erhaltung Obrigkeitlicher Laster denen müsten/ und haben demnach dem Könige so viel Einkünffte/ als sie zu Führung seines Staats/ und zu Bestreitung gemeiner Unkosten nöthig befunden/ außgemachet/ anbey verordnet/ daß bey Verlangung eines mehrern/ die Versammlung des Volcks/ oder derer Grossen/ drum begrüffet werden sollte. Weil auch manche Könige nach Kriegs-Ehre gar zu begierig/ und mehr als zu fertig sind/ zu ihrem eigenen und der Unterthanen Verderben/ unnütze und unnöthige Kriege anzufangen/ so ist die Vorsichtigkeit derer Völcker billich zu loben/ welche ihre Könige dahin verbunden/ daß sie/ vor Anfahung eines Krieges/ die Reichs-Versammlung erst zu Rath ziehen sollten. Die Einwohner der Insul Borneo, (5) sind solche Feinde des Krieges und derer kriegerischen Könige/ daß sie diese im Streit vorn an die Spitze zu stellen pflegen. Auff bißher angezeigte Weise/ können auch andere/ dem gemeinen Besten nützliche Dinge/ vom Volcke fest gestellet werden/ damit nicht der König/ bey gantz freyhaltener Hand/ dem gemeinen Besten übel vorstehen und rathen möge. Auß allen dem erhellet auch/ wie es zu verstehen/ wenn einige (6) Griechische Politici, nebst ihrem Anhange/ vorgegeben/ daß das Regiment vielmehr denen Gesetzen/ als denen Menschen anzuvertrauen seye. Dieses muß so viel heissen/ daß

daß es besser seye / die Regenten halten sich in ihrer Regierung an die Vorschrifft gewisser Gesetze / als daß man ihnen solche / nach eigenem und gantz unumschränckten Belieben / zu führen überlasse. Denn sonsten sind die blossen Gesetze allein / so wenig zu Führung des Regiments geschickt / als wenig / durch den blossen Compaß, ohne Beyhülffe des Steuermanns / ein Schiff regieret werden kan. Diodorus Siculus (7) erzehlet weitläufftig / welchergestalt die Macht der Egyptischen Könige beschräncket worden seye. Es wird von denen Rechten der weisen Indianer (8) erzehlet / daß sie den König nicht länger / als einen Tag / bey sich leyden dörffen. Ungewöhnlich ist es / was man von dem Könige der Häbudischen (9) Insulen lieset / da es heißt: Der König hat nichts eigenes / es ist alles des gantzen Volckes / er wird durch gewisse Gesetze zur Billigkeit angehalten / damit ihn nicht der Geitz von der Gerechtigkeit abwende / muß er sie durch Armuth lernen / dieweil er gar kein Hauß-Wesen hat / sondern auff der Gemeine Unkosten / täglich gespeiset wird. Er darff keine eigene Gemahlin nehmen / sondern mag sich dieser oder jener Frauen nach Belieben / gleichsam Lehnungsweise / gebrauchen / daß er demnach eigene Erben zu sehen / weder wünschen noch hoffen darff. Der arme König der Mollynœcer (10) war auch gar übel dran / denn wenn er etwa ein unrechtes Urtheil gefället hatte / muste er selbigen gantzen Tag in Thurn kriechen / und darinnen Hunger leyden.

§. XI. (1) Daß er in dergleichen Dingen nichts eigenmächtig / ꝛc.] Was von der Gewalt eines Fürsten / als ferne er dergleichen ist / in Religions-Sachen überhaupt erinnert worden / kan oben c. 4 *paragr.* 11 *num.* 2. 3. 4. *seqq.* gefunden werden. Den hier von dem Autor beygebrachten sonderbaren Umstand zu erläutern dienet / was im Königreich Schweden versehen / da der König / bey Antritt der Regierung / nicht nur schwören muß / er wolle über der Beybehaltung der Lutherischen Religion allen Fleiß anwenden / sondern er ist auch / bey Verlust der Kron und seines Erb-Rechts / vor seine Person dabey zu bleiben verbunden. (Europäischer Herold *Parte II. p. m.* 300. im Capitel von Schweden.) welches letztere doch manchem ziemlich viel und dem nicht gemäß zu seyn scheinen dörffte / was oben *l. l. c. c.* beygebracht worden.

(2) Sondern nach Affecten / ꝛc.] Tacitus *Annal. XIII.* 4. Man kan aber dieses auch wohl sehen / wo Gesetze genug vorhanden seyn / und wenn diese nicht gar wohl gestellet / so dienet dergleichen Manier / *Confusion*, Undeutlichkeit / u. s. w. nur zu einem desto bessern Deckmantel / Affecten und ungerechte Griffe darunter zu verstecken / und in ehrbarem Ansehen auffzuführen. *Exempla sunt odiosa!* Indessen sind wohl geordnete Gesetze an sich gantz gut / und kan man ein sonderlich Lob von denen Dänischen Gesetzen *dans l'Etat du Royaume de Danemarck c.* 15. hingegen ziemliche Beschwerde über die Rechte in Teutschland in denen Anmerckungen Hrn. Thomasii ad Monzambanum *c.* 5. *paragr.* 13. *seqq.* zu finden.

(3) *Metamorphos. XII. v.* 626. *seqq.*

(4) Bey dem Nicetâ Acominato *Libro I. de Imperio* Andronici.

(5) Franciscus Lopez *de* Gomara *Historiæ Indiæ Occidental. c.* 95.

(6) Grie-

(6) Griechische Politici, &c.] Siehe den Autorem *l. 6. paragr.* 14. und Gatakerum *ad Librum X.* Antonini *paragr.* 21. *B.*

(7) *l.* 71. Man besehe vom Könige in Taprobane. Plinium *H. N. VI.* 22. Solinum *c.* 66. Der 30. *Senatores* an die Seite gesetzt gehabt hat/und den man verschmachten lassen wenn er sich vergriffen.

(8) Philostratus *in vitâ* Appollonii Thyanæi *III.* 10.

(9) Solinus *c.* 37.

(4) Appollonius Rhodius *Argonautic. Libro III.*

§. XII. Weil nun meistentheils ein König von beschränckter Macht / in gewissen seiner Gewalt entzogenen Dingen / die Versammlung des Volckes / oder derer es vorstellenden Ständen zu rathe ziehen muß / so hat man hierbey weiter zu mercken / daß dergleichen Versammlung nicht allenthalben gleich großes Vermögen habe. Denn hier und da mag ein sonst souverainer König sich selbst ein Raths-Collegium bestellen / ohne wesen Genehmhabung er seine Verordnungen nicht gültig wissen / wie denn dergleichen in Chinesischer Monarchie (1) zu finden seyn mag. Ein solcher Rath hat keine mehrere Gewalt / als sonst andere Räthe zu haben pflegen / dieweil er nicht auß eigener / sondern vom Könige auffgetragener Macht / dessen Schlüsse und Ordnungen untersuchen / und was dem gemeinen Besten undienlich zu seyn scheinet / verwerffen mag. Der König hat / sich solchergestalt selbsten vorsehen wollen / daß er nicht auß Unbedachtsamkeit oder auff Verleitung der Heuchler / etwas gemeinem Wesen schädliches / begönnen möchte. So haben die Egyptische Könige darüber / als über ihrem eigenen Gesetze / gehalten / daß sie die Richter Eydlich verpflichtet / auch auff Königlichen Befehl kein unrechtes Urtheil zu sprechen. Antigonus (3) hat denen Städten geschrieben sie solten / was in seinen schrifftlichen Befehlen wider die Gesetze enthalten wäre / nicht thun / sondern dafür halten / er habe auß Unwissenheit geirret. Solchergestalt pflegen auch die Fürsten vielmahl unverschämbte Bitten klüglich abzuweisen / wenn sie zum Scheine erlauben / was der Rath als ungültig wieder auffheben muß. (4) Wenn aber doch der König mit seiner Meynung allerdinges durchdringen / und die Gegen-Vorstellungen eines solchen Rathes nicht vor wichtig halten will / so mag dieser Königlichen Macht nicht ferner widerstreben / dann man kan sich nicht einbilden / daß der König / mit Bestellung sothanen Rathes / sich seines Rechtes / unumschränckt zu herrschen / unwidersprechlich begeben / und was er schlechthin von seinen Unterthanen fordern können / an gewisse Bedingungen hefften wollen. Es hat demnach dergleichen Raths-Collegium nur eine vom König anvertraute Gewalt / die er nach Belieben / doch nicht ohne hochwichtige Ursachen / wiederumb ein-

einschräncken kan. Es kan aber auch geschehen daß nach einmahl bestelten sothanen Raths-Collegio, alle Nachfolger am Reiche eigentlich verbunden werden/ selbiges nicht wieder auffzuheben. Indssen höret durch dergleichen Rath/ sonderlich wo der König Recht ihn auffzuheben hat / seine unumbschränckte Regierung keines Weges auff: Denn diese bestehet nicht darinnen/ daß der König / nach blinden Muthwillen/ und unbesonnenem Gemüths-Triebe/ alle Dinge thun und handeln möge; sondern daß er / nach eigenem Gutachten / endlich einen der Sachen den Außschlag gebenden Schluß / von Regiments-Geschäfften fassen mag / welchem die Verbindlichkeit/ anderer Rath und vernünfftige Gründe zu hören / nicht zu wider ist. Ob gleich auch die Vorschläge eines solchen Raths-Collegii, den König an und vor sich selbsten / und auß befehlender Macht/ nicht verbunden mögen: So geben sie ihm doch Gelegenheit zur Verbündlichkeit/ in so ferne sie ihm vorstellen/ auf was Weiße er/in gegenwärtigem Handel / seinem Ambte und Schuldigkeit Genügen leisten solle und könne/ also verbindet ein Artzt die Krancken vor sich selbsten nicht / es ist aber doch der Krancke / nach empfangener Nachricht was zur Gesundheit dienlich seye / seinem Rathe / vermöge deß natürlichen Gesetzes / zu folgen verbunden/ als welches einem jedweden die Sorge für seine Gesundheit und Erhaltung / aufleget. (5) Die lobwürdigste Chinesische (6) Käyser / haben mit gebogenen Knyen angehöret/ was weiße und fromme Männer von Fliehung der Laster / von Außübung der Tugend / und von andern dem gemeinen Besten vorträglichen Dingen / erinnert haben. Was die Stände eines Reiches anbelanget / so machen selbige ein etwas gröseres Raths-Collegium aus/durch welches die Klagen deß deß Volckes dem Könige zu Ohren gebracht werden / damit dieser hernach dißfals / was ihm beliebet / verfügen könne. (7) Grotius (8) hat gar wohl erinnert/ es könne dergleichen Zusammenkunfft nichts mehrers abzuhandeln übernehmen/ als vom Könige vorgetragen worden / gleichwie auch solche Deputirten vom Volcke / nur in denen Sachen bevollmächtiget werden / welche im Königlichen Außschreiben etwa enthalten gewesen; Denn wenn sie zu was mehrerm Macht haben solten / würde dem Könige nicht mehr die höchste Gewalt zu stehen / und Bürgerliche Gesellschafft gleichsam zweyköpffigt werden. Es wird auch solcherley Zusammenkunfft wieder auffgehoben und dissolviret / (9)wenn der König erkläret / daß nichts mehr in derselbigen abzuhandeln des übrig seye / doch aber kan der König eines und deß andern / Bittweiße von solcher Zusammenkunfft erinnert werden. Wo aber die Unterthanen dem Könige die Herrschafft mit dem Beding auffgetragen / daß er in gewissen Dingen die Versammlung der Stände zu Rathe ziehen / und ohne derselbigen Einwilligung nichts Gültiges zu befehlen haben soll ; Da ist seine Herrschafft und Gewalt in der That ziemlich beschräncket. Doch muß einem solchen Könige frey stehen/ dergleichen

chen Versammlung zu beruffen / das darinnen abzuhandelnde vorzutragen / sie wiederum zuzertrennen u. s. w. weil er sonsten nichts als den blosen Königlichen Nahmen haben / und eine un-oder außerordentliche Regierung eingeführet seyn würde. Und ob gleich die zusammenberuffene Stände vor sich selbsten eines und das andere dem gemeinen Besten dienliche erinnern können; so mag doch davon / (10) ohne des Königes Genehmhaben / kein gültiger und Rechts-kräfftiger Schluß gemacht werden. Doch ist zwischen denen Ständen und denen eigentlich so zunennenden Räthen deß Königes ein ziemlicher Unterscheid zu finden / denn beyde Theile können sich gegen den König nichts mehr / als nur wohlbegründeter Vorstellungen gebrauchen. Doch darff der König derer Stände Vortrag nicht so verwerffen / als wie das Gutdüncken seiner Räthe. Er hat sichs auch für keinen Schimpff anzuziehen / wenn die Stände nicht in alle Theile seines Vertrags gehohlen wollen / denn er hat sich ja verpflichtet / das gemeine Besten allezeit vor Augen zu haben / und es ist leicht zu vermuthen / daß seibiges von vielen außerlesenen Leuthen besser / als von einem / beurtheilet und erkennet werden kan. Wenn demnach zwischen Ständen und dem Könige einige Mißhelligkeit entstehet / so hat es dieser entweder seiner Unbedachtsamkeit / oder seinen bösen Neigungen / oder denen sonderbahren Schicksaalen deß Reiches zuzuschreiben. Es ist aber deßhalben nicht / mit einigen zu förchten / daß auff diese Weiße das Weh und Wohl deß gemeinen Wesens / an dem Gutachten und Belieben der Ständen hangen würde. Denn es wird weder der König so dumm seyn / daß er die Nothwendigkeiten deß gemeinen Wesens denen Ständen nicht klar und deutlich vorstellen könte; Noch auch die Versammlung der Stände so unbesonnen / daß sie / nach wohlverstandenen Sachen / dem gemeinen Besten halßstarrig widerstreben wolten. Sonsten ist gewiß genug / daß die Urheber einer umschränckten Herrschafft / Bürgerliche Gesellschafft nicht auffheben und zerstören / oder durch auffgerichtete Bündnüsse / die Erlangung ihres Zweckes selbst hindern wollen: Darum müssen auch solche Bündnüsse und Vergleiche allezeit dermassen außgeleget werden / daß sie der gemeinen / ja aller und jeder Wolfahrt nicht widerstreben / sondern vielmehr übereinstimmen. Man hat sich demnach bey allem Bedungenen gäntzlich einzubilden (11) daß sie dadurch keines Weges etwas festzustellen begehret / wodurch gemeine Wolfarth gestöret / oder Bürgerliche Gesellschafft zerrüttet / und gar übern Hauffen geworffen werden solte. Wenn aber dergleichē etwas sich hervor thun will / so ist es / wenn nur die Sache so viel Verzug leidet / der Versamlung deß Volcks oder derer Stände / zur Remedirung oder Enderung / vorzutragen: Oder / da es was eylfertiges ist / muß der König selbsten / mit guter und geschickter Art / die gemeinem Besten schädliche Puncte deß getroffenen Bündnüsses verbessern.

Gleiche

Gleiche Bewandnüß hat es mit denen offentlich angenommenen Gesetzen / welche manchmahl / umb deß gemeinen Bestens willen / hindan gesetzet werden müssen. Hieher ziehlet das Begönnen Agesilai, (12) welcher verordnet hat / daß des Lycurgi Gesetze auff einem Tag schlaffen solten / damit diejenigen ohne Schimpff wiederumb in die Stadt kommen möchten / welche in der Leuctrischen Schlacht die Flucht gegeben hatten. So kan auch offtermahls (13) der ordentliche Gerichts-Processs nicht beobachtet werden / dieweil es die Zeit / oder die Beschaffenheit derer Verbrecher / nicht zulässet / als zu deren Bändigung man einer Armee nöthig haben würde / wenn man sie mit vielem Umschweiff rechtlich vornehmen / überführen und verurtheilen wolte. Hobbes (14) ist demnach mit gutem Unterscheide zu verstehen / wenn er saget / daß es eine feindliche That und keines Weges eine eigentliche Straffe seye / wenn jemand auff Obrigkeitlichen Befehl / (15) ohne vorhergehende Richterliche Erkänntnüß und Verurtheilung / hingerichtet wird. Die Sache verhält sich also / wenn der Hingerichtete keines vorhergegangenen Verbrechens schuldig ist; wenn man aber von dergleichen Gewißheit hat / so ist die geschehene Hinrichtung allerdings eine Straffe / ob es gleich die Gelegenheit der Zeit nicht gelitten / wider den Schuldigen einen sonst gewöhnlichen Processs anzustellen und außzuführen.

§. XII. (1) Neuhoff *in Generali Descriptione Sinæ C.* 1.

(2) Plutarchus *in Apophthegmat.*

(3) Plutarchus *l. C. confer. l.* 7. *C. de precibus Imperatori offerendis l.* 8. *C. do LL. Novellâ* 152.

(4) *L.* 1. *C. de petit. bonorum sublatis.* Bodinus *de Republ. III.* 4. Grammondus *Histor. Gall. Libro I. ad Ann.* 1614. *v. Libro V. ad Ann.* 1620. Labardæus *Histor. de rebus gallicis Libro III. p.* 132, 133. *Edit. Parisiens.*

(5) Beschr. 1. Reg. *XII.* 7, 8.

(6) Martinus *Historiæ Sinicæ V.* 37 *v. VI. I.*

(7) Thuanus *Historiar. Libro XXV. & XXVII. ad Ann.* 1560. allwo die hiervon handelnde Reden Hospitali und Valentini angeführet werden. Es ist demnach auch / auff denen Versammlungen der Stände / bi r und dar gewöhnlich / dem Regenten die *Gravamina* oder wom t sich das Land beschweret befindet / anzuzeigen / und dero Erledigung geziemend zu bitten. Da hat also der Regent Gelegenheit zu hören / was ihm sonst unbekannt / auch wohl durch die Schmeichler oder böse Bediente verhehlet gewes n / und zugleich vortrefflichen Anlaß / sich mit *Remedir*ung deß unbilligen / als einen Vatter deß Vatterlandes zu beweisen / mithin die Hertzen der Unterthanen zugewinnen.

(8) *L.* 3. §. 10. Hobbes Leviathan. *C.* 30.

(9) **Wenn der König erkläret / ꝛc.**] So kan z. Ex. in Engelland das Parlament durch die Erklärung deß Königes / *dissolviret* werden / und ist gesuchet worden / daß keinem Theile / weder dem Könige / noch dem Volcke / zu viel geschehen / auch ein jedes / seiner Seits rechtmässige Mittel haben möge / die etwa gegen ihn obhanden seyende Unbilligkeit abzuwenden. Durch das Parlament soll das Volck wieder Tyrannische Unternehmungen deß Oberhauptes in Sicherheit gestellet seyn: Will aber das Parlament sich zu unbillig gegen den König beweisen / kan er es *dissolviren* / und bey einem neuen billigere Gemüther hoffen / auch wohl finden.

(10) **Ohne deß Königs Genehmhaben / ꝛc.]** Das ist sonderlich auch in Ansehung derer Gutachten deß Englischen Parlaments zu mercken / welche nicht eh̃ender zu sogenannten *Actis* oder gültigen Reichs-Gesetze werden können / der König habe sie denn genehm und willige darein / wie Thomas Smithus *de Republicâ Anglorum Libro II. C. 3.* berichtet / und daher auch im Europäischen Herold *Parte II. p. m. 205.* im Capitel von Engelland wiederholet ist.

(11) **Daß sie dadurch / ꝛc.]** Bedencklich ist demnach daß / ob gleich die Königliche Gewalt in Engelland durchs Parlament umbschräncket / doch zugleich eine Grund-Regel ist / daß nichts wider das *Intereſſe* des Königes und deß Reiches vorgenommen werden / und wenn dergleichen / auch durch einige Parlaments-*Acte* geschehen / es alle an und vor sich selbst / von rechtswegen unkräfftig seyn solte. Europäischer Herold *L. C. p. m.* 188. Es kan gewiß nichts als jämmerliche Zerrüttung deß Reiches folgen / wenn die Stände deß Reiches gar zu weit gehen / und sich zuviel herauß nehmen wollen / wie davon in alten und neuen Zeiten Exempel genug verhanden.

(12) Plutarchus *in Ageſilao* Autor *l. 6. §. 17.*

(13) **Der ordentliche Gerichts-Proceſſ / ꝛc.]** Davon ist ein Exempel an denen Guiſischen Gebrüdern bey dem Grammondo *Libro VI. ad Ann.* 1588. *Libro II. ad Ann.* 1617. am Ende Ancre, und daselbst auch ein *Diſput*, ob dergleichen Hinrichten recht sey oder nicht / zusehen.

(14) Leviathan *C.* 29.

(15) **Ohne vorhergehende Richterliche / ꝛc.]** Siehe oben *l. 6. §. 17.*

§. XIII. Es scheinet als (1) wenn der Hobbes zwischen höchster und unumschränckter Herrschafft von keinem Unterschiede wissen / sondern beydes für einerley gehalten haben wolte. Man hat demnach zu mercken / daß seinen ziemlich freyen und rohen Außsprüchen / nach Erheischung deß Zweckes Bürgerlicher Gesellschafften / genugsame Einschränckung beyzufügen seye. Wenn er demnach Z. Ex. spricht / (2) **wer in einer Republic das Recht zu straffen hat der könne mit Recht alle miteinander / zu allem was er wolte / zwingen; So muß man die von ihm selbsten außgetruckte Einschränckung / beyfügen** (3) **zu alle dem was zum Frieden und zu Verthädigung nöthig.** Er saget selber / daß mit dem Rechte höchster Obrigkeit so ein großer Gehorsam der Bürger verbunden seye / als die Regierung nothwendiger Weiße erfordert. Anderweitig spricht er: (4) **Es hätte ein jedweder Unterthan seinen Willen dem Willen deß Fürsten dermassen unterworffen / daß dieser / was ihm beliebt / ungestrafft thun / Gesetze geben / Strittigkeiten entscheiden / Straff auffiegen / aller Kräfte und Vermögen nach seinem Belieben anwenden und brauchen / auch solches zusammen mit Recht thun könte / dieweil ihm ja so eine hohe Gewalt als immermehr jemanden anvertrauet werden kan / in der That anvertrauet worden seye.** Aber man hat dargegen wohl zubedencken mit was für Absicht / und auß was für Absicht / und auß was für Bewegnüß / die Menschen Bürgerlichen Gesellschafften anzurichten schlüssig worden sind. Denn dannenhero wird man sehen / daß niemand dem Fürsten mehr Macht und Gewalt auffgetragen haben wollen / als so viel ein vernünfftiger

künfftiger Mensch/zu Erlangung ihres Zweckes / nöthig zu seyn erachten kan: Obschon was etwa zu einer oder der andern Zeit diesen Zweck zu erreichen dienlich seyn möchte / nicht denen zu beurtheilen zukömt/ die dem Fürsten Gewalt auffgetragen haben / sondern dem Fürsten/der mit aufgetragener Gewalt versehen worden ist. Er kan demnach mit Recht die Unterthanen zu alle demjenigen zwingen / was er dem gemeinen Besten vorträglich zu seyn erachtet / u. soll sich nicht gelüsten lassen jemand zu etwas zu nöthigen / was dem gemeinen Besten / oder denen natürlichen Gesetzen zuwider lauffet. Wenn er sich aber solcher Dinge unterfänget / überschreitet er gantz gewiß die Gräntzen ihm zustehender Macht. Ubrigens sind auch diejenigen Gründen des Hobbes (5) noch zu betrachten / mit welchen er zu erweisen sich bemühet / daß die Einschränckung höchster Obrigkeitlichen Gewalt vergebens und umsonst vorgenommen werde. Er saget: **Daß die Versammlung / welche dem künfftigen Könige Gesetze vorgeschrieben / allerdings eine unumschränckte Gewalt über sich selbsten / auffs wenigste der Krafft und dem Vermögen nach / gehabt haben müsse. Wenn sie nun eine solche Versammlung bleiben und von Zeit zu Zeit / an bestimmten Tage und Orte ihre Zusammenkunfft halten wolle / so wäre ihre Macht immerwährend / der König aber nicht höchster gebietender Herr / sondern nur eine bloße Unterobrigkeitliche Person.** Aber was hier der Hobbes saget / würde alsdenn Statt finden / wenn die Zusammenkunfft / nach des Volckes eigenem Belieben / mit Recht angestellet werden / und in allen / das gemeine Wesen betreffenden Händeln / was gewisses und gültiges beschliessen/ auch dem König von seinem Thun Red und Antwort zu geben / zwingen könte. Er saget ferner: **Wenn vorhin gedachte Versammlung gäntzlich dissolviret oder auffgehoben würde / so müste ja irgendswo / da nicht gantze Bürgerliche Gesellschafft auffgehoben seyn sollte / die Macht Ubertrettet derer Gesetze zu straffen verbleiben / welches denn ohne unumschränckte Macht und Gewalt nicht geschehen könte.** Aber dieses ist falsch/ wie auch der Grund / damit er es zu beweisen vermeynet / wenn er spricht: **Wem die Befugnüß jedweden Unterthan rechtmässiger Weise zur Straffe zu ziehen gegeben worden ist / der hat so grosse Macht / daß ihm grössere von Unterthanen nicht beygeleget werden kan.** So spricht der Hobbes; Wer aber den Zweck Bürgerlicher Gesellschafften wohl bedencket / und anbey betrachtet / daß die Unterthanen/ bey und durch Unterwerffung ihrer Kräffte/und ihres Willens / nicht unberegsame und ohnmächtige Klötzer geworden sind; sondern daß sie sich / mit gewisser Bedingung / einem andern untergeben / auch von der geschehenen oder nicht geschehenen Beobachtung dieser Bedingung urtheilen/und auff den letzten Fall

ihre Kräffte und ihr Vermögen zurück nehmen können: Wer / sag ich / dieses alles betrachtet und bedencket / der wird gar leicht die Schwäche und die Unzulänglichkeit Hobbesischer Gründe sehen. Gleichwie auch offenbahr falsch ist / wenn da gesaget werden will / daß man / unter beschränckter Herrschafft / vor ihrem Mißbrauch nicht sicherer / als bey unumschränckter seye. Denn wer Vermögens gnug hat / alle zu vertheidigen / (welcherley nicht gantz närrische Unterthanen ihrem Könige und höchster Obrigkeit gerne zustehen werden/) derselbige hat deßhalben nicht auch Vermögens genug / alle miteinander unterzudrucken. Ein General kan / durch ihm auffgetragenes Commando, wohl die Soldaten zu einem dapfern Angriff des Feindes bewegen / seine Macht aber wird nicht hinlänglich seyn / sie durch seinen Befehl dahin zu bringen / daß einer den andern umbringen sollte. Übrigens thun unumschränckt herrschende Fürsten gar wohl und klug / wenn sie sich in derer Unterthanen Sinn schicken / und vielmahl auff dem / was ihnen nützlich ist / nicht so gar harte bestehen / wenn sie nemlich sehen / (6) daß der Gehorsam ohne Gefahr des gantzen gemeinen Wesens nicht füglich erzwungen werden kan. Im Gegentheil sind diejenigen Unterthanen auch nicht ungescheid gewesen / da sie nach Ersehung des ihnen schädlichen / durch Fundamental-Gesetze / die Versehung gethan / daß sie zu dergleichen von ihrem Könige nicht gezwungen werden möchten.

§. XIII. (1) **Wenn der Hobbes, &c.**] H. zeiget an daß die Römische Päbste eben dieser Meynung seyn / und weiset übrigens auff das / was der Autor *IV. 2. paragr.* 5. am Ende vorgetragen.

(2) *De Cive c.* 5. §. 6.

(3) *Ibidem* und §. 9. und *c.* 6. §. 13.

(4) *l. c. c.* 6. §. 13.

(5) *De Cive c.* 6. §. 17.

(6) **Daß der Gehorsam/ &c.**] Sonst heisst es: Allzuscharff macht schärtig / und sind viele der Meynung / Carl der I. in Engelland hätte viel besser gethan / vorgenommene Auffdringung der Kirchen-Ordnung zu unterlassen / als daß er / durch allzuharte und unzeitige Dringung auff Gehorsam / in diesem sonderbahren Punct / den Unterthanen Gelegenheit gegeben / ihm allen Gehorsam auffzukündigen und so schröckliche Händel / auch mit seiner geheiligten Person / anzustellen. Was wegen der sogenannten Mittelding / vor Lermen in Teutschland vorgegangen / kan in Arnoldi Kirchen- und Ketzer-Historie / im 26. Capitel des XVI. Buches *summarisch* gesehen werden.

§. XIV. **Endlich ist bey der höchsten Obrigkeitlichen / und vornehmlich in Monarchen zu findenden Gewalt / auch noch dieses zu beobachten / daß die Art und Weise dergleichen zu haben / bald völliger / bald aber auch geringer seyn könne. Denn von einigen sagt man / daß sie ihr Reich (1) als ein vollkommenes [a] vätterliches Erb Gut oder Eigenthum besitzen / da andere im Gegentheil**

[a] *In Patrimonio.*

theil nur (2) gleichsam [b] den Nießbrauch/entweder auff ihre Lebens-Zeit/ oder auch/ in gewisser Maasse/ vor ihre Nachkommen/davon haben/ und es mit dergleichen Rechte besitzen. Noch andere sind nur auff eine gewisse Zeit der Regierung vorgesetzet/ und werden/ nach dero Verfliessung/ wiederum zu gemeinen privat-Leuten. Hobbes (3) nennet die nur für ihre Person lebenslang herrschende Könige [c] zeitliche Monarchen/ ja er will sie nicht einmahl für Monarchen/ sondern nur für Diener der Bürgerlichen Gesellschafft/ gehalten haben. Der gemeine Gebrauch aber bringets nicht mit sich/ lebenslang herrschende Fürsten/ nur zeitliche/ oder eine Zeitlang herrschende Monarchen zu nennen/ dieweil nur diejenigen eigentlich dergleichen Namen verdienen/ derer Gewalt/ zu gesetzter und bestimmter Zeit/ mit Recht auffhöret.

§. XIV. (1) **Als ein vollkommenes Vätterliches Erbgut oder eigenthümlich/** ꝛc.] Hiervon handelt Grotius *l. 3. §. 11. 12.* und ist die Meynung diese/ daß einige Könige die Herrschafft dermassen besitzen/ daß sie selbige/ wie ein eigenthümlich Gut/ nach Belieben an wen sie meynen/ durch Testament/ Bündnüß/ u. s. w. veräussern können und mögen. Die Sache ist in würcklichen Exempeln/ als wahrhafft vorhanden/ zu sehen gewesen/ dergleichen Grotius *l. c.* anführet/ doch hat sie vielen/ (davon auch der Autor §. 16. redet/) nicht recht eingewollt/ und es klinget auch was hart/ daß man die Reiche und deren Regierungen einem andern eigenthümlichen Gute vergleichen will/ als wenn ein Regiment selbige/ wie andere Güter zu seinem Nutzen hauptsächlich anwenden möchte/ da es doch vornehmlich das gemeine Best der Unterthanen suchen soll/ und die Wahrheit zu bekennen/ wenn es recht zugehet/ mehr Last als Nutzen hat/ indessen kan er diese Last wohl als ein rechtes Eigenthum/ und zugleich die Befugnüß haben/ sie dem wen er zu deren Tragung am geschicktesten zu seyn erachtet/ auffzubürden/ und in dem Verstande mag wohl gesaget werden/ daß er sein Reich und Regiment/ als ein *Patrimonium* besitze.

(2) **Gleichsam den Nießbrauch/** ꝛc.] Wie die Redens-Art von denen Patrimonial-Reichen dem Zwecke einzuführter Obrigkeitlichen Herrschafft/ auch denen Unterthanen nachtheilig widrig zu klingen scheinet/ so hat Zeglerus/ über citirten Ort des Grotii, angemercket/ daß die Redens-Art von nießbräuchlicher Inhabung des Regiments der Obrigkeit nachtheilig/ und ihrem Rechte gefährlich seye/ gleich als wenn das Regiment selbst/ wie eine nießzubrauchende Sache/ denen Unterthanen eigenthümlich zustände/ und hohe Obrigkeit nur/ wie ein Nießbraucher/ die Nutzung desselbigen habe/ wiewol auch dieses/ sowohl als das vorige von Patrimonial-Reichen/ vor das Volck so gar tröstlich nicht lautet/ sondern ebenfalls den Schein gibt/ als möchten die Regenten eigentlich mehr ihren Genuß/ als der Unterthanen Bestes suchen. Ziegler meynt also/ es wäre am Besten gewesen/ wenn man die Redens-Arten/ so sich auff gemeiner Leute Güter schicken/ von der Würde und dem Amt hoher Obrigkeit weggelassen hätte. Man kan aber die Wort und Namen noch wohl tragen/ wenn es nur mit dem Verstande und der Sachen seine Richtigkeit hat/ und also eine nießbräuchlich-besessene Regierung die Regiments-Last nennen lassen; sondern nach seinem Hinritt/ auff gewisse/ durch das Volck oder die Gesetze bestimmte Personen kommen muß. Man sehe auch den Autorem §. 17.

(3) *De Cive c. 7. paragr. 16. c. 9. paragr. 11.*

§. XV. **Es ist unter denen Gelehrten noch nicht außgemacht/ ob auch ein Monarche/ der nur auff gewisse gesetzte Zeit** zu herrschen haben/ zu finden/ oder ob ein mit dergleichen Herrschafft versehener Mensch des Monarchen-Titels fähig

fähig seye? Grotius(1) gibt die Römischen Dictatores, deren Regiment 6. Monat währete / für warhafftige Monarchen auß / und führet / zu Beweißthum seiner Meynung an / daß sie / binnen selbiger Zeit / alle Theile höchster Obrigkeitlicher Gewalt mit so gutem Rechte / als der beste König / dermassen außgeübet / daß ihr Beginnen von niemanden ungültig gemacht oder umgestossen werden können. Er spricht ferner: Daß die Natur derer in die Sitten lauffenden Dinge / auß ihren Würckungen zu erkennen / und demnach für eine Sache zu halten / und mit einem Namen zu nennen seye / was einerley Würckung von sich spühren läst. Dabey ist ausser allem Streit / daß immerwährende Herrschafft viel wichtiger und ansehnlicher seye / als die nur auff eine Zeitlang auffgetragene · Wie denn auch die Menschen denen Lebenslang herrschenden Personen mehr Ehre zu erzeigen pflegen als andern / die sie bald sich gleich zu sehen hoffen. Bodinus(2) aber und andere gelährte Männer haben gar behauptet / daß ein Römischer Dictator kein Monarch / sondern nur eine ausserordentliche Magistrats-Person gewesen seye: Wie es denn auch noch so gar gewiß nicht ist / daß bey einerley Würckungen / gleich sofort einerley Krafft und Vermögen zum Grunde liegen müsse. Uber dieses ist auch wohl zu erwägen: Ob jemand etwas als eigene / oder ihm nur von andern gleichsam geliehene und anvertraute Gewalt besitze und verwalte? Es werden demnach von dem Grotio ohne Grund in die Classe derer / auff eine Zeitlang herrschenden Monarchen / alle diejenige gesetzet / welche bey eines Königes Minderjährigkeit / Blödsinnigkeit / oder feindlichen Gefängnüß / zu Verwesern des Regimentes / dermassen bestellet worden / daß sie dem Volck nicht unterworffen sind / und auch vor bestimmter Zeit ihrer Gewalt nicht entsetzt werden mögen. Denn diese verwalten die Herrschafft nicht in ihrem eigenem / sondern in eines andern Namen / und können deßwegen so wenig Monarchen heissen / als wenig man einen Vormund / Herrn über die Güter des Mündleins nennen kan. Es wird auch kein Römischer Historien erfahrner Mann zugeben / daß der Dictator alle und jede Theile höchster Gewalt sein halb Jahr über / nach Belieben / brauchen mögen. Zudem ist es nicht ungereimt einen Magistrat zu setzen / von welchem / auffs wenigste in gewissen Dingen / (3) zu appelliren nicht erlaubt ist. Anbey hat man zu mercken / daß der Dictator und jedweder auff gewisse Zeit gesetzte Obrigkeit / hernach zu einem gemeinen Mann werde / auch als denn alle sein Thun für privat-Werck zu achten / und ihr keineswegs zu gehorchen seye / ob sie gleich etwa die Ehren-Zeichen gehabter Gewalt eigenmächtig ferner behalten wollte. Es bedarff auch keinen neuen Schluß des Volckes / sie alsdenn ihrer Gewalt zu entsetzen; sondern es kan alsbald / wenn sie sich selbige abzulegen streben wollen / die Sache von der Execution angefangen werden / denn die auff gewisse Zeit vergönnete Rechte / hören bey selbiger Ablauff / gleich sofort auff.

auff: Wenn aber dero Gebrauch / nach der Beschaffenheit gewisser Thaten / bestimmet worden ist / so braucht es Richterliche Erkäntnüß und Urtheile / ehe man selbige jemanden nehmen kan. Denn es ist klar und ausser Zweiffel / wenn eine gesetzte Zeit verlauffen: Ob aber eine That recht oder unrecht seye / kan lange Zeit hin und her gestritten werden. Einige haben dafür gehalten: Es sey unmöglich / eine höchste Gewalt / die nur eine Zeitlang währet / und doch nicht in eines andern Namen geführet werden sollte / in der Welt zu finden. Es hieß nur denen Leuten eine Naase gedrehet / wenn Augustus (4) das Regiment auff 10. Jahr begehrte / und sichs hernach auff andere zehen Jahr weiter hinauß erstreckte. Boßhafft und gottloß handelte Nabarzanes, (5) wenn er dem Könige Dario rieth / daß er sich / biß sein Feind Alexander auß Asien wiche / des Regiments begeben / und Friede zu erhalten / es dem Bello anvertrauen / hernach aber von ihm wieder empfangen sollte. Ein scheinbarer Exempel eines jemanden auff eine Zeitlang anvertrauten Regimentes / ist bey dem Diodoro Siculo (6) zu finden. Michael Palæologus (7) muste schwören / daß er das Reich / biß sein rechtmässiger Erbe erwachsen wäre / nur verwalten / und alsdenn diesem mit allen Käyserl. Kleinodien übergeben wollte; Er hat aber den Eyd schlecht gehalten. Bey dem Bündnüß Etheoclis und Polynicis, darinnen sie ein Jahr ums andere zu herrschen fest gestellet / kan man vielleicht sagen / daß sie das Reich unzertheilet besitzen / und selbiges Wechselsweise / ein Jahr ums andere / verwalten wollten.

§. VI. (1) *l.* 3. §. 11. Mit diesem ist auch H. einig / und hält seinen Außspruch für wahr / doch ist die Sache von der Wichtigkeit nicht / viel *disputir*ens darüber zu machen.

(2) Bodinus *de Republicâ l.* 8. Mit welchem auch Bœclerus, in Anmerckungen über den angezogenen Ort Grotii stimmet / und erinnert / man müsse nicht sehen / was der Dictator gethan; sondern auch in wessen Namen er es verrichtet? Da würde sichs finden / daß es nicht in seinem eigenen; sondern in des Volcks Namen geschehen / wie denn auch aus alten Nachrichten des Livii scheinet / daß er vom Volck in Anspruch / wegen seiner Verrichtungen genommen werden können. Dem seye wie ihm wolle / so kan man aus seiner Bestellung sehen / wie nothwendig und gut manchmal / sonderlich in geschwinden und gefährlichen Läufften die Regierung eines einigen seye / das denn zu Erläuterung des oben erinnerten dienet.

(3) **Zu appelliren nicht erlaubet ist** ꝛc.] Genes. 41, 40. 44. *l.* 19. *C. de Episcopali Audientiâ. l. unic. C. de sentent. præfect. Prætorio.* Livius *VI.* 38. *IIX.* 33. *XXII.* 25. Valerius Maximus *II.* 7. *paragr.* 8.

(4) *Dio Libro LIII.*

(5) Curtius V. 9.

(6) *IV.* 23. 33.

(7) Nicephorus Gregoras *Libro* 14.

§. XVI. Was die Art und Weise ein Reich erblich zu haben anbelanget / ist bald Anfangs darbey zu mercken / daß dasjenige ein Patrimonium oder Erb-

eigenthümlich Gut genennet werde / was man mit vollkommener Macht und Herrschafft besitzet / es mag erlanget seyn wie es will / ob es gleich nicht von Eltern hergekommen. Man wird aber vornehmlich / über die zeitlichen Güter / eigenthümliche Herrschafft zu haben erachtet / und gehören dieselbigen hauptsächlich zu dem Patrimonio, oder erb-eigenthümlichen Gute / dieweil sie sich kein Recht zu beschwören haben / wenn ihr Herr sie nach Belieben gebrauchet / und im Gebrauch gäntzlich abnutzet und hinrichtet. Mit der Zeit hat man angefangen / zu diesem erbeigenthümlichen Gute auch die Leibeigenen zu zehlen / da die Herren vermeynet / es seye ihnen selbst mehr / als denen Knechten / an dieser Erhaltung oder Verderben gelegen. Auß diesen Stücken bestunden anfänglich die erbeigenthümliche Güter derer Hauß-Vätter / denn ob ihnen allein gleich auch das Recht / Weib und Kinder zu regieren / zu kam / haben sie selbiges doch nicht mit unter ihr (1) erbeigenthümliches Gut gerechnet / oder sich deßhalber für reicher geschätzet / dieweil sie es nicht nach ihrem blossen Belieben brauchen dörffen; sondern zum Besten der Ihrigen richten müssen. So zehlet man auch nicht die Gehorsamkeit und Geschicklichkeit freyer Menschen / wie nutzbar ihnen auch dergleichen seyn möchte / mit unter ihr eigenthümlich so zu nennendes erbeigentliches Vermögen. Der Jüde Philo (2) sagt: **Des Mahlers und jedweden Künstlers Wissenschafft / wird für sein Erbgut und Vermögen gehalten / doch nicht wie andere irrdische Haabe / sondern als eine Olympische Belohnung angesehen. Denn diese Dinge nutzen denen damit versehenen / ob sie gleich mit zu denen andern Gütern gehören.** Es ist aber doch außgemacht / daß Kunst u. Wissenschafft bey vielen die Stelle erbeigenthümlichen Vermögens vertretten muß / und sagt in der Meynung Ovidius: (3)

Kunst allein ist all das Geld /
Wovon sich manch Mensch erhält.

Die Sachen haben sich mit der Zeit sehr verändert / der Hochmuth derer Regenten / hat die Regierung derer Menschen / mit unter die vornehmsten und außdrücklichsten Güter gezehlet / und der Unterthanen Vermögen / zu Vergnügung böser Begierden / zu mißbrauchen angefangen; (4) Daher ist es kommen / daß man diejenige Reiche mit zum erblichen Eigenthum gerechnet / welche die Regenten / nach Belieben / an andere veräussern mögen / und Vollmacht hierzu empfangen / dieweil man davor gehalten / daß eben (5) hierinne die höchste Krafft der eigenthümlichen Herrschafft bestünde. Die übrigen Könige / welchen so viel Vermögens über das Reich nicht zugestanden worden / haben es nur / als eine vor ihre Person auff Lebenslang zu geniessende Sache / besessen und gebrauchet. Es scheinet dieser unterschiedliche Besitzthum / seinen Ursprung auß der unterschiedlichen Erlangung des Reiches genommen zu haben

ben. Es ist zwar zu jedweder rechtmässigen Bestellung derer Könige / die Einwilligung derer Unterthanen allerdinges nöthig / doch kan selbige auff unterschiedliche Weise erlanget werden: Manchmal müssen es die Unterthanen noch (6) dem Könige dancken / daß er sie zu dergleichen annehmen wollen; Manchmal hat es (7) der König / als eine Wohlthat zu erkennen / daß sich das Volck ihm unterworffen. Welche also einem andern zu rechtmässigem Kriege Ursach gegeben haben / denen kan der Sieger nach dem Kriegs-Rechte / Leben / Freyheit und alle Güter nehmen / daß sie es vor eine Wohlthat zu achten habe / wenn er ihnen etwas davon nachläst / und man hält davor / daß er sich / eine vollkommene und unwiderrufliche Gewalt und Herrschafft / über sie vorbehalten / da er ihnen die Personal-Freyheit und den Privat-Besitz gelassen. Ein gleiches verstehet sich / bey entstehendem Zweiffel / von dem / welcher sonst umzubringende Menschen in seinen Schutz und Schirm auffgenommen hat. Was Hotomannus (8) wieder Patrimonial- oder eigenthümliche Reiche einwendet / hat Grotius (9) beantwortet. Es hat aber diese Art ein Reich erlanget zu haben und zu besitzen / vornemlich die Würckung / daß nicht nur derer Unterthanen Zustand nach dem blossen Wohlgefallen derer Könige eingerichtet worden; sondern auch jedweder König berechtiget ist / dergleichen Reich / wem er will / zu überlassen / und (10) die Folge an selbigen nach seinem Gutdüncken zu bestimmen.

§. XVI. (1) **Erbeigenthümliches Gut gerechnet / ꝛc.**] *l.* 126. §. 1. *ff. de R. J. & ibi* Godefredus. *l.* 33. *ff. ad L. Aquiliam.*

(2) *De Plantatione* Noæ.

(3) Metamorphos. *III. v.* 588.

(4) **Daher ist gekommen / daß man die Reiche mit zum erblichen Eigenthum ꝛc.**] So kommet der Autor hier selbst auff das / was bey dem vorhergehenden 14. §. *num.* 1. und 2. erinnert worden ist / wie der Name eines erbeigenthümlichen Reiches / nach einer gar bösen Bedeutung schmecke / als wenn die Regenten nur ihren Eigennutz hauptsächlich dabey suchen möchten / und nicht für allen Dingen auff das gemeine Beste dencken dörffte. Ja er saget gar / daß diese Benennung einen bösen Ursprung / in und an dem Hochmuth und falschen Wahn vertehrter Regenten habe / deßhalben denn die Guten allerdings dahin sehen müssen / daß sie das böslich entsprungene Wort tugendhafft verstehen / wie davon auch oben Meldung *l. c.* geschehen / und unten *c.* 9. mit mehrerm zu sehen ist.

(5) **Hierinne die höchste Krafft ꝛc.**] Autor *IV.* 9. §. 1. *seqq.* und *VII.* 7. §. 11. *VIII.* 5. §. 9. *seqq.*

(6) **Dem Könige dancken ꝛc.**] Von Rechtswegen sollten die Sachen so gestalt seyn / daß es allzeit geschähe. Das würde nicht fehlen / wenn die Könige und Regenten sich allezeit der Unterthanen Wohlseyn / als den höchsten Zweck aller ihrer Würde und Verrichtungen angelegen seyn liessen / und sich Mühe auch Sorgen gäben / damit die andern in ruhiger Sicherheit leben könten. Welch vernünfftiger wolle alsdenn hohe Obrigkeit nicht für die höchsten Wohlthäter erkennen / und gestehen daß man ihnen allen ersinnlichen Danck schuldig seye / weil sie sich gemeiner / sonst nicht zu erlangender Wohlfahrt / so treulich annehmen.

(7) **Der König / als eine Wohlthat zu erkennen** ꝛc.] Das scheint sich mit dem Sprichwort: **Würde Bürde** / nicht zu reimen; auch nicht zu dem rechtmäßigen Zweck Bürgerlicher Gesellschafft zu schicken. Denn wenn hoher Obrigkeit wesentliche Verrichtung die Last für aller Wohlfahrt zu sorgen ist / geschiehet ihr mit dero Auffordnung wohl eine schlechte Wohlthat / und keine Sache für die sie sich noch zu bedancken hätte; Vielmehr haben / in dem Verstande und ist der Absicht / es ihre die Unterthanen noch zu dancken / nach dem nur gemeldeten / daß sie sich dieser Last unterziehen / und treulich annehmen will. Moses der die wesentliche Verrichtung Obrigkeitlicher Würde erkennete / hielt es für keine Wohlthat damit beladen zu seyn / er suchte vielmehr davon erleichtert zu werden / und es heißt

„ Num. 11, 11. seqq. Moses sprach zu dem HErrn: Warum betümmerst du deinen Knecht? Und
„ warum finde ich nicht Gnade für deinen Augen / daß du die Last des gantzen Volckes auff mich legest.
„ Hab ich nun alles Volck empfangen und gebohren / daß du zu mir sagen magst: **Trag es in deinen Armen / wie eine Ammehr Kind trägt.** Ich vermag das Volck nicht alles allein zu
„ tragen / denn es ist mir zu schwehr. Und willt du also mit mir thun / so erwürge mich lieber / habe ich
„ anders Gnade für deinen Augen funden / daß ich nicht mein Unglück so sehen müsse ꝛc. Vernünfftige und ihrer schwehren obliegenden Pflicht kundige Regenten / haben ein gleiches gefühlet und gestanden / auch wohl gesehen / daß mit Auffragung der Regierung / ihnen schlechte Wohlthat erzeigt worden. Was demnach hier der Autor anders vorbringet / wird von und nach denen mit der Zeit / wie er vorher gemeldet / veränderten Sachen zu verstehen seyn / da nehmlich die Regenten angefangen / die Regierung derer Menschen für die außträglichste Güter zu halten / daraus man nur seinen Eigennutz machen möchte / und mit der Unterthanen Beschwerde / sich gute Tage zu machen / auch dero Vermögen zu Vergnügung ihrer Lüste anzuwenden u. s. w. Ob gleich nun dieses / leyder! in der That mehr als zu sehr geschehen mag / so ist doch damit nicht verrichtet / was von rechtswegen geschehen soll / und kan auch mit dessen Anzeige / nicht das Recht der Natur gelehret / wohl aber etwa ein fast gemeiner Mißbrauch aller Völcker angezeiget seyn.

(8) *Quæstionum Illustrium I.* Dem guten Hotomanno ist vielleicht die Benennung hart vorkommen / daß er wider dero rauhen Verstand / davon oben Meldung geschehen / sich legen wollen; indessen gibt es in der That *Patrimonial*-oder solche Reiche / dero Beherrschung von Regenten nach Belieben / an andere veräussert werden mag.

(9) *l.* 3. §. 12.

(10) **Die Folge an selbigem** / ꝛc.] Siehe unten *b.* 7. §. 11.

§. XVII. **Wenn aber das Volck von freyen Stücken einen König angenommen / wird nicht unbillich dafür gehalten / daß jedweder Unterthan insonderheit / sich von seinen sonst gehabten Rechten / so viel vorbehalten / als nur etwa die Natur und Eigenschafft Bürgerlicher Gesellschafft leyden können. Der Zustand derer Unterthanen solcher Reiche / rühret demnach nicht sowol von dem Gutachten des Königes / als von ihrem eigenen Willen her / doch hat jedweder von seiner natürlichen Freyheit so viel fahren lassen müssen / als die Beschaffenheit einzuführender Regiments-Form erfodert hat. Dieweil auch weiter insgemein jemand / auß sonderbarer Betrachtung seiner Person / von freyen Stücken zu einem Könige angenommen wird / und das sich ihm unterwerffende Volck / derhalben nicht allen andern unterworffen seyn will: So hält man ordentlicher Weise davor / daß das Volck / nach seinem Gutachten / bestimmen wollen / wer dem erwählten Könige / auff dessen tödtlichen Hintritt / am**

am Reiche folgen solle. Wo nun das Volck nicht alle und jede Könige durch eigene Wahl zu erkiesen und zu bestellen beliebte / so hat es doch (1) über die Ordnung der Reichs Folge zu disponiren/und darff der König dißfalls nichts nach eigenem Belieben wider den Willen des Volckes vornehmen. In Ansehung dessen haben einige vornemlich gesaget / daß dergleichen Könige ihr Reich nur auff eine nießbräuchliche Art besässen / dieweil sie weder über dessen inwendige Beschaffenheit / noch auch über dessen Transferirung oder Bringung auff andere/nach eigenem Willen/ (2) ohne Genehmhabung des Volckes/ disponiren oder ordnen dörfften. (3) Weiter und über dieses wird / meines Erachtens / die Vergleichung zwischen einem erwählten Könige/ und einem Nießbraucher nicht anzustellen oder außzudähnen seyn. Ich kan demnach keineswegs billigen/ was Hobbes (4) in folgenden Worten vorträget: **Wenn das Volck bey der Wahl eines auff Lebens-Zeit regierenden Königes zugleich beschlossen hat/ daß es nach dessen Tode an gewissem Tage und Orte wiederum zusammen kommen wolle/um eine neue Wahl fürzunehmen; So findet sich / nach dessen Absterben/die Oberherrschaffliche Gewalt gäntzlich wiederum bey dem Volcke / vermöge dessen seines alten und vorigen Rechtes / ohne daß ein neuer Schluß derer Unterthanen hierzu nöthig wäre. Denn die gantze mittelere oder Königliche Lebenszeit über/hat die höchste Gewalt / als eine eigenthümlich besitzende Herrschafft / bey dem Volcke gestanden / der auff Lebenslang erwählte König aber/ hat nur als ein Nießbraucher die Abnutzung und Ubung derselbigen gehabt.** Diese Meynung des Hobbes scheinet / so schlechthin genommen / allen denen Monarchen sehr gefährlich zu seyn/welche durch freye Wahl des Volckes eingesetzet / und an gewisse Fundamental-Gesetze gebunden worden sind / denn wenn man einen Lebenslang regierenden König/für einen nur auff eine Zeitlang regierenden Monarchen außsprechen mag / so wird man dergleichen Titul allen beylegen mögen / die Königliche Würde und Macht nur für sich und ihre Leibes-Erben empfangen / und selbige auff andere zu bringen nicht Macht haben. Da auch Hobbes nicht außdrücklich angezeiget / wie weit er einen solchen König mit einem Nießbraucher verglichen haben wolle; so kan auß seinem Satze leichtlich allerhand gefährliche Folgerey gemacht werden. Denn weil eigenthümlich besitzende Herrschafft viel edler und höher / als der eine Zeitlang währende Nießbrauch; So könt man gar bald daher schliessen: Das Volck seye über den König / und könne diesen / wenn seine Regierung nicht anständig wäre/zu Paaren treiben. Wegen bißher angeführter Ursachen / ist auch eine andere Meynung des Hobbes zu verwerffen / da er dafür hält: Daß erwählte Könige nicht die höchste Gewalt besitzen / deßgleichen daß wer nach Abßterben des Königes die Macht den

Nachfolger zu erwählen habe / der habe / bey dessen Leben auch die höchste Gewalt. Aber diese Folge taugt nichts / und was / auff den Fall des erledigten Thrones / in irgend einem Reiche verordnet ist / selbiges benimmt der Ober-Gewalt des lebendigen Königes nichts / die Unterthanen müssen ihm deßhalben doch auffs genaueste gehorchen / und es kan ihnen alle Gewalt an und zu der Regierung abgestrickt werden / wie ihnen denn auch nicht erlaubt ist / bey Lebzeiten des Königes / an eine Aenderung im Regiment / oder (5) an einen Nachfolger zu gedencken. Dieweil dergleichen der noch lebende König sich nicht nach Belieben bestimmen darff / so muß man deßhalben nicht meynen / als wenn ihm nur der bloße Nießbrauch / nicht aber die eigentliche Beherrschung des Reichs zukäme / oder als wenn er nur ein blosser Verwalter frembder Güther und Sachen wäre. Ob gleich die Befugnüß selbst vor seine Wohlfahrt zu sorgen / und alle sein Thun nach eigenem Gutbefinden einzurichten / wiederumb auff das Volck kommet / da sie sonst bey dem lebendigen Könige gewessen; So muß man deßhalben keinesweges die Oberherrschafftliche Macht dermassen zerreissen / daß der Besitzthum von selbiger bey dem Volcke bleiben / der Genuß und Gebrauch aber dem Könige überlassen werden sollte. Denn es wird die Natürliche Freyheit / auch bey dem Absterben eines unumbschränckt herrschenden Monarchens / von sich selbsten wiederum gleichsam lebendig / wer wollte auch einem Vatter nur den Gebrauch seiner Vätterlichen Herrschafft / oder dem Herren den Gebrauch seiner Bottmässigkeit über den Knecht / auß der Ursachen zuschreiben / weil bey jenes Absterben die Kinder ihre Selbstherren / bey dessen / ohne Erben / erfolgten tödtlichen Hintritt aber / die Knechte frey werden.

§. XVII. (1) **Ein Exempel** / ꝛc.] Davon hat man zu unsern Zeiten an dem / was von der Nachfolge am Engelländischen Reiche / durch das Parlament verordnet und festgestellet worden ist / zusehen.

(2) **Ohne Genehmhabung deß Volckes** / ꝛc.] Man sehe *l. 13. §. ult. ff. de Usufructu*, auch *l. 15. §. 1. eod. v. l. 9. C. h. t.*

(3) **Weiter und über dieses** / ꝛc.] Der Autor hat also das *inconveniens* verhüten wollen / was sonst auß dem Mißbrauch und Mißdeutung der Wörter / da man von einem nießbräuchlich besessenen Reiche redet / entstehen können / wovon oben bey dem 14. §. n. 2. Erwehnung gethan / und Zieglers Gutachten erzehlet worden / der da meynet / es wäre am besten gewesen in der Sache sich solcher anstössigen Redens-Arten zu enthalten. Hernus erinnert demnach / man hätte / an statt eines nießbräuchlich besessenen **Reiches** / gar wohl / ein **unveräusserliches Reich** sagen können / wodurch denn das Wesen der gemeinten Sache unanstößig genug außgedrückt seyn würde.

(4) *De Cive C. 7. §. 16.*

(5) **Oder an einen Nachfolger zu gedencken** / ꝛc.] Nehmlich dermassen / daß man diesen dermahl lebenden König an die Seyte / oder mit dessen Absetzung / wol gar an seine Stelle setzen wolte. Denn sonst kan ja wohl / auff allen Fall / bey Lebzeiten deß Regenten sein Nachfolger am Reiche

Reiche / zu Verhütung der Troublen / dermassen bedacht und *designiret* werden / daß er sich bey Lebzeiten des noch vorhandenen Regenten / durchauß nicht in Regiments-Sachen mengen darff / davon ist ein Exempel an Englischer Bestimmung der *Successi*on jetziger Zeit zu sehen / und sind andere an denen bey Lebzeiten der Käyser / gewählten Königen u. s. w. verhanden.

Das Siebende Capitel.

Von der mannigfaltigen Art und Weiße / die sonderlich Monarchische / Oberherrschafft zu erlangen.

§. I. In der Democratie, ist eine gleichförmige Art die Ober-Herrschafft zu erlangen.

§. II. Aber in der Aristocratie und Monarchie / findet sich dißfals mancherley Veränderung.

§. III. Wie man sie durch gerechte Gewalt /

§. IV. Und auch durch ungerechte einnehmen könne?

§. V. Auff was für Art und Weise jemand von eines andern Herrschafft wieder frey werde?

§. VI. Wie vielerley die Wahl seye?

§. VII. Was ein verledigter Thron

§. IIX. Und ein Reichs-Verweser heiße?

§. IX. Untersuchung des Hobbes seiner Meynung.

§. X. Wie es bewandt / wenn nach deß Königes Tod / noch ein Erbe gehoffet wird?

§. XI. Von der Succession oder Nachfolge in einem Erb-eigenthümlichen Reiche.

§. XII. Von eben dergleichen in denen durch freyen Willen des Volckes aufgerichteten Reichen / in so ferne selbige schlechter Dings erblich / und

§. XIII. In absteigender Linie fortgehende;

§. XIV. Oder auch / nach denen Graden / zur Seiten außschweifende ist.

§. XV. Von dem / über Succession-Strittigkeiten in Königreichen erkennenden Richter.

§. I. In

§. I.

IN Untersuchung der Art und Weiße das Regiment zu erlangen / wird ordentlicher Weiße zum Grunde geleget / daß Regenten und Unterthanen würcklich von einander Unterschiedene Personen seyn: Dannenhero denn alsbald erhellet / daß es dergleichen in Democratien nicht bedarff; sintemahl in selbigen Obrigkeit und Unterthanen nicht natürlicher Weiße / sondern nur in der Einbildung / und nach der Moral-Absicht / von einander unterschieden worden. Es pflegt zwar manchmahl durch Auffruhr eine Democratie, nach Vertreibung deß Königes / oder eines hohen Rathes / auffgerichtet zuwerden; Weil aber doch darinnen einerley Personen / ob schon nach unterschiedener Betrachtung / Obrigkeit und Unterthanen sind / so kan man nicht sagen / daß das Volck gewaltsamer Weiße die Herrschafft erlanget / oder selbige sich selbsten also auffgedrungen habe. Dannenhero ist auch in Democratien die Art und Weiße das Regiment zu haben allzeit einförmig / da es sich im Gegentheil dißfals anders in denen Monarchien verhält. Doch kan eine Democratie so wohl als andere Bürgerliche Gesellschafften / ihren Wachsthum der Kriegs-Gewalt etwa zu dancken haben.

§. II. In denen Aristocratien findet sich bey der Art und Weiße das Regiment zu erlangen / schon mehr Unterscheid / dieweil nicht nur an manchen Orten die Vornehmern das Regiment / durch freye Wahl deß Volckes überkommen / hin und wieder aber solches mit Gewalt zu sich reißen / sondern auch / weil in einem solchen hohen Regierungs-Collegio, die Stelle derer Absterbenden / theils durch freye Wahl ersetzet / theils nach der Ordnung der Geburth / von gewissen Personen wiederum bekleidet wird. Bey denen Monarchien aber legt sich dieser Unterscheid am deutlichsten an Tage. Es ist zwar allen Monarchen / rechtmäßiger Regierung / (1) die Einwilligung des Volcks vonnöthen; Doch kan selbige auff unterschiedene Art erlanget werden / daß auch die / mit guter Beywilligung deß Volcks den Scepter führende Regenten / ihre Würde entweder der Wahl oder der Nachfolge zuzuschreiben haben.

§. II. (1) Die Einwilligung deß Volcks / ꝛc.] Das verstehet sich in Ansehung ursprünglich-übertragener Regierung und nicht von der weitern Fortsetzung der Regierung. Denn diese bleibet in ihrem Wesen / wenn es gleich das Volck nicht gerne haben / sondern seine ehemahls von sich gegebene Einwilligung gern wieder zurück nehmen wolte.

§. III. Die gewaltsame Art und Weiße / kan man gar wohl [a] eine Bemächtigung nennen / doch hat man darbey zu mercken / daß sie (1) von derjenigen Bemächtigung oder Besitznehmung unterschiede seyn / mit welcher man sich

[a] *Occupatio.*

Herren-

Herrenlose Dinge / durch dero bloße Ergreiffung / eigen zu machen pfleget. Denn weil in solchen Sachen) es ware denn ein Bürgerliches Gesetze darvon vorhanden) kein Recht klebet / dadurch jemand sie zuergreiffen / oder sich zueigen zu machen verhindert würde; So darff man auch / zu Erlangung eigenthümlicher Herrschafft über sie / keiner sonderbahren Befugnüß / sondern es ist genug darzu / dieselbe mit dem Vorsatze sie eigenthümlich zu besitzen / leiblicher Weiße berühret und ergriffen zu haben. (2) Weil aber doch ein Mensch von Natur dem andern gleich / und demnach keiner deß andern Bottmässigkeit unterworffen ist; so ist die bloß leibliche Gewalt und Ergreiffung nicht genug / rechtmäßige Herrschafft über Menschen zu erlangen / sondern es gehöret darzu / noch eine sonderbahre Befügnüß und erhebliche Ursach. Grotius (3) saget: **Daß man bey allen Dingen / die eigentlich niemanden zugehören / zwey Dinge ergreiffen könne / nemlich die befehlende Bottmässigkeit / und das eigenthümliche Macht-Recht.** Aber er verstehet unter dem Nahmen deß Ersten / nicht Bottmässigkeit über die Menschen; sondern über die liegende Gründe / daß niemand wider unsern Willen darinnen wohnen darff / (4) er wolle sich denn uns unterwerffen. Sonsten gehöret ein Mensch nicht unter die Sachen / welche jemanden zustehen / indem jeglicher einem andern nicht unterworffener / sein selbst eigen Herr ist. Xenophon (5) saget: **Es ist nichts so eigentlich unser / als wir selbsten:** Darum hat Grotius (6) recht gesprochen / daß bey jemandes Absterben ohne Erben / dessen Knechte und seine Unterthanen ihre eigene Herren werden / dieweil Menschen von Natur nicht unter die Dingen gehören / deren sich ein jeder bemächtigen mag. Grotius setzet zwar hinzu. **Es wäre denn daß Menschen freywillig ihre Freyheit verlassen / und jedweden zunehmen gleichsam hinwerffen wolten;** Aber es hätte dieser Bedingung wohl nicht bedurfft / dieweil schwerlich ein Mensch gefunden werden kan / der seine Freyheit so hinwerffe / das ist / der sich / weil er doch einen Herrn will / wenig darum bekümmern wolte / ob es dieser oder jener wäre / demnach ist diejenige Bemächtigung allererst recht gültig das Regiment zu erlangen / welche andere anzufallen rechtmässige Ursache hat / und durch nach folgende Einwilligung und Verbündnüß der Unterthanen / befestiget wird. Es ist demnach allerdings lobens-würdig die Regel der alten Peruvianischen (7) Könige / daß man sein Reich und seine Herrschafft allgemählig und ohne Gewaltthätigkeit (8) außbreiten / auch sich mehr bemühen solle / die Gemüther durch ein lindes Regiment / als durch Waffen zu gewinnen. Denn ohne dieses bleibt ein beständiger Krieg / man kan sich darbey keine Verbündlichkeit / Treu und Glauben / demnach auch weiter / keine Herrschafft und kein Reich einbilden. Hierbey hat man zu erwegen

Horns (9) seinen Außspruch / welcher saget: **Wenn jemand seine sich zu nöthigende Feinde durch Krieg überwunden / so habe er gleich sofort / über die Besiegte rechtmässige Gewalt / und bedürffe nicht darzu derselbigen Einwilligung.** Aber wie kan man doch / auß dem Kriegs-Stande / zu dem Frieden / ohne darzwischen kommendes Bündnüß gelangen? Wie kan man dem / welcher eines nicht in Pflicht genommen hat / mit Pflicht und Gehorsam zugethan seyn. Dieses Vor-Recht haben nur rechtmässige Sieger / daß sie die Bewilligung der Uberwundenen / nicht durch allerhand Wege gleichsam erbetteln dörffen / sondern selbige mit Androhung deß äusserſten Verderbens / (10) herauß nöthigen können. Es ist demnach nichts wenn Horn weiter spricht: **Wenn der Besiegten Einwilligung nöthig wäre / so würde niemals ein rechtmässiger Sieger / durch Bemächtigung zum Reiche gelangen / dieweil diese Bemächtigung / ohne des Uberwundenen Einwilligung / darzu nicht hinlänglich wäre.** Aber die Bemächtigung gibt uns einen solchen Sieger zuverstehen / der Vermögens genug hat / den Uberwundenen gäntzlich zu verderben / und bey sogestalten Dingen / ist die Bemächtigung kräfftig genug / den Bezwungenen zur Einwilligung in deß Siegers Herrschafft zubewegen. Es will zwar ein jedweder lieber Siegen / als überwunden werden; Doch wird ein Uberwundener / wenn er anders klug ist / gern auß zwey Ubeln das Kleinste erwählen / und keine Schwierigkeit machen / in des Siegers Herrschafft zu willigen / dieweil er durch solchen Weg noch dem gäntzlichen Untergang entgehen kan.

§. III. (1) **Von der jenigen Besitznehmung / &c.**] Davon ist oben *IV. 6. §. 1. segq.* weitläufftig gehandelt worden.

(2) **Weil aber doch ein Mensch -- so ist die bloß leibliche Gewalt / &c.**] Nicht nur die natürliche Gleichheit der Menschen verhindert es / daß ein Mensch die andern sich nicht / wie andere Dinge und Güter / durch bloße leibliche Ergreiffung eigenthümlich unterwerffen könne; Sondern es stecket noch was mehrers und auch wohl dieses darhinter / daß ein Mensch den andern nicht / wie leibliche Güter / zu seinem bloßen Eigen-Nutz brauchen / und seiner Erhaltung halber / zerstören und verzehren darff; sondern daß jeder auff der andern Erhaltung mit zu bedencken verbunden / und also eines wohlbedächtigen Entschlusses nöthig ist / wie dieser Zweck erreichet werden könne und solle.

(3) *II 3. § 4.* Man sehe den Autor oben *IV. 6. §. 14.*

(4) **Er wolle sich denn / &c.**] Autor oben *III. 3. §. 10. VII. 2. §. 20.*

(5) Xenophon *Cyropædiâ Libro IV.*

(6) *II. 9. Par. 1.*

(7) Garcilassus de la Vega *Comment. Reg. II. 19.*

(8) **Außbreiten / &c.**] Von allen Außbreitungen deß Reiches / die auff eines Regenten eigenen Bewegung vorgenommen werden / haben einige nicht viel halten und sagen wollen / daß ein Poet ist / der seine Pflichten verstünde und selbigen nachkommen wolte / wohl befinden würde / daß er auch bey einem kleinen Bezirck / mehr zuthun hätte / als er / kaum wohl außzurichten geschickt und vermögend seye / und daß demnach / bey diesem Erkäntniß / einem die Lust / sich mehr Last auff den Hals zu wälzen / wohl vergehen müste. Es wäre denn Sache / daß man bey rechtmässiger Gelegenheit /

heit / durch gerechte Wege mehr neue Unterthanen zu denen Alten fügen wolte / damit aller zusammen / sonst nicht wohl zuerhaltende Wohlfart / durch zusammen-gesetzte Kräffte / desto besser / wieder anderer Unrecht und Gewalt / beschirmet werden könte. Zu so lauterm Absehen / kan gerechte Erweiterung deß Reiches allerdings passiren.

(9) *De Civitate II. 9. §. 2.*

(10) **Herauß nöthigen können / ꝛc.**] Doch soll dieses von Rechtswegen / nicht auß Hochmuth und Herrschsucht; sondern in dem Absehen geschehen / daß die alte Unterthanen forthin im Friede leben können / und die sonst gewesene Feinde / als neue Unterthanen / zu einem gerechten und ihnen selbst ersprießlichem Wesen angehalten werden mögen. Ist andere Absicht bey der Sache / thut der Sieger zwar für sich im Gewissen unrecht / die Besiegte und andere Unterthanen müssen ihm doch / für ihre Person gehorchen / damit nicht lauter Zerrüttung eingeführet / und auch der Göttlichen Verhängnüß widerstrebet werde. Man sehe den Autor im folgendem 5. und *conferire. Esaiæ X.* 5, 6, 7.

§. IV. Wie steths aber / wenn sich jemand durch unrechte Gewalt des Reichs und der Herrschafft bemächtiget hat? Es ist außer allem Streite / daß / ein sich sonst selbst regierendes Volck / oder dessen gröster Theil / zu Vermeidung grösern auff einigerley Weiße obschwebende Unglücks / seine Freyheit fahren lassen / und eines oder etlicher Bottmässigkeit erkennen kan. So wird auch von allen gestanden daß ein Volck / so vom Könige regieret worden / wenn es von diesem keinen Schutz mehr haben kan / sich einem andern / das gäntzliche Verderben zu vermeiden unterwerffen möge. Aber es sind noch andere Dinge hierbey / die tieffer bedacht werden wollen; Denn (1) unrechtmässiger Weiße eingejagte Furcht / macht eingegangenes Bündnüß mangelhafftig / und wer einem andern unbilliger Weiße schaden / zugefüget hat / der ist zu Wiedererstattung verbunden: Wie kan demnach / durch Furcht eines grösern Unglücks erpreßte Einwilligung / unrechtmässigen Angreiffern eine rechtmässige Gewalt und Herrschafft dermassen geben / daß diese / vermöge solcher Einwilligung / hernach (2) in ihrem Gewissen ruhig und sicher seyn könten? Es ist nur ein leeres Geschwätze wenn gesaget werden will: **Ein solcher Angreiffer / habe die mit Bewilligung deß Volcks erlangte Herrschafft / nicht dem Volcke geraubet; sondern von GOTT über selbiges empfangen: Wenn sie demnach wieder zu geben seyn solte / müste er sie GOTTE und nicht dem Volcke in die Hände liefern.** Horn (4) sagt ja selber; das Volck habe Macht diejenige Persohn außzumachen / in welche hernachmahls GOtt / vom Himmel herab / die Majestät außgiessen müste; So ist es demnach schon genug / wenn nur das Volck diese Macht von seinem Unterdrücker wieder bekommet. Denn wenn es die Freyheit / nach Belieben einen König zu wählen / wiederum erlanget hat / wird es wohl wenig darnach fragen / ob der unrechtmässige Uberwinder seine vermeynte Majestät ferner behalten / oder sie wieder

der in Gottes Hände lieffern will. Meines Ortes halte ich dafür / es seye wohl zu unterscheiden / ob der gewalthätige Uberwinder auß einer Democratie eine Monarchie gemachet / oder ob er nach Verjagung deß rechtmäßigen Monarchens / sich an dessen Statt eingedrungen habe. Auff den letzten Fall / ist er zur Wiederabtrettung der Monarchie verbunden / so lange der vertriebene rechtmässige König und sein Geschlechte lebet / oder sich nicht deß Rechtes an das Reich gäntzlich begeben hat. Man hält aber davor / daß dieses geschehen seye / wenn er sehr lange Zeit selbiges wieder zu erlangen sich gar nicht reget. Unterdessen sind doch / bey fortwährendem bösen Gewissen eines solchen Regentens / die Unterthanen verbunden / ihre nach geschehener Einwilligung / ihm geleistete Pflicht zu halten / sintemahl sie sich zu selbiger alsdenn erst verstanden / nachdem sie gegen den vertriebenen König alles mögliche gethan hatten. Was aber den ersten Fall anbelanget / kan man ziemlich wahrscheinlich sagen / daß das Volck in einer Monarchie so glücklich / als in einer Democratie seye / und demnach die sonst gehabte Freyheit leicht vergessen könne / wenn nur der neue König wohl regieren will. Man hält auch davor / daß das Volck sich darzu verstanden / wenn es eine kurtze Zeit über / das neue Joch gedultig erträget / und sich solchergestalt daran zu gewöhnen scheinet / und auff diese Art und Weiße kan der / bey Bemächtigung eines Reiches / vorgegangene Fehler / durch dessen gute Verwaltung verbessert werden. Daß etliche wenige noch übel zu frieden seyn und heimlich murren / hat man nicht zu achten / dieweil es an solchen Leuthen in keinen / auch freywillig auffgerichteten Reichen / zu fehlen pfleget. Da aber jemand / nach gewaltsam geänderter Regiments-Form / die Unterthanen grausam übel handeln wolte / solte ich kaum glauben / daß ihm selbige mit inwendiger Verbündlichkeit auff immer verpflichtet wären. Es dörffte auch dem Horn (5) niemand leicht ohne Beweiß glauben / wenn er spricht: Die Art und Weiße / Herrschafftlicher Gewalt erlangt zu haben / thue nichts zu dieser ihrer Natur / sondern es fordere solche Herrschafft allezeit und allenthalben gleichmässigen Gehorsam. Denn gewiß / wenn jemand das Regiment nicht nur durch Liſt und Betrug erlanget hat / sondern auch sich gäntzlich auff grausame Handlung der gewaltsam unterdrückten Unterthanen leget / so wird wohl der / bey dessen Verlangung / begangene Fehler / durch keine / noch so langwierige / und sonst rechts-verwährte Zeit / gebessert heissen mögen. Denn eine langwierige Besitzung heißet alsdenn nichts anders / als lange Zeit fortgesetztes Unrecht.

§. IV. (1) Unrechtmässiger Weiße eingejagte Furcht / ꝛc.] Siehe unten den Autor VIII. 8 §. 1.

(2) In ihrem Gewissen / ꝛc.] Ob gleich durch unrechtmässige Wege eingegangene Obrigkeiten

herten ihrer Seits das Regiment nicht mit gutem Gewissen führen; So können und sollen doch die Unterthanen mit gutem Gewissen denselbigen / in allen billigen Dingen / lieber treulich gehorchen / als Verwirrung anrichten / und gleichsam in stets währendem Tumult leben wollen / wie der Autor selbst gestehet / in diesem §. und unten C. 8. §. 9. 10.

(3) Von GOtt selbst empfangen / ꝛc.] Es wäre dißfals vielleicht ein guter Unterscheid unter der verhängenden Zulassung und *positiven* Übergebung GOttes zu machen; Wer durch verhängende Zulassung GOttes / Sieg und Herrschafft über ein Volck erhalten / hat beydes deßhalben nicht gleich so fort mit gutem Gewissen / oder durch rechtmässige Wege und *positive* Übergebung Gottes erlanget; Er kan es wohl mit Unrecht zu sich von andern gerissen haben / und demnach allerdings zur *Restitution* an die / denen er es entzogen hat / verbunden seyn.

(4) *L. C.*

(5) *De Civitate II. 9. Par. 4.*

§. V. Hier fragt sichs auch / auff was Art / und wenn / die Democratische Freyheit eines Volckes / das seinen Monarchen abgeschaffet hat / befestiget werde? Es ist dißfals aber von unterschiedenen Fällen unterschiedlich zu reden. (1) Wenn eine Stadt oder Land sich / auß irgend einer Ursache / sonst gewöhnlicher Obrigkeit entzogen / und als eine besondere Republic / der Freyheit gebrauchet / hernach mit dem alten Herren einen gütlichen Vergleich deßhalben getroffen und seine Genehmhabung erlanget hat / so besitzet sie alsbald ihre Freyheit mit vollem Rechte und bedarff zu dero Bekräfftigung keine lange rechtsverwährte Zeit. (2) Wenn jemanden / auß rechtmässigen Ursachen / der Gehorsam auffgekündiget worden / so ist die Freyheit I. so bald rechtmässig und wohlbegründet / als man selbige zu retten angefangen hat. Es ist auch nicht nöthig darzu / daß man solche lange Zeit besessen habe / oder / daß sie II. von dem vorigen Herren für rechtmässig erkennet werde / man wolte sich denn deß Letzten bedienen daß ihm forthin alle Gelegenheit zu ungerechten und unnützen Zänckereyen / abgeschnitten seyn möchte. III. Wenn man sich / auß unrechtmässigen Ursachen wider seine Obrigkeit auffgelehnet / bleibet die Freyheit so lange unrechtmässig / als lange der vorige Herr seine abtrünnige Unterthanen / durch Krieg zum Gehorsam wieder zu bringen sich bemühet / oder zum wenigsten / durch Protestation, sein Recht an und über sie zu erhalten suchet / biß man endlich auß seinem sehr langwierigen Stillschweigen schliessen muß / daß er sich desselbigen gäntzlich begeben habe. (4) Wenn Land oder Stadt / bey Feinds-Gefahr / von dem ohnmächtigen Könige umsonst Hülffe bittet / und sich demnach selbst rathen und helffen muß: So ist dafür zu halten / es sey das Recht dieses Königes erloschen / wenn dergleichen Land oder Stadt eine lange Zeit alles vor sich verwaltet / und III. mit voriger Herrschafft nichts mehr zu thun gehabt hat. Denn ob ob gleich zuweilen ein Regent / durch Noth gedrungen wird / Stadt oder Land ohne Hülffe zu lassen / IV. so muß er doch / nach Verschwindung der Noth / alsbald

bald wiederum die Regierung darüber antretten und außüben. Denn der kan sich nicht mehr für meinen Herrn außgeben / welcher sich nicht bekümmert hat die Regierung über mich zu führen und zu verwalthen / ob er es gleich gar wohl thun können. (5)

§. V. (1) **So bald rechtmässig / ꝛc.**] H. Ziehet hierbey das Exempel der Vereinigten Niederlanden an / auß Grotii *Annal. Belgic. Libro III. ad Ann.* 1581. *Confer. Libr. VII. Histor. ad Ann.* 1598 *p.* 332.

(2) **Von dem vorigen Herrn für rechtmässig / ꝛc.**] Dennoch haben die Niederländer ehemahls hefftig darauff gedrungen / daß dem mit Spanien zu treffenden Stillstands-Instrument alterdings einverleibet werden solte / daß Spanien mit denen Niederländern / als mit freyen Staaten / an welche der König und die Ertz-Hertzoge nichts mehr prätendirten / und hat es den Französischen Ambassadeur und Präsidenten Jannin viele Mühe gekostet / Spanien hierzu zu bewegen / biß er endlich durchgedrungen mit der Vorstellung / daß diese Worte und dero Inhalt die Niederländer / nach geendigtem Stillstande / wenig helffen würden / wo sie nicht mit bessern Waffen / an Mußqueten / Canonen u. d. gl. versehen wären. Bentivoglio relatione del Trattato della Tregua di Fiandra *Libro II. p. m.* 341. 342. *Seqq. Confer.* Baudius *de Inducijs Belli Belgici l. III. p.* 178. welchen der Autor *citiret.*

(3) **Mit voriger Herrschafft / ꝛc.**] Autor *IV.* 12. *Par.* 8. *seqq.*

(4) Livius *III.* 6. *XXIII.* 21.

(5) Livius *XXXV.* 16.

§. VI. **Durch die Wahl pflegt das** schon im Stande seyende / oder noch einzurichtende Volck / von freyen Stücken / einen zum Regiment tüchtigen Menschen darzu zu benennen. Wenn nun dieses / nach dem Schluße des Volckes / ihm vom Volcke / oder von dessen abgeordneten / kund gemacht worden / und er sichs gefallen lassen / so wird ihnen mit Angelobung deß Gehorsams / das Regiment übergeben. Insgemein theilet man die Wahl in eine gantz Freye / und etwas eingeschränckte ein: Durch jene kan zum Regiment / ohne Unterscheid / ein jedweder erkohren werden / wenn er nur von Natur darzu geschickt ist / oder bald zu seyn gehoffet wird. Bey dieser aber ist etwa vorgeschrieben / auß was für Volck / auß was für Geschlechte / von was für Beschaffenheit ein König gewählet werden solle; Wenn man aber das Wahl-Recht / wie es gründlich und eigentlich bey dem Volck stehet / betrachten will / so ist eine jedwede Wahl frey zu nennen. Denn ob gleich etwa / durch einen Schluß / gewisse Leuthe Königlicher Würde außgeschlossen worden / so kan doch selbiger leicht wiederum auffgehoben werden. Wenn das Volck etlichen Wenigen das Recht zu wählen übergeben hat / sind diese insgemein / durch gewisse Gesetze / angewiesen / welcherley Personen sie erkiesen sollen. An manchem Ort ist Wahl und Nachfolge in einander vermischt / daß ordentlicher Weise / das Reich auff deß verstorbenen Regenten Söhne / doch mit vorgehender Bewilligung deß Volckes / und derer Großen / zukommen pfleget. Es scheinet

scheinet aber diese Bewilligung nicht nur eine bloße Einweyhung oder Huldigung zu seyn/ sondern eine also geartete Wahl/ daß dadurch zuverstehen gegeben wird/ man hätte an dem Reichs Folger nichts zu tadeln: Gleich als wenn das Volck dem Urheber Königlicher Familie das Regiment/ auch für seine Nachkommen/ unter der Bedingung/ auffgetragen hätte/ wo sie darzu nicht ungeschickt seyn würden. In dergleichen Reichen kommen demnach die Großen und das Volck nicht so wohl zur Wahl eines Königes zusammen/ als vielmehr ihre Erklährung zu thun/ daß sie nichts wüsten warum der Sohn nicht dem Vatter am Reiche folgen solte.

§. VII. Im übrigen ist die Wahl entweder in einer sich erst anhebenden/ oder schon vorlängst auffgerichteten Bürgerlichen Gesellschafft vorzunehmen; Dorten pflegen nach dem ersten Bündnüß und nach beschlossener Regiments-Form/ alle miteinander entweder in eigener Persohn oder durch bevollmächtigte zur Wahl zuschreiten. Wenn diese geschehen/ auch von dem Erwählten angenommen/ und denn zwischen ihm und dem Volcke das andere Bündnüß errichtet ist/ so findet sich gleich eine vollkommene Monarchie. Es kan aber in einer schon vorlängst auffgerichteten Monarchie der Regente/ vor Bestimmung seines Nachfolgers abſterben/ auff welchen Fall der Thron verlediget/ und [a] ein Zwischen-Reich verursachet wird. Man kan aber leicht begreiffen/ was für Art und Gestalt es alsdenn mit solcher Bürgerlichen Gesellschafft habe/ wenn man nur betrachten will/ mit was für Banden die vollkommen-außgemachte Bürgerliche Gesellschafft zusammen verknüpfet gewesen seye. Denn durch das letztere/ zwischen König und Volck errichtete Bündnüß/ ist Bürgerliche Gesellschafft zu ihrer innerlichen Vollkommenheit gelanget/ und höchste Obrigkeitliche Macht/ in der That hervor gekommen; Wenn nun die/ mit solcher versehene/ Person hinfället/ so geräthet die Bürgerliche Gesellschafft in einen unvollkommenen Zuſtand/ und hänget nur noch/ durch das anfängliche oder erstere Bündnüß beysammen/ da einer sich mit dem andern zu Auffrichtung einer solchen Gesellschafft verbunden hat. Dieses Bündnüß aber ist alsdenn von besonderer Krafft und Stärcke/ dieweil dadurch verknüpfte Leute (1) ein gemeines Vatterland/ dannenhero eine gewisse Art der Verwandtschafft/ und zugleich ihre nicht leicht wegzubringende Güter in selbigem haben. Lysias (2) sagt: **Manche sind von Natur Bürger/ halten aber doch jedweden Ort/ darinnen sie ihren Nutzen schaffen können/ vor ihr Vatterland/ und kan man leicht erachten/ daß dergleichen Leute mit Hindansetzung des gemeinen Nutzens/ nur ihren eigenen Vortheil suchen werden/ dieweil sie nicht das gemeine Wesen/ sondern Reichthum und Güter vor ihr Vatterland halten.** Livius (3) hat gar wol geurtheilet/ daß mittelst Weib und

[a] Interregnum.

und Kind / und durch Liebe eines lange bewohnten Ortes / die Gemüther der Bürger mächtig miteinander verbunden werden. Antiphon (4) saget von jemanden: Er hätte die Stadt nicht wol verlassen können / dieweil er durch Pfänder seiner Treue / nehmlich durch seine Kinder und Güter wäre zurücke gehalten worden. Demnach haben die Römer (5) ehemals wolbegüterte Leute zu Soldaten genommen / und dafür gehalten / daß sie solcher am besten versichert seyn / und ihr Vermögen deßhalben zu Pfande haben könten. Auß der Ursachen hält auch Bürgerliche Gesellschafft / bey erledigtem Throne fester zusammen / als etwa ein sonderlich aus geworbenen Soldaten bestehendes Kriegs-Heer / nach Abgang des Generals / sintemahl die Soldaten entweder unterschiedenes / oder gar kein Vatterland haben. Es sind also wohlhabende Bürger / um bißher erzehlte Dinge in Sicherheit zu stellen / bey erledigtem Throne desto einiger / und in Wiederanrichtung der völligen Regiments-Form desto fleissiger. Man kan alsdenn deraleichen Reich wol (6) keine Gesellschafft ohne Regiment und gleichsam ein Heer ohne commandirenden General nennen / sie scheinet aber doch alsdenn die Art einer zeitigen Democratie, (7) auffs wenigste in so weit / zu haben / daß das gemeine Wesen / nach gemeiner Bewilligung / angestellet / auch solcher Gestalt / zur Wahl eines neuen Königs geschritten / oder nach gemeinem Belieben eine andere Regierungs-Form eingeführet werden muß. Denn solche Beschaffenheit hat es auch mit dergleichen Gesellschafft bey ihrem Anfange gehabt / ehe noch das Regiment einer oder etlichen gewissen Personen auffgetragen worden. Und es ist über dieses natürlich / daß alle miteinander vor gemeines Wohlseyn selbst sorgen / wenn derjenige abgestorben / dem sie dieses auffgetragen hatten. Doch ist auff solchen Fall keine vollkommene Democratie vorhanden / so lange als noch Gesetze und Ordnungen auff ein Monarchisches Regiment zielen / und nicht außdrücklich beschlossen worden ist / daß fortbin die höchste Gewalt bey der Versammlung des gantzen Volckes beständig seyn und bleiben soll. Es kan sich aber auch wol zutragen / daß bey verledigtem Throne / eine Art vereinigter Republiquen herauß kommt / wenn nemlich das Reich auß unterschiedenen Völckern / Ländern und mächtigen Städten bestehet. Auß gesagtem ist auch klar / wie es zu verstehen seye / wenn Grotius (8) mit andern saget / daß bey Abssterben eines Königes ohne Reichs-Folger / das Regiment wiederum auffs Volck komme. Denn ob gleich noch nicht / durch gemeinen Schluß / seliges der Versammlung des gantzen Volcks beständig aufgetragen worden / so kan doch indessen das Volck / entweder selbsten / oder durch gewisse bevollmächtigte / alle zu seiner Erhaltung nöthige Theile Oberherrschafftlicher Macht auß-üben. Denn diejenigen betrügen sich / welche vorgeben / daß nach Erleschung des Königlichen Geschlechts / das Volck nur die Befugnüß einen neuen König zu erwählen / nicht aber das Recht sich selbst zu

zu beherrschen wieder bekomme. Gleich als wenn nach verledigtem Throne/ das Volck nothwendiger Weise einen König wählen müste / und nicht eine Aristocratie oder Democratie einführen dörffte.

§. VII (1) **Ein gemeines Vatterland/ꝛc.**] Davon handelt des Autoris *Dissertatio de Obligatione erga Patriam.*

(2) *Oratione XXX.*

(3) *II.* 1.

(4) *Oratione XVI.*

(5) Plutarchus in Mario. Viele halten dafür / daß mit der Einführung und Uberhandnehmung geworbener Völcker/ auch die Frech- und Verwegenheit zu kriegen mithin das Elend Menschlichen Geschlechts zugenommen/ weil die Herren wenig darnach fragen / ob solche geworbene / und sonst ohne dem Bürgerlicher Gesellschafft nicht viel nutzende Leute / zu schanden geben / oder erhalten werden/da man vor diesem/ eigenen Nutzens halber/ die Bürger scheuen muste / welche auch zu aller liederlichen und grausamen Kriegs-*Expedition* nicht so fertig zuseyn scheinen / als geworbene Soldaten.

(6) So hat sie doch Livius genennet *l.* 17.

(7) Hobbes *de Cive c.* 7. §. 5.

(8) *l.* 3. §. 7.

§. VIII. Diejenige Bürgerliche Gesellschafften haben doch gemeiner Ruh und Sicherheit am besten gerathen / (1) welche / zu Verhütung allerhand Ungelegenheit/zuvoraus feste gestellet haben/ weme / bey etwa verledigtem Throne/ die Verwaltung des gemeinen Wesens zustehen sollte. Man mag nun darzu verordnete Leute / Reichs-Verweser/ oder mit einem andern Namen nennen/ so sind sie doch nichts anders / als auff eine Zeitlang verordnete/ und/ besserer Vorsichtigkeit halben / bestellte Magistrats-Personen / die im Namen des gantzen Volcks / alle zu seiner Beysammenhaltung nöthige Verrichtungen Oberherrschafftlicher Gewalt außüben/ aber doch dem Volcke hernach (2) Red und Antwort von ihrer Verwaltung zu geben schuldig sind / wie denn auch der neuerwählte König manchmal Rechenschafft von ihnen im Namen des Volcks zu fodern pfleget. Ihre Gewalt höret gleich sofort auff / so bald ein neuer König erwählet / oder eine andere Regiments-Form eingeführet worden ist. Wenn etwa in einem Reiche ein immerwährendes Raths-Collegium gewesen/ welches doch aber bey Lebzeiten des Königes keine Regierungs-Gewalt gehabt hat / so muß diesem eben nicht nach Absterben des Königes die Verwaltung des Regiments anbefohlen werden. Doch ist es wohl etwan am schicklichsten/ daß dieses geschehe / gleichwie auch ein solch Collegium vorhin/ bey Lebzeiten des Königes / von ihm mit zu Beforgung des gemeinen Bestens / als eine Versammlung gewisser Diener / gebrauchet worden ist: Alle von ihm alsdenn außgeübte Gewalt/aber/hat es von dem gemeinen Volcke zu verwalten empfangen / dieweil seine vom Könige gehabte Macht / mit dessen Absterben

(3) erloschen ist / daß ihnen die fernere Übung ihres Amptes nicht ferner / von wegen des verstorbenen Königes / zustehen kan / sondern vom Volck erlaubet und auffgetragen werden muß. Deßhalben darff auch ein solches das Reich verwesendes Raths-Collegium seine Gewalt nicht länger behalten / als es dem Volck gefällt; Noch weniger ist es ihm erlaubt / sich derselbigen auff immer anzumassen / oder eigenmächtiger Weise / eine Aristocratie einzuführen. Denn es stehet bey dem gantzen Volck / nach Belieben / diese oder jene Regiments-Form anzunehmen / es wäre denn / daß es eine gewisse Art derselbigen gäntzlich verschworen hätte. (4) Von denen Römern (5) wird erzehlet / daß ihnen die vielfältige Veränderung derer Reichsverweser mißfallen / indem sie / an eines Königes Statt / hundert zu haben schienen / und daß deßhalben der Rath dem Volck heimgestellt / wie es ins künfftige das Regiment eingerichtet wissen / ob es lieber durch Könige / oder durch ehrliche Magistrats-Personen / regieret seyn wollte / da denn das Volck den Ausschlag der Sachen wiederum dem Rathe heimgestellet hat. (6)

§. VIII. (1) **Welche zuvoraus / ꝛc.**] Das gibt ziemlich gute Ordnung / und kan / wie Hammercket / ein ordentlich *Interregnum* genennet werden. Exempel davon hat man in Pohlen / allwo bey erledigtem Throne / der Ertz-Bischoff von Gnesen die Verwaltung des Reiches über sich zu nehmen / auch deßhalben / so lange diß währet / seine Einkünffte zu genieſſen hat. Europäischer Herold *Parte II. p.* 338 im Titel von Pohlen. Im teutschen Reiche sind Chur-Sachsen und Pfaltz ordentliche Vicarien / vermöge der güldenen Bulle / wiewol sich zwischen dem letztern und Chur-Bäyern ehemals / nach dem Münsterischen Frieden / Streit erhoben hat / von welchem allem Thulemarius *de Oſſervanza S. R. J.* summarisch handelt *c.* 22. und mag wohl zu dieser Bestellung das verworrene *Interregnum* im 13. *Seculo* Anlaß gegeben haben / davon Lehmannus in Speyerischer *Chronic V. c.* 95. *segq.* zu sehen / allwo die citirte Worte Julii **Pflugs** viel hinter sich haben.

(2) **Red und Antwort / ꝛc.**] Das wird in Ansehung derer in vorhergehender Anmerckung beygebrachten Exempel schwehrlich *verificiret* werden mögen / und hat also des Autoris Außspruch einer Einschränckung nöthig.

(3) **erloschen ist / ꝛc.**] Conneſtagius *de Unione Lusitaniæ Libro III. p.* 116. *Adde* Bodinum *de Republ. III.* 2.

(4) Livius *I.* 16.

(5) Dionysius Halicarnassæus *Libro II.*

(6) Die Geschicht von dem *Interregno*, welches nach dem Abſterben König Sigismundi in Pohlen gewesen ist / verdienet gelesen zu werden / bey dem Piasecio *ad An.* 1632.

§. IX. **Zu mehrerer Erläuterung des bißher gesagten / wird gar dienlich seyn** des Hobbes (1) **seine Worte zu erwägen / darinnen er folgenden Fall vorträget: Wenn ein Volck jemanden auf Lebenszeit zum Könige erwählet / nicht aber zugleich Ort und Zeit / nach dessen Tod eine neue Wahl anzustellen / bestimmet hat; so ist dieses Volck nicht mehr vor eine Person / sondern für eine zerstreuete Menge zu achten / in welcher ein jeg-**

jeglicher mit wem er will / zu unterschiedener Zeit und an unterschiedenem Orte/ zusammen kommen mag. Er saget weiter: Ein solcher Monarch solle auß Danckbarkeit verhüten / daß nach seinem Tode Bürgerliche Gesellschafft nicht zerstreuet werde / und deßhalben Zeit und Ort bestimmen / wenn und wo die darzu Lusthabende Bürger zusammen kommen/ und ihm einen Nachfolger/nach Erfoderung des gemeinen Bestens / außmachen sollen. Hier betreugt sich der Hobbes, wenn er dvvor hält/ daß die/bey Wahl des Königes / nicht Zeit und Ort künfftig-nöthiger neuer Wahl bestimmende Versamlung / zu einer zerstreueten Menge geworden seye / wenn er anders von einer solchen Versammlung redet / die nach erwähltem Könige / eine vollkommen außgemachte Bürgerliche Gesellschafft geworden ist / und wo er nicht etwa solche Leute meynet/ die in einzurichtender Bürgerlicher Gesellschafft/ annoch beschäfftiget sind: Denn welche sich zu An- und Auffrichtung einer Bürgerlichen Gesellschafft versamlet/doch noch nichts gewisses beschlossen/ und auch keine weitere Zusammenkunfft untereinander außgemachet haben / die scheiden freylich unverrichter Dinge außeinander / und es bleibt also ein jeglicher in seinem alten Zustande vor sich. Wer wollte aber wohl dafür halten / daß eine vollkommen gewordene / und einem Könige unterworffene Bürgerliche Gesellschafft / so närrisch und unbedachtsam gewesen seyn sollte/ daß sie gewollt/es sollte/bey Abfterbung des Königes / das kaum auffgerichtete gemeine Wesen wiederum zu Grunde gehen / und nicht ohne Gefahr eigener Wohlfahrt / alles in den alten natürlichen / keiner Ordnung und Herrschafft unterworffenen Zustand / verfallen. Wo demnach einem Könige das Reich nicht erblich auffgetragen / noch Macht/ nach seinem Belieben/einen Nachfolger zu benennen gegeben worden ist; Da verstehet sichs schon / das Volck habe stillschweigens unter sich beschlossen / es wolle / nach dem Tode des Königes/ zu einer neuen Wahl / an sonst gewöhnlichem Versammlungs-Orte / oder in der Residentz des gewesenen Königes / zusammen kommen. Es werden auch leichtlich in einem gantzen Volck etliche vor andern ansehnliche Bürger gefunden werden / welche durch ihre Authoritæt die übrigen beysammen halten / und zu baldiger Berathschlagung des gemeinen Bestens antreiben. Auß diesem siehet man auch / wie weit es gelten könne / wenn mehrgenennter Hobbes (z) spricht: Daß die Unterthanen wiederum in unumschränckte natürliche Freyheit gelangten / wenn ein Monarch / vor sich und seine Kinder das Reich verliesse oder auffkündigte. Denn dieses kan mit Wahrheit nicht so viel heissen / als wenn ein solch Volck zu einer zerstreueten Menge würde / sondern daß es ein unumschränckes Recht empfange/seinen Zustand auffs neue anzuordnen.

§. IX. (1) *De Cive c.* 7. §. 15. 16.
(2) *Leviathan c.* 21.

§. X. Es entstehet auch in denen Reichen / wo das Kind dem Vatter an der Regierung folget/eine Art des verledigten Throns/wenn der König stirbet/und eine schwangere/oder für schwanger gehaltene Gemahlin hinterlässet. Die meisten Völcker halten einmüthig dafür/daß einer unter Mütterlichem Hertzen annoch liegenden Frucht / ein Recht zugeeignet werden / und daß sie desselbigen/so viel den Besitzthum anbelangt/ fähig seyn kan. Als demnach der Perser König Hormistas (1) seine Gemahlin schwanger hinterließ / und die Vermuthung war / daß sie ein Knäblein gebähren würde / hat man ihr die Königliche Krone auff den Leib geleget/ und ihre Frucht für König außgeruffen / auch mit einem Namen beleget/und ist dieser / wegen seiner Thaten so berühmte Sapores gewesen. Wenn demnach der Besitzer Oberherrschafftlicher Macht vorhanden/kan der Thron nicht für verlediget gehalten werden / gleichwie man ihn auch bey Minderjährigkeit oder Gefangenschafft des Königes / nicht davor hält. Es sind zwar die Gefangenen von ihren Verwandten manchmal für todt geachtet worden / man hätte aber vielmehr ihr Reich nur in ihrem Namen so lange verwalten lassen sollen/ biß sie entweder frey worden/ oder Todtes verfahren wäre/(2) Dio Cassius (3) erzehlet/ daß Tigranes in denen Schlössern der Landschafft Sophene grosse Schätze gehabt/ und daß Pompejus von denen Commendanten begehrt hätte/ sie sollten selbige außantworten / die aber versetzet: Es müste ihnen dieses vom Tigrane befohlen werden. Als nun der gefangene Tigranes, wider seinen Willen / die Schlösser zu öffnen befohlen/ hätten die Commendanten gesagt: Er thäte dieses nicht freywillig sondern gezwungen / doch hätten sie endlich / als sie ihren Herrn in Ketten und Banden geschlagen gesehen / die Thore außgemacht. So hat der vom Seleuco gefangen genommene Demetrius (4) seinem Sohne auch seinen Generalen und Freunden/ die zu Athen und Corinthen waren / befohlen / daß sie seinem Brieff und Siegel nicht trauen / sondern als wenn er todt wäre/die Städte und übrige Stücke des Reiches des Antigono zu erhalten trachten sollten. Wenn nun eine Königin noch nicht entbunden / so weiß man nicht / ob sie eines lebendigen oder todten Kindes/ oder wenn die Folge nur auff Männern stehet/ ob sie einer Männlichen oder Weiblichen Frucht genesen werde; Deßwegen auch das Volck/ biß sich die Sache außweiset/ keinesweges die ihm sonst / bey erledigtem Throne/ zukommende Rechte hat/ sondern es muß das Reich indessen als wie wenn der König minderjährig wäre / verwaltet werden. (5)

§. X.

§. X. (1) Agathias *Libro IV, c.* 10.
(2) Justinus XXXVI. 1. Trebellius Pollio *in Gallieno c.* 1.
(3) *Libro* XXXVI.
(4) Plutarchus *in Demetrio.*
(5) De Serees *Inventaire de l' Histoire, in* Philippo de Valois. Nicephorus Gregoras *Libro* IX. *Historiar.*

§. XI. Vermittelst der Succession oder Nachfolge / gelanget das einmal jemandem zustehende / erworbene / oder auffgetragene Regierungs-Recht / auch auff seine Nachkommen. Es ist aber die Nachfolge am Reiche / entweder nach dem Gutachten des Königes / oder nach dem Belieben des Volckes eingerichtet. In Allodial- oder erb-eigenthümlichen Reichen / können die Könige die Nachfolge / nach vollkommenem Belieben verordnen / und muß dieser Verordnung eben so genau / als dem Testament oder letzten Willen eines jedweden gemeinen Hauß-Vatters / nachgelebet werden. Auff diesen Fall kan ein König sein dermassen beschaffenes Reich unter seine Kinder / ohne Ansehen des Geschlechts vertheilen / er kan es einem an Kindsstatt angenommenen / oder gantz frembden Menschen zuwenden / er kan / bey Ermangelung rechtmässiger Kinder / einen natürlichen Sohn selbigem vorsetzen / wie denn solcher Gestalt Alphonsus (11) König in Arragonien / das durch Kriege bezwungene Neapolitanische Reich / seinem natürlichen Sohne Ferdinando übergeben; Ob gleich einige andere dafür hielten / es sollte mit Arragonien verknüpft werden / dieweil es durch dessen Vorschub und Waffen erobert worden. Wenn aber ein solcher König / wegen seines Nachfolgers / nichts außdrückliches verordnet / muß man sehen / wem von Natur die Folge am Reiche zustehe. Denn ob gleich der Sterbende dißfalls seinen Willen / weder bey Lebszeiten / noch durch ein Testament kund gemachet hat / ist doch gewiß genug dafür zu halten / daß er das Reich nicht / zum Untergange der Unterthanen / ohne Regiment und in Unordnung wissen wollen / sintemahl es Menschliche Leutseeligkeit nicht leydet / die Bürger in dergleichen jämmerlichen Zustand setzen wollen; Da er aber sich der Nachfolge gar nichts anzunehmen völlig entschlossen gewesen wäre / hätte er es leicht / bey seinem Leben anzeigen / das Volck aber / auff solchen Fall / die Nothdurfft besorgen können. Man hat sich von Königen sowol als von andern Leuten einzubilden / daß sie nach ihrem Tode ihre erworbene Güter nicht untergehen / noch jedermans Raub seyn lassen / sondern selbige vielmehr denen / so sie am liebsten gehabt / zugewendet wissen wollen. Man hat demnach / bey der Erbfolge dergleichen eigenthümlichen Reiche / eben die Ordnung in acht zu nehmen / welche bey Erbschafften gemeiner Leute beobachtet zu werden pfleget / es wäre denn / daß die Beschaffenheit und Wohlfahrt der Reiche / in einem und an-

dern/davon abzuweichen nöthigte. Es ist zwar nicht ohne/daß man einem Vatter gleiche Liebe gegen alle seine Kinder zu zutrauen habe/doch wird er sie/wenn er anderst klug ist / dergestalt zu mäßigen wissen / (2) daß nicht etwann der Grund vom Wohlseyn gantzer Familie, nemlich das erbeigenthümliche Reich / zerrüttet werde/und hat man dieses allemal für eine gewisse Richtschnur zu achten / wo nicht etwas anders außdrückbezeuget und verordnet worden ist. Aus bißher gesetztem folget/es wolle der ohne außdrückliche andere Verordnung abscheidende König/die Monarchische Regiments-Form im Reiche fortgesetzet wissen / als welche er / durch sein eigenes Beyspiel gebilliget / und niemals durch widrige Wort oder Wercke verworffen hat. Dieweil auch weiter natürlicher Weise ein Mensch die am ersten in gutem Zustande sehen will / von welchen er die meiste Ehre zu erwarten hat / dergleichen einem Vatter von der Macht und Herrlichkeit seiner Kinder / mehr als von frembder Würde / zu zuwachsen pfleget; So ist billich dafür zu halten/ daß ein Vatter seine Königliche Würde lieber denen Kindern/ als Frembden/ gönnen wollen. Wäre er anders gesinnt gewesen / hätte er es außdrücklich anzeigen müssen / dieweil man sonsten niemand so grosse Narrheit zutrauen kan / daß er so ein herrliches Gut / dergleichen ein Königreich ist/ nicht seinen Kindern gönnen/sondern es/als einen Zanckapffel / in die Rapuse werffen wollen. Hobbes (3) vermeynet/ es seye Zeichens genug / daß ein Vatter seine Kinder nicht zu Nachfolger am Reiche begehre/ wenn er / gegen die sonst durch Gewonheit eingeführte Ordnung der Reichs-Folge/ nicht redet noch eines seiner Kinder zum Nachfolger benennet / dieweil auß seinem Stillschweigen abzunehmen seye / daß er es bey solcher Gewonheit bewenden lasse. Es ist aber dieses Vorgeben des Hobbes nicht gegründet / denn es mag gemeldete Gewonheit herrühren von wem sie will/ so ist sie doch für ein Fundamental-Gesetze zu halten; Wir aber haben hier von der Ordnung der Nachfolge zu fragen / da weder eine Verordnung deß Königes / noch auch ein Gesetze und Gewonheit deß Reichs darvon vorhanden. Ferner ist auch zu præsumiren / es wolle ein solcher König / daß sein Reich die sonst gewöhnliche Forme behalten/ das ist/daß es nicht in viele Reiche vertheilet / auch nicht die Stücke höchster Obrigkeitlicher Gewalt unter viele Brüder/ oder nahe Anverwandte / zerstreuet/ noch auch das Regiment unzertheilet von vielen / mit gleicher Gewalt verwalthet werden solle. Dann alle diese Dinge sind mit großem Nachtheil deß Reiches / und mit Zerrüttung der Königlichen Familie selbsten / verknüpffet. Es ist demnach auch gantz billig/ daß in dergleichen Reichen / bey mehrern Königlichen Kindern / das Männliche Geschlechte dem Weiblichen/ ohne Ansehung deß Alters/ in der Reichs-Nachfolge vorgezogen werde / dieweil / ordentlicher Weiße / das Männliche Geschlechte zu Führung deß Regiments geschickter / das Weiber-

Regiment

Regiment aber fast allzeit mit allerhand Ungelegenheit Vergesellschafft ist. Die gewiß alsdenn am gröstten seyn muß / wenn Brüder durch Schwester vom Vätterlichen Throne außgeschlossen werden. Uber dieses wird auch alsdenn bey mehrern Kindern gleiches Geschlechtes / der Aelteste zur Folge am Reich das mehreste Recht haben / nicht nur weil man ihn / wegen seines Alters / für klüger als die übrigen zuhalten hat / sondern weil sonsten die Brüder alle zusammen dem verstorbenen Vatter gleich nahe sind / und demnach lauter Zanck und Uneinigkeit entstehen müste / wenn dem Geschicktesten auß ihnen das Regiment zukommen solte / wie denn hiervon ein merckwürdiges Exempel in dem Reiche deß grotzen Mogols ohnlängst vorgegangen / da von Bernier (4) außführlich geschrieben. Zu Verhütung dergleichen betrübter Händel ist es am besten / wenn der Geburths-Ordnung der Außschlag in dieser Sachen überlassen wird / wie denn auch fast alle Völcker durchgehends dieser / von der Natur selbst an die Hand gegebenen Meynung / beständig gewesen sind. (5) Auff solchen Fall aber ist nöthig und billig / daß der zur Regierung kommende älteste Bruder / den übrigen Geschwister ehrlichen und zulänglichen Unterhalt außmache; Es ist aber weder möglich / noch auch nöthig / jedweden so viel zu geben / als es bey gleicher Theilung deß Reiches / vor seine Part bekommen haben würden. Denn gesetzt / es wären vier Brüder / wo wolte wohl der Erstgebohrne / zu Abfindung der andern Drey / so viel Geldes herkriegen als ¾ deß Reiches werth wären? (6) Wenn aber in dergleichen Reichen ein König / ohne alle Leibs-Erben abstürbe / so folgen ihm seine Brüder und Schwestern / oder auch bey dero Ermangelung / die nächsten Freunde / doch mit beobachtetem Unterscheide deß Geschlechtes und deß Alters. Ja es können auch die Anverwandten deß letzten Reichs-Besitzers ihm in der Regierung folgen / ob sie gleich dem ersten Urheber der Monarchie nicht verwand sind / da es nur dieser letzte Besitzer also haben will / oder wenn dergleichen Erbfolge unter denen Privat-Leuthen im Reiche bräuchlich ist. Denn weil der Letztverstorbende König / dergleichen Gebrauch bey seinem erbeigenthümlichem Reiche und Guthe zubeobachten / nicht außtrücklich verbotten / so hält man dafür er habe ihn / nach seinem Tode / in Erklährung eines Nachfolgers / beobachtet wissen wollen. Was Hobbes (7) saget / ist noch nit so gar klar und außgemacht / wenn er spricht: **Wie es mit der Nachfolge zur Regierung bewand ist / so verhält es sich auch mit der Nachfolge zum Rechte in der Regierung andern zu folgen / wenn demnach der älteste Bruder vor dem Vatter stirbet / so ist dafür zu halten / daß / bey ermangelnder anderer Ordnung deß Vatters / das Recht am Reich und an der Regierung zu folgen auff seine Kinder verpflantzet seyn solle / daß demnach die Enckel deß hernach etwa sterbenden Königes / näher zum Reiche / als ihre Vettern**

oder

oder ihres Vatters Brüder / seyn werden. Wir gestehen hierbey gar gerne daß (4) das Recht deß abgestorbenen Vatters Persohn darzu stellen / etwas sehr billigscheinendes und denen Kindern allerdinges gerne zu gönnendes seye / damit ihnen der frühzeitige Hintritt deß Vatters / nicht so gar nachtheilig falle: Weil aber doch / der älteste Sohn / bey Lebzeiten deß Vatters / zu dessen Güthern nur Hoffnung / nicht aber ein vollkommenes Rechts gehabt / so scheinet eben nicht so in gar nöthig zu seyn / daß die noch nicht zu vollen Rechten gewordene Hoffnung / als wie ein volles Recht selber / auff deß abfterbenden Kinder erbe. Demnach werden eines verscheidenen Königes Enckel / nach dem bloßen natürlichen Rechte / wo ihnen nicht Reichs-Gewonheiten oder Gesetze zu Hülffe tretten / kaum vor ihren Vettern den Vorzug an der Reichs-Nachfolge haben. (8)

§. XI. (1) Guicciardinus *Libro V. ad le Justinum XLI. 5. n* 10.

(2) **Saß nicht etwa / ꝛc.**] Viele geben denen / die ihre Reiche unter die Söhne vertheilet / die Schuld / daß sie diesen Umstand nicht wohl in acht genommen und demnach / mit der Vertheilung / nur Gelegenheit zu Verwirrung / Kriegen und endlichen Schwächungen deß Reiches gegeben haben / wie denn zu Bewehrung dessen / Exempel genug / in der Historie deß Römischen und Teutschen Reichs / verhanden zu seyn scheinen.

(3) *De Cive c. 9. §. 15.*

(4) Und auch Tavernier in seiner Reiß-Beschreibung im andern Buche deß andern Theils *C. 2. seqq.* allwo Aurengzebe seinen Vatter gefangen genommen / seine Brüder hingerichtet hat / und ist bedencklich / daß nach seinem ohnlängst erfolgtem Hintritt / unter seinen Söhnen wiederum dergleichen geschehen. Mercure *Historique* 1710. Mars *p. m.* 312.

(5) Xenophon *Cyropædiæ Libro VIII.*

(6) Man sehe Bœclerum *ad* Grotium *II. 7. §. 13.*

(7) *De Cive c. 9. §. 19.*

(8) Man sehe Bodinum *de Republicâ VI. 5.* Sonst ist es eine mit von denen allerwichtigsten Fragen in Politischen Dingen: Ob in Königreichen dem Bruder oder dem Enckel deß verstorbenen Königes / deßgleichen ob dem jüngern Sohne desselbigen oder dem Sohne seines ältern aber vor ihm verstorbenen Sohnes / die Nachfolge am Reiche ehender zugönnen / und hat man die Entscheidung derselbigen nicht nur mit Feder und Tinten / sondern auch mit Waffen und Blut / gar öffters versuchet und vorgenommen. Grotius ist hiervon wohl zu lesen *II. 7. §. 30. seqq.* und scheinet dessen Meynung dem H. nicht ohne Ursache sehr wahrscheinlich zu seyn / darinnen er dafür hält / daß in erblichen Reichen / der Enckel deß verstorbenen Königes / seinem Bruder deßhalben vorzuziehen / weil man sich leicht einbilden kan / daß dieses der Wille deß verstorbenen Königes gewesen / und dieser sein Reich lieber seinen Nachkommen / als seinem Bruder gegönnet haben wolle. Es hat auch der berühmte Hotomannus von der Frage / ob deß verstorbenen Königes jüngerer Sohn oder seines vorher abgestorbenen Sohns Sohn *succedi*ren solle? *De Controversiâ Successionis regiæ inter Patruum & Fratris præmortui filium.* eine eigenen Tractat geschrieben / der seinen *Consiliis* mit beygedruckt ist / und darinnen er für den Sohn deß ältern Bruders gesprochen.

§. XII. In denen durch freywillige Beliebung deß Volckes ursprünglich angerichteten Reichen / rühret auch die Succession-Ordnung ursprünglich von dem

dem Willen deß Volckes her. Wenn dieses dem Könige nicht nur das Regiment/sondern auch das Recht sich einen Nachfolger zu erwählen außtrücklich auffgetragen hat/ (welches doch nicht leichtlich und ohne Bedacht zu geschehen pfleget) so wird der nach Absterben dem Könige im Regiment folgen/ welchen der König benahmet/ da aber das Volck die Folge im Regimente zuordnen sich vorbehalten/ so wird selbige entweder/ so viel sichs zum gemeinen Besten thun läst/ nach sonst gewöhnlicher Erb-Folge eingerichtet/ oder auff eine eigne Art und Weiße abgefasset und gemässiget seyn. Es erfordert aber gemeine Wolfarth Bürgerlicher Gesellschafften insgemein/ folgenden Unterscheid zwischen der Nachfolge am Reiche/ und zwischen gemeiner Erbfolge/ daß nehmlich I. das Reich nicht unter viele Brüder/ oder im gleichen Grade vom Verstorbenen entfernten Erben vertheilet werde/ dieweil die Beysammenhaltung deß Reiches/ zu dessen eigenen Beschirmung und zur Conservirung der Einigkeit/ bey denen Unterthanen nöthig ist: (1) Daß II. die Reichs-Erbfolge in gerad absteigender Linie deß ersten Königes fortgehe/ und nicht auff Seiten Linien/ oder/ gar auff verschwägerte Freunde desselbigen springe. Denn das Volck hat nur diesem ersten Könige und seinen Nachkommen das Regiment anvertrauen wollen/ und sich das Recht vorbehalten/ nach dero Absterben/ weitere Verordnung/ wegen deß Reiches/ zumachen. (2) Daß zum III. nur die/nach denen Gesetzen deß Vatterlandes/ rechtmässig gebohrene Kinder deß Königes/ ihm folgen. Es werden also seine (3) natürliche oder unehliche Söhne davon außgeschlossen/ ob sie gleich der Vatter so lieb als ehliche Leibs-Erben gehabt. Denn es sind selbige/ wenigstens bey großmüthigen Völckern/ziemlich verachtet/ weil dero Mutter vom Vatter nicht der Ehre jenes rechten Gemahles/ gewürdiget/ und etwa mehr zu Abkühlung der Wollust/ als für eine Gehülfin deß gantzen Lebens gehalten worden ist. Ja weil man einer solchen Weibs-Persohn Treu nicht genugsam versichert ist/ und der König ihr nicht beständig beygewohnet hat/ so ist es so gar klar nicht außgemacht/ ob ihre Kinder auch warhafftig vom Könige herkommen. Es ist aber in Königreichen viel daran gelegen/ daß des Königes Persohn recht Ehrwürdig/ und ihre Königliche Abkunfft/ so viel möglich außer allem Zweiffel und zulänglich gewiß seye. Man lieset also bey dem Livio (4) daß Demetrius, ob er gleich jünger gewesen als Perseus, diesem vorgezogen worden/ weil jener mit einer rechten Gemahlin/ dieser aber mit einer Concubin erzeuget worden; Man sagte demnach/ daß dieser keine den Vatter gewißmachende Aehnlichkeit hätte/ jener aber gleichsam ein anderer Philippus wäre. Es ist deßhalben auch (5) in manchen Reichen bräuchlich/ daß die Niederkunfft einer Königin in offenem Gemach geschehe/ damit nicht ein frembdes Kind untergeschoben/ und für den Königlichen

Erben außgegeben werde. So hat Constantia (6) die Mutter Friderici II. diesen ihren Sohn im 50ten Jahre unter einem auff dem Marckte auffgerichteten Gezelt/in Beyseyn vielen Adels/ gebohren. Die an Kindsstatt vom Könige auffgenommene/ pflegen ihm auch nicht im Reiche zufolgen / weil eins Theils das Königliche Geblüth die Könige recht Ehrwürdig macht / und Hoffnung giebet/daß darauß entsprungene ihren Vorfahren an Tugenden gleich seyn werden: Andern Theils hat das Volck das Reich eigentlich dem Königlichen Stamme gewiedmet/und sich/ auff dessen Erleschungen die Macht / von weiterer Regiments-Form ein Gewisses zu schliessen/ vorbehalten. Wenn man aber die an Kindsstatt angenommene / denen Königen in der Regierung folgen liesse / so würde gemelderer Vorbehalt deß Volcks so viel als nichts seyn. Daß 4tens im natürlichgleichen / oder / vermöge der Repræsentation und Persohn Vertrettung / so zu achtenden Grade / die Manns-Persohnen den Weiblichen vorgezogen werden / ob diese gleich älter sind. Daß 5tens unter denen Männlichen Erben/ und/ wenn diese abgehen / unter denen Weiblichen / die älteste Persohn in gleichem Grade immer den Vorzug habe. Es beklagte sich also Perseus (7) über seinen jüngern Bruder Demetrium, daß dieser der Ordnung deß Alters / der Natur deß Macedonischen Gebrauchs/ und deß Völcker-Rechts vorlauffen wolte. Daß endlich und zum 6ten dergleichen Reiche nur durch Gelegenheit deß vorigen Herrens auff den folgenden König kommen / da sonsten andere gemeine Erbschafften/ durch das Recht und durch den Willen deß abSterbenden Herren / als eine Wolthat desselbigen / auff den Erbnehmer gebracht werden. Denn die Erbfolge in dergleichen Reichen/rühret nicht von dem Willen deß abSterbenden Königlichen Vorfahrens / sondern von der Verordnung deß Volckes her / welches dem Königlichen Stamme das Reich bestimmet. Deßwegen ist es auch nicht nöthig / daß der Nachfolger am Reiche seines/ obschon nechst-verwandten Vorfahrens Privat-Erbschafft und Schulden antrette und über sich nehme. Er kan dieses unterlassen / und sich mit dem Reiche / als einem besonders köstlichem/und vom Privat-Vermögen deß Verstorbenen unterschiedenem Erbstücke/ vergnügen. Denn es ist billig dacvor zu halten/ daß das Volck die Nachfolge am Reiche auff die allerbequemste Weiße eingerichtet haben wollen/ wie ihm denn auch nichts daran gelegē / was auch etwa mit deß verstorbenen Königes Privat-Eigenthum geschehen möchte. Es würde vielmehr dem Volcke beschwerlich fallen / wenn der Nachfolger am Reiche/ eines Vorfahren besondere Privat-Schulden bezahlen müste / denn wenn er nicht darzu hinlängliche eigene Güter hätte / fiele ja die Last auff das Volck und deß Reiches gemeine Einkünffte. Es hat aber dem Volcke gefallen / dergleichen Erbfolge im Reiche einzuführen/ damit der Nachfolger deß Königes allezeit gewiß seye /

im

im Gegentheil aber / die bey einer Wahl vorkommende Ungelegenheiten / vermieden werden möchten / damit auch zugleich / wegen seiner Ankunfft / desto Ehrwürdiger wäre / und jedweder sich daher / (8) und von dessen Erziehung desto mehr Hoffnung einer tugendhafften Regierung machen könnte; Ja damit der Besitzer deß Reiches / selbiges desto besser verwalthen und (9) desto hertzhafter beschützen möchte / je gewisser er versichert wäre / daß es nach seinem Tod die hertzlich geliebte Seinige haben solten. Es ist was außer ordentliches / daß bey denen Persern (10) keine einäugige oder sonst gebrechliche Person / zum Könige erwählet werden dörffen.

§. XII. (1) Justinus *XXI.*

(2) Bœcler *ad* Grotii *II.* 7. §. 15.

(3) **Natürlich oder unehrliche Kinder** / ꝛc.] Es ist demnach gar bedencklich / daß von denen meisten Großen der Welt selbst / durch die Gewonheit ihre unehliche Söhne nicht Cron-würdig zu halten / ein Zeugnüß abgeleget werden muß / wie die herumschweiffende geile Wollust nichts tauge / und also fein bey dem / was GOtt verordnet und erlaubet / zubleiben seye. Doch hat man auch Exempel / daß dann und wann einige unehliche Kinder / ihrem Vatter am Reiche gefolget sind / die aber / gegen die gemeinere Gewonheit nichts außmachen. In dem **Königlichen Spanischen Vermählungs-Saale** handelt das gantze 20. Capitel / der ersten Vorstellung / im ersten Theil von dieser Materie / und sind allda allerhand Anmerckungen von denen unehlichen Kindern *respectu successionis* in Königreichen Europä zufinden.

(4) *XXXIX.* 53. Hierzu kan ein merckwürdiges Exempel in Martinii *Historiâ* Sinicâ *VI.* 1. gefüget werden. Man sehe übrigens von Ferdinando, dem Neapolitanis. Könige / Jovianum Pontanum *Hist. Neapol. Libro II.*

(5) **In manchen Reichen** / ꝛc.] Z. Ex. in Engelland / allwo bey der Geburt eines Königl. Printzen / der Ertz-Bischoff von Canterbury und andere Reichs-Stände oder vornehme Personen erfordert werden / und ist bekannt genug / was es für Lermen gegeben / daß diese nicht / zu der Geburt deß vermeinten Printzen von Wallis, bey dem Jacobo II erfordert worden. Europäischer Herold *Parte II. p. m.* 174. in Engelland. *Confer. Piasecium, ad Ann.* 1601.

(6) Collenutius *rerum Neapolit. Libro IV.*

(7) Livius *XL.* 11. *Adde* Bœclerum *in l. c.* Grotii §. 18.

(8) **Und von dessen Erziehung** / ꝛc.] Demnach sollen Regenten ihren Erbfolger desto besser und tugendhaffter erziehen / je mehr etwa / beym ursprünglich auffgetragener Erbfolge / das Absehen dahin gegangen / und die Hoffnung gefasset worden / daß es geschehen solte und würde / und also die Unterthanen sich daher besserer Regenten zugetrösten haben müsten.

(9) **Desto besser verwaltete** / ꝛc.] Es ist demnach angemercket worden / daß keine Unterthanen übeler daran wären / als die sich unter der Pabsts Bottmäßigkeit in Italien befänden / dieweil die Geistliche Obrigkeit / da sie keine Leibs-Erben und Nachfolger hätte / sich wenig um das Wohlseyn der Unterthanen / und daß selbige auch forthin in gutem Stande seyn möchte / bekümmerten / sondern nur dahin trachten / wie sie im gegenwärtigen viel Geld machen / und ihren Freunden / bey Lebzeiten zuschantzen möchten. Burnet, in dem 4. Brieffe des andern Theils / seiner Reiße nach Schweitz Franckreich und Italien *p. m.* 111. *seqq.* und im Anhange deß letzten Brieffes. Gleiches kan auch in den puren Wahl-Reichen / Z. Ex. in Pohlen geschehen / davon auch einige gewisse Exempel beybringen wollen.

(10) Procopius *de Bello Persico L.* 11.

§. XIII. Bey dieser Art der Folge am Reich / ist es bey denen vom ersten Urheber deß Königlichen Stammes ziemlich entferneten Personen / nicht so gar klar / welche der andern vorzuziehen seye / da man nur immer denjenigen zur Crone lassen wolte / welcher dem verstorbenen Könige am allernächsten verwand wäre; und müste es desto schwerer und verworener hergehen / da man / in den entfernterern Graden / das (1) Representations-Recht nicht gelten lassen will. Damit nun die dißfals entstehende Strittigkeiten vermieden bleiben möchten / ist bey denen meisten Völckern / (2) die sogenannte Linealfolge eingeführet und befestiget worden. Bey dieser hat man sich einzubilden / daß alle / vom Urheber der regierenden Familie absteigende Personen / eine perpendicular- oder grad absteigende Linie außmachen / deren Linien jedwede dem Reiche und der Crone näher ist / nachdem jegliche der sie anfahenden Personen / im gleichem Grade / dem Geschlechte und dem Alter nach / der andern vorgehet. Es kommet also das Reich nicht ehender auff eine andere Linie / es müssen denn zuvor alle Personen der vorgehenden Linie abstorben seyn. Die also in der Regierung folgende / dörffen nicht zehlen im wievielsten Grade sie dem letztverstorbenen Könige verwand sind / sie haben auch nicht nöthig sich auff das Repræsentations-Recht zuberuffen / sondern es gibt einem jedweden / nach dem er gebohren wird / das Gesetze vollkommenes Recht / zu dem in seiner Ordnung / zu habenden Reiche / und dieses Recht pflantzet ein jedweder / in eben solcher Ordnung / auff seine Nachkommen fort / ob er gleich selbst niemahls zur Königlichen Würden gelanget ist. Auff diese Weiße gelangen die Kinder deß letztverstorbenen Königes / immer am ersten zu der Crone / doch dermassen / daß auch derer vor dem Vatter verstorbenen Printzen ihre Nachkommen / sie mögen seyn welches Grades sie wollen / Theil daran haben / dergestalt / daß sie alle die übrigen außschliessen / wenn deß Verstorbenen Linie dem letztabgelebten Könige näher gewesen ist. Doch wird in solcher Linie gleichem Grade allezeit der Vorzug deß Geschlechtes und deß Alters beobachtet. Und wüst ich kein Exempel / daß das Alter allerne mehr / als der Vorzug deß Geschlechtes / gegolten haben und Z. Ex. die ältere Schwester dem jüngern Bruder / am Reiche und in der Erbfolge vorgezogen worden seyn solte. Wenn nun der letzt abgestorbene Besitzer deß Reiches keine Kinder verlässet / so gehet man zu der ihm am nächsten stehenden Linie / und darff nicht biß zum ersten Urheber deß gantzen Geschlechts auffsteigen; Wenn auch diese Linie außstürbe so gienge man wieder zu der Nechsten / und immer so weiter / nur daß allezeit / in gleichem Grade einerley Linie / der Vorzug deß Geschlechts und deß Alters / in Acht genommen / das ist / die gleich nahe Manns-Person einer gleich nahen Frauens-Personen vorgezogen / und bey gleich nahen Personen einerley Geschlechts / auff die älteste

älteste gesehen wird: Ubrigens gibt es zwey sehr gebräuchliche Arten der Lineal-Folge / da (3) in einer nur das Männliche und von Männern herkommende / in der andern aber auch das Weibliche Geschlecht / mit seinen Nachkommen / zum Reiche und Regiment gelassen wird. Diese wird (4) die Castilianische genennet / weil sie in dem Königreich Castilien angenommen worden / und hat dieses besondere / daß in gleichem Grade einer Linie, die jüngere Manns-Persohn der ältern Weibs-Persohn vorgezogen / doch / (5) des bloßen Geschlechts halben / nicht auß einer Linien in die andere gesprungen wird. Es werden demnach die Weiber von denen Männern nicht außgeschlossen / sondern jene nur diesen / in einer und eben derselbigen Linie nachgesetzt / dermassen / daß auch die Krone an sie kommet / wenn die ihnen vorgehende / oder gleichstehende Manns-Personen / zusamt ihren Nachkommen / absterben. Daher folget / daß des Sohnes Tochter dem Sohne der Tochter / und die Tochter des Bruders / dem Sohne der Schwester vorgezogen wird. Die andere Art der Lineal-Nachfolge / ist von bißher erzehlter gantz unterschieden / dieweil sie Weibliche Persohnen / zusamt allen ihren Leibs-Erben oder Nachkommen / gäntzlich vom Reiche außschleust. Die Ursache dessen ist / daß nicht / durch Verheurathungen der Weibs-Persohnen / das Reich auff Fremdde gebracht / oder von denen / mittelst Heurathen in Königliche Familie eintrettenden Fremden / das alte Königliche Geschlecht allzuweit / in der Folge am Reich / herunter gesetzt werden soll. Man nennet diese letzte Art der Lineal-Folge / die Fränckische / weil sie (6) im Königreich Franckreich üblich ist. (7) Es kan auch wohl verordnet werden / daß nach Verleschung des Männlichen Königlichen Geschlechtes / die Reichs-Folge allererst auff daher abstimmende Weibs-Bilder kommen soll. Ubrigens ist die Lineal-Folge gar deutlich und klar / und muß / bey entstandenem Streite / nur für allen Dingen außgemacht werden / welche Art der Nachfolge im Reiche eingeführet seye. Dieses war in voriger Zeit hauptsächlich zu untersuchen bey Portugiesischer Reichs-Nachfolge / da Raynutius (8) von Parma sich auff die Lineal-Folge berief / die andern aber die schlechte Erbfolge vorschützten.

§. XIII. (1) Das Repræsentations-Recht / ꝛc. Davon kan / was die Successions-Strittigkeiten an Reichen anbelangt / Hotomannus *in citatâ controversiâ inter Patruum & Fratris prædefuncti filium*, nachgesehen werden.

(2) Die so genante Lineal-Folge / ꝛc.] Da folgen immer die Kinder oder Enckel / u. s. w. ihrem Vatter oder Groß-Vatter / u. s. w. und darff es dabey keinen Streit / weil man ja deutlich gnug weiß / wer des regierenden Königes Kind oder Kindes-Kind / und also der Reichs-Nachfolger ist / da soll ich Reich auff den ältesten Leibes-Erben in absteigender Linie fället. Die Neben-Linien / welche sich nebst der würcklich regierenden finden / können leicht erkennet werden / wie nahe sie der würcklich regierenden Linie sind / damit / wenn diese abstirbet / der älteste der nächsten Linie am Reiche folge.

(3) **In einer nur das Männliche und von Männern herkommende** ꝛc.] Diese Art der *Lineal*-Folge oder *Succession*, kan man wohl Fränckisch oder Frantzösisch zunamen / weil sie von einigen Zeiten her in Franckreich sonderbahr gebräuchlich gewesen / und durch allgemeine Reichs-Gesetze fest gestellet worden ist / und hat so gar sich die H. Schrifft zu vermeyntlichem Beweißthum ihrer Billigkeit herbey genöthiget sehen müssen. Denn weil Matth. VI. 28. stehet: **Die Lilien spinnen nicht**/ Franckreich aber einige Zeit her Lilien im Wappen hat / so hat man damit beweisen wollen / daß die Lilien Franckreichs nicht spinnen / das ist / daß das Königreich nicht auff spinnende Weibs-Personen erben / sondern dessen Regierung nur auff die Männer fallen sollte. Diesen herrlichen Beweißthum hat der Bischoff von Beauvais erfunden / als nach Absterben Carl des Schönen im 14. *Seculo* ein hefftiger Streit entstund / ob dem verstorbenen Könige seiner Tochter Sohn / Eduard der III. König in Engelland / oder seines Bruders Caroli Sohn / Philipp. der VI. am Reiche folgen sollte? Damit man nun diesen auff den Thron helffen / jenen aber davon außschliessen möchte / nahm man nicht nur seine Zuflucht / bedeuter maassen zur Schrifft / sondern berieff sich auch auff ein vorgegebenes altes Salisches Gesetze; welches alles zusammen doch bald wieder vergessen wurde / als man im folgenden *Seculo* Caroli VI. Sohn vom Reich außschliessen / seine Schwester aber und dero Gemahl Heinrich den V. König in Engelland / zu dessen Leben mit aller Gewalt machen wollte / davon der Autor de la defense du Droit de la Maison d' Autriche à la succession d' Espagne, wie sonst durchgehends / gar artig und gründlich geschrieben hat *c. 5. §. 4. p. m. 205. seqq.*

(4) **Die Castilianische genennet / weil sie in dem Königreich Castilien** ꝛc.] Der nur angezogene Autor de la defensense du Droit d' Autriche erinnert / daß solche Art der Folge ursprünglich nur eine Municipal- oder eigene Ordnung des Königreiches Castilien gewesen / biß sie endlich in ihrer Maase / auch in denen übrigen / das Königreich Spanien außmachenden und dahin gehörigen Landen / angenommen worden ist / von Carolo V. und folgenden Königen. *C. 5. § 1. p. m. 277. seqq.*

(5) **Des blossen Geschlechts halben nicht aus einer Linie in die andere gesprungen wird** / ꝛc.] Dieses ist nicht so platt- und insgemein hin; Sondern unter gewissen Bedingungen zu verstehen / daß nehmlich des blossen Geschlechts-halben nicht auß einer Linie in die andere / mit der Folge am Reich / gesprungen werden sollte / wohl aber / wenn ausser dem Geschlechte andere wichtige Ursachen Z. E. die Stands- und Linien-Urheber / die Beschaffenheit und Wohlfahrt der Länder / die außdrücklich deßhalben gemachte und herrlich beschworne Verträge / und das daher auch sonst der einen Linie erworbene auch zustehende Recht / als eine sonst ebenfalls gewöhnliche Sache / dergleichen Sprung erfoderten. Denn in solchen Umständen / kan und soll allerdings des Geschlechts halben / auß einer Linie in die andere gesprungen werden / welcherley Fall sich zu unserer Zeit / in und mit der so viel Blutes kostenden Spanischen *Successions*-Sache / ereignet. Denn das höchstlöbliche Hauß Oesterreich ist in zwey / von Philippo in und mit seinen zwey Söhnen Carolo und Ferdinando entsprossene Linien / die Spanische nehmlich / und die Teutsche eingetheilet gewesen / in der Spanischen aber die Männliche Erben / mit dem Tode Carl des II. Königs in Spanischen abgestorben / und nur seiner Schwester / mit dem Dauphin erzeugte Söhne übrig blieben und noch vorhanden; Da die Teutsche Linie noch Männliche Erben / in dem Römischen Käyser Leopoldo gehabt / und in dessen hinterlassenen Söhnen / Josepho und Carolo, GOtt lob! noch hat. Da ist nun die Frage entstanden: Ob die Folge an Spanischen Reichen in der Spanisch-Oesterreichischen Linie bleiben / und auff die Söhne der Schwester des letzt verstorbenen Königs Caroli II. fallen; oder ob sie nicht vielmehr / um des Geschlechts halben / und weil des Dauphins Söhne nur von Weib- oder Mütterlicher Seiten auß Oesterreichischem Geblüt herstammen / auff die Teutsche Linie / und die sich darinne findende Männliche *Descendenten* springen sollten? Das letzte wird / wider Frantzösische Anmassung / von allen Billigkeit unpartheyische liebenden Gemüthern billig bejahet und behauptet / daß die Folge an Spanischen Reichen / allerdings von denen Weiblichen *Descendenten* der Spanischen / auff die Männliche der Teutschen Linie / nicht um des blossen Geschlechts; sollten

Sondern mehr um anderer höchstwichtigen und oben berührten Ursachen willen / springen oder kommen sollten und müssen. Denn man kan leicht dencken / daß der beyden Linien Urheber Philippus und Carolus V. das Haupt und der Stamm-Vatter Spanischer Linie ihre Reiche und Länder / ihren Erben ihres Geschlechts und Namens / als andern auß einem frembden Hause / auff den Fall abgehender Spanischen Linie / zugewendet wissen wollen. Die Beschaffenheit der Länder hat es auch erfodert / als unter welchen manche eigentlich / und nach altem Rechte / nur auff Männliche Erben fallen sollen. Weil aber andere darunter gewesen / die auch auff das Weibliche Geschlecht geerbet / so haben die Männliche Agnaten der Teutschen Linie geschehen lassen / daß die Männliche Erb- und Lehn-Stücke / auch auff das Weibliche Geschlecht Spanischer Linie / **so lange dieses unverheurathet / oder mit einem vom Hause vermählet wäre** / fielen / weil sie im Gegentheil gewuß / daß wenn die Spanische Linie außgienge / sie gleichsam zur *Compensation*, nebst denen Männlichen / auch die Weiblichen Erb-Stücke und Länder zu erwalten hätten. Da dieses nicht gewesen wäre / würden gewiß die Agnaten der Teutschen Linie nicht geschwiegen haben; Wenn die Spanische Linie bloß Männliche Güter und Länder / denen ledigen oder ins Hauß vermählten Töchtern zugewendet hat. Sonderlich aber hat man zu bedencken / daß die nach Franckreich verheurathete Spanische Printzessinne / für sich und ihre Nachkommen / allem Rechte auff alle und jede Länder der Spanischen Monarchie / endlich *renuncires*, daß die Könige in Franckreich diese *Renunciationes* auch feyerlich beschworen / im Gegentheil zugleich die Agnaten der Teutschen Linie ein Recht darzu gehabt / und solcher Gestalt immer fester und beständiger erlanget haben / welches ihnen demnach durch des letztern Königes Testament / sonderlich wider seiner Vorfahren und des gantzen Reichs Willen / dadurch alle Frantzosen von der Nachfolge am Reich außgeschlossen worden / nicht genommen werden mögen. Zumahl da Franckreich selbst die Weibes-Personen und ihre mit Printzen auser dem Königlichen Hause erzeugte Kinder / von der Nachfolge an seinen Reichen und Ländern außschliesset / auch in Franckreich / noch mehr in Spanien das *Majorats*-Recht bey vornehmen und adelichen Häusern durchgehends bräuchlich ist / da die auser dem Stamme sich verheurathende Töchter mit Gelde außgestattet / hingegen von aller Erbschafft liegender Gründe und Güter oder Herrschafften außgeschlossen / und diesen eydlich zu *renunciren* angehalten / dergleichen also nur denen Männlichen Erben und Nachkommen / und demnach beständig bey dem Hause erhalten werden. Solcher Gestalt ist die *Renunciation* der Spanischen auser dem Hause heurathenden Printzessinne / und die Verfallung der erledigten Spanischen Monarchie auff die Agnaten Teutscher Linie etwas denen gemeinen Rechten und Gewonheiten durchauß gemässes. Was bißhero summarisch außgeführet worden / das ist weitläufftiger außgeführt / und bewiesen zu lesen *in defense du droit de la* Maison d' Autriche *à la Succession d'Espagne*, deßgleichen im Spanischen Vermählungs-Saale / Ersten Theils / dritter Vorstellung *c.* 10. 12. 16. Vierdter Vorstellung *c.* 10. 11. Andern Theils / Erster Vorstellung *c.* 3. 4. 5. 8. 9. 10. Andere Vorstellung *c.* 7. 11.

(6) **Im Königreich Franckreich üblich ist** / ꝛc.] Davon ist mehrers in bevorstehender dritten Anmerckung erinnert / und daselbst gedacht worden / daß man ihrem Grund in einem angegebenen alten Gesetze / welches man (legem Salicam,) das Saalische Gesetze zu nennen pfleget / gesucht werden wollte / davon Hotemannus *Franco-Gallæ c.* 12. handelt / und beweisen will / daß es bey denen Francken / die ehemahls an der Saale gewohnet / im Brauche gewesen / daher auch Saalisches Gesetz genennet worden / und nur von denen Gütern der Privat-Leute zu verstehen seye / in welchem letztern Puncte sonderlich ihm Matarellus in seinem Anmerckungen hefftig widerspricht. *Confer.* Jacobi Lebleu *Princeps Successor p. m.* 76. *seqq.*

(7) **Es kan auch wohl** / ꝛc.] Guicciardinus *Historiarum Libro* XII.

(8) Connestagius *de Unione Lusitaniæ Libro* III.

§. XIV.

§. XIV. Es kan auch noch eine andere Nachfolge am Reich dermassen bestimmet werden / daß ein jedweder zur Crone kommen soll / nachdem er dem Urheber der Königlichen Familie am nächsten verwandt ist. Dergestalt folgen ihm erstlich alle Söhne nach der Ordnung ihres Alters / hernach alle seine Enckel nach der Ordnung ihres eigenen / und des Alters ihrer Vätter: Nach dieser Absterben gleicher Gestalt die Ur-Enckel / und immer s. w. Dieses soll in Numidien (1) bräuchlich gewesen / in Siam (2) noch bräuchlich seyn. Von dem Reich Fetz und Maroco (3) wird ein gleiches berichtet / doch scheinet da die Sache nur auß einem Vergleich der Brüder hergerührt zu haben. In Peru (4) soll bey den kleinen Königen ehemahls eben dieses beobachtet worden seyn. (5) Bey vielen Indianischen Völckern / und sonderlich auff der gantzen Malabarischen Küste folgt dem Absterben des Königes in der Regierung nicht sein Sohn / sondern seiner Schwester Sohn / dieweil man dafür hält / daß man von dieser ihrem Königlichen Geblüthe am gewissesten seyn könne. Bey denen Inwohnern der Insul Hispaniolæ (6) folgen der Schwester Söhne allererst / wenn der König keine eigene Söhne verlässet. So sollen auch bey privat-Erbschafften in America (7) der Schwester Kinder denen Kindern des Absterbenden vorgehen / außgenommen in dem Geschlechte der Yncarum, als worinnen der Sohn den Vatter erbet. In Canada (8) soll Herkommens seyn / daß in Erbung derer Güter und Ehren-Stellen / des Abgestorbenen Schwester Kinder seinen eigenen hinterlassenen Kindern vorgezogen werden. Eine gantz besondere Art der Nachfolge am Reiche / haben gewisse Araber / die man Chatramotiten (9) genent / ehemals gehabt / da hat nicht der Sohn dem Vatter in der Regierung gefolget / sondern derjenige Edelmann / welcher zu allererst / nach der Einsetzung eines neuen Königes / gebohren worden. Sobald demnach ein neuer König gesetzt gewesen / hat man alle schwangere Frauen der Edelleuth zusammen beschrieben / und genau bewachen lassen / um zu sehen / welche zuerst einen Sohn gebähren werde; Denn diesen hat man nach eingeführten Gesetzen / für den zukünfftigen neuen König erkläret / und zur Nachfolge im Reiche Königlich auferziehen lassen.

§. XIV. (1) Livius XXIX. 29.

(2) Jodocus Schouten *in Descript. Regni Siam.*

(3) Thuanus *Libro LXV. ad Anno* 1578. Connestagius *de Unione Lusitaniæ Libro I.*

(4) Garcilassus *de la Vega IV.* 10. *Add.* Grotius *II.* 7. §. 24.

(5) **Bey vielen Indianischen Völckern / &c.**] Petrus de Valle in der 6. Epistel des III. Theils seiner Reiß-Beschreibung Baldæus in der Beschreibung der Malabarischen und Coromandelischen Küste c. 17. Grotius saget / daß ehemals ein gleiches in den *Insulis Fortunatis* bräuchlich gewesen. *Libro VIII. Histor. Belgic. ad An.* 1599.

(6) Go-

(6) Gomara *Historiâ Indiæ occidentalis c.* 28.
(7) *Idem c.* 12.
(8) Franciscus Creuxius *Historiæ Canadensis Libro I.*
(9) Strabo *Libro XVI.*

§. XV. Hier ist noch die Frage übrig/ wem doch eigentlich zu richten gebühre/ wenn zwischen zweyen oder mehrern ein Streit über die Succession, in einem/ (1) sonderlich nicht erbeigenthümlichen Reiche entstehet? Denn das Gesetz der Natur lässet es nicht wohl zu/ wegen einer noch unklaren Sache/ alsbald zu den Waffen zu greiffen. Hierbey ist nun anfanglich außgemacht/ daß dergleichen Zwistigkeiten (2) nicht durch einen Obrigkeitlichen Macht-Spruch entschieden werden können/ sondern man muß darbey auff eine solche Art und Weise verfahren/ welche sich bey Leuthen/ die in natürlicher Freyheit leben/ und keines andern Bottmässigkeit unterworffen sind/ geziemet/ und ist auch Grotius (3) solcher Gestalt zu verstehen und zu erklären. Man sagt aber/ daß die unteremander in natürlichem Zustande leben/ deren keiner dem andern unterworffen ist/ und welche auch alle zusammen nicht unter einem gemeinen Herrn stehen. Gesetzt aber/ es wären die um dergleichen Nachfolge Zanckende/ bey währendem Streiten (4) jemandes Bottmässigkeit unterworffen; So ist doch die zwistige Sache von der Art/ daß darinnen von niemand ein Obrigkeitlicher Spruch gefället werden kan. So darff sich auch (5) niemand ausser dem Volcke/ um wessen Beherrschung gestritten wird/ zum Richter auffwerffen. Ja/ wenn der König selbst noch im Leben ist/ so kan er doch in dergleichen Handel kein rechtmässiger Richter seyn; Sintemahl man als gewiß zuvor auß setzet/ daß das Volck in dergleichen Reichen dem König nicht zugegeben habe/ über die Art und Weise das Regiment zu haben und zu erlangen/ etwas eigenmächtig zu ordnen. Doch findet man auch Exempel solcher Könige/ die sich im Vertrauen auff ihr Ansehen und ihr Verdienste/ etwas mehrers unterstanden/ als sonsten die Beschaffenheit freyer Reiche zu leyden pfleget. Es hat also der König Darius (6) selber dergleichen zwischen seinen Söhnen entstandenen Streit geschlichtet/ ob gleich Justinus (7) berichtet/ daß die Brüder den Artaphernem zum Schiedsmann drüber ersuchet und angenommen. Gleicher Gestalt hat einen sothanigen Handel/ zwischen dem Arsica (8) und Cyro, beyderseits Vatter/ beygeleget. Ja die Völcker selbsten können in dergleichen Sache (9) keinen befehlenden oder Obrigkeitlichen Macht-Spruch fällen/ und meynet Grotius, sie wären darzu ungeschickt/ weil sie alle Richterliche Gewalt und Macht dem Könige und seinem Geschlechte völlig und ohne einige Außnahme übergeben/ und demnach/ so lange dergleichen Personen im Leben wären/ nichts davon zu üben hätten. Aber dergleichen Successions-Handel

gehört nicht mit zu der vom Volcke dem Könige übergebenen Richterlichen Berechtigung: Und wenn selbiger / bey erledigtem Throne zu entscheiden vorfällt / so kan ja alsdenn dem Volck nicht die eine Zeitlang währende Richterliche Gerechtsamkeit abgesprochen werden. Die Ursache aber / warum das Volck in dergleichen Händel keinen Obrigkeitlichen Macht-Spruch fällen kan / rühret von der Natur und Beschaffenheit der streitigen Sachen selbst her. Denn Richterliche Gewalt wird eigentlich gegen die Unterthanen dermassen außgeübet / daß sie entweder / sich mit gesprochenem Urtheil freywillig begnügen lassen / oder durch Obrigkeitliche Macht / darzu gezwungen sehen müssen; Dieweil es mit ein Theil des Bürgerlichen Gehorsams und der schuldigen Unterthänigkeit ist / die Entschuldigung der Streithändel / welche man mit andern Unterthanen oder Bürgern hat / von der Obrigkeit erwarten und annehmen. Es wird sich aber / bey Untersuchung aller Successionen und Streitigkeiten deutlich zeigen / wie keine der Art seye / daß sie vom Volcke / durch einen Obrigkeitlichen Macht-Spruch / als wie etwa die Händel der Unterthanen von ihrem gemeinen Richter / entschieden werden können. Denn gesetzt / daß ein König / der mit gutem Willen des Volckes das Reich besitzet / von seinem nahen Anverwandten in Anspruch genommen / und von diesem vorgegeben werden will / daß er / dem Geblüth nach / der Cron und dem Scepter nähender / als der würcklich regierende König seye; so wird der / so solchen Anspruch machet / das Volck keinesweges vor einen Richter erkennen / indem er leichtlich dencken kan / daß dieses den einmahl erwählten König nicht lassen / sondern bey seiner einmahl gefaßten Meynung bleiben werde: Der einmahl erwählte König / kan sich auch dererjenigen Urtheil nicht unterwerffen / die sich ihm unterworffen haben. Noch weniger wird das Volck vor einen rechtmässigen Richter in dergleichen Sache gehalten werden mögen / wenn sich ein solcher zum Erben des Reiches Auffwirfft / den es zum Regenten gar nicht haben will. Es können sich aber / auch bey erledigtem Throne / zwey Partheyen darzu angeben / und miteinander / um das nähere Recht streiten / die Unterthanen aber des Reiches entschlossen seyn den zum Könige anzunehmen / welcher das beste Recht zu haben darthun und erweisen wird. Auff diesen Fall darff es keines eigentlichen so zu nennenden Gerichtes / dergleichen etwa / bey denen privat Händeln gemeiner Leute / und Unterthanen / nöthig ist / denn es wird entweder nur gestritten / im wievielsten Grade ein jedweder dem letztverstorbenen Könige verwandt sey / oder es ist zweiffelhafft / wessen Grad das nähere Recht zur Crone habe? Auff den erstern Fall müssen die streitigen Partheyen ihre An- und Abkunfft klar und deutlich außführen und vorstellen / und wird alsdenn der gewinnen / dessen Vorstellung dem Volcke am allerrichtigsten zuseyn scheinet. Es ist nicht obne / das Gutachten oder Urtheil des Volckes / gibt zu Gewinnung der Sachen ein gros-

grosses Gewichte. Man kan aber doch nicht sagen / daß es ein Obrigkeitlicher / und über Untergeben gefallter Macht-Spruch seye / es ist vielmehr eine blosse Genehmhabung des gründlich vorgestellten / gleichwie etwa Schuldener / ohne Obrigkeitlichen Spruch / zu zahlen bereit sind / und sich nur bloß ihre Verschreibungen vom Schuldner vorgezeiget haben wollen / um zu sehen / ob sie auch richtig und warhafftig die Ihrigen sind. Wenn aber ein Zweiffel vorfallt / welcher Grad oder welche Linie zur Cron am nächsten seye / so kan das Volck / durch blosse Erklärung seines Willens / dem Streit ein Ende machen / dieweil ja ein jedweder Mensch am besten weiß / was er in seinen Sachen Willens gewesen / und noch seye / das Volck aber / welches zu der Zeit lebet / wird für eben dasjenige gehalten / welches die Successions-Ordnung gestifftet / und kan demnach am besten zeigen / was sein Wille dißfalls seye. So ist der Streit des Englischen Eduardi mit Philippo Valesio (10) und zuvorher zwischen der Johanna der Tochter Ludovici Hutini, und ihrem Bruder Philippo dem Langen / vor denen Ständen Franckreichs geführet / und außgemacht worden. Im Königreich Arragonien (11) haben neun darzu erkohrne Männer in Successions-Strittigkeiten gesprochen. So hat das Volck ehemals solcherley Zwistigkeiten / zwischen dem Silvio und Julo dem Sohn Ascanii (12) außgemachet / und für jenen / unter andern Ursachen / auch deßhalben gesprochen / weil Silvius von seiner Mutter gebohren worden / die eine Erbin des gantzen Reichs gewesen. Dergleichen Erklärung des Volckes aber scheinet / so wenig ein Richterlicher Außspruch zu seyn / als wenig vor dergleichen zu achten ist / wenn jemand / der einem was geschencket / seine von dieser Wohlthat handelnde dunckele Worte deutlicher erkläret. Wo aber eine der streitenden Partheyen vermercket / daß das Volck der andern mehr gewogen als ihr / so ist der nächste Weg / unpartheyische Schiedsleuthe zu erwählen / denen es gleichviel gilt / ob dieser oder jener zur Crone gelange. Was sonst etwa noch an Strittigkeit bey diesem Puncte insgemein vorzufallen pfleget / kan anderwärtig nachgelesen werden. (13)

§. XV. (1) **Sonderlich nicht erbeigenthümlichen Reiche / ꝛc.** B. führet aus des Autoris Buche / von der Schuldigkeit eines Menschen und Bürgers *II.* 10. §. 12. an / daß in *Patrimonial*-oder erbeigenthümlichen Reichen / am besten sey / den Streit durch einen Spruch gewisser Schiedsleute / die von Königlichem Geblüth sind / außtragen zu lassen.

(2) **Nicht durch einen Obrigkeitlichen Macht-Spruch / ꝛc.** Dergleichen Recht haben sich doch ehemals die Bischöffe zu Rom angemasset / und vermeynet / es komme ihnen zu / über die hohe Strittigkeiten / wer ein Reich haben oder nicht haben solle? Wer dessen fähig oder unfähig seye / u. s. w. zu sprechen / und sind sonderlich die dahin zielende Außsprüche oder *Dictatus* des so gar sehr beschrienen Pabst Hildebrandi bekant / deren Auszug auch in Lehmanns Speyrischer *Chronic V.* 31. gelesen werden kan.

(3) *II.* 7. §. 27.

(4) **Jemandes Bottmäſſigkeit unterworffen / ſo iſt** ꝛc.] Nichts deſtoweniger hat der König in Franckreich/da zwey/ihm unterworffene Partheyen/ſich um die Nachfolge an der *souverainen* Graffſchafft Neufchatel gezancket / ſich den Ausſpruch/ wer ſie haben ſolle / angemaſſet / und ſelbige der Hertzogin von Nemours ab-hingegen dem Printzen Conti zuerkant / und da ſich jene nicht gleich ſofort *submittiren* wollen/ſelbige hart gehalten/ und zu ſtraffen vermeynet. Doch haben ſich die Stände von Neufchatel hieran nicht gekehrt/noch den zum Regenten angenommen/welchen der König von Franckreich dafür erkläret / ſondern wen ſie darzu berechtiget zuſeyn vermeynet/ biß ſie endlich/ nach Abſterben der Hertzogin von Nemours , den König in Preuſſen für rechtmäſſigen Erben und Herrn erkennet und angenommen / davon **Geudlings** Bericht von Neufchatel, auch der Europäiſche Herold im andern Theil *p. m.* 605. und das allgemeine Hiſtoriſche Lexicon,im Worte Neufchaſtel, nachzuſehen. Man mag demnach hierauff ſehen und ſagen/daß wenn zwey einem Dritten unterworffene Partheyen um die Erbfolge in einer *souverainen* Herrſchafft ſtreiten / der dritte Mann wohl eine oder die andere ihm unterworffener Partheyen dahin zwingen kan / daß ſie ſolche Herrſchafft nicht annehmen darff. Er kan aber denen Ständen ſolcher Herrſchafft nicht befehlen / den anzunehmen / welchen er haben wilt.

(5) **Niemand auſſer dem Volcke** ꝛc.] Es iſt demnach was Seltſames und Auſſerordentliches geweſen/wenn vor einigen Jahren ſich Engelland und Holland zuſamt Franckreich/mit dem famoſen *Partage-Tractat*,unternommen/ bey Lebzeiten Carl des II. Königs in Spanien/ zu ertheilen und zu beſtimmen/wer nach ſeinem Tode ihm in ſeinen Landen/ von denen vermuthlich darum Streitenden/ ſuccediren / und was für ein Theil jedweder Prätendent haben ſollte / wie denn der gantze Inhalt dieſes Theilungs-Tractats im andern Theil des Europäiſchen Herolds / *p. m.* 92. *ſeqq.* geleſen werden kan/ und bedencklich fällt/daß auff dieſer ſo ungewöhnlichen Sache doch auch nichts geworden iſt/davon auch ein und andere Nachricht in Käyſer Leopolds Leben und Thaten *ad An.* 1700. *p. m.* 843. *ſeqq.* zu finden iſt. Deßgleichen im Spaniſchen Vermählungs-Saal / Andern Theils / Erſten Vorſtellung *cap.* 14.

(6) Herodotus *Polymnia.*

(7) *Il.* 10.

(8) Plutarchus Artaxerxe. *Add.* 1 *Reg.* 1 , 5. *ſeqq.* Juſtinus XVI. 2. 7.

(9) **Keinen befehlenden oder Obrigkeitlichen** ꝛc.] Doch können ſie den / welcher ſich an ihrem Erkäntniß nicht begnügen laſſen; ſondern allerhand Unruhe anrichten will / gar wohl durch Waffen/als einen Feind abzutreiben/und ſich vor ihm Ruhe zu ſchaffen trachten/ wie B. anmercket/ und liegt an dem Worte und Umſtand nicht / ob ſie Richterlichen Zwang außüben / gnug daß ſie / ihren Spruch zu mainteniren Gewalt brauchen mögen.

(10) *Scriptores Hiſtoriæ* Franciæ. Polydorus Virgilius *Hiſtoriæ Anglic. Libro XIX. ab initio.* Autor Einleitung zur Hiſtorie *c.* 5. §. 9. Man hat zu unſerer Zeit ein Exempel in der freyen Graffſchafft Neufchaſtel zu ſehen gehabt / wie die Stände derſelbigen aller derer Einbringen / welche dran Recht zu haben vermeynet/ordentlich angeführet/ und hernach dem König in Preuſſen recht gegeben/und ihn zum Regenten angenommen haben/ davon in vorhergehender 4. Anmerckung ſchon etwas vermeldt / und in denen daſelbſt allegirten Autoren ein mehrers von der Sache zu finden/ auch ein ſummariſcher Bericht im 72. Theil Europäiſcher Famæ *p.* 865. *ſeqq.* anzutreffen iſt.

(11) Mariana *de rebus Hiſpaniæ XX.* 2. 3.

(12) Dionyſius Halicarnaſſæus *Libro I.*

(13) Bey dem Grotio nehmlich *II.* 7. §. 28. *ſeqq.* Arniſæo *Relationum Politic. II.* 2. *ſect.* 10. *ſeqq.*

Das

Das Achte Capitel.

Von der unverletzlichen Heiligkeit der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt.

§. I. Der rechtmässige Dinge befehlenden Obrigkeitlichen Gewalt/soll niemanden widerstreben.

§. II. Ob einem Unterthanen von der Obrigkeit Unrecht geschehen könne?

§. III. Die Unterthanen klagen offtermahls wider die Obrigkeit.

§. IV. Auff wievielerley Art und Weiße einem Unterthan von der Obrigkeit Unrecht geschehen könne.

§. V. Ob man wider recht grausames Unrecht der Obrigkeit setzen möge?

§. VI. Wider einen sogenannten Tyrannen/ ist denen Unterthanen nicht alsbald erlaubt Gewalt zu brauchen.

§. VII. Grotii Meynung.

§. IIX. Keine andere als warhaffte Könige/ sind für hochheilig und unverletzlich zu halten.

§. IX. Auff welchen Fall ein gewaltsamer Einnehmer deß Reiches/ für rechtmässige Obrigkeit zu halten seye.

§. X. Wie weit dessen Befehle die Unterthanen/ bey Lebzeiten ihres vertriebenen Königes/verbinden.

§. I.

DJe höchste Obrigkeit soll billig/ (1) Menschlichem Geschlechte zu Besten/ von allen für hochheilig und unverletzlich gehalten werden/ gleichwie sie auch/ zur Wolfarth aller Menschen/ und unzehliches in natürlichem Stande sich findendes Unheil zuheben/eingeführet worden ist. Da ist nun anfänglich bey allen vernünfftigen Leuthen außgemacht/ daß man der Obrigkeit/ so lange sie in denen Gräntzen ihrer Macht bleibet/ durchauß nicht widerstreben solle. Der Zweck und die Natur Obrigkeitlicher Macht zeiget selbsten/daß nothwendiger Weise/ sich bey ihr/ auff Seiten der Bürger/ die Verbündlichkeit nicht zu widerstreben/ oder die Pflicht ohne Widerstand das Gebottene und Verbottene zu thun und zulassen/ finden müsse. Die Frage kombt demnach vornehmlich darauff an: ob höchste Obrigkeit

keit auch alsdenn für hochheilig oder unverletzlich zu halten seye / wenn sie denen Unterthanen was Unrechtes befiehlet/oder dergleichen etwas zufüget ? und ob auff solchen Fall / ein Unterthaner / keinesweges der Obrigkeit Unrecht / mit Gewalt von sich abtreiben dörffe.

§. I. (1) **Menschliche Geschlecht zum besten / ꝛc.**] Diodorus Siculus *l.* 90.

§. II. Hobbes (1) ist der Meynung / daß einem Unterthanen von höchster Obrigkeit so wenig / als einem Knechte von seinem Herren / unrecht geschehen könne. Zu dessen Beweißthum gibt er vor / daß zwischen Obrigkeit und Unterthanen kein Bündnüß vorhanden / wessen Verletzung er alleine für was Unrechtes halten will : Und weil ein Unterthan seinen Willen der Obrigkeit unterworffen hat / so verstünde sichs / daß Unterthanen wolten / was der Obrigkeit zu thun beliebte / diese möchte nun thun was sie wolte / so geschehe es mit gutem Willen der Unterthanen / und also ihnen kein Unrecht. Wider diese Meynung deß Hobbes haben wir oben (2) erwießen daß das Unrecht nicht allein / in bloßer Verletzung eingegangener Bündnüß bestünde / und daß auch weiter allerdinges (3) zwischen einem Monarchen und seinen Unterthanen ein Bündnüß gefunden werde. Ferner ist auß dem Zwecke Bürgerlicher Gesellschafft leicht zu sehen und zu erklähren / wie ferne die Unterthanen ihren Willen dem Willen der Obrigkeit unterworffen. Nehmlich die gantze Sache laufft da hinauß / daß alle und jede Unterthanen / ihren Willen der Obrigkeit / in denen zu Erhaltung deß gemeinen Wesens gehörigen Dingen / unterworffen / es geschicht also einem Unterthane kein Unrecht / ob ihm gleich nicht alle dahin zielende Anstalten der Obrigkeit gefallen. Weil aber doch / außer denen gemeines Wesen rührenden Händeln / die Obrigkeit denen Unterthanen dergleichen Dinge auffliegen und zufügen kan / wodurch / ohne Erheischung gemeiner Wolfarth / dieser ihr Recht / daß sie auß sonderbahren Bündnüssen / oder mittelst allgemeiner Menschlichen Natur und Billigkeit / erlangt / muthwillig gekräncket wird / (4) so mag man ja wohl sagen / daß einem Unterthan von der Obrigkeit unrecht geschehen könne.

§. II. (1) *De Cive C.* 8. §. 7.

(2) **Oben erwiesen / ꝛc.**] *l.* 7. §. 13.

(3) **Zwischen einem Monarchen / ꝛc.**] Siehe den Autor oben *C.* 2. §. 9, 10, 11.

(4) **So mag man ja wohl sagen / ꝛc.**] Siehe oben den Autor *VI.* 3. §. 8. Wunderlich ist es / daß ein vernünfftiger Mensch / und noch darzu ein Christ seyn will / vorgeben mag / es könne einem Unterthanen von seiner Obrigkeit kein Unrecht geschehen / da doch das gemeine Geständniß aller Menschen was anders bekennet / und die Schrifft wider das Unrecht was hohe Obrigkeiten denen Unterthanen thun / eyfert.

§. III. Dar-

§. III. Darbey hat man doch auch zu mercken / daß viele Dinge an der Obrigkeit / als was Unrechtes / mit und zu Unrecht / von unruhigen und murrischen Unterthanen / getadelt werden. Denn was nach ihren Köpffen nicht eingerichtet ist / das soll gleich sofort Unrecht und Böse seyn / so kan es ja GOTT selbsten nicht allen Leuthen recht machen / er mag Regen oder Sonnenschein geben. Es ist demnach bey so unterschiedenen Köpffen und wunderlichen Sinnen oder Begierden der Menschen unmöglich / daß die Regierung der Obrigkeit allen Menschen gefallen solte: Wer demnach ihm mißfällige Dinge / alsbald für unrecht außschreyen will / der suchet entweder Zerrüttung deß Regiments / (1) oder wolte gerne selbst herrschen / wie denn viele deßhalben am meisten klagen / weil sie nichts bey der Regierung zu sprechen haben. Auß dieser Anzahl war Avidius Cassius (2) welcher die wider den Antoninum ergriffene Waffen damit entschuldigte / daß ihm dessen Regiment mißfiele / und daß er an ihm den Käyserlichen Nahmen nicht tragen könte / wie sich denn mit gleichem Vorwand Pescennius Niger (3) und Clodius Albinus (4) beholffen; Viele beschweren sich über böse Bedienten hoher Obrigkeit / weil es sie verdreust / keine Bedienung unter ihr erlangt zu haben / der Pöbel pflegt über schwere Schatzung zu murren / wenn ihm gleich nicht mehr auffgeleget wird / als gegenwärtig verhandene / oder wahrscheinlich vermuthete Noth erfordert / und hat Hobbes (5) angewiesen / was dergleichen Leuthen zu antworten seye. Uber ernstliche Außübung der in Gesetzen verordneten Straffen / kan sich niemand beklagen / als wer gerne Freyheit / allerhand Laster außzuüben / haben will. Es ist über dieses erlaubt / anderswohin zuziehen / wenn einem an bißherigen Orte nicht gefället / was Obrigkeit / nach Erforderung deß gemeinen Besten / vornimbt / will man dieses nicht thun / so muß man sich über den gemeinen Zustand Menschlicher Dinge beschweren / dabey kein Glück / ohne Unglück / und keine Lust / ohne Unlust gefunden werden mag. Wer aber deßhalben rechtmässiger Obrigkeit sich mit Gewalt zu entschütten vermeinet / derselbige thut eben so übel / als wenn böse Buben sich mit Rauben und Stehlen / auß der Ursachen ernähren wollen / weil es ihnen gar zu schwer vorkommt / mit steiffiger Arbeit das tägliche Brod zu gewinnen.

§. III. (1) **Oder wolte gerne selbst herrschen / &c.** So tadelte der Absolon seines Vatters Regierung / nur weil es ihm / wie die Folge gezeiget / verdroß / daß er nicht selbst herrschen solte / wolte er doch eine ursprünglich-heftige Begierde hatte. *II. Regum. XV. 2. seqq.* Man will also auch hier und dar in grossen und Aristocratisch regierten Frey- und Reichs-Städten angemercket haben / daß die Bürger / welche auf die *Administration* deß Raths am meisten schmähen / nicht besser geschweiget werden können / als wenn man sie selbst zu Raths-Herren machet / da sie alsdenn nichts mehr sagen und damit zu vertragen scheinen / daß sie zu ihrem Schmehlen nichts als der Verdruß nicht außsprechen zu können / getrieben. Uberigens hat Burgmannus in seinem *Tractat Princeps Patiens*, oder

oder der sich leydende Fürst genannt / anzeiget / wieviel ein Fürst an übeln Nachreden aussstehen müsse. Seneca schreibt *de Irâ III.* 23. Gedultige Ertragung übler Nachrede, ist mit eines von denen besten Mitteln sicher zu regieren.

(2) Bey dem Vulcatio Gallicano.
(3) Bey dem Ælio Spartiano.
(4) Beylage der Nachricht Julii Capitolini.
(5) *De Cive C.* 12. 9. §. 9.

§. IV. Bey alle dem ist doch ausser Zweifel/daß von der Obrigk. denen Unterthanen unrecht geschehen könne/ dieweil aufs wenigste/zwischen beyderseits/ das natürliche Recht zu finden ist / bey welcher Bewandnüß der Sachen/ einem vom andern unrecht geschehen kan. Es scheinet aber daß Obrigkeit/ auff zweyerley Weise/ denen Unterthanen Unrecht zufügen könne/ wenn sie entweder Obrigkeitliche oder Menschliche Pflicht gegen sie übertritt / und Unterthanen / nicht als Unterthanen / oder nicht als Menschen / tractiret und verhält. Die Pflicht der Obrigkeit nun zielet entweder auff alle insgesambt / oder auff einen jedweden insonderheit; In Ansehung aller Unterthanen insgesambt / ist die Obrigkeit verbunden für gantzer Bürgerschafft allgemeines Wohl / bey unumschränckter Regierung / nach eigenem Gutbefinden / bey beschränckten aber / nach denen Fundamental-Gesetzen zu sorgen. Es thut demnach Obrigkeit allen Unterthanen insgesambt Unrecht / wenn sie alle Besorgung deß gemeinen Wesens hindan setzet / und offentliche Geschäffte / auch nicht einmahl durch Bediente / außführen und verrichten lässet : Wenn sie nehmlich nicht wider außwärtige Feinde beschirmet / noch auch / durch Vollziehung der Gesetze / inwendige Ruhe und Frieden erhält; Nichts destoweniger aber Obrigkeitlicher Würde und Güther geniessen / und die gantze Glückseligkeit der Regierung in Uppigkeit und ungemessenen Wollüsten suchen will. Denn wer mit unterlassener Besorgung deß Reiches/sich auch Königlicher Würde und Einkunfft enthalten will / der hat / allem Ansehen nach/das Regiment gäntzlich übergeben: und man kan solches einem jedweden Regenten zulassen/es wäre denn / daß er / durch böse Rathschläge / das gemeine Wesen in gefährlichen Zustand gesetzet hätte / und selbiges hernach / als ein Meinäydiger / verlassen wolte. Allerdinges unrecht aber ist es / wenn man in keinem Stücke sein Ambt thun/ und doch die Vortheil deß Ambtes geniessen will. Doch ist es noch ein viel grösser Unrecht /wenn Obrigkeit (1) mit außtrücklich feindseligem Gemüthe / das gemeine Wohlseyn zu Grunde zurichten sich bemühet / und solchergestalt/ zugleich Obrigkeit und Feind seyn will/ welches doch unmöglich beysammen stehen kan. Dergleichen Beginnen kan man sich von einer Obrigkeit / die nicht gar rasend ist / noch wohl einbilden. Denn welch vernünfftiger Mensch will gerne das Seine verderben und zernichten?

ten? Und über wen will doch derselbige herrschen/ welcher seine Unterthanen als Feinde ansihet/ und tractiret? Es wäre denn/ daß jemand zugleich über zwey Völcker herrschte/ und also/ durch deß einen Verderben/ deß andern Nutzen zu befördern meinte. Doch wird ein Exempel solcher Raserey/ von einem Könige in Pegu (2) erzehlet/ welcher/ durch Zauberkünste/ so einen Haß wider seine Unterthanen gefasset haben soll/ daß er/ sie zu verderben/ auff 3. Jahr den Acker-Bau verbothen/ und dadurch eine so große Hungers-Noth verursachet hat/ daß ein Peguaner den andern gefressen. Deßgleichen thut Obrigkeit unrecht/ wenn sie ohne Noth und wider den Willen deß Volcks/ die Fundamental-Gesetz übern hauffen wirfft/ oder Art und Weiße das Regiment zu erlangen/ verändern will; Wenn sie deß Reiches Einkünffte schmählert/ wenn sie durch allzu schwere und unnöthige Schatzungen die Bürger außsaget/ (3) das erhobene Geld hernach liederlich verschwendet/ oder auß dem Lande schicket/ und was dergleichen Dinge mehr sind. Daher schickt sich was Antipater ehemahls gesaget:

Der Hund verjagt den Wolff/ und
frist doch selbst die Heerde/
Was bringts für Nutzen ein?
Es wird ein Schade seyn/
Ob jener oder der zu ihrem Mörder werde.

Was einen jedweden Unterthanen insonderheit anbelanget/ ist die Obrigkeit verbunden/ selbigen mit andern seines Standes/ gleiches Recht genießen zu lassen/ auch ihn/ so weit es ohne Gefahr deß gemeinen Wesens geschehen kan/ zu beschirmen/ und selbigem die Justitz zu administriren. Wenn dergleichen die Obrigkeit jedwedem insonderheit nicht leisten will/ da es doch gar wohl geschehen könte/ thut sie allerdinges unrecht/ und kan davon Justinus (5) nachgesehen werden/ ob gleich die von ihm beschriebene That deß Paulaniæ nicht zu billigen ist. Als einsmahls Käyser Adrianus (6) die Klagen einer alten Frau nicht hören wolte/ und vorwendete daß er darzu nicht Zeit hätte/ da antwortete ihm diese mit trutziger Stimme: **So solltest du dich auch der Herrschafft nicht unterfangen haben.** Menschliche Pflicht kan Obrigkeit/ gegen jedweden ihrer Unterthanen/ auff mancherley Weiße übertretten/ wenn sie Z. Er. einen ehrlichen Mann/ ohne sein Verschulden schmählich handelt/ verdienten Lohn nicht außzahlet/ Schulden nicht abführet/ andern Contracten nicht nachkommen/ muthwillig gemachten Schaden nicht gut thun/ Jungfern schänden/ Ehebruch treiben/ die Leuthe am Leibe beschädigen/ ihnen die Güter nehmen/ unschuldige Menschen mit Gewalt tödten/ oder unter dem Schein deß Rechten/ mittelst angestellter Verklagung und bestochener oder geschreckter Richter/ hinrichten lassen will/ und was dergleichen mehr ist. Ammianus Marcellinus (7) hat bedencklich geschrieben: **Im Kriege wird die Ge-**

Gefahr so hoch nicht geachtet / weil sie über alle gleich durchgehet / und man durch tapffers wagen viel gewinnen kan / oder doch mit dem Ende deß Lebens / auch das Ende seiner Plagen findet. Wo man aber gottlose Anschläge / unter dem Schein deß Rechten / außführen / und sich für einen gerechten Richter anstellen / in der That aber nach dem Willen und Wohlgefallen auffgeblaßener Hoheit / handelen / auch nach dieser Winck und Willen / über Leben und Todt urtheilen will / da ist jähes und gäntzliches Verderben vorhanden.

§. IV. (1) Mit außdrücklich feindseligem Gemüthe / ꝛc.] Dergleichen hatte wohl Käyser Caligula, wenn er bey dem Suetonio *C.* 30. wünschete / daß das gantze Römische Volck nur einen Halß hätte / damit er selbigen / allein mit einem Streiche abhauen könte. B.

(2) Joh. Mouquet *in Itinerario. Libro IV.*

(3) Das erhobene Geld hernach liederlich verschwendet / ꝛc.] Man lieset in denen Geschichten der Römischen Käyser hier und dar / wie auß liederlicher Verschwendung deß Gemeinen Gutes so böse Folgen entstanden / und auff nichts gedacht worden ist / als wie man das muthwillig verschlenderte / durch ungerechte und denen Unterthanen beschwerliche Wege / wieder erlangen möchte / dergleichen Dinge / nach *Proportion*, leyder! auch wohl heut zu Tage noch im Schwange gehen. Was die Alten anbelangt / kan Suetonius *in Caligula C.* 37, 38. *in* Nerone *C.* 30, 31, 32. nachgesehen werden.

(4) *In Anthologiâ.*

(5) *IX. 6.* umbs Ende.

(6) Xiphilinus *in Epitome* Dionis. Zonaras Tom. *II.*

(7) *XXVI.* 13.

§. V Es ist nun sehr schwer außzumachen / ob Unterthanen (1) alles und jedes Unrecht von der Obrigkeit / ohne Wiedersetzlichkeit / vertragen sollen / oder ob es erlaubt seye / in gewissen Fällen / derselbigen mit Gewalt zu widerstehen? Unsere Meynung ist / in dieser flachlichten Sache / folgende. Deß Menschlichen Lebens Zustand ist so bewand / daß man aller Verdrießlichkeit und Beschwernüß unmöglich überhoben bleiben kan / es ist auch kein Mensch so glücklich und tugendhafft / daß er es allen andern recht machen solte / drum ist es närrisch und unverschämbt / wenn man sich eines jedweden Fehlers halben / wider die Obrigkeit aufflehnen will / zumahl da man sich gegen selbige nicht allezeit vollkommenen Gehorsam bezeiget / und von denen Gesetzen selbsten die geringern Verbrechen an Privat-Personen übersehen werden. Darum ist es allerdings billig / mässige Fehler der Obrigkeit hingehen zu lassen / indem doch / durch ihre Sorge / denen Unterthanen Ruhe geschaffet / auch ihr Haab und Guth / ja Leib und Leben / in Sicherheit erhalten wird. Es zeigt auch die Erfahrung / (2) mit was für Unglück derer Unterthanen / und mit was für grosser Zerrüttung deß gemeinen Wesens / die allerschlimste Obrigkeiten vom Throne geworffen worden. Derhalben sol-

len

len die leichterern Verbrechen und Ungerechtigkeiten der Obrigkeit / ihres vortrefflichen Ambtes / und derer daher rührenden Wolthaten / auch unserer Mit-Bürger und deß gemeinen Wesens halben / gerne verziehen werden. Tacitus (3) sagt: Man muß sich in der Könige ihren Sinn schicken / und sie tragen lernen / dieweil öffters Veränderungen gar nichts nutze sind. Bey selbigem wurde auch denen Trierischen Bürgern (4) vorgehalten: Man müste die Uppigkeit und den Geitz derer Regenten / als wie Unfruchtbarkeit / oder Platz-Regen und andere natürliche Unglücks-Fälle / bescheidentlich tragen: So lange Menschen wären würde es auch Laster geben / da doch diese nicht unauffhörlich in einem Stücke fortwähren / sondern durch darzwischen kommende Tugenden unterbrochen / und also ihre Bitterkeiten wieder versüsset werden. Plato (5) schreibet: Ein kluger Mann soll gegen das Vatterland dermassen gesinnet seyn / daß er die Fehler deß Regiments nicht vergebens / noch zu seinem eigenen Verderben / zu tadeln sich unterfange: Er wird auch niemahls im gemeinen Wesen eine Aenderung zum Schaden deß Vatterlandes / anfangen / wenn er sihet / daß dergleichen ohne Verjagung und Niederlage der Bürger oder Unterthanen nicht geschehen kan / sondern er wird sich stille halten / und mit hertzlichem Seufftzen sich selbst und dem Vatterlande bessere Zeiten wünschen. Es ist auch vor einen jedweden das Sicherste / derer mächtigern unrechtmässiges Beginnen lieber in sich fressen / als sich / durch unzeitiges Murren und Klagen / nur gröszers Unglück auff den Halß ziehen. Æschylus (6) sagt:

Wer harter Obrigkeit will engre Gräntzen stecken.
Pflegt wieder'n Stachel / als ein
ein dolles Thier zu lecken.

Es erinnert demnach die gesunde Vernunfft und (7) Heil. Schrifft selber / daß harte Eltern und Herrschafften mit Gedult getragen werden sollen. Uber dieses ist es gewiß genug / daß es am besten seye / zu Vermeydung deß allergrausamsten Unrechtes der feindselig gegen uns gesinnten Obrigkeit / die Flucht zu nehmen / und auß dem Lande zu weichen / oder sich unter anderer Herrschafft ihren Schutz zu begeben. Was wird aber zu thun seyn wenn Obrigkeit einen unschuldigen Unterthan / feindseliger Weiße / mit Gewalt verderben will / und (8) der arme Mensch keine Gelegenheit zu fliehen hat? Gewißlich! es können viele nicht begreiffen / wie es doch möglich seye / daß eine Obrigkeit / zugleich ein Feind ihrer Unterthanen seyn könne / und wie sie doch begehren könne / heilig und unverletzlich zu seyn / da sie einen unschuldigen Unterthan / als wie ein unvernünfftiges Thier / muthwilliger Weiße auffzuopffern und hinzurichten begierig ist. Ja! sie halten dafür / daß sie sonst

Unterthanen obliegende Pflicht erlassen / und ihnen sich mit Gewalt wider grausames Unrecht zu schützen / von der Obrigkeit gleichsam selbst erlaubet werde / wenn diese / an Statt zuleistenden Schirms / ohne Ursache / oder unrechtmässiger Weise / sich als einen Feind gegen die Unterthanen bezeigen will. Je mehrere aber ein Obrigkeit ungebührlicher Weise zu verderben suchet / desto erlaubterer und zulässlicher scheinet abgedrungene gewaltsahme Nothwehr zu seyn. Weil man aber doch kaum ein Exempel findet / daß Obrigkeit mit öffentlich bekannten und gestandenem Muthwillen / die Unterthanen hinzurichten trachten solte; (9) So ist es desto schwerer gründlich und deutlich außzumachen / was erlaubt und zugelassen seye / wenn Obrigkeit unter dem Schein deß Rechten / wüten / und Wegen Hindansetzung eines unbilligen Befehls / etwa gegen die Unterthanen toben will? Hierbey setzen wir / als gewiß zu Vorauß / daß alle Gewalt einem andern / mit Vorbehalt deß einem Höhern etwa gebührenden Rechtes / auffgetragen worden / nnd daß Unterthanen / mit und durch Annehmung der Obrigkeit / sich Göttlicher Bottmässigkeit nicht wollen noch können entziehen / und daß sie deßhalben ferner keiner Obrigkeit in solchen Dingen zu gehorchen schuldig sind / (10) welche Göttlichem Gebott und Willen widerstreben. Es ist unsers Thuns aber keines Weges / einem andern vorzuschreiben / was er thun soll / wenn da wider ihn / wegen der Bekänntniß Christlicher Religion / Gewalt gebrauchet werden will. Dieweil (11) H. Schrifft / als der Grund derselbigen / einem jeden deutlich anzeiget / wie sehr man sich hüten soll nichts der Religion zuwiderlauffendes zuthun / oder vorzugeben. Wie werden aber (12) inskünfftige beweisen / daß jemand gar wohl / ohne Sünde / um angedroheten Tod zu vermeiden / die Vollenziehung einer / natürlichem Recht zu widerlauffenden That / über sich nehmen könne. Wenn aber dergleichen ohne Sünde nicht geschehen kan / oder die Verrichtung herber als der Tod selber zu seyn scheinet / und doch keine Ursache angezeiget / oder wahrscheinlich vorgegeben werden mag / warum eben mir dergleichen Verrichtung auffgetragen werden will / welche doch durch andere / eben so gut / außgeführet werden / oder gar unterbleiben könte: Zumahl da ich / weder durch mein Versehen / noch auch deß gemeinen Bestens halber / darzu gezwungen werden kan: Da ist klar genug / daß man mich Unschuldigen / nur auß bloßen Muthwillen und feindseligem Haß / ins Verderben stürtzen will. Wenn also solcher Gestalt die Obrigkeit zu einem Feinde wird / hat man davor zuhalten / daß sie auch den Unterthan der ihm sonst obliegenden Pflicht erlassen haben wolle: Auff solchen Fall ist / so viel möglich / die Flucht zuergreiffen / und einer andern Obrigkeit Schutz und Schirm zu suchen. Wenn aber zu fliehen unmöglich ist / soll ein Unterthaner (13) lieber selbst sterben / als die Obrigkeit tödten wollen / nicht so wohl Obrigkeitliche

keitlicher Person / als vielmehr des gemeinen Wesens zu schonen / als welches sonsten in greuliche Verwirrung gesetzt werden würde. Wenn aber Obrigkeit einen schuldigen mit verdienter Straffe belegen will / darff dieser zwar sich nicht selbst angeben und stellen; Er kan sich aber doch auch nicht mit Gewalt dargegen wehren / dieweil Obrigkeit auff solchen Fall ihr Recht brauchet / und es demnach höchst unrecht seyn würde / wenn man sich ihr hierinnen widersetzen wolte. Gesetzt aber es wäre manchmahl nicht unrecht / daß ein Unterthan sich mit Gewalt wider höchstgrausames Unrecht der Obrigkeit zu wehren trachtete; So ist doch dabey wohl zumercken / daß deßhalben alle die übrige / ihr nicht den Gehorsam auffsagen / noch auch den unschuldiger Weise bedrängten / mit Gewalt / beschirmen dörffen. Denn einmahl ist ihnen nicht erlaubt / das Richterliche Beginnen der Obrigkeit zu untersuchen / da ohne dem die Verbrecher vielmahl / ihre vermeintliche Unschuld gewaltig herauß zu streichen / und die Obrigkeit im Gegentheil verhaßt zu machen wissen; Hernach sind / durch einem angethanes Unrecht / keinesweges alle die übrige / ihrer schuldigen Pflicht loßgezehlet und erlassen. Denn es hat jedweder Bürger sich vor seine Persohn Obrigkeitliche Vorsorge und Beschirmung bedungen / und der Obrigkeit schlechtbin / nicht aber unter dem Vorbehalt Gehorsam angelobet / wenn sie alle und jede Mit-Bürger gerecht uñ billig handeln würde. Die Besorgnüß gleichen Unrechts ist nicht genug / den Gehorsam der Obrigkeit auffzukündigen / denn das Befahrte ist noch ungewiß / und Obrigkeit kan ihre besondere Ursachen / einen Unterthan für denen andern zu hassen / gehabt haben. So lange aber die Pflicht und Verbündlichkeit eines Unterthanen / gegen ihre Obrigkeit fest stehet / ist jenem keinesweges erlaubt / sich dieser mit mit Gewalt zu widersetzen.

§. V. (1) **Alles und jedes Unrecht von der Obrigkeit / ꝛc.**] Zu dieser Zeit haben in Engelland einige dieses bejahen wollen / und hat es / bey dem Handel mit dem *Famosen* D. Sacheverell, viel Geschrey von dem sich leydentlich haltenden Gehorsam (*de obedientia passivâ*) gegeben / damit gesaget werden will / daß man der Obrigkeit / gleichsam blindlings / sie mache es wie sie wolle / unterthan seyn / sich beständig leyden / und auff keine Weiße gegen sie setzen solle / davon ein mid andere Nachricht Mercure *Historique* 1710. Fevrier *p. m.* 206. April *p. m.* 629. Juin *p. m.* 649. Juillet *p. m.* 63. *seqq.* zufinden / und an den zwey letzten Orten / ziemlich greifflich gezeiget ist / daß es denen Verfechtern dieser Lehre nicht um den leydentlichen Gehorsam / sondern um Anrichtung allerhand Unruhe zuthun wäre / da sie so viel von einem gelassenen / und auch den ärgsten Tyrannen zu beweisenden Gehorsam sagten / und doch wider ihre eigene Lehre thäten / indem sie der allergütigsten Königin nicht gehorchen / sondern sich wider dero Befehl und Ordnung legen wolten.

(2) **Mit was für Unglück / ꝛc.**] Davon kan deß Autors Einleitung zur Historie hier und dar nachgesehen werden.

(3) *Annalium XII.* 11.

(4) *Historiar. Libro IV.* 73.

(5) *Epistolarum VII. Confer*, Ciceronis *Epistolas ad Familiares l.* 9.

(6) *In*

(6) *In Promotheo vincto. Confer.* Grotium *I.* 4. §. 4.

(7) **Heil. Schrifft selber / ꝛc.**] 1. Petri *II* 17, 18, 19. Livius *XXVII.* 34. *Epictet. Enchiridion C.* 37. Justinus *XV.* 3. *n.* 10.

(8) **Der arme Mensch keine Gelegenheit zu fliehen / ꝛc.**] Diese Frage hat Grotius *II.* 1. §. 9.

(9) **So ist desto schwerer / ꝛc.**] Das sicherste dörffte demnach wohl seyn sich geduldig leyden / und es GOtt überlassen wie weit er etwa dem unbilligen Wüten der Obrigkeit den Zügel über eines verhängen wolle. *Confer.* folgende 13. Anmerckung.

(10) **Welche Göttlichem Gebott und Willen widerstreben / ꝛc.**] Die Sache ist an sich selbst klar / und ausdrücklicher Apostolischer Außspruch darvon Actorum *IV.* 19. *V.* 29. verhanden / darüber Grotii Anmerckungen nachzusehen / auch was er *de Jure Belli & Pacis II.* 26. §. 3. angeführet hat.

(11) **Heil. Schrifft / ꝛc.**] Der Autor hat darbey Matth. *X.* 32. angezogen / allwo Christus spricht: Wer mich bekennet für den Menschen / den will ich wieder bekennen für meinem Himmlischen Vatter. In eben diesem Capitel hat der Heyland den Seinen wegen bekannter Warheit Christlicher Religion / schwere Verfolgung vorher verkündiget / und sie zugleich / wie anderswo so häuffig und nachdrücklich geschehen / zu einer leydentlichen Gedult angewiesen. Barbeyrac meynet / zwar daß dergleichen Ermahnungen der Schrifft zur Gedult in dem *Puncte*, nur einzelne Leutte / die nicht Vermögen genug hätten / Gewalt mit Gewalt abzutreiben / angiengen / und will also sagen / daß viele / die es außführen könten / sich gar wohl wider Religions-Verfolgung der Obrigkeit mit Gewalt legen möchten / dieweil doch Obrigkeit / als die über Gewissen / nach oben außgeführtem / nicht zu herrschen hat / mit Verfolgung der Religion die Gräntzen ihrer Befugnüß überschritte / und gröblich Unrecht thäte. Die Kirchen-Historie und Außsprüche der Alten aber zeigen / daß die ersten Christen deß Heylands Ermahnungen zur Gedult gar nicht / unter der von Barbeyrac vorgebrachten Bedingung / sondern insgemein dahin angenommen und verstanden haben / man solle sich Christlicher Religion halber geduldig leyden / wenn gleich der Verfolgten so viel wären / daß sie Menschlich davon zu reden / gar wohl Gewalt mit Gewalt abtreiben könten. Deßhalben gaben sie auch ihren Verfolgern selbst zu bedencken / daß sie sich / da ihrer viel wären / ihnen leicht widersetzen könten / aber es / wegen der von Christo allen gebottenen Gedult / nicht thun wolten oder dörfften / davon Tertullianus *Apologia C.* 37. *ad Scapulam C.* 2. *Libro I. C.* 17. *ad Nationes* handelt / und Arnoldi erstes Christenthum *V.* 3. §. 2. anzeige thut. Man kan auch auß Seckendorffs *Historia Lutheranismi Lib.* 11. §. 48. *n.* 2. 3. und *Add. b.* §. 55. *n.* 4. *Lib. III.* §. 1. *add. a.* §. 3. *n.* 5. 7. §. 4. *add. a.* §. 9. *add.* 2. *f.* §. 52. *n.* 4 und *add.* 1. *a.* §. 58. *n.* 1. §. 71. *add.* 4. sehen / wie sorgfältig die vornehmste Lutherische Lehrer zu verhüten getrachtet / daß Unterthanen nicht / wenn sie der Religion halber von hoher Obrigkeit angefochten worden / sich selbiger widersetzen / sondern vielmehr gedultig leiden solten / da sie doch zugleich zugegeben / daß hohe Obrigkeit / wenn ihre Unterthanen von einer andern / der Religion halber angefochten werden wolten / sich dargegen wehren / und dieses Unrecht von ihnen wie anders / mit Gewalt abzutreiben suchen möchten. Daselbst ist auch zusehen / wie ungern die Churfürsten von Sachsen zu diesem Mittel gegriffen.

(12) Unten *VIII.* 1. §. 6.

(13) **Lieber selbst sterben / ꝛc.**] Das ist was wir oben *n.* 9. erinnert haben / und wovon auch Grotius *II.* 1. §. 9. handelt. Sihe vorstehende 9. Anmerckung.

§. VI. **Viele meynen / daß durch bißher angeführtes / der unverletzlichen Heiligkeit Obrigkeitlicher Personen nichts entgehe. Im Gegentheil aber ist es keines-wegs zu dulden / (1) wenn einige unbesonnen in Tag hinein schreyen und schreiben /**

ben/daß ein König/wenn er zu einem Tyrannen wird/allerdings vom Volcke des Regiments entsetzt/ja gar gestrafft werden könne. Denn die Regierungs-Geschäffte sind meistentheils so dunckel/daß das gemeine Volck ihre Billig- und Nothwendigkeit nicht erkennen kan/oder muthwilliger Weise nicht erkennen will/wie es denn auch meistentheils dem gemeinen Wesen verträglich ist/daß gefaßte Anschläge und dero Ursachen verborgen gehalten werden. Bey so gestalten Sachen ist es (2) unvergleichlich schwer/klar und deutlich außzumachen/weßhalben doch eine Obrigkeit mit Recht tyrannisch genennet/und von Unterthanen/mit allerley Gewalt/zu Paaren getrieben werden könne. Es kan gar leicht geschehen/daß auch (3) eine gute Obrigkeit mit dergleichen verhaßtem Namen von denen beschmitzet werde/die ihr oder dem Staat selbsten zuwider sind; dieweil es gar gemein ist/daß die Menschen mehr ihre Affecten/als etwa die Sachen selbsten/durch gebrauchte Worte außzudrücken pflegen. Es wird insgemein zugestanden/daß privat-Laster/wie auch eine ziemliche nachlässige Verwaltung des Regiments/noch keinen Tyrannen außmachen. Wenn schwehre Schatzungen auffgeleget werden/können ja/die zum geheimen Rath nicht zugelassene Unterthanen/keinesweges gewiß wissen/ob nicht die Noth dergleichen erfodere. Wenn scharffe Straffen an denen Verbrechern/nach Vorschrifft der Gesetze außgeübet werden/kan sich niemand mit Recht darüber beschwehren/obs gleich etwa besser gewesen seyn möchte/was gelinder zu verfahren. Wenn auch dapfere Männer/auß heimlichem Haß/oder auß ungegründetem Argwohn/unschuldig hingerichtet werden/(welches eine Obrigkeit am allerverhaßten machen kan/) so wendet man insgemein von ihnen begangene Fehler und gefährliche Unternehmungen vor/man braucht auch den sonst gewöhnlichen Proceß/in ihrer Verurtheilung/daß solcher Gestalt die meisten Unterthanen/von derer hingerichteten Unschuld/keine vollkommene Wissenschafft haben können/ob gleich selbige denen Untergedruckten und etlichen andern bekant ist. Zudem hält man/in zweiffelhafftigen Fällen immer dafür/daß Obrigkeit nichts anders/als gerecht/verfahren werde. Wenn sie gethanes Versprechen nicht hält/oder allerhand gegebene Freyheiten und Privilegia wieder einziehet/so kan sie leicht/sonderlich bey unumbschränckter Regierung/wahrscheinlich vorwenden/daß derer Unterthanen Verbrechen/oder das gemeine Beste/oder eine besondere Nothwendigkeit/dergleichen Beginnen erfodere. Man muß alsdenn derselbigen Recht lassen/und können Unterthanen auff den Grund der Sachen nicht kommen/dörffen auch deßhalben keine Untersuchung anstellen/wie denn auch alle Privilegia nur so weit gegeben werden/als ferne das gemeine Beste und allerhand Nothfälle nicht was anders erfodern werden. Die Gründe/mit welchen obgedachte unvorsichtige Meynung behauptet werden will/werden meistentheils von sich selbst wegfallen/wenn

man

man nur bedencket / es seye gantz was anders / wenn gesaget werden will / daß ein Volck gegen den König / der nicht nach solches Volckes Belieben regieret / Gewalt brauchen / und ihn also zu Paaren treiben könne: Und wiederum was anders / wenn man spricht: (4) Daß einem gantzen Volcke / oder (5) einem jedweden Unterthanen ins besondere erlaubt seye / sich wider die Obrigkeit zu schützen / wenn diese / als ein Feind handeln / und unschuldige Leute ins äusserste Verderben stürtzen will. Das erstere wird keineswegs / mit denen zu Beweisung des letzten dienlichen Gründen / dargethan werden können; Ob gleich diese beyde Sätze von vielen gefährlich miteinander vermenget werden. Es wird manchmal gesaget / daß ein Volck / welches sich Leibeigen gemacht / deßhalben nicht alle Berechtigung / sich in Freyheit und Sicherheit zu setzen verlohren habe / es kan aber dieses Vorgeben keinen andern rechtmässigen Verstand haben / als daß ein Volck sich / wider die äusserst-unrechtmässige Gewalt eines Fürsten / vertheidigen möge / und bey glücklichem Außgang der Sachen / seine Freyheit erhalten könne. Denn der (6) sich feindseelig aufführende Herr / scheinet solcher Gestalt / die Untergebenen ihrer Pflicht loßzuzehlen; Daß sie hernachmals sich nicht mehr unter sein Joch geben dörffen / ob er gleich etwas anders und bessers versprechen wollte. Ausser diesem Falle ist ein Volck / so sich einmal unumschränckter Bottmässigkeit unterworffen hat / so wenig befugt / sich mit Gewalt in Freyheit zu setzen / als wenig ich einem andern / mit Gewalt / die Sache wieder nehmen darff / die ich ihm einmal / vermöge geschlossenen Contracts / übergeben. Die Bürgerl. Unterthänigkeit ist keineswegs der Natur dermassen zuwider / daß man von Natur Recht und Erlaubnüß haben sollte / sich / bey Gelegenheit / wiederum mit Gewalt in Freyheit zu setzen / nachdem man durch Nothgedrungen in selbige einmahl willigen müssen. Es ist ja eine verkauffte Sache dem Kauffer mit Gewalt wieder zu nehmen nicht erlaubt / ob gleich der Verkauffer mit der Zeit siehet / er hätte besser gethan / sie behalten zu haben: So kan man ja demnach auch nicht einem Fürsten sein einmahl erlangtes Regierungs-Recht nehmen / ob es sich gleich finden sollte / daß seinen Unterthanen bald Anfangs oder hernach die Beybehaltung der Freyheit anständiger gewesen.

§. VI. (1) **Wenn einige unbesonnen in den Tag / ꝛc.**] Man will den Jesuiten Mariana zeigen daß er dergleichen gethan habe / in seinem Buche *de Rege & Regis institutione*, welches auch deßhalben zu Pariß verbrennet / und von dem Jesuiten Conten widerleget worden ist / wie Grammondus *Historiarum Galliæ Libro I. ad Ann.* 1610. *p. m* 10. erzehlet. Denn gedachter Mariana hat / in genennetem seinem *Tractat*, *Libro I. C.* 5. *p. m.* 43. *seqq.* einem Tyrannen ziemlich weitschweiffig beschrieben / hernach *C. 6. p. m.* 51. Heinrichen den III. König in Franckreich / nicht undeutlich zu einem Exempel dergestalt / und dessen Ermordung ehender gut geheissen / als getadelt / auch gestanden der Mörder habe sich dieser That unterfangen / weil er von den *Theologis* gehöret / daß ein

ein Tyrann mit Recht ermordet werden könne/ welches Mariana selbst *p. m.* 60. für eine Sache von außgemachter Billigkeit hält und nur meynet / es falle ein wenig schwehr zu entscheiden / wer in der That ein Tyranne seye? *C. 7. p. m.* 67. zeiget er an / daß dergleichen auch heimlich mit Gifft hingerichtet werden möchte / nur will er nicht daß man dieses ihm in Speiß und Tranck beybringen sollte / weil er dafür hält / daß sonst der arme Tyrann / mit unwissender Nehmung vergiffteter Speiß und Tranck / gleichsam sein Selbst-Mörder werden müsse; Drum dünckt es den Marianam besser zu seyn / daß man lieber die Sessel oder die Kleider desselbigen vergiffte / und ihn also / ohne einiges sein Zuthun hinrichte. Jederman kan wohl sehen / wie gefährlich dergleichen saubere Lehren sind.

(2) **Unvergleichlich schwehr/** ꝛc.] Davon ist Bœclerus in Grotii *l.* 4. §. 14. nachzusehen.

(3) **Eine gute Obrigkeit mit dergleichen/** ꝛc.] Hier hat man sich das oben / *c.* 5. §. 11. ums Ende/ angeführten zu erinnern.

(4) **Daß einem gantzen Volcke/** ꝛc.] Diejenige/ welche da meynen / daß einem Regenten/ wenn er gleichsam zu einem Feinde des gemeinen Wesens wird / und wider dessen Haupt-Zweck und Grund-Gesetze handelt / widerstehen / und sich gegen seine unbilliche Gewaltsamkeiten schützen und wehren möge / zeigen zugleich an / dieses zu unternehmen / komme nicht dem rohen und unbesonnenen Pöbel / oder einer kleinen Anzahl zusammen rottirter Auffrührer zu; Sondern nur dem gantzen Volcke/ oder dessen gröstem und bestem oder klügstem Theile. Das schlimmste ist/ daß man nicht leicht / ja niemahls/ ein gantzes Volck dißfalls vereiniget finden wird/ und daß bey Spaltungen / jeder der klügste seyn will / auch die Billigkeit nicht allemahl bey dem grösten Hauffen stehet / welcher Gestalt denn diese Sache allzeit höchst gefährlich und zweiffelhafft bleibet / daß der dritte Mann nicht wohl was gewisses und allgemeines davon sagen kan / sondern alles derer Gewissen überlassen werden muß / die dergleichen etwas vornehmen wollen. Die Sache kommet alsdenn auff einen Krieg hinauß/ wie Mr. Clerc, *Bibliotheque Universelle Tom. XIX. p.* 591. anführet / da der Regent und das sich wider ihn aufflehnende Volck / gleichsam als zwey freye/ und keinen Menschlichen Richter über sich habende Partheyen/ die Entscheidung ihres Streites auff die Spitze des Schwerdts stellen und ankommen lassen. Das ist ein gefährliches / unsichers und bedenckliches Mittel / und leicht zu erachten / daß auff Seiten des Volckes / Ubel ärger werden muß / wenn es im Kriege / wie bey dergleichen Fällen gar offt geschehen/ unten lieget. Drum ist das sicherste und beste / daß jedes Volck GOtt bitte / er wolle es für dergleichen Extremen Versuchungen behüten / und daß es sich dermassen gegen GOtt halte / damit dieser nicht bewogen werde / es mit Verhängung einer grausamen und tyrannischen Regierung zu straffen.

(5) **Einem jedweden Unterthanen ins besondere/** ꝛc.] Was dergleichen zu thun obliege/ bey äusserster ungerechter Drängung / ist im vorhergehen §. vom Autore angezeiget/ und dabey auch etwas *num.* 9. und 13. erinnert worden.

(6) **Sich feindseelig aufführende Herr/** ꝛc.] Freylich kan es nit einander nicht stehen/ ein Feind und auch ein Regent der Leute seyn wollen / dieweil ein Feind auff der angefeindeten Menschen Beschädigung und Verderben dencket und umgehet / da er als Obrigkeit / doch auff solcher Menschen Beschirmung und Wohlfahrt sehen sollte. Drum kan ein Fürst nicht zugleich ein Feind und Regent einerley Leute seyn/ und scheinet also sich allerdings der Regenten Würde zu begeben / wenn er ein Feind des Volcks wird / wannenhero denn auch das Volck ihn nicht ferner für das/ was er keinesweges weiter seyn will / nehmlich nicht für einen Regenten zu erkennen / sondern sich wider ihn / als einen Feind / zu wahren und zu wehren hat / und da er einmahl selbst das Volck solcher Gewalt loß gegeben / gelanget es zu seiner Freyheit forthin / nach Belieben / einen Regenten und Regiments-Form anzunehmen / (Autor *c. VII.* §. 7. ums Ende /) und ist gar nicht

genöthiget sich wider dem vorhingehabten Regenten zu unterwerffen. Ob nun gleich dieses alles / an sich selbst überhaupt betrachtet / nach denen Grund-Sätzen und Meynungen deß Autoris und anderer seine Richtigkeit hat; So bleibt doch immer die schwere *Præjudicial*-Frage übrig: Wie und woran sicher und genugsam zu erkennen daß ein Regent ein Feind deß gemeinen Wesens geworden seye / und sich nicht mehr als einen Regenten aufführen wolle? In Ansehung dessen ist auch hier n. 4. gesaget worden / daß die Entscheidung selbiger überhaupt nicht geschehen könne / sondern dem Gewissen jedes Volcks insonderheit überlassen werden müsse / wiewohl einige nicht gar ungegründet meynen / daß in Reichen von unschränckter Regierung die Sache noch am ersten zu erkennen / und sonderlich am geschwindesten zu sehen sey / ob der Regent die ausdrücklich gesetzte Gräntzen und Ordnungen der Regierung überschreite? Auff welchen Fall denn das Volck ihm / in denen weitgehenden Befehlen nicht gehorchen dörffte / und sich da es deßhalben angegriffen werden wolte / schützen möchte.

§. VII. Grotius (1) ist mit uns fast gleicher Meynung / und zeiget unter andern gar wohl / daß auß der Beschaffenheit höchster Obrigkeitlicher Gewalt / und auß dem leicht zu erachtenden Willen derer / die sich ihr erstlich unterworffen haben / am besten geurtheilet werden könne / ob denn auch nicht einmahl das alleräusserste Unrecht höchster Obrigkeit mit Gewalt zurück getrieben werden könne? Gewiß / es ist der Natur Oberherrschafftlicher Macht nicht zuwider / daß sie das Thun und Lassen der Bürger zum gemeinen Besten richte / auch Ungehorsame / nach Verdienst / ja wohl gar am Leben straffe: und daß sie doch deßhalben nicht befugt seye / jedweden muthwilliger Weise hinzurichten / ohne daß ihr jemand hierinnen widerstehen dörffe. Die unumschränckte Gewalt jemandes Wohlfahrt zu besorgen / ist ja nicht / mit ungemessener Freyheit selbigen muthwillig zu verderben / von Natur verknüpft und verbunden. Man kan auch nicht zeigen / was dergleichen Freyheit der Obrigkeit / zu Beybehaltung des Friedens und der Sicherheit helffen / und was es darzu nutzen sollte / wenn Unterthanen ihr dißfalls nicht widerstreben dörfften. Ob gleich höchste Obrigkeit nur GOtt unterworffen / so folgt doch daher nicht / daß die Glieder eines gemeinen Wesens sich gar kein Recht wider höchste Obrigkeit vorbehalten wollen. Denn wer sein Leben wider einen gewalthätigen Angriff beschirmet / der wirfft sich deßwegen nicht zum Richter über den auff / von welchem er angegriffen wird. Es ist noch ein anderer gleichwichtiger Scrupel / weßhalben einige denen Unterthanen keine Erlaubnüß unumschränckter Grausamkeit eines Regentens zu widerstreben / zuzustehen wollen / denn sie sagen: Es könte kein rechtmässiger Beruff derer Unterthanen / zu Ergreiffung der Waffen wider höchste Obrigkeit / erdichtet und vorgegeben werden / weil niemanden der Gerichtszwang über dergleichen Obrigkeiten zukäme. Gleich als wenn abgedrungene Vertheidigung und Nothwehr ein Stücke oder eine Würckung der Jurisdiction oder des Gerichtszwanges wäre? Oder als wenn / auser der Nothwendigkeit sich selbst zu erhalten / allererst noch ein besonderer Beruff erfodert würde / Leib und Leben / wider unrechte Gewalt / zu beschirmen / doch

doch hierbey so wenig nöthig / als wenig man dergleichen bedarff / wenn man sich des Hungers und Durstes / mit Speiß und Tranck zu erwehren trachtet. Wenn die Urheber Bürgerlicher Gesellschafft und höchster Obrigkeit gefragt werden sollten: Ob denn ihr Wille gewesen wäre / daß alle Nachkommen lieber sterben / als sich / einigerley Weise / wider unrechte Gewalt der Obrigkeit mit Waffen beschirmen sollten? So würden sie wol alle nach des Grotii wohlgegründeten Anmerckung mit Nein antworten. Denn es wäre dieses Ungemach gröſſer / als was sie durch Auffrichtung Bürgerlicher Gesellschafft zu vermeiden getrachtet. Denn vorhin waren sie zwar vieler unrechtmässigen Beleidigung unterworffen / doch also / daß sie sich dargegen wehren mochten: Aber auff diese Weise würden sie sich verpflichtet haben / alles Unrecht / ohne Weigerung / von demjenigen zu leyden / welchem sie selbsten alle Macht in die Hand gegeben. (2) Es ist auch gewiß Krieg und Schlacht ein viel geringerer Ubel / als der gewisse und bittere Tod.

§. VII. (1) *L.* 4. §. 7.

(2) **Es ist auch gewiß Krieg / &c.]** Dieser Spruch möchte wohl einige Bedingungen und *Exceptiones* nöthig haben / weil manchmahl einem und andern insonderheit / der Tod erträglicher und besser gewesen seyn mochte / als der Jammer und das Elend eines Bürgerlichen Krieges / oder als das Drangsal / welches manchmahl bey dessen / auff Seiten deß Volcks / unglücklichen Außgang zu erleyden ist. In Ansehung aller kan es wohl etwa besser seyn den Krieg wagen / als allgemeinen baldigen Untergang über sich nehmen / dieweil / wenn gleich einer oder der ander übel dabey fährt / doch die übrigen Hoffnung zu einiger / mit der Zeit noch zu erlangender Besserung haben können.

§. VIII. Es kommet aber bißher außgeführte Unverletzlichkeit nur denen wahrhafftigen und würcklichen Königen zu. Demnach haben sich derer diejenigen nicht zu erfreuen / welche zwar Königlichen Namen führen / in der That aber / der Gewalt des Volckes unterworffen sind / dergleichen ehemals die Könige der Spartaner gewesen / und hier auch da / andere mehr / die mehr Anlaß zu rathen / als Macht zu befehlen gehabt haben. So sagte Virgilius (1) von dem Mecentio:

Der Zorn Hetruriens fieng an mit Recht zu lodern /
Und seinen König / zu der Todes-Straff / zu fodern.

Welche das Regiment niedergeleget / oder es gäntzlich verlassen haben / die müssen mit sich / wie mit gemeinen Leuten verfahren lassen / wenn sie andern hartes Unrecht zufügen wollen. Wenn Semiramis (2) ihren Gemahl beredete / daß er ihr das Regiment auff 5. Tage abtretten sollte / und selbigen hernach tödten ließ / war es von ihr eine grosse Boßheit von dem Könige eine nicht kleinere Thorheit. Zuweilen pflegt denen vom Reich vertriebenen / oder freywillig abgehenden / die sonst gewöhnliche äusserliche Ehrbeweisung / und Königlicher Zierrath / erzeiget und gelassen zu werden. Wie aber dieses nur ein äusserliches Blendwerck und Gepräng ist / so

stehet es auch in derer ihrem Willen / wie ferne und lange sie sich darzu verstehen wollen / wo nicht was anders ausdrücklich versehen worden. Ein Exempel davon kan der Dairus (3) in Japonien seyn. (4) Die Besitzer der Stadt Sedan / und des dahin gehörigen Landes/sind vor diesem warhafftig souveraine Fürsten gewesen / dieweil dieser ihre Herrschafft weder dem Käyser/noch auch dem König in Franckreich / noch jemanden anders unterworffen gewesen. Nachdem aber selbige Hertzog Friedrich Moritz von Bovillon mit dem König in Franckreich / Ludwig XIII. gegen gewisse Oerter Frantzösischer Bottmäßigkeit/ vertauschet/ (5) hat seine Souverainitæt auffgehöret / ob er gleich sich und seinen Nachkommen die alte Würde außbedungen und vorbehalten. Denn dieses ist nur ein bloses Blendwerck gewesen/ vermöge wessen er seinen besondern Rang / vor andern vornehmen Häussern in Franckreich / und einige Ehren-Zeichen zu geniesen gehabt. Wer da warhafftig souverain ist / darff sich dergleichen Würde nicht bedingen / es war demnach dergleichen Bedingung bey dem Hertzog von Bovillon eine gewisse Anzeige / daß er die Souverainitæt nicht mehr würcklich hätte. Es wird auch ein König zu einen gemeinen Manne/ wenn er / durch Vergreiffung an seinem Lehns-Herrn / das Reich verlieret/ oder wenn/bey dessen Auffragung/(6) das Volck sich vorbehalten/ daß es auff gewisse Fälle des Gehorsams ledig seyn wolle / und sich hernach dergleichen Fälle ereignen. Wenn auch / bey übergebener Regierung / verglichen worden ist/ daß man dem Könige / in gewissen Dingen / zu widerstehen Macht und Recht haben wolle / so kan solcher Vergleich und Bund allerdings beobachtet werden. Da der von dem Volcke eingesetzte König das Reich veräussern / oder die Art und Weise es zu erlangen / ändern will/(7) ist sein Begönnen nichtig / und kan selbigem auch vom Volck mit Gewalt gesteuert werden.

§. VIII. (1) Æneidâ IX. v. 494. 495.

(2) Diodorus Siculus II. 18. Man kan auch hiervon des Abele seltsame Gerichts-Händel / und zwar den *LV. Casum*, des Ersten Theils nachlesen / allwo diese wundersame Begebenheit gar artig vorgestellet und abgehandelt ist.

(3) Davon ist Nachricht oben *c.* 5. §. 15. zu finden.

(4) **Die Besitzer der Stadt Sedan / ꝛc.**] Labardæus *de rebus gallicis Libro X. p.* 684. Das sind/wie auch hernach folget/ die Hertzoge von Bovillon gewesen/ von denen Justellus und Baluzius in der Historie des Hauses Auvergne mehrers berichten.

(5) **Hat seine** Souverainité **auffgehöret / ꝛc.**] Indessen hat sich doch letzthin der aus Franckreich entwichene Cardinal de Bovillon, noch drauf beruffen/in einem an den König abgelassenen/ und *Mercure Historique* 1710. Juillet *p. m.* 385. *seqq.* zu lesenden Schreiben / da er unter andern setzet: Er grieffe wieder zu seiner Freyheit / die er Krafft seiner Geburt hätte / als ein frembder Printz/ und als ein Sohn eines souverainen Herrn/der niemanden/ausser GOTT/über sich erkennete/ ꝛc.

(6) **Das Volck sich vorbehalten/ꝛc.**] Siehe oben *c.* 6. §. 10.

(7) **Ist sein Beginnen nichtig/ꝛc.**] Davon ist der Autor nachzusehen / oben *c.* 6. §. 16. Grotius *II.* 6. §. 3. 9. Bœclerus in Grotii *I.* 4. §. 10.

§. XI.

§. IX. Es findet sich hier auch noch eine gar schwere Frage / was gegen unrechtmässige Bemächtiger eines Reiches zu thun erlaubt seye oder nicht / so lange die unrechtmässige Ursache es zu besitzen noch dauret / und in blosser Gewalt bestehet / da sie also / durch lange Zeit / oder hernach folgende Bündnüß / noch kein wahres Recht zu herrschen erlanget haben ? Hierbey ist zu erste zu untersuchen / ob eines die Befehle dergleichen Innehaber / so lange sie in der Besitzung des Reiches sind / zum Gehorsam verpflichten können ? Hierbey ist auß dem obigen zu wiederholen / daß man nur denen zum Gehorsam verbunden seye / welche eine rechtmässige Gewalt über eines haben. Durch blosse Gewaltthätigkeit kan man zwar äusserlich einen Menschen zu etwas zwingen / aber man kan ihn zu nichts verpflichten und verbinden / dieweil (1) Pflicht und Schuldigkeit ein inwendiges / das Gewissen feßlendes Band ist / welches ohne Sünde und Verschulden / nicht zurissen werden mag. Bey angeroheter Gewalt / muß man zwar / grössers Unglück zu vermeyden / dem Mächtigern thun / was man sonst nicht zuthun schuldig / und was einem zuwider ist / es mag einem aber auch nicht übel außgeleget werden / wenn man bey Gelegenheit sich dieses Jochs wiederum entschüttet. Es fragt sich aber / was zu thun seye / wenn ein solcher gewaltsamer und ungerechter Bemächtiger des Reichs / das Ansehen eines gerechten Fürstens haben / und sich / bey heimlichem Vertrauen auff seine Macht / nicht mehr als einen Feind / sondern als warhafftige Obrigkeit auffführen will ? Uns bedüncket überhaupt das Wahrscheinlichste zu seyn / daß der würckliche Besitzer des Reiches / ob er gleich durch böse Künste darzu gelanget / von allen Unterthanen / so lange vor eine rechtmässige Obrigkeit zu halten seye / als lange keiner vorhanden / der sich mit bessern Recht des Regiments annehme. Denn die Vernunfft gibt es / daß es besser seye / es nehme sich irgends jemand des gemeinen Wesens an / als daß dasselbige / ohne gewissen Vorsteher / in stätswährender Unruhe und Verwirrung schwebe / weßhalben man denn eines jedweden Reichs-Besitzers Macht gelten lassen kan / wenn er nur die Regierung / wie einem rechtmässigen Fürsten geziemet / führen will. Wenn demnach die Unterthanen sich auch nur stillschweigends unter dessen Bottmässigkeit begeben haben / so sind sie auch / in der That / selbigem Gehorsam zu leisten verpflichtet. Hieher schickt sich was Aristophanes sagt : (2)

Kein jung Löwchen muß man nicht in die Stadt zu ziehen nehmen/
Oder wenn er auffgebracht / ihn zu fürchten sich bequemen.

Es ist bekannt gnug / durch was für Wege die ersten Käyser zum Reiche gekommen sind / und doch leget ihnen der Apostel Paulus (3) eine solche Gewalt bey / der man Gewissens halber / unterthänig seyn solte / ja (4) unser Heyland selbsten befihlet dem Käyser

zu geben / was deß Käysers wäre. Es war auch kein einziger unter allen Bürgern zu finden / der sich mit besserem Recht der Regirung anmassen können. Der Rath und das Volck zu Rom hatte sich / auß Forcht und Mangel der Kräffte / seines alten Rechts begeben / ob es gleich gegenwärtige Herrschafft nicht billigte / noch sich recht gefallen ließ. Daher gehöret das merckwürdige Gesetze Henrici VII. (5) Königs in Engelland: **daß keiner von denen / auff einigerley Weiße in Anspruch genommen oder verurtheilet werden solte / welche dem in der That ob schon wider Recht regierenden Könige angehangen.** Die Käyserin Irene sprach: **Ein abwesender Käyser seye nicht zu suchen / und ein gegenwärtiger / seye nicht zu verjagen.** Wenn auch in einem Erb Reiche / über der Nachfolger von vielen gestritten wird / so ist es am sichersten / biß zu Außtragung der Sachen demjenigen zu gehorchen / welcher (6) das Reich würcklich im Besitz hat; Auff diese Antwort verthädigte sich Pallius Clemens, (7) welcher dem Nigro wider Severum angehangen hatte / und sprach: **Ich habe weder dich / noch den** Nigrum, **vor Käyser gehalten / sondern nur / weil ich unter dessen Anhange war /** Julianum **über den Haufen zu werffen dich aber keines Weges anzugreiffen gesuchet. Ich kan also nicht gesündiget haben / da ich eben das gethan / was du dir deiner Seits / zu thun vorgesetzt / du kanst mirs auch nicht übel außlegen / daß ich hernach nicht zu dir übergangen bin: Denn es würde dir übel gefallen haben / wenn jemand von deinen Freunden sich zu deinem Gegentheil geschlagen hätte.** Das bißher gesagte findet noch mehr Statt / in Ansehung derer Außwärtigen oder derer / welche einem solchen Einnehmer deß Reichs nicht unterworffen. Sintemahl diesen nicht zukommt zu untersuchen mit was vor Recht ein anderer sein Reich erlanget / es kan ihnen genug seyn daß er dasselbige inne hat / sonderlich wo er sehr mächtig ist.

§. IX. (1) **Pflicht und Schuldigkeit ein inwendiges / &c.**] Hr. Thomasius hat doch einen Unterscheid zwischen **inwendiger** und **äusserlicher** Pflicht oder Verbindlichkeit / in *Fundamentis J. N. & G. l. 4. §. 61.* gemacht / und seinet also nicht zu zugeben / daß Pflicht und Schuldigkeit überhaupt durchgehends ein **inwendiges** Band seye / weil er doch von äusserlicher Pflicht / Obligation oder Schuldigkeit redet. Aber wenn man alles recht ein und besiehet / wird sich finden / daß er alle Pflicht für etwas inwendig das Gewissen rührendes / und fesselndes gehalten / aber weil die Ursachen / welche das Gewissen einigen und verpflichten diß und das zu thun oder zu lassen / theils äusserlich sind / und vom freyen Willen der Menschen herrühren / theils aber auff der inwendigen Beschaffenheit des Wesens der Dinge / in unaußbleiblicher Folge fliessen; So hat er daher den Unterscheid zwischen äusserlicher und innerlicher Obligation genommen. Man kan aber wohl sagen daß der Mensch weil er doch sich zu erhalten verbunden / allerdings inwendig verpflichtet seye / einem gewaltsamen Inhaber des Reiches / so lange er den Meister spielet / zu gehorchen / damit er nicht durch ohnmächtiges Wägern sich liederlich ins Verderben stürtze / davon der Autor zu Anfang folgenden §. handelt / und die Sache selbst zu giebet.

(2) In

(2) *In Ranis Act. V. sc. 3. v. 21. 22. 23.*

(3) Rom. 13. 5. seqq. Dabey ist bedencklich / daß im folgenden gesaget wird / man solle ihnen also unterthan seyn / **weil sie Gottes Diener** wären. So hat man demnach sonderlich hiebey auff Gottes Vorsorge / *Direction* und Zulassung zu sehen / und diese / so in bösen als guten Printzen / von rechtswegen zu respectiren / dieweil auch jene Gottes Diener / oder Werckzeuge / um durch sich ein Volck zu züchtigen / oder in der Gedult zu üben seyn / seyn können / und zu seyn pflegen. In dem Verstande wird der König in Assyrien / der Israel gewaltsam unterdrücket hat / eine Ruthe des Göttlichen Zorns / und die Hände seiner Soldaten / ein Stecke des Grimmes Gottes / ja ein von Gott gemiethetes Scheer-Messer genennet. Esaiæ X. 5. VII. 20.

(4) **Unser Heyland selbst / ꝛc.**] Matth. 22, 21. Da Er so bedencklich den Namen Cæsaris, **oder des Käysers** brauchet / den sich die Inhaber des Römischen Reiches dem zu Ehren gegeben welcher zuerst / und damals für nicht so langer Zeit / das Regiment mit Gewalt zu sich / und dem Rathe und Volck auß den Händen gerissen / damit denn ziemlich deutlich gezeigt wird / er habe gewollt / daß man auch denen / die gewaltsamer Weise zum Regiment kommen / so lange sie es haben / gehorchen sollte.

(5) Baco de Verulamio *in Historiâ* Heinrici *VII. p.* 242. Sidney *Discours sur le Gouvernement c. 3. sect. 35.*

(6) **Das Reich in würcklichen Besitz hat / ꝛc.**] Nach diesem Grunde will sich auch der Römische Hoff richten / und pflegt / wenn zwey Catholische Fürsten sich um ein Reich zancken / jeden so weit / als er in *Possession* ist / mit Absendung der *Nunciorum* u. s. w. zu erkennen / wie denn auch solches auß denen Geschichten nach obschwebender Spanischen Troublen bekant ist. Victor Siri *Tom. I. Mercur. Libro III. p.* 601. Piasecius *Chronic. ad An.* 1636.

(7) Xiphilinus *Epitome* Dionis. Zonaras *Tom. II.*

§. X. Es fragt sich aber weiter was einem treuen Unterthanen zu thun sey / wenn jemand mit Verjagung deß rechtmässigen Königes sich deß Reiches unrechtmässiger Weise anmasset / und wider Billigkeit inne behält? Denn es scheinet ja jedweder Unterthan seinem Fürsten / so lange dieser lebet / verpflichtet zu seyn. Hierauff beduncket uns zu antworten zu seyn / es könne diese Sache dahin gedeyen / daß es nicht nur erlaubt; sondern auch allerdings billig seye / dem Innhaber deß Reiches zu gehorchen. Dieses ereignet sich alsdenn / wenn der rechtmässige Herr kein Vermögen hat / irgends einige Obrigkeitliche Schuldigkeit gegen seine Unterthanen zu beobachten / oder außzuüben: Denn ob gleich die Befehle deß unrechtmässigen Reichs-Innhabers / an und vor sich selbst / jemanden zum Gehorsam verpflichten können / so ist doch ein kluger Mann schuldig / sich und denen Seinen weißlich / auch in Ansehung deß Zukünfftigen zu rathen / und seinen gegenwärtigen Zustand wohl zu bedencken / damit er nicht sein Leben und Guth freventlich in die Gefahr wage. Denn dergleichen würde geschehen / wenn er durch vergebene Widerspenstigkeit / deß Reichs Innhabers Grimm wider sich reitzen wolte / womit doch weder dem Vatterlande noch dem vertriebenen Könige was geholffen wäre. Dieses wollen einige auch auß deß Apostels Worten beweisen / wenn er saget; daß man **nicht allein um deß Zorns willen unterthänig** und

und gehorsam seyn solle; Sie meynen demnach/ der Apostel habe zu verstehen gegeben/ es sey thöricht gehandelt/ wenn man durch hartnäckige Widerspenstigkeit/ ohne Noth den Zorn dessen / der das Schwerdt trägt / wider sich reitzen wolle. Deßhalben solle man eigener Wolfarth wegen/ denen Obrigkeiten / welche gegenwärtig vorhanden/ oder in der Possession deß Reiches sind/ willig gehorchen. Das Vatterland kan nicht aller Regierung gäntzlich ermangeln / wenn demnach ein solcher Reichs-Innhaber sich nur halbweg / deß gemeinen Bestens annimbt / soll ein treuer Unterthaner und Liebhaber deß Vatterlandes / sich in die Zeit schicken / und durch unnütze Widerspenstlichkeit ja nicht mehr Unruh und Verwirrung anrichten. (1) Der allerschwerste Scrupel ist / wie doch die Unterthanen zugleich ihrem rechtmässigen mit Gewalt vertriebenen Fürsten / und auch dem gewalthätigen Reichs-Innhaber / der sie zu schwören gezwungen hat/ verpflichtet seyn können. Denn wie kan man doch zweyen widerwärtigen Herren / derer einer immer deß andern Untergang suchet / zugleich treu/ hold oder mit Eyd und Pflicht verwand seyn? Es scheinet ja als wenn die / dem Reichs-Innhaber geleistete Pflicht / das wohlbegründete Recht / und den rechtmässigen Anspruch deß vertriebenen Königes/ nicht auffheben könne / gleich wie das Recht eines Herrn / über seine Güter nicht erlöschet / ob gleich sein Hoffmann mit denen Räubern und Mördern einen Bund eingehen / und ihnen allerhand versprechen muß / um sie von seinem Hofe wegzubringen. Grotius (2) stehet an den Gedancken / es könne alles / was ein solcher gewalthätiger Reichs-Innhaber/ auß Oberherrschafftlicher Macht thut / die Unterthanen zum Gehorsam verpflichten und verbünden / nicht als wenn er etwas zu befehlen Recht hätte / (als welches ihm allerdinges fehlet) sondern weil allerdings wahrscheinlich und zu vermuthen ist/ es wolle der rechtmässige aber verdrungene Regent/ lieber indessen alles Thun u. Anordnen seines Widersachers / gelten lassen / als daß mit Aufhebung aller Gesetze und Gerichte / auch alles Gehorsams und aller Ordnung / die armen Unterthanen in die äusserste Unordnung und Verwirrung gesetzt seyn solten. Man hat auch allerdinges einem jedweden Fürsten so viel Leutseligkeit zu zutrauen / daß er lieber seine Unterthanen auff irgends eine Weiße erhalten sehen / als von ihnen begehren wollen / sie solten / thörichter Weiße / wider den Strohm streben / und da er ihnen nicht mehr helffen kan / durch unzeitige und unnütze Bezeigung ihm beständig ergebener Treu / (3) sich selbst in das Verderben bringen. Als die Petelliner (4) von denen Römern Hülffe und Beystand begehrten / musten diese gestehen / daß sie so weit entfernten Bundsgenossen vor dißmahl nicht helffen könten / sie hiessen sie demnach zu Hauße kehren / und sagten ihnen zugleich / daß sie sich nur selbsten /

nach

nach gegenwärtigem Zustande der Sachen / auff das Beste zu rathen trachten solten / da sie das äusserste / ihre Treu zu beweisen / gethan. Es scheinet demnach nichts der Warheit gemäßer / als was bißher angezeiget worden / nehmlich wenn der rechtmässige König seinen Unterthanen den gehörigen Schutz nicht mehr leisten kan / und auch die Unterthanen von sich selbsten nicht starck genung sind / unrechtmässiger Gewalt ohne ihren gäntzlichen Untergang / zuwiderstehen / so hat man sich gäntzlich einzubilden / der vertriebene rechtmässige Regent / habe seine Unterthanen so weit es zu dieser Erhaltung / und zu Abwendung sonst obschwebender Gefahr nöthig ist / ihrer Pflicht so lange erlassen / biß er Mittel und Wege finden werde / das ihm Entrissene wieder einzunehmen. Und so weit scheinet auch / die dem unrechtmässigen Reichs-Inn-haber geleistete Pflicht / die Unterthanen zu verbünden / sie ist solchergestalt nur was Zeitliches oder eine Zeitlang wehrendes / und erlischet wiederum / so bald der vertriebene König mächtig wird / sein Reich wieder einzunehmen / sie beruhet auch nicht so wohl (5) auff inwendiger Verbündlichkeit deß Gewissens / als vielmehr auff vorhandener Furcht vor äusserlichem Unglück. Ich kan meines Ortes nicht sehen / warum man nicht eine äusserliche / und das Gewissen eigentlich nicht rührende Verbündlichkeit zugeben solte / da man doch (6) ein äusserliches Recht / und eine äusserliche Herrschafft zu giebet. Hobbes (7) hat gar wohl angemercket / daß die Königin Athalia (8) von dem gewaltthätiger Weiße bestiegenen Throne durch den Hohen-Priester nicht auß seinem eigenen Rechte / sondern im Nahmen deß Königlichen Printzens / und vermöge deß zukommenden Rechtes / gestürtzet worden seye. Bœclerus (9) hat gezeiget / was von denen Gesetzen zu halten seye / welche die Ermordung eines Tyrannen zulassen / oder wohl gar belohnen. Es wird sich demnach / vermöge bißher außgeführtem / kaum ein Fall ereignen / da (10) ein Unterthan vor sich auß eigner Macht / dem unrechtmässigen Besitzer deß Reiches widerstehen dörffte; zumahl da die Erfahrung zeiget / daß / durch dergleichen Beginnen / ein solcher Regent / nur mehr erbittert / und zu hefftigerer Bedrückung des Volckes gereitzet wird.

§. X. (1) **Der allerschwerste Scrupel** &c.] Lysias hat ihn / in seiner 19. *Oration* umständlich untersucht / und gründlich beantwortet. H.

(2) *L. 4. Par. 15. & 16. Par. 5.*

(3) **Sich selbst in das Verderben bringen** / &c.] David wolte demnach 2. Samuel 16. 27/27. daß Zadock samt den Seinen zurück in die Stadt gehen / und sich / so lange GOtt wolte / unter die Tyranney Absolons bezagen solte.

(4) Livius XXIII. 20. *Confer. Orationem* Ferdinandi *Regis in Guicciardino Libro* I. *circa finem.*

(5) **Auff inwendiger Verbündlichkeit** / &c.] Man kan hiebey *conferiren*, was bey dem IX. *Par. n.* 1. *seqq.* angemerckt worden / deßgleichen Grotium III. 7. *Par.* 6.

(6) **Ein äusserliches Recht / ꝛc.**] Damit soll / in genauem Verstande / nichts als bloße Gewalt angezeiget seyn / und es kan auch diesem eine inwendige Verbündlichkeit nachzugeben / und in so weit / solch Gewalt-Recht zuerkennen / an die Seite gestellt werden / möge des §. IX. n. 1. beygebrachten.

(7) Leviathan C. 44.

(8) II. Reg. XI. 1. *seqq.* II. Chronicor. XXII. 22.

(9) *Ad* Grotii L. 4. §. 17. Besihe auch oben §. VI. n. 1.

(10) **Da ein Unterthan vor sich / ꝛc.**] Grotius gibt hiervon gar keine Nachricht L. 4. §. 19. und kan auch Justinus XVI. 5. *conferires* werden.

Das Neundte Capitel.

Von Pflicht und Schuldigkeit höchster Obrigkeit.

§. I. **Woher die Pflicht und Schuldigkeit höchster Obrigkeit zu erkennen seye?**

§. II. **Regenten sollen selbige allerdinges recht und wohl lernen.**

§. III. **Die Wolfarth deß Volckes / ist das höchste Gesetz / und die beste Regierungs-Regel.**

§. IV. **Unterthanen sind zu guten Sitten anzugewöhnen.**

§. V. **Es müssen bequeme Gesetze gegeben /**

§. VI. **Und selbige rechtschaffen beobachtet / exequirt, oder vollstrecket werden.**

§. VII. **Die Straffen sind recht zu mässigen und einzurichten.**

§. IIX. **Denen Unterthanen ist ernstlich zu wehren / daß einer dem andern / weder Leid noch Unrecht thue.**

§. IX. **Es sollen nur geschickte und redliche Ministri oder Bedienten gebrauchet werden.**

§. X. **Die Schatzung ist gebührlich zu fordern / und wohl anzulegen.**

§. XI. **Das Vermögen der Unterthanen soll möglichst vermehret werden.**

§. XII. **Alle Zusammen-Rottirungen sind zu verbiethen.**

§. XIII. **Es ist jederzeit auff nachtrückliche Beschirmung / wider außwärtige Gewalt / zu dencken / und darzu Anstalt zu machen.**

§. I. Es

§. I.

Es ist nun die Pflicht oder das Ambt höchster Obrigkeit noch zu besehen übrig / und hat man hierinnen desto mehr Fleiß anzuwenden / je größer Unglück denen Menschen auß solcher Sache Versaumung zuentspringen pfleget / da ohne dem unser Vorhaben ist dasjenige zu lehren / und außzuführen was über Bürgerliche Gesetze gehet / und zuobachten ist. Weil aber doch (1) andere / diesen wichtigen Punct nachtrücklich und weitläufftig eingeschärfft haben / so wird es wohl genug seyn / wenn wir hier nur das Vornehmste davon kurtz zusammen gefaßt wiederholen. Wenn wir auch den Zweck und die Beschaffenheit Bürgerlicher Gesellschafften / dergleichen auch die Theile höchster Obrigkeitlicher Macht / ansehen und bedencken wollen / so wird sich bald zeigen / was die Pflicht und das Ambt höchster Obrigkeit seye / und was für Regeln sie zu beobachten habe.

§. I. (1) Andere diesen wichtigen Punct ꝛc.] Es sind viele Schrifften vorhanden / welche von der wichtigen Obliegenheit hoher Obrigkeiten / und dero gebührenden Beobachtung Nachricht geben. Was ehemahl der Heyde Isocrates an den König in Cypern / den Nicoclem / geschrieben hat / ist gewiß grundlich / und auch in Teutscher Sprache in Aegidii Henniges schon oben [illegible] gewissenhafften Königlichen Etats-Rath zulesen. Deß Saavedra seine Sinn-Bilder sind scharffsinnig und gar wichtig / die Aventures de Telemaque, das herrliche Werck deß Ertz-Bischoffs von Cambray redlich und vortrefflich / davon ein verdeutscher Außzug / bey Gutermanns Christlichen Fürsten-Lehre / die auff Verordnung und Unkosten Ihro Majestät der verwittibten Königinne in Schweden / Ann. 1698. zu Stockholm gedruckt ist / gefunden wird / und desto höher zu achten ist / da es die Approbation einer hohen Persohn erhalten / die auß Erfahrung weiß / was Regieren sey oder nicht? Ob die davon gegebene Regeln taugen oder ungeschickt sind. Man hat billig dafür zu halten / daß Was hohe Regenten selbst von der Sache geschrieben / am allermeisten zu ästimiren / weil sie die Erfahrung zum besten Lehrmeister gehabt. Demnach ist Iacobi I. Königes in Engelland Donum Regium, oder Königliche Geschenck an seinen Sohn Henricum und deß Caroli I. letzte / kurtz vor seinem blutigen Ende / an seinem Sohn / Carolum II. schrifftlich abgelassen / und solchergestalt ohne Zweiffel ernstlich gemeinte Erinnerung in Zesens Historie Carl deß Ersten p. 97. seqq. deß ersten Buches / wie nicht weniger die Ermahnungs-Schrifft Maximiliani, Hertzogs in Bayern / an seinen dreyjährigen Sohn Ferdinandum, bey dem Adlzreiter Annalium Boicorum Parte III. Lib. 35. C. 22. seqq. lesens würdig / und wäre wohl zu wünschen / daß alle Regenten den Kern und das Hauptwesen solcher Ermahnungen / die da nicht von Schul-Füchsen oder Privat-Leuten / sondern von erfahrnen hohen Persohnen ihres Souverainen Standes / hergeflossen / und theils mit dero geheiligtem Blute versiegelt worden sind / wohlbehertzigten / auch sich darnach prüfften und richteten. Man siehet aber / daß alles in dergleichen Anzeigen Durchläuchtigster Häupter / auf die Einschärffung der Gottseligkeit / Gerechtigkeit / auch fleissigen und unverdrossenen Liebe der Unterthanen und deß gemeinen Wesens hinauß laufft. Was Käyser Antoninus in der Prüfung seines Gewissens / bey stethswährender Uberlegung seines Menschen und Fürsten-Standes / auch bey dem anklebender Pflicht / mit sich selbst gesprochen / oder bey sich selbst gedacht und beschlossen / daß ist in seinem Buche εἰς ἑαυτόν, de se ipso ad se ipsum zu lesen / und wird einmahl dieser gewissenhaffte

Heydnische Fürst und Käyser / an jenem großen Gerichts-Tage deß Königs aller Könige und Herrn aller Herren / wieder viele Christlich genante ungewissenhaffte / liederliche und unachtsame Regenten aufftretten / um sie zuverdammen. Lucæ *XI.* 31.

§. II. Für allen Dingen aber ist höchstnöthig / daß Regenten (1) selbsten mit allem Fleiße lernen was von ihrer Pflicht zu wissen und zu begreiffen vorhanden ist / dieweil niemand dasjenige löblich verrichten wird / was er nicht zuvorher (2) rechtschaffen gelernt hat. Da spricht Virgilius (3) einem jedweden Regenten zu:

Gedencke daß du solt / ein großes Volck regieren /
Drum lerne / wie du solt den Scepter weißlich führen.
Es sey beständigen Friedens-Glück /
Von deiner Kunst das Meisterstück.

Jsocrates (4) schreibt gar wohl: **Es ist gewiß und offenbahr / daß die Könige ihr Reich und Regiment dermassen verwalten werden / wie sie etwa ihren Verstand und ihr Gemüthe / werden wohl oder übel eingerichtet haben. Darum ist denen Regenten die Ubung deß Gemüthes zu Erkänntnüß und Vollbringung guter Dinge / viel nöthiger / als einem Fechter und Ringer / sein tägliches** Exercitium. Wo der Außspruch deß Persii (5) irgends einen Menschen angehet / so gehet er gewiß Regenten an / daß es zu jedem heiße:

Ach lerne! lerne doch! worzu dich GOtt bestellet /

Und was für Ambt sein Schluß dir weißlich zugefället.

Hobbes (6) hat gezeiget / daß keine gemeine und schlechte Dinge zu Führung eines guten Regiments zu wissen und zu lernen nöthig sind. Jsocrates (7) saget: **Daß die Regierung / unter allen Menschlichen Geschäfften / das allergröste seye / welches eine sonderbahre Vorsichtigkeit erfordere.** Xenophon (7) hat gar wohl gesprochen: **Der Mensch könne viel leichtsinniger alle andere Thiere / als seine Neben-Menschen regieren.** Ob gleich vielen (9) das Italiänische Sprichwort nicht übel gefället; darinnen gesaget wird / daß ein klein wenig Gehirn zu Regierung der gantzen Welt genug seye. Wie man denn auch sonsten zu sagen pfleget / die Welt wisse nicht durch was für geringe und schlechte Weißheit sie regieret werde. Aber ein Regent hat so viel zu lernen / als wohl der allergeschickteste Verstand deß Menschen immermehr fassen oder begreiffen kan / deßhalben er auch (9) die zu seinem Zwecke nicht dienliche Wissenschafften bey Seite setzen muß / um das Seinige / welches gewiß einen gantzen Menschen erfordert / recht zu begreiffen; Er muß (10) seiner / gewisser massen / selbst vergessen / damit er seinem Volcke zum besten leben möge. Deßhalben hat er alle Wollüste zu fliehen und zu meiden / ja er muß

muß sich aller (11) unnützen Geschäfften / und derer sonst zulässlichen Ergetzungen enthalten / so fern ihn diese an der Erreichung seines vorhabenden wichtigen Zweckes hindern wollen. Zu dem Ende soll er mit keinen andern als vernünfftigen / redlichen und erfahrnen Leuthen Umgang pflegen / sich im Gegentheil der Heuchler / Schwätzer und eiteln Menschen die nichts rechtes gelernet haben gäntzlich enthalten. Isocrates (12) sagt demnach zum Nicocle: **Du must niemanden zu einem Freunde annehmen / der nicht deiner Natur und deinem Ambte anständig ist / und du hast nicht solche Vertraute zu suchen / welche dir fein lustig die Zeit vertreiben können / sondern welche dir in löblicher Verwaltung deß Regiments / nutzbahrer Weiße / an die Hand zu gehen vermögen. Gehe demnach mit solchen um / von denen du was lernen kanst / und auß deren Gesellschafft man schlieſſen muß / daß du ein Liebhaber der Tugend seyest.** Vom Charondá wird erzehlet / daß er wieder alle Liebhaber böser Gesellschafft / Klage anzustellen erlaubet und verordnet / auch eine schwere Straffe allen degesetzet habe / die solches Verbrechens überführt werden würden. O wie sehr wäre es zu wünschen / daß der Spruch deß Carneadis nicht so gar offt wahr würde / da er zu sagen pflegen: Reicher Leuthe Kinder und Königliche Printzen / pflegten nichts anders gründlich und rechtschaffen zu lernen / als das Reithen / weil ihnen nehmlich die Pferde nicht schmeichelten / noch sie nach ihrem Sinne richteten / sondern ihr natürliches Wesen behielten / es möchte Herr oder Knecht auff ihnen sitzen.

§. II. (1) **Selbsten mit allem Fleiß lernen / ꝛc.**] Ist es irgendswo gefährlich nur mit frembden Augen sehen / und sich auff anderer Wissenschafft und Geschicklichkeit lediglich verlassen; So ist es gewiß in dem hohen Regenten-Stande / und sind unzehliche Exempel vorhanden / wie jämmerlich es zugegangen / wenn Regenten nicht selbst Hand ans Ruder legen / sondern alles ihren vertrauten Dienern überlassen wollen / da denn / unter einem guten Fürsten / vielmahl Tyrannen über das Volck geherrschet haben / zu schwerer Verantwortung deß Fürstens vor GOtt / zu seiner großen Beschimpffung vor den Menschen / und zu entsetzlichem Schaden deß gemeinen Wesens. *Confer.* Ahasveri Fritschi Princeps Peccans, oder der sich versündigende Fürst / *Conclusione VIII. p. m. seqq.* deßgleichen Petri Firmiani Gygem Gallum unter dem Titul Hirundines *p. m.* 12. 63. allwo artig außgeführet ist / wie unter guten Königen böse Ministri zu dessen Nachtheil haußen. **Wenn ein Fürst ohne Verstand ist / da geschicht viel Unrechtes** / sagt der ungemein weise König und Fürst Salomon Prov. *XXIIX.* 16. Lutherus ist zwar kein Politicus gewesen / doch werden wohl alle gescheite Politici gelten lassen müssen / was er in vorhabendem Puncte gewiß Teutsch und Gründlich / geschrieben hat / Tom. II. Altenburgensi, im Tractat von Weltlicher Obrigkeit *p. m.* 271. *b.* 272. also schreibende: Der Fürst muß Acht haben auff die große Hanßen / auff seine Räthe / und sich gegen sie halten / daß er keinen verachte / auch keinem Vertraue / alles auff ihn zu verlassen / denn GOTT kan der beyden keines leyden. Er hat einmahl durch einen Esel geredt / darum ist kein Mensch zu verachten / wie gering er ist. Wiederum hat er lassen den höchsten Engel vom Himmel

mel fallen / darum ist auff keinen Menschen zu vertrauen / wie klug / heilig oder groß er sey / sondern man soll einen jeglichen hören / und warten / durch welchen GOTT reden und wircken wolle. Denn das ist der große Schade an Herren-Höfen / wo ein Fürst seine Sinne gefangen gibt den großen Hansen und Schmeichlern / und sein Zusehen läst ansehen. Sintemahl es nicht einem Menschen betrifft / wenn ein Fürst feilet und narret / sondern Land und Leuthe müssen solches Narren tragen. Darum soll ein Fürste also seinen Gewaltigen vertrauen / und sie lassen schaffen / daß er dennoch den Zaum in der Faust behalte / und nicht sicher sey noch schlafe / sondern zusehe und das Land (wie Josaphat gethate) bereite / und allenthalben besehe / wie man Regieret und richtet / so wird er selbst erfahren / wie man keinem Menschen gantz vertrauen soll. Denn du darffst nicht dencken / daß sich ein anderer dein und deines Landes so hart annehme als du / er sey denn voll Geists / und ein guter Christ / ein Natur Mensch thuts nicht. Weil du denn nicht weissest / ob er ein Christ seye / oder wie lange ers bleibet / so kanst du dich auch nicht auf ihn sicher verlassen.

(2) **Rechtschaffen gelernet** / &c.] Der Autor ziehet hieher 1. Buch der Könige *III.* 9. an / allwo Salomo / der die Wichtigkeit der Regierungs-Last erkennet / und gesehen daß Menschen / vor sich selbst / selbiger rechtschaffen Beobachtung durchauß nicht gewachsen sind / sich zu GOtt mit mit demüthigem ernstlichen Seufftzen gewendet / und die nöthige Weißheit bey ihm gesucht / sagende: Nun HErr mein GOtt! Du wollest deinem Knecht geben ein gehorsam Hertze / daß er dein Volck richten möge / und verstehen / was gut oder böse ist / denn wer vermag diß dein mächtig Volck zu richten. *Confer. Sapientiæ IX. 1. seqq.* So giebet der Autor zuverstehen / daß ein Regent / nebst Menschlichem standsmässigen Unterricht / sonderlich und hauptsächlich die rechte Regierungs-Kunst / durch inbrünstiges und heiliges Gebett / bey und von GOtt zu erlernen trachten soll / als welcher am rechtschaffensten lehren kan. Darum schreibet Lutherus an vorhin angezogenem Orte / *p. m.* 271. *a.* " Salomo verzagte an einem " Recht / das ihm auch Moses durch GOtt vorgeschrieben hatte / und an allen seinen Fürsten " und Räthen / **und wandte sich zu GOtt selber** / und bath ihn um ein weißes Hertz das " Volck zu regieren. Dem Exempel nach muß ein Fürst auch thun / mit Furcht fahren / und " sich weder auff todte Bücher / noch auff lebendige Köpff verlassen / sondern sich bloß an GOtt " halten / ihm in den Ohren liegen / und bitten um rechten Verstand über alle Bücher und Meister seine Unterthanen weißlich zu regieren. Darum weiß ich kein Recht einem Fürsten " fürzuschreiben / sondern will nur sein Hertz unterrichten / wie das soll gesinnet und geschickt " seyn in allen Händeln / daß / wo er sich also hält / wird ihn GOtt gewißlich geben / daß er alle " Rechte / Räthe und Händel / wohl und Göttlich außrichten kan. " So weit Lutherus: Damit aber dieses nicht etwa nur für ein bloßes Pfaffen-Geschwätz gehalten werde / ist zu erinnern / daß vorhin gemeldeter Maximilianus Hertzog in Bayern / *l. c. p. m.* 577 seinem Sohne unter andern auch diese Lehre giebet: " Du solt alle Tage mit dem Gebethe anfangen und " enden / auch niemahls etwas vornehmen / du habest denn GOtt zu vorhero / durch inbrünstiges Seufftzen / um Rath gefraget. Es ist gewiß merckwürdig / daß der Heyde Cicero / im andern Buche von der Natur der Götter / umb das Ende desselbigen / bekennet / es sey kein vortrefflicher / und gemeinem Wesen nutzbahrer Mann jemahls dergleichen / ohne die Hülffe und das Eingeben GOttes gewesen. Multos & nostra civitas & Græcia tulit singulares viros, quorum neminem, *nisi juvante Deo*, talem fuisse credendum est. Nemo igitur vir magnus, *sine aliquo AFFLATU divino*, unquam fuit. Auß dem Grunde haben weiter die Heyden selbst bekennet / daß / wer wohl regieren wolle / die Geschicklichkeit darzu von GOtt / durch gottseliges Gebett / erlangen müsse.

(3) Æneid. *VI. v.* 852, 853.

(4) *Ad* Nicoclem, den König in Cypern.

(5) Saty-

(5) Satyrâ *III. V.* 71, 72. Charron de la Sageſſe *III.* 2. Baco *ſermonum fidelium C.* 19. Cominæus *Libro I. p.* 342. *Libro III. p.* 388

(6) *De Cive C. X. Par.* 10 Darzu kan / nach B Anzeige Montagne Eſſais *III.* 7. *l.* 42. Mr. da la Brugere, Characteres ou mœurs de ce Siecle, unter dem Titul du Souverain & de la Republique, allwo er vortrefflich zeiget / was für eine gefährliche Laſt die Regierung / wie ein Fürſt von allen ſeinen Unterthanen für GOtt Rechenſchafft zugeben verbunden / wie er / wegen ſeiner Unwiſſenheit / in ſeinen Fehlern für des Herrn Gerichte im Himmel nicht entſchuldiget / wie es eine ſonderbahre Beſchwerung ſey / wenn einer zu dieſer Laſt / als ein Erb-Printz / gebohren worden; wie der Fürſt einem Schaffer / das Volck einer Heerde Schaafe gleich / und auß dem Gleichnuß leicht zu begreiffen ſeye / daß es die Unterthanen beſſer haben / als ein Treuer und ſeines Berufs recht wahrnehmender Regent / der es ſich mit Wachen / Sorgen / Auffſehen / Beſchirmen u. ſ. w. ſauer werden muß / damit es denen Unterthanen ſicherlich wohl gehe u. ſ. w. was Mr. de la Brugere dermaſſen angezeiget hat / das dienet zu Beſtättigung deß oben *C. VI Par.* 1. *n.* 7. angemerckten. Gewiſſenhaffte Fürſten haben die gefährliche Wichtigkeit ihres Berufs wohl erkennet / und ſind daher / wenn eines oder das andere ungefähr verſehen worden / in ziemliche Angſt gerathen. Dergleichen überfiel Philippum III. König in Spanien / auff ſeinem Todt-Bette / daß er zu ſeinem Sohn ſagte: Ach lebe ſo / daß es dich nicht gereue ein König geweſen zu ſeyn / mich gereuet es / und ferner ſprach: Ach! wie wär ich ſo ſeelig wenn ich die 22. Jahr / ſo ich regieret / in einer Wüſte und Einöde zubracht hätte. Da er ſich erhohlet / hat er ſeinem Beicht-Vatter befohlen / dem Volcke kund zu machen: " Der König habe in ſeiner letzten Stunde erkannt und bekannt / alles Weſen dieſer Welt ſey eytel / und nichts / auch die in währendem Leben ſo angenehme und ſüſte Königl. " Hoheit / in der Todes-Stunde bitter und beſchwerlich. Nicolaus Bellas im erſten Theil Käyſerlichen Triumphs-Wagen / oder Teutſcher Nation Kriegs- und Helden-Buchs / *n. XI. p. m.* 380 Ein beſonders und die Worte deß de la Brugere erlauterndes Exempel findet ſich in denen Gedichten Guſtavi Adolphi, Hertzogens zu Mecklenburg / eines Fürſten den der Käyſer Leopoldus mit für einen ſeiner Liebſten und Treueſten gehalten / und deſſen redliche Frömmigkeit auch auff ſeine Printzeſſinne / Z. E. die Königinne in Dannemarck / die Hertzogin zu Spremberg / die Gemahlinne deß Grafen zu Stolberg-Geudern u. ſ. f. geerbet hat. Denn man lieſet in ſeinem Ann. 1699. zu Guſtrow in 4 herauß gekommenen Reim Gedichten / *Parte II. n. XLI. p. m.* 69 ein Gebett / unter dem Titul: Für eine hohe Perſohn / da einem elenden Menſchen nicht zeitige genug geholffen worden / und er ſich zu todt gegrämet. In ſolchem Reim-Gebet / hat dieſer ſeel. Hertzog ſein beklembtes und die Wichtigkeit auch Verantwortung ſeines Standes erkennendes Hertze / unter andern folgender Maſſen / außgeſchuttet:

O Blut! Blut / das ich verſehen /
Das durch mich verwahrloſt iſt;
Solt' ein Vatter nicht zuſehen /
Daß er nicht ſein Kind vergift?
Sollen ſo die Unterthanen
Herren Treu vergeblich mahnen?
Ach! GOtt und HErr meines Lebens /
Ich geſteh dir meine Schuld /

Wie

Wie offt sitz' ich hier vergebens /
Und erzeige nicht die Huld /
Denen die mir anvertrauet /
Manche Noth bleibt ungeschauet.
Ach was soll ich Armer sagen /
Was soll ich / O HErr / dir thun /
Wenn du mich wirst zornig fragen:
Wo ist der den ich dir nun /
Dir zu hüten anbefohlen /
Wer hat dieses Schaaf gestohlen? ꝛc. ꝛc.

Gewiß! es können die Geistliche Reim-Gedichte höchst-ermeldeten Hertzogs Gustavi Adolphi / mit unter die jenige nützliche Nachrichten gezehlet werden / auß welchen ein Regent / die Pflichten seines Standes lernen kan / davon mehreres bey dem 1. *Par.* dieses Capitels n. 1. angezeigt ist.

(7) *Ad* Nicoclem.

(8) *Cyropædiæ Libro I. ab initio. Ad Memorabil.*

(9) **Das Italiänische Sprichwort** / ꝛc.] Pochissimo cervello basta A Governar tutto 'l mundo. Dieses Sprichwort kan hingehen / wenn man dadurch / zum Preiße Göttlicher Güte und Weißheit / anzeigen will / was in der That geschicht / da bey höchst unverständigen Regenten / GOtt dennoch durch seine Vorsorge und heimliche Anstalt der Verfügung / den sonst unvermeidlichen Untergang derer Reiche und Länder abwenden / und hingegen noch einige Ordnung und erträgliche Verfassung erhalten muß / und würcklich erhält. Dergestalt findet sich in der That vielmahl bey manchen Regenten wenig Gehirn oder Weißheit / und es wird doch die Welt / noch durch GOttes Finger / in einiger Ordnung regieret; Aber von rechtswegen solten die Regenten voller Weißheit seyn / die nicht auß eigenem Gehirn kombt / sondern von GOtt erlanget werden muß / so würde es recht wohl auff Erden stehen.

(9) **Die zu seinem Zwecke nicht dienliche Wissenschafften** / ꝛc.] Man lieset demnach in deß Käysers Antonini *Libris de se ipso & ad se ipsum Libro I. n.* 14. wie hertzlich er GOtt danket / daß er nicht allzuweit / in der Redner-Kunst / Poesie / *Logic*, *Astronomie*, u. d. gl. gegangen und gekommen sey / weil ihn dieses sonst nur auff und von denen wichtigern Regierungs-Geschäfften abhalten mögen. Demnach kan ein Regent wohl / wenn es die Zeit erläßet / dergleichen etwas lernen und zuweilen üben / doch mit solcher Bescheidenheit und Mäßigkeit / daß seinen eigentlichen Stands-Geschäfften durchauß kein Abgang oder Hinderung daher erwachse.

(10) **Seiner gewisser Massen / selbst vergessen** / ꝛc.] Das ist / ehender für seine Persohn Schaden leiden / als das gantze Volck ins Verderben gerathen lassen wollen / davon auch der folgende zeuget.

(11) **Unnützen Geschäffte und derer sonst zulässigen** ꝛc.] Wo würden aber / spricht Lutherus / im Buch von der Weltlichen Obrigkeit / Tom. II. Altenburg *p. m.* 272. *a, b.* Die Fürstl. Ergötzungen bleiben mit Tantzen / Jagen / Rennen / Spielen / und was dergleichen Weltlicher Freuden sind? Antworte ich: Wir lehren jetzt nicht wie ein Weltlicher Fürst leben soll / sonder wie ein Weltlicher Fürst ein Christ seyn soll / daß er auch gen Himmel kommen / wer weiß das nicht / daß ein Fürst Wildprett im Himmel ist? Ich rede auch nicht darum / daß ich hoffe / Welt-

Weltliche Fürsten werdens annehmen / sondern ob irgend einer wäre / der auch gern ein Christ wäre / und wissen wolt / wie er fahren solle. Denn ich bin deß wohl gewiß / daß GOttes Wort sich nicht lencken noch beugen wird nach denen Fürsten / sondern die Fürsten müssen sich nach ihm lencken. Nur ist genug wenn ich anzeige / daß nicht unmöglich sey einem Fürsten / ein Christ seyn / wiewohl es seltzam ist / und schwerlich zugehet. Denn wo sie sich also darein schicken / daß ihr Tantzen / Jagen und Rennen / den Unterthanen ohne Schaden wäre / und sonst ihr Ambt gegen sie in der Liebe ließen gehen / würde GOtt nicht so hart seyn / daß er ihnen Tantz / Jagen und Rennen nicht solte gönnen. Aber es würde sich selbst wohl lernen / wenn sie ihrem Ambt nach / ihre Unterthanen warten und versorgen solten / daß gar mancher lieber Tantz / Jagen / Rennen und Spielen müsten nachbleiben.

(12) *Ad* Nicoclem *Confer.* Diodorus Siculus *L.* 71.
(13) Diodorus Siculus XII. 12.
(14) Plutarchus *de Discrimine Amici & Adulatoris.*

§. III. Die (1) Haupt-Regul / nach welcher Regenten alle ihr Thun einzurichten haben / ist die Wohlfahrt derer Unterthanen oder deß Volckes. Plato (2) sagt: **Kein Regente soll / als ein solcher / nur was ihm nützlich ist dencken und befehlen / sondern was denen Untergebenen frommet / damit all sein Thun und Weßen zum gemeinen Besten und Wohlstande gerichtet sey.** Denn man hat das Regiment denen Regenten deßhalben übergeben / daß von ihnen der Zweck auffgerichteter Bürgerlichen Gesellschafften / sorgfältig befördert und zu erreichen getrachtet werden solte. Deßhalben sollen sie festiglich davor halten / daß ihnen insonderheit nicht verträglich seyn kan / was nicht auch zugleich dem gemeinen Besten nützlich ist. **Man würde sich sehr wundern / heist es bey dem** Xenophonte (3) **wenn man einem Hirte nicht gestehen wolte / daß er ein böser und nichtsnutzer Hirte sey / da die Heerde unter ihm abnimbt und geringer wird: Noch viel wundersamer ist es / wenn eine Obrigkeit / deren Unterthanen abnehmen und immer elender werden / sich nicht schämen / noch gestehen will / daß sie ein böser Regente sey.**

§. III. (1) **Haupt-Regul ... ist die Wolfarth deß Volckes** / ꝛc. Die hat auch der Heyde Cicero vorgeschrieben *De Legibus III. Confer.* Charron de la Sageſſe 2.
(2) *De Republicâ Libro I.*
(3) *Libro I. de Dictis & factis* Socratis.

§. IV. Es ist aber zu Beobachtung innerlicher Ruhe / allerdinges nöthig / den Willen der Unterthanen / nach Erheischung gemeiner Wolfarth / zurichten und zulencken. Dannenhero ist es nicht genug / daß eine hohe Obrigkeit genugsame / und hierzu dienliche Gesetze vorgeschrieben habe / sondern sie muß auch (1) öffentlich oder allgemeine Zucht dermassen anstellen / daß die Unterthanen sich mehr auß freyer Gewonheit / als auß Furcht für Straffe /

se / nach denen Gesetzen bequemen. Straffen alleine machen keinen Menschen willig und sorgfältig Gutes zu thun / sie machen ihn vielmehr verschlagen / darauff zu dencken daß er nicht über seinen bösen Thaten ertapt werden möge / und ist also zu jenes ersteren Erlangung Vernunfft und gute Zucht nöthig. Aristoteles (2) sagt: Die allerheilsamste Gesetze werden wenig oder nichts nutzen / wenn nicht die Jugend / von zarten Jahren an / der Beschaffenheit und Erforderung des gemeinen Wesens gemäß / erzogen wird. Horatius (3) singt:

Was wilt du doch / bey bösen Sitten /
Viel mit vergebner Schrifft gebiethen.

Isocrates (4) saget: daß die alten Athenienser alle die jenige für unwissende Leuthe gehalten / die da gemeinet / man müste allda die allertugendhafftigste Männer finden / wo die besten Gesetze angetroffen werden / da doch gar leichte ist / ein Gesetze vom andern abzuschreiben. Darum vermehren gute Gesetze eben nicht die Tugend / sondern diese muß durch gute Gewonheit / im täglichen Leben und Wandel wachsen / indem die Meisten im Alter so zu seyn pflegen / wie man sie in der Jugend gezogen und gewöhnet hat. Die grose Menge / und die gar genaue Einrichtung / der Gesetze / ist ein Zeichen von schlechtem Zustande des gemeinen Wesens / dieweil man so viel Gesetze denen einreisenden Lastern / als wie etwa einen grosen Damm einbrechenden Fluthen / entgegen setzen muß. Es gezimet demnach kluger Obrigkeit keinesweges nur das Rath-Hauß mit vielen Befehlen zu behängen / sondern vielmehr daran zu seyn / daß denen Unterthanen Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit eingepflantzet werde. Das gemeine Wesen wird nicht durch Rath-Schlüsse oder Obrigkeitliche Befehle / aber wohl durch rechtschaffene Zucht und Unterweisung glücklich gemacht. Denn übelgezogene Menschen / pflegen auch die besten Gesetze zu verachten / Wohlgezogene sind im Gegentheil bereit und willig guten Gesetzen auffrichtig zu folgen. (5) Zu Erreichung dessen / hilfft in Christlichen Reichen und Republiquen selbst die lauterliche und von Menschen Fündlein gesäuberte Christliche Religion / unvergleichlich viel / wenn sie von frommen verständigen Lehrern / mit Worten und Wercken / oder guten Exempeln / recht eingeschärffet wird. Denn es begreifft selbige nicht nur zur ewigen Seligkeit / nöthige Lehren / sondern auch (6) die vollkommenste Unterweisung von guten Sitten in sich / wo durch die Menschen sonderlich / und viel besser / als nimmermehr durch Bürgerliche Gesetze geschehen kan / zu guten Bürgern gemacht werden. Ob gleich also (7) die Lehre deß natürlichen Rechtes besondern

sondern und eigenen Leuthen Kunstmässig vorzustellen anbefohlen ist / so pflegt doch / so viel bekannt ist / in allen Christlichen Republiquen denen Kirchen-Dienern obzuliegen / die Menschen fleissig zu ermahnen / daß sie / vor allen Dingen / sich in die Ordnung deß natürlichen Gesetzes schicken und darnach leben sollen. Hohe Schulen können hierbey ein Großes thun / (8) wenn man sich in selbigen nicht mit leeren Grillen oder Erfindungen müssiger Leuthe / als mit Uberbleibseln vom Reiche der Finsternüß / unnützlich bläuen; sondern etwas Gründliches / Rechtschaffenes / und gantzem Menschlichen auch Bürgerlichem Leben dienliches vortragen will / wohin denn sonderlich die Lehre vom Recht der Obrigkeit / und vom Gehorsam der Unterhanen gehöret. Mæcenas (9) hat vortrefflich von Erziehung und Unterweißung der Jugend in seiner Rede an Augustinum gesprochen; wie denn auch hieher zuziehen / was von Abstellung der Connubricensischen Universität (10) ehemahls gehandelt worden. Es ist auch nicht zu verachten / was Grammondus (11) von der Vielheit der Schulen erinnert hat. Es wird aber die öffentliche Zucht alsdenn allererst am allerhurtigsten nud glückl. von statten gehen / wenn sie / durch das gute Beyspiel derer Regenten / gleichsam belebet wird. Isocrates (12) sagt: **Daß die Sitten eines gantzen Reiches sich nach dem Beyspiel des Regentens zu richten pflegen.** Als Käyser Caracalla (13) seine Stieff-Mutter geheurathet / spricht davon Spartianus: **Wenn der Käyser gewust und recht bedencken wollen / daß er mit seinem Thun / andern ein Gesetz geben / hätte er dergleichen Heurath am allerersten selbst verbiethen und verwehren sollen.** Es hat demnach ein Regente dahin zu sehen / und mit Ernst zu sorgen / daß alles / bißher erzehlte löbliche / sich an ihm und seinem Reiche gebührends finden möge.

§. IV. (1) **Oeffentlich der allgemeinen Zucht / ꝛc.**] Es kommet demnach vieles auff die Sorge an / daß wohlgestellten Gesetzen auch in der That nachgelebet / und darüber geziemend gehalten werden möge / weil sie doch sonst nur zu einem Spott der Leute werden / und mehrere Frechheit auch Verwegenheit Böses zu thun nach sich ziehen. Grammondus *Libro I. ad Ann. ibid. p. m. 76.* Es ist wohl an dem / daß Obrigkeit als Obrigkeit / das ist / als höchste mit leiblich-zwingender Macht versehene Gewalt / niemanden eigentlich tugenhafft machen kan / und daß man dergleichen von ihr nicht fordern soll; sie soll und kan doch aber / als eine tugendhaffte Christliche Person dahin dencken / wie durch fügliche Mittel / denen Unterthanen eine Lust zum Guten beybracht werde / welches geschiehet / wenn sie selbst Christlich und Tugendhafft ist / auch eine beständige Hochachtung der wahren Tugend von sich spüren lässet / und denn denen Untergebenen / Mittel zur Erkänntnüß wahrer Tugend zugelangen verschaffet u. s. w. davon auch der Autor im folgenden handelt. Übrigens war bey denen alten Römern das Ambt der *Censorum* oder Aufseher über Zucht und Ordnung / die Gesetze zur Ausübung zu bringen / gar dienlich / davon *in Antiquitatibus Romanis Rosini VII.* 10. Nachricht zu finden.

(2) *Politicorum Libro V. C. 9.*

(3) *Libro III. Odâ 24. v. 35, 36.*

(4) *Areopagitico.*

(5) **In Erreichung deſſen hilfft --- die lauterliche / ꝛc.**] Das iſt gewiß genug / und man kan mit Warheit noch mehr ſagen / als der Autor geſaget hat / nehmlich man kan ſprechen / daß die Chriſtliche Lehre / wo ſie ihm Glauben angenommen wird / allein ſolche Leute machen kan / die wohl gezogen ſind / auch auß Liebe zur Tugend / das Böſe haſſen. Weil aber dieſer nicht alle Gehör geben / ſo iſt die Obrigkeit mit dem leiblichen Schwerd geordnet / die / ſo Hertzens-Grund nicht fromm ſeyn wollen doch durch Furcht im Zaum äuſſerlich zu halten / wie auch oben mehr erinnert worden iſt. Sonſt kan dißfals deß Autoris *Diſſertatio de Concordiâ vitæ Politicæ cum Doctrinâ* Chriſtianâ, deßgleichen Jacobi Thomaſii *Diſſertatio: Religione* Chriſtianâ *non minùs fortitudinem bellicam*, auch Montagne Eſſais *l.* 22. nachgeſehen werden.

(6) **Die vollkommenſte Unterweißung der Sitten / ꝛc.**] Das hat / wie wir ſchon vorhin einmahl angeführet / Herr Thomaſius ehemahls ziemlich nachdrücklich geſtanden und geſaget / (Summariſcher Entwurff der Grund-Lehren die einem *Studioſo Juris* zuwiſſen nöthig *Parte I. c.* 2. §. 70. *ſeqq.*) " Die Heil. Schrifft ſey ein Buch darinnen alle Stücke / die zur wahren Weißheit gehören / enthalten und offenbahret ſind. Daß darinnen auch die Grund-Regeln / von der wahren " Glückſeligkeit der Menſchen in dieſem Leben; Item von dem Ambt und der Pflicht aller Menſchen " in allen Politiſchen Ständen enthalten ſeyn. Daß alle Ciceroneſ, Grotii, ingleichen Taciti, Ma" chiavelli, ſo genannte Politiſche Memoires, Hommes de Cour ꝛc. ſ. w. auch ſo ferne ſie auff Ehr" barkeit oder den Nutzen deß gemeinen Beſtens zielet / nur Affenwerck gegen der Heil. Schrifft ſeyen. " Daß alle Leges Solonis, Lycurgi, Romuli, Duodecim Tabularum, Juſtinianeæ &c. ſich für " der Weißheit / die in Legibus Moſaicis Forenſibus enthalten iſt / verkriechen müſſen. Daß ein " Liebhaber der Weißheit / wenn er darinnen (auch im Buch der Natur und wie ſich ſelbſt) ſtudiret / " mit hertzlichem Verlangen nach der wahren Glückſeligkeit / den Schlüſſel zu aller Weißheit finde / ꝛc. Man kan wohl ſagen / daß / was die Heyden hier und dar Gutes ſtückweiß gelehret / in der Schrifft beyſammen enthalten / und ihrem Kerne / Chriſto JEſu / das in höchſter Vollkommenheit in der That dargeleget und geübt worden ſey / was die Heyden mit vielen Worten von einem vollkommen weiſen und tugendhafften Manne beſchrieben / wie deſſen Erweißung auch zum Theil in Grotii und Mornæi Bücher von Warheit der Chriſtlichen Religion / in Huetii *Quæſtionibus Alnetanis de Concordiâ rationis & fidei* und dergleichen mehr zufinden iſt.

(7) **Die Lehre deß natürlichen Rechts / ꝛc.**] Da ſie in der Chriſtlichen Religion enthalten / kan und mag ſie ja auch von dero Lehrern nebſt andern dahin gehörigen Puncten / vorgetragen werden / ob gleich etwa auch ſonderbahre Leute beſtellet ſind / die dieſen Punct inſonderheit zu treiben haben. Sonſt kan hierbey auch der vom Autore *citirte* Grotius, *de Jure ſummarum Poteſtatum circa ſacra C.* 1. und 13. nachgeſehen werden.

(8) **Wenn man ſich in ſelbigen nicht mit leeren Grillen / ꝛc.**] Hierbey kan Herr Thomaſius Diſours, von den Mängeln derer heutigen *Academien* / welcher in ſeinen kleinen Teutſchen Schrifften in der Ordnung der Dritte / iſt auch in ſeiner *Prudentiâ conſultatoriâ C.* 3. zu Rathe gegangen / und auch weiter / als eine hochnöthige Sache gemercket werden / daß die hohe Schulen / zu gemeldetem Zwecke was helffen würden / wenn nebſt guten Lehren / auch eine Menſchliche *Diſciplin* geübet / und der blühenden Jugend nicht ein mehr als Viehiſches Leben geſtattet würde. Uibrigens mag man Hobbes Leviathan *C.* 30, 46. Lucretius *Libro VI. v.* 973.

(9) Dio Caſſius *Libro LII.*

(10) Connetagius *de Unione Luſitaniæ Libr. IIX.*

(11) *Libro III. ad Ann.* 1618. allwo gezeiget werden will / daß / wenn allzuviel Lateiniſche Schulen auffgerichtet werden / auch viele Naſeweyſe Halbgelehrte entſtehen / die mit ihrer Lateiniſchen Kunſt dem gemeinen Weſen nichts nutzen / ſich aber mit Hand-Arbeit zunähren ſchämen / demnach nur auff ſchlimme Händel legen u. ſ. w.

(12) *Ad*

(12) *Ad* Nicoclem.
(3) Spartianus in Caracallâ. *C.* 10.

§. V. Zu bezeichnetem Ende ist auch dienlich / (1) klar und deutlich geschriebene Gesetze von denen jenigen Händeln der Unterthanen zu stellen / die da am häufigsten vorzufallen pflegen. Isocrates sagt zum Nicocle: " Stelle allezeit billige nutzbahre und mit " sich selbst übereinstimmende / und solche Gesetze / über welcher Verstand " am wenigsten gestritten werden " kan / und welche doch zu Hinlegung " deß Streits rechtschaffen bequem " sind. Eben dieser Mann beschreibt " anderweitig (2) gute Gesetze nach " folgenden Merckmahlen: Es sollen " derer wenige / doch genugsame und " allzusammen so deutlich seyn / daß " ihr Verstand leichtlich von denen / " die sich ihrer bedienen sollen / gefas- " set werden kan. Sie sollen weiter " gerecht / nützlich / mit sich selbst über- " einstimmende / und nicht nur dahin " gerichtet seyn / daß Handel und " Wandel ohne Betrug geführet wer- " de / sondern noch mehr / daß die gan- " ze allgemeine Zucht und Ordnung " löblich und herrlich im Schwange ge- hen. Lycurgus (4) sagt: Die Gesetze pflegen nicht mit weitschweiffigen Worten lange zu lehren; (Dergleichen etwa in der Rechts-Gelährtheit zugeschehen pfleget) sondern sie wollen nur kurtz und gut / was geschehen soll und muß gebiethen. Quintilianus (4) spricht: **Was ist doch wohl für ein Unterscheid / ke ne oder ungewisse Gesetze haben?** Im übrigen muß man in Bürgerliche Gesetze nicht mehr verfassen / als was zum Wohlseyn der Unterthanen und deß gemeinen Wesens / nöthig ist: Denn die Menschen pflegen ihr Thun und Lassen ehender und mehr / nach der natürlichen Vernunfft / als nach dem Innhalte der Gesetze zu überlegen. Wo demnach allzuviele / nicht leicht behaltende / oder solche Gesetze sind / die allerhand / von der Natur zugelassene Dinge / verbiethen / müssen nothwendiger Weiße / die arme Unterthanen / durch Unwissenheit und ohne bösen Vorsatz / in Ubertrettung der Gesetze / als wie in aufgestellten Schlingen / verfallen. Solchergestalt wird ihnen von der Obrigkeit nöthiger Verdruß gemacht / welches wider den Zweck Bürgerlicher Gesellschafften ist. Weiter sind die Gerichte so einzurichten und zu bestellen / daß ein jeder / schleunig und ohne viele Unkosten / durch selbiger Hülffe zu seinem Recht gelangen könne. Die Perser sagen im Sprichwort: Es ist besser geschwinde zufahrende Ungerechtigkeit / als lang zaudernde Gerechtigkeit / das ist fast so viel / als wenn die Teutschen sprechen: Es ist besser kurtz gehangen als lang gemartert.

. V. (1) **Klare und deutlich geschriebene Gesetze/** ꝛc.] Die Sache ist wahr/ aber wo findet man sie? Grammondus klaget *Libro I. ad Ann. ibid p. m. 76.* Daß viele Gesetze den Staat/ als wie allzuviele Artzneyen den Krancken hinrichteten/und keines gehalten würde / da ihrer so eine grosse Menge wären. Sie schadeten demnach dem gemeinen Wesen ja so sehr/ als das allzuviele Fressen dem Menschlichen Corper u. s. w. Wer hat nicht genugsame Beschwerden über die in Teutschland im Schwange gehende Rechte gehöret/ die so beschaffen sind/ daß sich die Gelährten über dero Verstand niemahls außzancken werden/ wie soll sich denn der gemeine Mann darnach richten können? Es ist wider gesunde Vernunfft/ daß das *Corpus Juris* eine Richtschnur gemeiner Händel und Thaten seyn soll/ da es doch so beschaffen/ daß es gemeine Leute unmöglich lesen und verstehen können. Wer das Elend dißfalls außführlicher beschrieben sehen will/ darff nur Monzambani C. V. und Herrn Thomasii Anmerckungen drüber deßgleichen Conringium *de Origine Juris Germanici C. XXXIV.* nachschlagen. Schön ist was von den Dähnischen Gesetzen/ der Autor de l' Etat du Royaume de Danemarck *C. 15. p. m. 260* folgender Massen berichtet: " Ich weiß keine Rechte oder Gesetze in " der gantzen Welt/ die an Billigkeit Kürtze und Richtigkeit/ denen Dähnischen beykommen. Alle " zusammen haben ihren Grund in der Gerechtigkeit/ und machen einen einzigen *Quartanen* auß/ " sind auch in gemeiner Landes-Sprache/ mit solcher Deutlichkeit geschrieben/ daß jedweder/ der " nur lesen kan/ er sey so einfältig als er wolle/ selbige verstehen/ den Zustand seiner Sache daraus " erkennen/ und da er will/ solche selbst/ ohne *Procurator* oder *Advocaten*, für Gericht führen " mag. Man sieht demnach daselbst nichts von denen *Practiquen*/ wodurch unter dem Schein des " Rechtens/ so viel Leute in Engelland theils um das Ihre gebracht/ theils bereichert werden. Der " wichtigste *Proceß* wehret nicht über 13. Monath/ binnen welchen er durch alle *Instantzen* gefüh- " ret werden kan. Wenn es doch überall in der That so wäre/ und denen Vorschlägen nachgegangen würde/ die manchmahl treue und verständige Leuthe gethan. Sihe Conringium *l. c. Cap. 35. Confer. Octavii Pisani* Italiänis. *Lycurgum* &c.

(2) Panathenaico.

(3) *Oratione contra Leocratem.* Dabey kan auch erwogen werden der Unterscheid/ welchen Herr Thomasius zwischen gebietendem Gesetze und gutem Rathe gemachet/ deren jenes meist schleichthin was zuthun oder zulassen sey/ anzeiget/ dieser aber die Ursachen/ warum man etwas thun oder nicht thun solle/ außführet/ also nicht/ wie jenes/ äusserlich zwingen/ sondern innerlich überreden und von Grund außbessern will. *In Fundamentis J. N. & G. l. 4 §. 32. seqq.*

(4) *Declamat. 144. Add.* Cicero *de LL. II. 5.*

§. VI. **Alle Gesetze sind umbsonst/ wenn sie Obrigkeit ungestraft übertreten lassen will/ derohalben hat solche (1) auff dero** Execution **zu dencken/ und jedweden Verbrecher/ nach der Beschaffenheit seiner That/ Absicht und Boßheit/ (2) zu gebührender Straffe zu ziehen. Darbey muß aber eine durchgehende Gleichheit gehalten/ auch wider Reiche u. Mächtige/ eben sowohl/ als wider Arme und Geringe/ gehörige Schärffe gebrauchet werden/ damit keinem Reichen oder Vornehmen erlaubet seye/ die Armen ungestrafft unterzudrücken/ zumahl da sonst diese leicht in Harnisch gejaget/ und zu grosser Gefahr des gemeinen Wesens/ wütend gemacht werden können.** Man soll auch/ ohne gnugsame Ursachen/ keinem die verdiente Straffe nachlassen/ weil dieses eins Theils unbillich ist/ andern Theils aber die Gemüther am allerersten erbittern kan/ als welche es ungemein krancket/ wenn gleiche Verdienste/ nicht mit gleicher Belohnung angesehen werden. Pindarus (3) sagt von wolgefaßten Gesetzen gar artig:

Gute-

Gute Gesetze sind Gründe der Reiche/
Feststehendes Recht/
Durchgehendes Schlecht/
Spricht kräfftigst zu aller Verwirrung/ fort! weiche!

Gerechtigkeit steh't denn auff goldenen Füssen/
Daß Wohlfarth und Frieden/ sich freund-liebl. küssen.

§. VI. (1) **Auff dero** *Execution* **zu dencken** / ꝛc.] Davon ist schon oben/ bey dem 4. §. n. 1. etwas gemeldet/ sonst vom H. angemercket worden/ daß bey denen Griechen Νομοφύλακες oder Gesetz-Hüter gewesen/ die Achtung geben müssen. Daß sie von Menschen im Thun und nicht nur etwa von den Nägeln am Rath-Hauße in der Schrifft gehalten würden davon Columella *XII. 3. de R. R.* geschrieben. Dergleichen etwas geschehet auch durch die *Vice*-Grafen und Fried-Richter/ wie in Thomæ Smiths *Libri II. c. 17, 22. de Republicâ Anglorum* zusehen. Sonst hat man noch zu wissen/ daß Cicero selbst derer Römer *Censores* denen Griechis. Gesetz-Hütern verglichen.

(2) **Zu gebührender Straffe zuziehen** / ꝛc.] Davon ist ein mehrers *Libro VIII. C. 3.* zu finden.

(3) *Odâ XIII. v. 6. seqq. Add.* Hobbes Leviathan *C.* 30.

§. VII. Wie nichts bey Straffe zu gebieten ist/ was nicht zum gemeinen Besten dienet: so müssen auch die Straffen/ nach diesem Zwecke/ gemäßiget und eingerichtet werden/ daß denen Unterthanen daher nicht mehr Verdruß/ als dem gemeinen Wesen Nutzen zuwachse. Wenn aber übrigens die Straffen ihren Zweck erreichen sollen/ so muß allerdings/ dero Bitterkeit grösser seyn/ als die Ergötzlich- und Nutzbarkeit/ die einer auß verbottenen Händelen haben kan.

§. VIII. Dieweil auch Menschen zu dem Ende in Bürgerliche Gesellschafft getretten/ daß sie vor anderer Beleidigung und Unrecht sicher seyn mögten: so muß höchste Obrigkeit ihren Unterthanen/ alle Beleydigung des Neben-Menschen/ um so viel ernstlicher verbiethen/ je leichter die stetswehrende Beysammen-Wohnung zu dergleichen Anlaß und Gelegenheit geben kan. Es muß auch der Unterscheid des Standes und der Würde nicht dahin gelten/ daß die Vornehmere nach ihren muthwilligen Belieben denen Niedrigen allerhand Spott und Unrecht anthun mogten. Isocrates (1) sagt: **Du wirst ein guter und sich in alles schickender Regent seyn**/ so du weder dem Pöbel einigen Muthwillen erstattest/ noch auch denen andern erlaubest/ daß sie diesen übern Halß lauffen mögen; Und wenn du im Gegentheil Sorge trägest/ daß ansehnliche Leute zu Ehren-Aemptern gezogen/ die Ubrige aber nicht unrechtmäßiger Weise getrucket werden. Beym Xiphilino (2) heisset es: **Einem gemeinen Mann ist es genug/ daß er selbst niemanden kein Unrecht thue/ ein Regent aber muß über diß noch Sorge tragen/ daß niemanden dergleichen von andern geschehe.** Es würde auch dem Zwecke eingeführter Obrigkeit zu wider seyn/ wenn

wenn Unterthanen (3) sich selbst richten / und / das etwa von einander erlittene Unrecht / eigenmächtig rächen wolten.

§. VIII. (1) *Ad* Nicoclem die Römische und andern Geschichte zeigen wohl / welch Tumult entstanden / wenn man den gemeinen armen Mann von denen Vornehmern und Mächtigern allzusehr drängen lassen / und ist daher bekant / wie das gemeine Volck / mehr als einmahl / wider die Vornehmen auffgestanden.

(2) *Epitome Dionis in Galbâ.*

(3) Sich selbst richten / &c.] Denn sonsten würde das gottlose Hauß-Recht bald einreissen / zu wessen Vermeidung doch Bürgerliche Gesellschafften auffgerichtet worden sind.

§. IX. Es kan ein König oder Fürst keines weges / alle Geschäffte des gemeinen Wesens / selbst unmittelbahr verrichten / sondern er bedarff / nothwendiger Weise / hierzu allerhand Bedienten / er muß aber doch wohl bedencken (1) daß alle derselben Thun ihme werde zugeschrieben werden / es mag Gut oder Böß seyn / gleichwie sie von ihm die Gewalt und Authorität empfangen haben: welches Isocrates (2) wohl erinnert und ermahnet hat / **daß ein Herr deshalben sich vor bösen Bedienten hüten soll.** Themistius (3) schreibt folgendes. Satibarzanes (4) der sich zu keinem Ampte schickte / bate sich vom Artaxerxe eine Land-Vogtey und eine ziemliche Summa Geldes auß / das Geld wurde ihm gegeben / das Ampt abgeschlagen / und vom Artaxerxe darbey gesprochen: **Dieses weggebenen Geldes halben / werde ich nicht ärmer / aber / wenn ich einem ungeschickten ein Ampt anvertraue / wohl ungerechter werden.** Beym Euripide lieset man:

Jeder wird recht angewendt /
Zu was man ihn tüchtig kennt.

Und Libanius (5) redet gar artig: **Der Wagen wird gehen / nach dem die Pferde sind / welche du dafür spannest.** Bey dem Martiale (6) heist es:

Seine Diener gründlich kennen /
Mag man Fürsten Weißheit nennen.

Deßhalben / und weil die Geschäffte / (7) nach Beschaffenheit der Bedienten / zugehen und zu gerathen / (8) soll hohe Obrigkeit fromme rechtschaffene und tüchtige Diener zu haben sich bemühen / und auch (9) selbiger Thun und Lassen fleissig beobachten und untersuchen. Lucianus (10) schreibt: **Ein König hat viel Augen und Ohren / die nicht allzeit was war ist sehen und hören / sondern auch manches zusetzen / damit sie nicht schläffrig oder stumm zu seyn scheinen.** Es hat weiter hohe Obrigkeit ihre Bedienten / nach Beschaffenheit der Sachen / entweder zu belohnen oder zu bestraffen / damit alle die übrige verstehen / man müsse dem gemeinen Wesen / eben so treu und fleissig / als seinen eigenen Sachen vorstehen. Die Chineser (11) haben einen eigenen Griff / zu verhüten / daß im Obrigkeitlichem Ambte nicht nach Gunst und Affecten gehandelt werde möge / die-

weil

weil sie niemanden in seinem Vatterlande dergleichen anvertrauen / wohl wissende / daß ein jedweder von seinen Landsleuten etliche besonders liebe/andere im Gegentheil hefftig hasse. Da auch die Boßheit durch Hoffnung ungestrafft davon zu kommen / immer grösser wird / und dergleichen Hoffnung leicht geschöpfft werden kan / wo die Richter sich gern bestechen lassen : So soll höchste Obrigkeit (12) hinter dergleichen Richtern/als Handlangern der Boßheit und Stöhrern der gemeinen Sicherheit und Ruhe / scharff her seyn/ ihre unbillige Urtheile ungültig erklären / und sie noch darzu ernsthafft straffen. Was unbilliches scheinet die Gewonheit zu seyn / welche in Arragonien im Schwange gehen soll / da ein Richter wegen seines ungerechten Außspruchs zwar gestraffet / dieser aber nichts destoweniger doch vollstrecket wird. Ob gleich die ordentliche Verrichtung der Geschäffte denen Dienern oblieget / so soll doch höchste Obrigkeit (13) die Klagen und die Beschwerden ihrer Unterthanen gedultig zu hören sich nicht verdrüssen lassen. Hobbes (14) hat gelehret / wie hochbetraute Räthe beschaffen seyn / und dero Meynungen am besten erforschet werden sollen. Von dem letzten findet man ein merckwürdig Exempel bey dem Davila, (15) welcher erzehlet/ daß der Pabst/ wegen Absolvirung oder Lossprechung Henrici IV. Königs in Franckreich / die Cardinäle nicht im öffentlichem Consistorio, sondern einen jedweden ins besondere / heimlich und allein / befraget und vernommen habe. Isocrates (16) nennet einen guten Rath das nutzbahrste und köstlichste Stücke Königlicher Schätze und Güter. Was Neuhoff (17) von der Chineser Obrigkeitlichkeiten Bedienten erzehlet / ist gewiß lesens werth. So sind auch die Erinnerungen Jacobi (18) I. Königs in Engelland nicht auß der acht zu lassen/ da er zeiget / wie ein Herr seine Bedienten nach eigenem Gutachten / und nicht nach andrer Einrathen/ erwählen / und sie ohne Unterscheid aus allen Ständen des Volckes nehmen soll / dieweil er doch aller gemeiner Vatter seye. Er hat auch Ursachen und Gründen angeführet / warum die Verwaltung gemeiner Einkünffte/Leuten von mittelmässigem Stande anvertrauet werden solle.

§. IX. (1) **Daß alle dererselben Thun ihm werde / &c.**] Es heiß ja im gemeinen Sprichwort: Was jemand durch andere thut/ wird ihm zugerechnet/ als wenn er es selbst gethan hätte; daß demnach ein Regent wohl zusehen mag/ wen er zu Bedienten annimmt. Der mehr gelobte Maximilianus sagt / bey dem Adizreiter *l. c. p. m.* 581. Es ist übel gehandelt / wenn ein Fürst seinen guten Namen und seine Gewalt bösen Bedienten anvertrauen will. Denn er hat von dem / was sie versehen / vor aller Welt Schande und Verantwortung für GOtt/ und scheinet gebilliget/ auch wohl gar befohlen zu haben/ was er durch andere geschehen lässet/ da er es doch verhindern mögen. Offters ist das gemeine Wesen viel übler dran/ wenn ein guter Regent schlimme Bedienten hat/ als wenn unter einem schlimmen Regenten gute Bedienten stehen/ &c.

(2) *Ad* Nicoclem und *ad Demonicum.*

(3) *Oratione XVII.*

(4) *Rheso v.* 626.

(5) *Legatione ad* Julianum.

(6) *Libro VIII. Epigrammate* 15. Es gehet jämmerlich her / wenn Herren nicht erkennen was jedweder geschickt seye/ und wenn sie also/ wie GOtt die Welt aus Nichts gemacht/ sich einbilden wollen/ als wenn sie auß Nichts-nutzen Leuten gar bald/ wenn sie nur wollten/ zu allem geschickte Männer machen könnten/ und dörffte es nicht mehr/ als ihnen nur Character und Ampt zugeben. Gregorius M. schrieb ehemals dißfalls gar artig an den Käyser: Euere Majestät kan durch ihren Befehl wohl machen daß man einem Affen den Namen eines Löwens geben muß / Sie kan es aber nicht dahin bringen, daß würcklich ein Löw auß einem Affen werde.

(7) **Nach Beschaffenheit der Bedienten / ꝛc.**] Davon zeuget unter andern das Beyspiel Josephs, Genes. 39, 2. 3. 4. 5. Jacobs, Genes. 30, 27. &c.

(8) **Soll hohe Obrigkeit fromme / ꝛc.**] Alexander Severus hat / nach dem Bericht des Lampridii, die Namen derer / welche er zu Lands-Hauptleuten oder andern Bedienten annehmen wollen / dem Volcke kund machen und es ermahnen lassen/ daß es / wenn ihm was unziemliches von solchen Leuten bewust / selbiges mit zulänglichem Beweiß anzeigen sollte / dafür haltende / es seye beschwerlich/ wenn er / in Annehmung solcher Bedienten nicht thäte / was die Christen in Annehmung ihrer Priester (mit deren Beruff es demnach damals anders / als heute zu Tage/ zugegangen seyn muß) zu thun gewohnt wären.

(9) **Selbiger Thun und Lassen / ꝛc.**] Lutherus schreibt gar artig von der Sache *Tom. II. Altenburg. p.* 271. *a. seqq* folgender Massen: Hüte dich nur für denen am meisten/ die da sagen: Ey Gn. Herr/ vertrauet mir Ew. Gn. nicht mehr denn so viel? Wer will Ew. Gn. dienen ꝛc. Denn der ist gewißlich nicht rein / und will Herr im Lande seyn / und dich zum Maulaffen machen. Denn wo er ein rechtschaffen Christ und fromm wäre/ würde ers gar gerne haben/ daß du ihm nicht vertraueteſt/ und würde dich darum loben und lieben / daß du ihm so genau drauff sehest/ denn gleichwie er Göttlich handelt/ also will und kan er leyden/ daß sein Thun für dir und jederman am Tage ligt/ wie Christus spricht Joh. 3. Wer Guts thut/ der kommt ans Liecht/ daß seine Wercke gesehen werden / denn sie sind in GOtt geschehen. Jener aber will dir die Augen blenden / und im Finstern handeln/ wie Christus daselbst auch saget: Wer Ubel thut / der scheuet das Liecht / daß seine Wercke nicht gestrafft werden. Darum hüte dich für ihm/ und ob er darum murret / so sprich: Lieber ich thue dir kein Unrecht / GOtt will nicht/ daß ich mir selbst noch einigem Menschen vertraue/ zürne mit ihm selbst/ darum daß er solches haben will/ oder dich nicht mehr denn einen Menschen geschaffen hat / wiewohl wenn du gleich ein Engel wärest/ weil doch Lucifer nicht zu vertrauen gewesen ist/ wollte ich dir dennoch auch nicht so gar vertrauen denn GOtt soll man vertrauen allein.

(10) *De mercede conductis.*

(11) le Comte *novus Commentarius de statu præsenti Chinæ, Epistol.* 19.

(12) **Hinter dergleichen Richtern ... scharff her seyn/ ꝛc.**] Diodorus Siculus *l.* 75. 76 Wenn es mit allen ungerechten und bestochenen Richtern / als wie mit jenem hergehen sollte / dem die Haut abgezogen/ und damit sein richterlicher Stuel bekleydet wurde; So würde man vielleicht in den meisten Gerichts-Stellen so kostbar beschlagene Richter-Sitze in kurtzem antreffen/ ob aber die Successores weich drauff sitzen würden/ stehet dahin. Bey den alten Römern wurde es für Halßbrüchig geurtheilet / wenn ein Richter sich mit Gelde bestechen ließ / wie aus denen XII. Tafeln bey dem Gellio XX. 1. zu lesen/ *Confer. Codicem* Theodosianum *Lib. IX. Tit. XXVII. L. V.* und Gothofredi Anmerckungen darüber.

(13) **Die Klagen und Beschwerden/ ꝛc.**] Wohl hören / aber doch nicht alles gleich sofort glauben / sondern alles genau und unpartheyisch untersuchen. Fritschii *Princeps Peccans Conclus. IX. p. m.* 66. *seqq.*

(14) *La-*

(14) *Leviathan c.* 25. 20.
(15) *De Bello civili Gallico Libro XIV. p.* 969. So ist auch nicht ungemein / sonderlich in wichtigen Dingen / daß ein Regent seiner Bedienten jedweden die Meynung schrifftlich auffsetzen / und sich einhändigen lässet / welcherley auch der Duc d' Anjou letzthin / bey Untersuchung der Sachen des Hertzogs von Medina Cœli, vorgenommen. Mercure *Historique* 1710. Juillee *p. m.* 77.
(16) *Ad* Nicoclem.
(17) *In generali descriptione* Sinæ *c.* 1.
(18) *In dono Regio Libro II. add.* Libanii *Orat. V. de Assessoribus.*

§. X. Da (1) Schatzungen und andere Beschwerden / von denen Unterthanen eigentlich des gemeinen Bestens halben / und so weit selbige darzu in Kriegs- und Friedens-Zeiten nöthig sind / entrichtet und getragen werden sollen; so gebühret höchster Obrigkeit von dergleichen nicht mehr zu fordern / als die Noth / oder der besondere Nutzen des gemeinen Wesens / erheischet / (2) da heist es: **Regenten müssen zwischen öffentlichen Beschwerden und nothwendigen Außgaben eine richtige Vergleichung anstellen / und mögen dort daher wohl ihren standsmässigen Unterhalt nehmen / doch die Maasse der Foderung nicht nach ihrer eigenen / oder ihrer Hoffleute und Bedienten / Uppigkeit einrichten / dieweil diese insgemein unermeßlich ist.** Libanius (3) hat gar wohl gesprochen: **Daß die beste Kenth- und Schatz-Kammer eines jedweden wohlvermögenden Bürgers eigenes Hauß seye.** Uber dieses muß und soll / in Außschreibung derer Außgaben / gebührliche Gleichheit gehalten werden / auff daß man nicht einige damit / zu der andern Unterdrückung / (4) unbillicher Weise verschone. Bey der Einsammlung muß ferner dahin gedacht werden / daß sie / so viel möglich / mit denen wenigsten Unkosten geschähe / und (5) denen Einnehmern nicht viel an Fingern kleben bleibe; sonsten gehts bey zufüllender Renth-Kammer / wie bey einem zuleschenden Brande / da werden die Wasser-Eymer am Brunnen wohl voll geschöpffet / aber durch die Schüttelung unter vielen Händen / dermassen wieder verschüttet / daß kaum der halbe Theil ins Feuer zu giessen übrig bleibt. Hierbey ist nicht zu übergehen was Hybreas (6) ehemals dem M. Antonio nachdrücklich geantwortet. Denn als dieser eine doppelte Schatzung in Asien außschrieb / sprach jener: Er sollte auch einen doppelten Sommer und Herbst / durch seinen Befehl zuwege bringen / damit die Leute doppelt erndten / und Wein lesen könten. Was aber / durch Schatzung und andere solche Wege / erhoben wird / das soll allerdinges zum gemeinen Besten angewendet / nicht durch Uppigkeit / Verschwendung / unbesonnene Wegschenckung / überflüssigen Pracht / u. s. w. durchgebracht werden. (7) Böser Regenten letzte Entschuldigung ist: Sie nehmen deßhalben viel / daß sie andern schencken können. Endlich ist auch rechtschaffene Sorge zu tragen / daß die Außgaben mit denen Einkünfften überein-

stimmen / und wenn diese nicht zulangen wollen / so muß man diese Sparsamkeit zu Hülffe nehmen / und an jenen möglichst abbrechen. Denn es ist gar schädlich / wenn man eine grosse Figur machen will / und doch das Vermögen nicht hat / den angefangenen Staat außzuführen. (8) Wer niemand was schuldig ist / lebt prächtig genug. Plinius (9) saget: **Ein Käyser soll sich gewöhnen / mit seinem Reiche genaue Abrechnung zu pflegen / bey seinem Auß- und Eingange soll er gedencken / als wenn er Rechnung thun müste / er soll der Cammer anzeigen / was er verzehret habe / so wird er nicht leichte etwas übriges verzehren / das er anzuzeigen sich schämen müste.** Ein erfahrner Portugiese (10) hat gar merckwürdig geschrieben / wie schlecht man in seinem Vatterlande haußgehalten. Es darff sich auch kein Regent an den Außspruch Ciceronis (11) kehren / welcher saget: **Daß die Sparsamkeit an einem Könige nicht sehr zu loben seye.** Hobbes (12) erkläret diesen Spruch folgender Massen: Sparsamkeit ist an Privatleuthen eine feine Tugend / sie mache aber Regenten / welche in ihren Verrichtungen viele Gehülffen haben müssen / ungeschickt was Rechtes zu thun / dieweil ihnen niemand gerne an die Hand geher / wo nicht sein Fleiß und Dienst / mit reicher Belohnung / unterhalten und angefeuert wird. Aber gewißlich / es wird der Belohnungs-Brunn bald versiegen / wo man nicht Sparsamkeit brauchen will / welche doch von einem Regenten nicht an und vor sich selbsten / um nur grossen Reichthum zu sammlen / sondern deßhalben in acht genommen werden soll / damit man allezeit Mittel zu glücklicher Außführung aller Dinge bey der Hand haben möge.

§. X (1) **Schatzungen und andere Beschwerden** / ꝛc.] Davon wird unten *Libro VIII. c. 5. §. 4 5. 6.* mehrers vorkommen / und auch eines und das andere zu erinnern Gelegenheit seyn; und kan man eine summarische Abhandlung dieser Sachen in Buddæi Clementis *Philosophia Practica Parte III. c. 5. sect. 7. § 12. sqq.* finden.

(2) **Da heist es: Regenten** / ꝛc.] Man sehe Grotium *Annotat. in* Lucæ *III. 13. Conferi Ceminæus Libro IX. circa finem.* Th. Mori *Utopia Libro I.*

(3) *Oratione* III.

(4) **Unbillicher Weise verschone** / ꝛc.] H. hat hiebey Mevium *Decis.* VII. *Parte, Decis.* 30. angezogen / andere aber sind der Meynung gewesen / daß wohlverdienten Leuthen nicht sowohl Freyheit von Steuren / als vielmehr andere Vergeltung / zur Ergötzung ertheilet werden solle / weil jenes eine allzu verhaßte Sache insgemein seye. *Confer.* Hobbes *de Cive c.* 13. §. 10.

(5) **Denen Einnehmern nicht viel** / ꝛc.] Eine gar nothwendige Bedingung und Erinnerung / deren Beobachtung hier und dar etwas ihr zu wünschen seyn möchte. Man sagt zwar / daß manche Regenten mit Fleiß denen Blut-Egeln / viel in sich zu saugen / zulassen / damit sie selbige hernach ausdrücken / und die Rent-Cammer dergestalt bereichern können: Aber was hilfft es / daß durch den Weg der

der Fürst viel bekommt / da zugleich dem Unterthanen fast alles genommen wird / und diese destomehr geben müssen / je ärger die Einwohner stehlen?

(6) Plutarchus in M. Antonio. Wenn der gute Hybreas heut zu Taze aufstehen solte / würde er anders reden / und wohl zwölff auch mehr Sommer und Herbste in einem Jahre begehren müssen / weil binnen solcher Zeit wohl mehr als zwölffache Steuren eingefordert werden. Man kan nicht läugnen / daß auch die Beförderung deß gemeinen Wesens hier und dar / groß sey: doch möchte wohl auch gewiß genug seyn / daß die ungemein hochgetriebene Verschwendung und Pracht der Regenten / nicht die geringste Ursache überhäuffter Schatzungen und Abgaben seye / und hat Fritschius *in Principe peccante Conclus.* 44 *p.* 3. 5 *seqq.* gewiesen / wie übel ein Regent mit Verschwendung und übrigem Pracht thue.

(7) **Böser Regenten** Drepanus Panegyrico *c.* 27. *n.* 1. Das heist denn: das Leder stehlen / die Schuh um GOttes Willen hingeben. Eine feine Art der Freygebigkeit! Machiavellus selbst hat sie nicht billigen können / wie *C.* 16. *de Principe* zu sehen ist.

(8) **Wer niemanden was schuldig ist / ꝛc.** Große Herren sind wohl für nichts mehr / auch durch durch ihre eigene Vorfahren und in ihren Geschlechts-*Tafeln* / gewarnet worden / als für Mahnung unnöthiger Schulden / und scheinen sich doch / gröstentheils / für nichts weniger zu hüten / daher denn der Ruin oder eitel Quälung / ihrer selbst und ihrer Unterthanen entspringet. Davon ist auch deß Bäyerischen Hertzogs Maximiliani Erinnerung / bey dem Adlzreiter *l. c.* zu sehen / und man möchte wohl denen meisten Stands-Personen Plutarchi von Fliehung und Meydung der Schulden handelndes Büchlein (*Commentariolum de vitando ære alieno*) *recommendiren* / wenn nicht die Sache auch dißfalls mehrentheils dahin kommen / daß man nicht glauben will / man werde denn mit klug / und es kommt einem denn der Glaube / mit einer nicht zu ändernden *Confusion*, in die Hand.

(9) *In Panegyrico C.* 41.

(10) Conneltagius *de Unione Lusitaniæ Libro I.* Vielleicht könnten andere auch von der schlechten Haußhaltung ihres Vatterlandes / wenn sie wolten oder dörfften / kläglich genug schreiben. Von guter Haußhaltung ist Seckendorffs Fürsten-Staat nutzbarlich zu lesen.

(11) *In Oratione pro Rege Dejotaro C.* 9. hierzu kan Mæcenatis *Discours* an Augustum im Dione *Libro LXII.* gefügt werden, auch Machiavelli *Princeps C.* 16. allwo das Widerspiel behauptet werden will.

(12) Leviathan *C.* 11.

§. XI Hohe Obrigkeit ist zwar / ihre Unterthanen zu ernähren / nicht verbunden / ob gleich die allgemeine Liebe erfordert / daß sie sich derer / ohne ihre Schuld ins Armuth gerathenen Menschen / bestmöglichst annehmen soll. Die alten Käyser in Peru (1) haben sichs für den allerhöchsten Ehren-Titul gehalten / Liebhaber der Armen genennet zu werden / und sie haben denen Aeckern der Wittwen mehr Freyheit als ihren Eigenen zugestanden. Es soll aber doch hohe Obrigkeit allerdinges Sorge tragen / (2) daß Unterthanen zu gutem Vermögen kommen / und außträgliche Nahrung haben mögen / weil sie doch die Mittel zu Erhaltung deß gemeinen Wesen hergeben müssen / und weil dessen Stärcke auff dem Vermögen und auff der Tapfferkeit der Unterthanen beruhet / daß es billig heist: (3)

Herrschafft ist am schlimsten dran /
Bey dem armen Unterthan.

Isocrates (4) spricht: Siehe zu wie deine Unterthanen Haußhalten / und sorge daß es dabey recht hergehe. Du magst billig dafür halten / daß die Verschwender ihres eigenen Guthes / auch das deinige Verthun / die guten Haußhalter aber mit Vermehrung ihres Einkommens auch das Deinige vermehren. Denn alles Privat-Vermögen derer Unterthanen ist mit ein Eigenthum guter Regenten. Deßhalben müssen die Unterthanen abgerichtet werden / sich der Gelegenheit ihres Landes auffs nutzbahrste zu bedienen / was etwa darinnen fält und gefunden wird / fleissig / geschickt und nutzbarlich / zu verarbeiten / was sie selbst machen können / nicht von andern zuerkauffen / zu welchem Ende denn denen Handwercks-Leuthen mit Rath und That an die Hand gegangen / auch ein und andere gute Manufactur angerichtet und befördert werden muß. Handelschafft trägt hier ein Großes bey / wie auch die in See-Städten angestellte Schiffarth / und hat demnach schon ehemahls Selostris (5) König in Egypten großen Fleiß angewendet / sein Land zu Handel und Wandel recht geschickt zu machen. Man hat nicht allein auff Außbannung der Faulheit / sondern auch auff Einführung der Sparsamkeit durch allerhand gute Gesetze zu dencken / mittelst welcher überflüssige Geld Versplitterung / sonderlich in außländischen Waaren / denen Unterthanen zu verwehren ist. Mecænas (6) sagt: Groser Reichthum wird nicht so wohl durch viele Einnahmen / als vielmehr durch sparsames Ausgeben gesammlet. Doch ist nicht zu läugnen / daß der Regenten Exempel dißfals mehr als alle Gesetze vermöge und außrichte. Tacitus (7) schreibt: Der Käyser Vespasianus ist ein rechter Urheber der Mäßigkeit gewesen / da er / in Essen / Kleidung und Hoffstatt / sich wiederum auff dem alten eingezogenen Fuß gesetzet / dadurch die Vornehmen zur willigen Nachfolge angereitzet / und also mehr außgerichtet hat als durch Furcht gesetzlicher Strasse. Wenn aber in einem Lande viel Volcks und Geldes vorhanden / so können unnöthige / und der Uppigkeit nahe kommende Auffwendungen / (8) in so weit tolerirt oder geduldet werden / daß der gemeine Hauffe Gelegenheit sich zu nähren / befinde / und das Geld nicht gröstentheils müssig liegen dörffe; Doch muß man nicht die Uppigkeit auff eine unmässige Weise wachsen lassen oder gar unterhalten / noch zugeben daß Dinge / die man mit Nutzen an Frembde verhandeln könte / im Lande liederlich durchbracht werden.

§. XI. (1) Garcilassus de la Vega *Il.* 14 *IV.* 7. GOTT selbst hat in der Jüdischen Republic die Sorge für Armen / Wittwen / Wäysen u. d. gl. ernstlich befohlen / Exod. 28, *v.* 6. *seqq.* Levit. 19. 10. Deut. 15. 7. *seqq.* Exod. 22. 22. *seqq.* Deut. 10. 19. &c. und die Vernunfft selbst giebt es / daß weil Obrigkeit zu bester Erhaltung anderer eingeführet worden / selbige sonderlich die / so sich nicht erhalten können / bedencken und Anstalt machen soll / daß sie von denen wolhabenden Mit-Bürgern erhalten

halten werden müssen. Geschähe dieses / würden die Länder nicht so voll von herumschweiffenden Bettlern und mit umlauffenden faulen bösen Buben seyn.

(2) **Daß Unterthanen zu gutem Vermögen kommen / &c.**] Sie hat demnach zu sorgen die daß Unterthanen Mittel und Anweißung sich zu nähren bekommen / selbiger recht brauchen u. s. w. *Confer. L. Unicam. C. quando Imperator inter viduas & pupillos &c. & DD. in eam.*

(3) Lucanus Pharsalicorum 3. *v.* 152. So muß denn die Nachläßigkeit der Obrigkeit / denen Unterthanen zu Nahrungs-Mitteln zu helffen / und sie zu dero Gebrauch anzuweisen / endlich durch dieser Armuth gestraffet werden / daß sie nichts mehr vor ihnen erheben / und sambt denselbigen Noth leyden kan.

(4) *Ad* Nicoclem.

(5) Diodorus Siculus *l.* 57. *Add.* Hobbes-Leviathan *C.* 30. allwo er von dem / was bey Handlungs-Compagnien zu beobachten ist / Anzeige thut.

(6) *Apud* Dionem *Libro* 52.

(7) *Annalium* 3. 55. *Confer.* Montagne Essais *l.* 43. *Les Avantures de Telemaque* Tom. 3. *p.* 120. *segq.* Cicero *de Legibus Libro* 3. Es ist nicht unbekannt daß Hertzog Carl in Lothringen einstens / auß Kurtzweil / einem Kauffmann von seinen altmodischen Hüten geholffen / da er einen auffgesetzt / und durch sein Exempel Hoffleute und andere bewogen hat / nach dergleichen zu fragen / und seinige dem Handelsmann / als wenn es noch so was Neues wäre / reissend abzukauffen.

(8) **In so weit *toleriret* werden / &c.**] Man rühmet also von der verstorbenen Königinne in Engelland / daß sie in ihren *Recreations*-Stunden / zusambt dero Dames / solchen Putz auffzusammen getrachtet / dabey viel arme Leute zuthun / und müthin Gelegenheit ihr Brod zu erwerben bekommen müsten.

§. XII. Die innerliche Stärcke und Wolfarth deß gemeinen Wesens / bestehet in Vereinigung derer Unterthanen / und muß ein Reich durchgehends desto mächtiger seyn / je fester und genauer seine Einwohner zusammen halten. Derohalben muß höchste Obrigkeit äusserst zu verhüten trachten / daß nicht etwa Spaltungen oder Rottirungen entstehen / woher Auffruhr und Bürgerlicher Krieg erwachsen kan / welcher so viel schlimmer als Außwärtiger ist / als unglückseliger aller Krieg gegen den Frieden geachtet wird. (1) Darum soll man nicht zugeben daß einige Unterthanen sich (2) durch sonderbahre Bündnüß mit einander verknüpffen / noch auch daß etliche oder alle zusammen / von jemanden in oder außer dem Reiche / unter Bürgerlichem (3) oder Geistlichem Vorwande / mehr und genauer als von ihrer rechtmässigen Obrigkeit dependiren / oder Schutz und Hülffe hoffen wollen. Uber dieses muß man sich vorsehen / daß nicht Leuthe im Reiche seyn mögen / von denen man mit dem Poeten (4) sagen kan.

Da steht der große Baum / und pflegt mit seinem Schatten /
Die kleinen Sträuchlein rund um sich her abzumatten.

§. XII. (1) Herodotus Uranià Evagrius *Historia Ecclesiastica* 4. 31. Thuanus *Libro* 63. *ad Ann.* 1577. allwo erinnert / daß der König sich gleichsam seiner Majestät begäbe / wenn er das Haupt einer *Faction* seyn wolte. Doch zeiget der Autor de la defense de Danemarck *c.* 10. *p. m.* 130, 131. daß

daß es eine Staats-Klugheit seye / wenn sich ein Regent / bey entstandenen Partheyen im Reiche / deß treuen Theils zu Bändigung deß Auffrührischen zu bedienen wisse.

(2) **Durch sonderbahre Bündnüß** ꝛc.] dergleichen etwas geschiehet doch in Zechen und Zünfften / und kan seyn / daß sie deßhalben auch Politischen Ursachen hier und dar nicht im Brauche sind / wo sie aber sind / da pflegen kluge Regenten allzeit ihren Versammlungen jemanden in ihrem Nahmen beywohnen zu lassen / alles Böse zu verhüten. Siehe Diodorum Siculum *l.* 21.

(3) **Oder geistliche Vorwande** / ꝛc.] Davon ist ist oben ein mehrers gehandelt.

(4) Seneca Oedipo *v.* 542, 543. Genes. 26. 16. Baco *Serm. fidel. c.* 35. Hobbes *de Cive c.* 13. §. 12, 13. Cominæus *Libro* 9. *circa medium.*

§. XIII. **Weil endlich dem Land-Frieden niemahls zu trauen ist / so muß höchste Obrigkeit besorgt seyn / derer Unterthanen Dapfferkeit und Erfahrung in Waffen zuunterhalten / auch alles / was zu Abtreibung der Gewalt dienlich ist / an guten Festungen genugsamen Kriegs-Vorrath / wohlgeübten Soldaten u. s. w. in der Zeit anzuschaffen und bey der Hand zu haben.** Ich sage / in der Zeit / denn sonsten heißt es: (1)

Recht elend ists / sich erst auff Brunnengraben legen /
Wenn man für Durst nicht mehr kan matte Glieder regen.

Man soll nicht (2) **leichtlich jemanden von freyen Stücken / ob man gleich gerechte Ursachen darzu hätte / mit Krieg überziehen / es müste denn die Gelegenheit sehr sicher / und die Beschaffenheit deß gemeinen Wesens darzu geschickt seyn und einrathen. Deßhalben sind auch die Anschläge und Vorhaben derer Nachbahren genau zu erforschen und fleissig zu beobachten / worzu die heute zu Tage gebräuchliche immerwährende** (3) **Abgesandten oder Residenten gar vorträglich sind. Nebst dem allen muß auch höchste Obrigkeit klüglich gestissen seyn gute Freundschafft / wo es Noth ist / zuhalten und vorträgliche Bündnüsse anffzurichten und einzugehen.** (4)

§. XIII. (1) Plautus Act. *Sc.* 1. *v.* 32, 33. *Mostellaria.*

(2) **Nicht leichtlich — jemand mit Krieg überziehen** / ꝛc.] Siehe den Autor 8. *c.* 6. §. 2. *seqq.*

(3) **Abgesandten oder Residenten** / ꝛc.] Marselaer *de Legat.* 2. 11.

(4) Hobbes *de Cive* 13. §. 7, 8. Baco *Sermonum fidelium.* 29.

Herrn



Herrn Samuel Frey-Herrns von Pufendorff.

Achtes Buch

Vom Natur- und Völcker-Recht.

Das Erste Capitel.

Von dem Rechte höchster Obrigkeit/der Unterthanen Thun und Lassen zu dirigiren oder einzurichten.

§. I. Von der Beschaffenheit Bürgerlicher Gesetze überhaupt.

§. II. Ob das Bürgerliche Gesetze dem Natürlichen widersprechen?

§. III. Ob es nach Belieben was Laster oder nicht Laster sind erklähren können?

§. IV. Ob die zehen Gebotte Bürgerliche Gesetze sind.

§. V. Ob vor denen Bürgerlichen

Gesetzen etwas Gerechtes gewesen?
§. VI. Ob jemand je zuweilen ein ungerechtes Gebott der Obrigkeit ohne Sünde vollstrecken möge?
§. VII. Auff Befehl der Obrigkeit kan man mit Recht kein Laster begehen.
§. IIX. Ob ein Unterthan auf Befehl seines Königes / mit gutem Gewissen in ungerechtem Kriege dienen könne?

§. I.

NAch dem bißher die Natur höchster Obrigkeitlicher Gewalt überhaupt besehen worden; So sind nun noch einige sonderbahre Puncte übrig / welche sich auff die einzelnen Theile solcher Obrigkeitlichen Macht beziehen. Wir haben die Berechtigung / der Unterthanen Thun und Lassen zu dirigiren / an den ersten Ort gestellet / und weil daher Bürgerliche Gesetze fliessen / so sind selbige nun insonderheit zu betrachten (1) da wir vorhin / von denen Gesetzen insgemein gehandelt haben. Die Gesetze werden Bürgerliche genennet / entweder in Ansehung ihrer Würde und Gültigkeit / oder in Betrachtung ihres Ursprungs. Auff den ersten Fall können alle Gesetze / sie mögen herrühren wo sie wollen / Bürgerliche Gesetze genennet werden (2) oder so fern man in denen Bürgerlichen Gerichten darnach zu gehen und zu sprechen pfleget. Die natürliche und Göttliche Gesetze / verpflichten alle Menschen denen sie gegeben und vorgeschrieben sind / dermassen / daß ihre Ubertretter der Straffe deß Göttlichen Gerichtes nicht entlauffen werden. Es rühret aber von Bürgerlicher Verordnung her / daß sie ihre volle Krafft auch in Bürgerlichen Gerichten haben / oder vielmehr beweisen / dieweil es Bürgerlicher Obrigkeit zukommt / unterschiedlich und deutlich außzumachen / welche Verbrechen mit Bürgerlichen Straffen beleget / und welche der Göttlichen Rache zu ahnden überlassen bleiben sollen / wie sie denn auch Ziehl und Maas setzet / um welcher / auß natürlichem Rechte fliessender Dinge halben / man jemanden für Bürgerlichen Gerichten belangen / auch ihn / zu dero Leistung / anhalten möge / und welche man auch auff eines jedweden bloße Redlichkeit und Gewissenhafftigkeit ankommen lassen solle. Dannenhero kan in Bürgerlichen Gesellschafften niemand wegen Ubertrettung natürlicher Gesetzen / wo diesen nicht auch Bürgerliche Authorität gegeben ist / vor Gericht belanget / oder mit eigentlich so zu nennender Straffe beleget werden. Indessen folgen allzeit auff solche Ubertrettung die jenige Unglückseligkeiten und Beschwernüsse / welche insgemein (3) natürliche Straffen genennt zu werden pflegen. Alle Gesetze der Natur / ohne welcher Beobachtung kein innerlicher Friede bey denen Unter-

Unterthanen erhalten werden kan/ haben in allen Bürgerlichen Gesellschafften/ das Ansehen und die Gültigkeit Bürgerlicher Gesetze/ andern ist dergleichen/ weder außtrücklich noch auch durch gerichtliche Gewonheit/ beygeleget worden/ theils weil die Untersuchung darwider begangener Fehler/ allzu dunckel und allzu schwer außzumachen seyn würde; theils auch/ daß die Gerichte nicht mit einer unzähligen Menge Zanck-Händel überladen/ und auch frommen Leuthen die Gelegenheit etwas lobwürdiges zuthun abgeschnitten würde/ sintemahl es am aller rühmlichsten ist/ auß bloßer Ehrfurcht gegen GOtt/ ohne Scheu für Menschlicher Straffe/ das Böse unterlassen/ und das Gute außgeübet haben. Hierzu würde keine Gelegenheit seyn/ wenn auff alles Bürgerliche Straffe gesetzt würden/ denn man könte nicht wohl unterscheiden/ ob jemand auß Liebe zur Tugend/ oder auß Furcht für Straffe sich gebührlich hielte. Daher gehöret was Seneca saget: **Es ist gar was geringes/ nach dem Gesetze fromm und tugendhafft seyn. Unsere Schuldigkeit begreifft mehrers in sich als die Rechts-Regeln befehlen. Die natürliche und höchst-billige Erkänntlichkeit/ die Leutseligkeit/ die Gerechtigkeit/ die Treue erfordert gar vieles/ davon nicht ein Buchstaben in denen Bürgerlichen Gesetzen steher. Auff den andern Fall/** oder wenn man auff den Ursprung eines Gesetzes sihet/ kan nur das jenige Bürgerlich genennet werden/ (5) welches einzig und alleine von dem Willen höchster Bürgerlicher Obrigkeit herrühret/ und solche Dinge anordnet/ welche vom natürlichen und Göttlichen Rechte im Mittel gelassen/ das ist/ weder gebotten noch verbotten worden/ und doch etwa Bürgerlicher Gesellschafft/ gestalten Dingen nach/ gar nutzbahr seynd. Diese Gesetze sinnd von denen Unterthanen so wohl als die übrige zu beobachten; Sintemahl man klar und deutlich sehen kan/ es sey Bürgerlicher Gesellschafft tausendmahl nutzbahrer/ daß die Unterthanen sich in Mittel-Dingen/ nach dem Gut-befinden ihrer Obrigkeit verhalten/ und daß ihr gefällige dißfalls sich auch als gut gefallen lassen; Als daß sie sich darüber unauffhörlich miteinander zancken wollen/ woher nichts als Mord und Todschlag auch Krieg und Blutvergiessen entspringen könte. Cicero (6) schreibt: **Man muß alle Gesetze nach dem gemeinen Besten ansehen/ und nicht an dero Buchstaben kleben/ sondern ihren Sinn/ der auff gesambtes Wohlseyn zielet/ betrachten und außzudeuten wissen. Denn niemand will die Gesetze der Gesetze halber/ sondern dem gemeinen Wesen zum Besten erhalten haben.** Der Jude Philo (7) **hat die sonderbahre Bürgerliche Gesetze einen Anhang deß natürlichen Rechtes genennet/ worinnen verordnet wäre was jedweder Bürgerlichen Gesellschafft insgemein nutzbahr zuseyn schiene.** Diese alle zusammen belegt man insgemein mit

Titul deß Bürgerlichen Rechtes / worbey doch zu mercken / daß in denen Büchern und Sammlungen desselbigen / nicht nur allein bloße Bürgerliche und eigentlich-so zu nennende Gesetze gefunden werden: sondern man trifft dadaselbsten auch / außer denen sonderen Rescripten höchster Obrigkeit / (8) viele zum natürlichen Rechte gehörige Dinge an. (9) Das meiste was zum Bürgerlichen Rechte gehöret / kan vornehmlich in zwey Haupt-Classen gebracht werden. Denn da werden entweder gewisse Formulæ und Arten vorgeschrieben (10) derer man sich in Abhandlung der Geschäffte / da man sein Recht andern überlassen / oder sich einem andern zu etwas verpflichten will / allerdings gebrauchen muß / wenn man anders will / daß der gantze Handel vor Bürgerlichen Gerichten gelten / und daselbst bey entstehender Zwistigkeit / zu entscheiden angenommen werden solle: Oder es wird (11) eine gewisse Weiße gesetzet und verordnet / nach welcher jedweder sein Recht vor Gerichten zu suchen hat. Es würden demnach die Gräntzen deß Bürgerlichen Rechtes ziemlich enge zusammen gehen / wenn von dessen Außlegern das natürl. Recht alles das Seinige wieder fordern solte. Zugeschweigen daß man / bey Ermanglung oder Unzulänglichkeit der Bürgerlichen Gesetzen / immer seine Zuflucht zum natürlichen Rechte / und zu vernunfftmäßiger Billigkeit / zu nehmen / und also dieses für jenes Richtschnur und Ergänzung zu halten gezwungen ist. In Ansehung dessen hat Hobbes (12) das natürliche Gesetze ein ungeschriebenes Bürgerliches Gesetze genennet / und man findet dannenhero bey denen Rednern allerhand Klagen / über und wider solche Laster / die nicht Schrifftlich verbotten worden. Quintilianus (13) urtheilet von der Sache gar wohl / sagende: Unsere Vorfahren haben mit höchster Vorsichtigkeit das Gesetze gestellet / darinnen verordnet ist / daß man einen wegen nicht schrifftlich verbottener Unthaten belangen möge; Denn sie haben wohl / gesehen daß niemand so klug seyn / und alle Boßheiten der Menschen vorher errathen / auch mit eigenen Verboten / unterfangen könnte. Darum haben sie durch dieses Gesetze die Boßheit überhaupt / als mit einem großen Netz und Garn / herum stellen wollen / worinnen / die andern Gesetzen entwischene Missethaten / doch behangen bleiben und gefangen werden müsten.

§. I. (1) Da wir vorhin ꝛc.] Nehmlich oben *l. 6. §. 1. segq.* allwo auch der Autor den Unterscheid zwischen Rath und Gebott / nach seiner Meynung und seinem Begriff / gezeiget und was er gesaget hat mit Herrn Thomasii Sätzen / *in Fundamentis J. N. & G. l. 4. §. 32. segq.* zusammen gehalten / und unter andern daselbsten § 59. *segq.* gesehen werden / daß Herr Thomasius von dem Autor abgehe / und gar wohl erinnert habe / daß ein guter Rath / so wohl als ein billiges Gesetze / die Verbündlichkeit zufolgen / nach sich ziehe / nur mit dem Unterscheide / daß man den gesetz-

lichen

lichen Gehorsam äusserlich erzwingen kan/ da hingegen man zu tem Rath zu folgen / mehr durch inwendige Reitzungen/ Bewegungen/ Besorgnüsse und Vorstellungen angetrieben und gleichsam genöthiget wird. Sonsten kan bey dieser Materie von Bürgerlichen Gesetzen auch nachgesehen werden/ was der Autor §. 4. 5. im letzten Capitel vorhergehenden VII. Buches erinnert hat/ und was daselbsten schon zuvoraus angemerckt worden ist.

(2) **Da oder so ferne man in den Bürgerlichen Gerichten/ꝛc.**] Hiervon ist nach Anzeige des Autoris, Grotius *de Imperio Summarum Potestatum circa Sacra. c. III n.* 3. 4. 11. auch *c. IV. n.* 1. nachzusehen/ der sonderlich in *allegirten n.* 11. weisen wollen/ wie natürliche und Göttliche Gesetze auch durch Bürgerliche Verordnungen und äusserliche Straffen mehr befestiget werden können. Doch scheinet der gute Grotius auch diß falls das Geistliche mit dem Weltlichen ein wenig zusehr vermenget/ und zuweilen solche Sätze mit einzumischen zu haben / die zu *Stabilir*ung eines unrechtmässigen Gewissens-Zwangs gezogen werden können / und deßhalben mit Behutsamkeit zu lesen zu seyn/ davon anderswo ein mehrers gemeldet worden. Übrigens hat der Autor im folgenden angezeiget/ es wären nicht auff alle Übertrettungen des natürlichen Rechts/ Bürgerliche Straffen gesetzet worden / dieweil / wenn dergleichen geschehen/ des Klagens und Zanckens kein Ende gewesen / und nicht Richter gnug zu finden seyn würden / die alles verhöreten und entschieden / deßhalben nur das gröbste und nothwendigste vor Bürgerliche Gerichte gezogen werden könte / das übrige aber Göttlicher Ahndung überlassen werden müste/ damit auch die Menschen Gelegenheit hätten ihre Tugend zu beweisen/ die ohne Furcht für äusserlichem Zwange das Böse lässet/ das Gute übet. *Confer.* Autor *III.* 3. §. 17.

(3) **Natürliche Straffen/ꝛc.**] Davon hat der Autor *II.* 3. §. 21. mit mehrerm gehandelt/ und GOtt alles so weißlich/ zu Ehren seiner Herrlichkeit geordnet/ daß denen Menschen/ wenn sie nicht seinem guten Willen folgen/ und sich an ihn halten wollen/ unmöglich wohl seyn kan. Hr. Thomasius meynet *in Fundamentis J. N. & G. l.* 5. §. 37. *seqq.* daß die Übel/ welche der Übertrettung natürlicher Gesetze in natürlicher Ordnung nothwendig folgten/ keine eigentlich so zu nennende Straffen wären; es scheinet aber die gantze Sache nur auff blosse Wort-Streitigkeiten anzukommen / und wird davon etwas im folgenden mehrers zu erinnern seyn.

(4) de Irâ *II.* 27. *Confer.* der Autor *III.* 4. §. 6.

(5) **Welches eintzig und allein von dem Willen/ꝛc.**] Es ist billig zu weiffeln / ob irgend ein billiges und wohl gegründetes Bürgerliches Gesetze gefunden werden könne / daß so platt hin eintzig und allein von dem Willen der Obrigkeit herrühre / weil doch alle Bürgerliche Gesetze auff gemeine Wohlfahrt zielen/ und dieserhalben / wie der Autor selbst lehret/ gestellet werden sollen/ gemeiner Wohlfahrt Beobachtung aber / samt allem dahin gehörigen vom natürlichen Gesetze gebotten wird. Der Autor zehlet zu genau so genannten Bürgerl. Gesetzen/ die Vorschrifft wie man in Handel und Wandel auch vor Gericht verfahren solle; Das natürliche Gesetze aber selber will/ daß Zeichen/ Worte und Ordnungen/ wie sie zu Vermeydung allerley and Unruhe am dienlichsten ist/ erfunden werden sollen. Demnach wird jedwedes Bürgerliches Gesetze / seinem allgemeinen Zweck und Wesen nach / vom natürlichen Gesetz selbst herrühren/ ob gleich die Umstände und Zeichen oder Zufälle Obrigkeitlichen freyen Willen zu bestimmen übrig bleiben. So dictiret Z. E. das natürliche Gesetze/ es solle was gewisses außgemachet werden/ dabey man erkennen könne/ daß die Menschen an ihr Versprechen allerdings gebunden; und auch zu dessen Haltung gezwungen seyn wollen / damit nicht lauter Streit/ Ungewißheit und *Confusion* obhanden seye. Die Obrigkeit ist demnach / Krafft natürlichen Rechtes / schuldig deßhalben Gesetze zu stellen; Sie kan aber die Zeichen dabey angedeutete Sache erkennet werden soll / nach Belieben bestimmen / und darzu entweder einen Hand-Schlag / oder Zusage für Gerichte / oder gewisse Verbriefung u. d. g. verordnen. Philo hat demnach gar artig die Bürgerliche Gesetze einen Anhang des natürlichen genennet. Man sehe auch den Autor *de officio Hominis & Civis*, oder von der Pflicht eines Menschen und Bürgers/ *II.* 12. §. 6. 7. 8.

(6) *De Inventione II.* 28.

(7) *Libro de* Josepho.

(8) **Viele zum natürlichen Rechte** /ꝛc.] Gelehrte und redliche Männer haben gerne zugestanden/ daß in dem *Corpore Juris Romani*, oder in der Sammlung Römischer Rechte/ darauff auch in denen Gerichten Teutschlands gesehen werden will und soll/ viele Sätze des natürlichen Rechtes nebst andern guten Dingen/ gefunden würden; Sie haben aber zugleich auch sehr beklaget/ daß man darunter noch mehr Verworrenes/ Dunckels/ in Abgang Gekommenes sich auff unsern Zustand Zeiten-darauff und Regiments-Fuß gar nicht Schickendes anzutreffen/ und dannach zu wünschen/ aber schwerlich zu hoffen seye/ daß doch der Sache geholffen und das Bürgerliche Recht in eine kurtze und deutliche Forme gebracht werden möchte/ damit es der gemeine Mann / **der doch darnach leben und gerichtet werden soll**/ verstehen/ damit **hohe Obrigkeit ihre vornehmste Pflicht**/ **nemlich das Ampt Gericht zu halten**/ **wiederum** wie vor Alters in Teutschland geschehen/ **selbst verwalten könte** und es nicht so hin wegen der greulichen confusen und weitläufftigen Subtilitäten/ Umschweiffe und unnützen Händel Römischer Rechte/ den neuen Bedienten / (die sich nur solchen Grillen gerne lebenslang plagen/ oder wider Willen plagen müssen/) überlassen dörffte/ weil sie doch theils die Zeit/ theils die Gedult/ theils die Fähigkeit nicht hat/ selbige sich gründlich bekand zu machen/ ja damit zugleich mit Auffhebung der *Confusion*, Dunckelheit und überflüssigen/ unnützen/ auch unbrauchbaren Puncten/ denen Zungen Dreschern die Gelegenheit/ sich darhinter zu verstecken/ auch eigennütziger Weise/ die Processe zu verzogern/ abgeschnitten und der Zancksucht gesteuret seyn möchte. Von welchem allen Thomasius *de Nævis Jurisprudentiæ Romanæ*, *de exiguo Pandectarum usu in Foris Germaniæ*, Conringius *de* Origine *Juris Germanici*, sonderlich in denen letztern *Paragraphis*, Lehmann in der Speyrischen *Chronicâ II.* 28. 29. 30. *IV* 21 *V.* 109. 59. *VII.* 36. &c. Wehner *Observ. Pract.* im Worte: *Justinianeum* Wesen/ Warlek *de abbreviandâ Lite* &c. mit mehrerem nachzusehen ist/ als woher das erinnerte meist genommen ist.

(9) **Das meiste das zum Bürgerlichen Recht**/ꝛc.] Vermöge dieses Satzes/ muß gewiß möglich seyn/ die bürgerl Gesetze in ein ziemlich kleines Buch zu bringen/ und eben der abscheulichen Folianten oder Quartanten des Geist und Weltl. Rechtes nicht unumgänglich-nothwendig bedürffen; und wird also das in voriger Anmerckung beygebrachte daher mehr bestärcket.

(10) **Derer man sich in Abhandlung der Geschäffte**/ꝛc.] Damit nemlich Streit und Ungewißheit / *Confusion* und Auffhebung Meum & Tuum Gesellschafft vermieden und klar gemacht werde/ was sich einer von andern gewiß und dermassen zu versehen habe / daß er seine Menschlich sichere Rechnung drauff machen / sich anderweitig nicht umtun dörffe / davon oben *III.* 4 § 1 *seqq.* ein mehrers erinnert worden. Octavianus Pisanus schreibt in der Vorrede seines Italiänischen *Lycurgi p.* m. 6 *seqq.* gar nachdencklich / folgender Massen: Die andere Ursache der greulichen Zänckereyen unserer Zeit/ ist daß unsere heutige Gesetz jederman erlauben und zulassen/ zu contrahiren/ oder einen Handel zu treffen/ wie und wo es ihm gefällt/ nur geben sie einige Unterweisungen vor und ehe man handelt / und brauchen Zeugen/ Notarien und liederliche schlechte Diener / und dieses allein ist zu unserer Zeit gemein zu jeden Contracten; Sie wenden also vorher keinen andern Fleiß an. Sie wollen nur gewiß seyn/ daß der Contract gemacht worden seye/ mittelst Notarien und Zeugen. fragen aber nicht darnach/ ob er wohl oder übel gemacht worden? Das ist zum Präjudiz und Schaden des einen oder andern Theils; Ob sie aus Mißverstand oder Betrug accordiret haben / weil eine oder andere Parthey nicht wohl unterrichtet gewesen oder übervölpelt worden? Ob es einem Drittenmann zum Nachtheil geschehen? u. s. w. Aber nachdem der Contract gemacht ist auch Zanck und Streit drüber entstehet da nimmt und brauchet man Räthe *Præsidenten*, *Advocaten*, *Proceß*, *Interlocuten*, um zu sehen/ ob er recht seye: Das ist/ sie brauchen solchen Fleiß nicht vor dem Contract/ um zu sehen daß er wohl und recht gemacht werde; sondern nachdem er schon gemacht ist/ alsdenn siehet man nach/ ob er wohl gemacht seye. Das heißt Artzney suchen wollen / nachdem der Kopff entzwey ist; sie verhüten und sorgen nicht / daß niemand den Kopff zerstosse/ꝛc.

(11) Er-

(11) **Einige gewisse Art und Weise ꝛc.**] Diese ist / weil ohne Ordnung einer wider dem andern lauffen müste / an sich nothwendig / aber es sind unzehliche Klagen vorhanden / daß die gemeine Proceß-Ordnung unserer Zeit in jämmerlicher Unordnung stehe / und meistens so eingerichtet / daß die Partheyen auffgehalten werden / auch zanckſüchtige und ungerechte Menschen / desgleichen gewissenlose und eigennützige Advocaten unzehliche Behülffe ihrer Bosheit / und Verzögerungs-Griffe / um Recht und Gerechtigkeit auffzuhalten / auch wohl gar / samt den Richtern / Gelegenheit dergleichen zu verkehren finden müssen / da man vor Alters / ehe noch der heut gewöhnliche Proceß eingeführet worden ist / die wichtigste Sachen in kurtzer Zeit abgethan und wohl entschieden hat. Lehmann Speyerische Chronic IV. 21. p. m. 343. seqq. V. 59. p. m. 511. seqq. &c.

(12) *De Cive c. XIV.* §. 14.

(13) *Declamatione* 252.

§. 11. Es ist was Frembdes und Seltsames / wenn Hobbes (1) nicht zugestehen will: "daß das Bürgerliche Gesetze dem natürlichen Rechte auff einige Weise widersprechen oder entgegen seyn könne / es müste denn jenes ausdrücklich GOtt zu schimpffen und zu spotten gegeben und gestellet seyn." Er will demnach behaupten / daß kein Bürgerliches Gesetze / welches nicht ausdrücklich GOtt lästert / dem natürlichen Gesetze zuwider seyn könne / zu dessen vermeyntlichem Beweiß spricht er: „Die Urheber Bürgerl. Gesellschafft hätten sich ja verbunden / denen Gebotten der Obrigkeit / das ist / denen Bürgerlichen Gesetzen zu gehorchen / und das natürliche Gesetz selber wolle diesen Bund gehalten wissen. Es seye aber solcher eingegangen / und das Versprechen / allen Bürgerlichen Gesetzen zu gehorchen / ehender gethan worden / ehe diese noch gestellet gewesen. Wo man sich aber überhaupt zum Gehorsam verbindet / ehe man noch weiß / was einem insonderheit befohlen werden wird / da nähme man die Verbindlichkeit / allem ohne Außnahme zu gehorchen / über sich / und da solche / wie gedacht worden / das Recht der Natur selbsten bekräfftiget / so könne diesem nichts zuwider seyn / was auch hernach etwa durchs Bürgerliche Gesetze befohlen werden möchte." Wider diese Meynung des Hobbes hat man wohl zu bedencken / daß die Urheber Bürgerlicher Gesellschafften / ehe sie noch darein getretten / das natürliche Recht schon verstanden / und eben deßhalben hauptsächlich die Bürgerliche Gesellschafft beliebet haben / damit in selbiger die natürliche / und den Frieden des Menschlichen Geschlechts erhaltende Gesetze / desto sicherer und unverhinderter außgeübt werden könten / zumal da in natürlichen Gesetzen nichts der Natur und dem Zwecke Bürgerlicher Gesellschafft zuwider lauffet / sondern alles gar wohl darmit übereinstimmet. Man kan demnach nichts anders meynen und sagen / als daß die Urheber Bürgerlicher Gesellschafften / bey versprochenem Gehorsam gegen Bürgerliche Gesetze / der festen Meynung gewesen / es solle und werde von diesen nichts befohlen werden / was dem natürlichen Rechte zuwider lieffe / und es möge der beson-

besondere / zu Bürgerlichen Gesetzen Anlaß gebende Nutzen Bürgerlicher Gesellschafft/ihrem allgemeinen Haupt-Zwecke / das ist / der Beobachtung des natürlichen Rechtes / nimmermehr zuwider seyn. Es kan demnach wohl etwas dem natürlichen Rechte zuwider lauffendes/als ein Bürgerliches Gesetze hervorbracht werden : Aber wer dergleichen vorbringen will / muß nicht recht gescheit / und auff den Untergang Bürgerlicher Gesellschafft bedacht seyn. Man hat demnach den Stratoclem (2) billich für rasend und unsinnig gehalten/als er zu Athen das Gesetze gegeben/ man sollte / ohne alle Widerrede und weiters Gedencken glauben / daß alles/ was König Demetrius befehlen würde/ vor GOtt und Menschen recht und billich seyn müste. Es ist auch eine rechte verfluchte Schmeicheley von der Pacysaci gewesen / wenn sie Artaxerxem zu Heurathung seiner eigenen Tochter bereden wollen / und zu dem Ende gesagt hat: Es seye der König/mit seinem Thun und Beginnen / denen Persern von GOtt zur eigenen Richtschnur dessen/ was recht oder unrecht / was löblich oder schändlich seye / gegeben worden/ als wenn alles Königliche Unterfangen gleich sofort unfehlbar recht und billich seyn müste.

§. II. (1) *De Cive c. XIV. §. 10.*
(2) Plutarchus *in Demetrio.*
(3) *Idem in* Artaxerxe.

§. III. Hobbes (1) will noch eines und das andere/zu Bestärckung seiner Meynung / vorbringen / und saget : Es seye zwar Diebstahl/Todtschlag/ Ehebruch/ und alles andere Unrecht durchs natürliche Gesetz überhaupt verbotten / doch müsse durch Bürgerliche Gesetze allererst außgemachet werden / was insonderheit und namentlich / bey denen Unterthanen Diebstahl / Todtschlag/ Ehebruch / u. s. w. zu nennen seye / denn es seye nicht jedwede Entwendung dessen/ was ein anderer besitzet / sondern allererst die Entwendung einer frembden Sache ein Diebstahl / und komme auff des Bürgerlichen Gesetzes Entscheidung an/was das Unserige/und was ein frembdes Gut seye. Gleicher Gestalt seye nicht jedwede Ermordung des Menschen ein straffwürdiger Todtschlag/sondern es werde dergleichen nur begangen/ wenn jemand getödtet wird/ den das Bürgerliche Recht zu tödten verbietet. Dieses müsse auch außmachen / welcher Beyschlaff für einen Ehebruch zu straffen seye. Sein Versprechen in billichen Dingen nicht halten / seye unrecht / was ich aber nicht versprechen sollen / das dörffe man auch nicht halten/ob es gleich versprochen worden/ da denn wiederum die Bürgerliche Gesetze anzuzeigen hätten / was zu versprechen erlaubt/mithin auch zu halten/ und was im Gegentheil / ohne Unrecht zu thun/ nicht gehalten werden dörffte/ obs gleich versprochen worden. Auff dieses Vor-

Vorgeben des Hobbes ist zu antworten/ (2) daß bey denen Christen auß der H. Schrifft/ und auß denen von GOtt gegebenen Gesetzen der Jüden / wie auch auß andern Göttlichen Offenbahrungen bekand gnug seye/ welcher Gestalt GOtt/als Urheber des natürlichen Gesetzes/ gewisse Dinge für Laster erkläret habe/ und dafür gehalten wissen wolle; Ob nun gleich derselbigen etliche hier und dar etwa von Bürgerlichen Gesetzen für unstrafflich geachtet würden / so bleiben sie/ nichts destoweniger/ Gottes Gesetze zuwider lauffende/ und von ihm zu bestraffende Missethaten. Es kan auch kein genugsamer Grund angezeiget werden / weßhalben das von solchen Sachen gefällte Urtheil Gottes / nicht bey allen Völckern Statt finden / und warum einige Macht haben sollten/ solche Thaten anders zu würdigen. Die Spartaner (3) glaubten zwar/ daß sich ein alter Mann / bey seiner jungen Frauen / durch einen frischen jungen Gesellen vertretten lassen dörffte / und wurde dieses für keine Kuppelerey/auch für keinen Ehebruch gehalten. Weil aber doch Göttliche Gesetze klärlich zeigen / daß aller Beyschlaff mit eines andern Frau für einen Ehebruch zu halten seye ; So mag das zu Sparten erlaubte Beginnen keines weges der Kuppeley und des Ehebruchs frey gesprochen werden / ob gleich die Gesetze selbigen Orts es für so arg nicht halten wollen. Wenn auch weiter jemand vorgeben will/ daß die in H. Schrifft enthaltene Beschreibung gewisser Dinge und Thaten/nur eigentlich zur Regierungs-Art des Jüdischen Volckes gehörten / und demnach willkührlichen Rechts wären / so muß doch von selbigen auch zugestanden werden / daß die Beschreibungen derer im natürlichen Gesetze verbottenen Händel und Thaten/ durch die Bürgerliche Gesetze / dermassen zu fassen und einzurichten sind/damit nicht die Absichten und der Zweck des natürlichen Gesetzes zernichtet/ das ist / damit nicht die ehrliche und friedsame Gesellschafft der Menschen zerstöret und zerrüttet werde. Wenn demnach irgends einige/ vom Bürgerlichen Gesetze gemachte Beschreibung oder Würdigung Menschlicher Thaten/diesem heilsamen Zwecke widerstrebet / mag man kühnlich dencken und sagen / daß sie auch dem natürlichen Gesetze selbsten zuwider lauffe. Es würde/ ausser allem Zweiffel / Bürgerliche Ruhe und Einträchtigkeit über den Hauffen geworffen werden / wenn man sagen und vorgeben wollte / es seye nur ein Ehebruch/ wenn jemand mit eines andern Weibe/ **wider dieser ihren Willen** / zu thun hätte. Es seye nur ein Diebstahl/wenn jemand **des Nachts** eine Sache hinweg nehme und raubte ; oder ein Todtschlag / wenn jemand mit **offenbahrer Gewalt** einen andern erwürgte. Es ist auch dadurch der Sachen und dem beyzubehaltenden Frieden nicht geholffen / wenn man sagen will / es wären doch solche Beschreibungen des Bürgerlichen Gesetzes durchgehends allgemein / daß demnach dieses jemanden zu anderer Zeit nützlich und annehmlich seyn könte / was ihm zu einer Zeit ver-

drüßlich und beschwehrlich fällt / und es werde solcher Gestalt / vermittelst der durchgehenden Gleichheit sothaner Bürgerlichen Gesetze / die Ursache zu klagen oder Beschwerde zu führen denen Unterthanen benommen. Denn gesetzt / es möchte jemand wünschen und begehren / daß ihm alleine gewisse Dinge zugelassen seyn möchten: So wird er sie doch sich selbst nicht zugelassen begehren / wenn er höret und siehet / daß sie auch andern gegen ihn erlaubet seyn sollen. Wenn man nun durch Bürgerliche Gesetze / dergleichen Dinge gleich überhaupt allen zulassen will / so muß doch Friede und wohlanständige Ordnung / wider die Absicht der Natur / zerrüttet und über den Hauffen geworffen werden. Wenn sonsten die durchgehende Gleichheit genug wäre / etwas recht gut und billich zu machen / so dörffte man ja nur alle Gesetze mit einem durchgehends auffheben / da würde durchgehende Gleichheit genug / das ist / es würde einer wie der andere an nichts gebunden seyn: Aber das wird sich wol zu thun niemand in Sinn kommen lassen. Der Baron von Herberstein (4) erzehlet folgendes von denen Tartarn: Bey ihnen weiß man von keiner Gerechtigkeit / es mag jedweder / was er bedarff / dem andern ungestrafft rauben und stehlen. Wird darüber geklagt / so laugnets der Thäter nicht / sondern wendet nur / zur gantzen Entschuldigung für / daß er der gestohlenen Sachen nicht entrathen können. Darauff fället der Richter den Spruch / daß der Kläger / was er etwa nöthig haben würde / wiederum andern stehlen und rauben sollte. Haytho (5) erzehlt die Sache was gelinder / sagende: Die Tartarn theilen ihren Gästen gerne zu Essen mit / sie wollen aber ein gleiches wider sich beobachtet haben / oder sie nehmen sonsten die Sache mit Gewalt Also wird nach der Tartarischen Rechts-Beschreibung ein Diebstahl begangen worden seyn / wenn man andern / wider ihren Willen / eine Sache nimmt / der man nicht nöthig gehabt hätte. Worbey aber klar genug ist / daß durch sothane enge Beschreibung des Diebstahls / das natürliche Recht und Gesetze in diesem Puncte gantz über den Hauffen geworffen werde. Für faule und liederliche Schelmen ware das ein erwünschtes Gesetze; hingegen durffte ehrlichen und fleissigen Leuten vielmal entwendet werden / was sie am wenigsten entrathen wollten / und dergleichen sie bey andern entweder gar nicht finden / oder doch / wegen allzu guter Verwahrung / nicht wieder wegnehmen könten. Uber dieses ist auch falsch und ungegründet / was Hobbes zum Grunde seiner Meynung legen will / als wenn nemlich nur eigentlich das Bürgerliche Recht / was unser eigenes / und was ein frembdes Gut seye / anzeigen / auser Bürgerlicher Gesellschafft aber / kein Eigenthum seyn könne. Man gestehet gerne zu / daß in Bürgerlicher Gesellschafft ein jedweder seines Eigenthums gewisser seye / als auser selbiger; Dieweil es dorten / durch vieler zusammen gesetzte Kräffte / und durch Obrigkeitliche Hülffe beschir-

met

met wird / hier aber nur durch eines jeden eigene Kräffte vertheidiget werden muß: Indessen ist es aber doch außgemacht / daß vor Bürgerlichen Gesellschafften / schon eigenthümlicher Besitz der Güter vorhanden gewesen seye. Noch heute zu Tage lebet ein König / in Ansehung des andern / in natürlichem Zustande / und werden dero Reich und Herrschafften nicht durch ein gemeines Gesetze / oder durch einen gemeinen Menschlichen Richter / sondern nur durch blosse Bündnüsse und natürlicher Weise erlangtem Besitzthum / versichert und befestiget; Wer wollte aber deßhalben sagen / daß ein König denen andern / mit welchen er in keinem Bündnüß stehet / ihre Güter oder Herrschafften theils mit List / theils mit Gewalt nehmen könne / ohne deshalben eines Diebstahls / oder der Rauberey schuldig zu werden. Wenn wir gleich zugestehen / daß niemand sich über Dinge / davon es die Bürgerliche Gesetze nicht zugeben / in einen Contract einlassen könne / so ist doch dergleichen / denen in natürlicher Freyheit lebenden Menschen / allerdings erlaubt / dergestalt / daß nach jedermans Geständnüß / mit Brechung eines jeden solchen Tractats / Unrecht begangen wird. Dahero ist es auch falsch / daß einzig und allein auß Bürgerlichen Gesetzen fliessen und zu erkennen seyn solle / was recht oder unrecht seye. Wer siehet auch nicht / daß derjenige eines Todtschlages schuldig seye / welcher einen andern / ausser rechtmässigem Kriege / und ohne Noth sich zu beschirmen / muthwillig umbringet? Also erkennet man auch auß bloß natürlichem Rechte / daß der Ehebruch eine Verletzung ehelicher Treue und Pflicht seye / und darff man hiervon nicht allererst durch die Bürgerliche Gesetze unterrichtet werden. (6) Indessen ist es wohl wahr / daß durch diese / dem Ehe-Contract ein und andere sonderbahre Umstände dermassen beygefüget werden können / daß er in Bürgerlicher Gesellschafft für ungültig / nichtig / oder in gewissen Puncten unkräfftig geachtet wird / wenn man solche Umstände nicht beobachten will. Ferner ist auch gar sorgfältig zu unterscheiden / was durch Bürgerliche Gesetze befohlen / und (7) was von denenselbigen nur zugelassen / oder unter Bürgerlicher Straffe nicht verbotten wird. Denn es ist einander nicht zuwider / daß etwas durchs natürliche Recht verbotten / und doch von Bürgerlichen Gesetzen zugelassen / oder in selbigen keine Straffe auff dessen Verübung gesetzt seye. Denn die Zulassung oder Duldung des Bürgerlichen Gesetzes machet nicht / daß deßhalben eine That nicht wider das Recht der Natur seye / oder daß sie / ohne Sünde wider GOtt / verübet werden könne; sondern es gibt solche Zulassung derselbigen nur zu verstehen / daß man / um solcher That willen / in Bürgerlichen Gerichten nicht gestrafft werde und daß demnach eine solche That / was die Bürgerliche Gerichte anbelanget / so eine Freyheit habe / dergleichen sonst denen natürlicher Weise billichen Dingen zukommet. Es befehlen demnach die Tartarischen

Gesetzen nicht / daß man dem andern sein Gut nehmen solle / und sie verbieten auch wohl denen Eigenthums-Herren nicht / ihre Güter wider Dieb und Räuber zu beschirmen: Sondern sie wollen nur einen Wegnehmer frembder Güter nicht straffen / noch zur Wiedererstattung anhalten / welchergestalt in denen Bürgerlichen Gerichten dieses Volckes / dergleichen Wegnehmung mit unter die rechtmässige Arten etwas zu erwerben gezehlet wird. Eben dieses ist von dem Stehlen derer Lacedämonischen Knaben zu urtheilen / und will Plutarchus (8) wohl nicht sagen / daß ihnen das Stehlen durch Gesetze gebotten / sondern nur / daß es ihnen vom Gesetze zugelassen worden. Xenophon (9) hat im Schertze um einem gewissen Lacedämonier einen derben Stich zu geben gesaget / daß denen Spartanischen Knaben stehlen keine Schande / sondern vielmehr eine nothwendige Verrichtung seye. Es ist auch damit so arg nicht gewesen / als wie es etliche / mit dem Isocrate, (10) machen / dieweil sie nur auß denen Gärten und sonsten allerhand essende Waaren stehlen dörffen / und wenn sie sich erdappen lassen / ihr Beginnen mit Schlägen und mit Hunger bussen müssen. Die Colchier haben es viel ärger und schändlicher gemacht / wie Busbequius (11) von ihnen erzehlet. Plutarchus (12) schreibet / daß der Tyrann Dionysius, bey harter Bestraffung aller anderer Laster / derer Kleider-Diebe zu dem Ende geschonet habe / damit nur die Syracusaner einmahl ihres Fressens / Sauffens / und Vollsauffens ein Ende machen möchten. So hatte man zu Sparten kein Gesetze / welches außdrücklich befohlen / daß ein alter verlebter Mann einen jungen Kerlen zu seinem Weibe legen sollte; sondern die Gesetze liessen dieses / wenns die Leute so haben wollten / nur geschehen / und erklärten die solcher Gestalt erzeugte Kinder nicht für unehelich und unehrlich / sie liessen selbige vielmehr mit denen übrigen Kindern den Vatter erben. Wo also Duelle zugelassen / oder tolcriret sind / da wird der dabey begangene Mord / nur nicht in Menschlichen und Bürgerlichen Gerichten / wie ein anderer Todtschlag / gestrafft / er bleibt aber doch für Göttlichem Gerichte ein schwehres und straffwürdiges Verbrechen. Hierbey mag ich meines Ortes keinesweges behaupten / daß Bürgerliche hohe Obrigkeit dergleichen Dinge mit Recht solchergestalt zulassen möge / daß sie sie nicht nur bloß dulde und durch die Finger sehe / sondern dero Erlaubnüß in offentliche Gesetze bringe / denn auff diese Weise würden die Unterthanen recht angelocket / allerhand wider das natürliche Gesetz Landfrembde Dinge zu begehren. Die Uberseh̃ung solcher Sachen kan noch etwa entschuldiget werden / wenn es die Gelegenheit der Zeit / und die Beschaffenheit des Volckes nicht zuläßet / ihnen mit außdrücklicher Gewalt durchauß zu verwehren. Es haben auch die Römer ihre Ursachen gehabt / warum sie einen würcklichen Diebstahl in denen Gerichten nicht allezeit / als einen Diebstahl / anklagen lassen

lassen / sondern selbigen nur eine Mitnehmung oder Vorbehaltung frem- | der / Dinge genennet wissen wollen. (13)

§. III. (1) *De Cive c. VI. §. XVI. §. 9, 10.*

(2) **Daß bey denen Christen auß H. Schrifft / ꝛc.]** Man kan den Hobbes auch / ohne seine Zuflucht zu dem geoffenbahrten Worte der H. Schrifft zu nehmen / genugsam auß dem gemeinen natürlichen Recht widerlegen / als welches allen Menschen saget / wie da gewisse Dinge Menschlicher Würdigkeit / seiner Verbündlichkeit gegen GOtt und gegen andere Menschen / auch dem mit ihnen zu haltenden Frieden zuwider / und demnach unrecht und / wenn gleich gar keine Bürgerliche Verfassungen und Gesetze wären / die dergleichen Unrecht untersagten / wie auch der Autor im folgenden genugsam erwiesen / und also den Grund deß Hobbes übern Hauffen geworffen hat / als wenn nur durch Bürgerliche Gesetze außgemacht werden müsse / was Recht oder Unrecht sey?

(3) Siehe den Autor oben *VI.* 1. §. 15.

(4) *De rebus Moscoviticis.*

(5) *De Tartaris c.* 48. H. erzehlet auß Joachimi Pastorii *Histor. Pol. Libro I.* und auß dem Thuano *Libro* 67. *ad Ann.* 1578. Das Gegentheil von diesen Völckern / wie sie so gerecht und treu wären / auch über den beyden Stützen Menschlicher Wolfarth / daß nehmlich niemand den andern beschädigte / jeder aller Hülffe zum äussersten hielten.

(6) **Indessen ist wohl wahr / ꝛc.]** Siehe den Autor oben *VI.* 1. §. 6, 8. 36.

(7) **Was von denselbigen nur zugelassen / oder unter Bürgerlicher Straffe / nicht verbotten wird / ꝛc.]** In dem Verstande heist zulassen so viel / als eine Sache / die man deßhalben nicht billiget / nur nicht äusserlich straffen wollen / weil genugsam-wichtige Ursachen vorhanden sind / welche die Verschiebung oder Unterlassung Menschlicher Straffe einrathen und befehlen / in dem offt auß dergleichen Außübung mehr Schaden als Nutzen erwachsen muß / auff welchen Fall es thöricht seyn würde sie zu vollstrecken / Grotius *II.* 20. §. 4, 18. *seqq.* zumahl da von gelährten Männern ziemlich klar erwiesen ist / daß GOtt / außer der Jüdischen Republic / keine Straffe nahmentlich und ausdrücklich auff dieses oder jenes Laster außzuüben befohlen; Sondern dieses alles dem weysen Ermessen derer Menschen überlassen habe. *Vid.* Thomasius *in Fundamentis J. N. & G. III.* 7. §. 19. *seqq.* Hierbey kan auch die vom H. angezogene *Disquisition* deß Veltheysens *de tolerando in Republicâ malo conferirt* werden.

(8) *In Apophthegmat. Laconicis, u. in* Lycurgo.

(9) *De reditu* Cyri *Libro IV. u. de Republic.* Lacedæm.

(10) *In Panathenaico.*

(11) *Epistolâ III. p. m.* 155.

(12) *In Apophthegmat. Confer. I. 1. ff. de Aleatoribus*, allwo verordnet ist / daß der nicht vor Gerichte mit seiner Klage gehöret werden solte / welcher bey sich spielen lassen / und drüber von Spielern geschlagen / bestohlen oder sonst beschädiget worden sey. Er mochte es sich selbst demnach zuschreiben / daß er dergleichen liederliche Leute / als wie doppiere und Spieler sind / wissentlich bey sich gehäget / und solten die Leute dadurch abgeschreckt werden Menschen / die auß Spielen ein Handwerck machen / Unterschleiff zu geben.

(13) Man sehe *l. 2. ff. de alluvione rerum amotarum.*

§. IV. Hobbes (1) saget ferner / es wären die zehen Gebotte nur Bürgerliche / keinesweges aber natürliche Satzungen und Rechten / und sie müsten folgender Massen erkläret werden: Du solt deinen Vatter und deine Mutter / so weit es das Bürgerliche Gesetze verordnet / ehren: Du solt den / welchen Bürgerliche Gesetze zu tödten verbiethen / nicht tödten: Du solt den darinnen verbottenen Ehebruch meiden: Du solt keine durch Gesetze für frembd erklährte Sache/wider ihres Herrn Willen / wegnehmen oder stehlen: Du solt Gesetze und Gerichte nicht durch falsch Zeugnuß betriegen: Hierbey ist der falsche Grund zu bemercken / welchen Hobbes zu diesen schönen Meynungen und Erklährungen geleget hat/ als wenn nehmlich außer Bürgerlicher Gesellschafft nichts eigenes und auch rechts Fremdes / auch kein Eheftand zufinden/und einem jedweden wieder den andern alles nach Belieben erlaubet wäre. Es ist aber wohl klar genug / daß durch diese Gebotte/auch die jenigen verpflichtet werden / welche nicht in gemeiner Bürgerlicher Gesellschafft / sondern in natürlicher Freyheit stehen / und nur nach dem bloßen Recht der Natur / miteinander handeln. Denn dergleichen Leuthe haben ja die sonst gemein gewesene Dinge / durch auffgerichteten Bund und Vergleich / theilen können / und in der That getheilet: Wenn demnach nun jemand eines andern Theil / heimlich oder mit Gewalt wegnehmen wollen / hat er so wohl in natürlicher Freyheit wider das siebende Gebott gesündiget / als wenn in Bürgerl. Gesellschafft / ein Unterthaner dem andern / etwas nimbt oder raubet: Solte dann der keinen Ehebruch begehen (2) welcher in natürlicher Freyheit bey eines andern Weibe schläfft? Da auch in diesem Zustande die Schieds-Leuthe ihren Platz finden / solche aber geschehene / Dinge (3) nach Außsage der Zeugen / nothwendig erörtern müssen / so muß ja auch alsdenn das 8. Gebott seinen Nutzen haben und beobachtet werden. Übrigens können die meisten derer zehen Gebotten ihrem Haupt-Inhalt / nach/und was die Sache selbst betrifft / allerdings zum natürlichen Rechte gezogen werden. Wenn man sie aber betrachtet wie sie auff zwey Tafeln geschrieben/ und dem Israelitischen Volcke durch Mosen kund gemacht und vorgestellet worden / kan man sie schon mit recht Bürgerliche Gesetze / oder vielmehr die Hauptstücke deß Jüdischen Bürgerlichen Rechtes nennen / welche hernach in viel sonderbahre Satzungen zertheilet und (4) mit hinzugefügten Straffen wider die Ubertretter verwahret worden sind. Dahin ziehlet auch was Grotius (5) saget / daß in denen zehen Gebotten / nicht alle / auch sonst nach Bürgerlichem Rechte / straffwürdige Laster / untersaget worden / sondern nur die grentzlichen Haupt-Arthen derselbigen. Denn da wird nicht von der Verwundung oder ungerechten Eigennützigkeit / oder aller Treulosigkeit überhaupt; sondern dem Buchstaben nach / nur vom tödten / vom stehlen und vom falschen Zeugnuß geredet.

§. IV. (1)

§. IV. (1) *De Cive, c. XIV.* §. 9. Dargegen und wider die falsche Meynung / als wenn gar Bürgerliche Gesellschafft kein Recht oder Unrecht; sondern alles lauter Mittel-Dinge gewesen seye / hat der Autor *l.* 6. §. 10. *c.* 7. §. 13. *III.* 5. 3 auch hier im 3. §. nachgesehen werden.

(2) Welcher in natürlicher Freyheit / ꝛc.] Siehe Genes. *XX.* 3. *XXVI.* 30.

(3) Nach Außsage der Zeugen / ꝛc.] Man sehe den dieses zustehenden Hobbes selbst *de Cive c. III.* 3. 23.

(4) Mit hinzugefügten Straffen / ꝛc.] *Add.* Philo Judæus *de Decalogo.*

(5) *In Annotationibus ad* Matthæi *V.*

§. V. Wir haben nun weiter das jenige zu untersuchen / was Hobbes (1) zu denen auffrührischen Meynungen zählet / wodurch Bürgerliche Gesellschafft zum Untergange gefördert werden solle. Er saget: daß dahin vornehmlich gehören / wenn man einem jedweden Unterthanen die Erlaubnüs was gut oder böse sey / zubeurtheilen zustehen wolte. Denn die Bürgerliche Gesetze machten den Unterscheid zwischen Bösen und Guten / zwischen Gerechten und Ungerechten; was demnach der Gesetz Geber befohlen / das müsse vor gut; was er verbotten / für böse gehalten werden. " Dannenhero sey " es ein unbilliges Waid-Sprüchlein / " wenn man saget: Es sey denen " Königen in ungerechten Befehlen " nicht zu gehorchen. Denn vor ein- " geführtem Regiment sey nichts Rech- " tes oder ungerechtes gewesen / son- " dern dieser Unterscheid erst auß " Obrigkeitlichem Gebott entstanden: " Von Natur wären alle Thaten der " Menschen Mittel-Dinge / und hätte " die Obrigkeit das Recht / einige vor " Billig / andere vor Unbillig zu er- " klären. Rechtmässige Könige mach- " ten demnach das Befohlene / eben " durch ihren Befehl / zu was Gerech- " tem / und das Verbottene / eben durch " ihr Verbieten / zu was Ungerechtem. " Wenn gemeine Leuthe die Befüg- " nüß Gutes und Böses zu unter- " scheiden / zu sich reißen wolten / mas- " sten sie sich Königlicher Berechti- " gung an / und müste dabey Bürger- " liche Gesellschafft zu Grunde gehen. " Bey diesem Vorgeben deß Hobbes ist zu erinnern / daß es freylich bey denen Königen und höchster Obrigkeiten stehe / denen natürlichen Rechten / in Bürgerlichen Gerichten / durch darauff gesetzte oder nicht gesetzte Straffen / mehrere oder wenigere Krafft einer Bürgerlichen Verordnung beyzulegen / und zugleich (2) viele Dinge außer dem natürlichen Rechte / durch dero Gebiethung / Recht / oder durch Verbott / ungerecht zu machen. Daher aber folgt keinesweges / daß vor Bürgerlichem Regiment / nichts Gerechtes oder Ungerechtes gewesen / oder vom natürlichen Rechte für dergleichen erkläret / und denen Menschlichen Gewissen nachtrücklich vorgestellet worden sey. Denn wenn man dieses behaupten wolte / wäre es eben so viel / als vorgeben / daß Warheit und Richtigkeit von Menschlicher Willkühr / nicht aber von Beschaf-

Beschaffenheit der Sachen / herrühret / und daß die Natur der Dinge von höchster Obrigkeit / nach Belieben geschnitzelt / und unterschiedene auch wohl gar widerwärtige Warheit / von einer Sache / gesaget werden könne / nach dem eine Obrigkeit das verbeuth was die andere gebeuth. Die Sache selbsten widerspricht dem Hobbes zur Genüge / nemlich nach seiner Meynung haben die ersten Urheber Bürgerlicher Gesellschafft wie das Vieh untereinander gelebet / keine mit andern eingegangene Bündnüß gehalten; andere auß eigener Macht und nach Belieben / der Güter und deß Lebens beraubt / und alles was sie gethan / vor Mitteldinge gehalten. So werden demnach auch heute zu Tage souveraine Regenten / die mit und nebene inander in natürl. Freyheit leben / und Bürgerl. Gesetzen nicht unterworffen sind / einander das Jhrige nehmen können / keine Treu und Glauben halten dörffen / und doch damit nichts Unrechts begangen haben. Wenn das wahr wäre / und wenn vor Bürgerlichen Gesellschafften nichts Gerechtes noch Ungerechtes gewesen seyn solte / so hätte sie unmöglich auffgerichtet / noch nach ihrer Auffrichtung erhalten werden können. Denn es ist gewiß / und muß vom Hobbes selber zugestanden werden / daß alle Bürgerliche Gesellschafften / mittelst gewisser Bündnüsse / errichtet worden: Wie haben doch aber die Menschen Bündnüsse hierzu nützlich erachten können / da sie noch nicht gewust es sey recht selbige zu halten / unrecht aber sie zu brechen? Wenn demnach vor der Anzeige Bürgerlicher Gesetze / keinesweges recht gewesen / auffgerichtete Bündnüß zu halten / so möchten ja die Unterthanen jetzund allen Gehorsam auffkündigen und solchergestalt die Bürgerliche Gesellschafft / zusambt allem Unterschied deß rechten und unrechten / auffheben und über den Hauffen werffen: Dieweil es thöricht ist sich einbilden daß man durch bloße Gewalt und Furcht eine so Menge Menschen beständig im Zaum halten könne. Derohalben ist auch kein König / meines Bewusts / jemahls so närrisch gewesen / daß er etwas in gemeinem natürlichen Rechte gebottenes verbiethen / oder etwas solchergestalt Verbottenes gebiethen / und z. Er. verordnen wollen / man solt nicht mehr Treu und Glauben halten / es solte niemand mehr dem andern das Seine geben und lassen / es solte keiner honet oder ehrlich leben / es solte einer den andern / so viel er könte und wolte / beleidigen u. s. w. denn warum soll man nicht dergleichen Gesetze geben und stellen können / wenn außer und vor der Beschreibung Bürgerlicher Gesetze nichts rechtes oder unrechtes ist? Aber dergleichen böse Dinge können durch Obrigkeitlichen Befehl so wenig recht und gut gemachet werden / als wenig dadurch dem Gifte nicht mehr Gifft zu seyn befohlen / oder die Krafft den Menschen zu tödten benommen werden kan. Darum hat mit dem Hobbes auch Polybius (3) geirret / wenn er den Ursprung deß Gerechten und Ungerechten ebenfals Bürgerlicher

cher Gesellschafft zuschreiben will/ welchen hernach Machiavellus, (4) ohne weitern Bedacht/ außgeschrieben hat. Doch kan in gewissem Verstande Hobbesii Satz noch gelten/ wenn er nemlich unter dem Guten und Bösen/ das jenige verstanden haben will/ (5) was gemeinem Wesen vorträglich oder schädlich ist. Den es ist allerdinges eine auffrührische Meynung/ wenn man einem jedweden Unterthanen die Erlaubnuß was gut oder böse/ das ist/ was gemeinem Besten vorträglich oder nachtheilig sey zu beurtheilen gestehen will. Denn es darff gewiß nicht ein jeglicher sich dergestalt zu urtheilen herauß nehmen/ ob die von der Obrigkeit vorgekehrte Mittel/ den Zweck deß gemeinen Bestens zu erlangen zulänglich seyn oder nicht/ daß er nach seiner Meynung/ alsdenn gehorchen oder nicht gehorchen wolte. Hieher schickt sich was Tacitus saget; **Es müssen Soldaten und alle Unterthanen gewisse Dinge eben so nothwendig nicht wissen/ als nöthig sie andere Sachen zuwissen haben. Wenn einem jedweden nach der Ursache und Billigkeit eines jeden Befehls zu fragen/ und darüber zu grübeln erlaubt seyn solte/ so würde mit dem Gehorsam/ auch das gantze Regiment hinfallen. Und es ist ein schlechtes Lob eines Soldatens/ wenn er über die Ordnung deß Generals mehr klügeln/ als auff dero tapffere Vollstreckung dencken will.** Cato (7) **spricht: der Hoffmann muß sich nicht klüger dünncken als sein Herr. In so weit hat auch** M. Terentius (8) **zum Käyser gar recht gesprochen: Es gebühret uns nicht zu fragen/ wen du denen übrigen vorziehen/ und auß was vor Ursachen du dergleichen thun wilst/ dir ist das höchste Erkäntnüß in dergleichen Dingen von GOtt gegeben/ uns aber die Ehre zu gehorchen überlassen worden.** So sagt auch Plato, (9) **es müsse nichts klüger als die Gesetze seyn/** womit Aristoteles (10) **überein stimmet/ sprechende: Es sey in löblichen Gesetzen verbotten/ daß niemand sich klüger als die Gesetze zu seyn einbilden solle.**

§. V. (1) *De Cive c. XII. §. 1.*

(2) **Viele Dinge/ außer dem natürlichen Rechte/** ꝛc.] Das ist/ die in selbigem nicht nahmentlich auff allzeit gebotten oder verbotten/ sondern im Mittel gelassen worden sind/ daß sie insonderheit verbotten oder gebotten werden sollen/ nach dem es zu jederzeit die insgemein zu beobachten befohlene gemeine Wohlfarth etwa erheischen und anweisen wird. Denn alle Bürgerliche Ordnungen müssen doch ihren Grund und ihre Ursache mit in gemeinem natürlichen Rechte haben/ dahin der Autor im §. dieses Capitels weiset/ und davon auch in der 5. Anmerckung deß 9. etwas gedacht worden.

(3) *Libro VI.*

(4) *Discurs. ad* Livium *I. 2. Add.* Richardus Cumberland *de Lege Naturæ V. 5.*

(5) **Was gemeinem Wesen/** ꝛc.] Verstehe vondergleichen Dingen/ die nicht von Natur wider das natürliche Recht/ sondern an und vor sich selbst zulässig sind.

(6) *Historiar. l.* 83. *II.* 39. Man sehe den Autor *VII.* 2. §. 5.
(7) *De R. R. c.* 5.
(8) *Annalium VI.* 8.
(9) *In Politico.*
(10) *Rhetoricorum l.* 15.

§. VI. Weiter ist hierbey auch eine wichtige Frage zu untersuchen: Ob "auch ein Unterthan irgends sündigen "könne / wenn er den Befehl seiner "Obrigkeit nur schlechthin vollstrecket / "und es derselbigen Erkänntnüß und "Verantwortung lediglich überlässet / "wie recht oder unrecht das Befohlene sey. Es ist zwischen denen Gesetzen und denen Befehlen der Obrigkeit zwar der Unterscheid / daß jene überhaupt auff alle gehen / diese aber einem oder dem andern insonderheit etwas auffbürden. Indessen verpflichten doch diese so wohl als jene zu unterthänigem Gehorsam. Insgemein wird dafür gehalten / daß manchmahl mit Vollstreckung Obrigkeitlichem Befehl Sünde gethan werden könne / und daß demnach (2) ein Unterthan / solche Befehle nach seinem eigenen wohl unterrichtetem Gewissen sorgfältig prüffen solle / ob sie recht oder unrecht / zu thun oder zu lassen seyn? Bey dem Sophocle (3) heißet es:

Ich meyne / König / nicht daß dein
bloß Macht geheiße /
Das unbeschriebene Recht des
Himmels nieder schmeiße.

Man meynet demnach / daß redliche und GOttes zu künfftiges Gerichte / auch seiner allerhöchsten Macht bedenckende Männer / Obrigkeitlichem Befehle / unter der Bedingung zu gehorchen versprochen / wenn selbiger nehmlich nicht etwa natürlichem oder Göttlichem Rechte außtrücklich zu wider seyn würde. Dabey ist aber außer allem Streite / daß ein Unterthaner mit gutem Gewissen dem Könige gehorchen könne / wenn er etwas wider Bürgerliche Gesetze lauffendes befiehlet. Hingegen erkläret es Hobbes (4) vor eine auffrührische Meynung / wenn man sagen wolte: **Es versündigten sich die Unterthanen / wenn sie ihnen unrechtscheinende Befehle der Obrigkeit vollstreckten.** (5) Nun ist es allerdings gefährlich / wenn man vorgeben wolte daß alle Unterthanen insgesambt / oder jeglicher insonderheit bey entstehendem Scrupel über die Billigkeit Obrigkeitlichen Befehls / demselben alsbald den Gehorsam versagen könten und solten / denn auf diese Weise würden die arme Unterthanen in das Gedränge / auff eine oder andere Weise zu sündigen gebracht werden / da sie mit dem Gehorsam wider ihr Gewissen / bey Unterlassung deß Gehorsams / wider ihre der Obrigkeit geleistete Pflicht anstossen müsten. Es ist aber doch außgemacht / daß ein zweiffelhafftiges Gewissen sich am besten rathe / wenn es sich auff die Seite lencket / wo die we-

nigste

nigste Gefahr zu sündigen vorhanden ist. Nun ist aber eine viel größere Gefahr zu sündigen vorhanden / wenn man wegen unklaren Zweiffels/ die klare unterthänige Pflicht der Obrigkeit versaget / als wenn man dieser den Scrupel eines zweiffelhafften Gewissens vorziehen will / zumahl da von Obrigkeitlichen Befehlen immer das Beste zu hoffen / und dero Ursache auch vielmahl so beschaffen ist / daß sie der Unterthan weder wissen soll noch kan. Ferner ist wohl zu mercken was Hobbes weiter saget: " Ich sündige vor mich / " wenn ich eine That für eine Sünde " halte / was ich aber für ein frembdes " Verbrechen ansehe und achte / selbiges kan ich manchmahl ohne eigene " Verschuldung thun / denn so mir befohlen wird etwas zu thun / welches " der Befehlende mit Unrecht aufleget / " so kan ichs / ohne Sünde auff meiner " Seiten verrichten / wenn nur der es " Befehlende mein Herr ist. Procopius sagt: Ein Abgesandter muß seines Principals Bottschafft außrichten / wenn selbige ungerecht ist / muß man es diesem / und nicht jenem zurechnen / als der nothwendiger Weise gehorchen müssen. Seneca (7) spricht:

Wer einen andern zwingt was Unrechts außzuführen/
Den wird deß höchsten Zorn / als Bosheits-Würckern rühren.

Man lieset in dem ältern Seneca: (8)
Man kan das Frauens-Bild / welches ein Tyranne Unzuchts halben " zu sich bescheiden nicht unzüchtig nennen. Man kan auch den für keinen " Kirchen-Räuber oder Schänder " schelten / welcher das Kirchen-Gut " mit seinen Händen dem Tyrannen " bringen/ oder / dessen Bildnuß / auff " den Altar unter die Heiligen setzen " muß." (9) Es kan darnach allerdinges ein Unterthan etwas von der Obrigkeit auffgelegtes Boßheit vollstrecken / welches dieser zur Sünde gereichet/ und jenem nicht. Unsers Erachtens aber ist darbey nöthig I. Daß dem Unterthanen nur die bloße Vollstreckung lauterlich und lediglich auffgebürdet worden / das ist / daß er nur seines Leibes Glieder und Kräffte zu Vollbringung dergleichen Sache herleihet; Im übrigen keine Gelegenheit darzu giebet / noch auch anbefohlene Sache mit nigem Vorwand entschuldiget / sondern es nur als etwas Frembdes und ihn nichts angehendes verrichtet. Weiter wird erfordert/ daß der Unterthan diese Verrichtung so viel möglich fliehe/ und durch Bitte von sich abzuwenden trachte. Endlich und zum III. wird erfordert / daß auff den Verweigerungs-Fall / der arme Unterthan in einer solchen Gefahr deß Lebens schwebe/ zu welcher Übernehmung ihn weder Liebe noch Gerechtigkeit verpflichtet / zumahl wenn er zugleich sihet und weiß/ (10) daß die Obrigkeit auch bey seiner beharrlichen Weigerung/ doch ihren bösen Vorsatz außführen könne und werde. Es ist zwar klar genug/ daß die Menschen durch unrechtmässige und wider GOttes

tes Gebott lauffende Befehlen im Gewissen nicht zum Gehorsam verbunden werden / und daß man sich mit Unterlassung deß Gehorsams / auff solchen Fall nicht versündigen könne. Es sind aber gantz unterschiedene Dinge / etwas zu thun im Gewissen verbunden seyn / und etwas ohne Sünde / zu Vermeidung eines grösern Unglücks / thun können. Wir sind zu vielen Dingen innerlich nicht verbunden / welche doch auf den Nothfall von uns mit Recht gethan werden mögen. Es wird also hier nicht gefraget: ob man zu dergleichen etwas verbunden seye? sondern / ob man es sein Leben zu erhalten / ohne Sünde / thun und vollstrecken mögen? Es schickt sich auch hieher nicht Plinii (11) Außspruch / darinnen er saget und dem Römischen Rathe beweißet / **daß es auch schon ein Laster seye / wenn man der Obrigkeit / in Außführung böser Dinge dienen will.** Denn er redet da von Leuthen / welche nicht bloß eine frembde That vollstrecket / sondern unschuldige Leuthe verleumbdet hatten / damit der Vice-Bürgemeister Gelegenheit bekäme / ihre Güter zu sich zu reißen; Sie klagten selbige auch nicht in eines andern Nahmen / und auf eines höhern Befehl; sondern vor sich selbsten / und gleichsam auß eigener Bewegnüß an / und waren auch nicht durch sonst angedroheten Todt zu Anstellung der Klage gezwungen. Sie sagten zwar / sie wären arme Unterthanen eines unterworffenen Landes / und würden demnach durch Furcht vorm Vice-Burgemeister zu ihrem Begönnen gezwungen. Es ist aber wahrscheinlicher / daß sie es auß Eigennutz unternommen / es ist auch nicht glaublich / daß der Vice-Bürgemeister die Verweigerung mit dem Tode gestraffet / und sie in solche Gefahr gebracht haben würde / deren sie nicht entgehen können. Bey dem Tacito (12) lieset man demnach / daß Suilius sich entschuldigen wollen / er hätte seine wider unschuldige geführte Anklage / nicht von freyen Stücken sondern auff Befehl der Fürstinne angestrenget; er hat aber damit nicht fortkommen können / dieweil man gefraget: warum sich niemand anders zu Außführung der grausamen Befehle dieses unzüchtigen Weibes / gebrauchen lassen? **Und man hat geschlossen / es solten die Handlanger solcher schrecklichen Thaten allerdings gestrafft werden / ob sie gleich allerdings gestrafft werden / ob sie gleich gerne / nach daher gezogenen Nutzen / die gantze Schuld auff andere wolten.** Es wird demnach Julius Graecinus (13) billig gelobet / daß er sich lieber tödten lassen / als einen Unschuldigen auf bloßen Obrigkeitlichen Befehl / anklagen wollen / wir halten unsers Orts auch nicht dafür daß dißfals das Bitten der Obrigkeit so viel als ein nothdringender Befehl seye / ob uns gleich der Spruch Platonis (14) bekannt / daß **das Bitten der Tyrannen mit nöthigender Gewalt vereiniget seye.** Das Exempel deß Doegs (15) ist nicht wider uns / dieweil wir bedungen / daß ein jeder / der unschuldig seyn solle / dergleichen Verrichtung so viel möglich durch

durch Bitten und andere Wege von sich abwälzen solle/gleich wie etwa (16) die Egyptische Hebammen sich der Vollziehung grausamen Königlichen Befehls/ durch erdichtetes Vorgeben/ löblich entschüttet. Doeg aber ist von sich selbsten/ ohne Drung und Zwang/ das ungerechte Urtheil Sauls zu vollstrecken/ willig und fertig gewesen/ da er vorhin unschuldige Männer der heimlichen Meuterey (17) fälschlich beschuldiget. Darbey gestehen wir gerne/ daß man lieber dapfer sterben/ als gewisser Dinge Vollstreckung über sich nehmen solle/ dergleichen Z. E. ist wenn ein Tyrann Eltern oder Kinder zu ermorden/ mit Tochter/ Mutter/ u. s. w. Schande zu begehen/ befehlen wollte. Es wird auch niemand leichtlich die Beständigkeit derer Römer tadeln/ welche sich lieber zu todte martern lassen/ als ihre Hände/ mit naher Anverwandten Blut/ besudeln wollen/ da ihnen von dem Hannibal befohlen/ daß Vätter mit denen Söhnen/ und Brüder miteinander ums Leben kämpfen sollten. Der Türckische Käyser Amurath (18) hat befohlen/ daß die Kinder/ welche sich in des Sanzi Rebellion gemenget/ von ihren Vättern getödtet werden sollten. Als nun zwey Vätter dergleichen nicht thun wollen/ sind sie/ mit samt denen Söhnen/ ermordet und für Mitsa.digе erkläret worden. Es bedüncket uns aber doch unrecht zu seyn/ wenn jemand/ sein Leben zu erhalten (19) sich zu Ermordung eines Unschuldigen brauchen lassen wollte. Denn das hiesse so viel/ als mit eines andern Leben sein eigenes erkauffen/ oder sein Leben/ als eine Belohnung ungerechter That/ empfangen. Viele Dinge aber/ die man anderer Ursachen halber thun mag/ sind/ Lohnswegen/ durchauß nicht zu verrichten. Die Brammen (20) halten dafür/ **daß ein Weib ihres Mannes Befehl/ er möge auch noch so ungerecht seyn/ ohne Sünde vollbringen könne/ es müsse die Schuld dem Manne und nicht dem Weibe/ weil sie doch gehorchen müsten/ zugerechnet werden.**

§. VI. (1) **Saß manchmahl mit Vollstreckung/ ꝛc.**] Das muß der Autor selbst gestehen/ wie und das Ende dieses *Paragraphi* und in dem nachfolgenden Sibenden mit mehrerm zusehen.

(2) **Ein Unterthan solche Befehle nach seinem wohl unterrichteten Gewissen/ ꝛc.**] Dahero siehet man/ es müsse nicht jeder alle Befehle der Obrigkeit dermassen prüffen/ daß er in keiner Sache/ ehe und bevor er sie nicht gründlich untersuchet und bey sich selbst für gut und richtig befunden hat/ gehorchen dorffe/ denn wenn es so zugehen solte/ würde in der Welt nicht fortzukommen/ und Obrigkeitliche Ordnung so viel als nichts seyn. Es ist auch mit vielen Dingen so bewand/ daß nicht jeder dero Billigkeit begreiffen kan/ oder daß nicht jed. malle Umstände derselbigen entdeckt werden dorffen/ weil es außgeplaudert werden und mithin der Außführung deß Guten und Nöthigen nur Hinderniß machen möchte. Darum muß ein Unterthan in vielen Dingen seiner Obrigkeit das Beste zutrauen/ und auff dero Verantwortung/ einfältiglich folgen/ weil er hierzu klaren Befehl in Natürlich und Göttlichen Rechten empfangen hat/ da im Gegentheil auch bey etwa anscheinendem Zweiffel/ doch ungewiß bleibet/ ob sich der Unterthan in seiner Einbildung nicht betrügen könne. Demnach muß ein Unterthan nicht allen Befehl der Obrigkeit untersucht/ und in eigenem Gewissen

wissen umbständlich gut und gerecht befunden haben / ehe er gehorsamen kan; Sondern es redet der Autor selbst von einem **wohlunterrichteten Gewissen** / und wird damit so viel gesaget, daß ein Unterthan / wenn er in seinem Gewissen gleich so fort die Unrechtmässigkeit Obrigkeitlicher Befehle erkennet / und nicht anders beredet ist / oder sich bereden kan / mit der Vollstreckung Unrecht thue / und lieber alles leyden / als sich darzu / wider sein Gewissen verstehen solle. Gesetzt daß auch das Gewissen irrig / doch redlich ware / so wird doch GOtt selbigem solchen Irrthum alsdenn nicht zurechnen / indem es glaubt es müsse auch in der Sache GOtt mehr gehorchen als den Menschen / wohin auch gehöret was Paulus Rom. *XIV.* 1. *seqq.* gelehret und Mr. Poiret in der **Gewissens Ruh aller guten Seelen** erinnert und angeführet hat; In der andern Abtheilung solches Buches §. 4. *p.* m. 23. *seqq.*

(3) Antigone *v.* 458. *seqq.*

(4) *De Cive c. XII. §. 2.*

(5) **Nun ists allerdings gefährlich / &c.**] Hieher gehöret grösten Theils ebenfalls / was in vorhergehender 2ten Anmerckung erinnert worden ist.

(6) *Historiæ Goth. Libro I.*

(7) *Troade v.* 868, 869. *Add. l. 1. ff. de his qui notant. infam.*

(8) *Controvers. VII.* 24.

(9) **Es kan demnach ein Unterthan / &c.**] Das glauben andere nicht / und können nicht absehen / wie jemand etwas äusserlich mit Recht vollstrecken möge / was er inwendig Unrecht und GOTT zuwider zuseyn erachtet / dieweil jedweder sich nach GOttes Willen / so wohl mit denen äusserlichen Gliedmassen deß Leibes / als mit dem inwendigen Urtheil deß Gemüths / zu halten verbunden; (*Confer.* die andere Anmerckung bey diesem §. auch 1. Corinth. *VI.*) Daß demnach alle folgende Bedingungen deß Autors die Sache nicht heben / noch gut zu machen scheinen. Siehe den Autor oben *VII.* 8. §.

(10) **Daß eine Obrigkeit / &c.**] Hieher schickt sich nicht übel was der Autor oben *III.* 1. §. 4. erinnert / wenn er erweisen / es sey keiner der einem andern was Böses gethan / entschuldiget / wenn er sich vorwenden wolte und könte, daß solch Böses, auch ohne sein Zuthun / durch andere wäre geschehen und vollstreckt geworden seyn. Siehe auch den Autor in dem hier folgenden 7. §. wo er wider Marcellum Eprium *raisonnet.*

(11) *Libro III. Epistol* 9. Viele könten und dörfften vielleicht sagen / daß sich Plinii Ausspruch gar wohl hieher schicke / dieweil es ein Ding ist / ob jemand sich mit der Zungen / oder mit andern Gliedmassen deß Leibes / zu Aufführung einer bösen Tyrat / auß Furcht aufgedrohter Gefahr deß Lebens brauchen lasse. Wie denn die Leute selbst / nach Anzeige deß Autors, die Furcht böse gewendet / und bekannt genug ist / wieviel die Vice-Burgemeister / auch über das Leben armer Unterthanen / vermocht.

(12) *Annalium XIII.* 43.

(13) Tacitus *in Vitâ* Agricolæ. Seneca *de Beneficiis II.* 21.

(14) *Epistolâ VII.*

(15) Samuel *XXII.* 18.

(16) **Die Egyptische Hebammen / &c.**] Exodi I. 15. *seqq.* von dero Begönnen oben *IV.* 1. §. 16. ein mehrers zusehen ist.

(17) **Falschheit beschuldiget / &c.**] Psam. *LII.* 2, 4. *seqq.*

(18) Laonicus Chalcocondylas *Libro I. Add.* Diodorus Siculus *Libro XXV. in Excerptis Peirescianis.*

(19) **Sich zu Ermordung eines Unschuldigen / &c.**] Grotius will demnach *II.* 26. §. 4. n. 9. Daß auch so gar der Scharff-Richter und mit gutem Gewissen einen Verurtheilten abzuthun / vorher

vorher entweder auß der in seinem Beyseyn geführten *Inquisition*, oder auß deß Missethäters Geständnüß/ weisen solle/ daß er jhm zuerkannte Straff verdienet habe/ und den Tod mit Recht leyde. Er saget daß dieses an etlichen Orten so beobachtet werde/ und daß dahin Göttliche Verordnung deß A. T. ziele/vermöge welcher Zeugen/ in Ertödtung deß Verurtheilten/ denen übrigen das Volck vorgehen und den ersten Stein auff jhn werffen müssen. Deut. 17. 7. *seqq.* Doch kan auch wohl etwa ein Fall kommen/ da ein solcher Mann der Obrigkeit bloßhin trauen muß/ nach dem oben *num:* 2. erinnerten.

(20) Abraham Rogerius *de* Brahminibus. *I.* 19.

§. VII. Bey allen halbweg gottsfürchtigen Menschen ists wohl außgemacht/ daß niemand mit gutem Gewissen/ auff Befehl der Obrigkeit etwas wider das Gewissen streitendes/ als seine eigene That/ zu verrichten übernehmen könne. Die Richter haben demnach recht gethan/ daß sie den unschuldigen Zacharian (1) nicht verdammen wollen/ ob sie gleich deßhalben von denen Zeloten sich ausserster Gefahr beförchten müssen. Des Naboths (2) Richter haben im Gegentheil schändlich gesündiget/ wenn sie das Todes-Urtheil/ nicht als eine vom Könige vorgeschriebene Sache/ sondern als einen/ nach erkundigtem Laster/ geschöpfften Sententz/ außgesprochen und publiciret. Die Zeugen waren in gleicher Verdammnüß/ darinnen auch alle diejenige stehen/ welche durch falsche Verleumdung dapfferer und reicher Männer/ bösen Regenten Gelegenheit/ sie unterzudrücken/ geben. Unter solcher Anzahl hat ehemals Marcellus Eprius, (3) der beschriebene Angeber des Thraseæ, gehöret/ welcher hernach/ zu seiner Entschuldigung vorwendete/ daß dem Thraseæ seine Anklage ja nicht mehr/ als des Naboths Urtheil/ geschadet hätte/ wodurch er sich aber nicht entschuldigte/ sondern nur seine mitschuldige Angab/ er sagte weiter: Daß Nero gleichwohl gewüthet haben würde/ und nur durch solche Anklage der Sachen ein Färbchen anstreichen wollen. Man setzte ihm aber entgegen/ daß er sich auß Geitz und Ehrsucht zu der Tragœdie des Neronis brauchen lassen. Andere/ die eben solche Kunst getrieben/ entschuldigten sich/ daß sie dadurch sich im Ampte und beym Leben erhalten müssen. Curtius Montanus (4) hat diese Entschuldigung nicht so ferne angenommen/ daß er sie für gantz gültig gehalten/ sondern nur damit er das übrige und mehrere desto scharffer treiben könte. (5) Der Römische Rath hat/ nach Ertödtung Neronis, nicht unbillich begehret/ daß die falschen Angeber und Handlanger seiner Grausamkeit/ als eine Art Menschen/ durch welche allgemeines Verderben befördert würde/ nach altem Rechte straffen sollte. Es sind demnach etliche außgehäupt/ und im Schauplatz zum Spott herum geführet/ andere zu Leibeigenen Knechten gemacht und verkauffet/ manche in rauhe Insulen verwiesen/ etliche in löcherige Schiffe gesetzt/ und Wind auch Wellen des Meeres überlassen worden. Die heimliche Ordre des Tyberii hat den Pisonem (6) nicht/ wegen des Mordes Germanici, entschuldigen können/ wo dieser anders Ursach daran gewesen.

Wenn

Wenn er auch gleich diese Ordre dem Rathe vorgeleget / hätte er zwar Tyberium beschämen / sich aber nicht rechtfertigen können / dieweil er bey der That selbst keinen Obrigkeitlichen Befehl vorgewand ; Sondern was mit Ehren nicht befohlen werden mochte / von freyen Stücken gleichsam übernommen / und durch solche Schandthat sich den Tyberium zu obligiren. Joab (7) ist am Tode des Uriä nicht gantz unschuldig / ob gleich David / als ein Haupt-Urheber desselbigen / vorgestellet wird. Papinianus (8) hat billich sich geweigert / des Gethæ Mord zu entschuldigen / und gar artig gesaget : Daß ein Bruder-Mord geschwinder zu begehen als zu vertheidigen seye. Andere sagen / er hätte keine Klage wider den Ermordeten auffsetzen wollen / vorwendeate / es seye gleichsam ein neuer Bruder-Mord / wenn man den unschuldig Getödeten noch als schuldig verklagen wollte. Spartianus (9) meynet : Es hätte ihm dergleichen wegen seines Amptes nicht zugemuthet werden können / es kan aber doch aufferordentlich geschehen seyn / und man thut recht die Auffsetzung sothaner Klage zu verweigern / ob sie gleich unter eines andern Namen eingegeben werden wollte / denn Entschuldigung der Laster zierlich auffsetzen / heisst nicht so viel / als eine frembde That bloß vollstrecken. Ein anders wär es gewesen / wenn Caracalla, eine schön aufgesetzte Klagrede / jemanden im Rathe / bey Lebens Straffe / herzulesen befohlen. Dio Cassius (10) erzehlet : Daß Salustius von dem Cæsare über Numidien unter dem Schein es zu regieren / in der That es zu berauben gesetzet / und hernach deßwegen in groffen Schimpff gebracht worden / weil er selbst gethan / was er an andern in seinen Schrifften so nachdrücklich gestraffet. Er wäre also zwar vom Käyser / wider ihn angestellte Klage losgezehlet worden / doch hätte er sein eigenes Laster / mit denen Worten seiner Schrifft allenthalben / als greulich und unrecht vorgestellet. Es muß sich jeder Unterthan / sonderlich ein Beampter hüten / daß er die Thaten des Fürstens nicht ehendes tadele / als wenn sie offenbahr unrecht sind / dieweil doch immer das Beste von hoher Obrigkeit zu vermuthen. (11)

§. VII. (1) Josephus *de Bello Judaico IV.* 19. 19.
(2) *I.* Regum. *XXI.* 8 *seqq.*
(3) Tacitus *Historiarum IV.* 8.
(4) *Idem l. c. c.* 42.
(5) **Der Römische Rath/ &c.** Tacitus *ibid. c.* 30. *Add.* Suetonius Tito *c.* 8. Plinius Panegyrico *c.* 34, 35.
(6) Tacitus *Annalium III.* 16.
(7) II. Samuel *XI.* 14, 15, 16. *XII.* 9.
(8) Man sehe was Gleiches vom Thoma Moro bey dem Stapletono in dessen Leben. H.
(9) *In Caracalla c.* 8. Aurelius Victor *de Cæsaribus c.* 20.
(10) *Libro XLIII.*
(11) Der Autor meint demnach / daß der Frantzösische Cantzler d' Aligre einen schlechten *Politicum agiret*, wenn er gar zu deutlich herauß gesagt / daß er das Beginnen seines Königes vor Unrecht halte. Grammondus *Libro XVI. ad Ann.* 1626. *p. m.* 686.

§. VIII.

§. VIII. Auß bißher angezeigten Gründen ist auch zu entscheiden: Ob ein Unterthan in ungerechtem Kriege/ auff seiner Obrigkeit Geheiß mit gutem Gewissen dienen könne? Grotius (1) meynet/es seye unbillig einen Handlanger der Boßheit abgeben/wenn man außdrücklich weiß/daß der Krieg ungerecht seye: Wenn man aber nur Scrupel und Zweiffel deßhalben hätte/ seye es am sichersten/ sich von Kriegs-Diensten zu enthalten. Uns bedüncket/ daß man hierbey sehr behutsam verfahren müßte/ damit nicht alle Krafft Obrigkeitlicher Gewalt verschwinde/ und in einem so wichtigen Werck/derer Unterthanen Gehorsam/an eines jeden Gutachten geheffstet werde/ zumahl da dißfalls gar leicht/ bey Furchtsamkeit und Trägheit/ das Gewissen vorgeschützet werden kan. Wer mit zu denen Berathschlagungen gezogen wird/ und Macht seine Stimme von sich zu geben hat/auch durch den übrigen Schluß/bey seiner andern Meynung zu nichts verpflichtet werden kan; Derselbige kan das/von dessen Billigkeit er nur zweiffelt/ich schweige denn etwas allerdinges Unrechts zu thun und zu verrichten nicht über sich nehmen. Ein gleiches ist zu sagen/ wenn ihm die Wahl gegeben wird mit in Krieg zu gehen oder zu Hauß zu bleiben. Wie aber/wenn einer schlechterdings zu gehorchen/ und im Kriege zu dienen befehliget wird? (2) Wir halten dafür/ daß ehrbare Völcker allezeit bey Berathschlagungen von anzuhebendem Kriege/eine gerechte Sache darzu zuhaben vermeynen. Bey denen die anders gesinnet sind/und wieder besser Wissen und Gewissen ungerechten Krieg anfangen/ (3) ist es umsonst viel vom Gewissen zureden. Man berathschlagt sich aber hauptsächlich darüber/ ob es dermahlen dem gemeinen Wesen ersprießlich sey/ auß vorgewandter rechtmässigen Ursach andere mit Krieg zu überziehen? Da ist nun allerdinges zu glauben/daß die Regenten/ denen der Republic Zustand bekannt ist/ besser als die Unterthanen sehen können was vorträglich sey oder nicht. Wenn aber jemand bey rechtmässiger Ursache deß Krieges zweiffelhafft bey sich anstehet/ ob es nicht besser gewesen das Unrecht zu übersehen/ als mit Kriege zu rächen/ so ist dieses keinesweges Ursache genug/ weßhalben ein Unterthan anbefohlene Kriegs-Dienste der Obrigkeit abschlagen mag. Sintemahl er damit dero Straffe über sich ziehet: Es wird demnach das allersicherste seyn/ daß ein Unterthaner auff solchen Fall/ einfältig folge und seiner höchsten Obrigkeit die Verantwortung für GOtt überlasse. Hector hat bey dem Homero (4) gar wohl gesprochen:

Für das Vatterland sich wagen/
Will von guter Sache sagen.

Bey dem Tacito (5) wird es eine von gemeinem Wesen begangene Unthat genennet/ da ein Vatter seinen auff feindlicher Seite dienenden Sohn in der Schlacht erleget hatte. Es ist aber wohl zu mercken/ daß wir unsere Rede von denen Unterthanen verstanden

wissen wollen / die auff hoher Obrigkeit Befehl die Waffen ergreiffen / denn (6) welcher freywillig in frembder Herrschafften Dienste gehet / der soll von der Gerechtsamkeit deß Krieges / darein er sich begibt / allerdings gewiß seyn. Deßhalben sind bey klugen Leuthen diejenige nicht unbillig in schlechtem Ansehen / welche ohne allen Bedacht / ihre Haut jedwedem umbs Geld verkauffen / von welchen Güntherus (7) saget:

Den umbs Geld geworbenen Hauffen/
Sieht man hin- und wieder laufen.

Wo man das Meiste schenckt/
Wird sein Hertze hingelenckt.

Daß er den als Feind umbringe/
Wider welchen man ihn dünge.

Der berühmte Thomas Morus (8) hat deßhalben von solchen geworbenen Soldaten gar schlecht geurtheilet.

§. VIII. (1) *II.* 26. §. 4. Er scheinet allerdings Recht zu haben / sonderlich in der Bedingung / welche bey dem 6 §. *n.* 2. zu finden / und hieher zu widerholen ist. Denn je gewaltsamer / und schrecklicher / auch ein gerechter Krieg an und vor sich selbst ist / desto weniger soll man sich darzu gebrauchen lassen / wenn man ihn im Gewissen nicht anders / als ungerecht zu seyn erkennen kan / und dieses am meisten / da man nicht darzu von der Obrigkeit befehliget wird / sondern seinen freyen Willen hinein zu gehen oder heraußen zu bleiben hat.

(2) **Wir halten dafür / ꝛc.**] Andere werden dargegen sagen / daß nicht selten von denen Völckern Krieg / wider ihr bessers Wissen und Gewissen / angefangen werde / daß sich auch die Urheber deß Kriegs selbst betrügen / auch mit ihrer irrigen Einbildung anderer ihrem bessern Wissen und Gewissen nicht *præjudiciren* können.

(3) **Ist es umsonst viel vom Gewissen zu reden / ꝛc.**] Es bleibt aber doch die Frage übrig / ob nicht deßhalben doch andere / die ein wohl unterrichtetes Gewissen haben / nach selbigem zu thun auch zu lassen verbunden und dabey gehalten sind / mit großmüthiger Gedult zu leyden / was deßhalben GOtt über sie verhengen werde? Die scheinet zuzusagen zu seyn / und würde es vielleicht der unnöthigen Kriege viel weniger gegeben haben / wenn nur die / so darinnen dienen sollen / allzeit ein Bißchen mehr Gewissens gehabt hätten / und sich nicht so leichtsinnig zu Werckzeugen der Herrschsüchtigen Grausamkeit u. d. gl. hier und dar gebrauchen lassen. *Confer.* Budæi *Dissertat. de officio Imperantium circa conscribendum militem*, oder von der Pflicht / die eine Obrigkeit / bey Werbung und Annehmung der Soldaten und bey dem Auffgebott zum Kriege / in acht zunehmen hat.

(4) Iliade 12 *v.* 243.

(5) *Historiar.* 3. 25. *Add. l.* 2. §. 1. *ff. de noxal. action. l.* 37. *ff. ad L. Aquiliam.*

(6) **Welcher freywillig in frembders / ꝛc.**] Grotius schreibt in seinen Anmerckungen über Matthæi *V.* 40. gar bedencklich folgender Massen: " Es haben Unterthanen / die sich freywillig " Soldes halber in ihres Herrn Kriegs-Dienste begeben / und demnach fremde / wo sie dergleichen " thun / noch mehr gar nichts / womit sie ihr Begönnen rechtfertigen können / wenn sie Dienste nehmen / ehe sie noch untersucht und deutlich erkennet haben / daß der Krieg / darinnen sie dienen wollen / rechtmäßig sey. Gesetzt aber auch daß sie dessen gewiß versichert wären / so begehen sie doch eine groß Sünde / wenn sie sich nur auß Begierde nach Geld / Gut und Ehre darbey brauchen lassen wollen / und nicht auß Liebe / der bedrängten Parthey zu helffen / darein tretten / ꝛc.

(7) *In* Ligurino *Libro* 7. & Morus in Utopiâ *Libro* 2. Grotius 2. 25. §. 9. allwo er weiter außführet / was in vorhergehender Anmerckung ist erinnert worden ist. Merckwürdig ist das Urtheil / welches

welches im Thuano *Libro* 61. von denen Teutschen / die andern umbs Geld im Kriege dienen und zu dem Ende überlassen werden / gefället wird / wann es heißet: " Es sey nicht allein eine unanständige / sondern auch ungerechte Sache / daß so tapffere und geschickte Leute denen außländischen Potentaten / welche mehrentheils auß Herrsch- und Zanck-Sucht Krieg führen / ihre Dienste / gleichsam durch **schändliche Krämerey** / zueignen und wiedmen / und sich eben so / als vor Zeiten die Väter / um verächtlichen Lohn zum Tode verkauffen. " Es ist den Schweitzern offt verweßlich auffgerückt worden / daß sie sich und die Ihrigen / außwärtigen Potentaten ohne Unterscheid / ums Geld zum Kriege verkauffen / und sind die Klagen einiger ihrer Geistlichkeit über diese Sache / samt den Warnungen davon abstehen / auch durch den Druck kund worden.

Das Ander Capitel.

Von der Gewalt höchster Obrigkeit über das Leben der Unterthanen / in Ansehung deß zu verthädigenden gemeinen Wesens.

§. I. Höchste Obrigkeit kan ihre Unterthanen zu Kriegs-Zeiten in Gefahr deß Lebens setzen.

§. II. Ob man sich der Kriegs-Dienste / wegen eines mit dem Feinde habenden Bundes / wägern dörffe?

§. III. Niemand soll sich zu Kriegs-Diensten muthwillig ungeschickt machen.

§. IV. Was für eine Pflicht und Verbündlichkeit denen Soldaten obliege.

§. V. Ob man einen unschuldigen Unterthan herauß / und dem Feinde übergeben könne?

§. VI. Eine Bürgerl. Gesellschafft kan der andern ihre Unterthanen zu Geißeln geben.

§. I.

Bürgerliche Gesellschafften sind zwar zu dem Ende auffgerichtet worden / daß die sich darein begebende Menschen / ihre Güter und sonderlich ihr Leben / in Sicherheit stellen möchten: Sollen sie aber in gutem Zustande erhalten werden / so muß nothwendig höchste Obrigkeit Gewalt über das Leben der Bürger in so weit haben / daß sie eins Theils allerhand Unglück vom gemeinen Wesen abwen-

den / andern Theils aber (1) die Laster bestraffen und bändigen könne. Vermöge deß Ersten hat höchste Obrigkeit das Recht / den Unterthanen / zu Beschirmung deß gemeinen Wesens / und zu Erhaltung seiner Gerechtsamkeiten / auch mit dero Leib und Lebens-Gefahr / zu gebrauchen und anzuwenden / nachdem es dahinkommen / daß die in Krieg und Streit verfallene / und deßhalben Gewaffnete sich untereinander zu morden suchen. Plato (2) hat in denen Gedancken gestanden / **daß man die Unterthanen / auch mit der Gefahr ihres Lebens / in denen Waffen üben und zum Kriege bereiten könte / worinnen wir es aber nicht mit ihm halten mögen.** Er hat also verordnet / daß bey denen Exercitien derer Soldaten / scharffe und Furcht einzujagen geschickte Waffen gebraucht werden solten / mit beygefügtem Gesetze / daß bey sich zutragender Entleibung / der / so einen andern unversehens getödtet / nach denen Gesetzen außgesöhnet und hernach unschuldig seyn solte / denn wenn etliche solchergestalt stürben / so würden die andern desto tapfferer und alle Furcht in ihnen vertilget. Wenn aber diese in dem Hertze bleiben solte / wäre es viel ein grösser Unglück / als wenn etliche Wenige / bey scharffen Exercitien / das Leben einbüsten. Dergleichen ist auch bey denen Japonern (3) gewöhnlich / und man lieset bey dem Demosthene (4) ein Gesetze / **daß keiner ins Elend gehen solte / welcher unversehens in denen Kampff-Spielen einen andern ermordet hätte / es wird als eine Ursache hinzugefüget / daß man nicht auff den Außgang derer Sachen / sondern auff das Gemüthe und den Vorsatz des Ertödenten zusehen habe / welcher nicht gewesen den andern zu ermorden / sondern nur zu überwinden.** Es habe sichs demnach dieser selbst zuzuschreiben / wenn er nicht Kräffte und Vermögens genug gehabt den Kampff außzuführen / und den Sieg davon zutragen. Es wird ferner im Kriege billig sehr scharffe Zucht gehalten / und alles auffs genaueste gesuchet / weil sonsten durch eine gar kleine Unachtsamkeit und Nachlässigkeit / das gröste Unglück angerichtet / und alles verderbet werden kan. Dannenhero siehet man auch / daß es bey dem Kriegs-Rechte viel schärffer hergehet / als in denen Bürgerl. Gerichten: Denn hier pflegt man hefftigen Gemüths-Bewegungen was nachzusehen; Dort aber (5) wird öffters derjenige am Leben gestrafft / welcher auß Furcht bey anscheinender Todes-Gefahr / seine Posten verlassen. Bey denen Römern (6) wurden diejenige schimpfflich und schmertzlich gepräglet / welche das Fähnlein verliessen oder von der Schild-Wacht wegliessen / da hingegen andere vor besser gehalten die Träg- und Zagheit derer Soldaten (7) nur mit bloß schimpfflichen Bestraffungen anzusehen. Hier und dar hat mans auch sehr scharpff geahndet wenn sich Unterthanen / (8) der Kriegs-Diensten entziehen wollen. Zu Sparten (9) ist ein Gesetze gewesen / vermöge

vermöge wessen alle sterben / und das in der That erfahren müssen / wofür sie sich gefürchtet / welche sich deß Vatterlands halben / nicht in Gefahr begeben wollen / auff daß also die Unterthanen sich lieber in die Gefahr deß Krieges / als einer schimpfflichen Todes-Straffe / wagen möchten. In denen meisten Bürgerlichen Gesellschafften sind gewisse Unterthanen / theils Schwachheit / theils Ambts halben / von denen Kriegs-Diensten befreyet / doch verstehet sichs schon / daß diese Befreyung nur in so weit gemeinet / als ferne die übrige Unterthanen oder Hülffs-Völcker / und geworbene Soldaten zu genugsamer Beschirmung deß Vatterlands / vorhanden. Denn wenn die höchste Noth einbricht / müssen auch solche Befreyete die Waffen zu Beschirmung deß Vatterlands ergreiffen / (10) in dem es besser ist / daß ihre Privilegia eine Zeitlang ruhen / als daß / durch deren unzeitige Beobachtung / alles miteinander verlohren gehe.

Eusserste Noth /
Hat dieses Geboth /
Daß alle mit Hauffen
Zur Hülffe zulauffen.

So hat man (11) im Gallischen Kriege zu Rom die Priester und alte Leuthe die Waffen ergreiffen lassen / ob sie gleich sonsten davon befreyet gewesen. Im übrigen ist die alte Verordnung Solonis (12) oder Pisistrati sehr lobwürdig / darinnen es versehen war / daß die im Kriege um ihre Gesundheit gekommene Soldaten / hernach auß gemeinen Gefällen unterhalten werden solten. Es ist auch / wenn es nur die Einkünffte leyden / allerdings billig / daß die zu Felde liegende gewissen Lohn oder Sold empfangen / sintemahl sie nicht nur ihr Hauß-Wesen versäumen / sondern auch dem Vatterland mehr Dienste als die andern thun müssen / deßwegen man ihnen ja billig einige Ergötzlichkeit vor andern gönnen soll. (13).

§. II. (1) **Die Laster bestraffen / ꝛc.**] Siehe oben *VII.* 4. *Par.* 3. und im folgenden Capitel *Par.* 1. *seqq.*

(2) *De LL. Libro* 3.

(3) Bernh. Varenius in der Beschreibung Japoniens *c.* 19.

(4) *In Oratione adversus* Aristocratem.

(5) **Wird öffters derjenige am Leben ꝛc.**] Siehe den Autor *II.* 6. *Par.* 2. *III.* 7. *Par.* 5. allwo zu finden / wie einem zuweilen was so scharff und genau befohlen werden kan / daß er auch hierüber das Leben zu lassen / als wider den Befehl gehandelt verbunden ist.

(6) Livius *V.* 6. Montaigne Essais *l.* 15.

(7) **Nur mit bloß schimpfflichen Bestraffungen / ꝛc.**] Justinus *XXXII.* 3. Ferdinandus Pisto *c.* 10.

(8) **Der Kriegs-Dienste entziehen ꝛc.**] *l.* 4 *Par.* 10. *ff. de re Militari.*

(9) Lycurgus *Oratione contra* Leocratem. *Add. Lex Longobardorum libro* III. *Titul.* 13. *Paragr.* 1.

(10) Indem es besser ist / daß / ꝛc.] Autor *V.* 12. §. 22. Grotius *II.* 5. § 4.

(11) Im Gallischen Kriege ꝛc.] Appianus *de Bello Civili Libro II. l. ult. C. de quibus muneribus nemini licet se excusare.* Hierbey kan auch gelesen und *conferiret* werden / was Andreas Maurocenus *Historiæ Venetæ Libro IV p.* 147. aufgezeichnet hinterlassen hat.

(12) Plutarchus in Solone. Es ist betrübt / daß viele der Christen nicht so viel *Consideration* Erbarmung und Billigkeit in Ansehung derer umbs Vatterlands willen gestümmelten Soldaten haben; sondern daß man die im Lande elende herum schwermen / und in der Gefahr an Leib und Seele zu verderben sehen muß / welche für das Land gestritten und darüber ihre Gesundheit eingebüsset haben. Hingegen muß man es billig loben / daß Franckreich und Engelland dißfals das Ihre thun / und für breßhaffte Soldaten zulängliche Hospitäler auffgerichtet haben / darinnen jeder / nach Stands-Unterscheid / seine genugsame Verpflegung und Pflegung findet.

(13) Man sehe auch Diodorum Siculum *l.* 73. allwo er die Egyptische Kriegs- und Soldaten-Ordnungen beschreibet.

§. 11. Hierbey wird auch gefraget: wenn ein vom Feinde Gefangener / mit der Bedingung / wieder loß gelassen wird / daß er nicht mehr wider ihn dienen soll / ob ein solcher hernach von seiner Obrigkeit gezwungen werden könne / seines Versprechens und Angelobens ungeachtet / auff das Neue wider den Feind die Waffen zuergreiffen? (1) Einige sagen / es sey dergleichen Versprechen und Gelöbnüß nach allen Rechten null und nichtig / weil es wider die Pflicht / da man seiner Obrigkeit und dem gemeinen Wesen verwand ist / eingegangen worden. Wir wollen hierauff zu antworten / nicht viel sagen / wie keinesweges (2) alle / wider obliegende Pflicht eingegangene Dinge / gleich so fort null und nichtig sind / sondern wir sagen vielmehr / es sey gar nicht wider die schuldige Pflicht gehandelt / wenn sich ein Unterthan die Freyheit vom Feinde durch Versprechung so einer Sache / bedinget / welche ohnedem schon in deß Feindes Händen und Gewalt stehet. Denn der Feind kan ja einen solchen Gefangenen immer behalten / und damit machen daß er nimmermehr die Waffen wider ihn trage. Es wird demnach / durch dergleichen Versprechung / das gemeine Wesen nicht gefähret / als welches den Gefangenen / da er nicht befreyet worden / gäntzlich verlohren hätte. Man kan demnach allerdinges dafür halten / es habe den Wiederempfangenen / mit der Bedingung / erhalten und angenommen / daß ihm erlaubt seyn solle / dem Feinde gethanes Versprechen zu halten / zumahl wenn der Gefangene von sich selbst / ohne Zuthun und Beyhülffe deß gemeinen Wesens / die Freyheit erlanget hat. Hierbey fragt sichs doch weiter: Ob nicht [a] die (3) auß- [a] *Imperium summum.*
nehmend oder besonders hohe Obrigkeitliche Macht / ein solch Versprechen auffheben und zernichten könne / wenn es gemeine Wohlfart erfordert / wenn nehmlich Z. Ex. die äusserste Gefahr und Untergang deß gemeinen Wesens vorhanden / wo die mit solchem Versprechen loßgelassene Leuthe die Waffen zu Vertheidigung ergreiffen wolten? Wir halten dafür es sey ungereimbt

reimbt daß jemand ein Unterthan heisen / und doch durch außwärtige Verpflichtung verhindert seyn soll / in der ausserstẽ Noth gemeinem Wesen keine Hülffe zu leisten; Wir können auch nicht absehen / wie jemand durch einen bloßen Pact oder getroffenen Vergleich gehalten seyn solle / daß er deß andern unrechte Gewalt / zu Abtreibung seines eigenen und derer Seinigen Verderbens nicht zurück treiben helffen dörffte. Es wird demnach mehr gedachtes Versprechen nur auff den Offensiv- und nicht auff den Defensiv-Krieg oder also zu deuten seyn / daß man zwar den Feind nicht anfallen / aber sich doch / wider seinen Anfall / zu wehren befugt seyn wolle / vornehmlich wenn mit gemeinem Wesens Untergang auch selbst-eigenes Verderben verknüfft wäre. Denn worzu hätte mir der Feind die Freyheit wieder gegeben / wenn er mich dahin verbünden wollen daß ich gegen seine forthin etwa antringende Gewalt mich meines Lebens nicht erwehren solte? Man wird demnach / mehrerwehnten Versprechens ungeachtet / die Waffen wohl / zu nöthiger Vertheidigung deß gemeinen Wesens auff Obrigkeitlichen Befehl / ergreiffen dörffen. Eine fast gleiche Frage ist es / wenn man wissen will / ob einer / der auff Bedingung vom Feinde loßgelassen worden / sich (4) bey nicht erfüllter Bedingung / dem Feinde wieder stellen müsse? Dieses wird / was gemeine Leuthe betrifft / bejahet / wegen der Könige steht man im Zweiffel. Ich lasse meines Orts diesen Punct im Mittel beruhen / (5) wolte aber wohl rathen / man solte einen gefangenen König nicht eher loß lassen / bevor er das Versprochene in der That geleistet.

§. 11. (1) **Einige sagen es sey / ꝛc.**] Unter denen ist / nach H. Anzeige auch Albericus Gentilis *de Jure Belli II. 11. III. 14.*

(2) **Alle wider obliegende Pflicht / ꝛc.**] Man sehe den Autor oben *VI. 2. §. 14.* Grotium *III. 23. § 7.*

(3) **Außnehmende oder besonders hohe Obrigkeitliche Macht / ꝛc.**] Das heisst so viel als die Macht äusserster Nothwendigkeit / und wird davon unten *c. 5. §. 7.* ein mehrers vorkommen.

(4) **Bey nicht erfüllter Bedingung / ꝛc.**] Ziehet hiebey deß Grotii *III. 21. §. 6.* an / und setzet hinzu / daß wenn die Bedingung / ohne deß loßgelassenen Schuld / nicht erfüllet werden kan / der loßgelassene sich nicht wider in die Gefängnüß gestellen dorffe / sondern nur Löse-Geld für sich zu zahlen verbunden sey / Z. Ex. wenn er loß gelassen worden mit der Bedingung daß ein anderer / gegen ihn / außstand umgetauschet werden solte / dieser aber stürbe / ehe noch die Außwechselung geschehen wäre; so meynet Grotius *l. c. §. 30.* daß der Loßgelassene sich nicht in die Gefängnüß wieder stellen / sondern nur für seine Ranzion so viel zahlen dörffte / als man etwa für den Gestorbenen gezahlet haben würde.

(5) **Wolte aber wohl rathen / ꝛc.**] Denn Könige / wenn sie loß kommen / meynen an ihr durch Furcht und Gewalt abgepresstes Versprechen / nicht gebunden zu seyn / weil sie zum Nachtheil ihres Reiches nichts zu versprechen Macht gehabt / wie denn dieses in der Historie des vom Caroli V. auff Bedingung loßgelassenen Francisci I. Königs in Franckreich zu sehen / davon Pufendorff in seiner Einleitung zu der Historie *c. 2. §. 9. p. m. 88. seqq.* Summarisch handelt. Doch erinnert der H. bey dieser

dieser Sache/ daß sich ehemahls Johann, König in Franckreich/ wieder ins Gefängnüß bey den Engelländern eingestellet habe / weil sein Sohn den er für sich als Geissel / gegeben hatte / daselbst durchgegangen war. Doch meynen einige es sey dieses nicht so sehr auß Begierde sein Wort zu halten / als vielmehr eine von ihm daselbst geliebte Dame zusehen/ geschehen. Pufendorff in gedachter Einleitung c. 5. §. 10. p. m. 360.

§. III. Auß bißher Angezeigtem folget / es sey höchst Straff-würdig / sich selbst zu Kriegs-Diensten untüchtig machen / ob gleich das gemeine Wesen selbiger etwa zu der Zeit noch nicht bedarff. Seneca (1) sagt gar artig: **Die anderen Glieder sind meine / die Hände aber gehören dem gemeinen Wesen.** Bey denen / sonst dapffern Römern / haben sich manche solchergestalt auß Zagheit den Kriegs-Diensten zu entziehen getrachtet / darum ließet man bey dem Suetonio (2) daß Tiberius **Arbeits-Häuß-r untersuchet / weil ein Geschrey ergieng / als wenn deren Herren nicht nur reißende Leuthe hinweg nehmen / und hinein steckten / sondern auch diejenige darinne verbergten / welche sich vor den Kriegs-Diensten förchteten; Und vielleicht hat eben auß dieser Ursachen** Hadrianus (3) hernach diese Arbeits-Häußer gar auffgehoben. C. Vettienus (4) hat ihm die Finger in lincker Hand abgeschnitten/damit er im Italiänischen Krieg nicht dienen dörffte / seine Güter sind aber deßhalben eingezogen / und er ist in ewige Gefängnüß geleget worden. Als ein Römischer Ritter auß gleichen Ursachen seinen zwey Söhnen die Daumen abgelöset / hat ihm Käyser Augustus mit sambt seinen Gütern öffentlich verkauffen lassen. Es sind (6) viele Gesetze / diese Schand That zuverhindern gegeben worden / darinnen man verordnet / daß die Gestümmelten gleichwohl zu Kriegs oder andern Diensten / gezogen / ja daß sie gar verbrennt werden / und auch der welcher es wehren sollen und können / es aber doch nicht gethan hätte / harte Straffen leyden solten / das Letztere scheinet nur auf die Knechte / das Erstere aber da auff freye Leuthe zu gehen / dieweil man anfänglich jene nur in äusserster Noth / (7) hernach aber / ohne Unterscheid / zu Kriegs-Diensten gezogen / nur nicht unter die besten Regimenter genommen hat. Sonst hält man dafür / daß von dieser furchtsamen Abschneidung der Daumen / die Italiäner und Franzosen den schimpfflichen Nahmen eines Poltrons hergenommen haben. Meines Erachtens/ hats Menagius besser getroffen / wenn er diesen Spott-Namen von dem Italiänischen Wort Poltro, so zu Teutsch ein Polster oder Küssen bedeutet / herführen wollen / daß darauff dem Polster sitzt / oder auff der Bären-Haut lieget / d. i. ein Bärenhäuter durch ein Mensch der immer zu Hauß angezeiget werde.

§. III. (1) *Controvers. l. 7.* Man kan wohl noch mehr als dieses sagen und behaupten / daß der gantze Leib mit allen Gliedern des gemeinen Wesens / das ist/ daß man damit selbigem zu dienen verbunden/und also nicht befugt seye / sich auff irgends eine Weyse darzu untüchtig zu machen. (2) In

(2) In Tiberio *c.* 8.
(3) Spartianus *in* Hadriano *c.* 18.
(4) Valerius Maximus *VI.* 3.
(5) Sueronius *in* Augusto *c.* 24.
(6) Viele Gesetze ꝛc.] Siehe *l.* 4. *Par.* 12. *ff. de re militari l.* 1. *c.* Th. *de* Tironibus auch sonderlich *l.* 5. *d. t.*
(7) Hernach aber ohne Unterscheid / ꝛc.] *l.* 16. und 8. *c.* Theod. *d. t.* Vegetius *de Re militari l.* 7.

§. IV. Wer nun in Kriegs-Diensten stehet / muß auff Befehl deß commandirenden Officiers / auch einen solchen Posten antretten / bey welchem ziemlich wahrscheinliche Gefahr deß Lebens vorhanden. Sonst sind denen Unterthanen nach Proportion gleiche / und von allen zutragende Lasten auffzulegen / wenn aber dieses nicht seyn kan oder nicht nöthig ist / so muß ein jedweder nach der Reihe daran / oder was Gleichgültiges verrichten / oder es muß einem jedweden das Seine durchs Looß angewiesen werden. Es leydet aber der Kriegs-Zustand nicht / daß dergleichen gefährliche Posten allzeit durchs Looß außgetheilet werden / und muß also ein General oder commandirender Officier berechtiget seyn / wen er meynet / darzu zubeordern / es wäre denn daß sich einige freywillig darzu anböthen / (1) wie bey denen Römern zuweilen geschehen. Es wird sich auch kein tapfferer Mann beschweren / wenn er so einen Posten zu behaupten / Befehl empfängt. Seneca saget: **Im Läger werden die gefährlichste Dinge denen Tapfersten befohlen / der General nimbt außerlesene Leuthe / wenn er dem Feinde des Nachts einen Streich beybringen / wenn er recognosciren lassen / oder eine Wache übernhauffen werffen will. Keiner der Außcommandirten wird sagen / daß der General sich übel um ihn verdienet / sondern daß er wohl von ihm geurtheilet habe.** Da wir auch / durch Hülfe Bürgerlicher Gesellschafft / unser Leben lange Zeit gefriffet / als welches wir im natürlichen Zustande viel ehender eingebüsset haben würden; So kan ja auch wohl das Leben für selbige gewaget werden / da wir ohne dem so viel andere Wolthaten daher empfangen. Es ist demnach nichts Unbilliges / wenn man sich auff Befehl der Obrigkeit / bey Erscheinung äusserster Noth / in die Gefahr waget das Leben zu verliehren / welches einem Bürgerliche Gesellschafft und der Obrigkeit Schutz gleichsam täglich von neuem giebet. Es hätte ja / in natürlichem Zustande / sich ein jeder mit selbst eigenen Kräfften beschirmen / oder sonsten unterliegen und verderben müssen. Es ist demnach in Bürgerlicher Gesellschafft / sich mit vielen seines Gleichen in Gefahr zu begeben viel erträglicher / nicht nur / weil man den Sieg gewisser hoffen; sondern auch / weil man die Versicherung haben kan / es werde doch / auff den Fall daß man bleiben solte / unser Gut und unsere Verwandten / in Bürgerlicher Gesell-

schafft sicher seyn / welcherley man sich in natürlichem Stande nicht versprechen kunte. Es soll aber ein General / bey Anweisung dergleichen gefährlichen Posten / keinesweges den Vorsatz haben / die Soldaten allerdings aufzuopffern / und hinrichten zu lassen. Ich sage er soll dergleichen Vorsatz nicht haben / denn manchmal hat man ihn / leyder! in der That / wie das Beyspiel des Davids (3) beweiset / welcher deßhalben außdrücklich ein Todtschläger oder Mörder gemeynet wird. Es ist ein nicht ungewöhnlicher Kunstgriff gewesen / verhaßte Leute (4) durch feindliches Schwerdt hinrichten zu lassen. Jugurtha wurde vom Mizipza nach Numantien geschicket / damit er sich wacker in die Gefahr wagen / und also / durch Ehr-Begierde / ins Verderben rennen / oder durch der Feinde Gewalt erleget werden möchte. Es soll also ein General bey seinen rauhen Befehlen den Vorsatz haben / von gemeinem Wesen groß Unheil abzuwenden / oder demselbigen besonderen Nutzen zu schaffen / ob schon darbey und darüber ein oder anderer dapfferer Mann ins Gras beissen müste. Da kommt es vielmal darauff an / daß man entweder den Feind über den Hauffen werffen / oder auch zugleich mit demselbigen erliegen und untergehen muß. Dannenhero werden auch von einigen diejenige Admirals nicht ungereimt / vom Laster des Selbst-Mordes losgesprochen / welche (5) auff außdrücklichen Befehl / oder nach wohl erwogener Beschaffenheit der Sachen / sich selbst lieber / durch angezündetes Pulver / in die Lufft sprengen / als mit ihrem Schiffe / in der Feinde Hand gerathen wollen / von denen heißt es / wie Lucanus (6) sagt:

Sie pflegen nichts so sehr in Hertz und Sinn zu fassen /
Als Todts-Gelegenheit nicht aus der Hand zu lassen.

Denn gesetzt / die Anzahl der Schiffe wär auff beyden Seiten gleich / so muß hernach der Feind uns mit zweyen übertreffen / wenn er eines der Unsern genommen hat. Wenn nun selbiges nur alleine / durch Sprengung in die Lufft / untergehet / so hat er nur eines mehr als wir; wird aber eines von denen Seinen mit genommen / oder sonst zernichtet / so bleiben die Kräffte auff beyden Seiten gleich. Es kan aber kaum fehlen / daß bey Sprengung eines von unsern Schiffen / der Feind nicht an einem oder mehrern Schaden leyden solte. Dieweil man zu dergleichen Extremität insgemein nicht ehender zu schreiten pflegt / als biß da geändert / das ist / ein Schiff ans andere mit Haacken u. d. g. Instrumenten / zusammen gehangen worden. Auff solchen Fall leydet der Feind insgemein mehr Schaden als wir / da er nemlich ein stärckeres und solches Schiff verlieret / welches dem Unsern überlegen gewesen. Ich halte aber meines Orts nicht davor / daß man das Sincken zu vermeiden / sich in die Lufft sprengen solle / dieweil auff solchen Fall / noch einige Hoffnung vorhanden / durch Schwimmen des Feindes Händen zu entrinnen. Bey denen Chinesern wurde

de vor diesem auch der General am Leben gestraffet/welcher ohne seine Schuld eine Schlacht verlohren; damit nemlich ein jedweder / mit dem Vorsatze entweder zu überwinden oder zu bleiben / ans Treffen gehen möchte.

§. IV. (1) **Wie bey den Römern zuweilen geschehen / ꝛc.**] Florus II. 2. Livius VII. 34.

(2) *De Providentiâ c.* 4.

(3) 2. Samuel 11, 15. 12, 9.

(4) **Durch feindliches Schwerdt hinrichten / ꝛc.**] Curtius VII. 2. Polybius I. 9. Diodorus Siculus XIV. 73. XIX 48. Justinus XII. 5. n. 8.

(5) **Auff außdrücklichen Befehl / &c.**] Obgleich die Holländische Admirals dergleichen manchmal unternommen/sollen sie doch/wie Martinius Schoockius *de Imperio Maritimo c.* 26. berichtet / niemals darzu einen Befehl von der hohen Obrigkeit empfangen / sondern dieses aus eigener Bewegung gethan / und damit anderer Völcker Admirals zur Nachfolge gereizet haben / davon er unterschiedene Exempel erzehlet. Übrigens hält er die Sache vor unrecht/weil an Erhaltung guter Leute / die doch heut oder morgen zu ihrer Freyheit kommen / und dem Vatterland weiter dienen können / mehr als an der Hinwegnehmung eines Schiffes gelegen u. s. w. Dargegen meynet Burgersdicius in seiner *Philosophia Morali* 14. §. 17. es könne mit gutem Gewissen geschehen / wenn Obrigkeitlicher Befehl darzu vorhanden. Aber auch dieses will Schoockius nicht gelten lassen / meynende / es seye GOtt mehr zu gehorchen als denen Menschen/da jener nicht will daß sich jemand selbst morde.

(6) *Libro* III.

§. V. Es fällt auch die Frage für / was zu thun seye / wenn ein Unterthan vom Feinde zum Tode gefodert wird? Ob nemlich die Obrigkeit so viel Macht über sein Leben habe / daß sie ihn / grosses Unglück oder gäntzliches Verderben vom gemeinen Wesen abzuwenden / außlieffern möge? Hierbey hat man zu bedencken / auß was für Ursachen ein solcher Unterthaner begehret wird. Geschiehet es seines Verbrechens halber / so darff er das gemeine Wesen nicht in Unglück stürtzen / oder gleich auff alle Weise seinem Unglücke zu entfliehen suchen mag. Gesetzt also / er wäre nicht verbunden / sich von freyen Stücken dem Feinde zu stellen/so ist er doch schuldig / sich anders wohin zu begeben / damit er denen / die ihn auffgenommen haben / nicht Ungelegenheit mache. Ich halte auch gäntzlich dafür / daß man einen solchen wider seinen Willen fortjagen kan/wenn man es etwa für allzuhart hält / selbigen dem Feinde außzulieffern. Was ist aber zu sagen/ wenn wegen eines Verbrechens gantzer Bürgerlicher Gesellschafft / etliche Unterthanen / die doch nicht Urheber davon sind / zur Straffe vom Feinde gefodert werden? In dergleichen Unglück ist ehemals Athen / (1) durch Ermordung des Androgeon gerathen/ als Minos von denen überwundenen Athenienſern sieben Knaben und so viel Mägdlein / dem Minotauro zur Speise begehrte. Ich sehe nicht wie sich die Unterthanen auff solchen Fall des Loses / wen etwa das Unglück treffen soll / entziehen können/ als welches das beste Mittel dergleichen Sachen / unter gleichberechtigten auß-

zumachen: Wenn nicht zu gutem Glück irgends ein Theseus gefunden wird/welcher von freyen Stücken die Bestreitung eines solchen Minotauri über sich nehme. Noch weiter wird gefraget / was zu thun seye / wenn ein gantz Unschuldiger zu Tode/ oder zu einem gleich grossen Unglück abgefodert wird / ohne daß er / oder das gemeine Wesen etwas verbrochen ? Einen solchen Fall findet man bey dem Libanio, (2) allwo es „ heiſſt : Es hat ein Tyranne von benachbarter Stadt einen sehr schönen „ Jüngling gefodert/ mit Bedrohung/ „ daß er / bey dessen Verweigerung/ die „ Stadt durch Krieg verderben wollte. „ Es hat aber die Bürgerschafft lieber „ den Krieg außstehen / als den Unschuldigen außlieffern wollen. Da „ nun der Tyrann die Stadt mit hefftiger Belägerung bedrängte / hat der „ Vatter des Jünglings diesen seinen „ Sohn ermordet / und dessen todten „ Leichnam dem Tyrannen über die „ Mauer hinauß geworffen/ er iſt aber „ gleich sofort / nach auffgehobener Belägerung / als ein sträfflicher Todtschläger und Mörder verklaget worden. Wir wollen ihn weder beschuldigen noch vertheidigen / es scheinet aber doch / daß er seine Sache hätte eher verantworten können / als jener Virginius bey dem Livio. (3) Uns scheinet übrigens gantz gewiß zu seyn/ daß Bürgerliche Gesellschafft einen solchen Menschen / mit ihrem gäntzlichen Untergange zu beschirmen nicht gehalten seye. Dann auff diese Weise gienge sie selbst zu Grunde/ und der Unschuldige würde doch nicht erhalten / welcher demnach nicht begehren kan / daß vor ihn und zugleich mit ihm das gantze gemeine Wesen zu scheitern gehen soll. Es iſt demnach so einem elenden Menschen nichts mehr übrig / als daß er sich durch die Flucht / oder durch andere Wagnüß rathe. Gelingt es nicht/ so muß er das Unglück tragen / und kan doch das Gemüth unbefleckt erhalten / da es nicht erlaubt iſt / dergleichen abscheuliches Unrecht durch freywillige Selbst- Ertödtung abzuwenden. Nachdem das gemeine Wesen alles mögliche ihn zu retten / oder davon zu bringen vergeblich versuchet / und anders obschwebenden Untergang nicht vermeiden kan/ so mag es ihn endlich verlassen / das iſt den Tyrannen an seiner Greiffung nicht mehr hindern. Doch iſt es nicht nöthig noch recht/ daß es selbst ihn dem Tyrannen in die Hände spiele / oder selbigen zwinge/ sich selbst zu stellen/übrigens sagt Quintilianus : (4) **Es werde durch eines Unterthanen Verlust der allgemeine Friede billich erkaufft.** Das Beyspiel Sperthiis und Bulis (5) stehet noch zu erwägen / welche sich freywillig dem Xerxi gestellet / um das Unrecht zu verbüssen / welches die Lacedamonier/ mit Ermordung der Persischen Gesandten begangen. Das gemeine Wesen soll der Unterthanen Leben nicht so gering achten/daß es selbiges/ ungewisse Gefahr abzuwenden / oder unnöthigen Vortheil zu erlangen/ hinschleudern wollte ; Es darff auch ein Unterthan solches darzu nicht verleihen. Die Philemsche (6) Brüder haben demnach

mehr

mehr gethan / als man von ihnen fodern können. Caiphas (7) mißbrauchte einen guten Spruch blutübel / wenn er meynete / man möcht einen unschuldigen Menschen ermorden / damit die Römer das Jüdische Volck nicht der Neuerung verdächtig hielten / und deßhalben bekriegten. Es sind gewiß viel lindere Mittel übrig / dergleichen Argwohn von sich abzuwenden. Es mögen andere urtheilen ob und wie weit Darius (8) zu entschuldigen seye / da er etliche 1000. der Seinen mit Fleiß von dem Zopyro erschlagen lassen / damit dieser sein Spion / nur bey den Babyloniern gut Vertrauen / und zugleich Gelegenheit / seine Verrätherey außzuüben / erlangen möchte.

§. V. (1) Virgilius Æneidos VI. v. 20. Plutarchus *in* Theseo.
(2) *Tomo I. Declamat. 27. Confer.* Bœclerus *ad* Grotii *l.* 1. §. 6. Der Vatter scheinet zu weit gegangen zu seyn / da man ja ohnedem noch nicht wissen können / wie es mit der Belägerung abgelossen seyn möchte. Siehe Joh. 11, 50. und Grotii Anmerckung über diesen Ort.
(3) Ul. 50.
(4) *Declamat.* 253.
(5) Herodotus Polymniâ. *Add.* Grotius II. 25. *paragr.* 3.
(6) Sallustius *de Bello* Jugurthino. Pomponius Mela *l.* 7.
(7) Johann. 11, 50.
(8) Herodotus Thaliâ.

§. VI. Oefters pflegte es zu geschehen / daß zu Bekräfftigung offentl. Bündnisse / (1) Geisell auß der Zahl der Unterthanen gegeben werden müssen / u. wenn sich niemand freywillig darzu angiebet / kan die Obrigkeit / wen sie meynet / durch ihren Befehl dazu zwingen. Wenn auch ein mächtiger Feind gewisse Leute hierzu selbst begehret hat / können sich diese kaum der Sachen wägern u. entschütten / sonst ist das Loß auch hiebey am besten / wo viele zu der gl. Verrichtung vorhanden sind / u. wo es gleichviel gilt / ob dieser oder jener darzu genommen werde. Übrigens ist es gantz billig / daß man die alten Geisseln durch neue ablöse / wenn jene allzu lange auffgehalten werden wollen. Es hat auch das gemeine Wesen zu sorgen / daß die Geisell wegen außgestandner ausserordentlichen Last / mögliche Ergötzlichkeit genießen mögen. Hierbey fragt sichs: Ob eigentlich das Leben / oder nur die Freyheit der Geisseln / dem andern Theil zum Pfande gegeben werde? Man siehet aber wohl / daß bey ihrer Übergebung so viel gehandelt worden / als wenn man sagte: **Wir geben diese Leute / als den allerbesten Theil unserer Bürgerschafft / dermassen in eure Hände / daß ihr mit ihnen thun möget / was euch beliebet / wenn wir unser Versprechen nicht halten.** Bey dem Commineo (2) lieset man / wie die Lüttticher Carolo, dem Hertzog in Burgund / Geisseln mit dieser Bedingung gegeben / daß er sie am Leben straffen möchte / wenn man dem Versprochenen nicht nachkäme / es hat sie aber doch der Hertzog unbeschädiget hernach frey gelassen.

lassen. Weil nun Bundbrüchige sich den Krieg über den Halß ziehen / so ist leichtlich zu sehen / daß Geiseln Bundbrüchiger Republiquen / bey entstandenem Kriege / so gut für Feinde zu halten sind / als die übrige Bürger solcher Republic / ob sie gleich ins besondre / zur Anspinnung des Kriegs / nichts beygetragē. Es ist dannenhero auch bekannt daß auff diesen Fall (3) viele Geiseln / als öffentliche Feinde / gehandelt worden sind. Doch hat es auch manchen allzu hart geschienen / wenn man an dergleichen armen und unschuldigen Leuthen sich das erzürnnte Müthlein kühlen / und sie / anderer Ungerechtigkeit / entgelten lassen wollen. Es hat auch wohl keinen Grund / wenn man saget: Geiseln werden in der Absicht und zu dem Ende gegeben / daß sie / wegen etwa gebrochenen Bundes / zu allen Fall / gestrafft werden solten. Denn man kan nicht sehen / wie der ordentliche Zweck der Straffe erreichet werden mag / wenn man sie dem unschuldigen Geisel zufügen will / welcher eigentlich in die Brechung deß Bundes nicht gewilliget / sondern sich nur nicht geweigert hat / anderer halben Gefahr auff sich zu nehmen / womit er ja nichts straffwürdiges verbrochen. Man hat auch Versicherung genug an denen Geiseln / ob gleich nach dem Recht der Natur wegen frembden Verschuldens keine eigentliche so zunennende Straffe an ihnen außgeübet werden mag. Denn es ist genug / daß die arme Geißeln in dergleichen Zustande sind / bey welchem / nach gebrochener Bündnüß / gleich sofort Kriegs-Gewalt an ihnen gebrauchet werden kan / daß solchergestalt / ihr Wohlseyn und Verderben in dem Gutachten deß Beleidigten und erzörnten Feindes stehet. Dessen allen ungeachtet aber scheinet doch wahrscheinlicher zu seyn / daß das gemeine Wesen eigentlich die Freyheit / und nicht das Leben der Geseln / andern zum Pfand einsetze. Denn es hat ja den festen Vorsatz / oder soll ihn auffs wenigste haben / eingegangenes Bündnüß fest zu halten / welchergestalt es / denen guten Sitten nach / für unmöglich halten muß / daß jemand Gewalt und Freyheit über der Geseln Leben erlangen und haben solle. Es thut auch ein solch gemeines Wesen denen Geiseln allerdings unrecht / wenn es eingegangene Bündnüsse muthwilliger Weiße bricht / und sie solchergestalt in Gefahr setzet / oder wenn es durch Ubergebung / den andern Theil sicher machen / und hernach in gröseres Unglück stürtzen will. Hierbey fragt sichs auch / was zuthun seye / wenn der Feind sich derer empfangenen Geiseln leichtfertiger Weiße mißbrauchen / uns mit allerhand Unrecht anfallen und plagen / und auff den Fall der Widersetzlichkeit / die Geißeln übel handeln / oder gar umbbringen will? Auff solchen Fall kan man wahrscheinlich sagen / es möge feindliche Gewalt auch mit Gefahr dieser Geiseln abgetrieben werden / wenn das von meyneidigen Feinde vorgenommene Unrecht gar zu groß / und es demnach besser ist / daß etliche wenige in Gefahr schweben / als daß

daß die gantze Republic so viel leyde. Dadurch geschiehet denen Geiseln so wenig Unrecht / als Gewiß und Recht es ist / daß im Kriege einigen Unterthanen ein solcher Possen anvertrauet werden mag / bey wessen standhafftigen Vertheidigung / sie entweder bleiben / oder gefangen werden müssen. Die gute Geiseln haben alsdenn dieses trübselige Schicksahl (4) mit Gedult zu tragen / und dörffen es dem Vatterland nicht zurechnen / dieweil dieses solchen Fall nicht zu vorher sehen können. Deßhalben bleibt doch der Stand Bürgerlicher Gesellschafft in seinen Würden / dieweil sich dergleichen Fälle gar sehr selten zutragen / da sie hingegen im natürlichen Stande öffters vorfallen müssen. Auß gesagtem ist auch der Zufall einiger Uticensischen (5) Bürger zu beurtheilen / welche Agathocles gefangen hatte und vor seine Leuthe bey Bestreitung der Stadt an die Spitze stelte / damit sie von ihren eigenen Mit Bürgern zuerst getroffen werden müssen / wenn sich diese wider seine Leuthe wehren wolten.

§. VI. (1) **Geißel / ꝛc.**] Siehe davon unten *c.* 8. §. 6. ein mehrers / auch Grotium *III.* 20. §. 52.

(2) *Libro II. Add.* Maderi *Antiquitat.* Brunsvicenf. *Parte IV. n.* 12.

(3) **Viele die Geißeln / ꝛc.**] Siehe oben *II.* 4. §. 18.

(4) **Mit Gedult zu tragen / ꝛc.**] *Vid.* Ammianus Marcellinus *XXIIX.* 6. und Autor *II.* 6. §. 4.

(5) Diodorus Siculus *XX.* 55. *Confer.* Güntherum *in Ligurino Libro X.* allwo er erzehlet wie Käyser Friderich in der Belagerung der Cremenser von ihnen empfangene Geißeln / in die Stadt zu schießen gedrohet. *Add.* Grotius *III.* 11. §. 18. *c.* 20. §. 52. *&c.*

Das

Das Dritte Capitel.

Von rechtlicher Macht höchster Obrigkeit / über das Leben und die Güther / derer sich verschuldenden oder lasterhafften Unterthanen.

§. I. Ob das Recht über Leben und Todt / von jedwedem insonderheit dem gemeinen Wesen oder der Obrigkeit übergeben werden könne?

§. II. In natürlicher Freyheit / finden Menschliche Straffen nicht Statt.

§. III. Sondern nur in Bürgerlicher Gesellschafft.

§. IV. Was Straffe eigentlich sey?

§. V. Zu was für einer Art der Gerechtigkeit die Außübung der Straffen gehören?

§. VI. Es ist nicht unbillig / daß ein Mensch den andern straffe.

§. VII. Wer da befugt seye Straffe auffzulegen und außzuüben?

§. VIII. Menschliche Straffe soll ihren gewissen Zweck haben.

§. IX. Die Besserung der lasterhafften / ist der erste und vornehmste Zweck der Straffe.

§. X. Ob jedweder ohne Unterscheid den andern züchtigen könne?

§. XI. Die Versicherung deß Beleidigten ist der andere Zweck der Straffen.

§. XII. Und allgemeine Sicherheit der Dritte.

§. XIII. Wie ferne Privat-Personen Straffen außüben können?

§. XIV. Was für Verbrechen in Bürgerlichen Gerichten zu bestraffen unnöthig und unnützlich?

§. XV. Ob man jezuweilen verzeihen oder die Straffe nachlassen dörffe?

§. XVI.

§. XVI. und XVII. Wie weit dieses / vor und nach denen peinlichen Gesetzen / erlaubt sey?

§. XIIX. Man beurtheilet die Verbrechens nach der Sache / daran man sich versündiget.

§. XIX. Nach der Gemüthe-Bewegung die darzu angetrieben.

§. XX. Nach der Beschaffenheit dabey gehegten Vorsatzes.

§. XXI. Nach der Gemüths-Stärcke deß Verbrechers.

§. XXII. Und endlich nach einer Gewonheit.

§. XXIII. Worauff man zu sehen habe / das rechte Maaß der Straffe zu treffen?

§. XXIV. Wornach die Straffe gemessen werden soll?

§. XXV. Bey der Straffen Außübung hat man auch auff die leidende Persohn zu sehen.

§. XXVI. Ob das Jüdische Gesetze ein durchgehends richtiges Maaß einzurichtender Straffe sey?

§. XXVII. Von Vergeltung gleiches mit gleichem.

§. XXIIX. Wie eine gantze Gemeine gestraffet werde?

§. XXIX. Die Verbrechen einer gantzen Gemeine / erlöschen endlich mit der Zeit.

§. XXX. Man hat nicht jedwedes unvermeidliches Unglück / für eine Menschl. Straffe zu halten.

§. XXXI. Es ist was anders / wenn einer grade zu / oder durch Umschweiff und das was auß verübtem Thun folget beschädiget wird.

§. XXXII. Zwischen der Gelegenheit und der Ursache des Ubels oder des Bösen ist guter Unterscheid zu halten.

§. XXXIII. Wegen eines frembden Verbrechens ist niemand zu straffen.

§. I.

HOechster Obrigkeitlicher Gewalt / stehet auch Recht und Macht über Leib / Leben und Güther / derer lasterhafften Unterthanen zu / welche Berechtigung unter dem Nahmen deß [a] Rechts über Leben und Todt außgesprochen zu werden / pfleget. (1) Das Recht GOttes über die Geschöpfe / und (2) deß Menschen / über die Thiere / ist aber gar was anders. Bey solchem Rechte der Obrigkeit fragt sichs zum ersten / wie doch dergleichen von einem jeglichen insonderheit / durch Pacte oder Bündnüsse übertragen werden können? Denn Straffe ist eine Sache / so denen Verbrechern (3) wider ihren Willen zugefüget wird / dergleichen aber kan nichts seyn / was einer sich selbsten thut oder gethan haben will / und dannenhero scheinet es schwer zu fallen / wenn da erkläret werden

[a] Jus vitæ & Necis.

soll / (4) welcher Gestalt jemand das Recht sich selbst zustraffen habe / und hernach dergleichen an andere übertragen könne? Einsiedler / Mönche und andere pflegen zwar / zu Betäubung ihres Leibes / oder nach denen Gesetzen der Kirche / sich selbsten welche zu thun: Man kan aber dieses für keine eigentliche so zu nennende Straffe halten / in dem es theils als (5) eine Artzeney wider böse Luft/theils (6) nicht freywillig/ sondern auff Befehl derer Priester / welche man von GOtt darzu bevollmächtiget zu seyn erachtet / übernommen werden. Es bleibt aber die Geiselung Z. E. doch eine Straffe/ob sie gleich jemand an sich selbsten mit eigenen Händen verrichtet / dieweil er darzu bewogen wird durch die Betrachtung deß grösern Unglücks / welches er / auff den Waigerungs-Fall / außzustehen hätte. So sieht man abzuthuende Ubelthäter zur Wahlstatt gleichsam freywillig gehen / weil ihnen wohl bekannt ist / daß man sie doch sonst mit Gewalt dahin schleppen würde. Ja! bey manchen Völckern müssen die Verbrecher / auff Befehl der Obrigkeit selbst Hand an sich legen: Von denen Aethiopiern erzehlet Diodorus Siculus (7) daß der Büttel mit einem Todes-Zeichen zu denen Verbrechern gesendet worden / nach wessen Erblickung der Schuldige gleich so fort zu Hauße gegangen / und sich selbsten hingerichtet habe. Man weiß aber wohl / daß in natürlichen Dingen / auß Mischung vieler Dinge / solche Eigenschafften entstehen / die keines derselben insonderheit gehabt: Und solchergestalt kan auch (8) die Gesellschafft vieler Menschen ein Recht haben / was doch keiner insonderheit vor seine einzelne Persohn in solcher Form und Gestalt besitzet / und welches hernach durch derer vereinigten Obrigkeit außgeübet werden mag. So wird niemand sagen / daß ein eintzelner Mensch berechtiget sey / sich selbsten Gesetze zu geben / wenn aber doch viele ihren Willen eines andern seinem Willen unterwerffen / so bekommt dieser recht allen und jeden Gesetze vorzuschreiben. Gleichergestalt kan das Haupt eines sittlichen Cörpers Macht haben / ein jegliches Glied zu straffen / ob gleich solch Recht keinem eintzelnen Menschen sonst zugestanden. Es kan aber diese Berechtigung der Obrigkeit leichtlich zu Standde kommen / wenn alle und jede Gliedmassen Bürgerlicher Gesellschafft sich verpflichten / daß sie einen Verbrecher wider ihm auffzulegende Straffe / nicht schützen / sondern ihn vielmehr / da er sich dargegen setzte / bändigen helffen wollen. Einige wollen dafür halten / es liessen die Verbrecher mit gutem Willen fahren / was ihnen als eine Straffe von der Obrigkeit genommen würde / (9) dieweil sie einmahl vor allemal ehemahls/bewilliget alles Thun der Obrigkeit genehm zu haben. Aber ein jedweder Unterthaner bildet sich ein / daß ihm dergleichen Fall nicht betreffen werde / dieweil es in seinem Willen stehet / straffwürdige Thaten beständig zu vermeiden. Hobbes (10) hält dafür / es sey Obrigkeitlich Straff-Recht nicht auß Bewilligung der Unterthanen entstanden/

ſtanden / ſondern in dem jenigen Rechte gegründet / was jeder vor Auffrichtung Bürgerlichen Geſellſchafften gehabt / und vermöge weſſen er alles thun mögen / was er zu ſeiner Erhaltung für gut und nöthig erachtet. Dannenhero ſey dieſes Recht der Obrigkeit und dem gemeinen Weſen nicht gegeben / ſondern nur gelaſſen worden / daß ſie es / weil ſie doch die Kräffte darzu hat / zu Erhaltung aller Unterthanen nach Belieben gebrauchen mag. Dargegen kan man einwenden / es ſey die Straff-Gerechtigkeit / von der Befugnüß ſich ſelbſt zu erhalten / der Natur nach / unterſchieden / und es könne nicht geſehen werden / wie jene in natürlichem Stande Statt finden können / weil ſie gegen Unterthanen zu üben iſt / dergleichen ſich darinnen nicht finden: Mit einem Worte iſt hier zu gedencken / daß wir hier nur von denen Straffen reden / (11) welche gleichſam nach beliebigem Gutbefinden Menſchlicher Geſetz Geber auff allerhand Verbrechen geſetzet ſind; und die da denen Ubeln entgegen ſtehen / (12) ſo da in natürlicher Verbindung auff die Laſter zu folgen pflegen.

§. I. (1) **Das Recht GOttes über die Menſchen / ꝛc.**] Davon hat der Autor Pſalm. XC. 3. angezogen / und verſteht ſichs ſchon das GOttes Recht was anders ſey / als die Macht / die er einem Menſchen über den andern gegeben und anvertrauet / weil er als Urheber aller Dinge / vollkommen über ſie / als ſein Eigenthum zugebieten / der Menſch aber nur von GOtt / die Regierung und Züchtigung anderer / als ein Ambt gleichſam auff Rechnung empfangen hat / davon oben *VII.* 3 §. 2, 3, 4. ein mehrers zuſehen und erinnert worden iſt.

(2) **Deß Menſchen über die Thiere / ꝛc.**] Siehe davon oben *IV.* 3. §. 4. ein mehrers.

(3) **Wider ihren Willen zugefüget wird / ꝛc.**] Dieſer Umſtand hat viel Weſens nicht nur in vorhabender Frage / ſondern auch in andern und ſonderlich in der jenigen gemacht / die hernach vorkommen wird / dannen man unterſuchet und wiſſen will. Ob jemand Straffe auszuſtehen und über ſich zu nehmen *obligiret* oder verbunden ſeye? Es ſcheinet aber eben nicht nöthig ſeyn zu bejahen / daß die Straffe denen Verbrechern nur ſtracks und vollkommen wider ihren Willen auffgeleget / und ihnen mit purer Gewalt / wider ihr inwendiges Genehmhaben / abgedrungen werden müſſe / ſondern es kan vielleicht genug ſeyn / daß die Straffen etwas empfindliches und ſchmertzhafftes ſind / welches denen Menſchen wehe thut / die aber dergleichen doch lieber über ſich nehmen können / als in volles Verderben rennen / oder geſchehen laſſen wollen / daß andere ungewitziget bleiben / und durch ihr unbeſtraffes böſes Beyſpiel / andere zu gleichem Böſen verleitet werden ſolten. In dergleichen Umſtänden kan ſchmertzliche Straffe etwas mit Willen übernommenes ſeyn / und es fragt ſich: Ob nicht alle Verbrecher dergleichen zu wollen verbunden ſind? Da indeſſen doch gewiß bleibet / daß man die Straffe auch den Unwilligen auffliegen mag. *Confer.* Lucæ *XXIII.* 40, 41. Levit. *XXVI.* 41. So nimbt ja ein Menſch lieber / und alſo mit Willen / Schmertzen machende Artzney / als daß er gar ſtirbet / und ſcheinet zum wenigſten die Uberneh mung der Straffe zu denen gemiſchten Handlungen der Menſchen gehören / davon der Autor *l.* 4. §. 9. *III.* 6. §. 10, 11. *&c.* mehrers gehandelt hat.

(4) **Welchergeſtalt jemand das Recht / ꝛc.**] Es ſcheinet ja jeder berechtiget zu ſeyn / lieber ein klein Ubel über ſich zu nehmen / als in ein gröſſers zu rennen; Und ehender ihm für ſeine Perſohn etwas empfindliches zufügen zu laſſen / als daß ſonſt viele andere ins Verderben gerathen ſollten. So kan ja jemand andern das Recht / ihn zu eigener Beſſerung / und anderer Bewahrung / zu ſtraffen auffragen.

(5) **Eine Artzeney wider die böse Lust / ꝛc.**] der Autor hat indessen doch selbst im folgenden 9. §. gelehret / daß der vornehmste Zweck der Straffe die Besserung deß Verbrechers / und in so weit auch eine Artzney sey.

(6) **Nicht freywillig / sondern auff Befehl / ꝛc.**] Was auff anderer Befehl geschehet / muß ja nicht pur gezwungen / sondern kan in so weit freywillig geschehen / daß man erkennet es sey billig sich dem Befehl zuunterwerffen. Und wenn auß zweyen Uebeln das kleinste erwehlet wird muß ja in seiner Maaße / Freyheit deß Willens darbey seyn / indem keine Wahl ohne Willen vor sich gehen kan. Ja! Herr Thomasius hat bejahen wollen / daß aller Wille deß Menschen durch Furcht oder Hoffnung zum Thun gezwungen werde / deßhalben aber doch Menschliches Thun etwas freywilliges zu nennen sey. *In Fundament. Juris N. & G. I. §. 66. seqq. c. 2. §. 66. seqq.*

(7) *III.* 5. Dergleichen etwas erzehlet der Autor unten *Paragr.* 4. von den Japoniern. Ich mercket / daß bey denen Romern die Verbrecher es wohl freywillig gethan / weil alsdenn ihre Leiber begraben worden die Testamente gültig blieben / und dermassen ihre Eylfertigkeit nach Urtheil und Recht zu sterben / Belohnung erlanget / wie Tacitus redet *Annal. VI. 29. XV. 59. XVI. 9.* Es ist aber dergleichen nicht ohne Ursache vielen allzuhart und unbillig vorkommen. Beckmann *Polit. XV. 3.*

(8) **Die Gesellschafft vieler Menschen / ꝛc.**] Siehe den Autor oben *III. 3 §. 4.* Es kan ja auch jeder überhaupt der Obrigkeit auffragen / was zu Erhaltung der gantzen Gesellschafft nöthig zu seyn etwa befunden werden wird / und darff also einer nicht allemahl das nahmentlich vor sich haben / zu was er doch einen andern helffen kan / wohin denn ziehlet / was in dem hernach vom Autor *allegirten l. 46. ff. de acquirendo rerum dominio* stehet.

(9) **Sieweil sie einmahl vor allemahl bewilliget / ꝛc.**] Ja! an manchen Orten / müssen sich die Menschen / da sie sich eines andern Bottmäßigkeit unterwerffen außdrücklich angeloben / daß sie auff den Falle eines Verbrechens / sich der Straffe nicht entziehen / sondern selbige vielmehr gedultig über sich nehmen wolten. So haben noch für weniger Zeit die Studenten in Leipzig / wenn sie zu dergleichen auff- und angenommen worden / eydlich angeloben müssen / daß sie / auff den Fall deß Verbrechens / nicht auß dem Arrest gehen / und wenn sie *relegiret* würden / sich allerdings fortmachen wolten.

(10) *De Cive II.* 18. Leviathan *c.* 28.

(11) **Welche gleichsam / nach beliebigem Gutbefinden / ꝛc.**] Der Autor hat wohl bedächtlich gesaget / daß Menschliche Straffen **gleichsam** nach beliebigem Gutbefinden der Gesetzgeber bestimmet würden. Dieweil eigentlich nicht alles auff das freye und ungebundene Belieben der Gesetzgeber ankommet / sondern diese allerdings gehalten sind / in Bestimmung der Straffen / das gemeine Beste und auch die Besserung deß Verbrechers / sambt allen dahin gehörigen Umständen vor Augen zu haben / und sich darnach zu richten / wie der Autor unten §. 23. selbst gar wohl erinnert. Es heist aber die Bestimmung der Straffe stehe im freyen Willen der Obrigkeit / weil diese vor sich / ohne daß ihr Unterthanen vorschreiben dörffen / zu ermessen und zu bestimmen hat / welche Bestraffung / nach verhandenen Umständen nach / den vorhergemeldeten und Obrigkeitlicher Besorgung obliegenden Zweck zuerreichen / am geschicktesten sey. So ist sie auch dißfals nicht an höhern Menschlichen Befehl / doch an der Sachen Beschaffenheit gebunden

(12) **So da in natürlicher Verbindung auf die Laster ꝛc.**] Da Gott alle Dinge in Zahl / Maaß und Gewicht geordnet / und jedem das Seine zu wahrer Vergnügung bestimmet hat / und dennoch unmöglich denen wohl seyn kan / die in Gottes Ordnung nicht bleiben wollen. Denn sonst wären die Menschen weiser als GOtt / wenn sie bey Uberschreitung der Ordnung / so GOtt ins Wesen aller Dinge gepräget und geleget hat / doch Vergnügung finden / und einanders Wohlseyn sich außsehen könten / als GOtt ihnen zugedacht und bestimmet hat.

§. 11. Libri-

§. 11. Ubrigens bedingen wir uns für allen Dingen feyerlich daß wir hier nur von denen Straffen reden / die ein Mensch an dem andern außzuüben hat / und daß wir unsere Sätze (1) so von dem Verfahren oder von der Ordnung der Göttlichen Gerichte verstanden haben wollen / als welche in vielen Stücken von der Gewonheit Menschlicher Gerichte abzugehen pflegen. Plutarchus hat dieses schon einigermassen zu seiner Zeit gesehen / und demnach geschrieben: Man kan von GOtt nichts gewissers sagen / als daß er die rechte Zeit denen Lastern abzuhelffen am besten wisse / und sich der Straffen als einer Artzeney / nicht allezeit in gleicher Masse / oder in einem Augenblick bediene. Die Sache von ihrem ersten Ursprung herzuleiten / ist zu wissen / daß in allen Verbrechen / sonderlich wenn sie den Neben-Menschen mit rühren / zweyerley gefunden und angetroffen werde / nehmlich einmahl die Abweichung von dem Gesetze / und denn zum andern der dadurch dem Neben-Menschen entweder grade zu / oder in entstehender Folge / zugefügte Schade. Ferner ist es auch gewiß / daß ein jedweder Mensch / vermöge deß natürlichen Gesetzes / verbunden seye / (3) den Schaden welchen er andern mit seiner Verschuldigung zugefüget hat / gut zu thun / und wo es muthwillig geschehen / sie zu versichern / daß er dergleichen ins künfftige nicht weiter thun wolle. Bey dieser Versicherung aber findet sich ein Unterscheid / nach dem die Menschen in natürlicher Freyheit oder in Bürgerlicher Gesellschafft leben. Bey jenem scheint es genug zu seyn / wenn der Beleidiger sich die Sache reuen lässet / auch freywillig und ungezwungen die Ersetzung zugefügten Schadens anbietet / und zugleich mit schlechten oder eydlichen Worten versichert forthin dergleichen nicht mehr zu begönnen. Freywillige Reue ist genugsame Anzeige deß geänderten Sines und deß vesten Vorsatzes / sich inskünfftige von allem Unrecht zu enthalten. Wenn der Beleidigte damit nicht zu frieden seyn / sondern auß unbillichem Mißtrauen oder Rauhigkeit deß Gemüths / mehrere Versicherung mit Gewalt erzwingen will / da doch der andere von natürlichen Rechtswegen / nicht darzu gehalten / (4) so bricht er selbst den Frieden / und der Beleidiger kan sich dieser unrechtmässigen Zwangs-Forderung widersetzen. So kan es geschehen / daß der Beleidiger einen rechtmässigen / der Beleidigte aber einen unrechtmässigen Krieg führet. Läst sich aber der Beleidiger / zu Ersetzung deß Schadens / mit Gewalt zwingen / daß man dergleichen von ihm nicht erhalten kan / man seye ihm denn an Kräfften überlegen; so ist dieses ein genugsames Zeichen verstockter Hartnäckigkeit / und es stehet alsdenn in dem Ermessen deß etwa siegenden Beleidigten / auff was für Arth und Weise er sich am besten / wider künfftige Anfälle und Beschädigung / zu versichern habe. Er kan alsdenn nicht nur dem Uberwundenen die Waffen nehmen / seine Ve-

stungen darnieder reißen oder besetzen / ihn selbst in ewige Gefängnüß legen / u. s. w. sondern auch denselbigen gar tödten / wenn klar genug erhellet / daß er / bey erlangter Freyheit / dem vorhin Beleidigten den Untergang zuwege bringen würde / und wenn kein füglicher Mittel vorhanden / diesem Unheil zu wehren. Dergleichen Versicherung schafft man sich demnach durch den Krieg / und nicht durch eigentliche sogenannte Straffe / darumb kan man auch nicht sagen / daß jemand uns dergleichen zugeben gehalten oder verbunden seye. Wir haben von einer eigentlich so genannten Straffe geredet / weil einige den Nahmen der Straffe was weitläufftig nehmen / und unter selbigem all das Ubel verstehen / was in natürlicher Verbündung / auff die Verbrechen folget / und was auch in natürlichem Zustande / denen Beleidigern zugefügt zu werden pfleget. Angezeigte Sicherheit aber muß deßhalben abgedrungen werden / weil der Beleidiger wider das Recht der Natur halßstarrig sündiget / und sich zu freywilliger Vergütung deß Schadens nicht verstehen / sondern seine Boßheit gewaltsam vertheidigen will / bey welcher Gemüths-Beschaffenheit man sagen kan / (5) daß er dergleichen Versicherung freywillig zu leisten gehalten. Auß folgendem wird erhellen / daß Kriegs-Zwang keine eigentliche Straffe zu nennen seye / wie es denn auch klar ist daß dergleichen Straffe / als welche von der Obrigkeit außzuüben ist / nicht Statt finde / wo die Menschen in natürlicher Freyheit / und folglich in Gleichheit / leben und stehen. Indessen bleibt es gewiß genug / daß solche Leuthe nicht mit denen Ubeln und Beschwerlichkeiten verschont bleiben können / die in natürlicher Ordnung auff Sünden und Lastern zu folgen pflegen.

§. II. (1) **Nicht nach dem Verfahren - der Göttlichen Gerichte** / ꝛc.] Viele haben dafür gehalten daß GOTT / als GOTT / selbst nicht straffen / das ist / daß er durch sich selbst und vor sich selbst / da er ein gutes / seliges / anmuthiges Wesen ist / denen Menschen nichts Böses zufügen könne / so wenig als der an sich süsse Honig einen bittern Geschmack von sich geben möge: Es werde ihm aber zwar Bestraffung / Eyffer u. d. gl. mehr beygeleget / als ferne er die Menschen / welche sich nicht an ihn halten und in ihm die Vergnügung / so ihrer Natur gemäß ist / suchen wollen / ihnen selbst überlässet / daß denn an ihrem lebendig empfindlichen aber unordentlich gewordenen Wesen / Hertzeleyd / Schmertzen und Straffe genug hätten / welche Meynung Mr. Poiret in seiner *Oeconomiâ II. 2. §. 7. III. 5. §. 15. seqq.* weiter angeführet hat. Der Herr Thomasius sagt auch / daß GOtt nicht straffe / in dem man ihn / ohne die Offenbahrung der Schrifft / nicht als einen HERRN / sondern nur als einen Vatter erkennen könne. Ich weiß aber nicht / warum man ihn nicht auch als einen HERRN solte erkennen können / dafür er von so vielen Volckern in der That erkennet worden ist / ob gleich freylich darbey zugestehen / daß er nicht eigenen / sondern seiner Unterthanen Nutzen suche / dergleichen jeder Herr von Rechtswegen auch thun soll / doch gröbere Ungelegenheit zu meyden / der getragen werden muß / welcher anders handelt / wie im und bey dem vorigen Buch mit mehrerm gezeiget worden. Es scheinet demnach weiter gewiß zu seyn / daß GOtt der HERR / auch willkührliche / das ist / solche Straffe außübe / die nicht in der That deß Ver-

Verbrechers in inwendiger und natürlich nothwendiger Folge entspringen / sondern durch allerhand äusserliche Zufälle außgeübet werden / da GOtt / mittelst seiner heimlichen Vorsorge und Anstalt / alles so dirigiret / daß manche mit dem Schwerdt / andere mit Hunger / wieder andere mit andern Zufällen / wegen ihres Verbrechens / zu ihrer Bestreitung / anderer Witzigung und Versicherung / heimgesuchet werden. So findet sich in dergleichen Dingen alles / was sonst bey denen willkührlichen Straffen gefunden wird. Da GOtt / als ein Oberer oder unser Herr / sie außübet / da er dergleichen wegen der Menschen ihrer Fehler zu ihrer Besserung und anderer Witzigung / in schmertzlich fallenden Dingen thut / da er es / nach seinem Willen und Ermessen verrichtet / nur daß seine Weißheit auch diß falls / bey allen Fällen / alles nach allen Umständen zum schicklichsten trifft / da Menschliche Obern offtmals / entweder auß Unwissenheit / oder auß Affecten fehlen. Weil demnach alles / was zur Straffe gehöret / in von GOtt dirigirten Züchtigungen der Menschen zu finden ist / so wird auch nicht gefehlt seyn / wenn man sie gleich mit dem Namen der Straffe beleget / ob gleich um den Namen nicht hartnäckig zu zancken ist. Siehe Amos 3, 6. Esaiæ 10, 5. 6. 7. Amos 4, 1. seqq. Ezechiel 14, 6. seqq. 5, 12. – 15. &c.

(2) *De Serâ Numinis vindictâ.*

(3) **Den Schaden – gut zu thun/ꝛc.**] Siehe oben *III.* 1. §. 2. *seqq.*

(4) **So bricht er selbst den Frieden/ꝛc.**] Siehe oben *II.* 5. §. 19.

(5) **Daß er dergleichen Versicherung freywillig/ ꝛc.**] Er ist wohl gehalten Versicherung zu leisten / aber nicht gehalten / daß er es auff einen Zwang soll ankommen lassen / und wäre es eine kindische Rede / wenn jemand sagen wollte: Es wäre jemand verbunden / sich freywillig / das ist / vorsetzlich zu verhalten / daß er die Billigkeit nicht beobachten wolle / man zwänge ihn denn darzu. Indessen aber kan doch einer verpflichtet seyn / willig zu thun und zu übernehmen / was begangener Beleidigung halber zu leyden und zu leisten billig ist.

§. III. Ist aber jemand in Bürgerlichen Gesellschafften beschädiget worden / kan er nicht nur / durch Hülffe der Obrigkeit / viel ehender / als durch Krieg in natürlichem Zustande / Satisfaction erlangen / sondern es sind auch die Unterthanen überhaupt / so weit es der Menschliche Zustand leydet / für allerhand Beleidigung und Beschädigung versichert / da auff dergleichen zuvorauß gewisse Straffen bestimmet / und also die Menschen abgeschrecket worden / andern Unrecht und Gewalt zu thun. Denn es kan der Menschliche Wille / welcher allezeit auff beyde Seiten gebeuget werden kan / nicht nachtrücklicher / als mit angedroheten empfindlichen Ubeln / im Zaume und bey der Billigkeit erhalten werden.

§. IV. Uberhaupt kan die Straffe beschrieben werden / als ein beschwehrliches / wegen böser That außzustehendes Leyden / oder als ein beschwehrliches Ubel / welches jemanden Zwangs- oder Befehlsweise / wegen verübten Verbrechens / zugefüget würde. Wir haben sie nicht unbillich ein beschwehrliches Leyden genennet / weil sie doch immer eigentlich auff ein Leyden hinauß laufft. Denn ob gleich öffters gewisses Thun zur Straffe auffgeleget / und

und ein Mensch / Z. E. in die Bergwercke / auff die Galleen / ins Zuchthauß / auff dem Bau / oder die Gassen zu kehren / u. s. w. verdammet wird ; So geschichet doch dieses / in soweit dergleichen Sachen zu verrichten mühseelig und beschwehrlich / demnach auch dem Verurtheilten ein Leyden sind. Da wir ferner gesaget / es werde die Straffe / in Ansehung verübten Verbrechens / außgeübet / so folget dannenhero / daß dasjenige eigentlich keine Straffe genennet werden könne / was jemand wegen ansteckender Kranckheit / gestümmelter Gliedmassen / oder allerhand Unreinigkeit / an Ungemach und Verdruß außzustehen und zu leyden hat : Wie denn / Z. E. im Jüdischen Gesetze die Außsätzigen auß der Gemeine getrieben / die Preßhaffte von der Priester-Würde außgeschlossen worden / u. s. w. Dergleichen Dinge kan man so wenig unter die Straffen zehlen / als wenig es dahin zu rechnen / wenn frembde oder gemeine Leuthe von gewissen Aemptern des gemeinen Wesens außgeschlossen werden / oder wenn jemand / bey Heilung seines Bein-Bruchs / Schmertzen außstehen muß. Doch pflegt man solche Dinge / (1) wegen einiger Gleichheit / zuweilen Straffen zu nennen / und es mit denen Worten so genau nicht zu nehmen / gleichwie auch der gemeine Hauffe von besonders ungestalten oder preßhafften Leuthen zu sagen pfleget / daß sie ihnen selbst zur Straffe leben. Dannenhero folget auch / daß Gefängnüß und andere dergleichen / zu Verhütung der Flucht gegen einen Verbrecher vorgenommene Dinge / eigentlich keine Straffen genennet werden können / dieweil niemand mit Recht gestraffet werden kan / er seye dann zuvorher verurtheilet. Dannenhero ist es auch wider das Recht der Natur / wenn ein Verbrecher / ehe er verhört und verurtheilet wird / in seiner Gefängnüß mehr Ungemach leydet / als zu seiner Verwahrung nöthig ist : Weßhalben das übrige auch ihm gut gemacht oder (2) an der Straffe abgekürtzt werden soll. Indem wir die Straffe ein **befehlsweise** zugefügtes Leyden genennet / haben wir sie unterschieden von denen Ubeln / welche denen Widerspänstigen im Kriege / und bey ihrer Widerstrebung / oder auch andern ehrlichen Leuthen mit Unrecht zugefüget werden. Es kan also Z. E. die Abschneidung der Ohren / der Staub-Besen u. d. g. (3) an und vor sich selbsten niemanden unehrlich machen / sondern es rühret dieses von der Ursache solcher Dinge her. Seldenus (4) saget zwar / **daß man jemandes Ertödtung im Kriege mit gutem Rechte eine Straffe nennen könne** ; Welches doch nur dahin zu verstehen / daß rechtmässiger / und wegen begangenen Unrechts / angefangener Krieg / samt seinen Ungelegenheiten und Beschwehrlichkeiten / für eine natürliche Straffe des Beleidigers anzusehen / und daß solcher Krieg / da er tugendhafft geführet werden will / so viel möglich / nach denen Bürgerlichen Straffen zu mässigen seye. Tacitus (5) zeigt einen andern Unterschied / zwischen Straffen und Kriegs-Ubeln an / sagende :

de: Daß zu Friedens-Zeiten die Sachen und Verdienste eines jedweden genau geprüfet / im Kriege aber Unschuldige mit samt den Schuldigen hingerichtet würden. So wird auch in Menschlichen Gerichten für keine Straffe gehalten/ was in natürlicher Folge an allerhand Ungemach lasterhaffte Thaten zu begleiten pflegt/ als wenn / Z. E. jemand durch unordentliches Leben sich um seine Gesundheit bringet / oder da er einen andern gewaltsam anfällt / mit derben Streichen zurücke gewiesen wird. Denn dergleichen Dinge werden nicht befehlsweise auffgeleget und zugefüget. Hat demnach jemand / durch sein Verbrechen / sich um seine Gesundheit / Güter und guter Patronen Hülffe gebracht / so kan er doch noch über dieses / gestalten Dingen nach / mit Obrigkeitlicher Straffe angesehen werden. Endlich haben wir auch beygefüget / daß Straffen (6) Zwangsweise / oder wider den Willen derer Verbrecher außgeübet würden; denn wenn dieses nicht wäre/ würde die Straffe ihren Zweck nicht erreichen können / da sie nemlich durch ihre empfindliche Herbigkeit andere von Lastern abschrecken soll. Quintilianus (7) sagt: **Man soll keinen Verbrecher nach seinem Willen und Belieben straffen. Die Richter machen unzehliche Lastern Thür und Thore auff / wenn sie die Erwählung der Straffe denen Verbrechern heimstellen / und es wird memand durch Furcht seine Unschuld zu bewahren trachten/ da jeder bey seiner Verschuldung nichts leyden darff/ als was er gerne will. Auff was sich der Mensch demnach geschickt hat / das kan er leichtlich ohne Schmertzen außstehen. Wer die Grösse derer Martern nach ihren Namen außmessen will / der betriegt sich / was einer nicht wider seinen Willen leydet / das ist ihm keine Straffe. Aller Schmertzen rühret daher / daß man ihn nicht leyden will / und die Furcht macht es / daß einem eine Sache grausam und schrecklich vorkommt. Wer will das eine Straffe nennen / was der Verbrecher begehret/ und worzu er selbsten rennet? Man muß ihn dahin führen wo er nicht gerne hin will.** Doch leydet man die Straffe nicht allzeit willig / die man sich erwählet / es wird nur eine kleinere an der grössern Statt erkieset / und keine gern angenommen. Sonst saget Seneca: (8) **Es war mir das Gefängnüß keine Straffe/ weil ich mit meinem guten Willen darein gekommen.** Und bey dem Arriano (9) heisset es: **Wo jemand nicht gerne ist/ da hat er sein Gefängnüß.** Auß gesagtem erhellet/ man könne / eigentlich zu reden / nicht sprechen/ (10) daß jemand Straffe über sich zu nehmen gehalten / oder außzustehen schuldig seye / dieweil Straffe etwas bedeutet / dafür der Mensch einen Abscheu hat / und welches ihm wider seinen Willen auffgeleget wird. Genau und eigentlich von der Sache zu reden / ist man nur zu dem gehalten / wessen Leistung man von selbsten/ und mit

guter Beliebung vornehmen und verrichten soll. Man siehet also woher es komme / daß das Schantzen einem Tag-Löhner keine Straffe sey / dergleichen es doch in Ansehung dessen ist / der auff den Bau verdammt worden. (1) Denn jener thut es / Krafft seiner Pflicht freywillig / da es diesem wider seinen Willen auffgebürdet worden. Es pflegen zwar in Japon die Verbrecher selbst den Bauch auffzuschneiden / es ist aber dieses so wenig etwas Freywilliges / als wenn bey uns dergleichen Leute zum Gerichte ungeschleppt gehen / oder als wenn in Spanien selbige dem Hencker ungebunden folgen / wenn er sie dieses zu thun erinnert hat. So soll ehemahls in Litthauen der Brauch gewesen seyn / daß verurtheilte Ubelthäter selbst den Galgen auffrichten / und sich mit ihren eigenen Handen dran hängen müssen. Denn dergleichen That hat man für keine freywillige Verrichtung zu halten / weil sie nur aus Zwang / und auß Furcht für sonst zu leydendem grössern Ungemach / außgeübet wird. Was ausserordentliches ist es / wenn man bey dem Livio (12) lieset / wie Gracchus seine verzagte Soldaten zur Straffe eydlich verpflichtet; daß sie / so lange von ihnen gedient würde / nicht anders als stehende Mahlzeit halten sollten. Sie wurden allerdinges wider ihren Willen mit diesem Eyde belegt / und dahin gebracht / daß sie sich lieber zu dieser Schmach verstehen / als meineydig werden wollten. Wer als Bürge für den Selbstschuldigen die Straffe bezahlen muß / der wird deßhalben doch nicht eigentlich gestraffet. Das Verbrechen des Selbstschuldigen hat nur Gelegenheit gegeben / daß der Bürge Schaden leydet / die eigentliche Ursache aber / ist solches Bürgen freywillige Verpflichtung. Auß erzehltem fliesset auch / daß ein Verbrecher / nach gut gemachtem Schaden / gehalten seye / sich selbsten zu der in Gesetzen bestimmten Straffe einzustellen / sondern daß er / ohne Verletzung einiger Pflicht / (13) durch Verneinung / Verbergung / oder durch die Flucht selbiger zu entgehen trachten könne. Bey dem Quinctiliano (14) heisset es: Mit der Bekändtnüß ist es so beschaffen / daß es rasend außsiehet / wenn jemand selbst eigene Laster anzeigen will. Es ist keiner so liederlich und verwegen / daß er die Laster / ohne Vorsatz sie zu verneinen / außüben sollte. Bœclerus (15) läst sich dargegen ziemlich verworren vernehmen / sagende: **Die Straffe ist bey denen Menschen in Verdienst Natürlichen Rechts / sofern dieses ein Recht / und sofern es auch Natürlich ist. Ist es aber ein Recht / so muß es auch eine Pflicht und eine Verbündlichkeit zu fodern haben: Man kan sich aber keine Verbindlichkeit einbilden / ohne die Bestraffung der Ubertretung obschwebenden Rechtes.** Gewiß genug ist es / daß die Ubertretter natürlichen Gesetzes ihre Straffe haben / weil dergleichen allen Gesetzen angeheftet ist / und weil es der Natur nicht widerstrebet / daß der was Böses leyde / welcher andern Böses gethan hat. Es wäre aber eine ungeschickte Fol-

Folgerey/ wenn jemand sagen wolte: Recht ziehet Verbündlichkeit nach sich/ wer demnach das Gesetz übertritt/ der ist nach Menschlichen Gerichten verbunden/ von freyen Stücken die Straffe zu übernehmen/ und sich darzu einzustellen. Hobbes (16) sagt gar scharffsinnig: **Der straffende Theil des Gesetzes ist ein Befehl/ welcher nur öffentliche Bedienten angehet.** Es steht in keinem Gesetz geschrieben/ daß ein Dieb/ nachdem er gestohlen/ vonselbst an Galgen gehen und sich hencken solle/ sondern daß Obrigkeit Sorge zu tragen habe/ damit dieses geschehe/ es ist demnach dem Diebe keine Sünde/ daß er nicht gehangen wird/ ob sich gleich die Obrigkeit verschuldet/ wenn sie gemeinem Wesen nöthige und nützliche Bestraffung unterläst. Wenn dem Socrati (17) die Flucht auß dem Gefängnüß gerathen wurde/ antwortete er: **Dadurch würden die Gesetze des Vatterlands übertretten/ welche jeder guter Bürger zu halten/ und sich dessen Urtheil zu untergeben verbunden seye:** Aber das sind Reden besonderer Großmüthigkeit/ nach welchen sich/ in gewissen Fällen/ vornehme und unschuldige Leute wohl etwa richten können/ die doch in dessen unserer Meynung nicht widersprechen. Man kan auch auß bißher gesagtem geben/ (18) daß es unbillich seye/ wenn man von einem Peinlich-Beklagten einen [a] Eydschwur nehmen will/ daß er die Wahrheit lauterlich reden wolle/ ob gleich dieses ehemahls mit schröcklichen Umständen/ in dem beruffenen Areopagischen (19) Gericht/ bräuchlich gewesen. Dannenhero schleuft der Hobbes/ (20) daß die Uhrgicht oder Bekändtnüß unter der Marter/ kein Zeugnüß von geschehener That/ sondern nur ein Hülffs-Mittel hinter die Wahrheit zu kommen/ und dem Rechte nach gleichviel seye/ ob der Gepeinigte wahr oder falsch bekenne/ oder gar nichts antworte. Beyläufftig ist zu mercken/ daß in Indien (21) ein Brunn gewesen seyn soll/ dessen geschöpftes Wasser gleich zu einem Käse geronnen/ und wenn drey Stückgen von selbigem mit etwas Wasser genossen worden/ die Krafft gehabt habe/ die Menschen ihrer Vernunfft zu berauben/ und dahin zu bringen/ daß sie alles bekennen/ was sie gethan haben. Der König soll sich dessen bedient haben/ um berüchtigte Personen zu prüfen/ da denn die Bekennende getödtet/ die Nichtsbekennende frey gelassen worden. Sonst ist genau zu mercken/ daß in denen meisten Gesetzen die trohende Verordnung gleichsam zwey Theile habe/ daß der Verstand herauß kommt: **Du solt diß oder das nicht thun/ und wer dergleichen thut/ soll gestraffet werden.** In etlichen Gesetzen aber ist der letzte Theil/ nur als eine Bedingung vorhergehenden Verbotts angefüget/ folgender Meynung: **Du solt diß oder das nicht thun/ wo du nicht sonst so und so viel Straffe geben willst.** Bey dergleichen Gesetzen ist nicht sowohl eine Straffe/ als vielmehr eine Schatzung auffgeleget/ und in der Unterthanen Willkühr gelassen worden/

[a] Jurandum veritatem fatemur.

ob sie benamtes Geld geben / oder sich lieber gewisser Ding enthalten wollen. Dieses ereignet sich sonderlich bey Kleider-Ordnungen u. d. g. die entweder die Unterthanen zur Sparsamkeit anzugewöhnen / oder gemeinen Seckel zu füllen trachten. Sehr unbillich aber wär es / wenn man denen Leuten die Freyheit natürliche Gesetze zu übertretten ums Geld verkauffen wollte. Andere Gesetze suchen ordentlicher Weise durch Straffen (22) die Unterthanen von Verbrechen abzuschrecken. (23) Jener freche Jüngling hat demnach die Natur der Straffen nicht verstanden / da er den Richter fragte / wie hoch eine Maulschelle gestrafft würde / und angezeigte Summa außzahlte / zugleich aber dem Richter selbst eine derbe Ohrfeige mittheilte / denn es ist der Gesetze Meynung nicht / jemanden die Freyheit andere zu beleidigen / um gewisses Geld zu verkauffen. Dannenhero erhellet auch / daß nur bey bedinglichen Gesetzen derjenige unschuldig gehalten wird / welcher darinne benahmte Straffe zahlet / oder zu zahlen bereit ist / da dieses bey schlechthin verbietenden Gesetzen durchauß nicht angehet. Die Gesetze sollen auch nicht pure Straff-Gesetze / oder nur deßhalben gestellet seyn / (24) daß durch eingehende Straffen viel Geldes zusammen gebracht werde. Von einigen werden pure Straff-Gesetze diejenige genennet / welche einer bloßen Verordnung gewisse Straffe anhefften / ohne außdrücklich etwas zu gebieten oder zu verbieten. Man gibt ein Exempel davon / folgender Gestalt / welch erwählter Bürger das Burgermeisteramt nicht annehmen will / soll dem gemeinen Kasten 100. Ducaten zahlen: Wir halten aber dafür / daß hinter diesen und dergleichen Verordnung das Gesetze stecke / daß niemand / nach richtiger Erwählung / seinen Dienst dem gemeinen Wesen versagen solle / welcher Gestalt denn das Erstere ein Straff-Anhang des Letztern ist.

§. IV. (1) **Wegen einiger Gleichheit** / &c.] Vielleicht auch deßhalben / weil sie doch ursprünglich auß allerhand Verbrechen / oder auß der Sünde überhaupt entsprungen sind / deßwegen ja GOtt wohl allerhand Abhandungen auff daher rührende Sachen setzen mögen / als wie eine Menschliche Obrigkeit straffen kan / wenn sich jemand muthwillig gestümmelt hat / u. s. w. Siehe oben *VIII. 2. §. 3.*

(2) **An der Straffe abgekürtzt** / &c.] *L. 8. paragr. 9. ff. de Pœnis. l. 25. C. eod. tit.*

(3) **An und vor sich selbst niemand unehrlich** / &c.] *L. 22. ff. de his qui notantur infamiâ.*

(4) *De J. N. & G. IV.* 11. Die Meynung des Seldeni, Grotii und anderer / hat auch B. auß Mr. Loocke anderm Tractat, von Bürgerlicher Regierung / c. 2. §. 4. *segq.* behauptet / und gezeiget / daß alle natürliche Gesetze so viel als nichts heissen würden / wenn niemand / ausser und vor Bürgerlichen Gesellschafften Recht haben sollte / deren Ubertretter zu straffen / das ist / mit einem empfindlichen Ubel zu belegen / damit der Beleidiger zur Gutmachung des Schadens angehalten / ferner dergleichen zu

muthum abgeschrecket / ein und anderer gewitziget / und allen dergestalt mehr Sicherheit geschaffet werde. Man kan nicht ohne allen Grund sagen daß / in natürlicher Freyheit ein boßhaffter Mensch sich geringer als andere machen / und anderen die klüger und besser sind / so weit ein Recht über sich gebe / daß sie ihn / als ferne es gemeine Sicherheit erheischet / bändigen mögen. Doch sollen sie so wenig dieses zu Vergnügung ihres Muthwillens brauchen / als wenig die Obrigkeit dermassen die Straffen üben soll / ob gleich beydes geschehen kan / da aber Mißbrauch den rechten Brauch nicht auffhebet. Man kan auch nicht sehen / warum in natürlichem Zustande nicht ein dritte Mann dem Beleidigten / zu Bändigung deß Beleidigers / seine Hülffe leisten dürffe. *Confer.* Grotius *II.* 20. §. 40. *num.* 1. Weil aber jemand die Beleidigung eines Verbrechers in natürlichem Stande nemen lassen / kombt die Sache nicht auf diesen Nahmen an.

(5) *Annal. I.* 48.

(6) **Zwangsweiße oder wider ihren Willen**] ꝛc. Siehe bey dem vorhergehenden 1. §. die 3. Anmerckung.

(7) *Declamat. IX.* Dessen Spruch thut nichts zur Sache / weil doch alle schmertzliche Straffe empfindlich bleibet.

(8) *IV.* 24. *Controverſ.*

(9) *Epictet. l.* 12. *Add.* Charron de la Sageſſe *l.* 6. *Paragr.* 8. *c.* 39. *Paragr.* 9.

(10) **Daß jemand Straffe über sich zu nehmen** / ꝛc.] Siehe das bey dem 1. §. *n.* 3. oben erinnerte.

(11) **Denn jener thut es** / ꝛc.] Vielleicht wird es gründlicher heissen können: Jener ist es muthum gewohnt / dieser nicht nicht: Jenem ist es eine Ehre / diesem ein Schimpff / ꝛc. ꝛc.

(12) *XXIV.* 16.

(13) **Durch Verneynung** / ꝛc.] Der Punct von der Verneinung / scheint was schlimmes zu seyn / und ist nicht wohl zu sehen / wie jemand der Obrigkeit ohne unrecht lügen möge / da sie das Recht die Warheit zu erforschen hat / indem die unrechte That sonst bekannt genug worden. Siehe oben *IV.* 1. §. 20. Indessen ist wohl auch gewiß genug daß Obrigkeit vielleicht am besten thut / wenn sie Sachen die wenig oder gar nicht offenbahr worden / dem Gerichte GOttes überlässet / und ohne Noth nicht zuviel darnach forschet.

(14) *Declamat.* 313.

(15) *Præfatione ad* Grotium *p.* 9. *Add.* Grotius *II.* 20 §. 1. *n.* 2.

(16) *De Cive c.* 14. §. 7.

(17) Plato Critone.

(18) **Daß es unbillig sey** ꝛc.] Die Ursachen hat der Autor oben *IV.* 2. §. 22. angeführet.

(19) Demosthenes *Orat. contra* Aristocratem.

(20) *De Cive c.* 2. §. 19. *Add. l.* 1. §. 23. *ff. de quæſtionibus l.* 18. §. 2. Charron de la Sageſſe *l.* 37. *n.* 8. und Montaigne Eſſais *II.* 5. Welche erinnert / daß durch die peinliche Frage gar viele unschuldige Leuthe / zu Bekennung dessen / was sie doch nicht gethan hatten / gezwungen / mithin unrechtmässiger Weiße zu einem schimpflichen Tode gebracht worden seyn / damit auch Grotius in seinem 693. Brieffe / wie B. anziehet / allerdings überein stimmet. Das gewisseste ist / daß dieses Mittel nicht ehender zu gebrauchen sey / es müsse denn dem gemeinen Wesen ein sonderbahr Unglück obschweben / wenn eine geschehene Sache nicht gestanden werden wolte / oder es müste deß Leugnens zu viel geworden / die Boßheit ungestrafft hingegangen / mithin greulich gewachsen seyn. Wenn auch die peinliche Frage in unumgänglicher Noth gebraucht wird / muß die gröste Behutsamkeit angewendet werden. Ist das Laster sammt dessen Urheber gantz gewiß / so

wird es wohl der Tortur kaum bedürffen / um nur die mündliche Geständniß von dem Verbrechen selbst zu haben. Die Engelländer fahren zu mit der Straffe / wenn einer deß Lasters überwiesen ist / er gestehe es oder nicht / und befinden sich wohl / ob gleich die peinliche Frage bey ihnen gar nicht Statt findet. Schmith. *de Republ. Anglorum II.* 27.

(21) Cresias *in Judicio.* Das lauffet fast auff die Arth der alten Ordaliorum oder wunderlichen und abergläubischen Prüffungen hinauß / da die Leute / ob sie ohnschuldig oder nicht / durch Tragung glüender Eysen u. s. w. beweisen müssen / und für schuldig gehalten worden / wenn sie sich verbrennet. Sonderlich ist auch bräuchlich gewesen *essa judicialis* oder der sogenannte **Gerichts-Bissen** / da ein Bissen Brod oder Käse mit gewissen Beschwerungen geweihet / und dafür gehalten worden / daß ein Schuldiger selbigen nicht verschlingen könte; sondern daran erworgen müste / davon man auch Exempel anführet / wie in *du Fresne Glossario* in dem Wort *Crosned* zu sehen ist.

(22) **Die Unterthanen von dem Verbrechen abzuschrecken / &c.**] *IV.* 2. *Paragr.* 23.

(23) **Jener freche Jüngling / &c.**] Gellius *XXI.* 1.

(24) **Daß durch eingehende Straffen viel Geldes / &c.**] Auff dergleichen ist Zilleius in seinem *Tractat de Mulctis* oder von Geld-Straffen / *c.* 9. *n.* 104. *segq. c.* 12. *n.* 60. *segq.* gar übel zu sprechen / schilt die Beambten für greuliche Blut-Egeln / die nur durch hartes Straffen / sich bey höherer Obrigkeit beliebt zu machen / und mittelst solchen Weg ihr viel Geld zusammen zuscharren trachten / auch wohl gar GOtt in ihren Rechnungen dancken / daß die Geld-Straffen / so viel getragen / da sie es doch / wie er schreibet / dem Teuffel eher dancken solten / daß er die Menschen zu straffwürdigen Händeln verführet u. s. w. *Add.* Machiavellum *Dissertat. ad* Livium *III.* 19. Verulamius *in Historiâ* Heinrici *VII. Angliæ Regis.*

§. V. **Weil ferner bey Außübung geziehmender Straffen / von Handhabung der Gerechtigkeit geredet wird / so ist unter denen Gelährten** (1) **die Frage entstanden / ob die Außübung der Straffen zu** (2) **der** [a] **vertauschenden oder** [b] **außtheilenden Gerechtigkeit gehöre / deren eine vom** Grotio **erfüllende / diese aber zueignende Gerechtigkeit genennet wird. Einige haben sie der außtheilenden Gerechtigkeit unterwerffen wollen / dieweil bey Zufügung der Straffen so wohl / als bey Erhebung zu Ehren-Aembter / dem so wenig verdienet hat / wenig gegeben / bey mehrern Verdiensten aber / ein mehrers mitgetheilt wird. Nach ihrer Meynung findet sich außtheilende Gerechtigkeit bey solchen Sachen / die von einer gantzen Versammlung dero besondern Gliedmassen außgetheilet werden / und sie meynen deßhalben / daß Straffen zu dieser Gerechtigkeit gehören / weil sie das gantze gemeine Wesen eintzelnen Bürgern oder Unterthanen zufüget. Dargegen aber kan man sagen / es sey falsch was sie zum Grunde dißfals legen / in dem sie sich bereden / außtheilende Gerechtigkeit sey allzeit vorhanden / so offt zwischen mehrerern / als zweyen / eine Vergleichung angestellet / oder unter vielen etwas / nach** Proportion, **vertheilet wird. Denn in** Malcopey **oder Gesellschaffts-Handlung wird der Gewinst vielen / nach** Proportion **ihrer Zulage u. d. gl. außgetheilet / und doch ist man jedwedem seinen Theil deß Gewinstes / auff eine gantz andere Arth und Weise verbunden zugeben / als eine Obrigkeit oder das**

[a] *Justitia commutativa.*
[b] *Justitia distributiva.*

das gemeine Wesen schuldig ist / Belohnungen und Straffen einzutheilen und außzuüben. Denn es hat sich gewiß niemand / bey dem Eintritt in Bürgerliche Gesellschafft / gewisse Straffen / auff den Fall außgeübten Verbrechens / durch eigene Pacten bedungen / und also ist man auch niemanden Straffe auffzulegen / vermöge eingegangener Pacten / verpflichtet. Es gehöret solchergestalt die Außübung der Straffe auch nicht zu der außtheilenden Gerechtigkeit / wie sie oben von uns beschrieben worden ist. Das gröbere Verbrechen härter; Kleinere aber gelinder gestrafft werden / folget nur zufälliger Weise / und es wird nicht hierauff hauptsachlich oder an und vor sich selbst schlechterdings gesehen. Es ist nehmlich bey Bestraffung eines Verbrechens / nicht nöthig / daß selbiges mit andern Verbrechen in Vergleichung gestellet / und jedwedem / nach dem es in solcher Vergleichung / schwerer oder geringer befunden wird / eine härtere oder gelindere Straffe zuerkennet werden muß: sondern es wird jedwedes Verbrechen / vor sich selbst alleine / nach dem es das gemeine Beste fordert schärffer oder gelinder gestraffet / ob gleich meistens zugeschehen pfleget / das schwere Verbrechen hart / Geringere aber linder bestrafft werden. Andere haben Straffen zur vertauschenden Gerechtigkeit ziehen / und sich einbilden wollen / als wenn mit denen Straffen denen Verbrechern etwas mitgetheilt würde / wie in denen Contracten zu geschehen pfleget. Sie sind aber auff diesen Irrwahn gerathen / weil insgemein gesaget wird / daß man denen Verbrechern (3) die Straffe schuldig sey. Diese Redens-Arth aber / kan keinesweges / nach dem Worte / scharff und genau genommen werden / denn wem man eigentlich was schuldig ist / hat das Recht die schuldige Sache von einem allerdings zufordern. Wer wird aber sagen / daß ein Verbrecher seine Straffe von der Obrigkeit fordern oder einmahnen könne? Man muß demnach angezeigte gemeine Redens-Arth dahin verstehen / daß Obrigkeit an denen Verbrechern gesetzmässige Straffen außzuüben befugt seye. Grotius (4) saget / daß in Außübung der Straffen / die erfüllende Gerechtigkeit hauptsächlich / auch an und vor sich selbst / beobachtet werde / weil doch der Straffende zu straffen Recht / und dieses Recht auß deß andern Verbrechen erlanget haben müsse. Der gute Grotius aber ist durch die Zweydeutigkeit deß Wörtleins Recht in Irrthum verleitet worden. Es ist gar was anders / wenn es heist: Ich habe Recht etwas zu thun / als wenn man saget / ich habe Recht von einem andern etwas zu empfangen. Vermöge deß Ersteren bin ich befugt / gewisse Thaten zuüben / daran mich niemand hindern soll. Nach dem andern bin ich berechtiget etwas von jemanden dermassen zu empfangen / daß dieser zugleich verbunden ist / nur solches zugeben / in welchem Verstande auch das Wörtlein Recht bey erfüllender Gerechtigkeit und dahin gehörigen Dingen / genommen zu werden pfleget. Solches Recht haffret auch bey dem welcher

welcher etwas empfähet / und nicht bey dem andern der er zugeben hat. Wenn ich also Z. Er. meinem Arbeiter seinen Lohn zahle / heist es / daß ich erfüllende Gerechtigkeit außübe / aber nicht deßwegen heist es so / weil ich berechtiget bin ihm den Lohn zu geben / sondern weil er befugt ist denselben von mir zufordern. Man kan nicht recht sagen / daß ich recht habe meinem Knechte zubefehlen / mir die Schuh außzuziehen / und doch wird niemanh daher schliessen / daß ich mit Ertheilung dieses Befehls-Gerechtigkeit außübe. Gleichergestalt folgt es nicht / daß mit Straffen erfüllende Gerechtigkeit außgeübet werde / ob gleich Straffe mit Recht von keinem außgeübet werden mag / er habe denn Recht und Befugnüß dergleichen zu thun. Grotius sagt / zu Behauptung seiner Meynung ferner: **Es befinde sich bey Verbrechen und Straffen etwas / welches der Natur und Eigenschafft eines** Contracts **gar nahe komme. Denn gleich wie man dafür hält / daß der Verkauffer / ob er gleich nichts sonderliches saget / sich zu alle dem verbunden habe / was zur Natur Verkauffs gehöret: so scheinet auch der Verbrecher sich freywillig zur Straffe verstanden und verpflichtet zu haben; indem die Vernunfft jedwedem saget / daß schweres Verbrechen Straffällig seyn müsse / welchergestalt denn der / so vorsätzlich dergleichen übte / in richtiger Folge die Straffe verdienet / und sich darzu anheischig gemacht haben wolle. Es sey dannenhero heil. Schrifft Gewonheit / die Verbrechen mit dem Nahmen einer Schuld zu belegen / weil man deßhalben Straffe zu leiden eben so verpflichtet seye / wie ein Schuldner seinem Gläubiger verbunden ist.** So hiesse es auch bey dem Tacito, (5) daß eine Weibs-Persohn / welche sich mit einem frembden Knechte / ohne Wissen seines HErrn / eingelassen / in ihre Leibeigenschafft bewilliget hätte. Auff diesen Grund deß Grotii ist leicht zu antworten und zu sagen / es sey zwar deutlich und klar / daß ein wissentlicher und vorsetzlicher Verbrecher / dem die Straffe seines Begönnens bekannt gewesen / nicht über Unrecht oder Grausamkeit klagen könne / wenn ihm selbige zugefüget wird / welches auch die Meynung derer vom Grotio angezogenen / meinst verblümt redenden Oerther ist: Man kan aber deßhalben mit Bestand der Warheit nicht sagen / daß jemand in seine Bestraffung unmittelbahr und gerade zu gewilliget haben wolle / oder (6) daß er sich durch selbst eigene Einwilligung / sie außzustehen / verpflichtet und anheischig gemacht habe. Denn niemand begehet ein / Lasser daß er nicht zugleich hoffen solte / der Straffe auff einem oder auf dem andern Weg zu entgehen. Thucydides (7) sagt: **Es ist in Bürgerlichen Gesellschafften auf viele Verbrechen Leib- und Lebens-Straffe gesetzt; Dennoch wagen es die Menschen / sich mit dero Außübung in Gefahr zu begeben / in der Hoff-**

Hoffnung denen Strafen durch List oder Gewalt zu entgehen. Welch Volck ist wohl jemahls von seiner Obrigkeit abgefallen / da es nicht gehoffet selbiger ihrer Macht an Kräfften überlegen zu seyn? Vasquius (8) sagt: daß die Straff-Gesetze auf eingegangenen Bunde und Vergleich derer Unterhanen oder Bürger beruheten / oder daß zum wenigsten die Befugnüß Gesetze vorzuschreiben / daher entsprungen sey / worauß er denn ferner aber vergebens schliessen will / daß die Verbrecher sich verdiente Straffen außzustehen verbündlich gemacht hätten. Wir haben (9) anderweitig dargethan / daß Gesetze keinesweges für Pacten oder Vergleiche zuhalten sind: Und es ist auch nicht ungereimbt daß Menschen solche Gewalt und Befugnüß einzuführen und fest zustellen bewilligen / welche hernachmahls ihnen wider ihren Willen eines und das andere anthun oder zufügen mag / und wer in Einführung dergleichen bewilliget hat / kan sich hernachmahls nicht beschweren / wenn er dero Nachdruck wider sich selbst erfahren muß. Das Verbrechen wird mit einer Schuld verglichen / nicht als wenn man zu Übernehmung seiner Straffe / vermöge eigener Bewilligung / verbunden und verpflichtet sey / sondern weil der Gesetz-Geber den Verbrecher eben so recht zur Straffe ziehen / als ein Gläubiger seinen Schuldmann zur Zahlung anhalten kan / und weil der Verbrecher / mit seinem Leibe mit seinen Gütern / wegen seines Begönnens / der Obrigkeit eben so gewiß / als der Schuldmann dem Gläubiger mit seinem Vermögen / wegen der Schuld verhafftet ist. Römische Rechte (10) lehren / daß einige Verbündlichkeiten auß freyer Bewilligung andere aber auß Verbrechen entstünden / es ist aber darbey zu mercken / daß auß dem Verbrechen nur eigentlich die Pflicht und Verbündlichkeit den Schaden gutzuthun / nit aber die Straffe zu leiden / entspringe. Diese Verbündlichkeit beruhet auch nicht auff vorgegebener Einwilligung in die Straffe / sondern weil das Recht der Natur selbsten / nach eingeführter eigenthümlichen Herrschafft / die Wieder-Erstattung zugefügten Schadens oder abgenommener Güther befiehlet. Aristoteles (11) macht einen Unterscheid zwischen Freywilligen / und wider Willen eingegangenen Contracten / da denn seine Meynung recht und folgendergestalt zu erklären ist: Gleichwie in beschwerlichen Contracten oder Händeln / gleiches mit gleichem zu ersetzen ist / so muß auch der durch Verbrechen angerichtete Schaden mit was gleichgültigem ersetzet werden: Man hat aber der Pflicht und Verbündlichkeit / solchen Schaden zuersetzen / den Nahmen eines wider Willen eingegangenen Contracts deßhalben beygeleget / weil Z. E. bey dem Geldleihungs-Handel / der Schuldner die erborgte Summe mit gutem Willen deß Gläubigers empfangen hat / daß aber ein Dieb mir gestohlene Sachen wieder geben oder bezahlen muß / solches rühret nicht von etwas her / darein ich gewilliget hätte /

sondern er hat sich wider meinen Willen / durch Wegnehmung deß Meinigen / diese Pflicht und Verbündlichkeit auffgeladen. Denn ich hätte gewiß lieber gewolt / daß er mir das Meinige unberührt gelassen / als daß ich mich genöthiget sehen muß / ihn wegen deß Diebstahls beschwerlicher Weiße zu belangen / zumahl da ich nichts mehres als nur die bloße Ersetzung deß Abgenommenen zu erhalten habe. Ubrigens dienet auch hierbey zuerwägen / daß ordentlicher Weiße deß einem sein Recht eine Verbündlichkeit in dem andern gegen sich haben muß. Nach verübtem Verbrechen / hat der dadurch beleydigte Recht-Ersetzung deß gelittenen Schadens zu fordern / und der Verbrecher ist schuldig / den Schaden allerdings gut zu machen / welches denn zur erfüllenden Gerechtigkeit gehöret. So ferne aber das Verbrechen eine Abweichung von denen Gesetzen ist / hat die Obrigkeit wohl Macht / geziemende Straffen auffzulegen / (12) der Verbrecher aber ist nicht verbunden selbige von selbsten und mit freyen Willen über sich zu nehmen / daß also das Straffen nicht zur erfüllenden Gerechtigkeit gehören kan. Bey sogestalten Sachen / kan man nicht anders sagen / daß die Straffen zu keiner von diesen beyden Arthen der Gerechtigkeit gehören / sondern ihre eigene und besondere Gerechtigkeit haben. Es wäre denn daß man lieber sagen wolte / daß so wohl Außübung der Straffen / als auch Mittheilung der nicht vorbedungenen Belohnungen / mit zur Regierungs-Klugheit gehören / und also allgemeiner Gerechtigkeit zuzuzählen sey.

§. V. (1) **Die Frage entstanden: ob** ꝛc.] Herr Thomasius hat solche Frage unter die müssige oder unnütze Wort-Klauberey gezehlet / *in Jurisprudentia divinâ III.* 7 §. 4. sintemahl wenig daran gelegen ist / was für einen Zu-Nahmen man der bey Straffen beobachteten Gerechtigkeit beylegen solle / wenn nur in selbiger Bestimmung und Außübung die Gerechtigkeit selbst in acht genommen / das ist / weißlich und redlich / nach Erheischung der Sachen / zum gemeinen Besten gehandelt / und nicht nach *Affecten* oder eigennützig verfahren wird.

(2) **Die Vertauschenden oder Außtheilenden** / ꝛc.] Der Leser kan die weitere Erklärung dieser Nahmen / oben / *l.* 7. § 9. *seqq.* sehen / und alsdenn selbst ermessen / nach welcher Betrachtung die Gerechtigkeit am eigentlichsten bey dem Straffen Statt finde.

(3) **Die Straffe schuldig sey** / ꝛc.] So ferne sie die Besserung des Verbrechers abzielet / ist man sie ihm wohl schuldig / und hätte sie fordern mögen / ob er es gleich / auß Unwissenheit und Torheit nicht gethan hat.

(4) *II.* 20. §. 2.

(5) *Annal. XII.* 53. *Add. l.* 34. *ff. de jure fisci. l. ult. c. ad L.* Juliam *Majestatis.*

(6) **Daß er sich durch selbeigne Einwilligung** / ꝛc.] Warumb nicht / ob dieses gleich nicht unmittelbahr / sondern mittelst seiner dem gemeinen Wesen gethanen Verpflichtung geschehen / dadurch er sich ja anheischig oder verbündlich gemacht zu thun und zu leyden / was ihm dessen Vorsteher / dem gemeinen Wesen zum Besten auffliegen würden? Ob sich gleich also niemand anzugeben schuldig / ist doch ein sonst entdeckter Verbrecher verbunden / auffgelegte Straffen außzustehen. Weil demnach die Auffliegung und Erduldung der Strafe auß einem *Contract*, ob schon mittelbahr herkommt / nemlich sie sey allerdings zu erfüllenden Gerechtigkeit Grotii zu rechnen.

(7) *III*

(7) *III.* 45.
(8) *Controv. illustr. l.* 28.
(9) **Anderweitig ꝛc.**] *l.* 6. §. 2. Sie beruhen doch auff Bündnüssen / da Obrigkeit sich anheischig gemacht wohl zu befehlen / Unterthanen einfältig zu gehorchen / wie der Autor selbst lehret *VII.* 2. §. 6. *seqq.*
(10) §. 2. *Institut. de obligat.*
(11) Siehe den Autor oben *l.* 7. §. 12.
(12) **Der Verbrecher ist nicht verbunden** / ꝛc.] Warum nicht / da doch Obrigkeit im Recht hat ihn zu straffen. Siehe oben bey dem 1. §. die 3. Anmerckung / und die nur hiebevor stehende 6. dieses §.

§. VI. Alle vernünfftige Menschen gestehen gerne zu / daß zwar ein Mensch von Natur dem andern gleich / in der Straffe aber etwas Hartes und Rauhes (da nemlich ein Mensch den andern kräncket oder gar zu Grunde richtet) zu finden / und vom weißen Schöpffer die Natur der Dinge so geordnet sey / daß der Boßheit das Unglück auff dem Fuße folget: Nichts destoweniger aber doch die willkührliche Menschliche Bestraffung nichts von Natur Unbilliches an sich habe / vielmehr / wegen ihres heilsamen Gebrauchs und Nutzens / dem Menschlichen Geschlechte überauß nothwendig sey. Denn gleichwie die Wohlfarth Menschlichen Geschlechtes erfordert hat / daß man durch eingeführte Obrigkeit (1) die Gleichheit der Menschen auff heben müssen; so wäre bey so großer Boßheit der Leuthe Obrigkeit vergebens eingeführet / wo nicht durch Vorstellung empfindlicher Ubel / die verkehrte Menschen in Zucht und Ordnung gehalten werden dörfften. Weil auch ferner öffentlich angezeigt wird / was zu thun und zu lassen / und was auff jedwedes Verbrechen für eine Straffe gesetzet sey / so hat sichs ein jeder selbst zuzuschreiben / wenn er von freyen Stücken wider die Gesetze handeln / und sich dadurch herbe Straffe über den Halß ziehen will.

§. VI. (1) **Gleichheit der Menschen auff heben** / ꝛc.] Siehe oben *III.* 2. §. 1. 9.

§. VII. Was die anbelanget / welche Straffe außzuüben und zu leyden haben / lässet sich Grotius (1) folgendermassen vernehmen: **Von Natur ists nicht außgemacht / welcher Mensch eigentlich Straffe auffzuüben befugt seyn solle / ausser daß die Natur genugsam anzeiget / es schicke sich am besten daß dergleichen Recht denen Obern zugestanden werde / sie sagt aber doch nicht / daß dieses schlechterdings nothwendig seye oder geschehen müsse; Es wäre denn der Nahme des Obern so gemeynet / daß ein Verbrecher mit seiner bösen That sich geringer und niedriger als alle andere machte / mithin jedweden Unschuldigen zu seinem Obern auffwürffe. Daher folgt denn / daß ein Schuldiger von**

einem andern / zum wenigsten Gleichschuldigen nicht gestrafft werden solle / worbey sich Grotius (2) auff die Schrifft beruffet. Wir aber sind im Gegentheil der festen Meynung / daß die Berechtigkeit zu straffen (3) ein Theil Obrigkeitl. Gewalt / und demnach niemand eigentliche Straffe außzuüben befugt seye / als nur die Obrigkeit. Denn ob gleich / bey vorhandener Boßheit derer Menschen / und bey ihrer Neigung andern zu schaden / die Außübung der Straffen / zu Erhaltung Menschlicher Gesellschafft / nöthig / und ein jedweder schuldig ist seine Thaten zu Erhaltung solcher Gesellschafft / als eines allgemeinen Guths / zu richten und anzustellen: So folgt doch dannenhero nicht / daß jedweder insonderheit / ohne Unterscheid / alle diesem Zwecke überhaupt dienlich Dinge / verrichten und außüben möge / ob sie gleich anders nicht als nur in gewissen Umständen / mit Nutzen außgeübet werden können. Also ist Obrigkeit unter denen Menschen nöthig / und doch nicht ein jedweder ohne Unterscheid über den andern der Herrschafft sich anzumassen befugt. Weiter ist nicht jedwedes empfindliche Ubel / was wegen vorhergegangen Verbrechens zugefüget wird / gleich sofort eine Straffe / sondern das jenige allererst so zunennen / (4) welches zu vorher verkündiget worden ist / und nach angestellter Erkänntnüß über das Verbrechen außgeübet wird. Dannenhero gehöret die Beschädigung durch Krieg nicht mit zu denen Straffen / ob gleich auch dadurch dem Beleidigten für weiterer Beschädigung Sicherheit geschafft zu werden pfleget. Denn im Kriege verschafft sich ein jedweder dergleichen mit seinen eigenen Kräfften / und nach seinem eigenen Gutbefinden: Durch Straffen wird denen Beleidigten Ruhe nnd Sicherheit durch die Gewalt / und nach dem Ermessen der Obrigkeit zu wege gebracht. Eigentlich und grade zu ist nur dem Beschädigten daran gelegen / daß sein Beleidiger durch Krieg zu paaren getrieben werde: (5) Es liegt aber nicht nur einem verletzten Unterthanen / sondern der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft viel daran / daß ein Verbrecher durch Straffe gezüchtiget werde. In dem Gutachten deß Beleidigten stehet es auch / ob er andere / wegen ihm zugefügten Unrechts durch Krieg bändigen will oder nicht; Hingegen kombt es auff der Obrigkeit Erkänntnüß an / ob Straffe außgeübet werden solle / und sie kan darmit zufahren / wenn gleich der Beleidigte selbst um Verschonung seines Beleidigers bittlich anhält. Endlich ist auch die Größe der Straffe ordentlicher Weiße vor verübtem Verbrechen schon bestimmet: Durch Krieg zu schaffende Versicherung aber / muß nach der Beschaffenheit unseres Zustandes und derer Feinde / allererst ermessen und eingerichtet werden / obgleich die Natur so wenig außgemachet hat / ob Cajus oder Sejus zu straffen befugt seyn solle / als wenig sie einen von beyden zum Königreich benahmet: So zeigt doch die Vernunfft klar und deutlich genug / daß die Straffe als eine Vollstreckung richterlichen Außspruchs

spruchs/von einem Höhern oder solchen herkommen müsse/der über den Schuldigen zu befehlen hat. So darff es auch nicht der subtielen Deuteley/ in Erklärung des Namens von einem Obern. Denn man kan mit Warheit nicht sagen/ daß alle und jede Laster den Menschen einem Vieh gleich machen / und menschlicher Würde berauben. Wenn ich auch sagen kan: Dieser Mensch hat diß und das verbrochen; so kan ich doch nicht behaupten / daß mir deßhalben ein Recht zustehe / selbigen zur Straffe zu ziehen. Hat er mich selbsten beleidiget/ so kan ich / in natürlicher Freyheit Ersetzung des Schadens/und Versicherung auffs Zukünfftige / mittelst des Krieges suchen. Ist ein anderer beleidiget worden / und mir dessen Beschirmung nicht ins besondere auffgetragen / so kan ich mich/ ich stünde denn mit ihm in Bündnüß/ seine Sache außzuführen so wenig unterfangen/als wenig ich über diejenige richten darff / welche mir nicht unterworffen sind. Democritus (5) hat zwar gesagt / die Natur wolle haben / daß der Beste herrschen solle; Seine Meynung aber ist dahin zu erklären / daß es gesunder Vernunfft am gemässesten seye/ dem Klügsten und Geschicktesten das Regiment auffzutragen / wenn jemand durch gemeine Bewilligung darzu erkohren werden soll / und noch niemand ein besonders Recht darzu erlanget. Doch kan ein solcher (6) der Herrschafft über andere sich nicht anmassen / wo sie sich ihm nicht von freyen Stücken unterwerffen. Daß Grotius spricht / ein Schuldiger könne von einem Gleichschuldigen nicht gestrafft werden / selbiges schickt sich eigentlich nicht auff die / welchen öffentliche oder Obrigkeitliche Befugnüß zu straffen zustehet; sondern es gehet nur auff solche/die ohne Ampts-Pflicht/nur sich als besondere Feind der Laster zu weisen / andere tadeln und eigenmächtig anklagen oder verurtheilen wollen. Indessen steht es freylich übel/ macht auch Obrigkeit und Gesetze nur verächtlich/wenn der Richter an andern straffen will / was er selbsten thut / erscheinet alsdenn nicht denen Lastern feind zuseyn / sondern dero Außübung/ und damit verknüpffte vermeintliche Lust nur andern nicht zu gönnen. Drum nennet Plato (7) den einen gottlosen Menschen / welcher was anders thut / als er andern zu thun befohlen. Ob also gleich Nero seine eigene Mutter selbst umbracht hatte/ mochte er doch dergleichen Lasters schuldige Verbrecher zu gebührender Straffe ziehen. Im Gegentheil that Domitianus unrecht / wenn er die von ihm selbst geschändete Frauen/ als Ehebrecherinne zum Tode verdammte. Dahin gehöret Seneca (8) Außspruch:

Wems Laster nutzt der hats gethan/
Klag doch den nicht als schuldig an/
Der dir zu Liebe was verbricht/
Du hast / was er gethan / verricht.

Welche andere von freyen Stücken verklagen oder verurtheilen wollen / müssen sich wol in acht nehmen / daß sie nicht

treffe/was bey dem Juvenali (9) folgendermassen gelesen wird:

Ein Weiser kan des Mohrs / der Grade Lahmer lachen/
Was sind es aber doch für ungereimte Sachen/
Wenn da ein loser Dieb / den andern Dieb verklagt/
Und viel von Stückgen / die er selbst verübet/sagt?

Seneca (10) hat gar wohl gesprochen: **Es seye was schändliches die Laster selbst nachthun/ welche man an andern bestraffet.** Bey dem Cicero (11) heist es: **Narren komt es zu/frembde Fehler sehen/ und seiner eigenen vergessen.** Plautus (12) gibt demnach eine gute Lehre/sagende:

Prüff dich was von dir zu sagen/
Eh du andre willt verklagen.

Denn der Ovidius (13) hat gar wohl gesprochen:

Denn gibt es gute Zucht wenn jeder selbsten thut/
Was er dem andern als was Gutes zugemuth.

Sonst stimmt der Hobbes (14) darinnen mit uns überein / daß er behauptet/ daß Straffe nur durch Obrigkeit außzuüben seye / doch hat er die Beschreibung der Straffe gar zu enge gefasset/ und nur Bürgerlich-Obrigkeitliche Straffe/ja nur einen Zweck der Straffe darinnen außgedrücket. Er spricht nemlich: Die Straffe ist ein empfindliches Ubel/welches dem Ubertretter derer Gesetze / Krafft öffentlicher Befugnüß/ zu dem Ende zugefüget wird/ daß die übrige Unterthanen geschrecket/ und desto williger zum Gehorsam gemacht werden. Er hat aber doch gar wohl geschlossen / daß es keine eigentlich genante Straffe seye / wenn ein privat-Mensch sich am andern rächet / wenn Obrigkeit / ohne vorgehende Erkändnüß und Verurtheilung / denen Unterthanen wehe thut/wenn dergleichen von einem unbefugten Jnhaber des Reiches geschiehet / wenn es die Obrigkeit ohne Vorsatz ihre Unterthanen zu bessern vornimmt / und er saget / daß dieses eitel feindseelige Thaten sind. Hierbey hat man doch zu mercken / daß auß dergleichen unächten Bestraffung/nicht gleich sofort ein feindseeliger Zustand erwachse/darinnen dem ungebührlichen gestrafften Theile das Recht Gegen-Gewalt zu brauchen / gleich sofort zustünde. Er will auch unter die Straffen nicht gezehlet wissen / was an allerhand Unglück und empfindlich Ubel/ böse Händel in natürlicher Folge zu begleiten pfleget/ als wenn Z. E. der verwundet oder erschlagen wird / welcher einen andern wider Recht gewaltsamer Weise angegriffen hat; oder wenn man sich durch lasterhafftiges Leben in Kranckheit stürtzet / obgleich solche Zufälle die Art einer Göttlichen Straffe haben können. Ferner saget er auch / es seye mehr eine Erkauffung der Freyheit Böses zu thun / als eine Straffe / wenn zugefügtes Ubel geringer und kleiner seye / als der Nutzen und das Gute / welches der Verbrecher natürlicher

cher Weise auß seinem bösen Handel ziehen können. So rechnet ers auch mit zu feindseeligen Thaten / wenn die Straffe grösser ist / als sie in Gesetzen bestimmet worden / deßgleichen wenn man jemanden wegen noch nicht verbottener Dinge Straffe aufflegen / oder dergleichen einem Könige zufügen will/ und wenn man einem öffentlichen Feinde wehe thut. Er saget ferner/ daß ein Unterthan / der sich öffentlich wider seine Obrigkeit erkläret hat / nicht als ein Unterthan / sondern als ein Feind zu leyden habe / und daß demnach die Verletzer der Majestät/als Feinde/ mit willkührlicher Straffe beleget werden könten; Aber es scheinet dieses nicht richtig zu seyn / weil die Bestraffung eines Rebellens/Krafft Obrigkeitlicher Gewalt/ außgeübet wird/ und demnach von der Obrigkeit herrühret / obgleich der Rebell feindseelig wider sie gesinnet / und durch Waffen zu bändigen / auch für Gerichte zu ziehen gewesen ist. Denn so verfolget ja auch ein Herr seinen entlauffenen Leibeigenen/nicht vermöge des Kriegs-Rechts / sondern Krafft seiner herrschafftlichen Befugnüß. Hierzu kommet noch/daß das dem Feinde zugefügte Ubel keinen ehrenrührigen Schimpff nach sich ziehet / dergleichen sich doch bey demjenigen findet / so denen Rebellen angethan wird.

§. VII. (1) *II.* 20. §. 3.

(2) **Auff die Schrifft/ꝛc.**] Joh. 8, 7. Rom 2, 12.

(3) **Ein Theil Obrigkeitlicher Gewalt/ ꝛc.**] Das ist gewiß genug in Bürgerlichen Gesellschafften; Doch kan der Autor nicht läugnen / daß auch in natürlicher Freyheit ein Beleidiger der Menschen/nicht nur von denen Beleidigten/ sondern auch von andern / wenigstens denen Bundsgenossen der Beleidigten / (siehe unten *VIII.* 6. §. 14) mit empfindlichen Ubel angegriffen / gewitziget / zur Ersetzung des Schadens angehalten/ und gemeine Sicherheit befördert werden möge. So fehlt demnach der Beschreibung des Autors selbst bey so gestalten Dingen / nichts mehr zur Straffe / als daß sie nicht Bürgerliche Obrigkeit außübet / sondern solche die von Natur / anhabendem Rechte / über den Verbrecher sind. Drum ist nicht viel Zanckens zu machen/wenn auch im natürlichen Stand von Straffen gesagt werden will.

(4) **Welches zuvor verkündiget / und ꝛc.**] Auch in natürlichem Zustande ist gnugsam durch Natur-Gesetze und Völcker-Gewonheit vorher verkündiget / daß es einem Beleydiger anderer nicht so hingehen solle; Wie denn auch nicht ohne reiffe Erwegung der Sachen zu den Waffen gegriffen werden soll / welcher Gestalt vor dieser Art der von etlichen so genanten Straffe Erkäntniß hergehet.

(5) **Es ligt aber nicht nur einem verletzten Unterthan / ꝛc.**] Viele werden hiebey sagen / daß allein in natürlicher Freyheit ja so viel / als der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft / an Einkreibung ungerechter und den Nächsten beleydigender Menschen gelegen / weil der so einen und den andern angegriffen/ mehrere antasten kan / da es ihm ungenossen außgehet. Die in natürlicher Freyheit gegen und mit einander stehende *Souveraine* Häupter / pflegen ja wohl sich dahin zu verbinden / daß sie die Waffen wider einen dritten Mann wenden wollten / wenn dieser nicht dem Beleydigten *Satisfaction* geben würde / u. s. w. indem sie dafür halten/ daß ein solcher sonst weiter gehen / und sich an mehrere reiben möchte / siehe unten *VIII.* 6. §. 14. welches nicht allerdings mit dem hier folgenden stimmet / als wenn in natürlicher Freyheit niemand / er seye denn durch außdrücklich darzu verbunden / sich eines andern

dern seines Unrechts anzunehmen habe: Denn er hat *l. c.* was anders gelehret/ und gezeiget/ als bloß Freundschafft oder rechtmässige Besorgung. Daß sonst eines das Unrecht des Frevelers auch angreiffen möchte, gnug seye.

(6) **Der Herrschafft über andere nicht anmassen/** &c.] Das hat der Autor mit mehrem oben *l. 6. §. 10. seqq.* 2. §. 2. unten *VIII* 4. §. 15. 17. außgeführet/ und Grotius selbst eingestanden *II.* 22. §. 9. 10. Deßhalben aber kan doch wohl in natürlicher Freyheit ein Kluger und Gerechter dem Bedrängten wider seine unbesonnene und ungerechte Beleydiger beystehen/ und sie zu Paaren treiben helffen/ und hat so weit über ihn recht/ ob er gleich selbigem nicht allzeit und ordentlich befehlen darff.

(7) In Minoë. Add. Plinius *IIX. Epistol.* 22. Gratianus *caus.* 3. *quæst.* 7. *c.* 3. 4. *seqq.*
(8) Medæâ *v.* 500. *seqq.*
(9) Satyrâ *II. v.* 22 *seqq.*
(10) *Controvers. II.* 14.
(11) Tuscul. *Quæst. III.* 30.
(12) Truculento *Act. I. scen. II. v.* 58.
(13) Fastorum *Libr. VI. v.* 647. 648.
(14) *Leviathan c.* 22.

§. VIII. Wir haben nun auch den Zweck derer Straffen zu besehen/ welchen die Menschen dadurch zu erreichen trachten sollen/ wenn der Schaden gut gemacht worden ist/ oder natürlicher Weise nicht mehr gut gemacht werden kan. Es ist zwar einmahl nicht ohne/ daß die Menschen nicht unbillig was Böses oder Widerwärtiges zu leyden scheinen/ nachdem sie andern dergleichen gethan haben/ davon die alten Poeten (1) sagen:

Wer andern weh gethan muß billig gleiches leyden/
Wie kan/ wer schändlich lebt/
Verdruß und Unlust meiden.

Dessen ungeacht aber siehet doch die Außübung der Straffen ziemlich unbillich auß/ wenn gar kein Nutzen dadurch geschaffet werden kan. Hobbes (2) hat demnach gesagt: Es werde von dem natürlichen Gesetz gebotten/ daß in Außübung der Straffen nicht auff das vergangene Böse/ sondern auff das zukünfftige Gute gesehen werden solle; Das ist/ daß es nicht erlaubt seye Straffen außzuüben/ es seye dann/ daß man den Verbrecher selbsten/ oder andere besser machen könne. Damit stimmet Plato (3) überein/ sagende: Wer mit Vernunfft straffet/ thut es nicht begangenen Lasters halben/ weil doch das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden kan; sondern er siehet dabey auffs Zukünfftige/ damit nicht der Verbrecher selbst/ oder andere durch sein Exempel gereitzet/ dergleichen Bößheit fernerhin begehen. Man hat zwar bey denen Straffen auch allerdings auff begangenes Laster zu sehen/ weil sonst gar keine Straffe seyn würde/ doch muß man darbey auch einen zukünfftigen Zweck suchen/ damit man einem zwar schuldigen/ doch uns verwandten Menschen/ (4) nicht umsonst weh thun/ wegen solcher Sache

Sachen / die nicht mehr geändert oder gebessert werden können. Hobbes hat seinen Satz mit zweyfachen Beweiß-Gründē zu bekräfftigen getrachtet / und gezeiget / daß einmal jedweder durch das Gesetze der Natur zu verzeyhen angewiesen seye / da er nur wegen des zukünfftigen Versicherung erlanget; Und daß zum andern die Rache / welche blosser vergangenen Dingen halber außgeübet wird / eine eitele und unvernünfftige (Gemüths-Prahlerey seye / weil sie sonst keinen nutzbahren Zweck hat / oder abzielet. Es hat sich demnach für den Attilam (5) als einen Tyrannen / am besten geschickt / wenn er gesprochen: **Was ist einem dapffern Manne angenehmer / als sich mit eigener Hand rächen? Es kan von der Natur nichts grössers begehrt werden / als daß man sein Müthlein an denen Feinden sattsam kühlen mag.** Hingegen soll ein gewissenhaffter Richter / wenn er nothdringender Weise straffen muß / sich an dem Unglück und an der Plage derer Schuldigen nicht ergetzen. Claudianus (6) spricht:

Wer in dem Straffen sich Lust und Vergnügung sucht /
Wird als ein grausam Mensch gehasset und verflucht /
Der ist mehr als ein Mensch / und ein fast göttlich Mann /
Der dißfalls nach Vernunfft / ohn' Wüthen gehen kan.

So hat Volcatius Gallicanus (7) gar wol geurtheilet / daß es einem Regenten übel anstehe / wenn er / mit Außübung der Straffen / nur seinen Muth kühlen will. Käyser Augustus (8) hat demnach gar wohl gethan / daß er die frey und ledig gelassen / welche sehr lange Zeit / nur zu blosser Vergnügung und Kützelung ihrer Feinde / beschwehrlich gefangen gelegen. Seneca (9) sagte: Ein Regente läst die Verurtheilten mit Schimpff und Schande des Lebens berauben / nicht sich drüber zu ergetzen / sondern andere witziger zu machen / damit das gemeine Wesen noch auß dem Tode derer einen Vortheil ziehe / die ihm mit ihrem Leben nicht dienen wollen. Doch können wir es mit dem Hobbes keine feindseelige Handlung nennen / wenn Obrigkeit / bey Außübung der Straffen / nicht allzeit den rechten Zweck für Augen hat / da sie nur sonsten die Straffe nach den Gesetzen außgeübet.

§. VIII. (1) Pindarus *Nem. Odâ IV. v.* 52. Euripides Hecubâ *v.* 1250. *seqq.*
(2) *De Cive c.* 3. *paragr.* 11.
(3) *In* Protagorâ. *Add.* Seneca *de Irâ l.* 16. Grotius *ad* Levit. 19, 18.
(4) **Nicht umsonst web rhue ꝛc.**] Derohalben soll einem Rasenden keine Straffe auffgelezet werden / ob er gleich die böse Thaat für der Raserey geübet / wie Baldus *in l. furiosum* 9. *C. qui testament. facere possunt*, Carpzovius *Praxi criminali* 145. *num.* 22. nebst andern lehret H.
(5) Jornandes *de rebus Geticis c.* 39. *Add.* Baco *Serm. fidel. c.* 4.
(6) *De* Consulatu Manlii *v.* 223. *seqq.* Val. Maximus *II.* 9. *n.* 3.
(7) *In* Avidio Cassio *c.* 12.
(8) Svetonius Augusto *c.* 32.
(9) *De* Irâ *l.* 16.

§. IX. Ubrigens ist der richtige Zweck derer Straffen die Verhütung künfftiger Beleidigungen / welcher erreichet werden kan / wenn die Verbrechere entweder gebessert / oder andere / durch ihre Bestraffung / von gleichen Missethaten abgeschrecket / oder auch die ersten dermassen angegriffen werden / daß sie das einmal geübte nicht mehr begehen können. Grotius (1) drückt es folgender Massen auß / daß er saget: Man sehe in Außübung der Straffen entweder auff den Nutzen des Verbrechers / oder auff den sonderbaren Vortheil dessen / dem an Unterlassung der Ubelthat gelegen gewesen / oder auff das Beste aller ohne Unterscheid. Die erste Art zu straffen zielet auff die Besserung des Verbrechers / um sein Gemüthe von fernerer Lust Böses zu thun / durch zugefügte Unlust zu befreyen. Denn weil eine jedwede / sonderlich vorsetzliche und offt wiederholte That / eine Neigung zu mehrern / und endlich eine feste Gewonheit dergleichen zu thun nach sich ziehet / so muß man denen Lastern je eher je lieber zu wehren suchen. Dahin zielet was Socrates (2) gesaget: „Ein Ungerechter ist am allerelendesten / wenn er nicht gestrafft wird / und es nimmt sein Elend um ein grosses ab / wenn man ihn mit GOtt- und Menschen-gefälliger Straffe ansiehet / dieweil solcher Gestalt das böse Gemüth gebessert werden kan. Seneca (3) spricht: Auffrichtige und vernünfftige Züchtigung ist manchmal sehr nothwendig / weil sie nicht schadet / sondern unter dem Schein des Schadens wahrhafft bessert. Denn wie man krumme Hölzer / um selbige grade zu machen / brennet / und ein Holtz / nicht es gantz zu zerbrechen / sondern nur voneinander zu treiben / mit Keilen angreifft / so muß man auch lasterhafft und verwehnte Gemüther mit allerhand Weh Leibes und des Gemüthes zu bessern trachten. Was dieser Seneca weiter hinzu füget / ist eben nicht schlechterdings nothwendig / da er nemlich saget: Wir mögen selbst / oder durch andere etwas Unrechtes thun / so sollen wir uns selbst von freyen Stücken dem Richter als einem Artzte / zu straffen und zu bessern unverzögerlich darstellen / damit nicht ein wurtzelnde Gewonheit das Gemüthe gäntzlich einnehme / und unbesserlich mache. Denn wer so gesinnet ist / daß er sich von freyen Stücken / seine Besserung zu befördern / der Straff unterwerffen will / der darff den Richter nicht zu einem Artzte brauchen / sondern kan selbsten sich gnugsam helffen. Apulejus (4) spricht: Es ist härter und beschwehrer als alle Straffe / wegen begangener Boßheit von Menschen allzeit ungestrafft bleiben. Bey dem Plato (5) heisset es: Keine Gesetzmässige Straffe zielet auff etwas Böses / sondern pflegt den Verbrecher entweder besser zu machen / oder doch seine Boßheit zu mindern. Aristoteles (6) schreibt: Züchtigungen sind eine Art der Artzney / da Böses mit Bösem vertrieben / oder die Lust und Unlust verjagt werden muß.

§. IX.

§. IX. (1) *II.* 20. §. 6. *n.* 2. *Add.* Seneca *de Clementiâ l.* 22.
(2) Bey dem Plato Gorgiâ.
(3) *De Irâ l.* 5.
(4) *De habitudine doctrinæ platonicæ.*
(5) *De Legibus Libro IX.*
(6) Nicomachic. *II.* 2. *Add.* Tacitus *Annalium III.* 54.

§. X. Von denen / welche dergleichen Züchtigung außüben sollen / lässet sich Grotius (1) folgender Massen vernehmen: Von Natur mag jedweder die Verbrecher zur Besserung straffen / wenn er nur Klugheit gnug darzu hat / und nicht selbst mit gleichem oder andern Lastern beschmitzt ist. Denn Isocrates (2) sagt: Ich halte die für sehr gottlose und höchst-strafwürdige Leute / die andere solcher Dinge halber verklagen / deren sie selbst schuldig sind. Als ehemals Crispus, (3) der selbst ums Geld sich zu falscher Anklage brauchen lassen / einen falschen Ankläger gerichtlich verdammet / hieß es: Daß man die Straffe wohl gebilliget / aber sich den Richter mißfallen lassen. So hat auch ehemals Arnobius (4) geschrieben: „Ihr handelt unrecht / das an uns verdammender / was ihr selbst thut / und da ihr andern nicht zulassen wollet / was ihr euch erlaubt zu seyn vermeynet. Die Natur hat / spricht Grotius ferner / keinen Unterscheid gemacht / ob dieser oder jener besserende Zwangs-Mittel / dergleichen Schläge / u. s. w. sind / bey andern brauchen solle; Ausser daß die Vernunfft denen Eltern sonderlich anbefiehlet / dergleichen Recht gegen ihre Kinder / nach Erheischung genauester Verwandtschaffts-Pflicht / zu gebrauchen. Übrigens haben (5) die Bürgerlichen Gesetze / allerhand Zänckerey zu verhüten / die allgemeine Verwandtschafft der Menschen gar recht und billich / in die allernächste Grade eingeschränckt.„ Was in bißherigem Grotius angezeiget hat / befinden wir nicht gnugsam zuseyn / seine Meynung zu beweisen / denn wir haben schon erinnert / daß niemand / als die Obrigkeit eigentlich straffen könne / es habe die Straffe für Zweck was sie wolle. Wörtliche Züchtigung scheinet mehr (6) ein guter Rath und heilsame Ermahnung / als eine Straffe zu seyn: Wo sie mit herbern Redens-Arten verrichtet wird / ist sie nicht sowol vom gemeinem Rechte zugelassen / als vielmehr auff sonderbare Freundschafft gegründet. Dannenhero wird denen / die einen Frembden viel schelten wollen / bald unter die Nase gerieben / was bey dem Terentio (7) stehet:

Hast du so wenig in dem Deinen zu verrichten /
Daß du dich unterfängst ein frembdes Werck zu schlichten?

Wenn also der Chremes daselbsten einem andern einen Leviten lesen will / so beruffet er sich auff das Recht der Nachbarschafft / und zeiget an / daß dieses mit

der Freundschafft genau verwand seye. Curtius (8) schreibt von dem Hephestione, daß er allein Freyheit den Alexandrum zu erinnern / selbige aber mehr bescheiden / und mehr auß Erlaubnüß des Königes / als aus eigener Anmassung gebraucht habe. Cicero (9) erinnert auch gar wol / daß bey genauer Freundschafft guter Rath / heilsame Ermahnung / kräfftiger Trost / zuweilen auch scharffe Erinnerung gefunden werde. Und Homerus (10) sagt:

Was ist herrlichers auff Erden
Als vom Freund erinnert werden?

Uber dieses ist auch dißfalls (11) sonderbare Klugheit und Vorsicht anzuwenden / damit nicht zur Unzeit beygebrachte Artzney uns Ungelegenheit mache / des andern Schwachheit aber vermehre. Eltern haben zweyerley Ursachen-halber Recht ihre Kinder zu straffen / einmal / weil sie sonst die von Natur anbefohlene Erziehung derselben nicht recht bewerckstelligen könten: Zum andern / weil sie ausser Bürgerlicher Gesellschafft das Regiment über die Kinder gehabt / welches ihnen in selbiger zwar hier und dar beschnitten / doch fast allenthalben in soweit gelassen worden / daß sie selbige nach Befinden / wegen der Fehler straffen können / die mehr auß Unvernunfft der Jugend / als verhärteter Halßstarrigkeit begangen werden / auch nicht sowol den allgemeinen Land- (12) als den sonderbahren Hauß-Frieden stöhren. Die als Vormünder / Præceptores und Lehrmeister an Eltern Statt sind / haben gleiches Recht / weil sie ohne mässige Züchtigung ihrer Pflicht kein Genügen leisten können. Seneca (13) sagt: Derer Eltern und Præceptoren Züchtigung / ist als ein Schröpff-Eisen und dergleichen anders Ding anzusehen / welches wehe thut / aber doch Nutzen schaffet. Was andern dißfalls über andere zukommt / ist in Römischen Rechten (4) zu sehen. Weil ein Knabe unbändiger als manch wildes Thier zu seyn pfleget / so hat Plato (15) verordnet / daß freye Knaben des Lernerns halben vornemlich von ihren Præceptoren, Leibeigene Knechte von allen freyen Leuten bey gesehenen Laffern / die Knaben aber samt ihren Auffsehern und Præceptoren, wenn man sie auff was Bösem erdappte / gleichfalls von jedwedem freyen Menschen bestrafft werden möchten. Lycurgus (16) hat verordnet / daß jedweder seinem eigenen und frembden Knaben nach Begehen / was billich und recht wäre / befehlen möchte. Es ist demnach für schändlich gehalten worden / wenn ein Knabe seinem Vatter die von andern empfangene Schläge klaget / und doch deßhalben nicht mehrere vom Vatter bekommen hat. Xenopohon (17) saget: Wenn ich jemanden zu seinem Besten geschlagen habe / so gestehe ich der Straffe schuldig zu seyn / welche denen Eltern und Præceptoren, wegen ihrer gezüchtigten Kinder und Schüler / gebühret / denn es pflegen auch die Aertzte den Krancken / zu seinem eigenen Besten / mit Schneiden und Brennen anzugreiffen. Das kan nun wohl den Xenophon wider den Vorwurff entschuldigen / als wenn er fre-

freventlich und muthwillig gehandelt hätte / es folgt aber dannenhero auch noch nicht / daß einem jedweden über andere ohn Unterscheid zustehe / was einem Officier erlaubt ist. Im übrigen saget der Grotius, daß diese Arth der Bestraffung / niemanden ans Leben gehen dörffe / weil es ungereimbt ist / jemanden der Besserung halben in den Zustand setzen / darinnen er keine Besserung mehr von sich beweisen kan. Indessen urtheilen doch einige / daß es am besten gethan seye / einem gantz unbesserlichen Menschen auß der Welt zu helffen / zumahl da ein solcher meistens nur andern zur Beschwerde darinnen ist. Seneca spricht: **Du bist nicht zu bessern / und häuffest nur Sünde mit Sünden / du thust Böses wenn du gleich keine Ursache darzu hast / das Laster selbst alleine / ist dir Bewegnuß genug selbiges zu begehen. Du hast die Bosheit so in dich gessen / daß sie dein gantz Geblüt durchkrochen hat / und demnach dir nicht anders / als mit dessen Abzapffung genommen werden kan. Du ringest mit Gewalt darnach elendiglich zu sterben / wohlan dann / wir wollen sich wohl um dich verdient machen / und dir deine quälende Unsinnigkeit vertreiben / auch das Gute / dessen du noch fähig bist erweisen / nehmlich den Todt.** So sagt Plato: (19) **Einem lasterhafften Menschen dientes nicht daß er lebe / weil er doch nicht anders als böse leben kan.** Also entschuldigte Sulpitius Asper (20) seine Verschwörung wider den Neronem, mit dem Vorwand / daß so einem lasterhafften Menschen doch nicht anders als durch den Todt geholffen werden können. Die Persianer pflegen zu sagen: **Wer nur fromm ist wenn er schläfft / dem ist der Todt nützlicher als das Leben.** Aber dessen allen ungeachtet / erfordert doch die Liebe / daß man nicht leichtlich an jemandes Besserung verzweiffle. Ubrigens gereichet auch diese Arth der Straffen andern zum Besten. Denn wer durch empfindliches Weh zu bessern Gedancken gebracht wird / der wird andern nicht weiter schaden / wird aber ein unbesserlicher hingerichtet / so dörfften sich auch andere nicht mehr vor ihm förchten. Plato (22) will zwar / daß nur allein unbesserliche Menschen getödtet werden sollen / und man kan ihm dieses / was mässige Fehler und Laster anbetrifft / schon zugestehen / ob es gleich bey grausamen Schand-Thaten nicht Statt finden mag. Denn man hält den für unbesserlich / welcher etlichemahl einerley Böses begangen hat / und es würde gewiß gemeinem Wesen gar nicht verträglich seyn / wenn man (23) mit äusserster Bestraffung / so lange warten wolte / biß jemand eine schreckliche That öffters wiederholt hätte.

§. X. (1) *l. c.* §. 7. *n.* 2.
(2) *De Permutatione* Lactantius *IV.* 23.
(3) Tacitus *Historiar. II.* 10.
(4) *Adversus Gentes Libre I.*

(5) Die Bürgerliche Gesetze/ ꝛc.] *l. unic. C. de emendatione Propinquorum.*

(6) Ein guter Rath/ ꝛc.] Hievon und von dem zwischen Rath und Gebott sich findenden Unterscheid hat Herr Thomasius, *in Fundament. J. N. & G. l.* 4. §. 50. *seqq.* mit mehrem gehandelt.

(7) Heautontimor. *Act. I. Scen. I. v.* 23, 24.

(8) *III.* 12.

(9) *De officiis l.* 17.

(10) Iliad. *Libro XI. v.* 792. *Confer.* Psalmus *CXLI.* 5.

(11) Sonderbahre Klugheit/ ꝛc.] Hierbey ist Tacitus *de* Musonio Rufo *Historiar. III.* 81. nachzusehen.

(12) Als den sonderbahren Hauß-Frieden/ ꝛc.] Siehe *l.* 7. *Par.* 3. *ff. de Injuriis.* Libanium *Declamat.* 20.

(13) *De Irâ II.* 27.

(14) *l. unic. C. de emendat. propinquorum.*

(15) *De Legibus Libro* 7.

(16) Xenephon *de Republ.* Lacedæmoniorum.

(17) *De Expedit.* Cyri *Libro V.*

(18) *De Irâ l.* 16 *de beneficiis* 7. *c.* 10.

(19) Gorgiâ.

(20) Tacitus *Annal. XV.* 68. Suetonius Nerone *c.* 36. *Add.* Jamblichius *in Protrepticis c.* 2.

(21) Sadi Persischer Rosen-Garten *c.* 1.

(22) *De LL. IX.*

(23) Mit äusserster Bestraffung/ ꝛc.] Dargegen werden einige sagen/ daß man der Widerhohlung der Laster/ auch ohne Todes-Straffe/ durch ewige Gefängnüß u. d. gl. wehren könne/ wie in der Historie der Sevarambes gar artig gewiesen worden ist.

§. XI. Der ander Zweck der Strafe ist der Nutzen dessen/ dem an Unterlassung deß Verbrechens gelegen gewesen/ das ist/ der dadurch beleidiget worden/ und zu versichern ist/ daß er forthin nicht mehr dergleichen erfahren solle. Dieses kan auff dreyerley Art und Weise erhalten werden/ einmahl wenn der Beleidiger gar auß dem Mittel geräumet/ zum andern/ wenn ihm bey gelassenem Leben/ das Vermögen ferner zu beschädigen benommen/ und er in Gefängnüß behalten/ der Waffen beraubet oder in entlegene Oerter gebracht wird: Drittens so er durch sein Unglück und Schaden das Böse unterlassen gelehret/ mithin zur Besserung gebracht wird. Soll aber der Beleidigte nicht weiter von andern beleidiget werden/ so muß deß Verbrechers Straffe offentlich und dermassen vollstreckt werden/ daß sich andere ein abscheuliches Beyspiel daran nehmen können. Dannenhero pflegt man auch Leib und Lebens-Straffen nicht im Gefängnüß/ sondern an öffentlichen Oertern/ und mit schrecklicher Anfalt zu vollstrecken/ damit dem Pövel desto mehr Furcht eingejagt werden möge/ es ist aber dieser Zweck allerdings bey dem Straffen sonderlich und eigentlich in acht zunehmen/ sintemahl man auch zu denen Beleidigern/ nach dem sie von uns in rachgirigen Zorne übel gehandelt worden/

worden / zu sagen pflegt: Geh nun und laß mich einandermahl wieder nicht zufrieden. Man kan leichtlich sehen/ daß hoher Obrigkeit die Außübung solcher Straffe zustehen müsse / ob gleich hier und dar die Gesetz-Geber der eigen Rache / wegen großer Wildigkeit und Halßstarrigkeit deß Volcks/ etwas nachsehen müssen / wie denn dergleichen auch (1) im Göttlichen Gesetze bey dem Blut-Rächer gefunden wird / man wolte denn sagen / daß es noch ein Uberrest deß natürlich freyen Zustands seye. (2) Anderwertig ist dergleichen gefunden / aber auch hier und dar / der alte Brauch der eigen Rache abgestellet worden / damit nicht immer einer den andern ohne Aufhören hintereinander ermordete. Dieses ist nicht zu befürchten/wo die Straffe durch die Obrigkeit außgeübet wird. Es ist auch wol üblich gewesen/selbige (3) durch gewisses Geld abzukauffen / welches denen Befreundten deß Entleibten gezahlet worden. So können noch heute zu Tage bey den Mohren/die Freundte deß Entleibten / sich nicht nur mit dem Mörder um ein gewisses Geld vergleichen / sondern ihn auch / wo er noch nicht von der Obrigkeit gegriffen worden ist / (4) ohne Ceremonie wieder ermorden / weil sie Rache für keine Sünde halten. Hieher schickt sich auch einigermassen was Tacitus (5) von denen alten Teutschen saget / daß Kinder und Freunde ihrer Vorfahren Freundschafft fortführen müssen / doch deßhalben nicht gantz unversöhnlich geblieben sind / da man den Todschlag mit gewisser Anzahl Viehes gut machen können / und solche Satisfaction das gantze Hauß empfangen und angenommen hat. Bey dem Dionys. Halicar. (6) wird gelesen / daß man die Bestimmung der Straffe einem Beleidigten überlassen / dafür haltende / es könte selbige am besten von dem gesetzet werden / welcher das Unrecht leyden müssen.

§. XI. (1) **Im Göttlichen Gesetz bey dem Blut-Rächer / ꝛc.**] *Numerer. XXXV. 26. seqq.* Deut. *XIX* 6. Seldenus *de J. N. & G. IV* 2. Grotius *in* Exod. 12.

(2) **Anderwertig ist dergleichen / ꝛc.**] Rochefort *descript. des Antilles II.* 19. Homerus Iliad. *IX. v.* 628 *seqq.*

(3) **Durch gewisses Geld/ ꝛc.**] Das wird in den alten Gesetzen *VVerigeldum* genennet / und kan davon du Fresne auch Seelmann in *Glossariis* nachgesehen werden.

(4) **Ohne Ceremonien wiederum ermorden/ ꝛc.**] *Confer.* Ludolfi *Historiam Æthiopica II.* 19. *n* 8.

(5) *De Moribus Germanor. c.* 21.

(6) *Libro I.*

§. XII. **Der dritte Zweck derer Straffen/** ist die Nutzbarkeit aller ohne Unterscheid / indem durch dero Schärffe eines jedweden Sicherheit gerathen werden soll. Auff den Schlag schreibt Plato: (1) **Weil das geschehen nicht ungeschehen gemacht werden kan / so strafft man die Verbrecher nicht deß Vergangenen halber / sondern zu dem Ende / daß sie und andere / durch**

durch ihren Schaden gewitziget / inskünfftige das Böße hassen mögen. Hiermit stimmet Seneca (2) überein / wenn es heisset: **Ein Regent läst die Verurtheilten mit Schimpff und Spott abthun / allen andern zum Exempel / nicht etwa zu seiner eigenen Vergnügung / derer Leben demnach nichts nutz gewesen / selbige müssen noch mit ihrem Todte dem gemeinen Besten dienen.** Tullius (3) sagte bey dem Livio zu einem Verbrecher folgendermassen; **Andere möchten dergleichen Boßheit wagen / wo ich nicht an dir ein sonderbahres Exempel der Straffe bewiese. Gehe demnach hin und lehre mit deiner Hinrichtung das Menschliche Geschlechte / wie man das für unverletzlich halten solle / was du muthwilliger Weiße beleidiget hast.** Wenn demnach die Boßheit sehr verwegen und immer gröber wurde / so ließ der König Ancus (4) zu Rom ein neu Gefängnüß mitten in der Stadt am Marckte auffrichten / damit es alle sehen und destomehr dadurch geschreckt werden möchten. Bey dem Luciano (5) lieset man:

Wilt du der bösen wohlverdienten Straff auffheben /
So kan kein Mensch mit Ruh und Fried auff Erden leben.

Durch diese Arth der Straffe / suchet man einmahl den Verbrecher von weiteren Laster / durch die Schärffe der Straffe abzuhalten / oder ihn zu hindern / daß er nach eines Menschen Beleidigung / forthin nicht mehrere angreiffen kan / weßhalben er denn entweder gar getödet / oder dermassen geschwächet und in der Zucht gehalten wird / daß er keinen Schaden mehr thun kan. Als die Bürger zu Utrecht einen großen Tumult angerichtet hatten / straffte sie Käyser Friderich um eine große Summa Geldes / wovon Güntherus (6) schreibet. Zum andern wird durch diese Straffe verhütet / daß nicht mehrere zu Außübung deß Bößen angelocket werden / wenn sie sehen und mercken / daß einem seine Boßheit ungenossen außgehet. Dieses kan mit offentlichen Leib- und Lebens-Straffen erreichet werden / welche man deßwegen auch abscheuliche Exempel zu nennen pflegt / durch deren Anschauung (7) andere fromm und gezogen gemacht werden sollen. Wenn also die Römer (8) einen creutzigten / geschahe es an denen Orthen wo die meisten Leuthe vorbey geben muften / damit es viele sehen / und alle desto besser abgeschreckt werden möchten. Bey denen Lacedämoniern (9) hat man im Gegentheil die Missethäter in der Nacht abgethan / vielleicht aber wohl auch dafür gehalten / daß die Finsternüß selbsten gar dienlich wäre / einen desto grössern Schrecken andern einzujagen. Zum Zwecke dieser Straffe gehört noch ein Nutze / da nehmlich (10) dadurch das Obrigkeitliche Ansehen in seiner Würde erhalten / und gleichsam gerettet wird / nachdem es durch schwere Uebertrettungen der Gesetze ziemlich hart angegrif-

gegriffen worden. Es ist aber dem gantzen gemeinen Weßen an dessen Erhaltung sehr viel gelegen / dieweil durch selbiges die Boßheit derer Menschen nachtrücklichsten im Zaume gehalten werden kan. Seldenus (11) will / noch mehrere / als bißher angeführte Zwecke der Straffen behaupten / und redet also von einem gnugthuenden und außsöhnenden Absehen derselbigen / da die Abweichung vom Gesetze gleichsam wieder in die Richte gebracht / und der unbillige Handel verbessert werden soll; Es scheinet aber nicht nöthig zu seyn / seiner Meynung beyzupflichten / denn was er dißfals an Beweißthum vorbringet / gehöret entweder zum Göttlichen Gerichte/oder zu denen besondern strengen Anstalten deß Jüdischen Volckes.

§. XII. (1) *De LL. Libro XII.*
(2) *De Jrâ l. 6.*
(3) Livius *l.* 28.
(4) *Idem ibidem c.* 33. *Add.* Agathias *Libro I. pr.*
(5) *In* Phalàride.
(6) In Ligurino *l. v.* 527.
(7) **Andere fromm und gezogen/ꝛc.**] Siehe *l.* 1. *c. ad L.* Juliam *repetuntur. l.* 7. *c. ad L.* Fabiam de Plagiariis.
(8) Quintilianus *Declamat.* 274. Seneca *de Jrâ III.* 19.
(9) Herodotus *Melpomene.* Valerius Maximus *II.* 9. §. 3.
(10) **Dadurch das Obrigkeitliche Ansehen/ꝛc.**] So wissen auch einige außzuführen / daß es denen Menschen / die von GOtt abweichen / nicht anders als übel gehen könne / damit auch obergestalt / wie gut GOTT sey / und wie man ohne gehorsame Vereinigung mit ihm unmöglich wohl leben möge / gewiesen / und in so weit seiner Gerechtigkeit / Ehre und Heiligkeit ein Gnügen geleistet werde / wie Mr. Poiret in seinen *Cogitationibus rationalibus de Deo animâ & malo* gar scharffsinnig außführet.
(11) *De Jure XI. & G. I,* 4. Der Autor hat ja selbst nur vorher gewiesen / daß durch die Straffe auch Obrigkeitl. Ansehen gerettet werde; So geschiehet diesem dermassen genug / und so wird auch das Abweichen vom Gesetz wiederum außgegleichet / daß dessen Verachtung gleichsam durch die Straffe gut gemacht wird.

§. XIII. Bey dem Satze / daß die Außübung exemplarischer Straffen der Obrigkeit zustehe / machet Grotius (1) ein und andere Außflüchten und Einwendungen / darbey man zu mercken hat / daß es zum Kriegs-Rechte gehöre / wenn etwas von solchen Personen / und an solchen Orthen begangen wird / welche unter keiner gewissen Bottmäßigkeit stehen / dergleichen etwa herumschweiffende See- und Land-Räuber sind / die / als gemeine Feinde von einem jedweden Menschen angegriffen werden können / welches Kriegs-Recht aber von der Befugnüß zu straffen gantz unterschieden ist. Es ist aber nicht zu verachten / wo eben dieser Grotius (2) erinnert / wenn er saget / es sey am schicklichsten / daß allen Seefahrenden Obrigkeitlichen Befehl mitgegeben würde / anzutreffende See-Räuber anzugreiffen / damit sie sich dieses

ses Befehls / bey vorfallender Gelegenheit bedienen / und wider dergleichen Buben Krafft empfangener Ordre fechten könten / und es nicht eigenmächtiger Weiße thun dörfften. (3) Das Göttliche Gebotte den Verführer zur Abgötterey betreffende / scheinet nicht jedem Privat-Menschen Befugnüß zugeben / selbigen umzubringen / sondern mehr zu befehlen / daß er vor Gericht geschleppet / und nach erkannter Sachen / von der gantzen Menge deß Volcks gesteiniget werden solle. Gesetzt aber es sey einem jedweden Privat-Menschen Recht gegeben worden einen solchen bekänntlichen Verführer hinzurichten / so hat er es doch nicht eigenmächtig vor sich gethan / sondern er ist durch vorhergegebenes Gesetze darzu von der Obrigkeit bevollmächtiget / und demnach als ein Vollstrecker ihres Urtheils und Befehls anzusehen gewesen. So ist auch gar wohl zu mercken / daß die bekannte That deß Pinehæ (4) durch sonderbahre Genehmhabung GOttes gebilliget worden. Denn wenn man sonst dergleichen Eyfer einem jedweden zustehen wolte / (5) würde Bürgerliche Ordnung gewaltsam turbiret, und rachgierigen Gemüthern Vorwand ihr Müthlein zu kühlen gegeben werden. Das Recht über Leib und Leben / welches hier und dar (6) Hauß-Vätter über Kinder und Gesinde haben / ist zwar auß Bürgerlicher Gesellschafft nicht entsprungen / scheinet aber doch in selbigem ein Theil Obrigkeitlicher Macht zuseyn / dessen Ubung denen Hauß-Vättern von der Obrigkeit erlaubet und nachgelassen worden. So gebet es auch schon an / daß in Bürgerlicher Gesellschafft (7) gewisse Obrigkeitl. Beambte zu finden / welche einen Schuldigen in gewissen Fällen ohne vorhergehenden Proceß / hinrichten lassen dörffen / nur ist dahin zu sehen daß dergleichen Leuthe sich ihres Rechts nicht mißbrauchen. Wenn auff (8) derer Bannisirten Kopff ein gewisses Geld gesetzet wird / so scheinet dero von einem oder dem andern vollstreckte Ermordung auff Obrigkeitlichen Befehl geschehen zu seyn. Denn ob gleich die Erklährung der Obrigkeit nicht allzeit ein außtrückliches Gebott ist / so wird doch der von ihr verthädiget / welcher in Ansehung ihrer Erklährung / einen Bannisarten umbs Leben bracht hat. Grotius (9) bemercket / es sey vor Alters bey denen Juden festiglich davor gehalten worden / daß ein Israelite nichts böses thäte / wenn er denjenigen hinrichtete / der einen Juden oder seine Güther denen Heyden verrathen / oder dem gantzen Jüdischen Volcke großen Schimpff zufügen wollen / doch solten die Güther deß Hingerichteten seinen Erben gelassen werden. Es scheinet aber dergleichen Freyheit sich zu rächen / und dero damahls bey denen Juden vorgehende Außübung / der Beschaffenheit Bürgerlicher Gesellschafft gar sehr entgegen zu seyn. Bey denen Griechen (10) war folgendes Gesetz vorhanden: **So jemand zu Athen die gemeine Regierung deß gantzen Volcks über den Hauffen werffen und nach dero Außhebung ein Obrigkeitlich Ambt annehmen wolte / solte er ein allge-**

allgemeiner Feind der Athenienser seyn/ der von einem jeden ungestrafft hingerichtet werden möchte. Das gantze Athenienſiſche Volck hat Zunfftweiſe geſchworen/ daß es alle Übertretter dieſes Geſetzes hinrichten wolte. Deßgleichen hat Valenus bey dem Livio (11) ein Geſetze folgenden Inhalts gegeben: daß kein Obrigkeitliches Ambt/ von dem man nicht appelliren dörffte/ eingeführet/ der aber/ ſo dergleichen einführen wolte/ gleich ſofort erſchlagen/ und wer ihn erſchlüge/ für unſchuldig gehalten werden ſolte. Bey denen Panchäern (12) dörfften die Prieſter die Gräntzen deß geweyheten Orts nicht überſchreiten/ thaten ſie es aber gleichwohl/ mochten ſie von einem jedweden/ der ſie antraff/ hingerichtet werden. Man hat aber dißfals zu mercken/ daß bey erzehlten und gleichmäſſigen Geſetzen das allgemeine Geboth/ da die klare und keinem Zweiffel unterworffene That darzu kombt/ für ein ordentlich außgeſprochenes Urtheil anzuſehen/ und die erfolgte Tödung deß Schuldigen für eine Sache zu halten ſey/ die auff Obrigkeitlichen Befehl geſchehen. Hat nun eine Privat-Perſohn auff Antrieb eines ſolchen Geſetzes/ und auß rechtmäſſigen Urſachen/ jemanden getödtet/ iſt ſie nicht nur vor Bürgerlichen Gerichten unſträfflich/ ſondern auch im Gewiſſen rein und unſchuldig/ da nicht heimliche Eigenrach und Gehäſſigkeit mit untergelauffen/ vielmehr der gantze Handel auß treuer Liebe zum gemeinen Beſten vorgenommen worden iſt: Und iſt dieſes deſto gewiſſer/ wo das Geſetze die Außübung der Straffe jedwedem ohne Unterſcheid deßhalben freygeſtellet/ weil die zu beſtraffende That dem gemeinen Weſen ein gantz gewiſſes Unglücke androhet. Was anders iſt es/ wenn da die Geſetze nur ſo genannter gerechter Empfindlichkeit/ und ſehr hefftiger Gemüths-Bewegung etwas nachſehen/ und da jemand einen andern auß dergleichen Antrieb getödet/ wohl die Menſchliche Straffe nachlaſſen/ das Begönnen ſelbſten aber nicht unſchuldig noch recht machen. Dahin gehöret das Geſetze darinnen einem Ehemanne erlaubet iſt/ ſein im Ehebruch erdaptes Eheweib/ zuſambt dem Ehebrecher gleich hinzurichten. Dieſes Geſetze verzeihet der hefftigen Empfindlichkeit höchſtſchweren Unrechts vor Menſchlichen Gerichten/ freylich etwas; Indeſſen wär es doch billicher geweſen/ dergleichen Unrecht Obrigkeitlicher Beſtraffung zu überlaſſen/ dieweil dero Auffſchub dißfals gemeinen Weſen nicht gefährlich geweſen. (13)

§. XIII. (1) *II.* 20. §. 9. *n.* 5. 6.
(2) *l. c.* §. 14.
(3) Das Göttliche Gebott/ ꝛc.] Deut. XIII. 9. *Add.* Grotius *in h. l.*
(4) *Numeror. XXV.* 7 Das wird als ein ſonderbahr Exempel deß Jüdiſchen Eyffer-Rechts angegeben/ vermöge weſſen ein Gottsfürchtiger Jude berechtiget ſeyn ſolte/ einen etwa angetroffenen Verführer oder ſonſt großen Ubelthäter gleich ſofort eigenmächtig hinzurichten/ ohne erſt die

Obrigkeit deßhalben zu belangen / wovon Seldenus *IV.* 4. *de J. N. & G.* mit mehrem zusehen auch Grotius *in* 7. *Actorum.*

(5) **Würde Bürgerliche Ordnung gewaltsam** *turbiret* / ꝛc.] Das ist bey denen Juden geschehen / und mit Erstaunen zu lesen / was die Zeloten / das ist / die Eyfferer vor Hertzeleyd / unter dem Vorwand deß nur beschriebenen Eyffer-Rechts angerichtet haben / wie es Josephus mit mehrerm bezeuget *de Bello Judaico VII.* 28. *Confer.* Budæi *Dissertat. de Jure* Zelotarum.

(6) **Hauß-Vätter über Kinder und Gesinde** / ꝛc.] Siehe oben 7. 2. §. 11, 12 & 3. §. 6.

(7) **Gewisse Obrigkeitliche Beambten zu finden** / ꝛc. Dergleichen etwas findet sich zu Venedig bey dem Rath der Zehnder oder bey dem höhern peinlichen Gerichte / und dessen drey peinlichen Staats-*Inquisitoren* / davon der Europäische Herold *Parte* II. unter dem Titul vom freyen Staate zu Venedig *p. m* 500. *seqq.* zu sehen.

(8) **Deren bannisirten Kopff** / ꝛc. Dergleichen geschiehet häuffig in Italien / allwo sich derer Banditen / oder um schwerer Laster willen Außgewichenen und Verbanneten viel finden / die hernachmahls allerley Hertzeleyd / sonderlich den Reißenden / anrichten. Im Römischen heißt es von denen Aechtern oder in Reichs-Bann erklärten / sie sollen auß dem Frieden in Unfrieden gesetzt / und allen ihr Leib / Haab und Güter erlaubt seyn. *Videatur* Fritschius *de Regali viarum publicarum jure c.* 7. *num* 12. *seqq.*

(9) In Ester. *IX.* 10.

(10) Andocides *Orat. I.*

(11) *III.* 55.

(12) Diodorus Siculus *l.* 46.

(13) Gratianus *cauſ.* 23. *q.* 8. *c.* 33. Seneca *Contr. l.* 4. *IV.* 21. Bœcler *ad* Grot. *II.* 1. §. 14. Ant. Matthæus *de Criminibus ad L.* 48. *ff.* Tit. 5. *c.* 2. Val. Maximus *VI.* 1. §. 13. *etc.*

§. IV. Die Zweck derer Straffen / und die Beschaffenheit Menschlicher Natur weiset zur Genüge / daß ein und andere unrechte Thaten für Menschlichen Gerichten nicht bestrafft werden dörffen / weil es etwas Uberflüssiges und Unnützes seyn würde. Dergleichen sind erstlich die bloß innerliche Bewegungen deß Menschen / das ist / die Uberlegung eines Lasters / die Begierde und das Verlangen darzu (1) gesetzt auch daß diese innerliche Dinge / durch gewisse Zufälle und etwa vorgenommene Bekänntnüß kunt würden. Denn weil durch dergleichen inwendige Bewegung niemanden Schaden zugefüget wird / so ist auch keinem Menschen an dero Bestraffung / etwas gelegen. Was aber Philo (2) von Strafffwürdiger Verschuldung mit bloßen Gedancken saget / das gehöret (3) für das Göttliche Gerichte / wiewohl (4) auch die Heyden selbsten / auß dem allgemeinen Lichte der Vernunfft erkennet haben / daß dergleichen inwendige Bewegungen warhafftige Sünden wären. Der Mercurius dessen Ammianus Marcellinus (5) gedencket / ist demnach ein abscheulicher Verleumder gewesen / da er derer Leuthe etwa erfahrene vom Käyser schändlich verdrehet / und als schwere Missethaten dem Käyser vorgebracht hat / daß sie deßhalben / als Ubelthäter / gestrafft worden. Es ist demnach dahin gediehen daß / niemand

mehr

mehr einen Traum erzehlen / nicht einmahl gerne gestehen wollen/ daß er geschlaffen habe. Einige Gelehrte waren recht betrübt / daß sie nicht in denen Atlantischen Insulen gebohren worden/ dieweil denen Einwohnern derselbigen niemals etwas traumen soll. Eine andere Bewandnüß hat es / wenn inwendige Bewegungen/ in so ferne sie mit äusserlichen Thaten verbunden sind / betrachtet und erwogen werden/ da jene gewißlich zu der Beschaffenheit und Grösse derer Thaten vieles beytragen. So wird auch (6) das blosse Unternehmen mancher Laster gestraffet/ ob gleich der letzte Zweck derselben nicht erreichet/ noch auch die schändliche That würcklich außgeführt worden ist. Ferner wär es auch gar zu harte / wenn man alle kleine Fehler/ die bey äusserster Vorsichtigkeit nicht wohl zu vermeyden möglich sind/ mit gewisser Straffe belegen wollte. Themistius (7) hat Menschliche Verbrechen gar wohl in drey Classen eingetheilet/ und gesaget/ daß sie entweder in unglückseeligen Zufällen / oder in irrenden Fehlern / oder in groben Ungerechtigkeiten bestünden / worauff er denn ferner urtheilet / daß seine Obrigkeit in Ansehung der ersten Mitleyden haben / die andern zu bessern trachten / und die dritten allererst mit ernstlicher Bestraffung zu rächen trachten müste. Mann erzehlet also von einem König in Congo, (8) daß er die 5. Bücher der Portugiesischen Gesetze mit Fleiß durchlesen/ und sich über dero Weißheit/ Ordnung und Zucht verwundert / aber keinesweges gebilliget hätte / daß man jetwegen der kleinsten und geringsten Dinge Gesetze und Straffen verordnet / und er hätte / die allzugrosse Sorg und Vorsicht der Portugiesen dißfalls zu spotten/ selbige gefraget: Was doch für eine Straffe drauff gesetzt seye/ wenn jemand ungeschickt einen Fuß auff die Erden setzte. Julianus (9) hat ehemals gar wohl gesaget: Man könne nicht Ochsen und Esel/ ich schweige denn Menschen regieren / wenn man ihnen nicht einige Ergötzlichkeit zulassen wollte; gleichwie Aertzte zuweilen den Krancken was geringes erlauben / damit sie ihnen im grössern desto williger folgen. Grotius (10) ist hierbey auch nachzusehen / doch ist es nicht gar zu genau und richtig geredet / wenn er saget: Daß geringe und tägliche Fehler derer Menschen kaum Sünden in eigenem Verstande genennt werden könten / denn ob gleich der Mensch bey jedwedem insonderheit frey zu seyn schiene / wär es doch nicht möglich / sich aller überhaupt zu enthalten. Ob es nun gleich sittlicher Weise nicht möglich ist / daß ein Mensch nicht einige Sünden begehen solle; (11) so folgt doch dahero nicht / daß die tägliche Fehler Sünde und unrecht zu seyn auffhören. Er saget ferner/ die Sünden wären nicht zu straffen / welche weder grade zu / noch auch überzwerg / die Menschliche Gesellschafft / oder ein Glied derselben insonderheit beleidigen oder rühren. Man sollte die Ahndung dergleichen Sünden billich GOtt überlassen / welcher sie am allerweisesten erkennen / am allerbillichsten erwägen/ und am allermächtigsten bestraffen kan.

Es seye unnützlich/ und folglich unrecht/ wenn Menschen dero Bestraffung vornehmen wollten. Es ist aber noch zweiffelhafftig / ob auch ausser denen bloß innerlich bleibenden Gedancken / solche Sünden / von dergleichen Grotius redet / gefunden werden. Sonsten lassen die Bürgerliche Gesetze viele Händel nicht für Menschliche Gerichte bringen/ oder belegen selbige mit keiner Straffe / damit der Ruckstand des gemeinen Wesens erhalten / der Richter mit allerhand Kleinigkeiten/ oder sehr dunckten Händeln nicht zu sehr beschwehret / noch des Zanckens allzuviel werde/ oder weil manch Unrecht so groß und mächtig worden / daß es / ohne Zerrüttung des gemeinen Wesens / nicht außgerottet werden kan. Ja es ist manches desto edler / wenn es nicht auß Furcht für Straffe / sondern gleichsam von freyen Stücken gethan oder gelassen wird. Endlich muß man auch mit Menschlicher Straffe die allgemeine Gemüths-Fehler verschonen/ welche so häuffig gefunden worden / (12) daß der Erdbodem seiner Einwohner beraubt werden müste / wenn man dergleichen/ ehe sie noch in greuliche Thaten außbrechen/ mit harter Straffe belegen wollte/ und gehöret zu solchen allgemeinen Fehlern Menschlicher Verderbnüß / Geitz / Hochmuth / Unbarmhertzigkeit/ Undanck / Heucheley / Mißgunst / Verachtung anderer / Zorn / Zwietracht / u. d. g. welche unser Heyland durch seine heilige Lehre außzurotten hauptsächlich gesuchet hat. Es gilt demnach angezeigter Massen der Außspruch Senecæ, (13) wenn er saget: Wenn jeder weder gestrafft werden muß / der übel und böß gesinnet ist / so wird kein Mensch unbestrafft bleiben können.

§. XIV. (1) **Gesetzt auch/** ꝛc.] Grotius *de Imperio summarum Potestatum circa Sacra, c. 3. n. 1. Confer. l. 18. ff. de Pœnis.*

(2) *Libro, quod deterior potiori insidetur.*

(3) **Für das Göttliche Gerichte** ꝛc.] Siehe *can. homicidium 28. distinct. 1. de Pœnitentia, canon qui viderit 32. q. 5.* H.

(4) **Auch die Heyden/** ꝛc.] Man sehe Grotium über Matth. 5, 28. allwo die hieher gehörige Außsprüche der Heyden zu finden/ *Add.* Bodinus *de Republica IV. 7.*

(5) XV. 2.

(6) **Das bloße Unternehmen/** ꝛc.] Siehe unten §. 18. und 23. in diesem Capitel. Dergleichen Grotium *in stilum sparsione ad L. 14. ff. ad L. Corneliam de Sicariis.* Man kan hiebey Hochstetterum *de pœnis sect. IV. §. 5.* und den von ihm angezognen Tractat Joh. Heinrici Pottii *de pœnâ conatûs.*

(7) *Orat. IX. Confer.* Sanderson *de Juramenti obligat. Prælect. 3. §. 18.*

(8) Osorius *Libro X.*

(9) *In Cæsaribus de* Probo.

(10) *II. 30. §. 19.*

(11) **So folgt daher nicht/** ꝛc.] Zumahl da sie sich selbst in dergleichen übelen Stand gestürtzet.

(12) **Daß der Erdboden seiner Einwohner/** ꝛc.] GOtt selbst will demnach nicht gleich harte

harte Exempel statuiren / wenn der damit zu belegenden Sünder zuviel worden / und die Bestraffung weniger Verbrecher die andern nicht mehr schrencket/ damit er nicht die gantze Welt/ so zu sagen/ mit Leichen erfülle / und damit nicht denen Menschen überhaupt die Gelegenheit sich etwa noch hier besser zu lassen/ benommen werde. Poiret *Oeconomiæ divinæ IV.* 7. §. 1. n. 3. Hochstetterus *de Jure Pœnarum Sect. II.* §. 4. allwo er auß Genesis 15, 16. weiset/ wie lange GOtt harre/ ehe er gantze Völcker straffet/ &c.

(13) *De Irâ II.* 31.

§. XV. Ob gleich aber die Verbrechen Menschlicher Straffe fähig und würdig sind / so müssen sie doch deßhalben nicht nothwendigerweise allezeit gestrafft werden / sondern es kan dann und wann Verzeyhung und Begnädigung Statt finden. Die Stoicer (1) vermeynten dieses ehemals / und sagten: Daß kein kluger Mann verzeyhen / oder die Straffe nachlassen könte/ denn dieses wär eben so viel / als vorgeben wollen / daß der Verbrecher ohne sein Verschulden gesündiget habe / da doch jedweder auß eigener Boßheit sündigte / und demnach keinem Verbrecher die Straffe nachzulassen sey. Sie scheinen demnach zu sagen / daß jemand entweder ohn sein Verschulden / oder mit seinem Verschulden sündige / und daß auff den ersten Fall in der That keine Sünde vorhanden / demnach auch keine Nachlassung der Straffe nöthig / auff den letzten Fall aber diese Nachlassung der Straffe unbillich seye / weil freywillige Verbrechen allerdings gestrafft werden sollten. Was aber die Stoici hier zuletzt / als den Beweißthum ihrer Meynung / anführen / das ist noch nicht gewiß außgemacht / sondern eben der Punct/ darum es sich fragt. Sie gaben ferner vor: Daß ein tugendhaffter Mann nicht billich und linde seyn müste/ denn ein linder Mensch milderte die verdiente Straff / da doch ein jedweder allerdings empfangen sollte / wessen er werth wäre. Aber es ist ein grosser Unterscheid / ob einer des Guten oder des Bösen werth zu seyn gesaget wird. Das Gute / was jemand verdient hat / und dessen er solcher Gestalt werth ist / kan ihm/ ohne Unrecht / nicht entzogen oder vorenthalten werden: Aber mit dem Bösen / welches nicht auff den Nutzen dessen zielet der es leyden soll / ist es so bewand / daß man ohn Unrecht einen/ der es sonst verdient hat/ damit verschonen kan. Endlich setzen sie noch hinzu: Daß linde seyn wollen so viel heisse als die Gesetze tadeln/ auch darinne verordnete Straffen für allzuharte halten; Aber auch dieser ihr Vorwand hält den Stich nicht. Denn es können die Gesetze recht und billich seyn und bleiben/ wenn gleich darinne bestimmte Straffen je zuweilen nachgelassen werden. Sintemahl die Gesetze nur überhaupt anzeigen/ mit was für Straffe jedwedes Verbrechen angesehen werden solle / sie haben aber nicht gesehen/ noch sehen können/ was für sonderbare Umstände / in gewissen Personen / und in künfftigen Läufften des gemeinen Wesens/ sich ereignen / und Nachlassung der Straffe erfodern würden. Denn diese wird nur

auß

auß gewissen Ursachen vorgenommen/ die sich nicht in allen Verbrechern zu allen Zeiten findet. Seneca (2) saget zwar: Daß Begnadigung eine Erlassung der Straffe seye / die man einem auffzulegen schuldig wäre / ein weiser Mann aber pflegte alles zu thun/ was er andern zu thun schuldig und verbunden wäre. Es lieget aber der Irthum in dem Worte schuldig seyn verborgen. Denn wenn jemanden Straffe zu zufügen schuldig seyn / so viel heisset / als daß man ihn ohn Unrecht straffen könne; so folget dannenhero nicht / daß der Nichtstraffende mit Unrecht zu thun unterlasse / was er zu thun schuldig gewesen. Denn ich bin vieles zu thun berechtiget / was ich doch nicht allezeit thun muß. Ferner ist es falsch/wenn jemanden Straffe schuldig seyn / so viel heissen soll / als wenn der Verbrecher ein solch Recht hätte die Straffe zu fodern / dem allerdings / mit ihrer Außübung / ein Genügen geschehen müsse. Denn es beschwehrt sich wohl niemand drüber / daß man ihm die Straffe geschenckt habe / es wäre den in blossen Besserungs-Züchtigungen / da sich Erwachsene vielmal beschwehren/ daß man ihnen in der Jugend zuviel nachgesehen / und dadurch gemacht habe / daß sie im Alter in greuliche Dinge verfallen. Ubrigens haben wir oben gewiesen / daß der Verbrecher eigentlich nicht schuldig oder verpflichtet seye / die Straffe zu übernehmen. Will man aber sagen / daß ein weiser Mann Straffe außzuüben schuldig / oder hierzu verpflichtet seye / so ist zum ersten darbey zu erinnern / daß niemanden dergleichen Pflicht auffgebürdet werden könne / er seye denn zu öffentlicher oder sonderbarer Handhabung der Gesetze bestellet; und daß weiter dergleichen Pflicht und Schuldigkeit derer Regenten (3) nicht sowohl auff die Verbrecher / als vielmehr auff die gantze Bürgerliche Gesellschafft ziele / deren Wohlfahrt und Sicherheit/ durch Bestraffung und Bändigung derer Boßhafften / befördert werden soll. Unterlassen dieses aber Regenten / so thun sie denen Verbrechern nicht unrecht / sondern handeln nur wider die Pflicht und Schuldigkeit/damit sie dem gemeinen Wesen zugethan sind. Es ist aber klar genug/ daß die Wohlfahrt des gemeinen Wesens keinesweges zerfahret / sondern vielmehr befestiget wird / wenn man Begnadigung oder (4) Nachlassung der Straffe/ an gehörigem Orte / und zu rechter Zeit / zu ertheilen weiß und pfleget.

§. XV. (1) Bey dem Stobæo *Sermone XLIV.*

(2) *De Clementiâ II.7.* Cicero *pro Murænâ c.* 29.

(3) **Nicht sowohl auff den Verbrecher** / &c.] Doch hat der Autor oben §. 9. gewiesen/ daß der Straffen Hauptzweck unter andern mit die Besserung des Verbrechers seye. Denn ob gleich die Obrigkeit diesen nicht inwendig zu ändern hat / soll sie ihn doch äusserlich ehrbahrer zu machen trachten und wenigstens zu verhüten suchen/ daß er nicht noch ärger Ding vornehme. Demnach handelt gestalten Dingen nach die Obrigkeit / mit Unterlassung der Straffe / auch dem Verbrecher selbst Unrecht thun / da sie ihm Gelegenheit gibt ärger zu werden / welche sie selbem doch benehmen können und sollen.

sollen. So erzehlt ja der Autor selbst / daß ein Frantzos sich beklaget / der König habe gemacht / daß er noch 6. Todtschläge begangen / weil er ihn des ersten halber nicht gestrafft.

(4) **Nachlassung der Straffe an gehörige Orte**, &c.] Der Autor redet gar wohl so bedächtlich / um zu weisen / daß in dieser Sache Obrigkeit nicht nach Phantasie oder Affecten zu verfahren / sondern alles sorgfältig und weißlich zu überlegen habe / damit alles Recht / zu gemeinem und sonderbahren Besten / getroffen werde / der Sache auch weder zu wenig noch zu viel geschehe in einem so nützlichen Punct / da durch zu viele Begnadigung dem gemeinen Wesen Schaden zugefüget / oder durch allzu harte Bestraffung der Verbrecher an seinem eigenen Heyl verkürtzet werden kan.

§. XVI. Grotius (1) saget auch / daß die Begnadigung oder Erlassung der Straffe noch vor denen Straff-Gesetzen Statt gefunden habe / es muß aber solches sein Vorgeben recht erkläret werden. Sonst ist ja bekand gnug / daß wo kein Gesetz ist / sich keine Ubertrettung deß Gesetzes / keine Straffe / und ferner auch keine Erlassung derselben finden könne. Ein Straff-Gesetze findet sich auch nicht nur wo die Art der Straffe nahmentlich und eigentlich beschrieben / sondern auch / (2) wo es in dem Gutachten des Richters gelassen worden ist / ihre Beschaffenheit und Grösse zu bestimmen. Man hat demnach hierbey zu wissen / daß jede schrifftlicher Gesetze ermangelnde Bürgerliche Gesellschafft / sich an Statt der Bürgerlichen Gesetze / derer Natürlichen gebrauche / nach welchen denn Recht gesprochen / und dessen Ubertrettung vom Richter mit willkührlicher Straffe beleget werden muß. Wo auch Bürgerliche Gesetze gefunden werden / können sie doch nicht alle Arten Menschlicher Boßheit / zusamt ihrer Bestraffung außdrücken / daß also / was darinnen fehlet / (3) durch natürliche Billigkeit ersetzet / und die drinnen nicht benahmte Straffe nach Ermessen des Richters bestimmet werden muß. Lycurgus (4) sagte demnach ehemals: Es hätten die alten Gesetzgeber Straffe auff allerhand Laster zu setzen / nicht auß Nachlässigkeit / sondern deßhalben unterlassen / weil zu ihrer Zeit dergleichen Laster noch nicht bekand gewesen. Solchergestalt kan man verstehen / wie die Straffe noch vor dem Straff-Gesetze Statt finden können. Und hierauß fliest auch die Erklärung des Außspruchs Ciceronis, (5) der da saget: **Es wird in keinem Gesetze ein Begönnen vergangener Zeit getadelt / die Sache müste denn an sich selbsten dermassen gottlose und lasterhaffte seyn / daß man sie äusserstem Fleisses vermeiden sollen / wenn gleich nimmermehr einiges Gesetz gegeben worden wäre.** Ob nun gleich in solchen Republiquen die Regenten befugt seyn / böse Leuthe mit Straff anzusehen / so müssen sie doch nicht nothwendiger Weise alle und jede Verbrecher zur Straffe ziehen / sondern es muß dißfalls alles nach dem Zwecke der Straffen ermessen und eingerichtet werden / wie ferne er nemlich durch die Straffe erreicht werden kan oder nicht. Wenn demnach in gewissen Fällen dergleichen Zweck zu erreichen und zu suchen / nach vernünfftigem Ermessen / nicht nöthig /

und / Z. E. ein gewisses Laster durch öffentliche Bestraffung ruchbar zu machen / nicht verträglich oder rathsam / deßgleichen / bey Unterlassung der Straffe / mehr Nutzen / als bey dero Außübung zu erlangen / oder so endlich der Straffen Zweck durch andere Mittel zu erreichen ist / (6) scheinet Obrigkeit eben nicht durchauß verbunden seyn öffentliche Straffen außzuüben. Es kan also ein Laster sehr wenigen bekand / und demnach seine öffentliche Anzeige und Ahndung nicht nöthig / ja wohl gar schädlich seyn. Denn viele enthalten sich der Sünde mehr auß Unwissenheit der Laster / als auß Liebe zur Tugend / welche durch Kundmachung verborgener Sünden / nicht so sehr davon abgeschreckt / als vielmehr sie auch zu versuchen vorwitzig und lüstern gemacht werden / weil doch der verderbte Mensch nichts lieber thut / als was ihm verbotten ist. Drum sagte ehemals Solon, (7) er hätte deßhalben keine Straffe auff Vatter- und Mutter-Mord gesetzet / damit er nicht die Menschen dieses Lasters mehr zu erinnern / als sie davon abzuschrecken schiene. Bey dem Apulejo (8) heißt es: **Was niemand weiß / pflegt auch fast nicht zu geschehen.** Busbequius (9) schreibt von denen Türcken: **Sie forschen nicht viel nach verborgenen Lastern / damit sie nicht Gelegenheit zu verleumderischer Anklage geben: Sie straffen aber offenbahre und bekandte Verbrechen gar harte.** Dahin zielete der Rath / welchen Mecænas (10) dem Augusto ehemahls gegeben / was die Außübung der Straffen anbelangt. Vielmal kan der zu bestraffende seine eigene oder seiner Vorfahren grosse Verdienste gegen begangenes Verbrechen setzen / und zu dero Vergeltung sich Begnadigung außbitten. Manchmal ist es dem gemeinen Wesen eben so nützlich / auch noch nützlicher gewisse Tugenden zu belohnen / als einige Laster zu straffen. Es kan nicht nur nachfolgendes / sondern auch vergangenes herrliches Verdienst das etwa Geübte bedecken / auff welchen Schlag Procopius (11) schreibt: **Eine geschehene böse That kan niemals ungeschehen gemacht / aber wol durch das bessere Verhalten ihrer Urheber in Vergessenheit gebracht werden.** Wer sich durch Worte bessern / und den Beleidigten zu versöhnen / oder schadloß zu stellen / auch auffs Künfftige zu versichern bewegen läst / der darff zu dem Ende nicht allererst gestrafft werden / und es höret sein Verbrechen auff / ein böses Exempel zu seyn. Seneca (12) spricht: **Ein weiser Mann läst offt einen erdappten Verbrecher ungestrafft hingehen / wenn dieser durch seine Reue Hoffnung der Besserung von sich spüren läst / und wenn man siehet / daß er nicht sowohl aus eingewurtzelter Boßheit / als vielmehr aus fliegender Hitze gesündiget.** In solchem Fall läst er eine Begnadigung widerfahren / die dem Ertheilenden und Empfangenden unschädlich ist. Hierauß kan man auch beyläuffig sehen / wie ferne ein Laster / durch den Vergleich des Verbrechers mit dem

Anklä-

Ankläger / getilget werden könne. Nemlich was der Ankläger oder Beleidigte vor sich zu fodern hat / kan er / ordentlicher Weise / dem Verbrecher erlassen / doch hiemit dem gemeinen Wesen nichts vergeben. Demnach kan durch solchen Vergleich der andere Zweck der Straffe gehoben werden / der dritte aber nicht. Bey dem Tacito (13) wird also eine Obrigkeitliche Person erinnert: **Daß sie eigene Rache auszuüben allerdinges anstehen / im Gegentheil aber die Beleidigungen des gemeinen Wesens nicht ungestrafft übersehen sollte.** Hieher gehören auch die Fehler der Jugend / welche von gescheiten und billichen Leuten gerne vergeben und vergessen werden / da nur / mit vertrettenen Kinder-Schuhen / rechtschaffene Besserung folget. Juvenalis (13) hat gar artig gesaget:

Mit des ersten Bartes Haaren /
Läst man manche Laster fahren.

Daher schickt sich auch was bey dem Arriano (15) gelesen wird: " Ein Beleidiger achtet zugefügtes Unrecht nicht hoch / wenn der Verbrecher übel gethan zu haben bekennet / er schöpfft auch gute Hoffnung forthin sicher zu seyn / wenn sein Beleidiger ernstliche Reue an sich mercken läst. " Wer in dergleichen Fällen zum Verzeyhen geneigterer als zum Straffen ist / der wird für gütig gehalten. Denn alle / sonderlich harte Straffe / hat etwas an sich / das zwar nicht der Gerechtigkeit / doch der Liebe / die aus gemeiner Menschlichen Verwandschafft entspringet / zuwider zu seyn scheinet / weßhalben es die Vernunfft leichtlich leydet / daß die Straffe erlassen werde. Plutarchus (16) fragt: Warum man Römischen Obrigkeiten zusammen gebundene Ruthen mit darein geknüpfften Beilen vorgetragen habe? Er antwortet: Es seye vielleicht geschehen / anzudeuten / daß Obrigkeitlicher Zorn nicht unbedachtsam außgelassen werden solle / oder Gelegenheit zu geben / daß allzu hitzige Urtheile noch besser bedacht / und gemeldet werden möchten / indem die Schergen Zeit und Weile haben müssen / die Ruthen auffzubinden / und die Beile herauß zu nehmen / um gefällten Spruch zu vollstrecken. Denn Juvenalis (17) sagt:

Man hat sich nie zu lang bedacht /
Eh man den Menschen umgebracht.

Weil aber einige Verbrecher besserlich / andere unbesserlich sind / so sollen jene durch die Ruthen gezüchtiget / diese hingegen durch das Beil auß dem Wege geräumt werden. Denn zuweilen erfodert die grössere und gerechtere Liebe unaußbleibliche Außübung der Straffe / damit nicht mit eines einigen Verschonung viele andere in Gefahr oder in Unglück gesetzt werden. Julianus (18) läst sich davon vernehmen: Wenn man der Diebe und Räuber schonet / wird die Boßheit nur gestärcket und vermehret. Auß der Ursachen soll man keinen begnadigen / er lasse denn Reue / begangener Boßheit / von sich spühren. Güntherus (19)

urtheilet nicht übel davon / schreibende:

Des Königs Lindigkeit schadt mehr als seine Strenge/
Denn jene bringet viel/die wen'ge ins Gedränge/
Denn jeder Böß wicht bild't sich ein/
Stäts ungestrafft zu seyn.

Die Perser (20) sprechen: Verzeyhen ist löblich und tugendhafft / man muß aber dessen Wunden/ die alle Menschen plaget / keinesweges verbinden / denn wer einer Schlange Barmhertzigkeit erzeigen will / thut gewiß denen Menschen groß Unrecht. König Jacob (21) in Engelland hat dafür gehalten / daß die Zauberey / das Rauben / Blut- und unnatürliche Schande / Gifftmischerey / Verfälschung der Müntze / Auffruhr / u. d. g. ohne Gnade und Barmhertzigkeit gestrafft werden solle. Lepidus hat bey dem Tacito (22) gerathen / man sollte mit einem thörichten Poeten / der sich am Fürsten vergriffen hätte / gelinde fahren / dieweil sein Leben dem gemeinen Wesen nicht gefährlich / und sein Tod doch niemanden erbaulich oder besserlich seyn würde. Die Stoicer sagten / daß in solchen Fällen ein weiser Mann wohl zu verschonen / aber nicht zu verzechen pflege; Gleich als wenn einem nicht erlaubt wäre / das mit dem gemeinen Manne ein Verzeyhen zu nennen / was sie ein Verschonen heissen / oder als wenn es einem weisen Manne wohl anstünde / sich mit andern um die Worte zu zancken / da man der Sachen eines ist.

§. XVI. (1) *l. c.* §. 22.

(2) **Wo es im Gutachten des Richters/ꝛc.**] Siehe oben *l.* 6. §. 14. allwo doch der Autor nicht Recht zu haben scheinet / wenn er nicht zugeben will/ daß die Wohlfahrt des Menschen an Beobachtung der Gesetze hange. Denn dieses ist so gewiß / daß die Wohlfahrt des Menschen gleichsam förmlich in Beobachtung derer/ sonderlich natürlichen und Göttlichen Gesetzen oder Verordnungen bestehet / und unser Wesen in lauter Quaal und Unordnung / ja uns selbst zur Marter seyn und gereichen muß/ wenn es nicht in der von GOtt vorgeschriebenen Ordnung stehet und gehet. Indessen bleibt es doch gewiß / daß die Gnade GOttes zu dieser Ordnung helffen / und dabey ihrer Seits dabey das Gute geben muß / woran die innerliche und äusserliche Wohlfahrt des Menschen hanget. Von diesem allen haben die Heyden viel gesehen/ wenn sie gesaget: Daß die Tugend selbst ihr Lohn seye / und so weiter.

(3) **Durch natürliche Billigkeit/ꝛc.**] Siehe oben VIII. *l.* §. 1.

(4) *Orat. contra* Leocratem.

(5) *In* Verrem *l.* 42.

(6) **Scheinet Obrigkeit eben nicht/ꝛc.**] Siehe Gratianum *caus.* 23. *quæst.* 3. *c.* 18. 24. Grotium *II.* 24. §. 2.

(7) Diogenes Laërtius *Libro l.* §. 59 Cicero *Orat. pro* Sexto Roscio Amerino *c.* 25. Seneca de Clementiâ *l.* 23. allwo er zeiget / daß durch allzuvieles Straffen / manchmal nur das Laster gemehret/ die Straffe selbst verächtlich/ und der Hauffe verzweiffelt verwegen gemacht werde.

(8) *Metamorphos. Libro X.*

(9) *Epistolâ III.*

(10) Dio Cassius *Libro* LII.

(11) *Hi-*

(11) *Historiæ Vandalicæ II.* 16. *in Oratione Germani.*
(12) *De Jrâ l.* 16.
(13) *Annalium III.* 70.
(14) *Satyrâ* 8. *v.* 163. *seqq.* Aristoteles Rhetoricôr *II.* 3. Es ist freylich grose Bescheidenheit dißfals nöthig / damit nicht gar zerbrochen oder *desperat.* boßhafft gemacht werde / was man mit allzuhefftiger Gewalt beugen will.
(15) *De expeditione* Alexandri *Libro* 7.
(16) *Quæst. Romanar.* 82.
(17) *Satyrâ VI. v.* 220.
(18) *In Musspogone circa finem.*
(19) *In Ligurino Libro I. v.* 478 *seqq.*
(20) Sadi im Persischen Rosen-Garten *c.* 8.
(21) *In dono Regio Libro II.*
(22) *Annal. III.* 50.

§. XVII. **Wenn das Straff-Gesetze einmahl gegeben worden / geht es mit der Begnädigung schon schwerer her / oder es ist leichter selbige zuertheilen / wo die Straff in deß Richters Willkühr stehet / als wo sie durch die Gesetze nahmentlich bestimmet ist.** Denn gezieme sich nicht nur daß ein Gesetz-Geber seinen eignen Verordnungen nachgehe / sondern es werden / was das meiste ist / die Gesetze selbsten verächtlich / wenn dero Vollstreckung unterlassen wird / und es scheinet die Verbrecher von der Obrigkeit selbst zum Bößen angelocket zu werden / wenn sie mehr Neigung zur Begnädigung an Tag leget. Davon saget Arnobius: (1) **Die Menge der Verbrecher nimbt zu / wenn Hoffnung vorhanden sich von der Straffe loß zu würcken / man trägt auch wenig Bedencken Böses zu thun / wo man die Verzeihungs-Gnade ums Gelde feil zu seyn weiß.** Ob demnach gleich alle Menschliche Gesetze ihren Ursprung und ihre Dauerhafftigkeit von Menschlichen Willen her haben / sollen sie doch / **ohne wichtige und tringende Ursache / nicht leichtlich auffgehoben oder verändert werden / dieweil man sonsten gar gröblich wider die Regeln der Regierungs-Klugheit anstossen würde.** Ja es scheint gefährlicher zuseyn / noch vorhandene Gesetze / in Ansehung gewisser Personen / nicht beobachten / als sie gar auffzuheben: Dieweil auff den ersten Fall / Anlaß zu sehr bittern Klagẽ gegeben wird / daß gleiche Verdienste nit gleich belohnet würden. Ist aber gerechte Ursache vorhanden / so kan hohe Obrigkeit wohl die Würckung eines Gesetzes / in Ansehung gewisser Personen / hemmen und zurück halten / gleich wie sie selbiges / aus tringender Bewegnüß / gar auffheben möchte. Ich habe aber von **hoher Obrigkeit** geredet weil denen nachgesetzten Richtern Lyciæ (2) Worte vorzuhalten: **Scheint euch die Straffe zu harte / das Gesetze aber zu strenge zu seyn / so müst ihr bedencken daß ihr nicht berufen seyd Gesetze zugeben / sondern nach denen Gesetzen zuurtheilen.**

Themistius (3) spricht: dem Richter kommt nicht zu was dem Könige gebühret; jener muß denen Gesetzen folgen / dieser kan bessern / auch dero Strenge und Härtigkeit mildern / weil er ein lebendiges Gesetze ist. Grotius (4) sagt / daß innerliche und äusserliche Ursachen vorhanden seyn können / weßhalben einem auch nachgegebenem Straff-Gesetze / die Straffe erlassen werden kan. Er nennet es eine innerliche Ursache / wenn die Straffe / als vorhin richtig bestimmet und kunt gemacht / zwar nicht ungerecht / aber doch / in Vergleichung mit begangener That / harte seyn würde. Meines Erachtens aber solte das Gesetze lieber gar geändert werden / wenn darinnen gesetzte Straffen überhaupt zu hart wären / als daß man einem oder dem andern Begnädigung widerfahren lassen / die übrigen aber mit unbilicher Straffe drücken will. Kommen aber bey jemandes Verbrechen solche Umstände vor / dadurch es kleiner gemacht wird / als es die Gesetze bey verordneter Straffe zu seyn erachtet haben / sind die Richter verbunden die Straffe der Billigkeit nach / zu mässigen / und nicht befugt sie gar auffzuheben. Auff solchen Fall steckt inwendig in der That selbsten die Ursache / weßhalben die Straffe gemildert / ob gleich nicht gäntzlich nachgelassen werden soll. Man wird demnach mit bessern Recht zu sagen haben / daß eigentlich zu reden / nur äusserliche Ursachen nachzulassender Straffe vorhanden / als nehmlich ehemahlige große Verdienste deß Verbrechers oder seiner Vorfahren / oder andere ihn recommendirende Sachen / oder eine große Hoffnung daß er begangenen Fehler forthin mit sonderbahren Tugenden verbessern werde. Auff den Schlag spricht Cicero: (5) Wer sich Gnade ertheilet haben will / muß so viel möglich / seine ehemalige Tugend-Thaten vorstellen / und weisen daß sie größer sind als seine Verbrechen / und daß er ehemahls mehr Gutes / als nunmehro Böses gestifftet habe. Hernach muß er seiner Vorfahren Verdienste / da dergleichen vorhanden sind / erzehlen: Weiter hat er außzuführen / daß er nicht aus Haß und Grausamkeit zu seinem Begönnen geschritten / sondern durch Unbesonnenheit / anderer Antrieb oder Meynung / darzu verleitet worden seye. Darauff muß er zusagen / und versichern / daß er durch Schaden gewitziget / und durch Begnadigung angesporet / forthin unfehlbar alles Böse meiden / und dem Guten eiffrigst obliegen wolle. Es haben viele wegen der Verdienste ihrer Vorfahren / oder durch Vorbitte ansehnlicher Leuthe / Gnade erlanget. Käyser Adrianus (6) hat denen Verurtheilten ihre Straffe / nach der Anzahl ihre Kinder / gemindert; Manche sind davon frey gesprochen worden / weil sie die Letzten ihres berühmten Geschlechts gewesen. Als die Hure Phryne zu Athen auff Leib und Leben angeklagt war / hat ihr Beystand und Vorsprecher Lysias einen artigen Griff gebraucht / sie

der

der Straffe zu entreißen / da er nehmlich ihr das Oberkleid außgezogen / daß die Richter ihre bloße und ungemeine schöne Brust sehen können. M. Antonius (7) hat den M. Aquilium noch errettet / als es an dem war daß dieser wegen unrecht genommenen Geldes verdammt werden solte; in dem er ihm auch das Kleid vom Leibe gerissen / daß die Richter die Narben derer vors Vatterland empfangenen Wunden anschauen können. Polydorus Virgilius (8) erzehlet / es wären ehemahls in Engelland alle Verbrecher / außer denen Beleidigern der Majestät / mit dem Todte verschonet / und nur durch Gefängnüß gestrafft worden / (9) da sie nur lesen können. Bißher erzehlte Ursachen können desto ehender hinlänglich seyn Gnade zu ertheilen / wo die sonderbahre Ursache deß Straff-Gesetzes sich in vorhabender Missethat nicht findet. Denn die allgemeine Ursache zu beobachtenden Gesetzes / ist zwar das Ansehen und der Wille deß höhern Gesetz-Gebers / der allein gelten muß / wenn gleich keine andere Ursache vorhanden; Doch gibt es auch besondere Ursachen deß Gesetzes / die da etwa in einem besondern auß seiner Beobachtung fliessenden Nutzen deß gemeinen Wesens / oder in daher rührender Vermeidung seines großen Schaden bestehen. Wenn also Z. E. irgendswo Kleider-Ordnungen und Gesetze sich finden / so ist ihre allgemeine Ursache der Wille hoher Obrigkeit / die sonderbahre aber bestehet darinne / daß das Vermögen derer Unterthanen nicht durch unnütze und unmäßige Außgaben erschöpfft werde. (10) Die allgemeine Ursache ist nun zwar wohl genung / die Beobachtung dieses Gesetzes im Schwange zuerhalten; wo sich aber die besondere doch nicht findet / kan die Straffe desto ehender / auch mit wenigerer Gefahr nachgelassen / und gestalten Dingen nach derwohl damit verschonet worden / wessen Vermögen durch noch so große Außgaben nicht zu Grunde gerichtet wird. Bey scharffen Herren aber ist doch nicht sicher die Vollstreckung ihres Befehls deßhalben unterlassen wollen / weil sich die sonderbahre Ursache desselbigen in der That findet. Cambyses (11) freuete sich also zwar daß Crœsus noch am Leben war / es wurde aber der am Leben gestraffet / welcher ihn nach Königlichem Befehl umzubringen unterlassen hatte. Es hilfft auch viel zur Begnadigung / wenn das Verbrechen auß unachtsamer und nicht gäntzlich zu entschuldigender Unwissenheit / oder auß einer nicht leicht zu überwindenden Gemüths-Schwachheit geschehen ist. Von der ersten Arth war deß Charontæ (12) Versehen / welcher wider sein eigen Verbott / auß Vergessenheit und Unbedachtsamkeit mit einem Degen in die Versammlung deß Volcks kam. Er hätte es gewiß nicht nöthig gehabt deßhalben sich selbsten zuerstechen: Ein gleiches wird von Diocle (13) erzehlet welcher ein Gesetz gegeben / daß wer mit einem Degen auff den Marckt käme am Leben gestrafft werden / und keine Entschuldigung der Unwissenheit / noch andere Umstände etwas zur

Be-

Begnädigung helffen solten. Als er nun eines feindlichen Einfals benachrichtiget wurde/ eilte er mit dem Degen an der Seite den Feinden entgegen/ und kehrte solchergestalt bey entstandenem Tumult auff dem Marckte an diesen Ort ohn abgelegten Degen zurücke/ er stach sich aber gleich sofort selber/ als er von jemanden der Sache erinnert wurde. Mit diesem hat man kein Mitleyden zutragen gehabt / weil er selbsten in seinem Gesetz verordnet/ daß ungefährliche Unbedachtsamkeit / nebst andern dergleichen Umständen / nichts zur Entschuldigung gelten solte. Was ein gewisser Rechts-Lehrer (14) hier wieder weitläuffig einwendet/ hält eben keinen Stich / und hebt die Sache nicht auff. Endlich ist auch noch beyzufügen/ daß die Größe der Straffe in Menschlichen Gerichten nach dem Nutzen deß gemeinen Wesens eingerichtet wird / welchergestalt eben dieser vielmahl die Erlassung der Straffe befiehlet (15) wenn derer Verbrecher gar zuviel sind. Es entschuldiget sonst zwar keinen wenn er sich auff andere / die gleiche Boßheit außgeübet haben beruffen kan; Doch muß ein kluger Regent auch Sorge tragen / daß er die Gerechtigkeit nicht zu Zerstöhrung deß gemeinen Wesens mißbrauche / da sie zu dessen und der Menschlichen Gesellschafft Erhaltung erfunden worden. Lucianus (16) saget gar bedencklich.

Zuviel ist ungesund / wenn nichts als faule Glieder /
Am Leibe sind / schmeißt man den Leib ja selbst darnieder.
Wenn man sie alle schneit: wo alle sträfflich leben/
Muß man der Straffe schon geschenten Anstand geben.
Es pflegt / Pest / Hunger / Krieg viel hundert weg zu reißen/
Man kan so vieler Mord doch keine Straffe heißen.

Hiermit stimmet Claudianus (17) überein/ wenn er sich vernehmen lässet:

Wenn da ein groß Geschwür sehr nahe an dem Hertzen
Sitzt / läst es sich fürwahr nicht mit dem Schneiden scherzen.
Man schont so viel man kan / damit das scharffe Eisen /
Den / so man heilen will / nicht mög zu Grabe weißen.

Seneca (18) schreibt auff gleichen Schlag: **Begnadigung ist allerdings nöthig / wenn das gantze Heer auffrührisch worden.** Ovidius (19) hat nicht übel gesprochen:

Ein kluger Fürst pflege mit der Straffe Furcht zu zwingen / Hingegen wenige zur Straffe selbst zu bringen.

Offters treibet auch Noth zu Mäßigung oder Vergessung sehr harter Gesetze / und ließet man bey dem Tacito, (20) es sey das Papisch-Poppäische Gesetze zu mildern / weil sonsten gar zu viel

viele in Gefahr der Straffe geriethen / auch fast alle und jede Häußer durch spitze Angeber zu Grunde gerichtet werden muſten / da ohne dem die Sache schon sehr weit gekommen/ viele gäntzlich ruiniret/ und alle in großen Schrecken gesetzt worden. Tiberius (21) hat auch gar bedencklich an Römischen Rath geschrieben / es wäre besser die Bestraffung eingewurtzelter und gemein gewordener Laster zu unterlassen / als daß man durch deren vergebene Außübung allen Leuthen zeigen wolte / wie man nicht Vermögen genug habe selbige außzurotten. Es sey demnach besser dahin zu trachten / daß die Gemüther allmählich zu sich selbst kommen / und zu warten / biß die Vornehmen sich schämen / die Armen durch Noth den Muthwillen unterlassen lernen / die Richter aber dessen endlich satt kriegen. Nehmlich / der Mensch ist nicht der Straffe halber gemacht / sondern die Straffe deß Menschen halben erfunden. Wenn demnach die Außübung derselbigen denen das Verderben zuzöhe / welche zu straffen berechtiget sind ; dörffen sie solche Straffen so wenig außüben / als wenig sie verbunden sind sich selbst zu ermorden. Wer einen Steuermann / da man keinen andern an seine Stelle haben kan / wegen begangener Verbrechen / am Leben straffen wolte / der würde ja das Schiff und alle sich darinnen befundene Menschen in das Verderben stürtzen. So muß eine Obrigkeit viel Verbrechen übersehen / wenn dero Bestraffung dem gemeinen Wesen den Untergang brächte/ und wenn damit behaffte Menschen dem Staat zu einer Erhaltung nöthig sind. Doch muß sie sich niemahls wegen freyen Begehung der Laster / in außtrücklichen Vergleich einlassen; oder dergleichen / (22) als ein Mittel gemeine Renthe-Cammer zu bereichern / brauchen wollen. Hierbey ist auch der Italiänischen Gewonheit zu gedencken / da denen Banditen Begnadigung öffentlich versprochen wird / wenn einer deß andern Haupt lieffern würde / wodurch man mißtrauen unter diesen Buben zu stifften suchet / damit sie sich nicht leichtlich zusammen thun / und durch vereinigte Macht dem gemeinen Wesen grosen Schaden zufügen mögen. Henricus Stephanus (23) hat dieses nicht billigen / sondern für eine Sache halten wollen / die sich besser für Platonem und Aristotelem, als in das Christenthum schickte; Thomas Morus (24) ist dargegen anderer Gedancken gewesen / und hat diese Anstalt für gut gehalten.

§. XVII. (1) *Adversus Gentes Libro 7.*
(2) *Orat. II. in* Alcibiadem.
(3) *Orat. V Add. l. 12. §. 1. ff. qui. & à quibus manumissi. l. 1. §. 2. ff. quæ sentent. sine appellat. rescindenda.*
(4) *L. c. §. 24. seqq.*
(5) *De Inventione II. 35.*
(6) Xiphilinus *Epitome* Dionis. Livius IIX. 35.
(7) Cicero *in* Verrem *Libro V. c. 1.*

(8) *Histor. Anglic. Libro XXVI.*

(9) **Da sie nur lesen können / ꝛc.** Davon handelt Thomas Smith *de Republicâ & Administratione Anglorum c. 26. p. m. 115. seqq.* umständlicher/ schreibende: Wenn einer verurtheilet worden / so ist ihm / **wo er lesen kan** / erlaubt zu bitten daß man ihn des *Privilegii* der Geistlichkeit genießen lassen möchte. Denn in den meisten Lastern / wobey keine Gewalt oder nächtlicher Einbruch gebraucht worden / als Z. Ex. in dergleichen Vieh- und Geld-Diebstahl / sind unsere Gesetz nicht so scharff / daß sie gleich einen das erstemahl getödtet wissen wolten; So offt sich ein armer Sünder auff das Privilegium oder auff die besondere Freyheit der Geistlichkeit beruffet / muß der Bischoff jemanden verordnen / der in seinem Nahmen den Verurtheilten sich lesen lasse / umzusehen wie er beschaffen / zu dem Ende denn der Psalter hervorbracht wird / darinnen er etwas lesen muß / wormit es doch vielmahl schwer genug hergehet. Darauff fragt der Richter den Abgeordneten deß Bischoffs / ob der Schuldige so gut / als ein Geistlicher / lesen könne? Antwortet nun dieser Abgeordnete mit Ja; so wird der Beschuldigte gebrandtmarckt und der Geistlichkeit übergeben / damit er durch zwölff ihres Mittels genauer geprüffet und dena ßß gelassen werde / kommt ein also Gezeichneter der Justiz noch einmahl in die Hände / ist es um ihn geschehen / und er muß hengen.

(10) **Die allgemeine Ursache / ꝛc.** Siehe oben V. §. 10 und unten VIII. 6. §. 11.

(11) Herodotus Thaliâ.

(12) Diodorus Siculus XII. 19.

(13) *Idem* XIII. 33.

(14) Ant. Matthæus *de criminibus ad L. 48. tit. 19. c. 5.*

(15) **Wenn derer Verbrecher gar zu viel sind / ꝛc.** Siehe bey dem 14. §. die 12. Anmerckung *Conf.* Isocrates *in Laudatione* Busiridis *circa finem.*

(16) Pharsalic. *Libro* II. *v.* 141. *seqq.* 198. *seqq.*

(17) *De Bello Getico v.* 120. *seqq.*

(18) *De Irâ* II. 10.

(19) *De Ponto Libro* I. El. 2. *v.* 127, 128.

(20) *Annal.* III. 25, 28.

(21) Tacitus *Annal.* III. 54.

(22) **Als ein Mittel / ꝛc.** Siehe 1. Petri II. 15.

(23) *Apologia pro* Herodoto *c.* 18.

(24) *In Utopiæ Libro* II. Siehe den Autor unten *c. 6. §.* 18. So pflegt man auch in Italien dem Entdecker eines Lasters Geld zuversprechen/ und die Erlaubnüß / einen Bannisirten / nach Belieben / frey wieder ins Land zu bringen. Davon ein Exempel im zehenden Theil deß *Theatri Europæi p. m.* 105. zu finden ist.

§. XVIII. Nun folget / daß wir auch von Außmessung der Straffen handeln / oder erwegen / was für große Straffen auff jedwedes Verbrechen zu setzen sind. Wir haben hiervon (1) oben schon eines und das andere erinnert / und über dieses / noch zugedencken / daß man in Menschlichen Gerichten die Verbrechen meistentheils nach der Sache oder Persohn darwider sie begangen werden zu schätzen / auch selbige für größer oder kleiner zu halten pfleget / nach dem etwa dem gemeinen Wesen mehr oder weniger dadurch geschadet worden / uñ nachdem der Vorsatz und die Boßheit deß Verbrechers dabey gewesen ist / wovon man mancherley Muthmassungen hat und brauchet. Je

Je vortrefflicher nun etwa die beleidigte Sache ist/ desto gröber und schwerer achtet man auch darwider begangene Sünde zu seyn. Weil aber nichts edlers und höhers als GOtt gefunden wird/ so hält man es billich für das abscheulichste Verbrechen / (2) wenn etwas schnur stracks wider selbigen/ auch zu dessen Spott und Verachtung verübet wird. Die Verehrung desselbigen bestehet hauptsächlich im Gemüthe / und muß daher der gantze Lebenslauff in richtiger Ordnung gehalten werden/ und er will ferner haben (3) daß seine äusserliche Verehrung denen Verrichtungen nachgesetzt werden solle/ die denen Menschen großen Nutzen schaffen / oder vielen Schaden von ihnen abwenden können/ und doch keinen Verzug leiden. Hiernächst folgen die Verbrechen / welche das gantze Menschliche Geschlecht beleidigen: Nach diesen stehen die Missethaten / wordurch Bürgerliche Gesellschafft verunruhiget und gestöhret wird; und endlich kommen die Beleidigungen eines jedweden Menschen insonderheit. Für Menschlichen Gerichten wird das Leben/ als der Grund aller andern zeitlichen Güther/ am höchsten geachtet; Darauff folgen die Gliedmassen ohne welche man zwar leben kan/ doch sich elend und jämmerlich behelffen muß/ die da/ nach der Beschaffenheit ihres Gebrauchs und Nutzens / gewürdiget werden. Hiernächst wird auff die Familien derer Privat-Leuthe/ deren Grund der Ehestand ist/ gesehen/ und was selbige stöhret oder beschmitzet/ für sträflich geachtet/ wiewohl der Jude Philo den Ehebruch für ärger als den Todschlag gehalten hat. Darauff folgen die Beschädigungen derer Güther/ welche dem Menschlichen Leben nothwendig oder nützlich sind / an denen man sich grade zu/ oder durch Umschweiff vergreiffen/ und arglistiger Weitze Ursach zu ihrer Beschädigung geben kan. Endlich finden sich die Beleidigungen/ wodurch jemandes Bürgerliche Ehre und guter Nahme gekräncket wird. Bey allen diesen Verbrechen wird es für das ärgste gehalten/ wenn sie würcklich außgeübet worden / für das leidlichste aber / wenn nur etwas davon begont / der gantze böse Handel aber nicht völlig außgeführet worden ist/ und stehet es mit der bösen That desto schlimmer / je weiter man etwa damit und darinnen gekommen ist. Hierbey hat man zu mercken/ daß natürlicher Weitze der Vorsatz und die Begierde ein Laster zubegehen / keinesweges für so arg als dessen würckliche Außübung / gehalten werden könne: Denn je nähender ein Laster ist / desto schrecklicher siehet es auß/ und desto vorsetzlicher ist die Boßheit wenn es gleichwohl begangen wird / da es im Gegentheil/ bey geschöpfftem Vorsatze es außzuüben / gleichsam noch gar ferne stehet / und also seine Scheußlichkeit nicht vollkomen erkennet werden mag. Wenn man demnach zuweilen saget / daß der Wille vor die That genommen werde / verstehet sichs von dem Willen/ welcher mit äusserster Bemühung die That außzuführen dermassen verbunden gewesen/ daß es/ zu dero schädlichen

Außübung / keines weitern Willens bedarfft / ob gleich die Bemühung und das Unterfangen seine vollkommene Würckung zufälliger Weiße / nicht erreichet / und Z. Ex. der gefehlet hat / welcher mit tödlichem Geschoß auff einen andern losgedrucket. Thomas Morus (4) saget von denen Utopiern / sie hielten dafür / daß es für eine schon begangene Unzucht zu achten / wenn man jemanden darzu gereitzet hätte / und schätzten die vollkommene Bemühung ein Laster zu begehen für begangenes Laster selbst / in der Meynung stehende / daß der außbleibende Erfolg deß Lasters dem nicht zu statten kommen könne / welcher / so viel an ihm gewesen / die volle That gerne würcklich außgeübet gesehen hätte. Die meisten Beschädigungen werden für schwerer oder geringer angesehen / nach dem etwa die / welchen sie zugefüget worden / dem Stande / dem Alter / dem Vermögen / der Zeit / der Bedörfftnüß / der Gemüths-Neigung nach / u. s. w. unterschiedlich beschaffen / geartet und gesinnet sind / da einige gewisse Dinge sehr hochhalten / und für manchen Sachen besondern Abscheu zu haben pflegen. Man sieht auch nicht nur auff das / was unmittelbahr auß einer Sache entstehen / sondern was etwa wahrscheinlicher Weiße darauß entstehen können / daß Z. Ex. durch angelegtes Feuer oder bey Durchstechung eines Dammes / gar leichtlich viele um Leib und Leben gebracht / oder in großen Schaden gesetzt werden mögen. Dannenhero pflegt man in China auch diejenige am Leben zu straffen / welche unversehener Weiße einen Brand verursachet.

§. XIX. (1) Oben schon *l.* 8. §. 1. *seqq.*

(2) Wenn etwas schnur stracks wider denselbigen / ꝛc.] Es ist wahr / daß wider GOtt selbst begangene Verbrechen die abscheulichste sind / aber sie können nicht gleich so fort deßhalben denen Menschl. Gerichten / mit äusserl. Menschl. Zwangs-Strafen zubelegen zukommen / dergleichen Glaubens-Irrthum und dergleichen / auch davon oben ein mehrers erinnert / und viel merckwürdiges bey Hochstettero *de Pœnis Sect. V.* §. 4. zu finden ist.

(3) Daß seine äusserliche Verehrung / ꝛc.] Lucæ *XIV.* 5. hat der Autor angezogen / darzu man Matthæi *V.* 23, 24. *IX.* 13. sehen kan.

(4) Utopiæ *Libro II.*

§. XIX. In der Schätzung des Vorsatzes pflegt man für allen Dingen auff die Ursachen zu sehen / wodurch ein Verbrecher zu seiner That bewogen worden. Man wird nicht leichtlich jemanden finden / der umsonst Böses thun / und die Sünde / nur weil sie Sünde ist / begehen wollte / sintemahl dieses der höchste Grad der Boßheit ist / den ein lasterhafftiger Mensch allda erlangen mag. Es ist demnach / wie Cicero (1) bemercket / kein Verbrecher so unverschämt gewesen / daß er nicht seine böse That entweder verneinen / oder allerhand Ursachen derselbigen vorwenden und ihr / durch fälschliche Anziehung / natürlicher Rechte / gerne ein Färbgen anstreichen wollen.

len. Die meisten Menschen werden durch ihre Affecten oder Gemüths-Kräfften zur Sünde verleitet / deren einige das Gemüthe sehr hefftig bewegen und antreiben / gegenwärtiges oder obschwebendes Unglück abzuwenden oder zu vermeyden / und können diese Affecten zu Entschuldigung oder Erleichterung des Verbrechens gar viel thun. Was demnach den Tod/das Gefängnüß / grossen Schmertzen oder äusserste Armuth zu vermeyden außgeübet wird / scheinet am meisten zu entschuldigen zu seyn. Der weise Jüde hält einen Dieb / der Armuth halber stiehlet/ nicht für so sträfflich als einen Ehebrecher. Es ist also eine geringere Sünde/ wenn Hungershalben gestohlen wird / als wenn es auß Geitz geschicht; Den Tod zu vermeyden einen falschen Eyd schwören/ist nicht so schändlich / als dergleichen auß Gewinnsucht thun wollen. So schreibt ein alter Redner: (2) Ein freyes Mensch schänden ist ärger als den Gottskasten bestehlen / denn dieses pflegt auß Noth / jenes auß Muthwillen zu geschehen. Deßgleichen ist ein gewinnsüchtiger Kuppler ärger / als ein unzüchtiger Hurer. M. Antoninus hat wol geurtheilt/daß die Sünden der Wollust schwehrer wären / als die Verbrechen des Zorns / dieweil der Zornige durch schmertzliche Empfindung und unvermerckte Benebelung des Gemüths/von vernünfftiger Billigkeit abzuweichen verleitet wird/wer sich aber durch Wollust überwinden läst / schon unmässiger und Weibischer im Sündigen zu seyn scheinet.„ Libanius (4) spricht: „Zorn nöthiget mehr als Liebe. Denn diese läst einem noch Zeit und Raum sich zu bedencken / jener aber treibt gleichsam zur Unsinnigkeit / und ruht nicht / biß man ihm Genügen leistet.„ Ubrigens zielen die Affecten auff ein wahrhafftiges oder eingebildetes Gut. Das wahrhafftige Gut ist theils so beschaffen / daß es / vermöge seiner Natur / unmöglich zur Sünde verleiten kan / dergleichen die Tugenden samt ihrer Außübung sind: Theils ist es an und vor sich selbst zwar gut / (5) kan aber doch zur Sünde Gelegenheit geben / nach dem etwa das Gemüthe dessen beschaffen ist / der es besitzet. Und (6) dieses Gut ist weiter theils ergötzlich und anmüthig / theils Ergötzlichkeit zu machen oder zuwege zu bringen geschickt / und wird alsdenn nützlich genennet. Begehet jemand solcher Güter halben ein Verbrechen/ so wird es/ wenn solches die übrige Umstände leyden / für desto leichter gehalten / (7) je mehr das dabey gesuchte Gut der Natur gemäß/ oder je schwerer es ist/desselbigen zu ermangeln. Eingebildete Güter nennen wir diejenige/ welche nur von Menschlicher Narrheit/ Eitelkeit und Verderbnüß dafür gehalten werden. Dahin gehöret die eitele Ehre / oder der Wahn besser zu seyn als andere / in so ferne er sich nicht auff die Tugend gründet / und auch keinen Nutzen bey sich hat / deßgleichen die Rache / wenn dadurch nichts / als nur dem Beleidiger wehe zu thun / gesuchet wird. Jemehr diese Dinge von der Natur abweichen / und je leichter man derselbigen entrathen kan / für desto

schändlicher wird ihrenthalben begangenes Verbrechen gehalten. So ist auch klar und gewiß / (8) daß die auß Irrthum begangene Sünden viel schwehrer sind / als was einer mit gutem Wohlbewust an Unrecht zu begehen pflegt / und der Irrthum / worein sich jemand durch eigene halßstarrige Gedancken gestürtzet hat / ist schwehrer als ein anderer / den man von offentlichen Lehrern eingezogen. Hobbes (9) hat gar wohl bemercket / es seye viel ärger / wenn jemand auß trutzigem Vertrauen auff seine Kräffte / Freunde und Güter was Böses thäte / und darbey öffentlichen Bedienten widerstünde / als wenn er dergleichen in der Hoffnung verborgen zu bleiben / oder zu entrinnen vornähme; weil jenes mit Verachtung der Gesetze vergesellschaffter ist / dieses aber nicht. Aristoteles (10) sagt: Laugnende oder widersprechende Verbrecher straffe man am härtesten / und gehet schon sänffter mit denen um / die ihr Unrecht erkennen und gestehen / daß sie mit Recht gestraffet werden. Denn es ist unverschämt / klare Dinge verneinen wollen / und solch unverschämtes Wesen ist mit Verachtung des Richters verknüpfft. Bey dem Seneca (11) heißt es: „Ein weiser Mann pflegt vielmal grosse Laster gelinder als kleine zu bestraffen / wenn jene auß Unachtsamkeit / diese auß heimlicher und eingewurtzelter Bößheit begangen worden sind. Daher kommt es auch / daß ein Laster an unterschiedenen Personen nicht mit einerley Härte bestraffet wird.„

§. XIX. (1) *De Legibus l.* 14.
(2) Autor ad Herennium *II.* 19.
(3) *Libro II.* §. 10.
(4) *Declamatione* 23.

(5) **Kan aber doch zur Sünde Gelegenheit** / ꝛc.] Das kommet nicht so wohl von dem Guten selbst / als etwa vielmehr von der falschen Meynung und Einbildung / die sich ein Mensch machet / und wordurch er sich selbst betrüget / her / da er unter dem Namen des wahrhafft-anmuthigen und nutzbahren Gutes / auff Dinge die dergleichen nicht sind verfället / viehische Wollust an statt einer mäßigen / und in reiflicher Einrichtung Leibes- und Gemüths-bestehender Vergnügung oder süssen sublimen Empfindung / bloße Besitzung anderer Dinge / an statt deren richtigen Gebrauchs suchet / und so weiter.

(6) **Dieses Gut ist weiter** / ꝛc.] Man kan gar wohl und mit Grunde sagen / daß das **götzliche** und **nützliche** Gut / unmöglich ohne das **ehrliche** oder ohne Tugend seyn könne / man wolle denn mit blossen Namen / die das wahre Wesen der Sachen selbst nicht hinter sich haben / spielen / auch sich und andere betrügen. Denn die Tugend / oder ein solches Verhalten / welches nach der von GOtt unserm Wesen vorgeschriebenen und ursprünglich eingeprägten Ordnung einher gehet / uns notwendig eine anmuthige Empfindung / und mithin wahre Ergötzung bey sich haben / daß alles ohne Anstoß in richtiger Übereinstimmung gefühlet / durch solch Gefühl aber der Mensch zum tieblichsten gerühret wird. Dabey findet sich denn auch nothwendig Nutzen / dieweil alles so angewendet wird / wie es Menschl. Wohlstand zu erhalten und zu befördern / Krafft seiner Natur und natürlichen Verknüpffung mit andern Dingen am dienlichsten ist. Dergestalt hat das wahre Gut / oder die Tugend allzeit / nachdem es die Umstände leyden / ohnfehlbar eine Art der anmuthigen Ergötzlichkeit / und des ersprießlichen Nutzens bey sich / wie auch Hr. Thomasius, *in Fundamentis J. N. & G. l.* 4. §. 37. erinnert / und anderwärtig

weitig außgeführet / auch *in Fundament. J. N. & G. l.* 3. §. 70. *seqq.* gezeiget hat / daß sich diese Vereinigung nicht bey dem eingebildeten Schein-Gute der unvernünfftigen Leute finde/da z. E. die Wollüstigen wol einen Schein der Ergötzlichkeit/aber keinen Nutzen noch Ehre ; die Geitzigen einen Schein des Nutzens / aber keine Ehre noch Ergötzung ; die Hoffärtigen einen Schein der Ehre / aber weder Nutzen noch Ergötzung haben.

(7) **Jemehr das dabey gesuchte Gut / der Natur gemäß** / ꝛc.] Vielleicht würde gründlicher und eigentlicher geredet seyn / wenn man spräche : Je gröſſer etwa die Einbildung gewesen / daß man ein Natur-gemäſſes Gut suche/ und je ähnlicher einem etwa das gesuchte einem solchen Natur-gemäſſen Gute vorkommen ist. Denn was warhafftig der Natur gemäß/ das heiſt/ ihrer wesentlichen Einrichtung nach der Ordnung des Schöpffers verträglich ist / selbiges kan gewiß durch keine lasterhaffte Thaten erlanget werden / ja man suchet es auch dadurch nicht in denen Umständen / in und nach welchen es der Natur angezeigter Maſſen gemäß ist.

(8) **Daß die aus Irrthum begangene Sünden viel schwehrer sind/** ꝛc.] So lautet es nach dem Lateinischen/und so hat es auch M. Barbeyrac im Französischen übersetzet / ob gleichwol nach in dem Register/im Worte Erreur, das Widerspiel / oder die rechte Meynung gesetzet worden/ nach der es heiſſen muß : **So ist auch klar und gewiß / daß die auß Irrthum begangene Sünden nicht so schwehr sind/als was einer** ꝛc.

(9) *Leviathan c.* 27.

(10) *Rhetoricor. l.* 12. 4. *II.* 3. Diese Worte Aristotelis widersprechen ja dem/ was fast der Autor behaupten will/ daß ein Verbrecher die Straffe zu übernehmen nicht verbunden / und demnach von ihm wider keine Pflicht was gesündiget seye/wenn er das Verbrechen läugnete/u. s. w. Wie kan man denn aber wegen des Läugnens mit dem härter umgehen/ welcher mit seinem Läugnen wider keine Pflicht gehandelt/und folglich nichts verbrochen hat ?

(3) *De Irâ l.* 16.

§. XX. Wenn auch / auſſer allgemeiner Ursache / die alle und jede von Sündigen abhalten soll / noch sonderbahre vorhanden sind/die von der Person des Verbrechers oder des Beleidigten / und andern Umständen herrühren/so wird/ bey dennoch verübtem Verbrechen erkennet/ daß der böse Vorsatz desto gröſſer und muthwilliger gewesen seye. Hieher gehöret Juvenalis (1) Auſſspruch :

Je gröſſer der/so etwas Unrechts übet/heiſt/
Je schädlicher sich auch sein böses Thun beweiſt.

Dio (2) Chrysostomus sagt: „ Des Fürsten Sünde ist am allererkändlichsten/ und demnach auch die allergröſſeste.„ Was ein Vorsteher / oder Lehrer / Böses an Tag leget / ist viel ärger / als wenn es von einem andern begangen worden / dieweil jener durch sein gutes Beyspiel die übrige zu tugendhafften Dingen reitzen sollen. Davon sagt Libanius : (3) **Wer selber wider das thut / worzu er andere reitzen will/ der macht seine gute Worte durch böse Thaten zu nichte / mit dem Schwächsten treibt er zum Guten an/mit dem Stärcksten hält er davon ab.** Cicero (4) läst sich gewiß sehr nachdrücklich von der Sache vernehmen/sprechende: **Ob es gleich an und vor sich selbsten sehr böse ist / wenn ein Regente sündiget / so ist doch dieses das allerschlimmste darbey / das derselbige sehr viel Nachfolger**

ger zu haben pfleget. Lasterhaffti-
ge Regenten verschulden sich dem-
nach desto schwehrer am gemeinen
Wesen / daß sie nicht nur selbsten
Laster ausüben / sondern dergleis-
chen auch unter ihren Unterthanen
pflantzen/und nicht nur durch eige-
nes Verderben / vielmehr auch mit
anderer Verderbung Schaden thun/
also mehr Unglück durch ihr Exem-
pel als durch ihr Verbrechen anrich-
ten. Seneca (5) spricht:

Doppelt ist die Missethat
So ein Fürst verübet hat.

Auff den Schlag spricht Cicero: Wenn ein Wort-Künstler übel redet/ein Musicant schlimm singet/ist beyder Schade desto grösser / weil sie in solchen ihrer Kunst fehlen: Demnach ist es auch sehr schändlich/ wenn jemand übel lebet/ der andere die Kunst wohl zu leben lehren will. Bey dem Quintiliano (7) heist es: Was Obrigkeit thut/ scheint sie andern zu befehlen / und je vornehmer der Urheber einer bösen Sache ist / desto mehr Schaden richtet er dadurch an. In Peru (8) wurden ehemal die Verbrechen der Obrigkeit deßhalben am härtesten gestrafft / weil sie andern zur Gerechtigkeit helffen sollten / und auß Vertrauen zu ihrer Tugend ins Ampt gesetzt worden waren. (9) So thut es weher von einem Freunde als von einem Frembden beleidiget zu werden / und saget Petronius: Wer Unbekandte verletzet / wird ein Räuber geheissen / wer aber seinen Freund beschädiget / der mag wohl fast ein Vatter-Mörder genennet werden. Bey den Celten (10) war es umgekehret / und wurde der Mord eines Frembden mit dem Tode/ eines Einheimischen aber mit Lands-Verweisung gestraffet. Hingegen wird die Wohlfahrt eines Feindes höher/ als die Gutthat eines Freundes gehalten. Es ist auch ärger von verächtlichen Leuten / als von Höhern oder seines gleichen verspottet zu werden / wenn einem Frembde übel mitfahren/ists leydentlicher / als wenn es Kinder und Gesinde thun. Etliche Verbrechen bekommen eigene Namen / und sind besonders schändlich / weil sie wider sonderbahre Pflichten / mit welchen man gewissen Personen zugethan ist/ lauffen. Dergleichen ist Verachtung der Eltern / Verlassung der Bluts-Freunde / und dann gegen die Wohlthäter / dann was man solcherley Leuten thut / ist ärger / als wenn es andern zugefügt würde. Hieher gehört was Lysias (12) sagt: Ihr Athenienser sollt / einheimische Stöhrer des Gottes Diensts härter halten als Frembde/weil dieser Verbrechen fremde zu seyn scheinet / einer Begünstigung aber etwas Einheimisches ist. So liegt auch viel daran / an was für einem Orte / und zu welcher Zeit ein Verbrechen außgeübet worden. Was öffentlich für den Leuten geschicht / ist ärger als was heimlich geübet wird / (13) weil jenes mehr ärgert und Schaden thut/ auch von einer grössern Frechheit / Verwegenheit und Boßheit zeuget. In der Kirchen Unzucht treiben/ ist ärger als im Wirths-Hause dergleichen verüben. So ist es schröcklicher vor Gerichte / als

auff

auff der Gasse einen schlagen. Wer sich an gemeinem Werckel-Tage besäufft / sündiget weniger als der / (14) so an gebottenem Fast-Tage schmauſete. Cicero (15) legt es demnach billich dem Antonio sehr übel auß / daß er in die Gerichtsstube besoffen kommen war / und sich daselbsten schändlich bespyehen hatte. Quintilianus (16) spricht: Wer einen Bürger schlägt thut unrecht / wer Obrigkeitliche Personen angreifft / ist beleidigter Majestät schuldig / wer einen Gesandten verletzt / kan mit Krieg angegriffen werden. Wer Geld auß den Häussern stiehlt / hat einen Diebstahl / wer es auß heiligen Orten wegnimmt / einen Kirchen-Raub begangen. Der Muthwille wird an andern Orten so hoch nicht geachtet / wer aber dergleichen in der Kirche / (17) wo man nicht nur den Mund zähmen / sondern auch die Seele in Zucht und Ordnung halten soll / verüben will / der begehet einen unerträglichen Fehler. So beschwehrt sich Demosthenes (18) daß er von seinem Feinde des Morgens / da dieser noch nüchtern gewesen / in Gegenwart vieler Frembder und Einheimischer geschimpfet worden sey / und noch darzu im Tempel / wohin er Amptshalben gehen müssen. Endlich thut auch die Art und Weise / und das Werckzeug / dessen man sich in Außübung der Verbrechen bedienet / viel zu seiner Schätzung oder Würdigung / dieweil auch daher ermessen werden kan / wie groß oder klein der böse Vorsatz gewesen seye. Wenn also ein Dieb durch Thüre und Wände bricht / oder die Schlösser mit allerhand Werckzeugen eröffnet / ists viel ärger / als wenn er sich durch ungefehr offenstehende Thüre eingeschlichen hätte.

§. XX. (1) *Satyrâ VIII. v.* 140. 141.
(2) *Orat.* 1. *de Regno. Add.* Plinius *A. N. V.* 1.
(3) *Declamat. XXIX.*
(4) *De Legibus III.* 14. Man sehe auch / was oben bey *VII.* 9. §. 4 mit mehrerm von dem Exempel der Regenten und Vorsteher erinnert worden ist.
(5) Hercule *furente v.* 745. 746.
(6) Tuscul. *Quæst. II.* 4.
(7) *Declamat. III.*
(8) Garcilassus de la Vega *II.* 14.
(9) **So thut es weher von einem Freunde / ꝛc.**] Weil nemlich daher eine besonders grosse Bößheit des Beleydigers herfür leuchtet / da man auch den Gegenstand besonderer Freundschafft durch bösen Willen überwündet und zu Boden wirfft. *Confer.* Prov. 18, 19.
(10) Nicolaus Damascenus *de Moribus Gentium.*
(11) **Aerger von verächtlichen Leuten / ꝛc.**] *l.* 17. §. 3. *ff. de Injuriis Confer.* 2. Samuel 16, 11.
(12) *Orat. IV.*
(13) **Weil jenes mehr ärgert / ꝛc.**] Aristotel. *Problemat. Sect. XXIX. Quæst.* 14.
(14) **So an gebottenem Fast-Tage / ꝛc.**] *Vid. l.* 7. §. 8. *l.* 9. *Paragr.* 1. *l.* 17. *Paragr.* 3. *de Injuriis.*
(15) *Philippicâ II.* 20.

(16) *Declamat.* 252. und 264. *Institut. Orat. VI.* 1.

(17) **Wo man nicht nur den Mund zähmen / ꝛc.**] Wie wird doch dieser Heyde / der mateinst am jüngsten Tage aufstehen / und viele Christen verdammen / die sich liederlich / unachtsam / ärgerlich in ihren Kirchen gehalten haben.

(18) *Adversus* Midiam. *Add. l.* 16. *l.* 28. §. 8. *ff. de Pœnis.*

§. XXI. In Schätzung derer Verbrechen wird auch sehr darnach gesehen / wie geschickt oder nicht jemand gewesen seye / selbige zu unterlassen. Denn einige können viel gründlicher einsehen als andere / warum man sich von bösen Thaten enthalten solle. Manche werden durch ihr Temperament, Alter / Geschlecht / Erziehung / und andere Umstände für andern zu Lastern (1) gewaltig angetrieben. Denn Kinder / Weibspersonen / und tumme Leute können den Unterscheid zwischen Recht und Unrecht nicht besonders prüfen / und auch gar schwehr begreiffen / sonderlich wenn sie eine böse Erziehung gehabt haben. Procopius (2) sagt von denen alten Herulern: Es ist etwas Rares / aber auch was Lobwürdiges / wenn ein Heruler an statt seiner Heydnischen Laster / des Meineyds und der Gewaltthätigkeit / ehrliche und wohlanständige Tugenden an sich nimmt. So sind gallsichtige Leute zum Zorn / blutreiche aber zur Wollust geneigt / und pflegen die Alten / als wie die Jungen ihre eigene Vergnügungen zu haben. Grammondus (3) sagt: Junge Leute sind selten klug / und wollen / als ein besonders Privilegium, gerne Freyheit zu sündigen haben. Je nähender das Ubel sich findet / desto heftiger ist die Furcht dafür / und desto schwehrlicher kan man dieser widerstehen. Frischer Zorn bewegt das Gemüthe mehr als alter und verlegener; Frischer Schmertz ist viel empfindlicher / und weniger durch Vernunft zu bändigen / als ein anderer / der mit der Zeit gleichsam nachzulassen angefangen hat. Uberhaupt ist es dachtem Muth / als aus hefftig erregten Affecten thun. Davon spricht Cicero: (4) Was durch übereilte Bewegung begangen wird / ist geringer zu schätzen / als was man nach langer Uberlegung verübet. Philo (5) sagt: Das Laster scheint nur halb verbracht zu seyn / welches ohne vorgehende lange Bedenckliche verübet worden. Auff den Schlag läst sich Aristoteles (6) vernehmen: Wenn jemand ohne sonderliche Begierde was Arges waget / ists ja schlimmer / als wenn ers auß hefftiger Gemüthsstrifft gethan hätte; Denn was würde ein solcher nicht thun / wenn er von seinen Affecten gewaltig auffgebracht würde? Pittacus (7) hat was anders / in Ansehung der Trunckenheit verordnet / und gesetzt / daß ein Trunckener / der einen andern schlüge / doppelt gestrafft werden sollte. Unter denen auß Affecten herrührenden Verbrechen (8) sind diejenigen am verhaßten / welche auß Verlangen nach überflüssiger Wollust entspringen / andere / die auß

auß Furcht für Weh und Ubel herrühren sind schon erträglicher. Denn Wolluſt erregt das Gemüthe nicht so gar hefftig/kan auch leichter verschoben/ oder durch andere/ als lasterhaffte Wege/ vergnüget werden. Davon spricht Aristoteles: (9) **Es ist schwehrer was Widriges ertragen / als sich von was Angenehmen enthalten. Denn der Schmertz verwirret und verderbet des Menschen Natur; Wolluſt thut dergleichen nicht / wird demnach mit mehrerm freyen Willen / folglich auch mit mehrerm Schimpfe außgeübet. Die hefftige Bewegung zur Wolluſt ist viel sträfflicher als der Trieb des Zornes. Denn daß ein Mensch im Zorn seiner selbst nicht mächtig ist / kommt aus schmertzlicher Empfindung her. Außgelassene Wolluſt aber ist eingebildeter Vergnügung verknüpfet/ und deßhalben desto sträflicher / weil sie nicht ohne Muthwillen und Leichtfertigkeit begangen zu seyn scheinet. Endlich thut auch viel bey denen Menschen Begnädigung zu erlangen / wenn jemand durch Noth / zu Begehung seines Verbrechens / verleitet worden ist.** (10)

§. XXI. (1) **Gewaltig angetrieben/ꝛc.**] Siehe *l. 6. ff. ad L.* Jul. Peculatus.

(2) *Historiæ* Vandal. *II.* 14. Von dergleichen Fehlern gantzer Nation ist mehr Nacht in Lantii *Consultationibus* und Barclaji *Icone animarum* zu finden. *Confer* Becmanni *Historiam orbis, Parte* II. *c.* 9. *Sect.* 4. *de moribus gentium.*

(3) *Historiarum* Galliæ *Libro* XIII.

(4) *De Officiis l.* 4.

(5) *De specialibus Legibus.* Plato *de LL. Libro* IX.

(6) Nicomachic. VII. 8. Siehe oben den Autor *l.* 7. §. 16.

(7) Plutarchus *in Convivio* VII. *Sapientum.* Aristoteles *Politicorum* II. 10. Siehe oben den Autor III. 6. §. 4.

(8) **Sind diejenige am verhassesten / ꝛc.**] Ob gleich keine Verbrechen was taugen / so möchte doch manchmal ein Wollüstiger nicht für ärger als ein auß Furcht sündigender zu halten seyn. Denn wenn bey ihm die Wolluſt in herrschendem Grade ist / wird es ihm so schwehr selbiger Außübung zu lassen/als einem andern die Furcht zu überwinden.

(9) Nicomach. III. 12. *Add.* M. Antoninus II. 10.

(10) *L.* 2. *ff. de Receptoribus.* Grotius II. 20. §. 31.

§. XXII. **Man pflegt endlich auch in Betrachtung zu ziehen/ ob jemand ein Verbrechen zu erst verübet / oder als eine Anleitung darzu / anderer Exempel vor sich gehabt / deßgleichen / ob er die Sache ein- oder mehrmal gethan habe. Wer der erste Urheber eines Lasters ist/ und andere es solcher Gestalt gleichsam lernet / der sündiget mehr als ein anderer / welcher durch vorher gegangene böse Exempel verwegen und unverschamt gemacht worden.** (1) **Denn mit bösen Exempeln bleibt es nicht bey dem ersten Anfange/sondern sie breiten sich je länger je weiter auß. Der Vollbringer einer allzeit bestrafften Ubelthat ist weit strafwürdiger/ als wenn er seltten geahndete Verbrechen außgeübet hätte/**

te / weil sich bey ihm eine grössere Verachtung der Gesetze und Obrigkeiten äussert. Die öftere Wiederholung einer und eben derselbigen That / macht sie weder schlimmer noch besser / ausser so ferne man daher schliessen kan / daß sie (2) auß eingewurtzelter Gewohnheit herrühre. Denn auff diese pflegt man in etlichen Handlungen am meisten zusehen / dieweil daherrührende Thaten meistens einen vollkommenen Vorsatz bey sich haben / weßhalben man auch eine böse Gewohnheit für ärger als böse Thaten zu halten pfleget. Daher erhellet auch / warum eine öffters widerholte gute That besser / als ihr Anfang / zu seyn erachtet / und warum vielfältig getriebene Ungerechtigkeit für schlimmer als ihre erste oder andere Verübung gehalten wird. Julianus (3) hat sich vernehmen lassen: Daß er einen der ihn dreymal belogen hätte noch tragen / aber wenn er das vierdtemal wieder käme / ihn von sich abschaffen wollte. Hingegen haben die Peruaner (4) ehemals den ersten Anfang derer Laster sorgfältig gestrafft / damit sie das andere oder drittemal nicht widerholt werden möchten / und haben dafür gehalten / daß das Unkraut in rechter Blüthe außzurotten seye; sollte es nicht mit Gewalt überhand nehmen / ja daß die Leute sich selbst rächen müssen / wenn Obrigkeit ihnen gethanes Unrecht allemal ungestrafft hingehen liesse. Es thut nichts zur Sache / daß gute Gewonheit die Vollbringung guter Thaten leichter / böse aber die Enthaltung von Schlimmen schwehrer macht. Denn die Erlangung guter Gewohnheit hat viel Mühe gekostet / weßhalben daher rührende Thaten nicht geringer zu achten sind / ob sie gleich mit Lust und Fertigkeit geschehen. Ein Verbrecher ist desto verhaßter / weil er durch offt widerholte Boßheit sich gleichsam die Nothwendigkeit zu sündigen auffgebürdet / und zugleich alle Scham verlohren hat. (5) Ein- oder das andere mahl fehlen ist Menschlich / aber allzeit in einerley Fehlern verharren / fast rasend. Ein beruffener Mann saget: Wenn eine Sünde / von einem Menschen der 16. Jahr alt ist begangen / und in seinem 40. Jahr wiederholet wird / ist sie doch nicht einerley / denn neben der bösen Gewohnheit macht ihn auch der reiffgewordene Verstand aller Entschuldigung und Begnadigung umfähig. (6) Alle bißher erzehlte Dinge werden demnach billich / bey Auffiegung und Außübung derer Straffen / beobachtet. Wer also ein gewöhnliches und eben nicht abscheuliches Verbrechen das erste mal begehet / wird linderer gestraffet / als ein anderer der offt damit wieder kommen ist. Lucianus sagt in seinem Buche vom Dantzen: Es seye gnug / einmal geraset zu haben. Oeffters wird auch die Begnadigung unter der Bedingung zu künfftiger Besserung ertheilet / und bey dieser Außenbleibung (7) das Alte mit dem Neuen hervor gesucht. Dannenhero erhellet auch / wie wahr (8) der gemeine Spruch seye; Daß vergangene Verbrechen durch nachfolgende Thaten niemals grösser gemacht würden. Man hat auch hierbey zu erwägen / wie billich

von

von Natur der Perser (9) Gewohnheit gewesen / die da nebst dem Verbrechen den gantzen vorher gegangenen Lebens-Wandel untersuchet / und wenn sich mehr Guts als Böses gefunden / Gnade ertheilet haben. Aber dieses gehöret eigentlich nicht zu inwendiger Würdigung derer Verbrechen / wie denn auch nicht glaublich ist / daß man dergestalt mit groben und offenbahr-boßhafften Verbrechern / sondern nur nach Grotii (10) Meynung / mit solchen gehandelt habe / die von Lust der Sünde übereilet worden / oder sonsten tugendhafft gewesen sind / daß man ihnen / bey ermanglendem vollen Beweiß / dergleichen Laster nicht wohl zutrauen können / weil doch niemand auff einmahl plötzlich Gott-los wird. Doch ist ein Exempel vorhanden / da Darius (11) einen Richter / der sich bestechen lassen ein ungerechtes Urtheil zu sprechen / an das Creutze zu heffte befohlen / doch auch bey Betrachtung seiner mehrern Verdienste gegen das Königliche Hauß / vom Creutz wieder herabzunehmen verordnet / und in alte Gnade auffgenommen hat. Hieher gehöret Ciceronis (12) Außspruch: **Bey allen schweren Händeln muß deß Menschen Wille / Gedancken und That nicht nach begangenem Verbrechen / sondern nach denen Sitten des Beschuldigten / ermessen werden. Denn nach dem diese beschaffen sind / kan man nicht glauben / daß er etwas gethan oder nicht gethan habe.** Bey Römischen Gerichten war es demnach bräuchlich / daß die Verkläger des Beklagten gantzes Leben tadelten / dessen Versprecher aber selbiges entschuldigten / und durch Beybringung allerhand Zeugen als löblich darzu stellen sich bemüheten. Zumahl / da bey vorhandener Menschlichen Verderbnüß / Menschliche Richter den Bürger nicht gleich auß dem Wege räumen sollen / bey welchem sich mehr Gutes als Böses äussert. Man hat aber wohl zubedencken / daß die gewöhnliche Sitten / sambt dem vorhingeführtem Leben eines Menschen / gestalten Dingen nach / deß Bößen so wohl als deß Guten vermuthliche Anzeige seyn können. Hat aber jemand vorgeworffenes Laster klar und deutlich von sich abgeleinet / so kan er wohl mit jenem Alten (13) sagen / daß er nicht seine Sitten bey denen Auffsehern der Zucht zu rechtfertigen sondern nur auff die Beschuldigung seiner Feinde wegen angedichteten Lasters zu antworten gehabt habe. Ist ein sonst redlicher Mann gantz und gar zum Schelmen worden / haben die Gesetze Ursache ihn doppelt sauer anzusehen / weil er gesündiget / und weil er sich übel verschlimmert hat. Da heißt es / wie bey dem Polybio (14) stehet: **Weil er sein gantzes Leben böslich geändert hat / und Laster mit Lastern häuffet / so kan man auch nichts gutes mehr von ihm dencken.**

§. XXII. (1) Denn mit böſen Exempeln / ꝛc.] Vellejus Paterculus *II.* 3. Siehe §. 120. die 4te Anmerckung. Doch hat der weiſe Taurus bey dem Gellio *XX.* 19. gezeiget / daß ſich niemand mit der Gewonheit oder dem Beyſpiel anderer entſchuldigen könne.

(2) Auß eingewurtzelter Gewonheit / ꝛc.] *l.* 28 §. 3. *ff. de* Pœnis. Anton. Matthæus *de Criminibus Tit. de Furtis* §. 9. *ſeqq.*

(3) Libanius *Legatione ad* Julianum.

(4) Garcilaſſus de la Vega *II.* 14.

(5) Ein oder das andermahl fehlen / ꝛc.] Borovvne *Religioni Medici* Sect. 41.

(6) Alle bißher erzehlte Dinge ꝛc.] Siehe mit mehrerm hievon Tiraquellum *Libro de pœnis temperandis, causâ* 10. *n.* 3. und 5. H.

(7) Das Alte mit dem Neuen hervor geſucht / ꝛc.] *II.* Regum *l.* 52. *II.* 23.

(8) Der gemeine Spruch / ꝛc.] Siehe *l.* 138. §. 1. *ff. de R. J.* und darunter Godofredi Anmerckungen H.

(9) Herodotus *in* Clio.

(10) *l. c.* §. 30.

(11) Herodotus Polymniâ.

(12) *Oratione pro* Sullâ *c.* 25.

(13) Autor *ad* Herennium *II.* 3.

(14) *Libro VII. in Excerptis* Peireſciânis.

§. XXIII. Ob nun gleich auß Geſagtem erhellet / daß ein Verbrechen ſchwerer / als das andere anzuſehen / und demnach keinesweges allen einerley Straffe in Bürgerlichen Gerichten aufzulegen ſey / ſo muß man doch geſtehen / daß es Bürgerlicher Obrigkeit zukomme / die eigentliche Beſchaffenheit und Größe derer Straffen / nach Erheiſchung deß gemeinen Beſtens / zubeſtimmen. So hat König Aniſys (1) in Egypten keinen Verbrecher zum Todte verdammt / ſondern jedweden verurtheilet / in ſeiner Vatter-Statt ein gewiſſes ſtück Damm / nach der Größe ſeines Verbrechens / zu machen / wodurch denn die Städte wider den überlauffenden Nil-Fluß in Sicherheit geſtellet worden. Andere haben für gut befunden (2) böße Buben zuſammen an einen eigenen Orth zuſperren / damit ſie andere nicht verführen und anſtecken könten. Es iſt auch nicht nöthig zwiſchen denen Straffen allzeit die Proportion zu halten / welche ſich zwiſchen denen Dingen findet / welche durch Verbrechen beleidiget worden ſind; ſondern es kan jedem Verbrechen vor ſich ſeine eigene Straffe / wie es gemeine Wolfarth erfordert / geſetzt werden / ohne zuerwegen / ob andern größern oder kleinern Miſſethaten / gleiche oder geringere Straffe zugefügt worden ſeye. Bey dem Platone (3) findet man ein Geſetze folgenden Inhalts: Hat jemand gemeines Guth geſtohlen / ſoll er mit gleicher Straffe belegt werden / er mag viel oder wenig entwendet haben. Denn wer was weniges geſtohlen / hat zwar weniger Gewalt gebraucht / aber doch gleich böſe Begierde gehabt: Wer vieles allda weg-

wegnimbt/ wo er es nicht hingeleget hat / ist allerdings sehr ungerecht und unbillig; Das Gesetze siehet demnach nicht darauff / wo viel gestohlen worden / kan aber vielleicht wohl in Betrachtung ziehen/ ob der Verbrecher besserlich oder unbesserlich seye. Dannenhero sollen auch die Richter/ in Auflegung der Straffen / so weit Gleichheit halten / daß gleiche Verbrecher gleiches leyden / und nicht an einem geandert werde / was dem andern / ohne wichtige Ursache / übersehen wird : Dieweil solche Ungleichheit Gelegenheit zu gefährlichen Bewegungen im gemeinen Wesen geben wurde / und weil die Straffe keine rechte Würckung hat / die nicht auß Liebe zum gemeinen Besten / sondern vielmehr auß Privat-Affecten / außgeübet zu seyn scheinet. Es verstehet sich aber solche Gleichheit nur von denen / die einerley oder eben dasselbige Laster außgeübet haben. Denn öffters wird ein leichter-scheinendes Verbrechen härter als ein anders / das schwerer außsiehet / gestraffet / und so im Gegentheil/ nachdem es das gemeine Beste und das Gutachten der Obrigkeit mit sich bringet. Über dergleichen Ungleichheit kan sich niemand beschweren / weil es jeder zuvor gewust hat / und es heißet denn / wem was zuvor gesagt ist / mag sichs zuschreiben / wenn ers / wegen seines Verbrechens leiden muß. Diebstahl ist nicht so arg als Todschlag / doch hat sich ein Dieb nicht recht zu beklagen / wenn er gleiche Straffe mit dem Todtschläger leiden muß. Doch werden auch deßhalben viele an sich ungleiche Laster / gleich durch mit dem Todte gestraffet / weil bey denen Menschen keine härtere Straffe / als der Todt/ gefunden werden mag / ausser daß man manchen kurtz davon hilfft / andere mit langem Umschweiff allerhand Marter / lange Zeit auffhält / davon Ovidius (4) sagt :

Der Todt kan nicht so bitter seyn /
Verzug des Todes bringt mehr Pein.

Es gibt auch viele Leuthe/ die einen geschwinden Todt für erwünschter als elendes Leben halten. Als ein Verurtheilter den Tiberium (5) um geschwinde Hinrichtung bath / antwortete dieser : **Wir sind noch nicht wiederum so gute Freunde worden / daß ich dir dieses gewähren solte.** Bey dem Seneca (6) heist es :

Welch Tyrann geschwind hinrichtet /
Versteht gewiß sein Handwerck nicht.

Charron (7) zählet es unter die närrische Einbildungen deß Pöbels/ jemanden rachgieriger Weise hinrichten wollen/ wenn dieses nicht unsere Versicherung erfordert / dieweil durch Todt dem Menschen alle Empfindung benommen/ und er dem Elende solchergestalt entrissen würde. So hat Apollonius (8) einem Schänder eines Königlichen Neben-Weibs das Leben zur Straffe zuerkannt. Zuweilen wird (9) den

(9) dem todten Cörper noch was Schmähliches zugefüget/ und dem Hingerichteten (10) ein schändliches Denckmahl gestifftet/ (11) es geschiehet eines und das andere wohl lange Zeit nach dessen Hinrichtung / (12) wird auch manchmahl wieder auffgehoben. Das Gutachten deß Gesetz-Gebers / thut auch viel zu Außmachung der Straffe / doch ist es so frey nicht / daß er nicht allezeit darbey auff das gemeine Besten zusehen verbunden seyn solte. Indessen stehet doch die pünctliche Außmachung der Straffe warhafftig bey demselbigen. (13) Manche Laster sind so greulich/ daß auch dero Begehung im niedrigsten Grade / mit äusserster Straffe anzusehen ist. Der Jude Philo (14) sagt: **Wenn jemandes Bemühung / einen andern hinterlistiger Weiße ums Leben zu bringen/ gleich den würcklichen Zweck nicht erreichet hat / soll er doch/ als ein würcklicher Todschläger gestraffet werden/ davon** (15) **das schrifftlich gegebene Gesetze austrücklich saget: So jemand den Vorsatz gehabt haben wird / seinen Nächsten mit List umzubringen/ solt du ihn von meinem Altar / wo er dahin geflohen ist/ wegreißen und tödten.** So lieset man bey dem Plutarcho (16) daß bey den Straffen manchmahl nicht auff die That/ sondern auff den Willen gesehen werde. Lysias (17) spricht: **Die Urheber unserer Gesetze haben nicht nur einem würcklichen Mörder die Lands-Verweisung zuerkannt / sondern auch mit dergleichen den beleget / welcher bey versuchter Ermordung/ den Nächsten nur beschädiget hat / dafür haltende/ es sey einer auch deßhalben zu straffen / was er zu thun sich vorgenommen/ weil er / so viel an ihm gewesen ist / gethan hat / um das vorgenommene in der That außzuführen.** Die Areopagiten (18) aber sind wohl ein wenig gar zu strenge gewesen / als sie einen Knaben zum Todte verdammt / welcher denen Wachteln die Augen außgegraben / indem sie dieses für ein Zeichen eines gefährlichen Gemüths gehalten / welches vielen schaden würde / wenn man den Knaben leben und zu erwachsenen Jahren kommen lassen wolten. Seneca (19) schreibt: " Ein Räuber ist dergleichen/ auch ehe er noch " die Hände mit Blut besudelt / weil er " den Willen zu Rauben und zu Morden völlig gefasset / sich auch zu dessen Außführung würcklich gewap- " net hat. Boßheit fängt nicht aller- " erst mit vollbrachtem Wercke an / " sondern wird dadurch nur außgeübet und an Tag geleget. Von de- " nen / welche C. Catonem (20) um eines geringen Verbrechens willen / verurtheilt hatten/ heißet es: sie hätten den Willen zu sündigen / nicht die Arth und Weiße oder das Maaß deß Verbrechens anzusehen / auch die That/ nach dem Rath und Vorsatz / gerichtet / gar wohl überlegende / was da unternommen/ nicht wie weit es außgeführet worden. (21) Bey dem laster beleidigter Majestät und der Verrätherey ist es schon straffällig/ wenn man nur darum weiß

weiß und es nicht anzeiget/ ob man gleich nicht darein williget. Doch soll man bey denen Straffen/ so viel möglich/ den lindesten Weg gehen/ und ist die Strenge deß Draconis (22) billig von Solon gemildert worden. Dergleichen Strenge war auch ehemahls in Peru (23) bräuchlich/ da man alle Verbrechen mit dem Todte strafte/ und nicht so wohl auff ihre Beschaffenheit sahe/ als auff die Ubertrettung deß Königlichen Gebotts/ weil sie den König an Gottesstatt auff Erden verehreten. Doch können auch die Straffen mit recht geschärffet werden/ wenn es die billige Liebe vieler andern erfordert/ und dieser ihrer Sicherheit/ durch scharpffe Züchtigung derer Verbrecher gerathen werden muß/ als wenn Z. Ex. große Gefahr von einem Ubelthäter zu besorgen ist/ wo er nicht in der Zeit zuvaren getrieben wird. Hieher gehöret was Henricus Stephanus (4) erzehlet/ daß ein Mörder bey dem König in Franckreich um Begnadigung/ wegen begangenen siebenden Todschlags/ angesuchet/ und als er sie nicht erhalten/ dem Könige vorgeworffen habe/ daß dieser die folgende sechs Morde/ er/ der würckliche Mörder aber/ nur den ersten begangen hätte/ sintemahl er keinen mehr begehen können/ wenn ihn der König/ deß ersten halben/ gestrafft hätte. Zuweilen muß man ein Exempel statuiren/ damit andere abgeschreckt werden/ zumahl wenn allgemeine Reitzungen zu Lastern vorhanden/ und diese/ Z. Ex. leichtlich zu begehen oder sehr gewöhnlich/ und demnach/ mit äusserster Macht/ zu verwehren sind. Bey den Juden (25) ist also der Feld-Diebstahl härter als der Hauß-Diebstahl bestrafft worden/ weil deß Erstern Außübung leichter gewesen ist. Von denen Scythen (26) heißt es: **Sie haben nicht so schärffer als den Diebstahl gestrafft/ weil sie ihr Vieh und andere Sachen nicht verschlossen gehabt/ und demnach nichts erhalten können/ wenn man das Stehlen frey hingehen lassen wollen.** Dannenhero ist in manchen Gesetzen ein Hauß-Dieb härter als ein Außwärtiger gestraffet worden/ wiewohl denen Römischen Gesetzen (27) das Gegentheil gefallen zu haben scheinet. Hieher schickt sich was Curtius (28) schreibet/ von der Gewonheit derer Perser Königliche Geheimnüsse mit wunderbahrer Treue zuverschweigen. Denn er spricht: **Man kan weder durch Hoffnung noch durch Furcht das geringste Wörtlein von geheimen Geschäfften deß Königes auß ihnen bringen/ weil dergleichen von Alters her bey Leib und Lebens-Straffe verbotten ist. Das Verbrechen der Zunge wird unter allen Lastern am härtesten gestraffet/ und sie halten den zu nichts Wichtigem geschickt/ welcher nicht schweigen kan/ da dieses doch von Natur dem Menschen am leichtesten ist.** Die allgemeine Gewonheit eines Dinges/ da ein Laster gleichsam zu öffentlicher Weiße oder Sitte geworden ist/ (denn von eines jedweden besondern Gewonheit/ ist

vorhin geredet worden / kan zwar die Verschuldung etwas mindern / fordert doch aber auch in gewisser Maße / Schärffung der Straffe. Tacitus (29) spricht: **Das verdorbene und ansteckende Gemüthe / muß nach der Größe böser Begierden / mit gleichgrossen Züchtigungen gebändiget werden.** Claudianus (30) hat sich folgendermassen vernehmen lassen:

Zu alten Schäden muß man scharffe Mittel brauchen /
Sonst wird der Kranckheits-Gifft so leichtlich nicht verrauchen /
Wird nicht das faule Glied durch Schneiden weggeschafft /
So ist der gantze Leib bald hin ins Grab gerafft.

Grotius (31) erinnert demnach gar gründlich und scharffsinnig / daß die Gewonheit einer Sünde / das Verbrechen vor Gerichten kleiner mache / dieweil die Richter betrachten müssen / wie hoch sich ein jedweder insonderheit verschuldet / da denn ohne Zweiffel sich wenigere Schuld findet / wenn jemand von der Gewonheit / als von einem reißenden Strohme / mitgenommen worden ist. Wo aber Gesetze gegeben sind / da muß auff eingewurtzelte und sehr eingerissene oder zur Gewonheit gewordene Laster / desto härtere Straffe gesetzt werden / dieweil die Gesetze den Nutzen der Straffen überhaupt anzusehen und zu suchen haben. Ist aber ein Laster so gar gemein worden / daß durch dessen Bestraffung das Land seiner Einwohner beraubet werden müste / so ist es besser daß man die Gesetze zu Grunde gehen lasse / als daß man das gantze gemeine Wesen / durch rauhe Außübung der Straffen überhauffen werffen wolte. So heißt es bey dem Plutarcho: (32) Das Gesetz „ soll sich nach dem was möglich ist „ schicken / und wenige mit Nutzen / „ nicht aber viele vergebens straffen. „ Man kan auch einem dapffern General wohlverdiente Todes-Straffe erlassen / wenn man seiner / etwa wegen Krieges / nöthig bedarff / und keinen andern an seine Stelle haben kan / weil das gemeine Wesen ins Gedränge gerathen / daß es seiner zu der Zeit nicht wohl ermangeln kan. Hieher schickt sich einigermassen Fabricii (33) Außspruch / welcher bey Erwählung eines sehr geitzigen aber Kriegs-Erfahrnen Manns zur Bürgemeiffer Würde / selbigem auch seine Stimme gab / und darbey sagte; Er wolte lieber außgesogen / als ein Leibeigner der Feinde werden. Nach der unglückseligen Schlacht bey Cannen / hat der Dictator Junius (34) außruffen lassen; Daß alle Missethäter und Gefangene Begnädigung haben solten / wenn sie Kriegs-Dienste annehmen wolten.

§. XXIII. (1) Herodotus Euterpe. Diodorus Siculus *l.* 65.
(2) Böse Buben zusammen / ꝛc.] Diodorus Siculus *l.* 60.
(3) *De LL. Libro XII.*

(4) Herci-

(4) Heroidarum *X. v.* 60.
(5) Suetonius Tiberio *c.* 61.
(6) Agamemnone *v.* 989.
(7) De la Sageſſe *l.* 39. *n.* 11. Die Sache hätte /wie der Charron anzeiget / ſeine Richtigkeit/ wenn mit dem Tode alles aus / und von dem Menſchen nichts weiter zu empfinden wäre / weil aber ein ander Leben darauff folgt/ hat es eine andere Bewandnüß.
(8) Philoſtratus *in Vitâ Ejus Libro I.*
(9) **Dem todten Cörper /ꝛc.]** Da er etwa unbegraben hingeworffen / oder in Stücke zerhauen zum Specktakel auffgehangen wird u. ſ. w.
(10) **Ein ſchändlich Denckmahl geſtifftet /ꝛc.]** Wenn etwa deſſen Wohnung niedergeriſſen / und auff den Platz wo es geſtanden eine Laſter-Seule auffgerichtet / auch auff ſelbige der Name deß Verbrechers / ſeine That und Straffe geſchrieben oder eingegraben wird / davon andere zugeſchweigen / ein Exempel in Florian-Lerſchniſcher Franckfurter *Chronicâ l.* 25. *ad Ann.* 1612. *p. m.* 394. *ſeqq.* zuſehen iſt.
(11) **Es geſchiehet eines und das andere /ꝛc.]** So hat man Z. Ex. deß Cromwels Leichnam in Engelland / nebſt andern / außgegraben / an den Galgen gehangen / hernach den Kopff abgeſchlagen / und auff einen Pfal geſteckt / wie Zeſen im Leben Carl deß II. König in Engelland / im 3. Buche *p. m.* 422, 423. meldet.
(12) **Wird auch manchmahl ꝛc.]** Socrates *H. E. VII.* 44.
(13) **Manche Laſter ſind ſo greulich /ꝛc.]** Ant. Matthæus *de Criminibus prol. c.* 1. §. 5, 6. *ad Libr. XLIIX. ff. Tit.* 5. *c.* 3. §. 10. *& Tit. XIIX. c.* 4. Ziegler *in* Grotii *II.* 20. §. 39. Val. Max. *VI.* 1. §. 8. *l.* 1. §. 2. *ff. de extraord. Criminibus l.* 1. §. 3. *ff. ad L.* Cornel. *de Sicariis. u. l.* 3. §. 1, 2, 3. *l.* 14. *d. t.*
(14) *De Confuſione Linguarum.*
(15) **Das ſchrifftlich gegebene Geſetz /ꝛc.]** Wenn man ſelbiges nehmlich *Exodi XXI.* 24. nach dem Buchſtaben deß Hebräiſchen Textes / den auch Schmidius in ſeiner Lateiniſchen Uberſetzung außgedruckt hat / und nach dem Griechiſchen der *LXX.* Dollmetſcher nehmen will. *Confer.* Tacitus *Hiſtor. II.* 77.
(16) Plutarchus Cæſare Quintil. *Declamat.* 372.
(17) *Orat. in* Simonem Ælianus *V. H. XIV.* 27.
(18) Quintil. *Inſtitut. Orat. V.* 9.
(19) *De Beneficiis V.* 14.
(20) Vellejus Paterculus *II.* 8. *l.* 4. *pr. ad L.* Juliam *Majeſtatis.*
(21) **Bey dem Laſter beleidigter Majeſtät/ꝛc.]** Davon iſt das ſchon anderweitig angeführte Exempel deß Jüngern Thuani vorhanden / bey dem Priolo *Hiſtoriæ l.* 6. *add.* Buchananus *Rerum* Scoticar. *Libro IIX.* Diodorus Siculus *XI.* 44. Curtius *VI.* 8. *&* Freinsheimius *in h. l.*
(22) Plutarchus *in* Solone.
(23) Garcilaſſus de la Vega *II.* 12, 13.
(24) *In Præparat. Apologiæ pro* Herodoto *c.* 17.
(25) *Exodi XXI.* 1, 7, 9. *l.* 2. *ff. de Effractoribus.*
(26) Juſtinus *II.* 2.
(27) *l.* 11. §. 1. *ff. de* Pœnis *l.* 17. *l.* 36. §. 1. *l.* 52. 89. *ff. de furtis* Ant. Matthæus *de Criminibus, Tiul. de furtis, c.* 3. §. 2, 3. Ariſtoteles *Problemat. Sect* 39. *quæſt.* 14. allwo er lehret / warum ein Dieb / der auß Bädern / Fecht-Schulen u. d. gl. öffentliche Oertern was geſtohlen am Leben geſtraffet / ein anderer aber / der auß einem gemeinen Hauße was genommen / nur zu doppelter

Bezahlung verdammt worden. *Ad l. 1. ff. de Furibus balnearum* & Matthæus *h. t.* & *de abigeis.*

(28) IV. 6.
(29) *Annal.* III. 54.
(30) *In* Eutropium *Libro* II. *v.* 11. *seqq.*
(31) *l. c.* §. 35.
(32) *In* Solone.
(33) Gellius IV. 8.
(34) Livius XXIX. 14. *Add.* Grotius I. *Reg.* II. 6.

§. XXIV. Meines Erachtens ist es auß bißherigem klar / daß in Bürgerlichen Gerichten keine [a] rächende Gerechtigkeit gefunden werde / Krafft welcher gewissen Verbrechen / eine gemessene / und von der Natur selbst befohlene Straffe allerdings aufgeleget werden müste; sondern daß das richtige Maaß Menschlicher Straffen die Nutzbarkeit deß gemeinen Bestens / und ein Theil Obrigkeitlicher Regierungs-Klugheit sey / solche Straffen / nach Erheischung gemeiner Wohlfarth / zu schärffen oder zu mildern / sintemahl dißfals ziemlich weit sich erstreckende Freyheit vorhanden. Die Straffe ist demnach zu scharff / wo ihr Zweck durch gelindere Mittel erreicht werden können: sie ist im Gegentheil zu linde / wenn sie nicht Nachdruck genug hat / derer Unterthanen Muthwillen zu bändigen / gemeine Sicherheit fest zustellen / und ihren gehörigen Zweck zu erreichen; sondern wenn sie mir von denen Missethätern (1) verachtet und verlachet wird. Auff den ersten Fall / wird (2) der Gesetz-Geber der Grausamkeit schuldig / auff den Letztern aber vernichtet er selbst den Nutzen der Straffe / und (3) macht denen Lastern Thür und Thor auff. Denn obschwebende Straffe / soll die Menschen vom sündigen ab- und zu Beobachtung deß Gesetzes anhalten. Es pflegen aber selbige bey ihrem Vorhaben / darauß gehofften Nutzen und daher befürchteten Schaden lustig gegen einander zu halten; und ist leicht zu erachten / daß sie schlecht von Lastern abgeschreckt werden müssen / wenn sie vermercken / daß die Vereinigung derselbigen größer seye / als die Beschwerlichkeit darauff gesetzter Straffen. (4)

§. XXIV. (1) Verachtet und verlachet wird / &c.] Gellius *XX.* 1.

(2) Der Gesetz-Geber der Grausamkeit schuldig / &c.] Hobbes *de Cive c.* 3. §. 11. Montaigne *Essais I.* 11, 27.

(3) Macht den Lastern Thür und Thor auff / &c.] Siehe Pauli Sarpii *Considerationi sopre le censure della Santita di* Paolo *V. contro la Serenissi. Republ. di* Venetia *p.* 129. *seqq.* H.

(4) Hobbes *l. c. c.* 13. §. 16. Leviathan *c.* 27. Velthuysen *de Principiis Justi & Decori.* 200. Richard Cumberland *de Lege Naturæ V.* 39.

§. XXV.

§. XXV. Dieweil einerler Straffe von allen nicht auff gleiche Weise gefühlet / und folglich keinesweges einer so sehr als der ander dadurch von Lastern abgeschröcket wird; So erscheinet dannenhero von selbsten/daß sowohl in allgemeiner Bestimmung der Straffe/ als auch in besonderer Zuerkennung derselbigen / die Person des Missethäters in Betrachtung zu ziehen / und zu bedencken seye / wie sehr oder wie wenig er seinem Alter/Geschlecht/Stande und Vermögen nach/ die Straffe empfinden werde. (1) Was Geld-Straffe anbelangt / kan das dem Armen sehr beschwehrlich seyn / worüber der Reiche nur lachet: Einen kleinen Schimpff ziehet sich ein vornehmer Mann hoch an/welchen der Geringe doch vor nichts achtet. Erwachsene Männer können auch schon mehr leyden als Weiber oder Kinder. (2) Bey denen Mohren werden die Weibs-Personen / wegen verübter Hurerey / härter gestrafft als die Manns-Leute / weil man dafür hält / daß jene diesen den meisten Anlaß geben. Es folget aber dahero keinesweges / daß man / bey Aufflegung der Straffen / (3) eine Geometrische oder Harmonische Proportion beobachten / oder dergleichen genaue Künsteley biß auff ein Haar brauchen müsse: Sondern es ist nur schlecht und recht eine Vergleichung zwischen dem Verbrechen und der Straffe anzustellen / und thut die Beschaffenheit der Person nicht wenig darzu / selbige recht zu straffen. Wenn man aber wegen solcher Umstände / die weder zum Laster noch zur Empfindung der Straffe gehören / gleiche Verbrecher mit ungleicher Ahndung ansehen will/so handelt man sträfflicher Weise nach dem Ansehen der Person/ welches Verbrechens denn Grotius (4) die Römische Gesetze selbst beschuldiget. Man führet als ein Exempel dessen an / wenn (5) darinnen verordnet worden/daß ein vornehmer Ehemann/ der sein im Ehebruch ergriffenes Weib getödtet hätte / nur auff eine Zeitlang/ ein Geringerer aber / da gleiches von ihm geschehen wäre / auff ewig verwiesen werden sollte. Denn dem Geringen thut dergleichen schimpflich Unrecht so wehe / als dem Vornehmen / und es entbehret jener das Vatterland so ungern als dieser. Endlich hat man auch zu mercken / daß bey manchen Völckern gewisse Arten der Straffen für sonderbahr schimpflich gehalten werden. Bey dem Euripide (6) heist es:

Leibeignen selbsten ist der Strick ein Schandverderben/
Dargegen groß und schön durch Schwerdtes Schärffe sterben.

Dio Chrysostomus (7) sagt: Daß das letztere ein Tod für Männer die unrecht gehandelt hätten / das erstere aber ein Ende unglückseliger Leibeigenen wäre. Dargegen wird bey dem Ottmannischen Geschlechte viel auff Erwürgung mit dem Strick gehalten / und für sehr unrecht geachtet/ so edles Blut auff die Erde zu sprengen. Bey den Jüden (8) war die Straffe des Schwerdts viel schändlicher / als wenn einer erwürgt

oder gesteiniget wurde. Der Jüde Philo ist demnach gar übel auff den Flaccum zu sprechen/daß er Jüdische Raths-Herren zu Alexandrien, wie die allergeringsten der Egypter geseln lassen. So erzehlt Seneca, (9) daß sich mancher Knecht für rühmlicher hielte mit Geiseln / als mit Maulschellen gezüchtiget zu werden. Meines Erachtens ist die Straffe schimpflich genug / welche in denen Gesetzen der Burgundier (10) gefunden wird. Dargegen halt man dafür / daß in gewissen Straffen noch was ehrliches und gleichsam rühmliches gefunden werde. Es verdroß demnach die Athenienser (11) gar sehr / wenn ein nichtswürdiger geringer Mensch/ durch die auff Scherblein geschriebene Stimmen derer Bürger des Landes verwiesen worden war / indem man davor hielt / daß er zwar die Sache mehr als wohl verdienet hätte / doch nicht werth gewesen wäre/daß man sie ihm auffe ne so ehrliche Art und Weise zu erkennen sollen / sintemahl dergleichen nur bey vortrefflichen aber in Neid oder Verdacht gefallenen Männern bräuchlich war. So hieß es / als ein besonderer Trost eines Hinzurichtenden bey dem Virgilio: (12)

Durch Æneæ Hand verschmachten/
Mag man wohl für rühmlich achten.

§. XXV. (1) *l.* 4 §. 1. *l.* 12. *paragr.* 1. *ff. de incendio, ruinâ l. ult. ff. de Injuriis. l.* 6. *ff. de extraordinariis Criminibus. l. ult. ff. de sepulcro violato. l.* 1 *paragr.* 3 *ff. de Abigeis. l.* 2 *ff. de termino motorio, l.* 3. *paragr.* 5. *l.* 16. *Add ad L.* Cornel. *de Sicariis. l.* 1. *l.* 9. *l.* 16. *paragr.* 3. *l.* 28 *paragr. ult. ff. de pœnis. l.* 1. *ff. de furibus balnearum. l.* 1 *paragr.* 1. *l. ult. ff. de effractoribus. l.* 3. *paragr.* 2. *ff. de stellionatu. l.* 2. *paragr. ult. ff. ad L.* Cornel. *de falsis.*

(2) *l.* 38 *paragr.* 24 *l.* 39 *paragr.* 4. *ff. ad L.* Juliam *de adult. l.* 6. *ff. ad L.* Jul. *peculatus. l.* 5. *t.* 3. *C. ad L.* Jul. *Majest. l.* 37. §. 1. *ff. de minoribus. l* 108. *ff ae R. J.* Oleario Persische Reißbeschr. *III.* 6.

(3) **Eine Geometrische und Harmonische** Proportion, &c.] Siehe den Autor oben *l.* 7 *paragr.* 9. 10. 11. und dabey angemerckte/auch Bodinum *de Republ. Libr. VI. c. ult.*

(4) *II.* 20. *paragr.* 33.

(5) **Darinnen verordnet/** &c.] *l.* 1. §. 5. ff. *ad L.* Cornel. *de Sicariis. add as. Edictum Regis* Theodorici *c.* 91. Ziegler *ad l. c.* Grotii.

(6) Helenâ *v.* 306. *sqq.* Plinius *N. H. H.* 63. *l.* 28 *paragr.* 2. *de Pœnis.*

(7) *Orat. ad* Alexandrinos. Homerus *Odyss.* 22. *v.* 465.

(8) Seldenus *de J. N. & G. VII.* 6.

(9) *de Constantiâ Sapientis c.* 4.

(10) *In Additamento.* 1. *Tit. X.* In den mittlern Seculis ist es eine besonders schimpfliche Straffe der Grossen im Römischen Reiche gewesen/ daß sie / wenn der Land-Friede liederlicher Weise von ihnen gebrochen worden / einen schändlichen Hund öffentlich einen gewissen Weg tragen müssen/ davon Exempel in Lehmanns Speyr. schen *Chronic IV.* 2. *p.* 271. auch in Jacobi Andreæ Crusii *Opusculis variis* ein eigen *Tractat de* Κυνοφορίᾳ, oder von der Hunds-Tragerey/ zu sehen.

(11) Plutarchus *in* Alcibiade.

(12) *Æneid. X. v.* 830 und de la Cerda *in h. l. Confer Judic.* VIII. 21. IX: 54. eben den Autor III. 7. *paragr.* 5.

§. XXVI.

§. XXVI. Wir halten (1) nicht für nöthig/daß allenthalben die Verbrechen mit der Straffe belegt werden / welche im Jüdischen Gesetze auff selbige gesetzt worden / weil solches nur was Willkührliches und Bürgerliches gewesen / und nach der Beschaffenheit dieses Volckes auch ihrer Republic/ eingerichtet worden ist. Andere Völcker und Republiquen sind anders geartet / deßhalben auch andere Einrichtung der Straffe nöthig ist. Mit Bestraffung des Todtschlages scheint es zweiffelhafftig / und was anders zu seyn / da es das Ansehen hat / als wenn selbige nicht nur dem Jüdischen Volcke/sondern (2) dem gantzen Menschlichen Geschlechte / von GOtt selbst vorgeschrieben worden. Die Grund- oder Bewegnüß Ursache solcher Straffe/ kan von einem jedweden deutlich genug erkennet werden. Denn wer sogar boßhafft ist/ daß er sich seinen Neben-Menschen arglistiger und vorsetzlicher Weise umzubringen nicht scheuet/vor dem können andere/so lange er im Leben ist / niemahls recht sicher seyn. Daher gehört was Antiphon (3) erinnert / daß das Gerichte über den Todtschlag allenthalben unter freyem Himmel geheget werde / damit die Richter sich nicht an einem Orte mit Mördern befinden dörffen/ und damit der Ankläger so eines Lasters mit dem Beklagten und schuldigen sich nicht unter einem Dache finden müsse. Doch wird nicht gleich sofort wider das göttliche Gebott gesündiget / obschon einem Mörder die Lebens-Straffe nachgelassen wird / da es die Zeiten und Läufften des gemeinen Wesens erfodern. Denn weil die Bestimmung aller Straffen willkührlichen Rechtes ist / welches sich billich in die Nothfälle des gemeinen Wesens schicken muß/ so kan man leicht erachten / daß es (4) mit solcher Straffe gleiche Bewandnüß habe / und sie mit der Bedingung verordnet seye/ sie solle außgeübet werden / so fern es der Wohlstand gemeinen Wesens litte. Einige sagen auch / daß in denen Worten der Schrifft nicht sowohl ein Gesetze / als vielmehr eine Trohung GOttes gefunden werde / durch welche er zu verstehen gäbe/daß er selbst/ durch Menschen oder andere traurige Verhängnüß/(5) Rache an denen Mördern außüben wollte / da selbige etwa der Strengen Menschlicher Gerichten entgehen möchten. Grotius (6) bringt noch eine andere Erklärung für/ welche doch aber auch die Bedingung gemeiner Wohlfahrt leyden / und bey welcher man eben sowohl sagen kan / es seye der Begnadigung erfoderende Nothfall außgenommen. Seldenus (7) führet weitläufftig auß / wie die alten Jüdischen Lehrer den Göttlichen Außspruch nicht für ein solch Gesetze/Krafft/wessen ein Mörder nothwendig am Leben gestrafft werden müsse/ gehalten/ sondern nur als eine Erklärung angesehen haben / die GOtt der HErr auß Haß gegen dergleichen Laster gethan/ da er eine solche harte Straffe desselbigen benamet / welche / nach Beschaffenheit der Sachen/und nach dem Zustande gemeinen Wesens / denen Mördern insgemein aufferlegt werden möchte. Wann dan-

dannenhero ein Frembdling oder Heyde den andern im Jüdischen Land ermordet hatte / wurde doch der Mörder von denen Jüdischen Gerichten nicht zum Todte verdammet. Da auch viele Jüden oder völlige Jüden-Genossen / einen andern Jüden durch Werffen oder Schlagen dermassen getödtet / daß keiner vor sich alleine ihm einen tödtlichen Schaden zugefüget / so wurden sie alle mit der Lebens-Straffe verschonet / dieweil keiner an- und vor sich selbst alleine ein völliger Mörder des Ertödteten heissen konte. Doch will ich meines Orts nicht gerathen haben / daß man mit der Begnadigung gegen die Todtschläger allzu freygebig und fertig seyn solle; Deßgleichen mag ich auch nicht sohin verwegen billichen / was (8) in einer Satzung des Königreichs Pohlen von Milderung derselbigen / in Ansehung derer Edelleute / sich findet / und da es unter andern heisset: **Daß der König die Strenge des Göttlichen Rechtes gemildert.** Hierbey ist auch noch (9) die Straffe derer Diebe zu berühren / über welche von vielen hefftig gestritten worden ist. Seldenus (10) berichtet: Daß bey den Jüden die Diebe / wenn sie Noachiden gewesen / am Leben gestrafft / die mit Stehlen sich vergreiffende Jüden aber gelinder gehandelt worden. Bey dem Josepho (11) wird das Gesetz Herodis für allzuharte gehalten / darinnen verordnet worden / daß einbrechende und nächtliche Diebe / wenn sie ertappt würden / auch ausser Landes an Frembde verkaufft werden möchten. Zu Athen (12) muste / nach denen Solonischen Gesetzen / wegen des Diebstahls / wenn man die gestohlene Sach wieder bekommen / doppelt so viel als sie werth war / bekam man sie aber nicht wieder / zehenmahl so viel zur Straffe erleget werden: Hatte aber jemand auß öffentlichen Schulen oder Kämpf-Häusern oder Spatzier-Lauben etwas an Kleidern oder Gefässen / oder andern Sachen entwendet / so wurde er am Leben gestrafft / wenn der Werth des Gestohlenen sich über 10. Drachmen / das ist nach unserer Müntze bey nahe auff einen Reichsthl. erstreckte. Was (13) die Römische Rechte hiervon verordnet haben / ist bekand gnug. Käyser Justinianus (14) hat verbotten / die Diebe an einem Gliedmaß ihres Leibes zu stümmeln / da es doch sonst nicht ungereimt ist / jemanden an dem Theile desselben zu straffen / womit er gesündiget hat. So hat Käyser Alexander Severus (15) einem Notario die Finger lähmen lassen / daß er nicht mehr schreiben könte / weil er eine falsche Schrifft auffgesetzt / und dem Käyserl. Rathe vorbracht hatte. Zaleucus hat verordnet / daß einem Ehebrecher die Augen außgestochen werden solten / weil damit zum ersten verheurathete Weibs-Personen unzüchtig angeblickt worden / und weil auß unbillichem Anschauen sich das Feuer der bösen Lust hefftiger entzündet hat. Dergleichen wird vom Avidio Cassio (16) erzehlet / daß er vielen Uberläuffern die Schenckel / mittelst welcher sie durchgangen waren / lähmen lassen. Antonius Matthæus (17) hat die Ursache Justinianischer Verordnung

gar

gar wohl erkläret/und gezeiget/daß die meiste Diebereyen auß Faulheit oder Armuth begangen würden/ weßwegen der Käyser denen Dieben die Hände abzuhauen billich verbotten/ damit sie nicht die Werckzeuge ihrem Ubel abzuhelffen einbüsseten/ sondern zu dero rüstigen Gebrauch forthin angetrieben werden könten. Es ist nicht zu läugnen/ daß manche Richter (18) mit dem Stricke gar zu freygebig seyn/ und daß es manchmal besser seyn möchte/ (19) die Diebe zu öffentlicher Arbeit anzuhalten/ wie dergleichen ein König in Egypten mit allen halßbrüchigen Ubelthätern vorgenommen/ und dadurch dem Lande grossen Nutzen geschafft hat. Indessen bleibt doch aber auch gewiß/ daß Diebe mit Recht/ gestalten Dingen nach/ am Leben gestrafft werden können. Was vorhin angezogener Matthæus nebst andern darwider einwendet/das kan auß bißher gesagtem leichtlich beantwortet werden.

§. XXVI. (1) **Nicht für nöthig/daß ꝛc.**] Dieses hat Wilhelmus Zepperus *Libro I. L. L. Mosaicarum Forensium Explanationis c.* 10. mit einigen andern vorgegeben. H. Grotius stehet mit Scoto in denen Gedancken *II.* 1. §. 14. daß man keinen Verbrecher mit Todtes-Straffe belegen solle/ er müsse denn so etwas verbrochen haben/ welches das Göttliche den Jüden gegebene Gesetze für halßbrüchig erkant/ oder es müsse denn das Verbrechen eben so arg als dergleichen etwas seyn. So macht er zwar das Jüdische zu keiner Richtschnur darnach man pünctlich gehen müste/ er siehet es aber doch an als eine Nachricht/ wie weit man zum äusserstẽ/ in Bestraffung gewisser Laster/ gehen könne/ und hält dafür das Gewissen könne nicht sicher seyn/ wenn es nicht so weit auff dieses Gesetze sehen wollte. Sonst hat Zentgravius *in Summâ Juris divini Articul.* 1. *Subsectione* 2. *de Lege Forensi* die Sache gar wohl außgeführet/ und erwiesen/ daß Christen an Bürgerliche Gesetze der Jüden nicht gebunden.

(2) **Dem gantzen Menschlichen Geschlecht vorgeschrieben/** ꝛc.] Nemlich Deut. 9, 6. welches Gesetze dem Noah/ als dem neuen Stamm-Vatter/ oder Erbauer des Menschlichen Geschlechts/ gegeben worden; Doch siehet die Meynung derer nicht unwahrscheinlich auß/ welche es für kein eigentlich alle Völcker verpflichtendes Gesetz/ sondern nur für eine Anzeige dessen/ was geschehen würde/ halten wie denn auch die Juristen Facultät in Halle der Meynung ist. Thomas. *Fundamenta J. N. & G. III.* 7. §. 21 *seqq.*

(3) *Orat.* 15 *ad dat.* Libanius *Progymnas. loco communi contra Homicidam.*

(4) **Mit solcher Straffe gleiche Bewandnüß habe/** ꝛc.] Siehe Grotium *in* Matthæi *V.* 40. und *in l. c. Geneseos.*

(5) **Rache an Mördern/** ꝛc.] Siehe Actor. 28, 4.

(6) *l.* 2. *paragr.* 5. *Confer. Idem Sparsiane Florum ad Rubricam ad L.* Cornelium *de Sicariis.*

(7) *IV.* 1. *J. N. & G.*

(8) **In einer Satzung des Königreichs Polen/** ꝛc.] Der Autor zielt auff die An. 1378. gemachte Ordnung Königs Casimiri, darinnen es heisset: Ob gleich ein Todschläger/ nach Verordnung GOttes und derer Könige wieder getödtet werden sollte/ haben wir doch diese Strenge mildern/ und beschlossen/ daß wer einen Edelman (*militem*) schlägt/ seinen Eltern/ Kindern/ oder Freunden 30. Marck zur Straffe zahlen solle. *Confer* Hochstetter *de Pœnis Sect. III.* §. 5.

(9) **Die Straffe der Diebe/** ꝛc.] Nebst vielen andern hat Grotius dafür gehalten *II.* 1.

§. 4. daß man selbige nicht am Leben/ sondern auff eine andere Weise straffen solle/ weil in dem Göttlichen Gesetze bey den Juden keine Todes-Straffe auff Dieberey gesetzt gewesen / über welches man nicht schreiten solle. Siehe bey dem 26. *paragrapho* die I. Anmerckung. Die Gegen-Meynung aber möchte/ wenn nur sonsten alles seine Richtigkeit hat/ gewisser / und vermöge selbiger allerdings erlaubt seyn/ Diebe am Leben zu straffen/ wenn es die Noth des gemeinen Wesens / und die sonst nicht zu erwehrende Uberhandnehmung der Boßheit foderte / welcher vielleicht aber manchmal durch andere Straff-Anstalten nützlicher und nachdrücklicher gewehret werden könte / als mit dem so gemein gewordenen Strange.

(10) *VII. 6. J. N. & G.*

(11) *Archæol. XVI. 1.*

(12) Demosthenes *Orat. adv.* Timocratem. Aristol. *Problemat. 29. Quæst. 14.*

(13) **Die Römische Rechte/ &c.]** Siehe §. 5. *Institut. de Obligat. quæ ex delicto nascuntur.* Da findet sich / daß ein auff frischer That ertappter Dieb / zur Straffe vierfache/ der hernach erst erfahrne zweyfache Erstattung thun müssen.

(14) *Novell. CXXXIV. c. ult.* Hingegen ist es an vielen Orten bräuchlich / die Diebe / sonderlich an den Ohren/ zu stümmeln/ und ihn eines oder alle beyde abzuschneiden / und haben einige fürgegeben / daß sie dadurch Kinder zu zeugen ungeschickt würden/ weßwegen man durch dieses Mittel verhindern wollen / daß solche Buben sich nicht vermehrten. Davon Hennelius *in Otiis* Uratislavien-ibus zu sehen.

(15) Lampridius *in* Alexandro *c.* 28.

(16) Vulcatius Gallicanus *in* Avidio Cassio *c.* 4. Cujacius *Observat. VII. 15.*

(17) *de Criminibus, Tit. de Furtis c.* 2.

(18) **Mit dem Strange/ &c.]** Käyser Friedrich der Andere hat *Feudorum Libro II. Tit.* 27. §. 8. verordnet / daß ein Dieb/ welcher fünff Gülden werth gestohlen / mit dem Strick gestrafft werden sollte / das hat Carolus V. in seiner peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung wiederholet / und meynen einige/ mit dem Autor, es seye zu scharff / weil sind der Zeit Käyser Friederichs / der Werth des Goldes um ein merckliches gefallen/ welcher gestalt nun die Diebe um eines geringern Verbrechens/ als ehemals/ gehangen würden. Peinliche Halßgerichts-Ordnung Caroli V. *Articul.* 160. Otto *Corpo-ris Criminalis in h. l. p.* 501. *seqq.*

(19) **Die Diebe zu öffentlicher Arbeit/ &c.]** Herodotus *Euterpe.* Diodorus Sieulus *l.* 65. Morus Utopiæ *Libro I.*

§. XXVII. Endlich ist es auch nöthig/ daß einer eben das leyde / was er einem andern gethan hat / oder daß die Verbrechen durch [a] die Vergeltung gleiches mit gleichem gestrafft werden/ welches / nach einiger Bericht / die Pythagoræer haben wollen / die deßhalben die Straffe als ein Gegenleyden dessen / was andern angethan worden/ beschrieben haben. Man beruffi sich hierbey auch auff Rhadamanti Außspruch / darinnen es heißt: **Alsdenn ist Gerechtigkeit rechtschaffen außgeübet / wenn einer leydet was er andern gethan hat.** Bey dem Ovidio (1) heißt es:

[a] *Talio.*

Kan wohl ein billicher Gesetz gefunden werden?
Den Todes-Künstler schmeißt sein' eigne Kunst zur Erden.

Quintilianus (2) spricht: **Wenn die Straffe**

Straffe nach der Missethat abgemessen wird / ist die gerechteste Rache am Ubelthäter außgeübet. Man kan auch den Elenden nicht besser rächen / als durch das so ihn elend gemacht hat. Bey dem Seneca (3) lieset man: **Was jemand andern zur Quaal außgedacht hat / muß er vielmahl durch eine gerechte Vergeltung selbsten leyden.** Auff den Schlag hat auch Polybius (4) geurtheilet/daß wer andere rauh angefahren hätte / nicht unbillich von andern wiederum unfreundlich tractirt würde. Aristoteles (5) hat von solcher Vergeltung Gleiches mit Gleichem nichts gehalten/ und zu beweisen/ daß sie ungereimt seye/angezeiget / es folge daher/ daß eine Obrigkeit die andere geschlagen hätte / nicht wieder zu schlagen / wenn aber ein Unterthaner dergleichen an der Obrigkeit verübet/ selbiger nicht nur wieder zu schlagen / sondern noch überdiß mit Straffe zu belegen wäre. Was (6) die Schrifft-Sprüche anbelangt / sagen die Jüdische Lehrer insgemein / daß darinnen nicht strenge und unveränderliche Vergeltung Gleiches mit Gleichem befohlen / sondern auch frey gelassen worden / die Beschädigung des Nächsten durch Geld gut zu machen. Bodinus (7) sagt: Es seye dieses Gesetze niemals außgeübet / und keinem Arm und Bein zu schmeissen worden / der dergleichen einem andern gethan. Ferner wird hinzu gesetzt / daß man nicht hartnäckiger und spitzerweise auff die Worte: **Aug um Auge/Zahn um Zahn/ꝛc.ꝛc.** trungen müsse / weil sie nur ein Sprichwort in sich begriffen / wodurch angezeiget worden / daß zwischen dem Verbrechen und seiner Bestraffung eine Gleichheit seyn solle / damit man nicht was geringes harte/ was schwehres aber linde straffe. Man könne dieses auch daher schliessen / weil das Göttliche Gesetze nicht Diebstahl mit Diebstahl / Ehebruch mit Ehebruch / Wunde mit Wunde vergolten haben wolle/ sondern verordnet hat/ daß der Diebstahl mit doppelter oder vierfacher Erstattung / Ehebruch mit dem Tode / Verwundung mit Gelde gebüsset werden solle. So pflege auch im Göttlichen Rechte auf die Personen gesehen zu werden / daß Z. E. keine namentlich schwehre Straffe verordnet worden / wenn jemand einem gemeinen Manne gefluchet/hat aber ein gemeiner Mann solches dem Fürsten / oder ein Sohn dem Vatter gethan / ist es halßbrüchig gewesen. Constantinus l'Empereur (8) hat im Gegentheil auff den buchstäblichen Verstand der Schrifft-Sprüche getrungen / und ist unsers Thuns nicht diesen Streit zu entscheiden. Der nur angezogene gelehrte Mann/gestehet doch endlich selbsten/es habe in der Richter ihrem Ermessen und Vermögen gestanden / die Vergeltung gleiches mit gleichem / bey leiblicher Beschädigung / in eine Geld-Straffe zu verwandeln / dieweil (9) das Göttliche Gesetze dieses auch bey schwehrern Straffen erlaubet hat. Josephus (10) schreibt: **Wer einen andern um die Augen gebracht / soll eingleiches leyden / und wiederum um seine Augen gebracht werden / es wäre denn daß der Beschä-**

digte sich mit Geld vergnügen lassen wollte/ da ihm denn das Gesetze erlaubet / die Beleidigung auff ein gewisses anzuschlagen. Kein Israelite soll tödliches Gifft bey sich haben/findet man dergleichen bey ihm/ soll er sterben / und das ausstehen / was er einem andern / auff welchen das Gifft beweißlich fertig gemacht und gehalten worden / zugedacht hat. Man kan aber dargegen einwenden / daß dergleichen Gesetze sich zur Sache nicht schicken / weil darinnen die Vergeltung gleiches mit gleichem überschritten / und das Unterfangen etwas Bösen/mit dem würcklichen Bösen selbsten vergolten oder bestraffet wird / ob gleich sonsten nicht unbillich ist die Bestraffung des Lasters zu leyden/ wessen ein anderer fälschlich beschuldiget worden. Denn bey dem Quintiliano (11) wird gar wohl gesprochen : Daß ein Verleumbder und Mörder wenig voneinander unterschieden / ausser daß jenem Gelegenheit ermangelt / seinen bösen Willen außzuführen. Es scheinet schon eine Art des Todtschlags zu seyn/ wenn man einem Menschen / der nicht getödtet werden soll / nach dem Leben stehet. So wird im Göttlichen Gesetze (12) der Verleumder einer Jungfrauen/ so arg als ihr Schänder angesehen. Isocrates (13) läst sich vernehmen : Was ist wohl schädlicher als die Verläumdung? Denn diese machet / daß man Lügner für redlich / Unschuldige dargegen für ungerecht hält / und daß Richter wider ihren Eyd handeln : Sie dämpffet das Liecht der Warheit / beneselt andere mit dicker Falschheit / und kan jedweden Unschuldigen ungerechter Weise um sein Leben bringen. Quintilianus (14) saget : Die Boßheit der Verleumbder trachtet durch Hülffe des Gerichts/ die Menschen als Missethäter darzustellen. Es ist um die Menschen geschehen / wenn man gleich sofort denen Lügen glauben will/ denn die Unschuld mag so groß seyn als sie will / so wird sie doch der listigen Erfindung erdichteter Lügen weichen müssen. In denen Römischen XII. Taffel-Gesetzen hieß es : So jemand andern ein Glied am Leibe zerbrochen / soll er ein gleiches leyden / wo der Beschädigte nicht anderweitigen Vergleich eingehen will. Der Streit ist lesenswürdig / welcher bey dem Gellio (15) über dieses Gesetze von zwey gelehrten Männern geführet wird. Es erhellet aber auß andern Gesetzen der Römer / (16) daß diese Vergeltung gleiches mit gleichem zu Rom gäntzlich in Abgang kommen seye. Charondas (17) hat denen Thuriern folgendes Gesetz gegeben : So jemand einem andern ein Auge außgeschlagen / soll dem Thäter wiederum eines außgeschlagen werden. Es trug sich aber zu / daß ein Einäugiger durch gewaltsame Beschädigung um sein übriges Auge kam / und solcher gestalt gäntzlich blind wurde. Denn obgleich der Thäter / vermöge des Gesetzes/ auch um ein Aug kam/schiene doch die Strafe dem Verbrechen / und dadurch angerichteten Schaden nicht gleich / sondern vielmehr billich zu seyn / daß derselbige mit Außreissung beyder Augen gänzlich

lich blind gemacht würde / gleich wie er den andern durch Außschlagung deß übrigen einen Auges / also gemacht hätte. Der Blinde hat demnach die Sache dem Volck kläglich vorgetragen/ und es dahin gebracht / daß das Gesetze geändert worden. Aristoteles (18) sagt auch / es könne nicht gleich gestrafft werden / wenn einem Einäugigen und auch einem Zweyäugigen das Auge außgeschlagen worden. Dem seye aber wie ihm wolle / so ist gewiß genug daß die Vergleichung Gleiches mit Gleichem / wenn sie strenge hin nach dem Buchstaben verstanden wird / kein richtiges Maaß aller Straffen abgeben könne. Denn erstlich kan sie bey vielen Verbrechen gar nicht statt finden. Denn wie soll doch die Vergeltung / Gleiches mit Gleichem bey Ehebruch / Jungfrauschändung / Verletzung der Majestät / Scheltung / Verleumbdung / Vergifftung / Fälschung / Menschendieberey / Abtreibung der Frucht / Unterschiebung frembder Kinder / Blutschande / Kirchen-Raub / Gräntzschmählerung / u. s. w. Statt finden? Man kan dannenhero auch beyläufftig sehen / daß Käyser Theodosius (19) mit recht die Gewonheit aufgehoben / Krafft welcher erdapte Ehebrecherinnen ins gemeine Huren-Hauß geschossen worden / daß sie sich von jedwedem mißbrauchen lassen müssen. Es war zwar diese Beschimpffung so arg als härteste Straffe / weil sie aber doch ohne Sünde nicht außgeübet werden konte / so schiene das Böse dadurch ehender vermehret als gezüchtiget zu seyn. Doch gestehen wir gerne / daß die Vergeltung Gleiches mit Gleichem von denen Gesetzen nur auff die Beschädigungen deß Leibes gesetzet worden: Wenn wir auch ferner zugeben / daß außgeübtes Böse die Stelle dargegen auffzulegender Straffe vertretten könne / zumahl da verübtes Unrecht durch keine Umbstände der Persohn / deß Orts / der Zeit / der Beschaffenheit / der Ursache / u. s. w. vergrössert oder verkleinert werden kan: So wird es doch schwer hergehen (20) die Vergeltung Gleiches mit Gleichem recht genau zu erlangen und zu straffen; Denn gesetzt / es hätte ein Bauer dem andern an einem Privat-Orth eine Maulschelle versetzt / wie wird es anzustellen seyn / daß der Geschlagene eine Gleichgroße / die weder härter noch gelinder falle wiederum zurück gebe? Soll aber der dritte Mann die Erstattung verrichten / so kan er ja auch nicht wissen / wie hart der Geschlagene getroffen worden sey. In vielen Verbrechen würde auch die Vergeltung Gleiches mit Gleichem allzu scharff herauß kommen / wenn man nicht Unterscheid machen wolte / ob die Beleidigung aus Unbesonnenheit / oder auß vorsätzlicher Boßheit geschehen / und in was für einem Stande der Beleidigte wie auch der Beleidiger seye. Wenn Z. Ex. jemand einem andern eine Maulschelle versetzen wolte / aber einen Ring am Finger hätte / und durch dessen scharffen Stein / dem andern wider Willen und Vorsatz ein Aug auffschlüge / so würde es hart seyn / wenn

man ihm deßhalben ein Auge dargegen außreissen wolte. Da ein vornehmer Mann einem Tagelöhner eine Ohrfeige mitgetheilet hätte / und vom Taglöhner eine andere dargegen empfangen solte / scheint es wieder allzuscharff zu seyn / weil dergleichen Sache dem Ersten viel schimpfflicher ist als dem Letzten. Endlich scheinet auch bey vielen Verbrechen die Vergeltung Gleiches mit Gleichem eine gelinde Straffe zuseyn / und dieses ereignet sich sonderlich / wegen deß Unterscheids der Personen / deß Orths / der Zeit und anderer Umbstände. Uberhaupt wird die roh- und streng-vorgenommene Vergeltung Gleiches mit Gleichem / vom Grotio (21) mit sattsamen Gründen übernhauffen geworffen / und mit Recht bejahet / es sey unrecht wenn ein muthwilliger Beschädiger / nicht mehr Schaden leiden solte / als er einem andern ohne Ursach zugefüget. Denn es ist der Billigkeit zuwider / daß Unschuldige in gleicher Gefahr mit denen Schuldigen stehen sollen / es ist auch gemeiner Menschlicher Sicherheit nicht gerathen / wenn sich die Bößen vor denen Gesetzen nicht mehr zu förchten haben / als sich die Frommen für der Bößen Muthwillen und Frevel fürchten müssen / zumahl da diese noch darzu die Hoffnung unentdeckt zu bleiben / zu entrinnen / oder dem Ernst deß Richters durch irgends eine andere Weise / zu entgehen / auff ihrer Seiten haben. Es pflegen auch wohl die allerheiligste Gesetze (22) zuweilen auff angefangene und außgeübte Laster gleichgroße Laster zubestimmen. Merckwürdig ist das Gesetze der Indianer / welches Strabo (23) folgendermassen erzehlet: So jemand den andern eines Gliedes beraubet hat / soll ihm nicht nur Gleiches zugefüget / sondern über dieses noch eine Hand abgehauen werden. Wer aber einen Künstler um Hand oder Auge gebracht hat / der soll mit dem Leben bezahlen. Solon (24) hat verordnet / daß der um beyde Augen kommen solte / welcher einen andern um eins gebracht hätte. In Römischen Rechten (25) wird der schon für einen Mörder gehalten / welcher einen zu ermorden / gewapnet oder mit Gewehr herum gehet. Es ist zwar billich / daß würcklich vollbrachte Laster höher / als dero Unternehmung / gestrafft werden; Weil doch aber Menschliche Gerichte außer der Todes-Straffe keine schärffere haben / so muß es zum äussersten dabey bleiben / außer daß nach Beschaffenheit deß Verbrechens / mehr oder weniger Schimpff und Marter / darzu gefügt zu werden pfleget.

§. XXVII. (1) *De Arte amandi Libro I.* 655, 656.
(2) *Declamat. XI.*
(3) *Controverſ. V præfat.*
(4) *Libro XII. in Excerptis Peirescianis.*
(5) Nicomach. *V*, 8.
(6) Die schrifftliche Sprüche / ꝛc.] *Exodi XXI*, 23. *Levit. XXIV*, 19, 20.

(7) De

(7) *De Republ. VI. c. ult.*
(8) Baba-Kama *c.* 8. §. 1.
(9) **Das Göttliche Gesetze** /ꝛc.] *Exod.* XXI. 29, 30. Da es erlaubet ist/ daß die Lebens-Straffe / wenn ein Herr einen stössigen Ochsen wissentlich gehalten / und dieser jemanden umbracht hätte/ in eine Geld-Buße verwandelt werden möchte.
(10) *Archæol.* IV. 8. Siehe auch *Deut.* XIX. 19. allwo verordnet wird/ man solte einem verleumderischen Zeugen das thun/ was er über einen andern zu bringen getrachtet hätte. *Confer. l. ult. C. de accusat. & inscript. l. ult. C. de Calumniat l. 7. C. ad L.* Juliam *de* VI. *l.* 17. *C. de pœnis.* Diodor. Siculum *l.* 77.
(11) *Institut. Orat.* VII. *Declamat.* 331.
(12) *Deut.* XXII. 19, 20.
(13) *De Permutatione.*
(14) *Declamat.* 11. *Add. Constitut.* Siculæ II. 14.
(15) XXI. 1.
(16) §. 7. *Institut. de Injuriis* Ant. Mattheus *de Criminibus Tit. de Injur. c.* 2. §. 2. *seqq.*
(17) Diodorus Siculus XII. 17.
(18) *Rhetoricor. l.* 7. P. Gregorius Tholosanus *Syntagmat.* XXXI. 10.
(19) Socrates *H. E. V.* 19.
(20) **Die Vergeltung Gleiches mit Gleichem recht genau zu erlangen**/ꝛc.] Hierauff dringt sonderlich der gelehrte Mann / welcher wider diese Vergeltung redet / bey dem Gellio, denn es geht schwer her Gleiches zu treffen / und ist so gefährlich / als es jenem Juden war / welcher sich als Denion vor auß gelehntes Geld 4. Unßen Fleisch auß deß Christen Leibe zu schneiden bedungen hatte/ und als die Sache für den Richter kam den Spruch erhielt / es solte bey dem *Contract* bleiben/ doch der Jude sein Fleisch wieder verliehren / wenn er nicht just 4. Unßen dem Christen außschnitte/ sondern um ein Eßchen irrete/ da denn der Jude gern vom *Contract* abstund. Abele.
(21) *l. c.* §. 32. *add. Apocal.* XVII. 6.
(22) *Deut.* XIX. 19. *Exodi* XXII. 9. *Edictum Regis* Theodorici *c.* 13. *v.* 50.
(23) Strabo *Libro* XV.
(24) Diogenes Laërtius *in* Solone.
(25) *l.* 1. *ff. ad L.* Cornel. *de Sicariis.*

§. XXIX. Wir müssen auch noch etwas beyfügen / von denen Straffen welche in Menschlichen Gerichten wegen eines frembden Verbrechers gefordert und aufferlegt werden. Gewiß genug ist es/ daß jeder so weit gestraffet werden könne als ferne er zu Begehung deß Lasters etwas beygetragen und sich mit verschuldet hat / weil er alsdenn keine fremde sondern seine eigene Schuld büsset. Wir haben aber (1) anderweitig gelehret/ auff was für Arth jemand an eines andern Verbrechen mit schuldig werden kan. Doch ist der Unterscheid zwischen Ersetzung deß Schadens/ und Außstehung der Straffe zu mercken / sintemahl für Menschlichen Gerichten jemand viel ehender zum ersten als zum letzten verurtheilet wird / da man sich auch ehender durch Vorwand der Unbedachtsamkeit/ und bey einem Geringern Verschulden / von der

Straffe

Straffe als von der Gutmachung zugefügten Schadens loßwürcken kan. Merckwürdig ist deß Schottländischen Vice-Königes Thomæ Randulphi (2) Verordnung. Denn als der Diebstahl von Kriegs-Zeiten her sehr gemein worden war / hat er zu dessen Bändigung befohlen / **daß die Bauren ihr Ackerzeug deß Nachts auff dem Felde lassen / auch ihre Häußer und Ställe nicht verschließen / die Ersetzung des ihnen durch Diebstahl etwa zugefügten Schadens von Königlichen Bedienten fordern / diese die Wider-Zahlung vom Könige erhalten / der König aber sich von denen Gütern der erdapten Räuber und Diebe bezahlt machen solte.** Bey gantzen Gemeinen werden / ordentlicher Weiße die vom gröstẽ Theile bewilligte Schlüsse für Schlüsse der gantzen Gemeine gehalten / daß auch wenige / die nicht darein gewilliget / zu dero Beobachtung und Vollstreckung verbunden sind. Plinius (3) schreibt: **So lange die Sache nicht außgemacht / mag jedweder seine eigene Meynung behaupten; nachdem sie aber beschlossen worden ist / müssen alle über dem halten / was denen meisten gefallen hat.** Doch verstehet sichs schon / daß an denen Verbrechen gantzer Gemeinen diejenige keinesweges schuldig sind / welche in der That nicht darein gewilliget haben. Wer demnach seinen Widerwillen von Anfang bezeiget / und beständig darbey geblieben ist / den hat man billig für unschuldig zu halten. Als demnach Alexander, (4) nach Eroberung der Stadt Theben alle Bürger öffentlich verkauffte / hat er denen die Freyheit gelassen / welche nicht darein gehöhlen wollen / daß Bund und Freundschafft mit denen Macedoniern gebrochen würde; Ja es pflegen auch die einiger massen entschuldiget zu werden / welche anfänglich einer Sache widersprochen / und doch hernach / da sie von denen meisten überstimmet worden / allen Fleiß angewendet haben / gemachten Schluß ins Werck zurichten. So wird von Griechen erzehlet / daß sie deß Antenoris und Aeneæ geschonet / weil sie anfänglich die Außlieferung Helenä gerathen / obgleich der Letztere hernach sich zu Verthäidigung deß Vatterlandes dapffer brauchen lassen. Ferner ist auch zu mercken / daß eine gantze Gemeine / so ferne sie dergleichen ist / anders als jedwedes Glied derselben insonderheit gestrafft werde. Jedweder insonderheit wird zuweilen am Leben gestrafft / eine gantze Gemeine aber an dessen Statt (5) zernichtet oder auffeinander gesetzt / daß sie ein gemeines Bürgerliches Wesen zuseyn auffhöret / und sich all ihr gehabter (6) Nießbrauch / gleichsam als mit dem Todte / endet. Jedweder insonderheit wird zuweilen um seine Freyheit gestraffet / ein gleiches geschiehet einer gantzen Gemeine / wenn sie nachgesetzter Obrigkeit / oder einem einzelnen Bürger unterworffen wird / da sie sonst unmittelbahr unter hoher Obrigkeit gestanden. Endlich können auch einzelne Leuthe an ihrem Vermögen gestrafft werden / und so pflegt

pflegt man gantzen Gemeinen / wegen öffentlichen Verbrechen auch ihre offentliche Güther zu nehmen / dergleichen Mauren / Arsenal / Kriegsschiffe / Waffen / Casse / Aecker / Privilegia u. s. w. sind. So hat Theodosius, (7) weil sie sein Bild aufgelegter Schatzung halber übernhauffen geworffen / die Antiochier gestrafft / daß er ihnen gemeine Bäder und Schau-Plätze / und auch Nahmen der Haupt-Stadt / den sie sonst geführet hatten / genommen. Auff gleiche Arth hat Käyser Severus (8) Bizanz gröstten Theils übern hauffen geworffen / alles Zieraths beraubet / zu einem Dorffe gemacht / und denen Perinthiern unterworffen. Constantinus (9) hat denen Constantinopolitanern / den Mord seines Generals zu bestraffen / das sonst außgetheilte Geträhyde nicht mehr reichen lassen. Doch ist es vernünfftig / daß wegen Verbrechens gantzer Gemeinen (9) dero eigentliche Urheber hauptsächlich gestrafft werden. Dannenhero ist Quintilianus (10) Außspruch / die Fehler gantzer Gemeinen recht zu schätzen / und gebührende Straffen darauff zusetzen gar dienlich / wenn er sagt: **Was eine Gemeine thut / ist denen sie überredenden / und der Zorn des Volcks seinen Auffhetzern zuzuschreiben / gleichwie unsere Leiber durch das Gemüthe beweget werden. Wenn die Leuthe zusammen lauffen / hat keiner seine eigene Gedancken oder Vernunfft bey sich / und man wird bey einem verwornen Hauffen gar nicht die Bedachtsamkeit einzelner Menschen antreffen / theils weil wir uns auffeinander verlassen.** Cicero (11) sagt: **Unsere Vorfahren haben geordnet / daß wenn viele Soldaten was begangen / durchs Looß ausgemacht werden solte / welcher da zu straffen wäre / damit die Furcht über alle / die würckliche Straffe auff wenige käme.** So riessen die Soldaten bey dem Tacito (12) daß man die Rechtschuldigen straffen / denen andern aber / die einen Fehltritt gethan / verzeihen solte.

§. XXIIX. (1) **Anderweitig gelehret / ꝛc.**] *l.* 5. §. 14. III. 1. §. 4, 5. *Add.* Joc. Godofredi *ad l. quisquis C. ad L.* Juliam *Majestatis c.* 9, 10.

(2) Buchananus *Rerum Scoticarum Libro* IX.

(3) *Libro* VI. *Epistol.* 13. Siehe doch den Autor oben VII. 2. §. 22.

(4) Plutarchus Alexander. *Confer. Lucæ* XXIII. 51. 3

(5) **Zernichtet / ꝛc.**] *Constitut.* Siculæ *l. tit.* 47.

(6) **Nießbrauch / ꝛc.**] Modestinus *in l* 21. *ff. quibus modis usus fructus ammittitur.*

(7) Libanius *Orat.* 13.

(8) Herodianus III. 6.

(9) **Dero eigentliche Urheber / ꝛc.**] Livius XXIIX. 26. Grotius III. 11. §. und in Anmerckungen über Judicum IIX. 16.

(10) *Declamatione* 11.

(11) *Orat. pro* Cluentio *c.* 46.

(12) *Annal. l.* 44. Polybius XI. 27. *Excerptis legationis* XXIIX. 4. Bodinus *de Repub.* III. 7. Matthæus *de Criminibus ad Libr.* XLIIX. *ff. tit.* 18. *c.* 4. §. 30. *Constitut.* Siculæ *Libro* I. *Tit. ult.*

§. XXIX. Hier entstehet die Frage: Ob eine Gemeine Verbrechens halber allezeit gestrafft werden könne/ auch wenn die Leuthe/ nach verübtem Verbrechen/ schon zwey oder dreymahl abgestorben sind? Einige wollen es bejahen/ unter dem Vorwand/ als wenn die gantze Gemeine immer die alte und vorige bliebe/ ob gleich die sonderbahre Personen und Glieder derselben abgehen und verändert werden. Darzu schickt sich was Plutarchus (1) sagt: **Bürgerliche Gesellschafft ist eine einzige und fest aneinander hangende Sache/ die da wie ein Thier/ ihre Natur mit der Zeit und Neigung/ ihrer Natur gemäß behält/ daß man die Ursach dessen/ was sie thut oder gethan/ beständig an ihr findet/ so lange sie eine Bürgerliche Gesellschafft bleibet: Darum muß sie an dero Schimpff ihrer Vorfahren Antheil nehmen/ gleichwie sie sich auch dero Ehre und Macht anmasset.** Es wird aber vorgebrachte Frage mit besserm Recht verneinet/ wenn man sie von Menschlichen Straffen verstehet. Denn es ist auch bey einzelnen Menschen so nöthig nicht/ alte Verbrechen/ als wie nur begangene/ bestraffen. Deßhalben im Römischen Recht (2) nicht ohne Grund und Ursach von Verjährung derer Laster gehandelt wird. Ferner ist auch zu mercken/ daß gewisse Dinge/ Z. Er. Casse/ Gesetze/ Privilegia einer Gemeine an und vor sich selbst/ so ferne sie dergleichen ist/ dermassen zukommen/ daß sie kein einzelnes Glied derselbigen für sein Eigenthum außgeben kan: Einige Sachen aber kommen der Gemeine zu/ als ferne sie selbige von ihren einzelnen Gliedern erlanget/ an denen sie eigentlich kleben/ doch also/ daß die gantze Gemeine ihre Benennung daher empfähet. So pflegen wir eine Gemeine gelehrt/ dapffer/ mäßig/ wohl oder übel gezogen u.s.w. zu nennen/ da sie viel gelehrte/ dapffere/ wohl oder übelgezogene Leuthe in sich begreiffet/ ob gleich unter denen Guten sich auch etliche wenige Ungelehrte/ Verzagte und Unmäßige finden. Und auff diese letztere Weise kan man auch von einer Gemeine sagen/ daß sie Straffe verdienet habe: Denn Straffe verdienen kommet ihren einzelnen Gliedern zu/ so ferne jedwedes seinen eigenen Sinn hat/ und nach seinem Wissen und Willen handeln kan. Man kan aber der Gemeine/ als ferne sie dergleichen ist/ und für eine von ihren einzelnen Gliedern unterschiedene Sache gehalten wird/ keinen eigenen und besondern Sinn zuschreiben/ vermöge wessen sie dergleichen Thun fürnehmen könte/ das vom Thun ihrer einzelnen Glieder gäntzlich unterschieden/ und demnach an und vor sich selbsten straffwürdig wäre. Daher folget (3) daß Verdienst der Straffe und alle Straffwürdigkeit erloschen ist/ wenn

wenn diejenige Leuthe gestorben / durch welche eine gantze Gemeine sich straffällig gemacht/ und wenn dero Nachkommen dißfals nicht in ihrer Vorfahren Fußstapffen getretten sind. Plutarchus beruffet sich zwar auff das Exempel Göttlicher Rache/ (4) welche offt der Vorfahren Sünde an ihren Nachkommen zu straffen pflegt. Man kan aber von dem Verfahren Göttlicher Gerichte nicht in allen Dingen auff Menschl. Gerichte schliessen. Ob gleich auch die Nachkomen wegen ihrer Vorfahren Verdienste geehret und belohnet werden / so folgt doch daher nicht / daß sie auch wegen selbiger Verbrechen gestrafft werden müssen. Denn mit Wolthäter ist es so bewand / daß man sie auch denen / die es nicht verdienet haben/umsonst oder auß Gnaden erzeigen kan / da sich es im Gegentheil mit den Straffen gantz anderst verhält. Die Römer (5) hielten es dennoch für billich/ eine sehr alte und gantz verlegene Wolthat wiederum hervor zusuchen / da sie gewissen Leuthen unter dem Vorwand zuhülffe kamen / daß diese nicht denen Griechen wider die Urheber deß Römischen Volcks beygestanden hätten. Vernünfftige Leuthe sehen aber wohl/ daß die Römer dadurch ihrem seltzamen Begönnen / da sie sich in frembde Händel mengten ein Färbgen anstreichen wollen. Lächerlich ist es / wenn der Türckische Käyser Mahometh II. an Pabst Pium II. gelangen lassen / **wie es ihn wundere daß die Italiäner denen Griechen wider ihn/ beystehen wolten / da doch er wie die Italiäner / seinen Ursprung von Trojanern her hätte / und also billig wäre / daß solche Italiäner / zugleich mit ihm sich an denen Griechen / wegen deß von ihnen bey Troja ehemahls umgebrachten Hectors, zu rächen trachteten.**

§. XXIX. (1) *De serâ Numinis vindictâ.*

(2) Man sehe Ant. Matthæum *de Criminibus Tit. 19. c. 4.* den Autor *l. 9. §. IV. 12. §. 2.*

(3) Daß Verdienst der Straffe / ꝛc.] Siehe Grotium *II. 21. 4. 8.*

(4) Welche offt der Vorfahren Sünde an ihren Nachkommen / ꝛc.] Wie dieses geschehe/ scheinet Mr. Poiret nicht übel außgeführet zuhaben/ wenn er weiset/ daß erwachsene und ihres Willens selbst mächtige Kinder umb ihrer Eltern Sünden willen / wenn sie nicht auch drein willigten/ eigentlich nicht gestrafft würden/ es sey aber doch das Menschliche Geschlecht/ um der Sünde deß ersten Stamm-Vatters Adams willen / in Unglück gerathen/ weil er alle Menschen *repræsentiret* / und weil GOtt gewolt / daß jedwedes Ding seines Gleichen fortpflantzen solte. Da nun die sündhaffte Eltern / solche Kinder zeugten / käme auch mit der Sünde der Eltern / die Straffe derselben auff sie / deren sie doch durch GOttes Gnade los werden könten. *Oeconomiæ Divinæ* 11, 15. §. 1. *seqq. c. 16. §. seqq.*

§. XXX. Im übrigen bleibt es fest und gewiß / daß (1) von Menschlichen Gerichten niemand wegen eines frembden Verbrechens / davon er auff keine Weiße Antheil genommen hat / mit Recht gestrafft werden könne. Man

sihet aber doch / daß in Menschlichen Leben / frembde Verbrechen andern offtmahls eine Gelegenheit zu allerhand Unlust und Beschwerlichkeit sind / und man hat demnach / Irrthum zu vermeiden / erstlich wohl zu mercken / daß nicht alles Beschwerliche und Schädliche gleich so fort / eine eigentliche Straffe heissen könne / wem seine Güther wegen Verbrechens eingezogen werden / der wird solchergestalt gestraffet / aber auch zugleich in Armuth und Mangel gestürtzet. Aber wie viele werden gebohren / die nichts weiter als das liebe Leben haben? Wie viele kommen durch Feuer / Wasser / Krieg / um alle das Ihre / deren Armuth man doch für keine Menschliche Straffe / sondern für ein unvermeidliches Schicksahl / oder gemeiner Rede nach / für ein Unglück hält. Wenn demnach Unterthanen wegen deß Verbrechens ihrer Obrigkeit / allerhand Ungemach zuleiden haben / müssen sie es wie andere Menschlichem Zustand anklebende Beschwer/lichkeiten ansehen / und es zu denen Schwachheiten deß Leibes zur Ohnmacht deß Alters / zur Rauhigkeit deß Wetters / zur Unfruchtbarkeit deß Landes u.d.gl. rechnen.

§. XXX. (1) **Vor Menschlichen Gerichten niemand** ꝛc.] Dermassen behutsam hat der Autor reden wollen / damit man nicht meinte / er wolle seine Rede ins gemeine hin verstanden und das verneinet haben / was die Schrifft von der Bestraffung JESU Christi für das Menschliche Geschlechte anzeiget / davon auch anderweitig schon Erinnerung geschehen / nehmlich bey V. 10. §. 12. oben.

§. XXXI. Weiter ist zu wissen / daß es gar was anders seye / wenn man einem grade zu Schaden anrichtet / als wenn man selbigem nur in gewisser Folge thut / das erste geschicht / wenn man jemanden eine Sache nimbt / worzu er schon würcklich ein eigentlich sogenanntes Recht gehabt hat. Dieses aber / wenn man einem (1) die Gelegenheit dergleichen Recht zu haben / abstricket. Wenn also denen Eltern ihre Güther eingezogen werden / so empfinden deroselben Kinder freylich dahero Ungelegenheit / doch werden sie eigentlich nicht gestraffet / dieweil sie diese Güther nicht haben können / wo sie die Eltern nicht biß an ihr Ende beständig behalten / daß ihnen durch dero Einziehung / (2) nur die Gelegenheit eigentlich Recht darzu zu erlangen / abgeschnitten worden. Inmassen hat Buchananus (3) es nicht ohne Ursache ein unbilliges und rauhes Gesetze genennet / wenn Mogaldus, König in Schottland verordnet / daß derer verurtheilten Missethäter Haab und Guth eingezogen / ihren Weibern und Kindern aber nichts davon gelassen werden solte.

§. XXXI. (1)

§. XXXI. (1) Die Gelegenheit/ &c.] *l. 24. paragr. ult. l. 26. ff. de Damno infecto. l. 65. ff. ad L. Falcidiam.*

(2) Nur die Gelegenheit eigentliches Recht/ &c.] *l. 3. ff. de Interdictis & Relegatis &c.*

(3) *Rerum Scoticarum Libro IV.* Grotius *II. 21. paragr. 10.*

§. XXXII. Endlich ist auch zu mercken / wie manchmal bey Gelegenheit frembder Sünden / oder weil ein anderer seiner Pflicht nicht nachgekommen ist / dem Drittemann was Böses zugefüget / oder was Gutes genommen wird/ doch also / daß dieses Verbrechen/ oder die Unterlassung der Schuldigkeit nicht die eigentliche und nächste Ursache ist / weßhalben man dem Drittemann angezeigter Massen mitfährt. So müssen die Bürgen öffters etwas leyden / wenn der / für welchen sie gut gesprochen haben / nicht Glauben hält. Daß aber der Bürge alsdenn frembde Schuld zahlen muß / rühret eigentlich / grade zu und am nächsten von seinem Versprechen her. Wer für einen Kauffer Bürge worden / der ist nicht/ vermöge geschlossenen Kauffs/ sondern Krafft gethanen Bürgschafts-Verbrechens / zu zahlen schuldig: Wer also auch für einen Verbrecher Bürge worden / ist wegen solches Verbrechens zu nichts / aber wegen seiner Zusage wohl zu dem gehalten / was er versprochen hat. Dannenhero folget/ daß was etwa ein Bürge leyden soll / nicht nach frembdem Verbrechen ermessen / sondern reiflich bedacht werden müsse / was der Bürge zu versprechen befugt gewesen. Wenn demnach bey Entwischung des Verbrechers der Halß-Bürge für ihn bezahlen soll / hat man nicht zu sehen / was dem Verbrecher selbst mit Recht auffgelegt werden mögen; sondern wie weit sich der Halß-Bürge für einen andern Straffe zu leyden/ mit Recht verpflichten können. Daher ist auch abzunehmen / (1) wie weit man in halßbrüchigen Dingen Bürgen annehmen und zulassen könne / nemlich nur in soferne / daß der Bürge der Obrigkeit verspreche/ daß er den Verbrecher allzeit stellen / oder durch ihn angerichteten Schaden gut machen wolle / und zwar zu dem Ende/ damit der Verbrecher entweder beschwehrlicher Hafft erlediget / und sich nicht in Band und Gefängnüß zu vertheidigen genöthiget / oder daß er nicht abwesend / als überzeugt verurtheilet werde. Es kan sich aber niemand anheischig machen / für den Verbrecher Todtes-Straffe außzustehen / (2) weil kein Mensch über sein eigen Leben so viel Macht hat / und weil auch die Beschaffenheit Menschlicher Gerichte dergleichen nicht leydet. Denn Verbrechen werden deßhalben gestrafft / (3) daß die Boßheit der Menschen gehemmet werde. Der Halßbürge aber hat nichts verwircket / noch auch durch seine Bürgschafft die Schuld eines frembden Lasters über sich gebracht. Denn es ist damit nicht gesündiget/ daß der Bürge den Schuldigen / biß zu Fällung des

Urtheils / gerne in einem leidlichen Zustande sehen wollen / oder daß er verbeisen / Geldstraffe für den Selbstschuldigen zu erlegen / und es mit dergleichen gut zu machen / wenn etwa der Verbrecher entwischen / und also der Obrigkeit die Gelegenheit härtere Straffe an ihm außzuüben entgehen sollte. Es wird auch der Zweck Menschlicher Straffen nicht erreichet / wenn man damit den Bürgen ansehen will. Denn dieser würde nicht gestrafft / weil er das Verbrechen verübet / sondern weil er dem andern zu viel getrauet / und sich dadurch in Gefahr gestürtzt hat. Es würde seine Bestraffung demnach nur andere von gleicher Leichtgläubigkeit / nicht aber von des Verbrechers Boßheit abschrecken / dieweil mit der Straffe nicht sowohl auff diese als auff jene gesehen würde. Dannenhero verstehet die Obrigkeit die Natur der Straffe / und auch ihr Ampt dißfalls nicht recht / welche einen Haßbürgen an Leib und Leben angreifft / er müste denn vorsetzlicher Weise dem Selbstschuldigen fortgeholffen / und also öffentliche Zucht zu vernichten gesucht haben. So kan auch niemand sich verpflichten / ein Glied für andere hinzugeben / weil niemand so weit über seines Leibes Gliedmassen berechtiget ist. Was anders ist es / (4) wenn Wächter am Leben gestrafft werden / weil sie den Gefangenen auß Nachläßigkeit oder Vorsatz entwischen lassen / denn diese büssen alsdenn nicht ein fremdes / sondern ihr eigenes Verbrechen. Ob gleich sonst ein freyer Hauß-Vatter sein Bürger-Recht nach Belieben auffgeben kan / so scheinet es doch nicht Recht zu seyn / wenn man einen peinlichen Bürgen ins Elend verweisen wollte / weil dadurch der Straffe Zweck wohl nicht erreichet wird / und auch gemeinem Wesen an Vertreibung so eines Bürgers nichts gelegen ist. Hieher zielet daß ehemahls die bey Cuseo (5) nahe liegende Städte Königliche Bedienten hergeben / und wenn sie was versehen / ihr Verbrechen büssen müssen. Es sind auch noch andere Fälle / da jemand eines frembden Verbrechens halber was leyden muß. Wenn ich / Z. E. in einem Hause und sonst wohne / das wegen Verbrechens seines Herrn eingezogen wird / trifft mich die Ungelegenheit außzuziehen / da ich sonst etwa noch länger drinnen sitzen können / ich werde aber deßhalben nicht eigentlich gestraffet. Denn es kan die Kammer / nachdem sie Herr über solches Hauß worden / mir mit Recht nach dem Belieben die freye Wohnung auffsagen. So werden die Kinder derer Verräther und Rebellen / öffters von allen ihren Aemptern außgeschlossen / welches denen Eltern die Straffe empfindlich genug machet / da sie sehen / daß ihrenthalben die liebste Ihrige in Spott und Verachtung leben sollen: Die Kinder aber werden eigentlich nicht gestraffet / (6) weil das gemeine Wesen die Ehrenstellen nach Belieben außtheilen / und wenn es dieses gut befindet / davon auch solche außschliessen kan / die gar nichts gesündiget haben.

§. XXXII.

§. XXXII. (1) **Wie weit man in halßbrüchigen Dingen/ꝛc.**] Davon hat der Autor seine Meynung auch anderweitig entdeckt / *II.* 4. §. 18. *V.* 10. §. 12. Wobey die Anmerckungen auch zu besehen / dieweil des Autors Meynung nicht durchgehends den Stich zu halten scheinet.

(2) **Weil kein Mensch über sein eigen Leben so viel Macht hat/** ꝛc.] Dieses scheinet auch so gar nichtig und gewiß nicht zuseyn / ob gleich der Autor mehr *II.* 4. §. 17. 18. davon gehandelt / und wenn dieser Grund dahin fället / wird schlecht bestehen / was der Autor drauff gebauet hat. Denn es hat ja ein Mensch allerdings nicht nur Macht / sondern auch Befehl / sein Leben andern zum Besten anzuwenden / und folglich in der That durch allerhand Dienste hinzurichten / ob es gleich allgemach geschiehet. Das Leben wird doch würcklich dadurch geschwächt / und endlich hingegeben / und geschicht dieses greifflich gnug im Kriege. Demnach hat der Mensch über sein Leben Macht / es anderer halber hinzugeben / und kan sich ja wohl ein Fall ereignen / da er sich dieser Macht auch für einen zubestraffenden gebrauchen möchte / davon bey *V.* 10. *paragr.* 12. mehrers erinnert worden. Siehe auch 1. Joh. 3, 16.

(3) **Daß die Boßheit der Menschen gehemmet werde/** ꝛc.] Sollte es nicht auch geschehen / wenn man siehet / daß auch der Bürge leyden muß? Was müssen alsdenn Selbstschuldige nicht dencken? *Confer* Lucæ XXIII. 31.

(4) **Wenn Wächter am Leben gestrafft werden/**ꝛc.] Siehe 1. Reg. 20, 39. seqq. Actorum 12, 19. *l.* 8 *l.* 12. *ff. de Effractoribus & Expilat. l.* 4. *l. final. paragr.* 2. *C. de Custodia Rerum.*

(5) Garcilassus de la Vega VI. 3.

(6) **Weil das gemeine Wesen die Ehren-Stellen/** &c.] Siehe oben *l.* 7. *paragr.* 11. *III.* 1. *paragr.* 3.

§. XXXIII. **Auß bißherigem Vortrag und Unterschied erhellet/daß in Menschlichen Gerichten kein Unschuldiger/ wegen eines frembden Verbrechens mit Recht bestrafft werden könne. Ursache dessen / weil die Straff-Fähigkeit auß Verdienst entspringet / das Verdienst aber seinen Grund in eines jedweden Menschen Willen hat / welchen der Mensch am allereigentlichsten besitzet / und durch wessen inwendige Bewegung er allein in Laster verfallen kan.** Grotius (1) meynet zwar / daß auch ausser dem Verbrecher / eine andere ihm mit zartester Liebe zugethane Person / gestrafft werden könne / aber dieses ist falsch / und schickt sich hieher nicht / was Plutarchus (2) saget / sprechende: **Daß ein Lehrmeister / mit Züchtigung eines Knabens / alle die übrigen ihrer Schuldigkeit erinnere / und daß ein General / wenn er den zehenden Mann auffhencken läst / die gantze Armee straffe.** Denn es ist ein solcher Knabe und zehender Mann allerdings selbst schuldig gewesen. Dahero folget auch/daß unschuldige Kinder und Nachkommen/ nicht wegen ihrer Eltern und Vorfahren Verbrechen gestrafft werden mögen. Es scheinet zwar/als wenn dieses doch denen Kindern Achans (4) wiederfahren seye / weil es heist / daß sie mit ihm samt seinem Vieh herbey geführet worden / weil von der Steinigung vieler geredet wird. Einige Außleger aber sagen / sie wären nur an der

Straffe

Straffe ihres Vatters ein Beyspiel zu nehmen / mit herbey geführet worden / und das Steinigen vieler / bezöge sich allein auff den Achan und sein Vieh. Wem diese Erklärung nicht gefallt / muß seine Zuflucht zu Grotii (5) Vorbringen nehmen. Ovidius (6) sagt:

Wie trifft es mit Billigkeit und Rechten überein/
Die Mutter fehlt das Kind soll drum gestraffet seyn.

Ammianus Marcellinus (7) hat es ein abscheuliches / und an Härte alle übertreffendes Gesetz geheissen / nach welchem in Persien eine gantze Freundschafft sterben müssen / wenn eines auß ihnen sich am König vergriffen. Man siehet leichtlich / daß durch dergleichen Schärffe die Könige sich in Sicherheit stellen wollen. So liesse man daß Hellanicus, (8) weil er alt und ohne Kinder gewesen / und also wenig zu förchten gehabt hat / den Tyrannen Aristothenium zu ermorden gewaget. Wer aber weiß / daß er durch Verbrechen auch die Seinige ins Verderben stürtzt / der wird ihrenthalben zurücke gehalten / ob er gleich sein eigen Leben nichts achtete. Es haben auch also Könige verhüten wollen / daß die Freunde nicht ihres Verwandten Tod rächen möchten / und sagt Aristoteles: (9) **Der handelt närrisch / welcher den Vatter ermordet / und die Söhne leben läst.** So glaubt man auch nicht leichtlich / daß jemand ein so grosses Laster unternehmen werde / ohne seinen Freunden Nachricht davon zu geben / weßhalben auch Alexander (10) den Parmenionem ermorden lassen. Man beruffi sich hierbey auff Callii (11) Außspruch / der da saget: **Wenn man ein groß Exempel statuiren will / lauffe immer was Unbilliches mit unter / doch wird die Beleydigung einzelner Personen durch allgemeine Nutzbarkeit gut gemachet.** In Römischen Gesetzen (12) heist es: Die Kinder der Rebellen würden umbracht / weil man beförchten müsse / sie möchten in der Eltern Fußstapfen tretten / weßhalben man ehemals die kleinsten Kinder gewisser Räuber mit samt den Eltern erwürget. Hobbes (13) sagt: Die Verletzer der Majestät würden / als Feinde / durch Kriegs-Recht gebändiget / das Kriegs-Schwerdt pflegte aber nicht zu urtheilen / der Sieger auch nicht zu fragen / wer im Vergangenen schuldig oder unschuldig gewesen / sondern nur so weit zu schonen / als es der Bürger Wohlseyn erfodert. Bey Beurtheilung des Lasters beleydigter Majestät ist auch (14) dieses sonderbahre / daß der Fürst in eigener Sache Richter seyn / und manchmal den Proceß von der Execution anfangen / ob gleich ein tugendhaffter Fürst vor Augen haben soll / was Tiberius in Sachen Pisonis bey dem Tacito (15) gesprochen. Man kan aber dargegen sagen / es seye unrecht / wenn man auch im Kriege das Schwerdt wider unschuldige Kinder brauchen will. Die in einem Reiche gebohren worden / sind ja Bürger desselbigen / und demnach nicht als Feinde zu handeln / es wäre denn / daß sie sich selbst feindseelig aufführten. Wenn

in Peru (16) ein Beampter getödtet worden/hat man seinen Sohn an dessen Statt eingesetzet / damit er sich durch Vätterliche Bestraffung vom Bösen abhalten liesse. Ubrigens ist es keine eigentliche Straffe / wenn jemand (17) von Ehren-Aemptern / die man ihm nicht schuldig ist / außgeschlossen wird. Durch die andern Gründe kan die Unbillichkeit solcher Straffen auch nicht entschuldiget werden / als wenn man/ Z. E. bey den Griechen (18) sagen wollen/ von bösen Eltern könten keine fromme Kinder kommen / weßhalben sie denn die Tyrannen mit samt den Ihrigen getödtet haben. Viel löblicher ist es / wenn Marcus (19) ehemals gesprochen: **Ihr habt Ursache denen Kindern / dem Eydam und der Gemahlin des** Cassii **Begnadigung zu erzeigen**; Doch was sag ich von Begnadigung / da sie nichts Böses gethan haben? Es gehet auch nicht an/ sich hierbey auff Göttliche Trohungen zu beruffen / da wir von Menschlichen Gerichten zu reden haben. Billich wird der Egyptier (20) auch von andern Völckern angenommenes Gesetz gelobet/ darinnen sie verordnet/daß eine schwangere Missethäterin nicht ehender getödtet werden sollte/ biß sie genesen wäre. In Japonien (21) gehts dargegen schröcklich scharff mit denen Straffen her. Dißfalls ist auch zu erinnern/ daß die Gesetzgeber ihrer Macht mißbrauchet/ welche auß dem Verbrechen einer oder der andern Person Anlaß genommen / etwas Hartes über ein gantzes Geschlechte zu verordnen/ ob gleich selbiges mit der Zeit das Ansehen einer ruhmwürdigen Sache erlanget hat. So ist es bewandt mit dem Indianischen (22) Gesetze / Krafft wessen die Weiber mit ihren verstorbenen Männern verbrennt werden / und welches man gemacht / weil einige Weiber ihrer Männer müde geworden sind / und ihnen mit Gifft vergeben haben / damit sie frische nehmen könten. Man siehet auch zugleich (23) daß der Erbe die Straffe nicht außstehen dörffe / welche sein Vorfahr an Leib und Ehren leyden sollen / doch muß er die Geld-Straffe des Verstorbenen zahlen / doch nicht weiter/ als dessen hinterlassenes Vermögen reichet / wenn anderst der Billichkeit nachgegangen werden will. (24)

§. XXXIII (1) *Il.* 21. §. 12.

(2) *de Sera Numinis Vindicta.*

(3) **Unschuldige Kinder und Nachkommen / ꝛc.**] Siehe *l.* 22. *C. de Pœnis.* Gratianus *cauſ. I. Quæſt.* 4. *c.* 6. 7. 8. und verstehe es von Menschlichen Gerichten / nach dem bey dem XXX. §. *num.* 1. oben erinnerten.

(4) Josuæ 7, 24.

(5) *l.* 3. *paragr.* 8. *num.* 16. da er die Sache auß der höchst unbeschränckten Macht Gottes herleiten will. Man kan aber sagen / daß sich GOtt derselben niemahls ohne gerechte Ursachen gebrauche / daß die Macht es nicht allein außmachet / es muß auch das

Recht dabey seyn. Kan es denn nicht eyn/daß die Kinder Achans an seiner bösen That Kuppel-Theil gehabt?

(6) *Metamorphos. IV.*

(7) *XXIII. 6. add.* Justinus *X.* 2. Curtius *VII.* 11. *VIII.* 6.

(8) Justinus *XXVI.* 1. *Add. Idem XXI.* 4. Val. Max. *VI.* 2.

(9) *Rhetoricor. II.* 21.

(10) Arrianus *Libro III.*

(11) Tacitus *Annal. XIV.* 44. *Confer. t. t. ff. ad SCtum* Silanianum.

(12) *l.* 4. *C. ad L.* Juliam *Majestatis.* Matthæus *de Crim. tit.* 2. §. 10.

(13) Leviathan *c.* 28.

(14) **Dieses sonderbahre/ꝛc.**] Das findet sich auch bey andern Dingen. Siehe den Autor *VII.* 6. §. 2. 12. Grotium über Josuæ 1, 8.

(15) *Annal. III.* 12.

(16) Garcilassus de la Vega II. 13.

(17) **Von Ehren-Aemptern / ꝛc.**] Siehe unten *c.* 4 §. 32. So müssen auch wohl manche ihren Nahmen / umb der Freunde Laster willen / ändern. Thuanus *l.* 124. *ad Annum* 1600.

(18) Dionysius Halicarnassæus *Libro VIII.*

(19) Vulcatius Gallicanus *in* Avidio Cassio.

(20) Diodorus Siculus *l.* 77. Ælianus *V. H. V.* 18. *l.* 3. *ff. de Pœnis. l.* 5. §. 2. *l.* 18. *ff. de statu hominis.*

(21) Varenius *descript.* Japoniæ *c.* 18. Pinto *c.* 55.

(22) Diodorus Siculus *XVI.* 91. XX. 33. Rogeny de Brahminibus *Part. I. c.* 19. 20.

(23) **Der Erbe/ꝛc.**] *l.* 20. *ff. de Pœnis* Autor *IV.* 11. §. 19. *V.* 11. §. 12.

(24) *l.* 1. *ff. de Privatis Delict.*

(3) *Orat. pro* Plancio. Siehe den Autor oben *III.* 1. §. 3.
(4) Ælianus *V. H. XIV.* 1. Dio Chrysostomus *Rhodiacâ.*
(5) Von Bürgerlichen Ehren-Aembtern / ꝛc.] Siehe oben den Autor im 3ten Capitel dieses Buches §. 32.

Das Fünffte Capitel.

Von der Berechtigung hoher Obrigkeit / über gemeine und Privat-Güther.

§. I. Was für Macht ein König über die Güther der Patrimonial-Reiche besitze?

§. II. Die Unterthanen haben nicht allenthalben der Bürgerlichen Gesellschafft die eigenthümliche Herrschafft / über ihre Güther zu dancken.

§. III. Hohe Obrigkeit kan denen Unterthanen Gesetze vorschreiben / wie sie ihre Güther brauchen sollen.

§. IV. Sie kan auch Schatzung aufflegen und einfordern.

§. V. Was bey Aufflegung der Zölle/

§. VI. Und der Schatzung in acht zu nehmen sey.

§. VII. Von außnehmend- oder auserordentlicher hoher Herrschafft.

§. VIII. Was dem Könige in Ansehung gemeiner Güther erlaubt sey.

§. IX. Von der Veräusserung deß gantzen Reichs oder seiner Theile.

§. X. Der König kan ohne die Bewilligung deß Volcks/ sein Reich niemanden zu Lehn auffragen noch verpfänden.

§. XI. Er kan auch die Domanial-Güther nicht veräusern.

§.

DAmit man die Gewalt hoher Obrigkeit über die Güther derer Unterthanen recht verstehe / ist zu mercken/ daß sie entweder auß der Natur hoher Obrigkeitlicher Macht selbsten / oder auß einer besondern Arth sie zu erlangen / herfließe. Denn es ist gewiß ein großer Unterscheid / wenn hohe Obrigkeit (1) sich Unterthanen gemacht / auch alle Güther deß gantzen Reiches zu erst eigenthümlich erworben hat / und wenn selbige von denen Unterthanen / die schon vorhin was eigenes hatten / von freyen Stücken

zu einem Fürsten oder Regenten angenommen worden. Auff den ersten Fall / hat der Regent nicht nur hohe Obrigkeitliche Macht über alle Güther seines Reiches / sondern er ist darüber so viel / als sonst ein Hauß-Vatter über sein Eigenthum / berechtiget / wo er nicht freywillig etwas von seinem Rechte nachgelassen hat. Behält aber ein König dieses sein Recht völlig / so besitzen die Unterthanen das Jhrige eben so / als wie ehemahls die Leibeigene zu Rom / und haben es nur Bottweitze und auß Gnaden so lange es dem Könige gefällt / der es ihnen denn nach Belieben wieder nehmen kan. So lange man es ihnen aber läst / mögen sie billig ihre Nahrung und andere Lebens-Nothwendigkeiten darauß nehmen / gleichsam als einen Lohn / wegen der Mühe und Arbeit die sie auf Erhaltung und Bewahrung solcher Güther wenden müssen. Von solchen Unterthanen ist wahr / was Hobbes (2) unbedachtsamer und ungegründter Weitze von allen Unterthanen verstanden haben will / wenn er saget: **Jedweder Unterthan hat in so weit was eigenes / daß seine Mit- und Neben-Unterthanen kein Recht darzu haben / er hat aber nichts eigenes / daran hohe Obrigkeit kein Recht haben solte. So kan ein Kind gegen das andere was eigenes haben / daß doch / was alle haben / dem Vatter eigentlich zustehet / welcher jedwedem was besonders lassen kan / so lange er will.** Läst nun ein solcher Regente etwas von seinem Rechte nach / so haben die Unterthanen über das Jhrige so viel Macht / als die Erlaubnüß deß Oberherren anweitzet / die an unterschiedenen Orthen unterschiedlich zu seyn pflegt. So hat Pharao, (3) als ein Herr deß gantzen Egypten-Landes / sich den 5ten Theil aller Früchte zu eigen behalten / vier Theil davon aber denen überlassen / welchen er das Land zu bauen eingeräumet / (4) doch dorfften die Priester von ihren Güthern nichts geben / als denen das dritte Theil deß Landes von der Jside geschenckt worden war. Strabo (5) schreibt von Jndien / daß das gantze Land deß Königes sey / von denen Unterthanen aber um das 4te Theil der Früchte gebauet werde / welcherley Bewandnüß es auch noch heute zu Tage im Reiche deß großen Mogls hat / allwo der König ein Erbe seiner Bedienten und aller Kauffleuthe ist. Jm Königreich Congo hat niemand was eigenes / das er seinen Erben hinterlassen möchte / sondern es ist alles deß Königes / welcher die Verwaltung und den Genuß der Güther nach Belieben außtheilet. Was nun jemand in solchen Reichen an Recht über gewisse Güther hat / solches alles rührt ursprünglich von der Erlaubnüß deß Königes her / welcher eine unumschränckte Macht hat / mit allen Güthern nach Belieben zu schalten / so ferne nicht Bündnüsse oder unwiderrufflich geschehene Schenckungen was anders erfordern. Bedencklich aber ist / was Bernier (6) angemercket hat / daß wegen dieses unumschränckten Königlichen Rechts / solche Morgenländische sonst

sonst sehr fruchtbahre Oerter gröſten Theils wüſte liegen / und in groſſer Armuth stecken / da im Gegentheil die schlechtern Europäische Länder / wo die Unterthanen was eigenes vor der Obrigkeit besitzen / wohl angebauet sind. Beyläufftig ist auch zu mercken / daß in Peru (7) die Unterthanen ihre Aecker ehender / als die Herrschafft bestellen müssen / weil man dafür gehalten daß Herrschafftliche Felder nicht wohl bestellt werden könten / wenn die Unterthanen das Jhrige nicht in gutem Bau und Weſen hätten / und daß auch mit verarmbten Leuthen weder in Krieg noch Friedens-Zeiten was außzurichten seye.

§. I. (1) Siehe den Autor oben *VII.* 5. §. 10. *u. c.* 6. §. 5.

(2) *De Crve c.* 6. §. 15. und *c.* 12. §. 7.

(3) Exodi *XLVII.* 23, 24, 26. auß diesem Grunde rühren auch die Pächte her / die hier und dar Unterthanen von inhabenden Ländereyen geben müssen / und muß also / sollen sie richtig und wohlbegründet seyn / das Land der Obrigkeit eigenthümlich zugestanden haben / auch von dieser an die Unterthanen verlehnet geworden seyn.

(4) **Doch dörffen die Priester ꝛc.**] Diodorus Siculus *l.* 21, 72. Grotius *ad* Genes. *XLVII.* 26. daß das Guth / welches Kirchen-Priestern oder Kirchen-Dienern gewiedmet und übergeben worden / von allerhand Gaben frey gelassen werde / ist allerdings billig / wenn nehmlich das Guth nur zu ihrem bloſen Unterhalt zulänglich und nichts darbey zuerübrigen ist: Wenn aber sich die Sache anders und so beschaffen findet / daß solch Guth sehr groß ist / und daß sie sich damit eben so groſen wohl gröſsern Nutzen und Vortheil schaffen können / als andere Leute / welche eigentlich damit umbzugehen haben; und wenn demnach solch Guth von ihnen als ein Verdienst mehres Guthes gebraucht wird / mögen sie wohl / wie andere / solches Guthes halben mit Schatzung beleget werden / dergleichen auch hier und dar geschicht / und ist im übrigen billig / daß sie daß versteuren / was sie als erbeigenthümlich Guth besitzen. Siehe Brunnemanni *Jus Ecclesiasticum II.* 3. §. 6. Zieglern / *in* Lancelottum *Libro II.* Tit. 20. §. 14 *&c.*

(5) *Libro XV. add.* Diodorus Siculus *l.* 21, 72. Garcilassus de la Vega *V.* 5.

(6) *De Nuperiis motibus in Imperio* Magni Mogolis.

(7) Garcilassus de la Vega *V.* 2. Wenn dergleichen in Teutschland geschähe / würde nicht die Armuth deß Land-Volcks hier und dar so groß seyn.

§. II. Es gibt aber auch Reiche / in welchen die Unterthanen ihre Güther und dero Besitzthum keinesweges eingeführter Obrigkeit zu dancken haben. Und das kan seyn / wenn entweder das Volck unter Anführung deß erwählten Königes sich einen neuen Sitz gesuchet hat / oder wenn viele zu vorhin schon begüterte Hauß-Vätter eine Bürgerliche Gesellschafft auffgerichtet / oder sich in vorhin auffgerichtete begeben / und dermassen ihre Persohnen und Güther Obrigkeitlicher Macht unterworffen haben. Bey dem ersten Falle / pflegt es insgemein zu geschehen / daß ein solch Volck / unter Anführung seines Königes / ein von Natur / oder durch Menschen Fleiß / begräntztes Land (1) überhaupt einnimbt / davon jedwedem sein Theil durch das Looß / oder durch Obrigkeitliche Verordnung angewiesen wird / weil man es selten

auff eines jedweden eigene Wahl ankommen lässet. Da scheinet es nun wohl als wenn eines jedweden Herrschafft über das Seine mehr ihren Ursprung von Obrigkeitlicher Verordnung als eigener Bemächtigung her hätte; Unterdessen / besitzt doch keiner das Seinige als eine Obrigkeitliche Schenckung oder Wolthat / weil alle und jede / die sich zu dergleichen Zuge freywillig begeben / (2) ein Recht erworben haben / ihren Antheil von eingenommenem Lande zu erlangen. Noch weniger kan der Besitzthum derer Güter / bey Unterthanen ursprünglich von der Obrigkeit herrühren; wenn freye und wolhabende Hauß-Vätter sich von freyen Stücken in- und unter Bürgerliche Gesellschafft begeben haben. Denn es ist gewiß genug / daß Leuthe außer Bürgerlicher Gesellschafft / etwas eigenthümliches haben können / wie sehr es auch Hobbes verneynet. Gesetzt / es hätte die Natur jedwedem Recht über alles gegeben / so hat doch wohl vermittelst gewisser Bündnüsse jedem sein Theil angewiesen werden können. Ob gleich zweyer oder dreyer Vergleich über gemeinschafftliche Dinge / denen übrigen nicht nachtheilig seyn / noch ihnen ihr ursprünglich Recht benehmen kan / so wird doch warhafftiges Eigenthum eingeführet / wenn alle und jede / wegen Vertheilung gemein gewesener Dinge / (3) ein allgemeines Bündnüß / entweder stillschweigends oder außtrücklich einrichten. Dannenhero ist der Außspruch deß Hobbes falsch / da er saget: (4) **Die Vätter unterschiedlicher Hauß-Gefäße / welche keinen gemeinen Herren oder Vatter über sich haben / haben ein gemein Recht zu allen Dingen.** Doch ist es wohl gewiß / daß man deß Besitzthums seiner Güter in Bürgerlicher Gesellschafft gewisser ist / als in natürlicher Freyheit / (5) weil man sich hier durch eigene Kräffte darbey schützen muß / dorten aber die Beyhülffe aller Mit-Bürger haben kan. Socrates (6) sprach demnach: **Es ist besser wenig haben und bey andern sicher wohnen / als alles allein haben und in Gefahr leben.** In so weit kan man Ciceronis Außspruch gelten lassen / da er saget: **Wenn das Bürgerliche Recht auffgehoben wird / kan man nicht mehr wissen was eigenes oder frembdes Guth seye. Bürgerliche Gesellschafften sind vornehmlich deßhalben eingeführet / damit jedweder das Seine erhalten könne. Denn obgleich Menschen von Natur zur Gesellschafft angewiesen werden / hat man doch auff den Schutz der Städte zu Versicherung des Seinigen dencken müssen.**

§. II. (1) **Überhaupt einnimbt / &c.**] Siehe oben IX. 6. §. 3. *Confer.* Nepos Miltiade c. 2.

(2) **Ein Recht erworben haben / ihr Antheil / &c.**] Genes. XIV. 14, 21, 23, 24

(3) **Ein allgemein Bündnüß &c.**] Siehe oben IV. 4. §. 4

(4) **Die Vätter unterschiedliche Hauß-Gefäße &c.**] Genes. IV. 4. XIII. 5. *segq.*

(5) Weil

(5) Weil man sich hier ꝛc.] Genes. XXXIV. 30.
(6) Xenophon *Memorabilium Libro* II.
(7) *Orat. pro* Cæcinnâ *c.* 25. *de Officiis* II. 21.

§. III. Wo demnach die Güther derer Unterthanen nicht ursprünglich von der Obrigkeit herrühren / haben Regenten nicht mehr Macht darüber / als die Natur und Eigenschafft hoher Obrigkeitlicher Würde erfordert / die Unterthanen müsten ihnen denn von freyen Stücken ein mehrers zu stehen. Hieher schickt sich was Seneca (1) sagt: **Nach Bürgerlichem Rechte/ gehöret alles dem Könige / was selbigem überhaubt gehöret / das hat doch in seinen sonderbahren Stücken seine eigene Herren / und sonderbahre Besitzer. Man kan demnach dem Könige ein Hauß / einen Knecht auch Geld schencken / und hat es doch nicht von des Königes Eigenthum genommen. Dem Könige stehet Recht und Gewalt über alles / einem jedweden Unterthan aber eigenthümliche Besitzung zu.** So wird Z. Ex. das gantze Land der Athenienser genennet / welches doch die Einwohner durch besondere Gräntzen unter sich theilen: **Das gantze Feld gehöret dieser oder jener Republic zu / die Theile desselbigen haben ihre eigene Herren. Ob gleich unsere Aecker schon vorhin dem gemeinen Wesen gehören / können wir sie ihm doch schencken / weil sie auff eine andere Arth unser / und wieder auff eine andere des gemeinen Wesens sind. Der König hat alles Krafft Obrigkeitlicher Macht / ein jedweder das seine vermöge eigenthümlich besitzender Herrschafft.** Als das Volck vom Käyser Adriano (2) begehrte / daß er einen geschickt fahrenden Knecht frey lassen solte / sprach der Käyser / er könne frembde Knechte nicht frey lassen / das Volck solle auch dergleichen Unrecht nicht begehren. Käyser Claudius hat einen Befehl außgehen lassen / daß niemand von dem Käyser frembde Güther begehren solte / weil man zu der Zeit in Gedancken stund / daß er dergleichen wegschencken könte / ja er hat selbsten ein Guth seinem Herren wieder gegeben / welches er in seinem Privat-Stande durch dergleichen Schenckung empfangen hatte. Man kan demnach nicht billigen / was Käyser Friderich (3) bey dem Günther folgendermassen spricht:

Was jedermann besitzt / ist von Rechtswegen mein /
Es kan nur der Gebrauch davon dem Bürger seyn:
So fern wir es zustehn / des gantzen Reiches Geld /
Führt unser Bild / weil man all's für das Unsre hält.

Es kan aber angezeigte Obrigkeitliche Macht über Güther der Unterthanen / in drey Classen abgetheilet werden / daß sie nehmlich: I. Befugt ist / Gesetze vorzu-

vorzuschreiben / wie jedweder seine Güther zum gemeinen Besten brauchen soll ; II. Schatzung auffzulegen und einzufordern / III. [a] außerordentlicher (4) Gewalt ein Nothfalle darüber außzuüben. Zu dem ersten Puncte gehören (5) Kleider und andere dergleichen Policey-Ordnungen / wodurch unnöthige Außgaben gemässiget werden / damit Einheimische nicht / mit Bereicherung der Außländischen verarmen / nachdem eine rechtrasende Uppigkeit mit außländischen Sachen eingerissen ist. Plinius (6) schreibt zu seiner Zeit: **Die Araber sind das reichste Volck / bey welchen das meiste Vermögen der Römer und Parther zusammen fliesset / da man ihnen vielerley abkauffet / sie aber nichts von andern zu kauffen pflegen. Alle Jahr werden viel Millionen nach Indien geschickt / dafür wir Waaren empfangen die bey uns um hundertfachen Preiß verkaufft werden.** Wer solchergestalt sein Vermögen durch Uppigkeit verschwendet / wird hernach unvermögend / dem gemeinen Wesen unter die Arme zu greiffen ; Wer hingegen Z. Ex. ⅓theil seines Einkommens jährlich verzehrt 2. andere Fünfftheil zur Schatzung giebet / der kan schon bleiben und fortkommen / und alle Jahr noch ⅕thel der Einkommen zum Capital schlagen. Wer im Gegentheil sein gantzes Einkommen zu verschwenden gewohnet ist / der muß bey abzutragender Schatzung / entweder sein Capital angreiffen / oder seine sonst gewöhnliche Außgaben mässigen ; Gelehrte Leuthe haben den Inhalt der Römischen Policey-Ordnung beschrieben / und Plato (7) hat verordnet / **daß zu einer Hochzeit nicht mehr als 10. Leuthe gebeten werden sollen / und denen Allerreichesten verbotten / mehr als zehen Cronen dabey auffzuwenden.** So findet man auch Gesetze (8) wider das Spielen / um die Verschwendung der Menschen einzuschräncken. So hat Periander (9) zu Corinthen verordnet / daß niemand mehr außgeben solte / als er von seinen Güthern Einkommens hätte. Das haben vor allen Dingen die Vorsteher deß gemeinen Wesens in Acht zu nehmen / sintemahl Polybius (10) gar wohl sagt: **Wer seinem Haußwesen nicht wohl vorstehet / tauget nicht zur Regierung / und wer mehr verzehrt als er einzunehmen hat / kan mit gemeinen Gefällen nicht treulich umgehen.** So hat man auch zu Rom Gesetze gehabt / die Beschaffenheit und Größe liegender Gründe und anderer Haabe betreffende / da denn das Lycinische Gesetze verordnet / daß niemand mehr als 500. Morgen Aecker / und nicht über 100. Stück großen noch über 500. Stück kleinen Viehs haben solte. Bey dem Aristotele (11) wird eines Gesetzes gedacht / daß niemand die besten Ackerstücke verkauffen solte. So hat auch Oxylus (12) verordnet / daß niemand auff Ackerstücke / was leyhen solte. Es ist auch zu Rom ein Rath-Schluß (13) gemacht worden / der denen Werbern um

[a] *Exercitium Dominii emissivus.*

um öffentliche Aempter befohlen / den dritten Theil ihres Vermögens/ an liegen.de Gründen in Italien zu legen. So hat man auch durch die Gesetze (14) denen Geschencken und (15) Vermächtnüssen auch (16) Gelübden und Verehrungen zum Gottesdienst / gewisses Ziel und Maas gestellet / und gewissen Leuten gewisse Dinge zu haben verbotten. Bey dem Strabo (17) heist es: **Kein** privat-**Mann soll ein Pferd oder Elephanten halten / weil dergleichen zu haben nur denen Königen gebühret.** Man hat (18) auch wider den Müssiggang gewisse Gesetze gegeben/ und sind bey den Nabathæern (19) die Leute/welche ihr Vermögen in Abgang kommen lassen/gestrafft worden/ dergleichen anderweitig denen geschehen / die durch Nachlässigkeit das Ihrige verwahrloset. Bey den Egyptiern (20) muste jedweder alle Jahr vor seinem Lands-Hauptmann / unter Lebens-Straffe anzeigen/ wovon er sich nährete. Hieher kan man auch diejenige Gesetze ziehen / wodurch gewisser Dinge Erbauung/oder eine gewisse Art schon habende Güter zu vermehren verbotten wird. Von Italien schreibt Plinius: (21) **Dieses Land weicht keinem andern an Menge der Metallen/doch hat man selbige / vermöge eines alten Rath-Schluß / nicht gewinnen dörffen / weil man für gut befunden sie auff den Nothfall auffzuheben und zu schonen.** Hieher gehöret auch der Venetianer (22) Gesetze / Krafft wessen niemand durch Testament oder Verkauffung / oder andere Wege / ohne des Raths Erlaubnüß / einige unbewegliche Güter der Geistlichkeit auff immer verschaffen oder leisten darff. So ist auch hier und dar verbotten Geld auß dem Lande zu führen / und befehlen Handel und Wandel durch blosse Umtauschung der Waaren zu treiben.

§. III. (1) *de Beneficiis VII.* 4. Grotius *ad* 1. Reg. 16, 24.

(2) Zonaras *Tom. II.*

(3) *In* Ligurino *III. v.* 480. *seqq.*

(4) **Ausserordentliche Gewalt/ꝛc.**] Davon ist im folgenden 7. §. ein mehrers zu finden und zu sehen/ wie recht wir/ was im Lateinischen *Dominium Eminens* genennt wird / von einer ausserordentlich im Nothfall zu gebrauchenden Macht angenommen / und auch dermassen verteutschet haben.

(5) **Kleider und andere dergleichen** Policey-**Ordnungen / ꝛc.**] Siehe von diesen/ was die Römer anbelangt/Paulum Manutium *de Legibus* Romanis *ex* Macrobii *Saturnalium Libro III.* Sollten aber dergleichen Gesetze von den Unterthanen wohl gehalten / und allerley sonst entstehende böse Folgen vermieden oder verhütet werden / so muß die Obrigkeit selbst vor allen Dingen den Unterthanen mit gutem Beyspiel vorgehen/welches der Ertz-Bischoff von Cambray *Avantures de Telemaque Tom. V.* und Montaigne Essais *l.* 43. nach B. Anzeige/wol erinnert haben.

(6) *N. H.* 27. 28. 23. *XII.* 18.

(7) *Libro VI. de Legibus.* Ælianus *N. H. III.* 34. Garcilassus de la Vega *V.* 11.

(8) **Wieder das Spielen** ꝛc.] Siehe *l. 1. ff. & C. de aleatoribus*, Gratianum *c. 7. 8. 9. dist.* 86. Besiehe auch oben den Autor *V. 9. §. 5.*

(9) Heraclides *de Politiis.*

(10) *Libro X. in Excerptis* Peireſcianis. *Confer.* 1. Timoth. 3, 4. 5.

(11) *Politicor. ll. 5. & VI. 4.* (5) *Add.* Numerorum *XXXVI. 7. 9.*

(12) Ariſtoteles *l. c. Add. Lex* Burgundionum *Tit.* 84. §. 1.

(13) Plinius *VI. Epiſtol.* 19.

(14) **Denen Geſchencken**/ ꝛc.] *l. 27. l. 32. l. 36. C. de Donationibus l. 1. de donat. inter virum & uxorem.* H.

(15) **Vermächtnüſſen**/ ꝛc.] Siehe oben den Autor *IV.* 11. §. 18.

(16) **Gelübden und Verehrungen zum Gottesdienſt** /ꝛc.] Siehe Exod. 36, 6. und *l. 20. l. 27. l. 28. C.* Theodoſiani *de Epiſcopis, Eccleſiis & Clericis*, allwo umſtändlich angezeigt und bedungen worden / wie weit etwas der Kirchen und Geiſtlichkeit geſchenckt und vermacht werden könte oder nicht / weil derer geiſtlichen Begierde viel zu haben / allzuweit gehen wollen / wie Godofredus über angezogene II. mit mehrerm erweiſet.

(17) *Libro XV.*

(18) **Wider den Müſſiggang** ꝛc.] Siehe oben III. 3. §. 5.

(19) Strabo *Libro XVI.* Gellius *IV.* 12.

(20) Herodotus *Euterpe.*

(21) *Naturalis Hiſtoriæ* III. 20. Gleiches wird auch von Spanien geleſen / in Ludovici Nonii Hiſpaniâ *c. V. in fine*, allwo es heiſſet: Es fehlet Spanien nicht an Metallen / aber der König hat befohlen / ſelbigen mit Nachgraben ſo lange zu ſchonen / biß Indien nichts mehr davon hergeben würde.

(22) Maurocenus *Hiſtoriæ* Venetæ *Libro* XVII. *Confer.* Hertii *Diſſertat. de ſuperioritate Territoriali §.* 11. auch *l. 20. l. 27. l. 28.* Theodoſiani *de Epiſcopis &c.* deßgleichen die oben bey dem 1. §. *num. 4. citirte* Autores, die da lehren / daß auch in Franckreich und anderweitig mehr der Kirchen und Geiſtlichkeit kein liegendes Gut / ohne Verwilligung hoher Lands-Obrigkeit / vermacht oder ſonſt übergeben werden dörffe / weil nemlich Kirchen und Geiſtlichkeit todte Hände hätte / und ſich alſo nicht rühren könte / das einmal empfangene wieder herauß zu geben / oder etwas davon abzutreten. Siehe Stryckium *in* Brunnemanni *J. E. II. 3. paragr. 6.* Godofredus *in l. 4. C. Theodoſ. de Epiſcopis, Eccleſ. & Clericis.*

§. IV. **Weiter iſt hohe Obrigkeit auch berechtiget / einen Theil Bürgerlicher Güter durch Schatzung wegzunehmen / dieweil billich angelegte und recht angewendete Schatzung nicht anders iſt / als ein Lohn / den jedweder Bürger für ſeine Beſchirmung gemeiner Unkoſten zahlet.** Als demnach Nero (1) in den Gedancken ſtund / alle Zölle und Auffla-gen auffzuheben / und ſeiner Meynung nach / ſolcher Geſtalt die Menſchen aufs herrlichſte zu beſchencken / widerrieth es ihm der Rath / anzeigende / daß das gemeine Weſen zu Grunde gehen müſte / wenn ſeine Erhaltungs-Mittel vermindert würden. So ſprach Cerialis; (2) **zu denen Trieriſchen Bürgern: Wir fodern / Kraffte des Siegs-Rechts / nichts mehr von euch / als was zu Erhaltung des Friedens nöthig iſt. Der kan nicht ohne Soldaten / Soldaten nicht ohne Geld / Geld nicht ohne Schatzung erhalten werden.** Ilæus (3) ſagt: Obrigkeit müſſe

müsse für sich wenig außgeben / und das übrige zum Besten des gemeinen Wesens auffheben. Nach Athenienſischen Gesetzen / (4) konte niemand ein Ampt erlangen/er hätte denn alles/ was er der Cammer schuldig gewesen / bezahlet. Wer dieses wohl erwäget / wird befinden / daß der gemeine Mann (5) vielmal unverschamter und ungerechter Weise über die schwere Schatzung klage/ am schlimmsten ist es / wenn es diejenigen thun/ von deren Weibern Plauti (5) Außspruch eintrifft:

Sie können gantzes Land / als Schmuck/ am Halse tragen/
Und doch die Schatzung nicht bezahlen/wie sie sagen.
So kriegt der Kauffmann denn so vieler fodert Geld/
Wenn Herrschafft / zum Behuff der Cammer/nichts erhält.

Archidamus (6) wuste / wenn man gemessene Schatzung zum Kriege geben wollte / gar weißlich zu sagen / daß der Krieg durch gemessene Unkosten nicht geführet werden könte; Es trifft auch gar selten ein / daß / nach Catonis (7) Außspruch / der Krieg durch sein eigenes Einkommen geführt werden kan. Uberhaupt ist es unmöglich / die Schatzung auff eine beständige Grösse zu setzen / weil die mannigfaltige Gelder fodernde Zufälle nicht in unserm / sondern in anderer ihrem Willen stehen. Man kan von aller Kriegs-Bereitschafft sagen / was von Haltung der Kriegs-Flotte / bey einem Griechischen Geschichts-Schreiber (8) gelesen wird. Denn der Cammer-Præsident rieth dem Käyser/daß er die Flotte abschaffen/und drauff zuwendende greuliche Unkosten einziehen sollte / dieweil auff den Nothfall vom gesammleten Gelde allzeit wiederum eine Flotte außgerüstet werden könte. Sein Rath schien sehr weise zu seyn / war aber in der That grausam/ weil dadurch die See-Räuber Freyheit bekamen / die Küsten des Reiches greulich zu beunruhigen. Diesem Rathgeber hat solch Unglücke so billich zugeschrieben werden können/ als rechtmässig man den für einen Urheber des Brandes hält / welcher ihn zwar nicht angelegt / doch zu leschen unterlassen hat/da er es doch wol thun können.

§. IV. (1) Tacitus *Annal. XIII.* 50.
(2) Tacitus *Historiar. IV.* 74.
(3) *Orat. VI.*
(4) Themistius *Orat XIV.*
(5) Vielmahl/ꝛc.] Doch nicht allemal/weil er öffters allzusehr außgesogen/und von Obrigkeiten Jtzt vom Autor angezogene Erinnerung nicht in acht genommen / mit thörichter Verschwendung greulich gehauset. hernach der Unterthan über sein Vermögen angegriffen/und was zu des Landes Beschirmung gezahlet worden/ ich weiß nicht wohin verwendet wird Die Herren / welche im Außgeben verschwendisch gewesen / sind insgemein grausam und ungerecht im Fodern und Nehmen von ihren Unterthanen geworden. Der sonst weise Salomo/ hat damit seinem Namen einen häßlichen Schandfleck angehänget / und seine Nachkommen unglücklich gemacht / 2. Reg. 11, 27. 28. und Grotius de l. XII. 3. *seqq.*

(5) *Cistellariâ Act. II. scen.* 11. *v.* 42. *seqq.* Des Plauti Spruch schickt sich eben nicht auff den gemeinen Mann/ sondern muß von Hohen verstanden werden/ die entsetzliche Unkosten in Uppigkeit thun können/ und doch zum Besten des Vatterlands was weniges nicht anwenden/ sondern viel vor Unvermögenheit u. d. g. vorwenden wollen. *Confer* Hobbes *de Cive c.* 12. §. 9.

(6) Plutarchus *in Apophthegmat. in* Crasso. Procopius *de Bello* Persico *II.* 26.

(7) Livius *XXXIV.* 9.

(8) Nicetas Choniates *Libro I.* Nicephorus Gregoras *Libro VI.* Man weiß auch wol was die auß ungereimter Sparsamkeit vorgenommene Abdanckung der Völcker manchmal in Teutschland nach sich gezogen habe.

§. V. Doch soll ein kluger Regente sich in das gernklagende Volck so weit schicken / daß er / so viel möglich / Schatzung auff die unempfindlichste Weise/ und mit dem geringsten Lermen erhebe. Insgemein scheint es viel härter zu seyn/ einen Theil schon erworbener Güter wieder hinzugeben / als dessen Erlangung entbähren müssen. So hat es das Römische Volck (1) ehemals gar schmertzlich empfunden / wenn es den zehenden Theil von schon empfangenem Raube wieder herauß geben müssen. Hannibal sprach bey dem Livio: (2) Allgemeines Unglück empfindet man so weit / als ferne man in seinen eigenen Gütern Schaden daher leyden muß / und thut dem Menschen nichts weher/ als wenn sie viel Geld weggeben müssen. Dannenhero hat es viele am besten gedaucht / der Sachen einmal vor allemal abzuhelffen/ und (3) einen Theil der Güter / oder liegenden Gründe / zu Bestreitung gemeiner Unkosten / zu widmen; Andere sind in denen Gedancken gestanden / daß (4) mässige Zölle und die Accise dem Volcke erträglicher fielen. Doch muß bey denen Zöllen auff einzuführende Waaren wohl erwogen werden/ ob diese nöthig/ oder nur überflüssig / und der Uppigkeit dienlich seyn/ auff die letzten kan schon grösserer Zoll geschlagen werden / der Uppigkeit zu steuern / oder weil sie nur von Leuten gekaufft werden / die viel Geld haben/ und doch gemeinem Wesen wenig oder nichts geben. Dabey hat man zu betrachten / ob nicht eingeführtes auch im Lande zu haben / wenn die Einwohner nur Fleiß anwenden wollten. Auß der Ursache sind frembde und üppige Waaren schon mit höherem Zoll zu belegen/ weil mittelst selbiger Außländische doch Schatzung/ nicht von unserm Gut und Vieh / sondern von unserer Thorheit empfangen. Bey Außführung der Waaren ist zu erwägen/ ob die Außfuhr zu Erhaltung der Unterthanen nöthig oder nicht / da auff den letzten Fall ihr Zoll schon erhöht werden kan. So steht auch zu bedencken / ob Frembde unsers Landes Waaren nicht auch anderweitig haben können. Denn wenn das ist/ muß man sie nicht zu hoch beschweren / weil sonst gewinnsüchtige Kauffleute / sie anderswo holen / denn es heist doch von ihnen: (5)

Sie pflegen nicht Wasser noch Feuer zu scheuen/

Da

Da sie sich nur wissen des Nutzens zu freuen.

Bey den Zöllen heißt es auch gewiß: Kleiner Gewinst und offt/ ist besser als grosser und seltten. Der Haven trägt nicht viel/wo wenig Kauffleute hinkommen. Nero (6) hat verordnet/daß Kauffardey-Schiffe mit keiner Schatzung belegt werden sollten. So hat auch hohe Obrigkeit Sorge zu tragen/ denen Zöllnern ihre böse Fündlein und Plackereyen zu wehren/ weil sie insgemein beschwehrlicher als der Zoll selbsten fallen. Von dem Cæsare (7) wird gerühmet/ daß er Asien von der Zöllner Herbigkeit befreyet/ und den Zoll in richtige Ordnung einer Schatzung gebracht hatte. Tacitus (8) lobet Neronis Verordnung/ daß Reste gemeiner Gefälle nach Verlauff eines Jahrs nicht mehr gefodert werden/ und daß die Obrigkeit die Klagen wider Zöllner ausserordentlich hören und entscheiden sollte. Man sollte der Cammer nicht zuviel nachsehen/ dieweil ihre Foderungen/ wenn nicht ein billicher Regent vorhanden/ allzeit unbillich wären/ indem es immer Leute gäbe/ die auff hartnäckige und störrige Weise sie zu bereichern suchten.

§. V. (1) Livius V. 23. Plutarchus *in* Camillo. *Add. l. 5. paragr. 13. ff. de donat. inter virum & Uxorem.*

(2) *XXX.* 44.

(3) **Einen Theil der Güter/ ꝛc.**] Diodorus Siculua *l.* 72. Warnefridus *gestis* Longobardorum III. 16.

(4) **Mässige Zölle/ ꝛc.**] Von dieser Sache ist ein mehrers oben III. 3. §. 7. vorkommen.

(5) Horatius *Libro I. Epistol.* I. *v.* 44.

(6) Tacitus *Annal.* XIII. 51.

(7) Dio Cassius *Libro* XLII. *add. l.* 12. *pr. ff. de Publicanis.*

(8) *Annal.* XIII. 50.

§. VI. Bey Auflegung der Schatzung und anderer Laßten/ muß man sich vorsehen denen Unterthanen keine rechtmässige Ursache zu klagen zu geben. Dergleichen haben sie aber/ wenn man ihnen ungleiche Laßten auflegen will. Denn (1) was allen zu tragen leicht wäre/wird wenigen/da sich die mehrern entziehen/ unerträglich. Es schmertzt auch die Menschen die Schwerigkeit der Laßt nicht so sehr/ als die Ungleichheit im Tragen/ weil sie der Neid gegen die befreyete/und auch die Empfindung des Unrechts plaget. Weil auch alle Schatzung nichts anders als eine Erkauffung des Friedens ist/ so thut es schmertzlich weh/ wenn etliche gleichen Frieden mit geniesen/ und doch nicht gleiches mit andern deßhalben bezahlen oder thun dörffen. Freyheiten und Privilegia gewisser Leute oder Stände müssen demnach/sollen sie billich seyn/(2) durch vortreffliche/ dem gemeinen Wesen geleistete Dienste bezahlet werden. Damit aber Gleichheit bey gemeinen Beschwerden gehalten werde/ ist gar wol

zu mercken / daß nicht alle einerley Summa Geldes erlegen / oder einerley Dienste thun sollen / sondern daß die Sache dermassen anzurichten seye / daß keinen sein Antheil mehr als den andern beschwehre. Und dieses geschicht / wenn zwischen Friedens-Vortheilen und Kriegs-Lasten bey jedwedem eine rechte Proportion gehalten und getroffen wird. Den Frieden selbsten geniesen zwar alle auff einerley Weise / doch hat einer mehr Vortheil davon als der ander / (3) nachdem er mehr oder weniger erwerben kan / oder verzehren darff. Dannenhero hat Hobbes die Frage auffgebracht: Ob die Unterthanen / nachdem was sie erwerben / oder was sie verzehren / in Schatzungs-Anschlag gebracht werden sollen? Für allen Dingen hat man zu antworten / daß jedweder / nach der Grösse seiner Einkünffte / zu schätzen seye / weil ihm doch das Seinige / durch Obrigkeitliche Anstalt beschützet wird. So sagte Severus Tullius: (4) Es ist gerecht / und gemeinem Wesen ersprießlich / daß wohlhabende Leute viel / arme aber wenig geben. Deßgleichen werden auch ausserordentliche Anlagen nach dem Vermögen der Menschen eingerichtet. Weiter wird durch die Obrigkeitliche Anstalt auch eines jedweden Leben beschirmet / welches dem Armen so werth ist als dem Reichen / drum können beyde Theile zu Kriegs-Diensten gezogen / oder mit einer gleich grossen / doch mässigen Kopff-Steuer beleget werden. Weil aber über dieses gemeine Anstalten denen Unterthanen auch Gelegenheit was zu erwerben geben / so entstehet dißfalls die gröste Schwürigkeit / auff welchen Fuß die deßhalben abzutragende Gebühr einzurichten seye. Am bequemsten scheinet es zuseyn / wenn ein jedweder / nach dem was er verzehrt / und nicht nach dem was er gewinnt in Anschlag gebracht wird / zumal da die Menschen sehr offte / nach dem Maaße ihres Gewissens / auch Außgaben zu thun haben. Wollte man nach dem Gewinste die Gaben einrichten / und es trüge sich zu / daß bey gleichem Gewinste / nicht gleiche Güter vorhanden wären / (wel es offt geschiehet / da einer sparsam / der andere verthunlich lebet /) so müste nothwendig bey gleichem Genuß deß Friedens ungleiche Beschwerung herauß kommen. Es hätten / Z. E. ihrer zwey das Jahr durch ein gleiches / nemlich jedweder 100. Thaler gewonnen / der eine aber 40. der andere 80. Thaler verzehret: Weil beyde des Friedens gleich genossen / scheint es auch billich zu seyn / daß beyde gleiche Beschwerde tragen. Es ereignen sich aber hierbey zweyerley Scrupel / dieweil es einmal schwehrlich alle Jahr erforscht werden kan / wieviel jedweder Bürger durch seinen Fleiß gewonnen / da es nicht wol möglich ist / eines jedweden Vermögen so offt zu untersuchen. Wenn auch / zum andern / die Auffliegung der Schatzung / nach verflossenen Jahren / und geschlossener Rechnung / auff den Fuß dessen / was jedweder am Gewinst übrig hat / eingerichtet werden sollte / so werden in dem gesetzten Exempel der eine noch einmal so viel / als der andere / bezahlen müssen / da doch beyde des

Frie-

Friedens auff gleiche Weiße genossen / und es würde ferner dem einen seine Sparsamkeit zur Beschwerde / dem andern seine Verschwendung zur Erleichterung gereichen. Demnach scheint es am bequemsten und besten zu seyn / (5) die Sachen selbsten / welche insgemein verzehret werden / mit gewissen Abgaben zu belegen / damit ein jedweder / bey Verzehrung deß Seinen / dem gemeinen Wesen das Gebührende / nicht in Ansehung dessen was er hat / sondern was er mittels Obrigkeitlichen Schutzes gehabt hat / unvermerckt bezahle: Indem das also gemeinem Wesen gezahlte / für ein Theil deß Werths verzehrter Sachen gehalten wird. Was wir übrigens kurtz hiebevor von denen Zöllen erinnert / das muß auch bey Schatzung und anderer Bürgerlichen Beschwerde beobachtet werden. Dahin ziehlet / was man bey dem Tacito (6) lieſet; " Man muß die Verkauffung deß Getränckes und Abstattung anderer Gefällen / durch Gleichheit der Dienste / zu mildern trachten / und alle gewinnsüchtige Vortheil der Beambten abstellen oder verhüten / als welche unerträglicherer als die Beschwerden selber sind. Denn es sind die Leute öffters gezwungen worden / die Pfacht-Früchte um gewisses Geld zu erkauffen oder zu verlassen. Sie haben selbige weit hinweg / oder hin- und her führen müssen / ob man sie gleich überall haben können / damit nur etliche wenige auß vieler Schaden Vortheil hätten. " Es ist auch gar zu harte / was Pescennius Niger (7) geantwortet / wenn er um Erleichterung der Steuren angesucht worden / indem er gesprochen: **Ihr begehret daß ich euch vom Grund-Zinß was nachlassen soll / und ich wolte gerne auch auff die Lufft / welche ihr genieſſet eine Schatzung legen.** Sonst hat Aristoteles weitläufftig gelehret / was für Arten Geld zu erheben / man manchmal auß Noth brauchen müsse. Beyläufftig ist noch zu mercken / daß in Peru (8) die allerärmsten / denen Beambten / an Statt einer Schatzung etliche Mücken-Beine jährlich liefern müssen / damit ja niemand frey hieße / und das Land solchergestalt allmählig (10) von diesem Ungezieffer gereiniget würde.

§. VI. (1) **Was allen zu tragen leichte** / ꝛc.] Hobbes *de Cive c.* 13. §. 10.

(2) **Durch Dienste bezahlet werde** / ꝛc.] Diodorus Siculus *IV.* 73. Isocrates *in laud.* Busiridis.

(3) **Nachdem er mehr oder weniger erwerben** / ꝛc.] Man möchte wohl vielleicht auch gar billig hinzu setzen / oder erhalten und verliehren kan / wie der Autor im folgenden selbst gesetzet; Denn wer viel hat / kan auch im Kriege viel einbüssen / und mag desto mehr zu Erhaltung deß Friedens hergeben / doch müssen auch seine **nöthige** Auß-gaben *in Consideration* gezogen / und sein Vermögen / nach dero Abzug gerechnet werden. Auff diese Weiße würde vielleicht die Schatzung am besten nach dem Vermögen einzurichten / wo aber dergleichen nicht verhanden / eine mäſſige Kopff-Steuer auffzulegen seyn. Die Schatzungs-Ordnung / welche *Anno* 1474. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg wegen deß Türcken-Kriegs errichtet / und in Leubnitzes *Codice Diplomatico, Parte I. num.* 190. zu finden ist / gehet fast auff angezeigten Schlag hinauß / da jeder nach seinem Vermögen / von seinen

seinem Einkommen oder Renten den 10ten Pfenning / von dem Werthe seiner Güter einen Pfenning von jedem Gulden / hat er nichts von beyden gehabt einen Orts-Gulden an Kopff-Geld oder sein Handwerck vergeben müssen. H. Ermeret daß die rechte Gleichheit in dieser Sache schwer zu treffen / ob gleich manches an unterschiedenen Orten versucht worden seye / welches freylich wol wahr und auch denen besten Regenten nicht möglich ist / alles hierbey allzeit so zu reden / auff ein Haar zu treffen. Es mag aber doch auch viel an dem rechten Fleiß und Eyffer der Obrigkeiten fehlen / da nicht sorgfältig und thätig genug bedacht wird / wie das Werck / nebst andern / am besten einzurichten sey. Die Unterthanen sind auch an vielem selbst schuld / wenn sie nicht nach Vermögen sich treulich / zu gemeinem Besten / angreiffen / sondern allerhand Griffe brauchen wollen / wodurch die Obrigkeit gehindert / und was sie kan / vorzunehmen gedrungen / auch der Mit-Unterthan beschweret wird / weil doch benöthigte Gelder zusammen gebracht werden müssen.

(4) Dionysius Halicarnassæus *Libro IV.*

(5) **Die Sachen selbst --- mit gewissen Abgaben / &c.**] Diese können so eingerichtet werden / daß man auff unumgänglich nothwendige Dinge ein geringes / auff Sachen die wol entbähret werden mögen / und nur etwa zur Uppigkeit dienen / was höhers lege; So werden die Armen / welche zu ihrem grösten Vermögen / etwa viel Kinder haben / nicht zu sehr beschweret / andere von unnützen Außgaben abgehalten oder billig deßhalben ohnvermerckt gezüchtiget / wenn sie ein Theil ihres doch zuverschwendenden Geldes dem gemeinen Wesen / in hoher *Accis* von unnöthigen Dingen geben müssen. *Confer.* Buddei *Philosophia Practica Part. III. c. 5. Sect. 7. §. 16.*

(6) Agricola *c. 19. Add.* Cicero *Act. III. in Verrem.*

(7) Spartianus *in vitâ ejus C. 7.*

(8) *Oeconomicor II. 1.* Man darff heut zu Tage seiner Anweisung nicht da die Leute selbst inventiös genug worden / fast unzehliche Arten der Schatzungen und Abgaben zu erfinden.

(9) Garcilassus de la Vega *V. 6. IIX. 5, 6.*

(10) **Von diesem Ungezieffer / &c.**] So müssen hier und dar die Unterthanen / nebst der Schatzung / gewisse Anzahl Sperlings-Köpffe liefern / und diese den Früchten schädlichen Vögel zutilgen / wie im Weymarischen bräuchlich. In Engelland hat man Wolffe vor diesem / als einen Tributh / der Obrigkeit bringen müssen / wodurch das Land von diesen Bestien gäntzlich befreyet worden / daß ihre herrliche Schaaff-Heerden nur desto sicherer sind. Becmann *Historiæ Orbis l. 5. §. 4.*

§. VII. Etlichen ist der Nahme außnehmend hoher Obrigkeitlicher Gewalt verhaßt / da sie doch die Sache selbst billigen und gestehen müssen / daß hohe Obrigkeit gemeinen Bestens halber / Ursache genug habe / die Güter derer Unterthanen im Fall der Noth / außerordentlich anzugreiffen / weil sie doch / zu Handhabung deß gemeinen Bestens bestellet ist / und alles dessen berechtiget seyn muß / ohne welches dasselbige nicht bestehen kan. Man spricht / es klinge dieser Name gar zu hoch / und könne von bösen Regenten / zu Beraubung derer Unterthanen / mißbraucht werden. Nun ist es unnöthig um Worte zancken / doch nicht unvernünfftig einen gewissen Theil Obrigkeitlicher Macht über gewisse Dinge / mit einem besondern Namen zubelegen. Die Beschaffenheit solcher außnehmend hoher Macht ist auß folgendem zu begreiffen / die natürliche Billigkeit erfordert es / daß alle zu Erhaltung einer solchen Sache / die sie gleichmäßig genießen / auch ein gleiches beytragen / welche Regul auch in

in Bürgerlichen Gesellschafften Statt findet. Offtermahls aber kommen solche Läufftе/ da dringende Noth nicht zulässt/ jedwedem insonderheit das Seine abzufordern / oder da man dessen bedarff/ was nur ein oder der andere Bürger habe. Auff solchen Fall kan hohe Obrigkeit etlichen das benöthigte wegnehmen / doch daß die übrige / zu Ersetzung dessen was wenige zuviel hergegeben haben / das Ihrige hernach beytragen. So pflegt / bey vorzunehmender Befestigung einer Stadt / manchem sein Garthe / oder Guth / oder Bauzeug hinweg genommen / bey annahender Belägerung/ seine Baumstücke oder Hauß übernhauffen geworffen / bey Hungers oder anderer Noth / sein Speicher oder Geld angegriffen zu werden (1) wiewohl es gelinder ist/ dergleichen / so viel möglich von den Eigenthums-Herrn / mit dero gutem Willen zu entlehnen. Was Cæsar (2) gethan / scheint noch nicht von außgemachter Billigkeit zu seyn / wenn man ihn gleich für einen rechtmässigen Regenten halte will/ da er/ wenn er sonst kein Mittel wuste Geld auffzubringen / vorgab selbiges zu entlehnen / ob man gleich sahe / daß ers nimmermehr wiedergeben / und denen mit Gewalt abnehmen würde / die es nicht gutwillig hergäben. Wen der Feind nicht anderst abzuhalten ist / (3) pflegt der Unterthanen Land verwüstet / und was man an Früchten nicht wegbringen kan / verderbet zu werden. So haben die Achäer (4) bey obschwebendem Römischen Kriege beschlossen / daß man Schulden halber niemanden / biß nach dessen Endigung / belangen solte. Daher erhellet / daß dieses außnehmende Recht nur im Nothfall zugebrauchen/ doch auch weder der alleräusserste Punct derselbigen zu erwarten / noch auch zu geschwinde damit zu verfahren seye. Ja man sihet auch/ daß ein Unterthan von hoher Obrigkeit keine Freyheit mit diesem Recht verschont zu werden erlangen könne / dieweil es sich selbsten widerspricht / ein Unterthan seyn / und doch auch eine solche Freyheit begehren wollen / bey welcher gemeines Weßen zu Grunde gehen muß. Oeffentlicher Billigkeit aber ist es / daß andere den Schaden gut machen / welchen einige insonderheit gemeinen Bestens halber leiden müssen / es wäre denn derselbige an solchen Dingen geschehen / die da / bey dessen Vorhersehung / auch vorgenommen und beliebet worden / man gibt zu einem Exempel die zu Kriegs-Zeiten vorgehende Einreißung der Häußer vor der Stadt. Die Erstattung dieses Schadens kan nicht gefordert werden / weil die Erbauer wohl gewust / daß man sie in der Noth wegreissen würde/ und sie doch hingesetzt / also in diese Einreissung gleichsam zu voraus gewilliget haben. Noch weniger kan jemand Ersetzung seines Schadens begehren / (5) wenn alle dergleichen gelitten haben. Denn dem gemeinen Weßen ist es genug/ wenn niemand durch sein Versehen Schaden leidet und es hat sich niemahls verpflichtet denen Unterthanen all ihren Schaden gut zu thun.

§. VII. (1) **Wiewol es gelinder ist/** ꝛc.] So hat es auch Cyrus gemacht/wie Xenophon *Cyropædiæ Libro IIX.* erzehlet.

(2) *Dio Libro XLII.*

(3) **Oflegt der Unterthanen Land** /ꝛc.] Curtius *III.* 4. Man setze es auch wohl unter Wasser/ wie in Holland offt geschehen. H.

(4) Polybius *Excerptor. Legat. CXLIV. c.* 3. *l. ult. ff. de Lege commissoriâ.* Hieher gehöret Julii Cæsaris Begömen/ welcher bey Ersehung daß viele Schuldner gar nicht zahlen könten/ oder wenn sie alles zahlen solten/ zu Grunde gehen/ mithin das gemeine Weßen gefähret werden müste/ verordnet/ daß die Güter der Schuldner/ wie sie vor Bürgerlichem Kriege an hohem Werthe gewesen/ geschätzet/ und denen Gläubigern an Zahlung gegeben/ aber keine *Interessen* entrichtet, ja die schon entrichtete/ am zuzahlenden *Capital* abgezogen werden solten/ wodurch denn die Schuldner nicht gar *ruiniret*, auch die Gläubiger nicht um alle das Ihre gebracht/ sondern ein Mittel getroffen worden/ daß beyde neben einander bleiben können. Suetonius *in* J. Cæsare *c.* 42. *Confer.* oben bey *III.* 1. §. 4. die 10. Anmerckung. *Add.* Tabor *de Præsidio debitorum Præfat.* §. 18, 19. *l.* 3. *C. de Princip.* und den Autor unten *c.* 10. §. 7. Was dißfals nach dem betrübten 30. jährigen Kriege in Teutschland gerathschlaget und beschlossen worden/ und wie man ein Mittel/ Schuldner und Gläubiger zu helffen gesucht hat/ lehret das *Instrumentum Pacis* §. *de in dagandæ Articul.* 8. deßgleichen der Reichs-Abscheid *de Ann.* 1654. Siehe Bourgoldensem *Parte III. Discursu XI. p. m.* 79. *seqq.*

(5) **Wenn alle dergleichen gelitten haben**/ꝛc.] Wie etwa in gemeinem Kriege geschiehet/ da eben nicht allen Unterthanen *Satisfaction* geschaffet werden kan/ ob gleich Fleiß anzuwenden ist dergleichen vor sie/ nach Möglichkeit vom Feinde zu erhalten. Becmann *Meditat. Politicis Dissertat XXI.* §. 8. Ubrigens kan von diesem besondern Noth-Recht der Obrigkeit/ auch Grotius *l.* 2. §. 6. *c.* 3. §. *II.* 14. §. 7, 8. *III.* 19. §. 7. *c.* 20. §. 7. *seqq.* nachgesehen werden.

§. VIII. **Von denen gemeinen Gütern/ welche dem Recht selbsten so ferne es dergleichen ist zugehören/ hat man zu mercken/ daß** (1) **einige zu deß Königes Unterhalt gewidmet/ andere hingegen zu Erhaltung deß Reichs selbst bestimmt sind. Bey den Chinesern** (2) **ist der neundte Theil der Ländereyen dem Könige angewießen/ wie auch hier und dar derselbige gewisse Güter zu seinem Unterhalt zu genieſſen hat. Mit dero Einkünfften mag er nach Belieben schalten/ und gehöret das davon Ersparte/ zu seinem besonders eigenem Vermögen/ es wäre denn durch die Gesetze deß Reiches was anders verordnet. Auff den Schlag spricht** Seneca: (3) **Der Käyser hat alles/ seine** Chatoul **aber nur was ihm ins besondere eigenthümlich zukombt. Er hat über alles zu befehlen/ aber nur das Seinige eigenthümlich zu besetzen.** Pertinax (4) **hat seine Güther unter Käyserlichem Nahmen einzuschreiben verbotten/ sagende: Sie gehörten nicht denen Käysern/ sondern dem gemeinen Weßen. In Peru** (5) **wurden ehemahls alle Ländereyen in 3. Theile abgesondert/ das eine davon dem Könige/ das andere dem GOttesdienst/ das dritte jedweder Stadt angewießen/ wovon die Bürger keine Schatzung geben dorfften. Von denen Güthern/ welche zu Erhaltung deß gemeinen Weßens gehören/ hat hohe Obrigkeit nur die Ver-

Verwaltung / welche sie zum Behuff deß gemeinen Bestens führen / und ja so treulich darbey verfahren soll / als ein Vormund mit denen Güthern seiner Mündlein. Zu Zeiten deß Longobardischen Königes Authari (6) haben alle Große deß Reiches den halben Theil ihres Vermögens hergegeben / damit der König sambt seinen Bedienten davon Unterhalt haben möchte. Dahero kan man auch schliessen / ob die Güther / welche er bey seiner Regierung erworben hat / ihm oder dem Reiche zustehen? hat er sie auß denen Einkünfften deß gemeinen Wesens / mit Schatzung und Blut der Unterthanen / oder mittelst solcher Dienste derselbigen / die sie dem gemeinen Wesen schuldig / erlanget / so ist es klar / daß sie dem gemeinen Wesen / und nicht zu denen besondern Güthern deß Königes gehören. Doch kan es auch geschehen / daß der König nicht mit dem Vermögen gemeiner Schatz-Kammer / sondern auff eigene Unkosten / ohne Betrug und Gefahr deß gemeinen Wesens / Krieg führet / da er denn auch das durch solchen Krieg Erworbene sich zueignen mag / uñ dem gemeinen Wesen eben nicht überlassen muß. Deñ die Einkünffte der Sache / davon ich den Nießbrauch habe / stehen mir mit vollem Rechte dermassen zu / daß ich sie nach meinem Belieben und Gutbefinden anlegen darff.

§. VIII. (1) **Einige zu deß Königs Unterhalt gewidmet / andere / ꝛc.**] Jene werden *Domanial*-Tafel-Cammer Güter u. s. w. genennet / und haben die Römer schon zwischen ihnen und den andern Unterscheid gemacht / und also von dem *Fisco*, oder besondern Einkommen deß Königes und von dem Ærario oder gemeinen Gefällen deß Reiches zu reden gewust / wie also heute etwa ein Unterscheid zwischen *Chatoul* und Cammer oder Reichs-*Cassa* u. d. gl. gemacht zu werden / pfleget. Dionysius Halicarnassæus *Libro* III. Grotius II. 6. §. 11.

(2) Martinus *Historiæ Sinicæ* IV. 24.

(3) *De Beneficiis* VII. 6.

(4) Herodianus II. 4.

(5) Garcilassus de la Vega V. 14.

(6) Paulus Warnefridus *de Gestis Longobardorum* III. 16. Grotius *l.* 3. §. 12. *n.* 3. lehret / wie der Ertrag dieser Güter angewendet werden möge.

§. IX. Und haben wir auch in richtiger Folge zu untersuchen / wie weit einem Könige erlaubt seye oder nicht / sein Reich oder dessen Theile zu veräussern / da er es nicht (1) erbeigenthümlich oder als veräusserlich besitzet / sondern durch Bewilligung deß Volcks empfangen hat. Uberhaupt kan man sagen / daß es nichtig sey / wenn ein König dergleichen Reich eigenmächtig an jemanden veräußern will / und daß das Volck an sein Thun dißfals nicht gebunden seye / weil zu einer solchen Sache seine Bewilligung nöthig ist. Denn wie man dem König wider seinen Willen das Reich nicht nehmen kan / so darff auch der König dem Volcke wider dessen Willen keinen andern Regenten auffdringen.

dringen. Will selbiger ein Theil seiner Unterthanen veräußern / so muß nicht nur das Volck / welches er unter sich behält / sondern auch das Theil / welches er andern unterwerffen will / darein willigen. Die Ursache dessen ist / weil alle / die anfänglich in eine Bürgerliche Gesellschafft getretten / oder hernach darzu gekommen sind / sich untereinander verbunden haben / daß sie von einem Haupt regieret werden wolten / so lange jedweder sich in den Gräntzen deß Reiches aufhielte. Wie demnach ein jeglicher daher ein Recht erworben hat / daß er wider seinen Willen / nicht außgestossen / oder einem andern unterworffen werden darff / er hätte es denn zur Straffe verdienet; So haben auch alle zusammen über jeden das Recht erlanget / daß er sich keiner frembden Obrigkeit unterwerffen / noch der Einheimischen den Gehorsam versagen darff / so lange er binnen deß Reichs Gräntzen bleiben will. Weil demnach Bürgerliche Gesellschafften / als sittliche Leiber / durch Bewilligung und Vergleich der Glieder / zusammen gewachsen sind / so hat man auß dem Willen derer sich anfänglich Verbündenden zu ermessen / wie viel Rechts der gantze Leib über seine Glieder haben solle. Man kan aber nicht vermuthen daß sie dem gantzen Leibe Freyheit geben wollen / nach bloßem Belieben die Glieder von sich abzuschneiden / und andern zu unterwerffen. So haben ehemals die Aquitanier, (2) durch Wegschenckung Richards II. sich nicht von Engelland trennen lassen wollen. Wenn es aber heist: Es dörffe sich ein Glied vom Leibe nicht trennen / da es in den Gräntzen deß Leibes bleiben will / verstehet sichs schon / daß äusserste Nothwendigkeit außgenommen / und diese Trennung zugelassen seye / wenn anderst das Glied nicht erhalten werden kan / es ergäbe sich denn einem Außwärtigen. (3) So hält es niemand denen Städten vor übel / die nach möglichem Widerstand sich endlich lieber dem Feind ergeben / als gäntzlich zerstöhren lassen wollen. Denn welche erstlich sich in Bürgerliche Gesellschafft begeben haben / sind schon berechtiget gewesen / ihre Wolfarth und ihre Erhaltung auf alle mögliche Weise zu suchen / und haben eben zu dessen besserer Erlangung sich Bürgerliche Gesellschafft gefallen lassen. Wenn diese nun nicht mehr zu solchem Zweck behülfflich seyn kan / so hält man dafür / daß die Glieder derselben in Freyheit gesetzt worden / sich selbsten nach Vermögen / zu rathen und zu retten. Aber Bürgerliche Gesellschafft hat über ihre Glieder kein ander Recht / als was ihr von ihren ersten Urhebern gegeben worden. Dio verheist nur allen und jeden Schutz und Schirm / so lang und ferne sie nicht durch äusserste Noth an Leistung deß Versprochenen gehindert seyn würden; Wenn demnach dergleichen Noth vorhanden / so hält man dafür / es seye ihr nicht zuwieder / daß ein jedwedes Glied / nach Möglichk. auf seine Rettung und Erhaltung dencke. Man mag zwar am natürl. Leibe deß Menschen ein Glied aufopffern / damit der gantze

gantze Leib erhaltẽ werde/ weil doch von dessen Leben das Glied auch seines her hat / und vor sich allein unmöglich bestehen kan. Das können aber doch die Glieder eines Reiches / deßhalben auch das Reich nicht so große Gewalt über sie / als ein natürlicher Leib / über seine Gliedmassen hat. Hat aber ein König / durch Gewalt deß mächtigern Feindes genöthiget / diesen Frieden zu erlangen ein Theil deß Landes abzutretten versprochen / so ist er / unsers Erachtens / zwar verbunden seine Besatzung darauß zu ziehen / um vor seine Person dem Feind an dessen Einnehmung nicht zu hindern / (4) doch kan er dessen Einwohner nicht zwingen / sich unter die Bottmäßigkeit deß Frembden zu begeben. Es scheinen auch solche darzu nicht verpflichtet / sondern vielmehr / wo sie es nur außführen können / berechtiget zu seyn / sich gegen den Frembden zu wehren / oder auch eine eigene Republic / bey und auß sich auffzurichten / als ehemahls / Jovianus die Stadt Nisibin (5) denẽ Persern überlassen wolte / bathen die Einwohner daß sie das Vatterland durch eigene Kräffte beschirmen möchten. Durch dergleichen Bündnüß verliehrt zwar der König und das Reich sein Recht zu solchem Stücke Landes / der Überwünder aber kan rechtmässige Herrschafft darüber nicht anderst / als (6) durch Bewilligung und Huldigung seiner Einwohner erlangen. Wenn im übrigen einige von allen Reichen / oder (7) von einem gewissen vorgeben / daß die Güter / welche einmal der Crone einverleibet worden / niemals wieder davon veräussert / sondern zu allerzeit / wenn sie gleich gar sehr lange von einem andern ruhig besessen worden / bey Gelegenheit wieder gefodert werden könten; so ist dieses ohn allen Zweiffel ein eiteler und nichtiger Vorwand. Am allerseltsamsten und ungeschicktesten ist es / wenn man irgends einem Reiche ein besonders Privilegium beylegen will / Krafft wessen es allen andern das Jhrige zu nehmen berechtiget / aber nichts wiederum fahren zu lassen / oder heraus zu geben schuldig seyn soll.

§. IX. (1) **Erbeigenthümlich** / ꝛc.] Siehe den Autor oben VII. 6. §. 15. und c. 7. §. 12. *Add.* Grotius *l.* 4. *paragr.* 10. II. 6. *paragr.* 3. *seqq.* III. 20. *paragr.* 5. *seqq.* Bœclerus *in h. l.*

(2) Troissardus *Libro* IV. Polydorus Virgilius *Historiæ Anglicanæ Libro* XX.

(3) **So hält es niemand den Städten vor übel** / ꝛc.] Siehe oben VIII. 8. *paragr.* 10.

(4) **Doch kan er dessen Einwohner nicht zwingen** / ꝛc.] Siehe oben VIII. 2. *paragr.* 5.

(5) Ammianus Marcellinus XXV. 12. Zosimus *Libro* III.

(6) **Durch Bewilligung und Huldigung** / ꝛc.] Autor oben VII. 3. *paragr.* 3. 4.

(7) **Von einem gewissen vorgeben** / **daß** ꝛc.] Der Autor stichelt hiemit auff das seltsame Vorgeben der Frantzosen / daß der Crone Franckreich nimmermehr was vergeben werden könne; sondern sie allzeit berechtiget bleibet / das von ihr weggekommene / bey Gelegenheit / als ihr Eigenthum / wieder zu fordern und zu nehmen / weßhalben manche blutige Kriege entstanden / und sind die *Reuniones*

bekant gnug / womit Franckreich unser Teutschland geplaget hat. *Confer.* Thomasii *Fundamen. J. N. & G.* II. 10. *paragr.* 14. 15. 16. Es heist also wohl in der *Capitulation* Caroli V. *Articul.* 9. daß der Käyser Fleiß anwenden soll / das vom Reich abgekommene wieder darzubringen; Es wird aber bedencklich hinzu gesetzt: **Daß dieses männiglich an seinen gegebenen Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich geschehen solle.** Siehe Johannis Strauchii *Dissertation. de Oppignorationibus Rerum Imperii paragr.* 16. *seqq.* mit mehrerm.

§. X. Auß gesagtem gibt sichs auch von selbsten / daß ein König nicht befugt seye / ohne Einwilligung des Volcks (1) sein Reich einem Frembden zu Lehn auffzutragen / mit der Bedingung und Last / daß er auff den Fall begangener Felonie oder Untreu desselbigen verlustig seyn / oder / daß es nach dem Abgang seines Geschlechts an den Lehns-Herrn fallen sollte. Denn dieses wär so viel / als eine bedingte Veräusserung des Reichs. Im Gegentheil kan auch das Volck die gantze Handlung des Königs für nichtig erklären / wenn dieser / ohne jenes Willen / einen Lehns-Mann seiner Pflicht / damit er dem Reiche verwand gewesen ist / erlassen hat. Weiter folget auß dem gesagten / daß ein König an Bewilligung des Volcks / und insonderheit derer / die es eigentlich angehet / das Reich / oder einen Theil desselben einem Frembden nicht dermassen verpfänden könne / daß der Frembde / biß zu Abtragung der Schuld / die Verwaltung / und folglich den natürlichen Besitzthum desselbigen haben soll. Am allerwenigsten kan die Verpfändung mit der Bedingung geschehen / daß das Verpfändete dem Gläubiger gar heimfallen solle; wenn die Zahlung nicht bedungener Massen geschähe. Die Ursache dessen ist nicht nur / weil aus solcher Verpfändung leichtlich eine Veräusserung werden kan; sondern weil das Volck bey Erwählung und Annehmung des Königs sich bedungen hat / von ihm und keinem andern regiert zu werden. Es ist auch leicht zu vermuthen / daß die ersten Urheber so einer Bürgerlichen Gesellschafft / nicht gewollt haben / daß selbige hernach zertheilt / oder in Stücke gerissen werden sollte.

§. X. (1) **Sein Reich einem Frembden zu Lehen / &c.**] Wenn dieses geschicht / kan das Volck die Handlung des Königs für nichtig erklären / welches Grotius mit Exempeln beweisen II. 6. *paragr.* 9. H. Besiehe dessen *Dissertat. de* Feudis *oblatis Part.* II. *paragr.* 27.

§. XI. So ists auch klar / daß ein König / ohne Bewilligung des Volcks / seine Domanial oder Taffel-Güter nicht veräussern könne / dieweil er nur den Nießbrauch davon hat / (1) der keinesweges das Recht etwas zu veräussern in sich begreifft. Denn gesetzt / es hätte der König Mittel gnug sich zu erhalten / so muß doch das Volck / nach seinem Abgange / einen andern / und auch dieser Mittel zu seinem Unterhalt haben. Es ist aber unter solchen Gütern und dero Ertrag guter Unterscheid zu machen / denn jene darff der König nicht veräus-

sern /

sern/ diesen aber wol/ wenn das Reich das Recht der Anspülungen hat/ so kan es der König auch nicht veräussern/ doch kan er mit denen angespülten Theilen nach Belieben schalten/ weil dieses mit zur Niessung deß Rechts gehöret; so ist das Recht Güter einzuziehen/ der Republic eigen/ die eingezogene Güter selbsten aber gehören zu dessen Ertrag. Doch kan der König/ welcher bey vorhandenen Ursachen/ neue Schatzung nach Belieben auffzulegen Recht hat/ wol einige Stücke gemeiner Güter/ auß dringender Noth verpfänden. Denn wie das Volck die Schatzung zu zahlen verbunden/ so ist es auch schuldig/ der Schatzung halber versetzte Sachen wieder einzulösen/ weil es ein Ding ist/ ob es die nöthige Summa der Schatzung bald gegeben hätte/ oder ob es selbige hernachmals/ zu Einlösung des Pfands giebet. Dabey ist auch klar/ (2) daß nicht jedweder Bürger insonderheit für dergleichen Schuld haffte dörffe/ ob gleich jeder zu dero Tilgung das Seine beytragen muß. Hat der König etwas auß seinem besonders eigenem Vermögen/ zum Behuff des gemeinen Bestens auffgewendet/ (3) so hat er billich die Reichs-Güter so lange zu einer Hypothec, biß ihm das Volck seine Außlage wieder gut gethan hat. Alles bißher gesagte aber findet in so weit Statt/ als ferne nicht das Recht des Königs oder des Volcks/ durch Fudamental-Gesetze/ Capitulationes u. d. g. gemehret oder gemindert worden ist.

§. XI. (1) **Der keines Weges das Recht/ ꝛc.**] Rupertus Ertz-Bischoff zu Cölln/ hat die Taffel-Güter/ so sein Vorfahr verpfändet/ wiederum ans Stifft bracht. Trithemius *Chronico Sponheimensi ad Ann.* 1448. Sande *Decisiones Frisicæ Libr. III. Tit. IV. Definit* 1.

(2) **Daß nicht jedweder Burger insonderheit/** &c.] Siehe oben *VII. 2. paragr.* 15. Seneca *de Beneficiis VI.* 20

(3) **So hat er billich des Reichs Güter so lange/** &c.] Siehe Grotium II. 6. *paragr.* 13.

Das

Das Vierdte Capitel.

Von der Befugnüß Bürgerlicher Obrigkeit/ derer Unterthanen Gült- oder Würdigkeit und Achtung zu bestimmen.

§. I. Die Würdigkeit oder Achtung wird beschrieben und eingetheilet.

§. II. [a] Die schlechte natürliche Achtung und Würdigkeit/ ist

§. III. Entweder noch gantz und unverletzt.

§. IV. Oder vermindert.

§. V. Oder gantz dahin.

§. VI. Die schlechte Bürgerliche Achtung und Würdigkeit/ ermangelt einem entweder wegen seines Standes/

§. VII. Oder wegen vorher gegangenen Verbrechens.

§. VIII. Es ist nicht schimpflich/ einen verbottenen Zwey-Kampf/ oder Untersag des Duells außzuschlagen.

§. IX. Die schlechte Würdigkeit und Achtung/ stehet nicht in der Obrigkeit Willen und Gutdüncken.

§. X. Man kan sich auch ihrenthalben derselben nicht verlustig machen.

§. XI. [b] Die erhöhte Würdigkeit und Achtung.

§. XII. Ihre Gründe.

§. XIII. Ob sie allein in der Macht bestehen?

§. XIV. Auß solchen Gründen entstehet nur die Geschicklichkeit Ehren-Aempter zu haben.

§. XV. Wer mit Recht den Vorzug für einem andern hat?

§. XVI. Die Gründe/ mit welchen der Vorzug erstritten werden will.

§. XVII. Das Alterthum wird untersucht.

§. XIIX. XIX. Die Gewalt/ ihre Beschaffenheit und Namen.

§. XX. Ein König darff dem andern nicht weichen.

§. XXI. Wie Könige bey ihren Zusammenkünfften Zanck vermeiden können?

§. XXII. Vom Range derer Bunds-Genossen.

§. XXIII. Hoher Obrigkeit kommt

[a] Existimatio simplex.

[b] Existimatio intensiva.

es zu / Unterthanen ihren Rang anzuweisen.
§. XXIV. Wie die Unterthanen verschiedener Reiche gegeneinander zu vergleichen?
§. XXV. Adel folget der Geburt nicht von Natur.
§. XXVI. Sondern vermöge Obrigkeitlicher Verordnung.
§. XXVII. Soll doch Verdienste zum Grunde haben.
§. XXIIX. Die Beschaffenheit des ältesten Römischen Adels.
§. XXIX. Dieser ist hernachmahls nach verwalteten Ehren-Aemptern geschätzt worden.
§. XXX. Wie es mit dem Adel heute zu Tage in Europa meistentheils beschaffen seye?
§. XXXI. Hin und wieder gilt der Geblüts-Adel gar wenig.
§. XXXII. Wie ferne bürgerliche Ehren in dem Willen des gemeinen Wesens / oder der Obrigkeit stehen.

§. I.

Es sind zwar auch ausser Bürgerlicher Gesellschafft einige Gründe vorhanden / weßhalben ein Mensch dem andern vorgezogen werden soll: Weil aber doch ein sonderbahrer Vergleich / oder Obrigkeitliche Bestimmung erfodert wird / wenn solche Gründe (1) ein Recht nach sich ziehen sollen / so haben wir für gut befunden / allhier die gantze Sache vom Unterschied der Menschen nach ihrer Würdigkeit und Achtung auff einmahl vorzutragen. Es wird aber unter der Würdigkeit und Achtung derer Personen / ihre Schätzung im gemeinen Leben verstanden / nach welcher sie andern gleich geachtet / oder theils vorgezogen / theils nachgesetzt werden können. Die zwey vornehmste Arten sittlicher Gröſſen / Werth und Achtung / haben ziemlich genaue Verwandtschafft miteinander / deren (2) die erste auff die Sachen / die andere aber auff die Personen zielet. Und gleich wie man alle Dinge an einen gewissen Werth geschlagen hat / damit sie gegeneinander verwechselt / oder miteinander verglichen werden könten: So ist auch die Achtung oder Schätzung derer Menschen erfunden worden / damit bey dero Zusammenkunfft einer mit dem andern verglichen / und wohlanständige Ordnung des Ranges beobachtet werden könte / nachdem man gesehen hat / daß es nicht möglich seye / gäntzliche und durchgehende Gleichheit im Menschlichen Geschlechte zu halten. Es kan aber die Achtung und Würdigkeit derer Menschen (3) in schlechte und erhöhete abgetheilet / und beyderley Art unterschiedlich erwogen werden / nachdem sich die Menschen entweder in natürlicher Freyheit oder in bürgerl. Gesellschafft befinden.

§. I.

§. I. (1) **Ein Recht**/&c.] Verstehe ein äusserlich-zwingendes Recht / welches der Autor sonst mit dem Namen eines vollkommenen Rechtes zu belegen pfleget.

(2) **Die erste auff die Sachen**/ ꝛc.] Davon ist oben *IV. 1. paragr. 2.* mit mehrerm gehandelt.

(3) **In schlechte und erhöhete**/ ꝛc.] H. urtheilet nicht übel / daß man jener den Namen er **natürlichen** / dieser den Titel der **zufälligen** Achtung und Würdigkeit beylegen könte. Vielleicht wäre es auch nicht bequemer/ die Würdigkeit derer Menschen in **allgemeine** und **sonderbare** einzutheilen; davon die erste auff allgemeiner Tugend und Redlichkeit / die andere auff sonderbahren Gaben / Geschicklichkeiten / oder außnehmend grosser Tugend beruhet.

§. II. Die schlechte Achtung und Würdigung derer Menschen / die sich beysammen in Bürgerlicher Freyheit finden / (1) scheinet darinnen zu bestehen / daß jedweder zu handeln hat / und anzusehen ist als ein ehrlicher Mann / der da die Gesetze Menschlicher Geselligkeit zu beobachten bereit / und so viel an ihm / nach natürlichen Gesetzen mit andern zu leben willig / demnach geschickt ist / daß man mit ihm zuversichtlich umgehen kan. Denn man pflegt Sachen / die noch einigen Nutzen im Menschlichen Leben haben etwas werth zu seyn zu erachten / unnütze Dinge pflegt man im Gegentheil nichts würdig zu nennen / so muß ja der Mensch noch was werth seyn / oder gelten / mit dem man / als mit einem geselligen und ehrlichen Manne / noch umgehen kan. Da aber jemand sich zu Führung eines gefälligen Lebens gantz ungeschickt bezeiget / indem er nehmlich das Gesetz der Natur / und daher fliessende Früchten freventlich verachtet / und unter die Füsse tritt / wird er billich für einen nichtsnutzen Menschen gehalten.

§. II. (1) **Scheinet darinnen zu bestehen**/&c.] Daß einer mit einem Worte ein redlicher oder solcher Mann ist / und zuseyn erachtet wird / der niemand Unrecht / allen nach Möglichkeit Guts thun will.

§. III. Es kan aber diese Würdigkeit und Achtung betrachtet werden / nach dem sie noch gantz und unverletzet / oder vermindert / oder gäntzlich hinweg ist. Sie ist gantz und unverletzet / so lange jemand durch keine grobe und boßhafftige Ubelthat / mit Wissen und Willen / jemanden wider

das natürliche Gesetze beleidiget hat. Denn Menschl. Schwachheiten pflegt man in Menschlichem Zustande zu gute zu halten / und es verliehrt dadurch niemand das Ansehen eines ehrlichen Mannes / da er nur sonsten ein der Gerechtigkeit nachstrebendes Gemüth behält. Man hält auch einen jedweden für dergleichen / so lange er nicht durch seine Boßheit was anders von sich beweißet. Dannenhero ist die Würdigung / natürlicher Weiße / allem gleichmässig zu zusehen / und man hat einen jedweden / so lange er kein Laster begangen / für einen ehrlichen Mann zu halten. Plinius (1) sagt: "Gute Sitten lassen sich nicht nach unterschiedenen Ständen unterscheiden. Auff diesem Grunde beruhet (2) der bekannte Außspruch / daß ein jeder für einen redlichen Mann zuhalten sey / biß das Gegentheil von ihm bewiesen werde." Dargegen macht nichts / was Hobbes (3) von der Boßheit Menschlichen Gemüths / und dessen Fertigkeit andere zu beleidigen vorbringet. Wenn selbiges schlechterdings wahr wäre / müste man jedweden für boßhafftig halten / biß das Gegentheil von ihm bewießen / oder vielmehr / biß ihme das Vermögen zu schaden benommen worden. Was er aber zum Grunde seiner Meynung leget / ist nicht durchgehends wahr / denn er saget: Daß alle Menschen einander nicht nur schaden können / sondern auch schaden wollen / worgegen (4) oben die Nothdurfft erinnert worden ist. Weil aber doch die Menschen den Willen und Vorsatz andern zu schaden fassen können / hat man sie zwar von Natur für gut zu halten / doch auch zu bedencken / daß sie böße werden können / und deßhalben (5) bey freundlichem Umbgang mit allen / keinem vollkommen zu trauen.

§. III. (1) *Libro V. Epistol. 3.*

(2) **Der bekannte Außspruch** ꝛc.] Siehe oben *III. 6. par. 9.*

(3) *De Cive C. 1.*

(4) **Oben** ꝛc.] *II. 2. par. 7, 8.*

(5) **Bey freundlichem Umgang mit allen** ꝛc.] Siehe Syrach *VI. 6.* und Grotium über diesen Orth.

§. IV. Diese Würdigung und Achtung wird durch boßhafftige Thaten / sonderlich wenn sie grob sind / vermindert / und mit anderer widerrechtlichen Beleidigung zuwege gebracht / daß man einem solchen Betrieger nicht mehr trauen / noch auch / ohne genugsahme Versicherung / weiter etwas mit ihm zuschaffen haben will. Sie wird aber solchergestalt nicht gantz und gar eingebüsset / denn ob gleich jeder wahrscheinlich muthmassen kan / daß solche böse Menschen sich gegen ihn / als wie gegen andere geschehen ist / beweisen werden; So pflegt doch vielmahl das Gegentheil wahr / und angezeigte Vermuthung nicht nicht immerdar schlechthin gewiß zuseyn. Es können auch gewisse Ursa-

Ursachen sich funden haben / warumb jemand andere betrogen hat / und doch mich nicht betriegen will. So kan auch ein Mensch / der zu dieser Zeit durch gewisse Gemüths-Trifften verleitet worden / zu einer andern Zeit davon frey seyn. Es mag auch der Schandfleck dieser Würdigung wieder außgewischet werden / (1) wenn jemand von freyen Stücken den durch böße Thaten angerichteten Schaden ersetzet / und genugsame Zeichen eines reuigen Gemüths von sich spüren läßt. Denn wer sich zu dergleichen freywillig verstehet / beweißet genugsam / daß er allerdings im Ernste zu bessern Gedancken gekommen sey.

§. IV. (1) Wenn jemand von freyen Stücken / ꝛc.] Siehe oben *II.* 5. *paragr.* 19. deßgleichen *VIII.* 3. *paragr.* 2, 10. umbs Ende.

§. V. Wessen Lebens-Arth schnurstracks auff anderer Beschädigung ziehlet / und nur Nutzen auß deß Nächsten offenbahren Beleidigung suche will / der bringt sich dadurch selbst umb angezeigte Würdigung und Achtung. Man findet auch in Bürgerlichen Gesellschafften gewisse Lebens-Arthen / die auff ungescheute Ubung gewisser Laster hinauß lauffen / und gehören dahin öffentliche Huren und Huren-Wirthe. (1) Gardende Knechte und starcke Bettler / welcherley Leuthe Plato (2) in seiner Stadt nicht leiden wollen / und welche Isocrates für einen Schandfleck Bürgerlicher Gesellschafft erkennet. Atticus (3) der Bischoff zu Constantinopel / sagte gar weißlich: man solte nicht denen geben die deß Bauchs halber ihre gantze Lebenszeit über auß dem Betteln ein Handwerck machten / sondern andern die sich zu betteln schämten. In Peru (4) sind ehemahls keine Bettler geduldet / Preßhaffte und sich selbst zuernähren vermögende Personen auß gemeinem Seckel unterhalten worden. Dargegen gab es bey denen Egyptiern (5) eine öffentliche Diebs-Zunfft / die sich drein begeben wolten / maßen sich bey darzu verordnetem Zunfftmeister angeben / und diesem alles Gestohlene treulich einlieffern / die bestohlen worden waren / dorfften zu diesem nur eine Verzeichnüß deß Entwendeten einschicken / auch Zeit und Orth geschehenen Diebstahls bemercken / so kriegten sie das Jhrige / gegen Erlegung deß vierten Theils von seinem Werthe / wieder. Weil Diebstahl nicht gantz verwehret werden kan / so hat der Gesetz-Geber solchergestalt ein Mittel erfinden wollen / wodurch der Bestohlene / gegen ein Geringes / wiederum zu dem Seinen gelangen könte. Meines Ortes hielt ich dafür / es könnten dergleichen Buben mit wenigern Kosten der Unterthanen ernährt werden / wenn man sich nur fleissig der Zucht-Häußer / deß Stauppetzens und deß Stricks bedienen wolte. Die Obrigkeit / von welcher solche Leuthe gelitten werden / hat zu bestimmen / wie hoch sie geachtet werden sollen. (6) Auffs wenigste muß man dem gemeiner Menschen-Rechte genieſſen

niessen lassen / welchem die Ubung eines Lasters öffentlich erlaubet w.rd. Die natürliche Würdigung wird durch dergleichen Lebens-Arth gewaltig zernichtet/doch scheinen die Menschen/welche dergleichen führen / nicht allgemeine Feinde aller andern Menschen zu seyn / (7) so lange sie andern nicht Gewalt und Unrecht zufügen. Die aber bey ihrer Lebens-Arth anderer Menschen Beschädigung zum Zwecke haben/ auch mit denen / die ihres Gelichters nit sind / als wie mit dem Vieh umgehen/ demnach nicht mit ihren Feinden / sondern mit Menschen Krieg führen / die ermangeln gäntzlich der jenigen Würdigung / welche sonst dem Menschen beygelegt zu werden pfleget. Dergleichen aber sind See- und Strassen-Räuber / Meuchelmörder/ Beutelschneider u. d. gl. mehr. Es hilfft selbige nichts/ wenn sie gleich nicht gegen alle auffs äusserste wüten / sondern deß Lebens verschonen / und sich um Wegnehmung der Güther vergnügen lassen. Denn es ist gar nichts Gerechtes noch Lobwürdiges / wenn man nicht den äusserstẽ Grad der Ungerechtigkeit außübet. Es sind auch gantze Gesellschafften der Dieb und Räuber hieher zu rechnen / so lange sie bey dieser Lebens-Arth bleiben / ob sie gleich (8) unter sich selbst einen Schein der Gerechtigkeit zu beobachten pflegen. So wird bey dem Heliodoro (9) erzehlet / es hätten die See-Räuber ein Gesetz gehabt / vermöge wessen dem / so die meiste Gefahr außgestanden / und am ersten sich in ein Schiff gewaget hätte / das beste Stücke deß Raubes zu wehlen erlauber worden. Es wird auch daselbst berichtet / daß die Räuber gegen ihre bekannte gebührende Pflicht und Leuthseligkeit in Acht zu nehmen pflegten. Ich trüge kein Bedencken dergleichen Räuber-Rotten die Bürgerliche Gesellschafften an die Seite zustellen welche bey sich selbsten Gerechtigkeit gegen die Ihren beobachten/ im übrigen aber gegen alle andere Feindseligkeit außüben/ und keine Bündnüsse noch Versprechen halten. Finden sich aber dergleichen Gesellschafften / die eingegangene Bündnüsse zwar halten / aber gegen alle andere / oder auffs wenigste (10) gegen gewisse Völcker / ohne gerechte Ursachen/ Dinge/ die wider das natürliche Recht lauffen/ ungescheut außüben / so kan man ihnen wohl nicht alle Würdigung absprechen/ man hat aber doch zu gestehen / daß selbige nicht groß seyn könne. Die Würckung gäntzlicher verlohrener Würdigung bestehet darinne / daß man solche Menschen / wenn sie ihr wildes und blutdürstiges Leben nicht ändern / wie Wölffe und andere grausame Bestien handeln mag / und wo sie erdapt werden/ pflegt man viel ärger mit ihnen umzugehen / als mit andern Feinden / ob gleich diese auch das äusserste wider uns versucht haben. So hält man sie auch nicht würdig/ ihnen einige schlechte Leuthseligkeits Pflicht zuerweisen/ weil sie doch dadurch nur in ihrer Boßheit bestärckt werden möchten. Wie man auch ihnen / wegen ihrer grausamen Lebens-Arth / nicht zu trauen hat/

hat/ so kan nicht ungereimbt gesagt werden/ daß sie sich/ bey fortwährender Boßheit/ auch von andern keiner Treue zuversehen haben sollen. Denn man hätte sich entweder mit ihnen freylig/ oder durch ihre ungerechte Gewalt gezwungen/ in Bündnüß und Versprechen einzulassen. Das Erste kan nicht wohl geschehen/ man wolte denn sich mit dieser Leuthe Boßheit beschmitzen/ da man mit ihnen freundlich handelt/ ob sie gleich aller Menschen Feinde sind/ Leuthe ihres Bandes außgenommen: So geschiehet auch offt andern unrecht/ wenn man Räubern Glauben halten/ und ihnen Z. Ex. (11) gestohlenes Guth/ wieder außliefern will/ was sie einen auffzuheben gegeben haben. Thut mir aber ein Räuber sonst einen nutzbahren Dienst/ den ich ohne Schaden annehmen kan/ so bin ich schuldig ihm dafür versprochenen Lohn zuzahlen/ er ist aber alsdenn nicht mehr ein Feind aller Menschen/ wie wir ihn bißher angesehen haben. Daß aber durch ungerechte Gewalt abgezwungene Versprechen ungültig sind/ (12) ist erwiesen. Es können auch solche Leuthe eintzelne oder für ihre gantze Gesellschafft verlohren Würdigkeit wieder erlangen/ wenn sie von ihrem schändlichen Leben ablassen/ und zu was ehrlicherm greiffen. Von der Zeit an hat man mit ihnen/ als wie mit andern ehrlichen Leuthen umzugehen/ nur müssen sie (13) gethanen Schaden gut gemacht/ oder dessen Erlassung erlangt haben.

§. V. (1) **Gardende Knechte und starcke Bettler/ ꝛc.**] Hiervon ist schon etwas oben *lib. III. c. 3. §. 2.* erinnert worden/ und hat Ahasverus Fritschius in seinem *Tractat de Validis Mendicantibus*, oder von starcken Bettlern/ manch gutes erinnert/ wäre nur zu wünschen daß selbigem nachgegangen/ und dahin getrachtet würde daß jedes Land seine wahre Armen ernährte/ dem herumschweiffenden Gesinde wehrete/ und nicht unter dem Schein der Heiligkeit/ Betteley im Schwange gienge/ von welchem Fritschius *l. c. c. 1, 11, 14, 15.* handelt.

(2) *De LL. Libro XI.*

(3) *H.E. VII. 25.*

(4) Garcilassus de la Vega *V. 9, 11.*

(5) Diodorus Siculus/ 80.

(6) **Auffs wenigste ꝛc.**] Siehe *Constitut.* Siculas *1. Tit. 20.* Ob nun gleich solcherley Dinge erlaubet werden/ sind sie doch deßhalben an sich nicht gut und billig/ ja es ist auch dero Erlaubnüß vielmahl ein schweres Verbrechen/ zumahl wenn durch öffentliche Gesetze angezeiget und kund gemacht wird/ daß man dergleichen an sich nichts taugende Dinge ungestrafft hingehen lassen wolte/ weil auf solche Arth und Weyse die Unterthanen von der Obrigkeit zu sündigen angefrischet und aufgemuntert werden/ wie der Autor selbst oben *VIII. 1. §. 3.* gar wohl erinnert/ und mit mehrerm von der Zulassung böser Dinge gehandelt/ auch gezeiget hat/ daß sie dadurch nicht gut geheißen/ nur auß wichtigen Ursachen nicht mit äusserlichen Menschlicher Straffe beleget/ sondern dem Gerichte GOttes zu ahnden überlassen werden/ wie dieses auch **Zentgraf** *in Summâ Juris Divini. Sectione 1. Articulo III. §. seqq.* gar fein außgeführet und gewiesen hat/ daß eine Obrigkeit nicht alle sträffliche Laster allezeit unumgänglich nothwendiger Weiße straffen müste/ sondern manches wohl hingehen lassen könte/ als wüste sie es gleichsam nicht.

(7) **So lange sie andern nicht Gewalt und Unrecht thun ꝛc.**] Dergleichen geschie-

het ja mit und durch Stehlen / weßhalben denn selbiges nicht wohl auff die Weyse / wie der Autor von Alten kurtz vorher erzehlet hat / *toleriret*, und zu der Form einer Zunfft gemacht werden kan.

(8) **Unter sich selbst einen Schein der Gerechtigkeit** / ꝛc.] Dessen hat der Autor *II.* 3. §. 16.

(9) Æthiopicorum *V.* 15. 14.

(10) **Gegen gewisse Völcker / ohne gerechte Ursache** / ꝛc.] So pflegen die Einwohner auff der barbarischen Küste / vornehmlich die von Algier, Tripoli, Tunis &c. auff die Christen / ohne gerechte Ursachen / nur weil diese Christen und nicht mit ihnen in besonderm Bunde sind / zu Wasser zu streiffen / und welche sie in ihre Gewalt bekommen / zu Sclaven zu machen / auch jämmerlich zu handeln Barbeyrac meinet / daß der Autor hierauff gezielet habe / da er doch auch in einer eigenen *Dissertation de Existimatione* §. 7. sich vernehmen lassen / es seye dieses Begönnen denen Barbaren um so viel weniger übel auffzulegen / **da es unter denen Christen gewisse Leuthe gäbe / welche auß unversehnlicher Feindschafft gegen die Türcken eine sonderbahre Beruffs-Oflicht machten** ꝛc. womit der Autor zweiffels ohne auff die jetzt sogenannte **Maltheser** Ritter geziehlet / als welche nebst Gehorsam / Armuth und Keuschheit / auch stets-währenden Krieg- und Feindschafft gegen die Ungläubigen / insonderheit gegen die Türcken / angeloben (Europäischer Herold *Parte II.* unter dem Titul: Von dem freyen Fürsten-Thum deß Großmeisters vom Johanniter-Orden *p. m.* 753. *a.*) welches entschuldiget werden möchte / so weit es bedingter Weise dahin verstehet / so lange und ferne die Unglaubige wider die Christen sich mit würcklicher Feindseligkeit schädlich bezeigen würden. Denn sonst reimbt sichs nicht mit dem Christenthum / ein Volck / was einem nichts thut / seines irrigen Glaubens halber mit Krieg überziehen wollen / ob gleich dieses der Pabst Nicolaus V. dem Könige in Portugall besonders auffgetragen hat / (Leubnitz *Codice Juris Gentium Diplomatico Parte I. n.* 165. §. 4. wie sich denn viele an dem Nahmen deß Erb-Feindes / womit die Türcken insgemein beleget / geärgert haben / davon auch Herr Thomasius *in* Monzambanum *c.* 7. §. 4. *litera* Y zusehen.

(11) **Gestohlnes Guth wieder außlieffern** / ꝛc.] Siehe *l.* 31. §. 1. *ff. Depositi.*

(12) **Ist oben erwiesen** / ꝛc.] *III.* 6. §. 10. *seqq.* allwo auch unterschiedenes hieher gehöriges in Anmerckungen erinnert worden ist / welches wir hier / kürtze halber / nicht wiederholen / sondern den geneigten Leser an bedeute Oerter zurück gewiesen haben wollen.

(13) **Gethanen Schaden gut gemacht** / ꝛc.] Man sehe was hiervon oder von der Nothwendigkeit den Schaden gut zu machen und das unrechte Guth herauß zu geben / oben erinnert worden. Siehe oben *III.* 1. §. 2. *seqq.* allwo von dieser wichtigen Sache außführlich gehandelt worden ist.

§. VI. **Die schlechte Würdigung oder Achtung derer Menschen in Bürgerlicher Gesellschafft bestehet darinne / daß man sie nicht / nach Bürgerlichen Gesetzen und Gewonheiten / vor lasterhaffte Gliedmassen erkennet worden / sondern noch was gelten. Um diese Würdigung und Achtung kan man durch seinen Stand / oder durch sein Verbrechen / kommen. Das Erstere trägt sich auff zweyerley Weise zu / nachdem nehmlich solcher Stand nichts von Natur schändliches an sich hat / oder nachdem er etwa mit einem Laster / oder auffs wenigste mit der Einbildung von dergleichen verknüpfft ist. In vielen Bürgerlichen Gesellschafften sind die leibeigene und schlechte Bürgerliche Würdigung und Schätzung durch ihren Stand / ob er gleich von Natur nichts**

nichts Lasterhafftes in sich fasset / kommen / daß man sie vor keine Bürgerliche Gliedmassen hält / und daß sie keine Bürgerliche Persohn vorstellen können / und gleichsam vor nichts gerechnet werden. Wie verächtlich (1) derselbe Stand bey denen Römern gewesen / ist bekannt / von denen Juden sind heidnische Leibeigene nicht höher geachtet worden. Josephus (2) schreibt: **Leibeigene können nicht zeugen / weil man dafür hält / daß ihr niederträchtiges Gemüthe leicht durch Furcht oder nutzen sich von der Warheit abwenden lässet.** Hin und wieder werden unehliche Kinder wenig geachtet / obgleich nicht sie / sondern ihre Eltern / an ihrer unehlichen Geburth schuld sind. Doch ist Procopii (3) Meynung nicht zuverachten / wenn er saget: **Der Weibsbilder Schand-Thaten / gereichen nicht nur auff der Ehegatten / sondern vielmehr auch auff die Kinder / welche das Merckmahl langwieriger Schande tragen müssen / als wenn der Mütterliche Fehler von Natur an ihnen klebete und zu sehen wäre.** Bey denen Indianern (4) wird ein gewisses Geschlechte der Leuthe / die man Peneaes nennet für unehrlich gehalten. Der Standt benimbt oder vermindert ferner Bürgerliche Würdigkeit / wenn darinnen lebende Menschen mit solchen Dingen zu thun haben / die ohne Fehler nicht verrichtet / oder wegen ihrer Unfläterey nur von denen schlechtesten Leuthen übernommen werden / und hat man auß jedweden Orths Gesetzen und Gewonheiten zu erlernen / wie die Leuthe der ersten Arth geachtet werden sollen. Hieher ziehlet was Valerius Maximus (5) von Q. Metello, dem Römischen Stadt-Schultheiß erzehlet / welcher dem Hurenwirth Vecilio die Güther / so ihm ein anderer vermacht hatte / nicht einräumen wollen / damit er nicht die schändliche That / dadurch das Vermögen dem Huren-Hauße zugewand worden / billichen / noch auch dem / als einem Bürger recht sprechen dörffte / der alle ehrliche Lebens-Arth verlassen hatte. Als Genutius, ein verschnittener Götzen Priester / vom Schultheiß erlangt hatte / in gewisse Güther wieder eingesetzt zu werden / hat der Bürgemeister Aemilius Lepidius deß Schultheißen Spruch für ungültig erkläret / damit nicht durch schändliche Gegenwart deß Genutii, und durch seine unreine Stimme / die Gerichts Stube / unter dem Schein gesuchten Rechtes / entheiliget werden möchte. So ist auch in Römischen Gesetzen (6) verordnet / daß der Schultheiß die nicht hören solte / welche bey sich spielen liessen / und sich beklagten / daß sie darüber geschlagen oder bestohlen worden. Zu der letztern Arth Leuthe gehören an vielen Orthen (7) die Hencker / Schergen / Abdecker / u. s. w. und werden von Gesellschafft ehrlicher Leuthe außgeschlossen. Dieses ist hier und dar durch außtrückliche Gesetze verordnet / und war solchergestalt ehemahls zu Rom (8) versehen / daß der Hencker außer der Stadt wohnen / und gleichsam mit andern Leuthen nicht einer Lufft genies-

sen / noch sich deß gemeinen Marckts bedienen solte / gleich als wenn durch ihn alle andere angesteckt würden. An manchen Orthen hält man nur der Gewonheit halber dafür / daß mit dergleichen Leuthen umzugehen was schändliches sey / dieses geschiehet / weil mit ihren garstigen und grausamen Verrichtungen / ihre Sitten meistentheils überein kommen / und weil nur liederliche Gemüther sich von freyen Stücken darzu zubegeben pflegen. Doch hat man bey denen Römern (9) die Soldaten nicht nur im Läger / sondern auch in der Stadt zu Außübung der Todes-Straffen / ohne ihren Schimpff gebraucht / dieweil es gar was anders ist / da man dergleichen auff besondern Befehl der Obrigkeit thut / als wenn man sich außdrücklich darauff / als auff eine Kunst oder Handwerck leget. Bey denen Juden wurden die Missethäter vom gantzen Volcke gesteiniget / von Witoldo (10) Hertzogen in Lithauen wird erzehlet / er habe verordnet / daß die Missethäter selbsten die Straffe an sich vollstrecken solten / weil er für unziemlich gehalten / einen unschuldigen dritten Mann darzu zugebrauchen / und diesen mit einem Todtschlag zu beladen. Aber diese Ursache ist ungereimbt / weil der Hencker / bey Vollstreckung der Straffe / keinen sträfflichen Todtschlag begehet. Andere meynen die Hencker wären zu verachten / weil sie bey Verrichtung ihres Dienstes nur Ergötzung an deß zutreffenden Schmertzen suchten / welches natürlicher Leuthseligkeit zu wider liefe. In Römischen Gesetzen (11) werden alle für unehrlich erkläret / die ums Lohn mit wilden Thieren kämpffen / oder sich zu Commödianten brauchen lassen. Die Ursache ist nicht in der That selber zu suchen / weil dergleichen auch ohne Schimpff geübet werden kan / sondern weil es der Römer Gravität für höchst schändlich hielte / wenn jemand dergleichen Gewinsts halber unternehmen wolte. Denn öffters wird durch genommenen Lohn / eine That unanständig und verächtlich gemacht. Nach eben diesen Rechten / brachte man sich in Argwohn (12) äusserster Leichtsinnigkeit / und in den Schimpff schlechter Treu und Liebe / wenn man binnen dem Trauer-Jahre seine verwittibte Tochter wiederumb außgab / heurathete / oder dergleichen von denen geschehen ließ / über welche man Gewalt hatte. Bey denen alten Einwohnern der Canarischen (13) Inseln / ist das Fleischer-Handwerck für höchst schimpfflich und unanständig gehalten worden / welcherley auch Thomas Morus (14) von seinen Utopiern berichtet. Seldenus (15) erzehlet / daß die Juden viererley Arth Menschen / Schimpffs halber nicht zum Zeugen und denen Gerichten gelassen / nehmlich die Spielär / die Wucherer / alle die mit denen Früchten deß siebenden Jahrs Gewerbe trieben und Tauben fliegen lehrten / weil nehmlich dergleichen Leuthe sich auff solche Dinge legten / die nicht zur Beförderung der Welt / das ist / zu Beförderung deß gemeinen Nutzens und der Gemächlichkeit Menschlichen Lebens gehörten.

§. VI. (1)

§. VI. (1) **Derselben Stand bey denen Römern / ꝛc.**] Davon ist oben *VI.* 3. §. 7. ein und anders zusehen. *Add. l.* 6. *ff. ad L.* Juliam *de Adulteris. l.* 23. *l.* 29. *C. eod. tit.*

(2) *Archæol. IV.* 8. *Add.* Seldenus *de J. N. & G. V.* 3. *Lex* Wisigothorum *Libro II. tit.* 4. *c.* 9.

(3) *In Historiâ arcanâ.* Freylich ist diese Meynung nicht gäntzlich zu verachten/ weil die Neigung zu der Eltern Bosheit/ auch denen von sie in solcher Bosheit erzeugten Kindern gar sonderbahr eingepflantzt wird; Es gehet aber dieses nicht nur auff die arme Huren-Kinder allein/ sondern verstehet sich von allen andern Leibs-Erben lasterhaffter Menschen/ daß sie vor andern dem Bösen geneigt/ darinnen die Eltern zur Zeit ihrer Erzeugung gelebet. Daher das Sprichwort entstanden: **Der Apffel falle nicht weit vom Stamme.** Doch ist auch zumercken/ daß angebohrne Neigung durch fleiß ige Bestrebung nach Tugend unter Göttlicher Hülffe überwunden werden kan/ weßhalben kein Mensch nur deßhalben schlechthin für böse gehalten werden darff/ weil er von bösen Eltern erzeuget worden. *Add. l.* 1. *C. ad* SCtm. Orficianum. Stobæum *Sermone LXXV.*

(4) Rogerius *de* Brahminibus *Parte I. c.* 2.

(5) *VII.* 7.

(6) *l.* 1. *ff. de Aleatoribus.*

(7) **Die Hencker ꝛc.**] An sich selbst die Sache zu betrachten/ ist es unbillig einen deßhalben vor unehrlich in Bürgerlicher Gesellschafft achten/ weil er ehrwürdige Außsprüche der Obrigkeit würcklich vollstrecket/ wie denn die Verachtung der Nachrichter von manchen mit unter die gemeine Vorurtheile von einigen gezehlet worden. Es mag aber wohl seyn/ daß viele Leute dieses Standes mit ihren bösen Sitten Anlaß gegeben/ daß ihr Stand überhaupt/ sambt allen darinne Lebenden in so üblen Credit gekommen.

(8) Cicero *Orat. pro C.* Rabirio *c.* 5.

(9) **Die Soldaten / ꝛc.**] Siehe Petri Fabri *Semestria II.* 6. Suetonium Caligulà *c.* 32. Matthæi *XXVII.* 27. *seqq.* Marci *XV.* 16 *seqq.* Joh. *XIX.* 23, 32, 33, 34.

(10) Montaigne *Essais III.* 1. Siehe auch das oben *c.* 3. §. 1, 4.

(11) *l.* 1. *ff. de his qui notantur Infamiâ l.* 1. §. 6. *ff. de postulando.*

(12) **Aeusserster Leichtsinnigkeit / ꝛc.**] H. erinnert/ man hätte die frühzeitige Verehligung verwittibter Weibs-Personen nicht der Leichtsinnigkeit halber für unanständig gehalten/ weil sonsten ja auch ein Gleiches von frühzeitiger Verehligung verwittibter Männer geurtheilet werden müssen/ welches doch nicht geschehen: Es wäre demnach die Ursache/ weßhalben man der Wittiben baldige Verehligung für unziemlich gehalten in der Beysor e und Vermuthung bestanden/ daß sie etwa von dem ersten Manne schwanger gelassen seyn möchte/ da es sich denn nicht schickte einem andern beyzuwohnen/ ehe sie der Frucht vom Ersten genesen/ oder mit dem Verlauff genügsamer Zeit recht sicher und gewiß wäre/ daß sich die Sache anders verhielte/ deßhalben ist auch hin und wieder vorordnet wie lange verwittibte Personen warten sollen und müssen/ ehe sie zur andern Verehligung schreiten können/ da denn denen Wittwen insgemein eine längere Zeit als denen Wittwerer vorgeschrieben ist. Brunnemann *Jure Ecclesiastico II.* 17. *paragr.* 38.

(13) Alloysius Cadamustus *Navigat. c.* 8.

(14) *Libro II.*

(15) *De Jure N. & G. IV.* 5.

§. VII. **Die schlechte Bürgerliche Würdigkeit/ wird wegen verübten Verbrechens gäntzlich verlohren / wenn jemand nach denen Gesetzen / wegen gewisser Laster / (weil nicht alle (1) dergleichen Würckung im Bürgerlichen**

Weßen haben) für unehrlich erkläret / und entweder zugleich deß Lebens beraubet / auch nach seinem Todte in schimpffliches Andencken gesetzet / oder mit Schimpff und Schande auß dem Lande gejaget / oder wohl noch darinne behalteu / doch nicht mehr für ein vollständiges / sondern für ein beflecktes und mangelhafftes Glied Bürgerlicher Gesellschafft angesehen wird / welches wohl gemeine Wohnung und Beschützung mit andern genieſſen / aber keine öffentliche Ehren-Aembter verwalten / von ehrlicher Gesellschafft außgeschlossen / gewisse Dinge zuverrichten unfähig / auch wohl nicht befugt seyn soll / ein Testament zu machen / oder etwas durch Testamente zu erlangen. Die Gesetze jedweden Orthes weißen auß / welcherley Laster dergleichen Schimpff nach sich ziehen. Diese werden auch in denen Römischen Gesetzen (2) benahmet / worbey doch zumercken / daß bey ein und dem andern Exempel / die schlechte Würdigung mit der erhöhten vermenget worden. Der Egyptier (3) Gesetz ist merckwürdig / welche ungehorsame und förchtige Soldaten nicht am Leben / sondern an ihren Ehren strafften / und wenn sie sich hernach dapffer hielten / wieder in alte Würde setzten. So hat der Gesetz-Geber gemacht daß man den Schimpff für härter als den Todt geachtet / und hat doch die Geschimpffte wieder in Ehren setzen können / da man hingegen einmhl getödtete nicht wieder lebendig machen kan. Ferner ist zumercken / daß / nach (4) Römischer Rechts-Lehrer Meynung / einige schändliche Thaten gleich sofort von rechtswegen / an und vor sich selbst / andere aber / nach vorhergegangener Erkäntnüß und Verurtheilung deß Richters oder gefäliter Censur ehrlicher Männer / ehrlos machen. Hieher kan man ziehen / was von denen Apalchiten (5) erzehlet wird / wie bey ihnen der Diebstahl nicht weiter gestrafft werde / als daß sich die Diebe ihr Begönnen bey allen Zusammenkünfften vorrucken lassen müssen. Es soll aber dieser Schimpff die meisten so schmertzen / daß sie selbigem zu entgehen sich in unbewohnte Insuln begeben. Meines Orths halt ich dafür / daß die letzte Arth des Schimpffes nicht unmittelbahr auß der Meynung ehrlicher Männer entspringe / sondern vielmehr durch die Gesetze selbst deßhalben zuerkannt werde / weil die damit belegte Thaten von ehrlichen Leuthen für schändlich gehalten werden. Denn ob es gleich übel stehet ehrlichen Leuthen nicht gefallen / so kan man doch durch ihr bloßes Gutachten / ohne Erklährung derer Gesetze nicht so weit um alle Würde gebracht werden / daß man alle deß Vortheils und Rechts ermangeln müsse / dessen sich sonsten unbescholtene Leuthe nach denen Bürgerlichen Gesetzen / zuerfreuen haben. Wer auch eines ehrlosen Stückgens beschuldiget wird / ist deßhalben nicht alsbald unehrlich. Wenn (6) jener Redner sprach: **Wer wird schuldig befunden werden / wenn läugnen genug ist:** so antwortete ihm Julianus gar wohl: **Wer wird unschuldig blei-**

bleiben können/wenn Beschuldigen gnug seyn wird. Ist aber jemand eines solchen Lasters schuldig erklärt worden / oder hat es selbsten gestanden/ so wird er freylich unehrlich. Gleiches verstehet sich auch / wenn jemand seinen Verkläger durch einen Vergleich von der Klage abwendig machen will / und man hält darvor / daß hiedurch (7) das geklagte Laster so gut als gestanden seye; Es könte denn jemand beweisen/ daß er den Vergleich nicht auß bösem Gewissen / sondern auß andern Ursachen vorgenommen habe/damit er/Z.E. eines verdrüßlichen Processes überhoben seyn möchte / oder weil der Richter allzu grausam und sein Feind seye. So wird bey dem Isocrate (8) einem Verklagten gerathen / sich mit dem Kläger in Vergleich einzulassen/weil der Außgang des Streites ungewiß / und besser seye durch einiges Geld grossen Vorwurffs loßzuwerden / als mit Erspahrung eines wenigen viel Gefahr über sich zu nehmen. Ob gleich jeder Ehre und guten Namen zu behalten erachtet wird / da ihn der Richter beschuldigten Lasters loßzehlet/ so muß doch hier und dar/der Verleumbder/zu mehrerer Rettung der Unschuld / und zu seiner Bestraffung/Abbitte und Widerruff thun/ sich auffs Maul schlagen/ dem Beschuldigten einen Ehrenversorg geben u.s.w. Auß dem Josepho (9) erhellet / daß der Schimpf eines Gebundenen außgewischet worden/wenn man die Bande nicht auffgelöset / sondern zerschnitten / und soll dergleichen von denen Römern bey unschuldig gebundenen beobachtet worden seyn.

§. VII. (1) **Dergleichen Würckung**/&c.] Siehe *l.* 1. *C. de modo Multarum.*

(2) *l.* 5. §. 1. 2. 3. *ff. de extraord. cognit.*

(3) Diodorus Siculus *l.* 78. Was hier von dem Historien-Schreiber angeführt wird/beweiset daß die Menschen wohl im Zaum gehalten werden können / wenn gleich nicht Leben-Straffen gebraucht werden / und wie klug es seye / wenn man selbige zu entrathen und doch Zucht zu halten weiß/ wie wir uns denn dißfalls schon oben auff das Buch von der Sovaramben Republic beruffen haben/ allwo unter andern auch dieser *Punct* mit mehrerm außgeführt worden ist.

(4) **Römischer Rechts-Lehrer Meynung**/&c.] *l.* 13. *C. ex quibus Causis infamia irrogetur. l.* 2. *ff. de obsequio Parent. præstando. l.* 20. *ff. de his qui notantur infamiâ. l.* 25. *C. ad L. Juliam de Adulteris.*

(5) Rochefort *Descripts.* des Antilles *l.* 8.

(6) Ammianus Marcellinus *Libro* XIIX.

(7) **Das geklagte Laster**/&c.] *l.* 5. *ff. de his qui notantur infamiâ.*

(8) *Orat. adversus* Callicratem. Hieher gehört auch das gemeine Sprichwort: **Ein mäßiger Vergleich seye besser als ein fetter Proceß** / zugeschweigen dessen / was die Schrifft saget Matth. 5, 40. 1. Corinth. 6, 7.

(9) *de Bello* Iudaico *IV.* 39.

§. VIII. **Auß gesagtem ist zu schliessen/ daß keiner Ehrloß wird/ob er gleich den mit Worten oder Thaten empfangenen Schimpf nicht selber/ nach der Gewohnheit derer Edelleuthe und Soldaten rächen/sondern dieses entweder der Obrigkeit**

keit überlassen / oder die Sache stillschweigends verdauen will; Wenn nur diese Gedult nicht so viel ist / als eine Geständnüß böser Thaten. Es sieht zwar träge / furchtsam und übelanständig auß / wenn ein Mann allen Schimpf und Spott stillschweigends verschlucken / und die Vertheidigung seiner Freyheit und Gerechtsamkeit nicht dapfer angreiffen will. Und es sind ihrer viele / welche mit dem Neoptolemo (1) sprechen:

Man mag mich lieber gar erschmeissen/
Als einen feigen Hudler heissen.

Wenn aber doch jemand die Rache nicht auß Furchtsamkeit / (2) sondern auß wohlbedachtem Rath unterlässet / legt er damit Großmüthigkeit und Dapferkeit gnug an Tag / und begehet nichts / wodurch Bürgerliche Ehre und Würde verletzt würde. Hobbes (3) spricht: **Es wird ein Unterthan vom andern mit solchen Worten geschimpft / die durch kein Gesetze gestrafft werden / der Geschimpfte fodert den Schmäher herauß / (4) und bringet ihn um / weil er sich gefördt / daß er sonst für furchtsam angesehen werden möchte. Damit begehet er aber ein schwehres Verbrechen / und ist durch seine Furcht nicht entschuldiget / denn die öffentliche Worte der Republic / das ist die Gesetze / sollen bey einem Unterthanen mehr gelten / als die Worte eines sonderbahren Menschen / auff welche man deßhalben keine Straffe gesetzt hat / weil das gemeine Wesen den für einen höchst weibischen Menschen hält / der nicht einmal etliche schlimme Worte vertragen kan.** Wo aber die eigene Rache wegen empfangenen Schimpfs außdrücklich untersaget worden ist / da kan es noch weniger Ehrloß machen / wenn jemand lieber denen Gesetzen gehorchen / als sich / unter dem Vorwand eitler Ehre / in die Gefahr eines ungewissen Streites und Obrigkeitlicher Bestraffung wagen will. Bey dem (5) Ovidio heist es auch gar wohl:

Warlich es geziemt sich nicht/
Daß das Schwerdt ein Urtheil spricht/
Was dasselbige erkandt/
Wird ein Unrecht Recht genant.

Es ist auch nicht allezeit ein Zeichen der Furchtsamkeit / wenn man sich einer jeden Ursachen halber mit andern in Kampf zu begeben / Leib und Leben / Haab und Gut freventlich in Gefahr zu wagen verweigert / dieweil andere viel sichere und gantz unsträffliche Wege vorhanden / seine Tapfferkeit an Tag zu legen. Pyrrhus (6) hat ehemahls den Antigonum hefftig außgescholten / und herauß gefodert / daß er mit ihm um das Reich kämpfen sollte / worauff Antigonus geantwortet / daß er / bey Führung des Krieges / mehr auff die Gelegenheit der Zeit / als auff die Krafft der Waffen zu sehen pflegte: Und wenn ja der Pyrrhus nicht mehr leben wollte / könte er an-

andere Wege zum Todte überflüssig finden / welches auch Augustus (7) dem Antonio zu entbotten / als jener von diesem herauß gefodert worden war. Von denen Soldaten deß Reiches Tunquin (8) wird erzehlet / daß sie im Treffen wider die Feinde sich gar nicht schonen / sondern ihr Leben tapffer wagen / hingegen miteinander selbsten wie Brüder leben / und niemahl ihre Waffen widereinander brauchen / ja daß sie es für eine unerhörte Barbarey und Grausamkeit gehalten / als sie gesehen / daß ein Frantzoß und Portugieß sich miteinander im Duell geschlagen. Ein verständiger Mann läst sich durch das Geschwätz des Pöbels nicht bewegen / sondern weiß gar wohl / daß seine Ehre und sein Ansehen nach dem Urtheil der Obrigkeit / und nach der Vorschrifft der Gesetze zu schätzen / ja daß es tugendhafftige Tapfferkeit seye / wenn man Obrigkeitlichem Befehl folget / und die eiteln Gerichte übelgearteter wilder Menschen verachtet. Hobbes (9) meynet zwar / es seye gar schwehr die Fertigkeit zum Duelliren nicht für was Rühmliches halten / weil sie eine Anzeige sonderbahrer Macht seye. Aber ist es nicht vielmehr eine Anzeige eines vortreflichen Muths / wenn man seinen Gemüths-Trieb / und seine Leibes-Kräffte vernünfftig zu mässigen / und nach Vorschrifft derer Gesetze anzuwenden weiß? Indessen ist sein Rath nicht zu verachten / da er saget:

(10) Man sollte bey Verbietung derer Duelle auch verordnen / daß alle / die Edelleuthe wären / oder dafür gehalten seyn wollten / eydlich versprechen müsten / sie wollten keinen Mitbürger herauß fodern / und wenn sie herauß gefodert würden / nicht erscheinen / denn auff solche Weise hätte jedweder einen ehrlichen Vorwand den Zweykampf zu verweigern. Die Sicilianische (11) Verordnungen haben dem Ubel durch die sehr harte Straffen zu wehren gesuchet / welches sie auff Beschimpffung eines andern gesetzt haben. Wenn Diodorus Siculus (12) das Alterthum und den Ursprung der Duelle anzeigen will / saget er: Die Gallier pflegen bey ihrem Schmaussen Ursache zu Händeln zu suchen / und mit Verachtung des Lebens einander herauß zu fodern / und miteinander scharpff anzubinden / die Ursache dessen soll seyn / (13) weil sie in der Beredung gestanden / daß abgeschiedene Seelen wiederum zurück in die Leiber kehrten / davon Lucanus (14) spricht:

Es wird die Todtes-Furcht dem frechen Volck benommen/
Denn es glaubt gar gewiß das wieder zu bekommen/
Was es an Lebens Krafft verwegner Weise wagt/
Die Meynung macht daß es recht zu dem Sterben jagt.

§. VIII. (1) Quintus Calaber *Libro IX.*

(2) **Sondern auß wohlbedachtem Rath / ꝛc.**] Die meisten gerathen nicht auß Noth; sondern auß Unbesonnenheit / und weil sie sich in gefährliche Gelegenheit begeben und gewaget / in Schlägerey und Duell-Händel: Wer auff Gottes Wegen beständig gehet / und dabey gehörige Klugheit

heit brauchen will / wird für dergleichen Extremitäten wohl bewahret bleiben. Grossen Leuten der Welt wird nicht unnützlich seyn / zu lesen was im Leben des Marquis de Renty gefunden wird / wie er so weißlich die Duelle zu vermeyden gewust / ohne an seiner *Reputation* Abbruch zu leyden.

(3) Leviathan *c.* 27. So übel als Hobbes sonst redet / so gut lauten diese seine hier angezogene Worte / und gewiß gar viel besser als die / welche auß denen Schrifften einiger Jesuiten *in Montalbin lettres Provinciales, Lettre VII.* und in der *Theologie morale des Jesuites, Partie III. p. m. 279 seqq.* angezogen sind.

(4) **Und bringt ihn um** ꝛc.] Er kommet auch wohl selber um / oder verliehret seine Gesundheit auff die gantze Lebens-Zeit / und meynet doch *Satisfaction* erlanget zu haben / wenn er zu schimpflichen Worten noch dapffere Stösse / und Leib oder Gliedmassen verstellende Wunden bekommt / daß man sich demnach höchlich zu verwundern hat / wie die Menschen auff so ungereimte / und wider alle Vernunfft lauffende Einbildungen verfallen können. Was sie sich Dapfferkeit zuseyn einbilden / ist in der That eine unbesonnene Raserey. Monsr. Esprit hat hiervon gründlich raisonniret in seinem Buch / zu Teutsch / Falschheit Menschlicher Tugend genant / im 11. Capitel des andern Theils / wo er von der Duell-Dapfferkeit handelt. Firmianus hat auch in *Somniis Sapientum* und zwar *Somnio IV.* schöne hieher gehörige Anmerckungen.

(5) *Tristium Elegiarum V.* 7.

(6) Plutarchus *in* Pyrrho.

(7) Plutarchus *in* Antonio.

(8) Alexander Rhodes *Itinerario II. 6. Add.* Busbequius *Epistolâ III.* da man siehet / wie übel es bey den Türcken empfunden wird / wenn jemand sich mit einem andern balgen wil.

(9) Leviathan *c.* 10.

(10) *Ibidem c.* 30.

(11) *Constitut.* Siculæ *Libro III. tit.* 33. §. 4. *Confer.* Königlich Pohlnisches und Churfürstlich Sächsisches erneuertes und geschärfftes Mandat wider die Selbst-Rache / Friedens-Stöhrungen und Duelliren.

(12) *V.* 28.

(13) **Weil sie in der Beredung gestanden / daß** ꝛc.] Appianus daß auß dieser Meynung auch die grausliche Verwegenheit der alten Teutschen herg flossen. Thomas Bartholinus, der Jüngere / hat *de Causis contemtæ à* Danis *adhuc Gentilibus mortis II.* 1. erwiesen / daß die Dähnen / da sie noch Heyden gewesen / sich so wenig für dem Tode gefürchtet / weil sie die Unsterblichkeit der Seelen geglaubet.

(14) Pharsalicorum I. *v.* 460. *seqq.*

§. IX. Ferner ist es klar und offenbahr / daß die schlechte natürliche Würde und Ehre keinem Menschen / nach blossem Wohlgefallen der Obrigkeit / genommen werden könne / er müsse denn vorher so etwas begangen haben. Das wegen seiner Schändlichkeit / oder wegen des Gebotts derer Gesetze Ehrloß machte. Denn es verstehet sich wohl / daß unbedingte Gewalt jemanden nach blossem Belieben Ehrloß zu machen / der Obrigkeit nicht übertragen seye / weil sie zu Erhaltung und Beförderung Bürgerlicher Gesellschafft gar nicht dienlich oder nutzbahr seyn kan. Obrigkeit kan zwar / ungerechter Weise / einen Unterthanen auß dem Lande jagen / und gleicher Gestalt kan sie ihn auch Bürgerlicher Ehr und Würde / auff das wenigste so weit berauben / daß er derer Vor-

Vortheile ermangeln muß / die mit völliger oder unverletzter Bürgerlichen Würdigkeit verknüpfft sind. Aber sie kan einem solchen die natürliche Ehre und Würde so wenig / als sein tugendliebendes Gemüthe selbsten nehmen. So widerspräche man sich auch selbsten / wenn man jemanden auß blosser muthwilliger Beliebung für Ehrloß erklären / das ist / schwehrer Verbrechen beschuldigen wollte / nicht weil er sie begangen hat / sondern weil es einem gefällt / den Unschuldigen / als wenn er schuldig wäre / übel und Ehrloß zu halten. Es scheinet auch dieses gewiß zu seyn / daß kein Unterthan verbunden / seine schlecht natürliche Würde des gemeinen Wesens halber auffzuopffern / und sich / zu dessen Besten / in der That Ehrloß zu machen. Denn schändliche Thaten / worauß Ehrlossigkeit eigentlich entspringet / können weder von der Obrigkeit befohlen / noch auch von denen Unterthanen vollbracht werden.

§. X. Es ist aber so gar klar nicht / ob nicht von einem ehrlichen Unterthan gefodert werden möge / daß er hoher Obrigkeit / oder des gemeinen Wesens ehrlosen Schimpf über sich nehmen / und sich gleichsam dessen schuldig geben solle / was da Böses von jenen verübt worden ist? Das scheinet nun kaum möglich zu seyn / daß sich jemand ohne Laster lasterhafft stellen könne; Doch meynt ich / meines Orts / es seye ein Unterscheid zu machen zwischen dem privat- oder häußlichen Lastern der Obrigkeit / und zwischen ihren öffentlichen / oder das gantze gemeine Wesen rührenden Fehlern und Verbrechen. In Ansehung derer ersten / kan hohe Obrigkeit nicht begehren / daß ein Unterthan ihre Schuld über sich nehmen sollen / weil es dieser mit Ehren auch nicht thun kan / sonderlich zu dem Ende / daß denen Lastern des Fürsten ein scheinbarer Vorwand zuwege gebracht / oder die Beschmitzung / welche seiner natürlichen Achtung und Würdigkeit dahero anklebet übernommen werde. Denn was die Bürgerliche Würde anbelanget / kan selbige von niemanden hoher Obrigkeit genommen werden / weil sie Bürgerlichen Gerichten nicht unterworffen / sondern über selbige ist. Es wird auch wohl kein vernünfftiger Mann Aniceti (1) Begönnen billigen / der sich für einen Ehebrecher der Octaviæ außgab / damit Nero nur einen Vorwand bekäme / sich von ihr zu scheiden. Bey dem Euripide (2) heist es:

Sollt ich meines Bruders wegen /
Mich in Schimpf und Schande legen.

Doch pflegts nicht selten zu geschehen / daß von einem Bedienten / auff Befehl seiner hohen Obrigkeit etwas mit andern gehandelt / oder wider sie vorgenommen werden muß / welches dem gemeinen Wesen zum Nachtheil gereichen würde / wenn man erführe / daß es auff höhern Befehl der Obrigkeit vorgenommen worden. Es kan aber die Gefahr und der Schaden vom gemei-

nen Wesen abgewendet werden / wenn der Bediente die Schuld über sich nimt / als wenn er die Sache vor sich auß eigener Bewegnüß vorgenommen hätte. Auff solchen Fall dörffte sich / meines Erachtens / (3) der Bediente nicht weigern / den Spott über sich gehen zu lassen / da er nur mit bloß eingebildeter Beschimpfung davon kommen kan / welcher hernach wieder abgenommen / oder vergütet werden kan. Denn (4) es wär gar zu harte / wenn man ihm zumuthen wollte / daß er den Tod über sich nehmen / oder geschehen lassen sollte / daß man ihn außlieferte. Ubrigens ist es auch klar genug / daß man im Bürgerlichen von dem wieder ehrlich gemacht werden kan / der einen unehrlich zu machen befugt gewesen. Libanius (5) sprach also zum Käyser Juliano: Geschehene Dinge können nicht ungeschehen gemacht / Ehrlose aber wohl wieder zu Ehren gebracht werden / und diese Kunst kan Ewer Majestät üben. Ist aber Ehrlossigkeit einem der Laster halben zugewachsen / so klebt doch der natürlichen Würdigkeit / nach wieder erlangter Bürgerlichen Redlichkeit / immer ein Schandfleck an.

§. X. (1) Tacitus *Annal. XIV. 62.*

(2) Helenà *v.* 106. 107. *Add.* Die Geschicht des Perez bey dem Thuano *Libro* 104. durch welchen der König in Spanien den Escovedum umbringen lassen / und hernach alle Schuld des Mords auff ihn geschoben / auch heimlich veranstaltet hat / das er deßhalben verklagt worden / da er kaum mit dem Leben davon kommen.

(3) **Der Bediente nicht weigern / &c.]** Marselaer *de Legato. l. 33.*

(4) **Es wäre gar zu harte / wenn man &c.]** Bey dem Tavernier ist ein bedencklich Exempel zu finden / da die Ost-Indianische Compagnie der Holländer einen Officier genöthiget hat / sich wegen einer Sache / die er doch auff ihre Ordre gethan / dem Japonischen Käyser außliefern zu lassen / oder selbst zugestellen ; Er das letzte erwählet / sich doch listig bey dem Käyser auß der Gefahr gewickelt / und hernach die Compagnie bey den Staaten in Holland verklaget / und es dahin gebracht hat / daß man ihm grosse *Satisfaction* geben müssen. Taverniers Reise-Beschreibung III. Theil / Erstes Buch *p. m.* 15. *seqq.*

(5) *Orat. VII. add.* Cornelius Nepos Alcibiade *c.* 6. Justinus *V.* 4.

§. XI. Die erhöhete Achtung oder Würdigung bestehet darinne / daß Leute / die sonst an schlechter und natürlicher Würde einander gleich sind / für einander den Vorzug haben / nachdem einer oder der andere dasjenige an sich hat / wodurch der übrigen Gemüther zur Ehrbezeugung bewogen werden. Die Ehre / welche solcher erhöhten Würde zu folgen pfleget / ist eine Anzeige unserer Meynung / und unsers Urtheils von eines andern seiner Vortrefflichkeit. (1) Demnach stehet diese Ehre nicht in der Macht des Geehrten / sondern vielmehr des Ehrenden. Es kan zwar jedweder sich so hoch schätzen als er will / gleich wie ein Verkauffer seine Waaren nach Belieben biethen mag / doch stehet der endliche Entschluß was eine Sache werth / und wieviel davor zu geben

geben seye bey dem Käuffer; Also hat auch ein jedweder bey sich selbst zu ermessen und zu beschliessen / wie hoch er den andern zu seyn erachte. Hobbes (2) spricht: Es halte sich einer so hoch als er wolle / so ist er doch nicht höher als ihn andere schätzen. Doch achtet auch der Geehrte angethane Ehre nicht höher / als so weit sie mit der guten Meynung / die er von sich selbst hat / überein stimmet. Manchmahl wird das / was im Menschen der Ehre würdig ist / mit dem Namen der Ehre selbst beleget / und dieser auch gewissen Aemptern / weil sie Ehre nach sich ziehen / beygeleget. Sonst hat Hobbes (3) wohl bemercket / daß keiner besondere Ehre haben würde / wenn alle dergleichen hätten / dieweil selbige in Vergleichung / und in einem bey der Vergleichung sich hervor thuendem Vorzuge / bestehet. So könten auch viele Menschen nicht auff lange Zeit Ehrenthalben / oder auß der Ursachen in Gesellschafft tretten / daß einer dem andern / zu Erlangung Ruhms und Ehren / beföderlich seyn sollte / (4) dieweil jedweder so hoch geschätzet wird / als viel er vor sich selbst / kan und vermag. Wenn im Gegentheil ihrer viele gleichen Schimpf haben / so wird er durch die Menge einem jedweden insonderheit erleichtert und gleichsam verkleinert. Diese erhöhete Achtung und Würdigkeit aber / kan betrachtet werden / nachdeme sie Leuhte in Natürlicher Freyheit oder in Bürgerlicher Gesellschafft haben und besitzen. Ferner sind auch ihre Gründe zu untersuchen / in so ferne sie entweder nur eine Geschicklichkeit geehret zu werden / oder ein Recht die Ehre allerdings zu fodern / nach sich ziehen.

§. XI. (1) Demnach stehet diese Ehre / ꝛc.] Aristoteles Nicomach *l.* 3. Vielleicht hiesse es deutlicher / daß es im Vermögen eines mit sonderbahren ehrwürdigen Tugenden begabten nicht stände / andere zu zwingen / diese Tugenden / ihrer Würde nach / zu schätzen / und solche Schatzung an Tag zu legen. Wenn sie aber dergleichen thun / gereicht es ihnen selbst zur Ehre / indeme es höchst rühmlich ist / eine herrliche Sache recht erkennen und schätzen können / daß also der Ehrende fast mehr Nutzen bey der Sache findet / als der Geehrte.

(2) Leviathan *c.* 10. *add.* Johann 8, 54.

(3) *de Cive c.* 1. §. 2.

(4) Dieweil jedweder so hoch geschätzet wird / ꝛc.] Siehe was oben *III.* 2. *paragr.* 6. *num.* 1. und 2. erinnert worden / von dem was eigentlich am Menschen / als Menschen / ehrwürdig ist.

§. XII. Alles diejenige was eine sonderbahre Vortrefflichkeit und Vollkommenheit hat oder anzeiget / auch zugleich mit dem Zweck deß natürlichen Gesetzes und der Bürgerlichen Gesellschafft uberein stimmt / selbiges zehlt man überhaupt / unter die Gründe erhöheter Achtung und Würdigkeit. Der narrische Pöbel hebt zwar vielmahl diejenigen besonders hoch / welche sich in einem oder dem andern Laster hervorthun / und entweder große Säuffer / oder verwegene Hurer / oder verschlagene Diebe / oder andere dergleichen Ertz-Buben sind: Aber je vortrefflicher selbige ihre Boßheit üben / für desto abscheulicher und schandlicher werden sie von ehrlichen Leuthen gehalten. Der Jude Philo (1) sagt: **In unehrbahren Händeln sich für andern hervor thun / ist eine besondere Schande / und ein leidlicher Elende / wenn man es darinnen andern nicht gleich thun kan.** Bey dem Arriano (2) lieſet man: **Wilst du viel pralens machen / daß du tapffer um dich schlagen kanst / so kan ich dir im Gegentheil sagen / daß du mit der Eigenschafft eines Esels prahlest.** Doch zeigen dergleichen Dinge vielmahl große Leibs-Kräffte oder besondere Munderkeit deß Gemüthes an / welcherley Dinge aber desto schädlicher sind / wenn sich der Mensch auff die schlimme Seite leget. Dahero läst sichs leichtlich schlieſſen / daß Lob und Ruhm nach der Beschaffenheit derer / die es einem widerfahren lassen / geschätzet / und für was besonders geachtet wird / wenn eines lobwürdige Männer loben. (3) Ein weisser Mann achtet im Gegentheil die Lob-Sprüche derer nicht / welche ihnen selbst nicht gefallen mögen / nahmentlich aber gehören zu denen Gründen erhöhter Achtung und Würdigkeit / die Scharffsinnigkeit deß Gemuths / und die Fähigkeit vieles zu lernen / sonderlich wenn sie in der That wohl angewendet worden ist. Die Geschicklichkeit alles wohl zu beurtheilen / was zu thun oder zu lassen seye / auch in zweiffelhafften Fällen / klüglich zu unterscheiden: Ein unerschrockener und festgesetzter weder Lust noch Furcht nachgebender Muth / zierliche Beredsamkeit / sonderbahre Stärcke / Zierde und Geschicklichkeit deß Leibes / so ferne dergleichen von einem guten Gemüthe zeuget / oder zu Werckzeugen deß Guten gebraucht werden kan. Insgemein hält man zwar davor / daß hinter grosser Leibes-Länge was heldenhafftes und großmüthiges stecke / deßwegen auch in alten Comödien die Helden in hohen Schuen vorgestellet worden; Wie denn auch niemand leichtlich kleiner / gar mancher hingegen größer zu seyn wünschet: Doch kombt es gar einfaltig herauß / wenn die Ethiopier (4) ehemahls Königliche Würde nach der Ehle außgemessen / und dem längsten zu ihren Monarchen erwehlet haben. Mit ihnen ist jener Americaner (5) gleicher Gedancken gewesen / welcher zu der Zeit Carl IX. in Franckreich kommen / und sich sehr gewundert hat / daß sich die Frantzosen so einen schlancken und schmächtigen Jüngling zum

Könige

Könige gewählet und nicht vielmehr einen langen vierschrötigen und großbärtigen Schweitzer darzu genommen / dergleichen der König damahls zu seiner Leibwacht um sich hatte. Denn vielmahl wird Claudiani (6) Außspruch wahr:

Es muß mit der Natur gar was besonders seyn/
Sie schleust offt grossen Muth/in kleine Leiber ein.

Hingegen findet sich vielmahl in der That was (7) Q. Calaber spricht:

Ein grosser Leib muß wohl ein grosser Tölpel bleiben/
Wenn ihn nicht Witz und Sinn zu grossen Thaten treiben.

Zu benahmten Gründen gehören auch sogenannte Glücks Güter / in so ferne sie eine Geschicklichkeit was zu erwerben anzeigen / oder ein Mittel sind Guts zuthun und was herrliches außzurichten. Am meisten aber wird die Achtung und Würdigkeit deß Menschen durch vollbrachte löbliche Thaten erhöhet / weil selbige von innerlicher Geschicklichkeit zeugen / und auch deren rechten Gebrauch / als geschehen / beweißen. Aristoteles (8) läst sich davon folgender Massen vernehmen: Billich werden diejenige am meisten gerühmet / welche was Guts gethan haben; Doch sind auch die lobwürdig / so da was Guts thun können. Pindarus (9) sagt:

Jedes Werck lobt seinen Meister/
Man erkennet kluge Geister.
Wenn sie ohne faules rnh'n/
Allezeit was Gutes thun.

Wenn dergleichen Vortrefflichkeit oder herrliche Thaten vielen kund worden sind / so entstehet daher ein bekanntlich guter Nahme / oder dasjenige was die Lateiner eigentlich claritas nennen: Hält man aber jemanden für sonderbahr klug und weiße in verworrenen Händeln geschickt zuurtheilen / oder in denen Wissenschafften das Wahre vom Falschen zu unterscheiden / so ist dieses ein vielgeltendes Ansehen / auff Lateinisch Auctoritas genannt / und man beschreibet dieses vielgeltende Ansehen / als ein gutes Vertrauen zu jemandes großer Wissenschafft nnd sonderbahren Redlichkeit. Die außnehmende Ehrwürdigkeit deß Alters / rühret auch nirgends anders her / als auß der Beredung und Meynung / daß sie durch lange Ubung und auffmerckſahme Erfahrung (10) sonderbahre Klugheit erlanget haben. Davon heißt es: Ein erfahrner alter Mann ist höher zu achten / als ein frischer Jüngling / weil man dafür hält / daß jener mehr Wissenschafft und Erfahrung habe. Doch heiffen graue Haare und viele Jahre nicht allezeit wider die Thorheit / und seynd nicht ein durchgehends unfehlbares Zeichen sonderbahren Verstandes. Bey vielen trifft deß Ovidii Außspruch überein:

Wenn man am Alter nichts als Menschen Schatten sieht.

So

So iſts kein Wunder daß es Spotten nach ſich zieht.

Antiphanes (1) ſchertzt gar artig:

Des Menſchen Leben kommt dem Weine gar ſehr nah/
Wenn es zum Ende laufft / iſt rauher Eſſig da.

Bey dem Strabone (12) wird geleſen/ daß die Indianer vom Alter nichts ſonderliches halten / es müſſe ſich denn Klugheit finden. Der Jude Philo (13) ſpricht: **Man hat bey einem alten nicht auff ſein langes / ſondern auff ſein tugendhafftes Leben zuſehen; Denn die lange Zeit auff der Welt ohne Tugend zugebracht haben / ſind für große Knaben zu halten:** Philoſtratus (14) darff auch ſagen / daß ein Jüngling / ſeiner wenigen Jahre ungeachtet / manchmahl beſſer urtheilen könne/ als ein Alter. Die Frauens-Perſohnen halten überhaupt mehr von der Jugend als vom Alter. Wenn die beruffene Lais zu Jahren gekommen war / opfferte ſie ihren Spiegel denen Göttern / und ſprach:

Mich ſehen / wie ich war / kan nun nicht mehr geſchehen/
Ich mag mich aber auch nicht / wie ich jetzt bin/ ſehen.

Man hält auch davor/ daß die Römiſche Geſetze (16) ſelbſt dem Männlichen Geſchlecht ſonderbahre Würde für dem Weiblichen beylegen. Sonſten haben die Weiber mit denen Männern einige Gründe der Achtung und Würdigkeit gemein / und einige auch für ſich ins beſondere / was die Tugenden und Verrichtungen anbelanget / welche dieſem Geſchlechte auff eine eigene Weiſe zukommen. So entlehnen ſie auch manchen Grund ihrer Würdigkeit anders woher / (17) in dem ſie von denen Strahlen Männlicher Ehre / gemeiner Anzeige nach / erleuchtet / und auch wegen der Anzahl und guten Beſchaffenheit ihrer Kinder / gerühmet werden.

§. XII. (1) *De Migratione* Abrahami.
(2) Epicteto *III.* 14.
(3) **Ein weißer Mann** / ꝛc.] Marcus Antoninus *III.* 4.
(4) *Themiſtius Orat. XIV.*
(5) Montaigne *Eſſais l.* 30. Doch iſt vielmahl die Länge auch was beſonders / als im Saul 1. Samuel *X.* 23, 24. zu ſehen.
(6) *De Bello* Getico.
(7) *Libro V.*
(8) *Rhetoricor. l.* 5.
(9) *Olympicor. Odâ VI.*
(10) **Sonderbahre Klugheit** ꝛc.] *l.* 5. *ff. de Jure immunitatis* Quintus Calaber *Libro V.*
(11) *Metamorphos. Libro IX.* 11. 436, 437. Charron de la Sageſſe *l.* 35.
(12) *Libro XV.*
(13) *De* Abrahamo.
(14) *In*

(14) *In vitâ* Apollonii Thyanæi *VI.* 8. *Conf.* Varro *de R. R. H.* Quintil. *Institus. Orat. II.* 1.

(15) *Anthologiæ Libro VI. Add.* Baco *Sermonum fidelium c.* 40.

(16) *l.* 1. *ff. de Senatoribus*, wobey doch Godofredus *de Præcedentiâ l.* 5. §. 35. nachzusehen ist.

(17) **In dem sie von den Strahlen/ ꝛc.**] *l.* 8. *ff. de Senatoribus.* Ovidius *Metamorphos. VI. v.* 127. *seqq.* Valerius Maximus *IV.* 4. §. 1. Plutarchus *in* Gracho, allwo die Cornelia mit ihren Kindern pranget.

§. XIII. Auß bißherigem erhellet / was von deß Hobbes (1) Meynung zuhalten sey / der zum Grunde aller erhöhten Würde die Gewalt oder Vermögenheit angiebet / **und sie beschreibet/ als einen Besitzthum derer Mittel/ durch welche wahrscheinlicher Weise was Gutes erlangt werden kan.** Er theilet aber diese Vermögenheit oder Gewalt und Macht in **natürliche** und **werckzeugliche** ein. Jene suchet er in der Vortrefflichkeit der Leibs und Gemüths-Kräffte / dergleichen besondere Stärcke / Schönheit / Klugheit / Beredsamkeit / Freygebigkeit / edle Ankunfft u. s. w. ist. Diese aber setzet in Reichthum/ Ehre/ gute Freunde / erwünschtes Glücke / und siehet solche Dinge als Werckzeug und Mittel ein mehrers zu erlangen an überhaupt ziehet er hieher alle Beschaffenheit eines Menschen / die vielen andern Liebe oder Furcht beybringen oder einjagen kan/ oder auch nur die Einbildung von einer solchen Beschaffenheit. Dannenhero saget er weiter / die Würde deß Menschen sey so hoch zuachten / als viel etwa jemand anders für dem Gebrauch seiner Macht zugeben meynet / oder die Würde deß Menschen seye nichts anders als die Schätzung seiner Macht. Durch Offenbahrung der Kundmachung solcher Schätzung/ werde der Mensch geehret oder geunehret / nach dem man seine Macht hoch oder gering schätzte. Dannenhero hält er es für natürliche Ehren-Zeichen / wenn man andere um Hülffe anruffet / ihnen gehorchet/ zu Beförderung ihres Nutzens behülfflich ist/ gerne/ was sie haben wollen / überlässet / also ihrem Begehren nachgiebet / wenn man Zeichen der Liebe oder Furcht von sich spären läst/ sie lobet / hoch hebet / vor glückselig außspricht / bedachtsam anredet / mit Wohlanständigkeit besuchet / ihnen glaubet / und trauet / ihren Rath und Rede auffmercksam höret / ihren Meynungen Beyfall gibt / ihre Freunde hoch achtet / ihren Beystand in wichtigen Sachen suchet / auch selbigen große und kostbahre Geschencke darbiethet. Auff die letzte Weiße hat der Fürst zu Zanaga (2) in Africa seine Gäste ehren wollen / in dem er viele Camel und Strauße für sie abschlachten lassen/ und als sie sich dessen wegerten / zur Antwort gegeben: Es würde eine schlechte Höfflichkeit seyn / wenn er so vornehme und niemahls gesehene Gäste mit kleinen Thieren tractiren wolte. Bürgerliche Würde beschreibet er als

denjenigen Werth/ welchen jedwedem das gemeine Weßen beyleget / in dem sie ihm ein Obrigkeitliches Ambt / oder eine offentliche Verrichtung / oder nur einen besondern Titul und Nahmen ehrenthalben auffträgt und beyleget. Er hat wohl beobachtet / daß dißfals allerhand Mittel-Dinge zu Ehrenzeichen gebraucht werden können. Dergleichen war bey denen Persern (3) die Herumführung auff deß Königes Pferde; so grüßen die Chineser mit Herablassung deß Haupts und der Hände / die Japonier (4) mit Außziehung der Schuhe / jene stehen auff wenn sie einen ehren wollen / diese setzten sich im Gegentheil nieder. Wie nun solches von dem Hobbes gar wohl beobachtet worden ist / so kan man im Gegentheil nicht billichen / daß er die Ehre auff bloße Gewalt gründen / und dannenhero weiter schliessen will / es seye nichts daran gelegen / ob eine That recht oder unrecht seye / wenn sie nur schwer zuverrichten gewesen / und demnach ein Beweißthumb sonderbahrer Macht wäre; Und also hätten die alten Heyden / wenn sie ihren vermeinten Göttern zwar ungerechte und unreine / doch schwere Dinge zugeschrieben / selbige nicht geschimpfft / sondern vielmehr geehret. Denn man kan wohl zugeben / daß auch Gewalt und Macht mit zu denen Gründen der Ehrwürdigkeit gehöre / als ferne diese würcklich außzuführen sind / dieweil sonsten selbige für todt und nichts zu achten wären: Es ist aber doch der Natur oder gesunden Vernunfft/und deß Hobbes eigener Anzeige zu wider / wenn man die bloße Macht / ohne dero Verbindung mit der Tugend / zu dem wahren Grunde warhafftiger Ehre machen will. Hobbes (5) beschreibet ja sonst die Ehre selbsten / als eine gute Meynung und Einbildung von eines andern seiner tugendhafftigen Macht / und saget ferner / daß alle einem andern zu erzeigende Ehre / nothwendiger Weiße folgende drey Gemüths-Neigungen bey sich haben müsse / nehmlich die Liebe welche auff des geehrten Tugend siehet / auch Furcht und Hoffnung in Ansehung seiner Macht. So ist demnach dieses eine warhafftige Ehre / bey welcher solche drey Affecten zusammen gefunden werden. Die Furcht alleine / welche durch eine schädliche Macht erwecket wird / kan für kein Anzeigen der Ehre gehalten werden; weil mit dergleichen Furcht ein Haß verknüpffet ist / vermöge wessen man den geförchteten gerne verderbet und untergangen wissen wolte. Silius (6) sagt demnach:

Es ist wohl ein närrisch Weßen /
Furcht zum Ehren-Grund erlesen.

Wir Christen halten für gewiß/daß der Teuffel eine große Gewalt / aber ohne Tugend und Gütigkeit/habe; Es wird aber niemand so rasend seyn / daß er den Teuffel deßhaben für ehrwürdig halten wolte. Dieser hat auch dem Heyland/

Heyland / wenn er von ihm angebethet zu werden begehrte / nicht die Klauen / sondern allerhand Geschencke gewießen/ und es es wird niemand unter uns die Heyden entschuldigen / welche den Teuffel angebethet haben / damit er ihnen nicht schaden möchte. Es ist auch zu billigen / daß Hobbes das Schmeicheln oder Fuchsschwäntzen mit unter die Ehren-Bezeugungen rechnet / weil doch dieses auff einer oder der andern Seiten ein Laster zum Grunde hat / und da es wider inwendige Hertzneigung geschiehet / eine Arth der Verspottung ist. Lucanus (8) urtheilet gar wohl davon / sagende:

Was ist Schmeicheln? mit viel Lügen/
Sich für großen Herren schmiegen.

Pescennius Niger (9) hat demnach gar auffrichtig zu jemanden / der eine Lob-Rede halten wolte / gesaget: **Schreib du was** Marius, Hannibal, **und andere verstorbene große Krieges-Helden gethan haben/damit wir denenselbigen nachahmen. Denn es ist ein Spott / wenn man lebendige Leuthe/ sonderlich Käyser und Könige / loben will / von welchen man große Belohnung machen kan/ oder schwerer Unglück förchten muß/ weil sie zwar viel geben / aber auch ins Elend verweisen / ja gar tödten können.** Was die Fabeln der Poeten anbelanget / darinnen denen Göttern unziemliche Dinge beygeleget werden/ haben einige davor gehalten / man hätte dadurch zuverstehen geben wollen / daß die Götter über die Gesetze wären. Der Weltweiße Sallustius (10) aber saget / es hätte dadurch jederman gleich sofort erinnert werden sollen / daß dieses nur verblümte Gleichnüsse wären / darunter was höhers und bessers verborgen läge. Dem sey aber wie ihm wolle / so können dem Jovi zugeschriebene einfältige Händel so wenig zu Ehren gereichen / als der Messalinæ ihre unersättliche Unzucht. Pindarus (11) sagt vernünfftig und auffrichtig:

Rühm- und ehrlich muß es klingen/
Was du wilt von GOtt vorbringen.

Isocrates (12) nennet solche Fabeln Läfterungen / darinnen dergleichen Ding von GOtt erdichtet wäre / welcherley ein Mensch nicht gerne von seinen Feinden zusagen wagte/ indem man ihnen Diebstahl / Ehebruch / Fressung ihrer Kinder/ Entmannung ihrer Vätter/ Beschlaffung ihrer Mütter / und solche Schand-Händel mehr zugeschrieben Die Urheber dieser Fabeln haben zwar noch nicht alle Straffen außgestanden / sind aber doch auch nicht gantz leer außgangen. Denn einige haben als Bettler herum schwärmen müssen / andere sind ihres Gesichts beraubet / manche ins Elend verjaget und in innerlichen Krieg verwickelt / Orpheus, der Vornehmste unter ihnen ist in Stücken zerrissen worden. Seneca (13) saget: **Denen Göttern Menschliche Laster zuschreiben / ist so viel**

als Menschen zum Bösen reitzen / und ihr Schand-Leben mit Göttlichem Beyspiel entschuldigen. Fulgentius stimmet bey/ sprechende: Wenn Götter dem Diebstahl vorstehen / so darff ja das Laster / welches einen GOtt zum Urheber hat / keines Menschlichen Richters.

§. XIII. (1) Leviathan *c.* 10
(2) Leo Africanus *Libro I.*
(3) Ester *VI.* 8.
(4) Varenius *descript.* Japoniæ *p.* 21. Neuhoff *in generali descript.* Chinæ *c.* 4. *Add.* Rochefort *descript. des* Antilles *II.* 19.
(5) *De Cive c.* 15. §. 9.
(6) *Libro I.*
(7) Matthæo *IV.* 8, 9.
(8) Pharsal. *V. v.* 385, 386. Plutarchus *de adulatoris & amici discrimine.*
(9) Spartianus *in vitâ ejus c.* 11.
(10) *De Dius & Mundo c.* 3.
(11) *Olympicor. Odâ IV.*
(12) *In Laudatione* Busiridis.
(13) *De Brevitate vitæ c.* 16.
(14) Mythologiæ *Libro I.*

§. XIV. Alle diese Gründe erhöhter Achtung und Würdigkeit / ziehen nur ein unvollkommenes Recht von andern geehrt zu werden nach sich ; Wenn demnach einem deßhalben doch nicht Ehre erwiesen wird / ist damit eben kein Unrecht / sondern nur (1) eine Unhöfflichkeit begangen worden / denn man kan nit sehen/ wie bey Leuthen/ die in natürlicher Freyheit leben und natürlicher Weise einander gleich sind/ jemand von andern die Ehre / (2) als ein Recht / begehren kan ; Dieweil diese andere / vermöge natürlicher Eigen-Liebe / sich einbilden können / auch etwas zu haben was so gut und wohl noch besser wäre / als die Dinge/ weßhalben sich jener groß dünckt. Es prahlt also/ Z. Ex. einer mit seinen grauẽ Haaren/ so kan der ander wegen der Hurtigkeit seiner Jugend sich doch noch höher achten. Denn es geschicht manchmahl / was Pindarus (3) gesagt hat:

Man sieht öffters junge Männer / eh die Jahre kommen / grauen /
Kan an ihnen Alter-Leuthe klugen Sinn und Weißheit schauen.

Der eine dünckt sich bey seiner Hoffnung so groß als der andere. Verläst sich ein Ajax auff seine Leibes Stärcke / so dünckt sich Ulysses, wegen seiner Klugheit und Beredsamkeit / weit besser zu seyn / und spricht bey dem Sophocle (4)

Klugen

Klugem Sinn ist nichts zu gleichen /
Leibes-Stärcke muß ihm weichen.

Dieser prahlt mit seinem Reichthum / ein anderer meynt / daß sein Gemüth besser als Königliche Schätze seye / wenn der viel Wesens von seiner Gelährsamkeit macht / so beruft sich jener auf Platonis (5) Zeugnüß / darinnen Beständigkeit / Treu- und Auffrichtigkeit für die beste Kunst und Weißheit gehalten wird. Wer in hohen Ehren-Aemtern sitzt und damit prahlet / muß sich vielmahl vorwerffen lassen (6) daß Ehrenzeichen der Tugend offtmahls gefunden werden / wo man von ihr selbst nicht das geringste antrifft. Mancher singt auß dem Euripide (7)

Hochs Geschlechte ohne Geld /
Ist ein Jammer in der Welt /
Gut vom Adel doch blutarm /
Heist es denn daß GOtt erbarm.

Kluge Leuthe halten es für thöricht / wenn man die Menschen nach äusserlichen Dingen / dergleichen Gelt und Guth / vornehmer Stand / u. s. w. ist / schätzen will / und meynen es sey eben so viel / als wenn man die Güte eines Pferdes nach seinem Sattel und Zaum beurtheilen wolte. Weil auch Ehre-Bezeugung auß der Erkänntnüß eines andern seiner Vortrefflichkeit entspringet / die da eine freywillige Erniedrigung gegen den Hochgehaltenen erwecket / dergleichen aber durch äusserliche Gewalt nicht erzwungen werden kan / als wordurch das Gemüth nur verhärtet und unwillig gemacht wird / so siehet man daß es ungereimbt sey / wenn man angedeuteten Gründen der Ehrwürdigkeit / die Krafft eines solchen Rechts beylegen wolte / welches man mit Gewalt und Waffen behaupten möchte. Die durch Befehls-Gewalt erzwungene Beehrung / ist nicht ein Zeichen innerlicher Hochachtung / sondern von außen eingejagter Todes-Furcht. Euserliche Ehrebezeugungen ohne inwendige Gemüths-Erkäntlichkeit / sind gewiß was eitels / auch mehr eine Verspottung als eine Verehrung / daß es also närrisch wäre / wegen ihrer Verwägerung zu den Waffen greiffen wollen / sonderlich wenn der andere außtrücklich bezeiget / daß er mit unerlassener Ehrbeweißung / nur seine Freyheit brauchen / den andern aber deßhalben nicht veracht haben wolle / und wenn er vorwendet daß man ihn zu solchen Dingen nicht zwingen könne / welche von seiner freundlichen Gutwilligkeit zuerwarten sind. So sprachen ehemahls die Scythen (8) zum Alexandro: **Wilt du uns Einwohnern so großer und wüster Wälder vor übel halten / daß wir nicht wissen wer du bist oder woher du kommst?** Und Arioviſtus (9) ließ sich im Nahmen seiner Lands-Leuthe gegen Cæsarm vernehmen: Wenn sie desselbigen nöthig haben würden / wolten sie zu ihm kommen; da er aber ihrer bedörffte / müste er sich zu ihnen verfügen. Fast gleicherweiße antwortete der Parther König Vologeses (10) wenn ihn der Käyser Nero

vor sich beschieden hatte / und sprach: Es ist dir leichter über das gröste Meer zuschiffen / als mir. Wenn du in Asien gekommen seyn wirst / wollen wir weiter wegen unserer Zusammenkunfft was gewisses schliessen. Es scheinet dannenhero klar zu seyn / wie es natürlicher Vernunfft allerdings übereinstimme / daß vortreffliche Leuthe zu ehren sind; Ja wir können geschehen lassen / daß dieses mitte unter die Gebotte natürlichen Rechts gezehlet werde / doch gehöret solches mit zu denen Pflichten / deren Leistung man mit Recht nicht erzwingen kan; sondern welche man anderer ihrer Freundlichkeit überlassen muß. Soll aber jemand mit Recht Ehr oder Ehrbezeigung von andern forden können / so muß er entweder Obrigkeitliche Gewalt über sie haben / oder dergleichen Berechtigung vermöge besondern Vergleichs / oder Obrigkeitlicher Gesetze besitzen. Hieher gehöret was Mandelsloh (11) erzehlet / daß bey ehemaligem Friedens-Schluß zwischen dem König in Cochin und denen Portugiesen / von diesen begehret worden / sie solten denen Cochinischen Edelleuthen wie andere gemeine Leuthe selbigen Landes / ehrenthalben auß dem Wege gehen. Da nun die Portugiesen sich hierzu nicht verstehen wollen / ist die Entscheidung der Sache auff einen Zweykampff ankommen / der Sieg aber auff deß Portugiesen Seiten geweßen / weßhalben hernach die Cochinischen Edelleuthe denen Portugiesen auß dem Wege gehen / und stehen bleiben müssen / biß diese vorüber gegangen.

§. XIV. (1) **Eine Unhöfflichkeit / ꝛc.**] *l. 6. §. 10. III. 2. §. 2.* Man kan auch wohl sagen / daß sie ein warhafftes / obschon nicht äusserlich zu bestraffendes Unrecht begehen / wenn sie das Gute nicht gebührend würdigen / tom also nicht geben / was selbigem gebühret.

(2) **Als ein Recht / ꝛc.**] Nehmlich als ein äusserlich zu erzwingendes Recht / wie anderweitig bemerckt worden ist / und der Autor im folgenden selbst deutlich genug anzeiget / und zugleich zu verstehen gibt / daß manche sich auff falsche Gründe / oder auff die wahre unordentliche steiffen / umbhin sich ehender veracht als ehrwürdig machen.

(3) *Odâ IV.*
(4) Ajace *Flagell.*
(5) *Epistola X.*
(6) **Sag Ehren Zeichen / ꝛc.**] *Ad Familiares III.* 13.
(7) Phœnissis *v.* 445. *Electra v.* 37, 38.
(9) Curtius *VII.* 8. *n.* 16.
(9) Cæsar *de Bello Gallico I.* 34. *n.* 2.
(10) Xiphilinus *Epitome* Dionis.
(11) Im andern Theil seiner Reiß-Beschreibung.

§. XV. Bey Privat-Leuthen ist es der allerschönste Ehren-Zaum / (1) wenn sie sich um die Wette bemühen / wer dem andern die meiste Höfflichkeit erzeigen / und sich angebottener Ehre am bescheidesten waigern könne. Man lacht

lacht demnach diejenigen billig aus / welche auff eine andere Weiße sich umb die Ehre hefftig zancken wollen/zumahl wenn selbige nichts einbringt / sondern in leeren Ceremonien bestehet. Martialis (2) schertzt davon gar spitzig / sagende:

Man beehrt sich wer zum ersten durch den dicken Koth soll gehen /
Muß nicht diese Höflichkeit ungemein anmuthig stehen?

Bey dem Seneca (3) heißt es: Du bist ein wenig weit hinunter gesetzt worden / und zörnest deßhalben mit deinem Wirthe / und denen dir vorgezogenen Gästen: Thust du aber nicht thöricht/ und was ist denn dran gelegen / an welchem Theil des Tisches du sitzest? Kan dich denn der Stuhl ehrlicher oder verächtlicher machen. (4) Als zwey geringe Bedienten sich in der Kirche um die Oberstelle zanckten / fällete der Fürst ein gar klügliches Urtheil/des Inhalts: Daß der Thörichte den vornehmsten Platz einnehmen sollte. Quintilianus (5) nennet die Ehre zwar den allerkostbahrsten Reichthum armer Leute/ er ist aber in seinen Worten von der schlecht natürlichen Achtung und Würdigkeit zu verstehen. (6) Zwischen souverainen Fürsten und gantzen Völckern ist von viel hundert Jahren her gezancket worden / welchem die meiste Würdigkeit / und folglich der Vorzug zukomme. Es schickt sich demnach auff die meisten was Ovidius (7) sagt:

Seht doch wie die armen Menschen sich um Ehr und Vorzug schmeissen/
Kan man dieses nicht mit Rechte ein ehrgeitzig Lermen heissen.

Was man für Beweiß-Gründe bey diesen Zanckhändeln vorzubringen pfleget / haben wir hier etwas genauer zu untersuchen. Ausser allem Streit ist es/ daß wenn ein Fürst dem andern unterworffen ist/der Unterworffene billich dem Obern weichen müsse / ob sie gleich sonst einerley Tittul führen. So hat man Exempel von Königen/ welche andere unter sich haben / so auch den Königlichen Namen führen / in der That aber nur Obrigkeitliche Bediente / oder Verwalter gewisser Länder sind/ einige haben ihr Reich von andern zu Lehen/ oder auff eine andere Weise empfangen. Bey dem Tacito (8) lieset man / es seye eine alte Gewonheit derer Römer gewesen / auch Könige zu Knechten zu haben. Adharball sprach bey dem Salustio: (9) Mein sterbender Vatter hat verordnet / daß ich nur ein Verweser des Numidischen Königreichs seye/ dem Römischen Rath aber das Recht und die Bottmässigkeit darüber zustehen sollte. Wer auch durch ungleiches Bündnüß/mit einem andern verknüpfet ist / der stehet dadurch diesem höhere Würde zu / und verpflichtet sich / (10) dessen Majestät freundlicher Weise zu veneriren. Wenn auch ein Fürst für seine Person/ oder als ein Haupt seiner Län-

Länder für andern sonderbahre Würde / auch den Vorzug einmal / entweder durch Vergleich / oder durch Gewonheit / oder weil es andere geschehen lassen / erlanget / und weiter nichts beyzubringen hat / daß andere ihn würdiger als sich erkennen; (11) So kan aber über diesem seinem Rechte halten / so lange sich das Merckmahl der Würdigkeit in ihm findet / wodurch er zu dieser Befugnüß gekommen ist. Es wird aber gar wol erinnert / (12) daß ein Drittemann sich nicht herauß nehmen müsse / über den strittigen Vorzug und Vorgang anderer zu richten oder zu urtheilen.

§. XV. (1) **Wenn sie sich um die Wette / &c.**] Siehe auch Rom. 12, 10.

(2) *Libro X. Epigrammat.* 10.

(3) *de Irâ III.* 37.

(4) **Als zwey geringe Bedienten / &c.**] *Add.* Montaigne Esais 1, 13.

(5) *Declamat.* 252.

(6) **Zwischen** souverainen **und gantzen Völckern / &c.**] So ist offt heffig zwischen Franckreich und Spanien gezanckt / denen Churfürsten von den Cardinälen der Vorzug disputiret / wegen des Ranges zwischen den hohen Reichs-Fürsten selbst manch noch nicht verglichener Streit erreget / und je zuweilen die Sache nicht nur mit Federn und Dinten / sondern mit Schwerdtern und Spiessen getrieben worden. Mehrers von dieser Sache ist Balthasar Siegmund von Stosches Tr. **Von dem Præcedenz-Recht** zu sehen / des Auberii Chifletii, Hovvels, u. d. g. zugeschweigen.

(7) *Libro V. Fastorum.*

(8) Agricolâ *c.* 14.

(9) *Bello* Jugurthino.

(10) **Seiner Majestät freundlicher Weise / &c.**] Siehe unten *c.* 9. §. 4.

(11) **So kan er über diesem seinem Rechte halten / &c.**] Siehe Godofredum *de Præcedentiâ I.* 1. Maurocenum *Historiæ* Venetæ *Libro IIX. p.* 301 *segq.* Petrum de Marcâ *II.* 2. §. 9. *de Concordiâ Sacerdotii & Imperii.* Wicqueforts *Ambassadeur & ses Fonctions.*

(12) **Daß ein Drittemann / &c.**] Er kan doch wohl in seinem Lande verbüten / daß bey ihm sich auffhaltende Legaten anderer Puissancen / nicht in Zanck gerathen / wenn er verordnet / daß von gleichen / oder um den Vorzug streitenden Abgesandten / der so zu erst ankommen / am ersten Audientz haben / daß die schon vorhandene Gesandte andern neuankommenden nicht ihre Kutschen entgegen schicken sollen / und dergleichen mehr. Freinsheimius *Diatribâ II. de Præcedentia* Electorum & Cardinalium §. 48 51 H.

§. XVI. Wo dergleichen erworbenes Vorrecht sich nicht findet / pflegt man mit mancherley Gründen sich eine sonderbahre Würde für andern zuzuschreiben. Man beruffet sich vornemlich auff (1) das Alterthum des Reiches und des Geschlechts / auff die Beschaffenheit der über Land und Leut habenden Macht; auff die Hoheit derer Titul / u. s. w. Insgemein ist man beredet / daß das Alterthum denen Reichen und Geschlechten eine sonderbahre Ehrwürdigkeit beylege / und man pflegt zu prahlen / daß diß und das Reich gewesen / da man von andern noch nichts gewuß. Oder da selbige noch unter frembder Bottmäßigkeit gestanden; daß man in seinem Geschlecht den Adel gehabt / da ande-

andere noch lange Zeit unter den gemeinen Pöbel gezehlet worden / daß es unrecht seye/wenn sich jemand an Würden denen gleich schätzen wollte / derer Vorfahren seine Vorfahren zu ihren Bedienten haben können ; daß es eine gemeine Verordnung der Natur seye/ wenn die zuletzt kommende denen vorgewesenen nachgesetzt werden. Man pflegt alsdenn weitläufftig und prächtig zu erzehlen / was diß oder das Reich für grosse Dinge zu Krieg- und Friedens-Zeiten gethan / dergleichen die Neuern wenig oder nichts verrichtet. Wo Macht vorhanden ist / mischt man unter solche Gründe auch allerhand Schrecken/daß es unverschämt und verwegen scheine/ mit dem um den Vorzug streiten wollen/welcher grosses Vermögen zu helffen und zu schaden hat. Am kräfftigsten kan sich einer den Vorzug zuwege bringen / wenn er / mit Vorzeigung seines Schwerdts sagen kan : Wo ihr mich nicht ehren wollt / soll es euch dieses schon lehren. So wirds auch für vortrefflicher gehalten/ wenn jemand in höchster Freyheit nur GOtt unterworffen ist / als wenn er unter Menschlichen Gesetzen stehet. Weil auch durch Tittel die Sachen selbst außgedrückt zu werden pflegen ; so hält man davor/ daß nach dero Glantz und Weitläufftigkeit auch die Würde zu schätzen seye. In Italien hat es ehemals viel Eifer und Mißgunst gesetzt / als Pius V. dem Hertzog zu Florentz (2) den Tittel eines Groß-Hertzogs beygelegt.

§. XVI. (1) Das Alterthum des Reiches und Geschlechts / ꝛc.] Godefredus *de Præcedentia l.* 3. §. 25. 16. Autor *Rerum* Svecicarum *VII.* §. 137. wo er von dem Streit zwischen Franckreich und Engelland/ *IX.* §. 79. wo er von dem *Disput* zwischen Schweden und Engelland wegen des Ranges handelt. H.

(2) *Suavis Historia Concilii* Tridentini *Libro V.* Maurocenus *Historiæ* Venetæ *Libro XII.* p. 484.

§. XVII. Diese und dergleichen Dinge haben zwar einigen Schein / man muß aber doch auch gestehen / daß sie alle zusammen an sich selbst nur ein unvollkommenes Recht zuwege bringen / wo nicht ein außdrücklich oder stillschweigends eingegangener Pact hinter hergebrachter Gewonheit stecket. Es fehlet auch nicht an Gegeneinwendungen/ wodurch vernommene Vorzugs-Gründe vereitelt oder geschwächt werden können. Denn da sagen andere : Das Alterthum habe in sich selbst nichts Würdiges / weil es nur eine langwierige Zeit andeute/dergleichen sich bey nichtswürdigen Sachen sowohl / als bey köstlichen finden kan/auch in der That findet. Es seye eine Eigenschafft aller Reiche / daß sie frey und andern nicht unterworffen sind/und wenig daran gelegen/wie lang oder kurtz man selbige gehabt habe. Die Langwierigkeit eines Reiches zeuge von einer guten Einrichtung und Regierung/auch von der Gütigkeit Gottes und derer Bürger Tapferkeit/ wodurch es für Feinden schirmet / oder wider selbige

bige beschützet worden: Es könten aber neue Reiche so gut/als wie alte/auch wol noch besser angeordnet und verwaltet werden; da sie sich anderer guten Erfindung bald Anfang zu bedienen haben/wenn andere erst mit Schaden klug werden müssen. Ein beständig glückseeliges Schicksal könne sich zwar niemand/nach eigenem Belieben/zuwege bringen; doch könne man verhüten/daß gemeines Wesen nicht durch böse Anstalten von sich selbst zu Grunde gehe. Es seye endlich ein jedweder nach gegenwärtig vorhandenen Dingen zu schätzen/und habe sich deß Vergangenen nicht mehr/des Zukünfftigen noch nicht anzumassen. So machten auch freye Republiquen und Reiche unter sich keine Zunfft oder Zeche auß/in welcher die Jüngsten zu unterst sitzen müssen/sondern es hätte jedweder ihre Freyheit vor sich. Wenn ein Geschlechte irgendswo lange Zeit regieret/könne es wol offte ein Zeichen seyn/daß die Nachkommenen in ihrer Vorfahren löbliche Fußstapfen getretten/meistentheils aber rühre es von der grossen und wohlbefestigten Macht desselbigen her/welche anzugreiffen sich niemand getrauete. Zuweilen habe eine solche Familie ihre langbesessene Würde der Gemüths-Beschaffenheit des Volckes zu dancken/welches an Neuerungen einen Abscheu hat. Zuweilen seye es auch eine blosse Schickung Gottes/und dieser allein zu zuschreiben. Welche eine neue Würde allererst erlanget haben/können denen mit Alterthum prahlenden entgegen setzen: (1)

Geschlecht und Ahnen kan man
nicht das Eure nennen
Nur für dergleichen/was ihr selber thut/erkennen
Was uns an altem Hause fehlt/
Wird uns durchs Glücke zugezehlt.

Es seye nichts leichters als was besonders von seinen Eltern erben/aber eine Sache von sonderbarer Krafft und Tugend sich selbst was erwerben. Was alte Geschlechter der Geburt zu dancken hätten/das könten die neuen ihrer eigenen Vortrefflichkeit zuschreiben. König seye die höchste Würde/wodurch ein alt Geschlecht sowol als ein Neues recht erhoben werde. Hieher schickt sich auch nicht übel/was Arnobius (2) spricht: Ist unser Beginnen was Neues/so wirds mit der Zeit auch alt werden/das Eurige was ihr alt heist/ist doch auch einmal neu gewesen.

§. XVII. (1) Ovidius *Metamorphos.* XIII. *v.* 140. 141. Statius *Sylvarum Libro* III.
(2) *Adversus Gentes Libro* II.

§. XVIII. Gewalt und Macht/kan in so weit denen schwächern Ehrbezeigungen abnöthigen/als ferne es thöricht ist/dem nicht weichen wollen/welcher das Vermögen einem zu schaden in Händen hat. Favorinus (1) sagte demnach gar scharffsinnig und kurtzweilig: Er müste den Käyser/welcher eine gantze Armee

mee auff denen Beinen hätte / billich für gelehrter als sich halten / da ihn seine Freunde erinnerten/ er sollte dem Käyser Hadriano ein unlateinisch Wort nicht für gut passiren oder hingehen lassen. Wenn ein König so mächtig ist/ daß er sein Reich selbst bequemlich besitzen kan / so darff er dem Mächtigern nicht weichen / als dessen Gewalt er solcher Gestalt nicht förchten/ noch auch zu seiner Erhaltung anflehen darff. Denn Freyheit ist was gleichdurchgehendes / und läst sich nach der Grösse des Vermögens nicht unterscheiden. Gesetzt/ des einen Reich erstreckte sich 600. des andern nur 100. Meilen / so hat dieser eben solche Oberbottmässigkeit als wie jener/ und mag der Zweck Bürgerlicher Gesellschafft bey dem engern Reiche so gut als bey dem weitläufftigern erreichet werden. Zu geschweigen / daß die blosse Gewalt/ so ferne sie eine Krafft zu schaden andeutet / für nichts so Vortreffliches zu halten ist / was da eine ernstliche Verehrung bey andern anrichten könte. Denn diese muß mit Liebe gemischt seyn / da die blossen Kräffte zu schaden nur Haß erwecken. (2)

§. XVIII. (1) Spartianus *in* Hadriano.
(2) Godefredus *de Præcedentiâ l.* 3.

§. XIX. Ferner erregt unumschränckte Gewalt wohl Ehrfurcht bey Untergebenen / aber nicht bey andern gleichfreyen Fürsten oder Potentaten die selbige nur für eine natürliche Freyheit/ in Ansehung ihrer / achten / welche niemanden als nur für seinen Untergebenen einen Vorzug zuwege bringen kan. Weil auch ein Fürst nicht nur nach seinen eigenen Rechten/ sondern auch nach der Beschaffenheit seiner Länder zu schätzen ist / so kan es mit diesen dermassen gestalt seyn / daß daher auch ein beschränckter Fürst für einem unbeschränckten grossen Vorzug haben kan. Titel und dahin gehörige Worte gelten wie die Müntze/ und da in einem Könige nichts Vortrefflichers zu finden / als höchste Gewalt und Herrschafft / so ists gnug / wenn diese / durch natürlichen oder gewöhnlichen Verstand der Titel-Worte angezeiget wird. Hochtrabende oder bescheidene Worte/ können (1) der Sache selbst nichts geben noch nehmen. Der Beherrscher des Türckischen Reichs / nennt sich einen Käyser / der Monarch des Persischen einen König / und ist doch deßhalben dieser nicht geringer als jener. Die Ehrsüchtige Menge vieler Lobsprüche (2) schmeckt in denen Titeln nach etwas Barbarischem / und pflegt einfältige Unterthanen wohl etwa / keinesweges aber andere / zur Ehrfurcht zu bewegen. Was ist doch dem Römischen Käyser ehemals/ Z. E. dran gelegen gewesen/ ob sich Sapores, (3) der König in Persien / einen Bruder der Sonnen oder des Mondes genennet.

§. XIX. (1) Der Sache selbst nichts geben noch nehmen / ꝛc.] Siehe doch Georgium Bateum *Elenchō motuum nuperorum in* Anglia, *Parte II. p. m.* 246. *seqq.* Cardinals-Hut *Parte I. Libro* 3. *p.* 375. *seqq.*

(2) Schmeckt in denen Tituln / ꝛc.] Exempel davon sind in Becmanni *Dissertat. III. c.* 3. §. 1. 2. 3. *Notitiæ Dignitatum illustrium* zu sehen.

(3) Ammianus Marcellinus *XVII.* 5. *XXIII.* 6. *add.* Grotius *l.* 3. §. 10.

§. XX. Auß allen diesem kan man / allem Ansehen nach / fest gnug schliessen / daß ein warhafftiger König keine vollkommene / und dem andern ein eigentliches Rechtgebende Verbündnüß über sich habe / solchem andern Könige / als einem Würdigerern zu weichen / obgleich dieser in angezeigten Bedingungen was mehrers zu haben scheinet / und ein gleiches verstehet sich auch von freyen Republiquen / (1) ja es hat das Ansehen / daß eine democratische Republic an sich selbsten nicht geringer seye / als eine Monarchie / ob gleich in jener keine einzelne Person zu finden / die einem Könige gleich zu achten wäre. Weil aber auffgetragene Verwaltungs-Würden / keinesweges so viel Glantz als ursprüngliche und eigenmächtige haben / noch auch Obrigkeitlicher Beampter / nicht so viel als ein souverainer Fürst gelten / eine gantze freye Republic weiter mit Königen nicht anders / denn nur durch Abgesandte oder Deputirte zusammen kommen kan ; so erhellet dannenhero / daß (2) der Abgesandte einer freyen Republic / allerdings der Person eines jedweden Königes oder souverainen Fürstens / den Vorgang lassen solle.

§. XX. (1) Jaco hat das Ansehen / daß ꝛc.] Siehe oben *VII.* 5. §. 5.

(2) Der Abgesandte einer freyen Republic / ꝛc.] Auch der Abgesandte eines Königs. Autor *l.* 1. §. 12. H.

§. XXI. Erzehlter Gleichheit ungeachtet / können doch hohe Potentaten / wenn es noth ist / entweder in eigener Person / oder durch Abgesandte zusammen kommen / ja auch in ein beständiges Collegium miteinander tretten. Denn wenn ein König in deß andern Lande kommt / so scheinet es die Höfflichkeit zu erfordern / (1) daß man dem Gast die Oberhand gebe / es müste denn selbiger kommen / auff eine Zeitlang / gleichsam ein Unterthaner zuseyn. Denn ob gleich jedweder in seinen Landen der Höchste ist / so bildet man sich doch ein / daß Abgesandte und Könige selbsten auisser dessen Bottmässigkeit seyn / zu welchen sie mit dessen Genehmhabung in voller Würde kommen. Denn ich wollte es meines Theils keinem Fürsten / rathen unbekandter Weise / und ohne erlangte Erlaubnüß / in frembde Reiche zu gehen. Gramondus (2) sagt zwar gar keck : Daß mit der Gefangennehmung eines unbekandter Weise sich aufthaltenden Fürstens / nichts wider öffentliches Recht derer Reiche gesündiget werde : Ich kan aber die Ursache dessen noch nicht finden / man

man wollte denn sagen/ daß dergleichen Aufführung eines Fürsten verdächtig seye/ und eine Verachtung des Landes-Herrn in sich zu haben scheine. Kommen zwey oder mehrere Fürsten an einem dritten Ort zusammen/ kan alles leichtlich so angestellet werden/ daß keiner dem andern vorgezogen zu seyn scheinet. So können auch (3) die Zimmer dermassen eingerichtet werden/ daß man an selbigen keinen Ort würdiger als den andern achten mag/ zu welchem Ende vielmal bey dergleichen Zusammenkünfften runde Tische gebraucht worden. Als einmals das Oracul (4) gefragt wurde/ welcher der erste und vornehmste unter denen Weisen wäre/ ist geantwortet worden/ man sollte ihre Namen auff eine runde Kugel schreiben/ so würde keiner der erste noch auch der letzte seyn. Sie können auch bald Anfangs außdingen/ daß sie ohne Betrachtung einigen Vorzugs zusammen kommen/ und daß ein jedweder nach Belieben/ oder wie sichs ungefehr schicken würde/ sitzen wolte. Von denen Brahminen (5) der Indianer wird erzehlet/ daß sie den Königen keinen besondern Orth einraumen/ sondern sich zu Tische setzen wie es einem jeden einkombt. Lucianus (6) spricht: daß Gleichheit bey Gastmahlen das anmuthigste und geschickteste Gerichte seye. Dieses gehet daher an/ wenn dergleichen Herren incognito zusammen kommen/ und dadurch bezeugen/ daß sie sich um den Vorzug nicht bekümmern noch zancken wollen. Ist dieses nicht anständig/ kan (7) jedem seine Stelle durch das Looß dermassen angewiesen werden/ daß er sie entweder die gantze Zusammenkunfft über behält/ oder daß sie mit einander nach Ordnung deß Looses wechseln. Das geht noch leichter an/ wenn Abgesandten zusammen kommen/ denen man/ Streit zu vermeiden/ Character oder Nahmen von unterschiedlicher Würdigkeit geben kan/ weil die Sache in eines jedweden Fürsten freyem Belieben stehet. So ist auch merckwürdig/ was der König in Persien Abbas (8) gethan/ wenn er Gäste Persischer Secte zur Rechten/ Türckischer aber zur Lincken sitzen lassen/ weil jene Stelle von Persiern/ diese von Türcken für vornehmer gehalten wird. So kan man auch lesen/ was von dem Præcedentz-Streits deß Frantzösischen und Spanischen (9) Gesandtens/ ehemahls zu Rom und Trient gehandelt worden. Übrigens ist zu mercken/ daß die Gültigkeit deß Nahmens/ den ein Fürst seinem Abgesandten geben will/ mit gemeiner Genehmhaltung anderer Fürsten zu bekommen seye/ weil sonsten diese andere sich wäigern könten/ den Abgesandten/ nach dem eigen Willen seines Principals zu ehren. Anbey müsse man gestehen/ daß manchmahl sehr gut seye dem Agesilao (10) nachzuahmen/ welcher bey ihm angewiesenen geringen Orthe sagte: **Es ist wohl gethan/ damit ich beweisen/ kan daß der Mann nicht durch den Orth/ sondern der Orth durch den Mann geehret**

werde. Fast gleichergestalt verfuhr Damonidas, bey gleichem Falle sagende: **Ihr habts wohl ausgesonnen/ auch diesen Orth/ den ich besitzen soll/ ehrwürdig zu machen.** Beyläufftig ist auch zugedencken/ wie klüglich Alphonsus XI. (11) in einer Zusammenkunfft den Præcedentz-Streit zwischen denen Städten Bourgos und Toledo/ ehe er noch vorgebracht worden/ verhütet/ da er gesprochen: Ich weiß daß die Toledaner meinem Befehl höchstwillig gehorchen werden/ die Bourgenser sollen ihren Vortrag thun. Durch diese Rede deß Königes seynd beyde Theile befriediget worden/ die Toledaner haben gemeynet am meisten geehret zu seyn/ weil sie der König zuerst genennet/ die Bourgenser haben sich gleiches ihrer Seits eingebildet/ weil sie der König zuerst reden lassen.

§. XXI. (1) **Daß man dem Gast die Oberhand gebe/ &c.**] So hat es Franciscus I. Ferdinando Könige in Arragonien gehalten. Surità *in Annal.* Arragoniæ *ad Ann.* 1507. H. Dem kan beygesetzt werden/ daß der Römische König/ seinem zum Könige in Spanien *declarirten* Bruder gleichsam als einem Frembden/ die rechte Hand gegeben. Leben und Thaten Leopolds deß großen andern Theil *p. m.* 1038.

(2) *Libro XIII. Historiar. Galliæ.*

(3) **Die Zimmer dermassen eingerichtet werden/ &c.**] Dieses ist in Abhandlung deß Friedens zwischen Engel- und Holland zu Breda *Ann.* 1667. geschehen/ und nicht nur jedem Gesandten sein Zimmer durchs Looß angewiesen/ sondern auch in Conferentz-Saal vier Thüren/ für jede Parthey eine eigene gemachet/ ein runder Tisch darein/ und auff selbigen vier Schreibzeuge gesetzt worden. Zehender Theil Theatri Europæi *p. m.* 618. *a.*

(4) Ausonius *in Ludo septem Sapientum.*

(5) Philostratus *in vitâ* Apollonii Thyanæi *III.* 8.

(6) *In Epistolâ* Saturni *ad Divitem.*

(7) **Jedem seine Stelle durchs Looß/ &c.**] Dergleichen ist gar offt bey Zusammenkünfften hoher Personen bräuchlich/ und sind Exempel genug davon bekant geworden.

(8) Peter de Valle Reiß-Beschreibung *Parte II.* Epistel 5. Godofredus *de Præcedentiâ Parte III.*

(9) *Suavis Historia Concilii* Tridentini *Libro IIX.*

(10) Plutarchus *Apophthegmat.* Laconicis.

(11) Osorius *de rebus gestis* Emanuelis *Libro I.* Grammondus *Libro III. ab initio.*

§. XXII. Wenn zwischen vielen gleichwürdigen Personen eine beständige Gesellschafft auffzurichten ist/ da keiner sich seiner Gleichheit begeben will/ und auch das Looß oder die Umwechselung nicht gefällt/ so ist noch ein ander Mittel übrig/ welches dem Looße ähnlich sihet/ und dadurch keines seiner Würde zu nahe getretten wird; daß nehmlich ein jedweder in der Versammlung seinen Sitz nehmen/ nachdem er sich etwa zu der Gesellschafft/ oder in die Bündnüß gegeben hat. Dieses schickt sich sonderlich für solche/ welche schon vorhin auffgerichteter Gesellschafft oder Verbündnüß hernach beytretten/ oder die ersten Urheber derselben können ihren Rang am besten durchs Looß oder durch

durch einen Vergleich außmachen. Weil auch in denen meisten Versammlungen und Collegiis durch die Gewonheit hergebracht ist / daß jedwedem sein Orth / nach dem er sich hinein begeben hat / angewießen werde / so hat Grotius (1) die gemeine Regel gesetzt: " Natürliche Ordnung bringt es mit sich / daß jedweder in einer Gesellschafft den Rang habe / nach dem er hinein getretten ist. " Darbey muß man wissen / daß alsdenn zwischen dem ersten und letzten Orth kein Unterscheid der Würde / sondern nur eine Ordnung sey / davon es nach dem alten Spruche heist:

Der letzt' ist an der Ehr dem ersten zuvergleichen/
Und keiner darff was diß belangt/ dem andern weichen.

Antonius (2) saget zwar / wenn er von zweyen Käysern redet / daß der andere nicht geschimpfft / die Ehre deß Erstern aber doch besonders groß sey / man kan aber leichtlich sehen / daß dieses nur angehe / wenn einem wegen seines Vorzugs auch die Vortheile gelassen worden. Grotius hat auch bemercket / daß vor alters bey denen Kirchen-Versammlungen derjenige König den erstern Siß gehabt / welcher sich am ersten zum Christenthum bekennet / und daß nach dieser Ordnung aller ihr Rang angerichtet worden. Auß diesem Grunde haben einige Potentaten sich bey allen Zusammenkünfften den Vorzug für andern / als eine von rechtswegen ihnen gebührende Sache / erstreiten wollen. Ob nun gleich etwa wohl diese Gewonheit bey Kirchen-Versammlungen ihren vernünfftigen Grund gehabt / so folgt doch daher nicht nothwendig / daß man sich bey allen Zusammenkünfften deß Vorzugs / wegen deß Alterthums Christlichen Glaubens / anmassen / solle oder möge. Denn zugeschweigen daß die Christliche Lehre (3) befiehlet es solle einer dem andern mit Ehrerbietigkeit zuvor kommen / so ist bekannt / daß in vielen Kirchen-Versammlungen die Geistlichkeit den Vorzug gehabt / und Weltliche Häupter nur für Neben-Personen gehalten hat / denen sie Gesetze vorzuschreiben unternommen. Deme sey aber wie ihm wolle / so darff einer nicht allenthalben dem andern weichen / ob er gleich dieses bey gewissen Zusammenkünfften auß besondern Ursachen nnd Absichten thut / und ist darzu am wenigsten verbunden / wenn und wo dergleichen Absichten und Ursachen nicht gefunden oder geachtet werden. So geschichts ja offte / daß einige in einer Republic Glieder unterschiedlicher Versammlungen sind / und in muncher Versammlung dem nachsitzen / der ihnen / außer selbiger oder sonst insgemein weichen muß.

§. XXII. (1) *II.* 5. §. 21. Bœcler *in h. l. l.* 1. *ff. de albo scribendo l.* 1. *C. de Consul. l. ult. C. de Tironibus l.* 1. *C. de Præpositis sacri cubiculi l.* 2. *C. de præfecto Prætorio l.* 10. *C. de Professoribus.* Godofredus *l. c. II.* 3. §. 17, 18.

(1) Pane-

(2) *Panegyrico ad* Gratianum.
(3) Rom. *XII.* 10. Philipp. *II.* 3.

§. XXIII. Obrigkeitliche Befehls-Macht / zieht freylich einen Vorzug nach sich / vermöge wessen die Unterthanen dem Regenten weichen müssen / dieweil befehlen vortrefflicher ist / als gehorchen / und es ist was höhers seinen Willen frey / als dem Willen eines andern mit unterworffen haben. So muß man auch den ehren / welcher eines beschirmet und zugleich straffen kan / daß also mit eingeführter Obrigkeit / Ungleichheit unter den Menschen entstehen müssen. Es kan aber auch ein Regent nicht nur wegen seines Ambts / sondern auch wegen seiner persöhnlichen Tugend / besonderer Ehre würdig seye. Je nachtrücklicher und größer aber Obrigkeitliche Macht ist / desto mehr Ansehen muß sie bey denen Unterthanen haben. Ja langwierige Herrschafft / kan die Würde eines Regenten um ein großes vermehren / obgleich Obrigkeitliche Macht selbst dadurch nicht größer wird. Sonsten bleibt es wohl gewiß / daß ein Unterthan seine Obrigkeit in denen Dingen übertreffen kan / welche Grund zu einem unvollkommenen Recht geehrt zu werden / nach sich ziehen. Es war demnach gar zu ehrsüchtig / wenn Käyser Adrianus geschickter als alle vortreffliche Künstler seyn wolte / und wenn Alexander sich vernehmen ließ / er wolte den erschlagen / welcher ihn an dritten Orth setzte / da er bey dem Homero laß / daß die Griechen gewünscht / es möchte doch bey Erwählung eines Kriegs-Haupts / das Loos den Ajax oder den Diomedes oder den Agamemnon treffen / denn es benimbt der Ehre eines Generals nichts / ob er gleich stärckere unter sich hat; Ob gleich Domitianus nicht ohne Grund geurtheilet / daß es mit zu dem Lob eines Käysers gehöre / ein guter General zu seyn. Dabey bleibt es gewiß (1) daß hohe Obrigkeit jedem Unterthan ein gewisses Maaß erhöhter Würdigkeit bestimmen / und vollkommenes Recht andern vorzugehen beylegen kan / über welchem denn ein jeder weder halten mag / mit selbigem aber sich auch begnügen lassen muß. Jener alte Hauptmann (2) sagte demnach gar vernünfftig zu denen Soldaten: Es hätte jedweder die Stelle für ehrwürdig zu halten / darinnen er das gemeine Weßen beschirmen könte. Und obgleich etwa mancher über sein Verdienst andern vortrefflicherern Leuthen vorgezogen worden seyn möchte / so wird es doch / als eine Verachtung hoher Obrigkeit / angesehen (3) und gestrafft / wenn man selbigem seinen Rang streitig machen will. „Es hat demnach der Solon (4) gar scharffsinnig die hohen Leuthe denen Rechenpfenningen verglichen / welche bald mehr bald weniger gelten / nachdem sie der Rechen-Meister an diesen oder einen andern Orth legen will. Hieher schickt sich auch nicht übel / was M. Terentius bey dem Tacito (5) zum Käyser gesprochen:

chen: Uns kommt nicht zu zu urtheilen/ wenn und auß was für Ursachen jeden Euer Majestät erheben soll / Sie hat dißfals die höchste Erkänntnuß von GOtt empfangen / wir haben die Ehre uns selbiger gehorsamlich zu unterwerffen. Plinius (6) schreibt / wenn man den Unterscheid derer Ständen und Würden auffheben und untereinander mengen will / so wird gewiß eine höchst ungleiche Gleichheit herauß kommen. " Doch thut hohe Obrigkeit / ehrsüchtigen Leuthen das Maul zustopffen / am öfften / wenn sie bey Außtheilung Ehren und Würden / oben angezeigte Gründe der Ehrwürdigkeit in Betrachtung ziehet/ sonderlich große Verdienste um das gemeine Wesen / da es ohne dem für eine besondere Staats-Klugheit gehalten wird / (7) dergleichen lieber mit Ehre / als mit Gelde zu belohnen. Denn sonsten wird doch alle Ehren-Erhebung eitel und nichtig / wenn sie nicht nach denen Wolthaten / die darmit versehene denen Geringern erweisen können / oder erwiesen haben / abgemessen wird. Es würde aber hohen Obrigkeiten gar beschwerlich seyn / wenn sie allezeit jedem Unterthan äusserliche Ehren-Stellen nach seiner inwendigen Würdigkeit / anweisen / und deßhalben vielfältige Untersuchung vornehmen solten / da doch die meisten immer zu klagen finden würden / weil man insgemein nur siehet / wie viel man vor sich / nicht aber was für eine große Menge man hinter sich hat: Demnach scheint es am besten und vortheilhafftigsten zu seyn / denen vornehmsten Bürgern / (8) nach Beschaffenheit ihrer Aemter / sonderbahre Würde beyzulegen. Es kan denn zugleich andern Gelegenheit zu klagen abgeschnitten werden / wenn man dergleichen Aemter wohlverdienten und tüchtigen Personen anvertrauet/ damit es nicht sonst heiße / wie bey dem Claudiano (9) stehet:

Wer soll wohl die Ehren-Aemter für was sonderbahres schätzen /
Wenn man einen rechten Narren will zum Bürgemeister setzen.

Uber dieses muß auch die Ordnung solcher Bedienungen wohl gefasset seyn / und denen wichtigsten auch nützlichsten und die meiste Klugheit erfodernden Aembtern / die höchste Würdigkeit beygeleget werden. Dahin zielt Ovidius (10) sprechende:

Will man alles wohl vergleichen/
So muß der Boots-Knecht wohl dem Steuermanne weichen.

Bey dem Homero (11) wird vornehmes Ambte hohem Geblüth und tapfferer Stärcke vorgezogen. Da Nestor zu dem Achilli saget:

Du bist ein tapffrer Mann von hohem Blut gebohren/
Geht doch dem billig nach / der zum Befehl erkohren.

Oefters geschiehet es auch / daß (12) Aembtern von hoher Ehre wenig Ge-

walt und Macht zubefehlen beygeleget wird / damit nicht das gemeine Wesen Schaden leide / wenn großes Ansehen und gleiches Vermögen jemanden zusammen gegeben würde. Es wird aber jedweder wegen seines Ambtes desto würdiger gehalten / je edler die Sache ist / welche er in selbigem zu verrichten hat. Gar öfters begibt sichs auch / daß ein Ambt an sich selbsten vornehmer als das andere ist / und daß dennoch deßhalben nicht alsbald alle und jede Verwalther eines solchen edlern Ambts allen und jeden Bedienten anderer Aemter vorgezogen werden. Wer demnach Präsident eines geringen Amts-Collegii ist / muß wohl dem Präsidenten deß Vornehmern / aber nicht allen seinen Beysitzern weichen. Selten geschiehet es / daß ein Ambt von der Person seines Walthers / sonderbahre Würde empfähet / dergleichen sich doch zu Theben / (13) mit einer gewissen Bedienung zugetragen hat / da sie Epaminondas verwaltet. Sonst ist wol wahr / was Sallustius (14) von der innerlichen Würde derer Ehren-Aembter und Zeichen geurtheilet hat / sagende: Sie wären an sich selbsten nicht herrlich und prächtig / sondern solten nach der Tugend derer / die ihnen vorstünden / geschätzet werden. So muß auch in Betrachtung gezogen werden / was Antisthenes (15) denen Athenienfern vorgehalten: **Denn er riethe ihnen / sie solten doch einmahl die Esel für Pferde erklähren / und als sie sagten dieses wäre wider die Vernunfft und könte nicht geschehen / so sprach er ferner; Ihr könt doch aber durch euren bloßen Schluß und Außspruch solche Leuthe für Generals erklähren / die dergleichen nicht sind / und die gar nichts gelernet haben was zum Kriege gehört.** Wenn Unterthanen selbsten sich wegen deß Rangs miteinander vergleichen / oder dißfals gewisse Gewonheit vorhanden ist / so gilt beydes einem Gesetze gleich / wenn höchste Obrigkeit nicht widerspricht. Merckwürdig ist / was bey dem Suetonio (16) vom Vespasiano gelesen wird / der in Zanck-Händeln zwischen einem Rathsherrn und Edelmann zu Rom geurtheilet / man müsse einen Rathsherrn nicht schelten / wieder schelten aber sey erlaubt / und Bürgerlicher Pflicht und Höflichkeit nicht zuwider. Damit stimmet Sophocles (17) Außspruch überein / wenn er spricht:

Leidlich ist es / wenn auff schelten Gegen-schelten pflegt zu fallen /
So hört man ja auß dem Walde / wie man nein schreit / wider-schallen.

§. XXIII. (1) **Daß hohe Obrigkeit / ꝛc.**] *l.* 3. *ff. de officio* Prætoris, dieser stehet also zu Rang-Ordnungen zu machen / und darinnen anzuzeigen / wie ein Unterthan gegen den andern gewürdiget werden solle / davon hier und dar Exempel genug vorhanden sind / und ist von seiner Majestät dem Könige in Preußen / ein eigen Rang-*Reglement Ann.* 1708. *publiciret*, und der Grund aller Würde bloß in Chargen der Aembtern gesucht worden. So hat auch hohe Obrigkeit das Recht / in ihrem Gebiethe allerhand Tituln und Würden der Unterthanen mitzutheilen / und stehet in ihrem Belieben /

Belieben / wie weit sie an ihren Unterthanen die Würden und Ehren-Tituln / welche sie von außwärtigen Puissancen empfangen haben / gelten lassen und genehm haben will / weil keine sich ohne Verkleinerung ihrer Majestät / von einer andern vorschreiben lassen kan / wie hoch ihre eigene Unterthanen geschätzt werden sollen. Die Königin Elisabeth / wolte es demnach nicht genehm haben / wenn der Graf von Arondel, vom Käyser zum Reichs-Grafen erhoben werden wolte. Cambdenus *Historia Elisabethæ ad Ann.* 1596.

(2) Livius XLII. 34.

(3) **Und gestrafft wenn man** ꝛc.] I. 1. *C. ut dignitat. ordo servetur.* Demnach ist auch im im Rang-*Reglement* ernstlich befohlen/daß jeder sich mit angewiesenem Range vergnügen / oder auff den widrigen Fall das erstemahl umb 200. Ducaten / die dem Wäysen-Hauße heimfallen / wenn es aber öffters geschehe / harter / auch gar mit Verlust seiner Charge gestrafft werden solte.

(4) Diogenes Laërtius *in* Solone. Denn mit denen Rechen-Pfenning gehet es / wie mit denen Zieffern / die nach dem unterschiedenen Orte / wohin sie der Rechenmeister setzen will / gar unterschiedlich gelten / daß also die 4. z. Ex. wenn sie am ersten Orth der rechter Hand stehet / nur 4. wenn sie am andern oder dritten sich findet / vierzig oder vierhundert bedeutet. Gleichergestalt gilt auch ein Unterthan / wie ihn die Obrigkeit an einen Ehren-Orth setzen will.

(5) *Annal.* VI. 8.

(6) *Libro* IX. *Epistol.* 5. *Add.* Lucianus *Judicio Vocalium.*

(7) **Dergleichen lieber mit Ehre** / ꝛc.] Drum sagte jener Fürst: Gebt dem Narren viel Tituln / und desto weniger Geld / daß die Ehren-Tituln an der Besoldung abgerechnet werden / Montaigne Essais II. 7. hält es für eine kluge *Invention*, daß große Herren unterschiedene Ritter-Orthen erfunden / um mit solcher Ehre vieler Verdienste ohne Geld zu belohnen.

(8) **Nach Beschaffenheit ihrer Aembter** / ꝛc.] Siehe Baconem *Sermonum fidelium* n. 53. deßgleichen hiebevorstehende 1. Anmerckung.

(9) *In* Eutropium *Libro* II.

(10) *Metamorphos.* XIII. *v.* 366, 367.

(11) Iliad. *Libro* I. *v.* 280, 281. Nach solchem Grunde haben seine Preußische Majestät in dero Rang-*Reglement* verordnet / daß Ihro *Premier Ministre* und Ober-Cämmerer den Rang über alle *Princes cadets* oder Fürsten / die nicht als regierende Herren zu *consideriren* sind / haben solte / sie mochten verheurathet seyn oder nicht.

(12) **Aembter von hoher Ehre wenig Gewalt** ꝛc.] Siehe Bodinum *de Republ.* III. 6. Es wird öffters zu einem Exempel dißfals der Venetianische Doge oder Hertzog angeführet / der gewiß großscheinende Ehre / aber in der That wenig Gewalt hat / davon unter andern der Europäische Herold. Im andern Theil / im Capitel von Venedig *p. m.* 494. *seqq.* zubesehen.

(13) Plutarchus *in præceptis gerendæ Reipublicæ.*

(14) In *bello* Jugurthino.

(15) Diogenes Laërtius VI. 8.

(16) Vespasiano *C.* 9. Das schmeckt eben nicht nach denen genauen Regeln des natürlichen Rechts / sondern gehöret mit zu der darinne verbottenen Eigen-Rache / wodurch der hohen Obrigkeit vor- und in ihr richterlich Ambt gegriffen wird. Deßhalben ist auch alle Selbst-Rache überhaupt denen Unterthanen von hoher Obrigkeit vielmahl untersaget worden / wie davon auch ein Exempel in dem *Ann.* 1706. *emanirten* Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen erneuerten und geschärff-

schärfften *Mandata* wider die Selbst-Rache/ Friedens-Stöhrungen und *Duellen* zusehen. Siehe auch den Autor II. 4. §. 12. II. 5. §. III. 1. §. 6. Hieher gehören auch die *Retorsiones* oder sogenannte abgenöthigte Ehren-Rettungen/ da man einen der uns gescholten hat/ wieder schilt/ bis er uns gescholtenes erweiset oder zurücke nimot (welche *Retorsiones* Struvius, als zulässig und rechtmässig vorzustellen sich bemühet hat/ in seinem *Tractat de Vindictâ Privatâ c.* 10. Dargegen Gerhardus Pfankuch ein andern *Tractat de prohibitis verbalium Injuriarum retorsionibus* geschrieben und gezeiget hat/ es sey dergleichen Wiedersihelten verbotten/ auch natürlichen und Göttlichen Rechten entgegen.

(17) Ajace *flagell.*

§. XXIV. Wenn aber vortreffliche Männer unterschiedlicher Reiche miteinander zu vergleichen sind/ so erhellet/ daß die Gründe erhöheter Ehrwürdigkeit nicht mehr/ als eine Geschicklichkeit geehrt zu werden/ bey denen zuwegen bringen/ welche solcher Gründe ihrer Seits ermangeln. Dieses verstehet sich/ es mag der vortrefflichere zu zu denen andern als ein Gast oder mit selbigen an einem dritten Orthe/ zusammen kommen/ es müsse denn derer zusammenkommenden Ober-Herr/ oder der Beherrscher deß dritten Orts befohlen haben/ den Frembden zu Ehren/ oder ein solches durch Vergleich und Gewonheit außgemacht seyn. Die Vortrefflichkeit deß Ambtes/ welches jemand in seiner Heymath verwaltet/ gibt ihm kein Recht/ sich an andern Orten Frembden vorzuziehen/ wenn sie gleich nur ein solch Ambt besitzten/ das bey ihnen geringer als das Seinige geachtet wird. Denn es gilt das Recht nicht gleich so fort gegen Frembde/ dessen man sich gegen seine Mit-Bürger bedienen kan/ (1) gleichwie wir an anderer Reiche Ordnungen und Gesetze nicht gebunden sind. So hilffts auch nicht/ daß der Frembde höhere Tituln hat als die andern/ denn es stehet bey jedweden Orts hoher Obrigkeit/ wie viel sie Tituln und Ehren-Zeichen gelten lassen will. Ja die Aembter selbsten/ nach welchen die Würde insgemein ermessen wird/ sind an unterschiedenen Orten in unterschiedener Achtung. Gründlich nutzbahre Künste deß Kriegs und deß Friedens/ werden an einem Orte mehr/ am andern weniger geschätzet. Vornehmlich gelten die verschiedene Ehren-Namen nicht nur in unterschiedenen Reichen/ sondern in einem und eben demselbigen Lande bald mehr bald weniger/ gleichwie auch mit der Zeit der Werth anderer Dinge verändert zu werden pfleget. Denn die äusserliche Zeichen der Ehrwürdigkeit/ werden nach dem Gutbefinden jedweden Reiches bestimmet/ und außgemacht; Ob gleich die Gründe erhöheter Würdigkeit an und vor sich selbsten/ nach der Schätzung weiser Leuthe/ allenthalben ihren beständigen Werth behalten. Dannenhero sihet man/ daß überall Tugend/ gute Künste/ heilsame Verrichtungen/ in Ehren gehalten werden. Man kan aber/ Krafft selbiger (2) bey außwärtigen keine besondere Ehren-Zeichen mit

mit Recht fodern / man müste denn dergleichen Recht auff vorhin angezeigte Weise erworben haben. Weil aber doch dafür gehalten wird / daß Ehren-Zeichen / wegen sonderbarer Tugend bewiesen werden sollen / so pflegen wohlgeartete Völcker geehrten Frembden so viel Respect zu geben / als sie bey sich zu Hause haben / doch thun sie es dergestalt / daß man wol sehen kan / sie wollen es nicht (3) auß vollkommener Verbindlichkeit / sondern nur auß freundlicher Höflichkeit geleistet haben. Man findet auch Völcker / die frembde Ehren-Stellen und Zeichen wenig achten. Drum sieht man in dem Cicerone, (4) wie er frembde Leute / die auß vortrefflichem Geschlechte entsprossen waren / nicht Edel schlechthin / sondern Edel in ihrem Lande oder unter denen Ihrigen nennet / weil nemlich der frembde Adel zu Rom/bey weitem nicht so hoch / als in seinem Vatterlande / geachtet wurde. Ein ziemlich unleidlicher Hochmuth aber ist es / wenn dieser Cicero (5) meynet / daß der allervornehmste Gallier mit dem geringsten Bürger zu Rom nicht zu vergleichen seye. Bekandt ist es auch / in was für Würden bey denen Griechen die Uberwinder der Olympischen Fecht- Ring- und Lauff-Spiele gehalten worden / weßwegen Cicero (6) ihrer ziemlich gespottet hat: Man würde aber diese Uberwinder außgelacht haben / wenn sie gleiche Ehre an andern Orten begehret / wo man auff die Ringfertigkeit und Stärcke des Leibes so viel nicht gehalten.

§. XXIV. (1) **Gleich wie wir an derer Reiche Ordnungen/ꝛc.**] Wicquefort *Ambassadeur & ses fonctions p.* 519. *seqq.*

(2) **Mit Recht/ꝛc.**] Dieses ist von einem äusserlich zwingenden Rechte eigentlich zu verstehen. Denn sonst ist der innerlichen Billigkeit nach / allzeit recht / daß die Tugend hoch gehalten und geehret werde.

(3) **Aus vollkommener ꝛc.**] Das heist: Auß einer äusserlichen zu erzwingenden Verbindlichkeit. Siehe oben *III.* 4. §. 6.

(4) *In* Verrem *III.* 23.

(5) *Orat. pro* Fontejo *c.* 8.

(6) *Orat. pro* Flacco *c.* 13.

§. XXV. Weil endlich bey den meisten Völckern der Geburt und Ankunfft einige Würde beygeleget worden / so ist hier zu untersuchen / (1) was doch hinter dem Geblüts-Adel stecke / und wie hoch er an sich selbst zu achten seye? Schwehrlich wird er irgendswo so hoch gewürdiget als in Indien / (2) denn wenn daselbsten ein Unedler die Edel-Leute berühret / wird dero Adel für beschmitzt / und ihr Geschlecht für verunreiniget gehalten / und es muß der arme Mensch / der sie ungefähr angerühret / sein vermeyntes Verbrechen mit dem Leben bezahlen. Drum müssen die auff den Strassen wandelnde Edel-

Leute ihr Daseyn und ihren Stand mit Ruffen und Schreyen anzeigen / damit ihnen gemeine Leute auß dem Wege gehen können / und diese nicht ums Leben / jene nicht in Abgang ihres Adels kommen. Da kan der Adel nicht durch Laster verlohren / noch durch Tugende erworben werden / sondern jedweder muß nothwendig in dem Stande bleiben darinnen er gebohren worden. Die Edlen / welche in Malabarischer Sprache Nairen genennt werden / nehmen sich (3) die Freyheit herauß / mit gemeiner Leute Weiber ungescheut Ehebruch zu treiben / daß der Mann nicht in das Hauß gehen darff / so lange diese saubere Gäste drinnen sind / und zu dessen Anzeige / ihren Schild vor der Thüre stehen haben. Indessen ist es klar / daß Edel-Leute von Geburt keine bessere Leibs-Beschaffenheit / als gemeine Leute empfangen / obgleich die gute Nahrung was hierzu beytragen möchte; So ist auch das Gemüth der Gemeinen wol so geschickt als der Edeln / und wird einer wie der andere erzeuget und gebohren. Gemeiner Leute Ehen werden wol so rein gehalten als vornehmer Leute ihre / aufs wenigste kan es seyn / und wer will wol dafür schwören / daß weniger vornehme als gemeine Ehebrecherinne gefunden werden? Euripides (4) hat dörffen sagen:

Wohlgebohrenes Geschlechte
Haben heil'gen Ehstands-Rechte /
Liederlich zu nicht gemacht /
Und den Ehbruch auffgebracht.

Gesetzt also / daß die Tugend der Eltern denen Kindern eingegossen würde / so sollte es doch vielen gar schwehr fallen / gnugsam zu beweisen / daß sie von ihrem Vorfahren / ohne Einmischung fremden Blutes / gäntzlich (5) rein und lauter abgestammet. Man sagt zwar insgemein: (6)

Helden Blut /
Bringt Helden-Muth.

Aber der Gegenspruch wird auch offtmals wahr:

Helden Blut
Offt schaden thut.

Marcus sagt bey dem Salustio (7) ziemlich derb und deutlich: Eure Vorfahren haben alles / was sie gekont / hinterlassen / Reichthum / Geschlechte / rühmliches Andencken / Tugend und Dapfferkeit aber haben sie nicht hinterlassen / noch hinterlassen können / weil man diese nicht zum Geschencke geben oder empfangen mag. Gemeiner Leute Kinder werden nicht allemal schlechter / als der Vornehmen ihre erzogen / die da offt die viele Mittel was rechts zu lernen nur schändlicher Weise zur Uppigkeit / Faulheit / und andern Lastern mißbrauchen. Plato (8) hat wol gesagt: Wenn wohlgebohrne Leute auch wohl erzogen würden / so wäre zu hoffen / sie sölten vollkommen tugendhaffte Leute abgeben. Die That hat gnugsam gezeiget / wie viele Stands-Personen ihren Vorfahren Schimpff und Spott gemacht haben. Aristoteles (9) spricht: Edel

Edel seyn kommt von der Geburt; Edelmüthig seyn / heist so viel als sich seiner Geburt gemäß halten. Dieses letztere ermangelt meistentheils Edelgebohrnen Leuten / und sind viele derselben niederträchtig gnug gesinnet und gearthet. Hingegen sind viel Niedriggebohrne durch ihre Tugend zum Gipffel der höchsten Ehren gelanget. Isocrates (10) rühmt den Adel / daß er nicht / wie andere Glücks-Güter / unversehens verlohren gehen/oder an andere gerathen/ sondern als ein bleibendes Gut und herrliches Erbstuck / auff die Nachkommen gebracht werden könte: Es ist aber dieses Gut gewiß mit unter die leeren Hülsen zu zehlen / wenn die Nachkommen/ bey gerechtem Adel/nicht Tugend/ oder deßhalben sonst was im gemeinen Wesen zu geniessen haben. Von Natur ist es demnach nicht nöthig / daß ein Sohn / wegen blosser Geburt / seinem Vatter in Aemptern und Würden nachfolge; Zumal da wir alle endlich/ wenn das Geschlechts-Register biß zum ersten Ursprung geführet wird / einen gemeinen Stamm-Vatter haben. Davon sprach Marius bey dem Sallustio: (11) **Ich halte dafür / daß wir alle eine gemeine Natur haben / und daß ein jedweder dapfferer Mann edel gnug seye.** Derjenige ist nicht wegen seiner Ahnen / sondern eigener Vortrefftigkeit halben hoch zu achten; Von welchem man mit dem Tibullo (12) sagen kan:

Dein hoch Geschlechte hat dir zwar viel Lob gelassen/
In dessen Gräntzen kan man deinen Ruhm nicht fassen/
Du willst was sie begont / durch Tugend weiter führen/
Und ehr'st die Ahnen mehr / als dich dieselben zieren.

§. XXV. (1) **Was doch hinter dem Geblüts-Adel stecke / ꝛc.**] Vielleicht könte man nicht mit Warheit sagen, daß hinter dieser Sache/ da nemlich auff Geburt und Ankunfft so viel gehalten wird/ein besonders wichtige/aber nicht recht erkante/ und übel angewandte Warheit stecke. Denn der Schöpffer hat gewollt und geordnet/daß jedes sich/in dem Stande/worinnen er es erschaffen hatte/ fortpflantzen/und demnach die Geburt und Ankunfft ein Mittel seyn sollte / von einem Menschen die Vortrefflichkeiten und Würden ursprünglichen Zustands / auff alle andere zu bringen / indem er allen Menschen beywohnen lassen wollen/ was er dem ersten gegeben. Nachdem aber der erste seine Herrlichkeit verlohren / werden die andern elend und jämmerlich erzeuget. Die Menschen sehen demnach/ gleich als im Dunckeln/daß an ihrer Ankunfft viel gelegen/ aber sie können es nicht recht unterscheiden/ und fallen demnach auff allerhand irrige Dinge machen aus der Ankunfft viel/ wenn und wo sie gleich in der Warheit wenig oder nichts zu bedeuten hat. *Confer.* Poiret *Oeconomia divina l.* 7. §. 14. 15. 16. *II.* 2. §. 5. 6, c. 15. §. 2. *seqq.*

(2) Osorius *Libr. II. de rebus gestis* Emanuelis.

(3) **Die Freyheit ꝛc.**] Philippus Baldæus *in Descript. oræ* Malabaricæ & Coromandel. c. 26. *de Idolatria* Indorum *II.* 16. Mandelsloh Reise-Beschreibung *II.* 10. Diodorus Siculus *l.* 74.

(4) Hippolit. *Coron. v.* 409. 410.

(5) Kein

(5) **Rein und lauter abgestammet/ꝛc.**] Dio Chrysostomus *Orat.* 15. Grotius *lib.* 7. *paragr.* 8.
(6) Horatius *Libro IV. Oda* 4. *v.* 29.
(7) *Bello* Jugurthino.
(8) Alcibiade I.
(9) *Rhetoricorum II.* 13. Stobæus *Sermone* 84. 85.
(10) *Encomio* Helenæ.
(11) *Bello* Jugurthino.
(12) *Libro IV. Elegia I. v.* 28. *seqq.*

§. XXVI. Indessen haben viele Reiche für gut gefunden / daß herrlich verdiente Männer / ihren einmal empfangenen besonders privilegirten und gewürdigten Stand / auch auff ihre Nachkommen / als eine Erbschafft bringen sollten und möchten. Lesbonactes (1) sagt: **Dapferer / und in gefährlichen Zeiten dem gemeinen Wesen beyspringender Männer Nachkommen / werden für edel gehalten.** Edle Ankunfft hat / von Natur / für gemeiner nichts besonders / sondern es rühret (2) all ihr Vorrecht von nur angezeigter Bürgerlichen Verordnung her / bey welcher Auffhebung / zwischen edler und unedler Ankunfft / (3) nicht ein Haar breit Unterscheid ist. Wenn ein Fürst jemanden zum Edelmann macht / ändert er nichts in dessen Natur und Ankunfft / gibt ihm auch kein besser Gemüthe / sondern verordnet nur / daß er in höherer Achtung / als ein gemeiner Mann seyn / und solch sein Vorrecht auff die Nachkommen fortpflantzen soll. Als König Amasis (4) in Egypten artig weisen wollte / daß seine schlechte Ankunfft / die ihm als Könige zu erweisende Ehre nicht hinderte / ließ er auß einem guldenen Becken ein Götzen-Bild machen / welches von allen angebetet würde; Wird im Gegentheil jemand / weil er sich nicht Adelmässig gehalten / oder was verbrochen hat / des Adels beraubet / so macht dieses in seiner Natur / in seinem Gemüthe und Geblüthe keine Veränderung / sondern er kommt nur um Stand und Rechte / dergleichen der Adel an selbigem Orte zu haben pfleget / und ist also gleich sofort ein gemeiner Mann. Solcher Gestalt ändert die Adelung oder Ehrlichmachung nichts in der Natur des Menschen / (5) sondern ziehet nur bloß im Aeussern eine sittliche Würckung nach sich. Hieher gehöret was Machiavellus (6) erzehlet / wie ein Edelmann zu Florentz / als das Regiment ans gemeine Volck kommen war / wegen seiner guten Verdienste / und zu dero Belohnung / zu einem gemeinen Mann gemacht / und dafür erkläret worden. Bey den Römern erlangte es P. Clodius, (7) daß er von einem gemeinen Mann an Kindes Statt auffgenommen werden möchte / damit er Vorsteher des Volcks werden konte.

§. XXVI.

§. XXVI. (1) *Orat. Hortatoriâ.*

(2) **All ihr Vorrecht von nur angezeigter / ꝛc.**] Es müsten denn die Adeliche Eltern würcklich tugendhaffter als gemeine Leute gewesen seyn / da denn die Ankunfft ihrer Kinder nicht des Adels / sondern Elterlicher Tugend halber ein Vorrecht haben / und die Natur des Kindes geschlachter und milder / auch ehender zum Guten zu ziehen seyn würde.

(3) **Nicht ein Haarbreit Unterscheid / ꝛc.**] Huartus *scrutinium Ingeniorum, c. 16.*

(4) Herodotus *Euterpe.*

(5) **Sondern ziehet nur / ꝛc.**] Siehe *l. 1. C. de Jure aureorum annulorum & de natalibus restituendis.*

(6) *Historiæ* Florentinæ *Libro* III. und V.

(7) Livius *Libro* CIII.

§. XXVII. Doch ist nicht zu läugnen/ daß die meisten Menschen bey Ertheilung des Adelstandes auff sonderbahre Künste oder Verdienste gesehen haben/ wer damit versehen ist / ist allerdings würdiger als andere / und man hat es für eine besondere Ehre zu belohnender Tugend gehalten / (1) wenn ihre Vergeltung auch auff die Nachkommene fortgepflantzet würde: Dieses um so viel mehr/weil man dafür gehalten/daß auff solche Weise die Leute destomehr gereitzet werden könten / nach dergleichen Belohnungen durch herrliche Thaten zu streben. Man hat auch geglaubet / daß Kinder durch der Eltern Beyspiel gereitzet / in ihre Fußstapffen tretten/und empfangene Würde/ wie sie erlangt worden / zu behaupten trachten/ die Eltern aber (2) desto mehr Fleiß anwenden würden/ihre Kinder Standsmässig zu allen Tugenden auffzuziehen. Nachdem es auffkommen Adel durch Geburt zu erlangen / haben folglich die Edelleut sich sorgfältig beflissen / ihres Gleichen zu heurathen / damit sie nicht ihre Kinder um erlangtes Recht brächten. Es mag auch wol diese Gewonheit deßhalben eingeführet worden seyn/ damit arme Edel-Jungfern/ oder Stands-Fräulein nicht sitzen bleiben/ oder reichen Bürgers Töchtern nachgesetzt würden. Damit auch den Kindern/ wegen Adelicher Ankunfft / nicht Disput erregt werden möchte / hat man angefangen die Vorfahren / und gantze Abkunfft genau zu verzeichnen/ darum sich gemeine Leute wenig bekümmert/ weil ihnen ihre Vorfahren nichts helffen/ sondern jedweder durch eigene Tugend und Arbeitsamkeit sein Glücke machen muß.

§. XXVII. (1) **Wenn ihre Vergeltung/ ꝛc.**] Dieses ist bey den Menschen ja wohl zu billigen/da GOtt/ um heiliger Vorfahren Willen / dero Nachkommen mit besondern Gnaden so weit anzusehen pfleget/daß er ihnen manche besondere Wolthat und viele Mittel des Heyls anbietet/ damit sie in Zeit und Ewigkeit glückseelig werden möchten. Doch müssen sie diese Vortheile für ihre eigene Person fruchtbarlich zu ihrer Besserung gebrauchen / soll nicht endlich auch ein besonders grosses Gericht über sie kommen. Exod. 20, 6. 7. 1. Reg. 11, 12. 32. 15, 4.

(2) **Desto mehr Fleiß/ ꝛc.**] So sollen demnach von Rechtswegen vornehme Adeliche und Stands-Personen ihre Kinder am tugendhafftigsten zu erziehen trachten/damit die äusserliche Würde ihren inwendigen Tugend-Grund behalten möge; wovon anderweitig ein mehrers vorkommen ist.

§. XXVIII. Zu Erläuterung deß bißherigen/ wollen wir den Zustand Römischen Adels ein wenig besehen. Damit Romulus (1) seinen zusammengelauffenen Hauffen zu einem ordentlichen Volck machen möchte / hat er 100. Personen erwählet / die ihm mit Rath und That beystehen sollten / und selbige / ihres Ampts oder Alters halben / Vätter genennet / die übrige sind gemeines Volck blieben. Die Nachkommen solcher Vätter / hat man schlechthin Vätterlinge oder Geschlechter / zu Latein Patricios geheissen / weil sie Nachkommen der 100. Vätter gewesen / oder wie andere wollen / weil man ihre Vätter und Geschlechte gewust / da die übrigen dergleichen nicht richtig anzeigen können / sondern auß allerhand Lumpen-Gesindlein bestanden sind. Deßhalben soll man auch das gemeine Volck mit Ochsen-Hörnern in die öffentliche Versammlung gepfiffen / die Patricios aber namentlich durch gemeinen Bedienten darzu beruffen haben / wiewol (2) andere sagen / daß dieses Ehrenthalben / jenes aber Eylfertigkeit wegen / geschehen seye. Bey dem Livio (3) heißt es: **Doch habt ihr nicht gehöret / daß die** Patricii **nicht vom Himmel gefallen / sondern darzu gemacht worden sind / weil sie ihre Vätter anzeigen können / das ist / weil sie ehrlicher Ankunfft gewesen:** Ich kan sagen / daß mein Vatter Bürgermeister gewesen / und mein Sohn wird sagen können daß er einen Bürgermeister zum Groß-Vatter gehabt. Bey dem Juvenali (4) lautet es ziemlich spitzig vom Römischen Adel:

Du must nicht gar zu tieff nach deinem Ursprung gründen /
Du wirst ihn sonsten bey verlauffenen Buben finden /
Dein erster Anherr bringt dir wahrlich schlechten Schein /
Er wird ein Hirte wo nicht gar ein Banckart seyn.

Dannenhero erhellet / es seye zu Erlangung (5) des ursprünglichen Römischen Adels / eheliche und ehrliche Geburt oder Ankunfft genug gewesen wie denn Livius sagt / daß in einem neuen Volcke aller Adel plötzlich und auß Tugend oder Tapfferkeit entstehe. Es haben auch also die Patricii gerühmet / daß sie allein ein **Geschlecht** hätten / und **Geschlechter** wären. Denn Geschlechter werden von dem Cicerone (6) beschrieben als Leute / die einerley Namen führen / ehrlicher und freyer Ankunfft sind / und unter ihren Vorfahren keinen Leibeignen oder unehrliche gemacht haben. Boëtius (7) setzt hinzu / daß freygelassener Nachkommene kein Geschlecht hätten / ob sie gleich einerley Namen führen / weil das Geschlechte vom Alterthum freyer Leute herrührte. In hernachfolgenden Zeiten haben auch (8) gemeine Leute sich des Geschlechts-Rechtes angemasset. Heute zu Tage pflegen (9) die Sprachen / welche auß dem Lateinischen entsprungen sind / die Edelleute noch mit solchen Worten zu nennen / die im teutschen Geschlechtes-

Män-

Männer andeuten. Da aber hernachmals gemeine Leute sich mit freyen Personen ehrlich verheuratheten/ und mit der Zeit der Schimpff erster Ankunfft erlosch/ haben die Edelleute/ sich in besonderm Ansehen zu erhalten/ ihre eigene Geschlechts Gottesdienste erfunden/ und vorgegeben/ daß sie (10) allein Obrigkeitliche Aempter verwalten könten/ weil sie/ wegen ihres besondern Gottesdienstes glücklich darinnen seyn würden. Das gemeine Volck aber/ hat gar zeitlich angefangen die Nichtigkeit dieses Vorwands zu erkennen/ und selbigen zu verwerffen. Ja damit denen Patriciis desto besser begegnet werden möchte/ haben auch gemeine Leute ihre besondere Gottesdienste angestellet; und hat Cicero gelehret/ wie man sich selbiger wieder entschütten können/ weil sie doch den Erben beschwehrlich gewesen. (11)

§. XXVIII. (1) Livius *l.* 8. Plutarchus *in* Romulo und *Quæstionibus* Romanis.
(2) Andere sagen/ ꝛc.] Halicarnassæus *Libro II. Antiquitat.* Romanar.
(3) X. 8.
(4) *Satyr. VIII. v.* 272. *seqq.*
(5) Des ursprünglichen Römischen Adels/ ꝛc.] Denn hernach hat keiner ein *Patricius* werden können/ er habe denn dieses durch Obrigkeitliche Verordnung und Schluß des Volcks erlanget. Tacito *Annal. XI.* 26. Sigonius *de antiquo Jure Civium* Romanorum *l.* 7. H.
(6) *In Topicis c.* 6.
(7) *In Topicis.*
(8) Gemeine Leute des Geschlechts-Rechtes/ ꝛc.] Franciscus Connanus *Comment. Jur. Civilis II.* 11.
(9) Die Sprachen/ ꝛc.] So heist im Frantzösischen ein Edelmann *Gentil homme*, im Italiänischen *Gentil huomo*, im Spanischen zuweilen *Gentil hombre*; Hieher gehört auch der Engelländer *Gentleman*, welche Worte sich alle mit und von dem Lateinischen Worte *Gente*, so im teutschen Geschlecht bedeutet/ anfangen.
(10) Allein Obrigkeitliche Aempter/ ꝛc.] Livius *IV.* 2. *VI.* 42. *X.* 7. So muß die Religion zum Deckmantel der bösen Begierden dienen/ und ist von diesen Geschlechts-Gottesdiensten auch in den zwölff Taffel-Gesetzen gehandelt/ worüber Hotomanni Erklärung/ deßgleichen Sigonius *de antiquo Civium Romanorum Jure l.* 8. nachgesehen werden kan. Bey den Christen haben also hernach auch die Leute hier und dar eigene Altäre gestifftet/ mit Einkünfften versehen/ gewissen Gottes-Dienst darauff zu üben/ dabey ihres Geschlechts am Besten zugedencken verordnet. Davon ein gar merckwürdiges Exempel in teutscher Sprache/ in Heinrici Eckstormii *Chronico* Walckenredensi, bey dem 30. Abt/ Conrado *V. p. m.* 159. *seqq.* zu lesen stehet.
(11) Cicero *Orat. pro* Muræna *c.* 12. Jacob Godofredus *in* Ciceronis *Epistol. ad Familiares VII.* 29.

§. XXIX. Als hernachmals die Raths- und andere Obrigkeitliche Würde/ auch denen Leuten gemeinen Standes mitgetheilt wurde/ da sonst dergleichen nur bey den Patriciis gewesen/ haben die Römer ihren Adel nicht sowol nach dem Alterthum des Geschlechts/ als [a] nach (1) der Menge ihrer Vorfahren geschätzet/ die hohe Aempter verwaltet/ und deren Bilder die Nachkommen ha-

[a] *Ex multitudine Imaginum.*

ben / und in ihren Häusern auffstellen mögen. Und es sind also von der Zeit an die Geschlechter in Gemeine und Patricische eingetheilt worden. So haben / wie Livius (2) berichtet / die gemeine Leute ihren Antheil an denen Vorrechten der Patricien bekommen / und sind zu Obrigkeitlichen Ehren-Stellen in Krieg- und Friedens-Zeiten genommen worden. (3) Die Ritter waren nach denen Rechten der Stadt Rom keine eigentliche Edelleute / und ob gleich bey dem Tacito von einem Ritterlichen Adel geredet wird / hat es doch den Verstand / daß der Adel derer Raths-Geschlechter / nach verwaltheten Aemptern geschätzet / und daß es solchen Adelnden Aemptern gleich geachtet worden / wenn jemand ein Käyserlicher Verwalter gewesen. Demnach haben die Edel-Leute in folgenden Zeiten keinen eigenen / und besondere Rechte habenden Stand außgemacht / sondern es wurde jedweder / wegen seiner Vorfahren / oder wegen eigener Verdienste so weit für Edel gehalten / als ferne er selbst Adelnde Aempter verwaltet hatte / oder viel berauchte Bilder seiner damit versehen gewesenen Vorfahren auffweisen konte. Dahin gehöret Claudiani (4) Außspruch:

Seht diß Geschlechte hat nur lauter Bürgemeister/
Und fortgeerbtes Amt zeigt eitel kluge Geister/
Das Ampt find't sich so offe als viel der Ahnen sind/
So leucht der Vätter Glantz stäts frisch in jedem Kind.

Es waren zwar viele Aempter zu Rom in Krieg- und Friedens-Zeiten Adelmässig / und gehörte dahin die Dictatorwürde / das Bürgermeister-Ampt / die Schultheiß-Verrichtung / (6) die Ritter-Hauptmannschafft / u. d. g. Weil aber doch der Friede gemeinem Wesen etwas Ordentliches / der Krieg hingegen etwas Außerordentliches ist / und alle Obrigkeitliche Aempter mehr auff das erste als auff das letzte sehen / so erhellet dannenhero / daß der Römische Adel seinen Ursprung mehr dem Frieden / als dem Kriege / zu dancken habe. Es hätte sich auch nicht geschickt / wenn man auß blosser Kriegs-Tapfferkeit / welche mit keiner Staats- und Regierungs-Klugheit verknüpft gewesen / besonders den privilegirten Adel / in einer solchen Republic herleiten wollen / da fast alle vom Kriege Profession zu machen pflegten. Der Adel machte demnach zu Rom keinen eigenen Stand auß / und brachte keinen weitern Nutzen / als daß Leute / die viel Contrefaits Adelicher Beampten auß ihren Vorfahren hatten / desto ehender zu gleichen Aemptern gelangen konten.

§. XXIX. (1) Die Menge ihrer Vorfahren ꝛc.] Es ist zu besserem Verstand des Autoris zu erinnern / daß bey den Römern gewisser Beampten Bildnüsse von den Nachkommen im Hause auffgesetzet werden mögen / die man hernachmals bey den Begräbnüssen dieser Nachkommen prächtig ein-

einher getragen hat / wie heute zu Tage bey Adelichen Leich-Begängnüssen die Wappen der Ahnen am Sarg gehefftet / oder an Fackeln getragen werden. Wer nun viel Bilder so hoch beampteter Vorfahren hatte/der wurde für besonders Edel gehalten. Siehe Rosini *Antiquitates l.* 19.

(2) *X.*7 *VI.* 37.

(3) Sie Ritter waren/ꝛc.] Das ist wahr / indessen ist doch auch ein Unterscheid / wie H. auß Taciti *Historiar. l.* 13. *IV.* 59. anmercket/ zwischen dem gemeinen Pöbel und dem Ritter-Stande gewesen. Uber das vom H. angeführte/ ist mehrers bey dem Sigonio *de antiquo Civium Romanorum Jure II.* 3. nachzusehen/ allwo von den Römischen Rittern außführlich gehandelt wird.

(4) *de* Probrini & Olybrii *Consulatu v.* 13. *seqq.*

§. XXX. Dannenhero erhellet / daß der Adel in denen meisten Theilen Europä/von dem Römischen Adel weit unterschieden seye. Denn da macht bey uns der Adel einen eigenen Stand auß/ welcher von denen andern Bürgern / durch besondere Würde und Rechte unterschieden ist. So pflegt auch von hoher Obrigkeit der Adel-Leuten/die keine öffentliche Bedienung haben / ohne hinzu gefügte Aempter ertheilet / und darbey öffters auff Kriegs-Tapfferkeit/ als auff Staats-Klugheit gesehen zu werden. Dieses erhellet unter andern auch daher / weil die Adelichen Geschlechter/ unter sich selbst/und auch von gemeinen Leuten / durch Schild und Helm unterschieden / solche Adels-Zeichen aber mit dem Namen der Wappen beleget sind. (1) Dero Alterthum kan durch Diodori Siculi (2) Zeugnüß bewiesen werden / welcher spricht: **Die Gallier haben unter ihren Wappen / oder zu ihrer Rüstung einen Schild / der so lang als ein Mann / und mit einem eigenen Zeichen bemerckt ist / wodurch er von des andern seinem unterschieden werden kan. Einige haben Ehren-Bilder derer wilden Thiere für sich/ welche sowol zur Beschirmung dienen / als auch zierlich außsehen: Das Haupt verwahren sie mit ehernen Helmen / daran ein langer und viel prahlenmachender Schweiff zu sehen / und welcher entweder mit Hörnern/oder mit Häuten/und Vogel-Federn außstaffiret ist.** So haben diese Völcker der Kriegs-Tapfferkeit die gröste Ehre zugeleget / da im Gegentheil bey den Chinesern die Gelehrte denen Soldaten vorgehen / und ist die Ursache des erstern zu untersuchen. An und vor sich selbsten/ sind die Verdienste gelehrter Leute nicht geringer/ als derer Soldaten ihre. Denn heilsame Gesetze stellen / die Justitz redlich administriren / das gemeine Wesen durch Kunst und Handlung vermehren / die schwürige Gemüther des Volcks durch Beredsamkeit besänfftigen/und zum gemeinen Besten lencken/ außwärtiger Potentaten und Völcker böses Vorhaben erforschen und zu nichte machen / ist gewiß was Vortreffliches und aller Ehren würdig. Doch werden solche Sachen nicht allzeit/ sonderlich von Unverständigen / hoch gnug geschätzt/weil die Anstalt darzu/und die Verrichtung selbst/ dem gemeinen Pöbel nicht sonderlich in die Augen fällt/

weil es dabey auch ruhig und ohne Gefahr herzugehen scheinet. Bey Kriegs-Verrichtungen findet sich gantz das Widerspiel/und ob gleich Staats-Geschäffte und Friedens-Künste nicht ohne Tapfferkeit und Gefahr getrieben werden können / so haben doch kriegerische Völcker/die sich lieber mit Blut als mit Schweiß nähren wollen/ für vortrefflicher gehalten / dem Tod unter denen Waffen beherzt entgegen zu gehen/und mit Dransetzung des Lebens / als des höchsten Guts/andern Ruhe zu schaffen. So sind in Europa meistens der Edel-Leute Lehn-Güter von allerhand Beschwerungen / die dem gemeinen Mann obliegen / frey / und sie dargegen verbunden/ gewisse Kriegs-Dienste zu leisten. Der Ursprung dessen scheint sich bey dem Lamprídio (3) zu finden/ allwo es heist: Severus hat die denen Feinden abgenommen liegende Gründe / denen Gräntz-Soldaten mit der Bedingung geschenckt / daß auch ihre Nachkommen bey dem Kriegswesen bleiben sollten/und dafür gehalten / daß sie desto dapfferer für das Vatterlande streiten würden/wenn sie ihre eigene Ländereyen mit zu beschützen hätten. Solche Edelleute sind demnach nicht gewohnt/ Kauffmannschafft zu treiben / nicht als wenn diese an sich selbst schändlich wäre / sondern damit sie nicht an Kriegs-Ubungen verhindert würden / da sie ohne dem ihre Güter und Freyheiten umsonst erlanget. Man mag sicher glauben/daß der Adel nicht auß dem Krieg entsprungen/wo er/ (4) ohne Schimpff / Handelschafft treiben mag. Einige meynen/ (5) dem Adel stehe nicht an zu handeln/ weil darbey gar zu sehr gelogen werden müste / wenn man was gewinnen wollte. Bey den Egyptiern / (6) Scythen/ Persern und andern Barbarischen Völckern / sind Handwercks-Leute für verächtlich / die sich aber von solcher Leben Art / sonderlich Kriegshalben / enthalten / für Edel geachtet worden. Cicero (7) sagt: Die Handthierung aller Arbeiter wär verächtlich / denen nur die Mühe/nicht die Kunst/zu bezahlen wäre / weil sie sich ums Lohn gleichsam zu Knechten annehmen liessen. Zu Rom hat man ein Gesetz (8) gegeben/daß ein Raths-Herr / oder ein Vatter eines Raths-Herrn / kein grösser Schiff als von 300. Tonnen haben sollte / weil man Handlung dergleichen Leuten unanständig zuseyn erachtet / und dafür gehalten hat / sie hätten an einem solchen Schiff gnug/ ihren eigenen Zuwachs von ihren Gütern herbey zu führen. So spricht auch Juvenalis (9) wenn er einen schimpffen will:

Seht mir doch den Herren an/
Der so witzig und verschlagen
Pfeffer-Säcke kauffen kan.

Oeffters ziehen sichs die Menschen für einen Schimpff an / wenn man etwas um Geld von ihnen haben und erlangen will. (10)

§. XXX.

§. XXX. (1) **Dero Alterthum kan /ꝛc.]** Es ist freylich wahr daß die Uralten Schilde mit allerhand Bildern geführet / wodurch eines jedweden Person von dem andern unterschieden werden können; Daß aber solcher Schilde-Bildung / sambt dem Abriß deß Helmes und seiner Zierde auff die Nachkommen geerbet und zu einem Geschlechts-Zeichen gemacht worden / findet sich bey dem Alten gar nicht / sondern ist eine Sache die erst im eilfften Jahr-hundert nach Christi Geburth ihrem Ursprung mit und von den Turniern erlanget hat / davon Menastrier, *Origine des, Armoires c. 1, 2, 3, 4.* mit mehrerm handelt / und den Ursprung der Wappen umständlich zeiget / worgegen doch ein und 'anders von Höpnick *de Jure Insignium c. 2. §. 9. u. c. num. 23, 54.* erinnert werden wollen.

(2) *V.* 30. Hobbes Leviathan *c.* 10.

(3) *In* Alexandro Severo *c.* 58. *Confer. l. 2, u. 3. C. de fundis limitrophis.*

(4) **Ohne Schimpff Handelschafft treiben mag/ꝛc.]** Dergleichen geschicht zu Venedig/ Genua/ Florentz u. s. w. wo die vornehmste Edelleute auch den gröbsten Handel treiben / wie auch H. bemercket. *Confer.* Bodinum *de Republ. III.* 8.

(5) **Dem Adel stehe nicht an zu handeln / weil ꝛc.]** Siehe *Ecclesiastici* oder Syrachs *XXVII.* 4. *seqq.* Cicero *de officiis l.* 42.

(6) Herodotus *Libro II. Add. l.* 6. *C. de Dignitat. l.* 12. *§.* 3. *C. de Cohortal. l.* 7. *C. de Incestis Nuptiis l.* 1. *C. de natural. liberis. l.* 3. *C. de commerciis & mercatoribus.* Syrach *XXXIX.* 2. *seqq.*

(7) *De Officiis I.* 42.

(8) Livius *XXI.* 63.

(9) *Satyra XIV. v.* 269.

(10) *De Republ. l.* 8.

§. XXXI. **In vielen Ländern wird auff die Geburth wenig gesehen / und jedweder nach eigenen Verdiensten oder Aembtern für edel geschätzet.** Die Egypter (1) haben in ihren Lob-Reden bey den Leichen nicht wie die Griechen / von hoher Ankunfft und Geschlechte prahlens gemacht / weil sie sich alle für Edel halten / sondern sie haben nur herausgestrichen / wie der Verstorbene wohl erzogen worden / und bey erwachsenen Jahren / gottselig / gerecht / mässig u. s. w. verhalten habe. Tullus Hostilius (2) sprach: **Wir halten dafür / daß Menschlicher Adel nur allein in der Tugend bestehe.** Bey einem alten Poeten heist es:

Tugend zeigt was edles an/

Daß man die damit Begabte billig Edel heißen kan.

Bey denen Türcken (3) wird jedweder nach seinem eigenen Verhalten geschätzt / ausser dem Ottomannis. Hauße / bey welchem man auff die Geburth sihet. In (4) China bringt die Geburth auch keinen Adel / der allerschlechteste Mensch / kan durch Fleiß und Gelährsamkeit zu höchster Würde gelangen / der Käyser selbst wählt seine Gemahlin nicht nach dem Stande / sondern nach der Gestalt. Dieses ist unserer Gewonheit zuwider / indessen wird doch von klugen Leuthen billig und mit Recht erinnet / daß der Adel nicht auff bloße Geburth trotzen / sondern auch

Tugend

Tugend zum Grunde haben müsse. Seneca (5) spricht:

Nur die Ahnen prächtig mahlen/
Heist mit frembden Gütern prahlen.

Boëtius (6) läst sich gar nachtrücklich vernehmen: " Was macht ihr viel Rühmens von eurem Geschlechte? wenn ihr Menschlichen Ursprung/ und dessen Urheber GOtt bedencket/ so ist niemand unedel/ er müste denn durch eigene Laster seine herrliche Ankunfft geschändet haben. " Von Mecænate sagt Horatius: (7)

Ist jemand billig und gerecht/
So fragst du nichts nach dem Geschlecht.

Wenn Claudianus (8) Stiliconem loben will/ schreibt er:

Du pflegst die Tugend/ nicht die Ankunfft zu betrachten/
Das gute Leben auch/ mehr als Geburth zu achten.

Canulejus versichert bey dem Livio (9) daß der Römer Reich und Gewalt gewachsen/ so lange sie nicht auff das Geschlechte/ sondern auff die Tugend gesehen. Hieher gehöret Herodiani (10) Außspruch: " Glücks-Güther können auch Unwürdigen zufallen/ wer aber Tugend hat/ ist eignen lobenswürdig. Vornehme Ankunfft/ Reichthum u. d. gl. hält man zwar für ein Glücke/ man kan aber die Leuthe nicht loben/ weil sie solche Dinge anders woher empfangen. " Antigonus (11) sagte zu dem trägen Sohne eines tapffern Vatters/ als er um Beförderung anhielt: Ich pflege nicht auff Vatters Blut/ sondern auff tapffers Gemüth zu sehen. Plato (12) schreibt: Jedweder unter uns hat eine unzehlige Menge Vorfahren/ in deren Anzahl Reiche und Arme/ Könige und Knechte/ Barbarn und Griechen gewesen seyn müssen. Damit stimbt Dio Chrisostomus (13) überein/ schreibende: Man wird kein Geschlecht in der Welt finden/ darinnen nicht viele Leibeigene und Freye/ Tyrannen und Könige/ gefangene und geschimpffte/ Schuster/ Schneider und andere Handtbierungen/ ja mancherley Abwechselung deß Glücks und deß Standes gewesen seyn solte/ deßhalben haben die Poeten der Helden Geschlechte von denen Göttern herleithen wollen/ damit nicht schlechte Herrlichkeit herauß käme/ wenn es zu tiefe bey denen Menschen gesucht würde. Denn Seneca (14) spricht gar wohl: Untersuche nur den Adel recht tieff/ so wirst du endlich einen schlechten Ursprung finden. Lycurgus (15) hat mit dem Beyspiel zweyer auff einmahl geworffener Hunde weisen wollen/ daß gute Erziehung höher als Geburth und Ankunfft zu achten. Der neue aber tugendhaffte Adel/ kan dem alten wenn er nichts taugt und doch sehr prahlt/ gar wohl Iphicratis (16) Spruch/ damit dieser einem solchen Prahler begegnet/ entgegen halten und sagen: Mit mir hebt sich mein Adel an/ in dir hört der deinige auff.

Thomas

Thomas Browne (17) spricht: Wenn ich vom Pöbel rede/so verstehe nicht nur schlechte Gesellen von gemeinen Leuten/denn es gehören auch viel Edle und Grosse mit zum Pöbel/ und sind aus gleichem Holtz geschnitzt/ nur etwa mit Reichthum und Vermögen für andern Klötzern ein wenig vergült. Viele halten davor/ es seye unrecht blosser Geburt halben/ die in niemandes Gewalt stehet/ und auch an sich selbst keine Tugend giebet/ jemanden/ zu der übrigen Nachtheil und Beschwerung/ von Bürgerlichen Abgaben und Diensten frey machen/ oder allein für geschickt zu Ehren-Aemptern halten wollen/da andere eben so viel/auch wol mehrere Geschicklichkeit darzu haben. Am allerschlimsten seye es/ jemandes seiner Geburt halben angezeigter Massen hoch achten/ wenn er so lebt/ als wär er nur der Uppigkeit/ Fressens und Sauffens halber gebohren worden/ davon Aristophanes (18) schon zu seiner Zeit spitzig gnug gesaget:

Der schluckt recht grosse Humpen bey vielem Fraß hinein/
Soll er nicht wohl gebohren/und gut von Adel seyn.

Man klagt weiter/ es seye ein ziemlich grosser Fehler gemeinen Wesens/wenn hohe Obrigkeit in Ertheilung der Ehren-Aempter an einen gewissen Stand gebunden/und nicht Freyheit haben soll/ andere etwa mehr geschickt Bürger zu solchen Aemptern zu ziehen/oder in diesen Stand zu erheben. Muß ein Fürst den Adel deßhalben wol halten/ damit durch dessen Hülffe die übrige Unterthanen desto besser gezwungen werden können/so ist es ein Zeichen wanckender und fast hinfallender Macht/da Obrigkeit sich gleichsam mit einem Theil der Unterthanen zusammen rottiren/ und mit List auß zuführen suchen muß/ was sie nicht mehr mit offentlichem Nachdruck thun kan. Baco (19) erinnert: Fürsten/ die ihre Regierung weit bringen wollten/ müsten vorsichtiglich verhüten/daß des Adels nicht zuviel würde.

§. XXXI. (1) Diodorus Siculus *l.* 92.
(2) Dionysius Halicarnassæus *Libro* III.
(3) Busbequius *Epistolâ* I. Bodinus *de Republ.* III. 8.
(4) Martinius *in Præfatione Historiæ* Sinicæ.
(5) Hercule *furente*.
(6) *de Consolat. Philosoph.* III. *Metro* 6.
(7) *Sermonum I. Satyrâ* 6. *v.* 7. 8.
(8) *Libro* II. *v.* 123 *seqq. Add.* Seneca *de Beneficiis* III. 28. *Epistol.* 44.
(9) IV. 3.
(10) V. 1.
(11) Plutarchus *de vitioso Pudore, & in Apophthegmatibus* Laconicis.
(12) *In* Theodato.
(13) *Orat.* 15. *de Servitute.*
(14) *Controvers. l.* 6.
(15) Plutarchus *in Apophthegmat.* Laconicis & *de educandis liberis.*

(16) Plutarchus *in Apophthegmat. Add.* Philo *Judæus de Nobilitate.* Stobæus *Serm.* 84. *seqq.*

(17) *de Religione* Medici *II.* 1.

(18) *In Ranis Act. III. scen. I. v.* 2.

(19) *Serm. fidel. c.* 14. *de augment. Scientiarum IIX.* 3. *num.* 3.

§. XXXII. Endlich fragt sichs / ob es bey hoher Obrigkeit stehet / Würde und Ehren-Zeichen wieder zu nehmen / wie sie selbige geben können? Wir halten davor / es seye unterschiedlich zu betrachten / ob dergleichen Ehren-Zeichen und Rechte / bloß einem gewissen Ampte ankleben / dessen Vergebung bey hoher Obrigkeit stehet / oder ob sie einem Bürger zu einem eigenthümlichen Gute mitgetheilt worden? Auff den ersten Fall / hat hohe Obrigkeit so viel Macht / als in Ein- und Absetzung ihrer Beampten. Fabius Cunctator (1) handelte demnach als ein großmüthiger Mann und guter Bürger / wenn er es geschehen ließ / daß man ihm / da er Dictator war / den Ritter-Hauptmann an Würde gleich machte. Daher gehöret die Anmerckung einiger Alten / sonderlich des Solonis, (2) welcher grosser Herren Bediente denen Rechenpfennigen verglichen / welche / nachdem sie der Meister an einen Ort setzen will / bald mehr / bald weniger gelten. In soferne kan auch Ciceronis (3) Außspruch gelten / wenn er saget: Freyen Völckern stehe es zu / durch ihre Stimmen jedwedem zu geben oder zu nehmen was sie wollten. Doch scheint er unter dem Nehmen mehr die Versagung gesuchter / als die Entziehung schon erlangter Ehre / verstanden zu haben. Auff den letzten Fall / da Ehr-Bezeigungen erbeigenthümlich verliehen worden / können sie ordentlicher Weise von der Obrigkeit niemanden / es müste denn zur Straffe geschehen / genommen werden. Aristoteles (4) hat gesprochen: **Es ist gar was anders / Ehre nicht erlangen / als selbiger wiederum beraubet werden / und fällt das letzte viel beschwehrlicher als das erste.** Die Freyheiten und Privilegia, welche solchen Ehren ankleben / können auff erheischenden Nothfall des gemeinen Wesens wol gehemmet / oder gar auffgehoben werden / weil sich schon verstehet / daß sie unter dieser Bedingung verliehen worden / indeme es ungereimt wär / darüber mit dem Untergang des gemeinen Wesens zu halten. Auß gesagtem erhellet auch / wie ferne der Verräther und Rebellen Kinder für Ehrloß erkläret werden können? Man kan sie nemlich (5) von Bürgerlichen Ehren-Aemptern des gemeinen Wesens außschliessen / doch selbigen die schlechte natürliche Würdigkeit nicht benehmen / da sie sonsten ehrliche Leute sind.

§. XXXII. (1) Livius *XXII.* 15. 22.

(2) Diogenes Laërtius *l.* 59. Polybius *V.* 20. Siehe bey dem XXIII. §. dieses Capitels / die 4. Anmerckung.

(3) *Orat.*

Das Sechste Capitel.

Vom Kriegs-Recht.

§. I. Eintheilung derer folgenden Dinge.

§. II. Der Friede ist der ordentliche Stand des Menschen / der Krieg aber wird von der Natur / ausserordentlicher Weise zugelassen.

§. III. Der Krieg ist defensiv / da man sein Land und Leute suchet zu beschützen / oder offensiv / da man einen andern anfällt.

§. IV. Die Ursache des Krieges soll klar seyn.

§. V. Die unrechtmässige Ursachen des Krieges / werden erzehlet.

§. VI. Gegen den Feind ist es auch erlaubt List zu gebrauchen.

§. VII. Was wider den Feind erlaubet seye.

§. VIII. Im Bürgerlichen Wesen / ist das Recht zum Krieg einem jeden ins besondere benommen.

§. IX. Der Krieg ist entweder solenn und feyerlich / oder nicht gantz solenn.

§. X. Der Magistrat / als Magistrat / hat kein Recht Krieg zu führen.

§. XI. Ob derselbe aus präsumirtem Willen des Oberstgebietenden Herrn / einen Krieg anfangen könne?

§. XII. Welcher Gestalt das Unrecht / welches einem Bürger geschehen / eine Ursache zum Krieg wider die Bürgerliche Gesellschafft gebe?

§. XIII. Von der Billigkeit der Repressalien.

§. XIV. Welcher Ursach wegen der Krieg mit Recht angefangen werde.

§. XV. Von der Ankündigung des Kriegs.

§. XVI. Die Völcker pflegen sich im Krieg viel Freyheit zu nehmen.

§. XVII. Von der Freyheit über den Leib.

§. XVIII. Ob es erlaubt seye / den Feind durch abgeschickte Meuchel-Mörder zu tödten.

§. XIX. Von der Freyheit des Krieges / sind die Kirchen-Sachen und Güter nicht außgenommen.

§. XX. Wie die Sachen durch den Krieg erworben werden?

§. XXI. Weme die im Krieg erobérte Sachen zukommen?
§. XXII. Auff was Weise die uncörperliche Sachen (d. i. die Gerechtigkeiten und rechtliche Ansprüche/) durch den Krieg erworben werden?
§. XXIII. Ob etwas dem Bekriegten Anvertrautes / durch den Krieg erworben werde?
§. XXIV. Auff wieviel erley Weise die Herrschafft über die Überwundene erworben werde?
§. XXV. Auff was Weise die genommene Sachen wieder erhalten werden?
§. XXVI. Auf was Weise gantze Völcker dem Feind wieder entrissen werden?

§. I.

DAß/ sowol ein jedweder ins besondere in natürlicher Freyheit/ als auch gantze Gesellschafften / von Natur die Erlaubnüß haben/ sich wider eine unrechtmässige Gewalt zu schützen/ und ihre von andern verletzte / oder verweigerte Rechte zu handhaben; so achte es füglich zu seyn / erstlichen zu besehen/ wie weit die Kriege derer eintzelnen Menschen / und gantzer Gesellschafften miteinander übereinstimmen. Darnach was diese / nach ihrer Natur / und nach denen Sitten und Brauch derer Völcker / besonders und eigenes haben.

§. II. Das kommt dann sonderlich mit dem Gesetz der Natur überein / daß keiner dem andern/ unrechtmässiger Weise einen Schaden zufüge; Und daß die Menschen einander die Pflichten der Leutseeligkeit erweisen / und sonderlich dasjenige freywillig leisten/ worüber sie sich insonderheit unter und miteinander außdrücklich verglichen haben. Wann nun solches alles beobachtet wird/ nennet man es Frieden: Und (2) ist Friede ein Stand / welcher sich für die Menschliche Natur am besten schicket / und der da allerdings zu ihrer Erhaltung dienet / und zu wessen Befestigung (3) das Gesetz der Natur denen Menschen vornemlich eingepflantzet ist. Ja der Friede ist ein eigener Zustand der Menschlichen Natur / als welcher (4) auß einem Grunde herkommet / welchen der Mensch/ vor denen Thieren besonders hat; Da hingegen der Krieg auß einem Grunde entspringet/ welcher denen Menschen mit denen Thieren gemein ist; Dann auch die Thiere sich aus einem angebohrnen Trieb/ mit Gewalt zu schützen und zu erhalten suchen. Die Art des Friedens aber verstehet der Mensch alleine. Dann diesem kommt es zu / dem andern etwas freywillig zu leisten/ und sich von der Beleidigung zu enthalten / in Ansehung einer gewissen Verbindung / welche in ihm ist / und in Betrachtung eines Rechtes/ welches bey dem andern gefunden wird/ und kan solches alles / ohne Gebrauch der Ver-

nunfft / nicht verstanden werden. Die Last-Thiere thun zwar ihren Herren Dienste / aber aus Furcht der Schläge / oder wegen des Futters / und nicht auß einer innerlich erkandten und empfundenen Verbindlichkeit. Die Thiere enthalten sich auch / die Menschen und andere Thiere zu verletzen / allein entweder auß Schwachheit / oder daß sie in denenselben nichts / ihrem Appetit gemässes / finden. Endlichen liebkosen einige einander / oder kommen einander zu Hülff / aber so / daß sie nicht verstehen / daß sie dazu verbunden seyn. Hieher gehöret / was Quintilianus (5) saget: Die Natur hat uns / über andere Thiere / mit einiger Gefälligkeit begabet / wodurch wir gegenseitigen Umgang zu brauchen / Völcker zu vereinigen / auch Städte zu bauen / gelehret worden / und da sie unsern Gemüthern mancherley Bewegungen zugeeignet / hat sie keine bessere Gemüths-Neigung gegeben / als die Gutwilligkeit oder Freundlichkeit. Denn was würde wol glückseeliger seyn / als das Menschliche Geschlecht / wenn sie alle Freunde seyn könten? Es würden keine Kriege / Empörungen / Raubereyen / Zanck und Streit / und andere Ubel / welche denen Menschen auß ihnen selbst entsprossen sind / ihren Wohlstand gestöhrt haben. Weilen das GOtt gleichsam zu viel geschienen / ziemet es doch ehrlichen Gemüthern Treu und Glauben zu halten / gegen liebreiche Freunde sich danckbahr zu erweisen / welches auch zu allen Zeiten von allen Völckern für die heiligst und vornehmste Pflicht gehalten worden. Nichts destoweniger (6) ist der Krieg dem Menschen erlaubt / und zuweilen nöthig / wann nemlich der andere / durch Argelist und Gefährde / mir zu schaden trachtet / oder das Schuldige weigert. Dann da gibt mir die Sorge vor meine eigene Wohlfahrt / die Macht / mich und das Meine auff alle Weise / auch mit Verletzung des Beleidigenden / zu versichern und zu schützen / oder das Recht mit Gewalt zu erzwingen / welches man freundlicher Weise nicht erhalten können / wie Ulysses (7) redet. Hieher gehöret auch / was Maximus Tyrius (8) sagt: Es ist klar / daß der Krieg denen Frommen auß Noth obliege / von den Gottlosen aber freywillig angefangen werde. Uber dieses hat (9) die Natur denen Gemüthern derer Menschen / nicht allein eine scharffe Empfindung derer Beleidigungen eingepräget / daß sie einen Abscheu haben / sich von andern mit Unrecht plagen und veriren zu lassen; sondern hat auch den Leib mit fertigen Händen und mit Stärcke bewaffnet / damit sie das Unrecht nicht ohngerochen leyden müsten. Doch erlaubet die Natur den Krieg nur also / daß der Kriegende den Frieden zum Zweck desselbigen setzen solle. Aristoteles (10) sagt: Wir führen Krieg / damit wir im Frieden leben mögen. Dann es ist niemand der den Krieg wünschet / oder nur um des Krieges Zurüstung zum Kriege mache. Der würde auch das Ansehen eines gar Blutgierigen haben / welcher Freunde zu dem Ende sich zu Feinden machte / damit nur Streit und Mord entstehen möchte. Temistius (11) spricht:

spricht: Der Zweck des Krieges ist der Friede. Dann diejenigen / welche die Noth dringet einen Krieg anzufangen / thun es nicht zu dem Ende / daß sie ewig kriegen wollen / sondern daß sie sicher in Ruhe und Friede seyn können. Tacitus (12) schreibt: Niemand ist so gar geneigt zum Kriege / daß er nicht viel lieber / bey gleichem Vortheil / die Ruhe der Gefahr vorziehen sollte. Dahero wird niemand leicht diejenigen bilichen / auff welche sich der Spruch Silii (13) schicket:

Sie thun als könnten sie ohn Streiten gar nicht leben/
Gleich als wenn's Leben uns Kriegshalben wär gegeben/
Es ist ihnen schwehre Pein/
In Fried und Ruh zu seyn.

Oder wofern andern / mit welchen man noch in Friede lebet / durch Veranlassung meines Krieges / grosser Schaden entspringen möchte / welchen ich auß Leutseeligkeit / durch ungerochene Ertragung des zugefügten Unrechts / hätte verhüten sollen. Dannenhero unterlässet ein jeder recht und löblich / zugefügtes Unrecht zu ahnden / wenn er leicht erachten kan / daß auß dessen Rächung mehr Schaden als Nutzen entstehen werde.

§. II. (1) **Daß keiner dem andern unrechtmässiger Weise/ &c.**] Davon ist mehrers oben *III.* 1. §. 1. *seqq.* gehandelt worden.

(2) **Ist Friede ein Stand/ welcher &c.**] Siehe oben *II.* 2. §. 5. *seqq. c.* 3. §. 15. *seqq.*

(3) **Das dem Gesetz der Natur/ &c.**] Polybius XII. 14.

(4) **Aus einem Grunde/ welchen der Mensch/ &c.**] Diesen Grund erkläret der Autor im folgenden / daß er in dem besondern Liechte bestehe / welches GOtt denen Menschen beygeleget hat / die Köstlichkeiten des Friedens zu verstehen / die Art ihn zu erhalten recht einzusehen / und dahin dienliche Mittel willig zu ergreiffen / u. s. w.

(5) *Declamat. IX.*

(6) **Ist der Krieg dem Menschen erlaubt/ und zuweilen nöthig/ &c.**] Davon ist auch oben der Autor *II.* 4. §. 1. *seqq.* zu sehen / allwo er von Vertheidigung sein selbst / sowol was einzelne Personen / als was gantze Bürgerl. Gesellschafften anbelangt / gehandelt hat. Obgleich die Gerechtigkeit jedes Kriegs insonderheit zu weisen nicht möglich / und dieses denen zu überlassen ist / welche ihn anfangen / oder daran Theil nehmen; so ist doch die Gerechtigkeit des Kriegs überhaupt wol darzuthun / oder zu erweisen / daß derselbige insgemein betrachtet / oder an und vor sich selbst nicht unrecht noch wider die H. Schrifft seye. Denn da findet man ja im A. T. wie GOtt selbst manche Kriege geordnet und anbefohlen / im N. T. wird auch Rom. 13. Das Schwerdt / als eine Göttliche Zucht-Ordnung für diejenige vorgestellt / welche sie durch den Geist und durch das Wort Gottes nicht inwendig bezwingen lassen wollen / damit sie doch äusserlich geschreckt und im Zaum gehalten werden könten. Worauß denn erhellet / daß nach Gottes Ordnung / die Obrigkeit das Schwerdt / es geschehe wider viele oder wenige / d. i. im Krieg oder auisser selbigem brauchen möge / wenn anderst die Menschen nit in äusserl. Ordnung gehalten / noch die Unschuldige u. niemanden Beleydigende in Sicherheit gestellt werden können. So lange demnach nit alle Menschen sich von Gottes Wort u. Geist regieren lassen / bleibt das Obrigkeitl. Zucht-Schwerdt / als eine Gött. Ordnung wider die Unbändige in seinen Würden / und kan auch die Bändigung vieler / d. i. im Kriege gebraucht werden. Doch ist es ein Greuel für GOtt / wenn es nit zur Zucht / sondern aus Muthwillen / zu Ersättigung böser Begierden gebraucht wird / deßwegen jede Obrigkeit ungemein vorsichtig zu prüfen hat / ob sie insonderheit recht brauche / was zugebrauchen überhaupt nicht unrecht ist. *Confer.* Thomasii Einleitung zur Sitten-Lehre *c.* 5. §. 89. *&c.*

(7) *Dictys Cretensis II.* 21.
(8) *Dissertat.* XIV. *Add.* Bœcler *ad* Grotii *l.* 3. *paragr.* 1.
(9) **Die Natur denen Gemüthern**/ &c.] Das ist denn kein richtiger und sicherer Grund zum Kriege / sondern lauffet mehr auff ein pur rachgieriges Wesen / in Ansehung schon empfangenen Unrechts hinauß; da doch der Autor selbst/ bey anderer Gelegenheit gewiesen hat/ daß das vergangene nicht zu rächen/ sondern nur eigentlich auff die zukünfftige Sicherheit und Besserung zu sehen seye. Siehe oben *VIII.* 3. *paragr.* 8. *seqq.*
(10) Nicomachic. X. 6.
(11) *Orat.* X.
(12) *Historiarum IV.* 76.
(13) *Libro* III.

§. III. Die (1) Ursachen rechtmässiger Kriege/ können zu diesen Hauptstücken gebracht werden: Daß wir uns / und das Unsere / wider andere oder solche Leute versichern und schützen / welche uns zu beleydigen / oder um das Unsere zu bringen und zu verderben trachten; oder damit wir das / was uns andere / aus einem vollkommenen Rechte / schuldig sind / erhalten mögen / wofern sie dasselbige freywillig zu leisten sich weigern: Oder endlichen / damit uns der / unrechtmässiger Weise / zugefügte Schaden / wieder ersetzt werde / und damit wir von dem / der uns zu erst beleydiget hat / gnugsame Versicherung bekommen / daß er uns ins künfftige nicht mehr Unruhe machen werde / dahero entstehet die Eintheilung rechtmässiger Kriege in offensiv- und defensiv-Kriege: Defensiv-Kriege sind / vermittelst welcher wir uns bemühen/ das Unsere zu schützen und zu erhalten: Offensiv-Kriege aber / vermittelst welcher wir das Schuldige und geweigerte herauß pressen / oder / damit wir das unrechtmässiger Weise entrissene / wieder erhalten mögen / und auffs Künfftige Caution suchen. Wiewolen es zuweilen auch für eine Defension und Beschirmung gehalten wird / wenn einer den andern zuerst / mit gewaffneter Hand / angreifft; Nemlich da der Angreiffende je zuweilen mit plötzlichen und herumvagierenden Streiffereyen geplaget worden / und der Feind / bey seiner Ankunfft die Flucht ergriffen hat; oder / wenn einer einen grössern / und sich zum Anfall rüstenden Feind / in der Eyl / plötzlich unterdrücket hätte / ehe er noch mit der Zurüstung zum Kriege völlig fertig worden. (2)

§. III. (1) **Ursachen rechtmässiger Kriege**/ &c.] Davon kan auch Grotius II. 1. *paragr.* 1. 2. II. 20. *paragr.* 41. 42. 43. nachgelesen werden / der sehr umständlich von diesen wichtigen Puncte handelt.

(2) Justinus II. 3. *paragr.* 12. Da doch gewiß genug seyn muß / daß man sonst / bey längern Worten / vom Feinde den Untergang zu erwarten habe / dieweil sich der Krieg auff ungewiß. Muthmassungen nicht mit Recht anfangen lässet / wie der Autor im folgenden *paragr.* und fernerweit deutlich gnug lehret.

§. IV.

§. IV. Uberhaubt aber sollen die Ursachen aller / insonderheit derer Offensiven Kriege / klar oder gantz gewiß seyn / und nichts zweiffelhafftiges haben. Dann es pflegen hier öffters Zweiffel zu entstehen / theils auß Unwissenheit der That / wann man nicht eigentlich weiß / ob etwas geschehen oder nicht / oder auß was Meynung und Intention etwas geschehen; Theils wenn man noch nicht deutlich sehen kan / was das strenge Recht / und was das Gesetz der Liebe erfordert; Theils auß unklarer Proportion (1) derer Nutzbarkeiten / welche auß angefangenem oder unterlassenem Kriege etwa entstehen können. Dannenhero ist weder leichtsinniger Weyße eine unklare Prätension vorzuschützen / noch auch so gleich zu den Waffen zu greiffen / sondern vornehmlich (2) auff dreyerley Weiße zu versuchen / daß die Sach nicht in einen Krieg außbreche / nehmlich durch ein angesetztes Gespräch zwischen denen Theilen / oder ihren Abgeordneten; Durch Beruffung auff Schieds-Leuth / oder endlich durchs Looß. Valerius Flaccus (3) sagt:

Ist das nicht ein wildes Wesen /
Gleich das Kriegen sich erlesen /
Ohn an den Vergleich zu dencken /
Und das Hertz zur Söhn zu lencken.

Alleine ob gleich die Ursache deß Krieges klar ist / solt doch ein kluger redlicher Mann / ehe er zu den Waffen greiffet / wohl erwegen / was Grotius erinnert. l. 1. c. 24. Und ist nicht minder zu bedencken / daß die Thorheit / so wohl derer einzelen Personen als gantzer Gesellschafften / sehr groß seye / da sie in Güte nicht vergleichen werden können: Nachdeme sie aber einander wacker abgestraffet und zerzaußet / von selbsten / ob sie gleich niemand scheidet / von einander gehen.

§. IV. (1) Derer Nutzbarkeiten / &c.] Denn nicht alles / was man zu thun ein Recht hat / ist gleich sofort nutzbar und allerdings zu thun. Drum hat Grotius *II.* 1. §. 1. *v.* *c.* 22. zwischen denen Ursachen / welche den Krieg rechtfertigen / und zwischen denen / welche ihn einrathen / einen guten Unterscheid gemacht / anzudeuten / daß man nicht jeden an sich gerechten Krieg anfangen; sondern gar wohl zusehen müsse / ob es auch rathsam und nützlich sey selbigen zu führen / zumahl da ehe der alles nur einiger Weiße mögliche gethan und eingegangen / als zum Kriege und Blut vergießen geschritten werden soll / welches niemand läugnen wird / der nur noch einig Gefühl der Menschlichkeit in sich hat. Siehe auch den Autor oben *II.* 5. §. 3. *l.* 3. §. 7, 8. Grotium *II.* 23. *par.* 1--6. *c.* 24. Nach Herrn Thomasii ehemahls *publicirten* Sätzen / Einleitung zur Sitten-Lehre *c.* 5. *par.* 69. *seqq.* wird es fast niemahls gar zu nutze seyn einen Krieg anzufangen / weil mit Gewalt / wie er zu zeigen sich vorgenommen / der Friede am besten erhalten werden kan / und es wäre wohl zu wünschen / daß alle Große den Grund seiner Lehre wohl bedächten und in obacht nehmen.

(2) Auff dreyerley Weiße / &c.] Der Autor *V.* 13. *paragr.* 3, 4. deßgleichen *c.* 9. 2, 3. Grotius *II.* 23. *par.* 7.

(3) *Libro V.* Grot. *l. c. par.* 7, 11.

§. V. Die unbillige Ursachen derer Kriege/erzehlet Grotius im 2. Buch am 22. Cap. und sind etliche derselben gantz offenbahr ungegründt: Etliche haben einen kleinen Schein und Farbe der Billigkeit. Zur ersten Gattung zehlet er (1) den Geitz / und die Begierde Uberfluß zu haben; Den Ehr-Geitz / und die Begierde zu herrschen/nebst der (2) Begierde/ sich einen Ruhm in der Untertruckung anderer zu suchen. Geitz und Armuth/trachtet man als eine Anzeige eines schändlichen Gemüthes / sorgfältig zu verbergen / die Untertruckung anderer aber rühmen nicht wenige / unter dem Schein der Großmüthigkeit / und nennen es ein Königliches Lob / sich um anderer Guth zu rauffen. Doch solten alle Könige darvor halten / daß sie jener Spruch / deß Philisci (3) an den Alexander, auch angehe/da er sagt: **Strebe nach Ruhm und Ehre / aber seye nicht andern wie eine Pest oder sonst eine große Kranckheit / sondern Friede und Gesundheit.** GOtt pflegt zwar den Krieg/ gleichsam zur Reinigung deß Menschlichen Geschlechts / zu verhengen/ daher bey dem Euripide (4) die Helena saget:

GOtt ließ die Völcker sich im Blut durch morden baden/
Um das beschwerte Land der Bösen zu entladen.

Wenn aber die Fürsten auß diesem Vorsatz einen Krieg anheben wolten / und keine andere Ursachen darzu hätten / wäre es unrecht. Doch haben die Hebräer (5) davor gehalten / daß es ihnen erlaubt wäre / um die Israelitische Majestät zu vermehren / ohne andere Ursachen / nach Gutfinden deß Synedrii, andere Völcker zu bekriegen. Zu letztern Art gehöret (6) die Furcht / welche auß deß Nachbarn Kräfften und Macht geschöpffet worden / da man sich besorget / er werde alles wollen / was er würde thun können. Allein dieses ist doch nicht genug / zu einer billigen und rechtmässigen Ursache deß Kriegs / wo man nicht sittlicher Weiße gar wahrscheinlich / von deß andern Willen und Vorsatz uns anzufallen / versichert ist. Dann ein ungewisser Argwohn einer Gefahr / kan zwar wohl rathen / daß du dich bey Zeiten ringsum wohl verwahrest / aber kein Recht geben / daß du zuerst Gewalt braucheſt / nicht einmahl zu dem Ende / daß dir der andere eine Real-Caution (wie man sie nennet) leiste / dich nicht anzugreiffen. Gellius (7) sagt: **Ein mit dem Gegentheil zusammen gelassener Fechter / muß entweder dem andern mit tödten zuvorkommen / oder wo er sich versäumet / sich tödten lassen.** Das Menschliche Leben aber / ist nicht mit so unbilligen noch so unüberwindlichen Nothwendigkeiten umschräncket / daß du derentwegen zuerst ein Unrecht anthun / oder in dessen Unterlassung dir dergleichen anthun lassen müsseſt. Dann so lang einer den andern nicht verletzet hat / noch offenbahrlich in der Zurüstung der Verletzung erfunden wird / (dann eine angefangene Beleidigung kan zu weilen nicht weniger / als

als eine vollkommene / mit Kriege gerochen werden) da soll auch davor gehalten werden / daß er inskünfftige seine Pflicht in acht nehmen werde / vornehmlich wo er es mit Worten und zugesagter Treue versichert. Von einem solchen eine Real-Caution mit Gewalt zu erzwingen / wäre unbillig; da er auff solche Weiß in einem geringern Zustande wäre / als wir / sintemahl er allerdings / mit unserer bloßen Zusage zu frieden zu seyn gezwungen wird. Da aber schon eine billige Ursache zum Kriege vorhanden / hat die allzusehr zunehmende Macht deß Nachbaren ein großes Gewichte in der Berathschlagung / ob man selbigen würcklich anfangen solle? Denn man hat auß der Erfahrung / daß bey denen meisten / mit denen Kräfften auch die Begierde zu herrschen wachse. Seneca (8) schreibt:

Da steht der große Baum /
Deß Schattens weiter Raum /
Derderbt die jungen Sprossen /
Daß sie nicht können schossen.

Procopius (9) sagt: "Denen Menschen ist alle Macht / welche sich in der Nachbarschafft über die Maaß hervor thut / beschwerlich und verdächtig / und scheinet geneigt zuseyn andern Unrecht zuzufügen. Dann es kan denen Mächtigern nicht an Ursache fehlen / mit deren Vorschützung / sie den Krieg wider die / ob gleich unschuldige Benachbarte / anfangen. Herodes (10) läst sich also vernehmen: welche nahe wohnen / sehen der Benachbarten Auffruhr nicht ungern; Dann die Schwächeren können alsdann nicht unter das Joch gebracht werden; Gleiche an Kräfften / können die Stärckeren werden; Mächtigere dabey die Herrschafft über andere desto leichter erlangen. Polybius (10) saget: Es ist keinem zu einer so großen Macht zu helffen / daß du hernacher gegen ihn sein offenbahres Recht / nach der billigen Gleichheit nicht behaupten könnest. Bey dem Appiano (12) lieset man: Auch ein Freund ist nicht allzumächtig zu machen; Es wäre unverschämt / weñ man eigenen Nutzens halber / das gegen andere begönnen wolte / was etwa die äusserste Noth zulässet / und haben die Athenienser (13) frech genug gesaget: Es habe niemand die Billichkeit jemahlen so hoch geachtet / daß er derentwegen eine gute Gelegenheit / etwas durch Gewalt zu erlangen / hätte auß den Händen lassen sollen." Es würde dem Menschlichen Geschlechte gar schädlich seyn / wenn man was rechtes auffbringen wolte / daß ich einem andern das jenige / welches mir nützlich zuseyn scheinet / auch wider seinen Willen / mit Gewalt wegnehmen könne. Dann andere würden sich über mich auch eben der Freyheit bedienen / deren ich mich über sie anmassete: Von denen übrigen Präterten / welche in angezogenem Orte angeführet worden / ist eben das zu wissen. Wie wir auch in gleichem deß Baconis von Verulamio Meynung nicht billigen / da er davor hält / daß

daß zum Kriege wider die Americaner genug seye / daß dieselbige gleichsam vom Recht der Natur in die Acht erkläret / derentwegen gehalten werden könten / weilen bey ihnen der Brauch ist / Menschen zu opffern und zu fressen. Allwo deutlich und mit gutem Unterschied zu betrachten ist: Ob ein Christlicher Fürst die Indianer / als vom Gesetz der Natur verbannete / mit Krieg überfallen könne / nur derentwegen / weilen sie Menschen-Fleisch / gleich wie andere Speiße / essen? Ob er sie zubekriegen erlaubt / weilen sie das Fleisch ihrer Religions-Verwandten / oder derer Frembdlingen essen? Bey denen Frembdlingen ist weiter zu untersuchen / ob diese Frembde / als Feinde und Rauber zu denen Indianern kommen: oder aber / als unschädliche Gäste anländen oder durch Gewalt deß Sturms dahin getrieben werden? Dann nur (14) in diesen letztern Fällen / haben diejenige Recht zum Krieg / deren Bürger so grausam gehalten werden / in denen übrigen Fällen aber nicht.

§. V. (1) **Den Geitz** / ꝛc.] Siehe Tacitum *Historiar. IV.* 74. Freinshemium *ad Flori l. II. n.* 1. H.

(2) **Begierde sich einen Ruhm** ꝛc.] Davon hat Mr. Esprit. in Falschheit Menschlicher Tugenden *c.* 10. deß andern Theils sehr wohl geschrieben.

(3) Ælianus *V. H. XIV.* 11.

(4) Helenà *v.* 38.

(5) Seldenus *de J. N. & G. VI.* 3. Das gehöret / wie H. auch angemercket hat / mit zu denen eiteln und thörichten Auffsätzen der Vatter oder Träumen der Rabbinen / um welcher Willen sich das blinde Volck vielmahl kein Gewissen gemacht hat / GOttes Gebott zu übertretten. Matth. *XV.* 2. 3. 4.

(6) **Die Furcht / welche auß des Nachbarn Kräfften** ꝛc.] Siehe mit mehrerm den Autor *II.* 5. §. 6. deßgleichen auch was von mehrern unzulänglichen Kriegs-Ursachen derselbige *II.* 16. §. 4. von der Schuldigkeit eines Menschen und Bürgers geschrieben hat.

(7) *VII.* 3.

(8) *In* Oedipp. *v.* 542, 543. *Add.* Baco *Serm. fidel. c.* 19. Cumberland *de Lege Naturæ c.* 2. §. 15.

(9) *Historiæ* Gothicæ *Libro IV.*

(10) *Orat. de Republicâ.* Das / was dieser Redner saget / pflegt wohl zugeschehen / aber es ist doch nicht recht / sich über anderer Schaden freuen. Autor *III.* 3. §. 4 am Ende.

(11) *l.* 83.

(12) *In* Lybico.

(13) Thucydides *l.* 74.

(14) **In diesen letztern Fällen** ꝛc.] Das bloße Essen deß Menschen-Fleisches / wenn nicht unwillige Ermordung anderer darzu kommt / macht vor sich keine rechtmässige Ursache einen Krieg anzufangen aus. Siehe oben *c.* 3. §. 7.

§. VI. Es ist auch dieses allen Kriegen gemein / daß ob zwaren Gewalt und Schrecken / dererselben eigentliche Arth und Weiße ist / es doch auch erlaubet

Glaubet/ Trug und Liſt wider den Feind zu brauchen: Wo es nur ohne Treuloſigkeit/ und ohne Verletzung derer Verträge und gethanen Zuſagen geſchehen kan. Ageſilaus bey dem Plutarcho (1) ſaget: **Treu und Glauben brechen/ iſt nichts anders als die Götter verachten: Der Betrug aber derer Feinde iſt nicht allein mit Gerechtigkeit/ ſondern auch mit großem Lob vergeſellſchafftet/ als ein kurtzer und luſtiger Weg auß dem Handel zu kommen.** Und hieher gehöret was eigentlich Cleandridas geſaget bey dem Polyæno: (2) **Wo die Löwen-Haut nicht zureichen will/ da muß man den Fuchsbalg gebrauchen.**

§. VI. (1) *In* Ageſilao. *Add.* der Autor *IV.* 1. §. 19 Grotius *III.* 1. §. 6.
(2) *De Stratagemat. II.* 10. *n.* 5.

§. VII. Damit man aber recht verſtehe/ wie weit es mit Gewalt wider den Feind und deſſen Sachen zu verfahren erlaubt ſeye. So iſt zu mercken/ daß es mit der Freyheit wider den Feind/ als ferne ſie eigentlich auß dem Stand der Feindſchafft entſpringet/ ein gar andere Bewandnüß habe/ als wann man betrachtet/ wie (1) die Gelindigkeit deß Natur-Geſetzes ſolche zu mäſſigen erfordert. Nehmlich alldieweil die Erweißung derer Friedens-Dienſte/ nach dem Geſetz der Natur/ von einem Theil gegen den andern geübet werden ſoll/ ſo ſpricht der/ welcher ſolche zu erſt wider mich gebrochen/ auch mich/ (2) ſo viel an ihme iſt/ von deren Leiſtung loos/ und indeme er ſich als meinen Feind bekennet/ gibt er mir auch Freyheit/ eine (3) unedliche Gewalt/ das iſt/ die Gewalt ſo lange mirs gefällt/ wider ihn zu brauchen. Es kan auch der Zweck ſo wohl deß offenſiven als defenſiven Krieges/ ohne dieſe Freyheit/ nicht erhalten werden/ und würde deſſen Anhebung vergebens ſeyn/ wann man die zu gebrauchende Gewalt wider den Feind/ nur in gewiſſer Maße brauchen/ und nicht zum äuſſerſten ſchreiten dörffte. Weßwegen denn auch die angekündigte Kriege einiger Maſſen einen ſolchen Contract in ſich haben: Verſuche du dein Beſtes/ ich will auch alles thun was ich kan. Und dieſes gilt nicht nur/ wo der Feind ſich vorgenommen ohne End wider mich zufechten; ſondern auch wann er etwa/ ohne das äuſſerſte zu wagen/ mich beleidigen will. Dann der andere hat ſo wenig Recht mich mit geringen/ als mit harten Injurien anzugreiffen. Dannenhero es nicht allein erlaubet/ in ſo weit Gewalt wider meinen Feind zubrauchen/ biß ich die mir angetrohete Gefahr abgewendet/ oder was er mir unrechtmäſſiger Weiße entzogen/ oder auch zu leiſten ſich weigert/ wieder erhalten und erpreſſet habe; Sondern ich kan auch ſo weit gehen/ daß ich auffs künfftige einer genugſamen Caution von ihm verſichert werde. Da nun der andere leydet/ daß er mit Gewalt

darzu gezwungen werde / gibt er gnugsam zuverstehen / daß es ihme an Willen / mich ins künfftige zu beleidigen / nicht mangele. Und ist eben nicht allezeit Unrecht / ein geringes Ubel mit einem Größern zu vergelten. Dann was einige dagegen einwenden / daß die Wiedervergeltung mit Proportion geschehen müsse / hat nur bey denen Gerichten Statt / allwo die Obrigkeiten jemanden mit Straffen belegen. Allein das Ubel / welches nach dem Krieges-Recht zugefüget wird / kan eigentlich / nicht als eine Straffe angesehen werden; als welche weder von einem Obern / als Obern herkommet / noch zur Besserung deß Beleidigenden / oder anderer eigentlich abziehlet / sondern nur zur Schutz und Versicherung meiner eigenen Wohlfarth und Gerechtigkeiten. Zu welchem Ende es erlaubet / solche Mittel anzuwenden / die mir genugsam scheinen / einen solchen zu bändigen / der mit seinen Beleidigungen so viel zuwegen gebracht / daß er von mir nicht beleidiget werden kan / ob ich gleich (5) alle härte wider ihn brauche / so lange biß wir von neuem eines werden / alle Feindseligkeiten ins künfftige zu unterlassen. Allein das Gesetz der Leutseligkeit / erfordert nicht allein die Betrachtung dessen / was der Feind ohne Unrecht leiden könne; sondern auch was einem leutseligen und besonders generosen Uberwinder zu thun gezieme. Dannenhero in so weit es geschehen kan / und als fern es unsere Beschützung und Sicherheit auffs künfftige zuläßet / alle Sorge anzuwenden / daß das Ubel welches dem Feinde zugefüget wird / auf solche Weiße temperirt werde / gleich wie es bey Bestraffung derer Verbrechen und anderer Streit-Händel in denen Gerichten gebräuchlich ist. Von welcher Mäßigung Grotius (6) weitläufftig handelt. Wie denn auch um einen rechten Begriff von dem / was in und bey dem Kriege erlaubt ist / die (7) drey von ihme anderweit gegebene Reguln / nicht wenig beytragen. Oefters räth auch das unbeständige Glück deß Krieges / die Freyheit deß Krieges zu mäßigen / damit man nit / wo sich das Glücke wendet / uns mit dem Maaße messe / womit wir andern gemessen haben. Virgilius (8) sagt:

Turnus selbsten hat zu erst
Kriegs-Manier ergrimmt gebrochen /
Drum wird es mit gleicher Arth / billig nun an ihm gerochen.

Hieher schicket sich / was bey Ant. Graziano (9) vom Cyprischen Kriege erzehlet wird: Als Columna die in der Schlacht bey Naupacto gefangene Türcken zu Rom wohl zu halten befohlen / hat er er sich zum Mehemet gewendet / und gesaget; Lernet von uns die Leutseligkeit / die ihr so grausam wieder die gefangene Christen zu wüten / und sie hart zu halten pfleget. Deme der Türck geantwortet; man muß uns dieses verzeihen / da wir bißher nicht gewohnt gewesen gefangen zu werden / und in der Feinde-Hände zu kommen

kommen / und haben nur gelernet Gefangene zu machen / nicht aber auch gefangen zu seyn. Was aber wider die jenige erlaubt seye / die dem Feind nur an die Hand gehen und ein und anders zuführen / lehret Grotius. (10)

§. VII. (1) **Die Gelindigkeit deß Natur-Gesetzes / &c.**] Davon ist Grotii ins Teutsche gebrachter und der Teutschen vom Berlino ausgefertigten Uebersetzung seines Wercks / vom Krieg und Friedens-Rechte angehenckter Tractat / von der Billigkeit / *Indulgentz* und Mildigkeit / und sonderlich dessen 3. oder letztes Capitel lesenswürdig.

(2) **So viel an ihm ist** &c.] Weil aber noch ein anderer über beyde und dessen auff möglichste Erhaltung derer Menschen dringender Wille auß dem gemeinen in der Natur strahlenden Lichte bekannt ist / so hilfft es nichts / wenn eines gleich ein anderer von denen Pflichten gemeiner Leutseligkeit loßspricht / man bleibt doch verbunden / ihm selbige möglichster Massen zuerweisen / und seiner Besserung zu suchen nebst eigener Versicherung.

(3) **Unendliche Gewalt** / &c.] Das heist wohl eigentlich eine so große Gewalt / als da überhaupt den ungerechten Feind zu bändigen auch sich für ihm Ruh und Sicherheit zu schaffen nöthig ist / auff welchen Schlag sich der Autor im folgenden selbst erkläret. Siehe ihn auch oben *II.* 5. §. 3.

(4) **Hat nur bey Gerichten Statt** / &c.] Warum nit auch im Kriege / weil doch das allgemeine Gesetze / so die Erhaltung und Besserung deß Menschen / so weit sie nur immer möglich ist / befiehlet / allzeit in Würden bleibet und seine Krafft behält / und Menschen doch niemahls gegeneinander Menschen zuseyn auffhören. Deßhalben sagt auch der Autor selbst im folgenden / daß man sich im Kriege bestmöglichst nach der Arth zu straffen richten müsse / ob er gleich von keinem straffenden Kriege was wissen will. Die Versicherung und Beschützung eigener Wolfarth und Gerechtsamkeit hebt die Verbindlichkeit / damit man Menschen / als Menschen / verwand ist / niemals gäntzlich auff.

(5) **Alle härte** &c.] Die nehmlich zu Erreichung deß Krieg-Zwecks / d. i. zu Erlangung und Versicherung meines Rechts und meiner Wohlfarth vernünfftiger Weise nöthig ist. Denn wenn weiter gegangen wird / kan man es wol nicht für Billig und Recht außsprechen. Indessen kan doch wider den Willen eines gerechten Kriegers manches mit unterlauffen das ziemlich harte herauß kommet / aber sich vom Kriege nicht wohl sondern lässet. Siehe Grotium *III.* 1. *parag.* 2, 3, 4. auch *III.* c. 12.

(6) *III.* c. 11. biß c. 16.

(7) **Drey von ihm anderweit gegebene Regeln** &c.] Nehmlich *Libro III.* c. 1. §. 2, 3, 4. die erste heist: Im Kriege mag man thun / was dessen Entzweck zu erreichen nöthig ist. Die andere: Das Kriegs-Recht muß nicht nur auß den anfänglichen / sondern auch denen / wehrenden Kriegs hinzukommenden Ursachen / beurtheilt werden. Die dritte: In Ubung deß Kriegs-Rechts / lauffen Dinge mit unter die sonst nicht Recht sind.

(8) *Æneid. X. v.* 533. Diodorus Siculus *XIV.* 47.

(9) *Libro V.*

(10) *III.* 1. §. 5. deßgleichen c. 12.

§. VIII. Last uns nun die Fragen betrachten / welche ins besondere denjenigen Krieg angehen / welcher von gantzen Gesellschafften und deren Regenten geführet wird. Allwo anfänglich anzumercken / daß das Recht deß Krieges / welches dem Stand der Natur gemein ist / denen einzelen und Privat-Leuthen in der Bürgerlichen Gesellschaft benommen seye / und daß dahero

hero nicht mehr einem jeden erlaubet / die ihme widerfahrne Beleidigungen / auß eigener Macht / und nach eigener Willkühr zu rächen / oder wo ihnen etwas Schuldiges gewägert wird / durch eigene Gewalthätigkeit selbiges außzupressen; sondern es muß deßwegen (1) die Obrigkeit angesprochen werden / deren Ambt es ist / denen Beleidigten / zur Erstattung deß Schadens und zur Versicherung auffs künftige zu verhelffen und zu verschaffen / daß ein jeder seines Rechtes genießen möge. Ob zwar auch einem jeden in einer Gesellschafft / zuweilen die Freyheit gestattet wird / sich mit eigenen Kräfften zu schützen / so kan doch selbige kein Recht zum Kriegen genannt werden. Dann das Recht Krieg zu führen / hält allerdings in sich / daß man auß eigener Willkühr / einen Krieg anfangen / ihn so weit es einen gut deucht / fortführen / und sich wieder durch Verträge / mit dem Feinde zu versöhnen möge. Denen Bürgern aber ist nur (2) in einer unvermeidlichen Gefahr / und nicht weiter / als biß dieselbe abgetrieben / erlaubet eigenmächtige Gewalt zu brauchen. Gleichwie es denn auch nicht nöthig ist / daß durch Verträge derer Privat-Leuthe / der Friede eingeführt werde / da ihn die Würde und Autorität der höchsten Herrschafft schon genugsam befestiget. Ja wann auch schon eine Versöhnung zwischen Privat-Personen vorgehet / (3) so verhindert dieselbe doch die Obrigkeit nicht / die zugefügte Beleidigung / welche zur Uneinigkeit derer Bürger Anlaß gegeben / zu rächen. Zuweilen trägt sichs doch zu / daß ein jeder das Recht deß Schutzes / wie es in der natürlichen Freyheit ist / wieder bekomme; Wo jemand nehmlich an solche Orthe kommt / welche keiner Gesellschafft gehören / sondern noch in der ursprünglichen Gemeinschafft stehen. Allwo doch zu betrachten / ob einer da von seinen eigenen Mitbürgern / oder von einem andern angegriffen werde. Dann in dem ersten Fall / kan nur die gegenwärtige Gefahr mit Gewalt abgetrieben werden: Die Verfolgung der Beleidigung aber ist von dem gemeinen Herrn zu bringen / es seye dann / daß es etwa das Ansehen habe / es werde der Uberfallende nicht wieder ins Vatterland kommen / und daß er auch zu Hauß nicht habe / daran man sich / wegen deß zugefügten Unrechts erhohlen könne. Wo einer aber an einem solchen Orth von einem Frembden angegriffen wird / ist es nicht verbotten / einen solchen da man ihm überlegen seyn kan / auffs äusserste zu verfolgen. Doch wird es auch erlaubt seyn / denselben bey seiner Obrigkeit anzubringen / und allda Satisfaction und Straffe zu fordern / worzu denn der Beleidigte sich auch seiner Obrigkeit Vermittelung bedienen kan; welche / wo ferne ihrem Bürger kein Recht widerfähret / befugt ist / selbigem (4) mit Gewalt Recht zu schaffen. Dannenhero / wo einer auff der freyen See angegriffen wird / hat er eben nicht allemahl nöthig / seine eigene Kräffte / zu Abtreibung der Gefahr / anzuwenden; Da man den Anfallenden / wann er wieder

wieder zu den Seinigen gekommen / in seiner Stadt gerichtlichen belangen kan. Allein es kan einer auch seine Defension, nach seinem Gefallen anstellen / wofern die Bürger des Richters Autorität nichts achten / oder der Richter Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen / sich offentlich weigert. Vornemlich wo er sich ausser die Gräntzen des Reichs begiebet. Woferne aber der Richter die schlechten Zeiten des gemeinen Wesens vorschützet / und erinnert / daß ich die Verfolgung meines erlittenen Unrechts aufschieben / oder dem gemeinen Wesen zu Lieb / verzeyhen möchte; kommt es einem guten Bürger zu / dergleichen Vorstellung und Annahmen zu folgen.

§. VIII. (1) **Die Obrigkeit angesprochen/** ꝛc.] *l.* 176. *ff. de R. J. l.* 11. §. *final. l.* 12. *l.* 13. *ff. quod metus causâ, l.* 7. §. 3. *ff. quod vi aut clam. l.* 14. *C. de Judæis & Cœlicolis.* Autor *V.* 13. *paragr.* 10. Die Obrigkeit hat demnach / mit Stifftung des Land-Friedens / die Eigenrache / oder das sogenante **Faust und Bolben-Recht** / auffgehoben / davon Cortreji *Tomus Tertius Corporis Juris Publici p.* 53. *seqq.* mit mehrerm zu sehen / allwo sonderlich was von und unter Maximiliano I. dißfalls verordnet worden / erläutert wird; Doch ist noch eine ältere Verordnung Rudolphi I. von der Sache vorhanden / und bey dem Lehmann in Spyrischer *Chronic V.* 108. *p.* 628. *b.*

(2) **In einer unvermeidlichen Gefahr/** ꝛc.] Siehe oben *II.* 5. *paragr.* 4. *seqq.*

(3) **So verhindert doch dieselbe die Obrigkeit nicht/** ꝛc.] Siehe oben den Autor *VIII.* 3. *paragr.* 16.

(4) **Mit Gewalt/** ꝛc.] Hieher gehören die sogenannte *Repressalien*, davon unten *paragr.* 13. mehrers vorkommen wird.

§. IX. **Es wird auch öffters von einem solennen und nicht gar solennen Krieg geredet / und bey der ersten Art erfodert / daß er auff beyden Seiten / von der höchsten Obrigkeit geführet werde / und ordentlich angekündiget worden seye.** Nicht gar solenn wird der genant / welcher nicht angekündiget worden / oder welcher wider Privat-Personen geführet wird / (1) deren jener fast das Ansehen einer Streifferey oder Raubereyhat: Dieser aber auff einer Seiten mit dem Laster der Rebellion verknüpfft ist / oder mit einer solchen Lebens-Art / welche einen unwürdig machet / den Namen eines rechtmässigen Kriegers zu führen. Also sind auch die bürgerliche oder inheimische Kriege keine solenne Kriege / wann nemlich eine Bürgerliche Gesellschafft dergestalt zertheilet ist / daß man nicht wol erkennen kan / auff welcher Seiten die höchste Gewalt ist. Allwo bey einem solennen Kriege anzumercken ist / daß die Völcker / welche einen solchen führen / oder deren Regenten insgemein (2) rechtmässige Feinde genant / und denen Räubern entgegen gesetzet zu werden pflegeten. Cicero (3) sagt: **Der ist ein Feind / welcher ein gemeines Wesen hat / ein Rath-Hauß / eine Schatz-Kammer / die Bewilligung und Einstimmung derer Bürger / und die Macht wo es nöthig Friede und Bündnüß zu schliessen.** Doch ist eine Bürgerliche Gesellschafft / welche einige Ungerech-

tigkeiten gleichsam offentlich heget/nicht alsbald vor eine Menge Räuber zu halten: Wie auch eine Räuberische Versammlung nicht die Würde einer bürgerlichen Gesellschafft erlanget / ob sie gleich unter sich eine Art der Gerechtigkeit handhabet. (4)

§. IX. (1) **Deren jene fast das Ansehen einer Streifferey/ &c.**] Der Autor hat gar behutsam geredet / wenn er gesaget / daß ein vorher nicht angekündigter Krieg **fast das Ansehen** einer Streifferey habe / weil die Ankündigung etwa nicht allzeit schlechterdings nothwendig seyn/sondern sich wohl ein Fall ereignen mag / daß ein öffentlicher ungerechter Feind ohnversehens überfallen werden kan / damit man ihn desto ehender zur Billigkeit nöthigen / und gröffers Unglück vermeyden möge. Ordentlicher Weise aber ist die vorgehende Ankündigung allerdings billich / und bey denen Völckern gewöhnlich / und kan es Ankündigungs gnug seyn / wenn da der Beleydiger seines Unrechts erinnert / es abzustellen ermahnet / und auff den Fall daß er sich dessen weigerte / mit dem Krieg bedrohet wird. Denn dergleichen Erinnerung und Versuchung der Güte / ist ordentlicher Weise / wo nur noch einige Hoffnung / daß es was verfangen werde / vorhanden / und nicht gantz gewiß ist / daß man den Feind mit halßstarrigen / und ihm Zeit sich bey dem Unrecht fester zu handhaben geben werde / allzeit nöthig / und dem gemäß was der Autor §. 3. erinnert hat. *Add* Budeus *Elementis Philosophiæ Practicæ Part. II. c. V. Sect. 4. paragr.* 8. 9. Bœclerus *Dissertat. de Manifestis & Clarigatione.*

(2) **Rechtmässige Feinde/ &c.**] Nicht als wenn alle kriegende Partheyen würcklich einen rechtmässigen Krieg allezeit führten / sondern weil sie dergleichen zu führen Recht haben / und auch bey unrechtmässigen Kriegen / die äusserliche Ordnung und Umstände eines rechtmässigen zu beobachten pflegen.

(3) *Philippicâ IV. c. 6. l. 118. ff. de V. S. l. 19. paragr. 2. l. 21. paragr. 1. l. 24. ff. de Captivis.*

(4) Grotius *III.* 3. *paragr.* 2. Autor oben *c.* 4. *paragr.* 5.

§. X Hier wird bey Gelegenheit dessen was Grotius lehret/ gefragt: Ob der nachgesetzten Obrigkeit / als ferne sie dergleichen ist / die Macht Krieg zu führen/zukomme? Welches allerdings zu verneinen. Denn da der Krieg eines derer vornehmsten Geschäfften ist / wodurch der gantze Staat in Gefahr gesetzet werden kan / so heisset dem Magistrat/als Magistrat/ die Macht/nach eigenem Gefallen / mit dem Kriege zu handeln / geben haben / eben so viel/ als demselbigen die höchste Gewalt zueignen. Das ist zwar offenbahr/daß/wo dem Magistrat von der höchsten Gewalt / ein Theil derer offentlichen Geschäfften außzurichten auffgetragen wird / da verstehet sichs / daß ihme auch so viel Macht zugeleget werde / als zu solcher Verrichtung nöthig ist. Dannenhero ist eine Verordnung des Römischen Gesetzes / daß einiger Gerichts-Zwang/oder/was man [a] Untergerichte nennet / mit aller Obrigkeitlichen Würde / welche eine Jurisdiction oder etwas zu befehlen hat / verknüpft seye. Und diese Macht der Untergerichte / wird beschrieben durch eine Gewalt / die Widerspänstigen / einiger Massen/ zu Behauptung der Jurisdiction, und zur Execution derer Rechtssprüche / anzuhalten. Wo nun aber eine Obrigkeit/ Krafft ihres tragenden Amptes / etliche wenige Ungehorsame zwinget / muß man

man nicht meynen / daß sie Krieg führe. Dann die Gewalt die Unterthanen zu zwingen ist kein Recht des Kriegs. Und scheinet daß der Krieg zwischen gleichen / oder die als gleiche gehalten seyn wollen / geführet werde. Wofern aber die Anzahl derer Widerspänstigen so groß ist / daß / wenn man sie angreiffen wollte / der gantze Staat in Gefahr gesetzet werden könte / die ordentliche Häscher und Gerichts-Diener auch nicht vermögend gnug sind / dergleichen Leute zu zwingen / erwartet der Magistrat billich die Meynung der höchsten Obrigkeit über eine solche Sache. Dahero Grotius (2) irret / wenn er saget: **Wenn man die Sache / ohne die Bürgerliche Gesetze ansiehet / so scheinet es / daß wie jeder Magistrat berechtiget ist / vor anvertrauten Volckes Sicherheit / Kriege zu führen; Also dörffte er auch zu Vollstreckung seiner Ordnung und Gesetze / wenn sich jemand mit Gewalt dargegen setzen wollte / dergleichen zu thun.** Dann das Volck zu schützen / kommt eigentlich der höchsten Gewalt zu / der Magistrat aber / welcher das Recht zu handhaben gesetzet ist / schützet nur in so weit das gemeine Volck / als ferne er denen geringern / wider die mächtigern das Recht wiederfahren lässet. Zu welchem Endzweck das Recht Krieg zu führen gar nicht nöthig ist. Dieses ist hier beyläuffig mit zu erinnern / daß / obgleich die That / da Moses (3) wegen gegossenen Kalbes etliche tausend Menschen geödtet / recht und wol eine Straffe / und nicht ein Krieg genant wird: So hat doch die Schlacht derer Benjaminiter (4) mehr die Art eines Krieges / als einer Züchtigung an sich; Obgleich Erasmus Roterdamensis (5) einer andern Meynung ist. Hier schicket sichs auch überhaupt etwas zu erinnern / von der Gewalt der Kriegs-Obrigkeiten / oder derer Obersten / die auff eines andern Ordre ihre Verrichtungen zu führen haben. Ein General demnach / welcher mit völliger Macht abgeschicket wird / den Krieg zu führen / kan nicht weniger trachten / dem Feind auf alle Weise / wie es ihm gut dünckt wird / Abbruch und Schaden zu thun / als sich vor demselbigen zu schützen und zu defendiren. Doch kan dieser / ohne Authorität des höchstgebietenden Herrn / so wenig Friede machen / als einen neuen Krieg anfangen. Wo aber einem eingeschränckte Befehle / die Führung des Kriegs betreffende / gegeben worden sind / wird auß denenselbigen erhellen / wieviel Gewalt ihm zukomme. Allein alle haben diese Gewalt / sie mögen freye oder eingeschränckte Befehl haben / daß sie sich auff alle Weise wider den einbrechenden Feind defendiren mögen / wo sie demselben nicht ehrlicher Weise außweichen können. Und in diesem Fall kan nur / was Cicero (6) saget / zugestanden werden: **Du solltest nicht meynen / daß in schleunigen und dringenden Sachen / Rath vom Senat einzuholen seye / du must dir selbst der Senat seyn / wohin dich des gemeinen Wesens Beste leitet / dahin folge.** Es befreyet aber die Defension nicht nur darinnen / daß die angedrohete Gewalt

des

des Feindes zurück getrieben / oder vermieden werde / sondern auch / daß man dem Feind wieder mit Gewalt begegne. Dannenhero wird einem Schiff-Admiral / welcher ein Befehl hat sich nur zu defendiren / nicht verbotten / auff die feindliche Flotte zu canoniren / und dieselbe zu ruiniren / wo er von selbiger angegriffen worden / sondern es wird nur verbotten / den ruhenden Feind von freyen Stücken zur Schlacht zu reitzen. Deßgleichen wo das Lager eines Generals / deme es verbotten ist den Feind anzugreiffen / angefochten wird / treibet er nicht allein den Feind wieder rechtmässiger Weise zurück / sondern fechtet auch mit Außfällen wider ihn. Wenn er auch / auff dem Marsch / vom Feind angefallen wird / lässet er sich recht und wohl in eine Schlacht ein / wo er nicht sicher und ehrlicher Weise zurück weichen kan. Weßwegen dann ein jeder / welcher über einige Provincen oder Städte gesetzet ist / insonderheit wo er Soldaten unter sich hat / da er von dem Feind angegriffen wird / demselben / ohne den obersten Befehlhaber zu befragen / widerstehen kan; Doch darff er nicht / leichtsinniger Weise / den Krieg in eines andern Land hinein führen / wo ihm solches nicht außdrücklich anbefohlen worden. Aber ein geringerer Commendant / deme mit einer Besatzung eine Stadt oder Schloß zu beschützen anvertrauet worden / soll dieselbe auff alle Weise wohl zu defendiren / sich höchst angelegen seyn lassen. Und zwaren (7) ordentlicher Weise so weit / biß es das Ansehen hat / daß bey längerm Widerstande die äusserste Gefahr einer völligen / und zu nichts nutzen Masacre, nicht mehr vermieden werden könne. Hierauß kan nun von der That des Pinarii bey dem Livio (8) geurtheilet werden. Demselbigen war das Enneasische Schloß zu beschirmen anvertrauet worden. Denen Bürgern aber / durfften die Schlüssel bey Leib- und Lebens-Straffe nicht überantwortet werden / da er nun merckte / daß seinen Leuten eine gäntzliche Masacre bevor stunde / wofern er denen auffrührischen Bürgern nicht vorkäme / hat er die Gräntzen seiner Gewalt nicht überschritten / da er diese treulose getödtet / ob es schon das Ansehen / nach abgetriebener Gefahr gewann / daß er ohne Noth grausam gewesen seye. Dann Pinarius erregte keinen neuen Krieg / sondern es wurde schon ein offentlicher Krieg in Sicilien wider die Punier / und deren Bunds-Genossen geführet / zu welchen sich die Ennenser schlagen wollen. Allein ob wider das Volck / welches dem Feind Hülffe geleistet / die Waffen zu ergreiffen seyen / sonderlich nach schon beygelegtem Kriege / kommt dem General nicht zu zu urtheilen. (9) Wo aber dem Präsidenten / einer sonderlich von der Hauptstadt eines Reiches fern entlegenen Provintz die Macht über Krieg und Frieden mit seinen Benachbahrten frey gelassen ist; werden die von einem solchen angefangene Kriege vor solenn gehalten; Sintemahl derselbe vor den Urheber einer Sache gehalten wird / welcher sie zu verrichten dem andern die Macht gegeben hat. Wofern aber ein Präsident / ohne Auto-

Autorität der höchsten Herrschafft / einen andern bekrieget / wird es bey dem obersitzgebietenden Herrn stehen / ob er die That seines Dieners billigen will oder nicht / wo er es billiget / wird der Krieg vor solenn zu halten seyn / und diese Bekräfftigung oder Genehmhabung / bringet dem Krieg noch eine Autorität zuwegen / daß dahero der gantze Staat mit eingeflochten wird. Wo aber der höchste Gebieter seines Präsidenten Unterfangen mißbilliget / werden dessen Waffen vor räuberisch angesehen / und kan auch der gantze Staat nicht in den Krieg eingewickelt werden / wo dieser Präsident entweder denen Beleydigten außgelieffert / oder zu Hause gestraffet / und denen Verletzten des zugefügten Schadens halben / so viel möglich / Satisfaction geschaffet wird. Dahin zielet die Frage derer Römischen Abgesandten / (10) ob Hannibal die Stadt Saguntum auß seiner eigenen / oder auß offentlicher Autorität angefallen? Da die Carthaginenser gar recht einwandten / ehe sie hierauff sich erklärten / seye erst diese Frag zu erörtern: Ob die Belägerung der Stadt Sagunt wohl ohne Verletzung des Bundes / welcher zwischen ihnen und den Römern war / geschehen können? Da diese noch nicht erortert wäre / fragten die Römer vergebens / ob ein Carthaginensischer Burger etwas auß eigener / oder aber offentlicher Autorität gethan habe. Es kan hier beygefüget werden / was über die That des Phœbidæ, da er Cadmæam eingenommen / bey dem Xenophon (11) disputiret wird.

§. X. (1) *l. 3. paragr. 4.*
(2) *l. c.*
(3) Exod. 32, 26. *seqq.*
(4) Judicum 20, 1 *seqq.*
(5) *Epistol. VI. 29.*
(6) *Epistol. ad Familiares X. 16.*
(7) **Ordentlicher Weise / ꝛc.]** Siehe Petrum Bellinum *de Jure Militari Parte X. Tit. II. num.* 102.
(8) *XXIV.* 37.
(9) **Wo aber dem Präsidenten / ꝛc.]** Dergleichen pflegt denen Spanischen Vice-Königen in Indien / und dem General der Holländischen Ost-Indischen Compagnie / mitgegeben zu werden. H.
(10) Livius *XXI.* 18
(11) *Rerum Græcarum Libro V.*

§. XI. Ferner wird gefraget: Ob ein Präsident / welcher keinen allgemeinen / oder besondern Befehl hat / einen Außländischen bekriegen könne / nur auß Vermuthung / es werde seine That von dem obersten Herrn gebilliget werden? Welches zu vernehmen. Dann es ist nicht gnug zu betrachten / was bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Sachen / dem höchsten Gewalthaber / wo er befragt würde / gefallen möchten / sondern es ist mehr zu erwägen / was eben derselbige /

selbige / wo die Sache Verzug leydet/ oder die Berathschlagung zweiffelhafftig ist/ etwa/ ohne seine Befragung/ gethan haben wolle / und (1) was ihm zu ordnen belieben würde / wenn er hierüber ein eigen Gesetz stellen sollte ? Da würde ohne Zweiffel beschlossen werden / daß ein Diener nichts ohne sein Vorwissen/ in so wichtigen Sachen unterfangen solle / dergleichen der Krieg ist / und sonderlich ein offenßiv-Krieg/ allwovon hier eigentlich die Frage ist / und welche Sache gemeiniglich Verzug leydet. Ob es sich nun gleich zutrüge/ daß auch der höchste Gebieter davor hielte / daß nun der Krieg / wider einen gewissen Feind anzufangen seye/ so muß es ihm doch mißfallen / daß sein Diener die Schrancken seiner Bedienung überschritten hat. Hieher gehöret die That Cambylis, (2) welcher seine Diener umgebracht / weilen sie des Cræsi geschonet/ über dessen Erhaltung er sich doch selbsten freuete. Deßgleichen die That (Pisonis des Landpflegers von Sicilien bey dem Seneca. (3)

§. XI. (1) **Was ihm zu ordnen belieben würde/ &c.**] Siehe oben c. 3. §. 17. und c. 12. §. 20.

(2) Herodotus *Thalia*.

(3) *De Irâ III.* 16. worgegen doch Livius XLIV. 10. gehalten werden kan.

§. XII. Gleichwie übrigens die in natürlicher Freyheit lebende Menschen/ mit Krieg nicht angefochten werden können / es seye dann / daß sie mit ihren unrechten Thaten und Beleydigungen Ursach darzu gegeben; So hat man nun zu untersuchen/ auff was Weise in einer Bürgerlichen Gesellschafft die Schuld einer Injurie, welche von andern unmittelbahr verübt worden / über die gantze Gesellschafft kommen / und eine Ursach sie zu bekriegen geben kan. Es ist bekandt / daß eine jede Bürgerliche oder andere Gesellschafft / nicht schuldig seye/ vor die Thaten einzeler Personen in solcher Gesellschafft zu stehen / wann sie nicht selbsten etwas sträfflicher Weise darbey gethan oder unterlassen hat. Denn wie sehr auch Obrigkeit ihren Unterthanen drohet / niemanden zu beleydigen/ so behält doch jeder seinen natürlichen freyen Willen/ das Verbottene zu thun/ daß also Bürgerliche Gesellschafft (1) für das Beginnen ihrer einzelnen Gliedmassen nicht stehen mag. Doch können die Regenten eines Staats oder Bürgerlichen Gesellschafft/ wegen einiger von ihren Bürgern verübten Injurien, (2) auff zweyerley Weise mit Krieg angegriffen werden / wenn sie nehmlich denen Frevelern stillschweigends zu sehen / und ihnen Unterschleiff geben. Wer da weiß daß andern Unrecht gethan wird / und dasselbige / ohne eine wahrscheinliche Gefahr eines gröffern Ubels/ verhindern kan / und es zu thun schuldig ist / doch aber nicht thut / der ist selbst als der Verbrecher anzusehen. Nemlich es wird zugleich das Wissen / und Vermögen es zu hindern/ erfodert/ und ist eines von diesen beyden Stücken alleine nicht genug / dem andern die

Schuld

Schuld beyzumessen. Es wird aber davor gehalten / daß die Regenten eines Staats wissen / was von denen Unterthanen offentlich und öffters geschiehet. Das Vermögen zu verbieten und zu hintern wird allezeit præsumiret / wo dessen Mangel nicht deutlich dargethan wird. Hieher schicket sich was Lycurgus (4) saget: **Die Oerbrecher bleiben so lang bey ihren Urhebern / als sie nicht gerichtet sind; so bald aber das Gericht darüber gehalten worden / sind sie denen zu zumessen / welche solche nicht rechtmässiger Weise bestraffen.** Wiefern Bürgerliche Gesellschafft / durch Auffnehmung und Schützung dererjenigen / welche sich an andern versündiget haben / Ursache zum Krieg wider sich gebe / lehret Grotius (5) außführlich.

§. XII. (1) **Für das Beginnen ihrer eintzelnen / ꝛc.**] Zumahl da die gantze Bürgerliche Gesellschafft gar was anders / als jedwedes eintzelnes Glied ist. Siehe oben *VII.* 2. §. 13. H. *Add.* Grotius *II.* 21. *paragr.* 1. Livius *XXIX.* 16. *XXXV.* 31. *XLV.* 23. Valerius Maximus *VI.* 6. *paragr.* 3. 5.

(2) **Auff zweyerley Weise ꝛc.**] Siehe oben *l.* 5. §. 14.

(3) **Nicht genug / dem andern die Schuld / ꝛc.**] Siehe *l.* 1. §. 1. *ff. si familia furtum fecisse dicatur.*

(4) *Orat. adversùs* Leocratem. *Add.* Polybius *IV.* 27. Gratianus *c.* 1. und 3. *Distinct.* 86.

(5) *H.* 21 §. 3. 4. 5. 6. Ein merckwürdig Exempel von bestraffter Einnehmung und Hegung eines Beleydigers andere Leute / ist in dem 15. Seculo bey denen Grumpachischen Händeln vorhanden / da Herzog Johann Friedrich den Aechter Grumpach geheget / und drüber selbst / nach Eroberung und Schleiffung seiner Vestung Grimmenstein vor Gotha / ins Gefängniß kommen ist. Davon Thuanus *l.* 39. handelt. Desgleichen Cottrejus *Tomo Tertio Corporis Juris publici, Observat. ad Pacis profanæ Articulum III. paragr.* 9. -- 14. *p.* 77. *seqq.* und *ad Articul. V. paragr.* 7 -- 11. *p.* 140. *seqq.*

§. XIII. **Von denen** Repressalien, **oder gewaltsamen** Executionen **über die Bürger oder Güter eines andern Staats / welcher das Recht wiederfahren zu lassen sich weigert / handelt** Grotius (1) **außführlich. Man kan / ihre Billichkeit zu beweisen / noch dieses beyfügen / es flisse auß der Zusammenfügung zu einem Bürgerlichen Leibe / daß das Unrecht / welches einem einigen / durch Außwärtige zugefüget wird / den gantzen Staat oder Gesellschafft anzugeben scheinet: Es seye demnach auch nicht unbillich / daß ein jeder mit vor den gantzen Staat stehen muß / da ihnen dasjenige / was sie / in Ansehung dessen / angewendet haben / von selbigem wieder gut gethan werden kan und soll. Woferne aber / auff solche Weiß / einer oder der andere Bürger Schaden leydet / muß es unter diejenige Ungemächlichkeiten gerechnet werden / welche mit denen Bürgerlichen Gesellschafften fast unumgänglich verknüpffet / aber weit geringer sind / als das Ungemach / welches sonsten einen jeden ausser der Bürgerlichen Gesellschafft betreffen würde.**

§. XIII. (1) *Libro III. c. 2.* H. hat wohl Grund / daß er es mit dem Grotio nicht halten will / wann er *paragr. 7. num. 3.* vorgiebet / es sey einem jedweden privat-Menschen erlaubt Frembde zu pfänden / und in so weit *Repressalien* zu gebrauchen. *Confer.* Bodinum *l. 10. de Republ.* Denn es kan dadurch das gantze Wesen in G. fahr und Unruhe gesetzt werden / weßhalben keiner privat-Person dißfalls nach Belieben zu handeln erlaubet werden mag. Siehe Zieglern *de Jure Majestatis c. 34. paragr. 8.* Unterthanen einerley Obrigkeit sollen nicht *Repressalien* gegeneinander brauchen. *l. unic. C. ut nullus ex vicanis. l. 4. C. de executor. & exactorib. Novellâ* Justiniani 52. und 153. Sonst hat Budeus auch *Elementis Philosophiæ practicæ Part. II. c. V. Sect. 3. paragr. 6. segg.* gründlich bemercket / daß vor Anhebung des Kriegs die Güte versucht / das hernach weggenommene Gut vor dem Zahlungs-*Termin* der Schuld / weßhalben es weggenommen worden / nicht veräussert / die etwa auffgefangene Personen aber leydlich gehalten / am Leben nicht verletzet / Gesandte aber verschonet werden sollen. Ein merckwürdig Exempel *privat-Repressalien* ist nur in der Schweiß strittig / da Mr. Mallner, dessen Sohn die Frantzosen in der Schweitz weggenommen und nach Franckreich geführet / den Groß-Prior von Franckreich wieder weggenommen und ins Käyserl. geliefert hat. Davon der *Mercure Historique* im *December An.* 1710. u. f. w. zu sehen.

§. XIV. Daß ein jeder nicht nur vor sich / sondern auch öffters vor andere Kriege zu führen pflege / ist offenbahr. Damit aber dieses recht geschehe / wird bey demjenigen / welchem man zu Hülffe kommt / zwar eine rechtmässige Ursache zum Krieg erfodert: Bey deme aber / der dem andern zu Hülff kommt / muß (1) ein besonders Band seyn / wodurch er mit dem kriegenden Haupt-Theil verbunden seye; das muß auch so wichtig seyn / daß er deßhalben einem Menschen zugefallen / einen andern / welcher eben sowohl ein Mensch ist / feindseelig tractiren könne. Sonsten würde die Klage bey dem Lucano (2) Statt haben:

Wie blindlings pflegt man doch in frembden Krieg zu rennen /
Und nicht vorher / welch Theil Recht habe / zu erkennen.
Man halt's mit wem man will / den / so ums nichts gethan /
Greifft man / als Fechter-Volck / mit Grimm der Waffen an.

Unter denen dann / welche wir nicht nur mit Recht beschützen können / sondern auch sollen / sind unsere Unterthanen; und das nicht nur derentwegen / weilen dieselbe gleichsam ein Theil der Obrigkeit sind / sondern auch / weilen freye Leute die Herrschafften freywillig auffgerichtet / oder sich darunter begeben haben / damit sie eines solchen Schutzes geniessen möchten. Gleichwie bey dem Livio (3) und Floro (4) die Campanier davor hielten / daß denen Römern eine unvermeidliche Nothwendigkeit obläge / die Waffen vor sie zu ergreiffen / da sie sich und alle das Ihrige denenselben ergeben. Wiewohlen bey diesem Exempel / da die Saminter von Campaniern mit Unrecht angegriffen worden / zu mercken ist / daß die Römer dieselbige nicht wohl schützen können / ohnerachtet sie sich ihnen ergeben / woferne denen Samintern nicht zuforderst eine billiche Satisfaction, wegen des zugefügten Schadens / und der verursachten Kriegs-Kosten angetragen worden. Jedoch ergreiffen

greiffen die Regenten eines Staats alsdann erst mit Recht die Waffen/ vor jeder Bürger insbesondere / wo fern es ohne grössere und Gelegenheit aller / oder derer meisten Bürger geschehen kan. Denn deren Ambt erfordert (5) mehr auff das gantze / als auff einen Theil zu sehen / je gröſſer aber ein Theil ist / desto näher kommet er dem gantzen. Nach denen Unterthanen sind Bundsgenossen die nächste / vor welche man die Waffen zu ergreiffen schuldig ist / sonderlich da man sich hierzu im Bündnüß außtrücklich anheischig gemacht. (6) Doch gehen diesem die Unterthanen für / wofern beyden nicht zugleich geholffen werden kan / und geschiehet das / ohne Verletzung deß Bundes. Dann kein Stadt einem andern mehr verbunden ist / als seinen eigenen Bürgern. Dannenhero wann er andern zu helffen verspricht / verstehet es sich / daß ers thue / in so fern es / ohne Verletzung der Verbindlichkeit gegen die eigene Bürger / geschehen kan. Deßwegen der auch thöricht ist / welcher auf einen Bundvertrauet / an dessen Haltung dem andern nichts gelegen ist. Gleichwie aber niemand unrechtmäſſige oder frevelhaffte Kriege anfangen soll: Also ist auch niemand gehalten / einem Bunds-Genossen / der solche Kriege führet / zu helffen. Ob dieses zwar vornehmlich in Offensiv-Kriegen Statt hat / so ist es doch auch einiger Massen / in Defensiv-Kriegen gültig. Dann wo mein Conföderirter sihet / daß er auch mit meinen zugezogenen Kräfften / dem Feind nicht gewachsen seye / und doch beharret sich in einen gewissen Untergang zu stürtzen / da man doch mit leidlichen Conditionen die Sache abthun könte; Wäre ich ein Narr / wo ich mich eines andern Wuth theilhafftig machen wolte. Und so weit ist dasjenige / was Grotius saget / anzunehmen: **Wir sind zur Hülfleistung nicht verbunden / wo keine Hoffnung zu einem guten Außgang ist. Weilen Gesellschafft und Bündnüß nicht deß Böſen oder Schadens / sondern des guten oder Nutzens halben gestifftet wird.** Dann wo man sich in gar keine Gefahr oder Schaden vor einen Conföderirten zu begehen hätte / so ists vergebens Bündnüsse auffzurichten. Nach denen Bundsgenossen finden die Freunde Statt / oder diejenige / welchen wir mit besonderer Geneigtheit zugethan sind. Ob diesen gleich nicht in einem außtrücklichen Bunde gewisse und nahmhaffte Hülffe zugesaget worden; so verstehet sichs doch / daß selbsten in der wechselsweiſen Verbindung der Freundschafft / ein Versprechen enthalten sey / daß einer vor deß andern Heyl und Wohlfarth sorgen wolle / so viel es die genauere Verbündungen zulassen werden / und zwar wird / Krafft der Freundschafft / eine viel genauere Sorge versichert / als es sonsten die gemeine Verwandschafft unter denen Menschen erfordert. Welche selbsten doch auch genug seyn kan / deß einen Defension wider die offenbahre Injurien eines andern zu unternehmen; da vornehmlichen auch uns selbsten leichtlich daran

gelegen seyn kan / ja auch zu dem allgemeinen Besten aller gereichet / daß einer die andere nicht ohngerochen beleidigen möge. Hieher gehöret was Solon (7) geantwortet / als er gefraget worden: Auff was Weiße am wenigsten Unrecht unter denen Menschen vorgehen möchte? **Denn er hat gesaget / es würde dieses geschehen / wann diejenige / welche nicht beleidiget worden / sich die Sachen eben so sehr / als ob ihnen selbst das Unrecht angethan wäre / zu Hertzen gehen ließen.** Darzu schickt sich auch was Quintilianus (8) saget: **Die Natur bringe es mit sich / daß man denen Nothleydenden geneigt ist.** Euripides (9) spricht:

In Noth pflegt sich ein Reich auffs andre zu beziehen /
Wie Wild zum Fels / der Mensch zum Altar pflegt zu fliehen.

Doch ist daher Erinnertes mit billiger Masse zu verstehen / und nicht so gleich ein jeder / welcher in natürlicher Freyheit lebet berechtiget / einen andern / da er jemanden Schaden zugefüget hat / deßhalben mit Kriege zu bändigen und zu züchtigen / und mit dem Vorwand / das gemeine Beste zusambt der Billigkeit erheische es / daß keiner unschuldige Leutbe ohngestrafft beleidige / und daß dessen / was einen angehet / sich alle annehmen. Dann da auch dem / welcher ungerechter Weiße angegriffen wird / das Recht nicht benommen ist / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben: So werden nun an Statt eines Krieges / zween das Menschliche Geschlecht beunruhigen. Ja! es streitet auch wider die natürliche Gleichheit / sich von freyen Stücken und ohnersuchet / als einen Schiedsmann derer Menschlichen Händel andern auffdringen. Ich will übrigens nicht viel sagen / wie sonst leicht seyn würde / Schein-Ursach andere zu bekriegen / nach Belieben vorzuwenden. Derentwegen mag alsdann erst die einem andern zugefügte Injurie, eine genugsahme Ursache zum Krieg seyn / (10) wann der Beleidigte uns um Hülffe anruffet / gleich wie wir hier alles / was wir anfangen / nicht in unserm eigenen / sondern in des Beleidigten Nahmen thun. Ob man aber / und wer da vor eines andern Unterthanen / die Waffen ergreiffen möge / damit das Unrecht ihres Herrn von ihnen abgewandt werde? Davon hat Grotius (11) gehandelt. Uns scheinet es am sichersten zu seyn zu behaupten / daß anderer Unterthanen in keinem andern Fall / und zu keinem andern Ende / vom dritten Mann rechtmässig defendiret oder geschützet werden mögen / als nur ihnen behülfflich zu seyn / daß sie die unmenschliche Grausamkeit derer Obern / mittelst derer Waffen / füglich von sich abtreiben können.

§. XIV. (1) **Ein besonders Band / &c.**] Daß zuweilen allgemeine Menschen-Verwandnüß genug Bewegnüß sey einem zu Unrecht Bedrängten beyzuspringen / und zwar mit gewaffneter Hand / scheint der Autor in folgenden Worten selbst zuzugeben. (2) *Libro*

(2) *Libro IV. v.* 407.
(3) *VII.* 31.
(4) *L.* 16.
(5) **Mehr auff das Gantze** /rc.] Grotius *II.* 25.
(6) **Doch geben diesen die Unterthanen für** /rc.] Oben *V.* 12. §. 22.
(7) Plutarchus *in* Solone.
(8) *J. O. IV.* 1.
(9) *Supplicibus V.* 267, 268.
(10) **Wann der Beleidigte uns um Hülffe anrufft** / rc.] Zum wenigsten muß es gewiß seyn / daß er ihm zuleistende Hülffe gern annehmen wolle und werde / weil er ja sonst sich wohl wieder den Helffer mit dem Feinde verbünden / und also die *Confusion* nur immer immer ärger werden würde / an Statt Fried und Ruh zu stifften. Auß bißherigen Gründen ist auch zu beurtheilen und zu bewilligen / was König Wilhelm Printz von Oranien gethan / da er den bedrängten Engelländern zu Hülffe kommen.
(11) *II.* 25. §. 8. *Add.* Guicciardinus *Libro III. Historiarum.* Cambdenus *Historiâ* Elisabethæ *Ad Ann.* 1560, 1563.

§. XV. **Von der Ankündigung welche zu einem Solennen Krieg erfordert wird / kan** Grotius (1) **genug Unterricht geben.**

§. XV. (1) *III.* 3. Siehe auch oben bey dem IX. §. die 1. Anmerckung.

§. XVI. **Übrigens hat eben dieser** Autor (1) **wohl angemercket / und nach der Länge bewiesen / daß viele Völcker die vom Recht der Natur nach obigem erlaubte Freyheit wider den Feind / ohne Ziehl und Maaß mißbraucht haben. Allwo doch zu beobachten ist / daß zwar denen Soldaten von ihren Officirern Gesetze vorgeschrieben zu werden pflegen / wie weit sie dem Feind schaden sollen / und die Ubertretter derselbigen hart gestraffet werden: Dieses aber doch nicht in der Meynung (2) als ob sie dem Feind Unrecht gethan hätten / geschehe / sondern wegen Verletzung deß ihnen gegebenen Befehls / auch zu Erhaltung der Kriegs-Disciplin und Ordnung. Wo auch einer im Solennen Krieg / mit Würgen und Rauben weiter gewütet / als es nach dem natürlichen Gesetze erlaubet ist / so pfleget er nicht als ein Mörder oder Räuber gehalten oder gestrafft zu werden / wann er zu einem dritte Mann kombt / oder bey selbigem angegeben wird. Und das nicht nur derentwegen / weilen uns nichts daran gelegen ist / was einer anderwärts verschuldet hat; sondern weilen es scheinet / daß die Völcker sich gleichsam stillschweigends / untereinander verglichen haben / die Entscheidung frembder Kriegs-Händel nicht zu sich zuziehen. Dann warum solte derjenige / welcher mit keinem von denen kriegenden Partheyen in Bündnüß stehet / sich (3) freventlich in frembde Händel mengen? Uber dieses ist auch bey einem rechtmässigen Kriege kaum genugsam zu erkennen / welches die rechtmässige Weiße seye / sich zu beschirmen / den Schaden wieder zu ersetzen / oder Caution zu fordern. Und demnach**

mach besser/ dieses dem Gewissen derer Krieg-führenden zu überlassen/ als sich mit Gefahr zu einem Richter darüber auffzuwerffen. Insonderheit da die Kriegende selbst/ (4) gleichsam durch heimlichern und stillschweigends genehmgehabten Vergleich bewilliget haben/ daß jeder die Grausamkeit deß Krieges/ nach Belieben außzuüben oder zu mässigen/ recht haben solle.

§. XVI. (1) *Libro III. c. 4. seqq.*

(2) **Als ob sie dem Feind Unrecht gethan/ ꝛc.**] Siehe dargegen bey dem 7. §. die 3. 4. 5. Anmerckung.

(3) **Freventlich in frembde Händel ꝛc.**] Freventlich soll es nicht geschehen/ doch mag es wohl mit gutem Bedacht auß genugsamen Ursachen vorgenommen werden/ wie der Autor §. 14. lehret.

(4) **Gleichsam-bewilliget haben/ ꝛc.**] Der Autor sagt gar wohl/ **gleichsam**/ weil die Sache so klar nicht ist/ und genug Exempel vorhanden/ da sich eine kriegende Parthey über der andern allzugroße Grausamkeit beschweret hat/ welches nicht seyn oder geschehen könte/ wenn sich die Völcker in der That verglichen/ daß jedes im Kriege nach Belieben alle Grausamkeit gegen das andere üben möchte.

§. XVII. **Wie weit aber ins besondere ihrer viele die Freyheit/ über die Personen derer Feinde/ außzudehnen pflegen/ hat mehr erwehnter** Grotius (1) **weitläufftig gelehret.**

§. XVII. (1) *Libro III. c. 4.*

§. XVIII. **Hier wird absonderlich gefraget/ ob es erlaubet den Feind durch außgesandte Meuchelmörder zu tödten?** Grotius (1) **hält davor/ daß ein Unterscheid zu machen seye/ unter denen/ welche mit Mordung deß Feindes/ entweder außtrücklich oder stillschweigends gegebene Treue verletzen würden/ dergleichen desselbigen Soldaten/ Bürger/ Vasallen/ Lehen-Leuthe auch Schutzverwandte sind; und denen welche keine Treue zugesaget haben. Es ist aber in keinem Recht verbotten/ sich Leuthe der letzten Arth zu Meuchelmördern zugebrauchen. Alleine sich solcher zubedienen/ mit deren That eine Untreu verknüpffet ist/ wird bey denen Moraten-Völckern vor unehrlich gehalten. Sonst pflegen auch tugend- und gewissenhaffte Fürsten/ einen jeden ohne Unterscheid/ zu Hinrichtung der Rebellen/ oder derer Obersten See- und Strassen-Rauber/ durch Belohnungen/ anzureitzen/ und (2) man tadelt dieses nicht/ weil dergleichen Leuthe allen insgemein verhaßt sind. Fast auff gleiche Weiße pfleget auff die allgemeine Frage geantwortet zu werden; Ob es erlaubet/ einen jeden ohne Unterscheid/ in Kriegs-Dienste zu nehmen? Allwo ein Unterschied gemacht wird/ zwischen solchen Verräthern und Deserteurn/ welche sich freywillig anbieten/ und zwischen denen/ derer Treu/ durch Zusagen

sagen oder Belohnungen / bestochen wird. Grotius (3) hält davor / daß die Erstere / nach dem Gebrauch derer Völcker mit Recht in Dienste genommen würden / die Letztere aber nicht. Doch ist man auch in dem letzten Puncte nicht einig: dann es werden zwey Dinge durch die Anlockung derer Unterthanen meines Feindes gesuchet / ihn nehmlich der Hülffe zu entblössen / und im Gegentheil in Schaden zu bringen; und (4) man ist ja beydes / in einem rechtmässigen Kriege / wider den Feind zu thun befugt. Es scheinet auch keine genugsahme Ursache vorhanden zu seyn / weßhalben nicht erlaubt seyn solle / dahin zu trachten / daß man solchen Zweck / durch allerhand denen Unterthanen deß Feindes gemachte / und zum Abfall reitzende Hoffnung / erreichen möge. Zumahl da alle bekennen / daß meines Feindes Bürger zur Übergabe / und also folglich zu Verlassung ihres Herren / durch erdichtete Schrecken gedrungen werden können: Dergleichen Verlassung gewißlich nicht von allem Unrecht frey ist; die Kriegs-Gesetze auch denen jenigen / welche sich also betriegen lassen / nicht weniger die Lebens-Straffe antrohen als den Treulosen und Verräthern / dieweil Nachlässigkeit und Leichtglaubigkeit / der Pflicht eines Soldaten nicht minder zuwider ist / als die Treulosigkeit. Ferner ist die Gewalt dergestalt das rechtmässige Mittel / dem Feinde zu Schaden / daß deßwegen die Krieges-List nicht allezeit den Unrechtmässigen zuzuzehlen ist. Und gleich dieselbige Deserteurs es nicht ohne einige Sünde thun; so scheinet doch dahero keine Schuld auff den / der sie dazu verleitet und anreitzet / zu fallen / (5) weilen keine Pflicht dißfals vorhanden / die mich hinderte / auff die gemächlichste Arth mein Recht zu erhalten / und die da verböthe / denen Gelegenheit zu sündigen zu geben / welche gegenseitige Beobachtung deß Rechtes mit mir / durch ihr Unrecht abgebrochen haben. Warum solte man dann diejenige nicht mit silbern Waffen bekriegen dörffen / welche mit eisernen umzubringen erlaubet ist? Zumahlen da es ihren Willen anheim gestellet bleibet / was vor Reitz und Lockungen auch gebrauchet werden / ob sie lieber meine Feindschafft erfahren / oder meine Gnade / durch einen mir nutzlichen Dienst / erkauffen wollen. Daß ich aber in Friedens-Zeit / Z. Ex. eines andern Knecht / nit anlocken darff / daß er mit schändlicher Verlassung seines Herrn / zu mir übergehe / kommt daher / weilen ich theils kein Gewalt habe / dieses Herrn Sachen an mich zuziehen / theils aber dem Knecht selbsten / mit Recht / kein Ubel zufügen könte / wo er mit seinem Übergang zu mir / meinem Begehren nicht fugen wolte / welches beydes doch bey vorigem Fall zu finden ist. Gleich wie nun die Herrschafft / welche der Feind über seine Sachen hat / in Ansehung unserer auffhöret / daß wir ihme dieselbige frey nehmen können; (6) Also gebet uns auch das Recht / welches er über seine Unterthanen hat / nicht an / und wir sind nicht schuldig / uns darum zu bekümmern /

daß er sein Recht über sie unverletzet und ungekräncket behalte. Was demnach sonsten dieser Meynung entgegen gesetzet zu werden pfleget / als wenn einer den andern nicht zu einer solchen That verleiten solle / darinnen dieser sündiget; Sintemahl durch gegebene Reitzung zur Sünde / selbst mitgesündiget worden. (7) Solches scheinet nur unter denen zu gelten / welche nicht Feinde sind. Dann der Feind ist / in Ansehung meiner / in einem solchen Stande / daß ich bey Verfolgung meines Rechts wieder denselben / mich nichts darum zu bekümmern habe / ob er dahero Anlaß zu sündigen bekomme / oder nicht. Ob gleich nun unser Geld / oder Versprechen / dem andern in der That / zur Treulosigkeit beweget; so scheint doch / daß uns solche Treulosigkeit nicht als eine eigene Sünde zugerechnet werden könne / weilen durch den feindlichen Stand der Zeit / alle gegenseitige Recht-übungen zwischen uns und dem Feinde auffgehoben worden / und uns / so viel an ihme ist / wider ihn selbst eine unendliche Freyheit gegeben ist. Da es auch nicht unrecht den Feind zu verderben / wo es deß Krieges Zustand und Beschaffenheit erheischet; scheinet es gleichergestalt nicht unrecht zu seyn / ihme Gelegenheit zu geben sich zu versündigen. Dann der Vernunfft-Schluß welchen einige vorbringen / ist gar Krafftloß / da sie vorgeben / weil unter denen Feinden Treue gehalten werden solle / so könne man die Unterthanen deß Feindes mit Recht nicht zur Treulosigkeit verleiten. Doch ist hierbey Sorge zu tragen / damit sich einer nicht selbst durch sein Exempel schade. Und wer sich dieser Weitze zuverfahren enthält / da er sie doch wohl brauchen könte / der verdienet allerdings das Lob einer sonderbahren Großmüthigkeit / wie denn auch der Spruch deß Procopii (8) allerdings wahr bleibet darinnen er saget: **Der Dienst eines Verräthers / erfreuet zwar im gegenwärtigen / wegen deß durch seine Vermittelung erlangten Sieges; in künfftige aber entstehet auß denen geschehenen Dingen ein Argwohn / und man fänget an den behülfflich gewesenen Verräther zu hassen und zu fürchten / indeme einem das schlimme Zeugnüß seiner Untreu immer vor Augen schwebet.**

§. XIIX. (1) *Libro III. v. 4. par.* 18. Morus *Utopiâ Libro II.*

(2) **Man tadelt dieses nicht** / &c.] Siehe oben *c.* 3. *par.* 17.

(3) *III.* 1. *par.* 21, 22. Der Gebrauch der Völcker ist nicht allzeit mit der Verordnung deß natürlichen Gesetzes übereinstimmend / und was äusserlich unter den Leuthen für Recht gehalten wird / ist deßhalben nicht im Gewissen gleich so fort recht und billig. So ist auch ein großer Unterscheid / wann man jemanden durch eingejagten Schrecken zur Ergebung reitzet / weil jeder Herr selbst zu frieden zu seyn erachtet wird / daß seine Unterthanen sich lieber ergeben / als den äussersten Ruin abwarten: Und wenn man die Leuthe verreitzen will / auff eine Arth die sie Unrecht und ihrer Obrigkeit zuwieder zu seyn wissen oder glauben / abzufallen und zu uns zu tretten. Das kan noch hingehen / daß man denen Unterthanen und Soldaten eines ungerechten Feindes / ihres Herrn böse Sache vorstellet / damit

damit sie bey dero Erkäntnüß / durchs Gewissen gleichsam gedrungen werden / davon abzutretten / wie denn auch wohl zu dem Ende in deß Feindes Lande *Manifeste* außgestreut zuwerden pflegen. Siehe auch Quintilianum *Declamat.* 255. allwo kefftig drob gehalten wird, daß man Deserteurs mit Recht nicht in Dienste nehmen könne.

(4) **Manist beydes – zu thun befugt/** &c.] Versiehe auff gebührende Arth und Weiße.

(5) **Weil keine Pflicht** &c.] Warum nicht? Soll nicht alle dings ein Mensch sich hüten in Zernichtung dessen zu willigen / ja gar mit Hand an Zerstöhrung der Sachen zu legen / woran alle Menschliche Ruhe und Sicherheit meist mit hengt / dergleichen nehmlich Treu und Glauben ist? Man hat auch Exempel genug / wie schlecht die bezahlet worden / die anderer Untreu zu einer Beförderung ihres Nutzens nicht nur gebrauchen / sondern wohl gar reitzen wollen.

(6) **Also gebet uns auch das Recht** &c.] Vielleicht kan man doch mit Grunde sagen / daß einer das zu erhaltende gute Gewissen deß Feindes seiner Unterthanen angehe / und wir schuldig sind / das jenige zu lassen / wodurch es verletzet werden muß / auch uns zu bekümmern / daß / wenn sie es mit einer unrechten Sache halten / ihnen Unterricht gegeben werde / damit sie alsdenn ohne Sünde davon abstehen / so weit es der Zustand eines Unterthanen leydet.

(7) **Solches scheinet nur** &c.] Diese Bedingung und Einschränckung dörffte manchen wunderlich und seltzam scheinen / gleich als ob man seines Feindes Bößheit nicht steuren / sondern sie auch zu ergrößern suchen möchte / damit er an Leib und Seele verdorben werde und ins Unglück gerathe. Gewiß! die Heyden selbst haben vielmahl auß dem gemeinen Liecht erkannt / (siehe folgendes bey der 8. Anmerckung /) daß es schändlich sey / an Feindes Unrecht Theil nehmen / ich schweige denn ihn gar darzu verleiten wollen. Weil doch das eigentliche Recht der Natur / solles anders **ein Recht** heissen / für eine durch GOttes Finger ins Hertz der Menschen geschriebenen Sache gehalten wird / so kan es dem ohnmöglich zu wider seyn / was GOtt von außen in der Schrifft / in Ansehung der Feinde befiehlet / wie man sie nicht rachgierig und eigenmüthig / sonderlich an der Seele / zu verderben suchen soll / ob man sie gleich zu bändigen oder zu bessern hart angreiffen muß.

(8) *Libro I. Historiæ* Gothicæ. *Add.* Val. Maximus *V.* 3. §. 7.

§. XIX. Grotius (1) **hat umständlich gelehret / was mit deß Feindes Sachen und Güthern / auch denen die für heilig gehalten werden / zu thun erlaubet seye.**

§. XIX. (1) *Libro III. c.* 5 Und es ist wohl gewiß genug / daß man die heilig genante / das ist / zu Kirchen-Sachen gewidmete Güther deß Feinds / gestalten Dingen nach / angreiffen darff / da er sie wohl selber wider uns zu brauchen pfleget.

§. XX. **Es kan einer / nach dem Recht der Natur / und mit gutem Gewissen / (1) durch einen rechtmässigen Krieg / das jenige von deß Feindes Sachen erwerben / und sich zu eignen / was ihme gebühret / oder der mit Recht zufordern habenden Schuld gleich ist / um deren verweigerten Abstattung willen man zu denen Waffen greiffen müssen. Ja! man kan über diß noch so viel darzu nehmen / als die Unkosten betragen / welche auff die gewaltsahme Execution deß Rechtes angewendet worden / und was man nöthig erachten wird / dem Feinde weiter zu entziehen / um forthin vor ihm / desto sicherer zu seyn. Wo einer dannenhero / auff sein Guth sich verlassende und trotzende / den an-**

dern beleidiget hätte/ werden demselbigen/ nachdeme er überwunden worden ist/ mit Recht die überflüssige Güther hinweg genommen/ damit er auffs künfftige demüthiger und ruhiger seyn möge. Aber nach dem Gebrauch derer Völcker/wird einer/in einem Solennen-Krieg/ ohne daß ihm Ziehl und Maaß gesetzt zu werden pfleget/ Herr über dasjenige/ was man dem Feind abgewinnet/ ob es gleich weit höher belaufft/ als die Prætension, um welcher willen der Krieg angefangen: Davon handelt Grotius, (2) und lehret zugleich/ wann so wohl die bewegliche als unbewegliche Sachen für eingenommen und bemächtiget zu achten. Man hat aber wohl zu mercken/ daß durch die kriegerische Ergreiffung nur ein Recht erlanget werde/ welches wieder einen jeglichen dritten Mann/ der mit uns in Frieden lebet/ gültig ist: Soll aber die Ergreiffung und Bemächtigung einer Sachen wider den gelten/ welchem sie entzogen worden ist/ so muß es durch Friedens-Schluß und Vergleich außgemacht werden. Dann ohne dieses verstehet sichs/ daß dem ersten Herrn ein Recht/zu Wiedererlangung ihm entnommener Sache/ verbleibe/ dessen er sich bedienen mag/ wenn er anders Kräffte genug hat/ sie dem Feind wieder abzujagen.

§. XX. (1) Durch einen rechtmässigen Krieg -- erwerben/ &c.] Davon ist auch oben IV. 6. §. 14. Nachricht zu finden.

(2) III. 6. §. 1, 2. segq.

§. XXI. Es wird auch (1) gefraget/ wenn in einem Solennen-Krieg die Sachen erworben werden/ ob dem gantzen Volck/ oder einem jeden vom Volck ins besondere/ oder denen/ welche dieselbe zu erst ergreiffen haben? Und scheinet daß solche Frage mit wenigem erörtert werden könne. Es ist eine außgemachte Sache/ daß der höchsten Obrigkeit das Kriegs-Recht zustehe/ worunter das Recht begriffen/ die Bürger in Waffen zu bringen/ und wider den Feind zu führen/ wie auch das Recht ihnen Contributionen auffzulegen/ oder was sonsten zum Krieg nöthig ist. Da aber die Kriege angefangen werden/ entweder zu Erlangung solcher Schulden/ die etlichen Privat-Leuthen zukommen/ und welche der Feind nicht gutwillig zahlen will; oder wegen anderer Ursachen/ so das gantze gemeine Wesen betrifft; So ist es klar/ es sey/ in dem ersten Fall/ vor allen Dingen dahin zu trachten/ daß die jenige/ umb deren Willen der Krieg geführet wird/ das Ihrige erlangen. Was darüber ist/ und in dem Kriege ergriffen wird/ den man deß gemeinen Wesens halber führet/ da wird hoher Obrigkeit/ gleichwie sie Urheber deß Krieges ist/ auch alles darinnen Eroberte gewonnen und erworben/ es ergreiffe es zu erst wer da wolle/ besoldeter Soldat/ oder auff eigene Unkosten dienender Unterthan.

So

Es dörffte/ sagt Ælianus,(2) ein Lacedämonischer Mann / nicht einmal den Raub der Feinde aufflesen. Weilen aber der Krieg einem jeden Bürger beschwehrlich ist / es seye daß ihnen ein Tribut oder Krieges-Dienst aufferlegt werde / so thut der Ober-Regent wohl und leutseelig / wenn er hinwieder einigen Nutzen vom Kriege einem jeden Bürger ins besondere zuwendet. Dieses kan geschehen/ wo entweder denen in Krieg gehenden Bürgern (3) ein Sold vom Staat gereichet/ oder der Raub unter ihnen getheilet/ oder einem jeden erlaubet / was er ergreiffet / zu behalten. Gleichwie bey denen Griechen (4) gebräuchlich gewesen / wann einem Volck der Krieg angekündiget wurde / durch einen Herold außruffen zu lassen / daß Freyheit den Feind zu plündern gegeben seyn solle. Es kan auch die Beute in des Staats Nutzen verwendet / und ins Künfftige dadurch denen Bürgern die Last der Auflagen und der Tribut gemindert werden. Denen gedungenen Soldaten aber ist man weiter nichts schuldig / man wollte denn ein übriges thun/ entweder auß Freygebigkeit/ oder weil sie sich sonderbahr tapffer gehalten haben / auch ihre Tapfferkeit auffs Künfftige anzufrischen und auffzumuntern / wo von Grotius nachzusehen/ welcher diese Sache mit Fleiß erörtert hat. Man kan aber was im Kriege begont wird / in zweyerley Classen theilen / nachdeme es auff Obrigkeitlichen Geheiß / oder auß eigener Bewegung vorgenommen wird / und ist noch nicht völlig außgemacht / daß alles / was auff die letzte Art genommen wird / dem bleiben müsse/ der es bekommen. Dann es hat hohe Obrigkeit/ vermöge ihr zukommenden Kriegs-Rechtes / die Macht anzuzeigen und außzumachen / welche dem Feind schaden sollen/ und wie weit. Dahero ist es privat-Leuten nicht erlaubet den Feind zu plündern / oder eine jede Sache des Feindes / (5) ohne Erlaubnüß der obersten Herrschafft/ anzugreiffen. Dieser kommet es auch zu / zu verordnen / wieweit privat-Leute die Freyheit den Feind zu berauben außüben dörffen / und als der gantze Raub / oder nur ein Theil desselben ihnen werden solle. Dergestalt daß alle dasjenige / was hier privat-Personen zugestanden wird / auß Vergünstigung der obersten Herrschafft herkommet. Daß also einer ein Soldat seye / und offensive Kriegs-Thaten außüben mag/ rühret von hoher Obrigkeit her/ die ihn darzu bevollmächtigen muß. Dahero läugnet Cato,(6) daß einer/ der kein Soldat ist/ das Recht habe mit dem Feind zu streiten.

§. XXI. (1) **Gefraget / wenn in einem solennen Kriege/ ꝛc.]** Siehe Grotium III. c. *paragr.* 8. 9 *seqq.*

(2) *V. H. VI. 6.*

(3) **Ein Sold vom Staat gereichet/ ꝛc.]** Livius *IV.* 60. *V.* 4.

(4) Polybius *IV.* 26. 36.

(5) **Ohne Erlaubnüß / ꝛc.]** So wird Z. E. denen / die auff eigene Unkosten den Feind zur See angreiffen/ oder Caperey treiben wollen/ *Commission* von ihrer Obrigkeit gegeben / ohne welcher sie vom Feinde / da er ihrer mächtig würde / als Räuber angesehen und gehandelt werden. Hohe

Obrigkeit schreibt ihnen auch vor/was sie von denen eroberten Gütern behalten/was sie dem gemeinen Wesen davon abgeben sollen/u. s. w.

(6) Cicero *de Officiis l.* 11. B. erinnert hiebey / daß auch denen Alliirten ein Theil der Beute zukomme/ob man sich gleich nicht außdrücklich darüber verglichen. Grotius III. 6. *parag.* 23.

§. XXII. Was die Eingreiffung uncörperlicher Dinge / oder Berechtigungen/in Ansehung des Krieges betrifft/ so ist dabey ins besondere in Acht zu nehmen / daß dieselbige darinnen nicht anderst erworben und errungen werden / als mit der Sache / daran sie kleben/ oder daran sie hafften / und kan dergleichen entweder ein liegender Grund u. d. g. oder eine lebendige Person seyn. Denen Sachen erster Art/ Z. E. Land-Gütern/Flüssen/ See-Haven/Städten und Ländern/ pflegen öffters einige Gerechtigkeiten anzukleben/ oder vielmehr gewissen Personen / in sofern sie dieselbige Sachen besitzen / einige Gerechtigkeiten über andere Sachen oder Personen zu zustehen. Aber hier ist zu betrachten/ob derselbigen Sache diese Gerechtigkeit auß einem persönlichen oder dinglichen Vergleich zukomme; Oder / ob derjenige / welcher zuerst selbige Gerechtigkeit mit der Sachen vereiniget hat / entweder der Meynung gewesen/ daß solche Gerechtigkeit allezeit bey dem Besitzer derselbigen Sache bleiben sollte / er seye wer er wolle / und auff was Weise auch die Sache in dessen Gewalt gekommen seye; Oder ob er gewollt / daß dieses Recht nur gelten solle / wann gewisse Personen dieselbige Sache/ auff eine gewisse Weise inne hätten. Wo auff diese letztere Weise einer Sachen einige Gerechtigkeit anhanget / so kan derjenige/ welcher die Sache/ unter was Namen es auch seyn mag / eingenommen hat / nicht alsbald selbige Gerechtigkeit außzuüben sich anmassen / sondern es ist zu zusehen / ob dieselbe Gerechtigkeit / nach deren erstern Einsetzung/auch dem zukommen solle/welcher die Sache durch Krieg erobert. Diejenige Gerechtigkeiten aber / welche an und vor sich selbst und unmittelbahrer Weise einer Person zukommen / die erstrecken sich entweder über andere Personen / oder über andere Sachen: Die Gerechtigkeiten / welche einer Person über andere Personen zu kommen/sind mit dieser letzten Bewilligung eingeführet / und man hat sie nicht allen ohn Unterscheid / sondern gewissen Leuten über sich zustehen wollen; sie werden demnach mit nichten zugleich mit erlanget / ob gleich die Person/ welcher solche Gerechtsamkeiten an und über andere zu stehen / in derer Feinde Hände gerathen. Woferne also ein König vom Feinde gefangen würde / hat der Feind deßwegen nicht gleich sofort das ganze Reich erlanget. Wann der Mann gefangen worden / bekommt der Feind nicht gleich sofort Macht über dessen Weib und Kinder. Wann aber einer eine Frau zugleich mit dem Mann gefangen genommen / bekommt er ein Recht über die gefangene Frau / nicht daher / daß er den Mann mit gefangen/

son

sondern einig und allein daher/daß er sie gefangen genommen; Und hat dahero weder mehr noch weniger Gewalt bekommen/ ob er den Mann mit zugleich/ oder ob er ihn nicht gefangen hat. Auch bekommet dieser Uberwinder über eines andern gefangene Frau / (2) keine eheliche Gewalt/sondern nur ein solches Recht / welcherley über andere Gefangene erhalten zu werden bräuchlich ist. Bey dem Recht aber über Sachen/ist ein Unterscheid zu machen/ob einer in Bürgerlicher Gesellschafft lebe / oder aber sich / ausser der Gesellschafft / in einem bloß natürlichen Stande befinde. Wo er in diesem Stande lebet / verstehet sichs / daß wer die Person gefangen nimmt/ auch alle dero Sachen gefangen bekomme/oder hat wenigstens das Vermögen bekommen / dieselbe auch zu nehmen / weilen niemand mehr vorhanden ist / welcher die Einnehmung dererselben mit Recht verbindern könte. Aber in denen Bürgerlichen Gesellschafften ist es nicht üblich / daß mit der Person auch dererselben Sachen verlohren gehen / sondern daß dessen Gerechtigkeit auff andere Personen desselben Staats komme / oder wo diese nicht vorhanden sind/denen gemeinen Gütern zuwachse. Wo dahero ein Bürger vom Feind gefangen worden/so erhält der Gefangennehmende die Güter nicht/welche er mit ihm ertappet/ sondern sie kommen auff denjenigen / welchem die Bürgerlichen Gesetze die Nachfolge bestimmet hätten / wo jener eines natürlichen Todes gestorben wäre. Woferne aber der Feind auch zugleich mit der Person deren Güter bekommen / ist ihme/ zu Erlangung der Herrschafft über die genommene Güter / die kriegerische Eroberung und Wegnehmung derselben/ Grunds gnug/auch nicht nöthig/ daß er die Herrschafft erst von der mitgefangenen Person herhole/ welche zuvor Herr darüber gewesen. Es gilt demnach/so viel das Recht des Sieges über erbeutete Güter betrifft/gleich viel/ ob er deren Herrn zugleich mit gefangen bekommen oder nicht.

§. XXII. (1) **Als mit der Sache daran sie kleben/ ꝛc.**] Wer also im Kriege eine *Obligation* erbeutet / hat deßwegen nicht das Recht/ darinne verschriebene Summe einzutreiben/erlanget/ denn dieses haffet nicht an der *Obligation*, sondern an der Person des Gläubigers / die sich der *Obligation* nur zu dessen Beweisung bedienet. Autor III. 6. §. 16. H.

(2) **Keine eheliche Gewalt ꝛc.**] Grotius III. 7. §. 4.

§. XXIII. Dieses zu erläutern/ dienet die Frage / welche vor diesem bey denen Amphictyoniern vorgebracht worden / davon Quintilianus (1) saget: **Als Alexander die Stadt Theben zerstöret hatte / sind Hand-Schrifften gefunden worden/ darinnen enthalten war / daß die Thebaner denen Thessaliern hundert Talente geliehen. Diese hat er denen Thessaliern/ weil sie ihm gute Dienste im Kriege gethan/geschencket und erlassen/ sie sind aber doch hernach durch die Thebaner / als sie Cassander in den alten**

alten Stand gesetzet hatte/ von den Thessaliern gefodert worden. (2.) Derer Thebaner Gründe werden in angezogenem Orte angeführet. Denen die Thessalier antworten konten: (1.) Daß dasjenige/ welches durch eine rechtmässige Gewalt weggenommen worden/ nicht wieder gefodert werden könne; Es werde aber nach dem Gebrauch derer Völcker/ die in einem solennen Krieg außgeübte Gewalt vor rechtmässig gehalten/ dergestalt/ daß dem erstern Herrn keine Prætension zu denen genommenen Gütern übrig bleibe/ nachdeme ein Friedens-Schluß dazwischen erfolget. (2.) Daß das Krieges-Recht allerdings etwas in denen Dingen gelte/ welche vor Gericht gezogen werden. Dann woferne/ nach geendigtem Kriege/ über eine Sache/ welche ich im Kriege erworben/ eine Streit-Frage entstehet; Da ist gnug/ wo ich mich beweißlich darauff beziehen kan/ daß ich sie im Krieg erworben habe. (3.) Was durch einen rechtmässigen Krieg erworben worden/ wird auch allerdings im Frieden mit Recht besessen/ vornemlich nachdem auff beyden Seiten der Fried durch einen Vergleich geschlossen worden. Dann hier verstehet sichs/ daß dasjenige dem Besitzer verbleibe/ von dessen Wiedererstattung nichts außdrückliches verglichen worden. (4.) Daß mit der gefangenen Person/ auch diejenige Gerechtigkeiten erworben werden können/ welche eigentlich und hauptsächlich in denen Dingen selbst gegründet sind/ doch so/ daß der Gefangene dieselbe nur/ durch seine Einwilligung überantworte: Welche Einwilligung ich durch Antrohung eines grössern Übels herauß locken kan. Gleichwie ich dannenhero einem andern meine Rechte und Ansprüche dermassen kräfftig schencken kan/ daß der Schuldner demselbigen das mir schuldige/ zu zahlen verbunden ist: So kan auch ein Gefangener und Überwundener seine Ansprüche und Foderung dergestalt dem Sieger übergeben/ daß andere diesem leisten müssen/ was sie sonst dem Gefangenen zu leisten schuldig geweesen. Und auff diese Weise konte sich Alexander selbige Schuldforderung zuwegen bringen/ wo er die Stadt Theben in ihrem Stande gelassen/ doch gezwungen hätte ihr Recht auff ihn zu transferiren; Und es verstehet sich/ daß er es in der That erworben habe/ nachdem er/ ohne Außnahm eines einigen Dinges/ derer Thebaner Herr worden. Dahero ware er befugt dieselbe Schuld von denen Thessaliern einzufodern/ oder sie denenselben zu schencken. Ja er konte auch die Thebaner unmittelbarer Weise zwingen/ dieselbe Schuld denen Thessaliern nachzulassen. Als demnach Alexander denen Thessaliern die Schuld-Brieffe übergab/ that er es nicht zu dem Ende/ daß die Stadt Theben/ welche er verwüstete/ dermahleins die Schuld nicht wieder fodern könte/ sondern damit zu bezeugen/ daß er selbst deßwegen ins Künfftige nichts von denen Thessaliern fodern wollte. (5.) Daß der Thebaner Vorgeben falsch seye/ wenn sie sagten: So lang einer von denen Bürgern übrig seye/ bleibe

bleibe derselbe Creditor der gantzen Summe / und habe dahero dasselbige Recht / welches die gantze Gemeine gehabt / dasjenige einzufodern / was dieser gebühret. Dann einzele Personen / welche noch von einem gantz zertrennten Leibe eines Staats übrig sind / die (3) können sich im geringsten nicht das Recht des Staats zueignen / da sie denselben Staat gar nicht mehr außmachen. Es ist aber / daß Alexander den Staat der Thebaner gantz vertilget habe; dergestalt / daß diejenige / welche von der Verwüstung übrig geblieben / vor kein Volck mehr gehalten werden können / die aber nachmalen Theben wieder auffgebauet haben / sind ein gantz neues Volck gewesen / welche sich die Gerechtigkeiten derer alten Thebaner / bloß wegen deß Orts / mit nichten zueignen mögen / wo sie dieselbe nicht wieder gantz von neuem erhalten haben / so doch bey gemeldter Schuld der Thessalier nicht geschehen wäre. (6) Die Thessalier hatten die Possession derer Obligationen nicht auff eine liederliche Weise überkommen / sondern dieselbe von demjenigen freywillig erhalten / der alles / was denen Thebanern zustunde / erworben / ihnen aber solche Obligationen außgehändigt hatte / in der Meynung / daß ihnen diese Schuld geschenckt seyn solle.

§. XXIII. (1) *J. O. V.* 19.

(2) Derer Thebaner Gründe / ꝛc.] Werden auch von Hotomanno *Quæst. Illustr. V. Ayla de jure militari l.* 5 gebilligt.

(3) Können sich im geringsten nicht das Recht / ꝛc.] Autor unten *c.* 12. *Paragraph.* 8.

§. XXIV. Auff was Weise die Herrschafft über die Uberwundene erhalten werde / hat Grotius (1) auch umständlich gelehret.

§. XXIV. (1) *Libro III. c.* 8. Siehe auch den Autor oben *VII.* 7. §. 3. 4.

§. XXV. Nun ist auch noch mit wenigem zu besehen / wie die im Krieg eroberte Sachen wieder an ihre alte Herren kommen. Allwo wir das hauptsächlich der natürlichen Billigkeit gemäß zuseyn achten / daß die Kriegs-Gefangene / wofern sie / auff einige Weise / denen Händen derer Feinde entrunnen / auch diesen nicht mit zugesagter Treu verbunden; sondern frey wieder zu denen Ihrigen gekommen sind; nicht nur (1) wiederum zu ihrem alten Stande / sondern auch zu allen ihren Gütern und Gerechtigkeiten gelangen mögen. Wenn auch unser bewegliche oder unbewegliche Güter denen Feinden bey währendem Kriege / entweder durchauß selbst / oder durch unsern Mitbürger / oder Soldaten wieder abgenommen werden / so ist es billich / daß sie wiederum an uns / als an ihre alte Herren gelangen / wo selbige nur deutlich erkant werden können. Dann da dem Staat oblieget / so viel möglich derer Bürger Güter zu

schützen; so wird es auch dessen Schuldigkeit seyn/ so viel an ihm ist / dahin zu trachten / daß sie dasjenige wieder bekommen mögen / was ihnen genommen worden. Und hindert nichts/ daß dieselbigen von Soldaten wieder erlanget worden. Dann diese sind nur Diener des Staats / und was sie erwerben / das erwerben sie nicht eigentlich ihnen selbst / sondern dem Staat. Unbillich wär es / wenn der Staat diese / denen Bürgern ehemals abgenommene / und vom Feinde wieder eroberte Güter / sich zueignen wollte/drum nichts übrig/(2) als daß sie denen vorigen Herren wieder zugestellet werden. Sehe 1. Samuel 30, 22. Bey dem Homero wird erzehlet/ man habe den Raub unter diejenige außgetheilet / welchen ihre Güter zuvor vom Feinde genommen worden. Was aber / nach denen Römischen Rechten vornehmlich / das Recht der Wiederkunfft betreffend/geordnet worden / lehret Grotius gar genau und eigentlich.

§. XXV. (1) Wiederum zu ihrem alten Stande/&c.] Grotius III. c. 9. (2) Als daß sie den vorigen Herren/&c.] Siehe 1. Sam. 30, 22. seqq. l. 20 paragr. 1. ff de capt. & postlimin. da man siehet / daß unbewegliche Güter / wenn der Feind drauß getrieben worden/wieder an ihre Eigenthums-Herren gelanget sind; Mit denen Beweglichen/Knechte/Kriegs-Schiffe/Reit-Pferde außgenommen/war es was anders. H.

§. XXVI. Wo aber ein gantzes Volck entweder mit eigener Macht / oder mit Hülffe ihrer Confœderirten das feindliche Joch abgeworffen hätte / (1) erlanget es/sonder Zweiffel/den alten Stand und Freyheit wieder. Bleibt nun ein Theil derer Güter / welche ihm zuvor eigenthümlich zugestanden haben / annoch unter der Gewalt derer Feinde / so behält es die Prætension, dieselbige wieder zu erlangen / so lang als der Krieg nicht durch einen Friedens-Schluß beygeleget worden. Wo aber ein Dritter/ in seinem eigenem Namen oder vor sich/ ein vom Feind unterdrücktes Volck überwältiget / so bekommt dieses nur einen andern Herrn / ohne zu seiner vorigen Freyheit zu gelangen. Eben dieses ist auch von einem Theil eines Volcks zu sagen. Wofern aber ein solch Theil des Volckes / von seinem eigenen Volck / oder dessen Bund-Genossen / nachdem eine Zeitlang in feindlicher Gewalt gewesen / wieder frey gemachet wird; so wird es wieder mit dem vorigen Leib vereiniget / und in den alten Stand und vorige Gerechtigkeiten gesetzet. Wiewohlen auch mit denen Confœderirten dergestalt accordiret werden kan / daß sie dasjenige/ was sie dem Feind abnehmen / behalten mögen / ob es gleich vor dem unser gewesen. Gleichwie Demetrius (2) das ihme abgenommene Reich lieber dem Philippo abtretten als denen Römern lassen wollen. (3) Sollte aber dergleichen Theil des Volcks / durch eigene Krafft / sich des feindlichen Jochs entschütten / ist es gehalten sich mit denen vorigen Mit-Bürgern wieder zu vereinigen/

nigen/ und darff keine neue sonderliche Republic auffrichten / dieweil die alten Mitbürger / sich ihres Rechtes an solchen ihrem abgerissenen Theil / nicht begeben haben.

§. XXVI. (1) Erlangt es /&c.] Siehe oben *VII. 5. paragr. 21.*
(2) Justinus *XXIX. 2.*
(3) Sollte aber dergleichen Theil des Volcks/&c.] Siehe oben *VII. 8. paragr. 5.*

Das Siebende Capitel.

Von denen Kriegs-Verträgen.

§. I. Die Verträge / welche einen Krieg præsupponiren/ werden eingetheilet.
§. II. Ob diejenige Verträge / welche nicht zu gäntzlicher Endigung des Krieges angesehen/gültig seyen.
§. III. Was ein Stillstand seye?
§. IV. Von der Wehrung des Stillstands.
§. V. Der Stillstand hebt die Ursache des Krieges nicht.
§. VI. Nach einem Stillstand ist keine neue Ankündigung des fernern Kriegs nöthig.
§. VII. Ein Stillstand wird durch einen außdrücklichen Vertrag auffgerichtet.
§. VIII. Vom Anfang und Ende des Stillstands.
§. IX. Wann der Stillstand die Unterthanen verbindet.
§. X. Was vermöge des Stillstands erlaubet oder nicht erlaubet seye?
§. XI. Was erlaubet/ wann einer/ nach verflossenem Stillstand/wider seinen Willen/ auff feindlichem Boden gefunden?
§. XII. Was erlaubet / wann der Stillstand gebrochen wird.
§. XIII. Vom Recht eines freyen Passes.
§. XIV. Von Lösung derer Gefangenen.
§. XV. Von denen Verträgen derer Kriegs-Häupter.
§. XVI. Von denen Verträgen derer Privat-Leuthe im Krieg.

§. I.

Es sind nun die gemeine Verträge zu betrachten / welche den Krieges-Stand præsupponiren. Derselbigen etliche heben den Kriegs-Stand auff / andere lassen denselben / nur etwas gemässiget / stehen. Bevor wir nun von diesen ins besondere handeln / muß man zuforderst die Gültigkeit solcher Gattung Verträge überhaupt betrachten.

§. II. Von denen Verträgen / welche mit dem Feind gemacht werden / spricht Grotius (1) überhaupt / daß sie zu halten seyen. Dieses ist zwar allerdings bey denen völligen Friedens-Verträgen gültig / bey andern Verträgen aber / welche die Ursache des Kriegs nicht haben; sondern diesen nur etwas hemmen / noch nicht ausser allem Streit und Zweiffel. Will man sagen / dieser verstehet was gehandelt wird / und kan darein willigen; Ergo, so entstehet auß seinem Versprechen einem jeden andern ein Recht / und er ist verbunden sein Wort zu halten; so scheinet dieser Schluß nicht allzubändig zu seyn. Dann die eigentliche Art im Kriege zu verfahren / ist die Gewalt; Die Treue aber gehöret eigentlich (2) zum Frieden. Dannenhero scheinet es ungereimt zu seyn / da zu trauen / wo nicht von Wiederbringung oder Erhaltung des Friedens gehandelt wird / ja wo es das Ansehen hat / daß der Krieg mehr geheget und gestärcket / als auffgehoben oder gemindert werden wolle. Weiter fodere ich von dem / mit welchem ich mich vertragen / daß er mir trauen soll; Allein es ist einander zuwider / zu begehren / daß der andere sich auff meine Treu verlassen soll / und doch zugleich gestehen / daß ich sein Feind / oder derjenige bleiben wolle / der ihm auff alle Weise zu schaden trachtet. Dann der feindliche Zustand erlaubet allerdings (3) eine ungemessene Freyheit dem andern zu schaden. So scheinet dannenhero die mündliche Versicherung / sich der feindseeligen Freyheit nicht zu gebrauchen / durch die That selbst widerleget zu seyn / so lang man in dem völligen Kriegs-Stand verbleibet. Es findet dannenhero auch hier dasjenige nicht Platz / was oben gemeldet worden; da wir angezeiget. Es begäben sich diejenige / welche miteinander in einen Vergleich tretten / eben damit und dadurch aller derer Außflüchte / die etwa zu Nichthaltung des Vergleiches gemacht werden / und gegenseitige Furcht der Untreu verursachen könten. Dann wo sie sich dieser Außflüchte mit Ernst begeben / hören sie auff Feinde zu seyn: Wo sie aber / daß die Feindseeligkeit von ihnen fortgesetzet werden wolle / offentlich bekennen / so benimmt die Sache selbst ihren Worten den Glauben / und ist vielmehr zu præsumiren / daß sie einander heimlich nachstellen / und Gelegenheit suchen einander zu schaden / da einer den andern trachtet sicher zu machen. Hieher schickt sich / was in dem Procopio (4) stehet: Die Gesandten des Narsetis sagten zum Totila: Was vor eine Zeit bestimmest du zur Schlacht? Er antwortet: Uber 8-

Tage

Tagen wollen wir treffen. Als die Gesandten wieder zum Narsete gekommen/ und referiret was sie gehöret/ und weßen sie sich mit dem Totila verglichen hätten/ besorgte sich jener eines Betrugs deß Totilæ, und rüstete sich auff den andern Tag zum Treffen/ es hat ihn auch seine Muthmassung nicht betrogen: Dann des folgenden Tages darauff ware Totilas mit seinem gantzen Heer da/ ehe es einer ankundigen können. Ja es kan auch dem andern/ welcher durch einen solchen Vergleich betrogen wird/ dahero kein neues Recht/wider den betriegenden Theil erwachsen: Sintemahl schon die Feindseligkeit selbst ein Recht unendliche Freyheit allerhand Gewalt wider den außzuüben/ an Hand giebet. Wo einer aber sagen wolte/ man müste derentwegen solchen Vergleichen nachkommen/ damit der betrogene Feind nicht noch mehr in den Harnisch gejaget werde/ und hernach desto hefftiger wider uns wüte; so bekennet er damit selbsten/ daß diese Dinge nach dem Nutzen geschätzet werden. Wohin zu ziehen/ was Ambrosius saget: Wo mit dem Feind ein Orth oder Tag zur Schlacht verabredet worden/ so hält man es wieder die Gerechtigkeit zu seyn/ seinen Worten wieder zu kommen; Massen man sich an gewaltsamen/ treuloßen/ und sich wer verletzenden Feinden/ desto hefftiger zu rächen pfleget. Man muß zwar nicht alle Freyheit des Kriegs wider den Feind außüben/ und ist öffters löblich dessen zu schonen/ deme man das alleräusserste Drangsahl hätte zufügen können. Weilen aber der Krieg zu dem Ende erlaubet ist/ damit wir unsere Gerechtigkeiten schützen/ oder erlangen mögen; So ist ja wohl davor zu halten/ daß/ wo feindliche Mittel nicht zulangen/ der kürtzeste Weg zu seinem Zweck zu kommen/ der Beste seye. Es ist demnach offenbahr/ daß die Verträge/ welche der Feindseligkeits Ubung/ zwar einen Anstand geben/ doch aber auff dero hernachfolgende stärckere Außübung zielen/ der Natur zu wider sind. Denn es sey nun wie ihm wolle/ so ist doch bey wohlgesitteten Völckern dieses/ gleichwie vieles andere/ (6) um die Tapfferkeit in Ehren zu erhalten/ bräuchlich/ daß auch die Verträge gelten/ welche zu gäntzlicher Auffhebung deß Krieges nicht gehören/ sondern nur auff einige Mäßigung der Feindseligkeit zielen. Dahin gehöret der auff gewisse Tage oder Stunde/ zu Begrabung der Todten/ geschlossene Stillstand/ der Vergleich andern freyen Durchzug durch unsere Besatzungen zu verstatten. Deßgleichen die Versicherung daß gewisser Oerther/ Personen oder Sachen gantz verschonet werde/ daß zu gewisser Zeit die Feindseligkeiten nicht außgeübet werden/ daß gewisse schädliche Instrumenten nicht gebraucht werden sollen. So erzehlet Olearius (7) in seiner Persischen Reiß-Beschreibung; daß zwischen denen Persianern und Türcken ein Vergleich seye/ daß die Kauffleuthe auch bey Kriegs-Zeit ihre Kauffmann-

schafft auff beyden Seiten sicher treiben / und hin und wieder reißen mögen; Weilen beyden Völckern daran gelegen ist / daß die Handelschafft im Schwange bleibe. Es hat nehmlich Menschlichen Händeln verträglich zu seyn geschienen / nicht allen Handel / Wandel und Verkehr im Kriege mit einander auffzuheben / sondern diesen Kunst- und Regeln mässig zu machen und zu führen / damit Unschuldige nicht gar zu viel leyden dörfften / wenn von geitzigen oder hochmüthigen Regenten ohne Noth und Ursache Kriege erreget würden. Hierzu kommet / daß es kriegenden Partheyen sehr nachtheilig ist / wenn sie vor Treu-los / und solche Leuthe gehalten werden / die nur durch Verträge andere zu äffen trachten / wie denn auch kluge Leuthe nur einmahl betrogen werden können. Doch wird ein gescheider Mann solchen Verträgen nicht allzu viel trauen / noch durch seine Sicherheit / denen Feinden ihm zu Schaden Gelegenheit geben; Dahero auch ohne Noth / zu dergleichen nicht zu schreiten ist / es seye denn daß man entweder das Vermögen / den betriegenden Theil mit gleicher Müntze zu bezahlen / oder sonst genugsahme Versicherung / in Handen habe.

§. II. (1) *Libro III c.* 19. Sein Außspruch scheint ja allerdings recht und begründet zu seyn / auch was die Stillstands-Verträge anbelangt. Denn Krieg wird / wie der Autor selbst gestehet / den Frieden zu erlangen geführet / und wie solte der Friede erlangt werden / wenn nicht einiger Stillstand getroffen würde / um von Frieden etwa handeln zu können; wer wolte und könte aber auff einen Stillstand vor- und zu Friedens-Händeln einlassen / wenn Stillstand nicht gehalten werden dörffte / sondern von jedem Theil / nach Belieben / wieder alle gegebene Parole / gebrochen werden möchte? Man hat sich also wohl vorzusehen / daß man durch *simulirten* Stillstand nicht betrogen werde / aber man soll dadurch niemanden vorsetzlich betrügen / wie auch B. erinnert.

(2) **Zum Frieden / &c.**] Und auch zu denen Dingen / die auff den Frieden zielen / dergleichen Stillstände u. s. w. seyn sollen.

(3) **Eine ungemessene Freyheit / &c.**] Siehe bey *c. 6. paragr.* 7. die 3. Anmerckung.

(4) *Historiæ* Gothic. *Libro IV.*

(5) *Officiorum l.* 29.

(6) **Und die Tapfferkeit in Ehren zu halten bräuchlich / daß &c.**] Nicht allein deßwegen / sondern auch der natürlichen Billigkeit halber / wie oben *num.* 1. schon erinnert worden weil sie nicht arglistig vorgewendet / sondern treulich / als eine Förderung deß Friedens / gemeinet werden sollen / sonst sind es nicht Vergleiche / sondern Betrügereyen. Siehe auch den Autor *IV.* 1. *c.* 19.

(7) Persische Reiß-Beschreibung *V.* 20.

§. III. **Unter denen Verträgen welche den Kriegs Stand nicht auffheben / sondern dessen Thätlichkeiten nur suspendiren und hemmen / ist der Stillstand welcher eine** Convention **oder** Vergleich **ist / vermöge dessen man bey noch währendem Kriege / sich eine Zeitlang aller Feindseligkeiten enthält.** Welche Beschreibung von Grotio (1) erkläret wird: Dann es gibt unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schiedliche und auch solche (2) Stillstände / die etliche Jahre wehren ; Zur Entschuldigung Varronis (3) und Pauli welche den Stillstand anders beschrieben haben / kan gesaget werden / daß sie nur die Stillstände vor Augen gehabt / welche pflegen gemacht zu werden / da die Heere auff beyden Seiten noch in ihrer Rüstung stehen bleiben / und welche insgemein sich nur auff etliche wenige Tag erstrecken / da sie an diejenige nicht gedacht / durch welche die gantze Kriegs-Verfassung getrennet wird / und welche die bestimmte Zeit hindurch / gleichsam als ein völliger Friede seynd : Vornehmlich wo diese Clausul dem Stillstande außtrücklich einverleibet ist / daß inzwischen von Auffrichtung deß völligen Friedens solle gehandelt werden. Dieses ist aber auch zu beobachten / daß zwar der Stillstand letzterer Gattung gemeiniglich alle die Landschafften der beyden streitenden Partheyen begreiffen / doch aber auch dermassen eingerichtet werden könne / und eingerichtet zu werden pflege / daß er (4) nur an gewissen Orthen in acht genommen / an andern aber der Krieg fortgeführet werden solle. Z. Er. Europische Völcker / welche entweder in Ost- oder West-Indien Länder besitzen / könten einen Stillstand machen / welcher in Europa kräfftig wäre / und doch zugleich in Indien den Krieg fortführen.

§. III. (1) *III.* 21. *paragr.* 1.

(2) **Stillstände die etliche Jahre** ꝛc.] So ist bekannt daß ehemahls zwischen Spanien und den Holländern ein Stillstand auff 12 Jahr geschlossen worden / dessen Abhandlung Bentivoglio beschrieben.

(3) *L.* 19. *ff. de captivis & postliminio reversis*, allwo es heist : Stillstand sey ein Vergleich einander eine kurtze Zeit nicht zu beleidigen.

(4) **Nur an gewissen Orthen** / ꝛc.] Das haben ehemahls die Spanier für ein Ungeheur und Wunderzeichen halten wollen. Grotius *Histor.* Belgic. *ad Ann.* 1608.

§. IV. Hier kan gefraget werden ; ob der Vergleich / darinnen dem Frieden gewisse Zeit von 20 / 40. oder mehr Jahren gesetzet worden / vor einen Stillstand / oder vor einen völligen Frieden-Schluß zu halten seye ? Wir halten davor daß aller Friede / seiner Natur nach / ewig seye / das ist / wann Frieden geschlossen wird / vergleichen sich die Theile also / daß sie wegen dieser Streit-Sachen / auß welchen der Krieg entstanden ist / die Waffen nimmermehr ergreiffen wollen ; sondern daß dieselbige jetzo entweder gantz auffgehoben werden / oder Schieds-Leuthe zu einer freundlichen Beylegung / heimgestellt seyn sollen ; Dahero mit nichten davor zu halten ist / daß dieser ewige Frieden gebrochen worden seye / obgleich hernacher zwischen denenselbigen wieder ein Krieg / auß einer neuen und von der Ersten unterschiedenen Ursache entstehet. Dann bey solchem in einer Sache geschlossenen ewigen Frie-

den /

den / ist man nicht verbunden / eines andern anderweitige Injurien immerdar / ohne Widerstand zu ertragen. Ob gleich nun das Wort **Friede** in einem Vertrage gebraucht worden / so ist doch mehr für einen **Stillstand** als **Frieden** zu halten / wo eine gewisse Zeit darzu gesetzet worden / wie lange derselbige wehren soll / und wo die Streit-Sache / darauß der Krieg entstanden / noch nicht gantz auffgehoben ist. Also wird bey dem Justino (1) gesaget / daß die Lacedämonier auff 50. Jahr einen **Frieden** geschlossen haben / da aber bald nach 6. Jahren / der Krieg wieder angegangen / werden sie bestraffet / daß sie den **Stillstand** gebrochen haben. Im Gegentheil scheinet es absurd zu seyn / daß Z. Ex. Romulus mit denen Vejentern auff 100. Jahr einen **Stillstand** gemacht habe; (wie wohl es Dionysius Halicar. nur einen Bund nennet) Sintemahl keine Beleidigung so groß zu seyn scheinet / daß sie nicht in einer so langen Zeit von sich selbst verschwinden solte; da es denn ungereimbt wäre deren Ahndung über ein gantzes Seculum hinauß zu schieben. Bey eben demselbigen Justino, (2) wird gelesen / daß dem Caritischen Volck der **Friede** gegeben / aber in den drüber abgefaßten Rechts-Schluß nur ein hundert Jahriger **Stillstand** genennet worden seye: Ich halte aber dafür / es sey dieses geschehen / daß der Rath nichts von seiner Autorität begeben / und nicht das Ansehen haben möchte / als hätte er eine so offenbahre grobe Beleidigung schlechterdings verziehen. Bey dem Sozomeno (4) wird gesaget / daß Theodosius II. mit denen Persianern einen **Stillstand** auff 100. Jahre gemacht habe. Also thut auch Diodorus Siculus (5) Meldung eines **Friedens** auff 100. Jahr zwischen den Ambracioter und Acarnanern / deßgleichen hat Ferdinandus Catholicus und Alphonsus V. König von Portugall **Friede** mit einander gemacht auff 101. Jahr. (6)

§. IV. (1) *III.* 7.
(2) Livius *l.* 15.
(3) *VII.* 20.
(4) *Histor. Eccles. IX.* 4. Bajazet hat also mit denen Venetianern einen Friede oder Stillstand auff 100. Jahr und einen Tag gemacht. Cromerus *l.* 30. *rerum Polonicar. ad Ann.* 1500. H.
(5) Connestagius *de Unione Lusitan. Libro I.*

§. V. Weil nun bey einem **Stillstand** der Krieg / seinem Grunde nach / noch bleibet / so muß auch die Prætension verbleiben / und die Streit-Sache / wegen welcher der Krieg angegangen / noch nicht beygeleget worden seyn; Woher erhellet / daß es abgeschmackt seyn würde zu begehren / der andere solte zwar einen **Stillstand** mit mir treffen / doch aber (1) aller Prætension wider mich absagen. Dann wo dieses geschicht / mangelt nichts mehr am

Frie-

Frieden. Und warum solte ich mir die Freyheit vorbehalten wollen / nach Verlauff einiger Zeit / ohne Ursache / den Krieg wieder zu erneuern?

§. V. (1) Aller *Prætension* wider mich absagen / ꝛc.] Darbey ist bey obgemeldtem Stillstand zwischen Spanien und Holländern gedrungen worden / wenn diese darauff bestanden: Spanien solte sich erklären mit ihnen den Stillstand als mit einem freyen Volcke / geschlossen zu haben. Bentivoglio Trattato della Tregua di Fiandra *Libro II. p. m.* 313. 341. *seqq.*

§. VI. Auß der Natur derer Stillstände / erhellet von selbst / daß es (1) keiner neuen Kriegs-Ankündigung dürffe / wo / nach Verfließung derer-selben wider zu denen Waffen zu greiffen ist. Nichts destoweniger gibt es auch lange Stillstände / dabey alle Zurüstung deß Krieges auffgehoben gewesen / und in welchen / ordentlicher Weise / die Clausul mit enthalten ist / oder enthalten seyn soll / daß inzwischen von gäntzlicher Auffhebung der Streit-Sache gehandelt werden solte; Und ob es nun gleich bey solchen nicht schlechterdings nöthig ist / so wird es doch (2) wohlanständig seyn / wiederum eine bedingliche Ankündigung deß Krieges vor diesen hergehen zu lassen / um zu bezeugen / daß wir keinen Gefallen am Krieg haben / und daß es nicht an uns gefehlet / daß kein völliger Friede geschlossen worden.

§. VI. (1) Keiner neuen Kriegs-Ankündigung ꝛc.] Grotius *III.* 21. §. 3.
(2) Wohlanständig seyn ꝛc.] Autor *c.* 6. §. 9.

§. VII. Das ist auch zu erinnern / daß der Stillstand / welchen man einiger Massen zu halten verbunden ist / nur durch einen außrücklichen Vertrag geschlossen werde / oder durch solches Verhalten / welches dem Frieden und der Freundschafft gleich ist / auch keine andere Ursache / als die Bewilligung eines Stillstands / haben kan; die Friedens-Handlung an und vor sich selbst aber / hat nicht die Krafft eines Stillstandes / wo es nicht außdrücklich bedungen und verglichen worden. Auß dem allein / daß ich die feindselige Thätlichkeiten außzuüben mich etwas enthalten / kan demnach der Feind nicht gründlich schliessen / daß ich in einen Stillstand mit ihme verwilliget habe. Er kan mich auch nicht beschuldigen / daß ich die stillschweigends gleichsam zugesagte Treue gebrochen habe / wo ich / nach einer solchen Ruhe / dadurch er sicher gemacht worden / ihn ohnversehens überfalle. Nach diesen Bedingungen sind die Schrifften derer jenigen zu erklähren / welche die auff eine Zeitlang / ohne gemachten Vertrag / begonte Unterlassung feindseliger Thätlichkeiten / mit dem Nahmen (1) eines stillschweigenden eingegangegenen Stillstands / zu benennen pflegen. Der Sinn und Verstand davon ist / daß die Feinde solche Zeit über / auff Treu und Glauben geruhet haben / nicht anderst als ob man sich deßwegen verglichen gehabt hätte.

§. VII. (1) Eines stillschweigends eingegangnen ꝛc.] Justinus *VI.* 7. 21. Livius *H.* 18. 64. *XXXIII.* 46.

§. VIII. Von der Zeit / welche der Wehrung deß Stillstands bestimmet ist / kan Grotius besehen werden / da wir es doch nicht billigen können / wenn er saget: daß derselbige Tag / von welchem der Stillstand und seine Zeit anzufangen gesaget wird / nicht mit zu der Zeit deß Stillstands gehöre. Dann unserem Bedüncken nach / ist der Anfang allerdings ein Theil der Sache selbst: Wo man sich dannenhero also verglichen hat; Der Stillstand soll zehen Tage / vom ersten Julio an zurechnen wehren oder dauren / wird es gewißlich niemand anderst außlegen / als daß der erste Julii auch mit zum Stillstand gehöre. Die Krafft deß Wörtleins Vor ist nicht allezeit / dieselbe Sach / zu welcher es gesetzt wird / von der folgenden abzuscheiden; sondern es bedeutet auch öffters den Anfang / welcher in einer Sachen mit begriffen ist / was ist bekannter als die Reden von dem Kopff biß auff die Füße.

§. IX. Wann der Stillstand anfange die Unterthanen beyder kriegenden Theile zu verbinden / lehret Grotius gleichfals.

§. X. Was der Stillstand erlaubet und nicht erlaubet / erzehlet dickerwehnter Grotius auch außführlich. Wir halten dafür / daß in jeder Gattung deß Stillstands die Thaten / durch welche man sich alleine beschirmet / erlaubet seyen / ob gleich der Stillstand vielleicht unter einem andern Vorwand gesuchet und erhalten worden. Dannenhero es nicht unerlaubt seyn wird / zur Zeit deß zu Begrabung der Todten vergönten Stillstands sich an einen sicherern Orth zu begeben / oder zu verschantzen. Wo die Belägerten den Stillstand nur begehret / daß sie nicht beschossen werden ist ihnen nicht verbotten Hülffe und Proviant einzunehmen. Grotius sagt zwar: **Weil dergleichen Stillstände einer von denen streitenden Partheyen nutzlich sind / so dörffen sie der andern / welche sie verwilliget hat / unterdessen nicht zum Nachtheil gereichen / oder dessen Sache schwerer machen.** ꝛc. Solch Einwenden aber scheinet nicht den Stich zu halten. Dann da durch keinen Vertrag dem Recht sich zu defendiren pfleget abgesaget zu werden / so mag derjenige / welcher solchen Stillstand verwilliget hat / es seiner Leichtsinnigkeit und Unvorsichtigkeit zu schreiben / wenn er nicht genugsahme Vorsehung gethan / damit sich der Feind nicht inzwischen verstärcken könne. Man kan dißfals auch den Xenophon (1) und Cornelium Nepotem vom Stillstand Tissaphernis mit dem Agesilao nachsehen / allwo Tissaphernes eines Meyntzig beschuldiget wird / weil er zeitwehrend beschwornen Stillstands / sich heimlich zum Kriege gerüstet / da er doch versprochen

sprochen hatte daran zu seyn / daß sich sein König und Herr mit denen Lacedämoniern vergleiche. Wo derselbige es nun seinem König warhafftig berichtet / und ihm vorgestellet hat / daß er doch mit den Lacedämoniern Friede machen möchte / so halte ich dafür / daß derselbe nicht eines Meyneyds schuldig seye / ob er gleich auff allen andern Fall / sich zum Krieg gerüstet. (2)

§. X. (1) *De* Agesilai *Laudibus* Nepos Agesilao *c.* 2.
(2) Montaigne *Essais l.* 16.

§. XI. Grotius lehret auch / daß der gefangen behalten werden könne / welcher nach geendigtem Stillstand in deß Feindes Land angetroffen wird / und durch höhere Gewalt verhindert worden / sich in der Zeit zu retiriren.

§. XII. Wo der versprochene Stillstand von einem Theil gebrochen wird / da stehet es dem beleidigten Theil frey / ohne Ankündigung / den Krieg wieder zu beginnen / doch mag er auch wo es ihm gefällig ist / wohl ruhen / biß die Zeit deß Stillstands verlauffen. Wann man sich aber wegen einer gewissen Straffe verglichen hat / welche derjenige zahlen solle / der zu erst den Stillstand gebrochen / und dieselbige von dem schuldig gewordenen Theil eingefordert auch gezahlet wird; So kan dieses nicht fernerweit mit Kriegs-Gewalt verfolget werden. Dann deßwegen wird die Straff gezahlet / damit mit weiterm Ungemach verschonet bleibe. Wo hingegen der Beleidigte den Krieg anhebet / verstehet sichs daß er die Straffe habe fahren lassen. Wiewohl es auch dem Vertrag zu wider ist / wenn man mit Hindansetzung der Straffe / gleich zu den Waffen greiffen will. Dann man ist nicht gewohnt sich dahin zu vergleichen / daß einem die Wahl frey stehe / entweder die verschuldete Straffe anzunehmen / oder aber den Krieg wieder anzufangen.

§. XIII. Von denen Verträgen einen freyen Paß zu erlauben / oder einem sicher Geleith zu schaffen / hin und her durch deß Feindes Lager und Besatzungen zu reißen / handelt Grotius ebenfals / und zeiget wie es damit gemeinet sey?

§. XIV. Die auff Lößung derer Gefangenen zielende Verträge / werden bey denen Christen gar hoch gehalten / zumahl wo einer bey denen Barbaren gefangen lieget / sintemahl zu dergleichen Erledigung auch (1) die Kirchen-Gefäße angewendt werden mögen. Ob man gleich bey denen alten Römern anderer Meynung war. Horatius (2) sagt:

Als höchstes Laster pflegt man es bey uns zu hassen/
Gewapnet seyn / und sich vom Feind doch fangen lassen.

Bey dem Eutropio (3) ist dem Hannibal, welcher denen Römern Gefangene zu lößen angetragen hatte / vom Rath geantwor-

antwortet worden: Daß man solcher Bürger nicht benöthiget seye / welche da sie bewaffnet waren / sich haben fangen lassen. Plato (4) saget auch / daß der / welcher lebendig von denen Feinden gefangen worden / denenselben als ein Raub / mit dem sie nach Belieben verfahren möchten / zuüberlassen seye / wann sie ihn auch gleich umsonst wieder geben wolten. Quintilianus (5) spricht: Es ist ein gar großes Glück / im Krieg zu überwinden / eine große Tapfferkeit aber / wo man nicht siegen kan / vor die allgemeine Wohlfarth zusterben. Es ist doch noch ein Mittel-Ding übrig / da man wiederum lebendig in das Vatterland kehren / und wo man nicht überwinden kan / fliehen will / dann man kan glauben / daß wer ein solches gethan hat / sich zu anderweitigem Kampff gesparet / und einen durchs widrige Glück überwundenen Muth wieder bekommen habe. Wer sich aber dem Feinde ergiebet / und nach niedergelegtem Gewehr / die Hände denen Banden dargereichet / der giebet uns schlechte Hoffnung aufs Zukünfftige. Was kan man von einem Soldaten hoffen / der nichts mehr gewünschet / als gefangen zu werden? Was hierbey zu beobachten seye / lehret Grotius (6) dem wir beyfügen / was bey dem Marino Barletio (7) erzehlet wird: Als ein gefangener Barbarischer Jüngling / welcher dem Musachio statt einer Beute gelassen worden / ihme zum Löse-Geld 200. Ducaten zu geben versprochen / und Musachius solches genehm gehabt hatte / langte der Jüngling solche alsobald auß dem Kleid hervor / und zahlte sie dem Musachio auß: Dieser weigerte sich ihn los zu lassen / vorwendende / daß er dieses Geld schon mit der Persohn erworben habe. Aber nachdem die Sach bey dem Cassrioten angebracht worden / hat er das Urtheil vor den Barbaren gesprochen.

§. XIV. (1) Auch die Kirchen-Gefäße angewendet / ꝛc.] *l. 21. C. de SS. Eccles.* Gratianus *caus. 12. quæst 2. c. 13, 14, 15.*

(2) *Libro III. Od. 5. add.* Livius *XXII. 59, 61.* Silius Italicus *Libro X.*

(3) *III. 6.*

(4) *De Republ. Libro V.*

(5) *Declamat. 339.*

(6) *I. c. par. 23. seqq.*

(7) *De vitâ* Castriotæ *Libro 7.* Siehe Hertium *de Lytro Sect. II.*

§. XV. Von denen Verträgen derer Kriegs-Häupter / und was bey selbigen in acht zu nehmen ist / gibt Grotius (1) auch Nachricht. Allwo doch bey dem 8. Paragrapho anzumercken / daß denen Kriegs-Häuptern nur zu kommen / (2) gantz kurtze Stillstände zu verwilligen; nicht aber solche / vermöge welcher

welcher die Kriegs-Anstalt gäntzlich auffgehoben wird. Denn dieses kommet denen oberstgebietenden Herren zu.

§. XV. (1) *Libro* III. 22.
(2) **Gantz kurtze Stillstände/** &c.] Bellinus *de re militari V.* 1. *Confer.* der Autor im vorhergehenden *VI. Cap. paragr.* 10. 11.

§. XVI. Wieweit endlich privat-Personen im Kriege mit denen Feinden sich vergleichen können / lehret (1) er gleicher Gestalt. Deme beygefüget werden kan / daß die Engelländer und Schottländer (2) vor diesem bey dergleichen Verträgen / im Brauch gehabt / wo einer / auff den bestimmten Tag / nicht wieder kommet / wird er auff solche Weise gestrafft. In denen Zusammenkünfften / welche zu Wiederfoderung derer entwendeten Sachen angestellet zu werden pflegen / trägt der / welcher von einem andern betrogen geworden zu seyn klaget / das Bildnüß einer Hand oder eines Hand-Schuch auff einem langen Spieß / in Gegenwart aller herumb. Dieses wird bey ihnen vor die gröste Schande gehalten: Daß also diejenige / welche Treu-loß worden / Freunden und Verwandten ein Abscheu werden / und kein ehrbahrer Mensch sie seines Tisches / Anspruchs oder Hause würdiget. Es ist auch der Vertrag eines Gothischen und Römischen Soldatens / welche in eine Grube gefallen waren / merckwürdig bey dem Procopio, (3) welche einander gegenseitige Verschonung und Lebens-Fristung gelobet haben; Deren Vergleich hernach von Gothen gebilliget worden.

§. XVI. (1) *Libro* III. c. 25.
(2) Buchananus *Rerum* Scoticar. *Libro* IX.
(3) *Histor.* Goth. *Libro* I.

Das Achte Capitel.

Von denen Verträgen / welche den Frieden wieder herstellen.

§. I. Ob die Friedens-Verträge durch die Außflucht / daß man sie auß Furcht eingehen müssen / geschwächet oder Krafftloß und ungültig werden können?

§. II. Ob mit Rebellen ein kräfftiger Friede geschlossen werde?

§. III. Auff was Weise im Frieden die Güter derer privat-Personen vergeben werden können?

§. IV. Der Termin / oder Zeit / den Frieden zu erfällen / ist genau außzulegen.

§. V. Was es für eine Bewandtnüß habe / wo der Friede auff den Außschlag einer Schlacht ankommet.

§. VI. Ein Geisel / der mittlerweile seines Principalen Stelle und Würde erlangt / ist nicht mehr schuldig Geisel zu bleiben.

§. VII. Von denen Guaranteurs des Friedens.

§. I.

VOn denen Verträgen / vermittelst welcher der Krieg gantz geendiget wird / hat Grotius (1) so vollkommen gehandelt / daß wenig oder nichts hinzu zu setzen ist. Vor allen Dingen möchte man etwa noch fragen: Ob dieselbige durch die Außflucht einer unrechtmässig eingejagten Furcht / Krafftloß gemacht werden können? Welches Grotius, (2) bey denen solennen Kriegen verneinet / sintemahl das Gegentheil / nach dem Völcker-Recht / im Brauch ist / weil sonsten denen Kriegen / die ohndem / leyder! sehr gemein sind / weder Maas noch Ziel gesetzet werden könnte; und doch dem Menschlichen Geschlecht viel daran gelegen ist / die Kriege einmal geendiget zu sehen. Indessen kan doch / was durch einen unrechtmässigen Krieg erpresset worden ist / mit gutem Gewissen nicht behalten werden. Alleine / gleichwie wegen der Wiedererstattung gar kein Zweiffel ist / also ist auch kein klares Völcker-Recht bekandt und vorhanden / vermöge dessen nicht erlaubet seyn sollte / einem unrechtmässigen Uberwinder die Außflucht der Furcht entgegen zu

zu setzen. Und wann gleich ein solches Gesetz vorhanden wäre/so scheinet doch/ daß der allgemeinen Ruhe des Menschlichen Geschlechts nicht viel abgehen könne/da selbiges hindan gesetzt würde. Dann/wie Grotius bezeuget/hat ein solenner Krieg/ auß was vor rechtmässiger Ursach er auch geführet werden mag/diese Würckung/daß dadurch ein äusserliches Dominium, oder Eigenthums-Recht/wie er es nennet/ über des Feindes Sachen erlangt werde. Wann dannenhero einer den von welchem er zuvor überwunden worden/ mit solennem Krieg angreiffet/ kan er/ wo ihme das Glück fügt/ nicht alleine das/ was ihm durch ungerechten Krieg entzogen worden/ sondern auch noch alle des Feindes Güter erwerben/ ob er gleich keine andere Ursache/ seinen Anfall zu rechtfertigen hat/ als daß er Furcht halber den Friedens-Vergleich eingehen müssen. Hat nun jemand einem andern etwas durch unrechtmässige Gewalt abgedrungen/ so ists sehr einfältig gethan/wo er sich einbildet/daß zu Festhaltung seines Besitzthums/ ein besser Mittel als die Gewalt/ vorhanden. Nicht gescheiter ist derjenige/ welcher einen andern/durch ungerechte Gewalt zu harten Friedens-Conditionen gezwungen/wo er nicht alsobald/da er den andern noch in der Klamme hat/ darauff dringet/ daß das im Friedens-Schluß bedungene würcklich geleistet werde/ sondern allein sich auff den Vertrag mit dem Uberwundenen verlassen will; und diesen in einem solchen Zustand lässet/ Krafft wessen er das erlittene (3) Ubel wieder vergelten kan. Es scheinet demnach der Warheit gemässer zu seyn/daß derjenige/ welcher unrechtmässiger Weise mit Krieg angefochten/ u. bey Pflegung der Friedenstractaten/ auß Furcht in harte Bedingungen zu willigen gedrungen worden/ berechtiget seye/ sich entweder der Vollziehung des noch nicht erfüllten Frieden-Schlusses/ durch die Außflucht und Vorschützung eingejagter Furcht zu entschütten/ oder hernach/ bey sich ereignender Gelegenheit/ Satisfaction, wegen der erlittenen Injurie, und zugefügten Gewalt zu suchen. So spricht Polybius, (4) daß die Carthaginenser eine rechtmässige Ursache gehabt/ den Krieg auffs neue wider die Römer anzufangen/ weilen ihnen die Römer vor Zeiten/ da ihre Sachen zu Hause gefährlich stunden/ die Insul Sardiniam, und eine grosse Geld-Summe abgedrungen hatten. Dann bey vortheilhaffter Gelegenheit/ haben sie sich billich an denen zu rächen gesucht/ welche/ bey Gelegenheit der Zeit/ ihnen geschadet hatten. (5) Doch ist es was anders/wo zwischen denen kriegenden Theilen bald Anfangs gleichsam ein Vergleich eingegangen worden/daß man die Sache auff gerathe und fehle wohl wagen wolle. Dergleichen verstehet sich geschehen zu seyn/ wann man bey einer noch dunckeln Sache/die friedliche Mittel hindan setzet/und sogleich zu denen Waffen greiffet/oder wo die Verfolgung derer Injurien und Prætensionen, welche durch den Weg des Rechtes/ oder durch eine Transaction und Vergleich erhalten werden mögen/ dem

Zu-

Außschlag des Krieges überlassen will. Dann hier wird der Krieg offenbahrlich zum Schieds-Richter angenommen/ und begibt man sich/auff beyden Seiten/ mit dem Sinn in den Krieg / entweder seine Sache / wie sie auch beschaffen / zu erhalten/oder mehr zu verlieren. Welche auff solche Weise sich in den Krieg einlassen / haben nicht mehr Ursach sich über Unrecht zu beschwehren / wo sie etwas Widriges leyden / als wann einer (6) in einem eingewilligten Duell verwundet wird. Wer hier den Kürtzern zieht / mag sich jenen Spruch Plauti (7) appliciren:

Weil dir nicht beliebt zu ruh'n/
Dich auff deine Faust verläst/
Ist ja wohl das allerbest/
Was du meynest keck zu thun/
Bringt dir's denn viel Stösse ein /
Must du auch zufrieden seyn.

§. I. (1) *Libro III. c.* 20.

(2) *II.* 17. §. 20. *III.* 19. §. 11. Er verneinet es / was die Gewohnheit der Menschen anlanget/gibt es aber zu/was die inwendige Gewissens-Pflicht betrifft. Siehe ihn *III.* 7. *paragr.* 6. *c.* 30. *paragr.* 5. B.

(3) **Ubel wieder vergelten kan/** ꝛc.] Guicciardinus *Histor. Libro XVI.* ums Ende. *Libro XVII.* bald Anfangs.

(4) III. 30.

(5) **Doch ist es was anders/** ꝛc.] Siehe oben V. 9. §. 3.

(6) **In einem eingewilligten Duell/** ꝛc.] Siehe oben III. 1. § 7.

(7) Amphitruone *Act. I Scen. I. v.* 240. *add. l.* 3. *paragr.* 3. *ff. de injuriis l.* 7. *ff. ad l.* Aquiliam.

§. II. Uber das wird hin und her gestritten/ob auch ein mit rebellischen Unterthanen gemachter Friede und Transaction, von dem Staat und dessen Regenten zu halten seye? Grotius (1) sagt Ja! und sucht seine Meynung weitläufftig zu behaupten / uns aber scheint die Sache folgender Massen zu entscheiden zu seyn. Derjenige/ welcher rebellische Unterthanen mit Gewalt wieder zu Paaren treibet/mag selbst sehen/was er mit ihnen anfangen will. Wo aber die Sache durch Verträge beygeleget wird / so zeiget die Natur des Geschäffts selbsten/daß der Regent denen Rebellen Gnade wiederfahren lasse; dergestalt/ daß die Verträge/(2) unter dem Vorwand der Rebellion/ nicht Krafftlos gemacht werden können. Die Rebellen aber werden durch dieselbe wieder gantz mit dem Staat vereiniget / und versprechen ihm treu und gehorsam zu seyn / da sie dann die Haltung dieses Vertrags/ als eine Condition ihres Gehorsams præsupponiren / so daß solches/ vornehmlich in denen Königreichen / die Krafft einer Capitulation oder eines Fundamental-Gesetzes hat. Diejenige aber/welche derentwegen rebelliren/ damit sie dem Fürsten das verlangte abdrin-

dringen / mögen wohl beobachten / was Gramondus (3) saget: Ausser der / dem | König schuldigen Treu/mag die Unterthanen nichts schützen.

§. II. (1) III. 19 §. 6. Uber dessen Außspruch darff man sich so sehr nicht wundern/wenn man die Umstände seines Vatterlandes bedenckt.

(2) Unter dem Vorwand der Rebellion/ &c.] Siehe den Autor auch III. 6. paragr. 11. der da allerdings recht hat / es müsten denn sonderbahre Umstände vorkommen / die der Billigkeit nach was anders foderten. Siehe Sigismund von Birckens Oesterreichischen Ehren-Spiegel V. 38. ad An. 1488. H.

(3) *Libro* II. *Historiar.* Galliæ.

§. III. Was dem gemeinen Wesen bey feindlichem Vergleich in Vergebung derer Privat-Leute Güter erlaubet sey/ wird (1) auß der Natur [a] der außnehmend-hohen Eigenthums-Herrschafft verstanden/ Krafft deren können die Güter der Privat-Leute / auff was Weise sie auch erworben worden / allerdings/wegen der Noth des Staats/oder zu dessen grossen Nutzen / hingegeben werden; jedoch dergestalt / daß der Staat verbunden ist / solchen Schaden denen Privat-Leuten entweder gleich sofort / oder so bald er kan / auß den gemeinen Einkünfften wieder zu erstatten. Ubrigens gehöret die Untersuchung: Ob die Güter einem Privat-Bürger wegzunehmen oder zu vergeben sind? In einer Monarchie vor den König: Daß aber einem jeden ins besondere / der solcher Gestalt erlittene Schade / (doch daß er dabey auch seinen Antheil trage/) ersetzet werde / darzu ist die gantze Bürgerlichen Gesellschafft/ auff Befehl des Königs / verbunden. Die Außländer aber/denen diese Güter gegeben werden / haben nicht nöthig zu untersuchen/ob es dem Staat zuträglich seye oder nicht / daß ihnen solche gegeben werden; sondern ihnen ist zu Erlangung einer rechtmässigen Herrschafft / die That des Königs gnug/ theils wegen der Præsumtion, welche das Thun des Königs begleitet / theils auch / weilen man sonst auf keine Weise sich mit Außländern würde vergleichen können / wo das/ was das Haupt eines Staats handelt/nicht richtig bestehen sollte. Ferner (2) scheinet die Art und Verfassung der Bürgerlichen Gesellschafft einzurathen/ daß die übrige Bürger den / durch den Feind einigen Privat-Leuten zugefügten Schaden / sowohl als die auff obgedachte Weise / dem Feind gegebene Güter / nach Vermögen wieder ersetzen; vornehmlich wo der Krieg nicht durch ihre besondere Schuld erregt worden. Ob es gleich offenbahr gnug ist / daß die arme Bürger fast allenthalben solchen Schaden unter die unglückseelige und nicht wohl zu vermeydende Zufälle zu rechnen genöthiget sind.

[a] Dominium eminens.

§. III. (1) Aus der Natur der außnehmend-hohen Herrschafft / &c.] Davon hat der Autor oben VIII. 5. paragr. 7. gehandelt.

(2) Scheinet die Art, &c.] Siehe *l.* 52. §. 4. *ff. pro Socio* und *l.* 1. *ff. de* L. Rhodiâ *de Jactu.*

§. IV. Wo eine Zeit bestimmet wird/ binnen welcher die Friedens-Conditionen erfüllet werden solten/ so ist solches gantz genau nach dem Buchstaben zu verstehen/und außzulegen. So daß/(1) nach dem genauen Recht / keine Entschuldigung des Verzugs / wegen der kurtzen Zeit / zugelassen wird / wo nicht eine höhere Gewalt an Erfüllung des Verabredeten binderlich gewesen / oder gar kein Verdacht einiges Betrugs vorhanden ist. Die Ursache dessen ist/weil auch eine kurtze Zeit zu grossen Veränderungen gnug seyn kan. Wo dannenhero zu Erfüllung derer Friedens-Gedinge dem andern Frist gegeben würde/ könte leicht eine Gelegenheit gefunden werden / von denen Verträgen abzuweichen. Darzu kommet/ daß der andere seine Völcker / welche allerdings mit grossen Kosten auff denen Beinen gehalten werden / nicht eher sicher abdancken kan/ biß die Friedens-Gedinge erfüllet sind.

§. IV. (1) Nach dem genauen Recht/ ꝛc.] Grotius III. 20. *paragr.* 25.

§. V. Bißweilen pflegen sich die Friedens-Verträge auff den Außschlag eines Streits oder Kampffs zu beziehen/ welche zwischen besondern / zweyen / dreyen / mehrern / oder auch gantzen Krieges-Heeren vorgehen soll. Da (1) eine wichtige Frage vorkommt: Ob die Wohlfahrt eines gantzen Staats dem Glück eines solchen Kampffs mit Recht heimgestellet werde? Es scheinet zwar/ daß man auff solche Weise des Menschen Bluts schone/ und die Kriegs Unglücke gleichsam ins Kurtze zusammen gezogen werden; Hingegen aber gewinnet es das Ansehen/es seye verträglicher sich in einen auch blutigen Krieg einzulassen/ als die Freyheit und Wohlfahrt des Staats / durch einen solchen Zweykampff oder Duell / auff einmahl zu verlieren; da sonst auch nach dem und anderer unglücklichen Schlacht / das Glück des Krieges sich noch wenden können. Wann man aber keine Hoffnung zu einem guten Außgang hat / wo man sich mit der gantzen Macht des Staats in einen Streit einlässet/da mag man einen solchen Kampff / als das geringste unter zweyen Ubeln / wohl vor die Hand nehmen. Wo aber auch (2) die Fürsten nicht wegen des Staats Gerechtigkeiten/sondern wegen ihrer eigenen Sache einen Krieg führen; können die Bürgerlichen Gesellschafften leichtlich zu geben/ daß sie / in einem solchen absonderlichen Kampff / die Sach miteinander außmachen. Ein Exempel dessen ist zu sehen bey dem Diodoro Siculo. (2) Dionysius Halicarnassæus (3) schreibt: **Wo die Kriegs-Häupter ihre eigene Herrschafft behaupten wollen / begeben sie sich ehrlicher und nothwendiger Weise in einen Kampff unter ihnen selbst: Wann aber gantze Bürgerliche Gesellschafften selbst / wegen der Herrschafft / oder wegen des Vorzugs/ miteinander strittig sind/ist es nicht nur gefährlich sondern auch schändlich**

lich ein solches zu wagen. Doch sollen auch die Fürsten selbst/ eine annoch zweiffelhafftige Streitsache nicht leicht auff eine solche gewaltsame Weise zu entscheiden vornehmen. Darbey doch zu beobachten / daß diejenige / welche die Beylegung der Streitsache also auff den Außgang des Kampffes ankommen lassen / sich zwar ihres habenden Rechts begeben / einem andern aber das Recht nicht geben können / welches sie selbsten nicht haben. (4) Wo also ein König wegen eines Reichs / welches nicht sein Vätterliches Erb-Gut ist / sich in einen Kampff einlassen wollte / wird er nichts außrichten / wo nicht auch das Volck / und diejenige / welche zur Succession ein Recht haben / darein willigen. Ubrigens wird bey dergleichen angestellten Kämpffen offt gefraget / welcher vor den Uberwinder zu halten seye? Dabey zu wissen / daß gemeiniglich dergleichen Kämpffe die Sache entscheiden sollen. Wo dannenhero zween miteinander kämpffen / wird der für den Uberwinder zu halten seyn / welcher seinen Gegentheil entweder getödtet / oder also geschwächet und unterdrücket hat / daß er überwunden zu seyn selbst bekennet / gleichwie der hart verwundete Turnus bey dem Virgilio (5) thate. Wo mehrere miteinander kämpfen / wird der Theil siegen / welcher die andere entweder miteinander getödtet / oder in die Flucht gebracht / und so geschwächet hat / daß sie nicht mehr widerstehen können. Wo aber die Sach zwischen gantzen Heeren geführet wird / so beweiset das vor sich selbst keinen Sieg / daß man den Raub nehme / die Todten begrabe / auff der Wahlstatt über Nacht sich lagre / den Feind wieder zur Schlacht reitze / da dergleichen auch wohl diejenige thun können / welche mit gleichem Verlust geschlagen haben. Wo aber noch andere Zeichen darzu kommen / hat es nicht ein geringes Gewicht derer Feinde Flucht zu beweisen. Und gewißlich / welcher nach der Schlacht gewichen / hat / bey entstehendem Zweiffel ziemlicher Massen das Ansehen / daß er geflohen seye. Wo auff keinem Theil gewisse Kennzeichen und Gründe des Sieges sind / bleibet die Sache in dem Stand wie sie vor der Schlacht gewesen; und muß man wieder zum Krieg oder zu neuen Verträgen schreiten. Das Exempel / welches Plutarchus (6) erzehlt / ist merckwürdig: Als die Argiver und Lacedämonier / wegen der Thyreatischen Landschafft streitig waren / haben die Amphyctioner davor gehalten / daß man den Außschlag der Sache / auff einen Kampf etlicher / auff beyden Seiten außerlesener Männer / ankommen lassen sollte / und haben dem Uberwinder das Land zugeeignet. Die Lacedämonier haben auff ihrer Seiten den Othryndem / die Argiver den Thersandrum, als Häupter / diesem Treffen vorgesetzet / von denen Argivern sind bey diesem Kampff zween übergeblieben Argenor und Chronius, welche ihren Mitbürgern die Zeitung vom Sieg überbracht haben. Nachdem es aber still worden / hat Orthryades, welcher auch noch beym Leben war / sich auff die halbzerbrochen Spiese stutzende derer todten Schilde weggenommen / ein Sieges-Zeichen auffgerichtet / und mit seinem Blute dem Jupiter, als Beschü-

schützern derer Sieges-Zeichen/gewiedmet. Hier fragt sichs: Wer für den Sieger zu erkennen seye? Meines Orts trüge ich kein Bedencken vor die Argiver zu sprechen.

§. V. (1) **Eine wichtige Frage/ &c.**] Siehe oben *V. 9. paragr.* 3. Budei *Jurisprudentiæ Historicæ Specimen paragr.* 21. – 30. Füge hinzu 1. Samuel 16, 4. seqq. seltsam und fast schröcklich ist/wie Cortrejus, *Tomo tertio, Corporis Juris publicip.* 55. *b.* auß Cominæi *IV.* 1. anführet/ daß der Vatter Arnoldus seinen leiblichen Sohn Adolphum herauß gefodert/ den Zanck ums Hertzogthum Geldern durch einen Zweykampf außzumachen.

(2) *IV.* 60.

(3) *Libro* III.

(4) **Wo also ein König/ &c.**] Siehe den Autor VII. 7. *paragr.* 12.

(5) *Æneid.* XII. *v.* 931. *seqq.* Grotius III. 20. *paragr.* 45.

(6) *In Parallelis.* Herodotus *in* Clio. *Add.* Johann Meursius *Miscell.* Laconicor. IV. 14.

§. VI. Was die Geiseln betrifft/ welche zur Befestigung des Friedens gegeben werden/ist über das/was Grotius (1) lehret/ auch noch dieses in Acht zu nehmen. Wo es sich zutrüge/ daß der Geisel ein Erbe und Successor dessen würde/ der ihn gegeben hat/ ist der Geisel dergleichen ferner zu seyn/ nicht mehr verbunden/ nachdeme jener gestorben/ obgleich der Bund des Verstorbenen noch nicht verflossen ist. Dann dieser Fall wird stillschweigends außgenommen/ daß der nicht mehr Geisel seye/ welcher in des Hauptschuldners Stelle getretten; doch muß er einen andern vor sich stellen/wo es gefodert wird.

§. VI. (1) III. 20. *paragr.* 52. *seqq.* Siehe auch den Autor oben *c.* 2. *paragr.* 6.

§. VII. Es ist auch noch eine andere Weise die Sicherheit des Friedens zu besorgen/(1) da andre/insonderheit die sich als Mediateurs gebrauchen lassen/ die Guarantie oder Sorge übernehmen/ daß das Verabredete/ (auff beyden Seiten/) gehalten werden soll. Dieser Guarantie, so einer Bürgschafft ähnlich ist/ (2) kleber das Versprechen an demjenigen/ welcher wider den Inhalt des Friedens beleydiget werden sollte/ gegen den brechenden Theil beyzustehen. Doch sind die Guaranteurs, oder Bürgen zu sothaner Hülffleistung nicht verbunden/ wo der Krieg auß einer gantz neuen Ursache entstanden ist; sondern nur dazu gehalten/ wo der geschlossene Frieden gebrochen/ und dem Verglichenen wieder kommen wird.

§. VII. (1) **Da andere – die** Guarantie &c.] Davon sind gar viele Exempel in Ältern und neuern Historien vorhanden. Seit dem 12. Seculo ist auch die Gewohnheit auffkommen daß Unterthanen/wie H. bemercket/ übernommen haben/ihre Oberherren/zu Beobachtung des versprochenen anzuhalten/und daß sie solchergestalt *Guaranteurs* der von ihnen geschlossenen *Tractaten* geworden. Als Philippus, König in Franckreich und Johannes König in Engelland An. 1200. Friede gemacht/hat jedweder gewisse Grose seines Reichs eydlich angeloben lassen/daß sie dem andern Theil zufallen und beystehen sollten/wenn der eine abgehandelten Frieden nicht nachlebete würde. Leibniz *Codex Gentium Diplomaticus Part. I. num.* 6. *p. m.* 7. *seqq. Confer. Diploma* VIII. §. 8. *p. m.* 24. was den Frieden zwischen Ludwigen dem Heiligen und Heinrichen/König in Engelland anbelangt.

(2) **Kleber das Versprechen an/ &c.**] Siehe vorhergehende Anmerckung/und Diodorum Sicul. IV. 55. Grotium III. 20. §. 27. *seqq.* welcher lehret/wenn der Friede vor gebrochen zu halten seye.

Das

Das Neundte Capitel.

Von Bündnüssen.

§. I. Eintheilung derselben.
§. II. Bündnüsse darinnen nur bloß natürliche Pflichten bedungen werden.
§. III. Was gleiche Bündnüße / und wie vielerley derselbigen sind?
§. IV. Von ungleichen Bündnüssen.
§. V. Welchem unter vielen Bundsgenoß am ersten beyzuspringen sey.
§. VI. Einige Bündnüße sind dinglich / andere persöhnlich.
§. VII. Sie werden unterschieden entweder durch die Betrachtung ihres besondern Inhalts;
§. IIX. Oder durch allgemeine Merckzeichen.
§. IX. Ob eingegangene Bündnüße sich auch auff verstorbene Könige strecken.
§. X. Ob unter dem Namen der Bundsgenossen auch künfftig in Bund zu nehmende verstanden werden.
§. XI. Man hält nicht davor / daß Bündnüße stillschweigends erneuert worden;
§. XII. Zu was derjenige gehalten sey / welcher in anderer Namen was versprochen hat / wenn diese das Versprechen nicht genehm haben noch erfüllen wollen.
§. XIII. Ob das Stillschweigen hoher Obrigkeit für eine Genehmhabung dergleichen Versprechens zu halten seye.

§. I.

Wir haben nun diejenige Arth offentlicher Pacten zu besehen / welche insonderheit [a] Bündnüsse genennet werden / und nach Plinii (1) Bericht vom Theseo erfunden seyn sollen. Man kan dieses zugeben / wenn es so viel heißen soll / daß Theseus dergleichen zu erst in Griechenland geschlossen / oder mit gewissen Gebräuchen und Ceremonien versehen hat. Sie werden am besten nach ihrem Inhalt unterschieden / indem einige blos natürliche Pflichten weiter befestigen / andere über die natürliche Schuldigkeiten was weiters oder mehrers bedingen / oder auch dero allgemeine Gebotte auff sonderbahre und benahmte Sachen richten / und daran fest hefften.

[a] Foedera.

§. I. (1) *N. H. VII. 56.*

§. II. Zu der ersten Classe gehören die Bündnüsse / darinnen man einander (1) gegenseitige Leuthseligkeit verspricht / und angelobet keinen Schaden zu thun. In dem Bündnüsse welches die Lacedämonier / (2) mit dem Könige in Persien auffgerichtet / wird folgende Clausul geleßen: Der König soll die Länder und Städte welche er gegenwärtig besitzt / oder seine Vorfahren besessen haben / ruhig behalten: Die Lacedämonier und ihre Bundsgenossen sollen selbige nicht mit Krieg überziehen noch sonst beschädigen / auch kein Recht mit Schatzung zu belegen haben: Der König soll freye Hand behalten in seinem Reich und Lande nach Belieben zu schalten. Man könte vielleicht sagen / daß durch diese Clausul die Lacedämonier sich alles Anspruchs auff Asien begeben wollen / denn sonsten gehörte Asien / auch ohne diese Bündnüß mit denen Lacedämoniern / dem Könige / und die Natur der Herrschafft bringt es mit sich / daß ein anderer das Meinige nit anfallen darff / und daß jedweder mit dem Seinigen nach Belieben schalten darff. Man hat dergleichen Bündnüsse / sonderlich bey denen Alten / für nöthig erachtet in Ansehung derer / welche sonst nichts mit einander zu schaffen gehabt haben. Denn bey vielen (3) ist der Grundsatz deß natürlichen Gesetzes; daß alle Menschen von Natur einander verwandt / und demnach keiner befugt seye den andern ohne vorhergegangene Beleidigung / anzugreiffen und zu beschädigen / als wenn nur Leuthe einer Herrschafft einander Freundschaffts-Pflichten zu erweißen schuldig / im Gegentheil aber berechtiget wären / alle Frembde / als Feinde zu handeln / die man Nutzens halber gar wohl angreiffen / und beschädigen möchte. Es bedarff aber solcher Bündnüsse nicht bey und zwischen denen Leuthen / welche durch ihr Leben und Verhalten genugsam an Tag legen / daß ihnen die Beobachtung deß natürlichen Gesetzes zu Hertzen gehe / doch ist es gar wohl anständig / daß zwischen einzelnen Personen / wenn sie anfangen was mit einander zu thun zu haben / die auffrichtige Begierde und Geflissenheit redlicher Freundschafft / etwas umständlicherer und weitläufftigerer an Tag geleget / und versichert werde. Dahin gehöret Ciceronis (4) Außspruch: **Bey neuen Vereinigungen ist an dem ersten Zutritt viel gelegen / und wohl zu bedencken / mit was für Freundschaffts-Bezeugung einer dem andern gleichsam die Thüre zu künfftigem Umbgang öffnen.** Übrigens solten wohl gesittete Menschen sich fast schämen / über bloß natürliche Pflichten allererst einen Bund einzugehen / gleich als wenn sie ohne dergleichen ihrer Schuldigkeit vergessen / oder sich wenig daran kehren würden. Man pflegt zwar dergleichen Bündnüsse öffters mit dem Nahmen der Freundschafft zu belegen / das eigentliche so genandte Freundschaffts-Recht fordert aber mehr / als die gemeine Leuthseligkeits-Pflichten. Denn ob schon die Freundschaffts-Schuldigkeiten nicht nahmentlich angezeiget wer-

werden können / wie da mit dem geschicht / was in Bündnüssen versprochen wird: so weiß doch ein jedweder überhaupt / daß es einem Freunde zustehe / seinem Freunde alles Gutes zuthun / Sorge für seine Wohlfarth / mit Ermahnung / Rath und That / zu tragen / obschwebendes Unglück / nach Vermögen / von ihm abzuwenden / und dieses alles mit einer besondern Gemüths-Neigung zu thun / das sich bey gemeiner Leuthseligkeit so groß nicht findet. Zu gedachten Bündnüssen rechnet es auch Grotius, wenn die Menschen mit einander außmachen / daß sie / (5) nach Inhalt deß natürlichen Rechtes / mit einander zu handeln / und einander zu besuchen befugt seyn sollen. Bey dem Livio (6) aber wird erkläret / daß die keine eigentliche Bunds-Genossen sind / welche sich mit einander zu Leistung gemeiner Leuthseligkeits-Pflichten durch einen Pact verglichen haben. Die Achäer hatten denen Macedoniern / auß Haß gegen den König Perseum das Land verbotten / daß also die Achäische Leibeigene sich in der Macedonier Land flüchten / und darauß von ihren Herren nicht wieder geholt werden konten / weil diese auch im Gegentheil nicht in der Macedonier Land dorfften. Perseus wolte sich die Achäer gern zu Freunden machen / schrieb ihnen demnach es solten ihnen ihre Leibeigene außgeliefert werden / wenn sie nud ihrer Seits den Schluß aufhoben wolten / wodurch sie denen Macedoniern das Land verbotten. Als diese Sache in Versammlung der Achäer berathschlagt wurde / meynte Callicrates, man könte in deß Perser Begehren nicht willigen / auß Furcht es möchten die Römer sich dadurch beleidiget zu seyn erachten. Hingegen sagte Arcus, es könte dem Könige sein Begehren / ohne Verletzung deß Bündnüsses mit denen Römern schon gewähret werden / denn es fragte sich hier nicht um ein neues Bündnüß / sondern es würde nur die Freyheit Handels und Wandels / und zustehendes Recht zuverfolgen gesuchet / damit nicht die Achäer von denen Ländern Persei abgehalten / mithin um ihre Leibeigene gebracht würden / und dieses sey dem mit Römis. Volcke eingegangenen Bündnüß nicht zu wieder / als in welchem nichts nahmentlich wieder den Perseum bestimmet worden wäre.

§. II. (1) Gegenseitige Leuthseligkeit / ꝛc.] Genes. *XXII.* 23.

(2) Thucydides *IIX.* 18. *Add.* Diodorus Siculus, *XII.* 4.

(3) Ist der Grund-Satz --- ziemlich erloschen / ꝛc.] Siehe den Autor *II.* 3. §. 8. *seqq. Confer.* Grotius *II.* 15. §. 5.

(4) *Epistol. ad Familiares XIII.* 10. *L.* 50. *ff. de Pactis.*

(5) Nach Inhalt deß natürlichen Rechts mit einander zu handeln / ꝛc.] Siehe oben *III.* 3. §. 9. 11.

(6) *XLI.* 24.

§. III. Un-

§. 3. Unter denen Bündnüssen / in welchen was mehrers als natürliche Pflichten / festgestellet wird / sind einige gleich / andere aber ungleich. Gleich seynd diejenigen / worinnen nicht nur schlechthin / oder nach Beschaffenheit der Kräffte / gleiche Dinge auff beyden Seiten verheißen worden / sondern wenn auch dieses auff gleichmässige Arth oder dergestalt / geschicht daß ein Theil geringer als das andere / oder dem andern unterworffen wird. Was ungleiche Bündnüsse seyn / werden wir bald sehen; Isocrates (1) sagt: **Gleiche Bündnüsse gibt es / wo beyde Theile ein gleich billiges Recht erlangen / ungleiche aber / wenn ein Theil geringer gehalten wird als das andere.** Beyderseits werden hauptsächlich einige Gesellschafft auffzurichten geschlossen und getroffen / und ziehlet diese Gesellschafft entweder auff Handel und Wandel / oder auff den Krieg / daß ein Theil dem andern / entweder wenn es angefochten wird / oder wenn es andere angreiffen will / mit Hülffe beyspringen soll / und was dergleichen Dinge mehr sind. Gleiche Bündnüsse über Handel und Wandel können auff mancherley Weise geschlossen / und es kan Z. Er. verglichen werden / daß beyderseits Bunds-Genossen mit einander handeln mögen / ohne einigen Zoll zu geben / oder daß sie nur ein Gewisses geben / oder nicht mehr als Einheimische und andern beschweret werden sollen u. s. w. Gleiche Kriegs-Bündnüsse sind / wenn man beschliesset / daß jedweder Theil eine gleiche Anzahl Schiffe / Mannschafft / und andere Kriegs-Nothdurfft hergeben solle / und zwar zu aller Zeit / es mag ein oder der andere Theil angegriffen werden / oder angreiffen wollen. Zuweilen wird die Hülffe nur zu gewissem Kriege / oder wider gewisse Feinde oder wider alle verheißen / nur beyderseits schon vorhin verbundene Freunde außgenommen. So kan endlich auch über andere Dinge ein gleiches Bündnüß getroffen / und darinnen fest gestellet werden / daß kein Bundsgenosse (2) an deß andern Gräntzen eine Festung haben / noch deß andern Unterthanen auff und in Schirm nehmen / vielmehr dem andern außantworten / daß keiner deß andern seinem Feinde den Durchzug verstatten solle / und was dergleichen mehr ist.

§. IV. Auß solchen gleichen Bündnüssen läst sichs abnehmen / wie es mit Ungleichen bewand / und daß dergleichen vorhanden sind / wenn ungleiche Dinge versprochen werden / oder ein Theil geringer wird als der ander. Es

§. III. (1) Panegyrico.

(2) **An deß andern Gräntzen eine Festung haben** / ꝛc.] Oder erbauen soll / welches sonst / ohne dergleichen Bündnüß / da nicht Anzeigungen der Feindseligkeit vorhanden sind / keines Weges gewehret werden mag. Grotius *II.* 22. *paragr.* 5. *III.* 20. *paragr.* 40. Ziegler *de Majestate c.* 35. *paragr.* 10. *seqq.* H.

Es kan aber der vornehmere / oder der geringere Bundsgenoß was Ungleiches verheißen. Jenes geschicht / wenn der Mächtigere dem Schwächern Hülffe zusaget / ohne sich dergleichen wieder zu bedingen / oder wenn er grössere Hülffe zusaget / als der andere dargegen leisten soll: Dieses trägt sich zu / wenn der Geringere mehr leisten soll / als er von dem Vornehmerern empfängt. Etliche dieser Bündnüße / sind auch mit Verkleinerung hoher Obrigkeitlicher Macht vergesellschafftet / dergleichen Bündnüß wurde zwischen denen Römern und Carthaginensern (1) bey dem Ende deß 2ten Punischen Krieges geschlossen / und darinnen bedungen / daß die Carthaginenser ohne Willen der Römer / niemanden mit Krieg überziehen solten. So wurde auch das große Armenien (2) zwar mit Schatzung verschonet / es muste sich aber doch von Römern Könige vorsetzen lassen / welche ungleiche Bündnüsse aber eine überhingehende und auff einmahl abzulegende Beschwerde in sich fassen / die benehmen hohem Obrigkeitlichen Ansehen und Rechte gar nichts / als wenn da zum Exempel bey dem Friedens Schluß bedungen wird / daß der eine Theil deß andern seinen Soldaten einen gewissen Sold zahlen / oder die Unkosten deß Krieges erstatten / oder ein Stücke Geldes / als eine Straffe erlegen / oder die Mauern nieder reißen / gewisse Plätz abtretten / Geißel geben / auch Schiff und Waffen überlieffern soll. Porsenna (3) hat mit denen Römern ein Bündnüß geschlossen / darinnen außtrücklich enthalten / daß die Römer kein Eisen weiter / als nur zum Ackerbau brauchen solten. Merckwürdig ist was Procopius (4) erzehlet / wie bey getroffenem Stillstande zwischen denen Römern und Persern / diese sich 1000. Pfund Golds bedungen / und selbige alsbald auff einmahl haben wollen / Käyser Justinianus aber hätte ihnen nur alle Jahr 400. zu geben / und solchergestalt / sich der Perser Treu desto bessern zu versichern gemeint / doch hat es die Römer endlich besser gedacht / die gantze Summa auff einmahl zuentrichten / damit sie nicht einen Jährlichen Tribut zubezahlen schienen. So pflegen die Menschen / wie der Geschichts-Schreiber hinzu setzt / die schändliche Namen mehr / als die Sachen selbsten / zu scheuen. Es entstehet aber vornehmlich ein Zweiffel / ob die ungleiche Bündnüsse / durch welche einem Theil beständig bleibende Beschwerung auffgeleget worden / allzeit und an sich selbsten hoher Obrigkeitlicher Macht Abbruch thun / oder / ob der mit solchen Beschwerungen beladene Bundsgenoß / dennoch höchste Gewalt behalten könne / dergleichen beständige Lasten sind Z. Er. die Verpflichtung es allzeit mit denen Freunden deß andern Bundsgenossen zu halten / da doch dieser nicht zu gleichem verbunden / das Versprechen an gewissen Orthen keine Vestung oder Stadt zu bauen / nur eine gewisse Anzahl Schiffe zu halten / mit selbigen an gewisse Orthe nicht zukommen / das Commando der Armee nicht zu begehren noch anzunehmen / als wie

ehemahls ein Bündnüß zwischen den Römern und Lateinern (5) versehen worden / daß diese nach eigenem Belieben keine Völcker werben / noch denen geworbenen Officiers fürsetzen / oder sie irgends wohin marschiren zu lassen befugt seyn solten / welchergestalt den die Römer alleine Krieg und Frieden in ihrer Gewalt hatten / auch den Nutzen davon alleine genossen / die Bundsgenossen aber die Müh und Unkosten tragen mußten. Es ist aber bedeuteter Zweifel am stärcksten / wenn ein Bundsgenosse deß andern Majest. freundlich zu respectiren gehalten seyn / demnach diesen für höher als sich achten / und bey allen Gelegenheitẽ selbigen sonderbare Ehrerbietigkeit erzeigen soll. Isocrates (6) erzehlet / die Athenienser hätten mit ihren Bundsgenossen dahin gehandelt / daß jenen die oberste Anstalt in allen Sachen gelassen werden / diese hingegen der Freyheit genieſſen und ein Democratisches Regiment haben solten. Grotius (7) sucht diesen Scrupel und Zweifel auß denen Römischen Gesetzen (8) zu heben / in welchen doch außtrücklich gesaget wird / daß man der Römer Bundsgenossen zu Rom verklagen können / und daß man sie daselbst / befundenen Dingen nach / gestrafft habe. (9) Es zeigt aber schon einige Arth der Unterwerffung an / wenn ein anderer Macht hat / die Unserigen für sein Gerichte zu ziehen / und selbige nach dessen Erkäntnüß zu straffen. Hieher gehöret das Exempel deß Decii Magni bey dem Livio (10) vornehmlich aber was Pausanias (11) erzehlet / da er berichtet: wie auff Anstifften deß Callicratis, der Römische Abgeordnete die vornehmsten Achäer beschuldiget / daß sie es mit dem König Perseo gehalten / da denn einer Namen Xenon sich auff sein gutes Gewissen verlassende gesaget / er trüge kein Bedencken sich deßhalben für dem Rath zu Rom selbst zu verantworten / bey welchem Worte ihn denn der Abgeordnete arglistig gefasset / und es dahin gebracht hat / daß derselbige nebst etlichen andern sich zu Rom gestellen / gleich als wenn sie dahin appelliret hätten. Polybius (12) berichtet doch / der Rath zu Rom hätte dafür gehalten / daß ihm die Erkäntnüß in dieser Sach nicht zustünde: Bey dieser Sache könte man am besten auß / wenn man saget / daß die erstere Worte angedeuteten Gesetzes / von denen alten Zeiten deß Römischen Volckes reden / da man noch steiff und fest über Bündnüsse zu halten / und verbundene Freunde anders / als überwundene Feinde / zu tractiren gewohnt war; wie denn Cicero (13) schreibet / die Alten hätten ihre Bundsgenossen wohl beschirmen / aber ihnen nicht befehlen wollen / und Scipio rühmet / das Römische Volck sey mehr gewohnt außwärtige Völcker zu treuen Bundsgenossen zu haben / als sie mit betrüglicher Knechtschafft zu beschweren oder zu trengen. Die letztere Worte aber gehen auff die neuern Zeiten (14) da man auff Bündnüsse auch Treu und Glauben nicht mehr viel gehalten / und Bundsgenossen wie Uberwundene zu tractiren angefangen hat / wie denn Sylla (15) alle Bundsgenossen gezwungen

gen/Tribut oder Schatzung zu erlegen. Zu dieser letztern Zeit ist es auch bräuchlich gewesen / verklagte Bundsgenossen nach Rom zu citiren/und gleichals wenn sie Unterthanen wären zu bestraffen. Sonsten sieht man auß dem Briefe deß Proculi, daß zwischen denen ersten und letztern Worten deß Gesetzes/ viele Worte eingeschoben gewesen sind. Grotius erzehlet nach der Länge/ die mancherley Arthen derer Strittigkeiten / welche sich zwischen Bundsgenossen zuertragen pflegen / oder ereignen können/ und (16) antwortet doch endlich auff vorgebrachte Schwürigkeit im Grunde nichts. (17) Kluge Leuthe haben gar wohl erinnert / es pflege meistentheils zu geschehen / daß der Mächtigere Bundsgenosse / zumahl wenn er an Kräfften andern ziemlich überlegen / die Schwächern allmählich ihm unterwürffig zu machen suche / zumahl wenn die Bündnüß immerwährend / und darinnen dem Mächtigern/ das Recht Besatzungen in die Oerther deß Schwächern einzulegen / zugestanden ist. Isocrates spricht gar bedencklich / **wer Freyheit liebet / muß bey Bündnüssen mit andern / diesem keine Macht was zu befehlen einräumen/ weil er sonsten nit ferne von der Knechtschafft seyn wird.**

§. IV. (1) Livius *XXX.* 37.
(2) Appianus Alexandrinus *in Præfat.*
(3) Plinius *H. N. XXXIV.* 14. *Confer.* 1. Samuel *XIII.* 19, 20.
(4) *Libro* 4. *Histor. Gothic.*
(5) Dionysius Halicarnassæus *Libro* 12.
(6) Panegyrico. *Add.* Cicero *Orat. pro* Cornelio Balbo.
(7) *l.* 3. *par.* 21.
(8) *l.* 7. *ff. de captivis.*
(9) **Es zeigt aber schon** / ꝛc.] Siehe oben *VII.* 5. *par.* 18.
(10) *XXIII.* 7. *seqq. XXXIII.* 47. *XXXIIX.* 41.
(11) *In Achaicis.*
(12) *In Excerpt. Legat. CV.*
(13) *De officiis II.* 8.
(14) **Da man auff Bündnüsse** / ꝛc.] Livius XLII. 1.
(15) Appianus *de Bello Civili Libro I.*
(16) **Antwortet doch — nichts** / ꝛc.] *Add.* Matthæus *de Criminibus ad tit. ad L.* Juliam *Majestatis c.* 1. *par.* 5, 6.
(17) **Kluge Leuthe** / ꝛc.] Grotius *l.* 3. *par.* 21. Forstner *ad Tacit. Annal.* XIV. 31.

§. V. Grotius (1) hat die Frage außgeführet / welchem Bundsgenossen man am ersten mit Hülffe beyspringen solle / wenn man unterschiedene hat die zu einer Zeit in Krieg verwickelt wären. Es versteht sich aber schon / daß man andern die Hülffe nicht weiter versprochen / als so ferne es der Zustand und das Beste deß eigenen Reiches leidet / als welchen andere Absichten / auch so gar die Blutfreundschafft nachgesetzt werden muß. Denn ein

König ist seinen Unterthanen am genauesten verbunden / und kan einem Frembden nichts verheißen / was dieser ihrer Wohlfarth zuwider laufft. Der König in Franckreich Franciscus (2) sprach demnach / er müste vor allen Dingen seinen zu Reims geschwornen Eyd beobachten / darinnen er versprochen hätte / nichts von der Crone zuveräussern; So weit kan man Baconis (3) Worte gelten lassen / da er saget: **Bey Fürsten ist die Noth / welche auch von Mächtigen als ein Gott angebettet werden muß / zu sambt der Gefahr ihres Staats und dem gemeinen Nutzen / die mächtigste und eigentlichste Stütze Treu und Glaubens.** Bey dem Aristotele (4) ließet man: **Verbündnüsse pflegen die Reiche nur Nutzens halber auffzurichten / und es ist nicht zuglauben / daß jemand was anders / als was ihm nutzlich ist / freywillig eingehen wolle.** Doch berichtet Polybius (5) von denen Rhodiern / daß sie 140. Jahr über sich in keinen Bund mit denen Römern eingelassen / doch selbigen in vielen Kriegen Hülffe zugesandt hätten / dieweil sie niemanden die Hoffnung dergleichen bey ihnen zu erlangen benehmen / deßhalben auch ihre Freyheit durch kein Bündnüß einschräncken / und also jeglichen ein gut Vertrauen zu sich machen wollen. Morus (6) erzehlet / daß seine Utopier sich auß andern Ursachen Bündnüsse einzugehen enthalten hätten. Wer aber auß einem Bündnüß Schaden hat / weil sein Bundsgenosse / bey geändertem Zustand seiner Sachen davon abweicht / (7) der muß sichs selber zuschreiben / daß er dessen Bundsgenossen Zustand nicht genauer besonnen. Doch stehet es einem guten Bundsgenossen zu / wenn er von dem Bündnüß abgehen will / den andern dessen bey guter Zeit zu berichten / damit dieser auch seines Nutzens in der Zeit wahrnehmen könne. Denn es bleibt wohl bey dem Außspruch deß Euripidis: (8)

Sehr schändlich ists / wenn man nur seinen Vortheil macht / Nach dem der Freund von uns in Angst und Noth gebracht.

Deßhalben wird Kriegs-Bündnüssen ungemein die wichtige Clausel einverleibet / daß kein Alliirter ohne den andern Frieden machen solle. Doch meynen einige / es sey dieses der Billigkeit gemäß zu verstehen / so fern ein oder der andere Bundsgenosse nichts billige Friedens-Conditiones muthwillig außschlagen würde / als auff welchen Fall er selbst dem Bündnüsse zu wider lebte / und denen andern Freyheit gebe / sich insonderheit zu rathen; Aber auch dieses muß richtig verstanden und behutsam gebraucht werden / damit man nicht durch solchen Vorwand alle Bündnüsse zu nichte mache / und einen Bundsgenossen über den andern zum Richter setze. (9)

§. V. (1) *II. 15. par. 13.* Simlerus *de Republ. Helvetiorum Libro I.*
(2) Guicciardinus *Histor. Libro XVI. Add.* Gellius *II, 29.*

(3) De

(3) *de Sapientiâ Veterum c. 5.*
(4) Nicomach. *VIII. 5. Add. Idem Rhetor. III. 14.*
(5) *II. 47. Add.* Maurocenus *Histor.* Venetæ *Libro I.* Autor *III. 6. §. 9.*
(6) Utopiæ *Libro II.*
(7) Der muß sichs selber zuschreiben/ ꝛc.] *l. 19. ff. de R. J.*
(8) Iphigeniâ *in Tauris.*
(9) Johannes Labardæus *Historiæ* Gallicæ *Libro V.*

§. VI. Man pflegt auch Bündnüsse in dingliche und persönliche zu unterscheiden/ da die letztern/ in Betrachtung der Person des Königs eingegangen worden/ und mit dessen Abgang wieder erlöschen: Die letztern aber sehen nicht sowohl auff die Personen/ als vielmehr auff das gemeine Wesen/ und bleiben in ihrem Stande/ wenn gleich die Regenten abgehen/ mit und zwischen welchen sie geschlossen worden. Auß folgendem ist zu beurtheilen/ zu welcher Classe von diesen beyden jedwedes Bündnüß gehöre. Gewiß ist es/ daß alle Bündnüsse/ die mit einem freyen Volcke auffgerichtet werden/ Krafft ihrer Natur/ dinglich sind/ und biß auff den darinnen bestimten Termin dauren/ ob gleich Obrigkeitliche Beampten/ unter denen es geschlossen worden/ nicht mehr vorhanden sind. (1) Dannenhero kan man schliessen/ daß ein Bund in seinem Stande bleibe/ wenn er von einem freyen Volcke auffgerichtet worden/ ob gleich dessen Regiments-Art auß einer Democratie zu einer Aristocratie geworden/ denn es bleibet das nehmliche Volck/ ob gleich seine Regierung verwandelt wird. Weil auch der König durch freye Wahl angenommen wird/ so hält man dafür/ er seye verbunden bey alle dem zu bleiben/ was das Volck in seiner Freyheit versprochen hat. Uber dieses werden Bündnüsse/ von denen/ die hohe Obrigkeitliche Macht haben/ auffgerichtet/ welche ihren allgemeinen Sitz in Bürgerlicher Gesellschafft hat/ und an sich einerley bleibet/ sie mag durch die Stimmen des gantzen Volckes/ oder durch einen von ihnen erwählten König administrirt werden. Doch sind die Bündnüsse außzunehmen/ welche die Erhaltung gegenwärtigen Zustands zum Zwecke gehabt/ als wenn Z. E. zwey freye Völcker ein Bündnüß auffgerichtet hätten/ einander wider den beyzustehen/ der ihre Regiments-Form mit Gewalt ändern wollte. Dann wann ein oder das andere Volck selbige mit freyem Willen selbst ändert/ so verstehet sichs/ daß ernenneres Bündnüß/ mit Wegfallung seiner Ursache/ von sich selbst erlösche. Ob nun aber gleich jedwedes Bündnüß mit einem freyen Volcke ordentlicher Weise dinglich zuseyn pfleget/ so folget doch daher nicht/ daß alle mit Königen auffgerichtete Bündnüsse persönlich seyn/ und mit Abgang der Königlichen Person/ auffhören müssen. Dann die Person wird meistentheils nur deßhalben im Bündnüß genennet/ damit man anzeige/ (2) durch wessen Vermittelung es geschlossen seye/ nicht aber es dadurch persönlich zu machen. Weil aber doch

bekantist / daß einige von Königen geschlossene Bündnüsse mit ihnen erlöschen / andere aber von ihren Nachfolgern am Reich gehalten werden sollen; so muß man gewisse Merckmahle haben/dadurch man erkennen kan/ zu welcher Art der Bündnüsse jedwedes gehöre.

§. VI. (1) Dannenhero kan man schliessen/ꝛc.] Siehe unten c. 12. §. 1.
(2) Durch wessen Vermittelung es geschlossen seye/ ꝛc.] *l. 7. Paragr. 8. ff. de Pactis.*

§. VII. Grotius (1) hält dafür / daß die Sache nicht überhaupt entschieden werden könne / sondern auß denen außdrücklichen Worten eines jedweden Bündnüsses beurtheilet werden müsse. Seiner Meynung nach wird es demnach ein dinglich Bündnüß seyn / wenn außdrücklich hinein gesetzt worden / daß es beständig dauren solle / oder daß es des gemeinen Bestens halben auffgerichtet/oder daß es mit dem Könige und seinen Nachfolgern geschlossen seye / oder wenn man die Zeit/so lange es währen soll / nahmentlich bestimmet hab. Doch können auch andere Worte/ ja zuweilen der Inhalt des Bündnüsses selbst/deßgleichen seine Ursache/dißfalls nicht undeutliche Muthmassungen an die Hand geben. Sind diese nun auff beyden Seiten gleich / so muß man (2) günstige Bündnüsse für dinglich / verhaßte hingegen für persönlich halten. Der Handlung halben geschlossene Bündnüsse/sind günstig/Kriegs-Bündnüsse überhaupt verhaßt / doch alsdenn am meisten/ wann sie auff eines Dritte-Manns Anfall zielen/die zu eigener Beschirmung auffgerichtet sind / kommen denen Günstigen schon nähender.

§. VII. (1) *II. 16. §. 16.*
(2) Günstige Bündnüß/ꝛc.] Siehe doch oben *V. 12. Parag.* 12. dabey angemercktes.

§. VIII. Es scheint doch / daß man ein wenig umständlicher außführen könne / wie fern der Nachfolger am Reiche seines Vorfahren Bündnüsse zu halten verbunden seye? Erstlich ists gewiß / daß der vom Vorfahren geschlossene Friede/auch von denen Nachfolgern zu beobachten seye / weil durch den Friedens-Schluß / und dessen Erfüllung/ alle Beleydigungen / oder Ursachen des Kriegs/hinweg geraumet worden. Auch ser Zweiffel ist es auch/daß der Nachfolger die Vergleiche halten müsse/mittelst welcher sein Vorfahr einem Dritte-Mann ein Recht mitgetheilet hat. Ferner ist auch gewiß / daß der Nachfolger an des Vorfahren Bündnüß gebunden seye / wann der andere Bunds-Genosse seiner Seits würcklich etwas geleistet hat. Dann wann das/ so unter der Bedingnng gleiches dargegen zu empfangen geleistet worden ist/ dem gemei-

meinen Wesen zu Nutze gereichet / oder in der Absicht geschehen / so hat der andere / wann ihm nicht das Bedungene dargegen erwiesen wird / ein Recht das Seinige wieder zuruck zu fodern / und es muß ihm auch der Nachfolger dasselbige wieder zurück geben / wann er nicht das gleichgültige/und im Bündnüß Bedungene leisten will. Was die Bündnüsse anbelangt / von welchen beyderseits noch nichts / oder was gleichgültiges geleistet worden ist / scheint überhaupt folgendes billich zuseyn / (1) daß man das Bündnüß für dinglich / und auch vom Nachfolger zu beobachtende halte / wann es der König / als Haupt seines Volcks / und zu dessen Besten eingegangen hat. Dann dergleichen Bündnüß rühret oder verpflichtet das gantze Volck / und ist demnach das nachfolgende Haupt desselbigen / sowol als das vorher gewesene daran gebunden. Hat aber das Bündnüß eigentlich auff den Nutzen Königlicher Person oder Familie gezielet / so ist leicht zu erachten / daß mit jener Abgang u. dieser Erlöschung / auch das Bündnüß auffhöre. Doch ist es gewöhnlich / daß unstrittig dingliche Bündnüsse / bey Abgang eines Königes / auffs wenigste überhaupt erneuret werden / damit der Nachfolger nicht verwenden könne / es habe das gemeine Wesen von dem Bündnüß nichts genossen / und selbiges nur auff Treu und Glauben dessen / der es geschlossen / beruhet / seye also der Nachfolger daran nicht gebunden. Dieses kan mit desto grösserm Schein gesagt werden / weil doch alle Bündnüsse zu Beförderung des gemeinen Bestens geschlossen werden sollen / von welchem und dessen Beförderung / der Nachfolger andere Gedancken / als sein Vorfahr haben / und demnach leichtlich von dessen Bündnüssen abspringen kan / als die er (2) dem Reiche nicht mehr verträglich zu seyn erachtet. Uber dieses ist auch zu erinnern / daß letztes Bündnüß am meisten für erneuret gehalten werde / wann einige unterschiedliche miteinander auffgerichtet gehabt / und sie insgemein erneuret haben. Die Unachtsamkeit derer Achäer (3) und ihrer Abgesandten / ist gar zu grob / und demnach nicht zu entschuldigen / daß sie alte Bündnüsse mit dem König Ptolomæo wiederholen wollten / und nicht einmal wusten / was eigentlich für Bündnüsse vor diesem mit ihm geschlossen worden / oder welches unter selbigen hauptsächlich erneuert werden sollte.

§. VIII. (1) Daß man das Bündnüß für dinglich ꝛc.] Siehe unten c. 10. Paragr. 8.

(2) Dem Reiche nicht mehr verträglich / ꝛc.] Labardæus *Historia de rebus Gallicis Libro V.*

(3) Polybius *Excerpt. Legat. XXI.* 4. Siehe oben *V.* 12. §. 6.

§. IX. Es fragt sich auch hier / ob man die einem König / bey seiner Regierung zugesagte Hülffe leisten müsse / nachdem er von seinen Unterthanen vertrieben worden? Grotius (1) bejahet es / weil ein solcher König das Recht zum Reiche behal-

behalte/ ob er gleich auß dessen Besitz gesetzt worden/ und scheinet dieses auff den Fall gewiß zu seyn / wann der Bund außdrücklich zu Beschirmung der Königlichen Person und Familie auffgerichtet worden. Ist aber der Bund dem gemeinen Wesen zum Besten gestifftet / so scheint es noch gar zweiffelhafftig zu seyn; ob dem vertriebenen Könige von Bunds-Genossen mit Hülffe beygesprungen werden solle. Denn es verstehet sich / daß in dergleichen nur wider äusserliche Feinde versprochen / und an diesem Fall innerlicher Unruh nicht gedacht worden seye. Doch hindert auch dergleichen Bund nicht/ dem rechtmässigen Könige wider unrechtmässigen Angriff Beystand zu leisten; Gleichwie man verbundenem freyen Volcke zu Hülffe kommen kan / wann es von jemanden untergedruckt / und um seine Freyheit gebracht werden will / ehe dieser noch in den Stand eines rechtmässigen Regentens kommet. Wann in Bündnüssen stehet / daß sie mit dem Könige und dessen Nachfolgern auffgerichtet worden/ so verstehet sich dieses von rechtmässigen Königen / die durch billiche Wege zur Crone gelanget sind / und sich nicht gewaltsamer Weise selbiger nur anmassen.

§. IX. (1) *l. c. Paragr.* 17.

§. X. Es ist auch eine sehr wichtige Frage / wie es zu verstehen / wann ein Bündnüß eingegangen / und darinnen außgeredet ist/ daß eines jedweden Theiles Bunds-Genoß vor dem andern sicher seyn solle / ob unter denen Bunds-Genossen nur gegenwärtige / oder auch alle diejenige zu verstehen seyn / mit welchen ein oder der andere Theil sich ins Künfftige noch in Bündnüsse einlässet. Die Römer und Carthaginenser (1) haben ehemals sich hierüber gewaltig zerstritten / Grotius (2) Antwort gehet dahin/ daß die Carthaginenser / unbeschadet des mit denen Römern habenden Bundes / die hernach in Bündnüß genommene Saguntiner gar wohl bekriegen / selbige aber auch mit Recht von denen Römern beschirmet werden können/ dieweil der Bund nicht gebrochen wird / ob gleich der Dritte-Mann von einem Bunds Genossen bekrieget / vom andern aber mit Hülffe versehen wird / wie denn auch dergleichen öffters in Bündnüssen (3) außdrücklich außgeredet wird. Doch gibt diese Gelegenheit insgemein den nächsten Anlaß eingegangenen Bund auffzuheben / oder zu brechen / dieweil was jemand ins Drittemanns Namen thut / eben so sehr schmertzet / als wann er es vor sich selbst verrichtete. Zumahl wann der Sitz des Kriegs in das Land des Helffers gespielet wird. (4)

§. X. (1) Polybius *III.* 27. Livius XXI. 19.
(2) *l. c. paragr.* 13.
(3) Außdrücklich außgeredet / ꝛc.] Polybius III. 25.
(4) Justinus III. 7.

§. XI.

§. XI. Ferner ist auch zu erinnern / daß auff gewisse Zeit eingegangene Bündnüsse / nach Verfliessung solcher Zeit / nicht für stillschweigends erneuret gehalten werden / weil man eines Theils nicht vermuthen kan / daß sich jemand zu einer neuen Last unbedachtsamer Weise verstehe / und weil andern Theils niemand wissen könte / wie lange eigentlich ein Bündnüß dauren sollte. Wann demnach nach verflossener Zeit / ein und anders dem Bunde gemäß geübet wird / hat man es mehr für Merckungen freundwilliger Gunst / als für Anzeige erneuerten Bündnüsses zu halten / dieweil gemeine Freundschafft / auch nach Erlöschung besondern Bundes fortwähren soll. Ubrigens zeiget gemeine Natur derer Bündnüsse selbst / daß (1) der eine Theil ihrem Inhalt nicht nachkommen dörffe / wann es der andere nicht thun will. Doch können sich die Bunds-Genossen dahin vergleichen / daß die übrige Puncte des Bündnüsses steiff und fest gehalten werden sollen / wann gleich einem oder dem andern kein Genüge geschähe. Doch ist dieses dermassen zu verstehen / daß der eine Theil den Gegenstand von dem / welches der andere nicht erfüllet hat / auch nicht leisten / und daß keiner dem andern würcklichen Schaden zufügen darff.

§. XI. (1) Der eine Theil ihrem Inhalt nicht nachkommen dörffe / &c.] Siehe oben V. 10. §. 9.

§. XII. Nun müssen wir auch noch diejenige Versprechen / oder offentliche Pacten besehen / welche (1) ein Bedienter hoher Obrigkeit in dieser ihren Geschäfften / ohne habende Ordre thut oder schliesset. Denn da ereignet sich eine wichtige Frage / was mit solchen Bedienten von dem geäfften Theile zu machen / wann sie etwa schlechthin / ohne vorbehaltene Genehmhabung ihres Principalen versprochen haben / was dieser doch nicht genehmhaben will? Es ist über diesen Punct sehr hefftig gestritten worden / bey dem (2) Caudinischen Versprechen derer Römer / wann man nach strengem Rechte urtheilen will / ist der Rath und das Römische Volck solch Versprechen genehm zu haben / oder die Sache in alten Stand zu setzen nicht verbunden / sondern (3) es ist genug gewesen / die Urheber solches Verbrechens außzuliessern. Will man aber gütliche Billichkeit zu Rath ziehen / so scheinet das Römische Volck allerdings schuldig gewesen zu seyn / das Versprechen / obes gleich ohne seinen Geheiß gethan worden / zu halten. Es stund zwar bey denen Bürgermeistern nicht / ohne außdrücklichen Befehl / Frieden zu schliessen / und dem gantzen Kriege ein Ende zu machen. Weil sie aber doch in dem Fall die Genehmhabung des Volckes vernünfftig vermuthen konten / und sonst viel tausend Bürger / ja den rechten Kern des gantzen Volcks / nicht zu retten vermochten / weil auch

der Feind so viel geleistet und gethan/ als wann er würcklich Friede mit denen Römern geschlossen hätte / so hätte das Römische Volck billich vorgeschlagene/ und von Bürgermeistern versprochene Bedingungen genehmhaben sollen / zumahl da diese nichts hartes oder unbilliches in sich begriffen. Dann sonsten hätte das Volck steiff darauff bestehen können / daß die Bürgermeister ohne seinen Vorbewust / nichts zu versprechen gehabt. Es biß aber das hochmüthige Volck sehr / daß sein Kriegs-Heer mit grossem Schimpff beleget worden / womit doch der *Samniter General unvernünfftig gehandelt / indem er durch solche die Kräffte des Feindes nicht schwächende Beschimpffung/ den Grimm des frechen Volcks auff eine unversöhnliche Weise gereitzet hat. Es war aber die Armee dieser Beschimpfung werth / weil sie sich auff nöthige Kundschafft zu legen unterlassen / und verwegener Weise in unbekandte Oerter gewaget. Doch war es besser diesen Schimpff ertragen / (4) als die gantze Macht des Römischen Volckes auff einmahl hinrichten zu lassen. Es werden ja offt von gemeinem Wesen die Versprechen und Begönnen derer Generalen / wegen dieser ihres Ansehens/ genehm gehabt / damit nicht selbige für andern prosticuiret und verächtlich gemacht werden. So wuste Mithridates (5) nicht / zu wessen Erbarmung er seine Zuflucht nehmen sollte / dieweil unter den Römern niemand vorhanden / der zu Hause so viel Ansehen hätte / daß man sich die Genehmhabung seines Versprechens einbilden können. Aber das unerträgliche hoffärtige Volck wollte nicht bedencken/ daß es durch kein Privilegium befreyet wäre / das auch einmahl zu leyden / was es andern häuffig bewiesen. Dargegen haben die Samniter großmüthig gehandelt / daß sie ihnen außgelieferte Urheber des gethanen aber nicht genehm gehabten Versprechens/ nicht annehmen/noch ihnen was Böses zufügen wollen. Gantz lächerlich und ungereimt war es aber / wann Posthumius, bey der Außlieferung / dem Römischen Herold auß allen Kräfften/an den Schenckel stieß/und zugleich mit erhabener Stimme außrieffe/er seye ein Samnitischer Bürger/ und habe / wider das Völcker-Recht der Römer ihren Herold angegriffen / und beleydiget / deßhalben würden diese einen desto gerechtern Krieg zu führen haben. So ist auch nicht zu übergehen was Livius von dem gantzen Verfahren urtheilet / sagende: **Die Urheber des Versprechens sind/ nachdem sie außgelieffert / aber nicht angenommen worden / wieder zurücke in das Römische Läger gekehret / nachdem sie / oder / wie er zweiffelhafft hinzu setzt / auch vielleicht das gantze Volck Treu und Glauben gehalten.** Guiciardinus (6) handelt auch von einem sonderbahren Versprechen / welches der von Tremoville zu Dyon denen Schweitzern gethan/und Temple (7) erzehlet / er habe Anno 1688. binnen 5. Tagen/ 3. Tractate mit denen General-Staaten geschlossen / ohne daß die vereinigte Provintzen von diesen zuvorher/ der

der Gewohnheit nach um ihre Meynung befragt worden / weil man wohl gesehen / daß selche Provintzien / wann man ordentlicher Weise verfahren hätte / durch gewisse Leuthe nur von dem würden abgehalten worden seyn / das ihrer Republic höchst nothwendig gewesen. Er setzet aber hinzu / daß die General-Staaten in Lebens-Gefahr gestanden haben würden / wann die Provintzen ihre Vornehmen nicht genehm gehabt hätten / weil sie doch mit selbigen die ordentliche Gräntzen ihrer Vollmacht überschritten.

§. XII. (1) **Ein Bedienter hoher Obrigkeit/&c.**] Weil Abgesandte meistens dergleichen zu thun pflegen / hat B. Gelegenheit genommen / eine summarische Anzeige von ihrer Beschaffenheit zu thun / da ohnedem der Autor derselbigen nicht / als nur beyläuffig *l.* 3. gedacht hat. Er zeiget demnach / aus Budæi *Elementis Philosophiæ Practicæ Part. II. c. IV. Sect. V. §* 19. *seqq.* Das Recht der Natur / welches denen Menschen Friede und Freundschafft anbefohlen / befehle auch / daß man Gesandten voneinander / (es müsse dann eine wichtige Ursache selbiges manchmal hindern) annehmen / und selbige für unverletzlich halten solle / weil doch die Völcker nicht miteinander in geselliger Freundschafft leben konten. Wollte ein Abgesandter den Zweck seiner Verrichtung übertretten / und sich als ein Feind dessen / zu dem er gesendet worden ist / beweisen / so höre seine Unverletzlichkeit auff. Diese seye auch seinen Leuten zuzustehen / wenn sie aber etwas wider den Staat / oder die Unterthanen desselbigen verübet / könte dero Außliefferung begehret werden / und hätte sich der Abgesandte ihrer nicht anzunehmen / er wolle sich denn ihrers Lasters mit theilhafft machen. Die Quartiers-Freyheit seye an sich selbst / der Gesandschafften Zweck zu erreichen nicht nöthig / wo sie aber einmahl erlaubt worden / könne und solle sie nicht zurück genommen werden / das gemeine Beste erfodere es denn. Auß diesem erhellet / daß die Annehmung der Abgesandten nicht nur auff der Höfflichkeit beruhe / wie **Kemmerich in Grund-Sätzen des Völcker-Rechts von Unverletzlichkeit der Gesandten** meynet §. *IV.* sondern auff den Scheiß des natürlichen Gesetzes / ob gleich dessen Beobachtung dißfalls nicht allzeit mit Gewalt erzwungen werden mag.

(2) **Caudinischen Versprechen/** &c.] Livius *IX.* 1. *seqq. Confer* Thomasius *de Sponsione* Caudinâ. Die Sache bestehet in folgendem: Die Römische Generals hatten sich / mit samt dem gantzen Heere / durch List des Feindes an einen solchen Ort des Gebürges locken lassen / da sie weder hinter sich noch für sich konten / weil der Feind plötzlich alle Zugänge besetzt: Da wurde um die Sache dahin verglichen / daß die Römische Armee die Waffen mit Schimpff nieder legen / und ein Friede von Römern eingewilliget werden sollte / nach gewissen von Samnitern vorgeschriebenen Bedingungen / weßhalben diese 600. Ritter zu Geisseln behielten / das Heer schimpflich *disarmirten*, hernach frey hinziehen liessen / da die auff Parol loß gelassene Generals nach Rom giengen / und als der Rath in Friede nicht willigen wollte / sich wieder bey den Samnitern stelleten / doch nicht im Gefängnüß behalten / sondern frey gelassen worden. Hernach griffen die Römer das Samnitische Volck an / und schlugen es biß auffs Haupt / bezahlten ihm also die Schonung ihrer Armee schlecht gnug.

(3) **Es ist genug gewesen/**&c.] Grotius *II.* 15. §. 16. Val. Maximus *IV.* 8. § 1. Johr Mariana *Historiæ* Hispanicæ *XXI.* 12.

(*) **Samniter General unvernünfftig/** &c.] Das hat auch sein alter kluger Vatter geurtheilet / und gerathen / man sollte entweder die Römische Armee mit Ehren gantz frey abziehen lassen / und sich das Volck damit zu Freunden machen; oder / da man diesem besten Rath nicht folgen wollte / alle erschlagen. Livius IX. 3.

(4) **Als die gantze Macht/**&c.] Livius IX. 4.

(5) *Anual. XII.* 18.
(6) *Histor. Libro* XII.
(7) *Remarques sur l'Etat des Provinces unies.*

§. XIII. Grotius (1) hat die Frage beantwortet: Ob man schliesse könne/daß hohe Obrigkeit ihres Bedienten Versprechen genehm gehabt habe / wann sie nach dessen Erfahrung darzu stille geschwiegen?

§. XIII. (1) *l. c. paragr.* 17.

Das Zehende Capitel.

Von allerhand Pacten derer Könige.

§. I. Ordnung des folgenden.
§. II. Wie ferne sich ein König der völligen Einsetzung in seinen alten Stand in Ansehung eines außwärtigen/
§. III. Und in Betrachtung seiner Unterthanen/zu erfreuen habe.
§. IV. Wie ferne derer Könige Contracte / Bürgerlichen Gesetzen nicht unterworffen sind.
§. V. Ein König kan sich selbst seines gütig geschwornen Eyds nicht erlassen.
§. VI. Wie weit ein Unterthan den König / wegen eines Contracts belangen könne?
§. VII. Derer Unterthanen Contracte sind außnehmend hoher Obrigkeitlichen Gewalt unterworffen.
§. VIII. Wie ferne die nachfolgende Regenten an ihres Vorfahren Contracte gebunden sind.
§. IX. Ob Königliche Schenckungen wiederruffen/und eingezogen werden können?

§. I.

NUn ist noch übrig diejenigen Fragen zu besehen / welche wegen allerhand Pacten derer Könige insgemein erreget werden. Es können selbige zu 3. haupt Classen gebracht werden/da sichs erstlich fraget: Ob der König eine besondere Gewalt in Ansehung seiner eigenen Pacten habe? Zum andern/was ihm erlaubt seye/in Ansehung dessen / womit er sich seinen Unterthanen einheischig gemacht? Und drittens/ welchergestalt er seine Nachfolger verpflichten könne?

§. II.

§. II. Bey dem ersten Punct fragt es sich / weil doch der König seine durch Contracte gefährte Unterthanen in alten vollkömmlich wiederum setzen / oder auß rechtmässigen Ursachen / von einem Eyde los zehlen kan / ob er nicht eines gleichen in Ansehung seiner selbst befugt seye, wenn er nemlich durch Betrug oder durch Gewalt / oder durch Unverstand der Jugend sich mit jemanden in schändlichen Contract eingelassen hat / oder durch dergleichen übermässig gefähret worden ist / oder sich mit unbedachtsamen Eydschwur zu was verbunden hat? Wenn man diese Frage roh hin / nach denen bloßen Worten nimbt / scheinet sie sich selbst zu widersprechen / denn in alten Stand setzen / vom Eydschwur los zehlen / sind solche Verrichtungen / die nicht nur auff einen andern ziehlen / welche auch (1) von hoher Obrigkeit gegen einen andern / der wieder einzusetzen oder los zu zehlen ist / vorgenommen werden müssen. Demnach ist die Sache ehender auff folgende Weiße vorzutragen: Ob der durch Contracte gefährte / und hernach dessen innen werdende König eigenmächtig erklähren können / daß er wegen deß Fehlers / welcher dem Contract anklebet / zu nichts verbunden seye? Hier ist zu wissen / daß (2) in natürlicher Freyheit lebende und niemanden unterworffene Leuthe / ihre eigene Richter sind / und wenn warhafftig in Pacten und Contracten gefähret worden / sich selbst in alten Stand setzen / oder vergütung deß Schadens fodern können. Ist aber die Sache noch unklar / so wird selbige am billichsten (3) durch Schieds-Leuthe erörtert. Sieht demnach ein König / der ja in natürlicher Freyheit lebet / daß er durch Contracte unbillich gefährt worden / so (4) kan er selbst dem andern anzeigen / daß er durch solchen mangelhafften Contract zu nichts verbunden seyn wolle. Es ist auch nicht nöthig bey einem andern die Loßzehlung von einer Sache zu erlangen / welche wegen ihrer innerlichen Natur nicht geschickt ist / Verbündlichkeit und Recht zu würcken / Ludwig XIII. (5) hat gesaget / daß der gefangene König gar wohl an den freyen König appelliren könne. Weil aber leichtlich geschehen kan / daß jemand auß Betrug Mängel deß Contracts fürwendet / damit er selben nur nicht halten dörffe / so ist in Bürgerlichen Gesellschafften billich außzumachen und zu bestimmen / welcherley Händel von rechtswegen gleich so fort null und nichtig seyn / und über welche man Richterliche Erkänntnüß suchen und abwarten solle.

§. III. (1) Von hoher Obrigkeit / ꝛc.] Oben *IV. 2. par. 24.*
(2) In natürlicher Freyheit lebende ꝛc.] Siehe *V. 14. par. 3. seqq.*
(3) Durch Schieds-Leuthe ꝛc.] Oben *V. 13. par. 3. seqq.*
(4) Kan er selbst dem andern anzeigen / ꝛc.] Wenn gleich der *Contract* auß Furcht ergangen worden. Oben *III. 6. par. 11.*
(5) Grammondus *Historiar. Gallic. Libro 11.*

§. III. Wenn aber der König mit seinen Unterthanen zuschaffen hat / so ist von unterschiedenen Fällen / meines Erachtens / unterschieden zu urtheilen Die Minderjährigkeit deß Königes dauert so lange / als lange die Verwaltung deß Reiches bey seinen Vormundern stehet / und kan er / binnen solcher Zeit mit Außwärtigen nichts contrahiren. Hat er aber mit einem seiner Unterthanen etwas contrahiret / wodurch er sich hernachmahls gefähret befindet / so kan man keine Ursach finden / weßhalben er für seine Persohn nicht der rechtlichen Wolthat genießen solte / welche er andern wiederfahren läst / dieweil er sonsten übler daran wäre / als ein gemeiner Mann / und weil man sich auch nicht einbilden kan / daß er sich deß Vorwandes seiner Minderjährigkeit gäntzlich begeben haben soll. Doch kan er die von seinen Vormünden mit Außwärtigen (1) rechtmäßig geschlossene Contracte hernach nicht widerruffen / ob gleich seine Vormünder davon Red und Antwort zugeben schuldig sind. So gilt auch keine Außflucht / als wenn der König gefähret / hintergangen oder durch Furcht genöthiget worden wäre / (2) in Ansehung der Capitulation, welche ein freyes Volck bey Auffragung deß Regiments / mit ihm gemacht hat. Denn es hat ihn niemand gezwungen das Regiment anzunehmen / da ihm die Bedingungen zu hart geschienen. So ist auch nicht zu vermuthen / daß ein Volck thörichter Weise seinen König an solche Gesetze gebunden habe / wodurch hoher Obrigkeitlichen Gewalt die Hände gebunden / oder sie gleichsam gestimmelt seyn müste. Hierbey fragt sichs auch: ob David (3) mit Recht den Eyd auffheben können / in welchem er dem Simei Fristung deß Lebens und Verschonung mit der Straffe versprochen hatte? Man hat aber hierauff mit Nein zuantworten / weil der König nicht durch Gewalt oder Furcht hierzu gezwungen worden war / sondern mit klugem und vorsichtigem Wohlbedacht die Sache unternommen hatte / damit er durch solche Lindigkeit die schüchternen Gemüther deß am Auffruhr mit Theil habenden Volcks / desto besser gewinnen und zum Gehorsam ziehen möchte. Es war auch an sich nicht unbillig / dergleichen Begnadigung zu erzeigen / und konte der König das Verbrechen / so wider seine eigene Persohn begangen worden war / ja wohl verzeihen. Einige haben angestanden / ob es recht sey / daß David bey seinem Ende den Salomo erinnert / dem Simei seine begangene Boßheit noch zu gedencken und einzuträncken. Unserm Bedüncken nach / hat David hiemit nichts wider seinen Eyd gethan: Denn er hat dem Salomo nicht befohlen / daß er den Simei wegen deß alten Verbrechens straffen; sondern nur erinnert / daß er sich für dergleichen gefährlichen Buben wohl in acht nehmen / und ihm wenn er was Neues stifftete / nicht so leicht verzeihen solte. Dannenhero hat auch Salomo dem Simei verordnet / er solte zu Jerusalem bleiben / und ja nicht über den Bach Kidron gehen / damit er sich nicht über seine frey-

frey außgegangene Boßheit / bey Erblickung deß Orthes / wo er sie außgeübet hatte / freuen / und damit er auch von dem Salomon desto bester beobachtet werden könte. GOtt aber hat es gefüget / daß der Bößwicht diese so leicht zu beobachtende Verordnung übertretten / und demnach sich in wohlverdiente Bestraffung / selbst muthwillig und verwegen gestürzt hat.

§. III. (1) **Rechtmässig geschlossene** *Contracte &c.*] Ein anders wäre es / wenn die Vormünder untreu gehandelt hätten / oder über ihre etwa gehemmete Gewalt. H. Siehe dessen *Dissertation de Tutelâ Regiâ Sect. II. par.* 12.

(2) **In Ansehung der** *Capitulation &c.*] *VII. 6. par.* 9. oben.

(3) Siehe den Autor auch oben *IV. 2. par.* 13.

§. IV. Weiter ist zu mercken / daß man zwar dafür halte (1) Könige haben Bürgerliche Gesetze vor Augen gehabt / wenn sie als gemeine Leuthe / mit ihren Unterthanen contrahiren; und daß sie nicht genöthiget sind / sich in dergleichen Händeln darnach zurichten / weil sie alle Bürgerliche Verordnungen unter sich haben. Wenn sie demnach mit gutem Willen und Wohlbewust einen Handel schliessen / welcher nach Bürgerlichen Gesetzen ungültig ist; So wird dafür gehalten / daß sie selbigen diesen Gesetzen nicht unterworffen / sondern daran befreyet und demnach gültig gemacht haben wollen / weil sonst das gantze Geschäfft so viel als nichts hiesse / und ein Blend- oder Spiel-Werck wäre. Grotius (2) kan von dem Begönnen Philippi II. Königs in Spanien nachgesehen werden / wie sich dieser mit dem Vorwandt derer Gesetze seiner Schulden los gemacht. Hat aber ein König mit der Zeit wahrgenommen / daß er in einem Contract übermässig gefahret worden seye / ohne daß er dergleichen Anfangs vermercket; So kan er dergleichen Contract wohl gar auff heben / oder der Billigkeit gemäß ändern. (3)

§. IV. (1) **Könige haben Bürgerliche Gesetze vor Augen gehabt** / &c.] Oben *VII. 6 par.* 3.

(2) *Historiæ Belgicæ Libro* 5. und *Libro* 16. *ad Ann.* 1607. allwo er erzehlet / daß Philippus III. seinen *Creditoribus* einen Theil der Zinsen abgesprochen / und sich selbst den Zahlungs-Termin weiter hinauß gesetzt / als anfänglich bedingen gewesen. H. Die äusserste Noth möchte wohl manchmahl dergleichen Dinge entschuldigen / man hat sich aber wohl in acht zu nehmen / daß der Credit deß Königes oder deß gemeinen Wesens nicht wegfalle / weil hernach demselbigen / in der Noth / niemand beyzuspringen trauet / und durch solchen Weg ein Reich in Ruin gerathen kan / da es im Nothfall / keinen Vorschuß zu rechter Zeit erlangen mag. Jetzt regierende Königinne in Engelland handelt demnach weißlich / da sie dem *Parlament* die Erhaltung deß allgemeinen oder öffentlichen Credit der Nation oder deß Reichs so nachdrücklich *recommandiret* / und das *Parlament* verstehet klüglich / was daran gelegen / da es versprochen / selbigen auff alle Weise / mit Bewilligung zu länglicher Geld-Summen zu Abzahlung der Schulden und Außrichtung nöthiger Unkosten / zu unterstützen.

(3) Siehe Grotium *II.* 14. *par.*

§. V. Of-

§. V. Offenbahr ist es auch / daß ein König seinen gültig geschwornen Eyd / dem kein Fehler anklebet / keines Weges unter dem Vorwand auf heben könne / daß er doch (1) befugt seye / seine Unterthanen in manchen Fällen ihres Eydes zu entbinden / denn dieses geschicht / weil Unterthanen etwas zu halten nur so weit schweren können / als ferne höhere Obrigkeit solches zu lassen würde. Wolte aber jemand sich die Freyheit etwas zu thun oder zu lassen selbsten vorbehalten / so hieße ja dieses so viel / als sich zu nichts verbunden haben wollen. (2)

§. V. (1) Befugt sey / seinen Unterthanen / ꝛc.] Siehe oben *IV. 2. par. 24.*
(2) Grotius *II. 14. par. 3.*

§. VI. Es wird das Gewissen eines Königes durch Pacte und Versprechen / so fest / als wie das Gewissen eines gemeinen Mannes verbunden / doch findet sich der Unterscheid / daß der gemeine Mann / sein Versprechen zu halten / vom Könige leicht gezwungen werden kan / da im Gegentheil der Unterthan / als Unterthan / den König wider seinen Willen zu nichts zu nöthigen vermag / doch wird kein kluger König Schwürigkeit machen / rechtmässig geschlossene Contracte zu halten / da er bedencket / daß seine gantze Wohlfarth und Herrlichkeit auff Pacten oder Contracten / und dero treuen Haltung beruhe / auch daß es schändlich sey / wenn derjenige die Gerechtigkeit selber unter die Füsse tritt / welcher sie bey andern handhaben soll. (1) Wenn Könige sich wegen eines Contracts von ihren eigenen Unterthanen und für ihren eigenen Gerichten belangen lassen / geschiehet dieses nicht Krafft Bürgerlicher Gesetze / sondern auß natürlicher Billichkeit / gleich als wenn sie unmöglich begehren könten das nicht zu halten / zu was sie sich verbunden erkennen. Es wird demnach durch dergleichen an Könige gemachte Ansprüche nicht gesuchet / daß sie zu Leistung ihrer Schuldigkeit gezwungen werden sollen / sondern der Unterthan hat dabey nur klar zu zeigen / daß sich der Fürst ihme zu was gewissem verpflichtet habe. Es muß abey bey Entscheidung solcher Handel Silimethræ (2) Außspruch allerdings in acht genommen werden / da es heißt: Die Billigkeit siehet nicht die Würde derer Personen an / sondern spricht demjenigen Recht / welcher im Gerichte die wahrscheinlichste Gründe einer guten Sache vorbringet.

§. VI. (1) Wenn Könige sich --- belangen lassen / ꝛc.] *VII. 6. par. 2.*
(2) Heliodorus *Libro X. Historiæ Æthiopicæ.*

§. VII. Es kan auch geschehen daß einem Unterthanen sein Recht / welches er auß einem Contract erworben hat / entweder zur Straffe / oder Krafft auß-

außnehmend hoher Obrigkeitlicher Macht genommen werden / doch muß auff den letzten Fall eine unumgängliche Noth deß gemeinen Wesens vorhanden seyn / und das Entzogene (1) auß gemeinem Gute ersetzet werden. So kan auch die Zahlung Verzögerung leiden / wenn das gemeine Weßen selbst die Gelder höchst-nothwendig bedarff / welche sonst Privat-Leuten entrichtet werden sollen. Daher erhellet auch was davon zu halten seye / wenn manchmahl von hoher Obrigkeit einige Enderung in Schuld-Sachen gemacht / und vorgeschrieben worden / wie viel der Gläubiger dem Schuldner erlassen solle.

§. VII. (1) Auß gemeinem Guth ersetzt / ꝛc.] Oben *c.* 5. *par.* 7.

(2) Plutarchus Solone. Cicero *de officiis II.* 24. Siehe auch oben bey dem 7. *par.* deß 5ten Capitels die 4. Anmerckung.

§. VIII. Damit man auch desto besser verstehe / ob und wie ferne der Nachfolger am Reiche an seines Vorfahren Privat-Contracte gebunden werden könne / hat man für allen Dingen zu erwegen / ob das Reich vom Könige (1) erbeigenthümlicher oder nießbräuchlicher Weiße besessen werde. Auff den ersten Fall erbet der Nachfolger nicht nur alle Güter / sondern auch alle Schulden und Verbündlichkeiten / welche da nicht lediglich an der Person deß Vorfahren gehoffet haben. Auff den letzten Fall meynet Grotius, (2) es wären nachfolgende Könige ihrer Vorfahren Schulden zu zahlen / und Privat-Versprechen zu halten nicht unmittelbahr oder deßwegen verbunden / weil sie an dero Stelle gekommen / in dem sie ja das Recht zum Reiche nicht von dem Vorfahren / sondern vom Volcke selbsten empfangen. Sie wären aber doch darzu mittelbahrer Weiße / oder wegen deß gemeinen Weßens gehalten / und dörfften es nicht vor sich / sondern als Häupter deß gemeinen Weßens thun / als welches endlich und eigentlich für die Schuld hafften müste / so da der König / als sein Haupt / gemacht hätte. Denn daß denen Königen die Befugnüß zustehe / das gemeine Weßen mit Schulden zu beschweren / und und es zu dero Zahlung zu verpflichten / ist klar und gewiß genug / weil dem gemeinen Besten vielmahl auff keine andere Weiße gerathen werden kan / dem doch der König rathen soll / und demnach befugt seyn muß alles darzu nöthige vorzunehmen. Doch ist diese Befugnüß das gemeine Weßen durch Schulden zuverbinden / nicht was unendliches oder unumschrencktes / sondern verstehet sich nur auff solche Fälle / da der König wahrscheinliche Ursachen gehabt hat / Schulden zu machen. Denn man muß die Sache auch nicht so enge spannen / daß das gemeine Weßen / von denen durch seinen König gemachten Schulden nur diejenige zahlen solte / welche würcklich zu seinem Besten gereichet;

Ob gleich Obrigkeitliche Beambten in dergleichen engen Gräntzen beschlossen werden können; sondern es ist genug/ daß der König (3) wahrscheinliche Ursachen zu borgen gehabt hat/ ob gleich etwa der gehoffte Nutze mit auffgenommenem Gelde nicht geschafft werden können. Demnach wird nicht nur der Nachfolger deß Königes als Haupt deß gemeinen Weßens; sondern auch (4) das gemeine Weßen selbst durch alle Contracte seiner Könige verbunden/ wenn sie nicht offenbahr ungereimbt und unbillig sind/ und ist in zweiffelhafftigen Fällen allzeit zu vermuthen/ daß der König vernünfftige Ursachen zu contrahiren gehabt hat/ welchergestalt denn auch die Nachfolger/ als Häupter deß gemeinen Weßens an ihrer Vorfahren Contracte gebunden sind/ welches sich auch vom Volcke selbsten verstehet/ da es nach Absterben deß Königes sein Selbst-Herr geworden. Denn wenn ein freyes Volck etwas contrahiret/ wäre auch der daran gebunden welchen er hernach mit höchstvollkommenem Rechte über sich gesetzet hätte/ und auff diese Weise kan vorhin gemeldete Frage viel besser entschieden werden/ als wenn man einen Unterscheid zwischen mässigen und grossen Verkürtzungen machen will. Denn in Verwaltung Bürgerlicher Dinge ist es am allerbilligsten/ mehr auff die Ursachen als auff den Außgang geschlossener Händel zu sehen/ dieweil ein unversehener Zufall/derer allerklügsten Anstalten Würckung leichtlich hemmen und verhindern kan.

§. VIII. (1) Erbeigenthümlich oder nießbräuchlicher Weiße / ꝛc.] Oben *VII. 6. par.* 16.

(2) *II.* 14. *par.* 11. Siehe oben *VII.* 7. *par.* 12.

(3) Wahrscheinliche Ursachen gehabt /ꝛc.] *l.* 12. *C. de Transaction. l.* 10. *par.* 9. *ff. mandati. l.* 10. *l.* 12. *l.* 22. *ff. de negot. gestis. l.* 17. *ff. in rem verso.*

(4) Das gemeine Weßen selbst /ꝛc.] Unten *c.* 12. *par.* 2.

§. IX. Bißher gesagtes versteht sich auch von denen Schenckungen der Königen daß solche von denen Nachfolgern (1) nicht zu rücke genommen werden können/ wenn sie anders nur eine wahrscheinliche Ursache gehabt haben. Doch hat Käyser Galba (2) wieder gefordert/ was Nero verschenckt hatte/ und nur den zehenden Theil davon denen Beschenckten überlassen. Bey dem Tacito (3) wird Vitellius mit seinen das gemeine Weßen zerrüttenden Schenckungen verlachet/ und sie werden beschrieben als Freygebigkeiten/ die ohne Untergang deß gemeinen Weßens weder geübet noch angenommen werden können. So hat der Römische Rath diejenigen Städte wieder Zinßbar gemacht/ welche der Sylla gegen empfangenes Geld/ frey gesprochen hatte/ doch will Cicero (4) das Unternehmen deß Raths nicht billigen; es scheint auch allerdinges wahr zu seyn/ daß man denen Städten ihr Geld wieder geben sollen/

len / wo es nur in Nutzen deß gemeinen Weßens verwendet worden. Käyser Basilius Macedo (5) hat verordnet / daß alle die von seinem verschwenderischen Vorfahren ohne wahrscheinliche Ursachen Geld empfangen hätten / selbiges gantz oder zum wenigsten die Helffte wieder geben solten. Doch ist bey dergleichen Schenckungen auch wohl zu erwegen / auß was für Mitteln sie geschehen. Hat sie der König auß eigenen Mitteln gethan / so mag solche Schenckung nicht wiederruffen werden. Ist sie auß dem Ertrag der vom Könige administrirten Güter geschehen / so muß man überlegen / ob sie vernünfftig und leidlich sey. Denn wie niemand verneinen wird / daß wohlverdienten und sich noch verdienenden Leuten / nach dem Vermögen deß gemeinen Weßens etwas auß gemeinen Gefällen geschencket werden könne; so wird es / glaub ich wohl / besser seyn / die Schenckungen wieder einzuziehen / welche das gemeine Weßen arm gemacht haben / da man nehmlich übergroße Summen an nichtswürdige und unnütze Leuthe verwendet / oder auß bloßer Ehrsucht außgetheilet hat. Was von Ferdinando König in Arragonien erzehlet wird / ist merckwürdig / da es heist: **Er war sehr genaue was das Königliche Reichs-Guth anbelangte / und sagte / daß man sich mit dessen Wegschenckung ehender Feinde als Freunde machte / dieweil damit beschenckte Unterthanen gleichsam kleine König würden / die sich immer argwöhnisch förchteten / man möchte ihnen etwa ihre Rechte und Freyheiten beschneiden wollen.** Eben dieses schickt sich auch auff Privilegia und Freyheiten / als worbey man ebenfals zu sehen hat / ob sie vernünfftig / mäßig und gemeiner Wohlfarth unschädlich sind / als welche außer allem Zweiffel mehr gelten muß / denn unbedachtsahme Guthwilligkeit eines Königes. Es sind auch alle Privilegia, welche denen übrigen Unterthanen zur Beschwerde gereichen / in dem allerlengesten Verstande anzunehmen. Als die Celtiberi, (8) da die Römer von ihnen Volck um Geld foderten / ihre Privilegia vorschützten / hieße es / sie hätten dergleichen allerdinges empfangen / der Römische Rath pflege aber bey dero Ertheilung allzeit die Bedingung hinzuzufügen / sie solten so lange gelten / als es ihm und dem Römischen Volcke gefallen würde. König Ludwig (9) hat nach Uberwindung der Rebellischen Genueser / alle mit ihnen vorhin auffgerichtete Vergleiche zernichtet und auffgehoben / doch ihnen alles Verglichene / als ein Privilegium zugestanden / damit er nemlich allzeit befugt seyn möchte selbiges wieder zurück zu nehmen. Meines Orths glaub ich doch nicht / daß dergleichen Befugnüß bey allen Privilegien Statt finde / sondern nur bey denen / welche blos Bittweiße besessen werden.

§. IX. (1) **Nicht zurücke genommen werden können / ꝛc.**] Suetonius *Tito c.* 8. Plinius *X. Epistol.* 66. Gratianus *cauſ.* 25. *q.* 1. *c.* 15. Ein beſonderer *Caſus* iſt / was Königliche Schenckungen anbelangt / zu unſerer Zeit vorkommen / da ehemahlige Gräfin nunmehro Fürſtin von **Berlebo** / eine Jährliche Penſion von dem verſtorbenen Könige in Spanien / Carolo II. erhalten / die ihr auß gewiſſen Einkünfften in Geldern gezahlet werden ſollen / auch würcklich gezahlet worden iſt / biß endlich der Duc d' Anjou ſich eingedrungen / und die Zahlung der Penſion verweigert hat / die doch der rechtmäſſige König Carolus III. gerne *continuires* ſehen mögen. Als nun die Waffen vereinigter Niederlande die Oerter / auß deren Einkünfften gemeldete Penſion gezahlet werden ſollen / eingenommen / hat ſich die Frage entſponnen: Ob die Herren Staaten dieſe Penſion gemeldeter Fürſtinne / auß den Einkünfften eroberter Oerter abfolgen zu laſſen ſchuldig wären? Welche Frage denn der berühmte und im natürlichen Recht gründlich erfahrne JCtus zu Gieſſen / Jmanuel Weber, in ſeinem *Reſponſo in hac cauſa* Berlebianâ *dato*, mit Ja beantwortet / und auch die *Approbation* ſeiner wichtigen Gründe / von dem ehemaligen Cantzler in Gieſſen Herr D. Hert, deßgleichen von der Marburgiſchen Juriſten *Facultät* / erhalten hat. Solche Gründe aber beſtehen im folgenden. Weil I. dieſe Schenckung wegen vortrefflicher Treue und Verdienſte / II. von einem Könige / der *abſolute* geherrſchet / und alle ſeine Reiche und Länder in *Patrimoniis* gehabt / wohl bedächtig und mit Beobachtung gehöriger *Formalien* / III. noch darzu auß dem Ertrag ihm erbeigenthümlich zuſtehenden Gütern geſchehen / IV. der jetzige König ſeines Vorfahrens ſo geartete Schenckung zu halten ſo willig als ſchuldig zu achten / V. die Herren Staaten die Güter / auß deren Ertrag die Penſion folgen ſoll / nur für den jetzigen rechtmäſſigen König und in deſſen Namen / dem *Invaſori* abgenommen und inne haben / daß demnach auch auß dero Ertrag billig gezahlt werden ſoll / was er gezahlt wiſſen will / VI. wenn gleich die Herren Staaten es für ſich eingenommen / ſie doch einer Freundin ihr wohlerworbenes Recht nicht zu nehmen hätten.

(2) Suetonius Galbâ *c.* 15. So iſt in denen Schwediſchen Reichs-Geſetzen verſehen / daß alle von dem Vorfahren verſchenckte Cron-Güter u. d. dergl. durch den Nachfolger wiederum zurück genommen werden können / vermöge weſſen auch Carl der XI. oder deß jetzigen Königs Herr Vatter / alle Schenckungen und Veräuſſerungen zurück genommen hat / wodurch manch Geſchlecht in Noth gerathen / doch ſoll er es auff ſeinem Todt-Bette befohlen haben / eine gewiſſe Arth eingezogne Güter wieder herauß zu geben / weil es freylich hart iſt / alles ohne Unterſcheid einziehen / da manche es wohl gar billig oder mit Beſchwerde erlangt haben können. Europäiſcher Herold anderer Theil im Capitel von Schweden *p. m.* 299. *b.* Als der abgelebte König **Wilhelm** in Engelland von denen *confiſcirten* Gütern in Jrrland wohlverdienten Leuten einige Verehrung gethan / hat ſich das Unter-Hauß hefftig darwider geſetzt / der König aber ernſtlich vertheidigt / daß wohlverdienten Leuten von denen ihm zu genieſſen heimgefallenen Gütern Belohnung zu geben ſey. Mercure *Hiſtorique* 1700. Mars *p.* 337. *ſeqq.*

(3) *Hiſtoriarum Libro* 3.

(4) *De officiis III.* 22.

(5) Zonaras *in Vitâ ejus. Add.* Oſorius *de rebus geſtis* Emanuelis *Libro* 1. Bœclerus *ad* Grotii *Libr.* 1 *p.* 107. Grotius *l. c. par.* 12.

(6) Laurentius *Valla de rebus geſtis* Ferdinandi *Arragoniâ.*

(7) **Alle** *Privilegia* **— in dem aller engſten Verſtande / ꝛc.**] *l.* 1. *par.* 10, 16. *ff. ne quid in loco publico.* Demoſthenes *adv.* Leptinem. Ziegler *de Majeſtate l.* 12. *par.* 14. der Autor oben *V.* 6. *par.* 22. *VIII.* 5. *par.* 32.

(8) Appianus *in* Jbericis.

(9) Guicciardinus *Hiſtoriar. Libro* 7.

Das Eylffte Capitel.

Auff wie vielerley Arth und Weiße/ jemanden Bürger oder Unterthan zu seyn auffhöre.

§. I. Es höret jemand auff Bürger oder Unterthan zu seyn/ wenn der König abstirbt/ ohne Nachfolger zu haben.
§. II. Deßgleichen wenn jemand auß dem Lande zeucht.
§. III. Was bey diesem Außziehen zu beobachten?
§. IV. Ob es Hauffenweiße geschehen könne?
§. V. Ob es erlaubt sey/ sich als einen Uberläuffer anzustellen?
§. VI. Ob man jedweden Unterthanen / nach Belieben / auß dem Lande treiben könne?
§. VII. Von der Lands-Verweisung.
§. IIX. Durch feindliche Macht kan man um das Bürger-Recht gebracht werden.
§. IX. Ob ein Außgeliefferter/ aber anderer Seits nicht angenommener Unterthan / noch ein Bürger oder Unterthan bleibe?

§. I.

UNter die Arten auffhörender Unterthänigkeit wird auch von einigen gezehlet / wenn ein König ohne Erben und Nachfolger stirbt/ oder sein Reich völlig verlässet / sintemahl / auff dergleichen Fall/ alle und jede wiederum zu natürlicher Freyheit gelangen. Weil aber doch klar ist/ daß denn das Reich nicht gäntzlich außeinander falle/ sondern nur in eine [a] Art einer zwischē Regierung gerathe / so erlischet zwar wohl die Verbindlichkeit derer Unterthanen/ gegen den nicht mehr vorhandenen König/ doch bleiben die Bürger selbsten / Krafft (1) deß ersten oder ursprünglichen Bündnüsses / noch in einem gemeinen Weßen beysammen.

[a] *Interregnum.*

§. V. (1) Deß ersten oder ursprünglichen Bündnüsses / ꝛc.] Oben *VII.* 7. §. 7.

§. 11. Am allergemeinsten ist es / daß jemand freywillig / mit Genehmhabung der Obrigkeit / sich anderswohin begiebet / daselbsten häußlich zubleiben. Wie ferne dergleichen freywillige Wegziehung denen Unterthanen erlaubt sey / muß auß der Arth und Weiße / nach welcher ein jeweder in Bürgerliche Gesellschafft auffgenommen worden oder gelanget ist / ermessen werden. Denn manche werden durch rechtmässigen Krieg oder äusserste Noth unter gewisse Bottmässigkeit gebracht / da denn die Gesetze jedweden Lands außweißen müssen / wie ferne solcherley Leuthe Freyheit haben oder nicht. Ist aber ein freyer und niemandes Herrschafft unterworffener Mensch / dergleichen die alte Hauß-Vätter gewesen / oder jemand / der von vorhin gehabter Obrigkeit frey worden ist / gutwillig in eine Bürgerliche Gesellschafft getretten / so muß ebenfals auß dero Satzungen ermessen werden / wie viel ihm Freyheit wieder wegzuziehen gelassen worden seye. Dann man findet viele solche Gesellschafften / worauß sich niemand / ohne außdrückliche Erlaubnüß / anderswohin begeben darff. An manchen Orten muß diese Freyheit / durch Uebernehmung gewisser Beschwerde / gleichsam erkauffet / und von denen Wegziehenden entweder ein gewiß Geld gezahlet / oder ein Theil der Güter hinterlassen werden. Von denen Argivern heisset es bey dem Ovidio: (1)

Wer auß dem Lande zieht der muß das Leben lassen /
So feste kan's Gesetz die Unterthanen fassen.

Sind aber dißfalls keine außdrückliche Gesetze vorhanden / so muß die Gewohnheit oder die Natur Bürgerlicher Unterthänigkeit zeigen / was jedwedem frey stehe; Dann was die Gewohnheit mit sich bringet / das hält man für eine allen Unterthanen erlaubte Sache. Ist diese nicht vorhanden / die Sache auch nicht im Bündnüß zwischen Obrigkeit und Unterthanen außgemacht / so ist dafür zu halten / (2) daß freye Menschen sich allerdings freyen Abzug außbedungen haben / und nicht an einen Grund und Boden gehefftet / sondern mit dem Socrate Bürger oder Lands-Leute der gantzen Welt seyn wollen. Valerius Flaccus sagt demnach:

Es ist ein gemeiner GOtt / ein gemeines Vatterland
Wird demnach / mit höchstem Rechte / diese gantze Welt genant.
Du magst demnach deinen Ort / gleich wie ich den meinen / lassen /
Und kanst / wohin dir's gefälle wegzuziehen Vorsatz fassen.

Wer sich in Bürgerliche Gesellschafft begibt / hat deßhalben der Sorge für sich und das Seinige nicht entsaget / sondern nur bessere und gewissere Beschirmung gesu-

gesuchet. Weil es sich aber öffters zuträget/ daß gemeines Regiment jemandes besondern Zustande nicht ersprießlich / und einem solchen anderswo zu wohnen verträglicher ist / er doch nicht begehren kan/ daß seinethalben das gantze gemeine Wesen geändert werde/ so ist das beste / dergleichen Leuten zu erlauben / daß sie wegziehen / und anderswo ihre Besserung suchen mögen. Bey dem Cicero (4) heist es: Demaradus, der Vatter des Königs Torquini, hat die Tyranney Cypselli nicht vertragen können / und ist demnach von Corinthen anderswohin gezogen / wer kan es ihm aber für übel oder thöricht außlegen / daß er / mit Verlassung des Vatterlands / lieber Freyheit haben / als in selbigen unter der Knechtschafft seuffzen wollen. Manche finden in ihrem Vatterlande keine Gelegenheit ihre Gemüths-Gaben anzuwenden / und schickt sich auff solche / was bey dem Seatio (5) gelesen wird:

Es hat in frembdem Stamm der eingemipffte Ast/
Sich besser / als daran gewachsnes Reiß/ gefast.

Viele erfahren das gemeine Sprichwort: (6) Daß kein Prophet in seinem Vatterlande angenehm seye / weil andere mit neidischen Augen den ansehen/ welcher ihnen vorhin gleich / oder gar unterworffen gewesen / aber durch Tugend gar hoch gekommen ist. Es kan auch seyn / daß dieses Sprichwort bey nunchen eintrifft / weil sie zu nahe sind/ da es sonst heist: (7) Schöne Gemählde muß man von ferne ansehen / wenn sie einem recht schön vorkommen sollen. Wenn man dergleichen Leuten freyen Abzug versagen wollte / wäre es eben so viel / als verbieten / daß sie über den Stand ihrer Eltern sich zu erheben niemals trachten sollen. Es finden auch die Bürgerlichen Gesellschafften selbst bey dieser Freyheit ihren Vortheil / da alsdenn eine jede anders woher dapfere Männer zu Unterthanen und Bürgern bekommen kan. Cicero (8) sagt: **Nach unserm Rechte kan niemand im Lande zu bleiben gezwungen / noch anderswohin zu ziehen gehindert werden/ da man ihn nur daselbst auffnehmen will. So haben viele unbeschuldene Römische Bürger sich freywillig anderwärts nieder gelassen / daß demnach unsere Bürger anderswo dergleichen werden/ und Frembde bey uns zum Bürger-Recht gelangen können. Oder herrlichen und von GOtt unsern Vorfahren eingegebenen Rechte/ da niemand wider seinen Willen aus dem Lande weichen/ oder im Lande bleiben muß? Es ist der festeste Grund unserer Freyheit / daß jedweder Macht hat sein Recht nach Belieben zu behalten / oder fahren zu lassen.** Es hindert auch nichts / daß die Hauß-Vätter / so Bürgerliche Gesellschafften ursprünglich auffgerichtet/ sich unter und miteinander zu gemeinschafftlicher Zusammensetzung ihrer Kräffte verpflichtet und verbunden haben. Denn es kan/ auch bey andern Gesellschafften/ ein jedwedes Glied denselbigen

bigen wieder absagen / (9) wenn es nur ohne arglistige Gefährde / und nicht zu unrechter Zeit / zum Schaden der übrigen Mitglieder geschiehet / und gehet dieses desto ehender an / wenn man nur auff gewisse Zeit sich zusammen gethan hat. An vielen Orten / kümmert man sich deßhalben um derer Unterthanen Wegziehen wenig / weil ein grosser Uberfluß der Leute vorhanden ist / daß man eher auff dero Minderung als Mehrung zu dencken hat.

§. II. (1) Metamorphos. *XV. v.* 28. 29.

(2) **Daß freye Menschen / sich freyen Abzug** / &c.] H. hält mit dem Krausto, *Relationum Politicar. l. 5. Sect. 8.* dafür / daß jeder Unterthan zu seinem Wegziehen / ausdrücklich oder stillschweigends ertheilte Erlaubnüß haben müsse / weil doch ein zweyfach Bündnüß ihn halte / nach oben *VII. 2. §. 78.* außgeführtem. Es würde auch viele *Confusion* nach sich ziehen können / wenn jeder nach eigenem Belieben gleich sofort wegziehen möchte; gleichwie Obrigkeit unrecht thäte / wenn sie einen / ohne Ursache / auff- und von seiner Besserung abhalte. Ja gar / auff eine unbillliche Weise / unter und bey unerträglichen Bedingungen / zu bleiben zwingen wollte. Diesem vorzukommen / ist in dem Religions-Frieden *Articulo XI.* und in dem Osnabrüggischen Friedens-Schluß *Articulo V.* denen unter Catholischer Obrigkeit wohnenden / aber öffentliche Religions-Ubung nicht habenden Evangelischen Unterthanen / der freye Abzug / nach ihrem Belieben / feyerlich bedungen worden. Und ist dieses wohl nöthig gewesen / wäre auch zu wünschen / daß diesem Puncte allzeit / so im Römischen Reiche / als in denen Erbländern / nachgegangen / und dißfalls über so gar solennen Pacten steiff und fest gehalten worden wäre; Sintemahl an vielen Orten die Evangelische Unterthanen von Catholischen Obrigkeiten im Lande zu bleiben dermassen und in solcher Bedingung gezwungen worden / daß sie nicht in benachbarten Orten ihrer Religion öffentlichen GOttesdienst besuchen sollten / auch wohl gar mit Gewalt sich zu dem Catholischen bequemen müssen. Man sehe Cortejum *Observationibus in Pacis religiosæ Articul. XI. num.* 2. und 25. Was für betrübte Händel mit dergleichen Auffenthalt der Unterthanen in Franckreich vorgegangen ist bekand gnug / und etwas davon auch im *Mercure Historique de Anno* 1700. im Monath *Martio p. m.* 314. *seqq* zu sehen. Ob gleich nun ein Wegzieher / dem ehemahligen Vatterlande einiger Massen zur Danckbarkeit verbunden seyn mag / so scheinet es doch zu viel gewesen zu seyn / wenn man den gefangen bekommenen Johannem Storium, **ob er gleich ein würcklicher und verpflichteter Unterthan des Königs in Spanien war** / wegen seiner wider England verübten Feindseeligkeit / als einen Rebellen verurtheilet / unter dem Vorwand / **daß er doch in Engelland gebohren worden / und daß niemand die Pflicht gegen das Vatterland / und gegen angebohrne Obrigkeit / verschwören könte** / mit dem Eyde / welchen er der Obrigkeit / darunter er sich begeben hat / geleistet. Cambdenus *ad Anno* 1571. Nach solchem Grunde hat man auch den General Packul in Schweden hingerichtet / weil er in Liefland / einer dem Könige in Schweden unterworffenen Provintz / gebohren worden / hernach / da er selbige lange zuvor verlassen / wieder Schweden gedienet hat / und hat ihn seine Vorstellung / daß er niemals dem König in Schweden gehuldiget / u. s. w. nichts geholffen. **Staats-Spiegel** *Augustus* 1705. *Martius* 1708.

(3) *Libro VII. Argonaut.*

(4) Tuscul. *Quæst. Libro V.* Diodorus Siculus *l.* 67.

(5) Sylvarum *Libro I.*

(6) Lucæ 4, 24.

(7) Diogenes Laertius *IV.* 60.

(8) *Pro L.* Cornel. Balbo *c.* 13. *add. l.* 12. *Paragr.* 9. *ff. de captivis & postl. revers.* Grotius II. 5. *Paragr.* 24.

(9) Wenn

(9) **Wenn es nur ohne arglistige Gefährde / ꝛc.**] Wer soll aber über diese Umstände / ob sie vorhanden sind oder nicht / urtheilen ? das kommt gewiß der Obrigkeit zu / und es ist demnach billich / daß ihr Gutachten drüber vernommen werde / wenn jemand wegziehen will / sie müste denn schon vorauß allen dißfalls volle Freyheit gegeben haben / wie es bey den Römern / vermöge des angeführten / gewesen. Der Autor muß diese Billigkeit zu Anfang des folgenden §. gestehen.

§. III. Wer aber anderswohin ziehen will / muß Schuldigkeit oder Wohlstands halber sein Vorhaben der Obrigkeit anzeigen / er müste denn gewiß wissen / daß es dieser gleichviel seye / ob sie seines Vorhabens benachrichtiget wird oder nicht; Weil doch sonst ordentlicher Weise der Obrigkeit daran gelegen ist / die Anzahl ihrer Unterthanen zu wissen. Welche da ein sonderbahres / und wohl gar auff gewisse Zeit angenommenes (1) Ampt haben / in Kriegs-Diensten stehen / Gesandschafft verrichten / u. s. w. die können sich ohne außdrückliche Erlaubnüß unter keine frembde Bottmäßigkeit begeben. So muß auch das Wegziehen zu rechter und solcher Zeit vorgenommen werden / da das gemeine Wesen nicht besondere Ursachen hat / sich darwider zu legen. Grotius (2) saget demnach Exempelsweise gar wohl: Daß wenn das gemeine Wesen mit grossen Schulden beschwehret wäre / kein Bürger anderswohin ziehen dörffe / er erlege denn was auff ihn / zu Bezahlung solcher Schulden / kommet. Deßgleichen / wenn im Vertrauen auff die Menge und Tapfferkeit gewisser Unterthanen / Krieg angefangen worden / und sonderlich / wenn Belägerung zu befahren ist; es wollte denn der Wegziehende einen andern tüchtigen Mann für sich / zu Vertheidigung des gemeinen Wesens stellen. Man hat auch diejenige für keine gute Bürger und Unterthanen zu halten / auff welche sich folgender Spruch des Horatii (3) schicket:

> **Schöne Freund! die wenns Faß trocken worden / sich verlauffen /**
> **Und bey böser Zeit nichts thun / doch bey guter frisch mit sauffen.**

Man hat aber wohl zu mercken / daß wir hier von einem würcklichen und solchen Wegziehen reden / dadurch jemand sich ausser denen Gräntzen gemeinen Wesens begibt / weil es nicht angehet / (4) daß man darinnen bleiben / und doch darüber gebietende Obrigkeit nicht erkennen wollte. Denn welch gemeines Wesen sich gewisse Gräntzen gesetzet hat / selbiges will nicht zugegeben haben / daß jemand darinnen wohnen solle / der seiner Obrigkeit nicht unterworffen seyn will. Hierbey hat man zu mercken / daß es was Unrechtes gewesen / wenn ehemals die Grossen in Spanien (5) denen öffentlichen Verzeichnüssen und Verordnungen des Vatterlandes absagten / sich zugleich an andere Oerter begaben / und alsdenn glaubten / daß sie ohne Unrecht den König und das Vatterland bekriegen / deßhalben aber doch des Lasters verletzter Majestät nicht beschuldiget werden könten. Auß

gesagtem erhellet auch / von was für Krafft und Nachdruck diejenige Befehle sind / durch welche Einheimische auß frembden Diensten zurück beruffen werden. Wenn nemlich sich jemand / wo volle Freyheit wegzuziehen üblich ist / weg/und anderswohin zu wohnen begeben hat / ohne daß er dem ersteren Orte mit sonderbahrer Pflicht verbunden gewesen / so hat solch ersterer Ort kein Recht mehr über ihn / und richtet nichts auß / wenn er ihm gleich / bey Verlust der Ehren / wieder zurück zu kehren befiehlet. Wer aber wider die Gesetze anderswohin gezogen/oder dem gemeinen Wesen mit sonderbahren Pflichten zugethan / oder nur Reisens halber abwesend / und im Lande noch begütert ist/ auch sich das Bürger-Recht vorbehalten hat/über den hat das gemeine Wesen noch allerdinges Recht und Macht. Beyläuffig ist Solonis (6) Gesetze zu mercken/darinnen er verordnet/es sollte niemand zu einem Bürger angenommen werden / er wäre denn seines Vatterlands auff ewig verwiesen worden/ oder wollte sich mit seiner gantzen Familie zu Athen / seine Kunst daselbst zu üben/häußlich niederlassen. Dieses soll er verordnet haben / nicht Frembde von Athen abzuhalten / sondern vielmehr dahin zu locken / und weil er dafür gehalten / es würden diejenige der Stadt am treusten seyn / welche gezwungen oder wolbedächtig ihr Vatterland verlassen. Weil auch das gemeine Wesen über einmal erlassene Unterthanen kein Recht behält/so ist klar und außgemacht/daß ein solcher/wenn er vom neuen Orte an den alten/als ein Abgesandter geschickt wird/daselbst (7) alle Freyheit der Abgesandten zu geniessen habe / und dasiger Bottmässigkeit nicht unterworffen seye. Will man vorhin gewesenen Unterthan solcher Ehre nicht würdigen / so muß man bald Anfangs ihn nicht als einen zulassen. Hat auch ein Bürger / mit Vorbewust seiner Obrigkeit / in seinem Vatterlande außwärtiger Herrschafft Geschäffte / als ein Gesandter oder Resident / u. d. g. zu besorgen übernommen / so versteht es sich/ daß ihn das Vatterland so weit seiner Pflicht erlassen haben müsse / weil ein Mensch sich mit zweyerley dergleichen Verbindlichkeiten nicht beladen kan. Man bildet sich demnach ein / als wenn ein solcher Einwohner würcklich das Vatterland verlassen hätte / und er hat allerdings die Privilegien und Freyheiten zu geniesen/ die man sonst frembden Legaten / oder Abgesandten und Bedienten zuzustehen pfleget.

§. III. (1) Ampt haben/ in Kriegs-Diensten stehen /&c.] Deßhalben haben die Gesetze verordnet / daß ein solcher Uberläuffer / wie ein Feind / getödtet werden könne. *l. 3. ff. ad L. Cornel. de* Sicariis. *l. 7. ff. de re militari.* Cujacius *IV. 9. Observat.* H.

(2) *l. c. add.* Lycurgi *Orat. contra* Leocratem.

(3) *Libro I. Od. XXXV. v. 26. 27. 28.*

(4) Daß man drinnen bleiben /&c.] So haben es die ehemahls so genante Pfahl-Bürger haben wollen/H. von denen Wehnerus *Observationes* summarisch/im Worte Pfahlburger. handelt.

(5) Ma-

(5) Mariana *de rebus* Hiſpanicis XIII. 12.

(6) Plutarchus *in* Solone.

(7) **Alle Freyheit der Abgeſandten/** ꝛc.] Wenn er ſich als einen ſolchen hält/ und nichts Feindſeeliges wider den Staat/ zu dem er geſendet iſt/ vornimmt. Zouchæus hat *II. 4. Sect. 19.* unterſuchet/ ob ein Verwieſener zu dem Herrn/ der ihn auß dem Lande gejagt/ als ein Abgeſandter/ ſicher geſchickt werden könne.

§. IV. Grotius hält dafür/ Unterthanen dörfften nicht mit Hauffen wegziehen/ weil ſonſt Bürgerliche Geſellſchafft nicht beſtehen könte/ da in ſittlichen Dingen für nöthig gehalten wird / was zu Erlangung ihres Zwecks nöthig iſt / und im Gegentheil für unmöglich/ was dieſen Zweck verhindert / oder gäntzlich zernichtet. Doch iſt dieſe Meynung noch ſogar gewiß und außgemacht nicht/ denn da jedweder vor ſich wegziehen darff/ (1) warum ſollte es vielen zugleich nicht erlaubt ſeyn / da ſie ihnen nutzlich zu ſeyn erachten/ zu einer Zeit ihre Wohnung zu verändern / wann ihnen nur nichts von obengemeldeten Hinternüſſen im Wege ſtehet. Es thut nichts zur Sache/ daß man ſagen will/ das gemeine Weſen werde durch dergleichen Abzug geſchwächet. Dann wann jemand wider meinen Willen mich mit Recht nicht auffhalten kan/ ſo geſchicht ihm kein Unrecht/ ob er gleich durch meinen Abzug einigen Nutzens forthin entbehren muß. So iſt auch eben nicht nöthig / daß ein gemeines Weſen allzeit gleich groſſe Anzahl Unterthanen habe / und denen Nachbahren förchterlich ſeye : Gleichwie ein gemeiner Mann nicht allzeit gleich groſſes Vermögen haben muß ; Ob gleich keinem von beyden unbilliger Weiſe etwas zu entziehen iſt. Es ſcheinet demnach Grotii Schluß von ſchlechtem Gewichte zu ſeyn; ſintemahl Bürgerliche Geſellſchafft unter denen Menſchen nicht gantz auffhöret / ob ſie gleich hier und dar durch hauffenweiſiges Wegziehen der Unterthanen geſchwächet / und endlich gar verwüſtet wird. Dann was ihr an einem Orte abgehet / das gehet ihr an dem andern wiederum zu / und es hat die Natur nicht befohlen/ daß jedwede ſonderbahre Bürgerliche Geſellſchafft / beſtändig in gleichem Flor bleiben ſollte / ſondern nur gewieſen / daß ſie überhaupt bey denen Menſchen/ nach dero Vermehrung/ ſeyn und erhalten werden müſſe. So iſt ehemals Babylon (2) durch Seleucien , Seleucien durch Cteſiphon ſeiner Bürger und Einwohner beraubt worden. Wollen aber viele zugleich wegziehen / ſo müſſen ſie ſo gut/ als jedweder einzelne die Gräntzen des Landes würcklich verlaſſen/ weil höchſte Verwirrung entſtehen würde / da viele drinnen bleiben / und ſich doch außwärtiger Obrigkeit unterwerffen / oder eigene Regiments-Verfaſſung unter ſich anrichten möchten.

§. IV. (1) **Warum ſollte es vielen zugleich /** ꝛc.] Darum daß dieſes dem gemeinen Weſen/ ſeinen Einkünfften / ſeiner Sicherheit / Anbauung u. ſ. w ſchädlich iſt / wenn es ſolchem erlaubet

werden und einreissen sollte/ deßwegen vielen auff einmahl/ ohne Obrigkeitlichen Vorbewust und Consens /noch weniger wegzuziehen erlaubt/ als einzelnen Leuten oder *Familien*. Siehe die 2. und 9. Anmerckung bey dem 2. §. man kan auch wohl sehen / daß der Autor durch seine eigene Worte widerleget wird Ubrigens ist zu unserer Zeit mit dergleichen Wegziehung vieler/auß Pfaltz und andern Orten nach Engelland / um in Americam zu gehen/ was sonderbahres geschehen/ aber denen meisten schlecht gnug gelungen/wie davon mit mehrerm zu sehen ein teutsch Tractätlein/ genant: Das verlangte nicht erlangte Canaan; oder: Beschreibung von unglücklicher Reise/der nach Carolina wallenden Pilger.

(2) Plinius H. N. VI. 26.

§. V. Hierbey fragt sichs auch/ ob man es billichen kan / wann einige sich für Uberläuffer außgeben/damit sie andern schaden / ihrem Vatterland aber grossen Nutzen schaffen? Nun handeln die zwar unvernünfftig / welche solchen Leuten (1) leichtsinnig glauben/ gleichwie man es nit sehr schelten kan/weñ andere (2) den Dienst der Verräther mit gebührenden Straffen endlich belohnen: Doch kan ich keinen andern mit Ehren deßhalben betrügen / weil er sich leichtlich und gerne betrügen lässet / und (3) es geziemet sich auch nicht / mit lasterhafften Thaten dem Vatterlande zu dienen / wovon oben mit mehrerm gehandelt worden. Ausser allem Zweiffel aber ist es was Lasterhafftiges / jemanden Treu und Glauben versprechen / damit man ihn hernach desto besser betrügen könne. Ehrliche Leute haben es allzeit für was abscheuliches gehalten / wann Lysander oder Philippus (4) gesagt: **Kinder müste man mit Schießkörnern oder Schnellkügelchen/Männer aber mit Eydschwüren berücken.** Hat demnach ein solcher Uberläuffer außdrücklich Freinden Treu und Glauben zugesaget / so kan er ohne Laster sein Versprechen nicht brechen / damit er denen Verlassenen/in der That oder verstellter Weise/ einen nutzbahren Dienst leisten könne. Einige pflegen zu sagen / es wisse die andere Parthey/ daß ein solcher Uberläuffer ihr keinen Dienst ohne sein Verschulden leisten/ noch auch zu Begehung des Lasters der Untreu bindig und gültig verpflichtet werden könne / weßhalben des Uberläuffers zugesagte Treus so viel als nichts / und denen kein Unrecht geschehen seye / welche sich auff dergleichen Geschwätz verlassen/ und dabey betrogen werden. Es ist dißfalls nicht nöthig weitläufftig zu untersuchen / (5) ob da gesündiget wird / wann man sich der Dienst eines Uberläuffers gebrauchen will. Dann gesetzt/ich thäte Sünde / daß ich mich eines andern seines Diensts gebrauche/ so folgt doch dahero nicht/daß derselbige berechtiget seye/mir Schaden zu thun. Wenn jemand einen Meuchelmörder wider einen andern dinget / hat deßhalben der Meuchelmörder kein Recht/die/ von welchem er gedinget worden ist / zu ermorden. Es ist zwar eine gemeine Meynung/(6) daß ein Uberläuffer / nach dem Kriegs-Recht / auffgenommen werden könne/ das ist / daß es nicht wider solch Recht

seye

seye / dergleichen Menschen anzunehmen; Es fragt sich aber noch: Ob diese Sage von dem äusserlichen Kriegs-Recht des Grotii, oder von dem inwendigen und mit natürlichen Gesetzen genau übereinstimmenden zu verstehen seye. Zum wenigsten wird man sich wohl nicht darauff beruffen dörffen/(7) daß GOtt selbsten sich des Teuffels und böser Menschen Dienst gebrauchet / wann man die Freyheit/sich derer Uberläuffer zu seinem Vortheil zu bedienen / behaupten will/man hat vielmehr anzuzeigen/daß gerechten Waffen billich dißfalls etwas nachzusehen seye. Dannenhero scheinet bey rechtmässigem Kriege nicht nöthig zu seyn / ängstlich zu untersuchen/ ob die/ so von Feindseeligkeit ablassen / dieses auß gerechten oder ungerechten Ursachen gethan haben / man kan ja wohl das erstere vermuthen/und solchergestalt keinen Theil an dem Verschulden eines untreuen Uberläuffers nehmen. Dem seye nun aber wie ihm wolle / so bleibt es allerdings unrecht/ wenn man Treu und Glauben zu Beschönung betrügender Untreu vorwenden will. Weiter ists auch klar / daß eines Uberläuffers zugesagte Treu/ wenn er ohne rechtmässige Ursache seine Parthey verlassen hat / so viel als nichts heisse / weil sie entweder auff Begehung einer neuen / oder auff Fortsetzung der alten Unthat zielet; und daß demnach sehr unvernünfftig gehandelt werde / wenn man sich auff dergleichen Versprechen verlassen wilt. Uberläuffer die demnach etwas seyn / und Gelegenheit ihren Auffnehmern zu schaden suchen wollen / dieselbe pflegen scheinbahr vorzuwenden / wie sie durch unerträgliches Unrecht gezwungen worden / vorige Parthey zu verlassen / und solchergestalt ihr Leben zu retten / oder ihre Wohlfahrt zu erhalten. Es ist demnach bekandt/ wie Zopyrus (8) bey den Babyloniern / Sextus Tarquinius (9) bey den Gabiniern Vertrauen zuwege gebracht. Virgilius beschreibt die List Dimonis (10) sehr nachdrücklich / damit die Trojaner nur desto wenigerer Unvorsichtigkeit beschuldiget werden könten. Er erzehlet/ wie ihm Ulysses gram gewessen/ den man für einen Erzbetrüger hielt; und wenn einem dieser gram war / hielten eines die Trojaner desto werther. Weiter bringt Dimo vor / er seye nicht durch den Außspruch der Götter / damit es nicht schiene / als hätte er für das Heyl seiner Mitbürger nicht sterben wollen/ sondern durch lügenhafftige Erdichtung des vom Ulysse angestifteten Priesters Calchantis zu einem Opffer bestimmet / und durch solches Unrecht wol von allen Pflichten gegen das Vatterland loßgezehlet worden. Der Betrüger schwort noch über dieses/wie ungerne er seine gerechte Feinde hasse/ weil sie doch seine Lands-Leute und Mitbürger wären. Dessen ungeachtet/wollte man ihm doch nicht glauben / biß seine Außsage durch ein Wunderzeichen bekräfftiget zu seyn schiene. Livius (11) sagt gar recht / daß jeder Uberläuffer / der nicht was besonders verrathen / für einen nichtswürdigen Menschen zu halten seye. Segestes (12) sagt: Er seye nicht auß Haß / gegen das Vatterland

zu den Römern über gelauffen/ sondern weil er davor gehalten / daß diesen wie auch seinen Lands-Leuten/ der Friede nützlicher als der Krieg wäre. Für keine Uberläuffer kan man die halten / welche sich heimlicher Weiße zu denen Feinden nahen / um ihnen Schaden zu thun / selbigen doch nicht angeloben / ihre Parthey zu halten. Man hat auch nicht dafür zu halten / daß sie mit ihrer Ankunfft und mit ihrem Auffenthalt bey denen Feinden / diesen stillschweigends treu zu seyn versprochen / weil dergleichen nur von denē zu vermuthen ist / die in Friedens-Zeiten zu jemand anders kommen.

§. V. (1) **Leichtsinnig glauben/ ꝛc.**] 1. Samuel *XXIX.* 4.

(2) **Den Dienst der Verräther/ ꝛc.**] Vopiscus Aureliano *c.* 23.

(3) **Es geziemt sich nicht / ꝛc.**] Oben *VIII.* 4. §. 10.

(4) Ælianus *V. H. VII.* 17.

(5) **Ob da gesündiget wird / wenn man ꝛc.**] Siehe oben *c.* 6. §. 18. und das dabey Angemerckte.

(6) **Daß ein Uberläuffer nach dem Kriegs-Recht ꝛc.**] *l.* 51. *ff. de Acquirendo Rerum Dominio* Cujacius *Observat. IV.* 9. Grotius *III.* 1. §. 22.

(7) **Daß GOtt selbsten/ ꝛc.**] Denn der befiehlet oder verordnet nichts unbilliges zu thun/ sondern wenn Teuffel und böse Menschen sich von dergleichen Thun nicht abhalten lassen wollen / so versperret er ihnen / so lange sie seine Gütigkeit tragen will / an einem Orthe den Weg / an andern läsſet er ihn offen / daß sie das ohne sein Zuthun doch zuübende Böse / nicht weiter ausüben können; als ers zuzulassen für gut befünde. Gantz was anders geschiehet / wenn man sich bey Menschen eines Meyneidigen bedienet / indem man ihm saget und verordnet zu thun / was nicht ohne Laster von ihm geschehen kan.

(8) Herodotus *Libro III.* Justinus *l.* 10.

(9) Livius *l.* 53, 54.

(10) Æneid. *II. v.* 57. *seqq.*

(11) *XXII.* 22. *add. XXVII.* 17.

(12) *Annal. l.* 54. Ammianus Marcellinus *XIX.* 11.

§. VI. Weiter fragt sichs auch: ob das gemeine Weßen oder die Obrigkeit nicht befugt / einen Unterthanen / wider seinen Willen und ohn sein Verschulden auß dem Lande zu jagen? Cicero (1) zählt es mit unter die Gründe der Freyheit / wenn und daß niemand wider seinen Willen auß dem Lande getrieben werden darff. Es ist auch deßhalben das gemeine Weßen nicht übler dran als eintzelne Unterthanen/ ob gleich diese nach Belieben wegziehen mögen / jenes aber keinen wider seinen Willen / und ohne seine Verschulden/ weg jagen darff. Denn wer sich in Bürgerliche Gesellschafft begiebet / macht alle seine Rechnung / zum wenigsten in gegenwärtigen/ auff beständiges Verbleiben in selbiger / würde demnach gewaltig zu kurtz kommen/ wenn er allezeit wiederum darauß gestossen werden könte. Weil nun dieses was verhaftes ist / so scheinet ein jedweder Unterthan sich bey dem Eintritt

tritt in Bürgerliche Gesellschafft / bedungen zu haben / daß er / ohn sein Verschulden / nicht wiederum herauß gestossen werden solle. Hingegen ruhet die Wohlfarth der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft nicht auff einzelnen Unterthanen / und ist ihr demnach an eines oder deß andern Abzug wenig gelegen / sie pflegt auch besonders vortreffliche Bürger / an deren Behaltung ihr was gelegen ist / durch sonderbahre Bündnüße zu fesseln daß sie nach ihrem Belieben nicht können wegziehen / es ist auch einem Unterthanen dißfals was mehrere Freyheit gerne zu gönnen / weil er leicht zu paaren getrieben werden kan / wenn er sich nach dem Willen deß gemeinen Weßens nicht richten will / da im Gegentheil der Unterthan Gedult haben / oder wegziehen muß / wenn ihm die Regiments-Art nicht anstehet. Sonst ist (2) die Verschickung andere Oerter zu bewohnen ein gelinderes Mittel / verhaffter oder überflüssiger Unterthanen los zu werden / und andern Platz zu machen. Doch geschicht dieses meistens mit gutem Willen der Weggeschickten / die anderswo bessere Nahrung zu finden hoffen / oder da gerne wegziehen / wo man sie nicht gern siehet. So rieth Isocrates (3) dem Philippo in Asien Städte zu bauen / und arme oder zu Hauße nichts nutze Leuthe zu dero Bewohnung weg zu schicken. Dionys. Halic. (4) erzehlet / daß viele alte Völcker ihre junge Mannschafft gewissen Göttern geweyhet / und zu Suchung neuer Wohn-Plätze / wie es das Glück fügen würde / außgesendet haben / und daß von dieser Art Leuthe auch die beruffene Aborigener gewesen. Lydus und Tyrrhenus (5) haben / bey entstandener Theurungs- und Hungers-Noth / mit einander gelooßet / welcher von beyden mit einem Hauffen Volcks außziehen / und anderswo sein Glück suchen solte. Es pflegen aber solche Einwohner anderer Oerter auff unterschiedene Weiße abgefertiget zu werden / daß sie entweder ihrem Vaterlande beständig unterworffen bleiben / oder selbiges Majestät freundwillig respectiren / also mit ihm in ungleichem Verbündnüß stehen / oder auch mit selbigem gleichen Rechts genießen solten. (6)

§. VI. (1) *Orat. pro* Balbo *c.* 13. Man hat demnach auch im Römischen Reiche von Seiten der Protestirenden dahin gedrungen / daß Catholische Obrigkeit nicht Macht haben solte / Protestirende Unterthanen / wider dieser ihren Willen / nur blos der Religion halber auß dem Lande zu jagen / und ist auch im Münster-Oßnabrückischen Friedens-Schluße dieser Recht denen Catholischen Obrigkeiten abgesprochen / hingegen versehen / daß sie ihre Protestirend: Unterthanen wenn sie gleich kein öffentlich Religions-*Exercitium Ann.* 1624. gehabt / in ihren Landen ruhig wohnen / und sie den Evangelischen GOttes-Dienst in der Nachbarschafft besuchen lassen solten / wie dieses Contrejus *Observationibus ad Pacem Religiosam Articul. XI. n. seqq.* mit mehrerm gar gründlich dargethan hat / da auch daselbst *Articul. XII. num.* 36. *p. m.* 410. *seqq.* zu sehen ist / wie sehr man sich bemühet ein gleiches wenn der Evangelischen Unterthanen in Käyserl. Erb-Länder zu erhalten.

(2) Die Verschickung andere Oerter zu bewohnen / ꝛc.] Sigonius *de antiquo Civium Romanorum Jure c.* 2, 3, 4, 5.

(3) *Orat.*

(3) *Orat. ad* Philippum. *add.* Baco *Serm. fidel. c.* 33.
(4) *Libro I. u. II. Add.* Plinius *H. N. III.* 13. Justinus *XXIV.* 4. Livius *XXXIV.* 44.
(5) Vellejus Paterculus *I.* 1. *add.* Paulus Waraefridus *de Gestis* Longobardorum *l.* 2.
(6) Garcilassus de la Vega *VII.* 1. unten der Autor *XII.* 5.

§. VII. Leuthe hören wider ihren Willen auff / Unterthanen eines Reiches zu seyn / wenn sie wegen warhafft begangener / oder fälschlichen angedichteter Laster / auß dem Lande gejaget werden. Denn in dem ein gemeines Weßen jemanden nicht mehr für seinen Unterthanen erkannt / sondern auß seinen Gräntzen treibet / erlässet es ihn auch der Pflicht / mit welcher er selbigem sonst zugethan geweßen. Ein solcher hat hierdurch Freyheit erlanget / sich wo er kan häußlich nieder zulassen / und es behält vorige Herrschafft keine Bottmässigkeit über dergleichen Verjagte. (1) Wegen fälschlich angedichteter Laster ins Elend verwießen werden / ist ein schweres Unrecht / darbey sich aber ein tapfferer Mann doch genugsam trösten kan; Wenn es warhafftig begangener Laster halber geschicht / ist es eine harte Straffe / die der Jude Philo (2) ärger als den Todt selbsten geachtet hat. Denn gesetzt / daß einem die Güther gelassen werden / so ist doch beschwerlich sie anders wohin zuführen / betrübt von guten Freunden und Verwandten getrennt zu werden / und sehr schimpflich nicht mehr so werth geachtet zu seyn / daß man bey seinen alten Mit-Bürgern bleiben und wohnen dörffte. Der muß aller Scham den Kopff abgebissen haben / von welchem Juvenalis (3) Außspruch eintrifft.

Der Bube schätzt den Schimpff nichts / weil ers Geld behalten /
Er läst den zorngen GOTT mit seinen Straffen schalten /
Und saufft von Morgen an / So lang er Mittel haben kan.

Ciceronis (4) Vorgeben mildert die Sache nicht / wenn er spricht: Die Meydung deß Vatterlandes ist keine Straffe / sondern vielmehr ein Mittel der Straffe zu entgehen / weil die / denen dergleichen obschwebet / das Land zu verlassen pflegen. Demnach ist in unsern Gesetzen nicht / wie bey andern Völckern / die Lands-Verweißung als eine Straffe auff irgends ein Verbrechen gesetzet. Sondern wenn die Menschen von Gesetzen bestimmte Bande Beschimpffung und Hinrichtungen vermeiden wollen / nehmen sie ihre Zuflucht zur Meydung deß Landes. Wolten sie aber darinnen die Krafft und den Nachdruck der Gesetze abwarten / so dörfften sie das Bürger-Recht und Vatterland nicht ehender / als mit dem Leben selbst verlassen: Weil ihnen aber dieses nicht gefällt / so wird ihnen das Bürger-Recht und Vatterland nicht genommen noch unter-

untersaget/ sondern von ihnen selbsten auffgegeben und verlassen. Was in diesen Worten gesaget wird / gehet auff die sonderbahre Beschaffenheit Römischen Rechts / (5) nach welchem niemand wider seinen Willen auß dem Lande gejagt werden konte / noch auch ein Burger ohne Bewilligung deß Volcks am Leben gestrafft werden dorffte. Damit aber Verbrechen nicht ungestrafft blieben / und auch niemand wider seinen Willen auß dem Lande gejagt zu seyn schiene / haben sie die Leuthe bereden wollen / daß Unterthanen von freyen Stücken / um dero Straffe zu entgehen / das Land mieden. Bey dem Salustio spricht Cæsar: (6) **Gewisse Gesetze befehlen nicht verurtheilten Bürgern das Leben zu nehmen / sondern ihnen die Räumung deß Landes zu erlauben.** Es muste aber selbige wohl vorgenommmen werden / wenn man haltzbrüchigen Ubelthätern binnen Römischen Gräntzen * den Gebrauch deß Feuers und deß Wassers Verbott. Doch hat man sich / bey Auflegung der Lands-Verweißung / (7) wohl in acht zu nehmen / daß sie nicht zum Schaden deß Vatterlands hinauß schlage / und die Vertriebene dessen Feinde werden. Bey manchen Völckern ist deßhalben die Lands-Verweißung nicht bräuchlich / als Z. Er. bey denen Turcken und Moscowittern / wie sie auch ehemahls die Juden nicht gebraucht / auß Forcht der Verwießene möchte mit dem Vatterlande auch seine Religion verlassen. Was linders als völlige Lands-Verweißung ist es / wenn jemanden nicht das gantze Gebiethe verbotten / sondern wenn er an einen gewissen Orth deßelbigen gewießen / und allda zu bleiben genöthiget wird. Als man zum Diogene (8) sagte die Sinopenser hätten ihn mit Verweißung auß ihrem Lande gestrafft / antwortete er: **Sie sind von mir mit Verlassung ihres Landes noch mehr gestrafft worden / welche Antwort sich auff viele andere wackere Leuthe schicket / die mit Unrecht auß dem Vatterland vertrieben worden.**

§. VII. (1) **Wegen fälschlich angedichteter Laster / ꝛc.**] Stobæus *Sermone* 85.

(2) *De* Abrahamo. *Add.* Oppianus Halieutic. *l. v.* 274. *seqq.*

(3) *Satyrâ I. v.* 49. *seqq.*

(4) *Prò A Cæcinnâ c.* 34. *Add.* Polybius *VI.* 12.

(5) Cicero *pro Domo suâ c.* 29.

(6) Salustius *de Bello* Catilinario. *Add.* Diodorus Siculus *III.* 5. wo das Gegentheil zu finden.

* **Den Gebrauch des Feuers / ꝛc.**] Siehe Nicol. Antonium *de Exilio l.* 7.

(7) **Wohl in acht zu nehmen daß ꝛc.**] Drum müssen die auß dem Vatterland Verjagte insgemein schweren / daß sie es nicht rächen wollen. Viele haben von dem Landverweißen nichts halten wollen / wie es heut zu Tag im Schwang gehet / weil dadurch böse Buben nur andern ins Land geschickt werden / da sie ihre Bosheit desto besser auff das neue üben können / je weniger man sie daselbst kennet.

(8) Diogenes Laërtius *VI.* 49.

§. VIII. Wider Willen muß man auch altes Bürger-Recht ändern/ wenn eines der Feind zur Unterthänigkeit zwingt/ man mag am alten Orte gelassen werden oder nicht/ und dieses kan nicht nur von einzelnen Unterthanen/ wenigstens von solchen/ die nur bloße Bürger-Pflicht auff sich haben/ sondern (1) von gantzen Städten und Ländern geschehen/ wenn kein anderer Weg sich zu retten vorhanden ist. (2)

§. VIII. (1) Von gantzen Städten und Ländern ꝛc.] *VII. 7. paragr. 4. c. 8. paragr. 10.*

(2) *I. 6. paragr. 5.*

§. IX. Es pflegt sich auch wohl zuzutragen daß ein Unterthan frembden/ an denen er sich vergriffen hat (1) außgelieffert wird/ damit das gemeine Wesen sonst nicht seinethalben in Krieg verwickelt werde. Da fragt sichs nun/ ob der Außgelieferte/ wenn ihn die Frembde nicht in ihre Gewalt nehmen wollen/ das Bürger-Recht in seinem Vatterlande behalten. P. Muleius (2) hat nein darzu gesaget/ und einen solchen Außgelieferten für einen gäntzlich Verwießenen gehalten. Mancinus ist denen Numantinern außgelieffert/ von diesen nicht angenommen/ und hernach als er in Rath gehen wollen/ vom Ober-Zunfftmeister deß Römischen Volcks zurück gehalten worden/ mit dem Vorwande/ daß er bey seiner Außliefferung auffgehöret habe/ ein Römischer Bürger zu seyn. Denen meisten Stimmen hat das Gegentheil gefallen/ weil das nicht überlieffert geworden zu seyn schiene/ was man auff der andern Seiten nicht angenommen hat. Unsere Meynung ist/ daß der beleidigte Frembde das Recht gehabt den Beleidiger/ da er ein Unterthan anderer Obrigkeit ist/ mit Krieg zu verfolgen/ und daß dieser durch Außlieferung frembder Obrigkeit unterworffen wird/ damit sie ihn/ als wie ihren eigenen Unterthan/ bestraffen könne. Wird nun der außgelieferte angenommen/ so verliehret seine erstere Obrigkeit alles Recht über ihn/ weil er mit deren Bewilligung unter der andern ihre Gewalt gekommen ist. Wird der Außgelieferte nicht angenommen/ so kan außlieffrende Obrigkeit ihn doch gäntzlich auß dem Lande jagen/ oder selbst/ nach Beschaffenheit seines Verbrechens/ bestraffen. Geschicht keines von beyden/ so ist nicht davor zu halten/ daß ein Außgelieferter das Bürger-Recht verlohren habe/ weil Außliefferung an sich selbst nur eine Darbietung deß Rechts ist/ was Obrigkeit über ihren Unterthan hat/ bey welcher sie sich dieses Rechtes noch nicht gäntzlich und lediglich begeben. Dannenhero beraubet die Außliefferung an sich selbst niemanden seines Bürger-Rechtes/ es müste denn durch außtrückliche Gesetze versehen seyn/ daß mit selbiger das Bürger-Recht gäntzlich außgetilgt seyn solte.

Hieher

Hieher schickt sich Ciceronis (3) Außsage/ da es heist: **Wenn der Außgelieferte vom Feinde nicht angenommen wird/ behält er seinen Stand unverletzt/ wie auch das Bürger-Recht:** Wird er aber angenommen/ und kommt hernach durch Zufall wieder in sein Vatterland/ so ist es klar genug/ daß er sich deß Bürger-Rechts nicht anmassen könne/ es werde ihm denn solches (4) auffs neue wiederum ertheilet. Denn daß einige nach ihrer Wiederkehr das alte Bürger-Recht zugenießen gehabt/ ist nur geschehen/ weil sie wider den Willen ihrer Obrigkeit in frembde Gewalt gefallen sind/ und lässet sich auff die nicht ziehen/ so vonder Obrigkeit gutwillig/ frembder Gewalt außgelieffert/ und übergeben worden sind.

§. IX. (1) **Außgelieffert wird ꝛc.**] Herodotus Calliope. Siehe oben *c.* 2. §. 5. Es hat Nicolaus Antonius in seinem Buche *de Exilio Libro I. c.* 8. diesen Punct weitläufftig abgehandelt/ da er sonderlich §. 6. *seqq.* den Fall mit dem Mancino außführet/ dessen der Autor hier gedacht hat.

(2) *l.* 17. *ff. de Legationibus.*

(3) *Orat. pro Cæcinnâ c.* 34.

(4) **Auffs neue wiederum ertheilet/ ꝛc.**] *l.* 4. *ff. de captivis & postl. revers.*

Das Zwölffte Capitel.

Von der Veränderung und dem Untergang Bürgerlicher Gesellschafft.

§. I. **Bey veränderter Regiments-Forme/ bleibt doch das vorige Volck.**

§. II. **Die Schulden Bürgerlicher Gesellschafft/ werden durch ihre Veränderung nicht auffgehoben.**

§. III. **Wie ferne die Handlungen dessen/ der gemeines Weßen gewaltsamb zu sich gerissen hat/ nach dessen Vertreibung bestehen?**

§. IV. **Was für eine Stelle/ Bürgerlicher Gesellschafft nach ihrer Veränderung einzuräumen sey?**

§. V. **Wie auß einer Bürgerlichen Gesellschafft viele/**

§. VI. **Und auß vielen eine werden könne?**

§. VII. **Wie ferne die Völcker für immerwährend zu halten?**

§. IIX. Wie die Persohnen eines Volckes

§. IX. Und seine förmliche Verfassungen untergehen können?

§. I.

Bürgerliche Gesellschafft ist dreyfacher Enderung unterworffen/ weil sie Krafft selbiger die vorige bleiben / oder zu einer andern werden / oder gar untergehen kan. Die erste Arth der Aenderung trägt sich zu / wenn die Regiments Form verändert / und Z. Er. auß einem Königreiche eine Aristocratie, oder auß einer Democratie und Aristocratie ein Königreich wird. Denn die wesentliche Form oder Gestalt Bürgerlicher Gesellschafft bleibet / obgleich die zufällige Gestalt verändert wird / welche auß denen Personen entspringet / bey welchen die Außübung höchster Obrigkeitlicher Gewalt eigentlich zufinden. Es bleibt ein Volck immer das alte Volck / es mag von einem Könige / oder von etlichen vornehmen Herren / oder von denen meisten Stimmen deß gantzen Volcks regieret werden. Begibt sichs auch / daß ein freyes Volck einem Könige / durch Krieg / erbeigenthümlich unterworffen wird / so höret es deßhalben nicht auff das vorige Volck zu seyn / wenn es nur der siegende König / als ein besonders eigenes Reich / regieren / und nicht einem andern Volcke einverleiben will. Denn ein Volck wird genennet / was höchste Gewalt in sich begreiffet / und wird seine Natur nicht geändert / es mag der König diese Gewalt mit völligern oder unschränckten Rechte zu üben haben / denner bleibt doch / einen Weg wie den andern / jenes und eben desselbigen Cörpers höchstes Haupt.

§. II. Auß gesagtem ist auch Aristotelis (1) Frage zu entscheiden: Ob Bürgerliche Gesellschafft / wenn sie von Tyrannischer Unterdruckung eines Menschen oder etlicher weniger frey / und zu einer Democratie worden / gehalten sey / die Pacten und Vergleiche derer Tyrannen zu beobachten? Einige haben es vernemet / mit dem Vorwand / Bürgerliche Gesellschafft könne nur durch eigenes Begönnen sich verpflichten / es könne aber für ihr Thun nicht gehalten werden / was von einem oder von etlichen Tyrannen gehandelt worden. Bürgerliche Gesellschafft finde sich / wo alles zum gemeinen Besten gerichtet wird / bey dem Gegentheil werde weder Recht noch Nahme einer Republic / sondern nur pure Anmassung und Gewalt angetroffen. Aber dieser Grund ist nichtig und eitel: Denn dessen zu geschweigen / (2) was oben von Tyrannen erinnert worden / bleibt ein Frankes Haupt das Haupt / und was selbiges gethan hat / wird für ein Thun der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft angesehen. Wer will wohl eine mangelhaffte Bürgerliche Gesellschafft / auß der Zahl solcher Gesellschafften schliessen? Die 30. Männer welche Athen eingenommen / hatten im Nahmen deß gemeinen Wesens von denen Lacedämoniern

moniern Geld auffgeborget / welches nach Vertreibung solcher 30. Männer / von denen freygewordenen Athenienfern wieder forderten / da sich denn viel Zancks erhub / ob solch Geld gezahlt werden solte oder nicht. Doch ist endlich die Zahlung desselbigen / als eine billige und der Eintracht vorträgte Sache / beschlossen worden. Demosthenes (3) saget davon: **Das Volck hätte lieber die Zahlung über sich nehmen / als die Erfüllung auffgerichteter Pacten unterlassen wollen / sie hätten demnach Geld für die zusammen getragen / die ihnen Unrecht gethan / damit nur Treu und Glauben bey Vergleichen und** Contracten **erhalten werden möchten.** Wenn auch Bürgerliche Gesellschafft dergleichen für sich zu seyn auffhöret / und einer andern einverleibet wird / hören doch damit ihre Schulden nicht auff / dieweil die Schuld sich nicht auff Bürgerliche Gesellschafft / als fern sie eigentlich dergleichen ist / sondern vielmehr auff ihre Güther gründet / und mit selbigen auff dero Besitzer / er seye in was Stand er wolle / gewetzet wird.

§. II. (1) *Politicor. III.*
(2) Was oben ꝛc.] *VII.* 8. §. 5, 6.
(3) *Orat. contra* Leptinen.

§. III. Die Sache ist klar genug / was Schulden anbelanget die zum Nutzen deß gemeinen Wetzens verwendet worden / und demnach an dessen gantzen Cörper zu kleben erachtet werden: Es fragt sich aber / ob das gemeine Wesen an alle Handlung dessen / der sich seiner gewaltsam angemasset hat / nachdem er vertrieben worden ist / gebunden sey? Hat ein solcher Anmasser mit andern Völckern einen Bund wider gemeine Feinde gemacht / und selbigen einen Theil deß Raubes geschencket oder verkaufft / so bleibt Bund / Schenckung und Verkauff in seinem Stande / ob gleich der Anmasser deß Regiments vertrieben worden. Denn die Fremden haben durch seine Handlungen ein gültiges Recht erlanget / weil sie selbige mit ihm / als Haupte Bürgerlicher Gesellschafft / auch zu dero Nutzen geschlossen / und dafür gehalten / sie hätten sich nicht darum zu bekümmern / durch was für einen Weg er zur Regierung gekommen sey / da ohne dem solchen Handlungen selbst kein Fehler anklebet. Hat ein solcher gewaltthätiger Anmasser deß Regiments das gemeine Wetzen beraubt / und solchen Raub an Außwärtige verkaufft / so frage es sich / ob nach dessen Vertreibung / solcher Raub von denen Käuffern wieder gefordert werden könne? Bœcler (1) hält dafür / es sey rechtens daß die Käuffer / wenn sie so schlimmen Kauff wissentlich gethan / ihren Fehler erkennen / und wieder herauß geben / was ohne Unrecht nicht verkaufft noch gekaufft werden mögen; Ja sie werden darzu gehalten / wenn sie gleich den Kauff unbedachtsahmer Weise gethan. Das läst sich nun wohl im Gewissen gar fein hören /

ren / wenn man aber auff (2) gemeine Gewonheit der Völcker sehen will / so kan man nicht finden / wie Beraubten das ihnen Entzogene vom dritten Mann / der es gekauffet / wieder fodern und suchen mögen. So lange ein solcher Tyrann bloße Gewalt braucht / wird er vor einen Feind angriffener Bürgerlichen Gesellschafft gehalten / und der von ihr eroberte Raub / ist bey Frembden wie andere bewegliche und durch den Krieg erlangte Dinge / angesehen und geachtet. Haben aber die Unterthanen / durch ihre Einwilligung / solchem Feinde das Regiment bestättiget / so können Frembde dafür halten / es wären von dem neuen Herren die Güther seiner Unterthanen mit Recht eingezogen worden. Denn es können die kriegende Partheyen von Friedfertigen gleich geachtet werden / daß sie nicht das Recht derselben untersuchen / sondern sich nur nach der That richten dörffen; Also haben sich auch Frembde nicht darum zu bekümmern / wie diese oder jene Bürgerliche Gesellschafft mit ihrem Regiment schalten / oder wem sie es übergeben will. (3) Was aber binnen Bürgerlicher Gesellschafft von gewaltsahmen Unterdrückern gehandelt worden ist / das kan nach dieser Verjagung / von rechtmässiger Obrigkeit gar wohl so weit geändert werden / als ferne es das gemeine Beste fordert. Und kan dieses mit denen Gesetzen die sie gegeben / vorgenommen werden / wie auch in Ansehung der Verschenckung und Veräußerung solcher Dinge / welche / ohne Schaden deß gemeinen Wesens / und ohne Zernichtung der Gesetze / an andere nicht gelangen können.

§. III. (1) *Dissertat. de eo, quod egit Civitas.*

(2) Gemeine Gewonheit der Völcker / &c.] Die kan / als ferne sie dem Gewissen entgegen oder wider innerliche Pflicht ist / kein eigentlich so genanntes Recht außmachen / ob sie gleich für ein Recht angesehen und ohne Straffe bey denen Menschen gelassen wird.

(3) Was aber binnen Bürgerlicher Gesellschafft &c.] Siehe *l.* 13. *l.* 5, 6, 7, 8. C. Theodosiani *de infirmandis quæ sub Tyranno gesta sunt.*

§. IV. Man fragt auch hierbey / was für Rang-Stelle dem Könige / welcher über ein freyes Volck die Herrschafft erlanget / oder einem Volcke / das nach Abschaffung Königlicher Regierung die Freyheit erhalten / zugeben und zuzustehen sey? Grotius (1) hält davor / daß dergleichen Bürgerliche Gesellschafft / nach ihrer Veränderung eben den Rang behalte / welchen sie oder ihr Haupt bey Zusammenkünfften vor selbiger gehabt hat. Und scheint mit Unterscheide von der Sache zu reden und zu bedencken zu seyn / ob zum Exempel ein König / der da das Regiment über ein freyes Volck erlangt hat / (2) in der alten Verbündnüß und Versammlung bleibet / oder ob er sich davon absondert und insküfftige seine Sachen gantz vor sich alleine führet. Auff den ersten Fall kan er der Majestät seiner Königlichen Person

Person ungeachtet / keinen andern Ort begehren / als welchen sonst das ihm nunmehr unterworffene freye Volck gehabt; Gleichwie auch im Gegentheil ein freyes Volck / nachdem Königliche Regierung bey ihm abgeschafft worden / den Rang verlangen kan / welcher sonst seinen Königen zugestanden worden. Auff den letzten Fall aber bringt die alte Stelle einem Könige oder freyen Volcke keinen Nachtheil / daß deßhalben nothwendiger Weiße die Unter-Stelle genommen / und denen gewichen werden müste / die sonst in gemeinen Zusammenkünfften den Vorsitz gehabt haben; weil mit hoher Obrigkeit versehene Personen / oder Völcker natürlicher Weiße (3) einander gleich sind.

§. IV. (1) *H. 9. §. 8.*

(2) In der alten Verbündnüs ꝛc.] Oben *VII. §. 6. 11.*

(3) Einander gleich sind / ꝛc.] Oben *IIX. 4 §. 20.*

§. V. Solche Aenderungen / bey welchen Bürgerliche Gesellschafft nicht mehr die alte zuseyn scheinet / können sich auff zweyerley Art und Weise zu tragen / daß entweder auß einer Bürgerlichen Gesellschafft zwey / und wohl gar mehrere werden; oder daß mehrere in eine zusammen fliessen. Das erstere kan theils durch gegenseitige Bewilligung / Theils durch Kriegs-Macht geschehen. Durch gegenseitige Bewilligung werden auß einer mehrere / wenn man nach Griechischer Weiße anderswohin ein Theil der Einwohner verschicken will / damit sie sich daselbst häußlich nieder lassen. (1) Die Römer haben / wie heute zu Tage die meiste Europäische Völcker thun / bey dergleichen Wegschickung die Sache dermassen eingerichtet / daß die Verschickte doch ein Theil der Mutter-Statt oder deß alten Vatterlands bleiben müssen. Aber die (2) von Griechen verschickte Leute / machten hernach eine eigene und besondere Bürgerliche Gesellschafft auß / ob sie gleich billig ihrem ersten Vatterlande mit geziemender und gleichsam kindlicher Ehrerbietigkeit begegnen solten. Sie dorfften aber / wenn es nicht bey der Abreiße außtrücklich bedungen war / keines Weges hernach deß ersten Vatterlandes Schulden zahlen helffen / als welche an dessen Gütern eigentlich hafften / davon aber die Weggesendeten nichts mehr besitzen / sintemahl wir uns selbige in einem solchen Stande einbilden / und ob gleich die Weggesendete / als sie noch im Vatterlande waren / vor ihre Persohn von solchen Schulden Nutzen gehabt / so werden sie doch / bey ihrer freyen Wegschickung / gleichsam versichert / daß man deßhalben nichts von ihnen fordern wolle. Will man die Sache genau betrachten / so wird Bürgerliche Gesellschafft / durch Wegsendung eines Theils Einwohner nicht so geendert / daß sie die Alte zu seyn auff-

auffhörete / sondern sie machet nur / wie auch bey natürlicher Fortpflantzung geschiehet / daß statt einer Gesellschafft forthin zwey vorhanden seyn. Wird aber ein Reich / durch gemeine Bewilligung / in zwey oder mehrere Bürgerliche Gesellschafften getheilet / so ist es billig / daß auch solches Reiches offentliche Güther und Schulden / gleich eingetheilet werden / wie wohl man sich bey dergleichen Fällen über alle solche Dinge außtrücklich zu vergleichen pflegt.

§. V. (1) Die Römer haben ꝛc.] Gellius *XVII.* 13.

(2) Von Griechen verschickte Leute / ꝛc.] Thucydides *Libro I.* Hobbes *de Cive c.* 9. §. 8.

§. VI. Für eine Enderung / durch welche Bürgerliche Gesellschafft die vorige zu seyn auffhöret / wird es auch gehalten / (1) wenn zwey Völcker nicht Bundsweiße / oder unter einem Könige / sondern dermassen vereiniget werden / daß sie forthin nur ein gemeines Weßen außmachen. Auff diesen Fall meynt Grotius (1) daß die Rechte und Beschwernüsse jedweden Volckes nicht verlohren / vielmehr nur dem andern mitgetheilet würden / wo man sich nicht außtrücklich eines andern verglichen hätte. Doch ist wohl zu bedencken / ob unterschiedene Völcker sich dermassen zusammen thun / daß sie hernach mit gleichem Rechte eine neue Bürgerliche Gesellschafft außmachen wollen / als wenn Z. Er. zwey Democratische Völcker mit Abschaffung der alten Regiments-Form / zu einem Volcke und Reiche werden; oder wenn zwey Reiche / mit Auffhebung der Fundamental-Gesetze und Abschaffung der alten Königlichen Familie / in ein neues Reich zusammen tretten. Durch solche Vereinigung erlöschen freylich die alte Bürgerliche Gesellschafften / und es kombt eine gantz neue herfür. Wenn aber die eine in ihrem Sitze und in ihrer Verfassung bleibet / die andere selbiger nur beytritt / und sich in dero Land begiebet / und dero Rechte mittheilhafftig wird / so gehet nur diese unter / oder höret auff eine besondere Gesellschafft zu seyn / jene aber ist noch immer die Alte / ob sie gleich / durch den Zugang der andern / ein merckliches vermehret oder vergrössert worden. Ubrigens können viele Bürgerliche Gesellschafften / nicht anders als durch genaues Bündnüß / dermassen vereiniget werden / daß jedweder bleibt was und wie sie vorhin gewesen / durch dergleichen Bündnüße aber wird nicht eine neue Bürgerliche Gesellschafft / sondern nur eine genaue Zusammensetzung vieler hervor gebracht.

§. VI. (1) Wenn zwey Völcker ꝛc.] *VII.* 5. §. 18.

(2) Daß die Rechte und Beschwernüße ꝛc.] Livius *I.* 52.

§. VII. End-

§. VII. Endlich ereignet sich die Veränderung / dadurch Bürgerliche Gesellschafft zu seyn gäntzlich auffhöret / wenn das Volck außeinander laufft / oder gäntzlich erlischet. Im gemeinen Sprichwort wird zwar gesaget / daß Könige sterblich / gemeine Weßen und Völcker aber ewig wären; Es hat aber hiermit nicht die Meynung / als wenn gantze Völcker durch gewaltsamen Zufall zerstreuet oder gar außgerottet werden könten / sondern man will damit nur sagen / daß gantze Völcker nicht wie einzelne Menschen / nach Verlauffung gewisser Zeit von Natur untergehen müsten / sondern daß in absterbender einzelnen Personen Stelle / immer fort andere / entweder durch die Geburth / oder Herbeykunfft außwärtiger Leuthe kämen / daß es immer das alte Volck zu seyn scheinet / und stets einerley Rechte genieſſet / ob gleich seine einzelne und besondere Gliedmassen vielmahl abgegangen / und verändert worden sind. Lucianus sagt gar artig: **Die Natur weiß daß wir ein Werck sterblichen Zeuges sind / und daß jedwedem gar kurtze Lebenszeit bestimmet sey / drum hat sie gemacht / daß des einen Untergang ein Anfang eines andern seyn solte / und sie hefftet das Neugebohrne gar artig an das Sterbende / damit wir durch stets wehrende Folge gleichsam immer lebten.** Virgilius (2) schreibt auch auff diesen Schlag von denen Bienen gar wohl:

Ein jedes Bienchen kan nur sieben Jahre leben /
Doch sieht man sein Geschlecht zu allen Zeiten schweben /
Denn dieses stirbt nicht auß / ob gleich die Bien vergeht /
Dieweil ein neuer Schwarm ans alten Statt entsteht.

Dieses desto besser zu verstehen / hat man zu mercken: was die Alten weisen vom Unterscheid der Cörper oder Leiber gelehret haben. Sie sagen: (3) **Einige Leiber bestehen auß abgesonderten Theilen / und gehören in deren Classe die Schiffs-Flotten und Kriegs-Heere; andere in zusammen gefügten Theilen / wie man in Häusern und Schiffen sihet / noch andere auß vereinigten und in eine Natur zusammen gewachsenen Theilen / von welcher Art alle und jede lebendige Thiere sind.** Man kan ihre Meynung auch auff folgende Weiße außtrücken und sagen / ein Cörper oder Leib wird dasjenige genennet / welches dermassen zusammen hänget / oder durch gewisses Band beysammen gehalten wird / daß man es eine Sache nennen kan. Das Band / wordurch die Theile eines solchen Cörpers zur Einheit verbunden worden / ist dreyfach / nehmlich natürlich / künstlich und sittlich. Durch das natürliche Band werden natürliche Cörper beysammen gehalten / durch das Künstliche werden Sachen die natürlicher Weiße von einander unterschieden sind / mittelst

Menschen Witzes und Fleißes / zu einem und fest aneinander hangenden Dinge gemacht. Durch das sittliche Band pflegt man / unter Beyhülffe Menschlicher Ordnungen / verschiedene absonderliche Dinge dermassen miteinander zu verknüpffen / daß sie für eines gehalten werden / und findet dieses sonderlich bey denen Menschen Statt / ob es gleich auch bey dem Vieh angehet / und man also von einer Heerde / die doch auß vielen Stücken bestehet / reden kan. Dannenhero entstehen nun dreyerley Arthen derer Cörper oder Leiber / nehmlich natürlich / künstliche und sittliche / jedwede derselbigen scheinen ein Leib zu seyn / so lange die Theile desselbigen durch das ursprüngliche Band beysammen gehalten werden. Dannenhero bleibt ein Mensch immer der alte Mensch / ob gleich die alten Theilchen seines Leibes auff mancherley Weiße verrauchet / und an dero Stelle andere / mittelst eingenommener Nahrung / gekommen sind. Thomas Broune (4) sagt: **Der Leib welchen du hast / ist von dir mittelst deines Mundes erlanget worden. Das Fleisch / was sonst in der Schüssel vor dir gelegen hat / trägst du nun in und an dir / ja wir Menschen selbst pflegen uns selbst zu genießen und auffzuzehren.** Hieher gehöret / in Ansehung der künstlichen Cörper (8) die spitzige Frage der Alten / ob des Thesei Schiff / noch immer für das alte Schiff zu halten / nachdem es so offte geflickt und gebessert worden / daß von seinem ersten oder uhrsprünglichen Holtze wohl nicht ein Splitterchen mehr übrig und vorhanden war. Plutarchus (6) schreibt: "Bürgerliche Gesellschafft ist eine einige zusammenhaltende und lebendigen Thieren ähnliche Sache / sie ändert nicht mit der Zeit ihre Natur / sondern behält immer derselben gemäße Neigungen auff einerley Arth gegen sich selbsten / so lange die Gemeine als ein Cörper / in ihrer Einigkeit verharret und bleibet." Er sagt ferner / daß eintzelne Menschen mit der Zeit sich mehr verändern als Bürgerliche Gesellschafften / wenn jemand seinen Freund binnen 30. Jahren nicht gesehen / fände er ihn hernach an Leibs- und auch wohl Gemüths-Zustand so geändert / daß er ihn nicht mehr erkennete. Wenn man aber nach 30. Jahren wieder in ein Land käme / so träffe man nicht nur die alte Gebäude sondern auch die alten Gesetze und Sitten deß Volcks an. Es kan aber doch mit der Zeit geschehen / (7) daß ein Volck nicht mehr in allen Stücken / und nach allen Würckungen für das Alte gehalten werden mag. Hobbes sagt; Diese Sache außzudrucken folgendes: **Wenn eine Sache wegen der Gestalt / daher ihre Bewegung kommt / den Nahmen erlanget hat / so bleibt sie die alte Sache / so lange man den alten Bewegungs-Ursprung an ihr findet.**

§. VII. (7)

§. VII. (1) *In Amoribus.*

(2) Georgicor. *IV. v.* 206. *seqq.*

(3) Plutarchus *in Præceptis Conjugalibus*, *Add. l.* 30. *ff. de Usurpat. & usucap. l.* 33. §. 5. *ff. de rei vindicat.* Cujacius *Observat. XV.* 33. *XXVI. c. ult.* Seneca *Epistol.* 102.

(4) *de Religione Medici Sect.* 36. *Add.* Seneca *Epistol.* 58. Lucretius *III. v.* 860. *seqq.* welcher doch mit Behutsamkeit zu lesen.

(5) **Die spitzige Frage der Alten/** ꝛc.] Plutarchus *in Theseo l.* 76. *ff. de Judiciis l.* 10. *ff. quibus modis usufructus amittitur*, dem doch *l.* 98. §. *ult. de solutionibus* zuwider zu seyn scheinet. Dionysius Halicarnass. *Libro I. de Casâ Romuli.* Alexander *ab* Alexandro *Dierum Genil. III.* 1. Piccartus *ad Politicam* Aristotelis *III.* 3. von sittlichen Cörpern handelt *l.* 76. *ff. de Judiciis.*

(6) *De serâ Numinis vindictâ.*

(7) **Daß ein Volck** ꝛc.] Siehe *VIII.* 3. §. 29. Hobbes *Philosophiâ primâ c.* 11. §. 7.

§. VIII. Ob gleich dem also ist/ so kan doch ein Volck gäntzlich untergehen / wann entweder die (1) eintzelne Personen desselbigen auff einmal hingerichtet / oder seine sittliche Verbindungen zernichtet werden. Grotius führet Exempel solcher Völcker an / deren eintzelne Personen auff einmal untergegangen sind. Wenn aber einige wenige bey dergleichen Unglück übrig bleiben / die nicht mehr für ein Volck gehalten werden können/so fragt es sich/ ob diesen die Rechte des gantzen alten Volckes zustehen. Grotius hält dafür / daß diese wenige die eigenthümliche Herrschafft über des abgegangenen Volckes Güter / nicht aber dessen hohe Obrigkeitliche Gewalt / und was damit verknüpfft ist/behielten. Wenn aber diese Leute/ da sie nicht durch Krieg/ sondern andere Zufälle zu so geringer Anzahl gebracht worden sind / sich wider äusserliche Anfälle schützen können / biß sie wieder zu einem grossen Volck erwachsen / so kan ich nicht sehen / warum ihnen nicht alle Rechte des vorigen Volckes (2) zustehen sollten / zumahl (3) da noch nicht außgemacht / wieviel Hauß-Gesässe eigentlich zu einem Volcke gehören/da deren wenige ehemals ein Volck genennet worden. Bey dem Justino (4) werden 50. Söhne des Artaxerxes ein grosses Volck genennet/Niabe (5) heißt ihre 14. Kinder ein Volck/ und Apulejus (6) sagt / daß sich da ein Volck fände wo 15. freye Menschen wären. In Römischen Gesetzen (7) wird gesagt / daß ein einziger den Namen eines gantzen Collegii erhalten könne / doch müste er in der Zeit sich um mehrere Collegen umthun. Ein Volck gehet auch unter / wenn seine eintzelne Gliedmassen zwar im Leben bleiben/doch/ von freyen Stücken / auch Pestilentz oder Auffruhr halber / dermassen außeinander gehen/ oder mit Gewalt voneinander gejagt werden / daß sie sich weiter nicht mehr versammlen können.

§. VIII. (1) **Eintzelne Personen desselbigen auff einmal/** ꝛc.] Durch Erdbeben/ oder andere dergleichen Zufälle. Antoninus *IV.* 48. Grotius *II.* 9. §. 4. *add. l.* 21. *ff. quibus modis ususfructus amitt.*

(2) **Zustehen sollten/** ꝛc.] Justinus *V.* 6. *num.* 5.

(3) Das noch nicht außgemacht/ꝛc.] Oben *VII.* 2. §. 2.
(4) *X.* 1. *num.* 6.
(5) Ovidius *Metamorphos. VI. v.* 197.
(6) *In Apologiâ.*
(7) *l.* 7. §. 2. *ff. quod cujusque universitat.* Oben *VII.* 2. §. 19.

§. IX. Die Form oder Gestalt des Volckes geht unter / wenn aller / oder vollkommen-gemeinschafftlicher Genuß gleichen Rechts / auffgehoben wird. Dieses geschiehet gäntzlich / (1) wenn die eintzelne hin und her zerstreute Bürger / sich in andere Bürgerliche Gesellschafften begeben / sie mögen ihre persönliche Freyheit behalten / oder gar in Knechtische Leibeigenschafft versetzt werden. Es kan aber vollkommen-gemeinschafftlicher Genuß gleichen Rechtes bey denen Gliedern eines Volcks auffgehoben werden / wenn zwar alle und jede ihre persönliche Freyheit / Wohnung und Güter behalten / doch einer andern Bürgerlichen Gesellschafft Botmässigkeit unterworffen seyn müssen / und dieses hieß vor Zeiten (2) ein Volck zu einer Provintz machen. Die (3) blosse Veränderung des Orts und derer Städte / wie auch die Niederwerffung derer Vestungen macht es noch nicht / daß ein Volck das vorige / oder alte zu seyn / auffhöre.

§. IX. (1) Wenn die eintzelne/ꝛc.] Livius *XXVI.* 16.
(2) Ein Volck zu einer Provintz machen/ꝛc.] Oben *VII.* 5. *paragr.* 16. Grotius II. 9. *paragr.* 6.
(3) Blosse Veränderung des Ortes/ꝛc.] Grotius *l. c.* §. 7.

Regi

Register der vornehmsten Materien.

NB. Die Zahl weiset aufs Blat / das Sternchen (*) auf die zweyte Abtheilung / der Buchstabe (A) auf die Anmerckungen.

A.

ABbitte/hochmüthige des Hertzogs von Joinville, einem Königl. Bedienten gethan 581 A.

A. B. C. der Natur Helmontii; der Hebräer Form ꝛc. 745. A. s. Buchstaben.

Abdecker unehrlicher Stand * 851.

Abendmahl/ s. Sacrament.

Aberwitzige. Ob eine Nothwehr gegen sie zugelassen 472. Ob sie entschuldiget/ wenn sie einen entleibet 473. A.

Abfall. Warum in Friedens-Zeiten einer des andern Gesinde nicht reitzen darff/ von seinem Herrn abzufallen * 345. des feindl. Volcks / s. Krieg.

Abgaben der Zinsen / s. Zinse.

Abgesandter/ s. Gesandter.

Abgötterey. Dazu soll man sich nicht zwingen lassen 123. treibende ob privat Personen hinrichten mögen * 786.

Abgöttische/ wie sie sich auch an ihren Götzen versündigen 79. A.

Abimelechs Unwissenheit im Handel mit Sara 74.

Abkauffung/ darzu ist niemand verbunden 624. von Plackerey der Räuber eines Staats 298.

Abneigung / s. Neigung.

Abraham/ ob wohl und klüglich Saram seine Schwester genannt 773. dessen Knecht / s. Elieser.

Abschlagen/ (s. zulassen.) Ob man einem abschlagen dörffe / was allen andern ohn Unterscheid zugelassen 628.

Absolution soll niemand um Geld wiederfahren * 8. Anmerckung davon * 11. A.

Abtrettung Städte/Länder/ Regierung auf eine Zeit/ Treu und Glauben * 159.

Accidentia der Geistlichen beurtheilt / * 11. A.

Accise ob billich * 906.

Accis- und Zoll-Freyheit nicht zu mißbrauchen * 160. (s. Zoll.)

Achans Verbrechen und Josuä Ermahnung zur Bekäntnis 787. Diebstal/und Werffung deß Loses drüber * 146. A. Bestraffung auch auf seine Kinder und Vieh erstreckt * 839.

Achtbarkeit der Personen 31. s. Vorzug/ Würdigung/ Preiß.

Aecker Wiederkauff * 96. Mosis Gesetz davon * 96. Veräusserung den Juden verbotten * 127. Vermiethung des Rechts über des andern Acker zu fahren * 133. A. der Unterthanen werden in Peru ehe bestellt als die Herrschafftlichen * 901. (s. Gründe/ Felder.)

Ackerbau ein Stück wolbestellter Republic * 33. §. 14. Der Israeliten weiland beste Nahrung * 127.

Ackerleute/ s. Bauern.

Action gerechte oder ungerechte 197. was eine ungerechte sey 217. Moralische

Action was sey 106. die Materie woraus sie bestehet 108. ihr förmliches Wesen 110. ist nach ihrem förmlichen Wesen allzeit ein Ens positivum 113. deren Beymessung/ s. zu rechnung Richtschnur 143. s. Gesetz wie mancherley sie seyen ihren vornehmsten Eigenschafften nach 189. entweder nothwendig oder zugelassen/ ib. bös oder gut 181. Worinn die Gut oder Boßheit bestehe 191. was dazu erfordert werde 192. Quantität oder Schätzung auch Qualität s. in Q. Vollkommen gute/ welche davor zuschätzen 227. 228. Moralität alles menschlichen Thuns und Lassens ob allein von dem Schöpffer herrühre 312 Actionen Gottes und der Menschen Unterscheid 317. s. Wercke Gottes vor dem ins Hertz geschriebenen Natur Gesetz waren alle Actionen indifferent 323. (s. Moral-Dinge/ Handlungen.)

Adam ob die Welt eigentümlich beherrschet 860. ob in ihm zwo Naturen oder Kräffte/ männliche und weibliche in einer Person gewesen * 255.

Adel was heisse 15. Adels mancherley Stand und Staffeln 18. Wie verlohren werde 32. folgt der Geburt nicht von Natur * 885. sondern vermöge obrigkeitlicher Verordnung * 888. soll doch Verdienste zum Grund haben * 889. Beschaffenheit des alten Römischen Adels * 893. der Römische Adel ist nach der Zeit nach den verwalteten Ehren-Aemtern geschätzt worden * 891. u. f. wie es mit dem heutigen Adel in Europa meistentheils beschaffen sey * 893. der Geblüts Adel gilt hin und wieder sehr wenig * 895. * 865. warum er erblich gemacht worden * 888 soll nicht hochmüthig machen zu Verachtung anderer 579. u. f. 584. dessen Freyheiten vor Bürgerl. Beschwerungen * 894 eines Fürsten Vortheil und Gefahr in Ansehung des Adels * 897.

Aden/ darff der Portug. Vice Roy/ wegen Königl. Ordre/ nicht weg nehmen * 76.

Admirals Gewalt * 936

Adriatische Hühner in hohem Werth bey den Athenensern * 17. A.

Advocat2 leugnen/ s. leugnen. Sollen nicht das Geld ansehen * 9. ihnen verbietet das Zinzische Gesetz das Geschenck nehmen. 778. 75. sind Außsauger der Clienten * 128. wie fern entschuldigt bey Verliehrung der Sach 128. A. (s. Sachwalter/ Rechtsgelehrte)

Aechter Einnehm/ und Beschützung wie fern eine Gesellschafft mit verwickele * 939. s. Bannisirte.

Aeffen s. Falsch/ Erfindung/ Lügen.

Aergernis; genommenes was heisse 111. durchs Gehör 132

Æstimation s. Würdigung/ Vorzug/ Gleichheit.

Ægyptier Schreib-Art 745. A. 752.

Affecten Drey zu Erkäntnis der Affecten gehörige Dinge: Anfall/ Bewegung/ Einwilligung 97. gewisse Werckzeuge der Natur zu deren Bezähmung 97. einem ist schwerer zu wiederstehen als dem andern 98. wie fern das daher begangene einmal mehr als das andermal entschuldige 98. bestehen nicht alle in einer Masse 44. ob gerichtlicher Bestraffung unterworffen * 788. * 805. muß man wohl kennen und regieren lernen 427 grosser Wust beym Menschen 254. wie sie den Willen in Neigung bringen 84. 96. ausdruckender Reden Krafft 757. 759. A.

Age- (s. Lust Begierde)

Ἀγάπαι der alten Grichen * 134. A.
Agesilaus hintergehet seine Soldaten beym Opffer/um ihnen Muth zu machen 781
Agtsteins Hochhaltung bey Morgen-Ländern * 14.
Ahnden/ s. rächen.
Ahnen Vielheit ob einen Vorzug gebe * 874. * 886. Bilder vom Röm. Adel zum Beweiß ihres Vorzugs aufgestellt * 891. u. f.
Ahucken-Tafeln Absicht * 889
Ahorn-Baum/ in Steuer-Anschlag gebracht * 8.
Alaun zu Lipara und dessen zulässiges Monopolium * 101
Albern- und Rasenden Unterscheid. 63. A. (wahn witzig rasend)
Alexanders Hochmuth und Vorzug * 880.
Allein was man vorandern besitzt/ hält man hohen Werths * 12.
Alleinherrschafft/ s. Monarchie.
Alliantz/ s. Bündniß.
Alliirte, s. Bundgenoß.
Allmacht Gottes kan Geschehenes nicht ungeschehen machen 83. Ob die einige Ursach der Herrschafft Gottes über die Creaturen 157.
Almosen zu geben wurden die Juden durch richterlichen Spruch angehalten 526. von unrechtem Gut nutzen nichts 554. auch muthwilligen Bettlern nicht zu mißgönnen 597. (s. Arme.)
Alphabet, s. A. B. C.
Alphonsi Schein-Urtheil zu Erforschung der Warheit 782.
Altare bey den Juden 555. A.
Altare Stifftung von Geschlechtern * 891.
Alte Freyer/ s. Freyer. Alter Leuthe Rath und Exempel nutz zu klüglicher Conduite 38. Schlachtung/ Stürtzung von Felsen 325.
Alters Stand 14. Eintheilung ibid. 18. Ehrwürdigkeit * 863. Consideration in Beurtheilung eines Verbrechens * 804.
Alterthum ob einen Vorzug gebe * 873. * 879.
Amazonen ausserordentlicher Ehestand * 280.
Americaner, s. Indianer.
Americanischen Kriegs der Spanier unzulängliche Ursachen Francisci à Victoria 617.
Ammeisen Geselligkeit und Zusammen-Haltung * 755
Amnestie bey Friedens-Tract. Grund * 147
Amoriter wie ferne unter die auszurottende Völcker gehöret 607. A.
Amtz einerley Amt zweymahl zu bedienen bey den Spartanern verboten/ und subtile dispensation hierinn 185. ob ihm gnug geschehe/ wenn man thut was man für das beste hält 73 ob wer geschworen/ ein Amt treu und fleissig zu verrichten/ vor meineydig zu achten/ wenn er eins und anders verabsäume 837. das von ledigen Personen bequemer verwaltet wird/ soll keinem verheurathen gestattet werden * 277. offt wegen Vortrefflichkeit des Regenten ihm länger gelassen als sonst bräulich 587. nicht um Geld zu verkauffen * 8. wie fern man es in Bestellung derselben auffs Looß mag ankommen lassen * 145 in Peru wurde es des getödteten Amemanns Sohn gegeben * 841. wenn in deren Vergebung die Republic die unwürdigen ꝛc. den würdigen ꝛc. vorzeucht muß mans geschehen lassen 543. s. Ehren Aemter.

Amtspersonen Stand s. Person/ Ehren-Amt.
Anatomie ob erlaubt 521. A.
Andere muß man so wol bedencken als sich 599. anderer Sachen besorgen/ s. Bevollmächtigung/ Geschäfft.
Andingung/ s. Lohn/ Verdingung.
Angelobens Eyd/ Gelübd/ Versprechen.
Angesichts Verletzung einer Jungfrauen muste vom Verletzer bey den Römern gebüsset werden 562. der Menschen wunderlicher Unterscheid 257
Angewehnte Dinge/ s. Gewonheit.
Angriff. (s. Nothwehr/ Beschützung) Wie fern man einen angreiffen möge auf den man einen Argwohn hat 474. wie fern ich einen angreiffen möge / von dem ich weiß/ daß er den Sinn und Vorsatz habe mich zu beleidigen 476. wenn ein dritter angegriffen worden/ und man zu fürchten hat/ die Reihe werde auch an uns kommen/ wie man demselben beyzustehen 476. 478 A. Wenns Bürger miteinander oder mit einem Fremden zu thun haben/ was Rechtens 479
Ankläger muß mit dem Beklagten nicht in gleicher Verdammuß seyn * 774. den falschen ob man mit Nothwehr begegnen möge. 479.
Ankunfft wegen prætentirter Rang * 885.
Anlagen/ s. Schatzungen.
Anländung/ s. Landung/ Küsten.
Anlaß wie zu einer Moral-Ursach werde 109. 110. (s. Gelegenheit.)
Annahmer zur bösen That macht sich derselben theilhafftig 136.
Annehmen/ s. Genehmhaltung.
Anschläge der Menschen ungewiß 38. wie fern vor dem Feind zu bergen 786.
Ansehen woher komme * 860. u. f. soll nicht stoltz machen 584.
Ansehen der Person in Mittheilung des Rechts hat nicht statt 581.
Ansprüche. Rechtliche Ansprüche wie durch den Krieg erworben werden * 950.
Anstalt/ s. Beschirmung.
Anstiffter macht sich mit schuldig 136.
Anvertrautes dem Bekriegten ob durch den Krieg erworben werde * 951. u. f. (sihe Hinlegung ꝛc.)
Anwachs auf wie vielerley Art unserm Gut was zu oder anwachsen könne 931. der Anwachs gehöret eigentlich dem Herrn einer Sache 931. gantzer Länder 941. sonderbarer privat Aecker und Ländereyen 943.
Anzeigens böser Thaten Schuldigkeit 135. u. f. 140. A. ob man den Eyd/ um böse That nicht anzuzeigen/ zu halten 815.
Appetits im Essen Leckerey beym Menschen 848. Appetit des Willens s. Neigung/ demselben vorbiegendes Gesetz Valerii * 787.
Appellation der Römer Bundsgenossen nach Rom / ob eine Unterwerffung * 978.
Arbeit; auff sie billig ein gewisser Lohn zu setzen * 20 sollen Handwercker und Taglöhner nicht zu hoch anschlagen * 56. (s. Verrichtung/ Dienste Verdingung/ Mühe/ Lohn.)
Arbeiten und dienen will vermuthlich niemand dem andern umsonst * 107 u. f.
Arbeitsamkeit soll man sich bestreben zum gemeinen Besten 594. (s. Fleiß)
Arbeits-Hauß ist Zuchthauß.
Argliſt/ s. Betrug.

Argwohn ist nicht gnugsam einen zu beleidigen 291. A. 474 492. obschwebenden Betrugs ob Pacte ungültig mache 181.
Aristocratie ist mancherley Veränderungen unterworffen *. 640. wie man sie durch gerechte Gewalt einnehme * 640 wie durch ungerechte * 643. (s. Regiment.)
Aristotelis Meinung von den Moral-Wissenschafften verworffen 33. entschuldigt 34. A.
Arius unterschreibt die rechtgläubige Bekäntnus betrieglich 778. A.
Arme sollen der reichen Glück nicht mißgönnen 572. Privilegium Lycurgi vor sie/ sich anderer Sachen zu bedienen/ 601. ob ihnen zu stehlen erlaubt im ersten Nothfall 526. Barmhertzigkeit-Berge vor sie in Italien/ Alexandri Severi Vorschuß * 138. Glücks-Töpffe zu ihrem besten angelegt * 151. Armen-Casse der alten Griechen * 133. Liebes-Mäßler vor sie in der ersten Kirche * 134. A. (s. Almosen/ Bettler.)
Armee Stand 20.
Armuth eine starcke Göttin 119.
Arrest daraus nicht zu gehen/ müssen die Studenten etlicher Orten angeloben * 756.
Artzney zu offenbahren kan man nicht verschweren 816.
die schändlich/ ob zu brauchen/ 521. A.
Artzt mag den Krancken bißweilen wohl teuschen 780. 781. wie ferner dem Patienten vor den Schaden zu stehen 558. Wie ferner bey übelem Ausschlag der Kranckheit entschuldigt 128. A. Soll fleissig und sorgfältig seyn * 72. Gesetz der Aegyptier von ihnen/ und Dingung in Tunquin * 111. Regulus ein betrüglich schwerender Artzt 800.
Artzlohn vor Heilung einer gemachten Wunden muste bey den Juden vom Verletzer wieder erstattet werden 561.
Assecuration, oder
Assorantz Contracte Beschaffenheit * 84. * 151. Exempel umsonst begehrter Assecurierung aus m Livio * 152. Unterschied von Bodmerey * 152. A.
Athanasii billiges Verschweigen eines theils der Warheit bey seiner Flucht 772. Zweydeutige Rede zu den Schergen 776.
Atheismus oder Verneinung Gottes ist der angebornen Verbindlichkeit allerdings zu wider 640.
Atheisten dreyerley Art 78. Schaden einer Republic gewaltig 170. A. Exempel der Sadducäer/ und Chineser/ ibid.
Auction. Warum in derselben die Sachen wolfeiler heim geschlagen werden * 22. Der Servilia von Julio Cæsare in der Auction um wenig Geld zugeschlagene wichtige Landgüter * 49. Was vor ein Kauff * 100. Das darinn geschlossene wurde nicht retractiret ꝛc. * 101. A.
Auctoritas was * 863.
Auffenthalt der frembden/ s. Frembder.
Aufferstehung von Sadducäern mit der Vielmännerey bestritten * 298.
Aufferziehung/ die gute geht über Geburt und Ankunfft * 896.
Auffhebung s. Hinlegung.
Auffl agen. Wie das darüber sich beschwerende Volck in devotion zu erhalten/ 266. (s. Schatzung.)
Auffruhr sehen die Benachbarte gern; warum * 927. * 928. A. Der

Utrechter von Käys. Friedrich mit Geld bestrafft *784.
Auffsätze/ s. Rabbinen.
Auffschneiderey/ s. Ruhmsucht.
Auffstehen vor einem/ ein Ehrenzeichen/ 743.
Auffragung gewisser Geschäffte/ s. Bevollmächtigung.
Augen Ausschlagung/ wie bey Juden vergütet worden 560. Wer nicht aufthut/ muß den Beutel auffthun *66.
Aug um Aug/ wie zu verstehen * 827.
Ausdämpffungen der Menschen Krafft 742. A.
Ausdingungen/ s. Packen.
Ausforderung/ s. Zweykampff.
Ausführung der Waaren Verbot * 104. A. (s. Waaren.)
Ausgaben mässigende Ordnungen/ * 904.
Ausgang menschlicher Sachen und Handlung ungewiß 37.
Ausgerissene s. Uberläuffer.
Auslegung. Nothwendigkeit der rechten Auslegung * 189. Die worte sind ordentlicher Weise/ nach dem gemeinen Brauch zu verstehen *190. Kunstwörter sind auszulegen nach Beschaffenheit der Kunst * 192. Der wahre Sinn oder die rechte Meynung ist durch Muthmassung zu erforschen/ so die Worte zweiffelhafft sind * 195. Imgleichen wann sie streitig sind/ oder mit einander zu streiten scheinen * 196. Die Muthmassungen werden alsdenn aus der unter Handen habenden Sache genommen *200. oder aus der Würckung *202. oder aus denen von eben dergleichen Sachen handelnden Stellen und Oertern *204. Wie aus der zu Gebung eines Gesetzes gehabten Ursache dessen Sinn muthmaßlich abgenommen oder geschlossen werden könne *206. Etliche Worte haben eine weitläufftige/ oder eingeschrenckte und genauere Bedeutung * 208. Etliche Sachen sind günstig/ etliche verhaßt/ etliche mittelmässig oder vermischter Art * 208. Regeln aus diesen Unterscheidungen * 209. Exempel von zweyen/ die das Ziel zugleich erreichen * 213. Wie es auszulegen/ wenn es heist: daß einer ohne des andern Geheiß keinen Krieg führen soll * 214. Auslegung der Worte: Carthago soll frey seyn * 214. Muthmassung/ warum das Gesetz in weitläufftigern Verstand genommen wird *215. Nutzen der außdähnenden Erklärung in Dingen/ die zum Nachtheil des Gesetzes geschehen/ *219. Muthmassung warum das Gesetz in einem engern Verstande genommen wird/ nehmlich wegen eines ursprünglichen Mangels deß Willens; nebst Anmerckungen über diese Muthmassung *222. *225. Oder weil sonst der Wille mit einem entstandenen Zufalle streiten würde/ da dieser entweder unzuläßig/ *226. oder allzuschwer und nachtheilig in Ansehung vorzunehmender That oder Handlung *228. Was zu thun/ wenn unterschiedene Gesetze durch einen Zufall streitig zu seyn scheinen solten * 230. Der bestimte Termin zu Erfüllung des geschlossenen Friedens ist genau auszulegen * 970. Auslegung des Eydes 809. 820. u. f.
Auslieferung der über ihre Vollmacht versprechenden beyden Römern * 985. Posthumii, &c. * 986.

Ausgelieferter/aber anderseits nicht angenommener/ ob ein Burger oder Unterthan bleibe * 1010. s. Ubergebung.
Ausreissen/ s. Flucht/ deserteur.
Ausruffer/ der Adriani Befehl nicht genau nachkommen * 74.
Aussatz ist keine Straffe * 760.
Aussaugen der Unterthanen verschwenderischer Herren * 906.
Ausschlag und **Ausgang** des Handels davor kan niemand gut seyn 128. Wie man zu glücklichem Ausschlag es anzugreiffen 69.
Ausziehen aus dem Land/ s. Burger-Rechts Verlust.
Authorität. Wozu wir unserere Authorität verleihen/ dessen machen wir uns theilhafftig 139. wie fern zum Beweiß gelte 66.

B.

Bader befiehlt Commodus in Ofen zu werffen * 74.
Balgen s. Rauffhändel / Zwey-Kampff.
Bann der Griechischen Priester über die Perser und alle barbarische Völcker 589.
Banditen in Italien Unfug * 788. Begnadigung mit listiger Bedingung * 801.
Bannisirte ob vogelfrey gemacht werden/ und auff ihren Kopff ein gewiß Geld gesetzet werden kan * 786. (s. Aechter.)
Barbar Name war zuweilen ein Ehren-Titel 756. ob knechtisch zu unterwerffen 588. dafür soll man nicht leicht andere Völcker halten 322.
Barbarey der mehresten Völcker 293.
Barmhertzigkeit gegen das Vieh der Pythag. zur Erinnerung der schuldigen Liebe gegen Menschen 853. (s. Liebe/ Mitleyden/ Milde).
Barmhertzigkeits Berge in Italien * 138.
Barts Ergreiffung / was vor ein Zeichen 744.
Bastart s. uneheliche Kinder.
Bau (s. Gebäu/ Hauß) Wie fern Bäue dem Herrn ihres Grund und Bodens zufallen 934.
Bau / eine Straffe * 760.
Bauen / Recht in Geldern auf fremden Grund zu bauen bis die Häuser etwa abbrennen * 97. A. Behutsamkeit dabey zu Verhütung Schadens 555.
Baumeister wegen Uberschreitung Befehls gestrafft * 74.
Baum. Zahme Bäume nicht muthwillig zu verderben 599. Bäume Putzung und dabey eveigneter Todtschlag 558.
Bauren (s. Ackerbau) und Handwercks-Leute blühen bey mittelmässigen Jahren am besten * 34. §. 14. ihnen kein Geld auf Zins zu geben * 128. * 129.
Bedeutung der Wort/ s. Rede/ Wort/ Auslegung. Bedeutungs Figuren der Egyptier 745. A.
Bedienter / wie fern er zu Rettung der Ehre seiner Obrigkeit/ in gefährlichen Handlungen/ sich zu unterziehen/ und die Schuld auf sich zu nehmen habe * 859. Obrigkeit soll sich um geschickte und redliche Bediente bewerben * 704. Bedienter Person/ s. Person.
Bedingnisse Auslegung s. Auslegung.
Bedingung was? 724. ob sie auf zukünfftige oder vergangene Zeit ziele 724. Zufällige / in menschlichem Willen stehende und gemischte 725. Unmögliche und schändliche 727. Unterscheid zwischen Pacten und bedingten Verheissungen 729.

Be-

Bedürffnis / s. Nothwendigkeit.
Befehl / wie fern den Vollzieher entschuldige 133. Was ein ander aus unserm Befehl in unsern Sachen handelt / das verbindet uns selbst / und ist unsere eigene That 139. Bey Obrigkeitlichem brauchts nicht unnöthiger Deuteleyen und Untersuchens von Billigkeit und Nutz * 76. (s. Vollmacht / Bevollmächtigung / Verordnung / Gebott / Gehorsam)
Befehlhaber / dem nicht gehorchet wird / ist übel dran * 74. im Krieg / s. Krieg / Oberster.
Befohlene Willens-Bewegungen 83.
Beförderung macht fremder That theilhafft 134. nicht um Gelds willen zu thun * 8.
Begierden manchfaltigkeit 90. Man begehret nichts / was man nicht erst erkant 89. 91. A. grosser Wust beym Menschen 254. Der vernunfft Gebrauch dabey 292. derselben übergrosse Gewalt 297. ohnbekante Dinge sich bekant zu machen 60. (s. Affecten / Inclination, Neigung)
Begnadigung der Verbrecher * 791. * 793. * 797. findet in Ansehung der Verdienste des Verbrechers und seiner Vorfahren eher statt * 794. soll ohne vorhergehende Reue niemand wiederfahren * 795. Was einen Richter dazu bewegen kan * 798. u. f. Der Befreundten eines Majestät-Beleydigers 84.
Begräbnis ob verstorbenen Schuldnern zu verweigern * 167. (s. Leich-Begängniß)
Beherbergung / s. Gast / Fremder. ꝛc.
Beherschung / s. Herschung.
Behutsamkeit bey allem Vorhaben nuz 69.
Beil / warum den Römischen Obrigkeiten vorgetragen worden * 795.
Beine, Beschädigung wie bey den Juden erstattet worden 560.
Bekehrte / s. Proselyt.
Bekentnis unter der Marter * 763. Bekennen machender Brunn in Indien * 763. aberglaubische Mittel dazu in peinlichen Fällen * 766. A. Bekentnis der That durch falsche Verstellung heraus gelockt 782. (s. leugnen.)
Bekräfftigung / s. Eyd.
Beleydigen / oder beleydigt werden / welches schändlicher 161 soll niemand dem andern; und wie man sich dieses Rechts begebe 557.
Beleidiger / s. Verbrecher.
Beleidigung / wie man sich dabey zu betragen 463. soll man nicht allemahl zu scharff ahnden 465 ob biß weilen vor gut zu halten 129. zu rächen / wie weit privat-Personen benomen * 931. ꝛc. (s. s. Rach) Ungerechte worinn bestehe 218. (s. Beschützung / Versöhnlichkeit / Unrecht.)
Beleidigung mit Worten / s. Lügen.
Belohnung ob zur Stiffung der Gesetze concurrire 172 u. f. um Belohnung keine Würden und geistl. Sachen zu ertheilen * 8. macht / was schwer und seltzam / leicht und angenehm * 12. der Thaten 235. geschicht nicht allemahl aus verdienst 239. geschicht mit Geld oder Ehren-Theln * 881. * 882. A. (s. Lohn / Tugend / Besoldung / wolthätiger Contract in C.)
Bemächtigung der Sachen / s. Einnehmung.
Bemäntelung / s. beschönen.

Benevoglientes s. Fabius.
Benjamiter/ Züchtigung wegen der Sache mit des Leviten Weib * 935. Jüden Verschwerung ihnen ihre Töchter zu geben 822.
Berathschlagung/ zu Erwehlung einer Sache vor der andern/ wie klüglich anzustellen 68. u. f. geschicht nur über künfftigen Dingen 83.
Beredsamkeit bringt zu Ehren * 862. u. f. zuweilen eine schwache Göttin 119.
Bergwerck Verdammung darein * 766 (s. Metall.)
Beschädigung. Dazu läst sich ein Verständiger seine Kräffte nicht bald verleiten 289
Bescheidenheit angeprieſen 585. A.
Beschimpfung bey Indianern gerichtlich beklagt * 41. (s. Schimpff.)
Beschirmung. Es ist immer auf nachdrückliche Beschirmung wieder auswärtige Gewalt von der Obrigkeit zu dencken/ und dazu Anstalt zu machen * 712. (s. Beschützung.
Beschneidung Irrthum der Juden von dero allzugroſſen Würckung 22. Timotheizum Schein 775. A.
Beschönen läst sich vor Gott nichts 769. soll man böse That nicht 788.
Beschützung sein selbst ist erlaubt 458. ob sie auch die natürlichen Rechte gebieten 460. was es im natürlichen Stande damit vor eine Bewandnüß habe 463. worinnen sie im bürgerlichen Staat von jener unterschieden 470. ob einer schuldig sey allemahl zu lauffen / oder zu weichen wenn ihn einer angreifft 491. 483 darinn soll man der Sache nicht zuviel thun 466. wenn die Obrigkeit nicht helffen will/ ob man sich selbst beschützen möge. 471. A. was GOtt einem Christen deßfalls erlaubet 498. A. (s. Vertheydigung/ Beschirmung/ Nothwehr.
Beschuldigung weiland durch ein Duell oder Tragung gluenden Eisens abgeleinet * 146. A. warum gereinigt * 147. macht an sich selbst nicht unehrlich * 854.
Beschwerden / auff einem Hauß oder Gut beym Verkauff anzuzeigen * 55. A. wenn ihn der Kauffer nicht schon vorher weiß * 59.
Beschwerung bey Salz und Brod ꝛc. 803.
Beschwerlicher Contract s. Contract.
Besitz. dessen Verlust hindert einen an seinem habenden Rechte nicht * 99.
Besitzer hat den Vorzug in Sachen daran zwey Personen gleiches Recht haben 531. Recht eines redlichen und gut gewissenhafften Besitzers 948.
Besitzthum/ was sey / und wie vielerley 961.
Besoldung (s. Kirchendiener Belohnung/ Lohn/ Sold.) Warum Philosophi und JCti nach Röm. Rechte nicht gehabt * 11. A. Ob vor alten Zeiten gemachte/ wegen Fallung des Geldes Werths heut zu Tage zulänglich * 34. §. 10. Mehr Besoldung geben/ als einer verdient/ was vor ein Contract * 50. der Geistl. gehet auch bey der Kranckheit fort * 109. A.
Besser soll sich niemand dünckẽ als andere 567.
Besserung eines andern Güter/ was für Recht und Anspruch gebe * 173. Auf seine Besserung muß jeder bedacht seyn 399. Worinn dieselbe bestehe in Anse-

hung der Seele 401. und des Leibes/ 438. wo nicht zu hoffen/ ob am rathsamsten einem von der Welt helffe * 781. Darauf hat Obrigkeit zu dencken bey Unterthanen * 792. Soll man aus Liebe gern hoffen * 781. Absicht auf hoffende Besserung in Beurtheilung eines Verbrechens * 812.

Bestechung der feindlichen Soldaten und Unterthanen ob im Kriege zugelassen * 946.

Bestien Standes Folge / der Krieg 13. unsinnige Erhebung zu Ehren-Aemtern/ 26. 23. Thun weder böses noch gutes / weder schändliches noch ehrbares 42. und Menschen sollen keinen Unterscheid haben / den Cörpern nach; alter Irrwahn 304. Ihre actiones wie anzusehen 305. Ihr Beyspiel in Bestraffung der Laster/ thut beym Pöbel viel 306. Liebe gegen ihre Jungen 307. A. Hielten die vor der Sündfluth / um ihre Wiederwärtige heimlich zu zerreissen 308. Kriegsstand zwischen ihnen und dem Menschen 851 (s. Wild/Vieh/Thier.)

Bestraffung/ (s. Verbrechen/Strafe ꝛc.)

Bestrebung/ s. Streben.

Besuchende ob ohne Unterscheid auffzunehmen 616.

Besuchungs-Bündnisse * 975.

Betheurungen sind eigentlich keine Eyde 803 805. A. Lächerliche Juliani, Trajani, der Einwohner Indostans 803. bey den Creaturen/ und andern Dingen/ zu Christi Zeiten gemein ꝛc. 803 Ob ausser GOtt zu billigen/ ibid. A. (s. Schweren/ Eyd.)

Betrohung ob einen zu einer bösen That zwingen könne 121.

Betrübnis/ s. Reue.

Betrug gegen den Feind zugelassen * 928. u. f. und 786. Und Hintergehung ob natürlicher Weise im Kauff und Verkauff erlaubet * 65. Ob Verschweigung ein und andern Mangels u. s. ein Betrug * 58. und Argliſt ob die Pacta ungültig mache 680. Wiefern in Ansehung der Kinder und Wahnwitzigen ꝛc. angehe/ 779. 985. Betriegen kan man GOtt nicht 796. noch sich niemand selbst 64. (s. Vervortheilung. Untreu.)

Bettler Muthwille und Schädlichkeit * 595. Starcke Bettler nicht zu dulten / 847. Muthwilligen Bettlern ist man nichts schuldig 529. s. Arme.

Bevollmächtiger sind an Berechtigung denen Bürgen gleich * 161.

Bevollmächtigter thut am besten/ wenn er sich genau an den vorgeschriebenen Inhalt des Befehls hält * 74. Beyspiel des Crassi Muciani, der ihn überschritten * 74. Exempel/ denen es hingegangen ibid. Dazu gehören kluge Leuthe / die brauchen keiner Vorschrifft * 75. derselben Versprechen / s. Versprechen.

Bevollmächtigung. Römisch Gesetz davon * 75. Unterschied unter Obrigkeitl. und privat-Bevollmächtigung und Befehl * 75.
ob in diesem Contract Gleichheit und Ersetzung statt habe * 62. was sie sey * 68. wie heilig selbige bey den Römern gehalten worden * 70. Der sie über sich nimt muß höchsten Fleiß anwenden * 71. 82. wie ferne er schadloß zu halten * 72. ob er seiner Pflicht ein Gnügen gethan/ wenn er statt des anbefohlenen und aufgetragenen etwas gleichgültiges geschaf-

fet und ausgerichtet * 73. Ob eine Schenckung zu nennen * 67. A. Bevollmächtigende wie fern er sich den Schaden zu dancken * 71. Aus Gunst und Freundschafft übernehmender scheint / daß er die ohngefehr sich ereignende Fälle über sich gehen lassen wolle * 72. (s. Befehl / Geschäffte / Vollmacht.)

Beute / s. Krieg.

Beutelschneider-Zunfft * 848.

Bewegung der Affecten 97. Zum Zeichen gewisser Dinge 743.

Beweiß / (s. Gewißheit / Probabel, Streithändel.) Was für Principia zu einem gründlichen Beweiß gehören 35. Von hinten zu 324. A.

Beyfall macht mitschuldig 136. Des Willens 86. Blinder Beyfall machts bey den meisten aus 323. (s. Einwilligung.)

Beymessung / s. Zurechnung.

Beyschlaff / ob eine Ehe mache * 293. dessen Unterscheid in Absicht auf die Morale 107. A. Warum dem Menschen solche Lust und Begierde dazu eingeschaffen * 256. A. * 259. den Beschnittenen und ledigen Weibes-Personen ob vor Mosis Gesetz vergönnet gewesen * 261. mit der Mutter aus Unwissenheit 122. Im Traum ob zu imputiren 127. (s. Blut-Schande / Vermischung / Nothzüchtigung / Weib)

Beystand die Menschen sind einander beyzustehen verpflichtet 593. (s. Hülff.)

Beywohnung der Eheleute Bequemlichkeit * 283.

Bezüchtigung / s. Beschuldigung.

Biblum, warum die Egypter sparsam wachsen lassen * 11.

Biederman will niemand beleidigen 495.

Bienen Natur und Gerechtsame ... Geselligkeit unter sich * 455. Tödtung durch Vergifftung der Blumen 542.

Bietung auf die Waare / s. Feilschung.

Bilder Vorstellung im Ebr. Alphabet 745. A. Eintauschung und Marckt in Moscau * 88. Der Ahnen Aufstellung beym Römischen Adel * 891. der Thiere ꝛc. in Wapen * 895. A. (s. Figur / Kunst-Stück.)

Bildung und Verfertigung gewisser Dinge aus dieser oder jener Materie, und wem sie zugehöre 937.

Billigkeit und Dispensation wohl zu unterscheiden 184. 185. A. deren Beschreibung 185. A. deren Hauptstück ist Gleichheit 571.

Bittweiß Erhaltenes / s. Erbetenes.

Blasens Zeichen 743.

Blösse / und dieselbe begleitende Scham * 339.

Blumen / s. Tulipanen.

Blut. Menschen-Bluts Gebrauch in der Artzney 521. A.

Blutessens enthalten sich die Braminen und Japonier 849. Der Fische ob erlaubet 844.

Bluts-Freunde. Ob ihnen die Gemüths-Freunde vorzuziehen 996. Ordnung der Bluts-Freunde 999. Verehelichung / s. Ehe.

Blut-Freundschafft s. Verwandschafft.

Blutschande was 44. 107. A. ist den natürlichen Gesetzen nach nicht verbotten / doch eckelhafft / warum 48. A.

Bodmerey / ein gemischter Contract * 50. Unterschied von Agorantz * 152. A. von Catone getrieben * 133.

Bogen/im Bogen kauffen s. Kauff/ Hoffnung.
Borgen/ (s. Darlehn/ leihen/ lehnen/ ꝛc. Geborgtes weiter nicht zu brauchen/ als es geliehen worden * 83. Man borgte weiland nur kleine Summen/ in eusserster Armuth * 128. anderer Zweck des Borgens weiland/ als heutigs Tags * 128. von andern auff Borg nehmen/ um seinem Willen zu haben * 128.
Böß ist entweder natürlich oder Moralisch böß 191. zum Ursacher desselben Gott nicht zu machen 88. 199. böser Actionen Beschaffenheit 191. warum bißweilen ungestraffte hingehen 190. böser und guter Actionen Unterscheid ihrer Schätzung nach 225. ob GOtt als GOtt einem Menschen böses wiederfahren lassen könne * 758. A. ob zu thun um eines guten Zwecks willen 102. u. f. ob einem das Böse oder Ubel/ so sich im Zukünfftigen erst ereignen mögte/ beyzumessen 127. auf B. fehl der Obrigkeit kan man mit Recht kein böses begehen * 735. ob Betrohung zu einer bösen That zwingen könne 121. so aus der Wolthat entstehet dem Gutthäther nicht zuzurächnen 128. wie einer sich des andern böse That theilhafftig mache 132. Bösens Unterlassung eine Schuldigkeit und kein Verdienst 239. (s. Gutes/ Ubel/ Laster/ Verbrechen/ Sünden ꝛc.)
Boßheit/ des Menschen grösser als der Thiere 253. kan durch kein besser Mittel im Zaum gehalten werden/ als in und bey den Menschen * 452. zu dem Ende müssen sich ihrer viel miteinander vereinigen * 453.
Bottmäßigkeit was sey 29.
Bottschafft (s. Gesandter/ Vollmacht.)
Unterscheid zwischen einem Bothen und Mittler 734.
Braminen gestehen keinem König den Vorzug * 877. Einen tödten/ wird vor eine der schwereſten Sünden bey den Indianern gehalten. 99. Ihre Mäßigkeit/ auch wenn sie Christen worden 850.
Brand in China/ auch unversehens verursacht/ kostet das Leben * 804. (s. Feuer.
Brauch/ (s. Gebrauch. Brauchlehnung/ Leyhen/ Gebrauch/ Lehen.
Brauchlehnung/ und was dabey zu beobachten * 77. kan auf zweyerley Weise verliehen werden * 130. (s. Lehnen/ leihen.)
Bräute/ erstmahls von andern beschlaffen * 282.
Briefe Siegel hat niemand zu eröffnen als dem sie zukommen 784.
Brod Bissen/ aberglaubisch Prüfungs-Mittel in peinl. Fällen * 766.
Brüder Name ob auch einem Feind zukomme 495.
brüder/ Gleichheit und Vorzug 582.
Brüste Entblössung zu Rom nur den Huren zugelassen 178. Der Phryne Schönheit * 798.
Brunn in Indien der bekennen gemacht * 763. Brunnen muthwillige Verstopffung 599. Wie fern eygenthümlich und doch gemeines Brauchs 600. Solons und Platonis Gesetze davon 600. (s. Wasser.)
Bücher/ s. Schreiben.
Buchstaben haben ihre Bedeutung nicht aus ihrer Natur 748. warum sie Palamedes erfunden 759 Zusammensetzung/ und so alles zu verstehen geben/ eine Wun-

derns würdige Sache 744. Hebräische/ Syrische ꝛc. 745. A.
Bücken sich vor einem/ ein Ehren-Zeichen 743.
Buhlerey macht in den Balearischen Inseln die Weiber theuer * 18.
Bündnisse Eintheilung * 973. In etlichen werden nur bloß natürliche Pflichten bedungen * 974. gleiche Bündnisse / und wie vielerley derselben * 976. Ungleicher Bündnisse Bewandnis * 976. Einige sind dinglich / andere persönlich * 981. werden unterschieden entweder durch die Betrachtung ihres besondern Inhalts * 982. oder durch allgemeine Merckzeichen * 982. Ob eingegangene Bündnisse sich auch auf vertriebene Könige erstrecken * 983. u. f. Man præsumirt nicht / daß Bündnisse stillschweigends erneuert werden * 985. Ob Theseus deren Erfinder * 973. Dabey die Freyheit feyerlich zu bedingen / daß man nicht endl. unters Joch gerathe * 979. was sie breche * 980. Cautelen und Clauseln dabey * 980. sind der Freyheit gefährlich * 980. einzugehen / ein Theil der höchsten Obrigkeitl. Gewalt * 526. ob eines Königs oder freyen Volcks bleiben auch bey veränderter Regierungs-Art * 981. Günstige oder verhaßte * 982. Halten die Könige besser als die selbst herrschende Völcker 832. Warum die Römer nicht gern schrifftlich verfassen lassen * 44. A. Müssen in menschlicher Gesellschafft seyn 636. Sollen gehalten werden 638. Wie fern der Nachfolger am Reich seines Vorfahrens Bündnisse zu halten schuldig * 982. Wie fern ein Feind dabey zu hintergehen 786. Welcherley zu erneuern * 983. Ob der eine Theil daran gehalten / wenn der andere ihrem Inhalt zum Theil nicht nachkommen will * 985. Bündnisse Auslegung / s. Auslegung. In Worten und deren Bedeutung 754. 756. Bürgerlicher Gesellschafft / s. Bürgerliche Gesellschafft. Der Freundschafft mit Raubern 299. (s. Verheissungen / Versprechen ꝛc.)
Bundsgenossen / wie fern mit Hülff zu erscheinen * 941. Welchem unter vielen Bundgenossen am ersten beyzuspringen * 979. u. f. Ob unter dem Namen der Bundgenossen auch künfftig in Bund zu nehmende verstanden werden * 984. Der Römer Bunds-Genossen / ob daher ihnen unterworffen / daß man sie zu Rom verklagen können * 978. Deren Rangs-Ordnung * 878.
Bürge / ist dem Glaubiger nicht weiter verbunden / als der Selbstschuldner * 161. Wie er ihm doch genauer verbunden seyn könne * 162. u. f. Was ihm für Rechts-Wolthaten zu statten kommen 164. Dreyerley Fälle / darinn einer für den andern pflegt Bürge zu werden * 161. Qualitäten eines Bürgen * 162. Bürgens Einsindung an bedungenem Ort im Fall der Nicht-Zahlung / an etlichen Orten * 163. Wenn mehr als einer / und nicht jeder vor alles Bürge worden / oder einer darunter unvermögend / was Rechtens * 164. Wie / wenn er von freyen Stücken ins Mittel getretten * 164. Wie er sich am Schuldner zu erholen * 164. Bürgens Schadloßhaltungs- oder Rückbürge * 164. Hebräer Recht den Bürgen zu erst vor dem

Selbst-Schuldner anzugreiffen * 165. A. Hals- und Peinliche Bürgen betrachtet * 165. (s. Hals-Bürge.) Bürge leidet wegen seines Versprechens / nicht wegen des fremden Verbrechens * 837. Wie weit man in peinlichen Verbrechen einen Halßbürgen anzunehmen * 837. Kan sich nicht anheischig machen / für den Verbrecher die Todes-Straf auszustehen * 837. Wie fern er doch zu straffen * 838. Bürgen des geschlossenen Friedens * 972.

Bürgschafft mit Einsetzung Pfandes was vor ein contract * 51. In der Bürgschafft selbst lauffen zwey contracte zusammen ibid. In Bürgschaffleistung soll man behutsam gehen * 163. Hierin kommen die Röm. Rechte der allzugütigen Bereitwilligkeit der Frauen zu statt * 163. welches an etlichen Orten auffgehoben * 163. A.

Bürger oder Unterthan / was sey? * 495. deren sonderbare Verrichtungen * 503.

Bürgerliche Gesellschafft bestehet aus andern kleinern Gesellschafften * 255. Es folgt aus dem Verlangen nach Gesellschafft nicht gleich so fort das Verlangen nach einer bürgerlichen Gesellschafft und Verfassung * 425. Im Menschen finden sich viel Laster / durch welche bürgerliche Gesellschafft turbiret oder verunruhiget wird * 426. Ob bürgerliche Gesellschafft durch natürliche Folge entstanden * 431. Ob die Dürfftigkeit derselben Ursache gewesen * 434. die eigentliche Ursachen derselben * 436. Einrichtung bürgerlicher Gesellschafft * 451. Wie die Geselligkeit der Bienen und Ameisen von der bürgerlichen Gesellschafft unterschieden * 455. Zu Aufrichtung einer bürgerlichen Gesellschafft wird die Vereinigung der Willen und des Vermögens oder der Kräffte erfordert * 459. Diese geschieht mittelst gewisser Bündnisse * 464. Das erste Bündnis und der darauf sich gründende Schluß * 465. Das zweyte Bündnis / dadurch sie zu ihrem völligen Stande gelanget / * 465. Aus was Ursachen Hobbes nur eines von diesen Bündnissen zusteht * 468. Seiner Ursachen Unzulänglichkeit * 471. Beantwortung seiner Gründe * 473. * 475. Was bürgerliche Gesellschafft eigentlich sey * 479. Was in einer Monarchie der König will / das will auch die gantze bürgerliche Gesellschafft oder das gantze Reich * 480. In andern Regierungs-Arten und Verfassungen gelten ordentlicher Weise die meisten Stimmen * 483. welches doch einiger Einschrenckung unterworffen * 488. Wie vielerley unter der bürgerlichen Gesellschafft stehende sonderbare Gesellschafften gefunden werden * 497. Deren Berechtigungen * 499. Es giebt unordentliche Arten bürgerlicher Gesellschafften und Zusammen-Verbindung vieler * 551. (s. Gesellschafft. Regiment.)

Bürgerlicher Gesellschafft Veränderung oder **Untergang** * 1011. Was für eine Stelle derselbe nach ihrer Veränderung einzurammen * 1014. Wie aus einer bürgerlichen Gesellschafft viele; und aus vielen eine werden könne * 1015. * 1016. (s. Volck.)

Bürgerliche Gesetze / s. Gesetze.

Bürgerlicher Stand ist dem Natürlichen entgegen 291. A. ist unter allen die

die vornehmste Gesellschafft / ibid. Ungleichheit darinn 590.
Bürgermeister-Ampt zu Rom war d'e lmässig * 892.
Bürger-Recht / was es vor Befugnis mitheile 30.
Burgerrechts Verlust. Es höret jemand auf Bürger oder Unterthan zu seyn / wenn der König abstirbt / ohne Nachfolger zu haben * 997. Item wenn einer aus dem Lande zeucht * 997. Was bey diesem Ausziehen zu beobachten * 1001. Ob es hauffenweiß geschehen könne 1003. Ob es erlaubt sich dißfalls als einen Uberlauffer anzustellen * 1004. Ob man jeden Unterthanen nach Belieben aus dem Lande treiben könne * 1006. Verlustigung durch Landes-Verweisung * 1008. Durch feindliche Macht * 1010. Ob ein Ausgelieferter / aber anderseits nicht angenommener Unterthan / noch ein Bürger oder Unterthan bleibe * 1010.
Büssen kan keiner vor den andern 132.
Busse. Ungereimte deß Glycas 354.

C.

Cadmäische Brüder 279.
Cains unverschämtes Lügen gegen Gott 769.
Caligulæ Unsinn in Erhebung seines Pferdes 23.
Cammer-Gefälle Nest verbote Nero nach Verlauff eines Jahrs einzufordern * 909.
Cananiter ob GOtt ohne Unterscheid auszutilgen befohlen 810. 811. A.
Canonisation der Könige ꝛc. von Heyden / Päbsten / in China &c. 23. (s. Vergötterung.)
Caperey. Ob der Mensch von Natur dazu geneigt 295. Dazu muß die hohe Obrigkeit commision ertheilen * 949.
Capital / s. Zinß / Schuldner.
Capitulation Wirckung in Ansehung der Königl. Contracten * 990.
Caroli M. Schein-Urtheil zu Erforschung der Warheit 782.
Casteyung des Leibes * 754.
Castriren / s. verschneiden.
Caluisten censiret 64. Ihre Lehre von der probabilität 66.
Caudinisches Versprechen der Römis. Burgermeistere * 985.
Caution, s. Halsbürge.
Ceremonien der Ehrsüchtigen lächerlich * 871. Vergleichung bey Zusammenkunfft grosser Potentaten * 877. (s. Instituta, Gebräuche.)
Character Unterschied zu Vermeidung des Vorzug-Streits bey Gesandten * 877. Wie verlohren werde 32.
Characteres, s. Buchstaben / ꝛc.
Characterisirte Personen / s. Personen.
Chantzen Lob 300. u. f.
Chinesisch / s. Sinesisch.
Christen-Geists Vortrefflichkeit. 164.
Christenthum haben die Indianer bloß deßwegen nicht annehmen wollen / weil es die viel-Weiberey nicht gestattete * 299. * 300. A. Christenthums Verfalls und Verleugnung Zeichen / ungereimte Schweren 802. 804. A.
Christlichen Glaubens Alterthum ob einen Vorzug gebe * 879. A.
Civil-Dinge Demonstration 39. A.
Claritas, was heisse * 863.
Claudii falsches Vorgeben zu Erforschung der Warheit 782.

Clausu-

Clauſulen Krafft in Teſtamenten/ Beſchenckungen ꝛc. 153.
Climatis concurrentz zum menſchlichen Temperament 92.
Collegia was * 255.
Collegien Stand 19.
Goloni ſ. Miethung / Pacht.
Commendanten Kriegs-Gewalt * 36.
Commercien / ſ. Handel und Wandel / Kauffmannſchafft ꝛc.
Commiſſion (ſ. Bevollmächtigung)
Commiſſiones auf Treu und Glauben bey den Indianern * 40.
Commodatum / ſ. Gebrauch / Lehen.
Comoedianten vor unehrlich gehalten * 852.
Compagnie, ſ. Geſellſchaffts-Contracte.
Compagnie-Handlung und Monopolium * 102. (ſ. Kauffleute. Malcopey)
Compenſation, ſ. Gegenrechnung.
Concilien-Stand 19.
Concubin / ſ. Kebsweib / Beyſchläfferin.
Condictio indebiti, condictio cauſa data, cauſa non ſecuta * 117.
Conduite wie klüglich zu erlangen 38.
Conferentz-Saals Einrichtung / zu Verhütung Præcedentz Streits * 877. u. f.
Connivirung der Obrigkeit kleinen Fehlern * 789. * 801.
Conſens ſ. Einwilligung/Übereinſtimmung.
Conſiſtorien-Stand 19.
Contracten / (ſ. Packen/ Vergleich / Verbindlichkeit / Waaren / Kauf ꝛc.) Unterſcheid zwiſchen Gedingen oder Pacten / und zwiſchen Contracten / nach Hobbeſii Meynung * 37. Wie ſie die Röm. Rechtsgelehrten ein- und abtheilen * 38. * 39. A. Erinnerung über dieſe Lehre * 40. Des Authoris Meynung von ihrem Unterſcheide * 42. Abtheilung in Einſeitige und Gegenſeitige auch mittler Natur * 42. Ingleichen in würckliche übereinſtimmende / wörtliche und ſchrifftliche * 43. in benennte und unbenennte * 44. In gutthätige und beſchwerliche * 45. Erzehlung der beſchwerlichen * 46. gemiſchte * 49. Auseinander ſetzende * 49. Ihre Natur und Eygenſchafft * 39. inſonderheit betrachtet * 85. u. f. verſchiedene und ſonderbare Namen * 39. A. gerichtlicher Anſpruch deßwegen iſt etwas auſſen zufälliges * 40. Indianer hörten keine Klage deßwegen an * 41. A. Der beſchwerlichen Contracten Eintheilung in vier Claſſen * 46. Grotii drey Claſſen ibid. wer unter den Contrahirenden als Urheber anzuſehen * 46. (ſ. (Tauſch) Arten beſchwerlicher Contracten/ die nicht zu dieſen vier Claſſen gehören * 48. * 63. Darin ſoll gleichheit beobachtet werden * 53. * 62. deßhalben die Mängel einer im Handel vorkommenden Sache anzuzeigen * 53. welches die Natur des Contracts ſelbſt erfordert * 55. ob auch die Mängel zur Sach ſelbſt nit gehörenanzuzeigen * 57. (ſ. Mängel.) Fürcht kam dazu nicht nöthigen * 61. man præſupponiret dabey / daß niemand dem andern was ſchencken wölle * 62. u. f. wie die ſich ereignende Ungleichheit zu Richtigkeit zu bringen * 63. Ob hier Hintergehung und Betrug natürlicher weiſe erlaubt * 65. (ſ. Vervortheilung.) Der Kauffer iſt nicht ſchuldig die verhoffte Nutzbarkeit der Sache dem Verkauffer hiebey anzukünden * 56. Noch hat jener dieſem ihn zu groß machen * 56. Wann immerwährende/ oder eine Zeit-

Zeitlang bleibende Unterthanen durch Obrigkeitl. Gewalt zu einigem Contract zu nöthigen * 61. Aneinander setzende (diremtorii,) und in einander mischende * 49. Gemischter wann entstehe * 50. Ungewisse Contracte * 144. u. f. Wolthätige Contracte, darum findet die Gleichheit nicht statt * 62. Absonderliche Betrachtung derselben * 68. Contracten verbinden nach der Vollziehung nicht mehr * 49. Dazu ist niemand durch Furcht zu nöthigen * 52. Beyfall darinn / s. Einwilligung. Beschwerung in Spanien / Portugal / ꝛc. 817. A. Hebt ein dagegen gethaner Eyd nicht auf 817. Ob eydlich bekräfftigter / worinn der Schwerende sehr verkürtzt worden / gültig 818. Mit Unmündig- und Minterjährigen wie gültig getroffen werde / 818. Warum in Spanien / Portugal und Franckreich kein privat-contract beschworen werden dörffe 835. In Auslegung eines jeden Contracts / und Erfindung seiner eigentlichen Meynung / ist auf die Absicht deren so ihn geschlossen / hauptsächlich zu sehen * 100. (s. Auslegung.)

Contract der Könige / s. Pacten der Könige.

Contracte der Unterthanen / sind außnehmend hoher Obrigkeitlichen Gewalt unterworffen * 992. Freye Leuthe / wo sie in Contracten oder Pacten gefähret worden / können sich selbst in alten Stand setzen / oder Vergütung des Schadens forderen * 989. bey bürgerlichen Gesellschafften ist in Contracten gleich außzumachen / welcherley Händel von Rechtswegen gleich so fort mit und nichtig / und über welche man richterliche Erkäntnis suchen und abwarten soll * 989.

Contributions-Recht gehört der hohen Obrigkeit zu * 948.

Convoyen ist Nothwehre erlaubt 496.

Corallen Hochachtung bey den Indianern * 13.

Corpora Juris was? 147. A.

Correspondence wie weit sich ein Kauffmann bedienen könne * 59.

Crassi Muriani Straf wegen Uberschreitung der Vollmacht * 74.

Crantz / s. Krantz.

Creatur / des Menschen Herrschafft drüber / und Gebrauch derselben / s. Herrschafft. Ist alle geschaffen um des Menschen willen 843. derselben Mißbrauch ist sträflich 853.

Credit ob zu Pacten oder contracten gehöre * 38. (s. Contracten / Pacten.) darauf handelten die Indianer * 40. müssen sich Könige zu erhalten suchen * 991. A.

Creutzigung vollzogen die Römer auf öffentlichen Orten * 784.

Crystallener Geschirre eitele Hochachtung * 14.

Cur / s. Artzney.

Curator-Stand 17.

Cusco, der Stadt Hochachtung bey den Peruvianern * 16.

D.

Daheim habende Waaren / s. Waaren.

Dächer warum platt bey den Juden / 555. A. wer herunter fiel / und einen andern traff / muste bey den Juden büssen 562.

Damonis und Pythiæ Liebe gegeneinander * 165.

Danckbarkeit Pflicht 632.
Darlehn/ erpressen offt die Obern aus Furcht der Unterthanen * 61. was es sey * 115. In und mit welcherley Sachen man als Schuldner ein Darlehn bekommt * 116. Stillschweigends vorgehendes Darlehn * 117. ob das Darlehn eine Veräusserung sey * 118. Ob/ wenn das Geld indessen am Werth/ oder Schrot und Korn geändert wird / die Ablegung nach der Zeit des Empfangs/ oder der Zahlung geschehen müsse * 119. * 120. wie es vom Gebrauch-Lehen und Verdungenem unterschieden * 115. Der alten Freyer Griff durch Darlehn sich reich zu machen * 116. Juden hielten vor Sünde/ wenn ein Gläubiger wegen des Darlehns umsonst ins Schuldners Hause wohnte/ ꝛc. * 123. Staatsgriff/ durch ein Darlehn die Gläubiger auf seiner Seite zu behalten * 128. * 130. A. Armen-Kasten der Griechen zum Darlehn ohne Zinse vor arme Freunde * 133. Anderer Anstalten zu deren Vortheil * 138. (s. Schulden / Zins/ Geld / Wucher/ Zahlung / borgen.)
Davids Handel mit Nabal 814.
Defension, s. Vertheidigung.
Degen Tragens Verbot genau beobachtet * 799.
Democratie, (s. Regiment.) In der Democratie ist eine gleichförmige Art die Ober-Herrschafft zu erlangen * 639.
Demonstriren/ was heisse/ und der Philosophen irriger Wahn davon 34. Propositiones demonstrationis wie beschaffen seyn müssen 35. erfordern zuweilen mehr als einen Syllogismum 36. Erhard Weigelius hat sich wohl um diese Doctrin verdient gemacht 37. A.
Demuth angepriesen 585. A.
Denckmahle so aufzurichten/ daß sie die Wiedrige nicht reitzen 466.
Depositum, s. Hinlegung/ ꝛc.
Deserteur, s. Uberläuffer.
Determination, s. Vorbestimmung.
Deuten auf einen/ Spottzeichen 743. mit Deutungs-Zeichen lauffts zuweilen übel ab 745. A. statt der Rede gebraucht 752. u. f.
Deutlichkeit in Vortragung der Sachen am meisten zu beobachten 3. A.
Diana. Ihr durffte man kein Kalb opffern 125.
Dicke Jünglinge bey den alten Gaucken gestrafft 117.
Dictator-Ampt ware Adelmässig * 892.
Diebe Gott Mercurius * 67. Nacht-Diebe ob man zu Beschützung des Seinigen entleiben möge 503. u. f. 506. 509. Nacht- und Tag-Diebe Unterscheidung Grotii 510. Verachtung des Mosaischen Gesetzes von dem mit mörderlichen Instrum. einbrechenden Diebs 510. 512. A. Ein Dieb weiland zur zweyfacher Erstattung verurtheilet * 133. Bey Bestraffung eines Diebs gemachte Unkosten/ wer zu erstatten habe? 566. Bestraffung der Hauß- und Feld-Diebe * 817. verschiedene Bestraffungs-Arten der Völcker * 824. Ob am Leben zu straffen * 826. A. Zuchthäuser gehören vor sie * 847. Dieben Hülff leisten / macht mitschuldig 141. A. (s. Rauber.)
Dieberey der Knechte kamen die Römer vor durch Auffdruckung ihres Pitschaffts 474.

Diebstahl/was? 44. ob der Waaren Preiß steigere * 21.
Diebstals Bestraffung angehende Verordnungen 507. wie Lycurgus ihm vorgebogen * 32. A. durch Werffung des Looses außgemacht * 148. A. Dadurch verursachten Schadens Ersetzung 566. erstrecket sich auch auf des Gestrafften Erben 566. In Italien muste der nächste Ort davor stehen 141. A. (s. Stehlen.)
Diebs-Zunfft in Egypten * 847. wie solcher vorzubauen ibid.
Dienen/ s. Arbeiten.
Diener wie fern zu entschuldigen in Ausübung befohlner That 133. In Siam müssen die Obrigkeiten vor die verbrechen ihrer Diener stehen 140. A. (s. Bediente)
Dienst (s. Aemter) Dienste wurden weiland nicht anders als durch Gegendienste vergolten * 24. Vergleich wegen der Gegendienste * 47. weniger Lohn nehmen / als ihm vor seine Dienste gebühret * 50. (s. Arbeit / wohlthätiger Contract in C. Geschäffte.)
Dienstbarkeit / was und wie vielerley 949. der bürgerlichen und Bauren-Güter 954. 956. (s. Servitut.)
Dienstfertigkeit/Pflicht 539. 578. 597 Darauf ist im Handel und Wandel nicht so streng zu treiben * 59. (s. Leutseligkeit.)
Dignitäten/ s. Ehren-Aemter/ Würde/ Ehren-Stellen.
Dina/wie fern an ihrer Schwächung schuld 104.
Dinge Eintheilung in selbständige und derselben Arten 5. dero Beherschung und Eigenthumlichkeit/24. Betrachtung bey den Metaphysicis nach dreyen Hauptattributis Entis 91. (s. Sachen.)
Ding-Contracte, Beschaffenheit * 48. Ding- und Schenckungs-contracts Mischung * 50. it. Ding- und Kauff-contracts * 50. ob Dingung bey Künstlern statt habe * 50.
Disciplinirung des Leibes der Mönche * 754.
Dispensation, was? 183. von der Billigkeit wohl zu unterscheiden 184 187. A. Behutsamkeit dabey nöthig 184. Exempel subtiler Dispensationen 184. Ob Gott in natürl. Rechte jemahls dispensiret habe 318.
Dissimuliren der Obrigkeiten schändlich 136. (s. verstellen.)
Doctor-Titel nicht um Geld zu erkauffen * 8.
Drummeln/ Zeichen damit 743.
Duells Obrigkeitl. Verbietung * 883. A. u. f. Wer in einem Duell vor den Uberwinder zu achten * 971. (s. Kampff / Zweykampff.)
Dummheit/ s. Einfalt.
Dürfftigkeit müssen wir durch Beyhülffe einander abhelffen 622. u. f. (s. Armuth)
Dürre zu Ahabs Zeiten/ Eliä Gebet imputiret 115. in Griechenland Auffhörung Æaici Gebet zugeschrieben 115.
Durchfuhr der Waaren durch fremde Länder 607. ob Zoll deßwegen abzunehmen 609.
Durchgang/durch eines Nachbarn Gut wie fern erlaubt 605. durch des andern Gut im Nothfall 535.
Durchläuchtig/Ehren-Titel 25.
Durchzug/betreffende Vergleiche * 976.

desselben durch frembde Land Erlaubnis/ und Verfagung 602.

E.

Edel/ s. Adel.

Edelgestein/ (s. Perlen.) derselben eitler Werth *15.

Edelmüthig s. Großmüthig.

Ehe/ ob zugelassen zwischen Personen/ die GOtt in seinem Ehegesetzlichen Verbot nicht specificiret 182. A. die Ehen gerathen wohl/ wo sie gute Freywerber stifften *56. unter Versprechung der Ehe geschehene Schwächung macht den Ehepact gültig 565. Geistlichen Eheverbots vermeynter Grund *279. A. Pflicht hoher Stands-Personen zur Ehe/ wenn der Stamm verlöschen will *275. Zweyte Ehe ob die alten Christen rechtmässig verbotten *276 Zweyte Ehe verleidet durch ein Exempel vom Pferde 307. A. Bedencken/ ehe man zur zweyten Ehe schreitet *274. (s. Mann Frau/Weib/ Vermählung/ Heurath.) durch Antrettung der zweyten Ehe geschicht Kindern erster Ehe kein unrecht 564.

Eheberedung muß Erbar- und Billigkeit zum Grund haben *154.

Ehebrecher und Ehebrecherin/ob zu ermorden erlaubt 499. die Gesetze sind offt gelinder dißfals als die privat Leuthe 508. Ersetzung des von ihm verursachten Schadens 563. ob er auch den rechtmässigen Kindern Abtrag zu thun habe 564. Solchen ließ Zaleucus die Augen ausstechen *824.

Ehebrecherin zu behalten/ keine Schande *285. Gewonheit sie ins Huren-Hauß zu stossen/ ist von Käyser Theodos. aufgehoben *829. dieselbe strafft Domitianus, mit denen er selbst die Ehe gebrochen *774. ob ein Ehemann sie selbst tödten möge *787.

Ehebruch was? 44. 107. A. Ob mit einer ledigen Dirne begangen werde *307. scheidet die Ehe *314. ob ein Zeichen des Ehebruchs/ wenn das Kind dem Vater nicht ähnlich siehet *366. dessen Beförderer sind der That selbst schuldig 135. mit eigenem Ehegatten aus irriger Meynung 81. dazu eine mit guten Worten gebracht/ wird bey den Atheniensern härter gestrafft/ als der gewaltsame 488. A. Freyheit der Malabarischen Edelleuthe hierin *886.

Eheliche Pflicht soll öffters geleistet werden *314.

Ehemann/ s. Mann.

Ehescheidung. Geschicht wegen Ehebruchs und boßhaffter Verlassung *314. Ehefreventliche ist unrecht *311. (s. Eingebracht Gut.) bey den Türcken muß vor sich gehen/ wo sich einer vermessen/ obs schon ihn reuete; wie er die Geschiedene wieder nehmen könne *160. ob allzuverdrießliche oder unerträgliche Sitten gnugsame Ursachen derselben *316. wie einige das Göttliche Gesetz von der Ehescheidung verstehen *319. Meynung des Milthons insonderheit *321. Ob man darnach wieder heyrathen möge *312. u. f. ob billig/ wenn der Ehe-Pact nicht gehalten wird *314.

Ehestand/ ist des menschlichē Geschlechtes Pflantz-Garten *256. *265. ob man zu dessen Antrettung verbinden *256. Verpflichtung dazu durch bürgerliche Gesetze *267. imgleichen durch natürliche Gesetze *273. wie ferne bürgerliches

ches Gesetze dabey zu befehlen habe * 276. Ausserordentliche Ehe der Amazonen * 279. ordentlicher Ehe Gesetze und Rechte * 282. ob Bewilligung / und nicht der Beyschlaff eine Ehe mache * 292. ob mehr als ein Ehegatte zu haben / s. Viel-Männerey / viel weiberey. Die vollkommenste Art des Ehestandes ist / wenn ein Mann ein Weib hat * 308. Die Ehetrennung / so freventlich geschicht / ist unrecht * 311. (s. Ehescheidung) zu deren Antrettung wird natürliche Geschicklichkeit erfordert * 328. * 273. von dan bey der Ehe sich zutragenden Irrthum * 329. warum die Ehe unter Bluts-Freunden verboten * 333. Verehelichung zwischen Eltern und Kindern * 346. Der Juden Meynung davon * 348. von der Geschwister Ehe * 351. von andern verbotenen Graden der Ehe * 357. von den geringern und schlechtern Arten der Ehe * 362. u. f. heilig darinn und keusch zu leben * 255. A. ist die allerursprünglichste Ordnung Gottes * 255. A. dessen Ehrentitel * 255. A. u. f. (s. freyen heurathen.)

Ehesteuer und Vergleich deswegen * 289.

Eheweib / s. Weib.

Ehrbar oder schändlich ob etwas an sich selbst und Vorbestimmung eines Gesetzes seyn könne 41. 47. A.

Ehrbarkeit ob der Herrschafft Stütze 167. u. f.

Ehre wird offt aus Lastern gesucht * 860. ob einen Vorzug gebe * 865. warhafftige Ehre welche * 866. wer sie fordern könne * 860 * 870. Weigerung angebotener Ehre aus Höfflichkeit * 870. wie weit ein Mensch über seine Ehre zuhalten 418. ob mit gewaltsamer Nothwehre zu vertheidigen 485. 451. Restitution von der Obrigkeit 242. 243. A. Bürgerliche wie fern in dem Willen des gemeinen Wesens oder der Obrigkeit stehe * 898.

Ehrenachtung Unterschied der Stände deswegen 14.

Ehren-Amt Geschicklichkeit Ehren-Aemter zu haben / woher? * 868. den würdigen zu ertheilen * 881. derselben Unterscheid und Rangs-Ordnung * 881. u. f. viele sind von hohem Ansehen / aber weniger Gewalt * 882. * 883. A. Bediente anfangs der Adel * 891. es ist nicht gut / wenn die Obrigkeit in deren Vergebung an einen gewissen Stand gebunden * 897. den ungeschickten ertheilt / artig von Athisthene belachet 6. A. machen Ansehen / aber niemand besser 21. wolte Caligula seinem Pferde ertheilen 23. Ausschliessung davon ist eben keine Straffe * 841. der Rebellen und Verräther Kinder Ausschliessung davon * 838.

Ehren Ertheilung / s. Würdigung / Vorzug.

Ehrenrettungen / (abgenöthigte) oberlaubt * 884. A.

Ehrenstand soll nicht stolz machen 384. (s. Würdigung / Vorzug.)

Ehrenstellen Austheilung gehört der Obrigkeit * 881. nicht um Geld zu verkauffen * 8. Ursach deren Hochhaltung * 12.

Ehren-Titel s. Titel.

Ehren Verlust s. Würdigkeit.

Ehren-Zeichen und Bezeugungen 743 * 865. * 869.

Ehrlicher Mann / wer * 845. u. f. (s. Biedermann.)

Ehrloß machen der Mißethäter * 854. Ehrloß gemachter wie fern wieder ehrlich gemacht werden könne * 860. (s. Würdigkeit.)
Ehrsucht / zu fliehen 584. Adriani und Alexanders * 880. nichtiger Prætext zum Krieg * 926. wegen Besitzung seltener Güter * 12. * 13. Ceremonien der Ehrsüchtigen werden verlacht * 871.
Eigendünckel schadet menschl. Gesellschafft sehr 576.
Eigene Herren sind alle und jede nie gewesen 12. A.
Eigene Sachen s. Waaren.
Eigennutz ein verhasstes Laster 5 2.
Eigensinnigkeit der Menschen 283.
Eigenthum ist ein sittlicher Zufall 854. was sey 855. findet nur allda statt / wo mehr als ein Mensch vorhanden 859. komt durch göttliche Erlaubnis / und gibt keinem ein Recht gegen den andern 806. flisset unmittelbar aus Verträgen und Bündnüssen der Menschen 862. Der Alten Meynung vom Ursprung eigenthümlich besitzender Herrschafft wird erwogen 870. Grotii Meynung hievon wird untersuchet 874. In was Verstande man sagen könne / daß eigenthümlich besitzende Herrschafft natürlichen Rechtens sey 888. wie fern die Kinder derselben fähig seyen; wie fern Wahnwitzige ꝛc. 889. Ursprüngliche Eygenthums-Erlangung 906 Ob Adam die Welt eigenthümlich beherrschet 860. was dazu gehöre / wenn eine Sache eigenthümlich werden soll 891. Sachen von unerschöpfflicher Nutzung werden umsonst eigenthümlich gemacht 891. Eigenthümliche Sachen müssen eigentlich der Verwahrung fähig seyn 892. gewisse eigenthümliche Dinge können von allen insgemein genutzet werden 893. die göttliche Erlaubnis vom Gebrauch der Creaturen ist der Beherrschung und eygenthümlichen Besitzung des Meers nicht zuwieder 894. (s. Meer.) Eines andern / wie fern ein ander im Nothfall sich daran vergreiffen möge 525. des Nachbarn mogte einer / als seines gewissen Falls beym Spartanern brauchen / * 23. (s. Gemeinschafft.)
Eigenthümliche Herrschafft warum erfunden * 131. begreifft entweder den Besitzthum in sich / oder bekümmert sich um selbige nicht 960. 961. wie ferne sie durch blosse Bündnisse erlangt werden könne 962. 963. derselben Transferirung / s. Transferirung. Pflichte und Schuldigkeiten / welche aus eigenthümlich besitzender Herrschafft an und vor sich selbst entspringen 1022. u. f.
Eigenthümlichkeit Ursprung und Wirckung 24.
Einbildung / ob der appetit oder Abneigung verursache 86 (s. Phantasie.) Einbildung und Verachtung anderer 283. (s. Hoffart.)
Einbuß / s. Schaden.
Einfalt und Raserey Unterscheid 63.
Einführung der Waaren Verbot * 104. A. (s. Waaren.)
Eingang ins Land Fremden versperret 616.
Eingebrachtes Gut der wegen Ehebruch abgeschiedenen Fanniæ, weil Tinnius ihr übles Leben vorher gewust / zuerkant * 60.
Einkauff / s. Kauff.
Einnehmung und Bemächtigung der Sachen

Sachen auf wie vielerley Art und Weise geschehe 906. Eines Landes bemächtigt man sich entweder überhaupt oder Stückweise 967. der beweglichen Güter muß sich nach dem Gutbefinden hoher Obrigkeit richten 909. wenn man unbewegliche und bewegliche Güter für weingenommen oder bemächtige hält 919. Mittelst des Kriegs geschehende Bemächtig- und Einnehmung 629. eines Orts in Freundes Land im Nothfall 535. des Feindes Güter wie weit zulässig * 947.

Einsamkeit/ und Sorge für den Nächsten dabey 693. A.

Einschläge geben/ s. Rath.

Einsetzung in alten Stand/ s. Pacten der Könige.

Einsiedler Betäubung des Leibes * 754.

Eintracht Natürlicher Stand des Menschen 286. u. f.

Einzigkauff/ s. Monopolium.

Einwilligung und **Beyfall** wird bey Versprechen und Pacten erfordert 669. solche kan man entweder ausdrücklich oder stillschweigends geben 669. wer es thun soll/ muß seiner Vernunfft mächtig seyn 672. grosse Trunckenheit hindert daran 672. ob auch bey unmündigen und Kindern seyn könne 675. Irrthum hindert daran 676. auch die Argliſt 680. ob der Argwohn obschwebenden Betrugs die eingewilligte Pacta oder Bündnisse unkräfftig mache 181. u. f. dessen/ der das Zugesagte empfangen soll 697. Zeichen und Uhrkunden der Einwilligung 700. des Willens 84. in die Affecten 97. macht die Ehe * 293. (s. Genehmhaltung.)

Einziehung der Güter ist keine Straffe in Ansehung der Kinder; ob billich * 836. wie fern auch die Miethleuthe und Pachter dabey leyden? * 838.

Eisen bey den Calandrinis im Werth * 15. Congenser &c. ziehens dem Gold und Silber vor * 28. von Lycurgo statt Gold- und Silbermüntzen eingeführt * 52. A. dessen Gebrauch durch Bündnisse untersagt * 977. Probe mit glüenden Eisen in Gerichten * 766. A. so glüend/ weiland Probe des Eydes 799. A. glüenden Eisens Tragung weiland zu darthuung der Unschuld * 146. A.

Elend. Dem natürl. Elend des Menschen kommen die Gesetze zu Hülffe 357.

Eliesers Eydschwur und Legung der Hand unters Herrn Hüffte dabey 805. A.

Ellen/ s. Maß.

Eltern Verbrechen wie fern den Kindern zu gerechnet werden möge 234. Kinder Pflicht und Liebe gegen sie/ an Thieren gewesen 307. A. (Vatter/ Mutter)

Emsigkeit s. Fleiß.

Emphyteusis s. Leyhen.

Entdeckung des Ubelthäters nicht zu unterlassen 136.

Entgelden kan keiner des andern/ ohne Schuld 132.

Entlehnen/ s. Lehnen/ borgen/ Leihen/ brauchen. &c.

Entleibung/ s. Nothwehr/ tödten.

Entscheidung durch ein Duell. * 147. (s. Schiedsleuthe.)

Entschliessung des Willens in wiederwärtigen Dingen 91. den affecten zu folgen 97.

Entwenden/ s. Stehlen.

Envoyes, s. Gesandte.

Epicteti thönerne Lampe theuer verkaufft * 15.

Epistolæus 186.
Erbbestandts 947.
Erbe. Ob und wie weit er an seines Vorfahren Eyd gebunden 830. wie fern seines Vorfahren Schulden zu bezahlen verbunden 1004. *841. wie weit vor seine Vorfahren haffte in Ansehung der Straffe *841. Einer setzt sich selbst zum Erben aller seiner Güter ein 857.
Erbfolge / (s. Testament.) Bey nicht vorhandenem Testament beruhet auf dem Willen des Verstorbenen / wofern man selbigen wahrscheinlich zu vermuthen pfleget 981. doch so fern er mit der gesunden Vernunfft übereinstimmet 981. Kinder sind dißfalls allen vorzuziehen / 983. die Güter sind eben nicht nothwendiger Weise unter denen Kindern gleich auszutheilen 987. darinn sind Brüder einander gleich 582. Eheliche Kinder gehen den natürlichen vor 990. wenn nur der Vater dieselben erkennet 992. und von der Erbschafft nicht außgeschlossen hat 993. unehrlicher oder ehebrecherischer Kinder 564. ob die zweyte Ehe die Kinder erster Ehe unzulässig an dem Erbe verkürtze 564. Repræsentations-Recht hiebey 993. bey Absterbung der Kinder erben die Eltern 995. u. f. In dero Ermangelung / die Blutsfreunde / nach Ordnung der Verwandschafft 995. ob die Gemüths-Freunde denen Bluts-Freunden vorzuziehen 996. ob die Wolthäter denen Bluts-Freunden 998 Ordnung unter den Bluts Freunden 999. bürgerliche Gesetze können hiebey vieles verordnen 1000.
Erbgut verprassende sind unnütze Leuth / und derer Straffe 594.
Erbschafft Annehmung Zeichen bey den Römern 745. A.
Erb-Reiche Betrachtung *633. u. f. wie es damit bewandt / wenn nach des Königs Todt noch ein Erbe gehoffet wird *612. (s. Nachfolge.)
Erbtheil / davon dürffte man dem Lacedämoniern nichts veräussern *97. Recht zum Groß-Väterlichen Erbtheil / weiland durch ein Duell zwischen dem überlebenden jüngern Bruder und des Verstorbenen Sohn entschieden *147.
Erbvereinigungen über fidei commiß errichtet / scharff verclausulirt *160.
Erbetenes wie es vom Gelehneten unterschieden *77.
Erfahrung wird vorgezogen *863. ob am besten klug mache 570. nütz zur klüglichen Conduite 38.
Erden-Lauff und Stillstand / Meynungen Copernici und anderer Philosophorum davon 37. A.
Erdichtungen wie fern bey Kindern und Wahnwitzigen ꝛc. angehe 779. wie fern bey einem Feind 786.
Erfinder nützlicher Dinge Hochachtung / 595.
Erfindungen s. Erdichtungen
Ergebung / ob man im Kriege durch eingejagten Schrecken erzwingen möge *946. A.
Ergötzlichkeit muß den Unterthanen gelassen werden *789. ist bey keinem Schein-guten *806. A. ob und was Gestalt erlaubet sey / sich eine Lust und Ergötzlichkeit zu machen 426.
Erhaltung sein selbst / Natur-trieb 541. A.

sein selbst in Nothfällen 514. u. f. 522. u. f.
Erhöhung / s. Vorzug / Würde ꝛc.
Erkänelichkeit / s. Danck.
Erkäntnis / gehet vor dem Willen und Begehren her / wiewohl offt dunckel 60. 89. 91. A.
Erkantniß sein selbst ist nöthig 410.
Erlaß-Jahrs Gesetz / Endzweck * 127.
Erlassung macht von der Pflicht loß * 179.
Erlaubt / des Worts Bedeutung * 65.
Erlaubung macht die Menschen nur ausgelassener 134. (s. Zulassung.)
Eroberung / s. Krieg.
Erringen / s. Einnehmung.
Ersetzung oder
Erstattung des Schadens ist billig 541. in was Ordnung die Urheber desselben ihn gut zu machen verbunden 542. Es ist nicht nur die Sache selbst / sondern auch dero Nutzung nach abgezogenen Unkosten / dabey in Anschlag zu bringen 543. Was dießfals bey Juden gebräuchlich gewesen 543. Es wird auch alles aus verübtem Schaden geflossene Unheil dazu gerechnet 544. wie wenn der Schaden vom Gesinde oder Vieh aus Ungeschicklichkeit ꝛc. verursacht wäre 553. des entwendeten nothwendig 526. 529. 531 537. Schadens in beschwerlichen Contracten * 63. * 64. ob geschehe bey Vervortheilung * 66. (s. Gefahr / Schaden.)
Ersten Geburt Vorzug 582.
Ertzes Hochachtung bey den Alten ꝛc. * 15. ist dem Gold und Silber nachgesetzt * 31. A.
Erwehlung / (s. Wahl.) Regeln / die man bey Erwehlung nützlicher Dinge zu beobachten hat 68.
Erweiß / s. Beweiß.
Erwiedrigungs-Contracte * 48.
Erzehlung soll nicht so wohl in zierlichen Worten / als Deutlichkeit und Ordnung bestehen 3. A.
Escoved heimliche Hinrichtung * 860.
Esel will Fabius Benevoglientes um Geld zum Doctor machen * 8. Rechts-Frage vom Esels-Schatten ibid.
Eseltreiber / wie fern vor den von seinen Eseln gethanen Schaden zu stehen 558.
Essen / (s. Speise.) darinn ist der Mensch gar verleckert 848. davon liessen die Römer allzeit was auf dem Tisch stehen 599.
Essender Waaren Darlehn * 116.
Ethic, ob eine apodictische Gewißheit habe 39. (s. Sitten-Lehre.)
Eva ob mit dem Adam in einer Person gewesen * 255.
Execution, der gerichteten oder geschlichteten Sache * 251. u f so mit Gewalt geschiehet s. Repressalien.
Exempel anderer ob von der Straff befreye * 800. * 814. A.
Eyd / eine heilige Sache 794. Was ein Eydschwur sey 795. der Eydschwur ist ein zufälliges Band unserer Pflichten 808 listiglich abgelockter Eyde Betrachtung 809 durch Furcht abgedrungene Eyde 811. verbindet nicht zu unbilligen Dingen 814 sind ungültig / wenn sie ein gröser Gut verhindern 816. Aendern die Natur desjenigen Handels nicht / zu welchem sie gefüget werden 817. leidet keine Deuteley und Ausflüchte 809. 820. Ist gleichwol auch nicht allezeit ganz genau auszulegen 820. Und ohne alle stillschweigends vorbehaltene Bedingnissen oder Einschreenckungen 826 Er muß nach

der Absicht und Intention dessen / der ihn auffleget und von einem abnimmt / gethan und ausgeleget werden 827. u. f. 805. A. wie fern ein Erbe durch des verstorbenen Eyd verbunden sey 830. Unterscheid und Eintheilung des Eydschwurs 34. Bekräfftigungs oder versprechender Eyd 834. Zeugen-Eyd 835. Entscheidungs Eyd 836. Ergäntzungs und Reinigungs-Eyd 837. Gelübds-Eyd 812. ob jede Verletzung des Eydschwurs einen Meyneidigen mache 837. Erlassung des Eydes 838. ist von hoher Obrigkeit der Geistlichkeit übertragen 800. Warum heydnischen Priestern zu Rom nicht zugelassen 795. Ob ein Zeugnis Gottes 796. dessen Zweck 796. wenn er überflüssig 796. durch allzuvielen Gebrauch nicht verächtlich zu machen 796. dessen Bewährung durch Wunderzeichen bey Heyden und Christen vermessen 797. 799. A. Probe des Malabarischen Reinigungs-Eydes 797. Juramentum Calumniæ, gewissen Personen nachgelassen / 797. A. Juden-Eyds Formul und Ceremonien 806. A. der Mayländer betrieglicher Meineyd an Käyser Friedrich I. 807. Cardinäle und Päbste leichtsinniges meineydiges Schweren 807. Spiel und Schertz-Eyd verbinden nicht 807. ob verbinde / den man gethan eine böse That nicht anzuzeigen 815. Unmöglichkeit hebt den Eyd auf 817. ingleichen / Niederlegung des Amts 819. Ob einer / der abwesend / schrifftlich einen Eyd ablegen könne 829. Ceremonien weiland / um die Eyde desto wichtiger gleichsam zu machen 829. Zurückschiebung ins Gewissen bey zweiffelhafftem Handel 836. dazu kan man ausser Gerichten niemand zwingen 836. In Verbrechen / die eine Todes-Straffe nach sich ziehen / oder andere sönderliche Beschwerlichkeit / hat der Eyd keine statt 837. * 763. Exempel ihren Eyd und Versprechen listig verdrehender und Brechender ... (s. Schweren / Betheurung / Meineyd.)

Eyd der Könige. Sie können sich selbst eines gütig geschwornen Eyds nicht erlassen * 992. * 989. ob David mit Rechte den dem Simei gethanen Eyd aufheben können * 990. kan ein König brechen / wo das gemeine Wesen dabey leyder 815.

Eyd der Unterthanen kan ein König wohl erlassen * 992.

Eyd eines gantzen Volcks / ob die Nachkommen verbinde 831. und einen jeden Unterthanen ibid.

Eyffer-Recht der Juden * 787. A.

Eyferer der Juden Unfug * 788. A.

Eyfersucht wie fern in der Ehe nütz * 297.

F.

Fabeln nützlicher und unschädlicher Gebrauch 779. sind eigentlich keine Lügen / 781. der Poeten von schändlichen Thaten ihrer Götter * 867.

Fabius Benevoglientes will um Geld einen Esel zum Doctor machen * 8.

Fackeln Gebrauch bey Abel. Leichen * 893.

Fähigkeit / s. Verstand.

Fahnen / Zeichen 743.

Fahrlässigkeit ob entschuldige 125. 135.

Fahrt. Freye Fahrt zu handeln 602. 606. A. (s. Schiffahrt)

Fall. Zufallbringung / s. Schwächung ꝛc.

Fälle / darum sind die Gesetz-Geber unbekümmert 41.

Falsch reden (s. Lügen / Rede ꝛc.) Wie weit es

es erlaubt sey den Kindern etwas Falsches oder mit der Sache nicht übereinstimmendes vorzusagen 778. u. f. Zu Erhaltung des Neben-Menschen ist erlaubt etwas Falsches vorzubringen 780. Wie weit der Obrigkeit etwas Falsches zu reden zugelassen sey 782. Wie ferne man den Vorwitzigen etwas Falsches aufbinden könne 783. denen Feinden mag man mit falschen Reden begegnen 785. nicht auf ihn lüge 786. einen Knabe der die Leut offt fälschlich geäffet/ wird nicht geglaubet da es ihm Noth und Ernst ware 765.

Familien/ Ursprung * 254. Glieder 18.

Fatum, (s. Schicksal.)

Faule verdienen kein Mitleiden 529. ob die Lebensmittel abzuschneiden 571. 574. A. Bestraffung bey den Aegyptern 594.

Faulheit schadet viel dem gemeinen Besten 594. (s. Müssiggang.)

Faustrecht ist auffgehoben * 933. A.

Fehler (s. Gebrechen/ Mängel.) Mag man einem wohl schimpfflich vorhalten/ zu seiner Besserung 784. des Geliebten wurde bey den Spartanern dem Liebhaber zugerechnet 108. niemand kan gantz ohne Fehler seyn 119. dabey muß es mit einem so genau nicht genommen werden 129. so gering/ und nicht wohl zu meiden/ sind gerichtlicher Bestraffung nicht unterworffen * 789. welcher gestalt eines andern Fehler einem zugerechnet werden 111. 113. sq.

Feigen weisen/ was vor ein Zeichen 743.

Feilschung/ (s. Werth/ Preiß ꝛc.) Bieten ist des Verkauffers/ feilschen des Kauffers * 106.

Feind ob ein Bruder und Nächster 495. nicht zu hassen Zaleuci Gesetz 176. Feindes Kopff von Galliern weiland theuer bezahlet * 18. des Feindes im Krieg bißweilen zu schonen * 957. was wider den Feind erlaubet * 929. an dessen Unrecht nicht Theil zu nehmen * 947. A. Feinden mag man was falsches vorreden 785. auf ihn ist nicht zu lästern und lügen 786. (s. Krieg.)

Feindschafft/ woher komme? 284.

Feindseligkeit vieler Völcker gegeneinander von ihnen für zulässig gehalten 324.

Felder an auffgenommen Frembde Vergebung 620. Lycurgi Verordnung und Theilung des Spartanischen Felds * 97. (s. Acker.)

Fertigkeit aus der Gewonheit 94. Ob entschuldige 136. u. f.

Fern geholte Waaren s. Waaren.

Fesselung Schimpff/ wie außgewischet worden * 855.

Feste/ s. Sabbath.

Festungen in Frembdes Land Besetzung im Nothfall 535.

Fettigkeit/ s. Dicke.

Feuers Versagung 598. u. f.

Feuersnoth. Ob dadurch umgekommene gelehnte Sachen zu restituiren? * 78. erlaubet die Niederreissung eines andern Hauß in der Noth 534. (s. Brand.)

Feuer-Zeichen den Schiffern zu gut/ bey der Nacht 743. bey den Persern gegeben 743. der Schweitzer 745. A.

Feyer/ s. Sabbath.

Fidei commiss-Güter unveräusserlich/ 859. A. auf Treu und Glauben * 459. Verbrecher für ehrloß gehalten * 160. A.

Figuren und Schreib-Zeichen der Aegyptier 745. A. 752.

Filtz/ s. Verweiß.
Filtzigkeit/ s. Geitz
Finger. Eine Obrigkeit muß bißweilen durch die Finger sehen * 789. * 801.
Finger-Deuten ein Schimpff-Zeichen 743. Außstreckung zum Zeichen 744.
Finger-Schnippen/ Zeichen bey den Römern 745. A.
Fische und ihr Blut/ auch abgestandene zuessen/ ob erlaubt 844. macht Plutarch. zu ordentl. Kost des Menschens 849. Enthaltung Pythag. und der Schotten davon 849. auch der Apalchiten 850. mit engen Garnen zu fangen aus Mitleiden zu verbieten; Erinnerung eines weisen Sinesers 853 ob die in unsern Pfützen sich findende Fische unser Eigenthum seyen 922.
Fischer. Der Milesischen Fischer Proceß mit einem/ der ihnen auf Hoffnung den etwa zu thuenden Fang abgehandelt/ * 100.
Fischhändler in Grichischen Städten warum sich auf dem Marckt nicht niedersetzen dürffen * 20.
Flächen-Recht 948.
Fleisch essen/ ob Adam verbotten gewesen 844. wie weit dem Noah erlaubt ib 846. A. Pythagoræer und Indianer Enthaltung davon 846. A. 847. 849. und anderer 850. rohen Fleisches Fresser in Davis 847. Fleisch fressender Thiere Beschaffenheit 847. Porphyrii Meynung vom Fleisch essen 849. Alex. Severi Verbot nichts zu schlachten/ macht das Fleisch wolfeilern Kauffs/ 853.
Fleischerhandwerck in den Canarischen Inseln vor schimpfflich gehalten * 852.
Fleiß/ wie bey Bauern und Handwerckern zuwege zu bringen * 129. ob mehr dem Geld/ damit man was gewinnet/ oder dem Fleiß der Nutz zuzuschreiben * 133. A.
Fluch der Griechen gegen die Perser 589.
Fluch-Dienst Herculis der Lindier 313.
Fluchen. Warum die Athenienser Priester den Alcibiadem nicht verfluchen wollen 795. (s. Verwünschung.)
Flucht ob allemahl zu ergreiffen/ wo man attaquirt wird. 491. ob man im Nothfall einem Dritten dabey unsanfft begegnen möge 524. ob einer durch die Flucht der Straffe entgehen möge * 762.
Fluß Melas Verstopffung von Ariarathe 544.
Folter/ s. Marter/ Peinigung.
Forderung/ s. Gericht/ Contract &c.
Frantzosen/ Eytelkeit und Verführung mit excolirung unnützer Dinge 324. A.
Frau/ s. Ehe/ Weib.
Frauenzimmer/ ob mit einer Nothwehre seine Keuschheit retten möge 485.
Frembde/ (s. Gäste.) sie zu beschencken wunderliche Art bey den Persianern/ * 48. u. f. ihnen ist nicht erlaubt auf fremdem Boden Wohnungen zu bauen/ 614. ob ohn Unterscheid einzulassen 616. wie fern außzuschaffen 618. Grausamkeit der Pontischen Einwohner gegen sie 620. ihnen Obrigkeitlich vergönnte beständige Wohnung/ und deren Gebühr dagegen 620. derselben Rang * 884.
Frembder Actionen Zurechnung 132.
Fremde Dinge. Mancherley Arten eines Rechts

Recht darüber zu haben 495. wie vielerley solches hauptsächlich 947.
Frembd Gut. Jedweder ist verbunden sich frembder Güter zu enthalten 1023. man soll frembde Güter wieder heraus geben 1024. Erweiß und Erläuterung dessen 1025. 1026. wegen dieser Schuldigkeit können die Contracte, welche über frembdes Gut geschlossen worden/ angefochten werden/ und sind mit gewisser Ausnahme zu verstehen 1027. der aus fremdem Gut gezogene Nutzen ist wieder heraus zu geben 1029. ein guter gewissenhaffter Besitzer ist zur Wiedererstattung nicht verbunden/ wenn die besessene Sache verdorben ist 1030. doch ist er gehalten/ deroselben noch vorhandenen Nutzen heraus zu geben 1030. er ist auch schuldig/ da er ihn verzehret hat/ selbigen gut zu thun/ da er sonst eben so viel verzehret hätte 1031. doch darff er den Nutzen nicht erstatten/ welchen er aus dergleichen Sache zu ziehen versäumet hat 1032. er darff auch/ in gewisser Bedingung/ eine ihm geschenckete fremde Sache nicht wieder erstatten/ da er sie weiter verschencket 1032. gleicher Gestalt verhält es sich/ wenn er eine sothane frembde Sache gekaufft und hernach weiter verkaufft hat/ ibid. Wie ferne der sein Geld wieder erlangen könne/ der eine frembde Sache mit gutem Gewissen gekaufft 1033. ob eine gekauffte frembde Sache dem Verkauffer wieder gegeben werden könne/ ibid. wer eine frembde Sache hat/ deren Herrn man nicht weiß/ mag sie mit Recht behalten 1034. §. 15. ob das/ so schändlicher Weiß angenommen worden/ wieder zurück zu geben 1034.
Frembde Waaren/ s. Waaren.
Fressen und Sauffer/ s. Schlemmer.
Freßgierigkeit des Menschen 848.
Frevel verdient kein Mitleiden 98. A. (s. Vorsatz.)
Freunde ob in Ansehen und Hochachtung bringen * 865. Gemüths-Freunde ob denen Bluts-Freunden vorzuziehen 996. wie fern Freunden gegen Gewalt mit Hülff zu erscheinen * 941.
Freundlichkeit/ s. Leutseligkeit.
Freundschafft erhaltende Gebote 575. u. f. zu pflegen/ dem Menschen eingeschaffen 286. und Freundlichkeit solten die Menschen gegeneinander hegen/ * 922. derselben Bezeugung bey Bündnissen ꝛc. * 974. Trennung woher? 284. (s. Verwandschafft.) überlassung aus Freundschafft/ s. Schenckung.
Frey/ sind alle Menschen von Natur 587. werden/ kan ein Knecht auf vielerley Weise * 417.
Freyer Mensch. Desselben wird kein Preiß gefunden * 6. in bürgerl. Gesellschafft kan das Recht sie zu regieren und ihre Freyheit selbst/ in Anschlag gebracht werden * 10 A.
Freye Leute sind ihre eigene Richter/ und können sich selbst in guten Stand setzen/ * 989.
Freyen (s. Heyrathen/ Ehestand.) Soll der Mann ums Weib/ nicht umgewandt * 282.
Freyer Morgengabe und Geschencke weiland * 87. alte Freyer machen sich reich/ um junge Mägdgen zu verleiten * 116.
Freygebig muß man seyn so/ daß wir uns nicht selbst verderben 598.
Freygebigkeit grosser Herren * 50.

Freygelassene / was vor Leuthe? 588.
Freyheit / was bedeute? 15. 28. insgemein betrachtet 247. was vor eine Freyheit dem Menschen kan gestattet werden / oder nicht 251. 253. 255. derselben Einschrenckung durch Gesetze 257. ist / worinnen einen die Gesetze nicht hindern / 180. ein unschätzbar Gut * 7. Vieles ist nicht wieder die natürliche Freyheit / aber doch wider natürliche Rechte 191. A. in krafft derselben / thut der Mensch / sonderlich im natürlichen Stande / alles was ihm nicht verbotten ist 181. A. welcherley bey Bündnissen feyerlich zu bedingen * 979. die man sich im Krieg nimmt * 943. u. f.
Freyheit in GOtt Beschaffenheit 247. Beschirmung mit einer Nothwehre / 513. A.
Freyheit des Willens 84. der Anfang derselben wo herrühre? 95.
Freyheit der Thiere 249.
Freystädte für die Todtschläger bey den Juden 500 die dahin geflohene / ob zu Ersetzung des Schadens verbunden gewesen 558.
Friede / was für ein Stand / dessen unterschiedliche Abtheilung 13. 15. ist der ordentliche Stand des Menschen * 921. ob der Natur-Stand ein Friedens-Stand 297. 286. ist seiner Natur nach ewig * 959. macht eine Sache werther * 24 A. auch beym Frieden muß man auf der Hut seyn 300. 474. Kan durch Gedult am besten erhalten werden * 925. zu schliessen / ein Theil der höchsten Obrigkeitlichen Macht * 526. konten die Röm. Burgermeister nicht schliessen ohne des Volcks Gutachten * 985. auff gewisse Zeit geschlossen ist eygentlich nur ein Stillstand * 960.
Friede des menschlichen Geschlechtes kan durch blosse Scheu für dem natürlichen Gesetze nicht erhalten werden * 441. auch nicht allein durch bloss Schiedsleute oder durch Packte und Bündnisse * 444. Der grosse Unterschied derer Meynungen stöhret diesen Frieden * 445. u. f. und ist zu Bändigung derer Menschen ein schärfferer Zaum nöthig als das bloss natürliche Gesetze * 446.
Friede-Geld 555. A.
Friedens-Handlung hat an und vor sich selbst nicht die Krafft eines Stillstands * 961.
Friedens-Stöhrungen Obrigkeitliche Verbietung * 883. u. f.
Friedens-Verträge oder Tractaten / ob durch die Ausflucht / daß man sie aus Furcht eingehen müssen / geschwächet / oder krafftloß und ungültig werden können * 966. * 147. ob mit Rebellen ein kräfftiger Friede geschlossen werde * 968. auf was weise im Frieden die Güter der Privat-Personen vergeben werden können * 969. die dabey bestimmte Zeit oder Termin den Frieden zu erfüllen / ist genau auszulegen * 970. was es vor Bewandnis habe / wo der Friede auf den Ausschlag einer Schlacht ankommet * 970. Gvaranteurs des Friedens / zu dessen Sicherheit * 972. Geisseln deswegen 972.
Frohn-Dienste 954.
Frucht / (s. Nutzung / Gewächs / Getreyde) Der Früchte Preiß nach dem Anschlag und Werth der Felder zu richten * 33. zulässiges Monopolium * 101.

Frucht abtreiben ist nicht zugestatten * 277.

Frucht in Mutterleib beleidigen / ehe sie noch menschliche Gestalt überkommen / ist ein Verbrechen wider das Natur Recht 11.

Fruchtbahre Jahre nicht allemahl die Besten * 34. §. 14. Kunstgriff sich dabey Vortheil zu machen * 104.

Fruchtbarkeit der Ehe stehet nicht beym Menschen * 259. Belohnung und Ruhm bey etlichen Völckern * 270. * 276.

Fruchthändler im siebenden Jahr konten bey den Juden nicht zeugen * 852.

Frühling / der ersten Zeiten immerwährend 265.

Fuchsschwäntzen ist keine Ehr-Bezeigung * 867.

Fuhren Passirung s. Durchfuhr.

Fünde s. Betrug.

Fürsprecher / s. Advocat.

Fürtrefflichkeit der Natur / s. Natur.

Fungibiles res was heissen * 115. Zweyfacher Gebrauch derselben * 116 bestehen in Zahl / Maaß und Gewicht * 115.

Furcht. Ob ein Mensch von Natur sich vor dem andern zu fürchten 569. muß alles Vorhaben mässigen 69. eine Stütze der Herrschafft 168. sonderlich Gottesfurcht 169. ob einen in Ansehen bringe / wenn andere sich für ihm fürchten * 865. der Kräffte eines gegen den andern erhält Frieden 291. A. macht Zusagen und Bündnisse ungültig 687. 688. 693. 695. kan zu contrahiren nicht nöthigen 61. ob bey Contracten die Protestation von Furcht und Gewalt zu inferiren * 235. ob die Ausflucht / daß man den Frieden aus Furcht eingehen müssen / den Friedens-Vertrag schwäche oder gar annullire * 966. * 147. ob ein Prætext zum Krieg? -- Vor des andern Macht ob ein Recht gebe ihr anzugreiffen 473. dazu kan man keinen obligiren 491. wer zum Duell komt aus Furcht / er mögte sonst vor furchtsam angesehen werden / ist nicht entschuldigt * 856. Was von denen aus Furcht gethanen Eyden zuhalten 811.

Furcht Gottes hielten die Epicurer vor ein Spiegelfechten 164.

Fürsten und Herren sollen sich nicht zu sehr der Gefahr exponiren 496. ob ein Hauß-Vatter ein Regierender Fürst werden könne * 517. (s. Regent / König / Obrigkeit.)

Fussen Verwundung; wie bey Juden des Schadens Erstattung geschehen 562.

G.

Gaben / so Gott in jeden gelegt / gebührend zu erkennen 569. A. sich derwegen nicht über andere zu erheben 570. u. f. 584. (s. Geschenck Güter.)

Galleen. Verdammung darauf * 706.

Garten / s. Acker.

Gartende Knechte / sind nichts geachtet * 847.

Garten-Früchte vorüber reysenden von Platone erlaubt 601.

Gassen kehren der Verbrecher * 706.

Gast. Dessen Stand 18. ihm gebühret die Oberhand * 876. Gäste Beehrung des Fürsten zu Zamoga * 865. frembder Gäste Auffnehmung billig 615. deren Einnehmung ins Land / und Uberlassung eines Orts zu ihrer Wohnung 620. andere Pflichten 626. (s. Fremb der.)

Gasterey. Dabey ist Gleichheit das angenehmste Gerichte * 877.
Gastfreyheit etlicher Nationen 619. A.
Gasthoff s. Wirthshäuser.
Gastrecht/ und Verwandschafft weyland 615. 618. A. (s. Herberg)
Gauckelzeichen mit Händen und Füssen 744.
Gebärden zum Zeichen gewisser Dinge 743.
Gebäude/ sonderl. Herrschaffteliche fahrlässig besorget 555. A. (s. Bau)
Geben/ in beschwerlichen Contracten/ betrachtet * 46.
Gebets für andere Krafft in der Einsamkeit 593. A.
Gebott. Ob jemand je zuweilen ein ungerechtes Gebott der Obrigkeit ohne Sünde vollstrecken möge * 730. * 735. die Bejahende erfordern zu ihrer Erfüllung die Gelegenheit * 273. ob unendliche seyen 41. A. (s. Gesetze/ Befehl)
Gebrauch oder Nutzung 953. einer Sache um Gegengebrauch des andern Sache was vor ein Contract. * 47. s. Brauch.
Gebrauch der Creaturen s. Herrschafft.
Gebrauch des Willens 84.
Gebräuche s. Instituta, Gewonheiten.
Gebrauchen soll man andere gern lassen/ was wir nicht gebrauchen können/ oder nicht wollen und bedürffen 599.
Gebrauchlehen/ wie es vom Darlehn und Verdungenem unterschieden * 115.
Gebrechen kan man einem nicht vorrucken/ wenn man selbst damit behaffet * 774. des Leibs niemand zuzurechnen 116. (s. Fehler/ Mängel)
Gebundener Schimpff wie außgeleschet worden * 815.
Geburt Rang * 885. Mangel soll man einem nicht vorwerffen 117.
Geburts-Glieder. Warum sich die Menschen derselben schämen * 336.
Gedancken ob gerichtlicher Bestraffung unterworffe * 788 s. Meynung/ intention.
Gedancken Eröffnung/ s. Gemüths Entdeckung.
Gedinge s. Contracten/ Pacten/ Bedingnis.
Gedult. Ob die Nothwehre verhindere 495. 497. A.
Gefahr dringet offt was zu erwehlen/ das man sonst verabscheuete 101. Darein sollen sich Leute/ an denen viel gelegen/ nicht zu weit wagen 496. eines andern verbindet niemand sich in Gefahr zu setzen 517. der Gefahr zu entgehen/ ob man einen andern in Gefahr setzen möge 522. u. f. einer obrigkeitl. Person oder Staats wie ein Unterthan abzuwenden haben durch eigene Unterziehung * 859. Gefahr und Schaden. s. Schaden.
Gefälle/ s. Renten.
Gefallen kan man nie allen 256. zugefallen überlassen/ s. Schenckung.
Gefangene. Recht des Feindes über sie und das Ihrige/ oder die Ihrige * 950. im Krieg nit grausam zu tractiren nach Columnæ Exempel gegen die Türcken/ * 930. Solche mögen die Türcken brauchen wie sie wollen/ auch zu grentlicher Vermischung * 261. woher der im Krieg Gefangener Verbündlichkeit gegen ihre Herren entspringe * 401. Verträge von Lösung der Gefangenen * 963. Anwendung der Kirchen-Gefässe dazu * 963. Löser

löseten die Römer nicht / als unwürdige * ibid. entrunnene Gefangene im Krieg kamen wieder in vorigen Stand * 953. Gefangener Entwischung ander Wacht gestraffe * 838.

Gefangen gewesener / der bey der Loßlassung dem Feinde versprochen / nicht weiter gegen ihn zu dienen / ob er von seiner Obrigkeit gezwungen werden kan sein Versprechen zu brechen * 742. (s. Sclav / Knecht / Leibeigene.)

Gefangennehmung eines unbekanter Weise in des andern Land sich aufhalten den Fürsten / ob billich / * 876.

Gefangenschafft deß Königs räumt dem Feind noch nicht das gantze Land ein * 950.

Gefängnis / ob eine Straffe * 760. muß vor der Verhör und Verurtheilung leidlich seyn * 760. wenn ein daraus Loßgebürgter entwischt aus des Bürgen Schuld / was mit diesem zu thun? * 165. u. f. ewiges Gefängnis statt Todesstraffe zu Verwehrung wiederholender Ubelthaten / * 782. zu Rom auf öffentlichem Marckte zum Schrecken / von König Anco verordnet * 784. Flucht daraus / ob zu unternehmen? * 763.

Geflissenheit / s. Dienstfertigkeit.

Gegen-Rechnung / von wem / und gegen wen die Ausflucht der Gegen-Rechnung vorzuschützen sey * 175. u. f. wo und in welchen Dingen sie statt findet? * 177. s. Schuld.

Gegenwärtiges wie fern zu einer künfftigen Ubelthat Zurechnung concurrire? 127.

Gehalt und Gewicht der moral-Dinge 31.

Geheiligt / s. Heiligung.

Geheim / s. Heimlichkeit.

Geheimnisse ihrer Könige entdecken die Perser durchaus nicht * 817.

Gehör / s. Hören.

Gehorsam / ob allein die Macht und Gewalt des Obern zum Grund habe 160. 161. erfordert Erkäntniß der Gesetze und Gesetzgebers 170. wiefern man der Obrigkeit schuldig? 67. (s. Befehl / Gebot / Herrschafft / Gesetz.)

Gehorsamen sollen die Einfältigern und Ohnmächtigern 586. 590.

Geilheit des Menschen ist grösser als der Thiere 253. durch Trunckenheit 59. (s. Unkeuschheit.)

Geisel. Eine bürgerliche Gesellschafft kan der andern ihre Unterthanen zu Geisseln geben * 749. Geissel Pflicht * 166. so zu Befestigung des Friedens gegeben worden / ist nicht mehr schuldig Geissel zu bleiben / wenn sie mittlerweile / des Principalen Stelle und Würde erlangt / * 972.

Geißlung sein selbst / ob eine Straffe * 754. s. Stäupung.

Geistlicher Vorzug vor den Weltlichen * 879. Mischung in vielerley Händel / sonderlich des Eydes wegen 798. bey den Juden heimlicher Geitz * 125. A. guten Vertrauens auf sie Beschaffenheit 125. A. (s. Priester ꝛc.)

Geistliche Güter / ob mit Schatzungen beschweret werden mögen * 901. (s. Kirchen / heilige Sachen.)

Geistliche Würden und Verrichtungen nicht um Geld zu verkauffen * 8. s. Kirchen-Diener.

Geitz / prætext zum Krieg * 926. heimlicher

licher Geitz der Jüdischen Gelehrten / * 125. plaget das Jüdische Volck sehr / 126. u. f. wie GOtt vorgebeuget * 128. Darii artig bezahlet und verwiesen von Semiramis 784. Geitz und Arglistigkeit der Pfaffen * 100. gewehret durch Einführung schlechter Müntz * 32. A.

Geitzwänste unnütze Leuthe 595.

Geländer um die Dächer bey den Juden 555. A.

Geld wird insgemein aus Ertz und Metall gemacht * 29. wie weit die Obrigkeit berechtigt / den Werth und die Gültigkeit des Geldes zu bestimmen * 31. Dabey ist vornehmlich auf die liegende Gründe / als Aecker / Wiesen und s. w. zu sehen / und in dessen Geltung nicht leicht Aenderung zu machen * 34. §. 15. dessen Werth und Gültigkeit ist veränderlich * 34. §. 16. damit giengen die Römer rathsam um * 23. Geldes Einführung statt Vertauschung der Waaren * 24. Wo das Geld nicht im Gebrauch / bekümmert man sich wenig um Bequemlichkeit des Lebens * ibid. Ausnehmender Preiß desselben * 27. darauf beruhet / nach den liegenden Gründen / aller Reichthum * 32. A. Ihm hat der Geitz die Thür geöffnet * 32. A. dessen Preiß beruhet nicht auf der Materie oder Wesen desselben / sondern auf der grossen und weit um sich greiffenden Würdigkeit * 33. §. 14 Geldes Werth ist heutiger Zeiten mercklich gefallen * 34. §. 16. wie ihm der Preiß in Vergleichung der Waaren zu bestimmen * 35. Geld vor Geld gegeben was vor ein Contract * 47. fasset aller Dinge Preiß in sich * 4. * 27. und was an Geldes statt gebraucht wird ibid. Ehren-Stellen ꝛc. nicht um Geld zu verkauffen * 8. sollen Richter / ꝛc. nicht nehmen * 9. bringt alles zu wegen * 9. Geld-Begierde Michael. Paphlag. * 10. A. in der Noth spart man kein Geld * 15. Geld u. Gold ob zu Zeiten des Trojanischen Kriegs noch nicht im Brauch gewesen * 86. Plinii Klage darüber / * 86. * 87. zu Geld angeschlagenes / und zu weiterer Verhandlung gegebenes / * 48. ob an sich selbst ein unfruchtbar Ding * 130. ob dem Fleiß oder dem Geld der Nutz zu zuschreiben / wenn was damit gewonnen wird * 133. A. statt dessen war weyland das Vieh * 87. wenns ein Gebrauch-Lehn oder Darlehn werde * 116. Unterschied dessen innerlichen und äusserlichen Werths * 119. (s. Darlehn. Zahlung) Geld zu seiner Erhaltung und in äusserster Noth borgen auf Zinse ist schwer wieder aufzubringen * 127. Gelds wegen nicht zu schweren * 6. Geld ausführen im Venetianischen verbotten * 905. Geld nehmen / und böses vertauschen ist sträfflich 140. A. vergrabenen / oder sonst heimlich aufbehaltenen Geldes Findung 928. A. (s. Gold / Müntz / Metall / Silber / Schulden / Darlehn / Borgen ꝛc.)

Geld leihen / s. Darlehn / Capital / Zinß / ꝛc.

Geldsetzung auf eines Verbrechers Kopff in Italien * 801. * 802. A.

Geldstraffen haben nicht statt in Natur-Gesetzen * 764. etlicher Beamten Verhalten dabey * 766. A.

Gelegenheit etwas zu vollbringen begreifft vier Stücke 114. macht Diebe 603. was zu Ausübung des Willens beytrage

trage 85. entschuldigt nicht / wo man sich vergriffen *84. (s. Anlaß.)
Gelehrsamkeit bescholten 323. derselben gewiedmete Belohnungen sollen den ungeschickten um Geld nicht ertheilet werden *8. das Gemüth ist mit Gelehrsamkeit / und guten Wissenschafften zu erbauen 429.
Gelehrt / wer Recht davor zu halten 3. A.
Gelehrte sollen alle Bitterkeit und Anzüglichkeit meyden 784. 785. A. durfften vom Schuldner Geschenck nehmen bey den Juden weiland 124. heimlicher Geitz der Jüdischen Gelehrten *125. A. man trauet ihnen zuweilen etwa zu viel zu *125. A. bey den Chinesern den Soldaten vorgezogen *893.
Geleit / s. Paß.
Gelindigkeit gegen die Feinde im Krieg *930.
Gelübde Verbündlichkeit durch Eyd 794. 812. 816. Erlassung 338. wie der Mensch sich selbst dabey verbinde 155. der Hohen und Niedern von gleichen Würden *7. Wiederuffung in unbilligen Dingen 814. Cypseli in Zeit von zehen Jahren vollzogen *132.
Gemählde s. Kunst-Stück.
Gemein macht unwerth *6. *12. was allen gemein niemand zu mißgönnen 597. u. f.
Gemeinde / wie man ihren Cörper sich einzubilden habe *834. wie eine gantze Gemeinde gestrafft werde (s. Volck / Gesellschafft / Straff)
Gemein Volck / s. Unterthanen.
Gemeinhabung aller Güter in Gesellschafften *143.
Gemeinschafft ist ein sittlicher Zufall 854. was sey? 855. findet nur allda statt / wo mehr als ein Mensch vorhanden 859. dependiret unmittelbar aus verträgen und Bündnüssen der Menschen 860. ursprüngliche Gemeinschafft 863. u. f. Wie man nach und nach davon abgewichen 866. u. f. Dieses ist dem menschlichen geschlecht zum besten geschehen 868. Die Gründe derer / welche ursprüngliche Gemeinschafft nicht gestehen wollen 876. 879. 883. 885. der Dinge anfänglich 24. aller Dinge zwischen Gott und seinen wahren weisen Freunden 844. ist unter Thieren und Menschen nicht 852. der Güter unter Eheleuten *290.
Gemeinschafftlicher Gebrauch des Nachbarn Eigenthums beym Spartanern *3.
Gemein Wesen / bestes (s. Staat / Republic.) gemeines Beste befördert durch Glückstöpffe *151.
Gemeinen Wesens Wille ist aller und jeder Unterthanen Wille / und verbindet sie auch 831. 833. A.
Gemüth. Seines Gemüths muß ein Mensch recht kundig werden 412.
Gemüths Bewegung s. Neigung. Affecten.
Gemüths Entdeckung (s. Rede / Wort etc.) woher die Schuldigkeit andern sein Gemüth zu entdecken entspringe 759 (s. Verstellung.) durch allerhand Zeichen 743. etlicher in Æthiopien durch Wincken / und Bewegung der Gliedmassen / statt der Rede 472.
Gemüthsfehler sind gerichtlicher Bestraffung nicht unterworffen *790.
Gemüthsgebrechen wie fern jemand zuzurechnen 117.
Gemüthskräfften / s. Willen / Verstand

Gemüthskranckheiten woher 96. deswegen vieles zu gut zu halten 129.
Genehmhaltung. Wie fern jemand etwas für einen andern genehm haben und annehmen könne 735. die Erben können nichts dergleichen vor ihren verstorbenen Vorfahren thun 737.
General wie fern der Todes-Strafe zu entlassen * 818. dessen Gewalt * 935.
Gentil homme, Gentil hombre, Gentleman, Gentil huome * 891.
Gepresten/ sind eigentl. keine Straffen * 760. (s. Kranckheit)
Gerecht und ungerecht zu seyn ob an uns liege 129.
Gerechtigkeit/ kan betrachtet werden als eine Eigenschafft der Personen oder der Actionen 197. Abtheilung in Ansehen der Actionen 199. Ist allgemein oder besonders 201. die Besondere entweder austheilend 202. oder verwechselnd 208. Grotii Meynung von der Gerechtigkeit 208. auch des Aristotelis 211. und des Hobbes 213. soll jedem umsonst widerfahren * 9. Pflichten gehen nicht so weit / als andere Tugenden 51. beobachtet die Kleinigkeiten so genau nicht 56. ihr zugehörige Dinge ob sie einen Grund in der Natur haben 33.
Gerechtigkeiten wie durch Krieg erworben werden * 950.
Gerechtigkeit Gottes unterwirfft ihn keiner Verbindung 248 übet Straffe anders als die Weltliche gerichte 317. 318. A.
Gerichte Nothwendigkeit 266. warum sie gestifftet 471. zweyfacher Zweck 787. Freyheit einen davor zu belangen kan durch bürgerliche Gesetze benommen werden * 40. hatten die Indianer nicht * 40. (s. Rechtshändel / Klage / Richter.)
Gerichtsstätten warum auff öffentlichen Plätzen * 782.
Gerichtszwang der Untergerichte * 934.
Geringere übermag offt den stärckern 569.
Gerücht / falsches mag ein General zu Auffmunterung der Armeen wol ausstreuen 781.
Gesäme s. Kräuter / Gewächse / Pflantzen.
Gesandten Zulassung und Annehmung. 618. entschuldigt die Vollmacht 153. Stand / Person / Unterscheid 17. unterschiedliche Character / zu Vermeidung des precedentz-Streits * 877. Rang * 876. Unverletzlichkeit wie auffhöre * 987. A.
Gesandtschafft. s. Botschafft / Vollmacht.
Geschäffte eines andern / ohne dessen Vollmacht / Besorgung * 69. Man kan einen wegen angewandter Unkosten belangen * 69. A. wie fern die Röm. Rechte einen der für den andern zahlt / gegen verrichtete Geschäffte Anspruch zu machen verstatten * 173. u. f. A. (s. Befehl / Bevollmächtigung.)
Geschehenes ist unmöglich zu ändern 83.
Geschencke Geringfügigkeit wegen schimpfflich 585. Nehmung kan z. e. einem Richter verbotten werden 30. * 9. nehmen / den Advocaten im Zinzischen Gesetz verboten 178. A. wie viel es werth * 17. ob wiederruffen werden können 153. Geschencke mässigende Gesetze * 905. die wenig geachtet / hoch anrechnen 598. der Jünglinge / weyland an die

die Jungfern * 87. vom Schuldner nehmen / hielten weiland die Juden vor unrecht * 124. erlaubtens doch den Rechts-Erfahrnen und Gelehrten * ib. der Persianer an die Fremden / sonderbare Bewandnis * 48. Alexandri Severi List beym Schencken * 30. A. (s. Hochzeit-Geschenck / Schenckungen.)

Geschicht / s. Historie.

Geschichtschreiber / s. Historienschreiber.

Geschick / s. Schicksal.

Geschicklichkeit eines für dem andern 570. in gewissen Dingen etlicher Menschen und Bestien woher? 305. bringt zu Ehren * 862. ob einem ein Recht über den Ungeschickten gebe 589. consideration in Beurtheilung eines Verbrechens * 810.

Geschickte Leuthe hält man werth 595.

Geschlecht / ob männ- und weibliches in einer Person des Adams beysammen gewesen * 255. A. warum hernach zertheilet worden * 256. A. Neigungen der Geschlechte gegeneinander warum eingeschaffen * 256. A. unterschiedliche Stände nach demselben 18. Geschlechtsänderung / bey vorgangenem Irrthum 18. A. Geschlechts der Männer Vorzug vor dem weiblichen * 864. Alterthum ob Vorzug gebe * 874.

Geschlechter / Patricii 580. A. Bey den Römern weiland * 890. besonderer Gottesdienst und Stifftungen * 891. A. Abtheilung in gemeine und Patricische * 892.

Geschlechts-Pacten verbinden die Nachkommen 833. A.

Geschlechts-Register Absicht * 889.

Geschmeid / s. Perlen.

Geschöpffe / s. Creatur.

Geschützes Lösung zum Zeichen 743.

Geselligkeit ist dem Menschen eingeschaffen 276. Trennung durch Streit aus eigensinniger Einbildung und Verachtung anderer 284.

Gesellschafften Stand 19. Eintheilung * 255. der Mensch liebt von Natur mehr sich selbst als die Gesellschafft * 421. das beste Mittel wider der Menschen Boßheit * 453. Gesellschafften / so unter bürgerlichen Gesellschafften stehen / * 497. deren Berechtigungen * 499. Unrechtmässige Gesellschafften und Zusammen-Rottirungen * 502. Pflegung hat der Rede nöthig 745. A. beste Stütze ist die Gleichheit 578. u. f. Leutseligkeit 592. Bündnisse und Zweck * 976. Rangs-Ordnung * 878. mit Lasterhafften pflegen / macht bey den Indianern einen so gut als den andern 99. bürgerliche oder andere Gesellschafft mag vor die That eines einzelen Mitglieds nicht stehen / * 938. (s. Gemeinde.)

Gesellschaffts-Contracte * 49. sind nicht gemischte Contracte * 50.

Gesellschaffts-Handlung / (s. Miscopey, Compagnie.) Dabey muß es auffs ehrlichste zugehen * 159. Ursachen der Ost-Indischen Gesellschafften * 104. A.

Gesetze insgemein betrachtet 143. Gesetzes und Raths Unterscheid 143. sind keine Pacten oder Vergleiche * 789. Unterschied von Pacten 145. imgleichen zwischen Gesetzen und Rechten 147. was eigentlich ein Gesetz ibid. Verbindung /

die das Gesetz würcket 149. woher es komme / daß einer könne verbunden werden 150. wie fern des Volcks Einwilligung zu deren Verbindlichkeit erforderlich 171. etliche verbinden mehr / etliche weniger 51 (s. Verbindlichkeit.) was vor Proportion und Gleichheit darinn in acht genommen werde 55. der Gesetzgeber und das Gesetz müssen denen Unterthanen bekant seyn 170. wesentliche Stücke des Gesetzes 172. jedes hat zwey Theile 177. wie die Gesetze etwas zulassen 179. 182. A. 192. A. wie die Materie der Gesetze insgemein beschaffen seyn müsse 183. Eintheilung derer Gesetze 186 dürffen eigentlich weder schrifft- noch mündlich promulgiret werden 147. deren Aenderung; welcher in vielen Republiquen mit Eydschwüren vorgebogen worden 152. können abgeschafft und geändert werden / ungeacht der angehengten Clausuln 152. Gesetz kan cassiret werden / und einem doch das durch occasion dessen erworbene Recht bleiben 152. Gesetz und Natur sind mehrentheils einander zu wider 161. deren Erkäntnis und Verkündigung 171. sollen deutlich seyn ibid. Caligulæ Boßheit in diesem Stück ibid. Erklärung deren Dunckelheit von wem zu begehren 171. wann sie sich collidiren / daß man beyde zu halten unvermögend / was zu thun 72. (s. Auslegung) zu geben rechtmässige Gewalt der Obrigkeit 523. bürgerliche Gesetzgeber sollen ihre Gesetze mehr mit Androhung der Straffen / als mit Vertröstung auf Belohnungen / stifften 175. Obrigkeit muß bequeme Gesetze geben *701. und selbige rechtschaffen beobachten / exequiren und vollstrecken lassen *72. sollen nicht leichtlich auffgehoben oder verändert / oder nachlässig exequirt werden *797. nach denselben leben / machts mit unsern Pflichten noch lange nicht aus *134. A. natürliche Pflichten erstrecken sich weiter als der Gesetze 57. A. reguliren eigentlich die menschliche actiones 64. ob gut oder böß / ehrbar oder schändlich seyn / allein die positiv-Gesetze zum Grund haben 41. (s. ehrbar / schändlich.) jedes hat seine Ausflüchte 40. ohne Gesetz zu leben / ist der menschlichen Natur nicht gemäß 245. Ursachen / warum man zweiffeln könne / ob es sich für die menschen schicke / daß sie unter Gesetzen stehen sollen 246. sind doch ein Mittel menschlicher Schwachheit und Elend auffzuhelffen 257. kan sich niemand selbst geben *754. Belohnungen desselben / wie weit sie sich erstrecken 174. trohende Verordnungen *763. halten die Indianer nicht *40. Gesetze einem See-Compaß verglichen 192. unvollkommene Gesetze / unter den Römischen / was? 76 Zwischen Gesetzes Strafe 176. 178. A. Zaleuci Gesetz 176 Krafft eines Gesetzes / worinn bestehe 177. zwinget selbst nicht / sondern der Richter ibid. sie vindiciren nicht alle auf einerley Art 179. A. im Democratischen Regiment ist an deren sorgfältigen Beobachtung viel gelegen 179. bejahende und verneinende 182. A. Entbindung davon und Dispensation 183. u f. Positiv- oder willkührliche 186. Positiv-Gesetze warum vom Gesetzgeber wieder abgeschaffet werden können 151. Göttlicher Gesetze Eintheilung 187. ob Christus gegeben 491. A. bürger-

bürgerlicher Gesetze Beschaffenheit überhaupt * 714. ob sie dem natürlichen Gesetze widersprechen? * 719. ob sie nach Belieben/was Laster sind oder nicht/ erklären können * 720. ob vor denen bürgerlichen Gesetzen etwas Gerechtes gewesen * 727. bürgerliche Gesetze sind offt gelinder/ als die privat-Leuthe/ und das Kriegs-Recht/ warum? 508. (s. Verordnung/ Satzung/ Gebot/ Ordnungen.)

Gesetze der Natur/ (s. Obliegenheit/ Natur Recht.)

Gesetzgeber muß verständig und mächtig seyn 172. mißbrauchte Gewalt/durch Anlaß eines Verbrechens etwas hartes über ein gantzes Geschlecht zu verordnen * 41. Sie sind um die extraordinar-Fälle unbekümmert 42.

Gesinde/ ob wegen Kranckheit ꝛc. abzuschaffen/oder der Lohn zu kürtzen * 109. der Hauß-väter über ihr Leben und Todt * 786. wie fern ein Herr vor den vom Gesind verursachten Schaden zu stehen 553. u. f. (s. Knecht.)

Geständnis/ (s. Bekäntnis.)

Gestalt des Leibes soll niemand entgelten 116. (s. Schönheit.)

Gestirn hielten die Alten allein für was Göttliches 750 799.

Gesundheit Erhaltung durch verbottene Mittel/ ob billig * 21. A.

Getreyde verkauffen gewisse Leuthe durch Zwang ungerecht * 101. Getreyd-Handel Josephs 623. war eigentlich kein Monopolium * 103. Dessen Zufuhr ob einer verschweigen könne/ um das seine hoch anzubringen * 57. Ausfuhr bey den Athenienſern betreffende Verordnung 623 Einkauffung auf den Nothfall aus Obrigkeitl. Befehl 625. (s. Gewächse/ Früchte.)

Gewächse wie fern ein Materie menschl. moral-actionen 108. wenn im besten Kauff * 34. §. 14. der Mensch thut denen Gewächsen mit ihrer Verzehrung kein Unrecht 845. (s. Früchte/ Kräuter/ Pflantzen.)

Gewalt soll nicht stoltz machen 583. damit ists nicht allemal außgerichtet 569. ob einem einen Vorzug gebe * 874. * 875. * 865. ihre Beschaffenheit und Namen * ibid. verbindet nicht allein 157. trägt doch vieles zu der Verbindungen Befestigung bey 167. wie fern entschuldige 104. 121. eine würckende moral-Eigenschafft 27. ihre Würckungen ist vollkommen oder unvollkommen 27. persönlich oder mittheilig 28. ihre objecta 28. Unterschied zwischen Recht und Gewalt 29. so wieder den Feind im Krieg erlaubt * 929 Gewalt der Obrigkeit/ s. Obrigkeit. Auswärtige/ s. Beschirmung. Der Menschen/ s. Herrschafft/ Macht/ Furcht/ Zwang.

Gewaltsam Eingedrungener. Wie ferne die Handlungen dessen/ der gemeines Wesen gewaltsam zu sich gerissen hat/ nach dessen Vertreibung bestehen * 1013.

Geweihete Sachen/ s. heiligs Sachen.

Gewerb/ s. Kaufmannschafft/ Handel und Wandel.

Gewichte/ (s. Maaß/ Gehalt.) daran soll sich Obrigkeit nicht leicht vergreiffen/ * 34. A. wiefern des Kauff-Contracts Vollkommenheit an Zahl/ Maaß und Gewicht hange * 90. Gewicht/ Zahl und

und Maß der rerum fungibilium im Darlehn * 115.

Gewinn welcherley den Kauffleuthen zu gönnen * 22. * 59 um Gewinns willen ob einer die Dinge, die zu ihrer Würdigung viel beytragen / an der Sache aber selbst nicht haffren, verschweigen möge / * 57. (s. Vortheil / Wohlfeil.)

Gewinnen muß man so wollen / daß man nicht alles verliere 69. ohne Geld gewinnet man nichts * 133. A.

Gewinnsüchtiger Jüngling zu Sparta gestrafft * 67.

Gewinnsüchtigkeit / wie Plato seinen Bürgern verleydet * 33. A. der Juden * 127.

Gewusses vors Ungewisse ist allemahl das Beste 69.

Gewissen / was es sey / und wie es unterschieden werde 63. vom gründlichen und probabel richtigem Gewissen 67. Regeln für probabel-richtiges Gewissen / 67. 68. zweiffelhafftes Gewissen 71 Aengstliches 73. Irriges 77 u. f. Gewissens-Zwang in Religions-Sachen um Recht 61. A. wider Gewissen handeln / was? 64. Gewissens-Kraffte in Einrichtung menschlicher Actionen 64 Zurückschiebung des Eydes ins Gewissen 836. wie zu Unterstützung der Herrschafft concurrire 169. auch des Feindes Gewissen ist zu schonen * 947. A.

Gewissens-Fälle arglistige Erfindung 64.

Gewißheit. Was eine gründliche Gewißheit gebe / und wie dieselbe erwiesen werde 34. welche moral Disciplin auf einer gründlichen Gewißheit beruhe und Demonstrativisch sey 37. Gewißheit der moral-Dinge (s. Wissenschafft / Beweiß.) Grotii Meynung davon beantwortet 53. Beantwortung des Einwurffs von Ungewißheit der moral-Dinge 40. was eine moralische Gewißheit heisse / und was in solchem Verstande gewiß sey 57.

Gewonheit / wie sie den Willen in Neigung bringe 94. daher entstehende Fertigkeit 94. wird gleichsam zur Natur 95. wie fern eine That schlimmer oder besser mache * 812. * 18. ob eine böse That entschuldige 95. 129. 130. darinnen richtet man sich nach dem interesse eines Staats 187. (s. Gebräuch / Institura.)

Gibeoniter-Händel mit Josua 810. an Saul gerochen 811. A.

Gifft: Beybringung wird zugerechnet / ob es gleich erst über lang wircket 128. A.

Glaubens-Sachen / s. Religion.

Glaubiger / (s. Credit / Schuld / Geld / Zinß / Bürg.) muß zuweilen dem Schuldner zu gefallen leben * 128.

Gleich sihet kein Mensch dem andern / 257. ob die Menschen einander von Natur gleich 569.

Gleiches mit gleichem vergeltende Straf ob billich * 826 u. f. (s. Vergeltung.)

Gleichhaltung. Wie ein Mensch dem andern sich gleich achten soll 568. Gleichheit der Befugnis oder Freyheit ist durch den bürgerl. Stand auffgehoben 540.

Gleichheit der Sachen / worinn bestehe? * 2. schätzet GOtt höher; ungleichheit die Menschen * 7. wie natürliche Gleichheit beschaffen sey 569. gemeine und dem Volck in die Augen fallende Beweißthümer derselben 575. die Erwegung der-

derselben macht die Menschen dienstfertig / ꝛc. 507. u. f. wie vermöge derselben die Sachen unter viele eingetheilt werden sollen 581. Sündigung darwider durch Hochmuth 583. und durch Beschimpffung anderer Menschen 585. Gleichheit unter den Bürgern zu erhalten / abzielende Verfassungen Mosis / Solonis, &c. * 127.

Glieder kan niemand vor einen andern verbürgen * 838. Gebrechen ist einem nicht zuzurechnen 116.

Gliedmassen Stümmelung / ob mit der Nothwehr vorzubengen 484. Abschneidung im Nothfall zulässig 519. Erstattung des an Gliedmassen verursachten Schadens 560. Fünfferley Weisen der Ersetzung bey Juden / ibid. der Märtyrer und Soldaten Ehren-Zeichen 563.

Glockenleuthen zum Zeichen 743.

Glück / vor eine Göttin bey den Heyden gehalten 804 A. macht keinen besser als den andern 570. u. f. sollen Arme und Reiche einander nicht mißgönnen 572. und Unglück wechseln bey allen Menschen ab / 576. dazu weißt uns die Natur den Weg 37. soll man mit Furcht beybehalten 69. soll nicht stoltz machen 584. Glück das aus anderer Unglück kommt / soll man sich nicht wünschen / * 66. Glück und Schicksal / wie weit man es im Kauff auf Hoffnung ankommen zu lassen * 100.

Glücksgüter wie fern den Weg zur Ehre bahnen * 863. * 865.

Glücksmängel niemand vorzurucken / 117.

Glückstopffs Contract * 150. vor die Arme und gemeine Beste zuweilen angerichtet * 151. wie anzurichten ibid. (s. Lotterie.)

Glycas (Michael) abgeschmacktes Bussethun 554.

Gnade Zurechnung aus Gnaden Beschaffenheit 233. (s. Begnädigung / Wolthat.)

Gönnen soll man andern / was uns nicht schadet 597. 599.

Götter / von Poeten mit Erdichtung schändlicher Fabel vermehrt * 867. Epicurer Lehre von ihnen 164. erdichtete Abstammung der Helden von ihnen * 896.

Götzen. Wiefern Abgötterer gegen sie sündigen können 79. A.

Gold / wegen seiner Seltenheit / hoch geachtet * 12. warum andern Metallen vorgezogen worden * 20. A. dessen Vorzug vorm Silber * 31. A. ist nicht mehr so selten * 34. §. 16. (s. Metall / Geld / ꝛc.)

Goldgraben der Außländer liessen die Americaner zu aus Gunst. 617.

Goldmacher-Kunst / ob allen gemein und bekandt zu machen 596.

Goldschmied / wenn er aus seinem Golde mir etwas machen soll / was vor ein Contract * 50.

Gott / ob mehr als ein Vater oder als ein Herr anzusehen * 758. A. Gottes und der Menschen Handlungen Unterscheid / 317. (s. Vielgötterey.)

Gottesdienste der Geschlechter weiland besonders * 891.

Gottes-Ehre und Majestät auch in der höchsten Noth zu handhaben 517.

Gottesfurcht eine Stütze der Republic 169.

Gottslästerliche Dinge zu verrichten / soll man sich keines weges zwingen lassen 123. A.
Gouverneurs Kriegsgewalt * 936.
Grabstätte / von verschwenderischen Menschen beym Verkauff eines Hauses bedungen * 96. Rätzel Virgilii davon ibid. Grabstätten kan kein Preiß bestimmet werden * 6. (s. Todte.)
Gradus Academici, (s. Doctor / Titel.)
Graue Haare helffen nicht allezeit wider die Thorheit * 863.
Grausamkeit der Menschen Abhärtung und Vermehrung durch Abschlachtung der Thiere 847. an Thieren nicht zu üben 853. im Krieg zu meiden * 930.
Greisen Stand 14.
Griechen Regiersucht 588.
Griffe / s. Betrug.
Grösse der Sachen / oder von Menschen ausgedachte moral Quantität derselben / was? * 2. (s. Länge)
Großmüthigkeit schliesset alle Hoffart a. 583.
Großsprecherey der Tartarn verhaßt / 789.
Großvätterlich Erb / (s. Erbtheil.)
Grund muß vor allen Dingen in jedwedem Fürtrag gelegt seyn 303.
Gründe / (s. Güter /) sind der sicherste Grund des Vermögens * 33. §. 14.
Grumpachischer Handel verwickelt Hertzog Joh. Friedrich von Sachsen mit * 939.
Guaranteurs, zu des Friedens Sicherheit / * 972.
Gülten und deren Berechtigungen * 497. * 499.
Gültigkeit / s. Würdigkeit.
Gunst / was? * 4. A.
Gürtel der jungen Pursche bey den alten Gaucken und Iberischen Weibern 117.
Güte einer Action / was heisse? 227. guter Actionen Beschaffenheit 191. was erfordert werde / daß man eine Action vollkommen gut schätzen könne 228
Gut; sonderbahr besessenes hoch geachtet / * 12. wahre Güter nach der Wenigkeit oder Menge der sie Besitzenden nicht abzuwiegen * 13. Güter dieser Welt / ob den Faulen zu entziehen und den Weisen allein zuzueignen 571. Gut / so unrecht erworben / giebt niemand gern wieder heraus 556. A. Fremd Gut / schändlicher Weise angenommenes Gut / s. Fremd Gut. ob Gründe und Güter bey Fällung des Geldes Werths höher zu schätzen * 34. §. 16. Liegendes oder Fahrends / damit man dagegen was verrichte * 48. Verkauff- und Ausdingungen dabey * 96. Vermiethung s. Miech / Pacht. Einräumung auf Treu und Glauben eine Zeitlang * 160. bey dessen Verkauff die darauff haffende Beschwerden nicht zu verschweigen * 55.
Güter-Theilung s. Theilung.
Güter Gemein-Habung s. Gemeinhabung. Güterverwaltung wird ein Rasender ersetzt / aber nicht ein Alberer 63. A. gemeine Güter / was dem König erlaubt in Ansehung derselben * 914. domanial Güter kan ein König nicht veräussern * 918. Güter der privat Personen auff was Weiß durch einen Friedens-Vertrag vergeben werden können * 969 Güter der Unterthanen. Berechtigung hoher Obrigkeit über privat- oder gemeine Güter * 899. (s. Macht.) was für Macht ein König

Königs über die Güter der Patrimonial-Reiche besitze * 899. die Unterthanen haben nicht allenthalben der Bürgerlichen Gesellschafft die eigenthümliche Herrschafft über ihre Güter zu dancken * 901. hohe Obrigkeit kan den Unterthanen Gesetze vorschreiben/wie sie ihrer Güter brauchen sollen * 903. ausnehmende oder ausserordentliche Gewalt der Obrigkeit im Nothfall über der Unterthanen-Güter * 912. drey Classen der Obrigkeitlichen Gewalt über solche Güter * 903. (s. Haabe/ Gründe/ Hauß).

Gutes/ wie fern der Wille demselben nachhange 89. Eigenschafft des Guten in gemein 89. Wahn-Gutes 89. Natürlich- und Moralisch-Gutes 90. 291. Gut oder Böß ist entweder natürlich und in sich/oder geboten 313. mit Bösem vermischtes Gutes 90. einer hält das für gut/ der ander jenes 90. nicht alle sind capabel das rechte beständige Gute von dem Falschen und Flüchtigen zu unterscheiden 90. alle streben dem Guten nach/ aber durch verschiedene Wege 90. viele verstehen nicht/ was ihnen gut/ verlangens dahero auch nicht 90. viele erwählens nicht/ wegen der Beylage des Bösen 90. wie sich Böses offt vor Gut ansehen lasse 91. Willens endliche Entschliessung dabey 91. muß erst erkannt werden/ehe mans begehret 91. A. durch praxin zuerlangen 93. a Gut- und Bösen Unterscheid entstehet aus dem Gesetz 42. Gutes/ob es gut oder böse/hängt nicht bloß an der publiquen Authorität des Gesetz-gebers 39. A. 41. nicht alles Gutes ist eine gesetzliche Belohnung 174. die Gemüther der Menschen sind empfindlicher gegen das Böse/ als das Gute 175. wahres Gutes kan ohne Nutz und Ergötzlichkeit nicht seyn/ aber wohl alles Scheingute * 806. A. natürlich Gut und Böß/ ist nicht eben moraliter dergleichen 43. ob etwas besser als das Gute 52. Gutes und Böses zu Unterscheiden ist unser Verstand noch fähig 62. wenn etwas aufhöre Gut zu seyn 68. (s. Nutz.) wie man sich in Erwehlung und Unterscheiden des Guten vom Bösen zu verhalten 69. gut oder böß zu seyn/ ob an uns liege 129. Gutes kan man nicht verschweren 816.

Gute Wercke von ander Leuth Gut nutzen nichts 554. (s. Verdienst.)

Gutheissen böser Thaten macht schuldig 136.

Gutthat/ s. Wolthat.

H.

Haab und Gut ob zu dessen Beschützung eine Nothwehre erlaubt 502. Haab eines andern ob zu beschädigen erlaubt/ um im Nothfall das Meinige zu retten 534. (s. Gut.)

Haar Pracht * 868. damit prangen/ ist Männern übelanständig * 66

Haderhaffte Leuthe haben nirgends gut Lob 465. (s. Zanck.)

Häßlichkeit des Leibes soll niemand entgelten. 117.

Hafen/ob die Einlauffung in denselben allen ohn Unterscheid zu gestatten 614.

Hagstelzen * 272. A.

Hahnen/ von Pfaffen darzu gemacht/ der König von Calecut * 282. thut am besten wenn ers verschweiget * 285. kan mit Recht nicht deswegen geschimpfft werden * 283.

Halljahrs Gesetzes Endzweck * 127.

Halsbürgen/ peinliche Bürgen * 161.

wie fern von der Obrigkeit in peinlichen Fällen anzunehmen * 166. (s. Bürge Leben.)
Hand Abhauung wie bey den Juden vergütet worden 560. eine wäscht die andere 578. Hände Ausstreckung zum Zeichen 744. Hände küssen ein Ehren-Zeichen 743
Handel und Wandel erfordert Auffrichtigkeit in Worten 760. Handel schliessen/ s. Contract/ Pact. dessen Ursach die Nothwendigkeit * 5. kan ohne Geld nicht wohl getrieben werden / sonderlich mit Ausländern * 31. A. wenn am besten blühe * 34. 6. 14. Indianer nehmen keine gerichtl. Klagen deshalben an * 41. weiland ohne Geld durch blossen Tausch getrieben * 85. u. f. ob frey zu lassen 606. A. 607. 617. ob ein Volck s. Waaren an ein ander gewiß Volck allein verhandlen könne 607. (s. Kauffmannschafft ꝛc.)
Handelsmann/ s. Kauffmann.
Handfrohn Dienste 954.
Handlungen Verstellte ob gut zu heissen 22. denselben ist keine ewige Regul anzudichtē/ nach welcher sie gut oder böß zu machten 42. Unterschied der Bestien und Menschen Handlungen 42. ob die Vernunfft ohne Absicht auff die Gesetze einige Moralität in den menschlichen Actionen und Handlungen finden und entdecken möge 43 Unterscheid unter natürlichen und moralischen Handlungen 43. bestehen nicht allein einer Masse 44. woher es komme / daß viele sich der menschl. Handlungen natürliche indifference nicht einbilden können 45. (s. indifferent) Verstand des Menschen darinn s. Verstand Irrthum. Gewissens Krafft zu deren Einrichtung 64. werden eigentlich durch die Gesetze reguliret 64. Menschen richten sie gemeiniglich nur nach der probabilität / der Welt Lauff / Autorität der Lehrer ꝛc. 65. Regeln sie klüglich einzurichten 68. 71. sind nothwendige/ oder freywillige 78. nach der Intention des der sie thut zu beurtheilen 79. vermischt/ und theils wieder theils mit Willen begangene 101. gantz wiederwillige oder gezwungene 103. natürlicher Vorbestimmungen bey Menschlichen Handlungē Nichtigkeit 8 wie auch der absoluten Nothwendigkeit bey denselben 87. willkührliche Handlungen / welche 91. 106. Hurtigkeit in dieser und jener Handlung komme durch offtmahlige Wiederholung 94. die aus Gewonheit unternommene bleiben doch freywillige 95. nothwendige 107. A. natürliche / menschliche 107. (s. Moral-Handlungen / Action.)
Handlungs Bündnissen * 975. * 976. sind günstige * 982.
Handschrifften in schrifftlichen Contracten * 44. deren Verbindlichkeit und præscription * 44. A. (s. Obligation.
Handthierung die es Tugendlich zum Grunde hat/ gering * 16. (s. Kunst.)
Handwercker bey vielen Nationen verächtlich * 894. Stand 17. Zünffte in Europa * 102. blühen bey mittelmässigen Jahren am besten * 34. § 14. nicht zu zwingen an gewisse Personen die Waaren zu verhandlen * 103. warum ihnen kein Geld auff Zins zu lehnen * 129.
Hartnäckigkeit der Menschen sihet Gott offt durch die Finger * 129 macht/ daß Gott vieles zu lässet * 129.
Härtigkeit in Straffen zu verhüten * 790.
Haß/ woher entstehe 284.

Haupt neigen und schütteln/zum Zeichen 744. dessen Entblössung ein Ehren-Zeichen 743. unziemlicher Schmuck bey Männern * 66 (s. Kopff)
Haupt-Contract, s. Vergleiche/ Verträge/ &c.
Hauß. Berechtigung über des andern Hauß im Nothfall 535. Häuser der Ubelthäter Niederreissung 341. A. * 819. A. Hauß und Güter Werth in Ansehen der Nachbarschafft * 25. Hauses Verkauff/ s. Pacten/ &c. Hauses ungewöhnliche Beschwerden beym Verkauf anzuzeigen * 55. A. mit platten Dächern bey den Juden 555 A. (s. Bau/ &c.) zu Hauß habende Waaren/ s. Waaren.
Haußgesäß/ s. Familien.
Haußhaltungs-Regel * 66.
Haußherrn Stand 18.
Haußherrliche Gewalt * 399. was Haußherrliche Gesellschafft / sey? * 400.
Haußvatter: ob er ein regierender Fürst werden könne * 517.
Haußzinß/ s. Miethe/ Zinß.
Hazard selten gut 69.
Hebräischer Buchstaben Form 745. A.
Heer/ s. Armee.
Heeringe an Pranger zu Dreßden gestellt 311. A.
Hehlen läst sich nicht allemal/ sonderlich vor GOtt niemahls 769.
Hehler so gut als der Stehler 135.
Heilig soll der Mensch leben * 255. A.
Heiligen Bild/ s. Bild.
Heilige Sachen sind von der Freyheit des Krieges nicht ausgenommen * 947.
Heiligkeit fürgebende und doch auf der Bärenhaut liegende 595.
Heiligkeit Gottes ob ein Grund des Natur-Rechtes 315. u. f.
Heiligmachung/ s. Canonisation.
Heiligung der Sachen/ was vor eine Eigenschafft 24.
Heimlichkeiten hat man nicht allen auf die Nase zu binden/ und mag wohl dabey simuliren 784. aus Unwissenheit offenbart und entdeckt 75.
Helden-Geschlecht warum die Poeten von Göttern abgestammet * 896.
Helffen soll man einander umsonst * 9. (s. Hülffe.)
Helffer-Beleidigung über die Helffte/ s. Vervortheilung.
Helm/ s. Schild.
Hencken/ ein schmählicher Tod 821.
Hencker-Beyl * 851.
Herausforderung/ s. Zweykampff.
Herberg/ (s. Gast/ Fremdder.) Versagter Herberge Bestraffung 616. der Türcken Sorgfalt hierin/ und gute Anstalt 619. A.
Herodis ungültiges Eyd an seine Tochter 827.
Herrschafft des Menschen über alle Dinge 24. 841. Was heisse? 29. menschlicher Herrschafft Ursprung/ * 254. entspringt nicht von der Natur/ sondern gründet sich auf die Gesetze 588. Ein grosser Theil des menschlichen Rechts erstreckt sich über die Sachen und Güter dieser Welt 841. der Mensch herschet und gebraucht sich der Creaturen mit Gottes Genehmhabung 842. der Eigenthümliches Recht darüber hat/ 842. Unterscheid dieser Herrschafft/ und der Botmässigkeit über die Menschen/ 843. eigenthümliche/ warum zu erst erfunden

funden * 131. (s. Eigenthum.) Erlangung bey den Römern mit Finger-Schnippen angezeigt 745. A. Erweiterung ob einen Vorzug gebe * 875. ob einem Menschen über den andern zukomme * 291. der Menschen übereinander/ob ihre Stärcke zum Grund habe? 61. Stütze und wahrer Grund 167. u. f. gehört dem besten * 773. der klügern über dumme/ knechtische Gemüther 586. über die Uberwundene * 935. des Mannes über das Weib/ woher? * 287. ob sie immittelbar von GOtt gegeben werde * 290. ob sie auch das Recht über Leben und Tod in sich begreiffe * 292. der Herrschafft Transferirung/ s. Transferirung. Was umschränckte sey * 609. dergleichen findet sich nicht in allen Regiments-Formen * 611. woher sie entstehe? * 613. Aus was Bündnissen sie entspringe/ * 616. wie unterschiedliche Theile Ober-Herrlicher Macht eingeschrencket werden * 621. Auf was Art und Weise jemand von eines andern Herrschafft wieder frey werde * 645.

Herrschafft Gottes über die Creaturen/ ob allein von seiner Gewalt herrühre? 157.

Hertzens Eröffnung / s. Gemüths-Entdeckung.

Hertzhaffter Muth bringt in Achtung * 862.

Heuchler und Schmeichler machen andere stoltz 584. ehren nicht so wohl/ als daß sie schimpffen * 867.

Heucheley in Göttlichen Dingen gehet nicht an 123. A.

Heyrath verhindert eydliche Angelobung nicht 817. Solons Gesetz/ daß eine Erb-Tochter/ die liegende Güter von den Ihrigen hätte/ ihren Verwandten nicht heyrathen soll; wohin ziele? * 127. was einen billig davon abhalten kan und soll * 273. soll gleich und gleich/ standmässig * 278. ob der Eltern Einwilligung zur Heyrath der Kinder nöthig sey * 396. des Adels nach gleichem Stande/ aus was Absicht geschehe? * 889. der Chinäsischen Käyser gehet nicht auf den Stand/ sondern die Gestalt * 895. zwischen Blutsfreunden nach der Natur erlaubt/ gleichwol eckelhafft/ warum? 48. zwischen Blutsfreunden / oder mit des andern Frau aus Irthum 81. A. einer Wittbe vor Ausgang des Trauer-Jahrs machte sie verächtlich * 852. Bewandnis der Erlaubnis daß Fremde bey uns heyrathen dörffen 626. (s. Ehestand/ Freyen/ Vermählung.)

Hieroglyphica, s. Figur.

Himmel / darauf Steuer gelegt * 10. nur drey Ellen offen stehend / Rätzel Virgil. * 96.

Himmlischer Cörper Lauff um die Erde 37. A.

Hinderen/ daß der Verbrecher nicht ertappt wird/ macht der That schuldig 138.

Hinlegung zu treuen Händen/ was vor ein Contract * 45. Indianer Gewohnheit dabey * 41. A. Ob in dergleichen Contract die Gleichheit und Ersetzung statt habe * 62. ob es vor eigenem Gut in Unglücks-Fällen zu retten * 79. A. wie fern solcherley Guts Wiedergebung zu verschieben * 80. was für Fleiß in Aufhebung solcher Sachen erfordert werde * 81. Wie fern man einander zur Erstattung deßfalls verbunden * 82.

Göttliches Gesetz davon; Exod. 22/12. erkläret * 82. ob mans zu eigenem Gebrauch binnen solcher Zeit nutzen dörffe *83 versigeltes nicht zu öffnen/noch unversigeltes anzugreiffen * 83. Verleugnung und Vorenthaltung hochstraffbar * 83. deßwegen angewandte Kosten/ ob zu erstatten? * 84. einer Sache/ die streitig ist/ oder Sequestration, * 84. A.

Hintergehung/ s. Betrug.

Hiob Ob GOtt in Auflegung seiner Plagen sich bloß auffs Recht seiner Allmacht beruffet 160.

Historien-Schreiber Zeugnisses-Grund 58. ihre Worte sollen die That redlich ausdrucken 760. die zur Historie gehörige Thaten nicht mit Stillschweigen übergehen 772. sollen auf den Feind nicht lügen 786.

Hochachtung sein selbst/ woher? 568. (s. Würdigung. Vorzug.)

Hochgebohren/ Ehren-Titel 25.

Hochzeitgeschencke bey den Moscowitern sonderliche Bewandnis * 48.

Höck/ s. Kauffmann.

Höfflichkeit/ s. Ehre.

Hören contribuiret viel zu Theilhafftmachung eines Lasters 133.

Hoffart ein schäd- und schändlich Laster 583. (s. Stoltz.)

Hoffleuthe/ (s. Miethung/ Pacht.)

Hoffnung in menschlichen Anschlägen ungewiß 38. Erkauffung * 100. Exempel davon * 100. A. was vor ein Contract * 144. A.

Hohe Leuthe Rechenpfennigen verglichen * 880.

Hohen Häuptern ist die Nothwehre leicht erlaubt; sollen sich nicht zu weit in Gefahr wagen. 496.

Hoheit soll nicht stoltz machen 584.

Hohn (s. Spott.)

Höhnische spitzige Worte richten viel Unglück an 585. A.

Homo, des Worts Herleitung 750.

Horn in Japonien/ damit man Zeichen gibt 743.

Hospitalitatis Tesseræ 619. A.

Hüffte/ darunter trug man weiland das Seiten-Gewehr 805. A.

Hühner. Der Adriatischen Hochachtung bey den Athenensern * 17. A.

Hülff und Vorschub macht fremder Unthaten schuldig 134. 137. Unterlassene macht schuldig an erfolgtem Unheil 135. der Aegyptier Brauch dißfalls 135. Hülffe wider den Feind wie fern ein Volck dem andern leisten möge * 940. welchem unter vielen Bundgenossen am ersten zu hülff zu kommen? * 979. u. f. Bündnisse deßwegen * 976. einem König bey seiner Regierung verheissene ob zu leisten/ wenn er vertrieben * 983. wenn die Obrigkeit nicht leisten will/ ob man sich selbst Rath schaffen möge 471. A. wie fern man einem dritten gegen den Beleidiger zu hülff kommen möge 476. 478. A. (s. Noth/ Beystand/ Helffen.)

Humeurs Untersuchung bey Beurtheilung eines Verbrechens * 810.

Hunde/ so bissig/ zu halten bey Juden verbotten 355. A. gemeinsamer Gebrauch bey den Spartanern * 23. Hunde tragen/ weiland eine schmähliche Strafe/ * 822. A.

Hunger hält nichts zu theuer * 15.

Hungriger

Hungeriger/ der es mit Deuten zu verstehen gab/ büßt die Zähne drüber ein * 745. A.

Hungersnoth erlaubet vieles/ auch Menschen-Fleisch zu essen 519 ob einer/ den das Los getroffen/ deswegen zu schlachten/ ibid. ob zu stehlen erlaube 526. ob genugsam zu Anschaffung der Fremden 618. (s. Theurung.)

Huren/ sind in keiner Acht * 847. Tribut zu Constantinopel 182. A.

Huren/ was heisse * 263. A.

Huren-Häuser gesetzliche Zulassung 180 ob und wie weit zu dulden * 265. A.

Hurenkind/ s. uneheliche Kinder.

Hurenlohns Gesuch der Thomi diartig abgeleinet * 107.

Hurenwirthe verächtliche Leuthe * 847. * 851.

Hurerey was 107. lediger Leuthe ob jemals vergönnt gewesen * 261 freye und unumschweiffende ist wieder das Recht der Natur * 260. warum die Mohren an Weibs-Bildern härter straffen/ als bey Manns-Personen * 821.

Hurtigkeit s. Fertigkeit.

Hüters Jahrlässigkeit entschuldigt ihn nicht 136. man soll auch mitten im Frieden auff seiner Hut seyn 300.

Hut abziehen/ ein Ehrenzeichen 743.

Hypothec Unterscheid von einem schlechten Pfand * 170.

Hypotheses in demonstrationibus quales 36.

J.

Jacobs Geschicklichkeit in Erfindung bunter Schafe 115. dieser Hund mit den Stäben ob zu entschuldigen * 66.

Jagd/ dazu ist der Mensch von Natur geneigt 294. an manchen Orthen ist die Jagd des Wildes allen freygelassen 911. an andern stehet sie der Obrigkeit allein zu 914. den Geistl. verboten 913. ob derjenige/ so wieders Verbott jaget/ das gefangene Wild zu seinem Eygenthum mache 917. (s. Wild.)

Jahre/ die mittelmässig in Fruchtbarkeit/ die besten * 34. §. 14. (s. minorennitæt, Alter.)

Jeremiä billiges Verschweigen eines Theils der Warheit 772.

Jesuiten Betrug und Lehre de reservationibus mentalibus 778. A. von Verleumdung 786. A.

Immen/ s. Bienen.

Imputatores 233.

Imputation s. Zurechnung.

Inclination fast alle und jede Menschen haben eine besondere 90. zu bendigen durch bequeme Mittel und Wege 93. ob gerichtlicher Bestraffung unterworffen * 788. (s. Neigung.)

Indianer zu bekriegen/ nichtiger Præ ext Baconis Verulamis * 927. u. f. (s. Americaner.) Indische Gesellschafften. (s. Gesellschafften.) Dero Bedienten meineyd 821. Ost-Indianische Compagnie nöthige einen Officierder ihrer Ordre nach gelebt/ sich als selbst schuldig dem Japonischen Käyser ausliefern zu lassen oder selbst zu stellen * 860. A.

Indifferente **Handlungen** (s. Handlungen) wie eine besser als die andere 52. zuweilen ist nutzer dergleichen zu unterlassen/ oder zu verrichten 52. zweyfacher Unterscheid der indifferenten Dinge 54. sind nicht thunlich/ wo sie nicht rathsam 70. A. wie man sich darinn versündigen könne 79.

Indulgentien-Wiederruffung in Franckr. von Bonifacio IIX. ungeschickt 153.
Inficirung, s. Pest.
Injurien, s. Beleidigung, Beschimpffung, Schimpff, Schmähung.
Innungen Stand 10. deren Berechtigungen * 497 * 499.
Insassen Stand 18.
Instituta offt einerley bey unterschiedenen Völckern 324. A. (s. Gebrauch, Sitten.)
Instruction s. Bevollmächtigung, Vollmacht.
Intention thut viel bey Schätzung der Actionen; wie sie in Göttlichem Gerichte beschaffen seyn müsse 227. was es in menschlichen Gerichten mit ihr vor eine Bewandniß habe 227. ob gerichtlicher Ahndung unterworffen * 788. bey Beobachtung der Gesetze und Actionen 192. beym Eydschweren, Doctor machen ꝛc. was zur Sache thue 807. des Predigers bey Handlung des Sacraments vom minorensischen Bischoff disputiret 22. Intention bey Begehung einer Unthat. 75. 79. (s. Wille, Meynung.)
Interesse, s. Zinß.
Johanniter Ordens Gelübd * 850. A.
Josephs Getreyd-Handel war kein eigentlich Monopolium * 103. ihme angedichte Beschuldigungen von den Brüdern 781.
Irrthum was er sey, und wie viel desselben Arten 77. vom Theoretischen Irrthum bey willkührlichen Actionen 77. u. f. und bey nothwendigen Handlungen 78. bey indifferenten Dingen 79. u. f. loblicher 125. vom practischen Irrthum bey guten Actionen 80. und bey bösen Thaten 81. aus Unwissenheit begangener 76. Irrthums mancherley Wirckungen, im Betrachtung der Actionen 77. wie fern entschuldige oder nicht 80. 125. es kan etwas aus Irrthum, doch nicht wieder Willen geschehen 105. A. macht Pacte ungültig 676. mag man einem vorrucken, zu seiner Besserung 784. (s. Unwissenheit.)
Israeliten, s. Juden.
Italien der Trojaner Niederlassung allda 621.
Juden ein überaus geitzig Volck * 127. Eyd wie einzurichten 806. A. Jüdischen Volcks zu Mosis Zeiten einfältige Nahrungs-Weise * 127. Jüdischer Republic. Mosaische Regiments Form * 127. Jüdischer Gelehrten heimlicher Geitz * 125.
Judicium (s. Urtheil) zu dessen Befestigung gehört fleissige Erwegung 61.
Jugend, was vor ein Stand 14. s. minorennität) ihre Fehler nicht so hart zu ahnden * 795. ob im Kriege zu verschonen * 840. Hochachtung * 864.
Jünglinge Stand 14.
Junge der Thiere gehören dem Herrn ihrer Mutter zu 932.
Jungfern Morgengabe weiland * 87. Buße deß, der eine Jungfer im Angesicht und Schönheit verletzte, bey den Röm. 562. Schändung derselben (s. Schändung) Schönheit derselben bester Reichthum 564. Feylbiet und Auctionirung * 290. (s. Weib, Mägdlein, Frauenzimmer.)
Jungferschafft der Bräute erst von andern geraubet * 282.
Junggesellen weyland Bedienung der Jungfern * 87.

Jurament, s. Eyd, Schweren.
Juristen, s. Rechtsgelehrte, Advocat.

K.

Käses aberglaubischer Gebrauch in peinl. Fällen * 766.

Kalb. Mosis genommene Rache wegen des güldenen Kalbs * 935. durffte der Diana nicht geopffert werden 125.

Kampff: Ob die Wolfahrt eines gantzen Staats dem Glück eines Zwey-Kampffes mit Recht heimgestellet werde * 970. Kampff oder Duelle weiland zu Darthuung seiner Unschuld * 146. A. (s. Zweykampff.)

Kargheit, s. Geitz.

Kauff, was eigentlich heisse * 47. Betrug dabey, (s. Betrug, Mängel, Vervortheilung.) Es kaufft niemand unerkannt und unbesehen * 53. kauffen an einem gewissen Ort aus einer gewissen Hand kan Obrigkeit wohl befehlen * 62. ob man sich guten Kauff und Marckt wünschen möge mit Sachen, die bey anderer Unglück am besten abgehen * 66. Kauffs und Verkauffs eigentliches Wesen * 66. jeder mag ein- und verkauffen, so gut er kan, * 67. Geld macht den Kauff * 90. A. ob nach eingeführtem Geld auch Vertauschung ein Kauff zu nennen? Sabini und Caslii Frage * 87. Bedingung des Sehens, Kostens vorher * 89. Kauff auff Hoffnung, s. Hoffnung. Im Schertz * 100. Streit der Milesischen Fischer deßwegen * 100. Einzig-Kauff, s. Monopolium. Kauffen zu gefallen, macht die Waare wohlfeiler * 105. Kauff im Pausch. Wer darinn den ereignenden Vortheil ziehe * 101. A. (s. Verkauff, Contract, Pacten, Händel, ꝛc.)

Kauff- und Diebs-GOtt Mercurius * 67.

Kauff- und Verkauffs-Contract wenn vor vollkomen und verbindlich zu achten * 89. * 94. A. welcher Kauff unvollkommen, ungültig, und Reue zuläst * 89. wie fern dessen Vollkommenheit an Zahl, Maß und Gewicht hange * 90. wie fern er müsse zu Papier gebracht werden * 90. was bey den Ebräern ehemal dabey bräuchlich gewesen, remislive * 90. was zu thun, wenn die übergab des Gekaufften nicht folget * 98. wie, wenn eine Sache zweyen verkaufft worden? * 98. und die Ubergabe einem schon geschehen * 98. dabey erreignender Schaden und Gefahr, s. Schaden. Unterschied unter dem Kauff-Contract selbsten, und dessen Vollzieh- und Schliessung * 91. * 94. A. wessen der Nutzen vor der Waaren Auslieferung, s. Nutzen. Platonis Gesetz vom Kauff und Verkauff * 91. demselben angehengte Pacten und Vergleiche, s. Pacten. Was Kauffer und Verkauffer desfalls einander zu leisten * 97. u. f. Kauff- und Schenckungs Contracts-Mischung * 49. it. Kauff- und Dingung-Contracts * 50.

Kauffen, (s. Waaren, Werth, Verkauffen, Marckt.) Durfften Obrigkeitliche Personen bey den Römern nicht * 61. überhaupt, im Pausch und Bogen * 90. * 97. * 100. auff der Griechen Treu und Glauben * 91.

Kauffmannschafft, (s. Handel und Wandel.) Vornehmster Kunstgriff, eine Sach selten zu machen * 11. Kunstgriffe sich einen Vortheil zu machen * 104.

* 104. davon wusten die Israeliten zu Zeiten Mosis wenig * 127. Kauffmannschafft ob dem Adel zu treiben gezieme, 894. (s. Handel und Wandel, Gewerb.)
Kaufleuthe meineydiges Schweren 821. Sicherheit im Krieg zwischen Türcken und Persianern * 957. welcherley Gewinn zu gönnen * 22. die im kleinen Auskramen können mehr sich zahlen lassen, als die es im grossen verhandeln * 22. ihre Zünffte in Europa * 102.
Käysers Sigmunds zu Speyer Tantz über die Gasse * 36. A.
Kebsweib. Ermordung des bey ihr ertappten Courtisans 499. (s. Viel-Weiberey.)
Ketzer, ob iedermann hinzurichten erlaubt * 786.
Keuschheit soll der Mensch sich befleissen * 255. der Weiber in Chios * 262. der Weibspersonen von Barbaren hoch geachtet * 313. der Jungfern bestes Heyrathgut 565. ob zu deren Rettung die Nothwehre statt habe 485.
Kind. Gewisser ist man von dessen Mutter als Vater 58. A. ob allemahl seinem Vater ähnlich sehen müsse * 267. A. vollkommene Kinderzahl Platonis * 271. A. Kindern sind die Eltern Unterhalt schuldig 984. was zu diesem Unterhalt gehöre 985. werunter dem Namen der Kinder verstanden werde 985. was ausser dem Unterhalt den Kindern noch mehr gebühre, und warum 985. u. f. im Ehebruch erzeugte, erben mit den rechtmässigen nicht 564. Gewalt der Väter über ihr Leben und Todt * 186. Bottmässigkeit über sie, wie fern der Mutter zukommen möge * 280. ob ein Vater sein Kind verkauffen möge * 382. Liebe mag man am Exempel der Thiere Liebe gegen ihre Jungen lernen 306. des Vaters Liebe gegen sie hält ihn offt von einer bösen That ab * 840. ob im Kriege zu verschonen * 840. Kinder gerathen gern nach den Eltern * 853. A. offt werden sie schlimmer, offt besser, * 886. wenn ungerathen, wie fern den Eltern Schuld zu geben 118. Pfleg- und Erziehung von Wölffen, Bähren, &c. 267. A. wie fern man sie mit Worten teuschen möge 778. u. f. Wegsetzung ist nicht rechtmässig * 277. Ersäuffung in China wegen Armuth * 279. A. Leihung zum Schlachten und Essen um die Gegend des Euxinischen Meers 325. Opfferung bey den Scythen 325. Unwissenheit und Unverstand entschuldigt sie in vielen Stücken 124. ob sie deßwegen mit Recht gezüchtigt werden können, 124. müssen offt der Eltern Verbrechen mit entgelten * 839. vor ihre Thaten müssen die Eltern in Siam Rechenschafft geben 140. A. Pflicht und Verbindlichkeit der mündig gewordenen und aus väterlicher Gewalt entlassenen Kinder 383. (s. Frucht, Vater, Nachkommen.)
Kindermord kan die Mutter keines wegs entschuldigen * 259.
Kinderzucht soll nach Standes Gebühr geschehen * 889. durch Schläge, Verweiß, * 780. geschiehet am besten durch zusammen gesetzten Fleiß Vaters und Mutter 283.
Kindheit Stand 14.
Kirchen, ungebührlich Verhalten darinn, ein schweres Verbrechen * 810. A.
Kirchen-Diener mögen Besoldungen

annehmen * 10. A. (s. Geistl. Verrichtungen.)
Kirchen-Güter Freyheit ob im Nothfall mit Schatzung zu belegen * 901. (s. heilige Sachen.)
Kirchen-Stand und pensionen 16. (s. Geistliche.)
Kirchen-Vermächtnisse Einschrenckung * 905. * 906. A.
Kirchen-Versammlungen Rangs-Ordnung * 879.
Klagen vor Gericht. (s. Gericht.) was vor Klagen die Indianer gerichtlich angehöret * 41. A.
Kleider der Weibs-Bilder Kostbarkeit * 13. Aenderung bey erkannter irriger Angebung des Geschlechts 18. A.
Kleider-Ordnung * 904. deren Entzweck * 764. * 799.
Kleiderstolz bey dem Menschen 254.
Kleine Leuthe sind offt die geschicktesten * 863.
Kleinigkeiten werden in Rechtssprüchen nicht attendiret 56. * 789. wie fern dennoch 57. A. Kleinod s. Perlen.
Klugen Mannes Ambt 37.
Klugheit giebt Vorzug * 863. ob am besten aus Erfahrung komme 570. ob der Klügere über den Einfältigen sich zu erheben 571.
Knaben Alter und dessen Prüffung bey verübter Unthat 14. 15.
Knabenschänderey s. Sodomiterey.
Knechte (s. Sclaven, Gesind Leibeigene) gegen Wein eingetauschet 18. eines andern bey Spartanern als Eigenthum gebraucht * 23. Gefangener und Knechte Wertheurung aus Boßheit und Rachgier beyn Thebanern * 23. u. f. gebrechliche kunten nach Platonis Gesetze Fechter und Aertzte nicht wieder zurück geben * 54. dürfften Obrigkeitl. Personen in denen untergebenen Landen nicht kauffen * 61. zwischen Herrn und Knechte kan sich auch eine ziemliche Freundschafft finden 589. Knecht-Ruffen durch Finger Schnippen bey den Römern 745. A. ob wie ein Vieh um Geld zu schätzen 557.
Könige Gewalt 28. ob von Unterthanen Gerichtlich belanget werden könne * 992. ihr Verbrechen, warum nicht gestraffet werde 184. Erweisung, daß Könige höher als ein gantzes Volck seyn können * 603. Auflösung der Gegeneinwendungen * 605. keine andere als warhaffte Könige sind vor unverletzlich und hochheilig zu halten 683. auff welchen Fall ein gewaltsamer Einnehmer des Reichs für rechtmässige Obrigkeit zu halten sey * 685. wie weit dessen Befehle die Unterthanen bey Lebzeiten ihres vertriebenen Königs verbinden * 687. (s. Regent, Fürst, Obrigkeit.)
Königs Eyd, s. Eyd.
Könige Pacten (s. Pacten.) ob einem vertriebenen König die bey seiner Regierung verheissene Hülffe zu leisten * 983. ob seinem Nachfolger * 984.
Königlichen Titel zu ertheilen und beyzulegen, wem zustehe * 520.
Können s. Allmacht, Vermögen.
Köstlichkeit der Sachen s. Preiß, Werth ꝛc.
Kolben-Recht ist auffgehoben * 9. 33. A.
Kopff, die alte Gallier setzten auff der Feinde Köpffe ein grosses * 18. s. Haupt.
Kopffsteuer mäßig anzulegen * 910.
Korn s. Getreyde.

Kornwucher s. Fruchthändeler.
Kost, s. Speise.
Kostbare Sachen zu kauffen, wenn sie am wohlfeilsten * 66.
Kostbarkeit bey eiteln Gemüthern hochgeachtet * 13.
Kosten, welche auff die Waaren zu schlagen * 21.
Kothgerichte zu Athen und sonst 57. A.
Kräffte halten einen verständigen mehr ab, als an, einen zu beleidigen 289. äuserliche Kräffte verbinden nicht allein 157. ieder hat zu forschen, wie weit sich seine Kräffte erstrecken 413. über Vermögen darff man nichts thun 414. (s. Vermögen.)
Krämer s. Kauffmann.
Kränckung des Willens 84.
Krantze den tapffern weiland ertheilet * 9.
Kräuter die Egyptier assen gewisse Kräuter und Pflantzen nicht 846. Stamenser Verbot wegen der Pflantzen und Gesäme 846. A. (s. Gewächse, Pflantzen.)
Krancke mag ein Artzt zu ihrem besten wohl betriegen 780. 781.
Krancken Viehes Spitäler bey den Benjanern 849.
Kranckheit verkürtzet den Lohn nicht * 109. A. ob ihr abzuhelffen durch verbotene Mittel 521. A. (s. Pest, Gepresten.)
Krieg ob der Natur-Stand ein Stand des Krieges 279. u. f. wird von der Natur ausserordentlicher Weise zugelassen * 921. u. f. ist entweder defensiv, da man sein Land und Leuth zu beschützen sucht; oder offensiv, da man einen andern anfället * 924. die Ursach des Kriegs soll klar seyn * 925. Erzehlung der unrechtmässigen Ursachen des Kriegs * 926. im Krieg ist erlaubt gegen den Feind List zu gebrauchen * 928. u. f. (s. Feind.) im bürgerlichen Wesen ist das Recht zum Krieg einem ieden ins besondere benommen * 931. der Krieg ist entweder solenn oder feyerlich, oder nicht gantz solenn * 933. der Magistrat, als Magistrat, hat kein recht Krieg zu führen * 934. ob der Magistrat aus præsumirten Willen des obersten gebietenden Herrn einen Krieg anfangen könne. * 937. anzufangen stehet in der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt * 526. sie hat sich allezeit dagegen gefast zu halten * 712. eine Staats-Klugheit ist sich im Frieden zu einem Kriege gefaßt machen 474. welcher Ursachen wegen der Krieg mit Recht angefangen werde * 940. Ankündigung des Kriegs s. Kriegs declaration. Die Völcker pflegen sich im Krieg viel Freyheit zu nehmen * 943. von der Freyheit über den Leib; ob man den Feind durch ausgesandte Meuchelmörder tödten möge * 944. von der Freyheit im Kriege sind die Kirchen-Sachen und Güter nicht ausgenommen * 947. wie die Sachen durch den Krieg erworben werden * 947. wem die im Krieg eroberte Sachen zu kommen * 948 auff was weise die uncörperliche Sachen z. e. Gerechtigkeiten und rechtliche Ansprüche durch den Krieg erworben werden * 950. ob etwas dem Bekriegten anvertrautes dnrch den Krieg erworben werde * 951. u. f. auff wie vielerley Weise di Herrschafft über die Uberwundene erworben werde * 953. auff was Weise die in Krieg genommen Sachen wieder erhalten werden * 953. welcher Gestalt gantze Völcker dem Feind wieder entrissen werden * 954. (s. Uberwundene ob durch Krieg ver-

ursachter Schaden zu ersetzen 5. 559. A. durch Krieg verursachte Schäden werden beym Frieden-Schluß gegeneinander auffgehoben * 147. Kriegs-Würckung in Erwerbung des Feindes eigentlicher Sachen 967. dessen Zweck soll der Friede seyn * 923. Gerechtigkeit des Kriegs ob allemahl zu erweisen * 923. A. dreyerley Weisen, den Krieg zu vermitteln * 925. Unterscheid zwischen den Ursachen, die den Krieg rechtfertigen, und die ihn einrathen * 925. welchergestalt das Unrecht, welches einem Bürger geschehen, eine Ursach zum Krieg wider die bürgerliche Gesellschafft gebe * 938. verhängt GOtt zu Reinigung des Menschl. Geschlechts, * 926. ob Furcht wegen des Nachbarn anwachsenden Macht den Krieg rechtfertige * 926. der alten Hebräer Rechtfertigung ihrer Kriege * 927. Regeln Grotii zu billiger Führung des Krieges? * 931. A. Grund dessen Gerechtigkeit 498. A. Kriegs-Gesetze müssen mit der Liebe stimmen 559. A. darinn soll mans nicht zu sehr wagen 69. Krieg macht eine Sache wohlfeiler * 24. A. Gebrauch des Loses und Zweykampff darinn weiland, * 146. bürgerliche und einheimische, * 933. wie fern ein Dritter sich mit dem, der andern Schaden thut, im Krieg einzulassen, und diesem Hülffe zu leisten habe * 942. ob man im Krieg das feindliche Volck zum Abfall und überlauffen locken möge * 945. durch Krieg erobertes kan nicht wieder prætendiret werden * 952. s. Angriff, Soldaten.)

Kriegerisches Gemüth der Menschen schwerlich zu bendigen 300.

Kriegs-Bündnisse, * 976. sind verhaßt * 982.

Kriegs-Declaration, oder Ankündigung * 943. Schwerigkeit 53. Ob nach Endigung des Stillstands einer neuen Kriegs-Ankündigung nöthig, * 961.

Kriegs-Dienst, ob iederman in solche ohn Unterscheid anzunehmen * 944. ob man sich der Kriegs-Dienste, wegen eines mit dem Feinde habenden Bündnisses, weigern dörffe * 742. zu Kriegs-Diensten soll sich niemand muthwillig ungeschickt machen * 744. ob ein Unterthan auff Befehl seines Königs mit gutem Gewissen in ungerechtem Krieg dienen könne * 737.

Kriegs-Häupter Verträge * 964.

Kriegsheer s. Armee.

Kriegs-List ob zugelassen * 928. u. f. des Arcadier Generals und Pammenes 758. u. f. f. Agesilai durch falsche Aussprengung 765.

Kriegs Oberster, s. Oberster.

Kriegs-Rechts Betrachtung * 920. u. f. ist strenger als die bürgerliche Gesetze, 508. stehet allein der hohen Obrigkeit zu * 948.

Kriegstands Beschreibung und unterschiedliche Abtheilung 13. 19.

Kriegsübel ob Straffen seyen * 760. * 772.

Kriegs-Verträge Eintheilung * 956. ob diejenige Verträge, welche nicht zu gäntzlicher Endigung des Kriegs angesehen, gültig seyen * 956. (s. Stillstand.) der Kriegs-Häupter * 964. der privat-Leuthe im Krieg * 965. der Türcken und Persianer Vergleich wegen Sicherheit der Handels-Leuthe in Kriegs-Zeiten * 957. der Schott- und Irrländer Gebrauch

brauch bey dergleichen Verträgen * 965. Römischen Soldaten und eines Gothischen Vertrag, als sie miteinander in eine Grube gefallen waren * 965.
Kriegs-Zeiten. In denselben kan eine Obrigkeit die Unterthanen in Gefahr des Lebens setzen * 739.
Kriegszwang ist keine eigentliche Straffe * 758.
Krone, s. Krantz.
Kühe beym Benjanen für Göttlich gehalten 800. nennten die Nomader ihre Eltern 849.
Kühnheit allzugrosse taugt nicht 69.
Künfftiges in Menschlichen Anschlägen ungewiß 38.
Künfftige Dinge, wie zu wehlen 69.
Künstler Stand 17. Bey ihnen kan nicht wohl eine Dingung seyn * 50. soll seine Sachen nicht zu hoch anschlagen, * 56. deren Beleidigung Straffe beym Indianern * 830.
Künstlicher Leuthe Hochachtung 595.
Küsten. Landung an fremden Küsten, ob zu erlauben 614.
Kunst wird verächtlich, wenn man ihr einen Preiß setzet * 10. Kunst thut viel zu æstimirung einer Verrichtung, ꝛc. * 16. wird nicht allemahl nach ihrem Werth bezahlt * 16. wie Lycurgus vorwitzige und eitele Künste abgeschafft * 32. A. in Künsten, darinn viel auff einmahl gelehrt werden, mag von iedem das gantze Lehrgeld gefordert werden * 112. was dieses vor ein Contract ibid. Künste zu offenbahren kan niemand verschweren, 816.
Kunststücke hoher Preiß, woher? * 15 Mummius verstunde sich wenig darauf ib.
Kunstworte Auslegung, s. Auslegung.
Kupplerinnen Straff Perianders 135.

L.

Lähmung, s. Glieder, Stümmelung.
Länder Ubergebung auff Treu und Glauben * 159.
Ländereyen Vergebung an auffgenommene Fremde 620. (s. Gründe ꝛc.)
Länge des Leibs und derselben Achtung, * 862.
Lästern, s. Fluchen.
Lästerschrifften um Geld machen, lasterhafft * 10.
Lästerung bey Untersuchung der Warheit taugt nichts 785. A. des Feindes sollen vermieden werden 786.
Läuffer um die Wette wie sich zu verhalten * 149.
Lampe des Epicteti von Thon theuer verkaufft * 15.
Lands-Grösse, ob einen Vorzug gebe? * 875.
Land-Friedens Stifftung * 933. A.
Landstrassen, s. Strassen.
Landung, s. Küsten.
Landwirthschafft und **Nahrung** hanget an Wind und Wetter, ist also ungewiß * 169.
Lasten, s. Beschwerlichkeiten, Servitut.
Laster, was heissen? 94. wie zur Gewonheit werden 94. lassen sich durch Gewonheit nicht beschönen 95. ihnen ist so dann schwer zu widerstehen 96. A. man schämt sich auch keiner Schande, ibid. warum zu verbieten bißweilen Bedencken zu tragen 190. Laster-Belohnung 235. durch Bestraffung vorgebogen 235. * 782. u. f. warum die alten Gesetzgeber nicht auff alle Laster Straff gesetzt * 793. es ist dem gemeinen

gemeinen Wesen nicht allemahl gut, alle Laster zu straffen * 794. Verjährung derselben * 834. Laster Leugnung, s. Leugnen, Fehler. Ob man in deren Bestraffung unflätige Worte gebrauchen möge 758. in deren Bestraffung thut viel das Argument von wilder Thiere Enthaltung davon 306. Lasters Bezüchtigung weiland durch einen Kampff oder Tragung glüenden Eisens abgeleinet * 146. A. * 147. werden offt vor eine Ehre gehalten * 862. vor denen sich am wenigsten zu hüten sind am meisten zu ahnden * 144. verwehret durch Einführung schlechter Müntze * 32. sind zwar vielmahl nicht wider die natürliche Freyheit, doch wider natürlich Recht 191. (s. Tugend, Gut, Böß, Verbrechen, Sünde.)

Lasterhafften, da keine Besserung zu hoffen, ob vom Brod zu helffen * 781.

Lateinischer Sprache Ursprung. 751.

Lauffen ob besser, als sich zu Wehre setzen 491.

Laut, s. Stimme, Rede.

Leben kan nicht mit Geld bezahlet werden 557. das menschliche Leben muß nach den moral-Dingen eingerichtet seyn 2. dessen Bequemlichkeit durch Erfindung des Gelds befördert * 25. ob ein Mensch Macht über sein Leben habe * 839. A. der Mensch ist schuldig sein Leben zu erhalten 443. vor GOttes Ehre zu lassen, 517. um seines Lebens willen mag man eines andern Leben im Nothfall in Gefahr setzen 522. u. f.

Lebens-Rettung durch Nothwehre, (s. Nothwehre.) ob der Mensch sich selbst ums Leben bringen dörffe 449. (s. Selbst-Mord.) wie fern dem Menschen erlaubet, dasselbe zu anderer Nutzen anzuwenden 446. ob andern zum besten dasselbe in Gefahr zu setzen 447. ob ein Mensch über sein Leib und Leben so weit berechtigt, daß ers, durch willkührliche Beliebung, für einen andern zu Pfande setzen, und lassen könne, ꝛc. * 165. obs die Obrigkeit geschehen lassen könne ibid. * 266. A. Gehet allerdings in Göttlichen Gerichten an, nach Christi Exempel; ob aber auch in bürgerlichen? * 167. A. des andern umsonst zu retten * 9. (s. Leib, Gesundheit, Tödtung.)

Leben der Unterthanen Gewalt höchster Obrigkeit darüber, in Ansehung des zu vertheidigenden gemeinen Wesens * 939. (s. Macht.)

Lebens-Mittel ob den Weisen mehr zueignen, als Faulen 571. 574. Fremden an sich zuhandeln ist nicht zu verbieten 62. daß beyhanden im Lande sey, soll Obrigkeit besorgen 626. A.

Lebens-Straffe, s. Todes-Straffe.

Leckerey des Menschen 848.

Lediger Stand weiland verächtlich * 269. Straffe Gesetze der Ledig bleibenden * 269. u. f. sind von Röm. Käysern billig abgeschaffet worden * 272. A. wie ferner vor dem ehelichen zu belieben * 273.

Legat s. Testament.

Lehen der König kan ohne Bewilligung des Volcks niemand eines zu Lehen auffragen * 918.

Lehenmanns Recht. 947.

Lehens-Pflicht erlassener, wie er die Majestät empfange * 517.

Lehn, s. Darlehn, Gebrauch, Lehen.

Lehn-contract gemischt * 50.

Lehnen ob der, welchem man was gelehnet, wenns ohne seine Schuld zu scheitern gethet,

het/den Werth dafür oder die Sache selbst in Natur wieder zu erstatten verbunden sey * 78. A. wie wenn ers retten können und doch nicht gethan / z. E. in Feuer/ Wassersnoth * 78. wie wenns gestohlen würde * 78. die darauf gewandte Unkosten gut zu thun * 79.

Lehnfehler der Frauen in Engelland am Mann geahndet 135.

Lehnhäuser in Teutsch- und Niederland * 139. A.

Lehnung s. Sold.

Lehre ist nie so starck als die Natur * 113. Lehren erfordern vorher guten Grund 303. Lehren die im Schwang gehen zu untersuchen / stehet der hohen Obrigkeit zu * 529.

Lehr-Geld wie Protagoras empfangen * 106. obs genommen werden möge * 113.

Lehrjungen Erlassung mit einer Ohrfeige 489.

Lehrlinge Undanck gegen die Lehrmeister * 113. dem Tarando verglichen ibid.

Lehrmeister ob er dem Lehrling alles/ was zu der zu begreiffen den Kunst gehöret/ Haar klein zu eröffnen habe 759. 761. A. Lehrmeister Gebühr in Bestraffung ihrer Untergebenen * 780. die den Zuhörern Geld gegeben aus Ehr-Geitz * 113. ob Æschines darunter zuzehlen * 114. A. Lehrmeisters Frau beschlaffen / eine der schwersten Sünden bey den Indianern 99.

Leib und Leben muß der Mensch versorgen 438. und trachten beydeswohl zu brauchen 440. (s. Leben) Leibes Betäubung der Mönche * 754. Leibes Dispositon, wie sie den Willen in Neigung bringe 92. Leibs-Statur bringe offt in Achtung * 82.

Leibeigene Ob Leuthe gefunden werden die von Natur leibeigene Knechte sind 586. Leibeigenschafft oder leibeigene Knechtschafft ist nicht in der That von der Natur selbst * 400. noch auch unmittelbar von GOtt eingeführet * 400. ihr erster Ursprung scheinet aus einem Contract oder Vergleich herzu kommen * 403. der Leibeignen Anzahl ist hernach durch den Krieg sehr vermehret worden * 404. woher solcher durch Krieg leibeigen gewordener Verbündlichkeit gegen ihre Herren entspringe * 405. Sie werden auf gewisse Weise den leblosen Gütern gleich geschätzt * 407. man kan ihnen aber doch unrecht thun * 409. die Ungemächlichkeit der Leibeigenschafft * 414. auf vielerley Art und Weiß dieselbige aufgehoben werde * 417. Leibeigener Schönheit beyden Römern gehalten 562. Auslieferung/ so sie geflüchtet / zwischen den Achäern und Macedoniern * 975. verächtlicher Stand * 850. (s. Knecht/Sclav.)

Leibeigener Kinder betrachtet * 412.

Leibs-Mängel können einem nicht zugerechnet werden 116.

Leichbegängnisse Wappen und Bilder der Ahnen/ auch Fackeln Gebrauch dabey * 892. * 893. A.

Leichname s. Todte Cörper.

Leiden/ob einer vor den andern könne 132.

Leyhen (Emphyteusis) was vor ein Contract * 50. allerley Sachen zu eines andern Gebrauch und Unterscheid derselben von der Ausbittung * 77.

Leihungs-Contract * 47. (s. Darlehn/ Lehnen/ Borgen/ Brauchlehn.

Leinwand werth geachtet * 17.
Lernen machende Zeichen 743. 745. A.
Lernen was man nicht weiß / nutzt im gemeinen Leben 594.
Lesen einen taub und stumm Gebornen gelehret 747. ein Verbrecher in Engelland wird begnadet / wenn er nur lesen kan * 802. A.
Leugnen (s. Lügen.) ob ein Schuldiger seine begangene Laster leugnen und verneinen möge 787. Tartarn Lob dießfalls 789. was dießfalls den Advocaten oder Fürsprechern in Ansehung ihrer Partheyen erlaubet 790. ob vor Gerichte billich * 765. A. macht die Strafe härter * 896.
Leviten lesens Beschaffenheit * 779.
Leutseligkeit Pflichten 591. u. f. soll man einander erweisen * 921. auch im Krieg zu üben * 930. Bezeugung in Bündnissen * 974. wie fern zur Wohlthat verbinde * 58. u. f. (s. Wolthat / Dienstfertigkeit.)
Lex Cincia Anlaß dazu * 9.
Lex commissoria * 95.
Lex Julia de maritandis ordinibus * 272.
Lex Papia Poppea * 272. A.
Lichter leschten die Römer nicht aus / warum 592.
Liebe Stifftung unter den Israeliten durchs Mosaische Verbott vom Zinß nehmen * 126. * 128. thut gern alles zu gefallen 100. zu seines gleichen ist dem Menschen eingeschaffen 286. Christliche Liebe ob eine Nothwehr gestatte 494. Verstand etlicher Biblischen Sprüche von der Liebe ibid Mannes und Weibes / auch gegen Kinder / warum Gott ein gepflantzet * 256. der Mensch liebt von Natur sich selbst mehr als die Gesellschafft * 421. der Leute ob einen in Hochachtung bringe * 865 Trennung woher 284. (s. Barmhertzigkeit / Buhlerey.)
Liebes-Mähler in der ersten Kirchen * 134. A.
Liebes-Pflichten in Ansehung des Nächsten 591. 599. u. f. an Thieren gewiesen 307. A.
Liebs-Steuer der alten Grichen * 133.
Liebs-Tranck dadurch verursachter Tod nicht geahndet 126.
Liebes-Trieb und Gewalt 97.
Liebhaber / muste beym Spartanern des geliebten Fehler entgelten 108.
Liebhaberey was * 4. A. macht auch geringe Dinge theuer * 17. wegen derselben ist der Preiß nicht zu steigern / noch nach derselben des Schadens Ersetzung einzurichten * 18. Kaufleuthe Kunstgriffe desfalls * 18. ein Liebhaber muß theurer bezahlen * 105.
Liedlohn / was? 240.
Lincker Hand Vorzug bey den Türcken / * 877.
List gegen den Feind zu brauchen ist zugelassen * 928. u. f.
Lob eine Belohnung der Tugend 235. nach der Beschaffenheit derer / die es geben zu schätzen * 862. der Waaren verbotten / * 55. (s. Ruhm.)
Loben / einer Unthat macht mit schuldig / 136.
Löblich der Natur und Gesetzen nach ist zweyerley 161.
Löbliche That / die schwartz gemacht werden will / wie zu vertheidigen 792.
Locatum, s. Verdingenes / Mieth-
Löffeley / s. Buhlerey.

Logen im Comödien-Hause/ wie fern gemein oder eigenthumlich 858.

Lohn/ (s. Belohnung/ Arbeit/ Verdingung.) Dessen Verwandschafft mit dem Kauffschilling* 105. eines der nichts zu thun hat geringer/ als des der Arbeit gnug hat * 105. Arbeit ohne Außmachung gewissen Lohns nach der Billigkeit zu zahlen/ nicht nach Wohlgefallen/ * 106. wann abzubrechen oder nicht* 109.

Lombardeyen in Franckreich und Niederlanden* 138.

Lösung unschätzbarer Dinge/ Gott gewidmeter Dinge/ ꝛc. wie anzusehen* 7. (s. Gefangene.)

Loos; damit vergesellschafftete Contracten/ * 144. finden so wohl in Kriegs- als Friedens-Geschäfften statt * 145. * 146. dessen Regierer das Glück* 145. ob GOtt das Ruder allemahl nach Prov. 16/ 33. dabey führe * 146. A. Unterscheidung in natürliches und freywilliges 581. Loosungen gründen sich auf einen vorhergehenden Vergleich* 145. wie fern man sich dessen in Bestellung der Aemter gebrauchen möge* 145. zuweilen gebrauchts die Obrigkeit in Sachen/ die sie mit einem Machtspruch ausmachen könte/ warum? * 145. Damit soll man Gottes Rath und Willen nicht erfahren wollen * 145. dessen Gebrauch in Entscheidung straffbarer Dinge/ * 145. item bey Erbtheilung * 146. * 147. wie fern die Theilung durchs Loos könne umgestossen werden * 146. A. Gebrauch bey præcedentz-Streit* 877. * 879. Werffung des Losses beym Diebstahl * 146. A. der Soldaten um die Strafe* 833.

Loßzehlung/ s. Absolution.

Lotterie/ Contract* 150. * 146. A. s. Glücks-Topffe.

Lucretiæ Nothzüchtigung 104. 105. A.

Lügen/ (s. Warheit/ ꝛc. Falsches/ ꝛc.) was Lügen sey 761. u. f. dessen Schändlichkeit 762. nicht jede falsche und mit der Sachen nicht übereinstimmende Rede ist gleich so fort eine Lüge/ oder etwas schändliches 764. Beschaffenheit und Ursprung des Rechts/ das durch Lügen beleidigt oder verletzet wird 769. (s. Leugnen.) Unterschied unter Lügen und eine Lüge sagen 762. u. f. Verbot der Siamer 763. A. Lügenstraffen ziehen sich die Frantzosen sehr zu Gemüth 763. A. Schaden daraus und dessen Ersetzung 762. 763. Dienst-Lüge/ ist nicht so wol eine Lüge/ als Tugend und Klugheit/ was die Schrifft Lügen heisse 768. A. Lügen läst sichs vor GOtt nicht 769. durch Lügen kommt man hinter die Warheit 783. Lügen wahrscheinlich zu machen/ Kunst 91. Lügen darff niemand vor Gericht in Japonien 789. Lügen beym Schulden machen von alten Persianern ins Sünden-Register gesetzt* 123.

Lufft thut viel zum Temperament des Menschen 92. 93.

Lust mit Lust abgelohnt * 106. der Lüste Trieb entschuldigt das Begangene nicht 98.

Lust mit Steuer belegt/ * 10. A. Lust was zu thun/ woher 94. Lust im und zum Beyschlaff/ warum GOtt eingeschaffen * 256. (s. Begierden/ Ergötzlichkeit/ Affecten/ Wollust.)

Lybier weiland ein raubrisch/ barbarisch Volck 294.

Lycurgi überflüssige Vorsichtigkeit zu handhabung seiner Gesetze 821.

M.

Maaß/ (s. Gewicht/ ꝛc.) dessen Einführung Nothwendigkeit nach auffgekommener eigenthümlicher Herrschafft * 2.
Macht hat man offt zu etwas/ es ist aber nicht rathsam 70. A. des Nachbarn/ ob man allemahl/ sie zu brechen/ ihn angreiffen möge/ 475. (s. Gewalt/ Krafft/ Vermögen.)
Macht der Obrigkeit übers Leben und Güter derer sich verschuldenden Unterthanen/ * 752. ob solches Recht die Obrigkeit an gewisse Beamte übertragen könne * 386. ob das Recht über Leben und Tod von jedwedem insonderheit dem gemeinen Wesen oder der Obrigkeit übergeben werden könne * 753. welchergestalt jemand das Recht sich selbst zu straffen habe * 754. (s. Straff.)
Mägdlein in Franckreich zum Manne gemacht 18. (s. Jungfer)
Magd/ s. Gesind/ Knecht.
Mährlein/ s. Fabel.
Mahlzeiten wohlfeil/ weiland zu Speyer ꝛc. * 36. A. (s. Speise.)
Majestät/ (s. Obrigkeitliche Gewalt.) Ob die Majestät ohnmittelbar von Gott komme * 510. Gründe/ womit einige dieses zu bejahen sich bemühen/ * 512. wie der jenige die Majestät empfange/ welcher der Lehens-Pflicht erlassen wird/ * 517. ob ein freyes Volck oder Monarchie durch Ubergebung der Herrschafft an einen andern Urheber der Majestät sey * 518. Unterscheid der real und personal Majestät * 602.
Majestät-Beleydiger Bestraffung/ * 819. A. willkührliche Straffe * 775. schreckliche/ auff ihre gantze Freundschafft erstreckt * 840.
Majestät Beleidigung dürffte bey den Römern nicht verschwiegen werden/ 140 A.
d' Maine (Duc) Rebellion * 128.
Majorennität was vor ein Stand 14.
Maltheser Ritter-Ordens Gelübd/ * 850. A.
Mangel/ s. Hunger.
Mängel einer in Handel kommenden Sache/ ob anzuzeigen * 53. * 55. die allen contrahirenden Theilen schon bekante Mängel dörffen keiner weitern Anzeige * 59. Künstler Straffe/ die einem Unwissenden was Mangelhafftes verhandelt/ * 54. auch wegen der angezeigten Mängel gehet kein Kauff zurück * 59. (s. Gebrechen beschwerl. Contracten.)
Manifeste Ausstreuung ins Feindes Land/ ob zulässig * 947.
Manns und Weibs Neigung gegen einander/ warum eingeschaffen * 259. * 256. A. Mannes Herrschafft/ s. Herrschafft. Gewalt über sein Weib 28.
Mannheit einem nehmen ist unrecht/ 270.
Mannsperson in Franckreich lang vor ein Weib gehalten 18. A.
Männer. Unvollkommene Gesetze vor sie 176. ihnen ist einiges erlaubt/ das die Weiber nicht thun dörffen 18. A. (s. Ehe-Frau.)
Männlichen Alters Stand 14.
Männlichen Geschlechts Vorzug * 864.
Marckts öffters Veränderung/ wegen Mangel

Mangel des Gelds / Waaren ꝛc. * 22. Beschreibung von Anacharsi * 66. (s. kauffen.)
Marckt-Freyheit Erlaubnis 622. u. f
Marter / soll niemand von Gott abziehen 517. Hülffs-Mittel hinter die Warheit zu kommen * 763. (s. peinliche Frage / Folter / Peinigung.)
Mässigkeit der Braminen / auch wenn sie Christen worden 850. wie die alten Gäucken bey jungen leuthen gehandhabt 117.
Mascopey auf wie vielerley Art angetretten werde * 140. Geld und Mühe wird dabey auf verschiedene Art mit einander verglichē * 141. ungleiche Gesellschaffts Handlung * 142. gesellschafftliche Gemein-Habung aller Güter * 143. wer den Schaden darin trage * 141. A. darin soll kein Compagnon vom andern zur Unzeit absetzen * 143. treu seyn und ohne Betrug ibid. u. f. was wegen dero Aufhebung zu besorgen * 143. (s. Gesellschaffts Handlung)
Maßholder-Baum in Steuer Anschlag gebracht * 8.
Maßners Repressalien gegen die Frantzosen * 940. A.
Mastschweine was vor Leuth 595.
Mathematischer Wissenschafften Flor zu Zeiten Aristotelis ihre apodictische Gewißheit 34. A.
Maulesel zeugen / ob zulässig. 309.
Maulschelle / s. Ohrfeige.
Mauß theuer verkaufft in Hungersnoth * 15.
Mäuß Procels beym Thuano 309.
Maximen in Moral Dingen 38. ob unendliche seyen 41. deren Gewißheit 57. läst man meist beyde nurauff die probabilität autorität ꝛc. ankommen 66.
Mediation was vor ein Friedens-Stand 13. A.
Mediatores zu Friedens-Handlungen * 244. * 972.
Medicus s. Artzt.
Meer macht Plutarchus zur ordentlichen Speiß-Kammer des Menschen 849. die Göttl. Erlaubnis vom Gebrauch der Creaturen ist der Beherrschung und eigenthümlichen Besitzung des Meers nicht zuwieder 894. Gründe, womit erwiesen werden will / daß das Meer niemands eigenthum werden könne 896. was das Meer vor Nutzen habe und gebe 897. welche Theile des Meers für bemächtigt oder eingenommen zu achten 899. das gross. Welt-Meer ist eigenthümlicher Herrschafft nicht unterworffen 902. wie weit die Schiffarth und Handelschafft auf selbigem frey sey 904. Meers Ausschäumung hochgehalten von Wollüstigen * 14. (s. See / Schiff.)
Meer-Engen ob frey zu passiren 610. u f
Meineyd (s. Eyd.) dessen harte Bestraffung bey den Aegyptiern ꝛc. 794. auch der Wille einen Meineyd zu thun ist sträfflich 795. A. eine greuliche Sünde 796. 808. Meineyds Bestraffung an Saul / wegen der Gibeoniten 811. A. was eigentlich sey 828. u. f. meineydig ist wer auch einen andern vor sich falsch schweren läßt 830. oder meineyig zu achten / der etwas treulich zu verrichten geschworen / und doch eins und anders verabsäumt 837. unvollkommen Gesetz dawieder 176.
Meinung Zu anderer kan der Verstand nicht gezwungen werden 61. unter zweyerley Meinungen welche zu erwählen 67.

wer sich nicht selbst zu helffen weiß/ folget am sichersten den Klügern 67. Meinungen Vielheit und Unterscheid bey den Menschen stöhret den Frieden untereinander * 445. u. f. Übereinstimmung der Menschen in Meinungen ist nöthig * 454. (s. Gemüths-Entdeckung/Intention.)

Meistbietende s. Auction.

Menge (s. Uberfluß.) macht ein Ding nicht geringer * 13. Menge gleicher Verbrecher ob von der Straffe frey mache * 800.

Mensch/dessen natürlicher und zukömmlicher Stand 10. u. f. wenn sein natürlicher Stand anfange 10. Anfang der ihm aus dem natürlichen Stand zuwachsender Pflichten und Berechtigungen 10. Für trefflichkeit und mit Gesetzen umschränckte Freyheit 4. 10. 251. 569. A. 872. A. Namens Hochachtung 568. Boßheit 253. Veränderlichkeit und ungleicher Sinn 255. Schwachheit und natürlich Elend 257. Verstand der Worte: Es ist nicht gut/ daß der Mensch allein sey 258. Menschens Schöpffung Nothwendigkeit 312. Existence wie fern nothwendig zu achten 35. Vorzug vor den Thieren 59. Unterscheid von Thieren/wegen der Rede 745. A. bey Menschen wirckt eine Krafft in die andere 742. A. Fabelhaffter Ursprung derselben 746. Diodori Siculi Abentheuerl. Vorgeben/ von ihnen 745. sind Zeugen der grossen Zierde der gantzen Welt 843. hat Gott um seinet willen erschaffen 844. ein Mensch ist so gut als der ander 568. haben alle einerley Ursprung und Außgang 576. Menschen sind all einander verwandt 593. so er im Stand der Unschuld geblieben/ ob er keiner positiv-Gesetze gebraucht hätte 16. (s. Person/ Stand/natürl. Zustand.) Menschen Schlachtung Essung/ Opfferung 325. in Hungersnoth ob erlaubt. 519.

Menschen-Fleisch essen/ ob darum die Indianer zu bekriegen * 928.

Menschen-Herrschafft/s. Herrschafft.

Menschlicher Dinge/ nehmen sich die Götter nichts an/ nach der Epicurischen Philos. Meinung 164.

Menschlichen Geschlechts Fortpflantzung durch die Ehe 256. anders soll es nicht fortgepflantzet werden * 265. ob im ersten Menschen/ Adam/ zwo Naturen und Kräffte/ die Mann- und Weibliche geschaffen worden/ um durch inwendige Bewegung Kinder aus sich zu zeugen * 255.

Mercurius wie der Kaufleuthe/so der Diebe Gott * 67.

Metall (s. Geld/ Müntz/ Gold/ Silber ꝛc.) wurde anfangs gegen die Waaren gewogen hernach zu Müntz gepräget * 26. schickten sich wegen Festigkeit am besten zur Müntze * 27. ihr Preiß nicht so geschwind veränderlich * 35. Metallen zu graben in Italien weiland verboten * 905. und in Spanien * 906. A.

Metaphysic was sie lehret/ und weiter lehren solte 2.

Meuchelmörder Zunfft * 848.

Mexicanischer Könige ebentheuerliches Versprechen beym Antritt ihrer Regirung 115.

Mieth Contract was eygentlich * 47.

Mieth und Kauff worinnen übereinkommen * 105. Ob der Schade und Abgang des im Mieth-Contract ausdrücklich bedungenen Nutzens und Gebrauchs vom vermiether oder Pachter zu tragen 106. Der Ab-

Abgang umn gewisser Nutzung fält auff den Pfachter 109. Des Schadens Ermessigung durch Schieds-Richter * 110. was sey * 105. kan nicht nur unter Privat-Personen/ sondern auch in Sachea das gemeine Wesen angehend beyderseits überhaupt/ oder insonderheit geschlossen werden 107. A. dessen unterschiedliche Art/ und der Contrahirenden mancherley Benennung * 107. A. der Schiffe/ Wagen ꝛc. * 112. * 113. A. (s. Pacht.)

Milch essen die Braminen und Japonier nicht 849.

Mildigkeit muß bey der Straffe seyn * 790. * 791. (s. Barmhertzigkeit / Wohlthat.)

Minderjähriger Contracten Gült-oder Ungültigkeit 819. u. f. Pabsts Handel deshalben mit Käyser Fridrich 818. 820. A.

Minderjährigkeit eines Königs wie lang daure/ mit welchen er zeit derselben contrahiren könne oder nicht * 990. (s. Minorennität.)

Ministri des ersten und zweyten Rangs 17. (s. Bediente.)

Minorennität Stand 14. Unterschied derselben/ und Prüffung dessen Fähigkeit zu thun und zu lassen 14. (s. Minderjährigkeit.)

Missethat/ s. Ubelthat / Verbrechen / Laster.

Missethäter / s. Straff / Ubelthäter ꝛc.

Mißgunst warum böß 44.

Mißgünstige Hunden verglichen 597.

Mistgerichte zu Athen 57. A.

Mißtrauen allezeit/ auch mitten im Frieden/ nütz 300.

Mißwachs s. Unfruchtbarkeit.

Mitgifft bey den Töchtern in Japonien ungebräuchlich * 289.

Mitleidens Pflicht 597.

Mitschuldiger Bestraffung * 833. u. f.

Mittelding / s. Indifferent.

Mittlers und Bothens Unterscheid 734.

Möglich was 83.

Mönche/ unnütze Leute 595. Ihre Betäubung des Leibes * 754.

Mohatra was vor ein Contract in Spanien * 138.

Monarchie. Manchfältige Art und Weise monarchische Ober-Herrschafft zu erlangen * 639. u. f. Monarchische Herrschafft zu erlangen/ findet sich mancherley Veränderung * 640. Wie man sie durch gerechte Gewalt einnehme * 640. wie durch unrechte Gewalt * 643. (s. Regiment.)

Monathe beyn Griechen besondere Namen 185. A.

Moniana, Ercker vom Monio geheissen * 96.

Monopolium was? obs dem Recht der Natur zuwieder? Fälle die nicht dazu gehören/ ob sie wohl so scheinen * 101. durch Bündnisse wie fern zulässig * 102. Ursachen/ der dazu ertheilenden Privilegien bey der Obrigkeit * 102. Cautelen dabey * 103. Unbillige und Ungerechte * 103. Josephs Getreid-Handel war kein Monopolium * 103. können Privat-Leute nicht treiben * 103. macht Theurung * 104. der Alexandriner mit Indianischen und Aethiopischen Waaren * 109.

Monsuchtige ob zu entschuldigen/ wenn sie aus Irrthum einen entleiben 473. ob man

man einer Nothwehr gegen sich gebrauchen 472. (s. Traum.)
Montes pietatis * 138.
Moral-Dinge kan man im menschlichen Leben nicht entübrigt seyn / sondern es muß dasselbe nach diesen eingerichtet seyn 2. was sie seyen / deren Ursprung und Endzweck 531. Wodurch sie entstehen 6. Unterschied von Physicalischen Dingen 6. A. Ihre Würckung und woher sie kommen. 6. u. f. Ab- und Eintheilung derselben 8. darunter gehören die mancherley Stände 8. u. f. (s. Stände) Moralische-Sachen sind entweder selbstständige und Haupt-Sachen 23. u. f. oder deren manchfaltige Arten und Weisen; deren Eintheilung 24. Moral-Eigenschafften 30 Leydsame 31 Qualitäe und Quantität 54. u. f. Gehalt oder Gewicht der Moral-Dinge 31. Dauerhafftigkeit und Veränderung 31 wie sie wieder zu Grunde gehen und verlohren werden 31. u. f. die alten und bißherigen Philosophi haben wenig davon gehandelt 2.
Moral Disciplinen / s. Wissenschafft / Gewißheit.
Moral-Handlungen Breite / in Ansehung ihrer Qualitäten 50. 54. u. f. Grotii desfals habende Meynung untersuchet 53. (s. Handlungen / Action.)
Moral-Person / s. Mensch / Person.
Moralische Ursache.
Mord aus Irrthum / 81. um Geld erkaufft / unrecht * 10. bey Indianern gerichtlich vorgenommen * 41. Verordnungen darwieder der Aegypter ꝛc. 135. 136. ob ein Diener aus Zwang und Betrohung des Herrn verüben könne 121. u. f. den anbefohlenen will Bavalanus nicht vollbringen * 76. eines Träumenden / ob ihm zu imputiren 127. A. Mordthat in Ansehung des Affects wie fern mehr zu entschuldigen 98. A. (s. Selbstmord / Todtschlag.)
Morden im Krieg / wie fern erlaubet / * 943.
Mörder mag ein Wandersmann entleiben 487. A. 497. A. Mördern ob der Eyd zu halten 812. 815. Ausgeschickte Meuchelmörder im Kriege / ob zugelassen * 944.
Mordsucht durch Schlachten der Thiere erwecket und abgehärtet 847.
Morgengaben weiland * 87.
Mucken-Beine statt Schatzung von Armen in Peru geliefert * 918.
Mühe und Geld in Mascopey wird auf verschiedene Art miteinander verglichen / * 141.
Mühwaltung / s. Verdingung / Arbeit / Mascopey.
Mumien Gebrauch in der Artzney 522. A.
Mündlein / (s. Vormund.) Mündleins Gelder / ob auf Zinß auszuleihnen / Juden Meynung * 123.
Müntze / (s. Geld / Metall.) Deren Gepräg / Nutz und Bequemlichkeit / * 26. warum man nur die edlere Metall dazu erlieset * 27. Müntze aus Leder / Papier / item Körner / Muscheln statt derselben gebraucht * 27. * 54. A. warum an vielen Orten mit allerhand vom Gewichte sonst gebräuchlichen Namen beleget werde * 30. A. Grober Müntze Umschmelzung zu kleiner Alex. Severi * 30. A. Endzweck bey Einführung derselben / * 31.

* 31. Behutsamkeit wegen des Zusatzes/ Erhöhung und Umschmeltzen/ * 32. A. Kunstgriffe in Einführung geringhaltiger Müntze * 32. A.
Gold und Silber-Müntzen vom Lycurgo abgeschafft * 32. A. Platonis und anderer weise Anstalten der Müntze halben * 33. A. Venediger Lob und Sorgfalt zu Abstellung schlechter eingeführter Müntze * 33. A. Römer Gerechtigkeit in Prägung guter Müntze * 34. A. daran soll sich Obrigkeit nicht leicht vergreiffen ibid. A. wird bisweilen von derselben beym Ausgeben erhöhet/ im Einnehmen aber abgesetzet ꝛc. * 33. A. * 34. A. als eine andere Waare um Geld verkaufft * 47.
Music dazu schicken sich nicht alle 306. A. (s. Zitterschläger.)
Muscaten-Bäume warum die Holländer mit Fleiß ausrotten * 12.
Müssigang angehende Gesetze * 905. wie demselben bey gemeinem Volck zu steuren * 129. junger-Leuthe Steurung bey den alten Gaucken 117.
Müssig-Gänger verdienen kein Mitleiden 529. bekommen weniger Lohn * 105. (s. Faulheit.)
Muthigkeit und Achtung derselben * 862.
Muthmassung s. Argwohn.
Muthwill / s. Vorsatz.
Mutter ist gewisser als der Vatter 58. A. Mutter beschlaffen / bey den Indianern vor die schwereste Sünde gehalten 99.
Mutterleib/s. Frucht.
Muttermords abgeschmackten Entschuldigung Philostrati 118.
Mutuum, s. Darlehn.

N.

Nabals Handel mit David 814.
Nachbarschafft thut viel zu Bestimmung der Sache Werths * 23. nachbarliches Vertrauen bey den Spartanern/ ibid.
Nachfolge am Reich/(s. Erb-Reich.) Betrachtung der Succession oder Nachfolge in einem Erbeigenthümlichen Reiche * 653. Von eben dergleichen in einem durch freyen Willen des Volcks auffgerichteten Reiche/ in so fern solches schlechter Dinge erblich * 656. und in absteigender Linie fortgehende * 660. oder auch nach denen Graden zur Seite ausschweiffende ist * 664. von dem über Successions-Streitigkeiten erkennenden Richter * 965.
Nachfolger im Regiment Verpflichtung / s. Pacten/ König.
Nachkommen wie fern vor das Versprechen der Vorfahren zu stehen haben/ 832. der Vorfahren Tugend in den Nachkomen vergolten * 889. (s. Kinder.)
Nachreden soll man dem Feind behutsam 786. (s. Verläumdung.)
Nachrichter / s. Scharffrichter.
Nachtheil / s. Vervortheilung.
Nächsten Name ob auch einem Feind zukomme 495. ob man um des Nächsten willen seine eigene Vortheile verabsäumen soll 494. dessen Bedeneckung aus Leutseligkeit 594. u. f.
Nächtliche Zusammenkünffte zu Ehren der Götter ꝛc. 325.
Nacktheit / s. Blösse.
Nägelein / wie die Holländer in hohem Preiß erhalten * 12.
Näherrechts Vorbehalt * 96. s. Verkauff.
Nahrung des Menschen 845. u. f. wenn am besten zu haben * 34. §. 14. Nahrungs-

rungsweise bey Israeliten zu Mosis Zeiten einfältig * 127.
Nahrungs-Art muste jeder jährlich bey den Egyptern anzeigen * 905.
Namen wer zu erst den Dingen gegeben/ von Cratylo bewundert 746. so Adam den Thieren gegeben/ ob ihre Natur und Wesen auch dem blossen Schall nach ausgedruckt 748. ob die Natur die eigentliche Benennungs Art aller Dinge angewiesen 749. Wer die Macht habe demandern einen Namen zu geben 753. wie ferne man seinen Namen verleugnen oder dilsimuliren könne 753. Römer Gebrauch zweyer und dreyer Namen 754. A. Inwohner in Madagascar haben keine eigene Namen 753. A. haben viele Sachen nicht 15. ob Gott/ und einer moral-Person vielerley Namen beyzulegen in Ansehung der Aemter 21. Namens Hochachtung * 12.
Wie weit ein Mensch über ehrlichem Namen zu halten 418. der schändlich/ scheut man mehr als die Sache selbst/ * 977. dessen Aenderung / wenn das Geschlecht nicht recht erkennet worden/ 18. A. Namens der Ubelthäter Schmähung nach dem Tode * 819. A. Aenderung in Nachkommen / um des Vorfahrens Verbrechen Willen * 842. A. (s. Character, Titel.)
Narben Vergütung vom Verletzer 562 im Krieg empfangene gereichen zum Ruhm 563. der Martyrer und Blutzeugen Christi Ehrenzeichen 563. A.
Narren ist die Welt voll 323. (s. Rasende.)
Näschigkeit künstliche Abgewehnung 784.
Nasen abschneiden wie fern unehrlich mache * 760.
Nasen rümpffen ein Beschimpfungs-Zeichen 743.
Natur / was bedeute 4. ihre Fürtrefflichkeit verbindet nicht allein 163. sie überwiegt zuweilen Unterweisung und Zucht * 113. Natur und Gesetze sind mehrentheils einander zu wieder 161.
Natur-Gesetz oder
Natur Recht dessen Wesen und Beschaffenheit 148. 186. A. des Natur-Gesetzes Grundsatz * 974. Natur-Rechte wie fern in einer ewigen Warheit bestehen 46. 48. A. erstrecken sich weiter als die geschriebene Gesetze 57. A. begreifft menschlicher Verstand von sich selbst 62. dabey läßt der meiste Hauffe auff probabilität/ auctorität ꝛc. ankommen 66. A. Natur-Recht braucht keiner Pacten 297. durch blosse Schen für dem natürlichen Gesetze kan der Friede des Menschlichen Geschlechts nicht erhalten werden * 441. sondern es ist zu Bändigung der Menschen ein viel schärfferer Zaum von Nöthen * 446. gehört für die Menschen / und nicht für die Bestien 304. Beantwortung einiger Einwürffe 307. ob den Menschen im Stand der Unschuld regieret und ferner regieret haben würde 16. vor demselben war keine Nothwendigkeit das zuthun oder zu unterlassen / was dasselbe befohlen oder verboten 311. ob Gott selbst daran verbunden sey 315. Es giebt nicht zweyerley natürliche Rechte/ nemlich ein Göttliches und menschliches 319. dessen Grund ist nicht in Ubereinstimmung der Völcker zu suchen 321 weitere Unter-
suchung /

suchung/ und Beweiß/ daß die Völcker in den wenigsten Dingen mit einander übereinstimmen 325. sie leben auch nicht bloß nach den natürlichen Rechten / sondern haben mehrentheils Politiv-Gesetze 329. Eigen-Nutz ist kein Freund natürlicher Rechte 331. u. f. Einwürffe dagegen beantwortet 339. ob man den Grund des natürlichen Rechts aus der Betrachtung des Endzwecks/ warum die Welt erschaffen/ abzunehmen 341. die wahren Principia des Natur-Rechts entdecket die Gesunde Vernunfft 343. man muß den eigentlichen Grund des natürlichen Rechts aus dem Zustande und Beschaffenheit des Menschen selbst heraus suchen 351. da sich dann das Grund-Gesetz der natürlichen Rechts-Gelehrtheit bald zu Tage leget. Inhalt desselben 354. u. f. Hobbes deßfalls führender Meynung Untersuchung 360. 365. u. f. Beweiß daß das angegebene Grund-Gesetz sattsam hinlänglich sey/ alles daraus zu erweisen 368. die Verbindlichkeit der Natur-Gesetze rühret her von GOtt dem Allmächtigen 373. Straffe/ so für die Ubertretter des natürlichen Gesetzes verordnet ist 381. einige Dinge gebietet das natürl. Recht nicht/ kan aber doch dahin gezogen werden 388. ob ein besonders Völcker-Recht sey/ das vom Natur-Rechte unterschieden 390. Eintheilung der Natur-Rechte 396. deren anderweitige Benennungen 304. Verbindung derselben s. Verbindung/ Obliegenheit/ Recht/ Gesetz.

Natürlicher Dinge Wirckungen wie auch den Menschen zugerechnet werden 115.

Natürlicher Geschäffte Unterschied 4.

Natürliche Kinder/ s. uneheliche Kinder.

Natürlicher Stand des Menschen/ s. Mensch.

Natürlicher Weisewas * 66. * 67.

Natürlicher Zustand des Menschen auff unterschiedene Art betrachtet 260. grosses Elend seines natürlichen Standes 261. Rechte dieses Standes 268. Spinosä fürgeben 270. man kan nicht wohl sagen/ daß er jemahls ohne gewisse Temperamente gewesen 276. ob er seiner Art nach in lauter Krieg und Unfriede bestanden 279. Hobbesii Gründe 282. u. f. die Vernunfft muß man vom natürl. Stande nicht sondern 292. Ungeschlachte Sitten und Gewohnheiten machen keinen natürlichen Zustand 294. ist ein Stand des Friedens/ und rühret von Natur Gesetzen/ nicht von Pactis her 297. es ist sich aber auf diesen Frieden nicht allzu sicher zuverlassen 299. (s. Mensch.)

Nebenvergleiche s. Verträge ꝛc.

Neidharte greuliche Leute 594. A. 597.

Neigungen/ der natürlichen Ursprung 92. des Willens 83. oder Abneigungen ob aus der Einbildung entstehen 86. lassen sich nicht zwingen 87. wie böse zu überwinden * 853. A. (s. Inclination.)

Nelei Vorstellung hinter die Warheit zu kommen 782.

Neu ob dem Alterthum weichen müsse * 874.

Neuerung bey geschlossenen Contracten * 158.

Neugierigkeit heimlich verwiesen] 784. Neugierigkeit wegen Reisende von Spartanern nicht eingelassen 616.

Neuigkeit wann zu entschuldigen 3.
Neutralität ist eine Freundschafft 289. wird gestifftet unter gemeinen Freunden 13. A.
Nichtswürdige Dinge / Menschen / welche? * 5.
Niederlage der Waaren s. Stapel.
Niedlichkeit der Speisen / weil sie selten * 12.
Nießbrauch 950.
Nimrod / ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn * 433. A.
Nitocris Grabschrifft 784.
Norm einem See-Compaß verglichen 192.
Noth. Was und wie vielerley sey 514. hat kein Gesetz 514. u. f. dringet offt zu erwehlen / was sonst nicht anstünde 101. entschuldigt ein Verbrechen sehr * 811. darinn nicht helffen / macht schuldig 135. eines andern / ob sich in Gefahr zu setzen verbinde 517. soll niemand vermögen Gottes Majest. zu beleydigen 517. Aus Noth von einem König Versprochenes kan gebrochen werden von Gefahr des Staats * 980. (s. Zwang.)
Nothfälle. Recht und Freyheiten darinnen 513. u. f. Gründe darinn sie beruhen 516. was einem Menschen in Nothfällen gegen sich selbst und gegen andere erlaubt 519. was man jemanden aus Noth beweisen könne / nicht zwar aus einem geraden Vorsatz zu schaden / sondern aus der Folge einer That / die man seiner eigenen Wohlfahrt wegen fürnimmet 521. Was man aus Noth gegen anderer Leute Güter / Haab und Sachen fürnehmen dürffe 524. 528. 532. ob und wie fern man / um das Seinige zu erhalten andern Leuten das Ihrige im Fall der Noth verderben möge 534.
Nothleidenden soll man zu Hülffe kommen * 942.
Nothwehre (s. Beschützung sein selbst.) ist erlaubt 458. ob die gewaltsame Nothwehre auch gegen den jenigen möge gebraucht werden / der einen aus Irrthum angreiffet 471. u. f. Masse und Weiß derselben 463. wie viel Zeit man dazu habe im natürlichen Stande 473. wie viel Zeit erlaubet im bürgerlichen Stande 478. 480. 482. wenn eine Nothwehre erlaubt seye 559. A. ob man die gewaltsame Nothwehre auch brauchen dürffe gegen einen / der uns nur verwunden oder ein Glied verstümmeln will 484. ob man die Keuschheit auch auf solche Art defendiren dürffe 485. ob man gegen eine Ohrfeige dergleichen Nothwehre fürnehmen möge 488. ob gewaltsame Nothwehre mit der Christlichen Religion und Liebe streite 493. rechtmässige Nothwehre entschuldige / wenn auch gleich einer auf dem Platz bliebe 499. wie weit die Nothwehre angehe in Beschützung der Sachen / die nicht das Leben / Leib und Ehre angehen 502. ob und wie fern man sich gegen einen Nacht-Dieb zur Noth wehren könne 506. 509. In welchem Fall den die Nothwehre entschuldige / der den Angriff gethan / oder den Anfang zur Beleydigung gemacht 512. Gleichheit der Waffen ob dabey nothwendig 483. der Kinder gegen die Eltern / Knechte gegen Freye / des Bruders gegen den Bruder 496. u. f. Aussöhn- und Reinigungen in diesem Fall 500.

Noth-

Nothwendig seyn/ was *65.
Nothwendige Actiones was 189.
Nothwendige Existenz des Menschen/ seiner Actionen/ Gottes 35. A.
Nothwendigkeit wird überwunden von der Unmöglichkeit 119. einer Sache steigert selten deren Preiß *5. *11. verursacht Handel und Wandel/ibid. das nöthigste reichet die Natur am reichlichsten *11. bey menschlichen Actionen betrachtet 87. was nothwendig seyn muß/ kan einem nicht beygemessen werden 115.
Nothzüchtigung. Göttliches Gesetz davon 104 Mosis Gesetz von einer im Feld genothzüchtigten 511. wie fern eine Weibs-Person selbst daran schuld haben möge 109. wie fern nicht zu imputiren 121. ob eine gewaltsame Nothwehr dagegen statt habe 485. benimmt der Beleidigten an ihren Ehren nichts 486. u. f. was einem dritten dießfalls erlaubet 487. A. (s. Schändung.)
Nothzwang/ s. Zwang.
Numä falsches Vorgeben von seiner Gemeinschafft mit einer Göttin 783.
Nutz (s. Schaden/ Gut.) Regulen zu Beurtheilung dessen/ so nutz oder schädlich seyn mögte 68. ist bey keinem Schein-Gut *806. einer soll des andern Nutz befördern 592. und zwar allen insgemein 594. oder manchem insonderheit durch die gemeine Leutseligkeit 597. Beyspiele dessen in geringen Sachen 599. durch wichtigere 602. u. f. Nutzen vor Außlieferung der Waar/ wessen *91. *94. ob dem Geld/ damit man was gewinnet/ oder dem Fleiß zuzuschreiben *133.
Nutz des gemeinen Wesens allem Versprechen vorzuziehen *980.
Nutzbarkeit machet eine Sache werth *6. A. viele nutzbare Dinge haben keinen Werth warum *6. steigert selten den Preiß eines Dings *11. die vermuthete Nutzbarkeit einer Sache ist der Kauffer nicht verbunden dem Verkauffer auff die Naß zu binden *56. noch soll dieser jenem sie zu groß anrühmen *56.
Nutzen muß man andern/ so daß man sich nicht schade 598.
Nützlicher Leute Hochachtung 795. sie mögen ihr Leben mit gewaltsamer Nothwehre wohl retten. 496.
Nutzung oder Gebrauch 953. und Frucht einer Sache wie vielerley 932. dero Anschlag bey Erstattung des Schadens 543.

O.

Obere/ wer dazu tüchtig *773.
Oberhäupter s. hohe Häupter.
Oberstelle s. Vorzug.
Obersten im Krieg Gewalt *935.
Obligation durch Krieg erbeutet/ giebt kein Recht dem Uberwinder/ sie einzutreiben *951. A. (s. Verbindlichkeit/ Handschrifft.)
Obliegenheit eine würckende Moral-Eigenschafft 27. 31. ob die natürliche Obliegenheiten der Menschen bloß von der willkührlichen Satzung Gottes herrühren/ und ihre Existentz haben? 7. A. (s. Pflicht.)
Obrigkeit. Der rechmässige Dingeb efehlenden Obrigkeit soll niemand wiederstreben *669. ob einem Unterthanen von der Obrigkeit unrecht geschehen könne *670. die Unterthanen klagen offtmahls wider die Obrigkeit *671. auf wie vielerley Art und Weise von der Obrigkeit einem Unterthanen unrecht

geschehen könne * 672. ob man wider recht grausames Unrecht der Obrigkeit sich setzen möge * 674. 678. * Woher höchster Obrigkeit Pflicht und Schuld zu erkennen * 691. Regenten sollen selbige recht und wohl lernen * 692. ihnen ist das dissimuliren und Stillschweigen schädlich 136. Obrigkeit soll das Schwerd brauchen * 923. A. Unter-Obrigkeit Gewalt * 934. (s. Regent / König / Fürst.)

Obrigkeit Macht übers Leben und Güter ꝛc. s. Macht.

Obrigkeitlicher Befehl / s. Gehorsam.

Obrigkeitl. Herrschafft hat die Natur nicht eingeführet 590.

Obrigkeitl. höchsten Gewalt Ursprung aus denen Bündnissen durch welche die bürgerliche Gesellschafft zusammen geflossen ist / * 504. Solches ist mit Gottes Genehmhaltung geschehen * 506. sie ist nicht durch Kriege hervor bracht worden * 516. in was Verstande der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt Theile zugeleget werden * 521. ihre rechtmässige Gewalt Gesetz zu geben / * 523. zu straffen * 523. Krieg anzufangen / Friede zu schliessen / Bündnisse einzugehen * 526. zu richten * 525. Unter-Obrigkeiten zu bestellen * 527. Schatzungen auffzulegen * 528. die im Schwang gehende Lehren zu untersuchen * 529. Obrigkeitliche Macht verpflichtet mehr als Bündnisse * 534. von welchem gesagt werden könne / daß er ein Theil davon besitze * 535. die Verbindung und Zusammenhängung aller Theile hoher Obrigkeitlicher Macht wird bewiesen * 536. und erkläret * 542. viele wollen solche Theile voneinander sondern * 544. Untersuchung der Gründe des dieser Meynung beypflichtenden Grotii, * 546. Eigenschafften der höchsten obrigkeitlichen Gewalt * 597. Warum sie die höchste genennet werde * 597. Wer sie hat ist niemand unterworffen / * 598. und über alle menschliche Gesetze * 600. Erweisung daß Könige höher als ein gantzes Volck seyn können * 603. * 605. was unschränckte Herrschafft im Regiment sey * 609. dergleichen findet sich nicht in allen Regiments-Formen / * 611. (s. Herrschafft / Majestät.)

Ob man höchste obrigkeitliche Gewalt / die nur eine Zeitlang währet / irgendswo finde * 631. der höchsten obrigkeitlichen Gewalt unverletzliche Heiligkeit * 669.

Obrigkeitliche Personen musten sich bey den Römern des Kauffens enthalten * 61. (s. beschwerliche Contracte in C.)

Obrigkeitlicher Stand und Personen 16.

Obsieger / s. Sieg / Sieger.

Obstagium, * 163.

Ochsen waren weiland der gröste Reichthum * 87. Ochsen heraus suchende Jungfern / was Dydimo beym Homero seyen * 87. Ochsen-Recht bey Phrygiern ꝛc. 848. Hochachtung bey den Nomadern 849.

Odems (sonderl. Gottes) Wunder vermögen 742. A.

Oed / (s. Wüsteneyen.) Oeder Oerter Anbauung durch Fremde 620. u. f.

Oedipi Reue wegen Beyschlaffs mit der Mutter 122.

Oel im Preiß zu erhalten / Witz Thalesis

tis * 104. Desselben Außfuhr in Italien verbotten 624.
Oel-Händler Theurung machendes Monopolium zu Rom * 104.
Offæ Judiciales * 766. A.
Offenbaren / s. Anzeigen.
Officierer / Obere und Untere 17.
Offt gethanes Verbrechen / ob schlimmer / * 812.
Ohn / s. Un.
Ohren Abschneidung wie fern unehrlich mache * 760.
Ohrfeige einschlucken / oder ausgeben / welches schändlicher 161. ist ein schimpfflich Tractament 489. ob man sich zur Wehr setzen möge / ehe sie würcklich gegeben ist 477. ob man mit blutiger Nothwehre ihr vorkommen möge 488.
Οἰκονομία im Reden 767. A.
Onera, s. Servitut, Beschwerlichkeiten.
Opfferung der Menschen 325. der Thiere von G. gebotten 847.
Opii Gebrauch und schädliche Wirckungen 98.
Oraculi Ausspruch nach dem arglistigen Geitz der Pfaffen schmeckend * 100.
Ordaliorum usus * 766. A.
Ordens-Stände 20.
Ordens-Zeichen ohnwürdigen gegeben / kommt in Verachtung 27.
Ordre, (s. Befehl / Verordnung.) deren soll ein Soldat strictè nachkommen / * 76.
Ordnung in Vorstellung der Sachen gut 3. A.
Ordnungen / s. Gesetz / Satzungen.
Orts Betrachtung in Beurtheilung des Verbrechens * 809 Orts Unwissenheit ob entschuldige 77. A.

P.

Pacht / (s. Miethung.) warum nach dem Ertrag der mittelmässigen Jahre eingerichtet werde * 110. sonderlicher Pachte der Hoffleuthe * 110.
Pacten. Einwilligung darein / s. Einwilligung. Inhalt 703. Unterschied 737. Pacten und Gesetze Unterscheid 145. ihre Natur und Eigenschafft * 39. Pacten Auslegung / s. Auslegung. Erstrecken sich nicht auffs Natur-Recht 298. und Bedingungen beym Kauff / müssen erst erfüllt werden / sonst ist er nichtig * 89. Betrachtung sothaner im Kauff bedungener Pacten und Vergleiche * 94. Pact vom Termin zur Zahlung oder inzwischen die Waaren besser auszubringen * 94. Pact auf Wiederkauff / s. Wiederkauff / Bedingnissen dessen * 96. Pacten Verbindlichkeit / s. Verbindlichkeit / verbinden nicht um des Eigennutzes / sondern gemeinen Bestens willen / nach dem Gesetz der Natur 772. A. Geschlechts-Pacten verbinden die Nachkommen / 833. (s. Bündnis / Vergleich / Contract / Kauff / Verkauff / Bedingnis / Vertrag.)
Pacten der Könige. Ob ein König in Ansehung derselben eine besondere Gewalt habe; was ihm erlaubt in Betracht der Pacten mit seinen Unterthanen; und wie er seine Nachfolger verpflichten könne? * 988. Wie fern sich ein König in Ansehung eines Auswertigen der völligen Einsetzung in seinen alten Stand zu erfreuen habe * 989. wie fern in Ansehung seiner Unterthanen * 990. s. Eyd. wie fern derer Könige Contracte bürgerlichen Gesetzen nicht unterworffen * 991.

wie

wie weit ein Unterthan den König wegen eines Contracts belangen könne * 992. wie fern die nachfolgende Regenten an ihres Vorfahren Contracte gebunden seyen? * 993.
Panquet, s. Mahlzeit.
Papier ist dem zu lassen / der darauff geschrieben 935. Papiers hohen Preiß wie die Egyptier erhalten * 11. obs res fungibilis * 117.
Papyrii verstelltes Vorgeben gegen seine Mutter 784. u. f.
Pardonnirung / s. Begnädigung.
Parlamente Stand 20.
Parole / s. Wort.
Paß/Paßport/und dessen Recht * 963.
Passion/s. Affect.
Paßquillischer Schrifften Unart 585. A. (s. Lästerschrifften.)
Patient/s. Krancker.
Patres, Geschlechter 580. A.
Patricii, 580. A. was vor Leuthe bey den Römern weiland * 890.
Patronen/s. Advocaten.
Paucken schlagen zum Zeichen 743.
Paulus hatte vieles Macht / es war aber nicht rathsam 70. A. Pauli schwehres Stachel-Lecken/was andeute 161.
Pausch/im Pausch kauffen / s. Hoffnung.
Peinigung / ein Missethäter kan Gnugthuung fordern/wenn dessen Maas überschritten wird 559. A.
Peinliche Bürgen/s. Halß-Bürgen.
Peinliche Frage behutsam zu gebrauchen * 765. A. s. Marter/Folter.
Peinliche Sachen verstatten keinen Eyd 837.
Peinliche Straffen warum auff öffentlichen Plätzen und mit schröcklicher Anstalt vollstrecket werden * 782.
Peneals bey den Indianern * 852.
Pension, s. Zinß/Renten.
Perez unschuldig angeklagt * 860.
Pergamen/s. Papier.
Perlen Pracht und hoher Werth * 13.
Perser Regierungs-Form / und Haß der Griechen gegen sie 589.
Person die sich wohl præsentiret/wird offt vorgezogen * 862. Personen sind entweder eintzele Menschen / und privat oder publique Personen ꝛc. 16. oder aus mehrern eintzelen Menschen zusammen gesetzte Moral-Personen 19. Anmerckungen wegen der Moral-Personen 20. verstellte Personen 22. den Character eines andern bekleidende Personen 17. unbelebte Dinge vorstellende 17. ein Mensch kan vielerley Personen agiren 20. Moral-Qualität Breite in Gültigkeit der Personen 55. (s. Mensch.)
Pest; ob deren Inficirung im Verkauff zu verschweigen * 57. Pest zu Davids Zeiten ihme imputiret 115.
Pfacht/s. Pacht.
Pfaffen arglistiger Geitz * 100. (s. Geistliche/Priester.)
Pfand / (s. Verpfändung.) Pfänder Gebrauch und Endzweck * 167. sind entweder fruchtbar oder unfruchtbar * 168. ob man sich ein Pfand durch Verjährung eigenthümlich machen könne * 169. Unterscheid zwischen einem schlechten Pfand und Hypothec * 170. Einsetzung auff Treu und Glauben * 159. verstorbenes Eltern Verpfändung bey den Egyptiern * 167. Gewohnheit in Peru mit Ver

Verpfändung Weiber und Kinder * 167. welches die Römischen Rechte verbieten und straffen * 168. A. was vor Recht einem Creditori zum Pfand zuwächset * 168. wie fern er davor wegen Schadens zu stehen ibid.

Pfandeinsetzung des Bürgen was vor ein Contract * 51. von dessen Nutzung/ Wiedererstattung/ Verpachtung/ Meynung der alten Juden * 123. u. f. * 125.

Pfand-Hauß/ s. Lehn-Häusser.

Pfändung/ s. Repressalien.

Pferd will Caligula zum Burgermeister machen 22. Pferde Außführung wann zu gestatten 623. Pferde des Nachbarn eigenthümlicher Gebrauch bey den Spartanern * 23. Pferde-Zoll Salomons 610.

Pflantzen/ s. Gewächse/ Kräuter.

Pflichte/ Abstattungs Schuldigkeit woher 42. eine Tugend verpflichtet mehr als die ander 51. natürliche Pflichten erstrecken sich weiter als die gesetzliche 57. A. * 134. Pflichten kleben zuweilen an einer gewissen Person / zuweilen kan sie ein anderer für uns außrichten * 172. die allernatürlichste Weise / seiner Pflicht quitt zu werden / ist die Leistung des Verglichenen * 172. item die Erlassung der Schuld 179. wie weit durch der Partheyen gegenseitige Einwilligung sie aufgehoben werde * 181. wie fern durch Treulosigkeit * 181. und durch Veränderung des Zustandes worauf sie sich gründet * 183. wie sie durch die Zeit vergehet * 183. und durch den Tod * 184. (s. Obliegenheit / Verbindlichkeiten/ Schuldigkeit.)

Pflug-Recht bey Phrygiern 848.

Pfründe/ s. Besoldung.

Phantasey im Schlaff ob zu zurechnen 126. über die Phantasie ist man nicht Herr 129.

Philosophi wurden nach Röm. Rechten nicht besoldet / warum * 11. A. wie fern in Neuigkeiten und seltenen Worten zu entschuldigen 3.

Philosophie, welches die warhaffte 323. (s. Metaphysic.)

Pinarii Verfahren bey Vertheidigung des Pinarischen Schlosses gerechtfertigt * 396.

Pittschaffts Auffdruckung auff die Meubles bey den Römern 474.

Plackereyen der alten Völcker 294. u. f. (s. Rauberey.)

Platz-Recht 948.

Plauderern wie fern was auffzubinden 785.

Plündern/ ob der Mensch von Natur dazu geneigt 294. Plünderung im Kriege Freyheit bey den Griechen * 949.

Pöbel / ob zu den Bestien in die Schule zu führen rathsam 306. 307. A. (s. Unterthanen.)

Poeterey darzu sind nicht alle geschickt 306. A.

Policey-Ordnungen * 904.

Politique hat keine apodictische Gewißheit 37. was bey Aristotele heisse 34. A. Beschreibung derselben 37. Grund ihrer Lehr-Sätze 37

Politische Personen 17.

Porcelleins eiteler Werth * 14.

Positiv-**Gesetze** Beschreibung 186. (s. Gesetze.)

Posten/ s. Zahlung.

Potentaten / Fürst / König / Obrigkeit ꝛc.

Præcedenz (s. Würdigung / Rang / Vorzug.) Præcedenz-Streit der Städte Bourgos und Toledo kläglich von Alphonso XI. vorgebogen * 878. ingleichen des Franz. und Span. Gesandtens ꝛc. * 877.

Præceptor s. Lehrmeister.

Prætestination s. Wille Freyheit.

Præscription s. Verjährung.

Præsidens Gewalt in Ansehung Kriegs * 936.

Prætension hebt ein Stillstand nicht auf * 960.

Pralerey s. Ruhmsucht.

Prasser s. Schlemmer.

Prediger s. Kirchendiener.

Preiß der Sachen 31. Gleichheit wie darinn zu treffen 55 dessen Eintheilung / in schlechten oder gemeinen und in sonderbahren ꝛc * 4. u. in A. Grund und Ursprung des gemeinen Preises * 5. Preiß auf unschätzbare Dinge wie fern in H. Schrifft gesetzet * 7. bestehet offt nur in der Einbildung * 13. hoher durch Liebhaberey verursacht * 17. Erhöhung und Steigerung aus bösem Gemüths-Trieb * 18. * 24. aus der nahen und bequemen Gelegenheit einer Sache * 18. A. mag jeder seinen Sachen nach Belieben setzen * 19. und der Kauffer hat seinen Willen ingleichen ibid. wie fern er sich drüber zu beschweren ibid. Steigerung den Verkauffern offt unvermerckt verwehret * 20. Landüblicher richtet sich nach der Zeit und Lauf und braucht Feilschens * 20. dessen drey Classen * 21. Erhöhung wegen Unkosten ꝛc. * 21. Zeit und Zahlung macht auf einen Theil des Preises aus * 25. auch Nachbarschafft ꝛc. ibid.

Preise der Sachen vorstellende Contracten * 37. (s. Contracten) ob man etwas unter dem gewöhnlichen Preiß überlassen könne * 49. * 52. A ob einer seine Waaren in theuren Preiß auszubringen / die auf dem Weg begriffene Zufuhr verschweigen könne * 57. Preises Nachlassung / Erhöhung vom Kaufer löblich / aber nicht vermuthlich * 63. weiland vor dem Gelde / wurden alle Sachen nach dem Preiß des Viehes geschätzet * 87. Waaren ohne Bedingung des Preises käufflich genommen / wie zu zahlen * 106. Preiß der Waaren mehr nach dem inwendigen Werthe als nach der äusserlichen Schätzung und Benennung des Gelds zu richten * 120. Juden Meinung von der Waaren Preises Steigerung wegen verlängerter Zeit * 124. (s. Werth / Würdigung / Theurung / Waare.)

Pretium des Worts Ableitung * 21.

Priester durchs Looß Erwehlung * 146 A. deren Eydschwur und Verfluchen 795. einen tödten der greulichsten Sünden eine bey den Indianern 99. Priester der Pavhäer durfften des geweyhten Orts Gräntzen nicht überschreiten * 787.

Privat-**Personen** 16. deren Stand und Unterschied 17.

Privilegien mag sich jeder begeben / wenns einem dritten nicht nachtheilig 462.

Probabel ist nichts an und vor sich selbst 65. Lehre der Jesuiten / und neuen Casuisten davon 66. (s. Beweiß.)

Probatio à posteriori quid? 324. A.

Proben des Eydes durch Wunderzeichen nicht zu begehren 797. 799. A.

Procels zu führen von Christo verleidet 498. A. magerer Vergleich ist besser als ein Fetter Procels *855. A. (s. Rechts-Handel Streit-Händel)
Procurator s. Advocaten.
Profit s. Gewinn.
Proselyten der Juden Irrthum von Veränderung derselben 22.
Protagora Weise in Empfahung des Lehr-Gelds *106.
Proviantirung auff den Nothfall Obrigkeitlich befohlen 625.
Providence s. Vorsehung.
Prüffungen in Gerichten durch glüende Eisen ꝛc. *766. A.
Publique **Personen** 16.
Pupill s. Vormund.
Purpur gehört dem/ deß das Kleid ist/ darauf er geprämet worden 936.
Pythagoræ Verbot vom Fleisch essen und eigen-Gesuch dabey 848.

Q.

Qualität der Moral Dinge 54. u. f.
Quantität oder Schatzung der Moral-Dinge 54. u. f. der Moral-Actionen 225. solcher nach werden sie entweder bloß und an und für sich selbst betrachtet/ oder als fern man sie gegen andere vergleichet 225. 231. (s. Grösse) die Intention thut viel dabey 227. (s. Intention)
Quartiers-Freyheit der Gesandten wie fern zurück genommen werde *987. A.
Qvasi-Contract/ was heisse *117.

R.

Rabbiner s. Jüdische Gelehrten ihre Aufsätze sind menschliche Satzungen *126.
Rache ob billich *922 *923. A. der Privat-Leute ist keine Straffe *774. nicht selbst suchen / sondern unterlassen ob schimpfflich * 856. die beste ist wenn man die Beleidigung nicht achtet 466. sie soll der Sache nicht zuviel thun 472. u. f. wie weit bey einer Ohrfeige die Selbst-Rache erlaubt 490. Christi Lehre von der Rache 497. A. hat Gott ernstlich untersaget 560. A. kan auch der Geringste am allerhöchsten üben 569. Sie über ein gantz Secu'um hinausschieben ist ungereimt * 960. dero Verjährung * 835. (s. Krieg/ Beleidigung)
Eigen Rache durch Ohr-Straffen vorgebogen; mit Geld abgekaufft * 783. Privat-Leuten wie fern verboten *932.
Rache Gottes des Menschen-Blutes auch an Thieren 307. damit hält's Gott anders als in weltl. Gerichten 317.
Rädelsführer Bestraffung *833.
Rahab erdichtetes Vorgeben wegen der Kundschaffter war rühmlich 780.
Rang. Agesilai und Damonidæ bescheidene Protestation als man sie unter ihren Rang gestellet * 877. * 878.
Rangstelle eines Königs oder freyen Volcks *1014. der Bunds-Genossen/ und Gesellschaffter *878. Es kom hoher Obrigkeit zu / Unterthanen ihren Rang anzuweisen 880. wie die Unterthanen verschiedener Reiche in diesem Stück gegeneinander zu vergleichen * 884. Rang Ordnungen der Collegien unter sich nach ihren Gliedern und in Absicht ander Collegien *882. Königl. Preussische *882. Straf derer so der Rang-Ordnung nicht geleben *883. (s. Würdigung / Prædentz/ Vorzug.)

Ranzion / s. Gefangene.
Rarität / s. Seltenheit.
Rasender und Alberner Unterscheid 63. A. ob man sich gegen sie zu wehren / wo sie angreiffen 472. einem solchen kan sein Verbrechen nicht zugerechnet werden 136. 141. A. er ist mit Straffe zu verschonen / ob er gleich für der Raserey die böse That verübt * 777. A. wie fern mit Recht bestraffet werde 124.
Raserey eines dem Pfeiffer zugerechnet 109.
Räthe Amt; und ob ihnen zu imputiren / wenn der König der Sache zu viel thut 138.
Rath und Gesetze sind unterschieden 143. Rath / so gut / wenn der Ausschlag übel ist dem Rathgeber nicht zu imputiren 128. A. Rath zur Unthat macht derselben schuldig 137.
Raths-Collegium wieviel Personen solches zu informiren oder auszumachen erfordert werden * 494.
Rathsam was nicht ist / ist nicht thunlich 70. A.
Rathschläge der Menschen ungewisser Grund 38. (s. Berathschlagung)
Raths Personen welche 17.
Raths-Versammlung Stand 19. 20.
Rätzel Simsons ist einem Schertze ähnlicher / als einer Wette * 148. Virgilii vom Grab * 96.
Raub. Davor muste die nächste Stadt oder Dorff in Persien stehen 136. darauf ausgehen war bey den Alten eine Ehre 297. A. heiliger Sachen im Krieg * 947. (s. Krieg / Diebstahl.)
Rauber. Ob man sie entleiben möge 503 ob ihnen der Eyd zuhalten 812. 855. ihre Straffe weyland auch auf die Kinder erstreckt * 840. Rauber-Gesellschafften 294. 297. A. Abkauffung von ihnen ob natürl. Rechtens 298. u f. zur See oder auf der Strassen / und deren Obersten / darff jedweder tödten * 944. (s. See-Rauber / Strassen-Rauber.)
Rauberey im Krieg * 933. * 943.
Raubsucht der Menschen 294
Rauff händel dazu läst sich ein verständiger seine Kräffte nicht bald verleiten 287. (s. Beschützung.)
Raum zweyerley; der Zeit und Ort nach 9.
Rebellen zu tödten ist jederman erlaubet 944. ob mit ihnen ein kräfftiger Friede könne geschlossen werden * 968. willkührliche Straffe derselben * 775. Straffe empfinden auch ihre Kinder * 838. * 840. * 898.
Rebellion arglistig von Roquelaure entschuldigt * 128.
Rechenschafft in welchen Handlungen von einem gefordert werden könne 114 (s. Zurechnung.)
Rechnung / s. Gegen-Rechnung.
Recht kan mans nie allen machen 256. Recht und Unrecht ist unser Verstand zu unterscheiden fähig 62.
Rechte; des Worts Bedeutung / Unterschied zwischen dem Recht und Gewalt 29. Rechte und Gesetze Unterschied 147. (s. Gesetz.) eine würckende moral-Eigenschafft 27. 29. wie fern Gewalt unterstütze 168. natürliche Freyheit und natürlich Recht / unterschieden 191. A. (s. Natur-Rechte.) Recht der Menschen / s. Herrschafft / Richter. Seinem Rechte

Rechte soll niemand zu streng nachhengen 468. u. f. ob man sich selbst Recht schaffen mag/ wenn die Obrigkeit nicht schaffen will 471. A. in dessen Ertheilung muß der Richter gleich durchgehen 581. Zuerchnung aus Rechte 235.

Rechter Stelle/ und Hand Vorzug bey Persen *877.

Rechts-Anspruch durch ein Duell weiland erwiesen* 147. s. Zweykampff Ansprüche.)

Rechts-Befugnis/ was? 29. deren mancherley Arten 29.

Rechtsgelehrte nach Römis. Rechten nahmen keine Besoldung/warum? *11. A. durfften allein Geschenck vom Schuldner annehmen beym alten Juden *124. *125. A. (s. Advocaten.)

Rechtshändel und Wortklauberey dabey/ ein Staatsgriff* 40. (s. Gerichte.)

Rechts-Sprüche bekümmern sich nicht um die Kleinigkeiten 56.

Rechts Ubertragung/ was Hobbes darunter verstehe 653. das vom Hobbes vorgegebene Recht zu allem findet sich in der That nirgends 655. worinne die Ubertragung des Rechts eigentlich bestehe 656.

Recommendirter Ubelverhaltens wird der Recommendirende mit schuldig 137.

Rede/ (s. Wort/ Lügen/ Warheit/ Gemüths-Entdeckung/ Sprache.) wie man sich der Rede zu bedienen habe 740. wie vielerley deren zu Ausdrückung des Gemüths gebräuchlichen Zeichen seyen 742. von dem Ursprung der Rede; sie wird nicht angebohren Diodori Siculi Fabel 745. unterscheidet den Menschen von wilden Thieren/ und beweiset/ daß er zu einem geselligen Leben verordnet 740. deren Nothwendigkeit 741. durch Deuten und Geberden exprimirt, 744. Rede eine Anzeige der Gemüths-Beschaffenheit 748. A. die man fürträgt/ erfordert guten Grund 303. u. f. soll ordentlich und deutlich seyn* 3. A. soll das Gemüth redlich und mit deutlichen Worten eröffnen* 760. Reden und Schweigen hat seine Zeit 771. A. aus Unwissenheit und Unbedacht gethan 75. offt redt man anders als man denckt 754. zweiffelhaffter/ ungewisser/zweydeutiger Rede Betrachtung 773. A. 775. was von der Rede zu halten/ da man anders dencket als redet 776. (s. Reservationes mentales.)

Reden lernen durchs Gesicht/ der taub- und stumm Gebohrnen 745. A.

Redner-Kunst. Ob ihr ein gewisser Werth und Preiß zu setzen* 10.

Regel einem See-Compas verglichen/ 192.

Regent muß fürtrefflicher seyn als die Unterthanen 166. muß zu geringen Fehlern durch die Finger sehen* 79. und Unterthanen müssen sich fein in einander schicken 579. mögen zuweilen eine verstellte falsche Rede wohl brauchen 782. 788. Künste eines Regenten Kranckheit oder Tod zu verschweigen/ was auff sich haben 783. (s. Obrigkeit/Fürst/König.)

Regierender Fürst. Ob ein Haußvater ein solcher werden könne? 517.

Regierstucht der Griechen 518.

Regierung. Die Wohlfahrt des Volcks ist das höchste Gesetz und die beste Regierungs-Regel* 697. Regierungs-Klugheit nicht um Geld zu schätzen* 10.

Regiment. Von wem gesagt werden könne / daß er einen Theil des Regiments besitze * 535. Würdigkeit und Recht dazu / gibts nicht gleich in der That und würcklich 587. auf wie vielerley Art man das Regiment haben könne * 630. an sich Ziehende zu Athen Volgelfrey gemacht * 787. auf Treu und Glauben übertragen * 159.

Regiments-Arten / * 549. die mancherley Zufälle und Umstände bürgerlicher Gesellschafften machen keine neue Art derselbigen aus * 550. (s. Bürgerliche Gesellschafft.) drey Regiments-Arten bürgerlicher Gesellschafft * 552.

Die Aeltreste scheinet diese zu seyn / in welcher die höchste Gewalt bey dem **gantzen Volck** stehet * 553. In selbiger findet sich die höchste Obrigkeit. Gewalt so wohl / als allda / wo sie nur einer besitzet / * 656. Wie diese Regiments-Art fest gestellet werde / * 560. Was ordentlicher Weise dazu erfordert werde * 561. (s. Democratie.)

Wie die **Regiments-Art** / in welcher höchste obrigkeitliche Gewalt bey **etlichen Vornehmen** stehet / eingeführet werde * 561. (s. Aristocratie.

Wie es mit Auffrichtung derjenigen zugehe / in welcher **nur einer** höchste Gewalt hat * 563. (s. Monarchie.)

Bey denen Regiments-Verfassungen findet man Fehler der Menschen und des Staats * 565. Dadurch wird doch keine neue Regiments-Art eingeführet * 567. wie auch nicht durch die mancherley Zufälle / welche sich bey denen ereignen / worinnen das gantze Volck oder etliche Vornehme die Majestät haben * 570.

Von der in neuern Zeiten vorgegebenen **gemischten** Regiments-Art * 571. Natur und Eigenschafft oder Wesen der **un-** oder **ausserordentlichen** Regiments-Arten * 574. dieses wird am besten aus den Exempeln erkennet * 577.

Die Reiche / welche Provintzien und mancherley Länder unter sich haben / sind deßhalben nicht gleich so fort eine Verbindung vieler bürgerlichen Gesellschafften * 580. Betrachtung solcher Verbindung / als fern sie von einem gemeinschafftlich gehabten König entspringet * 582. Betrachtung derjenigen Verbindung / die durch gewisse Bündnisse aufgerichtet wird * 585. Wie in dergleichen vorfallende Händel und Geschäffte zu eines jeglichen Kund- und Wissenschafft gebracht werden * 588. Ob der wenigere Theil darinnen dem mehrern nachzugeben verbunden sey * 589. Wie dergleichen Verbindung wieder auffgelöset werde und zergehe * 592. Vergleichung der mancherley Regiments-Arten * 594. bey veränderter Regiments-Form bleibt doch das vorige Volck * 1012.

Reiche sind entweder erblich * 633. u. f. oder Wahl-Reiche * 636.

Reichs-Stände Gewalt * 624. Beantwortung der Einwürffe Hobbesii, * 628.

Reichs-Veräusserung / s. Veräusserung.

Reichs-Verweser / was heisse * 649. Untersuchung des Hobbesii Meynung / * 650.

Reich soll sich niemand machen mit des andern Schaden; erklärt * 110. machen sich alte Freyer * 126. Reiche sollen

sollen die Armē nicht unterdrücken 572.
Reichthum / ob und wie fern man nach Reichthum und weltlichen Gütern zu streben 420. bestehet nach den liegenden Gründen / im Gelde * 32. A. der gröste weiland bestund im Vieh * 87. heut zu Tag durch Auffborgen listig erobert * 128. ob Vorzug und Ehre gebe * 865. (s. Vermögen.)
Reisen. Erlaubnüß durch frembde Länder 602. 616. ungereiste Gesellen sind ungeschliffen 616. ist diesem schädlich / jenem nutzlich 619. der Fürsten in eines andern Land / unbekandter Weise gefährlich * 876.
Reiser zum Zeichen auffgesteckt 743.
Reißaus geben / s. Flucht.
Reitzen / s. Begierde / Affecten.
Reitzer ist der That schuldig 136. 138. u f.
Relegation müssen die Studenten etlicher Orten willig zu geleben angeloben * 756. A. (s. Verweisung.)
Religion geht über alles 517. 519. A. darinn muß die Seele wohl unterrichtet werden 401. Eigensinnigkeit der Menschen in Religions- und Glaubens-Sachen 283. dabey soll man nicht simuliren 123. A. zum Deckel der Boßheit gebraucht * 891. A. alle böse Meynungen / die derselben zuwider sind / hat der Mensch in sich zu vertilgen 404. zu untersuchen / gehört vor die hohe Obrigkeit * 529. hielten die Epicurer vor ein Spiegel-Fechten 164. eine Stütze der Herrschafft 169. 170. A. falsche billigt man nicht / wenn man den Eyd von jemand / der damit behafftet / nach selbiger abnimmt 805. Religions-Zwang höchst unbillich 61. A. Freyheit ob allemahl zu gestatten 61. A.
Religiosæ res. s. Grab-Stätte.
Renner wie sich zu verhalten * 149.
Renten Verschreibung vor gelichen Geld * 137. gegen bald erlegtes Geld versicherte Leib-Renten / was vor Contract * 144. A.
Repræsentations-Recht / da das Kind des verstorbenen Vatters Person darstellet 995.
Repressalien Billigkeit * 933. A. * 939. ob privat Personen erlaubt * 940. A.
Republic Glieder 17. u. f. Stand 19. erdichtete Platonis, und deren Betrachtung Nutz 25. wohlbestellte hat zweyerley Art Leuthe / Ackerleuthe ꝛc. * 33. §. 14. republiquen Stand gegen einander 277. 281. Endzweck / Schutz gegen die Beleidigungen 471. A. umkehrende zu Athen Vogelfrey gemacht * 787. (s. Reich / Staat.)
Rescripti, s. Gesetze.
Reservationes mentales beurtheilet 776. bey dem Eydschwehren 806. davon halten die Jesuiten viel 778. A. Arii Betrug dißfalls / ibid.
Residenten Person und Stand 17.
Retorsiones ob erlaubt * 883. A.
Revange, s. Beschützung sein selbst / Nothwehre.
Reue / warum sie in einigen Dingen State habe / in andern nicht 151. des Willens 84. freywillige Reue ist eine Anzeige des geänderten Sinnes * 757. wie fern auff Irrthum und Unwissenheit folge 105.
Reukauff ist der Kauffer nicht gehalten anzunehmen * 98. ob man gleich das darauff

darauff gegebene fahren lassen wollte * 99. A.
Reunions in Franckreich * 915. A.
Richter / im natürlichen Zustande gibt es keinen Richter * 237. weiland behutsam im Sprechen 828. ihres Eyds Beschaffenheit 834. soll mehr mild / als streng seyn * 790. * 791. wie fern sie zu schonen / oder nicht zu schonen haben * 793. u. f. * 797. sollen kein Geld nehmen * 9. nicht zu hintergehen 787. (s. Gerichte/Regent/ Urtheil.)
Richterliche Gewalt der Obrigkeit * 525. (s. Obrigkeit.)
Richtschnur einem See-Compaß gleich 192.
Ritter bey den alten Römern Ansehen * 892.
Ritter-Logen zu Rom. 858.
Ritter-Orden Vielheit aus einer Staats Klugheit * 883. A. Ritter-Ordens Stand 20. Ritter-Ordens Caroli Gonzagæ unbillige Eyds-Formul 802.
Roquelaure arglistige Entschuldigung wegen Rebellion * 128.
Rosen im Winter wegen ihrer Seltenheit beliebt * 12.
Röthe aus Scham 48.
Rothwelsch der Beutelschneider 479.
Rottierung * 502. soll Obrigkeit verbieten * 711.
Ruckbürge was * 164.
Ruckkauff s. Wiederkauff.
Kündе der Tafeln ꝛc. zu Verhütung des Vorzugs-Streits * 877.
Ruhe natürlicher Stand des Menschen 286. u. f. Ruhe und Unruhe der Seelen woher 64.
Ruhmsucht zu meiden 584. (s. Lob.) einer prætext zum Krieg * 926. den Tartarn verhaßt 789. Ruhmsucht wegen Besitzung ꝛc. Seltenheiten * 12.
Ruthen / warum man den Römischen Obrigkeiten vorgetragen * 795. mit Züchtigung Ruthen s. Geisselung.

S.

Saat folgt dem Acker und gehört dessen Herrn zu 933.
Sabbaths-Feyrung fast bey allen Völckern üblich 324. A. erlaubte eine Nothwehre 502. 505. A. Sabbaths-Ruhe soll auch das Vieh geniessen 853.
Sachen / s. Waaren/Dingen.
Sachwalter (s. Advocaten Bevollmächtigung) sollen sorgfältig / fleißig seyn / wie Atticus * 71.
Sacramenta nicht um Geld zu ertheilen * 8. Anmerckung dabey * 11. A.
Saduceer Lehr 170. A.
Salomons weise Verstellung beym Urtheil der zwo Huren 782.
Saltz und Brod. Beschwerung dabey 803.
Saltzhandel der Obrigkeiten 625. des Königs in Franckreich * 104. A.
Samnitischer und Römer Handel wegen des Caudinischen Versprechens * 985. * 987. A.
Sanctio Legum 172.
Sanfftmuth angepriesen 585. A.
Satzungen Aufhebung Beschaffenheit 32. (s. Gesetz.)
Sauffen s. Trunckenheit.
Schade / von wem ein Schade zugefügt werden könne 545. §. 4. auf wie vielerley Weise er zugefügt werde ib. §. 6. durch Krieg verursachet s. Krieg wie fern ich meinen Schaden abzuwenden / einem andern

dern schaden möge 534. Reich werden mit des andern Schaden (s. Reich) seiner Obrigkeit. Person wie fern ein Unterthan abzuwenden durch selbst eigene Unterziehung * 859. sich freuen über anderer Schaden ein an sich selbst böser Affect 44. was dazu gehöre das einem der Schade zugerechnet werde 541. A. dessen Ersetzung s. Erstattung / Gefahr in Italien muste der nächste Ort dafür stehen 141. A. wie fern der Mensch vor Fremden von Thieren / Gewächsen ꝛc. zu stehen 108. Schadens ohne Vorsatz und Argelist Ersetzung nicht nach der Liebhaberey einzurichten * 18. wie fern auf die Waaren zu schlagen * 21. über wenn Schaden und Gefahr in Kauff und verkauffen gehe * 91. * 94. A. bey muthwillig verursachtem entbinder freywillige dargeboten und geleistet Erstattung der Strafe nicht 554. 555. A.

Schaden was sey? 541. will immer einer dem andern 283. kan auch der geringste 569.
Es soll niemand den andern weder an Leib noch Gut beschädigen 358. u. f. soll keiner dem andern unrechtmässiger Weise * 921.

Schadenfroh / greuliche Leuth 594. A.

Schadenthun aus Frevel und Mißgunst 559.

Schadenthuender lebloser Dinge / als Statuen Vernichtigung 309. 311. A.

Schadhafftigkeit s. Mängel.

Schädlich / s. böß.

Schadloßhaltung / gegen gewisse Summa Gelds / in Ansehung der zu verschickenden wahren / und der Gefahr dabey * 48. s. Assorantz.

Schadloßhaltungs Bürge * 164.

Schafe Hochachtung bey Nomadern 849.

Scham für einigen Dingen / ob eine Probe daß dieselben schändlich 48. wegen der Geburts-Glieder ꝛc. woher * 336. * 339. ob die Herrschafft unterstütze 167. 168. des Willens 84. wo sie verlohren / so achtet man keiner Schande 96. A.

Schamhafftigkeit / was vor ein Affect / dero Ursprung 49. der natürl. Ursprung * 343. entstehet auch über Dinge die in sich nicht schändlich 49. welcher Laster man sich gemeinigl. am meisten schäme 50 ein Hüter der Tugend 49. findet sich auch wohl bey löbl. Thaten / 50. A. was die Rechte nicht verbieten / verbietet doch die Scham 57. A.

Schamroth machen s. Beschämung.

Schande wird nicht geachte / wo keine Scham 96. A. Belohnung der Laster 235.

Schänderey / was heisse * 263.

Schändlich der Natur und Gesetzen nach ist zweyerley 161. ob allemal wissen man sich schämet 48. ob in dem Geblüt des Menschen eine natürliche Empfindlichkeit schandlicher Dinge sey 48.

Schändliche Dinge / ob man dazu verbunden 715. 716. (s. Ehrbar / Böß / Laster.)

Schändung ehrlicher Weibs-Personen wie zu ersetzen 564. (s. Schmähung.)

Schantzen wie fern eine Straffe * 702.

Scharffrichter Stand * 851.

Schatten-Gerichte 57. A.

Schatten-Schätzung * 8.

Schätze Bewandnis * 100. heimlich vergrabenen Schatzes Offenbahrung ob man verschweren könne 816. Schatz im Acker ist der Kaufer nicht schuldig den Verkau-

fer zu offenbahren * 56. Schätze Findung und Bewandniß damit 927.
Schätzung/ s. Preiß / Werth / Würdigung/ Gewicht in aller Gleichheit.
Schatzungen aufzulegen kommt der hohen Obrigkeit zu * 528. welche sie gebührlich zu fordern und wohl anzulegen hat * 707. kan Obrigkeit auf die Privat Güter der Unterthanen legen * 906. was bey Auflegung der Schätzung in acht zu nehmen * 909. von anmuthigen Schatten/ Windmühlen in Holland/ ꝛc. * 8. auf die Luft und Himmel gelegt * 10. A. (s. Tribut.)
Schau-Brod von David in der Noth gegessen 516.
Schauspiele und Verstellung der Personen darinn 22.
Schehreva * 33. A.
Schein/ zum Schein/ s. Verstellung.
Schelten ist unrecht aber wieder schelten erlaubt * 882. dessen soll man sich enthalten 786.
Schenckung ob ein Contract, und zu widerruffen * 67. A. Schenckung- und Kauff-Contracts Mischung * 49. item Schenck- und Ding-Contracts * 50. Ruhmsucht grosser Herren in freygebigem Schencken * 50. Schencken will vermuthlich niemand in beschwehrlichen Contracten * 62. * 107. A. Lebens und Sterbens halber 979. zwischen Eheleuthen im Röm. Rechten verbotten 817. A. unter Eheleuthen warum verbotten * 290. A. unter Freunden ein Tausch genennt * 88. der Könige ob widerruffen und eingezogen werden können * 994. (s. Geschenck/ Wohlthat.)
Schergen unehrlicher Stand * 851.
Schicksal / ob bey allen menschlichen Handlungen 88. (s. Glück.)
Schiedsleuthe 13. A. dazu soll sich niemand von freyen Stücken und ohnersuchet auffdringen * 942. Gebrauch bey unklaren Contracten * 989. streitige Sachen / wie fern ihnen zu übergeben * 238. zwischen dem Schiedsmann und denen streitigen Theilen / ist kein Pactum oder Vertrag * 239. die Schiedsleuthe werden in zweiffelhafften Fällen an das Recht gebunden zu seyn verstanden * 242. denen Schiedsmännern ist es nicht gnug über die Possession, oder den Besitz gesprochen zu haben * 243. s. Mediatores.
Schieds-Richter hat sich um Kleinigkeiten nicht zu bekümmern 56.
Schiffe mögen im Nothfall wohl im Beschlag genommen werden 536. A. Erleichterung und Auswerffung der Waare im Nothfall 534. ob frey zu passiren 610. Anländung an frembden Küsten 624. Wucher mit Auslehnen auf Schiffe/ (s. Bodmerey/ See/ Meer.)
Schiff-Fahrten / davon wusten die Israeliten unter Mose wenig 127. (s. Fahrt.)
Schiff-Bruch ob auff die Waaren zu schlagen * 21.
Schiffbrüchige Güter kan der Fiscus nicht zu sich ziehen 116. A.
Schiffbrüchigen ob Auffenthalt zu gestatten 615.
Schiffenden zu gut erfundene Zeichen 743.
Schild-Zeichen 743.
Schild und Helm des Adels * 893.

Schimpff / Belohnung der Laster 235. aus den Lügen 764. A. thut wehe 568. ob gewaltsam zu rächen 489. Nothwehre dagegen 761. wegen Verletzung eines Gliedes und Verwundung / wie bey den Juden vergütet worden 562. einer Obrigkeitl. Person wie fern sich ein Unterhaarzu unterziehen *860. Schimpffs-Zeichen 743. (s. Beschimpffung.)

Schimpffen einen zu seiner Besserung ist gut 784. soll man den Feind nicht 786.

Schimpflich und schändlich nach den Gesetzen/ist nicht eben dergleichen allemal nach der Natur 161.

Schinder unehrlicher Stand *851.

Schlacht dazu bestimmter Tag und Zeit/ muß ingehalten werden* 957. Bewandniß einer Schlacht auf deren Ausschlag der Friede ankommt *970. darinn nicht zu hitzig und tollkühn zu seyn 69. wie fern ein General bey deren Verlierung entschuldigt 128. A. (s. Treffen/ Sieg.)

Schlachtung der Thiere / ob recht 846. 851. A. selbige nicht zu jung zu schlachten 853.

Schlaff s. Traum.

Schläge der Eltern müssen auf Besserung der Kinder abzielen *780. u. f.

Schlägerey / s. Rauffhändel. Zweykampff.

Schleckerey s. Uppigkeit.

Schlemmer und Demmer unnütze Leute 594.

Schmähung s. Schimpff. Lästerung.

Schmeicheln ist mehr ein Schimpff als Ehre *867.

Schmeicheler machen einfältige stolz 584.

Schmertzen-Geld wegen Verwundung ꝛc. 560.

Schmuck s. Perlen.

Schnippen / was für ein Zeichen bey den Römern 745. A.

Schön macht eine Sache werth* 17.

Schönheit Achtung *865. des Frauenzimmers in Chios *262. darauf hielten bey ihren Leibeignen die Römer viel 562. Ersetzung bey Verletzung derselben 562. der armen Jungfern beste Habe 564. (s. Gestalt.)

Schrecken / s. Furcht.

Schreib-Art soll nicht höhnisch und spitzig seyn 585. A.

Schreiben einem Taub- und Stumgebohrnen gelehret 747. darinn soll man nicht so sehr auf der Worte Zierlichkeit als deutliche Vorstellung und Ordnung der Sachen sehen 3. A.

Schreib-Zeichen der Sineser / Egypter / Hebräer 745. A.

Schrifften zum Zeichen 743. Straffe wegen Verfertigung falscher Schrifft* 824. Schrifften Verlierung s. Streit-Händel.

Schrifftliche Verfassung der Contracte und Pacten *43. *44. A.

Schuhe wohlfeilen Preises weiland *36. A. von grosser Höhe in alten Comödien *862. Schuh ausziehen ein Ehren-Zeichen 743.

Schuld wegen einer bösen That 241. wie aufgehoben werden möge 242. (s. Verbrechen.)

Schuld / Geldschulde des Vorfahren wie fern der Erbe zu bezahlen verbunden 1004. Bürgerlicher Gesellschafft werden durch ihre Veränderung nicht

aufgehoben * 1012. ob durch Ubergab aller Güter der Schuld loß zukommen * 163. durch Erlassung wird die Schuld getilget * 179. Verpfändungen wegen Schuld / s. Pfand. Bevollmächtiger und Bürgen davor s. Bürgen. Verschreibung Beschaffenheit * 43. * 44. A. Schulden machen von alten Persianern ins Sünden-Register zu erst gesetzt * 123. Tumulte zu Athen und Rom wegen Schulden-Last * 127. (s. Gegen-Rechnung / Pflicht / Verbündlichkeit. s. Darlehn / Zahlung / Geld.)

Schuldforderung / ob durch Erbeutung einer Obligation im Kriege dem Feind heimfalle * 952.

Schuldgeben s. Zurechung.

Schuldigen in dubio loßsprechen / ist besser a's einen Unschuldigen verdammen / 68. A.

Schuldigkeit des Menschen gegen sich selbst / was die Versorgung so wohl der Seelen als des Leibes anlangt 398. u. f. der Menschen gegeneinander / s. Leutseligkeit. was man andern schuldig / muß man von freyen Stücken erfüllen * 236. Schuldigkeit ist kein Verdienst 236. (s. Pflicht / Obliegenheit / ꝛc.)

Schuldner heut zu Tag schlechte Zahler / bringen ums Capital * 128. Von ihm wolten die alten Juden kein Geschenck genommen wissen * 124.
wenn sie sterben / nicht unbegraben liegen zu lassen * 167. Es ist gleich viel / ob der Selbst-Schuldner zahlt / oder ein anderer für ihn * 172. Selbstschuldner ist ehe zu belangen als der Bürge * 164. (s. Darlehn / Glaubiger / Borgen.)

Schülers Näschigkeit bestrafft Diogenes am Schulmeister 134. (s. Lehrlinge.)

Schulgeld / s. Lehrgeld.

Schulstand und Personen 17.

Schultheissen-Amt / war bey den Römern Adelmässig * 892.

Schutz / Schützen / s. Vertheidigung.

Schwächere muß sich vor den Stärckern und Mächtigern fürchten 161. übermag offt den Stärckern 569.

Schwachheiten sihet man in Gerichten durch die Finger 120. der Menschen kommen die Gesetz zu hülffe 257.

Schwächung der Jungfrauen anzielendes Göttl. Gesetz 104. unter Versprechung der Ehe / ob den Ehe-Pact gültig mache 565. wem dabey die meiste Schuld beyzumessen / und mehrers darum angesehen zu werden verdiene / 565. (s. Schändung.)

Schwangere Mißhäterin / wurde bey den Egyptern nicht hingerichtet / biß sie genesen * 841.

Schwangerschafft eines Weibs kan eines andern Eyd nicht in Zweiffel ziehen 796.

Schwätzer / s. Plauderer.

Schweigen wenn unbillig 771. A 772. in bösen Thaten sträfflich 135. u. f. 140 A. der Obrigkeit / ob vor eine Genehmhaltung des in ihrem Namen Versprochenen zu achten * 988. Der Kauffleuthe / was vor ein Zeichen * 58.

Schweinen Fleisches Verbott hielten die Juden unverbrüchlich zu seyn 516.

Schwerds Tragung unter der Hüffte weiland 805. A. eins behält das ander in der Scheide 291. A. der Obrigkeit empfohlen * 923. A.

Schwerd-

Schwerdstrafe bey den Juden weiland ein schmälicher Todt * 821.
Schweres scheinet wegen der Belohnung angenehm * 12.
Schweren/ (s. Eyd/ Betheurung.) soll man allein bey GOtt 799. und zwar nach der Religion des Schwerenden 805. von des Schwerenden Absicht und Intention 806. schweren auf eines andern Seele 829. davon wuste man in Peru nichts 797. obs Christus verboten; Pythagorä Gutachten davon 796. 798 A. Eiteles Schweren beym Gestirn/ Hund/ Gauß/ Capern/ Kohl/ Liebsten/ ꝛc. 799. bey seinem Leben/ Wohlfahrt des Fürsten/ Schutz-Engel/ ꝛc. 800. Der Soldaten weiland bey der Majestät Gottes und des Käysers 801. 804. A. Philonis nichtiges Vorgeben vom Eyd schweren in der Noth 801. Schwur bey GOtt und seinem H. Wort oder Evangelio 804. warum Abrahams Knecht dabey die Hand unters Herrn Hüffte gelegt 805. A. ob der jenige/ der zwar wohlbedächtlich/ doch ohne Vorsatz geschworen/ verpflichtet/ 808. in Sachen/ die man nicht verstanden/ sich anders eingebildet 809. unbillige Dinge darff man eben nicht erst verschweren/ 809. 817. A. Gutes kan nicht verschweren/ noch eydlich sich dazu verbinden/ weil mans ohne dem zu thun schuldig/ ibid. 816. Exempel listigen Schwerens 820. was unrechtmässig/ darüber ist man keinen Eyd zu halten schuldig 825. u. f. Juramentum credulitatis 829. der Kauffleuthe Betrug/ gleich der Diebe Meineyd * 67. beym Verkauffen von Platone untersagt * 55.
Sclaven/ wegen ihrer Aehnlichkeit unschätzbar gehalten * 12. auch wegen ihrer Geschicklichkeit * 16. (s. Knecht.)
Sclavinnen/ so geschwängert von ihrem Herren werden in Spanien frey 782. (s. Leibeigene.)
Seefahrende Güter und Wucher darauf Bodmerey/ Assorantz/ Meer.)
Seeraub Zunfft * 848. * 850. A. derselben Angriff betreffende Verordnung * 785. Julii Cæsaris verfahren gegen sie/ ob billig 813.
Seele des Menschen Vortrefflichkeit 59. Seelen Herrschung über den Leib 166. Unsterblichkeit leugneten die Sadducæer 170. A. Nahrung 842 A. Besserung nöthig 401. Seelen des Menschen Handwerck 252. Irrthum von der Seelen Verwechselung. von einer allgemeinen Welt-Seele/ der alten Philosophen 304. Porphyrii Meinung/ daß aller Thiere Seelen/ die Sinnliche Empfindung und Gedächtnis hat/ auch Verstand habe 849. Benjaner glauben der Seelen-Wanderung aus menschl. in vihische Leiber 849.
Sehnen s. Begierde.
Seitengewehr s. Schwerd.
Selbsterkäntnis Nutz 580. A.
Selbsthabende Waaren s. Waaren.
Selbstliebe geht über Nächsten Liebe 517.
Selbstmord ob im Nothfall zugelassen 519. (s. Leben/ Mord.)
Selbst-Rache Verbietung von der hohen Obrigkeit * 883. A. s. Rache.
Selinuntius und Mærus * 165.
Seltenheit macht ein Ding werth * 6. A. * 12. thut das meiste zu Erhöhung eines Preises * 11. gehört zu den Kunstgriffen der Kauffmannschafft * 11. weitgehol-

te Sachen sind am seltesten und theuersten * 12.
Semiramis Grabschrifft 784.
Sequestration s. Hinlegung.
Servitut und Dienstbarkeit was heisse 29. auf einem Gut bey dessen Verkauff anzuzeigen * 55. A. * 59.
Seuche s. Pest.
Seulen Schandseulen Aufrichtung * 816. * 819. A.
Seyden Pracht und Hochachtung * 13.
Sicherheit auch mitten im Frieden zu meiden 300.
Siebenden Tags-Feyer fast allen Völckern gemein 324. A.
Sieg muß so genutzt werden / daß man hernach nicht alles verlieren 69. (s. Krieg.)
Siegers-Recht über die besiegte * 951. wer vor den Sieger zu halten bey einer Schlacht oder Duell * 971.
Siegs-Zeichen so aufzurichten / daß sie die Uberwundene nicht reitzen 466.
Siegel / s. Brief / Pitschafft
Sigmund Käyser tantzt mit Straßburger-Weibern zu Speyer über die Gasse * 36. A.

Silbers Hochachtung weiland / wegen der Künstler * 14. Vorzug vor dem Ertz * 31. A. ist nicht mehr so rar * 34. §. 16 (s. Metall.)
Simei ob David an ihm Eydbrüchig worden 824. dessen Hinrichtung ob billig geschehen * 990.
Similis Grabschrifft 596.
Symonei mit Geistl. Dingen zutreiben unrecht * 8. Ursprung dieses Worts * 11. A.
Simsons Rätzel betrachtet * 148.
Simulation und dissimulation gegen den Feind Beschaffenheit 786. (s. Vorstellung.)
Sinesische Schreibzeichen 743. A. 752.
Sinn der Menschen nicht einerley 256. Sinnes Eröffnung / s. Gemüths Entdeckung.
Sinnreicher Leuthe Hochachtung 595.
Sitten / Unterthanen sind zu guten Sitten anzugewehnen * 697. kein Volck stimmt darinn mit dem andern in allem überein 322. Sitten-Cultivirung rühmen sich die Europäer / Chineser ꝛc. 322. wie zu verbessern 93. (s. Moral, Ethic, Tugenden / Gewohnheiten / Instituta, ꝛc.)
Socratis Verleumbder allen verhaßt 598.
Sodomiterey / was heisse 107. A. scheuen auch die Bestien 306. des Sodomiten und der dazu gebrauchten Thiere Hinrichtung 308. ob eine Nothwehre dagegen erlaubet 486. u. f. (s. Vermischung.)
Sold gefangener Soldaten gehet fort 109. A. (s. Lohn / Besoldung.)
Soldaten / Stand und Personen 17. mag ein General wohl mit erdichteten guten Zeitungen auffmuntern 781. Eyd weiland bey dem Käyser 801. ob jemand zu tödten befugt 497. A. Reinigung nach der Schlacht bey den Juden 499. u. f. was einem Soldaten in Ansehung seiner Kriegs-Dienste obliege * 745. soll lieber sterben / als sich gefangen geben * 964. Soldaten Sold / s. Sold. Vorzug bey etlichen Völckern vor allen andern Ständen * 893. Bestraffungs-Art / wenn ein gantzer Hauffe was verbrochen * 833. * 839. (s. Tapfferkeit / Krieg / Officier.)
Sonderbahr Gut hochgehalten * 12.

Sorge Gottes vor die Menschen ob die Epicurer geleugnet 164. 166. A.
Sorgfältigkeit in Erwählung und Beurtheilung dessen was nutz oder schädlich 69.
Souverain, s. Regiment. Souverainer Pacten/ s. Pacten der Könige Souverainen Rang * 876.
Souverainität vorbiegendes Gesetz Valeni * 787.
Sparsames Haußhalten der Obrigkeit * 907.
Sparsamkeit bey Bauern und Handwerckern / wie sie zu stifften * 129.
Species was * 115.
Speise des Menschen 845. u. f. (s. Fleisch.) Kan/ nach Plutarch. Meynung / der Mensch mit gröstem Recht auß dem Meer haben 849. des Menschen Eitelkeit darinn 253. u. f. die am schwersten zu bekommen / hält man vor die niedlichsten * 12. Lampridii Eitelkeit darin * 14. (s. Mahlzeit/ essende Waaren ꝛc.)
Sperlings-Köpffe Lieferung in gewisser Anzahl an etlichen Orten Teutschlands * 912. A.
Speyer/ daselbst wars einsmals sehr wohlfeil * 36. A.
Spiele/ Unterschied und Rechtmässigkeit * 149. warum darin die Obrigkeit Ziel und Maas zu setzen * 149. welche die zulässigsten/ ibid. Glücks-Spiele verbietet der Alcoran * 149. Ambrosii Außspruch von Spielen * 149. wie fern Christen erlaubt * 150. A. das Spielen einschränckende Gesetze * 904. was unter andern zu dessen Billigkeit gehöre * 151. darauff soll mans nie zu sehr wagen 69.
Spiel-Contract * 149.
Spielen der Soldaten um die Strafe 833. * 839.
Spieler konten bey den Juden keine Zeugen seyn * 852.
Spiesse zum Zeichen ausgesteckt 743.
Spion s. Verräther.
Spitäler vor krancke Vieh der Benjaner 849.
Spitzbuben Gesellschafft * 848.
Sportulæ ob zulässig * 11. A.
Spottung gebrechlicher Leuthe / unrecht 117. 118 A.
Spottzeichen 743.
Sprache (s. Rede/ Wort.) Natur Sprache ist an ihr selbst nichts unmöglich 742. A. Mouchfaltigkeit macht die Menschen einander frembde 744. A. Unterschieds der Sprachen Ursach 746. 747. ist nicht gleich anfangs vollkommen 747. Adams Sprache Beschaffenheit 747.
Staat es die Spanier mit den Verdächtigen als ob sie wieder den Staat gesündigt/ halten 187. Staats Wolfahrt das höchste Gesetz * 980. gehet über des Regenten Eyd 815. Staats Verkehrer Vogelfrey gemacht zu Athen * 387. (s. Republiquen.)
Staats-Personen s. Person.
Stachel lecken Pauli was andeute 161.
Städte Einraumung auf Treu und Glauben * 159.
Stamm und unterschiedliche Stände darinn 18.
Stands-Betrachtung in Beurtheilung eines Verbrechens * 804.
Stände gehören unter die Moral-Dinge 8. u. f was ein Stand sey 8. u. f. sind entweder natürliche oder zukömmliche 9. u. f. (s. Natur-Recht) Hauptsächlich ist darunter zu erwegen der Friedens und Kriegs Stand 13. **Stände**

Stände und Ordnung nothwendig * 881. Unterschied derer Stände in Ansehen der Ehren Achtung 14. von gewissen Zeiten herrührende Stände 14. einige sonderliche Anmerckungen wegen der Stände 15. in denen Ständen sind die Personen zu betrachten 16. s. Person. Natürlicher Stand des Menschen / wenn angefangen oder sonst entstehen könne 12. wozu es nutze / sich denselben einzubilden 12. A. haben ihre Berechtigungen und Pflichten 13. deren verschiedene Quellen 15. eine Person kan zugleich in vielen Ständen seyn 15.

Stände des Reichs s. Reichs Stände.

Starel-Recht 608. 609. A. wie fern nicht zulässig 611.

Stärcke und derselben Achtung * 862. * 865. machts nicht alles aus 569. des Leibes / gibt keinen Vorzug 570. (s. Kräffte.

Stärckerern dienet der Schwächere 161.

Statthalters Kriegs-Gewalt * 936.

Statua Theagen's wegen gethanen Schadens Niederreissung 309. (s. Kunststück / Siegszeichen Seulen)

Statur / s. Länge.

Stäupung (s. Geisselung) wie fern unehrlich mache * 760.

Stehlen (s. Diebstahl.) Gold stehlen halten die Indianer vor eine der schwersten Sünden 99. in euserster Noth ob erlaubet 526. gestohlene Sachen kan der Richter dem Eigenthums Herrn nicht vor enthalten 566. wie wenn die gestohlene Sachen verlohren gangen 566. wenn gelehnte Sachen gestohlen werden ob zu erstatten * 78.

Steigerung s. Werth.

Steuer s. Schatzung / Tributh.

Stieffmutter ohngefehr / vom Sohn getödtet / ders doch gern sahe 74. Unzucht mit ihr eine schwere Sünde bey den Indianern 99. Charondä Gesetz von dem / der seinen Kindern eine Stieffmutter genommen * 274.

Stiege s. Treppe.

Stiffung der Gesetze 172.

Stiffungen der Geschlechter Absicht * 891. A. von Unrechtem Gut tilgen die Sünden nicht 545. 554.

Stillschweigen s. schweigen.

Stillstand was sey 13. * 958. des Worts Bedeutung 15.

Stillstand / was sey 13. * 958. des Worts Bedeutung 15. Unterscheid derselben * 959. dessen Währung * 959. er hebt die Ursache des Kriegs nicht * 960. nach einem Stillstand ist keine neue Ankündigung des Kriegs nöthig * 961. er wird durch einen ausrücklichen Vertrag aufgerichtet * 961. Anfang und End des Stillstands * 962. wann er auch die Unterthanen verbindet * 962. was vermöge Stillstands erlaubet oder nicht erlaubet * 962 was erlaubet / wann einer nach dessen Verfliessung auf feindl. Boden / wider seinen Willen gefunden wird * 963. was erlaubet / wenn er gebrochen wird * 963. langer Stillstand ist kein Friede zunennen * 959. der Jenter mit Romulo ꝛc. auf hundert Jahr ꝛc. war absurd * 960. Stillschweigends eingegangener Stillstand * 961.

Stimme haben auch die wilden Thiere 740. dadurch können sie ihr Anliegen zu verstehen geben 742. A. (s. Rede)

Stimmen. Wie fern die Meisten gelten * 883. * 488. Gleichheit der Stimmen * 490.

*490. Verknüpffung und Zertheilung derselben *491.
Stipulation Beschaffenheit *39. *43. ein Staats-Griff *39. A.
Stoltz / (s. Hoffart.) Stoltz ohne Ursach ungereimt 584. u. f. Stoltzheit wegen Besitzung seltener Sachen *12.
Störcher Zunfft *848.
Straffe? Menschliche Straffen finden in natürlicher Freyheit nicht statt *757. wohl aber in bürgerlicher Gesellschafft *759. was eigentlich straffen sey *759. zu was für einer Art der Gerechtigkeit die Ausübung der Straffen gehöre *766: Es ist nicht unbillig / daß ein Mensch den andern straffe *771. wer befugt sey / Straffe aufzulegen und auszuüben *771. Straffen rechtmässige Gewalt der Obrigkeit *523. muß Obrigkeit recht zumässigen und einzurichten *703. soll die Schrancken nicht überschreiten 470. A Straffens und Verbrechens Proportion 55. Straffe / Furcht Stütze der Herrschafft 168. A. Furcht davor ob zu Stifftung der Gesetze was beytrage 172. u f. nicht nach dem Willen der Privat-Leute / und Beleidigten / sondern nach Erforderung des gemeinen Bestens zu üben 566. warum einige Dinge von Richtern nicht gestrafft werden / die doch an sich selbst sträfflich 180. menschliche Straffe soll ihren gewissen Zweck haben *776. der vornehmste Zweck ist die Besserung der Lasterhafften *778. ob jedweder ohn Unterscheid den andern straffen und züchtigen könne *779. der andere Zweck / die Versicherung des Beleydigten *782. und ein Exempel zu statuiren ibid. u. f. der dritte Zweck / die allgemeine Sicherheit *783. wie ferne Privat Leute Straffen ausüben können *785. Bestraffung mitglimpflicher Beschimpfung erlaubt 784. Straffe der Ubelthat / wie dabey der Jugend Verstand zu prüfen 14. u. f. Straffe wegen Schadens s. Schaden / ist gesetzt um des Bösen willen / und wie fern ein Verbrecher deren enthoben 124. so ausgestanden ob vom Meineyd und andern Verbrechen loßzehle 838. des Liebhabers vor den Verbrechenden Geliebten bey den Spartanern 108. wie fern Straffe unehrlich mache *760. wie fern nicht so wohl im Thun / als Leyden bestehe *759 soll nicht in der Beliebung und Wahl des Verbrechers gestellet werden *761.
ob ein Vebrecher sich selbst zur Straffe einstellen / oder durch die Flucht derselben entgehen möge *762. Ob ein Gleichschuldiger den andern Schuldigen straffen könne *773. *779. ungerechte / unmässige Straffen *774. willkührliche / *771. darum soll der Richter nicht seinen Muth kühlen *777. Peinliche warum öffentlich zu vollstrecken *782. obs in des Beleidigten Bestimmung zu stellen *783. Bey den Lacedämoniern wurde die peinliche Straf in der finstern Nacht vollzogen *784. dabey der Mildigkeit nicht zu vergessen *790. war bereits vor den bürgerlichen Straf-Gesetzen *793. wird heber unterlassen / wo das Laster ruchbar zu machen gefährlich / *794. wird durch allzuviele Ubung / verächtlich *796. A ob die Menge der Verbrecher davon befreye *800. Mißbrauch zu Bereicherung der Kammer *801. was für Verbrechen in bürgerlichen Ge-

richten zu bestraffen unnöthig und unnützlich * 788. ob man jezuweilen verzeihen/ und die Straffe nachlassen könne? * 791. wie weit dieses vor und nach den peinlichen Gesetzen erlaubt sey * 793. * 797. in Ansehung der Straffe beurtheilt man die Verbrechen nach der Sache daran man sich versündigt * 802. imgleichen nach der Gemüths-Bewegung/ die dazu angetrieben * 804. dann nach der Beschaffenheit des dabey gehegten Vorsatzes * 807. auch nach der Gemüths-Stärcke des Verbrechers/ * 810. und endlich nach einer Gewonheit * 811. worauff man zu sehen/ daß rechte Maaß der Straffe getroffen werde * 814. wornach die Straffe gemessen werden soll * 820. bey der Straffen Ausübung hat man auch auf die leidende Persen zu sehen * 821. ob das Jüdische Gesetz ein durchgehendes richtiges Maaß einzurichtender Strafe sey? * 23. Strafe durch Vergltung gleiches mit gleichē 43 mit jedes unvermeidliches Unglück ist für eine menschl Strafe zu achten * 839. ein anders ist wenn einer gerad zu oder durch Umschweiff/ und das was aus verübten Thun folget/ beschädiget wird/ jenes ist eigentlich Strafe/ dieses nicht * 836. auch ist zwischen der Gelegenheit und der Ursache des Ubels oder des Bösen guter Unterscheid beym Straffen zu halten/ * 837. wegen eines frembden Verbrechens ist niemand zu straffen * 839. ob jemand Straffe willig auszustehen und über sich zu nehmen verbunden * 755. * 761. ob jemand das Recht sich selbst zu straffen habe * 754. * 762. Strafe wenn zu schärffen * 817. wenn damit zu eilen/ ib. gewisse Straffen werden vor andern vor schmählich gehalten * 822. ihre Verjährung * 854 in schweren Verbrechen auch auf die Kinder und Vieh erstreckt/ * 839. es ist besser durch andere Mittel Zucht erhalten/ als durch Lebensstraffen * 855. was vor Urheber auszuüben 111.

Strafe ob einem wiederfahren könne wegen frembder actionen 132. wie fern an Bürgen auszuüben * 165. nicht an einem Missethäter zu vollziehen/ als biß er die Unthat gestanden * 146. A. Straffe Erlassung/ s. Begnädigung. ob ein Verbrecher derselben zu entgehen sich auffs Leugnen legen könne 787. u. f. Verbrechers Verbündlichkeit dazu 789. A. in gleicher Straf stehende/ (s. Zurechnung/ (s. Gebrechen/ Ubelthäter/ Züchtigen/ Macht der Obrigkeit über Leben/ ꝛc.)

Strafe leiden vor eines andern Verbrechen/ s. Zurechnung.

Strafe einer gantzen Gemeinde wie geschehe * 831. deren Verbrechen erlöschen endlich mit der Zeit * 834. ob eine Gemeine Verbrechens halben allezeit gestrafft werden könne/ auch wenn die Leuthe nach dem Verbrechen zwey oder drey mal abgestorben * 834.

Straffen Gottes ob GOtt/ als GOtt/ straffen könne * 758. Straffrecht Gottes über die Creaturen ob allein von seiner Allmacht und grossen Gewalt herrühre 157. langmüthig und milde desselben dabey * 791. damit hälts GOtt anders/ als in weltlichen Gerichten 317.

Straffen mit Worten wie beschaffen seyn müsse * 779.

Straff-Ampt und Recht der Eltern/ Præceptoren/ Vormünder ꝛc * 780.

Straff-Gelder Anwendung 167. A.

Straff-Gesetze verkauffen niemand die Frey-

Freyheit zu beleidigen * 74. Beschaffenheit derselben/ibid. * 769. ob auffs strengste zu exequiren * 790 u. f. * 797. in Engelland sind sie nicht so scharff * 802. A.

Strangulieren ist bey Türcken kein schmählicher Tod * 821.

Straßburger Weiber geben Käyser Sigmund in Speyer eine Visite * 36 A.

Strassen in guten Stande zu halten 612. A. Klage deßwegen ibid. ob Landstrassen gemeinschafftlich oder eigenthümlich 604. Angriff auff öffentlicher Strasse ob eine Nothwehre erlaube 483. (s. Wege.)

Strassenraub s. Raub.

Strassenrauber-Zunfft * 848. Es ist erlaubt umzubringen 460. A. (s. Räuber.)

Streben des Willens 83. ist vollkommen oder unvollkommen 83.

Streifferey in Bürgerlichen Kriegen * 933.

Streit/ (s. Zweykampff / Krieg / Zanck.) entstehet aus Einbildung / und Verachtung anderer 284.

Streithändel. Art und Weise selbige in natürlicher Freyheit zu führen * 236. welche vermittelst einer gütigen Unterredung nicht können beygelegt werden/muß man Schiedsleuthen übergeben * 238. was zuthun / wenn die zum Beweiß einer Sache gehörige Schrifften verlohren worden * 246.

Streitigkeiten zu Untersuchung der Wahrheit wie beschaffen seyn müssen 785. A.

Strenge muß bey Straffen der Mildigkeit weichen * 790. * 791.

Studien bescholten 323. (s. Gelehrsamkeit.)

Stumm- und Taub-Gebohrne reden zu lernen durchs Gesicht 745. A. Exempel davon 746. Stumme mit Deuten und Geberden einander verstehende 744. 745. A. 752. in Röm. und geistlichen Rechten für so gut als Redende gehalten 752.

Stümmelung der Glieder ob mit der Nothwehre vorzukommen 484. s. Glieder.

Succession s. Nachfolge am Reich.

Sünde was heisse 192. kan auch zufälliger Weise aus einer zulässigen Action folgen 111. ob alle gleich und keine gröser als die andere 231. welche die Indianer vor die fünff schwereste halten 99. wer nicht verbietet macht sich der theilhafft 134. dazu nicht still zu schweigen 136. Ahndung gehört vielmehr GOtt als Menschlichem Gericht * 789. Sünden ungereimte Büssung des Glycas 554. der Eltern büßen die Kinder nicht; noch ist der Tod von Adam auff die Kinder geerbet * 835. A. Christi Leyden für frembde Sünde * 836. Sünden Vergebung s. Absolution läst GOtt zu/kan ihm aber nicht imputiret werden 139. (s. Ubel/ Böses Laster/Verbrechen ꝛc.)

Sündfluth. Der Deucalionischen Ursachen 615.

Sund-Zoll 613. A. davon ist Schweden frey ibid.

Syndici Person betrachtet 17.

Synoden Stand 19.

T.

Taback-Rauchen / und dessen schädliche Würckungen 98.

Tadelung soll ohne Bitterkeit und Verspottung seyn 785. A.
Tafel gehört dem/der sie bemahlet 935.
Tafel oder Tische/ s. Tisch.
Tafel-Güter ob veräussert werden können * 916.
Tag/ s. Zeit.
Tag-Diebe 594.
Talent was bey Homero * 86.
Tapferen alles unterwerffen 161.
Tapferkeit Belohnung weiland mit Kräntzen * 9.
Tantz Käyser Sigmunds zu Speyer mit den Straßburger Weibern barfuß über die Gassen * 36. A.
Tantzen zum Zeichen der Annehmung einer Erbschafft bey den Römern 745. A.
Täntzer stellet eine Sache vor mit Gebärden / als wäre sie mit Worten erzehlt 744.
Tauben / die sie fliegen lehrten / konnten bey den Juden keine Zeugen seyn * 852.
Taubgebohrne warum zugleich stumm 746. sie reden zu lernen ist möglich 745. A. Exempel davon 746.
Tauffe/ s. Sacramenta.
Tauffhandlung Athanasii ein Spiel / und als von einem Knaben verrichtet/ hat der Bischoff zu Alexandria nicht gut heissen können 22.
Tausch der Waaren gegen einander / weiland * 24. * 85. bey Umtauschung derselben in acht zu nehmende Gleichheit * 35. gehört unter die ungenannte Contracte * 44. spitzfindiger Unterschied zwischen allgemeinen um Wiedergebens willen gebenden Contracts, und zwischen der genau so zu nennenden Tauschung * 47. kan auff zweyerley Weise geschehen * 85. ob ein Kauff zu nennen * 87. Waffen-Tausch Glauci und Diomedri * 86. * 88. Bilder-Eintauschung in Moscau * 88. Schenckungen ein Tausch geheissen * 88. (s. Wechsel / Handel und Wandel ꝛc.)
Tax, s. Preiß/ Werth.
Tempel-Bau warum GOtt dem David nicht erlaubt / sondern dem Salomo 500.
Temperamenten des Menschen Mannigfältigkeit 92.
Termine zur Zahlung im Kauff-Contract * 94. Lex Commissoria deßwegen * 95. des Wiederkauffs * 95. (s. Zahlung / Zeit.)
Testament. Grotii Beschreibung untersucht 966. 967. was / nach des Autors Sinn sey 968. es wird gezweiffelt / daß Testamente natürlichen Rechtens 968. vor uhralten Zeiten haben die noch lebende die Güter unter ihre Erben selbst außgetheilet 972. wie fern die Testamente natürlichen / wie fern sie bürgerlichen Rechtes 973. man ist befugt / das Erbe/ auch Krafft eines solchen Testaments / welches seiner feyerlichen Zierlichkeiten ermangelt / einzunehmen / wenn sich niemand darwider setzet 973. doch ist demjenigen / welcher bey nicht vorhandenem Testament zu erben hätte / erlaubt / dergleichen Testament umzustossen 978. ob noch sowohl verclausulirt / kan einer immer ändern 153. Zahlung der im Testament vermachten Geld/ wenn inzwischen Aenderung der Müntz vorgangen * 120. (s. Erbfolge.)

Teuschung mit Worten s. Lügen / Betrug.
Teutsche weiland ein räuberisch Volck 294.
Teuffels Anbetung aus Furcht bey den Herden * 867.
That Theilhafftigmachung / s. Zurechnung / Handlungen / ꝛc. das ist unsere eigne That / deren execution wir einem andern auffragen 139.
Thaten bringen zu Ehren * 863. Die ruhmwürdig / sollen nicht stoltz machen 584. A. (s. Action, Wercke.)
Theilhafftigmachung fremder That / s. Zurechnung.
Theilung der Güter / ob natürlichen Rechtens / und ein Stück der Zehen Gebote / 862. (s. Testament / Erbfolge.)
Thier, des Worts Abstammung 750.
Theurung (s. Hungersnoth / Preiß / Werth / Wohlfeile.) soll die Obrigkeit allen Fleisses vorbiegen 626. A. in der Theurung ist nichts zu theuer * 15. theuer ist alles / was nicht nothwendig * 22. Theurung der Waaren bey Fallung des Gelds Werths * 34. § 16. aus Liebhaberey * 105. ob einer zu seinem Vortheil die auf dem Weg begriffene Zufuhr verschweigen / und also die Theurung auffhalten könne * 57. Theurung muthwillig verursachende Monopolia * 104.
Thiere hochachtung von Menschen / woher? * 17. Freyheit und Ungebundenheit 249. haben keinen eigentlich aus Verbindlichkeit entspringenden Gehorsam / 843. kan das unsrige fressen / ohne Unrecht zu thun / aber der Herr dieses Viehes kan ihm unrecht thun 852. wegen gethanen Schadens zur Straff gezogen 310. A. wie fern ihre actiones dem Menschen zugerechnet werden 108. Rächung des Menschen-Bluts an ihnen von GOtt 307. der Menschen-Herrschafft über sie / ob auf die Fürtrefflichkeit der Natur sich gründe 164. 165. ob deren Tödtung Schlachtung und Essen-Recht 846. 851. Mißbrauch von diesem Recht / ist zu tadeln 853. Siamenser Verbott kein Thier zu tödten 846. A. und der Phrygier ꝛc. 848. warum etliche nur die Caninchen und Hüner geschlachtet 849. Benjaner Glaube von der Thiere Seelen / und Spitäler vor sie 849. Nicht jung zu schlachten warum? 853. wird in China beobachtet ibid. Alex. Severi Verbott dießfalls ibid. Juden Verbott gewisse Thiere nicht zu essen Absicht 843. 845. A kämpffende mit wilden Thieren vor unehrlich gehalten * 852. Thiere Bilder in Wapen ꝛc. * 893. (s. Vich / Bestie / Wild.)
Thon / s. Stimme.
Thörigte s. Rasende.
Thron. Was ein verledigter Thron heisse * 647.
Thüren / Einrichtung im Conferentz Saal * 878. A.
Thun / des Worts Verstand in beschwerlichen Contracten * 46. Betrachtung dieses Contracts * 48. was einer durch einen andern thut / für dessen Urheber ist er selbst zu achten 139.
Thun und **Lassen** / moral-Eigenschafft 31. (s. Anschläge / Handlung / Action.)
Thunlich ist nicht / was nicht rathsam / 70. A.
Tische Einrichtung zu Vermeidung des Præcedentz-Streits * 877.

Titel nicht zu erkauffen * 8. Ehren-Titel was einem vor ein Recht geben 30. ob einen Vorzug gebe * 872. der Ehren-Titul zweyfacher Unterschied 25. warum man so eiferig darum streite 26. Sind veränderlich 26. und heut zu Tag hoch gestiegen/ ibid. werden deßwegen verächtlich 26. wie verloren werde 32. Mittheilung geschicht von der Obrigkeit/ 882. statt Geldes ertheilt * 873. A hochtrabende der Türckischen Käyser / und Persischen Könige * 875. (s. Character, Namen.)

Tod lieber zu leiden als Gott zu beleidigen 517. wie fern und von welcherley Pflichten er loß mache * 184. Todt bezahlet alles/ findet bey Dieben nicht statt 566. geschwinder Tod ist besser als ein elendes Leben * 815. elender Tod durch langsame Hinrichtung ibid Todes Bedrohung/ ob einen zu einer bösen That zwingen könne 121. Todes-Furcht / Stütze der Herrschafft 168. Todes zurechnung sonder Intention des Ursachers 109.

Todes-Straffe wie fern sich auf die Bürgen erstrecke * 165. für den Schuldigen kan der Unschuldige nicht sterben * 166. s. Straffe ꝛc.

Todte sind in Gottes Gewalt / und sollen die Menschen sie ruhen lassen * 10. A. (s. Grabstätte.)

Todten Vergötterung s. Canoisation.

Todten-Cörper der Ubelthäter Mißhandlung * 816. Todten-Cörper die auf der Straß liegen schuldige Ehren Pflicht 601

Todschlag was? 44. Bestraffung ist im Göttlichen Gesetz gegründet * 823 wie fern zuerlassen ibid Busse in Pohlen * 825 aus Unwissenheit von ungefehr und ohne intention/ da man doch auch Willens gewesen 74. Todschlags Rache auch an Thieren von Gott 307. Ersetzung des Schadens von einem Todschlag 556. Alters Ermessigung dabey; was dießfalls in Pohlen Herkommens 559. A. ob man auch den von entleibten gehofften Vortheil zu ersetzen 556. 559. A. Büssung mit G. ꝛc. * 783. davor muste in Persien die nächste Stadt stehen 136. durch Muthwillen / oder aus unvorsichtiger Unachtsamkeit / ob man zu ersetzen habe 558. wie es zu rechtfertigen daß der Bluträcher einen unvorsetzten Todtschläger/ ausser den Gräntzen der Freystadt wieder erschlagen mögen 558. (s. Mord.)

Tödtung eines Muselmanns/ von ungefähr wie gebüsset werde 558. grosser Verbrecher ob privat-Personen zu erlauben * 787. wie fern es besser sich tödten lassen als andere tödten 496. Ursach der Buß und Straffe / so auch auf sonst erlaubte Ertödtung gesetzt 499. (s. Leben.)

Tolle s. Rasende.

Tollheit s. Raserey.

Tortur s. Folter/ Peinigung.

Tractament s. Mahlzeit.

Tradition s. Rabbinen.

Trägheit s. Müssiggang.

Transferirung der Herrschafft 957. oder Ubergab ist eine warhafftige oder eingebildete 965. Art und Weisen / eigenthümliche Herrschafft auf andere zubringen 966.

Trauen muß man dem Landfrieden nicht zu viel 390.

Trauer-Jahr nicht aushalten / machte verächtlich * 852.

Trauer-Sachen Feilhabender ob sich einen guten Marck wünschen möge * 66.

Träm was einem im Traum vorkommet/ kan ihm nicht beygemessen werden 126. in Atlantischen Inseln soll niemand etwas traumen *789.
Traurigkeit s. Reue.
Träuung s. Bedrohung.
Treffen s. Krieg/ Schlacht.
Treppen dürfften bey den Jude nicht baufällig seyn 555. A.
Treu am Gesellen mehr als einem Fremden zu suchen *144.
Treu und Glaubens Haltung/ und Verbindlichkeit dazu 636. auf Treu und Glauben der Grichen handeln was *91. Betrachtung der auf Treu und Glauben angestellten Händel *158. feyerliche Redens Art der Römer bey dessen Schlissung *159. Verbrecher dessen für Ehrloß erkläret ibid. in welchen Fällen weiland auf Treu und Glauben zu handlen üblich gewesen *159. Abtrettung Städte / Länder / Regierung auf Treu und Glauben eine Zeitlang *159. muß wieder die Gesetze und Abbruch gemeinen Bestens nicht mißbraucht werden *160. ob dem Feind allemahl zu halten *928. dessen mächtigste Stützen *980 (s. Credit, Hinlegung zu treuen Händen.)
Treulosigkeit des einen entbindet den andern seiner Pflicht *181. ist wider der Soldaten Pflicht *945. ob die feindliche Unterthanen dazu zu reitzen ibid. Bestraffung bey den Engel- und Schottländern *965.
Tribut im Krieg leget die hohe Obrigkeit auf *948. Der Bunds-Genossen Syllæ *978. Gebung an die Strassen-Räuber ist nicht juris naturæ 298.
Trieb des Gemüths Beschaffenheit 96. (s. Begierden.)
Trunckener / der einen schluge / von Pittaco doppelt gestrafft *810.
Trunckenheit. Ein schändliches Laster 99. der Indianer Meynung davon 99. hindert den Beyfall oder Einwilligung beym Versprechen 672. ob eine Sünde entschuldige 75. 99. 123. wie sie den Willen in eine Neigung bringet / und zugewissen Actionen reitzet 98. u. f.
Tugend Würdigkeit und Vorzug *864. *866. der beste Adel *895. Tugenden und Laster können den Bestien nicht zugeschrieben werden 305. ob immer eine gröser als die ander 226. deren Belohnung 235. Belohnungen den Unwürdigen um Geld nicht zu verkauffen *8. weiland mit Cräntzen belohnet *9. geringen Leuten und bösen Buben deren Belohnung nicht mitzutheilen *12. (s. Belohnung.) muß alle Handthirungen in Hochachtung bringen *16. Tugenden zugehörige Dinge ob sie Grund in der Natur haben 33. einer Pflichten gehen weiter / als der andern 51. ihr Hüter die Schamhaftigkeit 49. zu Ausübung der Tugenden muß eine ziemliche Freyheit gelassen werden 56. Lust dazu woher 94. was heissen 94. ob man nur im Bürgerlichen / und nicht auch natürlichen Stande eine allgemeine Regel und Beschreibung der Tugenden und Laster antreffen könne 94. (s. Laster)
Tugendlichen Wercks Verwegerung ob einer für einen Schaden anzurechnen habe 542. 544. A.
Tulipanen ehemaliger hoher Werth *14 der General Staaten Einsehen deßhalben *17. A.
Türcken Erbfeinde geheissen *850. A.

Tyrann

Tyran war weyland ein Ehren Titel 756. Tyrannen Rachsucht und Muhts-Kühlung an ander Leuth unrechemässiger Bestraffung * 777. wieder einen sogenandten Tyrannen ist denen Unterthanen nicht alsbald erlaubt Gewalt zubrauchen * 678. Grotii Meynung * 682. Tyrannen mit samt den Ihrigen von Griechen getödtet * 841.

V. U.

Vades, was * 161.

Vaganten-Geschmeiß * 847.

Vater auf Treu und Glauben angenommen * 159. s. Kinder.)

Vatterlands Verräther ob vogelfrey * 786.

Vätterliche Gewalt über die Kinder * 365. gemeine Meynung von derselben Ursprung * 365. nach des Hobbes Meynung stehet die Ursprüngliche Gewalt über die Kinder bey der Mutter * 366. Solche wird hernach von dieser auf andere gebracht * 368. Auf was Gründen Vätterliche Herrschafft und Gewalt beruhe * 370. wie weit der Vatter mehr Recht habe als die Mutter * 374. was vor Gewalt dem Vater über die Kinder zustehe * 376. und zwar zur Zeit ihrer zarten Kindheit und anfangenden Jugend * 379. u. f. Wie fern die Kinder zu solcher Zeit der Herrschafft über etwas fähig sind * 380.

Gewalt des Vaters bey mündig gewordenen und solcher Gewalt entlassenen Kinder * 383. wie viel Gewalt den Vätern über ihre erwachsene Söhne zustehe ausser der bürgerlichen Gesellschaffe / * 391. wie viel in bürgerlichen Gesellschafften * 392. wie diese Gewalt auffgehoben werde * 396. wie fern bey den Römern an einen andern können überlassen werden 29. A.

Vatermord durffte bey den Römern nicht verschwiegen werden 140. A

Ubel. Wie unter zweyen im Nothfall zu wehlen 71. unter zweyen Ubeln vertritt das kleinere die Stelle eines guten 101. (s. Böses.)

Ubelthat / wird nach Verdienst angerechnet / ob sie gleich erst über lang ausbricht 128. wie in Ansehung der Affecten einmahl mehr zu entschuldigen / als das andere mahl 98. wie dabey die Knaben zu prüfen 14. 15. (s. Sünde / Böses / Laster / Verbrechen.)

Ubelthäter / Ausschliessung von aller menschlichen Beyhülffe 598. in Engelland / der nur lesen kan / geniest des Privilegii der Geistlichkeit / und wird begnädigt * 802. A. Freywilliges gehen zur Wahlstatt * 754. müssen bey manchen Völckern selbst Hand an sich legen / ibid Hinrichtung von Soldaten / dem Volck / rc. * 852. warum an öffentlichen Plätzen abgethan werden * 782. bey den Lacedämoniern in der finstern Nacht abgethan * 784. (s. Straff / Gefängnis / Verbrechen.)

Ubereilung lindert die Strafe eines Verbrechens * 813. (s. Affecten.)

Ubereinstimmung der Völcker kein Grund des Natur-Rechts 32. u. f.

Uberfluß der Sachen ob deren Werth **Uberfluß** ringere * 5. * 6. A. * 12. was überflüssig /

sig / ist nie wolfeil *22. (s. Menge.)
Ubergab / s. Transferirung.
Ubergebung / (s. Ausgelieferter.) ob man einen Unschuldigen Unterthanen heraus und dem Feind übergeben könne *747.
Uberhaupt-Kauff / s. Kauff / Hoffnung.
Uberläuffer. Ob erlaubt sey / sich als ein Uberläuffer anzustellen *1004. ob ohn Unterscheid in Kriegsdienst anzunehmen *944. Uberläuffer Strafe Avidii Cassii *824.
Ubermuth s. Vermessenheit.
Ubersehen s. Zulassung.
Ubersetzung / oder Ubervortheilung s. Vervortheilung.
Uberwinder (s. Sieger.)
Uberwundene. Herrschafft [über sie] wie erworben werde 953. (s. Sieger.)
Ubrig muß man lassen vor andere was uns zu viel 599.
Ubung macht hurtig 94.
Velascus taub und stumm geboren / lernt reden 746.
Venerische Reitzungen s. Beyschlaff / Hurerey / Buhlschafft.
Venetianischen Hertzogs Hoheit / sonder Gewalt *883. A.
Verachtung anderer neben sich 283. thut wehe 568. (s. Würdigung.)
Veränderung des Zustandes s. Zustand.
Veräusserung. Befugnis eine Sache zu veräussern fliesset aus eigenthumlich besitzender Herrschafft 957. Es wird bey und zu der Veräusserung zweyer Partheyen Consens und Einwilligung erfordert 957. Derselbe Consens muß durch gewisse Zeichen ausgetruckt und an Tag geleget werden 958. die Veräusserung kan mit oder ohne Bedingung geschehen 959. ob die ferungen / ob wiederruffen werden können 153. (s. Acker / Darlehn.)
Veräusserung des Reichs oder seiner Theile ob dem König erlaubt *925.
Verbietens. Nachlässigkeit macht schuldig an des andern bösen That 134.
Verbindlichkeit ist theils angebohren / theils zufällig 639. natürlich oder bürgerlich 645. beyderseits Krafft und Würckung 647. Stets und nur eine Zeitlang währende Verbindlicht. 649. Einseitige 650. vollkommen und unvollkommen gegenseitige 542. 651. was man bey unvollkommener Verbindlichkeit verwegert ist vor keinen Schaden zurechnen 542. woher die zufällige Verbindlichkeiten entspringen 652. eine blosse Bejahung oder Versicherung verbindet noch nicht 657. der angebohrnen Verbindlichkeit ist der Atheismus / oder Verneinung Gottes zuwieder 640. ob bloße Pacta oder Bündnisse / auch Contracten von verbindlicher Krafft seyn 662. 665. 666.* 42. wir können nur zu möglichen Dingen verpflichtet werden 793. ob jemand verpflichtet werden könne / etwas auszustehen das menschl. Beständigkeit und Tapfferkeit übertrifft 709. in unerlaubten und unzugelassenen Dingen gibt keine Verbindlichkeit 714. schändliche Pacten verbinden nicht / wenn noch alles im alten Stand ist 715. auch nicht einmahl wenn der eine Theil schon was schändlichs geleistet oder gethan hat 715. ob das was um schändlicher Dinge willen gegeben worden / wieder gefordert werden könne 716. wie sie den Willen in eine Neigung bringen 100. auf wie vielerley Art sie wieder aufgehoben werden könne *171. (s. Vergleich / Contract / Pact / Vertrau

Pflichten / Zusage / Versprechen Obligenheit.)

Verbindung / ob die Menschen Gott allein wegen seiner Allmacht verbunden 161.

Verbindung die das Gesetz würcket 149. woher die Verbindlichkeit komme 150. selbst kan sich niemand verbinden 154. wer zu etwas verbunden werden soll / muß einen Obern haben 155. was bey dem jenigen erfordert werde / der einen andern zu etwas verbinden will 156. es verbinden nicht allein die Gewalt und enserliche Kräffte 157. gleichwohl kan Gewalt zu der Verbindlichkeiten Befestigung vieles beytragen 167. die Fürtrefflichkeit der Natur machts allein auch nicht aus 163. wer durch die Gesetze verbunden werden könne 183. Verbindung der Positiv Gesetze ob die Noth auflöse 516. ob der Natur Rechte? 517. drey Stücke die erfordert werden / wenn ein Gebot verbinden soll 517. Pflicht / Gesetz.)

Verbotene Actiones welche 189.

Verbotene Dinge / in hohem Werth gehalten * 12. reitzen die Begierde zu sündigen offt am meisten 100. was nicht verboten ist / drum nicht allemahl zugelassen 181. 182. A.

Verbrechen in drey Classen getheilt / und wie fern sie gerichtlicher Straff unterworffen *789 warum dabey niemands zu schonen * 794. es ist eins immer gröſſer als das ander 228. je vortrefflicher die Sache die beleidiget ist / desto schwerer ist das Verbrechen * 803. die grossen Sünd / die wider GOtt begangen worden *803. ob selbige menschlichen Gerichten unterworffen *804. Betrachtung der Umstände in Beurtheilung der Verbrechen *804 je vornehmer die Person / je schwerer das Verbrechen 507. welche unter den aus Affen herrührenden die ärgsten * 810. aus Unwissenheit 75 die nicht offenbar / soll Obrigkeit nicht zu viel nachforschen * 865. *794. einer Schuld verglichen * 769. wegen eines Verbrechens kan man einen nicht anklagen / wenn man selbst nicht besser ist *7 3. in solchen die eine Todes-Straffe oder ander sonderliche Beschwerlichkeit nach sich ziehen / soll kein Eyd gestattet werden 836. Verbrechens Wiederhohlung wird vorgebogen durch Todesstraff / oder ewig Gefängnis *782. A. Verbrechen eines andern an Bürgen / Kindern / Freunden / ꝛc. bestrafft 836. u. f. der Eltern wie fern Kindern zugerechnet werden möge 234. Vergleich in Capital-Verbrechen hebt die offentliche Anklage nicht auff 236. A. ob einer leugnen und beschönen möge 787. fünff Arten der R. Rechts-Gelehrten / dadurch ein Verbrechen in menschlichen Gerichten aufgehoben werden mag 242. Verbrechens gröſſe / vergröſſert die Strafe 52. des dazu gebrauchten Instruments oder Werckzeugs Vernichtigung 300 ingleichem der Verbrecher-Häuser 311. A. Verbrechen einer Obrigkeitlichen Person ob ein Untersich zu unterziehen / und den Schimpff über sich ergehen lassen soll * 859. Verbrechen einer gantzen Gemeine erlöschen endlich mit der Zeit *884. (s. Straffe / Ubelthat / Hasser / Missethat / Handlung ꝛc.)

Verbrecher Macht der Obrigkeit über ihr Leben und Güter / (s. Macht) ob mit Todes Straf zu belegen * 825. dero Einnehmung und Beschützung wie fern eine Gesellschafft verwickele * 939.

Verderben soll man nicht / was uns nicht und doch andern nutz 999. jede Sache verdirbt ihren Herrn; erkläret * 92. * 108.

Verdienst was eigentlich seye 238. wie des Vatters Verdienst den Kindern zugerechnet werden möge 234. der Vorfahren läst man auch die Nachkommen entgelten * 835. Verdienste bringen zu Ehren * 863. (s. Belohnung/) werden nicht allemahl nach Würden belohnet * 16. u. f. vor GOtt hat man sich keines Verdienstes zu rühmen 239.

Verdienter Leuthe Hochachtung 595.

Verdingung / (s. Mieth/) ob man vor eine Müh und Arbeit vielfachen Lohn von unterschiedenen Leuthen nehmen / und sie demnach vielen / und zwar jedem derselben absonderlich um vollen Lohn verdingen könne * 112. über wen der über angedingter Verrichtung sich ereignete Schade gehe * 107. * 108. A.

Verdungenes / wie vom Darlehn und Gebrauch-Lehn unterschieden * 125.

Verdruß des Willens 84.

Verehelichung / s. Ehe.

Verehrung der Wohlthat beygefügt / als eine Belohnung * 62.

Verfertigung / s. Bildung.

Verfluchen / s. Fluch.

Verführer und Ketzer ob jederman zu tödten erlaubt * 786.

Verführung ob ein Verbrechen entschuldige 103. A. eines andern Gesindes warum in Friedens-Zeiten nicht zulässig * 946.

Vergeben soll man die Beleidigung gern 466. 512. (s. Verzeihen.)

Vergebung von GOtt oder dem Beleidigten benimmt der Obrigkeit ihre Macht zu straffen nicht 235. 236.

Vergebung der Sünden / s. Absolution.

Vergeltung und Bestraffung gleiches mit gleichem * 826. * 831.

Vergleiche / blosser Verbindlichkeit * 41. müssen Ehrbar- und Billichkeit zum Grunde haben / schändliche und unehrbare sind nichtig * 154. dem Verkläger anbieten wie fern verdächtig * 855. einmagerer Vergleich ist besser als ein fettes Urtheil 469. A. ob darinn wegen Furcht und Gewalt zu protestiren * 155. Außlegung derselben bey irrigen Worten * 155. wenn zween vorhanden / die einander zu wider / so gilt der letztere 153. ob widerruffen werden können 153. (s. Pacta, Bündniß / Contract, Versprechen / Verträge.)

Vergötterung wohlverdienter Leuthe 595. (s. Canonisation.)

Vergünstigung / s. Zulassung.

Verhehler der Mißhandlenden machen sich schuldig 136.

Verheissungen und Bündnisse Natur 652. Inhalt 703. einer Verheissung beygefügte Beschwerlichkeiten 737. (s. Versprechung / Zusage / Verbindlichkeit.)

Verheissungen Gottes binden ihn nicht 248.

Verjährungen warum eingeführet / und warum statt haben * 169. Erlangung eigenthümlicher Herrschafft durch den Gebrauch und Besitzthum rechtes verjährter Zeit 1005. zwischen dieser Sache selbst / und zwischen deren Anführung

wie der gemachten Anspruch ist ein Unterscheid 1005. was nach Röm. Rechten der Gebrauch und Besitzthum Recht verjährter Zeit sey / und wo er Statt finde 1006. wie fern dabey redliche Meynung oder gut Gewissen erfordert werde 1008. der Besitzthum muß beständig fortgesetzt und niemahls unterbrochen worden seyn 1009 warum diese Sache eingeführet worden 1010. ob sie eine Art der Straffe 1011. viele schreiben selbige dem bürgerlichen Gesetze zu 1012. ob solche Art Eigenthums-Recht zu erlangen aus stillschweigender Verlassung eigenthümlich besessener Güter entspringe 1013. u. f. sie scheinet auff stillschweigends getroffenem Vergleich der Völcker zu beruhen 1026. wie weit sie noch nicht gebohrnen Menschen schaden könne 1017. u. f. sie findet auch zwischen unterschiedenen gantzen Völckern Statt 1020.

Verkauff auff eine gewisse Zeit * 97.

Verkauffen / (s. Kauffen / Werth ꝛc.) wer wider seinen Willen verkauffen muß / wie fern er den Preiß steigern möge * 18. A. Lob und Schwären dabey verbotten * 55. ob einer zu seinem Vortheil die bald kömmende Wohlfeile verschweigen könne * 57. * 59. A.

Verkauffung auff Wiederkauff / s. Wiederkauff.

Verkehren / s. Waare / Tausch.

Verkürtzung / s. Vervortheilung / Contract.

Verlangen mit Gerberden zu verstehen gegeben 744. (s. Begierde.)

Verlassene Sachen werden dessen Eigenthum / der sie wieder einnimmt oder ergreifft 923.

Verlassung des Ehegattens betrachtet * 314. boßhaffte Verlassung scheidet die Ehe * 314.

Verleumbder sind Mördern gleich * 828. deren schimpfliche Bestraffung * 855. ob man solchen mit Nothwehr begegnen möge 479 492.

Verleumbdung (s. Lästerung / Schimpf) von Jesuiten gut geheissen 786. A

Verlöbnisse ob durch blossen Consens der interessirten auffgehoben werden können * 312. (s. Vermählung.)

Verlobte Gottes / (s. Widmen.)

Verlust / s. Schaden.

Vermächtnisse zu geistlichen Dingen Ziel und Maas * 905.

Vermählung / (s. Ehe ꝛc.) die mit einem schon vermählte / kan einen andern mit Recht nicht nehmen 332.

Vermessenheit thut selten gut 69. durch Trunckenheit 99. eines Staats wird durch eine empfindliche Züchtigung bald gelegt 469.

Vermiethung / s. Miethung.

Vermischung. Darinn sind etliche Thiere delicater als viele Menschen 267. A. ob beym ersten menschen zum Kinderzeugen nöthig gewesen * 255. (s. Beyschlaff.) mit den Mägden Mahometanern erlaubt * 262. mit Mutter / Töchtern bey den Persern 325. der Thiere unterschiedl. Geschlechts 309. mit den Thieren / oder mit gleichem Geschlecht ꝛc. verdammlich; war bey vielen Völckern gemein * 260. u. f. * 263. A. (s. Sodomiterey.)

Vermögen. Uber unser Vermögen bestrebt sich der Wille nicht 83. (s. Kräffte.)

Vermögen der Unterthanen hat eine Obrig-

Obrigkeit möglichst zu vermehren *709. (s. Reichthum.)
Verneinung / s. Leugnung.
Vernunfft. Gebrauch im natürl. Stand des menschen 292. Grund des Natur-Rechts 322. 345. kan die affecten bendigen 96. von Stoikern den Bestien zugeeignet 306. A. imgleichen von Porphyrio 849. (s. Verstand.)
Verordnung / (s. Ordnungen / Gesetz / Befehl) Obrigkeitl. wie fern ein Diener nicht allemal nachkommen möge * 76 wo zwo vorhanden / die einander zu wider / so gilt die letzte 153.
Verpfändung / (s. Pfand.) ein König kan ohne Einwilligung des Volcks sein Reich niemand verpfänden * 918.
Verpflichtung durch Eyd / s. Eyd.
Verräther ob in Kriegsdienst anzunehmen * 944. hat man gern im Krieg / förchtet und hasset sie doch dabey * 946. ob eine privat-Person hinrichten möge / * 786. Verräther Straffe erstreckt sich auch offt auf ihre Kinder * 838. * 840. ihre Kinder wie fern sie ehrlos werden / * 898.
Verrichtung / (s. Arbeit / Aemter / Geschäfft.) menschlicher Verrichtungen Würdigung / Grund * 3. 4. welche künstlich / knechtisch / verächtlich zu halten * 16. Versammlung / Stand 19. was? * 255. Beruffung dazu bey den Römern mit Ochsenhörnern ꝛc. * 890.
Versaumnuss Erstattung bey den Juden von dem der einen verwundet 561.
Verschneiden ist unrecht * 270. Verschneidens Ursprung * 271.
Verschneidung. Ob zulässig zu abhelffung einer Kranckheit 521.
Verschnittene warum die Morgenländische Könige gern zu ihren Bedienten angenommen * 271. werden vor grausamer gehalten als andere Menschen * 271. Verschnittener Beyschlaff weiland * 261. u. f.
Verschwendung verbietende Ordnungen * 904.
Verschweren / s. Schweren.
Verschwiegenheit der Perser in Geheimnissen ihrer Könige * 817. (s. Schweigen / Anzeigen.)
Versehen. Was daraus geschicht / oder aus Vorsatz / Unglücken unterschieden 219. nicht so hart zu ahnden * 799. u. f. (s. unversehen.)
Versöhnlichkeit mit dem Beleidiger wird angepriesen 468. 512.
Versöhnung unter privat-Personen verhindert die Obrigkeit nicht / die geschehene Beleidigung zu rächen * 932. Gottes durch Schein-Wolthaten vergeblich gesucht 554.
Versprechen macht beym Menschen Schuld; Gott hälts aus Gnaden 317. davon muß alle Falschheit weg bleiben / 783. unmöglicher Dingen abgeschmackt 115. hindert dagegen gethaner Eyd nicht. 817.
Es halten / der beste Eyd 796. hielten die Essener fest / als einen Eyd 798. (s. Gelübd / Eyd.) Versprechen leidet keine Verdrehung und Wortdeuteley 820. 821. ob deswegen gerichtliche Klage zu erheben * 41. wenn Versprochenes vor der Aushändigung verlohren wird / wird nicht ersetzet * 92. Irrthum beym Versprechen 676. wir können auch durch andere was verheissen und schliessen 730.

Einwillung darein s. Einwilligung / zu was derjenige gehalten / welcher in anderer Namen was versprochen hat / wenn diese das Versprechen nicht genehm haben / noch er üllen wollen *985. ob das Stillschweigen hoher Obrigkeit vor eine Genehmhaltung dergleichen Versprochenes zu halten sey *988. (s. Verbindlichkeit / Zusage / Verheissung / Pflichten / Bündniß / Contract, Genehmhaltung)

Versprochenes aus Noth von einem König bricht die Wohlfahrt seines Staats *980.

Verstand des Menschen in Moralischen Dingen 58 u. f. Zweyerley Kräfften und Vermögenheiten des Verstandes 59. nach der ersten kan er etwas begreiffen und fürstellig machen; derselben Beschaffenheit 60. nach der andern beurtheilet er die Dinge 61. u. f (s. Urtheil.) Beyde Kräfften sind in Ansehen der Morale natürlicher Weise annoch richtig 62. alle willkührliche Actiones, nehmen vom Verstand den Anfang 60. kan durch Kranckheit unterdrucket werden 63. Verstandes Hülffs-Mittel 4. Scharffsinnigkeit bringt zu Ehren *862. wie bey jungen Leuten bey verübter Unthat zu prüffen 14. u. f. (s. Vernunfft.)

Verständig wer zu nennen 3. A. Verständige giebts am wenigsten 823.

Verstehen können nicht alle Menschen einander / warum 741. 742. A.

Verstellte Beschneidung Timothei 774. 775. A.

Verstellung oder Simulation in menschlichen Dingen wie weit erlaubet sey 760. 773. dazu ist der Mensch geneigt 754. wie fern unbillig 768. A. gilt vor Gott nicht 769. 771. A. Verstellung Christi auf dem Weg nach Emaus 774. (s. Simulation.)

Vertauschung s. Tausch.

Vertheidigung. Darauf soll man auch mitten im Friede bedacht seyn 300. wie weit Privat-Personen zugelassen *932. wie fern man einen andern wider Unterdruckung zu vertheidigen *942. der schuldigen ob vor Gerichten mit erdichteten Schein-Gründen zu beginnen 790. (s. Beschützung / Hülff)

Verträge) s. Contracten / Pacten / Vergleiche) zufällige / und andern Contracten beygefügte *153. sind zweyfacher Art *157. Ihre Manchfaltigkeit *154. Auslegung s. Auslegung sind ungültig wenn was schändliches beygefügt *154. Manchmahl wird ein ausserordentlicher Handel dadurch gestifftet *155. so er einem Contract so fort angefügt wird / ist wen das ander seine Nichtigkeit hat gültig *156. wenn er eine Weile hernach angeheffet / und dadurch einem Theil etwas von sonst obliegender Schuldigkeit erlassen wird / gibt es gegen gewisse Forderungen eine Ausflucht *157. wie fern er gilt / da in selbigem einem Theile was neues aufgebürdet wird *157.

Verträge im Krieg / s. Kriegsverträge Frieden.

Vertrauen zu dieses oder jenen Aufrichtigkeit will offt gering seyn *125.

Vertreibung s. Burgerrechts-Verlust.

Vertriebene s. Fremde.

Vertriebener König s. König.

Vervortheilung biß zur Helffte nach den Rechten zulässig / aber der Erbarkeit zuwieder 57. A.

Verwegerung dessen wozu man nicht vollkommen verbunden / ist vor keinen Schaden anzurechnen 542.
Verweiß wie beschaffen seyn müsse * 779. (s. Laster / Irrthum / Fehler ꝛc.
Verweisung aus dem Land bringt uns Burger-Recht * 1008.
Verwerffen des Willens 83. 84. 90.
Verwünschungen sind eigentl. keine Eyde 803.
Verzagter Soldaten Straffe Graceti * 762.
Verzeihen soll man gern / auch gern um Verzeihung bitten 556. A. (s. Begnadigung / Straffen / Vergeben.)
Vestungen auf Treu und Glauben eingehändiget * 159.
Vestungs-Bau an Gräntzen durch Bündnisse vermehret * 976.
Ufer s. Küsten.
Uhren und Zeichen damit 743.
Vicarien Stand und Person. 17.
Vice-Royen Gewalt im Krieg * 937 A.
Vieh darinn bestund weiland der gröste Reichthum * 87. ihme gönnt Gott auch die Sab. Ruhe 853. Mildigkeit der Pythagoräer gegen dasselbe 853. dessen Opfferung 847. zwischen ihm und dem Menschen ist keine Verbindlichkeit 851. zahmes wie es dem Menschen diene 851. Viehes des Nächsten zur Recht-Weisung 601. eines Verbrechers mit zur Straf gezogen * 839. des Beschädigenden Hinrichtung 309. wie fern der Herr von dem gethanen Schadens seines Viehes zu stehen habe 553. (s. Thiere / Bestie / Wild.)
Vieh Zucht der Israeliten unter Mose meiste Nahrung * 127.
Vielgötterey wie die Heyden entschuldigen 21.
Vielmännerey ist unrecht * 295. u. f.
Viel-Weiberey ist bey vielen Völckern bräuchig * 298. ob diese wieder das Recht der Natur * 301. * 304. im A. T. aus Noth erlaubet / im N. T. aufgehoben 498. A. wie fern sie sündlicher als Hurerey * 308. A. keinem Fürsten zu rathen / wenn sie auch gleich kein Fehler wäre * 308. ist in Türckey nicht mehr so im schwang * 310.
Umbgang s. Gleichheit / Gesellschafft.
Umsetzung s. Waare / Tausch.
Umstände Vielheit in Moral-Dingen / hindert an deren Gewohnheit nicht 40. darum sind die Gesetz-Geber nicht bekümmert 41.
Unachtsamkeit ob entschuldige 124. 136.
Unbilligkeit muß Gott offt zulassen um des Hertzens Härtigkeit Willen * 129.
Undanckbarkeit ist wieder die Pflicht 633. u. f.
Undienstbaffter Leuthe Bestraffung 598.
Unehrlicher Kinder verachteter Stand. sie erben nicht mit den ehrlichen 564.
Unehrlich wie fern Straffe mache * 760.
Unehrlicher-Leuthe Stand * 851. * 854.
Unentbahrlichkeit / s. Nothwendigkeit
Unerlaubte Dinge / dazu ist man nicht verbunden 714.
Unfall s. Unglück.
Unfreundliches bezeigen gegen andere 594. 598. 599. u. f.
Unfruchtbarkeit ob der Mieher oder Vermiether zu tragen * der Ehe schadet nicht * 259. verächtlich * 269.

Ungedult wie weit eine böse That entschuldige 103. A.
Ungefehr geschehenes kan nicht imputirt werden 121.
Ungefährte Fälle verbinden nicht zu des Schadens Ersetzung 553.
Ungerecht/ s. Böß.
Ungeschickte schaden dem gemeinen Besten/ 594. Erhöhung/ artig von Anthistene verhöhnet 6. A. (s. Unwürdige.)
Ungestalt/ (s. Schönheit) ein beschwärlich Ding 563.
Ungewißheit/ s. Gewißheit/ Zweiffel.
Ungleichheit unter den Menschen/ woher komme 590. 570.
Unglück. Unterscheid unter dem was aus Unglück oder aus Versehen/ und Vorsatz geschiehet 219. über des andern Unglück soll man sich nicht freuen 593 nicht jedes unvermeidliches Unglück ist für eine menschl. Strafe zu achten* 835. eines andern verbindet nicht sich muthwillig in Gefahr zu setzen 517
Unglücksfälle wie fern ein anderer übernehmen müsse 114.
Unhöfflichkeit/ s. Ehre.
Unkeuschheit/ soll der Mensch meiden/ *256. A. der Weiber mit Hirschgeweyhen bemerckt* 185.
Unkosten im Krieg/ Gerichten/ Erstattung 566. (s. Kosten.)
Unmöglich/ was? 83. Bey Rechts-Gelehrten 189.
Unmögliche Dinge darff man nicht leisten 703 704. mögen einem nicht beygemessen werden 118. wie es in Gesetzen/ Pacten/ Testamenten deßwegen zu halten/ ibid.
Unmöglichkeit die stärckste Göttin 119. ist entweder natürlich oder moralisch/ 119. entbindet vom Eyd 817.
Unmündige/ s. minderjährige.
Unnöthige Actiones/ was 189.
Unrecht. Des Hobbes Meynung davon 213. worinn eigentlich bestehe 218. entstehet allemahl aus einem bösen Vorsatz 219.
Unterscheid unter dem was aus unrecht/ aus Versehen/ oder Unglück geschehen/ 219. wers so haben will/ dem geschicht kein unrecht 223.
auf was Weise am wenigsten unter den Menschen vorgehen möchte* 942.
Denen Unerthanen hat Obrigkeit ernstlich zu wehren/ daß einer dem andern nicht Leid oder Unrecht thue* 703
ob zuweilen zu gut zu halten 129.
Lieber zu leiden als zu ahnden 465.
wie nach den Gesetzen und der Philosophie abzuschaffen* 63. u. f.
(s. Beleidigung.)
Unruhe des Gemüths woher 96.
Unschuld Beweiß weiland durch Kampff/ Tragung glüenden Eisens* 146. A. 147.
Unschuldiger Verdammung/ s. Schuldige.
Untergerichte Gewalt* 934.
Unterlassung wie fern einem möge zugerechnet werden 114.
Unternehmung eines Lasters/ ob gleich die That nicht vollbracht/ ob straffbar* 789.
Unter-Obrigkeiten zu bestellen/ stehet in der höchsten Obrigkeit Gewalt* 527.
Unterschleiff macht frembder Unthat schuldig 135.

Unterthanen-Stand gehört zu den bürgerlichen Gesetzen 590. was sey * 495. deren sonderbahre Verrichtungen * 503. ihr Thun und Lassen hat höchste Obrigkeit zu dirigiren und einzurichten * 713. u. f. ihnen ist der König am genausten verbunden * 980.
bey ihrer Devotion zu erhalten / bequemes Mittel 266. wie fern ihrentwegen die Waffen zu ergreiffen * 940. u. f. wie fern ein Dritter sich ihrer in Unterdruckung anzunehmen * 942. wie fern er zu Rettung der Obrigkeit Ehre in gefährlichen Handlungen sich zu unterziehen / und die Schuld und Schaden über sich zu nehmen habe * 8 9. wie einer zuseyn aufhöre / s. Bürgerrecht / Verlust / (Herrschafft / Obrigkeit.)

Unterweisung / s. Lehr-Geld.

Unterwerffung aus freyen Stücken Verbindlichkeit 167.

Unterzu mehr an Gesellen und Haußgenossen als Frembden sträfflich * 144. (s. Betrug.)

Unverschämtheit was 44. achtet keiner Schande 50. A.

Unversehens begangenes wird nicht zugerechnet 121.

Unversehene Fälle können nicht zugerechnet werden 553. wie fern doch ein Reicher dem Armen den Schaden zu verzeihen habe 553.

Unvorsichtigkeit verdienet Verzeyhung 121.

Unwissenheit / was es sey / und wie viel derselben Arten 74. schadet viel im gemeinen Leben 594. wie fern Reue nach sich ziehet 105. A. es kan etwas unwissend / doch mit Willen geschehen 105. A. (s. Irrthum.) wie fern einen ausser Schuld setze 140. unwissend Begangenes kan nicht imputiret werden 123. ob ein Verbrechen ringere oder vergrössere 75. dabey zu beobachtende Umstände 75. 77. A. des Rechts und der That von Röm. Rechts-Gelehrten betrachtet 76. der allgemeinen Gesetze / ob zu imputiren 125. Muthwillige entschuldigt nicht 124.

Unwürdige ums Geld nicht zu befördern * 8. (s. Ungeschickte.)

Unzucht / was? 107. A. vor eines der schwereſten Laster von Indianern gehalten 99.
öffentliche / warum Alex. Severus zu verbieten Bedenckens gehabt 190.
Warum bey den Athenienſern einer härter gestrafft worden / der mit guten Worten ein Weibsbild zur Unzucht gebracht / als der sie genöthigt 486. Ermordung des in Unzucht Begriffenen 499.
ob einer zu Erhaltung der Gesundheit treiben möge 521. A.

Vögel ausnehmen betreffendes Gebott Gottes 853 Vögel verkauffende warum dabey zu Breßlau nicht sitzen dürffen * 20.

Vogelfreyer erklärte Verbrechen * * 786.

Voigtbar / s. Majorennität / Minorennität.

Volck als Volck / solang es ein Volck / wirds immer vor die alte Moral-Person gehalten 833. A. (s. Gemeinde.)

Völcker wie ferne fürimmer während zu halten * 1017. wie die Personen eines Volcksund seine förmliche Verfassung untergehen könne * 1019. * 1020. (s. bürgerliche Gesellschafft.)
Völcker-Recht ob es ein besonderes gebe / das vom Natur-Recht unterschieden 340.
Völlerey doppelte Bestraffung 125. wie derselben die alten Gaucken bey jünglingen gesteuert 117.
Vollkommenheit Göttl. und Menschlicher Actionen unterscheid 314. A.
Vollmacht wie vielerley aufgetragene Vollmacht sey 731. was rechtens / wenn ein abgesandter Unterhandler stirbt ehe er seine Bottschafft verrichtet 733. (s. Bevollmächtigung / Befehl / Gegenhaltung.
Vollsauferey s. Trunckenheit.
Von diß Wortleins Bedeutung * 962.
Vorbehaltungen bey Kauf-Contracten * 96.
Vorbestimmungen bey menschl. Actionen Nichtigkeit 87.
Vorfahren wie fern die Nachkommen verbinden 831. (s. Ahnen / Nachkommen.)
Vorhaben soll mässiglich eingerichtet seyn 69.
Verkauff Recht * 96.
Vormunder Stand 17. Vormunds und Mündlein Verbindlichkeit * 67. er kan das Mündlein wegen aufgewandter Unkosten belangen * 70. eines Königs ob derselben in seinem Namen geschlossene Contracte ihn verbinden * 990.
Vormundschaffe Verwaltung hat viel auf sich * 159.
Vornehme Leuthe Rechenpfenninge n verglichen * 880. (s. Hohe Häupter.)
Vorrath s. Proviantirung.
Vorrecht s. Vorkauff.
Vorsatz Unterschied unter dem was aus Vorsatz / oder Versehen / oder Unglück geschiehet 219. dessen Untersuchung in Beurtheilung eines Verbrechens * 507. u. f. ob gerichtlicher Bestraffung unterworffen * 788. (s. Intention, Wille / Verstand.)
Vorschub macht schuldig an der That des andern 134.
Vorschuß-Gelder aus Liebe vor arme Freunde der alten Griechen * 133.
Vorsehung Gottes ob den menschl. Willen binde 87. derselben Leugnung von Saduceern 170. und Epicureern 164.
Vorsichtig auch mitten im Friedenzu seyn 300.
Vorsichtigkeit ist Erwehlung / künfftiger Dinge 69.
Vorsatz s. præcedenz, Rang / Vorzug.
Vorstreckungs-Contract * 47.
Vortheil (s. wohlfeil / gewinnen / Nutzbarkeit) wenn ein Vortheil zu haben / kostbare Sachen zu kauffen * 66. Thaletis Witz sich einen Vortheil aus Oel zu machen * 104.
Vortrag soll deutlich und ordentlich geschehen z. A. bey allem muß guter Grund vorhero gelegt seye 303.
Vorwand s. Beschönung.
Vorwitziger Leuthe Besuchung oder Zuspruch und Urtheil zu meiden 617. wie fern man ihnen etwas falsches aufbinden möge 783.
Vorwurff eines Lasters macht an sich selbst nicht unehrlich * 854. vor-

Vorzugs-Recht und Zanck darum *871 wie fern ein Drittemann darüber zu richten und urtheilen habe * 872. wer mit Recht den Vorzug vor einem andern habe * 870. Gründe/ mit welchen der Vorzug erstritten wird * 872. ob das Alterthum einen Vorzug gebe *873. ob Gewalt * 874. * 875. ein König hat dem andern keinen Vorzug zugestatten * 876. wie Könige dieß fas bey ihren Zusammenkünfften Zanck vermeiden können * 876. des Adels (s. Adel/) in Kirchen-Versammlungen/ weiland/ und der Geistl. vor den Weltlichen * 879. der Republic Glieder in unterschiedl. Versammlung ibid. gebührt dem Regenten ob er gleich Klügere unter seinen Unterthanen hat 880. auch einem General/ und obern Befehlshabern ibid. (s. Würdigung/ Præcedenz Rang.)

Uppigkeit. vorbiegende Verordnungen * 904. des gemeinen Volcks wie vor zu beugen * 129. wie Lycurgus derselben vorgebeuget * 32. A.

Urgicht unter der Marter * 763.

Urheber wie man werden könne/ auch sonder Intention 109. 110.

Ursache durch Moralische Ursache welche zu Fall 112.

Urtheil des Verstandes richtet sich nach dem Begriff des verstandes 61. A. Scholastische Eintheilung/ in Theoretisches und Practisches 63.

Rechts-Urtheile. weise Verstellung Salomons/ Claudii ꝛc. dabey 782. Vollstreckung auf öffentl. Plätzen mit schrecklicher Anstalt/ warum * 782. (s. Verstand/ Gewissen Iudicium.)

Usucapio, s. Verjährung.

Usurpateur, s. gewaltsam Eingedrungener.

Uxorium was * 272. A.

W.

Waare. Angebothene stincken/ warum * 22. Anfangs wurden die Waaren gegeneinander vertauschet * 24 hernach wurde das Geld eingeführt * 24. ihr Preiß in Vergleichung mit dem Werth des Geldes * 35. Schadloß Haltung gegen eine gewisse Summa Geld/ in Ansehung der mit Gefahr zuverschickenden Waaren * 48. Wucher/ mit Verhandelung der Waaren * 138. u. 139. weit hergeholte Waaren sind wegen der seltsamkeit am kostbarsten und hochgeachtesten * 12. * 17. A. vertheuert Liebhaberey * 18.

Waaren Abkauffung s. Abkauffung. Kauffung bey gewissen Personen und obrigkeitl. Befehl 625. an gewisse Personen zu verhandeln/ niemand zu zwingen * 103.

Waaren Zumessung/ s. Kauff/ Contract, Gewicht/, Verderbung/

Einheimische Fremden an sich zuerhandeln Gestattung 623. Niederlegung in fremdem Territorio ob zu begehren 608. Durchfuhr/ s. Durchfuhr/ Handel. Waaren Ein- und Ausführung wie fern zugestatten 623. 624. (s. Einführung etc. die nicht Kauffmanns gut/ dem Krämer zu Schimpff an Pranger gestellt 311. A. (s. Werth/ Würdigung/ Preiß/ Contract, Tausch/ Kauff Feilschen.)

Wachsthum/ s. Gewächs/ Früchte.

Wachsthümlichen Vermögens Würckungen können einem nicht beygemessen werden 116.

Wächter Bestraffung die einen Gefangenen entwischen lassen * 838.

Waffen Ausführung Verbott 624. Waffen-Tausch Glauci u. Diomedis * 86. * 88. Waffen Gewalt zu Unterstützung der Herrschafft 169. (s. Krieg / Schlacht ꝛc. Nothwehr.)

Wagen der umfällt / und einen erschlägt / fiel Weyland dem Fisco heim 559. A.

Wagen soll mans nie zusehr 64.

Wah' wie vielerley sey * 646. Wahl aus Zwang ob zu imputiren 122. A. des Willens 83. 84 90. (s Erwehlung)

Wahl-Reihe. Betrachtung * 636.

Wahn / s. Irrthum.

Wahnwitzige (s Uberwitzige.) ihnen mag man wohl etwas Falsches vorschwätzen 778.

Wahrheit (s. Lügen / Rede ꝛc.) was Warheit sey 761. wie fern man mit Recht einen Theil der Warheit verschweigen könne / als wisse man ihn nicht 772. 767. 781 ohne Bitterkeit und Lästerung zu untersuchen 785. ob ein Verbrecher zu bekennen habe 787. u. f. Solche untersuchen die Meisten nicht 323.
Erforschung durch falsche Erfindungen 782. 788. Prüffungen durch aberglaubische Mittel in Gerichten * 766. A. Warheit des Eydes weiland probe 799. A.

Wallisius lehrt taub und stumm Geborne reden 747.

Wandern s. Reisen.

Wapen und Titel kommen einander gleich / Streit darüber 27. A.
Wapen Gepräng bey Adel. Leichen * 893. A. der alten und heutigen Stands-Personen * 893. wenn sie angefangen Erblich zu werden * 895. A.

Wasser warum in schlechtem Werth * 6. A. * 12. ist allen gemein zu gebrauchen 599. Wassers Versagung 598. 599. Einnehmung ob den Schiffen zu verstatten 624. (s. Brunnen.)

Wassersnoth / ob dadurch verlohrne entlehnte Sachen zu erstatten * 78.

Wasser-Proben weyland 799. A.

Wechsel (s. Tausch / Handel und Wandel ꝛc.) was eigentlich heisse * 47. mit einander zu verwechseln oder einander zu vertretten geschickte Dinge s. Fungibiles res.
Trockener Wechsel Wucherey * 138.

Wechsel in Præcedenz-Händeln * 877.

Weg soll man andern gern zeigen 598. Einander aus dem Weg gehen / ein Ehren Zeichen 743. * 870. (s. Strassen.)

Wegweiser und Zeichen auf den Strassen 743.

Wehemutter in Egypten / Dienstlige 768. A.

Wehren soll man einer bösen That 135.

Wehre-Geld 555. A. 559. A.

Weib Alcoran verbietet zu verschweren des Weibs Berührung 815.

Weiber hoher Werth in den Balearischen Inseln * 18. Gemeinschafft * 265. u. f. * 282. * 295.
Gebrauch hatten die Esseer verschworen * 268. Verlehnung bey den Römern * 296.

* 296. Feind Euripides, warum * 299. wie zu verstehen / daß ein Bischoff nur eines Weibes Mann seyn soll * 300. auf eine Zeit um Sold zur Ehe gedungen bey den Saracenen ꝛc. * 322. Ob ein Nosocomium malum * 272 A. Herrschafft über die Männer eines Lybischen Volcks / und der Amazonen ꝛc. * 280. Weiber-Marck in Schottland * 282. sollen sich gern zu Hause halten * 283. Freyheiten in Engelland * 284. Unkeuschheit gereicht auch zu der Männer Unehre * 285. Ihre Unterthänigkeit * 291.
in Spanien Gürtel von gewisser Weite 117.
wehren sich zum Beyschlaff / und lassens doch zu 122. A
Verbrechen in Engelland am Mann geahndet; Cottæ Messal. in Rath 134. 135. unvollkommene Gesetze vor sie 176. Verbrennung mit ihren verstorbenen Männern in Indien / Ursach * 841.
Weiber von Straßburg geben Käyser Sigmund zu Speyer eine Visite * 36. (s. Ehe-Frau / Mann.)

Weiblichen Geschlechts Achtung und Würdigkeit * 864.

Weibs-Personen Stand 18. ihnen nicht alles erlaubt was den Männern ibid. A. (s. Jungfrau / Frau)

Weichen wie fern bey einer Attaquirung billich 491. 483. (s. Vorzug / Rang.)

Weidsprüchlein in den Rechts-Händeln s. 40.

Weihe / grosse und kleine bey dem Eleusinischen Gottes-Dienst / und Dissertation deßwegen 184.
der Sachen ist nicht in denselben / sondern nur auff Seiten der Menschen / 24.

Wein soll den Menschen nicht regieren / sondern der Mensch ihn 126. A.
Weins Außführung in Italien ꝛc. verbotten 624. 625. A.
von Italiänern an die Liebhaber aus Franckreich theuer verkaufft * 18.
Wein Trinckens Verbotte 99. verbietet der Alcoran * 149.

Weiser Leuthe Hochachtung 595. derselben sind alle Dinge 843.

Weißheit nicht um Geld zu schätzen * 10.
der Dinge die ihn in eine Neigung bringen / Unterscheid in natürliche und moralische oder vermischte 92. u. f. 94. u. f. 96. u. f. 98. u. f. Erzwingt sich selbst 87. sonst weder eine Prædestination noch aus göttlicher Providence entstehende absolute Nothwendigkeit 87. wie fern in Gerichten vor die That genommen werde * 803. * 816. niemand ist Herr über des andern Willen 150. Willens Aenderung wie geschehe 152. (s. Handlungen / Intention)

Willens Eröffnung s. Gemüths Entdeckung.

Willfertigzeit s. Dienst-fertigkeit.

Willkührliche Handlungen welche? 91

Wincken mit den Augen zum Zeichen 744. Gemüths Entdeckung durch

Wincken gewisser Völcker in Æthiopien ꝛc. 752.
Windmühlen Schatzung in Niederland * 8
Wirths-Häuser waren weiland keine 616. gute Anstalt der Türcken 619.
Wissen/ was heisse 35. was man nicht weiß/ macht einem nicht heiß 60. 91. A. ob die Menschen eine Sache gantz gewiß wissen/ oder nur wahrscheinlich erkennen 828.
Wissenschafften die mit Moral Dingen umgehen Gewißheit 32. die meisten Gelehrten sprechen den Moral Disciplinen eine gründliche und apodictische Gewißheit ab 33. sie bestehen nicht in einer blossen Theorie Unterschied derselben 37. eine böse That haben/ kan nicht vor ein Verbrechen angerechnet werden 140. A. wie fern doch sträfflich/ ibid. (s. Gelehrsamkeit/ Gewißheit/ Beweiß/ Künste/)
Wittbe die das Trauer-Jahr nicht aushielte/ Verächtlichkeit * 852.
Wohlfeiligkeit einer Sache/ (s. Werth/ Preiß/ Theurung/ Vorthel/) wohlfeil ist nicht/ was nicht unentbehrlich * 22 zu grosse/ nicht vor allegut * 34. §. 14. wohlfeile Zeiten weiland/ bey Abschlag des Gelds-Werths * 36. A. wohlfeil werdendes/ und wohlfeil Eingekauffies theurer verkauffen/ ob unrecht * 59. A. durch Abkauffung zu gefallen verursacht * 165.
Wohlfeil kauffender Jüngling warum zu Sparta gestrafft * 67.
Wohlehr zu erweisen/ wie fern man verbunden * 59. von deren Pflicht wie fern Kauffleute loß zu zehlen * 59. Wohlthaten beygefügtes Honorarium * 63. daraus entstehende Zurechnung 128. Verbindung 167. nicht zu hoch anzurechnen 598. zu hoch anrechnende Imputatores 233. Wohlthat Verwegerung ist vor keinen Schaden anzurechnen 542. Schein-Wohlthaten taugen vor GOtt nicht 554. der Vorfahren läßt man auch die Nachkommen entgelten * 835. (s. Leutseligkeit/ Scheinheiligkeit.)
Wohlehäter ob denen Bluts-Freunden vorzuziehen 998.
Wohlehätiger Contract s. Contract.
Wohlthätigkeit Betrachtung 629.
Wohlfahrt eines soll der andere suchen 593. des Volcks ist das höchste Gesetz * 697.
Wohnung der Fremden s. Fremde.
Wohnungs-Recht 953.
Wolffs-Tribut in Engelland * 912. A.
Wollen des Willens 83. dessen Manchfaltigkeit 90.
Wollust ist schwehr zu widerstehen 98. (s. Lust.)
Wort/ die Worte haben die Bedeutung/ welche ihnen beyzulegen denen Menschen beliebet 748. bey ihrer Bedeutung/ und bey denselben findet sich ein gewisses Bündnuß/ dadurch man sich über solche Bedeutung eines gewissen verglichen hat 754. solche Verbündnuß ist entweder allgemein oder sonderbar 756. in Worten und Rede (sonderlich GOt-

GOttes) steckt grosse Krafft/ 742. A. Worte Uberfluß ob eine Sprache vortrefflicher mache 748. A. ihre Ableitung vom Wurtzel-Wort/ und Analogie 749. soll sich im reden deutlicher/ und nicht alter Worte gebrauchen 756. deren Abwechselung vom guten in einen bösen Verstand 756. deren Schändlichkeit woher; ihr neben Verstand 757. Kunst-Wörter Bedeutung 758. Worte Auslegung/ s. Auslegung. wie fern ein Philosophus darin zu critisiren/ ꝛc. 3. Wortklauberey in Rechts-Händeln * 40. A. Wort und Parole grosser Herren gelten so viel als Eyde 797. (s. Rede/ Lügen/ Warheit/ Gemüths-Entdeckung/ Schreiben.)

Wucher/ (s. Zinß/ ꝛc.) Nothwücherlein vor erträglich gehalten * 125. Abscheu der alten Römer und Griechen ꝛc. davor * 133. im Alcoran verboten * 135. wie sich die Mohren dennoch durch andere Kunst-Griffe erhohlen * 135. Perser Gewohnheit/ und Grotii Meinung * 135. Wucher-Griffe * 137. u. f. Wucherer vom Catone einem Mörder und Strassen-Räuber verglichen * 132. wurde zu vierfacher Erstattung der genommenen Interessen angehalten * 133. bey Juden konten sie keine Zeugen abgeben * 852.

Würden. Unterschied nothwendig * 881. Ertheilung an denen Fremden stehet desselben Obrigkeit nicht allemal gern * 883. A. wie verlohren werde 32. wie fern die Obrigkeit solche ertheilte Ehren-Zeichen wieder nehmen könne * 898. (s. Ehren-Stellen/ Aemter/ Ehren-Aemter.)

Würdigkeit (s. Hochachtung/ Vorzug/ ꝛc.) Befügnuß bürgerlicher Obrigkeit/ derer Unterthanen Gült- oder Würdigkeit und Achtung zu bestimmen * 843. u. f. Beschreibung und Eintheilung derselben * 844.

Schlechte natürliche Würdigkeit/ welche? * 845. solche ist entweder noch gantz und unverletzt * 845. oder vermindert * 846. oder gar dahin 847. sie ermangelt einem entweder wegen seines Standes * 845. oder wegen vorhergegangenen grossen Verbrechens * 853. sie stehet auch nicht in der Obrigkeit Willen und Gutdüncken * 558.

Erhörter Würdigkeit Betrachtung * 860. ihre Gründe * 862. ob sie allein in der Macht bestehen * 865. aus diesen Gründen entstehet die Geschicklichkeit Ehren-Aemter zu haben 868.

Würdigung der Sachen war nach auffgekommener eigenthümlicher Herrschafft nöthig * 2. worauf sich gründe ibid. seq. (s. Werth. seilschen. Gleichhaltung/ Gleichheit.)

Würffel-Spiel * 149. dessen Billig- und Unbilligkeit * 151.

Würffeln der Soldaten um die Straffe * 833. * 839.

Würgen s. Morden.

Wüst s. öd.

Wüsteneyen in Morgenländern woher * 901.

Wunde/ wenn mich einer nur ein wenig verwunden will/ ob Noth-Wehre statt habe 484 Ersetzung des aus verwundung entstehenden Schadens 560. fünfferley Weise solcher Ersetzung bey den Juden 560.
Wunderzeichen zu Bekräfftigung des Eydes nicht zu begehren 797. 799 A.
Wund-Mahle s. Narben.
Wunsch (s. Glück.) Wünsche Verwandschafft mit dem Eyde 803.
Weithergeholte Waaren s. Waaren.
Welt-Herrschafft den Menschen von GOtt eingeraumt 842 u. f. ob nicht GOtt mit wenigern Unkosten schaffen können/ da er beliebt/ nichts/ als was dem Menschen nutzet/ zu schaffen 843. 844. A.
Weltliche Personen und Stand 16. 19. den Geistlichen nachgesetzt * 879.
Weltweise s. Philosophi.
Wenigkeit s. Seltenheit.
Werigeldum * 783. A.
Wercke GOttes Vollkommenheit/ wir können sie nicht begreiffen 319. (s. Action, Handlung.)
Werckzeugs Consideration in Beurtheilung eines Verbrechens * 809.
Werth der Sachen (s. Würdigung/ Preiß/ Kauffen/ Vervortheilung) viele nutzbare Dinge haben keinen Werth/ und warum * 6. ingleichen die an und vor sich selbst nicht besessen werden können * 7. Künste werden verächtlich/ wenn man ihnen einen Werth ansetzt * 10. Warum der Werth eines Dinges gesteigert oder erhöhet werde * 11. dessen Minderung * 19 Werth/ welchen die Liebhaber eines Dinges selbigem beylegen * 17. rechtmäßiger Obrigkeitlich-gesetzter/ Land-üblicher Werth betrachtet * 19. und pünctuell in acht zu nehmen * 20. durchgehends üblicher Werth * 20. woher es komme/ daß der durchgehends übliche Preiß oder Werth eines Dinges bald steiget/ bald fället * 31. Werth der Waaren gegen Waaren/ s. Tausch. Der gemeine/ schlechte und einfältige/ ist den Handel und Wandel zu treiben/ allein noch zulänglich gewesen * 24. ist demnach ein sonderbarer und aller Dinge Preiß in sich fassender Werth der Sachen in und mit dem Gelde ausgedacht * 25. (s. Geld.) wie die Kauff-Leute eine Sache in hohen Preiß erhalten * 11. (s. Liebhaberey) einige Dinge sind mehr werth/ als man davor gibt * 16. viele Sachen sind werth geachtet wegen der Person/ von welcher sie kommen * 17. kan den steigern / der eine Sache selbst gern behielte * 18. (s. Theurung.)
Wettungs-Contract * 148. was Wettung sey/ und von Simsons Rätzel * 148. wie fern gelte/ oder nicht * 149. A. geschicht auch nur durch Verheissungen/ ohne Pfand * 149. A.
Weyrauch-Zoll Salomons 610.
Widder lebendig schinden/ beym Athenienfern gestrafft 853.
Wiedererstattung s. Erstattung.
Wiederholung einerley actionen macht den Willen geneigt und hurtig

tig 91. ob ein Verbrechen schlimmer mache *812.
Wiederkauff. Betrachtung dieses Contracts* 91. wenn zu gut erfunden * 95. *96. Termine desselben / verschiedene Arten* 96. Geschlechts Wiederkauff * ibid. Göttl. Gesetz vom Wiederkauff der Acten/(s. Termin / Verkaufs-Acten.)
Wiederverschuldungs-Vergleich * 47. u. f.
Wiederwillige Handlungen / welche 103. s. Zwang / ob zu imputiren 129.
Wiedmen / GOtt gewiedmeten Dingen kein Preiß gesetzt * 6. * 10. A. (s. Weihe.)
Wiesen s. Acker.
Wild / Wildpret / (s. Jagd.) ob das angeschossene Wild gleich so fort dessen sey / der es angeschossen und getroffen 921.
Wille/folgt nach dem Erkantnuß 60 kan den Verstand an Betrachtung einer Warheit hindern 61. dessen innerliche und äusserliche Bewegungen 82 u. f. wollenen Bestrebung / Geniessung / Wahl / Gebrauch 83. dessen erfundenes Hülffs-Mittel 4. wie fern man wider Willen etwas thun könne 75. Verrichtungen des menschlichen Willens/ und von dessen Freyheit im Unternehmen 82. Freyheit im Ausüben / kan nicht gezwungen werden 84. u. f. ihm muß eine innerliche Indifference nothwendig zugestanden werden / 86. u. f. wie es zu verstehen/ daß er dem Guten nachhange 89.

Z.

Zahl und Maaß s. Gewicht.
Zahlung / verzögerte oder avancirte / thut viel zu der Sachen Preiß * 25. wie rathsam dabey die Römer mit dem Geld umgangen ibid. Zahlung im Kauffhandel / Testamentlichen Vermachtnüssen s. Termine / Darlehn/ Testament. Zahlung aus gewissen Ursachen / deß was man nicht schuldig gewesen / und Anspruch deßhalben * 117. Vergleich über Beschleunigung oder Aufschub der Zahlung * 158. Bürgens Gebühr im Fall der nicht Zahlung s. Bürge. ob und wie fern jemand / was er nicht als Bürge oder Bevollmächtiger für einen andern gezahlet hat / vom Selbstschuldner wieder fordern könne/ * 173. wie wenns hinter Wissen und Willen des Selbstschuldners geschehen ibid. A. * 172. weme zu zahlen * 174. was zu zahlen * 174. der zahlende Bürg sucht sich vom Selbstschuldner wieder bezahlt zu machen * 172. ob wenn einer für den andern zahlt wegen verrichteter Geschäffte / z. E. in Begräbnüß-Dingen/ der ander wieder erstatten müsse * 173. A. u. f. (s. Gegen-Rechnung / Schuld.)
Zahlungs-Termin / damit wirds so genau nicht genommen 57. A.
Zahn um Zahn wie zu verstehen * 827. Zähne werden einem Hungri-

gen / weil man sein Deuten unrecht verstanden / ausgerissen. 745. A.

Zanck s. Krieg/Streit/ Hader.

Zänckerey/taug nicht bey Untersuchung der Warheit 785.

Zauberey / wer durch Zauberey zu einem Verbrechen gebracht worden / ob zu entschuldigen 103 A.

Zechen / und dero Berechtigungen * 497. * 499. Minois Verordnung deßwegen 99.

Zehen Gebote ob bürgerliche Gesetze sind * 726. Abtheilung bey den Reformirten / 230. A.

Zehrung/ s. Speise/ Mahlzeit.

Zeichen s Wunder-Zeichen.

Zeichen des Gemüths Entdeckung / (s. Rede / Wort / Gemüths-Entdeckung ꝛc.) Unterscheid der Zeichen / dadurch die Dinge sich abnehmen und erkennen lassen 743 an statt der Rede gebraucht 744.

Zeit/ was zu Bestimmung des Preises beytrage * 25. Zeiten zur Zahlung ꝛc. (s. Termin/) Wiederkauff wegen verlängerter Zeit gesteigerten Preiß der Waaren / wie weyland die Juden angesehen * 124. Zeit wie fern eine Verbündlichkeit aufhebe * 183. deren consideration in Beurtheilung eines Verbrechens * 804. * 809. Zeit Länge/ wie die Verbrechen austilge 242. Zeiten Unterscheid bey den Inwohnern in Madagascar unbekannt 754. A. von gewissen Zeiten herrührende Stände 14. deren Unwissenheit bey verübter Unthat 77. A. derer Nachfolge hat bey GOtt keine statt 87. Bestraffung deß/der auf bestimmte Zeit und Tag nicht wieder kommt/ bey den Engel- und Schottländern * 965. bestimmte Zeit den Frieden zu erfüllen / ist genau auszulegen * 970.

Zeitlich Gut s. Haabe / Gut.

Zeitungen / falsche Erdichtung zu Aufmunterung einer Armee 787.

Zeloten. bey den Juden Unfug * 788. Behutsamkeit weyland in Bejahung der Sachen Gewißheit 828.

Zeugen in Streit-Händeln * 247. soll wohlbegüttert / kein Bluts-Freund seyn 835. s. Arten der Leute / die zu Zeugen nicht tüchtig erkannt worden * 852. Zeugen Erkauffung durch Geld * 9. * 10. falsche Zeugen/ sollen leyden / was sie auf einen andern bringen wollen * 831.

Zeugen-Eyd 835. war bey Juden und sonst weyland nicht im Brauch; kam unter Constantino erstlich auf / warum 797. A. u. f. der Zeug muß die Warheit vor Gericht sagen / ob er gleich die That zu offenbahren verschworen hätte 815.

Zeugnisse/Gewißheit/Grund 58.

Zeugung/ der Menschen ob ursprünglich durch Vermischung geschehen sollen * 255. A. viel oder wenig / oder keine Kinder zeugen ist nicht des Menschen Werck * 259. zu Kinder zeugen ist jeder verbunden in Ehestand zu tretten * 256. u. f.

Zimmer. Einrichtung bey hoher Potentaten Zusammenkunfft * 877.

Zinsen. die ungewohnlich auf dem Gut hafften beym Verkauff nicht zu verschweigen * 55. A. * 59. Verwandschafft mit dem Kauffschilling * 105. Ist nach dem Nutzen des Vermietheten eingerichtet * 109. wenn zu entrichten / oder abzuziehen * 109. Die Lehre der Juden vom Zinßnehmen * 122.

von ausgeliehenen Geldern nehmen / ob es dem Recht der Natur zu wider * 126. Beantwortung der eingewendeten Gründe * 130. Billigung der dem Zinßnehmen gleichgültigen Contracten * 135. Allerhand Fündlein der Wucherer / sich des ihnen hierum gehörigen Schimpffes zu entreissen * 137. Gnostica eludirung des Gesetzes von Verbietung der Zinßnehmung vom Gelde * 118. warum GOtt den Juden von gewissen Völckern Zinß zu nehmen gesetzlich erlaubet * 126. * 127. soll sonderlich von Bauren und Ackerleuten nicht genommen werden * 128. wie fern heut zu Tag zulässig * 128. warum Handwerckern ꝛc. kein Geld auf Zins zu leihen * 129. wie fern man von einem mehr als vom andern Zins nehmen könne * 129. Zins und Interesse ist nicht nach dem Nutz des Schuldners / sondern des Glaubigers zu determiniren * 129. vornehmster Grund der Billigkeit des Zinsnehmens / die Gefahr das Capital zu verlieren * 129. * 130. Aristotelis und Senecæ Meynung * 131. Straf etlicher Röm. Ritter / die unter geringen Zinsen Geld aufnahmen / und es höher ausliehen * 133. was erfordert werde / wenn das Zins-Nehmen rechtmässig seyn solle * 134. A. Zinsnehmen von Armen ꝛc. zumahl Christen unanständig * 133. wie sich Christen bey Zinsnehmen zu prüffen * 134. A.

was dißfalls in Italien hergebracht * 137. Ziel und Maaß des Zinsnehmens durch Gesetze verordnet * 139

merckwürdige Verordnung der Egyptier ibid. Zinsnehmens Ursprung / Mangel der Liebe * 139. A. Eiferer dawider * 139. A. Zeit des Zinsnehmens wenn sich endige * 140. A. vom Geld oder Pensionen gesetzliche Zulassung 180. Jude begehrt vor ausgelieben Geld Fleisch aus des Christen Leib / statt Zinse 831. (s. Darlehn/Wucher/Interesse/Mieth)

Zitterschläger mit Schertz abgelohnt * 106.

Zoll / ob von Durchführung der Waaren durch eines andern Gebiet zu fordern 609. Schiff-Zoll 610. dabey pflegt man mit Einwohnern günstiger zu verfahren als mit Fremden 624. was bey Auflegung der Zölle in acht zu nehmen * 906. (s. Accis.)

Zorn durch Trunckenheit 99. ob ein Verbrechen entschuldige 75.

Zornige Affecten bey Erforschung der Warheit zu meiden 785.

Zucht / kan den Menschen in Sitten bessern 93. der Kinder und der Vorgesetzten Gebühr * 780. der unsern ist so wohl vonnöthen / als Enthaltung für uns selbst 140. A.

Zuchthauß / Straffe * 760. * 814. * 825.

Züchtigungen / sind gleich den Artzneyen * 778. Züchtigung des Leibes der Ordens-Leute * 754. mit Worten / der Kinder von Eltern ꝛc. * 779. Unterlassene / wird zuletzt von Verbrechern selbst beklagt * 792. (s. Straffen.)

Züchtigungen Gottes ob Straffen * 759. A.

Zufuhr. Ob einer seine Waare wohl an Mann zu bringen / die auf dem Weg sitzende Zufuhr verschweigen könne * 57.

Zug um Zug * 91.

Zugang / s. Eingang.

Zugelassene Actiones welche 189.

Zukünfftig Ubel ob einem beyzumessen 127.

Zulassens der Gesetze Beschaffenheit 179. aus Gunst / oder aus Schuldigkeit 617. ob eine Würckung des Gesetzes 179. Gesetzliche ist vollkommen / oder unvollkommen 180. Bürgerlichen Gesetzes / worinn bestehe 180.

heimliche Zulassung derselben was 181.

Bürgerlicher Rechten Zulassung / befreyet nicht von Göttlichem Gesetz und Straffe 181. ist voll oder unvollkommen 190. 191. A.

Zulassung macht schuldig fremder Unthat 134. 139. GOtt läßt Sünde zu / ist aber ausser Schuld 139. Zulassung GOttes geschicht vielmahl nicht wegen der Billigkeit / sondern um der Hertzen Härtigkeit * 129 A. zulassen kan GOtt aus Noth etwas / und hernach auch wieder aufheben 498. A. was er zuläßt / billigt er drum nicht / oder lässets ungestrafft 560. A. (s. abschlagen.)

Zumessung der Waare s. Kauff-Contract.

Zunfft / (s. Gesellschafft.) Stand der Zünffte 20. deren Berechtigungen * 497. * 499.

Zungen-Verbrechen straffte die Perser hoch * 817. (s. Sprache / Rede.)

Zurechnung oder Beymessung / des Worts Bedeutung 232. der Moral-Actionen 232. geschicht entweder bloß aus Gnaden 233. oder aus Schuldigkeit und Verdienst 235. was dazu gehöre / wenn man einem kräfftiglich und mit Nachdruck etwas will zurechnen 236. Ursache und Grund / woher jemand etwas könne oder nicht könne beygemessen oder zugerechnet werden 113. 111. welche Dinge einem nicht zugerechnet werden mögen 115. 116. 118. 121. 123. 126. 127. welche dennoch allerdings 129.

ob und wie fern einem frembde und des andern Actiones mögen zugerechnet werden 132. das Verbrechen des Geliebten rechneten die Spartaner dem Liebhaber zu 108. einer That aus Trunckenheit / Zwang oder Unwissenheit ꝛc. wie fern statt habe 101. u. f. wie Zurechnung wieder erlösche 242. eines Verbrechens wie fern ein Nothfall aufhebe 518.

Zurüstungen des Feindes vorzubeugen 477.

Zusage (s. Versprechung / Verheissung / Pactent Contract) unvollkommene Zusage verbindet uns / gibt aber den andern kein Recht 658. vollkommene Zusage 660. durch Worte von zukünfftigen Dingen wird kein Recht an andere übertragen 660. Ungültige wie gültig werde 696. unmöglicher Sachen ist eitel 704. wie wenn sich erst nach geschlossenen Pacten die Unmöglichkeit hervor thut? 705. ob die euserste Bemühung allezeit dabey gnug sey 707. Fremder Dinge ist umsonst und vergebens 720. ingleichen auch des unserigen / wenn wir damit schon einem andern verhafftet 722. auf wie vielerley Art Zusage geschehe 723. (s. Bedingung) die Beyfügung des Orts und der Zeit / 729.

Zusammenkunffte der Könige und Vorzug dabey * 876.

Zuschreibung s. Zurechnung

Zuspruch s. Besuchung.

Zustand des Menschen s. natürlicher Zustand. Zustandes Veränderung / worauf sich die Verbindlichkeit gründet / wie fern von derselben los mache * 183.

Zuwachs / s. Anwachs.

Zwang. gezwungen / was heisse 121. Zwingen und verbinden ist zweyerley 159. ob einer aus Zwang eine böse That exquiren könne 121. wie fern eine Unthat aus Zwang begangen werden könne 75. 102. wie fern entschuldige 104. kan nicht beygemessen werden 121.

Zweiffel / s. Gewißheit / Gewissen.

Zweiffelhaffte Dinge / wie klüglich darunter zu wehlen 69. ob man soll bleiben lassen 71. 72. A. (s. Furcht.)

Zweykampf. Es ist nicht schimpfflich einen verbottenen Zweykampff / oder Untersag des Duells auszuschlagen * 855. ob man dabey sich mit der Nothwehr entschuldigen könne 483. ob wegen einer Ohrfeige anzugehen 490.

weyland zu Bewährung des Eydes 799. A. Im Krieg weyland vor der Schlacht * 146. wo der obsiegende des entleibten Erben keinen Abtrag thut * 147. offt unter Privat-Personen unzulässig * 147.

unter Vettern weyland wegen Großvätterl. Erbes * 147. an einem

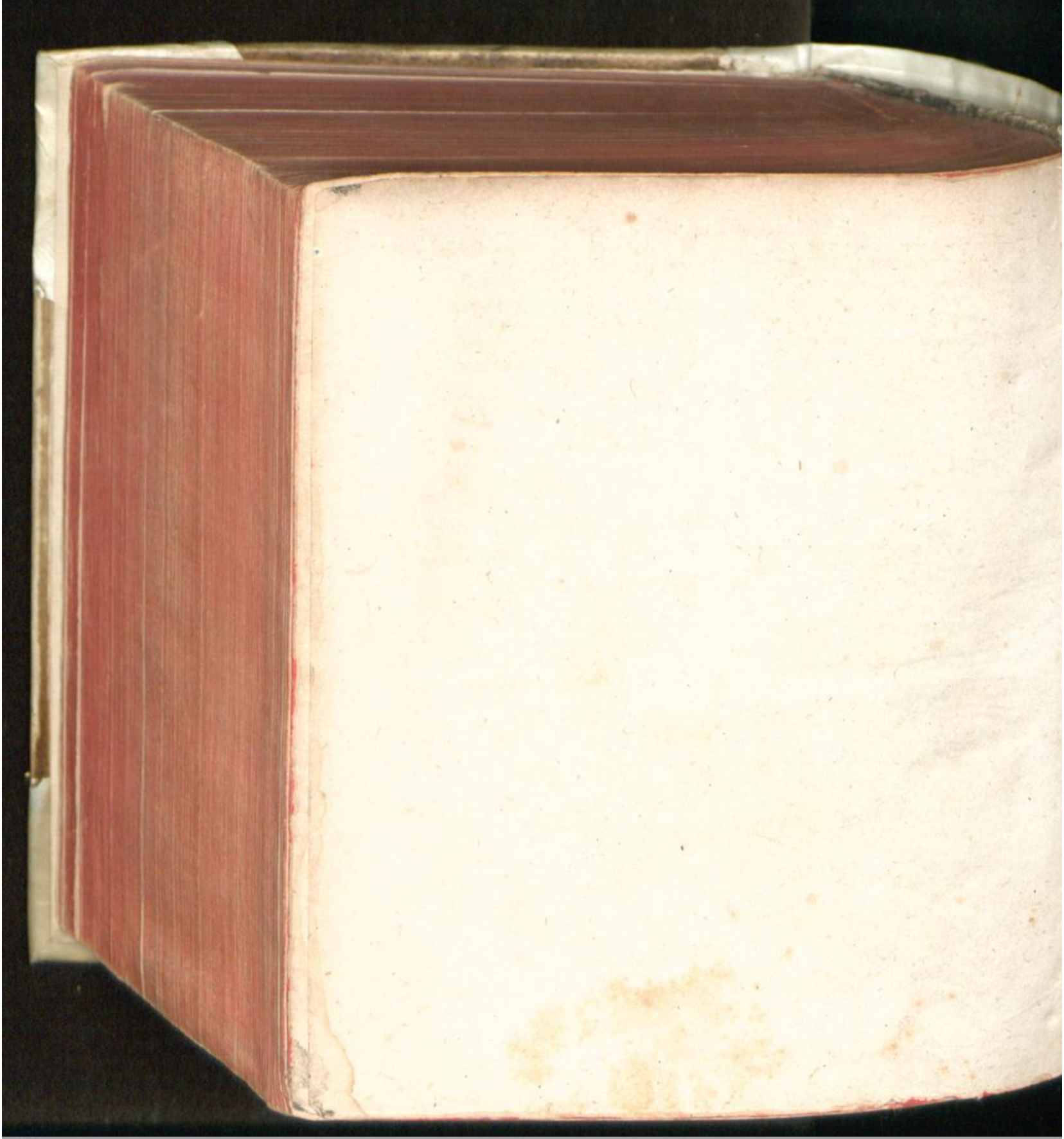
nem Türcken mit Gefängnüß geahndet * 148. A. Käyser Henrich IV. soll durch einen Gevollmächtigten mit seinem Verleumder duelliren / den aber der Teuffel holet * 148. A. (s. Kampff / Duell.)

Zwingen / s. Zwang.

Zwitter / warum man ihnen ein gewiß Geschlecht auflegt / dazu sich zu halten 18. A. was in Spanien und Franckreich ihrentwegen versehen 18. A.

GOtt allein die Ehr.




Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

St. u. L. G. No. 32

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf